
3 1761 07473440 1



Alphabetisches Sachregister

zu den drei Bänden

von



Mayrhofer's Handbuch

für den

politischen Verwaltungsdienst

in den

im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern

mit besonderer Berücksichtigung

der diesen Ländern gemeinsamen Gesetze und Verordnungen.



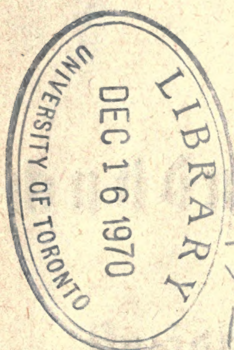


Vierte, vermehrte und verbesserte Auflage.

Wien.

Manz'sche k. k. Hofverlags- und Universitäts-Buchhandlung.

1881.


LIBRARY
DEC 16 1970
UNIVERSITY OF TORONTO





Alphabetisches Sachregister.

Durch die römischen Ziffern (I, II, III) wird der erste, zweite und dritte Band, durch die arabischen Ziffern die Seitenzahl des betreffenden Bandes bezogen.

A.

B.

C.

D.

E.

F.

G.

H.

J.

L.

M.

N.

O.

P.

Q.

R.

S.

T.

U.

V.

W.

Z.

Manz'sche Gesetzes-Ausgabe.

Die Taschen-Ausgabe der österreichischen Gesetze umfaßt:

(Zu beziehen durch alle Buchhandlungen.)

Band		Preis brosch.	Preis Drahtbd.
I.	**Gesetze** und **Vorschriften** für **Gewerbe-, Fabriks-** und **Handels-Unternehmungen.** Achte Auflage. 476 Seiten. 1880 Daraus einzeln: **Gewerbeordnung. Gewerbegerichte,** 1880. 104 Seiten, 40 kr. — Privilegiengesetz. — Marken- und Musterschutzgesetz. — Hausirpatent. — Vorschrift über Handelsagenten. — Gesetz über Handelskammern. — Vereinsgesetze. — Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaftsgesetz, 1880, 172 Seiten, 90 kr. — **Wechselordnung.** — Wechselstämpel. — Gesetze über Börsen und die Handelsmäkler. — Börseordnungen für Wien, Prag, Triest. — Gesetz über Promessengeschäfte, 1880, 200 Seiten. 90 kr. Außer dem Fachmanne ist dieser erste Band der österreichischen Gesetze den **Kaufleuten, Fabrikanten** und **Geschäftstreibenden** jeder Art, und von jedem Umfange des Geschäftes bestens zu empfehlen.	2. 20	2. 70
II.	**Bürgerliches Gesetzbuch** sammt allen Nachträgen und den grundsätzlichen Entscheidungen des Obersten Gerichtshofes. Neunte Auflage. 542 Seiten. 1880 . . . . **Jedem österreichischen Staatsbürger,** der sich über seine Rechte und Pflichten in allen Verhältnissen des Verkehrs mit anderen Personen belehren will, ist das bürgerliche Gesetzbuch geradezu **unentbehrlich.**	2. —	2. 50
III.	**Vorschriften über Rechtsgeschäfte außer Streitsachen.** Siebente Auflage. 572 Seiten. 1880 . . . . Daraus einzeln: **Verfahren außer Streitsachen,** 1880, 255 Seiten, 1 fl. — **Notariatsordnung** vom 25. Juli 1871, sammt allen darauf bezüglichen Verordnungen, 100 Seiten, 50 kr. — Verordnungen über **Waisencassen** und **Depositenwesen.** 116 Seiten, 50 kr. Das „Verfahren außer Streitsachen" ist nicht nur dem Fachmanne, sondern auch namentlich Gemeindevorstehern und Gemeindebeamten bestens zu empfehlen.	2. —	2. 50
IV.	**Strafgesetz. — Preßgesetz. — Waffenpatent.** Zwölfte Auflage. 424 Seiten. 1881 . . . . Gleich dem zweiten Band unserer Ausgabe der österreichischen Gesetze sollte das Strafgesetz in keiner Bibliothek eines Staatsbürgers fehlen.	2. 30	2. 80
V.	**Die Strafproceß-Ordnung** vom 23. Mai 1873, sammt allen darauf Bezug habenden Gesetzen, Verordnungen und den Instructionen für die Strafgerichte und die Staatsanwaltschaften. Vierte Auflage. 476 Seiten. 1878 . . . . Bei den wichtigen Rechten, welche die gegenwärtige Strafproceßordnung dem Privatankläger, dem durch eine strafbare Handlung Beschädigten und dem Geschwornen einräumt, ist die Kenntniß derselben nicht nur dem Fachmanne, sondern jedem Staatsbürger höchst nothwendig.	2. 30	2. 80
VI.	**Jurisdictionsnorm. — Gerichts-** und **Concursordnung.** — Geschäftsordnung der Gerichte, **Bagatell-** und **Mahnverfahren,** alle besonderen Verfahrensarten in Streitsachen mit den grundsätzlichen Entscheidungen des Obersten Gerichtshofes. Achte Auflage. 676 Seiten. 1879 . . . . Da es in so vielen Rechtssachen der Vertretung durch einen Rechtsfreund nicht bedarf, so ist die allgemeine Kenntniß der Proceßvorschriften allen Geschäftsleuten, Haus- und Realitätenbesitzern von größtem Vortheil.	2. 50	3. —
VII.	**Berggesetz** mit Vollzugsvorschrift und allen dazu erflossenen Nachträgen und Erläuterungen. Fünfte Auflage. 404 S. 1879. Dieser Band ist für Alle, welche an Bergbau-Unternehmungen in irgend einer Weise betheiligt sind, oder solche in's Leben rufen wollen, von größter Wichtigkeit.	2. —	2. 50
VIII.	**Forstgesetz. — Jagdgesetz. — Feldschutzgesetz.** Sechste Auflage. 488 Seiten. 1877 . . . . Den Land- und Forstwirthen, Jagd-Inhabern und Pächtern, dann den Gemeindevorständen unentbehrlich.	2. —	2. 50
IX.	**Gemeindegesetz. — Heimatgesetz,** sammt den Vorschriften über Einwanderung, Auswanderung, Verehelichung mit Ausländern 2c. Sechste Auflage. 352 Seiten. 1878 . .	1. 80	2. 30
X.	**Die Vorschriften über Wehrpflicht, Volkszählung, Einquartierung und Vorspann** bis auf die neueste Zeit zusammengestellt. Vierte Auflage. 496 Seiten. 1879 . . . . . Band IX. und X. eignen sich vorzüglich zum Gebrauche aller Personen, welche als Vorsteher oder Vertreter einer Gemeinde Amt zu handeln berufen sind.	2. 50	3. —

Manz'sche Gesetzes-Ausgabe.

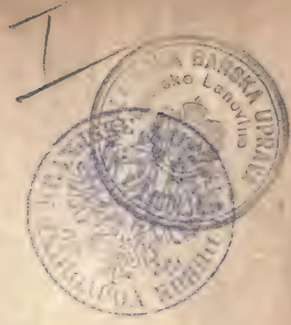
Die Taschen-Ausgabe der österreichischen Gesetze umfaßt:

(Zu beziehen durch alle Buchhandlungen.)

Band		Preis brosch.	Preis Drahtbd.
XI.	**Handelsgesetzbuch** sammt Einführungsgesetz, dem Gesetze über die Handelsmäkler und den grundsätzlichen Entscheidungen des Obersten Gerichtshofes. Neunte Auflage. 228 Seiten. 1879	1. 50	2. —
XII.	**Gebührengesetz, Taxgesetz** und **Stämpelgesetz** mit allen erläuternden Verordnungen. Siebente Auflage. 476 Seiten. 1880	2. 20	2. 70
XIII.	**Gesetze** u. **Vorschriften** über die Einführung des **metrischen Maßes und Gewichtes**. — Die **Aichordnung** sammt allen Nachträgen und allen Instructionen zu derselben. — Die Vorschriften für die **Aichbehörden.** 432 S. mit vielen Holzschn. und Figurentafeln. 1880 . . . . Allen Geschäftsleuten, welche mit Maß und Gewicht zu thun haben, und jenen, welche Maße und Gewichte, Wagen, Fässer &c. verfertigen, dann allen Aichamtsangestellten sehr nothwendig und theilweise sogar unentbehrlich.	2. —	2. 50
XIV.	**Die Bauordnungen** sammt allen darauf bezüglichen Gesetzen und Vorschriften, insbesondere über Bautaxen, welche seit 2. December 1848 bis Ende Juni 1875 für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder erflossen sind. 540 Seiten. 1875 . . . . Für alle Besitzer von Häusern und andern Baulichkeiten, für Bauunternehmer und Fabrikinhaber unentbehrlich.	2. 50	3. —
XV.	Die **Gesetze** und **Vorschriften** über das gesammte **Volksschulwesen**. 608 Seiten. 1877 . . . . Den Mitgliedern der Landes-, Bezirks- und Ortsschulräthe, sowie den Gemeindevertretungen und dem gesammten Lehrerstande sei dieser Band besonders empfohlen. Die bisher einzig existirende vollständige Sammlung.	2. —	2. 50
XVI.	**Die Westgalizische Gerichtsordnung,** sammt allen Nachträgen u. Verordnungen, sowie den grundsätzlichen Entscheidungen des Obersten Gerichtshofes u. mit Bezeichnung der Abweichungen der tirolischen u. italienischen G. O. 2. Aufl. 276 Seiten. 1880 . . . . Den Herren Advocaten der österreichischen Monarchie ist dieser Band unentbehrlich, da jede andere Ausgabe dieser Gesetze mangelt.	1. 50	2. –
XVII.	**Die österreichischen Eisenbahngesetze** mit allen auf das Eisenbahnwesen Bezug nehmenden Vorschriften und Verordnungen. Zweite Auflage. 408 Seiten. 1879	2. —	2. 50
XVIII.	**Das allgemeine Grundbuchsgesetz** sammt allen nachträglichen und erläuternden Gesetzen u. Verordnungen und den grundsätzlichen Entscheidungen des Obersten Gerichtshofes. — Die Gesetze u. Vorschriften über die Anlegung **neuer Grundbücher.** — Die Vorschriften über **Eisenbahnbücher.** — Die Gesetze und Vorschriften über das **Wasserrecht.** — Mit 1 Holzschnitt-Tafel. 404 Seiten. 1880	2. 20	2. 70
XIX.	**Die Staatsgrundgesetze.** — Die **Verfassungsgesetze** für die Gesammtheit, dann die **Landesordnungen** und die **Landtags-Wahlordnungen** für die einzelnen der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder, sammt allen ergänzenden **Gesetzen und Verordnungen.** Zweiter ergänzter Abdruck. 608 Seiten. 1879	2. —	2. 50
XX.	Die **Gesetze** zur Abwehr und Tilgung **ansteckender Thierkrankheiten** und der **Rinderpest.** — Das **Desinfectionsgesetz** für Eisenbahnen und Schiffe. — Die **Vollzugsvorschriften** zu diesen Gesetzen. — Eingehende Darstellung der **Thierseuchen** für Commissions- und Staatsprüfungszwecke von Dr. J. Lechner. 383 Seiten. 1880	1. 80	2. 30

Jeder Band ist einzeln zu haben, Niemand zur Abnahme der Fortsetzung verpflichtet.

Druck von G. J. Manz in Regensburg.



Handbuch

für den

politischen Verwaltungsdienst

in den

im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern

mit besonderer Berücksichtigung

der diesen Ländern gemeinsamen Gesetze und Verordnungen.

Von

Ernst Mayrhofer,

k. k. Ministerialrath.



Dritter Band.

Vierte, vermehrte und verbesserte Auflage.

Mit einem alphabetischen Gesammtregister.



Wien.

Manz'sche k. k. Hofverlags- und Universitäts-Buchhandlung.

1881.

Inhaltsverzeichniß.

Materieller Theil.

Uebersichtliche Darstellung der Verfassungs- und Verwaltungsgesetzkunde mit besonderer Rücksichtnahme auf den politischen Verwaltungsdienst.

Erste Hauptabtheilung. Zweiter Abschnitt.

III. Abtheilung.

IV. Abtheilung.

*

I. Abtheilung.

II. Abtheilung.

III. Abtheilung.

Die Verwaltung in Beziehung auf das gesellschaftliche Leben.

Das dritte große Gebiet der Verwaltung betrifft das gesellschaftliche Leben. Die Grundlage der Gesellschaft ist nach Professor Stein (Verwaltungslehre, S. 393) der Begriff der menschlichen Gemeinschaft, welche die Gesammtheit aller Einzelnen, als gleichberechtigter und gleichbestimmter Persönlichkeiten enthält. In dieses Gebiet der Verwaltung müssen alle Normen, welche eine besondere Beziehung auf das gesellschaftliche Leben nehmen, fallen. Auf das gesellschaftliche Leben beziehen sich zunächst das Familienwesen, das Ständewesen, das Stiftungswesen, das Armen- und Unterstützungswesen, und endlich das Vereinswesen.

Siebentes Hauptstück.

Das Familienwesen.

Die Familie ist nach Professor Stein nicht bloß die erste Form der einheitlichen Persönlichkeit, sondern auch der erste und noch rein natürliche gesellschaftliche Körper; seine Theile sind die Ehe, die Familie und das Gesinde.

I. Das Ehewesen.

Nach Art. I des Gesetzes vom 25. Mai 1868, R. G. B. Nr. 47 wurde das unter Berufung auf das Patent vom 5. November 1855, R. G. B. Nr. 195 erlassene und mit 1. Jänner 1857 zur Wirksamkeit gelangte kaiserliche Patent vom 8. October 1856, R. G. B. Nr. 185 mit dem diesem Patente als erster Anhang beigegebenen Gesetze über die Eheangelegenheiten der Katholiken im Kaiserthume Oesterreich, sowie dem weiters beigegebenen und in dem Gesetze selbst bezogenen zweiten Anhange: „Anweisung für die geistlichen Gerichte des Kaiserthums Oesterreich in Betreff der Ehesachen“ für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder außer Kraft gesetzt.[1]) An die Stelle dieser aufgehobenen Gesetze traten auch für Katholiken die Vor-

[1]) Nur die Giltigkeit der unter Geltung des Patentes v. 1856 geschlossenen Ehen ist nach den Bestimmungen dieses Patentes zu beurtheilen.

schriften des von dem Eherechte handelnden zweiten Hauptstückes des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches vom 1. Juni 1811 und der hiezu nachträglich erflossenen Gesetze und Verordnungen, in soweit dieselben zur Zeit, als das Patent vom 8. October 1856, R. G. B. Nr. 185 in Kraft trat, bestanden haben und durch das gegenwärtige Gesetz nicht abgeändert wurden.[1])

Nach Art. III dieses Gesetzes wird seit dem Tage, an welchem die Wirksamkeit dieses Gesetzes begonnen hat, in den Königreichen und Ländern, für welche dasselbe gegeben ist, die Gerichtsbarkeit in Ehesachen der Katholiken, wie der übrigen christlichen und nichtchristlichen Confessionen ausschließlich durch diejenigen weltlichen Gerichte ausgeübt, die vor dem 1. Jänner 1857, mit welchem Tage die geistlichen Ehegerichte in Wirksamkeit traten, nach den Jurisdictionsnormen vom 22. December 1851 und 20. November 1852 hiezu berufen waren. Diese weltlichen Gerichte haben nach denjenigen Gesetzen und Verordnungen, welche zur Zeit, als das Patent vom 8. October 1856, R. G. B. Nr. 185 in Wirksamkeit getreten, für Ehestreitigkeiten was immer für einer Art bestanden, und insbesondere nach den über Ehestreitigkeiten im zweiten Hauptstücke des allg. bürgerl. Gesetzbuches und im Hofd. vom 23. August 1819, Justizgesetzsammlung Nr. 1595 enthaltenen Bestimmungen zu verfahren, soweit die letzteren nicht durch die Verfügungen dieses Gesetzes eine Aenderung erleiden.[2])

Aus den auf das Eherecht Bezug nehmenden Bestimmungen des a. b. G. B. können übrigens hier nur diejenigen Grundsätze angedeutet werden, welche in irgend einer Richtung auch die Verwaltung, beziehungsweise die Wirksamkeit der politischen Behörden berühren; dort, wo es sich lediglich um das rechtliche Verhältniß, und um den gerichtlichen Ausspruch handelt,

---

[1]) Der Erl. des Min. des Inn. v. 24. Jänner 1869, Z. 456 bemerkt mit Beziehung auf Art. I des Gesetzes v. 25. Mai 1868, R. G. B. Nr. 47: Nach dem Art. I des Gesetzes v. 25. Mai 1868, R. G. B. Nr. 47 sind die zu dem zweiten Hauptstücke des a. B. G. B. nachträglich erflossenen Gesetze und Verordnungen nur in soferne wieder in Kraft gesetzt worden, als sie durch das eben erwähnte Gesetz nicht abgeändert wurden. Wenn nun in der Hofkzlvdg. v. 30. März 1815, Z. 5155 ausgesprochen worden ist, daß die Landesstelle nie ohne vorläufige Einwilligung des Ordinariats dispensire, so kann diese Anordnung, auch abgesehen davon, daß dieser Hofkzl. Erl. den Charakter einer allgemein verbindlichen Norm nicht hat, dermalen nicht als wieder in Kraft getreten angesehen werden, weil der Art. II des Gesetzes v. 25. Mai 1868, R. G. B. Nr. 47 nur die Giltigkeit der durch die Gesetzgebung des Staates anerkannten Hinderungsgründe aufrecht erhält, unter diese Hinderungsgründe aber der Mangel der Zustimmung des Ordinariats oder der Mangel einer besonderen kirchlichen Dispens nicht gehört. Es wurde darauf verwiesen, daß ein Ehehinderniß, von welchem die Landesstelle kraft ihres gesetzlichen Befugnisses die Dispens ertheilt hat, der Eheschließung vom Standpunkte der Ehegesetzgebung des Staates nicht mehr entgegenstehen kann, und daß, wenn sonach in einem solchen Ehedispensfalle von Seite des berufenen Seelsorgers das Aufgebot und die Entgegennahme der feierlichen Erklärung der Einwilligung zur Ehe deßhalb verweigert würde, weil die kirchliche Dispens nicht besonders eingeholt wurde, allerdings die Voraussetzung als eingetreten zu betrachten wäre, unter welcher es den Ehewerbern nach Art. II des Gesetzes v. 25. Mai 1868, R. G. B. Nr. 47 frei steht, das Aufgebot und die Eheschließung vor der weltlichen Behörde zu veranlassen.

[2]) Alle Vorgänge, die mit Art. I des Staatsgrundgesetzes über die richterliche Gewalt v. 21. December 1867, R. G. B. Nr. 144, sowie mit Art. III des Ehegesetzes v. 25. Mai 1868, R. G. B. Nr. 47, da nach diesen Gesetzen alle Gerichtsbarkeit im Staate nur im Namen des Kaisers ausgeübt wird und insbesondere die Ehegerichtsbarkeit den weltlichen Gerichten ausschließlich zusteht, im Widerspruche stehen, wurden mit Min. E. v. 19. Februar 1869, Z. 818 eingestellt, und die geistlichen Organe angewiesen, überhaupt bei Ausübung der nur für den Gewissensbereich zustehenden Verfügungsgewalt jede Form zu vermeiden, welche geeignet ist, die Meinung hervorzurufen oder zu erhalten, als ob diesen Organen noch immer eine Gerichtsbarkeit in Ehesachen zustände.

wird die weitere Auseinandersetzung über die Grundsätze des Eherechtes wohl nicht in einer Verwaltungsgesetzkunde gesucht werden.

Von diesem Standpunkte wird aus den Bestimmungen des a. b. G. B. Folgendes hervorgehoben: §. 44. Die Familienverhältnisse werden durch den Ehevertrag gegründet. In dem Ehevertrage erklären zwei Personen verschiedenen Geschlechtes gesetzmäßig ihren Willen, in unzertrennlicher Gemeinschaft zu leben, Kinder zu zeugen, sie zu erziehen, und sich gegenseitigen Beistand zu leisten.[1]) §. 45. Ein Eheverlöbniß oder ein vorläufiges Versprechen, sich zu ehelichen, unter was für Umständen oder Bedingungen es gegeben oder erhalten worden, zieht keine rechtliche Verbindlichkeit nach sich, weder zur Schließung der Ehe selbst, noch zur Leistung desjenigen, was auf den Fall des Rücktrittes bedungen worden ist. In wieferne ein Anspruch auf Ersatz des wirklichen Schadens besteht, siehe im §. 46 des a. b. G. B.[2]) §. 47. Einen Ehevertrag kann Jedermann schließen, in soferne ihm kein gesetzliches Hinderniß im Wege steht.[3]) §. 48. Rasende, Wahnsinnige, Blöd-

[1]) Ellinger (Handbuch des österr. Civilrechtes, Wien 1858, Braumüller) bemerkt hiezu (S. 46): Verschieden davon sind die Heiratsverträge (Ehepacten). Object dieser sind die Sachenrechte der Ehegatten, obwohl auch höchst persönliche Leistungen zum Gegenstande derselben gemacht werden können, nur dürfen solche Leistungen nicht die Zwecke des §. 44 aufheben, da sonst der Begriff von Ehepacten verschwinden würde. Ehepacten sind Nebenverträge, die ohne Hauptvertrag (Ehevertrag) nicht bestehen können. Die Giltigkeit der nachbezeichneten Verträge und Rechtshandlungen ist durch die Aufnahme eines Notariatsactes über dieselben bedingt. Die hierauf bezügliche Bestimmung der Notariatsordnung lautet: a) Ehepacten; b) zwischen Ehegatten geschlossene Kauf-, Tausch-, Renten- und Darlehensverträge und Schuldbekenntnisse, welche von einem Ehegatten dem anderen abgegeben werden; c) Bestätigungen über den Empfang des Heiratsgutes, auch wenn dieselben anderen Personen, als der Ehegattin ausgestellt werden; d) Schenkungsverträge ohne wirkliche Uebergabe; e) alle Urkunden über Rechtsgeschäfte unter Lebenden, welche von Blinden, oder welche von Tauben, die nicht lesen, oder von Stummen, die nicht schreiben können, errichtet werden, soferne dieselben das Rechtsgeschäft in eigener Person schließen. An den sonst bestehenden besonderen Bestimmungen, betreffend das Erforderniß der gerichtlichen oder notariellen Errichtung eines Rechtsgeschäftes, wird nichts geändert (Ges. v. 25. Juli 1871, R. G. B. Nr. 76). Gewissensehen, d. h. solche, welche in der Stille geschlossen werden, damit sie unbekannt bleiben, sind in Oesterreich nicht gesetzlich (Hofvdg. v. 7. August 1783). Morganatische Ehen, oder Ehen zur linken Hand, d. h. solche, bei deren Schließung ausdrücklich bedungen wird, daß die Frau und die Kinder an den Familien- und Standesrechten des Mannes, und rücksichtlich Vaters keinen Antheil haben, und die Kinder den Vater auch nicht beerben, sondern sich mit einem gewissen Lebensunterhalt begnügen, widersprechen den Bestimmungen des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches (siehe Bartenheim, geistliche Angelegenheiten). Mißheiraten, d. h. Ehen zwischen Personen von ganz ungleichem Stande sind nach dem dermaligen Stande der Gesetzgebung, wenn kein gesetzliches Hinderniß obwaltet, giltig.

[2]) Diesem gemäß ist auch ein von einem Oesterreicher im Auslande, wo er immer sein mag, eingegangenes Eheverlöbniß — er habe dieses mit einer Oesterreicherin oder mit einer Ausländerin geschlossen — in Oesterreich rechtlich ungiltig, nachdem die österr. Gesetze die persönliche Fähigkeit österr. Staatsbürger in soweit einschränken, daß sie durch Eheverlöbnisse weder sich selbst, noch den anderen Theil zur Schließung der Ehe, oder zur Leistung einer Abfindung verbindlich machen können (Vesque v. Püttlingen int. Privatrecht, S. 207).

[3]) Wegen Beschränkung der Ehen durch administrative Vorschriften (für Beamte, Wachorgane u. s. w. siehe I. Band), durch Eheconsense siehe später bei Ehebeschränkungen; siehe ferners wegen Uebereinkommen mit dem Auslande in Betreff der Eheschließungen am Schluße dieser Darstellung. In der Form des Eheabschlusses sind bloß die Gesetze jenes Landes zu beachten, wo die Ehe geschlossen wurde (Pat. v. 16. September 1785, J. G. S. Nr. 468, und Erl. des Min. des Cultus v. 22. Juli 1852, Z. 1954 an die böhm. Statthalterei; Michel's Handbuch S. 206; Ellinger S. 47). Bezüglich der äußeren Form der Rechtsgeschäfte gilt nämlich der Grundsatz: Locus regit actum. Es sind daher die österr. Staatsbürger im Auslande beim Eheabschlusse nicht an die für die Giltigkeit des Geschäftes durch das

sinnige und Unmündige sind außer Stande, einen giltigen Ehevertrag zu errichten. §. 49. Minderjährige oder auch Volljährige, welche aus was immer für Gründen für sich allein keine giltige Verbindlichkeit eingehen können, sind auch unfähig, ohne Einwilligung ihres ehelichen Vaters sich giltig zu verehelichen. Ist der Vater nicht mehr am Leben oder zur Vertretung unfähig, so wird, nebst der Erklärung des ordentlichen Vertreters, auch die Einwilligung der Gerichtsbehörde zur Giltigkeit der Ehe erfordert.[1]) §. 50. Minderjährige von unehelicher Geburt

---

österr. Gesetz vorgeschriebenen Förmlichkeiten gebunden, falls diese positive Form nicht auch an dem Orte des geschlossenen Geschäftes zur Giltigkeit desselben vorgeschrieben ist. Da die Civilehe eine Form der Eheschließung ist, so können daher die Ehen, welche in dieser Form in einem Lande eingegangen werden, wo die Civilehe gesetzlich vorgeschrieben ist, bloß der Form der Eheschließung wegen nicht als ungiltig angesehen werden können. Die österr. und ung. Behörden sind durch kein positives Gesetz gehalten, sich der Vornahme von Civilstandsacten seitens fremder Consularfunctionäre innerhalb deren Amtslocale zu widersetzen, soferne diese Acte ausschließlich die eigenen Nationalen betreffen und dabei in keiner Weise das Hoheitsrecht der Monarchie berührt wird. Die österr. Regierung hat für angemessen erachtet, der Vornahme von Civiltrauungen durch Consularfunctionäre auswärtiger Staaten in Oesterreich fernerhin kein Hinderniß in den Weg zu legen unter der Voraussetzung, 1. daß die betreffenden fremden Consularfunctionäre nach der Gesetzgebung ihres Landes überhaupt berufen sind, als Civilstandsbeamte für ihre im Auslande befindlichen Nationalen zu fungiren. 2. Daß sie solche Acte nur vornehmen, wenn beide Ehewerber zweifellos der Nationalität ihres Landes angehören, und endlich 3. daß dabei jede Verfügung unterbleibe, welche als ein Act der Jurisdiction anzusehen wäre, daher auch die Kundmachung des Eheaufgebotes mittelst Anschlages an der Außenseite des Consulates nicht stattfinden darf. In allen Fällen handelt es sich hier nur um eine stillschweigende Zulassung, da keinem auswärtigen Staate ein vertragsmäßiges Recht in dieser Richtung eingeräumt wurde. Diese Duldung involvirt keinesfalls eine ausdrückliche Anerkennung der Rechtsgiltigkeit der vor auswärtigen Consularfunctionären geschlossenen Ehe (Malfatti, Consularwesen, S. 663).

[1]) 1. Die Einwilligung des ehelichen Vaters in die Ehe einer minderjährigen oder auch volljährigen, aber aus was immer für Gründen für sich allein zur Eingehung einer giltigen Verbindlichkeit unfähigen Person muß entweder von dem ehelichen Vater bei der Pfarre in Gegenwart zweier Zeugen persönlich abgegeben, in dem Trauungsbuche aufgeführet, und mit eigenhändiger Fertigung, oder mit der von den Zeugen bestätigten Fertigung eines erbetenen Namensunterschreibers bestätigt werden, oder wenn der eheliche Vater nicht zugegen wäre, durch eine vollkommen rechtskräftige, von dem ehelichen Vater mit Zeugen ausgestellte und gehörig legalisirte Urkunde, die bei den Trauungsacten aufzubewahren ist, dargethan werden. 2. Bei den Ehen minderjähriger oder zur Eingehung einer giltigen Verbindlichkeit für sich allein unfähiger Personen, deren ehelicher Vater nicht mehr am Leben, oder zur Vertretung unfähig ist; bei Ehen Minderjähriger von unehelicher Geburt, oder bei Ehen fremder Minderjähriger in den hiesigen Staaten, welche die erforderliche Einwilligung beizubringen nicht vermögen, muß durch eine von der Gerichtsbehörde ausgestellte Urkunde, in welcher die abgegebene Einwilligung des Vormundes oder Vertreters, und die eigene Einwilligung der Gerichtsbehörde umständlich ausgedrückt sein und welche bei den Trauungsacten aufbehalten werden muß, die gesetzliche Einwilligung über allen Zweifel sicher gestellt werden. 3. Es wird den Seelsorgern aller Religionsbekenntnisse diese Wachsamkeit über die Sicherstellung der gesetzlichen Einwilligung dergestalt zur Pflicht gemacht, daß sie durch eine jede Vernachlässigung dieser Anordnung sich die im §. 78 des a. b. G. B. ihnen bei Vornahme der Trauung ohne den gehörigen Ausweis der Verlobten angedrohte schwere Strafe zuziehen würden. 4. Jedoch wurde ausdrücklich erklärt, daß die Sicherstellung der in den §§. 49—51 des a. b. G. B. geforderten Einwilligungen die Folge nicht habe, als ob eine auf was immer für eine Art unterlassene Beibringung der hier angeführten Vorschrift die Ungiltigkeit des Ehevertrages mit sich führe, wenn nur die geschehene Einwilligung des ehelichen Vaters oder des Vertreters und der Gerichtsbehörde auf anderen gesetzmäßigen Wegen bewiesen werden kann (Hofkzld. v. 1. Juli 1813). Wegen Ertheilung der gerichtlichen Bewilligung zur Verehelichung Minderjähriger siehe §§. 190, 191, 192 des Gesetzes über das Verfahren außer Streitsachen (Patent v. 9. August 1854). Die Einwilligung des jüdischen Vaters in die Verehelichung seines

bedürfen zur Giltigkeit ihrer Ehe, nebst der Erklärung ihres Vormundes, die Einwilligung der Gerichtsbehörde. §. 51. Einem fremden Minderjährigen, der sich in diesen Staaten verehelichen will, und die erforderliche Einwilligung beizubringen nicht vermag, ist von dem hierländigen Gerichte, unter welches er nach seinem Stande und Aufenthalte gehören würde, ein Vertreter zu bestellen, der seine Einwilligung zur Ehe oder seine Mißbilligung diesem Gerichte zu erklären hat. §. 52. Wird einem Minderjährigen oder Pflegebefohlenen die Einwilligung zur Ehe versagt, und halten sich die Ehewerber dadurch beschwert, so haben sie das Recht, die Hilfe des ordentlichen Richters anzusuchen. §. 53. Mangel an dem nöthigen Einkommen, erwiesene oder gemein bekannte schlechte Sitten, ansteckende Krankheiten oder dem Zwecke der Ehe hinderliche Gebrechen desjenigen, mit dem die Ehe eingegangen werden will; sind rechtmäßige Gründe, die Einwilligung zur Ehe zu versagen. §. 54. Mit welchen Militärpersonen oder zum Militärkörper gehörigen Personen ohne schriftliche Erlaubniß ihres Regiments, Corps oder überhaupt ihrer Vorgesetzten kein giltiger Ehevertrag eingegangen werden könne, bestimmen die Militärgesetze (siehe Wehr- und Landwehrsystem.[1]) §. 55. Die Einwilligung zur Ehe ist ohne Rechtskraft, wenn sie durch eine gegründete Furcht erzwungen worden ist. Ob die Furcht gegründet war, muß aus der Größe und Wahrscheinlichkeit der Gefahr, und aus der Leibes- und Gemüthsbeschaffenheit der bedrohten Person beurtheilet werden. §. 56. Die Einwilligung ist auch dann ungiltig, wenn sie von einer entführten und noch nicht in ihre Freiheit versetzten Person gegeben worden. §. 57. Ein Irrthum macht die Einwilligung in die Ehe nur dann ungiltig, wenn er in der Person des künftigen Ehegatten vorgegangen ist. §. 58. Wenn ein Ehemann seine Gattin nach der Ehelichung bereits von einem Anderen geschwängert findet, so kann er, außer dem im §. 121 bestimmten Falle, fordern, daß die Ehe als ungiltig erklärt werde. §. 59. Alle übrigen Irrthümer der Ehegatten, sowie auch ihre getäuschten Erwartungen der vorausgesetzten oder auch verabredeten Bedingungen, stehen der Giltigkeit des Ehevertrages nicht entgegen. §. 60. Das immerwährende Unvermögen, die eheliche Pflicht zu leisten, ist ein Ehehinderniß, wenn es schon zur Zeit des geschlossenen Ehevertrages vorhanden war. Ein bloß zeitliches, oder ein erst während der Ehe zugestoßenes, selbst unheilbares Unvermögen kann das Band der Ehe nicht auflösen.[2]) §. 61. Ein zur schwersten oder schweren Kerkerstrafe verurtheilter Verbrecher kann von dem Tag des ihm angekündigten Urtheiles, und solange seine Strafzeit dauert, keine giltige Ehe eingehen. Der §. 61 wurde durch Absatz 5 des Gesetzes vom 15. November 1867, R. G. B. Nr. 131 außer Kraft gesetzt (siehe S. 595, I. Bd.). §. 62. Ein Mann darf nur mit Einem Weibe, und ein Weib darf nur mit Einem Manne zu gleicher Zeit vermählet sein. Wer schon

---

minderjährigen, zur christlichen Religion übergetretenen Kindes ist allerdings erforderlich (Hofd. v. 21. October 1814, J. G. S. Nr. 1105). Unter dem Worte „Gerichtsbehörde" ist die Personalinstanz zu verstehen (siehe Ellinger S. 48).

[1]) Siehe §. 25 des Heiratsnormales v. 10. Juni 1812 (Modification siehe im Kriegsmin. Erl. v. 14. September 1861, wonach die Ehen gegen die Militärgesetze nicht ungiltig, aber strafbar sind), Wehrgesetz v. 5. December 1868, R. G. B. Nr. 151. Wehrpflichtige sind noch keine Militärpersonen; für sie gilt das Eheverbot des Wehrgesetzes, für die Gendarmerie (siehe im Gesetz v. 26. Februar 1876 §§. 47, 48, I. Band, S. 614), für Militärbeamte (Hofkmr. Circ. v. 25. November 1826, Z. 3289).

[2]) Das Unvermögen, die eheliche Pflicht zu leisten, bezieht sich einzig auf die fleischliche Beiwohnung, abgesehen von der Frage, ob die Zeugung der Kinder hieraus erfolgen könne oder nicht (A. h. E. v. 25. Februar 1837; siehe Ellinger S. 52).

verehelicht war und sich wieder verehelichen will, muß die erfolgte Trennung, d. i. die gänzliche Auflösung des Ehebundes,[1]) rechtmäßig beweisen. (§. 111 lautet: Das Band einer giltigen Ehe kann zwischen katholischen Personen nur durch den Tod des einen Ehegatten getrennt werden. Ebenso unauflöslich ist das Band der Ehe, wenn auch nur Ein Theil schon zur Zeit der geschlossenen Ehe der katholischen Religion zugethan war.) Wenn von zwei geschiedenen katholischen Ehegatten Einer zur evangelischen Kirche übertritt und dann in Ungarn eine neue Ehe eingeht, so ist diese neue Ehe in den dießseitigen Königreichen und Ländern ungiltig, selbst wenn sie nach ungarischem Rechte nicht angefochten werden kann (siehe oberstgerichtl. Entscheidung v. 8. Mai 1877, Z. 3376, Z. f. V. Nr. 138). Eine nach österreichischem Gesetze eingegangene katholische Ehe kann durch den Umstand, daß die Gattin nach erfolgter Ehescheidung zur unitarischen Kirche übergetreten, ungarische Staatsbürgerin geworden ist, und sich die Ermächtigung zur Eingehung einer neuen Ehe von den hiezu nach ungarischen Landesgesetzen zuständigen Kirchenbehörden erwirkt, nicht als gelöst betrachtet werden, und steht der Eingehung einer zweiten Ehe dieser Frau im dießseitigen Verwaltungsgebiete mit einem anderen österreichischen Staatsangehörigen, solange ihr erster Ehemann lebt, die Bestimmung der §§. 62 u. 111 des a. b. G. B. entgegen, und ist die hierzulande bei Lebzeiten des ersten Ehemannes eingegangene zweite Ehe nichtig (siehe Entscheidung des oberst. Gerichtshofes v. 15. Jänner 1879, Z. 12701, 1878). Eine wenn auch im Auslande mit einem evangelischen Ausländer (preußischen Staatsangehörigen) geschlossene Ehe einer, von ihrem katholischen Gatten (österreichischen Staatsangehörigen) geschiedenen, hinterher zum Protestantismus übergetretenen Oesterreicherin (siehe §. 4 a. b. G. B.) ist gleichfalls in Oesterreich ungiltig (siehe Sammlung der civilrechtlichen Entscheidungen des oberst. Gerichtshofes herausgegeben von Dr. Glaser, Dr. Unger u. v. Walther, 9. Bd., J. 1876, Nr. 4018).[2])

§. 63. Geistliche, welche schon höhere Weihen empfangen, wie auch Ordenspersonen von beiden Geschlechtern, welche feierliche Gelübde der Ehelosigkeit abgelegt haben, können keine giltigen Eheverträge schließen.[3])

---

[1]) Es kann sohin eine katholische Person nach den Begriffen der katholischen Religion mit einer getrennten akatholischen bei Lebzeiten des geschiedenen Gegentheiles, wie auch eine bei Eingehung ihrer Ehe zur akatholischen Religion gehörig gewesene, dann aber zur katholischen Kirche übergetretene, von ihrem akatholischen Gegentheile geschiedene Person, bei Lebzeiten des getrennten akatholischen Gegentheiles keine giltige Ehe eingehen (Hofkzld. v. 4. August 1814 an sämmtliche Landesstellen, P. G. S. Bd. 42, S. 98). Das Hofd. v. 26. August 1814, J. G. S. Nr. 1099, gleich mit dem Hofkzld. v. 4. August 1814 ist auf Israeliten, die zur katholischen Religion übergetreten, und von dem israelitisch gebliebenen Ehetheile durch den Scheidebrief nach Vorschrift des a. b. G. B. geschieden sind, nicht anzuwenden, sondern es hat in Ansehung derselben bei der Anordnung des Hofdecretes v. 28. Juni 1806, J. G. S. Nr. 771 und der §§. 133—136 des a. b. G. B. zu verbleiben (Hofkzld. v. 4. Februar 1837 an das böhm. Gubernium und an die n. ö. Reg., pol. G. S. Bd. 65, S. 37). Wenn der Tod des einen Ehetheiles notorisch bekannt ist, kann die Nachweisung durch den Todtenschein entfallen (Hofd. v. 1820).

[2]) Nach dem in der Klammer bezogenen §. 4 des a. b. G. B. bleiben österreichische Staatsbürger in Handlungen und Geschäften, welche sie außer dem Staatsgebiete vornehmen, an die österreichischen bürgerlichen Gesetze gebunden, in soweit als ihre persönliche Fähigkeit sie zu unternehmen dadurch eingeschränkt wird, und als diese Handlungen und Geschäfte zugleich in diesen Ländern rechtliche Folgen hervorbringen sollen.

[3]) Das Ehehinderniß der höheren Weihen (§. 63 a. b. G. B.) besteht bei einem römisch-katholischen Priester auch nach dessen Uebertritt zur orientalischen Kirche fort (siehe oberstgerichtliche Entscheidung, Z. f. V. 1876, S. 4). Siehe über das Fortbestehen des Ehehindernisses der höheren Weihen auch nach dem Ueber-

§. 64. Eheverträge zwischen Christen und Personen, welche sich nicht zur christlichen Religion bekennen, können nicht giltig eingegangen werden.[1]) §. 65. Zwischen Verwandten in auf- und absteigender Linie, zwischen voll- und halbbürtigen Geschwistern, zwischen Geschwisterkindern, wie auch mit den Geschwistern der Eltern, nämlich mit dem Oheim und der Muhme von väterlicher und mütterlicher Seite, kann keine giltige Ehe geschlossen werden, es mag die Verwandtschaft aus ehelicher oder unehelicher Geburt entstehen. §. 66. Aus der Schwägerschaft entsteht das Ehehinderniß, daß der Mann die im §. 65 erwähnten Verwandten seiner Ehegattin, und die Gattin die daselbst erwähnten Verwandten ihres Mannes nicht ehelichen kann.[2]) §. 67. Eine Ehe zwischen zwei Personen, die mit einander einen Ehebruch begangen haben, ist ungiltig. Der Ehebruch muß aber vor der geschlossenen Ehe bewiesen sein.[3]) §. 68. Wenn zwei Personen, auch ohne vorhergegangenen Ehebruch, sich zu ehelichen versprochen haben, und wenn, um die Absicht zu erreichen, auch nur eine von ihnen dem Gatten, der ihrer Ehe im Wege stand, nach dem Leben gestellt hat, so kann zwischen denselben auch dann, wenn der Mord nicht wirklich vollbracht worden ist, eine giltige Ehe nicht geschlossen werden. §. 69. Zur Giltigkeit der Ehe wird das Aufgebot und die feierliche Erklärung der Einwilligung gefordert. §. 70. Das Aufgebot besteht in der Verkündigung der bevorstehenden Ehe mit Anführung des Vornamens, Familiennamens, Geburtsortes, Standes und Wohnortes beider Verlobten, mit der Erinnerung: daß Jedermann, dem ein Hinderniß der Ehe bekannt

---

tritte zum evangelischen Religionsbekenntnisse die oberstgerichtliche Entscheidung v. 16. Mai 1876, Z. 4663, Z. f. V. 1877, S. 4. Eine von diesem oberstgerichtlichen Judicate entgegengesetzte Anschauung enthält das Urtheil des Prager Landesgerichtes v. 4. November 1876, Z. 33553, Z. f. V. 1877, S. 7.

[1]) Nach §. 64 des a. b. G. B. besteht ein Ehehinderniß der Religionsverschiedenheit nur zwischen Christen und solchen Personen, welche sich nicht zur christlichen Religion bekennen, dieses Ehehinderniß ist bei Brautleuten nicht zutreffend, wo der Bräutigam als confessionslos keiner, also auch nicht einer christlichen und die Braut Israelitin gleichfalls nicht einer christlichen Religionsgesellschaft angehört (Spec. Entsch. v. 30. November 1875, Z. 9554, Z. f. V. 1876, S. 71). Siehe oberstg. Entsch. v. 6. März 1878, Z. 9743, Z. f. V. S. 115.

[2]) Der Erlaß des Ministers des Innern v. 5. September 1869, Z. 11615 spricht den Grundsatz aus, daß das Ehehinderniß der Schwägerschaft ersten Grades nach dem Gesetze kein absolut indispensables ist. Nach §. 83 a. b. G. B. kann die Nachsicht von Ehehindernissen bei der Landesstelle aus wichtigen Gründen nachgesucht werden. Das im §. 66 bezeichnete Ehehinderniß der Schwägerschaft ist — auch wenn diese in auf- und absteigender Linie besteht — davon nicht ausgenommen. Dabei muß aber zwischen dem Verhältnisse des Stiefvaters zur Stieftochter einerseits und jenem des Schwiegervaters zur Schwiegertochter andererseits unterschieden werden. In der Regel beziehen sich Dispensgesuche vom Ehehindernisse der Schwägerschaft ersten Grades nur auf das Verhältniß des Stiefvaters zur Stieftochter. Das Hofd. v. 19. Juni 1823 und die M. V. v. 12. August 1850, Z. 2066 sprechen auch nur von diesem Verhältnisse, indem das erstere ausdrücklich bestimmt, daß eine Ehelichung zwischen Stiefeltern und Stiefkindern in keinem Falle zulässig sei, und die Ministerialverordnung die Ermächtigung der Landesstelle zur Dispensation dieser Art aus dem Grunde beschränkt, weil durch solche Ehen die Stellung der Kinder in dem Hause ihres Stiefvaters in einer der öffentlichen Sittlichkeit und ihrem eigenen Wohle höchst nachtheiligen Weise verändert würde. Ganz anders ist das Verhältniß des Schwiegervaters zur Schwiegertochter. Diese Personen leben in der Regel nicht in gemeinschaftlicher Haushaltung. Ihr Verhältniß zu einander ist daher nicht von der Art, daß die Möglichkeit einer späteren legalen Verbindung die aus dem Zusammenleben entstehende Gefahr sittlicher Verirrungen erhöhen könnte, zugleich wird die bedeutende Altersverschiedenheit dieser Personen den Anlaß zu solcher Dispenswerbung nur in den seltensten Fällen geben.

[3]) Nach Hofkzld. v. 6. September 1833, Z. 21134 ist zum Beweis des Ehebruches ein vor der Verehelichung bei der politischen Behörde abgelegtes actenmäßiges Geständniß hinreichend. Ein vor dem Seelsorger und der geistlichen Behörde abgelegtes Geständniß genügt nicht.

ist, selbes anzeigen solle. Die Anzeige ist unmittelbar oder mittelst Seelsorgers, der die Ehe verkündigt hat, bei demjenigen Seelsorger zu machen, dem die Trauung zusteht.[1]) §. 71. Die Verkündigung muß an drei Sonn- oder Festtagen an die gewöhnliche Kirchenversammlung des Pfarrbezirkes, und, wenn jedes der Brautleute in einem anderen Bezirke wohnt, beider Pfarrbezirke geschehen. Bei Ehen zwischen nicht katholischen christlichen Religionsgenossen muß das Aufgebot nicht nur in ihren gottesdienstlichen Versammlungen, sondern auch in jenen katholischen Pfarrkirchen, in deren Bezirke sie wohnen, und bei Ehen zwischen katholischen und nicht katholischen christlichen Religionsgenossen sowohl in der Pfarrkirche des katholischen und in dem Bethause des nicht katholischen Theiles, als auch in der katholischen Pfarrkirche, in deren Bezirke der Letztere wohnt, vorgenommen werden (siehe wegen Modification des zweiten Satzes Ges. v. 31. December 1868). §. 72. Wenn die Verlobten oder eines von ihnen in dem Pfarrbezirke, in welchem die Ehe geschlossen werden soll, noch nicht durch sechs Wochen wohnhaft sind, so ist das Aufgebot auch an ihrem letzten Aufenthaltsorte, wo sie länger als die eben bestimmte Zeit gewohnt haben, vorzunehmen, oder die Verlobten müssen ihren Wohnsitz an dem Orte, wo sie sich befinden, durch sechs Wochen fortsetzen, damit die Verkündigung ihrer Ehe dort hinreichend sei. §. 73. Wird binnen sechs Monaten nach dem Aufgebote die Ehe nicht geschlossen, so müssen die drei Verkündigungen wiederholt werden. §. 74. Zur Giltigkeit des Aufgebotes und der davon abhängenden Giltigkeit der Ehe ist es zwar genug, daß die Namen der Brautleute und ihre bevorstehende Ehe wenigstens Einmal sowohl in dem Pfarrbezirke des Bräutigams als der Braut verkündiget worden, und ein in der Form oder Zahl der Verkündigungen unterlaufener Mangel macht die Ehe nicht ungiltig; es sind aber theils die Brautleute oder ihre Vertreter, theils die Seelsorger unter angemessener Strafe verpflichtet, dafür zu sorgen, daß alle hier vorgeschriebenen Verkündigungen in der gehörigen Form vorgenommen werden. §. 75. Die feierliche Erklärung der Einwilligung muß vor dem ordentlichen Seelsorger eines der Brautleute, er mag nun, nach Verschiedenheit der Religion, Pfarrer, Pastor oder wie sonst immer heißen, oder vor dessen Stellvertreter in Gegenwart zweier Zeugen geschehen.[2]) §. 76. Die feierliche Erklärung der Einwilligung zur Ehe kann mittelst eines Bevollmächtigten geschehen, doch muß hiezu die Bewilligung der Landesstelle erwirkt und in der Vollmacht die Person, mit welcher die Ehe einzugehen ist, bestimmt werden. Die ohne eine solche besondere Vollmacht geschlossene Ehe ist ungiltig. Ist die Vollmacht vor der abgeschlossenen Ehe widerrufen worden, so ist zwar die Ehe ungiltig, aber der Machtgeber für den durch seinen Widerruf verursachten Schaden verantwortlich. §. 77. Wenn eine katho-

---

[1]) Verlobte mußten noch vor der Verkündigung ein Zeugniß ihres Seelsorgers, daß sie von ihrer Religion vollkommene Kenntniß besitzen, beibringen und es war selbst in dem Falle einer Dispens von der Verkündigung, die Beibringung dieses Zeugnisses nicht nachzusehen (Hofkzld. v. 16. Jänner 1807, pol. G. S. S. 28; Ellinger S. 54). Nach §. 70 des a. b. G. B. besteht das Aufgebot in der Verkündigung der bevorstehenden Ehe beider Verlobten. Es liegt demnach in der Natur der Sache, daß, da es gesetzlich kein Aufgebot auch nur Eines der Verlobten gibt, alle Amtshandlungen bezüglich des Aufgebotes sich stets auf beide Verlobte beziehen, gleichgiltig von welchem Theile um die Vornahme des Aufgebotes angesucht worden sei (Entsch. des Min. des Inn. v. 10. Jänner 1870, Z. 18957, Z. f. V. 1870, S. 22).

[2]) Die Trauung ist ein rein kirchlicher und kein politischer Act; sie ist in der Regel nur in der Kirche vorzunehmen; dem Ordinariate allein steht es zu, aus wichtigen Gründen in besonderen Fällen die Trauung in der Privatwohnung in kirchlicher Beziehung zu erlauben (Hofkzld. v. 19. Juli 1838 an das küstenländ. Gubern., pol. G. S. Bd. 64, S. 221).

lische und eine nicht katholische Person sich verehelichen, so muß die Einwilligung vor dem katholischen Pfarrer in Gegenwart zweier Zeugen erklärt werden; doch kann auf Verlangen des anderen Theiles auch der nicht katholische Seelsorger bei dieser feierlichen Handlung erscheinen (siehe Modification durch Gesetz v. 31. December 1868). §. 78. Wenn Verlobte das schriftliche Zeugniß von der vollzogenen ordentlichen Verkündigung, oder, wenn die in den §§. 49, 50, 51, 52 und 54 erwähnten Personen die zu ihrer Verehelichung erforderliche Erlaubniß, wenn ferner diejenigen, deren Volljährigkeit nicht offenbar am Tage liegt, den Taufschein oder das schriftliche Zeugniß ihrer Volljährigkeit nicht vorweisen können, [1]) oder, wenn ein anderes Ehehinderniß rege gemacht wird, so ist es dem Seelsorger bei schwerer Strafe verboten, [2]) die Trauung vorzunehmen,

---

[1]) Ueber die in Bezug auf den §. 78 des a. b. G. B. gestellte Anfrage: a) wie sich zu benehmen sei, wenn Verlobte ohne Beibringung des Taufscheines oder eines Zeugnisses ihrer Volljährigkeit die Trauung auf den Grund ihrer offenbar am Tage liegenden Volljährigkeit verlangen, da das Aussehen des Menschen oft trüge; b) welche Zeugnisse außer den Taufscheinen nach dem Geiste jenes Paragraphen geeignet seien, die Volljährigkeit zu beweisen? — wurde die Erläuterung dahin gegeben, daß gleichwie bei einer offenbar minderjährigen Brautperson der Pfarrer von derselben die Beibringung des Consenses ihrer Gerichtsbehörde fordern muß, er ebenso in den Fällen, wo es ihm zweifelhaft ist, ob die Person minderjährig oder großjährig sei, sie anzuweisen habe, von ihrer Gerichtsbehörde entweder den Eheconsens, oder die Erklärung (ein Amtszeugniß), daß sie die Volljährigkeit erreicht habe, oder nach dem Gesetze für volljährig zu achten sei, beizubringen, wonach der Sinn des §. 78 des a. b. G. B. in der Stelle, wo von der Verweisung des schriftlichen Zeugnisses die Rede ist, im Zusammenhange mit der übrigen Gesetzgebung sich von selbst aufklärt (Hofd. v. 22. Februar 1817 an das galiz. Appell. Ger., J. G. S. Nr. 1319).

[2]) Da wiederholt vorkommt, daß österreichische evangelische Pfarrämter seitens ausländischer Pfarrämter, insbesondere aber seitens evangelischer Seelsorger aus den Ländern der ungarischen Krone zur Entgegennahme der Einwilligungserklärung zur Ehe delegirt werden, und sich hiebei erst kürzlich der Fall ereignet hat, daß auf Grund einer solchen Delegation seitens eines ungarischen Seelsorgers eine Eheschließung vor einem österreichischen evangelischen Pfarrer stattfand, in Folge deren gegen die betreffenden Personen die strafgerichtliche Untersuchung wegen Verbrechens der zweifachen Ehe anhängig gemacht werden mußte, so fand sich das Ministerium für Cultus und Unterricht laut Erlaß v. 16. Juli 1878, Z. 7438, V. B. für C. und U. Nr. 27, S. 158 nach gepflogenem Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern veranlaßt, allen evangelischen Pfarrämtern durch den evangelischen Oberkirchenrath augsburgischer und helvetischer Confession bedeuten zu lassen, daß dieselben in allen Fällen, wo sie zur Entgegennahme der Einwilligungserklärung zur Ehe seitens eines nichtösterreichischen Pfarramtes delegirt werden, jedesmal gemäß §. 78 des a. b. G. B. die Prüfung der zum Abschlusse einer giltigen Ehe zu liefernden Nachweise vorzunehmen haben, falls auch nur Ein Ehewerber österreichischer Staatsbürger ist. Es ist wiederholt vorgekommen, daß hierländige evangelische Seelsorger — zumeist auf Delegation nicht österreichischer Pfarrämter — bei der Eheschließung von österreichischen Staatsbürgern und anderen Staatsangehörigen, welche früher verheiratet waren, und deren Ehe nach österreichischem Eherechte nicht als getrennt gelten konnte, intervenirt haben. Dieses Verhalten einzelner evangelischer Seelsorger hat zur Folge gehabt, daß in nicht seltenen Fällen österreichische Staatsangehörige, nur um ihre nach österreichischem Eherechte unzulässige Wiederverehelichung zu ermöglichen, sich ihrer österreichischen Staatsbürgerschaft auf einige Zeit entäußert haben, und daß schließlich eine nach unseren Gesetzen absolut unzulässige Wiederverehelichung eines geschiedenen Ehegatten factisch nur noch davon abhängig erschien, ob ein solcher Ehetheil in der Lage war, sich für einige Zeit seiner österreichischen Staatsbürgerschaft zu begeben oder nicht. Obgleich hiedurch die bestehenden Ehegesetze umgangen würden, hat doch die Regierung, da das Urtheil über die Giltigkeit oder Ungiltigkeit der Ehe nur den ordentlichen Gerichten zukommt, sich bisher des Einschreitens enthalten, und den competenten Ausspruch der Gerichte über die Rechtsbeständigkeit solcher Ehebündnisse abgewartet. Da nun in neuester Zeit durch gerichtliche Entscheidungen die Ungiltigkeit dieser Bündnisse festgestellt worden ist, so muß es nunmehr auch die Regierung als ihre Pflicht ansehen, die erforderlichen Maßregeln zu treffen, um das Zustandekommen solcher Scheinehen, so viel an ihr liegt, hintanzuhalten. Demgemäß hat der Minister des Innern laut des Erlasses v. 22. October 1879, Z. 9482 (siehe V. B. für C. und U. 1879, S. 475) im Einvernehmen mit den Ministerien für Cultus und

bis die Verlobten die nothwendigen Zeugnisse beigebracht und alle Anstände gehoben haben. [1]) §. 79. Finden die Verlobten sich durch die Verweigerung

Unterricht und der Justiz angeordnet. 1. Allen evangelischen Pfarrern augsburger und helvetischer Confession ist zu erinnern, daß sie bei Vermeidung der Folgen des §. 78 des a. b. G. B. verpflichtet sind, bei Eheschließungen zwischen österreichischen Staatsbürgern und anderen Staatsangehörigen, welche bereits verehelicht waren und deren Ehe nach österreichischem Rechte nicht als getrennt anzusehen ist, jede Mitwirkung, sei es im eigenen Namen oder im Delegationswege zu versagen. 2. Sollten dennoch solche Scheinehen künftighin noch zu Stande kommen, so haben die Landesbehörden in den zu ihrer Kenntniß gelangten Fällen gegen den schuldtragenden Seelsorger im Grunde des §. 78 des a. b. G. B. und der M. V. v. 30. September 1857, R. G. B. Nr. 198 vorzugehen, und mit Hinweis auf das solchen Scheinehen entgegenstehende Ehehinderniß des bestehenden Ehebandes mit Beziehung auf §. 94 des a. b. G. B. wegen Ungiltigerklärung der zweiten Ehe die Mittheilung an den competenten Gerichtshof zu erstatten, und hievon unter Einem dem evangelischen Oberkirchenrathe die Mittheilung zu machen. 3. Auch in Fällen, wo außerhalb der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder künftig eine solche Eheabschließung zwischen österreichischen und anderen Staatsangehörigen erfolgt, ist, wenn die Ehegatten später ihren ordentlichen Wohnsitz im dießseitigen Reichsgebiete nehmen, gleichfalls in der oben angegebenen Weise die Mittheilung an den competenten Gerichtshof zu erstatten.

[1]) Unbekannte, aus entlegenen Provinzen kommende Personen, die sich verehelichen wollen, haben ihre beizubringenden Tauf-, Trauungs- und Todtenscheine von dem Ordinariate des den betreffenden Schein ausstellenden Seelsorgers bestätigen zu lassen (Hofd. v. 10. Mai 1820, Krop., Bd. 43, S. 284). Nachdem Matrikenauszüge als öffentliche Urkunden anzusehen sind, dürfte diese Vorsorge entbehrlich sein. Bei Inländern kann dem Gesuche um Taufscheindispens nur in sehr dringenden und in solchen Fällen statt gegeben werden, in welchen überhaupt, selbst mit einem Zeitaufwande, die Beibringung des Taufscheines unmöglich ist. 1. Die Nachsicht der Beibringung des Taufscheines, die wegen einzugehender Ehe angesucht wird, darf in der Regel nur von der Landesstelle, und nur wenn eine bestätigte nahe Todesgefahr keinen Verzug gestattet, vom Kreisamte, oder wenn die Nachsicht auch von diesem nicht mehr angesucht werden könnte, von der Ortsobrigkeit gegeben werden. 2. Diese Nachsicht soll nur dann ertheilt werden, wenn es nachgewiesen ist, daß die Schließung der Ehe nicht verschoben werden kann, und unmöglich ist, den Taufschein beizubringen. 3. Die Nachsicht von Beibringung des Taufscheines soll auch in diesen Fällen nur dann ertheilt werden, wenn sich die Behörde von dem Dasein dessen, was in Absicht auf eine giltige Ehe durch den Taufschein bewiesen werden soll, als: Nationaliät, Alter, Religion, auf anderem Wege die volle Ueberzeugung verschafft hat. 4. Durch welche Urkunden, Einvernehmungen von Behörden und Zeugenerhebungen sich diese Ueberzeugung zu verschaffen ist, bleibt dem klugen Ermessen der Behörde, welche die Nachsicht des Taufscheines ertheilen soll, mit Rücksicht auf die jeden Fall begleitenden Umstände überlassen. 5. Bittschriften um Nachsicht von Beibringung des Taufscheines sind in Verhandlung zu nehmen, sie mögen bei der Landesstelle, oder auch bei einer untergeordneten Behörde, einem Kreisamte, einer Ortsobrigkeit eingereicht werden. In dem letzteren Falle haben diese Behörden die angemessene Erhebung zu pflegen, und wenn sie nicht laut §. 1 selbst über die Nachsicht von Beibringung eines Taufscheines zu erkennen berufen sind, den Gegenstand gutächtlich zur höheren Entscheidung vorzulegen. 6. Wenn es den betreffenden politischen Behörden nicht möglich ist, bei Abgang des nichteinbringlichen Taufscheines vom Dasein eines gesetzlichen Erfordernisses zur Ehe sich zu überzeugen, welcher Fall rücksichtlich der Volljährigkeit eintreten kann, so sind die Parteien an die betreffende Gerichtsbehörde zur Amtshandlung zu weisen (siehe Min. Schreiben v. 9. December 1826 an sämmtliche Länderchefs, pol. G. S. Bd. 54, S. 143, Rggspräs. Erinnerung v. 13. December 1826). Die Behörden haben sich bei der Ertheilung der Nachsicht von der Beibringung des Taufscheines von dem Dasein dessen, was in Absicht auf eine giltige Ehe durch den Taufschein erwiesen werden soll, als Geburtsland, Alter und Religion, auf anderen Wegen volle Ueberzeugung zu verschaffen, wo aber dieß nicht möglich wäre, namentlich wenn die erreichte Großjährigkeit nicht mit voller Sicherheit constatirt werden kann, die Parteien im Sinne des Hofdecretes v. 22. December 1826, J. G. S. Nr. 2242 an die Gerichtsbehörde zu weisen (Erl. der Statth. von Steiermark v. 3. August 1872, Z. 9652, Z. f. V. V. J., Nr. 40, S. 159—160). Was die Nachsicht von der Beibringung des Taufscheines anbelangt, so steht deren Ertheilung den politischen Behörden erster Instanz nur im Falle einer bestätigten nahen Todesgefahr zu, während sie in anderen Fällen nach §. 78 a. b. G. B. bei der Landesstelle anzusuchen ist (Erl. der Statth. von Steiermark v. 3. August 1872, Z. 9652, Z. f. V.

der Trauung gekränkt, so können sie ihre Beschwerde der Landesstelle, und in den Orten, wo keine Landesstelle ist, dem Kreisamte vorlegen (siehe Modification, Art. II. des Ges. v. 25. Mai 1868 wegen Anspruches auf Vornahme der Civilehe). §. 83. Aus wichtigen Gründen kann die Nachsicht von Ehehindernissen bei der Landesstelle angesucht werden, welche nach Beschaffenheit der Umstände sich in das weitere Vernehmen zu setzen hat. [1]) §. 84. Vor Abschließung der Ehe ist die Nach-

---

V. J., Nr. 40, S. 159—160). Eine gegen die Bestimmung des §. 78 des a. b. G. B. von Seite des Seelsorgers vorgenommene Trauung begründet den Thatbestand einer polizeilichen Uebertretung und ist zur bezüglichen Strafamtshandlung die politische Behörde competent (Entsch. des Min. des Inn. v. 7. Juni 1869, Z. 8199, Z. f. V. 1869, Nr. 25, S. 99).

[1]) Welche Ehehindernisse als dispensabel erscheinen, und welche nicht, über diese Unterscheidung finden wir in dem a. b. G. B. keine präcise Norm, und die Comentatoren des a. b. G. B. Zeiller, Dolliner, Nippel, Stubenrauch u. s. f. sind darüber nicht vollkommen gleicher Ansicht. Auch die Unterscheidung im §. 94 des a. b. G. B. zwischen Ehehindernissen des öffentlichen Rechtes, wo die Ungiltigkeit der Ehe von Amtswegen zu untersuchen ist, und zwischen Ehehindernissen des Privatrechts reicht zur Beantwortung dieser Frage nicht aus. Die Regierung hat sich vermöge Hofkzld. v. 12. November 1812, Z. 6046 lediglich zum Grundsatze zu machen, daß das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch in allen Fällen das einzige Gesetz sei, an welches sich gehalten werden muß, und daß von ehemaligen Verordnungen und einer dießfälligen Observanz keine Rede sein kann. Die Parteien haben sich an die Landesstelle zu wenden, welche hiebei mit genauer Erwägung der von Fall zu Fall eintretenden Verhältnisse entscheidet, und auch nach Umständen vorher das weitere Vernehmen zu pflegen hat. Mit welchen Organen dieses Vernehmen zu pflegen kommt, besagt das Hofkzld. v. 1. Mai 1823, Hofz. 1241. Im a. b. G. B. ist lediglich von Ehehindernissen als bürgerlichen, und nicht von Ehehindernissen als canonischen die Rede. Eine Rücksprache mit dem Ordinariate, ob, wann und mit welchen Erhebungen sie zu pflegen sei, konnte daher in diesem Gesetzbuche gar nicht erwähnt werden, weßhalb im §. 83 dieses Einvernehmen nicht, sondern vielmehr jenes mit den Militär- und Justizbehörden, ohne deren Einwilligung in gewissen Fällen keine bürgerlichen Ehecontracte giltig geschlossen werden können, gemeint sein dürfte. Hat die politische Behörde demnach ein solches Einvernehmen mit dem Ordinariate zu pflegen, so muß dieses als eine politische Disciplinarvorschrift angesehen, und kann nicht aus dem a. b. G. B. hergeleitet werden (siehe Bartenheim, geistliche Angelegenheiten). Siehe hierüber die n. ö. Reggs. Vdg. v. 8. April 1840, Winiwarter Bd. 1, S. 189, wonach die Vernehmung des Ordinariates in der Bedeutung des Wortlautes des §. 83 des a. b. G. B. liegt (siehe hierüber die gegenwärtig maßgebende Auffassung in Anmerkung 13. Bd. S. 2). In Anbetracht des Umstandes, daß nicht selten Katholiken beiderlei Geschlechts darum zu einer geduldeten akatholischen Confession übertreten, weil sie wußten, daß die weltlichen Behörden ohne kirchliche Zustimmung keine Dispens von dem ihrer katholischen Ehe entgegenstehenden Ehehindernisse ertheilen und die kirchliche Zustimmung zu erhalten dieselben aber keine Hoffnung haben, wurde in Folge A. h. Entschl. v. 6. Mai 1840 angeordnet, daß in solchen Fällen von dem nunmehr bloß bürgerlichen Ehehindernisse nicht dispensirt werden solle (Hofkzld. v. 27. Mai 1840, pol. G. S. 68. Bd., siehe Ellinger S. 60). Der aufrechte Fortbestand dieser Vorschrift erscheint durch die gegenwärtige Gesetzgebung, wo die in dieser Vorschrift angenommene Voraussetzung der unbedingten Nothwendigkeit der kirchlichen Zustimmung für die Ertheilung der Dispens nicht mehr vorhanden ist, behoben. Die Dispens von dem Aufgebote sollte in keinem Falle vor Beibringung des pfarrlichen Religionszeugnisses und ohne pfarrliche Bestätigung der Bittschrift über die geschehene Ausweisung der zur Schließung eines giltigen Ehevertrages nöthigen Eigenschaften und über die Wahrheit der zur Dispens angeführten Gründe ertheilt werden (Hofkzld. v. 10. December 1807, pol. G. S. 29. Bd., siehe Ellinger S. 61). Die Entscheidung in oberster Instanz in Nachsichtssachen, betreffend Ehehindernisse, ist im Wirkungskreise des Ministeriums des Innern (M. V. v. 1. Juli 1868, R. G. B. Nr. 80) gelegen. Siehe hierüber das Nähere später. Alle Dispensen bezüglich der Verehelichung können nur in Ansehung desjenigen Brauttheiles, welcher der angegangenen politischen Behörde untersteht, und das Ansuchen im Sinne des §. 34 a. b. G. B. selbst stellt, ertheilt werden, daher bei Brautleuten aus verschiedenen politischen Bezirken der Umfang der eigenen Competenz genau im Auge zu behalten ist (Erl. der Statth. von Steier-

sicht über Ehehindernisse von den Parteien selbst und unter eigenem Namen anzusuchen. Wenn sich aber nach schon geschlossener Ehe ein vorher unbekanntes auflösliches Hinderniß äußern sollte, können sich die Parteien auch durch ihre Seelsorger, und mit Verschweigung ihres Namens, an die Landesstelle um Nachsicht wenden. Die Gesuchsteller lassen die Bestimmungen der §§. 83 und 84 des a. b. G. B. in der Regel außer Acht. Zur Hintanhaltung von Nachtheilen, welche hieraus für die Parteien sich ergeben können, wurde neuerlich auf die Erfordernisse solcher Gesuche hingewiesen. Die Ertheilung der Nachsicht von Ehehindernissen gehört — mit Ausnahme der Ertheilung der nach §. 120 des a. b. G. B. zulässigen Dispensation — in den Wirkungskreis der politischen Landesstelle und ist vor Abschließung der Ehe von den Parteien selbst und im eigenen Namen, bei Minderjährigen unter Mitfertigung des Gesuches von Seite ihrer gesetzlichen Vertreter, ferner mit genauer Anführung ihrer Vornamen, Familiennamen, Geburtsorte, Wohnorte und des beiderseitigen Standes im Wege ihrer vorgesetzten politischen Bezirksbehörde anzusuchen. Wenn sich aber nach schon geschlossener Ehe ein vorher unbekanntes auflösliches Hinderniß äußern sollte, können sich die Parteien auch durch ihre Seelsorger und mit Verschweigung ihres Namens an die Landesstelle um Nachsicht wenden. Da zur Ertheilung der Nachsicht von Ehehindernissen „wichtige Gründe" erfordert werden, so sind diese letzteren nicht nur von den Gesuchstellern in ihren Gesuchen genau anzuführen, sondern es ist ihr Vorhandensein entweder auf vollkommen glaubwürdige Art zu documentiren, oder eine ämtliche Bestätigung der Richtigkeit der angeführten Thatsachen beizubringen (schles. Reggs. Erl. v. 16. October 1874, Z. 8339, L. G. B. Nr. 48, S. 72). §. 85. In den Orten, wo keine Landesstelle ist, wird den Kreisämtern die Macht ertheilt, aus wichtigen Ursachen die zweite und dritte Verkündigung nachzusehen. Die Ertheilung der Nachsicht von der Vornahme einer zweiten und dritten Verkündigung, beziehungsweise die Bewilligung zur Abkürzung der Zeit, innerhalb welcher der Anschlag eines durch eine weltliche Behörde vorgenommenen Aufgebotes affigirt bleiben soll, steht gegenwärtig nach Ges. vom 4. Juli 1872 der Bezirksbehörde zu.[1]) §. 86. Unter dringenden

---

mark v. 3. August 1872, Z. 9652, Z. f. V. V. J., Nr. 40, S. 159—160). In einem speciellen Falle ist die Aufforderung an eine Statthalterei ergangen, über Ehedispensgesuche das Amt zu handeln, weil durch Artikel I des Gesetzes v. 25. Mai 1868, R. G. B. Nr. 47 das a. b. G. B. und die hiezu nachträglich erflossenen Gesetze und Verordnungen wieder in Kraft gesetzt wurden, und auch bereits vor Erlassung des kais. Patentes v. 8. October 1856 Dispensgesuche in Eheangelegenheiten vorschriftsmäßig stets unmittelbar bei den Landesstellen einzubringen waren, welche sich (§. 83 a. b. G. B.) nach Beschaffenheit der Umstände hierüber in das weitere Vernehmen zu setzen hatten (Entsch. des Min. des Inn. v. 2. April 1872, Z. 2226, Z. f. V. V. J., Nr. 30, S. 119). Ueber die Frage, ob die Administrativbehörde über die Giltigkeit einer unter einem obwaltenden Ehehindernisse abgeschlossenen Ehe einen wirksamen Ausspruch thun, beziehungsweise die Ungiltigkeit einer solchen Ehe ohne vorgängiges Erkenntniß des Civilrichters zur Voraussetzung annehmen kann, wurde in einem speciellen Falle der Grundsatz hervorgehoben: Zum Ausspruche über die Giltigkeit einer Ehe ist gemäß §. 97 des a. b. G. B. nur der Civilrichter berufen. Die Ungiltigkeit einer mit obwaltendem Ehehindernisse des §. 54 des a. b. G. B. abgeschlossenen Ehe gemäß §. 94 desselben Gesetzes kann selbst vom Richter nicht von Amtswegen untersucht werden, sondern es muß das Ansuchen der in ihren Rechten gekränkten Partei abgewartet werden (Erl. des Min. des Inn. v. 30. April 1870, Z. 4402, Z. f. V. 1870, S. 102).

[1]) Der Statthaltereierlaß v. 18. April 1869, Z. 21592 an alle Bezirkshauptmänner in Böhmen ordnet an, in möglichst weiten Kreisen zu verlautbaren, daß die

Umständen kann von der Landesstelle oder dem Kreisamte, und wenn eine bestätigte nahe Todesgefahr keinen Verzug gestattet, auch von der Ortsobrigkeit das Aufgebot gänzlich nachgesehen werden, doch müssen die Verlobten eidlich betheuern, daß ihnen kein ihrer Ehe entgegenstehendes Hinderniß bekannt sei. Die Ertheilung der unter dringenden Umständen erbetenen gänzlichen Nachsicht des Aufgebotes, in soweit dieselbe nicht schon derzeit den oben bezeichneten Bezirks- und Gemeindebehörden zusteht, ist nach Ges. vom 4. Juli 1872 der Bezirksbehörde zugewiesen. Die Entscheidung darüber, ob eine Eheschließung im Falle einer bestätigten nahen Todesgefahr ungeachtet des Mangels des erforderlichen Tauf- oder Geburtsscheines vorzunehmen ist, steht nach Gesetz vom 4. Juli 1872 jetzt gleichfalls der Bezirksbehörde zu.[1]) §. 87. Die Nachsicht von allen drei Verkündigungen

---

Gesuche um Nachsicht von zwei Aufgeboten auf eine wichtige Ursache, d. h. eine solche, welche die Möglichkeit oder Unschädlichkeit eines auch bloß zweiwöchentlichen Aufschubes ausschließt, gestützt sein müssen, daß diese Ursache glaubwürdig nachzuweisen ist, und daß daher diese Gesuche in der Regel von den Parteien, oder von den dießfalls schon im Wege der Ordinariate aufgeforderten Seelsorgern vorzulegen sind, und sind die Bezirksbehörden für die Prüfung der Gründe und für die Richtigkeit der Bestätigungen verantwortlich. Was die Ertheilung der Aufgebotsnachsichten betrifft, so wurden mit dem Erlasse des steiermärkischen Statthaltereipräsidiums v. 13. October 1870, L. G. B. Nr. 59 („die Ertheilung der Nachsicht vom Aufgebote ist von den Brautleuten selbst, und im eigenen Namen, bei Minderjährigen unter Mitfertigung ihres gesetzlichen Vertreters, ferners mit genauer Anführung der Vornamen, Familiennamen, Geburts- und Wohnorte und des beiderseitigen Standes anzusuchen. Da die Aufgebotsnachsicht nur beim Vorhandensein „wichtiger Ursachen" ertheilt werden kann, so sind letztere nicht nur von den Nachsichtswerbern in ihren Gesuchen umständlich anzuführen, sondern es ist auch das Vorhandensein jener glaubwürdig zu documentiren oder eine ämtliche Bestätigung der Richtigkeit der angeführten Thatsachen beizubringen") die Erfordernisse zu deren Erlangung allgemein kundgemacht, und es wurden daher die Behörden die darauf abzielenden Gesuche nicht nur rücksichtlich des Vorhandenseins dieser Erfordernisse strenge zu prüfen, sondern sich auch den Grundsatz des §. 71 a. b. G. B., welcher im Interesse der Entdeckung von Ehehindernissen eine ausgedehnte Publication der beabsichtigten Eheschließungen anordnet, vor Augen zu halten haben (Erl. der Statth. von Steiermark v. 3. August 1872, Z. 9652, Z. f. V. V. J., Nr. 40, S. 160). Der Umstand, daß die Trauungen häufig unmittelbar nach dem letzten Aufgebote vorgenommen werden, macht es zur dringenden Pflicht, daß bei den Nachsichtsertheilungen von zwei Aufgeboten sich strenge an die Bedingungen des §. 85 a. b. G. B. gehalten werde, weil sonst die oben angedeutete Absicht des Gesetzes vereitelt, und nur zu leicht die Regel zur Ausnahme umgestaltet würde. In welchen Fällen und unter welchen Bedingungen die Nachsicht von allen drei Aufgeboten im Sinne der §§. 86 und 87 a. b. G. B. gewährt werden könne, ist aus diesen Gesetzesstellen sowie aus dem Hofdecrete v. 23. September 1817, J. G. S. Nr. 51 zu ersehen, und es wurde bemerkt, daß so dringende Umstände, welche die Nachsicht von allen Aufgeboten nach §. 86 a. b. G. B. zu rechtfertigen geeignet wären, erfahrungsgemäß nur selten vorkommen. Daß die nahe Todesgefahr im Falle des §. 86 a. b. G. B. von competenter Seite, somit ärztlich bestätigt sein müsse, ist selbstverständlich, gleichwie für die im §. 87 a. b. G. B. angeführte allgemeine Vermuthung der erforderliche Nachweis im unauffälligen Wege vom betreffenden Pfarr- oder Gemeindeamte einzuholen ist (Erl. der Statth. von Steiermark v. 3. August 1872, Z. 9652, Z. f. V. V. Jahrg., Nr. 40, S. 159—160). Wegen Erfordernisse zur Erlangung der Nachsicht des Aufgebotes zur Ehe (siehe Erl. des schlesischen Land. Präs. v. 13. April 1871, L. G. B. Nr. 16, S. 66; Erl. der steiermärkischen Statth. v. 13. October 1870, L. G. B. Nr. 59, S. 169).

[1]) Des Umstandes, daß der in den §§. 86 und 87 geforderte Eid wirklich geleistet worden sei, ist in den den Parteien hinauszugebenden Dispensen zu erwähnen; jedoch begründet die Unterlassung dieser Eidesabnahme für sich allein keineswegs die Unwirksamkeit der Dispens (Hofd. v. 23. September 1817, J. G. S. Nr. 1372). Im Falle des §. 87 ist das Dispensgesuch an das Landespräsidium zu leiten, welches, ohne daß das Gesuch durch das Einreichungsprotokoll oder Expedit zu gehen hat, gegen Ablegung des vorgeschriebenen Eides, welche in Gegenwart des Seelsorgers zu geschehen hat, die gebetene Dispens ertheilen

ist gegen Ablegung des erwähnten Eides auch dann zu ertheilen, wenn zwei Personen getraut werden wollen, von denen schon vorhin allgemein vermuthet wird, daß sie mit einander verehelicht seien. In diesem Falle kann bei der Landesstelle die Nachsicht von dem Seelsorger mit Verschweigung der Namen der Parteien angesucht werden. §. 88. Wenn von einem bei Schließung der Ehe bestandenen Hindernisse die Nachsicht ertheilt wird, muß, ohne Wiederholung des Aufgebotes, abermals die Einwilligung vor dem Seelsorger und zwei vertrauten Zeugen erklärt und die feierliche Handlung in dem Trauungsbuche angemerkt werden. Ist diese Vorschrift beobachtet worden, so ist eine solche Ehe so zu betrachten, als wäre sie ursprünglich giltig geschlossen worden. [1])

---

kann (Hofkanzlei-Präsidialschreiben v. 11. September 1820, n. ö. Prov. G. S. 2. B.). Unterstehen Braut und Bräutigam nicht einer und derselben politischen Behörde (Landesstelle &c.), so hat jeder Theil bei seiner Behörde die Dispens nachzusuchen (siehe Ellinger, S. 62). Die in den §§. 86 und 87 a. b. G. B. geforderte Eidesablegung hat vor einem Abgeordneten der politischen Behörde und zufolge Hofkanzlei-Präsidialschreibens v. 11. September 1820, n. ö. Prov. Ges. Sammlg. in Gegenwart des Seelsorgers zu geschehen, und es ist in der dießfalls hinauszugebenden Dispens die geschehene Eidesablegung ausdrücklich zu bestätigen, das Eidesprotokoll aber bei der politischen Behörde zu verwahren (Erl. der Statth. von Steiermark v. 3. August 1872, Z. 9652, Z. f. V. V. J., Nr. 40, S. 159—160).

[1]) §. 118. Wenn die getrennten Ehegatten sich wieder vereinigen wollen, so muß die Vereinigung als eine neue Ehe betrachtet und mit allen zur Schließung eines Ehevertrages nach dem Gesetze erforderlichen Feierlichkeiten eingegangen werden. §. 119. Den Getrennten wird zwar überhaupt gestattet, sich wieder zu verehelichen; doch kann mit denjenigen, welche vermöge der bei der Trennung vorgelegenen Beweise durch Ehebruch, durch Verhetzungen oder auf eine andere sträfliche Art die vorgegangene Trennung veranlaßt haben, keine giltige Ehe geschlossen werden. Auf das Verfahren und die Competenz in Betreff der Erklärung der Ungiltigkeit einer Ehe beziehen sich die §§. 94, 97, 98 und 99 des a. b. G. B. Die Ungiltigkeit einer Ehe, welcher eines der in den §§. 56, 62, 63, 64, 65, 66, 67, 68, 75 und 119 angeführten Hindernisse im Wege steht, ist von Amtswegen zu untersuchen. In allen übrigen Fällen muß das Ansuchen derjenigen, welche durch die mit einem Hindernisse geschlossene Ehe in ihren Rechten gekränkt worden sind, abgewartet werden (§. 94). Die Verhandlung über die Ungiltigkeit einer Ehe steht nur dem Landrechte des Bezirkes zu (dem Gerichtshofe erster Instanz in dessen Sprengel, §. 14 Jur. N.), worin die Ehegatten ihren ordentlichen Wohnsitz haben. Von dem Landrechte ist das Fiscal-Amt (nicht mehr zur Vertretung berufen, M. V. v. 2. October 1851, R. G. B. Nr. 251) oder ein anderer verständiger und rechtschaffener Mann zur Erforschung der Umstände und zur Vertheidigung der Ehe zu bestellen, und die wahre Beschaffenheit der Sache selbst dann, wenn auf Begehren einer Partei die Verhandlung vorgenommen wird, von Amtswegen zu erheben (§. 97). Wenn das Hinderniß gehoben werden kann, soll das Landrecht trachten, durch die hiezu nothwendige Einleitung (Nachsicht des Ehehindernisses) und das Einverständniß der Parteien es zu bewirken; wenn aber dieses nicht möglich ist, so soll das Landrecht (der Gerichtshof) über die Giltigkeit der Ehe erkennen (§. 98). Die Vermuthung ist immer für die Giltigkeit der Ehe. Das angeführte Ehehinderniß muß also vollständig bewiesen werden, und weder das übereinstimmende Geständniß beider Ehegatten hat hier die Kraft eines Beweises, noch kann darüber einem Eide der Ehegatten stattgegeben werden (§. 99).

Das a. b. G. B. unterscheidet bei der Aufhebung der Ehe zwischen der zeitlichen mit und ohne Einverständniß, und zwischen der gänzlichen (Trennung bei Katholiken durch den Tod). Hierauf beziehen sich die §§. 103—114 und §. 109 bestimmt: Wichtige Gründe, aus denen auf die Scheidung erkannt werden kann, sind: Wenn der Geklagte eines Ehebruches (der Beweis des Ehebruches kann nicht bloß durch ein strafgerichtliches Erkenntniß beigebracht werden, §. 9 Hofd. v. 23. August 1819, J. G. S. Nr. 1595, oberstgerichtliche Entscheidung v. 24. Jänner 1865, Z. 547, Unger-Glaser, Band 5, S. 23) oder eines Verbrechens schuldig erklärt worden ist; wenn er den klagenden Ehegatten boshaft verlassen oder einen unordentlichen Lebenswandel geführt hat, wodurch ein beträchtlicher Theil des Vermögens des klagenden Ehegatten oder die guten Sitten der Familie in Gefahr gesetzt werden; ferner dem Leben oder der Gesundheit gefährliche Nachstellungen, schwere Mißhandlungen, oder nach dem Verhältnisse der Personen, sehr empfind-

§. 120. Wenn eine Ehe für ungiltig erklärt, getrennt, oder durch des Mannes Tod aufgelöst wird, so kann die Frau, wenn sie schwanger ist, nicht vor ihrer Entbindung, und wenn über ihre Schwangerschaft ein Zweifel entsteht, nicht vor Verlauf des sechsten Monats, zu einer neuen Ehe schreiten; wenn aber nach den Umständen oder nach dem Zeugnisse der Sachverständigen eine Schwangerschaft nicht wahrscheinlich ist, so kann nach Ablauf dreier Monate in der Hauptstadt von der Landesstelle, und auf dem Lande von dem Kreisamte die Dispensation ertheilt werden. Die Ertheilung der nach §. 120 a. b. G. B. zulässigen Dispensation steht nach Gesetz vom 4. Juli 1872 der Bezirksbehörde zu.[1]) §. 121. Die Uebertretung dieses Gesetzes (§. 120) zieht zwar nicht die Ungiltigkeit der Ehe nach sich, allein die Frau verliert die ihr von dem vorigen Manne durch Ehepacten, Erbvertrag, letzten Willen, oder durch das Uebereinkommen bei der Trennung zugewendeten Vortheile; der Mann aber, mit dem sie die zweite Ehe schließt, verliert das ihm außer diesem Falle durch den §. 58 zukommende Recht,

---

liche wiederholte Kränkungen; anhaltende, mit Gefahr der Ansteckung verbundene Leibesgebrechen. Nichtkatholischen christlichen Religions-Verwandten (Protestanten, nicht unirten Griechen, Hofd. v. 20. November 1820, Anhängern eines gesetzlich nicht anerkannten Religionsbekenntnisses §. 2, Gesetz v. 9. April 1870, R. G. B. Nr. 51) gestattet hingegen das Gesetz (§. 115 a. b. G. B.) nach ihren Religionsbegriffen aus erheblichen Gründen, die Trennung der Ehe zu fordern. Solche Gründe sind: Wenn der Ehegatte sich eines Ehebruches oder eines Verbrechens, welches die Verurtheilung zu einer wenigstens fünfjährigen Kerkerstrafe nach sich gezogen, schuldig gemacht; wenn ein Ehegatte den anderen boshaft verlassen hat, und, falls sein Aufenthaltsort unbekannt ist, auf öffentliche gerichtliche Vorladung innerhalb eines Jahres nicht erschienen ist; dem Leben oder der Gesundheit gefährliche Nachstellungen; wiederholte schwere Mißhandlungen; eine unüberwindliche Abneigung, welcher wegen beide Ehegatten die Auflösung der Ehe verlangen; doch muß in dem letzten Falle die Trennung der Ehe nicht sogleich verwilliget, sondern erst eine Scheidung von Tisch und Bett, und zwar nach Beschaffenheit der Umstände auch zu wiederholten Malen versucht werden. Uebrigens ist in allen diesen Fällen nach eben den Vorschriften zu handeln, welche für die Untersuchung und Beurtheilung einer ungiltigen Ehe gegeben sind. Geschiedenen Ehegatten steht es frei, sich wieder zu vereinigen; doch muß die Vereinigung bei dem ordentlichen Gerichte angezeigt werden. Wollen die Ehegatten nach einer solchen Vereinigung wieder geschieden werden, so haben sie eben das zu beobachten, was in Rücksicht der ersten Scheidung vorgeschrieben ist (§. 110 a. b. G. B.). In Betreff des Rechtes, der Ehegattinen den angemessenen Unterhalt zu verlangen siehe §. 1264 a. b. G. B.; Hofd. v. 4. Mai 1841, J. G. S. Nr. 531; oberstgerichtliche Entscheidungen v. 23. October 1866, Z. 8322, Unger-Glaser V. Band 1866, S. 559). Mit A. h. Entschließung v. 14. Mai 1837 wurde bestimmt: „Auch wenn das Eheband durch den Tod eines, oder selbst beider Ehegatten bereits aufgelöst ist, kann eine ämtliche Untersuchung über die Giltigkeit dieser aufgelösten Ehe vor der dazu berufenen Behörde stattfinden, in soferne um die dießfällige Erhebung und Entscheidung von dazu gesetzlich berechtigten Interessenten zur Geltendmachung privatrechtlicher Ansprüche, von dem Criminal-Richter zum Behufe seiner Amtshandlung, oder von einer administrativen Behörde im Interesse der Staats-Verwaltung angesucht wird" (Hofd. v. 27. Juni 1837, J. G. S. Nr. 208, P. G. S. für Niederösterreich S. 262).

[1]) Der §. 120 a. b. G. B. unterscheidet zwei Fälle, je nachdem die Schwangerschaft der Frau im Augenblicke des Todes ihres Mannes gewiß oder zweifelhaft ist. Für den ersteren Fall schreibt er vor, daß sie vor ihrer Entbindung zu keiner neuen Ehe schreiten dürfe. Für den zweiten Fall ordnet er an, daß sie ohne Dispens der politischen Behörde erst nach Ablauf von sechs Monaten sich wieder verehelichen dürfe. Wollte sie aber vor diesem Termine neuerdings in den Ehestand treten, so muß sie die Dispens erwirken; diese kann ihr drei Monate nach dem Tode des Mannes, jedoch nur in dem Falle ertheilt werden, wenn eine Schwangerschaft nicht wahrscheinlich ist. Die Nachsicht von dem im §. 120 a. b. G. B. genannten Eheverbote kann nur nach Verlauf von dreimonatlicher Witwenzeit, und auf Grund des nach demselben aufgenommenen Sachverständigengutachtens ertheilt werden (Erl. der Statth. von Steiermark v. 3. August 1872, Z. 9652, Z. f. V. V. Jahrg., Nr. 40, S. 159—160).

die Ehe für ungiltig erklären zu lassen, und beide Ehegatten sind mit einer den Umständen angemessenen Strafe zu belegen. Wird in einer solchen Ehe ein Kind geboren, und es ist wenigstens zweifelhaft, ob es nicht von dem vorigen Manne gezeugt worden sei; so ist demselben ein Curator zur Vertretung seiner Rechte zu bestellen.[1]) §. 122. Wenn eine Ehe für ungiltig erkannt oder für getrennt erklärt wird, so soll dieser Erfolg in dem Trauungsbuche an der Stelle, wo die Trauung eingetragen ist, angemerkt, und zu dem Ende von dem Gerichte, wo die Verhandlung über die Ungiltigkeit oder Trennung vor sich gegangen ist, die Erinnerung an die Behörde, welche für die Richtigkeit des Trauungsbuches zu sorgen hat, erlassen werden.[2])

---

[1]) Die Bestimmungen der citirten §§. 120 und 121 a. b. G. B. gehören dem öffentlichen Rechte an; sie liegen im allgemeinen Interesse, weil sie die öffentliche Moral in Bezug auf wichtige Rücksichten der Decenz beschützen sollen.

[2]) §. 123. Bei der Judenschaft haben mit Rücksicht auf ihr Religionsverhältniß nachstehende Abweichungen von dem in diesem Hauptstücke allgemein bestehenden Eherechte statt. §. 124. Zur Schließung einer giltigen Ehe müssen die Verlobten die Bewilligung von dem Kreisamte bewirken, in dessen Bezirk sich die Haupt gemeinde befindet, welcher ein und der andere Theil einverleibt ist. Der §. 124 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches, wonach zur giltigen Eingehung einer Judenehe bisher die kreisämtliche Bewilligung erforderlich war, wurde außer Kraft gesetzt, und es sind in denjenigen Kronländern, in welchen besondere Vorschriften bezüglich des politischen Eheconsenses bestehen, dieselben sowie bei Christen, gleichmäßig auch bei den Juden in Anwendung zu bringen. Auch die vor Kundmachung dieser Verordnung ohne kreisämtliche Bewilligung eingegangenen Judenehen sind wegen dieses Mangels allein, wenn ihnen sonst kein gesetzliches Hinderniß im Wege steht, nicht mehr als ungiltig anzusehen (kais. Vdg. v. 29. November 1859, R. G. B. Nr. 217). §. 125. Das Ehehinderniß der Verwandtschaft erstreckt sich unter Seitenverwandten bei der Judenschaft nicht weiter, als auf die Ehe zwischen Bruder und Schwester, dann zwischen der Schwester und einem Sohne oder Enkel ihres Bruders oder ihrer Schwester; das Ehehinderniß der Schwägerschaft aber wird auf nachstehende Personen beschränkt: Nach aufgelöster Ehe ist der Mann nicht befugt, eine Verwandte seines Weibes in auf- und absteigender Linie, noch auch seines Weibes Schwester; und das Weib ist nicht befugt, einen Verwandten ihres Mannes in auf- und absteigender Linie, noch auch ihres Mannes Bruder, noch einen Sohn oder Enkel von ihres Mannes Bruder oder Schwester zu ehelichen. Ungeachtet des Artikels 14 des Staatsgrundgesetzes bestehen heute noch in Ansehung der Ehehindernisse, betreffend die Verwandtschafts- und Schwägerschafts-Verhältnisse, die speciellen Bestimmungen des allg. bürg. Gesetzbuches über die Eheschließung der Juden aufrecht (§. 125 a. b. G. B.) (siehe Erkenntniß d. V. G. H. v. 18. November 1876, Z. 320, Budwinski 1876/77, S. 19). §. 126. Die Verkündigung der Judenehen muß in der Synagoge oder in dem gemeinschaftlichen Bethause; wo aber kein solches besteht, von der Ortsobrigkeit an die Haupt- und besondere Gemeinde, welcher ein und der andere verlobte Theil einverleibt ist, an drei nach einander folgenden Sabbath- oder Feiertagen mit Beobachtung der in den §§. 70—73 ertheilten Vorschriften geschehen. Die Nachsicht von den Verkündigungen ist nach den Vorschriften der §§. 83—88 zu erlangen. §. 127. Die Trauung muß von dem Rabbiner oder Religionslehrer (Religionsweiser) der Hauptgemeinde des einen oder anderen verlobten Theiles, nachdem sie sich mit den erforderlichen Zeugnissen ausgewiesen haben, in Gegenwart zweier Zeugen vollzogen werden. Der Rabbiner oder Religionslehrer kann auch den Rabbiner oder Religionslehrer einer anderen Gemeinde zur Trauung bestellen. §. 128. Die vollzogene Trauungshandlung hat der ordentliche Rabbiner oder Religionslehrer in der Landessprache in das Trauungsbuch auf die in den §§. 80—82 vorgeschriebene Weise einzutragen, die von den Verlobten beigebrachten nothwendigen Zeugnisse mit der Reihenzahl, unter welcher die Getrauten dem Trauungsbuche einverleibt worden sind, zu bezeichnen, und dem Trauungsbuche anzuheften. §. 129. Eine Judenehe, welche ohne Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften geschlossen wird, ist ungiltig. Eine nur nach mosaischem Ritus ohne Beachtung der im a. b. G. B. vorgeschriebenen Förmlichkeiten verehelichte Frau kann im Sinne des §. 152 der Strafproceß-Ordnung nicht als Ehegattin angesehen werden (siehe Erk. des ob. Cassationsgerichtshofes v. 8. Juni 1877, Z. 177, Z. f. V. S. 131). §. 130. Verlobte, oder Rabbiner und Religionslehrer, welche den erwähnten

Vorschriften zuwider handeln, dann diejenigen, welche ohne die ordentliche Bestellung eine Trauung vornehmen, werden nach dem Strafgesetze (§. 507) bestraft. §. 131. Die Rabbiner oder Religionslehrer, welche die Trauungsbücher nicht nach der Vorschrift des Gesetzes führen, sind mit einer angemessenen Geldstrafe zu belegen, von ihrem Amte zu entfernen, und für immer als unfähig zu demselben zu erklären. §. 132. Bei der Scheidung von Tisch und Bett gelten auch in Rücksicht der jüdischen Ehegatten die allgemeinen Vorschriften; sie haben sich daher gleichfalls an den Rabbiner oder Religionslehrer zu wenden, und dieser die oben ertheilte Anordnung zu beobachten (siehe S. 18). §. 133. Eine giltig geschlossene Ehe der Juden kann mit ihrer wechselseitigen freien Einwilligung vermittelst eines von dem Manne der Frau gegebenen Scheidebriefes getrennt werden; jedoch müssen sich die Ehegatten zuerst ihrer Trennung wegen bei ihrem Rabbiner oder Religionslehrer melden, welcher die nachdrücklichsten Vorstellungen zur Wiedervereinigung zu versuchen, und nur dann, wenn der Versuch fruchtlos ist, ihnen ein schriftliches Zeugniß auszustellen hat, daß er die ihm auferlegte Pflicht erfüllet, ungeachtet aller seiner Bemühungen aber die Parteien von dem Entschlusse abzubringen nicht vermocht habe. §. 134. Mit diesem Zeugnisse müssen beide Ehegatten vor dem Gerichte des Bezirkes, in welchem sie ihren Wohnsitz haben, erscheinen. Findet diese Behörde aus den Umständen, daß zu der Wiedervereinigung noch einige Hoffnung vorhanden ist, so soll sie die Ehescheidung nicht sogleich bewilligen, sondern die Ehegatten auf ein oder zwei Monate zurückweisen. Nur wenn auch dieses fruchtlos oder gleich anfangs keine Hoffnung zur Wiedervereinigung wäre, soll das Landrecht gestatten, daß der Mann den Scheidebrief der Frau übergebe, und wenn sich beide Theile nochmals vor Gericht erklärt haben, daß sie den Scheidebrief mit freier Einwilligung zu geben und zu nehmen entschlossen sind, soll der Scheidebrief für rechtsgiltig gehalten und dadurch die Ehe aufgelöst werden. §. 135. Wenn die Ehegattin einen Ehebruch begangen hat, und die That erwiesen wird, so steht dem Manne das Recht zu, sie auch wider ihren Willen durch einen Scheidebrief von sich zu entlassen. Die auf die Trennung der Ehe gegen die Frau gestellte Klage aber muß bei dem Landrechte des Bezirkes (Gerichtshofe), in welchem die Ehegatten ihren ordentlichen Wohnsitz haben, angebracht, und gleich einer anderen Streitsache behandelt werden. §. 136. Durch den Uebertritt eines jüdischen Ehegatten zur christlichen Religion wird die Ehe nicht aufgelöst, sie kann aber aus den eben (§§. 133—135) angeführten Ursachen aufgelöst werden. Hiezu ist aber ein gerichtlicher Spruch erforderlich. Die vor diesem Spruche von dem Neubekehrten eigenmächtig eingegangene Ehe ist ungiltig und bedarf zu ihrer Giltigkeit einer neuerlichen Trauung (Hofd. v. 28. Juni 1806, J. G. S. Nr. 771 an die Appellgerichte in Prag, Brünn, Lemberg und Krakau). Siehe das Weitere auf S. 6, 3. Bd.

Nach der Verordnung der Ministerien des Innern, für Cultus und Unterricht, und der Justiz v. 29. Mai 1876, R. G. B. Nr. 76, S. 157 sind Israeliten, welche außerhalb des Verbandes einer israelitischen Cultusgemeinde leben, wenn es sich um die Verkündigung der Ehe, um die Trauung, dann um die Scheidung von Tisch und Bett oder um die Trennung handelt (§§. 126, 127, 132, 133 a. b. G. B.), als der ihrem Wohnorte nächstgelegenen inländischen Cultusgemeinde einverleibt anzusehen (§. 1). Der Umfang, bis zu welchem die Cultusgemeinden für die bezeichneten Zwecke ausgedehnt werden, ist von der betreffenden Landesbehörde zu bestimmen und kund zu machen. Soll jedoch die gedachte Wirksamkeit einer Cultusgemeinde über das Verwaltungsgebiet der Landesbehörde hinausreichen, so werden die einschlägigen Verfügungen vom Ministerium des Innern getroffen. Entstehen in der Folge neue Cultusgemeinden, so sind die entsprechenden Aenderungen in der Zuweisung vorbehalten (§. 2). Für die Vornahme des Aufgebotes und der Eheschließung solcher Israeliten, dann der in den §§. 132 und 133 a. b. G. B. den Rabbinern oder Religionslehrern zugewiesenen Functionen, dürfen von derjenigen Cultusgemeinde, welcher dieselben nach den vorangegangenen Bestimmungen zugewiesen sind, Gebühren eingehoben werden, deren Höhe von jener Landesbehörde zu bestimmen ist, in deren Gebiete die Cultusgemeinde sich befindet (§. 3). Nach Durchführung der gemäß §. 2 sofort zu treffenden Anordnungen war der Beginn der weiteren Wirksamkeit dieser Verordnung in jedem einzelnen Verwaltungsgebiete kundzumachen (§. 4). Die Durchführungsvorschriften zu dieser Min. Vdg. wurden erlassen mit den Kundmachungen der Landesstellen für Böhmen v. 21. April 1877, Z. 20783, L. G. B. Nr. 30, S. 52, v. 25. October 1879, Z. 38082, L. G. B. Nr. 48, S. 84; für Kärnthen v. 13. Juni 1876, Z. 3586, L. G. B. Nr. 18, S. 47; für Schlesien v. 14. September 1876, Z. 7725, L. G. B. Nr. 35, S. 51, v. 21. September 1877, Z. 7704, L. G. B. Nr. 34, S. 66; für Bukowina v. 11. September 1877, Z. 7941, L. G. B. Nr. 10, S. 15, v. 6. November 1877, Z. 9990, L. G. B. Nr. 12, S. 21; für Oberösterreich v. 9. September 1876, Z. 9502/9603, L. G. B. Nr. 25,

Mit Gesetz vom 31. December 1868, R. G. B. 1869, Nr. 4, betreffend die Eheschließung zwischen Angehörigen verschiedener christlicher Confessionen wurde Folgendes festgesetzt: Art. I. Bei Ehen zwischen Angehörigen verschiedener christlicher Confessionen hat das Aufgebot in der gottesdienstlichen Versammlung des Pfarrbezirkes der Religionsgenossenschaft eines jeden der beiden Brautleute in der sonst gesetzlichen Weise zu geschehen. Art. II. Die feierliche Erklärung der Einwilligung zur Ehe ist bei der Verehelichung zwischen Angehörigen verschiedener christlicher Confessionen in Gegenwart zweier Zeugen vor dem ordentlichen Seelsorger eines der beiden Brautleute oder vor dessen Stellvertreter abzugeben. Dieß kann auch in dem Falle geschehen, wenn das Aufgebot wegen Weigerung eines Seelsorgers durch die politische Behörde vorgenommen wurde. Den Brautleuten steht es in allen Fällen frei, die kirchliche Einsegnung ihrer vor dem Seelsorger des einen der Brautleute geschlossenen Ehe bei dem Seelsorger des anderen Theiles zu erwirken. Art. III. Die §§. 71 und 77 des a. b. G. B. und alle sonstigen, die gemischten Ehen betreffenden Gesetze und Verordnungen sind, in soweit solche den Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes widerstreiten, aufgehoben. Art. IV. Mit dem Vollzuge des gegenwärtigen Gesetzes wurden der Minister des Innern, sowie die übrigen Minister, in deren Wirkungskreise die Vorschriften desselben

---

v. 14. November 1876, L. G. B. Nr. 30, S. 83; für Mähren v. 29. October 1876, L. G. B. Nr. 32, S. 211, v. 12. Februar 1880, L. G. B. Nr. 9, S. 19; für Krain v. 13. Juni 1876, Z. 3972, L. G. B. Nr. 14, S. 25; für Tirol und Vorarlberg v. 14. April 1878, Z. 5662, L. G. B. Nr. 16, S. 9; für Salzburg v. 23. Juni 1876, Z. 2931, Nr. 21, S. 49; für Küstenland v. 25. Juni 1876, L. G. B. Nr. 17, S. 71; für Niederösterreich v. 6. Mai 1879, Z. 14456, L. G. B. Nr. 30, S. 53, v. 14. December 1879, Z. 40269, L. G. B. Nr. 37, S. 69. Siehe weiters Kundm. v. 1. Juli 1880, Z. 22515, betreffend die Aenderung in der mit der Kundm. des n. ö. Statthalters v. 6. Mai 1879, Z. 14456, L. G. B. Nr. 30 in Eheangelegenheiten getroffenen Zuweisung der außerhalb des Verbandes einer israelitischen Cultusgemeinde im politischen Bezirke Hernals lebenden Israeliten; dann Kundm. v. 14. Juli 1880, Z. 24595, betreffend die Aenderung in der mit der Kundm. v. 6. Mai 1879 in Eheangelegenheiten getroffenen Zuweisung der außerhalb des Verbandes einer israelitischen Cultusgemeinde in den politischen Bezirken Korneuburg und Großenzersdorf lebenden israelitischen Glaubensgenossen.

Das Gesetz v. 31. December 1868, R. G. B. 1869, Nr. 3 betrifft die Versöhnungsversuche vor gerichtlichen Ehescheidungen. §. 1. Die den Ehegatten durch die §§. 104, 107 und 132 a. b. G. B. auferlegte Verpflichtung, den Entschluß zur Scheidung ihrem ordentlichen Seelsorger zu eröffnen, ist aufgehoben. Es bleibt denselben jedoch unbenommen, diesen Entschluß ihrem ordentlichen Seelsorger zu eröffnen und von diesem ein schriftliches Zeugniß darüber zu erwirken, daß der von ihm vorgenommene Versöhnungsversuch (§§. 104, 107 a. b. G. B.) vergeblich war. §. 2. Das zur Scheidung der Ehe zuständige Gericht hat, soferne das Scheidungsgesuch (§§. 105 und 107 a. b. G. B.) nicht mit dem Zeugnisse des ordentlichen Seelsorgers über die vergeblich vorgenommenen Versöhnungsversuche (§. 1) belegt ist, vor der Amtshandlung in der Hauptsache die im §. 104 a. b. G. B. vorgeschriebenen Vorstellungen an die Ehegatten zu drei verschiedenen Malen in Zwischenräumen von je acht Tagen zu richten. §. 3. Das Protokoll, welches über die Vornahme des dreimaligen Versöhnungsversuches zu führen ist, hat nur das Ergebniß des Versöhnungsversuches zu enthalten. Es sind Fälle vorgekommen, in denen katholische Seelsorger sich weigerten, Zeugnisse über die Vornahme von Versöhnungsversuchen auszufertigen, deren die Parteien bedürfen, um eine Eheklage bei Gericht anhängig zu machen oder fortzusetzen, und deren Ausstellung das bestehende Gesetz den Seelsorgern zur Pflicht macht. Da nach der bestehenden Gesetzgebung die Parteien in gewissen Fällen diese Zeugnisse unumgänglich benöthigen, um von den Bestimmungen des Gesetzes v. 25. Mai 1868, R. G. B. Nr. 47 Gebrauch machen zu können, haben die politischen Behörden in dieser Beziehung den Parteien ihre Unterstützung zu gewähren. Zu diesem Ende haben die politischen Behörden erster Instanz über Ansuchen der betreffenden Parteien den Seelsorger vorzuladen und, falls derselbe ein solches Zeugniß schriftlich oder protokollarisch bei der politischen Behörde abzugeben sich weigert, nach der Verordnung v. 20. April 1854, R. G. B. Nr. 96 (§. 1) vorzugehen (M. E. v. 7. September 1868, Z. 4124).

zur Anwendung kommen, beauftragt. Nach Art. II des Gesetzes vom 25. Mai 1868, R. G. B. Nr. 47 steht es, wenn einer der nach den Vorschriften des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches zum Aufgebote der Ehe berufenen Seelsorger die Vornahme des Aufgebotes, oder einer von den zur Entgegennahme der feierlichen Erklärung der Einwilligung berufenen Seelsorgern, welcher von den Brautleuten deßhalb angegangen wurde, die Vornahme des Aufgebotes oder die Entgegennahme der feierlichen Erklärung der Einwilligung zur Ehe aus einem durch die Gesetzgebung des Staates nicht anerkannten Hinderungsgrunde verweigert, den Brautleuten frei, das Aufgebot ihrer Ehe durch die weltliche Behörde zu veranlassen und die feierliche Erklärung der Einwilligung zur Ehe vor dieser Behörde abzugeben.[1]) Rücksichtlich dieser den Ehewerbern aller Confessionen gestatteten eventuellen Eheschließung vor der weltlichen Behörde gelten die Vorschriften des zweiten Hauptstückes des allgemeinen bürgerlichen Gesetzes mit den nachstehenden Aenderungen: §. 1. Als die zur Vornahme des Aufgebotes und zur Entgegennahme der feierlichen Erklärung der Einwilligung berufene weltliche Behörde hat die politische Bezirksbehörde, in jenen Städten aber, welche eigene Gemeindestatute besitzen, die mit der politischen Amtsführung betraute Gemeindebehörde einzutreten, und es wird diejenige politische Bezirks- (Gemeinde-) Behörde hiezu als competent anzusehen sein, in deren Amtsbezirk der die Eheschließung verweigernde Seelsorger seinen Amtssitz hat. §. 2. Um das Aufgebot und die Eheschließung bei der weltlichen Behörde verlangen zu können, haben die Ehewerber vor dieser Behörde die Weigerung des competenten Seelsorgers entweder durch ein schriftliches Zeugniß desselben, oder durch die Aussage von zwei im Amtsbezirke wohnenden eigenberechtigten Männern nachzuweisen. Wird ein solcher Beweis nicht erbracht, so liegt es der politischen Behörde ob, an den betreffenden Seelsorger eine Aufforderung des Inhaltes zu richten, daß derselbe das Aufgebot vornehmen und beziehungsweise die Erklärung der Einwilligung zur Ehe entgegennehmen oder mittelst ämtlicher Zuschrift die entgegenstehenden Hindernisse anzeigen wolle. Erfolgt hierauf aus Gründen, welche in den Staatsgesetzen nicht enthalten sind, oder ohne Angabe von Gründen eine ablehnende Antwort des Seelsorgers oder geht innerhalb eines Zeitraumes von längstens acht Tagen, in welche die Tage des Postenlaufes nicht einzurechnen sind, keine Antwort ein, so hat die politische Behörde nach Beibringung der durch die Vorschriften des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches sammt Nachtragsverordnungen vorgeschriebenen Ausweise und Behelfe das Aufgebot und den Eheschließungsact sofort vorzunehmen. §. 3. Alle Functionen und Entscheidungen, welche nach den Vorschriften des zweiten Hauptstückes des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches sammt Nachtragsverordnungen dem Seelsorger übertragen sind, stehen im Falle einer Eheschließung vor der weltlichen Behörde der competenten politischen Bezirks- (Gemeinde-) Behörde zu. §. 4. Gegen Entscheidungen der politischen Bezirks- (Gemeinde-) Behörde in Ehesachen steht den Ehewerbern das Recht des Recurses an die politische Landesstelle und gegen die Entscheidungen dieser letzteren das Recht des Recurses an das Ministerium des Innern offen, ohne daß der Recurs an eine bestimmte Frist gebunden, oder durch gleichlautende Entscheidungen der beiden unteren In-

---

[1]) Durch die seitens der Trauungswerber in den Recursschriften ausgesprochene Confessionslosigkeitserklärung erscheint die gesetzliche Voraussetzung zur Eingehung einer Civilehe nicht hergestellt (Entsch. des Min. des Innern v. 19. Juni 1877, Z. 5286, Z. f. V. S. 135).

stanzen ausgeschlossen ist.[1]) §. 5. Das Aufgebot einer vor der weltlichen Behörde abzuschließenden Ehe ist von dieser Behörde durch öffentlichen Anschlag sowohl an der eigenen ämtlichen Kundmachungstafel, als auch im Requisitionswege durch öffentlichen Anschlag bei dem Gemeindeamte des Wohnortes eines jeden der Brautleute vorzunehmen. Wenn bei einer politischen Bezirksbehörde regelmäßig Amtstage abgehalten werden, so hat das Aufgebot auch mündlich an einem oder mehreren Amtstagen zu erfolgen. Zur Giltigkeit der Ehe wird jedoch nur die Vornahme des schriftlichen Aufgebotes mittelst Anschlages erfordert. Der das Aufgebot enthaltende Anschlag soll durch drei Wochen an der Kundmachungstafel der politischen Behörde und der betreffenden Gemeimdeämter affichirt bleiben, bevor zur Eheschließung geschritten werden kann. Aus wichtigen Gründen kann die politische Landesstelle diesen Aufgebotstermin verkürzen und unter dringenden Umständen das Aufgebot auch ganz nachsehen. Die Aufgebotsnachsicht wegen bestätigter naher Todesgefahr kann gegen das im §. 86 des a. b. G. B. vorgesehene eidliche Gelöbniß der Brautleute auch von der politischen Bezirks- (Gemeinde-) Behörde ertheilt werden. §. 6. Die Requisition und Delegation einer anderen Bezirks- (Gemeinde-) Behörde zur Entgegennahme der feierlichen Erklärung der Einwilligung kann über Ansuchen der Brautleute von Seite der competenten politischen Bezirks- (Gemeinde-) Behörde nach den im a. b. G. B. (§§. 81 und 82) für Pfarrämter bestehenden Vorschriften (siehe 2. Bd., S. 289) geschehen. §. 7. Die feierliche Erklärung der Einwilligung zur Ehe muß vor dem Vorsteher der politischen Bezirks- (Gemeinde-) Behörde, oder vor einem Stellvertreter des Vorstehers in Gegenwart zweier Zeugen und eines beeideten Schriftführers abgegeben werden. §. 8. Ueber den Act der Eheschließung ist ein Protokoll aufzunehmen und sowohl von den Brautleuten als von den Zeugen und den beiden Amtspersonen zu unterzeichnen. §. 9. Die politische Bezirks- (Gemeinde-) Behörde führt über die bei derselben vorgekommenen Aufgebote und Eheschließungen das Aufgebotsbuch und das Eheregister und fertigt aus diesen Registern über Ansuchen ämtliche Zeugnisse aus, welche die geschehene Verkündigung und beziehungsweise Eheschließung mit der Beweiskraft öffentlicher Urkunden darthun. Ein solches Amtszeugniß über den vorgenommenen Act der Eheschließung hat die politische Bezirks- (Gemeinde-) Behörde den ordentlichen Seelsorgern beider Brautleute von Amtswegen zu übersenden. §. 10. Rücksichtlich der Scheidung und Trennung der Ehe gelten für die vor der weltlichen Behörde geschlossenen Ehen gleichfalls die Bestimmungen des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches, wobei die den Seelsorgern zugewiesenen Functionen der politischen Bezirks- (Gemeinde-) Behörde obliegen, in deren Sprengel sich der Amtssitz des zu diesen Functionen gesetzlich berufenen Seelsorger befindet. §. 11. Es bleibt den Eheleuten, welche ihre Ehe vor der weltlichen Behörde abgeschlossen haben, unbenommen, nachträglich auch die kirchliche Einsegnung ihrer Ehe von einem der Seelsorger jener Confession, welcher ein Theil der Eheleute angehört, zu erwirken.[2])

---

[1]) Zu diesem Paragraphe wurde mit Entscheidung des Ministeriums des Innern v. 8. Februar 1875, Z. 19695 anläßlich eines speciellen Falles ausdrücklich bemerkt, daß im Grunde des Art. 11, §. 4 des Gesetzes v. 25. Mai 1868 den geistlichen Aemtern ein Recursrecht gegen Entscheidungen der politischen Behörden in Ehesachen nicht vorzubehalten ist, wodurch jedoch selbstverständlich die Pflicht der politischen Landesbehörde, bei vorkommenden Beschwerden zu prüfen, ob die politischen Bezirks-, beziehungsweise die Gemeindebehörden gesetzlich vorgegangen sind, nicht berührt wird (Z. f. V. S. 32, J. VIII).

[2]) Mit Vdg. der Min. der Justiz, des Cultus und des Innern v. 1. Juli 1868, R. G. B. Nr. 86 wurden zur Ausführung des Ges. v. 25. Mai 1868, R. G. B. Nr. 47

auf Grund des Art. V dieses Gesetzes folgende Anordnungen getroffen: Zum Artikel I des Gesetzes. §. 1. Die Nachsicht vom Eheaufgebote (§§. 85 und 86 a. b. G. B.), die im §. 120 des a. b. G. B. vorgesehene Dispensation von der dort anberaumten Frist, sowie die Nachsicht von Beibringung des Taufscheines (Hofkzl. Präsidialdecret v. 9. December 1826, Z. 1338, Justizhofdecret v. 22. December 1826, J. G. S. Nr. 2242), in soweit die Ertheilung dieser Dispensen dem Kreisamte zugewiesen war, steht der politischen Landesbehörde zu. (Durch die M. V. v. 4. Juli 1872, R. G. B. Nr. 111, modificirt, siehe I. Bd., S. 271 und III. Bd., S. 12). Die Dispensationsbefugniß wegen naher Todesgefahr, soweit dieselbe in obigen Fällen der Ortsobrigkeit eingeräumt ist, steht nunmehr der politischen Bezirksbehörde, in jenen Städten aber, welche eigene Gemeindestatute besitzen, der mit der politischen Amtsführung betrauten Gemeindebehörde zu. §. 2. Die Entscheidung in oberster Instanz über die Nachsicht von Ehehindernissen gehört zum Wirkungskreise des Ministeriums des Innern. Zum Artikel II des Gesetzes. §. 3. Wenn der Fall einer Eheschließung vor der weltlichen Behörde anhängig wird, so ist über die Verhandlung ein Tagebuch zu führen; in dasselbe sind alle hierauf bezüglichen Eingaben, Protokolle und sonstigen Actenstücke in der Zeitfolge unter fortlaufenden Zahlen einzutragen. Die mit den Acten belegten Tagebücher sind abgesondert von anderen Registratursacten bei dem Aufgebotsbuche und Eheregister zu verwahren. §. 4. Wenn die Brautleute das Aufgebot ihrer Ehe durch die weltliche Behörde veranlassen und die feierliche Erklärung der Einwilligung zur Ehe vor dieser Behörde abgeben wollen, so haben sie ihr Ansuchen entweder schriftlich einzubringen oder zu Protokoll zu geben. §. 5. Wenn die Ehewerber die Weigerung des competenten Seelsorgers durch die Aussage von zwei im Amtsbezirke wohnenden eigenberechtigten Männern nachweisen wollen, so ist diese Aussage von der zur Eheschließung competenten Behörde zu Protokoll zu nehmen. §. 6. Wenn die politische Behörde in die Lage kommt, an den betreffenden Seelsorger die im Art. II, §. 2 des Gesetzes vorgesehene Aufforderung zu richten, so hat dieselbe den Ausweis über den Tag der Zustellung an den Seelsorger sich zu verschaffen und bei den Verhandlungsacten aufzubewahren. §. 7. In dem Aufgebot ist jedenfalls der Aufgebotstermin, ob nämlich die gesetzliche oder eine verkürzte Dauer desselben eintritt, anzugeben. §. 8. Auf jedem das Aufgebot enthaltenden Anschlage ist der Tag der Affigirung und der Tag der Abnahme, auf dem bei der mündlichen Verkündigung an den Amtstagen benützten Aufsatze ist der Ort und Tag der geschehenen Verlautbarungen zu bestätigen. Jeder so bestätigte Anschlag und Aufsatz ist dem Tagebuche beizulegen, zu welchem Ende das requirirte Gemeindeamt den dort affigirt gewesenen Anschlag nach Ablauf der Aufgebotsfrist mit obiger Bestätigung unverzüglich und unmittelbar an die das Aufgebot veranlassende Behörde einzusenden hat. Die Behörde und beziehungsweise das Gemeindeamt hat darüber zu wachen, daß der Anschlag während der vorgeschriebenen Zeit affigirt bleibe und im Falle der Beschädigung des Anschlages sogleich für die Erneuerung desselben zu sorgen. §. 9. Das Gemeindeamt, bei welchem das Aufgebot angeschlagen wurde, hat jedes ihm angezeigte Ehehinderniß der das Aufgebot veranlassenden Behörde unmittelbar und mit aller Beschleunigung mitzutheilen. §. 10. Die Verpflichtungen, welche den Gemeindeämtern in Bezug auf das Eheaufgebot und die Entdeckung von Ehehindernissen obliegen, sind von den zur Besorgung der Geschäfte des übertragenen Wirkungskreises berufenen Gemeindeorganen zu erfüllen. §. 11. Wenn die politische Landesbehörde das Aufgebot ganz nachzusehen findet und die Brautleute am Sitz der Landesbehörde nicht ihren Wohnsitz haben, so ist zur Entgegennahme des eidlichen Gelöbnisses die politische Bezirks- (Gemeinde-) Behörde zu delegiren. Ueber dieses Gelöbniß ist in jedem Falle ein Protokoll aufzunehmen (Modification im Gesetz v. 4. Juli 1872). §. 12. In dem über die Eheschließung aufzunehmenden Protokolle sind die beiden Amtspersonen, dann die Brautleute mit allen in die Colonnen c—m des Eheregisters einzutragenden Daten (§. 17), endlich die Zeugen mit Namen und Stand anzuführen. Im Falle einer Eheschließung durch Bevollmächtigte (§. 76 a. b. G. B.) ist der Name und Stand des Bevollmächtigten, die Vollmacht und landesbehördliche Bewilligung ersichtlich zu machen. Der den Act der Eheschließung leitende politische Beamte hat an die Brautleute mit Bedachtnahme auf ihren Bildungsgrad und ihr Fassungsvermögen über die rechtlichen Wirkungen und namentlich die bindende Kraft des Ehevertrages eine dem Ernste und der Feierlichkeit des Actes angemessene Ansprache zu richten und sie sohin aufzufordern, ihren Willen, die Ehe zu schließen, feierlich zu erklären. Das Protokoll hat im Wesentlichen zu enthalten, daß der zu benennende Bräutigam seine Einwilligung zur Ehe mit der zu benennenden Braut und gegenseitig die zu benennende Braut ihre Einwilligung zur Ehe mit dem zu benennenden Bräutigam feierlich erklären. Das Protokoll ist vorzulesen und von allen oben angeführten Personen zu unterfertigen. Wer von den Brautleuten oder von den Zeugen seinen

---

Namen zu schreiben unfähig ist, hat durch einen Anderen, der als Namensfertiger das Protokoll mitzuunterzeichnen hat, seinen Namen unterfertigen zu lassen und sein gewöhnliches Handzeichen beizurücken. §. 13. Das Aufgebotsbuch ist über die bei weltlichen Behörden vorkommenden Eheaufgebote ohne Unterscheidung des Religionsbekenntnisses der Brautleute zu führen und ist jedes solche Aufgebot unter einer abgesonderten, fortlaufenden Zahl in dieses Buch einzutragen. Ueber Requisition vorgenommene Aufgebote sind bei der requirirten Behörde nicht einzutragen. §. 14. Das Aufgebotsbuch hat zu enthalten: a) die Reihenzahl; b) den Vor- und Familiennamen, den Geburtsort und Stand des Bräutigams; c) den Wohnort des Bräutigams; d) ob der Bräutigam schon verheiratet war oder nicht; e), f), g) die nämlichen Auskünfte hinsichtlich der Braut, wie oben unter Buchstabe b, c, d; h) eine allfällige Verkürzung des Aufgebotstermines; i) den Ort, die Art und Zeit der Aufgebotsvornahme; k) eine Colonne für Anmerkungen. Bei Wahlkindern ist der Name des Wahlvaters oder der Geschlechtsname der Wahlmutter, zugleich aber der vorige Familienname des Wahlkindes anzugeben (§. 182 a. b. G. B.). Bei verwitweten Bräuten ist auch der Name des letztverstorbenen Mannes beizusetzen. Der Wohnort ist mit Rücksicht auf die Ortsverhältnisse unter genauer Bezeichnung des Hauses, in welchem der Bräutigam sowohl, als die Braut wohnt, einzutragen. Findet die politische Landesbehörde den gesetzlichen Aufgebotstermin zu verkürzen, so ist dieser Umstand unter Berufung des landesbehördlichen Erlasses in der Colonne h ersichtlich zu machen. §. 15. Jede einzelne Eintragung ist von dem mit der Führung des Aufgebotsbuches betrauten Beamten unter Beisetzung seiner Diensteseigenschaft zu unterfertigen. §. 16. Das Eheregister ist über die bei der weltlichen Behörde vorkommenden Eheschließungen ohne Unterscheidung des Religionsbekenntnisses der Brautleute zu führen und ist jede geschlossene Ehe sogleich unter einer abgesonderten fortlaufenden Zahl in dieses Register einzutragen. §. 17. Das Eheregister hat zu enthalten: a) die Reihenzahl; b) Jahr, Monat und Tag, an welchem die Ehe geschlossen worden; c) den Vor- und Familiennamen, Geburtsort und Stand des Bräutigams, den Vor- und Familiennamen und Stand seiner Eltern; d) die Wohnung des Bräutigams; e) die Religion desselben; f) das Alter desselben; g) ob der Bräutigam schon verheiratet war oder nicht; h), i), k), l), m) die nämlichen Auskünfte hinsichtlich der Braut, wie oben unter Buchstabe c—g; n) den Vor- und Familiennamen, dann den Stand der Zeugen; o) Namen und Dienstcharakter der Amtspersonen, vor welchen die feierliche Erklärung der Einwilligung abgegeben worden ist; p) die Urkunden, wodurch die vorgekommenen Anstände behoben worden sind; q) eine Colonne für Anmerkungen. Wenn die feierliche Erklärung der Einwilligung zur Ehe mittelst eines Bevollmächtigten geschieht (§. 76 a. b. G. B.), so ist dieser Umstand unter Beziehung auf die Bewilligung der politischen Landesbehörde und auf die Vollmacht, dann unter Angabe des Namens und Standes des Bevollmächtigten und des durch ihn vertretenen Brauttheiles anzumerken. §. 18. Wenn die Eheschließung im Delegationswege erfolgt, so ist dieß unter Beziehung auf das Delegationsschreiben der competenten Behörde und Angabe der letzteren in dem Eheregister der delegirten Behörde bei der dort eingetragenen Eheschließung ersichtlich zu machen und der delegirenden Behörde binnen acht Tagen anzuzeigen. Die competente Behörde dagegen hat gleich bei Ausfertigung des Schreibens, wodurch sie eine andere Behörde delegirt, diesen Umstand mit Benennung der delegirten Behörde fortlaufend, jedoch ohne eine Reihenzahl, in ihr Eheregister einzutragen, und sobald ihr die vorgeschriebene Anzeige der geschehenen Abschließung der Ehe von der hiezu delegirten Behörde zugeht, diese Thatsache der geschehenen Eintragung beizufügen. §. 19. Jeder einzelne in das Eheregister eingetragene Eheschließungsact ist von den beiden Amtspersonen mit Angabe des Dienstcharakters zu unterfertigen. §. 20. Das Aufgebotsbuch und das Eheregister sind zu paginiren und ist zu diesen Registern ein, beide umfassendes, alphabetisches Verzeichniß mit Beifügung der Seitenzahlen und der Reihenzahlen beider Register zu führen. §. 21. Die politische Bezirks- (Gemeinde-) Behörde hat mit Schluß eines jeden Jahres von dem Eheregister eine beglaubigte Abschrift, welche alle in dem abgelaufenen Jahre vorgekommenen Eintragungen umfassen muß, an die politische Landesbehörde einzusenden. Diese Abschriften sind bei der letzteren zu verwahren. §. 22. Die ämtlichen Zeugnisse, welche die politische Bezirks- (Gemeinde-) Behörde aus den bei ihr geführten Registern über die geschehene Verkündigung oder Eheschließung ausgefertigt, sind diesen Registern wortgetreu zu entnehmen und mit dem Amtssiegel zu versehen. §. 23. Jener Seelsorger, welcher von den Brautleuten um die Entgegennahme der feierlichen Erklärung der Einwilligung zur Ehe angegangen worden war, hat auf Grund des ihm nach Art. II, §. 9 des Gesetzes übersandten Amtszeugnisses in das ihm von der Staatsgewalt zur Führung übertragene Eheregister (Trauungsbuch, Trauungsmatrikel) die vor der weltlichen Behörde geschlossene Ehe

Jene Amtshandlungen, welche die Gesetze in Bezug auf Ehen und auf die Matrikenführung über Ehen den Seelsorgern zuweisen, sind, soweit sie eine Person betreffen, die keiner gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft angehört, von der Bezirkshauptmannschaft, und in Orten, welche eigene Gemeindestatute besitzen, von der mit der politischen Amtsführung betrauten Gemeindebehörde vorzunehmen. Die Zuständigkeit der Bezirkshauptmannschaft (Gemeindebehörde) wird durch den Wohnsitz der betreffenden Personen bestimmt. Rücksichtlich des Aufgebotes der Eheschließung, und der ihr entgegenstehenden Hindernisse, ferner der Eintragung in das Eheregister, der Ausfertigung ämtlicher Zeugnisse aus diesem Register und der Versöhnungsversuche vor Ehescheidungen findet der Artikel II des Gesetzes vom 25. Mai 1868, R. G. B. Nr. 47, und das Gesetz vom 31. December 1868, R. G. B. v. J. 1869, Nr. 4 sinngemäße Anwendung.[1]) §. 2. Hinsichtlich der Trennbarkeit der Ehen sind die im §. 1 erwähnten Personen den nichtkatholischen christlichen Religionsverwandten gleichzuhalten (Ges. v. 9. April 1870, R. G. B. Nr. 51.)[2])

---

als solche unter fortlaufender Zahl einzutragen, die Rubriken des Registers gehörig auszufüllen und in der Anmerkung sowohl auf das Amtszeugniß Bezug zu nehmen, als auch jene Amtspersonen, vor welchen die Ehe geschlossen worden ist, im Namen und Dienstcharakter anzuführen. Zum Artikel IV des Gesetzes. §. 24. Das weltliche Gericht, welches kraft dieses Gesetzes über eine, bei einem geistlichen Gerichte anhängig gewesene Verhandlung zuständig ist, hat die geführte Verhandlung mit den über das Verfahren in Ehesachen vor den weltlichen Gerichten geltenden Gesetzen in Einklang zu bringen und die von ihm nöthig befundenen Ergänzungen oder auch die Wiederaufnahme der ganzen Verhandlung anzuordnen. §. 25. Zum Behufe der Uebernahme der nöthigen Verhandlungsacten hat sich das zuständige Gericht an das betreffende Ordinariat mit der Anzeige zu wenden, daß an einem bestimmten Tage ein Abgeordneter des Gerichtes die Acten übernehmen werde.

[1]) Sämmtliche betheiligte Ministerien haben sich dahin ausgesprochen, daß den Consularämtern im Oriente der den Administrativbehörden des Inlandes in den Gesetzen vom 25. Mai 1868, und vom 31. December 1868, dann vom 9. April 1870 zugewiesene Wirkungskreis in Ehesachen nicht zukommt, daß dieselben sich vielmehr in diesen Angelegenheiten auf die ihnen im §. 12 der Min. Vdg. v. 2. December 1857, R. G. B. Nr. 234 eingeräumte Befugniß zur Ertheilung der Ehebewilligung an hiesige Staatsangehörige in der Türkei zu beschränken haben. Die Consularämter können auch zur Entgegennahme der feierlichen Erklärung zur Einwilligung zur Ehe von den dießfalls competenten inländischen Behörden nicht delegirt werden, da die Delegirung zu einer Amtshandlung nur an jene Behörden zu ergehen hat, die selbst überhaupt zu Amtshandlungen gleicher Art competent sind. Siehe Erl. des Min. des Aeußern v. 3. März 1875, Z. 2708 und Erl. des Min. des Inn. v. 21. März 1875, Z. 3848 an den Statth. in Triest, Z. f. V. 1875, S. 67, welcher dazu bemerkt, daß von Seite einer zur Annahme der Eheeinwilligung berechtigten politischen Behörde erster Instanz wieder nur eine politische Bezirks-, beziehungsweise Gemeinde-Behörde delegirt werden könnte (§. 6 des Ges. v. 25. Mai 1868, R. G. B. Nr. 47) die österr. Consularbehörden, und zwar auch jene im Oriente aber nicht jenen politischen Behörden gleichzuhalten sind, denen der in dem Gesetze v. 25. Mai 1868, R. G. B. Nr. 47 und v. 9. April 1870, R. G. B. Nr. 51 bezeichnete Wirkungskreis in Ehesachen zukommt.

[2]) Nicht bloß die Ehen zweier Confessionslosen, sondern auch solche Ehen sind trennbar, wo eine confessionslose Person sich mit Jemandem verheiratet, der einem die Trennung gestattenden Religionsbekenntnisse angehört (siehe oberstgerichtliche Entscheidung v. 30. September 1879, Z. 11870, Z. f. V. 1879, S. 220, 1880, S. 97). Die nach Art. II, §. 9 des Ges. v. 25. Mai 1868 von der weltlichen Behörde aus dem Aufgebotsbuche und dem Eheregister über Ansuchen der Parteien auszufertigenden ämtlichen Zeugnisse fallen unter die Bestimmungen der T. P. 12 und 73 des Ges. v. 9. Februar 1850. Das Protokoll, welches nach §. 2 des Ges. v. 25. Mai 1868 und nach dem §. 5 der Min. Vdg. v. 1. Juli 1868 über die Aussage zweier Zeugen bezüglich der Weigerung des competenten Seelsorgers, die Trauung oder das Aufgebot vorzunehmen, aufzunehmen ist, unterliegt dem Stämpel von 50 kr. für jeden Bogen. Das nach dem vorerwähnten §. 2 des Ges. v. 25. Mai 1868 vom Seelsorger über die Ver-

In wieferne Ehewerber einer Heiratsbewilligung von Seite der politischen Obrigkeit bedurften, oder gegenwärtig noch bedürfen, ist aus den politischen Verordnungen zu entnehmen. In Betreff des politischen Ehecon-senses bestanden in früheren Zeiten sehr zahlreiche Vorschriften, welche grundsätzlich feststellten, in welchen Fällen die Behörden die Bewilligung zur Verehelichung an bestimmte Personen ertheilen konnten.[1]

---

weigerung des Aufgebotes oder der Trauung auszustellende schriftliche Zeugniß ist jedoch gebührenfrei. Das nach §. 4 der Min. Vdg. v. 1. Juli 1868 bei der politischen Behörde schriftlich einzubringende, oder zu Protokoll zu gebende Ansuchen um die Vornahme des Aufgebotes und um die Entgegennahme der feierlichen Erklärung der Einwilligung zur Ehe unterliegt der Gebühr von 50 kr. für jeden Bogen. Auf das Protokoll, welches nach §. 11 der Min. Vdg. v. 1. Juli 1868 im Falle der gänzlichen Nachsicht des Aufgebotes über das eidliche Gelöbniß aufzunehmen ist, hat die unter Zahl 3 berufene Tarifpost Anwendung. Das nach §. 8 des Ges. v. 25. Mai 1868 und §. 12 der Min. Vdg. v. 1. Juli 1868 über den Act der Eheschließung aufzunehmende Protokoll unterliegt als Rechtsurkunde der Gebühr von 50 kr. für jeden Bogen, nicht aber auch zugleich dem Protokollsstämpel (F. M. E. v. 28. December 1868, Z. 37375; F. V. B. 1869, Nr. 1, S. 2).

[1] Aus den politischen Vorschriften, welche über die Momente, worauf es bei Gestattung von Verehelichungen ankommt, vorzugsweise Kenntniß geben, heben wir Folgendes hervor: Schon mit den Resolutionen v. 1. Juli 1746, v. 10. Juli 1765 und v. 3. März 1766 wurde anbefohlen, daß die unbekannten Leute und Vagabunden, wie auch die alten und mit Leibesgebrechen behafteten Leute, welche sich nicht ernähren können, sondern von Almosen leben, oder in einer solchen Verpflegung stehen, von dem Heiraten abzuhalten seien. Siehe auch Patent v. 22. November 1765, Hofd. v. 9. Jänner 1795. Die in Folge der A. h. Genehmigung erflossene Hofentschließung v. 26. Jänner 1815, in Betreff der Ehebeschränkung, beziehungsweise der Bedingung der Trauungsbewilligung hat nur die arme und gemeine Volksclasse, und zwar vorzüglich in der Richtung zum Gegenstande, um sich vorzüglich die Ueberzeugung zu verschaffen, ob nicht in Absicht auf Nahrungsunterhalt und Erwerbsunfähigkeit der Verehelichung Bedenken entgegenstehen, die dem Zwecke derselben zuwider sind (Hofkzld. v. 18. Mai 1815, Z. 1801). Nach dem Hofkd. v. 25. August 1831, Z. 19143 war zwar jeder Unterthan berechtigt, sich zu verehelichen, er mußte jedoch vorher eine gesicherte Erwerbsfähigkeit, und hiedurch das hinreichende Auskommen, sich und seine Familie zu ernähren, ausweisen (siehe Hofkd. v. 2. Juni 1832, Z. 7756, 7. September 1832, Z. 20650). Für Tirol und Vorarlberg wurde erlassen: 1. Unansässige Personen aus der Classe der Dienstboten, Gesellen und Tagewerker, oder sogen. Inwohner, die sich verehelichen wollen, haben sich vorläufig bei ihrer politischen Obrigkeit zu melden, und von derselben ein Zeugniß beizubringen, daß gegen ihre Verehelichung kein politisches Hinderniß obwalte. 2. Den Pfarrern und Seelsorgern ist es verboten, solche Personen ohne beigebrachte politische Zeugnisse zu trauen (Hofkzld. v. 12. Mai 1820, Krop. Bd. 43, S. 288). Nach Hofkd. v. 12. Mai 1820, Z. 12614, Kundm. des tiroler Gub. v. 17. Juni 1820 sind die politischen Obrigkeiten befugt, derlei Verehelichungsbewilligungen zu verweigern, wenn die Ehewerber an einer Armenversorgung Antheil nehmen, oder sonst ein unstätes erwerbsloses Leben führen. Im Falle nicht die Großjährigkeit der Brautleute nachgewiesen ist, muß die väterliche oder vormundschaftliche Einwilligung beigebracht werden. Wichtig ist der Min. Erl. v. 17. Februar 1850, Z. 25658, womit bei Erledigung eines Ministerialrecurses, weil den Ehewerbern Manches in den Acten zur Last gelegt war, ohne daß diese selbst davon Kenntniß hatten, bemerkt wurde, daß den Ehewerbern die gegen sie von der Gemeinde vorgebrachten Einwendungen hätten vorgehalten und ihre allfällige Rechtfertigung oder Aufklärung hätte abgefordert werden sollen. Zugleich wurde angeordnet, dahin zu wirken, daß ähnliche Angaben und Anschuldigungen, welche auf die Entscheidung wesentlichen Einfluß nehmen, schon von der ersten Instanz den Betroffenen in geeigneter Weise zu ihrer allenfälligen Aufklärung und Rechtfertigung vorgehalten werden. Die Min. Vdg. v. 28. December 1852, R. G. B. Nr. 21 an die Statthalterei für Tirol, bestimmte, daß Uebertretungen der mit dem Hofkd. v. 12. Mai 1820, Z. 12614 gegebenen Vorschriften, mag die Ehe ohne den vorgeschriebenen politischen Consens im In- oder im Auslande geschlossen werden, von den politischen Behörden zu untersuchen und als Uebertretungen einer politischen Vorschrift angemessen zu bestrafen sind. Ueber die auf Grund eines Beschlusses des Landtages von Vorarlberg von dem dortigen Landesausschusse gestellte Bitte, daß bei der Zustandebringung eines Gesetzes im verfassungsmäßigen Wege bezüglich der Beschränkung der Ehen der nicht besitzenden Classen das Ministerial-

Das Ministerium des Innern hat mit dem Erlasse vom 9. Jänner 1869, Z. 140 M. J. aus Anlaß einer Anfrage über das Erforderniß des politischen Eheconsenses für die österreichischen Staatsbürger eröffnet, daß der politische Eheconsens (Ehemeldezettel) und die darauf bezüglichen Gesetze und Verordnungen dermalen nur noch für diejenigen österreichischen Staatsbürger bestehen, welche in einem der Länder Salzburg, Tirol,[1]) Vorarlberg und Krain heimatsberechtigt sind. In Niederösterreich, Steiermark, Mähren, Schlesien, Oberösterreich und Böhmen wurde der politische Eheconsens durch die inzwischen in Wirksamkeit getretenen Landesgesetze;[2]) im Küstenland und in Kärnthen aber, als nicht auf einem Gesetze, sondern nur auf einem factischen Gebrauche beruhend, mit den Min. Erlässen vom 16. December 1867, Z. 5356 M. J. und v. 25. Februar 1868, Z. 709 M. J. im administrativen Wege aufgehoben.[3]) In Galizien und in der Bukowina besteht der politische Eheconsens weder gesetzlich noch factisch mehr zu Recht, und in Dalmatien hat eine die Freiheit der Eheschließung aus polizeilichen Gründen beschränkende Einrichtung nie bestanden.

Nachdem es in neuerer Zeit häufiger vorkommt, daß österreichische

---

decret v. 3. April 1850, L. G. B. Nr. 87, S. 151 wieder in Wirksamkeit gesetzt und die Behörden zu dessen genauer Handhabung strengstens verhalten werden mögen, hat der Staatsminister mit Erl. v. 24. Juni 1863, Z. 1982 eröffnet: „Die in einem speciellen Falle erflossene Entscheidung v. 25. Jänner 1863, Z. 23419 konnte nicht die Absicht haben, die Min. Vdg. v. 3. April 1850, Z. 5700 außer Kraft zu setzen. Es haben vielmehr, bis die Regelung der Vorschriften über den politischen Eheconsens im verfassungsmäßigen Wege erfolgt, das Hofkzld. v. 12. Mai 1820, Z. 12654 und die dasselbe modificirende Min. Vdg. v. 3. April 1850, Z. 5700 als die gesetzlichen Normen zu gelten, an welche sich die Behörden bei Ertheilung des politischen Eheconsenses genau zu halten haben.“ Wegen Eheconsense-Ertheilung siehe Vdg. der Statth. für Tirol v. 8. Juli 1863, L. G. B. Nr. 51, S. 48; wegen Nothwendigkeit eines Gemeindebeschlusses bei deren Erledigung Vdg. der Statth. für Tirol v. 15. October 1866, L. G. B. Nr. 75, S. 117. Das Finanzministerium hat mit dem Erlasse v. 5. August 1866, Z. 37765 aus Anlaß einer gestellten Anfrage bedeutet, daß die Abnahme des Eingabenstämpels für Gesuche um Eheconsense, Aufnahme in den Gemeindeverband u. s. w., welche mündlich angebracht werden, ohne daß mit der Partei dießfalls ein Protokoll aufgenommen wird, nicht statthaft sei. Eine Ausnahme tritt nur in dem in der Anmerkung zu der Tarifpost 43 b 1 und 2 des Gesetzes v. 13. October 1862 vorgesehenen Falle ein. Hingegen unterliegen die über solche Gesuche ergehenden Erledigungen nach der Tarifpost 7 g, 34 b (bei Heiratsconsensen) und Tarifpost 166 a bb der Stämpelgebühr (Z. f. V. 1869, Nr. 39, S. 156).

[1]) Aus Anlaß eines Falles wurde in Erinnerung gebracht, daß in Tirol und Vorarlberg nach Maßgabe der Hofkanzleiverordnungen v. 12. Mai 1820, Z. 12614 tirol. Prov. Ges. S. Nr. 44 für darin bezeichnete Bevölkerungsclassen (siehe S. 24) der politische Eheconsens noch besteht, daher die politischen und geistlichen Behörden auf die genaueste Beobachtung dieser Verordnung aufmerksam zu machen sind, falls Angehörige jener Länder aus den erwähnten Bevölkerungsclassen eine Ehe zu schließen beabsichtigen (Erl. des Min. des Inn. v. 2. December 1873, Z. 18415, Z. f. V. II. J., Nr. 2, S. 8). Eine Rücksichtnahme auf den Bestand bürgerlicher Ehehindernisse bei der Entscheidung über die Ertheilung des politischen Eheconsenses enthält die Entscheidung des Min. des Inn. v. 28. December 1877, Z. 15984, Z. f. V. 1878, S. 47.

[2]) Siehe Gesetz v. 31. October 1866, betreffend die Beseitigung des Eheconsenses für Oberösterreich, L. G. B. Nr. 20, S. 48; Gesetz v. 20. September 1868 für Niederösterreich, L. G. B. Nr. 9, S. 14; Gesetz v. 20. September 1868 für Steiermark, L. G. B. Nr. 16, S. 41; Gesetz v. 22. September 1868 für Mähren, L. G. B. Nr. 16, S. 26; Gesetz v. 20. September 1868 für Schlesien, L. G. B. Nr. 13, S. 21; dann wegen Aufhebung der Ehemeldscheine Gesetz v. 1. December 1868 für Böhmen, L. G. B. Nr. 51, S. 107.

[3]) Aufhebung der Ehemeldezettel in Kärnthen (Vdg. der kärnth. Land. Beh. v. 29. Februar 1868, Nr. 6, S. 13; im Küstenlande (Kundm. der küstenländ. Statth. v. 25. December 1867, L. G. B. Nr. 24, S. 47).

Staatsbürger im Auslande sich verehelichen wollen, wogegen kein Hinderniß besteht, sobald dieselben die persönliche Fähigkeit hiezu besitzen (§. 4 des a. b. G. B.), begreiflicher Weise aber in den meisten Staatsgebieten die Bescheinigung über den Bestand der persönlichen Fähigkeiten zur Bedingung der Eheschließung gemacht ist, so wurde den Bezirkshauptmannschaften in Folge Erlasses des Min. des Innern vom 27. April 1873, Z. 13505 mitgetheilt, daß zur Ausstellung von derlei Zeugnissen die mit der politischen Geschäftsführung betrauten l. f. oder Communalbehörden des Wohnsitzes der Ehewerber berufen seien. — Es versteht sich übrigens von selbst, daß diese Bescheinigungen nur im Grunde verläßlicher Auskünfte über Alter und Eigenberechtigung, über den unverehelichten Stand und alle anderen die persönliche Fähigkeit zur Eheschließung bestimmten Momente auszustellen sind, daß sie weiters lediglich den Ausspruch über die persönliche Fähigkeit zur Eheschließung[1]) zu enthalten haben und nicht etwa der Mangel jedweden Ehehindernisses zu bestätigen sein wird, und daß die Unterfertigung der ausstellenden Behörde jene Beglaubigung erhalten müßte, welche für den Gebrauch der Zeugnisse im Auslande erforderlich erscheint.[2])

---

[1]) Siehe auch Min. E. v. 5. Mai 1877, Z. 4015, Z. f. V. S. 127, wonach ausgesprochen wurde, daß die administrativen Behörden nicht berufen sind, eine Bescheinigung dahin zu ertheilen, daß eine im Auslande geschlossene Ehe so angesehen werden wird, als sei sie in dem Heimatsorte rechtsgiltig abgeschlossen worden.

[2]) Laut Eröffnung v. 27. April 1873, Nr. 13505 hat das Ministerium des Innern im Einverständnisse mit den Ministerien der Justiz und für Cultus und Unterricht den Erlaß des Cultusministeriums v. 21. September 1871, Nr. 8792, betreffend gewisse Erfordernisse für Oesterreicher, welche sich im Auslande verehelichen wollen, wie auch die auf letzterem basirte, im L. G. und V. B. VII. Stück, S. 87, Nr. 77 enthaltene tirolische Statthaltereikundmachung v. 17. October 1871, Nr. 16873 aufzuheben gefunden. Nachdem übrigens die Erfahrung gezeigt hat, daß die Urkunden, welche in Tirol und Vorarlberg die sogen. Eheconse oder die Bestätigung der Entbehrlichkeit eines solchen enthalten, häufig von den Gemeinden ausgestellt sind, ohne daß dieselben von den politischen Bezirksbehörden vidirt werden und nachdem weiters in Folge der gepflogenen Erhebungen sich herausgestellt hat, daß im Auslande, insbesondere in einzelnen Cantonen der Schweiz diese Consense, beziehungsweise Zeugnisse über deren Entbehrlichkeit als Bestätigungen aufgefaßt werden, daß einer beabsichtigten Ehe kein Hinderniß im Wege stehe, hat das Ministerium des Innern gleichzeitig angeordnet, daß die mehrerwähnten Urkunden stets nach einem bestimmten Formulare ausgefertigt und falls die Ausfertigung durch Gemeinden, die nicht zugleich als politische Behörden fungiren, erfolgt, und die Urkunden eine Wirksamkeit im Auslande haben sollen, stets von der vorgesetzten politischen Bezirksbehörde (Bezirkshauptmannschaft) vidirt werden müssen. Wenn es sich aber darum handelt, einem österreichischen Staatsbürger, welcher sich im Auslande verehelichen will, die Bestätigung zu ertheilen, daß er die persönliche Fähigkeit zur Eheschließung (§. 4 a. b. G. B.) besitze, eine Bestätigung oder Bescheinigung, welche in den meisten Staatsgebieten behufs der Eheschließung von Ausländern gefordert wird, so sind derlei Bescheinigungen oder Zeugnisse nur von den l. f. politischen oder von mit der politischen Geschäftsführung betrauten Communalbehörden des Wohnsitzes der Ehewerber auszustellen. Da den österr. Staatsangehörigen ihre im Auslande beabsichtigten Eheschließungen häufig deßhalb unmöglich werden, weil nach der Gesetzgebung mancher Staaten für einen Ausländer, welcher sich daselbst verehelichen will, eine Erklärung seiner heimatsländischen Behörde dem Wesen nach des Inhaltes gefordert wird, daß die Gesetze des Heimatslandes dem Ehewerber gestatten, die Ehe in dem betreffenden fremden Staate rechtsgiltig, d. i. mit Uebertragung seiner Staats- und Heimatsangehörigkeit auf die Gattin und ehelichen Kinder und mit allen übrigen rechtlichen Wirkungen einer im Heimatslande selbst giltig eingegangenen Ehe abzuschließen, — eine Auskunft in dieser Richtung aber in den Zeugnissen, welche den österreichischen Staatsangehörigen im Grunde des Ministerial-Circularerlasses v. 27. April 1873, Z. 13505/1872 über den Besitz ihrer persönlichen Fähigkeit zur Eheschließung ausgestellt werden, nicht enthalten ist, so hat das Ministerium des Innern mit Erlaß v. 28. October 1879, Z. 11409 im Einvernehmen mit dem Justizministerium und dem Ministerium für Cultus und Unterricht angeordnet, es seien die mit der Ausstellung der bezeichneten Zeugnisse betrauten politischen Behörden zu beauftragen, diese Zeugnisse mit

dem Beifügen zu versehen, daß ein österreichischer Staatsangehöriger, welcher nach den österreichischen Gesetzen die hiezu erforderliche persönliche Fähigkeit besitzt, auch im Auslande eine giltige Ehe eingehen kann, und daß zur Giltigkeit einer solchen im Auslande geschlossenen Ehe nach österreichischem Rechte die Beobachtung der von der betreffenden ausländischen Gesetzgebung vorgeschriebenen Form der Eheschließung ausreichend ist; daß es ferner nach österreichischen Gesetzen eine von selbst eintretende Folge jeder giltigen Verehelichung einer Ausländerin mit einem österreichischen Staatsangehörigen ist, daß diese Ausländerin sammt ihren aus solcher Ehe entsprossenen Kindern die österreichische Staatsbürgerschaft und das Heimatsrecht des Gatten erlangt, daß jedoch die Prüfung und Entscheidung über die Frage, ob in einem gegebenen bestimmten Falle die abgeschlossene Ehe wirklich giltig sei, sobald diese Frage in Oesterreich zur Austragung zu gelangen hat, ausschließlich dem zuständigen österreichischen (weltlichen) Gerichte zusteht, und deßhalb der Mangel jedweden Ehehindernisses hiemit weder bescheinigt wird, noch vorhinein bescheinigt werden kann.

Wegen Eheschließungen bestehen Uebereinkommen mit: Baden (1853, 1871), Baiern (1808, 1827, 1842), Graubündten (1836). Ueber Einschreiten der Regierung des Freistaates und eidgenössischen Standes Graubündten hat die Hof- und Staatskanzlei der vereinigten Hofkanzlei eine dortortig bestehende gesetzliche Bestimmung bekannt gemacht, zufolge welcher keine im Auslande erfolgte Trauung Graubündtner Angehörigen ohne vorher erhaltene Einwilligung der Cantonsregierung als giltig anerkannt wurde (Hofkzld. v. 3. October 1836, Z. 26332). In der Schweiz, wo die Civiltrauung der Brautleute obligatorisch ist, und einer allfälligen kirchlichen Einsegnung der Ehe vorangehen muß, bestimmt gegenwärtig der Art. 29 des dortigen Landesgesetzes v. 25. December 1875 über Civilstand und Ehe: „Jeder im Gebiete der Eidgenossenschaft vorzunehmenden Eheschließung muß die Verkündigung des Eheversprechens vorangehen. Die Verkündigung hat am Wohnorte sowie am Heimatsorte jedes der Brautleute zu erfolgen. Wird im Auslande mit Berufung auf bestehende Landesgesetze die Verkündigung als überflüssig oder unzuläßig abgelehnt, so wird dieselbe durch eine dießfällige Bescheinigung ersetzt." Bei Verehelichungen österreichischer Staatsangehöriger in der Schweiz kommt daher die Vornahme des Eheaufgebotes in ihrem Heimatsorte in Frage. Wenngleich im Hinblicke auf die österreichische Gesetzgebung dieses Aufgebot in Oesterreich außer dem Falle des §. 72 a. b. G. B. abgelehnt, und wie dieß auch im Schlußsatze des obigen Artikels des schweizerischen Landesgesetzes vorgesehen ist, als überflüssig angesehen werden könnte, — so wurde mit Rücksicht darauf, daß von Seite der Schweiz auf die Vornahme der in Rede stehenden Aufgebote in Oesterreich Werth gelegt wird, und diese Aufgebote thatsächlich von österreichischen Gemeinden vorgenommen werden und um den Schwierigkeiten und Mißständen, welche sich aus einer ungleichartigen Behandlung der Angelegenheit ergeben können, im vorhinein zu begegnen, kein Anstand genommen, die Vornahme der fraglichen Eheverkündigung in Oesterreich in allen Fällen von Verehelichungen österreichischer Staatsbürger in der Schweiz zuzugestehen. In Folge Erlasses des Ministeriums des Innern v. 12. März 1878, Nr. 516 wurden demnach alle unterstehenden politischen Bezirksbehörden sowie die mit der Führung ihrer Geschäfte betrauten Communalämter in Städten mit eigenen Statuten als diejenigen Organe, welche nach österreichischen Gesetzen die Aufgebote bei Civilehen vornehmen, ermächtigt, daß sie den Requisitionen, mit welchen die schweizerischen Civilstandesbeamten auf Grund des obigen Artikels des schweiz. Bundesgesetzes um die Vornahme des Aufgebotes der Eheschließung eines österreichischen Staatsangehörigen in dessen Heimatsorte ansuchen, entsprechen, und nach Analogie des Art. II, §. 5 des Gesetzes v. 25. Mai 1868, R. G. B. Nr. 47 die Verkündigung durch Anschlag an der ämtlichen Kundmachungstafel und an der Amtstafel des Gemeindeamtes der Heimatsgemeinde veranlassen. Das Ministerium des Aeußeren ist bereits ersucht worden, in Uebereinstimmung mit dieser Anweisung bei der schweiz. Bundesregierung eine entsprechende Anweisung der dortigen Civilstandesbeamten in der Richtung zu veranlassen, daß sie ihre Verkündgesuche nicht an die betreffenden hierländischen Heimatsgemeinden, sondern an die politische Bezirksbehörde, in derem Bezirke der Heimatsort liegt, zu richten haben. Da übrigens öfter Fälle vorkommen, wo der Anerkennung von Civilehen, welche österreichische Staatsangehörige in der Schweiz wie auch anderwärts im Auslande schließen, unbegründete Schwierigkeiten von Seiten der Gemeinden und Pfarrämter ihrer Heimat entgegengesetzt werden, so wurde in Folge des eingangs erwähnten Ministerialerlasses eröffnet: Aus den §§. 4 und 37 des a. b. G. B. ergibt sich, daß die österreichischen Staatsbürger zwar auch in Handlungen und Geschäften, die sie außerhalb des Staatsgebietes vornehmen, an die bürgerlichen Gesetze ihres Vaterlandes gebunden sind, jedoch nur in soweit, als ihre persönliche Fähigkeit, sie zu unternehmen, dadurch eingeschränkt wird; daß dagegen Rechtsgeschäfte, welche sie mit Ausländern im Auslande

vornehmen, nach den Gesetzen des Ortes, wo das Geschäft abgeschlossen worden, zu beurtheilen sind. Damit hat der Satz „locus regit actum" in die österreichische Gesetzgebung Eingang gefunden und derselbe ist auch früher und später bei verschiedenen Anlässen zum Ausdrucke gekommen, wie die Patente v. 16. September 1785, Nr. 468, lit. d und e, v. 20. April und 22. November 1815, Punkt 1, J. G. S. Nr. 1143 und 1189 v. 23. März 1852, Art. I und II Nr. 79 und v. 8. October 1856, R. G. B. Nr. 185, Art. VII entnehmen lassen. Wenn die Giltigkeit einer im deutschen Reiche oder überhaupt in einem Lande, wo die obligatorische Civileheschließung eingeführt ist, abgeschlossenen Civilehe eines Oesterreichers ohne kirchliche Trauung in Oesterreich zur Frage kommt, haben allerdings die Gerichte zu entscheiden; soweit es sich aber um einen Ausspruch über diese Frage vom Standpunkte der Verwaltungsbehörde handelt, kann aus dem Vorangeschickten nur die Folgerung abgeleitet werden, daß eine solche Civilehe eines Oesterreichers bei uns als giltig anzusehen ist. Den betreffenden österreichischen Staatsbürgern muß es überlassen bleiben, ihre civiliter geschlossene Ehe auch kirchlich einsegnen zu lassen. Laut einer Mittheilung der badischen Regierung sind durch das badische Gesetz v. 5. Mai 1870 über Erleichterung der Eheschließungen die polizeilichen Beschränkungen für die letzteren beseitigt worden und es werden daher von den badischen Behörden keine Eheconsense (Trauscheine) mehr ertheilt. Dagegen haben nach §. 92 des badischen Gesetzes v. 21. December 1869 über die Beurkundung des bürgerlichen Standes und die Förmlichkeiten bei Schließung der Ehe Angehörige des Großherzogthums Baden, welche im Auslande eine Ehe schließen wollen, einen Eheverkündschein und das Eheaufgebot auch im Inlande (d. i. in Baden) zu erwirken. Zur Ausstellung des Verkündscheines, d. i. der Beurkundung über die Zulässigkeit der Ehe sowohl in bürgerlicher als in öffentlich rechtlicher Beziehung, sind die großherzogl. Amtsgerichte, zur Vornahme des Aufgebotes die Bürgermeister oder deren Vertreter als Beamte des bürgerlichen Standes zuständig. Da durch die vorstehende Mittheilung die Voraussetzungen der Min. Vdg. v. 9. October 1853, R. G. B. Nr. 205 entfallen, wurde die Bestimmung derselben, wonach eine Ehe, welche ein großherzoglich badischer Staatsangehöriger hierlands mit einer österreichischen oder was immer für einem anderen Staate angehörigen Unterthanin schließen will, nur dann zu gestatten und die Trauung nur dann vorzunehmen ist, wenn der Bräutigam nachweiset, speciell die Bewilligung seiner zuständigen Heimatsbehörde, welche in den Trauungsacten aufzubewahren ist, erlangt zu haben, mit dem Tage der Kundmachung der gegenwärtigen Verordnung außer Wirksamkeit gesetzt (Verordnung der Minister des Innern, der Justiz und des Cultus v. 24. März 1871, R. G. B. Nr. 22). Da der §. 34 des a. b. G. B. ausdrücklich bestimmt, daß die persönliche Fähigkeit der Fremden zu Rechtsgeschäften insgemein nach den Gesetzen des Ortes, denen der Fremde vermöge seines Wohnsitzes, oder wenn er keinen eigentlichen Wohnsitz hat, vermöge seiner Geburt als Unterthan unterliegt, zu beurtheilen sei, in soferne nicht für einzelne Fälle in dem Gesetze etwas anderes verordnet ist, so wurde in Folge A. h. Entschließung vorgeschrieben, daß kein Ausländer in Oesterreich zur Trauung zugelassen werde, der nicht über seine persönliche Fähigkeit, einen giltigen Ehevertrag einzugehen, sich gehörig auszuweisen im Stande ist, beziehungsweise einen legalen Beweis beibringt (Hofd. v. 22. December 1814, J. G. S. 1118, 203; polit. G. S. Bd. 42, S. 179, J. G. S. Nr. 1118; Hofkanzleidecret v. 21. December 1815 an das mährische Gubernium, Michel I, S. 134). In Folge mehrseitiger Anfragen, was von Seite der Seelsorger zur Hintanhaltung jeder Verantwortung wahrzunehmen sei, wenn ihre Mitwirkung zur Schließung der Ehe von Ausländern in den österreichischen Staaten in Anspruch genommen wird, hat das Cultus- und Unterrichtsministerium zufolge Erlasses v. 22. November 1859, Z. 17602 über die besonderen Erfordernisse, welche Ausländer, die sich in Oesterreich zu verehelichen beabsichtigen, beizubringen haben, nachstehende Anhaltspunkte zu bezeichnen befunden: Es hat sich bereits wiederholt zugetragen, daß Ausländer sich in Oesterreich verehelichen, ohne hiezu nach den Gesetzen ihrer Heimat befugt zu sein, und daß deßhalb ihrer Verbindung die bürgerlichen Wirkungen der Ehe in der Heimat nicht zuerkannt, die daraus hervorgegangenen Kinder als unehelich angesehen, und gleich der Mutter, falls diese nicht schon vor der Eheschließung jener Heimat angehörte, von dem Verbande derselben ferngehalten wurden. Damit solchen Uebelständen vorgebeugt werde, ist es unerläßlich, daß der Seelsorger, bevor er sich an der Eheschließung einer dem Auslande zugehörigen Person in Oesterreich betheiliget, sich die Ueberzeugung verschaffe, daß dieselbe nach den Gesetzen ihrer Heimat zur Eingehung einer Ehe im Auslande befugt sei, oder die nach diesen Gesetzen etwa erforderliche Erlaubniß zur Schließung der beabsichtigten Ehe erlangt habe. Die Nothwendigkeit der Abheischung eines Ausweises über die erwähnte Befugniß oder Erlaubniß, ist in dem Hofd. v. 22. December 1814 Nr. 1118 J. G. S. ausgesprochen. Demnach wird es dem Seelsorger, welcher zur Eheschließung eines Ausländers in Oesterreich mitwirken soll, obliegen, in verläßlicher Weise

zu ermitteln, welchem Lande derselbe angehört, und von ihm das ausreichend beglaubigte Zeugniß der competenten Obrigkeit, der Gemeinde des Auslandes, zu welcher er zuständig ist, abzuheischen, durch welches diese die vorhin angedeutete Befugniß oder Erlaubniß zur Eingehung der vorhabenden Ehe bescheiniget. In Betreff der Frage, mit welcher Art der Beglaubigung eines derartigen Zeugnisses oder anderer von dem Ausländer beigebrachten Urkunden, der Seelsorger sich zufrieden stellen könne, kommt zu beachten, ob zur Hintanhaltung von Trauungen auf Grund gefälschter Documente bezüglich einzelner Staaten des Auslandes nicht besondere, hierlands kundgemachte Vorschriften bestehen, welche im Auge zu behalten sein werden. Dahin gehört die über Verlangen der kgl. bairischen Regierung mit dem Erlaß des Mininisteriums des Innern v. 14. März 1856, Z. 4914 bekannt gegebene Anordnung, daß Trauungen bairischer Unterthanen nur dann zu vollziehen seien, wenn dieselben die Zulässigkeit ihrer Verehelichung in Oesterreich durch das schon nach den früheren Vorschriften hiezu erforderliche, mit der kgl. bairischen ministeriellen und gesandtschaftlichen Beglaubigung versehene Zeugniß nachzuweisen vermögen. (Für Baiern siehe auch Hofkzld. v. 31. März 1842, pol. G. S. Bd. 70, S. 134, wonach jede ohne Erlaubniß der Behörde von einem Baier im Auslande eingegangene Ehe ungiltig ist.) Außerdem aber ist sich die Näherbestimmung des bezogenen Hofdecretes v. 22. December 1814 gegenwärtig zu halten, welche die bestandene Hofkanzlei im Einverständnisse mit der Hofcommission in Justizgesetzsachen in dem an das damalige mähr. schles. Landesgubernium erlassenen Decrete v. 21. December 1815, Z. 22297 dahin getroffen hat, daß in Absicht auf die gehörige Ausweisung der Fremden über ihre persönliche Fähigkeit zur Verehelichung, sich mit dem Zeugnisse, welches von der Obrigkeit ausgestellt und mit dem Amtssiegel versehen ist, sowie dieses bei Pässen, Antworten auf Ersuchschreiben oder Protokollen fremder Obrigkeit geschieht, begnügt werden könne, wenn nicht besondere Bedenklichkeiten gegen die Echtheit der Urkunde auffallen. Da ferner das in Rede stehende Zeugniß der Obrigkeit der Heimatsgemeinde des Ausländers sich als eine Urkunde darstellt, durch welche ein Anstand der beabsichtigten Eheschließung behoben wird, so versteht es sich von selbst, daß dasselbe in dem Trauungsbuche anzudeuten, und zur allfälligen Rechtfertigung des Seelsorgers bei den Trauungsacten zu verwahren sei. In wieferne die Gesetze einzelner Staaten des Auslandes zur Eingehung einer Ehe eine besondere obrigkeitliche Genehmigung nicht vorschreiben, sonach die Angehörigen solcher Staaten, wenn sie sich ohne Beibringung einer solchen Genehmigung in Oesterreich verehelichen, für sich, ihre Gatten und Kinder in staatsbürgerlicher und privatrechtlicher Richtung Nachtheile nicht zu besorgen haben, weßhalb die Seelsorger ihnen, nachdem sie den Nachweis ihrer Staatsangehörigkeit geliefert haben, die Beibringung des mehrerwähnten Zeugnisses erlassen können, wird bekannt gegeben werden, sobald hierüber die Erklärungen vorliegen, um welche die betreffenden Regierungen im geeigneten Wege angegangen werden. Wenn ferner einzelne Regierungen des Auslandes aus Anlaß dieser Erklärungen sich dahin aussprechen sollten, daß ihre am k. k. österr. Hofe beglaubigten Gesandtschaften ermächtigt seien, für die Angehörigen ihrer Staaten vollkommen glaubwürdige Zeugnisse darüber auszustellen, daß dieselben nach den Gesetzen ihrer Heimat zur Eingehung einer Ehe im Auslande befugt seien, oder die nach diesen Gesetzen etwa erforderliche Erlaubniß zur Schließung der beabsichtigten Ehe verlangt haben, so wird auch hievon zur Richtschnur für die Seelsorger Mittheilung gemacht werden. Von diesen Bestimmungen wurden die Seelsorger verständiget und die Weisung ertheilt, daß die Trauung von Ausländern nicht stattzufinden habe, ehe von Fall zu Fall über die dabei zu beobachtenden Vorsichten nähere Instructionen eingeholt worden sind. Siehe wegen Erfordernisse für die Verehelichung der Ausländer in Oesterreich Erl. der krain. Land. Beh. v. 16. December 1859, L. G. B. Nr. 26, S. 92. Siehe auch Vdgsbl. Nr. 7 ad Z. f. V. Nr. 11; Stubenrauch 1860, S. 27. Das Staatsministerium hat unterm 8. April 1865, Z. 2392 C. U. Nachstehendes erlassen: In dem Erl. des Min. für Cult. und Unt. v. 22. November 1859, Z. 17602 in Betreff der Eheschließung der Ausländer in den österr. Staaten wurde in Aussicht gestellt, daß in wieferne die Gesetze einzelner Staaten des Auslandes zur Eingehung der Ehe eine besondere obrigkeitliche Genehmigung nicht vorschreiben, dieses nachträglich werde bekannt gegeben werden, sobald hierüber die Erklärungen vorliegen, um welche die betreffenden Regierungen im geeigneten Wege angegangen werden. Aus den nun vorliegenden Berichten sämmtlicher im Auslande accreditirten Gesandtschaften geht hervor, daß die englischen Staatsangehörigen und die Bürger der Vereinigten Staaten Nordamerika's, welche sich in Oesterreich zu ehelichen gedenken, nicht verpflichtet sind, sich hiezu eine Einwilligung ihrer bürgerlichen Heimatsbehörde zu erwirken, und daß die von denselben im Auslande eingegangenen Ehen im Heimatslande als rechtmäßige Verbindungen betrachtet werden, sobald sie in Gemäßheit der Gesetze des betreffenden ausländischen

Staates abgeschlossen wurden. Auch die Angehörigen des vormaligen Sardinien bedurften keiner Einwilligung ihrer Heimatsbehörde, nur mußten Katholiken bei Eheschließungen die dießfälligen Vorschriften der katholischen Kirche beobachten. Es wurden demnach die Seelsorger angewiesen, welche um die Mitwirkung zur Eheschließung von Personen, die sich als Angehörige obengenannter Staaten legitimiren, angegangen wurden, darüber zu wachen, daß dieselben nicht anders, als mit Beobachtung dessen, was das Ehegesetz zur rechtmäßigen Eingehung der Ehe vorzeichnet, zur Trauung zugelassen werden. Was die Angehörigen des Königreiches Belgien, des Kaiserthums Brasilien, des Königreiches Dänemark, des Landes Frankreich, des schweizerischen Cantons Genf, des Königreiches Griechenland, des Churfürstenthumes Hessen, des Landgrafenthums Hessen-Homburg, in dem auf der linken Rheinseite gelegenen Landestheile Meisenheim des Königreichs der Niederlande, des Königreiches Portugal, des Königreiches Preußen, des Königreiches Schweden und Norwegen und der schweizerischen Cantone Tessin, Waatland und Neufchatel anbelangt, so bedurften dieselben nach den vorliegenden bezüglichen gesandtschaftlichen Berichten zur Eheschließung im Auslande auch keiner Heimatsbewilligung; allein da hinsichtlich derselben der bei den früher angeführten Staaten bemerkte Beisatz über die Rechtmäßigkeit der im Auslande geschlossenen Ehen, sobald dieselben in Gemäßheit der Gesetze des betreffenden ausländischen Staates abgeschlossen wurden, entweder gar nicht oder doch nicht unbedingt enthalten ist, bei mehreren aber im Gegentheil angeführt wird, daß die Gesetzmäßigkeit der im Auslande geschlossenen Ehen nach den eigenen Gesetzen des Inlandes beurtheilt wird, so ist sich behufs der Hintanhaltung ungesetzlicher Eheschließungen der Angehörigen dieser, sowie aller anderen hier nicht genannten Staaten, wie bisher nach dem im Eingange bezogenen Ministerialerlasse v. 22. November 1859, Z. 17602 zu benehmen. Endlich geht aus den vorliegenden gesandtschaftlichen Berichten hervor, daß keine am österr. Hofe beglaubigte Gesandtschaft zur Ausstellung von Heiratslicenzen für die Angehörigen ihrer Staaten ermächtigt ist, nur die Note des kgl. spanischen Ministeriums des Aeußern erwähnt, daß die spanischen Consuln im Auslande berufen sind, in Eheangelegenheiten der spanischen Angehörigen im Auslande dieselbe Intervention auszuüben, die in der Halbinsel durch die Richter erster Instanz bei Minderjährigen und im Falle des Nichtvorhandenseins des Vaters, der Mutter oder der Großeltern in der Weise ausgeübt wird, daß sie im Vereine mit dem Testamentscurator und mit dem zusammenberufenen Rathe der Verwandten ihre Einwilligung zur Ehe zu ertheilen haben. Siehe wegen Eheschließung von Ausländern in Oesterreich und Verhalten der Seelsorger hiebei Erl. der krain. Land. Beh. v. 28. Mai 1865, L. G. B. Nr. 8, S. 16. Für die Form der Eheschließung der auf sächsischem Gebiete befindlichen Zoll- und Eisenbahnangestellten und der mit ihnen gemeinschaftlich lebenden Angehörigen sind nur die im Königreiche Sachsen geltenden Staatsgesetze maßgebend. Bei der Beurtheilung der gesetzlichen Befähigung der betreffenden Angestellten zur Eheschließung sind in erster Linie diejenigen Bestimmungen der im Königreiche Sachsen geltenden Staatsgesetze, welche Verbote absolut zwingender Natur enthalten, zu berücksichtigen. Hievon abgesehen sind die hiebei in Betracht kommenden bürgerlichen (einschließlich der dienstlichen und polizeilichen) Vorschriften des Landes zur Richtschnur zu nehmen, dem der Angestellte angehört. Es ist von den bezeichneten Angestellten dann, wenn sie im Königreiche Sachsen mit einer Sächsin oder anderen Reichsangehörigen oder einer Ausländerin eine Ehe schließen wollen, der Nachweis zu erbringen, daß die beabsichtigte Eheschließung mit den bürgerlichen und den polizeilichen Vorschriften des im österr. Reichsrathe vertretenen Landes, dem sie angehören, im Einklange steht und, soweit es im einzelnen Falle einer dienstlichen Ehebewilligung überhaupt bedarf, auch von ihrer Dienstbehörde genehmigt worden ist (Min. Vdg. v. 15. April 1879, R. G. B. Nr. 57). Siehe für die Bahnhöfe Zittau und Bodenbach Min. Erkl. v. 16. April 1863, R. G. B. Nr. 38.

Nach dem im Königreiche Baiern für die rechtsrheinischen Gebietstheile geltenden Gesetze v. 16. April 1868 über Heimat, Verehelichung und Aufenthalt (§. 35) ist die beabsichtigte Schließung einer Ehe durch einen während zehn Tagen anzuheftenden öffentlichen Anschlag in der Gemeinde, in welcher beide Brautleute ihren Aufenthalt haben, oder in jeder der Gemeinden, in welcher sie sich aufhalten, bekannt zu machen und es hat die Gemeindeverwaltung auf der Bekanntmachungsurkunde zu bestätigen, daß letztere während zehn Tagen in der Gemeinde öffentlich angeheftet war. Ist diese Bekanntmachung in einer Gemeinde des Auslandes zu erlassen, so genügt die Beobachtung der dort für Aufgebote geltenden Vorschriften. Da die kgl. bairische Regierung den Wunsch ausgesprochen hat, daß die für Baiern vorgezeichnete Bekanntmachung des Eheaufgebotes auf kais. österr. Gebiete zugelassen werde, so fand sich zwar der Minister des Innern laut Erlaß v. 3. März 1869, Z. 955 nicht bestimmt, den Gemeinden die Vornahme dieser Veröffentlichung über Ersuchen der bairischen Behörden zur Pflicht zu machen, es ist aber dem Ermessen der Gemeinden zu überlassen, einem derartigen, an sie gelangenden Ansinnen

zu entsprechen, oder es abzulehnen. Ein Grund, solchen Kundmachungen verbietend entgegenzutreten, ist nicht vorhanden (tirol. Statth. Erl. v. 4. Juni 1869, Z. 4977). Das Ministerium des Innern hat mit dem Erlasse v. 23. April 1873, Z. 4386 aus Anlaß eines speciellen Falles, betreffend das Ansuchen eines in Oesterreich wohnhaften italienischen Staatsangehörigen um die Vornahme des Eheaufgebotes bei der competenten italienischen Civilbehörde, eröffnet, daß es laut einer Mittheilung der kgl. italienischen Gesandtschaft in Wien wünschenswerth sei, wenn derlei Gesuche im Wege der kgl. italienischen Consulate oder der Gesandtschaften eingebracht würden, weil diese in der Lage wären, derlei Eingaben selbst in authentischer Form einzubegleiten und ohne Verzug jeden Mangel in der Form zu berichtigen und ebenso die erforderlichen Gebühren zu beheben. Der Min. des Inn. hat mit dem Erl. v. 27. Februar 1874, Z. 1702, L. G. B. für Oberösterreich, III. St. 16. 3. Nachstehendes eröffnet: Ausländer, welche in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern sich verehelichen wollen, haben sich in Gemäßheit der bestehenden Gesetze bei den zur Entgegennahme der feierlichen Erklärung der Einwilligung zur Ehe gesetzlich berufenen Functionären über die persönliche Fähigkeit nach den Gesetzen ihres Landes eine giltige Ehe zu schließen, auszuweisen. — Verhandlungen, welche mit der kgl. italienischen Regierung über die Frage gepflogen wurden, wer zur Ausstellung solcher Zeugnisse für Ehewerber italienischer Staatsangehörigkeit gesetzlich berufen sei, führten zu dem Ergebniß, daß hiezu ausschließlich die Civilstandesbeamten berechtigt und auch verpflichtet erscheinen; als Civilstandesbeamte sind nach dem kgl. Decrete v. 15. November 1865 über die Regelung des Civilstandes die Bürgermeister und deren Stellvertreter oder Delegirte anzusehen; eine Delegirung unterliegt der Bestätigung des kgl. Procurators. Die kgl. italienischen Consulate sind in Oesterreich zur Ausstellung von derlei Zeugnissen nicht befugt. — Laut einer im diplomatischen Wege mitgetheilten Circularverordnung des kgl. italienischen Justiz- und Cultusmin. v. 10. Juli 1873 erhielten die Civilstandesbeamten dießfalls die entsprechende Weisung. — Nach dem Gesetze für das deutsche Reich v. 6. Februar 1875, betreffend die Beurkundung des Personenstandes und der Eheschließung beginnt die Ehemündigkeit für das männliche Geschlecht mit dem vollendeten 20. Jahre, für das weibliche Geschlecht mit dem vollendeten 16. Jahre (§. 28). Die Bewilligung ist für den Sohn bis zum 25. Jahre, für die Tochter bis zum 24. Jahre erforderlich (§§. 29—32). Die Vorschriften für die Ehen der Militärpersonen, der Beamten, Ausländer werden durch dieses Gesetz nicht berührt. Vor Auflösung der ersten Ehe darf keine neue Ehe geschlossen werden. Frauen dürfen vor Ablauf des zehnten Monates nach Beendigung der ersten Ehe nur mit Dispens eine weitere Ehe schließen. Alle weiteren beschränkenden Vorschriften, die nicht im Gesetze enthalten sind, wurden aufgehoben. Laut eines dem Ministerium des Aeußern zugekommenen Berichtes des österr.-ungar. Generalconsuls in Montevideo müssen nach der Anordnung des uruguay'schen Civilgesetzbuches die Ehen zwischen Nichtkatholiken behufs ihrer Giltigkeit vor der Civilbehörde des Landes, d. i. vor dem Friedensrichter, geschlossen werden. Es sind daher in der Republik Uruguay die Ehen jener Nichtkatholiken fremder Nationalität, welche sich dort von dem Pastor ihrer Kirchengemeinde oder vor ihrem Consul trauen ließen, gesetzlich ungiltig. Der provisorische Gouverneur der Republik erließ am 24. September 1878 ein Decret, wonach diesen Ehen die gesetzliche Anordnung nachträglich (und zwar bis zum Tage des Eheabschlusses zurück) unter der Bedingung ertheilt wird, daß die Ehegatten innerhalb 4 Monaten dem Friedensrichter ihres Domicils ihren Trauschein vorweisen, um denselben unter den gesetzlichen Formalitäten registriren zu lassen. Mittelst späteren Decretes v. 28. October 1878 wurde der viermonatliche Termin für die in der Republik domicilirenden Personen auf 8 Monate verlängert, und zugleich verfügt, daß die im Auslande Lebenden innerhalb des Begünstigungstermines eines Jahres (d. i. bis zum 28. October 1879) die vorgezeichneten Formalitäten vor dem betreffenden uruguay'schen Consul erfüllen können. Durch letzteres Decret werden diese Vortheile auch dem überlebenden Gattentheile zugewendet, und sind von der Begünstigung nur jene überlebende Gatten oder Gattinen ausgenommen, welche vor dem Datum dieses Decretes oder 6 Monate nach Publication desselben Erbansprüche auf den Nachlaß ihres verstorbenen Gatten erhoben hätten. Im Falle des Ablebens beider Ehegatten steht den hinterbliebenen Waisen das Recht zu, in obiger Art die Ehe ihrer verstorbenen Eltern für giltig erklären zu lassen (Erl. des Min. des Inn. v. 20. Juli 1879, Nr. 7630).

Den ungarischen Unterthanen, welche in den deutsch-erbländischen Provinzen, mit Beobachtung aller für diese zu einer giltigen Ehe gesetzlich vorgeschriebenen Erfordernisse, sich zu verehelichen wünschen, wurde in dieser Hinsicht zwar keine weitere Beschränkung gemacht, nur müssen jene, welche sich in dem deutsch-erbländischen Pfarrbezirke, in welchem die Ehe geschlossen werden soll, nicht durch die volle in dem §. 72 des a. b. G. B. vorgeschriebene Zeitfrist von sechs Wochen aufhielten, das Zeugniß ihrer competenten vaterländischen Behörde beibringen, daß die dreimalige Verkündigung in ihrem Wohnorte in

Ungarn gehörig geschehen, oder sie die Nachsicht hievon in ihrem Wohnorte erhalten hatten; dagegen bedurften sie keiner besonderen Erlaubniß ihres eigenen Pfarrers, daß sie in dem deutsch-erbländischen Pfarrbezirke getraut werden durften (Hofkzld. v. 23. October 1817). Durch die Aenderung der staatsrechtlichen Verhältnisse sind Aenderungen eingetreten. In Folge einer Anfrage in Betreff der Nachweise, die von minderjährigen ungarischen Staatsangehörigen behufs Zulassung zur Eheschließung in Oesterreich beizubringen sind, wurden im Wege des Justizministeriums Aufklärungen über den Stand der dießfälligen ungarischen Legislative bei dem ungar. Justizministerium eingeholt. Nach diesen Auskünften ist zur Ausstellung rechtsgiltiger Zeugnisse über die Zulässigkeit der durch ungarische Staatsangehörige im Auslande abzuschließenden Ehen, beziehungsweise zur Ausstellung der durch das Hofd. v. 22. December 1814, Nr. 1118 J. G. S. geforderten Zeugnisse über die persönliche Fähigkeit zur Eingehung einer giltigen Ehe, ausschließlich das ungarische Ministerium für Cultus und Unterricht berufen. (Vdg. des ungar. Min. für Cult. und Unt. v. 19. October 1876, Z. 24077). In derartigen Zeugnissen wird sowohl die persönliche Fähigkeit des ungar. Staatsbürgers, welcher im Auslande eine auch in Ungarn giltige Ehe eingehen will, wie auch der Umstand bestätigt, ob der Betreffende dem §. 44 des ungar. Wehrgesetzes (G. A. XL v. Jahre 1868) entsprechend, eine Ehe einzugehen berechtigt ist. Die Einrichtung des politischen Eheconsenses besteht in Ungarn nicht. Belangend speciell die Frage, in welchen Fällen nach ungarischem Rechte ein Minderjähriger, welcher sich verehelichen will, der Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters und der Bewilligung der Vormundschaftsbehörde bedarf, dann welche Behörde zur Ertheilung dieser Bewilligung berufen sei, wurde seitens des ungar. Justizministeriums eröffnet: Minderjährige, welche eine Ehe zu schließen beabsichtigen, bedürfen hiezu im Allgemeinen sowohl der Zustimmung der Vormundschaft, wie auch der Genehmigung der Vormundschaftsbehörde, wenn dießbezüglich zwischen der Vormundschaft und den Eltern, beziehungsweise zwischen den Verwandten und dem Minderjährigen eine Verständigung nicht zu Stande kommt; ferner hat der Vormund die Genehmigung der Vormundschaftsbehörde zu erbitten, wenn ein minderjähriger Jüngling, welcher das 18. Jahr, wie auch, wenn ein minderjähriges Mädchen, welche das 16. Jahr noch nicht zurückgelegt hat, eine Ehe eingehen will; bezüglich eines durch Minderjährige abzuschließenden Ehepactes hat der Vormund die Genehmigung der Vormundschaftsbehörde in jedem Falle zu erbitten (siehe P. 5 des §. 113, G. A. XX v. Jahre 1877). Laut §. 147 des soeben bezogenen Gesetzartikels macht die Einwilligung der Anverwandten, die vormundschaftsbehördliche Genehmigung entbehrlich, wenn ein unter Vormundschaft oder Curatel stehender Jüngling über 18 Jahre oder ein Mädchen über 16 Jahre eine Ehe eingehen. Ebenso ist die vormundschaftsbehördliche Genehmigung beim Bestande eines Familienrathes in dem Falle entbehrlich, wenn ein unter Vormundschaft oder Curatel stehender Jüngling über 18 Jahre oder ein Mädchen über 16 Jahre eine Ehe eingehen wollen, da laut §. 155 des G. A. XX v. Jahre 1877 der Vormund oder Curator und der Präsident des Familienrathes dießbezüglich zu verfügen berechtigt sind. Die Agenden der Vormundschaftsbehörde werden nach §. 176 des bezogenen Gesetzartikels in erster Instanz durch die Waisenstühle der Municipien und der Städte mit geordnetem Magistrate und ausnahmsweise durch die der Gemeinden ausgeübt. Diese ausnahmsweise Berechtigung zur Ausübung der vormundschaftsbehördlichen Agenden wird einzelnen hiezu geeignet erkannten Gemeinden vom kgl. ungar. Min. des Inn. verliehen. Ueber Recurse gegen die Beschlüsse der Waisenstühle der Municipien und der Städte mit geordnetem Magistrate entscheidet in zweiter und dritter Instanz der municipale Verwaltungsausschuß und resp. das Min. des Inn.; bezüglich der Beschlüsse der als Vormundschaftsbehörde fungirenden Gemeinden ist in zweiter Instanz der municipale Waisenstuhl und in dritter der municipale Verwaltungsausschuß zur Entscheidung berufen. Mit Cult. und Unt. Min. Erl. v. 28. November 1878 Nr. 18104 wurde den mit der Vornahme von Trauungen betrauten Organen erinnert, daß sie die persönliche Fähigkeit ungarischer Staatsbürger zur Eheschließung auf Grund der beizubringenden Ausweise auf das Genaueste zu prüfen, sich jede Beschränkung dieser Fähigkeit, gleichviel ob sie auf Satzungen des bürgerlichen Rechtes oder auf Bestimmungen politischer, polizeilicher, militärischer, überhaupt öffentlich rechtlicher Natur beruht, strenge gegenwärtig zu halten und im Falle des Vorhandenseins einer solchen Beschränkung ihre Mitwirkung unbedingt und zwar sowohl dann, wenn das ungar. Gesetz den Ehewerber immerwährend oder zeitlich zur Eheschließung überhaupt unfähig erkennt, als auch dann, wenn es nur die Eingehung der Ehe mit einer bestimmten Person verwehrt, zu versagen haben. Weiters wurden die erwähnten Organe besonders darauf aufmerksam gemacht, daß in den Fällen, wo die von minderjährigen ungar. Nupturienten beigebrachten vormundschaftsbehördlichen Bewilligungen von Gemeinden ausge-

stellt sind, stets noch die Erbringung des Nachweises zu fordern sein wird, daß der betreffenden Gemeinde die bezügliche ausnahmsweise Berechtigung durch das kgl. ungar. Min. des Inn. zuerkannt worden ist. Siehe wegen Behandlung der Civilehen den ungarischen Min. Erl. v. 28. März 1871, Z. 42712. Das in Ungarn bestehende, dem §. 64 a. b. G. B. entsprechende Ehehinderniß der Religionsverschiedenheit beruht auf einem persönlichen Verhältnisse und beinhaltet eine im §. 39 a. b. G. B. vorgesehene Einschränkung der persönlichen Fähigkeit, zufolge welcher ein der christlichen Religion nicht zugethaner ungar. Unterthan mit einer Christin eine giltige Ehe nicht abschließen kann, welche Einschränkung der persönlichen Fähigkeit für den ungarischen Staatsbürger auch außer Ungarn gilt, siehe oberstgerichtliche Entscheidung v. 6. März 1878, Z. 9743/1877, Z. f. V. 1878, S. 115.

Am Schlusse der Darstellung über das Ehewesen müssen wir noch, da es bei den Ehen im Auslande auch der Legalisirung verschiedener Documente bedarf, des zur Zeit der Drucklegung des I. Bandes noch nicht veröffentlichten Legalisirungsvertrages mit dem Deutschen Reiche v. 25. Februar 1880, R. G. B. Nr. 85 (hinausgegeben am 10. Juli 1880) gedenken: Nach Art. I dieses Vortrages bedürfen Urkunden, welche von Civil- oder Militärgerichten in streitigen oder nicht streitigen bürgerlichen Angelegenheiten und in Strafsachen ausgestellt werden, wenn sie mit dem Amtssiegel versehen sind, keiner Beglaubigung. Ausfertigungen deutscher kriegsstand- oder spruchgerichtlicher Erkenntnisse müssen durch das zuständige Militärgericht beglaubiget werden. Den gerichtlichen Urkunden stehen diejenigen gleich, welche von einer der folgenden Behörden ausgestellt sind: Im deutschen Reiche: a) vom Disciplinarhofe und den Disciplinarkammern des Deutschen Reiches; b) vom Bundesamte für das Heimatswesen; c) vom Patentamte; d) vom Oberseeamte und den Seeämtern; e) von den Seemannsämtern; f) von den mit der Regulirung gutsherrlicher und bäuerlicher Verhältnisse, dem Verfahren in Auseinandersetzungen und Zusammenlegungen beauftragten General- und Specialcommissionen, Ablösungsbehörden und Regierungsabtheilungen mit Inbegriff des Revisionscollegiums für Landesculturſachen in Berlin; g) von den Universitätsgerichten, Gewerbegerichten und Verwaltungsgerichten; h) vom kgl. preuß. Disciplinarhofe für nichtrichterliche Beamte und i) von der Vormundschaftsbehörde in Hamburg. In Oesterreich: a) vom Reichsgerichte; b) vom Verwaltungsgerichtshofe; c) vom Staatsgerichtshofe; d) von den, bei den politischen Landesbehörden und bei dem Min. des Inn. zur Durchführung der Grundentlastung, der Grundlastenablösung und Regulirung; dann zur Aufhebung des Propinations- und des Lehenverhältnisses bestellten Commissionen; e) von den Gefällsgerichten; f) von den Gewerbegerichten; g) von den Landtafel- und Grundbuchsämtern, den Depositenämtern, den als Depositenämter verwendeten Steuerämtern und anderen gerichtlichen Hilfsämtern; h) von den selbstständigen Hypothekenämtern in Dalmatien. In Ungarn: a) von den geistlichen Ehegerichten; b) von den Waisenbehörden (Waisenstühlen); c) von den Grundbuchsämtern und den als Depositenämter verwendeten Steuerämtern. Art. II. Die von Notaren, Gerichtsvollziehern und anderen gerichtlichen Hilfsbeamten, ferner die im Deutschen Reiche von Standesbeamten, sowie von den Hypothekenbewahrern — soweit diese nicht zu den im Art. I genannten Behörden gehören — ausgefertigten Urkunden bedürfen der gerichtlichen Beglaubigung. Diese ist als erfolgt anzusehen, wenn sie die Unterschrift und das Amtssiegel eines Gerichtes des Staates trägt, in welchem der Aussteller seinen ämtlichen Wohnsitz hat. Wechselproteste, welche von Notaren, Gerichtsvollziehern oder Gerichtsschreibern ausgestellt, und mit deren Amtssiegel versehen sind, bedürfen keiner weiteren Beglaubigung. Das Gleiche gilt von den mit einem Amtssiegel versehenen Ausfertigungen der in Ungarn mit der Aufbewahrung von Privaturkunden gesetzlich betrauten Capitel- und Ordensconvente. Art. III. Auszüge aus den Kirchenbüchern, über Taufen, Trauungen oder Todesfälle, welche in Deutschland unter dem Kirchensiegel ertheilt werden, bedürfen der Beglaubigung durch das für den betreffenden Sprengel zuständige Civilgericht, und außerdem einer von diesem Gerichte darüber auszustellenden Bescheinigung, daß der Aussteller des Auszuges zur Ertheilung desselben befugt sei. Werden dergleichen Auszüge von einem deutschen Militärgeistlichen ausgestellt, so ist die Beglaubigung, sowie die Bescheinigung von dem Militärgerichte zu ertheilen. In Oesterreich und Ungarn bedürfen die Auszüge aus den ämtlichen Geburts-, Trauungs- und Sterbematriken, soweit diese nicht durch eine politische Verwaltungsbehörde geführt werden, der Beglaubigung durch die zur Beaufsichtigung des Matrikenführers berufene politische Verwaltungsbehörde erster Instanz. Wenn der Matrikenführer aber einer Militärbehörde untersteht, so ist die Beglaubigung durch das vorgesetzte Landesvertheidigungs-Ministerium, beziehungsweise Kriegsministerium zu ertheilen. Die den vorstehenden Bestimmungen gemäß beglaubigten Auszüge bedürfen keiner weiteren Beglaubigung. Art. IV. Urkunden, welche von einer der obersten Verwaltungsbehörden des Deutschen Reiches oder eines deutschen Bundes-

II. Das Familienrecht.

Die Grundsätze des österreichischen Familienrechtes finden sich in dem a. b. Gesetzbuche dargestellt. Soweit die Kenntniß dieser Grundsätze auch den Administrativbehörden behufs Amtshandlungen in Matrikensachen, Eheangelegenheiten u. s. w. nöthig ist, wird Folgendes angedeutet: Unter Familie werden nach §. 40 des a. b. G. B. die Stammeltern mit allen ihren Nachkommen verstanden. Die Verbindung zwischen diesen Personen wird Verwandtschaft; die Verbindung aber, welche zwischen einem Ehegatten und den Verwandten des anderen Ehegatten entsteht, Schwägerschaft genannt. Der §. 41 des a. b. G. B. bestimmt: Die Grade der Verwandtschaft zwischen zwei Personen sind nach der Zahl der Zeugungen, mittelst welcher in der geraden Linie eine derselben von der anderen, und in der Seitenlinie beide von ihrem nächsten gemeinschaftlichen Stamme abhängen, zu bestimmen. In welcher Linie und in welchem Grade Jemand mit dem einen Ehegatten verwandt ist, in eben der Linie und in eben dem Grade ist er mit dem anderen Ehegatten verschwägert. Unter dem Namen Eltern werden nach §. 42 ebenda in der Regel ohne Unterschied des Grades alle Verwandte in der aufsteigenden, und unter dem Namen Kinder alle Verwandte in der absteigenden Linie begriffen.[1]) Die besonderen Rechte der Familienglieder werden bei den verschiedenen Rechtsverhältnissen, worin sie ihnen zukommen, angeführt (§. 43).[2])

Die Familienverhältnisse werden durch den Ehevertrag gegründet (§. 44 des a. b. G. B.). Der Mann ist das Haupt der Familie. In dieser Eigenschaft steht ihm vorzüglich das Recht zu, das Hauswesen zu leiten; es liegt ihm aber auch die Verbindlichkeit ob, der Ehegattin nach seinem Vermögen den anständigen Unterhalt zu verschaffen, und sie in allen Vorfällen zu vertreten (§. 91). Die Gattin erhält den Namen des Mannes und genießt die Rechte seines Standes. Sie ist verbunden, dem Manne in seinen Wohnsitz zu folgen, in der Haushaltung und Erwerbung nach Kräften beizustehen, und soweit es die häusliche Ordnung erfordert, die von ihm getroffenen Maßregeln sowohl selbst zu befolgen, als befolgen zu machen (§. 92).[3]) Den Ehegatten ist

---

staates oder den gemeinsamen obersten Verwaltungsbehörden der österr. ungar. Monarchie, oder der obersten Verwaltungsbehörden Oesterreichs oder Ungarns oder von einer sonstigen staatlichen oder kirchlichen höheren Verwaltungsbehörde ausgestellt oder beglaubigt sind, bedürfen keiner weiteren Beglaubigung. Die beiden vertragenden Theile werden sich die hier in Betracht kommenden Behörden, sowie die sich hierauf beziehenden Aenderungen der Behörden bekannt geben. Die von einer anderen, als den eben aufgezählten Behörden ausgestellten oder beglaubigten Urkunden bedürfen der Beglaubigung von Seiten derjenigen unter den genannten Behörden, welcher die ausstellende Behörde untergeordnet ist. Jedoch behält es in Betreff der Reiselegitimationen bei den bisherigen Vorschriften sein Bewenden; auch werden die Erleichterungen nicht berührt, welche durch besondere Vereinbarungen namentlich für den Handelsverkehr und für das Zollverfahren gewährt sind. Endlich ist für Urkunden, welche von den Finanzbehörden, einschließlich der Forstämter, in den Gränzbezirken ausgestellt werden, keine weitere Beglaubigung erforderlich.

[1]) Dort, wo im a. b. Gesetzbuche der Ausdruck „Kinder" ohne Beisatz vorkommt, sind darunter in der Regel nur eheliche Kinder gemeint (z. B. in §. 681 a. b. G. B., in §§. 141—146, 148, 149, 154 2c. a. b. G. B.).

[2]) Diese Rechte sind: 1. Personenrechte, und hieher sind zu zählen: a) Eherecht, b) Elternrecht, c) Vormundschaftsrecht; 2. Sachenrechte, und hieher sind mit Rücksicht auf das Familienverhältniß zu zählen: a) Erbrecht, b) Ehepacten, c) Verjährung (§§. 1481, 1494, 1495). Siehe Ellinger S. 45.

[3]) Ueber die Form des Verfahrens für die Geltendmachung dieses Rechtes siehe die oberstgerichtl. Entscheidungen v. 5. März 1879, Z. 2173, v. 27. Juni 1877, Z. 7732, v. 25. Februar 1879, Z. 2028, Z. f. V. 1879, S. 91—92. Das im

keineswegs gestattet, die eheliche Verbindung, ob sie gleich unter sich darüber einig wären, eigenmächtig aufzuheben, sie mögen nun die Ungiltigkeit der Ehe behaupten, oder die Trennung der Ehe, oder auch nur eine Scheidung von Tisch und Bett vornehmen wollen (§. 93).[1] Wenn aus einer Ehe Kinder geboren werden, so entsteht ein neues Rechtsverhältniß; es werden dadurch Rechte und Verbindlichkeiten zwischen den ehelichen Eltern und Kindern gegründet (§. 137). Für diejenigen Kinder, welche im siebenten Monate nach abgeschlossener Ehe oder im zehnten Monate, entweder nach dem Tode des Mannes, oder nach gänzlicher Auflösung des ehelichen Bandes von der Gattin geboren werden, streitet die Vermuthung der ehelichen Geburt (§. 138).[2] Die Eltern haben überhaupt die Verbindlichkeit, ihre

---

§. 92 a. b. G. B. dem Ehemann eingeräumte Recht, von der Gattin zu verlangen, daß sie ihm in seinen Wohnsitz folge und in der Haushaltung und Erwerbung nach Kräften beistehe, gehört zu den rein bürgerlichen Wirkungen der Ehe, zu deren Handhabung in der Regel die Gerichte berufen sind. Ob es ausnahmsweise vorkommen kann, daß die politische Behörde sich veranlaßt und berechtigt halten könne, in Fällen dieser Art einzuschreiten, ist eine von Fall zu Fall zu beantwortende Frage der allgemeinen Sicherheits- und Sittenpolizei (Entsch. des Min. für C. und U. v. 1. März 1868, Z. 825, Z. f. V. 1868, Nr. 20, S. 79). Die Rückkehr einer Gattin, wenn der gütliche Versuch erfolglos bleibt, zu erzwingen, liegt nicht in der Competenz der politischen Behörden (M. E. v. 14. December 1878, Z. 15927, Z. f. V. 1879, S. 75). Siehe auch I. Band, S. 266. In Angelegenheiten der Personenrechte der Ehegatten (§§. 92 und 93 des a. b. G. B.) hat der Civilrichter nur auf Ansuchen des Theiles, welcher sich in seinem Rechte für gekränkt erachtet, und soweit dieses Ansuchen reicht, vorzugehen und können dabei nur solche Zwangsmittel begehrt werden, welche im Bereiche der Amtswirksamkeit des Civilrichters liegen (siehe ob. Gerichtshof-Entsch. v. 1867, Bd. 6, S. 168). In einem Falle, wo ein Ehegatte im Auslande sich aufhielt, bestätigte mit Entsch. v. 24. August 1858, Z. 8702, Unger-Glaser, civilgerichtl. Entsch., S. 133 der oberste Gerichtshof eine Entscheidung der zweiten Instanz, „in Erwägung daß A unbefugt abwesend ist, daher die Vorschrift des §. 92 des a. b. G. B. hier außer Anwendung bleibt, weil die Gattin nicht genöthigt werden kann, dem Manne in den Wohnsitz zu folgen, welchen er unbefugter Weise im Auslande aufgeschlagen hat.

[1]) Die Pflicht des Mannes, der Gattin den anständigen Unterhalt zu verschaffen, kann sich nicht dahin erstrecken, eine Ehegattin zu erhalten, welche ohne gegründete Ursache das Haus ihres Gatten verläßt; denn nach §. 93 des a. b. G. B. ist den Ehegatten nicht gestattet, die eheliche Verbindung eigenmächtig aufzuheben, es müßte denn von der Ehegattin erwiesen werden können, daß sie durch das Benehmen des Gatten genöthigt war, sein Haus zu verlassen (siehe oberstgerichtl. Entsch. v. 12. Mai 1863, Z. 3249, Unger-Glaser v. J. 1863, Bd. 4, S. 265). Kann die Ehegattin ihr eigenmächtiges Verlassen durch das Verschulden des Mannes rechtfertigen, so enthebt die eigenmächtige Verlassung den Ehegatten noch nicht von der Verpflichtung, der Gattin den Unterhalt zu geben (siehe oberstger. Entsch. v. 12. December 1878, Z. 11062, Z. f. V. 1879, S. 76). Siehe über die Unterhaltsfrage weiters noch die oberstgerichtl. Entsch. v. 24. August 1858, Z. 8702, Unger-Glaser S. 133 und v. 6. April 1864, Z. 2386, Unger-Glaser 4. Bd., S. 445.

[2]) Kinder, welche von einer von Tisch und Bett geschiedenen Ehegattin zehn Monate nach gerichtlicher Scheidung geboren werden, sind nur dann für ehelich zu halten, wenn gegen den Ehemann der Mutter der im §. 163 des a. b. G. B. geforderte Beweis geführt, oder wenn sonst bewiesen wird, daß in dem Zeitraume, in welchem nach dem §. 138 die Zeugung geschehen konnte, der Ehemann und die Mutter, obgleich ohne dem Gerichte die Anzeige zu erstatten, in die Gemeinschaft zurückgetreten waren (Hofkzld. v. 25. Juni 1835, Z. 16389). Die rechtliche Vermuthung nach §. 138 wird auch nicht durch eine längere Abwesenheit des Mannes alterirt, sondern muß nach §. 138 bestritten werden (siehe oberstgerichtl. Entsch. v. 31. Mai 1864, Z. 3916). Die unehelichen Kinder genießen nicht gleiche Rechte mit den ehelichen. Die rechtliche Vermuthung der unehelichen Geburt hat bei denjenigen Kindern statt, welche zwar von einer Ehegattin, jedoch vor oder nach dem oben (§. 138) mit Rücksicht auf die eingegangene oder aufgelöste Ehe bestimmten gesetzlichen Zeitraume geboren worden sind (§. 155). Diese rechtliche Vermuthung tritt aber bei einer früheren Geburt erst dann ein, wenn der Mann, dem vor der Verehelichung die Schwangerschaft nicht bekannt war, längstens binnen drei Monaten nach

ehelichen Kinder zu erziehen, d. i. für ihr Leben und ihre Gesundheit zu sorgen, ihnen den anständigen Unterhalt zu verschaffen, ihre körperlichen und Geisteskräfte zu entwickeln, und durch Unterricht in der Religion und in nützlichen Kenntnissen den Grund zu ihrer künftigen Wohlfahrt zu legen (§. 139).[1]) Die Eltern sind berechtiget, vermißte Kinder aufzusuchen, entwichene zurückzufordern, und flüchtige mit obrigkeitlichem Beistande zurückzubringen;[2]) sie sind auch befugt, unsittliche, ungehorsame oder die häusliche Ordnung und Ruhe störende Kinder auf eine nicht übertriebene und ihrer Gesundheit unschädliche Art zu züchtigen (§. 145). Die Kinder erlangen den Namen ihres Vaters, sein Wappen und alle übrigen nicht bloß persönlichen Rechte seiner Familie und seines Standes (§. 146). Die Rechte, welche vorzüglich dem Vater als Haupt der Familie zustehen, machen die väterliche Gewalt aus (§. 147). Die väterliche Gewalt hört mit der Großjährigkeit des Kindes auf (§. 172). Kinder können auch vor Zurücklegung des vierundzwanzigsten Jahres aus der väterlichen Gewalt treten, wenn der Vater mit Genehmhaltung des Gerichtes sie ausdrücklich entläßt, oder wenn er einem zwanzigjährigen Sohne die Führung einer eigenen Haushaltung gestattet (§. 174).[3]) Gegen den Mißbrauch der väterlichen Gewalt, wodurch das Kind in seinen Rechten gekränkt wird, oder gegen die Unterlassung der damit verbundenen Pflichten, kann nicht nur das Kind selbst, sondern Jedermann, der davon Kenntniß hat, und besonders die nächsten Anver-

---

erhaltener Nachricht von der Geburt des Kindes die Vaterschaft gerichtlich widerspricht (§. 156). Wenn ein Mann behauptet, daß ein von seiner Gattin innerhalb des gesetzlichen Zeitraumes geborenes Kind nicht das seinige sei, so muß er die eheliche Geburt des Kindes längstens binnen drei Monaten nach erhaltener Nachricht bestreiten und gegen den zur Vertheidigung der ehelichen Geburt aufzustellenden Curator die Unmöglichkeit der von ihm erfolgten Zeugung beweisen. Weder ein von der Mutter begangener Ehebruch, noch ihre Behauptung, daß ihr Kind unehelich sei (sowie das Geständniß, auch nicht der Haupteid der Mutter, siehe oberstgerichtliche Entsch. v. 5. Mai 1858, Z. 4038, Unger-Glaser S. 73), können für sich allein demselben die Rechte der ehelichen Geburt entziehen (§. 158). Stirbt der Mann vor dem ihm zur Bestreitung der ehelichen Geburt verwilligten Zeitraume, so können auch die Erben, denen ein Abbruch an ihren Rechten geschähe, innerhalb drei Monaten nach dem Tode des Mannes aus dem angeführten Grunde die eheliche Geburt eines solchen Kindes bestreiten (§. 159). Siehe weiters kais. Vdg. v. 3. Juni 1858, R. G. B. Nr. 92, S. 391 über die eheliche oder uneheliche Eigenschaft der Kinder aus ungiltigen Ehen solcher Personen, welche den Bestimmungen des Gesetzes v. 8. October 1856, R. G. B. Nr. 185 über die Ehen der Katholiken nicht unterlagen.

[1]) Wenn die Ehegatten geschieden oder gänzlich getrennt werden und nicht einig sind, von welchem Theile die Erziehung besorgt werden soll, hat das Gericht ohne Gestattung eines Rechtsstreites dafür zu sorgen, daß die Kinder des männlichen Geschlechtes bis zum zurückgelegten vierten; die des weiblichen bis zum zurückgelegten siebenten Jahre von der Mutter gepflegt und erzogen werden, wenn nicht erhebliche, vorzüglich aus der Ursache der Scheidung oder Trennung hervor leuchtende Gründe eine andere Anordnung fordern. Die Kosten der Erziehung müssen von dem Vater getragen werden (§. 142).

[2]) Das Begehren der zwangsweisen Abnahme eines minderjährigen Kindes und die Uebergabe desselben in die väterliche Gewalt mittelst obrigkeitlichen, beziehungsweise gerichtlichen Beistandes ist zwar nicht nach den Bestimmungen der allgemeinen Gerichtsordnung, aber nach §. 145 des a. b. G. B. zuläßig (siehe ob. Gerichtshof-Entsch. v. 10. April 1878, Z. 3998, Z. f. V. 1878, S. 111).

[3]) Die Erlöschung der väterlichen Gewalt muß stets nach dem heimatlichen Rechte des Vaters beurtheilt werden. Wenn ein Franzose in Oesterreich das 21. Jahr vollendet hat (Code civil Art. 488), so wird er, als der väterlichen Gewalt entwachsen, auch von dem österreichischen Richter angesehen werden müssen, wenngleich nach österreichischen Gesetzen die volle Selbstständigkeit erst mit zurückgelegtem 24. Jahre erlangt wird (§. 21 des a. b. G. B., Vesque v. Püttlingen, internat. Privatrecht, S. 254).

wandten, den Beistand des Gerichtes anrufen. Das Gericht hat den Gegenstand der Beschwerde zu untersuchen, und die den Umständen angemessenen Verfügungen zu treffen (§. 178). Uneheliche Kinder sind überhaupt von den Rechten der Familie und der Verwandtschaft ausgeschlossen, sie haben weder auf den Familiennamen des Vaters, noch auf den Adel, das Wappen und andere Vorzüge der Eltern Anspruch; sie führen den Geschlechtsnamen der Mutter (§. 165).[1]) Aber auch ein uneheliches Kind hat das Recht, von seinen Eltern eine ihrem Vermögen angemessene Verpflegung, Erziehung und Versorgung zu fordern, und die Rechte der Eltern über dasselbe erstrecken sich soweit, als es der Zweck der Erziehung erfordert. Uebrigens steht das uneheliche Kind nicht unter der eigentlichen väterlichen Gewalt seines Erzeugers, sondern wird von einem Vormunde vertreten (§. 166). Zur Verpflegung ist vorzüglich der Vater verbunden; wenn aber dieser nicht im Stande ist, das Kind zu verpflegen, so fällt diese Verbindlichkeit auf die Mutter (§. 167).[2]) Wenn der Fall eintritt, daß einem Minderjährigen, er sei von ehelicher oder unehelicher Geburt, ein Vormund bestellet werden muß, so sind die Verwandten des Minderjährigen oder andere mit ihm in nahem Verhältnisse stehende Personen unter angemessener Ahndung verbunden, dem Gerichte, unter dessen Gerichtsbarkeit der Minderjährige steht, die Anzeige zu machen. Auch die politischen Obrigkeiten, die weltlichen und geistlichen Vorsteher der Gemeinden, müssen sorgen, daß das Gericht hievon benachrichtiget werde (§. 189). Dem Rechtsverhältnisse zwischen Eltern und Kindern ähnliche Verbindungen sind: 1. Die Annahme an Kindesstatt, 2. die Uebernahme in die Pflege. Auf das erstere Verhältniß beziehen sich die §§. 179—185 des a. b. G. B., auf das letztere Verhältniß der §. 186 des a. b. G. B. Wir beschränken uns lediglich auf die Darstellung dieser allgemeinen Grundsätze, weil die durch das Familienverhältniß gegründeten, und mit demselben in Verbindung stehenden Rechte in das Gebiet des österreichischen Civilrechtes fallen, somit sich auf den Wirkungskreis der Gerichte in bürgerlichen Rechtsangelegenheiten beziehen, und der politischen Verwaltung lediglich die in dem Gesetze eingeräumte und oben hervorgehobene Einflußnahme (§§. 92, 140, 145, 178, 189 des a. b. G. B.) zusteht.[3])

III. Das Gesindewesen.

Das Gesindewesen ist durch die für die einzelnen Kronländer, und für die einzelnen Landeshauptstädte und deren Polizeirayon erlassenen Dienstbotenordnungen, welche theilweise in neuerer Zeit erflossen sind, geregelt worden. Diesen Dienstbotenordnungen sind im Wesentlichen die Hauptgrundsätze mit Ausnahme einiger Besonderheiten, welche sich vorzugsweise auf die Dauer der Dienstzeit, auf die Unterscheidung zwischen landwirthschaftlichen und sonstigen

---

[1]) Den Geschlechtsnamen des Vaters auch dann nicht, wenn sich derselbe bei der Taufhandlung als solcher erklärt hätte (n. ö. Reggsd. v. 10. Februar 1827, Prov. G. S. Bd. 8, S. 46).

[2]) Solange die Mutter ihr uneheliches Kind, der künftigen Bestimmung gemäß, selbst erziehen will und kann, darf ihr dasselbe von dem Vater nicht entzogen werden; dessenungeachtet muß er die Verpflegungskosten bestreiten (§. 168). Läuft aber das Wohl des Kindes durch die mütterliche Erziehung Gefahr; so ist der Vater verbunden, das Kind von der Mutter zu trennen, und solches zu sich zu nehmen, oder anderswo sicher und anständig unterzubringen (§. 169). Es steht den Eltern frei, sich über den Unterhalt, die Erziehung und Versorgung des unehelichen Kindes mit einander zu vergleichen: ein solcher Vergleich kann aber dem Rechte des Kindes keinen Abbruch thun (§. 170).

[3]) Unehelich erzeugte Kinder können von ihren Eltern in keinem Falle adoptirt werden (Hofd. v. 18. Jänner 1816 an sämmtliche Länderstellen, J. G. S. Nr. 1206).

Dienstboten, auf die Modalitäten der Entlohnung, der Aufkündigung, der Entlassung u. s. w. beziehen, gemeinsam.[1]) Aus diesen Dienstbotenordnungen werden

---

[1]) Der Statth. Erl. v. 30. Jänner 1857, steierm. L. G. B. II. Abth., Nr. 1 enthält die provisorische Dienstbotenordnung für Steiermark, mit Ausschluß der Hauptstadt Graz, die Dienstbotenordnung für Graz ist durch Erl. der Statth. v. 30. April 1857, L. G. B. Nr. 10, S. 108 normirt. Für Krain gilt die Dienstbotenordnung v. 18. März 1858, L. G. B. Nr. 6, S. 20 für das flache Land; für Laibach v. 25. November 1859, L. G. B. Nr. 21, S. 68. Die provisorische Dienstbotenordnung für das Küstenland, mit Ausschluß der Stadt Triest sammt Gebiet, wurde durch den Erl. der küstenländ. Statth. v. 10. Juli 1857, küstenländ. L. R. B. II. Abth., Nr. 7 kundgemacht. Die Dienstbotenordnung für das Krakauer Gebiet mit Ausschluß der Stadt Krakau wurde mit Vdg. des Land. Präs. v. 11. März 1855, L. G. B. Nr. 14, S. 67 veröffentlicht. Das L. R. B. für das Krakauer Verwaltungsgebiet II. Abth., Nr. 8 enthält die Verordnung des Landespräsidiums v. 4. Juli 1857, womit eine provisorische Dienstbotenordnung für die Landeshauptstadt Krakau festgesetzt wurde. Auf die Dienstbotenordnung für das Herzogthum Salzburg mit Ausschluß der Landeshauptstadt (verbindlich mit 1. Juni 1856) bezieht sich der M. E. v. 18. Februar 1856, Z. 1285; Salzb. Land. Präs. Vdg. v. 18. April 1856, Z. 2113, L. R. B. II. Abth., Nr. 10. Eine Abänderung der §§. 21 und 28 dieser Dienstbotenordnung trat ein mit Gesetz v. 14. September 1876, L. G. B. für Salzburg Nr. 31, S. 71. Die Dienstbotenordnung für die Städte und das offene Land in Tirol und Vorarlberg wurde durch K. der Statth. v. 14. März 1857, L. G. B. Nr. 6, S. 89 veröffentlicht. Mit Gesetz v. 22. Jänner 1879, L. G. B. Nr. 13, S. 36 wurde für Tirol eine neue Dienstbotenordnung erlassen, wodurch in dem Bestande der früheren Dienstbotenordnung eine Modification eingetreten ist. Die Dienstbotenordnung für die Bukowina mit Ausschluß von Czernowitz enthält der Erl. des Land. Präs. v. 25. November 1857, L. G. B. Nr. 48, S. 210; die Dienstbotenordnung für Czernowiz der Erl. des Land. Präs. v. 7. Jänner 1858, L. G. B. Nr. 1, S. 3. Auf die Dienstbotenordnung für Dalmatien bezieht sich die dalmatinische Statth. V. v. 28. August 1854, dalmat. L. R. B. II. Abth., Nr. 33. Siehe weiters die K. der mähr. Statth. v. 6. Jänner 1857, womit für Mähren, mit Ausschluß der Städte Brünn, Olmütz eine neue Dienstbotenordnung erlassen wurde (mähr. L. R. B. II. Abth., Nr. 7, S. 9); Dienstbotenordnung für Brünn und Olmütz (K. der mähr. Statth. v. 15. September 1859, L. G. B. Nr. 36, S. 71); Vdg. des Statth. Präs. v. 1. Juli 1857, Z. 37321, wirksam für den Umfang des Lemberger Statthaltereigebietes, betreffend die Hinausgabe einer provisorischen Dienstbotenordnung (L. R. B. II. Abth., Nr. 12). Die Dienstbotenordnung für Linz und Polizeirayon (v. 1. Juli 1856 in Wirksamkeit) wurde mit M. E. v. 21. April 1856, Z. 2531, obderens. Statth. V. v. 25. April 1856, Z. 1812, oberösterr. L. R. B. II. Abth., Nr. 14; die prov. Dienstbotenordnung für die Hauptstadt Prag und den dazu gehörigen Polizeirayon mit Statth. Kundmachung v. 21. August 1857, Z. 39463, L. R. B. II. Abth., Nr. 42 kundgegeben. Mit Vdg. des Landespräsidiums in Salzburg v. 27. Februar 1857, Z. 1891, L. G. B. Nr. 8, S. 29 wurde die Einführung einer provisorischen Dienstbotenordnung für die Landeshauptstadt Salzburg und deren Polizeirayon verfügt. Die Abänderung der §§. 21 und 28 dieser Dienstbotenordnung erfolgte mit Gesetz v. 14. September 1876, L. G. B. für Salzburg Nr. 30, S. 70. Die Dienstbotenordnung für Klagenfurt enthält die Vdg. der kärnth. Land. Beh. v. 18. April 1856, L. G. B. Nr. 8, S. 43. In neuerer Zeit sind noch erschienen: Die Dienstbotenordnung für Kärnthen (Ges. v. 19. März 1874, L. G. B. Nr. 14, S. 35); die Dienstbotenordnung für Böhmen mit Ausschluß von Prag (Ges. v. 7. April 1866, L. G. B. Nr. 11, S. 11); die Dienstbotenordnung für Schlesien (Ges. v. 25. März 1867, L. G. B. Nr. 12, S. 43); Abänderung des §. 26 dieser Dienstbotenordnung (Ges. für Schlesien v. 16. Februar 1874, L. G. B. Nr. 14, S. 9; das Gesetz v. 1. März 1874, L. G. B. für Oberösterreich II. Stück, Nr. 3, S. 3, womit für Oesterreich ob der Enns eine Dienstbotenordnung erlassen wurde; endlich die Dienstbotenordnung für Niederösterreich mit Ausnahme des Wiener Polizeirayons (Gesetz v. 22. Jänner 1877, L. G. B. Nr. 6, S. 13). Für die Stadt Wien und deren Umgebung innerhalb der Linie besteht eine eigene Gesindeordnung in 166 Paragraphen mit einem Anhange über Lohnbediente in 13 Paragraphen erlassen (Pat. v. 1. Mai 1810, pol. G. S. 34. Bd.). In Gemäßheit derselben sind unter der Benennung „Gesindehälter", „Dienstgeber", „Dienstherren" (worunter auch Dienstfrauen verstanden werden) alle innerhalb der Linien Wiens ansässigen Familienhäupter männlichen und weiblichen Geschlechtes, welche Dienstvolk halten, mit Einschluß der Militärparteien in Ansehung ihres nicht zum Militärkörper gehörigen Dienstvolkes, wie auch Fremde, wenn sie während ihres hiesigen Aufenthaltes Dienstboten aufnehmen, zu verstehen (§. 2 dieses Patentes). Die Benennung „Dienstbot", „Dienstvolk" begreift diejenigen Personen, die

nur im Allgemeinen die wesentlicheren Bestimmungen, die zur Kenntniß einer Uebersicht erforderlich sind, hervorgehoben, und die Abänderungen, die durch Nachträge festgesetzt oder in den neueren Dienstbotenordnungen aufgenommen worden sind, lediglich in Kürze in den Anmerkungen angedeutet, zumal eine vollständige Darstellung weit über die Gränzen dieses Werkes gehen und doch nicht genügen würde, da für die Judicatur die Einsicht der einzelnen betreffenden Dienstbotenordnung unerläßlich ist.

Der Dienstvertrag erhält seine Giltigkeit durch die vom Dienstherrn gegebene und vom Dienstboten angenommene Darangabe. Dieselbe darf [1]) den zwanzigsten Theil des im Gelde bedungenen Jahreslohnes nicht überschreiten und kann in denselben eingerechnet werden.[2]) Die Bedingungen des Dienst-

sich gegen bestimmten Lohn ohne oder mit noch anderen Nebenbedingungen (als für Kost, Kleidung) auf längere Zeit bei Privaten zu Diensten verdingen, mit Ausnahme der Haushofmeister, des Kanzleipersonales, der Wirthschafts- und Cassebeamten, auch überhaupt aller Bedienungen, zu deren Bekleidung eine wissenschaftliche Vorbereitung erfordert wird. Darunter sind ferner nicht begriffen: Handlungsdiener, Arbeiter bei Kunstgewerben und Fabriken, noch Handwerksgesellen (§. 4 ebenda). Der Dienstvertrag erhält seine volle Giltigkeit, wenn nach vorausgegangener wechselseitiger Zusage das Angeld gegeben und angenommen worden. Zum Angelde soll bei einem bloßen Lohngelde das Viertel eines Monatslohnes, bei einem Kost- oder Lohndienste der Betrag des auf drei Wochen entfallenden Lohnes gegeben werden (§. 19 ebenda). Der Auflösung des Dienstvertrages muß in der Regel eine ordentliche Aufkündigung vorhergehen. Im Mangel einer besonderen Verabredung ist die Aufkündigungszeit durchgehends auf vierzehn Tage festgesetzt. Sollte der Dienstbote ohne Vorwissen des Diensthälters mehrmals und mit Versäumniß seines Dienstes abwesend bleiben, so kann er sogleich und nur mit dem bis auf denselben Tag laufenden Lohn verabschiedet werden (§§. 94 und 95 ebenda). Der Diensthälter ist ausnahmsweise an diese Aufkündigung nicht gebunden, wenn er den Verabschiedeten für die vierzehn Tage der Aufkündigung bei einem bloßen (monatlichen) Lohndienste mit dem halbmonatlichen, bei einem Kost- und Lohndienste mit einem monatlichen Lohne entschädiget, und die Kosten des vierzehntägigen Aufenthaltsortes vergütet (§. 97 ebenda; dieser Paragraph führt noch acht Fälle der augenblicklichen Entlassung an). Die Behörden in Dienstbotenangelegenheiten sind die Polizeidirection und die Polizei-Bezirkscommissariate nach ihren Eintheilungen (§. 141 ebenda). Mit dem M. E. v. 1. December 1856, Z. 22114 wurde der §. 2 des Anhanges zum Dienstbotenpatente für Wien, v. 1. Mai 1810 bezüglich der Lohndiener dahin modificirt, daß die in selbem enthaltenen Bestimmungen außer Kraft zu treten und an deren Stelle nachfolgende Vorschriften zu treten haben: „Derjenige, welcher um die Erlaubniß, Lohnbedienter zu werden, ansucht, muß vor der Polizeidirection genaue Localkenntnisse, eine praktische Befähigung zu den Geschäften eines Lohnbedienten, endlich die moralische und politische Unbescholtenheit nachweisen. Ausländer, welche um Lohndienerlicenzen sich bewerben, haben, außer Obigem, wenigstens einen fünfjährigen Aufenthalt in Wien oder den österreichischen Staaten auszuweisen, damit die Polizei sich über die politische Unbedenklichkeit dieser Bewerber die genügende Ueberzeugung verschaffen könne." Diese Maßregel hatte sogleich mit der Kundmachung derselben in Wirksamkeit zu treten (Statth. Erl. v. 12. December 1856, Z. 55255, L. R. B., II. Abth., Nr. 21). Gegenwärtig erscheint auch diese Verordnung durch §. 16, Absatz 4 der Gewerbeordnung v. Jahre 1859 behoben. Aus Anlaß der Anfrage, ob der Wirkungskreis der Polizeibehörden in dem zum Wiener Polizeirayon gehörigen Gemeinden hinsichtlich der Handhabung des Dienstbotenwesens und der Ausfertigung der Dienstbotenbücher in Folge des §. 26, Punkt 6 der Gemeindeordnung v. 31. März 1864 keine Aenderung erlitten habe, wurde bemerkt, daß die gedachten Agenden nach wie vor in den Wirkungskreis der Polizeibehörden gehören, da durch die Gemeindeverordnung v. 31. März 1864 keine Aenderung in dem Wirkungskreise der l. f. Polizeibehörden eingetreten ist (Erl. des Staatsmin. v. 1. Februar 1865, Z. 425; n. ö. Statth. Erl. v. 23. März 1865, Z. 35074).

[1]) Für Böhmen, Schlesien, Kärnthen, Oberösterreich, Niederösterreich fehlt diese Bestimmung. In Kärnthen lautet der 1. Absatz des §. 1: Das Dienstverhältniß erhält seine Giltigkeit durch den Dienstvertrag (dieselbe Bestimmung findet sich in der Dienstordnung für Niederösterreich). Dieser kann vor dem Gemeindeamte oder zwei Zeugen oder auch schriftlich giltig eingegangen werden und ist außerdem auch durch die bloße Annahme der Darangabe (Leihkauf) als abgeschlossen zu betrachten.

[2]) Dieselbe muß nach §. 1 für Oberösterreich und Niederösterreich in den Lohn eingerechnet werden, wenn bei deren Uebergabe und Annahme nichts Anderes be-

vertrages bleiben der freien Uebereinkunft beider Theile überlassen. Bedingungen, welche mit einer guten Hauszucht nicht verträglich sind, oder bestimmten Verbotsvorschriften zuwiderlaufen, sind nichtig und sollen an den Dienstherren und an den Dienstboten angemessen geahndet werden. Für Oberösterreich lautet der Zusatz: Solche Bedingungen begründen die Haftung für einen dadurch herbeigeführten Schaden (§. 878 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches), und sollen, in soferne sie nicht ohnehin unter die Bestimmungen der allgemeinen Strafgesetze fallen, nach §. 39 dieser Dienstboten-Ordnung an Dienstherren und Dienstboten geahndet werden. Auch darf niemals dem gesetzlich vorgeschriebenen Schulbesuche durch einen Dienstvertrag ein Abbruch geschehen, widrigens der Vertrag ungiltig, und die dadurch begangene Uebertretung an dem Dienstgeber und an dem gesetzlichen Vertreter der Dienstnehmer zu ahnden ist. (Die letztere Bestimmung findet sich auch im §. 2 letzten Absatz der D. O. für Niederösterreich.)[1]) Wo in den Dienstbotenordnungen des Dienstherrn gedacht ist, gelten die bezüglichen Bestimmungen auch von dessen Stellvertreter (Hausfrau), in soweit nicht einzelne derselben der Natur der Sache nach ausschließend nur auf die Person des Dienstherrn Anwendung erleiden.[2]) Hat ein Dienstbote von mehreren Dienstherren das Darangeld

---

stimmt ist. Die Dienstordnung für die Landeshauptstadt Linz ist den obigen Dienstordnungen gleich, mit dem Unterschiede, daß in den §§. 21, 28, 29, 30, 34, 36, 38—31 anstatt des Gemeindevorstehers die Polizeidirection (wie dieses auch in den Dienstbotenordnungen der Landeshauptstädte Salzburg und Prag der Fall ist, wo sich in diesen Paragraphen und in anderen [§. 9 u. s. w.] auf die Polizeidirection [das Polizeicommissariat] bezogen wird), und nebstbei insbesondere in den §§. 21 und 39 auch die Gemeindevorstehung in Linz fungirt. Da in Linz und Salzburg keine Polizeibehörden mehr sind, und der Wirkungskreis der Polizeibehörde auf Dienstbotensachen sich nicht mehr erstreckt, so ist hiedurch eine Aenderung der Dienstbotenordnungen eingetreten. In Graz wurde wohl die Polizeidirection wieder eingerichtet, derselben aber nicht mehr ein Wirkungskreis in Dienstbotensachen zugewiesen. Der §. 1 der dalmat. Dienstordnung lautet: Der Dienstvertrag erhält seine Giltigkeit, wenn der Dienstherr und der Dienstbote hierüber in Gegenwart zweier Zeugen übereingekommen sind. Dieser Vertrag kann von Jedermann, der auf Grund der allgemeinen Bestimmungen des bürgerlichen Gesetzbuches sich zu verpflichten befugt ist, rechtsgiltig abgeschlossen werden, wobei insbesondere in Betreff der Minderjährigen die im §. 246 des gedachten Gesetzbuches enthaltenen Vorschriften aufrecht bleiben. Der §. 1 der schles. Dienstordnung lautet: Der Dienstvertrag kommt durch die Aufdingung zu Stande, welche sogleich ihre volle Giltigkeit erhält, sobald der Dienstherr und der Dienstbote einander wechselseitig zugesichert haben, jener, daß er ihn aufnehmen, und dieser, daß er in Dienst treten wolle. Wird ein Aufding- oder Darangeld gegeben, so ist dasselbe in den Jahreslohn einzurechnen. Die Darangabe darf in Kärnthen, wenn sie rechtswirksam sein soll, bei einem mit 1. Jänner beginnenden Dienste nicht vor dem Michaelitage (29. September) des vorhergehenden Jahres gegeben und angenommen werden und ist für das nächstdarauffolgende Jahr giltig. Soll aber der Dienst nicht mit Anfang Jänner, sondern während des Jahres angetreten werden, so kann die Darangabe in diesem Jahre vor dem Dienstantritte wann immer gegeben und angenommen werden, und gilt, außer dem Falle einer besonderen Verabredung, für die noch übrige Zeit des Jahres. Die Darangabe wird in den Lohn nicht eingerechnet, wenn bei deren Uebergabe und Annahme nicht etwas Anderes bestimmt worden ist (§. 1).

[1]) Die Bedingungen des Dienstvertrages bleiben der freien Uebereinkunft beider Theile überlassen. Bedingungen, welche mit einer guten Hausordnung nicht verträglich oder unerlaubt sind, haben keine Giltigkeit und sind, in soferne sie nicht ohnehin unter die Bestimmungen der allgemeinen Strafgesetze fallen, nach §. 43 dieser Dienstbotenordnung an Dienstgebern und Dienstboten zu bestrafen (L. G. B. für Tirol 1879, S. 37).

[2]) Wo in der Dienstbotenordnung für Tirol von dem Dienstgeber die Rede ist, gelten die bezüglichen Bestimmungen auch von dessen Stellvertreter, in soferne nicht einzelne derselben, der Natur der Sache nach, ausschließend auf die Person des Dienstgebers sich beziehen (L. G. B. für Tirol 1879, S. 37). Der §. 3 der schles. Dienstbotenordnung lautet: Die Dauer der Dienstzeit wird hinsichtlich jener Dienstboten, welche für landwirthschaftliche Arbeiten mit Beginn des Solarjahres aufgenommen werden, auf ein Jahr, hinsichtlich der

angenommen,[1]) so ist er bei jenem Dienstherrn einzutreten verpflichtet, von welchem er[2]) das Darangeld zuerst angenommen hat.[3]) Den übrigen, in soferne sie von der früheren Bedingung nichts wußten, hat er die erhaltene Darangabe zurückzuersetzen und den erweislichen Schaden zu vergüten.[4]) Außerdem ist er mit einer angemessenen Strafe zu belegen. Lauft jedoch hiebei eine Handlung mitunter, die durch die Strafgesetze verpönt ist, so ist er nach diesen zu behandeln. Der Dienstherr, der von der früheren Verdingung wußte, verfällt gleichfalls in eine angemessene Strafe und verliert den Anspruch auf das gegebene Darangeld. Gleichwohl muß aber dasselbe vom Dienstboten zurückersetzt und an die Gemeindecasse[5]) abgeführt werden.[6]) Wer einen Dienstboten verleitet, den Dienst, zu dem er sich verdungen hat (ohne gesetzmäßigen Grund), nicht anzutreten, oder einen angetretenen Dienst aufzukündigen oder zu verlassen,[7]) unterliegt einer angemessenen Strafe und haftet für den Schaden, der dem Dienstherrn hieraus erwächst. Nach geschlossenem Dienstvertrage ist zur bestimmten Zeit der Dienstherr den Dienstboten aufzunehmen und dieser einzustehen verpflichtet. Weigert sich der Dienstherr, den Dienstboten aufzunehmen, so verliert er die Darangabe und muß dem Dienstboten Lohn und Kost — falls der Dienstvertrag durch Ein Jahr zu dauern gehabt hätte, für ein Vierteljahr, sonst aber für Einen Monat vergüten (in allen übrigen Fällen aber für die gesetzliche oder durch besondere Uebereinkunft festgesetzte Kündigungsfrist vergüten. Die Darangabe darf eingerechnet werden, §. 7 Niederösterreich).[8]) Der Dienstherr kann jedoch von

---

erst nachher zu den erwähnten Arbeiten aufgedungenen Dienstboten bis zum Beginn des nächsten Solarjahres, und hinsichtlich der übrigen Dienstboten auf drei Monate festgesetzt. Von dieser Bestimmung kann durch besondere Verabredung abgegangen werden.

[1]) In Böhmen: mehreren Dienstherren eine Darangabe gegeben.

[2]) Welchem er das Dienstbotenbuch oder den Dienstschein übergeben hat.

[3]) In Böhmen: oder welchem er die Darangabe gegeben hat. Für Oberösterreich: Die Annahme eines Darangeldes von mehreren Dienstherren ist bei Strafe verboten, und ist der Dienstbote bei seinem Dienstherrn einzutreten verpflichtet, dem er das Dienstbotenbuch oder den Dienstschein (§§. 32 und 33) übergeben, oder bei dem Mangel einer solchen Uebergabe, von welchem er das Darangeld zuerst angenommen hat.

[4]) Für Schlesien: den erweislichen Schaden zu vergüten, oder das extra erhaltene Darangeld in doppeltem Betrage zurückzuersetzen.

[5]) An den Armenfond der Ortsgemeinde, §. 4 für Oberösterreich; in der Prager Dienstbotenordnung: in Prag an den Prager Magistrat, im Rayon an den Gemeindevorstand.

[6]) Nach der Krakauer Dienstbotenordnung für die Landeshauptstadt: bei der Polizeidirection. Für Kärnthen lautet der §. 2: Hat der Dienstbote sich bei mehreren Dienstgebern verdungen, so ist er bei jenem Dienstgeber einzutreten verpflichtet, mit welchem er den Vertrag zuerst abgeschlossen hat; den übrigen hat er, in soferne sie von der früheren Verdingung nichts wußten, die erhaltene Darangabe im doppelten Betrage rückzuersetzen und den erweislichen Schaden zu vergüten. Außerdem kann er mit einer angemessenen Strafe belegt werden. Dienstgeber, welche von der früheren Verdingung wußten, verlieren den Anspruch auf die Darangabe und verfallen ebenfalls in eine angemessene Strafe. Der Dienstbote hat in diesem Falle das Darangeld im doppelten Betrage an die Armencasse jener Gemeinde, in welcher der Straffall in Behandlung genommen wird (§. 30), abzuführen.

[7]) Oder einen angetretenen Dienst vor Ablauf der Dienstzeit zu verlassen, §. 5 für Oberösterreich.

[8]) Weigert sich der Dienstherr, den Dienstboten aufzunehmen, so verliert er die allenfällige Darangabe und muß dem Dienstboten den im baren Gelde bedungenen Lohn und die Vergütung der ortsüblichen Kost für ein Viertel der bedungenen Dienstzeit, jedoch in keinem Falle für weniger als vierzehn Tage verabfolgen (§. 8 für Schlesien). In Oberösterreich hat der Dienstgeber bei Dienstboten für landwirthschaftliche Arbeiten für sechs Wochen, sonst für vierzehn Tage Kost und Lohn zu vergüten (§. 7). In den §§. 7 und 25 der Dienstbotenordnung für Linz lautet es: „sonst aber für vierzehn Tage zu vergüten.“ In Böhmen hat der Dienstherr in beiden Fällen des §. 7 eine von dem Ge-

dem Vertrage aus denselben Gründen zurücktreten, aus welchen er berechtigt wäre, den Dienstboten vor Ablauf der Dienstzeit zu entlassen. In diesem Falle gebührt ihm der Rückersatz der Darangabe. Kann der Dienstherr wegen eines Zufalles, der sich in seiner Person oder seinen Wirthschaftsverhältnissen ereignet hat, den Dienstboten nicht aufnehmen, so hat er denselben sogleich davon zu benachrichtigen, und ihm nicht nur die Darangabe zu belassen,[1]) sondern auch — falls der Dienstvertrag durch Ein Jahr zu dauern gehabt hätte, einen Monatslohn[2]), sonst aber einen vierzehntägigen Lohn zu bezahlen.[3]) Weigert sich der Dienstbote, den Dienst anzutreten, so ist er nach Beschaffenheit der Umstände zu bestrafen, und auf Verlangen des Dienstherrn zum Dienstantritte selbst mit Anwendung von Zwangsmaßregeln zu verhalten. Der Dienstherr kann jedoch auch in diesem Falle vom Vertrage abgehen und nebst der Zurückstellung der Darangabe den Ersatz des ihm hiedurch zugehenden Schadens verlangen.[4]) Machen unverschuldete, länger andauernde Hindernisse dem Dienstboten den Dienstantritt unmöglich, so muß sich der Dienstherr mit der Zurückstellung der Darangabe begnügen. Ist jedoch das Hinderniß bloß vorübergehend, so ist der Dienstbote verpflichtet, nach dessen Behebung auf Verlangen des Dienstherrn den Dienst anzutreten.[5]) Die Aufnahme der Dienstboten für landwirthschaftliche Arbeiten hat auf die Dauer Eines Jahres zu geschehen; hinsichtlich der übrigen Dienstboten wird die Dauer der Dienstzeit auf drei Monate festgesetzt.[6]) Von dieser Bestimmung kann zwar durch

---

meindevorsteher zu bestimmende, jedoch den zwölften Theil des ganzjährigen Dienstlohnes nebst Kost nicht übersteigende Abfertigung zu geben. In Kärnthen ist der Lohn und im Falle der Dienstlosigkeit auch die Kost auf sechs Wochen zu vergüten (§. 6).

[1]) Für Oberösterreich: kann die verabfolgte Darangabe in Abzug gebracht werden (§. 7).

[2]) In Oberösterreich und Niederösterreich (§. 7) sechswöchentlichen Lohn den Dienstboten für landwirthschaftliche Arbeiten, in Kärnthen einen vierzehntägigen Lohn (§. 6, Absatz 2).

[3]) Der §. 7 der Dienstbotenordnung für Dalmatien hat folgenden Beisatz: „In gleicher Weise hat der Dienstbote aus denselben Gründen von dem Vertrage zurückzutreten, aus welchem er laut des §. 30 berechtigt wäre, den Dienst vor der bedungenen Zeit zu zu verlassen. In diesem Falle muß er jedoch die etwa erhaltene Darangabe zurückstellen."

[4]) Der Dienstherr kann jedoch auch in diesem Falle vom Vertrage abgehen und nach seiner Wahl den Ersatz des ihm hiedurch zugehenden erweislichen Schadens oder die Rückstellung der Darangabe in doppeltem Betrage verlangen (§. 9 für Schlesien). Zwischensatz für Oberösterreich und Niederösterreich: Der Dienstbote kann jedoch von dem Vertrage aus denselben Gründen zurücktreten, aus welchen er berechtiget wäre, den Dienst vor der Zeit zu verlassen (§. 25). In den Fällen 1, 4 und 5 (in Niederösterreich 1 und 5) — §. 25 muß sich der Dienstherr mit der Zurückstellung der Darangabe begnügen. In den Fällen 2 und 3 (in Niederösterreich auch 4) — §. 25 muß dem Dienstboten, wenn er für landwirthschaftliche Arbeiten gedungen wurde, für sechs Wochen, sonst aber für vierzehn Tage die Kost und der für diese Zeit nach Abrechnung der Darangabe etwa noch erübrigende Lohn vergütet werden.

[5]) Für Kärnthen lauten diese Absätze im §. 7 folgendermaßen: Machen Hindernisse dem Dienstboten den Dienstantritt unmöglich, so hat er hievon den Dienstgeber sofort in Kenntniß zu setzen, widrigens der Nichteintritt zur bestimmten Zeit als Weigerung des Dienstantrittes anzusehen ist. Werden diese Hindernisse als unverschuldet und dauernd erkannt, so muß sich der Dienstgeber mit der Lösung des Vertrages (Rückgabe der Darangabe) begnügen. Durch ein vorübergehendes Hinderniß wird der Dienstvertrag nicht aufgehoben. Weigert sich der Dienstbote, den Dienst anzutreten, oder war das Hinderniß ein durch ihn verschuldetes, so kann der Dienstgeber nicht nur vom Vertrage abgehen, sondern auch nebst der Zurückstellung der Darangabe den Ersatz des ihm hiedurch zugehenden Schadens verlangen.

[6]) Die böhm. Dienstbotenordnung enthält folgende Textirung: Die Dauer der Dienstzeit wird hinsichtlich jener Dienstboten, welche für landwirthschaftliche Arbeiten aufgenommen werden, auf Ein Jahr, hinsichtlich der übrigen Dienstboten auf drei Monate festgesetzt. Dieselbe Textirung haben die Krakauer Dienstbotenordnung und die mähr. Dienstbotenord-

besondere Verabredung abgegangen werden;[1]) eine solche Verabredung muß jedoch in einem schriftlichen Vertrage oder vor dem Gemeindevorsteher geschehen,[2]) widrigens darauf kein Bedacht zu nehmen ist.[3]) Der Dienstbote ist dem Dienst-

---

nung, nach steierm. K. E. v. 28. August 1857, L. R. B. Nr. 20 (Ein Jahr v. 1. Jänner bis 31. December) u. s. w. Der §. 9 der Dienstbotenordnung für Linz lautet: Die Dauer der Dienstzeit hat in der Regel für Einen Monat zu gelten. Für Oberösterreich lautet der §. 9: Die Bestimmung der Dauer der Dienstzeit ist dem Uebereinkommen des Dienstgebers mit dem Dienstnehmer überlassen; hat jedoch ein solches Uebereinkommen nicht stattgefunden, so steht jedem Theile frei, das Dienstverhältniß nach vorausgegangener Kündigung, und zwar bei Dienstboten für landwirthschaftliche Arbeiten nach sechswöchentlicher Aufkündigung, und bei den übrigen Dienstboten nach vierzehntägiger Aufkündigung zu lösen. Das Dienstverhältniß dauert solange fort, als dasselbe nicht in Folge einer Aufkündigung, oder auf Grund beiderseitigen Einverständnisses, oder wegen Eintritt eines Umstandes, der zur augenblicklichen Entlassung oder zum sofortigen Dienstaustritte berechtiget (§§. 24 und 25), seine Lösung findet. Der §. 9 der Dienstbotenordnung für Niederösterreich lautet: Die Bestimmung der Dauer der Dienstzeit ist dem Uebereinkommen des Dienstgebers mit dem Dienstnehmer überlassen; hat jedoch ein solches Uebereinkommen nicht stattgefunden, so steht bei Verträgen über Dienstleistungen, welche andere als landwirthschaftliche Arbeiten betreffen, jedem Theile frei, das Dienstverhältniß nach vorausgegangener vierzehntägiger Aufkündigung zu lösen. Bei Verträgen über Dienstleistungen, welche landwirthschaftliche Arbeiten betreffen, wird der Beginn der Dienstzeit im Allgemeinen auf den 1. Jänner, die Dauer für die mit Beginn des Jahres und später Eintretenden bis letzten December festgesetzt. Diese Bestimmungen haben auch zur Anwendung zu kommen, wenn der Dienstvertrag durch Uebergabe und Annahme der Darangabe erneuert und über die Dauer der Dienstzeit kein Uebereinkommen getroffen wird. Das Dienstverhältniß dauert solange fort, als dasselbe nicht in Folge Ablaufes der Dienstzeit, einer Aufkündigung, eines beiderseitigen Einverständnisses oder in Folge des Eintrittes eines Umstandes, der zur allsogleichen Entlassung oder zum sofortigen Dienstaustritte berechtiget (§§. 24, 25, 26), seine Lösung findet. Besondere Uebereinkommen, welche zwischen Dienstgeber und Dienstnehmer bezüglich der Dauer des Dienstvertrages oder der Aufkündigungsfrist getroffen werden, müssen, um giltig zu sein, in das Dienstbotenbuch eingetragen werden (§. 32). Die Dauer der Dienstzeit wird für alle mit 1. Jänner in den Dienst eintretenden Dienstboten in Kärnthen von dieser Zeit bis letzten December, für später Eintretende vom Eintritte bis zum Schlusse desselben Jahres festgesetzt. Von diesen Bestimmungen kann jedoch im beiderseitigen Einverständnisse abgegangen werden (§. 3).

[1]) Der §. 9 der dalmat. Dienstbotenordnung reicht nur bis zum Worte „abgegangen werden".

[2]) In der Krakauer Dienstbotenordnung für die Landeshauptstadt heißt es: mittelst eines Spannzettels oder mittelst eines schriftlichen Vertrages, widrigens darauf kein Bedacht zu nehmen ist.

[3]) Die Dienstbotenordnung für die Landeshauptstadt Salzburg enthält folgende Textirung: Die Dauer der Dienstzeit wird in der Regel auf Einen Monat, hinsichtlich jener Dienstboten aber, welche für landwirthschaftliche Arbeiten aufgenommen werden, auf Ein Jahr, letzteres von Lichtmeß oder Michaeli an gerechnet, festgesetzt. Von dieser Bestimmung kann zwar durch besondere Verabredung abgegangen werden. Eine solche Verabredung muß jedoch in einem schriftlichen Vertrage oder vor der Polizeidirection geschehen, widrigens darauf kein Bedacht zu nehmen ist. In der Salzburger Dienstbotenordnung lautet der §. 9: Die Dauer der Dienstzeit wird hinsichtlich jener Dienstboten, welche für landwirthschaftliche Arbeiten aufgenommen werden, auf Ein Jahr, von Lichtmeß oder Michaeli an gerechnet, festgesetzt; hinsichtlich der übrigen Dienstboten gelten als Ein- und Austrittstermine Lichtmeß, Georgi, Jacobi und Michaeli. Als regelmäßiger Termin der Ein- und Austrittszeit haben die ortsüblichen Zeitpunkte zu gelten, wenn nicht ausdrücklich andere stipulirt wurden. Jene Leute, welche zu besonderen Wirthschaftsgeschäften nur auf eine bestimmte kürzere Zeit, als z. B. zur Flachsarbeit, zur Weinlese oder zum sogen. Wimmen, Schnitter zur Ernte, Mahder zum Mähen, die Senner für das Vieh während der Alpenweide u. s. w. gedungen werden, sind wie Taglöhnersleute zu betrachten. Es ist also erlaubt, sie auch unter dem Jahre zur Besorgung solcher Wirthschaftsgeschäfte in Dienst aufzunehmen und nach dem getroffenen Einverständnisse, welches auch bloß mündlich stattfinden kann, wieder zu entlassen. Doch sind diese bei entstehenden Streitigkeiten und in allen übrigen Gegenständen wie andere Dienstboten zu behandeln (für Vorarlberg). Die Dauer der Dienstzeit wird, wenn nicht ein besonderes Uebereinkommen stattgefunden hat, hinsichtlich jener Dienstboten, welche für landwirthschaftliche Arbeiten

herrn zum Gehorsam, zum Fleiße, zur Treue, Aufmerksamkeit und Wahrhaftigkeit [1]) verpflichtet. Er muß den Angehörigen des Dienstherrn anständig begegnen, mit dem Nebengesinde verträglich sein, und sich aller Zänkereien, Klatschereien und übler Nachrede gegen den Dienstherrn oder dessen Familie enthalten. Er hat sich der häuslichen Ordnung, wie sie vom Dienstherrn bestimmt wird, zu unterziehen. Befehle, Ermahnungen und Verweise des Dienstherrn muß er mit Bescheidenheit annehmen. Der Dienstbote ist schuldig, alle Dienste, zu denen er sich verdungen hat, wie nicht minder alle, die unter den verdungenen billig und vernünftiger Weise verstanden werden können, nach Anordnung des Dienstherrn pünktlich zu leisten. Bei Streitigkeiten unter den Dienstboten, welcher von ihnen eine gewisse Arbeit oder einen gewissen Dienst zu verrichten habe, entscheidet allein der Wille des Dienstherrn. Selbst der nur zu gewissen Geschäften aufgenommene Dienstbote muß auf Verlangen des Dienstherrn andere Verrichtungen übernehmen, wenn das hiezu bestellte Gesinde durch Krankheit oder andere Gründe daran verhindert ist, oder andere Umstände, wie z. B. unaufschiebbare Feldarbeiten, dieß dringend erfordern. Der Dienstbote darf sich an den abgebrachten Feiertagen der Arbeit (bei sonstiger Bestrafung und Gewärtigung sofortiger Dienstentlassung, §. 24, P. 2 für Oberösterreich und Niederösterreich) in keiner Weise entziehen.[2]) An Sonn- und den gebotenen Feiertagen müssen die gewöhnlichen häuslichen, sowie jene Arbeiten, die ohne Gefahr nicht verschoben werden können, geleistet werden. Dem Besuche des Gottesdienstes (Zeit und Reihenfolge für jeden Dienstboten vom Dienstherrn zu bestimmen, §. 11 für Niederösterreich und für Oberösterreich) darf jedoch hiedurch kein Abbruch geschehen. Dem Dienstboten ist ohne Erlaubniß des Dienstherrn nicht gestattet, die ihm übertragenen Geschäfte durch einen Anderen verrichten zu lassen. Er darf ohne Erlaubniß des Dienstherrn in eigenen Angelegenheiten vom Hause sich nicht entfernen und nicht über die bewilligte Zeit ausbleiben. Gegen das Verbot des Dienstherrn darf der Dienstbote Besuche überhaupt oder von gewissen Personen nicht annehmen, und es ist ihm bei Strafe (sofortiger Dienstesentlassung, §. 24, P. 9 für Oberösterreich und Niederösterreich) strengstens untersagt, ohne Erlaubniß des Dienstherrn Jemanden übernachten zu lassen. Der Dienstbote hat jeden seinen Verhältnissen unangemessenen Aufwand in der Kleidung, in Vergnügungen oder sonst zu vermeiden, und dem Dienstherrn kommt es zu, solchen Aufwand zu verbieten.[3]) Der Dienstbote hat sich bei jeder Gelegenheit das Beste seines Dienstherrn an-

---

aufgenommen werden, auf ein Jahr, hinsichtlich der übrigen Dienstboten auf ein Vierteljahr festgesetzt. Als regelmäßiger Termin der Ein- und Austrittszeit haben die ortsüblichen Zeitpunkte zu gelten, wenn nicht ausdrücklich andere verabredet wurden. In soferne nicht ausdrücklich verabredet wird, daß nach Ablauf der bedungenen Dienstzeit das Dienstverhältniß nicht mehr weiter fortgesetzt werden soll, oder in soferne dießbezüglich nicht eine unbezweifelte Ortsübung besteht, bewirkt dieser Ablauf die Aufhebung des Dienstvertrages nur nach vorgängiger Aufkündigung, welche bei ganzjährigen Diensten spätestens drei Monate, und bei vierteljährigen Diensten spätestens vier Wochen vor Ablauf der Dienstzeit zu geschehen hat. Bei einer Dienstzeit unter drei Monaten wird eine vierzehntägige Aufkündigung festgesetzt. Geschieht von keinem Theile rechtzeitig eine Aufkündigung, so ist der Dienstvertrag auf dieselbe Zeitdauer stillschweigend erneuert, welche vorher durch den Dienstvertrag oder den §. 9 dieses Gesetzes bestimmt war (L. G. B. 1879 für Tirol S. 38). Wegen Dienstjahr rücksichtlich der für feldwirthschaftliche Arbeiten aufgenommenen Dienstboten in Steiermark siehe Vdg. der steierm. Statth. v. 28. August 1857, L. G. B. Nr. 20, S. 150.

[1]) In Böhmen ist beigesetzt: Ordnung und Reinlichkeit.

[2]) Beisatz für Niederösterreich §. 11: und ist der Dienstgeber berechtiget, den auf derlei versäumte Arbeitstage entfallenden Lohn in Abzug zu bringen.

[3]) Diese Bestimmung fehlt in Böhmen, Schlesien, Oberösterreich und Niederösterreich.

gelegen sein zu lassen, und soviel in seinen Kräften steht, Nachtheil und Schaden von ihm abzuwenden. Er hat insbesondere mit Feuer und Licht vorsichtig umzugehen, das Tabakrauchen in Scheuern, Ställen, auf Böden oder an anderen feuergefährlichen Orten zu unterlassen und solche Orte auch nicht mit offenem Lichte zu betreten. Wahrgenommene Betrügereien, Veruntreuungen und Entwendungen des Nebengesindes ist er dem Dienstherrn anzuzeigen verpflichtet. Für den durch ihn zugefügten Schaden haftet er nach Maßgabe der Bestimmungen des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches. Für Betrügereien, Veruntreuungen und Entwendungen ist er nach dem Strafgesetzbuche zu behandeln. Ohne Vorwissen und Bewilligung des Dienstherrn darf der Dienstbote seine Kleidungs- und Wäschstücke und seine sonstigen Habseligkeiten außer dem Hause, wo er dient, nicht aufbewahren. Er muß sich die Durchsicht seiner Truhen, Koffer oder sonstigen Behältnisse von Seite des Dienstherrn in seiner und eines unbefangenen Zeugen Gegenwart gefallen lassen.[1]) Der Dienstbote ist bei seinem Austritte verpflichtet, Alles, was ihm zur Aufsicht, Besorgung oder Verwahrung übergeben oder sonst anvertraut wurde, dem Dienstherrn ordentlich zurückzustellen, und auf Verlangen desselben die Gegenstände, die er als sein Eigenthum mit sich nimmt, vor deren Wegbringung[2]) in Augenschein nehmen zu lassen.[3]) Der Dienstbote wird durch den Eintritt in den Dienst ein Mitglied der Hausgenossenschaft und daher unter die besondere Aufsicht des Dienstherrn gestellt. Der Dienstherr hat den Dienstboten zu einem sittlichen und anständigen Betragen in, wie außer dem Hause zu verhalten.[4]) Der Dienstherr darf dem Dienstboten nicht mehrere und schwerere Arbeiten aufbürden, als derselbe nach seinen Kräften zu leisten vermag. Der Dienstherr

---

[1]) Diese Bestimmung in Betreff der Durchsicht fehlt für Schlesien, wo nach §. 15 der Dienstbote die Gegenstände, die er als Eigenthum mit sich nimmt, vor der Wegbringung über Verlangen in Augenschein nehmen zu lassen hat.

[2]) In seiner und eines unbefangenen Zeugen Gegenwart, §. 15 für Oberösterreich.

[3]) Die steierm. Dienstbotenordnung enthält den Beisatz: Mit der Livrée ist es, wenn nicht eine andere Verabredung getroffen wurde, folgendermaßen zu halten: Nach Verlauf eines Jahres gebührt dem Austretenden die ganze Livrée, bestehend in Rock, Weste, Unterkleidern, Schuhen, Strümpfen und Hut, dem nach einem halben Jahre Austretenden gebührt die sogen. kleine Livrée, nämlich die Unterkleider, Schuhe und Strümpfe. Auf eine Gallalivrée, oder was die Dienstherren nicht jährlich, sondern nach Willkür machen lassen, hat der Austretende keinen Anspruch. Demjenigen, der wegen eines der im §. 28 angeführten Gründe außer der vorgeschriebenen Aufkündzeit des Dienstes entlassen wird, gebührt von der Livrée nichts. Sollte in Ansehung der Livrée eine Streitigkeit erhoben werden, so ist die Entscheidung dem billigen Ermessen der Behörde zu überlassen. Einen ähnlichen Beisatz enthält die Dienstbotenordnung für die Landeshauptstadt Salzburg. Der §. 16 der dalmatinischen Dienstbotenordnung hat folgenden Beisatz: Der Dienstherr ist befugt, sich für den ihm von dem Dienstboten etwa zugefügten Schaden, in soferne dieser zu dessen Ersatz verpflichtet ist und der Schaden nicht von einer strafbaren Handlung herrührt, einen verhältnißmäßigen Theil von dem ihm schuldigen Lohne, oder von seinen Effecten als Pfand zurückzubehalten. Für Vorarlberg gilt folgende Bestimmung: Unter den übergebenen Sachen ist die Livrée gleichfalls verstanden, welche von den Dienstboten soviel als möglich reinlich und brauchbar erhalten werden muß, und wovon der Dienstherr das verlorne oder verdorbene von dem Liedlohne wieder herzustellen berechtigt ist. Mit der Livrée, woferne nichts Anderes verabredet wird, ist es auf folgende Weise zu halten: Denjenigen Dienstboten, die nach Verlauf eines Jahres austreten oder entlassen werden, sind der Hut, Rock, Weste und Unterkleider, folglich die ganze Livrée, denjenigen aber, so nach einem halben Jahre austreten, sind die Unterkleider, Strümpfe und Schuhe zu überlassen. Hierunter ist jedoch die Galla- oder sogen. Staatslivrée, welche die Dienstherren nicht jährlich, sondern nach Willkür machen lassen, nicht mitbegriffen. Denen, so wegen anhaltender übler Aufführung entlassen werden, gebührt von Livrée und Kleidungsstücken nichts (Dienstb. Odg. für Vorarlberg).

[4]) Der Schulbesuch der noch schulpflichtigen Dienstboten darf durch das Dienstverhältniß nicht beeinträchtigt werden (Zusatz für Oberösterreich und Niederösterreich §. 16).

hat den bedungenen Lohn zur bestimmten Zeit zu verabfolgen. Ist über die Art und Größe des Lohnes keine bestimmte Verabredung getroffen worden, so ist der für dieselbe Classe von Dienstboten ortsübliche Lohn zu verabreichen. Geschenke und Trinkgelder, die der Dienstherr zu besonderen Zeiten oder aus besonderen Anlässen aus freiem Willen ein oder mehrere Male gegeben hat, begründen keine Verpflichtung, dieselben fernerhin zu geben.[1]) Der Lohn ist, wenn eine Zahlungszeit nicht bedungen ist, in den ortsüblichen Terminen, und wenn darüber nichts hergebracht wäre, bei ganzjähriger Dienstdauer vierteljährig, sonst aber monatlich verfallen, zu entrichten.[2]) Die Kost, wo sie gebührt, muß gesund und hinreichend sein. Besondere Bedingungen über die Art und Menge der Kost sind untersagt. Kleidungs- und Wäschstücke, wenn solche bedungen sind, müssen[3]) den Verhältnissen der dienenden Classe angemessen verabfolgt werden. Kleidungs- und Wäschstücke, die nur zum Putze dienen, oder den Verhältnissen der dienenden Classe unangemessen sind, dürfen nicht bedungen werden.[4]) Erkrankt der Dienstbote, so hat der Dienstherr für Pflege und Heilung (ärztliche Behandlung und Medicamente) zu sorgen, und es können die aufgewendeten Kosten vom Lohne nur dann abgezogen werden, wenn der Dienstbote durch sein eigenes Verschulden erkrankt ist.[5]) Dauert die Krankheit länger

---

[1]) Zusatz für Niederösterreich §. 18: und können über Auflösung des Dienstvertrages nicht eingerechnet werden.

[2]) Bei Abgang eines anderweitigen Uebereinkommens ist der Lohn in Böhmen, Niederösterreich und Oberösterreich mit Schluß eines jeden Monates, und an Dienstboten für landwirthschaftliche Arbeiten vierteljährig nachhinein und in Böhmen in nachstehender Weise zu entrichten: Für die Monate Jänner, Februar und März mit 20 kr., April, Mai und Juni mit 25 kr., Juli, August und September mit 30 kr., October, November und December mit 25 kr. von jedem Gulden des jährlichen Dienstlohnes (§. 18 für Böhmen); in Oberösterreich und Niederösterreich betragen die Abstufungen 10 kr., 25 kr., 40 kr., 25 kr., §. 18. Detailbestimmung für Oberösterreich und Niederösterreich §. 18: Im Falle nebst dem Lohne in Geld auch Kleidungs- und Wäschstücke oder andere Gegenstände als Lohn bedungen wurden, müssen solche den Verhältnissen der dienenden Classe angemessen verabfolgt werden und es kann der Dienstbote bei dem Mangel eines anderen Uebereinkommens die Verabfolgung derselben erst nach Ablauf einer einjährigen Dienstzeit, wenn er aber früher aus dem Dienste treten sollte, nur die Verabfolgung des auf die abgelaufene Dienstzeit nach dem gleichen Verhältnisse wie bei dem Lohne in Geld entfallenden Theil des Schätzungswerthes der bedungenen Gegenstände verlangen. Auf Fälle, in welchen den Dienstboten Kleidungsstücke nur zur Benützung übergeben werden, haben die vorstehenden Bestimmungen keine Anwendung. Beisatz für Niederösterreich: Wird zwischen dem Dienstgeber und Dienstnehmer ein besonderes Uebereinkommen über die Zeit der Verabfolgung des Lohnes oder anderer Gegenstände getroffen, so muß dasselbe in das Dienstbotenbuch eingetragen werden (§. 32), widrigens auf eine derartige Verabredung keine Rücksicht zu nehmen ist. In Kärnthen hat nach §. 20 der Dienstgeber den bedungenen Jahreslohn am Schlusse des Jahres auszubezahlen, sowie auch auf Verlangen des Dienstboten im Laufe des Jahres Abschlagszahlungen zu leisten; derselbe ist jedoch berechtigt, einen zweimonatlichen Lohn bis zu Ende der verabredeten Dienstdauer einzubehalten und diesen in den Fällen der §§. 11 und 16 bis zur Austragung allfälliger Entschädigungsansprüche vorzuenthalten. Wenn Kleidungs- und Wäschstücke bedungen waren, so müssen selbe, ebenso wie die Kost, den Ortsverhältnissen entsprechend verabfolgt werden. Besondere Bedingungen über die Art und Menge der Kost sind untersagt.

[3]) Nach einigen Dienstbotenordnungen.

[4]) Die Krakauer Dienstbotenordnung für die Landeshauptstadt enthält den Beisatz, der in der steierm. Dienstbotenordnung (siehe S. 45) angegeben ist.

[5]) Mit dem Tage, an welchem der erkrankte Dienstbote, sei es in Folge vorausgegangener Diensteaufkündigung oder in Folge seiner Entlassung nach Maßgabe des §. 27 aus dem Dienste zu treten hat, erlischt jede weitere Verpflichtung des Dienstherrn zur Verpflegung desselben, und der erkrankte Dienstbote ist, wenn er kein Vermögen besitzt, wie ein anderer Armer zu behandeln, und von dem Dienstherrn die Anzeige an den Gemeindevorsteher rechtzeitig zu machen. Bei Unterlassung dieser Anzeige wird angenommen, daß das Dienstverhältniß noch fortbesteht (§. 20 für Schlesien). Würde der ohne Verschulden erkrankte Dienstbote während der Dauer des Dienstverhältnisses in den kärnthnerischen

als vier Wochen, [1]) so ist der Dienstbote nach Ablauf dieser Zeit, wenn er aus dem Dienste entlassen wird, und wenn er vermögenslos ist, wie ein anderer, in keinem Dienstverhältnisse stehender erkrankter Armer zu behandeln, und es ist daher der Gemeindevorsteher hievon rechtzeitig zu verständigen. Ist die Erkrankung der Dienstboten erwiesenermaßen aus einem Verschulden des Dienstherrn erfolgt, so hat dieser unbeschadet der dem Dienstboten sonst zustehenden Entschädigungsansprüche ausschließlich für Pflege und Heilung (ärztliche Behandlung und Medicamente) zu sorgen, ohne daß ein Abzug am Lohne stattfinden darf. Der Dienstherr kann den Kranken im eigenen Hause [2]) verpflegen; er kann ihn aber auch in einer öffentlichen Anstalt oder an einem anderen Orte unterbringen, wenn dieß ohne Gefahr für den Kranken möglich ist. [3]) Der

---

Landeswohlthätigkeitsanstalten untergebracht, so ist die Pflicht des Dienstgebers zur Zahlung der Verpflegskosten nach den Bestimmungen des Gesetzes v. ~~2. April 1863, L. G. B. Nr. 1~~ zu beurtheilen (vierzehn Tage). In diesem Falle hat nach Aufhören der Verpflichtung des Dienstgebers der zahlungsfähige Dienstbote auch während der Fortdauer des Dienstverhältnisses die Verpflegskosten ohne Anspruch auf Vergütung vom Dienstgeber selbst zu tragen; ist der Dienstbote vermögenslos, so ist er wie ein anderer erkrankter Armer zu behandeln (§. 23 für Kärnthen).

[1]) Vierzehn Tage für Land Salzburg nach Gesetz v. 14. September 1876, L. G. B. Nr. 30, früher vierzehn Tage, Prager Dienstbotenordnung. Zufolge Erlasses des Ministeriums des Innern v. 3. December 1857, Z. 10980 wurde die in §. 21 der provisorischen Dienstbotenordnung für die Hauptstadt Prag und deren Rayon v. 21. August 1857 enthaltenen Bestimmung, „wonach der Dienstbote, falls die Krankheit länger als vierzehn Tage dauern sollte, und er nach Ablauf dieser Zeit entlassen wird, wenn er vermögenslos ist, wie ein anderer in keinem Dienstverhältnisse stehender erkrankter Armer zu behandeln ist," bezüglich des bemerkten Termines abgeändert und festgesetzt, daß die Giltigkeit der obigen Bestimmung erst nach einer Dauer der Krankheit von vier Wochen einzutreten habe (Z. f. V. 1858, V. B., S. 18). Dauert die Krankheit länger als vierzehn Tage, so ist der Dienstbote nach Ablauf dieser Zeit, wenn er aus dem Dienste entlassen wird und wenn er vermögenslos ist, wie ein anderer in keinem Dienstverhältnisse stehender erkrankter Armer zu behandeln und es ist daher hievon rechtzeitig die Anzeige der Sicherheitsbehörde zu machen, welcher sodann die Verständigung der Heimatsbehörde des Dienstboten oder die Einleitung der sonst erforderlichen Verfügungen obliegt (Wortlaut des Gesetzes für die Landeshauptstadt Salzburg). §. 20 D. O. für Oberösterreich; §. 21 D. O. für das Land Salzburg (vierzehn Tage nunmehr), modificirt durch Gesetz v. 14. September 1876, L. G. B. Nr. 31. 2. Absatz, §. 20 für Niederösterreich: Dauert die Krankheit bei Dienstboten für landwirthschaftliche Arbeiten länger als vier Wochen, bei anderen länger als vierzehn Tage, so ist der Dienstbote nach Ablauf dieser Zeit, wenn er aus dem Dienste entlassen wird (§. 24, Absatz 11) und vermögenslos ist, wie ein anderer in keinem Dienstverhältnisse stehender Armer zu behandeln und es ist daher der Gemeindevorsteher hievon rechtzeitig zu verständigen (§§. 29 und 30 des Gesetzes v. 3. December 1863, R. G. B. Nr. 105). Erkrankt der Dienstbote, so hat der Dienstgeber für dessen Verpflegung (§. 23) Sorge zu tragen, und es können die aufgewendeten Kosten vom Lohne nur dann abgezogen werden, wenn der Dienstbote durch sein eigenes Verschulden erkrankt ist. Dauert die Kranheit länger als drei Wochen, so ist der Dienstbote nach Ablauf dieser Zeit, wenn er aus dem Dienste entlassen wird (§. 28, Z. 10) und vermögenslos ist, wie ein anderer in keinem Dienstverhältnisse stehender erkrankter Armer zu behandeln, und es ist daher der Gemeindevorsteher hievon rechtzeitig zu verständigen (L. G. B. für Tirol 1879, S. 41).

[2]) Oder in einem anderen Hause (§. 22 für Schlesien). Ein Wundarzt stellte das Ansuchen, es wolle ein Bauerngutsbesitzer verhalten werden, die für ärztliche Behandlung seines Dienstknechtes erwachsenen Cur- und Medicamentenkosten zu bezahlen. Gesuchsteller wurde mit Bescheid des oberösterr. Landesausschusses v. 16. Mai 1867, Z. 3924 bei dem Umstande, als es sich in diesem Falle um keine Angelegenheit zwischen Dienstgeber und Dienstboten, sondern um eine Privatforderung einer dritten Person an den Dienstgeber handelt, deren Austragung auf den Civilrechtsweg gehört, mit seinem Begehren an die competente Gerichtsbehörde gewiesen (Scheda, Judicate in Gemeindeangelegenheiten S. 68).

[3]) Der §. 23 der dalmat. Dienstbotenordnung hat folgenden Beisatz: Im Falle syphilitischer oder ansteckender Krankheiten hat ihn der Dienstherr einer öffentlichen Anstalt zu übergeben.

Dienstvertrag kann nach den Dienstbotenordnungen früherer Zeit durch beiderseitiges Einverständniß zu jeder Zeit aufgelöst werden.[1]) Durch den Tod des Dienstherrn erlischt der Dienstvertrag nur in soferne, als die Erben denselben nicht fortsetzen wollen. In diesem Falle haben sie aber dem abziehenden Dienstboten, falls der Dienstvertrag auf Ein Jahr geschlossen war, den Lohn und die bedungene Kost für drei Monate, sonst aber für Einen Monat zu vergüten.[2]) War dem Dienstboten bereits vom Verstorbenen der Dienst aufgekündigt, so gebührt demselben diese Entschädigung nur für jene geringere Zeit, als der Dienstvertrag noch zu dauern gehabt hätte. Diese Bestimmung (unter den in der Anmerkung angegebenen Modificationen) hat auch in dem Falle, wo die Wirthschaft durch Kauf, Tausch, Pachtung oder sonstige Verträge an eine andere Person übergeht, rücksichtlich des für die Wirthschaft bestellten Gesindes zu gelten. In soferne nicht ausdrücklich verabredet wird, daß nach Ablauf der bedungenen Zeit der Dienstvertrag nicht weiter fortgesetzt werden soll, bewirkt der Ablauf der Zeit die Aufhebung des Dienstvertrages nur nach vorgegangener Aufkündigung. Die Aufkündigung hat bei ganzjährigen Diensten spätestens sechs Wochen, sonst aber spätestens vierzehn Tage vor Ablauf der Dienstzeit zu geschehen. Geschieht von keinem Theile rechtzeitig eine Aufkündigung, so ist der Dienstvertrag auf diejenige Zeit stillschweigend erneuert, welche vorher durch denselben bestimmt war.[3]) Der Dienstherr kann den Dienstboten ohne Aufkündigung und sofort entlassen: 1. Wenn der Dienstbote zur Verrichtung des Dienstes, für welchen er aufgenommen wurde, aus was immer für

---

[1]) In soferne nicht ausdrücklich verabredet wird, daß nach Ablauf der bedungenen Zeit der Dienstvertrag nicht weiter fortgesetzt werden soll, bewirkt der Ablauf der Zeit die Aufhebung des Dienstvertrages nur nach vorhergegangener Aufkündigung. Die Aufkündigung hat bei ganzjährigem Dienste spätestens zwei Monate, sonst aber spätestens vierzehn Tage vor Ablauf der Dienstzeit zu geschehen. Geschieht von keinem Theile rechtzeitig eine Aufkündigung, so ist der Dienstvertrag auf diejenige Zeit stillschweigend erneuert, welche vorher durch denselben bestimmt war (Gesetz für Schlesien v. 16. Februar 1874, L. G. B. Nr. 14).

[2]) In der dalmat. D. O. heißt es: den Lohn für einen Monat, sonst aber für fünfzehn Tage zu vergüten; in Oberösterreich und Niederösterreich (§. 23) für landwirthschaftliche Arbeiter sechs Wochen, sonst für vierzehn Tage (§. 23). In diesem Falle haben sie aber dem abziehenden Dienstboten den im baren Gelde bedungenen Lohn und die bedungene Kost für ein Viertel der bedungenen Dienstzeit, jedoch in keinem Falle für weniger als vierzehn Tage zu vergüten (§. 24 für Schlesien). Für Kärnthen heißt es im §. 9: In diesem Falle haben sie mit jenen Dienstboten, welche sie nicht behalten wollen, mit einer sechswöchentlichen Kündigung das Dienstverhältniß zu lösen. War dem Dienstboten bereits vom Verstorbenen der Dienst aufgekündigt, so gebührt demselben die Entschädigung nur für jene kürzere Zeit, als der Dienstvertrag noch zu dauern gehabt hätte. Geht während der Dauer des Dienstverhältnisses die Wirthschaft durch Kauf, Tausch, Pachtung oder sonstige Verträge an eine andere Person über, so erlischt das Dienstverhältniß rücksichtlich der für die Wirthschaft bestellten Dienstboten, jedoch sind diese berechtiget, vom abziehenden Dienstgeber die im §. 26 bestimmte Entschädigung zu verlangen, im Falle sich der neue Wirthschaftsbesitzer mit dem bisher für die Wirthschaft bestellten Gesinde nicht einiget, das Dienstverhältniß fortzusetzen (L. G. B. für Tirol 1879, S. 42).

[3]) Für Oberösterreich und Niederösterreich siehe in dieser Beziehung §. 9 der D. O., S. 43. Für Böhmen gilt folgende Bestimmung: Ist die Dienstzeit durch eine besondere Verabredung ausdrücklich bestimmt, so erlischt der Dienstvertrag durch Ablauf derselben. Einen nach §. 9 dieses Gesetzes auf drei Monate geschlossenen Dienstvertrag können beide Theile aufkündigen; wurde jedoch die Aufkündigung wenigstens vierzehn Tage vor Ablauf der Dienstzeit nicht gegeben, so ist der Vertrag auf dieselbe Zeit stillschweigend erneuert, auf welche er vorher geschlossen war. Bei den Dienstverträgen auf ein Jahr findet außer den im §. 29 angeführten Fällen weder eine Aufkündigung noch eine stillschweigende Erneuerung statt (§. 26). Die Aufkündigung hat bei ganzjährigen Diensten spätestens drei Monate uud bei vierteljährigen Diensten spätestens vier Wochen vor Ablauf der Dienstzeit zu geschehen. Bei kürzerer Dienstzeit wird eine vierzehntägige Aufkündigung festgesetzt (Dienstb. Ordn. für Vorarlberg).

einer Ursache völlig unbrauchbar ist; 2. wenn er seine Dienstpflichten gröblich verletzt, insbesondere den Befehlen des Dienstherrn oder des bestellten Aufsehers über das Dienstpersonale beharrlichen Ungehorsam oder Widerspenstigkeit entgegensetzt;[1]) 3. wenn er den Dienstherrn oder dessen Angehörige, oder den aufgestellten Aufseher über das Dienstgesinde durch Thätlichkeiten, durch Schimpf- und Schmähworte oder ehrenrührige Nachreden beleidigt, die Mitdienstboten gegen den Dienstherrn oder gegen einander aufhetzt, oder überhaupt den Hausfrieden boshafter Weise zu stören sucht; 4. wenn er sich des Diebstahles, des Betruges oder der Veruntreuung schuldig macht, oder die Mitdienstboten hiezu verleitet, oder die wahrgenommenen Betrügereien, Veruntreuungen oder Entwendungen des Nebengesindes dem Dienstherrn nicht anzeigt; 5. wenn er ungeachtet vorausgegangener Warnung mit Feuer und Licht unvorsichtig umgeht, das ihm anvertraute Vieh durch schlechte Wartung Schaden nehmen läßt oder mißhandelt, oder aus Bosheit, Muthwillen oder grober Nachlässigkeit das Eigenthum des Dienstherrn beschädiget; 6. wenn er auf Rechnung des Dienstherrn ohne dessen Vorwissen Geld oder Waaren borgt; 7. wenn er auf länger als acht Tage gefänglich eingezogen wird; 8. wenn er der Trunkenheit, dem Spiele oder anderen Ausschweifungen und Unsittlichkeiten sich ergibt (insbesondere, wenn er die Kinder oder Verwandten des Dienstherrn zu verleiten sucht), der eingeklammerte Beisatz fehlt in der Dienstbotenordnung für Kärnthen §. 11; 9. wenn er ohne Erlaubniß des Dienstherrn über Nacht ausbleibt, oder Fremde übernachten läßt, oder sonst die häusliche Ordnung gröblich verletzt; 10. wenn er sich durch sein Verschulden eine ansteckende oder Ekel erregende Krankheit zuzieht, und 11. wenn er ohne Verschulden des Dienstherrn über vier Wochen[2]) krank ist.[3]) In allen diesen Fällen hat der Dienstherr sogleich die Anzeige dem Gemeindevorsteher zu machen.[4]) Der Dienstbote hat in diesen Fällen nur Lohn und Kost bis zum Zeitpunkte seiner Entlassung zu fordern, unbeschadet der dem Dienstherrn etwa zustehenden Entschädigungsansprüche.[5]) Der Dienstbote kann den Dienst vor der Zeit ohne Aufkündigung verlassen: 1. wenn er ohne Schaden[6]) für seine Gesundheit dem Dienste nicht weiter vorzustehen vermag; die Schwangerschaft allein berechtigt den Dienstboten nicht, den Dienst zu verlassen; 2. wenn der Dienstherr den Dienstboten mißhandelt (an Leben und Gesundheit in Gefahr bringt); 3. wenn der Dienstherr den Dienstboten zu unsittlichen oder gesetzwidrigen Handlungen verleitet oder zu verleiten sucht, oder ihn vor solchen Zumuthungen gegen Hausgenossen oder Personen,

---

[1]) Oder sich weigert, an sogen. abgebrachten Feiertagen zu arbeiten (§. 24 für Niederösterreich und Oberösterreich).

[2]) Zwei Wochen (Prager D. O.), über vierzehn Tage (Gesetz v. 14. September 1876 für die Landeshauptstadt Salzburg und für das Land Salzburg, dann §. 24 für Oberösterreich). Bei landwirthschaftlichen Arbeitern über vier Wochen, bei anderen Dienstboten über vierzehn Tage (§. 24 für Niederösterreich).

[3]) Der §. 28 der dalmat. D. O. hat folgende Beisätze: 12. Wenn der weibliche Dienstbote schwanger wird, und 13. wenn die Angaben des Dienstboten in Betreff ausdrücklich bedungener persönlicher Eigenschaften und wesentlicher Verhältnisse sich als falsch erweisen.

[4]) In der Krakauer D. O. für die Landeshauptstadt heißt es statt Gemeindevorsteher überall: „Polizeidirection".

[5]) Diese Textirung der Entlassungsursachen stimmt auch mit dem Landesgesetze v. 14. September 1876, L. G. B. Nr. 31 für das Land Salzburg. Für Kärnthen enthält der §. 12 folgenden Beisatz. Die durch die jährlichen Waffenübungen der Reserve und Landwehr verursachte Diensteseunterbrechung darf nicht als Grund der Auflösung des Dienstvertrages dienen. Dem Dienstgeber steht es jedoch frei, zur Sicherung der Rückkehr des Einberufenen in sein altes Dienstverhältniß einen zweimonatlichen Lohn zurückzubehalten. Dieselbe Bestimmung hat die D. O. für Niederösterreich im §. 24, letzten Absatz.

[6]) Für Böhmen: für seine Ehre und —

die im Hause aus- und eingehen, nicht schützt; 4. wenn der Dienstherr auf länger, als die Dienstzeit dauert, eine Reise zu unternehmen im Begriffe steht, oder seinen Wohnsitz in einem anderen, über sechs (siehe Kärnthen 3) Meilen entfernten Orte (für Niederösterreich in einem anderen Orte) aufschlägt, und in diesen Fällen den Dienstboten gegen dessen Willen mitnehmen will.[1]) Diese Gründe müssen jedoch dem Gemeindevorsteher angezeigt, und falls sie vom Dienstherrn widersprochen würden, glaubwürdig dargethan werden. Ohne Bewilligung des Gemeindevorstehers darf der Dienstbote den Dienst nicht verlassen, den Fall einer augenscheinlichen Gefahr des Lebens oder einer Beschädigung ausgenommen. In den Fällen ad 2 und 3 ist dem Dienstboten Lohn und Kost für die noch übrige Dienstzeit, und wenn diese länger als Ein Vierteljahr dauert, wenigstens für ein Vierteljahr[2]) zu vergüten. In den Fällen ad 1 und 4 (und 5, wo dieser Beisatz aufgenommen ist) kann Kost und Lohn nur bis zum Dienstesaustritte gefordert werden.

Der Dienstbote kann den Dienst vor der Zeit, jedoch bei ganzjährigen Diensten nur nach vorangegangener sechswöchentlicher, sonst aber nur nach vorangegangener vierzehntägiger Aufkündigung (in Kärnthen unter Voraussetzung der allgemeinen Unaufkündbarkeit des Dienstverhältnisses vor Ablauf der Dienstzeit nach sechswöchentlicher Kündigung §. 14; in Niederösterreich bei landwirthschaftlichen Arbeiten nach sechswöchentlicher, bei anderen vierzehntägiger Aufkündigung §. 26) verlassen: 1. wenn der weibliche Dienstbote zur Verehelichung, und der männliche zum Antritte einer eigenen Wirthschaft oder eines eigenen Gewerbes vortheilhafte Gelegenheit erhält, welche durch Aushaltung der Dienstzeit versäumt werden würde; 2. wenn die Ueberkommung einer Erbschaft oder eine andere wichtige Angelegenheit die längere Anwesenheit des Dienstboten an einem anderen Orte nothwendig macht; 3. wenn die Eltern des Dienstboten wegen einer erst nach Antritt des Dienstes vorgefallenen Veränderung ihrer Umstände denselben zur Führung ihrer Wirthschaft oder ihres Gewerbes oder zur Pflege benöthigen, und mit der Abberufung desselben bis zum Ausgange der Dienstzeit nicht zuwarten können. Auch diese Gründe müssen dem Gemeindevorsteher angezeigt und beim Widerspruche des Dienstherrn glaubwürdig dargethan werden. Ohne Bewilligung des Gemeindevorstehers darf sich der Dienstbote nicht entfernen. Unter Beobachtung dieser Vorschrift kann der Dienstbote im Falle der Dringlichkeit die Entlassung selbst vor Ausgang der sechswöchentlichen und bezüglich vierzehntägigen Aufkündigungsfrist verlangen, wenn er statt seiner einen anderen tauglichen Dienstboten stellt, und sich mit demselben wegen Kost und Lohn für diese Zeit ohne Schaden des Dienstherrn abfindet.[3]) Dienstboten, welche erwiesenermaßen ihre Dienste schlecht, träg und unwillig verrichten, oder sonst ein ihrem Dienstverhältnisse unangemessenes Betragen in der Absicht

---

[1]) 5. Wenn in Folge plötzlicher Erkrankung die Eltern des Dienstboten denselben zur Pflege dringend benöthigen, oder wenn eine andere wichtige Angelegenheit die sofortige und längere Abwesenheit des Dienstboten an einem anderen Orte dringend nothwendig macht. Der Dienstgeber kann jedoch während der vertragsmäßigen Dienstzeit verlangen, daß der Dienstbote nach Aufhörung der Ursache seiner Entfernung in den Dienst wieder zurückkehre (Zusatz für Oberösterreich und Niederösterreich §. 25).

[2]) Jedoch in keinem Falle für weniger als vierzehn Tage (§. 28 für Schlesien); in Oberösterreich in den Fällen 2 und 3 und Niederösterreich in den Fällen 2, 3 und 4 bei landwirthschaftlichen Diensten für sechs Wochen, sonst für vierzehn Tage (§. 25); in Kärnthen wenigstens für sechs Wochen (§. 13).

[3]) Der §. 30 der dalmat. D. O. reicht nur bis zum Worte „abfindet". Der §. 30 der D. O. für die Landeshauptstadt Linz enthält den Beisatz: sonst aber nur nach vorausgegangener achttägiger Aufkündigung verlassen. In der oberösterreichischen und niederösterreichischen Dienstbotenordnung fehlen diese Bestimmungen.

beobachten, um dadurch den Dienstherrn zur Ertheilung der verweigerten Entlassung zu zwingen, sind besonders strenge zu bestrafen, und zur genauen Erfüllung ihrer Dienstpflichten mit aller Schärfe zu verhalten.[1]) Der Dienstherr, der ohne gesetzmäßigen Grund einen Dienstboten (ohne Aufkündigung und) vor Ablauf der Dienstzeit entläßt, kann zwar nicht genöthigt werden, denselben gegen seinen Willen wieder aufzunehmen; er ist aber verpflichtet, demselben Lohn und Kost für die noch übrige Dienstzeit,[2]) und wenn diese länger als ein Vierteljahr dauerte, für ein Vierteljahr[3]) zu vergüten.[4]) Dienstboten, die vor Ablauf der Dienstzeit ohne gesetzmäßigen Grund den Dienst eigenmächtig verlassen, sind dem Gemeindevorsteher anzuzeigen, von diesem zu verfolgen und auf Verlangen des Dienstherrn durch Zwang zur Rückkehr in den Dienst[5]) anzuhalten. Sie sind überdieß einer angemessenen Strafe zu unterziehen,[6]) und sind verpflichtet, den aus der unerlaubten Dienstesverlassung entstandenen Schaden zu ersetzen. Will aber der Dienstherr den entlaufenen Dienstboten nicht wieder aufnehmen, so kann er statt desselben einen anderen Dienstboten aufdingen und von dem entlaufenen die Vergütung der dadurch verursachten mehreren Kosten verlangen. Wer einen Dienstboten, von dem er weiß, oder doch aus den Umständen vermuthen mußte, daß er entlaufen sei, in Dienst nimmt, Unterkommen oder Aufenthalt gestattet, ist angemessen zu bestrafen, und zum Ersatze des dem Dienstherrn durch die Flucht des Dienstboten erwachsenen Schadens, sowie der durch die Aufnahme eines anderen Dienstboten verursachten Mehrbeköstigung[7]) zur ungetheilten Hand mit dem entlaufenen Dienstboten verpflichtet.[8]) Jeder Dienstbote hat sich mit einem Dienstbotenbuche zu versehen, welches, wenn weder hinsichtlich des Befugnisses, sich zu verdingen, noch sonst ein Hinderniß obwaltet, gegen Leistung des Stämpels und des Kostenbetrages der Druckauflage vom Gemeindevorsteher der Heimatsgemeinde ausgefolgt wird.[9]) Ist der Vorsteher der Heimatsgemeinde nicht zugleich Vorsteher jener Gemeinde, in welcher der Dienstbote sich aufhält, so hat er sich auf Ansuchen des letzteren an den Vorsteher der Heimatsgemeinde um die Ermächtigung zur

---

[1]) Die Bestimmung fehlt für Böhmen, Schlesien.

[2]) In Oberösterreich und Niederösterreich: für die Aufkündigungsfrist oder den Rest derselben (§. 27, für Niederösterreich §. 28).

[3]) In keinem Falle für weniger als vierzehn Tage (§. 31 für Schlesien).

[4]) Diese Vergütung ist in Böhmen vom Gemeindevorsteher zu bestimmen, darf jedoch in dem Falle, daß ein ganzjähriges Dienstverhältniß bestand, den vierten Theil der ganzjährigen Bezüge, und in dem Falle, daß der Dienstbote nur auf ein Vierteljahr gedungen war, die einmonatlichen Bezüge nicht überschreiten, wobei die etwa zu besonderen Zeiten oder Anläßen bedungenen Geschenke außer Beachtung zu lassen sind, (§. 30). In der schles. D. O. heißt es: Dem austretenden Dienstboten gebührt, wenn nichts Anderes verabredet wurde, die von ihm durch ein volles Jahr getragene Livrée, bestehend aus Hut oder Mütze, Rock, Weste und Beinkleid. Auf die Gallalivrée hat er keinen Anspruch (§. 30). In Kärnthen hat der Dienstherr Lohn und Kost für die noch übrige Dienstzeit, und wenn sie länger als 8 Wochen dauert, für 8 Wochen zu vergüten (§. 15).

[5]) Beim Aufenthalte in einer anderen Gemeinde über Ersuchen des Gemeindevorstehers durch die politische Behörde (Zusatz für Niederösterreich §. 29).

[6]) Die Entweichung eines Dienstboten ist von der Vorstehung jener Gemeinde zu bestrafen, in welcher der verlassene Dienstort liegt, während die Aufnahme eines entwichenen Dienstboten von jener Gemeinde zu bestrafen ist, in welcher die Aufnahme des Dienstboten erfolgt (siehe Entscheidung der kärnth. Landesregierung, Z. f. V. 1876, S. 131).

[7]) In Böhmen: der Kosten der Ausforschung.

[8]) Der §. 33 der dalmat. D. O. reicht nur bis zum Worte „bestrafen" und hat noch folgenden Beisatz: „und unterliegt überdieß den gesetzlichen Folgen wegen unterlassener Wohnungsanzeige."

[9]) Die Angabe des Kostenbetrages der Druckauflage fehlt in der küstenländ. und steierm. D. O. u. s. w.

Ausfertigung des Dienstbotenbuches zu wenden.[1]) Dienstboten, die aus Ländern zureisen, wo Dienstbotenbücher nicht bestehen, werden solche vom Gemeindevorsteher ihres Aufenthaltes[2]) auf Grund ihrer Reiselegitimationen ausgefertigt. (Ueber die ausgestellten Dienstbotenbücher ist eine genaue Vormerkung zu führen.) Kein Dienstherr darf einen Dienstboten, der kein Dienstbotenbuch besitzt, bei sonstiger Strafe aufnehmen. Dasselbe ist vom Dienstherrn beim Antritte des Dienstes in Aufbewahrung zu nehmen.[3]) Beim Dienstaustritte hat

---

[1]) Soll das Dienstbotenbuch zugleich als Reiseurkunde dienen, so steht die Ertheilung der Reisebewilligung und die Eintragung derselben in das Dienstbotenbuch der politischen Bezirksbehörde zu (Zusatz für Kärnthen §. 33). Durch die geänderte Competenz, wodurch die Ausfertigung der Dienstbotenbücher an die Gemeindevorstände übergegangen ist, wurde die Ministerialverordnung v. 23. Mai 1860, Nr. 129, R. G. B., wonach die Dienstbotenbücher, wenn sie für Reisen im Innern des österreichischen Kaiserstaates als Legitimationsurkunden gelten sollen, von der zur Ausstellung der Legitimationskarten berufenen Behörde mit der vorgeschriebenen Clausel versehen sein müssen, nicht geändert (Erl. des Staatsmin. v. 26. November 1864, Z. 7820). Nachdem die Ausfertigung der Dienstbotenbücher an die nach der neuen Gemeindeordnung bestellten Gemeindevorsteher überzugehen hatte, wie dieß mit dem Staatsministerialerlasse v. 26. November 1864, Z. 7820 erinnert worden ist, waltet kein Anstand ob, daß sich die Gemeinden selbst die Blanquetten zu den Dienstbotenbüchern nach dem gesetzlich vorgeschriebenen Formulare anschaffen (Erl. des Staatsmin. v. 18. Jänner 1865, Z. 303 St. M., Hämmerle 1865, S. 764). Die Blanquette für die Dienstbotenbücher dürfen von Seite der Gewerbetreibenden nur an die zur Ausstellung dieser Urkunden berufenen Gemeindebehörden gegen schriftliche, von dem Gemeindevorsteher oder dessen Stellvertreter gefertigte und mit dem Gemeindesiegel versehene Bestellungen verabfolgt werden. Die unmittelbare Verabfolgung dieser Blanquette an die Parteien ist untersagt (M. E. v. 13. September 1871, Z. 4089, siehe das Nähere II. Band, S. 569). Siehe Verordnung der galizischen Statthalterei v. 20. März 1872, Z. 57722, v. J. 1871, L. G. B. v. J. 1872, 21. St., betreffend die Hintanhaltung der Mißbräuche mit Dienstbücherblanquetten und die genaue Befolgung der Dienstbotenordnung.

[2]) In der Prager Dienstbotenordnung finden wir nachstehenden Beisatz: Will ein nicht nach Prag und dessen Polizeirayon zuständiger, dort sich aufhaltender Dienstbote von seiner politischen Heimatsbehörde ein Dienstbotenbuch erhalten, so hat sich die Polizeidirection oder das betreffende Polizeicommissariat über Ansuchen des Dienstboten an die erstere um die Ermächtigung zur Ausfertigung des Dienstbotenbuches zu wenden. Fremde Dienstboten, die nach Prag und dessen Rayon kommen, um hier in Dienst zu treten, haben sich binnen vierundzwanzig Stunden nach ihrer Ankunft bei der Behörde, beziehungsweise dem betreffenden Polizeicomissariate zu melden, woselbst ihnen ein Termin von acht Tagen, der bei berücksichtigungswerthen Umständen bis zu Einem Monat verlängert werden kann, bewilliget wird, um einen Dienst aufzusuchen. Nach fruchtlosem Verlauf dieser Termine haben sie, wenn sie nicht sonst eine erlaubte hinreichende Erwerbsquelle nachweisen können, Prag zu verlassen. Jene, welche, ohne sich gemeldet zu haben, sich über drei Tage in Prag aufhalten, werden in ihre Heimat gewiesen werden (gegenwärtig modificirt). Der Statthaltereierlaß v. 3. December 1869, Z. 53013 gibt der Prager Polizeidirection zur Darnachachtung bekannt, daß in sämmtlichen Gemeinden Böhmens außerhalb Prags, also auch in den im Polizeirayon befindlichen, das Dienstbotenwesen sich gegenwärtig nur nach dem Gesetze v. 7. April 1866, L. G. B. Nr. 11 zu regeln hat. Die Handhabung dieses Gesetzes in den im Polizeirayon liegenden Gemeinden verblieb auch nach dem Inslebentreten dieses Gesetzes in demselben Umfange wie vor, den k. k. Polizeicommissariaten, da durch dasselbe der in der Vorschrift v. 10. December 1850, L. G. und V. B. v. J. 1851, Nr. 35 normirte Wirkungskreis der Polizeibehörden im Grunde der Bestimmung des Schlußabsatzes im §. 28 der Gemeindeordnung für das Königreich Böhmen v. 16. April 1864 keine Aenderung erlitten hat. Der §. 35 des Gesetzes v. 7. April 1866 legt dem Dienstherrn die Verpflichtung auf, das Dienstbotenbuch des aufgenommenen Dienstboten längstens binnen drei Tagen nach der Aufnahme gegen Empfangsbestätigung bei dem Gemeindevorsteher, resp. in Smichov bei dem Polizeicommissariate, zu hinterlegen, spricht jedoch für den Fall der Unterlassung keine Strafsanction aus. Für diesen Fall werden daher nach Maßgabe des §. 41 des erwähnten Gesetzes die Verordnungen v. 15. Februar 1857, R. G. B. Nr. 33, und v. 2. April 1858, R. G. B. Nr. 51 Anwendung zu finden haben.

[3]) Vom Dienstherrn binnen drei Tagen beim Gemeindevorsteher zu hinterlegen. In Oberösterreich erhält der Dienstbote nach Hinterlegung des Dienstbotenbuches einen

der Gemeindevorsteher und dort, wo Polizeibehörden hiezu berufen sind, diese Behörde auf Grund des mündlichen oder schriftlichen Zeugnisses des Dienstherrn die Rubriken des Dienstbotenbuches auszufüllen, seine Namensfertigung beizusetzen (das Gemeindesiegel beizudrücken) und das beigebrachte schriftliche Zeugniß des Dienstherrn zurückzubehalten.[1]) Das Zeugniß über Treue und Geschicklichkeit, Fleiß und Sittlichkeit ist nur in soweit aufzunehmen, als es für den Dienstboten günstig lautet. — Lautet es aber hinsichtlich der einen oder der anderen Eigenschaft ungünstig, so ist die bezügliche Rubrik bloß mit Strichen auszufüllen. Gründet sich das ungünstige Zeugniß des Dienstherrn auf Beschuldigungen und Verdachtsgründe, die nach der vom Dienstboten verlangten Untersuchung der Gemeindevorsteher unbegründet findet, so kann Letzterer nach dem Ergebnisse dieser Untersuchung, jedoch unter der ausdrücklichen Anmerkung „nach gepflogener Untersuchung" die Rubrik ausfüllen. Der Dienstherr, welcher einem Dienstboten

---

Dienstschein zu seiner Legitimation (§. 32). Der §. 33 für Oberösterreich lautet: Bei Annahme des Darangeldes hat der Dienstbote, welcher zu eben dieser Zeit in keinem Dienste steht, somit im Besitze des Dienstbotenbuches ist, letzteres dem Dienstgeber einzuhändigen. Steht jedoch der Dienstbote, welcher ein Darangeld annimmt, zu eben dieser Zeit in einem Dienste, und ist somit dessen Dienstbotenbuch bei der Gemeindevorstehung aufbewahrt, so hat er dem neuen Dienstgeber den Dienstschein, den er bei Hinterlegung des Dienstbotenbuches vom Gemeindevorsteher erhalten hat, zu übergeben. Der Dienstgeber darf zur Vermeidung eines Mißbrauches diesen Dienstschein dem Dienstboten nicht mehr zurückstellen, sondern er hat ihn nach dem Diensteintritte des aufgenommenen Dienstboten mit dem Dienstbotenbuche bei dem Gemeindevorsteher abzugeben. Letzterer hat diesen Dienstschein zu vernichten und dem Dienstboten einen neuen Dienstschein auszufertigen. Für Niederösterreich gelten folgende Bestimmungen: §. 32. Kein Dienstgeber darf einen Dienstboten, der nicht im Besitze eines Dienstbotenbuches (Dienstscheines) oder einer Nachweisung, daß er um ein solches gehörigen Ortes sich beworben hat, ist, bei sonstiger Strafe in den Dienst eintreten lassen. Der Dienstgeber ist verpflichtet, bei Aufnahme des Dienstboten, längstens aber bei dessen Dienstantritt, die Rubriken 1—5 und im Falle besonderer Verabredungen (§§. 9, 18) die Rubriken 6 und 7 auszufüllen, oder um deren Ausfüllung den Gemeindevorsteher oder dessen Stellvertreter zu ersuchen, welcher in jedem Falle die Eintragungen zu prüfen und zu bestätigen hat. Die Einsicht des Dienstbotenbuches ist dem Dienstboten jederzeit zu gestatten. §. 33. Das Dienstbotenbuch ist vom Dienstgeber längstens binnen 14 Tagen nach dem Eintritte des Dienstboten dem Vorsteher jener Gemeinde, in welcher der Dienst zu leisten ist, zu übergeben. Der Gemeindevorsteher hat nach Hinterlegung des Dienstbotenbuches dem Dienstboten einen Dienstschein auszufertigen, welcher zur Legitimation des Dienstboten und zu dessen Benützung bei einer neuen Dienstaufnahme zu dienen hat. §. 34. Bei Annahme der Darangabe hat der Dienstbote, welcher zu dieser Zeit in keinem Dienste steht, somit im Besitze des Dienstbotenbuches ist, letzteres dem Dienstgeber einzuhändigen. Steht jedoch der Dienstbote, welcher eine Darangabe annimmt, zu dieser Zeit in einem Dienste, und ist somit dessen Dienstbotenbuch bei der Gemeindevorstehung aufbewahrt, so hat er dem neuen Dienstgeber den Dienstschein zu übergeben. Der Dienstgeber darf zur Vermeidung eines Mißbrauches diesen Dienstschein dem Dienstboten nicht mehr zurückstellen, sondern er hat ihn nach dem Diensteintritte des aufgenommenen Dienstboten bei dem Gemeindevorsteher abzugeben. Letzterer hat diesen Dienstschein zu vernichten und dem Dienstboten einen neuen Dienstschein auszufertigen. Erliegt jedoch das Dienstbotenbuch noch bei einer anderen Gemeinde, so hat der Gemeindevorsteher des neuen Dienstortes das Dienstbotenbuch unter Einsendung des früheren Dienstscheines zu beheben, nach dessen Einlangen unter Zuziehung des Dienstgebers die neuen Eintragungen vorzunehmen und sohin den neuen Dienstschein auszufertigen. §. 35. Beim Dienstaustritte hat der Gemeindevorsteher auf Grund des mündlichen oder schriftlichen Zeugnisses des Dienstgebers den Inhalt desselben in das Dienstbotenbuch einzutragen, seine Namensfertigung beizusetzen, das Gemeindesiegel beizudrücken und das Dienstbotenbuch gegen Einziehung des sohin zu vertilgenden Dienstscheines dem Dienstboten auszufolgen. Hat der Dienstbote den Dienstschein bereits einem anderen Dienstherrn übergeben (§. 34), so ist das Dienstbotenbuch zurückzubehalten oder im Falle, als der neue Dienstort in einer anderen Gemeinde gelegen ist, an die Gemeindevorstehung dieses Ortes zu senden.

[1]) Der Gemeindevorsteher hat bei dem Dienstaustritte den Dienstschein zurückzufordern, und im Falle derselbe einem anderen Dienstherrn übergeben sein sollte, dieß im Dienstbuche ausdrücklich zu bemerken (§. 34 für Oberösterreich).

ein wahrheitswidriges Zeugniß wissentlich ertheilt, ist unbeschadet seiner Haftung für den hieraus entspringenden Nachtheil mit einer angemessenen Strafe zu ahnden. Die Dienstbotenbücher (und Dienstscheine in Niederösterreich und in Oberösterreich) sind öffentliche Urkunden. Wer solche nachmacht oder verfälscht, oder wer sich zu seinem Fortkommen eines fremden Dienstbotenbuches bedient, oder sein Dienstbotenbuch zu diesem Zwecke einem Anderen überläßt, wird nach dem Strafgesetzbuche behandelt. Geht ein Dienstbotenbuch verloren, so ist hievon bei der Gemeindevorstehung, in deren Bezirke der Dienstbote sich aufhält, die Anzeige zu machen. — Die Gemeindevorstehung hat die obwaltenden Umstände sorgfältig zu erheben, und in soferne diese Erhebung den Verlust nicht bezweifeln läßt, ein neues Dienstbotenbuch auszufertigen, oder wenn eine andere Gemeinde das verlorne Dienstbotenbuch ausgestellt hat, bei dieser die Ausfertigung eines neuen zu veranlassen.[1]) In dem neuen Dienstbotenbuche ist ausdrücklich zu bemerken, daß es ein Duplicat sei. Der Gemeindevorsteher[2]) handhabt und überwacht das Gesindewesen und vollzieht die Dienstbotenordnung. Zur Unterstützung hiebei dienen die Gemeindeorgane; derselbe hat auf Zucht, Ordnung und Sittlichkeit der Dienstboten zu wachen und insbesondere das dienstlose Gesinde zu beaufsichtigen. Dienstlos gewordene Dienstboten, die zur Gemeinde gehören, hat der Gemeindevorsteher mit allem Ernste anzuhalten, Dienste oder andere erlaubte Arbeiten zu suchen.[3]) Wer, ohne dazu

---

[1]) War das Dienstbotenbuch von der politischen Bezirksbehörde als Reiselegitimation bestätigt, so hat der Gemeindevorsteher von dem Verluste auch an dieselbe die Anzeige zu machen (Zusatz für Kärnthen §. 28).

[2]) In Orten, wo eine Polizeibehörde fungirt, diese Behörde, soweit die Dienstbotensachen noch im Wirkungskreise dieser Polizeibehörden liegen.

[3]) In einigen Dienstbotenordnungen, insbesondere in den älteren finden wir noch beigefügt: Wenn sie sich ungeachtet vorhandener Gelegenheit hiezu nicht verstehen, so sind sie in solange zu Gemeinde- oder öffentlichen Arbeiten zu verhalten, bis sie in einen Dienst oder eine Arbeit getreten sind. Hiebei darf auf den Vorwand, daß sie sich ihren Eltern oder anderen Leuten und insbesondere jenen, bei denen sie Unterstand finden, zur Arbeit verpflichtet haben, keine Rücksicht genommen werden, wenn es offenbar ist, daß sie bei diesen keine, oder doch keine angemessene Arbeit finden. Fremde dienstlose Dienstboten, welche die vorhandene Gelegenheit zu einem Dienste oder zu einer anderen erlaubten Beschäftigung nicht benützen, die ein anstößiges sittenloses Leben führen, oder die eine Aussicht zur baldigen Erlangung eines Dienstes oder einer anderen, ihren Unterhalt deckenden Arbeit nicht haben, sind aus der Gemeinde zu weisen. Diese Bestimmungen, die auch in den neueren Dienstbotenordnungen keine Aufnahme mehr gefunden haben, scheinen durch spätere Gesetze wohl in einigen Beziehungen alterirt zu sein, und nicht mehr volle Anwendung zu haben.

Der Gemeindevorsteher handhabt das Gesindewesen nach den Bestimmungen der Gemeindeordnung. Die in der Dienstbotenordnung dem Gemeindevorsteher übertragenen Amtshandlungen können auch durch dessen Stellvertreter ausgeübt werden. Der Gemeindevorsteher muß sich aber von den Gemeinderäthen nach der Reihenfolge, in welcher sie gewählt wurden, vertreten lassen, wenn der Gegenstand der Verhandlung ihn oder seine Ehegattin oder seine Verwandten oder Verschwägerten bis einschließlich zum zweiten Grade betrifft (§. 38 für Böhmen). In der Krakauer Dienstbotenordnung (für die Landeshauptstadt) lautet der Paragraph (dort gleichfalls §. 38): „Die Polizeidirection überwacht das Gesindewesen und vollzieht die gegenwärtige Dienstbotenordnung. Der Magistrat und die demselben untergeordneten Organe haben sie hiebei zu unterstützen, und im Einverständnisse mit ihr über Zucht, Ordnung und Sittlichkeit der Dienstboten zu wachen und insbesonders das dienstlos gewordene Gesinde zu beaufsichtigen u. s. w.“ Der §. 39 der dalmat. Dienstbotenordnung hat obige Bestimmung nicht vollständig aufgenommen, hat jedoch folgende Beisätze: „Der Dienstbote, der sich binnen vierzehn Tagen keinen neuen Dienst verschaffte, muß sich nach Verlauf derselben bei der politischen Behörde stellen, um sich über die Ursachen der verlängerten Dienstlosigkeit zu rechtfertigen. Falls er sich jedoch einem anderen Gewerbe widmet, hat er dieß der Behörde anzuzeigen und das Dienstbotenbuch zurückzustellen, um sofort aus der Liste der Dienstboten gestrichen zu werden.“

die behördliche Bewilligung erhalten zu haben, das Gesindezubringen als Geschäft betreibt, ist mit einer angemessenen Strafe zu belegen. Um jedoch die Unterbringung der Dienstboten in Dienste und die Auffindung dienstsuchender Personen zu erleichtern, ist am Sitze des Gemeindevorstehers ein Register zur Einsicht aufzulegen, in welchem die dienstsuchenden Dienstboten und die Dienstherren, die sich um Dienstboten melden, eingetragen werden.[1]) Streitigkeiten zwischen dem Dienstherrn und Dienstboten, welche aus dem Dienstvertrage entstehen, gehörten früher ausnahmlos vor die competente Gerichtsbehörde. Alle anderen Klagen und Beschwerden in Dienstbotensachen waren von der politischen Bezirksbehörde im kürzesten Wege abzuthun. Diese Behörde erkannte auch über die Uebertretungen der Vorschriften der Dienstbotenordnung. Diese Bestimmung rücksichtlich der Streitigkeiten zwischen Dienstherren und Dienstboten wurde durch die Min. Vdg. vom 7. December 1856, R. G. B. Nr. 224, durch specielle Verordnungen und durch die neueren Dienstbotenordnungen dahin modificirt, daß Streitigkeiten zwischen Dienstgebern und Dienstboten, dann zwischen Gewerbsleuten oder Fabriksinhabern und ihren Gesellen, Lehrjungen und anderen Hilfsarbeitern, welche aus dem Dienstverhältnisse oder Lohnvertrage hergeleitet werden, und während des Bestandes des Dienstverhältnisses oder wenigstens vor Ablauf von dreißig Tagen, vom Tage, als das Dienstverhältniß aufgehört hat, angebracht werden, von den Gemeindevorständen oder von den Polizeibehörden zu verhandeln und zu entscheiden sind.[2]) Jene Streitigkeiten dagegen, welche nach Verlauf dieser Frist erhoben werden, gehören zur Amtshandlung der Gerichtsbehörde.[3]) Die in den Dienstbotenordnungen angedrohten Strafen sind

---

[1]) In der Krakauer Dienstbotenordnung für die Landeshauptstadt (dort der §. 39) lautet es: Um jedoch die Unterbringung der Dienstboten in Dienste und die Auffindung dienstsuchender Personen zu erleichtern, sollen bei der Polizeidirection über eröffnete Dienste und ausgetretene Dienstboten Register geführt werden, woselbst Dienstherren, was für eine Gattung von Dienstboten sie bedürfen, welche Eigenschaften sie von denselben fordern, auch wenn sie es zuträglich finden, den Lohn und andere Bedingungen nebst Anzeige ihrer Wohnung gegen die zu entrichtende Einschreibgebühr vormerken lassen können. Ebenso können auch Dienstsuchende die Diensteigenschaft, ihr Alter und ihre Fähigkeiten daselbst einschreiben lassen. Benöthigt daher ein Dienstgeber einen Dienstboten, so kann er Nachfrage halten, auf Verlangen die Register einsehen, und unter den Dienstsuchenden denjenigen wählen, der ihm zugewiesen werden soll. Für die Zuweisung sind 6 kr. C. M. zu entrichten. Auf gleiche Weise können Dienstsuchende sich an die Polizeidirection wenden, wo ihnen nach ihren Eigenschaften Dienstorte zugewiesen werden, und sind Dienstboten, die sich beim Dienstaustritte, oder wenn sie bisher noch nicht im Dienstverhältnisse gestanden, bei der Polizeidirection melden, zu ermahnen, um eröffnete Dienstorte öfters nachzufragen. Dienstboten haben sowohl für die Einschreibung, wenn sie dienstlos geworden sind, als auch, wenn ihnen Dienste zugewiesen werden, nichts zu entrichten (ähnliche Einrichtungen sind auch in anderen Städten z. B. Wien u. s. w.).

[2]) Streitigkeiten zwischen Dienstgebern und Dienstboten, oder den gesetzlichen Vertretern nicht eigenberechtigter Dienstboten, welche aus dem Dienstverhältnisse hergeleitet werden, und während des Bestandes desselben oder wenigstens vor Ablauf von dreißig Tagen, vom Tage, als das Dienstverhältniß aufhörte, angebracht werden, sind von dem Gemeindevorsteher in kurzem Wege, mit Ausschließung von Parteien- oder Zeugeneiden, zu verhandeln und zu entscheiden. Hiezu ist, falls das Dienstverhältniß erst zu Stande kommen soll, jener Gemeindevorsteher berufen, in dessen Bezirke der Geklagte sich aufhält, sonst aber jener, in dessen Bezirke das Dienstverhältniß besteht oder bestanden hat. Hätte die verurtheilte Partei mittlerweile ihren Aufenthalt in einer anderen Gemeinde genommen, so ist durch den Vorsteher dieser letzteren der Vollzug des rechtskräftigen Erkenntnisses zu erwirken (L. G. B. für Tirol 1879, S. 47).

[3]) Mit der Hofkanzleiverordnung v. 2. September 1828, Z. 21870 (galiz. Gub. Vdg. v. 11. November 1828, Z. 69925, Prov. G. B. für Galizien, 10. Bd., Nr. 149) ist wohl, jedoch nur in einem speciellen Falle aus Anlaß von Streitigkeiten aus dem Dienstverhältnisse die Zulässigkeit des Eides als Beweismittel vor den politischen Behörden, und zwar sowohl des Parteien-, als des Zeugeneides allgemein (in einer Streitsache,

mit Geld- oder Arreststrafen zu vollziehen. Geldstrafen dürfen bei Dienstboten den Betrag von 5 fl. und bei anderen Personen den Betrag von 25 fl.[1]) nicht übersteigen. — Arrest kann bis zu vierzehn Tagen verhängt[2]) werden.[3]) Die

---

deren Entscheidung der politischen Behörde zusteht) ausgesprochen (Z. f. V. 1870, S. 178) und zieht Dr. R. K. in einem dort veröffentlichten Aufsatze Folgerungen über die Zulässigkeit des Haupteides im politischen Verfahren, denen wir nicht beipflichten, zumal wir die Zulässigkeit des Eides überhaupt als Beweismittel in einem anderen, als in dem gerichtlichen Verfahren, für welches bestimmte Formen festgesetzt sind, in solange hierüber keine bestimmte gesetzliche Anordnung besteht, welches gleichzeitig die Formen der Zulassung vorschreibt, bezweifeln, und verweisen wir in dieser Beziehung auf die Formen der Zulassung des Eides in dem Gesetze v. 14. Mai 1864, R. G. B. Nr. 62 über die Gewerbegerichte (§§. 52, 62). Die im §. 1480 des a. b. G. B. festgesetzte dreijährige Verjährung findet auf den Lohn des Dienstgesindes keine Anwendung. Vom Tage der Kundmachung der gegenwärtigen Verordnung angefangen, hat jedoch die gesetzliche Vermuthung der erfolgten Zahlung zu gelten, wenn nach der Verfallszeit des dem Dienstgesinde schuldigen Lohnes ein Zeitraum von drei Jahren erflossen ist und der Gläubiger im gehörigen Wege zu beweisen nicht vermag, daß die Zahlung nicht erfolgt sei. Diese Vorschrift gilt auch für den früher verfallenen Lohn, wenn ein Zeitraum von drei Jahren nach der Kundmachung derselben erflossen ist (Hofkzld. v. 10. April 1839, Z. 11322, Hämmerle 1865, S. 762). Streitigkeiten zwischen Gemeinden und ihren Viehhirten sind nicht nach der Dienstbotenordnung v. J. 1784, welche nur solche Dienstleute im Auge hat, die mit dem Dienstgeber und seiner Familie zusammenwohnen, und Hausgenossen desselben bilden, sondern sowie es bisher in wiederholten Fällen wirklich geschehen, und überhaupt bei Gemeindeangelegenheiten üblich ist, im politischen Wege zu verhandeln und auszutragen (Hofkzld. v. 18. Juli 1834, Z. 18394).

[1]) In Oberösterreich 40 fl.

[2]) Und nach einigen Gemeindeordnungen durch Fasten verschärft, in Oberösterreich bis 8 Tage. Nach §. 41 der Dienstbotenordnung für Niederösterreich sind die angedrohten Strafen mit Geld- oder Arreststrafen zu vollziehen. Geldstrafen fließen in die Armencasse jener Gemeinde, in welcher die Strafe verhängt wurde, und dürfen bei Dienstboten den Betrag von 10 fl. und bei anderen Personen den Betrag von 50 fl. nicht übersteigen. Arrest kann bis zu 10 Tagen verhängt und mit Beobachtung der Bestimmungen des Strafgesetzes durch Fasten verschärft werden. Geldstrafen fließen in die Armencasse und dürfen bei Dienstboten den Betrag von 5 fl. und bei anderen Personen den Betrag von 40 fl. nicht übersteigen. Arrest kann bis zu 8 Tagen verhängt und mit Beobachtung der Bestimmungen des Strafgesetzes durch Fasten verschärft werden (L. G. B. für Tirol 1879, S. 48).

[3]) Berufungen gegen Entscheidungen des Gemeindevorstehers sind nach den Bestimmungen der Gemeindeordnung zu behandeln (§§. 26, 57 und 97 der Gemeindeordnung; §. 40 für Niederösterreich). Die böhmische Dienstbotenordnung bestimmt: Die Berufung wider Verfügungen und Erkenntnisse des Gemeindevorstehers geht an den Gemeindeausschuß (§. 40 der Gemeindeordnung) und von diesem an den Bezirksausschuß (§. 99 der Gemeindeordnung). Ueber Beschwerden gegen Verfügungen des Gemeindevorstandes, durch welche bestehende Gesetze verletzt oder fehlerhaft angewendet werden, entscheidet die politische Bezirksbehörde (§. 103 der Gemeindeordnung) und im weiteren Instanzenzuge die Statthalterei. Jede dieser Berufungen ist binnen der vom Tage der Kundmachung des Beschlusses oder der Verständigung hievon laufenden vierzehntägigen Fallfrist bei dem Gemeindevorsteher einzubringen. Gegen die Entscheidung des Bezirksausschusses, beziehungsweise der Statthalterei, findet eine weitere Berufung nicht statt. Berufungen wider Erkenntnisse, deren Gegenstand der Dienstantritt oder Dienstaustritt ist, haben keine hemmende Kraft (40). Bei der Untersuchung und Bestrafung der Uebertretungen sind die Vorschriften der §§. 62 und 65 der Gemeindeordnung zu beobachten. Für die Zeit, durch welche der Dienstbote wegen Erleidung einer Arreststrafe, die er sich wegen einer Uebertretung der Dienstbotenordnung zugezogen, seinen Dienst nicht verrichten kann, steht es dem Dienstherrn frei, den Lohn des Dienstboten einzustellen (41). Die Geldstrafen haben dem Localarmenfonde zuzufallen (42). Gegen alle Entscheidungen des Gemeindevorstandes kann der Recurs an die politische Bezirksbehörde ergriffen werden. Der Recurs ist binnen 48 Stunden, vom Tage der Kundmachung des Erkenntnisses, bei dem Gemeindevorstande anzumelden und längstens innerhalb drei Tagen vom Tage der Anmeldung an zu rechnen, daselbst entweder mündlich oder schriftlich anzubringen. Eine verspätete Recursanmeldung, sowie eine verspätet angebrachte Recursausführung hat der Gemeindevorstand zurückzuweisen. Gegen die Entscheidungen der politischen Bezirksbehörde findet, wenn hiedurch das Erkenntniß des Gemeindevorstandes bestätigt oder in Straffällen gemildert wird, kein weiterer Recurs statt (§. 31 für Kärnthen).

Geldstrafen sind in der Gemeindecasse (Armencasse) aufzubewahren und abgesondert zu verrechnen. — Sie haben nach einigen Dienstbotenordnungen, insbesondere der früheren Periode, die ausschließliche Bestimmung zur Unterstützung kranker oder armer arbeitsunfähiger Dienstboten. Die Bestimmungen der Dienstbotenordnungen sind in den Dienstbotenbüchern aufgenommen (siehe §. 34 für Kärnthen, §. 42 für Niederösterreich, §. 44 für Böhmen u. s. w.)[1])

Kellner, Marqueurs, Kellnerinen werden nicht zu den Gewerbsgehilfen gerechnet und als Dienstboten behandelt (Erl. des Handelsmin. v. 10. August 1862, Z. 4520, Hämmerle 1865, S. 762). Siehe auch Erl. der steierm. Statth. vom 18. Mai 1859, L. G. B. Nr. 7, S. 15.[2]) Das Hofdecret vom 4. November 1784, J. G. S. Nr. 360 bestimmt, daß, nachdem das Verhältniß zwischen einem Hausherrn und seinem Hausmeister, Gärtner, Portier u. dgl. ganz oder zum Theile statt des Lohnes die freie Wohnung genießenden Leuten in dem Dienstcontract besteht, dieselben bei vorfallender Dienstesentlassung auch in Absicht auf die Aufkündigung der Wohnung nach dem Dienstbotenpatente zu behandeln sind (Erl. des Min. des Inn. v. 4. November 1871, Z. 14303, Z. f. V. V. Jahrg., Nr. 1, S. 3). Taglöhner stehen in keinem Dienstverhältnisse, sondern in einem Arbeitsverhältnisse. Mit Entscheidung des ob. ö. Landesausschusses vom 4. März 1867, Z. 2017 wurde daher der Beschluß eines Gemeindeausschusses, womit derselbe über Klage wegen eines restlichen Arbeitslohnes im Berufungswege meritorisch erkannte, wegen Incompetenz aufgehoben, indem der Anspruch nur Taglöhnersdienste betrifft, und aus keinem Dienstverhältnisse abgeleitet wurde (Scheda, Judicate in Gemeindeangelegenheiten, S. 67). Siehe auch Min. Entsch. vom 8. October 1875, Z. 12643, Z. f. V. 1875, S. 186, betreffend die Anwendbarkeit der Min. Vdg. vom 15. März 1860, R. G. B. Nr. 73 auf landwirthschaftliche Hilfsarbeiter.[3]) Zum Zwecke der Beseitigung vorkommender Bedenken und Einfüh-

---

[1]) Für Kärnthen (§. 33) gelten noch folgende besondere Bestimmungen: Der Gemeindevorsteher ist verpflichtet, jährlich im Monate Jänner die Beschreibung sämmtlicher im Gebiete der Gemeinden befindlichen Dienstboten vorzunehmen; diese hat zu enthalten: 1. Die Hauszahl des Dienstortes; 2. den Tauf-, Geschlechts- und Vulgarnamen des Dienstgebers; 3. den Tauf- und Geschlechtsnamen des Dienstboten; 4. die Zeit des Dienstantrittes; 5. die Zeit des Dienstaustrittes; 6. die Gemeinde, zu der der Dienstbote zuständig ist; 7. die Bezeichnung der allfälligen Reiseurkunden des Dienstboten, mit Angabe der Zeit ihrer Ausstellung und Giltigkeit; 8. Anmerkung. Mit Gesetz v. 2. April 1863, L. G. B. Nr. 1 wurde die Verpflichtung der Dienstgeber zur Bestreitung der Krankenverpflegsgebühren für ihre Dienstboten für Kärnthen folgendermaßen festgesetzt: §. 1. Jeder Dienstgeber ist verpflichtet, für seinen ohne Verschulden erkrankten und während der Dauer des Dienstverhältnisses in die Wohlthätigkeitsanstalten aufgenommenen Dienstboten, die in den ersten vierzehn Tagen der Behandlung, und wenn das Dienstverhältniß nach den Bestimmungen der Dienstbotenordnung vor Ablauf dieser vierzehn Tage sein Ende erreichte, die während der restlichen Dauer des Dienstverhältnisses aufgelaufenen Verpflegsgebühren der Krankenanstalt zu bezahlen. §. 2. Diese Verpflichtung des Dienstgebers kann dadurch, daß der Dienstbote nach erlangter Gesundheit in die früheren Dienste zurückkehrt, auf eine längere Zeit nicht ausgedehnt werden. §. 3. Die im §. 24 der Dienstbotenordnung für das flache Land Kärnthen v. Jahre 1856 und für die Hauptstadt Klagenfurt v. Jahre 1857 vorgesehene Auflösung des Dienstverhältnisses durch beiderseitiges Einverständniß befreit den Dienstgeber von der im §. 1 ausgesprochenen Verpflichtung nicht, wenn das Einverständniß mit einem bereits erkrankten Dienstboten getroffen worden ist.

[2]) Als Personen, welche als Dienstboten nach der Gesindeordnung zu behandeln sind, bezeichnet der Wiener Magistrat (19. Mai 1860, Z. 52867) Kellner, Hausknechte, Weinträger, Gehilfen der Kaffeesieder, Marqueurs, Feuerburschen, dann alle Kutscher und Knechte der Lohnfuhrwerke.

[3]) Dagegen wurde die Anwendbarkeit der Bestimmungen der Gesindeordnungen auch auf bei einer Actiengesellschaft bestellte Amtsdiener durch eine oberstgerichtl. Entscheidung v. 8. Juli 1875, Z. 6097, Z. f. V. 1876, S. 64

rung eines geregelten Verfahrens wurde auf Grund des Erl. des Min. des Inn. vom 14. Jänner 1872, Z. 17638 v. J. 1871 die Aufmerksamkeit auf den Umstand gelenkt, daß das Patent vom 26. August 1806, Piller'sche Gesetzsammlung Nr. XXX, wonach die aus dem Dienstverhältnisse herrührenden Streitigkeiten zwischen Dienstgebern und ihren Oekonomiebeamten bei den politischen Behörden auszutragen waren, durch die neuere Gesetzgebung,[1]) namentlich aber durch die Jurisdictionsnorm vom 20. November 1852, R. G. B. Nr. 251 aufgehoben worden ist, denn diese Norm zählt im §. 15, lit. d selbst die aus Dienst- und Lohnverträgen entspringenden Streitigkeiten jenen Angelegenheiten bei, welche zur Competenz der Gerichte gehören; die in späteren Min. Vdgn. vom 7. December 1856, R. G. B. Nr. 224 und vom 15. März 1860, R. G. B. Nr. 73 von den Bestimmungen dieser Jurisdictionsnorm festgesetzten Ausnahmen können aber auf Privatbeamte nicht angewendet werden (galiz. Statth. Erl. v.26. Februar 1872, Z. 2427, L. G. und V. B. 1872, 17 St.)[2])

---

erklärt. Es heißt in den Entscheidungsgründen: Nach §. 97 der Gesindeordnung für Wien (siehe S. 39) ist der Dienstgeber an die Aufkündigungsfrist nicht gebunden, wenn der Dienende den Dienst aus was immer für einer Ursache zu versehen unfähig ist. Diese Bestimmung gilt auch für den Kläger, der als Kanzleidiener bedienstet war, da er als solcher nicht zu jenen Personen gezählt werden kann, welche die Gesindeordnung in §. 4 aus der Zahl der Dienstboten deßhalb ausnimmt, weil zur Bekleidung ihrer Verrichtungen eine wissenschaftliche Vorbereitung erforderlich wird. Wir können diesen Entscheidungsmotiven wohl nicht unbedingt zustimmen, weil bei der Anwendung der Gesindeordnung nicht allein auf §. 4, sondern auch auf §. 2 (wer ist als Dienstgeber anzusehen?) zu achten, und danach das in Frage stehende Verhältniß jedenfalls anders zu beurtheilen wäre.

[1]) In dieser Beziehung ist wohl auch in früherer Zeit darauf hingewiesen worden. Das Dienstboten-Patent v. Jahre 1784 kann nicht als Norm der Entscheidung bei Streitigkeiten zwischen Herrschaftsbesitzern und ihren Beamten dienen, sondern solche Angelegenheiten sind im Rechtswege nach den gesetzlichen Bestimmungen über den Dienstvertrag zu verhandeln (Hofkzld. v. 22. October 1819, Z. 33095, n. ö. Reggs. Vdg. v. 3. November 1819, Z. 40949).

[2]) Mit Gesetz v. 1. April 1863, L. G. B. Nr. 1 für Steiermark wurde eine Winzerordnung festgesetzt. Wir heben aus derselben nur Folgendes hervor: §. 1. Personen, welche gegen Lohn im Gelde, sonstige Bezüge oder beide zugleich vorzugsweise zur Bearbeitung der Weingärten in Dienst aufgenommen werden und eine eigene Haushaltung führen, heißen Winzer oder Weingartmeier. §. 2. Die gegenseitigen Rechte und Pflichten zwischen dem Weingartenbesitzer als Dienstgeber und dem Winzer werden, in soferne ein zwischen ihnen geschlossener Vertrag keine anderen Bestimmungen feststellt, nach der Winzerordnung beurtheilt. Der Winzer kann sich auch zur Beistellung von Hilfsarbeitern und Hausthieren verpflichten. Von schriftlichen Verträgen ist dem Winzer auf sein Verlangen eine Ausfertigung zu übergeben. §. 3. Werden bei der Aufnahme des Winzers keine besonderen Bestimmungen über die gegenseitigen Rechte und Pflichten festgesetzt, so übernimmt der neu eintretende Winzer den Dienst unter denselben Bedingungen, unter welchen der unmittelbare Vorgänger denselben besorgt hat, in soferne diese Bedingungen der Winzerordnung nicht widersprechen. §. 4. Die Aufnahme des Winzers geschieht in der Regel auf Ein Jahr, das mit 1. November (Allerheiligen) beginnt und endet, und Winzerjahr heißt. Zur beiderseitigen Aufkündigung des Winzervertrages ist die Zeit v. 1.—25. Juli (Jacobi und Anna) und zum Wandern die Zeit v. 1.—11. November (d. i. von Allerheiligen bis Martini) bestimmt. Erfolgt in der festgesetzten Zeit von keiner Seite eine Aufkündigung, so ist das Dienstverhältniß stillschweigend auf ein weiteres Winzerjahr als erneuert anzusehen. §. 5. Jeder Winzer hat sich mit einem Winzerbuche, dessen Muster hier beigegeben ist, auf seine Kosten zu versehen. Dasselbe wurde von der politischen Heimatsbehörde des Winzers ausgefolgt (die Winzerbücher werden gegenwärtig von den Gemeindevorständen ausgestellt). Im Allgemeinen gelten für die Winzer die Ausfertigung der Winzerbücher, die Aufbewahrung u. s. w. ähnliche Bestimmungen, wie in den Dienstbotenordnungen. §. 10. Ein gehörig aufgenommener Winzer muß mit den vertragsmäßig beizustellenden Hilfsarbeitern den Dienst zur festgesetzten Zeit antreten, sowie auch die bedungene Anzahl Hausthiere mitbringen. Dagegen ist aber auch der Dienstgeber verpflichtet, dem Winzer den Dienst bedungenermaßen antreten zu lassen. §. 11. Der Winzer ist verpflichtet, die Weingartenarbeiten ordentlich und zur gehörigen Zeit zu verrichten,

Siehe auch Entscheidung des oberst. Gerichtshofes vom 26. September 1876, Z. 8569, Z. f. V. S. 80.

---

und solange der Dienstgeber den Winzer, seine Hilfsarbeiter und die bedungenen Zugthiere zu was immer für Arbeiten für die Weingartenrealität verwenden will, so ist er verpflichtet, dieselben über Verlangen gegen den bedungenen oder in der Gegend üblichen Taglohn zu leisten, wenn der abgeschlossene Dienstvertrag keine andere Verfügung enthält. §. 19. Erfolgt die Wanderung zur festgesetzten Zeit, so kann der Winzer nur so viel von dem geernteten Futter mitnehmen, als er beim Eintritte in den Dienst mitgebracht hat. Kann die Menge desselben nicht ausgemittelt werden, so sind dem Winzer für jedes bedungene und beigestellte erwachsene Rind 16 Ctr. Futter, zu einer Hälfte aus Heu oder Grummet und zur anderen aus Stroh bestehend, und für jedes dergleichen Jungvieh unter zwei Jahren die Hälfte dessen zu verabfolgen. §. 20. In Fällen, in welchen der Dienst während des Winzerjahres verlassen wird, erhält der Winzer den bedungenen Lohn im Gelde und die sonstigen Bezüge nach Verhältniß der Zeit, die er im Dienste zugebracht hat, wobei die Zeit nach Wochen zu berechnen und jede angefangene Woche als vollendet anzusehen ist. Wo jedoch die Weingartenarbeiten um einen bestimmten bedungenen Lohn im Gelde (Geding oder Bestand) verrichtet werden, ist derselbe nach Maßgabe der verrichteten Arbeit auszuzahlen. Bestehen die Bezüge in Fechsungen von Aeckern und die Saaten sind bestellt, so erhält der Winzer eine der Jahreszeit angemessene Entschädigung. Von dem bereits vom Winzer geernteten Futter wird demselben nur so viel überlassen, als zur Ernährung seiner vertragsmäßig beigestellten Rinder für einen Monat nothwendig ist, wobei zwei Stücke Jungvieh unter zwei Jahren gleich einem erwachsenen Rinde gehalten werden. Gehören aber die Rinder dem Dienstgeber, so hat das geerntete Futter aller Art zurückzubleiben. In Betreff des mitgebrachten Futters gelten die Bestimmungen des §. 19. §. 21. In allen Fällen der Wanderung muß der auf der Weingartenrealität vorräthige Dünger aller Art ohne Entschädigung zurückgelassen werden, gleichviel ob die Hausthiere dem Dienstgeber oder Winzer gehören. Ebenso darf der Winzer beim Wandern keine Streu und kein Holz mitnehmen, falls ihm diese beiden Gegenstände vom Dienstgeber zu seinem Gebrauche zugewiesen sind. §. 22. Die Kosten der Wanderung hat in der Regel der Winzer zu tragen. Sieht sich jedoch der Winzer im Laufe des ersten Dienstjahres veranlaßt, den Dienst aus einem gesetzlichen Grunde (§. 18) zu verlassen, dann sind demselben die Wanderungskosten zu vergüten, falls er dieselben bestritten hat. §. 23. Der Winzer ist bei seinem Austritte verpflichtet, Alles, was ihm zur zeitweiligen Benützung, zur Aufsicht oder Verwahrung übergeben oder anvertraut wurde (als: Einrichtungsstücke, Maschinen, Werkzeuge, Geräthe ꝛc.), dem Dienstgeber ordentlich zurückzustellen. §. 24. Stirbt ein verehelichter Winzer, so wird angenommen, daß die Witwe die Pflichten und Rechte ihres Mannes für das laufende Winzerjahr übernehme und der Dienstgeber dieß zugestehe. Ebenso wird bei Veränderung in der Person des Weingartenbesitzers angenommen, daß sowohl der Besitznachfolger als der Winzer das Dienstverhältniß fortbestehen lassen wollen. Will jedoch in einem oder anderen Falle eine Partei das Dienstverhältniß auflösen, so kann diese Auflösung nach vorausgegangener dreimonatlicher Kündigung erfolgen. §. 27. Alle Streitigkeiten und Beschwerden, welche zwischen Dienstgeber und Winzer aus dem Dienstverhältnisse entspringen, sind während der Dauer desselben und vierzehn Tage danach bei dem zur Handhabung dieser Winzerordnung berufenen Gemeindevorstande anzubringen. Derselbe hat, in soferne es sich um die Anwendung der Bestimmungen dieses Gesetzes handelt, zu entscheiden; in soferne aber über die Ausführung der besonderen Vertragsverhältnisse ein Streit besteht, einen Vergleich zu versuchen. Kommt kein Vergleich zu Stande, so hat die dazu berufene Behörde zu entscheiden. §. 28. Ueber die Größe von Entschädigungen und Vergütungen entscheidet ein Schiedsgericht in allen Fällen, in welchen sich Dienstgeber und Winzer nicht einigen können. Gegen die Entscheidung des Schiedsgerichtes findet keine Berufung statt. §. 29. Das Schiedsgericht ist in der Art zusammenzusetzen, daß der Dienstgeber den einen und der Winzer den anderen Schiedsrichter bestimmt, und beide wählen den Obmann. Können sie sich in der Wahl des Obmanns nicht einigen, dann bestimmt der Gemeindevorsteher des Ortes, zu welcher die Realität gehört, den Obmann. §. 30. Jede absichtliche Verletzung oder grobe Vernachlässigung der in diesem Gesetze aufgeführten Pflichten des Dienstgebers oder Winzers, für welche darin keine Strafbestimmungen oder sonstige Folgen festgesetzt sind, werden auf Verlangen mit einer Ordnungsstrafe von 2—5 fl. geahndet. §. 31. Die in der Winzerordnung angeführten Geldstrafen, welche in die Casse derjenigen Gemeinde zu fließen haben, in der die Weingartenrealität liegt, können bei Zahlungsunfähigkeit in angemessene Arreststrafen bis zu acht Tagen umgewandelt werden.

Achtes Hauptstück.

Das Ständewesen.

Das Ständewesen, welches die persönlichen Vorrechte der einzelnen Stände, ihre Stellung in der Gesellschaft, beziehungsweise im Staate darstellt, hat, in soferne diese Vorrechte vorzugsweise mit der Verfassung im Zusammenhange waren, eine politische Grundlage. Gegenwärtig sind die ständischen Einrichtungen und die darauf gegründeten Vorrechte durch die bestehende Reichsverfassung, und die Landesverfassungen, insbesondere durch Art. 2 des Staatsgrundgesetzes, welcher die Gleichstellung aller Staatsbürger vor dem Gesetze ausspricht, aufgehoben, beziehungsweise beschränkt worden. In soferne dem Adel unter bestimmter Voraussetzung durch §. 3 des Gesetzes vom 21. December 1867 eine Vertretung im Herrenhause zugesichert ist, und die Landesverfassungen dem Großgrundbesitze (landtäflichen) Besitze eine besondere Vertretung zuweisen, ist aus den Verfassungsgesetzen zu entnehmen. Es wird sich lediglich darauf beschränkt, daß auch dem Verwaltungsdienste Wissenswerthe aus den Vorschriften über das Adels-, Lehens- und Fideicommißwesen im Umrisse darzustellen.

I. Das Adelswesen.

Nach Art. 4 des Staatsgrundgesetzes vom 21. December 1867 steht dem Kaiser die Verleihung der Titel, Orden und sonstigen staatlichen Auszeichnungen zu, und ist dieses Recht der Krone somit durch die Verfassung anerkannt. Aus den Bestimmungen in Adels- und Ordenssachen, sowie in Betreff öffentlicher Auszeichnungen, welche zumeist die Präsidialgestion betreffen, wird außerdem Folgendes hervorgehoben: 1. Was den Adel betrifft, so ist die A. h. Entschließung vom 28. November 1826 (Hofd. v. 2. November 1827, Z. 27344) wegen Bestrafung der Adelsanmaßungen vor Allem zu erwähnen. Wer sich nach dieser Verordnung adelige Titel oder Wappen beilegt, ohne den Adel überhaupt, oder denjenigen Grad des Adels, dessen er sich anmaßt, wirklich erlangt zu haben, verfällt in eine Geldstrafe von zwanzig bis hundert Gulden. Wenn er diese zu erlegen nicht vermag, so soll Arreststrafe von drei bis vierzehn Tagen gegen ihn verhängt werden. Im Falle der Wiederholung des Vergehens ist eine Geldstrafe von einhundert bis tausend Gulden, oder wenn diese nicht eingebracht werden kann, auf vierzehntägige bis sechswöchentliche Arreststrafe zu erkennen. Die politischen und Justizbehörden haben von jeder ihnen vorgekommenen unerlaubten Adelsanmaßung der Finanzprocuratur Nachricht zu geben, und letztere soll die ihr auf diese oder andere Art bekannt gewordenen Fälle einer Adelsanmaßung der Landesbehörde anzeigen und auf die dem Gesetze angemessene Bestrafung antragen. Auf alle in dieser Verordnung festgesetzten Strafen wird von der Landesstelle nach vorläufiger Untersuchung und vollständig hergestelltem Beweise erkannt, jedoch steht dem Verurtheilten der Recurs an die Hofkanzlei (Ministerium des Innern) in dem Zeitraume von sechs Wochen nach erhaltener Entscheidung der ersten Instanz offen, welches in diesem Erkenntnisse jedesmal auszudrücken ist. Soll wegen einer Geldbuße auf das Vermögen des Schuldigen die Execution geführt werden, so ist sie vom Fiscalamte bei dem in Fiscalsachen competenten Gerichte anzusuchen.[1]) Was die Vorrechte des Adels, in soweit sie nicht durch die neuere

---

[1]) Adelsanmaßungen von Militärpersonen sollen einvernehmlich mit den betreffenden Stellen, nach Vorschrift der Gesetze bei den Militär-Behörden aus-

getragen werden; und die hiebei eingehenden Strafgelder sind nach dem allgemeinen Systeme in die Cameral-Casse abzuführen (A. h. Entschl. v. 22. Mai 1829, Hofkzld. v. 27. Mai 1829, Barthenheim, Polizei, S. 389; siehe Armen-Vdgsbl. 1862. Die Strafbeträge für Adelsanmaßungen haben in das Camerale einzufließen (Hofkmrd. v. 6. Jänner 1835, Z. 162). Nach Hofd. v. 26. Juli 1833, Z. 13735 kann darüber kein Zweifel obwalten, daß nur derjenige ein adeliges Wappen (aus einem mit Helmen oder Kronen gezierten Schilde) führen darf, welcher hiezu durch ein Adelsdiplom, durch einen Wappenbrief, oder sonst durch eine legale Urkunde berechtigt ist. Unter Wappen sind die Siegel oder einfachen Zeichen, welche bloß zur Bezeichnung eines Besitzes, einer Kunst, einer Beschäftigung (z. B. bei den Kaufleuten ein Anker, ein Waarenballot u. s. w.) dienen, nicht zu verstehen. Aus der unterm 5. März 1877, Z. 54 A erflossenen Entscheidung des Ministeriums des Innern (siehe Z. f. V. 1877, S. 63) entnehmen wir über die Adelswappen Folgendes: In Oesterreich sind nur der Fürsten-, der Grafen- und der Freiherrnstand zur Führung von Kronen (bei dem Fürstenstande „Fürstenhüte" genannt) als charakteristisches Wappen-Attribut berechtigt. Die Form dieser Kronen (resp. Fürstenhüte) ist im vorhinein für jeden Adelsgrad genau festgesetzt. Im Baronate ist eine 7perlige, im Grafenstande eine 9perlige Krone, d. i. ein mit Edelsteinen gezierter und mit 7 oder 9 Perlenzinken versehener Stirnreif; im Fürstenstande der purpurne mit beperlten Bügeln und Reichsapfel mit Kreuz ausgezeichnete Fürstenhut zu führen. Dagegen sind die beiden Grade des niederen Adels (Ritter und einfacher Adelsstand) zur Führung von Kronen als charakterisirendes Wappenattribut nicht berechtigt, sondern zeigen ihren Adelsgrad durch gekrönte Turnierhelme an, welche in der Zahl von zweien bei dem Ritterstande, von einem bei dem einfachen Adel auf dem Wappenschilde ruhen und mit Helmzierden und mit Helmdecken versehen sind. Die Krone des Turnierhelmes, der sich in jeder Adelsstufe findet, ist eine sogen. Laubkrone, nämlich ein edelsteinbesetzter 3 Blatt- und 2 Perlenzinken enthaltender Reif; sie ist eine unerläßliche Zuthat desselben, da sie ja die Bestimmung hat, die Helmzierde (das Kleinod) zu tragen. Daß in der österreichischen Heraldik Ritter- und Adelstandskronen rechtmäßig nicht vorkommen, daher auch die Kennzeichnung der Form derselben von selbst entfällt, und daß es für die 2 niedersten Adelsgrade keine eigenen Kronen gegeben hat, erhellt deutlich auch aus den Diplomswappenbeschreibungen, in denen nie die Ausdrücke: „Ritter- oder Edelmannskrone" vorkommen; auch findet sich nichts, daß eine Verordnung derartige Kronen in's Leben gerufen hätte. Da in der österreichischen Adelshierarchie der Adelsgrad des Marquis (Marchese) nicht vorkommt, so sind in der österr. Heraldik auch eigene Marquiskronen nicht bekannt und es kann deren Form nur nach den heraldischen Vorschriften jenes Staates, aus welchem diese Standeswürde entstammt, beurtheilt werden. Eben so wenig kennt man die als „Erlauchtkronen" bezeichnete Gattung von Kronen, welche speciell den zur Führung des Titels „Erlaucht" berechtigten Grafenstands-Personen zustehen sollen. Wappenmäntel als Wappennebenstück stehen in der Regel nur dem Fürstenstande zu. Wenn ein ähnliches Wappennebenstück von einzelnen Familien der beiden anderen Grade des höheren Adels rechtmäßig geführt wird, so geschieht dieß nur in Folge einer ausnahmsweisen A. h. Specialverleihung und es ist somit für die Form solcher ausnahmsweise geführten Wappennebenstücke allein die bezügliche Verleihungsurkunde maßgebend. Der Fürstenmantel ist von Purpur, golden befranzt, mit Hermelin unterschlagen, in der Mitte und zu beiden Seiten aufgebauscht und mit Schnüren gebunden, so daß er runde Knöpfe bildet, deren mittlerer mit dem Fürstenhute bedeckt ist; der Mantel umfängt das Wappen. Die Ausfertigung sogen. bürgerlicher Wappenbriefe ist im Allgemeinen schon längst mit A. h. Genehmigung eingestellt worden, und erscheint eine Wiederaufnahme solcher Ausfertigungen um so weniger zuläßig, als derartige Urkunden nach dem dermaligen Stande der Gesetzgebung jeder praktischen Bedeutung von vorhinein entbehren würden, und sich als eine bereits nicht mehr zeitgemäße Sache darstellen. Unter die geistlichen Dignitäre, an welche Wappenbriefe hinausgegeben werden, zählen die Erzbischöfe, Bischöfe, Pröbste und Aebte. Siehe wegen Gestattung der Wappenführung von Seite der Domherren an der Kathedrale St. Stefan Hofkzld. v. 9. Februar 1837, Z. 1856 und Reggs. Vdg. v. 1. März 1837, Z. 10934, P. G. S. für Niederösterreich S. 63. Die Unzulässigkeit der Uebertragung eines von einem geistlichen Würdenträger geführten Wappens an die nicht adeligen Anverwandten desselben wurde mit Erl. des Ministeriums des Innern v. 17. Jänner 1877, Z. 3 A ausgesprochen, weil derartige Wappenberechtigungen an Nichtadelige, wenn sie nicht schon vermöge ihres Standes zur Führung eines förmlichen Wappens berechtigt erscheinen, überhaupt nicht mehr verliehen werden (Z. f. V. S. 63). Nach Hofd. v. 21. Mai 1833, Z. 873 soll den Seelsorgern in Führung der Geburts-, Trauungs- und Sterbematrikel die thunlichste Genauigkeit zur Pflicht gemacht werden, und bei allen Personen, deren Adel oder Adelsstand nicht im Lande notorisch

Gesetzgebung behoben erscheinen, anbelangt, so sind es nach der A. h. Entschl. vom 6. Februar 1838 einige, welche sowohl dem inländischen, als dem ausländischen Adel zustehen; mehrere sind bloß dem inländischen Adel eigen. Die Vorrechte des inländischen, nämlich der Amtswirksamkeit der Hofkanzlei (Ministerium des Innern) als der Centraladelsbehörde, zugewiesenen Adels sind: Das Recht, sich des verliehenen Titels, Prädicats (dieses mit Vereinigung mit dem Familiennamen und des Wappens) zu bedienen, und zu fordern, daß

---

ist, nähere Nachweisungen bei ämtlichen Verhandlungen vorgelegt werden. Die Prüfung der Ansprüche auf den Adel bei Gesuchen: a) um Aufnahme in eine Erziehungsanstalt, wozu der Besitz des Adels erforderlich ist, b) um ähnliche Stiftungen, c) um Aufnahme in einen öffentlichen Dienst und früher auch d) um die Aufnahme in die ständischen Matrikel ist jedenfalls unerläßlich. Ueber die Frage wegen Zulässigkeit der Ausfolgung von Abschriften der Zeugenverhöre in Adelssachen an die betreffenden Parteien wurde mit Hofdecret vom 11. März 1842 Z. 5450 folgende Bestimmung festgesetzt: Die Verhörsprotokolle zum Beweise über Abstammung mittelst Zeugen (die Frage über die Zuständigkeit des Adels möge von Amtswegen rege geworden sein, oder es möge ein Ansuchen der Parteien um Anerkennung des Adels vorausgehen) sind nur ämtliche Erhebungen der politischen Behörde zum eigenen Gebrauche derselben bei ihrer Entscheidung über die Adelszuständigkeit, daher den Parteien Abschriften davon nach dem Sinne des Hofkammerdecrets v. 18. April 1807, Z. 6132 im Allgemeinen nicht gebühren, sowie sie ihnen auch zu einem anderweitigen Gebrauche nicht dienen können. Fällt die Entscheidung der politischen Behörde zu Gunsten des Bittstellers aus, so sichert ihm die hierüber zur Ausfertigung kommende Urkunde seine Adelsrechte, er bedarf keiner weiteren Nebenbehelfe. Wird dagegen der Adelsanspruch zurückgewiesen, so ist es bedenklich, dem Prätendenten die Zeugenprotokolle zu erfolgen. Indessen läßt es sich nicht verkennen, daß in einzelnen Fällen besondere Verhältnisse dieselben den Parteien zur Verhandlung über die Adelszuständigkeit selbst unentbehrlich machen können. Für solche Fälle, wozu die rücksichtswürdigen Gründe jedoch immer besonders nachgewiesen, und von der Landesstelle anerkannt werden müssen, wurde ausnahmsweise die Bewilligung der Ertheilung von derlei Abschriften dem billigen Ermessen der Landesstelle überlassen. In Fällen der in Verlust gerathenen oder vernachlässigten Taufbücher ist der Beweis der (adeligen) Abstammung durch andere gesetzmäßige Beweise allerdings zulässig (Hofd. v. 3. August 1804, Z. 13431, G. V. v. 31. August 1804, Z. 34780). Das Verbot der Ausfertigung von Stammbäumen, als selbstständiger Beweisurkunden zur Erprobung von adeliger Abstammung, von Seite der Seelsorger wurde immer strenge gehandhabt. So oft solche Stammbäume vorkommen, sind sie nur dann als giltig anzusehen, wenn ihnen die eine jede einzelne Geburt, Trauung oder Sterbefall nachweisenden legalen Documente beiliegen, weil nur durch diese jene Daten geliefert werden, welche zu einem Erkenntnisse über Filiationsverhältnisse erforderlich sind (Hofd. v. 7. November 1843). Bei den Ständen wurden früher Abbildungen der bei ihnen immatriculirten Wappen ständischer Familien, sowie auch Abschriften von den bei ihnen befindlichen Incolats- und von jenen Adelsurkunden, welche von einzelnen Familien oder Corporationen bei ihnen niedergelegt wurden, von Seite der Abstämmlinge der betreffenden Familien verlangt, und galt als Grundsatz, daß die Einsichtnahme oder Abschriften allen Jenen bewilligt werden können, welche darthun, daß sie dieses Zugeständniß zu einem erlaubten Zwecke nach ihren Familienverhältnissen wirklich bedürfen. In einem solchen Falle ist der Beweis der Abstammung des betreffenden Bittstellers von demjenigen, auf den die Urkunde lautet, sowie auch eine vorläufige Rücksprache mit dem Fiscalamte nicht nothwendig. Bei der Vidimirungsclausel ist aber jedesmal der Beisatz zu machen: „daß die Abschrift für sich allein für denjenigen, welchem sie ausgefolgt worden ist, keinen Beweis über die Zuständigkeit des Adels oder Wappens bilde, solange nicht dessen Abstammung von dem Erwerber nachgewiesen und anerkannt ist." Andere Ausfertigungen über den Adel und Wappen, womit ein Ausspruch über die Zuständigkeit derselben an eine bestimmte Person verbunden ist, dann die Beglaubigung von Stammbäumen bleiben jedoch nur der besonderen Verhandlung bei der Hofkanzlei (Min. des Inn.) vorbehalten (A. h. Entschl. v. 21. November 1846, Hofd. v. 4. December 1846, Z. 39304). Die Abhandlungsbehörden haben von jedem einzelnen Falle, in welchem die bei einer adeligen Familie bloß allein der Primogenitur zustehende höhere Adelsstufe, oder ein besonderer Titel an eine neue Person übergeht, der Landesstelle die Mittheilung zu machen. Die Landesstelle hat ihrerseits solche einzelne Mittheilungen in Evidenz zu stellen (Hofd. v. 21. Mai 1840). Die Kosten der Ausfertigung von Adelsdiplomen wurden mit Hofkanzlei-Präsidial-Eröffnung v. 30. November 1826, Z. 30548 bekannt gegeben.

die ersteren den Adeligen auch von Anderen beigelegt werden. Hieher gehören auch die den mediatisirten reichsfürstlichen und reichsgräflichen Häusern zugestandenen Ehrenvorzüge der Ebenbürtigkeit und des Titels „Durchlaucht" für die Chefs der ersteren und „Erlaucht" für die Chefs der letzteren;[1]) die Competenzfähigkeit um Präbenden und Plätze bei jenen Domcapiteln, Damenstiften, Erziehungsinstituten und verschiedenen männlichen und weiblichen Stiftungen, wo der Besitz des österreichischen Adels überhaupt oder der Besitz bestimmter Adelsstufen als Erforderniß besteht. Der Adel gibt die Fähigkeit, nach Verschiedenheit der Adelsstufen gewisse Würden und Auszeichnungen zu suchen, als die k. k. Kämmerer-Truchsessenwürde (der Erl. des Min. des Inn. v. 17. Februar 1869, Z. 564 M. J. enthält ein neues Allerhöchst sanctionirtes Kämmerernormale. [I. Erfordernisse zur Erlangung der Kämmererwürde, II. Dienstinstruction, III. Uniformirungsvorschriften.]),[2]) die

---

[1]) Den in Oesterreich ansässigen deutschen Standesherren räumte die Regierung in Anwendung des Bundesbeschlusses v. 18. August 1825 (Meyer II. Bd., S. 284) die Führung des Titels „Durchlaucht" für die Chefs, und späterhin auch für die Nachgebornen der fürstlichen Familien ein (Hofkanzlei-Ministerial-Schreiben v. 7. October und v. 8. November 1825, P. G. S. Bd. 53, S. 207 und 210; Hofkzld. v. 11. August 1841, P. G. S. Bd. 69, S. 252; A. h. Handschreiben von Gödöllö v. 27. April 1869); sowie auch den vormals reichsständischen Fürsten ein besonderer Vorrang in der Rangordnung der fürstlichen Familien am kaiserl. Hofe zugestanden wurde (A. h. Handschreiben v. 2. September 1836; A. h. Entschl. v. 1. Juli 1837; Rangliste v. 25. September 1837, P. G. S. Bd. 64, S. 867; Rangordnung in Folge A. h. Entschl. v. 23. Jänner 1873). Den Häuptern der mediatisirten, vormals reichsgräflichen Familien aber wurde in Gemäßheit des Bundesbeschlusses v. 13. Februar 1819 (Meyer 2. Bd., S. 847) die Verleihung des Prädicats „Erlaucht" gewährt (Hofkzld. v. 9. October 1829, P. G. S. Bd. 57, II. Abth., S. 656; dann v. 23. Februar 1841, P. G. S. Bd. 69, S. 69; obige Rangordnung v. Jahre 1873, Vesque v. Püttlingen, int. Privatrecht, S. 171).

[2]) Für die Truchsessenwürde ist laut Min. Erl. v. 3. März 1869, Z. 1014 vorgeschrieben: 1. Der Bewerber muß den inländischen Adel, gleichviel ob ererbt oder selbst erworben, besitzen. 2. Gehört der Bewerber dem Beamtenstande an, so muß er wenigstens kais. (oder kgl.) Rath oder Hof- (Ministerial-) Secretär sein. Ist derselbe nicht angestellt, so muß er sich Verdienste erworben haben, und im Gebiete der Wissenschaft, Kunst oder Industrie eine hervorragende Stellung einnehmen. Die Gebühren für die Verleihung der Truchsessenwürde bestehen aus der Cameraltaxe von 157 fl. 50 kr. öst. Währ. und aus der systemisirten Expeditionstaxe von einunddreißig Stück Ducaten in Gold. Eine Befreiung hievon findet in der Regel nicht statt, und muß sich jeder neu ernannte Truchseß über den Erlag derselben bei dem Obersthofmeisteramte vor der Beeidigung ausweisen. Uebrigens sind bei diesem Anlasse den Truchsessen in Absicht auf ihre Stellung bei Hofe Begünstigungen und den Beamten, welche diese Hofwürde bekleiden, insbesondere das Zugeständniß gewährt worden, bei den verschiedenen Hofceremonien sowohl statt der großen, als auch der kleinen Truchseßuniformen, unter Anlegung des Ehrenzeichens die Beamtenuniform zu tragen. Mit A. h. Entschließung v. 4. April 1870, wurde die bis nun bestandene Vorschrift, daß die Kämmererschlüssel nach dem Ableben der betreffenden Kämmerer an das Oberstkämmereramt in Wien zurückzusenden seien, aufgehoben und bewilligt, daß diese Ehrenzeichen der hinterbliebenen Familie oder den Angehörigen des Verstorbenen belassen werden dürfen. Hiedurch wurde jedoch das fortan aufrecht zu erhaltende Normale wegen unverweilter dienstlicher Anzeige von dem Ableben des Kämmerers an das Obersthofmeisteramt nicht beirrt, auch sind fernerhin von jenen Kämmerern, welche in Folge strafgerichtlicher Urtheile dieser Hofwürde vollständig und bleibend entsetzt werden, die betreffenden Ehrendecrete und Ehrenzeichen wie bisher einzusenden (M. E. v. 15. April 1870, Z. 1585 M. J.; Kundm. des Land. Präs. v. 21. April 1870, L. G. B. Nr. 22, S. 54). Nach Vorschrift des §. 222 des Stämpel- und Taxgesetzes v. 27. Jänner 1840 ist die Taxe für die Verleihung eines weltlichen oder geistlichen Titels binnen Einem Jahre der bekanntgemachten Verleihung zu entrichten, oder eine Fristverlängerung zur Zahlung zu erwirken. Nach Verlauf des obigen Termines oder der erlangten Fristen ist die Verleihung von Amtswegen in den Taxbüchern zu löschen, und es darf selbst bei nachträglicher Berichtigung der Taxen keine Ausfertigung mehr geschehen. Ferner ist in dem Gesetze §. 221 und in dem Unterrichte über die Verpflichtungen, welche das Stämpel- und Taxgesetz den sämmtlichen öffentlichen Behörden und Aemtern bezüglich auf die Handhabung dieses

Hoffähigkeit und den Sternkreuzorden. Der ungarische St. Stephansorden wird in der Regel nur Adeligen, und das goldene Vließ nur dem höchsten Adel von alter Abkunft verliehen. Was die Vorrechte der Landtafelfähigkeit oder des Rechtes, die in der Landtafel eingetragenen Realitäten zu besitzen, den landständischen Versammlungen beizuwohnen, die ständische Uniform zu tragen und sich um die in den einzelnen Provinzen bestehenden Landwürden und Erbämter (siehe S. 73, wonach die Landeserbämter durch die Gesetze über die Auflösung des Lehenbandes unberührt bleiben) bewerben zu dürfen, anbetrifft, so sind diese Berechtigungen in Folge der neuen Landesverfassungen, sowie überhaupt in Folge der hierauf bezüglichen Gesetze unberührt geblieben, in soweit nicht durch diese Gesetze in bestimmten Punkten ausdrücklich Aenderungen angeordnet sind. Die sogen. rittermäßigen Lehen konnten nur von Adeligen erworben werden. Die Errichtung von Familienfideicommissen ist dem Adel bewilligt worden. Die Vorrechte des ausländischen Adels beschränken sich auf folgende: Der ausländische Adel darf sich auch des ihm im Auslande zustehenden Titels, Prädicates, in Vereinigung mit dem Geschlechtsnamen und des Wappens bedienen, die beiden ersteren Standesvorzüge müssen ihm auch in ämtlichen Erlässen beigelegt werden. Ausländische Adelige können am A. h. Hofe auch Hofwürden, als die Würde eines Kämmerers und inländische Orden erhalten, allein dadurch erlangen sie noch keinen Anspruch auf den österreichischen Adel oder die österreichische Staatsbürgerschaft.[1])

Gesetzes auferlegt, §§. 22 und 27 vorgeschrieben, daß über l. f. Gnadenverleihungen von den Behörden und Aemtern keine Diplome oder Verleihungs- oder Bestätigungsdecrete oder Urkunden an den Betheiligten ausgefertigt werden dürfen, noch aus Anlaß derselben eine Eidesablegung gestattet werden darf, wenn sich nicht über die vollständige Bezahlung der Taxen mittelst taxämtlicher Quittung ausgewiesen wird (Hofkmrd. 3489/1844, steierm. Prov. G. S. Bd. 26, S. 92).

[1]) Betreffend den ausländischen Adel, in soferne dessen Anerkennung erfolgen kann, siehe Hofd. v. 13. Februar 1784, J. G. S. S. 240 und 309. Der von den Hochstiften Brixen und Trient ertheilte Adel (Hofd. v. 27. April 1784, J. G. S. 282, S. 343) und ebenso der Adel, welchen österreichische Beamte und Unterthanen seit dem 31. Jänner 1767 ohne landesfürstliche Erlaubniß von einem fremden Reichsstande erhalten haben (Hofd. v. 6. August 1787, J. G. S. 705, S. 134), sowie der einem österreichischen Unterthan ohne Hofbewilligung von dem Reichsvicariate ertheilte Adel (Hofd. v. 18. December 1792, J. G. S. 74, S. 57) wird nicht anerkannt (Vesque v. Püttlingen, int. Privatrecht, S. 167). Durch die A. h. Bewilligung, sich des ausländischen Adels zu prävaliren, erlangen die betreffenden Personen keine anderen Vorrechte, als jene, welche mit dem ausländischen Adel verbunden sind. Häufig werden Amtshandlungen, bei denen der ausländische Adel als bestehend angenommen wurde, und die A. h. Bewilligung, sich des ausländischen Adels prävaliren zu dürfen, dahin verstanden, als wenn dadurch der ausländische anerkannt, und hiedurch in einen österreichischen umgestaltet worden wäre, während aus einer solchen Amtshandlung nur die Bewilligung resultirt, sich des ausländischen Adels zu bedienen, daher insbesondere bei Stiftungen, zu deren Erlangung bloß der erbländische Adel berufen ist, bei jedem einzelnen Competenten auf den Beweis des inländischen Adels gedrungen werden muß. Alle Gesuche der Seitenverwandten um Ausdehnung des — Einem Gliede ihrer Familie bestätigten Adels sind gehörig documentirt im Wege des Landesausschusses, der Landesstelle und der Hofkanzlei (Min. des Inn.) der A. h. Genehmigung zu unterziehen. Da der Landesausschuß öfters um die Ausstellung von Certificaten über den bestätigten Adel einer Person angegangen wird, so wurde festgesetzt, daß in solchen Certificaten, ohne sich in eine Bestätigung der Abstammung nachfolgender Generationen einzulassen, bloß der Umstand bezeugt werden darf, daß ein bestimmtes Individuum in der Matrikel vorkomme. Mehr haben diese Certificate nicht zu enthalten, und sie sind nur solchen Personen zu erfolgen, die sich entweder als die in der Matrikel eingetragenen Individuen selbst, oder als deren eheliche Descendenten, oder als Curatoren oder Vormünder der letzteren legitimiren (Hofd. v. 9. Mai 1835). Da das Erlöschen des Mannsstammes einer adeligen Familie der Hofkanzlei (Min. des Inn.) in Bezug auf die Adelsmatrikel von Interesse ist, so hat die Landesstelle, sobald derselben solche Sterbefälle zur Kenntniß kommen, sie anzuzeigen (Hofd. v. 21. Juni 1832). Nach Hofkzld. v. 18. Mai 1837, Z. 10421 ist die Erwirkung

Was 2. die Orden betrifft, so kann es nicht in der Aufgabe liegen, sämmtliche Ordensstatuten mitzutheilen. Soweit es sich um die Ueberwachung und Abstellung unbefugten Tragens handelt, weisen wir auf den §. 334 des Str. Ges. Wer unbefugt in- oder ausländische Ordenszeichen oder Ehrendecorationen trägt, begeht eine Uebertretung, und verfällt in eine Geldstrafe von 10—100 fl. Die Verleihung ausländischer Orden und Titel an österr. Unterthanen darf ohne Verständigung der Staatsverwaltung (zur Annahme ist die A. h. Bewilligung, die im Wege des Ministeriums des Aeußern einzuholen ist, erforderlich) nicht stattfinden (M. Vdg. v. 29. Juni 1854, Z. 15202).[1]) Was

---

der besonderen A. h. Bewilligung wohl zur Annahme ausländischer Würden von Seite österreichischer Unterthanen, nicht aber zu ferneren Beibehaltung derselben bei dem Uebertritte eines damit schon früher betheiligten Ausländers in den österreichischen Unterthanenverband erforderlich (P. G. S. für Niederösterreich S. 200).

[1]) Was die Rückstellung der inländischen Orden betrifft, so sind in den bezüglichen Statuten die näheren Bestimmungen enthalten. Der §. 90 des Gesetzes v. 9. August 1854, R. G. B. Nr. 208 schreibt vor: Orden, Ehrenkreuze, Medaillen und ähnliche Distinctionszeichen müssen, in soferne sie nicht nach den hierüber bestehenden besonderen Vorschriften den Erben oder Familiengliedern des Verstorbenen zu bleiben haben, oder Privateigenthum des Erblassers waren, zurückgestellt werden. Die ausländischen Orden sind unmittelbar an das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten und des Hauses, die inländischen Ordenszeichen entweder unmittelbar, oder durch die Statthalterei in Wien an die Ordenskanzlei einzusenden. — Andere inländische Auszeichnungen sind, wenn sie militärischer Art sind, an die Landesmilitärbehörde, sonst aber an die Statthalterei des Kronlandes, wo sich der Todfall ereignet hat, zur weiteren Verfügung zu überschicken. Die Kammerherrnschlüssel und die Ehrenzeichen der Truchsessen waren an das Oberstkämmeramt zurückzustellen (siehe Modification S. 63). Von allen Todfällen geheimer Räthe ist das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten und des Hauses in Kenntniß zu setzen. Die Einsendung der inländischen Ordenszeichen hat von den Gerichten stets unmittelbar an die betreffende Ordenskanzlei in Wien zu geschehen. Bei der Uebersendung ist der Ordenskanzlei gleichzeitig der Todestag des Ordensträgers oder Besitzer des Verdienstkreuzes und wenn derselbe einen oft vorkommenden Vor- oder Zunamen hatte, oder aus anderen Gründen eine Verwechslung der Person zu besorgen ist, womöglich auch das Datum des die Auszeichnung betreffenden Verleihungsdecretes mitzutheilen. Die Bestimmung des Hofd. v. 3. August 1827, J. G. S. Nr. 2296, wonach jene Decorationen, welche sich der Decorirte selbst machen ließ, den Erben zu belassen sind, wird hiedurch nicht berührt (Justizministerialerlaß v. 23. Mai 1877, Z. 5442, Z. f. V. S. 120). Zur Beantwortung der Frage, welche ausländische Orden zurückzustellen sind, bestehen besondere sehr zahlreiche Vorschriften. Die Gerichte wurden angewiesen, in Fällen, in welchen ein, mit einem in- oder ausländischen Orden oder einem Militärehrenzeichen geziertes, aus dem Militärstande entlassenes Individuum mit Tod abgeht, oder in welchen die Abnahme des Ordens oder des Militärehrenzeichens in Folge einer strafgerichtlichen Verurtheilung eintritt, das Individuum mag dem Officiers- oder Mannschaftsstande angehört haben, und der Orden oder das Ehrenzeichen mag zurückzustellen sein oder nicht, dem Landesgeneralcommando ungesäumt die Anzeige zu machen. Wenn das aus dem Militärstande entlassene Individuum dem Mannschaftsstande angehört hat und mit dem kais. russischen St. Georgs- oder St. Annenorden fünfter Classe geziert war, so ist im Falle des Todes desselben oder der Abnahme des Ordenszeichens aus Anlaß einer strafgerichtlichen Verurtheilung, das Ordenszeichen gleichzeitig mit der Anzeige des Todes oder der strafgerichtlichen Verurtheilung dem Generalcommando einzusenden (Vdg. des Just. Min. v. 12. Mai 1859, R. G. B. Nr. 85). Italienische Ordensdecorationen und Medaillen sind gleich den französischen, russischen und orientalischen Orden und Medaillen — mit alleiniger Ausnahme des Anunciatenordens — nach dem Sterbefalle der Betheilten nicht zurückzustellen (Erl. des Min. des Inn. v. 12. December 1868, Z. 6367 M. J.). Den mit russischen Orden betheilten ausländischen Staatsangehörigen sollen, im Falle als dieselben in Folge eines richterlichen Urtheiles des Rechtes, Orden zu tragen, verlustig erklärt wurden, die betreffenden Ordensdecorationen und bezüglich Patente abgenommen und an das Ordenscapitel in Petersburg zurückgesendet werden (Min. Erl. v. 7. März 1869, Z. 1072). Der Erl. des Min. des Inn. v. 15. Jänner 1870, Z. 170 gibt bekannt, daß nach dem Ableben römische und griechische Orden nur für den Fall, als dieselben in natura verliehen worden wären, brasilianische und portugiesische Orden (auch persische, tunesische Orden) aber niemals, endlich von den spanischen Orden nur die Insignien des Ordens vom goldenen Vließe, des Ordens Carl III. und die Schleife und das

3. die Führung des Reichswappens, von Ehrenflaggen u. s. w. anbelangt, so wurden die Bestimmungen über die Führung einer eigenen Ehrenflagge zur Belohnung ausgezeichneter seemännischer Leistungen der Handelsmarine mit kais. Pat. vom 16. April 1850, R. G. B. Nr. 349 bekannt gegeben. Durch die Wahrnehmung veranlaßt, daß einige Privatgesellschaften sich unbefugt des k. k. Reichsadlers oder eines Landeswappens bedienen, wurde mit Ministerialerlaß vom 25. April 1858, R. G. B. Nr. 61 in Erinnerung gebracht, daß die Führung des kais. Reichswappens oder Reichsadlers oder eines Landeswappens von der erhaltenen A. h. Bewilligung oder von der in einem besonderen Gesetze ausgesprochenen Gestattung bedingt sei. Der vorkommende unberechtigte Gebrauch wurde sogleich abgestellt, und gegen Jene, welche dessenungeachtet dieses Verbot übertreten, ist nach der Verordnung vom 20. April 1854 vorzugehen.[1])

Kreuz des adeligen Damenordens zurückzustellen sind. Wie schon bemerkt ist, werden die französischen, russischen und orientalischen Orden (nur der Medschidieorden) nach dem Tode der Decorirten niemals, und die russischen Orden nebst dem bezüglichen Patente nur dann zurückgestellt, wenn der betreffende Betheilte in Folge eines richterlichen Spruches des Rechtes, Orden zu tragen, verlustig erklärt worden wäre. Das Ableben eines mit einem russischen Orden Decorirten hat jedesmal angezeigt zu werden. Ordensstatuten sowie die bezüglichen Decrete sind im Allgemeinen nicht zurückzustellen. Von Großbritannien werden bloß die gewöhnlichen Ordenszeichen zurückverlangt, von Preußen werden die mit Brillanten gezierten Orden nicht zurückverlangt, eine ähnliche Bestimmung gilt für Baiern (Hofkriegsraths-Vdg. v. 22. November 1816). Siehe die ausführliche Darstellung in Starr's Rechtshilfe, Manz; siehe auch Vesque v. Püttlingen, int. Privatrecht, S. 332; siehe Kundm. des Land. Präs. Salzburg v. 21. Jänner 1870, L. G. B. Nr. 6, S. 7. Unter Bezugnahme auf den obigen Erlaß, laut welchem italienische Orden nach dem Ableben der damit geziert gewesenen Personen nicht zurückzustellen sind, wurde laut Min. Erl. v. 29. März 1871, Z. 1421 M. J. nachträglich bekannt gegeben, daß unbeschadet der dießfälligen Bestimmung der italienischen Regierung die sicilianischen, toscanischen, parmesanischen und modenesischen Decorationen vorkommenden Falles zurückgestellt zu werden haben (Kundm. des Land. Präs. Salzb. v. 3. April 1871, L. G. B. Nr. 9, S. 13). Mit A. h. Entschließung v. 5. Juli 1874, und M. E. v. 10. Juli 1874 Z. 2919 wurde angeordnet, daß die Militär-Verdienstkreuzdecorationen nach dem Ableben der Besitzer nicht mehr wie bisher an das Oberstkämmereramt zurückzustellen kommen, sondern der Familie oder den Erben der Verstorbenen belassen bleiben, wonach lediglich das Ableben der Decorirten, ohne Rückschluß der Kreuze, von den betreffenden Behörden dem Obersthofamte dienstlich anzuzeigen ist. — Nur in Fällen des Verlustes dieser Auszeichnung durch gerichtliche Erkenntnisse bleibt das bisherige Normale aufrecht erhalten. Es ist nicht gestattet, daß österr. Staatsangehörige Standeserhöhungen, Adels- und Ehrentitel, dann Orden bei fremden Regenten ansuchen, oder selbe ohne A. h. Bewilligung annehmen, und sich derselben bedienen (Hofkzld. v. 6. Juni 1824, Z. 13830). Hierauf beziehen sich auch Hofd. v. 8. November 1810, P. G. S. Bd. 35, S. 164; v. 19. Juli 1818, P. G. S. Bd. 46, S. 191; v. 9. Februar 1819, P. G. S. Bd. 47, S. 28; v. 29. April 1822, P. G. S. Bd. 50, S. 264. Das Tragen einer fremden Ordensuniform ist in den österr. Staaten nur bei Ordensfesten gestattet (Hofkanzlei-Präsidialerlaß v. 9. October 1846, Z. 33202, steierm. Prov. G. S. Bd. 28, S. 174. Ueber die Frage, ob diese Verordnung auch auf den Johanniterorden Anwendung habe, wurde von dem Hofkanzleipräsidium unterm 20. Jänner 1847, Z. 43378 bemerkt: Mit dem Johanniterorden war, als einem besonderen privilegirten Institute, immer das Recht, die Uniform zu tragen, verbunden. Wenn daher Se. Majestät Jemanden die allergnädigste Bewilligung zur Aufnahme in den genannten Orden zu ertheilen geruhen, wird des Befugnisses, die Ordensuniform zu tragen, gar nicht erwähnt, während bei anderen ausländischen Orden zugleich mit der Bewilligung zur Annahme derselben auch die Erlaubniß, die diesem Orden entsprechende Uniform, jedoch nur bei Ordensfesten zu tragen, ausdrücklich ertheilt wird.

[1]) Das Gesuch eines Veteranenvereines um Bewilligung des Reichsadlers auf der Fahne konnte vom Ministerium des Innern zur A. h. Genehmigung nicht vorgelegt werden, weil diese Fahne der im k. k. Heere Eingeführten zum Verwechseln ähnlich sei (Erl. des Min. des Inn. v. 23. October 1876, Z. 14799, Prucha, Polizei, S. 312).

Mit A. h. Entschl. v. 19. Mai 1877 wurde eine Taxe für die Verleihung des k. k. Hoftitels genehmigt, welche (250) zweihundertfünfzig Gulden beträgt, gleichviel, ob die Verleihung an einen Einzelnen oder an mehrere Theilhaber einer Gesellschafts-

II. Das Fideicommißwesen.

Nach dem a. b. G. B. §. 618 ist ein Fideicommiß (Familienfideicommiß) eine Anordnung, kraft welcher ein Vermögen für alle künftigen, oder doch für mehrere Geschlechtsfolger als ein unveräußerliches Gut der Familie[1]) erklärt wird. §. 619. Das Fideicommiß ist insgemein entweder

---

firma erfolgt, oder einem Geschäftsnachfolger als eine neue Verleihung übertragen wird; für die Verleihung an einen neu eintretenden Gesellschafter, auf welchen der Hoftitel ausgedehnt werden will, ist aber nur der halbe Taxbetrag zu entrichten. Um diesen Hoftitel können sich auch Ausländer bewerben, doch gibt er ihnen nicht die österr. und ung. Staatsbürgerschaft (Vesque v. Püttlingen, int. Privatrecht, S. 605). 1. Inländische Gewerbs- und Handelsleute, welche die ihnen von ausländischen Höfen verliehenen Titel dortiger Hoflieferanten oder Hofgewerbsleute auf ihren Gewerbs- oder Verkaufslocalitäten führen oder anbringen, ohne daß sie vorher bei der Localsicherheitsbehörde den Beweis beibrachten, daß die in Wien residirenden Gesandtschaften jener Höfe dagegen keine Einwendung machen; 2. inländische Gewerbs- und Handelsleute, welche mit dergleichen fremden Titeln betheilt sind, wenn sie ausländische Wappen aushängen, oder dieselben auf eine andere mit ihren Titeln in Verbindung gebrachte Art gebrauchen, erschienen nach Hofkd. v. 15. September 1846, Z. 28538 (A. h. Entschl. v. 4. Juli 1846), P. G. S. Nr. 104 strafbar. Mit A. h. Entschl. v. 13. Juni 1866 wurde die Führung ausländischer Staatswappen durch Gewerbe- und Handeltreibende, welche österreichische Unterthanen sind, zu Zwecken des Gewerbs- und Handelsbetriebes, im Allgemeinen gestattet, jedoch das Recht zur Prävalirung solcher Auszeichnungen von einer besonderen Bewilligung abhängig gemacht. Selbstverständlich kann eine solche Bewilligung nur auf Grund einer speciellen Verleihung der betreffenden Regierung ertheilt werden, welche auch dann nachzuweisen ist, wenn auf Grund eines erhaltenen ausländischen Titels das betreffende Staatswappen geführt werden will. Soweit es sich um die ungerechtfertigte Beilegung der in der Dotirung mit einem Weltausstellungspreise gelegenen Auszeichnung handelt, muß das Handelsministerium kraft seines gesetzmäßigen Wirkungskreises, zu welchem auch die oberste Leitung der Ausstellungsangelegenheiten gehört, als die zur Entscheidung berufene Administrativbehörde angesehen werden, und es konnte daher in einer Entscheidung, in soweit dadurch ausgesprochen wurde, daß eine bestimmte Gesellschaft zu den mit einem ausländischen Preise Bedachten nicht gehöre und diese Auszeichnung sich nicht beilegen dürfe, eine Gesetzwidrigkeit weder vom Standpunkte der Competenz, noch auch vom Standpunkte der publicirten Jurybeschlüsse erkannt werden (siehe Erk. des Verwaltungsgerichtshofes v. 13. März 1880, Z. 468, Budwinski 1880, S. 120). Da die Auszeichnungen bei Ausstellungen in der Regel nur für bestimmte auf der Ausstellung repräsentirte Leistungen verliehen werden, sie daher nur eine individuelle Auszeichnung jener Personen und Firmen, welche die prämiirten Leistungen hervorgebracht haben, bilden, und demgemäß in den bezüglichen Geschäftsunternehmungen bloß solange geführt werden können, als diese von den prämiirten Personen, beziehungsweise unter der prämiirten Firma betrieben werden, hat das Handelsministerium mit Erlaß v. 28. März 1878, Z. 8371 unter Beziehung auf den Erlaß v. 15. März 1875, Z. 4728 erinnert, daß bei Auflösung einer mit einer Ausstellungsauszeichnung prämiirten Gesellschaftsfirma die einzelnen Gesellschafter sich dieser Auszeichnung nur in der Weise bedienen dürfen, daß bei der Führung der Auszeichnung ersichtlich wird, daß der Betreffende dieselbe nicht für sich allein und für seine Person erhalten habe, sondern nur als Gesellschafter der bestandenen Compagniefirma, welche von der Jury ausgezeichnet worden ist, einen Antheil an dem Ehrenpreise besitze (Z. f. V. 1878, S. 97). In den letzten Jahren, insbesondere seit der Weltausstellung des Jahres 1873 in Wien häufen sich die Fälle, daß Gewerbetreibende auf ihren Firmatafeln, Etiquetten, Facturen, Preiscourants ꝛc. sich gewisser unter Ingerenz der Regierung zuerkannter Ausstellungsauszeichnungen prävaliren, ohne daß die letzteren weder ihnen persönlich, noch der betreffenden Firma thatsächlich zuerkannt worden wären. Derartige zur Irreführung des Publikums geeignete Vorgänge wurden als absolut unstatthaft untersagt. Dieß wurde in Folge Erlasses des Handelsministeriums v. 14. August 1878, Nr. 20362 mit dem Beifügen in Erinnerung gebracht, daß gegen die Dawiderhandelnden die Strafamtshandlung im Sinne der §§. 1, 7 und 11 der kais. Verordnung v. 20. April 1854, R. G. B. Nr. 96 eingeleitet würde.

[1]) Diese Momente unterscheiden das Fideicommiß von der fideicommissarischen Substitution. §. 608 a. b. G. B. lautet: Der Erblasser kann seinen Erben ver-

eine Primogenitur, oder ein Majorat, oder ein Seniorat, je nachdem der Stifter desselben die Nachfolge entweder dem Erstgebornen aus der älteren Linie; oder dem Nächsten aus der Familie dem Grade nach, unter mehreren gleich Nahen aber dem Aelteren an Jahren, oder endlich, ohne Rücksicht auf die Linie, dem Aelteren aus der Familie zugedacht hat. §. 620. Im Zweifel wird die Primogenitur eher, als ein Majorat oder Seniorat, und das Majorat eher, als ein Seniorat vermuthet. Es bestehen Geld- und Realfideicommisse. Nach dem Patente vom 22. Jänner 1763 sollte auf die Errichtung eines Fideicommisses, wodurch ein Vermögen in dem Betrage über 400,000 fl. gebunden wird, nicht eingerathen werden. Von dieser Bestimmung ist jedoch in späterer Zeit von Fall zu Fall oft hinausgegangen worden. Zu Fideicommissen kann übrigens sowohl bewegliches als unbewegliches Vermögen bestimmt werden. In dem Gesuche um Errichtung des Fideicommisses mußte: 1. das Vermögen, der Werth desselben, der Umstand, daß es eigenthümlich und schuldenfrei sei; 2. die Geschlechtsfolge; 3. eine Uebersicht der Gründe, welche den Bewerber bestimmen, sein eigenthümliches Vermögen mit dem Fideicommißbande zu belegen, und Se. Majestät bewegen dürften, die dießfällige Bewilligung zu ertheilen, genau bezeichnet sein.[1])

---

pflichten, daß er die angetretene Erbschaft nach seinem Tode, oder in anderen bestimmten Fällen, einem zweiten ernannten Erben überlasse. Diese Anordnung wird eine fideicommissarische Substitution genannt. Die fideicommissarische Substitution begreift stillschweigend die gemeine in sich.

[1]) Unter den für die österr. Staatsangehörigen giltigen Bedingungen durften auch Ausländer, wenn ihre Gleichstellung mit den Eingebornen überhaupt Platz greift, in den österr. Ländern Fideicommisse errichten oder besitzen (a. b. G. B. §. 618). Jedoch wurde bei Errichtung eines Real-Fideicommisses in Oesterreich von Seite einer ausländischen Familie noch gefordert, daß der jeweilige Besitzer seinen Wohnsitz hierlandes aufschlage (A. h. Entschl. v. 21. November 1826, siehe Barth-Barthenheim). Die in den von der österr. Monarchie getrennten Provinzen erfolgte Aufhebung der Fideicommisse wirkte auf die in den Erbländern befindlichen Zugehörigen derselben nicht, wenn diese nur mit dem Fideicommißbande behaftet erscheinen (Hofd. v. 31. October 1809, J. G. S. Nr. 894). Die Wiederherstellung der in Tirol und Vorarlberg aufgehobenen Fideicommisse fand nicht statt. Doch konnten auch dort neue unter den gesetzlichen Bedingungen errichtet werden (Hofd. v. 19. October 1816, J. G. S. Nr. 1290). Dasselbe galt von den Fideicommissen des Salzburger und Innkreises (Hofd. v. 20. Februar 1817, J. G. S. Nr. 1318); für die Gebietstheile Illyriens siehe Hofd. v. 8. August 1817, J. G. S. Nr. 1358; für den Görzer Kreis siehe Hofd. v. 6. September 1819, J. G. S. Nr. 1602. Die von vormals reichsunmittelbaren Familien in den zum Deutschen Bunde früher gehörigen österr. Ländern vor Unterzeichnung der Bundesacte errichteten und noch bestehenden Familienverträge oder nach Abschließung der Bundesacte getroffenen Verfügungen über ihre Güter hatten dann volle Kraft, wenn sie landesfürstlich genehmigt wurden. Die Gesuche um diese A. h. Genehmigung waren bei der geheimen Haus-, Hof- und Staatskanzlei zu überreichen (Justizhofd. v. 19. September 1836, Krop.-Pichl 62 Bd.). Das Gesetz über das Verfahren außer Streitsachen, bemerkt bezüglich der Fideicommisse Folgendes: Gesuche um die l. f. Bewilligung zur Errichtung von Fideicommissen waren bei dem Ministerium des Innern zu überreichen. Wenn es sich nur um die Einholung der vorläufigen Bestimmung handelte, ob A. h. Se. Majestät geneigt seien, bei Vorlage eines vollständigen Entwurfes der Anordnungen, nach welchen der Bittsteller das Fideicommiß zu errichten gedenkt, dem Gesuche zu willfahren, so mußte doch der Gegenstand und beiläufige Werth des Fideicommisses angegeben, und erörtert werden, ob der Errichtung desselben keine in den persönlichen und Familienverhältnissen des Bewerbers, soweit dieselben bekannt sind, gegründeten Bedenken entgegenstehen (§. 220). Um die endliche Bewilligung zur Errichtung eines Fideicommisses zu erlangen, mußte das Original oder ein vollständiger Entwurf der Urkunde, wodurch dasselbe errichtet werden soll, und ein Verzeichniß des zu dem Fideicommisse bestimmten Vermögens beigelegt werden, welches bei der Aufnahme des Fideicommißinventars zur Grundlage zu dienen hat (§§. 221—223). Die vorläufige l. f. Genehmigung trat nur in soferne in Wirksamkeit, als die Originalurkunde über das Fideicommiß, falls sie nicht schon dem Gesuche beiliegt, von dem Fideicommißstifter oder von dessen Erben wirklich ausgefertigt wurde, und seine Anordnung ohne Nachtheil für

Das Gesetz vom 13. Juni 1868, R. G. B. Nr. 61 verfügt, betreffend die Bewilligung zur Errichtung und zur Verschuldung von Fideicommissen, wie folgt: §. 1. Vom Tage der Kundmachung dieses Gesetzes angefangen, kann die Bewilligung zur Errichtung eines Fideicommisses nur durch ein Reichsgesetz ertheilt werden. Der betreffende Gesetzesvorschlag hat als Regierungsvorlage an den Reichsrath zu gelangen. §. 2. Auf die Errichtung von Fideicommissen, zu welchen eine l. f., wenn auch nur vorläufige Genehmigung bereits ertheilt ist, finden die Bestimmungen des §. 1 keine Anwendung, soferne das Fideicommiß binnen fünf Jahren vom Tage der Kundmachung des gegenwärtigen Gesetzes wirklich errichtet sein wird. §. 3. Die Verschuldung eines Fideicommisses in größerem, als dem durch die §§. 635—637 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches zugelassenen Maße kann nur dann bewilligt werden, wenn sie zur Erhaltung des Fideicommißgutes unabweislich nothwendig ist. Die Ertheilung dieser Bewilligung steht nach Einvernehmung der Fideicommißcuratoren und aller bekannten Anwärter dem obersten Gerichts- und Cassationshofe zu. §. 4. Alle übrigen in Beziehung auf Fideicommisse bestehenden Gesetze bleiben unberührt.

III. Das Lehenwesen.

Zu den Verhältnissen, bei welchen ein getheiltes Eigenthum in Frage kommt, ist auch das aus alten Zeiten stammende Lehenverhältniß, welches zwischen dem Obereigenthümer Lehensherrn, und dem Nutzeigenthümer Vasallen unterscheidet, zu zählen, und weist der §. 359 des a. b. G. B. bezüglich der Lehen auf das besonders bestehende Lehenrecht, und muß in dieser Beziehung auch auf die in den verschiedenen Ländern bestehenden besonderen Landes- (Verfassungs-) Gesetze gewiesen werden. Es gibt sehr verschiedene Gattungen von Lehen, und muß hervorgehoben werden, daß bei diesen verschiedenen Gattungen von Lehen vor Allem die Bestimmungen über die Belehnung, d. i. des feierlichen Actes der Uebergabe und Uebernahme, über die Ausfertigung des Lehenbriefes (der Lehenverleihungsurkunde), über die Lehenspecification, über die Lehenreichnisse, Gebühren, über die Erbfolge u. s. w. für die einzelnen Lehen von besonderer Bedeutung waren.[1]) Die sogen. Beutellehen, auf welche

---

die erworbenen Rechte eines Dritten vollzogen werden kann (§. 222). Das Fideicommißinventar (§. 221) ist, wenn das Fideicommiß von dem Stifter bei seinem Leben errichtet wird, sogleich, nachdem dem Gerichte die erfolgte l. f. Genehmigung hiezu bekannt gemacht worden ist, außerdem aber bei dem Tode des Stifters gerichtlich aufzunehmen; ergibt sich nach dem Tode des Fideicommißstifters ein Abgang an dem zum Fideicommisse bestimmten Vermögen, oder eine Verminderung desselben durch die davon zu entrichtenden Gebühren, durch die Ergänzung des Pflichttheiles der Notherben, oder auf andere Weise, so hat das Gericht ein neues Inventar über die reine Fideicommißerbschaft verfertigen zu lassen (§. 223). Gegenwärtig wird mit dem Vollzuge der Fideicommißerrichtungsgesetze der Justizminister, welcher auch die Gesetzesvorlage einbringt, beauftragt.

[1]) Da die in Oesterreich ob und unter der Enns befindlichen Privatlehen l. f. Afterlehen waren, so besaßen die Privatlehenherren bloß die Ausübung der lehenherrlichen Gerechtsame, das Obereigenthum gehörte dem Landesfürsten. Die Privatlehenherren konnten vermöge der ihnen zustehenden lehenherrlichen Gerechtsame, ihre Activlehen an den Landesgesetzen gemäß Besitzfähige, inner der Gränzen der bestehenden älteren Vorschriften verleihen. Dieselben durften alle, zufolge des gemeinen hierlandes vorgeschriebenen Lehenrechtes, den Afterlehenherren zustehenden Amtshandlungen, in soweit solche nicht ausdrücklichen Gesetzen und der Landesverfassung widersprechen, in Ausübung bringen; daher die Lehenleute zu den Belehnungen vorrufen, auf die Erfüllung der den letzteren obliegenden Pflichten dringen, gegen die Schuldigen mit Schärfe nach Recht und nach der vorgeschriebenen Gerichtsordnung vorgehen, Ausnahmen und Lehengnaden, jedoch ohne den oberlehenherrlichen Gerechtsamen des Landesfürsten nahe zu treten, ertheilen, endlich das lehenherrliche Inspectionsrecht in

im Allgemeinen, soweit es die Bestimmung und Aufhebung des Lehenbandes und die Lehenbehörden betrifft, die für die übrigen Lehen bestehenden Bestimmungen Geltung hatten, unterschieden sich in der Erbfolge, und überhaupt darin, daß sie wie Rusticalgüter behandelt wurden (Hofkzld. v. 2. October 1834, Z. 24719). Es bedurfte zur Veräußerung keines oberstlehenherrlichen Consenses, und auch keiner feierlichen Belehnung. Es würde uns zu weit führen, die weiteren Unterschiede für die Lehen auseinanderzusetzen, und ist nur noch zu erwähnen, daß das Ministerium des Innern als oberster Lehenhof, und die Landesstellen als l. f. Lehenstuben zu fungiren bestimmt waren.[1]) Mit Gesetz vom 17. December 1862, R. G. B. Nr. 103 wurde die theilweise Aufhebung des Lehenbandes ausgesprochen.[2]) Die weiteren

---

seiner ganzen Ausdehnung geltend machen. Alles dieses unbeschadet der Gerechtsame des obersten Landes- und Lehenherrn. Die Ausübung dieser Gerechtsame war durch die Vorschriften der A. h. Generalmandate v. 27. Juli 1559, dann v. 1. December 1582 und v. 13. April 1665 dahin beschränkt, daß die Privatlehenherren ihre Lehenleute nicht mit Neuerungen und Taxen wider das Herkommen und wider den Landesgebrauch beschweren, ein Mehreres, als in den Reversen und Lehenbriefen ausgedrückt ist, nicht fordern, auch sich gegen die Vasallen keine Verzögerung in den lehenherrlichen Amtshandlungen zu Schulden kommen lassen, sondern ihnen jederzeit fördersamst das Lehenrecht gewähren sollen.

[1]) Mit A. h. Entschl. v. 5. Juni 1866 wurde angeordnet, daß das böhmische Obersthoflehenrichteramt mit 1. August 1866 aufgelöst werde, sowie daß dessen Agenden, von diesem Zeitpunkte an die böhmische Statthalterei überzugehen haben (Kundm. des Staatsmin. v. 18. December 1866, R. G. B. Nr. 770). Die im Ascher Gebiete in Böhmen bestehende Steuerfreiheit wurde bezüglich der directen Steuern für die Leheninteressenten mit 1. Jänner 1870 aufgehoben, den Leheninteressenten kommt jedoch für die Aufhebung der Befreiung von diesen Steuern der Anspruch auf eine angemessene Entschädigung zu, deren Betrag, in soferne kein Uebereinkommen im gütlichen Wege zu Stande kommt, im Rechtswege zu ermitteln ist. Die übrigen Realitätenbesitzer und Einwohner unterliegen der Entrichtung der directen Steuern v. 1. Jänner 1866 angefangen. Bezüglich aller anderen Steuern und Abgaben hat die Steuerfreiheit allgemein mit Ende des Jahres 1865 aufzuhören. Die ehemaligen Unterthanen im Ascher Gebiete hatten bis zum Ende des Jahres 1873 nur die Hälfte der auf sie entfallenden directen Steuern zu entrichten (Ges. v. 12. October 1865, R. G. B. Nr. 111).

[2]) Wir heben aus diesem Gesetze folgende Grundsätze hervor: Das Lehenverhältniß rücksichtlich der Rustical- und Beutellehen, sowie der sonstigen ihrer Natur nach frei verkäuflichen und vererblichen Lehen ist gesetzlich aufzuheben und das dem Lehenherrn zustehende Obereigenthum durch eine von dem Vasallen zu leistende Entschädigung abzulösen. Die Errichtung neuer Lehen ist untersagt (1). Vom Tage der Rechtskraft der Auflösung des Lehenbandes zwischen Lehenherrn und Vasallen wird das Obereigenthum mit dem Nutzungseigenthume des Lehenobjectes vereinigt (2). In Ansehung der Nachfolge und der sonstigen Rechte und Pflichten der Mitglieder der vasallitischen Familie unter einander bleiben jedoch die Lehengesetze solange in Kraft, als noch zur Nachfolge in das Lehen berufene, zur Zeit der Kundmachung dieses Gesetzes bereits erzeugte Personen (§. 22 des a. b. G. B.) vorhanden sind. Das Lehenobject wird demnach in der Regel erst dann ein vom Lehenbande völlig freies Eigenthum, wenn entweder die letzte dieser Personen in dessen Besitz gelangt, oder keine derselben mehr vorhanden ist. Den zur Lehennachfolge noch berufenen Personen bleibt jedoch überlassen, den zwischen ihnen bestehenden Lehenverband durch freies Uebereinkommen auch noch früher aufzuheben und das Lehenobject in freies Eigenthum umzuwandeln (3). Bei Rustical- und Beutellehen, sowie bei sonstigen ihrer Natur nach frei verkäuflichen und frei vererblichen Lehen hat als Maßstab der Entschädigung der Entgang der Lehenreichnisse zu dienen; der für dieselbe ermittelte Entschädigungsbetrag bildet die zu entrichtende Freimachungsgebühr (5). Zu den Lehenreichnissen, die der Entschädigung unterliegen, gehören: a) die fortlaufenden jährlichen Lehendienste oder Lehenzinse, und b) die in Haupt- und Nebenfällen zu entrichtenden Belehnungsgebühren. Gebühren, welche für die Ausfertigung der Lehenbriefe an die Lehenanwaltschaften und Lehenarchive entrichtet werden, sind nicht zu entschädigen (6). Die jährlichen Geld- oder Naturalleistungen sind zu fünf Percent in Capital zu veranschlagen und mit diesem Betrage zu entschädigen. Naturalleistungen sind nach den Katastralpreisen oder, in soferne keine Katastralpreise bestehen, im Verhältnisse zu denselben im Gelde zu veranschlagen (7). Sind die fixen oder nach Percenten des Werthes bemessenen Lehenver-

änderungsgebühren in Haupt- und Nebenfällen zu entrichten, so wird behufs Ermittlung der Freimachungsgebühr angenommen, daß sich in fünfundzwanzig Jahren ein Haupt- und ein Nebenfall ergebe. Die Summe der in diesen zwei Fällen zu entrichtenden Veränderungsgebühren ist durch fünfundzwanzig zu theilen, und der Quotient zu fünf Percent zu Capital zu erheben. Sind die Veränderungsgebühren nur in Haupt- oder nur in Nebenfällen zu entrichten, so ist die einfache Gebühr, und wenn in Nebenfällen die Gebühren bei Veränderungen unter Lebenden oder von Todeswegen verschieden zu entrichten sind, der Durchschnitt beider Gebühren der Berechnung zu Grunde zu legen (8). Sind im Nebenfalle die Veränderungsgebühren nur in Veräußerungsfällen zu entrichten, so ist anzunehmen, daß von drei Besitzveränderungsfällen zwei der Veränderungsgebühr unterliegen. Es ist daher die doppelte Veränderungsgebühr durch fünfundsiebenzig zu theilen und der Quotient nach §. 8 zu behandeln (9). Für die Bemessung der Freimachungsgebühr, in soferne sie nach dem Werthe des Lehenobjectes (§. 6 b und §. 10) berechnet wird, gelten nachfolgende Bestimmungen: Besteht das Lehen in Geld oder in Privatschuldforderungen, so ist die Gebühr nach dem Betrage, und zwar bei letzteren in jener Währung, in welcher die Rückzahlung nach Maßgabe der bestehenden Gesetze zu erfolgen hat, zu bemessen. Besteht das Lehen in Staatsschuldverschreibungen oder in diesen gleichgehaltenen Papieren, so ist die Gebühr dann nach deren Nominalwerth zu bemessen, wann selbe in diesen Obligationen durch Theilung oder Auseinanderscheidung berichtiget werden kann. In soferne dieses nicht möglich wäre, ist die Gebühr nach dem Course der Wiener Börse an dem Tage des Freimachungsausspruches, und, wenn an diesem Tage keine Coursnotirung stattfand, nach jenem des nächst vorhergehenden Tages zu bemessen (11). Besteht das Lehen in unbeweglichen Gütern, so bildet der hundertfache Betrag der ordentlichen Gebühr der Gebäude- und Grundsteuer den Werth, welcher der Gebührenbemessung zu Grunde zu legen ist. Besteht das Lehen weder in Geld oder Geldforderungen, noch in unbeweglichen Gütern, so ist dessen Werth durch Schiedsmänner zu bestimmen, von welchen die Lehenstube und der Vasall je einen ernennt, und die einen Obmann wählen. Unterläßt ein Theil die Benennung des Schiedsmannes oder können die Schiedsmänner sich über die Wahl des Obmannes nicht vereinigen, so bestimmt die Allodialisirungscommission im ersten Falle den Schiedsmann, im letzteren den Obmann (12). Bei Afterlehen ist die Freimachungsgebühr zwischen dem Ober- und dem Afterlehenherrn in der Art zu theilen, daß der erstere in der Regel ein Drittel, wenn aber die Oberlehenherrlichkeit eine aufgetragene ist, ein Fünftel, der letztere im ersten Falle zwei Drittel und im zweiten Falle vier Fünftel erhält (13). Bei Lehen, welche in Geld, Privatschuldforderungen oder Staatspapieren bestehen, oder, wenn die Freimachungsgebühr nicht mehr als fünfzig Gulden beträgt, wird letztere sogleich mit dem rechtskräftigen Freimachungsausspruch fällig. Bei Privatschuldforderungen kann die Abstattung der Gebühr durch theilweise Abtretung derselben erfolgen (14). Besteht das Lehen weder in Geld noch in Privatschuldforderungen oder Staatspapieren, so ist zu unterscheiden, ob dasselbe sogleich in das vom Lehenbande völlig freie Eigenthum des Vasallen übergeht oder nicht. Im ersteren Falle sind, vom Tage der Rechtskraft des Freimachungserkenntnisses angefangen, jährlich sieben Perc.nt der zuerkannten Freimachungsgebühr solange zu entrichten, bis hiedurch das Freimachungscapital und die von demselben entfallenden Interessen zu fünf Percent im Wege der Amortisation getilgt sind. Im zweiten Falle ist die Freimachungsgebühr nach demselben Maßstabe zu entrichten. Die Ratenzahlungen zu sieben Percent beginnen aber erst mit dem Zeitpunkte, in welchem der Vasall das von dem Lehenbande freie Verfügungsrecht mit dem Lehenobjecte erhält und ist die Gebühr vom Tage des Ueberganges des Lehenobjectes an den nächsten zur Nachfolge noch berufenen Lehenfolger bis zur gänzlichen Freiwerdung des Lehens mit zwei Percent zu verzinsen. Die Freimachungsgebührforderung selbst ist übrigens in beiden Fällen sofort mit dem Tage des rechtskräftigen Ablösungserkenntnisses begründet und erworben. Es steht dem Vasallen übrigens frei, die Gebühr früher, als er hiezu verpflichtet ist, ganz oder in größeren Raten abzutragen, welche jedoch nicht in willkürlichen, sondern stets nur in solchen Beträgen bestehen dürfen, die sich als eine Verdopplung oder andere Vervielfältigung des Betrages der gesetzlichen Rate darstellen (15). Bei Objecten, welche in den öffentlichen Büchern nicht eingetragen sind, kommt der Freimachungsgebühr das gesetzliche Pfandrecht vor allen Schulden und Lasten zu, welche an dem Lehenobjecte nicht schon vor der Begründung der lehenbaren Eigenschaft desselben gehaftet haben. Bei solchen Lehenobjecten sind jedoch jene Vorkehrungen zu treffen, welche nach den bestehenden Gesetzen dritten Personen gegenüber das gesetzliche Pfandrecht ersichtlich zu machen geeignet sind. Bei jenen Lehenobjecten, deren lehenbare Eigenschaft in den öffentlichen Büchern ausgezeichnet ist, genießt die Freimachungsgebühr, wenn die Lehenbarkeit schon in der Rubrik des Gutes ersichtlich gemacht ist, das gesetzliche Pfandrecht vor allen Gläubigern wenn aber das Lehenband nur im Lastenstande erscheint, ist dieselbe auf Grund des Freimachungs-Erkenntnisses in der Priorität des Lehenbandes anzu-

Gesetze über die Auflösung des Lehenbandes sind für Steiermark das Gesetz vom 31. December 1867, R. G. B. Nr. 8; für Salzburg das Gesetz vom 31. December 1867, R. G. B. Nr. 9; für Mähren Gesetz vom 12. Mai 1869, R. G. B. Nr. 103; für Niederösterreich Gesetz vom 12. Mai 1869, R. G. B. Nr. 104; für Oberösterreich Gesetz vom 12. Mai 1869, R. G. B. Nr. 105; für Böhmen Gesetz vom 12. Mai 1869, R. G. B. Nr. 106; für Schlesien Gesetz vom 12. Mai 1869, R. G. B. Nr. 107; für Tirol und Vorarlberg Gesetz vom 12. Mai 1869, R. G. B. Nr. 108; für das Küstenland Gesetz vom 12. Mai 1869, R. G. B. Nr. 109; für Dalmatien Gesetz vom 12. Mai 1869, R. G. B. Nr. 110; für Kärnthen Gesetz vom 12. Mai 1869, R. G. B. Nr. 111; für Krain

---

merken (16). Die rechtskräftigen Freimachungserkenntnisse sind hinsichtlich der Freimachungsgebühren an Capital und Interessen im gerichtlichen Wege executionsfähig (17). Rechte, welche auf die an die Stelle des Obereigenthums tretende Freimachungsgebühr dritten Personen zustehen, sind von Amtswegen nach den bestehenden Gesetzen zu wahren (18). Kämen bei der Durchführung des Gesetzes Arten von Lehen vor, welche sich weder den im §. 5, noch den im §. 13 aufgestellten unterordnen, so ist im Sinne der analogen Gesetzesinterpretation nach dem Muster der nächstverwandten Art und unter billiger Berücksichtigung der Verhältnisse zu entscheiden (19). Die Durchführung dieses Gesetzes erfolgt für alle landesfürstlichen oder Privatlehen durch bei den Landesstellen aufzustellende Allodialisirungscommissionen. Dieselben bestehen unter dem Vorsitze des Landeschefs oder seines Stellvertreters aus einem Rathe der Landesstelle, zwei Justizräthen, einem Finanzrathe, einem von der Regierung bestellten Vertreter der Vasallen, und wenn es sich um ein Privat- oder Afterlehen handelt, aus einem von der Regierung bestellten Vertreter der Privat- und Afterlehenherren. Für jeden der ständigen Vertreter der Vasallen und des Privat- und Afterlehenherrn ernennt die Regierung auch einen Ersatzmann (20). Gegen die Aussprüche dieser Commissionen steht allen Betheiligten der Recurs binnen der unüberschreitbaren Frist von sechs Wochen an die beim Min. des Inn. bestellte Commission offen, welche unter Vorsitz des Ministers oder seines Vertreters aus zwei Räthen des Ministeriums, zwei Hofräthen des obersten Gerichtshofes und zwei Räthen des Fin. Min. zusammengesetzt ist (21). Ist das Lehenobject bezüglich seiner Bestandtheile nicht gehörig ermittelt, und kann ein Einverständniß hierüber nicht erzielt werden, so hat die Allodialisirungscommission (§. 20) vorläufig dessen Liquidirung im administrativen Wege zu veranlassen. Wird die Lehenbarkeit eines Objectes bestritten, und dessen allodiale Eigenschaft behauptet, so kann vor Beendigung des Rechtsstreites zur Freimachung nicht geschritten werden. Ein Rechtsstreit über den Anspruch auf das Lehenobereigenthum steht der Freimachung des Lehens nicht entgegen. Mit dem Tage, wo die Lehenallodialisirungscommissionen in Wirksamkeit treten, gehören Streitigkeiten über unmittelbar l. f. Lehen, auf welche das gegenwärtige Gesetz sich erstreckt, wenn der Streit den Lehenherrn betrifft, vor den Gerichtshof erster Instanz desjenigen Ortes, an welchem die Lehenallodialisirungscommission ihren Amtssitz hat (22). Mit dem Zeitpunkte, in welchem das Freimachungserkenntniß in Rechtskraft erwächst, ist der zwischen dem Lehenherrn und Vasallen rücksichtlich des entlasteten Objectes bestandene Lehenverband mit allen hieraus entspringenden Rechten und Pflichten aufgehoben. Die Allodialisirungscommission hat von Amtswegen die Einleitung zu treffen, daß die lehenherrlichen Gerechtsame in den öffentlichen Büchern gelöscht, gleichzeitig aber die Freimachungsgebühr (§. 16) und die im §. 18 erwähnten Rechte dritter Personen angemerkt werden. Ist das Lehenobject kein Gegenstand der öffentlichen Bücher, so sind nach Beschaffenheit desselben die zur Sicherstellung dieser Rechte (§. 18) entsprechenden Vorkehrungen zu treffen (23). Die bei der Landesstelle bestellte Allodialisirungscommission ist berechtiget, von den Justiz- und Finanzbehörden, sowie von den Privatlehenstuben die für ihren Dienstzweck erforderliche Mitwirkung, Ertheilung von Auskünften, Mittheilung von Amtsacten u. s. f. zu verlangen, und muß einem solchen Ansuchen unverzüglich entsprochen werden (24). Bis zu dem Zeitpunkte der Auflösung des Lehenbandes, zwischen dem Lehenherrn und Vasallen (§. 23) bleiben alle aus diesem Verbande entspringenden Rechte und Verbindlichkeiten wirksam (25). Rechtskräftige Erkenntnisse der Grundentlastungsorgane über Lehenobjecte können bei Durchführung der Allodialisirung in keiner Weise angefochten werden (26). Alle Urkunden, Schriften, Verhandlungen und Eintragungen in die öffentlichen Bücher bezüglich der Lehenallodialisirung genießen die Stämpelgebühren- und Portobefreiung. Dieselbe erstreckt sich jedoch nicht auf Rechtsstreitigkeiten über die Leheneigenschaft oder das Eigenthum des Lehens (27).

Gesetz vom 12. Mai 1869, R. G. B. Nr. 112. Nach diesen gesetzlichen Bestimmungen ist nach Art. I das Lehenverhältniß rücksichtlich aller befindlichen Lehen und Afterlehen,[1]) in soferne dasselbe nicht bereits durch das Gesetz v. 17. December 1862, R. G. B. Nr. 103 aufgelöst wurde, aufzuheben, und das dem Lehenherrn und Afterlehenherrn zustehende Obereigenthum durch eine von den Vasallen zu leistende Entschädigung abzulösen. Die Errichtung neuer Lehen ist untersagt. Die Landeserbämter, der deutsche Orden und dessen Besitzstand bleiben durch dieses Gesetz unberührt. Dagegen fallen unter dieses Gesetz jene lehenbaren Güter und Bezüge, welche mit den einzelnen Erbämtern ebenfalls verbunden sind. Art. II. Die für die Auflösung dieses Lehensverhältnisses von den Vasallen als Entschädigung an den Lehenherrn zu leistende Freimachungsgebühr wird von dem Werthe des Lehenobjectes bemessen, und 1. für Lehen, bei welchen die Veräußerung zwar angesucht werden muß, aber observanzmäßig nicht verweigert werden kann, auf zwei Percent; 2. für solche Lehen, bei denen diese Observanz nicht obwaltet, und zwar: a) für Lehen, die sich in Händen juristischer Personen befinden, auf vier Percent; b) für Weiber- oder gemischte Lehen auf zehn Percent; c) für ein Mannsstammlehen auf fünfzehn Percent; d) endlich für am Heimfalle stehende Lehen auf fünfundzwanzig Percent[2]) festgestellt. Als am Heimfalle stehend ist ein Lehen zu betrachten, wenn der Lehenbesitzer und sämmtliche Anwärter das 60. Jahr überschritten haben. Art. III. Bei nachweisbar aufgetragenen oder vom Lehenherrn erkauften Lehen ist die entfallende Freimachungsgebühr um zwei Percent geringer zu bemessen. Art IV. Die in dem Reichsgesetze v. 17. December 1862, R. G. B. Nr. 103 über die theilweise Aufhebung des Lehenbandes enthaltenen Anordnungen der §§. 2, 3, 11 bis einschließlich 18, dann §§. 20 bis einschließlich 27 sind auch bei der Ablösung der im Art. I bezeichneten Lehen anzuwenden. Art. V. Kämen bei der Durchführung Arten von Lehen vor, welche sich nicht den im Artikel II aufgestellten unterordnen, so ist im Sinne der analogen Gesetzesinterpretation nach dem Muster der nächstverwandten Art und unter billiger Berücksichtigung der Verhältnisse zu entscheiden.

Neuntes Hauptstück.

Das Stiftungswesen.

Das Stiftungswesen hat eine besondere Beziehung zum gesellschaftlichen Leben, weil demselben wie auch aus §. 646 des a. b. G. B. hervorgeht, ein gemeinnütziger Zweck, eine auf die Unterstützung bestimmter Personen oder Anstalten gerichtete Absicht zu Grunde liegt.[3]) Es ist strenge darüber zu

---

[1]) Rücksichtlich aller in Steiermark befindlichen, ursprünglich l. f. oder ursprünglich Salzburger Lehen, sowie der Privatlehen, dann rücksichtlich der im Herzogthume Salzburg befindlichen Ritter- und anderen Lehen.

[2]) Für Oberösterreich und Niederösterreich: e) für Lehen mit der Lehengnade auf sechs Percent.

[3]) Der §. 646 des a. b. G. B. lautet: Von den Substitutionen und Fideicommissen unterscheiden sich die Stiftungen, wodurch die Einkünfte von Capitalien, Grundstücken oder Rechten zu gemeinnützigen Anstalten, als: für geistliche Pfründen, Schulen, Kranken- oder Armenhäuser, oder zum Unterhalte gewisser Personen auf alle folgenden Zeiten bestimmt werden. Die Vorschriften über Stiftungen sind in den politischen Verordnungen enthalten. Nach dem Erk. des V. G. H. v. 10. November 1877, Z. 1485, Budwinski 1876/77, S. 500 unterliegt eine Stiftung darum, weil sie eine Familienstiftung ist, nicht weniger den für Stiftungen bestehenden politischen Vorschriften. Der §. 646 a. b. G. B. spricht von Stiftungen

wachen, daß allenthalben der Wille der Stifter erfüllt, und die Absicht der Stiftungen erreicht werde, und daß in der Verwaltung und Verwendung des Stiftungsvermögens keine Mißbräuche stattfinden (A. h. Entschl. v. 23. September und Hofkzld. v. 1. October 1823 an die n. ö. Regierung, Krop. Bd. 41, S. 563).

Stiftungen nennt man jene Widmungen, wodurch die Einkünfte von Capitalien, Grundstücken oder Rechten für geistliche, wohlthätige, gemeinnützige Zwecke auf alle folgenden Zeiten bestimmt werden. [1]) Von jedem Stiftsbriefe sind drei Originalexemplare, eines für den Stifter, und nach dessen Tode für die Abhandlungsinstanz, eines für den Bestifteten und eines für die Landesstelle auszufertigen, den übrigen Behörden und Parteien aber sind nur vidimirte Abschriften auf Stämpel auszustellen (Hofvdg. v. 14. Juni 1760). [2]) Alle den

---

im Allgemeinen, ohne zu Gunsten von Familienstiftungen eine Ausnahme zu machen. Familienstiftungen können schon darum nicht ausschließlich vom privatrechtlichen Standpunkte beurtheilt werden, weil sie auf diesem Standpunkte als fideicommissarische Substitutionen (§. 608 a. b. G. B.) aufzufassen wären, dann aber die §§. 612 und 652 ebendort ihrer Zulässigkeit entgegenständen. Sowie ein Familienfideicommiß nur mit besonderer Einwilligung der gesetzgebenden Gewalt errichtet werden kann (§. 627 a. b. G. B.), so kann eine Stiftung — Familienstiftungen nicht ausgenommen — nur bestehen, wenn sie von der politischen Behörde für zuläßig und annehmbar erklärt und mit Zustimmung derselben errichtet worden ist. Es ist also zu ihrem rechtlichen Bestande ein administrativer Act erforderlich und dadurch wird sie den politischen, für Stiftungen erlassenen Vorschriften unterstellt.

[1]) Durch eine Legatsverfügung des Inhaltes, daß das legirte Vermögen zunächst einer religiösen Körperschaft, welche sich mit dem Unterrichte und Erziehung von Waisenmädchen beschäftigt, zufallen solle, im Falle der Aufhebung oder Nichteinführung dieser Körperschaft aber zur Erhaltung einer Waisenmädchen-Erziehungs-Anstalt zu verwenden sei, wird nicht sofort eine Stiftung begründet, sondern diese Anordnung beinhaltet bloß eine fideicommissarische Substitution zu Gunsten der letztberufenen Stiftung (Entsch. des Min. für Cult. und Unt. v. 26. October 1876, Z. 14692, Z. f. V. 1878, S. 28). Gesetzliche Legate sowohl als freiwillige Vermächtnisse und Geschenke, wenn der Erblasser oder Geschenkgeber seinem Vermächtnisse oder Geschenke keine besondere Bedingung beigefügt hat, sind ohne Rücksicht auf die Größe des Betrages als ein currentes Einkommen anzusehen und dürfen zur Bestreitung des laufenden Aufwandes verwendet werden (Hofkzld. v. 28. Februar 1836 an sämmtliche Länderstellen, pol. G. S. Bd. 64, S. 404).

[2]) Die Errichtung einer Stiftung im Inlande durch einen Ausländer, sowie umgekehrt durch einen Oesterreicher im Auslande ist nach Umständen von der Einwilligung der bezüglichen Regierung abhängig, wobei auch die Beobachtung der Reciprocität maßgebend ist. Ebenso wird die Zulassung von Ausländern zu dem Genuße von Stiftungen von der Beobachtung der Reciprocität seitens des Staates, dem der Fremde angehört, abhängig gemacht und im Zweifel die Abgabe der Reciprocitätserklärung verlangt werden müssen. Dieß gilt insbesondere auch für die studirenden Ausländer, welche eine der bei den österr. Lehranstalten bestehenden Stiftungen für Fremde genießen wollen (Studien-Hofcommissionsdecret v. 11. Mai 1827, praes. Z. 460, tirol. G. S. 1827, S. 350, Vesque v. Püttlingen, int. Privatrecht, S. 81). Durch §. 84 des Patentes v. 9. August 1854 ist verordnet, daß die den Staatscassen oder öffentlichen Anstalten einer Gemeinde, Kirche, Schule, den Armen oder einer frommen Stiftung durch das Gesetz oder einen letzten Willen zugefallenen Erbschaften und bedeutenden Vermächtnisse vom Gerichte sogleich dem Statthalter bekannt zu machen seien. Eben dahin ist am Ende jeden halben Jahres ein Verzeichniß sämmtlicher geringerer Vermächtnisse der angeführten Art zu übersenden. Vor gänzlicher Sicherstellung des für die erwähnten Zwecke bestimmten Vermögens darf die Einantwortung der Verlassenschaft nicht bewilligt werden, jedoch kann die Ausfertigung der Stiftbriefe auch nach der Einantwortung erfolgen (§. 159 ebenda). Bei jeder Stiftung, sie mag sich auf eine testamentarische Anordnung gründen oder bei Lebzeiten des Stifters errichtet werden, ist vorerst der Entwurf des Stiftbriefes (bei Messenstiftungen im Einklange mit dem Hofkd. v. 20. October 1814, Z. 17476 rücksichtlich des zu beobachtenden Minimums des Stipendiums) zu ver-

fassen, und nach Umständen, in soferne die Competenz der Landesstelle eintritt, mit einer authentischen Abschrift des Testamentes des Stifters, oder wenigstens mit einem Auszuge aus demselben, in wieferne sich solches auf die Stiftung bezieht, zur Prüfung der Rechtsform sowohl, als der Gesetzmäßigkeit des Inhaltes der Landesstelle vorzulegen, und nur dann erst, wenn der dießfällige Entwurf genehmigt wurde, zur Ausfertigung des Originalstiftbriefes zu schreiten (böhm. Gub. Vdg. v. 14. October 1822, Z. 49907). Siehe Abänderung des §. 9 des Gubernialcirculars für Tirol v. 22. September 1843, P. G. S. Nr. 333 über die Errichtung der Stiftsbriefe (Kundm. der Statth. v. 25. Mai 1854, L. G. B. Nr. 9, S. 11); Erläuterung des §. 13 des Gubernialcirculars v. 22. September 1843 über die Verfassung der Stiftsbriefe (Vdg. der Statth. für Tirol v. 27. März 1855, L. G. B. Nr. 15, S. 31). Eine Instruction zur Herstellung eines Katasters über die Evidenz und Sicherstellung der Stiftungsverbindlichkeiten, dann ihrer Bedeckungscapitalien, Realitäten und sonstigen nutzbaren Rechte wurde mit Hofdecreten v. 13. September 1841, Z. 34598, v. 22. Februar 1842, Z. 4598, v. 16. März 1842, Z. 7983 erlassen. Ueber die Aenderungen der bestehenden Vorschriften in Beziehung auf die Verfassung von Stiftsbriefen wurde eine Instruction erlassen (Hofd. v. 18. Juni 1845, Z. 18241; Vdg. für Mähren v. 31. Juli 1845, Z. 27517, mähr. P. G. S. XXVII. 401). Seit die geistliche Vermögensverwaltung autonom gestellt wurde, ist die Einflußnahme der politischen Behörde, soweit es die Verfassung, Prüfung und Genehmigung der Stiftsbriefe für geistliche Stiftungen betrifft, beschränkt worden, und es tritt die Staatsverwaltung bei solchen Stiftungen nur in soweit ein, als es sich bei einer Stiftungssache um die Handhabung des staatlichen Aufsichtsrechts handelt. Wegen Legitimirung eines Bischofes zur Beschwerdeführung beim V. G. H. gegen eine behördliche Entscheidung, betreffend die Permutirung einer kirchlichen Stiftung, siehe Erkenntniß des V. G. H. v. 7. November 1879, Z. 2133, Budwinski S. 382. Im Allgemeinen sind nur jene Stiftsbriefe für geistliche Stiftungen der Amtshandlung der Behörden zu unterziehen, bei welchen die Stiftung neben geistlichen Zwecken auch andere Zwecke (Armenstiftungen u. s. w.). im Auge hat. Für die geistlichen Stiftungen sind übrigens Semestralausweise vorzulegen. Laut Erlaß v. 14. März 1877, Z. 6564 hat das Min. für Cult. und Unt. die Wahrnehmung gemacht, daß rücksichtlich der für die sogen. bischöflichen Knabenseminarien bestehenden Stiftungen, die in Ansehung des Aufsichtsrechtes des Staates über kirchliche Stiftungen geltenden Vorschriften nicht gehörig gehandhabt werden, obwohl es doch mit Rücksicht auf Zweck und Bestimmung der gedachten kirchlichen Anstalten keinem Zweifel unterliegen kann, daß die für dieselben gewidmeten Stiftungen zu den kirchlichen Stiftungen im eigentlichen Sinne gehören. Es ist daher dem Ministerialerlasse gemäß in Ansehung des betreffenden Stiftungsvermögens das Aufsichtsrecht des Staates zur Geltung zu bringen, und insbesondere was die Evidenzhaltung, Sicherstellung, Fructificirung, Veräußerung und Belastung dieses Vermögens anbelangt, genau nach den bestehenden Vorschriften vorzugehen. Alle jene Personen und Behörden, denen die Entwerfung, Prüfung, Ausfertigung und Bestätigung der Stiftsbriefe zusteht, haben dafür zu sorgen, daß darin der Zeitpunkt, von welchem das Einkommen des zur Stiftung gewidmeten Vermögens für die Stiftung zu laufen beginnt, nach dem Willen des Stifters oder nach Maßgabe anderer Einfluß nehmender Umstände und Daten mit aller Bestimmtheit ausgedrückt werde (böhm. Statth. Vdg. v. 13. September 1855, Z. 39858). Nach dieser Statth. Vdg. muß gleich mit Vorlegung eines Stiftsbriefentwurfes der zur Prüfung desselben berufenen Behörde der Documentirte Nachweis über die Richtigkeit solcher Zeitpunktsbestimmung geliefert, oder die etwaige Unthunlichkeit einer solchen Bestimmung gehörig erläutert werden. Eine ausführliche Vorschrift über die Form der Errichtung von Stiftsbriefen enthält die Gub. Vdg. für Tirol v. 13. September 1818, Gubernialcircular v. 22. September 1843, v. 25. Mai 1854. Betreffend die Stiftungen, so wurde bemerkt, daß die materielle Ausfertigung der Stiftsbriefe der Einantwortung der Verlassenschaft nicht vorher zu gehen brauche, indem jeder Legatar, somit auch die Stiftung, sich begnügen muß, wenn ihm sein Legat überantwortet wurde oder gehörig sicher gestellt wird. Dagegen kann letztere (Einantwortung) nicht eher erfolgen, bis nicht entweder die Depositirung der unbestrittenen Stiftungscapitalien bei jenen Fonden ausgewiesen wurde, zu welchen die Stiftung gehört, oder wo bloß die Sicherstellung geleistet werden solle, diese von der betreffenden politischen Behörde genehmigt worden ist, indem auch andere Legatare sich nur dann mit der bloßen Verständigung vom Anfalle des Legats begnügen müssen, wenn ihnen bestimmte Verlassenschaftsstücke legirt worden sind (§. 817 des a. b. G. B.), ferner eine Depositirung zu Gerichtshanden auch nach dem §. 1425 nur dann eintreten kann, wenn die Giltigkeit der Stiftung bestritten würde. Außerdem muß

darauf gesehen werden, ob mit dem Capitale auch die vom Todestage des Stifters zu berechnenden Interessen abgeführt worden seien, indem nämlich dieselben den frommen Vermächtnissen nicht nur nach dem §. 685 des a. b. G. B., sondern schon deßhalb gebühren, weil der Wille des Erblassers gewöhnlich auf jährliche Leistungen gerichtet ist, die schon mit dem Todestage beginnen sollen, folglich es auch für den Erben, der für die vollständige Erfüllung der Willenserklärung überhaupt zu sorgen hat, Pflicht ist, die Verzinsung vom Todestage zu leisten (Hofkzld. v. 27. Juni 1822, Z. 17377). Bei jeder frommen Stiftung müssen mit dem Capitale auch die von dem Todestage des Stifters zu berechnenden Interessen in Gemäßheit des §. 685 des a. b. G. B. abgeführt werden (Justizhofd. v. 12. Juli 1822, J. G. S. Nr. 1880). Mit der Entscheidung des obersten Gerichtshofes v. 12. September 1860, Z. 10101 wurde gleichfalls ausgesprochen, daß bei frommen Vermächtnissen die Interessen schon vom Todestage des Erblassers an zu vergüten seien, und es muß diese Norm in Gemäßheit des Hofdecretes v. 29. December 1785, Nr. 509 in vorkommenden Fällen zur Geltung gebracht werden (ob. Gerichtshof 1860, Bd. 3, S. 180). Bei Stiftungen, bei denen das Stiftungscapital in öffentlichen Obligationen besteht, müssen diese dem Stiftungsentwurfe an die Finanzprocuratur beigelegt und von dieser der Entwurf zum Behufe der Vinculirungsveranlassung derselben für die Stiftung der Statthalterei vorgelegt werden, welche sodann die Ausfertigung der Parien anordnen wird, (L. R. B. Nr. 15 Tirol, E. v. 27. März 1855). Siehe über Ausweise bei Stiftungen Kundm. der Statth. für Tirol v. 21. Februar 1861, L. G. B. Nr. 17, S. 33; über die Einflußnahme der politischen Behörden bei Errichtung der Stiftsbriefe Vdg. der Statth. für Tirol v. 10. April 1861, L. G. B. Nr. 41, S. 59. Aus Anlaß der Verhandlung über die Frage, in wieferne die Stiftsbriefentwürfe der Stämpelpflicht unterliegen, wurde mit F. M. E. v. 14. Juni 1853, Z. 18353, bestimmt: Stiftsbriefentwürfe oder Concepte, d. i. solche Aufsätze, welche noch nicht die Genehmigung der Behörden erhalten haben, unterliegen den Bestimmungen der Tarifpost 20 des Gebührengesetzes. Stiftsbriefe, welche auf Grundlage des genehmigten Stiftsbriefentwurfes von den zur Erfüllung der Stiftung verpflichteten Personen zur förmlichen Ausfertigung vorgelegt werden, müssen nach §. 21 des Geb. Ges. gleich auf dem vorschriftsmäßigen Stämpelpapiere ausgefertigt werden. In Absicht auf die Stämpelbehandlung der Quittungen der Stiftungscassen und Aemter über Abfuhren und Verläge unter sich siehe F. M. E. v. 22. October 1852, Z. 38467. Es wurde weiters ausgesprochen, daß die aus Anlaß und zum Zwecke der Elocirung von Stiftungscapitalien gestellten Anfragen der Patronatsämter an die Finanzprocuratur über die Sicherheit der Hypothek gemäß T. P. 9 des Gesetzes v. 9. Februar 1850 als „Amtscorrespondenz“ einer Stämpelabgabe nicht unterliegen und daß die Vidimirungsclauseln der Vicariate und Gemeindeämter und der Bezirkshauptmannschaften auf den Abschriften von zu Stiftungen gewidmeten Staatsschuldverschreibungen und sonstigen Werthpapieren, in soferne sich diese Vidimirungen als Ausfertigungen zu Amtszwecken darstellen, nach T. P. 7, lit. i des oben angeführten Gesetzes kein Gegenstand der Stämpelabgabe sind (F. L. D. für Böhmen v. 30. October 1875, Z. 31167). Das Gesetz v. 27. Mai 1879, R. G. B. Nr. 80 betrifft die Begünstigung der aus Anlaß des fünfundzwanzigsten Jahrestages der Vermählung Sr. k. k. apost. Majestät errichteten Stiftungen rücksichtlich der Stämpel- und Gebührenpflicht, und lautet: Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt: Art. I. Den aus Anlaß des fünfundzwanzigsten Jahrestages Meiner Vermählung errichteten Stiftungen zu Unterrichts-, Humanitäts- und Wohlthätigkeitszwecken wird die Befreiung von den nach Tarifpost 96 a und b des Gesetzes v. 13. December 1862, R. G. B. Nr. 89 entfallenden Stämpel- und unmittelbaren Gebühren zugestanden. Art. II. Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes, welches mit dem Tage seiner Kundmachung in Wirksamkeit tritt, ist der Finanzminister beauftragt. Die Besorgung des Stiftungswesens nach dem Eintritte der Bezirksämter in ihre Amtswirksamkeit in Salzburg betreffend siehe L. R. B. Nr. 19, Salzburg, Erl. v. 20. September 1854. Siehe wegen Uebergabe der bisherigen l. f. Stiftungsfonde und Anstalten in Salzburg, theils an die Landesvertretung, theils an die Stadt Salzburg Kundmachung der Landesbehörde v. 2. Juni 1862, L. G. B. Nr. 9, S. 15; wegen Belehrung über den von Seite der Gemeinden und Stiftungsverwaltungen bei der Convertirung von Obligationen zu beobachtenden Vorgang, Verordnung der Landesbehörde für Salzburg v. 12. Februar 1863, L. G. B. Nr. 4, S. 7; dann wegen Uebergabe von Stipendienstiftungen in die Verwaltung des galizischen Landesausschusses und beziehungsweise Ueberweisung des Stipendienverleihungsrechtes Kundm. des Statth. Präs. v. 5. April 1869, L. G. B. Nr. 18, S. 43. Die Militärstiftungen stehen unter der Aufsicht der Militärverwaltung (siehe S. 85). In Betreff der noch nicht geordneten oder neu eintretenden Stiftungen hat die Bezirksbehörde nach der Amtsinstruction v. J. 1850 dahin zu wirken, daß die Stiftungscapitalien

öffentlichen Instituten zugefallenen Vermächtnisse sind, wenn der Erblasser nichts Anderes verfügt hat, ohne Unterschied der Größe des Betrages als Stammgeld zu betrachten und zu behandeln (Hofkd. v. 16. Februar 1830, Z. 3497).[1] Die Stammgelder der Stiftungen sind ohne Zögern[2]) anzulegen, als sonst

---

den betreffenden Stiftungsfonden überwiesen, daselbst in Rechnung genommen und sicher gestellt, daß die Stiftbriefe, solange hierüber nicht etwas Anderes gesetzlich verfügt wird, den bestehenden Vorschriften gemäß ausgefertiget, und dem Statthalter zur Bestätigung vorgelegt werden; endlich hat sie ihren überwachenden Einfluß dahin auszuüben, daß die Verwaltung der Stiftungen den Stiftsbriefen gemäß vor sich gehe und der Wille der Stifter vollzogen werde.

[1]) Die Stiftungseinkünfte sind, wenn sie vermöge der vorhandenen Stiftsbriefe, Testamente oder anderen Urkunden für Findlinge und Waisen, für Kranke, Gebärende und für Sieche bestimmt werden, ihrer Bestimmung nach für die eine oder die andere Gattung, und zwar an dem Orte, für den sie gemeint waren, und für jede der ausgedrückten Gattungen zu verwenden. Haben sie aber keine ausgedrückte Bestimmung, oder sind sie überhaupt auf Handalmosen vermacht worden, so sind die Interessen von solchen Stiftungscapitalien zur Vertheilung an die Dürftigsten geeignet, und daher auf dem Lande an die Armencassen abzugeben, in den Hauptstädten insbesondere aber zu solchen Versorgungsanstalten zu verwenden, wo sich ein Abgang der Einkünfte zeigt. Zeigt sich nirgends ein Abgang, so sind solche Stiftungen anzulegen, und die Zinsen durch die Armencasse an die Dürftigsten zu verwenden (Hofdecret v. 4. December 1786). Es ist weder durch die Gemeindeordnungen noch durch das Gesetz über die Armenstiftungen an den über die Elocirung von Stiftungscapitalien bestehenden Gesetzen und Verordnungen und an dem Entscheidungsrechte der k. k. politischen Behörden betreffs der Anlegung von Stiftungscapitalien etwas geändert worden (Entsch. des Min. des Inn. v. 6. December 1873, Z. 16796, Z. f. V. VII. J., Nr. 4, S. 15). In Bezug auf die Ausscheidung einer Armenstiftung von der Uebergabe aus dem Pfarrarmeninstitute an das Gemeindearmeninstitut ist nicht allein der „kirchliche" Charakter der Stiftung maßgebend. Der stifterische Wille ist dießfalls nur aus der ursprünglichen Stiftungsanordnung zu erklären (Entsch. des Min. des Inn. v. 24. Jänner 1874, Z. 18777 v. J. 1873, Z. f. V. VII. J., Nr. 19, S. 373). Das Ministerium für Cultus und Unterricht hat anläßlich eines speciellen Falles an den n. ö. Landesschulrath Nachfolgendes erlassen: Da die staatliche Einflußnahme auf Stiftungen wesentlich nur in der Aufsicht über dieselben, oder in dem sogen. Tutelrechte besteht, so ergibt sich aus §. 22, Z. 5 des n. ö. Landesgesetzes v. 12. October 1870, L. G. B. Nr. 51, welcher die Ausübung des staatlichen Tutelrechtes „über Schulstiftungen" in erster Instanz den Bezirksschulräthen überweist, mit vollster Deutlichkeit, daß für Schulstiftungen nicht die Organe der inneren Verwaltung, sondern die Schulbehörden als die Stiftungsaufsichtsbehörden anzusehen sind. Nur muß hiebei der Begriff der Schulstiftung richtig dahin verstanden werden, daß als solche nur Stiftungen zu gelten haben, welche im Interesse einer Schule, somit zur unmittelbaren Förderung des Unterrichtszweckes bestehen, nicht hingegen alle Humanitäts- oder anderen gemeinnützigen Stiftungen, deren Erträgnisse Lehrern oder Schülern zuzufallen haben, also insbesondere nicht bloße Stipendienstiftungen. Aus dem citirten §. 22, Z. 5 ergibt sich ferners, daß alle einzelnen Maßnahmen und Amtshandlungen, welche zur ordentlichen Handhabung der staatlichen Stiftungsaufsicht gehören, hinsichtlich der Schulstiftungen in erster Instanz den Bezirksschulräthen, und folgerichtig in zweiter dem Landesschulrathe zustehen. Zur ordentlichen Handhabung der Stiftungsaufsichtsgewalt gehört aber allerdings nicht das Erkenntniß über die Permutirung einer bestehenden Stiftung aus dem Grunde der eingetretenen Unerfüllbarkeit des Stiftungszweckes, dieses Erkenntniß muß vielmehr hinsichtlich der Schulstiftungen ebenso der obersten Schulbehörde allein zustehen, wie es auch hinsichtlich anderer Stiftungen der betreffenden Centralbehörde vorbehalten ist. Hienach wird also auch das Erkenntniß über die im §. 6 des Landesgesetzes v. 8. December 1871, L. G. B. Nr. 3 erwähnte Devinculirung und Verwendung des dort bezeichneten Vermögens den unteren Instanzen der Unterrichtsverwaltung nur dann zustehen, wenn durch diese Maßnahmen eine vorhandene stiftungsmäßige Widmung zweifellos nicht verletzt wird (Erl. des Min. für C. und U. v. 5. September 1872, Z. 4244, V. B. Nr. 67).

[2]) Se. Majestät haben mit A. h. Cabinetschreiben v. 25. März 1825 zu befehlen geruht, daß unter strengster Verantwortung dafür gesorgt werde, damit die politischen Fonds-Capitalien und Gelder auf die möglichst vortheilhafteste Weise jederzeit, sobald als möglich, fruchtbringend angelegt werden (Hofkzld. v. 9. April 1825 an sämmtliche Länder-

der dießfalls den politischen Fonden, Anstalten oder Stiftungen zugehende Schaden oder Verlust vom Schuldtragenden ohne Unterschied und Nachsicht hereingebracht werden müßte. Was die Anlegung der Stammgelder bei Privaten betrifft, so ist sie bei gesetzlicher Sicherheit nach den A. h. Bestimmungen (siehe dazu steierm. Gub. Vdg. v. 31. August 1842, Z. 15602; ob. ö. Gub. Vdg. v. 27. August 1842, Z. 23529) zwar gestattet, aber nicht ausschließend angeordnet. Es ist sonach weder nöthig, noch überhaupt angemessen, zur Uebernahme der Stammgelder kostspielige Aufforderungen durch öffentliche Blätter zu veranlassen, und es ist sich darauf zu beschränken, nur den von selbst einschreitenden Privaten unter den gehörigen Vorsichten solche Stammgelder anzuvertrauen.[1]) Wo die Stiftung nicht aus-

---

stellen, pol. G. S. Bd. 53, S. 62). In Beziehung auf die Verzögerung in fruchtbringender Verwendung der Stammgelder wurde der Hofkanzleierlaß v. 13. August 1840, Z. 25317, Gubernial-Intimat v. 6. September 1840, Z. 14993 mit dem Beisatze in Erinnerung gebracht, daß künftighin der dießfalls den politischen Fonden, Anstalten oder Stiftungen zugehende Verlust vom Schuldtragenden ohne Unterschied und Nachsicht hereingebracht werden müsse (steiermärkische Prov. Ges. Samml. v. 1844, Bd. 26, Nr. 198).

[1]) Kein Verwalter einer Kirchen-, Armencasse, Schul-, Spitals-, Stiftungs- oder eines anderen unter der Tutel des Staates stehenden Capitals ist befugt, dasselbe bei sich anzulegen. Die unter der besonderen Aufsicht stehenden Capitalien der Kirchen, Stiftungen, Brüderschaften, des Religions- und Stiftungsfondes können nur gegen gesetzmäßige Sicherheit bei Privatpersonen angelegt werden. Es darf ohne Einwilligung der Landesstelle nichts dargeliehen werden. Der Werth der Realität ist nach den grundbücherlichen Angaben mit allseitiger Rücksicht auf die Beschaffenheit, den Culturzustand, den Baustand und die Feuersicherheit der Realität, wovon die Verwaltungsbehörde durch alle zu Gebote stehenden Mittel sich die möglichst genaueste Kenntniß zu verschaffen hat, zu beurtheilen, und bei einem Bedenken gegen die Verläßlichkeit der grundbücherlichen Werthsangaben und bei obwaltender Unmöglichkeit, auf andere Art eine verläßliche Ueberzeugung über den wahren Werth der Realität zu gewinnen, ist der Darlehenswerber zur Beibringung einer gerichtlichen Schätzung (bei Zweifeln rücksichtlich der normalmäßigen Sicherheit schon mit Hofd. v. 22. August 1797, Z. 396 angeordnet) anzuweisen (böhm. Statth. Vdg. v. 9. April 1853, Z. 7543). Wegen Verleihung der Stiftungscapitalien an Privatparteien in den Ländern siehe A. h. Entschl. v. 20. April 1839, Hofkzld. v. 24. April 1839, böhm. Prov. Ges. Samml. Bd. 21 in Oberösterreich, A. h. Entschl. v. 17. December 1836, Hofkzld. v. 29. December 1836 obderenns. Prov. Ges. Samml. 18. Bd. Jedes ohne Einwilligung der competenten Behörde geschlossene Darlehen ist ungiltig; daher auch der Entlehner ohne Rücksicht auf die in dem Schuldbriefe festgesetzten Bedingungen alsogleich zur Zurückzahlung verhalten werden kann. Uebrigens hat in einem solchen Falle für den etwa hieraus entstehenden Schaden oder für die Kosten derjenige mit seinem Vermögen zu haften, und den Ersatz zu leisten, der ohne Einwilligung ein solches Capital ausgeliehen hat. Der Schuldverschreibung ist jederzeit die Bedingung beizusetzen, daß die Besitzer des Stiftsbriefes berechtigt sein sollen, das Capital sogleich durch gerichtliche Mittel einzutreiben, wenn die Zinsen sechs Wochen nach ihrer Verfallszeit nicht gezahlt worden wären. Der Verwalter des Kirchen-, Stiftungs- oder Religionsfondes soll, wie bereits oben als Grundsatz vorangestellt ist, nie befugt sein, das Capital bei sich anzulegen (Pat. v. 18. October 1792). Das Sonnenjahr ist als Rechnungsjahr für Kirchen, dann für geistliche und weltliche Stiftungen beizubehalten (Erl. der Landescomm. zur Einführung der polit. Organisation v. 14. December 1849, L. G. B. für Oberösterreich 1849, Nr. 62, S. 127). Nach böhm. Statth. Erl. v. 27. November 1877, Z. 53003 bleibt die Annahme der Aufkündigungen von Kirchen- und Stiftungs-Capitalien fernerhin den Patronatsverwaltungen und Vogtei-Commissariaten überlassen. Das Recht zur Empfangnahme und löschungsfähigen Abquittirung der zur Rückzahlung gelangenden Kirchen- und Stiftungs-Capitalien wird den Patronats-Aemtern und Vogtei-Commissariaten jedoch nur bis zum Betrage von 100 fl., d. i. Einhundert Gulden öst. Währ. belassen. Bei Beträgen über 100 fl. öst. Währ. wird als Bedingung der Löschungsfähigkeit die Coramisirung der vom Patronatsamte, beziehungsweise Vogtei-Commissariate auszustellenden Quittung seitens der vorgesetzten politischen Behörde erster Instanz vorgeschrieben. Bei Capitalsrückzahlungen sind die Patronatsverwaltungen und Vogtei-Commissariate ohne Unterschied des Betrages verpflichtet, der betreffenden politischen

---

Behörde erster Instanz und dem Bezirksvicar den Nachweis über die erfolgte Wiederanlegung des rückgezahlten Betrages zu liefern. In keinem Falle ist aber den Patronatsämtern und Vogtei-Commissariaten gestattet, Kirchen- und Stiftungs-Capitalien selbst kündigen zu dürfen; es bleibt vielmehr weiterhin eine solche Kündigung an den l. f. und Ordinariats-Consens gebunden. Da die Frage, ob und in wieferne ein Capital aufkündbar sei oder nicht, und ob daher eine geschehene Capitals-Aufkündigung zur Annahme geeignet erscheine, ohnehin nur nach den höchst einfachen rechtlichen Principien beurtheilt werden kann, und somit, in soferne es sich um die Stiftungs-Capitalien handelt, von den betreffenden geistlichen und weltlichen Vogteien leicht zu entscheiden ist; da ferner nach den bestehenden Vorschriften alle Stiftungs-Capitalien in den Jahresrechnungen speciell vorgetragen werden müssen, und es sohin nicht denkbar ist, daß ein im Laufe des Jahres aufgekündetes Capital, wenn auch der Landesstelle über die geschehene Aufkündigung keine besondere Anzeige erstattet wird, außer Evidenz komme, so fand sich die oberösterr. Regierung zur Vereinfachung des Geschäftsganges bestimmt, es von der mit oberösterr. Regierungs-Verfügung v. 24. Jänner 1834, Z. 38453 angeordneten Einholung der Regierungs-Genehmigung hinsichtlich der geschehenen Aufkündigung von Stiftungs-Capitalien wieder abkommen zu lassen und die Annahme der vorkommenden Aufkündigungen solcher Stiftungs-Capitalien, welche der unmittelbaren Verwaltung der geistlichen und weltlichen Vogteien unterstehen, lediglich der eigenen Amtshandlung der betreffenden Vogteien zu überlassen; wobei es sich von selbst versteht, daß dieselben hiebei nur nach sorgfältiger Prüfung und reiflicher Beurtheilung vorzugehen haben, und für die unverzügliche fruchtbringende Wiederanlegung der aufgekündigten Stiftungs-Capitalien die verantwortliche Sorge zu tragen, und diejenigen Fälle, wo hinsichtlich der Aufkündbarkeit oder des Betrages, oder sonst in einer anderen Beziehung gegen die Annehmbarkeit der geschehenen Aufkündigung gegründete Zweifel und Anstände obwalten, durch das Kreisamt zur Entscheidung der Regierung vorzulegen haben. In soferne jedoch die betreffenden Vogteien es aus was immer für einem Grunde nothwendig oder zweckdienlich erachten sollten, die bei Privaten anliegenden Stiftungscapitalien selbst aufzukünden, bleiben dieselben wie bisher an die vorläufige Einholung der Regierungs-Genehmigung gebunden (Decret der ob. ö. Regierung v. 20. April 1839, Z. 8216, Prov. G. S. Nr. 29). Es wurde sämmtlichen Vorstehern von Kirchen, Schulen und sonstigen Instituten bekannt gemacht, daß unter eigener Haftung der Vorsteher kein Kirchen- oder Stiftungs-Capital ohne gesetzliche Sicherheit verabfolgt werden darf, und daß die Bewilligung der Landesstelle eingeholt werden müsse, wo auch diese vorhanden ist. Um diese zu erwirken, ist der Regierung jedesmal 1. der gehörig ausgefertigte und grundbücherlich einverleibte Schuldschein; 2. der Satzbrief; 3. der Grundbuch-Extract; 4. die gerichtliche Schätzung vorzulegen. Hinsichtlich des Schuldbriefes kommt jedoch zu bemerken, daß derselbe jedesmal die ausdrückliche Clausel, daß die Kirche, die Schule, die Stiftung berechtigt sei, das Capital sammt Interessen sogleich gerichtlich einzutreiben, falls die bedungenen Zinsen für die jedesmalige Verfallszeit nicht pünktlich eingezahlt werden, enthalte; dann daß derselbe sowohl von dem Schuldner, oder, wenn deren mehrere sind, von ihnen allen als Mitschuldner zur ungetheilten Hand, als auch von zwei Zeugen gefertigt sein müsse. Hinsichtlich des Werthes der Hypothek ist sich gegenwärtig zu halten, daß in Gemäßheit der §§. 230 und 1374 des a. b. G. B. dieser durch eine gerichtliche Schätzung, die nach dem Hofd. v. 22. August 1797 unentgeltlich vorzunehmen ist, nachgewiesen werden müsse, und daß die Sicherheit nur dann gesetzmäßig sei, wenn bei Häusern das anzulegende Capital mit Einrechnung der vorgehenden Lasten nicht die Hälfte, und bei Landgütern oder Grundstücken nicht die ersten zwei Drittel des gerichtlich erhobenen Schätzungswerthes übersteigt, daher auf Realitäten, die verhältnißmäßig schon bedeutend belastet sind, in der Regel gar kein Kirchen-, Schul- und Instituts-Capital anzulegen ist (n. ö. Reggs. Vdg. v. 18. Jänner 1826, Z. 1439). Zur Ausweisung der gesetzlichen Sicherheit eines Stiftungs-Capitals werden erfordert: a) die darüber ausgefertigten Original-Schuldurkunden; b) die Satzbriefe, Landtafel- oder Grundbuchsbestätigungen über die vorgenommene bücherliche Einverleibung der Schuldurkunden in Originale; c) die gerichtsordnungsmäßig ausgefertigten umständlichen Landtafel- oder Grundbuchs-Extracte zum Ausweise des Besitzstandes und der Priorität des dargeliehenen Capitals, sowie der demselben allfällig vorgehenden Lasten; endlich d) die Hypothekar-Schätzung in Originale oder in beglaubigter Abschrift (n. ö. Reggs. Vdg. v. 12. December 1827, Z. 68574). Laut Hofkzld. v. 10. März 1844, Z. 7807 sind mit der A. h. Entschließung v. 7. October 1843 die Bestimmungen des Hofd. v. 7. Juli 1829, J. G. S. v. J. 1829, S. 165, womit gestattet wurde, daß die Berechnung des Werthes der Häuser in Wien und dessen Vorstädten zum Behufe der Anlegung von Geldern

drücklich eine Anlegung bei Privaten ausspricht, ist es in den meisten Fällen im Interesse der politischen Fonds, Anstalten oder Stiftungen, die baren Stammgelder nach den bestehenden Directiven zum Ankauf von Staatspapieren zu verwenden.[1]) Es ist daher darauf zu dringen, daß den erflos-

---

der Minderjährigen und Pflegebefohlenen nach Zinsfassionen, mit Rücksicht auf sämmtliche Lasten der Häuser, auf die mit dem Besitze derselben verbundenen Auslagen, und unter der Bedingung, daß der gute Baustand der Häuser durch ein Zeugniß eidlich verpflichteter Kunstverständiger bescheinigt werde, geschehen könne, auf die Städte: Prag, Brünn, Olmütz, Troppau, Linz, Graz, Klagenfurt, Laibach, Görz und Lemberg mit Einschluß ihrer Vorstädte, gegen Beobachtung der im gedachten Hofdecrete ausgedrückten Vorsichten, und mit dem Beisatze ausgedehnt worden, daß der Durchschnitt aus den Zinsfassionen nicht für einen kürzeren Zeitraum, als die letzten sechs Jahre bei dieser Werthausmittlung zu ziehen ist und stets auf die örtlichen oder in einzelnen Fällen eintretenden Verhältnisse, die auf den Werthanschlag des Gebäudes Einfluß zu nehmen geeignet sind, sorgfältig Bedacht genommen werde. Bei Anlegung von Stiftungs-Capitalien sind hinsichtlich der hiebei zu beachtenden Sicherheit gerichtliche Schätzungen ausschließlich zur Grundlage zu nehmen. In jedem einzelnen Falle einer Capitals-Anlegung muß zwar nicht eine besondere gerichtliche Schätzung vorgenommen werden; jedoch ist darauf zu sehen, daß die Schätzung dem zur Zeit der Capitals-Anlegung bestehenden Werthe der Realität angemessen sei. In jedem Falle einer solchen Capitals-Elocirung ist die Kammer-Procuratur über die ausgewiesene Sicherheit zu hören (Hofkzld. v. 7. December und Decret der obderennſ. Reg. v. 22. Juni 1833; Hofz. 13321, Reggsz. 18087, Prov. G. S. Bd. 15, S. 157). Damit gerichtliche Realitäten-Schätzungen, die zum Behufe der Aufnahme von Stiftungs-Darlehen vorgenommen werden, der Regierung als Ober-Curatels-Behörde der Stiftungen zureichende Bürgschaft und Beruhigung bei Beurtheilung der Hypothekar-Sicherheit der zur Darleihung auf Privat-Hypotheken beantragten Stiftungs-Capitalien gewähren, ist vor Allem erforderlich, daß dieselben außer den bereits durch die Justiz-Gesetze vorgezeichneten Merkmalen auch jene Momente möglichst genau und ausführlich enthalten, welche der Regierung bei dieser Beurtheilung zu besonderen Anhaltspunkten dienen. Es ist daher bei gerichtlichen Realitäten-Schätzungen der Werth der radicirten Gewerbe, wenn derselbe auch früher immer mit jenem des Hauses verbunden war, jederzeit abgesondert von dem Werthe der Häuser, auf denen sie haften, anführen zu lassen. Die Unterbehörden werden bei diesem Anlasse auch aufmerksam gemacht, daß es zur größeren Bürgschaft für die erforderliche Hypothekar-Sicherheit der zu elocirenden Stiftungs-Capitalien sehr erwünscht erscheine, wenn bei allen Schätzungen von Grundstücken nach Thunlichkeit nebst dem Flächenmaße und der Culturs-Gattung auch die Culturs-Classe und der Reinertrag der einzelnen Culturs-Arten nach den Resultaten des definitiven Grundsteuer-Katasters angegeben werden, und ebenso wird ihnen die jedesmalige genaue Erhebung und Anführung des Umstandes, ob die Gründe einer Wasser- oder sonstigen Gefahr unterworfen sind oder nicht, wiederholt eingeschärft (Decret der obderennſ. Reg. v. 9. September 1842, Z. 20095, Prov. G. S. Bd. 24, S. 283).

[1]) Obligationen, welche Kirchen oder Stiftungen gehören, sind vorschriftsmäßig zu vinculiren; es genügt nicht, daß man die Bemerkung indossire: „dem Gotteshause N. N. gehörig“ (Hofkzld. v. 16. Februar 1833, Z. 631). Privat- oder öffentliche Fonds-Obligationen, welche Kirchen, dann geistlichen Stiftungen, Anstalten und Corporationen gehören, sind auf deren Namen umzuschreiben, um deren gesetzwidrige Entäußerungen zu verhindern, und die Vindicirung des Eigenthumes zu erleichtern (Hofkzld. v. 24. Juni 1824 an sämmtliche Länderstellen, pol. G. S. Bd. 52, S. 292). Der Ankauf von Staatspapieren hat nach vorläufiger Erwirkung der Regierungsgenehmigung und Anweisung durch die betreffende Staatscasse zu geschehen, und ist die Vinculirung zu veranlassen, wozu wie zur Devinculirung der Obligationen der Consens der Landesstelle erforderlich ist (Hofkd. v. 9. Februar 1823, Z. 3825 und v. 24. Juni 1824, Z. 18130; Reggs. Decrete für Oberösterreich v. 3. Juli 1826, Z. 15465, v. 17. Februar 1837, Z. 2930 und v. 26. November 1844, Z. 32224, Hofkd. v. 16. Februar 1833, Z. 63159 und v. 31. Mai 1826, Z. 4104). Nach Abs. 7 des Statth. Erl. für Böhmen v. 20. Jänner 1861, Z. 2889 ist zum Ankaufe von Staatsobligationen für disponible Kirchencassebarschaften und Stiftungs-Capitalien in Ermanglung von Hypotheken der Statthaltereiconsens nicht mehr erforderlich. Zu den nicht auf freien Namen lautenden Staatsschuldverschreibungen gehören alle Staatsschuldverschreibungen, welche auf den Namen einer inländischen Körperschaft, Gemeinde oder Stiftung, oder auf eine von den Behörden verwaltete oder unter deren Schutze stehende Anstalt lauten. Die Zustimmung

zur Devinculirung von Staatsschuldverschreibungen ist bei derjenigen Behörde anzusuchen, auf deren Veranlassung dieselben vinculirt wurden. Die erwähnte Behörde wird — wenn sie die angesuchte Zustimmung zu ertheilen findet, — dieselbe entweder in einer besonderen Urkunde oder mittelst Indossirung auf der Staatsschuldverschreibung, unter Beidrückung des Amtssiegels, erklären; und die Universal-Staatsschuldencasse wird gegen die, bei ihr selbst, oder bei einer der Creditsabtheilungen erfolgende bloße Anmeldung und Uebergabe der behördlichen Zustimmung die Devinculirung vornehmen. Wenn die Partei außerhalb Wien und in einem Orte domicilirt, in welchem keine Creditsabtheilung besteht, so wird die Behörde, welche die Bestimmung zur Devinculirung zu ertheilen berufen ist, auf Ansuchen der Partei veranlassen, daß die Devinculirung vorgenommen, und die devinculirten Staatsschuldverschreibungen ihrem Eigenthümer übermittelt werden (Erl. des Fin. Min. v. 15. Februar 1860, R. G. B. Nr. 41). Siehe weiters Kundm. des Fin. Min. v. 4. September 1872, R. G. B. Nr. 136, betreffend eine Erläuterung und theilweise Abänderung der Bestimmungen der Kundmachung des Finanzministeriums v. 6. März 1869, (R. G. B. Nr. 23 bezüglich der Umwechslung der neuen Titel der einheitlichen Staatsschuld, welche als Cautionen zu öffentlichen Zwecken haften oder auf Corporationen, Kirchen, Stiftungen u. dgl. lauten. In Betreff der Pfandbriefe der österr.-ungarischen Bank gelten nach Gesetz v. 28. Juni 1878, R. G. B. Nr. 66 folgende Bestimmungen: Die Bank erkennt den Inhaber eines auf den Ueberbringer lautenden Pfandbriefes und den Inhaber eines Coupons als dessen Eigenthümer. Will ein Pfandbriefbesitzer sich die Behebung der Zinsen von ihm gehörigen Pfandbriefen sichern, oder soll ein Pfandbrief und dessen Erträgniß einem bestimmten Zwecke gewidmet werden, so ist um die Vornahme der Vinculirung bei der Bank unter Vorlegung des betreffenden Pfandbriefes sammt Couponsbogen schriftlich anzusuchen. Hiebei ist die auf dem Pfandbrief zu setzende Vinculirungsclausel genau zu bezeichnen und jene Person namhaft zu machen, welche zum Empfange der Zinsen, und des auf den vinculirten Pfandbrief entfallenden Capitales ermächtigt ist. Eine Vinculirung zu Gunsten mehrerer Eigenthümer oder eine Erfolgung des Capitales oder der Zinsen in Theilbeträgen findet nicht statt. Die Zinsen der vinculirten Pfandbriefe werden gegen Quittung erfolgt, wenn diese alle wesentlichen Merkmale des Pfandbriefes (die Nummer, den Capitalsbetrag, den Zinsfuß und das Datum), dann die richtige Verfallszeit und den richtigen Zinsenbetrag angibt und mit dem Namen des zur Empfangnahme Berechtigten versehen ist. Eine Prüfung der Echtheit der Unterschrift findet nicht statt und eine Haftung für deren Echtheit wird von der Bank nicht übernommen. Es steht jedoch dem Eigenthümer des Pfandbriefes frei, zu verlangen, daß die Bezahlung des Pfandbriefcapitales und der Zinsen, sowie eine Devinculirung des Pfandbriefes nur gegen Beibringung seiner gerichtlich oder notariell legalisirten Unterschrift stattfinden dürfe (§. 66). Zur Devinculirung von Pfandbriefen, welche auf den Namen von Gemeinden oder anderen unter dem Schutze der Behörden stehenden Corporationen oder Anstalten vinculirt sind, muß noch die Bewilligung der Aufsichtsbehörde beigebracht werden. Sollen vinculirte Pfandbriefe auf Verlangen eines anderen, als des in dem Vinculum genannten Eigenthümers devinculirt werden, so hat der Präsentant der Bank durch öffentliche oder gerichtlich oder notariell legalisirte Urkunden nachzuweisen, daß er das Eigenthum des Pfandbriefes erworben habe (§. 67). Bezüglich der Vinculirung und Devinculirung von verlosbaren Pfandbriefen der privilegirten österreichischen Nationalbank haben die Bestimmungen der §§. 66 und 67 zu gelten (§. 68). Nach Min. Erl. v. 30. December 1852, Z. 33884 können auch Grundentlastungs-Schuldverschreibungen zur Anlegung von Kirchen-, Fonds- und Stiftungscapitalien verwendet werden. Siehe auch wegen Verwendung der Fonds- und Stiftungscapitalien zu Ankauf von Grundentlastungsobligationen die Kundm. der Statth. für Böhmen v. 15. Jänner 1853, L. G. B. Nr. 4, S. 6. Die von Hypothekar-, Bodencredit- oder anderen zum Betriebe von Hypothekardarlehensgeschäften begründeten Anstalten mit staatlicher Genehmigung und unter staatlicher Aufsicht ausgegebenen Pfandbriefe können zur fruchtbringenden Anlegung von Capitalien der Stiftungen, der unter öffentlicher Aufsicht stehenden Anstalten, dann von Pupillar-, Fideicommiß- und Depositengeldern und zum Börsencurse zu Dienst- und Geschäftscautionen verwendet werden (Ges. v. 2. Juli 1868, R. G. B. Nr. 93). Prioritätsobligationen von Eisenbahnen in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern können, wenn sie die Staatsgarantie für die Verzinsung und Rückzahlung des Capitals genießen, zur fruchtbringenden Anlegung von Capitalien der Stiftungen, der unter öffentlicher Aufsicht stehenden Anstalten, dann von Pupillar-, Fideicommiß- und Depositengeldern und zum Börsencourse zu Dienst- und Geschäftscautionen verwendet werden (Ges. v. 14. März 1870, R. G. B. Nr. 33). Die Theilschuldverschreibungen des Donauregulirungsanlehens können zur fruchtbringenden Anlegung von Capitalien der Stiftungen, der unter öffentlicher Aufsicht stehenden Anstalten, dann von Pupillar-,

Fideicommiß- und Depositengeldern und zum Börsencourse zu Dienst- und Geschäftscautionen verwendet werden (Ges. v. 29. März 1870, R. G. B. Nr. 36). Die Theilschuldverschreibungen des im Jahre 1877 ausgegebenen Donauregulirungsanlehens können zur fruchtbringenden Anlegung von Capitalien der Stiftungen, der unter öffentlicher Aufsicht stehenden Anstalten, dann von Pupillar-, Fideicommiß- und Depositengeldern und zum Börsencourse zu Dienst- und Geschäftscautionen verwendet werden (Ges. v. 2. März 1878, R. G. B. Nr. 19). Die Obligationen des von der Gemeinde Graz auf Grund des Landesgesetzes v. 2. März 1873, Landesgesetz- und Verordnungsblatt für Steiermark, Nr. 18 aufzunehmenden verzinslichen Anlehens können zur fruchtbringenden Anlegung von Capitalien der Stiftungen, der unter öffentlicher Aufsicht stehenden Anstalten, von Pupillar-, Fideicommiß- und Depositengeldern, sowie zur Leistung von Dienst- und Geschäftscautionen verwendet werden (Ges. v. 16. April 1876, R. G. B. Nr. 57). Die Obligationen des von der Gemeinde Prag auf Grund des Landesgesetzes v. 7. October 1874, Landesgesetzblatt für das Königreich Böhmen, Nr. 62 aufgenommenen verzinslichen Anlehens von fünf Millionen Gulden können zur fruchtbringenden Anlegung von Capitalien der Stiftungen, der unter öffentlicher Aufsicht stehenden Anstalten, dann von Pupillar-, Fideicommiß- und Depositengeldern verwendet werden (Ges. v. 29. April 1875). Die Obligationen des von der Gemeinde Wien auf Grund des Landesgesetzes v. 11. Jänner 1874, Landesgesetz- und Verordnungsblatt für Oesterreich unter der Enns, Nr. 4 aufgenommenen, mit fünf Percent verzinslichen Anlehens von zehn Millionen Gulden, können zur fruchtbringenden Anlegung von Capitalien der Stiftungen, der unter öffentlicher Aufsicht stehenden Anstalten, dann von Pupillar-, Fideicommiß- und Depositengeldern und zum Börsencourse, jedoch nicht über den Nennwerth, zu Dienst- und Geschäftscautionen verwendet werden (Ges. v. 28. März 1875, R. G. B. Nr. 50). Die Pfandbriefe der österr.-ungarischen Bank können in beiden Theilen des Reiches zur fruchtbringenden Anlegung von Capitalien der Gemeinden, Körperschaften, Stiftungen, unter öffentlicher Aufsicht stehender Anstalten, dann der Pupillar-, Fideicommiß- und Depositengelder, zu Militärheiratscautionen und zum Börsencourse, zu Dienst- und Geschäftscautionen verwendet werden, in soferne bei Cautionen nicht der Erlag in Barem durch besondere Normen vorgeschrieben ist (siehe Ges. v. 27. Juni 1878, R. G. B. Nr. 66). Nach §. 14 des Statuts für die böhmische Hypothekenbank v. 4. August 1864 können Pfandbriefe dieser Hypothekenbank zur fruchtbringenden Anlegung der Capitalien von Kirchen, Stiftungen, Fideicommissen und anderen unter öffentlicher Aufsicht stehenden Anstalten, dann der Pupillargelder und zu Cautionen verwendet werden. Die Interessen der den politischen Fonden gehörigen Obligationen sind längstens binnen vierzehn Tagen nach der Verfallszeit einzuheben (Studien-Hofd. v. 15. August 1832, Z. 4011, Decr. ob der enns. Reg. v. 10. September 1832, Z. 24769, Prov. G. S. B. 14, S. 295). Wegen Einlösung fünfpercentiger Staatsschuldverschreibungen für öffentliche Fonde, Stiftungen u. s. w. siehe Hofkd. v. 28. Mai 1847, Z. 17902.

Das Ministerium des Innern hat laut des Erlasses v. 2. September 1849, Z. 17900 im Einvernehmen mit dem Ministerium des Cultus und Unterrichts beschlossen, die Vogteien und Verwaltungen der Stiftungen zu ermächtigen, über vorkommende Gesuche der Schuldner um die Herabsetzung des Zinsfußes von Stiftungs-Capitalien in erster Instanz und mit Vorbehalt des Recurses an die Regierung ohne neuerliche Nachweisung der gesetzlichen Sicherheit des Capitales zu entscheiden; es wäre denn, daß die geistlichen und weltlichen Vogteien sich zu einem gemeinsamen Beschlusse nicht einigen könnten, oder Bedenken gegen das Dasein wirklicher gesetzlicher Sicherheit des Stiftungscapitals sich darstellen, in welchen Ausnahmsfällen, wie bisher, die Verhandlung instruirt der Entscheidung der Regierung zu unterziehen ist. Laut Min. Erl. v. 4. Juni 1852, Z. 11219 wurde das den Vogteien und Stiftungsverwaltungen unterm 2. September 1849 eingeräumte Recht zur Bewilligung von Zinsfußherabsetzungen bei Stiftungscapitalien an die politischen l. f. Behörden erster Instanz übertragen, jedoch immer mit Festhaltung der ursprünglich gesetzten Bedingungen, daß eine höhere Placirung nicht thunlich, und Anlage in Staatspapieren nicht vortheilhafter erscheine, und mit der Voraussetzung, daß eine neuerliche Nachweisung der Securität der Anlage nur da gefordert werde, wo Bedenken gegen die bisherige sich ergeben. Bei geistlichen Stiftungen war in allen Fällen stets im Einvernehmen mit dem Consistorium vorzugehen. Laut Erl. v. 10. Juni 1851, Z. 6069, Nr. 216 ist die Befugniß der Steuerämter zur Zinsenzahlung auch auf jene Staatsobligationen ausgedehnt, welche den in ihren Amtsbezirken befindlichen moralischen Personen, als: Kirchengemeinden, Armeninstituten u. s. w. gehören. Bei der Behebung der Interessen von Obligationen moralischer Personen sind laut Erl. v. 10. Juni 1851, Z. 6069, Nr. 216 von den Stiftungsverwaltern jedesmal nebst den Quittungen auch die Zahlungsbögen beizubringen, in welch' letztere die geleisteten Zahlungen von dem

senen Bestimmungen gemäß die baren Stammgelder zum Obligationsankaufe benützt und bei Privaten nur dann angelegt werden, wenn eine solche Anlegung in der Stiftungsurkunde ausgedrückt ist, oder wenn der annehmbare Capitalswerber ohne Aufforderung bereits in Vormerkung steht. Auch ist der Ankauf der Staatsobligationen über pari gestattet (Hofkd. v. 13. August 1840, Z. 25674, 8. August 1842, Z. 23933 und 26. Juli 1844, Z. 23491). Mit A. h. Entschl. vom 15. Mai 1841, Hofkd. vom 21. Mai 1841, Pol. G. S. LXIX. 137 wurden hinsichtlich der Competenz der politischen und Justizbehörden in Stiftungssachen nachstehende Bestimmungen genehmigt: Die Entscheidung über die Annehmbarkeit einer zu errichtenden Stiftung, über deren Abänderung und Aufhebung, sowie über die Anlegung und Verwaltung des Stiftungsfondes, dann die Obsorge, um von Seite der politischen Behörden und derjenigen, welche die Stiftung genießen, die Erfüllung ihrer Pflichten zu erzwecken, steht den administrativen Behörden, bei geistlichen Stiftungen einverständlich mit dem Ordinariate zu. Der Civilrichter hingegen hat einzuschreiten, wenn derjenige, welcher als Stifter, oder an dessen Statt verpflichtet ist, die Stiftung zu bedecken, oder die Stiftungsrenten zu verabfolgen, zu der unterlassenen oder gar ausdrücklich verweigerten Erfüllung seiner Verbindlichkeiten verhalten werden muß; ferner wenn Jemand aus der Nichterfüllung oder nicht vollständigen Erfüllung der Stiftungsanordnung Rechte auf das Stiftungsvermögen oder dessen Ertrag ableiten will, oder wenn aus was immer für einem privatrechtlichen Titel die Herausgabe eines bestifteten Vermögens angesprochen wird.[1]) Der Civilrichter hat sich jedoch in Betreff der Frage, ob die Stiftungsanordnungen erfüllt worden seien, mit der Bestätigung der zur Aufsicht über die Stiftung zunächst berufenen politischen Behörden zu begnügen, gegen welche demjenigen, welcher sich durch diese Bestätigung beschwert erachtet, die Berufung an die höheren politischen Behörden vorbehalten ist. Streitigkeiten aber über die Frage: ob Jemanden der Genuß einer Stiftung gebühre oder zu entziehen sei, dann ob und unter welchen Modalitäten Jemanden das Verleihungsrecht zustehe, sind nur von dem Civilrichter zu entscheiden, wenn sie auf einem privatrechtlichen Titel beruhen, oder wenn es auf gerichtsordnungsmäßige Beweisführung ankommt (Hofkd. v. 31. Mai 1841).[2])

Steueramte einzutragen kommen. Wird von einer und derselben Person eine größere Partie von Quittungen zur Zahlung beigebracht, so kann das Steueramt ein Verzeichniß hierüber von der Partei abverlangen, in welchem bei einer jeden Quittung die Nummer der Obligation und der abquittirte Betrag angesetzt, und die Summe der Beträge gezogen ist. Die rückständigen Interessen der Fonds-, Stiftungs- und anderen unter öffentlicher Verwaltung stehender Capitalien sind durch die (Finanz-) Procuratur einzutreiben (böhm. Statth. Vdg. v. 2. December 1850, Z. 55592). Wegen Stiftungen bestehen Staatsverträge. So sind die österreichischen und badensischen Staatsangehörigen zu der Benützung von Stiftungen ohne Unterschied, ob die Collatur oder Präsentation dem Landesherrn oder Corporationen, oder Privaten des einen oder des anderen von den beiden Staaten zustehen, wechselseitig zugelassen, in soferne sie durch die rechtmäßigen Stiftungs-Titel hiezu berufen und die in den Stiftungsbriefen vorgeschriebenen Bedingungen zu erfüllen im Stande sind (Convention mit Baden v. 17. September 1808, P. G. S. Bd. 31, S. 64; J. G. S. 1808, Nr. 660, S. 129). Eine gleiche Convention ist auch zwischen Oesterreich und Baiern geschlossen worden (Uebereinkunft v. 10. Mai 1808, P. G. S. Bd. 30, S. 205).

[1]) In welcher Währung die Stiftungsgenüsse abzureichen sind, wird, wenn darüber Streit entsteht, daher die Gerichtsbehörde zu entscheiden haben und siehe über eine Währungsfrage (1799) die bemerkenswerthe Entscheidung des obersten Gerichtshofes v. 8. Jänner 1875, Z. 10353, Z. f. V. 1876, S. 153, betreffend die Abreichung der Dotation für Metropolitancapitel-Canonicate.

[2]) Sind auch die Verwaltungsbehörden nach dem citirten Hofdecrete nicht berufen, über streitige Stiftungsansprüche Erkenntnisse zu schöpfen, so stellt sich doch eine Ministerial-

Die kais. Entschließung vom 15. Mai 1841 hat sonach die Gränze zwischen dem bürgerlichen und dem politischen Rechte, die Stiftungen belangend, bezeichnet. Zum politischen gehören die Zulässigkeit, die Veränderungen, die Aufhebung, die Fondsverwaltung, die Sorge für die Erfüllung der Obliegenheiten. Dem Richter steht es zu, den Stifter zur Bestellung der Dotation, zur Erfüllung der Stiftungspflichten anzuhalten, das Recht auf die Dotation selbst und die Widerrufung derselben aus Gründen des Privatrechtes zu beurtheilen. [1]) Die grundsätzliche Auflassung der in mehreren Verwaltungsgebieten noch stattfindenden regelmäßigen Einsendung von summarischen und nicht documentirten Rechnungsextracten über weltliche Privatstiftungen und Fonde und (Pfarr-) Armeninstitute wurde mit Vdg. des Min. des Inn. vom 1. October 1870, Z. 13010, Z. f. V. IV. J., Nr. 2, S. 8 ausgesprochen. Hiebei versteht sich von selbst, daß hinsichtlich der Local-Schulfondsextracte, welche hie und da an die politischen Behörden noch eingesendet werden, nach Maßgabe der bestehenden Schulaufsichtsgesetze vorzugehen sein wird. In soferne die betreffenden Stiftungen, Fonde und Institute der Verwaltung der autonomen Organe und somit der Oberaufsicht des Landesausschusses unterstehen sollten, ist von dieser grundsätzlichen Abstellung der Einsendung der erwähnten Rechnungsextracte an die politischen l. f. Behörden auch dem Landesausschusse Kenntniß zu geben, damit seinerseits die etwa für nöthig erachteten Vorkehrungen getroffen werden können.

Was die Verleihung von Stiftungen und Stipendien[2]), die Mo-

---

erledigung, welche nur eine Ablehnung des an die Administrativbehörden als Verwalter des Stiftungsvermögens gestellten Ansinnens, den vollen Rentenbezug des Stiftungscapitales anzuweisen, enthält, nicht als ein solches Erkenntniß dar. Darüber aber, ob einem solchen Ansinnen Folge zu geben sei oder nicht, können die Verwaltungsbehörden entscheiden, da ja gewiß nichts entgegensteht, daß dieselben, auch ohne vorhergegangenen Rechtsstreit, Ansprüchen, welche auf ein Stiftungsvermögen oder dessen Rente erhoben werden, dann gerecht werden, wenn die Rechtmäßigkeit dieser Ansprüche außer allem Zweifel steht (siehe Erk. d. V. G. H. v. 24. Jänner 1877, Z. 126, Budwinski 1876/77, S. 110). Die Stiftungsbehörde ist nicht verpflichtet, nach erfolgter Concursausschreibung einer Stiftung mangelhafte Verleihungsgesuche zur Verbesserung zurückzustellen, denn es besteht kein Gesetz, welches die Stiftungsbehörde verpflichten würde, mangelhafte Verleihungsgesuche zur Verbesserung zurückzustellen, und in dieser Weise in Angelegenheiten, in welchen keine öffentlichen Rücksichten in Frage stehen, die Privatinteressen Einzelner, welche diese selbst zu wahren haben, zu vertreten (siehe Erk. d. V. G. H. v. 18. December 1878, Z. 2089, Budwinski 1878, S. 598). Stiftungswerber, bei denen die stiftungsmäßige Qualification erst nach Ablauf des Concurstermines, aber bevor mit der Verleihung vorgegangen worden, eingetreten ist, sind von der Erlangung der Stiftung nicht ausgeschlossen; denn es besteht kein Gesetz, welches Bewerber, bei denen die stiftungsmäßige Qualification zwar erst nach Ablauf des Concurstermines, aber noch rechtzeitig, d. i. bevor mit der Verleihung vorgegangen worden, eingetreten ist, von der Erlangung der Stiftung ausschließen, beziehungsweise den Präsentatoren und der verleihenden Behörde vorschreiben würde, auf derlei Competenten keinesfalls und auch dann nicht mehr Bedacht zu nehmen, wenn dieselben noch vor der Verleihung der Stiftung die stiftungsmäßigen Erfordernisse ausgewiesen haben (siehe Erk. d. V. G. H. v. 3. October 1878, Z. 1532, Budwinski 1878, S. 443). Rücksichtlich eines bei Vertretung milder Stiftungen auf dem Rechtswege entstandenen Zweifels siehe A. h. Entschl. v. 22. December 1820. Wegen Vertretung überhaupt siehe Finanzprocuraturen S. 458, I. Bd.

[1]) Siehe Doctor Ritter v. Kandler, Z. f. V. 1868, Nr. 36, S. 142.

[2]) Nach den in Kraft bestehenden Vorschriften und namentlich nach der Hofentschl. v. 1. Februar 1797 (kundgemacht in Niederösterreich am 24. März 1797) und nach der auf Grund einer A. h. Entschließung erflossenen Hofkanzleidecrete v. 18. August 1804 (pol. G. S. Bd. 22, S. 97), sowie nach dem Studien-Hofcommissionsdecrete v. 4. October 1816, pol. G. S. Bd. 44, S. 339 war zur Erlangung und zum Genuße eines Stipendiums die erste Fortgangsclasse erforderlich. Der Erlaß des Ministers für Cultus und Unterricht v. 30. Juli 1869, Z. 6535 trifft in Beziehung auf die in der M. V. v. 20. März 1852, Z. 10381 vorgeschriebene Vorlage semestraler Ausweise

dalitäten für den Genuß derselben, die Anweisung, Einstellung u. s. w. anbelangt, so kann die Darstellung der hierauf bezüglichen umfangreichen Vorschriften nicht im Zwecke dieses Werkes liegen, und muß auf die einzelnen Stiftsbriefe und Kundmachungen in den ämtlichen Zeitungen [1]) gewiesen wer-

---

über die an den Universitäten studirenden Stiftlinge und Stipendisten seitens der Professorencollegien neue Anordnungen dahin, daß es von nun an von den in dem bezeichneten Ministerialerlasse vorgeschriebenen, alle bei einer Facultät immatriculirten Stiftlinge und Stipendisten umfassenden Semestralausweisen abzukommen hat, und die von den Professorencollegien nach Weisung dieses Erlasses an die Statthalterei als Stiftungsoberaufsichtsbehörde zu erstattenden Anträge, beziehungsweise die derselben zu überreichenden Verzeichnisse auf jene Fälle beschränkt werden, in welchen es sich darum handelt, daß ein Stiftungs- oder Stipendiumsgenuß sistirt, vor Ablauf der Zeit aus irgend einem Grunde gänzlich entzogen werde, oder überhaupt aufzuhören habe. Dagegen wird die genaue Evidenzhaltung sämmtlicher bei einer Facultät immatriculirter Stipendisten und Stiftlinge von Seite des betreffenden Professorencollegiums, beziehungsweise des von ihm bestellten Stipendienreferenten mit dem Eintritte der erwähnten Aenderungen nur um so dringender geboten sein. Der Erl. des Min. des Inn. v. 7. September 1869, Z. 3474 gibt die A. h. Entschl. v. 28. Juli 1869 bekannt, wonach die bisher im Ministerium des Innern nach Maßgabe der bestehenden Gesetze und Vorschriften behandelten, auf die Militärstiftungen (Militärfonde, z. B. Invalidenbequartierungsfond u. dgl.) und auf die Stiftungsplätze in den Militärbildungsanstalten bezüglichen Agenden an das Ministerum für Landesvertheidigung und öffentliche Sicherheit überzugehen haben. Der Erl. des Min. für C. und U. v. 4. Mai 1869, Z. 1409 bestimmt anläßlich einer speciellen Anfrage über die Zulässigkeit des Stiftungsbezuges durch die in den einjährigen freiwilligen Militärdienst eintretenden Studirenden, daß aus dem Grunde, weil bei Feststellung der den einjährigen Freiwilligendienst der Studirenden betreffenden Vorschriften ganz besonders darauf Bedacht genommen worden ist, dem Studirenden es möglich zu machen, während der Erfüllung ihrer Militärdienstpflicht ihre Studien ununterbrochen fortsetzen zu können, daher der Eintritt in den Freiwilligendienst weder bewirken kann, daß der Bezug des einem Studirenden zukommenden Stipendiums eingestellt oder unterbrochen, noch daß dem Studirenden der Nachweis seiner ordnungsmäßigen Verwendung erlassen werde. Andererseits werden die zur Bestätigung der Bezugswürdigkeit berufenen Lehranstalten die Schwierigkeiten, welche für einzelne Stipendisten aus der Verbindung des freiwilligen Dienstes mit den Studien erwachsen, gewiß billig Rechnung tragen. Nach Hofkmrd. v. 20. September 1837, Z. 37382 wurde mit A. h. Entschl. v. 10. August 1837 angeordnet, daß die mit einem Erziehungs- oder Versorgungsstipendium aus dem Haller Fräulein-Stiftungsfonde betheilten Individuen, welche nebstbei eine Pension oder einen Erziehungsbeitrag oder eine Gnadengabe u. s. w. beziehen, diesen Aerarialgenuß nach dem Sinne der A. h. Entschl. v. 29. Juni 1802, polit. G. S. v. Jahre 1802, Bd. XVIII, Nr. 5, S. 5 dann zu verlieren haben, wenn derselbe dem Betrage ihres Stipendiums gleichkommt (polit. G. S. für Niederösterr. 372). Nach Hofkmrd. v. 3. Februar 1837, Z. 4668/264 sind die Haller Stiftungsstipendien bis zum vollen 22. Lebensjahre zu belassen, jedoch können sie den Stipendistinen, wenn sie sodann, oder auch eher in einen Dienst treten, oder sonst eine Versorgung durch eine Heirat erhalten, auch noch auf ein oder zwei Jahre nach Befund der Umstände belassen werden. Das Min. des Inn. hat laut Erl. v. 17. Mai 1878, Z. 3549 im Einvernehmen mit dem Finanzministerium eröffnet, daß in Gemäßheit der mit dem Hofkzld. v. 20. August 1837, Z. 20566 Prov. G. S. Band XXIV, Nr. 87 bekannt gegebenen A. h. Entschl. v. 10. August 1837 die mit einem Hallerdamenstifts-Erziehungs- oder Versorgungsstipendium betheilten Individuen, welche nebstbei eine Pension, einen Erziehungsbeitrag oder eine Gnadengabe u. s. w. beziehen, diesen Aerarialgenuß zu verlieren haben, wenn derselbe dem Betrage ihres Stipendiums gleichkommt. Der Bezug einer Gnadengabe neben einer Haller-Fräuleinstiftspräbende ist nach dem Hofkmrd. v. 8. November 1804, Nr. 36034, republicirt mit Gub. Erl. v. 31. Juli 1834 Prov. G. S. Band XXI, Nr. 92 C, §. 5 unstatthaft. Endlich dürfen laut Art. IV, lit. d der mit A. h. Entschl. v. 8. Juli 1835 bestätigten Statuten für das Haller Fräuleinstift Bewerberinen um eine Haller Präbende keine andere Stiftung genießen, oder sie müssen derselben, für den Fall der Erlangung einer Haller Präbende, entsagen (Erl. des Min. des Inn. v. 20. Mai 1879, Z. 17067, L. G. B. für Tirol 1879, S. 78.

[1]) Da das Ministerium für Cultus und Unterricht neugegründete Studentenstiftungen und Widmungen, welche zu Unterrichtszwecken an den ihm unterstehenden Lehranstalten dienen, sobald dieselben als perfect anzusehen sind, durch das Verordnungsblatt für

den.[1]) In dieser Beziehung wird vor Allem das Hofd. vom 21. Juni 1835, Z. 18777 und Hofd. vom 19. September 1835, Z. 25006, H. G. S. LXIII., 235 und 253 hervorgehoben, wonach bei Besetzungsvorschlägen für Stiftungsplätze, zu deren Erlangung der Besitz des inländischen Adels erforderlich ist, nicht nur der Stiftsbrief zur Hand zu nehmen, sondern auch strenge zu prüfen ist, ob die Bewerber den inländischen Adel und zwar die stiftsbriefmäßige Adelsstufe und die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen.[2]) Weiters fand das Min. für Cult. und Unterr. mit Eröffnung vom 24. Mai 1879, Z. 7923 zu verordnen, daß die Bestimmung des Min. Erlasses vom 19. Juni 1852, Z. 3920, wonach der Fortbezug eines l. f. Stipendiums beim Uebertritte an eine ausländische Hochschule stets an die specielle, über Antrag der politischen Landesstelle von dem Ministerium für Cultus und Unterricht zu ertheilende Bewilligung gebunden ist, auch auf Privatstipendien volle Anwendung finde. (L. G. B. für Tirol 1879, S. 73).[3])

---

den Dienstbereich des genannten Ministeriums publicirt, so ist laut Min. Erl. v. 12. Februar 1876, Z. 2163 von dergleichen perfect gewordenen Stiftungen und Widmungen, unter Angabe des Namens und Charakters des Stifters, Bestimmung der Stiftung oder Widmung und Datum des Stiftsbriefes v. Jahre 1876 an von Fall zu Fall dem Unterrichtsministerium die Anzeige zu erstatten.

[1]) Se. k. k. Majestät haben mit A. h. Entschl. v. 14. Jänner 1837 in Bezug auf das Verfahren bei Besetzung der Plätze jener Convictsstiftungen, welche unter Privatpatronen stehen, zur Richtschnur vorzuschreiben geruht, daß Ternavorschläge da zu fordern seien, wo dieß nach den Stiftungsurkunden zulässig, oder durch besondere A. h. Entschließungen ausdrücklich angeordnet ist; bei den übrigen sei auf die Erstattung von Ternavorschlägen nicht zu dringen, sondern sich nach der Normalvorschrift v. 29. Juli 1804, polit. G. S. Se. Maj. des Kaiser Franz I. v. Jahre 1804, Bd. 22, S. 50 darauf zu beschränken, daß mit den Vorschlägen der Privatpatrone immer die Gesuche aller Bewerber vorgelegt werden (Studienhofcommissionsdecr. v. 20. Jänner, Erledigung der ob der ennf. Reg. v. 1. März 1837; Hof. 380, Reggz. 3779, Prov. G. S. Nr. 18).

[2]) Die Note der Finanzlandesdirection v. 30. October 1871, Z. 39721 an den Landesausschuß für Böhmen, macht auf das vom Finanzministerium an die österr. Finanzlandesdirection unterm 12. Juli 1862, Z. 21191 erlassene Decret aufmerksam, nach welchem Gesuche um Stipendien nur dann stämpelfrei sind, wenn sie mit einem legalen Armuthszeugnisse belegt sind, Mittellosigkeitszeugnisse dagegen, obgleich an sich stämpelfrei, die Stämpelfreiheit von derlei Gesuchen nicht begründen. Laut Vdg. des Statth. für Tirol v. 16. November 1878, Z. 18188, L. G. B. Nr. 52 wurden besondere Formulare für die den Stipendiumsgesuchen beizugebenden Armuthszeugnisse vorgeschrieben.

[3]) Mit Erlaß des Ministeriums für Cult. und Unt. v. 16. April 1879, Z. 5324 wurde den politischen Landesstellen als Stiftungsbehörden der Studenten-stipendien-Stiftungen die Ermächtigung ertheilt, Cumulirungen von Stipendien für Studirende der Mittelschulen bis zum Maximalbetrage von zweihundert (200), für Hörer der Hochschulen aber (mit Ausnahme der theologischen Studien) bis zum Maximalbetrage von dreihundert (300) Gulden, soweit die Bestimmungen der bezüglichen Stiftsbriefe solchen Cumulirungen nicht entgegenstehen, im eigenen Wirkungskreise zu genehmigen, während für Cumulirungen über diese Beträge hinaus die Zustimmung des Ministeriums einzuholen ist. Hiebei wurde ausdrücklich bemerkt, das Staats-Unterstützungen, welche in Gestalt von Stipendien verliehen werden, bei vorkommenden Cumulirungen den eigentlichen Studenten-Stipendien gleichzuhalten sind, und daß daher bei vorkommender Cumulirung von Genüssen dieser zwei Kategorirn nach der gleichen, eingangs gegebenen Norm vorzugehen ist (L. G. B. für Tirol 1879, S. 71). In Folge Vdg. des Min. für Cult. und Unt. v. 15. April 1879, Z. 1500 wurde bekannt gemacht, daß bei Verhandlungen über die Constituirung von Studenten-Stipendien-Stiftungen rechtzeitig auf die Gebühren-Entrichtungen zu achten, und die Activirung derselben nicht früher in's Werk zu setzen ist, bis nicht die Gebühren aus den Einkünften der Stiftung entrichtet worden sind, es wäre denn, daß der Stifter bezüglich der Begleichung der Gebühren selbst die erforderliche Vorsorge anderwärtig getroffen hätte (L. G. B. für Tirol 1879, S. 72).

Zehntes Hauptstück.

Das Armen- und Unterstützungswesen.

Die Beseitigung der Noth im Staate, die Abhilfe, wo der Einzelne durch eigene Kraft nicht ausreicht, gehört in das Gebiet der Verwaltung in Beziehung auf das gesellschaftliche Leben. Die Noth ist aber nicht in allen Fällen unverschuldet, in Ursachen, auf welche der Einzelne keinen Einfluß nehmen kann, gelegen. Sie geht aus dem Müssiggange, aus der Arbeitsscheu, aus dem Hange zum Bettel und zum Vagiren hervor, und es werden daher auch alle Anstalten, welche diesen socialen Uebeln durch Arbeitszwang zu steuern suchen, mittelbar mit dem Armenwesen in Verbindung stehen. Die Vorschriften, welche hier zur Darstellung kommen, betreffen somit 1. die Armenpflege im engeren Sinne, 2. die Zwangsarbeits- und Correctionsanstalten. In soferne die Noth in Folge von Elementarunfällen oder anderen Ereignissen in größeren Dimensionen auftritt, und die Kräfte der einzelnen Länder, Bezirke, Gemeinden, die zur Abhilfe in erster Linie berufen sind, nicht mehr hinreichen, um dem Nothstande werkthätige ausreichende Hilfe bieten zu können, ist auch die Zuhilfenahme der Mittel des Reiches zur Bewältigung des Nothstandes nicht ausgeschlossen, und weisen viele Specialgesetze nach, in welcher Form und Weise die gebotene Reichshilfe eintritt.[1])

---

[1]) Diese Staatshilfe wird entweder gewährt: a) durch Bewilligung von Nothstandsbauten, b) durch Ertheilen von verzinslichen und unverzinslichen Vorschüssen für Herstellung von Bauten, Anschaffung von Saatgetreide u. s. w., c) durch Vertheilung von Gaben zu bestimmten Zwecken. Die hierauf bezüglichen Gesetze setzen die näheren Modalitäten für die einzelnen Fälle fest, und werden aus den in neuester Zeit erlassenen Gesetzen lediglich einzelne Gesetze hervorgehoben, um das Vorgehen im Allgemeinen zu kennzeichnen. Siehe Gesetz v. 21. Mai 1873, R. G. B. Nr. 96 über die Gebührenfreiheit der aus Anlaß der Unterstützung der nothleidenden Bezirke Galiziens aus Landesmitteln vorkommenden Urkunden, Schriften und Eintragungen, dann über die Eintreibung der Unterstützungsvorschüsse; Gesetz v. 15. März 1876, R. G. B. Nr. 30, betreffend die Gewährung von Unterstützungen und Vorschüssen aus Staatsmitteln für die durch den Nothstand heimgesuchten Gegenden von Galizien; Gesetz v. 22. März 1879, L. G. B. Nr. 49, betreffend die Rückzahlung des auf Grund des Gesetzes v. 16. Juli 1871, R. G. B. Nr. 71 den in Tachau durch Ueberschwemmung Beschädigten aus Staatsmitteln gewährten Darlehens; Gesetz v. 25. März 1879, R. G. B. Nr. 53, betreffend die Rückzahlung der auf Grund des Gesetzes v. 10. Juni 1872, R. G. B. Nr. 75 den durch Ueberschwemmungen im Frühjahre 1872 heimgesuchten Gegenden des Königreiches Böhmen aus Staatsmitteln gewährten Vorschüsse; Gesetz v. 8. Juni 1879, R. G. B. Nr. 9, betreffend die Rückzahlung der auf Grund des Gesetzes v. 3. Mai 1873 R. G. B. Nr. 72 den im Jahre 1873 in Joachimsthal durch Brand Beschädigten aus Staatsmitteln gewährten unverzinslichen Vorschüsse; Gesetz v. 3. December 1879, R. G. B. Nr. 135, betreffend die Gewährung von Vorschüssen aus Staatsmitteln zur Beschaffung von Saatgetreide für die durch Nothstand heimgesuchten Gegenden der Markgrafschaft Istrien und der gefürsteten Grafschaft Görz und Gradisca; Gesetz v. 8. Februar 1880, R. G. B. Nr. 15, betreffend die Eröffnung von Crediten zur Linderung des Nothstandes. Die Regierung wurde endlich durch Gesetz v. 26. Februar 1880, R. G. B. Nr. 22 ermächtigt, der Landesvertretung von Galizien zur Beschaffung von Saatgut in den vom Nothstande heimgesuchten Gemeinden einen im Jahre 1880 zurückzuzahlenden unverzinslichen Vorschuß im Betrage von 500.000 fl. zu erfolgen (§. 1). Rückständige Raten von Vorschüssen, die von der Landesvertretung zur Beschaffung des Saatgutes unter Haftung der Gemeinden gewährt werden, können von den Betheilten mittelst politischer Execution eingebracht werden (§. 2). Rechtsurkunden, Eingaben und Protokolle über die gewährten Vorschüsse sind stämpel- und gebührenfrei (§. 3). Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes, welches mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit tritt, sind die Minister des Innern und der Finanzen beauftragt (§. 4).

I. Die Armenpflege im engeren Sinne.

Im Sinne der A. h. Entschließung vom 6. Juli 1819 ist allen Wohlthätigkeitsanstalten, sie seien allgemeine[1]) oder locale, das ihnen gehörige Vermögen, d. i.: Capitalien, Realitäten, Stiftungen, genau zu erhalten, Alles aber, was zur Bestreitung der Auslagen über das Einkommen aus dem eigenen Vermögen erfordert wird, bei den ersteren von den Ländern, nur in besonderen Fällen vom Reiche zu übernehmen, bei den Letzteren (Localanstalten) aus Localquellen zu ziehen. In wieferne auch für diese Localanstalten das Land oder der Bezirk einzutreten hat, ist aus den besonderen Gesetzen zu entnehmen. Im Einklange damit war die Bestimmung des §. 84 des Gemeindegesetzes v. 17. März 1849 nach welcher, wenn zur Armenversorgung die Mittel der Wohlthätigkeits- und der bestehenden Anstalten nicht ausreichen, der Ausschuß den erforderlichen Bedeckungsbetrag aus der Gemeindecasse zu beschaffen hat, hiebei aber die Art der Verwendung desselben bestimmen kann (Zeitschrift für innere Verwalt. 1856, S. 109). Nach den §§. 22 und 23 des provisorischen Gemeindegesetzes vom 17. März 1849 hatte jeder Gemeindeangehörige und Gemeindebürger nach Maßgabe der nachgewiesenen Bedürftigkeit auf Versorgung in seiner Gemeinde Anspruch. Es gilt überhaupt als Grundsatz der österreichischen Gesetzgebung, daß die Pflicht der Versorgung in letzter Linie die Heimatsgemeinde trifft. Dieser Grundsatz hat auch in dem Heimatsgesetze (siehe 2. Bd. S. 252), welches hiebei insbesondere hervorhebt, daß in den Einrichtungen und Verpflichtungen der bestehenden Armen- und Wohlthätigkeits-Anstalten und Stiftungen durch dieses Gesetz nichts geändert wird — Ausdruck gefunden. Im §. 22 des H. G. wird ausdrücklich für den Fall, als die Armenversorgung die Pflichten und Mittel der hiefür bestehenden Anstalten und Stiftungen übersteigt, die Obliegenheit der Gemeinden, ihre Heimatsberechtigten im Verarmungsfalle zu unterstützen, vorangestellt und die Bemerkung beigefügt, daß es übrigens der Landesgesetzgebung unbenommen bleibt, Einrichtungen zu treffen, wodurch den Gemeinden die ihnen gesetzlich obliegende Verpflichtung der Armenversorgung erleichtert wird. Auch wahren sämmtliche Gemeindeordnungen den Gemeindeangehörigen den Anspruch auf Armenversorgung nach Maßgabe ihrer Bedürftigkeit.[2])

Ueber die Leitung des Armenwesens, über die Verwendung der zur Unterstützung der Armen vom Staate bewilligten Zuflüsse (gesetzliche Legate, Strafgelder, Sammlungen durch die Büchse u. s. w.), über die Errichtung des Armen-

---

[1]) Siehe Bekanntmachung, daß die dalmatinischen öffentlichen Wohlthätigkeitsanstalten mit 1. November 1861 in die Verwaltung des Landesausschusses übergehen (Kundm. der Statth. v. 14. October 1861, L. G. B. Nr. 32, S. 52).

[2]) Die Zuständigkeit und das mit selber verbundene Recht auf Armenversorgung wird für das gesammte Gebiet einer Ortsgemeinde, nicht aber für einen Theil derselben erworben, daher sich auch die Pflicht der Armenversorgung auf die gesammte Ortsgemeinde erstreckt. Die Armeneinlage, wo sie nicht gesetzlich besteht und damit ihre Regelung gefunden hat, wie in Steiermark, Salzburg (siehe die Armengesetze), kann nicht als eine Dienstleistung für Gemeindeerfordernisse nach den Bestimmungen der Gemeindeordnungen, da unter Diensten für Gemeinde-Erfordernisse, wie auch der Beisatz „Hand- und Zugdienste" zeigt, nur die Verwendung der Person und Sache eines Gemeindemitgliedes für Gemeindearbeiten verstanden werden kann, wogegen die Einlage in der Verabreichung von Unterstand, Kost und Pflege an den Gemeindearmen besteht, sondern nur als ein freiwilliges Aequivalent für die Geldleistung zur Armenversorgung betrachtet werden, die auf alle Steuercontribuenten nach Verhältniß ihrer directen Steuern gleichmäßig umzulegen ist. Siehe auch Erlaß des oberösterr. Landesausschusses v. 13. September 1866, Z. 7634, Scheda, S. 122.

institutes und der Armenversorgungsanstalten überhaupt bestehen in den verschiedenen Kronländern, ja selbst für die Landeshauptstädte, bestimmte ausführliche Vorschriften.[1]) Die Zuflüsse des Armeninstitutes waren und sind mit Ausnahme einiger Einkünfte, die mit der kirchlichen Verwaltung in untrennbarem Zusammenhange stehen, größtentheils noch: 1. Die freiwilligen Gaben. Die Einsammlung dieser Beträge wurde bei der Einführung des Armeninstitutes in doppelter Weise eingerichtet, nämlich durch Subscription und durch Sammlung in den Armenbüchsen (Nachricht v. 1. August 1783; Hofkd. v. 26. März 1792). Die Subscriptionsbeträge wurden von den Armenvätern in Empfang genommen und an das Armenamt abgeführt. Die Sammlung mit den Armenbüchsen geschah durch eigene Leute, welche mit geschlossenen Büchsen von Haus zu Haus gingen (Nachricht v. 1. August 1793; Vdg. v. 17. Februar 1784; Vdg. v. 20. November 1786). 2. Die Sammlungen mittelst der Klingelbeutel, Kirchenbüchsen und Opferstöcke in den Kirchen (Vdgn. v. 17. Februar 1784, v. 20. November 1786 und Hofkd. v. 6. Juni 1787). 3. Die dem Armeninstitute zugewendeten Erbschaften und Vermächtnisse. Wurden letztere den Armen im Allgemeinen zugedacht, ohne daß sie der Erblasser näher bezeichnet hatte, so sind sie jedesmal dem Localarmenfonde des Erblassers zuzuweisen (Hofkzld. v. 16. Mai 1846, Z. 15910). Wenn Jemand seine Seele zum Erben einsetzt, ohne dabei der Lesung heiliger Messen ausdrückliche Erwähnung zu thun, so sind zwei Drittheile einer solchen Universalerbschaft dem Localarmeninstitute gegen die Bedingung auszufolgen, daß die damit betheilten Armen für dergleichen Verstorbene zu beten haben (Hofkzld. v. 17. September 1842, J. G. S. Nr. 1006). Alle Vermächtnisse zu frommen Zwecken sind, wenn der Erblasser keine besonderen Bedingungen beigefügt hat, ohne Rücksicht auf die Größe des Betrages, als currentes Einkommen anzusehen, und können zur Bestreitung des laufenden Aufwandes verwendet werden (Hofkzld. v. 28. Februar 1836, pol. G. S. Bd. 64, S. 404, und Hofkzld. v. 27. September 1839, ebenda Bd. 67, S. 242). 4. Percenttheile von Verlassenschaften, die einen bestimmten Betrag überschreiten, in bestimmten Orten, Wien, Graz u. s. w. (Hofd. v. 15. Juni 1816, J. G. S., Nr. 1259). 5. Das Armendrittel von den Intestatverlassenschaften aller Weltpriester, aller Priester der aufgehobenen Klöster, und aller in der Seelsorge durch ihre im Jahre 1802 gegen den Zurücktritt in ihre noch bestehenden Klöster abgegebene Erklärung als bleibend in der Seelsorge, oder bei einem öffentlichen Lehramte mit der Fähigkeit, zu testiren, lebenslang angestellter Ordenspriester. Das Armendrittel gehört ebenfalls in das Armeninstitut des Ortes, wohin das Kirchendrittel gehört, und falls in den Filialen eigene Armeninstitute bestehen, ist dieses Drittel nach obigem Verhältnisse zu vertheilen. In Intestatfällen, wo kein Kirchendrittel statt hat, fällt das Armendrittel den Armen des Ortes zu, wo der Erblasser gestorben ist (Hofd. v. 27. November 1807, J. G. S. Nr. 828). Sind die nächsten Verwandten selbst arm,

---

[1]) Das Armeninstitut (zuerst durch Graf Buquoi in's Leben gerufen, theilweise mit Hofd. v. 9. November 1782 eingeführt) wurde dann auch in Wien und in den übrigen Ländern Oesterreichs mit Hofentschl. v. 2. Juni 1783 zur Einführung empfohlen, die Armenversorgungsanstalten wurden in Galizien mit Patent v. 3. November 1786, in Triest mit Hofd. v. 19. September 1784, in Graz mit Vdg. v. 1. December 1784, in Böhmen mit Vdg. v. 25. Jänner 1785, in Brünn mit Vdg. v. 15. April 1785, in Olmütz mit Vdg. v. 17. August 1787 u. s. w. eingeführt. Aus den späteren Verordnungen über das Armenwesen heben wir hervor die mit Hofkd. v. 21. Juli 1846, Z. 23757 bekannt gemachte neue Instruction über die Verwaltung der in Niederösterreich außer der Hauptstadt Wien bestehenden Armeninstitute. Die Armeninstitute nach dieser Einführung gründeten sich auf die Pfarreintheilung, und war der Pfarrer der Vorsteher des Armeninstitutes, dem die Armenväter und Rechnungsführer beigegeben waren.

so können sie nach dem Hofdecret v. 6. Februar 1792, J. G. S. Nr. 259, lit. a auch das den Armen gebührende Drittel erlangen; sind aber unter den Verwandten auch Vermögliche begriffen, so ist nach dem Hofkzld. vom 16. September 1824, J. G. S. Nr. 2040 den armen Verwandten aus dem gesetzlichen Armendrittel nur soviel zuzuwenden, als ihnen aus diesem Drittel der Verlassenschaft nach der gemeinen gesetzlichen Erbfolge zugefallen wäre.[1]) 6. Von allen Licitationen,[2]) außer den Executions- und Cridafällen, Percente von dem Betrage des Verkaufes (erneuert durch Hofkzld. v. 8. Juni 1839, Z. 16532; vgl. für Oberösterr. Reggs. Decr. v. 10. August 1825, Z. 19396; Reggs. Decr. v. 15. April 1831, Z. 7454 und v. 26. November 1831, Z. 26923; für Steiermark Gub. Vdg. v. 24. August 1832, Z. 11410; für Illyrien Gub. Decr. v. 30. September 1814, Z. 13752; für Tirol Gub. Decr. v. 17. März 1837, Z. 3837; für Prag Vdg. v. 11. April 1781, Kropatschek'sche G. S. Bd. 1, S. 266; Gub. Decr. v. 30. Juni 1821, Z. 17326 und Hofkzld. v. 24. März 1837, Z. 6497; für Mähren Hofkzld. v. 11. Mai 1837, Z. 9946); für Wien wurde diese Abgabe durch das Finanz-Hofcommissionsdecret vom 25. April 1812, Z. 987 mit 2 Percent festgesetzt.[3]) 7. Alle Strafgelder. So verfügt der

---

[1]) Zur Entscheidung der Frage, welchem Armenfonde das Armendrittel nach einem ohne Testament verstorbenen katholischen Weltgeistlichen gehöre, sind die Gerichte competent. Zur Entscheidung der Frage jedoch, ob, wenn ein Verwandter eines katholischen Weltgeistlichen wegen eigener Armuth auf das Armendrittel Anspruch erhebt, dieser Anspruch in der Armuth des Prätendenten begründet sei, sind die Verwaltungsbehörden competent (Entsch. des Min. des Inn. v. 20. October 1870, Z. 13475, Z. f. V. IV. Jahrg., Nr. 24, S. 95). Wenn die Entscheidung über die Ansprüche armer Verwandten auf das Armendrittel der ohne Testament verstorbenen Weltgeistlichen im Grunde des Hofd. v. 23. August 1799, J. G. S. Nr. 475 auf den Verwaltungsweg verwiesen werde, so müsse diese Competenz nicht den autonomen Organen, sondern den politischen Behörden im gesetzlichen Instanzenzuge zukommen (Entsch. des Min. des Inn. v. 14. März 1871, Z. 2782, Z. f. V. IV. Jahrg., Nr. 25, S. 99). Zur Erzielung eines gleichmäßigen Vorganges bei Entscheidungen über die Ansprüche armer Verwandten auf das Armendrittel der Verlassenschaften der ohne Testament verstorbenen Weltgeistlichen wurde eröffnet, daß diejenige politische Behörde erster Instanz zur Entscheidung als competent anzusehen ist, in deren Bezirk sich der im speciellen Falle zur Intestaterbfolge berufene Armenfond befinde (Erl. des Min. des Inn. v. 30. Mai 1871, Z. 6648, Z. f. V. IV. Jahrg., Nr. 29, S. 116). In dem Falle, als das dem Verwandten eines geistlichen Erblassers von der politischen Behörde zuerkannte Armendrittel-Vermögen bereits dem Armenfonde eingeantwortet erscheint, ist die Erfolglassung des zuerkannten Vermögens von der Partei im gerichtlichen Wege zu erwirken (M. E. v. 20. Februar 1875, Z. 1616, Z. f. V. 1875, S. 55). In Angelegenheiten, betreffend die Zuweisung des Armendrittels aus dem Nachlasse eines Geistlichen an dessen Verwandte, handelt es sich um widerstreitende Rechte und Ansprüche mehrerer Parteien, Parteisachen (§. 83 Instruction v. 17. März 1855, R. G. B. Nr. 52), und muß daher beiden Theilen Gelegenheit geboten werden, ihre Interessen entsprechend zu wahren. In einem Falle, in welchem gegen die zum Nachlasse berufenen Armeninstitute, welchen das Armendrittel gerichtlich eingeantwortet wurde, ohne Anhörung dieser Armeninstitute über die Gesuche der Verwandten, und die darüber eingeleiteten Erhebungen entschieden wurde, ist die Entscheidung wegen mangelhaften Verfahrens behoben worden (siehe Erk. des V. G. H. v. 26. April 1880, Z. 751).

[2]) Die im Offertwege vorgenommenen Verkäufe sind nicht als in öffentlicher Versteigerung vorgenommene Veräußerungen anzusehen, von denen die 1percentige Abgabe zu Gunsten des Armenfondes in Böhmen zu entrichten ist (siehe Erk. des V. G. H. v. 7. Mai 1880, Z. 862, Budwinski S. 183).

[3]) Siehe auch Min. Vdg. v. 20. August 1855 (siehe 2. Bd. S. 720), dann wegen Einbringung der Armenpercente bei freiwilligen Versteigerungen Vdg. des Just. Min. an das tirol-vorarlbergische Ob. Land. Ger. (Vdg. der Statth. v. 2. Jänner 1865, L. G. B. Nr. 4, S. 4); dann wegen Vorgang der Gerichte bei Einhebung und Abfuhr des Armenpercents bei freiwilliger Feilbietung Kundm. der Land. Reg. für Salzburg v. 3. Jänner 1874, L. G. B. Nr. 1, S. 1 (siehe auch 2. Bd. Licitationswesen).

§. 241 des Strafgesetzbuches, daß die an Geld, an Waaren, Feilschaften oder Geräthen wegen Vergehen oder Uebertretungen verwirkten Strafen jedesmal dem Armenfonde des Ortes verfallen, wo die strafbare Handlung begangen worden, und ebenso bestimmt das Hofkzld. vom 6. März 1840, Z. 4069, daß alle für Polizeivergehen verhängten Geldstrafen, für welche nicht eine andere gesetzliche Widmung ausdrücklich ausgesprochen ist, jederzeit dem Armenfonde des Ortes zuzuwenden seien, wo das Vergehen begangen worden ist.[1]) Endlich 8. die Taxen für das Offenhalten über die Sperrstunde, für Musik und Spectakellicenzen, für öffentliche Productionen, Aufstellung von Kunst- und Schaugegenständen,[2]) für Jagdkarten (in Oberösterreich).[3]) In neuerer Zeit ist eine Reform in der Verwaltung der Armenpflege eingetreten, und wurden die Pfarrarmeninstitute in verschiedenen Ländern aufgelöst. An deren Stelle traten die unter der Verwaltung der Gemeinde bestehenden Armencassen.

Aus den die Aufhebung der Pfarrarmeninstitute und die Bildung von Armencassen betreffenden Gesetzen[4]) ist hervorzuheben: Das

---

[1]) Wegen Behandlung der dem Armenfonde zufließenden Geldstrafen siehe Vdg. der Land. Reg. Krakau v. 27. Mai 1859, L. G. B. Nr. 11, S. 16. Siehe 1. Bd., Strafverfahren S. 339.

[2]) Die Hofkanzlei hat mit Decret v. 9. April 1831, Z. 7933/968 die Einführung einer verhältnißmäßigen Abgabe zu Gunsten des Armeninstituts für polizeiliche Bewilligungen zu öffentlichen Productionen, zu Aufstellungen von Kunst- und Schaugegenständen u. dgl. innerhalb des Wiener Armeninstitutsbezirkes und für die Verlängerung von derlei Concessionen genehmigt. Zugleich hat dieselbe verordnet, daß die jedesmalige Ausmittlung der Entrichtung im Wege der Pactirung durch den Magistrat zu geschehen hat. Siehe Einführung von Polizeitaxen zu Gunsten des Ortsarmenfondes (Erl. des Land. Präs. für Bukowina v. 20. Februar 1857, R. G. B. Nr. 10, S. 19). In Istrien fließen die obenbezeichneten Taxen nach Gesetz v. 19. December 1874 in die Gemeindecasse.

[3]) Hierauf bezieht sich der Erl. des öberösterr. Landesausschusses v. 16. August 1866, Z. 6407, wonach es keinem Anstande unterliegt, daß die Strafgelder (§. 241 St. G.), die Taxen für Jagdkarten, die Strafen wegen verbotener Tanzmusiken, die Gebühren für die Ertheilung der Licenz zu Tanzmusiken nach dem klaren Wortlaute der darauf Bezug nehmenden Gesetze dem Ortsarmenfonde zufließen und somit unter die Einnahmen der Gemeinde aufgenommen werden (Scheda S. 128).

[4]) Hierauf beziehen sich: Die Uebergabe des Vermögens der Pfarrarmeninstitute in die Verwaltung der Gemeinden (Ges.v. 21. Februar 1870 für Niederösterreich, L. G. B. Nr. 21, S. 63); die Durchführungsvorschrift zur Uebergabe des Vermögens der Pfarrarmeninstitute in die Verwaltung der Gemeinden; zu §. 20 des Ges. v. 21. Februar 1870, L. G. B. Nr. 21 für Niederösterreich (Kundm. der niederösterr. Statth. v. 12. Juli 1870, L. G. B. Nr. 46, S. 171); die Aufhebung der Pfarrarmeninstitute in Wien (Ges. v. 28. November 1873, L. G. B. Nr. 56, S. 129); das Ges. v. 20. December 1869 über die Aufhebung der Pfarrameninstitute für Oberösterreich, L. G. B. Nr. 35, S. 185; die Vollzugsverordnung für die politischen Behörden bezüglich des Vorganges bei Uebergabe des Vermögens der Pfarrarmeninstitute an die Gemeinden (Erl. der oberösterr. Statth. v. 6. Juli 1870, L. G. B. Nr. 29, S. 111); die Verfügung mit dem Vermögen der aufgehobenen Pfarrarmeninstitute bei Zusammenlegung von Ortsgemeinden (Ges. v. 3. März 1873 für Oberösterreich, L. G. B. Nr. 33, S. 93); Armengesetz für Salzburg v. 30. December 1874, L. G. B. Nr. 7, S. 23; die Aufhebung der Pfarrarmeninstitute und Uebergabe ihres Vermögens in die Verwaltung der Gemeinden (Ges. v. 21. Februar 1870 für Kärnthen, L. G. B. Nr. 17, S. 35); die Uebergabe des Vermögens der Pfarrarmeninstitute; Modalitäten, unter denen sie zu erfolgen hat (Kundm. der kärnth. Land. Reg. v. 1. Juli 1870, L. G. B. Nr. 38, S. 79); die Aufhebung der Pfarrarmeninstitute und Uebergabe ihres Vermögens an die betheiligte Gemeinde (Ges. v. 10. December 1869 für Schlesien, L. G. B. Nr. 5, S. 69); die Vollzugsvorschrift zum Ges. v. 10. December 1869, L. G. B. v. Jahre 1870 Nr. 5, über die Aufhebung des Pfarrarmeninstitutes (Vdg. der schles. Land. Reg. v. 12. Februar 1870, L. G. B. Nr. 6, S. 72); das Armenpflegegesetz v. 23. December 1868 für Böhmen, L. G. B. Nr. 59, S. 145; die Armenpflege in Steiermark mit Ausnahme von Graz betreffend (Ges. v. 22. März 1873, L. G. B. Nr. 19, S. 21); die Durchführungsvorschrift zum Landesgesetze v. 12. März 1873, Nr. 19, betreffend die öffentliche Armenpflege (Vdg. der Statth. v.

Vermögen der Pfarrarmeninstitute ist den Ortsgemeinden zur Verwaltung zu übergeben. Die Zutheilung und Uebergabe an die Gemeinden war durch die politischen Behörden zu vollziehen. Mit der vollzogenen Uebergabe wurden die Pfarrarmeninstitute aufgehoben. Ausgeschieden von der Uebergabe wurden jene Stiftungen, deren Uebergabe dem ausdrücklich erklärten Willen des Stifters, oder dem Wesen der Stiftung widerspräche. Für die Verwaltung solcher Stiftungen hatten die politischen Behörden nach dem Gesetze Vorsorge zu treffen. Das Armeninstitutsvermögen ist von der Gemeinde im selbstständigen Wirkungskreise mit Beachtung der besonderen Widmungen zu verwalten und abgesondert vom Gemeindevermögen zu verrechnen.[1]) Jenes Einkommen, welches die Pfarrarmeninstitute kraft bestehender Vorschriften aus Vermögensstrafen, Sammlungen, Schaustellungs- und Musiklicenzgeldern, den Intestatverlassenschaften der Säculargeistlichen, aus anderen Erbschaften und aus Vermächtnissen, oder aus den, Armen freiwillig gewidmeten Gaben bezogen haben, hat dem Armeninstitute der Gemeinde zuzufließen, in solange die Vorschriften, auf welche sich diese Zuflüsse gründen, nicht im Wege der hiezu berufenen Reichs- oder Landesgesetzgebung geändert werden. Wenn nach den bestehenden Vorschriften mehrere Gemeinden oder Theile von Gemeinden an dem Armendrittel der Intestatverlassenschaft eines Säculargeistlichen theilzunehmen haben, so ist dasselbe den Armeninstituten des Pfarrsprengels nach der Seelenzahl der Gemeinden oder Theile von Gemeinden zuzuweisen. Almosen, welche im Gotteshause durch die Organe einer gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgenossenschaft in Empfang genommen werden, bleiben diesen Organen zur Verwaltung und Verwendung überlassen (dieser allgemeine Grundsatz ist auch im Gesetze für Wien, im Armengesetze für Land Salzburg §. 64 aufgenommen).[2]) Alle

---

30. August 1873, L. G. B. Nr. 42, S. 261); die Vorschrift über Verleihung von Waisenpfründen (K. des steierm. Landesausschusses v. 28. April 1874, L. G. B. Nr. 39, S. 169), betreffend die Uebernahme von Armenversorgungskosten auf den tirol. Landesfond (Kundm. der Statth. v. 29. November 1874, L. G. B. Nr. 7, S. 6; Erleichterung der Armenversorgungsverbindlichkeiten der Gemeinden für Heimatlose in Vorarlberg (Ges. v. 30. Juni 1875, L. G. B. Nr. 31, S 66, siehe bei Heimatsgesetz II. Bd.), dann Bestimmungen rücksichtlich der öffentlichen Wohlthätigkeitsanstalten in Dalmatien (Ges. v. 26. Februar 1876, L. G. B. Nr. 13, S. 17), betreffend die Regelung der Anstalt Opera pia zu Ragusa (Ges. v. 26. Februar 1876, dalmat. L. G. B. Nr. 14, S. 24); Regelung der Armentaxen in Dalmatien (Statth. Kundm. v. 17. Jänner 1877, L. G. B. Nr. 2, S. 3).

[1]) Die Gemeindevertretungen in Kärnthen sind jedoch berechtigt, zur Besorgung der mit der Armenpflege verbundenen Geschäfte besondere Commissionen zu bestellen, deren Mitglieder von der Gemeindevertretung aus sämmtlichen in der Gemeinde Wahlberechtigten gewählt werden. Den Wirkungskreis dieser Commissionen hat die Gemeindevertretung festzustellen. Durch die Bestellung einer solchen Commission kann aber die Gemeinde weder der ihr obliegenden Verpflichtung zur Armenversorgung, noch der Verbindlichkeiten, welche sich aus der ihr zustehenden Verwaltung des Institutsvermögens ergeben, enthoben werden. Nach dem Gesetze für die Aufhebung der Pfarrarmeninstitute in Wien v. 28. November 1873, L. G. B. Nr. 56, S. 129 sind die im Gemeindegebiete der Stadt Wien bisher bestandenen Pfarrarmeninstitute aufgehoben (1). Die Gemeindevertretung von Wien regelt im Sinne des §. 68 der provisorischen Gemeindeordnung der Stadt Wien v. 6. März 1850 die künftige Organisation des Armenwesens im eigenen Wirkungskreise (2). Durch dieses Gesetz werden die anderweitigen, sowohl im Allgemeinen in Absicht auf die Armenpflege im Armenbezirke der Stadt Wien bestehenden, als auch insbesonders die auf die Bedeckungsquellen des Wiener allgemeinen Armenfonds bezüglichen gesetzlichen Normen nicht berührt. Almosen jedoch, welche im Gotteshause durch die Organe einer gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgenossenschaft in Empfang genommen werden, bleiben diesen Organen zur Verwaltung und Verwendung überlassen.

[2]) Das Gemeindearmeninstitut hat in Gemäßheit des §. 20 des schles. Landesgesetzes v. 10. December 1869 im Grunde des Artikels 15 des Staatsgrundgesetzes v.

außer dem Armeninstitute bestehenden Verwaltungen von Stiftungen und öffentlichen Wohlthätigkeitsanstalten sind verpflichtet, das Verzeichniß ihrer Betheilten dem Gemeindevorstande mitzutheilen. Umfaßte das Gebiet eines Pfarrarmeninstitutsbezirkes mehrere Ortsgemeinden oder Theile derselben, so war das Vermögen des Armeninstituts an die einzelnen Ortsgemeinden und Theile von Gemeinden nach Verhältniß ihrer Seelenzahl zu vertheilen. Kann das Vermögen des Pfarrarmeninstituts oder ein Bestandtheil desselben an die Ortsgemeinden aus dem Grunde nicht vertheilt werden, weil die Vertheilung dem ausdrücklich erklärten Willen des Stifters widerspricht, oder die Veräußerung nur mit Verlust geschehen könnte, oder die Vermögensumstände der Gemeinden eine Ausgleichung im Gelde oder in anderer Weise nicht zulassen, so sind die betheiligten Gemeinden in Niederösterreich zu einer gemeinschaftlichen Geschäftsführung in Bezug auf jene Vermögenschaften zu vereinigen.[1]) Die über die Art und Weise der gemeinschaftlichen

---

21. December 1867, R. G. B. Nr. 142 auf die in der Kirche für die Armen geleisteten Opfergelder keinen gesetzlichen Anspruch (Entsch. des Min. des Inn. v. 16. November 1873, Z. 13525, Z. f. V. V. J., Nr. 48, S. 191).

[1]) Für Kärnthen gilt folgende Bestimmung: Kann die Theilung des ganzen Vermögens oder eines Vermögensbestandtheiles aus dem Grunde nicht erfolgen, weil sie durch den ausdrücklich erklärten Willen des Stifters ausgeschlossen ist, oder die Aufhebung der Gemeinschaft nur mit Verlust geschehen könnte, so ist zur Verwaltung die Vertretung derjenigen Gemeinde berufen, welcher nach Verhältniß der Seelenzahl der größte Antheil an dem gemeinschaftlichen Vermögen zukommt. Dieselbe hat jedoch über ein solches gemeinschaftliches Vermögen den Vertretern der übrigen theilhabenden Gemeinden jährlich Rechnung zu legen und denselben das nach der Seelenzahl zu bestimmende Betreffniß der Erträgnisse regelmäßig abzuführen. Für Schlesien wurde folgende Bestimmung festgesetzt: Sind einer Pfarre mehrere Ortsgemeinden oder Theile derselben zugewiesen, so ist das Pfarrarmeninstituts-Vermögen einem Concurrenzausschusse der betheiligten Gemeinden einzuhändigen. Dieser Concurrenzausschuß wird aus den zur Gemeindevertretung wählbaren Mitgliedern der an dem Pfarrarmeninstitute theilnehmenden Ortsgemeinden oder Theile von Gemeinden durch deren Mitglieder gewählt. Jede theilnehmende Gemeinde soll mindestens Einen Vertreter in diesem Ausschusse haben. Der Ausschuß besteht aus mindestens drei Mitgliedern. In der Regel entfällt auf je tausend Einwohner Ein Ausschußmitglied. Concurriren nur zwei Gemeinden oder Theile derselben, und hat keiner der beiden Concurrenten zweitausend Einwohner, so wird das dritte Ausschußmitglied von jener Gemeinde gewählt, deren betheiligte Einwohnerzahl größer ist. Der Concurrenzausschuß wählt aus seiner Mitte einen Obmann. Der Concurrenzausschuß ist das beschließende, der Obmann das vollziehende Organ. Der Concurrenzausschuß hat das übernommene Pfarrarmeninstituts-Vermögen, falls eine andere Vereinbarung zwischen den betheiligten Gemeinden nicht erzielt wird, unter dieselben nach Verhältniß der Einwohnerzahl der betreffenden Gemeinden oder Theile von Gemeinden ohne Verzug zu vertheilen und bis zum Vollzuge dieser Vertheilung dem Gesetze gemäß zu verwalten. Von den Beschlüssen des Concurrenzausschusses sind die Gemeinden zu verständigen. Gegen diese Beschlüsse sind die Beschwerden binnen vierzehn Tagen nach dem Tage der Zustellung an den Landesausschuß zu richten. Beschwerden gegen Verfügungen der politischen Bezirksbehörde in Betreff der Ausscheidung gestifteter Capitalien gehen an die Landesregierung. Für Oberösterreich ist Folgendes festgesetzt worden: Wo die Gränzen der Pfarr- und Ortsgemeinden zusammenfallen, ist das vorhandene Vermögen des Pfarrarmeninstitutes dem Vorstande dieser Ortsgemeinde zu übergeben. Sind einer Pfarre mehrere Ortsgemeinden oder Theile derselben zugewiesen, so ist das Pfarrarmeninstituts-Vermögen einem Concurrenzausschusse für die Armenversorgung aus diesen Gemeinden auszuhändigen. Dieser Concurrenzausschuß wird aus den Mitgliedern der am Pfarrarmeninstitute theilnehmenden Ortsgemeinden durch deren Ausschüsse gewählt. Jede theilnehmende Gemeinde soll wenigstens Einen Vertreter in diesem Ausschusse haben. Der Ausschuß soll mindestens aus drei Mitgliedern bestehen. Im Falle die zur Pfarre gehörige Gemeinde oder der eingepfarrte Theil einer Gemeinde tausend oder mehr Bewohner zählen sollte, so hat die Gemeinde oder ein Theil einer Gemeinde für je fünfhundert Bewohner ein Ausschußmitglied zu wählen. Wenn nur zwei Gemeinden oder Theile derselben eingepfarrt wären, von welchen keine Gemeinde oder kein Theil derselben tausend oder mehr Bewohner hat, so soll das dritte Mitglied aus jener Gemeinde gewählt werden, von welcher mehr Bewohner eingepfarrt sind. Der Con-

Geschäftsführung getroffene Vereinbarung ist der Statthalterei zur Genehmigung vorzulegen, welche im Einverständnisse mit dem Landesausschusse zu ertheilen ist. Kommt eine Vereinbarung nicht zu Stande, so ist in Niederösterreich die Verwaltung einem Armenausschusse zu übertragen, welcher aus den Mitgliedern der betheiligten Ortsgemeinden durch die Ausschüsse derselben für die Dauer von drei Jahren gewählt wird. Der Armenausschuß muß mindestens aus drei Mitgliedern bestehen; für je ein Mitglied des Ausschusses ist in Niederösterreich ein Ersatzmann zu wählen. In der Regel soll jede theilnehmende Gemeinde Einen Vertreter im Ausschusse haben; jedoch können mehrere kleine Gemeinden oder Bruchtheile von Gemeinden durch Ein Mitglied vertreten werden. Im letzteren Falle haben die Ausschüsse der betreffenden Gemeinden zur Wahl zusammenzutreten. Die Zahl der Mitglieder des Armenausschusses und der Ersatzmänner, gleichwie die Vertheilung auf die einzelnen Gemeinden wird mit Rücksicht auf die Bevölkerungszahlen durch die politische Behörde im Einverständnisse mit dem Landesausschusse festgesetzt. Die Wahl des Armenausschusses ist zu erneuern, wenn allgemeine Neuwahlen für die Gemeinden stattfinden. Der Ausschuß wählt aus seiner Mitte in gesonderten Wahlgängen den Obmann und Obmannstellvertreter für die Dauer der Wahlperiode. Der Obmann vertritt den Ausschuß nach Außen; er hat die Casse unter Mitsperre eines Ausschußmitgliedes zu führen. Zur Veräußerung, Verpfändung oder Belastung einer zum Stammeigenthume der Anstalt gehörigen Sache, zur Aufnahme eines Darlehens oder Uebernahme einer Haftung ist die Bewilligung des Landesausschusses erforderlich; die Aufnahme eines neuen Darlehens zur Bezahlung eines älteren, in soferne der Betrag des ersteren, jenen des letzteren nicht übersteigt, bedarf jedoch keiner Genehmigung. Die Mitglieder des Armenausschusses haben die Geschäfte unentgeltlich zu führen. Der Statthalter in Niederösterreich ist berechtigt, den Armenausschuß unter Angabe der Gründe aufzulösen, er ist jedoch verpflichtet, unter Einem eine Neuwahl zu veranlassen und zugleich den Landesausschuß von der Auflösung zu verständigen. Der Recurs an das Min. des Inn. ohne aufschiebende Wirkung bleibt dem Armenausschusse vorbehalten. Sobald dem Armenausschusse die Vertheilung oder Zuweisung des Vermögens an die Gemeinden zulässig erscheint, hat er die Ausgleichung hierüber mit den Gemeinden zu versuchen; mißlingt der Vergleich, so hat er mit der Entscheidung

---

currenzausschuß wählt aus seiner Mitte einen Obmann. Die Aufgabe des Concurrenzausschusses ist es, das übernommene Pfarrarmeninstituts-Vermögen und die sonstigen Zuflüsse für Armenversorgung bis zur Uebergabe an die betheiligten Gemeinden zu verwalten und zu verwenden, und eine Theilung dieses Institutsvermögens unter die eingepfarrten Gemeinden bezüglich einer Zuweisung an die Gemeinden nach Maß der Verhältnisse anzustreben und eine einverständliche Ausgleichung über die Repartition mit den Gemeinden zu erzielen. Falls kein Einverständniß erzielt wird, ist das Vermögen nach Verhältniß der Seelenzahl der theilnehmenden Gemeinden oder der Theile derselben jeder einzelnen Ortsgemeinde zuzuweisen. Der hierüber gefaßte Beschluß ist den Gemeinden sammt Motiven zuzufertigen. Gegen die Beschlüsse des Concurrenzausschusses sind die Beschwerden an den Landesausschuß binnen vierzehn Tagen nach dem Tage der Zustellung zu richten. Beschwerden gegen Verfügungen der politischen Bezirksbehörde in Betreff der Ausscheidung gestifteter Capitalien gehen an die Statthalterei, welche hierüber nach Einvernehmen des Landesausschusses zu entscheiden hat. Wenn zwei oder mehrere Ortsgemeinden in Oberösterreich sich freiwillig zu einer Ortsgemeinde vereinigen, oder durch ein Landesgesetz zu Einer Ortsgemeinde zusammengelegt werden, muß das auf Grund des Gesetzes v. 20. December 1869 von diesen Gemeinden zur Verwaltung im selbstständigen Wirkungskreise übernommene Vermögen der aufgehobenen Pfarrarmeninstitute mit Ausschluß des auf Stiftungen beruhenden Armenvermögens in Einen Armenfond zusammengezogen und nebst den gesetzlichen Zuflüssen dieses Vermögens der durch die Vereinigung gebildeten neuen Ortsgemeinde zur ungetheilten Verwaltung und zur Verwendung für die ganze Ortsgemeinde übergeben werden (Gesetz v. 3. März 1873).

vorzugehen und den Beschluß sammt Gründen allen betheiligten Gemeinden zuzustellen. Zur Erzielung eines gleichmäßigen Vorganges wurde auf Grund der bestehenden Gebührengesetze erklärt, daß in dem Falle, wenn in Folge eines besonderen Gesetzes eine Uebergabe des Vermögens der Pfarrarmeninstitute in die „Verwaltung" der Gemeinden stattzufinden hat, die zu diesem Zwecke erforderlichen Rechtsurkunden, ämtlichen Ausfertigungen, Eingaben und bücherlichen Eintragungen stämpel- und gebührenfrei zu behandeln sind (Finz. Min. Erl. v. 16. März 1870, Z. 7687; Fin. Min. V. B. 1870, Nr. 12, S. 46). Siehe wegen Bestellungsverfahren für Geldbriefe und Sendungen an Adressaten in Versorgungsanstalten Erl. des Min. des Inn. v. 12. Februar 1850, L. G. B. Nr. 91, S. 156.[1])

---

[1]) Aus dem die Armenpflege regelnden Gesetze für Böhmen v. 3. December 1868 werden folgende Grundsätze, von welchen die allgemeinen Bestimmungen, soweit sie aus dem Heimatsgesetze entnommen sind, überall in Geltung sind, hervorgehoben: Die öffentliche Armenpflege umfaßt die Sorge für die Armen nur bis zum Maße der strengen Nothdurft. Sie tritt immer nur in soweit ein, als das eigene Vermögen und die eigene Erwerbsfähigkeit nicht ausreichen (§. 26 des Heimatsgesetzes). In der Regel hat jede Gemeinde nur für die bei ihr heimatsberechtigten Armen zu sorgen (§. 1 des Heimatsgesetzes). (Der letzte Absatz auch im Armengesetze für Steiermark §. 8 aufgenommen.) Fremde Bettler hat die Gemeinde an ihre Heimatsgemeinde zu weisen und nöthigenfalls deren Abschiebung dahin zu erwirken. Jeder, der eine öffentliche Armenunterstützung ansprechen will, hat sich um dieselbe bei dem Gemeindevorsteher, oder falls in der Gemeinde eine Armencommission bestellt ist, bei einem Mitgliede derselben persönlich zu melden. Für kranke und verschämte Arme jedoch kann diese Anmeldung auch durch dritte Personen geschehen (5). (Analog mit §. 46 des steierm. Armengesetzes.) In Folge der Anmeldung ist die Erhebung sofort zu pflegen, ob der Angemeldete einheimisch oder fremd, und ob und in wieferne derselbe nach diesem Gesetze zu unterstützen ist (6). Ist der Angemeldete ein Fremder, so hat die Gemeinde, in welcher der Arme angetroffen wurde, seine einstweilige Versorgung zu übernehmen und die Ermittlung der Heimatszuständigkeit einzuleiten. Es steht ihr jedoch, in soferne nicht durch Staatsverträge oder besondere Gesetze etwas Anderes bestimmt wird (§§. 28, 38 und 39 Heimatsgesetz), der Anspruch zu, auf den Ersatz der Kosten an jene Gemeinde, in welcher der Arme das Heimatsrecht besitzt, oder welcher er auf Grund des §. 10 des Heimatsgesetzes zugewiesen wird. In wieweit dieser letzteren ein Anspruch auf den Ersatz der Kosten von dem Bezirks- oder Landesfonde zusteht, bestimmt der §. 27 des Heimatsgesetzes (7). Die Gemeinde ist berechtigt, den von ihr versorgten Armen gegen ein von ihr festzusetzendes Entgelt und in ihrem Interesse zu einer seinen Kräften angemessenen Beschäftigung zu verhalten. Gegen arbeitsfähige Arme, welche zu arbeiten sich weigern, kann die Gemeinde die Anwendung der gesetzlichen Zwangsmittel und Strafen veranlassen (§. 26 des Heimatsgesetzes) (10). Diese Bestimmung hat im §. 4 auch das Armengesetz für Steiermark aufgenommen. Die Art und Weise, wie die Gemeinde die ganz oder theilweise arbeitsunfähigen Armen versorgen will, bleibt ihrem Ermessen anheimgestellt, und hat der Arme kein Recht, eine bestimmte Art der Unterstützung zu fordern (§. 25 des Heimatsgesetzes). Die Gemeinde hat dabei je nach den besonderen Ortsverhältnissen mit möglichster Schonung des Armenfondes, sowie der beitragspflichtigen Gemeindeglieder einerseits, und mit thunlichster Berücksichtigung der persönlichen Verhältnisse der Armen andererseits, vorzugehen (11). Die Gemeinde, in welcher weder Krankenhäuser, noch Krankenstuben bestehen, hat für kranke Arme durch Unterbringung derselben in öffentlichen Anstalten oder bei Privaten, und dabei für ärztliche Hilfe, Pflege und Arzneimittel Sorge zu tragen. Kranke Arme, welche mit ansteckenden, ekelhaften oder unheilbaren Krankheiten behaftet sind, und deren Unterbringung im Orte unthunlich oder geradezu sanitätswidrig wäre, ferner Wahnsinnige und Blödsinnige, deren Verbleiben in der Gemeinde dem Gemeindewohl gefährlich ist, hat die Gemeinde in den geeigneten privaten oder öffentlichen Anstalten zur Heilung oder bleibenden Versorgung zu unterbringen. (Dieser Absatz findet sich auch im steierm. Armengesetze §. 15, im Armengesetze für Salzburg §. 33.) Für Arme, deren Versorgung der Gemeinde obliegt, hat sie auch die unerläßlich nöthigen Begräbnißkosten zu bestreiten (12). Siehe Begräbnißkosten für die in öffentlichen Spitälern verstorbenen Armen (Vdg. der Statth. für Tirol v. 8. October 1865, L. G. B. Nr. 61, S. 46). Wenn sich in der Gemeinde arme, verwaiste oder sonst verlassene Kinder befinden, so hat die Gemeinde

die Pflicht, dafür zu sorgen, daß sie erzogen und erwerbsfähig gemacht werden (§. 24 des Heimatsgesetzes). Bei solchen minderjährigen Armen hat die Gemeinde auch zu erheben, ob denselben ein Vormund bestellt ist, und ob sich dieser nach Weisung des §. 221 a. b. G. B. an die Verwandten des Minderjährigen um Unterstützung verwendet hat (13). Der Gemeinde steht es frei, in Fällen, wo zu besorgen steht, daß Jemand durch leichtsinnige Vergeudung seines Vermögens sich und seine Familie in Noth stürzen und dadurch der Gemeinde eine Last aufbürden würde, dagegen nach §. 273 a. b. G. B. durch Anzeige bei Gericht Fürsorge zu treffen (14). (Dieselbe Bestimmung hat das steiermärkische Armengesetz im §. 16, das Armengesetz für Salzburg in §. 10.) Wenn es sich herausstellt, daß Jemand zur Zeit, als er in Armenversorgung der Gemeinde stand, bereits ein Vermögen besaß, oder wenn derselbe später zu einem solchen Vermögen gelangt, daß er in der Lage ist, ohne Beeinträchtigung seines und seiner Familie Nahrungsstandes oder Erwerbes die verwendeten Kosten zu ersetzen, so steht der Gemeinde das Recht auf den Ersatz dieser Kosten zu (§§. 23, 28 und 29 Heimatsgesetz). Ebenso steht der Gemeinde auch in jenen Fällen das Ersatzrecht gegen den zum gemachten Aufwande Verpflichteten zu, in denen sie provisorisch die Verpflegung eines Armen übernahm, dessen Erhaltung jemandem Anderen oblag (15). (Eine ähnliche Bestimmung hat das Armengesetz für Steiermark im §. 3.) Wo ein der öffentlichen Armenversorgung gewidmetes Stammvermögen (in Realitäten, oder in Capitalien u. s. w.) besteht, hat die Gemeinde dafür zu sorgen, daß es erhalten und möglichst fruchtbringend gemacht werde. Die unter der Bezeichnung „der Armenanstalt", „dem Armenfonde", „dem Armeninstitute" durch Legate, Geschenke oder aus was immer für einer Weise einfließenden Beträge sind dem Stammvermögen zuzuweisen oder zur Begründung eines solchen zu verwenden. Rücksichtlich der ohne diese ausdrückliche Bezeichnung und ohne die ausdrückliche Widmung zur alsogleichen Vertheilung einfließenden Beträge bleibt es der Bestimmung der Gemeinde überlassen, dieselben entweder dem Stammvermögen zuzuschlagen oder zu laufenden Auslagen zu verwenden. (Eine ähnliche Bestimmung enthält das steiermärkische Armengesetz im §. 26). Dasselbe gilt rücksichtlich der „für Arme" hinterlassenen Legate, über deren nähere Widmung und Vertheilung der Erblasser weder selbst etwas verfügt, noch dem Erben oder einem Dritten zu verfügen überlassen hat, welche daher nach Hfd. v. 3. Juni 1846 im Allgemeinen dem Totalarmenfonde zuzufallen haben (17). Der §. 16 betrifft die Einnahmsquellen für die Armenversorgung, die §§. 20, 21, 22 und 23 beziehen sich auf die Zuflüsse, und enthalten ähnliche Bestimmungen, wie für die übrigen Länder angedeutet wurde.

Die Umänderung, Veräußerung oder bleibende Belastung des der Armenpflege gewidmeten Stammvermögens, sowie auch die Verwendung mehrjähriger Ueberschüsse zu verwandten Zwecken ist nur mit Genehmigung der Bezirksvertretung gestattet (§. 19). (In §. 28 des steierm. Armengesetzes ist dieselbe Bestimmung mit dem Beisatze, daß in den mit besonderen Statuten versehenen Gemeinden die Bewilligung des Landesausschusses hiezu erforderlich ist.) Wo die Einkünfte des Armenfondes zur Bestreitung der öffentlichen Armenpflege nicht hinreichen, hat die Gemeinde den Abgang aus ihren eigenen Mitteln zu decken und nach Maßgabe des Gesetzes aufzubringen (24). Wo die Erfordernisse der öffentlichen Armenpflege so groß sind, daß die Gemeinde denselben ohne Ueberspannung der Kräfte ihrer steuerpflichtigen Mitglieder nicht zu genügen vermag, kann sie sich an die Bezirksvertretung wenden, damit diese den unbedeckten Betrag des Bedarfes, in solange dieß nothwendig erscheint, bestreite (25). In Gegenden und zu Zeiten, wo die Armuthsbedürfnisse eines Bezirkes durch besondere Verhältnisse eine Höhe erreichen, welche deren Bestreitung selbst aus den Mitteln des Bezirkes unthunlich macht, kann sich dieser um die Deckung des Abganges an die Landesvertretung wenden (26). Der Bezirksvertretung wird die Sorge überwiesen für Herstellung und Unterhaltung von Bezirksanstalten, für Krankenpflege, für Armenversorgung und Armenbeschäftigung, für Besserung verwahrloster Jugend und für Förderung sonstiger Wohlthätigkeitszwecke (27). Für solche Wohlthätigkeitsanstalten, deren Errichtung durch die Bezirke nicht zweckmäßig erscheint, oder die Mittel derselben übersteigt, sorgt, in soferne sie ein gemeinsames Landesbedürfniß sind, die Landesvertretung (28). Die Gemeinde hat darauf zu achten, daß bei Fabriken, dann bei Berg- und Hüttenwerken die gesetzlich (§. 85 G. O. und §§. 210—214 B. G.) vorgeschriebenen Unterstützungscassen, Bruderladen u. dgl. bestehen und ihren Verpflichtungen wirklich nachkommen. Bei Nichtbefolgung dieser gesetzlichen Bestimmungen hat sie die Abhilfe bei der competenten Behörde ungesäumt zu erwirken (29). (Dieselbe Bestimmung hat das steiermärkische Armengesetz in §. 17, das Gesetz für Salzburg in §. 12). Es wird der Gemeinde empfohlen, solche Vereine und Anstalten in's Leben zu rufen und zu fördern, welche je nach ihren besonderen Verhältnissen dazu dienen, die ärmere Bevölkerung erwerbsfähig zu machen und zu erhalten, ihr Arbeit und Verdienst zuzuwenden oder zu ermitteln, ihr die billige Anschaffung nothwendiger Lebensbedürfnisse zu erleichtern, Mäßigkeit und Sparsamkeit anzuregen, für die Unterstützung und Versorgung gealteter oder sonst

---

erwerbsunfähig gewordener Arbeiter und Gewerbsleute vorzusorgen, ihre Gesundheit und Arbeitskraft zu schonen, ihnen die pecuniären und materiellen Mittel zum Betriebe eines nützlichen Erwerbes zu verschaffen oder leichter zugänglich zu machen, wie überhaupt der Verarmung vorzubeugen und die Wohlfahrt der ärmeren Bevölkerung zu heben (30). Die Pflichten, welche der Gemeinde nach diesem Gesetze obliegen, erfüllt dieselbe entweder direct durch ihren Ausschuß, oder durch eine zu diesem Zwecke von der Gemeindevertretung bestellte Armencommission. In beiden Fällen gebührt den Ortsseelsorgern bei den Verhandlungen über Armenpflege Sitz und Stimme. Der Gemeindeschuß oder die Armencommission wählt, wo es nothwendig erscheint, die den Verhältnissen der Gemeinde angemessene Anzahl von Armenvätern. Nach Umständen kann die Armencommission auch aus den Armenvätern selbst bestehen. Die Armenväter haben die Aufgabe, unmittelbar und persönlich die Sorge für die Armen zu üben, ihre Verhältnisse und Bedürfnisse durch Wohnungsbesuche und Privaterkundigungen, insbesondere durch Rücksprache mit der Geistlichkeit und den Aerzten zu erheben, sich unausgesetzt in der Kenntniß derselben zu erhalten und die Bitten und Bedürfnisse der Armen, wo möglich mündlich, dem Gemeindeausschusse oder der Armencommission mit ihrem Gutachten zur Beschlußfassung vorzulegen (32). Die locale Armenpolizei, insbesondere die Hintanhaltung des Bettelns, ferner die Sicherung des Armenvermögens, sowie dessen regelmäßige Verwaltung und Verrechnung, hat die Gemeinde je nach den besonderen Verhältnissen in geeigneter befriedigender Weise zu besorgen (33). Die Gemeinde, welcher die Armenpflege obliegt, ist die in Gemäßheit des Landesgesetzes bestehende politische Gemeinde. Es bleibt einzelnen Gemeinden desselben politischen Bezirkes, zumal wenn sie demselben Kirchspiele angehören, freigestellt, sich zu einer Genossenschaft (Gemeinde) für Armenpflege unter einem besonderen zu bestätigenden Statute zu vereinigen. Bei einer nach Maßgabe des Gesetzes stattfindenden Trennung von Gemeinden hat auch die Auseinandersetzung des gemeinschaftlichen Armenfondes zu geschehen (34). Dem Bezirksausschusse steht das Recht zu, die Gemeinden zu überwachen, damit sie die ihnen durch dieses Gesetz auferlegten Pflichten gehörig erfüllen. Daher kann jeder, der sich durch Verfügungen der Gemeinde in Armensachen beschwert erachtet, sich dießfalls mit seinem Recurse oder seiner Beschwerde an den Bezirksausschuß wenden. Gegen Verfügungen des Bezirksausschusses in Armensachen geht die Berufung an den Landesausschuß. Recurse gegen Entscheidungen, durch welche der Gemeinde die Versorgung eines Armen aufgetragen wird, haben keine hemmende Kraft (35). Hinsichtlich des der Staatsverwaltung in Armensachen zustehenden Aufsichts- und Entscheidungsrechtes über Berufungen gelten die Bestimmungen der Gemeindeordnung (36). Die in Ansehung einer Armenstiftung im Stiftsbriefe angeordnete Einflußnahme des Bürgermeisters auf die Auswahl der zu betheilenden Armen gibt noch keine der im Gesetze für Böhmen v. 3. December 1868, böhm. L. G. B. Nr. 59 über Armenpflege statuirten Voraussetzungen (siehe §§. 1, 17, 18, 33 dieses Gesetzes) ab, unter welchen ein Stiftungsbetrag in die Verwaltung der Gemeinde zu übergeben ist (siehe Erk. des V. G. H. v. 9. November 1877, Z. 1376, Budwinski S. 493).

Die Obliegenheiten der Ortsgemeinde und des Bezirkes nach dem Gesetze für die Armenpflege in Steiermark v. 2. März 1873, L. G. B. Nr. 18 wurden bereits an einer anderen Stelle, jedoch nur kurz angedeutet (S. 252, II. Band). Viele Normen dieses Gesetzes sind, wie bereits oben erwähnt ist, dem Gesetze für Böhmen ähnlich. In soweit besondere Bestimmungen erwähnenswerth erscheinen, um die Regelung des Armenwesens in Steiermark näher zu bezeichnen, werden folgende Grundsätze aus dem steierm. Armengesetze angeführt: §. 1. Die öffentliche Armenpflege befaßt sich mit der dauernden Versorgung der Armen wegen dessen in körperlichen oder geistigen Gebrechen gegründeter gänzlicher oder theilweiser Erwerbsunfähigkeit und mit der vorübergehenden Unterstützung in den durch das Gesetz bestimmten Fällen, in soferne und in soweit nicht dritte Personen, Vereine oder Privatwohlthätigkeitsanstalten nach dem Civilrechte, oder nach anderen Gesetzen zur Versorgung oder Unterstützung des Armen verhalten werden können. §. 5. Die Organe der öffentlichen Armenpflege sind befugt, für die unter ihrer Aufsicht stehenden Armenhäuser oder anderen Anstalten Hausordnungen und Disciplinarstrafbestimmungen zu erlassen. Die Handhabung der Disciplin über die in solchen Armenhäusern oder Anstalten untergebrachten Personen steht nach Maßgabe der Hausordnung den Organen der öffentlichen Armenpflege, oder den hiefür aufgestellten Bediensteten zu. §. 6. Die Verweisung an dritte Verpflichtete ist nicht zuläßig, wenn der Unterstützungsbedürftige sich in einer Lage befindet, welche die augenblickliche Hilfeleistung erfordert. §. 9. Die Ortsgemeinde hat denjenigen Personen, welchen die dauernde Armenversorgung gebührt, den nothwendigen Unterhalt, d. i. die zur Erhaltung des Lebens unentbehrliche Nahrung, Kleidung, Wohnung und im Falle der Erkrankung ärztliche Hilfe, Heilmittel und Pflege zu verabreichen, in soferne die Mittel dafür nicht durch

andere Organe der öffentlichen Armenpflege bestritten werden müssen. §. 12. In Gemeinden, welche in Folge des Gemeindegesetzes v. 17. März 1849 mit anderen in eine Gemeinde vereinigt wurden, oder welche nach §. 2 des Gemeindegesetzes v. 2. Mai 1864 aus zwei oder mehreren früher selbstständigen Gemeinden entstanden sind, ist es zulässig, daß, in sofern dieß der bisherigen Gepflogenheit, oder dem bei der Vereinigung getroffenen Uebereinkommen entspricht, die jeder der Theilgemeinden eigenthümlichen Armenanstalten, Stiftungen und Fonde nur für die Versorgung ihrer Armen nach Maßgabe der Widmung dieser Anstalten, Stiftungen und Fonde verwendet werden. Die Oberleitung und Aufsicht über die einer Theilgemeinde gehörigen Anstalten und Fonde steht der Ortsgemeinde zu. Eine besondere Art der Armenversorgung ist im §. 13 festgesetzt, in welchem die Versorgung jedem einen ständigen Haushalt führenden Einwohner in bestimmter Reihenfolge nach einem billigen Maßstabe übertragen werden kann, wenn der Gemeindeausschuß sich für dieses Verfahren entscheidet. Diese Art der Armenpflege (Einlegen) darf auf Kinder bis zur vollendeten Schulpflicht gar nicht, sonst aber nur bei solchen Armen angewendet werden, welche hiefür körperlich geeignet, und nicht mit ekelhaften oder ansteckenden Krankheiten oder Gebrechen behaftet oder sicherheitsgefährlich sind. Gemeindeinsassen, welche die Reihe der Verköstigung eines Armen trifft, sind demselben eine entsprechende Kost und ein gegen die Unbilden der Witterung geschütztes Lager zu geben schuldig. Gemeindeinsassen, welche wegen eigener Dürftigkeit diesen Bedingungen nicht entsprechen können, sind von dieser Art der Armenpflege zu befreien. Auch bleibt es jedem Gemeindeinsassen freigestellt, seine dießfällige Verpflichtung durch Entrichtung einer vorausbestimmten Verpflegsgebühr abzulösen, in welchem Falle die Gemeinde für die anderweitige angemessene Unterbringung des Armen (Einlegers) zu sorgen hat. Arme, welche reihenweise die Naturalverköstigung bei den Gemeindeinsassen genießen, sind schuldig, diesen auf Verlangen für die Verköstigung eine leichtere, ihren Kräften angemessene Arbeit zu leisten. Nach §. 15 leisten die Gemeinden Ersatz für die Verpflegskosten ihrer Armen in Landessiechenanstalten, wenn sie den Armen freiwillig hineingegeben haben, oder durch Erkenntniß der Bezirksbehörde (wegen Unvereinbarlichkeit der Unterkunft und Pflege in der Gemeinde) hiezu verpflichtet worden sind. §. 23. Es bleibt einzelnen Gemeinden, welche innerhalb des Gebietes derselben Bezirksvertretung liegen, freigestellt, sich zum Behufe gemeinsamer Armenpflege zu vereinigen. Ein solches Uebereinkommen hat die Bedingungen desselben genau und bestimmt zu enthalten, insbesondere, wie die Armenpflege gemeinsam zu besorgen, wie die in den vereinigten Gemeinden bestehenden besonderen Armenanstalten (Armenhäuser, Spitäler u. s. w.) zu verwalten und zu benutzen, wie die bestehenden besonderen Armenstiftungen zu verwenden, in welcher Weise die Kosten der gemeinsamen Armenpflege aufzubringen, welche Organe für die gemeinsame Armenpflege zu schaffen, welche Einrichtung denselben zu geben und welche Befugnisse ihnen zum Zwecke der Erfüllung ihrer Aufgaben den einzelnen Gemeinden und den Behörden gegenüber einzuräumen seien, in welcher Weise dieselben für die Bedeckung der nothwendigen Ausgaben zu sorgen, wenn sie Rechnung zu legen haben u. s. w. Die zu diesem Ende getroffene Vereinbarung (Statut) ist durch die politische Bezirksbehörde der Statthalterei zum Zwecke der im Einverständnisse mit dem Landesausschusse zu ertheilenden Genehmigung vorzulegen und es kann die einmal getroffene und genehmigte Vereinbarung nur in eben derselben Weise wieder geändert oder aufgelöst werden. Bei einer nach Maßgabe des Gesetzes stattfindenden Trennung von Gemeinden hat auch die Auseinandersetzung in Bezug auf den gemeinschaftlichen Armenfond und in Bezug auf die Zulässigkeit gesonderter Armenpflege (§. 3, Gemeindeordnung) zu geschehen. §. 24. Die Gemeinde bestreitet die Kosten der Armenversorgung: a) aus den Nutzungen des der Armenversorgung in der Gemeinde gewidmeten Stammvermögens und aus den hiezu verfügbaren Nutzungen örtlicher Wohlthätigkeitsstiftungen; b) aus den für Armenzwecke bestimmten Schenkungen und Vermächtnissen; c) aus gesetzlichen Zuflüssen; d) aus freiwilligen Beiträgen. Reichen diese Einnahmsquellen nicht aus, so ist der Mehrbedarf nach den Vorschriften der Gemeindeordnung über die Bestreitung der Gemeindebedürfnisse zu decken. §. 25. Die im vorstehenden Paragraphe aufgeführten Einnahmen fließen in eine besonders zu verwaltende Armencasse, aus welcher die der Gemeinde obliegenden Ausgaben für Armenzwecke zu bestreiten sind. Diese Armencasse bildet den Localarmenfond und ist über deren Empfänge und Ausgaben jährlich in der durch die Gemeindeordnung vorgeschriebenen Weise Rechnung zu legen. §. 28. Die Gemeinden sind verpflichtet, dem Landesausschusse und beziehungsweise der Bezirksvertretung alljährlich die Rechnungsabschlüsse des Localarmenfondes und der besonderen Armenanstalten vorzulegen und in denselben die Beobachtung der Bestimmung dieses Gesetzes nachzukommen. §. 30. Zu den gesetzlichen Zuflüssen des Localarmenfondes gehören a) die einpercentige Abgabe von den in freiwilliger öffentlicher Versteigerung vorgenommenen Veräußerungen beweglicher und unbeweglicher Güter; b) die vermöge der Straf- und anderer

Gesetze von der Behörde dem Armenfonde zuerkannten Beträge und Theilschaften, sowie jene Strafbeträge, welche bisher dem Pfarrarmeninstitute oder Landesculturfonde zugeflossen sind. §. 33. Das Betteln ist hintanzuhalten. Die Gemeinde ist verpflichtet, die ausreichenden Vorkehrungen gegen das Betteln zu treffen und insbesondere Organe zur Handhabung der dießfälligen Polizeivorschriften zu bestellen. Werden Einheimische im Betteln betreten, so hat die Gemeinde deren Vermögensumstände und Erwerbsfähigkeit zu erheben und das nach diesem Gesetze weiters Nöthige zu verfügen. Fremde Bettler hat die Gemeinde nach den bestehenden Gesetzen zu behandeln. §. 34. Die Gemeinden sind für alle Kosten, welche sie anderen hierländigen Gemeinden oder anderen hierländigen Fonden durch wiederholte Vernachlässigung der ihnen obliegenden Pflicht der Armenversorgung oder durch Vernachlässigung der zur Verhinderung des Bettels im vorhergehenden Paragraphe getroffenen Bestimmungen verursachen, ersatzpflichtig. Ueber derlei Ersatzansprüche erkennen die politischen Behörden. Für die Hereinbringung der Ersätze gelten die Vorschriften der politischen Execution. §. 35. Der Bezirk hat für jene mittellosen Kranken, welche einer Gemeinde des Bezirkes zuständig und welche nicht in einer öffentlichen Krankenanstalt untergebracht sind, die Kosten der ärztlichen und der Geburtshilfe, endlich die Kosten für Heilmittel zu bestreiten oder Bestallungen dafür zu vereinbaren und zu bezahlen. Ebenso ist der Bezirk schuldig, für fremde Kranke in derlei Fällen die Heilkosten vorschußweise und gegen Rückersatz von der Gemeinde oder dem Bezirke, in dem der Kranke heimatsberechtigt ist, zu bestreiten. Für Epidemien bestehen besondere Vorschriften. Der §. 36 empfiehlt den Bezirksvertretungen für sich allein oder im Zusammenwirken mit anderen Bezirken durch Uebernahme gewisser Leistungen, den Gemeinden auch noch andere Erleichterungen zu gewähren. Der §. 37 bestimmt in ähnlicher Weise wie §. 24 für die Gemeinden, aus welchen Mitteln die Armenpflegekosten des Bezirks bestritten werden. §. 39. Die Bezirksvertretungen sind schuldig, die Erfordernisse der Bezirksarmenpflege, soweit hiefür nicht andere Einkünfte bestehen oder die bestehenden nicht ausreichen, durch Umlagen, wie andere Bezirkskosten zu decken und dem Bezirksausschusse die zu deren Bestreitung nothwendigen Mittel zur Verfügung zu stellen. §. 41. Der Landesfond bestreitet unter den Voraussetzungen dieses Gesetzes (§§. 1 und 2): 1. die Heil- und Verpflegskosten für diejenigen in einer Gemeinde des Landes heimatsberechtigten armen Personen, welche unter den gesetzlichen oder statutenmäßigen Bedingungen in einem öffentlichen Gebärhause oder in einer öffentlichen Irrenanstalt Aufnahme gefunden haben; 2. die Kosten der öffentlichen Findelpflege nach den darüber bestehenden Normen; 3. die Verpflegskostenersätze für arme, nach Steiermark zuständige Kranke, welche in öffentlichen Spitälern verpflegt werden, soferne sie nicht von den Verpflegten selbst, oder von anderen durch Gesetz, Stiftung oder Vertrag dazu Verpflichteten hereingebracht werden können; 4. die Heil- und Verpflegskosten für die in einem öffentlichen Spitale des Landes behandelten Ausländer, sowie die für Verpflegung und Heilung von Ausländern durch die Gemeinden aufgewendeten Kosten, wenn mit dem Staate, welchem der Ausländer angehört, in Bezug auf die Behandlung armer Staatsangehöriger Gegenseitigkeit besteht, oder die Geltendmachung des Ersatzanspruches ohne Erfolg bleibt; 5. diejenigen Verpflegskosten für arme, in den steiermärkischen Landes-Siechenanstalten untergebrachte Personen, die nicht nach §. 15 von den Gemeinden getragen werden, daher insbesondere: die Kosten für die Gebäude und Realitäten und für die innere Einrichtung, sowie die Kosten für die Verwaltung dieser Anstalten mit Einschluß des ärztlichen Personales und der Heilmittel, endlich jene Siechenhaus-Verpflegskosten, von denen die Gemeinden in einzelnen Fällen enthoben werden; 6. die Kosten für die Armenversorgung derjenigen Personen, welche einer Gemeinde vermöge ihrer Geburt in einer im Gemeindegebiete befindlichen öffentlichen Gebäranstalt (§§. 19, P. 3, und 27 Heimatsgesetz) oder vermöge ihres Aufenthaltes zur Zeit des in Frage gekommenen Heimatsrechtes (§. 19, P. 4, Heimatsgesetz) zugewiesen werden. §. 42. Verpflegskosten, welche die Gemeinden oder die Bezirke an öffentliche Spitäler, an Landes-Wohlthätigkeitsanstalten oder an den dieselben vorschießenden Landesfond zu zahlen haben, können mittelst der politischen Execution eingebracht werden. §. 46. Der Gemeindevorsteher entscheidet über Versagung oder Gewährung, sowie innerhalb der Beschlüsse des Gemeindeausschusses (§. 50) über Umfang, Dauer und Art der zu gewährenden Unterstützung. §. 50. Der Gemeindeausschuß hat a) sich über den Stand und die Ursachen der Armuth in der Gemeinde in steter Kenntniß zu erhalten und die entsprechende Abhilfe entweder selbst zu treffen, oder wenn sie seinen Wirkungskreis überschreitet, bei der zuständigen Behörde in Vorschlag zu bringen; b) für die Errichtung und Erhaltung aller zur Uebung der Armenpflege in der Gemeinde nothwendigen Anstalten, sowie für die ordnungsmäßige Verwaltung der bereits bestehenden nach den Bestimmungen der Gemeindeordnung zu sorgen; c) die Art und Weise der Armenversorgung innerhalb der Gemeinde zu bestimmen; in Armenangelegenheiten für den Umfang der Gemeinde giltige Vorschriften innerhalb der Bestimmungen dieses Gesetzes zu erlassen und auf

die Nichtbefolgung dieser Vorschriften eine Geldstrafe bis zu 10 fl. oder für den Fall der Zahlungsunfähigkeit eine Arreststrafe bis zu 48 Stunden anzudrohen; d) darüber zu wachen, daß die nach diesem Gesetze und nach den von dem Gemeindeausschusse getroffenen Einrichtungen dem Gemeindevorsteher oder anderen Organen der Armenpflege obliegenden Aufgaben von denselben nicht vernachlässiget werden; e) soweit die Kosten der Armenpflege nicht aus den laufenden Einnahmen der Armencasse gedeckt werden können, für die Deckung des Abganges rechtzeitig zu sorgen, daher die Kosten der Armenversorgung besonders zu präliminiren und über dieselben abgesonderte Rechnung zu führen; f) über Beschwerden zu entscheiden, welche über Verfügungen des Gemeindevorstehers oder anderer Organe der Gemeindearmenpflege oder wegen Vernachlässigung der demselben obliegenden Pflichten an ihn gelangen. §. 52. In den Fällen des §. 23 bestimmt das zu treffende Uebereinkommen diejenigen Organe, welche die mit der öffentlichen Armenpflege verbundenen Geschäfte zu besorgen haben, sowie die Zusammensetzung und Bildung dieser Organe. Hiebei hat als Regel zu gelten, daß die eigentlich polizeilichen Geschäfte des Armenwesens (Sicherheits- und Sittlichkeitspolizei), die Anerkennung der Heimatsberechtigung und die Ausstellung der in Angelegenheiten der Armenpflege nothwendigen Zeugnisse und Documente jeder der zur gemeinsamen Armenpflege vereinigten Ortsgemeinden zu verbleiben haben. Alle übrigen durch dieses Gesetz dem Gemeindevorsteher und Gemeindeausschusse auferlegten Pflichten und Verrichtungen gehen auf durch das Uebereinkommen zu bestellende Organe der öffentlichen Armenpflege über. §. 53. Dem Bezirksausschusse liegt ob: a) die nicht mit besonderen Gemeindestatuten versehenen Gemeinden des Bezirkes hinsichtlich der von ihnen geübten öffentlichen Armenpflege und in Bezug auf die denselben nach diesem Gesetze obliegenden Verpflichtungen zu überwachen und Vernachlässigungen derselben zur Kenntniß des Landesausschusses zu bringen; b) die Verwaltung der bestehenden Bezirkswohlthätigkeits- und Krankenanstalten, die bestimmungsgemäße Verwendung der Einkünfte dieser Anstalten und die Rechnungslegung über dieselbe; c) die Zahlung und Verrechnung der von dem Bezirke zu bestreitenden Armenauslagen innerhalb des festgestellten Voranschlages; d) die Ueberwachung einer entsprechenden Handhabung der Polizeivorschriften gegen den Bettel von Seite der Gemeinden. Er kann den Gemeinden insbesondere die Bestellung der erforderlichen Organe zur Hintanhaltung des Bettels auftragen und die Befolgung dieses Auftrages durch Geldbußen bis zum Betrage von 100 fl. erzwingen, oder im Falle der Nichtbefolgung derlei Organe selbst auf Gefahr und Kosten der Gemeinde bestellen. §. 55. Der Landesausschuß ist Berufungsinstanz gegen Entscheidungen und Verfügungen der Gemeinde- und Bezirksausschüsse, endlich der Bezirksvertretungen in Armensachen, er hat die Gemeinden und die Bezirke in Bezug auf die Erfüllung der denselben zustehenden Aufgaben der öffentlichen Armenpflege zu überwachen und die Resultate der Armenpflege des ganzen Landes auf Grund statistischer Nachweisungen alljährlich zu veröffentlichen; er kann zu diesem Ende Berichte abfordern, Erhebungen veranlassen, Commissionen abordnen und innerhalb der Bestimmungen dieses Gesetzes jene Verfügungen treffen, welche ihm geeignet erscheinen, die Gemeinden und Bezirke zu einer ersprießlichen Armenpflege zu verhalten. Er ist endlich der Verwalter der dem Lande gehörigen Wohlthätigkeitsanstalten und Fonde, und hat sowohl für diese, als auch für alle anderen aus Landesmitteln dotirten öffentlichen Wohlthätigkeitsanstalten im Lande innerhalb der vom Gesetze oder durch Beschlüsse des Landtages gegebenen Grundzüge die nöthigen Instructionen zu erlassen und zu handhaben. §. 56. Hinsichtlich des der Staatsverwaltung in Armensachen zustehenden Aufsichts- und Entscheidungsrechtes gelten zunächst die Bestimmungen des Heimatsgesetzes und der Gemeindeordnung und die bezüglichen Bestimmungen dieses Gesetzes. §. 59. Personen, welche um öffentliche Armenunterstützung ansuchen oder dieselbe genießen, werden, in sofern die in Frage stehende Handlung oder Unterlassung sich nicht nach dem allgemeinen Strafgesetze als strafbar darstellt, mit Arrest bis zu acht Tagen, und im Rückfalle bis zu 14 Tagen dann bestraft, wenn sie 1. durch unwahres Vorgeben oder absichtliches Verschweigen entscheidender Thatsachen Unterstützung von der öffentlichen Armenpflege erschleichen; oder 2. durch ungeziemendes Benehmen die gebührende Achtung vor dem Gemeindevorsteher, dem Armenvater oder denjenigen verletzen, von welchem sie im Auftrage der Armencommission Almosen, Kleidung, Wohnung, Kost oder Arbeit erhalten, oder wenn sie 3. Lebensmittel, Heizungsmaterial, Kleidungsstücke, Heilmittel, Arbeitsstoffe, Werkzeuge u. dgl., welche sie von der öffentlichen Armenpflege oder von einer öffentlichen Wohlthätigkeitsanstalt empfangen haben, unbefugt veräußern oder muthwillig unbrauchbar machen. §. 60. Die Verhandlung über die in diesem Gesetze aufgeführten Straffälle, sowie die Fällung und der Vollzug des Erkenntnisses, steht, in sofern nicht eine andere Competenz ausdrücklich in diesem Gesetze bestimmt ist, dem Vorstand der Gemeinde, in deren Gebiet die Uebertretung begangen wurde, nach den Bestimmungen der Gemeindeordnung im übertragenen Wirkungskreise zu. Die Durchführungsvorschrift der steierm. Statth. v. 30. August 1873 zum

---

Landesgesetze v. 12. März 1873, L. G. B. Nr. 19, betreffend die öffentliche Armenpflege, ist im L. G. B. Nr. 42, S. 261 kundgemacht.

Aus dem Armengesetze v. 30. December 1874 für das Land Salzburg wird hervorgehoben: §. 4. Die Armuth ist entweder eine gänzliche oder eine theilweise. Erstere tritt mit dem gänzlichen Mangel eines Vermögens und der Arbeitsfähigkeit, letztere aber dann ein, wenn der nothwendige Lebensunterhalt nicht ausreichend gedeckt ist. §. 5. Die Armuth ist ferner entweder eine dauernde oder eine vorübergehende. Die dauernde Arbeitsunfähigkeit ist, wenn sie bestritten wird, auf Ansuchen der Gemeindevertretung oder des Landesausschusses vom Bezirksarzte durch ein Amtszeugniß zu bestätigen. §. 6. In der Regel beginnt die Erwerbsfähigkeit mit dem vollendeten vierzehnten und endet mit dem zurückgelegten fündundsechzigsten Lebensjahre. Es sind daher in der Regel Kinder nur bis zum vollendeten vierzehnten, und alte Personen erst nach zurückgelegtem fünfundsechzigsten Lebensjahre aus der Armencasse zu unterstützen. §. 7. Die unterstützungspflichtigen Gemeinden sind zum Ersatze für die von einer Privatperson einem Armen geleistete Hilfe nur dann verbunden, wenn diese so dringend war, daß die vorherige Anzeige bei den örtlichen Organen der öffentlichen Armenpflege nicht stattfinden konnte, und wenn innerhalb drei Tagen nach dem Beginne der Hilfeleistung die Anzeige bei dem Gemeindevorsteher oder einem Organe der öffentlichen Armenpflege des Ortes, wo die Hilfsbedürftigkeit hervorgetreten ist, erstattet wurde. Außerdem beginnt der Anspruch auf Ersatz erst mit dem Tage der geschehenen Anzeige. Die Entschädigung ist nur in jenem Maße zu leisten, in welchem die Gemeinde selbst nach diesem Gesetze die Unterstützung zu leisten gehabt hätte. §. 13. Alle nicht der Gemeinde unterstehenden Verwaltungen von öffentlichen Wohlthätigkeitsanstalten zu Armenzwecken sind verpflichtet, auf Verlangen das Verzeichniß ihrer Gaben, und der damit Betheilten den Vorstehungen jener Gemeinden mitzutheilen, in welcher die Betheilten das Heimatsrecht besitzen. Die im §. 14 bezeichneten Leistungen des Landesfondes sind in den Punkten 1, 2, 3 und 5 conform den Bestimmungen des steierm. Landesgesetzes. Die übrigen Punkte lauten: 4. Die in öffentlichen Krankenanstalten des Landes Salzburg erlaufenen, sowie die von Gemeinden aufgewendeten nothwendigen Heil- und Verpflegskosten für zahlungsunfähige Ausländer oder für solche arme Individuen, deren Staatsbürgerschaft oder Heimat nicht erhoben werden kann, wenn sie von anderen gesetzlich verpflichteten physischen oder moralischen Personen nicht eingebracht werden können. 6. Die Heilungskosten für die von wüthenden Hunden gebissenen armen Personen, wenn der Eigenthümer des wüthenden Thieres unbekannt, oder die Kosten zu bestreiten außer Stande ist. 7. Die Verpflegskosten für arme blinde und taubstumme Kinder, welche, um denselben die Wohlthat des Unterrichtes zuzuwenden, vom Landesausschusse in einem Institute untergebracht werden, in soweit sie nicht aus dem Knaben- oder Mädchenwaisenfonde vergütet oder von dritten Personen bestritten werden können. §. 19. Die noch bestehenden Bezirkswohlthätigkeitsanstalten (Krankenhäuser, Bruderhäuser) sind aufrecht zu erhalten und können nur mit Zustimmung sämmtlicher betheiligten Gemeinden aufgelöst werden. Das Vermögen derselben ist im Falle ihrer Auflösung an die einzelnen Ortsgemeinden nach Verhältniß ihrer Seelenzahl zu vertheilen, als ein Stammvermögen zu behandeln und zu Armenzwecken zu verwenden, wenn die Auflösung der Anstalt oder die Vertheilung des Vermögens nach der Seelenzahl nicht etwa durch eine stiftbriefmäßige Bestimmung oder durch einen Vertrag ausgeschlossen ist. Die Erneuerung oder Abänderung der Statuten über die gemeinschaftliche Geschäftsführung, oder wenn ein eigenes Statut hierüber nicht besteht, die Errichtung eines solchen, ist der Landesregierung zur Genehmigung vorzulegen, welche im Einverständnisse mit dem Landesausschusse darüber entscheidet. §. 21. Jede Ortsgemeinde ist in der Regel auch die Armengemeinde. In §. 22 ist das Verfahren bei Zusammenlegungen festgesetzt, und beziehen sich hierauf, sowie auf die bezüglichen Uebereinkommen, und auf die Trennung die §§. 23—25, welche den Bestimmungen des steierm. Armengesetzes ähnlich sind. §. 27. Die Versorgung im Falle gänzlicher Armuth umfaßt: 1. Die Wohnung sammt Bett und Beheizung. 2. Die Leibesbekleidung und Wäsche. 3. Die Naturalkost oder Betheilung mit Geld. 4. Im Erkrankungsfalle die Verpflegung, ärztliche Hilfe und Beistellung der Heilmittel. Die Versorgung bei einer theilweisen Armuth besteht in der Gewährung der einen oder der anderen von den obigen Unterstützungen. §. 28. Personen, welche bei sonstiger Erwerbsunfähigkeit und Armuth im Genuße einer zur Beischaffung des nothwendigen Unterhaltes unzulänglichen Rente, oder eines anderen derlei Bezugsrechtes stehen, müssen, um die gänzliche Armenversorgung zu erhalten, dieses Bezugsrecht auf Verlangen an die Armencasse abtreten. §. 29. Die Betheilung der Armen hat mit Berücksichtigung der gemeinschaftlichen Verhältnisse aller Familienmitglieder und der Zuflüsse aus anderen Quellen zu geschehen. Die Versorgung der Kinder betreffen die §§. 26, 30—32, der §. 33 ist conform dem 1. Absatz des §. 11 des böhm. Armengesetzes. §. 34. Wenn für mehrere

Gemeinden ein gemeinsames Kranken- oder Versorgungshaus besteht, oder errichtet wird, so dürfen dessen Statuten nur mit Genehmigung der Landesregierung im Einverständnisse mit dem Landesausschusse erlassen und abgeändert werden. Zur Erlassung und Abänderung der Statuten für solche Anstalten ist, wenn sie einer einzigen Ortsgemeinde gehören, nur die Genehmigung des Landesausschusses erforderlich. §. 37. Die Kosten für ein einfaches Begräbniß — ohne Stolgebühren — verstorbener einheimischer und auswärtiger Armen, sowie der aufgefundenen Leichen sind von jener Gemeinde, in welcher der Arme gestorben ist, oder der Leichnam aufgefunden wurde, zu bestreiten. §. 38. Die Bestimmungen über die Beerdigungskosten für im St. Johannsspitale verstorbene arme Personen bleiben unberührt. Die Einleger sind schuldig, den Gemeinde-Insassen, bei welchen sie eingelegt sind, auf Verlangen eine ihren Kräften angemessene Arbeit zu leisten. §. 41. Diese Art der Armenpflege darf auf schulpflichtige Kinder gar nicht, sonst aber nur bei solchen Armen angewendet werden, welche hiefür körperlich geeignet und nicht mit ekelhaften oder ansteckenden Krankheiten behaftet oder sicherheitsgefährlich sind. §. 42. Gemeinde-Insassen, welche die Reihe der Verpflegung eines Einlegers trifft, sind demselben eine entsprechende Kost und ein gegen die Unbilden der Witterung geschütztes Lager zu geben schuldig. Gemeinde-Insassen, welche wegen eigener Dürftigkeit diesen Bedingungen nicht entsprechen können, sind von dieser Art der Armenpflege zu befreien. §. 43. Auch bleibt es jedem Gemeinde-Insassen freigestellt, seine dießfällige Verpflichtung durch Entrichtung einer vom Gemeinde-Ausschusse bestimmten Verpflegsgebühr abzulösen, in welchem Falle die Gemeinde für die anderweitige angemessene Unterkunft des Einlegers zu sorgen hat. Die §§. 51 und 52 betreffen die Unterstützung der Ausländer, welche in Bezug auf Art und Maß der Unterstützung den Landesangehörigen gleich zu behandeln sind. §. 54. Das Vermögen der Armenfonde und Armenstiftungen ist dort, wo es bisher nicht geschehen ist, der Gemeinde zur Verwaltung zu übergeben. Ausgenommen von der Uebergabe sind nur jene Stiftungen, deren Uebergabe nach der Entscheidung der politischen Behörde dem ausdrücklich erklärten Willen des Stifters, oder dem Wesen der Stiftung widersprechen würde. Für die Verwaltung solcher Armenstiftungen haben die politischen Behörden nach den allgemeinen für wohlthätige Stiftungen bestehenden gesetzlichen Vorschriften die erforderliche Bestimmung zu treffen. §. 55. Das Vermögen einer Armenstiftung, an welcher nach dem Willen des Stifters, oder nach den bestehenden Gesetzen mehrere Ortsgemeinden Theil zu nehmen haben, ist unter diese zu vertheilen, so ferne nicht die Vertheilung durch den ausdrücklich erklärten Willen des Stifters ausgeschlossen oder mit Nachtheilen für den Stiftungszweck verbunden ist, oder sämmtliche betheiligte Gemeinden sich zur Aufrechthaltung der Gemeinschaft einigen. §. 56. Die Vertheilung des Vermögens hat, wenn hierüber der Stiftsbrief keine Bestimmungen enthält, nach Verhältniß der Seelenzahl der einzelnen Ortsgemeinden zu geschehen, und ist in jedem Falle der Genehmigung des Landesausschusses zu unterziehen. §. 57. Im Falle der Aufrechthaltung der Gemeinschaft haben die betheiligten Gemeinden sich zu einer gemeinschaftlichen Verwaltung des Vermögens zu vereinigen, wenn nicht hierüber besondere stiftsbriefmäßige Bestimmungen bestehen. Die getroffene Vereinbarung ist der Landesregierung vorzulegen, welcher die Genehmigung im Einverständnisse mit dem Landesausschusse zusteht. §. 58. Beschwerden gegen Verfügungen der politischen Bezirksbehörden in Betreff der Ausscheidung gestifteter Capitalien von der Uebergabe gehen an die Landesregierung, welche hierüber nach Einvernehmung des Landesausschusses zu entscheiden hat. §. 59. Die Streitigkeiten wegen Theilung des gemeinschaftlichen Vermögens oder der Erträgnisse desselben unter die theilhabenden Gemeinden sind vom Landesausschusse zu entscheiden. Die im §. 60 festgesetzten Anordnungen rücksichtlich des Stammvermögens sind den Bestimmungen des steierm. und böhm. Armengesetzes ähnlich, ebenso die Bestimmungen des §. 64 bezüglich der freiwilligen Gaben, sowie die Bestimmungen, betreffend die Sammlungen im Gotteshause (siehe S. 92); weiters die Bestimmungen in §§. 65 und 66, die Ersätze betreffend. §. 68. Die Gemeinden können Krankencassen errichten. In Gemeinden, welche solche Cassen errichten, haben einheimische und auswärtige Dienstboten, Fabrikarbeiter, Gewerbsgehilfen und Lehrlinge, welche im Gemeindegebiete im Dienste oder in einer ständigen Arbeit stehen, Beiträge zur Krankencasse zu leisten, soferne sie nicht einen eigenen Haushalt haben oder bei ihren Eltern wohnen, und weder gesetzlich noch vertragsmäßig zu Beiträgen an andere Krankencassen verpflichtet sind. §. 69. Gegen Leistung dieser Beiträge haben die bezeichneten Personen das Recht, im Falle der Erkrankung, von der Gemeinde die unentgeltliche Gewährung der erforderlichen Pflege, sowie der ärztlichen Hilfe und der Heilmittel für die Zeit der Krankheit, jedoch nicht über sechzig Tage, anzusprechen. Dieser Anspruch beginnt mit dem achten Tage nach ordnungsmäßig erfolgter Anzeige des Eintrittes in das Dienst- oder Arbeitsverhältniß, und währt durch dessen ganze Dauer. Die §§. 70—74 setzen die weiteren Modalitäten der Durchführung fest. §. 75. Der Gemeinde-Vorsteher besorgt das Armenwesen inner-

halb der Gemeinde nach den bestehenden Einrichtungen und Gesetzen, er bestreitet die Auslagen der Armenpflege aus den dießfälligen Einnahmsquellen und verwendet, soweit diese nicht zureichen, die ihm vom Gemeinde-Ausschusse zur Verfügung gestellten Mittel; ihm obliegt die Leitung und Beaufsichtigung der Armenhäuser und sonstigen Armenanstalten der Gemeinde, sowie die Handhabung der Armenpolizei und der gegen das Bettelwesen bestehenden Vorschriften (§§. 49, 50, 55 und 56 G. O.). Die weiteren Ausführungen in Betreff der Verpflichtungen des Gemeindevorstehers enthalten die §§. 76—79. Die Punkte 1, 2, 3, 4 und 6 des §. 80 in Betreff der Verpflichtungen des Ausschusses lauten conform dem §. 51 des steierm. Armengesetzes. Die abweichenden Punkte 5 und 7 lauten: 5. Soweit die Kosten der Armenpflege nicht aus den laufenden Einnahmen der Armencasse gedeckt werden können, für die Deckung des Abganges, sowie für die rechtzeitige Verfassung des Voranschlages und der Rechnung über die Armenpflege von Seite des Gemeindevorstehers zu sorgen. 7. Hausordnungen für die Gemeinde-Armenhäuser zu erlassen und Statuten für die Krankencassen zu entwerfen (§§. 34 und 74). §. 81. Die Gemeindevertretung ist berechtigt, zur Besorgung der mit der Armenpflege verbundenen Geschäfte eine besondere Armen-Commission zu bestellen, deren Mitglieder von der Gemeindevertretung aus sämmtlichen in der Gemeinde Wahlberechtigten gewählt werden. §. 82. Die Gemeinde-Vertretung wählt auch, wo es nothwendig erscheint, die den Verhältnissen der Gemeinde angemessene Anzahl von Armenvätern. Die Aufgabe und die Stellung dieser Organe präcisiren die weiteren Absätze des §. 82 und die §§. 83—86. §. 91. Hinsichtlich des der Staatsverwaltung in Armensachen zustehenden Aufsichtsrechtes gelten zunächst die Vorschriften der Gemeinde-Ordnung und die Bestimmungen dieses Gesetzes. §. 93. In Angelegenheiten, worüber nach Maßgabe dieses Gesetzes der Landesregierung im Einverständnisse mit dem Landesausschusse die Entscheidung zusteht, hat, wenn ein solches Einverständniß nicht erzielt wird, das Ministerium des Innern zu entscheiden. §. 94. Beschwerden gegen Beschlüsse, Verfügungen und Entscheidungen der Gemeindevorstände, der Gemeindeausschüsse und der politischen Behörden in Armenangelegenheiten sind mit Rücksicht auf den gesetzlichen Wirkungskreis entweder an die nächst höhere politische Behörde (Bezirkshauptmannschaft, Landesregierung, Ministerium des Innern) oder an das nächst höhere Vertretungsorgan (Gemeindeausschuß, Landesausschuß) zu richten. Die Beschwerden sind binnen 14 Tagen vom Tage der Zustellung bei jener Behörde oder bei jenem Organe zu überreichen, welche in erster Instanz entschieden haben. Diese sind verpflichtet, die Beschwerden mit den eigenen Bemerkungen ungesäumt an die höhere Behörde oder das höhere Vertretungsorgan zu leiten. §. 95. Beschwerden gegen Entscheidungen, durch welche der Gemeinde die Versorgung eines Armen aufgetragen wird, haben keine aufschiebende Wirkung. §. 96. Der Landesausschuß ist berechtigt, gegen Mitglieder des Gemeindevorstandes, welche seinen Aufträgen nicht nachkommen, Ordnungsstrafen bis zu hundert Gulden zu verhängen. Die verwirkten Geldstrafen sind über Ansuchen des Landesausschusses von der politischen Bezirksbehörde wie andere Geldbußen einzubringen und fließen in den Landesfond. §. 97. Verpflegskosten, welche die Gemeinden an die Landeswohlthätigkeitsanstalten oder an den dieselben vorschießenden Landesfond zu zahlen haben, werden mittelst der politischen Execution eingebracht. §. 98. Die Gemeinden sind für alle Kosten, welche sie anderen hierländigen Gemeinden oder Fonden durch Vernachlässigung der ihnen obliegenden Pflicht der Armenversorgung verursachen, ersatzpflichtig. Für die Hereinbringung dieser Ersätze gelten die Vorschriften der politischen Execution. §. 99. Vernachlässiget eine Gemeinde die ihr nach den bestehenden Gesetzen obliegende Pflicht der Versorgung gegenüber einem derselben angehörigen Armen, so kann der Landesausschuß die anderweitige Versorgung des betreffenden Individuums auf Kosten der säumigen Gemeinde verfügen. Die dießfälligen Kosten sind im Wege der politischen Execution hereinzubringen. §. 100. Unterläßt oder verweigert eine Gemeinde die vereinbarten Armenunterhalts- oder Krankheitskosten zu bezahlen, so ist sie vom Landes-Ausschusse zur Erfüllung ihrer Pflicht binnen einer angemessenen Frist zu mahnen. Falls nach Ablauf dieser Frist die Zahlung nicht erfolgt, so werden diese Kosten im Wege der politischen Execution eingebracht. Das Gesetz v. 14. Jänner 1873 für das Land Salzburg, L. G. B. Nr. 8 hat einen bestimmten Tarif festgesetzt, nach welchem die Aerzte, Wundärzte und Hebammen bei der Behandlung der Armen und Findlinge ihre Ordinationen, Gänge und chirurgischen Operationen zu berechnen haben, in soweit nicht ein Uebereinkommen zwischen der Gemeinde und diesen Personen (z. B. eine förmliche Anstellung oder Bestallung) besteht (1). Ueber Beschwerden der Gemeinden gegen die Höhe der vom ärztlichen Personale (§. 1) angesprochenen Behandlungskosten hat die politische Behörde den Betrag nach dem Tarife zu bestimmen (2). Für außergewöhnliche Verrichtungen, welche im Tarife namentlich nicht aufgeführt erscheinen, ist unter genauer Nachweisung und Darstellung des Falles ein ent-

sprechender Entlohnungsbetrag in Aufrechnung zu bringen, worüber im Falle, als eine Vereinbarung zwischen der Gemeinde und dem ärztlichen Personale nicht erzielt wird, gleichfalls die politische Behörde die Bestimmung trifft (3). Die Ordinationsnorm, betreffend die auf Rechnung des Staatsschatzes vorkommenden Arzneiverschreibungen, ist auch bei der Behandlung erkrankter Armen und Findlinge zu beobachten (4). Die Cur- und Arzneiconten müssen nach dem Formulare verfaßt werden. Für die Richtigkeit der Entfernung, sowie für die Zahl und Nothwendigkeit der aufgerechneten Gänge haftet auf Grund seiner Bestätigung der Gemeindevorsteher, welcher sich bei den Kranken über die Zahl der gemachten Besuche öfters zu erkundigen hat (5). Von der ausnahmsweisen, ohne Zuweisung durch den Gemeindevorsteher erfolgten Uebernahme armer Kranken und Findlinge in die Behandlung hat der Arzt, welcher auf tarifmäßige Entlohnung Anspruch macht, die Gemeindevorstehung des Ortes der Behandlung längstens binnen drei Tagen nach Uebernahme des Kranken in die Kenntniß zu setzen, widrigens derselbe den Anspruch an die Gemeinde auf Ersatz der Behandlungskosten verliert (6). Wenn eine Gemeinde es unterläßt, dem ärztlichen Personale die für die Behandlung erkrankter Armen und Findlinge erlaufenen liquiden Gebühren zu bezahlen, so ist dieselbe zur Zahlung dieser Kosten durch die zuständige Bezirkshauptmannschaft im Executionswege zu verhalten (7). Alle Gesetze und Verordnungen, welche mit diesem Gesetze im Widerspruche stehen, insbesondere die ob der ennsischen Regierungsverordnungen v. 23. September 1823, Z. 21064, Prov. G. S. Nr. 126 und v. 1. März 1832, Z. 10221, Prov. G. S. Nr. 30 wurden aufgehoben (8). Endlich wird noch aus dem Gesetze v. 26. Februar 1876, L. G. B. Nr. 13 für Dalmatien, womit Bestimmungen rücksichtlich der öffentlichen Wohlthätigkeitsanstalten erlassen wurden, erwähnt: §. 1. In jedem Gemeindehauptorte soll eine Commission für öffentliche Wohlthätigkeit errichtet werden, welche je nach der Wichtigkeit der Geschäfte und zufolge Beschlusses des Gemeinderathes aus sieben oder neun Mitgliedern zu bestehen hat. Der Gemeinderath entscheidet über die Nothwendigkeit, ob solche Commissionen auch in den Fractionen der Gemeinde einzusetzen sind. §. 2. Der Bischof oder die Bischöfe, und bei deren Abgange die Generalvicare der erledigten Bischofsitze, die Pröbste der Domkathedral- und Collegialcapitel oder der Pfarrer, beziehungsweise die Pfarrer der verschiedenen Religionsbekenntnisse sind von Rechtswegen Mitglieder der Commission für Wohlthätigkeit. Wenn im Hauptorte mehrere Pfarrer desselben Religionsbekenntnisses vorhanden sind, so hat derjenige von ihnen als Mitglied der Commission zu fungiren, welcher hiezu von seiner vorgesetzten kirchlichen Behörde bestimmt wird. §. 3. Die übrigen Mitglieder werden zur Hälfte vom Gemeinderathe, unter Beobachtung der Bestimmungen des §. 48 der Gemeindeordnung, auch aus solchen Personen gewählt, welche dem Gemeinderathe nicht angehören. Die andere Hälfte wird vom Landesausschusse nach Einvernehmung des Gemeindevorstandes ernannt. Wenn in Folge der Anwesenheit zweier Mitglieder, mit Virilstimme in der Commission, die Wahl oder Ernennung der übrigen Mitglieder auf eine ungerade Zahl beschränkt wird, so bleibt dem Gemeinderathe stets die Wahl der größeren Mitgliederzahl vorbehalten, und es hat derselbe demnach von fünf Mitgliedern drei, von sieben Mitgliedern vier zu erwählen. Die §§. 4, 5, 6, 7 betreffen die Erfordernisse der Wählbarkeit und die Functionsdauer (3 Jahre). Der Landesausschuß hat dafür zu sorgen, daß nach Ablauf der dreijährigen Functionsdauer die Commissionsmitglieder durch Neuwahl ersetzt werden. §. 8. Den Mitgliedern der Wohlthätigkeitscommission, welche ihre Pflichten verletzen, kann der Landesausschuß Rügen ertheilen und Disciplinarstrafen bis zum Betrage von 20 fl. auferlegen. Die politischen Behörden haben über Ansuchen des Landesausschusses die Einhebung der Disciplinarstrafen zu veranlassen. Bei groben Vergehen und bei wiederholter Vernachlässigung ihrer Pflichten kann die Statthalterei über Antrag des Landesausschusses die Commissionsmitglieder vom Amte entheben. Die Wohlthätigkeitscommission kann von der Statthalterei aufgelöst werden, wobei ihr das Recht des Recurses an den Min. des Inn., jedoch ohne aufschiebende Wirkung vorbehalten bleibt. Gleichzeitig mit der Auflösung ist die unmittelbare Constituirung einer neuen Commission zu veranlassen. Mittlerweile werden die dringenden Geschäfte durch eine von der Statthalterei im Einverständnisse mit dem Landesausschusse hiezu bestimmte Person erledigt. §. 9. In den Wirkungskreis der Commission für öffentliche Wohlthätigkeit gehören: a) die Verwaltung des Vermögens und der Einkünfte der Anstalt; b) die Anweisung der Vertheilung der Unterstützungen an Hilfsbedürftige; c) die Ueberwachung der Versorgungshäuser und anderer der Commission unterstehenden Humanitätsanstalten, sowie die Verfügungen über deren innere Verwaltung, in soferne diese nicht durch besondere Statute geregelt ist; d) die mögliche Förderung des moralischen und materiellen Wohles der Armen ihres Gebietes, sowie die Anregung von Vorschlägen und die Einleitung von Verhandlungen zu diesem Zwecke sowohl mit den Gemeinden, als auch mit den Landes- und Staatsbehörden; e) die Ernennung der ständigen oder provisorischen Beamten, sowohl bei der Commission, als auch

Aus den speciellen, auf die Armenpflege, beziehungsweise auf die Unterstützung hilfloser Personen Bezug nehmenden Normen wird Folgendes erwähnt: Zu den Armen, Hilflosen, insbesondere wenn ihre Familien nicht über die nöthigen Mittel zu ihrer Erhaltung verfügen, gehören außerdem die Blinden, die Taubstummen, die Blödsinnigen, die Siechen, die kranken Waisenkinder. Es hat sich daher die Armenpflege auch auf sie besonders zu beziehen. Für diese Kategorie bestehen besondere öffentliche und Privatanstalten.[1]) In Durchführung des §. 3, lit. c des

---

bei den unterstehenden Anstalten, die Festsetzung ihrer Bezüge und ihrer Behandlung, endlich die Ausübung der Disciplinargewalt über dieselben. §. 10. Die Wohlthätigkeitscommission wirkt unabhängig von der Gemeinde. Diese Unabhängigkeit behebt jedoch nicht die dem Gemeinderathe nach §. 38 der Gemeindeordnung obliegende Verpflichtung, die Bedeckung der Mittel für die Versorgung der Armen zu schaffen, so oft die Mittel der Wohlthätigkeitsanstalten und Armenfonde hiezu nicht ausreichen. Die §§. 11—24 enthalten Detailbestimmungen über den Vorsitzenden, dessen Stellvertreter, den Secretär, die Collegialsitzungen, die Beschlüsse der Commission, das Sitzungsprotokoll, über die Recurse gegen die Beschlüsse (an den Landesausschuß binnen 14 Tagen), über die für gewisse Beschlüsse erforderliche Genehmigung des Landesausschusses (§. 22), über die pragmatische Sicherstellung der Darlehen, über den Vermögensstandesausweis. §. 25. Die Rechnungen über die Einkünfte und Ausgaben sind nach den gegenwärtig giltigen Rechnungsvorschriften zu führen. Es ist Pflicht der Commission und des Landesausschusses, darüber zu wachen, daß die Einkünfte zu denjenigen Zwecken, welchen sie gewidmet sind, auch wirklich verwendet werden. In dieser Beziehung bleibt das dem Staate zustehende und durch die Regierungsbehörde ausgeübte Recht der Oberaufsicht über die Stiftungen gewahrt und unangetastet, sowie dem Staate auch das Recht gewahrt bleibt, darüber zu wachen, daß die öffentlichen Wohlthätigkeitscommissionen ihren Wirkungskreis nicht überschreiten und den bestehenden Gesetzen nicht zuwiderhandeln. Der zuständigen kirchlichen Behörde steht das Recht zu, von den Wohlthätigkeitscommissionen einen jährlichen Nachweis über die genaue Erfüllung jener Stiftungsverbindlichkeiten kirchlicher Natur zu fordern, welche der Commission oder den ihr unterstehenden Anstalten obliegen.

[1]) Es kann eine nähere Uebersicht dieser Anstalten hier nicht gegeben werden, und es wird in dieser Beziehung Folgendes nur kurz erwähnt: In Absicht auf die Verbreitung des Unterrichtes der Taubstummen wurden mit der A. h. Entschließung v. 12. März 1839, welche mit dem Reggsd. v. 4. April 1839, Z. 19125 mitgetheilt wurde, specielle Maßregeln für Niederösterreich erlassen und wurde insbesondere im Absatz 5 der bezüglichen Bestimmungen angeordnet, daß der Clerus und das Lehrpersonale auf dem Lande mittelst der Ordinariate aufzufordern sei, sich die geistige Ausbildung der bildungsfähigen, im Institute nicht untergebrachten Taubstummen nach Möglichkeit angelegen sein zu lassen. Ebenso wurde schon früher über Auftrag der Studienhofcommission mit dem Regierungsdecrete v. 25. Jänner 1819, Z. 2823 hinsichtlich der blinden Kinder angeordnet, bei der jährlichen Schulbeschreibung auch die im schulpflichtigen Alter befindlichen blinden Kinder aufzunehmen, um diejenigen von ihnen, die keinen Privatunterricht genießen, zum Besuche der öffentlichen Schulen soviel möglich verhalten zu können. Da wiederholt Fälle vorkamen, daß in das Wiener Taubstummeninstitut aufgenommene Kinder, welche sowohl von dem Ortsseelsorger, als dem Arzte als bildungsfähig bezeichnet wurden, sich als ganz bildungsunfähig darstellten, daher aus dem Institute entlassen werden mußten, was sowohl dem Institute, als den Eltern zum Nachtheile gereicht, wozu noch kommt, daß dadurch die Aufnahme eines bildungsfähigen Kindes verhindert wurde, so hat das Ministerium für Cultus und Unterricht mit Erlaß v. 28. December 1858, Z. 22276 angeordnet, daß bei Ausstellung der Zeugnisse über die Bildungsfähigkeit eines taubstummen Kindes mit möglichster Umsicht vorzugehen und die Aufmerksamkeit auf jene Punkte zu richten sei, welche ein möglichst sicheres Urtheil über die Bildungsfähigkeit eines solchen Kindes gestatten. Zu diesem Behufe hat das Ministerium ein Formular zu einem in vorkommenden Fällen auszustellenden Gutachten veröffentlicht, in welchem die erwähnten Punkte enthalten sind, über welche sich sowohl der Ortsseelsorger, als auch der Arzt nach reiflicher Prüfung auszusprechen haben. Die ämtliche Aufsicht in Betreff der Taubstummen und Blödsinnigen wird sich vorzüglich in der Richtung äußern, daß sie stets in Evidenz zu halten sind und dadurch deren Ausfindigmachung bei einer Entweichung erleichtert, und für deren Versorgung das Nöthige eingeleitet werden kann. Schon nach dem Hofkd. v. 19. November 1829, Z. 26570 sind die Gemeindevorstehungen verpflichtet und dafür verantwortlich, daß die den Gemeinden angehörigen blödsinnigen und taubstummen Personen in steter Evidenz gehalten werden, und daß im Falle der Entfernung einer solchen Person

aus dem gewöhnlichen Aufenthaltsbezirke sogleich die Anzeige an die vorgesetzte politische Behörde gelange, welcher es obliegt, mittelst einer Personsbeschreibung die Ausfindigmachung des vermißten Individuums auf dem geeigneten Wege einzuleiten, und nach Umständen auch gegen diejenigen, die sich hiebei durch Vernachlässigung ihrer Pflicht etwas zu Schulden kommen ließen, gesetzmäßig zu verfahren. Diese Verordnung wurde mit Min. Erl. v. 9. November 1852, Z. 28529 zur genauesten Befolgung und sorgfältigen Ueberwachung republicirt. Besondere Bestimmungen enthalten noch die Erlässe der steierm. Statth. v. 5. April 1853, L. R. B. Nr. 67; der niederösterr. Statth. v. 31. Mai 1853, L. R. B. Nr. 246, Z. 3488, v. 11. December 1878, Z. 26988 (siehe S. 107); der Salzburger Statth. v. 15. November 1852, L. G. B. Nr. 348, S. 778; krain. Statth. Vdg. v. 20. November 1852, Z. 11272; oberösterr. Statth. Erl. v. 28. Jänner 1853, Z. 1375, v. 31. Mai 1853, Z. 3488. Nach diesen Bestimmungen mußten die Gemeindevorstehungen den Bezirksbehörden Ausweise über die Taubstummen und Blödsinnigen vorlegen, sie wurden verpflichtet, die Vorlage jedes Jahr zu erneuern oder zu berichtigen. Die Entfernung eines solchen Individuums war bei Vermeidung einer Geldstrafe von 5—10 fl. binnen drei Tagen bei der Bezirksbehörde anzuzeigen u. s. w. In Oberösterreich wurde außerdem noch angeordnet, den genannten Individuen eine Marke von Holz oder Blech, worauf ihr Name und ihr Unterkunftsort bezeichnet ist, an den Kleidern festzumachen. Die Anordnung des Hofkzld. v. 5. Februar 1835, Z. 2652 für Niederösterreich wegen Unterbringung der Taubstummen und Blödsinnigen auf Kosten der Kreisrepartition ist entfallen. Siehe Vorschrift über die Evidenzhaltung der Taubstummen und Blödsinnigen (Vdg. der Statth. für Tirol v. 2. Jänner 1862, L. G. B. Nr. 2, S. 1). Mit dem Min. Erl. v. 13. November 1871, Z. 12089 wurde die Vorlage von Nachweisungen über die Irrsinnigen, Cretinen und Taubstummen, und mit dem Min. Erl. v. 17. December 1877, Z. 16649 auch die Vorlage von Nachweisungen über die Blinden, soferne diese preßhaften Personen nicht in Anstalten untergebracht sind, angeordnet.

Eine besondere Kategorie hilfloser Wesen, die der öffentlichen Obsorge anheim fallen, sind die Waisenkinder, die ohne alle Mittel von ihren Eltern hinterlassen wurden. Arme Waisen, sie mögen beide Elterntheile oder nur den Vater verloren haben, werden entweder in die, eigens für sie errichteten Waisenhäuser aufgenommen, oder außerhalb derselben verpflegt. Den Verwaisten sind in dieser Beziehung gleichgehalten: Kinder, deren Eltern sich in öffentlichen Versorgungsanstalten, Kranken- oder Strafhäusern befinden, oder unbekannten Aufenthaltes sind. Die Verpflegskosten werden in der Regel aus dem Localarmenfonde bestritten; doch sind den Waisenhäusern auch häufig milde Stiftungen zugewiesen, deren Einkünfte zur Dotirung einer entsprechenden Anzahl von Stiftsplätzen dienen. Der Aufnahme in die Waisenversorgung muß jedenfalls die vorschriftsmäßige Abhörung und die genaue Erhebung aller obwaltenden Verhältnisse vorausgehen. Zur Unterbringung in den Waisenhäusern selbst sind die von beiden Eltern verwaisten Kinder in einem Alter von nicht weniger als sechs und nicht mehr als dreizehn Jahren, welche gesund, bildungsfähig und geimpft sind, geeignet. Verwaiste unter sechs Jahren werden nach der bestehenden Einrichtung einstweilen in den Findelhäusern, bildungsunfähige aber in den Siechen- und Versorgungshäusern untergebracht. Die Waisenhauszöglinge erhalten nicht nur die vollständige Verpflegung, sondern auch den entsprechenden Unterricht im Hause, und die Mädchen werden insbesondere auch in verschiedenen weiblichen und häuslichen Arbeiten unterwiesen. Bei der Wahl des Standes wird auf die körperliche und geistige Beschaffenheit der Waisen, und auf die Neigung derselben, bei Stiftungen auch auf die Absichten und Wünsche der Stifter möglichste Rücksicht genommen. Die Knaben werden in der Regel zur Erlernung von Gewerben angehalten, die Mädchen in der Art erzogen, daß sie sich durch den Eintritt in einen Dienst ihr weiteres Fortkommen zu verschaffen im Stande sind. Arme Waisen, deren Mutter noch am Leben ist, oder denen es an einer der oben angeführten Eigenschaften mangelt, oder die wegen Ueberfüllung des Raumes nicht mehr in die Waisenhäuser aufgenommen werden können, werden bei Landleuten oder Handwerkern in die Kost gegeben (siehe Stubenrauch's Verwaltungsgesetzkunde, 2. Bd., S. 225). Aus den Nutzungen und Erträgnissen des steierm. Waisenfondes werden, unbeschadet allfällig nachweisbarer stiftungsmäßiger Widmungen laut Beschluß des steierm. Landtages v. 16. Jänner 1874 (Kundm. v. 28. April 1874, L. G. B Nr. 39, S. 75) 240 Pfründen à 48 fl., 240 Pfründen à 24 fl., 120 Pfründen à 12 fl. jährlich für dürftige, erwerbsunfähige und elternlose Kinder, welche einer Gemeinde des Landes Steiermark zuständig sind, und in der Regel das sechszehnte Lebensjahr noch nicht zurückgelegt haben, gegründet. Davon sind 80 Pfründen à 48 fl., 80 Pfründen à 24 fl. und 40 Pfründen à 12 fl. nach Graz zuständigen Waisen vorbehalten. Ueber das Ansuchen um Verleihung solcher Pfründen ist die Erhebung der Verhältnisse und Bedürfnisse der Waisen nach Vorschrift des Armengesetzes, und durch die zur Handhabung der öffentlichen Armenpflege berufenen Organe zu

Sanitäts-Gesetzes vom 30. April 1870, R. G. B. Nr. 68, zufolge dessen den Gemeinden im selbstständigen Wirkungskreise die Evidenzhaltung der nicht in öffentlichen Anstalten untergebrachten Findlinge, Taubstummen, Irren und Cretins, sowie die Ueberwachung der Pflege dieser Personen obliegt, wurde mit n. ö. Statth. Erl. vom 11. December 1878, Z. 26988 angeordnet, daß zum Behufe der genauen Evidenzhaltung dieser Individuen, sowie der von den Gemeinden gleichfalls nachzuweisenden außerhalb der Anstalten befindlichen Blinden bei den Gemeinden eigene Standesbücher angelegt werden, in welchen diese Individuen namentlich und unter Angabe der in besonderen Formularien ersichtlich gemachten Daten einzutragen, und der sich ergebende Zuwachs und Abgang ersichtlich zu machen ist.

Das Sammeln von Geldbeträgen ist durch folgende Vorschriften regulirt: Das Sammeln von Almosen wurde den inländischen Franziscanern, Kapuzinern und Barmherzigen erlaubt; die auf alle Gegenstände sich erstreckenden lästigen Sammlungen der sogen. Bettelmönche aber eingestellt und von diesem Verbote nur die barmherzigen Brüder, welche bloß für die Verpflegung armer Kranker sorgen, ausgenommen (A. h. Vdg. v. 24. October 1782, Hämmerle 1865, S. 578).[1]) Nachdem Sammlungen für inländische

---

veranlassen und deren Gutachten einzuholen. Insbesondere ist zu constatiren, ob alle Bedingungen zur Verleihung einer Waisenpfründe vorhanden sind, ob, in welchem Umfange und auf welche Dauer die Waise einer Unterstützung bedürfe, ob und welche Unterstützung dieselbe allenfalls aus anderen Fonden und Quellen bereits genieße, und in welchem Ausmaße daher eine Waisenpfründe noch zu gewähren sei oder nicht (§. 51 Armengesetz). Die Auszahlung der Waisenpfründen erfolgt durch den Stadtrath Graz und beziehungsweise durch den Ausschuß des Bezirkes, in dem die Waise sich in Pflege befindet, in Semestral-Posticipat-Raten gegen Quittung des bestellten oder zu bestellenden Vormundes oder Curators und gegen beigebrachte Bestätigung des Armenvaters oder Gemeindevorstehers, daß die Waise bei der namhaft zu machenden Pflegepartei eine entsprechende Unterkunft, Erziehung und Pflege genieße. Um Verleihung solcher Pfründen haben die Angehörigen, Pflegeeltern oder Vormünder der Waisen, oder die Gemeinden, denen sie zuständig sind, oder in der sie sich aufhalten, unter Beibringung des Taufscheines, Heimatsscheines und Dürftigkeitszeugnisses der Waise bei dem betreffenden Bezirksausschusse (Stadtrathe) einzuschreiten. Gründet sich die Erwerbsunfähigkeit der Waise auf körperliche Gebrechen derselben oder Krankheit, so ist darüber ein ärztliches Zeugniß beizubringen. Wenn der Vormund einschreitet, hat er dem Gesuche das Vormundschaftsdecret beizuschließen. Die Verleihung geht vom Landesausschusse aus (Kundm. des steierm. Landesausschusses v. 8. März 1877, L. G. B. Nr. 11, S. 33).

[1]) Das Einsammeln von Almosen durch Abgesandte eines Mendicanten-Ordens begründet jedoch noch nicht die Uebertretung der Landstreicherei (siehe Plen. Entsch. des Cassationshofes v. 9. September 1875, Z. 7559, Z. f. V. 1876, S. 27). Wegen Abstellung der Ansuchen um Unterstützung bei auswärtigen Souveränen siehe Erl. des Land. Chefs für Bukowina v. 14. December 1852, L. G. B. Nr. 108, S. 320. In Folge der gemachten Wahrnehmung, daß von Seite mancher, in den österr. Staaten, namentlich für Wohlthätigkeitszwecke bestehenden Privatvereine, Ansuchen um Beiträge, Unterstützungen u. dgl. auch an auswärtige Souveräne und Glieder auswärtiger Regentenhäuser gerichtet wurden, und in der Erwägung, daß ein solcher Vorgang weder mit den dießfalls eintretenden internationalen Rücksichten im Einklange steht, noch auch sonst angemessen ist, indem dadurch der unziemlichen und unstatthaften Voraussetzung Raum gelassen wird, als wäre der, stets erfolgreich bewährte, von Sr. Majestät und dem Allerdurchlauchtigsten Regentenhause zu jeder Zeit nach Kräften geförderte Wohlthätigkeitssinn Allerhöchst Ihrer Unterthanen in der Aufbringung der Mittel zur Gründung und Erhaltung gemeinnütziger Anstalten an die Beihilfe des Auslandes angewiesen, wurde mit A. h. Cabinetschreiben v. 20. November 1852 (Min. Vdg. v. 23. November 1852, R. G. B. Nr. 241) verordnet, daß der gedachte Vorgang überall und ohne alle Ausnahme abgestellt werde. Diese A. h. Anordnung wurde mit dem Beifügen allgemein kundgemacht, daß die Behörden strengstens darüber zu wachen haben, daß dieselbe sowohl von Seite der bestehenden Vereine, als auch bei der Gründung neuer, genauestens beobachtet, und daß namentlich die Vorstände und Unternehmer solcher Vereine hiefür verantwortlich gemacht werden.

katholische Kirchen und insbesondere für currente Bedürfnisse derselben in den Gemeinden von Haus zu Haus als mildthätige Sammlungen anzusehen sind, deren Bewilligung nach dem Allerhöchst genehmigten Wirkungskreise den politischen Behörden[1]) zusteht, so wurde von der Erlassung einer eigenen allgemeinen Norm abgesehen, und sind die Behörden lediglich auf ihren Allerhöchst genehmigten Wirkungskreis verwiesen worden. — In soferne derlei für Cultuszwecke bestimmte Sammlungen für mehrere Kronländer oder für den Umfang der ganzen Monarchie beabsichtigt werden, sind die betreffenden Gesuche an das Ministerium für Cultus und Unterricht zu leiten, welches von Fall zu Fall mit dem Ministerium des Innern das Einvernehmen pflegen wird. Was die Art und Weise anbelangt, wie solche Sammlungen eingeleitet werden, wurde zur Hintanhaltung von Mißbräuchen und Veruntreuungen festgesetzt, daß jeder Sammler mit einer von seinem Pfarramte ausgestellten, den Namen der Kirche und des Sammlers, dann der Sammlungsgemeinden und des Sammlungszweckes bezeichnenden Bescheinigung, die von jedem Gemeindevorstande zu vidiren ist, versehen sein müsse (Min. Erl. v. 13. Juni 1851, Z. 4128).[2]) Nach den bestehenden Gesetzen steht die Bewilligung von Sammlungen für wohlthätige Zwecke den politischen Behörden, und zwar für den Umfang des ganzen Kronlandes gemäß §. 31 der A. h. Bestimmungen über die Einrichtung und Amtswirksamkeit der Statthaltereien (Min. Vdg. v. 19. Jänner 1853, R. G. B. Nr. 10 c), den Landesstellen, für den Umfang der einzelnen Bezirke, nachdem der Wirkungskreis der ehemaligen Kreisbehörden im Allgemeinen an die politischen Behörden erster Instanz (Bezirkshauptmannschaften, Städte mit eigenen Gemeindestatute) übertragen wurde, diesen zu. Das Ministerium des Innern fand außerdem zu bemerken, daß die im Centralorganisirungs-Hofcommissionsdecrete vom 8. September 1816, tirol. Prov. G. S. 3. Bd., 2. Thl., S. 613 enthaltenen und mit Hfkzld. vom 8. Juni 1825, Z. 16908, tirol. Prov. G. S. 12. Bd., S. 369 eingeschärften Anordnungen, wonach persönliche Sammlungsbewilligungen an verunglückte Individuen nicht zu ertheilen, vielmehr solche Sammlungen nur

[1]) Siehe §. 31 Organisationsbestimmungen v. 14. September 1852 beschränkt für die Landesbehörden auf die beschädigten Bewohner des unterstehenden Verwaltungsgebietes, 1. Bd., S. 234, §. 25 (Bewilligung im Bezirke), Organisationsbestimmungen 1. Bd., S. 14 und 258.

[2]) Die zu bestimmten Zwecken für den Bau einer Kirche ꝛc. ꝛc. ertheilte Bewilligung erstreckt sich in der Regel nur auf ein einmaliges Sammeln an einem und demselben Orte, sowie überhaupt nur auf eine einmalige Veranstaltung der Sammlung, und werden solche Sammlungsbewilligungen zur Vermeidung von Unzukömmlichkeiten auf einen bestimmten Zeitraum beschränkt (Erl. des Min. des Inn. v. 8. März 1859, Z. 2035 M. J., Hämmerle 1865, S. 578). Siehe wegen Bestimmung, in welcher Weise die Beförderung der von Pfarrern in Folge angeordneter Collecten gesammelten Geldbeträge an ihre Bestimmung zu geschehen hat, das Kreisschreiben des L. Gub. für Dalmatien v. 14. März 1850, L. G. B. Nr. 73, S. 89; dann wegen Verbot, ohne vorläufige Ermächtigung der Behörden Geldsammlungen zu veranstalten, das Hofkanzleidecr. v. 3. Juli 1833, Z. 15776 (n. ö. Prov. G. S. Nr. 150); ferners das Circ. der Statth. für Dalmatien v. 6. October 1860, L. G. B. Nr. 30, S. 31; weiters die Kundm. der Landesregierung für Krain v. 11. August 1875, Z. 1824 Pr., L. G. B. Nr. 15, wonach die bestehende Vorschrift, daß öffentliche Sammlungen überhaupt nur mit behördlicher Bewilligung stattfinden dürfen, mit dem Beifügen in Erinnerung gebracht wurde, daß die Dawiderhandelnden die Abstrafung nach der kais. Vdg. v. 20. April 1854 zu gewärtigen haben. Den mit Vornahme milder Sammlungen betrauten Individuen ist eine besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden und allfälligen Mißbräuchen sogleich mit aller Entschiedenheit entgegenzutreten und über Mißbräuche und Ueberschreitungen die Anzeige zu erstatten (Staatsmin. Erl. v. 4. Mai 1864, Z. 2990, Hämmerle 1865, S. 578). Die Portofreiheit der Gemeindeämter bei Geldsammlungen, die von milden Sammlungen herrühren, normirt der Min. Erl. v. 21. Juni 1869, Z. 2517.

durch die Gemeinden und Seelsorger einzuleiten sind, auch dermalen noch aufrecht bestehen (Erl. des Min. des Inn. v. 5. November 1871, Z. 14566, Z. f. V. V. J., Nr. 1, S. 3).[1] Die Ausstellung von Zeugnissen über Unglücksfälle oder Armuth, welche bestimmt sind, zum Betteln im Herumziehen von Ort zu Ort gebraucht zu werden, ist untersagt, und wird die Uebertretung dieses Verbotes nach dem Gesetze vom 10. Mai 1873, R. G. B. Nr. 108 gerichtlich bestraft.[2] In Betreff der sogen. Wohlthätigkeitsfuhren bestehen in einzelnen Ländern besondere Bestimmungen.[3]

---

[1]) Da die Wahrnehmung gemacht wurde, daß einzelne Personen (namentlich durch Feuer oder Ueberschwemmung Beschädigte) mit von den Bezirkshauptmannschaften oder Stadtmagistraten und Gemeindevorstehungen ausgestellten Sammlungsbewilligungen von Haus zu Haus betteln gehen und die Ausstellung von solchen Sammlungsbewilligungen der Bestimmung des §. 3 des Gesetzes v. 10. Mai 1873, R. G. B. Nr. 108 zuwiderläuft, so wurde mit tirol. Statth. Erl. v. 30. September 1875, Z. 14702, L. G. B. Nr. 60 in Erinnerung gebracht, daß laut Eröffnung des Min. des Inn. v. 5. November 1871, Z. 14566 persönliche Sammlungsbewilligungen an verunglückte Individuen nicht zu ertheilen, vielmehr solche Sammlungen nur durch die Gemeinden und Seelsorger einzuleiten sind.

[2]) Oeffentliche Geldsammlungen können nur nach eingeholter Bewilligung der politischen Behörde veranstaltet werden. Eine Bewilligung zu einer mildthätigen Sammlung wird in der Regel nur dann ertheilt, wenn ganze Gebiete, Gemeinden, Ortschaften oder Theile derselben durch Feuer oder andere Elementarereignisse heimgesucht werden, und hiedurch in einen Nothstand gerathen sind, zu dessen Hebung die localen und Landesmittel nicht ausreichen. Für einzelne Verunglückte, oder wenn die durch Brand zerstörten Gebäude gegen Feuerschaden versichert waren, dürfen öffentliche Sammlungen nicht bewilliget werden. Vor Ertheilung einer solchen Sammlung ist der Schaden zu schätzen. Je nach der Größe und dem Umfange des durch derartige Unglücksfälle verursachten Schadens erstreckt sich die Sammlungsbewilligung entweder auf den politischen Bezirk, auf mehrere politische Bezirke, auf ein oder mehrere Verwaltungsgebiete (Provinzen) oder auf das ganze Reich. Oeffentliche Sammlungen werden durch die Gemeinde mittelst ihrer eigenen Organe und durch die Seelsorger veranstaltet. Die politischen Behörden haben deßhalb für die entsprechende Verlautbarung solcher Sammlungsbewilligungen Sorge zu tragen. Die eingesendeten Beträge sind an die politische Behörde zu leiten. Unbefugte Sammler werden außer dem Falle einer besonders noch unter das Strafgesetz fallenden Handlung, von der politischen Behörde mit Arrest und Confiscirung der eingesammelten Beträge geahndet. Zur Ertheilung von Sammlungsbewilligungen sind competent: a) für den Umfang des politischen Amtsbezirkes die Bezirkshauptmannschaft; b) für mehrere Amtsbezirke oder für das ganze Verwaltungsgebiet (Provinz) die politische Landesstelle; endlich c) für mehrere Verwaltungsgebiete oder für das ganze Reich der Minister des Innern. Die ausnahmsweise, jedoch nur in den seltensten Fällen zu ertheilende Sammlungsbewilligung für Verunglückte oder für fromme oder für andere Zwecke im Auslande ist gleichfalls dem Minister des Innern vorbehalten (Specialnote des Min. des Inn. v. 23. März 1870, Z. 964 M. J., Z. f. V. IV. J., Nr. 37, S. 148). Nach dem A. h. genehmigten Wirkungskreise (siehe S. 108) ist die Competenz zur Bewilligung für die politischen Behörden stets auf das Verwaltungsgebiet, und auf die Bewohner des Verwaltungsgebietes beschränkt und wurde mit Erk. v. 17. Juli 1880, Z. 1373 vom Verwaltungsgerichtshofe anerkannt, daß die Competenz zur Ausschreibung einer milden Sammlung für Angehörige und Bewohner außer dem Gemeindegebiete der Gemeinde nicht zukomme, da sich nach den Grundsätzen der Gemeindegesetzgebung die Sorge zur Unterstützung nur auf Diejenigen erstreckt, welche der Gemeinde angehören, oder sich auf ihrem Gebiete befinden. Da die in Journalen vorkommenden Unterstützungsaufrufe zunächst nur die Absicht haben, das Publikum zur Mildthätigkeit aufzufordern, mithin der Fall, für welchen bei milden Sammlungen die Wirksamkeit der Statthalterei eintritt, strenge genommen nicht vorhanden ist, so wurde die Amtshandlung über derartige Einschreiten, welche die Aufnahme von Unterstützungsaufrufen in öffentlichen Blättern beabsichtigen, für die Zukunft den Polizeidirectionen übertragen, welche hiebei in Gemäßheit der Hofkzl. Vdg. v. 3. Juli 1833 vorzugehen haben werden (siehe n. ö. Statth. Erl. v. 28. November 1859).

[3]) Siehe wegen Regelung der Beistellung von Wohlthats-, Armen- oder Gratisfuhren die Kundm. der Statth. für Böhmen v. 23. November 1859, L. G. B.

Nr. 53, S. 56; wegen Behandlung der Armenfuhren für die den Curort Gastein besuchenden armen Kranken den Erl. der Land. Reg. für Salzburg v. 25. Mai 1855, L. G. B. Nr. 18, S. 51; wegen Reciprocität mit Böhmen bei Bestreitung der Vorspannskosten für die Armenfuhren den Erl. der oberösterr. Statth. v. 31. Juni 1863, L. G. B. Nr. 4, S. 5. Mit Entscheidung des oberösterr. Landesausschusses v. 26. Mai 1865, Z. 4125 wurde in einem speciellen Falle ausgesprochen, daß die Kosten für die armen kranken Personen beigestellten sogen. Wohlthätigkeitsfuhren von der betreffenden Heimatsgemeinde zu bestreiten sind. Mit Erl. des oberösterr. Landesausschusses v. 31. August 1865, Z. 6681 wurde jedoch eine Gemeinde, welche einer nach Böhmen zuständigen kranken Frauensperson eine Wohlthätigkeitsfuhr zur Transportirung in ihre Heimat beistellte und den Ersatz der Kosten hiefür von der Heimatsgemeinde beanspruchte, auf den im Einverständnisse mit dem Landesausschusse ergangenen Erlaß der Statth. Linz v. 31. Jänner 1863, Z. 22443, L. G. B. 1863, Nr. 2 hingewiesen, wonach bezüglich der Wohlthätigkeitsfuhren dem Königreiche Böhmen gegenüber ein reciprokes Verfahren beizubehalten und diese Auslage auf den ob. ö. Landesfond zu übernehmen ist (Scheda S. 118). Nach Kundm. des Statth. in Böhmen v. 16. Jänner 1874, Z. 65332, L. G. B. für Böhmen, J. 1873, XV. Stück wurde im Nachhange zu der mit der Kundm. der Statth. v. 25. Mai 1873, Z. 24322, L. G. B. Nr. 38 erlassenen Instruction zur Durchführung der Vorspannsangelegenheiten im Königreich Böhmen, und in Erläuterung derselben (Beilage 7) beigefügten Statth. Vdg. v. 23. November 1859, Z. 53657 über die Regelung der Beistellung von Wohlthats-, Armen- oder Gratisfuhren zur Beseitigung jedes Mißverständnisses bestimmt, daß Wohlfahrtsfuhren nicht bloß den in einer Gemeinde plötzlich erkrankten armen Personen zur Beförderung in ihre Heimat oder eine der nächst gelegenen Krankenanstalten beizustellen sind, sondern daß auch in dem Falle, wo es sich um die Zuführung eines entlassenen unheilbaren zahlungsunfähigen Kranken oder Siechen aus einer Krankenanstalt in seine Heimat handelt, die Beförderung gleichfalls mittelst Wohlfahrtsfuhren von Station zu Station zu effectuiren ist, weil in dem einen, wie in dem anderen Falle die gleichen Gründe und Humanitätsrücksichten vorwalten. Die im §. 11, sub b erwähnten Wohlthats-, Armen- oder Gratisfuhren haben die Gemeinde im eigenen Pflichtkreise unentgeltlich beizustellen. Die näheren Bestimmungen, nach welchen diese Fuhren bei Erkrankungen 2c. zu verrichten sind, enthält der in der Beilage 7 aufgenommene Statth. Erl. v. 23. November 1859, Z. 53657, L. G. B. für Böhmen, J. 1873, XV. Siehe auch bei Schubwesen. Es wäre nur nachträglich auf die mit M. E. v. 30. Juni 1880, Z. 6419 bekanntgegebene Vereinbarung mit Baiern im Nachtrage zur M. V. v. 30. November 1854, Z. 26123 hinzuweisen, welche lautet: 1. Die gegenseitige Uebernahme der österr. und bair. Staatsangehörigen — zu welcher beide Staaten im Grunde des zwischen der österr. ung. Monarchie und dem Deutschen Reiche geschlossenen Uebereinkommens v. 26. Juli 1875, R. G. B. Nr. 112 principiell verpflichtet sind — hat auch dann zu erfolgen, wenn die betreffenden Schüblinge mit Winterkleidern oder Schutzdecken gegen die Kälte nur leihweise versehen sind. 2. Die dauernde Anschaffung der übrigen, zur Leibesbekleidung nothwendigen Kleidungsstücke mit Beschränkung auf das strengste Bedürfniß und mit Ausschluß der Winterkleider oder Schutzdecken oder sonstigen ohne Störung des Transportes leicht zu wechselnden Bekleidungsstücke hat durch die Schubausgangsstation zu geschehen, ohne daß ein Anspruch auf Ersatz der hieraus erwachsenden Kosten gegenüber den beiderseitigen Regierungen geltend gemacht werden kann. In Folge Erl. des Min. des Inn. v. 19. Juli 1874, Z. 11215 wurde eine Abschrift des Circularschreibens des Min. des Aeußern v. 1. Juli 1874, Nr. 1867 H. P. an die Missionen, betreffend die von den einzelnen inländischen Bahngesellschaften gewährten Zugeständnisse (freie Fahrt, halbe Fahrgebühr) für unbemittelte aus dem Auslande heimkehrende österreichische Unterthanen, zur Kenntnißnahme der Behörden und zur Verständigung der Gemeinden veröffentlicht Siehe auch bei Schub, Eisenbahnwesen. Die auf die Unterstützung mittelloser Staatsangehöriger im Auslande bezüglichen Bestimmungen sind in dem Hofkd. v. 25. August 1840, Z. 26278, in dem Erlaß und der Instruction des See-Guberniums v. 30. November 1840, Z. 23174 und in dem Circ. des Min. des Aeußern v. 31. März 1866, Z. 2603 H. enthalten. Diesem nach steht den mittellosen österreichischen Angehörigen im Auslande ein rechtlicher Anspruch auf Unterstützung aus Staatsmitteln nicht zu. Die Consularämter haben daher hilfsbedürftige Staatsangehörige an die Behörden oder die etwaigen Wohlthätigkeitsvereine des Ortes zu verweisen, wobei sie sich darauf berufen können, daß die hierlandes befindlichen hilfsbedürftigen Ausländer ebenso, wie Inländer unterstützt werden. Wenn auf diese Weise keine Hilfe zu erreichen ist und keine alimentationspflichtigen Verwandten am Orte vorhanden sind, so können in rücksichtswürdigen Fällen hilfsbedürftige Staatsangehörige, welche ihre Eigenschaft als solche vollständig nachgewiesen haben, von dem betreffenden Consularamte unterstützt

Als Grundsatz für die Ausstellung der Armuthszeugnisse gilt, daß die zur Ausfertigung berufenen Organe hiebei mit Gewissenhaftigkeit und Strenge vorzugehen haben, wie in vielen Specialverordnungen, zuletzt mit Min. Erl. vom 6. Mai 1880, Z. 6859 angeordnet ist. In Betreff der Ausfertigung der Armenzeugnisse wird die Enthebung der politischen Bezirksbehörden von der Vidirung der Armuthszeugnisse, welche eine Zahlungspflicht für den Landesfond oder einer unter der Tutel des Landesausschusses stehenden Casse begründen, mit Vdg. des Land. Präs. für Bukowina vom 20. Juli 1869, L. G. B. Nr. 18, S. 87 ausgesprochen. Die Anordnung, daß die Gemeinden anstatt der Bezirkshauptmannschaften die Armuthszeugnisse zu vidiren haben, aus welchen für den Landesfond und für unter Tutel des Landesausschusses stehende Cassen eine Zahlungsverbindlichkeit hervorgeht, enthält auch der Erl. der Statth.

---

werden. Von jeder consularämtlichen Unterstützung ausgeschlossen sind: Deserteure aus der Landarmee, von der Kriegsflotte und von der Handelsmarine, sowie Individuen, die sich überhaupt unbefugt im Auslande aufhalten. Ferner ist die Unterstützung offenbar unwürdigen Individuen zu versagen, ebenso solchen Personen, welche die Staatsangehörigkeit eines anderen Landes erworben haben oder ohne Erlaubniß in fremde Militär- oder Civildienste getreten sind. Die von den Consularämtern an hilfsbedürftige österreichische Unterthanen im Auslande erfolgten Unterstützungen, sowie die für die Heimsendung solcher Individuen und österreichischer Matrosen zur See zu bestreitenden Auslagen, welche früher von dem Polizeiministerium aus dem Sicherheitsfonde getragen wurden, sind von 1865 auf den Etat des Ministeriums des Aeußern übergegangen. Es wurde die Einrichtung getroffen, daß zur Vereinfachung und Beschleunigung des Geschäftsganges die Verhandlungen wegen Einbringung derlei zu ersetzenden Kosten mittelst unmittelbarer Correspondenz zwischen diesem Ministerium und den betreffenden Landesstellen durchzuführen seien (siehe Malfatti, Consularwesen, S. 78, 79, 294, 296). Die durch das Editto politico den Handelsschiffen auferlegte Verpflichtung zur Ueberschiffung mittelloser Angehöriger der österr. ungar. Monarchie aus auswärtigen Häfen in das Inland hat auf die Dampfboote des österr. ungar. Lloyd in folgender Weise Anwendung zu finden: a) der österr. ungar. Lloyd ist verpflichtet, in den von ihm berührten Häfen des Auslandes über schriftliche Aufforderung der k. und k. Consularbehörden oder k. und k. Gesandtschaften, die heimzusendenden Seeleute oder andere mit der Seematrikel versehene Individuen zu übernehmen und selbe in den Fällen ganz unentgeltlich, folglich auch ohne Anspruch auf die Vergütung der Verpflegskosten, nach Triest, Fiume oder einen anderen auf der Fahrt anzulaufenden inländischen Hafen zu überschiffen, wenn nicht die allenfalls gesetzlich dem Rheder oder dem Bergungserlös obliegende Kostenvergütung der Heimsendung durch die betreffenden Behörden hereingebracht wird. Den obigen kostenfrei beförderten Individuen wird Unterkunft und Verpflegung gleich den Passagieren dritter Classe gewährt werden, und es steht dem Commandanten des Dampfers frei, sie geeigneten Falles während der Ueberfahrt im Dienste des Schiffes zu verwenden; die Lloydagenten und Capitäne sollen aber in der Regel nicht verhalten werden, gegen ihre Zustimmung mehr als vier Individuen auf Einem Schiffe zu gleicher Zeit zu übernehmen; b) für sonstige, über schriftliche Aufforderung der k. und k. Consularämter oder k. und k. Gesandtschaften heimzusendende mittellose Angehörige der österr. ungar. Monarchie ist jedesmal die tarifmäßige Passagegebühr der dritten Classe nebst den Verpflegskosten mit täglich 50 kr. zu vergüten, welche Vergütung in Triest oder Fiume durch die betreffende Seebehörde über den Nachweis der stattgefundenen Beförderung veranlaßt werden wird. In gleicher Art wird auch in den ad a ausgenommenen Fällen der Hereinbringung eines Ersatzes für den Transport von Seeleuten die nachträgliche Erfolgung der Vergütung an den Lloyd veranlaßt werden. Dieselben Bedingungen wie für den Transport mittelloser Angehöriger der österr. ungar. Monarchie haben auch für die über Ansuchen inländischer Behörden erfolgende Beförderung mittelloser, aus der Monarchie in ihre Heimat abgeschafften Ausländer Anwendung zu finden; c) bei den oben ad a und b bezeichneten Heimsendungen wird darauf Rücksicht genommen werden, daß Kranke (namentlich auch Irrsinnige), dann Verbrecher und Häftlinge, nur in solcher Weise auf den Lloydbooten eingeschifft werden, daß jede unzukömmliche Störung oder Belästigung der Passagiere vermieden wird, und daß für die nothwendige Beaufsichtigung die entsprechenden Vorkehrungen getroffen werden (Art. XII des Schifffahrts- und Postvertrages v. 6. November 1877 mit dem österr. ungar. Lloyd, R. G. B. Nr. 68, S. 214).

für Dalmatien vom 30. September 1869, L. G. B. Nr. 22, S. 48. Eine Anordnung in Betreff der Competenz zur Ausstellung von Armuthszeugnissen behufs Erlangung des Armenrechtes im gerichtlichen Verfahren[1]) enthält der Staatsmin. Erl. vom 25. November 1866, Z. 6863, K. der niederösterr. Statth. vom 21. December 1866. Siehe weiters wegen Ausstellung von Zeugnissen zur Begründung des Armenrechtes durch die Armenbezirksdirection in Graz K. der steierm. Statth. vom 10. Juli 1869, L. G. B. Nr. 27, S. 78; dann wegen Ausstellung von Vermögens- und Armuthszeugnissen Vdg. der kärnth. L. R. vom 10. Juli 1868, L. G. B. Nr. 15, S. 35. Siehe endlich wegen Ausstellung von Armenzeugnissen zur Erwirkung der unentgeltlichen Krankenpflege K. des Landesausschusses für Böhmen vom 17. October 1870, L. G. B. Nr. 34, S. 137.[2]) In Betreff der mit dem Auslande bestehenden

---

[1]) Dieses Armenrecht besteht darin, daß den mittellosen Parteien ein unentgeltlicher Vertreter von Amtswegen beigegeben und denselben die allsogleiche Berichtigung der Gebühren, auch des Postporto's nachgesehen wird. Diese Gebühren werden einstweilen in Vormerkung genommen, und sind erst dann zu berichtigen, wenn die arme Partei Zahlungsmittel erlangt (Hofd. v. 26. Februar 1788, J. G. S. 78839, und v. 24. Jänner 1791, J. G. S. 10669). Nach Vesque v. Püttlingen S. 407 können auch Ausländer unter der Bedingung der Reciprocität des Armenrechtes theilhaftig werden.

[2]) Der obenbezogene Staatsmin. Erl. v. 25. November 1866, Z. 6863 erinnert, daß die Ausstellung der Mittellosigkeitszeugnisse zum Zwecke der Stämpelbefreiung im Sinne des Hofkammerpräsidialdecr. v. 26. Juli 1840, Z. 3743 keineswegs in Folge der Einrichtung des Gemeindewesens neuerer Zeit an die Ortsgemeinde übergegangen ist, weil es sich dabei nicht um die Armenversorgung, sondern um die Zugestehung der Gebührenfreiheit handelt. Derjenige, welcher auf letztere Anspruch hat, muß nicht gerade ein in der Armenversorgung stehendes Individuum sein, er kann auch eine Person sein, die einer Unterstützung von Seite der Gemeinde nicht bedarf, und eine Hilfe dieser Art zu suchen auch nicht beabsichtiget, bei welcher aber nichts desto weniger das die Stämpelbefreiung im Streitverfahren begründete Verhältniß eintritt, daß sie von ihrer Realität, ihrem Capitale, ihrer Rente, oder durch Arbeit oder Dienste kein größeres Einkommen bezieht, als der in ihrem Wohnorte übliche gemeine Taglohn beträgt. Zeugnisse der fraglichen Art sind daher fortan von dem Ortspfarrer auszustellen, und von der Bezirksbehörde, d. i. von dem l. f. Bezirksamte, oder in mit Specialstatuten ausgestatteten Städten, von dem an seiner Stelle fungirenden Communalamte zu bestätigen, was dem nicht entgegensteht, daß sie vor der Bestätigung durch das Bezirksamt vom Gemeindevorsteher mitgefertiget werden; vielmehr kann durch diese Mitfertigung der Vortheil erreicht werden, daß die Fertigung des Pfarrers und Mitfertigung des Gemeindevorstehers das Bezirksamt möglicherweise der weiteren Erforschung der Vermögensverhältnisse überhebt (Scheda, Judicate in Gemeindeangelegenheiten, S. 126). Gemäß den Bestimmungen der niederösterr. Gemeindeordnung, dann des Heimatsgesetzes v. Jahre 1863 und des niederösterreichischen Landesgesetzes v. 21. Februar 1870, Nr. 21, betreffend die Uebergabe der Pfarrarmeninstitute an die Gemeinden sind zur Ausstellung der Armuths- und Mittellosigkeitszeugnisse die Gemeindevorstände gesetzlich berufen und verpflichtet, und derlei Urkunden bedürfen zu ihrer Giltigkeit in der Regel keinerlei Bestätigung oder Vidirung. Was jedoch speciell die Armuthszeugnisse zum Zwecke der Erlangung der Stämpelfreiheit und der Armenvertretung, sowie zu anderen Zwecken, bei welchen das Aerar oder ein unter der Oberaufsicht des Staates stehender Fond betheiligt ist, betrifft, so liegt vorläufig kein Anlaß vor, es von den dießbezüglichen Normen, insbesonders von der Bestimmung des Hofkd. v. 26. Juli 1840, n. ö. P. G. S. S. 264 und J. G. S. Nr. 457, wonach die Zeugnisse vom Pfarramte des Wohnortes ausgestellt und von der politischen Obrigkeit (d. i. von der polit. Bezirksbehörde) bestätigt sein müssen, abkommen zu lassen, oder in principielle Regelung dieser Angelegenheit einzutreten (Erlaß des Min. des Inn. v. 13. August 1871, Z. 9173, Z. f. V. IV. Jahrg., Nr. 50, S. 199). Die Verlautbarung des Hofkzld. v. 13. Jänner 1842, Z. 728, P. G. S. I. Thl., Nr. 56, bezüglich der den politischen Behörden zustehenden Entscheidung wegen Verweigerung der Armuthszeugnisse und der Anzeigen wegen ihrer Erschleichung in Krakau, wurde mit Kundm. der Krakauer Gubernialcommission v. 20. Juli 1850, L. G. B. Nr. 409, S. 188 bewerkstelligt. In neuester Zeit ist der Vertrag v. 15. Mai 1879,

Vereinbarungen in Betreff der Unterstützung Hilfsbedürftiger sind im II. Bande (Siehe Seite 260) bei der Armenversorgung, in soweit sie aus dem Heimatsrechte sich ableitet, die wesentlichen Bestimmungen enthalten.[1])

II. Die Correctionsanstalten.

Aus den Vorschriften über Correctionsanstalten, welche sich in Privat- und öffentliche Anstalten theilen, ist für den politischen Verwaltungsdienst besonders das auf die Arbeitshäuser Bezügliche zu wissen nothwendig. Die Rettungshäuser für verwahrloste Knaben, derlei Häuser für Mädchen, die Anstalten für entlassene Sträflinge u. s. w. beruhen thatsächlich größtentheils auf der Thätigkeit der in dieser Beziehung errichteten Vereine, deren Wirken durch Stiftungen von Menschenfreunden unterstützt ist. Die Arbeitshäuser sind entweder Zwangs- oder freiwillige Arbeitsanstalten. Die Anhaltung einer

---

R. G. B. 1880, Nr. 43 wegen Gewährung des Armenrechtes zwischen Oesterreich-Ungarn und Frankreich (geschlossen zu Paris am 15. Mai 1879, von Sr. k. und k. Apostolischen Majestät zu Wien am 31. December 1879 ratificirt, die Ratificationsinstrumente zu Paris am 17. März 1880 ausgewechselt) zu Stande gekommen, welcher folgende Bestimmungen enthält: Artikel 1. Die Staatsangehörigen der hohen vertragschließenden Theile sollen gegenseitig die Rechtswohlthat des Armenrechtes in demselben Maße genießen, wie die eigenen Staatsangehörigen und zwar unter Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften des Landes, in welchem das Armenrecht begehrt wird. Artikel 2. Zur Ausstellung des Armuthszeugnisses an einen Ausländer, welcher das Armenrecht begehrt, sind in jedem Falle die Behörden seines gewöhnlichen Wohnortes berufen. Wenn der Ausländer nicht in dem Lande wohnt, in welchem das Begehren gestellt wird, so soll das Armuthszeugniß von dem diplomatischen Vertreter des Landes, in welchem das Zeugniß vorgelegt werden soll, bestätigt und legalisirt werden. Wohnt der Ausländer in dem Lande, in welchem das Begehren gestellt wird, so können überdieß weitere Aufschlüsse bei den Behörden des Landes eingeholt werden, welchem der Ausländer angehört. Artikel 3. Oesterreichische und ungarische Staatsangehörige, welchen in Frankreich, sowie französische Staatsangehörige, welchen in Oesterreich, oder in Ungarn das Armenrecht bewilligt wird, sind von Rechtswegen von jeder Caution oder von jedem Erlage befreit, welche, gleichviel unter welchem Namen, kraft der Gesetzgebung desjenigen Landes, in welchem die Klage erhoben wurde, gegenüber von Ausländern gefordert werden könnten, die mit eigenen Staatsbürgern Proceß führen. Artikel 4. Die gegenwärtige Uebereinkunft ist auf 5 Jahre, vom Tage des Austausches der Ratificationen an gerechnet, geschlossen. Sollte ein Jahr vor Ablauf dieses Termines keiner der hohen vertragschließenden Theile seine Absicht angezeigt haben, die Rechtswirkungen dieses Vertrages aufhören zu lassen, so wird derselbe noch für ein weiteres Jahr bindend sein und so fort von Jahr zu Jahr, bis einer der hohen vertragschließenden Theile dem anderen ein Jahr in voraus diesen Vertrag aufgekündigt haben wird. Den Tarif für Behandlung erkrankter Armen siehe im L. G. B. für Oberösterreich 1868, Nr. 24, S. 62. Das Uebereinkommen mit Frankreich wegen unentgeltlicher Mittheilung der Todtenscheine der Findlinge, Irrsinnigen und Armen wurde mit Kundm. der mähr. Statth. v. 4. Jänner 1864, L. G. B. Nr. 3, S. 2 bekannt gegeben. Die Enthebung der Ortschaften von der Vorlage der Rechnungen der aus Gemeindemitteln dotirten Wohlthätigkeitsanstalten wurde mit Erl. der Statth. für Krain v. 24. Februar 1851, L. G. B. Nr. 52, S. 104 bekannt gegeben; die Kinder der Bettler sind während der Anhaltung oder Strafzeit der Eltern von den Verwandten oder den Obrigkeiten (nun Gemeinden) zu erhalten (Hofentschl. v. 23. Februar 1786, Hämmerle 1865, S. 575).

[1]) Es erübrigt hier nur auf den bereits dort erwähnten Staatsvertrag zwischen der österr.-ungar. Monarchie und der Schweiz v. 7. December 1875, R. G. B. Nr. 70 wegen Regelung der Niederlassungsverhältnisse, Befreiung vom Militärdienste und den Militärsteuern, gleichmäßiger Besteuerung der beiderseitigen Staatsangehörigen in dem Gebiete des anderen vertragenden Theiles, gegenseitiger unentgeltlicher Verpflegung der mittellosen erkrankten oder verunglückten Staatsangehörigen (die Bestimmungen sind im II. Bande, Seite 260 wörtlich aufgenommen) und gegenseitiger kostenfreier Mittheilung von ämtlichen Auszügen aus den Geburts-, Trauungs- und Sterberegistern hinzuweisen.

Person in einer Zwangsarbeitsanstalt rechnet Lienbacher (Oeffentl. Sicherh. III, S. 69) zu den empfindlichsten polizeilichen Beschränkungen der persönlichen Freiheit. Sie ist gegenwärtig durch das Gesetz vom 10. Mai 1873, R. G. B. Nr. 108 (siehe II. Band, S. 649) geregelt, und kann nunmehr nur nach vorhergegangenem im Urtheile enthaltenen strafrichterlichen Ausspruche über die Zulässigkeit der Anhaltung in einer Zwangsarbeitsanstalt gegen arbeitsscheue Personen, welche sich bestimmter Uebertretungen (siehe §§. 1, 2, 10, 13 des bezogenen Ges.) schuldig machen,[1]) von den politischen Landesbehörden verfügt und in Vollzug gesetzt werden. Außer dieser wesentlichen Abänderung der für die Zwangsarbeitshäuser bestehenden Vorschriften enthält das bezogene Gesetz noch im §. 17 die besondere Abänderung, daß Personen in der Regel vor dem überschrittenen achtzehnten Jahre, wenn auch die Bedingungen der Abgabe in den Zwangsarbeitsanstalten bestehen, nicht in Zwangsarbeits-, sondern in Besserungsanstalten abzugeben seien, und nur dort, wo keine besonderen Besserungsanstalten sind, an besondere für die Aufnahme jugendlicher Corrigenden ausschließlich bestimmte Abtheilungen der Zwangsarbeitsanstalten abgegeben werden können. Nach der neuen Organisation erscheinen die Zwangsarbeitsanstalten, wie es aus den unten angeführten Gesetzen hervorgeht, als Landesanstalten, und stehen selbe unter der Verwaltung der Landesausschüsse. Die gesetzliche Regelung derselben wurde als zur Landesgesetzgebung gehörig betrachtet, und erscheinen diese Landesgesetze nur in soweit modificirt, als das Gesetz vom 10. Mai 1873, R. G. B. Nr. 108 principielle Abänderungen festgesetzt hat. Soweit jedoch besondere Landesgesetze noch nicht erlassen wurden, muß dießfalls auch auf das Hofkzld. vom 12. October 1839, Z. 32229 (kundgem. von der niederösterr. Reg. am 19. October 1839, Z. 60210) gewiesen werden.[2]) Aus den neueren gesetzlichen Bestimmungen

---

[1]) Zum Ausspruche auf Zulässigkeit der Anhaltung in einer Zwangsarbeitsanstalt nach §. 13 des Gesetzes v. 10. Mai 1873, Z. 108, R. G. B. ist das Zusammentreffen aller drei in den §§. 1, 2 und 10 dieses Gesetzes bezeichneten Uebertretungen nicht erforderlich (Entsch. des oberst. Gerichtsh. als Cassationshof v. 28. Mai 1874, Z. 3643, Z. f. V. VII. Jahrg., Nr. 28, S. 110). Wenn gleich die Zwangsarbeits- und Besserungsanstalten in der Regel für Angehörige des Landes, wo sie sich befinden, oder derjenigen Länder, deren Vertretungen sich über die gemeinschaftliche Benützung der betreffenden Anstalt geeiniget haben, oder für solche Individuen, deren Heimatszuständigkeit noch nicht sicher gestellt ist, bestimmt sind, so machte doch der Bestand solcher Anstalten für die Länder Ober- und Niederösterreich, Salzburg, Tirol und Vorarlberg, Steiermark, Kärnthen, Krain und das Küstenland, endlich für Böhmen, Mähren, Schlesien es ausführbar, daß bei Verurtheilten, bei denen eine der obigen Voraussetzungen nicht zutrifft und die insbesondere zwar nicht dem Lande, wo die Verurtheilung stattfindet, aber doch einem der vorbenannten Länder angehören, die Zulässigkeit der Anhaltung in einer Zwangsarbeitsanstalt ausgesprochen werde (J. M. E. v. 6. Mai 1874, Z. 5804, Z. f. V. VII. Jahrg., Nr. 22, S. 88).

[2]) Mit kais. Entschl. v. 27. April 1824 wurde das für Tirol und Vorarlberg erlassene Hofkzld. v. 6. Mai 1823, Z. 13047 Allerhöchst genehmigt (Prov. G. S. Nr. 126, S. 445). Das Provinzial-Zwangsarbeitshaus in Prag erhielt in Folge A. h. Entschl. v. 28. Februar 1834, mit Hofkzld. v. 8. März, Nr. 6040 und Gub. Vdg. v. 11. April 1834, Z. 14186 sein Organisationsstatut. Wir heben aus demselben folgende Punkte hervor. Ausgeschlossen waren nach diesem Statute: 1. Kinder unter 13 Jahren; 2. Mütter, solange sie Kinder säugen; 3. mit ansteckenden Uebeln und Krankheiten Behaftete, solange sie nicht genesen sind; 4. gänzliche Arbeitsunfähige; 5. die nicht Nationalisirten oder Eingebornen, und 6. die unmittelbar aus dem Strafhause entlassenen Individuen. Hinsichtlich der Entlassungen aus dem Zwangsarbeitshause war Folgendes festgesetzt: Kein Corrigend wurde entlassen, bevor er nicht hinlängliche Proben abgelegt hatte, daß er gebessert und zur Arbeit gewohnt ist, so daß mit Grund erwartet werden kann, er werde sich eines ehrlichen Erwerbes befleißen. Es muß nämlich: a) der Arbeiter in die beste Classe vorgerückt sein, und sich durch längere Zeit darin bewährt haben; b) muß der Seelsorger bezeugen, daß der Arbeiter in der Religion und seinen Pflichten

genügsam unterrichtet, und in dem Willen, sie zu erfüllen, hinlänglich befestigt ist, weßhalb der Seelsorger auch auf die Vorrückung in die Classen Einfluß zu nehmen hat; c) muß der Arbeiter in Absicht auf sein Betragen und seinen Fleiß längere Zeit sich nichts haben zu Schulden kommen lassen. Kleinere Vergehen verzögern den Austritt um drei, größere um sechs Monate; d) muß er sich ausweisen, daß er sich, und wie, ordentlich ernähren könne, worüber mit der betreffenden Obrigkeit die Rücksprache genommen wurde; diese konnte aber die Aufnahme und Unterstützung des Arbeiters nicht verweigern, wenn er der Entlassung würdig ist. Die Entlassung wird von der Landesstelle ausgesprochen. Die kürzeste Zeit der Aufnahme ist sechs Monate, und tritt nur dann ein, wenn der Arbeiter sich durchaus kein Vergehen im Arbeitshause hat zu Schulden kommen lassen. Die Erfordernisse zur Instruirung um Aufnahme eines Individuums in das Provinzial-Zwangsarbeitshaus waren: 1. Die genaue Schilderung des früheren Lebenslaufes und der vorzüglichsten Laster und Fehler des aufzunehmenden Individuums; 2. der Ausweis über die an demselben bereits fruchtlos angewendeten Strafen und sonstigen Besserungsmittel; 3. der Revers oder die obrigkeitliche Verpflichtungsurkunde über die Unterhaltungskosten per 50 fl. C. M. jährlich, welche in vierteljährlichen Anticipativraten zu entrichten sind; 4. der ärztliche Befund über die Arbeitsfähigkeit des Corrigenden; und 5. eine genaue Personsbeschreibung desselben. Mit A. h. Entschl. v. 10. August 1838, Hofkzld. v. 15. August 1838, Z. 20875 wurde die Errichtung eines Provinzial-Zwangsarbeitshauses in Brünn genehmigt, und es wurden die für diese Anstalt mit Hofkzld. v. 29. Jänner 1841, Z. 38563 festgesetzten und in der Wesenheit mit den früher erwähnten Vorschriften übereinstimmenden Directivregeln mit Circular des mähr. Gub. v. 2. October 1841, Z. 40786 bekannt gemacht. Die Notionirung für dasselbe ist erst nach erlangter Gewißheit über die physische und geistige Gesundheit und Arbeitsfähigkeit des zu Notionirenden zu schöpfen (Statth. Erl. v. 22. October 1854, Z. 22124). Aus den neueren Landesgesetzen werden folgende hervorgehoben: Das die Anhaltung gemeinschädlicher Personen in Zwangsarbeitsanstalten betreffende Gesetz v. 25. October 1868 für Niederösterr., L. G. B. Nr. 16, S. 27; auf die Ausführung des Landesgesetzes v. 25. October 1868, Nr. 16 über die Anhaltung gemeinschädlicher Personen in Zwangsarbeitsanstalten, beziehen sich die Kundm. des n. ö. Landesausschusses v. 28. December 1868, und die Kundmachung des n. ö. Landesausschusses v. 10. December 1869, L. G. B. Nr. 5, S. 13; ferner die Kundmachung des n. ö. Landesausschusses v. 11. November 1870, L. G. B. Nr. 68, S. 271; die Festsetzung der Verpflegskosten für die in den Zwangsarbeitsanstalten Angehaltenen betrifft die Kundm. des n. ö. Landesausschusses v. 20. December 1872, L. G. B. Nr. 7, S. 17; dann die Kundm. des Landesausschusses v. 30. November 1874, L. G. B. Nr. 39, S. 121, v. 23. October 1875, L. G. B. Nr. 63, v. 27. Jänner 1877, L. G. B. Nr. 7, S. 27, v. 29. October 1877, L. G. B. Nr. 23, S. 73, v. 16. November 1878, L. G. B. Nr. 11, S. 33, v. 13. December 1879, Z. 24370, L. G. B. S. 70. Die Kundm. des n. ö. Landesausschusses v. 14. Juli 1874, L. G. B. Nr. 32, S. 85 verfügt, daß die von den Gemeinden zu zahlenden Verpflegsgebührdifferenzen für Zwänglinge von den Gemeinden nicht mehr am Schlusse der Anhaltungsperiode, sondern bei dem Umstande, als den Bestimmungen des Reichsgesetzes v. 10. Mai 1873 zufolge die Anhaltung der Zwänglinge in der Zwangsarbeitsanstalt auch drei Jahre dauern kann, mit Ablauf jedes folgenden Quartales angesprochen werden. Sollte ein Zwängling während des Quartales in Abgang gebracht werden, so wird die Aufrechnung der Verpflegsgebührdifferenz mit dessen Abgangstage erfolgen. Die Uebergabe der Casse des Zwangsarbeitshaus-Fondes an die Landescasse verfügt die Kundm. der Statth. für Böhmen v. 27. October 1861, L. G. B. Nr. 57, S. 35. Auf die Uebergabe des mährisch-schlesischen Zwangsarbeits-Fondes und der Zwangsarbeitsanstalt in Brünn an den Landesausschuß bezieht sich die Kundm. der Statth. für Mähren v. 28. März 1862, L. G. B. Nr. 31, S. 44; dann auf die Uebergabe der Correctionsanstalt in Wallachisch-Meseritsch an den Landesausschuß die Kundm. der Statth. für Mähren v. 2. Juli 1863, L. G. B. Nr. 52, S. 41; auf die Verwahrung der weiblichen Corrigenden in der Brünner Zwangsarbeitsanstalt die Kundm. der Statth. für Mähren v. 12. October 1864, L. G. B. Nr. 48, S. 107. Die Errichtung eines Landes-Zwangsarbeitshauses für Steiermark betrifft das Gesetz v. 31. Jänner 1867, L. G. B. Nr. 10, S. 50; dann wegen Anhaltung gemeinschädlicher Personen in Zwangsarbeitsanstalten enthält das Gesetz v. 8. December 1869 für Steiermark, L. G. B. Nr. 42, S. 156 die näheren Bestimmungen. Die Anhaltung Gemeinschädlicher in Zwangsarbeitsanstalten betrifft das Gesetz v. 15. Juli 1870 für Krain, L. G. B. Nr. 24, S. 194. Ueber die Anhaltung gemeinschädlicher Personen in Zwangsarbeitsanstalten besteht weiters noch das Gesetz v. 8. December 1869 für Kärnthen, L. G. B. Nr. 42, S. 156. Die Abgabe weiblicher Zwänglinge aus Salzburg in die Zwangsarbeitsanstalt zu Schwaz normirt der Erl. der Land. Reg. für Salzburg v. 1. Jänner 1857, L. G. B. Nr. 1, S. 1; die Abgabe männlicher Zwänglinge in

über die Abgabe in die Zwangsarbeitsanstalten (in soweit sie durch das Reichsgesetz v. 10. Mai 1873 nicht verändert erscheinen, ist im Contexte angedeutet) werden nachstehende Grundsätze hervorgehoben: Auch solche Individuen, deren Zuständigkeit nicht sofort erhoben werden kann, und bei denen die übrigen Bedingungen eintreten, können ausnahmsweise bis zur Erforschung ihrer Heimat in eine Zwangsarbeitsanstalt abgegeben werden. Zur Abgabe in eine Zwangsarbeitsanstalt sind nicht geeignet: a) Personen unter vierzehn Jahren (resp. achtzehn Jahren, R. G. v. 10. Mai 1873), b) Geisteskranke (Blöde, Irrsinnige in Steiermark und Krain), c) Personen, welche selbst nicht zu leichteren Arbeiten verwendbar, d) solche, die mit einer ansteckenden Krankheit behaftet sind, e) schwangere und säugende Personen (in Kärnthen und Krain Mütter mit säugenden Kindern; Absatz e fehlt für Steiermark). Die Zwangsarbeitsanstalten haben die Aufgabe, die in dieselben abgegebenen Personen zu angemessener Arbeit zu verhalten. Das Erkenntniß auf Abgabe einer Person in eine Zwangsarbeitsanstalt wurde in der Regel von der politischen Bezirksbehörde des Heimatsortes über Einvernehmung der Zuständigkeitsgemeinde (gegenwärtig auf Grund eines richterlichen Urtheiles) gefällt. Nunmehr, da nach dem Reichsgesetze die Verhängung der Landesstelle zusteht, dürfte nur der Antrag von der politischen Bezirksbehörde ausgehen.[1]) Im Wiener Polizeirayon stand dieses Erkenntniß (Antrag) der Polizeidirection zu. Jede Gemeinde ist berechtigt, die Abgabe der in dieselbe zuständigen Personen in eine Zwangsarbeitsanstalt zu beantragen. Zur Abgabe minderjähriger Personen in eine Zwangsarbeitsanstalt ist die Einwilligung des Vaters, bei den unter Vormundschaft oder Curatel stehenden die Einwilligung der Vormünder und Curatoren, im Falle einer unbegründeten Verweigerung derselben jedoch die Genehmigung der Pflegschaftsbehörde nothwendig. Das Erkenntniß über die Abgabe in eine Zwangsarbeitsanstalt hatte außer den Gründen der Ent-

---

die Correctionsanstalt zu Stein der Erl. der Land. Reg. für Salzburg v. 22. October 1857, L. G. B. Nr. 21, S. 79; die Abgabe der männlichen Zwänglinge in das Zwangsarbeitshaus zu Laibach der Erl. der ob. ö. Statth. v. 31. März 1863, L. G. B. Nr. 6, S. 9; die Auflassung des Zwangsarbeitshauses in Görz und Ablieferung der Zwänglinge an jenes in Laibach gibt bekannt die Vdg. der Statth. für Tirol v. 29. März 1863, L. G. B. Nr. 20, S. 17; die Ablieferung von Zwänglingen in das Arbeitshaus zu Laibach die Vdg. der Statth. v. 25. April 1863 für Tirol und Vorarlberg, L. G. B. Nr. 29, S. 25; dann die Vdg. der Statth. v. 13. Mai 1863 für Tirol und Vorarlberg, L. G. B. Nr. 34, S. 31. Wegen Versehung der aus dem Zwangsarbeitshause zu Laibach Entlassenen mit den nöthigen Leibeskleidern und nach Umständen mit Eisenbahnfahrkarten siehe Vdg. der Statth. für Tirol v. 24. Februar 1864, L. G. B. Nr. 18, S. 12; dann wegen Abgabe von ob. ö. Zwänglingen männlichen Geschlechtes an die Zwangsarbeitsanstalt zu Messendorf bei Graz die Kundm. der Statth. für Oberösterreich v. 14. November 1873, L. G. B. Nr. 66, S. 215; siehe endlich die Vdg. des Min. des Inn. und des Justizmin. v. 5. October 1874, R. G. B. Nr. 129, betreffend die Bestimmung des Zeitpunktes, von welchem an die Strafgerichte in Dalmatien auf die Zulässigkeit der Abgabe von Verurtheilten an die Zwangsarbeits- oder Besserungsanstalt zu erkennen haben (siehe II. Band, S. 651).

[1]) Aus Anlaß des Falles, daß ein von einem Bezirksgerichte wegen Landstreicherei nach dem Gesetze v. 10. Mai 1873, R. G. B. Nr. 8 zu einer zweimonatlichen Arreststrafe verurtheiltes Individuum auch nach Verbüßung dieser Strafe über Ersuchen der politischen Bezirksbehörde seiner Heimatsgemeinde noch durch längere Zeit in Haft behalten werden mußte, weil das eingeleitete Verfahren wegen der Abgabe dieses Individuums in eine Zwangsarbeitsanstalt beim Ablaufe der Strafzeit noch nicht beendet war, wiewohl das betreffende Gericht den nach §. 14 des obigen Gesetzes erfolgten Ausspruch über die Zulässigkeit seiner Anhaltung in einer Zwangsarbeitsanstalt gleich nach Fällung des Strafurtheiles der politischen Behörde mitgetheilt hatte, wurde die Landesbehörde über Ersuchen des Justizministeriums v. 17. August 1874, Z. 11197 aufgefordert, die unterstehenden Behörden anzuweisen, die Verhandlungen wegen der Abgabe in die Zwangsarbeitsanstalten

scheidung die Bezeichnung der Zuständigkeitsgemeinde, den Ausspruch über Arbeitsfähigkeit, Zahlungsvermögen oder Unvermögen, sowie über die Gesundheit des Abzugebenden, letztere auf Grund ärztlichen Zeugnisses[1]) zu enthalten. Dasselbe ist in jedem Falle schriftlich auszufertigen und sowohl Jenem, gegen den es erflossen ist, und im Falle er nicht eigenberechtigt ist, auch seinem gesetzlichen Vertreter, als auch seiner Zuständigkeitsgemeinde, sowie nach eingetretener Rechtskraft der Direction der Anstalt (in Kärnthen auch dem Landesausschusse), in die er abgegeben werden soll, und zwar der Direction mit einer das Vorleben des Abzugebenden schildernden Auskunftstabelle zuzustellen.[2]) Jedes Erkenntniß auf Einlieferung in eine Zwangsarbeitsanstalt mußte, wenn nicht die Vorlage an die Landesstelle ohnedem in Folge eines Recurses geschehen muß, vor dem Vollzuge der Landesstelle zur Bestätigung vorgelegt werden, durch welche es erst rechtskräftig wurde. Jetzt ist die Modification eingetreten, daß die Unterbehörden nur Anträge stellen. Gegen ein Erkenntniß der ersten Instanz stand früher demjenigen, der nach demselben in eine Zwangsarbeitsanstalt abgeliefert werden soll, wenn er nicht eigenberechtigt ist, auch seinem gesetzlichen Vertreter, sowie seiner Zuständigkeitsgemeinde das Recht des Recurses mit aufschiebender Wirkung zu. Die Zuständigkeitsgemeinde hatte das Recht des Recurses auch dann, wenn ihr Begehren auf Abgabe einer Person in eine Zwangsarbeitsanstalt von der Behörde (nunmehr die Landesbehörde, die Entscheidungsbehörde)

---

in einer Weise zu beschleunigen, daß jede derartige durch die Umstände nicht gebotene Verlängerung der Verwahrung politischer Häftlinge vermieden werde (Min. Vdg. v. 4. September 1874, Z. 13083).

[1]) Den Gerichten ist durch kein Gesetz ausdrücklich zur Pflicht gemacht, vor dem Ausspruche über die Eignung eines bestimmten Individuums zur Anhaltung in einer Zwangsarbeitsanstalt, dessen Gesundheit und Arbeitsfähigkeit ärztlich zu constatiren, dagegen es ihnen obliegt, das Moment der Arbeitsscheue (§. 13 des Gesetzes v. 10. Mai 1873, R. G. B. Nr. 108) zu erheben, bevor sie den Ausspruch über die Zulässigkeit der Abgabe eines Individuums in eine Zwangsarbeitsanstalt thun. Hierauf wurden auch die Gerichte in Folge Justizministerialerlasses v. 7. Jänner 1875, Z. 16620 ausdrücklich aufmerksam gemacht. Hieraus ergibt sich, daß die Bezirksgerichte nicht verpflichtet sind, ein in deren Haft befindliches Individuum, bezüglich dessen die Zulässigkeit der Abgabe in eine Zwangsarbeitsanstalt in einem gerichtlichen Urtheile ausgesprochen worden ist, behufs Erbringung des bei Anbringung der politischen Unterbehörden nach §. 15 des Gesetzes v. 10. Mai 1873, R. G. B. Nr. 108 erforderlichen Nachweises über dessen Gesundheit und Arbeitsfähigkeit auf Gerichtskosten gerichtsärztlich untersuchen zu lassen. Derlei ärztliche Untersuchungen haben vielmehr bei Vermögenslosigkeit des Betreffenden und seiner zahlungspflichtigen Anverwandten auf Kosten der Zuständigkeitsgemeinde, in deren Interesse die beabsichtigte Abgabe in die Landescorrectionsanstalt zunächst gelegen ist, zu erfolgen (Statth. Erl. für Böhmen v. 12. September 1876, Z. 36763).

[2]) Der Erlaß des Ministeriums für Landesvertheidigung v. 19. April 1871, Z. 178 praes. gibt anläßlich einer Anfrage, ob und in welcher Weise die in einer Correctionshaft befindlichen Landwehrmänner zur Erfüllung ihrer Landwehrpflicht zu verhalten seien, unter Hinweisung auf die bezüglich der Urlauber und Reservisten in dieser Richtuug von dem Reichs-Kriegsministerium mit dem Ministerium für Landesvertheidigung und öffentliche Sicherheit vereinbarte Circ. Vdg. v. 14. März 1868, Abth. 2, Nr. 1208 nachstehende analoge Bestimmungen für die Landwehr bekannt: Bei der Fällung des Erkenntnisses auf die Abgabe von nicht activen Landwehrmännern in Zwangsarbeitsanstalten und hinsichtlich ihrer Anhaltung in denselben, in welchen Beziehungen die dießfälligen allgemein geltenden Directiven in Anwendung zu kommen haben, steht den Landwehrbehörden eine Einflußnahme nicht zu. Im Interesse der augenblicklichen Verfügbarkeit solcher in Zwangsarbeitsanstalten angehaltener Landwehrmänner zur activen Dienstleistung wird die Einberufung derselben zur Erfüllung ihrer Landwehrdienstpflicht von anderen als den in dieser Richtung überhaupt bestehenden Modalitäten nicht abhängig gemacht; dieselbe hat aber bis auf Weiteres nur im Falle der auf Befehl des Kaisers erfolgten Einberufung und Mobilmachung der Landwehr (§. 2, Landwehrgesetz) Platz zu greifen. Von jeder Abgabe

abgewiesen worden ist. In dem einen, wie in dem anderen Falle ist der Recurs binnen drei Tagen (binnen vierundzwanzig Stunden in Steiermark und Krain) nach der Zustellung des Erkenntnisses anzumelden und binnen weiteren acht Tagen (drei Tagen in Kärnthen, Steiermark, Krain) einzubringen. Diese Fristen können nicht verlängert werden. Gegen abändernde Entscheidungen der Landesstellen steht jenen, die sich dadurch gekränkt erachten, das Recht des Recurses an das Ministerium des Innern nach den obigen Bestimmungen offen. Gegen gleichlautende Entscheidungen jedoch fand früher eine Berufung nicht statt. Die Verpflegskosten für die in eine Landeszwangsarbeitsanstalt aufgenommenen Individuen bestreitet der Landesfond. Den Ersatz dieser durch den Arbeitsverdienst der Angehaltenen nicht bedeckten Kosten mit Ausschluß der Gebäudeerhaltungs- und der Verwaltungskosten hat im Falle der Zahlungsunfähigkeit des Angehaltenen oder anderen Zahlungspflichtigen in Niederösterreich und Steiermark die Zuständigkeitsgemeinde zu leisten. Die Festsetzung der Verpflegsgebühr steht dem Landesausschusse zu.[1]) Jede Gemeinde ist berechtigt, die Entlassung der in dieselbe zuständigen Angehaltenen aus der Zwangsarbeitsanstalt zu verlangen: a) wenn die Gemeinde sich verpflichtet, für die angemessene Beschäftigung des zu Entlassenden außer der Zwangsarbeitsanstalt Sorge zu tragen; b) wenn der zu Entlassende wenigstens drei Monate in der Anstalt angehalten war und sich der Hausordnung gemäß betragen hat. Wenn die Bedingung der lit. b eintritt, kann auch die Pflegschaftsbehörde die Entlassung verlangen. Die Entscheidung über die Entlassung stand der Hauscommission sowohl in obigen Fällen, als auch von Amtswegen und über Ansuchen des Zwänglings zu. Gegen ihre Entscheidung war der Weg der Beschwerde an die Statthalterei zulässig. Gegenwärtig nach dem Gesetze vom 10. Mai 1873 entscheidet über den Zeitpunkt der Entlassung die Landesbehörde. Die Zusammensetzung der Hauscommission wird durch die Statuten der betreffenden Anstalt bestimmt, jedenfalls hat zu ihren Mitgliedern ein Beamter der politischen Behörde zu gehören. Die Anhaltung in einer Zwangsarbeitsanstalt darf das erstemal nicht über ein Jahr (sechs Monate, Steiermark), bei der zweiten Abgabe in eine solche Anstalt

---

eines Landwehrmannes in eine Zwangsarbeitsanstalt und von dessen Entlassung aus derselben, gleichwie bei polizeilichen Abschiebungen oder Abschaffungen von Landwehrpersonen an einen anderen Aufenthalsort, hat die Polizei- oder politische Behörde die betreffende Landwehrevidenthaltung behufs der Evidenzberichtigung in Kenntniß zu setzen.

[1]) Für Kärnthen gilt folgende Bestimmung: Die Verpflegskosten für die in eine Zwangsarbeitsanstalt abgegebenen, nach Kärnthen zuständigen, oder solche Personen, die bis zur Ermittlung ihrer Heimat aus Kärnthen in eine Zwangsarbeitsanstalt abgegeben wurden, trägt der kärthnerische Landesfond, in soferne als dieselben nicht durch den gewöhnlichen Arbeitsverdienst des Zwänglings gedeckt werden. Dem Landesfonde gebührt jedoch hinsichtlich dieser Kosten der Ersatz aus dem Vermögen des Zwänglings, mit Ausnahme des durch den Ueberverdienst in der Anstalt Erworbenen. Für Krain gilt folgende Bestimmung: Die Verpflegskosten für die Zwänglinge besorgt der Landesfond. Im Falle der Zahlungsfähigkeit der Verpflichteten hat vor der Fällung des Erkenntnisses die Notionirungsbehörde mit diesen und dem Landesausschusse das Uebereinkommen zu treffen, ob und welcher Theil an Verpflegskosten für den zu Notionirenden von diesen Verpflichteten an den Landesfond zu bezahlen ist. Die derart vereinbarten Zahlungsmodalitäten sind in das Erkenntniß aufzunehmen. Ebenso ist die Erklärung der freiwilligen Beitragsleistung der Gemeinde zu den Verpflegskosten in das Notionirungserkenntniß aufzunehmen. Das Gesetz für Krain fügt noch Folgendes bei: Die in die Anstalt abgegebenen Individuen heißen Zwänglinge. Die beiden Geschlechter sind strengstens abzusondern, und selbst während der Arbeitszeit darf kein Zusammentreffen derselben stattfinden. Die Zwänglinge sind in drei Classen zu reihen. Jeder derselben wird bei seinem Eintritte in die dritte Classe eingereiht und rückt nach Maßgabe seiner Aufführung und Arbeitsleistung in die zwei besseren Classen vor.

nicht über ein und ein halbes Jahr (1 Jahr Steiermark), in anderen Fällen nicht über zwei Jahre dauern. Nach dem Reichsgesetze darf die Anhaltung ununterbrochen nicht länger als drei Jahre dauern.[1])

---

[1]) Das Gesetz für Krain verfügt in dieser Beziehung Folgendes: Außerdem hat die Entlassung eines Zwänglings über den von der Verwaltung im Einvernehmen mit dem Seelsorger zu stellenden Entlassungsantrag zu erfolgen, und es hat sich die Verwaltung die in der Verwaltungsinstruction näher bezeichneten Bedingungen gegenwärtig zu halten. In beiden Fällen entscheidet über die Entlassung eines Zwänglings aus der Anstalt die Landesregierung, worüber kein Recurs stattfindet. Ein Zwängling darf in der Zwangsarbeitsanstalt nicht weniger als sechs Monate und in der Regel ununterbrochen nicht über zwei Jahre, mit Genehmigung der Landesregierung jedoch auch drei Jahre angehalten werden. Im Falle des §. 16, Absatz 4 des Gesetzes v. 10. Mai 1873, R. G. B. Nr. 108 bedarf es keines weiteren gerichtlichen Ausspruches auf die Zulässigkeit der Abgabe in die Zwangsarbeitsanstalt, sondern die politische Landesbehörde ist ermächtigt, die Anhaltung des betreffenden Individuums auf die von dem Zeitraume von drei Jahren noch nicht abgelaufene Zeit zu verfügen, wenn sich nach den Wahrnehmungen der Sicherheitsbehörde ergibt, daß die Besserung des vor Ablauf von zwei Jahren entlassenen Individuums nicht eingetreten ist. Liegt jedoch bei einem in der Zwangsarbeitsanstalt bereits früher angehaltenen Individuum ein neuerlicher gerichtlicher Ausspruch auf die Zulässigkeit der Anhaltung in einer solchen Anstalt vor, so steht die frühere Anhaltung, ob sie nun volle drei Jahre oder kürzer gedauert hat, nicht entgegen, daß die politische Landesbehörde die neuerliche Abgabe des betreffenden Individuums in die Zwangsarbeitsanstalt verfüge und daß diese Anhaltung nach Beschaffenheit der Umstände auf drei Jahre vom Zeitpunkte der neuerlichen Anhaltung an ausgedehnt werde (Min. Entsch. v. 14. August 1874, Z. 9630). Die Beförderung der Zwänglinge in die Correctionsanstalt geschieht in der Regel mittelst Schub (steierm. Statth. Erl. v. 6. November 1857, L. G. B. Nr. 25), was auch dem Gesetze v. 27. Juli 1871, R. G. B. Nr. 88, §. 1, lit. d entsprechen dürfte. Der Eintritt in die Besserungsanstalten ist Fremden nur gegen Vorweisung einer schriftlichen Bewilligung hiezu gestattet. Diese Regel erlitt auch rücksichtlich des Beamten- und Dienstpersonales der Correctionshäuser selbst keine Ausnahme, sobald dasselbe ähnliche Anstalten, in welchen es nicht bedienstet ist, außerämtlich besuchen will (M. V. v. 5. Juni 1857, Z. 4952). In besonderen Fällen, wo für entlassene Zwänglinge die Aussicht einer sicheren Arbeit vorhanden ist, konnte früher zu dem Zwecke ihrer Unterbringung unmittelbar nach ihrer Entlassung aus der Besserungsanstalt, von der Verordnung, wonach Individuen, welche bei ihrer Zuständigkeitsgemeinde mit Schub oder gebundener Marschroute einlangen, vor Ablauf von sechs Wochen kein Reisecertificat ertheilt werden darf, dahin eine Ausnahme gemacht werden, daß ihnen eine auf eine sichere Arbeit an einem bestimmten Orte lautende Reisebewilligung ertheilt wurde (niederösterr. Statth. Erl. v. 7. Juli 1857, Z. 19856). Diese Verordnung erscheint nunmehr durch das Gesetz v. 10. Mai 1873, R. G. B. Nr. 108 in soferne modificirt, als eine solche Beschränkung nur während der Dauer der Stellung unter Polizeiaufsicht aufrecht bleibt. In Betreff der Correctionsanstalten ist der §. 18 des Gesetzes v. 10. Mai 1873 auch hier zu erwähnen. Die Abgabe in eine Besserungsanstalt kann von dem Strafgerichte auch bei solchen Unmündigen für zulässig erkannt und von der politischen Landesbehörde verhängt werden, welche sich einer strafbaren Handlung schuldig machen, die nach den Bestimmungen des Strafgesetzes nur wegen Unmündigkeit des Thäters nicht als Verbrechen gerechnet, sondern als Uebertretung bestraft wird (§§. 2, lit. d, 237 und 269—272). In Fällen, in welchen nach §. 273 St. G. der Sicherheitsbehörde die Ahndung und Vorkehrung wegen einer, von einem Unmündigen begangenen strafbaren Handlung überlassen ist, kann die politische Landesbehörde die Abgabe des Unmündigen in eine Besserungsanstalt verfügen, wenn derselbe gänzlich verwahrlost und ein anderes Mittel zur Erzielung einer ordentlichen Erziehung und Beaufsichtigung desselben nicht ausfindig zu machen ist. Der §. 19 fügt bei: Durch diese Bestimmung ist jedoch nicht ausgeschlossen, daß auf Antrag der gesetzlichen Vertreter und mit Zustimmung der Pflegschaftsbehörde jugendliche Personen auch außer den in diesem Gesetze bezeichneten Fällen in eine Besserungsanstalt für jugendliche Corrigenden abgegeben werden. Aus diesen gesetzlichen Bestimmungen geht deutlich hervor, daß die Correctionsanstalten (Besserungsanstalten) lediglich für jüngere Personen bestimmt sind.

Eilftes Hauptstück.

Das Vereinswesen.

I. Die Vereinsgesetze.

Ein Hauptfactor des gesellschaftlichen Lebens, der in der gegenwärtigen Zeit, in welcher die wichtigsten geistigen und wirthschaftlichen Zwecke im Wege der Association angestrebt werden, besonders hervortritt, ist die Vereinigung der Einzelnen zu gemeinsamer Thätigkeit, das Vereinswesen. Das Vereinswesen ist in neuerer Zeit durch das Gesetz vom 15. November 1867, R. G. B. Nr. 134 theilweise, soweit es Vereine betrifft, die unter die Wirksamkeit dieses Gesetzes fallen, geregelt worden. Dieses Gesetz, da es auf die Regelung eines politischen Rechtes Bezug hat, mußte in dem Abschnitte über die Verfassungsgesetzkunde belassen werden, und wird daher bezüglich dieses Gesetzes auf den II. Band, S. 47 gewiesen.

Da jedoch laut §. 2 des Gesetzes vom 15. November 1867, R. G. B. Nr. 134 Vereine und Gesellschaften, welche auf Gewinn berechnet sind, dann alle Vereine für Bank-, Credit- und Versicherungsgeschäfte, sowie Rentenanstalten, Sparcassen und Pfandleihanstalten von der Wirksamkeit dieses Gesetzes ausgenommen sind und den besonderen, hierauf bezüglichen Gesetzen unterliegen, so ist damit auch der theilweise Fortbestand des früheren Vereinsgesetzes vom 26. November 1852 ausgesprochen, und müssen auch noch die Bestimmungen dieses Gesetzes, in soferne sie nicht durch das obige Gesetz außer Kraft gekommen sind, in Betracht genommen werden. In wieferne durch die Bestimmungen des Handelsgesetzes vom 17. December 1862, R. G. B. 1863 Nr. 1 und durch andere nachträgliche spätere Gesetze und Verordnungen Modificationen eingetreten sind, soll unter gleichzeitiger Berücksichtigung und Aufnahme dieser Gesetze und Verordnungen angedeutet werden.[1])

Mit dem kais. Patente vom 26. November 1852, R. G. B. Nr. 253, wurden über Vereine folgende gesetzliche Bestimmungen angeordnet:[2])

---

[1]) In Betreff der Frage, was als Vereinsthätigkeit überhaupt im Sinne der Gesetzgebung angesehen werden kann, ist eine präcise gesetzliche Norm nicht vorhanden, und insbesondere enthält das Vereinsgesetz v. 15. November 1867, R. G. B. Nr. 134 keine gesetzliche Definition des „Vereines“ und des „politischen Vereines“ (siehe hierüber auch Z. f. V. S. 61, III), dagegen findet sich in dem Vereinsgesetze v. 26. November 1852, R. G. B. Nr. 263, §. 1 die gesetzliche Fixirung der Bedingungen, „unter welchen die besondere Bewilligung der Staatsverwaltung zur Errichtung aller Arten von Vereinen erforderlich ist,“ und zwar heißt es dort: „Erstens, wenn Vereine nach einer vorhinein verabredeten Gesellschaftsregel (Statuten) in der Art eingegangen werden sollen, daß der Eintritt in den Verein ohne Beschränkung auf die ursprünglichen Theilnehmer, Jedermann, der die festgesetzten Bedingungen erfüllt und sich der gesellschaftlichen Regel unterwirft, gestattet ist; die Anzahl der Gesellschaftsmitglieder mag vorhinein bestimmt sein oder nicht.“ Die Circumscription des Vereinsbegriffes bietet jedenfalls einen Anhaltspunkt zur Beurtheilung (siehe hierüber auch II. Band, S. 48).

[2]) Das Vereinsgesetz gibt nur die allgemeinsten Umrisse, wie sich bei Errichtung und Behandlung von Vereinen zu benehmen ist. Derjenige, welcher sich über die von der Staatsverwaltung bei den verschiedenen Gattungen von Vereinen eingehaltenen Grundsätze bei Festsetzung ihres Organismus näher unterrichten will, muß die Statutenbestimmungen dieser Vereine durchgehen. Mit dem böhm. Statth. Erlasse v. 17. März 1871, Z. 11820 wurden die politischen Bezirksbehörden angewiesen, sowohl von den bereits bestehenden, als auch von den neu errichteten Actiengesellschaften mit Angabe des Sitzes ihrer Verwaltungs-

Die besondere Bewilligung der Staatsverwaltung ist zur Errichtung aller Arten von Vereinen erforderlich, wenn sie: a) nach einer vorhinein verabredeten Gesellschaftsregel (Statuten) in der Art eingegangen werden sollen, daß der Eintritt in den Verein ohne Beschränkung auf die ursprünglichen Theilnehmer Jedermann, der die festgesetzten Bedingungen erfüllt, und sich der gesellschaftlichen Regel unterwirft, gestattet ist, die Anzahl der Gesellschaftsglieder mag vorhinein bestimmt sein oder nicht; b) wenn sie Actienvereine, d. h. solche Vereine sind, bei welchen das erforderliche Capital durch Actien, d. i. durch bestimmte, mittelst der Erwerbungsarten des bürgerlichen Rechtes übertragbare Theilbeträge an dem gesellschaftlichen Unternehmungsfonde, auf welche sich die Haftung der Theilnehmer beschränkt, aufgebracht werden sollen; c) wenn der Verein, um dessen Errichtung es sich handelt, nach seiner Beschaffenheit unter die Anwendung einer besonderen Vorschrift fällt, welche die vorläufige Einholung der Bewilligung der Staatsverwaltung anordnet (§. 1). Insbesondere ist eine solche Bewilligung zur Errichtung von Vereinen für folgende öffentliche und gemeinnützige Zwecke erforderlich: a) für die Beförderung der Wissenschaften und Künste; b) für die Ermunterung und Belebung der Landwirthschaft, des Berg- und Forstwesens, des Gewerbefleißes, des Handels oder anderer Zweige der Production in ihren allgemeinen Beziehungen (a und b. durch Gesetz v. 15. November 1867 modificirt, beziehungsweise entfallen, da diese Vereine in der Regel nicht zu den auf Gewinn berechneten gezählt werden können); c) für die Unterhaltung einer regelmäßigen Transportverbindung zwischen zweien oder mehreren Orten zu Wasser oder zu Lande überhaupt, für Dampfschiffahrtsunternehmungen insbesondere; d) für den Bau oder die Erhaltung von Eisenbahnen, Brücken, Land- und Wasserstraßen; e) für Bergwerksunternehmungen; f) für Colonisirungen; g) für Creditsanstalten; h) für Versicherungsanstalten;[1]) i) für allgemeine Versorgungs-

---

behörde der zuständigen Finanzbezirksdirection die Mittheilung zu machen. Da aber das Gebührengesetz v. 13. December 1862, R. G. B. Nr. 89 in den Tarifposten 36 und 57 auch solche Erwerbsgesellschaften, insbesondere aber Versicherungsanstalten zur unmittelbaren Gebührenentrichtung verpflichtet, welche nicht Actienunternehmungen sind, so wurden die Bezirksbehörden aufgefordert, auch alle anderen, auf Actien nicht gegründeten Erwerbsgesellschaften und Versicherungsanstalten, sowie auch die auf die Förderung des materiellen Wohles gerichteten gemeinnützigen Anstalten, z. B. die Consumvereine und Vorschußcassen, der zuständigen Finanzbezirksdirection gleich bei der Constituirung solcher Vereine namhaft zu machen (böhm. Statth. Erlaß v. 15. Mai 1871, Z. 21007).

[1]) Mit der Verordnung der Ministerien des Innern, der Justiz, des Handels und der Finanzen v. 18. August 1880, R. G. B. Nr. 110 wurde ein besonderes Regulativ für die Concessionirung und staatliche Beaufsichtigung von Versicherungsanstalten kundgemacht und wurden zur Sicherung der steten Erfüllbarkeit der von den Versicherungsanstalten übernommenen Verpflichtungen, und zur Wahrung der Interessen der Versicherten die nachstehenden Bestimmungen aufgestellt:

A. Für die Concessionirung von Versicherungsanstalten. §. 1. Zur Errichtung von Versicherungsanstalten ist die staatliche Concession erforderlich und haben hiefür die Vorschriften des Vereinsgesetzes v. 26. November 1852, R. G. B. Nr. 253 und des Handelsgesetzes v. 17. December 1862, R. G. B. ex 1863 Nr. 1, dann die nachstehenden Concessionsbedingungen zu gelten: §. 2. Die zum Geschäftsbeginn und zur Deckung eventueller Verluste erforderliche Grundlage bildet bei Actiengesellschaften das Actiencapital, bei auf Gegenseitigkeit beruhenden Vereinen der Gründungsfond, und die gemeinsame Haftung der Vereinsmitglieder. Der Umfang und die Art der Geltendmachung dieser Haftung sind statutarisch festzustellen. §. 3. Das Actiencapital von Versicherungs-Gesellschaften ist künftig derart festzusetzen, daß beim Geschäftsbeginn wenigstens ein Betrag von so viel mal 100,000 fl. bar eingezahlt werde, als Versicherungszweige (Feuer-, Hagel-, Unfall-, Transport-, einschließlich der Seeversicherungen u. s. w.) betrieben werden; doch muß das eingezahlte Capital mindestens 300,000 fl. betragen. In besonders rücksichtswürdigen Fällen kann auch unter diesen Betrag herabgegangen werden. Die

emittirten Actien sind, wenn sie auf Inhaber lauten, im vollen Nominalwerthe, wenn sie auf Namen lauten, wenigstens mit 30% des Nominalbetrages einzuzahlen, und ist im letzteren Falle der Rest durch Schuldurkunden oder Sola-Wechsel sicherzustellen und das Verzeichniß der sämmtlichen Zeichner mit Angabe ihres Namens, Wohnortes und Standes, sowie der Anzahl der von Jedem gezeichneten Actien vorzulegen. §. 4. Der Gründungsfond bei auf Gegenseitigkeit beruhenden Anstalten ist in einer den obwaltenden Verhältnissen, und dem voraussichtlichen Geschäftsumfange entsprechenden Höhe, bei gegenseitigen Lebens-Versicherungsanstalten aber auf mindestens 20,000 fl. festzusetzen, welche mit Ausschluß von Antheil- oder Haftscheinen, von Wechseln u. s. w. bar einzuzahlen sind. Eine Verzinsung und Rückzahlung desselben kann nur aus den Ueberschüssen und die Rückzahlung nur in dem Maße stattfinden, als die Bildung des aus den Ueberschüssen zu dotirenden Gewinn-Reservefondes (Prämien-Ersparniß, Reserve) fortschreitet, daher nach vollständiger Rückzahlung des Gründungsfondes außer der rechnungsmäßigen Prämienreserve noch eine Garantiereserve mindestens in der Höhe des ursprünglichen Gründungsfondes vorhanden sein muß. Von der Forderung eines Gründungsfondes kann bei der Bildung von auf Gegenseitigkeit beruhenden Versicherungs-Vereinen, bei welchen, durch besondere Verhältnisse und Einrichtungen (Carenzzeit, Renten-Reducirungen u. s. w.) anderweitige Sicherheit geboten wird, Umgang genommen werden. Bei auf Wechselseitigkeit beruhenden Lebens-Versicherungsanstalten insbesondere ist der Geschäftsbeginn an eine im voraus fixirte Minimalsumme von abgeschlossenen Versicherungen zu knüpfen. §. 5. Das Gesellschaftsstatut hat vor Allem jene Bestimmungen zu enthalten, welche im §. 9 des Vereinsgesetzes v. 26. November 1852, R. G. B. Nr. 253 und für Actiengesellschaften in den Art. 207—249 des Handelsgesetzbuches vorgeschrieben sind. Bei auf Gegenseitigkeit beruhenden Gesellschaften sind insbesondere noch Bestimmungen aufzunehmen: 1. Ueber die Firma und den Sitz der Gesellschaft; 2. über die Bestellung und Zusammensetzung des Vorstandes, und die Formen für die Legitimation seiner Mitglieder und der übrigen Organe der Gesellschaft; 3. über das Stimmrecht der Mitglieder und die Art seiner Ausübung; 4. über die Form der rechtsverbindlichen Kundmachung mit Angabe der öffentlichen Blätter, in welchen dieselbe zu erfolgen hat; 5. über die Einberufung der Generalversammlung auf Verlangen der Mitglieder. §. 6. Der Plan einer Versicherungsanstalt hat die einzelnen Versicherungszweige (Lebens-, Feuer-, Hagel-, Unfall-, Transport-, einschließlich der Seeversicherung u. s. w.), auf welche sich die gesellschaftliche Thätigkeit erstrecken wird, dann die Grundzüge, nach welchen die Erfüllbarkeit der künftigen Verpflichtungen sichergestellt werden soll, und die allgemeinen Versicherungsbedingnisse zu enthalten. Es ist darin auch zum Ausdruck zu bringen, ob die Gesellschaft das Versicherungsgeschäft directe oder indirecte (durch Rückversicherung), ob im Inlande oder auch im Auslande betrieben wird. §. 7. Bei der Gründung von Lebens-Versicherungsanstalten sind insbesonders noch die Prämien-Tarife, welche bei den Versicherungen in Anwendung kommen sollen, und eine schriftliche Darstellung ihrer Berechnungs-Grundlagen beizubringen. Letztere hat die Nettoprämien, die bei ihrer Berechnung angewendeten statistischen Tabellen (Mortalitäts-, eventuell Invaliditäts- oder Morbilitätstafeln), den zu Grunde gelegten Zinsfuß und die benützten Berechnungsformeln zu enthalten, und sind außerdem noch die Höhe der Regiezuschläge und die Grundsätze für die Berechnung der Prämienreserve darin anzugeben. §. 8. Die Statuten der Versicherungsanstalten und bei Lebens-Versicherungsanstalten die Netto-Prämientarife bedürfen, wie jede Aenderung derselben, der staatlichen Genehmigung. Die Genehmigung der Tarife erfolgt auf Grund einer vorausgegangenen versicherungstechnischen Prüfung. Die Brutto-Prämientarife der Lebens-Versicherungsanstalten sind der Staatsbehörde zur Kenntnißnahme vorzulegen. §. 9. Der staatlichen Genehmigung bedürfen ferner die allgemeinen Versicherungsbedingnisse jeder Versicherungsanstalt, welche den von derselben geschlossenen Versicherungsverträgen in der Regel zu Grunde zu legen sind, sowie jede nachträgliche Aenderung der allgemeinen Bedingnisse. Durch den Bestand solcher genehmigter Versicherungsbedingnisse wird nicht ausgeschlossen, daß seitens einer Versicherungsanstalt einzelne Versicherungsverträge unter besonderen Bedingnissen geschlossen werden. Bei gegenseitigen Versicherungsanstalten haben die allgemeinen Versicherungsbedingnisse einen Bestandtheil der Statuten zu bilden. §. 10. Die allgemeinen Versicherungsbedingnisse haben insbesondere Bestimmungen zu enthalten: 1. Ueber die Gefahren, gegen welche die Versicherung geleistet wird, beziehungsweise über die Ereignisse, bei deren Eintritt die Gesellschaft eine Zahlung zu leisten sich verpflichtet; 2. über die Feststellung und Leistung des vom Versicherungsnehmer an die Gesellschaft zu entrichtenden Entgelts; 3. über die Bedingungen und den Zeitpunkt des Eintrittes der Haftung der Gesellschaft; 4. über die Bedingungen und den Zeitpunkt des Wegfalles der Haftung der Gesellschaft, wie: unrichtige Angaben im Antrage, Aenderungen während der Vertragsdauer, Nichterfüllung der Verbindlichkeiten des Versicherungsnehmers oder Versicherten u. dgl.;

---

5. über die Feststellung des Umfanges und der Art der der Gesellschaft bei Eintritt des Versicherungsfalles obliegenden Leistung, sowie der Zeit der Erfüllung; 6. über die gänzliche oder theilweise Aufhebung des Versicherungsvertrages und die Verpflichtung der Gesellschaft im Falle einer solchen Aufhebung (Storni, Rückkauf u. dgl.); 7. über das Verfahren im Falle von Streitigkeiten aus dem Versicherungsvertrage; 8. über die Verjährung der Rechte aus dem Versicherungsvertrage. §. 11. Um die stete Erfüllbarkeit der von der Anstalt übernommenen Verpflichtung zu sichern, kann nach Maßgabe der Umstände und Zeitverhältnisse als Concessionsbedingung auch der Erlag einer Caution gefordert werden. §. 12. Versicherungsgesellschaften dürfen neben den Versicherungsgeschäften, welche den Gegenstand ihres Unternehmens bilden, nur solche Geschäfte betreiben, welche in der fruchtbringenden Anlage der Gesellschaftsfonde ihren Grund haben. §. 13. Die Anlage der Gelder von Versicherungsanstalten ist in den Statuten genau festzusetzen. Die Anlage der Prämien-Reservefonde kann nur in nachstehenden Weisen erfolgen: 1. in zur Anlage von Pupillarvermögen geeigneten Werthpapieren; 2. in zinstragenden Realitäten, wenn sie nicht über $\frac{1}{3}$ des Ankaufspreises belastet bleiben; 3. in pupillarsicheren Hypotheken; 4. bei soliden Credit-Instituten im Conto-current-Geschäfte oder gegen Casseſcheine; 5. im Escompte solcher Wechsel, welche sich zum Escompte bei der österreichisch-ungarischen Bank eignen würden; 6. in Darlehen auf eigene Lebensversicherungs-Polizzen nach Maßgabe der Versicherungsbedingnisse; 7. in Darlehen auf die sub 1 angeführten Wertheffecten, und zwar nur bis zum Betrage von 90% des börsenmäßigen Courswerthes, welcher Betrag jedoch bei verlosbaren Papieren den Nominalwerth nicht übersteigen darf; 8. in Darlehen an Genossenschaften, bei welchen die Aufnahme fremder Gelder an die statutenmäßige Bedingung geknüpft ist, daß selbe nicht die Höhe der eingezahlten haftungspflichtigen Einlagen überschreiten. §. 14. Neu zu gründenden Versicherungsanstalten, welche Lebens-Versicherungsgeschäfte betreiben wollen, kann nicht auch der gleichzeitige Betrieb von Feuer-, Hagel-, Vieh-, Transport- und ähnlichen Versicherungen gestattet werden. §. 15. Lebens-Versicherungsanstalten können berechtigt werden, Tontinen, Erbgesellschaften, Ueberlebensassociationen u. dgl. unter ihrer Leitung zu bilden, bei welchen die Anstalt nicht selbst als Versicherer erscheint, jedoch deren Geschäftsführung und Vermögensverwaltung unter Controle der versicherten Mitglieder übernimmt. Das Vermögen solcher Associationen ist daher als ein der Anstalt anvertrautes Gut zu behandeln und unter Angabe der das Eigenthum der Associationen nachweisenden Daten getrennt zu verwalten. §. 16. Auf Wechselseitigkeit beruhende Gesellschaften dürfen die von ihnen übernommenen Risken in Rückversicherung geben, nicht aber Risken anderer Gesellschaften in Rückversicherung nehmen. §. 17. Die Belastung von Versicherungsanstalten zum Zwecke des Cautionserlages wegen Ausdehnung des Geschäftsbetriebes in's Ausland ist nur zuläßig, wenn die erforderlichen Auslagen durch vorhandene Mehreinzahlung des Actiencapitals, durch Ausschreibung weiterer Einzahlungen auf die emittirten Actien, durch die Emission neuer Actien oder durch bereits gebildete Gewinnstreserven gedeckt werden. §. 18. Bezüglich jener Auslagen, welche ihre Bedeckung erst in den Einnahmen und dem Gewinne der Zukunft finden sollen, kann gestattet werden, daß die Organisationskosten und Abschlußprovisionen in einer Reihe von Jahren amortisirt und bis dieß erfolgt sein wird, der verbleibende Rest als Activum vorgetragen werde. Die Statuten haben über die Objecte und die Modalitäten der Amortisation genaue Bestimmungen zu enthalten. Die Amortisirung der mit der Begründung der Gesellschaft, sowie mit der eventuellen Eröffnung neuer Versicherungsbranchen verbundenen Organisationskosten hat längstens binnen 5 Jahren vom Zeitpunkte der Gründung, beziehungsweise der Eröffnung neuer Branchen an gerechnet, die Amortisirung von Abschlußprovisionen aber binnen längstens 10 Jahren zu erfolgen und ist letztere Amortisationsdauer entsprechend herabzusetzen, wenn sich nach den gemachten Erfahrungen die mittlere Versicherungsdauer niedriger stellt. §. 19. In die Statuten sind auch genaue Bestimmungen über den Rechnungs-Abschluß, über die Bildung von Specialreserven, dann über die Berechnung und Verwendung der sich ergebenden Ueberschüsse oder über die Bedeckung allfälliger Verluste aufzunehmen. Bei Actiengesellschaften kann eine den Betrag von 5% des eingezahlten Actiencapitals übersteigende Dividende unter die Actionäre erst dann vertheilt werden, wenn die im §. 18 bezeichneten Amortisationsposten bereits getilgt sind. Bei auf Gegenseitigkeit gegründeten Versicherungsgesellschaften kann ein Ueberschuß des Rechnungsjahres erst dann zur Vertheilung gelangen, wenn der Gründungsfond und die Amortisationsposten vollständig getilgt sind. §. 20. Für die Modalitäten der Auflösung einer Versicherungsgesellschaft, insbesondere für die Art und Weise, wie die Geschäfte einer sich auflösenden Gesellschaft abgewickelt und die den Versicherten gegenüber eingegangenen Verpflichtungen sichergestellt werden sollen, ist die staatliche Genehmigung vorzubehalten. §. 21. Deßgleichen ist für ein jedes Uebereinkommen

wodurch der Versicherungsbestand einer Versicherungsgesellschaft in seiner Gesammtheit oder in einzelnen Zweigen mit den darauf bezüglichen Reserven und Prämien-Ueberträgen in was immer für einer Form von einer Gesellschaft an eine andere übertragen, resp. übernommen wird, die staatliche Genehmigung vorzubehalten. §. 22. Für die Errichtung von Rückversicherungs-Gesellschaften haben dieselben grundsätzlichen Bestimmungen, welche für die übrigen Versicherungsanstalten gelten, sinngemäße Anwendung zu finden. §. 23. Die Statuten ausländischer Versicherungs-Gesellschaften, welche auf Grund des Gesetzes v. 29. März 1873, R. G. B. Nr. 42 und der kais. Vdg. v. 27. November 1865, R. G. B. Nr. 127 zum hierländigen Geschäftsbetriebe zugelassen werden, müssen im Sinne dieser Gesetze den vorstehenden grundsätzlichen Bestimmungen im Wesentlichen entsprechen.

B. Für die staatliche Beaufsichtigung von Versicherungsanstalten. §. 24. Die Staatsaufsicht über Versicherungsanstalten hat sich im Allgemeinen auf die genaue Beobachtung der gesetzlichen und statutarischen Vorschriften, sowie auf jene Umstände zu erstrecken, von welchen die jederzeitige Erfüllbarkeit der künftigen Verpflichtungen der Anstalt bedingt wird. Die Staatsaufsicht hat daher insbesonders die richtige Berechnung der Prämienreserve, die vorschriftsmäßige Anlage der Capitalien, sowie die richtige, vollständige und möglichst klare Darstellung aller Gebarungs- und Vermögens-Verhältnisse im Rechnungs-Abschlusse und Rechenschaftsberichte nach den folgenden Grundsätzen zu überwachen:

I. Prämien-Reserven. §. 25. Die zur Erfüllung der künftigen Verpflichtungen bestimmten Prämientheile sind nach im voraus festgestellten Grundsätzen zu berechnen, vorschriftsmäßig anzulegen und in den jährlichen Rechnungsabschlüssen vorzutragen. Rücksichtlich derselben hat insbesonders zu gelten: 1. Bei Lebensversicherungs-Anstalten: a) Die Prämienreserven der Lebensversicherungen sind für die in Kraft stehenden Versicherungsverträge nach mathematischen Grundsätzen durch einen Sachverständigen jedes Jahr zu berechnen; b) die Berechnung hat mit Zugrundelegung von Nettoprämien und mit Anwendung jener Mortalitätstafeln und jenes Zinsfußes zu erfolgen, welche der genehmigten Tarifberechnung zu Grunde gelegt worden sind; c) die Berechnung der Prämienreserve hat unverkürzt ohne Einrechnung der Aufnahmsprovisionen stattzufinden. Deren Ergebniß ist unvermengt mit anderen nicht aus dem Versicherungsgeschäfte entspringenden Verpflichtungen auszuweisen; d) die Prämien-Reserven der Rückversicherungen sind nach den eigenen Tarifen der in Rückversicherung nehmenden Gesellschaft zu berechnen; e) die Prämien-Reserven sind mindestens nach den einzelnen Hauptgattungen der Versicherungen getrennt auszuweisen. In besonders rücksichtswürdigen Fällen können Ausnahmen von den vorstehenden Bestimmungen gestattet werden. 2. Bei Feuer-Versicherungen ist die Prämien-Reserve nur von den eingezahlten Prämien pro rata temporis der laufenden Versicherungen, oder bei Quotientirung mit einer Reserve von mindestens 33⅓% zu berechnen und einzustellen. In beiden Fällen dürfen vor der Berechnung die Storni und Rückversicherungen und im ersteren Falle auch die entfallenden Kosten in Abzug gebracht werden. 3. Bei Transport-Versicherungen ist die Prämien-Reserve für Zeit-Versicherungen pro rata temporis, für Reise-Versicherungen mit dem vollen Betrage der für die noch nicht abgelaufenen Versicherungen gezahlten Prämien zu berechnen. In beiden Fällen kommt nur die nach Abzug des Rückversicherungs-Antheiles und der entfallenden Kosten erübrigende Netto-Prämie in Berechnung. 4. Bei Hagel-Versicherungen sind die für spätere Jahre vorausbezahlten Prämien abzüglich der Kosten als Reserve vorzutragen. Die fachmännische Ueberprüfung der Prämien-Reserven kann jederzeit vom Ministerium des Innern angeordnet werden.

II. Capitals-Anlage. §. 26. Die Anlage der Gelder von Versicherungsanstalten hat unter genauer Beachtung der statutarischen Vorschriften zu erfolgen. Soferne die Statuten keine bezüglichen Vorschriften enthalten, dürfen insbesonders bei neuen Capitalsanlagen für Prämien-Reserve keinesfalls die im §. 13 gesetzten Gränzen überschritten werden. Im Allgemeinen ist bei der Anlage der Gelder auf deren leichte Realisirbarkeit thunlichst Bedacht zu nehmen, damit nicht durch eine Ueberlastung mit schwer realisirbaren Objecten, wie Häuser 2c., die Erfüllbarkeit der Verbindlichkeiten der Anstalt gefährdet werde. Bei Credit-Instituten können nur die nicht zu dauernder Anlage bestimmten Gelder angelegt werden.

III. Rechnungs-Abschluß. §. 27. Der jährliche Rechnungs-Abschluß einer Versicherungsanstalt besteht: I. Aus der Betriebs-Rechnung (Gewinn- et Verlust-Conto), II. aus der Bilanz. Der Rechnungs-Abschluß hat die gesammte Gebarungs- und Vermögens-Nachweisung der Versicherungsanstalt klar und deutlich darzustellen. Er ist der thunlichsten Publicität zuzuführen, und sind Exemplare desselben zur Einsicht der Versicherten stets bereit zu halten. Die Kundmachung hat jedenfalls in der Wiener Zeitung und im Amtsblatte jenes Landes, in welchem die Anstalt ihren Sitz hat, zu erfolgen. Die Rechnungs-Abschlüsse von Versicherungsanstalten, und namentlich jene von Lebensversicherungsanstalten,

bilden auch einen Gegenstand besonderer Staatsaufsicht, und vom Standpunkte derselben ist die Aufstellung gewisser Formen und Grundsätze nothwendig, welche in Zukunft von den Versicherungsanstalten bei Verfassung des Rechnungs-Abschlusses und bei Führung der demselben zu Grunde liegenden Versicherungsgeschäfte zu beobachten sein werden. §. 28. Für die Verfassung des Rechnungs-Abschlusses von Versicherungsanstalten haben daher die der Verordnung beigegebenen Formularien, und zwar: A. für reine Lebensversicherungsanstalten: I. Betriebs-Rechnung, II. Bilanz; B. für gemischte Versicherungsanstalten: I. Betriebs-Rechnung, II. Bilanz, Geltung und Anwendung zu finden, wobei bemerkt wird, a) daß, wenn eine Anstalt außer den im Formulare genannten Versicherungszweigen noch andere betreibt, die letzteren, wie die übrigen im Formulare genannten, auszuweisen sind, b) daß der Rechnungs-Abschluß einer gemischten, d. i. einer solchen Versicherungsanstalt, welche neben der Lebens- noch andere Versicherungen betreibt, zwar eine gemeinsame Bilanz (Form. B II) aufstellen kann, jedenfalls aber zwei getrennte Betriebsrechnungen (Form. A und B I) zu umfassen hat. §. 29. Außerdem wird die Staatsaufsicht in Betreff des Rechnungs-Abschlusses und der demselben zu Grunde liegenden Gebarung insbesonders folgende Momente zu beachten haben: 1. daß im Allgemeinen der Gebarungs- und Vermögensstand der Lebensversicherung im Interesse seiner Klarstellung von jenem der übrigen Versicherungszweige möglichst gesondert dargestellt und ausgewiesen werde; 2. daß der Gründungsfond, sowie der Nominalbetrag des emittirten Actiencapitals in's Passivum, dagegen etwaige Forderungen an die Actionäre für das noch nicht eingezahlte Capital in's Activum der Bilanz eingestellt werde. Nicht emittirtes Actiencapital darf weder im Rechnungs-Abschlusse, noch in anderen für die Versicherungsnehmer bestimmten Kundmachungen aufgeführt werden; 3. daß die Vermögensstücke und Forderungen nach dem Werthe einzusetzen seien, welcher ihnen zur Zeit des Rechnungs-Abschlusses beizulegen ist, und daß rechtzeitig die erforderlichen Abschreibungen vorgenommen werden. Daraus soll übrigens die Nothwendigkeit jährlicher Realitäten-Schätzungen nicht abgeleitet werden. Denn, da Realitäten im Allgemeinen eine dauernde Vermögens-Anlage darstellen und nicht die Bestimmung haben, in jedem Augenblicke realisirt zu werden, so können für die Beurtheilung ihres Werthes die augenblicklichen Conjuncturen nicht unbedingt oder allein maßgebend sein; doch werden allenfalls sich ergebende Differenzen richtig zu stellen, fictive Werthe aber unter allen Umständen hintanzuhalten sein. Der auf den Realitäten haftende Lastenstand wird abgesondert als Passivpost ersichtlich zu machen sein; 4. daß die Prämien-Reserve, welche zur Deckung der künftigen Verpflichtungen zurückgelegt werden muß, voll und ganz und nach den im §. 25 aufgestellten Grundsätzen berechnet eingestellt werde; 5. daß die Prämien-Ueberträge, nämlich die schon eingezahlten, jedoch erst das folgende Jahr betreffenden Prämientheile nach Hauptkategorien gesondert ersichtlich gemacht und wie die allfälligen Zinsenvorträge eingestellt werden; 6. daß die Schaden-Reserve, nämlich der zur Bedeckung bereits fälliger Leistungen aus Versicherungsverträgen erforderliche Betrag nach Hauptversicherungs-Zweigen gesondert eingestellt werde, und zwar: a) bei Lebensversicherungen die ganze Summe der nach Eintritt des versicherten Ereignisses fälligen Versicherungsbeträge; b) bei anderen Versicherungen die Summe der angemeldeten Schadenbeträge nach muthmaßlicher Schätzung und mit Rücksicht auf die gepflogenen Erhebungen; 7. daß die Special-Reserven, welche außer der Prämien-Reserve unter verschiedenen Benennungen zur besseren Fundirung der Anstalt oder zu bestimmten Zwecken zurückgelegt werden (Capital-Reserve, Gewinnst-Reserve, Sicherheits-Reserve, allgemeiner Reservefond, Garantiefond, Prämien-Ersparniß u. s. w.) nach Maßgabe der Statutenbestimmungen, eventuell der Generalversammlungsbeschlüsse in den Rechnungs-Abschluß aufgenommen werden; 8. daß die Amortisirung nur in Uebereinstimmung mit den Statuten-Bestimmungen vorgenommen und in Ermanglung solcher Bestimmungen auf die thunlichste Verminderung der Amortisationsposten hingewirkt werde. Die einzelnen Amortisationsposten können nur dann als deckungsfähiges Activum anerkannt werden, wenn bei ihrer Feststellung die Bestimmungen des §. 18 Anwendung gefunden haben; 9. daß die ärztlichen Kosten vollständig in die Betriebsauslagen eingestellt werden und daher eine Amortisation derselben nicht stattfinde; 10. daß in Betreff der Ueberlebens-Associationen ihre Geschäfte und Vermögenstheile, soferne die Statuten nichts Anderes bestimmen, eine gesonderte Nachweisung mit eigener Betriebsrechnung, und in der Bilanz derart getrennt stattfinde, daß die Forderung der Associationen im Passivum, dagegen die zu deren Bedeckung bestimmten Vermögenstheile abgesondert und detaillirt im Activum ersichtlich gemacht werden; 11. daß die von der Versicherungsanstalt für die Besorgung der Geschäfte der Ueberlebens-Associationen bezogenen Verwaltungs-Gebühren nach Abzug der Agenten-Provisionen für jede Association auf die ganze Dauer derselben vertheilt und sohin der auf die späteren Jahre entfallende Antheil als Reserve vorgetragen werde; 12. daß die Debitoren und Creditoren der Gesellschaft gesondert ausgewiesen und unter der Post: „Debitoren" nur die der Anstalt aus dem statutenmäßigen Geschäftsbetriebe entstandenen Forderungen und zwar nach Maßgabe ihrer Einbringlichkeit eingestellt werden;

13. daß die Forderungen, welche der Anstalt aus der Verrechnung mit ihren Agenten und Organen erwachsen sind, abgesondert als „Außenstände bei Agenten" aufgeführt und daß von denselben, damit diese als ein deckungsfähiges Activum gelten können, die entsprechenden Abschreibungen vorgenommen werden; 14. daß die bei mehrjährigen Feuer-Versicherungen vorkommenden Verpflichtungsscheine für spätere Prämien-Zahlungen (Prämienscheine u. dgl.) nicht in den Rechnungsabschluß aufgenommen, sondern nur im Anhang zur Bilanz nachgewiesen werden.

IV. Rechenschaftsbericht. §. 30. Im Interesse der Klarstellung und um die volle Einsicht in den eigentlichen Geschäftsstand der Anstalt zu bieten, hat der Rechenschaftsbericht einer Versicherungsanstalt nicht nur die Nachweisungen der Gebarungs-Ergebnisse (Betriebs-Rechnung) und des Vermögensstandes (Bilanz) zu enthalten, sondern auch die auf den Geschäftsumfang und die Entwicklung der Anstalt Bezug habenden statistischen Daten, insbesonders die Bewegung des Versicherungsstandes in den einzelnen Zweigen, dann bei Lebensversicherungen das Verhältniß der erfahrungsmäßigen, gegenüber der erwartungsmäßigen Sterblichkeit, den Nachweis der eingetretenen Todesfälle mit Angabe der Versicherungsdauer und Todesursache, die Objecte und die Modalitäten der Amortisation u. s. w. genau darzustellen. Außerdem sind zur genaueren Beurtheilung der einzelnen Posten des Rechnungsabschlusses entweder im Rechenschaftsberichte selbst oder in besonderen Beilagen desselben noch folgende Nachweisungen zu geben: 1. Ueber die Zinsen-Einnahme nach den Anlage-Arten der Capitalien in Werthpapieren, Realitäten, Hypotheken, Wechseln, Darlehen u. s. w., 2. über den Besitz an Werthpapieren mit Benennung der Effecten, Stückzahl, Nominal- und Courswerth, 3. über den gesellschaftlichen Realitätenbesitz mit Bezeichnung der Objecte, des Buchwerthes und Lastenstandes derselben, 4. über die Hypotheken mit Angabe der etwaigen Rückstände an Zinsen und Capital, 5. über den Stand der Amortisationen mit Angabe der während der statutarischen Amortisationsfrist in den einzelnen Jahren entstandenen, bereits getilgten und noch verbleibenden Amortisationsposten, 6. über die erfolgten Abschreibungen. Der Staatsverwaltung bleibt vorbehalten, aus erheblichen Gründen einzelne Abweichungen von den in Betreff des Rechnungsabschlusses und Rechenschaftsberichtes gegebenen Bestimmungen zu bewilligen.

§. 31. Die Gesellschaften bleiben verpflichtet, den Organen der Staatsaufsicht jederzeit alle Behelfe und Aufklärungen zu geben, welche in Ausübung des staatlichen Aufsichtsrechtes gefordert werden und ihnen zu diesem Zwecke die Einsicht in die Bücher, Rechnungen u. s. w. der Gesellschaft jederzeit zu gestatten. Die Gesellschaften haben jährlich ihren Rechnungsabschluß und Rechenschaftsbericht in authentischer Form im Wege der politischen Landesstelle dem Ministerium des Innern vorzulegen. §. 32. Behufs wirksamer Ausübung der Staatsaufsicht in jenen Fällen, in welchen es sich um die Auflösung einer Versicherungsgesellschaft oder um die Uebertragung des Versicherungsbestandes in seiner Gesammtheit oder in einzelnen Zweigen sammt den darauf bezüglichen Reserven rc. von einer Gesellschaft an eine andere handelt, haben die Versicherungsgesellschaften auch dann, wenn in ihren Statuten eine staatliche Genehmigung nicht vorbehalten ist, die Modalitäten der Auflösung, sowie die auf eine solche Uebertragung, resp. Uebernahme bezüglichen Abmachungen vor ihrem rechtsgiltigen Zustandekommen den Organen der Staatsaufsicht mit allen zu ihrer Beurtheilung erforderlichen Behelfen mitzutheilen und dürfen solche Abmachungen nur dann zur Ausführung gebracht werden, wenn das Organ der Staatsaufsicht keine Einsprache zu erheben erklärt hat. Bei Prüfung dieser Mittheilungen ist zu beachten, daß die gegenüber den Versicherten zu Recht bestehenden Verpflichtungen unverkürzt aufrecht erhalten und sichergestellt werden, daß im Falle der Auflösung (Liquidation) alle der Gesellschaft zu Gebote stehenden Hilfsmittel zur Sicherstellung der aus dem Versicherungsgeschäfte erwachsenen künftigen Verpflichtungen herangezogen werden, und daß im Falle der in welch' immer einer Form beabsichtigten Uebertragung, resp. Uebernahme des Versicherungsbestandes, deren Ausführung von der Zustimmung der Versicherten abhängig gemacht werde, daß die für die Erfüllbarkeit der übertragenen künftigen Verpflichtungen rechnungsmäßig erforderliche Bedeckung in ihrem vollen ungeschmälerten Betrage und in vorschriftsmäßigen Werthen von der übertragenden Gesellschaft geleistet, eventuell von der übernehmenden Gesellschaft ergänzt werde, und daß endlich im Falle einer solchen Ergänzung oder einer entgeltlichen Uebernahme des Versicherungsbestandes nachgewiesen werde, aus welchen Mitteln die Ergänzung oder das Entgelt geleistet werden. §. 33. Die Grundsätze für Ausübung der staatlichen Aufsicht haben auch auf Rückversicherungs-Gesellschaften, soweit es die Natur des Rückversicherungswesens gestattet, sowie auch auf die zum Geschäftsbetriebe in Oesterreich zugelassenen ausländischen Gesellschaften, Anwendung zu finden. §. 34. Zu Zwecken der Staatsaufsicht über Versicherungs-Anstalten wird im Ministerium des Innern ein versicherungstechnisches Bureau nach verfassungsmäßiger Bedeckung des damit verbundenen Aufwandes errichtet und zur Berathung wichtiger Versicherungsangelegenheiten die Einberufung eines aus Fachmännern bestehenden Beirathes vorbehalten.

und Rentenanstalten; k) für Sparcassen; l) für Pfandleihanstalten (Versatzanstalten); m) für Ausdehnung eines mit Bewilligung bestehenden Vereines auf Errichtung von Filialen desselben (§. 2). Die Bewilligung der im §. 2 unter a, b (entfallen), f, g, i aufgeführten Vereine, dann der Vereine zu Eisenbahn- und Dampfschiffahrtsunternehmungen, ferner aller Gesellschaften, bei welchen es sich um eine besondere Begünstigung oder um Abweichungen von den allgemeinen Vorschriften, dann der im §. 2 unter lit. m bezeichneten Ausdehnung giltig bestehenden Vereine handelt, wurde nach dem Vereinsgesetze Sr. Majestät vorbehalten. Die bezüglichen Anträge sind von dem Ministerium des Innern zu erstatten. Das Ministerium des Innern ertheilte nach dem Vereinsgesetze die Bewilligung zur Errichtung der in dem §. 2 unter c, d (mit Ausnahme der Eisenbahn- und Dampfschiffahrtsunternehmungen), dann e, h, k (für Sparcassen modificirt) und l. angeführten Vereine, dann jener Vereine, deren Unternehmungsfond ganz oder zum Theile durch Actien aufgebracht werden soll,[1]) oder deren Wirksamkeit sich auf das Verwaltungsgebiet

---

[1]) Der Vorbehalt der Genehmigung des Ministeriums des Innern nach Weisung des §. 4 des V. G. hat auch bei Commanditgesellschaften einzutreten, in soferne bei denselben eine Emission von Actien im Sinne des §. 1, sub b des V. G. stattfindet. Nach Art. 150 des Handelsgesetzbuches ist eine Commanditgesellschaft vorhanden, wenn bei einem unter einer gemeinschaftlichen Firma betriebenen Handelsgewerbe ein oder mehrere Gesellschafter sich nur mit Vermögenseinlagen betheiligen (Commanditisten), während bei einem oder mehreren anderen Gesellschaftern die Betheiligung nicht in dieser Weise beschränkt ist (persönlich haftende Gesellschafter). Sind mehrere persönlich haftende Gesellschafter vorhanden, so ist in Ansehung ihrer die Gesellschaft zugleich eine offene Gesellschaft. Zur Giltigkeit des Gesellschaftsvertrages bedarf es der schriftlichen Abfassung nicht. Art. 151. Die Errichtung einer Commanditgesellschaft ist von sämmtlichen Gesellschaftern bei dem Handelsgerichte, in dessen Bezirke die Gesellschaft ihren Sitz hat, behufs der Eintragung in das Handelsregister anzumelden. Die Anmeldung muß enthalten: 1. Den Namen, Vornamen, Stand und Wohnort jedes persönlich haftenden Gesellschafters. 2. Den Namen, Vornamen, Stand und Wohnort jedes Commanditisten mit der Bezeichnung desselben als solchen. 3. Die Firma der Gesellschaft und den Ort, wo sie ihren Sitz hat. 4. Den Betrag der Vermögenseinlage jedes Commanditisten. Die Anmeldung muß von allen Gesellschaftern persönlich vor dem Handelsgerichte unterzeichnet, oder in beglaubigter Form eingereicht werden; sie ist nach ihrem ganzen Inhalt in das Handelsregister einzutragen. Bei der Bekanntmachung der Commanditgesellschaft in den öffentlichen Blättern (Art. 13) unterbleibt die Angabe der Namen, des Standes und des Wohnortes der Commanditisten, sowie die Angabe des Betrages ihrer Vermögenseinlagen. Art. 152. Bei jedem Handelsgerichte, in dessen Bezirk die Commanditgesellschaft eine Zweigniederlassung hat, muß dieß behufs der Eintragung in das Handelsregister angemeldet werden. Die Anmeldung muß die in Art. 151, Z. 1—4 bezeichneten Angaben enthalten, und von sämmtlichen persönlich haftenden Gesellschaftern vor dem Handelsgerichte unterzeichnet oder in beglaubigter Form eingereicht werden. Art. 153. Die persönlich haftenden Gesellschafter, welche die Gesellschaft vertreten sollen, haben die Firma nebst ihrer Namensunterschrift persönlich vor dem Handelsgerichte, in dessen Bezirk die Gesellschaft ihren Sitz hat, und vor jedem Handelsgerichte, in dessen Bezirk sie eine Zweigniederlassung hat, zu zeichnen oder die Zeichnung in beglaubigter Form einzureichen (siehe weiters die Bestimmungen in den Artikeln 154—172). Art. 173. Das Capital der Commanditisten kann in Actien oder Actienantheile zerlegt werden. Die Actien oder Actienantheile müssen auf Namen lauten. Sie müssen auf einen Betrag von mindestens zweihundert Vereinsthalern gestellt werden, wenn nicht die Landesgesetze nach Maßgabe der besonderen örtlichen Bedürfnisse einen geringeren Betrag gestatten (§. 13 Einf. G.). Actien oder Actienantheile, welche auf Inhaber lauten, oder welche auf einen geringeren als den gesetzlich bestimmten Betrag gestellt werden, sind nichtig. Die Ausgeber solcher Actien oder Actienantheile sind den Besitzern für allen durch die Ausgabe verursachten Schaden solidarisch verhaftet. Die vorstehenden Bestimmungen gelten auch von Promessen und Interimsscheinen. Art. 174. Commanditgesellschaften auf Actien können nur mit staatlicher Genehmigung errichtet werden. Ueber die Errichtung und den Inhalt des Gesellschaftsvertrages muß eine gerichtliche oder notarielle Urkunde aufgenommen werden. Zur Actienzeichnung genügt eine schriftliche Erklärung. Art. 175. Der Gesellschaftsvertrag, dessen Genehmigung erfolgen soll, muß enthalten: 1. Den Namen, Vornamen, Stand

zweier oder mehrerer Kronländer zu erstrecken hätte. Das Ministerium des Innern hat jedoch rücksichtlich aller, den Wirkungskreis eines anderen Ministeriums berührenden Vereinsangelegenheiten vorläufig mit diesem sich in das Einvernehmen zu setzen, und bei einer sich ergebenden Meinungsverschiedenheit von Fall zu Fall die A. h. Entschließung einzuholen (§. 4).[1]) Bergbauunternehmungen auf Grundlage des Gewerkschaftsverbandes, die Gewerkenkammern, Bruderladen und Knappschaftscassen sind, wie bisher, nach den bestehenden Berggesetzen von den, durch dieselben bestimmten Behörden zu behandeln (§. 5).[2]) Rücksichtlich aller anderen in dem §. 4 nicht erwähnten Vereine steht die Bewilligung (modificirt durch Gesetz v. 15. November 1867, §§. 2, 4, 7) der politischen Landesstelle desjenigen Kronlandes, in welchem der Verein gebildet werden soll, mit besonderer Rücksicht auf den dem Landeschef zustehenden Wirkungskreis und die ihm auferlegte Verantwortlichkeit zu. Die politische Landesstelle hat sich in allen Fällen, welche den Wirkungskreis anderer Behörden des Kronlandes berühren, mit diesen in das Einvernehmen zu setzen und bei einer sich etwa ergebenden Meinungsverschiedenheit die höhere Entscheidung einzuholen (§. 6).[3]) Die Gesuche um die zu ertheilende Bewilligung eines Vereines sind bei der politischen Landesstelle desjenigen Kronlandes einzureichen, in welchem die Direction oder wie immer be-

---

und Wohnort jedes persönlich haftenden Gesellschafters. 2. Die Firma der Gesellschaft und den Ort, wo sie ihren Sitz hat. 3. Den Gegenstand des Unternehmens. 4. Die Zeitdauer des Unternehmens, im Falle dasselbe auf eine bestimmte Zeit beschränkt sein soll. 5. Die Zahl und den Betrag der Actien oder Actienantheile. 6. Die Bestimmung, daß ein Aufsichtsrath von mindestens fünf Mitgliedern aus der Zahl der Commanditisten durch Wahl derselben bestellt werden müsse. 7. Die Form, in welcher die Zusammenberufung der Generalversammlung der Commanditisten geschieht. 8. Die Form, in welcher die von der Gesellschaft ausgehenden Bekanntmachungen erfolgen, sowie die öffentlichen Blätter, in welche dieselben aufzunehmen sind. Art. 178. Vor erfolgter Genehmigung und Eintragung in das Handelsregister besteht die Commanditgesellschaft als solche nicht. Die ausgegebenen Actien oder Actienantheile sind nichtig. Die Ausgeber sind den Besitzern für allen durch die Ausgabe verursachten Schaden solidarisch verhaftet. Wenn vor erfolgter Genehmigung und Eintragung im Namen der Gesellschaft gehandelt worden ist, so haften die Handelnden persönlich und solidarisch. Art. 179. Die Vorschriften der Art. 152 und 153 sind auch bei der Commanditgesellschaft auf Actien zu befolgen; die Anmeldung muß die im Art. 176, Z. 1—5 bezeichneten Angaben enthalten. Das Handelsgericht hat die persönlich haftenden Gesellschafter zur Befolgung dieser Vorschriften von Amtswegen durch Ordnungsstrafen anzuhalten (siehe Art. 180—206 des H. G. B.).

[1]) Zur Abkürzung der Geschäfte im Wege der mündlichen Verständigung werden die Vereinsangelegenheiten beim Ministerium des Innern durch ein aus den betheiligten Centralstellen zusammengesetztes Comité berathen.

[2]) Nach dem bestehenden Berggesetze und der zu demselben erlassenen Vollzugsvorschrift kann die Gründung einer Gesellschaft zum Bergbaubetrieb als Alleinzweck nur in der Form einer Gewerkschaft erfolgen. Vom Standpunkte der Vereinsgesetzgebung unterliegt jedoch die Bildung von Actiengesellschaften für Bergwerksunternehmungen keinem Anstande, indem im §. 2, lit. e des V. G. ausdrücklich von Vereinen für Bergwerksunternehmungen, worunter wohl mehr als bloße Schurfgesellschaften verstanden werden müssen, die Rede ist, und dieselben im §. 5 den Bergbauunternehmungen auf Grundlage des Gewerkschaftsverbandes, insbesondere auch rücksichtlich der Competenz entgegengesetzt werden. Nach den bestehenden Grundsätzen ist sich übrigens darüber geeinigt worden: 1. Daß sich bei Gesellschaften, welche Bergbau als Alleinzweck betreiben, in der Regel nach dem Berggesetze zu benehmen ist. 2. Daß jedoch den Actiengesellschaften gestattet werden kann, nebst anderen Unternehmungen Bergbau zu betreiben (M. E. v. J. 1857).

[3]) In Fällen, wo es sich um die Bewilligung von Glücksvereinen handelt, hat die Landesstelle mit den Finanzlandesbehörden das Einvernehmen zu pflegen und solchen Vereinen, deren innere Einrichtung eine Umgehung der oberwähnten Vorschriften in sich schließt, in Gemäßheit des §. 14 des V. G. die Genehmigung zu versagen (Erl. des Staatsmin. v. 14. August 1865, Z. 14752, Hämmerle S. 451).

nannte Oberleitung des Vereines ihren Sitz haben soll. Ein solches Ansuchen kann entweder: a) die Genehmigung zur Errichtung des Vereines selbst, oder b) die Ermächtigung zu den vorbereitenden Maßregeln bezielen (§. 7). Das Gesuch um die Bewilligung zur Errichtung eines Vereines muß den Plan des Unternehmens mit möglichster Vollständigkeit darlegen und mit allen hiezu nöthigen Behelfen, wozu insbesondere die Gesellschaftsverträge und Statuten gehören, belegt sein (§. 8).[1]) Der Plan des Unternehmens oder nach Umständen die denselben enthaltenden oder ergänzenden Verträge, Statuten u. dgl. müssen deutlich und bestimmt ersichtlich machen: a) den Zweck des Vereines und die Mittel zu dessen Errichtung überhaupt, sowie zur Aufbringung des erforderlichen Aufwandes insbesondere: Bei Vereinen, welche in die Lage kommen können, außer den zum Betriebe ihres Unternehmens erforderlichen Creditirungen, Darleihen aufzunehmen, ist auch anzugeben, ob, in welchen Fällen, in welcher Art und mit wessen Beistimmung eine solche Darleihensaufnahme gestattet sein soll; b) die Art, wie der Verein sich bilden und erneuern soll; c) die Geschäftsführung und Leitung in ihren wesentlichen Grundzügen; d) die Rechte und Pflichten der Vereinsglieder als solcher; e) wer den Verein gegenüber Personen und gegenüber den Behörden zu vertreten habe; in welcher Art rechtsgiltige, für den ganzen Verein verbindliche Beschlüsse gefaßt und wie zur Schlichtung der aus dem Vereinsverhältnisse entspringenden Streitigkeiten vorgegangen werden soll; f) die Bestimmungen über die Auflösung der Gesellschaft und bei Vereinen, welche auf eine bestimmte Zeit geschlossen werden, die Dauer der-

[1]) Nach einer Min. Vdg. (n. ö. Statth. Erl. v. 30. Mai 1853, Z. 19660) müssen bei Verhandlungen zur Bildung neuer Vereine in allen jenen Fällen, in welchen gedruckte oder lithographirte Statuten vorhanden sind, immer sechs Exemplare der Statuten vorgelegt werden. Der Erlaß des Ministers des Innern v. 27. März 1870, Z. 4431 erklärt es, da die Gesuche um Bewilligung zur Gründung von Vereinen, deren Concessionirung den Ministerien vorbehalten ist, der Berathung eines aus Vertretern der Ministerien des Innern, der Finanzen, des Handels, der Justiz, und wenn der Gegenstand des Unternehmens in das Ressort des Ackerbauministeriums fällt, auch des letzteren, bestehenden Comité unterzogen zu werden pflegen, für zweckmäßig, wenn derlei Gesuche mit einer zur Betheiligung sämmtlicher Comitémitglieder genügenden Anzahl von Exemplaren des betreffenden Statutenentwurfes belegt werden. Dasselbe gilt bezüglich des Textes der Statutenänderungen, um deren Genehmigung eingeschritten wird. Es ist demnach darauf zu sehen, daß derlei Gesuche, wenn nöthig, vor deren Vorlage an das Ministerium nach der obigen Andeutung ergänzt werden. In Folge Erlasses des Ministeriums des Innern v. 18. April 1867, Z. 6023 wurden die Behörden beauftragt, Sorge zu tragen, daß die zur Vorlage gelangenden Eingaben um die Genehmigung umfangreicherer Statutenänderungen mit einer vergleichenden Zusammenstellung belegt seien. Uebrigens wurde bemerkt, daß außer der obigen Zusammenstellung, welche sich nur auf jene Statutenparagraphe zu erstrecken hat, welche einer Aenderung unterzogen werden sollen, auch noch die geänderten Gesammtstatuten, wie bisher, in zwei gestämpelten Exemplaren zur Beisetzung der Bestätigungsclausel beizubringen sind. Die Exemplare des Statutenentwurfes, welche nach Anordnung des Ministers des Innern v. 27. März 1870, Z. 4431 den Gesuchen um Bewilligung zur Gründung von Vereinen zum Zwecke der Betheilung der Mitglieder des in Wien bestellten Berathungs-Comités beizulegen sind, unterliegen nach T. P. 102, lit. b des Gebührengesetzes v. 9. Februar 1850 als lediglich zum ämtlichen Gebrauche bestimmt, dem Stämpel nicht (F. L. E. für Böhmen v. 11. August 1871, Z. 20840). Auf Grund des aus Anlaß eines speciellen Falles herabgelangten Erlasses des Ministers des Innern v. 2. Juli 1872, Z. 4647 wurden die Behörden angewiesen, darauf einzuwirken, daß die von den Parteien beizubringenden Exemplare der Statuten der Actiengesellschaften und jener Vereine, deren Concessionirung den Ministerien vorbehalten ist, zum Zwecke der Vornahme größerer Correcturen und zur Beifügung allfälliger Zusätze stets halbbrüchig ausgefertigt werden. Die Statuten jener Vereine, welche zu ihrem rechtlichen Bestande der behördlichen Genehmigung bedürfen, und im §. 2 des Gesetzes v. 15. November 1867 über das Vereinsgesetz erwähnt sind, fallen bezüglich jener Exemplare, welche mit der behördlichen Genehmigung versehen werden, als Berechtigungsurkunden unter die T. P. 7, lit. g des

selben (§. 9). (In Ansehung der Commanditgesellschaft auf Actien und der Actiengesellschaft, bei welchen der Gegenstand des Unternehmens in Handelsgeschäften besteht, ist der §. 9 außer Kraft getreten, siehe Gesetz zur Einführung des Handelsgesetzbuches v. 17. December 1862, R. G. B. 1863, Nr. 1, §. 32.) Bei Vereinen, welche für allmählig auszuführende Bauunternehmungen bestimmt sind, ist auch der Zeitpunkt festzusetzen, wann das Unternehmen begonnen, in welchen Hauptabschnitten fortgesetzt und beendet werden soll (§. 10). Vereine, welche sich auf Unternehmungen beziehen, deren Ausführung an besondere gesetzliche Bestimmungen gebunden ist, wie z. B. Eisenbahnen, Sparcassen, Bergwerksunternehmungen und andere haben auch allen, in diesen Gesetzesvorschriften enthaltenen Anordnungen, welche fortan in ihrer Wirksamkeit verbleiben, in dem Plane des Unternehmers Genüge zu leisten (§. 11).[1] Der §. 12 ist unter denselben Modalitäten wie der §. 9 laut §. 32, Einführungsgesetz zum Handelsgesetzbuche, außer Kraft getreten. Bei Vereinen, welche wichtige öffentliche Zwecke oder gemeinnützige Anstalten zum Gegenstande haben, ist nebst einer Direction auch ein Ausschuß aufzustellen und das Gebarungsresultat in angemessenen Zeiträumen (§. 12, lit. g) zu veröffentlichen (§. 13). Die Bewilligung zur Errichtung eines Vereines kann nur dann ertheilt werden, wenn: a) der Zweck des Vereines erlaubt ist, und nach dem Gesetze der Gegenstand eines Vereines sein darf;[2] b) die Bewilligungswerber nach ihren persönlichen Verhältnissen, und, wo es nöthig ist, auch nach ihren Vermögensumständen, für die aufrechte Ausführung des Unternehmens Beruhigung gewähren oder wenigstens kein gegründetes Bedenken wegen Verfolgung unerlaubter Nebenzwecke obwaltet, und c) wenn der Plan des Unternehmens und dessen Belege den gesetzlichen Anforderungen (§§. 8—13) und den eintretenden öffentlichen Rücksichten entsprechen (§. 14.)[3] Das Ein-

---

Gesetzes v. 9. Februar 1850 und unterliegen dem Stämpel von Einem Gulden vom ersten Bogen. Die zur Genehmigung vorgelegten Statutenentwürfe unterliegen dem Beilagenstämpel (Erl. des Finanzmin. v. 2. September 1868, Z. 31556, Z. f. V. 1869, Nr. 2, S. 8).

[1]) Siehe Erlaß des Ministeriums des Innern v. 2. Mai 1871, Z. 5069, betreffend die Hinausgabe eines Musterformulares zur Verfassung von Statuten über die Errichtung von Actiengesellschaften zu landwirthschaftlichen, industriellen und gewerblichen Zwecken (Z. f. V. V. J., Nr. 3, S. 12). Actiengesellschaften können vom Betriebe anderer Gewerbe, als zu welchem sie nach Maßgabe ihrer Gesellschaftsstatuten berechtigt erscheinen, ausgeschlossen werden (Specialentsch. des Min. des Inn. v. 15. December 1873, Z. 17428, Z. f. V. VII. J., Nr. 13, S. 51).

[2]) Die in den Statuten der Spielvereine vorbehaltene Aufnahme neuer Mitglieder in den schon gebildeten Spielverein ist als Umgehung der betreffs der Veräußerung von Antheilen an einer Gewinnsthoffnung bestehenden Vorschrift dann nicht zu betrachten, wenn, um dem etwaigen Irrthume oder Vorwande einer besonderen Stellung solcher behördlich genehmigten Vereine zu begegnen, in den Statuten die Bestimmung ausgesprochen wird, daß Uebertragungen von Gesellschaftsantheilen unter Lebenden oder im Erbschaftswege, welche über die Veräußerung eines Antheiles der von denselben erworbenen Gewinnsthoffnung an neu eintretende Mitglieder ausgefertigt werden, der Gebührenpflicht unterliegen (F. M. E. v. 20. Juli 1865, Z. 3030, Hämmerle S. 352).

[3]) Das Ministerium des Innern fand laut Erlasses v. 25. September 1879, Z. 11138 im Einvernehmen mit den betheiligten Ministerien dem Recurse des Gründungscomités eines Vereins zur Ertheilung von Auskünften über Creditnehmer gegen eine verweigernde Entscheidung der Landesstelle keine Folge zu geben, weil, wenn auch der projectirte Verein unter die Wirksamkeit des Vereinsgesetzes v. J. 1867 subsumirt wurde, der im §. 1 des Statutenentwurfes bezeichnete Vereinszweck ein solcher ist, welcher den Betrieb von Agentiegeschäften voraussetzt, wozu nach den bestehenden Vorschriften eine besondere Concession erforderlich ist, deren Ertheilung im vorliegenden Falle mit Rücksicht auf die in die Privatverhältnisse dritter Personen eingreifende und zu Unkömmlichkeiten führende Wirksamkeit des zu bildenden Vereins nicht erfolgen könnte (Z. f. V. 1879, S. 200).

schreiten um die Ermächtigung zu den vorbereitenden Maßregeln für die Bildung eines Vereines (§. 7, lit. b) muß stattfinden, wenn a) die Personen, welche die Errichtung des Vereines unternehmen wollen, zur Auffindung von Theilnehmern öffentliche Aufforderungen oder Bekanntmachungen zu erlassen die Absicht haben, oder b) das Unternehmen von solcher Beschaffenheit ist, daß es Vorbereitungen erheischt, durch welche die Rechte dritter Personen berührt werden, z. B. Vermessungen, Nivellirungen, oder welche die Gestattung, Vermittlung oder den Beistand öffentlicher Behörden voraussetzen. Außerdem kann die vorläufige Bewilligung eines Vereines nachgesucht werden, wenn die Unternehmer selbst nicht beabsichtigen, den Verein sogleich in Wirksamkeit treten zu lassen (§. 15). Den Behörden steht es zu, bei der Ertheilung der vorläufigen Bewilligung zur Bildung eines Vereines die Bedingungen zu bezeichnen, unter denen solche stattzufinden hat. Diese Bewilligung kann gänzlich versagt werden, wenn die Persönlichkeit der Gesuchsteller und der Plan des Unternehmens nicht den Anforderungen des §. 14, lit. b und c vollkommen entsprechen, und der Zweck des Vereines nicht die dort unter lit. a erwähnten Eigenschaften hat. Der Eingabe um die vorläufige Bewilligung braucht der Plan des Unternehmens und der Entwurf der Statuten nur in den wesentlichsten Bestimmungen beigelegt zu werden (§. 16). Insbesondere ist bei jenen Vereinen, welche im Wege öffentlicher Aufforderungen oder Privatsubscriptionen gebildet werden sollen, darüber zu wachen, daß schon in den Programmen oder sonstigen Beitrittsaufforderungen ausdrücklich bestimmt werde, wer die Interessen des Vereines bis zu seiner definitiven Constituirung zu vertreten und die Verantwortlichkeit rücksichtlich der Voreinleitungen zu übernehmen habe, und daß sich jeder Theilnehmer schon durch seinen erklärten Beitritt dem bekannt gegebenen Programme und Statute ihrem vollen Inhalte nach zu fügen habe (§. 17). Bei Ertheilung der vorläufigen Bewilligung zur Bildung eines Vereines sind jederzeit die Bedingungen auszudrücken, nach deren Erfüllung die Genehmigung des Vereines selbst angesucht werden kann. Für dieses Einschreiten haben sodann die Bestimmungen der §§. 8—14 in allen auf die betreffenden Vereine Anwendung findenden Punkten zur Richtschnur zu dienen (§. 18). Aus der erhaltenen vorläufigen Bewilligung zur Bildung eines Vereines kann noch kein Recht auf die Bewilligung zur Errichtung des Vereines selbst hergeleitet werden (§. 19). Aber auch die Bewilligung zur Errichtung eines Vereines hat nur die Bedeutung einer Concession oder Zulassung und schließt keineswegs die Erklärung in sich, daß die Staatsverwaltung die Einrichtung des Unternehmens und die zur Errichtung des beabsichtigten Zweckes gewählten Mittel entsprechend finde, oder daß das Unternehmen die davon erwarteten Vortheile gewähren werde. Es ist Sache der Theilnehmer, sich hievon selbst die erforderliche Ueberzeugung zu verschaffen (§. 20). Aenderungen der genehmigten Gesellschaftsregeln (Statuten u. dgl.) und überhaupt der durch Bewilligung des Vereines vorgezeichneten Bestimmungen bedürfen, um Wirksamkeit zu erlangen, der Genehmigung, die denselben Anordnungen unterliegt, wie die ursprüngliche Bewilligung (§. 21) (siehe Art. 214 des Handelsgesetzes).[1]) Auch alle anderen in den §§. 1 und 2 nicht begriffenen Vereine unterliegen der Aufsicht der Staatsverwaltung. Es bleibt der-

[1]) In Betreff der auf Grundlage des früheren Vereinsgesetzes v. 26. November 1852, R. G. B. Nr. 283 bestehenden Vereine ist auch die Entscheidung über ein Ansuchen um Statutenabänderung, sowie die Frage der Rechtmäßigkeit ihrer Auflösung nach diesem Gesetze zu beurtheilen (siehe Reichsgerichtserkenntniß v. 23. October 1873, Z. 105, Hye S. 207, Vorwort zum III. Thl., S. VII).

selben vorbehalten, in die Geschäftsgebarung jedes Vereines Einsicht zu nehmen, über die Beobachtung der bei Genehmigung des Vereines, oder durch allgemeine Vorschriften angeordneten Bestimmungen zu wachen, und wenn es nothwendig erachtet wird, dem Vereine einen, von der hiezu berufenen Behörde zu bestimmenden l. f. Commissär beizugeben (§. 22).[1]) Dieser

[1]) Für die Staatsaufsicht bei Versicherungsgesellschaften ist die des organischen Zusammenhanges wegen bereits bei der Concessionirung der Versicherungsgesellschaften mitgetheilte Min. Vdg. v. 18. August 1880 (siehe S. 121) maßgebend. Bezüglich der Competenz zur Ausübung des im §. 22 des A. h. Pat. v. 26. November 1852 der Staatsverwaltung vorbehaltenen Aufsichtsrechtes über Privatvereine überhaupt, dann zur Bestellung der l. f. Commissäre für dieselben wurden mit A. h. Entschließung v. 18. Februar 1857 folgende Bestimmungen vorgezeichnet: 1. Die der Staatsverwaltung durch den §. 22 des Vereinsgesetzes vorbehaltene Aufsicht ist über solche Vereine, welche einen gemeinschaftlichen Erwerb der Vereinsmitglieder (§. 1175 des a. b. G. B.) bezwecken, von demjenigen Ministerium, in dessen Geschäftskreise der von dem Vereine bezweckte Erwerb und Geschäftsbetrieb seinem Gegenstand nach gelegen ist, soweit es sich um einen unter dem §. 6 des Vereinsgesetzes begriffenen Verein der bemerkten Art handelt, von dem Chef der für den Geschäftskreis des gedachten Ministeriums bestellten Landesbehörde auszuüben. Dasselbe Ministerium und für die dem Chef der Landesbehörde zugewiesenen Vereine, derselbe, bestellt den l. f. Commissär zur Vollziehung der gesetzmässigen Aufsicht, wobei, wenn der Gegenstand des Vereinsgeschäftsbetriebes den Geschäftskreis zweier oder mehrerer anderer Ministerien berührt, im Einverständnisse mit demselben und für die dem §. 6 des Vereinsgesetzes unterliegenden Vereine mit den betreffenden Landesbehörden vorzugehen ist. 2. Ueber andere als die unter 1 bemerkten Vereine ist die gesetzliche Aufsicht von dem Ministerium des Innern und den politischen Behörden zu führen, jedoch soferne der Gegenstand des Wirkens eines Vereines den Geschäftskreis anderer Ministerien oder Centralstellen berührt, bei der Bestellung des l. f. Commissärs im Einverständnisse mit denselben und rücksichtlich der unter dem §. 6 des Vereinsgesetzes begriffenen Vereine mit den betreffenden Landesbehörden zu verfahren. 3. In Anwendung dieser Bestimmungen liegt insbesondere die Ausübung der gesetzlichen Aufsicht über Vereine zum Baue und Betriebe von Eisenbahnen dem Handelsministerium ob, welches, wenn die Eisenbahn bestimmt ist, an den Staat überzugehen, oder wenn der Staatsschatz eine Zinsen- oder Tilgungsgarantie übernommen hat, bei der Bestellung des l. f. Commissärs im Einverständnisse mit dem Finanzministerium vorzugehen hat. 4. Die Vereine, deren Wirken auf die Vermittlung oder Beförderung des Geldverkehrs gerichtet ist, als: Banken, Creditanstalten, die Banknoten oder andere als Zahlungsmittel dienende Papiere ausgeben, dann solche Anstalten, die zur Escomptirung von Wechseln oder Ertheilung von Darleihen auf Staatsschuldverschreibungen oder andere Werthpapiere befugt sind, unterliegen der Aufsicht des Finanzministeriums, welches auch den l. f. Commissär zur Ausübung dieser Aufsicht zu bestellen hat. 5. In soferne auch außer den Fällen der Mitwirkung bei der Bestellung des l. f. Commissärs eine andere als die zur Ausübung der Aufsicht berufene Behörde nothwendig findet, daß der Commissär auf einen in ihren Geschäftskreis einschlagenden Gegenstand seine Aufmerksamkeit richte oder rücksichtlich eines solchen Gegenstandes über das Wirken des seiner Aufsicht zugewiesenen Vereines Auskünfte oder Aufklärungen verschafft, so hat die gedachte Behörde sich zu diesem Behufe an diejenige, die zur Führung der Aufsicht berufen ist, zu wenden (M. E. Z. 1856). Anläßlich einer Anfrage über den Vorgang und die Competenz bei Bestellung von l. f. Commissären bei Vereinen im Sinne des §. 22 des Vereinsgesetzes v. Jahre 1852 wurde erinnert, daß eine solche Bestellung in der Regel nur bei jenen Vereinen einzutreten hat, welche Geschäftszweige betreiben, die aus öffentlichen Rücksichten einer besonderen Beaufsichtigung bedürfen, nämlich: Transportunternehmungen (Eisenbahnen, Dampfschiffahrt) Versicherungsgeschäfte, Pfandleihgeschäfte, sowie Ausgabe von Pfandbriefen, auf Inhaber lautenden Obligationen und Casseſcheinen. Bei derlei Vereinen erfolgt die Bestellung durch dasjenige Ministerium, in dessen Ressort die Vereinsunternehmung fällt, mithin bei Transportgesellschaften durch das Handelsministerium, bei Versicherungs- und Pfandleihgesellschaften durch das Min. des Inn., bei Bank- und Creditinstituten durch das Finanzministerium, wobei eventuell ein vorläufiges Einvernehmen mit den anderen betheiligten Ministerien stattfindet. Soferne daher bei Genehmigung der Gründung einer solchen Gesellschaft keine specielle Weisung hinsichtlich der Bestellung des l. f. Commissärs erfolgt, ist sofort nach deren Constituirung der Antrag auf Besetzung der l. f. Commissärsstelle und Feststellung der Aufsichtsgebühr zu erstatten (Erl. des Min. des Inn. v. 4. April 1870, Z. 4550, Z. f. V. 1870 S. 153).

hat darauf zu sehen, daß der Verein die Gränzen der ihm ertheilten Bewilligung und die Bestimmungen der genehmigten Gesellschaftsregeln nicht überschreite. Für die freiwillige Auflösung von Vereinen haben im Allgemeinen die in den bürgerlichen Gesetzen und in den gesellschaftlichen Statuten enthaltenen Bestimmungen zu gelten. Bei Vereinen, welche einen öffentlichen gemeinnützigen Zweck verfolgen, und die nicht auf eine bestimmte Zeit geschlossen sind, mit deren Ablauf die Gesellschaft von selbst erlischt, muß die beabsichtigte Auflösung vorläufig zur Kenntniß der Behörde, welche bei Ertheilung der Bewilligung zur Errichtung eingeschritten ist, gebracht werden (§. 23) (siehe Handelsgesetz, Art. 242—248.) Die Auflösung eines Vereines und die Einstellung aller Versammlungen oder allfälligen Voreinleitungen eines erst zu bildenden Vereines, ist von den politischen Behörden von Amtswegen zu veranlassen, wenn dieselben: a) sich ohne die erforderliche Bewilligung gebildet, oder nachdem ihnen diese wieder entzogen wurde, ihre Wirksamkeit fortgesetzt haben; b) wenn ihnen nach bereits erhaltener Genehmigung Ueberschreitungen der Gesellschaftsregeln oder der ihnen von der Behörde bei und durch die Bewilligung des Vereines vorgezeichneten Bestimmungen in wesentlichen Beziehungen zur Last fallen; c) wenn die Bedingungen, auf deren Vernachlässigung die Zurücknahme oder das Erlöschen der Bewilligung ausdrücklich vorausbestimmt wurde, in der Sache oder in der Zeit ohne eine erwirkte Fristerweiterung, nicht gehörig erfüllt wurden, oder d) wenn solche Umstände eintreten, unter welchen nach den Gesetzen oder aus öffentlichen Rücksichten, die Zurücknahme eines Befugnisses zur Ausübung einer Beschäftigung oder Unternehmung, auch bei einzelnen Privaten stattfindet (§. 24) (Verminderung des Grundcapitals um die Hälfte, Handelsgesetz Art. 240). Das Erkenntniß über die Auflösung eines Vereines steht überall der politischen Landesstelle zu, welche jedoch, wenn die Auflösung aus einem der im §. 24 unter b, c, d aufgeführten Gründe erfolgen soll, zwei Justizräthe beizuziehen hat. Gegen diesen Ausspruch bleibt der Recurs an das Ministerium des Innern zwar offen, doch hat derselbe vorläufig in Bezug auf die verhängte Einstellung der Wirksamkeit des zur Auflösung beantragten Vereines keine aufschiebende Wirksamkeit (§. 25).[1]) In Fällen, wo die politische Landesstelle zufolge §. 25 auf die Auflösung eines Vereines erkennt, hat dieselbe zu veranlassen, daß in Bezug auf das Vereinsvermögen die angemessenen Vorkehrungen im gesetzlichen Wege eingeleitet werden (§. 26).

Die Bestimmungen des Handelsgesetzes (Gesetz v. 17. December 1862, R. G. B., 1863 I. St., Nr. 1) haben auf das Vereinsgesetz vom 26. November 1852, R. G. B. Nr. 253, in soweit es die Actiengesellschaften betrifft, einen wesentlichen, modificirenden Einfluß genommen, und bestimmt das Gesetz vom 17. December 1862 zum Handelsgesetzbuche hierüber Folgendes: §. 32. In Ansehung der Commanditgesellschaft auf Actien und der Actiengesellschaft, bei welchen der Gegenstand des Unternehmens in Handelsgeschäften besteht, treten die Bestimmungen der §§. 9 und 12 des Vereinsgesetzes vom 26. November 1852, R. G. B. Nr. 253 außer Kraft. §. 33. Soferne die Actien oder Actien-

[1]) Im Sinne des Vereinsgesetzes v. 26. November 1852, R. G. B. Nr. 253 ist den Verwaltungsbehörden für das Vorgehen mit der Auflösung eines nach diesem Gesetze bestehenden Vereines aus öffentlichen Rücksichten in Beziehung auf die Beurtheilung dieser öffentlichen Rücksichten discretionäre Gewalt eingeräumt, daher das Reichsgericht nicht berufen, den Bestand und das Gewicht dieser öffentlichen Rücksichten zu überprüfen, und hierüber eine gerichtliche Entscheidung zu schöpfen (Reichsgerichtserkenntniß v. 25. October 1873, Z. 105, Hye 1869—1873, S. 207).

antheile bei Commanditgesellschaften auf Actien auf einen Betrag in österreichischer Währung gestellt werden, müssen dieselben auf einen Betrag von mindestens 300 fl. gestellt sein. §. 34. Die Behörde, an welche die im Art. 240 des Handelsgesetzbuches erwähnte Anzeige zu geschehen hat, sowie die Behörde, welche nach Art. 242 berufen ist, die Auflösung der Gesellschaft zu verordnen, wird durch das Vereinsgesetz bestimmt. §. 35. Die Entscheidung, ob in Ansehung einzelner Actiengesellschaften, bei welchen der Gegenstand des Unternehmens in Handelsgeschäften besteht, in dem Gesellschaftsvertrage festgesetzt werden könne: 1. Daß die im Art. 222 des Handelsgesetzbuches bestimmte Höhe der Einzahlung von vierzig Percent des Nominalbetrages der Actien bis auf fünfundzwanzig Percent dieses Betrages herabgesetzt, oder 2. daß die in dem Art. 239 des Handelsgesetzbuches bestimmte Frist zur Vorlegung der Bilanz bis auf zwölf Monate seit Ablauf des Geschäftsjahres ausgedehnt werde, bleibt, mit Rücksicht auf die besondere Beschaffenheit des Geschäftsbetriebes, von Fall zu Fall der Beurtheilung der zur Ertheilung der staatlichen Genehmigung berufenen Behörde vorbehalten.[1]) Alle Creditinstitute, welche vom Publikum

---

[1]) Die Bestimmungen des dritten Titels des Handelsgesetzbuches über die Actiengesellschaften (Art. 207—249) lauten folgendermaßen: Art. 207. Eine Handelsgesellschaft ist eine Actiengesellschaft, wenn sich die sämmtlichen Gesellschafter nur mit Einlagen betheiligen, ohne persönlich für die Verbindlichkeit der Gesellschaft zu haften. Das Gesellschaftscapital wird in Actien oder auch in Actienantheile zerlegt. Die Actien oder Actienantheile sind untheilbar. Dieselben können auf Inhaber oder auf Namen lauten. §. 208. Actiengesellschaften können nur mit staatlicher Genehmigung errichtet werden. Ueber die Errichtung und den Inhalt des Gesellschaftsvertrages (Statuts) muß eine gerichtliche oder notarielle Urkunde aufgenommen werden. Zur Actienzeichnung genügt eine schriftliche Erklärung. Art. 209. Der Gesellschaftsvertrag, dessen Genehmigung erfolgen soll, muß insbesondere bestimmen: 1. Die Firma und den Sitz der Gesellschaft; 2. den Gegenstand des Unternehmens; 3. die Zeitdauer des Unternehmens, im Falle dasselbe auf eine bestimmte Zeit beschränkt sein soll; 4. die Höhe des Grundcapitals und der einzelnen Actien oder Actienantheile; 5. die Eigenschaft der Actien, ob sie auf Inhaber oder auf Namen gestellt werden sollen, ingleichen die etwa bestimmte Zahl der einen und der anderen Art, sowie die etwa zugelassene Umwandlung derselben; 6. die Grundsätze, nach welchen die Bilanz aufzunehmen und der Gewinn zu berechnen und auszuzahlen ist, sowie die Art und Weise, wie die Prüfung der Bilanz erfolgt; 7. die Art der Bestellung und Zusammensetzung des Vorstandes und die Formen für die Legitimation der Mitglieder desselben und der Beamten der Gesellschaft; 8. die Form, in welcher die Zusammenberufung der Actionäre geschieht; 9. die Bedingungen des Stimmrechtes der Actionäre und die Form, in welcher dasselbe ausgeübt wird; 10. die Gegenstände, über welche nicht schon durch einfache Stimmenmehrheit der auf Zusammenberufung erschienenen Actionäre, sondern nur durch eine größere Stimmenmehrheit oder nach anderen Erfordernissen Beschluß gefaßt werden kann; 11. die Form, in welcher die von der Gesellschaft ausgehenden Bekanntmachungen, sowie die öffentlichen Blätter, in welche dieselben aufzunehmen sind. Art. 210. Der Gesellschaftsvertrag und die Genehmigungsurkunde müssen bei dem Handelsgerichte, in dessen Bezirk die Gesellschaft ihren Sitz hat, in das Handelsregister eingetragen und im Auszuge veröffentlicht werden. Der Auszug muß enthalten: 1. Das Datum des Gesellschaftsvertrages und der Genehmigungsurkunde; 2. die Firma und den Sitz der Gesellschaft; 3. den Gegenstand und die Zeitdauer des Unternehmens; 4. die Höhe des Grundcapitals und der einzelnen Actien oder Actienantheile; 5. die Eigenschaft derselben, ob sie auf Inhaber oder auf Namen gestellt sind; 6. die Form, in welcher die von der Gesellschaft ausgehenden Bekanntmachungen erfolgen, sowie die öffentlichen Blätter, in welche dieselben aufzunehmen sind. Ist im Gesellschaftsvertrage eine Form bestimmt, in welcher der Vorstand seine Willenserklärungen kundgibt und für die Gesellschaft zeichnet, so ist auch diese Bestimmung zu veröffentlichen (§. 9 der Min. Vdg. v. 9. März 1863, R. G. B. Nr. 27). Art. 211. Vor erfolgter Genehmigung und Eintragung in das Handelsregister besteht die Actiengesellschaft als solche nicht. Wenn vor erfolgter Genehmigung und Eintragung im Handelsregister im Namen der Gesellschaft gehandelt worden ist, so haften die Handelnden persönlich und solidarisch. Art. 212. Bei jedem Handelsgerichte, in dessen Bezirk die Actiengesellschaft eine Zweigniederlassung hat, muß dieß behufs der Eintragung in das Handelsregister angemeldet werden. Die Anmeldung muß die in Art. 210,

---

Abs. 2 und 3 bezeichneten Angaben enthalten. Das Handelsgericht hat die Mitglieder des Vorstandes zur Befolgung dieser Vorschriften von Amtswegen durch Ordnungsstrafen anzuhalten. Art. 213. Die Actiengesellschaft als solche hat selbstständig ihre Rechte und Pflichten; sie kann Eigenthum und andere dingliche Rechte an Grundstücken erwerben; sie kann vor Gericht klagen und verklagt werden. Ihr ordentlicher Gerichtsstand ist bei dem Gerichte, in dessen Bezirk sie ihren Sitz hat. Art. 214. Jeder Beschluß der Generalversammlung, welcher die Fortsetzung der Gesellschaft oder eine Abänderung der Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages zum Gegenstande hat, bedarf zu seiner Giltigkeit der notariellen oder gerichtlichen Beurkundung, sowie der staatlichen Genehmigung. Veränderte Statuten eines Gesellschaftsvertrages, welchen die gerichtliche oder notarielle Beurkundung abgeht, sind zur Genehmigung nicht geeignet (Entsch. des Min. des Inn. v. 26. December 1869, Z. 18032, Z. f. V. 1870, S. 11). Wenn die formellen Erfordernisse (namentlich die gehörige Einberufung und die Beschlußfähigkeit der Generalversammlung, die statutenmäßig erforderliche Stimmenmehrheit, dann in den Fällen der Art. 214 und Art. 248 H. G. B. die gerichtliche oder notarielle Beurkundung des Beschlusses) nicht vollständig nachgewiesen wurden, so hat die Ergänzung der Vorlagen bewerkstelliget oder veranlaßt zu werden (Vdg. des Min. des Inn. v. 15. October 1870, Z. 15383). Ein solcher Beschluß und die Genehmigungsurkunde müssen in gleicher Weise wie der ursprüngliche Vertrag in das Handelsregister eingetragen und im Auszuge veröffentlicht werden (Art. 210, 212). Der Beschluß hat keine rechtliche Wirkung, bevor derselbe bei dem Handelsgerichte, in dessen Bezirk die Gesellschaft ihren Sitz hat, in das Handelsregister eingetragen ist. Art. 215. Die Abänderung des Gegenstandes der Unternehmung der Gesellschaft kann nicht durch Stimmenmehrheit beschlossen werden, soferne dieß nicht im Gesellschaftsvertrage ausdrücklich gestattet ist. Dasselbe gilt von dem Falle, wenn die Gesellschaft durch Uebertragung ihres Vermögens und ihrer Schulden an eine andere Actiengesellschaft gegen Gewährung von Actien der letzteren aufgelöst werden soll. Art. 216. Jeder Actionär hat einen verhältnißmäßigen Antheil an dem Vermögen der Gesellschaft. Er kann den eingezahlten Betrag nicht zurückfordern und hat, solange die Gesellschaft besteht, nur einen Anspruch auf den reinen Gewinn, soweit dieser nach dem Gesellschaftsvertrage zur Vertheilung unter die Actionäre bestimmt ist. Art. 217. Zinsen von bestimmter Höhe dürfen für die Actionäre nicht bedungen noch ausbezahlt werden; es darf nur dasjenige unter sie vertheilt werden, was sich nach der jährlichen Bilanz, und wenn im Gesellschaftsvertrage die Innehaltung eines Reservecapitals bestimmt ist, nach Abzug derselben als reiner Ueberschuß ergibt. Jedoch können für den in dem Gesellschaftsvertrage angegebenen Zeitraum, welchen die Vorbereitung des Unternehmens bis zum Anfange des vollen Betriebes erfordert, den Actionären Zinsen von bestimmter Höhe bedungen werden. Art. 218. Der Actionär ist in keinem Falle verpflichtet, die in gutem Glauben empfangenen Zinsen und Dividenden zurückzugeben. Art. 219. Der Actionär ist nicht schuldig, zu den Zwecken der Gesellschaft und zur Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten mehr beizutragen, als den für die Actie statutenmäßig zu leistenden Beitrag. Art. 220. Ein Actionär, welcher den Betrag seiner Actie nicht zur rechten Zeit einzahlt, ist zur Zahlung von Verzugszinsen von Rechtswegen verpflichtet. Im Gesellschaftsvertrage können für den Fall der verzögerten Einzahlung des gezeichneten Actienbetrages oder eines Theiles desselben Conventionalstrafen ohne Rücksicht auf die sonst stattfindenden gesetzlichen Einschränkungen festgesetzt werden; auch kann bestimmt werden, daß die säumigen Actionäre ihrer Anrechte aus der Zeichnung der Actien und der geleisteten Theilzahlungen zu Gunsten der Gesellschaft verlustig gehen. Art. 221. Ist im Gesellschaftsvertrage keine besondere Form, wie die Aufforderung zur Einzahlung geschehen soll, bestimmt, so geschieht dieselbe in der Form, in welcher die Bekanntmachungen der Gesellschaft nach dem Gesellschaftsvertrage überhaupt erfolgen müssen (Art. 209, Ziff. 11). Jedoch kann in keinem Falle ein Actionär seines Anrechtes verlustig erklärt werden, wenn nicht die Aufforderung zur Zahlung mindestens dreimal in den hiezu bestimmten öffentlichen Blättern (Art. 209, Ziffer 11) das letzte Mal wenigstens vier Wochen vor dem für die Einzahlungen gesetzten Schlußtermine, bekannt gemacht worden ist. Wenn die Actien auf Namen lauten und ohne Einwilligung der übrigen Actionäre nicht übertragbar sind, so kann die Bekanntmachung dieser Aufforderung durch besondere Erlässe an die einzelnen Actionäre statt der Einrückungen in die öffentlichen Blätter erfolgen. Art. 222. Wenn die Actien oder Actienantheile auf Inhaber gestellt werden, so kommen folgende Grundsätze zur Anwendung: 1. Die Ausgabe der Actien darf vor Einzahlung des ganzen Nominalbetrages derselben nicht erfolgen; eben so wenig dürfen über die geleisteten Partialzahlungen Promessen oder Interimsscheine, welche auf Inhaber lauten, ausgestellt werden. 2. Der Zeichner der Actie ist für die Einzahlung von vierzig Percent des Nominalbetrages der Actie unbedingt verhaftet; von dieser Verpflichtung kann derselbe weder durch Uebertragung seines Anrechtes auf einen Dritten sich befreien, noch seitens der Gesellschaft entbunden werden; wird der Zeichner der Actie, wegen verzögerter Einzahlung, seines An-

rechtes aus der Zeichnung verlustig erklärt (Art. 220), so bleibt er demungeachtet zur Einzahlung von vierzig Percent des Nominalbetrages der Actie verpflichtet. 3. Im Gesellschaftsvertrage kann bestimmt werden, daß und unter welchen Maßgaben nach erfolgter Einzahlung von vierzig Percent die Befreiung des Zeichners von der Haftung für weitere Einzahlungen zulässig sei, und daß im Falle der eingetretenen Befreiung über die geleisteten Einzahlungen Promessen oder Interimsscheine, welche auf Inhaber lauten, ausgestellt werden dürfen. Wenn die Actien auf Namen lauten, so kommen die bei der Commanditgesellschaft auf Actien gegebenen Bestimmungen über die Eintragung der Actien in das Actienbuch der Gesellschaft und über die Uebertragung derselben auf Andere (Art. 182, 183) auch hier zur Anwendung. Solange der Betrag der Actie nicht vollständig eingezahlt ist, wird der Actionär durch Uebertragung seines Anrechtes auf einen Anderen von der Verbindlichkeit zur Zahlung des Rückstandes nur dann befreit, wenn die Gesellschaft den neuen Erwerber an seiner Stelle annimmt und ihn der Verbindlichkeit entläßt. Auch in diesem Falle bleibt der austretende Actionär auf Höhe des Rückstandes für alle bis dahin von der Gesellschaft eingegangenen Verbindlichkeiten noch auf ein Jahr, vom Tage des Austrittes an gerechnet, subsidiarisch verhaftet. Art. 224. Die Rechte, welche den Actionären in den Angelegenheiten der Gesellschaft, insbesondere in Beziehung auf die Führung der Geschäfte, die Einsicht und Prüfung der Bilanz und die Bestimmung der Gewinnvertheilung zustehen, werden von der Gesammtheit der Actionäre in der Generalversammlung ausgeübt. Jede Actie gewährt dem Inhaber eine Stimme, wenn nicht der Gesellschaftsvertrag ein Anderes festsetzt. Art. 225. Ist ein Aufsichtsrath bestellt, so überwacht derselbe die Geschäftsführung der Gesellschaft in allen Zweigen der Verwaltung; er kann sich von dem Gange der Angelegenheiten der Gesellschaft unterrichten, die Bücher und Schriften derselben jederzeit einsehen und den Bestand der Gesellschaftscasse untersuchen. Er hat die Jahresrechnungen, die Bilanzen und die Vorschläge zur Gewinnvertheilung zu prüfen und darüber alljährlich der Generalversammlung der Actionäre Bericht zu erstatten. Er hat eine Generalversammlung zu berufen, wenn dieß im Interesse der Gesellschaft erforderlich ist. Art. 226. Handelt es sich um die Führung von Processen gegen die Mitglieder des Vorstandes oder des Aufsichtsrathes, so kommen die für die Commanditgesellschaft auf Actien gegebenen Bestimmungen (Art. 194, 195) auch hier zur Anwendung. Art. 227. Jede Actiengesellschaft muß einen Vorstand haben (Art. 209, Ziffer 7). Sie wird durch denselben gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Der Vorstand kann aus einem oder mehreren Mitgliedern bestehen; diese können besoldet oder unbesoldet, Actionäre oder Andere sein. Ihre Bestellung ist zu jeder Zeit widerruflich, unbeschadet der Entschädigungsansprüche aus bestehenden Verträgen. Art. 228. Die jeweiligen Mitglieder des Vorstandes müssen alsbald nach ihrer Bestellung zur Eintragung in das Handelsregister angemeldet werden. Der Anmeldung ist ihre Legitimation beizufügen. Sie haben ihre Unterschrift vor dem Handelsgerichte zu zeichnen, oder die Zeichnung derselben in beglaubigter Form einzureichen. Das Handelsgericht hat die Mitglieder des Vorstandes zur Befolgung dieser Vorschriften von Amtswegen durch Ordnungsstrafen anzuhalten. Art. 229. Der Vorstand hat in der durch den Gesellschaftsvertrag bestimmten Form seine Willenserklärungen kundzugeben und für die Gesellschaft zu zeichnen. Ist nichts darüber bestimmt, so ist die Zeichnung durch sämmtliche Mitglieder des Vorstandes erforderlich. Die Zeichnung geschieht in der Weise, daß die Zeichnenden zu der Firma der Gesellschaft oder zu der Benennung des Vorstandes ihre Unterschrift hinzufügen. Art. 230. Die Gesellschaft wird durch die von dem Vorstande in ihrem Namen geschlossenen Rechtsgeschäfte berechtiget und verpflichtet; es ist gleichgiltig, ob das Geschäft ausdrücklich im Namen der Gesellschaft geschlossen worden ist, oder ob die Umstände ergeben, daß es nach dem Willen der Contrahenten für die Gesellschaft geschlossen werden sollte. Art. 231. Der Vorstand ist der Gesellschaft gegenüber verpflichtet, die Beschränkungen einzuhalten, welche in dem Gesellschaftsvertrage, oder durch Beschlüsse der Generalversammlung für den Umfang seiner Befugniß, die Gesellschaft zu vertreten, festgesetzt sind. Gegen dritte Personen hat jedoch eine Beschränkung der Befugniß des Vorstandes, die Gesellschaft zu vertreten, keine rechtliche Wirkung. Dieß gilt insbesondere für den Fall, daß die Vertretung sich nur auf gewisse Geschäfte oder Arten von Geschäften erstrecken, oder nur unter gewissen Umständen oder für eine gewisse Zeit oder an einzelnen Orten stattfinden soll, oder daß die Zustimmung der Generalversammlung, eines Verwaltungsrathes, eines Aufsichtsrathes oder eines anderen Organes der Actionäre für einzelne Geschäfte erfordert ist. Art. 232. Eide Namens der Gesellschaft werden durch den Vorstand geleistet. Art. 233. Jede Aenderung der Mitglieder des Vorstandes muß bei Ordnungsstrafe zur Eintragung in das Handelsregister angemeldet werden. Dritten Personen kann die Aenderung nur in soferne entgegengesetzt werden, als in Betreff dieser Aenderung die im Art. 46 in Betreff des Erlöschens der Procura bezeichneten Voraussetzungen vorhanden sind. Art. 234. Der Betrieb von Geschäften der Gesellschaft, sowie die Vertretung der Gesellschaft in Bezug auf

diese Geschäftsführung kann auch sonstigen Bevollmächtigten oder Beamten der Gesellschaft zugewiesen werden. In diesem Falle bestimmt sich die Befugniß derselben nach der ihnen ertheilten Vollmacht; sie erstreckt sich im Zweifel auf alle Rechtshandlungen, welche die Ausführung derartiger Geschäfte gewöhnlich mit sich bringt. Art. 235. Zur Behändigung von Vorladungen und anderen Zustellungen an die Gesellschaft genügt es, wenn dieselbe an ein Mitglied des Vorstandes, welches zu zeichnen oder mitzuzeichnen befugt ist, oder an einen Beamten der Gesellschaft, welcher dieselbe vor Gericht zu vertreten berechtiget ist, geschieht. Art. 236. Die Generalversammlung der Actionäre wird durch den Vorstand berufen, soweit nicht nach dem Gesellschaftsvertrage auch andere Personen dazu befugt sind. Art. 237. Eine Generalversammlung der Actionäre ist, außer den im Gesellschaftsvertrage ausdrücklich bestimmten Fällen, zu berufen, wenn dieß im Interesse der Gesellschaft erforderlich erscheint. Die Generalversammlung muß auch dann berufen werden, wenn dieß ein Actionär oder eine Anzahl von Actionären, deren Actien zusammen den zehnten Theil des Grundcapitals darstellen, in einer von ihnen unterzeichneten Eingabe unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangen. Ist in dem Gesellschaftsvertrage das Recht, die Berufung einer Generalversammlung zu verlangen, an den Besitz eines größeren oder eines geringeren Antheiles am Grundcapital geknüpft, so hat es hiebei sein Bewenden. Art. 238. Die Berufung der Generalversammlung hat in der durch den Gesellschaftsvertrag bestimmten Weise zu erfolgen. Der Zweck der Generalversammlung muß jederzeit bei der Berufung bekannt gemacht werden. Ueber Gegenstände, deren Verhandlung nicht in dieser Weise angekündigt ist, können Beschlüsse nicht gefaßt werden; hievon ist jedoch der Beschluß über den in einer Generalversammlung gestellten Antrag auf Berufung einer außerordentlichen Generalversammlung ausgenommen. Zur Stellung von Anträgen und zu Verhandlungen ohne Beschlußfassung bedarf es der Ankündigung nicht. Art. 239. Der Vorstand ist verpflichtet, Sorge zu tragen, daß die erforderlichen Bücher der Gesellschaft geführt werden. Er muß den Actionären spätestens in den ersten sechs Monaten jedes Geschäftsjahres eine Bilanz des verflossenen Geschäftsjahres vorlegen. Zur Entlastung des Vorstandes bei Legung der Rechnungen können Personen nicht bestellt werden, welche auf irgend eine Weise an der Geschäftsführung theilnehmen. Dieses Verbot bezieht sich nicht auf die Personen, welchen die Aufsicht über die Geschäftsführung zusteht. Art. 240. Ergibt sich aus der letzten Bilanz, daß sich das Grundcapital um die Hälfte vermindert hat, so muß der Vorstand unverzüglich eine Generalversammlung berufen, und dieser, sowie der zuständigen Verwaltungsbehörde davon Anzeige machen. Die Verwaltungsbehörde kann in diesem Falle von den Büchern der Gesellschaft Einsicht nehmen und nach Befinden der Umstände die Auflösung der Gesellschaft verfügen. Ergibt sich, daß das Vermögen der Gesellschaft nicht mehr die Schulden deckt, so muß der Vorstand hievon dem Gerichte behufs der Eröffnung des Concurses Anzeige machen. Art. 241. Die Mitglieder des Vorstandes sind aus den von ihnen im Namen der Gesellschaft vorgenommenen Rechtshandlungen Dritten gegenüber für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft persönlich nicht verpflichtet. Mitglieder des Vorstandes, welche außer den Gränzen ihres Auftrages oder den Vorschriften dieses Titels oder des Gesellschaftsvertrages entgegen handeln, haften persönlich und solidarisch für den dadurch entstandenen Schaden. Dieß gilt insbesondere, wenn sie der Bestimmung des Art. 217 entgegen an die Actionäre Dividenden oder Zinsen zahlen, oder wenn sie zu einer Zeit noch Zahlungen leisten, in welcher ihnen die Zahlungsunfähigkeit der Gesellschaft hätte bekannt sein müssen. Art. 242. Die Actiengesellschaft wird aufgelöst: 1. Durch Ablauf der im Gesellschaftsvertrage bestimmten Zeit; 2. durch einen notariell oder gerichtlich beurkundeten Beschluß der Actionäre; 3. durch Verfügung der Verwaltungsbehörde, wenn sich das Grundcapital um die Häfte vermindert hat (Art. 240); 4. durch Eröffnung des Concurses. Wenn die Auflösung einer Actiengesellschaft aus anderen Gründen oder die Zurücknahme der staatlichen Genehmigung nach dem in den einzelnen Staaten geltenden Rechte erfolgt, sie finden die Bestimmungen dieses Abschnittes ebenfalls Anwendung. Art. 243. Die Auflösung der Gesellschaft muß, wenn sie nicht eine Folge des eröffneten Concurses ist, durch den Vorstand bei Ordnungsstrafe zur Eintragung in das Handelsregister angemeldet werden; sie muß zu drei verschiedenen Malen durch die hiezu bestimmten öffentlichen Blätter (Art. 209, Ziffer 11) bekannt gemacht werden. Durch diese Bekanntmachung müssen zugleich die Gläubiger aufgefordert werden, sich bei der Gesellschaft zu melden. Art. 244. Die Liquidation geschieht durch den Vorstand, wenn nicht dieselbe durch den Gesellschaftsvertrag oder einen Beschluß der Actionäre an andere Personen übertragen wird. Es kommen die bei der offenen Handelsgesellschaft über die Anmeldung und das Rechtsverhältniß der Liquidatoren gegebenen Bestimmungen auch hier zur Anwendung, mit der Maßgabe, daß die Anmel-

dungen behufs der Eintragung in das Handelsregister durch den Vorstand zu machen sind. Die Bestellung der Liquidatoren ist jederzeit widerruflich. Art. 245. Das Vermögen einer aufgelösten Actiengesellschaft wird nach Tilgung ihrer Schulden unter die Actionäre nach Verhältniß ihrer Actien vertheilt. Die Vertheilung darf nicht eher vollzogen werden, als nach Ablauf eines Jahres (Modification siehe unten) von dem Tage an gerechnet, an welchem die Bekanntmachung in den hiezu bestimmten öffentlichen Blättern zum dritten Male erfolgt ist. In Ansehung der aus den Handelsbüchern ersichtlichen oder in anderer Weise bekannten Gläubiger und in Ansehung der noch schwebenden Verbindlichkeiten und streitigen Forderungen kommen die bei der Commanditgesellschaft auf Actien gegebenen Bestimmungen (Art. 202, Absatz 2 und 3) zur Anwendung. Mitglieder des Vorstandes und der Liquidatoren, welche diesen Vorschriften entgegenhandeln, sind persönlich und solidarisch zur Erstattung der geleisteten Zahlung verpflichtet. Art. 246. Die Handelsbücher der aufgelösten Gesellschaft sind an einem von dem Handelsgerichte zu bestimmenden sicheren Orte zur Aufbewahrung auf die Dauer von zehn Jahren niederzulegen. Art. 247. Die Auflösung einer Actiengesellschaft durch Vereinigung derselben mit einer anderen Actiengesellschaft (Art. 215) kann nur unter staatlicher Genehmigung erfolgen. Es kommen bei dieser Auflösung folgende Bestimmungen zur Anwendung: 1. Das Vermögen der aufzulösenden Gesellschaft ist solange getrennt zu verwalten, bis die Befriedigung oder Sicherstellung ihrer Gläubiger erfolgt ist; 2. der bisherige Gerichtsstand der Gesellschaft bleibt für die Dauer der getrennten Vermögensverwaltung bestehen; dagegen wird die Verwaltung von der anderen Gesellschaft geführt; 3. der Vorstand der letzteren Gesellschaft ist den Gläubigern für die Ausführung der getrennten Verwaltung persönlich und solidarisch verantwortlich; 4. die Auflösung der Gesellschaft ist zur Eintragung in das Handelsregister bei Ordnungsstrafe anzumelden; 5. die öffentliche Aufforderung der Gläubiger der aufgelösten Gesellschaft (Art. 243) kann unterlassen oder auf einen späteren Zeitpunkt verschoben werden. Jedoch ist die Vereinigung der Vermögen der beiden Gesellschaften erst in dem Zeitpunkte zulässig, in welchem eine Vertheilung des Vermögens einer aufgelösten Actiengesellschaft unter die Actionäre erfolgen darf (Art. 245). Wenn eine Actiengesellschaft, außer dem Falle des Concurses, aufgelöst wird, darf die Vertheilung des nach Befriedigung oder Sicherstellung der Gläubiger der Gesellschaft erübrigenden Gesellschaftsvermögens, beziehungsweise die Vereinigung dieses Vermögens mit dem Vermögen einer anderen Gesellschaft, schon nach Ablauf von drei Monaten von dem Tage an gerechnet, an welchem die Bekanntmachung in den hiezu bestimmten öffentlichen Blättern mit Angabe dieses abgekürzten Termines zum dritten Male erfolgt ist, vollzogen werden (1). Die Finanzverwaltung wurde ermächtigt, die Actiengebühr jener Gesellschaften, welche innerhalb sechs Monate nach ihrer Constituirung ihre Geschäfte gänzlich einstellen und ihre Auflösung beschließen, ganz oder theilweise in Abfall zu bringen, beziehungsweise zurückzustellen. Ebenso kann die Finanzverwaltung bei der Auflösung von Actiengesellschaften durch Vereinigung mit anderen Actiengesellschaften (Fusion) hinsichtlich der dadurch veranlaßten neuen Actienemissionen eine Ermäßigung der Gebühr mit Berücksichtigung der, von den außer Verkehr gesetzten Actien entrichteten Gebühren eintreten lassen (kais. Vdg. v. 21. Juni 1873, R. G. B. Nr. 114). Mit Kundmachung des Gesammtministeriums v. 27. Mai 1874, R. G. B. Nr. 80 wurde bekannt gegeben, daß der Reichsrath der durch die kais. Verordnung v. 21. Juni 1873, R. G. B. Nr. 114 getroffenen Verfügung, zufolge welcher auf Grund des §. 14 des Grundgesetzes über die Reichsvertretung v. 21. December 1867, R. G. B. Nr. 141 besondere Bestimmungen über die Auflösung von Actiengesellschaften erlassen wurden, die verfassungsmäßige Genehmigung ertheilt hat. Die Finanzverwaltung wurde ermächtigt, in dem Falle, wenn die Auflösung einer Actiengesellschaft binnen sechs Monaten nach dem Eintritte der Wirksamkeit dieses Gesetzes durch Vereinigung mit einer anderen bereits bestehenden oder zu diesem Zwecke erst zu gründenden Actiengesellschaft (Fusion) zu Stande kommt, hinsichtlich der aus Anlaß dieser Fusion und zum Zwecke ihrer Durchführung abzuschließenden Verträge die Nachsicht von den ordnungsgemäß zu bemessenden und vorzuschreibenden Vermögensübertragungsgebühren, dann von den Eintragungs- und von den scalamäßigen Gebühren für die hiebei vorkommenden Uebertragungen von Tabularforderungen zu gewähren (Gesetz v. 15. Mai 1874, R. G. B. Nr. 61). Art. 248. Eine theilweise Zurückzahlung des Grundcapitals an die Actionäre kann nur auf Beschluß der Generalversammlung erfolgen; dieser Beschluß bedarf zu seiner Giltigkeit der staatlichen Genehmigung. Die Zurückbezahlung kann nur unter Beobachtung derselben Bestimmungen erfolgen, welche für die Vertheilung des Gesellschaftsvermögens im Falle der Auflösung maßgebend sind (Art. 243, 245). Die Mitglieder des Vorstandes, welche dieser Vorschrift entgegenhandeln, sind den Gläubigern der Gesellschaft persönlich und solidarisch verhaftet. Der Erl. des

Gelder in laufender Rechnung gegen Hinausgabe von Anweisungen auf ihre Cassen (Einlagsbücher) übernehmen, haben vom Jahre 1867 an den Gesammtstand der Schuld monatlich entweder durch die officielle oder durch eine derjenigen Zeitungen zu verlautbaren, welche im Standorte des Creditinstitutes auf Grund des §. 11 des Einführungsgesetzes vom 17. December 1862 zu der durch Art. 13 des Handelsgesetzes vorgeschriebenen Veröffentlichung bestimmt sind (Erl. des F. M. v. 12. December 1866, Z. 1542, Hämmerle S. 351.)[1])

Das Gesetz vom 24. April 1874, R. G. B. Nr. 48, betreffend die Wahrung der Rechte der Besitzer von Pfandbriefen lautet: Eine Anstalt, welche unter staatlicher Aufsicht Pfandbriefe ausstellt, kann über diejenigen Vermögensobjecte, welche statutenmäßig zur vorzugsweisen Deckung der Pfandbriefe zu dienen haben, nur mit Zustimmung des ihr beigegebenen Regierungscommissärs verfügen. Der Regierungscommissär darf seine Zustimmung nur dann ertheilen, wenn er die Ueberzeugung gewonnen hat, daß durch die Verfügung die statutenmäßige Deckung der Pfandbriefe nicht beeinträchtigt wird. Auf Grund einer Urkunde der Anstalt, welche eine solche Verfügung bezweckt, kann eine Eintragung in den öffentlichen Büchern nur dann erfolgen, wenn die Urkunde von dem Regierungscommissär mitgefertigt ist (1). Die Besitzer von Pfandbriefen haben das Recht, aus den im §. 1 bezeichneten Vermögensobjecten der Anstalt vorzugsweise befriedigt zu werden, daher Gläubiger der Anstalt, deren Forderungen nicht aus Pfandbriefen entsprungen, eine Execution nur unbeschadet dieses Rechtes erwirken können. Die Gesammtheit dieser Vermögensobjecte bildet im Falle des Concurses der Anstalt eine besondere Masse, aus welcher jene Gläubiger, deren Ansprüche aus Pfandbriefen der Anstalt entspringen, vor den übri-

---

Min. des Inn. v. 15. Juli 1869, Z. 9209 macht aus Anlaß des vorgekommenen Falles, daß von einer Actiengesellschaft ein Theil der eigenen Actien zurückgekauft wurde, zur Verständigung der bei den Actiengesellschaften fungirenden l. f. Commissäre auf die Bestimmung des Art. 248 des H. G. B., welcher die Bedingungen normirt, unter welchen eine theilweise Zurückzahlung des Actiencapitales, als welcher ein Rückkauf von eigenen Actien zu betrachten ist, allein zuläßig erscheint, aufmerksam, mit dem Auftrage, darüber zu wachen, daß eintretenden Falles von den Actiengesellschaften die Bestimmungen des erwähnten Art. 248 des H. G. B. eingehalten werden, und daß gegen eine etwaige Nichtbefolgung derselben Einsprache erhoben werde. Art. 249. Den Landesgesetzen bleibt vorbehalten, zu bestimmen, daß es der staatlichen Genehmigung zur Errichtung von Actiengesellschaften im Allgemeinen oder von einzelnen Arten derselben nicht bedarf. Auch in diesem Falle kommen jedoch die Bestimmungen dieses Titels zur Anwendung, ausgenommen in soweit dieselben: 1. zur Errichtung einer Actiengesellschaft (Art. 208, 210, 211), 2. zu Beschlüssen der Generalversammlung (Art. 214), 3. zur Auflösung einer Actiengesellschaft durch Vereinigung mit einer anderen Actiengesellschaft (Art. 247), 4. zur theilweisen Zurückzahlung des Grundcapitals an die Actionäre (Art. 248) die staatliche Genehmigung und deren Eintragung in das Handelsregister erfordern, und 5. die Anzeige, daß sich das Grundcapital um die Hälfte vermindert hat, sowie die hierauf zu erlassende Verfügung der Verwaltungsbehörde (Art. 240, 242, Ziff. 3) zum Gegenstande haben; der Gesellschaftsvertrag muß jedoch die in dem Art. 209 verzeichneten Bestimmungen enthalten, bevor die in dem Art. 210 vorgeschriebene Eintragung in das Handelsregister erfolgen kann. Außerdem bleibt den Landesgesetzen überhaupt vorbehalten, zu bestimmen, daß für besondere Arten von Actiengesellschaften oder in besonderen Fällen durch den Gesellschaftsvertrag mit staatlicher Genehmigung 1. die in dem Art. 222 bestimmte Höhe der Einzahlung von vierzig Percent des Nominalbetrages der Actien bis auf fünfundzwanzig Percent dieses Betrages herabgesetzt, und 2. die in dem Art. 239 bestimmte Frist zur Vorlegung der Bilanz bis auf zwölf Monate seit Ablauf des Geschäftsjahres ausgedehnt werden darf.

[1]) Siehe auch Gesetz v. 10. Juli 1865, R. G. B. Nr. 55 über die den Anstalten, welche Creditgeschäfte betreiben, zu gewährenden Ausnahmen von den allgemeinen Bestimmungen der Gesetze über die Gebühren von Rechtsgeschäften, Urkunden, Schriften und Amtshandlungen.

gen Concursgläubigern zu befriedigen sind (2). Wird auf ein Vermögensobject einer Anstalt, welche berechtigt ist, unter staatlicher Aufsicht Pfandbriefe auszustellen, Execution geführt, so hat das die Execution bewilligende Gericht hievon den Regierungscommissär von Amtswegen zu verständigen, welchem es obliegt, falls dieses Object zur Deckung für die Pfandbriefbesitzer zu dienen hat, das Gericht hievon in Kenntniß zu setzen. Auf Grund dieser Mittheilung hat das Gericht die bewilligte Execution der im §. 2, Abs. 1 enthaltenen Bestimmung gemäß einzuschränken. Ueberdieß hat der Regierungscommissär, wenn er die Rechte der Besitzer der Pfandbriefe für gefährdet erachtet, die Bestellung eines gemeinsamen Curators zur Vertretung dieser Besitzer bei dem hiezu zuständigen Gerichte zu erwirken. Ein solcher Curator ist im Falle des Concurses der Anstalt durch das Concursgericht von Amtswegen zu bestellen. Die Bestellung eines solchen gemeinsamen Curators kann auch von demjenigen, dessen Rechte in ihrem Gange durch den Mangel einer Vertretung der Pfandbriefbesitzer gehemmt würden, begehrt werden. Auf diese Curatoren finden die Bestimmungen Anwendung, welche in Ansehung der gemeinsamen Curatoren zur Vertretung der Besitzer von auf Inhaber lautenden oder durch Indossament übertragbaren Theilschuldverschreibungen gelten (3). Eine Anstalt, welcher die staatliche Bewilligung zur Ausgabe von Pfandbriefen erst nach dem Beginne der Wirksamkeit dieses Gesetzes ertheilt wird, hat die zur vorzugsweisen Deckung der Pfandbriefe bestimmten Vermögensobjecte als Caution für die Befriedigung der Ansprüche aus den Pfandbriefen zu bestellen und dieß in ihren Statuten ersichtlich zu machen (4). In Ansehung derjenigen als Caution bestellten Vermögensobjecte, an welchen ein bücherliches Recht erworben werden kann, ist deren Haftung als Caution zur Sicherstellung für die Befriedigung der Ansprüche aus den von der Anstalt ausgegebenen Pfandbriefen in den öffentlichen Büchern auf Grund einer von der Anstalt auszustellenden Erklärung einzutragen. Zur Erwirkung der gänzlichen oder theilweisen Löschung des Cautionsbandes genügt die ämtliche Bestätigung des Regierungscommissärs, daß das belastete Vermögensobject gänzlich oder theilweise aufgehört habe, als Caution für die Befriedigung der Pfandbriefbesitzer zu dienen. Von der Eintragung, sowie von der Löschung des Cautionsbandes ist der Regierungscommissär zu verständigen. Der Aufstellung eines gemeinsamen Curators bedarf es zu diesem Zwecke nicht. Die zum Zwecke der Eintragung und Löschung des Cautionsbandes ausgestellten Urkunden und vorgenommenen bücherlichen Eintragungen sind stämpel- und gebührenfrei (5). Werden nach Maßgabe der Statuten bares Geld oder Werthpapiere als Caution bestellt, so sind diese Cautionsobjecte abgesondert von dem übrigen Vermögen der Anstalt, unter Mitsperre des Regierungscommissärs, zu verwahren. Werthpapiere, in welchen das Vermögen eines Pflegebefohlenen nicht angelegt werden kann, sind von der Bestellung als Caution ausgeschlossen. (6). Auf Landesanstalten, welche Pfandbriefe ausstellen, und für deren Verbindlichkeiten das Vermögen eines Landes haftet, finden die Bestimmungen dieses Gesetzes mit der Maßgabe Anwendung, daß zur Erfüllung der in demselben dem Regierungscommissär zugewiesenen Aufgabe der Landesausschuß und beziehungsweise der vom Landesausschusse abgeordnete Commissär berufen ist.[1]) Mit Rücksicht auf den §. 11 des

---

[1]) Das Gesetz v. 24. April 1874, R. G. B. Nr. 49, betreffend die gemeinsame Vertretung der Rechte der Besitzer von auf Inhaber lautenden oder durch Indossament übertragbaren Theilschuldverschreibungen und die bücherliche

---

Behandlung der für solche Theilschuldverschreibungen eingeräumten Hypothekarrechte, lautet: §. 1. Werden über eine Darlehensforderung auf Inhaber lautende oder durch Indossament übertragbare Theilschuldverschreibungen (Partialobligationen, Prioritätsobligationen, Lose u. dgl.) ausgegeben, so ist für die jeweiligen Besitzer dieser Theilschuldverschreibungen vom Gerichte ein gemeinsamer Curator in allen Fällen zu bestellen, in welchen es sich ergibt, daß die Rechte dieser Besitzer wegen des Mangels einer gemeinsamen Vertretung gefährdet oder die Rechte eines Anderen in ihrem Gange gehemmt würden. Insbesondere ist auch im Falle eines über das Vermögen des aus den Theilschuldverschreibungen Verpflichteten ausgebrochenen Concurses zur Vertretung der Rechte der Besitzer dieser Theilschuldverschreibungen ein Curator zu bestellen. §. 2. Zur Bestellung des gemeinsamen Curators ist, wenn die Firma des Schuldners in dem Register eines Handelsgerichtes eingetragen ist, dieser Gerichtshof, außerdem aber derjenige Gerichtshof erster Instanz zuständig, in dessen Sprengel die Theilschuldverschreibungen ausgestellt wurden, oder, wenn der Ort der Ausstellung in den Theilschuldverschreibungen nicht benannt oder nicht im Geltungsgebiete dieses Gesetzes gelegen ist, der Gerichtshof, in dessen Sprengel sich der im Geltungsgebiete dieses Gesetzes gelegene Zahlungsort befindet. Sind mehrere im Geltungsgebiete dieses Gesetzes gelegene Orte der Ausstellung oder der Zahlung angegeben, so ist der zuerst genannte Ort als maßgebend anzusehen. Der Gerichtshof, welcher einen gemeinsamen Curator bestellt hat, ist auch berufen, in Ansehung desselben die Aufgaben einer Curatelsbehörde zu erfüllen. Wurden die Theilschuldverschreibungen von einer Unternehmung ausgegeben, welche unter besonderer staatlicher Aufsicht steht, so ist es der Curatelsbehörde anheimgegeben, sich in allen vorkommenden Angelegenheiten mit dem diese Aufsicht ausübenden öffentlichen Organe (Aufsichtsbehörde oder deren abgeordneter Commissär) in das Einvernehmen zu setzen. §. 3. Die Bestellung eines gemeinsamen Curators zur Sicherung der gefährdeten Rechte der Besitzer von Theilschuldverschreibungen kann jeder Betheiligte, und wenn die Theilschuldverschreibungen von einer unter besonderer staatlicher Aufsicht stehenden Unternehmungen ausgegeben wurden, auch das diese Aufsicht ausübende Organ begehren. In dem Ansuchen ist der Sachverhalt, welcher das Begehren veranlaßt, und der Zweck der Curatelbestellung anzugeben. Wird das Begehren von einem Besitzer von Theilschuldverschreibungen gestellt, so hat dieser Berechtigung zum Einschreiten durch Vorweisung der Theilschuldverschreibungen oder des Originales einer Urkunde über die Verwahrung der ihm gehörigen Theilschuldverschreibungen bei einer öffentlichen Behörde oder bei einer unter staatlicher Aufsicht stehenden Anstalt darzuthun. Findet das Gericht das Begehren begründet, so hat es die Bestellung des Curators unter Angabe des Anlasses und Zweckes der Bestellung zu verfügen. Wenn das Begehren von einem Besitzer von Theilschuldverschreibungen ausgeht, so kann die Bestellung des Curators von der Leistung einer angemessenen Sicherheit für die daraus entstehenden Kosten abhängig gemacht werden. §. 4. Soll die Bestellung eines gemeinsamen Curators zu dem Zwecke erfolgen, damit ein Anderer in dem Gange seiner Rechte nicht gehemmt werde, so hat dieser, wenn er nicht vorher die Bestellung des Curators bei dem nach §. 2 hiezu berufenen Gerichtshofe erwirken will, in dem Einschreiten, durch welches seine Angelegenheit bei einem Gerichte anhängig wird, den zur Bestellung des gemeinsamen Curators berufenen Gerichtshof namhaft zu machen und anzusuchen, daß die Bestellung des Curators durch diesen Gerichtshof bewirkt werde. Gleichzeitig mit der Erledigung des Einschreitens ist dieser Gerichtshof um die Bestellung des Curators, unter Mittheilung des Anlasses und Zweckes der Bestellung, sowie um die Verständigung desselben von der ergangenen Erledigung von Amtswegen zu ersuchen. Dieß gilt insbesondere auch in dem Falle, wenn der Schuldner die Vornahme einer bücherlichen Eintragung erwirken will, von welcher die Besitzer der Theilschuldverschreibungen zu verständigen wären. In dem gerichtlichen Beschlusse, welcher die Bestellung des Curators verfügt, ist der Anlaß oder Zweck der Bestellung anzugeben. §. 5. Der Name des gemeinsamen Curators, sowie der Anlaß und Zweck seiner Bestellung ist von dem Gerichte, welches diese vorgenommen hat, durch ein Edict kundzumachen. Dieses Edict ist bei dem Gerichte, welches den Curator bestellt hat, sowie bei dem Gerichte, bei welchem die, die Curatelbestellung veranlassende Angelegenheit anhängig wird, anzuschlagen und einmal durch die für ämtliche Kundmachungen bestimmte Landeszeitung zu veröffentlichen. Werden die Theilschuldverschreibungen in einem ämtlichen Coursblatte notirt, so ist das Edict auch durch die „Wiener Zeitung" zu veröffentlichen und an allen im Geltungsgebiete dieses Gesetzes befindlichen Börsen anzuschlagen. Die Ausfertigung des Edictes hat jedoch in denjenigen Fällen zu unterbleiben, in welchen die Bestellung des Curators nur zu dem Zwecke erfolgt, um die Verständigung von der bücherlichen Eintragung des Pfandrechtes für die Besitzer der Theilschuldverschreibungen oder von der in Folge der Einlösung der Theilschuldverschreibungen vorgenommenen Löschung dieses Pfandrechtes vollziehen zu können. §. 6. Die

durch die Aufgabe, für welche der gemeinsame Curator bestellt wurde, begränzten Rechte und Pflichten desselben sind nach den allgemeinen Vorschriften, welche sich auf Curatoren beziehen, denen die Wahrung der Rechte von Curanden für einzelne Geschäfte obliegt, zu beurtheilen, sofern nicht in diesem Gesetze besondere Bestimmungen hierüber enthalten sind. Die Kosten der Curatel sind von dem aus den Theilschuldverschreibungen Verpflichteten zu bestreiten, und auf Ansuchen desselben oder des Curators von dem Gerichte, welches den Curator bestellt hat, zu bestimmen. Hiedurch werden jedoch die Bestimmungen, welche sich auf die Entscheidung über die Gerichtskosten im streitigen Verfahren beziehen, nicht berührt. Außerdem bleibt dem Verpflichteten vorbehalten, den Ersatz der durch ihn bestrittenen Kosten der Curatel von denjenigen Besitzern von Theilschuldverschreibungen zu begehren, welche die Bestellung des Curators in grundloser Weise veranlaßten. §. 7. Steht eine Unternehmung, welche Theilschuldverschreibungen ausgegeben hat, unter besonderer staatlicher Aufsicht, so hat das diese Aufsicht ausübende öffentliche Organ den bestellten Curator durch Ertheilung der für die Erfüllung seiner Aufgabe nöthigen Auskünfte zu unterstützen. §. 8. Der Curator ist verpflichtet, den von ihm vertretenen Besitzern von Theilschuldverschreibungen über die wesentlichen, ihre Rechte berührenden Thatsachen auf kurzem Wege Auskunft zu ertheilen. §. 9. In Angelegenheiten, welche gemeinsame Rechte der Besitzer von Theilschuldverschreibungen betreffen, können die einzelnen Besitzer ihre Rechte selbstständig nicht geltend machen. Es bleibt ihnen jedoch unbenommen, in den vom gemeinsamen Curator geführten Proceß als Intervenienten auf ihre Kosten einzutreten. Handelt es sich um eine Angelegenheit, welche aus einem besonderen, zwischen einem einzelnen Besitzer von Theilschuldverschreibungen und dem Verpflichteten entstandenen Verhältnisse entspringt, so steht diesem Besitzer die selstständige Geltendmachung seiner Rechte zu. §. 10. Den durch einen gemeinsamen Curator vertretenen Besitzern von Theilschuldverschreibungen bleibt unbenommen, Wahrnehmungen, welche die Eignung oder Vertrauenswürdigkeit des gemeinsamen Curators bezweifeln lassen, dem Gerichte, welches denselben bestellt hat, mitzutheilen. Zu dergleichen Mittheilung ist das die Aufsicht über eine Unternehmung, welche Theilschuldverschreibungen ausgegeben hat, führende öffentliche Organ berufen. Das Gericht hat erforderlichen Falles Erhebungen einzuleiten und über die Enthebung oder Belassung des gemeinsamen Curators zu entscheiden. §. 11. Die Eintragung des Pfandrechtes für die Besitzer von auf Inhaber lautenden oder durch Indossament übertragbaren Theilschuldverschreibungen, oder die Uebertragung des für einen benannten Gläubiger eingetragenen Pfandrechtes an die Besitzer von Theilschuldverschreibungen findet auf Grund einer vom Schuldner ausgestellten Pfandbestellungs- oder einer von dem benannten Gläubiger ausgefertigten Pfandübertragungs-Urkunde statt. Die Vorlage einer Schuld- oder Cessionsurkunde ist zur Erwirkung der Eintragung des Pfandrechtes nicht erforderlich. Werden die Theilschuldverschreibungen von einer Unternehmung ausgegeben, welche unter besonderer staatlicher Aufsicht steht, so ist eine Bestätigung des diese Aufsicht ausübenden öffentlichen Organes beizubringen, daß der Inhalt der Pfandbestellungs- oder Pfandübertragungs-Urkunde den für die Ausgabe der Theilschuldverschreibungen geltenden Bestimmungen entspreche. Die Bestätigung der Eintragung des Pfandrechtes, welche der vorgelegten Urkunde von der die Eintragung vollziehenden Behörde beigefügt wird, ist in den Theilschuldverschreibungen, deren Emission erst nach dem Beginne der Wirksamkeit dieses Gesetzes erfolgt, von dem Aussteller derselben unter Angabe des Datums und der Geschäftszahl der Bestätigung anzuführen. §. 12. Bei der Eintragung des Pfandrechtes für die Besitzer von Theilschuldverschreibungen oder bei der Uebertragung des Pfandrechtes an dieselben ist an Stelle der Benennung des Berechtigten der Gesammtbetrag der Forderung, für welche das Pfandrecht bestellt wird, nebst den wesentlichen, in der vorgelegten Urkunde enthaltenen Bestimmungen über die Ausgabe der Theilschuldverschreibungen, über deren Zahl und Höhe, sowie über die Rückzahlung derselben anzugehen. §. 13. Mit dem Erwerbe einer Theilschuldverschreibung wird zugleich das Pfandrecht mit der aus der bücherlichen Eintragung für den Gesammtbetrag der Forderung (§. 12) sich ergebenden Rangordnung erworben. Die bücherliche Eintragung der Erwerbung einzelner Theilschuldverschreibungen findet nicht statt. §. 14. Die lastenfreie Abtrennung eines Theiles der für die Besitzer von Theilschuldverschreibungen bestellten Hypothek kann nur mit ausdrücklicher, von der Curatelsbehörde genehmigter Zustimmung des gemeinsamen Curators der Besitzer der Theilschuldverschreibungen erfolgen. Sind die Theilschuldverschreibungen von einer unter besonderer staatlicher Aufsicht stehenden Unternehmung ausgegeben worden, so kann diese Zustimmung durch eine von dem diese Aufsicht führenden öffentlichen Organe ertheilte Bestätigung, daß die Sicherheit der Theilschuldverschreibungen durch die Abtrennung nicht gefährdet werde, ersetzt werden. Die durch das Gesetz v. 6. Februar 1860, R. G. B. Nr. 18 vorgeschriebene Aufforderung der Hypothekargläubiger findet in Ansehung der Be-

sitzer von Theilschuldverschreibungen nicht statt. §. 15. Die gänzliche oder theilweise Löschung eines für die Besitzer von Theilschuldverschreibungen eingetragenen Pfandrechtes findet nicht nur nach den allgemeinen, für die Löschung bücherlicher Rechte geltenden Vorschriften, sondern auch dann statt, wenn die Erlöschung des Rechtes durch die Vorlage der in Gemäßheit der hiefür geltenden Bestimmungen eingelösten Theilschuldverschreibungen, nachdem sie durch in die Augen fallende Merkmale für den Verkehr unbrauchbar gemacht wurden, dargethan wird. In dem letzteren Falle ist dem Löschungsgesuche ein Verzeichniß der vorgelegten Theilschuldverschreibungen, welches die zum Nachweise der Identität derselben erforderlichen Bezeichnungen anzugeben hat, beizulegen. Dieses Verzeichniß ist dem von der Löschung zu verständigenden gemeinsamen Curator gleichzeitig mit dieser Verständigung zuzustellen. Eine Abschrift des Verzeichnisses ist anstatt der Theilschuldverschreibungen in die Urkundensammlung einzulegen. Der durch die Vorlage der eingelösten Theilschuldverschreibungen zu liefernde Nachweis kann, wenn es sich um die von einer unter besonderer staatlicher Aufsicht stehenden Unternehmung ausgegebenen Theilschuldverschreibungen handelt, durch eine Bestätigung ersetzt werden, welche von dem die Aufsicht ausübenden öffentlichen Organe darüber ertheilt wird, daß die eingelösten Theilschuldverschreibungen unbrauchbar gemacht wurden, sowie daß die Einlösung in Gemäßheit der hiefür geltenden Bestimmungen erfolgte. Die Erlöschung des Rechtes aus einer Theilschuldverschreibung, welche nach dem für ihre Einlösung bestimmten Zeitpunkte für amortisirt erklärt wird, kann durch Beibringung der Quittung über die Zahlung derselben und einer von dem Berechtigten und von dem Verpflichteten ausgestellten, in dem Falle des vorhergehenden Absatzes auch von dem die staatliche Aufsicht ausübenden Organe bestätigten Erklärung, daß die Ausgabe eines Duplicates nicht stattgefunden hat, dargethan werden. §. 16. Dadurch, daß in Folge der Vinculirung einzelner Theilschuldverschreibungen die Zahlung für dieselben nur an bestimmte Personen erfolgen kann, wird die Anwendbarkeit dieses Gesetzes nicht ausgeschlossen. §. 17. Auf die vom Staate, einem Lande, einem Bezirke oder einer Gemeinde ausgegebenen Theilschuldverschreibungen finden die Bestimmungen dieses Gesetzes nur dann Anwendung, wenn eine Hypothek zur Sicherstellung der Besitzer der Theilschuldverschreibungen bestellt und hierüber eine Pfandbestellungsurkunde ausgefertigt wird, und auch in diesem Falle nur in soweit, als es sich um die bücherliche Behandlung oder Geltendmachung der Hypothekarrechte handelt. Die Ertheilung der in den §§. 14 und 15 bezeichneten Bestätigungen steht, je nachdem die Theilschuldverschreibungen vom Staate oder von einem Lande ausgegeben wurden, dem Finanzminister oder dem Landesausschusse, wenn aber die Theilschuldverschreibungen von einem Bezirke oder von einer Gemeinde ausgegeben wurden, der politischen Landesbehörde zu. §. 18. Die durch §. 29 des Gesetzes v. 9. Februar 1850, R. G. B. Nr. 50 zugelassene Vormerkung der Stämpelgebühren, sowie die Bestimmung des §. 18 des Gesetzes v. 6. Juli 1868, R. G. B. Nr. 96 über die Vergütung barer Auslagen durch den Staat, findet in Ansehung der auf Grund des gegenwärtigen Gesetzes bestellten gemeinsamen Curatoren nicht statt. Mit Gesetz v. 5. December 1877, R. G. B. Nr. 111, S. 223 wurden ergänzende Bestimmungen zu den Gesetzen v. 24. April 1874, R. G. B. Nr. 48 und 49, betreffend die Vertretung der Besitzer von Pfandbriefen oder von auf Inhaber lautenden oder durch Indossament übertragbaren Theilschuldverschreibungen erlassen. Aus diesem Gesetze, welches sich zunächst auf gerichtliche Amtshandlungen bezieht, wird lediglich erwähnt: Wenn zur Vertretung der Besitzer von Pfandbriefen oder von auf Inhaber lautenden oder durch Indossament übertragbaren Theilschuldverschreibungen ein gemeinsamer Curator aus einem Anlasse bestellt wird, welcher erkennen läßt, daß der Curator eine solche Rechtshandlung werde vornehmen müssen, die wegen ihrer Wichtigkeit einer curatelgerichtlichen Genehmigung bedarf, so hat das Curatelgericht dafür zu sorgen, daß eine Versammlung der vom gemeinsamen Curator vertretenen Besitzer zum Zwecke ihrer Einvernehmung und zur Wahl von drei Vertrauensmännern und von drei Ersatzmännern erfolge, welche berufen sind, die ihnen durch dieses Gesetz zugewiesene Aufgabe noch vor Ertheilung der curatelgerichtlichen Genehmigung zu erfüllen (§. 1). Die im §. 1 bezeichnete Versammlung wird vom Curatelgerichte mittelst eines Edictes einberufen. Die Einberufung erfolgt, soferne sie nicht vom gemeinsamen Curator angesucht wurde, von Amtswegen und kann im Falle großer Dringlichkeit gleichzeitig mit der Bestellung des gemeinsamen Curators verfügt werden. Im letzteren Falle kann die Einberufung durch dasselbe Edict vorgenommen werden, welches die Bekanntmachung der Bestellung des gemeinsamen Curators enthält (§. 2). Durch das Edict sind die von dem gemeinsamen Curator vertretenen Besitzer aufzufordern, bei einer Tagfahrt zu ihrer Einvernehmung und zur Wahl der Vertrauensmänner und der Ersatzmänner zu erscheinen (§. 3). Der gemeinsame Curator hat bei allen wichtigen

Vereinspatentes fügen wir die Bemerkung bei, daß wir in Betreff der besonderen Bestimmungen bei Errichtung der Eisenbahnen, Dampfschiffahrtsgesellschaften, Bergwerksunternehmungen u. s. w., noch auf diejenigen Hauptmaterien weisen müssen, mit welchen diese Bestimmungen in näherer Verbindung stehen. Außer den Bestimmungen der beiden Vereinsgesetze beziehen sich noch auf das Vereinswesen die Normen, welche die Zulassung ausländischer Actien- und Versicherungsgesellschaften, die Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften, die Sparcassen und endlich die Vereinsstatistik betreffen.

II. Die Zulassung ausländischer Actien- und Versicherungsgesellschaften.

Die kais. Verordnung vom 29. November 1865, R. G. B. Nr. 127 über die Zulassung ausländischer Actiengesellschaften und Commanditgesellschaften auf Actien, mit Ausschluß von Versicherungsgesellschaften, zum Geschäftsbetriebe in Oesterreich setzt folgende Bestimmungen fest: Art. I. Jede ausländische Actiengesellschaft und Commanditgesellschaft auf Actien, mit Ausschluß der Versicherungsgesellschaften wird in Oesterreich als rechtlich bestehend anerkannt, und zum gewerbsmäßigen Betriebe ihrer Geschäfte unter ihrer Firma gleich den hierländigen Gesellschaften derselben Art zugelassen, wenn a) dieselbe nachweist, daß sie in dem Staate, in welchem sie sich gebildet hat, nach dessen Gesetzen rechtlich besteht und sich dort in wirklicher und regelmäßiger Geschäftsthätigkeit befindet; b) die Regierung des Staates, dem sie angehört, die hierländigen Gesellschaften gleicher Art zum gewerbsmäßigen Geschäftsbetriebe und zur Verfolgung ihrer Rechte vor Gericht im dortigen Staatsgebiete, auf Grundlage der Gegenseitigkeit gleich den einheimischen Gesellschaften zuläßt, wenn ferner c) die Zwecke der Gesellschaft den hierländigen Staatsinteressen und die Statuten derselben den für die Sicherheit des Verkehrs maßgebenden Grundsätzen der hierländigen Gesetzgebung nicht widerstreiten, und wenn endlich d) die Gesellschaft durch einen statutenmäßigen, erforderlichen Falles von der Regierung ihres heimatlichen Staates genehmigten Beschluß sich giltig verpflichtet, bei der Ausübung ihres Geschäftsbetriebes in Oesterreich, nebst den allgemeinen Gesetzen, insbesondere den Bestimmungen der gegenwärtigen Verordnung nachzukommen. Art. II. Die Entscheidung über den Eintritt der im Art. I erwähnten Voraussetzungen und die Ertheilung der Zulassungserklärung steht denselben Behörden zu, welche in Ansehung der Errichtung hierländiger Gesellschaften gleicher Art competent sind. Die Zulassung kann für die ganze statutenmäßige Dauer der ausländischen Gesellschaft oder für eine kürzere Zeitdauer ausgesprochen werden.

Geschäften die Ansicht der Vertrauensmänner zu hören. Wenn der Curator bei einem Curatelgerichte um die Ertheilung einer Genehmigung einschreitet, so hat er die Aeußerung der Vertrauensmänner vorzulegen, soferne diese nicht durch Mitfertigung der Eingabe des Curators ihre Uebereinstimmung mit den Ansichten desselben zu erkennen geben. Die über ein solches Einschreiten erfolgte Entscheidung des Curatelgerichtes ist auch den Vertrauensmännern zuzustellen, welche dieselbe durch die gesetzlich zulässigen Rechtsmittel anfechten können (§. 13). Wegen Ergreifung der gesetzlich zulässigen Rechtsmittel siehe im §. 16 dieses Gesetzes, und wird nur bemerkt, daß der ein Rechtsmittel ergreifende Besitzer die Berechtigung zum Einschreiten durch Vorlage der im Besitze befindlichen Werthpapiere, oder durch Vorlage eines Originales der Urkunde über die Verwahrung der ihm gehörenden Werthpapiere bei einer öffentlichen Behörde, oder bei einer unter staatlicher Aufsicht stehenden Anstalt nachzuweisen hat.

Jede Verlängerung derjenigen Zeitdauer, auf welche die ursprüngliche Zulassungserklärung sich erstreckt, jede Errichtung von Filialen oder Agentien, die in derselben nicht begriffen sind, sowie jede auf Grund einer im Heimatslande der Gesellschaft erfolgten Ergänzung oder Aenderung der Statuten, beabsichtigte Erweiterung oder Aenderung des Geschäftsbetriebes in Oesterreich unterliegt einer neuerlichen Entscheidung derjenigen Behörden, welche die Zulassung erklärt haben. Art. III. Bevor die ausländische Gesellschaft ihren Geschäftsbetrieb auf Grund der Zulassungsurkunde eröffnet, verlängert, erweitert oder ändert (Art. II), hat dieselbe den Wortlaut dieser Urkunde und die einschlägigen wesentlichen Bestimmungen der Statuten durch diejenigen Bläiter zu veröffentlichen, welche durch besondere Verordnungen bestimmt werden. Durch dieselben Blätter haben auch die übrigen Veröffentlichungen zu geschehen, die der Gesellschaft nach diesem Gesetze obliegen. Art. IV. Die Gesellschaft hat für ihren gesammten Geschäftsbetrieb in Oesterreich eine aus einer oder mehreren Personen bestehende, der Staatsverwaltung in Oesterreich zur Genehmigung anzuzeigende und durch die öffentlichen Blätter kundzumachende Repräsentanz zu bestellen, deren Mitglieder an dem Orte der hierländigen Hauptniederlassung ihren bleibenden Wohnsitz haben, oder nehmen müssen. Die hierländige Repräsentanz der Gesellschaft hat diese sowohl gegenüber der Staatsverwaltung, als gegenüber dritten Personen in Oesterreich, gerichtlich und außergerichtlich mit unbeschränkter Vollmacht in allen Angelegenheiten zu vertreten, welche in dem Betriebe der Geschäfte in Oesterreich ihren Grund haben. In Rechtsstreiten, welche sich auf Angelegenheiten dieser Art beziehen, ist die ausländische Gesellschaft als Geklagte den österreichischen Gerichten unterworfen, und, falls statutenmäßig eine schiedsrichterliche Entscheidung einzutreten hat, ist für derlei Angelegenheiten nur ein in Oesterreich zu bestellendes Schiedsgericht zuständig. Art. V. Die hierländige Repräsentanz der Gesellschaft hat der politischen Landesstelle desjenigen Landes, in welchem die hierländige Hauptniederlassung ihren Sitz hat, innerhalb der ersten drei Monate eines jeden Geschäftsjahres folgende Urkunden über das letztvergangene Geschäftsjahr vorzulegen: a) die Protokolle der abgehaltenen Generalversammlungen; b) die Generalbilanz der Gesellschaft; c) die Specialbilanz für den Geschäftsbetrieb in Oesterreich, in welcher die für diesen Betrieb bestimmten Activen, sowie die in Oesterreich befindlichen Betriebsanlagen, abgesondert von dem übrigen Vermögen der Gesellschaft, nachzuweisen sind. Außerdem hat die Gesellschaft die obgedachten Bilanzen zu veröffentlichen. Art. VI. Die Mitglieder der Repräsentanz haften gegenüber sämmtlichen hierländigen Gläubigern der Gesellschaft persönlich für jeden Schaden, welcher aus der Unrichtigkeit der eingereichten Specialbilanz (Art. V, lit. c) entstanden ist, und durch die Anwendung der pflichtmäßigen Sorgfalt bei der Errichtung desselben hätte vermieden werden können. Art. VII. Die Rechte und Pflichten der in Oesterreich zugelassenen Gesellschaft sind nach den für hierländige Gesellschaften gleicher Art geltenden Gesetzen und Verordnungen zu beurtheilen. Insbesondere haben auf die Gesellschaft die gesetzlichen Bestimmungen über die Uebung der Staatsaufsicht und, soferne sie in Oesterreich Handelsgeschäfte betreibt, über die Pflicht zur Eintragung in die Handelsregister, wo solche gesetzlich bestehen, Anwendung zu finden. Auch hat dieselbe, gleich den hierländigen Gesellschaften, von ihren zum Geschäftsbetriebe in Oesterreich gehörigen Betriebsanlagen, von ihren hierlands abgeschlossenen Geschäften und von ihrem Handels- und anderen Einkommen in Oesterreich die Steuern, Abgaben und Gebühren nach Maßgabe der hierländigen Gesetze und Verordnungen zu entrichten. Art. VIII. Die Wirksamkeit der Zulassungserklärung erlischt: a) wenn

die Gesellschaft den Geschäftsbetrieb in Oesterreich innerhalb der ihr in der Zulassungserklärung ausdrücklich bestimmten, oder in Ermanglung einer solchen Bestimmung innerhalb einer Frist von sechs Monaten vom Zeitpunkte der Ertheilung der Zulassungserklärung nicht wirklich eröffnet hat; b) wenn die Gesellschaft den in Oesterreich schon eröffneten Geschäftsbetrieb ohne Genehmigung der Staatsverwaltung durch einen drei Monate überschreitenden Zeitraum gänzlich eingestellt hat; c) wenn die Gesellschaft in ihrem heimatlichen Staate rechtlich zu bestehen aufgehört, oder die volle Verfügungs- oder Verkehrsfähigkeit in Betreff ihres Vermögens verloren hat; d) wenn die Zeit abgelaufen ist, auf deren Dauer in der Zulassungserklärung der gewerbsmäßige Geschäftsbetrieb der Gesellschaft in Oesterreich gestattet wurde. Durch die Bestimmungen der Frist in a und b wird der Fall nicht ausgeschlossen, daß die Genehmigung zu einzelnen Betriebsanlagen der Gesellschaft auf Grund der Verordnungen der allgemeinen Gewerbsgesetze noch vor Ablauf obiger Frist erlösche. Art. IX. Die Staatsverwaltung kann die Zulassungserklärung widerrufen: a) wenn der Heimatsstaat der Gesellschaft in der Beobachtung der Gegenseitigkeit (Art. I, lit. b) eine für die hierländigen Gesellschaften nachtheilige Aenderung eintreten, oder b) wenn die Gesellschaft sich Uebertretungen dieses Gesetzes zu Schulden kommen läßt. Art. X. Ueber die Zulassung ausländischer Versicherungsgesellschaften zum Geschäftsbetriebe in Oesterreich wird eine besondere Vorschrift folgen.[1]) Die in der kais. Verordnung vom 29. November 1865, R. G. B. Nr. 127 ausgesprochene Ausschließung der ausländischen Versicherungsgesellschaften von der Zulassung zum hierländigen Geschäftsbetriebe wurde mit Gesetz vom 29. März 1873, R. G. B. Nr. 42 aufgehoben (1). Die jeweilig geltenden gesetzlichen Bestimmungen über die Zulassung auswärtiger Gesellschaften zu hierländigem Geschäftsbetriebe haben fortan auch auf die Zulassung von ausländischen Versicherungsgesellschaften, und zwar sowohl von Actiengesellschaften und Commanditgesellschaften auf Actien, die Versicherungsgeschäfte betreiben, als auch von gegenseitigen Versicherungsgesellschaften zum Geschäftsbetriebe in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern mit der im nachstehenden §. 3 enthaltenen Beschränkung Anwendung zu finden (2). Wenn in einem auswärtigen Staate Vorschriften bestehen, durch welche Privatversiche-

---

[1]) Siehe Kundmachung des Ministeriums des kais. Hauses und des Aeußern v. 15. April 1867, R. G. B. Nr. 70, betreffend die gegenseitige Zulassung österreichischer und niederländischer Actiengesellschaften und Commanditgesellschaften auf Actien, mit Ausschluß von Versicherungsgesellschaften, zum Geschäftsbetriebe; Kundmachung des Ministeriums des kais. Hauses und des Aeußern v. 15. April 1867, R. G. B. Nr. 71, betreffend die gegenseitige Zulassung österreichischer und belgischer Actiengesellschaften und Commanditgesellschaften auf Actien, mit Ausschluß von Versicherungsgesellschaften, zum Geschäftsbetriebe; Kundmachung des Ministeriums des kais. Hauses und des Aeußern v. 15. April 1867, R. G. B. Nr. 72, betreffend die gegenseitige Zulassung österreichischer und russischer Actiengesellschaften und Commanditgesellschaften auf Actien, mit Ausschluß von Versicherungsgesellschaften, zum Geschäftsbetriebe; Kundmachung des Ministeriums des Innern v. 12. October 1868, R. G. B. Nr. 140, betreffend die gegenseitige Zulassung österreichischer und schweizerischer Actiengesellschaften und Commanditgesellschaften auf Actien, mit Ausschluß von Versicherungsgesellschaften, zum Geschäftsbetriebe; Kundmachung des Ministeriums des Innern v. 12. October 1868, R. G. B. Nr. 141, betreffend die gegenseitige Zulassung österreichischer und französischer Actiengesellschaften und Commanditgesellschaften auf Actien, mit Ausschluß von Versicherungsgesellschaften, zum Geschäftsbetriebe; endlich Kundmachung des Ministeriums des Innern v. 15. Februar 1869, R. G. B. Nr. 24, betreffend die gegenseitige Zulassung österreichischer und italienischer Actiengesellschaften und Commanditgesellschaften auf Actien, mit Ausschluß der Versicherungsgesellschaften, zum Geschäftsbetriebe. Siehe endlich wegen Zulassung der deutschen Actien- und Versicherungsgesellschaften Handelsvertrag mit Deutschland v. 16. December 1878, R. G. B. 1879, Nr. 1, Handelsconvention v. 11. April 1880, R. G. B. Nr. 64.

rungsgesellschaften von dem Betriebe eines Versicherungszweiges ganz oder theilweise ausgeschlossen sind, ist den Gesellschaften, welche jenem Staate angehören, der Betrieb dieses Versicherungszweiges hierlands nicht gestattet (3).[1]

Wegen Zulassung der ungarischen Actien- und Versicherungsgesellschaften siehe Art. XX des Gesetzes vom 27. Juni 1878, R. G. B. Nr. 62 (II. Bd. siehe S. 93) und das Gesetz vom 27. Juni 1878, R. G. B. Nr. 63 (II. Bd. siehe S. 94), auf welche gesetzliche Bestimmungen wir zur Vermeidung von Wiederholung hier lediglich verweisen.[2]

III. Die Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften.

Eine besondere Einrichtung haben die Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften durch das Gesetz vom 9. April 1873, R. G. B. Nr. 70 erhalten. §. 1. Die Bestimmungen dieses Gesetzes haben Anwendung zu finden auf Vereine von nicht geschlossener Mitgliederzahl, welche die Förderung des Erwerbes oder der Wirthschaft ihrer Mitglieder mittelst gemeinschaftlichen Geschäftsbetriebes oder mittelst Creditgewährung bezwecken (Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften), wie auf Vorschuß- und Creditvereine, Rohstoff- und Magazinvereine, Productivgenossenschaften, Consumvereine und Wohnungsgenossenschaften u. dgl. §. 2. Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften können entweder mit unbeschränkter oder mit beschränkter Haftung ihrer Mitglieder errichtet werden. Im ersten Falle haftet jeder Genossenschafter für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft solidarisch mit seinem ganzen Vermögen, im zweiten Falle nur bis zu einem bestimmten, im voraus festgesetzten Betrage. §. 3. Zur Gründung der Genossenschaft ist erforderlich: 1. Die Annahme einer Genossenschaftsfirma; 2. die schriftliche Abfassung des Genossenschaftsvertrages (Statuts); 3. die Eintragung dieses Vertrages in das Genossenschaftsregister. Der Beitritt der einzelnen Genossenschafter geschieht durch schriftliche Erklärung. §. 4. Die Genossenschaftsfirma muß vom Gegenstande der Unternehmung entlehnt sein, die Bezeichnung „registrirte Genossenschaft“, und je nach Beschaffenheit der Haftung (§. 2) den Beisatz: „mit unbeschränkter Haftung“ oder „mit beschränkter Haftung“ enthalten. Der Name von Genossenschaftern oder anderen Personen darf in der Firma nicht aufgenommen werden. Jede neue Firma muß sich von allen an demselben Orte, oder in derselben Gemeinde bereits bestehenden Firmen registrirter Genossenschaften deutlich unterscheiden. §. 5. Der Genossenschaftsvertrag muß enthalten:

---

[1]) Siehe Kundmachung des Ministeriums des Innern v. 14. Februar 1877, R. G. B. Nr. 13, betreffend die gegenseitige Zulassung von Versicherungsgesellschaften jeder Art zum Geschäftsbetriebe in Oesterreich und Italien. In Folge des Erlasses des Ministers des Innern v. 17. Mai 1874, Z. 2812 wurde aufmerksam gemacht, daß die Errichtung von Filialen oder Agentien seitens ausländischer, zum hierländigen Geschäftsbetriebe zugelassener Gesellschaften im Sinne des Art. II, Alinea 3 der kais. Verordnung v. 29. November 1865, R. G. B. Nr. 127 einer speciellen Ermächtigung des Ministeriums des Innern bedarf, und die Eröffnung der von Gesellschaften hierlands in Aussicht genommenen Agentien bei dem Abgange dieser Ermächtigung bis zum Herablangen weiterer Weisungen nicht zu gestatten ist. Wegen Agentenwesen siehe auch Erlaß des Ministeriums des Innern v. 18. Februar 1876, Z. 994.

[2]) Eine ungarische Versicherungsanstalt, welche hierlands eine Zweigniederlassung errichten will, ist von der Verpflichtung, welche jede hierländige Versicherungsanstalt vor dem Beginne ihres Geschäftsbetriebes erfüllen muß, nämlich von der Verpflichtung zur Erwirkung der staatlichen Bewilligung (§. 8 Gesetz v. 27. Juni 1878, R. G. B. Nr. 63, Vereinsgesetz v. 26. November 1852, §. 2, lit. h, Gesetz v. 9. April 1873, §. 92) nicht als befreit anzusehen (M. E. v. 19. Mai 1880, Z. 7088).

1. Die Firma und den Sitz der Genossenschaft; 2. den Gegenstand des Unternehmens; 3. die Zeitdauer der Genossenschaft, im Falle dieselbe auf eine bestimmte Zeit beschränkt sein soll; 4. die Bedingungen des Eintrittes der Genossenschafter, sowie die allfälligen besonderen Bestimmungen über das Ausscheiden (Austritt, Tod oder Ausschließung) derselben; 5. den Betrag der Geschäftsantheile der einzelnen Genossenschafter, und die Art der Bildung dieser Antheile; 6. die Grundsätze, nach welchen die Bilanz aufzunehmen, und der Gewinn zu berechnen ist, die Art und Weise, wie die Prüfung der Bilanz erfolgt, sowie die Bestimmung über die Vertheilung des Gewinnes und Verlustes unter die einzelnen Genossenschafter; 7. die Art der Wahl und Zusammensetzung des Vorstandes und die Formen für die Legitimation der Mitglieder des Vorstandes, sowie der Stellvertreter derselben und der Beamten der Genossenschaft; 8. die Form, in welcher die Zusammenberufung der Genossenschafter geschieht; 9. die Bedingungen des Stimmrechtes der Genossenschafter und die Form, in welcher dasselbe ausgeübt wird; 10. die Gegenstände, über welche nicht schon durch einfache Stimmenmehrheit der auf Zusammenberufung erschienenen Genossenschafter, sondern nur durch eine größere Stimmenmehrheit, oder nach anderen Erfordernissen Beschluß gefaßt werden kann; 11. die Art und Weise, in welcher die von der Genossenschaft ausgehenden Bekanntmachungen erfolgen; 12. die Angabe, ob die Haftung der Genossenschafter für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft eine unbeschränkte oder eine beschränkte ist, und wenn im letzteren Falle die Haftung über das im Gesetze bestimmte Maß (§. 76) ausgedehnt wird, die Angabe des Umfanges dieser Haftung; 13. die Benennung der Mitglieder des ersten Vorstandes oder derjenigen Personen, welche die Registrirung der Genossenschaft zu erwirken haben.[1]) §. 7. Bei jedem Handelsgerichte ist ein Genossenschaftsregister für diejenigen Genossenschaften zu führen, welche in dem Sprengel desselben ihren Sitz haben. Hinsichtlich dieses Registers gelten die im Handelsgesetzbuche in Bezug auf das Handelsregister gegebenen Bestimmungen. §. 8. Vor erfolgter Eintragung in das Genossenschaftsregister besteht die Genossenschaft als solche nicht. Wenn vor erfolgter Eintragung im Namen der Genossenschaft gehandelt wird, so haften die Handelnden persönlich und solidarisch.[2]) §. 24. Der Ge=

---

[1]) §. 6. Der in das Genossenschaftsregister eingetragene (registrirte) Genossenschaftsvertrag muß im Auszuge veröffentlicht werden. Der Auszug muß enthalten: 1. Das Datum des Genossenschaftsvertrages; 2. die Firma und den Sitz der Genossenschaft; 3. den Gegenstand des Unternehmens; 4. die Zeitdauer der Genossenschaft, im Falle dieselbe auf eine bestimmte Zeit beschränkt sein soll; 5. die Namen und den Wohnort der Mitglieder des Vorstandes, falls ein solcher schon in dem Genossenschaftsvertrage bestellt ist; 6. die Art und Weise, in welcher die von der Genossenschaft ausgehenden Bekanntmachungen erfolgen; 7. die Angabe, ob die Haftung der Genossenschafter für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft eine unbeschränkte oder beschränkte ist, und wenn im letzteren Falle die Haftung über das im Gesetze bestimmte Maß (§. 76) ausgedehnt wird, die Angabe des Umfanges dieser Haftung. Ist in dem Genossenschaftsvertrage eine Form bestimmt, in welcher der Vorstand seine Willenserklärung kund gibt und für die Genossenschaft zeichnet, so ist auch diese Bestimmung zu veröffentlichen.

[2]) §. 9. Jede Abänderung des Genossenschaftsvertrages muß schriftlich erfolgen und dem Handelsgerichte unter Beilegung einer Abschrift des Genossenschaftsbeschlusses angemeldet werden. Mit dem Abänderungsbeschlusse wird in gleicher Weise, wie mit dem ursprünglichen Vertrage verfahren. Eine Veröffentlichung desselben findet nur in soweit statt, als sich dadurch die in den früheren Bekanntmachungen enthaltenen Bestimmungen ändern. Der Beschluß hat keine rechtliche Wirkung, bevor derselbe bei dem Handelsgerichte, in dessen Bezirk die Genossenschaft ihren Sitz hat, in das Genossenschaftsregister eingetragen ist. §. 10. Bei jedem Handelsgerichte, in dessen Bezirk die Genossenschaft eine Zweigniederlassung hat, muß diese behufs der Eintragung in das Genossenschaftsregister angemeldet werden, und ist dabei Alles zu beobachten, was die §§. 6 und 9 für das Hauptgeschäft vorschreiben. §. 11. Das Rechtsverhältniß der Genossenschafter unter einander richtet sich zunächst nach dem Genossenschaftsvertrage. Letzterer

darf von den Bestimmungen dieses Gesetzes nur in denjenigen Punkten abweichen, bei welchen dieß ausdrücklich für zulässig erklärt ist. §. 12. Die Genossenschaft kann unter ihrer Firma Rechte erwerben und Verbindlichkeiten eingehen, Eigenthum und andere dingliche Rechte erwerben, vor Gericht klagen und geklagt werden. Ihr ordentlicher Gerichtsstand ist bei dem Gerichte, in dessen Bezirk sie ihren Sitz hat. §. 13. Für Genossenschaften, deren Unternehmen ganz oder theilweise Handelsgeschäfte zum Gegenstande hat, gelten, in soweit dieses Gesetz keine abweichenden Vorschriften enthält, die in Betreff der Kaufleute gegebenen Bestimmungen des Handelsgesetzbuches. §. 14. Am Sitze der Genossenschaft und einer jeden Zweigniederlassung derselben ist ein Register zu führen, in welches der Vor- und Zuname und Stand eines jeden Genossenschafters, der Tag seines Eintrittes in die Genossenschaft und seines Ausscheidens aus derselben, die Anzahl der einem Jeden gehörigen Geschäftsantheile, sowie die Kündigung eines oder mehrerer Geschäftsantheile einzutragen ist. Die Einsicht dieses Registers, sowie des Genossenschaftsvertrages und seiner allfälligen Aenderungen muß Jedermann gestattet werden. §. 15. Jede Genossenschaft muß einen aus der Zahl der Genossenschafter zu wählenden Vorstand haben. Sie wird durch denselben gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Der Vorstand kann aus einem oder mehreren Mitgliedern bestehen, diese können besoldet oder unbesoldet sein. Ihre Bestellung ist zu jeder Zeit widerruflich, unbeschadet der Entschädigungsansprüche aus bestehenden Verträgen. §. 16. Die jeweiligen Mitglieder des Vorstandes müssen alsbald nach ihrer Bestellung zur Eintragung in das Genossenschaftsregister angemeldet werden. Der Anmeldung ist ihre Legitimation beizufügen. Die Mitglieder des Vorstandes haben ihre Unterschrift vor dem Handelsgerichte zu zeichnen oder die Zeichnung in beglaubigter Form einzureichen. In gleicher Weise muß bei jeder Aenderung der Mitglieder des Vorstandes, beziehungsweise bei Bestellung von Stellvertretern vorgegangen werden. Ist die Aenderung nicht in das Genossenschaftsregister eingetragen und öffentlich bekannt gemacht, so kann sie die Genossenschaft einem Dritten nur dann entgegensetzen, wenn sie beweist, daß die Aenderung letzterem beim Abschlusse des Geschäftes bekannt war. Ist die Eintragung und Bekanntmachung geschehen, so muß ein Dritter die Aenderung gegen sich gelten lassen, soferne nicht durch die Umstände die Annahme begründet wird, daß er die Aenderung beim Abschlusse des Geschäftes weder gekannt habe, noch habe kennen müssen. §. 17. Der Vorstand hat in der durch den Genossenschaftsvertrag bestimmten Form seine Willenserklärung kund zu geben, und für die Genossenschaft zu zeichnen. Ist nichts darüber bestimmt, so ist die Zeichnung durch sämmtliche Mitglieder des Vorstandes erforderlich. Die Zeichnung geschieht in der Weise, daß die Zeichnenden zu der Firma der Genossenschaft oder zu der Benennung des Vorstandes ihre Unterschrift hinzufügen. §. 18. Die Genossenschaft wird durch die vom Vorstande in ihrem Namen geschlossenen Rechtsgeschäfte berechtigt und verpflichtet. Es ist gleichgiltig, ob das Geschäft ausdrücklich im Namen der Genossenschaft geschlossen worden ist, oder ob die Umstände ergeben, daß es nach dem Willen der Contrahenten für die Genossenschaft geschlossen werden sollte. Die Befugniß des Vorstandes zur Vertretung der Genossenschaft erstreckt sich auch auf alle Geschäfte, zu welchen nach dem allgemeinen bürgerlichen Rechte eine besondere, auf die Gattung des Geschäftes lautende Vollmacht erforderlich ist. §. 19. Der Vorstand ist der Genossenschaft gegenüber verpflichtet, die Beschränkungen einzuhalten, welche in dem Genossenschaftsvertrage oder durch Beschlüsse der Generalversammlung für den Umfang seiner Befugniß, die Genossenschaft zu vertreten, festgesetzt sind. Gegen dritte Personen hat jedoch eine Beschränkung des Vorstandes, die Genossenschaft zu vertreten, keine rechtliche Wirkung. Dieß gilt insbesondere für den Fall, daß die Vertretung sich nur auf gewisse Geschäfte oder Arten von Geschäften erstrecken, oder nur unter gewissen Umständen, oder für eine gewisse Zeit oder an einzelnen Orten stattfinden soll, oder daß die Zustimmung der Generalversammlung, eines Aufsichtsrathes oder eines anderen Organes der Genossenschaft für einzelne Geschäfte erfordert wird. §. 20. Eide Namens der Genossenschaft werden durch den Vorstand geleistet. §. 21. Zur Behändigung von Vorladungen und anderen Zustellungen an die Genossenschaft genügt es, wenn dieselbe an ein Mitglied des Vorstandes, welches zu zeichnen oder mitzuzeichnen befugt ist, oder an einen Beamten der Genossenschaft, welcher dieselbe vor Gericht zu vertreten berechtigt ist, geschieht. §. 22. Der Vorstand ist verpflichtet, Sorge zu tragen, daß die erforderlichen Bücher der Genossenschaft geführt werden. Denselben kommt, in soferne sie nach Vorschrift des Handelsgesetzbuches geführt sind, zur Nachweisung der Forderung der Genossenschaft aus den ihr gesetzlich gestatteten Geschäften das den Handelsbüchern durch Art. 34 des Handelsgesetzbuches und nach den §§. 19, 20, 21 und 22 des Einführungsgesetzes zu diesem Handelsgesetze (R. G. B. v. Jahre 1863, Nr. 1) eingeräumte Maß der Beweiskraft zu. Der Vorstand muß spätestens in den ersten sechs Monaten jedes Geschäftsjahres einen Rechnungsabschluß des verflossenen Geschäftsjahres nebst der Bilanz bekannt machen. In dieser Bekanntmachung ist insbesondere auch die Zahl der Mitglieder, welche zur Zeit des Bilanzabschlusses der Genossenschaft angehört haben, dann

nossenschaftsvertrag kann dem Vorstande einen Aufsichtsrath, welcher von den Genossenschaftern aus ihrer Mitte, mit Ausschluß der Vorstandsmitglieder, gewählt wird, und dessen Bestellung zu jeder Zeit widerruflich ist, an die Seite setzen. Ist ein Aufsichtsrath bestellt, so überwacht derselbe die Geschäftsführung der Genossenschaft in allen Zweigen der Verwaltung, er kann sich von dem Gange der Angelegenheiten der Genossenschaft unterrichten, die Bücher und Schriften derselben jederzeit einsehen, und den Bestand der Genossenschaftscasse untersuchen. Er kann, sobald es ihm nothwendig erscheint, Vorstandsmitglieder und Beamte vorläufig, und zwar bis zur Entscheidung der demnächst zu berufenden Generalversammlung, von ihren Befugnissen entbinden, und wegen einstweiliger Fortführung der Geschäfte die nöthigen Anstalten treffen. Er hat die Rechnungen über die einzelnen Geschäftsperioden, insbesondere die Jahresrechnungen, die Bilanzen und die Vorschläge zur Gewinnvertheilung zu prüfen, und darüber alljährlich der Generalversammlung Bericht zu erstatten. Er hat eine Generalversammlung zu berufen, wenn dieß im Interesse der Genossenschaft erforderlich ist. Die Mitglieder des Aufsichtsrathes haften für den Schaden, welchen sie durch die Nichterfüllung ihrer Obliegenheiten verursachen. §. 25. Der Aufsichtsrath ist ermächtigt, gegen die Vorstandsmitglieder die Processe zu führen, welche die Generalversammlung beschließt. Wenn die Genossenschaft gegen die Mitglieder des Aufsichtsrathes einen Proceß zu führen hat, so wird sie durch Bevollmächtigte vertreten, welche in der Generalversammlung gewählt werden. Jeder Genossenschafter ist befugt, als Intervenient in die vorehrwähnten Processe auf seine Kosten einzutreten. §. 26. Der Betrieb von Geschäften der Genossenschaft, sowie die Vertretung der Genossenschaft in Beziehung auf diesen Geschäftsbetrieb kann auch Beamten der Genossenschaft oder anderen Personen als Bevollmächtigten der Genossenschaft zugewiesen werden. In diesem Falle bestimmt sich die Befugniß derselben nach der ihnen ertheilten Vollmacht, sie erstreckt sich im Zweifel auf alle Rechtshandlungen, welche die Ausführung derartiger Geschäfte gewöhnlich mit sich bringt.[1])

---

der im Laufe des Bilanzjahres eingetretenen und ausgeschiedenen Mitglieder, sowie die Zahl der beim Bilanzabschlusse bestandenen und der im Laufe des Bilanzjahres zugewachsenen gekündigten oder rückgezahlten Geschäftsantheile anzugeben. §. 23. Mitglieder des Vorstandes, welche in dieser ihrer Eigenschaft außer den Gränzen ihres Auftrages, oder den Vorschriften dieses Gesetzes, oder des Genossenschaftsvertrages entgegen handeln, haften persönlich und solidarisch für den dadurch entstandenen Schaden.

[1]) §. 27. Die Rechte, welche den Genossenschaftern in Angelegenheiten der Genossenschaft, insbesondere in Beziehung auf die Führung der Geschäfte die Einsicht und Prüfung der Bilanz, und die Bestimmung der Gewinnvertheilung zustehen, werden von der Gesammtheit der Genossenschafter in der Generalversammlung ausgeübt. Jeder Genossenschafter hat hiebei Eine Stimme, wenn nicht der Genossenschaftsvertrag etwas Anderes festsetzt. §. 28. Die Generalversammlung der Genossenschafter wird durch den Vorstand berufen, soweit nicht nach dem Genossenschaftsvertrage, oder nach diesem Gesetze auch andere Personen dazu befugt sind. §. 29. Eine Generalversammlung der Genossenschafter ist außer den im Genossenschaftsvertrage ausdrücklich bestimmten Fällen zu berufen, wenn dieß im Interesse der Genossenschaft erforderlich erscheint. Die Generalversammlung muß sofort berufen werden, wenn mindestens der zehnte Theil der Mitglieder der Genossenschaft in einer von ihnen unterzeichneten Eingabe unter Anführung des Zweckes und der Gründe darauf anträgt. Ist in dem Genossenschaftsvertrage das Recht, die Berufung einer Generalversammlung zu verlangen, einer größeren oder geringeren Zahl von Genossenschaftern beigelegt, so hat es dabei sein Bewenden. Die zur Einberufung der Generalversammlung Verpflichteten sind hiezu erforderlichen Falles auf Begehren der Antragsteller von dem Handelsgerichte durch Geldstrafen bis zu 300 fl. öst. Währ. zu verhalten. §. 30. Die Berufung der Generalversammlung hat in der durch den Genossenschaftsvertrag bestimmten Weise zu erfolgen. Der Zweck der Generalversammlung muß jederzeit bei der Berufung bekannt gemacht werden.

§. 34. Der Vorstand ist zur Beobachtung und Ausführung aller Bestimmungen des Genossenschaftsvertrages und der in Gemäßheit desselben von der Generalversammlung giltig gefaßten Beschlüsse verpflichtet und dafür der Genossenschaft verantwortlich. Die Beschlüsse der Generalversammlung sind in ein Protokollbuch einzutragen, dessen Einsicht jedem Genossenschafter und der Verwaltungsbehörde freisteht. §. 35. Der Vorstand ist verpflichtet, jedem Genossenschafter auf Verlangen eine Abschrift (Abdruck) des Genossenschaftsvertrages mit den allfälligen Aenderungen und Ergänzungen desselben, dann eine Abschrift der genehmigten Rechnungsabschlüsse und Bilanzen gegen Ersatz der Kosten zu erfolgen und diese Schriftstücke auf Begehren mit seiner Unterschrift zu versehen. Der Vorstand hat außerdem eine Abschrift (einen Abdruck) des Genossenschaftsvertrages, sowie jede Aenderung desselben binnen acht Tagen nach erfolgter Registrirung, und eine Abschrift der genehmigten Rechnungsabschlüsse und Bilanzen binnen acht Tagen nach erfolgter Genehmigung der Landesstelle im Wege der politischen Bezirksbehörde vorzulegen. Die Mitglieder des Vorstandes sind hiezu von den politischen Behörden, nöthigenfalls mittelst Geldstrafen bis zu hundert Gulden zu verhalten. §. 36. Die Genossenschaft wird aufgelöst: 1. Durch Ablauf der im Genossenschaftsvertrage bestimmten Zeit; 2. durch einen Beschluß der Genossenschaft; 3. durch Eröffnung des Concurses; 4. durch eine Verfügung der Verwaltungsbehörde (§. 37). §. 37. Die Auflösung einer Genossenschaft kann von der Verwaltungsbehörde verfügt werden, wenn aus Anlaß der Thätigkeit, oder der Verhandlungen der Genossenschaft ein rechtskräftiges Straferkenntniß in Gemäßheit des §. 88 dieses Gesetzes erfolgt ist. Die Strafgerichte haben derartige Erkenntnisse sogleich, nachdem sie in Rechtskraft erwachsen sind, der politischen Landesstelle mitzutheilen. §. 38. Das Auflösungserkenntniß steht der politischen Landesstelle zu, in deren Gebiet die Genossenschaft ihren Sitz hat, und wenn sich die Wirksamkeit der Genossenschaft durch Zweigniederlassungen auf mehrere Länder erstreckt, jener politischen Landesstelle, in deren Gebiet sich das Hauptgeschäft befindet. Gegen das Auflösungserkenntniß kann binnen vier Wochen der Recurs an das Ministerium des Innern ergriffen werden. Die Befugniß der politischen Landesstelle, die Auflösung einer Genossenschaft auf Grund eines strafgerichtlichen Erkenntnisses (§. 37) zu verfügen, erlischt mit Ablauf von drei Monaten,

---

Ueber Gegenstände, deren Verhandlung nicht in dieser Weise angekündigt ist, können Beschlüsse nicht gefaßt werden; hievon ist jedoch der Beschluß über den in einer Generalversammlung gestellten Antrag auf Berufung einer außerordentlichen Generalversammlung ausgenommen. Zur Stellung von Anträgen und zu Verhandlungen ohne Beschlußfassung bedarf es der Ankündigung nicht. §. 31. Zur Beschlußfähigkeit der Generalversammlung ist, in soferne der Genossenschaftsvertrag nichts Anderes bestimmt, erforderlich, daß in derselben wenigstens der zehnte Theil der Mitglieder anwesend oder vertreten ist. §. 32. Im Falle der Beschlußunfähigkeit einer Generalversammlung ist, wenn der Genossenschaftsvertrag nichts Anderes bestimmt, eine zweite Versammlung einzuberufen, welche ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden oder vertretenen Mitglieder beschlußfähig ist. Die zweite Generalversammlung ist auf die Verhandlung jener Gegenstände beschränkt, für welche die vereitelte Versammlung einberufen war. §. 33. Wenn der Genossenschaftsvertrag über die Art der Beschlußfassung nichts Anderes bestimmt, werden die Beschlüsse der Generalversammlung mit absoluter Stimmenmehrheit gefaßt; der Vorsitzende nimmt an der Abstimmung Theil, und bei Stimmengleichheit gilt jene Meinung als Beschluß, welcher der Vorsitzende beigetreten ist. Eine Abänderung des Genossenschaftsvertrages, sowie die Auflösung der Genossenschaft kann, vorbehaltlich einer abweichenden Bestimmung des Genossenschaftsvertrages, nur mit einer Mehrheit von wenigstens zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

nachdem dieses Erkenntniß in Rechtskraft erwachsen ist. §. 39. Die von der Verwaltungsbehörde rechtskräftig verfügte Auflösung ist von Amtswegen dem Handelsgerichte zur Eintragung in das Genossenschaftsregister und Bekanntmachung mitzutheilen. §. 40. Die Auflösung der Genossenschaft muß, wenn sie nicht eine Folge des eröffneten Concurses, oder nicht von der Verwaltungsbehörde verfügt ist, durch den Vorstand zur Eintragung in das Genossenschaftsregister angemeldet und zu drei verschiedenen Malen durch die für die Bekanntmachung solcher Eintragungen bestimmten Blätter verlautbart werden. Durch diese Bekanntmachung müssen die Gläubiger zugleich aufgefordert werden, sich bei der Genossenschaft zu melden.[1])

---

[1]) §. 41. Nach Auflösung der Genossenschaft außer dem Falle des Concurses erfolgt die Liquidation durch den Vorstand, wenn nicht dieselbe durch den Genossenschaftsvertrag, oder einen Beschluß der Genossenschaft an andere Personen übertragen wird. Die Bestellung der Liquidatoren ist jederzeit widerruflich. §. 42. Die Liquidatoren sind von dem Vorstande beim Handelsgerichte zur Eintragung in das Genossenschaftsregister anzumelden; sie haben ihre Unterschrift persönlich vor dieser Behörde zu zeichnen, oder die Zeichnungen in beglaubigter Form einzureichen. Das Austreten eines Liquidators, oder das Erlöschen der Vollmacht eines solchen ist gleichfalls zur Eintragung in das Genossenschaftsregister anzumelden. §. 43. Dritten Personen kann die Ernennung von Liquidatoren, sowie das Austreten eines Liquidators oder das Erlöschen der Vollmacht eines solchen nur unter denselben Voraussetzungen entgegengesetzt werden, unter welchen einem Dritten nach §. 16 eine Aenderung der Vorstandsmitglieder entgegengesetzt werden kann. Sind mehrere Liquidatoren vorhanden, so können sie die zur Liquidation gehörenden Handlungen mit rechtlicher Wirkung nur in Gemeinschaft vornehmen, soferne nicht ausdrücklich bestimmt ist, daß sie einzeln handeln können. §. 44. Die Liquidatoren haben die laufenden Geschäfte zu beendigen, die Verpflichtungen der aufgelösten Genossenschaft zu erfüllen, die Forderungen derselben einzuziehen und das Vermögen der Genossenschaft in Geld umzusetzen; sie haben die Genossenschaft gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten, sie können für dieselbe Vergleiche schließen und Compromisse eingehen. Neue Geschäfte können die Liquidatoren nur zur Beendigung schwebender Geschäfte eingehen. Die Veräußerung von unbeweglichen Sachen kann durch die Liquidatoren, soferne nicht der Genossenschaftsvertrag oder ein Beschluß der Genossenschaft anders bestimmt, nur durch öffentliche Versteigerung bewirkt werden. §. 45. Eine Beschränkung des Umfanges der Geschäftsbefugnisse der Liquidatoren (§. 44) hat gegen dritte Personen keine rechtliche Wirkung. §. 46. Die Liquidatoren haben ihre Unterschrift in der Weise abzugeben, daß sie der bisherigen, nunmehr als Liquidationsfirma zu bezeichnenden Firma ihre Namen beifügen. §. 47. Die Liquidatoren haben der Genossenschaft gegenüber bei der Geschäftsführung den von der Generalversammlung gefaßten Beschlüssen Folge zu geben, widrigenfalls sie der Genossenschaft für den durch ihr Entgegenhandeln erwachsenen Schaden persönlich und solidarisch haften. §. 48. Die bei Auflösung der Genossenschaft vorhandenen und die während der Liquidation eingehenden Gelder werden, wie folgt, verwendet: 1. Es werden zunächst die Gläubiger der Genossenschaft je nach der Fälligkeit ihrer Forderungen befriedigt und die zur Deckung noch nicht fälliger Forderungen nöthigen Summen zurückbehalten; 2. aus den verbleibenden Ueberschüssen werden die auf die Geschäftsantheile eingezahlten Beträge an die Genossenschafter zurückbezahlt. Reicht der Bestand zur vollständigen Deckung nicht aus, so erfolgt die Vertheilung derselben nach Verhältniß der Höhe der eingezahlten Guthaben, wenn in dem Genossenschaftsvertrage nichts Anderes bestimmt ist; 3. der nach Deckung der Schulden der Genossenschaft, sowie der Geschäftsantheile der Genossenschafter noch vorhandene Ueberschuß wird, nach den Bestimmungen des Genossenschaftsvertrages über die Gewinnstvertheilung (§. 5, Abs. 6) unter die Genossenschafter vertheilt. §. 49. Die Liquidatoren haben sofort beim Beginne der Liquidation eine Bilanz aufzustellen. Ergibt diese oder eine später aufgestellte Bilanz, daß die Activen der Genossenschaft einschließlich des Reservefondes und der Geschäftsantheile der Genossenschafter zur Deckung der Schulden der Genossenschaft nicht hinreichen, so haben die Liquidatoren bei eigener Verantwortlichkeit sofort die Eröffnung des Concurses über das Vermögen der Genossenschaft zu beantragen und hievon einer gleichzeitig zu berufenden Generalversammlung die Mittheilung zu machen. §. 50. Ungeachtet der Auflösung der Genossenschaft kommen bis zur Beendigung der Liquidation im Uebrigen in Bezug auf die Rechtsverhältnisse der bisherigen Genossenschafter unter einander, sowie zu dritten Personen die Anordnungen des ersten und zweiten Abschnittes zur Anwendung, soweit sich aus den Bestimmungen des gegenwärtigen Abschnittes, und aus dem Wesen der Liquidation nicht ein Anderes ergibt. Der Gerichtsstand, welchen die Genossenschaft zur Zeit ihrer Auflösung hatte, bleibt bis zur Beendigung der Liquidation für die

aufgelöste Genossenschaft bestehen. Zustellungen an die Genossenschaft geschehen mit rechtlicher Wirkung an einen der Liquidatoren. §. 51. Nach Beendigung der Liquidation werden die Bücher und Schriften der aufgelösten Genossenschaft einem der gewesenen Genossenschafter, oder einem Dritten in Verwahrung gegeben. Der Genossenschafter oder der Dritte wird in Ermanglung einer gütlichen Uebereinkunft durch das Handelsgericht bestimmt. Die Genossenschafter und deren Rechtsnachfolger behalten das Recht auf Einsicht und Benützung der Bücher und Papiere. §. 52. In wieferne über das Vermögen der Genossenschaft außer dem im §. 49 bezeichneten Falle der Concurs zu eröffnen ist, wird durch die Concursordnung bestimmt. Ein Zwangsausgleich findet nicht statt. §. 52. Die Mitglieder einer mit unbeschränkter Haftung errichteten Genossenschaft haften für alle Verbindlichkeiten der Genossenschaft, in soferne zur Deckung derselben im Falle der Liquidation oder des Concurses die Activen der Genossenschaft nicht ausreichen, solidarisch mit ihrem ganzen Vermögen. Wer in eine bestehende Genossenschaft eintritt, haftet gleich den anderen Genossenschaftern für alle von der Genossenschaft vor seinem Eintritte eingegangenen Verbindlichkeiten. Ein entgegenstehender Vertrag ist gegen Dritte ohne rechtliche Wirkung. §. 54. Jeder Genossenschafter hat das Recht, aus der Genossenschaft auszutreten, auch wenn der Genossenschaftsvertrag auf bestimmte Zeit geschlossen ist. Ist über die Kündigungsfrist und den Zeitpunkt des Austrittes im Genossenschaftsvertrage nichts festgesetzt, so findet der Austritt nur mit dem Schlusse des Geschäftsjahres nach vorheriger mindestens vierwöchentlicher Kündigung statt. Ferner erlischt die Mitgliedschaft durch den Tod, soferne der Genossenschaftsvertrag keine entgegengesetzten Bestimmungen enthält. §. 55. Die aus der Genossenschaft ausgeschiedenen Mitglieder, sowie ihre Erben bleiben den Gläubigern der Genossenschaft innerhalb der Verjährungsfrist für alle bis zum Ausscheiden von der Genossenschaft eingegangenen Verbindlichkeiten in Haftung. Wenn der Genossenschaftsvertrag nichts Anderes bestimmt, haben sie an den Reservefond und an das sonst vorhandene Vermögen der Genossenschaft keinen Anspruch, sie sind nur berechtigt, zu verlangen, daß ihnen ihr Geschäftsantheil, wie er sich nach dem Rechnungsabschlusse für das Jahr, in welchem der Genossenschafter ausgeschieden ist, darstellt, einen Monat nach Feststellung dieses Rechnungsabschlusses ausgezahlt werde, in soferne nicht bis dahin die Auflösung der Genossenschaft beschlossen oder verfügt ist. §. 56. Die Privatgläubiger eines Genossenschafters sind nicht befugt, die zum Genossenschaftsvermögen gehörigen Sachen, Forderungen oder Rechte, oder einen Antheil an denselben zum Behufe ihrer Befriedigung oder Sicherstellung in Anspruch zu nehmen. Gegenstand der Execution oder des Verbotes kann für sie nur dasjenige sein, was der Genossenschafter selbst an Zinsen und an Gewinnantheilen zu fordern berechtigt ist, und was ihm im Falle der Auflösung der Genossenschaft oder des Ausscheidens aus derselben bei der Auseinandersetzung zukommt. §. 57. Die Bestimmung des vorigen Paragraphes gilt auch in Betreff der Privatgläubiger, zu deren Gunsten ein Pfandrecht an dem Vermögen eines Genossenschafters besteht. Ihr Pfandrecht erstreckt sich nicht auf die zum Genossenschaftsvermögen gehörigen Sachen, Forderungen und Rechte, oder auf einen Antheil an denselben, sondern nur auf dasjenige, was in dem letzten Satze des vorigen Paragraphes bezeichnet ist. Jedoch werden die Rechte, welche an dem von einem Genossenschafter in das Vermögen der Genossenschaft eingebrachten Gegenstande bereits zur Zeit des Einbringens bestanden, durch die vorstehenden Bestimmungen nicht berührt. §. 58. Eine Compensation zwischen Forderungen der Genossenschaft und Privatforderungen des Genossenschaftsschuldners gegen einen Genossenschafter findet während der Dauer der Genossenschaft weder ganz, noch theilweise statt. Nach Auflösung der Genossenschaft ist sie zuläßig, wenn und soweit die Genossenschaftsforderung dem Genossenschafter bei der Auseinandersetzung überwiesen ist. §. 59. Hat ein Privatgläubiger eines Genossenschafters nach fruchtlos vollstreckter Execution in dessen Privatvermögen die Execution in das demselben für den Fall seines Ausscheidens aus der Genossenschaft zukommende Guthaben erwirkt, so ist er berechtigt, die Genossenschaft mag auf bestimmte oder unbestimmte Zeit eingegangen sein, behufs seiner Befriedigung nach vorher von ihm geschehener Kündigung das Ausscheiden jenes Genossenschafters zu verlangen. Die Kündigung muß mindestens sechs Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres der Genossenschaft geschehen. §. 60. Die Eröffnung des Concurses über das Genossenschaftsvermögen zieht den Concurs über das Privatvermögen der einzelnen Genossenschafter nicht nach sich. Der Beschluß über die Eröffnung des Concurses hat die Namen der solidarisch haftenden Genossenschafter nicht zu enthalten. Dem Vorstande, rücksichtlich den Liquidatoren kommt im Concursverfahren die rechtliche Stellung zu, welche die Concursordnung dem Gemeinschuldner einräumt. Sobald der Concurs beendet ist, sind die Gläubiger berechtigt, wegen des Ausfalles an ihren Forderungen, jedoch nur, wenn solche bei dem Concursverfahren angemeldet, und als richtig festgestellt sind, einschließlich Zinsen und Kosten, die einzelnen, ihnen solidarisch haftenden Genossenschafter in Anspruch zu nehmen. Wegen Forderungen, welche im Concurse

der Genossenschaft als richtig festgestellt und auch von dem Vorstande, beziehungsweise den Liquidatoren nicht bestritten worden sind, kann gegen den Genossenschafter, ohne daß es der Einleitung eines neuerlichen rechtlichen Verfahrens bedarf, die Execution erwirkt werden. §. 61. Nachdem das Concursverfahren soweit gediehen ist, daß der Schlußvertheilungsentwurf feststeht, liegt dem Vorstande ob, eine Berechnung (Beitragsberechnung) anzufertigen, aus welcher sich ergibt, wie viel jeder Genossenschafter nach den Bestimmungen des Genossenschaftsvertrages (§. 5, Abs. 6) zur Befriedigung der Gläubiger wegen der in dem Concurse erlittenen Ausfälle beizutragen hat. Wird die Zahlung der Beiträge verweigert oder verzögert, so ist die Beitragsberechnung in zweifacher Ausfertigung von dem Vorstande dem Concursgerichte zur gerichtlichen Bestätigung vorzulegen. Der Eingabe ist eine Abschrift des Genossenschaftsvertrages und ein Verzeichniß der Ausfälle der Gläubiger, sowie der nach der Beitragsberechnung zu einem Beitrage verpflichteten Genossenschafter beizufügen. §. 62. Der Concurscommissär hat allen Genossenschaftern durch besondere Verständigung und mittelst Anschlages bei Gericht bekannt zu geben, daß sie von der Beitragsberechnung bei ihm oder bei dem Vorstande Einsicht und Abschrift nehmen können und daß es ihnen freistehe, gegen dieselbe bei der unter Einem anzuordnenden Tagfahrt ihre allfälligen Erinnerungen einzubringen. Von der Tagfahrt ist auch der Vorstand unter Zustellung einer Ausfertigung der Vertheilungsberechnung in Kenntniß zu setzen. Die rechtlichen Folgen der Verständigung aller Genossenschafter treten schon durch den Anschlag bei Gericht ein, wenn etwa die Zustellung in Ansehung Einzelner unterblieben ist. §. 63. Werden bei der Tagfahrt Erinnerungen gemacht, so ist das betreffende Sach- und Rechtsverhältniß in soweit aufzuklären, als es zur vorläufigen Beurtheilung der Erheblichkeit der Erinnerungen erforderlich ist. Ueber die wesentlichen Ergebnisse der Tagfahrt ist ein Protokoll aufzunehmen. Sollte die Verhandlung an Einem Tage nicht zu Ende geführt werden können, so hat der Concurscommissär die Fortsetzung derselben für einen der nächsten Tage anzuordnen und dieß den anwesenden Betheiligten bei Unterbrechung der Verhandlung bekannt zu geben, sowie daß es geschehen, in dem Protokolle anzumerken. Einer neuen Vorladung der Betheiligten bedarf es nicht. §. 64. Das Gericht hat die Beitragsberechnung nach Beschlußfassung über die allfälligen Erinnerungen und nach entsprechender Berichtigung zu bestätigen. Gegen die Bestätigung ist ein Rechtsmittel nicht zulässig. Die gerichtlich bestätigte Beitragsberechnung ist binnen vierzehn Tagen vom Tage des Anschlages des Bestätigungsbeschlusses executionsfähig. §. 65. Eine Ausfertigung der mit der gerichtlichen Bestätigung versehenen Beitragsberechnung ist mittelst Bescheides dem Vorstande mitzutheilen. Die zweite ist bei Gericht zur Einsicht der Genossenschafter aufzubehalten. Der Beschluß über die Bestätigung ist den Genossenschaftern mittelst Anschlages bei Gericht bekannt zu geben. Der Vorstand ist befugt, und im Falle der Weigerung oder Zögerung verpflichtet, auf Grund der gerichtlich bestätigten Beitragsberechnung die Beiträge, welche von den einzelnen Genossenschaftern zu zahlen sind, mittelst Execution einzubringen. Die Execution ist bei dem Concursgerichte anzusuchen und nach den Bestimmungen über das summarische Verfahren durchzuführen. §. 66. Jeder Genossenschafter ist berechtigt, die gerichtlich bestätigte Beitragsberechnung, soweit sie ihn betrifft, im Wege der Klage anzufechten; diese Klage ist bei dem ordentlichen Gerichtsstande der Genossenschaft gegen den Vorstand derselben zu überreichen, welcher in diesem Processe die übrigen betheiligten Genossenschafter zu vertreten hat. Durch die Erhebung der Klage wird die Execution nicht gehemmt. §. 67. Können die Beiträge von einzelnen Genossenschaftern ganz oder theilweise nicht eingebracht werden, so hat der Vorstand in Ansehung dieses Ausfalls eine neue Beitragsberechnung anzufertigen, in welcher der Ausfall auf die übrigen Genossenschafter vertheilt wird. Das weitere Verfahren bestimmen die §§. 61—66. §. 68. Der Vorstand ist befugt, die von den Genossenschaftern zu entrichtenden Beiträge in Empfang zu nehmen und verpflichtet, dieselben ihrer Bestimmung zuzuführen. §. 69. Die Bestimmungen der vorstehenden §§. 61—68 kommen auch dann zur Anwendung, wenn zwar das Vermögen der Genossenschaft zur Befriedigung der Gläubiger nicht ausreicht, aber dennoch der Concurs aus den im §. 66 der Concursordnung aufgeführten Gründen nicht eröffnet wird. An Stelle des Concursgerichtes tritt in diesem Falle jenes Gericht, bei welchem die Genossenschaft ihren ordentlichen Gerichtsstand hat. §. 70. Wenn der Vorstand die ihm nach den §§. 61—69 obliegenden Verpflichtungen nicht erfüllt, so kann das Gericht auf Antrag eines betheiligten Genossenschafters einen oder mehrere Genossenschafter, oder auch andere Personen zur Besorgung der Geschäfte des Vorstandes bestellen. §. 71. Die für den Vorstand gegebenen Bestimmungen (§§. 61 - 70) gelten auch für die an seine Stelle tretenden Liquidatoren. §. 72. Durch das in den §§. 61—71 angeordnete Verfahren werden die Genossenschaftsgläubiger nicht gehindert, ihre Rechte aus der solidarischen Haftung der Genossenschafter gegen dieselben selbstständig wegen der an ihren Forderungen erlittenen Ausfälle geltend zu machen. §. 73. Die Klagen gegen einen Genossenschafter aus Ansprüchen gegen die Genossenschaft verjähren in zwei Jahren nach Auflösung der Genossenschaft, oder nach seinem Ausscheiden aus derselben,

sofern nicht nach Beschaffenheit der Forderung eine kürzere Verjährungsfrist gesetzlich eintritt. Die Verjährung beginnt mit dem Tage, an welchem die Auflösung der Genossenschaft in das Genossenschaftsregister, oder das Ausscheiden des Genossenschafters in das bei der Genossenschaft zu führende Register der Mitglieder (§. 14) eingetragen ist. Wird die Forderung erst nach diesem Zeitpunkte fällig, so beginnt die Verjährung mit dem Zeitpunkte der Fälligkeit; bei nicht fälligen jedoch kündbaren Forderungen hingegen ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt der Fälligkeit mit dem Ausgange der für die Forderung bestehenden Kündigungsfrist. Ist noch ungetheiltes Genossenschaftsvermögen vorhanden, so kann dem Gläubiger die zweijährige Verjährung nicht entgegengesetzt werden, sofern er seine Befriedigung nur aus dem Genossenschaftsvermögen sucht. §. 74. Die Verjährung der Klagen gegen einen Genossenschafter aus Ansprüchen gegen die Genossenschaft wird nicht durch Rechtshandlungen gegen einen anderen Genossenschafter, wohl aber durch Rechtshandlungen gegen die fortbestehende Genossenschaft, und im Falle der Auflösung oder des Concurses durch Rechtshandlungen gegen die Liquidatoren, beziehungsweise gegen die Concursmasse unterbrochen. §. 75. Die Verjährung läuft in gleicher Weise auch gegen minderjährige und pflegebefohlene Personen, sowie gegen Körperschaften mit Vorbehalt des Regresses gegen die Vormünder und Verwalter. §. 76. Jedes Mitglied einer mit beschränkter Haftung errichteten Genossenschaft haftet im Falle des Concurses oder der Liquidation für deren Verbindlichkeiten, in sofern der Gesellschaftsvertrag, nicht einen höheren Haftungsbetrag festsetzt, nicht nur mit seinen Geschäftsantheilen, sondern auch noch mit einem weiteren Betrage in der Höhe derselben. §. 77. Der Austritt eines Genossenschafters darf nicht vor Ablauf des Geschäftsjahres, und nur nach vorausgegangener, mindestens vierwöchentlicher Kündigung geschehen. Ebenso wird die Kündigung eines oder mehrerer Geschäftsantheile, ohne gleichzeitigen Austritt eines Genossenschafters, welcher mit anderen Geschäftsantheilen in der Genossenschaft verbleibt, nicht vor Ablauf des Geschäftsjahres wirksam und muß mindestens vier Wochen vorher erfolgen. Jede Kündigung ist sogleich in das nach §. 14 zu führende Register der Mitglieder einzutragen. §. 78. Die Haftung eines ausgeschiedenen Genossenschafters oder seiner Erben dauert noch durch Ein Jahr nach Ablauf des Geschäftsjahres, in welchem das Ausscheiden des Genossenschafters erfolgt ist, in sofern nicht durch den Genossenschaftsvertrag eine längere Dauer der Haftung festgesetzt ist, und erstreckt sich auf alle Verbindlichkeiten, welche von der Genossenschaft bis zur Ausscheidung des Genossenschafters, eingegangen waren. §. 79. Der Geschäftsantheil des ausgeschiedenen Genossenschafters, und das sonst demselben auf Grund des Genossenschaftsverhältnisses gebührende Guthaben darf erst nach dem Erlöschen der im §. 78 erwähnten Haftung ausbezahlt werden. An den Reservefond und an das sonst vorhandene Vermögen der Genossenschaft hat der ausgeschiedene Genossenschafter keinen Anspruch, wenn nicht in dem Genossenschaftsvertrage etwas Anderes bestimmt ist. §. 80. Die Bestimmungen der §§. 78 und 79 haben auch in Beziehung auf die Fortdauer der Haftung des Genossenschafters aus gekündigten Geschäftsantheilen (§. 77, Absatz 2) und in Beziehung auf deren Rückzahlung zur Anwendung zu kommen. §. 81. Im Falle der Auflösung der Genossenschaft darf die Zurückzahlung der eingezahlten Geschäftsantheile, sowie die Vertheilung des Ueberschusses an die Genossenschafter (§. 48, Z. 2 und 3) nicht eher stattfinden, als nach Ablauf eines Jahres, von dem Tage an gerechnet, an welchem die Bekanntmachung in den hiezu bestimmten öffentlichen Blättern (§. 40) zum dritten Male erfolgt ist. Diese Bestimmung hat auch für jene Geschäftsantheile zu gelten, welche zur Zeit des Auflösungsbeschlusses bereits gekündigt waren. §. 82. Mitglieder des Vorstandes und Liquidatoren, welche den Vorschriften der §§. 79—81 entgegenhandeln, sind persönlich und solidarisch zur Erstattung der geleisteten Zahlungen verpflichtet. §. 83. Die Geschäftsantheile und sonstigen auf Grund des Genossenschaftsverhältnisses zugeschriebenen Guthaben der Genossenschafter können mit Bewilligung des Vorstandes an Andere übertragen werden, wenn nicht der Genossenschaftsvertrag etwas Anderes bestimmt. Auch in diesem Falle bleibt jedoch der übertragene Genossenschafter subsidiarisch nach den Bestimmungen der §§. 78 und 80 in Haftung. §. 84. Ergibt sich aus der Bilanz, daß die Hälfte des auf die Geschäftsantheile eingezahlten Betrages verloren gegangen ist, so hat der Vorstand unverzüglich eine Generalversammlung zu berufen und ihr von der Lage der Genossenschaft die Anzeige zu machen. Sobald das Vermögen der Genossenschaft nicht mehr die Schulden deckt, muß der Vorstand bei eigener Verantwortlichkeit die Eröffnung des Concurses über das Vermögen der Genossenschaft bei Gericht beantragen. §. 85. In dem Concurse über das Vermögen einer Genossenschaft mit beschränkter Haftung ist der Masseverwalter berechtigt, eine Berechnung jener Beiträge, welche die einzelnen Genossenschafter an die Genossenschaft schulden, und für welche sie nach §. 76 haften (Beitragsberechnung), anzufertigen und dieselbe, wenn die Genossenschafter die Zahlung der rückständigen Beiträge verweigern oder verzögern, dem Concursgerichte zur gerichtlichen Bestätigung vorzulegen,

§. 87. Die Unterlassung der den Genossenschaften obliegenden Anmeldungen zum Genossenschaftsregister ist an den hiezu Verpflichteten nach den im Handelsgesetzbuche für die Unterlassung der Anmeldungen zum Handelsregister enthaltenen Bestimmungen mit Ordnungsstrafen zu ahnden. Die Nichtbefolgung der in den §§. 14, 22 (3. Absatz), 34 (2. Absatz), 35 (1. Absatz), 49, 61—69, 71 und 77 (3. Absatz) dieses Gesetzes enthaltenen Vorschriften, sowie Unrichtigkeiten in den durch dieses Gesetz angeordneten Nachweisungen und Mittheilungen sind von dem Handelsgerichte an den Mitgliedern des Vorstandes und Aufsichtsrathes, beziehungsweise den Liquidatoren mit Ordnungsstrafen bis zu 100 fl. öst. W. zu ahnden. Auch diese Ordnungsstrafen gleichwie die im §. 29 und im §. 35 (2. Absatz) erwähnten Geldstrafen fließen in den Armenfond des Ortes, an welchem die Genossenschaft ihren Sitz hat und können nicht in Arreststrafen umgeändert werden. §. 88. Wenn eine Genossenschaft ihre Thätigkeit oder ihre Verhandlungen auf andere als die im §. 1 dieses Gesetzes bezeichneten Gegenstände ausdehnt, sind die betheiligten Genossenschafter, in soferne sie nach dem allgemeinen Strafgesetze nicht einer strengeren Behandlung unterliegen, eines Vergehens schuldig und mit Geld bis zu 300 fl. zu bestrafen. §. 89. Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsrathes, ferner Liquidatoren und sonstige Beauftragte der Genossenschaft, welche in den Generalversammlungsprotokollen, in den Rechnungsabschlüssen, Bilanzen und Geschäftsberichten, in dem Register der Mitglieder (§. 14), sowie in den, durch §. 35 angeordneten Mittheilungen wissentlich falsche Angaben machen oder bestätigen, sind, insoferne sie nach den allgemeinen Strafgesetzen nicht einer strengeren Behandlung unterliegen, eines Vergehens schuldig und mit Arrest bis zu drei Monaten zu bestrafen. §. 90. Auf die in Gemäßheit dieses Gesetzes errichteten Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften findet das Vereinsgesetz vom 26. November 1852, R. G. B. Nr. 253 keine Anwendung. §. 91. Auch die vor Beginn der Wirksamkeit dieses Gesetzes errichteten Vereine, welche die im §. 1 bezeichneten Zwecke verfolgen, sind, wenn ihre Statuten dem gegenwärtigen Gesetze entsprechen, oder mit demselben auf statutenmäßigem Wege in Uebereinstimmung gesetzt worden sind, auf ihr Ansuchen in das Genossenschaftsregister einzutragen und sohin als Genossenschaften nach diesem Gesetze zu behandeln. Aenderungen der Statuten von solchen Vereinen sind nur zu dem Zwecke zulässig, um dieselben mit dem gegenwärtigen Gesetze in Uebereinstimmung zu setzen, und bedürfen keiner staatlichen Genehmigung. §. 92. Wenn eine Genossenschaft Unternehmungen betreiben will, zu welchen eine staatliche Bewilligung (Concession) gesetzlich erforderlich ist, bleibt sie zur Erwirkung dieser Bewilligung nach den bestehenden Vorschriften verpflichtet.[1])

Der Eingabe ist eine doppelte Ausfertigung der Beitragsberechnung, sowie eine Abschrift des Genossenschaftsvertrages und ein Verzeichniß der zu einem Beitrage verpflichteten Genossenschafter beizufügen. In Ansehung dieser Beitragsberechnung haben die §§. 62—65 mit der Maßgabe zur Anwendung zu kommen, daß an die Stelle des Vorstandes der Masseverwalter zu treten hat. §. 86. Jeder Genossenschafter ist berechtigt, die gerichtlich bestätigte Beitragsberechnung, soweit sie ihn betrifft, im Wege der Klage anzufechten. Diese Klage ist gegen die Concursmasse zu richten. Durch die Erhebung der Klage wird die Execution nicht gehemmt.

[1]) Den gewerblichen Vorschußvereinen war die allgemeine Annahme verzinslicher Geldeinlagen nur gegen auf bestimmte Namen lautende Einlagsbücher zu gestatten, in welchen sowohl die geleisteten Einlagen und Auszahlungen, als die Bestimmungen über Einlage, Verzinsung, Kündigung und Rückzahlung ersichtlich zu machen sind und deren Formulare der Genehmigung der Landesstelle vorbehalten wurde (Erl. des Staatsmin. v. 7. September 1865, Z. 14753, Hämmerle S. 351). Die Bestimmungen des an sämmtliche Landesstellen ergangenen Staatsministerialerlasses v. 7. September 1865, Z. 14753 über die Gestattung zur Uebernahme von Geldern von Nichtmitgliedern gegen auf Namen

§. 93. Die staatliche Bewilligung ist insbesondere zur Ausgabe von Pfandbriefen, von Schuldverschreibungen, die auf Inhaber lauten, und von verzinslichen Casseanweisungen, sowie zum Betriebe von Versicherungsgeschäften erforderlich. Die Bewilligung zu diesen Unternehmungen wird vom Ministerium des Innern im Einvernehmen mit den anderen betheiligten Ministerien ertheilt. §. 94. Früher errichtete Vereine, welche eine Concession zu den im §. 93 bezeichneten Geschäften besitzen, haben im Falle der Aenderung ihrer gegenwärtigen Statuten (§. 91, Absatz 2) die Ausstellung einer abgesonderten Urkunde über die Bedingungen für den Betrieb der concessionirten Unternehmung (Concessionsurkunde) bei sonstigem Erlöschen der Concession zu erwirken. §. 95. In Ansehung des Betriebes von concessionspflichtigen Unternehmungen unterstehen die Genossenschaften der Staatsaufsicht nach den Bestimmungen, welche für die der staatlichen Genehmigung unterliegenden Vereine gelten. Der Handelsminister, der Minister des Innern und der Justizminister wurden mit dem Vollzuge dieses Gesetzes beauftragt.[1])

---

lautende Spareinlagsbücher und die Genehmigung der Form solcher Einlagsbücher bezüglich der in die Competenz der Landesstellen fallenden Spar- und Vorschußvereine beruhen lediglich auf der der Staatsverwaltung durch das Vereinsgesetz v. 26. November 1852, R. G. B. Nr. 253 eingeräumten arbiträren Befugniß zur Festsetzung von Bedingungen bei Concessionsertheilungen. Da nun das Vereinsgesetz v. 26. November 1852 auf die in Gemäßheit des Gesetzes v. 9. April 1873, R. G. B. Nr. 70 errichteten Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften zufolge §. 90 eben dieses Gesetzes keine Anwendung mehr zu finden hat, so kann die Ausgabe von auf Namen lautenden Spareinlagsbüchern nicht als eine solche Unternehmung angesehen werden, zu deren Betriebe im Sinne des §. 92 des Gesetzes v. 9. April 1873 eine staatliche Bewilligung (Concession) gesetzlich erforderlich ist, und hat daher der Staatsministerialerlaß v. 7. September 1865, Z. 14753 nunmehr völlig außer Wirksamkeit zu treten, nachdem Vereine, deren Zweck in der Förderung des Erwerbes und der Wirthschaft seiner Mitglieder mittelst Creditgewährung und durch Annahme von Spareinlagen seiner Mitglieder und dritter Personen besteht, eine solche Thätigkeit seit der v. 1. Juli 1873 erfolgten Wirksamkeit des Gesetzes v. 9. April 1873, R. G. B. Nr. 70 nur mehr in der Form einer nach diesem Gesetze constituirten Genossenschaft ausüben können (Erl. des Min. des Inn. v. 28. Februar 1874, Z. 2799, Z. f. V. VI. Jahrg., Nr. 19, S. 76).

¹) Mit Verordnung der Ministerien der Justiz, des Innern und des Handels im Einvernehmen mit dem Fin. Min. v. 14. Mai 1873, R. G. B. Nr. 71 wurden in Vollziehung des Gesetzes v. 9. April 1873, R. G. B. Nr. 70 über Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften die erforderlichen Bestimmungen in Betreff der Anlegung und Führung des Genossenschaftsregisters erlassen. Wir heben aus diesen Bestimmungen Nachstehendes hervor: Bei jedem Handelsgerichte und bei jedem anderen zur Ausübung der Handelsgerichtsbarkeit bestimmten Gerichtshofe, in dessen Sprengel Erwerbs- oder Wirthschaftsgenossenschaften ihren Sitz haben, ist für den Umfang dieses Sprengels ein Genossenschaftsregister zu führen, in welches die in dem Gesetze über Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften vorgeschriebenen Eintragungen aufzunehmen sind (1). Die Auflösung einer Genossenschaft durch Eröffnung des Concurses oder durch Verfügung der Verwaltungsbehörde ist von Amtswegen in das Genossenschaftsregister einzutragen (5). Für die Bekanntmachung der Eintragungen in das Genossenschaftsregister, soferne eine solche überhaupt erforderlich ist, genügt in allen Fällen, in welchen das Gesetz über Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften nicht ausdrücklich ein Anderes bestimmt, die einmalige Einschaltung in dasjenige öffentliche Blatt, welches von dem Chef der politischen Landesstelle, nach Rücksprache mit dem Handelsgerichte für die Aufnahme solcher Bekanntmachungen bestimmt wird. Die Bestimmung ist mit Ablauf jedes Solarjahres für das nächstfolgende Jahr zu treffen (16). Mit Erl. des Handelsministeriums v. 10. August 1874, Z. 23903 wurde aus Anlaß einer Beschwerde über die verfügte Kundmachung der Eintragungen von Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften in das Genossenschaftsregister eines Handelsgerichtes durch mehrere öffentliche Blätter darauf aufmerksam gemacht, daß nach §. 16 der Vdg. der Ministerien der Justiz, des Innern und des Handels v. 14. Mai 1873, R. G. B. Nr. 71 der Chef der politischen Landesstelle für die Bekanntmachung der Eintragungen in das Genossenschaftsregister nach Rücksprache mit dem Handelsgerichte nur ein einziges öffentliches Blatt zu bestimmen hat und daß für die Bekanntmachung in allen Fällen, in welchen das Gesetz über Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften v. 9. April 1873

IV. Die Sparcassen.

Rücksichtlich der Sparcassen erscheint es von praktischer Wichtigkeit, die mit der A. h. Entschl. vom 2. September 1844 (Hofkd. v. 22. September 1844) in Absicht auf die Bildung, Einrichtung und Ueberwachung derselben vorgezeichneten Grundsätze, soweit selbe noch bestehen, im Umrisse zu erwähnen. Nach dem mit obiger A. h. Entschl. kundgemachten Sparcassenregulativ besteht die Bestimmung der Sparcassen darin, den minder bemittelten Volksclassen Gelegenheit zur sicheren Aufbewahrung, Verzinsung und allmähligen Vermehrung kleiner Ersparnisse darzubieten, dadurch aber den Geist der Arbeitsamkeit und der Sparsamkeit bei denselben zu beleben (§. 1).[1] Zur Errichtung von Sparcassen sind vorzüglich Vereine von Menschenfreunden unter der Bedingung berufen, daß sie einen zur Deckung der Verwaltungskosten und möglichen Verluste der Anstalt während des ersten Zeitraumes ihrer Wirksamkeit bis zur Bildung eines ergiebigen eigenen Reservefondes genügenden Garantiefond einlegen, und für die regelmäßige Gebarung Beruhigung gewähren (§. 2). Auch Gemeinden kann die Errichtung von Sparcassen unter ihrer Dafürhaftung gestattet werden; doch ist hiezu ein nach den bestehenden Vorschriften giltig zu Stande kommender, die ganze Gemeinde verpflichtender Beschluß erforderlich (§. 3).[2] Dem Einschreiten um die Bewilligung

---

nicht ausdrücklich ein Anderes bestimmt, die einmalige Einschaltung in dieses öffentliche Blatt genügt. Siehe weiters Gesetz v. 21. Mai 1873, R. G. B. Nr. 87 in Betreff der den Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften zukommenden Begünstigungen in Ansehung der Stämpel- und der unmittelbaren Gebühren.

[1]) Um den Gemeinden, welche die Errichtung von Sparcassen im Sinne des A. h. Regulativs v. 2. September 1844 beabsichtigen, einen Leitfaden bei der Verfassung der betreffenden Statuten an die Hand zu geben, und insbesondere die Textirung der letzteren in einer dem A. h. Regulativ und der sonst noch festgestellten Grundsätze entsprechenden Fassung zu vermitteln, wurde mit Min. Erl. v. 7. März 1855, Z. 3651 den Landesbehörden ein Statutenentwurf zur weiteren Mittheilung hinausgegeben. Dieses Formular hat insbesondere bei der Textirung der nach Weisung des Regulativs in den Statuten aufzunehmenden Bestimmungen als Anhaltspunkt zu dienen, dasselbe hat jedoch keine unwandelbare Richtschnur zu sein, und es können daher Abweichungen von diesem Entwurfe mit Rücksicht auf die Localverhältnisse ebenfalls eintreten, namentlich bezüglich der Uebernahme der besonderen Garantie, in Betreff der Größe der Sparcasseneinlagen, der Verzinsung u. s. w. Von diesem Musterstatute wurde von der niederösterr. Statthalterei eine neue Druckauflage veranstaltet und in dasselbe auch die in Folge der Min. Erl. v. 14. November 1859, Z. 26786, 16. April 1860, Z. 11817 und 6. November 1865, Z. 22264 nothwendig gewordenen Abänderungen einbezogen. Ueber später erfolgte weitere Auflagen und Revision dieses Musterstatuts, insbesondere mit Rücksicht auf die Ausdehnung für Bezirkssparcassen siehe Min. Erl. v. 17. Juni 1872, Z. 1081. Nach diesem Min. Erl. wurde das mit dem Erl. des Min. des Inn. v. 7. März 1855, Z. 3651 hinausgegebene Musterstatut für Gemeinde-Sparcassen mit Rücksicht auf die seither in Folge der geänderten maßgebenden Verhältnisse bereits vielfach zugestandenen Abweichungen vom Sparcasse-Regulativ v. 2. September 1844 einer Revision unterzogen, welche in der Ausdehnung vorgenommen worden ist, daß das neue Formulare auch zur Benützung bei Verfassung von Statuten solcher Sparcassen brauchbar erscheint, welche von Bezirken unter ihrer Haftung errichtet werden (siehe Erl. der oberösterr. Statth. v. 18. Juli 1872, L. G. B. Nr. 24, S. 73). Wegen Einlage der Waisengelder in Sparcassen siehe das Gesetz über das gerichtliche Verfahren außer Streitsachen v. 9. August 1854.

[2]) Nach dem Erlasse des Statthalters von Oesterreich v. 24. Juni 1853, L. R. B. Nr. 252 können sich Gemeinden, welche unmittelbar oder in ihrer nahen Umgebung eine dichte Bevölkerung ausweisen, ein angemessenes Vermögen besitzen, und die beim Beginn einer Sparcasse erforderliche Garantie für die Einlagen mittelst hypothekarischer Sicherstellung eines unbestimmten oder eines entsprechend bestimmten Haftungsbetrages auf ihre Realitäten, oder mittelst Widmung eines bestimmten Betrages in Capitalien, oder mittelst

zur Errichtung einer Sparcasse ist der Statutenentwurf und die Nachweisung eines entsprechenden Garantiefondes (über eine specielle Anfrage hat der Min. des Inn. mit dem Erl. v. 19. März 1873, Z. 3143 eröffnet, daß die Ertheilung der Bewilligung zur Errichtung von Bezirkssparcassen stets an die Bewilligung des Erlages eines speciellen Garantiefondes nebst der von den Bezirken zu übernehmenden allgemeinen Haftung in der Höhe von 8000—10,000 fl. öst. W. zu knüpfen ist), falls aber die Errichtung von einer Gemeinde ausgeht, ein Ausweis über den Vermögensstand derselben beizufügen; es ist überdieß darzuthun, daß ein hinreichbarer Fond zur Deckung der ersten Auslagen für Kanzlei-, Casse- und sonstige Erfordernisse durch freiwillige Beiträge, oder auf andere Weise sicher gestellt, oder sonst vorhanden sei (§. 5). Die Bewilligung zur Errichtung war früher nach §. 4 der Vereinsgesetze beim Ministerium des Innern anzusuchen.[1]) Zur Abkürzung des Geschäftsganges in der Erledigung von Spar-

---

einer sicheren Bürgschaft leisten u. s. w., um die Bewilligung zur Errichtung einer Sparcasse zu bewerben. Mit Min. Erl. v. 4. Februar 1857, Z. 1789 wurde in Betreff der Errichtung der Sparcassen die Aufmerksamkeit auf jene Städte geleitet, welche als Mittelpunkt dichter bevölkerter und industriereicher Gegenden sich hiezu besonders eignen, indem namentlich in diesen das Bedürfniß nach einer Anstalt, wie die Sparcassen, vorwalten, und auch die Möglichkeit der Gründung solcher Institute in nicht ferner Aussicht stehen dürfte. Hinsichtlich des Umstandes, daß einige Kreisämter darauf hingewiesen haben, daß Sparcassen an einigen Orten wohl sehr erwünscht, jedoch wegen des Nichtvorhandenseins eines genügenden Fondes für die zu leistende besondere Garantie kaum ausführbar sein dürften, wurde ferner bemerkt, daß dieses Hinderniß sich an manchen Orten vielleicht dadurch werde beheben lassen, daß auf die im §. 2 des A. h. Sparcassenregulativs v. 2. September 1844 angedeutete Modalität der Errichtung von Sparcassen das Augenmerk gerichtet wird, wobei denjenigen, welche derartige Beiträge zur Gründung von Sparcassen leisten, die Zurückstellung derselben nach Maßgabe der Bildung eines entsprechenden Reservefondes in Aussicht gestellt werden kann. Nicht unerwähnt endlich könne gelassen werden, daß bei Gemeindesparcassen die Uebernahme der allgemeinen Haftung dem A. h. Regulativ gemäß ohnehin den Gemeinden schon obliegt. Unter der Voraussetzung nun, daß das im Allgemeinen haftende Gemeindevermögen hinsichtlich der hinreichenden Deckung dieser Institute Beruhigung bietet, würde es der Tendenz des Ministeriums zuwiderlaufen, wollte man von den Gemeinden eine umfangreiche besondere Sicherstellung noch überdieß verlangen, und hiedurch die Errichtung einer Sparcasse in Frage stellen. Zugleich wurde bemerkt, daß bei Landsparcassen von voraussichtlich nur mittelmäßigem Umfange unter der obigen Voraussetzung sich mit einem Haftungsfonde für die besondere Garantie in dem Betrage von circa fünftausend Gulden immerhin begnügt werden könne (Vdg. der Statth. in Böhm. v. 26. März 1857, Z. 1471). Für den Nachweis der Haftung der Gemeinde wird übrigens nur ein solcher Gemeindebeschluß, der nach den Bestimmungen der Gemeindeordnung in gesetzlicher Form zu Stande gekommen erscheint, genügen und es muß dort, wo für die Uebernahme der Haftung seitens der Gemeinde eine höhere Genehmigung gesetzlich erforderlich ist, auch diese höhere Genehmigung nachgewiesen werden. Siehe Gesetz v. 5. November 1874, Nr. 73, S. 136, giltig für Böhmen, womit der Stadtgemeinde Prag die Uebernahme der Haftung für die in die zu errichtende städtische Sparcasse einfließenden Einlagen bewilligt wurde.

[1]) Die Statutenentwürfe für die Sparcassen sind nach den im Sparcassenregulativ enthaltenen allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen (und nach den revidirten Musterformularien für Sparcassestatuten) einzurichten, wobei es jedoch den einschreitenden Vereinen oder Gemeinden unbenommen bleibt, anderweitige, damit nicht im Widerspruch stehende, nach den Localverhältnissen gebotene, oder sonst zweckmäßige Einrichtungen in Vorschlag zu bringen (§. 6). Der geringste als Einlage bei den Sparcassen zulässige Betrag ist so nieder als möglich zu bestimmen, damit auch der ärmsten Classe die Gelegenheit zur sicheren, wenn gleich anfangs unverzinslichen Verwahrung kleiner Ersparnisse dargeboten werde (§. 7). (Die neuen Musterstatuten enthalten hierüber folgende Bestimmung: Jede Einlage, jedoch nicht unter 25 kr. öst. Währ. wird gestattet, der Anspruch auf Verzinsung tritt aber erst dann ein, wenn die Einlage den Betrag von 1 fl. öst. Währ. erreicht hat. Der Gesammtbetrag, welcher mittelst allmähliger Einlagen zur verzinslichen

Anlegung für eine und dieselbe Partei zulässig ist, wird vom Ausschusse festgesetzt. Hiebei behält sich jedoch die Sparcasse vor, Einlagen, welche das Guthaben einer Partei über dieses Maximum stellen würden, zurückzuweisen.) Für die Größe der jedesmaligen Einlage ist in den Statuten nach den besonderen Ortsverhältnissen, und mit Rücksicht auf den Garantiefond ein Maximum festzusetzen, wobei der Erwerb der niederen Volksclassen in dem Bezirke, wo die Sparcasse sich befindet, im Auge zu halten, und darauf zu sehen ist, daß Vermöglichere, welche ihre Gelder selbst fruchtbringend machen können, von der Benützung der Sparcassen zu diesem Zwecke ausgeschlossen bleiben. Ebenso ist für den Gesammtbetrag, welcher mittelst allmähliger Einlagen zur verzinslichen Anlegung für eine und dieselbe Partei zugelassen wird, ein Maximum festzusetzen. Es bleibt jedoch den politischen Landesstellen vorbehalten, eine Aenderung der dießfälligen Bestimmungen der Statuten höheren Ortes in Antrag zu bringen, wenn die gemachte Erfahrung einen Nachtheil für die Anstalt oder für allgemeine Interessen daraus besorgen lassen sollte. Die Statuten haben in Absicht auf die Einlagen jedenfalls auszudrücken, daß sich die Anstalt vorbehalte, Einlagen, welche das Guthaben einer Partei über das festgesetzte Maximum stellen würden, zurückzuweisen (§. 8). Mit Rücksicht auf die über die Größe der Einlagen (§. 8) festzusetzenden Bestimmungen ist in den Statutenentwürfen vorzusehen, bis zu welchem Betrage die Rückzahlung der Einlagen unmittelbar über Anmeldung der Partei, oder bei welcher Einlagssumme die vorläufige Aufkündigung, und mit welchen Abstufungen diese letztere stattfinden soll, damit die Sparcassen nicht durch Bereithaltung zu großer Barsummen in Zinsverlust gebracht, oder einer Zahlungsverlegenheit rücksichtlich größerer Einlagssummen ausgesetzt würden (§. 9). Die Verzinsung der Einlagen hat bei so geringen Beträgen anzufangen, als es mit Rücksicht auf den angenommenen Zinsfuß jeder Sparcasse, ohne zu große Verwicklung des Rechnungswesens nur immer möglich ist. Die nicht erhobenen Zinsen sind zum eingelegten Capitale zu schlagen, und die Zinsen von dem so vergrößerten Capitale den Einlagen bei der Rückzahlung zu Gute zu rechnen. In die Statuten der einzelnen Sparcassen sind übrigens die geeigneten Bestimmungen über den Anfang und das Ende der Verzinsung der Einlagen, sowie über den Zeitpunkt der Capitalisirung der Zinsen aufzunehmen (§. 10). In diesen Statuten ist auch der Zinsfuß für die Einlagen festzusetzen; derselbe muß jedoch jedenfalls unter dem landesüblichen Zinsfuße mit Rücksicht auf die thunliche fruchtbringende Verwendung der Einlagen gehalten werden, damit sich für die Sparcasse aus den letzteren ein Ueberschuß als Reservefond (§. 12) ergebe. Uebrigens muß in den Statuten, welche verhältnißmäßig größere Summen für die Einlagen jeder einzelnen Partei zulassen, der Zinsfuß nach der Größe des eingelegten Capitales in fallender Progression abgestuft werden (§. 11). Der Ueberschuß, welcher sich aus der verzinslichen Verwendung der Einlagen nach Gutschreibung der den Einlagen gebührenden Zinsen und Zinseszinsen über Abschlag der Verwaltungskosten ergibt, ist als Reservefond der Anstalt abgesondert zu verrechnen. Dieser Reservefond ist zur Deckung etwaiger Verluste des Sparcassenfondes zu bestimmen. Sollte der Reservefond eine höhere Summe erreichen, als für diesen Zweck mit Rücksicht auf den Stand der Anstalt erforderlich erscheint, so kann, falls nicht für einen solchen Fall bereits in den Statuten der betreffenden Anstalt eine Vorsorge getroffen wäre, ein angemessener Theil desselben über vorläufig einzuholende Genehmigung zu wohlthätigen oder gemeinnützigen Localzwecken verwendet werden. Diese über Einvernehmen der Localbehörden festzusetzenden Zwecke sollen immer zunächst den Interessen der unbemittelten Theilnehmer der Anstalt entsprechen (§. 12). Nach §. 13 des A. h. Regulativs v. 2. September 1844 dürfen die Sparcassen, wenn ihr Reservefond über den für seinen Zweck erforderlichen, meist in den einzelnen Statuten festgesetzten Bedarf angewachsen ist, einen angemessenen Theil desselben zu wohlthätigen oder gemeinnützigen Localzwecken, welche immer zunächst den unbemittelten Theilnehmern der Anstalt nützlich sein sollen, verwenden, wozu in Folge der mit Ministerialerlaß v. 16. April 1860, Z. 11817 eröffneten A. h. Entschließung v. 9. April 1860 die Bewilligung von Fall zu Fall durch die Landesstelle zu ertheilen ist.

Als eine besonders zweckmäßige Verwendungsart solcher Ueberschüsse wurde in dem oben angeführten Erlasse die Errichtung von Vorschußcassen für kleine Grund- und Gewerbsbesitzer auf Personalcredit empfohlen (Z. f. V. Stubenrauch 1860, Nr. 49, S. 253). Nachdem die Beschaffung billigen Personalcredites, namentlich für die Classe der ländlichen Gewerbetreibenden und kleinen Grundbesitzer, als Bedürfniß erscheint, muß der Frage, wie die Mittel der Sparcassen unbeschadet der in erster Linie zu stellenden Sicherheit der Einlagen dem Personalcredit zugänglich gemacht werden können, eine erhöhte Bedeutung beigemessen werden. In letzterer Beziehung wurde schon mit dem Erlasse des bestandenen Staatsministeriums v. 20. November 1860, Z. 33803 die Errichtung von Vorschußcassen auf Personalcredit für kleinere Grund- und Ge-

werbsbesitzer aus den verfügbaren Ueberschüssen des Reservefondes der Sparcassen als besonders anstrebenswerth bezeichnet. Solche Vorschußcassen sind nicht als selbstständige Vereinsgebilde, sondern als Einrichtungen der Sparcassen zu betrachten. Das Ministerium des Innern hat zufolge Erlasses v. 19. April 1880, Z. 3359 im Einvernehmen mit den betheiligten Ministerien die wirksamste Förderung der Errichtung solcher Cassen aus den verfügbaren Reservefonds-Ueberschüssen der Sparcassen neuerlich auf das angelegentlichste empfohlen. Bei der Genehmigung der Errichtung derartiger Cassen, welche den Landesstellen im eigenen Wirkungskreise zusteht, wurden folgende Bestimmungen als Richtschnur vorgezeichnet. I. Zur Fundirung der Vorschußcasse ist von der Generalversammlung der Sparcasse ein ziffermäßig bestimmter Betrag, welcher aber bei fortschreitender Vermehrung des Reservefondes im Bedarfsfalle angemessen erhöht werden kann, mit der Bestimmung zu widmen, daß die jährlichen Gebarungs-Ueberschüsse dem Reservefonde der Sparcasse zuzuschreiben seien. Der zu widmende Betrag kann aber nur jenen Ueberschüssen der Sparcasse-Gebarung entnommen werden, welche die Sparcassen zufolge §. 12 des Regulativs zu wohlthätigen oder gemeinnützigen Localzwecken widmen dürfen. Zu dieser Verwendungsart wird eine vorgängige Aenderung der Sparcasse-Statuten nicht erforderlich sein; wohl aber bedarf dieselbe der Bewilligung der politischen Landesstelle, welche bei mangelnder Statutenbestimmung über die Höhe des Reservefondes zu beurtheilen haben wird, ob und in wieweit die Ueberschüsse zu dem gedachten Zwecke herangezogen werden können, ohne die in erster Linie stets zu wahrende Sicherheit der Sparcasse-Einlagen zu gefährden. II. Die Wirksamkeit der einzelnen Vorschußcassen ist zunächst auf den Sitz der Sparcasse, und deren Umgebung zu beschränken; sie kann aber, namentlich bei allmähliger Ansammlung des erforderlichen Fondes auch auf den ganzen Umkreis, aus welchem der Sparcasse Einlagen zuzufließen pflegen, ausgedehnt werden. III. Als Zweck der Vorschußcassen ist die Gewährung von billigen, in kurzer Frist rückzahlbaren Darlehen auf Personalcredit an vertrauenswürdige Personen aus den Kreisen der kleinen Grund- und Gewerbbesitzer festzustellen. Die Gewährung von Darlehen gegen Hypotheken-Bestellung wäre nach dem Zwecke dieser Einrichtung nicht in Aussicht zu nehmen; doch kann nach Maßgabe der Umstände die Leistung einer besonderen Sicherheit verlangt werden; wie durch Stellung eines annehmbaren Solidarbürgen, durch Uebergabe eines angemessenen Faustpfandes in einzelnen Fällen, ohne daß hieraus die Berechtigung zum Betrieb eines von einer besonderen Bewilligung abhängigen Pfandleihgeschäftes abgeleitet werden könnte u. dgl. IV. Die Darlehen sind in der Regel in Beträgen von 10—100 fl. gegen mäßige Verzinsung und unter Feststellung billiger Rückzahlungsraten zu gewähren. Der Landesstelle bleibt es anheimgestellt, bei Bildung der einzelnen Vorschußcassen mit Rücksicht auf die örtlichen Verhältnisse und Bedürfnisse, sowie auf die Höhe des diesem Zwecke gewidmeten Capitals auch die Gewährung von Darlehen bis 200 fl. zu bewilligen. V. Für die Rückzahlung der Darlehen ist eine angemessene Frist, welche jedoch ein Jahr nicht überschreiten darf, festzusetzen, zugleich zu bestimmen, daß vor vollständiger Rückzahlung eines Darlehens demselben Schuldner kein neuer Vorschuß gewährt werden kann, und daß bei Nichteinhaltung der Zahlungstermine binnen acht Tagen nach fruchtloser Mahnung des Schuldners, eventuell Bürgen, das Capital sammt Zinsen im gerichtlichen Wege werde eingetrieben werden. VI. Es ist ferner festzusetzen, wer über die Bewilligung der Darlehen zu entscheiden hat, ob der Sparcasse-Ausschuß, oder die Direction, oder ein eigenes collegiales Organ. Die Bewilligung und Erfolgung der Darlehen hat über mündliche oder schriftliche Anmeldung, welche von der Verwaltung in ein eigenes fortlaufendes Anmeldungsverzeichniß einzutragen ist, nach gewissenhafter Erhebung und Prüfung der Creditverhältnisse des Darlehenswerbers in einfachster und kürzester Weise zu geschehen. Die Darlehens-Gesuche sind in der Reihenfolge der Anmeldung zu erledigen; doch kann bestimmt werden, daß solche Personen vorzugsweise zu berücksichtigen sind, welche in besseren Jahren selbst Sparcasse-Einlagen gemacht, und ihren Sinn für Wirthschaftlichkeit bestätigt haben, oder welche Darlehen zum Ersatze gefallenen Viehes, zum Ankauf von Samen, für Werkzeuge, Rohmaterial u. dgl. dringend benöthigen. VII. Ueber das gewährte Darlehen und die Modalitäten seiner Verzinsung, Rückzahlung und eventuell Sicherstellung, ist ein auf die Sparcasse lautendes Schulddocument auszustellen, wobei außer den Stämpeln keinerlei Gebühren zu berechnen sind. VIII. Die Verwaltung der Vorschußcasse und die Besorgung der Vorschußgeschäfte hat abgesondert von der übrigen Sparcasse-Gebarung durch die Sparcasse-Administration unter Controle des Ausschusses stattzufinden. Ueber die Gebarung der Vorschußcasse, ist jährlich an die Sparcasse Bericht und Rechnung zu erstatten und sind deren Resultate im Rechnungsabschlusse der Sparcasse besonders ersichtlich zu machen. IX. Für die Einrichtung und Geschäftsführung der Vorschußcassen ist nach den vorstehenden Andeutungen von der

casseangelegenheiten hat sich das Staatsministerium bestimmt befunden, die Statthalterei im Delegationswege zur Bewilligung der Errichtung solcher Sparcassen, welche von Gemeinden unter ihrer unbeschränkten Haftung gegründet werden, und zur Genehmigung ihrer Statuten, wenn diese sich innerhalb des Regulativs vom 2. September 1844 (Hofkzld. v. 26. September 1844, Z. 29304) und des mit dem Erl. des Min. des Inn. vom 7. März 1855, Z. 3651 (Siehe Seite 158) hinausgegebenen Mustersta-

---

Sparcasse eine eigene Instruction auszuarbeiten und der Landesstelle zur Prüfung und Genehmigung vorzulegen.

Nach dem neuen Musterstatute wurde folgende statutarische Bestimmung aufgenommen: Der Verwaltungsgewinn besteht aus dem Betrage, welcher nach Abzug der den Einlegern gebührenden Zinsen und Zinseszinsen und der Kosten der Anstalt an Interessen von den statutarischen Geschäften und aus der sonstigen Verwaltung erübrigt. Dieser Verwaltungsgewinn bildet den Reservefond der Anstalt. Von diesem Gewinne sind fünfzig Percent zur weiteren Verzinsung jener Einlagen, welche den Betrag von 500 fl. nicht übersteigen, und die zur Zeit der Zuschreibung bereits mindestens ein volles Jahr bestanden haben, in der Art zu verwenden, daß sie denselben zu dem nächsten bestimmten Termine gutgeschrieben werden. Die übrigen fünfzig Percent des Verwaltungsgewinnes bilden den Reservefond. Die Bücher, welche die Sparcassen den Einlegern über die gemachten Einlagen ausstellen, haben, gleichwie die Bücher dieser Anstalten, worin die Guthabungen der Interessen in Evidenz gehalten werden, auf einen bestimmten von den Einlegern anzugebenden Namen zu lauten; dieselben sind unter fortlaufenden Nummern auszustellen, und es ist darin das Datum jeder gemachten einzelnen Einlage oder geschehenen Rückzahlung, und insbesondere die Zahl des Artikels im Cassejournale, unter welchem jede einzelne Einzahlung oder Rückzahlung stattfindet, ersichtlich zu machen, damit die sorgfältig aufzubewahrenden Cassenjournale zur Controle der Richtigkeit der dießfälligen Gebarung der Anstalt dienen, und mögliche Verfälschungen in den Büchern der Anstalt und in den Einlagsbüchern wirksam hintangehalten werden können (§. 13). Wenngleich die Sparcassenbücher auf bestimmte Namen zu lauten haben, so ist in den Statuten doch festzusetzen, daß jeder Inhaber oder Präsentant eines solchen Buches ohne Legitimation über die Identität der Person als rechtmäßiger Besitzer angesehen, und die verlangte Rückzahlung an ihn geleistet werden soll, in sofern nicht die nach §. 17 eingeleitete Amortisirung des betreffenden Sparcassenbuches, oder ein gerichtliches Verbot die Auszahlung hemmen, und in soferne der in die Bücher eingetragene Eigenthümer nicht darin unter Beifügung seiner Unterschrift den Vorbehalt ausgedrückt haben sollte, daß die Einlage nur an ihn persönlich oder an seinen Cessionär oder Bevollmächtigten geleistet werden soll. Für diesen, jedem Einleger frei zu stellenden Vorbehalt ist in den Sparcassenbüchern eine besondere Rubrik offen zu halten (§. 14). Wenn Sparcassenbücher, die den Vorbehalt der Einleger enthalten, daß die Rückzahlung nur an ihre Person stattzufinden habe, cedirt oder veräußert werden, so hat sich der Präsentant solcher cedirter Sparcassenbücher, welcher sich um die Zurückzahlung meldet, über seine Persönlichkeit auszuweisen. Die Cession solcher Bücher, wie auch die Vollmacht zur Erhebung der Summen, worauf dieselben lauten, hat auf den Sparcassenbüchern selbst mittelst eigenhändiger Unterschrift des ursprünglichen Erlegers und desjenigen, an welchen die Abtretung stattfindet, unter Mitfertigung zweier Zeugen zu geschehen (§. 15). Jedem Sparcassenbuche ist das Statut der Anstalt und eine gedruckte Tabelle beizuheften, aus welcher zu ersehen ist, welchen Ertrag jede Einlage von dem zu verzinsenden mindesten Betrage bis zur Summe von 100 fl. C. M. in jedem der nachfolgenden zwanzig Jahre unter Zurechnung der Zinseszinsen gewähren wird (§. 16). Wenn Sparcassenbücher in Verlust gerathen, so hat das für Privaturkunden gesetzlich vorgeschriebene Amortisationsverfahren stattzufinden; doch wird die Amortisationsfrist auf sechs Monate festgesetzt (§. 17). Der §. 1480 des a. b. G. B. wegen Verjährung der Forderung rückständiger Zinsen binnen drei Jahren findet auf die Interessen von Sparcasseneinlagen keine Anwendung. Die Sparcassen sind jedoch berechtigt, in den Fällen, wo die nicht behobenen Zinsen bis auf den Betrag der ursprünglichen Hauptschuld gestiegen sind, ohne daß sich der Interessent während dieser Zeit bei der Casse gemeldet hätte, die weitere Verzinsung des Guthabens einzustellen (a. b. G. B. §. 1335). In Bezug auf die Verjährung von Sparcasseneinlagen finden die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen statt; die Verjährungsfrist, welche vom Zeitpunkte der letzten Einlage zu rechnen ist, und durch jede neue Einlage unterbrochen wird, ist jedoch auf 40 Jahre festgesetzt. Verjährte Forderungen haben dem Reservefonde der Sparcassen zuzufallen (§. 18).

tutes bewegen, sowie innerhalb dieser Gränzen auch zur Bewilligung von Statutenänderungen bereits bestehender Sparcassen der bezeichneten Art zu ermächtigen. Die Statthalterei hat jedoch bei jeder derartigen Bewilligung sich auf die erhaltene Ermächtigung ausdrücklich zu beziehen und jede Genehmigung einer neuen Sparcasse unter Vorlage eines beglaubigten Statutenexemplares dem Staatsministerium anzuzeigen (Erlaß des Staatsmin. v. 6. November 1865, Z. 22264, Hämmerle S. 360).[1]) Auf Grund der A. h. Entschl. vom 9. April 1866 wurde die im Sinne des §. 12 des A. h. Regulativs vom 26. September 1844, dann in den einzelnen Sparcassestatuten dem Ministerium des Innern vorbehaltene Bewilligung zur Verwendung von Ueberschüssen der Sparcasse-Reservefonde für wohlthätige und gemeinnützige Localzwecke für die Zukunft den politischen Landesstellen überlassen. Ebenso wurde bezüglich jener Gemeindesparcassen, für deren Gebarung im Sinne des §. 7 des Musterstatutes von der Gemeinde außer der Uebernahme der allgemeinen Haftung noch eine besondere Sicherstellung geleistet wurde, die Entscheidung über die Auflassung der letzteren nach dem Eintritte der statutenmäßigen Bedingungen der politischen Landesstelle übertragen (Erl. des Min. des Inn. v. 16. April 1866, Z. 11817; niederösterr. Statth. Decr. v. 28. April 1866, Z. 18759). Die fruchtbringende Verwendung der bei den Sparcassen angelegten Gelder hat nach den obwaltenden Localverhältnissen auf eine möglichste Sicherstellung gewährende Weise zu geschehen, und dieselbe hat sich auf folgende Verwendungsarten zu beschränken: a) verzinsliche Darleihen auf Realhypotheken gegen pupillarische Sicherheit,[2]) und unter der Bedingung, daß Gebäude, auf welche dargeliehen wird, vorläufig bei einer Brandversicherungsanstalt versichert werden. Es ist übrigens bei solchen Darlehen vorzusehen, daß die Rück-

---

[1]) Mit dem Min. Erl. v. 17. Juni 1872, Z. 1081 wurden die Landesstellen weiters ermächtigt, die Errichtung von Gemeinde- und Bezirkssparcassen, für welche die Statuten-Entwürfe sich innerhalb des Regulativs v. 2. September 1844, und des mit diesem Erlasse bekannt gegebenen revidirten Muster-Statutes (Siehe S. 158) bewegen, sowie innerhalb dieser Gränzen Statuten-Aenderungen schon bestehender Sparcassen dieser 2 Kategorien im Namen des Ministers des Innern zu genehmigen.

[2]) Die Landsparcassen haben ihre Gelder vorzüglich auf diese Weise zu verwenden. Der Minister des Innern hat mit Erlaß v. 30. August 1873, Z. 14393 eröffnet: Es ist die Bemerkung gemacht worden, daß manche Sparcassen einen im Verhältniß zu ihren Einlagsgeldern zu großen Theil derselben auf Liegenschaften leihen und dadurch festlegen. Bei einem solchen Vorgange können diese Sparcassen, wenn bei außerordentlichen Verhältnissen und Krisen Kündigungen von Einlagen im größeren Maße stattfinden sollten, leicht in Verlegenheiten gerathen. Um nun dem zu entgehen und gegenüber größeren Kündigungen von Einlagen eine leichtere Beschaffung von Barmitteln alsbald zu ermöglichen, empfiehlt es sich, daß die Sparcassen, in soferne selbe statutarisch hierzu berechtigt sind, einen ausreichenden Theil der Einlagen in leicht realisirbaren Werthen als mobile Reserve anlegen. Sparcassen, denen die statutarische Berechtigung hiezu mangelt, hätten sich diese vorher zu erwirken. Zufolge Erlasses des Ministers des Innern v. 15. Juni 1876, Z. 6152 ist bei den Sparcassen und bei den ihnen verwandten Vereinen, soferne sie unter staatlicher Aufsicht stehen, im administrativen Wege dahin zu wirken, daß diese Institute einen entsprechenden Theil der Einlagen in sofort realisirbaren Werthen angelegt halten. Nur unter dieser Voraussetzung können solche Institute auch gesteigerten Rückforderungen der Einlagen mit Beruhigung entgegensehen; der Apell an die großen Creditinstitute ist kein normales Hilfsmittel und bietet für die Erlangung der nöthigen Bargelder nicht sichere Gewähr. Soferne einzelne ältere Institute nach ihren Statuten die Berechtigung zu einer entsprechenden mobilen Anlage eines angemessenen Theiles der Einlagen dermalen nicht besitzen sollen, kann denselben die Abänderung der bezüglichen statutarischen Bestimmungen nahe gelegt werden. Zur zweckdienlichen Einflußnahme in der angedeuteten Richtung und entsprechenden Anweisung der bestellten l. f. Commissäre wurde beigefügt, daß für den in Rede stehenden Zweck auch periodische Scontrirungen und Untersuchungen als ersprießlich erscheinen.

zahlung gegen eine, jedem Theile zustehende, halbjährige Aufkündigung der ganzen Schuld, zugleich aber mit Festsetzung bestimmter Rückzahlungsraten erfolge, damit von den gesammten, auf Hypotheken dargeliehenen Summen regelmäßig ein bestimmter Theil zum Behufe der laufenden Rückzahlungen der Einlagen an die Sparcassen zurückfließe;[1]) b) Vorschüsse auf österreichische Staatspapiere (und andere ihnen gleich gehaltene Creditspapiere, daher auch Grundentlastungsobligationen) und Actien der österr. ungar. Bank, jedoch höchstens für den Zeitraum eines halben Jahres und nur bis zum Betrage von höchstens drei Viertel des börsenmäßigen Werthes dieser Papiere am Tage des Erlages;[2]) c) Vorschüsse an Gemeinden zum Behufe solcher Zahlungen, welche dieselben für gemeinnützige, von der competenten politischen Behörde genehmigte Zwecke, mittelst Concurrenz sämmtlicher Gemeindeglieder zu leisten haben, gegen ratenweise sammt Interessen zu bewerkstelligende Rückzahlung;[3]) d) Escompte von Staatscentral-

---

[1]) Bei mehreren Mitschuldnern muß die Schuldurkunde die Clausel der solidarischen Verpflichtung enthalten. Die Auslagen treffen die Schuldner.

[2]) Vorschüsse auf inländische cursirende Gold- und Silbermünzen (A. h. Entschl. v. 5. September 1853). Mit der A. h. Entschl. v. 12. Jänner 1852 wurde den auf Grundlage der Directiven v. Jahre 1844 eingerichteten Sparcassen das Recht zugestanden, die bei ihnen verpfändeten Staatsschuldverschreibungen und Bankactien, falls zur Verfallszeit das dafür gewährte Darleihen sammt Zinsen nicht einbezahlt worden ist, ohne gerichtliche Dazwischenkunft zu veräußern (M. E. v. 2. Februar 1852, R. G. B. Nr. 42). Die neuen Musterstatute enthalten folgende Bestimmung: Die Sparcasse ist berechtigt, die bei ihr verpfändeten Werthpapiere, falls das gewährte Darleihen zur Verfallszeit nicht zurückgezahlt werden sollte, in Gemäßheit der Verordnungen v. 2. Februar 1852, R. G. B. Nr. 42, und v. 28. October 1865, R. G. B. Nr. 110 zu veräußern. Auch im Falle eines Concurses bleibt der Sparcasse dieses Recht unter Beobachtung der im §. 164, Alinea 1 der Concursordnung v. 25. December 1868, R. G. B. des Jahres 1869 Nr. 1 enthaltenen Bestimmungen vorbehalten. Die Sparcasse kann selbst vor der Verfallszeit des Darleihens die ihr verpfändeten Werthpapiere ohne gerichtliche Dazwischenkunft börsenmäßig veräußern und aus dem Erlöse das Darleihen sofort bezahlen, wenn diese Werthpapiere auf Drei Viertel des zur Zeit der Darleihensbewilligung bestandenen Courswerthes herabsinken, und der Schuldner nicht binnen vierundzwanzig Stunden nach geschehener Aufforderung die Coursdifferenz ergänzen sollte. Dem Entlehner steht es frei, die verpfändeten Werthpapiere auch vor der Verfallszeit des Darleihens gegen Abstattung desselben zurückzuziehen, doch findet kein Ersatz der im vorhinein bezahlten Darleihenszinsen statt. Nach den neuen Musterstatuten ist die sub b bestimmte Verwendungsart folgendermaßen formulirt: Zu Vorschüssen gegen Verpfändung von österr. Staatsschuldverschreibungen und anderen denselben gleich gehaltenen Creditspapieren, insbesondere von Grundentlastungsobligationen, dann von Actien der k. k. priv. Nationalbank, von Effecten von Landes-, Bezirks- oder Communalanleihen, welche innerhalb der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder mit der gesetzlich erforderlichen Bewilligung ausgegeben worden sind; von inländischen an der Wiener (Prager oder Triester) Börse notirten Pfandbriefen; von volleingezahlten Actien und Effecten von Prioritätsanlehen inländischer Industrie-Unternehmungen, deren Erträgniß durch eine Staatsgarantie gewährleistet ist, jedoch höchstens für den Zeitraum eines halben Jahres und nur bis zum Betrage von drei Viertel des börsenmäßigen Werthes am Tage des Erlages; endlich zu Vorschüssen gegen Verpfändung von in Cours befindlichen Gold- oder Silbermünzen auf denselben Zeitraum bis zu vier Fünftel des Nominalwerthes derselben.

[3]) Im neuen Musterstatut. 5. Zu Darleihen an Gemeinden, Bezirke oder Länder, wenn dieselben zur Aufnahme dieser Darleihen und zur Abzahlung derselben im Wege von Steuerzuschlägen im eigenen Wirkungskreise berechtigt sind, oder die gesetzlich erforderliche Bewilligung erhalten haben, und mit Bewilligung der politischen Landesstelle an öffentliche gemeinnützige, auf dem Grundsatze der Gegenseitigkeit beruhende Anstalten, in beiden Fällen gegen ratenweise Rückzahlung und halbjährige anticipative Verzinsung. Falls eine Sparcasse beabsichtigen sollte, einem Bezirks-Straßenausschusse auf Grund der nach §. 19, lit. c des Sparcasseregulativs v. Jahre 1844 in den betreffenden Sparcassestatuten aufgenommenen Bestimmung über die Gewährung von Darleihen an Gemeinden ein Darleihen zu bewilligen, kann von Seite der Staatsverwaltung kein Anstand obwalten, soferne die Aufnahme des Darleihens vom Bezirks-Straßenausschusse in gesetzlich giltiger Weise beschlossen und dieser Beschluß in gesetzlicher Weise genehmigt worden sei (M. E. v. 31. Jänner 1870, Z. 19044).

cassenanweisungen und anderer zur Erwerbung mittelst Escompte geeigneter inländischer Staatspapiere, dann solcher im Orte, wo die Sparcasse besteht, zahlbar lautender, nicht bloß domicilirter Wechselbriefe, welche mit wenigstens drei anerkannt sicheren Firmen, deren eine jedenfalls bei dem Provinzialwechselgerichte protokollirt sein muß, versehen sind. Diese Verwendungsart ist jedoch nur in größeren Handelsplätzen, und in soferne zulässig, als die besonderen Statuten einer Sparcasse hierüber Bestimmungen enthalten;[1]) e) Vorschüsse an Versatzämter, und f) an andere gemeinnützige Anstalten, welche auf dem Principe der Wechselseitigkeit beruhen, und denen bei jenen Sparcassen, deren Statuten eine solche Verwendungsart ausdrücklich gestatten, ein offener Credit bis zu einem bestimmten, mit dem Geldverkehr im Verhältnisse stehenden Betrage eröffnet werden darf;[2]) g) Ankauf von verzinslichen österr. Aerarial- und ständischen

---

[1]) In den Musterstatuten lautet Absatz d (hier Absatz 4): Zur Escomptirung von eigenen Sparcassebüchern; von Zinsencoupons und von verlosten Wertheffecten des Staates und jener inländischen Unternehmungen, deren Belehnung mit Vorschüssen der Sparcasse gestattet ist (Abs. 2); endlich von Wechseln, welche in nicht länger als drei Monaten verfallen, und mit drei anerkannt sicheren Unterschriften versehen sind. Es ist dahin zu wirken, daß Creditinstitute aller Art und Sparcassen, soferne diesen letzteren das Wechselescomptgeschäft zusteht, im Hinblicke auf die T. P. 113, Anmerkung 4 des Gebührengesetzes und des §. 4 des Gesetzes v. 29. Februar 1864 eventuell sie treffende Haftung die ihnen gesetzlich obliegende Aufmerksamkeit auf die gehörige Stämpelung der ihnen in ihrem Geschäftskreise vorkommenden Wechsel verwenden, eventuell nach §. 88 des Gesetzes v. 9. Februar 1850, R. G. B. Nr. 50 vorgehen (Erl. des Min. des Inn. v. 26. October 1872, Z. 13621, Z. f. V. V. J., Nr. 47, S. 187).

[2]) In Folge Zweifel über die Berechtigung der Sparcassen zur Gewährung von Darleihen an die nach dem Gesetze v. 9. April 1873 gebildeten Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften hat das Ministerium des Innern zufolge des Min. Erl. v. 30. Jänner 1880, Z. 14196 im Einvernehmen mit den betheiligten Ministerien zu bestimmen befunden: Nach §. 19, lit. f des Sparcasse-Regulativs v. 2. September 1844 darf gemeinnützigen Anstalten, welche auf dem Principe der Wechselseitigkeit beruhen, bei jenen Sparcassen, deren Statuten eine solche Verwendungsart ausdrücklich gestatten, ein offener Credit bis zu einem bestimmten, mit dem Geldverkehre im Verhältnisse stehenden Betrage eröffnet werden. Diese Verwendungsart darf jedoch nach dem Schlußsatze desselben Paragraphen nur dann und in soweit stattfinden, als sie durch die, der betreffenden Sparcasse vorgesetzte Landesstelle bewilligt worden ist. Auf Grundlage der erwähnten Bestimmung des Regulativs gestattet das mit Min. Erl. v. 17. Juni 1872, Z. 1081 den Landesstellen mitgetheilte Musterstatut für Sparcassen im §. 25, Punkt 7 die Gewährung verzinslicher Darleihen oder Vorschüsse an solche Vorschuß- oder Credit-Vereine, welche auf dem Principe der Wechselseitigkeit und Solidarhaftung oder Solidarbürgschaft aller Mitglieder beruhen und bei welchen die Solidarhaftung oder Solidarbürgschaft der Vereinsmitglieder auch dritten, außerhalb des Vereins stehenden Personen (Gläubiger des Vereines) gegenüber Geltung hat. Mit Rücksicht auf den Begriff der Solidarhaftung und Solidarbürgschaft sind durch die letztere Bestimmung gesellschaftliche Vereinigungen mit beschränkter Haftung ihrer Mitglieder vorweg von der Betheilung mit Sparcasse-Darleihen ausgeschlossen und können daher die aufgetauchten Zweifel selbstverständlich nur die Darleihensgewährung an Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften mit unbeschränkter Haftung zum Gegenstande haben. Es drängt sich daher die Frage auf, ob Genossenschaften dieser letzteren Kategorie zu jenen Vereinigungen gehören, welche nach §. 25, Punkt 7 des Musterstatuts mit Darleihen der Sparcassen belehnt werden können? Aus der Vergleichung des Zeitpunktes der Erlassung des Musterstatuts mit dem Datum des Gesetzes über Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften ergibt sich nun, daß bei der Aufstellung des Punkt 7 des §. 25 des Musterstatuts, welcher sich bezüglich der Vorschuß- und Credit-Vereine als eine Erleichterung gegenüber dem §. 19, lit. f des Sparcasse-Regulativs darstellt, die auf neueren Principien beruhende Institution der Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften nicht in's Auge gefaßt worden sein konnte, und daß sich daher die fragliche erweiterte Bestimmung im Musterstatute zwar auf die damals noch unter Einflußnahme und Aufsicht der öffentlichen Verwaltung bestandenen Vorschuß- und Credit-Vereine, nicht aber auch auf Genossenschaften nach dem Gesetze v. 9. April 1873 erstreckt. Es können demgemäß die Sparcassen die Berechtigung zur Ge-

Obligationen und Pfandbriefen (nach den neuen Musterstatuten Ankauf der im Absatze über die Vorschußertheilung bezeichneten Werthpapiere). Die sub c, e, f und g genannten Verwendungsarten dürfen jedoch nur dann und in soweit stattfinden, als sie durch die der betreffenden Sparcasse vorgesetzte Landesstelle bewilligt worden sind (§. 19).[1])

---

währung von Darleihen an Genossenschaften (mit unbeschränkter Haftung) nicht in dem erweiterten Sinne des Musterstatuts, §. 25, Punkt 7, sondern nur auf Grund und mit der Beschränkung des Regulativs, §. 19, Punkt f in Anspruch nehmen, und sohin Darleihen an Genossenschaften nur dann gewähren, wenn sie die Bewilligung hiezu insbesonders angesucht und erhalten haben werden. Die Landesstellen wurden ermächtigt, über derartige Ansuchen die erbetene Bewilligung fallweise und mit ausdrücklicher Beschränkung auf die von der Sparcasse namhaft gemachte Genossenschaft zu ertheilen, wobei darauf zu achten sein wird, daß die Statuten der zu belehnenden Genossenschaft, worunter nur eine solche mit unbeschränkter Haftung verstanden sein kann, den Betrieb von Bankgeschäften und anderen gewagten Unternehmungen ausschließen und für die Aufnahme von Darleihen eine mit der jederzeitigen Gesammtsumme der eingezahlten Antheile der Genossenschaften im richtigen Verhältniß stehende Maximalgränze festsetzen. Deßgleichen wird bei der Beurtheilung vorkommender Ansuchen das Verhältniß der Gesammtsumme der von einer Sparcasse auf solche Art an Genossenschaften gegebenen Darleihen zur Höhe des Sparcasse-Reservefondes im Auge zu behalten und die Bewilligung überhaupt nur dann zu ertheilen sein, wenn die vorhandenen Geldmittel der Sparcasse durch die übrigen statutarischen Verwendungsarten nicht erschöpft werden. Zum Zwecke der Ueberwachung des vorgezeichneten Vorganges auf Seite der Sparcassen wurden die bei denselben fungirenden l. f. Commissäre von dem Inhalte des vorstehenden Erlasses entsprechend verständiget.

[1]) Im Musterstatut ist noch beigefügt: 6. Zum Ankaufe von Realitäten, wenn derselbe zur Sicherheit der Anstalt in dem Falle nothwendig wird, als solche Realitäten, welche mit Sparcassedarleihen belastet sind, in executiven Verkauf gezogen würden, und zu befürchten ist, daß selbe bei der dritten Feilbietung so tief unter dem Schätzungswerthe verkauft werden, daß die Sparcasse durch den Kaufschilling mit ihrer Forderung nicht vollständig gedeckt wäre. Zu jedem solchen Realitätenankaufe ist die vorläufige Bewilligung der politischen Landesbehörde einzuholen und nur, wenn dieß der Dringlichkeit wegen unthunlich wäre, dieselbe nachträglich zu erwirken. Auch sind solche Realitäten sogleich wieder zu veräußern, sobald dieß ohne Nachtheil für die Anstalt geschehen kann. Außerdem dürfen mit vorher einzuholender Bewilligung der politischen Landesbehörde, jedoch nur aus dem Reservefonde, Realitäten zum eigenen Geschäftsbetriebe der Anstalt angekauft werden. Endlich wenn durch die sub 1—6 angegebenen Verwendungsarten die vorhandenen Geldmittel nicht erschöpft werden: Zu verzinslichen Darleihen oder Vorschüssen an solche Vorschuß- oder Creditvereine, welche auf dem Principe der Wechselseitigkeit und Solidarhaftung oder Solidarbürgschaft aller Mitglieder beruhen und bei welchen die Solidarhaftung oder Solidarbürgschaft der Vereinsmitglieder auch dritten, außerhalb des Vereines stehenden Personen (Gläubigern des Vereines) gegenüber Geltung hat. Sparcassen von kleinerem Umfange dürfen über vorhergehende Einigung mit einer größeren Anstalt dieser Art einen Theil ihrer Einlagsgelder zur mobilen fruchtbringenden Anwendung an diese letztere leiten, woferne eine solche Verwendung in den Statutenentwürfen vorgesehen, und bei Erledigung dieser letzteren für beide so in Verbindung tretende Anstalten auf dem gesetzlichen Wege genehmigt worden ist (§. 20). Die Sparcassen unterliegen rücksichtlich aller bei denselben vorkommenden Urkunden und Schriften gleich anderen Privatanstalten der Stämpelpflicht; jedoch haben Se. Majestät mit A. h. Entschl. v. 10. August 1841, pol. G. S. 69. Bd., Nr. 106 allergnädigst zu bewilligen geruht, daß die Sparcasseneinlagsbüchlein gänzlich stämpelfrei gelassen werden, und von den Urkunden und Schriften, welche bei den Darleihensgeschäften der Sparcassen vorkommen, nur jene Urkunde, welche die Stelle des Pfandscheines vertritt, ohne Unterschied ihrer Form oder Benennung nach dem Betrage des Darleihens dem sogen. Werthstämpel unterzogen werde (§. 21). Nach der erläuternden Bestimmung des Hofkmrd. v. 3. Juli 1847, pol. G. S. Bd. 75, S. 72 ist diese Begünstigung nicht so aufzufassen, daß alle beim Darleihensgeschäfte vorkommenden Urkunden und Schriften stämpelfrei seien, weil sich diese Begünstigung nur auf die Constituirung des Darleihens bezieht. Die Empfangsbestätigungen der Sparcassen über die Zinsen von den durch dieselben dargeliehenen Capitalien unterliegen, auch wenn die Quittirung nur in den sogen. Schulden- oder Interessenbücheln geschieht, der scalamäßigen Stämpelgebühr, welche daher von Fall zu Fall auf die gesetzliche Art zu entrichten ist. Es wurden jedoch sämmtliche

In die Vorschläge zur Errichtung von Sparcassen und in die Entwürfe der dießfälligen Statuten sind sämmtliche Bestimmungen aufzunehmen, durch welche für die Deckung des Aufwandes, welchen die Gründung und Erhaltung der Anstalt erfordert, dann für die regelmäßige Verwaltung und eine hinreichend eindringende Aufsicht und Controle dieser letzteren gesorgt wird. Geht die Gründung der Sparcasse von einem neu sich bildenden Privatvereine aus, so sind die Statuten über die Entstehung, Erneuerung und Auflösung dieses Vereines stets deutlich von jenen über die Errichtung und Verwaltung der Sparcasseanstalt zu scheiden. Bei der Bildung eines solchen Privatvereines sind jene Vorschriften zu beobachten, welche im Allgemeinen für die Entstehung gemeinnütziger Vereine gelten. Insbesondere aber sind von denselben noch außerdem angemessene Bestimmungen vorzuschlagen, welche zufolge des §. 2 für die Deckung der in der Anfangsperiode vorkommenden Auslagen und möglichen Verluste eine Gewähr leisten, dann welche sich auf die Bildung eines Reservefondes beziehen, ferner ob und auf welche Art die Aufnahme neuer Mitglieder in den Gründungsverein stattfinden, und endlich wie bei seiner Auflösung den Verpflichtungen desselben Genüge geleistet, und welche Vorbereitung hiezu getroffen werden soll. Die Wirksamkeit des Gründungsvereines in Absicht auf die Ueberwachung und Controle der Verwaltung der Sparcasse ist genau zu bezeichnen, und insbesondere anzugeben, welchen Einfluß der Verein auf die Wahl der Verwaltungsorgane, die Geschäftsführung und Cassengebarung zu nehmen habe, und wie selbst in dem Falle, als Vereinsmitglieder einen Theil der Verwaltung zu führen übernehmen, dieß unentgeltlich und mit der gehörigen Vorkehrung für die unabhängige Aufsicht und Controle von Seite des Vereines, als solchen, geschehe. Hiebei hat als allgemeine Regel zu gelten, daß alle Vereinsmitglieder und die für die Verwaltung bestellten Organe von jeder Theilnahme an der nutzbringenden Verwendung der Sparcassengelder ausgeschlossen seien, und bei Darleihen niemals in das Verhältniß als Schuldner zur Anstalt treten dürfen. Bei den von Gemeinden errichteten Sparcassen liegt es denselben ob, für die Verwaltung derselben durch die ihnen bereits zu Gebote stehenden oder hiefür aufzustellenden Organe gehörig zu sorgen, und bei der die Gemeinde dießfalls treffenden Haftung haben die für die Verwaltung des Gemeindevermögens überhaupt bestehenden Vorschriften auch hierauf analoge Anwendung zu finden. Die Sparcassen haben jedoch immer einen besonderen, von den Cassen der Communalverwaltung, in Absicht auf Verwahrung und

---

Finanzlandesbehörden ermächtigt, jenen Sparcassen, welche darum ansuchen, zu gestatten, die Stämpelgebühren für diese Empfangsbestätigungen monatlich, viertel- oder halbjährig gegen gehörige Nachweisung unmittelbar einzuzahlen. Von der Ertheilung jeder solchen Bewilligung ist behufs der im §. 28 b der Gesetze v. 9. Februar und 2. August 1850 vorgesehenen Verlautbarung die Anzeige an das Finanzministerium zu erstatten (F. M. E. v. 26. März 1857, Z. 51203/3313). Die Zahlungsbestätigungen in den Zahlungsbücheln der Sparcasseschuldner unterliegen dem Quittungsstämpel und es finden auf diese Eintragungen die den Sparcassen gewährten Stämpelbegünstigungen keine Anwendung (siehe Erk. d. V. G. H. v. 29. September 1877, Z. 1268, Budwinski 1876/77, S. 435). Im Einvernehmen mit den betheiligten Ministerien wurde bekannt gegeben, daß die Verwendung von Sparcassegeldern bei Banken und anderen Creditinstituten in laufende Rechnung oder gegen Casseſcheine nur bei jenen Sparcassen gestattet ist, welche die Bewilligung des Ministeriums hiezu insbesondere angesucht und erhalten haben. Eine solche Bewilligung wurde nur bezüglich des Reservefondes in Ermanglung einer anderen Anlage ertheilt (Erl. des Min. des Inn. v. 2. August 1872, Z. 631, Z. f. V. V. J., Nr. 38, S. 152).

Verrechnung, völlig getrennt zu haltenden Fond zu bilden (§. 22).[1])

Alle Sparcassen unterliegen der Aufsicht der Staatsverwaltung, welche sich hauptsächlich auf die unausgesetzte und sorgfältige Ueberwachung ihrer Vermögensgebarung, und auf die genaue Befolgung der in dem A. h. Regulativ enthaltenen allgemeinen, und der in den einzelnen Statuten ertheilten besonderen Vorschriften zu beziehen hat. Zu diesem Ende liegt es den betreffenden politischen Landesstellen ob, sich in genauer Kenntniß des Zustandes der Sparcassen zu erhalten, und falls sich ein Anlaß zu Besorgnissen in Bezug auf die vollständige und gehörig gesicherte Bedeckung der Einlagen ergeben sollte, sogleich die geeigneten Vorkehrungen zur Abwendung von Nachtheilen zu treffen. Nebstdem hat die politische Landesstelle ihr Augenmerk vorzüglich auf eine nicht unverhältnißmäßig kostspielige Regie der Sparcasseanstalten, auf die Herstellung und Handhabung angemessener Controlmaßregeln bei dem Einlags- und Rückzahlungsgeschäfte, und auf die gesicherte Bewahrung der in der Casse befindlichen Gelder zu richten. Die Sparcassen sind übrigens gehalten, ihre jährlichen Verwaltungspräliminarien und Rechnungsabschlüsse den betreffenden Landesstellen zur Einsicht vorzulegen.[2]) Jeder Sparcasse wird ein eigener l. f. Commissär beigegeben, der sich von dem Gange der Geschäfte, dem Stande der Cassen und dem ganzen Betriebe der Anstalt fortwährend in Kenntniß zu erhalten, über die genaue Beobachtung der Statuten zu wachen, bei wahrgenommenen Mängeln oder Unregelmäßigkeiten die zur Herstellung der Ordnung und zur Sicherheit der Anstalt erforderlichen Vorkehrungen im gehörigen Wege zu veranlassen, und der Landesstelle nach den ihm ertheilten Weisungen über den Stand der Anstalt und seine Amtshandlungen Berichte zu erstatten hat (§. 27).[3]) Nach Min. Erl.

---

[1]) Die Statuten jeder Sparcasse haben auszudrücken, daß bei veränderten Umständen oder aus anderen wesentlichen Gründen, auf den im §. 4 für die Genehmigung der ursprünglichen Statuten vorgezeichneten Wegen, Aenderungen dieser letzteren eintreten können, und daß in einem solchen Falle derlei Aenderungen, welche die Rechte der Parteien berühren, mit dem Beisatze öffentlich werden bekannt gemacht werden, daß es ihnen frei stehe, ihre Einlagen binnen einer angemessenen festzusetzenden Frist zurückzunehmen (§. 23). Jedes einzelne Statut ist in der Art zu redigiren, daß daraus die gegenwärtigen Bestimmungen, soweit sie bei der Sparcasse, die es betrifft, Anwendung finden, im Zusammenhange ersichtlich werden, und es ist dasselbe mit der Bestätigung, welche in Gemäßheit des §. 4 zu erwirken ist, versehen, den Sparcassebüchern beizuheften (§. 24). Sollte wegen besonderer Verhältnisse eine den gegenwärtigen allgemeinen Bestimmungen zuwider laufende Maßregel bei einer einzelnen Sparcasse nothwendig sein, so ist die A. h. Bewilligung Sr. Majestät zur Annahme derselben erforderlich, und es ist diese Ausnahme von der allgemeinen Vorschrift, mit Berufung der A. h. Bewilligung, in den Statuten und in den Sparcassenbüchern besonders ersichtlich zu machen (§. 25). (Siehe §. 22 V. G. S. 131 und 158.) Beschwerden einzelner Einleger über statutenwidrige Behandlung sind bei den zur Aufsicht über Sparcassen berufenen politischen Behörden anzubringen, welche mit Offenhaltung des Recurses an die höheren Stellen darüber vorzukehren haben. In allen übrigen Fällen, wo die Sparcassen als Kläger oder Geklagte auftreten, unterstehen sie dem gesetzlichen oder in den Statuten bezeichneten Gerichtsstande (§. 26).

[2]) Auch sind die Sparcassen verpflichtet, zufolge M. E. v. 6. April 1855, Z. 7278 halbjährig Ausweise über ihre Gebarung nach bestimmt vorgeschriebenen Rubriken dem Ministerium des Innern vorzulegen.

[3]) Sparcassen und Pfandleihanstalten dürfen zwar neben einander zur gegenseitigen Unterstützung errichtet, ihre Verwaltung muß jedoch genau abgesondert geführt werden (§. 28). Die Vereinigung anderer den Theilnehmern Gewinn bringender Unternehmungen mit den Sparcassen, als solchen, ist nicht gestattet (§. 29). Die Sparcassen haben jährliche Gebarungsübersichten öffentlich bekannt zu machen, und dieselben gleichzeitig den Landesstellen vorzulegen. In diesen Uebersichten ist die Zahl der Einleger, die Summe der eingelegten Capitalien, die Art der Verwendung der letzteren, das Guthaben der Interessenten an Capital und Interessen, der zu Gunsten der Anstalt als Reservefond sich ergebende Ueberschuß und die Regiekosten, zugleich aber

vom 26. Mai 1880, Z. 3845 fallen die Functionen des l. f. Commissärs in die Competenz des Bezirkshauptmanns, in dessen Amtsrayon sich der Sitz der Sparcasse befindet, wenn keine speciellen Verfügungen getroffen werden.

Bei Verfassung der Statuten ist nach dem Sparcassenregulativ auszusprechen, ob ein dauernder oder bloß ein zeitlicher Sparcassenverein gegründet werde, und ob mit der Auflösung des Vereines auch die Sparcasse selbst als Anstalt aufzuhören oder fortzudauern habe. Wenn es dann wirklich zur Auflösung eines Vereines kommt, so hat der l. f. Commissär die Rechte der Einleger zu wahren. Uebrigens sind bei Auflösung von Sparcassen und Sparcassenvereinen die dießfälligen Bestimmungen des Privatrechtes und die allgemeinen Directiven über Privatvereine in Anwendung zu bringen. Eine solche Maßregel, sowie der Plan zu ihrer Ausführung muß übrigens vorläufig der A. h. Genehmigung, gegenwärtig des Ministeriums, unterzogen werden, wobei die Mittel zur vollständigen Erfüllung aller Verpflichtungen des Vereines gegen die Interessenten genau ausgewiesen werden müssen. Unter denselben Modalitäten haben auch Gemeinden, wenn sie in Folge eines der Bestimmung des §. 3 entsprechenden Beschlusses zur Auflösung einer von ihnen errichteten Sparcasse schreiten wollen, die A. h. Genehmigung (gegenwärtig von Seite des Ministeriums des Innern) hiezu einzuholen. Der Reservefond der aufzulösenden Sparcasse ist übrigens in solchen Fällen immer für wohlthätige und gemeinnützige Localzwecke nach §. 12 zu bestimmen (§. 33).

V. Die Vereinsstatistik.

Was die Vereinsstatistik anbelangt, so umfaßt dieselbe sowohl die nach dem Gesetze von 1867, als die nach dem Gesetze von 1852 behandelten Vereine, dann die Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften, und die Sparcassen. Außer den bereits bei einzelnen Kategorien erwähnten Grundsätzen wird noch insbesondere Folgendes hervorgehoben: Schon mit dem Erlasse des Staatsministeriums vom 13. December 1866, Z. 9359 wurden die Statthaltereien angewiesen, alljährlich nach Ablauf des Verwaltungsjahres einen Ausweis über jeden im Laufe des verflossenen Jahres sowohl im Wirkungskreis der Landesstelle, als auf Grund einer ministeriellen oder A. h. Genehmigung neu concessionirten Verein nebst je einem Exemplare der Statuten nach einem bestimmten Formulare zur Evidenzhaltung des bei der statistischen Centralcommission angelegten Vereinskatasters an das Ministerium einzusenden.[1]) Neu entstehenden Vereinen werden

---

auch die Vergleichung aller dieser Daten mit den Ergebnissen des vorausgegangenen Jahres genau ersichtlich zu machen (§. 30). Bezüglich der Sparcassen ist sich strenge an den §. 27 des Sparcassenregulativs v. 2. September 1844 zu halten, wonach es den Landesstellen obliegt, jeder Sparcasse einen l. f. Commissär beizugeben, welcher jedoch keine Gebühr zu beziehen hat (Erl. des Min. des Inn. v. 4. April 1870, Z. 4550, Z. f. V. 1870, S. 156). Mit Erl. des Min. des Inn. v. 29. Jänner 1876, Z. 18645 sind die l. f. Commissäre aller Sparcassen auf das Eindringlichste an die pünktliche Erfüllung ihrer dießfälligen Pflichten mit dem ausdrücklichen Bemerken zu mahnen, daß mit Rücksicht auf die den l. f. Commissären obliegende Verantwortlichkeit bei vorkommenden Ordnungswidrigkeiten strenge Rechenschaft gefordert werden würde. Nach n. ö. Statth. Erl. v. 28. März 1875, Z. 8896 ist die Einleitung zu treffen, daß über jede bei den Sparcassen vorgenommene Scontrirung unter Vorlage des Scontrirungsoperates die Anzeige, eventuell ein ausführlicher Bericht an die Statthalterei erstattet werde, wenn dabei statutenwidrige Vorgänge oder Mängel und Unregelmäßigkeiten wahrgenommen worden sein sollten.

[1]) Die verschiedenen Kategorien der Vereine haben die statistischen Nachweisungen über ihre Wirksamkeit alljährlich in je zwei Exemplaren nach folgenden Formularien zu

mit der Intimation der Bewilligung zugleich die entsprechenden statistischen Formularien hinauszugeben sein. Vereine, welche nach ihrem Geschäftsumfange oder ihrem Wirkungskreise in mehrere der vorbezeichneten Kategorien fallen, werden zur Erstattung separater Ausweise für jede Kategorie einzuladen sein (Erl. des Staatsmin. v. 13. December 1866, Z. 9359). Ebenso ist nach derselben Verordnung von jeder im Laufe des Jahres vorkommenden Auflösung eines mit behördlicher Genehmigung bestehenden Vereines mittelst abgesonderten Berichtes die Anzeige zu erstatten.[1]) Ueber eine gestellte Anfrage hat das Ministerium des Innern mit dem Erlasse vom 12. December 1867, Z. 5466 M. J. eröffnet, daß an der Ministerialvorschrift vom 13. December 1866, Z. 9359 bezüglich der Vorlage der zu statistischen Zwecken bestimmten Vereinsausweise durch das Gesetz vom 15. November 1867, R. G. B. Nr. 134 keine Aenderung eingetreten und zu erwarten sei, daß sich die Vereine auch nach Activirung des neuen Vereinsgesetzes in Würdigung der Wichtigkeit der statistischen Zusammenstellungen und Publicationen, und in ihrem eigenen Interesse nicht weigern werden, diese Ausweise wie bisher zu liefern. Hievon wurden die Vereine in Kenntniß gesetzt und die Behörden aufgefordert, dahin zu wirken, daß nicht nur die bis 15. Juni jeden Jahres in duplo zu liefernden statistischen Jahresausweise, — sondern auch die nach §. 13 des neuen Vereinsgesetzes in triplo zu liefernden Rechenschafts- oder Geschäftsberichte, welche in bestimmten Fristen zu überreichen sind, vollständig und pünktlich vorgelegt werden (siehe auch Min. Erl. v. 13. November 1873, Z. 19264 wegen der politischen und Arbeitervereine).[2]) Mit Min. Erl. vom 12. Jänner 1879, Z. 9721 wurde als nothwendig erklärt, daß die statistische Centralcommission, welche seit 1867 mit der Führung des Katasters aller in Oesterreich bestehenden Vereine betraut ist, rechtzeitiger in den Besitz vollständigerer und eingehenderer Daten über den Bestand, die Entwicklung, dann die Gebarungs- und Vermögensverhältnisse der Vereine und Gesellschaften gelange, als dieß durch die statistischen Vorlagen in Folge des Erl. des bestandenen Staatministeriums vom 13. December 1866, Z. 9359 bisher geschehen ist.[3])

---

liefern: 1. Das Formular II gilt für alle Vereine, für welche nicht eines der folgenden Formularien festgestellt ist; 2. für Kranken- und Leichenvereine gilt Formular III; 3. für Versorgungsvereine das Formular IV; 4. für Vorschußvereine das Formular V; 5. für Wohlthätigkeits- und Humanitätsvereine das Formular VI; 6. für Vereine zur Erhaltung von Säuglings- und Kinderbewahranstalten, dann Krankenanstalten und Arbeitsschulen das Formular VII; 7. für wechselseitigen Brandschadenversicherungs- oder Unterstützungsvereine gelten die Formularien XII und XIV; 8. für die Sparcassen das Formular XXV (Erl. des Staatsmin. v. 13. December 1866, Z. 9459, Hämmerle S. 347).

[1]) Da sich bei vielen eingelangten Jahresausweisen über die Thätigkeit der Vereine der Mangel zeigt, daß der Name eines oder des anderen Vereines, häufig auch gleichzeitig der Sitz desselben nicht angegeben ist, was selbstverständlich die Arbeit der Abfassung einer Vereinsstatistik sehr erschwert, so wurde in Folge Erl. des Min. des Inn. v. 19. Februar 1866, Z. 2259 aufgefordert, auf die genaue Bezeichnung der Vereine in den erwähnten Ausweisen und auf die Angabe der Orte, wo dieselben ihren Sitz haben, hinzuwirken und zu diesem Behufe die entsprechende Richtigstellung derlei mangelhafter Ausweise vor der Vorlage derselben an die Statthalterei zu veranlassen.

[2]) Nach Min. Erl. v. 1. April 1874, Z. 1006 waren auch von solchen Vorschußcassen, die sich nach dem Gesetze v. 9. April 1873 als Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften constituirt haben, die statistischen Nachweisungen für den Vereinskataster, sowie über ihre Thätigkeit zu überreichen. Diese Verfügung ist nach Min. Erl. v. 1879, Z. 9721 entfallen.

[3]) Mit Rücksicht auf diese Sachlage hat das Min. des Inn. vorläufig bezüglich der wichtigsten Associationsgruppen nämlich der Actiengesellschaften und Commanditgesellschaften auf Actien Nachstehendes zu verfügen befunden: 1. Damit die statistische Centralcommission in den Besitz der Statuten von sämmtlichen Actiengesellschaften und Commanditgesellschaften auf Actien gelange, wurden die Behörden angewiesen, von sämmtlichen bestehenden Actien-

IV. Abtheilung.

Die Verwaltung in Beziehung auf das wirthschaftliche Leben.

Die zwei Hauptfactoren des wirthschaftlichen Lebens sind der Verkehr und die Production. Die Production schafft Güter, der Verkehr vermittelt sie, bringt sie dorthin, wo sie gesucht sind, und wo sie den entsprechenden höheren Werth besitzen. Es ist somit der Verkehr die Bedingung der Entwicklung der Volkswirthschaft. Der Verkehr bezieht sich auf das Wege- und Bauwesen. Die Production, die das engere Gebiet der Volkswirthschaftspflege darstellt, bezieht sich auf das Bergwesen, das Wasserrecht, die Landescultur, auf den Handel und die Gewerbe. Auf beide große Zweige des wirthschaftlichen Lebens, Verkehr und Production, bezieht sich die gesetzlich ausgesprochene Unterordnung des Privatrechtes in den Fällen, wo

---

gesellschaften je ein ungestämpeltes Exemplar der jetzt giltigen mit der Genehmigungsclausel in Abschrift versehenen Statuten abzuverlangen und dieselben einzusenden. 2. Vom Jahre 1879 angefangen haben die Nachweisungen (Kataster-Eingaben) hinsichtlich der Actiengesellschaften und der Commanditgesellschaften auf Actien zu entfallen, wohl aber sind die im Laufe eines Jahres in's Leben getretenen neuen Actienunternehmungen in dem jährlich vorzulegenden Verzeichnisse über die im Laufe des verflossenen Jahres neu concessionirten und vidirten Vereine namhaft zu machen, und in gleicher Weise die Auflösung von Actienunternehmungen, ob im Wege der freiwilligen Liquidation oder des Concurses, in dem Verzeichnisse über Vereinsauflösungen zur Anzeige zu bringen. 3. Die jährlich vorzulegenden statistischen Ausweise, welche bisher nach Formular II von allen Actienunternehmungen, mit Ausnahme der Versicherungsanstalten, für welche seinerzeit schon eigene Formularien aufgestellt wurden, zu erstatten waren, haben in Hinkunft sowohl von den Bank- und Creditinstituten, als auch von den Eisenbahngesellschaften gänzlich zu entfallen; jedoch sind die Gesellschaften dieser beiden Kategorien zu veranlassen, daß sie alljährlich ein Exemplar ihrer Geschäftsberichte, Bilanzen und eventuellen Auszüge aus den Generalversammlungsprotokollen innerhalb eines Monates nach abgehaltener ordentlicher Generalversammlung direct an die statistische Centralcommission in Wien einsenden. 4. Alle anderen Actienunternehmungen außer den Bank- und Creditinstituten, dann die Eisenbahngesellschaften haben auch in Hinkunft wie bisher die statistischen Jahresausweise den politischen Behörden innerhalb eines Monates nach abgehaltener ordentlicher Generalversammlung zu erstatten und zwar die Versicherungsanstalten nach den Formularien XIII—XXIII des Staatsmin. Erl. v. 13. December 1866, Z. 9359, alle übrigen Actiengesellschaften und Commanditgesellschaften auf Actien jedoch nach dem neu entworfenen Formulare „Jahresausweise für Actiengesellschaften und Commanditgesellschaften auf Actien". 5. Diese letzteren Formularien der „Jahresausweise für Actiengesellschaften und Commanditgesellschaften auf Actien" werden alljährlich behufs Vertheilung zur Verfügung gestellt und sind den Gesellschaften zur genauen Ausfüllung und rechtzeitigen Wiedervorlage zuzumitteln. 6. Den statistischen Ausweisen der Versicherungsgesellschaften, sowie auch aller anderen Actienunternehmungen sind die gedruckt an die Actionäre zur Ausgabe gelangenden Geschäftsberichte, Bilanzen und eventuellen Protokollauszüge in je einem Exemplare beizuschließen, die Ausfüllung aller Rubriken hat aber auch in dem Falle stattzufinden, wenn die bezüglichen Angaben den gedruckten Bilanzen oder anderen Beilagen zu entnehmen wären. 7. Die im Wege der Bezirksbehörden, resp. der Polizeidirectionen einlangenden statistischen Ausweise dieser Art sind von den Landesstellen von Fall zu Fall und sofort an die statistische Centralcommission zu übersenden. 8. Die Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften werden von der mit dem Erl. v. 1. April 1874, Z. 1006 verfügten Verpflichtung zur Vorlage von statistischen Nachweisungen für den Vereinskataster enthoben, dagegen sind die im Sinne des 2. Abs. des §. 35 des Genossenschaftsgesetzes v. 9. April 1873, R. G. B. Nr. 70 den Statthaltereien von Seite der Genossenschaften jährlich vorzulegenden Rechnungsabschlüsse und Bilanzen v. Jahre 1879 angefangen nach gemachtem Amtsgebrauche und längstens binnen einem Monate der statistischen Centralcommission gegen Rückstellung mitzutheilen. Die übrigen, durch diesen Erl. nicht berührten Bestimmungen des Staatsmin. Erl. v. 13. December 1866, Z. 9359 bleiben auch ferner in Kraft (siehe auch Z. f. V. 1879, S. 103).

dasselbe dem öffentlichen Wohl entgegentritt, die zwangsweise Enteignung aus öffentlichen Rücksichten, die Expropriation. Auf dieser Grundlage beruht die Eintheilung des Materiales der Gesetzgebung, welche auf das wirthschaftliche Leben Einfluß nimmt.

Zwölftes Hauptstück.

Das Wege- und Bauwesen.

Der Verkehr trifft zwei Gebiete, je nachdem der Verkehr zu Wasser oder zu Lande vermittelt wird. In soferne beim Verkehr die rechtlichen Verhältnisse und Bedingungen im Auge behalten werden, ist es das eigentliche Wegewesen, was in den Vordergrund tritt. In soferne die technischen Bedingungen und Verhältnisse vorzugsweise berücksichtigt werden, ist es das Bauwesen, was hervortritt. Beim Wegewesen im engeren Sinne ist nebst den Land- und Wasserwegen eine besondere Art der Vermittlung des Verkehrs, die täglich an Bedeutung gewinnt, hervorzuheben, das Eisenbahnwesen. Beim Wegewesen sind noch insbesondere die allgemeinen Bedingungen zu berücksichtigen, unter welchen eine Belastung des Einzelnen beim Gebrauch der Verkehrsmittel gerechtfertigt ist, und muß daher beim Wegewesen das Mauthwesen zur Sprache kommen.

I. Das Landwegewesen im engeren Sinne.

Die Straßen und Wege unterscheiden sich nach dem gegenwärtig hierlandes bestehenden Straßensystem in zwei Hauptkategorien. Die erste Hauptkategorie bilden jene Straßen, deren Errichtung und Erhaltung vom Staatsschatze bestritten wird. Diese Straßen fallen in das Gebiet des Reichscommunicationswesens, und gehört somit nach §. 11, lit. d des Grundgesetzes über die Reichsvertretung die Regelung dieser Straßen, eingeschlossen die hiezu gehörigen Brücken, Bauobjecte u. s. w. der Reichsgesetzgebung. Die zweite Hauptkategorie bilden die Straßen, deren Errichtung und Erhaltung das Land, die Bezirke, die Gemeinden, und die Concurrenzen trifft. Die Regelung des Straßenwesens für diese zweite Hauptkategorie ist der Landesgesetzgebung anheim gefallen. Außer diesen beiden Hauptkategorien öffentlicher Straßen gibt es auch noch Privatwege und Straßen, für deren Benützung, sowie über deren Besitz die Bestimmungen des Privatrechtes gelten.

a. Die Reichsstraßen.

Die Reichsstraßen werden durch eigene Bauorgane überwacht und ist die Organisation des Staatsbaudienstes aus dem I. Bande, S. 373 zu ersehen. Bei dieser Organisation ist auch auf Seite 374 angegeben, welchen Einfluß die politischen Behörden auf die Ueberwachung des Zustandes der Reichsstraßen zu nehmen haben. Für den Dienst von Wichtigkeit erscheinen bezüglich der Reichsstraßen die Vorschriften, welche die Herstellung und Erhaltung der die Ortschaften durchschneidenden ärarischen Straßenstrecken, und die Schneeschauflung auf Reichsstraßen betreffen. In ersterer Beziehung wurden die mit Hofkd. vom 26. September 1835, Z. 24127 und vom 28. Februar 1841, Z. 2525 erlassenen Bestimmungen in folgender Weise kundgemacht. Die Kosten der Herstellung und Erhaltung solcher Durchfahrtsstrecken hat der Straßenfond in dem Be-

trage zu leisten, welcher für die Herstellung oder Erhaltung der dicht an die Durchfahrtsstrecke anstoßenden, im Freien befindlichen ärarischen Straßen entfällt. Insbesondere obliegt die Wegführung des von der Fahrbahn abgeräumten, oder aus den Seitengräben ausgehobenen Kothes, dann die Schneeabräumung (entfallen, siehe §. 5, S. 174) dem Straßenfonde in den Durchfahrtsstrecken durch Ortschaften ebenso, wie auf den Straßenbahnen und Straßengräben außer den Ortschaften; die Gemeinden dieser Ortschaften sind aber hiebei aus Rücksichten der Ortspolizei, in soferne ihre Verbindung unter sich, ihr gegenseitiger Verkehr und öffentliche Sanitätszwecke es nothwendig machen, gleich allen anderen Gemeinden, durch deren Wohnorte Aerarialstraßen nicht durchziehen, in Anspruch zu nehmen.[1]) Die Mehrkosten, welche bei der Herstellung oder Erhaltung der ärarischen Durchfahrtsstraßen sich bloß aus Rücksicht für die Ortsbewohner deßwegen ergeben, weil die Seitengräben oder die Fahrbahn selbst gepflastert, darunter Canäle geführt oder andere Vorrichtungen in einer kostspieligen Constructionsart angebracht werden müssen, die bei freier Lage der Straße entbehrlich sein würden, sind von den Gemeinden des Durchfahrtsortes zu tragen.[2]) In letzterer Beziehung ist an die

---

[1]) Es wurde zur Erläuterung beigefügt: Die unbedingte Reinhaltung der Durchfahrtsstrecken, die Wegschaffung des Straßenkothes erscheine für diejenigen Ortschaften, die es betrifft, auf dem flachen Lande insbesondere, wo die Ortschaften nicht selten von großer Ausdehnung, von ungünstiger Lage, und wo die Bewohner oft mittellos, und ohne die erforderliche Bespannung sind, als eine empfindliche Belastung, und um so drückender, als die Anforderung der Aerarialstraßenpolizei weit größer, als jene der Ortspolizei auf dem flachen Lande, die Handhabung der ersteren daher auch bei weitem kostspieliger ist. Die Bestimmung sei daher bei der praktischen Anwendung dahin zu verstehen, daß der Straßenfond nämlich die Kosten der Herstellung und Erhaltung der Aerarial-Durchfahrtsstrecken, in soweit diese sich auf Abräumung und Wegführung des Straßenkothes beziehen, in dem Betrage zu leisten hat, welcher für die Erhaltung und Herstellung der, außer den Durchfahrtsstrecken zunächst gelegenen öffentlichen Straßenstrecken von gleicher Dimension und Grundbeschaffenheit vom Straßenfonde bezahlt wird.

[2]) Ganz gepflasterte Durchfahrtsstrecken werden den Gemeinden zur eigenen Besorgung überlassen und denselben aus dem Straßenfonde die Vergütung in jenem Betrage jährlich erfolgt, welche die Durchfahrtsstraßen in einem bloß chausseemäßigen Zustande nach dem Beispiele der anstoßenden Staatsstraßen kosten würden. Wenn die Gemeinden die gehörige Erhaltung der Pflasterung, ungeachtet der an sie erlassenen Mahnungen, vernachlässigen, so ist die Pflastererhaltung von Seite der ärarischen Straßenverwaltung zu besorgen, und der dafür entfallende Kostenbetrag von der Gemeinde für den Straßenfond einzubringen; auch können solche von den Gemeinden vernachlässigte gepflasterte Durchfahrtsstraßen gänzlich in die Staatsregie gegen einen angemessenen Beitrag der Gemeinden eingezogen werden. Zum Behufe der Ausmittlung der bei den ärarischen nicht ganz gepflasterten Durchfahrtsstraßen von den Ortsgemeinden dem Straßenfonde, und bei den gepflasterten vom Straßenfonde den Ortsgemeinden zu leistenden Vergütung sind von den Baubehörden doppelte Ueberschläge: a) nach der vollkommenen Constructionsart durch den Ort, und b) nach der gewöhnlichen im Freien zu verfassen, und den Gemeinden zur Einsicht mitzutheilen; wegen des Wechsels der Preise sind diese Berechnungen in Ansehung der Erhaltungskosten immer nur nach fünfjährigen Durchschnitten vorzunehmen und zu erneuern, die Beträge aber jährlich einzuholen. Im Nachhange zu dieser Verordnung wurde mit H. M. E. v. 7. Mai 1857, R. G. B. Nr. 93 verfügt, daß zu den Kosten, welche die Durchfahrtsgemeinden dem ärarischen Straßenfonde bei der Erhaltung der die Ortschaften durchziehenden ärarischen nicht gepflasterten Straßenstrecken in Gemäßheit des §. 1 der Vdg. v. 20. März 1855 zu vergüten haben, der bloße Verbrauch einer größeren Quantität des Beschotterungsmateriales, als für die anstoßenden, im Freien gelegenen Straßenstrecken erforderlich ist, nicht zu zählen sei, sondern daß zu diesen Kosten nur diejenigen Auslagen zu rechnen sind, welche sich aus einer kostspieligeren Constructionsart dieser Straßenstrecken ergeben, welche bloß aus Rücksicht für die Ortsbewohner durch Pflasterung der Straßengräben, Errichtung von Canälen und anderen Vorrichtungen veranlaßt werden, und als entbehrlich unterbleiben würden, wenn die Straße nicht im Orte, sondern im Freien sich befände.

Stelle der kais. Vdg. vom 3. Jänner 1851, R. G. B. Nr. 15 das Gesetz vom 2. Jänner 1877, R. G. B. Nr. 33, S. 47 getreten, womit Bestimmungen über die Schneeabräumung auf Reichsstraßen erlassen wurden. Dieses Gesetz verfügt: Die zur Offenhaltung des Verkehres nothwendige Schneeabräumung auf den Reichsstraßen obliegt mit dem im §. 9 gemachten Vorbehalte denjenigen Gemeinden und ausgeschiedenen Gutsgebieten, wo solche bestehen, deren Gebiet entweder von der Straße durchzogen wird, oder die nicht mehr als acht Kilometer von der Arbeitsstrecke entfernt sind. Abweichungen von dieser Bestimmung finden statt, wenn der sich herausstellende Bedarf an Arbeitskräften im Allgemeinen oder an einzelnen Punkten eine Beschränkung zulassen, oder eine Ausdehnung erheischen sollte, oder wo örtliche Verhältnisse, z. B. in Gebirgsgegenden oder an Flüssen, eine Aenderung nöthig machen (§. 1). Die zur Schneeabräumung auf jeder Reichsstraße Verpflichteten sind von den politischen Behörden unter Zuziehung der Vorsteher der Gemeinden (Gutsgebiete) und der mit der Verwaltung öffentlicher, nicht ärarischer Straßen betrauten Organe zu ermitteln und in ein Verzeichniß zu bringen, und es ist für jede verpflichtete Gemeinde (Gutsgebiet) eine bestimmte Arbeitsstrecke festzusetzen, auszuzeigen und auszumarken. Bei der Zuweisung der Straßenstrecken und der Bemessung ihrer Länge ist mit Rücksicht auf die Größe der Bevölkerung der bezüglichen Gemeinden (Gutsgebiete), auf ihre Entfernung von der Arbeitsstrecke und auf die sonstigen Localverhältnisse vorzugehen (§. 2). Den zur Schneeabräumung Verpflichteten wird, den Fall des §. 5 ausgenommen, eine Vergütung aus dem Staats-Straßenfonde geleistet (§. 3). Die Vergütung wird nach dem zur Winterszeit üblichen Taglohne zu Handen der Vorsteher der Gemeinden (Gutsgebiete) erfolgt. Der volle Taglohn für die Schneeabräumung darf den für die Verrichtung der gewöhnlichen Straßenconservationsarbeiten an der betreffenden Straßenstrecke fixirten Taglohn nicht überschreiten. Dieser Taglohn gebührt jedoch nur für den ganzen Arbeitstag, und für die volle Tagarbeit einer vollkommen arbeitsfähigen Person. Für eine mindere Leistung gebührt nur eine verhältnißmäßige Vergütung. In die Arbeitszeit wird bei einer Entfernung über eine halbe Stunde die für den Hin- und Rückweg erforderliche Zeit eingerechnet (§. 4). Wo die Straße zugleich eine Gasse eines geschlossenen Ortes bildet, hat die Ortschaft, in welcher sich die Straße befindet, die Schneeabräumung auf der Durchzugsstrecke ohne Anspruch auf eine Vergütung zu leisten (§. 5). Die Verpflichteten haben den ihnen von den Straßenbauorganen rücksichtlich der Schneeabräumung zukommenden Aufforderungen genau nachzukommen. Die Arbeiter müssen mit ihrem eigenen oder von den Verpflichteten beigestellten Arbeitszeuge versehen sein. Die Verpflichteten haben ihren Arbeitsleuten verläßliche Aufsichtsorgane beizugeben (§. 6). Sollten die Verpflichteten der ihnen zugegangenen Aufforderung zur Schneeabräumung nicht nachkommen, oder sollte die Arbeit nicht entsprechend verrichtet werden, so ist die Staatsverwaltung befugt, dieselben zur Erfüllung ihrer Verpflichtung zu verhalten oder die Schneeabräumung durch wen immer besorgen zu lassen. Die hieraus erwachsenden Mehrauslagen haben die Verpflichteten dem Staats-Straßenfonde zu vergüten (§. 7). Sowohl Beschwerden der Verpflichteten gegen Verfügungen der Straßenbauorgane, als allfällige Klagen der letzteren wider die Verpflichteten sind bei der der Gemeinde (dem Gutsgebiete) unmittelbar vorgesetzten politischen Behörde anhängig zu machen, welche darüber die Erhebungen mit Beschleunigung zu pflegen und zu erkennen hat (§. 8). Der Staatsverwaltung steht es frei, die Schneeabräumung auf den Reichsstraßen, wenn sie es den öffentlichen Interessen, insbesondere jenen des Staatsschatzes zusagend findet, in eigener Regie, oder im Accord, oder im Ver-

pachtungswege zu bewirken (§. 9). Vereinbarungen über Aversualvergütungen, welche auf Grund des §. 6 der kais. Vdg. vom 3. Jänner 1851, R. G. B. Nr. 16 getroffen wurden, können über Ansuchen der betreffenden Gemeinde (des Gutsgebietes) aufgelassen werden (§. 10). Mit dem Zeitpunkte der Wirksamkeit des gegenwärtigen Gesetzes traten die Bestimmungen der kais. Vdg. vom 3. Jänner 1851 außer Kraft (§. 11).[1]) Was die Breite der Aerarialstraßen betrifft, so enthält das Hofkzld. vom 26. August 1803, pol. G. S. Bd. 20, S. 56 die Vorschrift, daß für Hauptcommercialstraßen die Breite von

---

[1]) Die Verordnung der Ministerien des Innern und der Finanzen v. 5. Mai 1877, R. G. B. Nr. 34 zur Ausführung des Gesetzes v. 2. Jänner 1877 über die Schneeabräumung auf Reichsstraßen lautet: (Zu §. 1.) Die Beurtheilung, ob und wann die Nothwendigkeit der Schneeabräumung auf Reichsstraßen vorhanden ist, kommt den Organen des Straßenbaues zu. Denselben liegt insbesondere ob, unter Rücksichtnahme auf die Bedürfnisse des Verkehrs zu bestimmen, in welcher Breite der Schnee von der Straße abgeräumt werden soll. In der Regel ist die Schneeabräumung auf die Breite eines Wagengeleises mit Ausweichplätzen zu beschränken. An Straßenstrecken, auf welchen ein lebhafterer Verkehr stattfindet, ist dieselbe auf die Breite zweier Wagengeleise, und nur in der Nähe großer Städte auf die ganze Straßenfahrbahn auszudehnen. Unter Schneeabräumung ist jedoch nicht die Beseitigung der ganzen Schneedecke von der Straße zu verstehen, vielmehr ist mit Rücksicht auf den Schlittenverkehr eine Schneedecke von circa 20 Centimeter zu belassen. Die Entfernung der zur Schneeabräumung verpflichteten Gemeinden (Gutsgebiete) von den für dieselben festgesetzten Arbeitsstrecken ist nach der wirklich zurückzulegenden Wegesstrecke zu berechnen. (Zu §§. 2—4.) Die Zeit, welche bei den über eine halbe Stunde von der Arbeitsstrecke entfernten Gemeinden (Gutsgebieten) für den Hin- und Rückweg in die Arbeitszeit eingerechnet werden muß, ist bei den im §. 2 des Gesetzes vorgeschriebenen Erhebungen im vorhinein zu ermitteln und in das bezügliche Verzeichniß einzutragen. Der Lohntag ist mit acht Arbeitsstunden zu rechnen; wird nicht der ganze Tag verwendet, so ist die Entlohnung nach Verhältniß der Arbeitsstunden zu leisten. Die Vorsteher der Gemeinden (Gutsgebiete) sind verpflichtet, die empfangene Vergütung den Arbeitern unverzüglich auszufolgen. (Zu §. 5.) Im Sinne des §. 5 des Gesetzes besteht eine Gasse auch dort, wo an der eine Ortschaft durchziehenden Straße zwar keine ununterbrochene Häuserreihe, doch aber Wirthschafts- und sonstige Gebäude, Hof- und Garteneinfriedungen u. dgl. und allenfalls zwischen denselben hie und da unbedeutende Zwischenräume vorhanden sind. (Zu §. 6.) Wenn die Schneeabräumung durch die nach §. 2 des Gesetzes ermittelten Verpflichteten bewirkt werden soll, hat der Baubeamte und in dessen Vertretung der Straßenmeister für die ihm zugewiesene Straßenstrecke alle Gemeinden (Gutsgebiete), in deren Terrain die Schneeabräumung vorzunehmen ist, hiezu schriftlich aufzufordern, und ist in dieser Aufforderung die Zeit des Eintreffens der Arbeiter auf der Straßenstrecke, sowie die Zahl der Arbeiter und die Gattung und Menge des mitzubringenden Arbeitszeuges bestimmt zu bezeichnen. Die Vorsteher der Gemeinden (Gutsgebiete) haben den Empfang dieser Aufforderung unter genauer Angabe des Tages und der Stunde schriftlich zu bestätigen und dafür Sorge zu tragen, daß der obigen Aufforderung der Straßenbauorgane pünktlich entsprochen werde. Den mit der Straßenerhaltung beauftragten Baubeamten und Straßenmeistern liegt ob, die Schneeabräumungsarbeiten zu leiten und zu überwachen. Zur Aufsicht sind auch Straßeneinräumer streckenweise zu verwenden. Die Straßenbauorgane haben den Vorstehern der Gemeinden (Gutsgebiete) Verzeichnisse über jede tägliche Leistung zu übergeben, in welchen die Zahl der verwendeten Arbeiter, die Arbeitsstunden und der gebührende Lohn ersichtlich gemacht ist. Zur Erleichterung und Beschleunigung des Geschäftsverkehres sind Formularien der an die Gemeinden (Gutsgebiete) zu erlassenden Aufforderung, der von den denselben auszustellenden Empfangsbestätigung und der ihnen zu übergebenden Arbeitsverzeichnisse in Druck zu legen und die Baubeamten und Straßenmeister damit zu versehen. Von diesen gedruckten Formularien ist dergestalt Gebrauch zu machen, daß nur die veränderlichen Daten und Namen auszufüllen und die bezüglichen Unterschriften beizufügen sind. Jeder Aufforderung zur Schneeabräumung ist immer auch das von dem Vorsteher der Gemeinde (des Gutsgebietes) auszufüllende Empfangsbestätigungsformulare (Recepisse) beizulegen. (Zu §. 9.) Wo die Schneeabräumung mittelst des Schneepfluges mit Vortheil bewirkt werden kann, sind Schneepflüge in Anwendung zu bringen und sind zu diesem Behufe wegen Beistellung der Pferde für den Bedarfsfall und über den Preis dieser Beistellung mit Pferdehältern in vorhinein bestimmte Vereinbarungen zu treffen. Weitere Detailverfügungen enthält der Min. Erl. v. 5. Mai 1877, Z. 158.

5 Klaftern oder 30 Fuß zu bestimmen sei.[1]) Die Verpflichtung der Grundanrainer zur Erhaltung von Hohlbrücken über die Straßengräben zum Behufe der Herstellung der Communication auf ihre Felder wurde mit Pat. vom 9. April 1776 ausgesprochen. Die von den technischen Behörden nicht mehr benöthigten Straßenabschnitte, die durch Flußveränderungen gewonnenen und verfügbaren (selbstverständlich Staatseigenthum bildenden) Grundflächen, die in den Flüssen entstandenen Inseln u. dgl., sind unter Wahrung des erforderlichen Einflusses der politischen und Baubehörden dem Domänenärar, und wenn es sich um Waldungen handelt, dem Forstärar zuzuwenden. Zu den unter den Nebeneinnahmen des Straßen- und Wasserbaufondes vorkommenden Pachtzinsen gehören nur jene Pachtzinse, und sind in den Empfangsjournalen des bezüglichen Fondes zu verrechnen, die für die Nutznießung von den von diesen Fonden noch benützten und benöthigten Objecten herrühren, wie z. B. die Graserei an den Dämmen der noch bestehenden Straßen und Canäle u. dgl. (H. M. E. v. 24. December 1856, Z. 4492). Die Hofkvdg. vom 26. October 1825, Z. 30488 setzt fest, daß der für öffentliche Straßen erforderliche Schotter aus Bächen oder Flüssen unentgeltlich hergenommen werden könne.[2])

---

[1]) Diese gesetzliche Vorschrift kann jedoch nur als Norm für die öffentlichen Organe bei dem Straßenbaue angesehen werden, aus welcher die einzelnen Parteien für sich ein Recht nicht ableiten können, die strenge Beobachtung dieser Vorschrift — zumal bezüglich schon bestehender Straßen — zu verlangen, so zwar, daß die Nichtbeobachtung derselben als eine Rechtsverletzung erklärt werden müßte. Daß das citirte Hofkanzleidecret nur in diesem Sinne aufzufassen sei, geht auch aus dem Hofkzld. v. 19. December 1843, Z. 34365, n. ö. Prov. G. S. Bd. 25, S. 503 hervor, welches, indem es gleichzeitig die Herabsetzung der oberwähnten Normalstraßenbreite zuläßt, hinsichtlich der dießfälligen Bestimmungen ausdrücklich erklärt, daß selbe nur als eine allgemeine Regel, welche die Baubeamten sich bei der Bearbeitung ihrer Bauprojecte gegenwärtig zu halten haben, anzusehen sei (siehe Entsch. des V. G. H. v. 24. November 1876, Z. 364, Budwinski 1876/77, S. 21).

[2]) Hinsichtlich der Concurrenz der Wasserbauten zum Schutze ärarischer Straßen wurden mit Min. Erl. v. 8. März 1849, Z. 1644 folgende Grundsätze vorgezeichnet: 1. Der Straßenfond ist überhaupt nur rücksichtlich der Bedürfnisse der Straßenbauanstalt, nicht aber auch für Zwecke von anderweitigem Interesse zur Bestreitung von Bauführungen berufen und verpflichtet. 2. Wenn es sich insbesondere um die Abwendung von schädlichen Wirkungen der Gewässer handelt, soll der Schutz ärarischer Straßen soweit möglich durch Vorkehrungen an der Straße selbst zu erzielen getrachtet werden. Können aber eigentliche Wasserbauten nicht vermieden werden, so sind dieselben nach dem strengsten Bedürfnisse der Wasserbauanstalt auszumitteln und auf Rechnung des Straßenfondes möglichst selbstständig zur Ausführung zu bringen, ohne die zufällig durch solche Schutzbauten Begünstigten zu einer Concurrenz aufzufordern, wogegen auch denselben gegenüber jede Verpflichtung wegen Erhaltung oder Vervollständigung solcher Werke zurückzuweisen wäre. 3. Nur wenn es nicht möglich ist, die Straßen an sich mit genügenden Sicherungsmaßregeln auszustatten, und abgesonderte Schutzbauten nicht ohne Berührung anderweitiger Interessen vorgenommen werden können, ist für alle nothwendigen Theilnehmer ein Concurrenzsystem auszumitteln, wobei jedoch die Betheiligung des Straßenfondes auf das Minimum der materiellen Ausdehnung der beabsichtigten Schutzbauten zu beschränken ist, welches für sich dem Zwecke der Straßenanstalt genügen würde. Wenn es sich um Arbeiten handelt, welche am Staatseigenthume im Interesse des Staates und aus Rücksicht für den allgemeinen Nutzen unternommen werden, um durch dieselben die für eine Poststraße (und die Eindeckung eines Canals) eingetretene Gefahr zu beseitigen und drohenden Ueberschwemmungen der angränzenden Grundstücke vorzubeugen, so müssen die Kosten dieser Herstellungen, wenn sie auch was immer für einen Nutzen direct oder indirect dem Privateigenthume verschafft haben, von der Staatsverwaltung allein getragen werden, es wäre denn eine durch Vertrag oder in anderer Weise begründete besondere Verbindlichkeit eines Einzelnen zur Beitragsleistung vorhanden, deren Beweis aber geführt werden müßte. Lediglich um des Nutzens willen, den einem Privaten die unternommenen Herstellungen gewähren, darf derselbe um so weniger zur Mitbestreitung der Kosten herangezogen werden, als erst noch in Frage

b. Die nicht ärarischen öffentlichen Straßen.

Bei den nicht ärarischen Straßen gilt als Grundsatz, der in allen Straßengesetzen mit wenigen Detailabweichungen zum Ausdrucke kommt, daß gegenwärtig nur die öffentlichen Verkehrsrücksichten jenen Kreis darstellen, innerhalb dessen sich die politischen Behörden in Angelegenheit nicht ärarischer Straßen zu bewegen haben, und wo solche Rücksichten als nicht vorhanden erkannt werden, werden sie sich einer jeden Einwirkung zu enthalten haben (siehe Hugo Cron, Z. f. V. 1869, Nr. 25, S. 98). Die politischen Behörden haben aber bei der Straßenaufsicht selbst dann, wenn es sich um die Beseitigung eines Verkehrshindernisses handelt, sich zunächst an die zur Abstellung der Uebelstände berufenen autonomen Organe zu wenden, und erst, wenn keine Abhilfe geschieht und bei unmittelbarer Gefahr einzuschreiten. In Betreff der in erster Linie stehenden Verpflichtung der autonomen Organe wird auf die Bestimmungen der Gemeinde- und Straßengesetze gewiesen. Auf diesen Grundsatz beziehen sich auch mehrfache Judicate des Verwaltungsgerichtshofes (siehe Erkenntniß v. 10. Jänner 1877, Z. 517/1876, Budwinski S. 87; v. 7. Februar 1877, Z. 96, Budwinski S. 134). In wieferne die politischen Behörden bei Errichtung und Auflassung von Straßen mit Rücksicht auf die dabei eintretenden öffentlichen Rücksichten gehört werden müssen, ist in den Landesgesetzen besonders betont. Was die öffentlichen nicht ärarischen Straßen anbelangt, für deren Regelung im Wege der Landesgesetzgebung Vorsorge zu treffen ist, so bestehen über den Bau und die Erhaltung derselben sehr umfangreiche Vorschriften, welche in den einzelnen Ländern erlassen worden sind.[1])

---

stünde, ob er nicht sogar berechtigt gewesen wäre, von der Staatsverwaltung die Vornahme der für die Sicherheit seines Eigenthums vor der drohenden Gefahr dringend nothwendig gewordenen Arbeiten zu fordern (siehe Entsch. des oberst. Gerichtshofes v. 17. October 1860, Z. 12903, Unger-Glaser 1860, Bd. 3, S. 206). Die Vorschrift über die Bemessung des Materialerfordernisses für Steinwürfe und Steindämme bei Wasserbauten enthält der H. M. E. v. 3. Juni 1857, Z. 18518. Siehe weiters Wasserrecht. Das Ministerium des Innern hat unterm 7. März 1875, Z. 19293 v. Jahre 1874 der Statthalterei in Dalmatien eröffnet: „Die Gebühren der bei den Grundeinlösungen für Staatsstraßenbauten beigezogenen Schätzmänner sind aus der Dotation für den Staatsbaudienst und zwar je nachdem die Bau- und Grundentschädigungskosten aus der ordentlichen oder außerordentlichen Dotation bestritten werden, entweder aus den Amtspauschalien oder aus dem für außerordentliche Reiseauslagen bestimmten Dotationsbetrage zu bedecken. Was die Gebühren für den Vertreter der Gemeindebehörde anbelangt, so kann eine Vergütung aus dem Staatsschatze denselben nicht zugestanden werden, weil es nach §. 31 der Gemeindeordnung, dann nach §. 10 der kais. Vdg. v. 20. April 1854, R. G. B. Nr. 96 und den §§. 78 und 85 der Instructon für die politischen Bezirksbehörden v. 17. März 1855, R. G. B. Nr. 52 eine Amtsobliegenheit der Gemeindevorsteher ist, bei commissionellen Verhandlungen der politischen Bezirksbehörden, wo es erforderlich ist, ohne Anspruch auf eine Entschädigung aus dem Staatsschatze zu interveniren" (Z. f. V. J. VIII, S. 79).

[1]) Aus diesen Vorschriften, die vielfachen Abänderungen und Ergänzungen unterzogen worden sind, werden folgende Gesetze und Verordnungen erwähnt: Das Gesetz v. 29. December 1874 für Niederösterreich, für die Erhaltung und Herstellung der öffentlichen nicht ärarischen Straßen und Wege (L. G. B. 1875, Nr. 7, S. 23); ferners wegen Herstellung und Erhaltung der öffentlichen nicht ärarischen Straßen und Wege in Oberösterreich das Gesetz v. 11. December 1869, L. G. B. Nr. 31, S. 170; wegen Umwandlung der Maß- und Gewichtssätze dieses Straßengesetzes Statth. Kundm. v. 18. Jänner 1876, L. G. B. Nr. 6, S. 5, Nr. 7, S. 6; wegen Reclamation der Ortsgemeinden bezüglich der bereits bestehenden Bezirksstraßenzuweisungen, Zuweisung der neuen Bezirks- und der subventionirten Landesstraßen das Ges. v. 17. Jänner 1873 für Oberösterreich, L. G. B. Nr. 13, S. 31; wegen

Genehmigung des Reclamationsoperates über die Einreihung und Subventionirung von Landes- und Bezirksstraßen der Erl. der Statth. v. 23. März 1874 für Oberösterreich, L. G. B. Nr. 10, S. 51; wegen Reclamationsoperat über die Zuweisung und Subventionirung von Bezirksstraßen der Erl. der Statth. v. 14. November 1874 für Oberösterreich, L. G. B. Nr. 33, S. 138; betreffend das Reclamationsoperat für Subventionirung von Bezirksstraßen ob. ö. Statth. Kundm. v. 27. Mai 1875, L. G. B. Nr. 19, S. 99 und ob. ö. Statth. Kundm. v. 20. Mai 1876, L. G. B. Nr. 15, S. 21; betreffend Aenderungen in den Bezirksstraßen Statth. Kundm. v. 11. Juni 1877, L. G. B. Nr. 13, S. 31; das Straßengesetz v. 14. Jänner 1873 für Salzburg, L. G. B. Nr. 5, S. 21; die Instruction für die landschaftlichen Wegmacher in Salzburg v. 21. Jänner 1873, L. G. B. Nr. 6, S. 37; Straßengesetz für Vorarlberg v. 3. Juni 1863, L. G. B. Nr. 40; wegen Herstellung und Erhaltung der nicht auf Staatskosten bestehenden öffentlichen Straßen und Wege in Tirol das Ges. v. 21. Februar 1870, L. G. B. Nr. 16, S. 64; Abänderung der im Straßengesetze für Tirol für Concurrenzstraßen bestimmten Fahrbreite Statth. Vdg. v. 29. November 1876, L. G. B. Nr. 70, S. 73; für Vorarlberg Statth. Vdg. v. 29. November 1876, L. G. B. Nr. 79, S. 76; das Straßengesetz v. 20. November 1871 für Kärnthen, L. G. B. Nr. 27, S. 11; Umwandlung der Maß- und Gewichtsansätze kärnt. L. R. E. v. 7. März 1876, L. G. B. Nr. 7, S. 21; Abänderung der §§. 13 und 16 des Straßengesetzes für Kärnthen Ges. v. 11. Juli 1875, L. G. B. Nr. 27, S. 43; wegen Herstellung und Erhaltung der öffentlichen nicht ärarischen Straßen und Wege für Krain das Ges. v. 5. März 1873, L. G. B. Nr. 8, S. 34; wegen Gewährung von Subventionen für Straßen aus dem Landesfonde die Kundm. des krain. Landesausschusses v. 15. September 1873, L. G. B. Nr. 40; wegen Herstellung und Erhaltung der nicht ärarischen öffentlichen Straßen und Wege in Istrien das Ges. v. 9. Mai 1863, L. G. B. Nr. 9, S. 19; dann Gesetz wegen Straßenumlegung v. 14. Mai 1876, L. G. B. Nr. 16, S. 69; wegen Instandhaltung der Consortialwege in Istrien Gesetz v. 28. September 1875, L. G. B. Nr. 30, S. 141; Wirkungskreis der Strassenausschüsse in Istrien Ges. v. 28. September 1875, L. G. B. Nr. 29, S. 135; wegen Herstellung und Erhaltung der nicht ärarischen öffentlichen Straßen und Wege in Görz und Gradisca das Ges. v. 29. April 1864, L. G. B. Nr. 11, S. 59; Gesetz v. 20. Jänner 1870 für Görz und Gradiska, betreffend Aushilfen für Neu- und Rekonstruktionsbauten von Gemeindestraßen; wegen Regulirung und Instandhaltung der Consortialwege in Görz und Gradisca das Ges. v. 16. Mai 1874, L. G. B. Nr. 15, S. 45; wegen Herstellung und Erhaltung der öffentlichen nicht ärarischen Straßen für Dalmatien das Ges. v. 7. April 1873, L. G. B. Nr. 24, S. 49; Umwandlung der Maßansätze Statth. Vdg. v. 25. März 1876, L. G. B. Nr. 18, S. 35; wegen Herstellung und Erhaltung der nicht ärarischen öffentlichen Straßen und Wege das Ges. v. 23. Juni 1866 für Steiermark, L. G. B. Nr. 22, S. 82; Umwandlung der Maßbestimmungen steierm. Statth. Kundm. v. 26. Jänner 1876, L. G. B. Nr. 7, S. 29; wegen Behandlung der in den Gesetzen v. 23. Juni 1866 und v. 16. October 1869, L. G. B. Nr. 46 einem Landesgesetze vorbehaltenen Angelegenheiten Ges. v. 17. December 1874, L. G. B. 1875, Nr. 1, S. 1; die Instruction über Straßenerhaltung (Erl. der steierm. Statth. v. 7. Juni 1867, L. G. B. Nr. 23, S. 114); die Bestimmung der Bezirksstraßen erster Classe (Ges. v. 3. October 1868 für Steiermark, L. G. B. Nr. 14, S. 35); wegen Competenz und Verfahren in Angelegenheiten öffentlicher nicht ärarischer Straßen und Wege in Steiermark das Ges. v. 9. Jänner 1870, L. G. B. Nr. 20, S. 55; über die Grundsätze für Subventionen bezüglich der Bezirksstraßen und Organisirung des Straßenbaudienstes der Erl. der steierm. Statth. v. 22. October 1870, L. G. B. Nr. 63, S. 171; wegen Auflassung mehrerer Bezirksstraßen I. Classe, und Einreihung steierm. Statth. Kundm. v. 12. Juni 1876, L. G. B. Nr. 21, S. 45 und v. 3. Juni 1877, L. G. B. Nr. 17, S. 125; wegen Vertheilung der Leistungen und Competenz bei öffentlichen nicht ärarischen Straßen und Wegen in Böhmen das Ges. v. 12. August 1864, L. G. B. Nr. 46, S. 159; wegen Umwandlung der im böhm. Straßengesetze aufgenommenen Maßansätze Statth. Vdg. v. 31. Jänner 1876, L. G. B. Nr. 14, S. 30; wegen Hereinbringung der aus dem Landes- und Straßenbau-Vorschußfonde für öffentliche Bauten bewilligten Vorschüsse in Böhmen das Ges. v. 22. April 1866, L. G. B. Nr. 19, S. 27; Gesetz, betreffend die technisch ökonomische Administration der öffentlichen nicht ärarischen Straßen in Böhmen, v. 31. Mai 1866, L. G. B. Nr. 41; Berichtigung des §. 37 des Gesetzes v. 31. Mai 1866, L. G. B. Nr. 41 Kundm. der Statth. v. 15. August 1868, L. G. B. Nr. 22, S. 50; wegen Umwandlung in metrisches Maß Statth. Vdg. v. 31. Jänner 1876, L. G. B. Nr. 16, S. 32; wegen Herstellung und Erhaltung der nicht ärarischen öffentlichen Straßen und Wege das Ges. v. 19. November 1863 für Schlesien, L. G. B. 1864, Nr. 4, S. 11, Zusatzbestimmung (Ges. v. 27. December 1872, L. G. B. 1873, Nr. 1, S. 1); Wirkungskreis der Bezirksstraßenausschüsse Ges. v. 30. November 1868 für Schlesien, L. G. B. Nr. 37, S. 69; Umrechnung in metrisches Maß zum schlesischen

Diese gesetzlichen Bestimmungen beziehen sich 1. auf die Kategorien der einzelnen Straßen, auf die Einrichtung der betreffenden Kategorien, 2. auf die Bestreitung der Kosten für den Bau und die Erhaltung, sowie theilweise auf die detaillirte Auseinandersetzung dieser Kosten, 3. auf die Competenz in Straßenangelegenheiten, 4. auf die näheren Vorschriften für die Straßenverwaltung.

Was 1. die Straßenkategorien und ihre Einrichtung betrifft, so enthält das Landesgesetz für Niederösterreich und in Uebereinstimmung damit mehrere andere Landesgesetze, in soferne nicht die Sonderbestimmungen ausdrücklich erwähnt sind,[1]) folgende Bestimmungen: Die öffentlichen Straßen

---

Straßengesetze (Land. Präs. Vdg. v. 19. Jänner 1876, L. G. B. Nr. 5, S. 4). Siehe weiters Unterricht über das technische Verfahren bei dem Bau und der Erhaltung der Bezirksstraßen und Vorschrift für die Einräumer (Kundm. der Statth. für Mähren v. 30. April 1866, L. G. B. Nr. 19, S. 35 und v. 29. December 1875, L. G. B. 1876, Nr. 6, S. 9); Herstellung und Erhaltung der nicht ärarischen öffentlichen Straßen und Wege (Ergänzung des Straßengesetzes v. 28. Februar 1865 für Mähren, L. G. B. Nr. 9, S. 17) (Ges. v. 19. December 1869, L. G. B. Nr. 4, S. 81); Instruction des mährischen Landesausschusses für die Straßenzüge (Kundm. der Statth. v. 21. Juli 1870, L. G. B. Nr. 48, S. 259); Ausführung des Untersuchungsrechtes über das Gebaren der Straßenausschüsse in Mähren (Ges. v. 30. Jänner 1873, L. G. B. Nr. 13, S. 15); neues Straßengesetz für Mähren v. 30. September 1877, L. G. B. Nr. 38, S. 65. Der Artikel IV dieses Gesetzes bestimmt: Die Landesgesetze v. 26. Jänner 1873, L. G. B. Nr. 17, betreffend die Herstellung und Erhaltung der Zufahrtsstraßen zu Bahnhöfen und Stationsplätzen bei Eisenbahnen, dann v. 31. December 1874, L. G. B. v. 1875, Nr. 5, betreffend die Straßenpolizeiordnung für die öffentlichen nicht ärarischen Straßen, bleiben aufrecht; alle anderen für die öffentlichen nicht ärarischen Straßen Mährens bestehenden Gesetze und Vorschriften, welche mit diesem Gesetze in Widerspruch stehen, insbesondere die Straßengesetze v. 28. Februar 1865, L. G. B. Nr. 9, v. 19. December 1869, L. G. B. v. 1870, Nr. 4, und v. 30. Jänner 1873, L. G. B. Nr. 13 haben mit 1. Jänner 1878 außer Kraft zu treten. Siehe weiters, betreffend Zusammensetzung der im Jahre 1878 zu wählenden Bezirksstraßenausschüsse in Mähren, Kundm. der Statth. v. 14. Februar 1878, L. G. B. Nr. 6, S. 7; Instruction für die Uebergabe und Uebernahme der Bezirksstraßenverwaltung seitens der Bezirksstraßenausschüsse in Mähren (Kundm. der Statth. v. 14. April 1878, L. G. B. Nr. 11, S. 23); Instruction für die Straßenausschüsse in Mähren (Kundm. der Statth. v. 15. Juli 1878, L. G. B. Nr. 23, S. 35); Unterricht über das technische Verfahren beim Bau und der Erhaltung der Bezirksstraßen, und Instruction für die Wegmeister und Einräumer in Mähren (Kundm. der Statth. v. 22. August 1878, L. G. B. Nr. 33, S. 129). Straßengesetz v. 18. August 1866 für Galizien, L. G. B. Nr. 15, S. 27; Vorschrift über die Verwaltung der öffentlichen nicht ärarischen Straßen (Kundm. des Landesausschusses v. 14. October 1868 für Galizien, L. G. B. Nr. 21, S. 33); Organisirung der galizischen Landesstraßenverwaltung (Kundm. des Landesausschusses v. 14. October 1868, L. G. B. Nr. 22, S. 35); Personal- und Besoldungsstand der Landesstraßen-Bediensteten in Galizien (Kundm. des Landesausschusses v. 14. October 1868, L. G. B. Nr. 23, S. 37); Aenderung des mit Verordnung v. 14. October 1868, L. G. B. Nr. 23 festgestellten Personal- und Besoldungsstandes für den galizischen Landesstraßendienst (Kundm. des Landesausschusses v. 3. December 1869, L. G. B. Nr. 19, S. 23); Instruction für den administrativen und Rechnungsdienst auf den Landesstraßen in Galizien (Kundm. des Landesausschusses v. 8. März 1870, L. G. B. Nr. 35, S. 53); Erklärung von Straßen als Landesstraßen (Ges. für Galizien v. 12. Februar 1873, L. G. B. Nr. 85, S. 55); Herstellung und Erhaltung der nicht ärarial-öffentlichen Straßen und Wege in der Bukowina (Ges. v. 27. April 1864, L. G. B. Nr. 4, S. 35); Aenderung des Gesetzes v. 27. April 1864, L. G. B. Nr. 4 über die Erhaltung der Straßen (Ges. v. 8. December 1869, L. G. B. Nr. 27, S. 111); Abänderung des §. 22 des Gesetzes v. 27. April 1864, L. G. B. Nr. 4 über Erhaltung der Straßen (Ges. v. 19. Februar 1873, L. G. B. Nr. 13, S. 65); Gesetz v. 18. Februar 1873, L. G. B. für Bukowina, XI. St., betreffend die Pflicht zur Schneeausschauflung auf den Concurrenzstraßen.

[1]) Das Landesgesetz für Kärnthen v. 30. Jänner 1871 unterscheidet: 1. Landesstraßen und Landeswege, 2. subventionirte Straßen, 3. Gemeindestraßen und Wege. Einunddreißig Straßen werden im §. 2 als Landesstraßen erklärt. Als

Landesweg wird erklärt: der Saumweg von Mallnitz über das Mallnitzer Tauernhaus bis zur Landesgränze. Subventionirte Straßen sind jene Straßen, welche wegen ihrer Wichtigkeit für den Verkehr zweier oder mehrerer Gemeinden oder für die Verbindung zweier Straßenzüge als solche erklärt, und für welche den Gemeinden regelmäßig Beiträge aus dem Landesfonde verabfolgt werden. Als subventionirte Straßen werden im §. 3 zwanzig Straßenzüge erklärt. Die öffentlichen Straßen und Wege, deren Bau und Erhaltung nicht aus dem Staatsschatze bestritten wird, sind in Böhmen: 1. Landesstraßen, 2. Bezirksstraßen, 3. Gemeindestraßen und Wege. Bezirksstraßen sind jene Straßen, welche bereits als solche bestehen oder von der Bezirksvertretung und von der Landesvertretung als solche erklärt werden (Böhmen). Alle dem allgemeinen Verkehre gewidmeten Straßen und Wege in Böhmen, welche weder in die obgenannten Kategorien gehören, noch ein Privateigenthum bilden, sind Gemeindestraßen und Gemeindewege (§. 4). Die öffentlichen Straßen und Wege, deren Bau und Erhaltung nicht aus dem Staatsschatze bestritten wird, sind in der Bukowina: a) Landesstraßen, b) Concurrenzstraßen, c) Gemeindestraßen und Wege (1). Concurrenzstraßen sind jene Straßen, welche, ohne Landesstraßen zu sein, wegen ihrer Wichtigkeit für den Verkehr größerer Landstriche als solche durch ein Landesgesetz erklärt werden (3, Bukowina). Die öffentlichen Straßen und Wege, deren Bau und Erhaltung nicht aus dem Staatsschatze bestritten wird, sind im Küstenlande: Landesstraßen, Concurrenzstraßen, oder Gemeindestraßen und Wege (1). Concurrenzstraßen sind jene Straßen, welche, ohne Landesstraßen zu sein, wegen ihrer Wichtigkeit für den Verkehr größerer Landstriche als solche durch ein Landesgesetz erklärt werden (3, Görz und Gradisca und Istrien). Consortialwege in Görz und Gradisca sind solche, welche mehreren Grundbesitzern zum gemeinschaftlichen Zugang zu ihren Häusern oder Gründen dienen, ohne von Fremden als nothwendiger Durchgang von Ort zu Ort benützt zu werden (1). Der Gemeinderath hatte binnen einem Jahre von der Kundmachung des Gesetzes v. 10. Mai 1874 zu bestimmen, welche Wege des eigenen Gebietes unter die Consortialwege einzureihen sind, und den Beschluß zu verlautbaren. Die in einer Gemeinde bestehenden Feldstraßen und Wege in Istrien sind nach Gesetz v. 18. September 1875 Gemeinde- oder Consortial-Feldstraßen und Wege, oder sie gehören lediglich einem einzelnen Privaten (1). Die Gemeinde-Feldstraßen und Wege behalten diese Eigenschaft, solange sie nicht regelmäßig gebaut und fahrbar gemacht werden (2). Consortial-Feldstraßen und Wege sind jene, welche zweien oder mehreren Grundbesitzern als gemeinsamer Zugang zu ihren Häusern oder Grundstücken dienen, ohne von anderen Fremden als nothwendiger Durchgang von Ort zu Ort benützt zu werden (3). Die Gemeinde handhabt die Straßenpolizei sowohl bezüglich der Gemeinde- als der Consortial-Feldstraßen und Wege, ebenso die ganze technische und administrative Verwaltung der ersteren, und trifft innerhalb der Gränzen des Gesetzes Vorsorge für die Instandhaltung der Consortial-Feldstraßen und Wege. In Krain, ebenso in Mähren (§. 1) theilen sich die Straßen in Bezirksstraßen und Gemeindestraßen und Wege (1). Bezirksstraßen sind jene, welche wegen ihrer Wichtigkeit für den Verkehr größerer Landstriche oder für die Verbindung mehrerer Ortschaften durch ein Landesgesetz als solche erklärt worden sind. Die durch das Landesgesetz v. 2. April 1866, L. G. B. Nr. 6 und durch nachträgliche gesetzliche Bestimmungen als Concurrenzstraßen erklärten Straßen und Straßenanlagen sind als Bezirksstraßen im Sinne des Gesetzes zu behandeln (2). In Mähren (§. 2) sind Bezirksstraßen, welche als solche bereits bestehen, oder wegen ihrer besonderen Wichtigkeit für den Verkehr als solche erklärt werden. Die öffentlichen Straßen und Wege, deren Bau und Erhaltung nicht aus dem Staatsschatze bestritten wird, sind: Concurrenzstraßen oder Gemeindestraßen und Wege (1, Tirol und Vorarlberg). In Dalmatien: Concurrenzstraßen, Gemeindestraßen, Dorfstraßen (1). Concurrenzstraßen sind jene Straßen, welche wegen ihrer Wichtigkeit für den Verkehr als solche durch ein Landesgesetz erklärt werden. Für Tirol gilt folgende Bestimmung: Die Einreihung einer schon bestehenden Straße in die Kategorie der Concurrenzstraßen, die Bestimmung über die Anlage einer solchen Straße und die Auflassung einer schon bestehenden Concurrenzstraße erfolgt durch ein Landesgesetz. Wird eine Concurrenzstraße nach Maßgabe des Gesetzes über die Bezirksvertretung v. 29. November 1868, L. G. B. Nr. 56 als Bezirksanstalt behandelt, so wird sie Bezirksstraße genannt (2, Tirol). Ob die Gemeinden bezüglich der Bezirksstraßen in Concurrenzgruppen einzutheilen sind, oder ob ein besonderer Kostenauftheilungsmodus nach dem Grade des Nutzens abgestuft werden soll, darüber entscheidet die Bezirks- oder Landesvertretung (siehe Schlesien). Die öffentlichen Straßen und Wege, deren Bau und Erhaltung nicht aus dem Staatsschatze bestritten wird, sind in Steiermark: 1. Bezirksstraßen erster und zweiter Classe, 2. Gemeindestraßen und Wege (1). Bezirksstraßen erster Classe sind jene Straßen, welche wegen ihrer Wichtigkeit für den Verkehr größerer

und Wege, deren Bau und Erhaltung nicht aus dem Staatsschatze bestritten wird, sind: Landesstraßen, Bezirksstraßen, Gemeindestraßen und Wege (1) (für Galizien, Böhmen, Schlesien, Oberösterreich gelten dieselben Bestimmungen). Landesstraßen sind jene Straßen, welche wegen ihrer besonderen Wichtigkeit für den Verkehr des Landes als solche erklärt werden (2). Bezirksstraßen sind jene Straßen, welche, ohne Landesstraßen zu sein, wegen ihrer Wichtigkeit für die Verbindung mehrerer Ortschaften oder Straßenzüge als solche erklärt werden (3) (in Galizien die Kreisstraßen, und welche der Bezirksrath als solche erklärt). Gemeindestraßen und Gemeindefahrwege (Gemeindewege) sind jene öffentlichen Straßen und Wege, welche die Verbindung, und zwar die erstere mit benachbarten Gemeinden und die letztere im Innern einer Gemeinde herstellen (4), siehe §. 3, Beisatz für Krain (ohne Bezirksstraße zu sein, oder ein Privateigenthum zu bilden) (und nicht zu den Concurrenzstraßen gehören, Beisatz für Tirol und Vorarlberg §. 3, dieselbe Bestimmung gilt für Mähren §. 3). Brücken und andere Kunstbauten sind in der Regel in den meisten Ländern als Theile der betreffenden Straße, in deren Zuge sie liegen (in Böhmen bei Gemeindestraßen nach Bestimmung der Bezirksvertretung, bei Bezirksstraßen nach Bestimmung der Landesvertretung), zu behandeln. Ausnahmsweise können dieselben mit Rücksicht auf ihre Wichtigkeit und Kostspieligkeit als selbstständige Bauobjecte behandelt und einer anderen Kategorie (zu einer Concurrenzstraße Vorarlbergs und Tirols, zur Gattung der Bezirksstraßen in Mähren, §. 4) angehörig erklärt werden,

---

Landstriche durch das Landesgesetz als solche erklärt werden. Bezirksstraßen zweiter Classe sind jene Straßen, welche durch Beschlüsse der Bezirksvertretung als solche erklärt werden und entweder von dem ganzen Bezirke oder von einem Theile desselben zu erhalten sind. Bis die Einreihung der gegenwärtig bestehenden Straßen in die Kategorie von Bezirksstraßen erster Classe durch ein Landesgesetz erfolgt sein wird (ist bereits erfolgt), werden alle jene Straßen, welche gegenwärtig als Bezirksstraßen bestehen, als Bezirksstraßen erster Classe nach diesem Gesetze behandelt (2, Steiermark). Das Landesgesetz für Salzburg unterscheidet zwischen Landesstraßen und Landeswegen, Gemeindestraßen und Gemeindewegen (1). Außerdem sind die bestehenden Concurrenzen zu erhalten (20) und können neue mit Genehmigung des Landesausschusses gebildet werden (21), oder sind durch Landtagsbeschluß bei Straßenzügen, welche über das Gebiet einer Gemeinde hinausgehen, und besonders wichtig sind, außer dem Falle der freiwilligen Vereinigung festzustellen (22). Für die Brückenherstellung und Erhaltung gilt die Beitragspflicht der Nachbargemeinden (nicht über eine Meile entlegen) (19). Für Gränzbrücken zwischen zwei Gemeinden gilt die gemeinschaftliche Beitragspflicht, und bei einer vorzugsweisen Benützung die verhältnißmäßige gemeinschaftliche Beitragspflicht (§. 18). Als Landesstraßen werden im §. 2 für Salzburg zwanzig Straßenzüge, als Landeswege die fünf Tauernwege erklärt.

Gemeindestraßen und Wege sind jene öffentlichen Straßen und Wege, welche die Verbindung im Innern der Ortsgemeinde oder mit benachbarten Ortsgemeinden herstellen (Beisatz für Salzburg [3]). Sie werden in zwei Classen eingetheilt: Gemeindestraßen und Wege erster Classe sind diejenigen, welche wegen ihrer besonderen Wichtigkeit für den Verkehr der Gemeinde durch Beschluß des Gemeindeausschusses als solche erklärt werden. Alle anderen Gemeindestraßen und Wege gehören in die zweite Classe, Gemeindestraßen in Schlesien sind jene, die nicht in eine der anderen Kategorien von Straßen (Landes- und Bezirksstraßen in Schlesien) gereiht sind (4, Schlesien). Dahin gehören in der Bukowina auch die Reit- und Fußsteige zwischen den Gebirgsortschaften. In Dalmatien sind Gemeindestraßen, welche, ohne Concurrenzstraße zu sein, den Verkehr zwischen mehreren Fractionen der Gemeinde, oder den Verkehr mit einer benachbarten Gemeinde vermitteln und als solche vom Gemeinderathe erklärt sind, die anderen Straßen heißen Dorfstraßen (3). Alle dem allgemeinen Verkehre gewidmeten Straßen und Wege, welche nicht in die Kategorien der Bezirks-Landesstraßen gehören, noch ein Privateigenthum bilden, sind Gemeindewege (4, Böhmen). Gemeindestraßen sind in Galizien die innerhalb der Gränzen der Gemeinde und des Gutsgebietes dem öffentlichen Verkehre gewidmeten unter Landes- und Bezirksstraßen nicht begriffenen Straßen.

als zu welcher die betreffende Straße gehört (§. 16).[1] Landes- und Bezirksstraßen sind in Niederösterreich (in Mähren die Bezirksstraßen in einer Breite von mindestens 5 und höchstens 6 Metern, §. 8) in der Regel chausseemäßig und in einer Fahrbreite von sechs Meter herzustellen, wobei der Raum für Bäume, Schotterhaufen, Straßengräben nicht eingerechnet werden darf.[2] Gemeindestraßen und Gemeindefahrwege müssen in Niederösterreich entsprechend den in den Gemeinden vorkommenden Fuhrwerken, sowie gut fahrbar hergestellt und in diesem Zustande erhalten werden. Dort, wo Verkehrsverhältnisse eine größere Breite nicht bedingen, ist die geringste Fahrbreite für Gemeindestraßen mit vier Metern und jene für Gemeindefahrwege mit drei Metern festzusetzen (6).[3] Landes- und Bezirksstraßen sind in Niederösterreich mit Bäumen und in der Regel von 20 zu 20 Meter

---

[1]) Brücken- und andere Kunstbauten sind (in Kärnthen, §. 5) in der Regel als Theile der betreffenden Straße zu behandeln; mit Rücksicht auf ihre Wichtigkeit und Kostspieligkeit können dieselben (in Salzburg ausnahmsweise bei Gemeindestraßen erster Classe durch Landtagsbeschluß) jedoch als selbstständige Bauobjecte erklärt und so behandelt werden, als wenn sie zu einer Landesstraße (in Krain zu einer Bezirksstraße) gehören würden. Eine ähnliche Bestimmung enthält der §. 4 für Krain. Als Landesbauobjecte wurden in Kärnthen erklärt: 1. Die Lavantbrücke bei St. Andrä; 2. die Reinzerbrücke über die Lavant bei St. Paul; 3. die Kollnitzerbrücke; 4. die Krottendorferbrücke über die Lavant, und 5. der auf kärnthnerischem Gebiete befindliche Theil der Mißböckbrücke nächst dem Unterdrauburger Bahnhofe. In Salzburg können Bauobjecte auch bei Gemeindestraßen zweiter Classe (§. 6) durch Beschluß des Gemeindeausschusses als selbstständige Bauobjecte, und so behandelt werden, als wenn sie zu einer Gemeindestraße erster Classe gehören würden. Stege sind den Brücken gleich zu achten. Für Salzburg bestimmt außerdem §. 32: Hinsichtlich der Beiträge zur Erhaltung der Gemeindebrücken aus dem Gemeindebrücken-Fonde sind die Bestimmungen des Vergleiches zwischen dem Finanzministerium und dem Landesausschusse v. 5. August 1870, Abs. II und des Landtagsbeschlusses v. 7. October 1871 zu beobachten. Brücken, Ueberfuhren und Kunstbauten wurden nach dem Landesgesetze für Galizien als Theile jener Straße behandelt, in deren Zuge sie sich befinden, mit Rücksicht auf die besondere Wichtigkeit oder Kostspieligkeit des Bauobjectes jedoch kann der Landtag, und bei Gemeindestraßen auch der Bezirksrath eine Ausnahme von dieser Regel bestimmen.

[2]) Die öffentlichen nicht ärarischen Straßen in Städten mit eigenen Statuten in Mähren (§. 8) müssen, wenn sie Durchzugs- oder Anschlußstrecken an ärarische oder an Bezirksstraßen bilden, mindestens nach Art der Bezirksstraßen hergestellt und erhalten werden.

[3]) Concurrenzstraßen sind in der Regel chausseemäßig und in einer Fahrbreite von 15 Fuß (5 Meter) und höchstens 18 Fuß (6 Meter) herzustellen (Tirol, Vorarlberg 5, Dalmatien 5, in Kärnthen §. 7), Landes- und subventionirte Straßen in der Fahrbreite mit Rücksicht auf die Größe des Verkehrs von 12—15 Schuh, an aufgedämmten Strecken um 3 Schuh breiter. Landes- und Bezirksstraßen sind in der Regel chausseemäßig und in einer Fahrbreite von mindestens 18 Fuß und höchstens 24 Fuß (für Mähren 4·75—5·50 Meter, für Schlesien Landes- und Bezirksstraßen 5·7—7·6 Meter) herzustellen. Gemeindefahrwege müssen für das in der Gemeinde gewöhnlich vorkommende Fuhrwerk entsprechend hergestellt und erhalten werden (für Mähren, Schlesien), Bezirksstraßen in Krain (§. 5) in der Regel chausseemäßig und in einer Fahrbreite von mindestens 15 Schuh (5 Meter) (§. 5). Landesstraßen sind in Oberösterreich in der Regel chausseemäßig und in einer Fahrbreite von 18 Schuh (6 Meter) herzustellen, in Salzburg (§. 7) in einer Fahrbreite von mindestens 12 Fuß, höchstens 18 Fuß. Die Tauernwege in Salzburg sind vom Mai bis October in gangbarem Zustande zu erhalten und mit Schneestangen zu versehen (§. 7). Bezirksstraßen erhalten 15 Schuh Breite (5 Meter). Gemeindestraßen und Wege (in Dalmatien Dorfstraßen) müssen für das in der Gemeinde gewöhnlich vorkommende Fuhrwerk entsprechend in gut fahrbarem, letztere aber, in soferne sie nur als Fußwege bestehen, in gut gangbarem Zustande hergestellt und erhalten werden (Oberösterreich, Salzburg §. 7, Krain §. 5). Auch andere Wege außer den Gemeindefahrwegen sollen nach Ermessen des Gemeindeausschusses in der erforderlichen Breite hergestellt und unterhalten werden (§. 5 für Vorarlberg). In Dalmatien sollen Gemeindestraßen die Breite von 15 Wiener Schuhe (5 Meter) haben (5). Die Constructionsnormen für die Landes- und Bezirksstraßen in Böhmen siehe

zu bepflanzen. Eine Ausnahme findet nur dort statt, wo das Setzen der Bäume wegen Untergrundes nicht möglich ist. Jene Straßenstrecken, auf welchen keine Bäume gepflanzt werden, sind zur Winterszeit mit Schneestangen zu bezeichnen (7).[1]) Rücksichtlich der Verpflichtung zu Baumanpflanzungen ist später beigefügt: Die Gemeinden, deren Gebiet eine Bezirksstraße durchzieht, sind bezüglich der betreffenden Strecke verpflichtet, für die Anpflanzung und Erhaltung der Bäume auf ihre Kosten zu sorgen. Die Nutzung dieser Baumpflanzungen steht den betreffenden Gemeinden, und für den Fall, als sich dieselben auf den anrainenden Grundstücken befinden, den betreffenden Eigenthümern zu (lit. d, §. 10 für Niederösterreich).

2. Betreffend die Bestreitung der Kosten für den Bau und die Erhaltung der Straßen und Fahrwege gelten in den verschiedenen Ländern besondere Bestimmungen, die im Allgemeinen nur einzelne gemeinsame Grundsätze haben, und es muß daher vor Allem auf die Bestimmungen der einzelnen Landesgesetze hingewiesen werden. Für Niederösterreich insbesondere und unter gewissen Modificationen auch für andere Länder, die näher bezeichnet werden, gelten folgende Bestimmungen: Die Kosten der Her-

---

§§. 38, 39 des Gesetzes v. 31. Mai 1866. Landes- und Concurrenzstraßen sind im Küstenlande in der Regel chausseemäßig und in einer Fahrbreite von mindestens 15 Schuh (5 Meter) und höchstens 18 Schuh (6 Meter) herzustellen. Gemeindefahrwege müssen für das in der Gemeinde gewöhnlich vorkommende Fuhrwerk entsprechend hergestellt und erhalten werden (Istrien). Landes- und Concurrenzstraßen sind nach dem Gesetze v. 28. December 1869 für die Bukowina chausseemäßig zu erhalten und in der Regel in einer Fahrbreite von mindestens 4 Klaftern (8 Meter) herzustellen. Gemeindestraßen und Wege müssen in einem stets gut fahrbaren Zustande erhalten, und wo dieß bisher der Fall war, auch noch fernerhin mit Deckstoff versehen werden.

[1]) Aehnliche Bestimmungen sind auch in anderen Landesgesetzen enthalten. So bemerkt der §. 6 für Krain, und für Kärnthen setzt der §. 8 eine Entfernung von 10 zu 10 Klaftern (20 Meter) fest, und verfügt für Straßenstrecken (die nicht durch Geländer begränzt sind, für Kärnthen), wo keine Bäume gepflanzt werden können, die Aufstellung von Schneestangen. Für Böhmen setzt das Gesetz v. 31. Mai 1866 fest: Auf allen Landesstraßen haben die politischen Gemeinden, jede auf ihrem Territorium, die Pflanzung von Alleen zu besorgen. Ein Gleiches hat auf den Bezirksstraßen zu geschehen, in soferne der Bezirksausschuß nicht aus Rücksichten auf deren geringe Breite oder andere Umstände eine Abweichung davon beschließt. In letzterem Falle hat der Bezirksausschuß die Anrainer dahin zu vermögen, daß sie solche Alleen jenseits des Straßengrabens anpflanzen und erhalten. Die Nutzungen der Straßenalleen stehen jenen Gemeinden zu, welche sie gepflanzt haben und erhalten. Durch diese Anordnung bleibt jedoch der, anderen Personen oder Corporationen zustehende Besitz der bereits stehenden Alleen unberührt, jedoch haben diese derlei Alleen immer nachzupflanzen, falls sie es nicht vorziehen, zu Gunsten der politischen Gemeinden auf ihr dießfälliges Recht zu verzichten. Bei neuen Anpflanzungen sollen die Alleebäume in Distanzen von vier Klaftern auf den Kanten der Straßenbanquette oder aber auf einer und derselben Straße durchgehends hinter den Straßengraben gesetzt zu werden. Es sind für diesen Zweck je nach der Beschaffenheit des Bodens und der klimatischen Verhältnisse vorzugsweise Obst- und Maulbeerbäume zu wählen. Die Setzlinge müssen gesund, gerade gewachsen und mindestens Ein Zoll stark sein; sie sind möglichst hoch zu ziehen, damit sie die Passage nicht belästigen und sind mit den thunlichsten Schutzmitteln gegen Beschädigung und Windstrich zu versehen. Wenn eine Straße längs der Gränze zweier Gemeinden hinzieht, so obliegt jeder Gemeinde auf ihrer Seite die Pflanzung und Erhaltung der Alleebäume (§. 45). Das Min. des Inn. hat unterm 21. Februar 1874, Z. 1474 eine Statthaltereientscheidung, womit eine Entscheidung der Bezirkshauptmannschaft wegen Incompetenz behoben worden ist, aus dem Grunde bestätigt, weil über die Frage, ob und in welcher Weise auf einem öffentlichen Gemeindewege Alleebäume anzupflanzen sind, nach Maßgabe der Bestimmungen des §. 28 ad 3 der böhm. Gemeindeordnung, dann der böhm. Landesgesetze v. 12. August 1864, L. G. B. Nr. 64 und v. 31. Mai 1866, L. G. B. Nr. 41 zunächst die autonomen Organe im gesetzlich vorgeschriebenen Instanzenzuge zu entscheiden haben und weil zu einer Ingerenz der politischen Behörden in Handhabung des staatlichen Aufsichtsrechtes kein Anlaß vorliegt. Der §. 9 für Mähren bestimmt: Bezirksstraßen sind mit Alleebäumen, womöglich mit Obstbäumen zu bepflanzen. Die Alleebäume sind in der Regel 10 Meter von

stellung und Erhaltung der Landesstraßen werden im Allgemeinen aus dem Landesfonde getragen. (Dieser Grundsatz gilt in der Regel, in soweit nicht besondere und später hervorgehobene Ausnahmen eintreten, auch für die anderen Länder, wo Landesstraßen bestehen, und ist nur für die Erhaltung durch Zuweisung von Mautheinnahmen, Naturalleistungen u. s. w. besondere Vorsorge getroffen.) Insbesondere haben bezüglich der Schotterbeistellung, Kothverführung und Abladeplätze nebst Zufahrtswegen, dann bezüglich der Schneeausschauflung die Bestimmungen des §. 10 des Gesetzes für Niederösterreich mit dem Unterschiede zu gelten, daß die betreffenden Anordnungen vom Landesausschusse zu treffen und die bezüglichen Kosten vom Landesfonde zu tragen sind (8). Zur Bestreitung der Kosten für die Bezirksstraßen wird das Land Niederösterreich in Concurrenzbezirke eingetheilt, ebenso in Krain (§. 7), in Mähren §. 11. Die den Bezirken obliegenden Kosten für Straßen sind in Niederösterreich, in der Regel auch in Mähren (§. 12) (in Krain, in soferne sie nicht durch das Mautherträgniß gedeckt sind) von den Ortsgemeinden des Bezirkes nach Maßgabe der Gesammtvorschreibung der directen Steuern, jedoch ohne Einbeziehung des außerordentlichen Zuschlages in der Regel (§. 13) mittelst Umlage zu tragen. Dieselbe darf in Niederösterreich 15 Percent der Gesammtsteuer des Bezirkes (in Krain und Mähren 10 Percent) nicht überschreiten. Umlagen, welche 15 Percent der Gesammtsteuer überschreiten, können in Niederösterreich (nur über Ansuchen des Bezirksstraßenausschusses und unter Nachweisung der Nothwendigkeit der Erhöhung, dieß gilt auch in Krain) vom Landesausschusse bewilligt werden. In Krain gehört zu Umlagen über 15 Percent und in Mähren bis 25 Percent ein Landtagsbeschluß (§. 8). Umlagen, welche 25 Percent der Gesammtsteuer übersteigen (in Niederösterreich, gleichfalls in Mähren und andere Umlagen in Mähren) sind im Wege der Landesgesetzgebung festzustellen, ebenso in Krain. Die Bezirksstraßenumlage ist durch dieselben Organe und Mittel wie die Steuer selbst einzuheben. Als Concurrenzbezirke haben in der Regel die jeweiligen Bezirksgerichtssprengel zu gelten. (In Krain und Mähren §. 11, bilden gleichfalls die bestehenden Gerichtsbezirke die Concurrenzbezirke, ebenso in Niederösterreich §. 7).[1]) Zu einer Aenderung dieser

---

einander entfernt zu setzen, und zwar womöglich in den Straßenkörper in der Entfernung von 15 Centimetern vom äußeren Straßenrande, oder wenn dieß nicht thunlich ist, auf die anrainenden Grundstücke in der Entfernung von 60 und von höchstens 65 Centimetern, vom äußeren Rande des Grabens feldeinwärts gerechnet. Die Pflanzung und Erhaltung der Alleebäume obliegt, in soferne sie in den Straßenkörper gesetzt werden, dem Bezirksstraßenausschusse; sonst haben die Pflanzung und Erhaltung derselben innerhalb ihrer Territorien die Gemeinden und beziehungsweise die im §. 84 der Gemeindeordnung erwähnten Großgrundbesitzer, deren Gebiet die Bezirksstraße durchzieht, ohne Anspruch auf eine Vergütung zu besorgen, wogegen ihnen in diesem Falle die Nutzung der Alleebäume gebührt. Die Abästung, Fällung oder Ausgrabung solcher Bäume bedarf jedenfalls der Zustimmung des Bezirksstraßenausschusses. Jene Strecken der Bezirksstraßen, auf welche keine Bäume gepflanzt werden können, sind zur Winterszeit mit Schneestangen zu bezeichnen. Bezüglich der Bezirksstraßen in Schlesien ist der Bezirksstraßenausschuß nach vorherigem Einvernehmen mit der Gemeinde berechtiget, unter Berücksichtigung der localen und klimatischen Verhältnisse zu bestimmen, mit welchen Bäumen und auf welche Art selbe durch die Gemeinden zu bepflanzen seien, und er ist berechtiget, wenn eine Ortsgemeinde der ihr auferlegten Verpflichtung freiwillig nicht nachkommt, auf Gefahr und Kosten derselben die erforderliche Abhilfe zu treffen (Gesetz v. 27. December 1872, L. G. B. 1873, Nr. 1).

[1]) In Mähren sind ausgenommen die Städte mit eigenen Statuten, die mährische Enclave Hotzenplotz in Schlesien, welche besondere Concurrenzbezirke bilden. Die anderen mährischen Enclaven fallen den schlesischen Straßenconcurrenzbezirken zu.

Concurrenzbezirke ohne Rücksicht auf die Bezirksgerichtssprengel ist in Niederösterreich ein Landtagsbeschluß erforderlich. Wird ein Bezirksgerichtssprengel geändert, so tritt die dadurch bewirkte Aenderung des Straßenconcurrenzbezirkes mit dem darauf folgenden Solarjahre in Wirksamkeit. Dasselbe hat bezüglich der vom Landtage ohne Rücksicht auf die Bezirksgerichtssprengel beschlossenen Abänderungen zu gelten, wenn der Landtagsbeschluß nicht einen anderen Zeitpunkt feststellt (§. 9).[1] Ob und welche Kosten bei der Herstellung von Bezirksstraßen aus den Bezirksstraßenfonden oder aus dem Landesfonde zu tragen sind, wird in Niederösterreich von Fall zu Fall durch Landtagsbeschluß festgestellt.[2] Wenn eine Landes- oder Bezirksstraße, beziehungsweise eine

---

[1]) Für Krain gelten folgende Bestimmungen für die Vertheilung der Naturalleistungen auf Bezirksstraßen: §. 10. Die Vertheilung der Naturalleistungen für Bezirksstraßen, wozu die Handlangerarbeiten und Fuhren gehören, hat der Bezirksstraßenausschuß an die einzelnen Gemeinden, bezüglich Untergemeinden vor Allem mit Rücksicht auf die Vortheile, welche die Straße der einen oder anderen Gemeinde bietet, sodann auf die bestandene Uebung, auf die Eigenthümlichkeit des Straßenzuges, seine größere oder geringere Abnützung, die Schwierigkeit der Schottergewinnung, die Entfernung der einzelnen Gemeinden von der Straße und ihre Leistungsfähigkeit vorzunehmen. Unter übrigens gleichen Verhältnissen hat als Maßstab der Zutheilung die Vorschreibung der einzelnen Gemeinden an directen Steuern zu gelten. §. 11. Den Gemeinden ist es, mit Ausnahme von Nothfällen, freigestellt, die ihnen obliegenden Naturalleistungen in Geld abzulösen, weßhalb der Bezirksstraßenausschuß für jede einzelne Gemeinde ihre Naturalleistungen nach Art und Menge genau zu bestimmen und nach den laufenden Ortspreisen zu bewerthen hat. §. 12. Innerhalb der einzelnen Gemeinden wird die Aufbringung der Leistungen wie jedes andere Gemeindeerforderniß nach den §§. 80, 82 und 84 der Gemeindeordnung behandelt. Bei individueller Vertheilung der Straßen ist in analoger Anwendung der Bestimmungen des §. 10 vorzugehen und den einzelnen Concurrenzpflichtigen die möglichste Erleichterung durch Zuweisung einer zusammenhängenden Strecke mit Rücksicht auf ihren Gesammtbesitzstand zu gewähren. §. 18. Für Bezirksstraßen, welche vorwiegend zur Förderung der Interessen größerer Unternehmungen dienen, wird über Einschreiten der Gemeinden eine besondere Concurrenz ermittelt. Die Feststellung der bezüglichen Concurrenzpflicht erfolgt durch ein Landesgesetz. Für Mähren bestimmt der §. 13 für Naturalleistungen: Die Ausschreibung von Naturalleistungen zur Herstellung oder Erhaltung von Bezirksstraßen ist, in soferne solche Leistungen nicht schon durch dieses Gesetz selbst angeordnet werden, nur mit Bewilligung des Landesausschusses ausnahmsweise gestattet. Für Mähren gelten nachfolgende Sonderbestimmungen: Bezüglich der Herstellung von neuen oder des Umbaues von bestehenden Bezirksstraßen dürfen auch andere als die an der Straßenanlage oder an dem Umbaue unmittelbar betheiligten Concurrenzbezirke, dann die Städte mit eigenen Gemeindestatuten und andere einzelne Gemeinden, Großgrundbesitzer (§. 84 der Gemeinde-Odg.), Industrie-, Bergwerks- oder Handelsunternehmungen u. dgl. nach Maßgabe und nach dem Grade des von der Straßenanlage zu gewärtigenden Nutzens zu besonderen Beitragsleistungen herangezogen werden. Ebenso können bei außerordentlicher Benützung von Bezirksstraßen durch Industrie-, Bergwerks- oder Handelsunternehmungen mit eigenen oder gedungenen Fuhrwerken, diese Unternehmungen jedoch nur in dem Straßenconcurrenzbezirke, in welchem sie betrieben werden oder eine zum Betriebe dienende Realität innehaben, nach Maßgabe des in Folge dieser außerordentlichen Benützung sich steigernden Erhaltungserfordernisses zu außerordentlichen Beiträgen für die Erhaltung der betreffenden Bezirksstraßen oder Theile derselben verhalten werden. Ueber die dießfällige Verpflichtung, dann über die Art und über das Maß dieser Leistungen entscheidet der Landesausschuß, wenn eine gütliche Vereinbarung nicht erzielt wird (§. 14). Zum Baue oder zur Erhaltung von Bezirksstraßen können Subventionen oder Darleihen aus dem Landesfonde dann ertheilt werden, wenn die Bestreitung der bezüglichen Kosten nachweislich die Kräfte des Bezirkes übersteigt. Die Gewährung solcher Subventionen oder Darleihen steht zunächst dem Landtage, und innerhalb der von diesem für Straßenerfordernisse bewilligten Präliminarsdotation dem Landesausschusse zu (§. 15). Die unentgeltliche Abfuhr des Straßenkothes auf Bezirksstraßen obliegt den Gemeinden, in deren Gebiete sie liegen (§. 18).

[2]) Die Kosten der Erhaltung der Bezirksstraßen trägt im Allgemeinen der Bezirksstraßenfond; insbesondere hat dabei zu gelten in Niederösterreich: a) Rücksichtlich der Schotterbeistellung: Der Bezirksstraßenausschuß (§§. 24—30) ist berechtigt, den Schotter für den Fall, als er im Licitationswege gar nicht oder nur mit einem ungerechtfertigten Aufwande aus dem Bezirksstraßenfonde zu beschaffen wäre, durch

die Gemeinden um die von ihm nach den Ortsverhältnissen bemessenen Preise beistellen zu lassen. Die Gemeinden sind hiezu, und zwar für die in ihren Gebieten liegenden Strecken, sowie innerhalb der von dem Bezirksstraßenausschusse angegebenen Termine verpflichtet. b) Rücksichtlich der Kothverführung und Ablagerung. Die Kosten der Kothverführung sind für Bezirksstraßen aus Bezirksmitteln zu bestreiten. Dagegen sind die Gemeinden verpflichtet, zur Ablagerung des innerhalb ihres Gebietes von den Bezirksstraßen abgeführten Kothes und Staubes, sowie der Grabenerde, dann der abgeführten Schnee- und Eismassen die geeigneten Abladeplätze, welche von den betreffenden Straßenstrecken höchstens einen Kilometer entfernt liegen dürfen, ebenso aber auch die zu diesen Abladeplätzen erforderlichen Zufahrtswege auf eigene Kosten, ohne Anspruch auf Vergütung zu erwerben und der Straßenverwaltung zur ungehinderten Benützung unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. c) Rücksichtlich der Schneeausschauflung. Die Schneeausschauflung auf Bezirksstraßen in Niederösterreich haben jene Gemeinden, deren Gebiet nicht über acht Kilometer von der Straße entfernt ist, zu leisten. Welche Gemeinden sohin, und bezüglich welcher Straßenstrecken dieselben concurrenzpflichtig sind, wird für jede Straße, mit Rücksicht auf die örtlichen und sonstigen Verhältnisse, insbesondere auch mit möglichster Einhaltung der Gränzen der Bezirks- und Gemeindegebiete ermittelt und festgesetzt (§. 17). Für die von den Gemeinden zu leistende Schneeausschauflung ist aus den Bezirksstraßenfonden eine Entschädigung nach den jeweilig für die Reichsstraßen in Niederösterreich bestehenden Normen zu leisten. In den Durchfahrtsstrecken haben die Gemeinden die Aufhackung, Ausschauflung und Wegführung von Schnee, Eis und Koth unentgeltlich zu besorgen.

Was die Bestimmungen der Schneeausschauflung in anderen Ländern betrifft, so wird hier bemerkt: In Galizien haben die Schneeschauflung die Einwohner der dem Orte, wo die Arbeit ausgeführt werden soll, zunächst gelegenen Ortschaften gegen Entlohnung zu leisten. Es ist ihnen hiefür eine Vergütung zu leisten (in Steiermark §. 10, Krain §. 15 ist die Schneeabräumung (auf den Bezirksstraßen von den Gemeinden des Concurrenzbezirkes) unentgeltlich zu leisten; in beiden Ländern hat der Bezirksstraßenausschuß für die einzelnen Gemeinden und Strecken die Concurrenzpflicht in vorhinein zu bestimmen). Für Mähren bestimmt §. 17: Die zur Offenhaltung des Verkehres nothwendige Schneeabräumung auf den Bezirksstraßen liegt denjenigen Gemeinden ob, deren Gebiet entweder von der Straße durchzogen wird, oder die nicht mehr als zwei Wegstunden von der Arbeitsstrecke entfernt sind, und zwar dergestalt, daß die Gemeinde zur Schneeabräumung pflichtig wird, wenn auch nur ein Theil ihres Gebietes innerhalb der obigen Entfernung gelegen ist. Den Gemeinden ist hiefür eine Vergütung zu leisten, deren Höhe mit Rücksicht auf die örtlichen und sonstigen Verhältnisse zwischen dem Bezirksstraßenausschusse und den Vorständen der betheiligten Gemeinden im vorhinein vereinbart, oder wenn eine Vereinbarung nicht zu Stande kommt, durch den Landesausschuß bestimmt wird. Zur Schneeausschauflung auf den Concurrenzstraßen in der Bukowina sind die Gemeinden des Straßenconcurrenzbezirkes sowohl innerhalb der Gemarkung der Gemeinden, als auch innerhalb jener der Gutsgebiete gegen Entlohnung in der Art verpflichtet, daß zunächst durch die Einwohner der Gemeinde innerhalb der eben erwähnten Gemarkungen die Schneeausschauflung zu bewirken ist, und wo die Kräfte derselben nicht ausreichen, die Nachbargemeinden zur Naturalleistung aufgeboten werden (§. 1). Die Gemeindevorstände der zur Schneeausschauflung concurrenzpflichtigen Gemeinden haben über jedesmalige Aufforderung des Obmannes des Straßencomité's die von ihm zur Ausführung der Arbeiten als nothwendig bezeichnete und angesprochene Zahl von Arbeitern unverzüglich beizustellen (§. 2). Die Höhe der Entlohnung wird für jeden Concurrenzbezirk über Antrag des Straßencomité's vom Landesausschusse festgestellt und ist in den concurrenzpflichtigen Gemeinden gehörig zu verlautbaren (§. 3). Die Bedeckung der aus Anlaß der Schneeausschauflung erwachsenden Kosten ist auf dieselbe gesetzlich normirte Art (§. 8 Str. Conc. G. v. 27. April 1864, III. 4) wie die der sonstigen Auslagen für die Herstellung und Erhaltung der öffentlichen nicht ärarischen Straßen aufzubringen (Ges. für Bukowina v. 18. Februar 1873, L. G. B. Nr. 12, §. 4). Die Schneeschauflung auf Landes- und Bezirksstraßen in Schlesien ist von jenen Gemeinden zu besorgen, deren Gebiet nicht eine Meile (7·5 Kilometer) von der Straße entfernt ist. Welche Gemeinden sohin und bezüglich welcher Straßenstrecken dieselben concurrenzpflichtig sind, wird für jede einzelne Straße mit Rücksicht auf die örtlichen und sonstigen Verhältnisse ermittelt und festgesetzt; ob und welche Vergütung hiefür zu leisten sei, bestimmt die Bezirks- und Landesvertretung. Die Schneeschauflung auf Concurrenzstraßen in Vorarlberg ist von den betreffenden Gemeinden auf den Strecken innerhalb ihres Gebietes unentgeltlich zu besorgen. Unter besonders rücksichtswürdigen Umständen kann aber auch für jede einzelne Straße mit Rücksicht auf die örtlichen und sonstigen Verhältnisse ein anderer Maßstab in Betreff dieser Concurrenzpflicht

ermittelt und festgestellt werden. Die Schneeabräumung auf allen öffentlichen Straßen ist in Dalmatien unentgeltlich von den betheiligten Gemeinden nach dem festgesetzten Concurrenzmaßstabe zu tragen (§. 10). Mit Gesetz v. 11. Juli 1875, L. G. B. Nr. 27 wurden die §§. 13 und 16 des Straßengesetzes für Kärnthen v. 20. November 1871, betreffend die Beitragsleistung für Gemeindestraßen, Wege und Brücken und die Schneeabräumung auf öffentlichen Straßen in folgender Weise abgeändert: §. 13. Jede Ortsgemeinde ist in der Regel verpflichet, für die ordnungsmäßige Herstellung und Erhaltung der nothwendigen Gemeindestraßen, Wege und Brücken innerhalb ihres Gebietes Sorge zu tragen. Für die Aufbringung der hiezu erforderlichen Geld- und Arbeitsleistungen sind die Bestimmungen des Gemeindegesetzes maßgebend. Wenn jedoch Gemeindestraßen, Wege und Brücken (§§. 4 und 12) von mehreren Gemeinden, von Parteien fremder Gemeinden, Gemeindegliedern oder Auswärtigen (§. 6 der Gemeindeordnung) im größeren Maße benützt werden, so können dieselben nach Verhältniß der Benützung und der durch diese bedingten Kostenvermehrung zu einem Beitrage herangezogen werden. Die Feststellung des Beitrages geschieht im Wege der Vereinbarung; können sich Gemeinde und Partei nicht einigen, so entscheidet der Landesausschuß. Bei Parteien, welche in der Gemeinde, wo die betreffende Straße liegt, eine directe Steuer zahlen, ist der Betrag der hierauf entfallenden Straßenumlage von dem ihnen auferlegten besonderen Straßenconcurrenzbeitrage in Abzug zu bringen. §. 16. Die Schneeräumung auf allen öffentlichen nicht ärarischen Straßen obliegt den Ortsgemeinden des Straßenbezirkes und ist auch von ihnen zu besorgen (§§. 28 und 29 St. G.). Nur die Freimachung der Fahrbahn auf Landesstraßen mittelst des Schneepfluges geschieht in allen Fällen durch die Straßenausschüsse. Die bezüglichen Kosten werden vom Landesfonde vorgeschossen und sind nach erfolgter Richtigstellung durch den Landesausschuß, und über dessen Ersuchen von den Gemeinden des Straßenbezirkes durch die politische Behörde hereinzubringen. Zur Concurrenz für die Schneeräumungskosten können in außerordentlichen Fällen auch Gemeinden außerhalb des Straßenbezirkes, wenn deren Gebiet nicht über eine Meile von der Straße entfernt ist, herbeigezogen werden, worüber, sowie über das Verhältniß ihrer Beitragsleistung, der Landesausschuß im Einvernehmen mit der Landesregierung zu entscheiden hat. Die Schneepflüge werden nach Bedarf auf Kosten des Landesfondes den einzelnen Straßenbezirken beigestellt. Die weiteren Bestimmungen für die Schneeschauflung in den hier noch nicht erwähnten Ländern wegen des Zusammenhanges mit anderen Normen werden in den Sonderbestimmungen aufgenommen.

Aus den Sonderbestimmungen in Betreff der Kostenbestreitung überhaupt wird für die anderen einzelnen Länder noch hervorgehoben: Die Kosten der Erhaltung der Landesstraßen und Wege, sowie der Landesbauobjecte werden in Kärnthen aus dem Landesfonde bestritten. Zur Herstellung neuer oder zum Umbau bestehender Landesstraßen kann eine Concurrenz durch ein Landesgesetz von Fall zu Fall festgesetzt werden. Die Kosten der technischen Aufnahme und der Grundeinlösung bei derlei Bauherstellungen werden jedoch ganz aus dem Landesfonde bestritten (10). Wenn eine Landesstraße eine Ortschaft (Stadt, Markt, Dorf) durchzieht, so trifft die Ortschaft jener Theil der Auslagen, welcher als entbehrlich unterbleiben würde, wenn die Straße nicht durch die Ortschaft ginge. Die Kosten für den Verbrauch einer Quantität Schotter auf der innerhalb der Ortschaft befindlichen Straßenstrecke trägt jedoch der Landesfond. Hat die Ortschaft eine Pflastermauth, so muß sie die Durchfuhrstrecke ganz auf eigene Kosten erhalten (11). Bei subventionirten Straßen sind sämmtliche Kosten, in soweit sie nicht durch den Beitrag des Landesfondes gedeckt sind, von den Gemeinden aufzubringen, deren Gebiet eine solche Straße berührt oder durchzieht. Der Landesfondsbeitrag wird vom Landtage für jede an derselben liegende Gemeinde festgesetzt. Den Gemeinden, vorzugsweise jenen, deren Gebiet von keiner Landes- oder Reichsstraße berührt wird (ausnahmsweise auch in Salzburg, §. 34), können zur Wiederherstellung der durch Elementarereignisse ganz oder zum Theil zerstörten oder unfahrbar gemachten Gemeindestraßen und Brücken, Beiträge aus dem Landesfonde durch Landtagsbeschluß bewilligt werden. In Kärnthen können auch zur Herstellung und Erhaltung besonders kostspieliger Objecte an Gemeindestraßen Beiträge, sowie unverzinsliche Darleihen aus dem Landesfonde durch Landtagsbeschluß bewilligt werden. In Krain sind die Barauslagen für die Herstellung und Erhaltung der Bezirksstraßen (Kosten für Materialien, Kunstbauten) und für die Einräumer durch die Bezirksumlage aufzubringen (§. 8). Die Vertheilung der Naturalleistungen ist bereits oben erwähnt. Die Kosten für die Landesstraßen in Salzburg deckt der Landesfond, in soferne nicht Gemeinden und besondere Quellen zur Deckung vorhanden sind (§§. 11, 12, 36—40). Wenn der Straßenschotter im Licitationswege nicht wenigstens um den vom Landesausschusse erhobenen Localpreis, sondern nur mit einem ungerechtfertigten Aufwande beigestellt werden könnte, sind die Gemeinden, in deren Gebiet die

betreffende Landesstraßenstrecke gelegen ist, verpflichtet, dem Landesfonde jenen Betrag zu vergüten, um welchen das Mindestbot den Localpreis übersteigt. Schottereinbettung, Straßenkothverführung, Schneestangenbeistellung, Schneeschauflung bei übermäßiger Schneemenge (für die ersten 14 Tage der Arbeitsunfähigkeit des Wegmachers), Hand- und Spanndienste bei Elementarereignissen ist auch bei Landesstraßen Gemeindepflicht (11, 12), doch trägt der Landesfond die Kosten für die Tauernwege unter Aufrechthaltung der besonderen Verpflichtungen der Tauernhausbesitzer (§§. 9, 10). Der §. 13 bemerkt: In außerordentlichen Fällen, insbesondere bei außergewöhnlichen Schneeverwehungen, wo zur Beseitigung von Verkehrshemmnissen die Naturalleistungen einer Gemeinde nicht hinreichen oder übermäßig in Anspruch genommen werden müßten, können auch andere Gemeinden, deren Gebiet nicht eine Meile von der Straße entfernt ist, durch die politische Behörde zur Mithilfe gegen Vergütung der nothwendigen Leistungen nach den Localpreisen aus dem Landesfonde verhalten werden. Die politische Behörde hat jene Gemeinden, welche in solchen außerordentlichen Fällen zu Naturalleistungen verhalten werden können, im vorhinein zu bestimmen. Bei Gemeindestraßen und Wegen I. Classe sind in Salzburg alle Kosten aus der Gemeindecasse zu bestreiten, bei Gemeindestraßen und Wegen II. Classe sind nur die baren Auslagen aus der Gemeindecasse zu bestreiten, die Hand- und Zugarbeiten müssen die Anrainer beistellen (§. 17). Bei Concurrenzstraßen sind die Auslagen für Herstellung und Erhaltung der Brücken und anderer Bauobjecte, sowie die Löhnungen für allfällige Wegmacher durch Umlage auf sämmtliche Ortsgemeinden des Concurrenzbezirkes nach Maßgabe ihrer Gesammtvorschreibung an directer Steuer aufzubringen, die übrigen Kosten aber sind von den einzelnen Ortsgemeinden, innerhalb deren Gemarkung sich Concurrenzstraßenstrecken befinden, auf die in der Gemeindeordnung vorgeschriebene Weise einzubringen. Die erstere Umlage darf jedoch 10 Percent der Gesammtsteuer des Concurrenzbezirkes nicht überschreiten; höhere Umlagen sind an die Bewilligung des Landesausschusses gebunden. Umlagen, welche 30 Percent der directen Steuern übersteigen, können nur durch Landtagsbeschluß bewilligt werden. Zuschläge, welche 60 Percent der directen Steuern übersteigen, können nur kraft eines Landesgesetzes stattfinden. Die Umlagen sind wie andere Gemeindeumlagen einzuheben und von den betreffenden Gemeindevorstehungen an den Obmann abzuführen (§. 22). Für Salzburg gilt als Regel, daß Aushilfen an Gemeinden aus dem Landesfonde für Gemeindestraßen und Brücken unzulässig sind (§. 33). Der §. 35 bestimmt jedoch: In dringenden Fällen darf der Landesausschuß ausnahmsweise den durch Elementarunfälle heimgesuchten Gemeinden Vorschüsse oder verzinsliche Darleihen gegen nachträgliche Genehmigung des Landtages aus dem Landesfonde erfolgen. Wegen Aushilfen für die durch Elementarereignisse zerstörten Straßenstrecken gelten ähnliche Bestimmungen (34) wie in Kärnthen (siehe oben). Die Kosten der Herstellung und Erhaltung der Landesstraßen werden im Küstenlande aus dem Landesfonde bestritten, in soweit dieselben nicht durch das Mautherträgniß oder die Naturalleistungen der betheiligten Gemeinden gedeckt sind (§. 7). Die Herstellung, sowie die Erhaltung der Concurrenzstraßen, in soweit letztere nicht durch das Mautherträgniß gedeckt ist, hat mittelst Concurrenz jener betheiligten Gemeinden zu geschehen, welche durch das Landesgesetz hiezu verpflichtet werden (§. 8). In soweit das Landesgesetz nicht mit Rücksicht auf die größeren oder geringeren Vortheile der Gemeinden etwas Anderes bestimmt, sind die Kosten auf die einzelnen Gemeinden nach Maßgabe ihrer Gesammtvorschreibung an directen Steuern zu vertheilen. Die Straßenverwaltung (Straßencomité) hat mit Rücksicht auf die Verhältnisse und Wünsche der einzelnen Gemeinden festzusetzen, ob deren Leistungen zur Concurrenzstraße in Geld oder in natura stattzufinden haben (9). Innerhalb der einzelnen Gemeinden wird die Aufbringung der Leistungen für Landes- und Concurrenzstraßen wie jedes andere Gemeindeerforderniß behandelt. Bei besonders wichtigen oder kostspieligen Concurrenzstraßen können den betreffenden Gemeinden Beiträge zu deren Bau oder Erhaltung aus dem Landesfonde bewilligt werden (10). Bei Neu- und Reconstructionsbauten von Gemeindestraßen und Wegen kann das Straßencomité den einzelnen Gemeinden für die Grundeinlösung, für Felsensprengungen, für kostspielige Scarpirungen, sowie auch für Brücken und andere Kunstobjecte aus dem Straßenconcurrenzfonde Aushilfen bewilligen, jedoch nur dann, wenn die Gemeinden für die eigenen Straßen und Wege zum mindesten fünfzig Percent der directen Steuern beitragen (Ges. für Görz, Gradisca v. 20. Jänner 1870). Das Gesetz v. 28. September 1875, betreffend die Bestellung und den Wirkungskreis der Straßenausschüsse für Istrien, bestimmt: In Ansehung der Dotation für den Aufwand der einem Straßenausschusse anvertrauten Straßen hat derselbe nach den Bestimmungen des Landes-Gesetzes v. 19. Mai 1863 vorzugehen. Zur Bestreitung der nicht bedeckten Ausgaben kann der Straßenausschuß Zuschläge zu den directen Steuern

des ganzen Concurrenz-Bezirkes bis auf 10% derselben, jedoch ohne Einrechnung des außerordentlichen Zuschlages einführen. Zuschläge über 10% bedürfen der Genehmigung des Landesausschusses, Zuschläge über 50% können nur kraft eines Landtagsbeschlusses und der bezüglichen A. h. Genehmigung umgelegt werden. Die Zuschläge werden in derselben Weise wie die l. f. Steuern von den staatlichen Organen eingehoben und monatweise an den Straßenausschuß abgeführt, welcher darüber eine vom Obmann und einem anderen Mitgliede des Ausschusses gefertigte Amtsquittung ausstellt. Andere Umlagen sind durch die Gemeinden und im Weigerungsfalle mittelst Mobilars-Execution, wie solche bei den l. f. Steuern geübt wird, einzuheben. Arbeitsleistungen können nur mit Ermächtigung des Landesausschusses auferlegt werden.

Wenn eine Landes- oder Concurrenzstraße eine Ortschaft durchzieht, so trifft die Gemeinde nach dem Landesgesetze für Görz und Gradisca jener Theil der Auslagen allein und ausschließlich, welcher sich aus einer kostspieligeren Constructionsart dieser Straßenstrecke bloß aus Rücksicht für die Ortsbewohner durch Pflasterung, Errichtung von Canälen und andere Vorrichtungen 2c. ergibt, und als entbehrlich unterbleiben würde, wenn die Straße nicht im Orte, sondern im Freien sich befände. Hat diese Gemeinde eine Pflastermauth, so muß sie die Durchfahrtsstrecke ganz auf eigene Kosten bestreiten (11). Die Schneeschauflung auf Landes- und Concurrenzstraßen ist von jenen Gemeinden unentgeltlich zu besorgen, deren Gebiet nicht eine Meile von der Straße entfernt ist. Welche Gemeinden sohin und bezüglich welcher Straßenstrecke dieselben concurrenzpflichtig sind, wird für jede einzelne Straße mit Rücksicht auf die örtlichen und sonstigen Verhältnisse ermittelt und durch ein Landesgesetz festgesetzt (12) (Görz, Gradisca und Istrien). Die Ausmittlung und Feststellung der Concurrenzpflicht mehrerer Gemeinden zur Schneeschauflung auf Landes- und Concurrenzstraßen gehört in den Wirkungskreis der politischen Behörde (Istrien).

Die Instandsetzung und Erhaltung der Consortial-Wege in Görz, Gradisca obliegt nach Gesetz v. 16. Mai 1874 allen jenen Grundbesitzern, welche dieselben als Zugang zu ihren Häusern und ihren Gründen benützen (§. 3). Die Concurrenz der Grundbesitzer zu den Kosten für die Instandsetzung und Erhaltung der Consortialwege und zur Beistellung der Materialien, Fuhren und Arbeitsleistungen wird nach Verhältniß der Grundsteuer von den bezüglichen Grundflächen, welche durch jene Wege mit den öffentlichen Wegen in Verbindung gebracht werden, bestimmt, jedoch für jeden der Grundbesitzer mit der Beschränkung auf jene Strecken, welche von ihm wirklich benützt werden (§. 4). Die Consortial-Wege sind in guten Stand zu setzen und in solchem stets zu erhalten, und stehen in polizeilicher Beziehung unter der unmittelbaren Aufsicht der zur Ueberwachung der Gemeindewege berufenen Organe (§. 5). Sobald von den Polizeiorganen oder von einem der Betheiligten die Unbenützbarkeit oder der schlechte Stand eines Consortial-Weges nachgewiesen wird, hat der Bürgermeister des Ortes, in dessen Gebiet die Straße liegt, die Betheiligten, welche selbe benützen, zu dem Behufe zusammenzuberufen, um den Umfang und die Beschaffenheit der Wiederherstellungs-Arbeiten und die Ausführungsmodalitäten festzustellen. Die Instandhaltung und Instandsetzung der Consortial-Straßen und Wege in Istrien obliegt nach Gesetz v. 28. September 1875 allen betheiligten Genossen, wenn nicht im Sinne des §. 71 des Gemeinde-Gesetzes anderweitige rechtsverbindliche Bestimmungen Platz greifen (§. 10). Die Concurrenz der Genossen zu den Kosten für die Instandhaltung und Instandsetzung der Consortial-Straßen wird entweder durch Vereinbarung der Genossen, oder im Falle diese weder bestünde, noch erlangt werden könnte, nach Verhältniß der auf den Häusern und Grundstücken, welche durch die Consortialstraßen mit den öffentlichen Wegen in Verbindung gebracht werden, lastenden Aerarialsteuern bestimmt, jedoch für jeden Grundbesitzer mit der Beschränkung auf jene Strecken, welche von ihm wirklich benützt werden (§. 11). Sobald die Unbenützbarkeit oder der schlechte Zustand einer Consortialstraße nachgewiesen wird, hat der Vorsteher der Gemeinde, in deren Gebiet die Straße liegt, die Genossen, welche dieselbe benützen, zusammen zu berufen, um den Umfang und die Beschaffenheit der Wiederherstellungs-Arbeiten und die Modalitäten der betreffenden Concurrenz zu bestimmen (§. 12).

Die Kosten der Herstellung und Erhaltung der Landesstraßen werden in Uebereinstimmung mit dem bestehenden allgemeinen Grundsatze auch in Böhmen aus dem Landesfonde bestritten. Ob und in welchem Maße die Bezirke, die von diesen Straßen durchschnitten werden, noch insbesondere zu diesen Kosten beizutragen haben, wird bei Erklärung einer Straße zur Landesstraße von Fall zu Fall bestimmt (6). Die Herstellung sowie die Erhaltung der Bezirksstraßen gehört zu den Obliegenheiten der Bezirksconcurrenz. Der Aufwand für die Bezirksstraßen in Böhmen ist, in soweit er nicht aus besonderen Quellen gedeckt erscheint, im Bezirkspräliminare sicherzustellen (7). Ob die Bezirksgemeinden bezüglich der Herstellung der Bezirksstraßen in Concurrenzgruppen einzutheilen seien oder ob ein besonderer Kostenauftheilungsmodus,

---

nach dem Grade des Nutzens abgestuft, festgesetzt werden solle, darüber entscheidet die Bezirksvertretung, im Recurswege die Landesvertretung. Die Erhaltungskosten hat in jedem Falle der Gesammtbezirk zu tragen (8). Der Bau oder die Erhaltung besonders wichtiger oder kostspieliger Gemeinde- oder Bezirksstraßen kann aus dem Bezirks- oder Landesfonde unterstützt werden, worüber die Bezirks- oder Landesvertretung entscheidet (9). Die Wirksamkeit des Gesetzes v. 22. April 1866, L. G. B. Nr. 19 über die Hereinbringung der aus dem Landes- oder Straßenbauvorschußfonde für öffentliche Bauten bewilligten Vorschüsse wird in der Art ausgedehnt, daß dasselbe überhaupt auf alle Fälle Anwendung zu finden habe, in welchen an Gemeinden oder Bezirke oder unter deren Haftung Vorschüsse aus dem Landesfonde ertheilt werden (Gesetz v. 14. Jänner 1875 für Böhmen, L. G. B. Nr. 3). Wenn ein Straßenzug wegen einer von der Bevölkerung angesprochenen Rücksichtsnahme für ein bloß locales Interesse eine Ortschaft durchzieht, welcher sonst ohne Beeinträchtigung des allgemeinen Verkehrs außerhalb derselben geführt worden wäre, so hat diese Ortschaft jene Mehrkosten allein zu tragen, welche durch die zufolge dieser Führung nothwendig gewordene kostspieligere Constructionsart entstehen. Hat diese Ortschaft eine Pflaster- oder Brückenmauth, so muß sie die Durchfahrtsstrecke oder Brücke, für welche diese Mauth bewilligt ist, ganz auf eigene Kosten in gutem Zustande erhalten (10). Die Schneeausschauflung ist auf Landes- und Bezirksstraßen von jenen Gemeinden zu besorgen, deren Gebiet nicht über eine Meile (7·5 Kilometer) von der Straße entfernt ist. Welche Gemeinden hiebei concurrenzpflichtig sind und welche Entlohnung hiefür zu leisten sei, wird für jede einzelne Straße und Straßenstrecke mit Rücksicht auf die örtlichen und sonstigen Verhältnisse von der Bezirksvertretung und im Recurswege von der Landesvertretung in vorhinein festgesetzt. Die Schneeausschauflung auf den Straßenstrecken innerhalb der Ortschaften haben dieselben auf eigene Kosten zu besorgen, in soferne die Bezirks- oder Landesvertretung aus Rücksicht auf die zu sehr zerstreute Lage einzelner Ortschaften nicht eine Ausnahme festsetzt (11 für Böhmen). Die Herstellung, sowie die Erhaltung der Bezirksstraßen, in soweit letztere nicht durch das Mautherträgniß gedeckt ist, gehört in Schlesien zu den Obliegenheiten der Bezirksconcurrenz. Der Aufwand für Neubauten, sowie die Bedeckung des Erfordernisses zur Erhaltung der Bezirksstraßen ist daher im Bezirkspräliminare sicherzustellen (§. 8). Ob die Gemeinden bezüglich der Bezirksstraßen in Concurrenzgruppen einzutheilen sind, oder ob ein besonderer Kostenauftheilungsmodus, nach dem Grade des Nutzens abgestuft, festgestellt werden soll, darüber entscheidet die Bezirks- oder Landesvertretung (§. 9). Bei besonders wichtigen oder kostspieligen Gemeinde- oder Bezirksstraßen können Subventionen zu deren Bau oder Erhaltung aus dem Bezirks- oder Landesfonde bewilligt werden, worüber die Bezirks- oder Landesvertretungen entscheiden (§. 10). In Ansehung der Kostenbestreitung der Bezirksstraßen für Schlesien weist auch das Gesetz v. 30. November 1868 auf die Bestimmungen der §§. 8 und 10 bis einschließlich 12 des Str. Conc. Ges. v. 19. November 1863 hin, und fügt bei: Die Beschlußfassung im Falle des §. 9 jenes Gesetzes ist der Landesvertretung vorbehalten. Zur Bestreitung der durch die Einkünfte nicht bedeckten Ausgaben kann der Straßenausschuß Zuschläge zu den directen Steuern des Straßenbezirkes bis auf 10 Percente derselben, jedoch ohne Einrechnung des außerordentlichen Kriegszuschlages, beschließen. Höhere Zuschläge bis einschließlich 20 Percent können vom Landesausschusse bewilligt werden. Zuschläge über dieses Maß oder andere Umlagen bedürfen eines Landesgesetzes. Die Steuerumlage wird durch dieselben Organe und Mitteln, wie die Steuer selbst, eingehoben. Andere Umlagen sind durch die Gemeindevorstände einzuheben und im Weigerungsfalle durch Mobilarexecution, wie sie bei Steuerrückständen besteht, einzutreiben. Der Straßenausschuß ist berechtigt, im Interesse des Bezirksstraßenfondes Darleihen aufzunehmen oder Haftungen zu übernehmen, wenn die Summe des Darleihens oder der Haftung mit Einrechnung der schon bestehenden Schulden 5 Percente der im Straßenbezirke vorgeschriebenen directen Steuern nicht übersteigt. Ueber dieses Maß hinaus ist die Genehmigung des Landesausschusses erforderlich. Die Herstellung sowie die Erhaltung der Bezirksstraßen in Steiermark ist durch die Bezirksconcurrenz zu bestreiten; der Aufwand hiefür ist, in soweit er nicht aus besonderen Quellen gedeckt ist, durch Bezirksumlagen sicherzustellen (6). Die Bezirksvertretung hat mit Rücksicht auf die Verhältnisse der einzelnen Gemeinden festzusetzen, ob deren Leistungen zur Bezirksstraße oder zu bestimmten Theilen derselben ganz in Geld, oder ob und welche Naturalleistungen stattzufinden haben. Die Grundlage für die Vertheilung der Leistungen zu Bezirksstraßenzwecken unter die einzelnen Gemeinden bildet zunächst die directe Steuer. Bei Vertheilung der Naturalleistungen ist jedoch insbesonders auf den verhältnißmäßigen Nutzen für jede Gemeinde, die Leistungsfähigkeit der Gemeinden und auf die durch die größere Entfernung veranlaßte größere Beschwerlichkeit derselben billige Rücksicht zu

nehmen. Bei Bezirksstraßen erster Classe sind alle Kunstobjecte durch die Geldmittel des Bezirkes herzustellen und zu erhalten. Innerhalb der einzelnen Gemeinden wird die Aufbringung der Leistungen für Bezirksstraßen sowie jedes andere Gemeindeerforderniß behandelt (7). Zu Bezirksstraßen erster Classe werden aus dem Landesfonde Subventionen in der Regel nur dann ertheilt, wenn die Herstellung oder Erhaltung derselben mit solchen Kosten verbunden ist, daß deren Bestreitung nachweisbar die Kräfte des Bezirkes übersteigt. Aus dieser Rücksicht können auch für die Bezirksstraßen überhaupt Vorschüsse und unverzinsliche Darleihen aus dem Landesfonde ertheilt werden (8). Wenn eine Bezirksstraße eine Ortschaft durchzieht, so trifft die Gemeinde jener Theil der Auslagen allein und ausschließlich, welcher sich aus einer kostspieligeren Constructionsart dieser Straßenstrecke bloß aus Rücksicht für die Ortsbewohner durch Pflasterung, Errichtung von Canälen und anderen Vorrichtungen ergibt. Hat die Gemeinde eine Pflastermauth, so muß sie die Durchfahrtsstrecke ganz auf eigene Kosten bestreiten (9, Steiermark). Die Instandhaltung der Landesstraßen fällt in Oberösterreich theils dem Landesfonde, theils den betreffenden Gemeinden zur Last, und zwar in der Weise, daß die betheiligten Gemeinden für die innerhalb ihrer Gemarkung gelegenen Landesstraßen, Ein Viertel der Conservationsauslagen zu bestreiten haben, während der Landesfond die übrigen drei Viertel trägt. Ausgenommen hievon sind nur jene Landesstraßen, wo Mauthen bestehen. Bei diesen Landesstraßen bestreitet der Landesfond, solange die Mauthen noch aufrecht bleiben, auch die Conservationsarbeiten. Die Durchführung der Erhaltung der Landesstraßen (mit Einschluß der Erhaltung der kleinen Durchlässe) ist von jener Gemeinde, durch deren Gebiet die Landesstraße zieht, innerhalb ihrer Gemarkung zu übernehmen, und zwar gegen eine Vergütung von drei Viertel aus dem Landesfonde. Diese Vergütung ist, in soferne nicht ein freiwilliges Uebereinkommen stattfindet, mit Beachtung der Länge, Beschaffenheit, Lage, größeren oder geringeren Benützung der Landesstraße zu erheben, der hienach entfallende jährliche Kostenbetrag wird von dem Landtage über Vorschlag des Landesausschusses bestimmt, und den Gemeinden nur dann aus dem Landesfonde ausgefolgt, wenn sich der Landesausschuß von den wirklich geschehenen Leistungen für die Erhaltung der Landesstraßen die Ueberzeugung verschafft hat. Ausnahmsweise kann die Erhaltung einer Landesstraße auch Gemeinden, welche nicht von der Straße durchzogen sind, übergeben werden. Die übrigen Straßenobjecte, als: Brücken, Wand- und Stützmauern, dann Geländer, baut und erhält der Landesfond, bei den Landstraßen ausschließend, ohne daß die Gemeinden hiezu einen Beitrag leisten. Dasselbe gilt auch für jene Objecte auf Bezirksstraßen, welche der höheren Kategorie als Landesstraßenobjecte bereits eingereiht wurden oder noch eingereiht werden (7). Die Kosten des Neubaues der Umlegung und der Erweiterung von Bezirksstraßen, sowie jene für die Grundvergütung überhaupt, und insbesondere für die Schottermaterialplätze, werden von dem Landesfonde bestritten. Die Erhaltung der Bezirksstraßen obliegt den Gemeinden, in deren Gebiete dieselben liegen; es können aber in besonders rücksichtswürdigen Fällen auch Gemeinden, welche nicht von der Straße durchzogen werden, als beitragspflichtig zu deren Erhaltung erklärt werden. Für die Erhaltung der Bezirksstraßen, mit Ausnahme der nach §. 5 ausgeschiedenen Bauobjecte, werden von dem Landesfonde Beiträge (Subventionen) geleistet. Die Vergütung aus diesem Fonde an die erhaltungspflichtigen Gemeinden hat in der Regel die Hälfte jener Kosten zu betragen, welche für eine gleiche Länge der Landesstraßen (§. 7) unter gleichen Verhältnissen entfällt. Zur Herstellung der nicht im §. 5 begriffenen Bauobjecte auf den Bezirksstraßen wird das gleiche Beitragsverhältniß aus dem Landesfonde mit der Hälfte der Gesammtkosten bestimmt. Die Ausfolgung der Beiträge findet statt, nachdem sich der Landesausschuß von der guten Herstellung überzeugt hat (18). In besonderen Fällen können aus dem Landesfonde auch Vorschüsse gegeben werden. Für Bezirksstraßen, welche vorwiegend zur Förderung der Interessen einzelner Grund- oder Realbesitzer oder besonderer Unternehmungen dienen, wird über Einschreiten der betheiligten Gemeinden eine besondere Concurrenz ausgemittelt (5, Oberösterreich). Die Herstellung sowie die Erhaltung der Concurrenzstraßen in der Bukowina, in soweit letztere nicht durch das Mautherträgniß gedeckt ist, hat mittelst Concurrenz jener betheiligten Gemeinden und Gutsgebiete zu geschehen, welche durch das Landesgesetz hiezu verpflichtet werden (8). In soweit das Landesgesetz nicht mit Rücksicht auf die größeren oder geringeren Vortheile der Gemeinden und Gutsgebiete und deren Entfernung vom Straßenzuge etwas Anderes bestimmt, sind die Kosten auf dieselben nach Maßgabe ihrer Gesammtvorschreibung an directen Steuern zu vertheilen. Die Straßenverwaltung (Straßencomité) hat mit Rücksicht auf die Verhältnisse und Wünsche der einzelnen Gemeinden und Gutsgebiete festzusetzen, ob deren Leistungen zur Concurrenzstraße in Geld oder in natura stattzufinden haben. Innerhalb der einzelnen Gemeinden wird die Aufbringung der Leistungen wie jedes andere

Gemeindeerforderniß behandelt (9). Wegen Entscheidung zwischen Gutsgebieten und Gemeinden wegen Straßenerhaltung siehe Gesetz v. 8. September 1869. Bei besonders wichtigen oder kostspieligen Concurrenzstraßen können zu deren Bau oder Erhaltung Beiträge oder unverzinsliche Darleihen aus dem Landesfonde bewilligt werden (10, Bukowina). Für Galizien ist zu erwähnen: Zur unaufschiebbaren Herstellung der durch Elementarereignisse bewirkten Beschädigungen an Landes- und Bezirksstraßen sind in Galizien die Einwohner der nächsten Ortschaft gegen Entlohnung verpflichtet. Der Bezirksrath bestimmt den Rayon und die Reihenfolge, der Landesausschuß die Höhe der Entlohnung (2). Die Kosten der Herstellung und Erhaltung einer Landesstraße werden aus dem Landesfonde bestritten. Ob und in welchem Maße die Bezirke, durch welche diese Straßen gehen, noch besonders zu diesen Kosten beizutragen haben, wird bei Erklärung einer Straße zur Landesstraße für jeden einzelnen Fall durch das Landesgesetz bestimmt. Die Kosten der Herstellung und Erhaltung der Bezirksstraßen lasten auf den Fonden des betreffenden Bezirkes. Die Kosten der Herstellung und Erhaltung der Gemeindestraßen, sowohl im Territorium der Gemeinde, als auch des Gutsgebietes, haben die Gemeinde und das Gutsgebiet gemeinschaftlich zu tragen, und zwar a) durch die in den §§. 12, 13, 14 und 15 bezeichnete Leistung und b) durch einen Geldbeitrag nach der Grund-, Haus-, Erwerb- und Einkommensteuer (11). Dieser Grundsatz gilt auch für die Brücken, wie durch Erkenntniß d. V. G. H. v. 30. Jänner 1878, Z. 150, Budwinski S. 56 anerkannt ist, wonach die Kosten der Herstellung und Erhaltung der im Zuge der Gemeindestraßen gelegenen Brücken in Galizien sowohl im Territorium der Gemeinde, als auch des Gutsgebietes, mit Ausnahme der in besonderen Rechtstiteln gegründeten Rechte und Verpflichtungen (§. 10 des Ges.), die Gemeinde und das Gutsgebiet gemeinschaftlich zu tragen haben. Die Arbeitsleistung bei Gemeindestraßen wird auf die Einwohner der Gemeinde nach der Reihenfolge umgelegt, und zwar bei Dorfgemeinden nach den Hausnummern, bei den Stadt- und Marktgemeinden dagegen nach der Anzahl der Familien. Im Laufe des Jahres können von einer Hausnummer oder von einer Familie mehr als sechs Tage nicht gefordert werden. Ein Zugtag wird für zwei Handtage gerechnet. Das Gutsgebiet ist von dem Beitrage in der Arbeitsleistung befreit, dafür aber verpflichtet, das erforderliche Holzmaterial zur Herstellung und Erhaltung der Gemeindestraßen zu verschaffen (12). In soweit die Naturalleistungen (12) zur Herstellung und Erhaltung der Gemeindestraßen nicht zureichen, kann der Gemeinderath im Einvernehmen mit dem Vorsteher des Gutsgebietes eine Geldleistung beschließen, zu welcher sowohl das Gutsgebiet, als auch Jedermann, der in der Gemeinde eine directe Steuer zahlt, nach Maß der von demselben in der Gemeinde entrichteten Steuern beizutragen verpflichtet ist. Die Geldleistung darf, mit Ausnahme unaufschiebbarer Fälle, im Laufe eines Jahres nicht mehr als drei Kreuzer von einem Gulden der in der Gemeinde gezahlten directen Steuern betragen (13). Die im §. 12 des Straßengesetzes für Galizien den Gemeinden auferlegte Verpflichtung zur selbstständigen Vollführung von Arbeitsleistungen zur Herstellung und Erhaltung von Gemeindestraßen umfaßt nur die gemeinen Zug- und Handarbeiten. Herstellungsarbeiten, die eine Mehrleistung erfordern, sind nach §. 13 des citirten Gesetzes im Wege der Auftheilung aufzubringen. Im Administrativverfahren ist somit festzustellen, welcher Art im concreten Falle die erforderlichen Herstellungsarbeiten sind (siehe Erk. d. V. G. H. v. 4. Juli 1877, Z. 873, Budwinski S. 365). Die Naturalleistung beschränkt sich nur auf das Territorium der Gemeinde sammt dem Gutsgebiete, welche zusammen eine Ortschaft bilden (14). Bei der Ausführung der Zug- und Handarbeitsleistungen ist nach Thunlichkeit die Arbeit zu bestimmen, welche in einem Tage vollzogen werden soll (15). Jeder zu dieser Leistung Verpflichtete kann sich von derselben durch Erlag deren Werthes loskaufen. Wenn der Erlag in dem bestimmten Termine nicht erfolgt, ist die Naturalleistung abzufordern (16). Die gemäß der Gemeindeordnung von den Gemeindelasten befreiten Personen sind ebenso auch von der Beitragsleistung für Straßenzwecke befreit (17). Zur Herstellung einer mit Rücksicht auf die Communicationsverhältnisse wichtigen, jedoch für den Bezirk oder für die Gemeinde und das Gutsgebiet sehr kostspieligen Bezirks- oder Gemeindestraße, kann eine Aushilfe aus dem Landesfonde gewährt werden. Dasselbe kann auch aus dem Bezirksfonde für Gemeindestraßen Platz greifen. Hinsichtlich der Kostenbestreitung für Bezirksstraßen in Tirol haben die Bestimmungen des Gesetzes v. 29. November 1868 über die Bezirksvertretung in Anwendung zu kommen. Die Herstellung, sowie die Erhaltung anderer Concurrenzstraßen, in soweit letztere nicht durch das Erträgniß einer Mauth gedeckt ist, hat mittelst Concurrenz jener betheiligten Gemeinden zu geschehen, welche durch das Landesgesetz hiezu verpflichtet werden (Tirol, 6). Das für die Straßenverwaltung bestimmte Organ hat mit Rücksicht auf die Verhältnisse und Wünsche der einzelnen

Concurrenzstraße eine Ortschaft durchzieht, so treffen, wie als Grundsatz in den meisten Straßengesetzen angenommen ist, gleichfalls in Niederösterreich, die Gemeinde (oder Ansässigkeit, §. 16 für Mähren) jene Auslage allein und ausschließlich,[1]) welche sich aus einer kostspieligeren Constructions-

---

Gemeinden festzusetzen, ob deren Leistungen zur Concurrenzstraße in Geld oder in natura stattzufinden haben. Innerhalb der einzelnen Gemeinden wird die Aufbringung der Leistungen wie jedes andere Gemeindeerforderniß behandelt (7, Tirol). Bei besonders wichtigen oder kostspieligen Concurrenzstraßen können den betreffenden Gemeinden oder Bezirken (bei Bezirksstraßen) Subventionen zu deren Bau oder Erhaltung aus einem Landesfonde bewilligt werden (8, Tirol). Siehe auch die §§. 6, 7, 8 des Straßengesetzes für Vorarlberg. In Dalmatien fallen nach §. 6 anläßlich der Herstellung und Erhaltung einer Concurrenzstraße die Auslagen für das technische und Aufsichtspersonale, sowie die Baukosten aller Manufacte, als Brücken, Viaducte, Randsteine, Mauerwerke u. dgl., ferner die Auslagen für den Ankauf des Grundes, auf welchem eine Concurrenzstraße geführt werden sollte, soferne er kein Gemeindegrund ist, dem Landesfonde zur Last. Die übrigen Kosten treffen die betheiligten Gemeinden und sind unter die gemeinsamen Ausgaben der ganzen Gemeinde aufzunehmen und als solche zu behandeln. Das Landesgesetz, das eine Straße als Concurrenzstraße erklärt, bestimmt, welche Gemeinden daran betheiligt sind, und classificirt deren Concurrenzquote nach Maßgabe des größeren oder geringeren Nutzens, den ihnen die Straße gewährt. Nach §. 7 fallen anläßlich der Herstellung und Erhaltung von Gemeindestraßen die Auslagen für das technische und Aufsichtspersonale, sowie die Baukosten aller Manufacte, als Brücken, Durchlässe, Mauerwerke u. dgl., ferner die Auslagen für den Ankauf des Grundes, auf welchem die Straße zu führen ist, soferne derselbe ein Privatgrund ist, der ganzen Gemeinde zur Last, und sind bei der Gebarung derselben als allgemeine Ausgaben zu behandeln. Die übrigen Ausgaben bleiben den von der Straße durchzogenen Gemeindefractionen nach dem Concurrenzmaßstabe zur Last, welcher vom Gemeinderathe nach Einvernehmung der Convocati der betheiligten Fractionen und unter Offenlassung des Recurses an den Landesausschuß im Sinne des §. 103 der Gemeindeordnung festgesetzt wird. Die Auslagen für die Dorfstraßen treffen die durchzogenen Gemeindestationen (8). Für besonders kostspielige Arbeiten, wie z. B. bedeutende Anschüttungen, Felseneinschnitte u. dgl., die auf einer Concurrenzstraße von größerer Wichtigkeit auszuführen sind, werden zur Entlastung der Concurrenzgemeinden Beiträge aus dem Landesfonde gewährt werden (11). In der Regel hat die Vertheilung und Abforderung der Realleistungen nach den Bestimmungen des §. 87 der geltenden Gemeindeordnung vor sich zu gehen, und ist als eine mit den übrigen Gemeindezuschlägen nicht zusammen zu berechnende besondere Auflage für sich zu behandeln. Der Gemeinderath ist befugt, Realleistungen aufzuerlegen, welche im Gelde bewerthet, einem 15 Percent nicht übersteigenden Zuschlage zu den directen Steuern entsprechen. Ueber diese Gränze hinaus ist die Genehmigung des Landesausschusses erforderlich. Uebersteigt der Zuschlag 50 Percent, so bedarf es eines Landesgesetzes, und es finden hierauf die Bestimmungen des Gesetzes v. 13. October 1870 Anwendung (15). Ausnahmsweise und unter Offenlassung des Recurses an den Landesausschuß im Sinne des §. 103 G. O. kann der Gemeinderath die Vertheilung der Realleistungen in gleichem Ausmaße auf alle arbeitsfähigen Männer im Alter von 18—60 Jahren festsetzen, welche in der Gemeinde wohnen oder daselbst, wenn auch nicht wohnhaft, für den Besitz unbeweglicher Güter oder industrieller Unternehmungen einen 10 fl. übersteigenden jährlichen Betrag an directen Steuern entrichten. Das Maximum solcher Realleistungen ist auf fünf Arbeitstage in einem Jahre für jede Person festgestellt. Sowohl diese Realleistungen, als auch jene, wovon im vorigen Paragraphe die Rede war, können, wenn sie über Aufforderung der Gemeinde zur bestimmten Zeit und in der vorgeschriebenen Weise nicht geleistet werden, in Geld bewerthet werden und zwar in den Fällen dieses Paragraphen nach dem Maßstabe von höchstens 50 fl. für jeden Arbeitstag und in jenen des vorigen Paragraphen nach dem Maßstabe des entsprechenden Zuschlages. Der entfallende Betrag wird von der Gemeindeverwaltung im summarischen administrativen Wege eingebracht werden (16).

[1]) Als Zusatz ist mehrfach aufgenommen: Hat diese Gemeinde (für Mähren hat Jemand) eine Pflastermauth, so muß sie (derselbe für Mähren) die Durchfahrtsstrecke ganz auf eigene Kosten bestreiten (für Tirol, Salzburg §. 15 c, Mähren §. 16, Schlesien §. 11). Eine gleiche Bestimmung gilt außer den Ländern, für welche diese Vorschrift schon in den Sonderbestimmungen erwähnt wurde, für Krain (14), für Istrien (11), Bukowina u. s. w. Für letzteres Land ist noch beigefügt: Auch sind die Gemeinden und Gutsgebiete verpflichtet, innerhalb der Ortslage die Banquette und Gräben bei Landes- und Concurrenzstraßen unentgeltlich zu erhalten (für Bukowina).

art dieser Straßenstrecken bloß aus Rücksicht für die Ortsbewohner ergeben und als entbehrlich unterbleiben würden, wenn die Straße nicht im Orte, sondern im Freien sich befände (siehe auch §. 15 c für Salzburg, §. 14 für Krain, §. 11 für Schlesien, §. 9 für Vorarlberg u. s. w.). Eine ähnliche Bestimmung hat auch das Straßengesetz für Dalmatien, welches die Kosten für außerordentliche Bauarbeiten (Pflasterung, Canäle) jener Gemeindefraction aufbürdet, zu welcher der Ort, durch den die Straße zieht, gehört (§. 9). Zu diesen Kosten sind die Auslagen für Errichtung von Canälen und anderen Vorrichtungen, namentlich aber die Pflasterung von Seitengräben und der Fahrbahn zu zählen. Keineswegs aber gehört hieher der Verbrauch einer größeren Quantität von Beschotterungsmaterial, als in den anstoßenden im Freien liegenden Straßenstrecken erforderlich ist (10).[1]) Für die wichtigeren Gemeindestraßen und Gemeindefahrwege können, in soweit nicht Sonderbestimmungen für die einzelnen Länder bestehen, aus den Bezirksfonden (in Niederösterreich sowie in einigen anderen Ländern aus dem Landesfonde) Subventionen bewilliget werden. Als Grundsatz gilt, daß jede Ortsgemeinde in der Regel verpflichtet ist, für die ordnungsmäßige Herstellung und Erhaltung der nothwendigen Gemeindestraßen, Gemeindefahrwege (Wege überhaupt, daher auch Fußsteige) und Brücken innerhalb ihres Gebietes Sorge zu tragen.[2]) In soferne aber für die Erhaltung einzelner Gemeindestraßen, Gemeindefahrwege (Wege) und Brücken Concurrenzen bestehen, haben sie fortzu-

---

[1]) Der Bezirksstraßenausschuß hat in Niederösterreich und mehreren anderen Kronländern, soweit keine Sonderbestimmungen eintreten (siehe §§. 10—12 für Krain S. 185) das Recht, einzelnen Gemeinden, mit Rücksicht auf ihre Verhältnisse statt des entsprechenden Theiles der Bezirksstraßenumlage Naturalleistungen zu gestatten. Dieselben sind nach Art und Menge genau zu bestimmen, nach den laufenden Ortspreisen zu bewerthen und als Geldleistung vorzuschreiben. Ebenso hat der Bezirksstraßenausschuß dort das Recht, zu gestatten, daß die den Gemeinden für die Bezirksstraßen obliegenden Naturalleistungen nach dem von ihm festgestellten Maßstabe in Geld abgelöst werden (13). Der Landesfond bestreitet unter denselben Modalitäten in besonders berücksichtigungswürdigen Fällen bei Bezirks- oder Gemeindestraßen die bei Neubauten oder Reconstructionen durch technische Aufnahmen erwachsenden Auslagen. Außerdem können bei Bezirks- oder Gemeindestraßen namentlich zur Herstellung und Erhaltung einzelner, besonders kostspieliger Objecte Beiträge, sowie Vorschüsse und unverzinsliche Darleihen aus dem Landesfonde ausnahmsweise bewilliget werden (14).

[2]) Eine Sonderverpflichtung für die im §. 84 der Gemeindeordnung erwähnten Großgrundbesitzer tritt für Mähren nach §. 12 des Straßengesetzes ein, in soferne sie von dem ihnen daselbst zugestandenen Rechte der selbstständigen Besorgung einzelner Theile des Wirkungskreises der Gemeinde Gebrauch machen, die Kosten der Herstellung und Erhaltung der auf ihrem Gebiete befindlichen Gemeindewege und Straßen aus Eigenem zu bestreiten, wogegen sie — die Fälle der §§. 20 und 21 ausgenommen — von der Beitragsleistung zu den übrigen Gemeindestraßen und Wegen im Gemeindegebiete enthoben werden. §. 20. Zur Herstellung und Erhaltung einzelner Gemeindestraßen, Wege und Brücken können für die betheiligten Gemeinden und Großgrundbesitzer (§. 19, Alinea 2) nach Maßgabe der Verkehrs- und Benützungsverhältnisse besondere Concurrenzen im Wege der freiwilligen Vereinbarung, oder wenn eine solche nicht zu Stande kommt, durch Erkenntniß des Landesausschusses gebildet werden. §. 21. Ebenso können einzelne Grundbesitzer, Industrie-, Bergbau- oder Handelsunternehmungen und andere physische oder juristische Personen, welche Gemeindestraßen, Wege oder Brücken in außergewöhnlichem Maße benützen, behufs der Erhaltung, beziehungsweise Wiederherstellung derselben nach Verhältniß der Benützung zu einem außerordentlichen Beitrage herangezogen werden. Wird dießfalls ein Uebereinkommen nicht erzielt, so entscheidet der Landesausschuß (§. 3). §. 22. Zur Herstellung und Erhaltung besonders wichtiger oder kostspieliger Gemeindestraßen oder auf solchen Straßen befindlicher Bauobjecte können Subventionen oder Darleihen aus dem Bezirksstraßenfonde bewilligt werden, worüber der Bezirksstraßenausschuß entscheidet. Werden in Schlesien Gemeindewege oder einzelne Bauobjecte von mehreren Gemeinden gemeinschaftlich erhalten, so findet der §. 85 der Gemeindeordnung Anwendung (§. 15).

dauern. Dieselben können jedoch bei veränderten Verhältnissen abgeändert werden. Endlich kann eine solche Concurrenz neu gebildet werden. Die Herstellung und Erhaltung der Gemeindestraßen und Gemeindefahrwege ist nach dem Straßengesetze für Niederösterreich, sowie nach anderen Straßengesetzen eine innere Gemeindeangelegenheit[1]) und sind für die Aufbringung der hiezu, sowie zur Erfüllung der den Gemeinden für die Bezirksstraßen obliegenden Verpflichtungen erforderlichen Geld- oder Arbeitsleistungen die Bestimmungen der Gemeindeordnung maßgebend (12). Hierauf bezieht sich auch der in mehreren Gemeindeordnungen zur Geltung gebrachte Grundsatz, wonach, in soweit nicht anderweitige Einrichtungen rechtsverbindlich bestehen, Auslagen, welche wie z. B. die Kosten zur Unterhaltung der Ortsplätze, Wege, Brücken, oder Feldwege, Abzugsgräben u. dgl. bloß das Interesse einzelner Ortschaften, Grund- und Werksbesitzer betreffen, von den Betheiligten zu tragen sind.[2]) Die in besonderen Rechtstiteln gegründeten Verpflichtungen bezüglich der gänzlichen oder theilweisen Erhaltung von Brücken oder einzelnen Straßenstrecken bleiben in allen Ländern für die Straßen jeder Kategorie aufrecht (15) und gilt dieser Grundsatz allgemein.

3. In Betreff der Competenz in Straßenangelegenheiten sind die einzelnen Landesgesetze sehr weit aus einander gehend und muß auf diese Bestimmungen aufmerksam gemacht werden.[3])

---

[1]) Ein Gemeindevorsteher ist übrigens nicht berechtigt, aus Anlaß von Wegherstellungen bestehende Wasserläufe, welche zu Triebwerken das Wasser führen, beliebig zu ändern und kann nach dem Wasserrechtsgesetze dießfalls belangt werden (Entscheidung des Ackerbauministeriums v. 24. Februar 1877, Z. 1318, Z. f. V. S. 186). Nach dem Straßengesetze für Niederösterreich sind, in soferne nicht durch einen besonderen Rechtstitel eine Ausnahme begründet ist, die Ortsgemeinden zur Herstellung und Erhaltung der nothwendigen Gemeindecommunicationen verpflichtet. Eine thatsächlich bestehende Uebung, wonach die zu einer Ortsgemeinde vereinigten Katastralgemeinden selbstständig diese Herstellungen und Erhaltungen vornehmen, kann einen solchen Rechtstitel nicht begründen (siehe Erk. d. V. G. H. v. 22. October 1879, Z. 1058, Budwinski 1879, S. 353).

[2]) Mit Erlaß des oberösterreichischen Landesausschusses v. 6. Juni 1867, Z. 4471 erhielt eine Gemeindevorstehung in Betreff der Feststellung eines Concurrenzverhältnisses zur Herstellung und Erhaltung eines Gemeindeweges folgende Belehrung: Durch die Einreihung eines Gemeindeweges unter die nach §. 69 der G. O. von den Interessenten herzustellenden und herzuhaltenden Wege ist die Gemeindevorstehung einer weiteren Thätigkeit und Einflußnahme auf Herstellung und Herhaltung des Weges durchaus nicht entbunden, und es ist zunächst Aufgabe der Gemeindevorstehung, ein bestimmtes Concurrenzverhältniß festzustellen. Zu diesem Behufe ist mit den Betheiligten eine commissionelle Verhandlung zu pflegen und hiebei ein freiwilliges Uebereinkommen zu versuchen. Im Falle ein solches nicht zu Stande kommen sollte, sind über die Fragen, wer Interessent sei und in welchem Maße jeder derselben beizutragen habe, an den Gemeindeausschuß begründete Anträge zu stellen. Der Gemeindeausschuß hat hierüber Beschluß zu fassen und es ist derselbe den Interessenten mit dem Bemerken bekannt zu geben, daß ihnen dagegen nach §. 86 der G. O. innerhalb 14 Tagen der Recurs an den Landesausschuß offen gelassen sei (Scheda, Judicate in Gemeindeangelegenheiten, S. 43). Einzelne Recuranten können wegen stärkerer Benützung von Wegen und Brücken, deren Herstellung und Herhaltung der Gemeinde obliegt, und auf welchen keine Mauthschranken bestehen, nach den Bestimmungen der ob. ö. Gemeindeordnung v. 28. April 1864 und des Straßenconcurrenzgesetzes v. 3. Juni 1864 zu einer größeren Beitragsleistung nicht verhalten werden (Entsch. des ob. ö. Landesausschusses v. 17. Mai 1866, Z. 3282, Scheda, Judicate in Gemeindeangelegenheiten, S. 52).

[3]) Die Auflassung einer Landesstraße erfolgt in Niederösterreich im Wege der Landesgesetzgebung. Durch Landtagsbeschluß erfolgt in Niederösterreich: a) die Einreihung einer Straße oder eines einzelnen Straßenbauobjectes in die Kategorie der Landes- oder Bezirksstraßen (für Bezirksstraßen in Krain, §. 19, Landesgesetz); b) die Auflassung einer Bezirksstraße und die Bestimmung über die Anlage und Baudurchführung einer neuen derlei Straße (in Krain durch Landesgesetz), c) die Aenderung der Concurrenzbezirke (§. 9) (in Krain, §. 19, mittelst Landesgesetz), sowie einer bestehenden Concurrenz bei Gemeindestraßen, Gemeindefahr-

wegen, Brücken und Gehstegen, ferner die Feststellung einer neuen solchen Concurrenz, sowie einer Concurrenz für die erste Herstellung von Bezirksstraßen und Bezirksstraßen-Bauobjecten für den Fall, als eine freiwillige Vereinbarung nicht zu Stande kommt. Wenn ein freiwilliges Uebereinkommen bezüglich der Feststellung einer neuen Concurrenz erfolgt, so ist hievon die Anzeige an den Landesausschuß zu erstatten. Bei der Mitwirkung des Landtages, beziehungsweise für den oben angedeuteten Fall der Landesgesetzgebung fügt §. 19 für Krain, wie auch bei anderen Sonderbestimmungen hervorgehoben ist, bei. Der Einbringung des bezüglichen Landesgesetzes haben die erforderlichen Verhandlungen mit den Betheiligten und die technischen Erhebungen, ferner in Absicht auf die öffentlichen und militärischen Rücksichten die Vernehmung der einschlägigen Behörden voranzugehen. Ob eine Straße oder ein Weg im Sinne der §§. 4 und 12, Alinea 2 des Gesetzes eine nothwendige Gemeindestraße, beziehungsweise ein nothwendiger Gemeindefahrweg ist, entscheidet in Niederösterreich der Bezirksstraßenausschuß und im Recurswege der Landesausschuß (16). In den Wirkungskreis des Landesausschusses gehören insbesondere in Niederösterreich: a) die Baudurchführung und die gesammte technische und ökonomische Verwaltung der Landesstraßen; b) die Ueberwachung der Herstellung und der Erhaltung der Bezirksstraßen, beziehungsweise der Vermögensgebarung (gleichfalls in Krain); c) die Bewilligung zur Benützung der Bezirksstraßen für andere Zwecke oder Verkehrsanstalten, nach Anhörung des Bezirksstraßenausschusses; d) die Entscheidung über Beschwerden gegen Verfügungen der Bezirksstraßenausschüsse (in Krain der Bezirksstraßen- und Gemeindeausschüsse); e) die Ausmittlung und Feststellung der Concurrenzpflicht der Gemeinden zur Schneeschauflung auf den Landes- und Bezirksstraßen; f) die Entscheidung über die von den Gemeinden wegen kostspieligerer Construction der Durchfahrtsstrecken bei Landes- und Bezirksstraßen zu leistenden Beiträge (§. 11) nach Einvernehmen der Bezirksstraßenausschüsse (in Krain steht dem Landesausschusse auch zu die Bewilligung von Straßensubventionen innerhalb des vom Landtage bewilligten Voranschlages, §. 20). Dem Landesausschusse kommt ferner in Niederösterreich zu, wenn ein Straßenausschuß den ihm obliegenden Verpflichtungen nicht, oder in säumiger Weise nachkommt, diese Leistungen auf Kosten des betreffenden Straßenbezirkes durchzuführen und zur Hereinbringung der Kosten nöthigenfalls eine eigene Bezirksumlage auszuschreiben, welche auf dem für Einhebung von Umlagen für Bezirksstraßen vorgeschriebenen Wege einzubringen ist. Ebenso hat der Landesausschuß, wenn sich Gemeinden weigern, ihren durch dieses Gesetz ihnen auferlegten Verpflichtungen innerhalb der gesetzten Termine nachzukommen, diese Leistungen auf Kosten derselben durchführen zu lassen. Behufs der Bedeckung dieser Kosten hat der Landesausschuß nöthigenfalls eine eigene Gemeindeumlage anzuordnen und ist dieselbe auf dem für Gemeindeumlagen vorgeschriebenen Wege hereinzubringen (17). Dem Bezirksstraßenausschusse kommt in Niederösterreich die Baudurchführung, die gesammte technische und ökonomische Verwaltung, sowie die unmittelbare Aufsicht über den Zustand der Bezirksstraßen zu (ebenso in Krain, §. 21). Er ist für die Angelegenheiten der Bezirksstraßen das beschließende und überwachende Organ und sind seine Beschlüsse für sämmtliche Ortsgemeinden des Straßenconcurrenzbezirkes bindend (ebenso in Krain, §. 21). Er hat ferner den Voranschlag festzustellen (in Krain den vom Obmanne verfaßten Voranschlag zu prüfen), behufs Bedeckung des Erfordernisses durch die Bezirksumlage und deren Ausschreibung auf dem für dieselbe vorgeschriebenen Wege vorzusorgen, eventuell die Naturalleistung der Gemeinden bezüglich des Schotters (§. 10) anzuordnen und die Jahresrechnung zu erledigen. Der Straßenausschuß hat den über Auftrag des Landesausschusses rücksichtlich der Bezirksstraßen ertheilten Anordnungen der technischen Landesorgane in Bezug auf Neubauten, auf Reconstructionen und auf den technischen Theil der Straßenerhaltung Folge zu leisten. Gegen Anordnungen der technischen Landesorgane steht dem Straßenausschusse das Recursrecht an den Landesausschuß zu. Jene Straßenausschüsse, welche für die in ihrem Bezirke vorkommenden Neubauten und Reconstructionen oder auch für die Erhaltung der Bezirksstraßen aus dem Landesfonde Subventionen beziehen, haben die belegte Jahresrechnung längstens dreißig Tage nach Ablauf eines jeden Jahres und über jedesmaliges Verlangen des Landesausschusses auch die Jahresvoranschläge binnen vier Wochen dem Landesausschusse zur Einsicht und Prüfung bei sonstiger Entziehung der Subvention vorzulegen (18). Dem Bezirksstraßenausschusse steht auch die Aufsicht über die Herstellung und Erhaltung der Gemeindestraßen und Gemeindefahrwege zu. (Er kann für diesen Zweck in Krain für einzelne Districte Wegcommissäre ernennen.) Er entscheidet, ob und für welche Gemeindestraßen und Gemeindefahrwege (§. 12) nach Zulässigkeit des Bezirksstraßenfondes Subventionen aus demselben zu bewilligen sind. Er hat die Abstellung von Gebrechen, Beseitigung von Mängeln, sowie die nach dem Gesetze nothwendigen Verbesserungen oder Umlegungen der Gemeindestraßen und Gemeindefahrwege zu beschließen und nöthigenfalls auf Kosten der säumigen Gemeinde durchführen zu lassen,

wegen Eintreibung des Ersatzes der vom Landesausschusse zu adjustirenden Kosten sich an diesen zu wenden, welchem dießfalls die ihm laut §. 7 dieses Gesetzes rücksichtlich der Bezirksstraßen eingeräumten Rechte zur Kostenhereinbringung zustehen (19). Das Nähere über die Ausführung der Anordnungen der Bezirksstraßenausschüsse durch die Gemeinden enthält der §. 23 für Krain. Der Landesausschuß in Niederösterreich ist berechtigt, die ihm nach §. 17 zustehende technische und ökonomische Verwaltung der in einem Bezirke liegenden Landesstraßen, oder besonders aus dem Landesfonde zu erhaltenden Objecte, entweder ganz oder theilweise unter seiner Aufsicht durch den Bezirksstraßenausschuß gegen dessen Rechnungslegung besorgen zu lassen. Die Uebernahme dieser Verwaltung kann auch gegen ein zwischen dem Landesausschusse und dem Bezirksstraßenausschusse zu vereinbarendes Pauschale erfolgen. Wenn dasselbe jedoch den im genehmigten Jahresvoranschlage des Landesfondes festgestellten Kostenbetrag überschreitet oder das Uebereinkommen auf länger als Ein Jahr abgeschlossen werden soll, ist die Genehmigung des Landtages erforderlich (20). Der Bezirksstraßenausschuß ist berechtigt, die Beaufsichtigung der Bezirksstraßen den Ausschüssen der im Bezirke liegenden Gemeinden zuzuweisen (21).

Aus den Sonderbestimmungen wird für einzelne Länder, wobei zum besseren Verständnisse des Zusammenhanges auch einzelne Normen, obwohl sie der größeren Gruppe gemeinsam sind, doch wiederholt angeführt werden müssen, hervorgehoben: In Steiermark erfolgt die Einreihung einer schon bestehenden Straße in die Kategorie der Bezirksstraßen erster Classe, die Bestimmung über die Anlage einer neuen oder Umlegung einer schon bestehenden derlei Straße, die Feststellung der Beitragsleistungen hiezu und die Auflassung einer bestehenden Bezirksstraße erster Classe durch ein Landesgesetz (Modification siehe unten). Der Einbringung eines solchen Gesetzes haben die erforderlichen Verhandlungen und technischen Erhebungen, und in Absicht auf öffentliche Rücksichten die Vernehmung der zuständigen Behörden voranzugehen (13). Die Einreihung einer Straße in die Kategorie der Bezirksstraßen zweiter Classe und die Anlegung einer neuen derlei Straße erfolgt durch Beschluß der Bezirksvertretung. Die Auflassung einer gegenwärtig bestehenden Bezirksstraße als solche, in soferne sie nicht in die Kategorie der Bezirksstraßen erster Classe eingereiht ist, sowie die neue Anlage oder Umlegung einer Bezirksstraße zweiter Classe kann nur durch Beschluß der Bezirksvertretung und mit Bewilligung der politischen Behörde erfolgen. Eine Gemeindestraße, welche zur Verbindung mehrerer Gemeinden mit einander dient, darf nur mit Bewilligung der Bezirksvertretung aufgelassen werden (14). Die Baudurchführung, sowie die gesammte technische und ökonomische Verwaltung der Bezirksstraßen, die Aufsicht über den Zustand derselben, endlich Entscheidungen von Streitigkeiten zwischen einzelnen Gemeinden in Straßenangelegenheiten gehören in den Wirkungskreis des Bezirksausschusses (15). Der Landesausschuß entscheidet über Beschwerden der Betheiligten, gegen Beschlüsse der Bezirksvertretung und des Bezirksausschusses in Straßenangelegenheiten und über dießfällige Streitigkeiten zwischen Bezirken. Derselbe beschließt über die Gewährung von Subventionen des Landesfondes zu Bezirksstraßen innerhalb des vom Landtage genehmigten Voranschlages, über die Bewilligung von Vorschüssen und Darleihen, sowie über die Höhe und die Art der Verwendung von solchen Beiträgen (16). Die Errichtung von Straßen- und Brückenmauthen auf nicht ärarischen Straßen, die Feststellung der darauf bezüglichen Tarife und Mauthbefreiungen erfolgt durch das Landesgesetz. Die Entscheidung von Streitigkeiten bezüglich der Befreiung von Mauthgebühren, Aufstellung oder Versetzung der Mauthschranken u. dgl. bleibt bei jeder Art von Straßen der Staatsverwaltung vorbehalten (§. 17 für Steiermark). Die nachbezeichneten, laut der §§. 2, 13 und 17 des Gesetzes v. 23. Juni 1866, L. G. und V. B. Nr. 22 und laut des §. 4 des Gesetzes v. 16. October 1869, L. G. und V. B. Nr. 46, in Steiermark einem Landesgesetze vorbehaltenen Straßen- und Mauthangelegenheiten sind nach Gesetz v. 17. December 1874, L. G. B. 1875, Nr. 1 fortan einem vom Kaiser genehmigten Beschlusse des Landtages vorbehalten: a) die Einreihung einer schon bestehenden Straße in die Kategorie der Bezirksstraßen erster Classe; b) die Bestimmung über die Anlegung einer neuen oder Umlegung einer bestehenden Bezirksstraße erster Classe und die Feststellung der hiefür zu leistenden Beiträge; c) die Auflassung einer bestehenden Bezirksstraße erster Classe; d) die Erklärung einer Eisenbahnzufahrtsstraße als Bezirksstraße erster Classe; e) die Errichtung von Straßen und Brückenmauthen auf nicht ärarischen Straßen und die Feststellung der bezüglichen Tarife und Mauthbefreiungen. In Salzburg ist ein Landesgesetz erforderlich zur Herstellung und Einreihung von Landesstraßen, Auflassung derselben, zur Errichtung von Mauthen auf Landesstraßen und Feststellung der Tarife (§. 41); ein Landtagsbeschluß zur Aufnahme einer Brücke oder Bauobjectes einer Gemeindestraße als Landstraßenbauobject, zur Uebertragung der Instandhaltung einzelner Landes-

straßenstrecken an Gemeinden gegen jährliche Aversualsummen (§. 42). Die Verwaltung der Landesstraßen steht dem Landesausschusse zu (§. 43). Wegen Bildung des besonderen Institutes der Vertrauensmänner zur Erleichterung der Geschäfte des Landesausschusses siehe §§. 44—48. Den Wirkungskreis des Gemeindevorstehers bezüglich der Landesstraßen normirt §. 49. In wieferne in Salzburg bei Gemeindestraßen und Wegen ein Landesgesetz (zur Einhebung von Umlagen bei Gemeindeconcurrenzstraßen über 60 Percent der directen Steuern, zur Errichtung von Mauthen auf Gemeindestraßen), ein Landtagsbeschluß, oder die Wirksamkeit des Landesausschusses erforderlich ist, bestimmen die §§. 50, 51, 52 des Straßengesetzes. §. 51 bestimmt: Durch Landtagsbeschluß erfolgt: 1. Die Bildung neuer Gemeindeconcurrenzstraßen (§. 22, Abs. 1). 2. Die Bewilligung von Beiträgen aus dem Landesfonde zur Wiederherstellung der durch Elementarereignisse zerstörten Gemeindewege (§. 34). 3. Die Bewilligung von Umlagen bei Gemeindeconcurrenzstraßen von über 30 bis einschließlich 60 Percent der directen Steuern (§. 22, Abs. 2). §. 52 bestimmt: Dem Landesausschusse steht zu: 1. Die Entscheidung über Beschwerden gegen die Beschlüsse des Gemeindeausschusses und des Straßencomité's. 2. Die Bewilligung von Umlagen bei Gemeindeconcurrenzstraßen von 10 bis einschließlich 30 Percent der directen Steuern (§. 22, Abs. 2). 3. Der Vergleichsversuch bei Streitigkeiten, ob eine Straße, Weg oder Brücke eine Gemeinde- oder eine Privatstraße, Weg oder Brücke sei, jedoch unbeschadet des Rechtes der Partei auf Betretung des Rechtsweges. 4. Die Erlassung der zur genauen Vollziehung dieses Gesetzes, betreffend die Herstellung und Erhaltung der Gemeindestraßen und Wege, erforderlichen Vorschriften an die Gemeinden. Die Wirksamkeit des Gemeindeausschusses und Vorstehers regeln die §§. 53, 54, 55. §. 53 bestimmt: In Angelegenheiten der Gemeindestraßen und Wege ist der Gemeindeausschuß das beschließende und überwachende Organ, und hat zu entscheiden: 1. Ueber die Herstellung einer neuen, sowie über die Umlegung oder Auflassung einer schon bestehenden Gemeindestraße oder eines Gemeindeweges. 2. Ueber die Einreihung der Gemeindestraßen und Wege in die I. oder II. Classe (§. 3). 3. Ueber die Behandlung einer Gemeindebrücke II. Classe als Gemeindebrücke I. Classe (§. 6). 4. Ueber die Einreihung eines Weges, worauf keine privatrechtlichen Ansprüche erhoben werden, in die Kategorie der Gemeindestraßen und Wege I. oder II. Classe. 5. Ueber die Festsetzung der Concurrenz bei Gemeindewegen II. Classe, wenn sich die Betheiligten hierüber nicht vereinigen können (§. 17). §. 54. Der Gemeindeausschuß kann zur Aufsicht auf die Gemeindestraßen und Wege unter Beobachtung der Vorschrift des §. 52 der Gemeindeordnung ein in der betreffenden Ortschaft wohnendes Gemeindemitglied bestellen. Die Verwaltung der Concurrenzstraßen in Salzburg ist Straßencomité's übertragen. Auf deren Bildung beziehen sich die §§. 23—31 des Straßengesetzes. Für Oberösterreich gelten folgende Bestimmungen: Die Genehmigung neuer Landes- und Bezirksstraßenanlagen, die Feststellung der Tracen bei neu anzulegenden Straßen in ihren Hauptpunkten, die völlige Auflassung einer schon bestehenden derlei Straße, die Einreihung bestehender nicht ärarischer Straßen und Straßenstrecken in die Kategorie der Landes- oder Bezirksstraßen, sowie die Ausscheidung derselben, die Bildung oder Ausdehnung der Concurrenzbezirke in Absicht auf die Erhaltung der Bezirksstraßen, unter Feststellung der bezüglichen Concurrenzpflicht der Gemeinden, und der im §. 8 bezeichneten besonderen Interessenten, sowie der Beiträge (Subventionen) aus dem Landesfonde erfolgen durch ein Landesgesetz. Die Hauptbestimmung über die Baudurchführung, sowie die ausnahmsweise Erklärung von Brücken und anderen Bauobjecten als selbstständige Bauobjecte (§. 5) erfolgen durch Landtagsbeschluß. Vor Einbringung der betreffenden Vorlagen im Landtage hat sich der Landesausschuß in Bezug auf öffentliche und militärische Rücksichten mit der Staatsverwaltung in's Einvernehmen zu setzen. In den Wirkungskreis des Landesausschusses gehören: die Baudurchführung, sowie die gesammte technische und ökonomische Verwaltung der Landesstraßen, die Vertheilung der vom Landtage (§. 7) bewilligten Erhaltungskosten, die Ueberwachung der Herstellung und Instandhaltung der Landes- und Bezirksstraßen, die Vertheilung der genehmigten Beitragssumme aus dem Landesfonde, die Ertheilung von Vorschüssen innerhalb des vom Landtage genehmigten Voranschlages, die Entscheidung der Vergütung für die den Gemeinden obliegende Schneeschauflung. Die Anweisung der genehmigten Beitragssumme (Subvention) aus dem Landesfonde an die einzelnen Gemeinden hat der Landesausschuß nur dann zu veranlassen, wenn sich derselbe durch seine eigenen Beamten, oder aber durch andere verläßliche Organe auf dem Lande von dem guten Zustande der Straßen die Ueberzeugung verschafft hat. Die strenge Durchführung der Maßregeln für die Erhaltung der Landes-, Bezirks- und Gemeindestraßen in guten Stand wird dem Landesausschusse zur besonderen Pflicht gemacht. Auch hat der Landesausschuß in dringenden Fällen von Verkehrsstörungen innerhalb der bestehenden allgemeinen Gesetze und Anordnungen und mit Beachtung der Bestimmungen des §. 19 dieses Gesetzes jene Vorkehrungen und Einleitungen zu treffen, welche nothwendig sind, um das Verkehrs-

bedürfniß sicher zu stellen oder großen Schaden abzuwenden; es liegt ihm jedoch ob, wenn er hiebei seinen normalen Wirkungskreis zu überschreiten genöthigt ist, im nächsten Landtage sein Vorgehen zu rechtfertigen (15). Für Tirol gelten folgende Bestimmungen: Der Einbringung einer Gesetzesvorlage (§. 2) über eine Concurrenzstraße hat die erforderliche Verhandlung mit den Betheiligten, und in Absicht auf die öffentlichen und militärischen Rücksichten die Vernehmung, und Zustimmung der betreffenden Staatsbehörden voranzugehen (14). Die Straßenverwaltung, nämlich die Bauführung, die gesammte technische und ökonomische Gebarung und die Aufsicht über den Zustand der Straße obliegt bei einer Bezirksstraße dem Bezirksausschusse nach Maßgabe des Gesetzes v. 28. November 1868, und bei einer anderen Concurrenzstraße einem besonders zu bildenden Straßencomité. Die Bestellung eines solchen Straßencomité's hat auch für Bezirksstraßen, welche das Gebiet von zwei oder mehreren Bezirken durchziehen, einzutreten (15). Das Straßencomité besteht aus fünf bis höchstens sieben Mitgliedern, die durch die Vorstehungen der concurrenzpflichtigen Gemeinden, und wenn es sich um Bezirksstraßen handelt (§. 15), durch die betreffenden Bezirksausschüsse mit absoluter Stimmenmehrheit auf die Dauer von sechs Jahren gewählt werden. Sämmtliche Mitglieder haben dieses Geschäft unentgeltlich zu versehen; für die hiemit verbundenen Auslagen wird ihnen der Ersatz aus dem Concurrenzfonde, beziehungsweise aus den betreffenden Bezirksfonden geleistet (16). Das Straßencomité faßt seine Beschlüsse mit absoluter Stimmenmehrheit. Diese Beschlüsse sind für die betheiligten Gemeinden und Bezirke bindend. Das Comité wählt aus seiner Mitte den Obmann, welcher die Comitébeschlüsse zu vollziehen, die Voranschläge und Rechnungen zu verfassen und dem Comité zur Genehmigung und Erledigung vorzulegen, und die Casse unter Mitsperre eines Comitémitgliedes zu führen hat. Den concurrenzpflichtigen Gemeinden und Bezirken steht das Recht zu, in die erledigte Rechnung Einsicht zu nehmen (18). Beschwerden gegen Beschlüsse und Verfügungen des Straßencomité's gehen an den Landesausschuß. Der Statthalter ist berechtiget, wenn er es für nothwendig findet, im Einvernehmen mit dem Landesausschusse das Comité aufzulösen und eine neue Wahl zu veranlassen (19). Nach vollendeter Herstellung einer Concurrenzstraße, die nicht schon während des Baues als Bezirksstraße behandelt wurde, können die Vorstehungen der betheiligten Gemeinden mit absoluter Stimmenmehrheit die Auflösung des Straßencomité's beschließen; in diesem Falle geht die Aufsicht und die Sorge für die Erhaltung der Straße an den Bezirksausschuß über, ohne daß aber dadurch an der Concurrenzpflicht der Gemeinden etwas geändert wird, falls und in soweit nicht etwa die Bezirksvertretung die Uebernahme dieser Pflicht auf den Bezirk rechtskräftig beschließt (§. 20 für Tirol). Aehnliche Bestimmungen, soweit es die Concurrenzstraßen betrifft, sind in den §§. 14—20 des Straßengesetzes für Vorarlberg enthalten. Nach diesem Gesetze erfolgt die Einreihung einer schon bestehenden Straße in die Kategorie der Concurrenzstraßen, die Bestimmung über die Anlage einer neuen derlei Straße, die Feststellung der Concurrenz, die Auflassung einer schon bestehenden Straße durch ein Landesgesetz (14). Für jede Concurrenzstraße wird ein eigenes Straßencomité aufgestellt, welchem die Baudurchführung, die gesammte technische und ökonomische Verwaltung, sowie die Aufsicht über den Zustand der betreffenden Straße zukommt (15). Die weiteren, die Bildung und Function dieses Comité's betreffenden Bestimmungen sind ziemlich gleichlautend den Bestimmungen des Straßengesetzes für Tirol. Die Ausmittlung und Feststellung der Concurrenzpflicht mehrerer Gemeinden zur Schneeschauflung auf Concurrenzstraßen in Vorarlberg gehört in den Wirkungskreis des Landesausschusses (§. 20 für Vorarlberg). Die Uebergangsbestimmungen, welche bei Einführung der Straßengesetze in Tirol und Vorarlberg und insbesondere bezüglich der Uebergabe der hienach zu behandelnden Straßen an die zu deren Verwaltung aufgestellten Organe nothwendig erscheinen, bildeten den Gegenstand einer speciellen Vereinbarung zwischen dem Landesausschusse und der Statthalterei. Für Kärnthen gelten folgende Bestimmungen: Die Einreihung einer Straße unter die Landes- oder subventionirten Straßen, die Einreihung von Brücken oder Kunstbauten unter die Landesbauobjecte, die Auflassung einer Landes- oder subventionirten Straße, die Anlage einer neuen Landesstraße, die Feststellung der Concurrenz bei Neu- und Umbauten erfolgt durch ein Landesgesetz. Der Einbringung solcher Landesgesetze hat die erforderliche Verhandlung mit den Betheiligten und bezüglich der öffentlichen und militärischen Rücksichten die Vernehmung der betreffenden Behörden voranzugehen (18). Durch Landtagsbeschluß erfolgt: a) die Feststellung der Landesfondsbeiträge zu den subventionirten Straßen und deren Vertheilung an die einzelnen Straßen und Gemeinden; b) die Bewilligung von Beiträgen und unverzinslichen Darlehen zur Kostenbestreitung bei Gemeindestraßen und Wegen (19). In den Wirkungskreis des Landesausschusses gehört: a) die gesammte technische und ökonomische Verwaltung der Landesstraßen; b) die Durchführung aller aus dem Landesfonde zu bestreitenden Herstellungen; c) die Ueberwa-

chung der Verwendung aller den subventionirten und Gemeindestraßen aus dem Landesfonde gegebenen Beiträge; d) im Falle des §. 14 und bei Gefahr am Verzug die Gewährung unverzinslicher Darleihen an Gemeinden gegen Bericht an den Landtag; e) die Entscheidung über die Höhe der Concurrenzbeiträge (§. 18); f) die Ueberwachung der Gemeindestraßen und Wege (20). Die Erhaltung einer Landesstraße mit Ausnahme der Brücken, der Geländer, sowie der Wand- und Stützmauern kann vom Landesausschusse an vertrauenswürdige Parteien gegen eine jährliche Pauschalsumme überlassen werden (21). Für die Landesstraßen oder Theile derselben sind vom Landesausschusse Straßenbezirke festzustellen, deren jeder einem aus wenigstens fünf Mitgliedern bestehenden Straßenausschusse zugewiesen wird, welcher als Hilfsorgan des Landesausschusses in der Straßenpflege zu wirken hat (22). Der Ausschuß einer jeden von Landesstraßen berührten Ortsgemeinde hat aus allen Gemeindewahlberechtigten ein Mitglied in den Straßenausschuß, sowie einen Ersatzmann auf die Dauer von drei Jahren zu wählen und die Namen der Gewählten dem Landesausschusse bekannt zu geben. Wird jedoch eine Gemeinde länger als eine Meile von der Landesstraße berührt, so kann der Gemeindeausschuß für jede Straßenmeile ein Mitglied, sowie einen Ersatzmann in den Straßenausschuß wählen. Der Landesausschuß hat das Recht, in jeden Straßenausschuß zwei oder drei Mitglieder zu ernennen (23). Aus den Mitgliedern des Straßenausschusses wählt der Landesausschuß einen Obmann und Obmannstellvertreter als vollziehendes Organ. Der Obmann, oder in seiner Verhinderung der Obmannstellvertreter, führt den Vorsitz bei den Versammlungen des Ausschusses, vertritt denselben nach Außen, hat die Casse zu verwalten und die Geschäfte unter die Mitglieder zu vertheilen, sowie über die erhaltenen Verlagsgelder vierteljährig Rechnung zu legen. Die Mitglieder des Straßenausschusses versehen ihr Amt unentgeltlich. Für die hiemit verbundenen Auslagen wird ihnen der Ersatz aus dem Landesfonde geleistet (24). Das Recht, die Berufung in den Straßenausschuß abzulehnen, haben nur: a) Hof-, Staats-, Landes- und öffentliche Fondsbeamte und Diener, Geistliche und öffentliche Lehrer; b) Personen, die über sechszig Jahre alt sind; c) diejenigen, welche Straßenausschußmitglieder durch eine volle Wahlperiode waren, für die nächste Wahlperiode; d) diejenigen, welche an einem der Ausübung der Pflicht eines Straßenausschußmitgliedes hinderlichen Gebrechen, oder an einer anhaltenden Störung der Gesundheit leiden; e) Militärpersonen in activer Dienstleistung. Wer ohne einen solchen Entschuldigungsgrund die Berufung in den Straßenausschuß oder die Ernennung zum Obmann (Obmannstellvertreter) anzunehmen, oder nach erfolgter Annahme die Erfüllung der obliegenden Pflichten verweigert, kann von dem Landesausschusse in eine Strafe bis zu 50 fl. zu Gunsten des Landesfondes verfällt werden (25). Wenn ein Ausschußmitglied mit Tod abgeht, oder an der Besorgung der Ausschußgeschäfte bleibend verhindert wird, so hat der Ersatzmann einzutreten (26). Dem Straßenausschusse obliegt: a) die Aufsicht und Sorge über den Zustand der Landesstraßen; b) die Verfassung der Kostenüberschläge bei kleineren Bauten; c) die Vornahme von Baulicitationen und Accordverhandlungen; d) kleinere Herstellungen im Regie- oder Accordwege; e) die Aufsicht über die landschaftlichen Wegmacher und Straßenwerkzeuge, sowie die Hintanhaltung einer Schmälerung der Straßenbreite durch die Anrainer; f) Beseitigung der kleineren Gebrechen durch die Wegmacher und Anzeige bedeutender Uebelstände beim Landesausschuß; g) die Beistellung des Schotters im Licitations- oder ausnahmsweise im Regie- oder Accordwege; h) die Besorgung der ihm bezüglich der subventionirten Straßen vom Landesausschusse zugewiesenen Geschäfte; i) die Collaudirung kleinerer Bauten auf Landes- und subventionirten Straßen; k) die Collaudirung jener Bauobjecte auf Gemeindestraßen, wofür den Gemeinden ein Beitrag aus dem Landesfonde bewilligt wird; l) die Verfassung des Jahrespräliminares, in soweit die Präliminarien nicht von dem landschaftlichen Baudepartement verfaßt werden; das Präliminare ist bis 1. Juni eines jeden Jahres für das nächstfolgende Jahr an den Landesausschuß einzusenden und kann von dem technischen Personale einer Ueberprüfung an Ort und Stelle unterzogen werden (27). Bei Gefahr am Verzuge, insbesondere bei eingetretenen oder drohenden Hemmungen des Verkehrs durch Elementarereignisse hat der Obmann des Straßenausschusses die nothwendigen unverschieblichen Vorkehrungen zu treffen, die erforderlichen Nothbauten in eigener Regie oder im Accordwege vorzunehmen, jedoch ungesäumt die nachträgliche Genehmigung des Landesausschusses einzuholen und bei eingetretenen Verkehrsstörungen der vorgesetzten politischen Behörde Anzeige zu erstatten (28 für Kärnthen).

Beschwerden in Straßenangelegenheiten gegen Entscheidung der politischen Bezirksbehörden gehen an die Landesstelle, gegen Verfügungen der autonomen Organe binnen vierzehn Tagen an das nächst höhere Vertretungsorgan (§. 35 für Krain, §. 31 für Kärnthen, §. 26 des Gesetzes v. 9. Jänner 1870 für Steiermark).

Für Görz und Gradisca und theilweise auch für Istrien, in soferne nicht

durch die Gesetze v. 11. November 1868 und v. 28. September 1875 Modificationen eingetreten sind, bestehen folgende Bestimmungen: Die Einreihung einer schon bestehenden Straße in die Kategorie der Landes- oder Concurrenzstraßen, die Bestimmung über die Anlage einer neuen derlei Straße, die Feststellung der Concurrenz, dann der allfälligen entgeltlichen oder unentgeltlichen Naturalleistungen der betheiligten Gemeinden (§§. 7, 8, 9), die Auflassung einer schon bestehenden Straße erfolgt durch ein Landesgesetz. Der Einbringung eines solchen Landesgesetzes muß die erforderliche Verhandlung mit den Betheiligten und in Absicht auf die öffentlichen und militärischen Rücksichten die Vernehmung der einschlägigen Behörden vorangehen (16). Die Baudurchführung, sowie die gesammte technische und ökonomische Verwaltung der Landesstraßen gehören in den Wirkungskreis des Landesausschusses (17). Für jede Concurrenzstraße wird ein eigenes Straßencomité aufgestellt, welchem die Baudurchführung, die gesammte technische und ökonomische Verwaltung, sowie die Aufsicht über den Zustand der betreffenden Straße zukommt (18). Dieses Straßencomité besteht aus fünf bis höchstens sieben Mitgliedern, welche durch die Vorstände der betreffenden concurrenzpflichtigen Gemeinden mittelst absoluter Stimmenmehrheit auf die Dauer von sechs Jahren gewählt werden. Ueberdieß hat derjenige, der im Concurrenzgebiete die höchste directe Steuer zahlt, das Recht, selbst oder durch einen Bevollmächtigten ohne Wahl in das Comité mit Stimmenberechtigung einzutreten; sowie es auch bei Straßen, zu deren Erhaltung ein Beitrag aus dem Landesfonde geleistet wird, dem Landesausschusse überlassen bleibt, in das Comité ein weiteres Mitglied zu ernennen. Sämmtliche Mitglieder haben dieses Geschäft unentgeltlich zu versehen. In jedem der sechzehn Straßen-Concurrenz-Bezirke in Istrien, wie sie im Art. 1 des Landesgesetzes v. 11. November 1868 bestimmt sind, wird nach Gesetz v. 28. September 1875 ein Straßen-Ausschuß bestellt. Dieser besteht aus sieben Mitgliedern, wobei jedoch dem Landesausschusse das ihm nach §. 19 des Landesgesetzes v. 19. Mai 1863 zustehende Recht gewahrt bleibt, ein weiteres von ihm gewähltes Mitglied in den Ausschuß zu entsenden, soferne aus dem Landesfonde ein Beitrag zur Erhaltung der Concurrenz-Straßen bewilligt worden ist, und ebenso das Recht des Höchstbesteuerten des Bezirkes auf Sitz und Stimme im Ausschusse. Zur Vertretung abgängiger oder verhinderter Mitglieder sind bei jedem Straßen-Ausschusse drei Ersatzmänner zu bestellen. Der Straßen-Ausschuß ist das in Straßenangelegenheiten beschließende Organ, und hat die Beaufsichtigung der Concurrenz-Straßen, wobei er unabhängig im eigenen Wirkungskreise handelt, vorbehaltlich der Rechte, welche in dieser Hinsicht durch das Gesetz dem Landesausschusse und dem Landtage eingeräumt sind. Derselbe stellt den Jahres-Voranschlag fest, den er dem Landesausschusse zur Genehmigung vorlegt, wenn eine Entscheidung seitens des Landesausschusses oder des Landtages erforderlich ist; erledigt den Rechnungsabschluß, beschließt über den Umbau oder die Umlegung von Concurrenz-Straßen, und führt die ganze technische und ökonomische Verwaltung derselben, indem er sich dabei an die vom Landesausschusse erlassenen, oder von demselben hierüber zu erlassenden Weisungen hält. Dem Landesausschusse sind die Pläne und Detailprojecte der auszuführenden Bauten, sowie die allenfallsigen Unternehmungs-Accordirungen zur Genehmigung vorzulegen. Im Falle der Umlegung einer Concurrenz-Straße sind alle betheiligten Gemeinden vorläufig davon in Kenntniß zu setzen (7 Istrien). Beschwerden von Seite der betheiligten Gemeinden oder einzelnen Mitglieder derselben gegen Verfügungen des Obmannes gehen an den Straßenausschuß, jene gegen Verfügungen des Ausschusses an den Landesausschuß, und müssen dem Obmanne innerhalb einer Fallfrist von 14 Tagen vom Tage der Kundmachung oder Zustellung der angefochtenen Verfügung überreicht werden (§. 15 für Istrien). Der Landesausschuß ist kraft des ihm nach §. 21 des Gesetzes v. 19. Mai 1863 zustehenden Rechtes der Beaufsichtigung über die technische und ökonomische Verwaltung der Concurrenzstraßen befugt, den Straßenausschüssen Anordnungen und Belehrungen zu ertheilen, Aufschlüsse von denselben zu verlangen, und Erhebungen auch durch seine eigenen Abgeordneten vornehmen zu lassen. In Ausübung dieses Rechtes steht dem Landesausschusse auch die Befugniß zu, bei Hemmung des Verkehres auf den Concurrenzstraßen die nöthigen Vorkehrungen zu treffen, ohne jedoch dadurch das gleiche nach §. 25 des genannten Gesetzes der politischen Bezirksbehörde zustehende Recht zu beeinträchtigen. Die Straßenausschüsse und beziehungsweise deren Obmänner als vollziehende Organe haben die allgemeinen oder besonderen vom Landesausschusse kraft dieses seines Rechtes erlassenen Anordnungen genau zu vollziehen und es ist dieser befugt, im Falle die Straßenausschüsse den Anordnungen nicht nachkommen, dieselben auf Gefahr und Kosten der Ausschüsse durch andere, von ihm dazu bestimmte Personen durchführen zu lassen (§. 16). In wieferne die Mitglieder des Straßenausschusses Disciplinarstrafen unterworfen, oder ihres Amtes entsetzt werden können, bestimmt das Landesgesetz v. 18. October 1868. Die politischen Behörden sind innerhalb der Gränzen des bezeichneten Gesetzes verpflichtet, sowohl bei der zwangsweisen Eintreibung der Disciplinargeldstrafen, als auch bei der Vollziehung der Anordnungen

des Landesausschusses, insbesondere wenn es sich um Behebung von Hemmungen im Straßenverkehre handelt, den eigens damit vom Landesausschusse beauftragten Organen kräftigen Beistand zu leisten (§. 17). Im Falle der Obmann des Ausschusses abgesetzt wird, tritt einstweilen der Obmannstellvertreter für ihn ein, und in Ermanglung dieses das an Jahren älteste Ausschußmitglied. Die politische Bezirksbehörde ordnet innerhalb vier Wochen die Neuwahl an. Der abgesetzte Obmann, dem der Recurs an das Ministerium des Innern, jedoch ohne aufschiebende Wirkung offen steht, kann für die Functionsdauer dieses Ausschusses nicht wieder gewählt werden. Wenn innerhalb der oben bezeichneten Frist ein neuer Obmann nicht gewählt wird, oder der neugewählte ebenfalls abgesetzt wird, so steht es dem Landesausschusse zu, im Einvernehmen mit der politischen Bezirksbehörde den Obmann für die gesetzliche Functionsdauer des Ausschusses aus den wählbaren Gemeindegliedern aller Gemeinden, welche den Straßenconcurrenzbezirk bilden, zu wählen (§. 18). Für den Fall, als andere Mitglieder des Straßenausschusses abgesetzt werden sollten, denen gleichfalls der Recurs an das Ministerium des Innern, jedoch ohne aufschiebende Wirkung offen steht, hat die politische Bezirksbehörde nur dann die betreffenden Wahlen einzuleiten, wenn auch bei Berufung der Ersatzmänner (§. 6) die vorgeschriebene Zahl von sieben Mitgliedern, welche zur gesetzlichen Constituirung des Straßenausschusses bestimmt ist, nicht erreicht wird (§. 19). Die Statthalterei kann im Einvernehmen mit dem Landesausschusse in Istrien den ganzen Straßenausschuß auflösen. Diesem steht der Recurs an das Ministerium des Innern, jedoch ohne aufschiebende Wirkung offen. Die Mitglieder eines aufgelösten Ausschusses sind für die nächstfolgende Wahlperiode nicht wählbar. Im Falle der vollständigen Absetzung eines Ausschusses hat die Statthalterei im Einvernehmen mit dem Landesausschusse dasjenige Organ zu bestimmen, welches die Geschäfte des Straßenausschusses mit Beobachtung der gesetzlichen Bestimmungen und der besonderen Verfügungen des Landesausschusses zu übernehmen hat, und gleichzeitig die Dauer dieser provisorischen Geschäftsverwaltung festzustellen. Diese kann übrigens in keinem Falle über die Zeitdauer eines Jahres erstreckt werden, nach dessen Ablauf die politische Bezirksbehörde neue Wahlen anzuordnen hat. Sollte auch der neugewählte Ausschuß aufgelöst werden, so kann die Statthalterei im Einverständnisse mit dem Landesausschusse die Dauer der provisorischen Verwaltung bis auf drei Jahre ausdehnen, nach deren Verlauf zu Neuwahlen zu schreiten ist (§. 20 für Istrien). Das Comité in Görz, Gradisca wählt aus seiner Mitte einen Obmann als vollziehendes Organ. Dieser hat das Präliminare zu verfassen, die Rechnung zu legen und die Mitsperre eines Comitémitgliedes zu führen. Jede Gemeinde hat das Recht, von der erledigten Rechnung Einsicht zu nehmen (21). Beschwerden von Seiten der Gemeinden gegen Verfügungen des Comité's gehen an den Landesausschuß in Görz, Gradisca. Die Landesstelle ist berechtigt, wenn sie es für nothwendig findet, das Comité aufzulösen und eine neue Wahl zu veranlassen (22). Für Schlesien und unter den angedeuteten Beschränkungen auf die Concurrenzstraßen in Dalmatien gelten folgende Bestimmungen: Die Einreihung einer schon bestehenden Straße in die Kategorie der Landesstraßen (in Dalmatien in die Kategorie der Concurrenzstraßen, §. 19), die Bestimmung über die Anlage einer neuen Landesstraße in Schlesien, Concurrenzstraße in Dalmatien, sowie die Auflassung einer schon bestehenden Landes- oder Bezirksstraße (Concurrenzstraße) erfolgt durch ein Landesgesetz (§. 18 für Schlesien). Bei Einbringung eines solchen Gesetzes müssen in Dalmatien die betheiligten Gemeinden einvernommen werden. Die Anlage einer neuen Bezirksstraße, Einreihung einer nicht bereits als solche erklärten Straße (§. 3) in die Kategorie der Bezirksstraßen in Schlesien erfolgt durch die Bezirksvertretung und im Berufswege durch die Landesvertretung, überhaupt aber dann, wenn die Bezirksstraße die Gränzen eines Bezirkes überschreitet. Der Schlußfassung über Landes- und Bezirksstraßen muß die Verhandlung mit den Betheiligten und in Absicht auf die öffentlichen und militärischen Rücksichten die Vernehmung und Zustimmung der einschlägigen l. f. Behörden vorangehen (19). Die Baudurchführung, sowie die gesammte technische und ökonomische Verwaltung gehören bei Landesstraßen in den Wirkungskreis des Landesausschusses, bei Bezirksstraßen in jenen des Bezirksausschusses (20). Die Ausmittlung und Feststellung, welchen Gemeinden und auf welchen Straßenstrecken die Schneeschauflung auf Landes- und Bezirksstraßen obliegt, geschieht in Schlesien durch die Bezirksbehörde (§. 21). In jedem der Straßenbezirke in Schlesien ist ein Straßenausschuß gebildet. Derselbe besteht aus neun gewählten Mitgliedern. Zur Vertretung verhinderter oder abgängiger Ausschußmitglieder haben drei Ersatzmänner zu bestehen (1). Der Straßenausschuß ist berechtigt, wegen unmittelbarer Beaufsichtigung der Bezirksstraßen die Vorsteher der im Straßenbezirke liegenden Gemeinden in Anspruch zu nehmen, oder auch damit andere geeignete Personen zu betrauen. Für diese Beaufsichtigung kann nur der Ersatz der damit verbundenen baren Auslagen angesprochen werden (15). Beschwerden von Seite der betheiligten Gemeinden

und Gemeindeglieder gegen Verfügungen des Obmannes gehen an den Straßenausschuß, Beschwerden gegen Beschlüsse des Straßenausschusses gehen an den Landesausschuß. Rücksichtlich der Frist zur Berufung und rücksichtlich der Auflösung des Straßenausschusses gelten die Bestimmungen der §§. 90 und 96 der Gemeindeordnung (14) (Gesetz v. 30. November 1868). Für Mähren gelten folgende gesetzliche Bestimmungen: Die Einreihung einer Straße oder eines einzelnen Straßenbauobjectes in die Gattung der Bezirksstraßen, die Bestimmung über die Anlage und Baudurchführung einer neuen, sowie über die Umlegung einer bestehenden Bezirksstraße, erfolgt durch Beschluß des Landesausschusses, oder, wenn zu einer solchen Straßenanlage oder zum Baue eines solchen Straßenobjectes eine Landesunterstützung ertheilt werden soll, durch Beschluß des Landtages. Zur Auflassung einer bestehenden Bezirksstraße oder eines zu dieser Straßengattung gehörigen Bauobjectes ist ein Landesgesetz erforderlich. Der Schlußfassung über die Einreihung oder Auflassung muß die Verhandlung mit den Betheiligten und in Hinsicht auf die öffentlichen und militärischen Rücksichten die Vernehmung und Zustimmung der betreffenden Staatsbehörden vorangehen (§. 5). Ueber die Herstellung einer neuen, sowie über die Umlegung oder Auflassung einer bestehenden Gemeindestraße oder eines Gemeindeweges entscheidet der Gemeindeausschuß, oder, wenn hiebei mehrere Ortsgemeinden, oder Ortsgemeinden und Großgrundbesitzer betheiligt sind und diese sich nicht einigen können, der Landesausschuß. Zur Auflassung einer bestehenden Gemeindestraße oder eines solchen Weges ist die Zustimmung der politischen Behörde erforderlich, welcher auch die Entscheidung über die Oeffentlichkeit und über die Nothwendigkeit einer Gemeindestraße oder eines solchen Weges zusteht. Die Straßenverwaltung in Mähren theilt sich in die Bezirksstraßenverwaltung (§§. 26—34) und in die Gemeindestraßenverwaltung (§§. 35—37). Die Durchführung der Bauten, sowie die gesammte technische und ökonomische Verwaltung der Bezirksstraßen kommt dem Bezirksstraßenausschusse, beziehungsweise seinem Obmanne zu. Der Bezirksstraßenausschuß ist das beschließende und überwachende Organ. Er hat den Voranschlag festzustellen und die Jahresrechnung zu erledigen. Die Mitglieder des Bezirksstraßenausschusses versammeln sich über Einladung des Obmannes und fassen ihre Beschlüsse bei Anwesenheit von wenigstens sieben Mitgliedern. Sollte diese Anzahl auf die erste Einladung nicht erscheinen, so sind bei der zweiten, über dieselben Gegenstände angeordneten Sitzung die erschienenen Mitglieder ohne Rücksicht auf ihre Zahl beschlußfähig. Dieß ist jedoch sämmtlichen Ausschußmitgliedern schriftlich bekannt zu geben (§. 26). Berufungen und Beschwerden gegen Beschlüsse und Verfügungen des Bezirksstraßenausschusses gehen an den Landesausschuß. Die Berufung ist binnen 14 Tagen vom Tage der Kundmachung des Beschlusses oder der Verständigung von demselben beim Bezirksstraßenausschusse zur weiteren Vorlage an den Landesausschuß einzubringen. Der Landesausschuß entscheidet auch in, zwischen einzelnen Bezirksstraßenausschüssen strittigen Angelegenheiten der Verwaltung der Bezirksstraßen, ihrer Mauthen und Fonde (§. 24). Dem Landesausschusse steht die Oberaufsicht in Ansehung der Herstellung und Instandhaltung der Bezirksstraßen, sowie die Controle über die gesammte Gebarung der Bezirksstraßenausschüsse zu. Er hat das Recht, an die Bezirksstraßenausschüsse und beziehungsweise an deren Obmänner Weisungen zu erlassen, Aufklärungen und Rechtfertigungen von ihnen zu verlangen und durch Absendung von Commissionen Erhebungen an Ort und Stelle zu veranlassen (§. 30). Der Landesausschuß ist berechtigt, dort, wo er es behufs einer besseren Pflege der Bezirksstraßen und einer eindringlicheren Ueberwachung des Einräumerdienstes für nothwendig erachtet, den Bezirksstraßenausschüssen die Bestellung von fachkundigen Wegmeistern anzuordnen. Für jede Ernennung eines Wegmeisters ist die Bestätigung des Landesausschusses einzuholen; der Landesausschuß kann auch die Entfernung eines untauglichen Wegmeisters fordern. Der Wegmeister ist dem Bezirksstraßenausschusse, beziehungsweise dessen Obmanne untergeordnet (§. 31). Der Genehmigung des Landesausschusses sind die im §. 32 besonders benannten Angelegenheiten zu unterziehen. Diese Angelegenheiten sind: 1. Die Veräußerung, Verpfändung oder bleibende Belastung von Bestandtheilen des Stammvermögens oder Stammgutes der Bezirksstraßen und Mauthfonde, wie auch andererseits die Ansammlung von Ueberschüssen des Jahreseinkommens zur Schaffung von Straßenfonden; 2. die Aufnahme eines Darleihens oder die Uebernahme einer Haftung, wenn der Betrag des Darleihens oder der Haftung mit Einschluß der bereits bestehenden Schulden des Bezirksstraßenfondes den Betrag von 2000 fl. übersteigt; 3. die Feststellung der Bauprojecte und Kostenanschläge für den Bau oder für die Reconstruction von Bezirksstraßen oder einzelner Theile derselben, die Annahme oder Verwerfung von Sicherstellungsacten, dann die Abschließung und Auflösung von Verträgen, betreffend die Ausführung dieser Bauten, wie auch bezüglich der Schotterlieferung zur Erhaltung dieser Bezirksstraßen, wenn die betreffende Kostensumme, beziehungsweise der präliminirte Jahresaufwand des Schottererfordernisses 2000 fl. überschreitet; 4. die Verpachtung der Mauthen und die Auflösung der bezüglichen

---

Pachtverhältnisse; 5. die Feststellung der Jahresvoranschläge der Bezirksstraßenerfordernisse und ihrer Bedeckung; 6. die Erledigung der Jahresrechnungen; 7. die Bestimmung von Entschädigungen der Obmänner und Mitglieder der Bezirksstraßenausschüsse für die mit der Geschäftsführung verbundenen Auslagen. Der Landesausschuß kann die Obmänner und andere Mitglieder des Bezirksstraßenausschusses, welche ihre Pflichten verletzen, mit Ordnungsstrafen im Gelde belegen. Die verwirkten Geldstrafen sind wie andere Geldbußen für den Localarmenfond der Gemeinde, in welcher das betreffende Straßenausschußmitglied seinen Wohnsitz hat, im Wege der politischen Execution einzubringen (§. 34). Die Durchführung der Bauten, sowie die gesammte technische und ökonomische Verwaltung der öffentlichen nicht ärarischen Straßen in den Städten mit eigenen Gemeindestatuten gehören nach Maßgabe der bezüglichen Gemeindestatuten zum Wirkungskreise des Gemeindeausschusses (Stadtverordnetencollegiums) und des Gemeinderathes. Die Baudurchführung und die gleiche Verwaltung der Gemeindestraßen und Wege in allen anderen Gemeinden gehören nach Maßgabe der Bestimmungen der Gemeindeordnung zum Wirkungskreise des Gemeindeausschusses und des Gemeindevorstandes, beziehungsweise zum Wirkungskreise der Großgrundbesitzer (§. 30). Werden Gemeindestraßen, Wege oder einzelne Bauobjecte von mehreren Gemeinden oder von Gemeinden und Großgrundbesitzern gemeinschaftlich erhalten, so findet in Ansehung des dießfälligen Verwaltungsorganes der §. 95 der Gemeindeordnung Anwendung (§. 36). Die Aufsicht über die Herstellung und Erhaltung der Gemeindestraßen steht dem Landesausschusse zu. Kraft dieses Aufsichtsrechtes kann der Landesausschuß die Abstellung von Gebrechen, Beseitigung von Mängeln, sowie die nothwendigen Verbesserungen der Gemeindestraßen und Wege anordnen, nöthigenfalls auf Kosten der säumigen Gemeinde, beziehungsweise des säumigen Großgrundbesitzers (§. 19, Alinea 2) durchführen lassen. Zur Deckung der dießfälligen Kosten kann der Landesausschuß auch eigene Gemeindeumlagen anordnen (§. 78 Gemeindeordnung), welche auf dem für Gemeindeumlagen überhaupt vorgeschriebenen Wege hereinzubringen sind (§. 37). Ueber die Zusammensetzung, Wahl, Functionsdauer und Auflösung der Bezirksstraßenausschüsse siehe §§. 42—57 des mährischen Straßengesetzes. Die technische und ökonomische Verwaltung der Concurrenzstraßen in Dalmatien liegt dem Landesausschusse ob, und wird von demselben durch ein theils in ständigen, theils in zeitweiligem Dienste aufgenommenes Personale, sowie nöthigenfalls mittelst jener Gemeindeverwaltungen ausgeübt, deren Gebiet von der betreffenden Straße durchzogen wird (20). Der Landesausschuß kann auch nach seinem Ermessen die ökonomische Verwaltung einer Concurrenzstraße ganz oder zum Theile einem Ausschusse anvertrauen, den er selbst unter den in die Gemeindevertretung wählbaren Mitgliedern der von der betreffenden Straße durchzogenen Gemeinden erwählt. In diesem Falle werden bei der Zusammensetzung eines solchen Ausschusses die Bestimmungen der §§. 16, 17 und 20 des Gemeindegesetzes v. 30. Juli 1864 analoge Anwendungen finden. Der Landesausschuß ertheilt diesen Ausschüssen die zur Regelung ihrer Constituirung und ihrer Gebarung erforderlichen Instructionen. Dem Landesausschusse steht auch das Recht zu, die Mitglieder dieser Ausschüsse, sobald er es zweckmäßig erachtet, ihres Amtes zu entheben (21). Der Gemeinderath, über Antrag der Gemeindeverwaltung, welche vorher die Convocate der betheiligten Fractionen, und rücksichtlich der öffentlichen Interessen die politische Bezirksbehörde anhören muß, entscheidet in Dalmatien über die Einreihung der bestehenden Straßen in die Kategorie der Gemeindestraßen, über die Anlage einer neuen solchen Straße und über die Ausschließung einer solchen aus der Kategorie der Gemeindestraßen. Gegen derlei Entscheidungen bleibt den Betheiligten der Recurs im Sinne des §. 103 der Gemeindeordnung an den Landesausschuß offen. In jedem Falle jedoch ist zur Ausschließung einer Straße aus der Kategorie der Gemeindestraßen und zu deren Erklärung als Dorfstraße die Zustimmung des Landesausschusses erforderlich (26). Der Gemeinderath besorgt in seinem Gebiete die technische und ökonomische Verwaltung der Gemeinde- und Dorfstraßen (27). Für Böhmen ist Folgendes festgesetzt: Der Neubau einer Landesstraße, sowie die Uebernahme einer schon bestehenden oder die Zusicherung der Einreihung einer erst neu anzulegenden Straße als Landesstraße kann nur durch ein Landesgesetz erfolgen. Die Erklärung einer nicht bereits als solche bestehenden Straße zur Bezirksstraße, sowie auch der Neubau einer solchen kann nur durch die Bezirksvertretung beschlossen werden. Ob eine Straße oder ein Weg als Gemeindestraße oder Gemeindeweg zu unterhalten oder neu herzustellen sei, darüber steht die Entscheidung der Gemeindevertretung zu (14). Den im §. 14 erwähnten Schlußfassungen über Landes- und Bezirksstraßen muß durch den Landesausschuß, beziehungsweise durch den Bezirksausschuß, die Verhandlung mit den Betheiligten, und in Absicht auf die öffentlichen und militärischen Rücksichten die Vernehmung und Zustimmung der einschlägigen l. f. Behörden vorangehen (15). Bei Straßenzügen oder Bauobjecten, welche über das Gebiet einer Gemeinde

oder eines Bezirkes hinausgehen, oder welche mehreren Gemeinden oder Bezirken gemeinsam sind, hat — wenn sich dieselben bezüglich der Richtung und der Bau- und Erhaltungsart nicht vereinigen können — die Bezirks- oder Landesvertretung zu entscheiden (16). Bei Landesstraßen gehört die Oberleitung der Baudurchführung, sowie der gesammten technischen und ökonomischen Verwaltung in den Wirkungskreis des Landesausschusses; jedoch ist die unmittelbare Durchführung des Baues, sowie der ökonomischen und technischen Verwaltung und deren unmittelbare Ueberwachung in der Regel an die betreffenden Bezirksausschüsse zu übertragen. Die Baudurchführung sowie die gesammte technische und ökonomische Verwaltung bei Bezirksstraßen gehört in den Wirkungskreis des Bezirksausschusses und bei den Gemeindestraßen in jenen des Gemeindeausschusses (17). Die Bewilligung zur Straßen- und Brückenbemauthung, sowie die Entscheidung bei Streitigkeiten bezüglich der Befreiung von Mauthgebühren, Aufstellung oder Versetzung der Mauthschranken u. s. w. bleiben bezüglich jeder Kategorie von Straßen nach Maßgabe der Gesetze den l. f. Behörden vorbehalten (18). Die Auflassung einer Landesstraße als solcher kann nur durch ein Landesgesetz erfolgen. Zu der Auflassung einer Bezirksstraße als solcher ist die Zustimmung der Statthalterei und der Landesvertretung, zu der Auflassung einer Gemeindestraße als solcher die Zustimmung der l. f. Bezirksbehörde und der Bezirksvertretung erforderlich (Böhmen, §. 20). In Galizien wird durch das Landesgesetz bestimmt: 1. über die Nothwendigkeit der Herstellung einer neuen Landesstraße, sowie über die Umwandlung der Straße einer anderen Kategorie in eine Landesstraße; 2. über die Auflassung einer Landesstraße, oder Ueberlassung derselben an den Bezirk oder die Gemeinde. Der Landtag beschließt: 3. über die zur Herstellung und Erhaltung der Landesstraße nothwendigen Fonde; 4. über die Aushilfe aus dem Landesfonde zur Herstellung der Bezirks- und Gemeindestraßen (23). Der Landesausschuß 1. führt die gesammte technische und ökonomische Verwaltung der Landesstraßen; 2. bestimmt aus dem Landesfonde zur Aushilfe für die Straßenherstellung den Betrag, mit welchem der Landesfond zu den Herstellungskosten einer bestimmten Bezirks- oder Gemeindestraße beizutragen hat (24). Der Landesausschuß überwacht die genaue Vollziehung der bestehenden Vorschriften, führt innerhalb der Gränzen des gegenwärtigen Gesetzes die Oberleitung der Richtung bei Straßenherstellungen und der Straßenerhaltung, und erläßt die entsprechenden Anordnungen. Derselbe entscheidet über Streitigkeiten zwischen den Bezirksvertretungen bezüglich der Richtung der Bezirksstraßen, sowie bezüglich der Mittel, mit welchen jede derselben zur Herstellung und Erhaltung dieser Straßen beizutragen hat, entscheidet endlich über die bei demselben im Berufungswege eingebrachten Straßenangelegenheiten (25). Der Bezirksrath bestimmt: 1. über die Herstellung und Richtung einer neuen Bezirksstraße, dann über die Aenderung der Richtung, oder über die Auflassung der bestehenden Straße, und verständigt hievon den Landesausschuß; 2. über die nothwendigen Fonde zur Herstellung und Erhaltung der Bezirksstraßen; 3. über die Leistungen der Gemeinden und Gutsgebiete der Bezirksstraßen; 4. über die Aushilfe aus dem Bezirksfonde für einzelne Gemeindestraßen; 5. über den Preis, mit welchem alljährlich die Arbeitsleistung für Straßenzwecke abgelöst werden kann (26). Der Bezirksausschuß 1. führt die ganze technische und ökonomische Verwaltung der Bezirksstraßen; 2. überwacht die Gemeinden und Gutsgebiete bezüglich der Herstellung und Erhaltung der Gemeindestraßen und ordnet in Fällen von Vernachlässigungen dasjenige an, was er für entsprechend findet (siehe zu diesem Punkte das Erkenntniß des V. G. H. v. 9. Mai 1877, Z. 657, Budwinski S. 280, wonach die autonomen Organe in Galizien berufen sind, die Gemeinde zur Erhaltung der Gemeindestraße zu verhalten; der Ersatz der in Folge Umlegung der Gemeindestraße aus Anlaß eines Eisenbahnbaues vergrößerten Erhaltungskosten hingegen nur im Wege der politischen Behörden geltend gemacht werden kann). Nach dem galiz. Straßengesetze v. 18. August 1866 ist der Bezirks- und im weiteren Instanzenzuge der Landesausschuß competent, im Interesse der Stabilität einer Gemeindestraße das Nöthige vorzukehren; (siehe auch Erkenntniß des V. G. H. v. 23. April 1879, Z. 744, Budwinski S. 152); 3. leitet den Bau und überwacht die Erhaltung der innerhalb der Gränzen des Bezirkes befindlichen Landesstraße, wenn diese Thätigkeit demselben vom Landesausschusse übertragen wurde; 4. entscheidet über Streitigkeiten in Straßenangelegenheiten zwischen Parteien, sowohl zwischen Gemeinden als auch den Gutsgebieten, und im Berufungswege über Streitigkeiten zwischen den Mitgliedern der Gemeinde und ihrem Vorstande; 5. führt im Falle der Auflassung einer Bezirks- oder Gemeindestraße die ganze im §. 9 des Gesetzes vorgeschriebene Verhandlung durch (27). Ueber die Nothwendigkeit einer neuen, zur auswärtigen Communication bestimmten Gemeindestraße beschließt der Gemeinderath im Einverständnisse mit dem Vorsteher des Gutsgebietes. Der Gemeindevorstand sammt dem Vorsteher des Gutsgebietes besorgen die gesammte technische und ökonomische Verwaltung der Gemeindestraßen; denselben obliegt die Sorge, daß die Gemeindestraßen im guten Stande erhalten werden (28).

Die Bewilligung zur Aufstellung oder Versetzung der Mauthschranken, sowie die Entscheidung über Streitigkeiten bezüglich der Befreiung von Mauthgebühren, steht nach Maßgabe der bestehenden Vorschriften den l. f. Behörden zu (Galizien, 29). In der Bukowina gilt Folgendes: Die Einreihung einer schon bestehenden Straße in die Kategorie der Landes- oder Concurrenzstraßen, die Bestimmung über die Anlage einer neuen derlei Straße, die Feststellung der Concurrenz, die Auflassung einer schon bestehenden Straße erfolgt durch ein Landesgesetz. Der Beschlußfassung über solche Gesetzesanträge soll die erforderliche Verhandlung mit den Betheiligten und in Absicht auf die öffentlichen und militärischen Rücksichten die Vernehmung der einschlägigen Behörden vorangehen (16). Die Baudurchführung, die gesammte technische und ökonomische Verwaltung, sowie die Aufsicht über den Zustand der Landesstraßen gehören in den Wirkungskreis des Landesausschusses (17). Für jede Concurrenzstraße wird ein eigenes Straßencomité aufgestellt, welchem die Baudurchführung, die gesammte technische und ökonomische Verwaltung, sowie die Aufsicht über den Zustand der betreffenden Straße zukommt (18). Dieses Straßencomité besteht aus fünf bis höchstens neun Mitgliedern, welche durch die Vorstände der betreffenden concurrenzpflichtigen Gemeinden und durch die Besitzer der Gutsgebiete oder ihre bevollmächtigten Vertreter mittelst absoluter Stimmenmehrheit auf die Dauer von sechs Jahren gewählt werden. Ueberdieß hat derjenige, der im Concurrenzgebiete die höchste directe Steuer zahlt, das Recht, selbst oder durch einen Bevollmächtigten ohne Wahl in das Comité mit Stimmberechtigung einzutreten, sowie es auch bei Straßen, zu deren Herstellung oder Erhaltung ein Beitrag aus dem Landesfonde geleistet wird, dem Landesausschusse überlassen bleibt, in das Comité ein weiteres Mitglied zu ernennen. Wer in den Gemeindeausschuß wählbar ist, ist es auch in das Straßencomité. Jedermann ist verpflichtet, die auf ihn gefallene Wahl anzunehmen. Im Weigerungsfalle haben die im Gemeindegesetze für den Fall der Nichtannahme einer Wahl geltenden Bestimmungen einzutreten. Sämmtliche Mitglieder haben dieses Geschäft unentgeltlich zu versehen. Für die hiemit verbundenen Auslagen wird ihnen der Ersatz aus dem Concurrenzfonde geleistet (19). Das Straßencomité ist für die Angelegenheiten der Concurrenzstraßen das beschließende und überwachende Organ. Dasselbe hat auch den Voranschlag festzustellen und die Jahresrechnung zu erledigen. Dessen Beschlüsse werden durch absolute Stimmenmehrheit gefaßt und sind für die betheiligten Gemeinden und Gutsgebiete bindend. Das Straßencomité ist beschlußfähig, wenn wenigstens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist (20). Das Comité wählt aus seiner Mitte einen Obmann als vollziehendes Organ und wird durch denselben nach Außen repräsentirt. Der Obmann hat das Präliminare zu verfassen, die Rechnung zu legen, und die Casse unter Mitsperre eines Comitémitgliedes zu führen. Jede Gemeinde und jedes Gutsgebiet hat das Recht, von der erledigten Rechnung Einsicht zu nehmen (21). Beschwerden von Seite der Gemeinden und Gutsgebiete gegen Verfügungen des Comité's gehen an den Landesausschuß. Die politische Landesstelle ist berechtigt, für den Fall, wenn das Straßencomité seinen Verpflichtungen nicht nachkommt oder seinen gesetzlichen Wirkungskreis überschreitet, dasselbe aufzulösen, hat jedoch binnen sechs Wochen eine neue Wahl zu veranlassen und bis dahin im Einvernehmen mit dem Landesausschusse aus den Wahlberechtigten drei Mitglieder zur einstweiligen Besorgung der Geschäfte des Straßencomité's zu bestimmen (22) (siehe Gesetz v. 28. December 1869). Dieselbe Verfügung ist auch dann zu treffen, wenn seitens der Wahlberechtigten entweder die Wahl des Straßencomité's oder die Constituirung desselben verweigert wird (Gesetz für Bukowina v. 19. Februar 1873, L. G. B. Nr. 13).

In Kärnthen bestehen außerdem noch folgende Bestimmungen über die Execution: Wenn Gemeinden die Erhaltung der subventionirten und Gemeindestraßen, Wege und Brücken im ordnungsmäßigen Zustande unterlassen oder verweigern, so kann der Landesausschuß auf deren Gefahr und Kosten die mangelnde Leistung bewerkstelligen lassen. Reichen jedoch die ihm zu Gebote stehenden Kräfte nicht aus, so hat er sich um Abhilfe an die politische Behörde zu wenden, welche verpflichtet ist, die mangelnde Leistung durch einen Dritten auf die für die Gemeinde vortheilhafteste Art verrichten zu lassen. Gegen den vom Landesausschusse, beziehungsweise von der politischen Behörde richtig gestellten Antrag der Aufrechnung ist keine Einwendung zuläßig. Die hieraus entspringenden Kosten, sowie die gegen Gemeinden oder Mitglieder des Straßenausschusses verhängten Ordnungsstrafen sind über Ansuchen des Landesausschusses, die rückständigen Beiträge der Gemeinden zu den Gemeindestraßen und Brücken über Ansuchen der betreffenden Gemeindevorstehung von der politischen Behörde im Wege der Execution hereinzubringen (31). Rückständige Beiträge und Leistungen, welche Privaten auf Grund dieses Gesetzes für öffentliche Straßen obliegen, sind nach den Bestimmungen der kais. Vdg. v. 20. April 1854, R. G. B. Nr. 96 einzubringen. Die Executionsbestimmungen in einem ähnlichen Sinne, jedoch gesondert für Landesstraßen, Gemeindestraßen, rückständige Concurrenzbeiträge, Einbringung von Ordnungsstrafen und

---

Execution gegen Private enthalten die §§. 60—67 des Straßengesetzes für Salzburg. Aus diesen Bestimmungen wird lediglich hervorgehoben: §. 61. Wenn Gemeinden den ihnen obliegenden Arbeits- oder Naturalleistungen entweder gar nicht, oder nicht vollständig, oder nicht zu gehöriger Zeit nachkommen, so kann der Landesausschuß auf deren Gefahr und Kosten die mangelnde Leistung bewerkstelligen lassen. Reichen jedoch die ihm zu Gebote stehenden Kräfte nicht aus, so hat er sich an die l. f. politische Behörde um Assistenzleistung zu wenden, und diese ist verpflichtet, die mangelnde Leistung durch einen Dritten verrichten zu lassen. §. 62. Der gemachte Aufwand wird, ohne daß gegen den vom Landesausschusse, beziehungsweise von der politischen Behörde richtig zu stellenden Betrag der Aufrechnung eine Einwendung zulässig ist, im Wege der politischen Execution eingebracht. §. 63. Wenn eine Gemeinde es unterläßt, die Gemeindestraßen, Wege und Brücken ꝛc. im ordnungsmäßigen Zustande zu erhalten, so ist sie vom Landesausschusse zur Erfüllung ihrer Pflicht binnen einer angemessenen Frist zu mahnen. Falls nach Ablauf dieser Frist die Natural- oder Arbeitsleistung nicht erfolgt, so ist die mangelnde Leistung nach der Vorschrift des §. 61 durch einen Dritten bewerkstelligen zu lassen. Der gemachte Aufwand wird nach der Bestimmung des §. 62 eingebracht §. 66. Der Landesausschuß ist berechtigt, gegen Gemeinden, welche seinen Aufträgen nicht nachkommen, Ordnungsstrafen bis zu 100 fl. zum Besten des Gemeindebrückenfondes zu verhängen (§. 32). Die verwirkten Geldstrafen sind über Ansuchen des Landesausschusses von der politischen Bezirksbehörde wie andere Geldbußen einzubringen. Für Krain bestimmt §. 24: Für den Fall, als die Gemeinden den ihnen aufgetragenen Leistungen nicht nachkommen, hat der Bezirksstraßenausschuß dieselben für ihre Rechnung vornehmen zu lassen; auch ist er berechtigt, mit seinen Aufträgen eine Strafsanction zu verbinden und gegen diejenigen Gemeinden, welche seinen Aufträgen nicht nachkommen, Geldstrafen bis 100 fl. zu verhängen. Die Kosten für die auf Rechnung der säumigen Gemeinde vorgenommenen Leistungen können nöthigenfalls aus dem Bezirksstraßenfonde vorgeschossen werden. Die verhängten Geldstrafen fließen in den Bezirksstraßenfond. Die Einbringung der Kosten, welche für die Straßenherstellungen säumiger Gemeinden ausgelegt worden sind, sowie der wider dieselben rechtskräftig verhängten Geldstrafen hat nach den Vorschriften über die politische Execution durch die politischen Behörden zu geschehen. Für Mähren bestimmt §. 25: Rückständige Bezirksumlagen für Straßenzwecke werden durch die für die Staatssteuern vorgeschriebenen Executionsmittel eingetrieben. Rückständige Naturalleistungen sind auf Gefahr und Kosten des Verpflichteten von dem betreffenden Straßenverwaltungsorgane zur Ausführung zu bringen. Die dießfälligen, vom Landesausschusse zu adjustirenden Kosten, wie auch die von ihm vorgeschriebenen oder im Wege der Vereinbarung festgestellten außerordentlichen Straßenconcurrenz-Geldbeiträge sind von den säumigen Verpflichteten im Wege der politischen Execution hereinzubringen. Dem Landesausschusse steht im Falle, daß in dieser Hinsicht eine verpflichtete Gemeinde sich als säumig zeigt, das Recht zu, zur Hereinbringung der die säumige Gemeinde berührenden Straßenkosten oder Beiträge eine eigene Gemeindeumlage auszuschreiben. Aus dem Sondergesetze über die Competenz und das Verfahren in Straßenangelegenheiten für Steiermark (1870), aus welchen auch die bezüglichen Executionsbestimmungen zu entnehmen sind, wird Folgendes hervorgehoben: Die Wirksamkeit des Bezirksausschusses erstreckt sich in Angelegenheit der Bezirksstraßen auf sämmtliche Gemeinde- und Wegebaupflichtige des Bezirkes. Die Gemeinden und deren Vorstände, beziehungsweise andere Wegebaupflichtige, dann Grund- und Gebäudebesitzer sind schuldig, die Aufträge, welche ihnen vom Bezirksausschusse in Bezug auf die Herstellung und Erhaltung der Bezirksstraßen ertheilt werden, genau zu befolgen. Wegebaupflichtige, welche einzelne Objecte an Bezirksstraßen oder Theile von Bezirksstraßen aus besonderen Rechtstiteln zu erhalten schuldig sind, haben, wenn sie nicht selbst im Bezirke wohnen, dem Bezirksausschusse einen im Bezirke wohnhaften Bevollmächtigten namhaft zu machen (16). Der Bezirksausschuß ist berechtigt, mit seinen Aufträgen auch eine Sanction zu verbinden und gegen Gemeinden oder Wegebaupflichtige, sowie gegen Grund- oder Gebäudebesitzer, welche diesen Aufträgen nicht nachkommen, Ordnungsbußen bis zu hundert Gulden zu verhängen, zugleich aber auch verweigerte oder nicht rechtzeitig, oder nicht in entsprechender Weise erfolgte Leistungen auf Kosten der Säumigen selbst vornehmen zu lassen (17). Die verhängten Geldbußen verfallen der Bezirkscasse. Der Bezirksausschuß bringt dieselben sowie die ausgelegten Kosten, nachdem das dießfällige Erkenntniß rechtskräftig geworden ist, von dem Schuldtragenden nach den Vorschriften über die politische Execution herein. Die einschlägigen Aemter sind gehalten, allfälligen, auf diese Einbringung sich beziehenden Ansuchen des Bezirksausschusses schleunige Folge zu geben (18). Der Bezirksausschuß kann seinen Bezirk zur Erleichterung der Aufsichtführung in

---

Wegebaudistricte abtheilen und für jeden Wegedistrict einen Wegecommissär (auch in Krain stellt der Bezirksstraßenausschuß Wegecommissäre auf) als sein Organ ernennen, welcher sein Amt als Ehrenamt zu verwalten hat. Fällt die Wahl des Bezirksausschusses auf einen im Wegedistricte angesessenen Grundbesitzer, so ist derselbe das Amt eines Wegecommissärs anzunehmen und wenigstens durch Ein Jahr zu führen schuldig. Wer sich das Amt, ohne daß ihm ein gesetzlicher Entschuldigungsgrund zu Gute kommt, zu übernehmen und zu führen weigert, kann vom Bezirksausschusse mit einer der Bezirkscasse zufallenden Geldstrafe bis zu hundert Gulden gebüßt werden. Der Bezirksausschuß bestimmt durch eine Instruction, welche den betreffenden Gemeinden mitzutheilen ist, die Befugnisse und Verpflichtungen des Wegecommissärs (19). Das Recht, das Amt eines Wegedistrictscommissärs abzulehnen, haben: Geistliche, öffentliche Lehrer, Hof-, Staats-, Landes- und öffentliche Fondsbeamte und Diener, dann Militärpersonen, welche in activer Dienstleistung stehen, ferner diejenigen, welche bereits das sechszigste Lebensjahr überschritten haben, oder durch körperliche Gebrechen für das Amt unfähig sind, oder aber dasselbe bereits durch ein Jahr versehen haben, für die Dauer von weiteren drei Jahren (20). Darüber, ob ein Weg oder eine Straße ein Gemeindeweg sei, hat, in soferne die erhobenen Ansprüche nicht auf privatrechtliche Titel gegründet werden, gegen den dießfälligen Beschluß des Gemeindeausschusses, im Berufungswege der Bezirks- und im weiteren Berufungswege der Landesausschuß zu erkennen. Der Bezirksausschuß ist in wichtigen Fällen berechtigt, bis zur Austragung des Streites ein Provisorium zu treffen (22). Der Beschluß einer Gemeindevertretung, eine Gemeindestraße oder einen Gemeindeweg aufzulassen, bedarf, wenn dieselbe zur Verbindung zweier oder mehrerer Gemeinden unter einander dient, zu seiner Giltigkeit der Zustimmung der Bezirksvertretung, welche nur nach Vernehmung des Bezirksausschusses der betheiligten Gemeinde und sonstigen Interessenten ertheilt werden kann. Die Berufung gegen die ertheilte oder verweigerte Bewilligung zur Auflassung ist an den Landesausschuß zu richten (23). Wenn eine Gemeinde die ihr hinsichtlich der Herstellung und Erhaltung der Bezirks- und Gemeindestraßen gesetzlich übertragenen Verpflichtungen nicht erfüllt, so ist der Bezirksausschuß berechtigt, in wichtigen und dringlichen Fällen die für Aufrechthaltung und Sicherung des Verkehrs nöthigen Maßregeln auf Kosten der schuldtragenden Gemeinde einzuleiten, oder die Abstellung bestehender Gebrechen der Gemeinde unter Androhung einer Geldstrafe von fünf bis hundert Gulden aufzuerlegen. Eine solche Geldstrafe fließt in die Bezirkscasse. Die Berufung geht auch in diesem Falle an den Landesausschuß, ohne daß hiedurch die Ausführung der einstweiligen Vorkehrungen gehemmt wird (24). Der Landesausschuß entscheidet über Berufungen gegen Beschlüsse der Bezirksvertretungen und Bezirksausschüsse in Straßenangelegenheiten (25) (Gesetz v. 9. Jänner 1870). Die Frage, ob das Landesgesetz v. 9. Jänner 1870, L. G. B. für Steiermark Nr. 20, betreffend die Competenz und das Verfahren in Angelegenheiten öffentlicher nicht ärarischer Straßen und Wege, auf die Stadt- und Ortsgassen Anwendung finde, fand der V. G. Hof laut Erkenntniß v. 24. Jänner 1879, Z. 158, Budwinski S. 29 zu verneinen. Seinem ganzen Inhalte nach bezieht sich das berufene Gesetz nur auf solche Wege, welche bestimmt sind, den allgemeinen Verkehr von einem Ort (Ortschaft), als Einheit aufgefaßt, mit der Außenwelt zu vermitteln. Der §. 22 steht dieser Auffassung nicht entgegen, weil einerseits Gemeinden (Ortsgemeinden) des öfteren aus mehreren Orten (Ortschaften, Katastralgemeinden) bestehen und zur Vermittlung des Verkehres nach Außen die Gemeinden allerdings Wege haben können, welche den Charakter von Gassen nicht an sich tragen. Als von solchen Wegen wesentlich verschieden müssen aber die Gassen und Plätze innerhalb eines Ortes angesehen werden, schon darum, weil bezüglich der Anlage, der Regulirung, der Erhaltung u. s. f. ganz andere, in den Bauordnungen enthaltene Vorschriften Anwendung zu finden haben. Der Abschnitt A des Ges. v. 9. Jänner 1870, enthaltend die §§. 1—13 handelt von der Enteignung und den Verpflichtungen der Grundeigenthümer in Beziehung auf den „Wegebau"; der letzte Abschnitt B, enthaltend die §§. 14—27, normirt die Competenz in Angelegenheiten des „Wegbaues". Schon nach dem gewöhnlichen Sprachgebrauche wird unter „Wegebau" gewiß nicht die Anlage oder Regulirung der Gassen eines Ortes oder einer Stadt verstanden. Eben so wenig werden nach dem Sprachgebrauche unter „nichtärarischen Straßen und Wegen" die Gassen eines Ortes mitzuverstehen sein. Daß die Gesetzgebung diese beiden Arten von Communicationsmitteln von einander unterscheidet und für ihre Verwaltung wesentlich verschiedene Grundsätze aufstellt, zeigt die Vergleichung der parallelen Anordnungen der Bauordnung v. 23. Februar 1867, L. G. B. für Steiermark Nr. 13 und des Ges. v. 9. Jänner 1870. Während beispielsweise nach §. 1 des letztcitirten Gesetzes, der Grundeigenthümer den zur Anlegung, Verlegung, Verbreiterung eines öffentlichen Weges nöthigen Grund nur gegen angemessene Entschädigung zu überlassen schuldig ist und alle mit der Herstellung des Weges verbundenen Auslagen den Wegebaupflichtigen treffen, greift bei Neuanlage von Gassen das Gegentheil hievon Platz (§§. 8, 54 B. O.),

Das Erkenntniß über Expropriationen (soweit sie für Ueberlassung von Grundstücken, auch für Steinbrüche, Schottergruben u. s. w. wegen Abgang eines freiwilligen Uebereinkommens unerläßlich sind) steht nach allen Straßengesetzen nach Maßgabe der dießfalls bestehenden Gesetze und Verordnungen den politischen Verwaltungsbehörden zu (§. 22). Ebenso gilt als allgemeiner Grundsatz für die Straßengesetze, daß die politischen Behörden berechtigt und verpflichtet sind, darauf zu dringen, daß die öffentlichen Straßen im gesetzlich vorgeschriebenen Zustande erhalten werden, und daß die Benützung derselben für Jedermann ungehindert bleibe. Es liegt ihnen ob, in Fällen, wo durch das vorgefundene Straßengebrechen die Communication gehemmt, oder die Sicherheit der Person oder des Eigenthums gefährdet ist, die erforderliche Abhilfe von den hiezu zunächst verpflichteten Organen in Anspruch zu nehmen, und bei Gefahr im Verzuge, oder, wenn die Abhilfe nicht rechtzeitig geleistet wird, dieselbe unmittelbar auf Kosten der zur Zahlung Verpflichteten zu treffen. Hievon sind jedoch unter Nachweisung obiger Umstände die Verpflichteten (und bei Landes- und Bezirksstraßen in Niederösterreich) auch der Landesausschuß unverzüglich in Kenntniß zu setzen (§. 23 für Niederösterreich). Die für Zwecke der öffentlichen Straßen und Wege erforderlichen Grundstücke, sowie Schotterbrüche und Schottergruben können nach dem für Kärnthen bestehenden Gesetze bei Abgang eines freiwilligen Uebereinkommens nach den für Reichsstraßen geltenden Vorschriften im Wege der Expropriation in Anspruch genommen werden. Die commissionelle Verhandlung und das Erkenntniß hierüber steht der politischen Behörde zu (§. 6 für Kärnthen).[1])

---

und werden die Entschädigungsansprüche der Eigenthümer auf den Fall des §. 4 B. O. eingeschränkt; zur Durchführung des Enteignungsverfahrens mit Ausschluß der Entschädigungsfrage sind nach §. 10 des erstcitirten Gesetzes die politischen Behörden berufen, während nach §§. 4, 8, 71 B. O. in dem analogen Falle ein ganz anderes Verfahren vor anderen Behörden Platz greift. Auch die Rechtswirkung der nicht rechtskräftigen Verfügung ist eine grundverschiedene (§. 13 des Ges. v. 10. Jänner 1870 und §. 4 B. O.).

[1]) In soweit nicht die Bezirksstraßenausschüsse, und in den Sonderbestimmungen über die Competenz die Straßencomité's bereits Erwähnung gefunden haben, ist noch für Niederösterreich, Krain (§§. 28—34) u. s. w. zu erwähnen: Für jeden Straßenconcurrenzbezirk wird ein aus fünf bis fünfzehn Mitgliedern, für Krain von fünf bis höchstens sieben Mitgliedern (§. 28) bestehender Bezirksstraßenausschuß aufgestellt. Derselbe wird von den Mitgliedern der Gemeindeausschüsse der Ortsgemeinden des Bezirkes (in Krain durch die Gemeindevorstände) auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Fällt die Wahl der Bezirksstraßenausschüsse mit jener der Gemeindevertretungen nicht zusammen, so hat nach Beendigung der allgemeinen Wahlen für die Gemeinde eine Neuwahl der Bezirksstraßenausschüsse stattzufinden. Demnach haben die ersten Neuwahlen auf Grund dieses Gesetzes ebenfalls erst bei den nach dem Inslebentreten desselben stattfindenden nächsten allgemeinen Gemeindewahlen einzutreten. Die Anzahl der zu wählenden Mitglieder des Bezirksstraßenausschusses wird durch die zur Wahl berufenen Ausschußmitglieder (in Krain durch die Vorstände) der Ortsgemeinden des Bezirkes festgestellt. Unmittelbar nach der Wahl der Bezirksstraßenausschüsse ist gleichzeitig für je drei Mitglieder ein Ersatzmann zu wählen (25). (In Krain sind zwei Ersatzmänner zu wählen.) Außer den gewählten Mitgliedern hat derjenige, der im Bezirke die höchste Steuer zahlt, das Recht, selbst oder durch einen Bevollmächtigten ohne Wahl in den Bezirksstraßenausschuß mit Stimmenberechtigung einzutreten. Ebenso hat auch der Landesausschuß das Recht, ein weiteres Mitglied zu ernennen (25) (ebenso in Krain). Der Ausschuß wählt für die Dauer der Wahlperiode, und zwar in gesonderten Wahlgängen, aus seiner Mitte und mit absoluter Stimmenmehrheit einen Obmann und Obmannstellvertreter als vollziehendes Organ (ebenso in Krain). Der Obmann oder in seiner Verhinderung der Obmannstellvertreter führt den Vorsitz bei Versammlungen des Ausschusses und vertritt denselben nach Außen. Er hat insbesondere die Casse unter Mitsperre eines Ausschußmitgliedes zu verwalten. Der Bevollmächtigte des Höchstbesteuerten kann die Stelle des Obmannes oder Obmannstellvertreters nur dann bekleiden, wenn er hiezu ausdrücklich gewählt wird (26). Die Wahl selbst ist bezüglich der Straßenausschüsse von dem Vorsteher derjenigen Gemeinde, in welcher sich der Sitz des Bezirksgerichtes befindet, bezüglich des Obmannes von dem ältesten Mitgliede des

Was jedoch die Eigenschaft des Weges anbelangt, ob derselbe als Gemeindeweg zu betrachten ist, somit den Charakter eines öffentlichen Weges in sich faßt, darüber entscheiden wie aus der Darstellung der Competenzen in den Sonderbestimmungen zu ersehen ist, in der Regel die autonomen Organe, und ist nur in wenigen Ausnahmen (siehe Mähren) die Competenz der politischen Behörde anerkannt.[1])

Was 4. die näheren Vorschriften für die Straßenverwaltung betrifft, so sind hierüber nur in einigen Gesetzen Sonderbestimmungen enthalten. Im Allgemeinen steht es den Straßenverwaltungsorganen zu, die ökonomisch-technischen Vorkehrungen zu treffen).[2]) Ausführliche Bestimmungen über die technisch-ökonomische Administration der öffentlichen nicht ärarischen Straßen enthält das Gesetz vom 31. Mai 1866 für Böhmen.[3])

Straßenausschusses bei dem neuen Zusammentritte, sonst von dem Obmannstellvertreter einzuleiten. Die Wahl findet mittelst Stimmzettel statt. Zur Giltigkeit der Wahl ist die absolute Stimmenmehrheit der zur Wahl Erschienenen erforderlich. Ueber Reclamationen, die das Wahlrecht betreffen, entscheidet die Statthalterei. Die Prüfung des Wahlactes steht dem Bezirksstraßenausschusse zu. Eine Annullirung desselben kann nur von dem Landesausschusse im Einvernehmen mit der Statthalterei vorgenommen werden (27). Wenn ein Ausschußmitglied mit Tod abgeht, austritt oder an der Besorgung der Ausschußgeschäfte bleibend verhindert wird, so hat ein Ersatzmann einzutreten, und zwar derjenige, welcher bei der Wahl die meisten Stimmen erhalten hat. Für den Fall der Stimmengleichheit entscheidet das Los (ebenso in Krain). Der Amtssitz des Bezirksstraßenausschusses wird von ihm selbst bestimmt (ebenso in Krain). Rücksichtlich seiner Versammlungen und Beschlüsse, sowie bezüglich der Ausstellung von Urkunden, dann der Vermögensgebarung und der Frist zur Einbringung von Beschwerden an den Landesausschuß gelten die Bestimmungen der Gemeindeordnung. Zur Aufnahme eines zehn Percent der Bezirksstraßenumlage übersteigenden Darleihens ist die Bewilligung des Landesausschusses einzuholen (28). Kein Mitglied des Straßenausschusses darf innerhalb seines Bezirkes während seiner Functionsdauer Bauten oder Lieferungen zu Straßenzwecken für eigene Rechnung übernehmen (ebenso in Krain) (29). Die Mitglieder der Bezirksstraßen- und der Gemeindeausschüsse haben die Geschäfte unentgeltlich zu versehen. Für die hiemit verbundenen Auslagen wird ihnen der Ersatz aus den Bezirksstraßenfonden und bezüglich der Landesstraßen aus dem Landesfonde geleistet (30) (ebenso in Krain). Die Statthalterei ist berechtigt, die Bezirksstraßenausschüsse aufzulösen. Sie ist jedoch verpflichtet, unter Einem eine Neuwahl zu veranlassen und hat zugleich den Landesausschuß von der erfolgten Auflösung zu verständigen (ebenso in Krain).

[1]) Die Bestimmung, welche in der Gemeinde befindlichen Wege zu den Gemeindewegen gehören, sowie die nöthigen Vorkehrungen zu ihrer ungehinderten Benützung ist eine innere Angelegenheit des selbstständigen Wirkungskreises der Gemeinde. Die Gemeindevorstehung hat hierüber selbst zu entscheiden und es ist den Parteien dagegen der gesetzliche Instanzenzug an den Gemeindeausschuß und Landesausschuß offen gelassen (Entscheidung des oberösterreich. Landesausschusses v. 14. November 1866, Z. 9179, Scheda, Judicate in Gemeindeangelegenheiten, S. 32). Die Auszeigung eines Weges im Kataster als Gemeindeweg ist nach Entscheidung des oberösterreichischen Landesausschusses v. 5. October 1865, Z. 5915 für sich allein noch kein Beweis für ein Eigenthumsrecht der Gemeinde; doch wurde in den Fällen, wo über die Eigenschaft eines Weges als Gemeinde- oder Privatweg zu entscheiden war, auf diese Auszeigung neben anderen Umständen, welche die Eigenschaft eines Weges als eines öffentlichen Weges bezeugen, volle Rücksicht genommen. Durch derartige Entscheidungen wurde jedoch den Parteien die Austragung privatrechtlicher Ansprüche vor dem ordentlichen Civilrichter nicht verwehrt und es wurde nur ausgesprochen, daß der betreffende Weg in solange als ein öffentlicher Weg zu gelten habe, als demselben nicht durch richterlichen Spruch diese Eigenschaft genommen wird (Scheda, Judicate in Gemeindeangelegenheiten, S. 33).

[2]) In diesem Sinne verfügt §. 32 des Straßengesetzes für Niederösterreich: Dem Landesausschusse in Niederösterreich steht es zu, zur Durchführung der in diesem Gesetze getroffenen ökonomisch-technischen Bestimmungen die nöthigen Weisungen zu erlassen. Aehnliche Bestimmungen für die autonomen Straßenverwaltungsorgane sind auch in anderen Straßengesetzen enthalten, wie aus den früher angeführten Sonderbestimmungen hervorgeht.

[3]) Das Ministerium des Innern hat unterm 9. März 1875, Z. 10132 v. J. 1874 der Statthalterei für Böhmen eröffnet: „Wenngleich das für Böhmen erflossene Landesgesetz

c. Die Eisenbahnzufahrtsstraßen.

Für die Herstellung und Erhaltung der Zufahrtsstraßen zu den Eisenbahnen bestehen besondere Bestimmungen. Siehe hierüber die Gesetze für Niederösterreich v. 24. April 1874, L. G. B. Nr. 24, S. 55; für Oberösterreich v. 21. December 1872, L. G. B. Nr. 2, S. 1; v. 1. März 1874 (für Linz), L. G. B. Nr. 4, S. 17; für Linz L. G. B. 1879, S. 21; für Altheim-Obernberg Statth. Kundm. v. 3. Juli 1877, Z. 2005, L. G. B. Nr. 16, S. 33; für Schwanenstadt-Frankenmarkt v. 24. August 1877, Z. 2639, L. G. B. Nr. 22, S. 49; für Eberschwang v. 3. März 1879, Z. 2300, L. G. B. 1879, S. 29; für Salzburg v. 15. Mai 1872, L. G. B. Nr. 19; Abänderung dieses Gesetzes mit Ges. v. 16. Juni 1875, L. G. B. 1876 Nr. 21, S. 79; für Mähren v. 26. Jänner 1873, L. G. B. Nr. 17, S. 21; für Schlesien v. 19. Jänner 1873, L. G. B. Nr. 12, S. 25; für Vorarlberg v. 26. Jänner 1873, L. G. B. Nr. 19, S. 12; für Tirol v. 11. Februar 1874, L. G. B. Nr. 14, S. 55; für Istrien v. 8. November 1871, L. G. B. Nr. 14, S. 113; für Steiermark v. 16. October 1869, L. G. B. Nr. 46, S. 104; Abänderung dieses Gesetzes mit Ges. v. 1. Jänner 1878, L. G. B. Nr. 3, S. 12; für Kärnthen v. 20. October 1870, L. G. B. Nr. 50, S. 141; für Krain v. 2. März 1874, L. G. B. Nr. 10, S. 16.[1]) Die politischen Behörden sind berechtigt und verpflichtet, darauf zu

---

v. 31. Mai 1866 über die technisch-ökonomische Administration der öffentlichen nicht ärarischen Straßen in den §§. 30—37 über freiwillige Beitragsleistungen nichts enthält, so geht daraus doch hervor, daß bei Straßenconcurrenzverhandlungen die Bezirksvertretungen durch ihre Ausschüsse gleich den früheren Kreisämtern und Bezirkshauptmannschaften als öffentliche Verwaltungsorgane fungiren und daß sie kraft der ihnen in dieser Eigenschaft zukommenden öffentlichen Autorität, daher nicht als Private, berufen sind, für die Deckung der Straßenbaukosten und für die Aufbringung der nöthigen Geldmittel zu sorgen, daher auch Zusicherungen freiwilliger Beitragsleistungen mit Rechtswirkung entgegenzunehmen. Ein solches Versprechen, wenn es gemacht wurde, ist nicht vom privatrechtlichen, sondern vom administrativen Standpunkte zu beurtheilen; kommt dessen Rechtsbeständigkeit in Frage, so ist hierüber im Verwaltungswege zu entscheiden, und wird diese Frage bejaht, so ist die Erfüllung der gemachten Zusage kraft §§. 1 und 3 der kais. Vdg. v. 20. April 1854, R. G. B. Nr. 96 von den politischen Behörden zu erzwingen (Z. f. V. S. 51).

[1]) Eisenbahnzufahrtsstraßen sind nach §. 1 des Gesetzes für Niederösterreich, Oberösterreich, Salzburg, Tirol, Schlesien jene öffentliche Straßen, welche die Verbindung der Bahnhöfe und Aufnahmestationen mit den nächsten erreichbaren Straßen oder mit dem Gebiete der nächstgelegenen Städte und Märkte oder Ortschaften vermitteln. Als Beisatz ist in einigen Gesetzen aufgenommen (siehe Niederösterreich, Schlesien u. s. w.): Plätze vor den Bahnhöfen oder Aufnahmestationen, welche für den Personen- oder Wagenverkehr nothwendig sind, und die erforderlichen Verbindungsrampen oder Auffahrten zwischen den höheren Aufstellungsplätzen der Bahnhöfe oder Stationsplätze und den tiefer liegenden Zufahrtsstraßen werden, als Bestandtheile der Bahn, zu den Zufahrtsstraßen nicht gerechnet. Die Concurrenzpflicht ist in den einzelnen Ländern verschieden, und muß auf die bestehenden Landesgesetze gewiesen werden. Die erste Herstellung von Zufahrtsstraßen zu den Bahnhöfen und Aufnahmestationen der Eisenbahnen, deren Standort behördlich festgestellt wurde, erfolgt, wenn nicht die betreffende Eisenbahngesellschaft oder eine dritte physische oder moralische Person auf Grund der Eisenbahnconcession oder eines sonstigen Rechtstitels verpflichtet ist, in Niederösterreich (siehe auch §. 2 für Schlesien) in der Regel durch die Concurrenz a) der Bahnunternehmung, b) der Straßenbezirke, in deren Gebiete die Zufahrtsstraße liegt, c) der zunächst gelegenen Gemeinden, und d) der Besitzer jener Industrieunternehmungen, welche ein hervorragendes Interesse an der Eisenbahnstation haben — in der Weise, daß die Bahnunternehmung Ein Drittel, die Straßenbezirke Ein Drittel, die Gemeinden und hervorragenden Interessenten zusammen ebenfalls Ein Drittel der dießfälligen Kosten, wozu auch jene für die Grundeinlösung gehören, tragen (2). Dient jedoch der Bahnhof oder die Aufnahmestation, sowie die herzustellende Zufahrtsstraße einem über mehrere Straßenbezirke ausgedehnten Verkehre, so sind diese betheiligten Straßen-

bezirke zum Drittel des §. 2, lit. b, heranzuziehen (10). In Oberösterreich, Salzburg, Tirol, Vorarlberg sind in diese Concurrenz einzubeziehen: a) die betreffende Eisenbahnunternehmung; b) die Gemeinden, in deren Gebiet die Zufahrtsstraße liegt; es können aber in besonders rücksichtswürdigen Fällen auch Gemeinden, welche nicht von der Zufahrtsstraße durchzogen sind, mit Rücksicht auf den Nutzen, welchen dieselben aus dieser Straße ziehen, als beitragspflichtig erklärt werden; c) jene Grund- oder Werkbesitzer und Unternehmungen, deren Interessen durch die betreffende Straße in hervorragender Weise gefördert werden (§. 6). In soferne der Staat oder das Land einen Beitrag zu einer Zufahrtsstraße gewährt, ist derselbe von der Concurrenzleistung vorwegs in Abzug zu bringen (§. 7). Der Landesbeitrag erfolgt durch Landtagsbeschluß. Der Umstand, daß eine Eisenbahnstation zwar in der Gemeinde, nicht aber in der Ortschaft gleichen Namens, sondern bei einer zur Ortsgemeinde gehörigen anderen Ortschaft angelegt worden, ist für die Bestreitung der Kosten der Zufahrtsstraße vollständig ohne allen Belang; genug an dem, daß die Station lediglich im Interesse der Gemeinde errichtet wurde. Ob die Orts- und Verkehrsverhältnisse so beschaffen sind, daß behauptet werden kann, eine Eisenbahnstation sei lediglich im Interesse einer oder einiger wenigen Gemeinden vorhanden, ist aber Thatfrage, und diese für die Entscheidung maßgebenden Verhältnisse bilden den Thatbestand, welcher von der Verwaltungsbehörde bei ihrer Entscheidung angenommen werden muß (siehe Erkenntniß d. V. G. H. v. 20. September 1878, Z. 1472, Budwinski 1878, S. 420). Sollten von Seite der Bauunternehmung bei Anlage neuer Bahnstationen zur Ermöglichung der Bauführung bereits Fahrwege hergestellt worden sein, welche als Bahnhofzufahrten gelten können, so ist die Unternehmung verpflichtet, diese Wege gegen nöthigenfalls im Expropriationswege auszumittelnde Entschädigung der Concurrenz zu überlassen (§. 8). Die §§. 9—11 in den Gesetzen für die obenbezeichneten Länder beziehen sich auf die Bildung und den Geschäftskreis der Concurrenzausschüsse. Aus diesen Bestimmungen wird erwähnt, daß bei Zufahrtsstraßen, zu deren Herstellung oder Instandhaltung ein Beitrag vom Aerar oder aus dem Landesfonde geleistet wird, die Regierung und der Landesausschuß berechtiget sind, einen Bevollmächtigten für den Concurrenzausschuß zu ernennen.

Die Erhaltung der Zufahrtsstraßen in Niederösterreich ist in Ermanglung eines besonderen Uebereinkommens nach den Normen zu behandeln, welche für jene Straßenkategorien gelten, in die sie eingereiht worden sind (4). Die Herstellung und Erhaltung von Zufahrtsstraßen, welche nur das Interesse der Bahnunternehmung oder anderer Privaten berühren, bleibt diesen Interessenten überlassen (5). Ueber die Nothwendigkeit der Herstellung einer Eisenbahnzufahrtsstraße entscheidet die Statthalterei nach mit dem Landesausschusse gepflogenem Einvernehmen, und in dem Falle, wenn zwischen diesen ein Einvernehmen nicht erzielt wird, daß Ministerium des Innern einverständlich mit dem Handelsministerium (6). Bei Anlage neuer Eisenbahnen, Bahnhöfe, Aufnahmestationen ist die Nothwendigkeit der Herstellung bei der Eisenbahnbegehung commissionell unter Zuziehung eines Abgeordneten des Landesausschusses festzustellen, und eine Vereinbarung anzustreben (7). Dem Landesausschusse steht die Entscheidung zu, ob zu den Kosten der Herstellung einer als nothwendig erkannten Zufahrtsstraße ein oder mehrere Straßenbezirke, rücksichtlich eine oder mehrere Gemeinden, und in welchem Verhältnisse nach dem in §§. 2 und 3 festgesetzten Maßstabe beizutragen haben. Dem Landesausschusse kommt auch die Bestätigung der rücksichtlich der Concurrenzpflicht von der politischen Begehungscommission erzielten Vereinbarungen zu (8). Bei Errichtung von Eisenbahn-Zufahrtsstraßen in Oberösterreich, Salzburg, Tirol und Vorarlberg hat die politische Bezirksbehörde (in Schlesien ist bei der Begehungscommission) über deren Nothwendigkeit und Anschluß an die öffentlichen Straßen oder Fahrtwege, Stadt, Markt oder Ortschaft (§. 1) über die Breite, Construction, Steigung und die sonstigen Bauverhältnisse ein Gutachten abzugeben, bei der commissionellen Bahnbegehung ein Mitglied des Landesausschusses beizuziehen und ein gütliches Uebereinkommen zwischen sämmtlichen Betheiligten über die Ausführung des Baues, sowie über die Bildung einer Concurrenz, betreffend die Herstellung und Erhaltung der Zufahrtsstraßen zu versuchen (2). Kommt hierüber zwischen den Betheiligten ein Uebereinkommen zu Stande, so ist selbes dem Landesausschusse zur Genehmigung vorzulegen, welcher hiebei im Einvernehmen mit der Landesbehörde vorzugehen hat. Findet der Landesausschuß den Vergleich zur Genehmigung nicht geeignet, so hat derselbe im Einverständnisse mit der Landesbehörde das Erkenntniß zu fällen (3). Wenn zwischen dem Landesausschusse und der Landesbehörde ein Einverständniß nicht erzielt wird, so ist der Act dem Ministerium des Innern zur Entscheidung einverständlich mit dem Handelsministerium in letzter Instanz vorzulegen (4). Bleibt der Vergleichsversuch fruchtlos, so ist durch die Landesgesetzgebung für solche Zufahrten von Fall zu Fall eine besondere Concurrenz festzustellen. Bis dahin ist der Landesausschuß ermächtigt, im Einverständnisse mit der Landesbehörde eine Con-

currenz provisorisch zu bilden. Wird ein Einverständniß nicht erzielt, so ist nach §. 4 vorzugehen. In Schlesien (§. 6) ist gegen die Entscheidung, in soweit sie das Maß der Concurrenzleistung der Eisenbahnunternehmung betrifft, der Recurs an das Ministerium des Innern zuläßig, welches im Einvernehmen mit dem Handelsministerium darüber entscheidet. Zur Feststellung der Concurrenz für die Herstellung und Erhaltung von Zufahrtsstraßen zu den Bahnhöfen und Aufnahmsstationen der Eisenbahnen in Krain, deren Standort behördlich bestimmt wird, hat vor Allem die politische Begehungscommission, welche vor der Concessionirung der Eisenbahnbauten nach §. 6 des Gesetzes v. 14. September 1854, R. G. B. Nr. 238 abzuordnen ist, oder erforderlichen Falles bei bereits bestehenden Bahnen eine besondere, zu diesem Zwecke auf Kosten der Concurrenz abzuordnende politische Commission eine Vereinbarung der Interessenten zu versuchen, zu welchem Zwecke dieselben und rücksichtlich deren Vertretungsorgane unter Bekanntgabe des speciellen Zweckes zu den dießfälligen Verhandlungen vorzuladen sind. Von jeder solchen Commission ist auch der Landesausschuß zu verständigen, welchem das Recht gewahrt bleibt, sich hiebei durch einen Abgeordneten vertreten zu lassen. Jede solche Vereinbarung ist in einem eigenen Protokolle genau präcisirt urkundlich sicher zu stellen und sind beglaubigte Abschriften davon der Eisenbahnunternehmung, dem betreffenden Straßenausschusse, der politischen Behörde und dem Landesausschusse mitzutheilen (1). Kommt eine Vereinbarung nicht zu Stande, so hat die Herstellung der Zufahrtsstraße, wenn nicht die betreffende Eisenbahnunternehmung, oder aber eine dritte physische oder moralische Person durch das Gesetz, durch die Bedingungen der Concessionsertheilung oder vertragsmäßig hiezu verpflichtet ist, in der Regel durch die Concurrenz des Landes, dann des Straßenconcurrenzbezirkes, in dem die Zufahrtsstraße liegt, endlich der Eisenbahnunternehmung, und zwar zu gleichen Theilen zu geschehen. Ist der Bahnhof oder der Aufnahmsstationsplatz seiner Lage nach einem über mehrere Bezirke ausgedehnten Verkehre zu dienen bestimmt, so kann der Landesausschuß nach vorläufiger Erhebung dieses Umstandes die Entscheidung treffen, daß und in welchem Verhältnisse die nach obiger Bestimmung auf das Land und den Concurrenzbezirk der Zufahrtsstraße entfallenden zwei Drittheile der Herstellungskosten von allen betheiligten Bezirken allein oder unter Mitconcurrenz des Landes zu tragen seien (2). Die Umlegung, sowie die vollständige bauliche Instandsetzung einer bestehenden, in ihrer baulichen Beschaffenheit den Verkehrsanforderungen nicht entsprechenden Zufahrtsstraße ist der ersten Herstellung gleichzuhalten (3). Die Nothwendigkeit der Anlage einer neuen oder der im §. 3 erwähnten Bauten an einer schon bestehenden Zufahrtsstraße, die einzuschlagende Richtung derselben und die sonstigen für die Beitragsleistung maßgebenden Momente des Straßenprojectes bestimmt der Landesausschuß im Einverständnisse mit der Landesregierung, und wenn diese sich nicht einigen, das Ministerium des Innern im Einvernehmen mit dem Handelsministerium (4). Die Ausführung des Baues kann dem Straßenausschusse des Bezirkes, in welchem die Zufahrtsstraße liegt, übertragen, auch können vom Landesausschusse für Rechnung der zu leistenden Concurrenzantheile der betreffenden Bezirke Vorschüsse aus dem Landesfonde bewilliget werden (5). Die erste Herstellung von Zufahrtsstraßen zu Bahnhöfen und zu Aufnahmsstationen der Eisenbahnen, deren Standort behördlich festgestellt wurde, erfolgte in Steiermark hingegen, wenn nicht die betreffende Eisenbahngesellschaft oder aber eine dritte physische oder moralische Person durch das Gesetz, durch die Bedingungen der Concessionsertheilung oder vertragsmäßig hiezu verpflichtet ist, in der Regel durch die Concurrenz des Landes und der Bezirke in der Weise, daß das Land zwei Drittheile der Kosten der ersten Herstellung, die Bezirke aber Ein Drittheil tragen. Ist der Bahnhof oder Aufnahmsstationsplatz seiner Lage nach, einem über mehrere Bezirke ausgedehnten Verkehre zu dienen bestimmt, so konnte der Landesausschuß nach vorläufiger Erhebung dieses Umstandes die Entscheidung treffen, daß das nach obiger Bestimmung auf die Bezirke fallende Drittheil der Herstellungskosten von allen betheiligten Bezirken nach einem durch die Entscheidung zu bestimmenden Verhältnisse zu tragen sei. Die im §. 1 des Gesetzes v. 16. October 1869, L. G. und V. B. Nr. 46 angeordnete Concurrenz wird für die nach dem Eintritte der Wirksamkeit des Gesetzes v. 1. Jänner 1878 neu herzustellenden oder im Sinne des §. 7 des citirten Gesetzes umzulegenden oder zu reconstruirenden Eisenbahnzufahrtsstraßen dahin abgeändert, daß die Kosten der Herstellung, Umlegung oder Reconstruction zu je einem Drittel vom Landesfonde, von den betheiligten Bezirken und von der Eisenbahn-Unternehmung zu bestreiten sind. Auch zu den Kosten der Erhaltung der neu herzustellenden, umzulegenden oder zu reconstruirenden Zufahrtsstraßen, sowie zu den Kosten der bereits bestehenden Zufahrtsstraßen, dieselben mögen laut §. 4 des Gesetzes v. 16. October 1869, L. G. und V. B. Nr. 46 als Bezirksstraßen I. oder II. Classe behandelt werden, kann die Eisenbahn-Unternehmung zu einer Beitragsleistung beigezogen werden (III). Die politische Bezirksbehörde hat zur Er-

bringen, daß die Eisenbahnzufahrtsstraßen im guten Zustande erhalten werden, wie sich schon aus den allgemeinen Straßengesetzen ergibt, und auch in den besonderen Zufahrtsstraßengesetzen theilweise betont wurde.

II. Das Eisenbahnwesen.

Zu den Verkehrswegen sind auch die Eisenbahnen zu rechnen. Da jedoch die auf das Eisenbahnwesen bezüglichen politischen Verordnungen mit Rücksicht auf die fortwährende Ausbreitung der Eisenbahnen stets an Wichtigkeit gewinnen, so dürfte auch deren selbstständige Behandlung gerechtfertigt erscheinen. Die auf das Eisenbahnwesen bezüglichen Normen betreffen theilweise die Regelung des Verkehrs auf den Eisenbahnen, theilweise die Bedingungen und Modalitäten für die Errichtung, den Bau, die Erhaltung und Evidenthaltung der Eisenbahnen.

Auf die Regelung des Verkehrs beziehen sich folgende Vorschriften: Mit kais. Verordnung vom 16. November 1851, R. G. B. 1852, Nr. 1 wurde eine Eisenbahnbetriebsordnung[1]) erlassen. Dieselbe enthält zwei Hauptabschnitte. In dem ersten werden die Verpflichtungen der Eisenbahnbetriebsunternehmungen und ihrer Angestellten festgesetzt. In

---

örterung der Nothwendigkeit der Herstellung oder Umlegung einer Eisenbahn-Zufahrtsstraße und deren Richtung, oder zur Erörterung der Nothwendigkeit der Reconstruction einer solchen (Art. I), ferner zur Erörterung des von Seite der Eisenbahn-Unternehmung zu leistenden, der Bedeutung der Straße entsprechenden Beitrages zu den Kosten der Erhaltung der im Art. III erwähnten Zufahrtsstraßen über Verlangen des Landes-Ausschusses eine Commission abzuhalten und dabei auf ein gütliches Uebereinkommen zwischen den Betheiligten thunlichst hinzuwirken. Auf Grund des Ergebnisses dieser Commission hat der Landes-Ausschuß im Einvernehmen mit der Statthalterei zu entscheiden. Wenn zwischen dem Landes-Ausschusse und der Statthalterei ein Einverständniß nicht erzielt wird, so ist der Act dem Ministerium des Innern vorzulegen, welches einverständlich mit dem Handels-Ministerium in letzter Instanz zu entscheiden hat (IV). In Istrien trägt das Land die Auslagen für alle Kunstarbeiten, Grundablösung und technische Bauleitung, die anderen Kosten tragen die Bezirke. Die Sonderbestimmungen (insbesondere für Mähren), wo das Gesetz v. 26. Jänner 1873 solche enthält, siehe in den Landesgesetzen.

[1]) Die Republicirung der Eisenbahnbetriebsordnung v. 16. November 1851, R. G. B. Nr. 1/1852, und der Hofkzl. V. v. 29. August 1844, Z. 23449, Prov. Ges. S. für Oberösterr. Nr. 151, S. 345 zur Verhütung von Unglücksfällen auf den Eisenbahnen, an Bergabhängen und in Gebirgsgegenden wurde mit Erl. der oberösterr. Statth. v. 7. September 1858, L. G. B. Nr. 27, S. 95 veranlaßt. In ähnlicher Weise wurde die Kundm. der den Eisenbahnbetrieb betreffenden Vorschriften: 1. Eisenbahnbetriebsordnung v. 16. November 1851; 2. Hofkzld. v. 28. December 1843 über Sicherheitsmaßregeln bei Herstellung neuer Gebäude auf Eisenbahnen; 3. Hofkzld. v. 29. August 1844 über Verhütung von Unglücksfällen auf Eisenbahnen an Bergabhängen; 4. Erl. des Handelsmin. v. 7. Juli 1852, Z. 12316, betreffend die Erläuterung des §. 99 der Eisenbahnbetriebsordnung; 5. Erl. des Handelsmin. v. 8. Juni 1854, betreffend die Bewilligung zu Privatbauten längs der Eisenbahn mit Vdg. der Statth. für Tirol v. 27. August 1858, L. G. B. Nr. 51, S. 51 kundgemacht. Siehe auch wegen Republicirung des II. Abschnittes der Eisenbahnbetriebsordnung v. 16. November 1851, R. G. B. v Jahre 1852 Nr. 1, die Kundm. des schles. Statth. Präs. v. 10. October 1870, L. G. B. Nr. 55, S. 261; Erl. der Statth. für Steiermark v. 11. October 1870, L. G. B. Nr. 53, S. 141; Kundm. der krain. Land. Beh. v. 16. Mai 1861, L. G. B. Nr. 2, S. 3; Vdg. der krain. Land. Reg. v. 25. September 1860, L. G. B. Nr. 49, S. 63. Weitere Kundmachungen und Republicirungen der gegen Verunglückung auf Eisenbahnen bestehenden Vorschriften bestehen für Oberösterreich v. 29. Juli 1873, L. G. B. Nr. 49, S. 118, v. 21. September 1875, L. G. B. Nr. 39, S. 165, v. 23. März 1877, L. G. B. Nr. 8, S. 17, für Salzburg v. 31. Juli 1875, L. G. B. Nr. 29, S. 95, für Krain v. 2. August 1873, L. G. B. Nr. 36, S. 133, für Böhmen v. 3. April 1875, L. G. B. Nr. 25, S. 64, v. 20. Juli 1876, L. G. B. Nr. 92, S. 192, für Tirol v. 9. Jänner 1875, L. G. B. Nr. 4, S. 3.

dem zweiten werden die Verpflichtungen derjenigen Personen (des Publikums), welche die Eisenbahn benützen, oder sonst mit derselben in Beziehung kommen, normirt. Wir heben aus beiden Abschnitten unter gleichzeitiger Einschaltung der hierauf bezüglichen neueren Verordnungen Folgendes, welches auch den politischen Beamten zu wissen nothwendig ist, hervor: Wenn der Bau einer neuen Eisenbahn oder einer Strecke derselben, sie mag eine Staatseisenbahn oder eine Privatbahn sein, zu deren Errichtung seinerzeit die Bewilligung ertheilt wurde, sie mag von der Staatsverwaltung unmittelbar oder mittelst Privatpersonen betrieben werden, nach dem von den Behörden genehmigten Projecte vollendet ist, und die Bahn oder deren Strecke dem Verkehr eröffnet werden will, so ist die besondere Bewilligung des Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Bauten erforderlich (§. 1). Zum Behufe der Erwirkung dieser Bewilligung muß bei Staatsbahnen von der hiezu berufenen Behörde, bei Privatbahnen von der Betriebsunternehmung ausgewiesen, und durch eine eigene zu diesem Zwecke abgesendete Commission, welcher auch ein Abgeordneter der Statthalterei, in deren Bereich die Eisenbahn oder Eisenbahnstrecke gehört, beiwohnt, constatirt werden, daß vermöge der Constructionsart der Bahn, und der Beschaffenheit und der Menge der für den Bahnbetrieb vorhandenen Gegenstände, ein regelmäßiger, ungestörter und sicherer Betrieb mit vollem Grunde erwartet werden kann. Siehe gegenwärtig die später aufgenommene Ministerialverordnung v. 25. Jänner 1879, R. G. B. Nr. 19. Insbesondere muß daher zu dem gedachten Behufe nachgewiesen sein: a) daß die Bahn und die dazu gehörigen Gebäude den dießfälligen Sicherheits- und Sanitätsgesetzen und Vorschriften entsprechend gebaut erscheinen; b) daß die Bahn mit den nöthigen Fahrbetriebsmitteln in gehöriger Beschaffenheit und Menge versehen sei; c) daß für die Erfordernisse zur Verhütung von Unglücksfällen die nöthige Vorsorge getroffen sei; d) daß die bei etwa eintretenden Unglücksfällen zur Unterstützung, Rettung und Abwendung größerer Gefahren dienlichen Mittel in hinreichender Menge und gehöriger Beschaffenheit vorhanden seien; e) daß die Bahn mit den zu einem geordneten Betriebe nöthigen, gehörig qualificirten Angestellten (Beamten und Dienern) versehen sei, und daß dieselben bereits die nöthigen Dienstesvorschriften und Instructionen erhalten haben (§. 2) [1]. Jede Bahn oder Bahnstrecke, für welche die Bewilligung zum

---

[1]) Siehe Handelsmin. Erl. v. 24. August 1869, Z. 13436, betreffend die periodische Untersuchung der Locomotivkessel, dann die auf die Revision der Dampfkessel bezüglichen neueren Vorschriften im 2. Bd., S. 682; den Handelsmin. Erl. v. 17. März 1853, Z. 3290, betreffend die Modalitäten bei der Vornahme der technisch-polizeilichen Prüfung der auf Eisenbahnen zu verwendenden Locomotiven. Maßgebend ist gegenwärtig die Bestimmung des §. 33 der Min. Vdg. v. 25. Jänner 1879, R. G. B. Nr. 19, welche sich auf §. 21 der Eisenbahnbetriebsordnung bezieht. Siehe weiters Vdg. des Handelsm. v. 14. September 1858, R. G. B. Nr. 158 in Betreff der Prüfung der zur Bedienung oder Ueberwachung einer Dampfmaschine oder eines Dampfkessels, sowie zur Führung einer Locomotive oder eines Dampfschiffes zu verwendenden Individuen. Aus Anlaß eines Zweifels über die Anwendung der Bestimmungen der Min. Vdg. v. 13. September 1858, Z. 2792 in Betreff der Prüfung der zur Bedienung oder Ueberwachung einer Dampfmaschine oder eines Dampfkessels, sowie zur Führung einer Locomotive oder eines Dampfschiffes zu verwendenden Individuen bezüglich der bei der Prüfung für nicht brauchbar erkannten Candidaten festzusetzenden Frist für die Wiederholung der Prüfung wurde mit H. M. E. v. 2. Juni 1877, Z. 38047/1876 bemerkt: Es ist der nach dem bezogenen Min. Erl. zur Prüfung der bezeichneten Individuen berufenen Commission anheim zu stellen, nach dem Ergebnisse der Prüfung den Termin zu bestimmen, nach welchem der Candidat im Falle der Reprobation zur Wiederholung der Prüfung zugelassen werden kann. Hiebei wurde bemerkt, das der in dem bezogenen Min. Erl. für nicht brauchbar erkannte Candi-

Betriebe ertheilt worden ist, muß stets im guten, fahrbaren Zustande erhalten werden, — so daß sie mit der größten im §. 6 erwähnten Geschwindigkeit ohne Gefahr befahren werden kann; die entstehenden Mängel und Schäden, sowie die dem ungestörten Betriebe entgegenstehenden Hindernisse müssen daher so schleunig als möglich beseitiget werden. Ebenso müssen die zur Bahn gehörigen Gebäude, die dem Bedarf entsprechenden Magazinslocalitäten, Geräthschaften und Herstellungen, die Fahrmittel (mit der zur Vollziehung der festgesetzten Fahrten nöthigen Anzahl), dann überhaupt alle im §. 2 erwähnten sonstigen Erfordernisse, stets in einem guten, zur Benützung geeigneten und die volle Sicherheit des Betriebes verbürgenden Zustande erhalten werden. Endlich muß das Betriebspersonale stets in gehöriger Anzahl vorhanden, mit den erforderlichen Eigenschaften versehen, und mit den Dienstesvorschriften und Instructionen bekannt erhalten werden, und müssen demselben alle Mittel des Betriebes dergestalt zur Verfügung gestellt sein, daß die Geschäftsführung und die Erfüllung der diesem Personale obliegenden Verpflichtungen mit der gehörigen Ordnung, Regelmäßigkeit und Sicherheit stattfinden kann. Die Eisenbahnunternehmungen sind verpflichtet, folgende Bekanntmachungen zu erlassen: Die Fahrordnung, die Fahrpreis- und Frachtentarife und die Bestimmungen über den Personen- und Sachenverkehr; diese Bekanntmachungen sind überdieß in allen Bahnhöfen und auf allen Aufnahmsstationen zur allgemeinen Einsicht anzuheften (§. 4).[1]) Die Eisenbahnunternehmungen sind verpflichtet, alle Personen, welche die Aufnahmsbedingungen erfüllen, und alle unter den festgesetzten Bedingungen der Bahn übergebenen Sachen, soweit es die Betriebsmittel möglich machen, und nicht ganz unvorhergesehene und unabwendbare Störungen eintreten, auch zu gehöriger Zeit wirklich zu befördern (§. 8). Bloß diejenigen Personen, welche sich im Zustande der Trunkenheit befinden, durch Verletzung des Anstandes den Mitreisenden ein Aergerniß geben, den durch Sicherheitsrücksichten gebotenen Anordnungen des Aufsichts- und Zugbegleitungspersonales sich nicht fügen wollen, oder welche mit auffallenden äußeren Merkmalen einer bedenklichen Krankheit behaftet sind, oder deren Zustand den Mitreisenden offenbar beschwerlich fallen muß, können von der Aufnahme und beziehungsweise von der weiteren Fahrt ausgeschlossen werden. Doch bleibt es den Unternehmungen unbenommen, auch die zuletzt erwähnten zwei Classen von Individuen zu befördern, wenn die Be-

daten zur Wiederholung der Prüfung bestimmte Zeitraum von Einem Jahre als Maximum zu gelten hat, und daß die weitere Bestimmung dieses Erlasses, wonach die Wiederholung der Prüfung nur einmal gestattet ist, aufrecht bleibt.

[1]) In Bezug auf die Beförderungszeit darf keine größere Fahrgeschwindigkeit stattfinden, als eine solche, mittelst welcher Züge, die zur Beförderung von Personen dienen, eine Wegeslänge von 7 Meilen (die Meile zu 4000 Wiener Klafter gerechnet) (nach H. M. E. v. 26. Jänner 1862, Z. 116 nach Maßgabe der Verhältnisse auf 10 Meilen zu erhöhen), und die Züge, mit welchen bloß Lasten befördert werden sollen, eine Wegeslänge von 5 solchen Meilen in der Stunde zurücklegen. Dieses höchste Ausmaß der Geschwindigkeit ist jedoch zu verringern, wenn es überhaupt die Verhältnisse der Bahn oder einer Bahnstrecke nothwendig machen, oder wenn insbesondere die bei einzelnen Fahrten sich ergebenden Ereignisse die Mäßigung gebieten (§. 6). Aenderungen der Fahrordnungen und der Tarife, sowie Aenderungen in den Bestimmungen über den Personen- und Sachenverkehr sind vierzehn Tage früher, als sie in Wirksamkeit zu treten haben, zur öffentlichen Kenntniß zu bringen. Auch die durch unvorhergesehene Ereignisse etwa für eine Zeit nothwendige, gänzliche oder theilweise Sperrung der Aufnahme ist öffentlich kundzumachen (§. 7). Siehe Erl. des Handelsmin. v. 9. August 1871, Z. 10110 an sämmtliche Bahnverwaltungen, betreffend die rechtzeitige Vorlage und Verfassung von Fahrordnungsentwürfen und die Anzeige von der bevorstehenden Abhaltung von Fahrplanconferenzen.

förderung in abgesonderten Räumen und nöthigenfalls unter Aufsicht stattfindet (§. 9). In jedem Bahnhofe und auf jeder Aufnahmsstation sind in den Aufnahmslocalitäten für Passagiere gehörig paginirte, mit dem Siegel der Betriebsdirection auf dem durch die einzelnen Blätter durchzogenen Bindfaden versehene Beschwerdebücher aufzulegen, in welchen von den Reisenden allfällige Beschwerden, unter Angabe des Namens, Standes und Wohnorts des Beschwerdeführers eingetragen werden können (§. 11).[1]) Wenn durch Elementarereignisse oder sonstige außerordentliche Vorkommnisse die Regelmäßigkeit des Verkehrs gestört, oder der Verkehr gänzlich unterbrochen wird, haben die Betriebsdirectionen dafür zu sorgen, daß mit der zulässigsten Beschleunigung die gehörigen Mittel ergriffen und die entsprechenden Anstalten getroffen werden, welche geeignet sind, die Ursache der Störung oder Unterbrechung zu beseitigen und die möglichste Abkürzung der Störung oder Unterbrechung zu erzielen (§. 16).[2]) Sind bei derlei Vorkommenheiten die Umstände von der Art, daß die Beförderung der Post und der Reisenden streckenweise auf der Bahn nicht ausführbar ist, so haben die Betriebsdirectionen nach Thunlichkeit für die anderweitige Beförderung der Post und der Reisenden Sorge zu tragen (§. 17). Die Betriebsunternehmungen haften für die durch eigenes, oder durch Verschulden ihrer Beamten und Diener an Personen und Sachen zugefügten Beschädigungen: 1. im Sinne der eingegangenen Verbindlichkeit und nach den über diese Haftung bestehenden besonderen gesetzlichen Anordnungen; 2. in Ermanglung solcher nach den Bestimmungen des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches über Schadenersatz (§. 19).[3])

---

[1]) Wegen Einrichtung dieser Beschwerdebücher siehe H. M. E. v. 3. September 1851, Z. 4845. Die Vorlage der monatlichen Auszüge aus den in den Eisenbahnstationen aufliegenden Beschwerdebüchern an die Generalinspection wurde aufgelassen, dagegen die Einsendung der Abschrift jeder einzelnen Beschwerde sofort nach Einlangen in das Beschwerdebuch an die Direction beibehalten (Erl. der Generalinspection v. 23. Mai 1875). Feuerwerkskörper, Knallpräparate, Schießpulver und explodirende Stoffe sind von der Beförderung mit Personenzügen ausgeschlossen. Auch Zündhütchen, Reib- und Zündhölzchen und andere durch Reibung leicht entzündliche Stoffe, dann Flüssigkeiten, die durch Ausrinnen, oder überhaupt Sachen, die durch ihre Beschaffenheit anderen Gegenständen verderblich werden könnten, dürfen bloß mit Beobachtung der dießfalls vorgezeichneten besonderen Vorsichten und bloß ausnahmsweise mit Personenzügen befördert werden. Außerdem ist die Beförderung solcher Gegenstände nur bloß mit den Lastzügen gestattet; sie sind unter einer genauen Erklärung abgesondert von anderen Sachen und mit eigenen Frachtbriefen aufzugeben, und es müssen bei deren Versendung überhaupt alle nöthigen Vorsichten angewendet werden (§. 12). (Siehe die modificirten Bestimmungen im Betriebsreglement und den Nachträgen.) Geladene Gewehre dürfen in der Regel unter keinerlei Vorwande mitgenommen oder sonst auf der Bahn befördert werden. Die Conducteure sind befugt, die aufgenommenen oder mitgenommenen Gewehre zu untersuchen (§. 13). Diese Instructionen, mit denen die zur Besorgung des Bahnbetriebes anzustellenden Beamten und Diener versehen sein müssen, haben in jedem Bahnhofe und auf jeder Aufnahmsstation zu Jedermanns Einsicht bereit zu liegen (§. 14). Die Angestellten einer Bahnunternehmung, welche mit dem Publikum verkehren, haben demselben stets mit Anstand und Bescheidenheit zu begegnen. Sowohl jene, welche zur Bewachung der Bahn berufen sind, als auch die zum Verkehre mit dem Publikum Bestimmten, haben den Dienst jederzeit in der Diensteskleidung, oder mit einem besonderen Abzeichen versehen, zu verrichten (§. 15).

[2]) Wegen Behandlungsweise der zur Sicherung der Bahnbauten und des Verkehres auf denselben dienenden Waldungen siehe Min. Erl. v. 30. December 1875, Z. 14005 (bei Expropriationswesen).

[3]) §. 1. Wenn durch eine Ereignung im Verkehre einer mit Anwendung von Dampfkraft betriebenen Eisenbahn die körperliche Verletzung oder die Tödtung eines Menschen herbeigeführt wird, so wird stets vermuthet, daß die Ereignung durch ein Verschulden der Unternehmung oder derjenigen Personen eingetreten sei, deren sie sich zur Ausübung des Betriebes bedient. Das Verschulden dieser Personen hat die Unter-

Die Betriebsunternehmungen haften für die Herstellung und Erhaltung aller Anlagen, welche nach dem Erkenntnisse der competenten politischen Behörde an Wegen, Brücken, Durchlässen, Ueberfahrten, Einfriedungen u. s. w.[1]) oder sonstigen Bauten durch die Anlage und den Betrieb der Bahn nothwendig geworden sind (§. 20).[2])

---

nehmung ebenso, wie ihr eigenes Verschulden durch Leistung des Ersatzes nach Maßgabe der §§. 1325—1327 des a. b. G. B. zu vertreten. §. 2. Von dieser Ersatzleistung wird die Unternehmung nur dann, und nur in dem Maße befreit, als sie beweist, daß die Ereignung durch einen unabwendbaren Zufall (höhere Gewalt — vis major) oder durch eine unabwendbare Handlung einer dritten Person, deren Verschulden sie nicht zu vertreten hat, oder durch Verschulden des Beschädigten verursacht wurde. Eine von der Unternehmung in vorhinein angekündigte oder mit ihr vereinbarte Ablehnung oder Einschränkung dieser Ersatzpflicht ist ohne rechtliche Wirkung. §. 3. Klagen auf Ersatzleistung, welche auf Grund dieses Gesetzes wegen Ereignungen, die der Wirksamkeit desselben nachgefolgt sind, erhoben werden, gehören nach Wahl des Klägers vor das Handelsgericht, in dessen Sprengel die geklagte Unternehmung ihren Sitz hat, oder die Ereignung eingetreten ist. Ueber dieselben ist summarisch zu verfahren, und es können mehrere Kläger Ersatzansprüche, welche in derselben Ereignung ihren Grund haben, in derselben Klageschrift geltend machen (Gesetz v. 5. März 1869, R. G. B. Nr. 27). Das Hofkzld. v. 6. October 1847, Z. 32471 an die Landesstellen bezieht sich auf die Einführung von Rettungskästen und ärztlicher Hilfe bei den Eisenbahnen. Mit dem Handelsmin. Erl. v. 18. December 1869, Z. 24549 wurde den Eisenbahnverwaltungen die successive Einführung des von Dr. Sigmund Reis erfundenen patentirten Trag- und Rettungsapparates für körperlich Verunglückte statt der gegenwärtig in Verwendung stehenden portativen Rettungskästen empfohlen. Nach Handelsmin. Erl. v. 22. November 1852, Z. 15219 erscheint es nothwendig, daß die in der Nähe der Stationen befindlichen Brücken, Durchlässe, Viaducte und Stützmauern, von welchen ein Herabstürzen von Personen zu befürchten ist, grundsätzlich mit Geländern oder Parapetmauern herzustellen seien. Hinsichtlich der Beförderung der Arbeiter bei den Arbeitszügen wurden die Eisenbahnverwaltungen zufolge des Erl. der Generalinspection v. 31. Juli 1862, Z. 826 mit Genehmigung des Min. für Handel aufgefordert, darauf zu dringen, daß jedem Arbeitszuge zur Unterbringung der Arbeiter ein Wagen dritter Classe beigegeben, und daß den Arbeitern das Verweilen auf den Lowries zur Vermeidung von Unfällen während der Fahrt durchaus nicht gestattet werde.

[1]) Ein Handelsmin. Circularerl. v. Jahre 1875 an sämmtliche Bahnen bezieht sich auf die Beseitigung, resp. Cultivirung der Materialgräben zur Hintanhaltung sanitärer Uebelstände (H. M. Ver. 1875, S. 83).

[2]) Die auf Eisenbahnen zu verwendenden Locomotiven dürfen erst dann in Betrieb gesetzt werden, nachdem sie der technisch-polizeilichen Prüfung von einer aus Beamten der Generalinspection, der Sicherheitsbehörde und eines von der letzteren beizuziehenden Technikers bestehenden Commission unterworfen, und in Folge dieser Prüfung für zulässig befunden worden sind. Ueberhaupt ist sich an die allgemeinen jeweiligen Sicherheitsbestimmungen zu halten (§. 21). Diese Bestimmung wurde mit der Weisung in Erinnerung gebracht, daß eine Locomotive erst dann dem Betriebe übergeben werden darf, wenn die zur Vornahme der technisch-polizeilichen Prüfung der Maschine bestimmte Commission sich über die Zulässigkeit der Verwendung derselben durch die Uebergabe des Commissionsprotokolles an die Betriebsdirection ausgesprochen hat, und es haben die Betriebsdirectionen in jenen Fällen, wo ihnen die Commissionsprotokolle nicht rechtzeitig zukommen sollten, sich wegen deren Ausfolgung an die Prüfungscommission zu wenden (H. M. E. v. 24. März 1855, Z. 6134/402); siehe gegenwärtig §. 33 der Min. Vdg. v. 25. Jänner 1879). Alle Personenwagen sollen mit entsprechenden Federn und elastischen Buffern versehen sein; dieselben müssen selbst in der mindesten Classe mit Fenstern verwahrt, von Innen ohne große Beschwerde zu eröffnen, jedoch bei Wagen mit Thüren an der Längenseite mit einem doppelten Verschlusse verwahrt sein. Bei Nacht- oder anderen Fahrten in der Dunkelheit ist das Innere sämmtlicher Personenwaggons angemessen zu beleuchten (§. 22). An jedem Güterwagen ist das eigene Gewicht desselben, sowie das Gewicht, mit welchem derselbe beladen werden darf, sichtbar und dauerhaft zu bezeichnen (§. 23). Selbst bei günstigen Terrainverhältnissen dürfen bei Anwendung der Lastzugsgeschwindigkeit nicht mehr als zweihundert, bei Anwendung der Personenzugsgeschwindigkeit nicht mehr als hundert Achsen in Einem Zuge gehen (§. 25). Bei jedem Zuge müssen die Personen- und Lastwagen mit Rücksicht auf die Sicherheit angemessen gereiht werden. Zwischen der Maschine und dem ersten Personenwagen muß wenigstens Ein

Die Bahn muß dort, wo es zur Verhütung von Unglückfällen von der Behörde insbesondere vorgeschrieben wird, gehörig eingefriedet werden.[1]) Mit H. M. E. vom 16. März 1855, Z. 1739 wurde beschlossen, daß bei solchen Stationsplätzen, welche bloße Hilfswasserstationen ohne Personenaufnahme sind, in minder bevölkerten Gegenden liegen, und wo durch obwaltende Ortsverhältnisse der Zutritt zur Bahn von selbst schwierig ist, die Anbringung von Stationseinfriedungen unterlassen werden soll, wenn dieselben nicht etwa wegen Lagerung einer größeren Menge von Betriebsmaterialien und zur Verhütung von Entwendungen unentbehrlich sein sollten. Die Uebergänge sind mit starken Barrieren in einer Entfernung von mindestens zwölf Fuß von der Mitte des nächstliegenden Bahngeleises zu versehen. Mindestens fünf Minuten vor dem Eintreffen des Zuges werden die Barrieren der Wegübergänge geschlossen, zehn Minuten vor dem erwarteten Eintreffen des Zuges dürfen Heerden nicht mehr über die Bahn getrieben werden. In wieferne die Uebergänge über die Bahn auch erleuchtet werden müssen, wird nach den Ortsverhältnissen besonders festgesetzt (§. 41).[2]) Obgleich die unmittelbare Aufsicht

---

Wagen ohne Personen eingeschaltet werden. Nach der geschehenen Zusammenstellung des Zuges hat jedesmal die instructionsmäßige Revision desselben stattzufinden. Langholz darf nie mit Personen in demselben Zuge befördert werden (§. 27). Ohne specielle Erlaubniß darf außer dem hiezu dienstlich berufenen Personale Niemand auf der Locomotive mitfahren (§. 30). Das zur Beaufsichtigung des Zuges bestimmte Begleitungspersonale muß während der Fahrt einen zur wirksamen Beaufsichtigung des Zuges und zum Behufe der Erkennung der Signale angemessenen Platz erhalten (§. 39). Auf jeder größeren Station soll eine leicht sichtliche, in der Dunkelheit zu beleuchtende Uhr vorhanden sein. Jedes Bahnwächterhaus ist mit einer Uhr zu versehen, welche nach einer Normaluhr zu reguliren ist. Jeder Locomotivführer muß im Dienste fortwährend eine auf solche Weise regulirte Taschenuhr bei sich tragen (§. 40).

[1]) Ueber die Ausführung der lebenden Einfriedungen enthält der Erlaß der Generaldirection der Communicationen v. 8. Juli 1850, Z. 2956 E., Handelsministerial-Verordnungsblatt II. Bd., Nr. 114—117 besondere Bestimmungen. Schon nach Hofkanzleidecret v. 28. August 1846, an die Länderstellen in Böhmen, Mähren, Steiermark, Illyrien und Niederösterreich, P. G. S. Bd. 74, Nr. 94, S. 176, ist diese zur Sicherung der Bahn vor dem Betreten des Viehes wesentlich dienliche Maßregel kräftig zu unterstützen und zu fördern, und sind hiezu die Verwaltungsorgane anzuweisen. In Anbetracht der Wichtigkeit solcher Vorkehrungen für die Sicherheit hat sich laut der Weisung des in Folge Ermächtigung Sr. Majestät erlassenen Handels-Ministerial-Erlasses v. 8. März 1856, Z. 6113 die Wirksamkeit der General-Inspection auch auf die Aufsicht und Erhaltung solcher lebenden Einfriedigungen als Zugehör der Eisenbahn auszudehnen. Siehe Erlaß der General-Inspection der österreichischen Eisenbahnen v. 12. Februar 1879, Z. 366 I an sämmtliche österreichische Eisenbahnverwaltungen, betreffend die Einführung der Bepflanzung von Bahngründen mit Korbweiden.

[2]) Die Beamten und Diener der Staatsbahnen, deren Betrieb unmittelbar von der Staatsverwaltung geleitet wird, erhalten von derselben genaue Dienstesvorschriften. Sie sind für die genaue Befolgung dieses Gesetzes überhaupt, und ihrer Diensteinstruction insbesondere verantwortlich. Jede Vernachlässigung oder Uebertretung dieser Instruction zieht eine Ahndung im Disciplinarwege oder im strafgerichtlichen Wege, oder in beiden Wegen zugleich nach sich. Nebstbei bleibt der Uebertreter der Instruction auch noch für allen hiedurch verursachten Schaden verantwortlich. Die angestellten Beamten und Diener sind verpflichtet, alle Vorsicht und Aufmerksamkeit anzuwenden, um die vollkommene Ordnung, Regelmäßigkeit und Sicherheit des Betriebes zu erhalten und Unglücksfällen vorzubeugen, wenn auch die Fälle, um die es sich handelt, nicht einzeln in der Dienstesvorschrift vorgesehen sein sollten (§. 55). Wird an den Staatsbahnen der Betrieb nicht unmittelbar von der Staatsverwaltung geleitet, sondern ist dieser Betrieb einer Privatperson oder einem Privatvereine zur Besorgung überlassen, so haben die Privatpersonen oder dieser Privatverein (unbeschadet des allenfälligen Vertragsverhältnisses zur Staatsverwaltung), sowie die von diesen Privatpersonen oder Vereinen angestellten Beamten und Diener, rücksichtlich des Bahnbetriebes, alle Verpflichtungen und Verbindlichkeiten, welche in diesem Gesetze überhaupt, und in der folgenden Abtheilung insbesondere den Privateisenbahnunternehmungen und den von ihnen aufgestellten Beamten und Dienern auferlegt sind (§. 57). Jeder zum Betriebe einer

---

Eisenbahn gehörig autorisirte Privatverein ist verpflichtet, zur Leitung dieses Betriebes eine eigene Direction aufzustellen, und die Personen, welche diese Direction bilden, sowie jene, welche im Namen des Vereines zu firmiren ermächtiget sind, dem Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Bauten, sowie dem Statthalter, in dessen Bereich sich die Eisenbahn oder Eisenbahnstrecke befindet, bekannt zu geben. Dieselbe Verpflichtung hat er rücksichtlich jeder dießfalls eintretenden Veränderung (§. 59). Die Direction erscheint der Staatsverwaltung und dem Publikum gegenüber als Bevollmächtigter des Vereines, welcher für alle Handlungen und Unterlassungen dieser Direction civilrechtlich verantwortlich ist. Nebstbei sind aber die Mitglieder dieser Direction auch noch persönlich für alle auf den Eisenbahnbetrieb Bezug habenden Handlungen oder Unterlassungen verantwortlich (§. 60). Jede Privateisenbahnunternehmung und resp. die Direction derselben ist verpflichtet, ein genaues Verzeichniß aller angestellten Beamten und Diener der Bahn, zu welchem das Formulare von der Staatsverwaltung hinausgegeben worden ist, unter genauer und verläßlicher Ausfüllung aller Rubriken desselben, dem Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Bauten und dem Statthalter des Kronlandes, in welchem sich die Eisenbahn oder Eisenbahnstrecke befindet, vorzulegen, und auf gleiche Weise jede in dem Stande dieser Beamten und Diener sich ergebende Veränderung in periodischen, von dem Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Bauten festzusetzenden Fristen zur Kenntniß dieses Ministeriums und des Statthalters zu bringen (§. 61). Die Betriebsdirection der Staatseisenbahnen, sowie die Direction der Privateisenbahnvereine sind verpflichtet, die nach Vorschrift dieses Gesetzes gefällten Erkenntnisse in Vollzug zu setzen, sowie allen zur Handhabung der Ordnung und Sicherheit des Eisenbahnbetriebes erlassenen Verfügungen der Generalinspection willige Folge zu leisten. Insbesondere darf ein durch rechtskräftiges Erkenntniß entlassenes Individuum bei keiner Eisenbahn in dem österr. Reiche zu dem Geschäfte, für welches das Urtheil lautet, ohne besondere Bewilligung des Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Bauten verwendet werden (§. 84). Sollte eine Betriebsdirection der Staatseisenbahnen, oder eine Direction eines Privateisenbahnvereins sich weigern, die Erkenntnisse oder Anordnungen der Generalinspection ungesäumt in Vollzug zu setzen, oder sollte wider Vermuthen den Directionsmitgliedern selbst irgend ein Verschulden, sei es durch eine Handlung oder Unterlassung, eine Uebertretung dieses Gesetzes oder sonstiger in Bezug auf den Eisenbahnbetrieb erlassenen Verordnungen zur Last fallen, so ist die Generalinspection verpflichtet, hievon ohne Verzug dem Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Bauten die Anzeige zu machen. Das Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Bauten ist in solchen Fällen berechtigt, gegen die Betriebsdirectoren der Staats- und Privateisenbahnen die im §. 81 erwähnten Disciplinarstrafen in Anwendung zu bringen, und bei Privateisenbahnen überdieß die etwa schuldtragenden Mitglieder des Privateisenbahnvereines selbst durch die competente Behörde zur gesetzlichen Strafe zu ziehen. Auch haben die betreffenden Statthaltereien das Recht, über im Collegialwege gefaßte Beschlüsse die Privateisenbahnunternehmungen durch Geldbußen von 100—2000 fl. C. M. oder durch sonstige gesetzliche Mittel anzuhalten, die denselben in Betreff auf Sicherheit und Ordnung obliegenden Verbindlichkeiten innerhalb eines anzuberaumenden Termines zu erfüllen. Die dießfälligen Geldbußen sind nach fruchtlosem Verstreichen des Termines durch die Statthaltereien einzutreiben. Wären die Bahn oder die Betriebsmittel in einen solchen Zustand gekommen, daß dadurch die Sicherheit der Benützung und des Betriebes gefährdet werden, so ist von dem Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Bauten der Betrieb auf der ganzen Bahn, oder den betreffenden einzelnen Strecken einzustellen und nöthigenfalls die Herstellung von Seite des Staates auf Kosten des Vereines zu veranlassen (§. 85). Sämmtliche nach diesem Gesetze im Disciplinarwege verhängten Geldbußen verfallen dem Pensionsfonde der Eisenbahnunternehmung, oder falls kein solcher Pensionsfond vorhanden ist, wenn die Privatunternehmung als solche die Strafe zahlt, dem Armenfonde des Ortes oder der Gemeinde, wo der Verurtheilte seinen Aufenthalt hat (§. 86). Die Kosten der Generalinspection werden im Allgemeinen vom Staate bestritten, dagegen sind die Eisenbahnunternehmungen verpflichtet, den Beamten der Generalinspection, und den politischen und polizeilichen Beamten bei den in Angelegenheiten der Eisenbahn vorkommenden Dienstreisen Freikarten der ersten Wagenclasse zu ertheilen (§. 88). Die Betriebsunternehmungen der Privateisenbahnen sind ferner verpflichtet, der Staatsverwaltung mittelst einer von dem betreffenden Ministerium festzusetzenden Pauschalsumme denjenigen Mehraufwand zu ersetzen, welcher dem Aerar aus Anlaß der bezüglichen Bahn, für die eigentliche Polizeiaufsicht und für die gefällsämtliche Ueberwachung zur Last fällt. Auch haben die Betriebsunternehmungen zum Behufe der Vornahme der bezüglichen Amtshandlungen für die Herstellung

und Controle des Eisenbahnbetriebes in technisch-administrativer Beziehung der Generalinspection[1]) und in höchster Instanz dem Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Bauten zusteht, so sind doch auch sowohl die Eisenbahnunternehmungen, als auch die Beamten und Diener derselben verpflichtet, die allgemeinen Polizeigesetze zu befolgen, und unterstehen in dieser Beziehung der Ueberwachung der Sicherheitsorgane und politischen Behörden (§. 90). Bei jedem Eisenbahnunfalle ist unverweilt die Anzeige an die bezügliche Gerichtsbehörde behufs der strafgerichtlichen Erhebung des Thatbestandes zu erstatten, und vor dieser Erhebung jede Wegschaffung und Beseitigung der für den gerichtlichen Augenschein allenfalls nöthigen Gegenstände und sonstigen Spuren, sowie auch jede andere, wie immer geartete Veränderung an dem Stande dieser Gegenstände, wie er sich durch den Unfall ergeben hat, in soweit dieses ohne größeren Schaden geschehen kann, zu unterlassen. Diese Gegenstände und Spuren sind nach Vorschrift der Strafproceßordnung um so mehr im unveränderten Stande zu erhalten, als die Schuldtragenden nach Umständen die Behandlung nach §. 214 des St. G. B. zu erfahren haben.[2]) Jeder Rei-

---

und Erhaltung der erforderlichen Amtslocalitäten, sowie in Fällen, wo es von dem competenten Ministerium für nothwendig erkannt werden sollte, für die anständige Unterkunft der betreffenden Beamten und Diener Sorge zu tragen (§. 89).

[1]) Die Generalinspection der österreichischen Eisenbahnen ist nach der mit H. M. V. v. 26. August 1875, R. G. B. Nr. 116 kundgemachten neuen Organisation eine dem Handelsministerium unterstehende technisch-administrative Behörde und berufen: a) die der Staatsverwaltung durch die Gesetze und Verordnungen vorbehaltene Oberaufsicht und Controle über den Bau und den Betrieb der Eisenbahnen zur Wahrung der Sicherheit und Ordnung, sowie der Interessen des garantirenden Staatsschatzes auszuüben und die einschlägigen Anordnungen des Handelsministeriums zur Geltung zu bringen; b) als technisches Fachorgan die ihr vom Handelsministerium zugewiesenen Gegenstände zu begutachten; c) Entscheidungen von nicht principieller Natur in jenen Geschäftsangelegenheiten zu treffen, deren Behandlung der Generalinspection vom Handelsministerium übertragen wird (siehe I. Band, S. 483).

[2]) Wiewohl nach der Eisenbahnbetriebsordnung v. 16. November 1851, R. G. B. v. Jahre 1852, Nr. 1 die unmittelbare Aufsicht und Controle des Eisenbahnbetriebes in technisch-administrativer Beziehung zunächst der Generalinspection der Eisenbahnen zusteht, und bei sich ergebenden Unglücksfällen die strafgerichtliche Untersuchung von Amtswegen verfügt wird, so erscheint es mit Rücksicht auf die §§. 90 und 101 der erwähnten Betriebsordnung und in Anbetracht der sich ergebenden Zweifel, ob durch die strafgerichtliche Untersuchung die sämmtlichen für die politischen Behörden in Verfolgung der öffentlichen Sicherheit maßgebenden Momente rechtzeitig erhoben werden, dennoch nothwendig, daß die betreffenden politischen und Polizeibehörden bei jedesmal sich ergebenden Unglücksfällen und Verkehrsstörungen die aus öffentlichen Rücksichten und insbesondere behufs künftiger Abstellung der allenfalls wahrgenommenen Gebrechen gebotene genaueste Untersuchung des Vorfalles mit besonderer Rücksichtnahme auf die den Eisenbahnverkehr und Betrieb normirenden Gesetze und politischen Vorschriften als Polizeibehörde unverzüglich vornehmen, und das Resultat zur weiteren Verfügung schleunigst vorlegen, wobei es sich übrigens von selbst versteht, daß hiedurch der nach Anordnung des Gesetzes eintretenden Amtshandlung der competenten Strafbehörde in keiner Weise vorgegriffen werden soll und selbe hiedurch auch nicht entbehrlich gemacht wird (M. E. v. 7. Jänner 1865, Z. 8687). Im Grunde des Erl. des Min. des Inn. v. 22. Juli 1873, Z. 12710 wurden die Bezirkshauptmänner auf die ergangene Weisung aufmerksam gemacht, wonach jeder zur ämtlichen Kenntniß gelangte Bahnunfall unverzüglich, sowohl bei der Statthalterei, als bei der competenten Gerichtsinstanz zur Anzeige zu bringen ist. Sollte der gemeldete Vorfall seinem Thatbestande nach nicht strafgerichtlich qualificirt erscheinen, wohl aber demselben das Substrat einer im politischen, beziehungsweise polizeilichen Wege zu ahndenden Uebertretung der bestehenden Sicherheitsvorschriften zu Grunde liegen, ist die Amtshandlung im eigenen Wirkungskreise sofort mit aller Strenge vorzunehmen und durchzuführen (siehe auch H. M. E. v. 1. März 1852, Z. 3110, H. M. V. B. Nr. 20, Generalinsp. Erlaß v. 15. August 1871, Z. 5444). Laut Erl. v. 24. September 1878, Z. 11095 fand das Min. des Inn. im Einvernehmen mit dem Handelsministerium die mit dem Erlasse des Min. des Inn. v. 22. Juli 1873,

sende, der auf der Bahn befördert werden will, hat die rücksichtlich der Reiseurkunden erlassenen gesetzlichen Vorschriften genau zu befolgen, und die einer gefällsämtlichen Behandlung unterliegenden Sachen derselben gehörig zu unterziehen. Diese Vorschrift ist ausdrücklich in den öffentlich kundzumachenden Aufnahmsbedingungen zu bemerken (§. 94). Jeder Reisende hat sich des Auf- und Absteigens, während der Zug im Gange ist, des unnöthigen Oeffnens der Thüre und Betretung der Plattform zu enthalten (§. 95). Personen, die nicht zum Dienst- oder Arbeitspersonale der Bahn selbst gehören,

---

Z. 12710 angeordneten vierteljährig zu erstattenden Berichte über Eisenbahnunfälle abzustellen. Da sowohl das Handelsministerium als auch die Generalinspection der österr. Eisenbahnen durch die telegraphischen Anzeigen der Bahnorgane von den sich ereignenden Bahnunfällen verständigt werden, und die genannte Aufsichtsbehörde außerdem noch von den wissenswerthen Details der Unfälle durch die Erhebungen ihrer eigenen Organe, sowie durch jene der Bahnverwaltungen Kenntniß erlangt, so haben nach dem obigen Erlasse auch die von Fall zu Fall über die stattgehabten Unglücksfälle auf Eisenbahnen an die Generalinspection der Eisenbahnen direct erstatteten Anzeigen künftighin in der Regel zu entfallen, und sind dieselben nur auf jene Fälle einzuschränken, welche der politischen Behörde zu besonderen Wahrnehmungen, die für die oberste Eisenbahnbehörde von Wichtigkeit sein können, Anlaß geben.

Bei dem schriftlichen Verkehre mit den l. f. Behörden ist jedesmal die vorgeschriebene Courtoisie zu beobachten, und daher auch die Mittheilungen an die l. f. Behörden erster Instanz in der jeder Partei obliegenden Form von Berichten und mit der Aufschrift: „Löblich" bei der Titulatur der Behörde zu erstatten (H. M. E. v. 12. August 1856, Z. 20759). Diejenigen Personen, welche die Bahn zur Reise oder zur Versendung von Sachen benützen, haben sich nach den für die Beförderung festgesetzten und veröffentlichten Bedingungen zu benehmen, die für die Aufrechthaltung der Ordnung, Regelmäßigkeit und Sicherheit des Bahnbetriebes erlassenen Vorschriften genau zu beobachten, und den Weisungen, welche etwa das Aufsichts- oder Zugspersonale in dieser Beziehung zu ertheilen für nöthig findet, willige Folge zu geben (§. 93). Das Strafgesetz v. 27. Mai 1852, §§. 68, 81, 279, 312 gewährt den zur Aufsicht auf Privateisenbahnen oder zur Besorgung des Verkehrs auf denselben Bestellten, soferne sie in Ausübung ihres Amtes oder Dienstes begriffen sind, gegenüber von Widersetzlichkeit, Gewalt oder Beleidigung den gleichen Schutz, wie obrigkeitlichen Personen oder Wachen. In Uebereinstimmung mit der hiedurch dem Personale solcher Eisenbahnunternehmungen eingeräumten Stellung und zur Erleichterung in der Erfüllung der demselben obliegenden Pflichten, endlich zur Wahrung des gehörigen Anstandes und Erzielung der erforderlichen Gleichförmigkeit wurde mit H. M. E. v. 3. April 1857, R. G. B. Nr. 76 für sämmtliche Beamte und Diener der Privateisenbahnen und concessionirten Staatsbahn-Betriebsunternehmungen auf Grundlage A. h. Ermächtigung v. 14. März 1857, ein Uniformirungs- und Bekleidungsreglement erlassen. Nach demselben wird den Beamten und Dienern der Privateisenbahnen und concessionirten Staatsbahn-Betriebsunternehmungen in und außer dem Dienste, insbesondere aber bei feierlichen Gelegenheiten das Tragen eines Ehrenkleides, nämlich für die Beamten einer Uniform, und für die Diener eines Dienstkleides gestattet. Alle Beamten und Diener der obbenannten Eisenbahnunternehmungen, welche mit dem Publikum im ausübenden Dienste in Berührung kommen, sind im Dienste zum Tragen der Uniform und resp. des Dienstkleides verpflichtet. Die Uniform der Beamten ist nach sechs und die Dienstkleidung der Diener nach fünf Rangstufen festgesetzt. Siehe Vdg. des Handelsministers v. 5. Juni 1874, Z. 16792, betreffend die Gestattung des Tragens der Blouse im Dienste (Eisenbahngesetze, Manz, S. 281). Nach §§. 158 und 176 der St. P. O. v. 23. Mai 1873 ist bei Vorladung oder Verhaftung der Angestellten von Eisenbahnen wegen etwa nothwendiger Vorkehrung einer Stellvertretung der Vorgesetzte zu verständigen und laut §. 3, Z. 5 des Gesetzes von demselben Datum, betreffend die Bildung der Geschwornenlisten, sind die beim Eisenbahnbetriebe befähigten Personen zu dem Geschwornenamte nicht zu berufen. In jedem einzelnen Falle, wo die Vernehmung, Verhaftung oder Vorführung eines Bahnwächters vorgenommen werden muß, ist hievon rechtzeitig im Sinne der Bestimmungen der §§. 158 und 176 der St. P. O. v. 23. Mai 1873, R. G. B. Nr. 119 der betreffende Stationsvorstand auf dem kürzesten Wege zu verständigen. Hienach ist auch die Gendarmerie anzuweisen (Min. Erl. v. 9. October 1875, Z. 3987; siehe auch Min. Vdg. v. 28. Mai 1877, Z. 5149 ihrem Wortlaute nach mitgetheilt im I. Bande, S. 269).

oder die mit einer besonderen Erlaubniß hiezu nicht versehen sind, dürfen die Bahn, die dazu gehörigen Räume, Böschungen, Bermen, Gruben 2c. nicht betreten, ausgenommen an den für die Zu- und Abgänge, und für das Auf- und Absteigen festgesetzten Plätzen der Bahnhöfe, an den zum Uebergange über die Bahn festgesetzten Punkten, endlich in den zur Versendung gewidmeten Localitäten. Das eigenmächtige Eröffnen der Bahnschranken, sowie das Durchschlüpfen oder Uebersteigen derselben ist untersagt; der Uebergang über die Bahn ist bloß gestattet, jedoch ohne auf derselben zu verweilen, wenn die Absperrschranken offen angetroffen werden, oder nachdem deren Eröffnung durch das Bahnaufsichtspersonale stattgefunden hat. Die mit Thieren bespannten Fuhrwerke, dann Reitpferde und Treibvieh dürfen beim Zuwarten auf die Eröffnung der Schranken der Bahn nicht zu nahe kommen; den dießfälligen Warnungen des Aufsichtspersonales ist genau Folge zu leisten (§. 96).[1])

---

[1]) Dringend nothwendig ist es, nach Min. Erl. v. 22. Juli 1873, Z. 12710 auf die Abstellung des hie und da bereits zur Gewohnheit ausgearteten, durch die Eisenbahnbetriebsordnung verpönten unbefugten Betretens der Eisenbahn durch die Passanten hinzuwirken. In dieser Beziehung wurde den Bezirkshauptmännern zur Pflicht gemacht, in geeigneter Weise bei den Amtstagen und ähnlichen Anlässen der Bezirksbevölkerung die Unstatthaftigkeit, Gefährlichkeit und Strafbarkeit des unbefugten Betretens des Bahnkörpers vorzuhalten und durch sofortige strenge Ahndung zur Anzeige gelangter Fälle dieser Art der Eigenmächtigkeit und Sorglosigkeit des Publikums in wirksamer Weise entgegenzutreten. Das Verbot wegen des unbefugten Betretens und Begehens von Eisenbahnen wurde früher schon mehrfach, und zwar mit Kundm. der mähr. Statth. v. 29. Mai 1856, L. G. B. Nr. 31, II. Abth. in Erinnerung gebracht. Auf die Erneuerung des Verbotes wegen unbefugten Betretens der Eisenbahnen beziehen sich die Kundm. der oberösterr. Statth. v. 26. Juni 1858, L. G. B. Nr. 17, S. 81; Kundm. der oberösterr. Statth. v. 23. October 1860, L. G. B. Nr. 20, S. 27; Kundm. der oberösterr. Statth. v. 28. August 1872, Nr. 31, S. 107. Ueberhaupt wurde die Republicirung der in den §§. 95, 96, 97 und 98 der Eisenbahnbetriebsordnung v. 16. November 1851 enthaltenen Vorschriften, sowie der Bestimmungen der §§. 102 und 103, sowie die sorgfältige Invigilirung der an die Bahnlinie angränzenden Landstriche durch die Sicherheitsorgane mit Handelsmin. Erl. v. 11. Juli 1864, Z. 16242 angeordnet. Hierauf beziehen sich auch die M. E. v. 3. October 1870, Z. 3081, v. 6. Juli 1872, Z. 9310, H. M. E. v. 6. Juli 1873, Z. 23462 u. s. w. und die auf S. 214 bezogenen Kundmachungen und Republicirungen, welche mit Beziehung auf die Eisenbahnbetriebsordnung in neuester Zeit erlassen worden sind. Mit Vdg. des Handelsmin. v. 13. November 1852, Z. 22011 E., H. M. Vdgsbl. ex 1852 Nr. 90 wurde aus Anlaß eines Falles, daß die in Ausübung ihres Dienstes begriffene Gendarmerie vom Betreten eines Wächterhauses auf der Eisenbahn abgehalten werden wollte, das Eisenbahnaufsichtspersonal im Sinne der §§. 90, 96 und 101 der Eisenbahnbetriebsordnung, R. G. und V. B. ex 1852 Nr. 1 angewiesen, der Gendarmerie sowohl, wie allen gehörig legitimirten polizeilichen Aufsichtsorganen keinerlei Hinderniß zu legen, so oft dieselben in Ausübung ihrer Dienstpflichten die Bahn oder die zum Betriebe gehörigen Localitäten betreten müssen, um eine ihnen obliegende polizeiliche Amtshandlung vorzunehmen. Die persönlichen Gefahren jedoch, welchen die Organe der Finanzwache durch das Gehen auf dem Bahnkörper insbesondere bei Nebel und Schneegestöber ausgesetzt sind, gaben dem Handelsministerium die Veranlassung, an das Finanzministerium das Ersuchen zu stellen, daß die Finanzwachorgane darüber aufgeklärt werden, daß denselben in der bezogenen Verordnung die Befugniß der Benützung des Bahnkörpers als Fußweg nicht zugesprochen wurde, und daher diese Gepflogenheit abzustellen ist. Die Finanzlandesdirectionen (Finanzdirectionen) hatten die Finanzwachorgane in der gewünschten Richtung aufzuklären, wobei jedoch ausdrücklich bemerkt wurde, daß, in soferne die gefällsämtlichen Interessen das Betreten der Bahnlinie, insbesondere an der Gränze im Streifdienste erheischen, und dieses Betreten zur Ausübung des obliegenden Dienstes oder der vorgeschriebenen Amtshandlung unbedingt erforderlich ist, in dieser Hinsicht von Seite der Bahnangestellten oder Bahnwächter den Finanzwachorganen keinerlei Hindernisse gemacht werden dürfen (Finanzmin. Erl. v. 13. März 1874, Z. 5483, F. V. B. 1879, S. 180). Dem zum Schutze einzelner Zweige der Landescultur aufgestellten Wachpersonale (Feld-, Forst-, Jagdschutzpersonale u. s. w.), auf welches die Handelsministerialerlässe v. 13. November 1852, Z. 22011 E., H. M. Vdgsbl.

In der unmittelbaren Nähe der Bahn dürfen Thiere bloß unter sorgfältiger Aufsicht weiden, und es ist dafür Sorge zu tragen, daß sie die Bahn und das Zugehör nicht betreten, oder die Einfriedungen überschreiten und nicht bei der Vorüberfahrt der Züge scheu werden (§. 97). Jede Beschädigung, jede Verrückung oder Veränderung an der Bahn und ihrem Zugehöre, folglich nicht bloß an dem Geleise, sondern auch an den Dämmen, Bermen, Gräben und an den Bauobjecten, Einfriedungen, Verschließschranken, Warnungstafeln,[1]) Gefällssäulen, Meilenzeigern, Signalvorrichtungen ꝛc. ist verboten, ebenso ist es strengstens verboten, Gegenstände was immer für einer Art auf die Bahnschienen, oder neben dieselben im Bereiche der Bahn oder des Zugehörs zu legen, oder Signale nachzuahmen.[2]) Den Reisenden ist endlich jede Beschädigung

---

Nr. 90 und v. 27. Juni 1874, Z. 19119, E. B. Nr. 82, betreffend das Betreten der Eisenbahnen durch die Sicherheits- und Finanzorgane nicht Anwendung finden, ist derzeit im Sinne des §. 96 der Eisenbahnbetriebsordnung v. 16. November 1851, R. G. B. ex 1852, Nr. 1 das Betreten der Bahnanlagen und das Ueberschreiten des Bahnkörpers, außer an den hiezu allgemein festgesetzten Punkten, nicht gestattet. Nachdem nun auch diese Organe in Ausübung ihres Dienstes, insbesondere wenn es sich darum handelt, die Verübung einer strafbaren Handlung zu verhindern, oder den Uebertreter zu verfolgen, oder solche Gegenstände aufzusuchen, welche sich zur Verübung einer strafbaren Handlung eignen oder von einer solchen herrühren, in die Lage kommen können, die Bahnanlagen zu betreten und in dieser Richtung von Seite von Grundbesitzern und Jagdinhabern wiederholt Ansuchen gestellt worden sind, so behält sich das Handelsministerium auf Grund des, mit den Ministerien des Innern und für Ackerbau gepflogenen Einvernehmens vor, über specielles Ersuchen unter den, von Fall zu Fall mit Berücksichtigung der Verkehrsverhältnisse der betreffenden Bahnstrecke und des Haftgesetzes v. 5. März 1869, R. G. B. Nr. 27 festzustellenden Bedingungen zu gestatten, daß die im Eingange erwähnten Aufsichtsorgane in Ausübung ihres Dienstes die Bahnanlagen betreten und zur unmittelbaren Verhinderung einer Gesetzübertretung oder bei Verfolgung eines Gesetzübertreters die Bahn auch außerhalb der bestimmten Bahnübergänge überschreiten. Das bezügliche Ansuchen haben die Dienstherren unmittelbar bei der betreffenden Eisenbahnverwaltung anzubringen, welche dasselbe in Begleitung ihrer Anträge an das Handelsministerium vorzulegen hat. In jedem einzelnen Falle sind die bezeichneten Aufsichtsorgane, für welche die besondere Erlaubniß ertheilt wird, von Seite der Bahnverwaltungen mit Legitimationen zu versehen und ist das betreffende Bahnaufsichtspersonal genau zu informiren. Die Benützung der Bahn als Fußweg bleibt auch diesen Organen untersagt (H. M. E. v. 31. December 1878, Z. 35834). Das Handelsministerium hat mit Erl. v. 30. December 1878, Z. 35924 eröffnet, daß die Bestimmungen des §. 96 der Eisenbahnbetriebsordnung und des §. 5 des Eisenbahnbetriebsreglements über das Betreten der Bahnen durch das Publikum auf allen Bahnen ohne Ausnahme, mithin auch auf jenen — secundären Charakters — Anwendung zu finden haben, daher es nicht gestattet werden kann, daß das Publikum derlei Bahnen, wenngleich keine Absperrungen und Einfriedungen bestehen, an anderen als den hiezu bestimmten Punkten überschreite, oder dieselben gar als Fußweg benütze. Hiezu liegt auch um so weniger eine Veranlassung vor, als gerade bei solchen Bahnen, wegen des Entfallens der Bedienung von Absperrvorrichtungen Bahnübergänge eventuell unter einer geringen Beitragsleistung seitens der interessirten Gemeinden oder einzelner Besitzer an allen geeigneten Punkten leicht angebracht werden können.

[1]) Siehe Erlaß der Generalinspection der österr. Eisenbahnen v. 30. November 1878, Nr. 13353 I an sämmtliche österr. Eisenbahnverwaltungen, betreffend die Aufstellung eines einheitlichen Textes für die Warnungstafeln bei den Wegübersetzungen; siehe H. M. E. v. 21. April 1879, Z. 9636, betreffend die Aufstellung von Warnungstafeln bei gesperrten Rampen.

[2]) Hiebei wird insbesondere auf §§. 85 und 86 des Strafgesetzes hingewiesen, wonach die boshafte Beschädigung an Eisenbahnen oder an den dazu gehörigen Anlagen, Beförderungsmitteln, Maschinen, Geräthschaften oder anderen zum Betriebe derselben dienenden Gegenständen als Verbrechen der öffentlichen Gewaltthätigkeit anzusehen ist, das mit Kerker von 1—5 Jahren, eventuell von 5—10 Jahren schwerem Kerker, wenn eine solche Beschädigung aber den Tod eines Menschen zur Folge hatte und dieß von dem Thäter vorhergesehen werden konnte, mit dem Tode desselben bestraft werden soll. Die aus Muthwillen, Leichtsinn oder schuldbarer Nachlässigkeit erfolgten Beschädigungen an Eisenbahnen oder deren Zugehör sind nach §. 318 als

der Fahrbetriebsmittel untersagt (§. 98). In der Umgebung der Bahn dürfen von den Anrainern Anstalten nicht getroffen, oder Herstellungen nicht ausgeführt werden, welche den Bestand der Bahn oder ihres Zugehöres, oder die regelmäßige und sichere Benützung derselben gefährden, oder welche eine Feuersgefahr herbeiführen könnten. Zu Terrainsveränderungen, wodurch die Stelle, wo die Veränderung vorgenommen werden soll, dem Bahneigenthume näher gerückt würde, dann zu Bauführungen, welche in dem als feuergefährlich erklärten Bereiche (30 Klafter, die Distanz ist von der Achse des Rauchfanges der Locomotive zu bemessen, also bei doppelten Geleisen für die rechte Seite von der Achse des Rauchfanges der Locomotive auf den rechten Geleisen, und für die linke Seite von dem linken Geleise, Hofkzld. v. 22. October 1841, Z. 30228, siehe die Modificationen in der Anmerkung), vorgenommen werden wollen, muß immer vorläufig die Bewilligung der zur Oberaufsicht über den Betrieb berufenen, sowie von der betreffenden politischen Behörde eingeholt werden (siehe Baupolizei).[1] Die freie Lagerung von

---

Uebertretungen mit Arrest von 1—3 Monaten zu ahnden. Ferner wird hingewiesen auf §§. 87 und 88 (Verbrechen der öffentlichen Gewaltthätigkeit durch boshafte Handlungen oder Unterlassungen unter besonders gefährlichen Verhältnissen), auf §. 153 (Verbrechen der schweren körperlichen Beschädigung), auf §§. 279 und 283 (Vergehen des Auflaufes), auf §. 312 (Beleidigung der Eisenbahnangestellten), auf §. 319 (Uebertretung durch Beschädigung aufgestellter Warnungszeichen), endlich auf §§. 335, 336, 337 und 431 (Vergehen und Uebertretungen gegen die Sicherheit des Lebens). Nach §. 7 der kais. Vdg. v. 8. Februar 1852, R. G. B. Nr. 40 ist jede Handlung oder Unterlassung, die durch für die Eisenbahn erflossenen Polizeivorschriften untersagt ist, oder von der der Handelnde nach ihren natürlichen, Jedermann leicht erkennbaren Folgen oder vermöge der besonders bekannt gemachten Vorschriften einzusehen vermag, daß sie eine Gefahr für das Leben, die Gesundheit des Menschen, oder für fremdes Eigenthum herbeiführt, auch ohne wirklichen Schaden bewirkt zu haben, als Uebertretung mit einer Geldstrafe von 5 fl. bis 500 fl. oder Arrest von 3 Tagen bis 3 Monaten zu ahnden. Wenn aber dadurch eine schwere körperliche Beschädigung oder gar die Tödtung eines Menschen erfolgt, ist solch eine Handlnng nach §. 337, Strafgesetz, als Vergehen mit strengem Arreste von 6 Monaten bis zu 2 Jahren und im Falle einer dadurch veranlaßten Tödtung bis 3 Jahren zu ahnden. Der Diebstahl an Eisenbahnen oder deren Zugehör begründet nach §. 175 ohne Rücksicht auf den Betrag ein Verbrechen.

[1]) In Betreff der Bauführungen an Eisenbahnen, wobei genau zu unterscheiden kommt, ob diese Bauführungen erst nach Anlage der Bahn in Frage kommen, oder ob es sich um Sicherstellung bereits stehender Bauten aus Anlaß der Anlage der Bahn handelt, bestehen außer dem obenbezogenen Hofd. v. Jahre 1841 schon aus früherer Zeit sehr zahlreiche Vorschriften, aus welchen wir folgende in Kurzem andeuten. Das Hofkzld. v. 22. October 1841 (n. ö. Prov. G. S. Nr. 187, S. 23) war eine provisorische Norm bis zur Erlassung eines Polizeigesetzes für den Betrieb der Eisenbahnen, und es wurde damit festgesetzt, daß die Distanz von 30 Klaftern, welche nach der Feuerordnung als der räumliche Abstand feuergefährlicher Objecte von den Wohn- und Wirthschaftsgebäuden gesetzlich festgesetzt ist, auch für die Entfernung der Locomotiveisenbahnen von den Ortschaften und von den vereinzelten Wohn- und Wirthschaftsgebäuden dergestalt zu gelten habe. Das Hofkzld. v. 28. December 1843, Z. 40114/1665 an die Landesstellen in Steiermark, Illyrien, Küstenland, Niederösterreich, Mähren und Böhmen, P. G. S. Bd. 71, Nr. 137, S. 307 enthält folgende Bestimmungen: 1. Gebäude, welche innerhalb einer Entfernung von 30 Klaftern von der Bahnkrone neu errichtet werden wollen, müssen feuersicher hergestellt werden, oder sonstigen Schutz gegen Feuersgefahr erhalten. Daher müssen insbesondere an der Bahnseite Oeffnungen in der Bedachung womöglich ganz vermieden, oder durch Verglasung u. s. w. fest verwahret werden. 2. Die Errichtung neuer Bauobjecte auf eine Entfernung von 5 Klafter von der Bahnkrone ist in der Regel nicht zu gestatten. — Eine Ausnahme davon, wo sie die eigenthümlichen örtlichen Verhältnisse, oder jene des Bahnbetriebes zuläßig machen, kann nur von Fall zu Fall nach vorläufiger Rücksprache mit der Generaldirection der Staatseisenbahnen gestattet werden. 3. Gebäude, welche in einer geringeren Entfernung als 10 Klafter von der Bahnkrone zu stehen kommen, sollen in der Richtung gegen die Bahn keine unmittelbaren Ausgänge, in soweit diese den unmittelbaren Zutritt zur Bahn zum Zwecke hätten, erhalten. — Ausnahmen von

dieser Regel dürfen nur in jenen Fällen, wo durch Schranken und andere Vorsichtsmaßregeln den zu besorgenden Gefahren auf eine befriedigende Weise begegnet werden kann, mit Zustimmung der genannten Generaldirection zugestanden werden. Auch ist die Errichtung von Gebäuden zu vermeiden, wenn damit die Nothwendigkeit zur Anlage eines neuen Ueberganges im Niveau der Bahn verbunden wäre. Weitere Bestimmungen enthält der Erlaß v. 3. Februar 1844, Z. 372. Mit dem späteren Erlasse v. 24. März 1845, Z. 2031 wurde ausgesprochen: 1. Daß ganz freistehende einzelne Gebäude, gleichviel, ob aus Stein- oder Holzmaterial gebaut, an und für sich weniger Rücksicht verdienen, weil sich die Feuersgefahr durch dieselben nicht über andere Gebäude verbreiten kann, und folglich die vorzuschlagenden Vorbeugungsmaßregeln nur von untergeordneter Art, als feuersicherer Anstrich des Schindeldaches, Bestrich der Wände mit Mörtel u. dgl. sein können, vorausgesetzt, daß solche Vorkehrungen mit den feuerpolizeilichen Vorschriften des Landes, worüber übrigens die politische Behörde zu wachen haben wird, in keinem Widerspruche stehen. 2. Der gleiche feuersichere Anstrich der Schindeldächer dürfte vielleicht auch in Ortschaften über die Entfernung von 15 Klaftern hinaus mit Vortheil angewendet werden können. 3. Strohdächer innerhalb 30 Klafter Entfernung von der Bahnkrone dürften zu beseitigen sein, und wo die Wände des Gebäudes kein Ziegel- oder Schieferdach zu tragen vermögen, dürften dieselben in der Entfernung von 15 Klaftern und darüber mit feuersicher angestrichenen Schindeldächern zu ersetzen sein; unter 15 Klaftern ist aber das Gebäude, in soferne die Wände kein feuersicheres Dach zu tragen geeignet sind, einzulösen und gänzlich zu demoliren, wobei jedoch der Partei freizustellen ist, an dessen Statt ein neues feuersicheres Gebäude auf eigene Kosten aufzuführen. 4. Gebäude mit hölzernen Wänden sind von Außen an den gegen die Bahn gekehrten Seiten mit einem Mörtelbestriche zu versehen. Das Hofkzld. v. 13. Juli 1847 betrifft die Intervenirung des Straßenbaucommissariates oder der Eisenbahnunternehmung, welche auf jene Fälle beschränkt wurde, wo es sich um die Herstellung eines Pulvermagazins oder derlei Werkes innerhalb des Rayons von 1000 Klaftern von der Straße oder Eisenbahn handelte. Der Handelsministerialerlaß v. 8. Juni 1854, Z. 1280 ordnete an, daß bei Ertheilung von Bewilligungen längs der Privateisenbahnen die politische Behörde zu den Localcommissionen, sowohl einen technischen Abgeordneten der Privateisenbahn, als auch einen l. f. Baubeamten beizuziehen, und sodann über das Baugesuch ohne weitere Rücksprache selbst zu entscheiden hat, wobei jedoch die eintretenden Eisenbahnrücksichten, insbesondere die Vorschriften der Eisenbahn-Betriebsordnung gehörig zu beachten wären. Es versteht sich übrigens von selbst, daß sämmtliche Interessenten und somit bei Bewilligung von Bauten an Staatseisenbahnen auch die betreffende Betriebsdirection von der Entscheidung über derlei Baugesuche zu verständigen sind. Inhaltlich der Verordnung des Handelsministeriums v. 28. April 1868, Z. 9403, bezüglich der feuersicheren Herstellung der an den Locomotiveisenbahnen gelegenen Gebäude, sind folgende Erleichterungen und Modificationen zugestanden worden: 1. Der Feuerrayon unterscheidet sich in a) einen äußeren, 30 Klafter von der Geleismitte gerechnet, und b) einen inneren, 15 Klafter von der Geleismitte gerechnet. 2. Im äußeren Rayon werden Schindeldächer zur Anwendung für geeignet befunden Hiezu wurde bemerkt, daß die Eindeckung mit Steinpappe nur dort zuläßig erscheint, wo die Schindeleindachung gestattet ist. Strohdächer sind unzuläßig. 3. Innerhalb des inneren Feuerrayons sind die Gebäude in der Regel mit feuerfestem Materiale einzudecken. Die Anwendung von Schindeldächern mit oder ohne feuersicheren Anstrich ist unter Beruhigung gewährenden Umständen, jedoch nur ausnahmsweise gestattet. 4. Riegelwandbauten mit ausgemauerten Fächern und einem Mörtelanwurf haben als feuersichere Construction zu gelten (Erl. der böhm. Statth. v. 18. November 1870, Z. 53712, Z. f. V. V. Jahrg., Nr. 27, S. 107—108). Die Bestimmungen der einzelnen Bauordnungen, in soweit sie hierüber ausdrückliche Normen aufgenommen haben (siehe II. Bd., S. 812), stimmen mit obigen Grundsätzen nur theilweise zusammen, und müssen, soweit es Neubauten betrifft, in Betracht gezogen werden. Eine wesentliche Aenderung aber ist, soweit es die Grundsätze für die feuersicheren Herstellungen und für die Bestimmung des Feuerrayons für neu herzustellende Eisenbahnen betrifft, durch die Handelsmin. Vdg. v. 25. Jänner 1879, R. G. B. Nr. 19 eingetreten, und verweisen wir auf die §§. 25—27 dieser später folgenden Min. Vdg. Nach H. Min. Erl. v. 23. Februar 1873, Nr. 27907 und v. 6. Juni 1873, Z. 2928 war allen Commissionen, welche die Festsetzung der zur feuersicheren Herstellung von im Feuerrayone der Eisenbahnen situirten Bauobjecten nothwendigen Vorkehrungen zum Gegenstaude haben, ein Vertreter der Generalinspection für österreichische Eisenbahnen beizuziehen. Diese Vdgn. sind durch die Min. Vdg. v. 25. Jänner 1879, R. G. B. Nr. 19, §. 26 modificirt worden. Das Ministerium des Innern hat anläßlich eines Falles, in welchem von einer Gemeinde-

leicht feuerfangenden Stoffen im Bereiche der Feuersgefahr der Bahn ist zu vermeiden,[1]) für den gehörigen Verschluß der an und für sich zwar feuersicheren, aber zur Aufbewahrung feuergefährlicher Gegenstände gewidmeten Räume stets zu sorgen. Die zur Einfuhr bereit liegenden Feldfrüchte sind in thunlichste Entfernung von der Bahn zu bringen, endlich ist bei Waldanlagen und überhaupt bei Baumpflanzungen auf die Beseitigung der Möglichkeit, daß durch Windbrüche die Bahn verlegt würde, Rücksicht zu nehmen (§. 99). Das Abtreiben der Waldungen, Gebüsche oder Sträuche, das Fällen oder Herablassen einzelner Bäume, das Austreiben des Viehes auf die Weide, die Gewinnung von Schotter, das Graben von Lehm und überhaupt jede Handlung, durch welche das Erdreich aufgelockert wird, Gegenstände auf die Bahn fallen, Erdrutschungen oder Steinablösungen hervorgebracht werden können, ist auf denjenigen Strecken und Punkten der Grundstücke, welche von der dazu berufenen Behörde ausdrücklich aus diesem Anlasse bezeichnet worden sind, untersagt (§. 100). Die Gemeindevorstände, die Sicherheitsorgane und überhaupt die politischen Behörden sind verpflichtet, über die genaue Befolgung der vorstehenden Vorschriften (des Abschnittes II dieses Gesetzes) zu wachen, dem mit der Aufsicht betrauten Bahnpersonale in dieser Beziehung die wirksamste Assistenz zu leisten, die Uebertreter nach Umständen in Gewahrsam zu nehmen, und der competenten Gerichtsbehörde zur Bestrafung zu übergeben (§. 101).[2]) Die Angestellten der Bahn sind berechtiget, Uebertreter der bemerkten Vorschriften, welche den an sie ergangenen Ermahnungen nicht Folge leisten, oder eine die Sicherheit des Betriebes störende oder sie gefährdende Handlung bereits verübt haben, in Fällen, wo die Hilfe der Polizei (politischen) oder richterlichen

---

vorstehung der Bauconsens zur Errichtung eines Gebäudes im Feuerrayon einer Eisenbahn ertheilt wurde, ohne die Bestimmungen des §. 99 der kais. Vdg. v. 16. November 1851, R. G. B. v. Jahre 1852, Nr. 1 zu beachten, mit Erlaß v. 30. November 1878, Z. 13167 eröffnet, daß nach den oben erwähnten Bestimmungen neue Bauführungen und Aenderungen bestehender Gebäude an der Eisenbahn im Feuerrayon der letzteren nur mit Zustimmung der zur Oberaufsicht über den Betrieb berufenen Behörde stattfinden können, und daß zu allen Commissionen, welche solchen Bauführungen oder Aenderungen vorangehen, die Generalinspection der österreichischen Eisenbahnen behufs allfälliger Abordnung eines Vertreters, sowie auch die Eisenbahnunternehmung als Anrainer und Interessent einzuladen ist. Mit Beziehung auf die Erlässe des Min. des Inn. v. 19. December 1877, Z. 4699 M. J., und v. 30. November 1878, Z. 13167 wurden die Behörden in Folge Min. Erl. v. 30. December 1879, Z. 13736 angewiesen, die Gemeindeämter darauf aufmerksam zu machen, daß es im Zwecke der anstandslosen und möglichst beschleunigten Durchführung der Bauverhandlungen nothwendig erscheint, der Generalinspection der österreichischen Eisenbahnen mit der Einladung zur allfälligen Intervenirung bei den betreffenden Localcommissionen jedesmal auch die bezüglichen Bau- und Situationspläne rechtzeitig einzusenden, wobei den Gemeindeämtern angelegentlich zu empfehlen ist, darauf gehörigen Bedacht zu nehmen, daß insbesondere die Situationspläne in zweckdienlicher Weise entworfen werden, daß daher aus denselben die Lage des auszuführenden Bauobjectes gegen das Bahngeleise und dessen richtig cotirte Entfernungen von dem Mittel des nächst gelegenen Geleises und von der nächst gelegenen Bahnkrone deutlich ersehen werden können, sowie daß diese Pläne ein auf das Bahnkilometer bezogenes Querprofil enthalten, in welchem die Höhenlage des zu erbauenden Gebäudes in Beziehung auf die Bahn auch durch Coten ersichtlich gemacht erscheint.

[1]) Wegen Untersagung der Ablagerung und Aufschlichtung leicht entzündlicher und feuergefährlicher Gegenstände in der Nähe einer Eisenbahn siehe Kundm. der mähr. Statth. v. 30. Mai 1856, L. G. B. Nr. 32, S. 48.

[2]) Wegen Competenz zur Verhandlung und Bestrafung der Uebertretungen der Eisenbahnbetriebsordnung v. 16. November 1851, R. G. B. v. Jahre 1852, Nr. 1 siehe die im I. Bande, S. 300 mitgetheilte M. V. v. 17. October 1870, Z. 12033; Kundm. des krain. Landespräs. v. 22. October 1870, L. G. B. Nr. 35, S. 232; Kundm. der Statth. für Tirol v. 27. October 1870, L. G. B. Nr. 83, S. 202.

Behörde nicht sogleich bei der Hand ist, anzuhalten, und der nächsten politischen Staatsanwaltschafts- oder richterlichen Behörde zur weiteren Behandlung zu übergeben. Behufs der Ausübung dieses den Bahnbeamten und Dienern übertragenen polizeilichen Wirkungskreises, sowie zum Behufe der gewissenhafteren Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten überhaupt werden diejenigen Bahnbeamten und Diener, welchen nach den Localverhältnissen die Aufsicht über die Bahn, die hiezu gehörigen Anstalten, und das die Bahn benützende Publikum zusteht, auch auf Privatbahnen von der Staatsverwaltung in Eid genommen werden. Die auf solche Weise beeideten Bahnbeamten und Diener genießen rücksichtlich ihrer Dienstverrichtungen gegenüber dem Publikum auch auf Privatbahnen den gesetzlichen Schutz gleich anderen öffentlichen Verwaltungsbeamten (§. 102).[1])

---

[1]) Wenn es nach Anordnung der Eisenbahnbetriebsordnung v. 16. November 1851 nothwendig sein sollte, eine Militärperson, welche den Bestimmungen derselben zuwider handelt, anzuhalten, oder in Gewahrsam zu bringen, so sind derlei Individuen, vom Feldwebel und Wachtmeister abwärts, dem nächsten Militärcommando zu übergeben, außer diesem Falle aber, oder wenn andere Militärpersonen einer Uebertretung dieses Gesetzes sich schuldig machen, ist entweder dem Landesmilitärcommando, oder ihrer unmittelbar vorgesetzten Militärbehörde zur weiteren gesetzlichen Verfügung die Anzeige zu machen (M. E. v. 5. Mai 1852, Z. 6668). Hervorzuheben ist noch der nachstehende Erl. des Min. v. 10. Juni 1852, Z. 10741. Im Grundsatze ist festzuhalten, daß die Staatseisenbahnbediensteten die Mitwirkung bei Durchführung staatspolizeilicher Maßregeln nicht verweigern können. In dem Falle, als von Seite der politischen Behörden, welche sich in solchen Angelegenheiten im Vorstandswege an die Eisenbahnbetriebsdirectionen zu wenden haben, ein Ersuchen um die Mitwirkung zur Erreichung staatspolizeilicher Zwecke vorkommt, ist demselben zu entsprechen, wobei jedoch der nöthige Tact und die gebotene Vorsicht in der Auswahl und Instruirung der mit den bezüglichen Aufträgen zu betrauenden Personen besonders empfohlen wird.

Wenn es sich um die Errichtung von Restaurationen in den Bahnhöfen, Stationsgebäuden, an sonstigen Bahnlocalitäten handelt, so steht das Erkenntniß über das Vorhandensein des Bedürfnisses, in Beziehung auf die im Staatsbetriebe stehenden Eisenbahnen der Betriebsdirection, rücksichtlich der im Privatbetriebe stehenden Bahnen aber der politischen Gewerbsbehörde mit vorzugsweiser Beachtung der von der Privatbetriebsdirection dießfalls abgegebenen Erklärung zu. Wenn das Bedürfniß der Errichtung als vorhanden anerkannt ist, so steht der Betriebsdirection das Recht zu, die in den Bahnhöfen u. s. f. errichteten Gastlocalitäten sammt der allfälligen Einrichtung an solche Personen in Bestand zu geben, welche bei sonstiger Unbedenklichkeit von der Gewerbsbehörde entweder bereits mit der erforderlichen persönlichen Gewerbsconcession zur Ausübung der Gastnahrung betheilt sind, oder über Antrag der Direction mit dem persönlichen Betriebsrechte für die bezeichneten Localitäten und auf die Dauer des Bestandvertrages zu versehen sind (Zusatz für Wien, Linz, Graz, Klagenfurt, Laibach, Triest, Innsbruck, Prag, Brünn, Troppau, Lemberg, Czernowitz). Durch die gedachten Bestimmungen, nach welchen bei künftig vorkommenden Fällen der Errichtung neuer Restaurationen sowohl, als bei Erneuerung der bestehenden Pacht- oder sonstigen Betriebsverhältnisse derselben vorzugehen ist, wird die mit Vdg. v. 9. October 1846, Z. 32249, rücksichtlich der Staatseisenbahnen erlassene Verfügung außer Wirksamkeit gesetzt (M. E. v. 12. October 1855, Z. 28786/682). Siehe weiters Erlaß des Handelsministeriums v. 21. März 1879, Z. 9057 an die unterstehenden Privateisenbahnverwaltungen, wegen Bekanntgabe des Bestandes an Bahnhof-Passagierzimmern und sonstigen Einrichtungen für die Unterkunft von Reisenden in den Stationen. Nach Handelsministerialerlaß v. 16. October und 12. November 1855, Z. 20392/1411 sind in Beziehung auf die Errichtung von Stellfuhren von und zu den Eisenbahnhöfen folgende Bestimmungen festgestellt, welche gleichzeitig auch den betreffenden Betriebsorganen der Bahnen bekannt gegeben wurden. Wenn es sich um die Errichtung der oberwähnten Stellfuhren handelt, so ist die Erklärung der Betriebsdirection über das Vorhandensein des Bedürfnisses von Stellfuhren bei den im Staatsbetriebe stehenden Eisenbahnen als beweiskräftig anzunehmen, bei den im Privatbetriebe stehenden Bahnen aber vorzugsweise in Beachtung zu ziehen. Für die Beistellung der Stellfuhren ist durch Ertheilung gewerblicher Concessionen an hiezu geeignete Individuen von Seite der competenten Behörde im ordentlichen Wege zu sorgen (Eisenbahngesetze, Manz S. 314). Siehe Gewerbewesen. Principielle Bestimmungen über die Herstellung und Erhaltung der Verbindungsstraßen zu den Staatseisenbahnen und

die Ausmittlung der Wagenaufstellungsplätze bei den letzteren enthält der Hofkammer-Präsidialerlaß v. 28. Februar 1845, Z. 314 E. P.; Hofkzld. v. 4. Februar 1845 (siehe die Landesgesetze über die Eisenbahnzufahrtsstraßen, S. 211).

Mit Vdg. des Handelsmin. v. 10. Juli 1874, R. G. B. Nr. 75 wurde die Einführung eines neuen Betriebsreglements für die Eisenbahnen der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder angeordnet. Wir heben aus diesem Reglement folgende Bestimmungen hervor: Das bei den Eisenbahnen angestellte Dienstpersonal ist zu einem bescheidenen und höflichen, aber entschiedenen Benehmen gegen das Publikum, sowie ferner verpflichtet, sich innerhalb der ihm angewiesenen Dienstgränzen gefällig zu bezeigen. Dasselbe hat die ordnungsmäßigen Dienstleistungen unentgeltlich zu verrichten; es ist ihm strenge untersagt, für solche vom Publikum ein Geschenk anzunehmen. Dem Dienstpersonale ist das Rauchen während des dienstlichen Verkehrs mit dem Publikum verboten (1). Den dienstlichen Anordnungen des in Uniform befindlichen, oder mit Dienstabzeichen, oder mit einer Legitimation versehenen Dienstpersonals ist das Publikum Folge zu leisten verbunden (2). Streitigkeiten zwischen dem Publikum und dem Dienstpersonale entscheidet auf den Stationen der Stationsvorsteher, während der Fahrt der Zugführer (3). Beschwerden können bei den Dienstvorgesetzten mündlich oder schriftlich angebracht, auch in das auf jeder Station befindliche Beschwerdebuch eingetragen werden. Die Verwaltung hat baldmöglichst auf alle Beschwerden zu antworten, welche unter Angabe des Namens und des Wohnortes des Beschwerdeführenden erfolgen. Beschwerden über einen Dienstthuenden müssen dessen thunlich genaue Bezeichnung nach dem Namen oder der Nummer oder einem Uniform-Merkmale enthalten (4). Das Betreten der Bahnhöfe und der Bahn außerhalb der bestimmungsmäßig dem Publikum für immer oder zeitweilig geöffneten Räume ist Jedermann, mit Ausnahme der dazu nach den Bestimmungen des Bahnpolizeireglements befugten Personen untersagt (5). Die Beförderung von Personen, Thieren und Sachen kann verweigert werden, wenn außergewöhnliche Hindernisse oder höhere Gewalt entgegenstehen, oder die regelmäßigen Transportmittel nicht ausreichen. Als Zahlungsmittel ist überall das auf den Nachbarbahnen gesetzlichen Cours besitzende Gold- oder Silbergeld, mit Ausschluß der Scheidemünze, zu dem von der Eisenbahnverwaltung festgesetzten und bei jeder Expedition durch Anschlag publicirten Course anzunehmen, in soweit der Annahme ein gesetzliches Verbot nicht entgegensteht (8). Die Personenbeförderung findet nach Maßgabe der öffentlich bekannt gemachten und auf allen Stationen aufgehängten Fahrpläne statt, aus denen auch zu ersehen ist, welche Wagenclassen die einzelnen Züge führen. Extrafahrten werden nur nach dem Ermessen der Verwaltung gewährt. Für den Abgang der Züge sind die auf den Bahnhöfen befindlichen Stationsuhren maßgebend (7). Die Fahrpreise bestimmt der auf allen Stationen ausgehängte Tarif (8). Der Verkauf der Fahrbillets (Fahrkarten, siehe Erlaß der Generalinspection der österr. Eisenbahnen v. 12. Juli 1879, Z. 6172 III an sämmtliche österr. Eisenbahnverwaltungen, betreffend die Unzulässigkeit der Anbringung von Annoncen auf Eisenbahn- und Dampfschiffahrtskarten) kann auf Stationen von geringer Frequenz nur innerhalb der letzten halben Stunde, auf Stationen mit größerer Frequenz aber innerhalb einer Stunde vor Abgang desjenigen Zuges, mit welchem der Reisende befördert sein will, wenn jedoch zwischen zwei nach derselben Richtung abgehenden Zügen eine noch kürzere Zwischenzeit liegt, nur innerhalb dieser Frist verlangt werden. Diejenigen, welche bis fünf Minuten vor Abgang des Zuges noch kein Billet gelöst, haben auf Verabfolgung eines solchen keinen Anspruch. Das zu entrichtende Fahrgeld ist abgezählt bereit zu halten, damit Aufenthalt durch Geldwechseln vermieden werde. Die Fahrbillets geben Anspruch auf die entsprechende Wagenclasse, soweit in dieser Plätze vorhanden sind, resp. beim Wechseln der Wagen vorhanden bleiben. Wenn einem Reisenden der seinem Billet entsprechende Platz nicht angewiesen und ihm auch zeitweilig ein Platz in einer höheren Classe nicht eingeräumt werden kann, so steht es ihm frei, das Billet gegen ein solches der niedrigen Classe, in welcher noch Plätze vorhanden sind, und gegen Erstattung der Differenz umzuwechseln, oder die Fahrt zu unterlassen und das bezahlte Fahrgeld zurückzuverlangen. Jedenfalls haben die mit durchgehenden Billets ankommenden Reisenden den Vorzug vor den neu Hinzutretenden. Auf der Abgangsstation sind bis spätestens zwanzig Minuten vor Abgang des betreffenden Zuges die Bestellung ganzer Coupé's oder Wagenabtheilungen der ersten zwei Wagenclassen gegen Bezahlung höchstens so vieler Fahrbillets der betreffenden Classe, als das Coupé Plätze enthält, zulässig. Auf Zwischenstationen können ganze Coupé's nur dann beansprucht werden, wenn solche unbesetzt in dem ankommenden Zuge vorhanden sind. Für den Fall, als ein Reisender ein besonderes Coupé bezahlt, wird demselben darüber ein Schein ausgestellt. Dem Reisenden steht kein Anspruch darauf zu, mehr Personen in das Coupé aufzunehmen, als Fahrbillets bezahlt sind (9). Das Fahrbillet bezeichnet die Sta-

tionen, von und bis zu welchen die Fahrt verlangt worden; ferner das Fahrgeld für die Wagenclasse, welche der Reisende benutzen will, in soferne der Fahrpreis Valutaschwankungen nicht unterliegt; endlich die Zeit oder den Zug, wofür das Billet gilt. Die Zeit oder der Zug, wofür jedes Fahrbillet giltig, ist durch Abstämplung darauf ausgedrückt, so daß jeder Käufer sofort zu prüfen im Stande ist, ob das Billet auf die von ihm beabsichtigte Fahrt lautet. Den Reisenden ist gestattet, während der Fahrt auf einer Zwischenstation auszusteigen, um mit einem am nämlichen oder nächstfolgenden Tage nach der Bestimmungsstation abgehenden, zu keinem höheren Tarifsatze fahrenden Zuge dahin weiter zu reisen. Solche Reisende haben jedoch auf der betreffenden Zwischenstation sofort nach dem Verlassen des Zuges dem Stationsvorsteher ihr Billet vorzulegen, und dasselbe mit dem Vermerke der verlängerten Giltigkeit versehen zu lassen. Eine Verlängerung der für Retour- und Rundreisebillets festgesetzten Frist wird hiedurch nicht herbeigeführt. Kinder unter zehn Jahren werden zu ermäßigten Fahrpreisen befördert. Finden Zweifel über das Alter der Kinder statt, so entscheidet der Ausspruch des bei der Revision anwesenden obersten Beamten. Für Kinder, die noch getragen werden müssen und ihre Stelle auf ihrer Angehörigen Plätze mitfinden, erfolgt keine Zahlung (10). Ein Umtausch gelöster Fahrbillets gegen Billets höherer Classe ist den Reisenden bis zehn Minuten vor Abgang des Zuges gegen Nachzahlung der Preisdifferenz unverwehrt, soweit noch Plätze in den höheren Classen vorhanden sind. Unterwegs auf Zwischenstationen kann ein Uebergehen auf Plätze einer höheren Classe nur gegen Zukauf eines Billets auf die Bestimmungsstelle, durch dessen Preis, einschließlich desjenigen für das bereits gelöste Billet, der Fahrpreis für die höhere Classe mindestens gedeckt wird, beansprucht werden. Der Umtausch eines schon gelösten Billets höherer Classe gegen ein solches niedrigerer Classe ist nur in dem im §. 9 gedachten Falle zuläßig (11). Einzelne bestimmte Plätze werden nicht verkauft und können im voraus nicht belegt werden. Das Dienstpersonal ist berechtigt und auf Verlangen der Reisenden verpflichtet, denselben ihre Plätze anzuweisen. Allein reisende Damen sollen auf Verlangen möglichst nur mit Damen in ein Coupé zusammengesetzt werden. In jedem Zuge muß sich mindestens je ein Damencoupé für die Reisenden der zweiten und dritten Wagenclasse befinden. Bei den nach amerikanischem Systeme gebauten Wagen findet die letztere Bestimmung nur mit den durch dieses System gebotenen Modificationen Anwendung (12). Personen, welche wegen einer sichtlichen Krankheit, oder aus anderen Gründen durch ihre Nachbarschaft den Mitreisenden augenscheinlich lästig werden würden, können von der Mit- und Weiterreise ausgeschlossen werden, wenn sie nicht ein besonderes Coupé bezahlen. Etwa bezahltes Fahrgeld wird ihnen zurückgegeben, wenn ihnen die Mitreise nicht gestattet wird. Wird erst unterwegs wahrgenommen, daß ein Reisender zu den vorstehend bezeichneten Personen gehört, so muß er an der nächsten Station, soferne kein besonderes Coupé bezahlt, und für ihn bereit gestellt werden kann, von der Weiterbeförderung ausgeschlossen werden. Das Fahrgeld, sowie die Gepäckfracht werden ihm für die nicht durchfahrene Strecke ersetzt (13). Die Wartesäle sind spätestens Eine Stunde, die Billet- und Gepäcksexpeditionen auf Stationen mit größerer Frequenz gleichfalls spätestens Eine Stunde, auf Stationen mit geringerer Frequenz mindestens eine halbe Stunde vor Abgang eines jeden Zuges zu öffnen. Das vom Reisenden gelöste Billet ist auf Verlangen bei dem Eintritte in den Wartsaal, sowie beim Einsteigen in den Wagen vorzuzeigen. Während der Fahrt muß der Reisende das Billet bis zur Abnahme desselben bei sich behalten. Der Reisende, welcher ohne giltiges Fahrbillet betroffen wird, hat für die ganze von ihm zurückgelegte Strecke, und wenn die Zugangsstation nicht sofort unzweifelhaft nachgewiesen wird, für die ganze vom Zuge zurückgelegte Strecke das Doppelte des gewöhnlichen Fahrpreises, mindestens aber den Betrag von drei Gulden zu entrichten. Derjenige Reisende jedoch, welcher in einen Personenwagen einsteigt, und gleich beim Einsteigen unaufgefordert dem Schaffner oder Zugführer meldet, daß er wegen Verspätung kein Billet mehr habe lösen können, hat, wenn er überhaupt noch zur Mitfahrt zugelassen wird, worauf er keinen Anspruch hat, einen um fünfzig Kreuzer erhöhten Fahrpreis zu zahlen. Wer die sofortige Zahlung verweigert, kann ausgesetzt werden. Das Zeichen zum Einsteigen in die Wagen wird durch zwei unterschiedene Schläge auf die Glocke gegeben. Nachdem das Abfahrtszeichen durch die Dampfpfeife der Locomotive gegeben, kann Niemand mehr zur Mitreise zugelassen werden. Jeder Versuch zum Einsteigen und jede Hilfeleistung dazu, nachdem die Wagen in Bewegung gesetzt sind, ist verboten und strafbar. Dem Reisenden, welcher die Abfahrtszeit versäumt hat, steht ein Anspruch weder auf Rückerstattung des Fahrgeldes, noch auf irgend eine andere Entschädigung zu. Demselben ist jedoch gestattet, auf Grund des gelösten Fahrbillets mit einem am nämlichen oder nächstfolgenden Tage nach der Bestimmungsstation abgehenden, zu keinem höheren Tarifsatze fahrenden Zuge zu reisen, sofern er sein

Billet ohne Verzug dem Stationsvorsteher vorlegt, und mit einem Vermerk über die verlängerte Giltigkeit versehen läßt. Eine Verlängerung der für Retourbillets, sowie für Billets zu Rundreisen und Vergnügungszügen festgesetzten Frist wird hiedurch nicht herbeigeführt (16). Bei Ankunft auf einer Station wird der Name derselben, die Dauer des für sie bestimmten Aufenthaltes, sowie der etwa stattfindende Wagenwechsel ausgerufen. Sobald der Wagenzug stillsteht, werden nach der zum Aussteigen bestimmten Seite die Thüren derjenigen Wagen geöffnet, welche für die bis zu dieser Station Reisenden bestimmt sind. Die Thüren der übrigen Wagen werden nur auf Verlangen geöffnet. Wer auf den Zwischenstationen seinen Platz verläßt, ohne denselben zu belegen, muß sich, wenn derselbe inzwischen anderweitig besetzt ist, mit einem anderen Platze begnügen (17). Sollte wegen eingetretener Hindernisse außerhalb einer Station längere Zeit angehalten werden müssen, so ist ein Aussteigen der Reisenden nur dann gestattet, wenn der Zugführer die ausdrückliche Bewilligung dazu ertheilt. Die Reisenden müssen sich dann sofort von dem Bahngeleise entfernen, auch auf das erste Zeichen mit der Dampfpfeife ihre Plätze wieder einnehmen. Das Zeichen zur Weiterfahrt wird durch ein dreimaliges Ertönen der Dampfpfeife gegeben. Wer beim dritten Ertönen der Dampfpfeife noch nicht wieder eingestiegen ist, geht des Anspruches auf die Mitreise verlustig (18). Während der Fahrt darf sich Niemand seitwärts aus dem Wagen biegen, gegen die Thüre anlehnen oder auf die Sitze treten. Auf Verlangen auch nur Eines Reisenden müssen die Fenster auf der Windseite geschlossen werden. Die Reisenden dürfen zum Ein- und Aussteigen die Wagenthüren nicht selbst öffnen; sie müssen vielmehr das Oeffnen dem Dienstpersonale überlassen, und dürfen nicht ein- und aussteigen, bevor der Zug völlig stillsteht. Jeder Reisende muß sich entfernt von den Fahrgeleisen und Maschinen halten und Niemand darf den Bahnhof in einer anderen, als der angewiesenen Richtung verlassen (19). Für Zertrümmern von Fenstern besteht eine Entschädigungstaxe und werden die darin festgesetzten Beträge durch das Dienstpersonal von dem Schuldigen sofort eingezogen. Dieser darf jedoch die Vorzeigung der Taxe verlangen. Auch ist die Eisenbahnverwaltung befugt, für Beschmutzen des Innern der Wagen, Zerreißen der Gardinen u. s. w. eine Entschädigung zu fordern und von dem Schuldigen sofort einziehen zu lassen (20). Verspätete Abfahrt oder Ankunft der Züge begründen keinen Anspruch gegen die Eisenbahnverwaltung. Eine ausgefallene oder unterbrochene Fahrt berechtigt nur zur Rückforderung des für die nicht durchfahrene Strecke gezahlten Fahrgeldes. Wird jedoch in Folge einer nicht durch höhere Gewalt herbeigeführten Verspätung der Ankunft eines Zuges der Anschluß an einen anderen Zug versäumt, so ist dem mit durchgehenden Billets versehenen Reisenden nach erbrachtem Nachweise, daß er mit dem nächsten zurückführenden Zuge ununterbrochen zur Abgangsstation zurückgekehrt ist, der bezahlte Preis für die Hinreise, sowie der Preis der Rückreise in der auf der ersteren benutzten Wagenclasse zu erstatten. Der Reisende ist jedoch zur Wahrung des deßfallsigen Anspruches verpflichtet, denselben unter Vorlegung seines Fahrbillets sogleich nach Ankunft des verspäteten Zuges dem Stationsvorsteher anzumelden. Letzterer hat hierüber, der Stationsvorsteher der Abgangsstation für die Zeit der Rückkunft eine Bescheinigung zu ertheilen. Wenn Elementarereignisse oder andere Hindernisse die Fahrt auf einer Strecke der Bahn unzulässig machen, so muß für die Weiterbeförderung bis zur fahrbaren Strecke mittelst anderer Fahrgelegenheiten nach Thunlichkeit solange gesorgt werden, bis für jeden einzelnen Fall eine besondere Anordnung getroffen sein wird. Die Reisenden können jedoch nicht verlangen, daß die Weiterbeförderung mittelst anderer Fahrgelegenheiten um die für die Fahrt auf der Eisenbahn erlegten Gebühren von letzterer besorgt werde. Betriebsstörungen und Zugsverspätungen sind auf den Stationen durch Anschlag an einer dem Publikum leicht zugänglichen Stelle in deutlich erkennbarer Weise sofort bekannt zu machen (21). Wer die vorgeschriebene Ordnung nicht beobachtet, sich den Anordnungen des Dienstpersonals nicht fügt, oder sich unanständig benimmt, wird ohne Anspruch auf den Ersatz des bezahlten Fahrgeldes von der Mit- und Weiterreise ausgeschlossen. Namentlich dürfen trunkene Personen zum Mitfahren und zum Aufenthalte in den Wartesälen nicht zugelassen und müssen ausgewiesen werden, wenn sie unbemerkt dazu gelangten. Erfolgt die Ausweisung unterwegs, oder werden die betreffenden Personen zurückgewiesen, nachdem sie ihr Gepäck bereits der Expedition übergeben haben, so haben sie keinen Anspruch darauf, daß ihnen dasselbe anderswo, als auf der Station, wohin es expedirt worden, wieder verabfolgt wird (§. 23). Als Reisegepäck wird in der Regel nur, was der Reisende zu seinem und seiner Angehörigen Reisebedürfnisse mit sich führt, namentlich Koffer, Mantel- und Reisesäcke, Hutschachteln, kleine Kisten u. dgl. befördert; größere kaufmännisch verpackte Kisten, Tonnen, sowie andere nicht zu den Reisebedürfnissen zu rechnende Gegenstände können ausnahmsweise zugelassen werden. Gegenstände, welche von der Beförderung als Frachtgut, sowie nach §. 22, Alinea 3 von der Mitnahme in die Personenwagen ausgeschlossen sind, dürfen auch als Reisegepäck nicht

aufgegeben werden, bei Vermeidung der im §. 48 festgesetzten Folgen (§. 24). Auf denjenigen Stationen, wo sich Gepäckträger befinden, können die Reisenden sich derselben, jedoch ohne Verantwortlichkeit der Verwaltung, für den von der Eisenbahn nicht übernommenen Transport des Gepäcks nach und von den Localen der Gepäck-Expeditionen bedienen. Die Gepäckträger sind durch die Dienstabzeichen erkennbar und mit einer gedruckten Dienstanweisung versehen, welche sie, sowie die gedruckte Gebührentaxe, im Dienste bei sich führen und auf Verlangen vorzeigen müssen. Sie haben eine mit der Nummer des Gepäckträgers versehene Marke bei Empfangnahme des Gepäckscheines zu verabfolgen. Auf größeren Stationen müssen Einrichtungen bestehen, welche es dem Reisenden ermöglichen, sein Gepäck ohne Verantwortlichkeit der Verwaltung einem Bahnbediensteten (Portier) gegen eine festgesetzte Gebühr zur vorübergehenden Aufbewahrung zu übergeben (§. 32).

Auf die Eisenbahn-Frachtbriefe beziehen sich folgende Verordnungen: Vdg. des Finanzministeriums v. 29. December 1876, R. G. B. Nr. 5, womit gestämpelte Eisenbahn-Frachtbriefe in Verschleiß gesetzt wurden; Vdg. des Handelsministers v. 30. April 1878, R. G. B. Nr. 38, betreffend die Abänderung des durch das Betriebs-Reglement v. 10. Juni 1874, R. G. B. Nr. 75 vorgeschriebenen Frachtbrief-Formulares; Vdg. des Finanzministeriums v. 8. October 1878, R. G. B. Nr. 128, in Betreff der Ausgabe neuer gestämpelter Eisenbahn-Frachtbriefe.

In Betreff der weiteren Bestimmungen, die für den Verwaltungsdienst in seltenen Fällen Beziehung haben, und von welchen einige an anderen Stellen bereits angedeutet worden sind (II. Band; wegen Leichenbeförderung, §. 34, siehe bei Sanitätswesen; wegen Jagdgewehre und Handmunition, §. 22, und M. V. v. 15. Februar 1880, Z. 4401 siehe bei Waffenpatent), wird sich lediglich beschränkt, Folgendes herauszuheben: An die Stelle der mit den Verordnungen v. 25. Juli 1877, R. G. B. Nr. 69, v. 20. März 1878, R. G. B. Nr. 21, und v. 1. November 1879, R. G. B. Nr. 127 eingeführten neuen Fassung des §. 48 des mit Verordnung v. 10. Juni 1874, R. G. B. Nr. 75 erlassenen Betriebsreglements für die Eisenbahnen der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder, ferner an die Stelle des §. 50, Punkt 1, Absatz 1 desselben, sowie des mit Verordnung v. 25. Juli 1877, R. G. B. Nr. 69 hinausgegebenen Anhanges traten in Folge Verordnung des Handelsministers v. 1. Juli 1880, R. G. B. Nr. 78 mit 1. August 1880 folgende neue Bestimmungen in Kraft: A. Von der Beförderung sind ausgeschlossen: 1. Alle solche Güter, die — wegen ihres Gewichtes oder Umfanges, ihrer Form oder sonstigen Eigenschaft — nach den Einrichtungen und der Benutzungsweise der Bahn sich zum Transporte nicht eignen; 2. die postzwangspflichtigen Gegenstände; 3. alle der Selbstentzündung oder Explosion unterworfenen Gegenstände, soweit nicht die Bestimmungen in Anlage D Anwendung finden, insbesondere: a) Nitroglycerin (Sprengöl) als solches, sowie alle Nitroglycerinpräparate, deren Eisenbahntransport für Oesterreich und Ungarn nicht ausdrücklich durch eine specielle Verfügung gestattet ist; b) nicht abtropfbare Gemische von Nitroglycerin mit pulverförmigen, an sich nicht explosiven Stoffen (Dynamit und ähnliche Präparate) in loser Masse, soferne nicht in Oesterreich und Ungarn eine besondere Bewilligung gegeben wird; c) unreine Pikrinsäure, pikrinsaure Salze, sowie explosive Gemische, welche pikrinsaure und chlorsaure Salze enthalten; d) Knallquecksilber, Knallsilber und Knallgold, sowie die damit dargestellten Präparate; e) solche Präparate, welche Phosphor in Substanz beigemischt enthalten, namentlich Zündplättchen (amorces); f) geladene Schußwaffen. B. Bedingungsweise werden zur Beförderung zugelassen: 1. Die in Anlage D verzeichneten Gegenstände. Für deren Annahme und Beförderung sind die daselbst getroffenen näheren Bestimmungen maßgebend. 2. Gold- und Silberbarren, Platina, gemünztes und Papiergeld, geldwerthe Papiere, Documente, ferner Pretiosen, wie Edelsteine, echte Perlen u. dgl. Unter welchen Bedingungen diese Gegenstände zur Beförderung angenommen werden, bestimmen die besonderen Vorschriften jeder Eisenbahn. 3. Gemälde und andere Kunstgegenstände. Zur Uebernahme der Beförderung ist die Eisenbahnverwaltung nur dann verpflichtet, wenn in den Frachtbriefen keine Werthangabe enthalten ist. 4. Diejenigen Gegenstände, deren Verladung oder Transport nach dem Ermessen der übernehmenden Verwaltung außergewöhnliche Schwierigkeiten verursacht. Die Beförderung solcher Gegenstände kann von jedesmal zu vereinbarenden besonderen Bedingungen abhängig gemacht werden. C. Wer Gegenstände der unter lit. A, Nr. 3 dieses Paragraphen oder der in Anlage D erwähnten Art unter unrichtiger oder ungenauer Declaration zur Beförderung aufgibt oder die als Bedingung für deren Annahme vorgeschriebenen Sicherheitsmaßregeln außer Acht läßt, hat neben den durch Polizeiverordnungen oder durch das Strafgesetzbuch festgesetzten Strafen, auch wenn ein Schaden nicht geschehen ist, für jedes Kilogramm des Bruttogewichtes solcher Versandtstücke eine schon durch die Auflieferung verwirkte Conventionalstrafe von sechs Gulden zu

erlegen und haftet außerdem für allen etwa entstehenden Schaden. Zu §. 50, Nr. 1, 1. Absatz. Für die laut §. 48, lit. B nur bedingungsweise zur Beförderung zugelassenen Gegenstände, sowie für die vom Versender und Empfänger auf- und abzuladenden Güter und für die unter Zoll- oder Steuercontrole stehenden Waaren sind besondere, andere Gegenstände nicht umfassende Frachtbriefe beizugeben.

Die Anlage D enthält die Bestimmungen über bedingungsweise zur Beförderung auf Eisenbahnen zugelassene Gegenstände (§. 48, B. I). I. Schieß- und Sprengpulver (Schwarzpulver) und ähnliche in Oesterreich und Ungarn speciell zugelassene Gemenge; Pulvermunition, einschließlich fertiger Patronen; Feuerwerkskörper, in soweit sie nicht Stoffe enthalten, welche nach §. 48, A 3, lit. a—e (einschließlich) von der Beförderung ausgeschlossen sind; sprengkräftige Zündungen, als: Sprengkapseln, elektrische Minenzündungen, ferner Zündschnüre, mit Ausnahme der Sicherheitszünder (vergleiche unter Nr. V); Patronen aus Dynamit und ähnlichen in Oesterreich und Ungarn speciell zugelassenen Sprengmitteln; Nitrocellulose, nämlich: Schießbaumwolle, Collodiumwolle und Pyropapier (sogen. Tüppler-Schanzenpapier), soweit derlei Präparate in Oesterreich und Ungarn zugelassen sind, werden nur unter den in besonderen Verordnungen festgesetzten, beziehungsweise festzusetzenden Vorschriften zum Transporte zugelassen. II. Petarden für Knall-Haltesignale auf den Eisenbahnen müssen fest in Papierschnitzeln, Sägemehl oder Gyps verpackt oder auf andere Weise so fest und getrennt gelegt sein, daß die Blechkapseln sich weder selbst unter einander, noch einen anderen Körper berühren können. Die Kisten, in denen die Verpackung geschieht, müssen von mindestens 2·6 cm starken gespundeten Brettern angefertigt, durch Holzschrauben zusammengehalten, vollständig dicht gemacht und mit einer zweiten dichten Kiste umgeben sein, dabei darf die äußere Kiste keinen größeren Raum als 0·06 cbm haben. Die Annahme zur Beförderung erfolgt nur dann, wenn die Frachtbriefe mit einer ämtlichen Bescheinigung über die vorschriftsmäßig ausgeführte Verpackung versehen sind. III. Zündhütchen für Schußwaffen und Geschosse, Zündspiegel, nicht sprengkräftige Zündungen und Patronenhülsen mit Zündvorrichtungen müssen sorgfältig in festen Kisten oder Fässern verpackt, und jedes Collo muß mit einem besonderen, je nach dem Inhalte die Bezeichnung „Zündhütchen“ oder „Zündspiegel“ ꝛc. tragenden Zettel beklebt sein (wegen sprengkräftiger Zündungen vergleiche Nr. I). IV. Streichhölzer und andere Reib- und Streichzünder (als: Zündlichtchen, Zündschwämme ꝛc.) müssen in Behältnissen von starkem Eisenblech oder in sehr festen hölzernen Kisten, beide von nicht über 1·2 cbm Größe, sorgfältig und dergestalt fest verpackt sein, daß der Raum der Kisten völlig ausgefüllt ist. Die Kisten sind äußerlich deutlich mit dem Inhalte zu bezeichnen. V. Sicherheitszünder, d. h. solche Zündschnüre, welche aus einem dünnen, dichten Schlauche bestehen, in dessen Innerem eine verhältnißmäßig geringe Menge Schießpulver enthalten ist, unterliegen den unter Nr. IV gegebenen Vorschriften. Anstatt der hölzernen Kisten können jedoch auch sehr feste hölzerne Fässer verwendet werden (wegen anderer Zündschnüre vergleiche Nr. I). VI. Bucher'sche Feuerlöschdosen in blechernen Hülsen werden nur in höchstens 10 Kilogramm enthaltenden Kistchen, welche inwendig mit Papier verklebt und außerdem in gleichfalls ausgeklebten größeren Kisten eingeschlossen sind, zum Transporte zugelassen. VII. Gewöhnlicher (gelber) Phosphor muß mit Wasser umgeben, in Blechbüchsen, welche höchstens 6 Kilogramm fassen und verlöthet sind, in starken Kisten mit Sägemehl fest verpackt sein. Die Kisten müssen außerdem gehörig in graue Leinwand emballirt sein, an zwei ihrer oberen Kanten starke Handhaben besitzen, dürfen nicht mehr als 90 Kilogramm wiegen und müssen äußerlich als „gewöhnlichen gelben Phosphor enthaltend“ und mit „Oben“ bezeichnet sein. Amorpher (rother) Phosphor ist in gut verlötheten Blechbüchsen, welche in starke Kisten mit Sägespähnen eingesetzt sind, zu verpacken. Diese Kisten dürfen nicht mehr als 90 Kilogramm wiegen und müssen äußerlich als „rothen Phosphor enthaltend“ bezeichnet sein. VIII. Rohes, unkrystallisirtes Schwefelnatrium, sowie sogen. Natronkokes (ein bei der Bereitung der Theeröle erhaltenes Nebenproduct) werden nur in dichten Blechbehältern, raffinirtes, krystallisirtes Schwefelnatrium nur in wasserdichten Fässern oder anderen wasserdichten Behältern verpackt zur Beförderung übernommen. IX. Die durch Vermischung von Petroleumrückständen, Harzen und dergleichen Gegenständen mit lockeren brennbaren Körpern erzeugten und unter der Bezeichnung „Pasta“ in den Handel kommenden Feueranzünder werden nur in Behältern von Blech oder in dichten Holzgefäßen verpackt zur Beförderung übernommen. X. Aether Schwefeläther, Naphta, Hofmannstropfen (Hofmannsgeist), sowie andere Aetherarten, auch Chloroform; ferner Collodium und Mirbanöl (Nitrobenzol) dürfen nur in vollkommen dicht verschlossenen Gefäßen versendet werden, deren Verpackung nachstehende Beschaffenheit

haben muß: 1. Befinden sich diese Präparate in Glasflaschen oder Blechgefäßen, so müssen dieselben in starken Holzkisten mit Kleie, Sägemehl oder lockeren erdigen Substanzen, wie Infusorienerde fest verpackt sein. 2. Befinden sich dieselben in Ballons (starken, kugelförmigen Glasbehältern), deren Inhalt höchstens 35 Kilogramm wiegt, so kann deren Verpackung auch in soliden, mit gut verfestigten Deckeln versehenen und mit hinreichendem Verpackungsmaterial eingefütterten Körben erfolgen. XI. Schwefelkohlenstoff (Schwefelalkohol) wird ausschließlich auf offenen Wagen ohne Decktuch befördert und nur entweder: 1. in Gefäßen aus starkem, gehörig vernietetem und in den Nähten gut verlöthetem Eisenblech bis zu 500 Kilogramm Inhalt; oder 2. in cylindrischen, aus Zinkblech gefertigten, oben und unten durch aufgelöthete eiserne Reifen verstärkten Gefäßen oder in Kannen aus verzinktem Eisenblech. Derartige Gefäße oder Kannen dürfen nicht mehr als 50 Kilogramm enthalten und müssen entweder von geflochtenen Körben umschlossen oder in Kisten mit Kleie, Sägemehl oder lockeren erdigen Substanzen, wie Infusorienerde verpackt sein; oder 3. in Glasgefäßen, die in Blechbüchsen oder in starken Holzkisten mit Kleie, Sägemehl oder lockeren erdigen Substanzen, wie Infusorienerde eingefüttert sind. XII. Holzgeist in rohem und rectificirtem Zustande und Alkohol (Weingeist-Alkohol) werden — soferne sie nicht in Fässern zur Aufgabe gelangen — nur in Glasflaschen, Ballons oder Blechgefäßen zur Beförderung zugelassen. Diese Behälter müssen in der oben unter Nr. X für Aether rc. vorgeschriebenen Weise verpackt sein. XIII. Grünkalk wird nur auf offenen Wagen befördert. XIV. Chlorsaures Kali muß sorgfältig in dichten, mit Papier ausgeklebten Fässern oder Kisten verpackt sein. XV. Reine Pikrinsäure wird nur gegen eine von einem geeigneten Chemiker auszustellende Bescheinigung über die Reinheit und Ungefährlichkeit der aufgegebenen Pikrinsäure befördert. Vergleiche §. 48, A, 3 c. XVI. Flüssige Mineralsäuren aller Art (insbesondere Schwefelsäure, Vitriolöl, Salzsäure, Salpetersäure, Scheidewasser) unterliegen nachstehenden Vorschriften: 1. Falls diese Producte in Ballons, Flaschen oder Kruken verschickt werden, so müssen die Behälter dicht verschlossen, wohl verpackt und in besondere, mit starken Vorrichtungen zum bequemen Handhaben versehene Gefäße oder geflochtene Körbe eingeschlossen sein; falls dieselben in Metall- (Blei-) Behältern versendet werden, so müssen letztere vollkommen dicht und mit guten Verschlüssen versehen sein. 2. Die Mineralsäuren müssen stets getrennt verladen und dürfen namentlich mit anderen Chemikalien nicht in einen und denselben Wagen gebracht werden. 3. Die Vorschriften unter Nr. 1 und 2 gelten auch für die Gefäße, in welchen die genannten Gegenstände transportirt worden sind. Derartige Gefäße sind stets als solche zu declariren. 4. Die Mineralsäuren werden, wenn die einzelnen Colli nicht über 75 Kilogramm schwer sind, zur Frachtberechnung nach dem wirklichen Gewichte angenommen. Bei Versendung von einem oder mehreren Stücken über 75 Kilogramm kann die Eisenbahnverwaltung, auch wenn die Gesammtmenge das Gewicht von 2000 Kilogramm nicht erreicht, die Bezahlung der Fracht für 2000 Kilogramm verlangen, und ist das Auf- und Abladen der Ballons vom Versender, beziehungsweise Empfänger zu besorgen. Die Letzteren haben keine Befugniß, hinsichtlich der fraglichen Ballons dießfallsige, für andere Güter zuläßige Requisitionen an die Eisenbahn zu richten. Falls das Abladen und Abholen solcher Ballons seitens der Empfänger nicht binnen 3 Tagen nach der Ankunft auf der Empfangsstation, beziehungsweise nach der Avisirung der Ankunft erfolgt, so ist die Eisenbahnverwaltung berechtigt, die Ballons unter Beachtung der Bestimmungen im §. 61, Alinea 1 in ein Lagerhaus zu bringen oder an einen Spediteur zu übergeben. Soferne dieß nicht thunlich ist, kann sie die Ballons ohne weitere Förmlichkeit verkaufen. XVII. Aetzlauge (Aetznatronlauge, Sodalauge, Aetzkalilauge, Pottaschenlauge), ferner Oelsatz (Rückstände von der Oelraffinerie) und Brom unterliegen den Vorschriften XVI, Nr. 1, 3 (mit Ausnahme der bei 3 angezogenen Bestimmung unter Nr. 2) und 4. XVIII. Auf den Transport von rother rauchender Salpetersäure finden die unter Nr. XVI gegebenen Vorschriften mit der Maßgabe Anwendung, daß die Ballons und Flaschen in den Gefäßen mit einem mindestens ihrem Inhalte gleichen Volumen getrockneter Infusorienerde oder anderer geeigneter trockenerdiger Substanzen umgeben sein müssen. XIX. Wasserfreie Schwefelsäure (Anhydrit, sogen. festes Oleum) dürfen nur befördert werden, entweder 1. in gut verlötheten, starken, verzinnten Eisenblechbüchsen, oder 2. in starken Eisen- oder Kupferflaschen, deren Ausgüsse luftdicht verschlossen, verkittet und überdieß mit einer Hülle von Thon versehen sind. Die Büchsen und Flaschen müssen von einer fein zertheilten anorganischen Substanz, wie Schlackenwolle, Infusorienerde, Asche oder dergleichen umgeben und in starke Holzkisten fest verpackt sein. Im Uebrigen finden die Bestimmungen unter Nr. XVI, 2, 3 und 4 Anwendung. XX. Für Firnisse, sowie mit Firniß versetzte Farben, ferner ätherische und fette Oele, Weingeist (Spiritus), Sprit, und andere unter Nr. XII nicht genannte Spirituosen

sind, soferne sie in Ballons, Flaschen oder Kruken zur Beförderung gelangen, die Vorschriften unter Nr. XVI, Nr. 1, Abs. 1 maßgebend. XXI. Petroleum, rohes und gereinigtes, sowie Photogen, Solaröl und ähnliche aus Steinkohlen- oder Braunkohlentheer bereitete schwerflüchtige Oele unterliegen den nachstehenden Bestimmungen: 1. Diese Stoffe müssen entweder in besonders guten, dauerhaften Fässern oder in Glas oder Blechbehältern, welche mit Korbumflechtung versehen, oder in Körben verpackt sind, aufgeliefert werden. 2. Während des Transportes etwa schadhaft gewordene Blechgefäße werden sofort ausgeladen und mit dem noch vorhandenen Inhalte für Rechnung des Versenders bestmöglichst verkauft. 3. Die Beförderung geschieht nur auf offenen Wagen. Auf eine Abfertigung im Zollansageverfahren, welche eine feste Bedeckung und Plombirung der Wagendecken erforderlich machen würde, wird die Beförderung nicht übernommen. 4. Die Bestimmungen der vorstehenden Nr. 3 gelten auch für die Fässer und sonstigen Gefäße, in welchen diese Stoffe befördert worden sind. Derartige Gefäße sind stets als solche zu declariren. XXII. Petroleumäther (Petroleum-Naphta), Gasolin, Ligroin, Benzin, Camphin und ähnliche, aus Petroleum und Theerarten bereitete leichtflüchtige und leichtentzündliche Producte müssen in Glas- oder Blechbehältern enthalten sein, welche in dauerhaften Holz- oder Blechkisten mit Sägemehl oder ähnlichen lockeren Körpern fest verpackt sind Im Uebrigen finden die Bestimmungen unter XXI, Nr. 2, 3 und 4, sowie unter XVI, Nr. 4 Anwendung. XXIII. Die Beförderung von Terpentinöl und sonstigen übelriechenden Oelen, deßgleichen von Salmiakgeist, findet nur in offenen Wagen statt. Diese Bestimmung gilt auch für die Fässer und sonstigen Gefäßen, in welchen diese Stoffe befördert worden sind. Derartige Gefäße sind stets als solche zu declariren. XXIV. Nicht flüssige Arsenikalien, namentlich arsenige Säure (Hüttenrauch), gelbes Arsenik (Rauschgelb, Auripigment), rothes Arsenik (Realgar, Scherbenkobalt (Fliegenstein) 2c. werden nur dann zum Transport angenommen, wenn 1. auf jedem Versandtstücke in leserlichen Buchstaben mit schwarzer Oelfarbe die Worte „Arsenik (Gift)" angebracht sind, und 2. die Verpackung in nachstehender Weise bewirkt worden ist, entweder: a) in doppelten Fässern oder Kisten, wobei die Böden der Fässer mit Einlagereifen, die Deckel der Kisten mit Reifen oder eisernen Bändern gesichert sein, die inneren Fässer oder Kisten von starkem trockenem Holze gefertigt und inwendig mit dichter Leinwand oder ähnlichen dichten Geweben verklebt sein müssen; oder b) in Säcken von getheerter Leinwand, welche in einfachen Fässern von starkem trockenem Holze verpackt sind; oder c) in verlötheten Blechcylindern, welche mit festen Holzmänteln (Ueberfässern) bekleidet sind, deren Böden mit Einlagereifen gesichert sind. XXV. Flüssige Arsenikalien, insbesondere Arsensäure, unterliegen den Bestimmungen unter XXIV, Nr. 1 und unter XVI, Nr. 1, 3 (mit Ausnahme der bei 3 angezogenen Bestimmungen unter Nr. 2) und 4. XXVI. Andere giftige Metallpräparate (giftige Metallfarben, Metallsalze 2c.), wohin insbesondere Quecksilberpräparate, als: Sublimat, Kalomel, weißes und rothes Präcipitat, Zinnober; ferner Kupfersalze und Kupferfarben, als: Kupfervitriol, Grünspan, grüne und blaue Kupferpigmente, deßgleichen Bleipräparate, als: Bleiglätte (Massicot), Mennige, Bleizucker und andere Bleisalze, Bleiweiß und andere Bleifarben, auch Zinkstaub, sowie Zinn und Antimonasche gehören dürfen nur in dichten, von festem trockenem Holze gefertigten, mit Einlagereifen, beziehungsweise Umfassungsbändern versehenen Fässern oder Kisten zum Transporte aufgegeben werden, Die Umschließungen müssen so beschaffen sein, daß durch die beim Transporte unvermeidlichen Erschütterungen, Stöße 2c. ein Verstauben der Stoffe durch die Fugen nicht eintritt. XXVII. Hefe, sowohl flüssige als feste, wird nur in Gefäßen zugelassen, die nicht luftdicht geschlossen sind. XXVIII. Kienruß wird nur in kleinen, in dauerhaften Körben verpackten Tönnchen oder in Gefäßen zugelassen, welche im Innern mit Papier, Leinwand oder ähnlichen Stoffen dicht verklebt sind. XXIX. Gemahlene oder körnige Holzkohle wird nur verpackt zur Beförderung zugelassen. Befindet sie sich in frisch geglühtem Zustande, so sind zur Verpackung zu verwenden, entweder: a) luftdicht verschlossene Behälter aus starkem Eisenblech; oder b) luftdichte, aus mehrfachen Lagen sehr starken und steifen, gefirnißten Pappdeckels gefertigte Fässer (sogen. amerikanische Fässer) deren beide Enden mit eisernen Reifen versehen, deren Bodenstücke aus starkem ausgedehntem Holze mittelst eiserner Holzschrauben an die eisernen Reife geschraubt und deren Fugen mit Papier- oder Leinwandstreifen sorgfältig verklebt sind. Wird gemahlene oder körnige Holzkohle zum Transport aufgegeben, so muß aus dem Frachtbriefe zu ersehen sein, ob sie sich in frisch geglühtem Zustande befindet oder nicht. Fehlt im Frachtbriefe eine solche Angabe, so wird ersteres angenommen und die Beförderung nur in der vorgeschriebenen Verpackung zugelassen. XXX. Die hochbeschwerten Cordonnet-, Souple-, Bourre de soie- und Chappe-Seiden in Strängen werden nur in Kisten zum Transport zugelassen. Bei

Kisten von mehr als 12 Centimeter innere Höhe müssen die darin befindlichen einzelnen Lagen Seide durch 2 Centimeter hohe Hohlräume von einander getrennt werden. Diese Hohlräume werden gebildet durch Holzroste, welche aus quadratischen Latten von 2 Centimeter Seite im Abstand von 2 Centimeter bestehen und durch zwei dünne Querleisten an den Enden verbunden sind. In den Seitenwänden der Kisten sind mindestens 1 Centimeter breite Löcher anzubringen, welche auf die Hohlräume zwischen den Latten gehen, so daß man mit einer Stange durch die Kiste hindurchfahren kann. Damit die Kistenlöcher nicht zugedeckt und dadurch unwirksam werden können, sind außen an den Rand jeder Seite zwei Leisten anzunageln. Wird Seide zum Transport aufgegeben, so muß aus dem Frachtbriefe zu ersehen sein, ob sie zu den vorbezeichneten Arten gehört oder nicht. Fehlt im Frachtbrief eine solche Angabe, so wird ersteres angenommen und die Beförderung nur in der vorgeschriebenen Verpackung zugelassen. XXXI. Wolle, insbesondere Kunstwolle (Mungo-, oder Shoddy-Wolle) und Wollabfälle, Tuchtrümmer, Spinnerei-, Baumwollen- und Baumwollengarnabfälle, Weber- und Harnischlitzen, sowie Geschirrlitzen, ferner Seide und Seidenabfälle, Flachs, Hanf, Werg, Lumpen und andere derartige Gegenstände werden, wenn sie gefettet sind, nur auf offenen Wagen unter Deckenverschluß befördert, soferne sich nicht der Versender mit der Eisenbahn über Versendung in bedeckt gebauten Wagen verständigt. Aus dem Frachtbriefe muß ersichtlich sein, ob die genannten Gegenstände gefettet sind oder nicht, anderenfalls sie als gefettet betrachtet und behandelt werden. XXXII. Fäulnißfähige thierische Abfälle, wie frische Häute, Fette, Flechsen, Knochen, Hörner, Klauen, sowie andere im besonderen Grade übelriechende und ekelerregende Gegenstände, jedoch mit Ausschluß der unter Nr. XXXIII aufgeführten, werden nur unter nachstehenden Bedingungen angenommen und befördert: 1. Die Transporte müssen der betreffenden Eisenbahngüterexpedition von dem Versender angemeldet und zu der von derselben zu bestimmenden Zeit zur Verladung gestellt werden. 2. Einzelsendungen werden nur in festen, dicht verschlossenen Fässern, Kübeln oder Kisten verpackt zugelassen. 3. Frische Flechsen, frisches Leimleder, sowie die Abfälle von beiden, deßgleichen frische Häute, werden auch bei der Aufgabe in Wagenladungen nur in der zu 2 vorgeschriebenen Verpackung angenommen. 4. Die Beförderung aller übrigen Gegenstände dieser Kategorie in Wagenladungen findet in offenen Wagen unter Deckenverschluß statt. Die erforderlichen Decken sind von den Versendern zu stellen. 5. Die Eisenbahn kann die Vorausbezahlung der Fracht bei der Aufgabe verlangen. 6. Die Kosten etwa nöthiger Desinfection fallen dem Versender, beziehungsweise dem Empfänger zur Last. XXXIII. Stalldünger, sowie andere Fäcalien und Latrinenstoffe werden nur in Wagenladungen und unter nachstehenden weiteren Bedingungen zur Beförderung angenommen: 1. Die Be- und Entladung haben Versender und Empfänger zu bewirken, welchen auch die jedesmalige Reinigung der Be- und Entladestellen nach Maßgabe der von der Verwaltung getroffenen Anordnung obliegt. 2. Die Bestimmung über die Zeit und Frist der Be- und Entladung, wie der An- und Abfuhr, ingleichen die Bestimmung des Zuges, mit welchem die Beförderung zu erfolgen hat, steht der Verwaltung zu. 3. Trockener Stalldünger wird in unverpacktem (losem) Zustande in offenen Wagen mit Deckenverschluß befördert, welchen der Versender zu beschaffen hat. 4. Andere Fäcalien und Latrinenstoffe dürfen — soferne nicht besondere Einrichtungen für deren Transport bestehen — nur in ganz festen, dicht verschlossenen Gefäßen und auf offenen Wagen befördert werden. In jedem Falle sind Vorkehrungen zu treffen, welche das Herausdringen der Masse und der Flüssigkeit verhindern und die Verbreitung des Geruchs thunlichst verhüten. Auf letzteres ist auch für die Art der Be- und Entladung Bedacht zu nehmen. 5. Das Zusammenladen mit anderen Gütern ist unstatthaft. 6. Die Eisenbahn kann die Vorausbezahlung der Fracht bei der Aufgabe verlangen. 7. Die Kosten etwa nöthiger Desinfection fallen dem Versender, beziehungsweise dem Empfänger zur Last. XXXIV. Schwefel in unverpacktem Zustande wird nur in bedeckt gebauten Wagen befördert. XXXV. Gegenstände, welche durch Funken der Locomotive leicht entzündet werden können, wie Heu, Stroh (auch Reis- und Flachsstroh), Rohr (ausschließlich spanisches Rohr), Borke, Torf (mit Ausnahme von sogen. Maschinen- oder Preßtorf), ganze (unzerkleinerte) Holzkohlen (vergleiche Nr. XXIX), vegetabilische Spinnstoffe und deren Abfälle, Papierspäne, Holzmehl, Holzzeugmasse, Holzspäne 2c., deßgleichen Gyps, Kalkäscher und Traß werden in unverpacktem Zustande nur vollständig bedeckt und unter der weiteren Bedingung zum Transporte zugelassen, daß der Versender und der Empfänger das Auf- und Abladen selbst besorgen. Auch hat der Versender auf Verlangen der Verwaltung die Bedeckung dieser Gegenstände selbst zu beschaffen.

Die Vdg. des Handelsmin. v. 1. Juli 1880, R. G. B. Nr. 79 betrifft die Regelung des Transportes explodirbarer Artikel auf Eisenbahnen. Dieselbe lautet: §. 1. Auf den österr. Eisenbahnen dürfen folgende explodirbare Artikel befördert werden:

1. Schieß- und Sprengpulver (Schwarzpulver). 2. Pulvermunition, einschließlich fertiger Patronen. 3. Feuerwerkskörper, in soweit sie nicht Stoffe enthalten, welche nach §. 48 des Betriebsreglements A, 3. lit. a—e (einschließlich) von der Beförderung ausgeschlossen sind. 4. Sprengkräftige Zündungen, als: Sprengkapseln, elektrische Minenzündungen, ferner Zündschnüre. (Wegen Beförderung der Sicherheitszünder, auf welche diese Verordnung nicht Anwendung findet, vergleiche Nr. V der Anlage D zum Betriebs-Reglement.) 5. Concessionirte Sprengmittel, und zwar sowohl die schwarzpulverähnlichen, als auch die, organische Nitroverbindungen enthaltenden Sprengmittel, soweit dieselben speciell zugelassen sind. 6. Nitrocellulose, nämlich: Schießbaumwolle, Collodiumwolle und Pyropapier, sogen. Düppler-Schanzenpapier, soweit derlei Präparate zugelassen sind. 7. Petarden für Knallhaltesignale auf den Eisenbahnen. 8. Zündhütchen für Schußwaffen und Geschosse, Zündspiegel, nicht sprengkräftige Zündungen und Patronenhülsen mit Zündvorrichtungen, 9. Chlorsaures Kali. 10. Reine Pikrinsäure. §. 2. Von concessionirten Sprengmitteln dürfen, abgesehen von den seitens der Militärverwaltung aufgegebenen Sendungen, nur jene Sorten zum Eisenbahntransporte angenommen werden, die vom Handelsministerium, als zum Eisenbahntransporte geeignet, den Bahnverwaltungen unter Bezeichnung der betreffenden Fabrik namhaft gemacht werden. §. 3. Dem Handelsministerium bleibt es vorbehalten, für jene Eisenbahnstrecken, innerhalb welcher keine reinen Lastzüge verkehren und auf welchen sich auch keine Gelegenheit zur Einleitung reiner Lastzüge in periodischen Zwischenräumen ergibt, über Antrag der betreffenden Verwaltung die Ausschließung explodirbarer Güter mit Ausnahme der Zündhütchen für Schußwaffen und Geschosse, sowie der Patronenhülsen mit Zündvorrichtungen vom Eisenbahntransporte auszusprechen. §. 4. Die Bestimmungen des X. Abschnittes der Vorschrift für den Militärtransport auf Eisenbahnen (II. Aufl. 1878), betreffend den Transport von Pulver, Munition und sonstigen explosiblen Frachten, werden durch die gegenwärtige Verordnung nicht berührt. §. 5. Explodirbare Güter werden, in soferne nicht für militärische Sendungen, ferner für einzelne Sorten oder Eisenbahnstationen besondere Vorschriften bestehen, oder von Fall zu Fall ergehen, unter den nachbezeichneten Bedingungen, und zwar nur als Frachtgut zum Eisenbahntransporte zugelassen. §. 6. Für die im §. 1 aufgezählten explodirbaren Güter gelten folgende Verpackungsvorschriften: 1. Schieß- und Sprengpulver (Schwarzpulver) jeder Gattung muß in staubdichten (Mehlpulver in doppelten) Zwilchsäcken (Mehlpulver eventuell auch in dichten ledernen Säcken) und überdieß in gut abgebundenen, mit Einlegreifen versehenen Holzfässern verpackt sein. 2. Bezüglich der durch Private zur Versendung gelangenden Pulvermunition, einschließlich fertiger Patronen, gelten folgende Verpackungsbestimmungen: Dieselbe ist zunächst partienweise in Cartons von steifer Pappe, welche durch Bindfaden oder durch Verklebung geschlossen werden, derart zu packen, daß ein Schlottern in den Cartons nicht eintreten kann. Die einzelnen Cartons sind sodann dicht neben- und über einander in gut gearbeiteten festen Holzkisten zu verpacken und etwa leer bleibende Räume mit Pappe- oder Papierabfällen oder trockenem Werg derart fest auszufüllen, daß ein Schlottern in der Kiste während des Transportes ausgeschlossen ist. Der Verschluß der Kisten erfolgt mittelst Holzschrauben. Das Maximalgewicht der in einer Kiste befindlichen Pulvermunition darf 60 Kilogramm nicht überschreiten. Bezüglich der für das Militärärar von Privaten zu effectuirenden derlei Sendungen haben diese Bestimmungen nur dann Geltung, wenn von der betreffenden Militäranstalt nicht die für die Verpackung von Kriegsmunition geltenden Bestimmungen speciell vorgeschrieben worden sind, worüber sich der Aufgeber zu legitimiren hat. 3. Feuerwerkskörper dürfen nur in gut schließenden Holzkisten, in welchen die einzelnen Körper mit Werg festgelagert sein müssen, zur Aufgabe gelangen. 4. Für sprengkräftige Zündungen, als: Sprengkapseln, elektrische Minenzündungen und Zündschnüre (mit Ausnahme der Sicherheitszünder) gelten folgende Verpackungsvorschriften: Sprengkapseln, deren Knallsatz in der Kupferhülse derart fixirt sein muß, daß er durch die Transportbewegung nicht gelockert oder herausgebeutelt werden kann, sind zunächst in einzelnen Partien von nicht über 100 Stück in Blechbüchschen derart zu verpacken, daß eine Bewegung der einzelnen Kapseln durch die Erschütterung des Transportes ausgeschlossen erscheint. An den Seiten, sowie am Boden und Deckel der Büchschen sind die Sprengkapseln durch mehrere Lagen von Löschpapier oder durch eine Baumwollschichte von dem Büchsenbleche zu isoliren. Die so gefüllten Blechbüchschen sind Stück für Stück in Packpapier einzuschlagen und mit thunlichster Vermeidung von Zwischenräumen in einer fest gearbeiteten Holzkiste derart einzupacken, daß die offenen Stirnenden der Kapseln gegen den Kistendeckel gerichtet sind und jedes Schlottern der Büchsen verhindert wird. Etwaige Hohlräume sind mit Papierstücken dicht auszufüllen und ist die Kiste mit Holznägeln zu verschließen. Jede solche Kapselkiste ist noch mit ihrem Deckel nach aufwärts in eine zweite, größere, ebenso solid gearbeitete und analog zu verschließende Holzkiste zu bringen, die

Zwischenräume zwischen beiden Kisten sind mit Werg dicht auszustopfen und nach bewirkter Schließung des zweiten Deckels die obere Seite, d. i. jene mit einem Zettel zu bekleben, gegen welche die Stirnöffnungen der Kapseln gerichtet sind. Die Signatur dieses Zettels hat zu lauten: „Sprengkapseln — nicht stürzen". Die Construction der elektrischen Minenzündungen muß das Zerbrechen der Hülse, das Bewegen der Zünderdrähte im Satze, das Ausbeuteln des elektrischen Satzes sowohl als des Kapselsatzes, endlich jedes Herumschlottern oder Herumbeuteln der Sätze im Innern des Zünders selbst bei ziemlich heftiger Rüttelbewegung unmöglich zu machen. Rücksichtlich der Verpackung gelten die gleichen Vorschriften, wie für Sprengkapseln, mit der Ausnahme, daß die bezüglich der letzteren gegebene Vorschrift, nach welcher dieselben mit ihrer Oeffnung nach aufwärts zu richten sind, für die allseitig geschlossenen elektrischen Minenzündungen gegenstandlos ist. Zündschnüre (mit Ausnahme der Sicherheitszünder) sind in fest gearbeiteten, mit Holznägeln zu verschließenden Holzkisten derart zu verpacken, daß ein Schlottern ausgeschlossen ist. Ein Collo darf nicht mehr als 20 Kilogramm sprengkräftige Zündungen enthalten. Sprengkräftige Zündungen müssen getrennt von Schieß- und Sprengpulver (Schwarzpulver), Nitrocellulose und concessionirten Sprengmitteln zur Aufgabe gebracht werden. 5. Für concessionirte Sprengmittel gelten folgende Normen: a) die Verpackung hat in dichten Kistchen oder gut abgebundenen Fäßchen aus Holz stattzufinden. Ein solches Gefäß darf nicht mehr als 25 Kilogramm Sprengmittel umfassen. Die Packgefäße dürfen keine Metallbestandtheile enthalten und werden durch Holzdeckel geschlossen, die nur durch Holznägel zu befestigen sind; b) die Gefäße, in welchen concessionirte Sprengmittel verpackt sind, müssen an der Außenseite die deutliche und genaue Bezeichnung des Präparates und der Sorte, sowie den Namen oder die Firma des Erzeugers (Schutzmarke) und das Datum der Erzeugung tragen. Außerdem muß auf der Außenseite eines jeden zum Transporte bestimmten Gefäßes der Abdruck der ministeriellen Transportbewilligung deutlich und fest in der Weise angebracht sein, daß derselbe beim Oeffnen der Gefäße zerrissen wird. Endlich muß jedes Gefäß am Verschlusse mit der deutlich ausgedrückten Fabriksplombe versehen sein. Die erwähnten Bezeichnungen (Schutzmarke) und Plombenabdrücke werden von Fall zu Fall bei Ertheilung der Transportbewilligung den Bahnverwaltungen mitgetheilt werden; c) an der Außenseite eines jeden Verpackungsgefäßes, und zwar in der Nähe des Verschlusses, muß eine kurze Belehrung über das Oeffnen und Schließen der Gefäße in augenfälliger Weise angebracht sein; d) concessionirte Sprengmittel dürfen nur in jenen Formen und Umhüllungen in Verkehr gesetzt werden, welche in der Zulassungserklärung für jede einzelne Sorte vorgeschrieben worden sind. Jede Umhüllung muß von Außen mit dem Fabrikszeichen unter Angabe der Sorte des Präparates versehen sein; e) im Allgemeinen haben, in soferne nicht für einzelne Sprengmittelsorten besondere Bestimmungen dießfalls erlassen, oder die für Schwarzpulver geltenden Vorschriften als hinreichend erklärt werden, für die innere Verpackung folgende Vorschriften zu gelten: α) concessionirte Sprengmittel dürfen nur in der Form von Patronen mit Hülsen aus Pergamentpapier ohne Zündungen in Verkehr gesetzt werden. Jede solche Patronenhülse hat von Außen das Fabrikszeichen unter Angabe der Sorte des Präparates zu tragen. Es dürfen nur solche Patronen zur Versendung gebracht werden, welche dicht geschlossen sind, sich nicht fettig anfühlen und an deren Außenseite kein Sprengstoff haftet; β) in den Kistchen oder Fäßchen müssen die Patronen auf einer Unterlage von Kieselgur oder Sägespänen gebettet und durch das gleiche Zwischenmittel von den Wänden und dem Deckel isolirt sein. Sie können auch partienweise in Pappcartons, welche die Bewegung der Patronen in dem Gefäße und ein Austreten von Nitroglycerin verhindern, verpackt sein. Die ganze Füllung muß dicht, sorgfältig und ohne Höhlung bewirkt sein, damit das Sprengmittel während des Transportes keinen bedeutenden Erschütterungen ausgesetzt sei und nicht schlottern könne; f) für Sendungen des k. k. Militärärars gelten folgende Bestimmungen: Bezüglich der concessionirten Sprengmittel, auf welche die Sicherheitsbestimmungen der Sprengmittel-Verordnung v. 2. Juli 1877, R. G. B. Nr. 68 nicht Anwendung finden, gelten im Allgemeinen die für das Schwarzpulver (sub 1 dieses Paragraphen) angegebenen Sicherheitsvorschriften. Rücksichtlich der übrigen concessionirten Sprengmittel ist es dem k. k. Militärärar freigestellt, dieselben nicht allein in Patronenform, sondern auch im losen Zustande in dichtgefügten, innen mit Pergamentpapier ausgekleideten Holzkisten oder Fässern zur Aufgabe zu bringen. Derlei Sendungen können auch ohne die oben unter b vorgeschriebene äußere Bezeichnung und Kisten mit fertiger Munition auch verschraubt zur Beförderung gelangen. Jedes Collo muß jedoch mit dem Zeichen oder Stämpel jener Militärbehörde versehen sein, welche die Verpackung bewirkt hat. 6. Nitrocellulose nämlich: Schießbaumwolle, Collodiumwolle und Pyropapier, sogen. Düppler-Schanzenpapier) ist stets besonders fest zu verpacken, so daß eine Reibung des Inhaltes in den Gefäßen nicht stattfinden kann. Trockene Schießbaumwolle (lediglich für militärische Zwecke) ist gleich Schießpulver in Zwilchsäcken und Pulverfässern — ohne Säcke aber in mit Papier auscachirten Holzkisten — zu

verpacken. Feuchte Schießbaumwolle (mit einem Wassergehalt von mindestens 20 Percent) ist in dichtgefügten Holzkisten zu verpacken, welche innen mit einem wasserdichten Stoffe so ausgekleidet sind, daß die Verdunstung des Wassers möglichst vermieden wird. Collodiumwolle ist mit Wasser gesättigt (d. i. per 60 Theile trockener Collodiumwolle, 40 Theile Wasser) unter Zusatz einer geringen Menge (etwa 1 Percent des Gewichtes der trockenen Collodiumwolle) von Soda zu dem Wasser in der für feuchte Schießbaumwolle vorgeschriebenen Weise zu verpacken. Für Collodiumwolle, ebenso wie für feuchte Schießbaumwolle dürfen statt der Holzkisten gut abgedichtete Zinkblechkästen verwendet werden. Pyropapier, sogen. Düppler-Schanzenpapier, ist im feuchten Zustande (mit einem Wassergehalte von mindestens 20 Percent) und zwar so wie Schießbaumwolle zu verpacken. 7. Petarden für Knallhaltesignale auf den Eisenbahnen müssen fest in Papierschnitzeln, Sägemehl oder Gyps verpackt oder auf andere Weise so fest und getrennt gelegt sein, daß die Blechkapseln sich weder selbst unter einander, noch einen anderen Körper berühren können. Die Kisten, in denen die Verpackung geschieht, müssen von mindestens 2·6 Centimeter starken gespundeten Brettern angefertigt, durch Holzschrauben zusammengehalten, vollständig dicht gemacht und mit einer zweiten dichten Kiste umgeben sein; dabei darf die äußere Kiste keinen größeren Raum als 0·06 Cubikmeter haben. Die Annahme zur Beförderung erfolgt nur dann, wenn die Frachtbriefe mit einer ämtlichen Bescheinigung über die vorschriftsmäßig ausgeführte Verpackung versehen sind. 8. Zündhütchen für Schußwaffen und Geschosse, Zündspiegel, nicht sprengkräftige Zündungen und Patronenhülsen mit Zündvorrichtungen müssen sorgfältig in festen Kisten oder Fässern verpackt und jedes Collo muß mit einem besonderen, je nach dem Inhalte die Bezeichnung „Zündhütchen" oder „Zündspiegel" &c. tragenden Zettel beklebt sein. (Wegen sprengkräftiger Zündungen vergleiche Nr. 4.) 9. Chlorsaures Kali muß sorgfältig in dichten, mit Papier ausgeklebten Fässern oder Kisten verpackt sein. 10. Reine Pikrinsäure wird nur gegen eine von einem geeigneten Chemiker auszustellende Bescheinigung über die Reinheit und Ungefährlichkeit der aufgegebenen Pikrinsäure befördert. §. 7. Die Behälter, welche zur Verpackung der oben erwähnten explodirbaren Güter dienen, müssen, in soferne nicht für einzelne derselben besondere Vorschriften bestehen, wenigstens mit einer ihrem Inhalte entsprechenden Aufschrift, als: „Pulver, Feuerwerkskörper" &c. &c. versehen sein. §. 8. Sendungen von explodirbaren Gütern sind mindestens 24 Stunden vor der Aufgabe bei dem Bahnexpedite anzumelden, und sind daselbst die weiteren Weisungen bezüglich der Aufgabe entgegen zu nehmen. Die Annahme solcher Sendungen hat nur an den von den Bahnverwaltungen kundzumachenden Tagen und zu den von denselben zu bestimmenden Zügen zu geschehen. Bei Sendungen in's Ausland darf die Annahme nur dann erfolgen, wenn die Weiterbeförderung von der Gränzstation ab in unmittelbarem Anschlusse stattfinden kann. §. 9. Derlei Sendungen dürfen in der Regel nur erst zur unmittelbaren Verladung auf die Eisenbahnwagen, und nicht früher als zwei Stunden vor dem fahrplanmäßigen Abgange des Zuges, beziehungsweise für Nachtzüge, zwei Stunden vor dem Schlusse der Aufnahme, in die Bahnhofsräume eingeliefert werden. Ist die Sendung für eine Station einer solchen Bahn oder Strecke bestimmt, auf welcher reine Güterzüge nur nach Zulässigkeit verkehren, so muß dieselbe an einen Empfänger in der Ausgangsstation dieser Bahn oder Strecke adressirt sein, welcher die Sendung aus den Bahnhofsräumen ohne Verzug (vergl. §. 37) zu entfernen und für die Neuaufgabe derselben nach Zulässigkeit des Zugsverkehrs weitere Sorge zu tragen hat. §. 10. Die Aufgabe von Schieß- und Sprengpulver (Schwarzpulver), Schießbaumwolle und Munition aller Art sowie von concessionirten Sprengmitteln haben den Nachweis, daß die betreffende Sendung explodirbare Artikel enthalte, deren Transport auf den Eisenbahnen gestattet ist, in folgender Weise zu liefern: a) insoweit es sich um Schieß- und Sprengpulver (Schwarzpulver), Schießbaumwolle und Munition aller Art handelt, sind die Vorschriften der Verordnung der Ministerien des Innern, der Justiz, der Finanzen und der Polizei v. 11. Februar 1860, R. G. B. Nr. 39, betreffend die Ausfertigung der sogen. Munitions-Geleitscheine zu beobachten; b) bei Sendungen von concessionirten Sprengmitteln, die vom Erzeuger oder concessionirten Verschleißer in unverletztem Originalverschlusse aufgegeben werden, vertritt der Abdruck der ministeriellen Transportbewilligung die Stelle des Geleitscheines. Bei allen übrigen Sendungen gilt als Geleitschein der vom Versender ausgestellte Frachtbrief, welcher jedoch von der politischen Bezirksbehörde auf Grund der nachgewiesenen Bezugsberechtigung vidirt sein muß; c) Frachtbriefe, die von einer Behörde ausgestellt sind, bedürfen dieser Vidirung nicht. §. 11. Die Frachtbriefe, welche keine anderen Gegenstände umfassen dürfen und für concessionirte Sprengmittel, sowie für Schieß- und Sprengpulver (Schwarzpulver) und Nitrocellulose stets abgesondert auszufertigen sind, müssen mit rother Tinte geschrieben sein, und nebst der Anzahl, Gattung, Zeichen und Nummern der Gefäße auch das Sporcogewicht jedes einzelnen derselben enthalten. Solche Frachtbriefe dürfen die Bezeichnung „Bahnhof

restante" nicht tragen. §. 12. Für derlei Sendungen sind die Frachtgebühren bei der Aufgabe zu entrichten. Auch kann von den Versendern ein angemessenes Deposit verlangt werden, welches zur Deckung jener Auslagen zu dienen hat, die bei Bezugshindernissen in Folge Uebergabe an die politische Behörde erwachsen. §. 13. Mit Werthnachnahme belastete Sendungen sind von der Aufnahme zum Transporte ausgeschlossen. Auch ist die Versicherung des Interesses der rechtzeitigen Lieferung nicht zulässig. §. 14. Der Aufgeber hat sich, Sendungen in's Ausland ausgenommen, durch eine eigene Clausel auf dem Frachtbriefe damit einverstanden zu erklären: a) bei concessionirten Sprengmitteln, ferner bei sprengkräftigen Zündungen, daß, falls es der Adressat unterlassen sollte, die Sendung nach Empfang des Aviso's innerhalb der nächsten sechs in die festgesetzte Expeditionszeit, jedoch auch an Sonn- und Feiertagen fallenden Stunden abzuholen, dieselbe an die politische Behörde behufs thunlichst baldiger Entfernung aus den Bahnhofsräumen und zur weiteren Verfügung abgegeben werde; b) bei sonstigen explodirbaren Gütern, daß, falls es der Adressat unterlassen sollte, die Sendung vierundzwanzig Stunden nach Empfang des ihm sofort nach Ankunft zuzustellenden Aviso's abzuholen, dieselbe ihm auf seine Kosten wieder zurückgestellt werde; ferner, daß das Gut, falls dessen Rücksendung binnen drei Tagen, vom Zeitpunkte des Anlangens in der Bestimmungsstation an gerechnet, wegen Mangels eines geeigneten Zuges nicht stattfinden kann, an die politische Behörde behufs thunlichst baldiger Entfernung der Sendung aus den Bahnhofsräumen und zur weiteren Verfügung abgegeben werde. §. 15. Auf militärärarische Sendungen finden die Bestimmungen der §§. 12, 13, 14 keine Anwendung (vergl. §. 37). §. 16. Zur Beförderung explodirbarer Güter dürfen nur gedeckte Güterwagen mit dichter Verschalung und gut schließenden Thüren verwendet werden. Die im Innern der Güterwagen vorstehenden eisernen Nägel, Schrauben, Muttern u. s. w. müssen vor der Verladung in das Holz versenkt, oder mit Holzleisten verkleidet, oder endlich, wenn sie nicht scharf sind, wenigstens mit Packleinwand unter Anwendung von Kleister überdeckt werden. Der Boden der Güterwagen ist mit wasserdichter Leinwand zu belegen. Etwa vorhandene Fenster sind unter Verschluß zu halten und zu dichten. §. 17. Zur Verladung explodirbarer Güter sind in der Regel Bremswagen nicht zu verwenden. Wenn Bremswagen dazu benützt werden müssen, so dürfen deren Bremsen nicht in Wirksamkeit gesetzt werden, und darf daher auf diesen Wagen auch kein Organ des Zugbegleitungspersonales seinen Platz einnehmen. Auch dürfen die Wagen nicht frisch ausgebunden worden sein, oder an der Gränze ihres Benützungsturnus stehen. §. 18. Dem Schmieren der mit explodirbaren Gütern beladenen Wagen ist eine besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden. §. 19. Das Verladen explodirbarer Güter soll thunlichst nicht von Gütermagazinen aus, sondern nur auf möglichst abgelegenen Seitengeleisen im Freien bewirkt werden. Unbetheiligte Personen sind hiebei ferne zu halten. Mit explodirbaren Gütern gefüllte Gefäße dürfen nie gestürzt, gekollert oder geschoben, auch nicht um einen Stützpunkt auf dem Boden gedreht werden, sie sind vielmehr stets mit großer Vorsicht zu tragen und hauptsächlich vor Stoß zu schützen. Das Auf-, Ab- oder Umladen der Colli soll womöglich nur bei Tageslicht, bei Dunkelheit aber nur mit Anwendung von Sicherheits- oder solchen Laternen geschehen, deren Glaswände durch Drahtgitter gegen das Zerbrechen geschützt sind. Das Tabakrauchen in der Nähe solcher Colli ist unbedingt untersagt. Während der Vorüberfahrt einer Locomotive (§. 31) müssen die Wagenthüren verschlossen gehalten und außerhalb der Eisenbahnwagen befindliche Theile der Sendung mit einer Decke feuersicher geschützt, auch die Verladung unterbrochen werden. §. 20. Explodirbare Güter mit Ausnahme der Zündhütchen für Schußwaffen und Geschosse, sowie der Patronenhülsen mit Zündvorrichtungen dürfen mit anderen Gütern nicht zusammengeladen werden. Concessionirte Sprengmittel dürfen mit anderen explodirbaren Gütern, außer mit Schieß- und Sprengpulver (Schwarzpulver) und Nitrocellulose, nicht in einen und denselben Wagen verladen werden. Sprengkräftige Zündungen, dann die übrigen explodirbaren Güter sind daher abgesondert zu verladen. §. 21. Die Fässer und Kisten müssen in den Eisenbahnwagen eine feste Lagerung erhalten, was durch Anwendung von Rohr- oder Strohdecken, Reisigpauschen, Unterlagshölzer oder Holzkeilen zu geschehen hat. Fässer sind in der Regel parallel zur Bahnachse zu legen; sollten dieselben indessen nur eine Schichte einnehmen, so können sie auch aufgestellt werden; für diesen Fall sind aber zur Verhütung der Reibung festgebundene Reisigpauschen zwischen dieselben einzuschieben. §. 22. Die Zahl der Fässer und Kisten, welche in einen Wagen verladen werden können, richtet sich nach dessen Raum und Tragfähigkeit, doch dürfen der Sicherheit wegen nie mehr als drei Schichten über einander kommen, und darf ein Wagen überhaupt nur bis zu zwei Drittheilen seiner Tragfähigkeit beladen werden. §. 23. Die in der Mitte zwischen den Thüren gelagerten Fässer oder Kisten sind mit Theerplachen oder graphitirter Leinwand zu überdecken; die Thüren sind fest zu verschließen. §. 24. An den Wagen sind blau gedruckte Zettel zu kleben, welche in großer Schrift den Inhalt angeben. §. 25. Explodirbare

Güter, mit Ausnahme der Zündhütchen für Schußwaffen und Geschosse, sowie der Patronenhülsen mit Zündvorrichtungen, sind vom Transporte mit Zügen, in welchen Personen befördert werden, gänzlich ausgeschlossen. §. 26. Die mit explodirbaren Gütern beladenen Eisenbahnwagen sind in der rückwärtigen Hälfte des Zuges derartig einzureihen, daß hinter denselben noch wenigstens drei leere oder mit nicht leicht feuerfangenden Gegenständen beladene gedeckte Wagen folgen; dieselben sind unter sich, sowie mit den vorangehenden und nachfolgenden Wagen fest zu verkuppeln. Nach Wagen, in denen explodirbare Artikel in Mengen von nicht mehr als 25 Kilogramm Nettogewicht verladen sind, ist die Einstellung besonderer Schutzwagen nicht erforderlich. Mit concessionirten Sprengmitteln beladene Wagen dürfen überhaupt nicht in unmittelbarer Verbindung mit anderen, explodirbare oder feuergefährliche Gegenstände enthaltenden Wagen eingestellt werden. §. 27. Bilden mit explodirbaren Gütern beladene Wagen für sich einen Zug, so müssen nicht nur am Ende desselben, sondern auch hinter der Locomotive drei Sicherheitswagen vorbezeichneter Art (§. 26) sich befinden. §. 28. Es dürfen nicht mehr als 30.000 Kilogramm concessionirte Sprengmittel in einem Zuge befördert werden. §. 29. Die mit explodirbaren Gütern beladenen Wagen sind in den Stationen möglichst ferne von den Aufnahms- und Wohngebäuden, Magazinen und Heizhäusern und thunlichst nur auf solchen Nebengeleisen aufzustellen, welche selbst im Falle einer falschen Wechselstellung einen Zusammenstoß mit in Bewegung befindlichen Zügen nicht zulassen. Dieselben sind außerdem verläßlich bewachen zu lassen. §. 30. Die Verschiebungen solcher Wagen dürfen nicht durch Laufenlassen und sollen nicht mittelst Locomotiven vorgenommen werden. Dieselben sind zum Verkuppeln mit großer Vorsicht anzuschieben. Müßte jedoch ausnahmsweise eine Locomotivverschiebung stattfinden, so ist zwischen Locomotive und den zu verschiebenden Wagen mit explodirbaren Gütern wenigstens ein anderer Wagen einzureihen. §. 31. Das Feuern, Dampfentleeren oder Reinigen der Locomotiven in der Nähe des Verladeplatzes oder der mit explodirbaren Artikeln beladenen Wagen darf nur im äußersten Nothfalle stattfinden. Auch soll in der Station das nahe Vorbeifahren und Halten der Locomotiven möglichst vermieden werden. In oder an den mit explodirbaren Artikeln beladenen Wagen darf nicht geraucht werden. §. 32. In Zwischenstationen ist, wo es der Aufenthalt zuläßt, die Beschaffenheit und der Verschluß der mit explodirbaren Gütern beladenen Wagen, sowie deren Verkupplung sorgfältig zu untersuchen, und haben die Bahnverwaltungen dafür zu sorgen, daß jede unnöthige Ausdehnung des fahrplanmäßigen Aufenthaltes in solchen Stationen vermieden und alles Gefahrbringende nach Möglichkeit beseitigt werde. §. 33. Eine Umladung von explodirbaren Gütern in andere Eisenbahnwagen darf unterwegs nur im Falle unabweislicher Nothwendigkeit stattfinden. Die Einleitungen und Vereinbarungen der Bahnverwaltungen sind daher nach Möglichkeit derart zu treffen, daß solche Sendungen in demselben Wagen von der Aufgabs- bis zur Bestimmungsstation befördert werden. §. 34. Das Eintreffen eines Transportes mit concessionirten Sprengmitteln oder eines größeren Pulver-, beziehungsweise Munitionstransportes ist von der Aufgabsstation der Abgabsstation entweder unmittelbar, oder im Wege der Uebergangsstationen telegraphisch anzukündigen. Der Empfänger ist von dem Abgange der Sendung auf Kosten des Aufgebers durch die Aufgabsstation telegraphisch in Kenntniß zu setzen. §. 35. In der Bestimmungsstation angelangte Sendungen von explodirbaren Gütern sind sofort mittelst Boten oder telegraphisch dem Adressaten zu avisiren und vom letzteren ohne Verzug zu beziehen (vgl. §. 14). §. 36. Die Ausladung von explodirbaren Gütern aus den Eisenbahnwagen geschieht, wenn letztere in der Station bleiben, nach Thunlichkeit erst unmittelbar beim Bezuge derselben und gelten bezüglich des Platzes, an welchem dieß zu erfolgen hat, und hinsichtlich der hiebei zu beobachtenden Vorsichten die rücksichtlich des Verladens maßgebenden Bestimmungen (vgl. §. 19). Muß die Ausladung einer Sendung während des Zugsaufenthaltes geschehen, so sind hiebei die durch diese Verordnung vorgezeichneten Vorsichten anzuwenden und ist das Gut an einem sicheren Orte, gegen Nässe und Feuersgefahr geschützt, zu lagern und bewachen zu lassen. §. 37. Im Falle des Nichtbezuges von Sendungen explodirbarer Gegenstände (vgl. §. 14) hat folgendes Verfahren Platz zu greifen: a) Sendungen von concessionirten Sprengmitteln und von sprengkräftigen Zündungen, welche durch den Adressaten nach Empfang des Aviso's innerhalb der nächsten sechs in die festgesetzte Expeditionszeit, jedoch auch an Sonn- und Feiertagen, fallenden Stunden nicht bezogen werden, sind zum Behufe der thunlichst baldigen Entfernung aus den Bahnhofsräumen und zur weiteren Verfügung in Städten mit eigenen Gemeindestatuten an die Sicherheitsbehörde, außerhalb solcher Städte aber an die Bezirkshauptmannschaft, und wo dieß nicht thunlich ist, an das nächste Gendarmerie-Postencommando nach vorausgegangener Meldung abzugeben; b) Sendungen sonstiger explo-

Mit Verordnung des Handelsministeriums vom 16. Juni 1872, R. G. B. Nr. 80 wurde die Einführung einer einheitlichen Signalvorschrift auf sämmtlichen Eisenbahnen der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder veranlaßt. Mit Kundmachung des Handelsministeriums vom 10. Februar 1877, R. G. B. Nr. 10 wurde diese Verordnung des Handelsministeriums vom 16. Juni 1872, R. G. B. Nr. 80 sammt den Nachtragsverordnungen vom 1. December 1874, R. G. B. Nr. 144 und vom 15. April 1875, R. G. B. Nr. 47 außer Kraft gesetzt und trat am 1. Juli 1877 auf den gedachten Eisenbahnen eine neue einheitliche Signalordnung in Wirksamkeit.[1])

Auf die Modalitäten bezüglich der Errichtung, den Bau, die Erhaltung und die Evidenzhaltung der Eisenbahnen beziehen sich folgende Vorschriften: Mit Min. Vdg. vom 14. September 1854, R. G. B. Nr. 238 wurde auf Grund A. h. Entschl. v. 8. September 1854 in Betreff der Ertheilung von Concessionen für Privateisenbahnbauten erlassen: Zur Anlage einer Eisenbahn, welche ein Unternehmer lediglich zu seinem eigenen Gebrauche auf eigenem Grund und Boden, oder unter Zustimmung des Grundeigenthümers, welche vorläufig nachzuweisen ist, auf fremdem Grunde erbauen will, ist bloß der in den allgemeinen Gesetzen vorgeschriebene Bauconsens erforderlich.[2]) Derselbe kann nur ertheilt werden, nachdem Eisenbahnbauverstän-

---

dirbarer Güter, welche 24 Stunden nach Avisirung nicht bezogen werden, sind dem Versender auf seine Kosten wieder zurückzustellen, oder es ist, falls die Rücksendung des Gutes binnen drei Tagen vom Zeitpunkte des Anlangens in der Bestimmungsstation an gerechnet, wegen Mangels eines geeigneten Zuges nicht stattfinden kann, mit demselben im Sinne des Punktes a vorzugehen. Die Bahnverwaltungen sind außerdem berechtigt, für derlei Sendungen nach Ablauf der obigen 24 Stunden ein erhöhtes Lagergeld zu erheben; c) handelt es sich um eine militärische Sendung, so ist, nachdem im Sinne der vorstehenden Bestimmungen für die vorläufige Sicherung derselben Vorsorge getroffen wurde, von dem Verbleiben einer solchen Sendung die aufgebende Militärbehörde telegraphisch in Kenntniß zu setzen. §. 38. Wer unter falscher oder ungenauer Declaration explodirbare Güter zur Beförderung aufgibt, oder die als Bedingung für deren Annahme vorgeschriebenen Sicherheitsmaßregeln außer Acht läßt, oder nicht zum Transporte auf Eisenbahnen behördlich zugelassene derlei Artikel wissentlich zur Aufgabe bringt, hat neben den durch das Strafgesetzbuch oder durch specielle Verordnung festgesetzten Strafen, auch wenn ein Schaden nicht eingetreten ist, für jedes Kilogramm des Bruttogewichtes solcher Versandtstücke eine schon durch die Auflieferung verwirkte Conventionalstrafe von 6 fl. zu erlegen und haftet außerdem für allen etwa entstehenden Schaden. Die Conventionalstrafe kann nach dem Befinden der Umstände von dem Versender oder dem Empfänger des Gutes eingezogen werden. §. 39. Diese Verordnung trat mit 1. August 1880 in Wirksamkeit. Durch dieselbe wurden jene einschlägigen früheren Verordnungen, welche in einem besonderen Erlasse bekannt gegeben werden, außer Wirksamkeit gesetzt. Schließlich ist noch zu erwähnen: Die Kundm. der gal. Statth. v. 17. April 1880, Z. 52935, L. G. B. Nr. 20; Kundm. des Statth. von Mähren v. 15. Mai 1880, L. G. B. Nr. 20, S. 39, betreffend die Vorsichtsmaßregeln gegen Umstehungsfälle unter Schweinen beim Transporte mit der Eisenbahn.

[1]) Der kgl. ungarische Communications-Minister traf unter einem die gleiche Anordnung für die in den Ländern der ungarischen Krone gelegenen Eisenbahnen. Exemplare der neuen Signal-Ordnung sind im Verlage der Hof- und Staatsdruckerei in Wien käuflich zu haben. Siehe Kundmachung des Handelsministeriums v. 19. Februar 1880, R. G. B. Nr. 20, betreffend die Hinausgabe des I. Nachtrages zur Signal-Ordnung für die Eisenbahnen der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder (Kundmachung v. 10. Februar 1877, R. G. B. Nr. 10).

[2]) Laut Staatsministerialeröffnung v. 16. October 1863, Z. 19981 wurde sich bezüglich der Beiziehung von militärischen Abgeordneten zu den Commissionen über die Anlage von Privat-Bergwerksbahnen dahin geeinigt, daß bezüglich der Bauconcessionen für die im ersten Absatze des §. 1 des Eisenbahnconcessionsgesetzes v. 14. September 1854 erwähnten Privateisenbahnen, für welche nur der gewöhnliche Bauconsens erforderlich ist, in soferne sie nicht im Bereiche befestigter Objecte führen, auch eine nachträgliche Verständigung des betref-

dige mit ihrem Gutachten gehört wurden. Zur Anlage einer Eisenbahn dagegen, welche bestimmt ist, als öffentliches Transportmittel für Personen und Waaren zu dienen, oder wodurch eine Landstraße in eine Eisenbahn umgewandelt werden soll, ist die besondere Bewilligung von Seite der Staatsverwaltung erforderlich, und zwar: a) die Bewilligung zu den Vorarbeiten; b) die Concession zur Anlage der Bahn und der dazu gehörigen Gebäude (§. 1). Die Bewilligung zu den Vorarbeiten steht dem Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Bauten im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern und dem Armeeobercommando (gegenwärtig der Organisation entsprechend modificirt) zu. Die Concession der Bahnanlage wird von Sr. k. k. Apost. Majestät ertheilt (§. 2).[1] Die Bewilligung zu den Vorarbeiten (§. 1 a) kann sowohl einzelnen Personen und vorschriftsmäßig gebildeten Vereinen, als auch solchen Personen ertheilt werden, welche sich erst zu einem Vereine verbinden wollen. Dieselbe wird aber nur dann ertheilt, wenn weder in Bezug auf die Person des Concessionswerbers, noch in Bezug auf die privatrechtlichen und öffentlichen Rücksichten dagegen ein Anstand obwaltet. Wird diese Bewilligung von einem erst zu gründenden Vereine angesucht, so kann sie nur unter dem Vorbehalte ertheilt werden, daß die Bittsteller alle jene Bedingungen erfüllen, welche im Vereinsgesetze vom 26. November 1852 zur Erlangung der vorläufigen Bewilligung zur Gründung des Vereines, §§. 7—17, vorgeschrieben sind; Personen und Vereine, welche eine solche Concession erhalten wollen, haben darum beim Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Bauten anzusuchen und dem Gesuche den Plan des Unternehmens, insbesondere die Richtung der beabsichtigten Bahn, wenigstens in allgemeinen Umrissen, darzustellen und die Zeit anzugeben, innerhalb welcher die Vorarbeiten begonnen und vollendet werden sollen (§. 3). Durch die Bewilligung zu den Vorarbeiten einer Eisenbahn erhält der Concessionswerber bloß das Recht, auf seine Kosten die Vorerhebungen für die künftige Ausführung der projectirten Eisenbahn, mit Beobachtung der bestehenden Gesetze, unter Aufsicht der Behörden zu pflegen und die nöthigen Vermessungs- und Nivellirungsarbeiten vorzunehmen. Durch diese Bewilligung erhält der Concessionswerber dagegen weder ein Vorrecht auf die Concession der fraglichen Eisenbahn, noch ein sonstiges ausschließliches Befugniß. Es kann daher die Bewilligung zu den Vorarbeiten rücksichtlich einer und derselben Eisenbahnlinie mehreren verschiedenen Personen ertheilt werden. Diese Bewilligung zu den Vorarbeiten hat bloß für den in derselben ausdrücklich bestimmten Zeitraum Giltigkeit; nach Beendigung dieses Zeitraumes ist diese Bewilligung als erloschen anzusehen, sie kann jedoch unter den oben angeführten Bedingungen wiederholt angesucht und ertheilt werden (§. 4). Behufs der Erwirkung der Concession zum Baue einer Eisenbahn ist ein dießfälliges Gesuch beim Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche

---

fenden Landesgeneralcommando's durch die politische Behörde, dem angestrebten Zwecke der Evidenzhaltung aller Eisenbahnen entspreche und demgemäß genüge. Was dagegen die Bauconsessionen für die in den §§. 131 und 133 des Berggesetzes v. 23. Mai 1854 bezeichneten Eisenbahnen betrifft, so war früher festgesetzt, daß die politischen Landesbehörden vor Ertheilung der dießbezüglichen Baubewilligungen, jedenfalls das Einvernehmen mit den betreffenden Landesgeneralcommando's zu pflegen haben, welch' letztere vom Kriegsministerium angewiesen sind, derlei an sie gelangende Verhandlungen mit aller Beschleunigung der Erledigung zuzuführen. Gegenwärtig gelten für diese Schleppbahnen die Bestimmungen des §. 35 der Handelsmin. Vdg. v. 25. Jänner 1879, R. G. B. Nr. 19 und der §§. 20—25 der Handelsmin. Vdg. v. 29. Mai 1880, R. G. B. Nr. 57 (siehe die Behandlung der Projecte für Eisenbahnen S. 263).

[1]) Siehe die auf die Errichtung der einzelnen Eisenbahnen Bezug nehmenden Gesetze (§. 11, lit. d des Grundgesetzes über die Reichsvertretung v. 21. December 1867) und die Concessionsurkunden im Reichsgesetzblatte.

Bauten einzureichen, in welchem dargethan wird: 1. daß den Bittwerbern die Concession zur Vornahme der Vorarbeiten zu Theil geworden ist; 2. daß die projectirte Bahn dem öffentlichen Interesse zum Vortheile gereiche; 3. auf welche Art die zu dem Unternehmen erforderlichen Geldmittel herbeigeschafft werden sollen; 4. dem Gesuche muß ein Plan des ganzen Unternehmens, das gehörig ausgearbeitete Project und der Kostenvoranschlag beigeschlossen sein; 5. dem Handelsministerium bleibt es vorbehalten, nach Umständen von den Concessionswerbern den Erlag einer Caution oder bei Vereinen mindestens die Nachweisung zu fordern, daß bereits ein hinlänglicher Fond von den Theilnehmern für das Unternehmen gesichert sei (§. 5). Bevor das Ansuchen um die Concession zum Baue einer Eisenbahn der A. h. Schlußfassung unterzogen werden kann, ist sorgfältig zu prüfen, ob das Bauwerk selbst und dessen Einzelnheiten nichts enthalten, was mit den bestehenden Gesetzen, mit den öffentlichen Rücksichten, und mit bereits früher erworbenen Privatrechten nicht im Einklange wäre. Insbesondere ist darauf zu sehen, daß die Anlage der Bahn in einer Weise geschehe, damit jede Beschädigung der angränzenden Grundstücke, Gebäude u. s. w. vermieden werde. Zu diesem Behufe ist in jedem einzelnen Falle über Auftrag des Handelsministeriums von der Statthalterei des Kronlandes, welches die projectirte Eisenbahn durchzieht, unter ihrer Leitung eine Commission von Sachverständigen zu berufen, welche mit Zuziehung von Abgeordneten der competenten Militär- und Civilbehörden, dann der Betheiligten, soweit es erforderlich ist, auch an Ort und Stelle, den Befund aufzunehmen, und sodann über das Project ein wohlerwogenes Gutachten zu erstatten hat, worüber mit dem Ministerium des Innern und dem Armeeobercommando (Ministerium) das Einvernehmen zu pflegen ist (§. 6). Die Concession zur Anlage einer Eisenbahn zur öffentlichen Benützung wird nur auf eine bestimmte Zeit ertheilt. Diese kann die Dauer von neunzig Jahren nicht überschreiten, wohl aber nach Maßgabe der obwaltenden Verhältnisse auf eine geringere Anzahl Jahre sich erstrecken. Der Termin für die Dauer einer solchen Concession beginnt mit dem Tage, an welchem die Bahn ganz oder zum Theile der Benützung des Publikums übergeben wird (§. 7). Nach Ablauf der Dauer des Privilegiums geht das Eigenthum an der Eisenbahn selbst, an dem Grunde und Boden und den Bauwerken, welche dazu gehören, sogleich durch das Gesetz ohne Entgelt und unmittelbar an den Staat über. Den Unternehmern verbleibt jedoch das Eigenthum an allen ausschließlich zu dem Transportgeschäfte bestimmten Gegenständen, Fahrnissen, Vorrichtungen und Realitäten. Die Unternehmung hat die Bahn sammt Zugehör im brauchbaren Stande zu übergeben. Den Behörden wird es zur besonderen Pflicht gemacht, darüber zu wachen, daß in den letzten fünf Jahren vor Ablauf der Privilegiumszeit die erforderlichen Herstellungen sogleich vorgenommen werden, wozu die Unternehmung nöthigenfalls durch geeignete Zwangsmittel anzuhalten ist (§. 8). Mit der erhaltenen Concession zur Anlage einer Eisenbahn sind der Regel nach (wenn die Concessionsurkunde nicht besondere Beschränkungen oder Vorbehalte in sich faßt) folgende Zugeständnisse verbunden: a) die Eisenbahnunternehmung erlangt das Recht, eine Eisenbahn nach der in dem genehmigten Projecte vorgezeichneten Richtung zu erbauen. In soferne behufs des Baues, und bis zur Vollendung desselben, beabsichtigt wird, Seitenbahnen zur Herbeischaffung der Baumaterialien zu errichten, ist hiezu der Bauconsens einzuholen, und falls die Bahn auf fremden Grunde errichtet werden soll, die Zustimmung des Grundeigenthümers beizubringen; b) die Eisenbahnunternehmung erhält durch die erlangte Concession in soferne ein ausschließliches Recht zu dem bezüglichen Eisenbahnbaue, als es während der Concessionsdauer Niemanden gestattet ist, eine andere Eisenbahn für die Benützung des Publikums zu errichten,

welche dieselben Endpunkte ohne Berührung neuer strategisch-politisch, oder commerciell wichtigen Zwischenpunkte in Verbindung bringen würde. Dagegen bleibt es der Staatsverwaltung vorbehalten, auch während der Concessionsdauer die Bewilligung zur Anlage von Zweigbahnen, oder zu einer Eisenbahn in fortgesetzter Richtung der concessionirten Bahn, anderen Privatunternehmungen zu ertheilen, oder derlei Eisenbahnen auf Staatskosten zu erbauen; c) einer gemeinnützigen Eisenbahnunternehmung wird das Recht der Expropriation in Gemäßheit des §. 365 des a. b. G. B., jedoch lediglich in Ansehung jener Räume verliehen, welche zur Ausführung der Unternehmung unumgänglich nothwendig erkannt werden. Das Erkenntniß über das Maß dieser Nothwendigkeit steht der Statthalterei des bezüglichen Kronlandes und im weiteren Instanzenzuge dem Ministerium des Innern zu. Vor der Ausübung dieses Expropriationsrechtes hat jedoch die Eisenbahnunternehmung über die Erwerbung des Grundes, und die hiefür zu leistende Entschädigung ein gütliches Uebereinkommen zu versuchen, und erst nach dem Mißlingen eines solchen Versuches, um die Fällung eines förmlichen Expropriationserkenntnisses bei der bezüglichen Statthalterei anzusuchen. Nachdem dieses Expropriationserkenntniß in Rechtskraft erwachsen ist, hat die Eisenbahnunternehmung die gerichtliche Schätzung des zu expropriirenden Grundes bei der Realinstanz zu erwirken, und den durch diese Schätzung festgesetzten Betrag an den Grundeigenthümer zu bezahlen, oder wenn die Zahlung wegen Verweigerung der Annahme oder aus anderen rechtlichen Gründen nicht geschehen kann, zur Realinstanz zu erlegen, wonach die Unternehmung das Eigenthum des expropriirten Grundes erwirbt, und an dem Baue in dieser Rücksicht nicht mehr gehindert werden darf. Sind jedoch bei der Schätzung nicht alle Vorschriften über den gerichtlichen Kunstbefund beobachtet worden, so bleibt dem Eigenthümer, der auf eine höhere Entschädigung Anspruch zu haben glaubt, in dieser Beziehung der Rechtsweg vorbehalten. Auf ähnliche Weise ist über das Bedürfniß der zeitlichen Benützung fremden Eigenthums, welches die Unternehmung behufs des bewilligten Eisenbahnbaues unumgänglich nothwendig hat, mit der Fällung des Erkenntnisses vorzugehen (das Weitere siehe bei Expropriation); d) die Unternehmung erlangt durch die Concession ferner das Recht, auf der erbauten Eisenbahn Personen und Sachen nach dem festgesetzten Tarife zu befördern, in soferne der dießfällige Transport durch das Postregale nicht der Postanstalt ausschließlich vorbehalten erscheint (§. 9).[1]) Die ertheilte Eisen-

[1]) Die concessionirten Eisenbahnunternehmungen haben dagegen außer den schon in den allgemeinen Gesetzen enthaltenen Verpflichtungen folgende Verbindlichkeiten gegenüber der Staatsverwaltung zu erfüllen: a) die Eisenbahnunternehmungen haben vor der Ausführung der concessionirten Bahn die Detailpläne der Bahn, aus denen die Steigungen und Krümmungen derselben entnommen werden können, die Spur- und Geleisweite derselben, in welcher Beziehung auf ein gleiches Maß hinzuwirken ist, das zulässige Maß der Bahnbreite, zur Genehmigung vorzulegen, und beim Baue der Bahn selbst, und der einzelnen Objecte die allgemeinen Bau-, sowie die ihnen etwa ertheilten besonderen Vorschriften genau zu erfüllen. Dahin gehören insbesondere die Vorsichtsmaßregeln gegen Feuersgefahr oder sonstige Beschädigungen ꝛc. ꝛc. Wiewohl der §. 10, lit. a der Ministerialverordnung v. 14. September 1854, R. G. B. Nr. 238 die Bestimmung enthält, daß beim Baue einer Eisenbahn und ihrer einzelnen Objecte die allgemeinen Bauvorschriften genau zu erfüllen sind, so können die für die einzelnen Länder bestehenden Bauordnungen auf Eisenbahnbauten doch nur in soweit zur Anwendung kommen, als sie mit den Bestimmungen jener Ministerialverordnung vereinbar sind, da letztere sich auf einen dem Reichsrathe vorbehaltenen Gegenstand der Gesetzgebung bezieht, und sonach durch Landesgesetze nicht geändert werden kann. Da nun die Angelegenheiten, welche sich auf die Vollziehung der Bestimmungen der erwähnten Ministerialverordnung beziehen, nach §. 13 derselben vor die administrativen Behörden gehören, worunter mit Rücksicht auf den Zeitpunkt der Er-

lassung der Verordnung die Staatsbehörden zu verstehen sind, da insbesonders die im §. 82 der Bauordnung für Böhmen v. 11. Mai 1864, R. G. B. Nr. 20 erwähnte Feststellung der Baulinie und des Niveau's sich bei Eisenbahngebäuden aus dem von der Staatsverwaltung genehmigten, ein zusammenhängendes Ganze bildenden Projecte ergibt, daher nicht mehr ein Gegenstand der Entscheidung der einzelnen Gemeindevorsteher und beziehungsweise der ihnen vorgesetzten autonomen Organen bilden kann; und da auch für die Vernehmung der Anrainer und sonstigen Privatinteressenten, sowie für die Geltendmachung etwaiger Gemeindeinteressen durch die im §. 6 der Ministerialverordnung v. 14. September 1854 enthaltenen Vorschriften Fürsorge getroffen ist, kann den Gemeindevorstehern das Recht nicht zugestanden werden, den Bau eines von der Regierung genehmigten Eisenbahngebäudes auf Grund der §§. 82 und 84 der Bauordnung für Böhmen einzustellen (Entsch. des Min. des Inn. v. 29. September 1873, Z. 10196, Z. f. V. VI. J., Nr. 41, S. 161—162). Behufs Erzielung eines gleichartigen Vorganges in Absicht auf die Ertheilung von Baubewilligungen auf den Anlagen und Gründen bereits hergestellter Eisenbahnen wurde der in dem oben bezogenen Ministerialerlasse enthaltene Grundsatz mit Erlaß des Min. des Inn. im Einvernehmen mit dem Handelsministerium v. 19. September 1877, Z. 3450 allgemein dahin formulirt, daß die Gemeindebehörden zur Bewilligung von Bauführungen auf Eisenbahnen überhaupt nicht berufen sind, und in Absicht auf die Erwirkung der Baubewilligungen der erwähnten Art lediglich nach der Min. Vdg. v. 14. September 1854, R. G. B. Nr. 238 und dem §. 11 der H. M. V. v. 4. Februar 1871, R. G. B. Nr. 8 (gegenwärtig §. 22 der Min. Vdg. v. 25. Jänner 1879, R. G. B. Nr. 19) vorzugehen ist.

b) Die Eisenbahnunternehmungen sind verpflichtet, allen Schaden an öffentlichem oder Privatgute zu vergüten, welcher durch den fraglichen Eisenbahnbau veranlaßt worden ist. Die Eisenbahnunternehmungen haben ferner solche Vorkehrungen zu treffen, daß die angränzenden Grundstücke, Gebäude ꝛc. durch die Bahn weder während des Baues derselben, noch in der Folge Schaden leiden, und sind verpflichtet, für derlei Beschädigungen zu haften; Nach dem §. 1438 a. b. G. B. muß das Recht zum Schadenersatz seitens der Eisenbahnunternehmungen, in der Regel wie jedes andere Privatrecht vor dem ordentlichen Richter angebracht werden; nun werden aber in dem §. 10, lit. b der Verordnung des Handelsmin. v. 14. September 1854, R. G. B. Nr. 238 die Eisenbahnunternehmungen für verpflichtet erklärt, allen durch den Eisenbahnbau veranlaßten Schaden an öffentlichem oder Privatgute zu vergüten; es muß daher auch hinsichtlich der Frage der eingetretenen Beschädigung und Liquidirung des Schadens die Vorschrift des §. 1338 a. b. G. B., Anwendung finden. Es würde sonst, wenn man die Entscheidung über diese Haftungsverbindlichkeit den administrativen Behörden zuweisen würde, sich ein Widerspruch zwischen dem §. 9 und §. 10 derselben Verordnung ergeben. Die Ersatzverbindlichkeit der Eisenbahngesellschaften ist eigentlich nur ein Corollarium aus dem §. 365 a. b. G. B., und wenn man dieselbe auch als eine erst durch obige Verordnung des Handelsministeriums eingeführte und gewissermaßen als eine der Eisenbahnunternehmung für das so ertheilte Privilegium auferlegte Gegenleistung ansehen wollte, so bezieht sich dieselbe doch immerhin auf eine durch den Eisenbahnbau verursachte Beschädigung, wofür die Unternehmung nach dem Gesetze zu haften hat, und fällt daher unter die Regel des §. 1338 a. b. G. B. (statuirt. Spruch des oberst. Gerichtshofes v. 28. October 1862, Z. 6190, Z. f. V. V. J., Nr. 45, S. 177). Für die durch eigenmächtige Verwendung fremder Grundstücke seitens der Bauführer begangene Besitzstörung haftet die Eisenbahnunternehmung, welche jene Bauführer bestellte (§. 339 a. b. G. B.; §. 10, lit. b der Min. Vdg. v. 14. September 1854, R. G. B. Nr. 238) (oberstgerichtliche Entscheidung v. 11. December 1877, Z. 13995). Aus Anlaß eines Falles haben Se. Majestät mit A. h. Entschließung v. 26. Juni 1864 zu erklären geruht, daß über Ersatzansprüche gegen Eisenbahnunternehmungen wegen des Schadens, welcher durch den Eisenbahnbau an öffentlichem oder Privatgute verursacht wurde und wofür den Eisenbahnen im §. 10, lit. b der Verordnung des Handelsministeriums v. 14. September 1854, R. G. B. Nr. 238 die Haftung auferlegt ist, die competenten Gerichtsbehörden zu entscheiden haben (Justizministerialerlaß v. 1. Mai 1865, Z. 3588). Aus einem späteren Erkenntnisse des obersten Gerichtshofes v. 7. Februar 1878, Z. 7685 entnehmen wir: Aus den Bestimmungen des §. 365 a. b. G. B. und des §. 8 des Hofd. v. 30. Juni 1838, J. G. S. Nr. 282, wonach einer Eisenbahnunternehmung das Recht der Expropriation nur gegen Entschädigung zusteht, der §§. 4, 5 und 6 des Hofd. v. 8. November 1842, J. G. S. Nr. 654, wonach alle an der Eisenbahnunternehmung Betheiligten zu entschädigen sind, die in ihrem Rechte durch die Expropriation geschädigt werden, des §. 10 der Vdg. v. 14. September 1854, R. G. B. Nr. 238, wonach die Eisenbahnunternehmung den durch den Bau zugefügten Schaden zu ersetzen, und Vorsorge gegen während des Baues oder

in Folge eintretende Beschädigungen der angränzenden Grundstücke oder Gebäude zu treffen hat, geht hervor, daß die Verpflichtung der Eisenbahnunternehmung zum Ersatz des durch den Bau und Betrieb herbeigeführten Schadens nicht nothwendiger Weise von dem Eintritt eines Verschuldens abhängig ist, sondern daß die Eisenbahnunternehmung der mit der Concession nur die Bewilligung für den Bau und Betrieb ertheilt wird, im Sinne der §§. 364 und 365 a. b. G. B. für jeden Schaden zu haften hat, welchen sie den Anrainern unmittelbar durch den Bahnbetrieb zugefügt. Gleichwie derjenige, welcher berechtigt ist, auf fremden Gut das Jagdrecht, die Triftung von Forstproducten, den Betrieb eines Montanwerkes auszuüben, den Eigenthümer des Grundes jeden durch die Ausübung seines Rechtes zugefügten Schaden, unbedingt und ohne daß es eines Verschuldens von seiner Seite bedarf, zu ersetzen hat, so gilt dieß auch von Eisenbahnunternehmungen. Dieser Grundsatz der Haftung findet sich klar ausgesprochen im Gesetze v. 5. März 1869, R. G. B. Nr. 27, welches keine wesentlich neuen Bestimmungen enthält, sondern nur den Umfang der den Bahnunternehmungen bereits obliegenden Haftung für besondere Fälle näher bestimmt (Z. f. V. 1878, S. 132).

c) Wenn durch den Bau der Eisenbahn öffentliche Wege, Brücken, Stege oder sonstige Communicationsmittel ganz oder zum Theile gestört oder unfahrbar gemacht werden, ist die Eisenbahnunternehmung verpflichtet, nach jedesmaliger Anordnung der Behörden die gestörte Communication anderweitig vollkommen wieder herzustellen. Die anstatt der zerstörten und unfahrbar gewordenen neu hergestellten Wege, Brücken 2c. haben diejenigen in brauchbarem Stande zu erhalten, welchen die Erhaltung der früheren Wege, Brücken 2c. oblag. Dieselben können jedoch von der Eisenbahnunternehmung den Ersatz eines verhältnißmäßigen Theiles der Kosten in soferne ansprechen, als die Erhaltungskosten dieser Wege, Brücken 2c. durch den Bau der Eisenbahn vergrößert worden sind. In soferne zur Herstellung der durch die Eisenbahn gestörten Communication besondere früher nicht vorhandene Bauten, z. B. an Brücken, Dämmen 2c. nothwendig sind, fällt der Eisenbahnunternehmung nicht bloß die erste Herstellung, sondern auch die künftige Erhaltung zur Last. Die aus Anlaß der Anlage der Eisenbahn von einer Eisenbahngesellschaft, statt der occupirten neu hergestellte Straßenstrecke ist vom Zeitpunkte der Uebergabe derselben an die Gemeinde, von der letzteren zu erhalten (siehe Erkenntniß d. V. G. H. v. 10. December 1879, Z. 2362, Budwinski 1879, S. 434). Anläßlich eines Zweifels, ob die Uebergabe der von einer Bahngesellschaft auf Grund der Bestimmungen des Begehungsprotokolles neuhergestellten, nicht in die Kategorie der Aerarial- oder Bezirksstraßen einzureihenden Communicationen nach der bei Bahnen üblichen Gepflogenheit im kurzen Wege durch die Anzeige der erfolgten Herstellung an die Interessenten genügend erscheine, oder ob, wie dieß von vielen Gemeinden gefordert wird, eine förmliche Uebergabe unter Intervention der politischen Localbehörde nothwendig sei, hat das Handelsministerium mit dem Erlasse v. 26. November 1875, Z. 12610 eröffnet: Eine einfache ohne Intervention der politischen Localbehörde stattfindende Uebergabe von vorerwähnten Communicationen bietet in soferne einen Vortheil, als hiedurch sämmtliche Objecte successive nach Maßgabe des Baufortschrittes, und mit Vermeidung zeitraubender, und auch kostspieliger Erhebungen zur Uebernahme gelangen. Es unterliegt sonach der vorbesprochene Vorgang unter der Voraussetzung eines allseitigen Einvernehmens der Interessenten im Principe keinem Anstande. Die Intervention der politischen Localbehörde wird über Ansuchen der Interessenten sohin bloß in jenen Fällen stattzufinden haben, wo die Uebernahmsberechtigten die Uebernahme der neuhergestellten Communicationen auf Grund einer einfachen Anzeige verweigern. Diese Intervention ist jedoch mit Rücksicht auf den Umstand, als es sich um Herstellungen handelt, welche in dem vom Handelsministerium genehmigten Begehungsprotokolle normirt sind, lediglich auf die Beurtheilung zu beschränken, in wieferne die Bahngesellschaft ihren durch das Begehungsprotokoll, beziehungsweise durch den Bauconsens begründeten Verpflichtungen entsprochen hat. Hiebei wird unter Beobachtung des Grundsatzes, daß die Bahngesellschaft neue Communicationen nur in derselben Art und Weise auszuführen verpflichtet werden kann, als die früher bestandenen, und durch neue ersetzte Communicationen thatsächlich ausgeführt waren, anzustreben sein, die erfahrungsgemäß in den meisten Fällen überspannten Ansprüche der Interessenten auf ein richtiges Maß zurückzuführen. Sollte eine Einigung, worauf zunächst hinzuwirken ist, nicht zu Stande kommen, so ist das Ergebniß der Erhebungen im Wege der politischen Landesstelle gutächtlich dem Handelsministerium zur Entscheidung, welch' letztere im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern erfolgen wird, vorzulegen. Schließlich wurde mit Rücksicht auf die vorgeschriebene staatliche Collaudirung aller Bahnen bemerkt, daß die hiemit betrauten Organe der Generalinspection der österr. Eisenbahnen angewiesen sind, auch die in der Erledigung des Begehungsprotokolles in Aussicht genommenen Herstellungen von

Communicationen der Collaudirung zu unterziehen und sich die Ueberzeugung zu verschaffen, ob diese Communicationen an die betreffenden Interessenten übergeben wurden, beziehungsweise wenn die Uebergabe noch nicht stattgefunden hätte, dieselbe durch die politische Localbehörde zu veranlassen. Der §. 10, lit. b und c des Eisenbahnconcessionsgesetzes v. 14. September 1854, R. G. B. Nr. 238 findet keine Anwendung in Fällen, wo es sich um Nachtheile handelt, welche den Besitzern der durch eine Bahnstraße getrennten Grundstücke aus der Erschwerung der zweckmäßigen Bewirthschaftung erwachsen, weil solche Nachtheile nicht als eine selbstständige Folge des Bahnbaues und Bahnbetriebes, sondern als eine Folge der Expropriation eines Theiles der Grundstücke sich darstellen, somit bei der Feststellung des Entschädigungsbetrages in Anschlag gebracht werden mußten (§. 15 der Instruction zum Hofkzld. v. 8. November 1842, J. G. S. Nr. 654, Min. Vdg. v. 5. September 1874, R. G. B. Nr. 119; siehe Erkenntniß des V. G. H. v. 22. Juni 1878, Z. 875, Budwinski, 1878, S. 340). Zur Wiederherstellung einer durch den Bahnbau gestörten Communication kann auf Grundlage der Ministerialverordnung v. 14. September 1854, R. G. B. Nr. 238, §. 16, lit. c nur die Eisenbahnunternehmung verpflichtet werden (siehe Erk. d. V. G. H. v. 3. December 1877, Z. 1571, Budwinski S. 562). Nach dem Eisenbahn-Concessionsgesetze v. 14. September 1854, R. G. B. Nr. 238 ist es aber nicht statthaft, einer Bahngesellschaft die Verpflichtung zur Herstellung etwa in Zukunft nothwendig werdender Communicationen aufzuerlegen; denn das Eisenbahnconcessionsgesetz v. 14. September 1854, R. G. B. Nr. 238 verpflichtet eine Eisenbahn nur, beim Bahnbaue bereits bestehende Communicationen zu schonen, oder — woferne solche gestört wurden — anderweitig wieder herzustellen; von einer Verpflichtung der Bahnunternehmung, etwa in Zukunft nothwendig werdende Communicationen herzustellen, enthält dieses Gesetz weder in dem §. 10, noch in dem §. 6 eine Andeutung. Das Recht, die zur Wahrung des öffentlichen Interesses erforderlichen Herstellungen den Bahnanstalten aufzuerlegen, ist der Staatsverwaltung gewahrt. Sollte daher in Zukunft eine neue Durchfahrt oder anderweitige Aenderung in dem Bahndamme aus Verkehrsrücksichten sich als nothwendig herausstellen, so wird es Sache der betreffenden Commune sein, seinerzeit diese Herstellung zu beanspruchen, über welches Einschreiten mit Rücksicht auf die zu jener Zeit bestehenden thatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse, sowie unter Anwendung der zur Zeit in Wirksamkeit stehenden gesetzlichen Bestimmungen, gleichzeitig aber auch darüber zu entscheiden sein wird, wer die Kosten für diese Herstellungen zu tragen haben werde (siehe Erkenntniß d. V. G. H. v. 16. October 1878, Z. 1618, Budwinski 1878, S. 460). Min.-Entscheidungen auf Grund des §. 10 der Min. Vdg. v. 14. September 1854, R. G. B. Nr. 238 können gegen den Willen der Betheiligten vom Ministerium nicht nach freiem Ermessen abgeändert oder aufgehoben werden (siehe Erkenntniß d. V. G. H. v. 13. December 1879, Z. 1663, Budwinski S. 440);

d) Wenn die Eisenbahn über einen öffentlichen Weg, eine Brücke oder einem Damm geführt wird, so hat die Eisenbahnunternehmung für eine der Sicherheit angemessene Einfriedung (Absperrung) nach der jedesmaligen Anordnung der Behörden Sorge zu tragen, und sich wegen Benützung des Weges, der Brücke oder des Dammes gehörig abzufinden, für eine ähnliche Einfriedung (Absperrung) ist auch in jedem Falle zu sorgen, wo ein öffentlicher Weg über die Eisenbahn geht, oder in dieselbe einästet, oder wo sonst, wie z. B. an den Stationsplätzen, aus öffentlicher Rücksicht nach der Weisung der competenten Behörden eine Absperrung der Bahn sich als nothwendig zeigt. In Beziehung auf die in der Handelsministerialverordnung v. 14. September 1854 über die Ertheilung von Concessionen für Privateisenbahnen enthaltenen dießfälligen Bestimmungen (R. G. B. v. 1854, Nr. 238, §. 10, Absatz b, c und d wurden mit Min. Erl. v. 21. October 1869, Z. 15429 die bei den Begehungscommissionen intervenirenden politischen und l. f. technischen Organe angewiesen, die öffentlichen und Privatinteressen sowohl vom technischen als politischen Standpunkte auf eine angemessene und energische Weise zu wahren, und jene Fälle, wo diesen Interessen nicht vollständig Rechnung getragen werden sollte, sowie überhaupt alle wichtigeren Wahrnehmungen zur Kenntniß zu bringen;

e) Die festgesetzten von drei zu drei Jahren einer Revision zu unterziehenden Tarife für den Personen- und Sachentransport, und für die Nebengebühren, sind dem Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Bauten im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern zur Genehmigung vorzulegen. Bei der Festsetzung des Tarifes wird auf sämmtliche obwaltende Verhältnisse, auf die Rentabilität der Bahn, auf die Tarife der Nachbarbahnen 2c. angemessene Rücksicht genommen. Der Preistarif ist öffentlich kundzumachen, und es bleibt der Staatsverwaltung vorbehalten, dann, wenn die reinen Erträgnisse der Bahn fünfzehn Percent der Einlagen überschreiten, auf eine billige Herabsetzung der Preise einzuwirken. Nach Gesetz v. 15. Juli 1877, R. G. B. Nr. 64 haben für die Regelung der Personentarife auf den innerhalb des Gebietes der im Reichsrathe vertretenen Königreiche

und Länder befindlichen Eisenbahnen besondere Bestimmungen zu gelten. Aus denselben wird hervorgehoben: Die Tarifsätze für die mit dem Personentransporte im Zusammenhange stehende Beförderung von Gepäck, Fahrzeugen und lebenden Thieren, sowie sämmtliche Nebenbestimmungen für die Beförderung von Personen sind durch den Handelsminister nach Anhörung der Bahnunternehmungen nach einheitlichen Grundsätzen festzustellen. Für jedes ganze Fahrbillet wird ein Freigewicht von 25 Kilogramm und für jedes halbe Billet ein solches von 12 Kilogramm festgesetzt. Die Eisenbahnverwaltungen sind verpflichtet, alle neuen Tarife, sowie jede Aufhebung oder Abänderung der schon bestehenden Tarife mindestens 14 Tage vor dem Inslebentreten der bezüglichen Tarifmaßnahmen nach den Anordnungen des Handelsministers öffentlich kundzumachen. Der Handelsminister wird ermächtigt, auf Grund der Bestimmungen dieses Gesetzes die erforderlichen Tarifveränderungen, in soferne sie ihm geboten erscheinen, mit Berücksichtigung der besonderen Rechte einzelner Bahnunternehmungen durchzuführen und die Zeitpunkte für das Inslebentreten derselben festzusetzen. Die Bestimmungen für die Beförderung von Militärpersonen werden durch das gegenwärtige Gesetz nicht berührt. Durch gegenwärtiges Gesetz wurden alle entgegenstehenden Bestimmungen der betreffenden Specialgesetze außer Wirksamkeit gesetzt. Wegen Refactien und sonstigen Begünstigungen im Güterverkehr auf Eisenbahnen siehe die Min. Vdg. v. 12. März 1879, R. G. B. Nr. 38, v. 31. December 1879, R. G. B. 1880 Nr. 3).

f) Die Eisenbahnunternehmung ist verpflichtet, bei dem Betriebe der Eisenbahn sich vollkommen den bestehenden Vorschriften über den Eisenbahnbetrieb zu fügen. Die Eisenbahnunternehmung ist daher insbesondere auch zur unentgeltlichen Beförderung der Postsendungen und der Postbediensteten nach Vorschrift des §. 68 der Eisenbahnbetriebsordnung verpflichtet. Wenn die Militärverwaltung zur Beförderung von Truppen oder Militäreffecten von den Eisenbahnen Gebrauch zu machen wünscht, sind die Unternehmer verpflichtet, derselben hiezu alle zum Transporte dienlichen Mittel gegen Vergütung nach denselben Tarifsätzen zur Verfügung zu stellen, welche für diese Beförderung in dem jeweiligen Tarife der Staatseisenbahnen festgesetzt sind.

Die in Uniform reisenden Generale, Stabs- und Oberofficiere, die Officiers-Stellvertreter, die Cadetten, mit militärischen Abzeichen versehene Militärgeistlichkeit, die in Uniform reisenden Auditore, dann Militärärzte, Militär-Thierärzte, Truppen-Rechnungsführer und Militär-Beamten, sowie die gleichen Chargen der Kriegs-Marine werden bei außerdienstlichen Reisen mit allen zur regelmäßigen Personen-Beförderung bestimmten Zügen je nach freier Wahl in der I. oder II. Wagenclasse gegen Entrichtung der Hälfte der für Civil-Fahrkarten entfallenden Gebühren der gewählten Wagenclasse und Zugsgattung befördert. Die Officiere der Gendarmerie, des Militär-Polizei-Wachcorps und des Militär-Wachcorps für die Civilgerichte werden in der beliebig gewählten Wagenclasse gegen Lösung von entsprechenden halben Civil-Fahrkarten befördert, wenn sie die Reise in Uniform zurücklegen. Folgende, dem Mannschaftsstande angehörende Personen werden gegen Lösung von halben Civil-Fahrkarten der III. Wagenclasse in dieser Classe befördert: a) die Militär- und Marine-Mannschaft, dann die Mannschaft der Hofburg-Wache, der Militär-Invaliden-Häuser, der Gendarmerie (siehe auch C. Vdg. v. 23. März 1878, Nr. 3895), des Serezaner Corps, des Militär-Polizei-Wachcorps, sowie des Militär-Wachcorps für die Civilgerichte und das Mannschaftspersonal der Pferdegestüte und Hengstendepots, endlich die Mannschaft der activen Landwehr beider Reichshälften und der Tiroler und Vorarlberger Landesvertheidigung vom Feldwebel und den äquiparirenden Chargen abwärts, dann die niederen, in keine Diätenclasse eingereihten Militär-Gagisten, sämmtliche jedoch nur, wenn sie in Uniform reisen und (ausnähmlich der Matrosen und Officiersdiener) das Seitengewehr tragen; b) die nicht active (beurlaubte Reserve oder Landwehr) Mannschaft, wenn sie von einem Militärkörper in den Urlaubs- oder Aufenthaltsort entlassen, und nicht mit Zehrgeld betheilt wird, oder im Frieden aus ihrem Aufenthaltsorte zur activen Dienstleistung, zur Recruten-Ausbildung, zur Waffenübung, Controlsversammlung einrückt, oder von diesen Dienstleistungen wieder in den Aufenthaltsort zurückkehrt, gegen Vorweisung der Einberufungskarte, oder des mit der Einrückungs- oder Abgangs-Clausel versehenen Militär- (Landwehr-) Passes, Urlaubs- oder Entlassungscertificates oder Abschiedes (A. V. B. 1877, S. 363). Mit der A. h. Entschl. v. 21. December 1877 wurden die nachstehenden, von der bisherigen Norm abweichenden Bestimmungen — betreffend die Benützung der verschiedenen Wagenclassen und Zugsgattungen auf den Eisenbahnen durch die Personen des k. k. Heeres und der Landwehr — genehmigt: a) die Cadetten und Frequentanten der Cadetten-Schulen sind bei Marsch- und Reisebewegungen mittelst Eisenbahn zur Benützung der II. Wagenclasse berechtigt; b) die Personal-Adjutanten und Ordonnanz-Officiere können bei gemeinschaftlichen Dienstreisen mit den ihnen vorgesetzten Generalen die I. Wagenclasse auch dann benützen, wenn ihnen dieser Anspruch nicht schon nach ihrer Charge zukommt. Den gleichen Anspruch haben alle jene Officiere und Militär-Beamten, die einen General, einen Stabs-

bahnconcession erlischt: a) wenn der Zeitraum beendet ist, für welchen die Concession ertheilt wurde; b) wenn der Termin nicht zugehalten wird, welcher für die Vollendung der Eisenbahn oder einzelner Bahnstrecken, sowie für die Eröffnung des Betriebes in der Concessionsurkunde ausdrücklich vorgeschrieben worden ist, vorausgesetzt, daß in dieser Beziehung nicht aus besonders rücksichtswürdigen Gründen, z. B. wegen Eintreten unabwendbarer und unvorhergesehener Ereignisse eine besondere Nachsicht von der Staatsverwaltung erwirkt worden ist. Im Falle b bleibt zwar das erworbene Eigenthum an Grundstücken, Gebäuden ꝛc. (vorbehaltlich einer gesetzlichen Expropriation desselben) den Unternehmern; der Staatsverwaltung ist es jedoch unbenommen, einer anderen nachfolgenden Unternehmung die Concession zu dem fraglichen Eisenbahnbaue zu ertheilen, oder denselben auf Staatskosten zu vollführen (§. 11). Wenn die Eisenbahnunter- nehmung ungeachtet wiederholter Ermahnung die Anordnungen der vorgesetzten Behörden nicht befolgen oder wesentlichen Bestimmungen der Concessionsurkunde oder der Eisenbahnbetriebsordnung zuwider handeln sollte, so kann das Handelsministerium die Sequestration der concessionirten Eisenbahn auf Gefahr und Kosten der Betriebsunternehmung anordnen (§. 12). Angelegenheiten, welche sich auf die Vollziehung dieser Bestimmungen beziehen, sind von dem Rechtswege ausgeschlossen, und gehören vor die administrativen Behörden (§. 13).[1])

---

officier oder eine diesen gleichgestellte Person des Heeres, resp. der Landwehr beider Reichshälften auf einer Inspicirungsreise zu begleiten haben; c) einzeln im Dienste reisenden Officieren, Militärgeistlichen und Militärbeamten steht das Recht zu, zur Fortbringung ihrer Personen, dann eines Dieners und des systemmäßigen Handgepäckes sich der Courier- Eil- und Schnellzüge gegen Bezahlung der für die gewöhnlichen Personenzüge vereinbarten Militär-Tarifpreise zu bedienen. Befinden sich bei der betreffenden Zugsgattung keine Waggons III. Classe, so hat der Diener die niedrigste der vorhandenen Wagenclassen gegen Bezahlung des für diese Classe festgesetzten Militär-Tarifpreises zu benützen (C. Vdg. v. 13. April 1878, Z. 4958, A. V. B. 1878, S. 4). Mit A. h. Genehmigung wurde den in Folge einer allgemeinen oder theilweisen Mobilisirung einrückenden dauernd Beurlaubten, Reserve- und Landwehrmännern der Anspruch auf die Benützung der Eisenbahnen und Dampfschiffe, wenn sie diese Verkehrsmittel auf der Reise von ihrem Aufenthaltsorte bis in die Präsentirungsstation benützen können, auf Rechnung des Aerars gewährt (Circ. Vdg. v. 13. Februar 1878, Abth. 11, Nr. 64, A. V. B. 1878, S. 25). Siehe weiters die Circularverordnung v. 20. März 1877, Abth. 11, Nr. 677, N. V. B. 15. Stück, Nr. 59, wonach die im Wege der politischen Behörden und Gemeindevorsteher erfolgende Verlautbarungen der A. h. Anordnung einer allgemeinen Mobilisirung für die Verkehrsanstalten als dießfällige ämtliche Verständigung zu gelten hat (A. V. B. 1878, S. 25).

g) Die Eisenbahnunternehmung hat sich mit den angränzenden Eisenbahnen (dieselben mögen zur Zeit der Concessionirung bereits errichtet sein, oder erst in der Folge erbaut werden) in Betreff der Fahrordnung, der wechselseitigen Benützung der Bahn und der Betriebsmittel, und überhaupt bezüglich der Ordnung der wechselseitigen Verkehrsverhältnisse einzuverstehen. Sollte ein gütliches Uebereinkommen nicht zu Stande kommen, oder die getroffene Verabredung den öffentlichen Interessen nicht entsprechen, so hat das Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Bauten die erforderlichen Verfügungen von Amtswegen zu treffen, welchen Anordnungen sich sodann die Eisenbahnunternehmungen zu fügen haben. h) Die Eisenbahnunternehmungen haben die Errichtung einer Staatstelegraphenleitung längs der Eisenbahn auf ihrem Grunde und Boden, oder die Benützung ihrer allfälligen eigenen Telegrapheneinrichtungen unentgeltlich zu gestatten.

i) Die Eisenbahnunternehmungen sind ohne besondere Bewilligung der Staatsverwaltung nicht berechtigt, Anleihen mit Hinausgabe von Obligationen oder in Form von Actienemissionen oder Aufzahlungen auf die früheren Actien zu schließen. Die vorstehenden Verpflichtungen der Eisenbahnunternehmungen sind in soferne maßgebend, als in der dießfälligen Concessionsurkunde nicht eine besondere Ausnahme festgesetzt ist. Es bleibt nämlich dem Ermessen der Staatsverwaltung überlassen, einer Eisenbahnunternehmung nach den obwaltenden besonderen Verhältnissen eine oder die andere Verbindlichkeit zu erleichtern, oder andererseits in ganz besonderen Fällen, z. B. wenn der Staatsverwaltung eine Zinsengarantie für das Unternehmen übernommen wird ꝛc., bei Ertheilung der Concession die Erfüllung noch anderweitiger Verbindlichkeiten zur Bedingung zu machen (§. 10).

[1]) In Betreff der Bestimmungen der Privilegiumsurkunde der Nordbahn siehe

Zur Erzielung der nothwendigen Genauigkeit und Gleichförmigkeit bei der Verfassung und Behandlung der im Sinne des Eisenbahnconcessionsgesetzes (Verordnung des Min. für Handel, Gewerbe und öffentliche Bauten v. 14. September 1854, R. G. B. Nr. 238) vorzulegenden Projecte für Locomotiveisenbahnen war nach Verordnung des Handelsministeriums vom 4. Februar 1871, R. G. B. Nr. 8 nach besonderen Bestimmungen vorzugehen: Mit Verordnung des Handelsministeriums vom 25. Jänner 1879, R. G. B. Nr. 19 wurden im Hinblick auf die Anordnungen des Gesetzes vom 18. Februar 1878, R. G. B. Nr. 30, betreffend die Enteignung zum Zwecke der Herstellung und des Betriebes von Eisenbahnen, in Abänderung der Verordnung vom 4. Februar 1871, R. G. B. Nr. 8 für Locomotiv-Eisenbahnen die nachstehenden Bestimmungen getroffen:

Hofkzld. v. 4. März 1836, Z. 6100, A. h. Entschl. v. 21. November 1835 und v. 22. Feruar 1836). Die Concessionsurkunden der in neuerer Zeit concessionirten Bahnen befinden sich in dem Reichsgesetzblatte abgedruckt. Das provisorische Uebereinkommen zwischen der österreichischen und der ungarischen Regierung in Betreff der Eisenbahnen siehe in Manz, Eisenbahngesetze, S. 332. Aus diesen Concessionen ist auch zu entnehmen, in wieferne den Eisenbahnunternehmungen eine Staatsgarantie zugesprochen ist oder nicht. Soweit eine Staatsgarantie in Frage ist, hat das Gesetz v. 14. December 1877, R. G. B. Nr. 112, die garantirten Eisenbahnen betreffend, besondere Anwendung. Die Regierung ist damit ermächtigt, den Unternehmungen von Eisenbahnen, welche die Garantie eines Reinerträgnisses von Seite des Staates genießen, Vorschüsse in Noten zur Bedeckung von Betriebskostenabgängen zu gewähren (1). Die Regierung ist berechtigt, den Betrieb garantirter Eisenbahnen, für welche sie einen solchen Vorschuß (§. 1) gewährt hat, selbst zu führen oder durch Andere führen zu lassen. Diese Berechtigung der Regierung erlischt, wenn die Unternehmung solche Vorschüsse durch drei auf einander folgende Jahre nicht mehr in Anspruch genommen hat (2). Rücksichtlich der Erfolglassung, Verzinsung und Rückzahlung der im §. 1 bezeichneten Vorschüsse haben die für die Garantievorschüsse der betreffenden Bahnen geltenden Bestimmungen sinngemäß mit der Modification Anwendung zu finden, daß zur Tilgung dieser Vorschüsse die das garantirte Reinerträgniß übersteigenden Betriebsüberschüsse zur Gänze mit dem Vorrange vor der Rückzahlung der Garantieschulden zu verwenden sind. In solange daher solche Vorschüsse aushaften, hat die Bestimmung, wonach nur die Hälfte des die garantirte Jahressumme überschreitenden Reinertrages zur Rückzahlung eines vom Staate geleisteten Vorschusses sammt Zinsen an die Staatsverwaltung abzuführen ist, nicht Anwendung zu finden (3). Die Regierung ist berechtigt, den Betrieb garantirter Eisenbahnen, welche für die letzten fünf Jahre mehr als die Hälfte des garantirten Reinerträgnisses jährlich in Anspruch genommen haben, selbst zu führen. Diese Berechtigung der Regierung erlischt, wenn die Unternehmung durch drei auf einander folgende Jahre nicht die Hälfte des garantirten Reinerträgnisses jährlich in Anspruch genommen hat (4). Bei Ausübung der nach §§. 2 und 4 der Regierung eingeräumten Berechtigung kommen unbeschadet der etwa im Vereinbarungswege zu treffenden anderweitigen Festsetzungen folgende Grundsätze zur Anwendung: a) durch die Uebernahme des Betriebes von Seite der Regierung werden die sonstigen Rechte und Pflichten der betreffenden Actiengesellschaft nicht berührt. Derselben verbleibt insbesondere die Verfügung über diejenigen Beträge, welche sich nach Maßgabe der ihr mitzutheilenden Betriebsrechnung und der staatlichen Garantieleistung als Ueberschuß, beziehungsweise Reinerträgniß ergeben; b) für Auslagen, welche den Capitalconto der Bahn dauernd zu belasten haben, bleibt die Zustimmung der statutenmäßigen Vertretung der Gesellschaft vorbehalten. Durch diesen Vorbehalt wird jedoch die vom Staate eingesetzte Betriebsverwaltung nicht gehindert, jene Maßnahmen unverweilt zu treffen, welche nach dem Erkenntnisse des Handelsministers zur Aufrechthaltung der Ordnung und Sicherheit des Verkehres dringend nothwendig sind (5). Die Regierung ist ermächtigt, bei vorläufigen Vereinbarungen über den Ankauf garantirter Eisenbahnen die Uebernahme der gesammten Prioritätsschulden und die Zahlung des restlichen Kaufschillings in Eisenbahnschuldverschreibungen zuzusichern. Die durch solche Verhandlungen veranlaßten Eingaben, Eintragungen, Ausfertigungen, Verträge und sonstigen Urkunden genießen die Gebühren- und Stämpelfreiheit. Ueber den Betrag des Kaufschillings, Zinsfuß, Rückzahlbarkeit und Pfandrecht dieser Staatsschuldverschreibungen wird das Gesetz bestimmen. Das Gesetz v. 11. Juni 1880, R. G. B. Nr. 81 betrifft die Gebührenerleichterungen anläßlich der Convertirung von Eisenbahn-Prioritätsobligationen.

I. Oeffentliche Bahnen. A. Vorprojecte. §. 1. Die Bewilligung zur Vornahme technischer Vorarbeiten für Eisenbahnen wird auf höchstens sechs Monate ertheilt [1]) und dieser Termin nur unter der Bedingung verlängert, daß noch vor Ablauf desselben folgende Behelfe dem Handelsministerium vorgelegt und von diesem als befriedigend erkannt werden, nämlich: 1. Eine Generalkarte des militär-geographischen Institutes im Maßstabe von 1 : 75.000, 1 : 144.000 oder 1 : 288.000 (stets je nach den Ländern die neueste Auflage) mit Angabe der ungefähren Richtung der angestrebten neuen Bahn und der genauen Richtung der dieselbe umschließenden, im Betriebe oder im Baue befindlichen Linien. 2. Eine Skizze des Längenprofils, in demselben Längenmaßstabe wie die Karte, und dem 50fachen Höhenmaßstabe mit Angabe der Meereshöhe der überschrittenen Wasserscheiden, und der dazwischenliegenden Thalgründe, sowie der beabsichtigten Steigungen und Gefälle. 3. Eine Schätzung der muthmaßlichen Baukosten, Roh- und Rein-Einnahmen und der danach zu erwartenden Verzinsung des Anlagecapitals. 4. Ein Erläuterungsbericht über die von der projectirten Bahn erhofften volkswirthschaftlichen, oder sonst im öffentlichen Interesse erwarteten Vortheile, dann über die bereits gewonnenen und die noch zu hoffenden bautechnischen Resultate, die möglichen Varianten, die beabsichtigte Einrichtung des Betriebes, Benützung von Anschlußbahnhöfen u. s. w. §. 2. Die behufs Erwirkung der Concession auf Grund des §. 5 des Eisenbahn-Concessions-Gesetzes (Vdg. des Min. für Handel, Gewerbe und öffentliche Bauten v. 14. September 1854, R. G. B. Nr. 238) von den Bittwerbern vorzulegenden Projectsstücke, falls letztere nicht von Staatswegen verfaßt wurden, sind: 1. eine Generalkarte wie im §. 1 aber mit genauer Angabe der beabsichtigten Linie; 2. eine topographische Detailkarte (neueste Auflage) im Maßstabe von 1 : 25.000 oder 1 : 28.800 mit Angabe jener Strecken, welche über verliehene Grubenmaße oder im Abbau begriffene Bergwerke führen; 3. ein General-Längenprofil im Maßstabe von 1 : 100.000 für die Längen und 1 : 2000 für die Höhen; 4. ein Speciallängenprofil im Maßstabe von 1 : 10.000 für die Längen und 1 : 1000 für die Höhen; 5. eine Sammlung von Querprofilen (etwa 1 oder 2 auf das Kilometer) im Maßstabe von 1 : 200 auf diejenigen Punkte der Bahn bezüglich, wo die Berglehnen sehr abschüssig sind, wo Fluß- oder Straßenverlegungen vorkommen, oder wo überhaupt die Führung der Bahn auf besondere Schwierigkeiten stößt; 6. ein summarischer, möglichst auf Erfahrungsresultate gestützter, und sowohl für die ganze Bahn, als auf das Durchschnittskilometer berechneter Kostenvoranschlag

---

[1]) In Betreff der Modalitäten, unter welchen die zur Vorbereitung des Bauprojectes erforderlichen technischen Arbeiten auf fremden Grundstücken zulässig sind, siehe §. 42 des Eisenbahnpropriationsgesetzes v. 18. Februar 1878, R. G. B. Nr. 30 (Expropriationswesen). Der Erlaß des Ministeriums für Handel v. 6. August 1870, Z. 984 eröffnete über die angeregte Verpflichtung der Vorconcessionäre für Eisenbahntracirungen zur Legitimirung ihrer mit den Vermessungsarbeiten betrauten Organe, daß die technischen Organe solcher Vorconcessionäre die erforderliche Legitimation in der Form des vom Handelsministerium ausgestellten Originaldecrets ohnehin besitzen, und falls die Concessionswerber dieses Originalschriftstück zurückzubehalten wünschen, so würde dasselbe durch eine notariell beglaubigte Abschrift zu ersetzen sein. Die Gemeinden wurden demnach angewiesen, solche technische Organe vor dem Beginne ihrer Feldarbeiten nach dem einen oder anderen Nachweise zu befragen und die Vornahme der Vermessungsarbeiten nur gegen Vorzeigung dieser Documente zu gestatten. Das Handels-Ministerium hat mit Erlaß v. 9. Juli 1880, Nr. 21549 angeordnet, daß die Vornahme von Vermessungs- und Nivellirungs-Arbeiten, sowie sonstiger im Terrain stattfindender Tracirungsarbeiten für projectirte Eisenbahnen künftighin nur in Ansehung solcher Personen zugelassen werde, welche in der Lage sind, sich mit einer ordnungsmäßig ertheilten Bewilligung zu solchen Vorarbeiten auszuweisen. Die Behörden haben andernfalls derartige Arbeiten sofort einzustellen und hievon die Anzeige zu erstatten.

mit folgenden Rubriken: a) Vorarbeiten und Bauaufsicht; b) Grundeinlösung und sonstige Grundentschädigungen sammt feuersicheren Herstellungen; c) Erdarbeiten (aller Art); d) Nebenarbeiten (Sicherung der Böschungen durch Bepflanzung, Drainirung, Pflasterung, Steinwürfe, Stütz- oder Wandmauern, Beschotterung der Wege u. s. w.); e) kleine Kunstbauten unter 20 Meter lichter Oeffnung; f) große Kunstbauten, Viaducte und Tunnels (meist auf die Currentlängeneinheit zu veranschlagen); g) Beschotterung der Geleise (incl. Oberbaulegen); h) Oberbau (incl. Drehscheiben, Brückenwagen, Ladekrähne, Signale); i) Hochbau (incl. der mechanischen Einrichtung der Wasserstationen und Werkstätten); k) Verschiedenes (Einfriedung, Zeiger, Telegraph, Mobilien, Werkstättenausrüstung, Vorräthe, Betriebsvorauslagen u. s. w.); l) Fahrpark; 7. ein technischer Bericht zur Begründung und Erläuterung der ganzen Vorlage, insbesondere der gewählten Uebergangspunkte über die Wasserscheiden der geologischen Bodenbeschaffenheit, der angenommenen Steigungen und Minimalkurven, der zu Grunde gelegten Normalien, der unvermeidlichen großen Kunstbauten, der Zahl und Lage der Bahnhöfe und Stationen u. s. w. Die Entfernung der Stationen, die Richtungs- und Steigungsverhältnisse der Bahn, die Zahl und Dimensionen der Kunstbauten sind überdieß in tabellarischen Beilagen zu beziffern. Die Varianten, falls noch welche in Frage stehen, die nicht bei der ersten Vorlage (§. 1) erledigt wurden, sind in Parallele zu bringen und ihre betreffenden Vorzüge und Nachtheile hervorzuheben. Die Regierung behält sich vor, nöthigenfalls im kurzen Wege auch von dem Situationsplane Einsicht zu nehmen, aus dem das Speciallängenprofil Nr. 4 abgeleitet worden. §. 3. Findet das Handelsministerium das vorgelegte Project entsprechend, so wird dasselbe der *Tracenrevision* unterzogen. Zu diesem Behufe hat der Concessionswerber den *betheiligten politischen Landesbehörden* Copien von den im §. 2 erwähnten Projectstücken 1, 3 und 7 in der von jeder Landesbehörde zu bezeichnenden Anzahl vorzulegen. Diese Copien werden im Sitze der betheiligten politischen Behörden erster Instanz *acht* Tage lang zu Jedermanns Einsicht aufgelegt. *Die Gemeinden sind von dem Auflegen der Pläne angemessen zu verständigen, und die Vorstehungen derselben verpflichtet, die Verlautbarung hinsichtlich des Ortes und der Zeit für die Einsichtnahme zu veranlassen.* Allfällige Bemerkungen darüber werden in eigens dazu aufgelegten Vernehmungsbögen entgegen genommen, oder denselben beigelegt, und nach Ablauf der Frist *von der politischen Behörde erster Instanz mit ihrem Gutachten der Landesbehörde übersendet.* Hierauf tritt *unter der Leitung der politischen Landesbehörde* und — soferne nicht vom Handelsministerium eine andere Verfügung getroffen wird — an deren Sitz eine von Fall zu Fall von dem Handelsminister aus Vertretern der Landesbehörde, der General-Inspection der österr. Eisenbahnen, des Reichs-Kriegsministeriums, der Handelskammern, des Landesausschusses und nach Umständen der Bergbehörde und sonstiger Behörden und Körperschaften zu berufende *Commission* zusammen, welche die *besondere Aufgabe* hat, die auf die neue Bahn und die Lage der Station bezüglichen militärischen, administrativen, commerciellen und ökonomischen Rücksichten, wie auch die Interessen und etwaigen erworbenen Rechte bestehender Transport-Anstalten zu prüfen und zu erörtern, sich über die Zulässigkeit der projectirten Bahn überhaupt auszusprechen, die zwischen den vorliegenden Varianten zu treffende Wahl zu befürworten, oder anderweitige Abänderungen in der Bahnrichtung in Vorschlag zu bringen. Dem Ermessen des Reichs-Kriegsministeriums, sowie der politischen Landesbehörde und der General-Inspection der österreichischen Eisenbahnen bleibt es anheimgestellt, vor Zusammentritt der Commission Vertreter zur Besichtigung der Trasse an Ort und Stelle zu entsenden. Als *Material der Berathung* dienen der

Commission die eingelaufenen Vernehmungsbögen, die allfälligen Anträge ihrer Mitglieder, sowie die ihr überwiesenen, oder direct bei ihr einlaufenden Petitionen. Der Concessionswerber oder ein Vertreter desselben ist den Sitzungen mit berathender Stimme beizuziehen. Die Commission hat das Recht, auch andere Personen zu vernehmen. §. 4. Auf Grund des dem Handelsministerium vorzulegenden Commissionsprotokolles und der sonstigen Ergebnisse der Tracenrevision entscheidet die Regierung über die Zulässigkeit und Bauwürdigkeit und die zu befolgende allgemeine Richtung der Bahn, sowie — vorbehaltlich der seinerzeitigen definitiven Entscheidung nach Maßgabe des Eisenbahn-Concessions-Gesetzes — über die Bedingungen, unter denen die Concession erworben werden kann. §. 5. Auf Staatskosten zu erbauende Bahnen unterliegen ebenfalls der in §. 3 bestimmten Tracenrevision.

B. Definitive Trace. §. 6. Nach erfolgter Concessions-Ertheilung, beziehungsweise nach erfolgtem Beschlusse, die Linie auf Staatskosten zu bauen, ist in erster Linie das Project der definitiven Trace beim Handelsministerinm einzureichen. Dieses, auf Grund der nach §. 4 getroffenen ministeriellen Entscheidung zu verfassende Project hat zu bestehen: 1—7. Aus den im §. 2 erwähnten Stücken; ferner 8. einem Situationsplane im Maßstabe von mindestens 1 : 2880 (kleiner Situationsplan) mit Schichtenkurven oder wenigstens mit Höhenkoten rechts und links der Bahn. Wo letztere im Abtrag (Einschnitt) ist, wird die Bahnaxe gelb und, wo im Auftrag (Damm), roth angelegt. Auch sind die Tunnels, Viaducte, Brücken, Durchlässe, Wegübergänge und Weg- und Flußverlegungen wenigstens annäherungsweise einzuzeichnen. Wenn der vorgelegte Plan nicht eine Copie des Originalschichtenplanes ist, behält sich die Regierung vor, von letzterem im kurzen Wege Einsicht zu nehmen. §. 7. Falls das Project der definitiven Trace sich von dem genehmigten Vorprojecte (§. 4) wesentlich unterscheidet, oder neue Fragen von öffentlichem Interesse berührt, so kann das Handelsministerium vor dessen Genehmigung eine neue vollständige oder theilweise Tracenrevision anordnen. Die Genehmigung der definitiven Trace erfolgt stets nur unter Vorbehalt der etwa bei der politischen Begehung sich noch ergebenden Abänderungen.

C. Anzahl und Lage der Stationen. §. 8. Nach Genehmigung der definitiven Trace sind dem Handelsministerium behufs Feststellung der Anzahl und der Lage der Bahnhöfe, Stationen und Haltestellen folgende Projectstücke vorzulegen: 1. Eine Generalkarte des militär-geographischen Instituts (§. 1, Nr. 1) mit roth eingetragener Linie und Angabe der vorgeschlagenen Stationsplätze, sowie der auf den im Betriebe stehenden Linien vorhandenen Stationen; 2. das richtig gestellte Generallängenprofil (§. 2, Nr. 3); 3. eine Sammlung der Situationspläne der beantragten Bahnhöfe, Stationen und Haltestellen (Maßstab am besten 1 : 5000 und höchstens 1 : 2880) mit Angabe der Gebäude und Zufahrtsstraßen, womöglich in solcher Ausdehnung, daß die Ortschaft darauf sichtbar ist; 4. ein erläuternder Bericht, in welchem — soferne die Stationen oder Haltestellen nicht an bestehenden öffentlichen Straßen oder Wegen projectirt werden — über die Herstellung der Zufahrtsstraßen in technischer und finanzieller Beziehung bestimmte Vorschläge zu machen sind. §. 9. Falls keine besonderen örtlichen Hindernisse obwalten, sind die Bahnhöfe, Stationen und Haltestellen horizontal zu projectiren. Bei der Abzweigung von, verschiedenen Verwaltungen angehörigen Bahnen ist das Augenmerk dahin zu richten, daß der Personendienst und womöglich auch der Güterdienst in denselben Räumen eines einzigen gemeinschaftlichen, unter eine einheitliche Leitung zu stellenden Zweigbahnhofes vereinigt werde. Um die Erreichung dieses Zieles zu erleichtern, hat sich die neue Unternehmung, falls es nicht schon vor der

Concessions-Ertheilung geschehen, jedenfalls vor Einreichung ihrer Stationsvorlage mit den betreffenden älteren Bahnen in's Benehmen zu setzen. Bei der Wahl der Benennung der neuen Stationen sind Doppelnamen nur dann vorzuschlagen, wenn sie zur Unterscheidung von bereits bestehenden Stationsnamen unvermeidlich sind. §. 10. Ueber die im §. 8 bezeichnete Vorlage erfolgt eine Amtshandlung in derselben Weise, wie bei der Tracenrevision (§. 3). Die Stationscommission hat sich nicht nur über die Zahl und Lage der auszuführenden Stationen, sondern auch über deren Benennung, sowie über die Zufahrten und deren Richtung auszusprechen. Rücksichtlich der Kostenbestreitung, des Vollendungstermines und der künftigen Erhaltung der Zufahrtsstraßen ist eine Vereinbarung anzustreben. In Betreff der in Ländern, für welche Eisenbahnzufahrtsstraßengesetze bestehen, durch eine Concurrenz zu bewirkenden Zufahrtsstraßen ist in Gemäßheit der Bestimmungen dieser Gesetze vorzugehen. Die Regierung behält sich vor, die Anlage einer Station erst dann zu bewilligen, wenn die Frage der zugehörigen Zufahrtsstraße ausgetragen ist. §. 11. Falls sich bei der vom Handelsministerium über die Lage der Stationen zu treffenden Entscheidung die Nothwendigkeit ergibt, die genehmigte Trace zu modificiren, so wird je nach der Wichtigkeit der vorzunehmenden Aenderung gleichzeitig verfügt werden, ob dieselbe den Gegenstand einer weiteren besonderen Vorlage (nach §. 6) bilden, oder nur bei der Aufstellung des Detailprojectes (§. 13) durchgeführt werden solle. §. 12. Auch wenn es sich um die Errichtung oder Auflassung von Bahnhöfen, Stationen und Haltestellen auf im Betrieb stehenden Bahnen handelt, wird die Entscheidung in der Regel nicht ohne Abhaltung der im §. 10 bestimmten Stationscommission getroffen werden. Letztere kann jedoch dießfalls an einen anderen Ort als den Sitz der Landesbehörde einberufen und nach Umständen auch mit der politischen Begehungscommission vereinigt werden. Ausdrücklich ausgenommen sind nicht öffentliche Ladeplätze und jene Haltestellen, welche versuchsweise eröffnet, auch ohne weiters seitens des Handelsministeriums wieder geschlossen werden können.

D. Politische Begehung. §. 13. Erst nach Feststellung der Stationen wird die Linie im Detail ausgesteckt und zur Ausarbeitung der Detailprojecte geschritten. Sollten sich dabei, wie es in der Natur der Sache liegt, unwesentliche Abweichungen von der genehmigten Trace ergeben, so werden dieselben principiell nicht beanständet werden.[1]) §. 14. Behufs Anordnung der poli-

---

[1]) Zur Vermeidung allzuhäufiger Beanständungen bei der politischen Begehung empfehlen sich bei Aufstellung der Detailprojecte nachstehende Regeln: Bei Durchfahrten (für Fahrwege) mit Eisen- oder Holzträgern soll die lichte Höhe nicht unter 3·20 Meter, aber soweit nur Verkehrszwecke in Frage kommen, auch nie mit mehr als 4·50 Meter projectirt werden. Bei gewölbten Durchfahrten ist die lichte Höhe am Scheitel um 1/3 der Pfeilhöhe des Gewölbes größer zu bemessen als bei Balkenbrücken. Die lichte Weite der Durch- und Oberfahrten ist nach den localen Bedürfnissen zu bestimmen. Auf Colonnenwegen und überhaupt bei militärisch wichtigen Durchfahrten darf die lichte Höhe nicht unter 4 Meter (bei Balkenconstruction) und die lichte Weite nicht unter 5 Meter betragen. Bei schiefen Niveauübergängen soll womöglich der spitze Winkel nicht unter 45° betragen. Bei allen befahrenen Niveauübergängen ist auf beiden Seiten der Bahn die Straße oder der Weg außerhalb der geschlossenen Schranken zum Rasten der Zugthiere womöglich auf eine Länge von mindestens 10 Meter horizontal oder schwach geneigt anzulegen. Bei Straßen- und Wegumlegungen sind womöglich nachstehende Maximalneigungen einzuhalten, nämlich: für Aerarialstraßen 3 Percent, für Land- und Bezirksstraßen 4 Percent, für sonstige Wege 6 Precent. Falls jedoch die umzulegenden Straßen und Wege zwischen den nächstliegenden maßgebenden Knotenpunkten nicht bereits stärkere Gefälle aufweisen, können nach Umständen auch letztere als Richtschnur dienen. Materialgruben müssen so projectirt werden, daß für ihre gründliche Entwässerung nach Möglichkeit vorgesorgt ist. Wo ohne weitere Erläuterung von lichten Weiten und Höhen die Rede

tischen Begehung sind dem Handelsministerium folgende Behelfe vorzulegen: 1. Die richtig gestellte topographische Detailkarte (§. 2, Nr. 2); 2. ein Situations-, beziehungsweise Grundeinlösungsplan im Maßstabe von 1 : 1000 (großer Situationsplan) mit den Stationen und Wächterhäusern, den Böschungen, den Weg- und Flußverlegungen, den Unter- und Oberfahrten, sowie den Niveau-Uebergängen und den Kunstbauten im Allgemeinen, mit Angabe deren lichten Oeffnungen und Höhen, endlich mit Angabe der beabsichtigten Einlösungsgränzen und der Katastralnummern der von der Bahn berührten und der benachbarten Grundparcellen. Die Trennung des Grundeinlösungsplanes vom eigentlichen Situationsplane, d. h. die Vorlage zweier Pläne statt des hier angenommenen einzigen, bleibt der Bahnunternehmung anheimgestellt; 3. ein Detaillängenprofil im Maßstab von 1 : 2000 für die Längen und 1 : 200 für Höhen; 4. eine Sammlung maßgebender Querprofile, eventuell mit Angabe der Sondirungsresultate; 5. die Längen- und Normalquerprofile aller wesentlich verlegten Wege und Wasserläufe; 6. eine Tabelle der Richtungs- und Steigungsverhältnisse der Bahn; 7. eine Tabelle der Wege und Wasserläufe sammt Hauptdimensionen der betreffenden Kunstbauten und Niveauübergänge mit Angabe der Körperschaften oder Parteien, von denen jeder umzulegende oder neuherzustellende Weg oder Wasserlauf zur Erhaltung übernommen werden soll; 8. ein Verzeichniß der in Anspruch genommenen Grundstücke und Rechte. In diesen Verzeichnissen sind die Bezirksgerichte, in deren Sprengel die Gemeinden gelegen sind, und alle Katastralnummern und Flächenmaße der Parcellen, in Bezug auf welche eine Enteignung stattfinden soll, sowie die beanspruchten Flächen anzugeben (§. 12 des Enteignungsgesetzes); 9. ein nach §. 14 des Enteignungsgesetzes verfaßtes Verzeichniß der Namen und Wohnorte der Enteigneten. Letzteres Stück kann jedoch und zwar in einfacher Ausfertigung auch direct der politischen Landesbehörde überschickt werden. Gleich den oben mit den Nummern 2 (Grundeinlösungsplan), 8 und 9 bezeichneten Stücken ist auch die mit 7 bezeichnete Tabelle, unter Einhaltung der durch §. 14 des Enteignungsgesetzes normirten Bestimmungen in den Ortsgemeinden aufzulegen. Dasselbe gilt in Galizien und der Bukowina für die Gutsgebiete. Zu diesem Behufe sind die Stücke 2, 7, 8 und 9 nach Katastralgemeinden getrennt, aufzustellen. Das Handelsministerium unterzieht das eingereichte Detailproject einer vorläufigen Prüfung und ordnet, wenn es dasselbe zur Ausführung geeignet erachtet, die politische Begehung an (§. 12 des Enteignungsgesetzes). Es kann letztere aber auch bedingungsweise anordnen, indem es zu einzelnen Theilen des Projectes Vorbehalte stellt. §. 15. Die mit der politischen Begehung betraute Commission besteht: a) auf Grund des §. 13 des Enteignungsgesetzes aus einem Vertreter der politischen Landesbehörde als Commissionsleiter, einem Vertreter der Generalinspection der österreichischen Eisenbahnen, und jeweilig dem Vertreter der politischen Bezirksbehörde, in deren Sprengel der Gegenstand der Amtshandlung gelegen ist; b) ferner aus einem Vertreter des Reichs-Kriegsministeriums, eventuell auch der Bergbehörde und sonstigen vom Handelsministerium von Fall zu Fall zu bezeichnenden Mitgliedern. Dem Landeschef bleibt es vorbehalten, je einen mit den Localverhältnissen vertrauten technischen Beamten der politischen Landes- und Bezirksbehörde von Fall zu Fall als Beirath den obbezeichneten Vertretern dieser Behörden beizugeben. §. 16. Die Aufgabe der Begehungscommission ist eine zweifache, nämlich: einestheils die Erhebungen, betreffend die Fest-

---

ist (insbesonders §. 14, Nr. 2 und 7) sind dieselben stets auf die Straßensohle und Straßenmitte, beziehungsweise auf das Nullwasser zu beziehen und senkrecht auf die Widerlager zu verstehen.

stellung des Gegenstandes und Umfanges der durch den Bahnbau veranlaßten Enteignung, beziehungsweise die Begutachtung der dagegen erhobenen Einwendungen, anderntheils die Begutachtung des Bauplanes vom Standpunkte des öffentlichen Interesses, beziehungsweise der gegen denselben erhobenen Einwendungen, insbesondere in Bezug auf die berührten Straßen, Wege und Wasserläufe, die Lage und die Dimensionen der Kunstbauten, Wegschranken u. s. w. In beiden Richtungen kann die Commission nöthigenfalls Aenderungen in den Richtungs- und Steigungsverhältnissen der Bahn beantragen, falls solche Aenderungen trotz der vorausgegangenen sorgfältigen Ermittlung der Trace noch gerechtfertigt erscheinen sollten. Sie kann auch die Anlage der Bahnhöfe und Stationen behandeln, ohne jedoch die bereits entschiedene allgemeine Lage derselben wieder in Frage zu stellen. Den Betheiligten steht es frei, nicht nur gegen die begehrte Enteignung (§. 15 des Gesetzes vom 18. Februar 1878), sondern auch gegen den Bauplan als solchen, Einwendungen vor der Commission vorzubringen. Die von den Enteigneten erhobenen privatrechtlichen Ansprüche, welche kein öffentliches Interesse berühren, und durch die ihnen zu gewährende Entschädigung ausgetragen werden können, sind von der Verhandlung der Begehungscommission auszuschließen und der gerichtlichen Feststellung dieser Entschädigung vorzubehalten (§§. 24 und 27 des Enteignungsgesetzes). §. 17. Für jede Katastralgemeinde ist ein besonderes Begehungsprotokoll aufzunehmen. In demselben sind immer nur die von den Interessenten begehrten Abänderungen der Projectsvorlagen zu erwähnen, da es selbstverständlich ist, daß überall, wo seitens der Commission keine Aenderung beantragt, oder seitens der Betheiligten eine solche nicht einmal verlangt wird, die Bestimmungen der Projectsstücke 2, 7 und 8 (§. 14), welche von der Begehung an integrirende Bestandtheile des Begehungsprotokolls bilden, als angenommen und sohin als maßgebend, und für alle Theile bindend zu gelten haben. Beantragt die Commission unter ausdrücklicher Zustimmung der Vertreter der Generalinspection der österreichischen Eisenbahnen, des Reichs-Kriegsministeriums, und eventuell auch der Bergbehörde, sowie des Vertreters der Bahnunternehmung eine Aenderung des Bauprojectes, beziehungsweise der Einlösungsgränzen, so sind vor Schluß des Protokolles womöglich die neuen Gränzen in den Situationsplan (§. 14, Nr. 2) einzutragen und auch die Tabellen Nr. 7, 8 und 9 richtig zu stellen, auf daß im Falle der Zustimmung der Enteigneten das Enteignungserkenntniß sofort gefällt werden kann (§. 17 des Enteignungsgesetzes). Ist dies nicht möglich, so muß das Enteignungserkenntniß für die in Frage stehende Strecke, oder die in Frage stehenden Parzellen bis nach Aufstellung der neuen Gränzen und Flächen durch die Bauleitung und bis nach deren Vidirung durch die Generalinspection der österreichischen Eisenbahnen, eventuell bis nach erfolgter Entscheidung des Handelsministeriums und je nach Umständen, Abhaltung einer nachträglichen Verhandlung (§. 21 des Enteignungsgesetzes) verschoben werden. Die Originalprotokolle der Begehungscommission werden sammt den Akten durch die politische Landesbehörde mit ihrem Gutachten dem Handelsministerium zur Kenntnißnahme, beziehungsweise endiltigen Entscheidung übermittelt, jedoch schließlich sammt den mehrfach erwähnten Beilagen Nr. 2, 7 und 8 in dem Archive der politischen Landesbehörde sorgfältig aufbewahrt. Copien der Begehungsprotokolle nebst Beilagen sind dem Handelsministerium und der Bahnunternehmung; ferner, jedoch lediglich mit der Beilage 7, dem Reichs-Kriegsministerium und der Generalinspection auszufolgen. §. 18. Wenn auf einer im Bau oder im Betrieb stehenden Bahn Um- oder Zubauten ausgeführt werden sollen, welche die Landverkehrsverhältnisse oder die Wasserläufe oder Bergwerke beeinflussen, so ist unter allen Umständen eine politische Begehung abzuhalten. Ist damit eine Enteignung

verbunden, so ist genau nach den vorstehenden §§. 12—17 vorzugehen. Handelt es sich dagegen um eine derartige Bauherstellung ohne Enteignung, so wird das Project, beziehungsweise der Vorschlag nicht in den Ortsgemeinden, sondern wie im §. 3 nur 8 Tage lang in den Bezirkshauptmannschaften aufgelegt, die Verhandlung aber von der Commission (§. 15) nicht am Sitze der Landesbehörde, sondern an Ort und Stelle durchgeführt. Kommen keine Wege und Wasserläufe oder Bergwerke ins Spiel, so entfällt die politische Begehungscommission und es ist in Betreff der Grundeinlösung nach §. 21 des Enteignungsgesetzes vorzugehen. Sind endlich weder Wege, Wasserläufe und Bergwerke berührt, noch Enteignungen nothwendig, so kann die Genehmigung des Handelsministeriums auch ohne Localcommission erfolgen.

E. Bauconsens. §. 19. Kein Bau darf ohne vorausgehende Genehmigung des Handelsministeriums zur Ausführung kommen.[1]) Der Bauconsens kann sachgemäß kein allgemeiner sein, sondern ergibt sich — die Besitzergreifung des erforderlichen Baugrundes vorausgesetzt — für die verschiedenen Arbeiten aus der Genehmigung der betreffenden Projecte, nach Maßgabe nachstehender Bestimmungen. §. 20. Die Genehmigung der Normalien für Bahnprofile vorausgesetzt, ergibt sich der Bauconsens für die Erd- und Nebenarbeiten aus der vorläufigen handelsministeriellen Genehmigung des Detailprojectes (§. 14 letzter Absatz) in Verbindung mit dem anstandslosen Ergebnisse der politischen Begehung, eventuell mit der Entscheidung des Handelsministeriums über dieselbe. §. 21. Der Bauconsens für die Kunstbauten ergibt sich aus der politischen Begehung wie bei den Erdarbeiten (§. 20) und aus der handelsministeriellen Genehmigung der betreffenden Normalien, beziehungsweise der abweichend davon für bestimmte Oertlichkeiten entworfenen Kunstbauten. Die im Wege der politischen Begehung bestimmten lichten Oeffnungen (Breiten und Höhen) sind, wenn das Gegentheil nicht ausdrücklich bedungen ist, als Minima zu betrachten, welche ohne weitere commissionelle Verhandlung vermehrt, aber nicht vermindert werden können. Für eiserne Bahnbrücken ist die Verordnung vom 30. August 1870, R. G. B. Nr. 114 maßgebend. Auf Secundärbahnen können jedoch Erleichterungen zugestanden werden. Bei eisernen oder hölzernen Straßen- und Wegbrücken (insbesondere Oberfahrten) ist der Berechnung eine Probebelastung von 400 Kilogramm per Quadratmeter Brückenfläche zu Grunde zu legen, falls nicht besondere Localverhältnisse eine Ausnahme rechtfertigen. §. 22. Die Hochbauprojecte werden in der Regel im Maßstabe von 1:100 für die Aufrisse, 1: 100 oder 200 für die Grundrisse bei dem Handelsministerium eingereicht, vorerst von der Generalinspection der österreichischen Eisenbahnen vom fachlichen, dann von der politischen Landesbehörde vom Standpunkte der Landesbauordnung und der Lokalinteressen begutachtet und schließlich vom Handelsministerium genehmigt. §. 23. Die Geleisepläne (speciellen Situationspläne) der Stationen (im Maßstabe von 1:1000) werden vom Handelsministerium genehmigt. Die Normalien für Oberbau, Signale, mechanische

[1]) Der Erlaß des Handelsministers v. 4. August 1869, Z. 15433 verordnete anläßlich mehrfacher Beschwerden, daß in solchen Fällen, wo früher der Bau einer Eisenbahn auf Grund des genehmigten Begehungsprotokolles im vollen Zuge sich befand, derselbe jedoch durch Gemeindevorstände oder die politischen Localbehörden aus dem Grunde eingestellt wurde, weil von einzelnen Parteien oder Gemeinden in Absicht auf Verlegung der Trace, Aenderung oder Vermehrung der Wegübersetzung u. s. w. Beschwerden erhoben wurden, derlei Gesuche um Aenderung der im genehmigten Begehungsprotokolle enthaltenen Bestimmungen bezüglich der Trace u. s. w. der im Baue befindlichen Bahnstrecken an das Handelsministerium, als der zu dessen Erledigung allein berufenen Stelle nöthigenfalls im telegraphischen Wege geleitet werden müssen.

Einrichtungen, Einfriedungen, Wegschranken, u. s. w. unterliegen ebenfalls der Genehmigung des Handelsministeriums. §. 24. Die Genehmigung der Entwürfe für Locomotiven und Wägen erfolgt nur im Falle einer finanziellen Betheiligung des Staates, nach Maßgabe der betreffenden Abmachungen, oder im Falle der beabsichtigten Einführung neuer oder ungewöhnlicher, die Sicherheit berührender Erfindungen und Einrichtungen.

F. Feuersichere Herstellungen. §. 25. Bei Aufstellung der Detailprojecte sind nachstehende Grundsätze zu beachten: Als Feuerrayon gilt der Raum, der von einem in einem Verhältnisse von 1 : 3 geneigten fictiven Dache überdeckt würde, dessen First 10 Meter über Schienenoberkante in der Geleisemitte hinliefe, und dessen Breite auf jeder der beiden Bahnseiten 30 Meter, von der Geleisemitte an, betrüge. Innerhalb des Feuerrayons sind an Gebäuden Holz- und Strohdächer ausgeschlossen, ebenso Bretter- und Blockwände, falls dieselben nicht mit einem Mörtelanwurfe versehen sind. Als feuersicheres Eindeckungsmaterial gilt auch die Dachpappe. Deren Anwendung auf Wohn- und solche Gebäude, welche zur Unterbringung von Lebensmitteln und Futtervorräthen dienen, soll jedoch nur mit Zustimmung des Besitzers stattfinden. Riegelwandbauten mit ausgemauerten Feldern sind als feuersicher anzusehen. Falls die herrschende Windrichtung und die sonstigen localen Verhältnisse es zulässig machen, können Erleichterungen (insbesondere Schindeldächer) innerhalb des oben definirten Feuerrayons gewährt werden. Fällt bei kleinen Gebäuden nur ein Theil der Dach- oder Wandflächen in den Feuerrayon, so ist je nach dem Flächenverhältnisse und den localen Umständen die ganze Dach- oder Wandfläche feuersicher herzustellen oder unverändert zu belassen. Handelt es sich um größere Dachflächen, so sind die Gränzlinien der neuen Eindeckung entweder mit dem First oder mit dem Giebel parallel zu ziehen. §. 26. Die feuersicheren Herstellungen sind Gegenstand einer besonderen, nach der politischen Begehung durchzuführenden commissionellen Verhandlung, wofern sie nicht in Folge ihrer Geringfügigkeit der politischen Begehung oder einer nachträglichen Grundeinlösungsverhandlung (§. 21 des Enteignungsgesetzes) überlassen werden können. Die seitens der Bahnunternehmung zu machende und im Falle einer abgesonderten Behandlung bei der Generalinspection einzureichende Vorlage umfaßt: 1. ein Verzeichniß der im Feuerrayon gelegenen Gebäude mit Angabe des gegenwärtigen Bauzustandes und der vorgeschlagenen Herstellungen; 2. eine Copie oder Auszüge aus dem großen Situationsplane (§. 14, Nr. 2); 3. die nöthigen Querprofile mit Angabe der in Frage stehenden Gebäude. Die Commission wird von der politischen Landesbehörde angeordnet und besteht aus einem Vertreter derselben als Leiter, einem Vertreter der Generalinspection, einem technischen Vertreter der politischen Landesbehörde. Im Falle eines Anstandes entscheidet das Handelsministerium. §. 27. Die Collaudirung der ausgeführten feuersicheren Herstellungen erfolgt womöglich durch einen Vertreter der politischen Bezirksbehörde, und falls sich ein Anstand ergibt, durch einen Vertreter der Generalinspection und einen technischen Vertreter der politischen Landesbehörde. Der Collaudirungsbefund wird der Bahnunternehmung im ersteren Falle unmittelbar, im letzteren Falle eventuell nach eingeholter Entscheidung des Handelsministeriums von der politischen Landesbehörde ausgefolgt. Die Collaudirung der feuersicheren Herstellungen muß vor der Einleitung von Materialzügen (§. 28) beendet sein und deßhalb die Durchführung der vorgeschriebenen Arbeiten und Amtshandlungen entsprechend beschleunigt werden.

G. Benützungsconsens. §. 28. Der provisorische Locomotivbetrieb auf im Bau begriffenen Bahnen zum Zwecke von Material- und Arbeiter-

Transporten darf nur mit Genehmigung der Generalinspection eingeleitet werden. Zu diesem Behufe hat die Bahnunternehmung unter Angabe der zu befahrenden Strecke sich an die erwähnte Behörde zu wenden und hiebei a) das für die Durchführung dieses Betriebes bestellte, verantwortliche Organ namhaft zu machen; b) den Nachweis der Collaudirung der feuersicheren Herstellungen in der fraglichen Strecke beizubringen (§. 27); c) falls die Brückenproben (§. 29) noch nicht vorgenommen sind, das Gewicht der provisorisch zu verwendenden Locomotiven bekannt zu geben. Genehmigt die Generalinspection den provisorischen Locomotivbetrieb, so hat sie gleichzeitig die politische Landesbehörde von den vorgeschriebenen Bedingungen in Kenntniß zu setzen. Vor Einleitung der, der Bahneröffnung stets vorangehenden Dienstzüge ist unter allen Umständen der provisorische Locomotivbetrieb für die ganze zu eröffnende Linie zu erwirken. §. 29. Die Erprobung der eisernen und hölzernen Bahnbrücken erfolgt auf Grund der Vdg. vom 30. August 1870, falls nicht die besonderen Genehmigungsbedingungen (§. 21) insbesondere auf Secundärbahnen ein theilweises Abgehen davon bedingen. Die Vornahme der Brückenproben erfolgt durch die Generalinspection über Einschreiten der Bahnunternehmung.[1])

---

[1]) Auf Grund der Bestimmungen der Eisenbahnbetriebsordnung v. 16. November 1851, R. G. B. 1852, Nr. 1 wurde verordnet: §. 1. Bevor zur Errichtung einer eisernen Eisenbahnbrücke geschritten wird, ist der betreffende Bauentwurf dem Handelsministerium zur Genehmigung vorzulegen. Diese Vorlage muß enthalten: a) Die Uebersichts- und Detailzeichnungen der Eisenconstruction mit Angabe des Materiales der Constructionstheile und ihrer bei Berechnung der Tragfähigkeit maßgebenden Dimensionen; b) den Nachweis des Eigengewichtes (bleibende Last); c) die theoretische Begründung der die Tragfähigkeit bedingenden Dimensionen der Constructionstheile; d) für Brücken von mehr als 20 Meter (10·5 Klafter) Tragweite oder bei ungewohntem Systeme die Berechnung der unter der zufälligen Belastung entstehenden größten elastischen Formveränderung der Construction. Die besagte Vorlage hat in doppelter Ausfertigung zu geschehen. Die eine davon bleibt in Händen der Regierung, die andere wird der Gesellschaft mit dem Erlasse zurückerstattet. §. 2. Die in den Berechnungen zu Grunde zu legende zufällige Belastung ist für jedes Geleise per laufendes Meter gleich vertheilt, je nach der Tragweite festgesetzt. §. 3. Unter Zugrundelegung der im §. 2 bestimmten zufälligen Belastung und des Eigengewichtes der Construction darf sich bei Zug, Pressung oder Schub keine höhere Inanspruchnahme des Schmideisens ergeben, als 800 Kilogramm auf das Quadratcentimeter (99·1 Wiener Centner auf den Quadratzoll) nutzbare Querschnittfläche (d. h. nach Abzug der Nietenlöcher u. s. w.). Bei Berechnung des Widerstandes der Nieten ist diese Zahl auf wenigstens 600 (74·3 Centner) herabzusetzen, auch nach den Regeln der Knickfähigkeit für diejenigen Stücke zu mildern, welche gegen seitliches Ausweichen nicht gebührend gesichert sind. Gußeisen soll im Allgemeinen, insbesondere aber in der freitragenden Construction, nicht auf Zug beansprucht werden. Die Beurteilung der dabei auf Pressung zulässigen Inanspruchnahme bleibt auf die einzelnen Fälle vorbehalten. §. 4. Auf Bahnen, welche von ungewöhnlich schweren Locomotiven befahren werden sollen, können die in den §§. 2 und 3 enthaltenen Bestimmungen von der Regierung verschärft werden. Auf Vicinalbahnen von abweichender Spurweite oder bei Verwendung von Stahl oder Eisen außerordentlicher Qualität, sowie überhaupt in Ausnahmsfällen, können die erwähnten Bedingungen auf Ansuchen der Betheiligten auch gemildert werden. §. 5. Nicht entsprechend befundene Bauprojecte werden unter Angabe der Mängel zur Umarbeitung zurückgewiesen. §. 6. Um von der vorschriftsmäßigen Ausführung eiserner Brücken sich zu überzeugen, behält sich die Regierung vor, den Bau zu überwachen, und nach Gutdünken Festigkeitsproben mit den in Verwendung kommenden Eisenstücken auf Kosten der Eisenbahngesellschaft anstellen zu lassen. Ferner wird festgesetzt, daß der Uebergabe solcher Brücken an den Bahnverkehr eine commissionelle Prüfung und Erprobung voranzugehen hat. Hiezu wird von Seite des Handelsministeriums ein Delegirter entsendet, welcher je nach dem Ergebnisse der mit dem genehmigten Bauprojecte angestellten Vergleichung und der factischen Erprobung die Eröffnungsfähigkeit der Brücke ausspricht, oder aber die Eröffnung bis auf höhere Verfügung untersagt. §. 7. Die Erprobung ausgeführter Eisenbahnbrücken hat durch Vornahme von Belastungsproben mit ruhender und mit rollender Last zu geschehen. Auf Brücken von mehr als 20 Meter (63 Fuß) Tragweite ist als ruhende Last die durch §. 2 bestimmte gleichförmige Belastung in vollem Maße aufzubringen und so lange, bis die Einbringung ihre Gränze erreicht hat, und zwar wenigstens

Ueber das Resultat der Erprobungen wird ein Protokoll in zweifacher Ausfertigung aufgenommen, deren eine durch die Bahnunternehmung der technisch-polizeilichen Prüfungscommission vorzuweisen ist (§. 31). Inwieferne die erbauten Weg- und Straßenbrücken (Oberfahrten) zu erproben sind, wird nach Maßgabe der Genehmigungserlässe von der Generalinspection entschieden.[1])

§. 31. Die Prüfungscommission hat sich auf Grund des §. 2 der Eisenbahnbetriebsordnung vom 16. November 1851, R. G. B. Nr. 1 ex 1852 zu überzeugen, ob auf der zu eröffnenden Bahn ein regelmäßiger, ungestörter und sicherer Betrieb mit vollem Grund erwartet werden kann. (Vergl. §. 34.) Die Commission hat sich insbesondere durch Acteneinsicht zu überzeugen, daß die feuersicheren Herstellungen, sowie etwaige Sicherungsbauten in Bergwerken vollendet sind (§. 27) und daß die vorschriftsmäßigen Brückenproben ein befriedigendes Resultat geliefert haben (§. 29). Der Bauzustand der einzelnen für die Militärverwaltung zu leistenden Herstellungen ist in dem Commissionsprotokolle aus-

---

eine Stunde lang zu belassen. Um die Verticalversteifungen (Gitterwerk) zu prüfen, ist die Beladung und die Entladung womöglich so zu bewerkstelligen, daß erst die eine Hälfte und dann die andere Hälfte jedes Brückenfeldes ausschließlich belastet wird. Bei continuirlichen Trägern ist eine Reihe von Belastungen vorzunehmen. Um die Pfeiler und die über ihnen liegenden Punkte der Fahrbahn zu erproben, müssen je zwei anstoßende Felder zugleich belastet werden, sei es das erste und das zweite, dann das zweite und dritte u. s. w. Um die Feldermitten zu erproben, sollen hierauf das erste und dritte Feld, dann das dritte und fünfte u. s. w. und endlich das zweite und vierte Feld, das vierte und sechste u. s. w. gemeinschaftlich belastet werden. Bei zwei- oder mehrspurigen Brücken soll überdieß jedes Geleise in seiner vollen Länge besonders belastet werden, wobei, wie im vorgehenden, paarweise, mit je zwei anstoßenden Feldern verfahren werden darf. Auf Brücken von nicht mehr als 20 Meter Tragweite, bei welchen die Aufbringung der durch §. 2 bestimmten gleichförmigen Probelast auf materielle Hindernisse stößt, darf als ruhende Last eine Locomotive aufgestellt und derselben nur eine solche gleichförmige Last beigefügt werden, daß dadurch in der Trägermitte ungefähr dasjenige Gesammtmoment entsteht, welches den Bedingungen des §. 2 entspricht. Bei gleichzeitiger Uebernahme mehrerer Brücken von gleicher, weniger als 10 Meter (32 Fuß) betragenden Spannweite ist es auch gestattet, die Erprobung nicht auf alle jene Brücken auszudehnen, wenn die bereits gewonnenen Resultate dem Regierungscommissär hinlänglich entscheidend erscheinen. Die zur Erprobung mit rollender Last bestimmten Züge sollen wenigstens die doppelte Felderlänge haben, und aus mindestens zwei der schwersten zum Betriebe der betreffenden Bahn bestimmten Locomotiven und aus den schwersten beladenen Lastwägen bestehen. Jedes Geleise soll erst langsam (etwa mit einer Geschwindigkeit von 3 Meilen) und dann so schnell befahren werden, als es die durch die augenblicklichen Localverhältnisse bedingte Rücksicht auf Sicherheit gestattet. Bei zweispurigen Brücken sollen auch beide Geleise zugleich mit in derselben Richtung parallel fahrenden Zügen erprobt werden. §. 8. Das Maß der Formveränderung der Construction in verticaler und horizontaler Richtung ist bei den verschiedenen Erprobungen möglichst genau zu erheben und in das Prüfungsprotokoll aufzunehmen. Hiebei sind die vorübergehenden elastischen Einbiegungen von den durch die Proben etwa hervorgerufenen bleibenden Formveränderungen zu unterscheiden. §. 9. Die Erprobungskosten sind von der Eisenbahngesellschaft zu decken, ebenso die Kosten aller nach Maßgabe der Erprobungsresultate nöthig erachteten Verstärkungen oder Umbauten. §. 10. Die gegenwärtige Verordnung findet auf die zur Zeit vollendeten oder im Bau begriffenen Eisenbrücken nur mit Zustimmung der Betheiligten ihre volle Anwendung (Vdg. des Handelsmin. v. 30. August 1870, R. G. B. Nr. 114). Gemäß Erlasses des Handelsministeriums v. 24. März 1873, Z. 9854, sind Straßenbrücken, welche über Eisenbahnen erbaut werden, ob der von der Realität dieser Brücken abhängigen Sicherung der Bahnanlage und des regelmäßigen Betriebes unter Beiziehung der Straßenverwaltungsbehörden durch die Generalinspection der österreichischen Eisenbahnen einer Erprobung zu unterziehen.

[1]) §. 30. Bei Vollendung einer neuen Bahnstrecke hat die Bahnunternehmung dem Handelsministerium in doppelter Ausfertigung 1. das Generallängenprofil (§. 2, Nr. 3), 2. das Speciallängenprofil (§. 2, Nr. 4), 3. die Detailkarte (§. 2, Nr. 2), 4. die Geleisepläne (§. 23) in vollkommener Uebereinstimmung mit der Ausführung zu liefern. Das eine Exemplar dieser Behelfe, auf Leinwand aufgezogen, ist dem Gesuche um Eröffnung beizuschließen. Das zweite, für das Reichs-Kriegsministerium bestimmte Exemplar ist binnen Monatsfrist sammt nachstehenden weiteren Behelfen einzureichen, nämlich 5. generellen Darstellungen der Brücken von 50 Meter oder noch größerer Spannweite im Maßstab von mindestens 1:200.

drücklich zu erwähnen. Die technisch-polizeiliche Prüfung muß mindestens fünf Tage vor der beabsichtigten Eröffnung des Betriebes vorgenommen werden. Die Commission besteht aus: zwei Vertretern der Generalinspection der österreichischen Eisenbahnen, deren Rangältestem die Leitung der Commission zusteht, einem Vertreter der politischen Landesbehörde. Den Eröffnungsconsens ertheilt über Antrag der Commission das Handelsministerium. Falls zur Zeit der Bahneröffnung eine bedungene Stationszufahrtsstraße nicht im fahrbaren Zustande hergestellt ist, kann die betreffende Station bis auf Weiteres von der Eröffnung ausgeschlossen werden. §. 32. Die Ertheilung des Benützungsconsenses von Erweiterungs- oder Erneuerungsbauten auf im Betrieb stehenden Bahnen ist Sache der Generalinspection der österreichischen Eisenbahnen. Diese Behörde hat von Fall zu Fall zu entscheiden, ob sie einen vorherigen Local-Augenschein für nothwendig hält, wofern der Genehmigungserlaß des in Frage stehenden Bauprojectes nicht schon eine auf den Benützungsconsens bezügliche Bestimmung enthält. §. 33. Für eine jede Locomotive erfolgt der Benützungsconsens auf Grund einer speciellen Prüfung in Ausführung des §. 21 der Eisenbahnbetriebsordnung vom 16. November 1851, durch die dort bezeichnete Commission. Dieser Prüfung hat die Kesselprobe auf Grund der Verordnungen vom 1. Oktober 1875, R. G. B. Nr. 130 und vom 20. Juli 1877, R. G. B. Nr. 78 voraus zu gehen. Für die Personen- und Lastwägen wird ein besonderer Benützungsconsens nur ertheilt, falls ein solcher bei der Genehmigung (§. 24) vorbehalten wurde. §. 34. Abgesehen von den feuersicheren Herstellungen (§. 27) erfolgt der Benützungsconsens stets nur unter dem selbstverständlichen Vorbehalte der Collaudirung, sei es, daß diese bereits theilweise oder ganz durchgeführt, oder noch ausständig sei. Nur bei Eröffnung garantirter Linien treten Collaudirungsfragen in zweifacher Richtung auch an die technisch-polizeiliche Prüfungscommission heran. Letztere hat nämlich, womöglich im Einvernehmen mit dem gesellschaftlichen Vertreter: 1. einen besonderen Antrag zu stellen über den Betrag, welcher nach Maßgabe der rückständigen Leistungen von der mit dem Eröffnungstage ins Leben tretenden Reinertragsgarantie bis zum Zeitpunkte der concessionsmäßigen Vollendung des Baues und der Betriebsausrüstung in Abzug zu bringen wäre; 2. diejenigen Strecken oder Bauwerke zu bezeichnen, deren Erhaltungskosten vorläufig und bis zu ihrer Vollendung, beziehungsweise Collaudirung aus dem Baufonde zu bestreiten sind und die Betriebsrechnung nicht belasten dürfen. Letztere Ausschließung wird insbesondere für nicht gehörig beschotterte Geleisstrecken, für unvollendete Böschungen, Gräben und Einschnitte einzutreten haben.

II. Schleppbahnen. §. 35. Schleppbahnen, das heißt, in öffentliche Bahnen einmündende Bergwerks- oder Industriebahnen ohne Personentransport (mit oder ohne Locomotivbetrieb) sollen womöglich in Stationsgeleise und nicht in die freie Hauptbahn einmünden. Abweichungen von dieser Regel sind in dem Baugesuche ausdrücklich durch die localen Hindernisse zu begründen und zwar unter Vorlage des Längenprofils (§. 2, Nr. 4) jener Strecke der Hauptbahn, welche die zwei Stationen enthält, zwischen denen die Schleppbahn einmünden soll. Dabei ist in umfassendster Weise Sorge zu tragen, daß die mit den Weichen in freier Bahn verbundene Gefahr möglichst beseitigt und daß das Anhalten der Züge der Hauptbahn, wo selbes beabsichtigt wird, wie auch das Aufstellen der Wägen auf der anstoßenden Schleppbahn, wenn es erforderlich ist, entweder durch die Anordnung der Nebengeleise oder durch die Gefällsverhältnisse gehörig erleichtert und gesichert werde.[1])

---

[1]) Die weiteren §§. 36—38 der Verordnung v. 25. Jänner 1879 wurden nach §. 20 der Verordnung des Handelsministeriums v. 29. Mai 1880, R. G. B. Nr. 57 aufgehoben.

III. Allgemeine Bestimmungen. §. 39. Die Pläne jeder zu gleichzeitiger Eröffnung bestimmten Bahnstrecke sind nicht stückweise, sondern für die ganze Ausdehnung dieser Bahnstrecke zugleich einzureichen, es wäre denn, daß besondere Ausnahmsgründe geltend zu machen wären. Diese Bestimmung erstreckt sich auch auf die Kunst- und Hochbauten, Geleisepläne u. s. w. §. 40. Außer den Monatsberichten über die Bauthätigkeit ist alle drei Monate der Generalinspection ein Speciallängenprofil (§. 2, Nr. 4) vorzulegen, auf welchem der Fortschritt der Erdarbeiten, Kunst- und Hochbauten und Geleise durch Farben dargestellt ist.[1]) §. 46. Dem Handelsministerium bleibt es vorbehalten, jeder-

---

Der nach §. 3 der Ministerialverordnung v. 1. November 1859, R. G. B. Nr. 200 dem Handelsministerium im Einvernehmen mit dem Ackerbauministerium vorbehaltenen Baubewilligung unterliegen nur diejenigen Bergwerkseisenbahnen, welche mit gleicher Spurweite in öffentliche Bahnen derart einmünden, daß ein Uebergang von Fahrbetriebsmitteln stattfinden kann. Bei Anlage sonstiger Bergwerksbahnen, welche auf dem Territorium öffentlicher Eisenbahnen ausmünden, unterliegen der Genehmigung des Handelsministeriums nur die durch die Ausmündung der Bergwerksbahn an der öffentlichen Bahn hervorgerufenen baulichen Veränderungen (§. 18 der Verordnung v. 25. Jänner 1879) (§. 21). Nur für die im §. 21, Abs. 1 bezeichneten Bergwerksbahnen wird der Benützungsconsens durch die Generalinspection der österreichischen Eisenbahnen ertheilt. Bei Einführung des Locomotivbetriebes auf sonstigen oberirdischen Bergwerksbahnen bleibt es der politischen Landesbehörde nach Einholung des Gutachtens der Generalinspection der österreichischen Eisenbahnen vorbehalten, den Vollzug der vorgeschriebenen Sicherheitsvorkehrungen vor Eröffnung des Locomotivbetriebes zu constatiren und bei entsprechendem Befunde die Betriebseröffnung zu gestatten (§. 22). Auf Schienenwege, welche zur Bringung der Forstproducte dienen sollen, finden, soferne bezüglich ihrer Anlage die Voraussetzungen des §. 21 eintreten, die Bestimmungen der §§. 21 und 22 Anwendung (§. 23). Bei Schleppbahnen, welche (sei es im Sinne der §§. 21—23 der Min. Vdg. v. 29. Mai 1880, sei es in Folge specieller Vorschriften) einer Baubewilligung des Handelsministeriums bedürfen, ist nach den im §. 18 der Verordnung v. 25. Jänner 1879 für Um- oder Zubauten zu einer im Baue oder Betriebe stehenden öffentlichen Bahn gegebenen Vorschriften vorzugehen. Der Consens zur Eröffnung einer Schleppbahn oder zur Benützung einzelner Theile derselben erfolgt, wie für Erweiterungsbauten auf im Betriebe stehenden Eisenbahnen (§. 32 der Verordnung v. 25. Jänner 1879) (§. 24). Die M. V. v. 29. Mai 1880 trat gleichzeitig mit dem Gesetze, betreffend die Zugeständnisse und Begünstigungen für Localbahnen, in Wirksamkeit (§. 25).

[1]) §. 41. Alle eingereichten Projecte sollen von einem technischen Berichte begleitet sein, der die vorgeschlagenen Anordnungen erläutert und begründet. Dieser Bericht, wie überhaupt alle Projectstücke sollen datirt und unterfertigt sein. Der in Anwendung gebrachte Verjüngungsmaßstab muß auf jeder Zeichnung eingeschrieben sein. Die vorzulegenden Zeichnungen und Schriftstücke sind im Formate von 21 auf 34 Centimeter zusammengefaltet, und jedes Stück mit einer äußeren Ueberschrift versehen einzureichen. Muster der verschiedenen Pläne können bei der Generalinspection eingesehen und bezogen werden. Alle Stücke einer Vorlage sind fortlaufend zu numeriren und jeder aus mehr als drei Stücken bestehenden Vorlage ist ein Stückverzeichniß (Consignation) beizugeben. Die §§. 42 und 43 enthalten auf die Verfassung und Instruirung bezügliche Ausführungen und wird aus denselben hervorgehoben. Die im §. 14 erwähnten Stücke Nr. 2 und 7 müssen in dreifacher Ausfertigung eingereicht und von der Begehungscommission vidirt werden. §. 44. Auf den Längenprofilen sollen die sogen. Stationsnummern ausfallen und durch die Distanzen vom Anfangspunkte der Linie ersetzt werden. Diese Längeneintheilung muß auf den Karten und Plänen derart wiederholt sein, daß die Identität der Punkte des Planes und des Profiles nicht zweifelhaft sein kann. Auf den Profilen sind auch die Entfernungen der Stationen (von der Mitte der Aufnahmsgebäude gemessen) und die Höhe der Vergleichungsebene über dem Meere bei jedem Absatz einzuschreiben. Auf den Detaillängenprofilen sind alle Niveauüberfahrten, Kunstbauten, Stützmauern u. s. w.; auf den Generallängenprofilen wenigstens die Hauptbauwerke (Tunnel, Viaducte, Brücken) einzuzeichnen. §. 45. Die Nieder- und Hochwässer sind sowohl auf den Längenprofilen, als auf den Detailprojecten der Brücken und Durchlässe anzugeben. Bei größeren Flüssen sind nach Umständen auch die Gränzen des Ueberschwemmungsgebietes auf den Karten und Situationsplänen zu bezeichnen. Bei Gebirgsbahnen, die sich an Lehnen erheben, ist es wünschenswerth, die Thalsohle wenigstens annähernd auf den Uebersichtsprofilen (§. 1, Nr. 2 und §. 2, Nr. 3) einzuzeichnen.

zeit, sobald die getroffenen Einrichtungen sich nach seinem Ermessen als unzulänglich erweisen, zur Wahrung der Sicherheit und der öffentlichen Interessen die nöthigen Ergänzungen und Abänderungen der genehmigten Projecte nach Einvernehmung der betreffenden Bahngesellschaften anzuordnen. Abweichungen von den genehmigten Entwürfen, sie wären denn ganz unwesentlich, dürfen von den Bahngesellschaften, auch wenn sie mit den zunächst Betheiligten einig sind, nur nach eingeholter Zustimmung des Handelsministeriums ausgeführt werden.

§. 47. Anstatt die Einwendungen und Begehren der Betheiligten einfach zu Protokoll zu nehmen, hat jede Commission (§§. 3, 10, 15 und 31), sofern es sich um eine zu treffende Entscheidung des Handelsministeriums handelt, darüber einen bestimmten Antrag zu stellen. Zur Beschlußfähigkeit einer Commission ist die Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern erforderlich. Ist der Commissionsbeschluß nur mit Stimmenmehrheit gefaßt, so ist die Vertheilung der Stimmen im Protokolle anzuführen. Ueber Vorschläge, welche die Abänderung der vorgelegten Projecte bezwecken, soll ohne vorherige Anhörung des Vertreters der Bahnunternehmung nicht beschlossen werden.

§. 48. Durch gegenwärtige Verordnung wurden alle entgegenstehenden Bestimmungen früherer Verordnungen und Erlässe außer Wirksamkeit gesetzt. Gänzlich aufgehoben wurden insbesondere: die Verordnung vom 4. Februar 1871, R. G. B. Nr. 8, die Verordnung vom 30. August 1877, R. G. B. Nr. 84, endlich die in einem besonderen Erlasse näher zu bezeichnenden Erlässe des Handelsministeriums und der Generalinspection.[1])

Das Gesetz vom 25. Mai 1880, R. G. B. Nr. 56, S. 212 betrifft die Zugeständnisse und Begünstigungen für Localbahnen und bezieht sich auf die bei den Localbahnen zugestandenen Ausnahmen von den Bestimmungen sowohl für die Regelung des Verkehres, als auch für die Errichtung und den Bau. Dasselbe lautet: Artikel I. Die Regierung wird ermächtigt, bei Concessionirung neuer Localbahnen (Secundärbahnen, Vicinalbahnen u. dgl.) nicht nur in Bezug auf die Vorarbeiten, den Bau und die Ausrüstung alle thunlichen Erleichterungen zu gewähren, sondern auch in Bezug auf den Betrieb von den in der Eisenbahn-Betriebsordnung vom 16. November 1851, R. G. B. 1852, Nr. 1 und den einschlägigen Nachtragsbestimmungen vorgeschriebenen Sicherheitsvorkehrungen in soweit Umgang zu nehmen, als dieß mit Rücksicht auf die besonderen Verkehrs- und Betriebsverhältnisse, insbesondere die festgesetzte ermäßigte Fahrgeschwindigkeit nach dem Ermessen des Handelsministerium zuläßig erscheint. Artikel II. Deßgleichen wird die Regierung ermächtigt, die Unternehmungen von Localbahnen von der im §. 68 der Eisenbahnbetriebsordnung, beziehungsweise im §. 10, lit. f des Eisenbahnconcessionsgesetzes vom 14. September 1854, R. G. B. Nr. 238 ausgesprochenen Verpflichtungen in Betreff der Beförderung der Post, sowie von den zufolge §. 89 der Eisenbahn-Betriebsordnung begründeten Verbindlichkeiten in Bezug auf den Ersatz des aus der

---

[1]) Durch diese M. V. sind weiters aufgehoben die H. M. E. v. 8. Februar 1870, Z. 25333, v. 24. Juni 1871, Z. 25217, v. 20. September 1871, Z. 18658, v. 21. April 1876, Z. 12173 (das abgekürzte Verfahren bei geringfügigen Projectsänderungen betreffend), v. 16. December 1872, Z. 36440 (die rechtzeitige Vorlage der Pläne betreffend), v. 24. Februar 1873, Z. 36375, v. 6. Juni 1873, Z. 2928, v. 31. Jänner 1875, Z. 37311/1874 (die feuersicheren Herstellungen betreffend), v. 5. Februar 1875, Z. 3758 (den Vorgang bei Betriebseröffnung betreffend). Die mit Erlaß des Handelsministeriums v. 3. Februar 1879, Z. 2216 noch weiters als aufgehoben bezeichneten H. M. Vdgen. und Erlässe der Generalinspection beziehen sich auf weitere Detailbestimmungen, die durch die H. M. Vdg. v. 25. Jänner 1879 abgeändert worden sind, und füglich übergangen werden können.

polizeilichen und gefällsämtlichen Ueberwachung erwachsenden Mehraufwandes, und in Bezug auf die unentgeltliche Herstellung und Erhaltung von Amtslocalitäten zu entheben. Artikel III. Gleichartige Erleichterungen (Artikel I und II) in Bezug auf die Ausrüstung, den Bau und Betrieb können nach dem Ermessen des Handelsministeriums auch für schon bestehende Eisenbahnen zugestanden werden, wenn auf denselben oder einzelnen Zweig- oder Verbindungslinien derselben der Localbahnbetrieb mit ermäßigter Fahrgeschwindigkeit eingeführt wird. Artikel IV. Die Regierung wird ermächtigt, bei Festsetzung der Concessionstarife für Localbahnen Ausnahmen von den Bestimmungen des Gesetzes vom 15. Juli 1877, R. G. B. Nr. 64 — betreffend die Maximaltarife für die Personenbeförderung auf den Eisenbahnen — zu gewähren. Artikel V. Die bei dem Betriebe der Localbahnen nicht zu überschreitende Fahrgeschwindigkeit ist nach Beschaffenheit des einzelnen Falles jeweilig durch die Regierung festzusetzen. Alle gesetzlichen Bestimmungen, welche in Bezug auf einzelne Localbahnen eine ziffermäßige Beschränkung der einzuhaltenden Fahrgeschwindigkeit enthalten, treten außer Kraft. Artikel VI. Die Benützung von Reichsstraßen zur Anlage von Localbahnen wird gestattet, in soweit nicht durch den Bahnbetrieb die Sicherheit des Straßenverkehres gefährdet erscheint. Zulässigkeit und Bedingungen der Straßenbenützung sind durch die Straßenverwaltung im Einvernehmen mit den Eisenbahn-Aufsichtsbehörden festzustellen. Unbeschadet der aus dem Bestande des Mauthgefälles erwachsenden Verbindlichkeiten ist für die Straßenbenützung ein besonderes Entgelt nicht zu entrichten. Die Kosten der ordnungsmäßigen Erhaltung des benützten Straßentheiles, sowie etwaige, durch die fragliche Benützung veranlaßte Mehrkosten der Straßenerhaltung überhaupt, deßgleichen die Kosten für alle zur Hintanhaltung einer Störung oder Gefährdung des Straßenverkehrs erforderlichen besonderen Vorkehrungen treffen die Localbahnunternehmung. Andere öffentliche Straßen können mit Zustimmung der zur Erhaltung Verpflichteten zur Anlage von Localbahnen in Anspruch genommen werden. Artikel VII. Verträge, bücherliche Eintragungen, Eingaben und sonstige Urkunden, durch welche bedingungsweise für den Fall des Zustandekommens einer projectirten Localbahn zu Gunsten derselben die Abtretung von Grund und Boden, die Einräumung dinglicher Rechte, die Beistellung von Bau- oder Betriebsmaterialien, die Leistung von Barzahlungen mit oder ohne Uebernahme von Actien, oder sonstige wie immer geartete Beitragsleistungen zugesichert, die Bedingungen für die Benützung öffentlicher Straßen festgestellt oder Garantieverpflichtungen übernommen werden, genießen die Gebühren- und Stämpelfreiheit. Artikel VIII. Im Falle der Concessionsertheilung für Localbahnen können seitens der Regierung die nachstehenden Begünstigungen gewährt werden: a) die Befreiung von den Stämpeln und Gebühren für alle Verträge, bücherlichen Eintragungen, Eingaben und sonstigen Urkunden zum Zwecke der Capitalsbeschaffung und Sicherstellung der Capitalsverzinsung und des Betriebes bis zum Zeitpunkte der Betriebseröffnung, sowie für jene bezüglich der Grunderwerbung, des Baues und der Instruirung der Bahn bis zum Schlusse des ersten Betriebsjahres; b) die Befreiung von den Stämpeln und Gebühren für die erste Ausgabe der Actien und Prioritätsobligationen mit Einschluß der Interimsscheine und für die bücherliche Eintragung der Prioritätsobligationen, sowie von der bei der Grundeinlösung auflaufenden Uebertragungsgebühr; c) die Befreiung von den, für die Ertheilung der Concession und für Anfertigung der Concessionsurkunde zu entrichtenden Gebühren und Taxen, von der Erwerb- und Einkommensteuer, von der Entrichtung der Couponstämpelgebühren, sowie von jeder neuen Steuer, die etwa durch künftige Gesetze eingeführt werden

sollte, auf die Dauer von dreißig Jahren vom Tage der Concessionsertheilung. In wieferne für einzelne Localbahnen etwa weitergehende finanzielle Unterstützungen seitens der Staatsverwaltung durch Gewährung eines Beitrages aus Staatsmitteln, oder auf sonstige Weise zugestanden werden, wird in jedem einzelnen Falle ein besonderes Gesetz bestimmen. Artikel IX. Dieses Gesetz tratt mit dem Tage seiner Kundmachung in Wirksamkeit und erlischt mit 31. December 1882.[1])

---

[1]) Gleichzeitig wurden mit Vdg. des Handelsmin. v. 29. Mai 1880, R. G. B. Nr. 57 in theilweiser Abänderung der Vdg. v. 25. Jänner 1879, R. G. B. Nr. 19 Erleichterung hinsichtlich der Verfassung und commissionellen Behandlung der Projecte für Localbahnen und Schleppbahnen eingeführt. Die Bestimmungen für Schleppbahnen wurden bereits Seite 263 angeführt. In Betreff der Localbahnen wird hervorgehoben: §. 1. Die Bestimmung, ob einer projectirten Eisenbahn die Eigenschaft einer Localbahn zukomme, wird — in soweit darüber nicht ein Gesetz entschieden hat — vom Handelsministerium im Einvernehmen mit den übrigen betheiligten Ministerien bei Ertheilung der Bewilligung zur Vornahme technischer Vorarbeiten getroffen. Diese Bewilligung wird für einen Zeitraum von höchstens Einem Jahre ertheilt. Behufs Verlängerung der ertheilten Bewilligung bedarf es der Vorlage der im §. 1 der Vdg. v. 25. Jänner 1879, R. G. B. Nr. 19 angeführten Behelfe in dem Falle nicht, wenn der thatsächliche Beginn der technischen Vorarbeiten, oder ein denselben entgegenstehendes Hinderniß nachgewiesen wird. §. 2. In Ansehung von Localbahnen, bei welchen in Folge ihrer geringeren Bedeutung und Länge die Wahl der Trace, sowie die Lage und Zahl der Stationen durch die localen und Terrainverhältnisse gegeben erscheint, oder bei welchen die Wahl der Trace, sowie der Zahl und Lage der Stationen in der Zustimmung der Betheiligten begründet ist, findet ein abgekürztes Verfahren statt (§§. 3—5). §. 3. Mit dem Concessionsgesuche kann sofort das Detailproject dem Handelsministerium vorgelegt werden. Von den im §. 14 der Vdg. v. 25. Jänner 1879 vorgeschriebenen Behelfen kann: a) der Situations- beziehungsweise Grundeinlösungsplan (Z. 2) auf den Katastralmaßstab 1 : 2880 beschränkt werden; b) die Sammlung maßgebender Querprofile (Z. 4) entfallen, wogegen Querprofile der von der Bahn mitzubenützenden Straßen bezüglich jener Punkte vorzulegen sind, wo ein Wechsel der Straßenbreite stattfindet, oder Engstellen bestehen; c) die Vorlage des Grundeinlösungsplanes (Z. 2), sowie der Verzeichnisse Z. 8 und 9, in soweit und in solange entfallen, als die Ausübung des Enteignungsrechtes nicht in Anspruch genommen wird. §. 4. Das Handelsministerium kann, wenn es die projectirte Localbahn als gemeinnützig erkennt, auf Grund des vorgelegten Detailprojectes die politische Begehung anordnen. Dieselbe findet nach Vorschrift des §. 6 des Eisenbahnconcessionsgesetzes v. 14. September 1854, R. G. B. Nr. 238, und mit der durch den etwaigen Wegfall der Feststellung des Gegenstandes und Umfanges der Enteignung (§. 3, c) bedingten Beschränkung nach den Bestimmungen der §§. 14 u. ff.) der Vdg. v. 25. Jänner 1879 statt. Etwaige Tracen- und Stationsfragen sind vor allen anderen auszutragen. Zeigt sich, daß hiedurch erhebliche Aenderungen des Projectes erforderlich werden, so ist bis zu deren Durchführung mit der Erörterung der hiedurch berührten Detailfragen innezuhalten und eventuell die Begehung bis zur Entscheidung der zu lösenden Vorfragen zu unterbrechen. §. 5. Das Ergebniß der politischen Begehung ist behufs Erwirkung der A. h. Concession auf Grund des §. 5 des Concessionsgesetzes dem Handelsministerium vorzulegen. Die politische Landesbehörde hat die Fällung der Enteignungserkenntnisse bis nach Ertheilung der A. h. Concession aufzuschieben. Der nach Maßgabe der Bestimmungen der §§. 19 u. ff. der Vdg. v. 25. Jänner 1879 sich ergebende Bauconsens tritt erst nach Ertheilung der A. h. Concession in Kraft. §. 6. Soferne bei einer Localbahn die Voraussetzungen des abgekürzten Verfahrens (§. 2) nach dem Erachten des Handelsministeriums nicht zutreffen, oder der Anwendung dieses Verfahrens ein besonderes Begehren des Concessionswerbers entgegensteht, wird eine Tracenrevision abgehalten, mit welcher in dem Falle, als bezüglich der festzustellenden Trace keine die Stationsanlagen alterirenden Varianten in Frage stehen, die Stationscommission vereinigt werden kann. §. 7. Von den im §. 2 der Vdg. v. 25. Jänner 1879 bezeichneten Bestandtheilen des dem Handelsministerium vorzulegenden Generalprojectes entfallen: a) das Generallängenprofil (Z. 3), in der Voraussetzung, daß die Bahnlänge nicht mehr als 30 Km. beträgt; b) die Sammlung von Querprofilen (Z. 5), an deren Stelle im Falle der Mitbenützung von Straßen die im §. 3 lit. b) der gegenwärtigen Verordnung bezeichneten Straßenprofile zu treten haben. Dem Projecte sind eben soviele Copien der Specialkarte (Maßstab 1 : 75000) oder in deren Ermanglung der Generalkarte, und eines die beantragte Trace, die Stationen und deren Zufahrten erläuternden Auszuges des tech-

nischen Berichtes beizuschließen, als Sprengel politischer Bezirksbehörden von der projectirten Localbahn berührt werden. In soweit es für die Projectsprüfung nothwendig ist, bleibt es der Generalinspection der österr. Eisenbahnen vorbehalten, bezüglich jener Punkte der Bahn, wo sich Schwierigkeiten ergeben, Querprofile (Maßstab 1:200) und falls das Längenprofil aus einem Coten- oder Schichtenplane abgeleitet wurde, auch die letzteren zur Einsicht abzuverlangen. §. 8. Falls die Vereinigung der Stationscommission mit der Tracenrevision begehrt wird, sind dem Generalprojecte die Situationspläne der Stationen und Haltestellen (§. 8, Z. 3 der Vdg. v. 25. Jänner 1879) beizufügen. §. 9. Im Uebrigen gelten für die Tracenrevision und Stationscommission unter Aufrechthaltung der in den §§. 3 und 10 der obigen Vdg. v. 25. Jänner 1879 bezeichneten Aufgaben dieser Commissionen, statt der bisherigen, die hier folgenden Bestimmungen (§§. 10—15). §. 10. Das Handelsministerium ordnet über das entsprechend befundene Project im Wege der politischen Landesbehörde die commissionelle Amtshandlung an, und leitet gleichzeitig die in §. 7, Abs. 2 genannten Copien behufs Auflage derselben zu Jedermanns Einsicht unmittelbar an die politischen Bezirksbehörden. Die commissionelle Amtshandlung kann an der Trace oder an einem geeigneten Orte in der Nähe derselben stattfinden, und ist binnen längstens vier Wochen nach Einlangen des Auftrages an die Statthalterei durchzuführen. §. 11. Die Commission besteht aus einem Vertreter der politischen Landesbehörde als Commissionsleiter, dem Vertreter des Reichskriegsministeriums, sofern dasselbe auf die Entsendung eines solchen nicht verzichtet hat, einem Vertreter der k. k. Generalinspection der österr. Eisenbahnen und dem Vertreter der politischen Bezirksbehörde für seinen Sprengel. Falls die Trace einen fortifikatorischen Rayon berührt, bleibt es dem Reichskriegsministerium vorbehalten, für diesen Rayon einen besonderen Vertreter zu entsenden. Der Landesbehörde ist anheimgestellt, einen mit den Localverhältnissen vertrauten technischen Beamten von Fall zu Fall als Beirath der Commission beizugeben. Dem Landesausschusse, den Handelskammern, sowie nach Umständen der Bergbehörde und anderen betheiligten Behörden und Körperschaften, deßgleichen den Verwaltungen jener bestehenden Bahnen, an welche die projectirte Localbahn anschließt, ist es, insoferne die dieselben berührenden Fragen nicht bereits im schriftlichen Wege ausgetragen erscheinen, anheimzustellen, an der commissionellen Verhandlung theilzunehmen. Der Concessionswerber oder ein Vertreter desselben ist der Commission beizuziehen. Jedem Betheiligten steht frei, bei der Commission zu erscheinen, und in Ansehung der Bahnrichtung und der Stationsanlagen, sowie auch in Ansehung der Interessen und etwaigen erworbenen Rechte bestehender Transportanstalten seine Einwendungen oder Erinnerungen mündlich oder schriftlich vorzubringen. §. 12. Der Commissionsleiter bestimmt innerhalb der im §. 10 bezeichneten Frist den Tag und Ort des Beginnes der commissionellen Verhandlung und hat hievon die im §. 11, Abs. 1 und 3 bezeichneten Vertreter, Behörden und Körperschaften, den Concessionswerber und die politischen Bezirksbehörden, deren Sprengel von der projectirten Localbahn berührt werden, zu verständigen, sowie gleichzeitig über das Stattfinden der Commission in der ämtlichen Landeszeitung eine Verlautbarung zu veranlassen, welche für die nicht speciell verständigten Interessenten als Einladung zu gelten hat. §. 13. Die politischen Bezirksbehörden haben sofort nach Einlangen der im §. 7, Abs. 2 bezeichneten Behelfe, deren Auflage unter Verständigung der von der projectirten Localbahn berührten Gemeinden zu veranlassen, ferner binnen 24 Stunden nach Einlangen der Verständigung seitens des Commissionsleiters (§. 12) Zeit und Ort des Commissionsbeginnes den Gemeinden mit dem Beifügen bekannt zu geben, daß es jedem Betheiligten freisteht, seine allfälligen Einwendungen oder Erinnerungen bei der Commission mündlich oder schriftlich vorzubringen. Die Vorstehungen der Gemeinden sind dießbezüglich zur sofortigen ortsüblichen Verlautbarung verpflichtet. §. 14. Nach dem Ermessen des Commissionsleiters können die Mitglieder der Commission die Trace und die Stationsanlagen an Ort und Stelle besichtigen, und daselbst Aeußerungen der Interessenten protokollarisch entgegennehmen. Ueber das Commissionsergebniß ist ein Protokoll aufzunehmen, welches von dem Commissionsleiter, den anwesenden Commissionsmitgliedern und dem Schriftführer zu unterfertigen ist. Das Commissionsprotokoll hat der Commissionsleiter binnen 8 Tagen nach Schluß der commissionellen Verhandlungen an das Handelsministerium vorzulegen. §. 15. Auf Grund des Commissionsprotokolles entscheidet das Handelsministerium über die für die allfällige Ausführung der Localbahn maßgebende Trace, sowie — vorbehaltlich der seinerzeitigen definitiven Entscheidung nach Maßgabe des Eisenbahnconcessionsgesetzes — über die Bedingungen, unter denen die Concession erworben werden kann. §. 16. Für die außer dem Falle des abgekürzten Verfahrens (§§. 3—5) stattfindende politische Begehung gelten die Erleichterungen der §§. 3 und 4 der gegenwärtigen Verordnung. §. 17. Bei Anordnung der politischen Begehung kann das Handels-

Erwähnenswerth erscheinen noch die Bestimmungen 1. über den Verkehr mit Straßendampfern, 2. über den Verkehr auf Pferdeeisenbahnen.[1])

Der Gesuchsteller um Vornahme von Probefahrten mit Straßenlocomotiven hat jeder Landesstelle eine Beschreibung der Dampflastkarren und Lastwägen, insbesondere aber das Gewicht der ersteren und der letzteren im beladenen Zustande sammt der Länge der einzelnen Wägen und des ganzen Zuges mitzutheilen, um hienach die Inanspruchnahme der Straße und deren Objecte im Vorhinein beurtheilen zu können. Mit dieser Mittheilung kann der Petent zugleich auch das Ansuchen um die Anordnung einer vorläufigen politisch commissionellen Begehung der Straße verbinden, bei welcher außer dem Petenten namentlich auch die betreffenden Bezirksingenieure und Gemeindevorsteher zu interveniren haben. Auf Grundlage dieser commissionellen Begehung sind jene Herstellungen an der Straße und deren Objecten, welche noch vor Beginn der Probefahrten effectuirt sein müssen, und überhaupt alle muthmaßlich nothwendigen Sicherheitsvorkehrungen und zwar auch in feuerpolizeilicher Hinsicht festzustellen. Je nach dem Antrage der Begehungscommission und der hierüber erfolgenden Entscheidung der Landesstelle hat der Petent die angeordneten Herstellungen und zwar insbesondere die als nöthig erkannten Verstärkungen an den Straßenbauobjecten auszuführen, nach deren Beendigung und Collaudirung er erst um die Abordnung einer Commission für die erste Probefahrt bei jeder Landesstelle einschreiten kann. Die commissionelle Probefahrt in jedem Kronlande, bei welcher sich die Zuläſſigkeit der definitiven Einführung dieses neuen Transportmittels auf der den Probefahrten unterzogenen Straßenstrecke desselben Kronlandes unzweifelhaft herausstellen sollte, ist als die letzte Fahrt vor der Concessionirung zu betrachten, wenn auch die zugestandene Probezeit von drei Jahren noch nicht abgelaufen wäre. Jedes Probefahrtsprotokoll ist der betreffenden Landesstelle zur entsprechenden weiteren Verfügung und sohin dem Ministerium zur Einsicht vorzulegen und werden sodann über das Gesuch die Bedingungen für die Concessionirung festgesetzt (Erl. des Min. des Inn. v. 17. August 1870, Z. 9063, Z. f. V. 1870, S. 172, nach Krain, Steiermark, Tirol).

Mit der A. h. Entschl. vom 25. Februar 1859, Handelsministerialact Z. 598 H. M. wurden über Antrag des Handelsministers allgemeine Grundsätze in Betreff der Herstellung von Pferdeeisenbahnen (Hipposidirbahnen) auf gewöhnlichen Straßen festgestellt. Es wurde nämlich für die Anlegung von Hipposidirbahnen ein eigenes Concessionsgesetz vorerst nicht zu erlassen befunden, der Handelsminister jedoch ermächtigt, vorkommenden Falles solche Unternehmungen versuchsweise zu gestatten, wobei sich übrigens gegenwärtig zu halten sei: a) daß jedes Privatrecht und jeder Privatrechtsanspruch vollkommen unbeschädigt zu bleiben haben, somit auch eine zwangsweise Expropriation nicht stattfinden solle; b) daß auf alle Rücksichten des unbe-

---

ministerium in von ihm als dringend erachteten Fällen die politische Landesbehörde ermächtigen, die im §. 17, Abs. 2 des Enteignungsgesetzes v. 18. Februar 1878, R. G. B. Nr. 30, sowie im §. 17, Abs. 3 und §. 20 der Vdg. v. 25. Jänner 1879 dem Handelsministerium vorbehaltene Entscheidung in dem Falle zu treffen, wenn ein mit Stimmeneinhelligkeit gestellter Commissionsantrag vorliegt. §. 18. Alle Amtshandlungen in Bezug auf projectirte Localbahnen sind mit möglichster Beschleunigung durchzuführen. §. 19. Von den nach §. 30 der Vdg. v. 25. Jänner 1879 vorzulegenden Behelfen entfällt das General-Längenprofil (Z. 1).

[1]) Ueber die Bedingungen der Zulassung des Verkehrs mit Strassendampfern siehe Statth. Kundm. v. 31. October 1875, Z. 54458, s. Böhmen, II. Bd., S. 895.

irrten öffentlichen Verkehres, sowie der Sicherheit überhaupt der vollkommenste Bedacht zu nehmen sei, und daher zu einem solchen Versuche auch kein ausschließendes Recht ertheilt werden dürfte; c) daß keinerlei Entschädigungs- oder Garantieanspruch an das Staatsärar zu bewilligen sei, und daß die aus der Anlage von Hipposidirbahnen zwischen deren Unternehmern und Privaten entstehenden Entschädigungsansprüche gänzlich nach den Civilgesetzen zu behandeln seien; endlich d) daß ohne äußerste, jedesmal gründlich nachzuweisende Nothwendigkeit keine Zollbegünstigung, ja nicht einmal die Gestattung zur Verwendung ausländischen Materiales Allerhöchsten Ortes beantragt werden dürfe. Mit dem Handelsministerialerlasse vom 8. Juli 1868, Z. 8858 wurde anläßlich vorgekommener Gesuche um die Ertheilung der Bewilligung zu den Vorarbeiten, dann der Concession für derartige Eisenbahnen den Statthaltereien für Böhmen und Mähren, später auch noch Steiermark, Oberösterreich, Galizien und das Küstenland bekannt gegeben: Zur Errichtung von Straßen-Pferdeeisenbahnen (Hipposidirbahnen, auch Pferdeeisenbahnen amerikanischen Systems oder Tramway's) d. i. solcher Schienenwege, deren Schienen nicht derart über das Straßenniveau hervorragen, daß sie den Verkehr anderer Fuhrwerke stören würden, ist die Ertheilung einer Bewilligung zu den technischen Vorarbeiten in der Weise, wie sie bei der beabsichtigten Anlage einer Locomotiveisenbahn nach den §§. 1—4 des Eisenbahn-Concessionsgesetzes vom 14. September 1854, R. G. B. Nr. 238 durch das Handelsministerium erfolgt, nach dem gegenwätigen Stande der Gesetzgebung nicht erforderlich, denn die Errichtung von solchen Pferdebahnen auf bereits bestehenden Straßen findet nicht durch eine A. h. Concession im Sinne des Concessionsgesetzes statt, sondern sie erfolgt auf Grund der A. h. Entschließung vom 25. Februar 1859 durch das Handelsministerium nach vorausgegangener eingehender Prüfung der einschlägigen Localverhältnisse von Seite der Landesbehörde. Die wirkliche Ausführung einer Pferdeeisenbahn muß dem Einverständnisse der Unternehmer mit den Eigenthümern der betreffenden Straßen anheimgestellt bleiben, und muß im Wege dieses Uebereinkommens auch die Feststellung der durch die besonderen localen Rücksichten gebotenen Modalitäten erfolgen (Eisenbahngesetze. Manz, S. 69).

Aus dem Gesetze vom 19. Mai 1874, R. G. B. Nr. 70, betreffend die Anlegung von Eisenbahnbüchern, die Wirkung der an einer Eisenbahn eingeräumten Hypothekarrechte und die bücherliche Sicherung der Pfandrechte der Besitzer von Eisenbahn-Prioritätsobligationen werden nur die für den Verwaltungsdienst wesentlichen Bestimmungen in Folgendem kurz angeführt. Für Eisenbahnen, welche dem öffentlichen Verkehre zu dienen haben und zu deren Herstellung das Expropriationsrecht zugestanden ist, sind Eisenbahnbücher anzulegen (1). In das Eisenbahnbuch sind alle im Besitze einer Eisenbahnunternehmung stehenden Grundstücke einzutragen, welche zum Betriebe der Eisenbahn zu dienen haben (Eisenbahngrundstücke) (2). Das Eisenbahnbuch besteht aus den Eisenbahneinlagen und einer Urkundensammlung (3). Für jede Eisenbahn, beziehungsweise für den Theil derselben, welcher den Gläubigern gegenüber als Ganzes zu gelten hat, ist eine Einlage zu entrichten. Bei Eisenbahnen, welche das Geltungsgebiet dieses Gesetzes überschreiten, sowie bei fremden Eisenbahnen, welche sich mit einem Theile ihrer Linie in dieses Gebiet erstrecken, ist für den innerhalb dieses Gebietes gelegenen Theil eine Einlage zu eröffnen (6). Die den Inhalt einer Einlage bildende Bahn ist als eine bücherliche Einheit anzusehen. Diese Einheit umfaßt auch das ganze im Besitze der Unternehmung befindliche Materiale, welches 1. zur Herstellung oder Instandhaltung der Bahn bestimmt ist, soferne es bereits in den örtlichen Bereich der Bahn gebracht ist, oder 2. zum Betriebe der Bahn gehört, und zwar von diesem sowohl a) das in feste Verbindung mit der Bahn

gesetzte, als auch b) das zum dauernden Gebrauche an Ort und Stelle bestimmte, sowie c) alles übrige zum Fahrbetriebe oder in anderer Weise zum Betriebe der Bahn gehörige Material. In Ansehung der fremden Eisenbahnen, welche sich mit einem Theile ihrer Linie in das Geltungsgebiet dieses Gesetzes erstrecken, ist das unter 2 c bezeichnete Betriebsmaterial nicht als zu der bücherlichen Einheit gehörig anzusehen, sofern nicht durch ein mit der betreffenden Regierung geschlossenes Uebereinkommen etwas Anderes festgesetzt worden ist (5). Zur Anlegung und Führung des Eisenbahnbuches sind berufen: 1. für Bahnen, welche nicht die Gränzen eines Landes überschreiten, der Gerichtshof erster Instanz, welcher sich am Sitze der politischen Landesbehörde befindet; 2. für Bahnen, welche durch mehr als Ein Land geführt werden, derjenige Gerichtshof erster Instanz am Sitze der politischen Landesbehörde eines dieser Länder, bei welchem die Unternehmung um die Errichtung der Einlage einschreitet. Zerfällt der Bahnsitz einer Unternehmung in mehrere bücherliche Einheiten, welche nach den vorstehenden Bestimmungen in die Eisenbahnbücher verschiedener Gerichtshöfe einzutragen wären, so bestimmt das Handelsministerium nach Anhörung der Unternehmung denjenigen unter diesen Gerichtshöfen, bei welchem die Einlagen für alle der Unternehmung gehörigen bücherlichen Einheiten zu errichten und zu führen sind (10).[1]) In Ansehung der Bahnen oder Bahnstrecken, welche

[1]) Für Eisenbahnen, welche beim Beginne der Wirksamkeit des Gesetzes bereits im Betriebe stehen, oder deren Richtung in diesem Zeitpunkte wenigstens in soweit bestimmt ist, daß beurteilt werden kann, welche Bezirksgerichtssprengel durch die Bahn berührt werden können, und bei welchem Gerichtshofe die Einlage zu errichten ist, hat die Unternehmung binnen drei Monaten nach dem bezeichneten Zeitpunkte bei diesem Gerichtshofe um die Eröffnung einer vorläufigen Einlage anzusuchen. Für Eisenbahnen, deren Richtung erst später in der bezeichneten Weise bestimmt wird, hat die Unternehmung dieses Ansuchen binnen drei Monaten nach dieser Bestimmung der Bahnrichtung an den zuständigen Gerichtshof zu richten (12). Erkennt sich der Gerichtshof als zuständig, und wird das Gesuch ordnungsmäßig befunden, oder werden die etwa wahrgenommenen Mängel beseitigt, so hat der Gerichtshof eine vorläufige Einlage zu errichten (13). Der Tag, an welchem eine vorläufige Einlage eröffnet wird, ist der Unternehmung, sowie den Bezirksgerichten, die städtisch-delegirten Bezirksgerichte nicht ausgenommen, deren Sprengel durch die Bahn berührt werden sollen, von Amtswegen bekannt zu geben und durch ein Edict kundzumachen, welches durch Anschlag am Gerichtshause und einmalige Einschaltung in die zur ämtlichen Kundmachung bestimmte Zeitung des Landes, beziehungsweise der Länder, die durch die Bahn berührt werden, zu verlautbaren ist (15). Die Einleitung der Erhebungen zum Zwecke der Ermittlung der Eisenbahngrundstücke und die Aufnahme dieser Grundstücke in eine Eisenbahneinlage hat die Unternehmung bei den zuständigen Bezirksgerichten anzusuchen. Die Ermittlung der Eisenbahngrundstücke liegt denjenigen Bezirksgerichten, die städtisch-delegirten Bezirksgerichte nicht ausgenommen, ob, in deren Sprengel diese Grundstücke gelegen sind. Die Kosten für die zum Zwecke der Ermittlung der Eisenbahngrundstücke vorzunehmenden Amtshandlungen hat die Unternehmung zu tragen (18). In Ansehung der Eisenbahnen oder Bahnstrecken, welche noch nicht im Betriebe stehen, ist das Gesuch um die im §. 18 bezeichneten Erhebungen binnen drei Monaten nach Beendigung der Grundeinlösung in dem betreffenden Bezirksgerichtssprengel, wenn aber die Grundeinlösung zur Zeit des Eintrittes der Wirksamkeit dieses Gesetzes in einem Bezirksgerichtssprengel bereits beendet wäre, binnen sechs Monaten nach diesem Zeitpunkte zu überreichen. Dem Gesuche sind beizulegen: 1. Nach Katastralgemeinden geordnete Verzeichnisse der erworbenen Grundstücke mit der Angabe der Katastralbezeichnung derselben und der Besitzvorgänger der Unternehmung, ferner Verzeichnisse der mit dem Besitze der Bahn oder einzelner Grundstücke verbundenen und im Sprengel des Bezirksgerichtes auszuübenden dinglichen Rechte, endlich der an den einzelnen Grundstücken haftenden und in die Eisenbahneinlage aufzunehmenden Lasten, sowie der dritten Personen aus dem getheilten Eigenthume oder aus dem Miteigenthume zustehende Rechte. 2. Die zur Veranschaulichung der Lage und Gränzen der erworbenen Grundstücke dienenden Mappen. 3. Die zur Beurtheilung der angegebenen Rechtsverhältnisse erforderlichen Urkunden. 4. Bestätigungen über den Besitz der erworbenen Grundstücke und der hiemit verbundenen Rechte, soferne diese Bestätigungen nicht schon in den, den Erwerb darthuenden Urkunden enthalten sind. Diese Bestätigungen sind, wenn der Erwerb im Expropriationswege erfolgt,

durch die politische Behörde, außerdem aber durch den Gemeindevorsteher zu ertheilen. Die zum Nachweise des Erwerbes dienenden Urkunden müssen mit den Erfordernissen einer grundbücherlichen Einverleibung versehen sein. Von den unter Zahl 3 und 4 bezeichneten Urkunden sind sowohl die Originale, als einfache Abschriften vorzulegen (19). Die §§. 20 bis 34 bestimmen das Verfahren der Bezirksgerichte und des Gerichtshofes für die Ermittlung der Eisenbahngrundstücke bei Bahnen oder Bahnstrecken, die noch nicht im Betriebe stehen. Für Bahnen oder Bahnstrecken, welche bereits im Betriebe stehen, ist Nachstehendes hervorzuheben: Das weitere Verfahren für die Gerichte bestimmen die §§. 37—39 und für nachträgliche Erwerbungen der §. 40; die Art, in welcher die Umlage der vorläufigen Einlage in eine definitive übergeht, bezeichnet der §. 41 des Gesetzes. Das Handelsministerium kann die in den §§. 19 und 35 für Gesuche um die Einleitung der Erhebungen zum Zwecke der Ermittlung der Eisenbahngrundstücke bestimmten Fristen verlängern, wenn dargethan wird, daß die Unternehmung dieselben aus Gründen, die nicht durch ihr Verschulden herbeigeführt sind, nicht einzuhalten vermag. Die Verlängerung dieser Frist kann in Ansehung derjenigen Bezirksgerichtssprengel, in welchen die Anlegung neuer Grundbücher bevorsteht, auch dann bewilligt werden, wenn es sich als zweckmäßig herausstellt, daß die Ermittlung der Eisenbahngrundstücke gleichzeitig mit den für die Anlegung der Grundbücher erforderlichen Erhebungen oder erst nach diesen Erhebungen vorgenommen werde (42). Hat eine Eisenbahnunternehmung vor dem Beginne der Wirksamkeit des Gesetzes auf Inhaber lautende oder durch Indossement übertragbare Theilschuldverschreibungen ausgegeben, und in denselben, oder in einer besonderen Urkunde die Zusicherung ausgesprochen, daß der Stamm oder die Erträgnisse ihres gesammten Vermögens, oder doch ihres gesammten unbeweglichen Vermögens, oder einzelner bestimmter Immobilien für die Einlösung oder Verzinsung haften, oder daß die Erträgnisse, oder die vom Staate garantirten Beiträge zum Zwecke dieser Einlösung oder Verzinsung vorzugsweise verwendet werden sollen, so gebührt den Besitzern solcher Theilschuldverschreibungen (Eisenbahnprioritätsobligationen) das Pfandrecht hinsichtlich aller Immobilien, auf welche sich die ertheilte Zusicherung bezieht, und welche zur Zeit des Ansuchens um die bücherliche Eintragung des Pfandrechtes sich im Besitze der Unternehmungen befinden; in Ansehung solcher Immobilien, auf welche das Pfandrecht im Wege der bücherlichen Eintragung wegen Mangels eines hiezu geeigneten Buches nicht erworben werden kann, ist die Zeit maßgebend, in welcher das Pfandrecht in anderer gesetzlicher Weise an den Immobilien erworben wird. Die Rangordnung mehrerer, auf Grund dieser Bestimmung erworbener Pfandrechte richtet sich nach dem Zeitpunkte der ertheilten Zusicherung, soferne nicht zur Zeit des Entstehens der Schuld ein anderes Verhältniß der Rangordnung begründet wurde (48). Nach dem Beginne der Wirksamkeit dieses Gesetzes darf die Ausgabe von Eisenbahnprioritätsobligationen nicht vor der Einverleibung des Pfandrechtes auf die zur Hypothek bestimmte, den Gegenstand einer Eisenbahneinlage bildende bücherliche Einheit erfolgen. Werden zur Sicherstellung der Eisenbahnprioritätsobligationen nebst dieser bücherlichen Einheit andere unbewegliche Güter bestimmt, auf welche ein bücherliches Pfandrecht erworben werden kann, so muß das Pfandrecht in Ansehung dieser Güter in gleicher Weise vor Ausgabe der Eisenbahnprioritätsobligationen eingetragen werden (50). Der einer Eisenbahnunternehmung beigegebene Regierungscommissär hat darüber zu wachen, daß nach den in Ansehung der Ausgabe und Einlösung der in Frage stehenden Eisenbahnprioritätsobligationen geltenden Bestimmungen vorgegangen werde, und daß insbesondere die Anzahl der ausgegebenen Prioritätsobligationen die in diesen Bestimmungen festgesetzte Gränze nicht überschreite (51). Durch die Bestimmungen des Gesetzes über die bücherliche Sicherung der Pfandrechte werden die übrigen Rechte der Eisenbahnprioritätsbesitzer und insbesondere ihre Ansprüche auf die vom Staate garantirten Einkünfte nicht berührt (52). Die Erfüllung der den Eisenbahnunternehmungen durch dieses Gesetz auferlegten Verpflichtungen ist durch die den Unternehmungen beigegebenen Regierungscommissäre zu überwachen. Nimmt ein Gericht wahr, daß eine Unternehmung in der Erfüllung ihrer Obliegenheiten säumig sei, so hat dasselbe den Regierungscommissär hievon in Kenntniß zu setzen. Gegen Unternehmungen, welche ihren Verpflichtungen, und insbesondere den ihnen durch die Gerichte oder die Verwaltungsbehörden ertheilten Weisungen nicht nachkommen, können durch die Aufsichtsbehörde Geldbußen bis zum Betrage von zweitausend Gulden, vorbehaltlich derjenigen Zwangsmittel anderer Art verhängt werden, welche der Staatsverwaltung zum Zwecke der Ueberwachung der Eisenbahnunternehmungen gesetzlich eingeräumt sind (53). Siehe weiters Vdg. des Justizmin. v. 31. Mai 1874, R. G. B. Nr. 87, womit auf Grund des §. 55 des Gesetzes v. 19. Mai 1874, R. G. B. Nr. 70 im Einvernehmen mit den Min. des Inn., des Handels und der Finanzen, Bestimmungen, betreffend die Anlegung und Führung von Eisenbahnbüchern, gegeben wurden. Zum Ges. v. 19. Mai 1874, R. G. B. Nr. 70 wegen Anlegung von Eisenbahnbüchern wurden mit Min. Erl. v. 10. November 1874, Z. 3443 nachstehende Weisungen ertheilt: a) Zu §. 1 des Gesetzes: 1. Die im §. 1 des Gesetzes enthaltene Begränzung des Umfanges, in welchem die Eisenbahnen einen Gegen=

---

stand des Eisenbahnbuches zu bilden haben, scheint im Allgemeinen und vorbehaltlich der in letzter Linie maßgebenden richterlichen Entscheidung die Annahme zuzulassen, daß in Ansehung der Aufnahme in das Eisenbahnbuch den dem öffentlichen Personen- und Güterverkehr dienenden Strecken der mit dem Expropriationsrechte ausgestatteten Eisenbahnunternehmungen unter gewissen Voraussetzungen auch einzelne im Eigenthume jener Unternehmungen stehenden Schleppbahnen (Industrie-, insbesondere Kohlenzweigbahnen) gleichzustellen sind. 2. Dieß gilt allem Anscheine nach bezüglich jener Schleppbahnen, auf welchen mindestens ein wegen der Art des Betriebes, der reglementarischen, und Tarifsbestimmungen oder aus sonstigen Gründen als öffentlich anzusehender Güterverkehr stattfindet, und welche von der betreffenden Bahnunternehmung auf Grund des derselben concessionsmäßig für derartige Anlagen eingeräumten Expropriationsrechtes, beziehungsweise in Folge einer darauf bezüglichen besonderen, vom Handelsministerium unmittelbar oder im Wege der politischen Landesbehörde ertheilten Ermächtigung zur Ausführung gebracht wurden. 3. Die sonstigen, im Eigenthume einer öffentlichen Eisenbahnunternehmung stehenden und lediglich zu Privatzwecken dienenden Industriegeleise und Schleppbahnen, welche nach §. 1 des Eisenbahnconcessionsgesetzes v. 14. September 1854, R. G. B. Nr. 238 auf Grund einer einfachen Bewilligung der politischen Localbehörde oder auf Grund des Berggesetzes v. 23. Mai 1854, R. G. B. Nr. 146 von der Bahnunternehmung als Bergwerkseigenthümerin hergestellt wurden, und bezüglich deren nicht nachträglich eine Einbeziehung in den öffentlichen Verkehr stattgefunden hat, dürften, wenn auch mit Rücksicht auf die Einmündung in eine öffentliche Bahn die Baubewilligung nach §. 3 der Min. Vdg. v. 1. November 1859, R. G. B. Nr. 200 vom Finanz-, beziehungsweise Handelsmin. ertheilt wurde, aller Voraussicht nach keinen Gegenstand des Eisenbahnbuches bilden. Solche zu Privat- oder Montanzwecken dienende Schleppbahnen werden als außer dem eisenbahnbücherlichen Besitze im Eigenthume der Bahnunternehmung stehende Immobilien zu behandeln sein, auf welche nach Umständen die Bestimmungen des §. 49, Abs. 2 des Gesetzes Anwendung finden. b) Zu §. 35 des Gesetzes: Bezüglich der bereits im Betriebe stehenden Bahnen wird der Regierungscommissär sachgemäß darauf bedacht sein müssen, daß die von der Bahnunternehmung nach §. 35, beziehungsweise nach §. 19, Z. 1 und 2 des Gesetzes dem Gesuche um Einleitung der Erhebungen behufs Ermittlung der Eisenbahngrundstücke anzuschließenden, beziehungsweise nach §. 35 des Gesetzes vorerst der politischen Bezirksbehörde vorzulegenden Verzeichnisse der Eisenbahngrundstücke und Mappen in Absicht auf ihre Vollständigkeit und Uebereinstimmung mit den genehmigten Ausführungsplänen einer vorläufigen Prüfung durch die Generalinspection der österreichischen Eisenbahnen, Bauabtheilung, unterzogen werden, welche letztere die von der Bahnunternehmung ausgearbeiteten Verzeichnisse und Mappen mit den genehmigten, beziehungsweise auf Grund der technisch-polizeilichen Prüfung richtig gestellten, und mit Berücksichtigung der nachträglichen Umstaltungs- und Erweiterungsbauten vervollständigten Ausführungsplänen zu vergleichen, und nach Maßgabe des Befundes den Umstand, daß zufolge der von ihr vorgenommenen Vergleichung die aus den Ausführungsplänen ersichtlichen Eisenbahngrundstücke in den Verzeichnissen und Mappen aufgenommen sind, unter Beidrückung des Amtssiegels auf den Verzeichnissen und Mappen zu bestätigen haben wird (siehe hierüber auch Erlaß des Ministeriums des Innern v. 23. März 1876, Z. 825, M. J.). Nach Inhalt dieser Erläuterung wird die der Regel nach eintretende Signirung der Verzeichnisse der Eisenbahngrundstücke und Mappen durch die Generalinspection den politischen Behörden eine sichere Beurtheilungsgrundlage der Vollständigkeit der in das geschlossene Bahnterritorium fallenden Eisenbahngrundstücke bieten, und die im Interesse der Vereinfachung und Beschleunigung des Vorganges gelegene Möglichkeit gewähren, die Vornahme meritorischer Erhebungen durch die Bezirksbehörde auf die Fälle zu beschränken, in denen trotz jener Signirung begründete Zweifel entstehen, beziehungsweise in welchen solche durch anderweitigen, im Bezirke gelegenen Immobilarbesitz der Bahnunternehmung hervorgerufen werden. Bezüglich der Form der Vornahme der in diesen Fällen eintretenden Localerhebungen wurde bemerkt, daß diese Commission aus dem Bezirkshauptmanne, beziehungsweise dem von ihm bestellten Stellvertreter, den nöthigen Katastralvermessungsorganen und jenen Organen der betreffenden Eisenbahnunternehmung zu bestehen haben wird, welche diese nach an sie erfolgter Verständigung von Tag und Stunde der Commission hiezu delegirt. Schließlich wurden die Bezirkshauptmannschaften auf ihre Verpflichtung aufmerksam gemacht, Versäumnisse und Unterlassungen der Eisenbahnunternehmungen in Bezug auf die Durchführung des Gesetzes behufs Erstattung der Anzeige bei dem Handelsministerium zur Kenntniß zu bringen. Wenn auch in dem Erlasse v. 10. October 1874, Z. 3443 M. J. nur die Beiziehung der nöthigen Katastralvermessungsorgane zu den fraglichen Localerhebungen angeordnet worden war, so fand doch das Ministerium des Innern mit Erlaß v. 8. März 1877, Z. 2218 zur Hintanhaltung einer Verallgemeinung dieser Bestimmung und der sich daraus ergebenden Hemmnisse in den Operationen der Grundsteuer-Regulirung und Evidenzhaltung sich veranlaßt, zu bestimmen, daß von der Beiziehung der

zur Zeit des Eintrittes der Wirksamkeit dieses Gesetzes bereits im Betriebe stehen, hat die Unternehmung binnen einem Jahre nach diesem Zeitpunkte die im §. 19, Zahl 1 und 2 bezeichneten Verzeichnisse und Mappen der politischen Bezirksbehörde vorzulegen. Diese hat zu untersuchen, ob die von der Unternehmung gemachten Angaben mit dem thatsächlichen Besitzstande übereinstimmen, ob insbesondere die in den Verzeichnissen und Mappen aufgeführten Grundstücke als Eisenbahngrundstücke (§. 2) anzusehen sind, und sohin die richtig befundenen, oder nach dem Ergebnisse der gepflogenen Erhebungen richtig gestellten Verzeichnisse und Mappen mit der Bestätigung der Richtigkeit zu versehen (35). Binnen drei Monaten nach erfolgter Bestätigung durch die politische Behörde hat die Unternehmung, unter Beibringung der bestätigten Verzeichnisse und Mappen bei dem zuständigen Bezirksgerichte um die im §. 18 bezeichneten Erhebungen anzusuchen. Wird das Gesuch ordnungsmäßig befunden oder sind die etwa wahrgenommenen Mängel beseitigt, so hat das Bezirksgericht das im §. 22 bezeichnete Edict zu erlassen, in welchem jedoch nicht die einzelnen Eisenbahngrundstücke, sondern nur die Richtung der Bahn und die Gemeinden, welche von derselben berührt werden, anzugeben sind. Das Edict ist in den oben bezeichneten Gemeinden zu verlautbaren, am Gerichtshause anzuschlagen und einmal durch die für ämtliche Kundmachungen bestimmte Landeszeitung zu veröffentlichen.

Mit Verordnung des Handelsministeriums vom 18. November 1874, R. G. B. Nr. 141 wurden folgende Bestimmungen wegen Regelung des Vorganges bezüglich der Steuerumschreibung bei, zum Zwecke des

---

Katastralbemessungsorgane zu den commissionellen Erhebungen für Zwecke der Anlegung der Eisenbahnbücher Umgang genommen werde, und daß an deren Stelle als Sachverständige die bei den bezüglichen Eisenbahnen in Verwendung stehenden Ingenieure, eventuell die autorisirten Privattechniker verwendet werden. Anläßlich eines Falles, in welchem die Unternehmung einer bereits im Betriebe stehenden Eisenbahn die zuständige politische Bezirksbehörde im Sinne des §. 35 des Gesetzes v. 19. Mai 1874, R. G. B. Nr. 70 um Bestätigung der nach §. 19 dieses Gesetzes ausgefertigten Mappen und Verzeichnisse über die ihr gehörigen Grundstücke gebeten, diese Behörde aber noch die Ergänzung der Eingabe durch Anschluß einer nach dem Formulare 5 der Vollzugsvorschrift v. 31. Mai 1874, R. G. B. Nr. 87 anzufertigenden Aufschreibung über die Katastralbezeichnungen, welche die einzelnen Grundstücke zur Zeit der Erwerbung durch die Unternehmung führten und über die Besitzvorgänger der Eisenbahnunternehmung verlangt hatte, fand das Ministerium des Innern nach mit dem Justiz- und dem Handelsministerium gepflogenem Einvernehmen mit dem Erlaß v. 6. Mai 1877, Z. 6325 zu eröffnen: Das Verfahren zum Zwecke der Ermittlung der Eisenbahngrundstücke ist ein wesentlich verschiedenes, je nachdem die betreffende Eisenbahn im Betriebe steht oder nicht. Wenn die Eisenbahn noch nicht im Betriebe steht, so muß der Erwerb der Eisenbahn geprüft werden, und es findet zu diesem Zwecke ein gerichtliches Verfahren statt. Steht dagegen die betreffende Eisenbahn bereits im Betriebe, so unterbleibt die Untersuchung des Erwerbes der Eisenbahngrundstücke, und man hat sich, wie aus dem Wortlaute des obcitirten §. 35 hervorgeht, auf die Constatirung des thatsächlichen Besitzstandes zu beschränken, mit welcher in erster Linie die politische Behörde betraut ist. In Folge dessen hat eine bereits im Betriebe stehende Eisenbahn zum Zwecke der Einleitung der Ermittlung der Eisenbahngrundstücke nicht die im Gesetze v. 19. Mai 1874, §. 19, Z. 3 und 4 bloß bei Bahnstrecken, die noch nicht im Betriebe stehen, geforderten Nachweisungen zu liefern. Hieraus ergibt sich auch, daß es zwecklos wäre, von der Eisenbahn zu verlangen, in die nach §. 19, Z. 1 vorzulegenden Verzeichnisse solche Daten aufzunehmen, welche für das nachfolgende Verfahren nicht verwerthbar wären. Um jeden Zweifel über den Umfang der von der Eisenbahn zu liefernden Nachweisungen zu begegnen, hat das Justizministerium in der Verordnung v. 31. Mai 1874, R. G. B. Nr. 87, §§. 7 und 8 die Einrichtung der von den Eisenbahnen vorzulegenden Verzeichnisse genau geregelt. Es fehlt demnach an jedem Grunde, von einer im Betriebe stehenden Eisenbahn Nachweisungen zu verlangen, welche über das im §. 7 der citirten Verordnung bezeichnete Maß hinausgehen.

Eisenbahnbaues in Anspruch genommenen Grundstücken getroffen. 1. Jede Eisenbahnverwaltung hat über die zu Eisenbahnzwecken im Besitz übernommenen, bleibend eingelösten Parcellen, beziehungsweise Theile derselben, Theilungstabellen zu verfassen, von den betheiligten Grundbesitzern mitfertigen zu lassen, und der Finanzlandesbehörde des betreffenden Kronlandes vorzulegen. 2. Die Finanzlandesbehörde wird ohne vorherige Intervention von Seite des Evidenzhaltungsgeometers und ohne sogleiche Alterirung des Katasters lediglich auf Grund der oberwähnten, von den Grundbesitzern mitgefertigten Theilungstabellen die Umschreibung der auf die betreffenden Grundstücke entfallenden l. f. Steuern und wie immer gearteten Umlagen oder Zuschläge in den Evidenzhaltungs- und Steuerbemessungs-Operaten provisorisch veranlassen. 3. Die Vorlage der Theilungstabellen an die Finanzlandesbehörde hat unverzüglich und längstens innerhalb drei Monaten, vom Zeitpunkte der Uebernahme der Grundstücke in den Besitz der Eisenbahngesellschaft, zu geschehen. 4. Die definitive Richtigstellung des Katasters durch den Evidenzhaltungsgeometer geschieht seinerzeit nach endgiltiger Vermessung der Bahn. 5. Im Falle eines gegen diese Verordnung verstoßenden Vorgehens seitens einer Eisenbahnverwaltung wird es den hiedurch sich beschwert erachtenden Grundeigenthümern anheimgegeben, die entsprechende Anzeige an das Handelsministerium zu erstatten.

III. Das Schiffahrtswesen.

Von wesentlichem Belange für die Erleichterung des Verkehrs sind alle Vorschriften und Maßregeln, welche auf die Regelung der Schiffahrt Bezug nehmen. Was die Seeschiffahrt anbetrifft, so gehören die auf diesen Theil Bezug habenden Agenden in den Dienstbereich der Seebehörde, und der derselben unterstehenden besonderen Verwaltungsorgane, und wird bezüglich des Wirkungskreises dieser Aemter auf den I. Band, S. 369 und 492[1]) gewiesen.

---

[1]) Hier genügt anzuführen, daß die österreichische Seeschiffahrt sich in die Küstenschiffahrt (Cabotage), welche wieder in die kleine und große Cabotage zerfällt, und in die Schiffahrt in die weite See theilt. Das Befugniß zur kleinen Cabotage berechtigte in der Regel nur zur Schiffahrt innerhalb eines bestimmten Seebezirkes, wovon jedoch mehrere Ausnahmen eingeführt wurden, welche hauptsächlich in dem Hofd. v. 15. December 1815 und 6. Juni 1821, dem Cabotagereglement v. J. 1825 und dem Min. Erl. v. 30. Juli 1850, R. G. B. Nr. 347 enthalten waren, bis neuerlich die kleine Cabotagelinie ausgedehnt wurde. Siehe Ausdehnung der Gränzen der kleinen Küstenschiffahrt zu Gunsten der österr. Fahrzeuge (Kundm. der Centralseebehörde v. 7. Februar 1854, L. G. B. für Dalmatien Nr. 8, S. 19). Nach der Verordnung des Marineministeriums v. 29. Juli 1863, R. G. B. Nr. 69 wurde verordnet: Die Linie für die kleine Cabotage, welche mit Verordnung des Handelsministeriums v. 31. Jänner 1854, Z. 2013 (Kundm. der Centralseebehörde in Triest v. 7. Februar 1854) festgestellt wurde, wurde auf das ganze adriatische Meer ausgedehnt, westlich bis zum Cap Santa Maria di Leuca und östlich bis zu den Küsten von Morea und zwar bis zum Cap Clarenza mit Inbegriff des Golfes von Lepanto und der jonischen Inseln einschließig des Hafens und Canales von Zante (I). Diejenigen Seefahrer, welche die kleine Cabotage betreiben, und die Cabotage innerhalb der hiemit erweiterten Linie betreiben wollen, sowie diejenigen, welche in Zukunft Schiffsführer der erweiterten kleinen Cabotage werden wollen, müssen die Befugniß hiezu von einem Hafen- und Seesanitätsamte erlangt haben, indem sie sich ausweisen über: a) das vollendete zwanzigste Lebensjahr, b) einen unbescholtenen Lebenswandel, c) drei Jahre wirklichen Schiffsdienstes als Matrosen, Cadetten oder Bootsmänner auf österreichischen Schiffen, und d) die mit gutem Erfolge bestandene Prüfung (die eingetretene Modification siehe in der später erfolgenden M. Vdg. v. 1. October 1879) (II). Diese Prüfung, welche bei einem Hafen- und Seesanitätsamte abzulegen ist, wird eine lediglich praktische und mündliche sein, und in der Verantwortung von Fragen über folgende Gegenstände bestehen: a) über die praktische Handhabung des Compasses und des Lockes; b) über die Ausrüstung und das praktische

Manöver von Schiffen mit Latein- und Gaffelsegeln (vele latine ed a trabacolo); c) über die allgemeine Kenntniß der Küsten, Untiefen, Felsen, Strömungen und Fluthen des adriatischen Meeres; d) über die wichtigsten Bestimmungen der in Kraft stehenden Schiffahrtsgesetze (III). Die früheren Führer von Schiffen der kleinen Cabotage, welche nachweisen, daß sie die oberwähnte Prüfung mit gutem Erfolge bestanden haben, wurden durch einen von den Hafen- und Seesanitätsämtern ihren gegenwärtigen Licenzen beizufügenden Zusatz zur Befahrung der neuen Linie befugt, und an die neuen Bewerber um jene Befugniß sollten, wenn die Prüfung befriedigend ausgefallen ist, von den genannten Aemtern besondere Licenzen ertheilt werden (IV). Jeder Seefahrer, der sich erlauben sollte, die kleine Cabotage auf der oben bestimmten erweiterten Linie zu befahren, ohne hiezu nach Maßgabe der Verordnung befugt zu sein, wurde als Uebertreter der Cabotageordnung v. 1. Juli 1825, Z. 12194/492 betrachtet und bestraft (V). Das Befugniß zur Ausübung der Seeschiffahrt unter österreichischer Flagge wurde für die kleine Cabotage durch Licenzen, für die große Cabotage durch Seepässe, und für die weite Fahrt durch Patente ertheilt (Reglement v. Jahre 1823 und 1825, siehe Reglement v. 27. October 1852). Siehe weiters die Vdg. des Handelsministeriums v. 15. December 1875, R. G. B. Nr. 152, betreffend die an Bord der Seehandelsschiffe zu führenden Arzneikästen. Die näheren Bestimmungen über die Flaggenpatente waren in Hofd. v. 29. August 1822 enthalten (siehe auch bei Kopetz, §§. 542 bis 546). Die österr. Schiffe dürfen am Bom und Bugspriet nur die österreichische Flagge führen, an anderen als den ebengenannten Stellen können auch Provinzialflaggen als ein keine internationale Bedeutung habendes Signal angebracht werden (Min. Erl. v. 31. Jänner und 16. März 1849, R. G. B. Nr. 109 und 168). Außerdem wurde durch Patent v. 16. April 1850, R. G. B. Nr. 249 eine eigene Ehrenflagge eingeführt. Diese hatte zwei Classen, und zwar die weiße und die rothe Ehrenflagge. Die weiße Ehrenflage war dazu bestimmt, österr. Schiffsführer zu belohnen, welche zuerst einen neuen Handelsweg nach entfernten Weltgegenden mit Erfolg eröffnen, oder sonst durch ihre Fahrten oder durch ihre nautischen Leistungen überhaupt um die Ausbreitung und Beförderung der österreichischen Schiffahrt und des eigenen Seehandels in hohem Grade sich verdient machen, oder durch die Rettung von Schiffbrüchigen und ähnliche lobenswerthe Thaten sich auszeichnen. Die rothe Ehrenflagge gebührte jedem österreichischen Schiffsführer, der sein Schiff gegen einen feindlichen oder seeräuberischen Angriff erfolgreich vertheidigt, oder während eines Seekrieges angriffsweise ein ruhmvolles Gefecht besteht oder österreichischen Kriegsschiffen wirksamen Beistand leistet. Der Schiffsführer hat das Recht, die ihm verliehene Ehrenflagge auf dem Hauptmaste des Schiffes wehen zu lassen, das er befehligt, da die Verleihung der Ehrenflagge an seine Person und nicht an das Schiff geknüpft ist. Wenn einem Schiffsführer beide Ehrenflaggen verliehen worden sind, so darf er beide gleichzeitig auf den Masten seines Schiffes wehen lassen. Bei besonderen Veranlassungen durfte der Schiffsführer auch seine Jolle mit der Ehrenflage schmücken. Die weiteren Bestimmungen über die Seeschiffahrt siehe im Umrisse in Stubenrauch's Verwaltungsgesetzkunde 1. Bd., S. 170, und 2. Bd., S. 596. Siehe Kundm. des Handelsministeriums v. 6. März 1869, R. G. B. Nr. 28 über die Einführung einer neuen Flagge für die Seehandelsschiffe der österreichisch-ungarischen Monarchie. Ein besonderes Abzeichen in der Flagge oder einen Wimpel zu führen, ähnlich demjenigen der Kriegsmarine, ist den Handelsschiffen nicht gestattet. Das Gesetz v. 7. Mai 1879, R. G. B. Nr. 65 normirt die Registrirung der Seehandelsschiffe folgendermaßen: §. 1. Als österreichisches Seehandelsschiff mit dem Rechte und der Pflicht, die für Seehandelsschiffe gesetzlich vorgeschriebene Flagge zu führen, wird jenes betrachtet, welches nach den Bestimmungen dieses Gesetzes in das Schiffsregister eingetragen, oder mit einem Interimspasse versehen ist. §. 2. Die Eintragung in das Schiffsregister kann nur dann erfolgen, wenn das Schiff wenigstens zu zwei Drittheilen Eigenthum von Oesterreichern ist. Diesen Personen sind gleichzuachten Actiengesellschaften, soferne sie in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern errichtet sind und daselbst ihren Sitz haben. §. 3. Jedes österreichische Seehandelsschiff soll von einem Oesterreicher befehligt werden und, wenn es der weiten Seefahrt (§. 8) angehört, nebst dem Schiffer auch einen österreichischen Steuermann (tenente) am Bord haben. §. 4. Jedes österreichische Schiff muß einen Heimatshafen im Gebiete der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder haben. Als Heimatshafen ist derjenige Hafen zu betrachten, von welchem aus mit dem Schiffe die Seefahrt betrieben werden soll. §. 5. Bei der Handelsschiffahrt zur See werden nach den Gränzen, innerhalb welcher sie betrieben werden soll, folgende Kategorien unterschieden: a) die kleine Küstenfahrt, b) die große Küstenfahrt, c) die weite Seefahrt. §. 6. Die kleine Küstenfahrt erstreckt sich auf das adriatische Meer, und zwar gegen Westen bis zum Vorgebirge Santa Maria di Leuca, gegen Osten bis zum Cap Clarenza mit Inbegriff des Golfes von Lepanto und

der jonischen Inseln, einschließlich des Hafens und des Canales von Zante, endlich auf die Flüsse, welche in besagte Gewässer einmünden. §. 7. Die große Küstenfahrt erstreckt sich auf das adriatische und mittelländische Meer einschließlich der Meerenge von Gibraltar, welche nicht überschritten werden darf, auf das Schwarze und Azow'sche Meer, auf den Kanal von Suez, auf das Rothe Meer, auf die Küstenstrecke bis in den Hafen von Aden, endlich auf die Flüsse, welche in besagte Gewässer einmünden. §. 8. Die weite Seefahrt erstreckt sich auf alle Meere und die aus denselben zugänglichen Gewässer. §. 9. Es kann gestattet werden, daß Schiffe der kleinen oder großen Küstenfahrt außerhalb der ihnen in den §§. 6 und 7 zugewiesenen Gränzen längs einer bestimmten Meeresküste, und auf den dort einmündenden Gewässern Küstenfahrt betreiben, ohne deßhalb ihre Eigenschaft als Schiffe der kleinen und beziehungsweise der großen Küstenfahrt ändern zu müssen. Die näheren Vorschriften hierüber sind im Verordnungswege zu erlassen. §. 10. Auf diejenigen Fahrzeuge, welche nicht zu den im §. 5 bezeichneten Schiffahrtskategorien gehören, wie die ausschließlich zu Vergnügungszwecken (Yachten), zum Zwecke der Fischerei oder zu wirthschaftlichen Zwecken der Landleute oder ausschließlich zum inneren Hafenverkehr dienenden Schiffe, haben die Bestimmungen dieses Gesetzes keine Anwendung und sind die Vorschriften für diese Arten von Fahrzeugen im Verordnungswege zu erlassen. §. 11. Für jede Kategorie der österreichischen Seehandelsschiffe wird ein abgesondertes Register geführt. Das Register der Schiffe der weiten Fahrt, und jenes der Schiffe der großen Küstenfahrt wird von der Seebehörde, jenes der Schiffe der kleinen Küstenfahrt von dem Hafenamte geführt, in dessen Amtsgebiete der Heimatshafen liegt. Das Schiffsregister ist öffentlich, die Einsicht desselben ist während der Amtsstunden einem Jeden gestattet. §. 12. Die Eintragung des Schiffes in das Schiffsregister soll enthalten: 1. Den Namen und die Bauart (Gattung) des Schiffes, sowie die Art der Verbolzung und Verhäutung, und wenn das Schiff nicht bloß auf Segel eingerichtet ist, auch die anderen Bewegungsvorrichtungen nach System und Kraft; 2. die verschiedenen Maße und den Tonnengehalt; 3. den Ort und die Zeit der Erbauung; 4. den Heimatshafen; 5. den Namen, Geburts- und Wohnort des Rheders oder, wenn eine Rhederei besteht, den Namen, Geburts- und Wohnort aller Mitrheder, die Größe des Antheiles eines jeden und die Bezeichnung desjenigen Mitrheders, dem die Vertretung der Rhederei gegenüber der Staatsverwaltung in den von diesem Gesetze berührten Hinsichten obliegt. Ist eine Actiengesellschaft Rheder oder Mitrheder, so ist deren Firma und der Ort, in welchem sie ihren Sitz hat, einzutragen; 6. die Staatsangehörigkeit des Rheders oder der Mitrheder; 7. den Rechtsgrund, auf welchem die Erwerbung des Eigenthumes des Schiffes oder der einzelnen Antheile am Schiffe beruht; 8. die Normalzahl der Mannschaft, d. i. die Anzahl der Mannschaft, mit welcher das Schiff nach der von der Registerbehörde anstandslos befundenen Erklärung des Rheders auf Reisen mindestens besetzt sein soll; 9. den Namen, Geburts- und Heimatsort des jeweiligen Schiffers; 10. die Anzahl der Geschütze; 11. den Tag der Eintragung des Schiffes; 12. das Datum und die Zahl des Registerbriefes und des etwaigen Interimspasses. Außerdem ist im Schiffsregister eine Rubrik für allfällige weitere Bemerkungen, z. B. über vorgenommene Pfändungen, Cessionen und Löschungen der Pfändungen des Schiffes oder von Schiffsantheilen u. s. w. offen zu halten. Ein jedes Schiff wird in das Schiffsregister unter einer besonderen Ordnungsnummer und mit Angabe des ihm nach dem internationalen Signalcodex zukommenden Unterscheidungssignales eingetragen. §. 13. Die Schiffseigenthümer haben die Eintragung des Schiffes in das Register schriftlich anzusuchen und hiebei die im §. 12, Ziffer 1—7 bezeichneten Thatsachen glaubhaft nachzuweisen. §. 14. Der Name, welcher schon von einem österreichischen Schiffe der weiten Fahrt oder der großen Küstenfahrt geführt wird, darf einem anderen Schiffe einer oder der anderen dieser Kategorien nicht beigelegt werden. Der einmal angenommene Name eines Schiffes darf nur nach erfolgter Anzeige bei der Behörde, in deren Register das Schiff eingetragen ist, und nach Genehmigung derselben geändert werden. §. 15. Das Eigenthum eines im Geltungsgebiete dieses Gesetzes neugebauten Schiffes wird durch den gemäß den Bestimmungen dieses Gesetzes (§. 21) ausgefertigten, vom Hafenamte des Bauortes bescheinigten Beilbrief, und im Falle weiterer Uebertragungen des Eigenthumes durch die darüber errichteten Urkunden bewiesen. Bei Schiffen, welche nicht im Geltungsgebiete dieses Gesetzes gebaut oder erworben wurden, wird das Eigenthum im ersten Falle durch den vom zuständigen Consularamte bescheinigten Beilbrief, im zweiten Falle durch die gehörig legalisirte Erwerbsurkunde dargethan. §. 16. Der Beilbrief hat zu enthalten: den Namen, die Bauart (Gattung), die Erbaungszeit und den Erbauungsort des Schiffes, dessen Länge, Breite und Tiefe, den Tonnengehalt, die Bezeichnung des Materiales, aus welchem das Schiff gebaut ist, die Angabe, ob und womit es verbolzt und verhäutet ist, ferner den Namen, Geburts- und Wohnort des Eigenthümers, bei getheiltem Eigenthume die Eigenthumsantheile, endlich die

Erklärung, wann das Schiff in das Eigenthum überliefert worden ist. Ist ein Schiff nach Eintragung in das Register in einzelnen seiner Theile so verändert worden, daß es der im Beilbriefe und dem Schiffsregister enthaltenen Beschreibung nicht mehr entspricht, so ist durch denjenigen, der die Veränderung ausgeführt hat, eine neue, von der zuständigen Hafen- oder Consularbehörde zu bescheinigende Beschreibung nach den Bestimmungen dieses Paragraphen zu liefern. Diese Beschreibung ist, wenn die Veränderung im Geltungsgebiete dieses Gesetzes vorgenommen wurde, sofort nach der Beendigung, sonst nach der Rückkehr des Schiffes in einen Hafen dieses Gebietes abzugeben. Sollte der im Auslande ausgestellte Beilbrief oder die Beschreibung der nachträglichen Aenderungen nicht alle vorstehenden Angaben enthalten, so sind die fehlenden durch andere, in gehöriger Form ausgefertigte und vom zuständigen Consularamte bescheinigte Belege nachzuweisen. §. 17. Tritt in den Thatsachen, welche im §. 12, Ziffer 1, 2, 4, 5, 6, 7, 8 und 10 bezeichnet sind, nach der Eintragung des Schiffes in das Schiffsregister eine Veränderung ein, so hat der Rheder oder der Vertreter der Mitrheder (§. 12, Z. 5) dieselbe der das Schiffsregister führenden Behörde zum Zwecke der Eintragung in das Schiffsregister entweder direct oder, falls er sich im Auslande aufhält, durch Vermittlung des zuständigen Consularamtes oder der betreffenden Mission anzuzeigen und nachzuweisen. Dasselbe gilt, wenn eine Thatsache eintritt, welche die Löschung des Schiffes im Schiffsregister und die Zurücklieferung des Registerbriefes (§. 22) erforderlich macht. Die Frist zu dieser Anzeige und Nachweisung beträgt sechs Wochen nach Ablauf des Tages, an welchem die betreffenden Veränderungen zur Kenntniß des zur Anzeige Verpflichteten gelangten. Wenn es sich aber um Aenderungen handelt, welche die Gattung oder den Tonnengehalt des Schiffes betreffen, so hat die Anzeige und Nachweisung noch, bevor das Schiff wieder in See sticht, im Wege des Hafen- oder Consularamtes, in dessen Bezirke das Schiff sich eben befindet, zu erfolgen. §. 18. Die Eintragung in das Schiffsregister muß erneuert werden, wenn der Name des Schiffes geändert wird, wenn es von einer Schiffahrtskategorie zu einer anderen übergeht und bei einem Schiffe der kleinen Küstenfahrt, wenn es nach einem anderen Seebezirke zuständig wird. §. 19. Die Löschung des Schiffes aus dem Schiffsregister hat zu erfolgen, wenn das Schiff dem Seehandel bleibend entzogen wird, wenn es verschollen ist oder dem Erfordernisse des §. 2 nicht mehr entspricht. §. 20. Jedes österreichische Schiff hat den Registerbrief (resp. Interimspaß) und die Musterrolle (Schiffahrtsurkunden) an Bord zu führen. §. 21. Den Registerbrief hat jene Behörde auszufertigen, bei welcher die Eintragung des Schiffes geschehen ist. Durch den Registerbrief wird die Nationalität des Schiffes und das Recht, innerhalb der Gränzen der betreffenden Kategorie zu reisen, nachgewiesen. Die für die österreichischen Seehandelsschiffe bestimmte Flagge darf mit Ausnahme des im §. 25 vorgesehenen Falles nicht früher geführt werden, als der Registerbrief dem Schiffe zugekommen ist. §. 22. Jede nach Ausfertigung des Registerbriefes in Beziehung auf das Schiff eingetretene und in dem Schiffsregister bemerkte Aenderung ist in den Registerbrief einzutragen, und zwar von der Registerbehörde selbst oder über deren Aufforderung vom Hafen- oder Consularamte, in dessen Bezirke sich das Schiff eben befindet. Auch ohne Aufforderung der Registerbehörde, jedoch gegen sofortige Anzeige an dieselbe, hat das Hafen- oder Consularamt die Aenderungen in der Gattung und im Tonnengehalte des Schiffes einzutragen. Außer diesen ämtlichen Zusätzen dürfen dem Registerbriefe keine anderen beigefügt werden. §. 23. In den Fällen, in welchen die Eintragung des Schiffes zu erneuern ist (§. 18), ist auch der Registerbrief zu erneuern. In den Fällen, in welchen das Schiff aus dem Register zu löschen ist (§. 19), erlischt auch die Giltigkeit des Registerbriefes, und haben ihn die bisherigen Eigenthümer der Behörde, welche die Urkunde ausgefertigt hat, innerhalb der im §. 17 bezeichneten Frist von sechs Wochen zur Cassation zurückzuliefern oder, daß dieß nicht geschehen könne, glaubhaft zu bescheinigen. §. 24. Ist der Registerbrief verloren gegangen und dieß glaubhaft nachgewiesen, so kann dem betreffenden Schiffe ein neuer Registerbrief ausgestellt werden, welch' letzterer ausdrücklich als Duplicat zu bezeichnen ist. Hiefür ist die im §. 27 festgestellte Registergebühr nicht zu entrichten; es wäre denn, daß der Fall der Ausstellung eines neuen Registerbriefes (§§. 18 und 23) einträte. §. 25. Ist in einem auswärtigen Hafen das Eigenthum eines ausländischen Schiffes in dem vom §. 2 bezeichneten Verhältnisse von Oesterreichern erworben worden, so hat über schriftliches Ansuchen der Schiffseigenthümer das zuständige Consularamt für das Schiff einen Interimspaß auszustellen. Der Interimspaß darf nicht ertheilt werden, wenn das Schiff bis zu seiner Uebertragung an Oesterreicher einer zu der Zeit im Kriege begriffenen Nation angehört hat. Der Interimspaß ist auf die Dauer auszustellen, welche voraussichtlich erforderlich sein wird, damit der Registerbrief ausgefertigt und dem Schiffe ausgefolgt werden könne. In keinem Falle aber darf die Giltigkeit des Interimspasses Ein Jahr überschreiten. §. 26. In der Musterrolle sind der jeweilige Schiffer und die jeweilige Schiffsmannschaft, sowie alle übrigen auf dem Schiffe

angestellten Personen namentlich zu verzeichnen. §. 27. Für jedes zum Erwerbe durch die Seefahrt verwendete Schiff ist bei der ursprünglichen, und bei jeder auf Grundlage einer erneuerten Eintragung des Schiffes in das Schiffsregister eintretenden neuen Ausstellung des Registerbriefes eine Registergebühr zu entrichten, welche für Schiffe der weiten Fahrt zwanzig Kreuzer, für Schiffe der großen Küstenfahrt zehn Kreuzer und für Schiffe der kleinen Küstenfahrt fünf Kreuzer für die Tonne zu betragen hat. Schiffe der kleinen Küstenfahrt, einschließlich 25 Tonnen, sind von der Entrichtung der Registergebühr befreit. Für Vergrößerungen des Tonnengehaltes, welche eine Erneuerung des Registerbriefes nicht bedingen, sondern lediglich auf dem bereits ausgefertigten Registerbriefe anzumerken sind, ist eine Registergebühr nur in soweit abzunehmen, als dieß erfordert wird, damit die von dem Schiffe zu entrichtende Gesammtgebühr dem obigen Maßstabe entspreche. Die Registergebühr ist vor Ausfertigung des Registerbriefes an die zuständige Hafenbehörde zu entrichten, wonach sie in den Fond der Hafenverwaltung fließt. Die Löschung des Schiffes aus dem Register gibt keinen Anspruch auf Rückstellung der Registergebühr. §. 28. Die Haftung für die rechtzeitige Entrichtung der Registergebühr tragen die Eigenthümer des Schiffes zur ungetheilten Hand. §. 29. Uebertretungen der Bestimmungen dieses Gesetzes unterliegen, in soferne die betreffenden Handlungen nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen zu ahnden sind, den nachfolgenden Ordnungsstrafen: §. 30. Wenn ein Schiff, welches zur Führung der den österreichischen Seehandelsschiffen vorgeschriebenen Flagge nicht berechtigt ist, unter dieser Flagge oder ein hiezu berechtigtes unter fremder Flagge fährt, so hat der Schiffer Geldbuße bis zu 1000 fl. oder nach Umständen Arreststrafe bis zu sechs Monaten verwirkt; auch kann auf Confiscation des Schiffes erkannt werden. §. 31. Wenn ein Schiff, welches gemäß §. 21 sich der Führung der für österreichische Schiffe bestimmten Flagge enthalten muß, weil der Registerbrief oder der Interimspaß ihm noch nicht zugekommen ist, unter dieser Flagge fährt, so hat der Schiffer Geldbuße bis zu 500 fl. oder Arreststrafe bis zu drei Monaten verwirkt. §. 32. Die im §. 31 angedrohte Strafe hat auch derjenige verwirkt, welcher eine nach den Bestimmungen der §§. 17 und 23 ihm obliegende Verpflichtung binnen der bestimmten Frist nicht erfüllt, soferne er nicht beweist, daß er ohne sein Verschulden außer Stande gewesen sei, dieselbe zu erfüllen. Die Strafe wird gegen denjenigen verdoppelt, welcher die Verpflichtung auch binnen sechs Wochen nach Ablauf des Tages, an welchem das ihn verurtheilende Erkenntniß rechtskräftig geworden ist, zu erfüllen versäumt. §. 33. Die ungerechtfertigte Ueberschreitung der Gränzen der kleinen Küstenfahrt wird mit einer Geldbuße bis zu 100 fl., jene der Gränzen der großen Küstenfahrt, sowie eine ungerechtfertigte Besetzung des Schiffes unter der Normalzahl (§. 12, Ziffer 8) mit Geldbuße bis 500 fl. bestraft. Die Uebertretungen der Bestimmungen der §§. 3, 20 und 26 werden mit Geldbuße bis zu 100 fl. bestraft. §. 34. Fällt eine Uebertretung der Bestimmungen dieses Gesetzes dem Schiffer zur Last, so kann gegen denselben, wenn er rückfällig ist, in den Fällen der §§. 30 und 31 aber schon das erste Mal, auch die zeitliche Entziehung des persönlichen Befugnisses zur Führung von Schiffen bis auf die Dauer von drei Jahren verhängt werden. §. 35. Wird eine Geldbuße verhängt, so ist dieselbe im Falle der Uneinbringlichkeit in Arreststrafe, und zwar für je fünf Gulden in einen Tag, umzuwandeln. §. 36. Für alle oben bemerkten Uebertretungen bildet das Hafenamt, in dessen Bezirk der Heimatshafen des Schiffes liegt, oder das betreffende fremde Schiff sich eben befindet, die erste Instanz, die Seebehörde bildet die zweite, und das Handelsministerium die dritte Instanz. Die Berufung gegen ein Erkenntniß ist binnen 15 Tagen anzumelden. Falls die zweite Instanz das Erkenntniß der ersten Instanz, wenn auch unter Milderung des Strafausmaßes, bestätigt, findet eine weitere Berufung nicht statt. Die auf Grund dieses Gesetzes gefällten und in Rechtskraft erwachsenen Erkenntnisse sind im administrativen Wege vollstreckbar. Die eingehenden Geldstrafen haben in den Marineunterstützungsfond zu fließen. §. 37. Dieses Gesetz trat sechs Monate nach dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit. Von dem Tage der Wirksamkeit dieses Gesetzes angefangen treten alle gegenwärtig bestehenden Vorschriften, soferne sie Gegenstände betreffen, welche durch dieses Gesetz geregelt sind, außer Kraft. Die nach den bisherigen Vorschriften ausgefertigten Urkunden behalten ihre Giltigkeit für die Dauer, welche diesen Urkunden nach jenen Vorschriften zukommt. Doch gelten jene Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes, welche nicht ausschließlich den Registerbrief betreffen, auch für die noch mit solchen Urkunden versehenen Schiffe.

Mit Verordnung des Handelsministeriums v. 1. October 1879, R. G. B. Nr. 122 wurden in Ausführung des Gesetzes v. 7. Mai 1879, R. G. B. Nr. 65 über die Registrirung der See-Handelsschiffe folgende Bestimmungen erlassen: Zu §. 2. Nach Art. VI des Gesetzes v. 27. Juni 1878, R. G. B. Nr. 62 werden die Angehörigen der Länder der ungarischen Krone den Angehörigen der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder in Beziehung auf die Ausübung der Seeschiff-

---

fahrt auf die Dauer des Zoll- und Handelsbündnisses gleichgestellt, und sind daher bei Eintragung des Eigenthumes eines See-Handelsschiffes in das Schiffsregister wie Oesterreicher zu behandeln. Ob die Eintragung eines Schiffes in die Register der österr. oder in jene der ungar. Behörden (§. 11 des Ges.) zu geschehen hat, wird durch die Staatsangehörigkeit des Rheders, bei getheiltem Eigenthume durch die Staatsangehörigkeit der Inhaber der überwiegenden Anzahl von Schiffsantheilen, und bei gleicher Anzahl durch die Wahl der Parteien entschieden, und tritt nach diesem Grundsatze bei nachträglichen Aenderungen in der Staatsangehörigkeit oder in den Eigenthumsverhältnissen auch die Uebertragung aus den Registern des einen Staatsgebietes in jene des anderen ein. Zu §. 3. Die Eignung zur Befehligung eines See-Handelsschiffes, sowie zur Versehung der Stelle eines Steuermannes (tenente) wird durch die darüber bestehenden besonderen Vorschriften geregelt. Die zur Ausfertigung der Musterrolle (§. 26) berufenen Behörden haben vor Zulassung eines Individuums zur Befehligung eines See-Handelsschiffes, oder zur Versehung der Stelle eines Steuermannes (tenente) dessen vorschriftsmäßige Eignung zu prüfen. Hiebei ist rücksichtlich der Angehörigen der Länder der ungar. Krone auf die Dauer des Zoll- und Handelsbündnisses die Bestimmung des Art. VI, Abs. 4 desselben maßgebend. Zu §§. 6 und 7. So oft ein See-Handelsschiff der kleinen oder der großen Küstenfahrt in einen inländischen Hafen zurückkehrt, hat das Hafenamt zu erheben, ob das Schiff die Gränzen seiner Kategorie nicht überschritten habe. Wenn eine derartige Ueberschreitung Platz gegriffen hat, und von dem Schiffer nicht gerechtfertigt werden kann, so leitet das Hafenamt die Strafamtshandlung ein. Es ist deßhalb jeder Schiffer, welcher die Gränzen seiner Kategorie zu überschreiten sich genöthigt fand, verpflichtet, bei dem nächsten k. und k. Consularamte sich zu melden und demselben die Ursachen der Ueberschreitung genau anzugeben. Das k. und k. Consularamt nimmt hierüber einen Befund auf, bemerkt die geschehene Ueberschreitung auf der Musterrolle, weist den Schiffer an, das Schiff unverweilt innerhalb die der Kategorie seines Schiffes zugewiesenen Gränzen zurückzuführen und übersendet die Erhebungsacten an das Hafenamt des Heimatshafens. Wenn die Ueberschreitung durch höhere Gewalt verursacht war und dieser Umstand genügend dargethan ist, so findet nur die Anmerkung auf der Musterrolle statt und unterbleibt die weitere Mittheilung an das obenerwähnte Hafenamt. Zu §. 9. Die Genehmigung zum Betriebe der Küstenfahrt außerhalb der in den §§. 6 und 7 bezeichneten Gränzen längs einer bestimmten Meeresküste oder auf den dort einmündenden Gewässern wird in der Regel für jedes einzelne Schiff, welches diesem Betriebe gewidmet werden soll, von der Seebehörde unter genauer Festsetzung der bezüglichen Gränzen ertheilt, und auf dem Registerbriefe angemerkt. Wenn sich das Schiff innerhalb der Gränzen seiner Kategorie befindet, so muß es sich auf möglichst sicherem und kurzem Wege, und ohne außerhalb dieser Gränzen Zwischenreisen zu machen, nach dem ihm gestatteten Schiffahrtsgebiete begeben. Auch hat es jene Weisungen zu erfüllen, welche die Seebehörde mit Rücksicht auf den besonderen Fall über die Befehligung und Bemannung während dieser Ueberfahrt zu ertheilen erachtet und auf dem Registerbriefe angemerkt hat. Wenn sich ein Schiff, für welches diese Bewilligung angesucht wird, im Auslande befindet, so ist das betreffende k. und k. Consularamt ermächtigt, bis zur Entscheidung der Seebehörde die vorläufige Bewilligung zum Betriebe der erwähnten Küstenfahrt, jedoch nur in dem Falle zu ertheilen, als die Seebehörde bereits grundsätzlich die Zulässigkeit der Küstenfahrt längs einer bestimmten Meeresküste ausgesprochen haben sollte. Zu §. 11. Das Schiffsregister ist gemäß dem Formulare A zu führen. Ein jedes Schiff erhält im Schiffsregister ein besonderes Blatt. Zu §§. 12 und 13. Das schriftliche Ansuchen um Eintragung in das Schiffsregister muß alle jene Thatsachen genau enthalten, deren Eintragung in das Schiffsregister gesetzlich verlangt wird. Wenn eine Thatsache gar nicht, oder nicht in genügender Weise angegeben, beziehungsweise glaubhaft nachgewiesen ist, so hat die Registerbehörde das Ansuchen zur Vervollständigung zurückzustellen, ohne die Eintragung vorzunehmen. Wenn die Registerbehörde die in dem Gesuche angegebene Normalzahl der Mannschaft mit Rücksicht auf die Beschaffenheit des Schiffes, und auf dessen Schiffahrts-Kategorie nicht genügend für die Sicherheit des Schiffes erachtet, wird dieselbe den Rheder zur Erhöhung der Zahl auffordern und im Falle, als derselbe Einwendungen dagegen erheben sollte, nach deren Erwägung endgiltig entscheiden. Die Eintragung einer Thatsache in die Rubrik „Bemerkungen" muß unter Beibringung der zum Beweise dieser Thatsache dienenden Documente angesucht werden und kann nur erfolgen, wenn die Thatsache vollkommen glaubhaft nachgewiesen erscheint. Zu §. 14. Der Name des Schiffes kann aus einem oder mehreren Worten, mit oder ohne Beisetzung einzelner Buchstaben oder Ziffern bestehen, doch muß derselbe von jedem anderen Namen deutlich unterscheidbar sein. Zu §. 19. Die Verschollenheit des Schiffes wird nach den in privatseerechtlicher Beziehung geltenden Grundsätzen beurteilt. Zu §§. 20—24. Der Registerbrief wird

unmittelbar nach erfolgter Eintragung des Schiffes in das Schiffsregister von der Registerbehörde nach Formular B ausgefertigt. Die für die Versendung des Registerbriefes erwachsenden Auslagen hat der Rheder zu tragen. Wird ein Schiff wegen Verschollenheit im Schiffsregister gelöscht, so ist der Beweis, daß der Registerbrief nicht zurückgestellt werden kann, nicht erforderlich. In allen anderen Fällen sind die Umstände, welche die Zurücklieferung eines erloschenen Registerbriefes verhindern, oder aber die Ausfertigung des Duplicates eines noch giltigen Registerbriefes erheischen, glaubhaft zu beweisen (§§. 23, 24 des Ges.). Die erfolgte Ausfertigung des Duplicates eines Registerbriefes ist im Schiffsregister zu bemerken. Zu §. 25. Der Interimspaß wird nach Formular C ausgefertigt. Mit dem Ansuchen um Ausfertigung des Interimspasses ist bei dem betreffenden k. und k. Consularamte gleichzeitig auch das mit den erforderlichen Belegen (§§. 12 und 13 des Ges.) versehene Gesuch um Eintragung in das Schiffsregister einzubringen. Auf Grund dieser Belege wird das Ansuchen um den Interimspaß beurteilt und dessen Ausfertigung veranlaßt. Das k. und k. Consularamt theilt die erfolgte Ausfertigung des Interimspasses sofort der zuständigen Registerbehörde mit, übermittelt derselben gleichzeitig das Gesuch um Eintragung in das Schiffsregister, und gibt im Einvernehmen mit dem Gesuchsteller an, von wem im Inlande die Registergebühr einzuheben ist, und nach welchem Hafen der Registerbrief zur Ausfolgung an das Schiff zu senden sei. Wird das Gesuch um Eintragung eines im Auslande befindlichen Schiffes in das Schiffsregister unmittelbar bei der Registerbehörde eingebracht und vermag dieses Schiff aus dringlichen Gründen die Uebersendung des Registerbriefes in einem Hafen nicht abzuwarten, so kann über Ansuchen des Rheders die Registerbehörde das betreffende k. und k. Consularamt zur Ausfertigung eines Interimspasses ermächtigen. Die Giltigkeitsdauer des Interimspasses kann von jedem k. und k. Consularamte verlängert werden. Ebenso kann jedes k. und k. Consularamt einen neuen Interimspaß ausstellen, wenn der Verlust des bisherigen Interimspasses glaubhaft nachgewiesen wird. In beiden Fällen darf jedoch die gesetzliche Frist eines Jahres für die Giltigkeitsdauer des Interimspasses nicht überschritten werden. Bei Empfang des Registerbriefes ist der Interimspaß zurückzuliefern. Wenn Umstände eintreten, welche die Löschung des Schiffes im Schiffsregister veranlassen würden, woferne diese Eintragung schon vollzogen wäre, oder wenn die Löschung im Schiffsregister wirklich erfolgt, bevor der Registerbrief dem Schiffe zukam, ist der Interimspaß gleichfalls zurückzustellen oder in der für den Registerbrief vorgeschriebenen Weise der Beweis zu erbringen, daß dieß nicht geschehen könne. Zu §. 26. Die Einrichtung und Führung der Musterrolle wird durch die darüber bestehenden besonderen Vorschriften geregelt. Zu §§. 27 und 28. Die Registergebühr ist für Schiffe der kleinen Küstenfahrt beim Hafenamte des Heimatshafens, für Schiffe der weiten Fahrt und großen Küstenfahrt bei demselben oder aber beim Hafencapitanate in Triest zu entrichten. Die ämtliche Empfangsbestätigung über die entrichtete Zahlung ist dem Gesuche um Eintragung in das Schiffsregister beizulegen. Die Gebühr, welche die Schiffe bis einschließlich 10 Tonnen nach der Verordnung des Marineministeriums v. 25. Februar 1865, R. G. B. Nr. 15 für die Licenz zu entrichten hatten, entfällt, da diese Schiffe mit Registerbriefen versehen werden. Zu §§. 29—36. Wenn eine Uebertretung des Gesetzes über die Registrirung der See-Handelsschiffe im Auslande geschehen ist, so hat das zuständige k. und k. Consularamt die Voruntersuchung zu führen und sodann die bezüglichen Acten dem zuständigen Hafenamte zur weiteren Amtshandlung einzusenden. Die eingehenden Geldstrafen fließen in den Marine-Unterstützungsfond jenes Küstenbezirkes, in welchem der Heimatshafen des Schiffes gelegen ist. Zu §. 37. Uebergangsbestimmungen. 1. Die Uebertragung aus den bisherigen Registern in die auf Grund des Gesetzes über die Registrirung der See-Handelsschiffe eingeführten neuen Schiffsregister und die Ausfertigung der Registerbriefe an Stelle der bisherigen Schiffahrts-Urkunden findet statt: a) für die Schiffe der weiten Fahrt beim Erlöschen der Giltigkeit ihrer Patente und Ministerialscontrine; b) für die Schiffe aller bisherigen Kategorien der Küstenfahrt, für welche nach den bezüglichen Vorschriften behufs der weiteren Giltigkeit ihrer Seepässe und Licenzen jährliche Seepaß- oder Licenzgebühren zu entrichten waren, an dem nach dem 10. November 1879 folgenden nächsten Fälligkeitstermine dieser Gebühren, falls nicht schon früher aus Anlaß eines besonderen Falles nach den bisher bestehenden Vorschriften jene Urkunden erneuert werden müßten. 2. Für die Eigenschaft zur Befehligung der Schiffe der Küstenfahrt gelten mit Rücksicht auf die bestehenden Vorschriften folgende Bestimmungen: a) Die Schiffer der großen Küstenfahrt erweiterter Linie (direttori di grande cabotaggio, esteso limite) können Schiffe der großen Küstenfahrt befehligen; b) Schiffer der großen Küstenfahrt engerer Linie (direttori di grande cabottaggio ristretto limite) können über besonderes Ansuchen durch die Seebehörde von der für Schiffer der großen Küstenfahrt erweiterter Linie (direttori di grande cabotaggio, esteso limite) vorgeschriebenen Prüfung dispensirt werden und sodann die Befähigung zur Führung von Schiffen der

Einen wesentlich begünstigenden Einfluß, insbesondere auf die Seeschiffahrt und auf den durch dieselbe vermittelten äußeren Handel nehmen die Schiffahrtsverträge, welche theilweise auch Handelsverträge sind.[1]) Was die Schiffahrt

---

großen Küstenfahrt erhalten; c) die Schiffer der kleinen Küstenfahrt (padroni di piccolo cabotaggio) werden ohne Unterschied ihrer bisherigen verschiedenen Qualification zur Befehligung von Schiffen der kleinen Küstenfahrt zugelassen. 3. Solange keine anderen Bestimmungen erlassen werden, haben nach dem Eintritte der Wirksamkeit des Gesetzes über die Registrirung der See-Handelsschiffe: a) jene Seeleute, welche die Eigenschaft als Schiffer der großen Küstenfahrt erwerben wollen, den Vorschriften des Reglements v. 27. October 1852 zu entsprechen und b) jene Seeleute, welche die Eigenschaft als Schiffer der kleinen Küstenfahrt erwerben wollen, folgende Umstände nachzuweisen: aa) die österreichische Staatsangehörigkeit, bb) einen unbeanständeten Lebenswandel, cc) die Vollendung des 20. Lebensjahres, dd) eine mindestens dreijährige Einschiffungszeit auf österreichischen See-Handelsschiffen. Die auf ungarischen See-Handelsschiffen verbrachte Einschiffungszeit ist auf die Dauer des Zoll- und Handelsbündnisses mit den Ländern der ungarischen Krone gemäß Art. VI des Gesetzes v. 27. Juni 1878, R. G. B. Nr. 62 so anzusehen, als ob sie auf österreichischen See-Handelsschiffen verbracht worden wäre. Nach der Verordnung des Handelsministeriums v. 1. Juni 1880, R. G. B. Nr. 63 ist §. 1. Auf jedem Seehandelsschiffe der weiten Fahrt und der großen Küstenfahrt ist ein Lohnabrechnungsbuch nach dem Muster A von dem Schiffer (oder dessen Stellvertreter) zu führen. §. 2. Im Lohnabrechnungsbuche wird für jeden Schiffsmann ein abgesondertes Conto eröffnet. Der Schiffer hat jede an einen Schiffsmann auf die Heuer geleistete Zahlung daselbst einzutragen und von dem Empfänger in der bezüglichen Rubrik sogleich bestätigen zu lassen. Ist der Empfänger des Schreibens unkundig, so hat er mittelst Handzeichens zu fertigen und ist dieses Handzeichen von zwei Zeugen zu bestätigen. §. 3. Jeder Schiffsmann erhält ein Zahlungsbuch nach dem Muster B., in welches der Schiffer jede auf die Heuer des Inhabers geleistete Zahlung, gleichzeitig mit der betreffenden Anmerkung im Lohnabrechnungsbuche, unter Beisetzung seiner Unterschrift, einträgt. Das Zahlungsbuch verbleibt in Verwahrung des Inhabers. §. 4. Jede Uebertretung der Bestimmungen dieser Verordnung wird im Disciplinarwege mit einer Geldbuße bis zu fünfzig Gulden bestraft. Die Geldbuße hat in den Marineunterstützungsfond zu fließen. Geldbußen, welche von dem Straffälligen nicht eingebracht werden können, sind in Arreststrafen von je einem Tage für zehn Gulden umzuwandeln. §. 5. Gegenwärtige Verordnung tritt am 1. December 1880 in Kraft.

[1]) Aus früherer Zeit datirten Schiffahrtsverträge mit den jonischen Inseln 1815, Dänemark 1821, 1844, 1846, Deutschland 1820, Griechenland 1836, 1843, England 1829, 1838, 1839, Hamburg 1821, 1844, 1846, Hannover 1821, 1844, 1846, Mecklenburg 1821, 1844, 1847, Marocco 1805, 1830, Mexico 1842, Nordamerika 1829, Preußen 1821, 1831, 1836, 1839, 1842, 1844, 1846, Rußland 1845, 1846, 1847, Schweden 1831, Spanien 1720, Türkei 1815, 1821. Seit dem Bestehen des Reichsgesetzblattes finden wir folgende Schiffahrtsverträge aufgenommen: Additionalconvention zu dem mit den Vereinigten Staaten von Nordamerika bestehenden Handels- und Schiffahrtsvertrage v. 27. August 1829, M. V. v. 23. Februar 1850, R. G. B. Nr. 179, S. 841. Kundmachung der von von der kgl. niederländischen Regierung den österreichischen Schiffen zugestandenen Begünstigungen, M. V. v. 15. Jänner 1851, R. G. B. Nr. 14, S. 73. Uebereinkunft mit der russischen Regierung wegen Verlängerung des im Jahre 1840 abgeschlossenen Donauschiffahrtsvertrages auf die Dauer Eines Jahres, St. V. v. 13. November 1850, R. G. B. 1851, Nr. 41, S. 139. Dampfschiffahrtsvertrag mit Griechenland, H. M. V. v. 8. Februar 1851, R. G. B. Nr. 64, S. 199. Die chilenische Flagge ist in den österreichischen Häfen als begünstigte Flagge zu behandeln, H. M. V. v. 10. Mai 1851, R. G. B. Nr. 135, S. 420. Weiters der Schiffahrtsvertrag mit Baiern, St. V. v. 2. December 1851, R. G. B. 1852 Nr. 128, S. 621. Das Ratificationsprotokoll zum obigen Schiffahrtsvertrage mit Baiern, St. V. v. 14. Mai 1852, R. G. B. Nr. 131, S. 639. Handels- und Schiffahrtsvertrag mit Belgien, St. V. v. 2. Mai 1854, R. G. B. Nr. 180, S. 743. Beitritt der würtembergischen Regierung zu dem mit Baiern am 2. December 1851, R. G. B. Nr. 128, S. 621, v. Jahre 1852 abgeschlossenen Donauschiffahrsvertrage, M. V. v. 5. Juni 1855, R. G. B. Nr. 126, S. 527.

Eine wesentliche Bedeutung mußte dem Pariser Vertrage über die Schifffahrt am schwarzen Meere und der Donau, St. V. v. 30. März 1856, R. G. B. Nr. 62, S. 209 beigemessen werden. Weiters zu erwähnen sind: Der Handels- und Schiffahrtsvertrag mit den Niederlanden, St. V. v. 15. Mai 1856, R. G. B. Nr. 119, S. 357; die Additionalartikel zu dem mit Griechenland unterm

4. März 1835 geschlossenen Handels- und Schiffahrtstractat, St. V. v. 13. Juni 1856, R. G. B. Nr. 168, S. 579, Staatsvertrag wegen Aufhebung des Sundzolles, St. V. v. 14. März 1857, R. G. B. Nr. 92, S. 337, Donauschiffahrtsacte mit Baiern, Würtemberg und der Türkei, St. V. v. 7. November 1857, R. G. B. 1858 Nr. 13, S. 83; Freundschafts-, Handels- und Schiffahrtsvertrag mit dem Schah von Persien, St. V. v. 17. Mai 1857, R. G. B. 1858 Nr. 74, S. 327. Handels- und Schiffahrtsvertrag mit Rußland, St. V. v. 2. September 1860, R. G. B. Nr. 272, S. 499. Handels- und Schiffahrtsvertrag mit der Türkei, St. V. v. 22. Mai 1862, R. G. B. Nr. 42, S. 43. Vereinbarungen der fünften Elbeschiffahrts-Revisionscommission wegen Regulirung der Elbezölle, M. V. v. 7. Mai 1863, Nr. 46, S. 233. Vereinbarungen mit Preußen, Sachsen, Anhalt-Dessau-Cöthen, Anhalt-Bernburg und Hamburg wegen Verwaltung und Erhebung des gemeinschaftlichen Elbezolles zu Wittenberg, M. V. v. 7. Mai 1863, R. G. B. Nr. 47, S. 265. Staatsvertrag über die Ablösung des Scheldezolles, St. V. v. 16. Juli 1863, R. G. B. 1864 Nr. 1, S. 1. Schiffahrtsacte für die Donaumündungen, M. V. v. 2. November 1865, R. G. B. 1866 Nr. 109, S. 263. Schiffahrtsvertrag mit Frankreich, M. V. v. 11. December 1866, R. G. B. Nr. 165, S. 462. Schlußprotokoll zum Schiffahrtsvertrag mit Frankreich, M. V. v. 11. December 1866, R. G. B. Nr. 166, S. 468. Handels- und Schiffahrtsvertrag mit Belgien, M. V. v. 23. Februar 1867, R. G. B. Nr. 56, S. 119. Convention, betreffend die Verwaltung und Unterhaltung des Leuchtthurmes von Cap Spartel, M. V. v. 31. Mai 1866, R. G. B. 1867 Nr. 76, S. 149. Handels- und Schiffahrtsvertrag mit den Niederlanden, St. V. v. 26. März 1867, R. G. B. Nr. 102, S. 213. Handels- und Schiffahrtsvertrag mit Italien, St. V. v. 23. April 1867, R. G. B. Nr. 108, S. 225. Schlußprotokoll zum Handels- und Schiffahrtsvertrage mit Italien, St. V. v. 23. April 1867, R. G. B. Nr. 110, S. 291. Nachtragsprotokoll zum Handels- und Schiffahrtsvertrage mit Italien über die Verzollung gewisser Meerfische, St. V. v. 30. Juni 1867, R. G. B. Nr. 111, S. 304. Freundschafts-, Handels- und Schiffahrtsvertrag mit der Republik Liberia, St. V. v. 1. September 1866, R. G. B. 1867 Nr. 129, S. 363. Internationale Schiffahrts- und Hafenordnung für den Bodensee, St. V. v. 22. September 1867, R. G. B. 1868 Nr. 19, S. 35. Schiffahrtsvertrag mit Großbritannien, St. V. v. 30. April 1868, R. G. B. Nr. 87, S. 259. Vertrag mit Rußland in Betreff der Schiffahrt auf dem Pruth, St. V. v. 3. December 1866, R. G. B. 1870 Nr. 69, S. 133. Uebereinkunft mit der Regierung des norddeutschen Bundes, betreffend die Aufhebung des Elbezolles, St. V. v. 22. Juni 1870, R. G. B. Nr. 99, S. 207. Abänderung einiger Bestimmungen des Pariser Vertrages v. 30. März 1856, Nr. 62, S. 209, über die Schiffahrt auf dem schwarzen Meere und der Donau, St. V. v. 13. März 1871, R. G. B. Nr. 54, S. 97. Handels- und Schiffahrtsvertrag mit Spanien, St. V. v. 24. März 1870, R. G. B. 1871 Nr. 139, S. 373. Schiffahrtsvertrag mit China, St. V. v. 2. September 1869, R. G. B. 1872 Nr. 58, S. 155. Schiffahrtsvertrag mit Japan v. 18. October 1869, R. G. B. 1872 Nr. 128, S. 383. Schiffahrtsvertrag mit Siam, St. V. v. 8. Mai 1871, R. G. B. 1873 Nr. 8, S. 15. Schiffahrtsvertrag mit Portugal v. 13. Jänner 1872, R. G. B. 1873 Nr. 7, S. 5. Schiffahrts- und Polizeireglement für die untere Donau v. 8. November 1870, R. G. B. 1873 Nr. 16, S. 41. Handels- und Schiffahrtsvertrag zwischen Oesterreich-Ungarn und Schweden-Norwegen v. 3. November 1873, R. G. B. 1874 Nr. 60, S. 133. Handels- und Schiffahrtsvertrag zwischen Oesterreich-Ungarn und Hawaii v. 18. Juni 1875, R. G. B. 1876 Nr. 87, S. 207. Handelsconvention mit Rumänien v. 22. Juni 1875, R. G. B. 1876 Nr. 78. Handels- und Schiffahrtsvertrags-Verlängerung (23. April 1867) für Italien; Erklärung v. 4. Juni 1877, R. G. B. Nr. 48, S. 83; weitere Verlängerungen 1878, R. G. B. Nr. 24, S. 60, Nr. 46, S. 122, Nr. 76, S. 290. Handelsvertrag mit Deutschland und Frankreich, Verlängerung, Kundm. v. 28. Juni 1878, R. G. B. Nr. 76, S. 290. Handelsvertrag v. 16. December 1878, R. G. B. 1879 Nr. 1, S. 1 mit Deutschland. Handels- und Schiffahrtsvertrag mit Italien v. 27. December 1878, R. G. B. 1879 Nr. 11, S. 37; Min. Vdg. v. 1. Februar 1879, R. G. B. Nr. 16, S. 121, betreffend die Durchführung des letzteren Staatsvertrages, Erklärung v. 5. Jänner 1879, R. G. B. Nr. 24, S. 151 zum Handels- und Schiffahrtsvertrag mit Frankreich v. 11. December 1876, Erklärung über die Verlängerung der prov. Handelsconvention mit Frankreich v. 20. Jänner und v. 20. November 1879, R. G. B. Nr. 141, S. 503. Gesetz v. 20. December 1879, R. G. B. Nr. 142 wegen Verlängerung des Handelsvertrages mit Deutschland, Kundm. des Gesammtministeriums v. 31. December 1879, R. G. B. 1880 Nr. 1, betreffend die theilweise Verlängerung des Handelsvertrages mit dem deutschen Reiche v. 16. December 1878. Aus den Schiffahrtsverträgen geht hervor, daß Stapel- und Umschlagsrechte in den Gebieten der vertragenden Theile unzulässig sind, und es

auf den Flüssen betrifft, so ist vor Allem die Regelung der Schiffahrt auf der Donau hervorzuheben.[1])

---

darf, vorbehaltlich schiffahrts- und gesundheitspolizeilicher, sowie der zur Sicherung der Abgaben erforderlichen Vorschriften kein Waarenführer gezwungen werden, an einem bestimmten Orte anzuhalten, aus- oder umzuladen.

[1]) Wir heben aus der Donauschiffahrtsacte zwischen Oesterreich, Baiern, der Türkei und Würtemberg v. 7. November 1857, R. G. B. Nr. 13 Folgendes hervor: Die Schiffahrt auf der Donau soll von dem Orte, wo dieser Strom schiffbar wird, bis in das schwarze Meer, und aus dem schwarzen Meere bis zu jenem Orte in Beziehung auf den Handel, sowohl zum Behufe der Waaren-, als des Personenverkehrs, völlig frei sein; wobei sich jedoch an die Bestimmungen der gegenwärtigen Schifffahrtsacte, sowie der strompolizeilichen Vorschriften zu halten ist (I). Alle ausschließlichen Privilegien zur Schiffahrt auf der Donau, sowie alle derlei Begünstigungen im Schiffahrtsbetriebe, welche Gesellschaften oder Körperschaften irgend einer Art, oder einzelnen Personen bisher zugestanden haben, sind hiemit gänzlich aufgehoben; und es sollen dergleichen Privilegien oder Begünstigungen auch in Zukunft Niemanden ertheilt werden. Auf die Fähren und andere bloß zur Ueberfahrt von einem Ufer zu dem gegenüberliegenden Ufer bestimmte Anstalten beziehen sich die gegenwärtigen Bestimmungen nicht. Den betreffenden Uferbehörden bleiben dießfalls die von ihnen für erforderlich erachteten Anordnungen vorbehalten (II). Alle bisher an der Donau etwa bestandenen Zwangsrechte, als Stapel-, Niederlags-, Umschlags-, Vorkaufsrechte u. dgl., sind hiemit für immer aufgehoben und es kann daher aus solchem Grunde künftig kein Schiffer gezwungen werden, gegen seinen Willen in irgend einem Hafen dieses Stromes anzulegen, aus- oder umzuladen, oder eine bestimmte Zeit an einem Orte zu verweilen (III). Der Betrieb der Schiffahrt aus dem offenen Meere nach jedem Landungsplatze der Donau, und von jedem solchen Landungsplatze in das offene Meer steht den Schiffen aller Nationen frei. Demzufolge können dieselben alle in der Richtung solcher Fahrten liegenden Landungsplätze berühren, daselbst die aus dem Meere mitgebrachten Waaren und Personen ganz oder theilweise ausschiffen, und für das Meer bestimmte Waaren und Personen einnehmen. Bei diesem Schiffahrtsbetriebe sollen alle Schiffe in jeder Beziehung auf dem Fuße einer vollständigen Gleichheit behandelt werden (V). Für Schiffe, welche aus der offenen See kommen oder dahin zurückkehren, dienen ihre für die Seeschiffahrt erforderlichen Bordurkunden auch zur Legitimation für ihre Fahrten auf der Donau. Die Führer dieser Schiffe haben sich damit bei den mit der Ueberwachung der Donauschiffahrt betrauten Schiffahrtsbehörden auf Verlangen auszuweisen (VI). Die Schiffe, welche aus einer mit der Donau in mittelbarer Verbindung stehenden Wasserstraße kommen oder dahin zurückgehen, sollen ebenfalls nach den in den Artikeln V und VI enthaltenen Grundsätzen behandelt werden (VII). Der Betrieb der eigentlichen Flußschiffahrt, welche zwischen den Landungsplätzen der Donau, ohne das offene Meer zu berühren, stattfindet, ist den Schiffen der Uferländer dieses Stromes beibehalten. Alle solche Schiffe, wenn sie in Gemäßheit der folgenden Artikel legitimirt sind, sollen zum Betriebe der Flußschiffahrt auf der Donau auf dem Fuße einer vollständigen Gleichstellung berechtigt sein; sie werden demzufolge Waaren und Personen zwischen allen Landungsplätzen der Uferländer ohne irgend eine Ausnahme befördern können. Jedoch sind dieselben und ihre Führer in dem Betriebe der Binnenschiffahrt auf diesem Strome zwischen den Landungsplätzen eines und desselben Uferlandes den gleichen Bedingungen unterworfen, wie die Einheimischen (VIII). Es ist jedem Schiffahrtsunternehmer des einen Uferlandes gestattet, in dem Gebiete des anderen an den Uferplätzen des Stromes Schiffahrtsagenten aufzustellen, die für die Unternehmung erforderlichen Bureau's und Anstalten einzurichten, oder auch die öffentlichen Schiffahrtsanstalten, wie Landungsplätze u. s. w., auf gleichem Fuße mit den Landesangehörigen zu benützen. Die Veröffentlichung von Tarifen für die Schiffahrt soll nicht beanstandet werden. In Bezug auf den Besitz von Baulichkeiten zu obigem Behufe ist sich nach den Gesetzen zu richten, welche das unbewegliche Eigenthum in den Staaten jedes contrahirenden Theiles regeln (IX). Alle Vortheile, welche in einem Uferlande den Schiffen irgend einer Nation in Bezug auf die Donauschiffahrt eingeräumt werden, sollen auch jenen sämmtlicher Uferländer eingeräumt sein (X). Damit ein Fahrzeug als zu einem Uferlande gehörig anerkannt, und in Folge dessen zum Betriebe der Flußschiffahrt zwischen allen Donauuferplätzen ohne Unterschied in Gemäßheit des Artikels VIII zugelassen werde, muß dasselbe Eigenthum eines Unterthanen des betreffenden Uferlandes oder einer den Gesetzen eben dieses Landes unterstehenden und in demselben ihren Sitz habenden Compagnie oder Actiengesellschaft sein; und es muß ferner mit den im Artikel XIV vorgezeichneten Schiffspatente versehen, und der speciellen Leitung eines nach Vorschrift des Artikels XVI

mit dem Schifferpatente legitimirten Schiffsführers untergeben sein, welcher für die genaue Beobachtung der in dieser Schiffahrtsacte und in den strompolizeilichen Vorschriften enthaltenen Bestimmungen zunächst verantwortlich ist. Sowohl das Schiffspatent, als das Schifferpatent ist auf Verlangen den mit der Ueberwachung der Donauschiffahrt betrauten Schiffahrtsbehörden vorzuweisen. Schiffe von solcher Construction, daß sie nur zur einmaligen Thalfahrt geeignet sind, bedürfen des Schiffspatentes nicht, und sind in dieser Beziehung den Flößen gleich zu achten. Die kleinen Fahrzeuge, welche lediglich Artikel des gewöhnlichen Marktverkehres zwischen naheliegenden Orten führen, bedürfen weder des Schiffs-, noch des Schifferpatentes (XI). Die Befugniß, die Berechtigung zum Betriebe der Flußschiffahrt einem einzelnen Unternehmer oder einer Compagnie oder Actiengesellschaft zu verleihen oder zu verweigern, sowie die Bedingungen dieser Berechtigung festzustellen, steht ausschließlich jenem Uferlande zu, welchem der einzelne Unternehmer als Unterthan angehört, oder in welchem die Compagnie oder die Gesellschaft ihren Sitz hat. Die Regierungen der Uferländer verbinden sich jedoch, die geeigneten Maßregeln zu treffen, um sich zu versichern, daß die Personen oder Gesellschaften, denen sie den Betrieb der Flußschiffahrt zwischen den eigenen und den in anderen Uferländern befindlichen Landungsplätzen gestatten, die erforderlichen Bürgschaften für die genaue Beobachtung aller Stipulationen der Schiffahrts- und Strompolizeireglements darbieten (XII). Die im vorigen Artikel erwähnte Berechtigung zum Betriebe der Flußschiffahrt mittelst Dampfbooten wird von den betreffenden Regierungen der Uferländer in der Form einer besonderen Concession für diese Gattung von Schiffahrt ertheilt werden. Diese Concession hat der Ausfertigung des im Artikel XIV für jedes der bezüglichen Unternehmung angehörige Dampfschiff vorgeschriebenen Schiffspatentes vorauszugehen. In jedem dieser Schiffspatente ist die der Unternehmung ertheilte Concession ausdrücklich anzuführen (XIII). Das Schiffspatent, welches erfordert wird, um ein Fahrzeug als zur Flußschiffahrt auf der Donau geeignet zu erkennen, wird von den competenten Behörden des Uferlandes, welchem es angehört, nach dem bestimmten Muster ausgefertigt, nachdem jene Behörden sich durch technische Untersuchung die Ueberzeugung verschafft haben, daß das Fahrzeug die zu dieser Schiffahrt erforderlichen Eigenschaften besitzt (XIV). Das Schiffspatent verliert seine Giltigkeit, wenn das Fahrzeug aufhört, Eigenthum eines Unterthans des patentirenden Uferlandes oder einer in diesem Uferlande concessionirten Gesellschaft zu sein. Die zuständige Behörde des besagten Uferlandes hat das Schiffspatent in dem oberwähnten Falle, und auch dann zurückzunehmen, wenn das Fahrzeug sich nicht mehr in dem erforderlichen schiffahrtstüchtigen Zustande befindet. Beim Uebergange eines Schiffes in das Eigenthum eines anderen Unterthanes, oder einer anderen Gesellschaft des nämlichen Uferlandes steht es dem neuen Eigenthümer frei, entweder ein neues Patent oder die Indossirung des alten auf seinen Namen bei der competenten Behörde zu erwirken (XV). Das Schifferpatent, welches erfordert wird um einen Schiffsführer zur Leitung der Fahrzeuge in der Flußschiffahrt auf der Donau geeignet zu erkennen, wird ihm von den competenten Behörden eines der Uferländer ausgestellt. Dieses Patent soll nur erprobten und unbescholtenen Personen verliehen werden, welche vorläufig in einer durch ämtlich bestellte Sachverständige vorgenommenen Prüfung genügende Beweise ihrer Befähigung gegeben haben. Das dergestalt ausgestellte Schifferpatent gibt dem Schiffer die Ermächtigung zur Führung aller zu der in dieser Urkunde ausgedrückten Kategorie gehörigen Fahrzeuge jenes Uferlandes, von welchem er sein Patent erhalten hat. Jedem Uferlande ist es vorbehalten, zur Führung der ihm angehörigen Schiffe die mit dem Schifferpatente eines anderen Uferlandes versehenen Schiffsführer zuzulassen oder nicht (XVI). Das Schifferpatent verliert seine Giltigkeit, wenn der Schiffer, falls er Unterthan des Uferlandes war, von welchem er jenes Patent erhalten hat, aufhört, Unterthan desselben zu sein. Das Schifferpatent soll von den zuständigen Behörden des betreffenden Uferlandes sowohl im obigen Falle, als auch in dem Falle zurückgenommen werden, wenn sie sich von der Unfähigkeit des Schiffers überzeugt, oder sonst im Interesse der Aufrechthaltung der Ordnung oder öffentlichen Sicherheit es als nothwendig erkannt haben, ihm die Ausübung der Flußschiffahrt zu untersagen. Im letzteren Falle soll einem solchen Schiffsführer in keinem Uferlande ein neues Schifferpatent ertheilt werden, ehe die Gründe seiner Entfernung aus dem Dienste vollständig hinweggefallen sind, oder die allenfalls in der betreffenden Verfügung ausgedrückte Zeitfrist abgelaufen ist (XVII). Zur Wahrung der öffentlichen Sicherheit auf der Donau verpflichten sich die Regierungen der Uferländer, alle geeigneten Maßregeln zu treffen, um durch vorläufige Proben constatiren zu lassen, daß die Maschinen und Dampfkessel aller Dampfboote, welchen sie die zum Betriebe der Flußschiffahrt erforderlichen Legitimationen gewähren, die ausreichenden Garantien gegen jede Gefahr darbieten; und mit allem Nachdrucke dafür zu sorgen, daß die besagten Maschinen und Dampfkessel, sowie das übrige Zubehör jederzeit in gutem Zustande erhalten, ingleichen daß nur solche Schiffsführer, Maschinisten und Schiffsleute zum Dienste auf

diesen Dampfschiffen zugelassen werden, welche alle zur Erhaltung der öffentlichen Sicherheit erforderlichen persönlichen Eigenschaften besitzen. Nebst dem durch den Artikel XIV vorgezeichneten Schiffspatente muß jedes Dampfboot mit einem die Resultate der stattgehabten Kesselprobe enthaltenden Certificate versehen, und auf der Maschine das Sicherheitsventil und die Hebel, wenn letztere vorhanden sind, durch einen eingeschlagenen Stämpel sichtbar und deutlich bezeichnet sein. Außerdem behält sich jede Regierung hinsichtlich aller und namentlich der zum Personentransport verwendeten Dampfboote die allenfalls nöthige Controle zur Erreichung der öffentlichen Sicherheit vor. Hiebei soll jedoch jede unnöthige Belästigung des Schiffsverkehrs sorgfältig vermieden, und kein Dampfschiff, welches einem anderen Lande angehört, strenger behandelt werden, als die einheimischen Dampfboote (XVIII). Es soll auf der Donau keine Gebühr, welche sich einzig und allein auf die Thatsache der Beschiffung des Flusses gründet, noch irgend eine Abgabe von den Waaren erhoben werden, die sich am Bord der Schiffe befinden. Dem zufolge werden sämmtliche bisher bestehende Gebühren und Abgaben dieser Art, sie mögen was immer für einen Namen haben und sie mögen im Besitze des Staates, der Gemeinden, Corporationen oder Privaten sich befinden, hiemit gänzlich aufhören. Auch sollen künftig auf diesem Strome keine anderen Gebühren oder Abgaben eingehoben werden, außer welche durch die Bestimmungen der gegenwärtigen Schiffahrtsacte ausdrücklich vorgesehen sind (XIX). Unter den durch den vorhergehenden Artikel aufgehobenen Abgaben sind nicht begriffen: a) die eigentlichen Ein-, Aus- und Durchgangsabgaben, welche nach Maßgabe der allgemeinen Zollgesetze oder der betreffenden tractatmäßigen Bestimmungen zu entrichten sind. Sollte jedoch eine Waare den ganzen Weg durch das Zollgebiet nur auf der Wasserstraße zurücklegen, so ist sie vom Durchgangszolle frei; b) die Verbrauchsabgaben oder Verzehrungssteuern aller Art, welche für die in den Gebrauch übergehenden Gegenstände nach den betreffenden Gesetzen oder vertragsmäßigen Bestimmungen zu entrichten sind; es sollen in Bezug auf die unter a und b erwähnten Abgaben die davon getroffenen Gegenstände nicht ungünstiger behandelt werden, wenn sie zu Wasser, als wenn sie zu Lande verfrachtet werden; c) die Gebühren für die Benützung gewisser öffentlicher Anstalten, z. B. für Krahnen, Waagen, Bohlwerke und andere künstliche Landeplätze, Niederlagen u. s. w., dann jene für geleistete Arbeiten, z. B. Lootsen- und Steuermannsdienste, Schleußen- und Brückenöffnung u. s. w. Jedoch sind diese Gebühren ohne Rücksicht auf die Herkunft des Schiffes oder der Ladung, gleichmäßig, nach bestimmten öffentlich kundgemachten Tarifen, und nur für wirklich benützte Anstalten und wirklich geleistete Arbeiten einzuheben. Auch sollen die Gebühren für bereits bestehende Einrichtungen dieser Art über das gegenwärtige Ausmaß nicht erhöht, und bei neu errichteten oder mit erheblichen Kosten wesentlich verbesserten nicht höher bestimmt werden, als zur Deckung der Unterhaltskosten sammt den Zinsen des Anlagecapitales annäherungsweise erforderlich ist (XX). Schiffahrtsabgaben können erhoben werden: 1. Zur Deckung der Auslagen für die Arbeiten und bleibenden Anstalten, welche die europäische Commission zur Sicherung und Erleichterung der Schiffahrt an den Mündungen der Donau in Gemäßheit des Art. XVI des Pariser Tractates v. 30. März 1856 bezeichnen und ausführen lassen wird. 2. Zur Deckung der Auslagen für andere, die Erhaltung und Verbesserung der Schiffbarkeit der Donau bezweckende Arbeiten und bleibende Anstalten, welche die Uferstaatencommission im gemeinschaftlichen Einverständnisse im Interesse der Schiffahrt für nothwendig erkannt haben wird. Jedoch sollen die Abgaben dieser Art, ihr Betrag und Erhebungsmodus ebenfalls nicht ohne gemeinsame Uebereinkunft festgesetzt, und dieselben nicht höher bemessen werden, als zur Deckung oder Verzinsung des Gesammtaufwandes an Herstellungs- und Unterhaltungskosten annäherungsweise erforderlich erscheint (XXI). Die Schiffsführer haben jene Vorschriften zu befolgen, welche in jedem Ufergebiete zur Sicherung der Einhebung der Zoll- und anderer Staatsgefälle und zur Verhinderung des Schleichhandels bestehen oder bestehen werden, sei es, daß diese Vorschriften aus der inneren Gesetzgebung der Uferländer, oder aus besonderen Conventionen hervorgehen (XXII). Auf jedem Gebiete bestimmt die Regierung die Häfen und Landungsplätze, wo es den Schiffen gestattet sein soll, ein- oder auszuladen, und es ist keinem Führer eines Fahrzeuges erlaubt, anderswo anzulegen, jene Fälle ausgenommen, welche in dem Art. XXV vorgesehen sind (XXIII). Die Regierungen der Uferländer machen sich im allgemeinen Handels- und Schiffahrtsinteresse anheischig, innerhalb ihrer Gebiete einen oder mehrere Häfen zu bestimmen, welche als freie Niederlagsorte dienen sollen, und wo die nach ihrer Beschaffenheit hiezu geeigneten Waaren aller Nationen für kürzere oder längere Zeit unter zollämtlicher Aufsicht in Magazinen eingelagert werden können. Solche Waaren können hierauf wieder zur weiteren Versendung auf dem Strom zugelassen werden, ohne irgend einer Abgabe unterworfen zu sein, in solange sie nicht in das Land selbst zum Verbrauche oder zum Transit eingebracht werden. Es versteht sich jedoch von selbst, daß für die Zeit

---

ihrer Niederlage die in jedem Orte bestehenden Magazin-, Bohlwerk-, Krahn-, Waaggebühren u. s. w. entrichtet werden müssen (XXVI). Die Vorschriften für die Quarantäneanstalten auf der Donau sollen in einer Art abgefaßt sein, daß sie den sanitätspolizeilichen Zweck erreichen können, ohne die Schiffahrt unnöthigerweise zu behindern (XXVIII). In solange der Gesundheitszustand in den der Donau nahegelegenen Gegenden keinen Anlaß zu einer Besorgniß gibt, wird die Zeitfrist, welche die aus dem Meere kommenden Schiffe seit ihrem Einlaufen in den Fluß gebraucht haben, denselben in die durch die Reglements vorgeschriebene Observations- und Contumazperiode eingerechnet werden (XXIX). Die Schiffe, welche die Donau befahren, sollen keiner Quarantänemaßregel unterzogen werden, wenn während der Dauer von zwölf Monaten weder in der europäischen Türkei, noch in den übrigen Uferländern des besagten Flusses der Verdacht einer Pestkrankheit vorhanden ist. Es ist wohl verstanden, daß die aus dem Meere kommenden Schiffe dieselbe Begünstigung genießen werden, sobald sie den nach Maßstabe ihrer Provenienz durch die Reglements vorgeschriebenen Maßregeln unterzogen worden sind (XXX). Die Regierungen der Uferländer behalten sich im Interesse der Schiffahrt vor, weiter noch alle jene Bestimmungen zu treffen, welche ihnen die Erfahrung anrathen sollte, um das Quarantainesystem soviel als möglich zu vereinfachen (XXXI). In Schiffbruchs- oder anderen Unglücksfällen werden die Localbehörden des Landes, in welchem der Unfall sich ereignet hat, alsogleich die durch die Umstände gebotenen Rettungs- und Sicherheitsanstalten treffen. Es ist wohl verstanden, daß das Strandrecht für immer aufgehoben bleibt (XXXII). Um Schiffbrüche und andere Unglücksfälle auf der Donau so viel als möglich zu vermeiden, sowie zur größeren Sicherheit und Erleichterung der Schiffahrt wird jede Regierung an den geeigneten Stellen für einen gehörig organisirten Lootsendienst sorgen. Die Schiffe, welche auf der Donau fahren, sind verpflichtet, gesetzlich befugte Lootsen auf jenen Strecken des Stromes aufzunehmen, wo dieß gegenwärtig vorgeschrieben ist und künftig sein wird, und sich den bezüglichen Verordnungen zu fügen. Die Uferstaatencommission wird eine Revision der vorhandenen Vorschriften über den Lootsenzwang vornehmen (XXXIII). Die Regierungen der Uferländer behalten sich vor, im gemeinsamen Einverständnisse mittelst der permanenten Commission die umständlicheren Schiffahrts- und Strompolizeireglements herzustellen. Einstweilen werden die in jedem Uferlande bestehenden oder allenfalls noch erscheinenden Gesetze und Vorschriften dieser Art auf alle Fälle anwendbar sein, welche in der gegenwärtigen Schiffahrtsacte nicht vorgesehen sind (XXXIV). Die Bestimmungen der gegenwärtigen Schiffahrtsacte sollen auch auf die Floßfahrt auf der Donau angewendet werden, soweit sie sich dazu eignen. Anstatt des im Art. XVI vorgezeichneten Patentes muß der Führer eines Floßes mit einem ausgestellten Flößerpatente von einer zuständigen Behörde eines Uferlandes versehen sein. Bezüglich der Ausstellung und Einziehung der Flößerpatente wird im Uebrigen nach denselben Grundsätzen vorgegangen werden, welche in den Artikeln XVI und XVII ausgesprochen sind. Eines Patentes nach Vorschrift des Art. XIV bedürfen die Flöße nicht. Jedoch muß der Führer jedes Floßes mit den geeigneten Papieren zur Nachweisung des Eigenthümers oder Absenders und der Herkunft und Bestimmung des Floßes versehen sein, und selbe auf Verlangen der Schiffahrtsbehörde vorweisen (XXXV). Es sollen keine Strom- oder Uferbauten auf der Donau gestattet werden, welche der Schiffbarkeit des Stromes nachtheilig werden könnten. Die Regierungen der Uferländer werden überdieß die nöthigen Vorkehrungen treffen, auf daß Mühlen oder andere Kunstanlagen irgend einer Art, welche auf diesem Strome bestehen, oder künftig errichtet werden, der Schiffahrt nie eine Hemmung verursachen können. Auch soll der freie Durchlaß durch die Brücken den Schiffen und Flößen so schnell als möglich gewährt werden (XL). Die an den Ufern der Donau bestehenden Leinpfade sollen, in soweit es das Bedürfniß der Schiffahrt erheischt, in gutem Stande erhalten werden. Die Schiffsführer sind für allen durch die Mannschaft oder Zugthiere ihrer Fahrzeuge an den Leinpfaden oder in deren Nähe angerichteten Schaden verantwortlich (XLI). Die Regierungen der Uferländer machen sich verbindlich, jede in ihrem Gebiete die nöthigen Vorkehrungen zu treffen, damit Lade- und Landungsplätze zur öffentlichen Benützung nach Maßgabe des sich zeigenden Bedürfnisses hergestellt werden, und damit auch, soweit es sich erzwecken läßt, eine genügende Zahl von Magazinen und Lagerplätzen für die Waaren vorhanden seien (XLII). An allen geeigneten Orten der Donau sollen Pegel errichtet werden und regelmäßige Beobachtungen des Wasserstandes stattfinden (XLIII). Die permanente Uferstaatencommission wird innerhalb der Gränzen ihres Wirkungskreises über die Ausführung und Aufrechthaltung der Bestimmungen der gegenwärtigen Schiffahrtsacte wachen. Eine weitere Verständigung wird diesen Wirkungskreis, sowie die besonderen Bestimmungen über die organischen Einrichtungen der Commission feststellen (XLIV). In Allem, was nicht durch gegenwärtige Schiffahrtsacte geregelt ist, bleiben die bereits bestehenden Verträge, Conventionen und Verabredungen zwischen den Uferstaaten in Wirksamkeit (XLV).

Die H. M. V. v. 29. Jänner 1858, R. G. B. Nr. 21 enthält **über den Vollzug der zwischen Oesterreich, Baiern, der Türkei und Würtemberg abgeschlossenen Donauschiffahrtsacte** folgende Bestimmungen: Nach Art. II der Schiffahrtsacte sind alle ausschließlichen Privilegien zur Schiffahrt auf der Donau, sowie alle derlei Begünstigungen im Schiffahrtsbetriebe, welche Gesellschaften oder Körperschaften irgend einer Art oder einzelnen Personen zugestanden haben, gänzlich aufgehoben (§. 1). In Gemäßheit dieser Bestimmung wurde sonach das der ersten österr. Donaudampfschiffahrtsgesellschaft mit A. h. Entschl. v. 16. August 1846 verliehene Schutzrecht gegen fremde Concurrenz für erloschen, und die Befahrung der Donau für alle jene Dampfschiffe frei erklärt, welche sowohl in Bezug auf das Schiff selbst, als auch dessen Führer oder Capitän mit denjenigen Legitimationen versehen sind, die in der Schiffahrtsacte je nach Verschiedenheit der Umstände in den Art. VI, dann XI—XVIII vorgezeichnet sind. In Bezug auf die gesammte Donauschiffahrt, es möge dieselbe mit Dampf-, Ruder- oder Segelschiffen betrieben werden, haben die mit der Ueberwachung der Stromschiffahrt betrauten oder mit derselben durch ihre Amtshandlungen in Berührung kommenden Behörden und Organe sich vor Allem die Bestimmungen des Art. V und des Art. VIII der Schiffahrtsacte in Betreff der Freiheit des Schiffahrtsbetriebes, nach den zwei Hauptabtheilungen desselben wohl gegenwärtig zu halten, und somit sowohl bei österreichischen, als bei fremden Schiffen jede Behinderung der freien Bewegung derselben sorgfältig zu vermeiden, welche sich nicht nothwendig aus gesetzlichen Gründen ergibt. Hiebei ist es aber sowohl zur Handhabung der Ordnung, als zur Wahrung der Sicherheit erforderlich, daß die erwähnten Behörden keinen unbefugten Schiffahrtsbetrieb dulden, und daher nach den Andeutungen der Schiffahrtsacte beständige Aufsicht pflegen, daß sämmtliche die Donau befahrenden Schiffe sowohl hinsichtlich der Fahrzeuge selbst, als auch hinsichtlich deren Führer mit den, je nach der Gattung des Schiffes und nach der Art des Schiffahrtsbetriebes, durch die Acte vorgezeichneten Schiffspatenten, Schifferpatenten und anderen Legitimationspapieren ordnungsmäßig versehen seien, weßhalb bei jeder eintretenden Amtshandlung zunächst durch Einsicht dieser Papiere sich hievon Gewißheit zu verschaffen ist (§. 2). In der Ausübung des Betriebes der Donauflußschiffahrt zwischen ausländischen und inländischen Donauuferplätzen sind die hiezu legitimirten Flußschiffe der anderen Uferländer, gemäß den Bestimmungen des Art. VIII der Schiffahrtsacte, in allen Beziehungen mit den österr. Donauschiffen gleich zu behandeln; jedoch sollen die Schiffe der anderen Uferländer für diesen Gewerbebetrieb einer Gewerbesteuer in Oesterreich nicht unterzogen werden. Wenn gehörig legitimirte Flußschiffe anderer Uferländer sich mit dem Betriebe der inneren Schiffahrt innerhalb der österr. Donaustrecke, d. i. mit dem Transporte von Waaren oder Personen zwischen zwei oder mehreren in Oesterreich gelegenen Donauuferplätzen beschäftigen, so sind sie dießfalls in allen Beziehungen, ohne irgend eine Ausnahme, mit den einheimischen Schiffen gleich zu halten und allen den letzteren auferlegten Verpflichtungen zu unterziehen (§. 3). Nach dem Art. XIX der Schiffahrtsacte soll auf der Donau keine Gebühr, welche sich einzig und allein auf die Thatsache der Beschiffung des Flußes gründet, weder von den Fahrzeugen, noch von deren Ladung erhoben werden. Dem zufolge haben sämmtliche allenfalls bestehende Gebühren und Abgaben dieser Art hiemit gänzlich aufzuhören. Auch sollen auf diesem Strome bis auf weiteres keine anderen Gebühren oder Abgaben eingehoben werden, außer denjenigen, welche im Art. XX der Acte ausdrücklich bezeichnet sind. Die Behörden werden ausdrücklich angewiesen, für die Handhabung der vorstehenden Bestimmungen zu sorgen und dieselbe genau zu beaufsichtigen. Wann und welche Gebühren nach den Bestimmungen des Art. XXI der Acte zu erheben sein werden, wird seiner Zeit durch besondere Verordnungen kundgemacht werden (§. 4). In Ausführung der Bestimmung des Art. XXIII haben die Statthaltereien, deren Amtsgebiet durch die Donau berührt wird, im Einvernehmen mit der betreffenden Finanzlandesbehörde jene Häfen und Landungsplätze innerhalb ihres Gebietes zu bestimmen, und öffentlich kund zu machen, wo es den Schiffen gestattet sein soll, ein- oder auszuladen. Es ist keinem Führer eines Fahrzeuges erlaubt, an anderen als den bezeichneten Plätzen anzulegen, jene Fälle ausgenommen, welche in dem Art. XXV der Acte vorgesehen sind (§. 5). Alle Schiffahrts- und strompolizeilichen Vorschriften, welche hinsichtlich der Donau bestehen, bleiben, in soweit sie nicht durch irgend eine der Bestimmung der Donauschiffahrtsacte aufgehoben werden oder eine Aenderung erleiden, bis auf weiteres in Wirksamkeit (§. 6). Alle die Donau befahrenden Schiffer sind verpflichtet, sich den Anordnungen der mit der Ueberwachung der Donauschiffahrt betrauten politischen Behörden, polizeilichen und sonstigen Stromaufsichts- und Gefällsorgane unweigerlich zu fügen (§. 7). Uebertretungen gegen die vorstehenden Bestimmungen werden, in soferne specielle strafgesetzliche Formen darauf Anwendung finden, nach diesen, sonst nach der mit kais. Vdg. v. 20. April 1854 erlassenen Vorschrift für die Vollstreckung der Verfügungen und Erkenntnisse der politischen und polizeilichen Behörden (R. G. B. Nr. 96) geahndet (§. 8). Die H. M. V. v. 29. Jänner 1858, R. G. B. Nr. 22 **über die Erlangung der österr. Legitimationen zur Fluß-**

schiffahrt oder Flößerei auf der Donau lautet: Wer die Rhederei auf der Donau mit Ruder- oder Segelschiffen, oder die Flößerei selbstständig betreiben will, muß es vorläufig anmelden. Diese Anmeldung geschieht bei der politischen Verwaltungsbehörde erster Instanz jenes Bezirkes, wo die Unternehmung ihren Standort haben soll (§. 1). Bei dieser Anmeldung hat 1. der einzelne Schiffsunternehmer nachzuweisen: a) daß er eigenberechtigt, und b) ein österr. Unterthan sei; und anzugeben, mit welcher Gattung und Anzahl von Schiffen, oder mit welcher Anzahl von Flößen er die Rhederei oder Flößerei zu betreiben beabsichtigt. 2. Soll die Rhederei oder Flößerei durch eine Gesellschaft betrieben werden, so hat dieselbe nachzuweisen: a) daß sie in Oesterreich ihren Sitz hat, b) daß sie nach den österr. Gesetzen als Gesellschaft constituirt, und entweder nach den, für die Bildung von Privatvereinen durch das A. h. Pat. v. 26. November 1852, R. G. B. Nr. 253 erlassenen Anordnungen genehmigt und anerkannt, oder nach den für die Erwerbsgesellschaften bestehenden Vorschriften gebildet und mit ihrer Firma ordnungsmäßig protokollirt ist (§. 2). Ueber diese Anmeldung und Nachweisung hat die im §. 1 erwähnte Behörde einen Rhedereischein auszustellen. Dieser Rhedereischein hat den Namen des anmeldenden einzelnen Unternehmers oder der Gesellschaft nebst der Bestätigung zu enthalten, daß die angegebenen Erfordernisse nachgewiesen worden sind. Zugleich ist von der Behörde die Erwerbsteuervorschreibung nach den dießfälligen Vorschriften zu veranlassen (§. 3). Jedes Schiff, welches auf der Donau fahren soll, muß mit dem ordnungsmäßigen Schiffspatente versehen sein. Ausgenommen hievon sind: a) die Schiffe von solcher Construction, daß sie nur zur Einmaligen Thalfahrt geeignet und bestimmt sind; b) die kleinen Fahrzeuge, welche lediglich Artikel des gewöhnlichen Marktverkehres zwischen naheliegenden Orten führen; c) die Fahrzeuge, welche bloß zum inneren Verkehre zwischen den einzelnen Uferpunkten einer und derselben Ortschaft und deren nächster Umgebung dienen; d) die Ueberfuhren oder Fähren nach dem unten folgenden §. 11. (§. 4) Das Schiffspatent wird von den politischen Verwaltungsbehörden erster Instanz jenes Bezirkes, wo die Unternehmung ihren Standort hat, ausgestellt, und es ist zu diesem Behufe, mit Vorlegung des zu §. 3 erwähnten Rhedereischeines und mit genauer Bezeichnung des Schiffes, für welches das Patent erlangt werden will, das Ansuchen bei der gedachten Behörde zu stellen. Diese Behörde hat über ein solches ordnungsmäßiges Gesuch das Schiff sowohl in Beziehung auf seine Tragfähigkeit, als auch hinsichtlich seiner Tüchtigkeit und Sicherheit, durch Sachverständige untersuchen zu lassen, und wofern es in dem erforderlichen schiffahrtstüchtigen Zustande befunden wird, das Patent nach dem vorgeschriebenen, mit aller Genauigkeit auszufüllenden Muster auszufertigen. Ueber die mit Patenten versehenen Schiffe ist bei der gedachten Behörde ein bleibendes Register zu führen, worin diese Schiffe mit fortlaufenden Nummern eingetragen werden, und worin auch die Eigenthumsübertragungen und Patenterlöschungen gehörig in Evidenz gehalten sein müssen. Das Schiffspatent muß sich bei Ausübung der Schiffahrt stets auf dem Schiffe befinden (§. 5). Jeder Führer eines Ruder- oder Segelschiffes, oder eines Floßes auf der Donau muß mit dem ordnungsmäßigen Schiffer- oder Flößerpatente versehen sein. Ausgenommen hievon sind die Führer der kleinen Fahrzeuge, welche im §. 4 zu b, c und d bezeichnet sind (§. 6). Wer sich ein Schifferpatent zur Führung von Ruder- oder Segelschiffen, oder ein Flößerpatent für seine Person verschaffen will, hat sich dießfalls an eine der politischen Verwaltungsbehörden erster Instanz, deren Amtsbezirke von der Donau berührt oder durchzogen werden, zu wenden und bei derselben sein gehörig documentirtes Gesuch einzubringen (§. 7). Der Bewerber um ein solches Schiffer- oder Flößerpatent hat sich hiebei: a) über sein Lebensalter, b) über sein Unterthansverhältniß, und wenn er ein Inländer ist, über seine Heimatszuständigkeit, c) über sein Wohlverhalten, d) über eine wenigstens dreijährige entsprechende Verwendung bei dem praktischen Schiffsdienste auszuweisen, und e) anzugeben, für welche Gattung von Fahrzeugen er das Führerpatent zu erlangen wünscht (§. 8). Sind die übrigen Nachweisungen vollständig geliefert, so hat die gedachte Behörde den Bewerber zu einer Prüfung zuzulassen. Die Prüfung ist unter Leitung eines Baubeamten, woferne ein solcher sich im Orte befindet, sonst aber unter der Leitung eines Organes der politischen Behörde, durch anerkannte Schiffmeister, oder auch schon patentirte Schiffsführer oder Floßführer vorzunehmen; sie ist mit Rücksicht auf die Gattung der Fahrzeuge, für deren Führung das Patent erlangt werden will, entsprechend einzurichten, und hat sich weniger auf das Theoretische, als auf das Praktische des Schiffsdienstes zu beziehen. Nach gut bestandener Prüfung ist dem Bewerber das Schiffer- oder Flößerpatent nach den gehörig auszufüllenden bestimmten Mustern auszustellen (§. 9). Jene Schiffs- oder Floßführer, welche bereits auf der Donau dieses Gewerbe ausüben und sich darin bereits praktisch erprobt haben, können von der Prüfung dispensirt werden, und daher bei dem Vorhandensein der übrigen Erfordernisse auch ohne dieselbe das Schifferpatent zur Führung von Ruder- oder Segelschiffen oder das Flößerpatent erlangen (§. 10). Auf die Ueberfuhren oder Fähren von einem Ufer zu dem gegenüberliegenden der Donau finden die

vorstehenden Bestimmungen keine Anwendung, und werden hiedurch die dießfalls bestehenden Vorschriften und besonderen Localeinrichtungen nicht berührt (§. 11). Wegen Prüfung der die Dampfmaschine bedienenden Individuen siehe die Bestimmung bei Eisenbahnwesen. Um jenen österr. Staatsangehörigen, welche im Auslande ansässig sind und mittelst eigener Fahrzeuge die Donauschiffahrt zu betreiben beabsichtigen, die Erlangung der hiezu durch die Donauacte v. 7. November 1857, R. G. B. v. J. 1858 Nr. 13 vorgeschriebenen Legitimationen zu erleichtern, wurde mit Verordnung des Handelsministeriums v. 31. Mai 1880, R. G. B. Nr. 59 im Einvernehmen mit dem Ministerium des Aeußern und mit der kgl. ungar. Regierung kundgemacht: §. 1. Zur Ausstellung des Schiffspatentes im Sinne der §§. 5 und 15 der Ministerialverordnung v. 29. Jänner 1858, R. G. B. Nr. 22 ist jenes österr.-ungar. Consulat ermächtigt, in dessen Amtssprengel der Patentwerber ansässig ist. §. 2. In Gemäßheit des österr.-ungar. Zoll- und Handelsbündnisses Art. VII wird das Schiffspatent außer den durch die Donauacte vorgezeichneten Erfordernissen auch die Bestimmung enthalten, daß das Schiff, falls es auf seinen Fahrten außerhalb der Gränzen der Monarchie in die Lage käme, eine Flagge zu hissen, die für Seeschiffe vorgeschriebene gemeinsame Flagge zu führen hat. §. 3. Ueber die vom Consulate patentirten Schiffe wird bei diesem Amte ein bleibendes Register geführt, worin die betreffenden Schiffe mit fortlaufenden Nummern eingetragen werden, und worin auch die Eigenthumsübertragungen und Patenterlöschungen gehörig in Evidenz gehalten sein müssen. §. 4. Behufs Erlangung der Berechtigung zum Betriebe der Flußschiffahrt hat sich auch der im Auslande ansässige österr. Unterthan die entsprechende Legitimation (Rhedereischein, Concessionsurkunde), ohne welche das Schiffspatent nicht ausgestellt werden darf, nach den dießbezüglichen Vorschriften der Ministerialverordnungen v. 29. Jänner und 12. Juli 1858, R. G. B. Nr. 22 und 108 zu verschaffen; die Ausstellung ist jedoch in diesem Falle dem Handelsministerium vorbehalten. §. 5. In Fällen besonderer Dringlichkeit ist es dem österr.-ungar. Consulate, in dessen Amtsbezirke der Unternehmer domicilirt, gestattet, unter Beobachtung der bestehenden Normen provisorische Schiffahrtslicenzen zu ertheilen. Das Consulat wird jedoch hierüber sofort an das Handelsministerium Bericht erstatten, und demselben das mit den erforderlichen Documenten belegte Gesuch des Unternehmers zur Entscheidung, beziehungsweise zur definitiven Ertheilung der Schiffahrtsbewilligung vorlegen. §. 6. Die provisorischen Licenzen der Consulate erstrecken sich nicht auf die Flußcabotage, welche der Unternehmer zwischen österreichischen und den Landungsplätzen anderer Uferländer zu betreiben beabsichtigt. In diesem Falle wird das Handelsministerium auf Grund des Art. XII der Donauacte vor Ertheilung der ihm vorbehaltenen Bewilligung zum Schiffahrtsbetriebe von dem Unternehmer die erforderlichen Bürgschaften für die genaue Beobachtung aller Stipulationen der Schiffahrts- und Strompolizeireglements sich verschaffen. §. 7. Jene k. k. Consulate, deren Amtssprengel von der Donau berührt oder durchzogen wird, sind berechtiget, die Prüfung der im Auslande ansässigen österr. Staatsangehörigen, welche sich um ein Schifferpatent zur Führung eines Ruderschiffes, Segelschiffes, Floßes oder Dampfbootes bewerben, im Sinne der Min. Vdg. v. 19. Jänner 1858, R. G. B. Nr. 22 nach genauer Erfüllung der ebendort, sowie in der Min. Vdg. v. 7. Mai 1873, R. G. B. Nr. 83 vorgeschriebenen Bedingungen vorzunehmen, und auf Grund eines entsprechenden Erfolges der Prüfung das bezügliche Schifferpatent auszustellen. Hinsichtlich des Betriebes der Dampfschiffahrt mittelst Dampfboote hat die Hand. Min. Vdg. v. 29. Jänner 1858, R. G. B. Nr. 22 (mit der Min. Vdg. v. 4. Jänner 1855, R. G. B. Nr. 9 wurden die mit den A. h. Entschließungen v. 20. Juni 1813 und 6. November 1817 erlassenen Vorschriften wegen Ertheilung von Privilegien für die Dampfschiffahrt, welche mit der A. h. Entschl. v. 28. Jänner 1834 in Beziehung auf die See bereits aufgehoben worden sind, auch hinsichtlich der Befahrung der Landseen, Ströme und Flüsse außer Wirksamkeit gesetzt und hat die Ertheilung ausschließender Privilegien zum Betriebe der Dampfschiffahrt für bestimmte Gewässer oder nach bestimmten Richtungen nicht mehr stattzufinden) mit den nachfolgenden Ergänzungen zur Richtschnur zu dienen. Dem zufolge bedarf jede Schiffahrtsunternehmung mit Dampfschiffen zum Transporte von Personen oder Gütern auf der Donau einer behördlichen Concession, und die Ertheilung dieser Concession steht, wenn die Donaustrecke, deren Befahrung die Unternehmung bezweckt, innerhalb des Verwaltungsgebietes einer einzigen politischen Landesstelle (Statthalterei) liegt, dieser Behörde, wenn hingegen die zu befahrende Donaustrecke das Verwaltungsgebiet zweier oder mehrerer Landesstellen berührt, dem Handelsministerium zu (§. 12). Das Gesuch um eine solche Concession ist bei derjenigen politischen Landesstelle einzubringen, in deren Verwaltungsgebiete die Unternehmung ihren Standort hat, d. h. wo die oberste Administration, Direction, der Verwaltungsrath u. dgl.

eingesetzt werden soll. Bei dem Vorhandensein aller, im folgenden §. 14 bezeichneten Erfordernisse hat die politische Landesstelle nach Maßgabe der oben (§. 12) erwähnten Unterscheidung entweder selbst die Concession zu ertheilen, oder den Gegenstand dem Handelsministerium vorzulegen (§. 13). Zur Erlangung der oberwähnten Bewilligung (Concession) haben die Bewerber dieselben Erfordernisse nachzuweisen, welche im §. 2 der bezogenen Verordnung zum Behufe der Ruder- oder Segelschiffahrt je nach dem Unterschiede vorgezeichnet sind, ob die Unternehmung durch eine einzelne Person, oder durch eine Gesellschaft betrieben werden soll. Außer diesen im §. 2 zu a und b angegebenen Erfordernissen haben aber die Bewerber um eine Dampfschiffahrtsconcession noch c) sich über die nöthigen Mittel zum aufrechten Betriebe der Unternehmung im Sinne der Verordnung v. 4. Jänner 1855 auszuweisen, und d) bestimmt anzugeben, für welche Strecken der Donau die Concession erlangt werden wolle (§. 14). Bevor irgend ein Dampfschiff zum Transportgeschäfte verwendet werden kann, hat die Landesstelle den Schiffskörper in Absicht auf seine Tragfähigkeit durch die Aichung des Schiffes, wenn diese nicht bereits stattgefunden hat, und auf seine Tüchtigkeit und Sicherheit durch sorgfältige Besichtigung, sowie die Maschinen nach der in Betreff der Sicherheitsmaßregeln bei Dampfkesseln bestehenden Vorschrift genau untersuchen zu lassen, welche Anstalt über den Befund in allen erwähnten Beziehungen die ämtlichen Certificate auszufertigen hat. Die Aichung der Donaudampfschiffe ist bis auf weiteres nach der Vorschrift über die Aichung der österr. Seeschiffe vorzunehmen. Sind Schiffskörper und Maschine ihrer Bestimmung entsprechend und volle Sicherheit gewährend befunden worden, dann wird von der betreffenden Landesstelle für jedes einzelne Schiff das Schiffspatent nach den bestimmten Mustern ertheilt. Ueber die mit solchen Patenten versehenen Dampfschiffe ist von der betreffenden Landesstelle ein Register in derselben Art zu führen, wie es im §. 5 für die Ruder- und Segelschiffe vorgezeichnet ist (§. 15). Jedes auf der Donau fahrende Dampfschiff muß unter der verantwortlichen Leitung eines Führers stehen, der sich die hiezu erforderlichen Kenntnisse und praktischen Fertigkeiten erworben und sich über alle nöthigen Eigenschaften auszuweisen hat. Jede Dampfschiffahrtsunternehmung ist daher verpflichtet, zur Führung oder Leitung ihrer Dampfschiffe nur ordnungsmäßig mit dem auf diese Schiffahrtsgattung lautenden Schifferpatente versehene Schiffsführer (Schiffscapitäne) zu verwenden (§. 16). Die Ausstellung des Schifferpatentes für die Führung von Dampfschiffen steht den Landesstellen zu, deren Verwaltungsgebiet von der Donau berührt oder durchzogen wird, und es sind daher die bezüglichen, gehörig documentirten Gesuche bei einer derselben einzubringen (§. 17). Der Bewerber um ein solches Schifferpatent hat sich über die im §. 8 vorgeschriebenen Erfordernisse auszuweisen (§. 18). Sind diese Nachweisungen vollständig geliefert, so wird die Prüfung des Bewerbers durch eine von der politischen Landesstelle ernannte Commission, zu welcher zwei erfahrene und schon mit dem Schifferpatente zur Führung von Dampfbooten versehene Schiffsführer oder Capitäne zugezogen werden müssen, vorgenommen. Bei entsprechendem Prüfungserfolge wird dem Geprüften von der gedachten Landesstelle das Schifferpatent nach dem bestimmten Muster ausgefertigt (§. 19). Sowohl die Schiffs-, als die Schiffer- oder Flößerpatente können bei eintretendem Abgange der Erfordernisse, welche zur Erlangung derselben als nothwendige Bedingung vorgeschrieben sind, von den Behörden, welche zu deren Ertheilung befugt sind, wieder eingezogen werden (§. 21). Es ist strengstens verboten, ein Schiffspatent für ein anderes Schiff, oder ein Schiffer- oder Flößerpatent für eine andere Person zu verwenden, als wofür es ursprünglich ausgestellt worden ist (§. 23). Uebertretungen gegen die vorstehenden Bestimmungen werden nach der mit kais. Vdg. v. 20. April 1854 erlassenen Vorschrift, R. G. B. Nr. 96, geahndet (§. 24). Der Instanzenzug in Beschwerdefällen ist der für Gewerbeangelegenheiten überhaupt bestehende (§. 25). Die politischen und Polizeibehörden, und die besonderen Stromaufsichtsorgane sind mit der Ueberwachung der Beobachtung dieser Vorschrift betraut (§. 26). Nach Verordnung des Handelsministeriums v. 7. Mai 1873, R. G. B. Nr. 83 wurde der §. 18 der Verordnung des Handelsministeriums v. 29. Jänner 1858 über die Erlangung der österr. Legitimationen zur Flußschiffahrt oder Flößerei auf der Donau in folgender Weise abgeändert. Der Bewerber um ein Schifferpatent zur Führung von Dampfschiffen hat sich über nachstehende Erfordernisse auszuweisen: a) über die erlangte Großjährigkeit; b) über seine Staatsbürgerschaft und seinen ordentlichen Wohnsitz; c) über sein Wohlverhalten; d) über die mit gutem Erfolge zurückgelegten Studien an einer nautischen oder Unterrealschule, oder über die anderweitige Erwerbung der dieser Bildungsstufe im Allgemeinen entsprechende Kenntnisse; e) über eine dreijährige zufriedenstellende Verwendung beim praktischen Schiffsdienste, den Schiffsjungendienst nicht eingerechnet, während welcher drei Jahre der Candidat wenigstens durch Ein Jahr auf einem Dampfschiffe außerhalb der offenen See gefahren ist, und den Dienst theils als Steuermann oder dessen Stellvertreter, theils als Stellvertreter des Schiffsführers unter Aufsicht des letzteren versehen hat. Das von dem Capitän, unter welchem der Bewerber zuletzt gedient hat, ausgestellte

IV. Das Mauthwesen.

Das Mauthwesen, in soferne es ärarische Straßen- und Wassermauthen betrifft, liegt außer dem Bereiche des politischen Verwaltungsdienstes, und ist dem Wirkungskreise der Finanzbehörden (siehe I. Band, S. 438) zugewiesen. In soferne es jedoch Privatmauthen betrifft, tritt die Wirksamkeit des politischen Verwaltungsdienstes ein, die auch in den verschiedenen Straßen- und Mauthgesetzen zum Ausdrucke gebracht ist. Es gilt nämlich als Grundsatz und ist auch in den meisten Straßengesetzen als Grundsatz aufgenommen, daß die Entscheidung bei Streitigkeiten bezüglich der Befreiung von Mauthgebühren,[1]) Aufstellung oder Versetzung von Mauthschranken u. s. w.

Zeugniß muß die ausdrückliche Bestätigung enthalten, daß der Bewerber die zur Führung eines Dampfbootes erforderliche praktische Befähigung vollständig erprobt habe. Dem Handelsministerium bleibt vorbehalten, in besonders rücksichtswürdigen Fällen von den vorstehenden Bedingungen Ausnahmen zuzulassen, und hierüber von Fall zu Fall zu entscheiden. In theilweiser Abänderung der H. M. V. v. 29. Jänner 1859, ferner der H. M. V. v. 4. Jänner 1855 wurde nachstehender Min. Erl. v. 12. Juli 1858, R. G. B. Nr. 108 erlassen: 1. Die Concession zur Dampfschiffahrt auf der Donau sind für die Beschiffung dieses Stromes allgemein ohne Beschränkung auf eine bestimmte Strecke zu ertheilen, und es steht diese Concessionsertheilung jener politischen Landesstelle zu, in deren Gebiet das Unternehmen seinen ordentlichen Standort hat. 2. Deßgleichen steht die Ertheilung der Dampfschiffahrtsconcession für die übrigen Binnen- und Gränzgewässer des österr. Reiches, mit Einschluß der Nebenflüsse der Donau, auch wenn die zu ertheilende Fahrtberechtigung auf mehrere Landesverwaltungsgebiete sich ausdehnt, jenen politischen Landesstellen zu, in deren Verwaltungsgebiete die Unternehmung ihren Standort hat; doch berechtigen diese Concessionen fortan nur zur Befahrung der ausdrücklich darin benannten Wasserstrecke. 3. Der Instanzenzug gegen Entscheidungen der politischen Landesstellen geht an das Ministerium. 4. Die besonderen Vorschriften über die Gründung von Vereinen zum Betriebe einer Dampfschiffahrtsunternehmung bleiben hiebei unberührt (siehe auch I. Bd., S. 244).

[1]) Was die Mauthgebührenrückstände anbelangt, so hat das Min. des Inn. unterm 29. August 1875, Z. 6513 eine Statthaltereientscheidung, in soweit mit derselben ein Mauthpächter zum Nachweise der Richtigkeit der von ihm hinter mehreren Grundbesitzern ausgewiesenen Mauthgebührenrückstände auf den Civilrechtsweg verwiesen worden ist, behoben, und der Statthalterei aufgetragen, auch über die Ziffer der von den Mauthgebührenrestanten an den Mauthpächter zu zahlenden Mauthgebühren in zweiter Instanz zu entscheiden, „weil kein Grund vorhanden sei, den Act vor den Civilrichter zu verweisen, da es sich lediglich darum handle, zu erheben und zu entscheiden, ob und in wieweit die Voraussetzung für die von dem Mauthpächter geforderte Mauthzahlung vorhanden sei, wozu die politische Behörde competent erscheint." Der oberste Gerichtshof erkannte nach gepflogener Rücksprache mit dem Ministerium des Innern mit Entsch. v. 10. Jänner 1860, Z. 130 in einem Proceß über Zahlung von Mauthgebühren, daß solche Klagen nicht vor die Civilgerichte, sondern vor die politische Behörde gehören, da die Grundlage derselben ein Mauthprivilegium und die darauf bezüglichen administrativen Bestimmungen und Tarife Gegenstände seien, deren Beurtheilung der richterlichen Competenz entzogen bleibe (Unger-Glaser 1860, Bd. 3, S. 12). In einem anderen Falle hat der oberste Gerichtshof mit Entsch. v. 21. Mai 1878, Z. 5833 in Erwägung, daß allerdings eine Entscheidung über die Frage, ob die Gerichtsgemeinden von Kitzbühel zur Wegmauthbehebung für die Benützung der Straße gegen den Geklagten berechtigt waren, den Gerichten nicht zusteht, daß jedoch den Gegenstand des Rechtsstreites die Forderung von 636 fl. 52 kr. bildet, welche durch Creditirung der Wegmauthgebühr entstanden ist, und durch die von Fall zu Fall eingetretene Creditirung der bei Vermeidung der Verweigerung des Durchlasses sogleich zu zahlenden Mauthgebühr, ein privatrechtliches Verhältniß zwischen den Mauthberechtigten und Verpflichteten begründet wurde und daher, da im gegenwärtigen Stadium nicht bekannt ist, ob der Geklagte überhaupt und welche Einwendungen gegen die Klage zu erheben gedenkt, kein Grund vorhanden war, um die Betretung des Rechtsweges zu versagen, wogegen der Richter im Laufe des Rechtsstreites die Gränzen seiner Zuständigkeit sich gegenwärtig zu halten haben wird, dem

bezüglich jeder Kategorie von nicht ärarischen Straßen der Staatsverwaltung vorbehalten bleibt. Nach einigen Gesetzen (siehe §. 16 für Oberösterreich, §. 7 für Mähren) ist in Betreff der Aufstellung oder Versetzung von Mauthschranken der Landesausschuß einzuvernehmen. In der Bukowina kann die Verlegung eines Mauthschrankens, jedoch Streitfälle ausgenommen, auf einen anderen als den durch das Gesetz bestimmten Aufstellungsort, vom Landesausschusse über Einschreiten des Straßencomité's bewilligt werden. In Istrien, Görz und Gradisca ist auch die Bewilligung zur Straßen- und Brückenbemauthung bezüglich der Kategorie der nicht ärarischen Straßen (§. 23) (in Istrien über Einvernehmen des Landesausschusses) der Staatsverwaltung vorbehalten. Ausschließlich der in den Anmerkungen hervorgehobenen Ausnahmen für Steiermark, Galizien, Böhmen, Tirol u. s. w. gilt für die Mehrzahl der übrigen Länder [1]) der Grundsatz, daß die Errichtung von Mauthen für öffentliche nicht ärarische Straßen, und die auf denselben befindlichen Bauobjecte, sowie die Feststellung der darauf bezüglichen Tarife (in einigen Ländern auch die Mauthbefreiungen, siehe §. 25 für Krain) durch die Landesgesetzgebung erfolgt. Hierauf beziehen sich aus der neueren Straßengesetzgebung die §§. 41 und 51 für Salzburg, §. 31 für Dalmatien, §. 25 für Krain, §. 7 für Mähren. Die bestehenden Mauthen bleiben für die Dauer ihrer Bewilligung aufrecht.[2]) Die näheren Mo-

---

Bezirksgerichte aufzutragen befunden, über die Klage das gesetzliche Verfahren einzuleiten (Z. f. V. 1878, S. 196).

[1]) Durch das Gesetz v. 1. Juni 1876, L. G. B. Nr. 18 ist die Statthalterei in Steiermark ermächtigt, bis auf Weiteres mit Zustimmung des Landesausschusses die fernere Einhebung von Mauthgebühren, wenn dieselbe auf eine bestimmte Zeitdauer beschränkt ist, zu gestatten und die frühere Bewilligung zu erneuern; „und dürfen keine höheren als die bisherigen Gebühren eingeräumt werden." Nach dem Gesetze für Galizien v. 17. April 1874, L. G. B. Nr. 35 bestimmt Artikel I: Concessionen zur Einhebung der Mauthgebühren, zu Gunsten der Bezirks- und Gemeindefonde, sowie zu Gunsten von Privatpersonen, werden vom Zeitpunkte der Wirksamkeit dieses Gesetzes an auf Grund eines Landtagsbeschlusses und mit Genehmigung des Kaisers ertheilt. Artikel II: Die in dieser Beziehung geltenden allgemeinen Vorschriften, in soferne sie durch dieses Gesetz nicht abgeändert werden, haben fortan in Kraft zu verbleiben. Wie durch eine Reihe von Gesetzen und zwar in letzter Zeit durch die im L. G. B. für Tirol veröffentlichte Verordnung des Statthaltereipräsidiums v. 27. März 1866, Z. 42, und dann durch das tirolische Landesgesetz v. 21. Februar 1870, Nr. 16 bestimmt ist, steht in Tirol die Bewilligung zur Straßen- und Brückenbemauthung und die Verlängerung von solchen Bewilligungen und somit auch die Bestimmung über die Art der Aufstellung der Wegschranken ausschließlich der Staatsverwaltung zu.

[2]) §. 5 für Niederösterreich u. s. w. Das Landesgesetz für Bukowina präcisirt diesen Grundsatz im §. 4 näher dahin: Die Berechtigung einzelner Gemeinden, Privatgesellschaften, Fonde oder Privatpersonen zum Bezuge von Mauthen auf öffentlichen nicht ärarischen Straßen oder Brücken bleiben, wo sie zu Recht bestehen, sowie die dagegen obliegenden Verpflichtungen, für die Dauer des Privilegiums oder der Bewilligung aufrecht. Der Ertrag der Mauthen fällt in der Regel der betreffenden Straße oder Brücke zu und wird nach dem Beisatze des dalmatinischen Straßengesetzes, wenn es sich um eine Concurrenzstraße handelt, vom Landesausschusse, und wenn die Straße eine Gemeindestraße ist, von der Gemeindecasse eingehoben.

Das Mautherträgniß soll (wie dieß auch im Hofkzld. v. 30. December 1842, Z. 37247 ausgesprochen worden ist) nach den Grundsätzen über die Bewilligung von Weg- und Brückenmauthen für die Concurrenten keine Einnahmsquelle bilden, sondern nur einen Beitrag zu den Erhaltungskosten gewähren, und der Bezug sich nur auf solange erstrecken, als die Verpflichtung zur Erhaltung des bemautheten Objectes besteht. Mauthprivilegien früherer Concurrenten kommen daher an eine neue Straßenconcurrenz ohne Entschädigung abzutreten (Erl. des Min. des Inn. v. 6. Mai 1871, Z. 3042, Z. f. V. IV. Jahrg., Nr. 39, S. 155). Durch das Hofkzld. v. 17. Mai 1847, Z. 15770, P. G. S. für Tirol und Vorarlberg, Bd. 47, S. 347 ist für die Regulirung der Privatwegemauth

als Grundsatz, an welchen die Behörden sich zu halten haben, ausgesprochen worden, daß Privatmauthen die Kosten der Straßenherstellung und Erhaltung in der Art decken sollen, daß der Inhaber der Privatmauth immerhin auch selbst nach Maßgabe der eigenen Benützung der Straße zu jenen Kosten concurrire, und letztere keineswegs im Wege der Privatmauth ganz allein auf die fremden Nutznießer der Straße überwälzt werden. In Gemäßheit dieses Grundsatzes ist überhaupt die Annahme eines allgemeinen gleichförmigen Tarifsatzes bei Privatmauthen unthunlich, sondern es muß der Betrag der Privatmauthgebühr nach den speciellen Verhältnissen jeder einzelnen Mauthstation ausgemessen werden. Es kommt dabei an: a) wie hoch beläuft sich der jährliche Ertrag der Privatmauth in der einzelnen Station nach dem für die laufenden Mauthen bestehenden Tarifsatze im Durchschnitt? b) wie hoch belaufen sich die jährlichen Unterhaltungskosten des ordentlichen Baustandes der Privatstraße oder Brücke im Durchschnitt? diese Daten hat die politische Behörde aus den Baurechnungen des einzelnen Besitzers der Privatmauth zu liefern; c) in wieferne ist zur Uebereinstimmung der Kosten mit dem Ertrag der laufende Tarifsatz herabzusetzen oder zu erhöhen? Nach diesen Grundsätzen ist sich überhaupt bei jeder Verhandlung wegen Errichtung oder Regulirung einzelner Privatmauthen auf das Genaueste zu benehmen. Mit dem H. M. E. v. 12. December 1856, Z. 31121 wurde zur Beseitigung der mehrfach vorgekommenen Unvollständigkeit der Verhandlungsacten verordnet, daß in dem Antrage auf Bewilligung einer neuen, oder auf Verlängerung oder Aenderung einer schon bestehenden Privatstraßen- oder Brückenmauth eine von der erstinstanzlichen politischen Behörde auszufertigende, von den Landesbauorganen und der Statthalterei zu vidirende, beziehungsweise zu berichtigende oder zu ergänzende Uebersichtstabelle beizuschließen ist, in welcher die darin angegebenen Rubriken entsprechend auszufüllen sind. Diese Rubriken lauten: Länge und Beschaffenheit des Mauthobjectes; auf wessen Kosten die Erbauung stattfand; und wem die Erhaltung obliege; auf wessen Ansuchen und zu wessen Gunsten die Mauth bewilligt worden ist; die Erbauungs- und jährlichen Erhaltungskosten jedes einzelnen Mauthobjectes; das voraussichtliche oder bisherige Mautherträgniß jedes Mauthgebietes; der für jeden Einhebungspunkt beantragte Mauthtarif; die Zahl und der Standort der beantragten Mautheinhebungspunkte und Wehrschranken; die Mauthbefreiungen und Begünstigungen; der Zeitraum, für welchen der Mauthbezug beantragt wird. In allen Fällen, in welchen für Gemeinden ein Mauthbezug beantragt wird, sind deren Vermögensverhältnisse in der letzten Rubrik: „Anmerkung" entsprechend zu bezeichnen, und überhaupt in dieser Rubrik alle die Bemauthung betreffenden wichtigeren Momente, in soferne sie nicht in den vorhergehenden Rubriken angegeben waren, anzuführen. Nach dem Gesetz v. 2. April 1867 für Böhmen unterliegen alle Landesstraßen der Bemauthung. Von den Bezirksstraßen sind jene bemauthbar, welche von der Landesvertretung mit einem stabilen Erhaltungsbeitrage aus dem Landesfonde betheilt wurden. Die Entscheidung erfolgt über Antrag der Bezirksvertretung durch den Landesausschuß nach gepflogenem Einvernehmen mit der Statthalterei. Für die anderen, bisher nicht bemautheten Bezirksstraßen ertheilt die Mauthbewilligung über Ansuchen der Bezirksvertretung die Statthalterei im Einvernehmen mit dem Landesausschusse. Gemeindestraßen sind in der Regel nicht zu bemauthen, und kann die Mauthbewilligung nur ausnahmsweise aus Rücksicht auf die besondere Kostspieligkeit der Erhaltung einer solchen Straße, oder wo es sich um die Bemauthung eines längeren oder wichtigeren Straßenzuges handelt, über Ersuchen der Mehrheit der, zur Erhaltung einer solchen Straße verpflichteten Gemeinden, und über Einrathen der Bezirksvertretung von der Statthalterei einverständlich mit dem Landesausschusse ertheilt werden (1). Brücken sind in der Regel nicht zu bemauthen. Eine Ausnahme kann von der Statthalterei einverständlich mit dem Landesausschusse bewilligt werden: a) wenn eine Brücke vom Landesausschusse als ein selbstständiges, zu keiner einzelnen Straße gehöriges Bauobject anerkannt wird, oder b) wenn die großen Bau- oder Erhaltungskosten eine besondere Bemauthung als nothwendig und billig erscheinen lassen. In solchen Fällen ist die Dauer des Mauthbezugsrechtes und der Tarifsatz unter Rücksichtnahme auf die zu beachtenden Mauthbefreiungen genau zu bestimmen. Wenn ein solches ausnahmsweise bemauthetes Object im Zuge einer Landstraße liegt, hat der Landesausschuß zu erwägen, ob nicht etwa die Mauthgebühr auf dieser Straße entsprechend herabzusetzen wäre, um sie mit der auf Landesstraßen allgemein giltigen Höhe der Bemauthung auszugleichen. Nach §. 3 des Ges. v. 2. April 1867, L. G. B. für Böhmen Nr. 32, betreffend die Mauthen auf öffentlichen nicht ärarischen Straßen, hat der Landesausschuß in Fällen, wo der Frachtenverkehr zu oder von einem großen Industriewerke eine Bezirks- oder Gemeindestraße in einer Länge von mindestens 500 Klafter (948 Meter) benützt und in hohem Grade abnützt, aber keine Mauth entrichtet, wenn zwischen den Besitzern des Werkes und der die Straße erhaltenden Cor-

dalitäten über die Mauthentrichtung, über die Behandlung der einzelnen Parteien, über die Pflichten der Mautheinnehmer, über die Bestrafung und das Verfahren bei Mauthübertretungen ist aus den Landesgesetzen zu entnehmen.[1]) Die Mauth für Straßen ist bei Passirung des Mauthschrankens oder der Mauthsäule[2]) ohne Rücksicht auf die bis dahin zurückgelegte Wegstrecke zu entrichten. Eine Brückenmauth ist jedoch nur dann zu zahlen, wenn die Brücke wirklich betreten wird. Wenn in einem Orte aus was immer für Gründen an demselben Straßenzuge mehrere Schranken aufgestellt sind, so ist doch die Mauth nur Einmal zu entrichten. Parteien, welche mit bespannten Fuhrwerken oder mit Triebvieh vor einem Mauthschranken oder vor einer Mauthsäule von der mauthpflichtigen Straße ablenken, und die sie

---

poration über den zur Conservirung der Straße zu entrichtenden Pauschalbetrag eine Vereinbarung nicht zu Stande kommt, die Höhe dieses Pauschalbetrages nach gerechter und gründlicher Würdigung aller dießfälligen Verhältnisse, definitiv festzusetzen. Der Bezirksausschuß hat bei Bestimmung des Ortes, wo eine Mauth zu entrichten ist (§. 6 des L. G. für Böhmen v. 2. April 1867, L. G. B. Nr. 32), nach Maßgabe der ertheilten Mauthbewilligung, folglich mit Beachtung der beantragten und genehmigten Mautheinhebungspunkte (§§. 1 und 6 des cit. Gesetzes) vorzugehen. Die Mautheinhebungspunkte werden nämlich vom Mauthgesetze in Böhmen einerseits als Etwas behandelt, worüber die Bezirksbehörden an die Landesbehörden Anträge zu stellen, nicht aber selbstständig zu entscheiden haben, und andererseits als Momente angesehen, welche bei Bewilligung der Mauth besonders in Betracht zu ziehen und in Anschlag zu bringen sind. Der Grund hiefür ist einleuchtend, weil es klar ist, daß das Maß der Belastung des Verkehrs durch zu bewilligende Gefälle von der Festsetzung der Einhebungspunkte wesentlich abhängig ist. Wenn nun der §. 6 des Mauthgesetzes verfügt, daß der Bezirksausschuß den Ort, wo eine Mauth zu errichten ist, nur nach Maßgabe der ertheilten Mauthbewilligung zu bestimmen hat, so kann dieser Beschränkung kein anderer Sinn beigelegt werden, als daß der Bezirksausschuß mit den beantragten und von den Landesbehörden bei Ertheilung der Bewilligung berücksichtigten und gutgeheißenen Mautheinhebungspunkten keine Verfügungen vornehmen darf, welche geeignet wären, die Tragweite der Mauthbewilligung zu ändern und insbesondere die bei der Bewilligung in Aussicht genommene Belastung des Verkehrs zu erhöhen (siehe Erk. des V. G. H. v. 8. August 1877, Z. 1057, Budwinski S. 390). Mit Kundm. des Statth. für Böhmen v. 8. März 1878, Z. 13924, L. G. B. Nr. 12 wurde anläßlich des Falles, daß eine Gemeinde die nur für eine bestimmte Zeitdauer bewilligte Mautheinhebung nach Ablauf der limitirten Zeitperiode eigenmächtig ohne hiezu erwirkte Bewilligung fortgesetzt hat, im Einvernehmen mit dem Landesausschusse bekannt gegeben, daß es denjenigen Corporationen oder Privaten, welchen der Bezug einer Mauth auf die Dauer einer bestimmten Frist bewilliget worden ist, mit dem Ablaufe dieser Frist, wenn nicht rechtzeitig die Verlängerung erwirkt worden wäre, durchaus nicht erlaubt sei, diese Mauth noch ferner einzuheben, und daß im Falle des Zuwiderhandelns die gesetzlich vorgeschriebene Amtshandlung wegen unbefugter Mautheinhebung eingeleitet werden müsse.

[1]) Siehe, betreffend die Mauthen auf den öffentlichen nicht ärarischen Straßen und Brücken in Niederösterreich, das Gesetz v. 17. Mai 1866, L. G. B. Nr. 15, S. 67; betreffend die Competenz bei Aufstellung von Mauthen auf besonderen Landesbauobjecten, dann Bezirks- und Gemeindestraßen, sowie Brücken, Gesetz v. 24. November 1868 für Niederösterreich, L. G. B. Nr. 22, S. 47; endlich das Gesetz v. 21. März 1870, L. G. B. Nr. 29, S. 89 für Niederösterreich, betreffend die Aufhebung der Mauthen auf den Landesstraßen; dann das Mauthgesetz für öffentliche, nicht ärarische Straßen vom 2. April 1867 in Böhmen, L. G. B. Nr. 32, S. 39; weiters wegen Verlängerung bestehender Straßen- und Brückenmauthprivilegien auf nicht ärarischen Straßen, das Gesetz v. 30. September 1868 für Steiermark, L. G. B. Nr. 25, S. 56; weiters das Gesetz v. 1. Juni 1876 für Steiermark, L. G. B. Nr. 18; dann wegen Verfahren bei Ertheilung von Concessionen zur Einhebung der Mauthgebühr zu Gunsten der Bezirks- und Gemeindefonde, sowie der Privatpersonen, das Gesetz v. 17. April 1874 für Galizien, L. G. B. Nr. 35, S. 126. Weiters für Galizien das Gesetz wegen Mautherhebungen auf den Landesstraßen v. 25. December 1871, L. G. B. 1872 Nr. 18.

[2]) Die Mauthgebühr haftet auf dem Schranken (Hofkmrd. v. 11., kundgemacht in Tirol am 22. Jänner 1822, §. 1, Prov. G. S. Bd. IX, S. 25).

hinter der Station wieder benützen, mithin die Mauthstation umfahren oder umtreiben, sind verpflichtet, die gesetzliche Mauth zu entrichten. Ebenso wird für ein Fuhrwerk, von welchem das zur Bespannung verwendete Zugvieh zunächst eines Mauthschrankens oder der Mauthsäule ganz oder zum Theile ausgespannt, und dann durch oder längs des Mauthschrankens oder der Mauthsäule, oder über die Brücke getrieben wird, die Mauth in demselben Ausmaße abgenommen, als wäre das ausgespannte Vieh in der Bespannung geblieben.[1]) In Mauthorten haben in der Regel die Bewohner die Mauthgebühr nur Einmal und zwar bei dem Eintritte in den Ort zu entrichten. Zusammenhängende Orte oder Orte, welche nur durch eine Brücke getrennt sind, werden in diesem Falle als ein einziger Ort betrachtet. Auf öffentlichen nicht ärarischen Straßen gelten in den Ländern rücksichtlich der Mauthbefreiung die dießfalls auf Aerarialstraßen bestehenden Bestimmungen, und sollen auch künftighin nach dem Landesgesetze für Böhmen die etwa noch von der Reichsgesetzgebung zu erlassenden Mauthbefreiungen auf allen bemautheten nicht ärarischen Straßen volle Geltung haben.[2]) a) Wer einem Mauthschranken ausweicht,[3]) denselben umfährt, umtreibt, b) denselben ohne Zahlung der vollen entfallenden Mauthgebühr überschreitet, c) oder sonst auf einer Straße bei Betretung des Mauthschrankens, oder für eine Brücke bei Benützung derselben die gebührende Zahlung nicht leistet, verfällt in eine Strafe (in Böhmen, Niederösterreich u. s. w. von dem Fünffachen bis zu dem Zehnfachen

---

[1]) Die allgemeine Hofkammer hat aus Anlaß einer Anfrage: Wie der Fall zu behandeln sei, wenn das zur Bespannung eines Fuhrwerkes verwendete Vieh, zunächst den Mauthschranken oder einer Brücke, zum Theile ausgespannt wird, um alsdann für das ausgespannte Vieh anstatt der Gebühr für das Zugvieh, die um die Hälfte mindere Gebühr für das Triebvieh zu entrichten, eben dieses Vieh aber nachher wieder als Bespannung eben desselben Fuhrwerkes verwendet wird, im Einverständnisse mit der Hofkanzlei zu entscheiden befunden: daß für den erwähnten Fall die in ähnlicher Beziehung mit n. ö. Regierungscirculare v. 3. October 1828 kundgemachte Vdg. v. 17. September 1828 anzuwenden, hienach derlei Vieh als Zugvieh in der Bespannung der Mauthentrichtung zu unterziehen sei (n. ö. Regierungscircular v. 27. December 1828, Barthenheim, Polizei, S. 377). Fuhrwerke, von welchen das Zugvieh vor dem Mauthschranken ausgespannt und die ohne Zugvieh durch den Schranken gezogen, dann aber wieder mit Zugvieh bespannt, oder auf andere Weise ohne Bespannung an ihren Bestimmungsort gebracht werden, sind bezüglich der zu entrichtenden Mauthgebühren so zu behandeln, als hätte eine Ausspannung des Zugviehes nicht stattgefunden. Ebenso wird für ein Fuhrwerk, von welchem ein Theil des zur Bespannung verwendeten Zugviehes zunächst eines Mauthschrankens ausgespannt, und dann durch den letzteren getrieben wird, die Mauth in demselben Ausmaße abgenommen, als wäre das ausgespannte Vieh in der Bespannung durch den Schranken gegangen (Mauthgesetz für die Pekastraße in Krain v. 15. September 1877, L. G. B. Nr. 17).

[2]) Dort, wo örtliche Verhältnisse besondere Mauthbefreiungen nothwendig erscheinen lassen, kann dieselben in Böhmen bei Landesstraßen der Landesausschuß, bei Bezirksstraßen der Bezirksausschuß und bei Gemeindestraßen der Gemeindeausschuß bei Feststellung der Bedingungen der Mauthverpachtung aussprechen. In Fällen, wo eine Partei unter Berufung auf solche örtliche Verhältnisse um Mauthbefreiung angesucht hat, und abgewiesen wurde, kann sie bezüglich der Gemeindestraßen an den Bezirksausschuß und bezüglich der Bezirksstraßen an den Landesausschuß recurriren (12 für Böhmen). Alle auf Aerarialstraßen eingeführten Mauthermäßigungen, sowie Befreiungen von der Mauthgebühr, gleichwie alle gegenseitig für Aerarialstraßen bestehenden Vorschriften bezüglich der gegenseitigen Pflichten des Publikums und der Mautheinnehmer gelten auch für die Mauthen an Landesstraßen (§. 9, Gesetz v. 25. December 1871 für Galizien).

[3]) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Straßenmauth für ein Territorium wird unter allen Umständen nur dann begründet, wenn eine Straße des Territoriums factisch benützt worden ist, nicht aber auch dann, wenn eine Fuhr über ungebahnte Wege gemacht worden ist (Specialentsch. des Min. des Inn. v. 6. September 1871, Z. 11922, Z. f. V. IV. J., Nr. 49, S. 195).

der verkürzten Mauthgebühr). Wenn bei einer Brücke das Verbot besteht, Fuhrwerke oder Vieh an einer bestimmten Strecke ober- oder unterhalb der Brücke zu überführen, so ist derjenige, welcher dieses Verbot übertritt (in Böhmen, Bukowina, Niederösterreich u. s. w. mit dem Fünf- bis Zehnfachen der Mauthgebühr, welche für die überführten Fuhrwerke oder Triebvieh bei der Benützung der Brücke hätte entrichtet werden müssen) zu bestrafen. Der Mautheinnehmer ist verbunden, die Parteien höflichst zu behandeln, bei Tag und bei Nacht bereitwillig zu expediren, die Gebühren außerhalb des Mauthhauses auf der Straße bei den Mauthschranken abzunehmen, jedes vermeidliche Aufhalten der Parteien durch unnöthige Gänge um Kleingeld oder Bolletten zu vermeiden und auf Verlangen der Parteien Bestätigungen (Bolletten) über die bezahlte Mauth einzuhändigen. Er ist verpflichtet, einen von der betreffenden Straßenverwaltung bestätigten leserlichen Mauthtarif an dem sichtbarsten und zugänglichsten Platze außer dem Einhebungslocale angeheftet zu halten und den Platz am Schranken zur Nachtzeit ergiebig zu beleuchten. Bei Nichtbefolgung dieser Vorschriften verfällt derselbe in eine Strafe (in Böhmen, Niederösterreich von 1—10 fl., ebenso in Krain). Wird die Mauth in einem Falle abgenommen, in welchem sie nicht gebührt, oder wird ein höherer als der gesetzlich bestimmte Mauthbetrag eingehoben, so verfällt der Mautheinnehmer in eine Strafe (des zwanzigfachen Betrages des zur Ungebühr bezogenen Mauthgeldes), unabhängig von jenen Strafen, die ihn im Grunde des Strafgesetzes noch treffen können. Das Strafrecht in den Fällen der Uebertretungen der Gesetze für Privatmauthen[1]) steht dem Gemeindevorstande des Ortes zu, wo der Mauthschranken sich befindet, und haben rücksichtlich der Ausübung desselben die Bestimmungen der Gemeindeordnung Geltung. Die einfließenden Strafgelder kommen in den Fällen der Mauthverkürzung entweder ganz oder zu einem Theile (in der Bukowina das Dreifache der Gebühr) dem Mauthinhaber oder Pächter, sonst aber der Armencasse des Ortes (in Krain auf der Pekastraße bei Mauthumfahrungen den Bezirksstraßenfonden) zu.[2]) Um bei Streitig-

---

[1]) Wo keine Mauthgesetze bestehen, wird bei Uebertretungen von Privatmauthgefällen die politische Localbehörde als Strafbehörde einzutreten haben, und die Strafe, wenn nichts Anderes nach den Vorschriften der einzelnen Länder festgesetzt ist, in den Armenfond fließen.

[2]) Das Gesetz für Böhmen fügt im Einklange mit dem oberwähnten Grundsatze bei: Berufungen gegen Straferkenntnisse der Gemeindevorstände in Mauthangelegenheiten sind an die politische Bezirksbehörde zu richten, welcher auch die Entscheidung der Streitigkeiten über Mauthbefreiungen obliegt. Pferde, Ochsen, Stiere, Kühe, Junzen, Maulthiere und Esel sind in der Regel bei Mauthen als schweres, Fohlen, Kälber, Schafe, Ziegen und Borstenvieh als leichtes Triebvieh zu vermauthen. Reitpferde werden wie schweres Triebvieh behandelt; Vieh, das getragen oder gefahren wird, unterliegt keiner Mauth (§. 8 für Bukowina, §. 9 für Niederösterreich). Für Galizien bestimmt das Gesetz v. 25. December 1871, L. G. B. 1872 Nr. 18 für Landesstraßen Folgendes: §. 2. Die Wegmauthgebühr wird bloß für jene Strecken Weges entrichtet, deren Bau in der ununterbrochenen Länge von mindestens einer ganzen Meile ($7\frac{1}{2}$ Kilometer) vollendet ist. §. 3. Die Wegmauthgebühr wird nach ganzen Meilen berechnet. Ueberreste von drei Viertel Meile (6 Kilometer) und darüber werden für ganze Meile ($7\frac{1}{2}$ Kilometer) angenommen, dagegen werden ein Viertel Meile und darunter gar nicht in Anschlag gebracht, Bruchtheile von ein Viertel bis drei Viertel Meilen werden bei der nächsten Mauthlinie eingerechnet, jedoch dann ganz außer Acht gelassen, wenn auf dieser Linie kein Bruchtheil zur Ergänzung besteht. §. 4. Brückenmauth-Gebühren sind zu erheben von Brücken in der Länge von 10 Klaftern und darüber, und zwar in nachstehenden Classen: I. Von Brücken bis einschließlich 20 Klafter Länge wird eine Gebühr erhoben, welche der Wegmauthgebühr für Eine Meile gleichkommt; II. von Brücken bis einschließlich 40 Klafter Länge wird eine der Wegmauthgebühr für zwei Meilen gleichkommende Gebühr erhoben, endlich III. von Brücken über 40 Klafter Länge eine Gebühr, welche der Wegmauthgebühr für drei Meilen gleichkommt. Bei Berechnung der Brückenmauthgebühr werden auch alle zwischen zwei Mauthstationen gelegenen Brücken berücksichtigt, welche über fünf Klafter lang sind, wenn die Gesammtlänge aller solchen Brücken mindestens 20 Klafter beträgt, und in diesem Falle

keiten bei Mauthbefreiungen entscheiden zu können, ist den politischen Behörden die Zusammenstellung der für ärarische Straßenmauthen geltenden Befreiungen, die auch auf Privatmauthen, wie sowohl in Gesetzen für einzelne Länder, als auch in besonderen früheren Vorschriften als Regel angenommen ist, Anwendung finden, zu wissen nöthig.[1]) Mit Verordnung der

---

wird die Gebühr nach dieser Gesammtlänge bemessen. Die Brückenmauthgebühr auf einer Station für alle Brücken zusammen darf den Tarifansatz für Eine Brücke der höchsten Classe nicht übersteigen. §. 5. Die Ueberfuhrsgebühren werden gleichfalls in drei Classen eingetheilt nach der Breite des Flußbettes und mit derselben Steigerung, wie die Brückenmauthgebühren, jedoch mit dem Unterschiede, daß auch für Ueberfuhren auf Flüssen von weniger als 10 Klafter Breite die Gebühr nach dem niedrigsten Ausmaße entrichtet werden solle. §. 10. Der Landesausschuß ist ermächtigt, Mauthgebühren auf den Landesstraßen in Gemäßheit der Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes einzuführen und einzuheben.

[1]) Eine Zusammenstellung dieser Vorschriften gibt das Landesgesetz für Bukowina, in welches wir die geeigneten Ergänzungen einschalten, in Folgendem: Von der Entrichtung sämmtlicher Weg- und Brückenmauthen sind befreit: 1. Der k. und k. Hofstaat, sowie die durchlauchtigsten Mitglieder des A. h. Kaiserhauses sammt deren unmittelbarem Gefolge (A. h. Entschließung v. 29. März 1845) und alles zum k. und k. Hofstaate gehörige Fuhrwerk in kais. Livrée. 2. Fremde Souveraine, wenn sie als solche die k. k. Staaten bereisen, für sich und ihr Gefolge. 3. Die am A. h. Hofe accreditirten Gesandten und Botschafter auswärtiger Mächte mit eigenen oder Postpferden. Bei gemietheten Pferden ist jedoch die Wegmauth zu entrichten. Se. k. k. Apostolische Majestät haben mit A. h. Entschließung v. 12. September 1858 allergnädigst zu gestatten geruht, daß hinsichtlich der Mauthbefreiung diplomatischer Personen in den deutschen und slawischen Kronländern in die neuen Pachtverträge und Versteigerungsbedingungen die nämliche Bestimmung aufgenommen werde, welche im §. 18, Absatz 3 der für Ungarn kundgemachten Vorschrift v. 10. Februar 1853, R. G. B. v. Jahre 1853, Nr. 133 ausgedrückt ist, woraus folgt, daß die am A. h. Hofe accreditirten Botschafter, Gesandten, Geschäftsträger und Ministerresidenten auswärtiger Mächte nicht nur dann, wenn sie mit eigenen Pferden oder mit Postpferden vorkommen, sondern auch dann mauthfrei zu behandeln sind, wenn sie zwar mit gemietheten Pferden fahren, jedoch dabei der Kutscher beim Vorkommen am Mauthschranken mit der Livrée der betreffenden diplomatischen Person bekleidet ist (F. Min. Erl. v. 30. September 1858, R. G. B. Nr. 175). 4. Die k. und k. Truppen, Officiere und Militärpersonen, wenn sie auf dem Marsche oder im Dienste sind, folglich auch, wenn sie zu einem Escortemarsche mit Militärpferden beordert und mit einer Marschroute versehen sind, für alle ihre Fuhr- und Reitpferde. Mit Min. Vdg. v. 2. October 1871, Z 22728 wurde erinnert, daß nach §. 4, lit. i der Mauthvorschriften v. Jahre 1821 und nach dem Inhalte des diese Bestimmung erläuternden Hofkmrd. v. 14. December 1827, Z. 49295/2972 die Fuhr- und Reitpferde der Truppen und Officiere, wenn diese im Marsche sind, auch außerhalb des Bequartierungsbezirkes und ohne Rücksicht auf die Entfernung die Mautbefreiung anzusprechen haben. Officiere, welche beordert sind, einen Uebungsritt zu machen, ausgesendete Truppen zu inspiciren, oder für solche ein Terrain zu recognosciren, sind als im Marsche befindlich anzusehen, jedoch ist in diesen Fällen die mauthfreie Behandlung an die Bedingung zu knüpfen, daß sich die Officiere bei solchen Gelegenheiten erforderlichen Falles über die erhaltene dienstliche Ordre auszuweisen vermögen. 5. Das in Garnison liegende k. und k. Militär eine Viertelmeile um den Regimentsbequartierungsbezirk, jedoch nur in seiner Uniform. Se. k. k. Apostol. Majestät haben mit A. h. Handbillete v. 2. Juni 1858 allergnädigst anzuordnen geruht, daß der Rayon, innerhalb dessen sämmtliche, von Abtheilungen ein und desselben Truppenkörpers belegte Stationen des nämlichen Kronlandes liegen, als Regimentsbequartierungsbezirk zu gelten hat, und daß die in Uniform reisenden Militärs auch in den, nicht von ihrer Truppe belegten, jedoch innerhalb dieses Rayons liegenden Zwischenstationen, von der Mauthentrichtung befreit sind (F. Min. Erl. v. 12. Juni 1858, R. G. B. Nr. 97). Im Vernehmen mit dem Armeeobercommando wurde aus Anlaß einer vorgekommenen Anfrage erklärt, daß bezüglich der Mauthbehandlung der commandirenden Generale, der Armeecorpscommandanten, der Divisionäre und Brigadiere, und überhaupt der nicht in den Stand eines Regimentes gehörigen Officiere, Militärparteien und Beamten die Bestimmungen des §. 4, Abs. f des A. h. Mauthpatentes v. Jahre 1821 unverändert zu gelten haben, wonach die genannten Militärpersonen nur eine Viertelmeile um den Quartierungsbezirk die Mauthfreiheit genießen. Die A. h. Entschl. v. 2. Juni 1858, V. B. Nr. 28, S. 181 erstreckt sich nur auf jene Militärpersonen, welche in ihrem Regimentsbequartierungsbezirke reisen (Fin. Min. Erl.

v. 24. März 1859, Z. 14362/240, Fin. Min. Vdgs. B. Nr. 16, S. 68). Se. k. k. Apostol. Majestät haben mit A. h. Handbillet v. 11. Juni 1859 zur Realisirung des Anspruches der Generale auf die Mauthbefreiung nach dem Patente v. Jahre 1821, pol. Gesetzsamml. 49. Bd., Nr. 74, S. 135 u. ff. allergnädigst anzuordnen geruht, daß in allen Fällen, wo die ersteren nicht selbst persönlich das Mauthamt passiren, ein schriftliches Certificat derselben für ihre Diener, Kutscher oder Reitknechte als Legitimation ihrer militärischen Eigenschaft zur Begründung der Mauthfreiheit für ihre Wägen und Pferde genüge. Diese A. h. Bestimmung hat auf den §. 4, lit. f des ersten, und beziehungsweise auf den §. 18, Z. 10 und den zweiten Absatz der Z. 11 des zweiten Patentes Bezug und hat selbstverständlich nur dann Anwendung, wenn nach diesem Patent den Generalen selbst die Mauthfreiheit zukommt (Erl. des Finanzmin. v. 22. Juni 1859, R. G. B. Nr. 114). Die Reserve- sowie die Landwehr- (Landesschützen-) Officiere, dann die Officiere des Ruhestandes und die Officiere „außer Dienst" sind bei dienstlichen Anlässen innerhalb der mauthfreien Garnisons- (Bequartierungs-) Rayons gleich den activen Officieren des k. k. gemeinsamen Heeres der Mauthfreiheit im Sinne des §. 4, lit. f des Mauthnormales dann theilhaftig, wenn sie die Uniform tragen, und sich rücksichtlich des dienstlichen Charakters der Reise mit einem Reisedocumente (Marschroute, Einberufungsordre, Reisebefehl) ausweisen (Erl. des Finanzmin. v. 4. September 1872, Z. 7979, Z. f. V. V. J., Nr. 45, S. 180). 6. Pferde, welche wegen der Aushebung zum Militärdienste gestellt werden, sowohl auf dem Hin- und Rückwege, wenn sie mit den ihre Bestimmung und Zahl bestätigenden Zeugnissen des Gemeindevorstehers, beziehungsweise Gutsgebiets-Geschäftsführers begleitet sind (Mauthpatent v. 4. Juni 1821). Das Ministerium für Landesvertheidigung hat mit dem Erlasse v. 22. September 1875, Z. 12409/2495 II eröffnet, daß die zur commissionellen Besichtigung und Classificirung vorzuführenden Pferde und Tragthiere im Grunde des §. 4 g des Hofkammer-Präsidial-Decretes v. 17. Mai 1821 (Rggs. Decr. v. 28. Mai 1821, Z.10047, pol. Ges. Samml. III. Thl., Nr. 112, S. 181) von der Entrichtung der Wegmauth befreit sind, wenn sie mit dem ihre Bestimmung und Zahl bestätigenden Zeugnisse der Gemeinde-Vorstehung begleitet sind. Die in Gemäßheit der Min. Vdg. v. 1. August 1873, R. G. B. Nr. 136 zur commissionellen Besichtigung und Classification in Absicht auf ihre Kriegsdiensttauglichkeit vorgeführten Pferde (Tragthiere) sind nach §. 4, lit. g des Mauthnormales v. Jahre 1821, wenn sie mit dem ihre Bestimmung und Zahl bestätigenden Zeugnisse der Gemeinde-Vorstehung begleitet sind, sowohl auf dem Hin- als Rückwege auch in dem Falle mauthfrei zu behandeln, wenn sie reitend oder in der Bespannung vorgeführt werden. Diese Mauthbefreiung hat auch dann zu gelten, wenn mit solchen in der Bespannung vorgeführten Pferden Waaren geführt oder Passagiere befördert werden (Erl. des Min. für Landesvertheidigung v. 12. November 1879, Z. 14767/3214 II, L. G. B. für Oberösterreich v. 1879, S. 33). 7. Alle Fuhren, welche ein k. und k. Aerarialgut, wozu jedoch die Erträgnisse der k. und k. Staatsgüter nicht gehören, mit k. und k. Gespann führen, oder mit gedungenen Pferden verführen, wenn sie mit gehörig ausgefertigten Freipässen des Finanzministeriums oder der politischen Landesstelle versehen sind (Mauthpatent v. 4. Juni 1821). 8. Die Militärvorspannsfuhren, welche mit Aerarial- oder Vorspannspferden bespannt, folglich nicht gegen Bezahlung gedungen sind, sowohl einzeln, als bei dem Marsche der Truppen, wenn sie zur Verführung der dem Militär als Körper gehörigen Bedürfnisse gebraucht werden. 9. Die Vorspannsfuhren und Pferde, welche leer nach Orten ziehen, wo sie die Vorspann zu leisten haben, oder nach geleisteter Vorspann zurückkehren, gegen obrigkeitliche Bestätigung des Gemeindevorstehers, beziehungsweise Gutsgebiets-Geschäftsführers ohne Unterschied, ob die zur Vorspann Verpflichteten diese selbst, oder durch Andere gegen Bezahlung leisten (Hofd. v. 2. Jänner 1823, Z. 16026). 10. Die in ihre Standquartiere einberufenen Militärurlauber, wenn sie sich als solche gehörig ausweisen, sind gleich den marschirenden Truppen mauthfrei zu behandeln. 11. Die k. und k. Gendarmerie, die rücksichtlich der Weg-, Brücken- und Ueberfuhrmauthen mit dem k. und k. Militär vollkommen gleich zu behandeln ist. (Siehe wegen Gleichstellung der k. k. Landesgendarmerie mit dem k. k. Linienmilitär, rücksichtlich der Weg-, Brücken- und Ueberfuhrmauth, Erl. der Statth. für Kärnthen v. 26. Juli 1850, L. G. B. Nr. 313, S. 195; Min. Erl. v. 20. Juli 1850, L. G. B. für Tirol v. 1850, Nr. 254). 12. Die Naturalienlieferungs-Transporte, welche aus einer Magazinsstation in eine andere, sowie auch die Landeslieferungsfuhren, die durch Vorspann verführt werden, gegen Vorzeigung der Lieferungsscheine (Mauthpat. v. 7. Juni 1821.)

Die Befreiung steht jedoch den Pulverwägen, welche nicht den Geschützen oder den Truppen nachgeführt werden, dann Salniterwägen und den Medicamententransporten, welche die k. und k. militärische Medicamentenregie von einer Provinz in die andere verführt, nicht zu (Hofd. v. 29. Juni 1827, Z. 50850). 13. Die k. und k. Finanzwache und deren einzelne Organe im Dienste innerhalb ihres Dienstrayons,

wenn sie in Uniform erscheinen. Es wurde erklärt, daß überhaupt die in der Dienstesausübung begriffenen, in Uniform erscheinenden Angestellten der Finanzwache innerhalb des ihnen zugewiesenen Ueberwachungsbezirkes ohne Unterschied mauthfrei zu behandeln sind, und daß im Sinne der bestehenden Vorschriften die den in der Ausübung des Dienstes begriffenen, in Uniform erscheinenden Angestellten der Finanzwache zustehende Mauthfreiheit sich auch auf jene Mauthgebühren erstreckt, welche bei Ueberfuhren und gewissen Brücken von Fußgehern zu entrichten sind (Vdg. des Fin. Min. v. 22. Mai 1870, Z. f. V. 1870, S. 128). Den Gränzinspectoren kommt als Finanzwachoberen gleich den Finanzwachcommissären und Obercommissären bei allen Dienstreisen, die sie inner des ihnen zugewiesenen Bezirkes vollziehen, wenn sie in Uniform erscheinen, die Befreiung von der Entrichtung der Aerarialweg- und Brückenmauthen zu (Min. Erl. v. 22. März 1859, R. G. B. Nr. 47). 14. Die ordinären Posten, wenn mit denselben kein Reisender fährt, die k. und k. Postwägen, Estafetten und Couriere, wie auch alle leeren, oder an einen Postwagen oder Postkalesche gespannten zurückgehenden Pferde, ganz gleich, ob sie Eigenthum des Postmeisters selbst, oder von dem letzteren zu Postritten gedungen sind. Nach Hofd. v. 4. März 1846, Z. 913 müssen alle regelmäßigen, von Aerarial-Brief-Sammlungen zur Verbindung mit Poststationen ausgehenden und rückkehrenden sogen. Postbotenfahrten, in soferne als den Briefsammlern von Seite der Postverwaltung ausdrücklich zur Pflicht gemacht wurde, die Briefe und sonstigen Post-Packete mittelst Wagen oder zu Pferde zu befördern, als ordinäre Posten angesehen werden und genießen die den ordinären Posten zukommende beschränkte Mauthbefreiung. Hat der Mauthpächter das Bedenken, ob die betreffende Fahrt wirklich eine Postboten- (Briefsammler-) Fahrt sei, so haben die Boten (Briefsammler) diesen Umstand mit dem ämtlich ausgefertigten Stundenpasse, welcher jeder solchen Fahrt beizugeben ist, auszuweisen. Diejenigen Postboten (Briefsammler) dagegen, welchen die obgedachte Verpflichtung der Beförderung der Briefe und sonstigen Postpackete mittelst Wagen oder zu Pferde von der competenten Postbehörde nicht auferlegt ist, haben für ihre Fahrten zu und von den Poststationen mit Briefen und Post-Packeten die Mauth zu entrichten. Sollte der Fall vorkommen, daß ein Briefsammler oder dessen Bote die fragliche Mauthbegünstigung überhaupt mißbraucht, oder insbesondere mit dem zum Beweise der ihm zukommenden Mauthbefreiung der Postboten-Fahrt über Verlangen des Mauthpächters vorzuweisenden Stundenpasse einen Mißbrauch sich zu Schulden kommen läßt, so ist dieser Fall sogleich der betreffenden Oberpostverwaltung mitzutheilen, welche den schuldigen Briefsammler strenge bestrafen wird. Nach der Min. Vdg. v. 21. Mai 1854, Z. 15902 sind die einspännigen Postboten-Fahrten vom Verwaltungsjahre 1854 angefangen auch dann von der Entrichtung der Mauthgebühren befreit, wenn mittelst einer solchen Postbotenfahrt Ein Reisender befördert wird. Hiebei haben jedoch die von der vormaligen allg. Hofkammer unterm 4. März 1846, Z. 913 angeordneten Maßregeln Anwendung zu finden, und es muß die Eigenschaft einer wirklichen Postboten-Fahrt bei den Mauthpächterm durch den ämtlich ausgefertigten Stundenpaß nachgewiesen werden. (Siehe auch wegen Mauthbefreiung der einspännigen Postbotenfuhren, wenn mittelst solcher ein Reisender befördert wird, die Kundm. des Präs. der Fin. Landesdir. für das Küstenland v. 17. Juni 1853, L. G. B. Nr. 77, S. 85). Ausschließend der Beförderung von Briefen und Postpacketen gewidmete Fahrten sind nach dem klaren Wortlaute der bestehenden Wegmauthvorschriften (Hofk. Präsid. Decr. v. 17. Mai 1821, §. 4, lit. l,) und Vorschrift v. 10. Februar 1853, §. 18, Z. 17 als ordinäre oder Briefposten, mit welchen kein Reisender mitfährt, ohne Rücksicht auf die Zahl der vorgespannten Pferde mauthfrei zu behandeln (M. E. v. 8. April 1861, Z. 13962/205, Fin. V. B. v. 1861, Nr. 18, S. 99). 15. Die ausländischen leer zurückgehenden Postpferde. 16. Die Fuhren der Seelsorger in ihren pflichtmäßigen Amtsverrichtungen, als: zur Abhaltung des Gottesdienstes, der Christenlehre oder Besuch der Kranken und Beerdigung der Leichen in ihrem seelsorgerischen Bezirke, sowie jene Wägen, die, nachdem mittelst derselben Seelsorger von ihren Amtsverrichtungen nach Hause gebracht worden — leer zurückkehren (Min. Vdg. v. 28. October 1869, Z. 15722). 17. Leichenfuhren und die begleitenden Wägen, welche mit oder ohne priesterliche Begleitung zur Begräbnißstätte ziehen. (Siehe Vdg. des Fin. Min. v. 27. Juli 1858, R. G. B. Nr. 111, giltig für jene Kronländer, in denen die Wegmauthdirectiven v. 17. Mai 1821 in Kraft bestehen, über die mauthfreie Behandlung der Leichenfuhren und der sie begleitenden Wägen.) Nach dem Wortlaute des Erl. des Fin. Min. v. 27. Juli 1858, Z. 39874/854, V. B. Nr. 35, S. 243 sind „die Leichenfuhren und die sie begleitenden Wägen, welche mit oder ohne priesterliche Begleitung zur Begräbnißstätte ziehen, mauthfrei." Hieraus folgt jedoch nicht, daß die Fuhren und Wägen (mit Ausnahme des Leichenwagens), welche von der Begräbnißstätte zurückkehrend den Mauthschranken passiren, gleichfalls mauthfrei zu behandeln kommen. Dieselben sind bei der Passirung des Schrankens in der Rückkehr mauthpflichtig (Min. Erl. v. 18. Juli 1863, Z. 34353/756, Fin. Vdgs. B. 1863, Nr. 33, S. 222). 18. Schubfuhren, dann

die Fuhren mit Recruten, Arrestanten und Verbrechern gegen Vorweisung der Schubpässe und Certificate der die Abschiebung besorgenden Behörde (Hofd. v. 17. December 1827, Z. 39294). Nach Min. Vdg. v. 31. Jänner 1871, Z. 26418 sind Fuhren mit Stellungspflichtigen zum oder vom Assentplatze, soferne sie auf Kosten einer Gemeinde aufgenommen werden, gegen Vorweisung der gemeindeämtlichen Certificate sammt den Fuhren der sie begleitenden Amtspersonen mauthfrei. 19. Fuhren, welche zur Aufsuchung, Einbringung und Einlieferung der Verbrecher oder anderer verdächtiger Personen, wenn sie sich in dieser Eigenschaft gehörig legitimiren, bestimmt sind; ferner jene Fuhren, welche die zur Begleitung der Transporte ämtlich bestimmter Personen, dann auch die Habseligkeiten oder das Gepäck der Transportirten auf Anordnung der competenten Behörden oder Gerichte und gegen deren Bestätigung verführen. 20. Alle Fuhren zur Erhaltung oder zum Baue der Straßen (Mauthpat. v. 4. Juni 1821) zu Uferschutz- und Regulirungsbaulichkeiten, welch' letztere zur Verhütung von Ueberschwemmungen im Concurrenzwege vorgenommen werden (Hofd. v. 10. December 1829, Z. 42353), gegen Bestätigung der mit dem Baue, der Leitung und Verwaltung der Straßen- oder Regulirungsarbeiten betrauten Organe. Auch die Schotterfuhren für Gemeindestraßen genießen gegen Vorweisung der erforderlichen Legitimation der den Schotterfuhren zu Zwecken öffentlicher Straßen zugestandenen Mauthfreiheit (Z. f. V. 1869, Nr. 6, S. 23). Nach Administrationsverordnung v. 3. Jänner 1824, Z. 19854 sind auch die mit Certificaten der Straßencommissäre versehenen Straßen-Materialfuhren von der Entrichtung der Mauthgebühren frei zu lassen. Nach Hofd. v. 23. April 1843, Z. 8961 sind zur Ausstellung von Certificaten über diejenigen Baumaterialfuhren, welche zur Erhaltung oder zum Baue der Aerarialstraßen bestimmt sind, und im Sinne des §. IV, lit. p des Wegmauthgesetzes v. Jahre 1821 die Mauthfreiheit genießen, diejenigen Straßencommissäre berufen, welche die betreffende Straßenstrecke zu überwachen haben. Das Hofd. v. 30. August 1843, Z. 18818 bestimmt: Die Materialien, welche für den Bau oder die Herstellung der Staatseisenbahnen bestimmt sind und von der General-Direction der Staatseisenbahnen oder von ihren Bevollmächtigten übernommen werden, erhalten die Eigenschaft eines Aerarialgutes und sind als solches nach dem §. IV, lit. h der Wegmauth-Directiven v. Jahre 1821 mauthfrei zu behandeln, sobald durch Certificate der General-Direction der Staats-Eisenbahnen oder der Beamten, welche hiezu von der Direction speciell ermächtiget und der k. k. Finanzbehörde namentlich bekannt gegeben werden, ihre Eigenschaft als Aerarialgut bestätiget erscheint. Mit Hofd. v. 17. Jänner 1844, Z. 758 wurde im Nachhange des Hofd. v. 30. August 1843, Z. 18818 bestimmt, daß die Staatseisenbahnen (Staatseisenstraßen) in die Kategorie der Aerarialstraßen im Sinne des §. IV., lit. p der Mauthdirectiven v. Jahre 1821 gehören, und daß daher die Fuhren zu dem Baue oder zur Erhaltung dieser Bahnen (Straßen) in soferne mauthfrei zu behandeln sind, als ihre dießfällige Bestimmung durch Certificate der k. k. General-Direction der Staats-Eisenbahnen, oder der von dieser Direction für die einzelnen Bahnstrecken hiezu speziell beauftragten und den betreffenden Finanzlandesbehörden stets namentlich zu bezeichnenden Beamten nachgewiesen wird. Die Fuhren zum Baue von Wachthäusern oder sonstigen für die Ueberwachung, oder den Betrieb der Staatseisenbahnen nöthigen Gebäude haben, falls nicht die Mauthfreiheit aus der Eigenschaft des verführten Materials als Aerarialeigenthum zufolge des Absatzes h des §. IV der Mauthdirectiven v. Jahre 1821 stattfindet, nur in soferne die Mauthfreiheit zu genießen, als jene Bedingungen eintreten, unter welchen die Fuhren zum Baue oder zur Erhaltung von anderen Gebäuden mauthfrei zu behandeln sind; und laut Min. Vdg. v. 20. August 1850, Z. 24195 fand zur Beseitigung von Mißbräuchen mit den Mauthbefreiungs-Certificaten, welche von den Staatseisenbahn-Organen in Gemäßheit des Decretes der bestandenen allgemeinen Hofkammer v. 17. Jänner 1844, Z. 748 ausgestellt werden, das Handels-Ministerium im Einvernehmen mit dem Finanz-Ministerium anzuordnen, daß: 1. Die Giltigkeit eines Certificates in der Regel auf die Dauer einer Arbeitswoche zu beschränken ist. Nur außerordentliche, einen weiten Weg zurückkehrende Fuhren sind mit einem auf die Dauer der Reise hin und zurück geltenden Certificate zu decken. 2. In jedem Certificate sind der Name des Fuhrmannes und sein Wohnort, die Bespannung, die Anzahl der Wägen, das Object, zu welchem das Material verwendet wird (oder doch die Objectsgattung) mit Beziehung der Stationsnummer, und endlich die zu passirenden Mauthschranken anzugeben. 3. Die Certificate sind vor ihrer Hinausgabe an die Parteien mit fortlaufenden Nummern zu versehen und vorzumerken. 4. Auf der Rückseite des Certificates ist bei Ablieferung des Materials von dem auf dem Bauplatze anwesenden Bauaufseher des Bauunternehmens das richtige Eintreffen zu bestätigen, 5. Die Certificate sind sogleich nach Ablauf ihrer Giltigkeit bei den nächsten exponirten k. k. Eisenbahnbeamten abzugeben; endlich haben dieselben die Warnung vor Mißbräuchen. Abänderungen, Correcturen und Verfälschungen zu enthalten. Uebrigens können diese Certifi-

cate auch von den dem Oberingenieur unterstehenden, in den einzelnen Strecken exponirten k. k. Eisenbahn-Beamten rücksichtlich der in ihrem Bereiche verkehrenden Fuhren ausgefertigt werden. 21. Alle Fuhren mit zum Telegraphenbau bestimmten Materialien gegen Certificate der Direction der Staatstelegraphen oder des Beamten, welcher hiezu von der Direction ermächtigt wurde. Die berittenen und fahrenden Telegraphenaufseher sind zu folge A. h. Entsch. v. 6. Mai 1859 und 19. August 1862 gegen Vorweisung der von der Direction der Staatstelegraphen auszufertigenden Certificate mauthfrei zu behandeln (Min. V. v. 27. August 1862, Z. 46819). Mit Beziehung auf die Bestimmung des §. 4, lit. h des Mauthnormales v. 17. Mai 1821, dann des §. 18 f. Z. 7 der Vorschrift v. 10. Februar 1853, R. G. B. Nr. 133, betreffend die Mauthfreiheit von Aerarialgütern, wurde erklärt, daß die zum Telegraphenbau bestimmten Materialien, wenn sie von der Direction der Staatstelegraphen von ihren Bevollmächtigten übernommen werden, die Eigenschaft eines Aerarialgutes erhalten und als solches die Mauthfreiheit genießen, sobald durch Certificate der Direction der Staatstelegraphen oder des Beamten, welcher hiezu von der genannten Direction ermächtiget wurde, ihre Eigenschaft als Aerarialgut bestätiget wird (F. M. E. v. 26. September 1862, R. G. B. Nr. 65). Se. k. k. Apostolische Majestät haben mit A. h. Entschl. v. 19. August 1862 zu gestatten geruht, daß die mit A. h. Entschl. v. 6. Mai 1859, R. G. B. Nr. 101 ausgesprochene Befreiung von der Entrichtung der ärarischen Weg-, Brücken- und Ueberfuhrsmauthgebühren, nicht nur auf die gegenwärtig in den Telegrapheninspectoratsbezirken Triest und Lemberg aufgestellten, sondern auch auf alle künftig aufzustellenden Telegraphenleitungsaufseher ausgedehnt werde (F. M. E. v. 27. August 1862, R. G. B. Nr. 61). 22. Fuhren mit Baumaterialien zur Wiedererbauung eines abgebrannten Hauses oder durch irgend ein Elementarereigniß zerstörten Gebäudes (F. M. E. v. 28. November 1857, Z. 48034) gegen Legitimation mittelst eines Zeugnisses des Gemeindevorstehers, beziehungsweise Geschäftsführers (Mauthpatent v. 4. Juni 1821, siehe M. V. v. 7. Juni 1848, Z. 17168; v. 10. Jänner 1849, R. G. B. Nr. 82, S. 86). Nach Min. Vdg. v. 28. November 1857, Z. 48034 waren die Bezirksämter und in Städten, wo dem Magistrate die politische Geschäftsführung übertragen ist, die Stadtmagistrate ermächtiget, die in dem Decrete der allgemeinen Hofkammer v. 7. Juni 1848, Z. 17168/1834 vorgedachten Certificate behufs der Mauthfreiheit der Fuhren mit Baumaterialien zum Wiederaufbaue eines durch Elementar-Ereignisse zerstörten Gebäudes auszustellen. 23. Alle zu Kirchen- Pfarr-, Leichenhof-, Leichenkammern und Schulbaulichkeiten nach den bestehenden Concurrenzgesetzen unentgeltlich zu leistenden Fuhren gegen Legitimation mittelst Certificaten des Gemeindevorstehers, beziehungsweise Gutsgebiets-Geschäftsführers (A. h. Entschl. v. 16. Mai 1821, Mauthpatent). 24. Fuhren, mit welchen den Schulen das nöthige Brennholz, in soweit dieses Holz ohne Entgelt der Schule überlassen wird, beigestellt wurde, gegen Certificirung des Gemeindevorstehers. Nach Hofd. v. 18. December 1839, Z. 53210 wurde mit A. h. Entschließung v. 23. November 1839 die mit A. h. Entschl. v. 16. Mai 1821 ausgesprochene Wegmauthbefreiung auch auf die unentgeltlichen unterthänigen Fuhren des Schulbrennholzes aus den herrschaftlichen Waldungen ausgedehnt und verordnet, daß solche Fuhren zur Beseitigung jedes Unterschleifes stets mit dem gutsherrlichen Zeugnisse über ihre Bestimmung, welches dem Mautheinnehmer zur Bedeckung zu übergeben ist, versehen sein müssen. Diese Mauthbefreiung fand dort nicht Platz, wo das Schulbrennholz gekauft wird, weil dann die Lieferanten die Mauth allerdings zu entrichten haben. In jenen Fällen, wo durch Zeugnisse der politischen Bezirksbehörde bestätigt erscheint, daß das für den Bedarf der Schule bestimmte Brennholz aus dem Walde des ehemaligen Dominiums auf Grund des Schulpatronatsverhältnisses unentgeltlich verabfolgt und von der Gemeinde, welcher die Schule angehört, unentgeltlich zugeführt wurde, sind auch jetzt noch die Bedingungen vorhanden, unter welchen solchen Fuhren die Mauthfreiheit zugestanden ist (F. M. E. v. 11. Juni 1861, Z. 22196/344, Fin. Vdgs. B. 1861, Nr. 28, S. 156). 25. Fuhren mit Feuerspritzen oder anderen Feuerlöschrequisiten, wenn sie bei einer Feuersbrunst verwendet werden. 26. Das zur Weide auf die Alpen getriebene Vieh auf dem Hin- und Rückwege gegen Vorweisung des Certificates des Gemeindevorstehers, beziehungsweise Gutsgebiets-Geschäftsführers, über die Eigenthümer der Viehstücke und deren Anzahl (Hofd. v. 19. Mai 1833, Z. 22478). Siehe wegen Mauthbefreiung des aus dem benachbarten Krain in die Niederungen Istriens und Friauls auf Winterweide getriebenen Viehes Kundm. der Finanzdirection für das Küstenland v. 30. Jänner 1870, L. G. B. Nr. 9, S. 32. 27. In den Ortschaften, wo ein Wegmauthschranken aufgestellt ist, werden den Ortsbewohnern von der Wegmauth freigelassen: a) das auf die Weide, in die Schwemme, zur Tränke, zur Heilung und zum Beschlagen gehende Vieh; b) das Fuhrwerk zum Feldbau, als Pflüge, Eggen, Dünger- und Gypsfuhren, wenn der Gyps gleich auf Wiesen und Felder gebracht wird, und diese Bestimmung gehörig certificirt ist (Mauthpatent v. 4. Juni 1821); c) alle Wirthschafts-

fuhren, welche die Bewohner einer Ortschaft (durch den im Mauthnormale gebrachten Ausdruck „die Bewohner einer Ortschaft“ soll, wie aus dem Hofkanzleidecret v. 11. Juli 1822, Prov. G. S. Bd. IV, S. 661 sich ergibt. nur der Gegensatz zu „Auswärtigen“, „Fremden“ angedeutet, nicht aber gesagt werden, daß auf die Befreiung nur die physischen Personen Anspruch haben [siehe Erk. d. V. G. H. v. 2. Mai 1879, Z. 800, S. 158]), wo ein Wegmauthschranken aufgestellt ist, mit ihrem eigenen oder in demselben Orte gemietheten Zugvieh verrichten, oder zum Betriebe ihrer Wirthschaft, ihres Gewerbes, derart nothwendig haben, daß eigentlich nur das nämliche Naturale, oder die nämliche Waare hin- und hergeführt wird, z. B. Getreide oder Mehl zur Vermahlung, oder Verpackung, oder Fabrikate in die nächste Walke oder zur Appretur, oder bei der Wirthschaft eigenes Baugut und die Fechsung vom Felde geführt wird, oder womit ein Bewohner des Mauthortes mit eigenem oder im Mauthorte gemietheten Zugvieh zu seinem eigenen Gebrauche Holz aus dem eigenen oder gepachteten Walde (Hofkmrd. v. 26. October 1821), somit als Erzeugniß der eigenen Wirthschaft oder aus dem Gemeindewalde oder endlich aus einem fremden Walde, in Folge eines ihm zustehenden dinglichen Rechtes zuführt. Bezüglich des Bezuges des Holzes aus dem Gemeindewalde ist die Mauthfreiheit an die Bedingung geknüpft, daß der das Holz beziehende Bewohner des Mauthortes Miteigenthümer oder Mitnutznießer des Gemeindewaldes sei, welche Bedingung in dem Falle als vorhanden anzusehen ist, wenn der Bezug des Holzes aus dem Walde unentgeltlich oder, soferne hiefür irgend ein Betrag entrichtet werden muß, bloß gegen Vergütung gewisser auf gemeinschaftliche Rechnung der Gemeinden bestrittenen Vorauslagen für das Holzschlagen u. s. w. stattfindet, nicht aber, wenn das Holz um allgemein für Jedermann festgesetzte Tarifpreise verkauft worden ist. Der Umstand, daß die Ueberführung der Producte durch gemiethete Fuhren geschieht, ist für den dießfälligen Charakter der Wirthschafts-Fuhren von keinem Belange (Ministerialerlaß v. 28. Juli 1877, Z. 7748, Z. f. V. 1878, S. 27). Der Begriff der „Wirthschaftsfuhre“ ist durch die Hauptnormalien in einer Weise festgestellt, daß es in einem concreten Falle nur darauf ankommen kann, ob die Fuhre zu Zwecken der Betriebserfordernisse der Wirthschafts- oder Gewerbeinhaber, oder aber zu Zwecken der Verwerthung des Productes durch Ueberlassung an Dritte unternommen wird. So verordnete bereits das Hofd. v. 9. Juni 1802, pol. G. S. Bd. 19, S. 255, daß die Bewohner von Mauthorten von der Entrichtung der Wegmauth im Orte selbst befreit sein sollen, außer wenn sie Industrialartikel zum Verschleiße oder Verkaufe verführen. Das Hofd. v. 13. März 1804, pol. G. S. Bd. 26, S. 177, und die A. h. Entschl. v. 31. Juli 1804, pol. G. S. Bd. 21, S. 150 sprechen im Abs. d 1 die Mauthfreiheit der Wirthschaftsfuhren aus und fügen der Definition dieses Begriffes bei: „Unter die sogen. Industrialfuhren“ hingegen, welche das Wegegeld entrichten müssen, gehören eigentlich nur „solche, wodurch Producte und Fabrikate zum Verkaufe oder Verschleiße anderweitig vom Orte verführt werden“. Die Definition des Begriffes „Wirthschaftsfuhre“ ist aber in den eben citirten Gesetzen wörtlich gleichlautend mit jener des Mauthnormales v. Jahre 1821, §. 4, lit. o, Z. 3. Auch das Hofkmrd. v. 13. August 1828, pol. G. S. Bd. 56, S. 246 bezeichnet als die mauthfreien Wirthschaftsfuhren diejenigen, welche der „Bewirthschaftung wegen“ unternommen werden (siehe Erk. d. V. G. H. v. 2. Mai 1879, Z. 800, Budwinski S. 160). Nachdem in einem concreten Falle die nämliche Waare im Orte hin- und hergeführt wurde und es sich nicht um Fuhren handelte, mit welchen das Fabrikat aus dem Orte anderswohin verführt wurde, die Fuhren zum Betriebe des Gewerbes des Beschwerdeführers unbedingt nothwendig waren, so fand der V. G. H., daß auf dieselben unter diesen Bedingungen die Bestimmung des §. 4, lit. o, Z. 3 des citirten Mauthnormales Anwendung hat, und denselben sonach am Mauthschranken im Mauthorte die Mauthbefreiung zukommt (siehe Erk. d. V. G. H. v. 20. Mai 1879, Z. 932, Budwinski S. 185). Von diesen Wegmauthbefreiungen an den Localschranken sind ausgenommen: Die Industrialfuhren, d. i. Fuhren, mit welchen Producte, als: Körner, Heu, Stroh u. s. w. oder Fabrikate zum Verkaufe aus dem Orte anderswohin verführt werden. Diese Befreiungen haben auch für diejenigen Bewohner der nächsten Orte zu gelten, welche jenseits des Mauthschrankens eigenthümliche oder gepachtete Grundstücke besitzen, ihrer Bewirthschaftung wegen bemüssigt sind, die Wegmauthschranken des anderen Ortes zu betreten, wenn sie für dieses Vieh, Fuhrwerk und Wirthschaftsfuhren in dem Zuge zu diesem Wegmauthschranken, die Wegmauthfreiheit nicht schon an einem anderen Wegmauthschranken genießen. Daß die zu Wirthschaftszwecken verfrachteten Producte nicht nothwendiger Weise auf Gründen gewonnen sein müssen, welche dem Ortsbewohner gehören oder zum Mauthorte zugeschrieben sind, und daß namentlich ein Unterschied zwischen eigenthümlichen und gepachteten Gründen nicht besteht, ergibt sich einerseits daraus, daß dem §. 4, lit. o, Z. 3 des Mauthnormales eine solche

Minister des Handels und der Finanzen vom 3. Juli 1875, R. G. B. Nr. 106 wurde in Durchführung des Gesetzes vom 23. Juli 1871, R. G. B. ex 1872 Nr. 16 und auf Grund des Gesetzes vom 31. März 1875, R. G. B. Nr. 62 bestimmt: 1. Die mit der kais. Verordnung vom 15. August 1858, R. G. B. Nr. 124 festgesetzten Mauthgebühren sind bei neu zu bemauthenden ärarischen Objecten nach folgendem Maßstabe zu bemessen: a) die für Eine Meile festgesetzten Wegmauthgebühren sind für acht Kilometer zu entrichten; b) Brücken von einer Länge von 20—40 Meter sind in die erste Classe, von mehr als 40—80 Meter in die zweite Classe und von mehr als 80 Meter in

---

Beschränkung fremd ist, während Punkt 4, lit. o desselben Paragraphen diese Einschränkung für Baumaterialien statuirt, andererseits aus den Hofkammerdecreten v. 13. August 1828, Prov. G. S. Bd. 10, S. 431, und v. 29. December 1828, Prov. G. S. Bd. 11, S. 53 (siehe Erk. des V. G. H. v. 2. Mai 1879, Z. 800, Budwinski S. 160). d) Alle auf dem Grund und Boden gewonnenen Baumaterialien für den Mauthort selbst. Weiters hat die Hofkammer mit Decret v. 26. October 1821, Prov. G. S. für Böhmen 3. Bd., Nr. 322, lit. c erklärt, daß die sogen. Wirthschaftsnachsichtsfuhren der Mauthentrichtung unterliegen, da diese Fuhren unter dem Ausdrucke „Wirthschaftsfuhren" ohne gezwungene Auslegung nicht begriffen werden können. Mit dem Decrete v. 17. Juli 1824, Gouta's G. S. 49. Bd., Nr. 268 hat weiters die Hofkammer die Belehrung ertheilt, daß diejenigen Wirthschaftsfuhren, worauf mauthpflichtige Artikel geladen sind, der Weg- und Brückenmauthentrichtung unterliegen, indem sie durch die Ladung mauthpflichtiger Artikel die ihnen als Wirthschaftsfuhren sonst zukommende Mauthbefreiung verlieren.

Aus Anlaß einer Beschwerde wurde bedeutet, daß Wirthschaftsfuhren zum Betriebe einer Wirthschaft oder eines Gewerbes im Sinne des Hofkammerpräsidialdecretes v. 17. Mai 1821, §. 3, lit. o, Z. 3 von den eigentlichen Gewerbs-, d. i. Industrialfuhren zu unterscheiden und nur erstere beim Vorhandensein der in dem bezogenen Paragraphe festgesetzten Bedingungen beim Localmauthschranken mauthfrei zu behandeln sind, daß folglich a) wenn Getreide als das Eigenthum eines Einwohners des Mauthortes durch eigene oder im Mauthorte gemiethete Zugthiere über den Mauthschranken in eine zum Mauthorte conscribirte Mühle zum Vermahlen und das Mehl als Eigenthum desselben Einwohners zu dessen Wirthschaftsgebrauch zurückgebracht wird, ohne Unterschied, ob die im Mauthorte gemiethete Fuhrgelegenheit Eigenthum des Müllers oder eines Dritten ist, solche Fuhren als Wirthschaftsfuhren schlechtweg — oder als Wirthschaftsfuhren zum Gewerbsbetriebe, mauthfrei sind, daß dagegen b) wenn der Müller sich damit befaßt, Getreide, dessen Eigenthümer er ist, zu vermahlen und das Mehl zu verkaufen, jene Fuhren, womit das Getreide in die Mühle und das Mehl zurückgebracht wird, als Industrialfuhren der Mauthentrichtung unterliegen (St. M. E. v. 21. Februar 1860, Z. 2440/40, Fin. V. B. 1860, Nr. 11, S. 86). Die den Fuhren zum Feldbaue und den eigentlichen Wirthschaftsfuhren eines Ortes, wo ein Mauthschranken aufgestellt ist, an diesem Schranken zugestandene Mauthbefreiung steht auch allen auswärtigen Bewohnern, ohne Rücksicht auf die Entfernung, beim Eintritte der sonstigen gesetzlichen Bedingungen zu, welche jenseits des Mauthschrankens eigenthümliche oder gepachtete Grundstücke besitzen und ihrer Bewirthschaftung wegen bemüssiget sind, den Mauthschranken des anderen Ortes zu betreten. Diese Befreiung aber hat nur dann statt, wenn für das bezügliche Vieh oder Fuhrwerk im Zuge zu diesem Mauthschranken die Mauthbefreiung nicht schon an einem anderen Schranken genossen wird (F. M. E. v. 20. März 1861, Z. 7374/117, F. V. B. 1861, Nr. 15, S. 82). Fuhren mit gekauftem Moos sind als Wirthschaftsfuhren im Sinne der Mauthvorschrift v. 17. Mai 1821, §. 4, lit. o, Z. 3 anzusehen (Entsch. des Min. des Inn. v. 8. Jänner 1870, Z. 16445, Z. f. V. 1870, S. 67). Die Fuhr des ungegohrenen Bieres zum Gährkeller ist als mauthfreie Gewerbsfuhr, die Rückfuhr des Bieres jedoch vom Gährkeller zur Erzeugungsstätte als mauthpflichtige Fuhr im Sinne des Mauthnormales anzusehen (Entsch. des Min. des Inn. v. 24. September 1870, Z. 13655, Z. f. V. IV. J., Nr. 1, S. 2). Nur dann, wenn es sich um die Pflasterung von Strecken einer solchen durch eine Stadt ziehenden Straße handelt, welche als die Fortsetzung der Hauptstraße zu betrachten ist, wodurch somit die Einfahrt einer Stadt in die kürzeste Verbindung gebracht wird und die durch die Stadt führende und zu pflasternde Straße sich an dem einem und anderen Ende wieder an die Hauptstraße anschließt, daher auch nur einen Theil derselben bildet, sind die dießfälligen Fuhren mit Materiale zur Pflasterung gegen vorschriftsmäßig ausgestellte Certificate weg- und brückenmauthfrei zu behandeln (F. M. E. v. 2. October 1862, Z. 50002/845, F. V. B. 1862, Nr. 42, S. 261).

die dritte Classe des gegenwärtigen Brückenmauth-Tarifes einzureihen; c) die Ueberfahrt-Mauthgebühren sind nach dem für die Brückenmauth festgestellten Tarife, jedoch mit der Abweichung zu entrichten, daß auch bei Ueberfahrten über Flüsse unter der Breite von 20 Metern die Gebühren nach der ersten Classe, und daß auch für die Ueberführung von Personen die bisherigen Gebühren einzuheben sind. 2. Die für die bestehenden ärarischen Wegmauth-Stationen, Brücken und Ueberfahrten gegenwärtig festgestellten Mauthgebühren werden auch für die Hinkunft im dermaligen Ausmaße eingehoben.

V. Das Bauwesen.

In Betreff der Führung öffentlicher Bauten überhaupt erscheint für den politischen Beamten, in soferne er berufen ist, auf derlei Bauten Einfluß zu nehmen, in Kurzem Folgendes erwähnenswerth. Das Concursverfahren für die Entwürfe zu öffentlichen Bauten wurde mit dem Erlasse des Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Bauten vom 28. März 1849, R. G. B. Nr. 197 an die Länderstellen von Ober- und Niederösterreich, Böhmen, Mähren und Schlesien, Galizien, Steiermark, Tirol, Illyrien, Dalmatien und des Küstenlandes normirt. Alle unter dem Einflusse der Staatsverwaltung vorzunehmenden Bauführungen sind im Wege der öffentlichen Versteigerung zu bewirken (Hofd. v. 6. Juli 1820); sowie überhaupt alle Herstellungen und Lieferungen für öffentliche Zwecke im Versteigerungswege hintanzugeben sind (Hofkd. v. 7. December 1840).[1] In soferne Bauführ-

---

[1]) Wo die Versteigerung von Bauobjecten unüberwindlichen Schwierigkeiten unterliegen sollte, haben Se. Majestät den Behörden das Befugniß, einen anderen Weg einzuschlagen, zwar einzuräumen geruhet; es bleibt jedoch die Entscheidung, ob von dem gesetzmäßigen Wege der Versteigerung abzugehen sei, nur jener höheren Behörde überlassen, die überhaupt die Zustimmung zu dem Baue, um den es sich handelt, zu ertheilen berechtigt ist (Hofd. 1820). Die Bauvorschrift v. J. 1788, vermöge welcher die Bauführer strenge verpflichtet waren, jede außer dem bewilligten Voranschlage, entweder bei dem Anfange oder während des Baues sich zeigende mehrere Arbeit oder Gebrechen, gleich auf der Stelle anzuzeigen (nach Generalrechnungsdirectoriums-Erlaß v. 27. October 1813, Z. 3366 hatten Bauführer für jede Ueberschreitung der ursprünglich bewilligten Baukosten den Ersatz aus Eigenem zu leisten) und die Bewilligung im ordentlichen Wege sich vorläufig zu erbitten, wurde mit Hofkmrd. v. 25. October 1825, Z. 42927 erneuert. Zur Erzielung einer beständigen Aufsicht auf die Erfüllung der Pachtbedingnisse muß bei den, an Unternehmer überlassenen Bauführungen, die zur Aufsicht berufene technische Behörde einen, und bei besonders wichtigen, schwierigen, oder umfassenden Bauführungen auch mehrere Baubeamte bestellen, welche während des Baues nicht nur auf die genaue Führung desselben, nach dem vorgezeichneten Hauptplane und den Detailplänen, sondern auch hinsichtlich der dazu verwendeten Materialien das genaueste und strengste Augenmerk zu richten, und jede Uebertretung der Pachtbedingnisse sogleich entweder abzustellen, oder zu diesem Behufe die schleunige Anzeige an die competente Behörde zu machen haben (Hofkmrd. v. 14. Mai 1820, Z. 11438). Wenn einem Unternehmer der Fall einer nöthig erachteten tieferen Grundlegung aufstoßen sollte, ist dieser Umstand sogleich anzuzeigen, und ohne vorläufige Untersuchung und Bestätigung der dießfälligen Nothwendigkeit in dem Baue nicht weiter zu schreiten, widrigens, im Falle der Unterlassung dieser Vorsicht, jeder nachträglich dafür angesprochene Kostenersatz ohne Rücksicht abgeschlagen werden müßte. Die Untersuchung und Prüfung der mehreren nothwendig werdenden Fundamentalvertiefungen muß aber jederzeit nach dem Fundamentalplan mit Bezeichnung der Länge und Tiefe, auf welche diese oder jene Mauer, unter den in dem Vorausmaße angenommenen Tiefen, gegraben werden soll, vorgenommen, die Grundbeschaffenheit angemerkt, und unter jedesmaliger Intervenirung des Bauleiters auch durch zwei glaubwürdige Zeugen bestätiget werden, mit welchem Documente sodann erst die Bewilligung des höheren Kostenbetrages nachzusuchen ist (Hofkzld. v. 29. Juli 1819, Z. 23486). Die Bauführungen selbst sind immer nach ihrer Vollendung in allen Theilen auf das Genaueste, durch einen unbefangenen Baubeamten zu untersuchen. Nach voller Ueberzeugung, daß wirklich

Alles in contractmäßig gutem Stande hergestellt sei, ist von Seite der technischen Baubehörde dem Unternehmer das Zeugniß auszustellen, daß er den übernommenen Verbindlichkeiten entsprochen habe, welches Zeugniß ihm sowohl zur Erlangung der vollständigen Zahlung für seine Leistungen, als auch bei verlaufener Haftungsfrist, zur Auslösung der erlegten Caution unentbehrlich ist (Hofkzld. v. 28. April 1820, Z. 11438). Bauconcurrenten, welche nicht selbst ausübende Baugewerbsleute sind, sind von Baupachtungen nicht ausgeschlossen, sondern es liegt vielmehr im Interesse des guten Gelingens der Baulichkeit, möglichst solche Individuen als Unternehmer zu finden, die bereits Proben von ihrer Tüchtigkeit, Verläßlichkeit und Erfahrung in derlei Unternehmungen gegeben haben; wo dieses aber nicht der Fall wäre, dann ist um so strenger darauf zu sehen, daß der Ersteher einem vollkommen technisch fähigen Manne die Ausführung dieser Arbeit übertrage (Min. Erl. v. 20. April 1849). Jedes zu verpachtende Bauobject soll, so viel als nur immer thunlich ist, in einzelnen Partien, nach der Gattung der Arbeit und des zu liefernden Materiales ausgeboten werden. Wenn jedoch ein und derselbe Unternehmer mehrere oder alle Theile bei ihrer einzelnen Versteigerung allein übernehmen wollte, so ist er von einem solchen Unternehmen unter der Voraussetzung nicht auszuschließen, daß er für jeden einzelnen Theil die vortheilhaftesten Bedingungen macht und für die Erfüllung einer jeden der übernommenen Verbindlichkeiten die geforderte Sicherheit leistet (Hofkd. v. 28. April 1826, Z. 11438). Bei Licitationen, wo sich die Ratification vorbehalten wurde, dienen Nachtragsofferte wohl zum Anhaltspunkte zur Veranlassung einer neuen Licitation; mit Unterlassung einer Licitation kann aber die Arbeit und Leistung einem Unternehmer über ein Nachtragsoffert nicht überlassen werden (Hofd. v. 25. Juli 1833, Z. 17562). Die Annahme schriftlicher Offerte während des mündlichen Licitationsactes ist verboten (Hofkzld. v. 16. Juni 1838, Z. 13475). Wenn mit dem A. h. Aerar durch Versteigerung geschlossene Contracte von den Bestbietenden nicht erfüllt werden und die Behörden dem Inhalte der Verträge gemäß eine neuerliche Versteigerung ausschreiben, so haben sie nach ihrem Gutbefinden die Summe zu bestimmen, welche bei der zweiten Feilbietung für den Ausrufspreis gelten soll. In der Regel ist für die zweite Versteigerung eben der Ausrufspreis festzusetzen, auf welchen bei der vorausgegangenen Feilbietung Anbote gemacht worden waren. Sollte aus besonderen Gründen die Bestimmung eines anderen Ausrufspreises zweckmäßig erscheinen, so ist die Genehmigung der höheren Behörde, in deren Wirkungskreis der Gegenstand gehört, einzuholen. Für keinen Fall können die dem A. h. Aerar durch Vertrag verpflichteten Personen aus der Bestimmung des Ausrufspreises Einwendungen gegen die Giltigkeit und die rechtlichen Folgen der zweiten Versteigerung herleiten. Findet sich bei der zweiten Licitation Niemand, der den Contract nach dem Ausrufspreise zu übernehmen bereit wäre, so können auch unter (oder nach Umständen über) den Fiscalpreis Anbote angenommen werden, und das erste Anbot hat sogleich zur Grundlage der weiteren Ausbietung zu dienen. Zur Vervollständigung der Sache ist in Folge der bestehenden Bestimmungen noch zu bemerken, daß es in Absicht auf jene Licitationen, bei denen kein Fiscalpreis zum Grunde gelegt wird, wie dieß nicht selten bei Anschaffungen von Materialien geschieht, wo lediglich den Anboten der Licitanten auf das angebotene Object entgegen gesehen wird, keiner besonderen Verfügung bedürfe, da, wie es sich von selbst versteht, bei der zweiten Feilbietung dieser Art ganz so vorzugehen ist, wie bei der ersten verfahren wurde. Sollte es jedoch in einzelnen Fällen entsprechender befunden werden, bei der zweiten Versteigerung ausnahmsweise einen Ausrufspreis anzunehmen, so ist in einem solchen Falle, wie es bisher durch die Verordnung v. 30. September 1826 bestimmt war, der letzte Erstehungspreis als solcher anzunehmen, wenn nicht allenfalls aus besonderen Ursachen ein anderer Fiscalpreis bestimmt würde, wozu die höhere Genehmigung eingeholt werden muß. Uebrigens sind beide hier, sowohl in Rücksicht auf Licitationen, welchen ein Fiscalpreis zum Grunde liegt, wie auch hinsichtlich jener Feilbietungen, bei denen in der Regel kein Ausrufspreis angenommen wird, angegebenen Bestimmungen jederzeit in die öffentliche Ausschreibung der Versteigerung und ebenso auch in die kundzumachenden Licitationsbedingungen aufzunehmen (Hofkd. v. 24. Juli 1832, Z. 30833). Wegen Beseitigung nachtheiliger Verabredungen bei Versteigerungen siehe Hofkd. v. 6. Juni 1838, Z. 12593 (siehe Licitationswesen).

Bei Versteigerungen, welche die Staatsbehörden entweder im Interesse des Aerars, oder eines unter der Leitung der Staatsverwaltung stehenden öffentlichen Fondes vornehmen, ist eine in zehn Percent des Werthbetrages des Licitationsactes bestehende Cautionssumme abzufordern (Hofd. v. 20. April 1821). Wegen Vinculirung und Hinausgabe zu der Sicherstellung des Aerars von Parteien wegen übernommenen Leistungen pfandmäßig eingelegten Cautionen siehe Hofd. v. 13. August 1830, Z. 28367, Min. Erl. v. 27. April 1852, Z. 9605. Wegen Nichtvinculirung der auf den Ueberbringer

lautenden Staatspapiere als Cautionen für Lieferungen und Leistungen, wenn die Contracte auf nicht länger als Ein Jahr abgeschlossen werden, siehe Hofd. v. 20. Februar 1836, Z. 1805. Auf Ueberbringer lautende Staatsschuldverschreibungen, welche als Cautionen für vertragsmäßige Lieferungen und Leistungen an die Staatsverwaltung (Geschäftscautionen) gewidmet werden, können, wenn die bezüglichen Verträge auch auf länger, als auf die Dauer Eines Jahres abgeschlossen werden, von nun an, auch für die ganze Dauer des Vertrages ohne förmliche Vinculirung bei den betheiligten Cassen aufbewahrt werden. Hiemit wurde das Hofkd. v. 13. August 1830 (n. ö. Prov. Ges. Samml. Bd. 12, S. 533) aufgehoben und das Hofkd. v. 20. Februar 1836 (polit. Ges. Samml. Bd. 64, S. 395) abgeändert (Vdg. des Fin. Min. v. 31. Jänner 1872, Z. f. V. V. J., Nr. 13, S. 52). Staats-Obligationen sind als Cautions-Leistung bei Pachtungen, Lieferungen &c. nach ihrem jeweiligen Wiener Börse-Curse, welcher nach dem Tage der Einlage zu bestimmen ist, anzunehmen (Hofkzld. v. 12. März 1821, Z. 6456). Nach Fin. Min. Erl. v. 12. September 1856, Z. 19857 darf in Fällen, in welchen von Seite der Parteien über erlegte Cautionen oder Vadien die Erlagsdocumente nicht beigebracht werden können, die Ausfolgung der Caution oder des Vadiums immer erst nach erfolgter Amortisirung der in Verlust gerathenen Documente und gegen Beibringung der gerichtlichen Erklärung hierüber stattfinden; siehe auch Hofkd. v. 24. October 1833, Z. 46490. Der böhmische Statthaltereierlaß v. 22. Juni 1870, Z. 29408 normirt, daß zur definitiven Inempfangnahme der von den Erstehern der Straßenbaulichkeiten erlegten Pachtcautionen, soferne dieselben nicht zur Vinculirung oder fruchtbringenden Anlage gelangen sollen, für die Zukunft keine separaten Berichte vorzulegen sind, weil diese im Baren oder in Staatspapieren bestehenden Cautionen als politische Depositen nach Maßgabe der Vorschrift des Handelsministeriums v. 12. December 1853, Nr. 2712 behandelt werden, und nicht zu wiederholten Malen in Empfang gestellt werden können. Die erlegte Caution ist daher am Schlusse, oder auf der Außenseite des Licitationsprotokolles, oder sonstigen Verhandlungsactes ersichtlich zu machen, und der richtige Empfang unter Beisetzung des Journalartikels, unter welchem das Deposit in Empfang genommen wurde, von Seite der Cassebeamten zu bestätigen. Nebstdem ist dieser Gegenstand auch in dem beim Einreichungsprotokolle zu führenden Depositenjournal gehörig zu behandeln. Dem Steueramte sind aber zugleich die in Folge des Finanzministerialerlasses v. 25. October 1862, Z. 4191 angeordneten Widmungserklärungen der betreffenden Cautionsleger zu übergeben, wogegen das Steueramt die bezüglichen Forderungsscheine für die einzelnen Contrahenten auszustellen und der Bezirkshauptmannschaft zur weiteren Einhändigung an die Cautionsleger vorzulegen haben wird. Eine mittelst einer Hypothekarforderung versicherte Caution ist nach Hofkammerdecret v. 20. August 1843, Z. 30070 annehmbar, nur muß 1. die Hypothekarforderung liquid sein, und zu diesem Behufe von dem Schuldner gegenüber dem A. h. Aerar anerkannt, und die Anerkennung supereinverleibt werden; 2. muß sie pupillarisch sichergestellt sein; 3. darf der Schuldschein keine Bedingungen enthalten, welche die Geltendmachung der Hypothekarforderung erschweren, oder auf lange Zeit hinausschieben, und 4. muß der Schuldschein nebst Satzbrief dem A. h. Aerar ausgehändigt werden. Die allgemeine Hofkammer hat mit Decret v. 18. December 1843, Z. 48285, und v. 26. Februar 1844, Z. 3467 verordnet, daß, da hinsichtlich der Sicherstellung ärarischer Cautionen auf Realitäten (weil dabei eine Pupillarsicherheit erzielt werden muß) die für die Anlegung von Geldern der Minderjährigen und Pflegebefohlenen vorgeschriebenen Bestimmungen (III. Bd. siehe S. 80) zur Richtschnur dienen, hinsichtlich der Sicherstellung ärarischer Cautionen auf Häuser in Wien, Linz, Lemberg, Prag, Brünn, Olmütz, Troppau, Graz, Laibach, Klagenfurt und Görz, die für die Anlegung von Geldern der Minderjährigen und Pflegebefohlenen auf Häusern in den genannten Städten vorgeschriebenen Bestimmungen einzuhalten seien. Im Falle der Cautionsleistung mittelst Hypothek hat der Pächter außer dem nicht über drei Jahre alten gerichtlichen Schätzungsacte, der zur Caution verschriebenen Realität, dann den neuesten Tabularextracten dieser Realität, worin auch schon die Caution verbüchert erscheinen muß, bei Landgütern den buchhalterischen Katastralerträgnißausweis, und bei Gebäuden, welche der Hauszinssteuer unterliegen, das steuerämtliche Certificat über das in der letzten Zeit fatirte Miethzinserträgniß, und die ämtliche Bestätigung des guten Baustandes dieser Realitäten zugleich mit der Cautionsurkunde bei derjenigen Finanzbezirksbehörde, in deren Bereich die verschriebene Realität sich befindet, beizubringen. Das Recht über Annehmbarkeit der Pachtcaution mittelst Hypothek, sowie über jede anderweite Art der Pachtcautionsleistung abzusprechen, steht den das Pachtobject administrirenden Finanzbehörden zu, deren dießfälligem Ausspruche sich der Pächter, es mag die Hypothekarprüfung auf was immer für eine Weise vorgenommen worden sein, unbedingt unterwirft (L. R. B. Nr. 36, II. Abth., Galizien, Erl. v. 9. Jänner 1852).

Die als Grundlage der Verpachtung dienenden Bauobjecte müssen mit der

größten Genauigkeit (siehe Hofkd. v. 21. Mai 1838, Z. 12270) (wegen genauer Verfassung der Kostenüberschläge, wegen Adjustirung derselben siehe H. Min. Erl. v. 19. Jänner 1851) und Umsicht entworfen werden. Die Instruction zur Verfassung der Bauanschläge ist mit Hofkd. v. 14. Juli 1831, Z. 11595 erschienen. Die topographische Lage des Terrains, wo der Bau geführt wird, versinnlichen Situations- und Niveaupläne, die Art der Construction des Baues, Längen, Quer-Profile, Grund-Aufrisse und Modelle. Wegen Verfassung der Kostenüberschläge siehe Min. Erl. v. 15. Februar 1849, Z. 46, nach welchem Erlasse sie in ihrer gegenwärtigen Form auch den Bauunternehmern mitgetheilt werden dürfen. Nach diesem Min. Erl. sind bei öffentlichen Baulicitationen den Baubewerbern folgende auf das Bauobject Bezug nehmende Behelfe zur Einsicht vorzulegen: 1. alle Uebersichts- und Detail-Constructionspläne; 2. der Ausweis der Arbeitsquantitäten (Vorausmaß); 3. das Verzeichniß der Einheitspreise für die verschiedenen Arbeitskategorien; 4. Kostenüberschläge, enthaltend die Angabe der Quantität jeder einzelnen Arbeitskategorie, der entsprechenden Einheitspreise und sofort die ganze für den Bau veranschlagte Kostensumme; 5. eine Baubeschreibung oder die speciellen Baubedingnisse; endlich 6. die allgemeinen Pachtbedingnisse. Bei Vorlage von Bau- oder Anschaffungs- und Herstellungsanträgen hatte der bezügliche Bericht neben dem Kostenüberschlage jedesmal auch ein umständliches Programm über den vorzunehmenden Bau oder die anzuschaffenden Gegenstände zu enthalten (K. Statth. Präs. Vdg. v. 16. Juli 1852, Z. 1566). Das Verfahren bei Verpachtung, Ausführung und Collaudirung von Straßen- und Wasserbauten wurde mit Instruction v. 15. December 1851, Z. 3981 geregelt. Um jeder ungerechtfertigten Aufrechnung von Mehrarbeiten bei verpachteten Fondsbauten entgegenzutreten, wurde mit böhm. Statth. Erl. v. 4. März 1870, Z. 10409 nach Maßgabe der bestehenden Verordnungen, insbesondere aber mit Bezug auf die Hofkzld. v. 8. Jänner 1829, Z. 390, und v. 11. November 1836, Z. 29042 Nachstehendes in Erinnerung gebracht: 1. Die Staatsbaubeamten haben die ihnen übertragenen Bauerhebungen mit der größten Sorgfalt und Gründlichkeit vorzunehmen, die Bauelaborate mit aller Genauigkeit zu verfassen, beziehungsweise zu prüfen und sich in ihrem Wirkungskreise bei sonstiger strengster Verantwortlichkeit jeder Abweichung vom genehmigten Bauantrage zu enthalten. 2. Dieselben Bauorgane haben unter gleicher Verantwortung bei allen vorkommenden Bauübernahmsverhandlungen genau nach den allgemeinen Collaudirungsvorschriften vorzugehen, namentlich aber alle jene Arbeiten und Leistungen der Pächter zurückzuweisen und von der Collaudirung auszuschließen, welche im genehmigten Projecte nicht enthalten sind, oder wofür nachträgliche Bewilligungen nicht vorliegen. 3. Jene Aemter und Organe, denen die Verpachtung der öffentlichen Fondsbaulichkeiten obliegt, haben von nun an in die Bauverpachtungsprotokolle und Bauverträge ohne Ausnahme die ausdrückliche Bedingung aufzunehmen und den Pachtlustigen bei den Licitationen bekannt zu geben, daß „für jede eigenmächtige Abweichung vom genehmigten Bauprojecte der betreffende Contrahent allein verantwortlich bleibt. Arbeiten und Leistungen, welche im Bauantrage nicht enthalten sind, oder für welche während der Bauausführung die nachträgliche Bewilligung von der competenten Behörde nicht eingeholt wurde und wofür sonach keine Genehmigung vorliegt, bleiben von der Collaudirung ausgeschlossen und hat der Pächter für solche Mehrleistungen auf die Vergütung aus dem Fondsvermögen keinen Anspruch". Dieselben Aemter und Organe haben bei den Baulicitationen den Bauunternehmern nur den Plan, das Vorausmaß, die Baudevise, d. i. den summarischen Kostenüberschlag mit Angabe der Gattung und Quantität der Arbeiten und den zugehörigen Gesammtkostenbeträgen, dann die Licitationsbedingnisse zur Einsicht, keineswegs aber auch den adjustirten Kostenanschlag mitzutheilen und diese Behelfe von ihnen nach der Erstehung fertigen zu lassen. Von der auf den Erläßen des Handelsministeriums v. 18. Juli 1855, Z. 16887 und des Min. des Inn. v. 1. Mai 1860, Z. 1230 beruhenden Einsendung von Verwaltungsberichten über die Ergebnisse des Straßen- und Wasserbaues, hatte es abzukommen. In Folge dessen trat jedoch die Nothwendigkeit ein, die Straßen- und Wasserbau-Oekonomieausweise (hierauf und auf die Einsendung der Straßenbau-Oekonomieausweise bezieht sich auch der Min. Erl. v. 27. October 1871, Z. 11851) angemessen zu vervollständigen, was in der Art zu geschehen hatte, daß in denselben nach der Vorschrift für die statistischen Nachweisungen der jährlichen Leistungen im Aerarial-, Straßen- und Wasserbaudienste, besondere Daten beigefügt werden mußten. Für Bauten und Lieferungen geringeren Umfanges und überhaupt in allen Fällen, in welchen dieß die Statthalterei zuläßig findet, waren keine förmlichen Verträge auszufertigen, sondern es hatten an deren Stelle die einschlägigen Licitations- und Accordsprotokolle zu treten, jedoch gegen dem, daß hiebei jene Bestimmungen und gesetzlichen Formen, welche zur Sicherstellung des Aerars vor Benachtheiligungen und Streitigkeiten nothwendig sind, nicht außer Acht gelassen werden. Um die fallweise Abordnung

rungen von den Behörden innerhalb ihres Wirkungskreises bewilliget werden, ist es in keiner Weise gestattet, über den A. h. Orts genehmigten Jahresvoranschlag hinauszuschreiten. Wenn Bauten be-

---

von technischen Beamten zur Vornahme der Collaudirung von Straßen- und Wasserbauten und Lieferungen geringeren Umfanges zu vermeiden, ist bei Gelegenheit der jährlichen Bereisung der Staatsstraßen und Flüsse durch den Vorstand des technischen Statthaltereidepartements, oder durch einen anderen technischen Beamten dieses Departements von denselben auch die Collaudirung aller Bauherstellungen bis zum Kostenbetrage von Eintausend Gulden öst. Währ. und nach Thunlichkeit auch jene größerer Bauten vorzunehmen. Es sind daher alle Straßen- und Wasserbauten, dann Lieferungen, welche zur Zeit der jährlichen Straßen- und Flußbereisung bereits zur Vollendung gebracht wurden, den vorbezeichneten technischen Beamten der Statthalterei unmittelbar zur Collaudirung anzumelden und demselben die bezüglichen Bauacten zu übergeben. Im Allgemeinen ist dafür Sorge zu tragen, daß die Staatsbauorgane zweckmäßig und nicht mit fruchtlosen Arbeiten beschäftiget werden. In letzterer Hinsicht wurde insbesondere bemerkt, daß die Verfassung förmlicher Projecte für größere, wichtigere, jedoch nicht dringende Straßen-, Wasser- und Hochbauten, nur nach vorläufig eingeholter Zustimmung der Statthalterei, eventuell auch des Ministeriums Platz zu greifen hat. Bei Projecten und Anträgen für Hochbauten ist nach Maßgabe und unter Erwägung ihrer Wichtigkeit nur der unumgänglich nothwendigste Zeitaufwand für die mechanische und fleißige Ausführung der Pläne zu verwenden, hiebei alles unnöthige Coloriren derselben, dann alle überflüssigen Details vorläufig wegzulassen, wobei sich jedoch von selbst versteht, daß bei wichtigen Bauwerken die wesentlichen constructiven und architektonischen Details, in vergrößertem Maßstabe correct, jedoch nur in Linien ausgearbeitet und vorgelegt werden müssen. Dagegen sind bei größeren Hochbauten, wenn es sich vorläufig nur um die Lösung von Principienfragen, z. B. Wahl von Bauplätzen, Feststellung von Raumprogrammen ꝛc., also bloß um Klarstellung der Sachlage handelt, nur flüchtige, dem Zwecke genügende Skizzen zu liefern, und es ist sich auch, solange es sich nur um solche Vorfragen handelt, nur auf summarische, das unüberschreitbare Maximum der Baukosten angebende Kostenvoranschläge zu beschränken. Für Projecte, welche zur Ausführung bestimmt sind, ist die Ausarbeitung detaillirter Preisanalysen und Kostenüberschläge nothwendig, wobei in den letzteren sich nur auf die betreffende Postnummer der Arbeitsleistung in der Preisanalyse zu beziehen ist (Min. Erl. v. 23. September 1866, Z. 10678). Ohne Zustimmung des Finanzministeriums ist bei käuflicher Uebernahme von Realitäten das Aerar mit der die contrahirende Privatpartei nach dem Gesetze treffenden Gebühr nicht zu belasten (Min. Erl. v. 25. October 1851, Z. 23514). Die betreffenden Geschäftsstücke bei Fondsbaulichkeiten sind möglichst schnell zu erledigen, damit die Pächter rechtzeitig zu ihren Forderungen gelangen. Bei Beträgen über hundert Gulden können den Pächtern vor Beendigung des Baues zahlbare Raten zugestanden werden (böhm. Statth. Vdg. v. 10. December 1853, Z. 21872). Bezüglich des Abschlusses von Aerarialcontracten ist zu bemerken, daß mit Rücksicht auf den §. 420 des a. b. G. B. mehrere Clauseln, als die z. B. wegen Ausbedingung des vorschriftsmäßigen Gerichtsstandes, dann auch wegen der Giltigkeit des Contractes für das Aerar erst nach erfolgter Ratification von Seite der höheren Behörde u. s. w. vorgeschrieben sind. In letzterer Beziehung ist folgende Clausel in die Licitationsprotokolle und Verträge aufzunehmen: „Der Contract ist für den Bestbieter gleich vom Tage seiner Fertigung des Licitationsprotokolls, für's Aerar aber vom Tage der erfolgten Ratification verbindlich. Im Falle, als der Bestbieter den förmlichen Vertrag zu fertigen sich weigerte, vertritt das Licitationsprotokoll die Stelle des schriftlichen Contractes. und das Aerar hat die Wahl, entweder den Bestbieter zur Erfüllung der ratificirten Licitationsbedingungen zu verhalten, oder den Vertrag auf dessen Gefahr und Unkosten neuerdings feilzubieten, und den erlegten Cautionsbetrag entweder im ersten Falle auf Abschlag der höheren Beköstigung, oder im zweiten Falle auf Abschlag der zu ersetzenden Differenz zurückbehalten; im Falle aber, als das neue Bestbot keines Ersatzes bedürfe, als verfallen einzuziehen (H. D. v. 20. April 1821). Das Staatsministerium hat im Vernehmen mit dem Finanzministerium mit dem Erlasse v. 27. Jänner 1863, Z. 1397 angeordnet, daß es bei ärarischen Miethsverträgen von der mit dem Erlasse v. 20. December 1856, Z. 11127 M.J. zu Gunsten des Fiscus vorgeschriebenen Gerichtsstandsclausel (enthalten im Finanzverordnungsblatte, Jahrgang 1856, Nr. 51, S. 503) abzukommen hat. Siehe wegen Legalisirung der bezüglich des Baudienstes mit dem Aerar oder öffentlichen Fonde zu schließenden Verträge den Erl. der krain. Land. Beh. v. 7. August 1860, L. G. B. Nr. 40, S. 47.

willigt werden, so ist, in soferne in dem einzelnen Falle nicht ausdrücklich etwas Anderes bestimmt wurde, diese Bewilligung dahin zu verstehen, daß zur wirklichen Ausführung des Baues nur in soferne zu schreiten sei, als deren Kosten durch die A. h. Orts für das Präliminarjahr bewilligte Dotation gedeckt sind. Sollte in einzelnen Fällen der Bau derart dringend sein, daß die Ausführung unverschieblich ist, und dieselbe ohne eine Vermehrung der bestimmten Jahresdotation nicht vorgenommen werden kann, so ist unter genauer Nachweisung dieser Verhältnisse eine außerordentliche Dotation und die Bewilligung der Präliminarüberschreitung nachzusuchen. In soferne es sich noch vor der A. h. Genehmigung des Jahresvoranschlages um nothwendige Bauvorbereitungen, und zu diesem Zwecke um Contractsabschlüsse mit Bauunternehmern und Lieferanten handelt, sind diese Vorbereitungen in der Art zu bewerkstelligen und die Verträge dergestalt abzuschließen, daß hiedurch in keiner Weise der A. h. Entschließung über den Staatsvoranschlag und den A. h. Orts etwa nothwendig befundenen Reductionen des in Antrag gebrachten Aufwandes vorgegriffen werde, da Se. k. k. Apost. Majestät künftig in jeder Richtung die Unzukömmlichkeit beseitigt wissen wollen, daß durch derlei vorbereitende Dispositionen und Vertragsabschlüsse Präliminarsüberschreitungen herbeigeführt werden, und, ohne die Verträge aufzulösen oder Entschädigungen zu leisten, an den nur erst beantragten Aufwandssummen keine Aenderungen mehr vorgenommen werden können, somit die Aufwandssummen ganz oder zum großen Theile definitiv zur wirklichen Verausgabung schon gebunden sind, bevor noch über den Staatsvoranschlag die A. h. Entschließung erfolgt ist (A. h. Handschreiben v. 2. Mai 1858) (siehe die gegenwärtigen Bestimmungen über den Staatsvoranschlag, I. Bd., S. 224, wegen Verfassung der Jahresvoranschläge I. Bd., S. 247).[1]) Für Baulichkeiten, die im gemeindlichen oder Bezirksinteresse unternommen werden sollen, ist der Staatsschatz nicht in Anspruch zu nehmen (H. M. E. v. 31. Jänner 1853, Z. 131).[2])

---

[1]) Der Minister des Innern hat mit dem Erlasse v. 2. November 1869, Z. 15695 erinnert, daß in Absicht auf eine geregelte Dotationsgebarung von Seite der bezugsberechtigten Parteien Verzögerungen in der Behebung ihrer liquiden Verdienstbeträge thunlichst vermieden werden sollen. Es ist demnach zu beachten, daß die mit Ende Juni des nächstfolgenden Jahres nicht behobenen Creditreste des Vorjahres in ungebührlicher Weise die Dotation des nächstfolgenden Jahres belasten, wodurch Dotationsüberschreitungen und zum Nachtheile der Finanzgebarung die Inanspruchnahme von Nachtragscrediten hervorgerufen werden. Der Bezirksingenieur hat von sämmtlichen Rubriken des für den Straßenbaubezirk bewilligten Voranschlages sowohl über alle zur Gebühr bereits erwachsenen Zahlungen, als auch über die von der Statthalterei bereits flüssig gemachten Verdienstbeträge genaue Vormerkungen zu halten, aus welchen Gebühr und Abstattung und die hienach eventuell resultirenden Passivrückstände jederzeit entnommen werden können. Weil jedoch die Beisetzung der Vidirungsclausel auf den Zahlungsdocumenten dem Bezirksingenieur noch immer nicht die nöthige Versicherung gewährt, daß die Geldbehebung bei der betreffenden Casse auch wirklich erfolgt sei, so wurden die Steuerämter und die n. ö. Landeshauptcasse beauftragt, über die in Gebührenvorschreibung stehenden und bis Ende Mai des nächstfolgenden Jahres für Rechnung des Vorjahres noch nicht geleisteten Zahlungen den Bezirkshauptmannschaften das bezügliche Rückstandsverzeichniß bis längstens 5. Juni einzusenden, wonach mit allem Nachdrucke darauf hinzuwirken ist, daß die Geldbehebung zuversichtlich bis längstens 24. Juni erfolge. Unverwendet verbliebene Creditreste dürfen niemals, um dieselben vor dem Verfalle zu bewahren, einstweilen depositirt oder fructificirt werden, und wurde ein derartiger, den bestehenden Gebarungs- und Verrechnungsnormen widerstreitender Vorgang unter allen Umständen verboten (M. E. v. 25. December 1874, Z. 19706).

[2]) Zur gleichmäßigen Anwendung des Gebührengesetzes v. Jahre 1850 in Absicht auf die Stämpelung der Licitationsprotokolle über die licitationsmäßige Veräußerung der für den ärarischen Baudienst nicht mehr ver-

wendbaren Hölzer, sonstigen Materialien, Requisiten ꝛc. wurde Folgendes mit n. ö. Statth. Erl. v. 3. November 1865, Z. 37705 bekannt gegeben: Bei der Beurtheilung der Stämpelpflichtigkeit der Versteigerungsprotokolle über bewegliche Sachen ist nach T. P. 108 des Gebührengesetzes v. 9. Februar 1850 zu unterscheiden, ob das Versteigerungsprotokoll als eine Rechtsurkunde im Sinne des §. 1 dieses Gesetzes zu betrachten, d. i. vom Verkäufer und Käufer unterschrieben ist, oder ob dasselbe nur den Act der Veräußerung ohne Fertigung des Bestbieters darstellt. Im ersteren Falle unterliegt das Protokoll nach dem Ausdrucke der angeführten T. P. in Absicht auf die darin enthaltenen Rechtsgeschäfte der für jedes derselben vorgeschriebenen Gebühr, worüber der Fin. Min. Erl. v. 22. September 1853, R. G. B. Nr. 186, S. 1043 unter der Voraussetzung, daß das Rechtsgeschäft zwischen einer gebührenfreien und gebührenpflichtigen Person geschlossen wird, der Stämpel also nach §§. 13 und 20 des Gebührengesetzes für ein Exemplar, rücksichtlich zu dem in den Händen der Behörde verbleibenden Protokolle von der gebührenpflichtigen Partei (dem Bestbieter) zu tragen ist, die nähere Anwendung zeigt, wozu nur bemerkt wurde, daß der dort erwähnte Stämpel von 15 kr. C. M. nach §. 1 der Vorerinnerungen zum Tarife des Gebührengesetzes v. 13. December 1862 den Stämpel von 50 kr. öst. Währ. entspricht, daß, wenn mehrere Partien veräußert werden, die von Einem Bestbieter erstandenen Partien als Ein Rechtsgeschäft desselben Protokolles nach dem von ihm auf Grund dieses Protokolles zu entrichtenden Gesammterstehungspreise zu behandeln, und die Gebühr nach T. P. 65 des Gesetzes v. 13. December 1862 nach Scala III zu bemessen ist. Diese Versteigerungsprotokolle unterliegen daher der fixen Urkundengebühr von 50 kr. und der Gebühr nach Scala III, in welche jedoch der Protokollstämpel von 50 kr. im Sinne des bezogenen Fin. Min. Erl. v. J. 1853 einzurechnen ist. In Ansehung der Versteigerungsbedingnisse enthält die T. P. 108 des Gebührengesetzes v. 9. Februar 1850 ohnehin die deutliche Bestimmung. Im zweiten Falle, wenn nämlich das Licitationsprotokoll vom Ersteher nicht gefertiget wird, ist nach Anordnung der T. P. 108 die nach dem Licitationserlöse zu bemessende und ebenfalls nach Scala III zu berechnende Gebühr von demjenigen zu entrichten, welcher als der Verkäufer erscheint. Ist also der Verkäufer gebührenfrei, so entfällt die Verwendung eines Stämpels zum Protokoll, da in diesem Falle der Bestbieter keine Gebühr zu zahlen hat.

Obwohl der Art. V des bezüglichen Gesetzes v. 23. Juli 1871 den Zeitpunkt, von welchem an die neuen Maße und Gewichte ausschließlich anzuwenden sein werden, mit dem 1. Jänner 1876 festgesetzt, so waren dieselben demungeachtet schon von 1874 an in allen neuen Projecten für Straßen- und Wasserbauten zur Anwendung zu bringen. 2. Die neuen Meßketten sollten 20 Meter lang und durch kleine gelbe Ringe von Meter zu Meter, dann aber durch größere Ringe von 5 zu 5 Meter eingetheilt, und die Kettenglieder sollen 0·20 Meter oder 2 Decimeter lang sein. 3. Die verjüngten Maßstäbe für Pläne waren derart zu wählen, daß ein Meter immer nur durch einen aliquoten Theil des wirklichen Meter, daher nach Maßgabe der darzustellenden Details und der erforderlichen Genauigkeit entweder durch $^1/_2$ oder 1 oder 2 Centimeter dargestellt wird. Bei Katastralaufnahme zu Straßen oder Wasserbauzwecken ist jedesmal der beim Kataster übliche Maßstab anzuwenden; wird jedoch bei Situationsplänen für Bauzwecke ein größerer Maßstab nothwendig, so hat derselbe immer nur ein Mehrfaches des üblichen Katastralmaßstabes zu sein. 4. Für das Bemessen der Straßenlängen und ebenso der Längen der Flüsse und Canäle hat das Maß von 1000 Meter, oder 1 Kilometer, anstatt der jetzigen Meile in Anwendung zu kommen. Die Staatsstraßen müssen also, diesem neuen Einheitsmaße entsprechend, neu markirt werden, und es ist mit dieser Markirung unverzüglich zu beginnen, während zur Vermessung und Markirung der Flüsse und Canäle dort, wo sie noch nicht stattgehabt hat, später und jedenfalls erst nach eingeholter Bewilligung zu schreiten sein wird. Für die neue Markirung der Staatsstraßen haben folgende Normen zu gelten: a) die Steine oder Säulen, welche zur Markirung der Kilometer verwendet werden, sollen Straßennummern heißen und sind mit fortlaufenden arabischen Ziffern von 1 angefangen zu bezeichnen. Ein jeder Kilometer ist noch in 5 Theilstrecken von 200 Meter Länge einzutheilen und diese Theilstrecken sind mit vier kleineren Steinen oder kleineren Säulen zu markiren, welche Straßenmarken zu heißen haben und derart zu bezeichnen sind, daß die von 1—4 fortlaufenden Nummern der Marken oben, und die Straßennummern, zu welchen die Marken gehören, mit etwas größeren Ziffern darunter angesetzt werden. Die Numerirung der Straßennummersteine und der Marken geht posticipando vor sich, d. h. es wird am Ende des gemessenen ersten Kilometers und ebenso am Ende der gemessenen ersten Theilstrecke von 200 Meter Nr. 1 gesetzt und dann mit den weiteren Nummern fortgefahren; b) auf den Hauptstraßenzügen von der Landeshauptstadt gegen die Landesgränze zu, ist mit der Markirung von der Landeshauptstadt aus, mit der Zahl 1 zu beginnen und gegen die Landesgränze zu mit den fortlaufenden Nummern fortzufahren. Auf den Verbindungsstraßen ist mit der Markirung und zwar mit 1 an jenem

Straßenende zu beginnen, welches der Landeshauptstadt näher liegt. Es ist demnach die Straßenmarkirung zuerst in den um die Landeshauptstadt gruppirten Baubezirken durchzuführen und in den weiter anstoßenden Baubezirken erst dann in Angriff zu nehmen, wenn die Landesbehörde die, in den nächstgelegenen Baubezirken durchgeführte und in Planskizzen ersichtlich gemachte Straßenmarkirung gutgeheißen und den weiteren Anschluß gestattet haben wird; c) in die zu messende Straßenlänge sind alle Brücken und ebenso alle Durchfahrtsstraßen einzubeziehen, gleichviel ob diese letzteren vom Aerar, oder von der Gemeinde erhalten werden; d) zu der neuen Straßenmarkirung sind alle jetzt auf den Straßen vorhandenen Markirungssteine zu benutzen. 5. Sobald die neue Straßenmarkirung vollendet ist, sind die Einräumerstrecken danach und zwar derart festzusetzen, daß eine Einräumerstrecke immer eine ganze Anzahl von Kilometern oder Straßennummern in sich fasse. In der Regel sollen einem Einräumer nicht weniger als 4 Kilometer Straße zur Pflege zugewiesen werden. Sollten jedoch ganz besondere Localverhältnisse es erheischen, daß eine Einräumerstrecke kürzer als 4 Kilometer gehalten werde, so soll getrachtet werden, andere Einräumerstrecken, wo es die Umstände zulassen, wieder länger zu halten. 6. Die Schotterlieferung ist in allen neuen Schotterlieferungsverträgen nicht nach Prismen, sondern für 1 Cubikmeter zu contrahiren. Auf der Straße ist der Schotter nach Maßgabe des größeren oder geringeren Schotterverbrauches, in Prismen von 2 oder von 1 Cubikmeter aufzuschlichten. Die Größe der Schlägelung ist nicht mehr nach dem Cubikinhalt, sondern nach dem Längenmaße, welche bei den einzelnen Steinchen in allen Richtungen eingehalten, nämlich nicht überschritten werden soll, zu contrahiren, daher mit Rücksicht auf die bisherige Uebung für den Straßenschotter unter gewöhnlichen Verhältnissen zu bedingen, daß das Ausmaß eines Schottersteines in keiner Richtung 0·03 Meter (3 Centimeter) übersteigen darf. 7. Bei der allgemeinen Anwendung des metrischen Maßes ist im Interesse des Dienstes zu trachten, überall dort, wo es praktisch zuläßig, und mit der Bauökonomie vereinbarlich ist, die Ausmaße möglichst abzurunden, um die Rechnungen und Messungen zu erleichtern. In diesem Sinne werden daher die Straßenbreiten nur mit ganzen Metern und zwar bei Staatsstraßen statt 5 Klafter mit 9 Meter, statt 6 Klafter mit 11 Meter, statt 7 Klafter mit 13 Meter, statt 8 Klafter mit 15 Meter, statt 9 Klafter mit 17 Meter, statt 10 Klafter mit 19 Meter, die Sohlenbreite der Straßengräben mit 0·50 Meter, die Breiten der Straßenbanquette mit 1 Meter oder 1·50 Meter anzunehmen und zu projectiren, und überhaupt alle Ausmaße derart anzunehmen sein, daß sie durch Decimalbrüche von 2 Stellen, welche in der Regel der Gleichförmigkeit halber bei jedem Zifferansatze anzuwenden sind, ausgedrückt werden können. Die Steigungen an den Straßen sind von nun an durch die Anzahl der Centimeter, welche auf die Länge von 1·00 Meter für die Steigung entfallen, also mit anderen Worten durch Percente der Länge von 1 Meter auszudrücken, und es hat anstatt des jetzt üblichen als Maximum der Steigung geltenden Verhältnisses von 4 Zoll per Klafter von nun an das Verhältniß von 1. Länge zu 0·05 Höhe, oder, was einerlei ist, von 5 Percent als zuläßiges Maximum der Steigung zu gelten, wonach zu verfügen ist, daß in den Längenprofilen aller neuen Straßenprojecte bei den Steigungen immer ausdrücklich ausgeschrieben werde, wie viel Percente die Steigung beträgt, wobei die Anzahl dieser Percente bis auf die Zehntel abgerundet werden kann. 8. Es war dafür zu sorgen, daß alle an den Gewässern des Landes gegenwärtig bestehenden Pegel und Staumaße bis Ende des Jahres 1875 durch neue Pegel und Staumaße mit metrischer Eintheilung substituirt wurden. Dieß hat im commissionellen Wege und unter Beiziehung aller Interessenten zu geschehen, und es ist der Nullpunkt des neuen Pegels genau in das Niveau des vorgefundenen alten Pegels zu legen, und daß es geschehen, daß ferner das am neuen Pegel angebrachte metrische Maß richtig sei, commissionell constatiren zu lassen. 9. Das, was oben sub 7 bezüglich der möglichsten Abrundung der Ausmaße auf ganze Meter oder auf runde Decimalbrüche des Meters gesagt worden ist, hat selbstverständlich auch für Wasserbauanlagen zu gelten. Es wird hier in dieser Beziehung zur Erzielung einer Gleichförmigkeit bei der Veranschlagung der Faschinenbauten aus Rücksicht auf die Eigenthümlichkeit derselben nur noch vorgezeichnet, daß die Länge der Faschinen mit 3 Meter, der Durchmesser derselben mit 0·30 Meter — die Länge der Pflöcke mit 1 Meter und der Durchmesser derselben mit 0·06 Meter, endlich das Beschwerungsmateriale mit 0·30 des ganzen Volumens zu veranschlagen und für 1 Cubikmeter 5 Faschinen mit 1·07 Cubikmeter, 10 Pflöcke mit 0·03 Cubikmeter, an Beschwerungsmateriale 0·30 Cubikmeter, zusammen also 1·40 Cubikmeter zu rechnen ist, wobei der Ueberschuß von 0·40 Cubikmeter auf das Eindringen des Beschwerungsmateriales in die Faschinen entfällt, und vorausgesetzt ist, daß die Ruthen zu den Würsten aus den Faschinen entnommen werden (Min. Erl. v. 15. Juni 1874, Z. 8014). 1. Bei allen für Hochbauten neu anzufertigenden Situations-Plänen sind die Maßstäbe im Verhältniß zur Naturgröße von 1:500 oder 1:1000, je nachdem die Situation im kleineren oder größeren Umfange darzustellen ist, anzunehmen. 2. Bei den Niveau-

Dreizehntes Hauptstück.

Das Bergwesen.

Wenn auch nach der neuen Organisation der Bergbehörden die politischen Landesbehörden aufgehört haben, als Oberbergbehörden zu fungiren (siehe Organisation und Wirkungskreis der Bergbehörden, I. Bd., S. 476), so sind damit doch nicht die Beziehungen des politischen Verwaltungsdienstes zum Bergwesen als weggefallen zu betrachten. Das mit kais. Patent vom 23. Mai 1854, R. G. B. Nr. 146 erlassene Berggesetz[1]) weist dem politischen Verwaltungsdienste bestimmte Amtshandlungen zu. Um dem Verwaltungsbeamten, der in mannigfache Beziehungen zu den Bergbehörden kommen kann, in kurzen Umrissen die Hauptgrundsätze zum Verständnisse zu bringen, heben wir aus diesem Gesetze Folgendes hervor: Die Aufsuchung oder Gewinnung von vorbehaltenen Mineralien[2]) darf nur nach erlangter Berechtigung in Angriff genom-

---

plänen sind die Längenmaße im Maßstabe der Situation, die Höhen hingegen im zehnfachen Maßstabe aufzutragen. 3. Die Dicken der Ziegelmauern werden künftighin statt mit 6″ mit 15 Centimeter, statt mit 12″ mit 30 Centimeter, statt mit 18″ mit 45 Centimeter, statt mit 24″ mit 60 Centimeter u. s. w. auszuführen und im Kostenanschlage zu berechnen sein. In diesem neuen Ausmaße nach Centimetern sind jedoch nur die Dicken der rohen Mauern ohne Verputz verstanden. 4. Die Mauerdicken von 15 und 30 Centimeter hängen von dem Ausmaße der Ziegel ab. Nachdem aber dieses Ausmaß mit jener Dicke nicht genau übereinstimmt, so wird auf die dadurch ohnedem nur geringe Differenz bei den Kostenberechnungen keine Rücksicht zu nehmen sein. 5. Bei Mauern, welche einen Verputz erhalten, ist dieser besonders, und zwar nach dem Flächenmaße zu berechnen. Zur Vereinfachung der Rechnungen sind Fenster und Thüröffnungen dabei nicht in Abzug zu bringen, dafür dürfen aber auch die verputzten Spaletten oder Leibungen derselben nicht aufgerechnet werden (Min. Erl. v. 16. December 1875, Z. 17827). Die technischen Departements der Statthaltereien haben nach der vom Ministerium des Innern unterm 13. Juli 1870, Z. 10810 herabgelangten Instruction in den einzelnen Ländern Karten zusammengestellt, welche den Stand der ärarischen Straßen, der floß- und schiffbaren Flüsse und sämmtlicher Eisenbahnen bis Schluß des Jahres 1870 in einer übersichtlichen Weise darstellten, nur solche Städte und Ortschaften enthalten, welche für die politische Verwaltung eine Bedeutung haben und außerdem die Gränzen der politischen Bezirke, dann die Gränzen der Baubezirke ersichtlich machten. Mit Min. Erl. v. 4. Juni 1871, Z. 226 wurde angeordnet, diese Straßen-, Fluß- und Eisenbahnkarten in genauer Evidenz zu erhalten.

[1]) Siehe Verordnung der Ministerien des Ackerbaues und des Handels v. 28. April 1876, R. G. B. Nr. 71, S. 149, betreffend die Umwandlung der im Berggesetze v. 23. Mai 1854 vorkommenden Maße in metrisches Maß

[2]) Unter Bergregale wird jenes l. f. Hoheitsrecht verstanden, gemäß welchem gewisse auf ihren natürlichen Lagerstätten vorkommende Mineralien der ausschließlichen Verfügung des A. h. Landesfürsten vorbehalten sind. Zum Bergregale gehören alle Mineralien, welche wegen ihres Gehaltes an Metallen, Schwefel, Alaun, Vitriol oder Kochsalz benützbar sind, ferner die Cementwässer, Graphit und Erdharze, endlich alle Arten von Schwarz- und Braunkohle. Solche Mineralien heißen vorbehaltene Mineralien (§. 3) (siehe §. 1, Instruction zum Berggesetze). Bergwerke, welche durch ihre Ortslage und durch gleiche Besitz-, Betriebs- oder andere Verhältnisse in einer natürlichen Verbindung stehen, können zu einem Bergreviere vereinigt werden. Die Bestimmung des Umfanges der Bergreviere und die Einleitung zur Bildung derselben kommt den Bergbehörden nach Einvernehmung der dadurch Betroffenen zu. Jedes Revier ist mit einem bestimmten Namen zu bezeichnen (§. 11). Die Unternehmungen des Staates auf die Gewinnung des Kochsalzes als eines Staatsmonopols-Gegenstandes unterliegen nach §. 4 weder einer Schurfbewilligung oder Verleihung, noch einer Ueberwachung und Abgabebemessung von Seite der Bergbehörden, sondern sind ausschließlich ein administrativer Gegenstand der Finanzbehörden und Salinendirectionen, auf deren Ueberwachung aus öffentlichen oder polizeilichen Rücksichten nur die politischen Behörden

men werden. Diese Berechtigungen sind entweder Zuweisungen von Schurfgebieten (Schurffeldern, §§. 15—22), oder Verleihungen von Bergwerksmaßen (Grubentagmaßen) und Bergwerksconcessionen (§§. 40 bis 97) (§. 5). Schürfen heißt, vorbehaltene Mineralien in ihren Lagerstätten aufsuchen, und die gefundenen soweit aufschließen, daß die Verleihung des Eigenthumsrechtes auf dieselben erfolgen kann (§. 13). Wer schürfen will, bedarf hiezu der Bewilligung der Bergbehörde. Diese Verpflichtung liegt auch dem Grundbesitzer ob, welcher auf seinem Grunde eine Schürfung beabsichtigt (§. 14). An folgenden Orten ist das Schürfen ohne Zustimmung des Grundeigenthümers nicht gestattet: a) innerhalb der Wohn-, Wirthschafts- oder anderer Gebäude;[1]) b) in geschlossenen Hofräumen; c) in eingefriedeten Haus-, Zier- und anderen Gärten, sowie in Friedhöfen (Gottesäckern), und in den mit Mauern umgebenen Fluren; d) in Entfernung von weniger als zwanzig Klaftern (38 Metern) um das in a und b bezeichnete Eigenthum. Zu Schürfungen auf öffentlichen Straßen und Eisenbahnen,[2]) an Wasserschutz-

---

Einfluß nehmen (§. 2 der Instr.). Die Salzbergwerke sowie die zur Gewinnung des Salzes dienenden Vorrichtungen und Anstalten (§. 131 a. B. G.) unterliegen in Gemäßheit der §§. 1, 3 und 12 des allg. Berggesetzes v. 23. Mai 1854, R. G. B. Nr. 146 den Bestimmungen dieses Gesetzes in allen Beziehungen, hinsichtlich welcher nicht zufolge §. 4 a. B. G. durch besondere Gesetze über das Salzmonopol Ausnahmen begründet werden, wie dieß hinsichtlich des Schürfens, Verleihens, Zusammenschlagens und Zerstückens von Grubenmaßen, dann hinsichtlich der bergbücherlichen Eintragung, des steten Betriebes, der Bergwerksabgaben, endlich der Erlöschung, Entziehung und Zurücklegung von Bergbauberichtigungen der Fall ist (F. M. E. v. 27. Mai 1872, Z. 3326, Nr. 22, F. Vdgs. B. 1872). Mit A. h. Entschl. v. 22. Jänner 1862 wurde erklärt, daß in Galizien Erdöl (Naphta) und Bergtheer, wenn sie zur Gewinnung von Leuchtölen benützt werden, als kein Gegenstand des Bergregales zu behandeln sind (Z. f. V. VII. Jahrg., Nr. 3, S. 12). Mit A. h. Entschl. v. 12. September 1866 wurde die Ausdehnung der Wirksamkeit der für Galizien und Krakau erflossenen A. h. Entschl. v. 22. Jänner 1862 auch auf die Bukowina bewilligt und bestimmt, daß in der Bukowina Erdöl (Naphta) und Bergtheer, wenn sie zur Gewinnung von Leuchtölen benützt werden, als kein Gegenstand des Bergregales zu behandeln sind (F. M. E. v. 16. November 1866, Z. 32782, L. G. B. 1866 für Bukowina, X. St., 5). Die Gewinnung von Erdöl (Naphta) und Erdwachs ist heute nach Anschauung der Praxis ein freies Gewerbe, welches aber im Sinne des §. 31 G. O. an die Genehmigung der Betriebsanlage gebunden ist (siehe Entscheidung des Ministeriums des Innern v. 7. November 1873, Z. 14010, betreffend Naphtagruben in Galizien, Z. f. V. VII. J., Nr. 3, S. 11—12).

[1]) Die in Absicht auf eine eventuelle Stadterweiterung verfaßten Lagerpläne können auf die Erwerbung von Schurf- und Bergbaurechten, sowie auf die Ausübung bereits erworbener solcher Rechte im Allgemeinen keinen behindernden Einfluß nehmen (siehe Specialentscheidung des Min. des Inn. v. 6. Juni 1874, Z. 5398, Z. f. V. Nr. 11).

[2]) Um den Gefahren für die Sicherheit des Lebens und des Eigenthums zu begegnen, welche sich aus dem Bergbaubetriebe in der Nähe von Eisenbahnen ergeben können, insbesondere um den Bergbaubetrieb, sowie den Eisenbahnbetrieb in einer Weise zu regeln, wodurch gegenseitig Störungen vermieden und Collisionen zwischen Bergbau- und Eisenbahnunternehmungen verhütet und beseitigt werden, wurde mit Min. Vdg. v. 2. Jänner 1859, R. G. B. Nr. 25 verordnet: §. 1. Schürfungen und oberirdische Bergbaue (Einbaue), sowie die davon herrührenden Halden müssen von Eisenbahnen und deren Zugehöre in solcher Entfernung gehalten werden, daß Haldenstürze den Eisenbahnbetrieb in keiner Weise stören oder hindern, Schächte, Stollen und andere oberirdische Bergbaue aber mindestens 20 Klafter von Gebäuden, 15 Klafter von Stationsplätzen, 3 Klafter vom Sohlenende des Dammkörpers, 6 Klafter von den Grundmauerwerken der Viaducte und Brücken der Eisenbahnen entfernt bleiben. Gleiche Entfernungen sind auch bei der Anlage von Eisenbahnen in der Nähe schon bestehender Schächte, Stollen und anderer oberirdischer Bergbaue und deren Halden zu beobachten. §. 2. Unterirdische Bergbaue dürfen nur in solcher Nähe von Eisenbahnen geführt werden, daß dadurch weder die Sicherheit des Eisenbahnverkehres noch jene des Bergbaubetriebes eine Beeinträchtigung oder Gefahr erleidet. Die dabei einzuhaltende Entfernung haben, mit Rücksicht auf die verschiedenen örtlichen Verhältnisse, die Berghauptmannschaften im Einvernehmen mit den Kreisbehörden (Bezirksbehörden) von Fall zu Fall festzusetzen. §. 3. In paral-

leler Richtung unterhalb einer Eisenbahn soll die Führung von Stollen und Strecken nicht stattfinden. Wenn jedoch solche Bergbaue in anderen Richtungen unter Eisenbahnen geführt werden, müssen sie den zur Sicherheit sowohl des Bergbaues als der Eisenbahn erforderlichen festen Ausbau mittelst gewölbter Mauerung erhalten (§§. 170 und 171 des allgemeinen Berggesetzes). §. 4. Wird die Verleihung eines Grubenfeldes angesucht, welches sich über eine genehmigte oder bereits ausgeführte Eisenbahn erstrecken soll, so hat die Berghauptmannschaft zu der nach §. 54 des allgemeinen Berggesetzes vorzunehmenden Freifahrung nebst den sonstigen Interessenten insbesondere auch den bevollmächtigten Vertreter der Besitzer oder Unternehmer der Eisenbahn vorzuladen und im Einvernehmen mit der Kreisbehörde (Bezirksbehörde) einen l. f. Baubeamten beizuziehen, um mit dessen Beirathe sorgfältig zu erheben, ob und unter welchen Bedingungen mit Rücksicht auf die projectirte oder schon bestehende Eisenbahn die nachgesuchte Bergwerksverleihung ertheilt werden könne. Die Entscheidung hierüber steht der Oberbergbehörde, im Einverständniß mit der politischen Landesstelle und über Berufungen dagegen dem Finanzministerium (Ackerbauministerium) im Einverständnisse mit den Ministerien des Innern, dann für Handel, Gewerbe und öffentliche Bauten zu (§. 18 des allgemeinen Berggesetzes). §. 5. Die Bedingungen, unter welchen die Grubenfeldverleihung mit Rücksicht auf eine Eisenbahn zulässig erkannt wurde, sind nach erlangter Rechtskraft in die nach §. 63 des allgemeinen Berggesetzes auszufertigende Verleihungsurkunde aufzunehmen und steht dem Bergbauunternehmer wegen etwaiger Beschränkung des Bergbaues kein Anspruch auf Entschädigung gegen die Eisenbahnunternehmung zu. §. 6. Soll eine projectirte Eisenbahn über bereits verliehene Grubenfelder oder schon bestehende Bergbaue angelegt werden, so ist der nach dem §. 6 des Eisenbahngesetzes v. 14. September 1854 abzuhaltenden Localcommission nebst dem Bergbauberechtigten auch ein Abgeordneter der Berghauptmannschaft beizuziehen und auf Grund der vorgelegten Erhebungen von der politischen Landesstelle im Einverständnisse mit der Oberbehörde unter Freilassung des Recurses an das Ministerium des Innern zu entscheiden, ob und unter welchen Bedingungen der Fortbetrieb des Bergbaues unterhalb der Eisenbahn stattfinden dürfe. Die dagegen eingebrachten Recurse wird das Ministerium des Innern im Einverständnisse mit dem Ministerium der Finanzen (Ackerbauministerium), dann für Handel, Gewerbe und öffentliche Bauten erledigen. §. 7. Muß sich in Folge der gemäß §. 6 gefällten, rechtskräftig gewordenen Entscheidung der Bergbauunternehmer eine Beschränkung seines Betriebes zu Gunsten der Eisenbahn gefallen lassen, so hat ihm der Eisenbahnunternehmer angemessene Entschädigung dafür zu leisten und ist die Bewilligung zum Baue der Eisenbahn unter dieser Bedingung zu ertheilen. §. 8. Entstehen zwischen bereits bestehenden Bergbauen und zwischen schon angelegten Eisenbahnen Collisionen, so muß der Bergbaubesitzer diejenigen Sicherheitsvorkehrungen in seinem Bergbaue treffen, oder sich diejenigen Beschränkungen desselben gefallen lassen, welche die ungestörte Erhaltung und Benützung einer in öffentlicher und volkswirthschaftlicher Hinsicht wichtigen Eisenbahn nach dem von der politischen Landesstelle, im Einverständnisse mit der Oberbergbehörde (siehe gegenwärtig Gesetz v. 21. Juli 1871, I. Bd., S. 477) geschöpften Erkenntnisse unumgänglich erheischt. Die commissionelle Erhebung der einschlägigen Verhältnisse hat von der Kreisbehörde (Bezirksbehörde) im Einvernehmen mit der Bergbehörde auszugehen und sind derselben, nebst den beiderseitigen Interessenten, ein Abgeordneter der Bergbehörde und ein l. f. Baubeamter beizuziehen. Ob und welche Entschädigung in diesem Falle dem Bergbauberechtigten gegen die Eisenbahnunternehmung zusteht, haben im Falle eines Streites die Gerichte nach Maßgabe der bestehenden Gesetze zu entscheiden. §. 9. Die Bergbehörden sind verpflichtet, Bergbaue, welche in der Nähe oder unterhalb der Eisenbahnen geführt werden, mit besonderer Sorgfalt zu überwachen und mindestens jährlich einmal, nach Erforderniß auch öfters, untersuchen zu lassen, um sich von dem gehörigen Zustande derselben die Ueberzeugung zu verschaffen. Die dabei vorgefundenen Ordnungswidrigkeiten sind, in soferne sich dieselben nicht zur strafgerichtlichen Behandlung eignen (§. 172 des allgemeinen Berggesetzes), nach Maßgabe des §. 240 desselben Gesetzes zu ahnden.

In der M. V. v. 2. Jänner 1859, R. G. B. Nr. 25 sind die beschränkenden Bedingungen festgesetzt, unter welchen der Bergbau unterhalb oder in der Nähe einer Eisenbahn betrieben werden darf. In dieser Verordnung wurde zugleich ausgesprochen, ob und in wieferne in solchen Collisionsfällen dem Bergbauunternehmer ein Anspruch auf Entschädigung gegen die Eisenbahnunternehmung zukomme. Insbesondere ist für den Fall, daß eine projectirte Eisenbahn über bereits verliehene Grubenfelder oder schon bestehende Bergbaue angelegt werden soll, verordnet, daß in einem solchen Falle der Eisenbahnunternehmer dem Bergbauunternehmer für die Beschränkungen des Bergbaubetriebes, welche sich der letztere zu Gunsten der Eisenbahn gefallen lassen muß, angemessene Entschädigung zu leisten habe, und daß die Bewilligung zum Baue der Eisenbahn unter dieser Bedingung zu ertheilen sei

bauten, innerhalb des Rayons einer Festung und der durch besondere Vorschriften bestimmten Entfernung von derselben, dann an Reichs- und Landesgränzen, ist die Genehmigung der zuständigen Verwaltungsbehörde erforderlich (§. 17).[1]) Werden gegen die Zulässigkeit

---

(§§. 6 und 7 der M. V.). Bei Anwendung dieser Bestimmung haben sich Zweifel darüber ergeben, ob die Entschädigung vor Ertheilung der Baubewilligung und beziehungsweise vor Beginn des Eisenbahnbaues ermittelt und geleistet werden müsse, oder ob es genüge, den Entschädigungsanspruch der Bergbauunternehmer bei Ertheilung der Baubewilligung ausdrücklich zu wahren. Bezüglich der oben erwähnten Frage wurde unterschieden: 1. Ob auf den von der Eisenbahn berührten Grubenfeldern der Abbau effectiv schon bis zur Bahntrace gediehen war, ob daher eine Einschränkung im Betriebe durch die zu führende Eisenbahn und ein Schaden für den Grubenbesitzer, der sich in quali et quanto übersehen und sogleich schätzen und bezahlen oder sicherstellen läßt, bereits feststand, oder 2. ob auf den verliehenen Grubenfeldern, oder wenigstens auf der von der Eisenbahn berührten Strecke zur Zeit der Bahnanlage noch kein wirklicher Bergbau stattfand, welcher durch den Bahnbau sofort eine Einschränkung zu erleiden hätte. In den Fällen der ersten Art wurde der Anspruch der Bergbauunternehmer auf die Austragung der Entschädigungsfrage vor Beginn des Eisenbahnbaues und eventuell die analoge Anwendung des Expropriationsverfahrens im Sinne des §. 9, lit. c des Eisenbahnconcessionsgesetzes v. 14. September 1854, R. G. B. Nr. 238 als begründet erkannt. In den Fällen der zweiten Art, in welchen es zur Zeit des Bahnbaues noch ungewiß ist, ob die Betriebsbeschränkungen einen Schaden für die Bergbauunternehmer zur Folge haben werden, oder nicht, wurde es als genügend angesehen, daß in die Baubewilligung der Vorbehalt einer angemessenen Entschädigung für einen eventuell sich herausstellenden Schaden aufgenommen werde (Min. Erl. v. 16. Februar 1870, Z. 3548). In allen Fällen, wo dem Bergbaue zur Sicherheit des Eisenbahnbetriebes Beschränkungen auferlegt, und insbesondere der Rücklaß von Sicherheitspfeilern unter dem Bahnkörper für nothwendig erkannt wurde, sind zur thunlichsten Vorbeugung einer Gefährdung der Eisenbahn durch das Abwerfen abgebauter oder Verlassung und Absperrung offener Grubenräume nachstehende Vorschriften zu beobachten: 1. Sobald sich der Vorrichtungsbau dem Sicherheitspfeiler auf 40 Meter nähert, ist in dieser Entfernung von der Pfeilergränze ein genau bestimmter Fixpunkt zu schlagen, das weitere Vorrücken des Vorrichtungsbaues von 10 zu 10 Metern in den Grubenkarten nachzutragen und in diese auch die Eisenbahntrace nach genauer Vermessung einzuzeichnen. 2. Ist der Sicherheitspfeiler erreicht, oder ist schon vor dessen Erreichung eine derartige Veränderung in den Bau- oder Ablagerungsverhältnissen, oder ein solches besonderes Ereigniß beim Bergbaue vorgekommen, daß sich die zum Schutze der Eisenbahn festgesetzten Vorschriften als unzureichend darstellen, so ist hievon unverweilt die Anzeige an das Reviebergamt zu erstatten, welches hierüber nach den bestehenden Vorschriften vorzugehen hat. 3. Die gleiche Anzeige hat zu erfolgen, bevor ein vorgerichtetes Abbaufeld zunächst dem Sicherheitspfeiler gänzlich abgeworfen oder ein offener Grubenraum in der Nähe desselben verlassen und unzugänglich gemacht wird, um die Zulänglichkeit der getroffenen Vorkehrungen gegen eine Gefährdung der Eisenbahn zu prüfen und nach Erforderniß weitere Versicherungen anzuordnen. 4. Die Außerachtlassung dieser Vorschriften wird mit Strafen von 10—100 fl. geahndet (Kundm. für Böhmen v. 3. April 1875, Z. 1053, L. G. B. Nr. 25; Kundm. für Kärnthen v. 29. März 1877, Z. 861). Mit der Vdg. der Berghauptmannschaft in Prag v. 30. September 1876, Z. 1769, L. G. B. Nr. 92 und mit der bezogenen Kundmachung für Kärnthen v. 29. März 1877, Z. 861, wurden weitere 7 Punkte, betreffend eine wirksamere Ueberwachung der nächst einer Eisenbahn gelegenen Bergwerke bekannt gegeben. Siehe weiters Vdg. des Min. des Jnn. v. 26. Mai 1871, Z. 670, betreffend die Verständigung der Bergbehörden sowohl von der Ertheilung der Concession, als der Bestimmung der Trace bei allen jenen Eisenbahnen, welche Bergbaudistricte durchziehen (Z. f. V. IV. J., Nr. 28, S. 112). Siehe wegen Einvernehmen mit dem Landesgeneralcommando bei Ertheilung einer Bauconcession zu Bergwerksbahnen Vdg. der Statth. für Tirol v. 23. October 1863, L. G. B. Nr. 72, S. 65. Die Vdg. v. 2. Jänner 1859, betreffend die dem Bergwerksbetriebe mit Rücksicht auf den Bestand von Eisenbahnen aufzuerlegenden Einschränkungen hat auch auf Privatbahnen vollinhaltlich Anwendung (H. M. Ber. 1875, S. 83).

[1]) Mit Verordnung der Ministerien des Innern und der Finanzen v. 19. April 1859, R. G. B. Nr. 95 wurde über die Zulässigkeit der Schürfungen in Thiergärten in Folge A. h. Ermächtigung v. 30. März 1859 erklärt, daß ordentliche, d. i. ihren Zwecken entsprechend eingefriedete Thiergärten, unter der Bestimmung des §. 17, lit. c

von Schürfungen an anderen Orten, als an den im §. 17 angeführten, aus öffentlichen Rücksichten Bedenken erhoben, so ist darüber von den Bergbehörden, im Einverständnisse mit den betheiligten Verwaltungsbehörden zu entscheiden (§. 18).[1] Durch die Schurfbewilligung erlangt der Schürfer die Befug-

---

des allgemeinen Berggesetzes v. 22. Juni 1854, R. G. B. Nr. 164 begriffen sind, und daß daher das Schürfen in denselben von der Einwilligung des Jagdberechtigten und des Grundeigenthümers abhängig ist. Siehe wegen Feststellung eines Schutzkreises gegen die Schurf- und Bergbauunternehmungen für den Curort Franzensbad Kundm. der Statth. v. 30. April 1866, L. G. B. Nr. 30, S. 36; für den Curort Marienbad Kundm. der Statth. v. 9. Juli 1867, L. G. B. Nr. 41, S. 54; wegen Feststellung eines Schutzrayons gegen alle Schurf- und Bergbauunternehmungen für die Püllner-Bitterwasserquellen Kundm. der Statth. v. 8. Juni 1870, L. G. B. Nr. 45, S. 124; wegen Feststellung eines Schutzraumes gegen Bergbauunternehmungen für die Wielna'er und Saidschützer Bitterwasserbrunnen Kundm. der Statth. v. 28. Februar 1871, L. G. B. Nr. 10, S. 10; wegen eines Schutzrayons gegen Bergbauunternehmungen für die Biliner Sauerbrunnquellen Kundm. der Statth. v. 24. Jänner 1873, L. G. B. Nr. 10, S. 31; siehe weiters Kundm. des Statth. für Böhmen v. 22. März 1874, Z. 16228, L. G. B. Nr. 34, betreffend die Feststellung eines Schutzraumes für die Sauerquellen in Kommern; Kundm. der Berghauptmannschaft Prag v. 24. Juni 1875, Z. 2222, L. G. B. Nr. 66, betreffend die Feststellung eines Schutzraumes für die Teplitzer Thermalquellen; Kundm. der Statth. für Böhmen v. 20. December 1875, Z. 3960, L. G. B. 1876, Nr. 33, betreffend die Feststellung eines Schutzrayons für die Mineralquellen des Bades Neudorf im politischen Bezirke Tepl; Kundm. der Berghauptmannschaft in Prag v. 8. Juli 1875, Z. 2257, L. G. B. Nr. 47, mit welcher aus öffentlichen Rücksichten behufs Erweiterung der Stadt Postelberg jeder Bergbaubetrieb auf den in dieser Kundm. näher bezeichneten Parcellen als unzulässig erklärt wird; Kundm. der Berghauptmannschaft in Prag v. 11. März 1878, Z. 15813, L. G. B. Nr. 16, betreffend die Feststellung eines Schutzrayons für die Mineralquelle, genannt Kaiserquelle, in der Soos, in der Katastralgemeinde Rohr, im politischen Bezirke Eger. Siehe noch wegen Feststellung eines Schutzraumes gegen Bergbauunternehmungen für die Heilquellen in Gastein Kundm. der Land. Reg. Salzb. v. 19. October 1871, L. G. B. Nr. 29, S. 114. Siehe endlich Kundm. der Berghauptmannschaft in Krakau v. 28. Februar 1875, Z. 288, L. G. B. Nr. 35, S. 67, wonach im Territorium der Gemeinden Krynica und Słotwina, dann in einem Umkreise, dessen Mittelpunkt der in der Gemeinde Zegiestów in der Schlucht „Szczawa" am südlichen Abhange des Berges „Czerszla" befindliche Heilquelle bildet, und dessen Radius 500 Klafter beträgt, keine wie immer geartete Bergbauberechtigung ertheilt werden dürfe; Kundm. der Statth. für Galizien v. 8. Mai 1876, Z. 19204, L. G. B. Nr. 16, wonach im Territorium der Gemeinde Szczawnica zur Sicherung der Heilquelle keine wie immer geartete Bergbauberechtigung ertheilt werden darf. Die Verleihung von Grubenmaßen gegen dem, daß die Gewinnung der Mineralien erst nach Erlöschen des Schutzrayons stattfinden solle, ist unstatthaft (siehe Erkenntniß des V. G. H. v. 23. Jänner 1878, Z. 172, E. d. V. 1878, S. 45).

[1]) Kommen Beschwerden über Einstreuungen gegen begonnene oder beabsichtigte Schurfbaue bei der Bergbehörde vor, so hat diese darauf zu sehen, ob die Einstreuungen auf Grundlage der Vorschriften des §. 17 oder des §. 18 a. B. G. erhoben wurden. Ist ersteres der Fall und hat sich die Bergbehörde im Falle eines Widerspruches von Seite des Schürfers durch den Augenschein überzeugt, daß die Verweigerung des Schurfbaues nach §. 17 a. B. G. begründet sei, so ist dem Schürfer nicht nur die Fortsetzung oder das Beginnen einer solchen Arbeit zu untersagen, sondern derselbe für allen dadurch veranlaßten Schaden ersatzpflichtig zu erklären. Im Falle des §. 18 aber ist die Bergbehörde verpflichtet, in soferne der Schürfer nicht freiwillig von seinem Unternehmen absteht, durch Abordnung eines berghauptmannschaftlichen Commissärs einen Augenschein an Ort und Stelle einzunehmen, hiezu jene Behörde, von welcher die Einstreuung erhoben wurde, einzuladen, und über den Befund ein umständliches Protokoll aufzunehmen. Hiebei ist möglich dahin zu wirken, daß einem als hoffnungsvoll erscheinenden Unternehmen nicht unnöthige Hindernisse in den Weg gelegt, wirkliche Bedenken durch thunlichste Modificationen des Schurfbaues behoben, und auf diese Weise die Bergbauzwecke gefördert werden. Kann dießfalls ein Einverständniß zwischen den Abgeordneten der Berg- und der betreffenden Verwaltungsbehörde an Ort und Stelle durchaus nicht erzielt werden, so haben beide Theile ihre Ansichten zu Protokoll zu geben; findet die Berghauptmannschaft die Ansichten ihres Commissärs offenbar unbegründet, so ist der Schürfer mit Vorbehalt des Recursrechtes zurückzuweisen, und die betreffende Behörde hievon in Kenntniß zu setzen.

niß, innerhalb seines Schurfgebietes, in soferne ältere Bergbaurechte nicht im Wege stehen, Schurfbaue ohne Beschränkung ihrer Zahl zu eröffnen und zu betreiben (§. 19). Ueber die gewonnenen Materialien darf der Schürfer nur mit Bewilligung der Bergbehörde verfügen (§. 20). Bloße Schurfbewilligungen begründen noch nicht ein ausschließendes Recht zum Schürfen in dem bezeichneten Schurfgebiete, und es können in demselben Gebiete mehreren Personen gleichzeitig Bewilligungen zum Schürfen ertheilt werden (§. 21). Ein ausschließliches Recht auf ein bestimmtes Schurffeld wird erst erworben, wenn der Schürfer der Bergbehörde den Punkt anzeigt, an welchem er einen Schurfbau zu beginnen und das Schurfzeichen zu setzen beabsichtigt. Von dem Zeitpunkte angefangen, als diese Anzeige bei der Bergbehörde einkommt, hat der Schürfer für den angezeigten Punkt das ausschließende Befugniß des Schürfers, d. i. einen Freischurf (§. 22).[1] Jede Aufstellung eines Schurfzeichens muß den politischen Bezirksbehörden, in deren Bezirken das Schurfgebiet liegt, angezeigt und von diesen öffentlich bekannt gemacht werden. Welche allgemeine gleichartige Form die Schurfzeichen in jedem Kronlande zu erhalten haben, um Jedermann kenntlich zu sein, wird durch die politische Landesbehörde bestimmt (§. 25) (siehe hierüber die einzelnen Landesverordnungen).[2]

Im entgegengesetzten Falle hat die Berghauptmannschaft der betheiligten Verwaltungsbehörde im Correspondenzwege das Resultat des Augenscheines zu erörtern, und alle Umstände hervorzuheben, welche die Bewilligung des Schurfbaues begründen, hienach aber um die Bestimmung zu ersuchen. Wird diese beharrlich verweigert, so ist der ganze Verhandlungsact an die Oberbergbehörde zu leiten, welche sich, im Falle dieselbe die Ansichten der Berghauptmannschaft begründet findet, mit der betreffenden Verwaltungsoberbehörde in gleicher Weise benehmen wird; führt auch dieß zu keinem Verständigungsresultate, so ist der geschlossene Act dem Finanzministerium zur Entscheidung vorzulegen (§. 16 der Instruction).

[1]) Der Erl. des Min. des Inn. v. 29. August 1869, Z. 10893 bestimmt im Einvernehmen mit dem Finanz- und Ackerbauministerium in Betreff executiver Eintreibung der Freischurfgebühren Folgendes: Nach §. 28 der Bestimmungen über den Wirkungskreis der Statthalterei v. 19. Jänner 1853 hat diese in höherer Instanz in allen Angelegenheiten ihrer Wirksamkeit zu entscheiden, worüber eine ihr unterstehende Behörde entschieden hat. Die Steuerexecution gehört jedoch nicht in das Bereich der Wirksamkeit der Statthalterei, da nach den Bestimmungen der Amtswirksamkeit der politischen Behörden vom Jahre 1853 und der denselben beigeschlossenen Uebersicht der Wirkungskreise die executive Eintreibung der Steuern den politischen Bezirksbehörden, und die Ueberwachung der gesetzlichen Maßregeln zur Einbringung der Steuerrückstände nach Maßgabe der Steuerexecutionsordnungen den bestandenen Kreisbehörden nur kraft des diesen beiden Behörden unter der Leitung und Oberaufsicht der Finanzlandesbehörde übertragenen Wirkungskreises in Steuersachen zugewiesen wurde, womit auch die für Böhmen erlassene Steuerexecutionsordnung vom Jahre 1859, insbesondere der §. 38 derselben übereinstimmt, und in welcher Competenz, was die Statthalterei anbelangt, in Folge der Aufhebung der Kreisbehörden keine Aenderung eingetreten ist. Da nun auf die Freischurfgebühren die Vorschriften über die Einbringung der directen Steuern Anwendung zu finden haben, auch die Sorge für die Einhebung und Eintreibung dieser Gebühren in Folge des Finanzministerialerlasses v. 7. November 1863, Z. 28815 an die Finanzbehörden überging, so fällt die Entscheidung über Beschwerden, in welchen die Gesetzmäßigkeit eines von der politischen Bezirksbehörde anläßlich solcher rückständiger Gebühren vorgenommenen Executionsactes angefochten wird, unbeschadet der Competenz in Disciplinarfällen nicht in das Bereich der Wirksamkeit der Statthalterei, sondern der Finanzlandesbehörde, der es unbenommen bleibt, mit der Oberbergbehörde das Einvernehmen zu pflegen.

[2]) Siehe Bestimmung wegen der Form der Schurfzeichen und Tagmaßzeichen zufolge des allgem. Berggesetzes v. 23. Mai 1854, R. G. B. Nr. 146, Erl. der Statth. für Oberösterreich v. 29. Juni 1855, L. G. B. Nr. 23, S. 51; Vdg. der niederösterr. Statth. v. 9. Jänner 1855, L. G. B. Nr. 4, S. 41; Erl. der Land. Reg. für Salzburg v. 3. März 1855, L. G. B. Nr. 10, S. 25; Erl. der Statth. für Böhmen v. 24. Februar 1855, L. G. B. Nr. 10, S. 17; Kundm. der Statth. für Böhmen v.

Die §§. 26, 27, 28, 29 a. B. G. beziehen sich nach ihrem Wortlaute und ihrem Zusammenhange nur auf die Sicherstellung der Freischürfe gegenüber der Einsprache des Grundeigenthümers, und die Verhandlungen hiebei sind ausschließlich der Amtswirksamkeit der politischen Behörden zugewiesen, da die Bergbehörde nur über Anrufen des Schürfers die Expropriationsverhandlungen nach Vorschrift des vierten Hauptstückes a. B. G. einzuleiten verpflichtet ist. Dieselben lauten: Jeder Schürfer ist verpflichtet, vor der Eröffnung eines Schurfbaues dem Grundeigenthümer die Schurfbewilligung vorzuweisen, und mit diesem rücksichtlich seiner Entschädigungsansprüche ein Uebereinkommen zu versuchen (§. 26). Kann sich der Schürfer mit dem Grundeigenthümer über die vom letzteren angesprochene Entschädigung nicht vereinigen, so ist er berechtigt, bei der politischen Behörde um die Bewilligung einzuschreiten, seine Schurfarbeit beginnen zu dürfen. Hat er als Freischürfer der Bergbehörde die Anzeige über den gewählten Standort seines Freischurfes bereits erstattet, somit das Recht erworben, den Freischurf an Ort und Stelle mit dem Schurfzeichen zu bezeichnen, so ist der Freischürfer berechtigt, bei der politischen Bezirksbehörde um die Bewilligung zur Aufstellung des Schurfzeichens anzusuchen. In beiden Fällen ist jedoch der betreffende Schürfer verpflichtet: a) für den dem Grundeigenthümer durch den Beginn der Schurfarbeit oder durch die Aufstellung des Schurfzeichens etwa verursachten erweislichen Schaden, wenn auch darüber ein Uebereinkommen nicht zu Stande käme, den Ersatz in dem von den Abgeordneten der politischen Bezirksbehörde zu bestimmenden Betrage einstweilen sicher zu stellen; b) bei der Bergbehörde sogleich um die Einleitung des Verfahrens über die zwangsweise Grundüberlassung anzusuchen; c) im Falle eines Freischurfes bis zur Entscheidung hierüber alle Arbeiten an dieser Stelle zu unterlassen (§. 27). Kann sich der Schürfer binnen dreißig Tagen, von der Errichtung des Schurfzeichens angefangen, über das Ansuchen bei der Bergbehörde um die Verhandlung um die Grundüberlassung nicht ausweisen, so haben die betreffenden politischen Bezirksbehörden auf Ansuchen des Grundeigenthümers das Schurfzeichen hinwegräumen zu lassen und dieß der Bergbehörde anzuzeigen (§. 28).[1])

---

18. Juli 1865, L. G. B. Nr. 31, S. 29; Statth. für Mähren v. 5. December 1854, L. G. B. Nr. 42, S. 134; Kundm. der Land. Reg. für Schlesien v. 19. November 1854, L. G. B. Nr. 1, S. 1; Erl. der Land. Reg. für Kärnthen v. 2. December 1854, L. G. B. Nr. 12, S. 44; Kundm. der Land. Reg. für Krain v. 2. December 1854, L. G. B. 1855 Nr. 1, S. 3; Kundm. der Statth. für Tirol v. 23. Jänner 1855, L. G. B. Nr. 3, S. 2; Kundm. der Statth. für das Küstenland v. 28. December 1854, L. G. B. 1855, Nr. 2, S. 2; Kundm. der Statth. für Dalmatien v. 11. Februar 1858, L. G. B. Nr. 4, S. 16; Kundm. der Land. Reg. für Krakau v. 13. November 1854, L. G. B. Nr. 9, S. 21; Kundm. der Statth. für Galizien v. 15. August 1855, L. G. B. Nr. 23, S. 81; Gebrauch der Schurfzeichen bei Freischürfen und Tagmaßen (Kundm. der Berghauptmannschaft Krakau v. 30. October 1872, L. G. B. Nr. 70, S. 132; Erl. der Land. Reg. für Bukowina v. 15. Jänner 1856, L. G. B. Nr. 8, S. 7. Die Vdg. der Statth. für Böhmen als bestandener Oberbergbehörde v. 19. October 1858, Z. 52442, L. G. B. J. 1858, II. Abth., Nr. 59, die Aufstellung und Erhaltung der Freischurfzeichen und Tagmaßenzeichen betreffend, wurde in Folge M. E. v. 5. August 1874, Z. 6941, soweit dieselbe eine Strafe wegen Nichtaufstellung der Freischurfzeichen und die Mittheilung von Abschriften der Freischurf-Anmeldungsbestätigungen an die Bezirkshauptmannschaften anordnet, außer Kraft gesetzt.

[1]) Jeder Freischurf gibt Anspruch auf die Verleihung mindestens Eines Grubenmaßes, d. h. eines Rechteckes von 12·544 Quadratklaftern (45·116 Quadratmeter). Bei Steinkohlen erhöht sich dieser Anspruch auf mindestens zwei mit den längsten Seiten an einander liegenden Grubenmaße, d. h. auf ein Doppelmaß. Besteht jedoch der Freischurf aus einem Schachtbau, dessen Sohle wenigstens 50 Klafter (94 Meter) im Seiger (senk-

Wer durch die Bergbehörde das Eigenthumsrecht auf die innerhalb einer bestimmten Begränzung vorkommenden vorbehaltenen Mineralien und das Befugniß zur Gewinnung derselben durch den erforderlichen Werksbetrieb, oder die Berechtigung zur Anlage und zum Betriebe eigener Hilfsbaue oder Revierstollen erwerben will, hat im ersten Falle um die Verleihung, im anderen aber um die Concession [1]) anzusuchen (§. 40). Die Bergwerksverleihungen theilen sich in solche: auf Grubenmaße, §§. 42—70; auf Ueberschaaren, §§. 71—75; auf Tagmaße, §§. 76—84. Die Bergwerksconcessionen in solche: auf Hilfsbaue, §§. 85—89; auf Revierstollen, §§. 90—97 (§. 41).[2]) Jeder

---

recht) unter dem Rasen (der natürlichen Oberfläche) ansteht, so erstreckt sich der Anspruch im Allgemeinen auf die Verleihung von zwei, und bei Steinkohlen von vier mit den längsten Seiten an einander liegenden Grubenmaßen. Der Inbegriff mehrerer in derselben Verleihung begriffenen Grubenmaße heißt Grubenfeld (§. 34). Innerhalb eines horizontalen Kreises, dessen Halbmesser 224 Wiener Klafter (425 Meter) beträgt und dessen Mittelpunkt der Standort des Schurfzeichens ist (Schurfkreis), darf ein fremder Schurfbau nicht angeschlagen werden. Eine Ausnahme von dieser Bestimmung findet nur in jenen Bergrevieren statt, für welche durch Reviersstatuten (§§. 43, 274) etwas Anderes vorgezeichnet wird (§. 31). Jede Verrückung des Schurfzeichens von Seite des Schürfers ist als eine neue Schurfanlage zu betrachten (§. 32). Jede Uebertragung einer Schurfbewilligung oder Freischurfberechtigung an einen anderen Unternehmer ist der Bergbehörde anzuzeigen. Betreibt dieser einen Bau vor der Anzeige an die Bergbehörde, so ist er gleich einem unbefugten Bergbauunternehmer zu bestrafen (§. 38). Ueber alle ertheilten Schurfbewilligungen, Anzeigen von Freischürfen und darüber ertheilten Bestätigungen, dann über alle Uebertragungen solcher Berechtigungen sind von der Bergbehörde eigene Schurfbücher zu führen. Die Einsicht in dieselben ist Jedermann gestattet (§. 39). Nach §§. 251 und 252 des allgem. Berggesetzes erlöschen Schurfberechtigungen nur durch Ablauf der Zeit, auf welche sie ertheilt oder verlängert wurden, oder durch Zurücklegung vor Ablauf dieser Zeit, oder durch Auflassung des Schurfbaues, oder endlich durch Verlusterklärung in Folge strafrechtlichen Erkenntnisses.

[1]) Unbefugter Bergbaubetrieb ist von der Bergbaubehörde an dem Schuldigen mit einer Geldstrafe von fünf bis hundert Gulden C. M., und im Falle der Wiederholung oder anderer besonders erschwerender Umstände bis zu zweihundert Gulden C. M. zu bestrafen (§. 236).

[2]) Ein Grubenmaß umfaßt eine bestimmte Fläche (§. 34) in der horizontalen Ebene des Aufschlagspunktes, und zwar in der Gestalt eines Rechteckes von 12·544 Quadratklaftern (45.116 Quadratmeter) und erstreckt sich in der Regel in die ewige Höhe und Teufe (in das Unbeschränkte) (§. 42). Gebirgstheile, welche von verliehenen Grubenmaßen so eingeschlossen sind, daß ein regelmäßiges Grubenmaß in dieselben nicht gelegt werden kann (§§. 42, 46) heißen Ueberschaaren (§. 71). Auf vorbehaltene Mineralien, welche in Saifen (Sandbänken), Flußbeeten, im Taggerölle, oder aufgeschwemmten Gebirge, oder in alten verlassenen Halden, soferne sich die genannten nicht in einem bereits verliehenen Felde befinden, wo sie als Zugehör der Verleihung anzusehen sind (§§. 127, 131), vorkommen, dann auf Bohnenerze und Raseneisensteine findet die Verleihung von Tagmaßen statt (§. 76). Ein Tagmaß ist bis zu dem Flächenmaße von 32·000 Wiener Quadratklafter (115·000 Quadratmeter) verleihbar und erstreckt sich in die Tiefe in der Regel nur bis zu dem anstehenden festen Gesteine. Die Form jedes Tagmaßes hängt von der Wahl des Bewerbers und dem Ermessen der Bergbehörde ab. Nur für Districte, wo eigenthümliche Verhältnisse ein anderes Flächenmaß oder eine bestimmte Form der Tagmaße erforderlich machen, können die Bestimmungen darüber in die Revierstatuten aufgenommen werden (§. 77). Ueber Gesuche um Tagmaße wird ein Augenschein mit Beiziehung aller angränzenden Besitzer von Tag- oder Grubenmaßen oder Hüttenwerken, der Grundeigenthümer, dann der politischen und sonst etwa betheiligten öffentlichen Verwaltungsbehörde angeordnet (§. 81). Ergeben sich hiebei keine Hindernisse, so ist über die begehrten Tagmaße eine Karte auszufertigen, die Verpflockung der Gränzen sogleich vorzunehmen und die Verhandlung der Bergbehörde zur Entscheidung über die Verleihung vorzulegen. Kommen Bedenken vor, welche sich bei dem Augenscheine nicht beilegen lassen, so ist die Verleihung eines Tagmaßes unstatthaft. Es steht aber dem Bewerber frei, nach Beilegung derselben sein Gesuch zu erneuern (§. 82). An Orten, wo Schürfungen von der Zustimmung der Grundbesitzer oder Verwaltungsbehörden abhängig sind (§. 17), dürfen auch Tagmaßenarbeiten nicht ohne dieselbe betrieben werden. Die für Schürfungen hinsichtlich der öffentlichen Bezeichnung (§. 24) und der

Verleihung muß die örtliche Erhebung über deren Zulässigkeit, die Freifahrung, vorhergehen. Die Aufgabe derselben ist: a) den Bestand des angegebenen Mineralaufschlusses und die Abbauwürdigkeit desselben (§. 44) außer Zweifel zu setzen; b) zu untersuchen, ob und mit welchen Abänderungen das begehrte Feld, ohne früher erworbene Rechte zu verletzen, dem Bewerber eingeräumt werden könne, daher insbesondere den benachbarten Freischürfern, welchen das Vorrecht der Wahl ihres Grubenfeldes zukommt (§. 36), dasselbe vorläufig zugemessen werden muß; c) alle Verhältnisse in öffentlicher Beziehung und zu den betheiligten Grundbesitzern zu erörtern,[1]) d) die Lagerungskarte zu prüfen, und wenn es nöthig befunden wird, sie zu ergänzen und zu berich-

---

Verhältnisse zu dem Grundbesitzer gegebenen Vorschriften (§§. 26—28) finden auch auf Tagmaß Anwendung (§. 83). Die Anlage von Schurfbauen und die Erwerbung und Benützung von Grubenfeldern innerhalb, oder unter den Tagmaßen, darf durch letztere nicht gehindert werden; doch steht deren Eigenthümern im Falle einer Beschädigung ein gleiches Recht auf Schadenersatz zu, wie den durch Bergbau berührten Eigenthümern der Oberfläche (§. 84). Stollen und Schächte außerhalb eines verliehenen Feldes, welche zum vortheilhaften Betriebe desselben dienen (Hilfsstollen oder Hilfsschächte), dürfen nur mit Bewilligung der Bergbehörde angelegt und betrieben werden (§. 85). Sucht ein Bergwerksbesitzer um einen Hilfsbau aus freiem Felde zu seinem eigenen Werke an, so ist ihm derselbe nach Vernehmung der betheiligten Behörden und Parteien, sowie nach gefällter Entscheidung über Einwendungen gegen die Zulässigkeit der Concession, zu bewilligen. Der bewilligte Hilfsbau muß dem Grubenfelde des Bewerbers als Zugehör in dem Bergbuche zugeschrieben werden (§. 86). Erhebt die politische Bezirksbehörde Bedenken, so ist nach Vorschrift des §. 16 der Instruction zum Berggesetze vorzugehen. Will der Hilfsbau im fremden Felde angesteckt, oder durch ein solches getrieben werden, so sind auch die betreffenden Besitzer desselben einzuvernehmen, wenn sie gegen die Anlage Einwendungen vorbringen, dieselben durch Abordnung eines Commissärs an Ort und Stelle untersuchen zu lassen, und die Berghauptmannschaft hat über das dießfalls aufgenommene Protokoll bezüglich der Zulässigkeit des Hilfsbaues zu entscheiden. Erfolgte die Zustimmung der Parteien oder der politischen Bezirksbehörde nur unter gewissen Bedingungen, und fand dießfalls ein Uebereinkommen mit dem Concessionswerber statt, so müssen diese Bedingungen demselben in der Concessionsurkunde zur Darnachachtung vorgezeichnet werden. Einsprüche der Grundbesitzer sind im Wege der Expropriationsverhandlung (viertes Hauptstück, des a. b. G. B.) auszutragen. In der Concessionsurkunde muß auch ausgedrückt werden, welchem Bergwerkseigenthume der Hilfsbau als untrennbarer Bestandtheil zuzuschreiben sei, was bei der Bergbuchsbehörde zu veranlassen, im eigenen Vormerkbuche (§. 35) aber vorzunehmen ist (Instruction). Bergbauunternehmungen, durch welche ein ganzes Bergrevier mit Stollen aufgeschlossen, oder die mineralischen Lagerstätten in tieferen Horizonten eröffnet und der Abbau derselben auf was immer für eine Art erleichtert werden soll, heißen Revierstollen (§. 90). Revierstollen können nur bewillgt werden, wenn deren Ausführung zum allgemeinen Nutzen des Bergbaues in dem ganzen Reviere wünschenswerth erscheint. Diese Bewilligung ist nach vorausgegangener Erhebung aller Umstände durch die Bergbehörde dem Ministerium vorbehalten (§. 91).

[1]) Gränzenstein bemerkt hiezu in seinem Commentar zum Berggesetz: Oeffentliche Interessen, soferne sie durch die in Frage stehende Verleihung berührt werden, müssen bei der Freifahrung gewahrt werden. Aus diesem Grunde steht es den betreffenden öffentlichen Behörden frei, durch Abgeordnete derselben beizuwohnen, um die im Sinne der §§. 17, letzten Absatz und 18 nöthig erscheinenden Einwendungen vorzubringen. Obwohl diese Paragraphe nur von Schürfungen handeln, und daher schon, als es sich um die Schurfbewilligung handelte, Berücksichtigung gefunden haben dürften, so kann doch der Fall eintreten, daß bei der Verleihung darauf zurückgekommen werden muß. Bei der bedeutenden Ausdehnung, die ein Kohlenfeld haben kann, ist es möglich, daß die der Verleihung zu Grunde liegende Schürfung z. B. von einer Eisenbahn so weit entfernt liegt, daß bei der Schurfbewilligung kein Grund zu einer Einsprache vorgelegen ist. Nunmehr aber, wo es sich zeigt, daß ein Theil der Eisenbahn innerhalb des zu verleihenden Grubenfeldes sich befindet, werden jene Maßregeln zur Sprache kommen müssen, welche zur Sicherung derselben nothwendig sind, wozu beispielsweise die Unterlassung des Abbaues unmittelbar unter der Bahnlinie und in einer gewissen Entfernung von derselben gehört. Eben so können wegen gewöhnlicher Straßen, öffentlicher Gebäude, Festungen u. s. w. Vorkehrungen nothwendig werden, die bei der Freifahrung zu erörtern sind.

tigen (§. 54). Jede Freifahrung[1]) ist mit Anführung der wesentlichen Punkte des Verleihungsgesuches durch eine angemessene Zeit vorher öffentlich bekannt zu machen (§. 55). Ist die Verleihung entweder sogleich, oder nach Beseitigung der vorgekommenen Hindernisse zulässig befunden, und die Entscheidung darüber rechtskräftig geworden, so erhält der Bewerber, auf Grundlage derselben, von der Bergbehörde die Verleihungsurkunde (§. 63).

Für die Beschränkung des Eigenthumsrechtes (§§. 364, 365 a. B. G.), beziehungsweise für die Expropriation zum Bergbau finden wir im Berggesetze folgende Grundsätze aufgenommen: Jeder Grundeigenthümer ist verpflichtet, die zum Bergbaubetriebe nothwendigen Grundstücke dem Bergbauunternehmer gegen angemessene Schadloshaltung (§. 365 des allg. bürgerl. Gesetzbuches) zur Benützung überlassen (§. 98). An Orten, wo die Schürfung von der besonderen Zustimmung des Grundbesitzers oder der Verwaltungsbehörde abhängig ist (§. 17), kann auch eine Grundüberlassung nicht gefordert werden. Wenn aber eine Wasserleitung zum Bergbaubetriebe auf andere Weise gar nicht, oder nur mit unverhältnißmäßigen Kosten ausführbar wäre, kann der Bergbauunternehmer fordern, daß ihm die unterirdische Führung derselben auch durch die im §. 17 benannten Grundstücke, mit Ausnahme der Gebäude und Friedhöfe, gestattet werde. Solche Leitungen müssen jedoch vollkommen wasserdicht und dauerhaft angelegt sein, und der Unternehmer bleibt für allen durch deren Anlage entstehenden Schaden verantwortlich (§. 99).[2]) Können sich die Betheiligten hinsichtlich der Grundüberlassung oder der Entschädigung nicht vereinigen, so hat die Bergbehörde, unter Mitwirkung der politischen Bezirksbehörde, die Erhebung zu pflegen. Zu dieser Erhebung sind der Bergbauunternehmer und der Grundbesitzer vorzuladen und die erforderlichen Kunstverständigen beizuziehen (§. 101). Ueber die gepflogene Verhandlung, bei welcher insbesondere auf die wegen Grundzerstückungen bestehenden Vorschriften Rücksicht zu nehmen war, hat die politische Behörde nach Anhörung der Bergbehörde sowohl in Ansehung der Grundüberlassung überhaupt, als auch darüber zu entscheiden, auf wie lange dieselbe zu geschehen habe (§. 102).[3]) In der Entscheidung ist zugleich nach dem Befunde der Sach-

---

[1]) Zum Zwecke der öffentlichen Kundmachung des Freifahrungs-Edictes ist dasselbe an dem Amtshause der Bergbehörde, und an dem Tag-Einbaue des zu verleihenden Aufschlusses anzuheften, endlich in einem Exemplare der betreffenden politischen Bezirksbehörde mitzutheilen, damit diese die Bekanntmachung des Edictes in der betheiligten Gemeinde auf ortsübliche Weise veranlasse. Sind öffentliche Verwaltungsbehörden bei der Verhandlung über die erbetene Verleihung betheiliget, so sind dieselben mittelst Zuschriften zu der Freifahrung einzuladen (§. 43 der Instruction).

[2]) Zu Schürfungsversuchen oder zu einer anderen bloß vorübergehenden Benützung für den Bergbau kann nur die zeitliche Ueberlassung des Grundes gefordert werden; bei der Entziehung zu Zwecken aber, welche eine bleibende Verwendung voraussehen lassen, ist der Grundeigenthümer berechtigt, auf die eigenthümliche Uebernahme zu dringen. Dieses Begehren kann auch dann noch gestellt werden, wenn sich erst in der Folge zeigt, daß eine anfangs bloß für vorübergehend gehaltene Benützung in eine bleibende Verwendung übergeht (§. 100).

[3]) Bereits im §. 26 a. B. G. ist der Grundsatz ausgesprochen, daß zu Bergbau-Unternehmungen die erforderliche Bodenfläche zwar überlassen werden müsse, daß eine solche Benützung fremden Grundes aber nur nach vorläufiger Begrüßung des Eigenthümers desselben, und über erfolgtes Einverständniß mit diesem wegen der hiefür zu entrichtenden Entschädigung erfolgen dürfe. Es muß im eigenen Interesse der Bergbau-Unternehmer liegen, hiebei jede thunliche Berücksichtigung des Grund-Eigenthumes zu beachten, um das Uebereinkommen mit dem Grundbesitzer in jeder Weise zu befördern; die Bergbehörde aber hat in jedem vorkommenden Falle hierauf aufmerksam zu machen und einzuwirken. Kann jedoch ein solches Uebereinkommen zwischen den Parteien durchaus nicht erzielt werden, und wird dießfalls im Sinne des §. 101 a. B. G. die Amtshandlung der Bergbehörde in Anspruch genommen, so hat sich diese

verständigen auch eine vorläufige Bestimmung über die Art und Größe der Entschädigung zu treffen. Demjenigen Theile, welcher sich mit dieser Bestimmung nicht zufrieden stellen will, bleibt zwar die Ergreifung des Rechtsweges vorbehalten, der Bergbauunternehmer ist aber, sobald er den Ablösungsbetrag gerichtlich erlegt, oder die jährliche Entschädigung pupillarmäßig sichergestellt hat, sogleich auf die Grundüberlassung zu dringen berechtigt (§. 103).[1])

---

vorerst mit der betreffenden politischen Bezirksbehörde darüber zu verständigen, wann die vorgeschriebene Erhebung an Ort und Stelle unter Mitwirkung dieser Behörde vorzunehmen sei, dann ob — nach Verschiedenheit des Umfanges und der Wichtigkeit des Objectes — zwei landwirthschaftliche und zwei bergwerkskundige Vertrauensmänner, oder von jeder Seite nur einer, oder ob solche gar nicht beigezogen werden sollen. Um die Bestimmung der landwirthschaftlichen Sachverständigen ist gleichzeitig die politische Bezirksbehörde zu ersuchen, den Bergwerkskundigen wählt die Bergbehörde. Hat nun über diese Vorfragen das Einverständniß der Berg- und der politischen Behörde stattgefunden, so hat die Bergbehörde den Tag des vorzunehmenden Augenscheines zu bestimmen, hiezu die politische Bezirksbehörde, die betheiligten Parteien und die Kunstverständigen einzuladen, sowie den bergbehördlichen Commissär zu bestimmen. Dieser muß an Ort und Stelle zuerst erheben: a) ob die Bergbau-Unternehmung von der Art sei, daß sie nach dem Gesetze eine zwangsweise Grundüberlassung rechtfertige; b) ob die von dem Bergbau-Unternehmer verlangte Grundüberlassung zu seinem Unternehmen wirklich nothwendig sei, oder ob dieses nicht an einem anderen Orte, oder in einer anderen Weise ausführbar wäre, wozu eine minder fruchtbare, eine für die Landwirthschaft entbehrliche, oder doch minder werthvolle Grundfläche genügen dürfte; c) in welcher Ausdehnung der Grund und Boden für die vorliegenden Bergbau-Zwecke überlassen werden müsse; d) ob das Grundstück durch die beabsichtigte Benützung gänzlich verändert werden müsse, oder ob es, und nach welcher Zeit dem Grundbesitzer wieder frei zurückgestellt, dann mit welchen Kosten etwa in den vorigen Culturstand wieder umstaltet werden könne. Bei diesen Erhebungen sind die Bergwerks-Kunstverständigen über vorstehende Punkte einzuvernehmen, und ihre Angaben zu protokolliren. Hierauf hat der Abgeordnete der politischen Behörde jene Umstände in Erwägung zu ziehen, welche aus öffentlichen Rücksichten oder nach Vorschrift der politischen Gesetze berücksichtiget werden müssen, sodann aber durch die landwirthschaftlichen Sachverständigen den Werth des Grundstückes, mit Rücksicht auf die kürzere oder längere Benützung, die mögliche Zurückversetzung in den vorigen Culturstand, und den hiezu nöthigen Kostenaufwand zu bestimmen, und die Resultate in dasselbe Protokoll aufzunehmen. Beiden Commissären bietet sich hier nochmal die Gelegenheit dar, über diese Erhebungen ein gütliches Uebereinkommen der Parteien zu vermitteln und im Falle des Gelingens zu protokolliren. Bleibt dieser Versuch jedoch ohne Erfolg, so sind die beiderseitigen Forderungen der Parteien mit ihrer Begründung in das Protokoll aufzunehmen und dieses somit zu schließen. Der Abgeordnete der Bergbehörde soll auch — so oft dieß zur Erklärung der Verhandlungs-Objecte wünschenswerth erscheint — darüber eine kleine Situationskarte anfertigen und dem Protokolle beilegen. Das Protokoll mit allen Bezugs-Acten ist sofort der Bergbehörde vorzulegen, welche dasselbe mit ihrem Erkenntnisse über die Nothwendigkeit, den Umfang, die Zeitdauer der Grundüberlassung und die etwaige Art der Zurückstellung des Grundstückes der politischen Bezirksbehörde zur Amtshandlung nach §. 102 a. B. G., zu übermitteln hat (§. 68 der Instruction). Hat die politische Bezirksbehörde gegen das Erkenntniß entweder gar nicht auf die Grundüberlassung, oder nicht in dem von der Bergbehörde als nothwendig befundenen Umfange entschieden, so kann die letztere auch von Amtswegen den Act der Ober-Bergbehörde vorlegen, welche im Einvernehmen mit der politischen Oberbehörde die weiteren Beschlüsse zu fassen, oder nach Umständen den Act auch an das Ministerium zur Entscheidung vorzulegen hat (§. 69 der Instruction). Die bleibende Ueberlassung eines Grundstückes zu Bergbauzwecken im Sinne der §§. 100 und 102 des Berggesetzes ist, wenn das Eigenthum der Grundfläche nicht abgetreten worden ist, doch nur in solange bleibend, als sie durch die Nothwendigkeit für den Bergbaubetrieb begründet ist (Entsch. des Min. des Inn. v. 16. Februar 1870, Z. 525, Z. f. V. 1870, S. 66).

[1]) Die Setzung der Marksteine und der zur Vermessung der verliehenen Gruben- oder Tagmaße, zur Bezeichnung der Schurfbaue und ihrer Begränzung über Tage erforderlichen Pflöcke ist jeder Grundbesitzer gegen Ersatz des verursachten Schadens zu dulden, und diese Gränzzeichen unverrückt zu lassen schuldig. Nur auf den im §. 17 unter a, b, c genannten Besitzungen, auf öffentlichen Straßen und Eisenbahnen, ist die Setzung solcher Zeichen unzuläßig (§. 104). Tagwässer (zu unterscheiden von Grubenwässer, d. i. das aus der Grube selbst fließende oder gehobene Wasser §§. 128—130), welche zum Bergbau-

betriebe nothwendig sind, müssen auch wider den Willen des Eigenthümers, und an den Revierstöllner selbst von anderen Bergwerksbesitzern abgetreten werden, in soferne wasserpolizeiliche oder andere öffentliche Rücksichten nicht entgegen stehen, und die verlangte Wasserabtretung größere national-ökonomische Vortheile erwarten läßt. Die Erhebung darüber hat nach den in Ansehung der Grundüberlassung gegebenen Vorschriften zu geschehen, und in der Entscheidung sind zugleich die Bedingungen festzusetzen, unter welchen dem Bergbauunternehmer das Wasserrecht zukommen soll (§. 105). Für Beschädigungen an solchen Gebäuden, Wasserleitungen oder anderen Anlagen, welche innerhalb eines Grubenfeldes erst nach dessen Verleihung ohne obrigkeitliche Baubewilligung errichtet worden sind, ist der Bergwerksbesitzer nicht verantwortlich (§. 106). Dieser Paragraph, welcher nur auf Privatrechtsverhältnisse Bezug hat, kann in einem Falle, wo es sich darum handelt, ob für eine aus öffentlichen Rücksichten zu schützende Anlage (Heilquelle u. s. w.), welche durch den Bergbau gefährdet erscheint, Sicherstellungsmaßregeln ergriffen werden sollen, keine Anwendung finden, weil für einen solchen Fall allein der §. 222 des allgem. Berg-Ges. maßgebend ist. Der Umstand, ob die Wasserleitung mit oder ohne behördliche Genehmigung von der ursprünglichen Stelle wegverlegt worden, oder ob sie sich noch dort befindet, ist für die Entscheidung im gegebenen Falle unerheblich, weil die Wasserleitung als gemeinnützige Anlage aus öffentlichen Rücksichten geschützt werden muß (siehe Erkenntniß d. V. G. H. v. 3. Februar 1877, Z. 83, Budwinski S. 127). Will ein Grundbesitzer innerhalb verliehener Tagmaße eine Bauführung vornehmen, so ist dem Besitzer der Tagmaße durch die politische Behörde nach Anhörung der Bergbehörde eine angemessene Frist vorzuschreiben, binnen welcher er innerhalb des zum Bau bestimmten Raumes die verliehenen vorbehaltenen Mineralien zu gewinnen hat (§. 107). Die besonderen Bestimmungen, welche den Besitz und die Benützung des Bergwerks-Eigenthumes betreffen, beziehen sich: 1. auf die bücherliche Einverleibung; 2. auf das Zusammenschlagen und die Zerstückung der Grubenmaße; 3. auf die bücherliche Vereinigung des Bergwerks-Eigenthumes mit anderen liegenden Gütern; 4. auf die Evidenzhaltung des öffentlichen Buches; 5. auf das Zugehör der Bergwerke; 6. auf die Benützung der innerhalb des Gruben- oder Tagmaßes vorkommenden, vorbehaltenen und nicht vorbehaltenen Mineralien; 7. auf die Benützung der Grubenwässer; 8. auf die Befugniß zu gewissen Bauführungen in der Grube und über Tage; 9. auf die Befugniß zur Ausübung gewerblicher Berechtigungen (§. 108). Auf die zu Tage liegenden Bestandtheile des Bergwerkseigenthums (Gebäude, Werkstätten, Anlagen u. s. w.) bezieht sich folgende Bestimmung: Die Widmung dieser Realitäten zu Bestandtheilen des Werkes muß sowohl in dem Bergbuche eingetragen, als in den Grund- oder anderen öffentlichen Büchern, worin sie etwa vorkommen, angemerkt werden. Sind auf die letzteren Güter Hypotheken vorgemerkt, so kann die Vereinigung nur mit Zustimmung der vorgemerkten Hypothekargläubiger erfolgen. Sollten diese ihre Zustimmung dazu nicht ertheilen, so steht es dem Besitzer frei, entweder die vorgemerkte hypothecirte Schuld, oder den gerichtlich zu erhebenden Schätzungswerth derselben bei Gericht zu hinterlegen (§. 117). Alle Taggebäude, Werkstätten und Anlagen, welche zur Ausübung der verliehenen Bergbau-Berechtigung erforderlich sind, oder von dem Besitzer des Werkes dazu bestimmt werden, haben mit demselben ein Ganzes auszumachen. Welche andere, obgleich nicht unmittelbar zum Werksbetriebe dienenden unbeweglichen Güter (Wälder, Weideplätze, Landgüter u. s. w.) der Bergbau-Unternehmer mit dem Werke benützen, und durch die Anmerkung in den öffentlichen Büchern zu einem Ganzen mit demselben vereinigen will, bleibt, in soferne die politischen Vorschriften nicht entgegenstehen, der Wahl des Besitzers überlassen, in soferne dieser Vereinigung die in dem öffentlichen Buche vorhandenen Eintragungen nicht im Wege stehen. Im Falle Hypothekar-Forderungen darauf haften, hat die Bestimmung des §. 117 zu gelten (§. 118). Auf keine mit einem Bergwerke bücherlich vereinigte Realität (§§. 117, 118) darf, in solange die Vereinigung dauert, in den Grund oder anderen öffentlichen Büchern, worin sie etwa vorkommt, in Beziehung auf den Besitz- oder Lastenstand eine Eintragung vorgenommen werden, und es erstrecken sich die in dem Bergbuche erfolgenden Eintragungen auch auf die dem Werke darin zugeschriebenen, zu Tage liegenden Realitäten (§. 119). Sobald jedoch die Widmung solcher Realitäten (§§. 117, 118) zum Werksbetriebe aufhört, muß auch die Trennung von dem Werke in dem Bergbuche vorgenommen werden, und die Wiederherstellung der Rubriken über dieselben in den Grund- oder anderen öffentlichen Büchern, wohin sie ihrer Beschaffenheit nach gehören, mit allen in dem Bergbuche inzwischen darauf erfolgten Belastungen vor sich gehen. Die Verhältnisse der Besteuerung werden durch diese Vereinigung oder Trennung nicht verändert (§. 120). Auf das Bergwerkszugehör findet eine abgesonderte Execution nicht statt. Als Zugehör jedes Bergwerkes sind insbesondere die bei demselben befindlichen, zum Betriebe desselben bestimmten

Durch die Bergwerksverleihung erlangt der Besitzer derselben das ausschließende Recht zur Gewinnung nicht nur der vorbehaltenen Mineralien derjenigen Art, wegen deren Aufschließung ihm die Verleihung ertheilt wurde, sondern der vorbehaltenen Mineralien jeder Art, welche innerhalb der ihm verliehenen Gruben- oder Tagmaße vorkommen. Die Verpflichtung zur Ablieferung der Rohproducte an Gold und Silber in die k. k. Münzämter bleibt aufrecht. Die Art und Weise der Ablieferung wird durch besondere Gesetze geregelt (§. 123).[1]) Die durch den Bergbaubetrieb gewonnenen, nicht vorbehaltenen Mineralien, darf sich der Bergwerksbesitzer nur in soferne ohne Entschädigung zueignen, als er derselben zu seinem Bergwerks- und dem damit verbundenen Hüttenbetriebe bedarf; außer diesem Falle ist er verpflichtet, sie dem Grundeigenthümer anzubieten, unter dessen Oberfläche sie gewonnen werden. Diesem steht es frei, sie gegen den Ersatz der Gewinnungs- und Förderungskosten an sich zu bringen. Erklärt sich aber dieser hiezu nicht binnen vier Wochen, so fallen sie dem Bergwerksbesitzer zu (§. 124). Dem Grundeigenthümer steht es frei, die in seinem Grunde vorkommenden nicht vorbehaltenen Mineralien zu bearbeiten, in soferne als der Bergbaubetrieb dadurch nicht gehindert wird. Ueber die Zulässigkeit einer solchen Benützung durch Tagarbeiten entscheiden im Falle eines Streites die politischen Behörden im Einvernehmen mit den Bergbehörden gemeinschaftlich (§. 125).[2]) Die

---

Thiere, Maschinen, Werkzeuge und Geräthschaften, die vorhandenen Material-, Natural- und andere Vorräthe, und die noch nicht im kaufrechten Zustande nach der Beschaffenheit des Gewerbsbetriebes befindlichen Erze und Hüttenproducte anzusehen (§. 121). Von jeder Besitzveränderung hat der Erwerber, auch wenn seine bücherliche Besitzanschreibung nicht sogleich geschehen kann, unter Vorlage der Erwerbsurkunde binnen vierzehn Tagen nach der Uebernahme des Werkes der Bergbehörde die Anzeige zu erstatten (bei Außerachtlassung strafbar, §. 238), welche davon die politische Behörde zum Behufe allfälliger Amtshandlungen in Kenntniß zu setzen hat (§. 122).

[1]) Die bestandene und im §. 123 des Berggesetzes aufrecht erhaltene Verpflichtung der auf Gold und Silber bauenden Waschwerksbesitzer, ihr bei dem Berg- und Waschwerksbetriebe gewonnenes Gold und Silber im nächsten Monate nach der Darstellung desselben in die k. k. Aerarialeinlösung abzuliefern, sowie die Obliegenheit jener Bergwerksbesitzer, welche das Gold und Silber nicht auf eigenen Werkstätten darstellen, ihre gold- und silberhältigen Erze und Schliche an k. k. Hüttenwerke zur Einlösung abgeben zu müssen, wurde mit kais. Pat. v. 24. October 1856, R. G. B. Nr. 52 aufgehoben, und jeder Besitzer eines Berg- oder Waschwerkes kann mit seinen gewonnenen Metallen, Erzen und Schlichen frei verfügen. Die näheren Bestimmungen wegen freiwilliger Einlösung durch das Aerar siehe in F. M. V. v. 5. März 1857, R. G. B. Nr. 53.

[2]) Will der Grundeigenthümer innerhalb des Grubenbaues vorkommende Mineralien solcher Art benützen, so hat der Bergwerksbesitzer die Wahl, ob er deren Gewinnung und Förderung gegen Ersatz der Kosten selbst bewerkstelligen, oder dem Grundeigenthümer die Benützung seiner Grubenbaue und Förderungsvorrichtungen gegen angemessenes Entgeld (§. 195) gestatten wolle (§. 126). Für eine Benützung nicht vorbehaltener Mineralien mit Tagbauen, welche der Grundeigenthümer aus Rücksicht für den Bergbau unterlassen muß, gebührt diesem die Entschädigung nach den für die Grundüberlassung gegebenen Vorschriften (§. 127). Auf Grubenwässer, welche der Bergbauunternehmer erschroten hat, bleibt demselben, auch wenn er sie zu Tage ausfließen läßt, bis zu deren Vereinigung mit anderen beständigen Tagwässern, das Vorrecht der Benützung zum Behufe des Bergwerks- und Hüttenbetriebes sammt Zugehör vorbehalten (§. 128). Werden solche Grubenwässer von Anderen in Anspruch genommen, so ist der Bergwerksbesitzer durch die Bergbehörde aufzufordern, binnen einer angemessenen Frist zu erklären, ob er dieselben im Laufe der nächsten 5 Jahre zum Bergbaubetriebe verwenden wolle. Erfolgt diese Erklärung binnen dieser Frist nicht, oder macht der Bergwerksbesitzer von dem vorbehaltenen Rechte während der nächsten 5 Jahre keinen Gebrauch, so können die Gewässer auch Anderen zu was immer für Zwecken verliehen werden (§. 129). Hat der Bergwerksbesitzer dem Grundeigenthümer, über dessen Grund die Wässer abfließen, zur Entschädigung dafür ein für alle Mal einen Betrag entrichtet, oder eine jährliche Zahlung zu leisten, so ist er berechtiget, von demjenigen, welcher die Wässer benützt, solange die Benützung dauert, im ersten Falle die

Bergwerksverleihung berechtigt den Besitzer zugleich: a) zum weiteren Aufschluß der Minerallagerstätten und zum Abbaue der Mineralien innerhalb seines Feldes, Stollen, Schächte, Gruben- und Tagbaue zu treiben; b) zur Gewinnung, Förderung, Aufbereitung und Zugutebringung der Mineralien, zur Wetterführung (Zuleitung zum Athmen tauglicher Luft) und Wasserhaltung (Entleerung der Grubenbaue von den Wässern), [1]) Vorrichtungen, Maschinen und Werkstätten jeder Art zu errichten, unter welche letztere insbesondere die Erzmühlen und Quetschwerke, Pochwerke, Schlemmwerke, Schmelzöfen, Amalgamirwerke, Quickmühlen, Erzröste, Coaksöfen, Extractions- oder Laugwerke, Crystallisationswerke und die Bergschmieden zu rechnen sind; c) zum Betriebe seiner Werksanlagen (lit. b) Teiche, Wasserwehren und Wasserleitungen herzustellen; d) zum Ab- und Zugange für Menschen und Thiere, und zur Zu- und Ablieferung der Bergwerkserfordernisse und Erzeugnisse Wege, Stege, Brücken und Eisenbahnen, [2]) zum Abstürzen der geförderten Mineralien Haldenplätze anzulegen; e) zum Schutze der Bergbaue, der Maschinen, Materialien und Erzeugnisse, und zur Unterkunft der Arbeiter, Aufseher und Werksleiter, unter Beobachtung der bestehenden Gesetze und Vorschriften, Gebäude aufzuführen; f) in seinen Werkstätten die zum Bergwerksbedarfe erforderlichen Handwerke durch eigene Arbeiter zu betreiben; g) das eigene Arbeiterpersonale, jedoch ohne gewerbsmäßigen Gewinn (jedoch mit Einrechnung der Verwaltungskosten, siehe Gränzenstein S. 229) mit den nöthi-

---

gesetzlichen Zinsen der im Capitale geleisteten Entschädigung, im zweiten Falle die Vergütung der jährlichen Leistung zu fordern. Für Veränderungen in der Menge der aus dem Berge fließenden Grubenwässer ist der Bergwerkseigenthümer nicht verantwortlich (§. 130).

[1]) Siehe einen speciellen Fall, auf welchen sich die oberstgerichtliche Entscheidung v. 5. December 1878, Z. 6443 bezieht, mitgetheilt in der Z. f. B. 1880, S. 15.

[2]) In der Min. Vdg. v. 1. November 1859, R. G. B. Nr. 200, welche des Zusammenhanges wegen beim Expropriationswesen vollinhaltlich mitgetheilt wurde, war ausgesprochen, daß die Ertheilung der Baubewilligung für die zum Bergbaubetriebe erforderlichen Eisenbahnen der Landesstelle zustand. Was die Ertheilung des Bau- und Betriebsconsenses für Bergwerks- und Schleppbahnen betrifft, so hatte sich das Handelsministerium bezüglich der Competenz dahin ausgesprochen, daß im Sinne der Min. Vdg. v. 1. November 1859, R. G. B. Nr. 200 die Ertheilung des Bauconsenses für Bergwerksbahnen den politischen Landesstellen nur in jenen Fällen zustand, in welchen weder eine directe, oder indirecte Einmündung in die Geleise einer öffentlichen Bahn eintrat, noch der Rayon der letzteren auf irgend eine Weise durch die Schleppbahnanlage berührt wurde. Es war daher dort, wo eine Bergwerksbahn auf einer im Rayon einer öffentlichen Bahn befindlichen Laderampe endete, die politische Landesbehörde zur Ertheilung des Bauconsenses nicht competent, während sie es allerdings dann ist, wenn die Bergwerksbahn auf Laderampen einer bestehenden Schleppbahn endete. In gleicher Weise regelte sich die Competenz hinsichtlich der Ertheilung des Betriebsconsenses; handelte es sich aber um eine mit Locomotiven zu befahrende und sonach bezüglich des Betriebes von der Generalinspection der österr. Eisenbahnen zu überwachende Schleppbahn, so erschien das Handelsministerium nach einer speciellen Entscheidung desselben mit Rücksicht auf die in Betracht kommenden Sicherheitsmomente ohne Rücksicht darauf, ob von ihm oder der politischen Landesstelle der Bauconsens ertheilt wurde, zur Ertheilung des Betriebsconsenses zuständig. Zu einem principiellen Beschlusse gab weiter der vorgekommene Fall Anlaß, daß ein ertheilter Bauconsens für eine Schleppbahn, von welchem durch mehr als zwei Jahre kein Gebrauch gemacht worden war, mit projectirten Bahnhoferweiterungen auf der Hauptbahn collidirte; es wurde festgestellt, daß bei Ertheilung von Bauconsensen für Schleppbahnen künftighin Termine vorzuschreiben sind, binnen deren die Vollendung des Baues und die Betriebseröffnung bei sonstigem Erlöschen der Concession zu erfolgen hat (H. M. Ber. 1875, S. 81). Gegenwärtig sind die Bestimmungen der Ministerial-Verordnung v. 29. Mai 1880, R. G. B. Nr. 57, III. Band, S. 263 vorzugsweise maßgebend, daher wir auf dieselbe zur Vermeidung von Wiederholung lediglich verweisen.

gen Lebensmitteln zu versehen (§. 131). [1]) Streitigkeiten über den Umfang und die Ausübung dieser Befugnisse entscheidet, in soferne sie nicht auf den Rechtsweg gehören, die Bergbehörde selbstständig oder, nach Beschaffenheit der Umstände, im Einvernehmen mit der betheiligten politischen, Gewerbs- oder anderen Verwaltungsbehörde (§. 132). Zur Herstellung von Gebäuden, Wasserwerken, Straßen, Brücken, Eisenbahnen, Maschinen und anderen Bauführungen über Tag, hat der Bergwerksbesitzer die vorgeschriebene Baubewilligung der politischen Behörde einzuholen, und der Bergbehörde nach erfolgter Herstellung die Anzeige zu erstatten. Beabsichtigt der Bergwerksbesitzer, in der Grube Maschinen, welche nicht von Menschenkräften betrieben werden, zu errichten, so hat er dieses der Behörde vor deren Errichtung anzuzeigen (§. 133). Bergwerke können von einzelnen oder

---

[1]) Der §. 131 a. B. G. erörtert die Berechtigungen, welche dem Bergwerksbesitzer aus der Verleihung von selbst zustehen. Unter diesen nimmt die Befugniß zur Errichtung von Aufbereitungsstätten, Schmelz-, Amalgamir- und Laugwerken, Bergschmieden, Maschinen- und Wohnhäuser ꝛc. einen hervorragenden Platz ein, weil hiezu bis nun eigene Concessionen erwirkt werden mußten, nach dem neuen Gesetze aber die einfache politische Baubewilligung genügt. Die Bergbehörde wird jedoch vielfach in die Lage kommen, über die Nothwendigkeit, und den Umfang sowohl dieser Bauführungen, als der übrigen im §. 131 a. B. G. aufgeführten Anlagen ein entscheidendes Urtheil zu fällen, was immer nur auf Anlangen einer Partei oder einer Behörde, niemals aber von Amtswegen erfolgen kann. In solchen Fällen hat die Bergbehörde jedesmal durch eine genaue örtliche Erhebung alle Umstände in das Klare zu stellen, welche die Nothwendigkeit und den Umfang der beabsichteten aber beanständeten Unternehmung richtig beurtheilen lassen. Ist diese von besonderer Ausdehnung und Wichtigkeit, so hat die Bergbehörde immer auch unbefangene und vertrauenswürdige Kunstverständige beizuziehen, welche nach gründlicher Prüfung aller Verhältnisse ihr Gutachten abzugeben haben. Derlei Erhebungen sind stets unter Vorladung aller hiebei betheiligten Parteien, der betreffenden Verwaltungsbehörde und der Gemeindevorstehung vorzunehmen, deren Aeußerungen über den erhobenen Kunst- oder Commissionsbefund zu Protokoll zu nehmen, und worüber sodann das Erkenntniß zu schöpfen ist. Bei der Beurtheilung der Nothwendigkeit der beabsichtigten aber beanständeten Unternehmung ist es stets das Wesen, die national-ökonomische Wichtigkeit und der technische Umfang des Bergwerkes, welche in das Auge gefaßt werden müssen, damit nicht unter dem Vorwande eines unbedeutenden Bergwerksbetriebes Unternehmungen gegründet und Grund- oder Wasserexpropriationen in Anspruch genommen werden, welche zur Erreichung ganz anderer mit den bestehenden Bergbauen in keinem angemessenen Zusammenhange stehender Zwecke benützt werden wollen oder können. Läßt sich gleich dießfalls für das Urtheil der Bergbehörde in positiver Weise eine feste Gränze nicht ziehen, so muß derselben doch als Anhaltspunkt vorschweben, daß das Bedürfniß des zweckmäßigen — wirthschaftlichen — und möglichst technisch vervollkommneten eigenen oder gemeinschaftlichen Bergbaubetriebes einer bestimmten Revier, dieser Beurtheilung zur Grundlage zu dienen habe, und daß diese Umstände gerade da von hoher Wichtigkeit seien, wo es sich darum handelt, ob das beabsichtigte Unternehmen nothwendiger Weise gerade an dem erwählten Platze ausgeführt werden müsse, und nicht auch auf einem anderen, der Bodencultur oder anderen Gewerbs- oder Fabriksinteressen minder nachtheiligen Platze ohne unverhältnißmäßige Nachtheile des Unternehmers übertragen, oder im kleineren Umfange, mit minderem Kraftaufwande u. s. w. errichtet werden könnte. In dieser Beziehung muß den Bergbehörden daher die größte Umsicht, die eindringlichste Prüfung und die gewissenhafteste Beurtheilung zur strengsten Pflicht gemacht werden. Im Weiteren haben die Bergbehörden strenge darüber zu wachen, daß die Ausübung dieser Berechtigungen die Darstellung der Rohstoffe aus den vorbehaltenen Mineralien nicht überschreite, daß daher mit der Schmelzbefugniß für Eisensteine nicht zugleich ein Gußwerk, eine Fischerei u. s. w. verbunden werde, für welche nunmehr gewerbliche Unternehmungen die Bewilligung der Gewerbsbehörde nothwendig wäre und irgend eine Expropriation nicht beansprucht werden könnte. Dagegen wird auch der Fall vorkommen, daß zur Verschmelzung oder sonstigen fabriksmäßigen Verarbeitung vorbehaltener Mineralien von der Gewerbsbehörde, abgesehen von jedem Bergwerksbesitze, Befugnisse ertheilt werden. Dieß soll jedoch stets über Einvernehmen der Bergbehörden geschehen, die jene Bedingungen festzustellen haben, welche die Gewerbsbehörden solchen Unternehmern vorzeichnen müssen, damit die Vorschriften des Berggesetzes nicht umgangen werden (§. 80 der Instruction).

mehreren physischen oder juridischen Personen in Gemeinschaft besessen und betrieben werden. Ist in dem Gesuche um eine Bergwerksverleihung, welches von mehreren Personen zugleich angebracht wird, das Verhältniß der Antheile, welches zwischen ihnen bestehen soll, nicht angegeben, so erlangen alle durch die Verleihung gleiche Antheile (§. 134). Soll das Miteigenthum von Bergwerken in kleinere Antheile als zu einem Sechszehntel des Ganzen theilbar sein, so kann, falls nicht die Bewilligung (§. 135) von der Bergbehörde ertheilt worden ist, dieses nur durch die Errichtung einer Gewerkschaft (§. 138) geschehen. Die Gründung einer Gewerkschaft muß der Bergbehörde angezeigt, in dem Bergbuche angemerkt und die darüber errichtete Urkunde nach erfolgter Genehmigung derselben bei der Bergbehörde zu Jedermanns Einsicht eingetragen werden (§. 137).[1] Jeder

---

[1]) Die Gewerkschaft ist ein Verein zum Bergbaubetriebe, in welchem jeder Theilhaber sowohl für die Beiträge zum Betriebe des Geschäftes (die Zubuße), als für alle im Namen des Vereins gegen dritte Personen übernommene Verbindlichkeiten nur mit seinem Antheile an dem gemeinschaftlichen Vermögen haftet (§. 138). In einer Gewerkschaft kommt, solange sie dauert, jedem Theilhaber (Mitgewerken) nur ein Anspruch auf die Theilung des Ertrages zu. Jeder Theilhaber kann zwar seinen Antheil heimsagen (§. 167), an Andere übertragen, es ist aber weder er, noch einer seiner Nachfolger im Besitze desselben berechtigt, auf die Theilung des Hauptstammes des gewerkschaftlichen Vermögens, oder auf dessen Veräußerung zum Zwecke der Theilung zu dringen (§. 139). Die Antheile an dem gewerkschaftlichen Vermögen werden Kuxe genannt und haben die rechtliche Eigenschaft beweglicher Sachen. Eine Gewerkschaft darf nicht in mehr als hundertachtundzwanzig Kuxe, und der Kux in nicht mehr als hundert Theile getheilt werden (§. 140). Ueber die Inhaber der Kuxe jeder Gewerkschaft wird nur bei der Bergbehörde eine Vormerkung (das Gewerkenbuch) geführt. Das bücherliche Vermögen einer Gewerkschaft kann nur im Ganzen verpfändet oder sonst belastet werden (§. 141). Solange die Uebertragung eines Kuxes an einen anderen Inhaber der Bergbehörde zur Eintragung desselben in das Gewerkenbuch nicht angezeigt worden ist, wird nur der dort eingetragene Inhaber als Mitgewerke angesehen. Wer einen Kux übernimmt, haftet der Gewerkschaft mit demselben auch für die darauf ausständigen Beiträge (§. 142). Für alle Gewerkschaften haben in der Regel die in den §§. 144—156 enthaltenen allgemeinen Bestimmungen über die Einrichtung der Gewerkschaften zu gelten. Abweichungen von diesen Vorschriften müssen der Bergbehörde, und in soferne es sich um Gegenstände handelt, welche nicht den Bergbau selbst, sondern solche Angelegenheiten betreffen, auf welche nach den Vorschriften über gesellschaftliche Vereine überhaupt auch andere Behörden Einfluß zu nehmen haben, auch diesen zur Genehmigung vorgelegt, und zur öffentlichen Kenntniß bei der Bergbehörde eingetragen werden (§. 143). Jede Gewerkschaft ist verpflichtet, eine Direction mit einem Vorstande zu bestellen, und die getroffene Wahl sowohl, als die Firma der Gewerkschaft der Behörde anzuzeigen, welche darüber eine eigene Vormerkung zu führen, und Jedermann davon Einsicht und Abschriften zu ertheilen hat (§. 144). In dem Dienstvertrage jedes Directors müssen genaue Bestimmungen enthalten sein: 1. Ueber dessen Einfluß auf den Betrieb des Werkes. 2. Ueber die Befugniß zur Aufnahme und Entlassung der Beamten, Aufseher und Arbeiter, und zur Bewilligung ihrer Gehalte, Löhnungen rc. 3. Ueber dessen Berechtigung zur Ertheilung von Dienstordnungen und Instructionen zur Rechnungs-Revision und Erledigung. 4. Ueber die Befugniß zum Ankaufe oder zum Verkaufe beweglicher oder unbeweglicher Sachen, zur Preisbemessung, Creditsertheilung, Geldaufnahme und Rückzahlung, Wechselausstellung u. dgl. 5. Ueber die Befugniß zur Erwerbung neuer Bergbau-Berechtigungen, oder Auflassung der im Besitze der Gewerkschaft befindlichen. 6. Ueber das Recht, die Pflicht und den Umfang der Gewerkschafts-Vertretung (§. 146). Die gesetzliche Zusammenkunft der Gewerken heißt Gewerkentag, auf dem sie, als Gewerkschaft, ihre Beschlüsse durch Abstimmung fassen. Gewerkentage müssen regelmäßig alle drei Jahre an dem Sitze der Direction, oder dem sonst von der Gewerkschaft dazu bestimmten Orte, abgehalten werden. Auf Verlangen eines Drittheiles der Mitgewerken, oder wenn der Director oder die Bergbehörde es wegen wichtiger Fälle für nothwendig halten, sind auch außerordentliche Gewerkentage anzuordnen. Der Bergbehörde steht auch frei, zu den Gewerkentagen einen Commissär abzuordnen, um von dem Gange der Geschäfte bei demselben Kenntniß zu erhalten (§. 149). Die Vorschriften des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches über das Recht der Ueberstimmten, Sicherstellung,

Besitzer eines Freischurfes (§. 22) oder verliehenen Bergbaues (§. 41) ist verpflichtet, denselben bauhaft zu erhalten. Zur Bauhafthaltung wird erfordert, daß der unternommene Tag- oder Grubenbau: a) gegen jede Gefahr für Personen und Eigenthum möglichst gesichert sei,[1]) und b) den Vorschriften gemäß (§§. 174 u. s. f.) in stetem Betriebe[2]) erhalten

---

oder die Aufhebung der Gemeinschaft (§. 838 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches) zu fordern, findet auf Gewerkschaften keine Anwendung (§. 139). Die Auflösung der Gewerkschaft oder die Veräußerung des Hauptstammes ihres Vermögens kann nur mit Zustimmung entweder aller, oder wenigstens der Besitzer von drei Viertheilen aller Antheile der Gewerkschaft erfolgen. Im letzteren Falle ist jedoch darüber die Genehmigung der betreffenden Bergbehörde einzuholen (§. 155).

[1]) Mit der Vdg. v. 14. September 1877, Z. 1438 (Statth. Kundm. v. 6. October 1877, L. G. B. Nr. 43, S. 99) hat die Berghauptmannschaft für Galizien und Krakau an alle Bergwerksunternehmer im Bezirke verfügt, es sei jeder zeitweilig oder für immer verlassene Tagschacht auf die Art im Sinne der Vorschrift des §. 170 a a. B. G. zu versichern, daß die oberste Tagfahrt ausgehoben, und der Schacht gegen zufälligen Zutritt gehörig zu verschließen sei, auch soll ein für längere Zeit oder für immer außer Betrieb gesetzter Schacht in einer Tiefe von mindestens 1 Meter vom Tage aus mit einer festen Bühne vermacht, und von dieser bis zum Tage mit Steinen oder Erdreich ausgefüllt werden. Sollte jedoch die Pinge so ausgedehnt sein, daß diese Vorsicht entweder nicht durchführbar wäre, oder zu kostspielig ausfallen würde, so ist in diesem Falle dieselbe mit starken Geländern, Einzäunung oder Umplankung zu umschließen. Ueber die Erhaltung dieser Versicherung hat sich der Bergwerksunternehmer bei sonstiger alleiniger Haftung mit dem Gemeindevorstande in's Einvernehmen zu setzen, und nöthigenfalls das Eingehen der politischen und Bergbehörden im Sinne des §. 266 a. B. G. anzusprechen.

Für die Grubenförderung und Fahrung gelten folgende mit Kundm. der Statth. für Galizien v. 11. October 1879, L. G. B. Nr. 85 kundgemachte Vorschriften der Berghauptmannschaft Krakau v. 28. August 1879, Z. 938: Der Eintritt in die Gruben überhaupt, in die Schachtgebäude, sowie in alle Räumlichkeiten über oder unter Tag, in denen Maschinen oder Kessel aufgestellt sind, ist nur den Beamten der Bergbehörden in Ausübung ihres Dienstes, ferner allen hiezu besonders Befugten, endlich jenen Personen, welche zum Verwaltungs- oder Aufsichtspersonale der Gruben gehören, gestattet. Andere Personen hingegen können diese Räumlichkeiten nur gegen Bewilligung oder Auftrag der hiefür verantwortlichen Werksleitung und in solchem Falle unter Begleitung eines Werksbeamten oder Aufsehers betreten. Dieses Verbot ist durch Warnungstafeln an den Zugängen ersichtlich zu machen (1). Die Schachtöffnungen und andere Zugänge über oder unter Tag sind auf die Art zu verschließen, daß sowohl ein zufälliges Betreten aller Schacht- und Grubenräume, als auch das zufällige Einstürzen der Menschen, Thiere oder Gegenstände verhindert werde. Werkzeuge, Holz, Steine und alle andere Gegenstände dürfen nur in solcher Entfernung von Schacht- und Gesenköffnungen niedergelegt werden, daß ein Hineinfallen solcher Gegenstände in diese Oeffnungen unmöglich werde (2). Das Ein- und Ausfahren, sowie das Begehen der Gruben ohne Licht ist verboten. Maschinenräume, Einhäng- und Abziehplätze bei Schächten und Bremsbergen, die Ein- und Aussteigeöffnungen bei Fahrschächten mit Seilfahrung müssen während des Betriebes, in soferne sie nicht hinlänglich Tagbeleuchtung haben, daher bei Nacht immer, durch dauernd aufgestellte Lampen erhellt werden (3). Hinsichtlich der bei Schachtförderung und Fahrung erforderlichen Signale, und hiezu unentbehrlichen Einrichtungen haben die Bestimmungen der Verordnung der Berghauptmannschaft v. 6. Juni 1876, Z. 941 zu gelten (L. G. V. B. für Galizien 1879, S. 183).

[2]) Zum steten Betriebe (§. 170, lit. b) jedes Baues im Freischürfen sowohl, als in verliehenen Grubenmaßen oder Feldern wird erfordert, daß derselbe an jedem in dem Bergreviere üblichen Arbeitstage durch eine achtstündige Arbeitszeit mit der nach der Beschaffenheit des Ortes und dem Zwecke des Betriebes erforderlichen Anzahl von Arbeitern belegt sei. In verliehenen Grubenmaßen muß zugleich mindestens jeder Hauptgrubenbau stets fahrbar erhalten werden, der Abbau aber möglichst vollkommen, und auf solche Weise geschehen, daß der weitere Aufschluß nicht unnöthiger Weise verhindert, oder erschwert werde. Als eine gesetzwidrige Verhinderung oder Erschwerung des weiteren Aufschlusses ist es insbesondere anzusehen, wenn von einem Bergwerksbesitzer oder von anderen Personen mit Vorwissen des Bergwerksbesitzers das Vorkommen vorbehaltener Mineralien absichtlich unkenntlich gemacht oder sonst verborgen wird (§. 174). Kann der vorgeschriebene stete Betrieb des Baues (§. 170, lit. b) in verliehenen Grubenmaßen wegen nachzuweisender äußerer ungünstiger Verhältnisse, z. B. wegen Verkehrsstockung, oder wegen innerer Be-

werde (§. 170).[1]) Ueber die Dienstverhältnisse des Aufsichts- und Arbeits-

---

triebshindernisse im Grubenbaue selbst, nicht stattfinden, so kann die Bergbehörde dem Besitzer angemessene Fristen ertheilen. Diese sollen jedoch im Ganzen nicht weiter als auf Ein Jahr ausgedehnt werden. Verlängerungen über diese Dauer dürfen nur nach wiederholter sorgfältiger Erhebung aller Betriebsverhältnisse ertheilt werden. Auch wird der Besitzer durch die Fristung in keinem Falle der Pflicht enthoben, für die Erhaltung des Baues in sicherem, und nach den Bestimmungen des §. 174 befahrbarem Stande zu sorgen (§. 182). Ereignisse, welche den Betrieb eines Bergbaues für längere Zeit unthunlich machen, haben die Wirkung einer Fristung, sie müssen aber binnen acht Tagen der Bergbehörde angezeigt werden, und diese hat entweder die Erhebung des Vorfalles an Ort und Stelle anzuordnen, oder dem Bergwerksbesitzer aufzutragen, von Zeit zu Zeit über den Fortgang und Erfolg der Arbeiten zum Wiederbetriebe des Baues die Anzeige zu erstatten (§. 183).

[1]) Unter die erforderlichen Sicherheitsmaßregeln (§. 170, lit. a) gehört insbesondere: a) die verläßliche Einfriedung aller Tageinbaue gegen das Hineinstürzen von Menschen und Thieren; b) die zureichende Versicherung brüchiger oder bruchgefährlicher Grubenbaue jeder Art; c) die angemessene Unterbühnung über zehn Klafter (18 Meter) tiefer Fahrschächte, die gehörige Versicherung der Fahrten (Leitern, Stiegen, Treppen), die tägliche Untersuchung und Versicherung der Fahrkünste und Fahrmaschinen; d) die Beseitigung solcher Werkzeuge, deren Anwendung die Sicherheit der Arbeiter wesentlich gefährdet; e) die besondere Aufmerksamkeit auf brandgefährliches Grubengefälle und die unverzügliche Anwendung der Brandversicherungs- oder Löschungsvorkehrungen; f) die Vorsorge für eine entsprechende Wetterführung; g) die Anwendung bewährter, gehörig versorgter Sicherheitslampen in Gruben mit schlagenden Wettern (§. 171). Gegen Bergwerksbesitzer, welche den Vorschriften des §. 171 über die Sicherheitsmaßregeln beim Bergbaubetriebe nicht Genüge leisten, hat die Bergbehörde, auch wenn denselben kein persönliches, zum Verfahren nach den allgemeinen Strafgesetzen geeignetes Verschulden zur Last fällt, eine Strafe von zehn bis hundert Gulden, in wiederholten Fällen aber bis zweihundert Gulden zu verhängen, und bei Gefahren von größerem, aus fortgesetzter oder ausgedehnter Vernachlässigung entstandenen Umfange nach Umständen auf die Entziehung der Bergbauberechtigung zu erkennen (§. 240). Alle Vergehen und Uebertretungen gegen die Sicherheit der Person und des Eigenthumes durch Außerachtlassung der nöthigen Vorsichten in Bergwerken sind an dem Schuldtragenden, es möge dieses der Eigenthümer, ein Beamter oder Untergebener sein, nach den Bestimmungen des allgemeinen Strafgesetzbuches (§§. 335, 336, lit g, 431, 432, 458, 459) zu bestrafen (§. 172). Die Bergbehörde hat im Falle der Wahrnehmung eines sicherheitswidrigen Zustandes nach Umständen mit Zuziehung von Kunstverständigen, die Art der Abstellung desselben und die Frist zur Vornahme der letzteren zu bestimmen, oder diese nöthigenfalls auch sogleich auf Kosten des Bergwerksbesitzers anzuordnen (§. 173). Jeder Bergbauunternehmer ist der Bergbehörde für die Beobachtung der Berggesetze bei dem Betriebe seines Baues verantwortlich. Diese Verpflichtung wird auch durch die Verpachtung des Werkes nicht aufgehoben mit Vorbehalt des nach dem allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuche zustehenden Regresses. Dasselbe gilt für die im Bergbuche eingetragenen Miteigenthümer eines gemeinschaftlichen Bergbaues (§. 136), welche für die Erfüllung der denselben obliegenden Pflichten zur ungetheilten Hand zu haften haben (§. 187). Bergbauunternehmer, welche nicht in dem Bezirke der Bergbehörde wohnen, haben derselben einen in diesem Bezirke wohnhaften Bevollmächtigten anzuzeigen, welcher die Verwaltung zu besorgen hat. Diese Vorschrift gilt auch für Gewerkschaften, deren Director außer dem Bezirke der Bergbehörde wohnt. Andere Theilhaber eines von Mehreren betriebenen Bergbaues (§. 136) haben, ohne Rücksicht auf ihren Wohnort, stets einen gemeinschaftlichen Bevollmächtigten in dem Bezirke der Bergbehörde zu bestellen (§. 188). Jeder Bergbauunternehmer ist verpflichtet, sobald er von Unglücksfällen in benachbarten Bergwerken Kenntniß erhält, alle seine verfügbaren Arbeiterkräfte, soweit es ohne Gefährdung seines eigenen Bergbaues möglich ist, gegen mäßige Vergütung zur Hilfe aufzubieten (§. 190). Jeder Bergbauunternehmer hat ferner die Pflicht, soweit sein eigener Bergbau nicht dadurch leidet, oder gefährdet wird, gegen angemessenes Entgelt: a) den benachbarten Bergbauberechtigten die Mitbenützung seiner Stollen, Schächte, Förderungs-, Wetterlösungs- oder Wasserhebemaschinen, Berg- und Schienenwege, Brücken und Stege zu gestatten; b) zum vortheilhafteren Betriebe des Baues in fremden Gruben in seinem Felde einen Hilfsbau anlegen, oder zu anderen Gruben gehörige oder selbstständige Hilfsbaue (§§. 85—89) durch seine Grubenmaßen treiben zu lassen. Die durch einen Hilfsbau im fremden Felde gewonnenen vorbehaltenen Mineralien gehören dem Eigenthümer des Feldes, und sind demselben gegen Ersatz der Förderungskosten auszufolgen (§. 191). Hierauf beziehen sich §§. 193, 194 a. B. G. wegen Bestellung der Dienstbarkeit und §§. 99 und 100 der Instruktion.

personales muß bei jedem Werke eine Dienstordnung verfaßt, von der Bergbehörde mit Zuziehung von Sachverständigen sorgfältig geprüft, nach erfolgter Genehmigung bekannt gemacht und in den Arbeiterwerkstätten stets angeschlagen werden (§. 200). [1]) Bei Ereignissen im Bergbaubetriebe, welche die Sicherheit der

---

[1]) In dieselbe gehören insbesondere die Bestimmungen: a) über die verschiedenen Classen der Arbeiter und Aufseher, und deren Dienstverrichtungen, sowie über die örtlich verschiedenen Bestimmungen der Verwendung von Weibern und Kindern am Bergbau, mit Rücksicht auf die physischen Kräfte und die gesetzliche Unterrichts-Theilnahme bei letzteren; b) über das Verhältniß zwischen den Arbeitern und Aufsehern; c) über die Zeit und Dauer der Arbeit; d) über das Betragen in und außer dem Dienste; e) über die üblichen Ablohnungsverhältnisse; f) über die Gebühren im Falle der Erkrankung und Verunglückung; g) über die Geld- und Arbeitsstrafen bei Uebertretung der Dienstordnung; h) über die Fälle, in welchen das Dienstverhältniß sogleich aufgelöst werden kann (§. 200). In soferne durch Dienstverträge oder durch die Dienstordnung nicht andere Bestimmungen getroffen werden, können Beamte und Aufseher nur nach einer dreimonatlichen, Arbeiter nach einer vierzehntägigen Aufkündigungsfrist aus dem Dienste austreten, oder entlassen werden (§. 201). Beamte, Aufseher oder Arbeiter, welche eines Verbrechens, eines aus Gewinnsucht entsprungenen, oder der öffentlichen Sittlichkeit zuwiderlaufenden Vergehens oder einer dergleichen Uebertretung schuldig erkannt werden, oder welche sich eines Vergehens oder einer Uebertretung gegen die Sicherheit der Person, der Ehre, oder des Eigenthumes ihres Dienstherrn nach dem allgemeinen Strafgesetze schuldig gemacht haben, können von demselben des Dienstes sogleich entlassen werden, wenn auch in dem Dienstvertrage oder der Dienstordnung dießfalls eine andere oder auch gar keine Bestimmung enthalten sein sollte (§. 202). Auf gleiche Weise können, ohne vorhergegangene Aufkündigung, diejenigen sogleich entlassen werden, welche sich in Beziehung auf Treue, Fleiß und den Vorgesetzten schuldige Achtung und Gehorsam wesentlicher Pflichtverletzungen schuldig machen, welche ein mit ihrem Dienste unverträgliches Nebengeschäft betreiben, oder von den in ihrem Dienste erlangten Kenntnissen der Werksverhältnisse einen ihrem Dienstherrn schädlichen Mißbrauch gemacht haben (§. 203). Auch können wegen Mißhandlungen, welche Aufseher und Arbeiter, oder wegen herabwürdigender Behandlung, welche Beamte von ihren Vorgesetzten erleiden, wegen Versagung der bedungenen Verpflegung, unterlassener Entrichtung des Lohnes zur bestimmten Zeit, und anderer wesentlicher Vertragsverletzungen die Arbeiter, Aufseher oder Beamten, in Folge einfacher Meldung aus dem Dienste treten (§. 205). Jeder Bergbauunternehmer ist schuldig, mit seinem Aufsichts- und Arbeitspersonale wenigstens vierteljährig, bei dem Dienstaustritte aber sogleich Abrechnung zu pflegen; wegen Forderungen, welche der Dienstherr an einen Arbeiter zu stellen hat, darf er ihm den Austritt aus dem Dienste nicht versagen (§. 206). Auf den Geding oder Schichtenlohn der Bergarbeiter findet weder gerichtliches Verbot, noch Execution statt (§. 207). Jedem Bergarbeiter oder Aufseher ist bei seinem Austritte ein Abkehrschein (Entlaßschein) auszufertigen, in welchem die Arbeiterclasse, in welche er gehört, die Bruderlade, welcher er einverleibt ist, und die Zeit, seit welcher er in dieselbe eingezahlt hat, endlich der Tag des Ein- und Austrittes aus dem Dienste, angeführt werden muß. Arbeiter oder Aufseher, welche irgend einmal auf einem österr. Bergwerke gedient haben, dürfen ohne Entlaßschein von keinem Bergwerksbesitzer in den Dienst aufgenommen werden (§. 208). Bei jedem Werke ist über alle Bergarbeiter und Aufseher ein ausführliches Mannschaftsbuch zu führen; dieses muß der Berg- und politischen Behörde, so oft es verlangt wird, vorgelegt werden (§. 209). Zur Unterstützung hilfsbedürftiger Bergarbeiter, sowie ihrer Witwen und Waisen, sollen Bruderladen (Knappschaftscassen oder Versorgungsanstalten) bestehen. Jeder Bergwerksbesitzer ist daher verpflichtet, entweder bei seinem Werke für die selbstständige Errichtung einer solchen zu sorgen, oder sich darüber nach Genehmigung der Bergbehörde mit anderen Bergwerksbesitzern zu vereinigen (§. 210). Für jede Bruderlade müssen von dem Eigenthümer oder der Direction des Bergwerkes, unter Mitwirkung eines von dem Arbeiterpersonale zu wählenden Knappschaftsausschusses, eigene Statuten entworfen, und den Bergbehörden zur Prüfung und Genehmigung vorgelegt werden. Von schon bestehenden Instituten dieser Art kann die Bergbehörde Einsicht nehmen und selbe einer Prüfung unterziehen (§. 212). Jeder bei einem Bergwerke aufgenommene Aufseher oder Bergarbeiter ist verpflichtet, der Bruderlade des Werkes, bei welchem er dient, als Mitglied beizutreten, und zu derselben den festgesetzten Beitrag zu leisten (§. 211). Besitzer von Bergwerken, bei welchen eine gesetzmäßig eingerichtete Bruderlade noch nicht besteht, sind bis zur Errichtung derselben verpflichtet, ihren erkrankten oder verunglückten Arbeitern wenigstens diejenige

Hilfe zu leisten, welche nach den allgemeinen Gesetzen den Dienstherren gegen ihre Dienstleute obliegt (§. 214). Die dienstordnungswidrige Verwendung von Kindern zieht eine Strafe von Ein bis fünfzig Gulden nach sich (§. 247). Aemtliche Vorladungen der Bergarbeiter in politischen Angelegenheiten sind von den betreffenden Behörden stets in der Art zu verfügen, daß die Gewerksverwaltung oder Grubenvorsteher, unter welchen ein solches Individuum in Arbeit steht, hievon noch vor Eintritt des festgesetzten ämtlichen Verhandlungstages, oder in dringenden Fällen wenigstens gleichzeitig mit der Vorladung in die Kenntniß gesetzt werden, um mittlerweile für den abwesenden Bergarbeiter die erforderlichen Arbeitsdispositionen treffen zu können (Hofkd. v. 12. August 1847).

In Betreff der Ausdehnung der Arbeitsbücher, welche durch die mit dem kais. Patente v. 20. December 1859, R. G. B. Nr. 227 erlassene Gewerbeordnung für die gewerblichen Gehilfen angeordnet worden sind, auf die Bergarbeiter und Aufseher bei Bergwerken wurde mit Vdg. des Staats-, Polizei- und Handels-Ministeriums v. 25. Mai 1866, R. G. B. Nr. 12 gemäß §. 2 des allgemeinen Berggesetzes, R. G. B. v. J. 1854 Nr. 146 verordnet: §. 1. Jeder Bergarbeiter und jeder Aufseher bei Bergwerken muß mit dem durch die Gewerbeordnung v. 20. December 1859 vorgeschriebenen Arbeitsbuche versehen sein. §. 2. Die Arbeitsbücher der Bergarbeiter und der Aufseher bei Bergwerken haben zugleich die Stelle der durch den §. 208 des allgemeinen Berggesetzes angeordneten Abkehrscheine (Entlaßscheine) zu vertreten. Dieselben müssen daher nebst den durch die Gewerbeordnung vorgeschriebenen Daten, auf Grund der mündlichen oder schriftlichen Angabe des Arbeitsgebers, noch die Arbeiterclasse (Dienstkategorie), in welche der Inhaber des Arbeitsbuches gehört, die Bruderlade, welcher er einverleibt ist, die Zeit, seit welcher er in dieselbe eingezahlt hat, endlich den Tag des Ein- und Austrittes aus dem Dienste enthalten. §. 3. Bezüglich dieser Arbeitsbücher gelten dieselben Bestimmungen, welche nach der Gewerbeordnung oder nach sonstigen Vorschriften für die Arbeitsbücher der gewerblichen Gehilfen im Allgemeinen, für die Ausstellung derselben, die Ausfüllung der Rubriken, die Untersuchung und Bestrafung der dabei vorfallenden Uebertretungen, in Anwendung sind. Bei der Untersuchung von Uebertretungsfällen ist jedoch im Falle des Erfordernisses das Einvernehmen mit den Bergbehörden zu pflegen (Vdg. der kärnth. Land. Beh. v. 26. Juni 1866, L. G. B. Nr. 24, S. 73; Vdg. der schles. Land. Reg. v. 27. August 1867, L. G. B. Nr. 17, S. 91; Vdg. der Statth. für Oberösterreich v. 26. August 1866 (zu Min. Vdg. v. 25. Mai 1866, R. G. B. Nr. 72), L. G. B. Nr. 5, S. 17; Vdg. der Land. Reg. Salzburg v. 2. Juli 1866, L. G. B. Nr. 12, S. 25). Aus Anlaß einer Meinungsverschiedenheit, welche in Betreff der Competenz in Fällen der Dienstentweichung von Bergarbeitern zwischen einer Bezirkshauptmannschaft und einer Berghauptmannschaft entstanden ist, wurde vom Ackerbauministerium mit Erlaß v. 31. December 1871, Z. 5462 im Einverständnisse mit dem Ministerium des Innern Folgendes eröffnet: Der §. 201 des allg. Berggesetzes v. 23. Mai 1854, R. G. B. Nr. 146 bestimmt, daß Arbeiter nur nach einer vierzehntägigen Aufkündigungsfrist aus dem Dienste austreten können. Ueber die Folgen des eigenmächtigen Dienstaustrittes vor Ablauf dieser gesetzlichen Kündigungsfrist enthält das Berggesetz keine Bestimmung. Diese Lücke derzeit im Gesetzeswege auszufüllen, scheint weder zeitgemäß, weil ohnehin eine Revision des ganzen Berggesetzes beabsichtigt wird, noch nothwendig, weil für Fälle, über welche das Berggesetz besondere Bestimmungen nicht enthält, nach §. 2 a. b. Ges., subsidiarisch die allgemeinen Gesetze, hier also die Gewerbeordnung, beziehungsweise der §. 80 derselben, anzuwenden sind. Wenn der Artikel V des Kundmachungspatentes zur Gewerbeordnung v. 20. December 1859, R. G. B. Nr. 227 unter lit. b die Anwendung des genannten Gesetzes auf den Bergbau ausschließt, so hat dieß darin seinen Grund, weil für den Bergbau durch seine Eigenthümlichkeit bedingte besondere Vorschriften — das Berggesetz — bestehen, nach welchen derselbe zu behandeln ist. Hieraus muß aber andererseits geschlossen werden, daß der Anwendung der Gewerbeordnung in solchen, den Bergbau betreffenden Angelegenheiten, über welche das Berggesetz keine besonderen Bestimmungen enthält, nichts im Wege stehe. Diese Meinung findet im §. 2 des a. b. Ges. ihre Begründung und wurde auch mit der Verordnung des Staats-, Polizei- und Handelsministeriums v. 25. Mai 1866, R. G. B. Nr. 72 über die Ausdehnung der durch die Gewerbeordnung v. 20. December 1859 eingeführten Arbeitsbücher auf die Bergarbeiter und Aufseher anerkannt; denn im §. 3 der erwähnten Ministerialverordnung wurde ausdrücklich festgesetzt, daß bezüglich der Ausstellung und Ausfüllung der Rubriken der Arbeitsbücher der Bergarbeiter, dann bezüglich der Untersuchung und Bestrafung der dabei vorkommenden Uebertretungen, die allgemeinen Vorschriften der Gewerbeordnung in Anwendung zu treten haben, daß jedoch in Untersuchungsfällen, im Falle des Erfordernisses, das Einvernehmen mit den Bergbehörden zu pflegen sei. Demnach erscheinen zur Handhabung der auch

Personen, Gebäude, Grundstücke, Heilquellen, Brunnen oder andere Anlagen gefährden, hat die Bergbehörde die erforderlichen Sicherheitsmaßregeln, in der Regel mit Beiziehung der politischen Behörde anzuordnen. Bei Gefahr im Verzuge jedoch hat die nähere oder die früher in die Kenntniß des Ereignisses kommende Behörde, mit Beiziehung der erforderlichen Sachverständigen, die unaufschieblichen Anstalten zur Rettung und Sicherheit zu treffen, über die weiteren Vorkehrungen aber das vorgeschriebene Einvernehmen zu pflegen (§. 222).[1]) Jeder Werksleiter oder dessen Stellvertreter ist verpflichtet, Ereignisse dieser Art der nächstgelegenen politischen oder Bergbehörde sogleich anzuzeigen (§. 223). Um den Vollzug der Anordnungen zu sichern, welche von den Bergbehörden in Ausübung der Oberaufsicht über den Bergbaubetrieb getroffen werden, sind dieselben berechtigt, in soferne eine binnen einer entsprechenden Zeitfrist wiederholte Ermahnung ohne Erfolg bleibt, angemessene Geldstrafen zu verhängen, oder wenn die Unfähigkeit des Werkleiters die Sicherheit oder den Fortbestand des Bergwerkes gefährdet, bis zur Behebung dieses Uebelstandes von Seite des Bergwerkbesitzers auf Gefahr und Kosten desselben einen sachverständigen Werksleiter aufzustellen, und im Falle der Nothwendigkeit zur Ausführung ihrer Anordnungen sich behufs der Anwendung der Zwangsmaßregeln an die politische Behörde zu wenden (§. 224). Das Strafverfahren über alle Uebertretungen des Berggesetzes, und das Erkenntniß darüber nach Einvernehmung des Beschuldigten, kommt der Bergbehörde zu (§. 228).[2]) In Betreff der Hütten- und Hammerwerke wird

---

auf Bergarbeiter in der Dienstesentweichung anwendbaren Gewerbeordnung (§. 80) gemäß dem §. 131 derselben, die politischen Verwaltungsbehörden erster Instanz berufen.

[1]) Siehe hierüber Erlaß des Ackerbauministeriums v. 23. Mai 1872, Z. 4506. In allen Fällen, wo eine Anzeige über Verunglückungen in Bergbauen zuerst an die politische Bezirksbehörde gelangt, ist zum Zwecke einer gemeinschaftlichen Vornahme der nach §. 222 a. b. G. B. und §. 113 der Vollzugsvorschrift zu pflegenden Erhebung immer auch umgehend und, wenn nöthig, sogar im telegraphischen Wege die Mittheilung hievon an das betreffende Revierbergamt zu machen, welches seinerseits von den zuerst dahin gelangenden Anzeigen ebenso die Mittheilung zu machen hat (Erl. des Statth. von Steiermark v. 10. October 1872, Z. 12638, Z. f. V. J., Nr. 46, S. 184).

[2]) Gegen jedes Erkenntniß oder jede andere Entscheidung der Bergbehörden kann die Beschwerde an die Oberbergbehörde ergriffen werden, und gegen eine abändernde Entscheidung der letzteren steht der Recurs an das Ackerbauministerium offen. Das Ministerium kann auch aus wichtigen Gründen den Recurs gegen gleichlautende Entscheidungen zulassen (§. 230). (Siehe Modifikation im §. 7, Gesetz v. 21. Juli 1871, I. Band, S. 477). Jeder Recurs muß binnen dreißig Tagen nach Zustellung der in Beschwerde gezogenen Entscheidung bei der ersten Instanz angebracht werden. Erstreckungen der Recursfrist sind nur in besonders wichtigen Fällen von der Bergbehörde zu bewilligen. Recurse gegen Vorkehrungen zur Beseitigung von Gefahren für Personen und Eigenthum und gegen Anordnungen von Erhebungen über solche Umstände, welche leicht der Veränderung unterliegen, haben keine aufschiebende Wirkung (§. 231). Der Vollzug der Erkenntnisse der Bergbehörde ist, in soweit es nach Beschaffenheit der Umstände erforderlich ist, im Wege der politischen Behörden durch die den letzteren zustehenden Zwangsmittel, und nöthigenfalls im gerichtlichen Wege zu bewirken (§. 232). Dieß versteht sich jedoch nur für den Fall, als das Gesetz mit der Nichtbefolgung eines bergbehördlichen Auftrages nicht andere rechtliche Folgen verbunden hat, deren Verhängung in der Macht der Bergbehörde selbst steht. Der gerichtliche Weg, welcher im obigen Paragraphe angedeutet ist, kann sich nur auf jene Fälle beziehen, wo Forderungen, welche gegen einen Bergwerksbesitzer aus irgend einer Anordnung oder Entscheidung der Bergbehörde entstanden sind, nicht anders als im gerichtlichen Executionswege eingebracht werden könnten. In diesem Falle hat die Bergbehörde den betreffenden Act mit der erforderlichen Information der zur Vertretung aller Aerarialrechte vor Gericht berufenen Finanzprocuratur zur Einleitung des Verfahrens zu übergeben. Andere Handlungen gegen die Vorschriften des Berggesetzes, und in soferne dieses hiefür den Rechtsweg nicht aus-

auf §. 33, lit. 41 und 42 der Gewerbeordnung verwiesen. (Siehe auch Wasserrecht.) Die nicht mit einem eigenen Bergwerksbetriebe verbundene Errichtung eines Aufbereitungs- oder Hüttenwerkes, welches den Zweck hat, die Mineralien anderer Bergwerksbesitzer zu verarbeiten, war nach Wirksamkeit des Berggesetzes von Gewerbebehörden und nach Einvernehmung der Bergbehörde zu gestatten (Minist. Erl. v. 8. November 1854, R. G. B. Nr. 290).[1]

Vierzehntes Hauptstück.

Das Wasserrecht.[2]

Das Wasserrecht ist ein Bestandtheil des Privatrechtes, und des öffentlichen Rechtes. Der letztere Theil beruht nach Stein darauf, daß das Wasser in allen Formen als Bedingung der persönlichen und wirthschaftlichen Entwicklung Gegenstand der Verwaltung, und daß sein öffentliches Recht daher unbedingt ein Theil des Verwaltungsrechtes ist. Das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch enthält bezüglich des Wasserrechtes folgende grundsätzliche Bestimmungen: Sachen, welche allen Mitgliedern des Staates zur Zueignung überlassen sind, heißen freistehende Sachen. Jene, die ihnen nur zum Gebrauche verstattet werden, als: Landstraßen, Ströme, Flüsse, Seehäfen

---

drücklich vorzeichnet, sind im Wege der Bergbehörden aller Instanzen ausschließlich auszutragen (§. 117 der Instruction). Die verhängten Geldstrafen sind bei der Bergbehörde zu erlegen, und fließen in die Bruderlade, zu welcher das Werk des Bestraften gehört. Bis zur Errichtung der Bruderladen wird die Bergbehörde für die Verwahrung der Strafgelder Sorge tragen (§. 233). Die Kosten für Untersuchungen, welche eine Strafe zur Folge haben, hat der Verurtheilte, die Kosten für Verhandlungen in Angelegenheiten der Parteien haben in der Regel jene Parteien zu tragen, welche die Verhandlung veranlaßt haben; jedoch steht der Bergbehörde zu, nach Umständen das Verhältniß zu bestimmen, in welchem die Parteien diese Kosten zu tragen haben (§. 234). Siehe Vdg. des Ackerbauministeriums v. 27. October 1879, Z. 10265 an sämmtliche Berghauptmannschaften, betreffend die Bemessung der vollen oder beschränkten Diäten (V. B. des A. M. Nr. 38). Ist rechtskräftig auf die Entziehung verliehener Gruben- oder Tagmaße erkannt, so hat die Bergbehörde die Veräußerung derselben durch executive Schätzung und Feilbietung einzuleiten (§. 253). Jeder Gewerbs- oder andere Geschäftsbetrieb, welchen der Besitzer früher nur in Folge seiner Bergbauberechtigung auszuüben berechtigt war, ist demselben (nach der Entziehung) für die Zukunft unter den in diesem Gesetze, dann in den Gewerbs- und politischen Gesetzen gegen unbefugten Bergbau oder Gewerbsbetrieb festgesetzten Strafen verboten (§. 262). Vor der Löschung eines Bergwerksbesitzes sind stets die zur öffentlichen Sicherheit nothwendigen Vorkehrungen in dem aufgelassenen Baue im Einvernehmen mit der politischen Behörde zu bestimmen, und von dem früheren Eigenthümer auf seine Kosten auszuführen (§. 266).

[1]) Die mit dem Namen der Bergwerksfrohne bezeichnete Abgabe, welche noch neben der Massengebühr und der Einkommensteuer vom Bergbaue zu entrichten war, wurde v. 1. Mai 1862 angefangen aufgehoben. Von diesem Zeitpunkte an ist nunmehr der in verliehenen Bergwerksmaßen betriebene Bergbau außer der Massengebühr, welche unberührt bleibt, der Einkommensteuer der ersten Classe nach den für die Bemessung der Einkommensteuer bestehenden Vorschriften zu unterziehen. Die Einkommensteuer-Bemessungsbehörden sind verpflichtet, bei Bemessung dieser Steuer im Vernehmen mit der Berghauptmannschaft, in deren Bereich sich das steuerpflichtige Werk befindet, vorzugehen. §. 3. Außerdem unterliegt jeder Freischurf einer jährlichen Abgabe (Freischurfgebühr) von zwanzig Gulden öst. Währ., welche nach den für die Einhebung der Massengebühren bestehenden Vorschriften des Berggesetzes v. 23. Mai 1854 (§§. 215 und 216) zu entrichten ist (Ges. v. 28. April 1862, R. G. B. Nr. 28).

[2]) Wir verweisen in dieser Beziehung auf Karl Peyrer's Wasserrecht, Wien, Manz, 1880, welches dieses Gebiet des Verwaltungsrechtes auf das Eingehendste behandelt.

und Meeresufer, heißen ein allgemeines oder öffentliches Gut.[1]) Was zur Bedeckung der Staatsbedürfnisse bestimmt ist, als: das Münz- oder Post- und andere Regalien, Kammergüter, Berg- und Salzwerke, Steuern und Zölle, wird das Staatsvermögen genannt (287).[2]) Wird der Besitzer einer unbeweglichen Sache oder eines dinglichen Rechtes durch Führung eines neuen Gebäudes, Wasserwerkes, oder anderen Werkes in seinen Rechten gefährdet, ohne daß sich der Bauführer nach Vorschrift der allgemeinen Gerichtsordnung gegen ihn geschützt hat, so ist der Gefährdete berechtigt, das Verbot einer solchen Neuerung vor Gericht zu fordern, und das Gericht ist verbunden, die Sache auf das Schleunigste zu entscheiden (340). Wenn in der Mitte eines Gewässers eine Insel entsteht, so sind die Eigenthümer der nach der Länge derselben an beiden Ufern liegenden Grundstücke ausschließend befugt, die entstandene Insel in zwei gleichen Theilen sich zuzueignen, und nach Maß der Länge ihrer Grundstücke unter sich zu theilen. Entsteht die Insel auf der einen Hälfte des Gewässers, so hat der Eigenthümer des näheren Uferlandes allein darauf Anspruch. Inseln auf schiffbaren Flüssen bleiben dem Staate vorbehalten (407).[3]) Werden bloß durch die Austrocknung des

---

[1]) Der im §. 287 a. b. G. B. ausgesprochene Grundsatz, daß Ströme und Flüsse, wie Seehäfen und das Meeresufer ein allgemeines oder öffentliches Gut sind, von welchem jedem Mitgliede des Staates der Gebrauch gestattet ist, galt auch schon nach den Gesetzen, die vor Einführung des bürgerl. Gesetzbuches in Wirksamkeit waren. Das gemeine Recht bezeichnet die Flüsse als res communes, und auch in den älteren Landesgesetzen von Böhmen finden wir denselben Grundsatz, und zwar insbesondere auch rücksichtlich des Elbeflusses ausgesprochen. Das Recht, welches demnach den Herrschaftseigenthümern auf die die Herrschaft durchfließenden Gewässer, in soferne ihnen ein Recht auf Flüsse überhaupt zustand, gebührte, bestand daher nicht in einem unbeschränkten Eigenthume, in dessen eigentlicher ausgedehnterer Bedeutung, sondern mehr in dem Befugnisse zur Ausübung gewisser Rechte in jenen Gewässern, wie in jenem der Fischerei, der Ueberfuhr u. dgl. In diesem Sinne müssen auch die Rechte an Flüsse, wenn selbe in Verbindung mit dem Besitze von Herrschaften verliehen wurden, aufgefaßt werden, denn solange es nicht ausdrücklich ausgesprochen ward, kann nicht angenommen werden, daß durch derlei Verleihungen die allgemeinen Verfügungen der Gesetze aufgehoben, die jedem Mitgliede des Staates zustehenden Rechte beschränkt und dem Vortheile des Einzelnen geopfert wurden (siehe oberstgerichtl. Entsch. v. 18. September 1860, Z. 10589, Unger-Glaser 1860, Bd. 3, S. 188).

[2]) Die in diesem Privatrechte enthaltenen Vorschriften über die Art, wie Sachen rechtmäßig erworben, erhalten und auf Andere übertragen werden können, sind in der Regel auch von den Verwaltern der Staats- und Gemeindegüter, oder des Staats- und Gemeindevermögens zu beobachten. Die in Hinsicht auf die Verwaltung und den Gebrauch dieser Güter sich beziehenden Abweichungen und besonderen Vorschriften sind in dem Staatsrechte und in den politischen Verordnungen enthalten (§. 90).

[3]) Dieses Gesetz setzt nach seinem Wortlaute voraus, daß die Insel entstanden sei, d. h. daß sie sich bloß durch Naturereignisse von selbst gebildet, und daß sie ihren Bestand nicht durch menschliches Wirken erhalten habe, weil eine durch menschliche Thätigkeit bewerkstelligte Sache nach dem allgemeinen Sprachgebrauche nicht mit dem Worte „entstandene", sondern mit dem Ausdrucke „hergestellt" bezeichnet wird. Es wird aber auch in diesem Gesetzesparagraphe eine entstandene Insel nicht schon an sich selbst als das Eigenthum der Ufergrundeigenthümer erklärt, sondern diese werden nur für ausschließend berechtigt erklärt, sich die Insel zuzueignen oder den Anspruch darauf zu stellen. Dieses Gesetz gibt ihnen also nur den Eigenthumsrechtstitel. Aber nach §. 380 a. b. G. B. begründet der Titel allein noch kein Eigenthum, sondern es wird dazu auch eine rechtliche Erwerbungsart erfordert (siehe oberstgerichtl. Entsch. v. 10. Februar 1857, Z. 1092, Unger-Glaser civilgerichtl. Entscheidung, S. 599). Zur Feststellung des Benehmens hinsichtlich der Art der Besitznahme und der Benützung der Inseln in schiff- und floßbaren Flüssen und Strömen wurden in Folge A. h. Entschl. v. 8. Jänner 1842 (Hofkd. v. 19. April 1842, Z. 13426) nachstehende Bestimmungen vorgezeichnet: Nach dem Sinne des §. 407 des a. b. G. B. sind alle in schiff- und floßbaren Flüssen und Strömen befindlichen Inseln in der Regel als Staatseigenthum anzusehen und zu behandeln, und jeder von Privaten behauptete Eigenthumsanspruch solcher Art müßte rechtskräftig erwiesen werden.

Gewässers, oder durch desselben Theilung in mehrere Arme, Inseln gebildet oder Grundstücke überschwemmt, so bleiben die Rechte des vorigen Eigenthumes unverletzt (408). Wenn ein Gewässer sein Bett verläßt, so haben vor Allem die Grundbesitzer, welche durch den neuen Lauf des Gewässers Schaden leiden, das Recht, aus dem verlassenen Bette oder dessen Werthe entschädigt zu werden (409). Außer dem Falle einer solchen Entschädigung gehört das verlassene Bett, sowie von einer entstandenen Insel verordnet wird, den angränzenden Uferbesitzern (410). Das Erdreich, welches ein Gewässer un-

---

Da sonach der Staatsverwaltung das Eigenthumsrecht auf derlei Inseln ausschließend schon aus dem Gesetze zusteht, so bedarf sie zur Geltendmachung dieses Rechtes auch nicht der zur Erwerbung freistehender Sachen privatrechtlich erforderlichen Zueignungsacte, mithin weder einer förmlichen Besitzergreifung, noch in der Regel einer Eintragung in öffentliche Bücher, sondern sie kann sich auf die unmittelbar einfache Besitznahme beschränken. Die Organe zu deren Einwirkung sind zunächst die Finanzbehörden, da ihnen die unmittelbare Obsorge für das Staatseigenthum zusteht, sie werden jedoch dabei nach Maßgabe der unten bezeichneten Verhältnisse von den politischen Behörden zu unterstützen sein. Bei Vollziehung der einschlägigen Bestimmung des §. 407 ist die in deren Geiste liegende Fürsorge für den Lauf der Flüsse und für die Uferbesitzer nicht zu übersehen, und sind die durch die Eigenthümlichkeit der einzelnen Flüsse oder Ströme dießfalls bedingten besonderen Maßnahmen gemeinschaftlich von den Finanz- und den politischen Behörden zu beschließen. Sollten bei der Besitznahme von Inseln Einwendungen gegen das Eigenthumsrecht des Staates vorkommen, so sind dieselben im Wege commissioneller Verhandlung unter früher kreis- jetzt bezirksämtlicher Leitung auszutragen. Zu diesem Ende hat die betreffende Finanzbehörde über vorläufigen Auftrag der Oberbehörde, an welche sie derlei Anstände berichten wird, beim Kreisamte (gegenwärtig Bezirksbehörde) einzuschreiten; das Kreisamt (die Bezirksbehörde) hat sofort die Tagsatzung am geeigneten Orte mit Beiziehung der Abgeordneten der Finanzbehörde, des Ingenieurs und des mit der Aufsicht über den Fluß oder Strom, in welchem die beanständete Insel liegt, zunächst beauftragten Beamten, wie auch der betheiligten Partei, anzuordnen. Bei dieser Tagsatzung sind alle von letzterer zur Darthuung ihrer Ansprüche vorgebrachten Verhältnisse zu erörtern, zu prüfen und zu protokolliren. Sollte die Sache im Wege eines angemessenen Uebereinkommens nicht zu schlichten sein, so ist das Commissionsoperat der Entscheidung der politischen Landesstelle zu unterziehen, welche über selbes auf der Grundlage des vorläufig einzuholenden fiscalämtlichen Gutachtens zu erkennen, dabei jedoch, wenn ihr Beschluß zu Gunsten der Staatsverwaltung ausfällt, der dadurch sich verletzt glaubenden Partei eine Frist von sechs Wochen zur Betretung des Rechtsweges offen zu lassen hat. Ein gleiches Verfahren ist auch zu beobachten, wenn Einwendungen gegen das Eigenthumsrecht des Staates auf solche Inseln seit dem Zeitpunkte der Kundmachung des a. b. G. B. noch vor deren Besitznahme durch die Finanzbehörde vorgekommen sind, oder wenn sich Jemand gar schon factisch in einem derlei Besitze befinden sollte. Nur hat im letzteren Falle das Fiscalamt, woferne es, nach den von der politischen Landesstelle ihm um Gutachten mitzutheilenden Ergebnissen der unausgeglichen gebliebenen commissionellen Verhandlung, den Besitztitel des Besitzers nicht gehörig nachgewiesen findet — gegen letzteren, über die vorläufig eingeholte Genehmigung der politischen Landesstelle, im Rechtswege aufzutreten. Aus dem klaren Wortlaute der Art. 7 und 8 des Hofd. v. 28. December 1842, J. G. S. Nr. 608 ergibt sich, daß die Administrativbehörden die Besitzübergabe und Besitzergreifung nur in dem einzigen Falle zu unterlassen und die Darthuung der Ansprüche des Aerars im Rechtswege nur dann zu verfügen gehalten sind, wenn dagegen von dem factischen Besitzer der Gründe Einsprache erhoben wird. Dagegen sollen Einwendungen, welche Rechtsansprüche zum Ausdrucke bringen, denen der factische Besitz nicht zur Seite steht, kein Hinderniß für die Durchführung der Maßregel, und keinen Grund für die Verweisung des Aerars auf den Rechtsweg abgeben. Vielmehr soll derjenige, welcher Einwendungen dieser Art erhebt, auf den Rechtsweg verwiesen werden. Allerdings wird den Behörden anheim gegeben, eventuell auch solchen Ansprüchen im Wege der Uebereinkunft Folge zu geben. Es ist klar, daß auf ein solches Zugeständniß Niemandem ein gesetzlicher Anspruch zusteht und daß ein solcher Act nicht als eine Entscheidung einer Verwaltungsbehörde im Sinne des §. 2 des Gesetzes v. 22. October 1875 über den Verwaltungsgerichtshof, sondern als eine dem freien Ermessen anheimgegebene Entschließung jener Organe sich darstellt, welchen die Verwaltung und Vertretung der vermögensrechtlichen Interessen des Staates obliegt (siehe Erkenntniß d. V. G. H. v. 30. März 1878, Z. 473, E. d. V. 1878, S. 186).

merklich an ein Ufer anspült, gehört dem Eigenthümer des Ufers (411). Wird aber ein merklicher Erdtheil durch die Gewalt des Flusses an ein fremdes Ufer gelegt, so verliert der vorige Besitzer sein Eigenthumsrecht darauf nur in dem Falle, wenn er es in einer Jahresfrist nicht ausübt (412). Jeder Grundbesitzer ist befugt, sein Ufer gegen das Ausreißen des Flusses zu befestigen. Allein Niemand darf solche Werke oder Pflanzungen anlegen, die den ordentlichen Lauf des Flusses verändern, oder die der Schiffahrt, den Mühlen, der Fischerei oder anderen fremden Rechten nachtheilig werden könnten. Ueberhaupt können ähnliche Anlagen nur mit Erlaubniß der politischen Behörden gemacht werden (413). Zu den besonderen Feldreservituten rechnet der §. 417: das Wasser zu schöpfen, das Vieh zu tränken, das Wasser ab- und herzuleiten.[1]) Erdfurchen, Zäune, Hecken, Planken, Mauern, Privatbäche, Canäle, Plätze und andere dergleichen Scheidewände, die sich zwischen benachbarten Grundstücken befinden, werden für ein gemeinschaftliches Eigenthum angesehen, wenn nicht Wappen, Auf- oder Inschriften, oder andere Kennzeichen und Behelfe das Gegentheil beweisen (854).[2])

Die Grundlagen der Gesetzgebung für das Wasserrecht sind in neuerer Zeit durch die Reichsgesetzgebung festgestellt worden, und sind auf Grund dieser allgemeinen Grundsätze der Reichsgesetzgebung in den einzelnen Ländern Ausführungsgesetze erschienen. Durch diese neueren Gesetze sind für

---

[1]) Wer das Recht der Dachtraufe besitzt, kann das Regenwasser auf das fremde Dach frei oder durch Rinnen abfließen lassen; er kann auch sein Dach erhöhen; doch muß er solche Vorkehrungen treffen, daß dadurch die Dienstbarkeit nicht lästiger werde. Ebenso muß er häufig gefallenen Schnee zeitig hinwegräumen, wie auch die zum Abflusse bestimmten Rinnen unterhalten (§. 489). Wer das Recht hat, das Regenwasser von dem benachbarten Dache auf seinen Grund zu leiten, hat die Obliegenheit, für Rinnen, Wasserkästen nnd andere dazu gehörige Anstalten die Auslagen allein zu bestreiten (§. 409). Erfordern die abzuführenden Flüssigkeiten Gräben und Canäle, so muß sie der Eigenthümer des herrschenden Grundes errichten; er muß sie auch ordentlich decken und reinigen, und dadurch die Last des dienstbaren Grundes erleichtern (§. 491). Mit dem Rechte, fremdes Wasser zu schöpfen, wird auch der Zugang zu demselben gestattet (§. 496). Wer das Recht hat, Wasser von fremdem Grunde auf den seinigen; oder, von seinem Grunde auf fremden zu leiten, ist auch berechtigt, die dazu nöthigen Röhren, Rinnen und Schleussen auf eigene Kosten anzulegen. Das nicht zu überschreitende Maß dieser Anlagen wird durch das Bedürfniß des herrschenden Grundes festgesetzt (§. 497).

[2]) Außerden bestimmen die §§. 19, 320, 339, 340, 364 des a. b. G. B., daß Niemand, der sich in seinen Rechten gekränkt erachtet, der eigenmächtigen Hilfe sich bedienen, Niemand eigenmächtig sich in den Besitz setzen darf, daß Niemand befugt ist, den Besitz eigenmächtig zu stören, daß Jeder, selbst der Eigenthümer in Ausübung seiner Rechte durch die Rechte Dritter beschränkt wird. Diese Grundsätze haben auch in den Wasserrechtsgesetzen Aufnahme gefunden. Auch werden die Bestimmungen des a. b. G. B. über den Schadenersatz (30. Hauptstück) in wasserrechtlichen Angelegenheiten, soferne die Wasserrechtsgesetze über die Entschädigung keine besondere Bestimmungen enthalten, und die Competenz des Civilrichters Anwendung finden, und es werden zu diesem Behufe folgende gesetzliche Bestimmungen bezogen: §. 1294. Der Schade entspringt entweder aus einer widerrechtlichen Handlung, oder Unterlassung eines Anderen; oder aus einem Zufalle. Die widerrechtliche Beschädigung wird entweder willkürlich, oder unwillkürlich zugefügt. Die willkürliche Beschädigung aber gründet sich theils in einer bösen Absicht, wenn der Schade mit Wissen und Willen; theils in einem Versehen, wenn er aus schuldbarer Unwissenheit, oder aus Mangel der gehörigen Aufmerksamkeit, oder des gehörigen Fleißes verursacht worden ist. Beides wird ein Verschulden genannt. §. 1295. Jedermann ist berechtiget, von dem Beschädiger den Ersatz des Schadens, welchen dieser ihm aus Verschulden zugefügt hat, zu fordern; der Schade mag durch Uebertretung einer Vertragspflicht, oder ohne Beziehung auf einen Vertrag verursacht worden sein. §. 1338. Das Recht zum Schadenersatze muß in der Regel, wie jedes andere Privat-Recht, bei dem ordentlichen Richter angebracht werden. Hat der Beschädiger zugleich ein Strafgesetz über-

die betreffenden Länder die wasserrechtlichen Bestimmungen der Mühlordnung vom 1. December 1814, der über Wasserbauten erlassenen Hofkanzleidecrete vom 10. November 1830 und vom 22. September 1831, sowie des Ministerialerlasses vom 7. Juli 1860, R. G. B. Nr. 127 außer Wirksamkeit getreten. Außerdem beziehen sich auf das Wasserrecht das Forstgesetz vom 3. December 1852, R. G. B. Nr. 250 in den §§. 25—43, das Berggesetz vom 23. Mai 1854 in den §§. 99, 105 und 128—130, dann das Gewerbegesetz vom 20. December 1859 in den §§. 31 und 33, und wird auf diese Gesetze gewiesen. Durch das Reichs-Wasserrechtsgesetz und durch die auf Grund desselben erlassenen Landesgesetze haben auch die Competenzgränzen zwischen Gerichts- und Verwaltungsbehörden in diesen wichtigen das öffentliche und Privatrecht gleichmäßig berührenden Gebiete eine in's Detail näher eingehende Unterscheidung erhalten.[1]) Dessenungeachtet ist die Competenzgränze nicht so scharf geschieden, daß nicht auch gegentheilige Anschauungen zu Tage

---

treten; so trifft ihn auch die verhängte Strafe. Die Verhandlung über den Schadenersatz aber gehöret auch in diesem Falle, in soferne sie nicht durch die Strafgesetze dem Strafgerichte, oder der politischen Behörde aufgetragen ist, zu dem Civil-Gerichte. Wenn in Wasserechtsangelegenheiten weder ein Straferkenntniß gefällt und in demselben die Ersatzpflicht geregelt, noch einem Theile eine Leistung oder sonstige Verpflichtung aufgetragen wurde, wofür demselben eine Entschädigung nach dem Wasserrechtsgesetze gebührt, und wenn es sich nur um einen Schadenersatz aus einem Verschulden (§. 1295 a. b. G. B.) handelt, worüber das Wasserrechtsgesetz der politischen Behörde nicht ausdrücklich die Competenz zuerkennt, hat der Civilrichter sowohl über die Verpflichtung, als über den Schadenersatz zu erkennen (Entsch. des Ackerbauministeriums v. 11. Mai 1877, Z. 3152, Z. f. V. 1878, S. 12). Wenn in Folge eines bewilligten Eisenbahnbaues Wasserschäden entstehen, so ist die Eisenbahn gemäß der §§. 1295, 1338 a. b. G. B. und §. 10, lit. b des Eisenbahn-Concessionsgesetzes v. 14. September 1854, R. G. B. Nr. 238 zum Ersatze zu verurtheilen, ungeachtet das Bauproject, welches ihr auf Grund der mit Beiziehung der Anrainer gepflogenen Begehungs-Commission vorgeschrieben worden ist, durch die Collaudirung die Genehmigung erhalten hat, wenn nachträglich der Beweis geliefert wird, daß die Bauführung die ihr zur Pflicht gemachte, jede Beschädigung verhindernde Herstellung der Bauobjecte nicht in der erwähnten Weise ausgeführt habe (Entsch. des obersten Gerichtshofes v. 24. April 1877, Z. 15404, Z. f. V. 1878, S. 48). Bei Wasserrechtsangelegenheiten, welche einen Eisenbahnbau betreffen, hat das Handelsmin. alle den Eisenbahnbau betreffenden Verfügungen zu erlassen. Wenn jedoch aus Anlaß dieser Verfügungen ein dabei betheiligter Interessent wegen Nichtbeachtung oder Verletzung seiner im Wasserrechtsgesetze begründeten Rechte oder Interessen Beschwerde erhebt, so steht über eine solche Beschwerde den nach dem Wasserrechtsgesetze zur Entscheidung berufenen Organen die Verhandlung und instanzmäßige Entscheidung zu (Entsch. des Ackerbaumin. v. 14. Juli 1876, Z. 6118, Z. f. V., S. 184).

[1]) Das Reichsgericht hat mit der Entscheidung v. 27. October 1876, Z. 235 über einen negativen Competenzconflikt erkannt: a) daß der Erlaß der Ministerien des Innern und der Justiz v. 7. Juli 1860, R. G. B. Nr. 172 über die Zuständigkeit der politischen Behörden zur Entscheidung von Streitigkeiten über gestörten Betrieb von Wasseranlagen sich nur auf Klagen possessorischen und nicht petitorischen Inhalts bezieht und nicht erweitert werden darf; b) daß die neue Wasserrechtsgesetzgebung an der normalen Abgränzung der judiciellen und der verwaltungsgerichtlichen Berufssphäre principiell nichts geändert habe; c) daß die Competenzfrage nicht davon abhängig ist, welcher Art Gesetze angerufen, sondern nur davon, welcher Art Rechte in Anspruch genommen werden. Sind dieß privatrechtliche Ansprüche, so gehören sie, wenn sie nicht durch eine singuläre Bestimmung in erster Linie vor die Verwaltungsbehörden gewiesen sind, zur Competenz der Gerichte (Z. f. V. S. 83). Der Erlaß der Ministerien des Innern und der Justiz v. 7. Juli 1860, R. G. B. Nr. 172 über die Zuständigkeit der politischen Behörden zur Entscheidung von Streitigkeiten wegen gestörten Betriebes von Wasserwerken ist durch die neue Wasserrechtsgesetzgebung nicht geändert, findet vielmehr in derselben eine weitere Bekräftigung, weil zu jeder Aenderung in den Wasserverhältnissen, welche auf fremde Rechte Einfluß nimmt, die politische Bewilligung erforderlich ist (Entsch. des Ackerbaumin. v. 22. November 1876, Z. 12799, Z. f. V., S. 88).

treten können, wie bei §. 75 der Landeswasserrechtsgesetze des Näheren ausgeführt ist.

Die der Reichsgesetzgebung vorbehaltenen Bestimmungen des Wasserrechtes wurden mit Gesetz vom 30. Mai 1869, R. G. B. Nr. 93 folgendermaßen festgesetzt: §. 1. Die rechtliche Eigenschaft der Gewässer[1]) ist nach den Grundsätzen des allgemeinen bürgerlichen Rechtes, und insbesondere nach den Bestimmungen der §§. 2—7 dieses Gesetzes zu beurtheilen. §. 2. Flüsse und Ströme sind von der Stelle an, wo deren Benützung zur Fahrt mit Schiffen oder gebundenen Flößen beginnt, mit ihren Seitenarmen öffentliches Gut, und behalten diese Eigenschaft auch dann, wenn diese Benützung zeitweise unterbrochen wird, oder gänzlich aufhört. §. 3. Auch die nicht zur Fahrt mit Schiffen oder gebundenen Flößen dienenden Strecken der Ströme und Flüsse, sowie Bäche und Seen und andere fließende oder stehende Gewässer sind öffentliches Gut, in soweit sie nicht in Folge gesetzlicher Bestimmungen oder besonderer Privatrechtstitel Jemandem zugehören. Die den Besitz schützenden Vorschriften des allgemeinen bürgerlichen Rechtes werden hiedurch nicht berührt.[2]) §. 4. Nachstehende Gewässer gehören, wenn nicht von Anderen

---

[1]) Gewässer, welche die Natur eines öffentlichen Gewässers an sich tragen, sind bei der Verhandlung in Wasserrechtsangelegenheiten von Amtswegen als solche zu behandeln, wenn auch die streitenden Parteien dieselben als Privatgewässer bezeichnen und ansprechen. Die Rechtsnatur des öffentlichen Gewässers ist bei der Eintragung in das Wasserbuch zur Geltung zu bringen (Entsch. des Ackerbauministeriums v. 2. April 1877, Z. 2328, Z. f. V. 1878, S. 44). Ueber die rechtliche Eigenschaft der Gewässer (öffentliches Gut — Privatgewässer) entscheiden die Verwaltungsbehörden, wenn diese Eigenschaft streitig, und der Streit zum Zwecke einer den Verwaltungsbehörden zustehenden Amtshandlung nach dem Wasserrechtsgesetze, z. B. zum Zwecke der Verleihung von Wasserbenützungsrechten einer Lösung zu unterziehen ist (Ackerbaumin. Bericht 1876, S. 223).

[2]) Der Grundsatz des §. 3 des Gesetzes v. 30. Mai 1869, welcher auch bei Erlassung der in das Gebiet der Landesgesetzgebung fallenden Bestimmungen maßgebend war, daß nämlich die den Besitz schützenden Vorschriften des a. b. G. B. durch dieses Gesetz nicht berührt werden, findet auf den Fall der negatorischen Servitutsklage in soferne Anwendung, als auch fortan die Gerichte zu entscheiden haben, ob der Fall der Anwendung einer auf fremden Grund ausgeübten Dienstbarkeit der Leitung des Wassers über denselben vorliege (siehe Entsch. des oberst. Gerichtshofes v. 16. Februar 1875, Z. 897). Vom obersten Gerichtshofe wurde in einem concreten Falle in Erwägung, daß der Kläger in seiner Klage den richterlichen Schutz zur Wiederherstellung und ungestörten Benützung des Landungsplatzes nicht aus einem privatrechtlichen Titel, sondern zunächst aus dem Grunde angerufen hat, weil der Wörther-See bei Loretto sammt dem obgedachten Landungsplatze im Sinne der §§. 287 und 288 a. b. G. B. von allen Mitgliedern der umliegenden, und insbesondere der am südlichen Ufer gelegenen Gemeinden benützt, und als die kürzeste und sicherste Verbindungslinie der beiden Seeufer zur nothwendigen Erhaltung des öffentlichen Verkehres daselbst seit undenklichen Zeiten bisher allgemein und ungestört befahren wurde; dann in Erwägung, daß der Kläger mit den Gemeinden Maria Wörth, Reifnitz und Sekirn aus dem Anlasse der Absperrung des Landungsplatzes bei Loretto gleichzeitig auch die Abhilfe der Verwaltungsbehörde angerufen hat, daß letztere in dieser Angelegenheit nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes sich als zuständig erkannt, hierüber sogleich Erhebungen veranlaßt, und im Gegenstande bereits wiederholte Entscheidungen erlassen hat; in endlicher Erwägung, daß es gegen die Grundsätze eines gesetzlich geregelten Wirkungskreises öffentlicher Organe verstoßt, sohin nicht gestattet sein kann, eine und dieselbe Angelegenheit bei Gerichts- und bei Verwaltungsbehörden gleichzeitig anhängig zu machen, und hiedurch Competenzstreite, divergirende Entscheidungen und gegenseitige Hemmungen in der Executive zu provociren, einem Revisionsrecurse stattgegeben, eine vom Standpunkte der Gerichtscompetenz gefällte oberlandesgerichtliche Entscheidung behoben (Entsch. v. 7. October 1879, Z. 10005, G. Z. S. 359). Siehe eine weitere oberstgerichtliche Entscheidung v. 5. December 1877, Z. 14422, Z. f. V. 1878, S. 100, wonach in einem Falle der Besitzstörung durch Anlegung eines Brunnens auf eigenen Grund, und hiedurch

erworbene Rechte entgegenstehen, dem Grundbesitzer: a) das in seinen Grundstücken enthaltene unterirdische, und aus denselben zu Tage quellende Wasser, mit Ausnahme der dem Salzmonopole unterliegenden Salzquellen, und der zum Bergregale gehörigen Cementwässer; b) die sich auf seinen Grundstücken aus atmosphärischen Niederschlägen ansammelnden Wässer;[1]) c) das in Brunnen, Teichen, Cisternen oder anderen auf Grund und Boden des Grundbesitzers befindlichen Behältern, oder in von demselben zu seinen Privatzwecken angelegten Canälen, Röhren rc. eingeschlossene Wasser;[2]) d) die Abflüsse aus den vorgenannten Gewässern, solange sich erstere in ein fremdes Privat- oder in ein öffentliches Gewässer nicht ergossen und das Eigenthum des Grundbesitzers nicht verlassen haben.[3]) §. 5. Privatbäche und sonstige fließende Privatgewässer sind, in soferne nichts Anderes nachgewiesen wird, als Zugehör derjenigen Grundstücke zu betrachten, über welche, oder zwischen welchen sie fließen, und zwar nach Maßgabe der Uferlänge eines jeden Grundstückes. §. 6. Die Regierung kann fließende Privatgewässer, welche sich zur Befahrung mit Schiffen oder gebundenen Flößen eignen, zu diesem Zwecke unter Anwendung der Vorschrift des §. 365 a. b. G. B. als öffentliches Gut erklären. §. 7. Die Benützung öffentlicher Gewässer zur Floß- und Schiffahrt wird durch die hierüber in Floß- und Schiffahrtsacten, in Conventionen, dann durch die besonderen Floß-, Schiffahrts-, Strompolizei- und Canalordnungen, und die sonstigen in dieser Beziehung erlassenen Specialgesetze und Verordnungen geregelt. Die Errichtung von Privat-Ueberfuhrsanstalten mit gewerbsmäßigem Betriebe ist auf Privat- und öffentlichen Gewässern, die Errichtung solcher Anstalten auf schiffbaren Gewässern jedoch, selbst ohne gewerbsmäßigen Betrieb, nur mit behördlicher Genehmigung zulässig. §. 8. Die Uferbesitzer sind verpflichtet, das Landen und Befestigen der Schiffe und Flöße an den dazu behördlich bestimmten Plätzen, in soferne sie dafür keine Vergütung bezogen haben, auch fernerhin unentgeltlich zu dulden. Wird zum Landen oder Befestigen der Schiffe und Flöße ein dazu noch nicht verwendeter Theil ihres Grundeigenthums in Anspruch genommen, so haben sie ein Recht auf Entschädigung.[4]) Die Uferbesitzer sind ferner verpflichtet, das Begehen der Ufer durch

---

veranlaßte Trockenlegung des Nachbarbrunnens erkannt wurde, daß die Gerichte im vorliegenden Falle competent sind, weil es sich nicht um eine Vorkehrung im öffentlichen Interesse, sondern nur um privatrechtliche Ansprüche der Streittheile handelt und nach §. 3 des Wassergesetzes durch dasselbe die den Besitz schützenden Vorschriften des allgemeinen bürgerlichen Rechtes nicht berührt werden.

[1]) In den Bereich des Wasserrechtsgesetzes gehört auch das aus atmosphärischen Niederschlägen sich ansammelnde Wasser; es finden daher Bestimmungen des Wasserrechtsgesetzes über Benützung, Leitung und die Abwehr der Gewässer auch auf das Regenwasser Anwendung. Klagen, welche die Ableitung desselben betreffen, gehören daher vor die politischen Behörden, nicht vor die Gerichtsbehörden (Entsch. des Ackerbauministeriums v. 3. April 1877, Z. 1929, Z. f. V. 1878, S. 44). Siehe §. 11 des Wasserrechtsgesetzes.

[2]) Das nach dem Gesetze v. 30. Mai 1869, §. 4, lit c im Brunnen eingeschlossene Wasser gehört dem Grundbesitzer, worüber derselbe nach §. 10 dieses Gesetzes für sich und für andere nach Belieben verfügen könne, in soferne keine durch besondere Rechtstitel begründeten Ausnahmen bestehen. Hieraus wurde in einem speciellen Falle der Schluß gezogen, daß gegen die Ausnützung des Grundwassers zum Nachtheile der angränzenden Grundbesitzer die Benachtheiligten rechtlich nicht geschützt werden können (Min. Entsch. v. 20. Mai 1870, Z. 6811, Z. f. V. 1873, S. 150).

[3]) Wenn ein Privatwasser (Grubenwasser) mit einem öffentlichen Gewässer sich vereinigt hat, verliert es den Charakter des Privatgewässers und der Eigenthümer des Privatwassers ist nicht berechtigt, ohne behördliche Bewilligung aus dem öffentlichen Gewässer sein angebliches Privatgewässer wieder abzuleiten (Entsch. des Ackerbauministeriums v. 19. April 1877, Z. 1498, Z. f. V. 1878, S. 44).

[4]) Das Recht, für die Benützung eines Ufergrundes an schiffbaren Flüssen von den

das zur wasserpolizeilichen Aufsicht bestellte Personale, sowie bestehende Leinpfade unentgeltlich zu dulden, und können bloß ausnahmsweise dann eine Entschädigung fordern: a) wenn diese Forderung auf einem besonderen Rechtstitel beruht, oder b) wenn zur Erhaltung eines bestehenden Leinpfades ein dazu noch nicht verwendeter Theil ihres Grundeigenthums in Anspruch genommen wird. Die Erwerbung der zum Landen und Befestigen der Schiffe und Flöße, und zur Herstellung von neuen Leinpfaden erforderlichen Grundstücke ist nach dem allgemeinen bürgerlichen Rechte zu beurtheilen. §. 9. In Nothfällen ist es gestattet, an jedem geeigneten Platze zu landen, sowie die Ladung der Flöße und Schiffe, und nöthigenfalls die Fahrzeuge selbst bis zur möglichen Weiterbeförderung auf die Ufer auszusetzen, wofür der Uferbesitzer im Falle einer erlittenen Beschädigung von dem Floß- oder Schiffseigenthümer, unbeschadet des dem letzteren gegen dritte Personen etwa zustehenden Rückersatzanspruches, eine angemessene Entschädigung zu verlangen berechtigt ist. §. 10. Derjenige, welchem ein Privatgewässer zugehört, kann dasselbe, unbeschadet der durch besondere Rechtstitel begründeten Ausnahmen, für sich und für Andere nach Belieben gebrauchen und verbrauchen. Bei fließenden Wässern ist die Benützung durch die Rechte der übrigen Wasserberechtigten, sowie durch die aus dem Zusammenhange und der Unentbehrlichkeit des Wassers hervorgehenden öffentlichen Rücksichten nach Maßgabe der Gesetze beschränkt. Insbesondere darf durch die Benützung des Wassers von Seite des Privateigenthümers keine das Recht eines Anderen beeinträchtigende Verunreinigung des Wassers, kein solcher Rückstau und keine Ueberschwemmung oder Versumpfung fremder Grundstücke verursacht werden.[1]) §. 11. Der Eigenthümer eines Grundstückes darf den natürlichen Abfluß der über dasselbe fließenden Gewässer zum

---

schiffahrenden Parteien eine Gebühr zu fordern, läßt sich nur entweder aus dem Eigenthumsrechte über den Ufergrund, oder aus einer l. f. Verleihung ableiten. Im letzteren Falle gelten die für die Giltigkeit von Privilegien bestehenden Grundsätze; im ersten Falle ist außer dem Beweise des Grundeigenthumes auch darauf zu halten, daß die Gebühr nur als ein Entgelt für die Benützung des Platzes überhaupt, nicht aber in der Gestalt eines Consumtionsaufschlages nach der Gattung der Waaren gefordert werde, indem ein Bezug dieser letzteren Art als ein Ausfluß des Besteuerungsrechtes vom Grundeigenthümer nur durch eine l. f. Concession erworben werden kann. Die Abnahme einer Vergütungsgebühr aus dem Titel des Grundeigenthums hat niemals für das bloße Anlegen von Schiffen, wenn keine Abladung damit verbunden ist, sondern nur für die wirkliche Benützung eines Privatufergrundes, wodurch derselbe einer anderen Benützungsart entzogen wird, stattzufinden. Dieser Grundsatz beruht darauf, daß die Uferabhänge schiffbarer Flüsse die Einfassung der letzteren bilden, und daher, sowie das Fahrwasser selbst, ihrer Natur nach zum allgemeinen öffentlichen Gebrauche bestimmt sind. Der Staatsverwaltung kommt das Befugniß zu, auf die Bemessung der Gebühren für die Benützung von Ufergründen durch die schiffahrenden Parteien Einfluß zu nehmen (Hofkzld. v. 6. Mai 1833, Z. 10475, Hämmerle 1865, S. 163). Nur die Behörde ist berechtigt, im Sinne des §. 8 des Reichswasserrechtsgesetzes zum Landen und Befestigen der Schiffe und Flöße Grundeigenthum gegen Entschädigung in Anspruch zu nehmen und in solcher Weise Landungsplätze behördlich zu bestimmen. Privaten steht ein Landungs- und Bergungsrecht nach §. 9 nur in Nothfällen zu, nicht aber ein Recht, nach §. 8 zu beliebigen Landungsplätzen fremdes Eigenthum in Anspruch zu nehmen. Doch ist die Behörde berechtigt, auch einzelnen Privaten gegen von ihnen zu leistende Entschädigung Landungsplätze auf fremden Grundstücken anzuweisen, wenn die Erfordernisse der Enteignung nach §. 365 a. b. G. B. eintreten (Entsch. des Ackerbauministeriums v. 19. Jänner 1877, Z. 12691, Z. f. V. S. 156).

[1]) Das Ackerbauministerium hat mit der Entscheidung v. 27. März 1876, Z. 3032 einem Ministerialrecurse gegen eine Entscheidung, in soferne damit verfügt wurde, daß Vorsorge zu treffen sei, damit das in den Kellerraum einer Realität hervorquellende und von da in den nahe vorbeifließenden Bach abgeleitete Wasser nicht durch Beimengung mit dem in diesem Keller einzulagernden Petroleum in seiner Beschaffenheit nachtheilig verändert werde, und dadurch diejenigen geschädigt werden, welche das Bachwasser zu benützen be-

Nachtheile des unteren Grundstückes nicht willkürlich ändern. Dagegen ist auch der Eigenthümer des unteren Grundstückes nicht befugt, den natürlichen Ablauf solcher Gewässer zum Nachtheile des oberen Grundstückes zu hindern.[1]) §. 12. Das von dem Eigenthümer des Grundstückes aus einem Privatgewässer abgeleitete und unverbrauchte Wasser ist, bevor es ein fremdes Grundstück berührt, in das ursprüngliche Beet zurückzuleiten, es wäre denn, daß durch eine andere Ableitung den übrigen Wasserberechtigten kein Nachtheil zugefügt wird. §. 13. Vereinigen sich die Eigenthümer mehrerer an einander gränzender Uferstrecken zu einer gemeinschaftlichen Benützung oder Leitung des Wassers, so werden ihre Grundstücke in dieser Beziehung Dritten gegenüber als ein Ganzes behandelt. §. 14. Gehören die gegenüberliegenden Ufer eines fließenden Privatgewässers verschiedenen Eigenthümern, so haben, wenn kein anderes nachweisbares Rechtsverhältniß obwaltet, die Besitzer jeder der beiden Uferseiten nach der Länge ihres Uferbesitzes ein Recht auf die Benützung der Hälfte der vorüberfließenden Wassermenge. §. 15. Auch wenn die Erfordernisse der Enteignung nach §. 365 des a. b. G. B. nicht eintreten, kann, um die nutzbringende Verwendung des Wassers zu fördern oder dessen schädliche Wirkungen zu beseitigen, im Verwaltungswege verfügt werden: a) daß bei fließenden Privatgewässern derjenige, dem das Wasser zugehört, in soweit er es nicht benöthiget, und innerhalb einer ihm behördlich zu bestimmenden, den Verhältnissen entsprechenden Frist auch nicht benützt, Anderen, die es nutzbringend verwenden können, gegen angemessene Entschädigung überlasse; b) daß Besitzer von Liegenschaften die Begründung von Servituten auf ihrem Besitzthume gegen angemessene Entschädigung zu dem Ende gestatten, damit Anderen gehörendes Wasser von einer Gegend nach einer anderen über ihren Grund und Boden geleitet, und daselbst die zu dieser Leitung erforderlichen Werke und Anlagen errichtet werden. Von der Uebernahme einer solchen Servitut können jedoch die Grundbesitzer durch Abtretung der zur Ausführung der Leitung und der entsprechenden Anlagen erforderlichen Grundfläche sich befreien, für welche Abtretung ihnen eine angemessene Entschädigung gebührt. Würde durch die Wasserleitungsanlage das Grundstück für dessen Besitzer die zweckmäßige Benützbarkeit verlieren, so ist auf sein Verlangen das ganze Grundstück abzulösen.[2]) §. 16. Ortschaften und

---

nützen berechtigt sind, und daß über die zu diesem Zwecke zu treffenden Vorkehrungen von der politischen Behörde erster Instanz das Amt zu handeln sei, keine Folge gegeben (Z. f. V. 1876, S. 90).

[1]) Die Entscheidung des obersten Gerichtshofes v. 23. December 1873, Z. 11964 spricht aus, daß der §. 11 offenbar nur von stätig fließenden Gewässern handelt, zu denen aber das bloß zeitweilig, in Folge von Regengüssen in Strom kommende, und sehr schnell sich wieder verlaufende Regenwasser offenbar nicht gehört (Z. f. V. 1874, S. 19). Die Abänderung der Ackerfurchen, wodurch der natürliche oder bisher bestandene Ablauf des Regenwassers zum Nachtheile dritter Personen geändert wird, ist nach den §§. 10 und 11 des Reichswasserrechtsgesetzes verboten und ist hierüber von der politischen Behörde, und nicht im Rechtswege zu entscheiden (Entsch. des Ackerbauministeriums v. 7. Juli 1876, Z. 6238, Z. f. V. S. 84).

[2]) Die Grundsätze des §§. 15 und 17 des Reichsgesetzes über das Wasserrecht, betreffend die Enteignung von Liegenschaften oder Einräumung von Dienstbarkeiten, über die Ermittlung der Entschädigung, sowie über das Recht der Expropriaten, die Ablösung des ganzen Grundstückes zu verlangen, falls dasselbe durch die theilweise Belastung oder Abtretung die zweckmäßige Benutzbarkeit verlieren würde, finden auch Anwendung auf die Enteignung von Liegenschaften zum Zwecke von Schutzufer-Regulirungs- und anderen im öffentlichen Interesse unternommenen Wasserbauten. Ueber die Frage, ob das Grundstück für den Besitzer die zweckmäßige Benützbarkeit verliert, und daher abzulösen sei, haben die Verwaltungsbehörden und nicht die

Gemeinden, deren Wasserbedarf nicht gedeckt ist, haben nach Maßgabe dieses Bedarfes gegen angemessene Schadloshaltung das Recht auf Enteignung von Privatgewässern und Wasserbenützungsrechten, soweit dieselben für die gleichen Zwecke der Wasserberechtigten entbehrlich sind. §. 17. In den Fällen der §§. 15 und 16 ist der Betrag der Entschädigung, wenn darüber unter den Betheiligten ein Einverständniß nicht erzielt wird, im Verwaltungswege zu ermitteln[1]) und auszusprechen, und, wenn die Betheiligten sich dabei nicht beruhigen, durch gerichtlichen Befund mit Zuziehung beider Theile nach den Grundsätzen des Expropriationsverfahrens zu bestimmen. §. 18. Innerhalb der in den §§. 15 und 16 bezeichneten Gränzen ist die Erlassung näherer Bestimmungen über die zwangsweise Abnahme von entbehrlichem Wasser, und über die Einräumung von Zwangsservituten zur Leitung des Wassers, soweit solche Bestimmungen in den einzelnen Königreichen und Ländern zur Förderung von Landescultur- und industriellen Zwecken erforder-

---

Gerichte zu entscheiden (Entsch. des Ackerbaumin. v. 2. Juni 1877, Z. 6102, Z. f. V. 1878, S. 140). Die Grundbesitzer, durch deren Liegenschaften eine Hofwasserleitung geführt ist, sind zu verhalten, bevor sie eine die Wasserleitung berührende Unternehmung, als: Baue, Grubenführungen, Baumpflanzungen 2c. aufführen, solches der General-Hofbaudirection anzuzeigen (n. ö. Reggs. Decr. v. 1. Juli 1818, Z. 23562, Hämmerle 1865, S. 6; siehe die oberstgerichtlichen Entscheidungen v. 15. December 1853, Z. 12546, v. 18. December 1847, Z. 6290. Ueber einen Revisionsrecurs wurde in einem speciellen Falle neuerlich vom obersten Gerichtshofe mit Entscheidung v. 19. Mai 1875, Z. 5210 ausgesprochen, „daß schon nach der Normalverordnung v. 19. August 1793, Z. 13020 Streitigkeiten wegen Cassirung einer als opus publicum erscheinenden Wasserleitung bloß zur politischen Verhandlung gehören, daß in einem speciellen Falle die beanständete Verbauung der Gründe, worauf sich eine Brunnstube und Wasserleitung des Hofärars vorfindet, auf eine Cassirung hinausläuft, daß hiebei vermöge der Bestimmung der fraglichen Wasserleitung wohl auch das öffentliche Interesse in Frage kommt, und daß hienach die bezügliche Streitigkeit allerdings vor die Verwaltungsbehörden gehört" (Ger. Ztg.). Derjenige, welchem kraft eines Servitutsrechtes die Benützung eines fremden Privatgewässers zusteht, kann die Erweiterung der Servitut durch die Vermehrung des vertragsmäßigen Wasserbezuges oder Verbesserung in der Leitung über die fremden Grundstücke von der Verwaltungsbehörde verlangen, gegen Entschädigung für jene Ansprüche, welche ihm nicht schon vermöge des Servitutsrechtes zustehen, wenn die sonstigen Erfordernisse des §. 15 des Reichsgesetzes über das Wasserrecht vorhanden sind (Entsch. des Ackerbaumin. v. 13. April 1877, Z. 3869, Z. f. V. 1878, S. 44). Auf Grund des §. 15 des Reichs-Wasserrechtsgesetzes kann, um die nützliche Verwendung des Wassers zu fördern, oder dessen schädliche Wirkungen zu beseitigen, eine bereits bestehende Servitut erweitert werden und ist eine Entschädigung nur in soweit zu leisten, als dem Grundbesitzer ein größerer Nachtheil, als durch die bisherige Servitut zugeht (Entsch. des Ackerbaumin. v. 11. Mai 1877, Z. 2882, Z. f. V. 1878, S. 12). Damit eine Enteignung von Privatgewässern oder die Begründung von Servituten auf fremden Liegenschaften nach §. 15 des Reichs-Wasserrechtsgesetzes bewilligt werden könne, ist wie bei jeder Expropriation der Beweis zu liefern, daß dadurch die nutzbringende Verwendung des Wassers wirklich und in erheblichem Maße gefördert werde (Entsch. des Ackerbaumin. v. 15. Mai 1877, Z. 2329, Z. f. V. 1878, S. 12). Um die nutzbringende Verwendung des Wassers zu fördern oder dessen schädliche Wirkung zu beseitigen, insbesondere um die nöthige Triebkraft bestehender Werke durch anderweitige Maßregeln nicht zu beeinträchtigen, können auch Aenderungen an bestehenden Weganlagen, in soweit dabei der Zweck der Weganlage nicht leidet, oder sonstige sachgemäße Aenderungen oder Herstellungen an den Liegenschaften dritter Personen, Aufführung von Dämmen u. dgl. gegen angemessene Entschädigungen begehrt werden (Entsch. des Ackerbaumin. v. 24. März 1877, Z. 3089, Z. f. V. 1878, S. 36).

[1]) Läßt sich der Betrag der Entschädigung, welche dem Grundeigenthümer für die Einräumung einer Servitut zu Gunsten einer Wasseranlage gebührt, ziffermäßig erst nach Herstellung der Anlage ermitteln, so hat auch diese nachträgliche Ermittlung durch die politische Behörde, und nicht im Rechtswege zu erfolgen (Entsch. des Ackerbaumin. v. 22. November 1876, Z. 12420, Z. f. V. S. 88).

lich sind, der Landesgesetzgebung vorbehalten. §. 19. Fischereiberechtigten steht gegen die Ausübung anderer Wasserbenützungsrechte nicht das Recht des Widerspruchs, sondern bloß der Anspruch auf angemessene, von der Verwaltungsbehörde auszusprechende, und falls sich der Betheiligte mit diesem Ausspruche nicht zufriedenstellt, von dem Richter festzusetzende Schadloshaltung zu.[1]) §. 20. Zur Ausführung von Wasserbauten, welche den Schutz von Grundeigenthum oder die Regulirung des Laufes eines Gewässers bezwecken, dann zu Entwässerungs- und Bewässerungsanlagen können entweder durch freie Uebereinkunft, oder auf Grund von Mehrheitsbeschlüssen der Betheiligten durch Verfügung der zuständigen Verwaltungsbehörde Wassergenossenschaften gebildet werden. §. 21. Wird im Verwaltungswege erkannt, daß der Bau oder die Anlage, welche von einer Mehrheit von Betheiligten beabsichtigt wird, von unzweifelhaftem Nutzen ist, und daß sich die Anlage ohne Ausdehnung auf die Grundstücke der Minderheit nicht zweckmäßig ausführen läßt, so kann die Minderheit gezwungen werden, der zur Ausführung und Benützung des Werkes zu bildenden Genossenschaft beizutreten. Das Stimmverhältniß ist nicht nach Köpfen, sondern nach dem betheiligten Grundbesitzthume zu berechnen. Jedoch können die Eigenthümer von Grundstücken, deren bisherige Benützungsweise für den Besitzer vortheilhafter ist, als diejenige, welche durch die Anlage beabsichtiget wird, nicht zur Theilnahme, sondern nur zur Gestattung einer Servitut oder zur Grundabtretung im Sinne der §§. 15—18 verhalten werden. §. 22. Jede Wassergenossenschaft muß Statuten, eine Vereinsleitung und einen Vorstand haben, der sie nach Außen vertritt. Die rechtliche Existenz einer Wassergenossenschaft für den öffentlichen und bürgerlichen Verkehr ist durch die Erlangung ihrer Anerkennung von Seite der zuständischen Verwaltungsbehörde bedingt. Die Anerkennungsurkunde, die Statuten, das Verzeichniß der Mitglieder und die Unterschrift der Personen, welche für den Vorstand zeichnen, müssen in einem besonderen Vormerkbuche (Wasserbuch) ersichtlich gemacht und jede dießfalls eintretende Aenderung darin angemerkt werden. Dieses Wasserbuch ist behördlich zu führen und in dasselbe Jedermann Einsicht zu gestatten. §. 23. Wer ein in den genossenschaftlichen Verband einbezogenes Grundstück erwirbt, wird Mitglied der Genossenschaft, und ist zu den aus diesem Verhältnisse entspringenden Leistungen verpflichtet. Diese Verpflichtung ist eine Grundlast, hat bis zum Betrage dreijähriger Rückstände den Vorrang vor anderen Reallasten unmittelbar nach den l. f. Steuern und öffentlichen Abgaben, und erlischt bloß mit der ordnungsmäßigen Ausscheidung des belasteten Grundstückes aus der Genossenschaft, oder mit der Auflösung der letzteren. §. 24. Die Auflösung einer Genossenschaft kann nach Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten gegen dritte Personen durch absolute Stimmenmehrheit erfolgen. §. 25. Im Uebrigen bleibt die Regelung der Wassergenossenschaften der Landesgesetzgebung vorbehalten. Dieß gilt insbesondere in Betreff der Bestimmungen, welche Majorität des betheiligten Grundbesitzthumes zur Begründung eines Zwanges gegen die Minorität genüge, und wie diese Majorität (z. B. nach der Größe der Grundfläche oder nach deren

---

[1]) Das im §. 10 des Reichsgesetzes über das Wasserrecht enthaltene Verbot, wonach der Eigenthümer eines Privatgewässers jede das Recht eines Anderen beeinträchtigende Verunreinigung des Wassers untersagt wird, findet auch Anwendung auf öffentliche Gewässer. Dieses Verbot findet jedoch, daferne eine gewerbliche Verunreinigung in Frage kommt, keine Anwendung gegenüber von Fischereirechten, bezüglich welcher nach §. 19 des Wasserrechtsgesetzes nur eine angemessene Schadloshaltung in Anspruch genommen werden kann (Entsch. des Ackerbaumin. v. 21. Mai 1877, Z. 2698, Z. f. V. 1878, S. 132).

Werthe) zu berechnen sei; ferner in Betreff der Beitragspflicht der Genossenschaftsmitglieder, und der Zwangsmittel zur Einbringung schuldiger Beiträge; dann in Betreff der Bedingungen, unter welchen Wassergenossenschaften verhalten werden können, Grundstücke, die zu ihrem Verbande nicht gehören, nachträglich in denselben aufzunehmen, oder solche, die zum Verbande gehören, aus demselben zu entlassen, endlich in Betreff der Einrichtung und Führung des Wasserbuches. §. 26. Werden Bauten zum Zwecke der Benützung, Leitung oder Abwehr der Gewässer aus Reichs- oder Landesmitteln unternommen, und gereichen dieselben zugleich den Besitzern der angränzenden Liegenschaften oder der benachbarten Wasseranlagen durch Zuwendung eines Vortheiles oder durch Abwendung eines Nachtheiles in erheblichem Grade zum Nutzen, so können die erwähnten Besitzer, auch wenn die Grundsätze der Enteignung nach §. 365 a. b. G. B. keine Anwendung finden, im Verwaltungswege verhalten werden, einen angemessenen Beitrag zu den Baukosten zu leisten. Ob der Bau den gedachten Personen in erheblichem Grade zum Nutzen gereiche oder erheblichen Nachtheil abwende, dann welches die Ziffer des angemessenen Beitrages sei, ist im Verwaltungswege zu ermitteln und auszusprechen, und wenn die Betheiligten sich dabei nicht beruhigen, vom Richter zu bestimmen. §. 27. Die Erlassung weiterer gesetzlicher Bestimmungen über die Benützung, Leitung und Abwehr der Gewässer, mit Ausschluß von Vorschriften über den Betrieb der Schiffahrt, fällt in das Gebiet der Landesgesetzgebung, durch welche insbesondere auch die Zuständigkeit, der Wirkungskreis, das Verfahren und die Strafgewalt der in Wasserangelegenheiten einschreitenden Behörden und Organe geregelt wird. §. 28. Die Bestimmungen der §§. 15 und 16 und die Bestimmungen des V. Abschnittes über die zwangsweise Gründung von Wassergenossenschaften treten in jedem einzelnen Königreiche und Lande erst mit dem Zeitpunkte in Wirksamkeit, mit welchem die der Landesgesetzgebung zu deren Ausführung vorbehaltenen Anordnungen erlassen sind.

Was die Landesgesetzgebung betrifft, so sind die einzelnen Wasserrechtsgesetze (Gesetze über die Benützung, Leitung und Abwehr der Gewässer) zu verschiedenen Zeitpunkten erflossen, und zwar: für Oesterreich unter der Enns am 28. August 1870, L. G. B. Nr. 32, S. 227; für Oesterreich ob der Enns am 28. August 1870, L. G. B. Nr. 32, S. 129; für das Land Salzburg am 28. August 1870, L. G. B. Nr. 32, S. 101; für Schlesien am 28. August 1870, L. G. B. Nr. 51, S. 235; für Steiermark am 18. Jänner 1872, L. G. B. Nr. 8, S. 73; für Tirol am 28. August 1870, L. G. B. Nr. 64, S. 135; für die reichsunmittelbare Stadt Triest und deren Gebiet am 28. August 1870, L. G. B. Nr. 44, S. 177; für Vorarlberg am 28. August 1870, L. G. B. Nr. 65, S. 158; für Görz und Gradisca am 28. August 1870, L. G. B. Nr. 41, S. 153; für Istrien am 28. August 1870, L. G. B. Nr. 52, S. 215; für Kärnthen am 28. August 1870, L. G. B. Nr. 46, S. 115; für Mähren am 28. August 1870, L. G. B. Nr. 65, S. 385; für Böhmen am 28. August 1870, L. G. B. Nr. 71, S.163; für Krain am 15. Mai 1872, L. G. B. Nr. 16, S. 120; für Bukowina am 6. März 1873, L. G. B. Nr. 22, S. 93; für Dalmatien am 7. März 1873, L. G. B. Nr. 32, S. 63 (mit Ausschluß des Meeres);[1]) für Galizien und Krakau am 14. März 1875, L. G. B. Nr. 38.[2])

---

[1]) Siehe wegen Competenz der Behörden bei Verhandlungen wegen Abtretung von Meeresuferstrecken (Kundm. der Statth. für Dalmatien v. 26. Jänner 1875, Z. 15441, L. G. B. 1875, Nr. 50, S. 69).

[2]) Siehe weiters wegen Berichtigung des §. 47 des Gesetzes v. 28. August 1870, L. G. B. Nr. 32 über Benützung, Leitung und Abwehr der Gewässer den Erl. der ober=

Endlich ist noch das auf den Laibacher Moor bezügliche Gesetz zu erwähnen.[1])

österr. Statth. v. 12. December 1870, L. G. B. Nr. 38, S. 201; wegen Berichtigung des Textes des §. 9 des Gesetzes v. 15. Mai 1872, L. G. B. Nr. 16 über die Benützung der Gewässer den Erlaß der krain. Land. Reg. v. 18. October 1872, L. G. B. Nr. 32, S. 174; Gesetz v. 6. März 1873, L. G. B. Nr. 28, wirksam für Schlesien, betreffend die Abänderung des §. 100 des Landesgesetzes v. 28. August 1870 über die Benützung, Leitung und Abwehr der Gewässer.

Wegen Ennsregulirung siehe Gesetz v. 26. August 1864, steierm. L. G. B. Nr. 9, S. 71; Gesetz v. 26. Mai 1878, steierm. L. G. B. Nr. 5, S. 9, betreffend die Ausführung des Espanger Durchstiches zur Vervollständigung der Ennsregulirung; Gesetz v. 4. März 1874, steierm. L. G. B. Nr. 26, die Uebernahme der Beiträge der Torflagerbesitzer zu den Kosten der Ennsregulirung auf den Landesfond betreffend; Gesetz v. 31. December 1875, L. G. B. 1876, Nr. 4, betreffend die Vervollständigung und Erhaltung der Ennsregulirungs-Arbeiten; Kundm. des Statth. v. Steiermark v. 8. März 1876, L. G. B. Nr. 15, betreffend die Vollzugsinstruction für die Vervollständigung und Erhaltung der Ennsregulirungsbauten; Gesetz v. 24. März 1875, L. G. B. Nr. 17, betreffend die Regulirung des Murflusses in der Strecke von der Radetzkybrücke in Graz bis zur steierm.-ungarischen Gränze; Kundm. des Statth. v. Steiermark v. 11. November 1875, L. G. B. Nr. 43, betreffend die Vollzugsinstruction über die technische und ökonomische Durchführung der Murregulirung von der Radetzkybrücke in Graz abwärts bis zur steierm.-ungarischen Gränze; Landesgesetz v. 13. Juni 1876, L. G. B. Nr. 23, betreffend die Sannflußregulirung; Kundm. des Statth. von Steiermark v. 4. Jänner 1877, L. G. B. Nr. 1, betreffend die Vollzugsinstruction über die technische und ökonomische Durchführung der Sannflußregulirung in der Strecke von Praßberg abwärts bis Cilli; wegen Donauregulirung siehe das Gesetz v. 8. Februar 1869, R. G. B. Nr. 201; das Gesetz v. 29. Juli 1877, L. R. B. Nr. 23, S. 69 und v. 30. Juli 1877, R. G. B. Nr. 71, S. 163, betreffend die schließliche Durchführung der Donauregulirung von Nußdorf bis Fischamend. Siehe weiters Gesetz v. 22. März 1875, R. G. B. Nr. 35, betreffend die Regulirung des Narentaflusses, und die Entsumpfung des Narentathales; Gesetz v. 24. März 1875, R. G. B. Nr. 36, betreffend die Beitragsleistung des Staatsschatzes zu den Kosten der Regulirung des Murflusses in Steiermark; Gesetz v. 19. April 1875, R. G. B. Nr. 97, betreffend die Beitragsleistung des Staatsschatzes zu den Kosten der Regulirung des Gailflusses in Kärnthen; Gesetz v. 28. Juli 1877, L. G. B. Nr. 21, S. 43, wirksam für Kärnthen, womit der §. 2 des Gesetzes v. 27. Juni 1875, L. G. B. Nr. 25, betreffend die Regulirung des Gailflusses, abgeändert wird; Gesetz v. 21. December 1874, L. G. B. 1875, Nr. 1, wirksam für Tirol, betreffend die Regulirung des Eisackflusses, des Mareiter- und Pfitscherbaches bei Sterzing, und die damit im Zusammenhange stehende Entsumpfung des Sterzinger Mooses; Gesetz v. 16. April 1876, L. G. B. Nr. 41, betreffend die Regulirung des Etschflusses von der Passermündung bis unterhalb der Eisackmündung; Gesetz v. 23. April 1879, L. G. B. Nr. 25, Regulirung bis Masetto; Gesetz v. 23. April 1879, L. G. B. Nr. 26, Regulirung bei St. Michele; Gesetz v. 23. April 1879, R. G. B. Nr. 64, betreffend die Regulirung des Etschflusses von der Passermündung bis Sacco; Gesetz v. 26. Mai 1879, R. G. B. Nr. 84, betreffend die Begünstigungen für die Unternehmung der Bewässerung des Gebietes von Monfalcone; Gesetz v. 28. Februar 1880, R. G. B. Nr. 24, betreffend die Herstellung von Schutzbauten am unteren Isonzo. Außerdem bestehen noch viele bisher nicht angeführte Landesgesetze für einzelne Fluß- und Bachregulirungen (Zaya-, Thaya-, Leitharegulirung, Donaugrabenregulirung); Gesetz v. 7. März 1873, L. G. B. Nr. 41, u. s. w.; das Gesetz v. 3. Juni 1874, L. G. B. Nr. 29, S. 75 betrifft die Feststellung einer Concurrenz zur Herstellung und Erhaltung der Regulirungsarbeiten an dem Göllersbache, wirksam für Oesterreich unter der Enns; das Gesetz v. 19. Februar 1873, L. G. B. Nr. 30 betrifft die Einbeziehung einiger Nebenbäche in die Zaya-Regulirungsconcurrenz, wirksam für Oesterreich unter der Enns. Die im §. 6 des Landesgesetzes v. 11. Juni 1863, Nr. 4 enthaltene Bestimmung, nach welcher die Herstellungs- und Erhaltungskosten der Leitharegulirung von Trautmannsdorf abwärts mit zwei Drittheilen vom Landesfonde mit einem Drittheile von der ausgemittelten Concurrenz zu bestreiten sind, wurde auf weitere, vom Monate Mai 1874 an laufende fünf Jahre ausgedehnt. Die Feststellung über die Bestreitung dieser Kosten nach Ablauf der fünfjährigen Zeitdauer bleibt der verfassungsmäßigen Beschlußfassung vorbehalten (Gesetz v. 1. October 1874, L. G. B. Nr. 35, S. 91). Eine weitere Fristerweiterung fand mit Gesetz v. 13. Februar 1879, L. G. B. Nr. 23 statt.

[1]) Auf das Reichs-Wasserrechtsgesetz und auf das Landes-Wasserrechts-

gesetz für Krain bezieht sich auch das Gesetz v. 23. August 1877, L. G. B. Nr. 14, S. 35, wirksam für Krain, betreffend die Cultur des Laibacher Moorgrundes, durch welches auch andere wichtige Zwecke der Verwaltung betroffen werden. Die Cultur des Laibacher Moorgrundes, d. i. die für dessen Entwässerung und Bewässerung, dessen Brennen, dann für Herstellung und Erhaltung der nothwendigen Wirthschaftswege (Stradone) vorzukehrenden Arbeiten, Anordnungen und Verfügungen werden nach diesem Gesetze durch einen unter besonderer Oberaufsicht des Landesausschusses stehenden Morastcultur- (Haupt-) Ausschuß als verwaltendes Organ geleitet, und soferne sie die Obliegenheit des Einzelbesitzers und dessen Leistungsfähigkeit übersteigen, auch ausgeführt. Bei Vollzug dieses Gesetzes sind die einschlägigen Bestimmungen des Reichsgesetzes v. 30. Mai 1869, R. G. B. Nr. 93 und des Landesgesetzes v. 15. Mai 1872, L. G. B. Nr. 16 in Anwendung zu bringen (§. 1). Der Morastcultur- (Haupt-) Ausschuß wird jeweilig für eine Functionsdauer von sechs Jahren bestellt, nach deren Ablaufe er zu erneuern ist. Derselbe besteht aus fünfzehn Mitgliedern, deren eines vom Landesausschusse, zwei vom Stadtgemeinderathe Laibach entsendet, zwölf aber von den Grundbesitzern im Territorialgebiete des Morastes gewählt werden. Unmittelbar nach dieser Wahl sind auch vier Ersatzmänner zu wählen. Außerdem hat jeder Besitzer von wenigstens 60 Hectaren (104·28 n. ö. Joch) Moorgrundes Sitz und Stimme als Mitglied im Ausschusse (§. 4). Auf die Gruppenwahl, Wählerlisten, Reclamationsverfahren, Wahlausschreibung, Wahlact, Obmannswahl, Amtssitz des Ausschusses, Ersatzmänner beziehen sich die §§. 5—12. Die Morastcultur-Filialausschüsse bestehen aus je drei, fünf oder sieben Mitgliedern, deren Zahl nach Maßgabe des Filialterritorialgebietes über Vorschlag des Morastculturausschusses der Landesausschuß bestimmt, dann aus zwei Ersatzmännern. Die Filialausschüsse werden auf Grund einer im Sinne des §. 6 anzufertigenden Wählerliste der Grundbesitzer im betreffenden Morastgebiete unter Leitung des Gemeindevorstehers jenes Wahlortes, welchem das Hauptgebiet des Filialausschusses zugewiesen ist, nach Vorschrift der §§. 7, 8 und 9 dieses Gesetzes auf die Dauer von sechs Jahren gewählt. Die Mitglieder des Filialausschusses wählen unter sich den Obmann und Stellvertreter (§. 13). Der Morastculturausschuß ist berechtigt, für die Beaufsichtigung der einzelnen Morastculturgebiete, insbesondere derjenigen, für welche sich noch keine Filialausschüsse gebildet haben werden, Morastculturcommissäre zu ernennen, welche ihr Amt als ein Ehrenamt mindestens ein Jahr zu führen haben (§. 14). Die Landesstelle ist berechtigt, wenn sie es für nothwendig findet, über Einvernehmen mit dem Landesausschusse, die Morastculturausschüsse aufzulösen. Sie ist jedoch verpflichtet, unter einem eine Neuwahl zu veranlassen, und hat zugleich den Landesausschuß von der erfolgten Auflösung zu verständigen (§. 16). Die gesammte für die Morastcultur im Sinne des §. 1 erforderliche technische und ökonomische Verwaltung und die Beaufsichtigung des Culturzustandes im Morastterritorium fällt in den Wirkungskreis des Morastculturausschusses als beschließender und überwachender Körperschaft. Der Wirkungskreis der Filialausschüsse beschränkt sich auf deren Territorium und auf die analogen Verwaltungsbefugnisse der Ortschaftsvermögensverwaltungen im Anhange II der Gemeindeordnung. Die näheren Normen hiezu enthalten die §§. 19—33 (§. 17). Die Beschlüsse des Morastculturausschusses, auch der Filialausschüsse sind für sämmtliche Grundbesitzer ihrer Territorialgebiete bindend. Für die Bewässerung und für die Wasserbenützung überhaupt sind im Allgemeinen die Bestimmungen des Landesges. v. 15. Mai 1872 über Benützung, Leitung und Abwehr der Gewässer maßgebend. In soweit jedoch besondere Vorrichtungen oder Anlagen und namentlich Ausleitungen aus den Hauptabzugscanälen ausgeführt werden sollen, darf durch dieselben in keinem Falle der Hauptzweck derselben, d. i. die für die Bodencultur nothwendige Trockenhaltung der Moorgründe gefährdet oder beeinträchtiget werden (§. 25). Den Moorgrundbesitzern des Inundationsgebietes eines und desselben Hauptabzugscanals bleibt der Anspruch auf die Bewässerung der Grundstücke zu landwirthschaftlichen Zwecken aus dem Hauptabzugscanale, zu dessen Instandhaltung sie concurriren, gewahrt, und es dürfen ohne ihre Zustimmung keine solchen Wasserbenützungsanlagen oder Vorrichtungen ausgeführt werden, welche jenen Anspruch beeinträchtigen. Es kommt demgemäß etwaigen Beschlüssen des Ausschusses, welche eine Beeinträchtigung des erwähnten Anspruches begründen würden, eine bindende Kraft gegenüber den Moorgrundbesitzern, welche ihre Zustimmung nicht ertheilten, nicht zu (§. 26). In Betreff der Herstellung und Erhaltung der Wirthschaftswege obliegt es dem Morastculturausschusse, dort, wo Grundstücke nicht an öffentlichen Straßen (Reichs-, Bezirks- oder Gemeindestraßen) liegen, und sie nicht auf solchen mit Wirthschaftsfuhren erreicht werden können, für die nothwendige Fahrverbindung mit denselben nach Möglichkeit durch Wirthschaftswege und eventuell durch entsprechende, durch das jeweilige landwirthschaftliche Bedürfniß beschränkte Feldservituten vorzusorgen (§. 27). Wenn die Neuanlage oder die Umlegung eines Wirthschaftsweges wegen der Einsprache einzelner Grundbesitzer eine Expropriation nothwendig macht, so muß der Verwendung des Grundes und Bodens des

Als Grundsatz haben die Wasserrechtsgesetze aufgenommen, daß die nach den früheren Gesetzen erworbenen Wasserbenützungs- oder sonstigen, auf Gewässer sich beziehenden Privatrechte aufrecht bleiben. Der Bestand und Umfang solcher Rechte ist somit nach den früheren Gesetzen zu beurtheilen, die Ausübung derselben, sowie das Verfahren richten sich nach den Wasserrechtsgesetzen.[1]) Die Bestimmungen dieser Gesetze sind von §. 1 bis

---

protestirenden Grundbesitzers das Erkenntniß über die Expropriation vorangehen (§. 28). Bei Statuirung und rücksichtlich Regulirung von Feldservituten (§. 27) muß im Falle des Widerspruches eines betheiligten Grundbesitzers der wirklichen Servitutsausübung ein rechtsgiltiges Erkenntniß darüber vorausgehen (§. 29). Zur Fällung von Expropriations-Erkenntnissen in Angelegenheiten dieses Gesetzes sind die politischen Behörden competent. In den dießfälligen Erkenntnissen ist immer sogleich auch eine vorläufige Bestimmung über die Größe, und Art der zu leistenden Entschädigung zu treffen, welche, wenn die Betheiligten damit nicht einverstanden sind, durch gerichtliche Schätzung festzustellen ist. Doch darf die Enteignung oder Servitutsausübung nicht gehindert werden, sobald das bezügliche Erkenntniß rechtskräftig geworden, und der vorläufig ermittelte Ablösungs- resp. Entschädigungsbetrag gerichtlich erlegt oder gehörig sicher gestellt worden ist (§. 30). Das Moorbrennen ist in der Regel nur in der Zeit v. 16. August bis Ende October eines jeden Jahres gestattet. Nur wenn in Folge außerordentlicher Elementarereignisse oder in Folge außerordentlicher Witterungsverhältnisse das nothwendige Abbrennen der Moorgründe zu dieser Zeit nicht vorgenommen werden konnte, kann der Landesausschuß dasselbe über Antrag des Morastculturausschusses ausnahmsweise auch im Frühjahre, jedoch niemals über den 15. Mai hinaus gestatten. In einem und dem anderen Falle aber hat der Morastculturausschuß Jahr für Jahr die Riede oder Flächen, wo das Moorbrennen, und die Modalitäten, unter welchen es stattfinden soll, sowie die Bestimmungen hinsichtlich der Ueberwachung der Moorbrände rechtzeitig festzustellen und die dießfälligen Verfügungen noch vor Beginn der Brennzeit den betreffenden Gemeindevorstehern bekannt zu geben (§. 31). Die Gemeindevorsteher sind verpflichtet, bei eigener Verantwortung diese Verfügungen ungesäumt den betheiligten Grundbesitzern zur genauen Darnachachtung bekannt zu geben, und dieß dem Morastculturausschusse mitzutheilen. Die Gemeindevorsteher haben in ihren Gebieten jeden Moorbrand, welcher außer der festgesetzten Brennzeit oder mit Außerachtlassung der dießfälligen Verfügungen stattfindet, sogleich löschen zu lassen. Den Gemeinden bleibt bezüglich der Löschkosten der Regreß gegen diejenigen, die ein Verschulden daran trifft, gewahrt (§. 32). Der Kostenaufwand für die Morastcultur wird gedeckt: a) durch das Vermögen des dermaligen Morastentsumpfungsfondes; b) durch Umlagen auf die Grund- und Hausbesitzer im Morastculturgebiete. Die Arten dieser Umlagen sind: 1. Zuschläge zu den Realsteuern, 2. Dienste für Morastculturerfordernisse, 3. Auflagen und Abgaben, welche in die Kategorie der Steuerzuschläge nicht gehören; c) durch sonstige Zuflüsse in den zu bildenden Morastculturfond; d) durch den der Stadtgemeinde Laibach obliegenden Aufwand der sie in concreto betreffenden Morastculturarbeiten; e) durch Beiträge aus dem Landesfonde über Beschluß des Landtages. Kosten, welche bloß das Interesse einzelner Grundbesitzer betreffen, haben die Betheiligten zu tragen (§. 72 der Gem. O.) (§. 35). Die näheren Modalitäten für die Auflegung und Einhebung, beziehungsweise Repartition der Umlagen (Steuerzuschläge), Auflagen, Abgaben, Vertheilung der Naturalleistungen, Beschwerden u. s. w. enthalten die §§. 37—47. Bezüglich der Uebertretungen und Strafen ist hinsichtlich aller im §. 1 bezeichneten Angelegenheiten nach den Bestimmungen des IV. Abschn. des Gesetzes v. 15. Mai 1872 über Benützung, Leitung und Abwehr der Gewässer vorzugehen. Die Strafamtshandlung steht demnach bei diesen Uebertretungen, in soweit sie nicht unter das allgemeine Strafgesetz fallen oder als Feldfrevel nach dem Gesetze v. 17. Jänner 1875, L. G. B. Nr. 8 zu bestrafen sind, ausschließlich den politischen Behörden zu. Die verwirkten Strafgelder fließen in den Morastculturfond (§. 46). Siehe Kundm. der Land. Reg. für Krain v. 13. Juli 1878, Z. 4875, L. G. B. Nr. 10, S. 18 über die Activirung des Morastculturausschusses.

[1]) Siehe Art. II der Landesgesetze; f. Bukowina u. Steiermark Art. III; f. Krain §. 80; f. Böhmen §. 102. Die älteren Teichordnungen, in soweit sie Bestimmungen über die Herstellung und Erhaltung der Teiche enthalten, welche mit den Bestimmungen der neuen Wasserrechtsgesetze nicht in Widerspruch stehen, sondern nur die in letzteren enthaltenen allgemeinen Normen über derlei Wasseranlagen genau feststellen, sind durch diese neuen Gesetze nicht außer Kraft gesetzt (A. M. E. v. 22. Juni 1876, Z. 2224, Z. f. V. S. 84). Das Ackerbauministerium hat unterm 9. Juni 1874, Z. 959/43 in Absicht auf die Vollziehung des Gesetzes v. 23. Juli 1871, R. G. B. v. Jahre 1872 Nr. 16 über die Ein-

einschließig §. 14 gleichlautend mit den Bestimmungen des Reichsgesetzes, und finden sich in allen Gesetzen mit Ausnahme von Krain aufgenommen. Es wird daher, um Wiederholungen zu vermeiden, lediglich auf die Bestimmungen des Reichsgesetzes §§. 1—14 gewiesen. Was die weiteren Bestimmungen über die Benützung der Gewässer betrifft, so wird unter Berücksichtigung der Paragraphenbezeichnungen der einzelnen Ländergesetze Folgendes angeführt: In öffentlichen Gewässern ist der gewöhnliche, ohne besondere Vorrichtungen vorgenommene, die gleiche Benützung durch Andere nicht ausschließende Gebrauch des Wassers zum Baden, Waschen, Tränken, Schwemmen und Schöpfen, dann die Gewinnung von Pflanzen, Schlamm, Erde, Sand, Schotter, Steinen und Eis, soweit dadurch weder (die Beschaffenheit des Wassers verändert, noch — Einschaltung für Niederösterreich) der Wasserlauf und das Ufer gefährdet, noch ein fremdes Recht verletzt, noch Jemanden ein Schaden zugefügt wird, gegen Beobachtung der Polizeivorschriften, an den durch dieselben von dieser Benützung oder Gewinnung nicht ausgeschlossenen Plätzen Jedermann gestattet (15).[1]) Jede andere, als die im §. 15 (1) angegebene Benützung der öffentlichen Gewässer, sowie die Errichtung oder Aenderung der hiezu erforderlichen Vorrichtungen und Anlagen, welche auf die Beschaffenheit des Wassers, auf den Lauf desselben (das Gefälle oder den Verbrauch des Wassers, Zusatz für Salzburg) oder auf die Höhe des Wasserstandes Einfluß nehmen oder die Ufer gefährden kann, bedarf der vorläufigen Bewilligung der zuständigen Behörden.[2]) Diese Bewilligung ist

---

führung einer neuen Maß- und Gewichtsordnung, soweit dessen Bestimmungen bei Behandlung der Angelegenheiten des Wasserrechtes in Anwendung zu kommen haben, angeordnet, daß v. 1. Jänner 1875 angefangen, bei allen Erhebungen in Wasserrechtssachen, auch wenn sie unter Beiziehung nicht l. f. technischer Organe stattfinden und in den hierüber zu erlassenden behördlichen Entscheidungen es auf die Festsetzung eines bestimmten Größenmaßes anzukommen hat, ausschließlich das metrische Maß zur Grundlage genommen werde. Die zum Schutze fremder Rechte und Interessen gegebenen Bestimmungen der Wasserrechtsgesetze finden auch auf solche Bauten, welche auf Grund von Specialgesetzen unter der Leitung oder Oberaufsicht öffentlicher Organe zur Ausführung gelangen, z. B. Eisenbahn- und Straßenbauten, Flußbauten u. s. w. aber nur in soweit Anwendung, als nicht die Specialgesetze selbst besondere Normen enthalten. Die Anwendung und Handhabung der erwähnten Bestimmungen steht den zur Handhabung des Wasserrechtsgesetzes überhaupt berufenen Behörden auch gegenüber den mit der Ausführung oder Leitung solcher Bauten betrauten Organen, z. B. Eisenbahngesellschaften, Straßenausschüssen u. dgl. zu (Entsch. des Ackerbaumin. v. 13. December 1876, Z. 12526, Z. f. V. S. 160).

[1]) Für Krain 1. §. 6 Zusatz für Böhmen. Der Gebrauch des Wassers der Privatflüsse und Bäche zum Baden, Waschen, Schöpfen mit Handgefäßen und Tränken, soweit derselbe mit Benützung der dazu erlaubten Zugänge stattfinden kann, ist Jedermann gestattet. Die Verwaltungsbehörde kann polizeiliche Anordnungen über diesen Gebrauch treffen.

[2]) Ueber Art und Maß der Wasserbenützung aus öffentlichen Gewässern, z. B. zur Wiesenbewässerung, entscheiden die Verwaltungsbehörden und nicht die Gerichte (Entsch. des Ackerbauministeriums v. 5. Jänner 1877, Z. 14327, Z. f. V. S. 132). Die Herstellung primitiver Stauvorrichtungen zur Wiesenbewässerung und zu ähnlichen Zwecken, z. B. durch Herstellung von Wiesenschwellen, Gräben und Runzen mit Einsetzung von Rasenstücken oder kleinen Staubrettchen u. dgl., sowie Aenderungen an solchen Vorrichtungen, bedürfen, in solange dieselben keinen Einfluß nehmen, auf den Lauf oder die Höhe des Wasserstandes in fließenden Gewässern, oder auf die Gefährdung der Ufer, keiner behördlichen Bewilligung. Wenn dieselben auf fremde Rechte Einfluß nehmen und darüber ein Streit zwischen Parteien entsteht, ist hierüber nach dem Wasserrechtsgesetze, insbesondere nach den Bestimmungen über die Wassertheilung die Verhandlung zu pflegen und zu entscheiden (Entsch. des Ackerbauministeriums v. 12. April 1877, Z. 1643, Z. f. V. 1878, S. 44). Wenn die Berechtigung zur Ausleitung des Bachwassers auf die Wiesen durch behördliche Entscheidungen oder sonstigen Rechtstitel nachgewiesen ist, kann die Ausführung der Ausleitung, die Art und Weise derselben den Verhältnissen gemäß beliebig und ohne weitere behördliche Genehmigung eingerichtet werden, daferne durch derlei Einrich-

auch bei Privatgewässern erforderlich, wenn durch deren Benützung auf fremde Rechte oder auf die Beschaffenheit,[1]) den Lauf oder die Höhe des Wassers (das Gefälle oder den Verbrauch des Wassers für Salzburg) in öffentlichen Gewässern eine Einwirkung entsteht (16).[2]) Zu den Wasserwerken, deren

---

tungen und Aenderungen nicht fremde Rechte oder öffentliche Interessen verletzt werden, oder ein bisher nicht concedirter Mehrbezug an Wasser bewirkt wird (Entsch. des Ackerbauministeriums v. 5. Mai 1877, Z. 3327, Z. f. V. 1878, S. 12).

[1]) Der Mühlenbetrieb kann auch dadurch in widerrechtlicher und schädlicher Weise gestört werden, wenn der Zufluß warmen Quellwassers in den Mühlbach, welches die Vereisung des letzteren hindert, unterbrochen wird, wenn auch die Menge des Wassers zum Betriebe noch ausreichen würde (Entsch. des Ackerbauministeriums v. 22. Mai 1877, Z. 4263, Z. f. V. S. 132).

[2]) Für Böhmen 17, für Krain 2. Für Steiermark hat der §. 15 folgende geänderte Stylisirung: In öffentlichen Gewässern ist das Baden, Waschen, Tränken, Schwemmen und Schöpfen sowie die Gewinnung von Pflanzen, Schlamm, Erde, Sand, Schotter, Steinen und Eis gegen Beobachtung der Polizeivorschriften an den durch dieselben von dieser Benützung oder Gewinnung nicht ausgeschlossenen Plätzen Jedermann gestattet. Doch dürfen dadurch weder der Wasserlauf und die Ufer gefährdet, noch fremde Rechte verletzt, noch andere Personen von der Benützung der Gewässer ausgeschlossen werden. Zu jeder anderen Benützung, sowie zur Errichtung oder Aenderung von Vorrichtungen und Anlagen, welche auf die Beschaffenheit, den Lauf oder die Höhe des Wassers Einfluß nehmen oder die Ufer gefährden können, ist vorher die Bewilligung der Behörde einzuholen (15). Bei Privatgewässern ist die Bewilligung der Behörde dann erforderlich, wenn durch die Benützung des Wassers eine Einwirkung auf fremde Rechte oder auf die Beschaffenheit, den Lauf oder die Höhe des Wassers in öffentlichen Gewässern entsteht (§. 16 für Steiermark). Jeder Brückenbau, bei welchem steinerne Pfeiler im öffentlichen Gewässer und überdieß auch Uferregulirungen ausgeführt werden, ist bezüglich seines Unterbaues ein Wasserbauwerk und unmittelbar ein Stauwerk, welches auf den Lauf und das Gefälle des Wassers und die allfälligen Rechte der Anrainer Einfluß nehmen kann (Entsch. des Min. d. Inn. v. 26. März 1872, Z. 2564, Z. f. V. V. J., Nr. 22, S. 86). Die Erbauung von Jochbrücken über fließende Gewässer kann bei Gemeindestraßen von der politischen Behörde nach dem Wasserrechtsgesetze untersagt werden, wenn durch den Bau Gefahren oder Beschädigungen aus dem verursachten Rückstau oder sonst gehinderten Abfluß des Wassers, des Eises u. dgl. entstehen können (Entsch. des Ackerbauministeriums v. 23. Februar 1877, Z. 1401, Z. f. V. S. 156). Der n. ö. Landesausschuß hat mit einem besonderen Erlasse v. 19. Juni 1876, Z. 4015 die Bezirksstraßen-Ausschüsse von Niederösterreich in Absicht auf die Behandlung von Brückenbauten nach dem Gesetze v. 28. August 1870, L. G. B. Nr. 56 angewiesen. Der Umstand, daß eine Wasserleitung Gemeindeanstalt ist, und gemeindepolizeilichen Zwecken (der Feuerpolizei) dient, berechtigt die Gemeinde im Falle der Störung der Wasseranlage zu keiner behördlichen Ingerenz (Entsch. des Min. d. Inn. v. 11. April 1871, Z. 1136, Z. f. V. V. J., Nr. 8, S. 29, 30). Nur die Ausübung und der Fortbetrieb neuer Wasserbenützungsrechte und Wasseranlagen, nicht auch der bereits bestehenden ist von der im §. 16 der Wasserrechtsgesetze vorgesehenen Zustimmung der politischen Behörden abhängig (siehe Erk. d. V. G. H. v. 5. October 1877, Z. 1036, Budwinski S. 439). Der 2. Abs. des §. 16 des Wass. Gesetzes mit seinen Einschränkungen in den Benützungsrechten hat allerdings zunächst das an der Oberfläche zu Tage fließende Privatgewässer vor Augen; doch folgt daraus nicht, daß unter außergewöhnlichen Verhältnissen nicht auch bei Privatgewässern anderer Art Umstände eintreten können, welche eine Ingerenz der politischen Behörden erheischen, z. B. bei Teichanlagen u. dgl. Der §. 4 des Reichs-Wasserrechtsgesetzes nimmt, wie die Mehrzahl der, administrative Gegenstände behandelnden Gesetze die gewöhnlich vorkommenden Verhältnisse in Voraussetzung und es ist klar, daß die Rechtsbegriffe „Besitz“, „Occupation“, „abgefangenes Wasser“ kaum eine andere als analoge Anwendung auf Gewässer finden könnten, welche durch einen, wenn auch unterirdischen Zufluß genährt werden. Die im §. 4, lit. c normirten Eigenthumsrechte beschränken sich übrigens nach dem Wortlaute auf eingeschlossenes Gewässer. Es ist daher nicht richtig, daß der 2. Abs. des §. 16 immer nur auf zu Tage fließende Privatgewässer sich beziehe und deßhalb auf Ableitungen von Gewässern anderer Art keine Anwendung finden könne. Diese Anschauung entspricht auch nicht dem Wortlaute des §. 16 nach dem Geiste des Gesetzes überhaupt. Der im §. 364 des a. b. G. B. enthaltene Rechtsgrundsatz, nach welchem die Ausübung des Eigenthumsrechtes immer nur in soferne statt hat, als dadurch nicht in die Rechte eines Dritten ein Eingriff geschieht, sollte durch die Wasserrechtsgesetze gewiß

Errichtung der Bewilligung der zuständigen Behörde nach §. 16[1]) bedarf, gehören insbesondere Triebwerke und Stauanlagen. Auch zu jeder Abänderung derselben muß, in soferne sie auf den Lauf, das Gefälle oder den Verbrauch des Wassers Einfluß hat, vorher die Bewilligung der zuständigen Behörde eingeholt werden (17).[2]) In der von der politischen Behörde über die Bewilligung auszufertigenden Urkunde sind der Ort, das Maß und die Art der Wasserbenützung zu bestimmen.[3]) Dabei (in Galizien

---

nicht alterirt werden und es enthält auch der 1. Abs. des §. 10 des Reichs-Wasserrechtsgesetzes v. 30. Mai 1869, R. G. B. Nr. 93, auf welchem die Beschwerde sich stützt, eine Einschränkung in den Dispositionsrechten des Eigenthümers eines Privatgewässers, ohne zu unterscheiden, ob dieses ein zu Tage oder unterirdisch fließendes oder ein stehendes sei, indem dieses Dispositionsrecht nur unbeschadet der durch besondere Rechtstitel begründeten Ausnahmen besteht. Es wurde daher vom Verwaltungsgerichtshofe mit Erkenntniß v. 10. October 1879, Z. 1934, Budwinski S. 330 die Zulässigkeit des im VII. Abschnitte des Wasserrechtsgesetzes für Niederösterreich v. 28. August 1870, L. G. B. Nr. 36 geregelten politischen Verfahrens auf Ableitungen von Gewässern auch anderer Art als der an der Oberfläche zu Tage fließenden anerkannt.

[1]) 17 für Böhmen, 2 für Krain.

[2]) Für Krain 3, für Böhmen 18. Zu den Wasserwerken, deren Errichtung der vorläufigen Bewilligung der zuständigen politischen Behörde nach §. 16 bedarf, gehören insbesondere Triebwerke und Stauanlagen. Auch zu jeder Abänderung derselben, welche den im §. 16 angegebenen Einfluß haben kann, muß vorher die Bewilligung der zuständigen politischen Behörde eingeholt werden (§. 17 für Salzburg). Die Errichtung von Triebwerken und Stauanlagen an und in öffentlichen oder Privatgewässern bedarf der behördlichen Bewilligung. Ebenso muß zu jeder Aenderung derselben, in soferne sie auf den Lauf, das Gefälle oder den Verbrauch des Wassers Einfluß hat, vorher die Bewilligung der Behörde eingeholt werden (17 für Steiermark). Gegen die nach dem Wasserrechtsgesetze zu behandelnden Beschwerden wegen gestörten Besitzes von Wasseranlagen u. dgl. findet die Einwendung der dreißigtägigen Klagefrist nach der kaiserl. Verordnung v. 27. October 1849, R. G. B. Nr. 12 über das Verfahren in Besitzstörungsangelegenheiten nicht statt. Derlei Beschwerden können auch nach Verlauf obiger Frist rechtswirksam bei den Verwaltungsbehörden eingebracht werden (Entscheidung des Ackerbauministeriums v. 25. Jänner 1877, Z. 507, Z. f. V. S. 136). Gründet sich die Bewilligung einer Wasseranlage nebst den öffentlichen Rücksichten theilweise auch auf ein zwischen den Betheiligten geschlossenes Uebereinkommen, so ist das letztere vollen Inhalts in die Genehmigungsurkunde aufzunehmen. Wird die Bewilligung gegen Widerruf ertheilt, so sind die Fälle, bei welchen der Widerruf zu erfolgen hat, in der Genehmigungsurkunde möglichst genau festzustellen (Entscheidung des Ackerbauministeriums v. 5. Jänner 1877, Z. 12579, Z. f. V. S. 156). Wird eine Abänderung eines Triebwerkes oder einer Stauanlage nothwendig, zu welcher nach §. 17 W. G. eine behördliche Bewilligung erforderlich ist, so können in dieser Bewilligung auch solche den localen Verhältnissen entsprechende Bedingungen auferlegt werden, welche in der ursprünglichen Bewilligung nicht vorgeschrieben waren (Entsch. des Ackerbauministeriums v. 9. Mai 1877, Z. 3153, Z. f. V. 1878, S. 16). Wenn mit Sicherheit nicht beurtheilt werden kann, ob eine neue Wasseranlage, für deren Bewilligung sonst die gesetzlichen Bedingungen vorhanden sind, nicht doch — zumal beim Eintreten gewisser Verhältnisse — bestehenden Anlagen oder sonst fremden Rechten nachtheilig werden könnte, kann die Bewilligung gegen Widerruf ertheilt und dem Gefährdeten das Recht vorbehalten werden, unter Nachweisung der Benachtheiligung die Beseitigung der Anlage zu verlangen (Entscheidung des Ackerbauministeriums v. 23. November 1876, Z. 10726, Z. f. V. S. 160). Wenn über die Anordnung zur Beseitigung einer ohne behördliche Bewilligung errichteten Wasseranlage ein Gesuch um nachträgliche Bewilligung in Verhandlung genommen wird, kann auch gegen den Antrag der übrigen Betheiligten die Anordnung der Beseitigung bis zur Entscheidung über das neue Consensgesuch sistirt werden, daferne nicht wichtige Interessen durch die Sistirung gefährdet oder verletzt werden (Entscheidung des Ackerbauministeriums v. 23. Februar 1877, Z. 14368, Z. f. V. S. 152). Wird eine Betriebsanlage durch Zufall zerstört und eine Neuherstellung wegen dadurch zu besorgender oder abermals eintretender Uebelstände nicht mehr bewilligt, so erwächst dem Besitzer der früheren Betriebsanlage hieraus kein Recht auf Entschädigung (Entscheidung des Ackerbauministeriums v. 11. November 1876, Z. 7737, Z. f. V. S. 184).

[3]) Das Maß der Wasserbenützung ist nicht bloß bedingt durch die Einlaß-

bei öffentlichen Gewässern) können nach Erforderniß der Umstände besondere, den allgemeinen Wassergebrauch regelnde und sichernde Bedingungen festgesetzt und die Bewilligung auch auf eine nur beschränkte Dauer oder gegen Widerruf ertheilt werden (§. 18) (für Böhmen 19, für Krain 4).[1]) Das von der politischen (zuständigen) Behörde zu bestimmende Maß der Wasserbenützung richtet sich einerseits nach dem Bedarfe des Bewerbers und andererseits nach dem Wasserüberschusse, welcher mit Rücksicht auf den wechselnden Wasserstand zur weiteren Benützung verfügbar ist. Dieses Maß darf in keinem Falle so weit gehen, daß Gemeinden, Ortschaften (und Gehöfte) bei Feuersgefahr oder für die Zwecke der Wirthschaft ihrer Bewohner der Wassernoth ausgesetzt werden (19).[2]) Die bewilligten Anlagen und Vorrichtungen sind von dem

---

öffnung im Theilwehre (Klause), sondern kann es auch sein durch die Breite und Tiefe des hinter der Einlaßöffnung angebrachten Werkfluders und davon, wieviel Wasser durch das Fluder abfließen kann. Es ist daher in einem solchen Falle auch die Dimension des Fluders durch die Concessionsurkunde und den Act über die Staumaßsetzung (Verhaimungsprotokoll und planliche Darstellung festzustellen (Entscheidung des Ackerbauministeriums v. 10. November 1876, Z. 12028, Z. f. V. S. 184).

[1]) An Stelle des zweiten Absatzes enthalten die Bestimmungen für Bukowina und Steiermark folgenden Passus: Das von der Behörde zu bestimmende Maß der Wasserbenützung richtet sich einerseits nach dem Bedarfe des Bewerbers und andererseits nach dem Wasserüberschusse, welcher mit Rücksicht auf den wechselnden Wasserstand zur weiteren Benützung verfügbar ist. Dieses Maß darf in keinem Falle so weit gehen, daß Gemeinden und Ortschaften bei Feuersgefahr, oder für die Zwecke der Wirthschaft ihrer Bewohner der Wassernoth ausgesetzt werden. Nach Erforderniß der Umstände können überdieß besondere, den allgemeinen Wassergebrauch regelnde und sichernde Bedingungen festgesetzt und die Bewilligung auch auf eine nur beschränkte Dauer oder gegen Widerruf ertheilt werden. Niederösterreich hat statt des zweiten Absatzes folgende besondere Bestimmung: Das Maß darf in keiner anderen Weise als durch genaue Beschreibung der für den Wassereinlaß erforderlichen Vorrichtung (Gerinnabtheilung, Ueberfall, Schleusse, Fluder, Canal, Rohrleitung) und Angabe der Gebrauchszeit festgesetzt werden. Nach Erforderniß der Umstände können auch besondere, den allgemeinen Wassergebrauch regelnde und sichernde Bedingungen festgesetzt und die Bewilligung auch auf eine nur beschränkte Dauer oder gegen Widerruf ertheilt werden. Kärnthen enthält folgenden besonderen Zusatz: Die durch diese Bewilligung erworbenen Wasserbenützungsrechte erlöschen: a) durch Widerruf oder Ablauf der Zeit bei widerruflichen oder zeitlichen Wasserrechten; b) durch unterlassene Ausführung der bewilligten Wasserwerke und Anlagen binnen der in der Bewilligungsurkunde hiezu bestimmten oder nachträglich aus rücksichtswürdigen Gründen verlängerten Frist; c) durch Wegnahme oder das Eingehen der zur Wasserbenützung nöthigen Vorrichtungen, wenn die Unterbrechung der Wasserbenützung über drei Jahre gedauert hat; d) durch Wegfall oder Veränderung des Zweckes der Benützung, wenn letzte auf einen bestimmten Zweck ausdrücklich bestimmt war, und e) wenn überhaupt die besonderen Bedingungen, von welchen die Fortdauer des Wasserbenützungsrechtes abhängig gemacht wurde, nicht eingehalten worden sind. Wenn im Falle des §. 41 der Gewerbeordnung die Genehmigung einer Betriebsanlage wegen Nichtgebrauch binnen Jahresfrist erlischt, so ist dadurch auch die für diese Betriebsanlage nach dem Wasserrechtsgesetze ertheilte Bewilligung zur Wasserbenützung als erloschen anzusehen (Entscheidung des Ackerbauministeriums v. 13. November 1876, Z. 9363, Z. f. V. S. 88).

[2]) Für Böhmen 20, Krain 5; Bukowina und Steiermark haben diese Bestimmung im §. 18 (siehe Anmerkung). Das Gesetz v. 14. November 1864 für Istrien setzt die Bestimmungen für die Versorgung mit dem für die Bedürfnisse des Lebens und der Landwirthschaft erforderlichen Wasser fest. Jede Gemeinde ist verpflichtet, das ihren Insassen nothwendige Trink- und Nutzwasser sowohl für den Haus- als Landwirthschaftsgebrauch beizuschaffen (1). Zu diesem Behufe sind dort, wo öffentliche Brunnen fehlen, Central- und Landcisternen, dann Wasserbehälter in genügender Anzahl herzustellen (2). In jeder Ortschaft, wo ein Brunnen fehlt, hat eine Centralcisterne mit einem dem Bedarfe entsprechenden Fassungsraume zu bestehen (3). Das Wasser der Centralcisterne ist ausschließlich zum Trinkbedarfe der Insassen bestimmt. Dasselbe wird ihnen deßhalb täglich in der vom Gemeindevorsteher zu bestimmenden Tageszeit und Menge mit Rücksicht auf die Belassung eines Theiles für den Fall einer Feuersbrunst zugetheilt werden (4). Bei der Wahl des Standortes der Centralcisterne ist die Nähe der Kirche, des Pfarrhofes oder anderer öffentlicher Gebäude, jedoch bei gebührender Rücksichtsnahme

Besitzer in einem solchen Stande herzustellen und zu erhalten, daß sie dem Wasser und dem Eise einen thunlichst ungehinderten Ablauf lassen, der Fischerei und anderen Nutzungen keine unnöthige Erschwerung oder Beeinträchtigung verursachen, und daß keine Wasserverschwendung eintrete. Würde der Betheiligte den Nachweis liefern, daß dieser Anordnung nicht entsprochen wurde, so ist über dessen Ansuchen in angemessener Frist von der zuständigen Behörde die Abstellung der Gebrechen aufzutragen, und nach fruchtlos verstrichener Frist auf Kosten der Säumigen zu bewerkstelligen (20).[1]) Wenn in Folge eines Stauwerkes[2]) Rückstauungen, Versumpfungen oder Beschädigungen fremden Eigenthums entstehen, so muß der Besitzer des Stauwerkes durch Tieferlegung oder Abänderung des Werkes, z. B. durch Anlage von Grundablässen,[3]) die Uebelstände entweder selbst beseitigen, oder deren Beseitigung gestatten, soferne ihm selbst nicht dadurch ein überwiegender Nachtheil verursacht würde. Ueber die Zulässigkeit eines solchen Begehrens und die zu treffende Einrichtung entscheidet die politische Behörde. Ueber die dem einen oder dem anderen Theil gebührende Entschädigung hat im Abgange eines gütlichen Uebereinkommens der Civilrichter zu entscheiden (21 für Salzburg, Schlesien, Vorarlberg, Dalmatien, Küstenland, Mähren, für Bukowina 20, für Steiermark 19).[4]) Bei allen Triebwerken und Stauanlagen ist der er-

---

auf die Bequemlichkeit der Insassen zu wählen (5). Die Kosten für die Herstellung und Erhaltung der Central- und Landcisternen, der Brunnen, Wasserleitungen und Wasserbehälter, sowie der bezüglichen Hand- und Zugarbeiten sind unter Anwendung der Bestimmungen der §§. 75 und 79 des Gemeindegesetzes von jener Ortschaft zu leisten, deren Insassen zunächst berufen sind, dieselben zu benützen (13). Der Fassungsraum der Centralcisternen und der Wasserbehälter ist derart zu berechnen, daß bezüglich der ersteren auf jeden Insassen, der eine solche Cisterne benützt, mit Rücksichtsnahme des Falles einer Feuersbrunst durch drei Monate täglich zwei Maß Wasser, und daß bezüglich der letzteren auf jedes Stück Hornvieh oder Lastthier, das an einem bestimmten Wasserbehälter getränkt wird, mit Berücksichtigung des Bedarfes für sonstiges kleineres Vieh, durch drei Monate täglich sechzig Maß Wasser entfallen können (16).

[1]) Für Böhmen 21, Bukowina 19, Krain 6. Der §. 19 für Steiermark, welcher auch die zweite Alinea dieses Paragraphen allgemeiner faßt, wie im obigen Texte, fügt hiezu bei: Können die in Folge eines Stauwerkes entstandenen Rückstauungen, Versumpfungen oder andere Beschädigungen nur durch Tieferlegung oder Abänderung des Werkes beseitiget werden, so müssen die Werksbesitzer die entsprechenden Abänderungen entweder selbst vornehmen oder gestatten, oder, wenn dieß ohne überwiegenden Nachtheil für das Werk und insbesondere ohne Schmälerung der Triebkraft desselben nicht thunlich ist, dem Beschädigten Ersatz leisten. Ueber die Zulässigkeit eines solchen Begehrens, über die zu treffende Einrichtung, sowie über die dem einen oder anderen Theile gebührende Entschädigung hat im Abgange einer gütlichen Uebereinkunft die politische Behörde zu entscheiden. Findet sich eine der Parteien durch den Ausspruch über die Art oder Höhe der Entschädigung beschwert, so steht ihr der Rechtsweg offen. Wenn aus den Gebrechen, welche bei bewilligten Wasseranlagen und Vorrichtungen vorkommen oder aus der mangelhaften Besorgung solcher Anlagen ein Schaden entsteht, sind die politischen Behörden zwar zur Abstellung der Gebrechen berufen (§. 20 W. G.), die Entschädigungsfrage aber ist auf den Civilrechtsweg zu verweisen, daferne dieselbe nicht etwa im Adhäsirungsprocesse mit einem allfälligen Straferkenntnisse gleichzeitig erledigt werden kann (Entscheidung des Ackerbauministeriums v. 6. Mai 1877, Z. 2360, Z. f. V. 1878, S. 16). Wenn in einem Vergleiche die herzustellenden Wasserschutzbauten mangelhaft bezeichnet wurden, der Zweck derselben aber im Vergleiche klar festgestellt ist, kann von den Verpflichteten die nachträgliche zweckmäßige Herstellung auch dann gefordert werden, wenn sie dem Vergleiche durch die mangelhaft bezeichneten Ausführungen nachgekommen sind (Entscheidung des Ackerbauministeriums v. 2. Juni 1877, Z. 4051, Z. f. V. 1878, S. 135).

[2]) wofern andere und, weniger kostspielige Mittel nicht hinreichen (Zusatz für Vorarlberg).

[3]) Ablässen für Görz und Gradisca, für Salzburg fügt bei „Fehlschüssen".

[4]) Für Vorarlberg ist noch beigefügt: Falls der Werksbesitzer an der Beschädigung kein Verschulden trägt, hat er die Abänderung oder Tieferlegung des Werkes erst dann vor-

zunehmen oder vornehmen zu lassen, wenn der Ersatz des vollen ihm hiedurch erwachsenden und im Streitfalle durch den Richter festzusetzenden Schadens sichergestellt ist (§. 77). Abweichende Stylisirungen enthalten: Böhmen §. 22. Können Rückstauungen, Versumpfungen oder andere Beschädigungen, die in Folge eines berechtigt bestehenden Stauwerkes zum Nachtheile eines anderen entstehen, durch Tieferlegung oder Abänderung dieses Stauwerkes, wie z. B. durch Anlage von Grundabläßen, beseitiget werden, ohne die nöthige Triebkraft des fraglichen Werkes zu beeinträchtigen, so muß der Werksbesitzer die entsprechenden Abänderungen gestatten, oder selbst vornehmen, und zwar immer auf Kosten derjenigen, welche diese Abänderung begehren. Ueber die Höhe der dem Werksbesitzer etwa rechtlich gebührenden besonderen Entschädigung, bei welcher auf das Verhältniß der künftigen zu den bisherigen Unterhaltungskosten jederzeit Bedacht zu nehmen ist, entscheidet im Abgange einer gütlichen Uebereinkunft das Gericht. Galizien §. 21. Können durch Tieferlegung oder Abänderung eines Stauwerkes durch dieses Werk entstandene Rückstauungen, welche die Ursache von Ueberschwemmung, Versumpfung oder anderer Beschädigung von Grundstücken sind, beseitigt werden, und kann dem schädlichen Wirken der Rückstauungen durch andere, minder kostspielige Mittel nicht abgeholfen werden, so muß der Werksbesitzer auf Verlangen der Beschädigten die erforderlichen Abänderungen vornehmen, oder deren Abänderung gestatten. In soferne der Werksbesitzer an der Grundbeschädigung kein Verschulden trägt, haben die Beschädigten die Kosten der erforderlichen Abänderungen, oder anderer Abhilfsmaßregeln zu tragen, und für den Abgang der Triebkraft, wenn die Wirkung dieser Kraft in Folge der erforderlichen Abänderungen geschmälert wurde, Ersatz zu leisten. Ueber die Frage, wer und in welchem Maße die genannten Kosten zu tragen und für den Abgang der Triebkraft Ersatz zu leisten hat, nicht minder über die Höhe dieser Kosten und die Höhe der Entschädigung, entscheidet die politische Behörde nach den Grundsätzen des Civilrechtes. Kärnthen §. 21. Wenn durch Rückstauungen, Versumpfungen oder andere Beschädigungen, die in Folge eines Stauwerkes entstanden sind, fremde Rechte beeinträchtigt werden (§. 10 des R. G.), hat der Werksbesitzer nach seiner Wahl entweder durch Abänderung des Wasserwerkes, oder auf andere Weise die Uebelstände zu beseitigen oder den entstandenen Schaden zu vergüten. Krain §. 7. Können Rückstauungen, Versumpfungen oder andere Beschädigungen, die in Folge eines Stauwerkes entstanden sind, durch Tieferlegung oder Abänderung desselben ohne Schmälerung der dem Werke zustehenden Triebkraft beseitiget werden, so müssen die Werksbesitzer, wenn sie an dieser Beschädigung kein Verschulden tragen, solche Tieferlegung oder Abänderung auf Kosten der Beschädigten entweder selbst vornehmen oder gestatten, im Falle des Verschuldens aber auf eigene Kosten bewerkstelligen. Ueber die Zulässigkeit eines solchen Begehrens und die zu treffende Einrichtung entscheidet unbeschadet der Bestimmungen des §. 66 die politische Behörde. Niederösterreich §. 21. Können Rückstauungen, Versumpfungen oder andere Beschädigungen, die in Folge eines Stauwerkes entstanden sind, durch Tieferlegung oder Abänderung des Werkes oder durch andere Vorkehrungen beseitiget werden, so müssen die Werksbesitzer die entsprechenden Abänderungen oder Vorkehrungen vornehmen. — Die Frage, wer die Kosten einer solchen Abänderung zu tragen, beziehungsweise dem Werksbesitzer zu ersetzen hat, richtet sich nach den allgemeinen civilrechtlichen Grundsätzen. Oberösterreich §. 21. Können Rückstauungen, Versumpfungen, Ueberschwemmungen oder andere Beschädigungen, die in Folge eines Stauwerkes entstanden sind, in keiner anderen, minder kostspieligen Weise, als durch Tieferlegung oder Abänderung des Werkes beseitigt werden, so muß der Werksbesitzer solche Tieferlegung oder Abänderung, wenn sie ohne Schmälerung der dem Werke zustehenden Triebkraft zulässig ist, soferne er an der Beschädigung kein Verschulden trägt, auf Kosten der Beschädigten gestatten, im Falle des Verschuldens aber auf eigene Kosten bewerkstelligen. Tirol §. 21. Können Rückstauungen, Versumpfungen oder andere Beschädigungen, die in Folge eines Stauwerkes entstanden sind, durch Tieferlegung oder Abänderung des Werkes beseitiget werden, so können die Werksbesitzer durch die politische Behörde verhalten werden, die entsprechenden Abänderungen vorzunehmen; nach Umständen kann selbst die Auflassung des Werkes durch Enteignung stattfinden (§. 365 a. b. G. B.). — Die Frage, wer die Kosten zu tragen, beziehungsweise den Werksbesitzern zu ersetzen hat, und ob und welche Entschädigung diesen gebührt, richtet sich nach den allgemeinen civilrechtlichen Grundsätzen. Triest §. 21. Können Rückstauungen, Versumpfungen oder andere Beschädigungen, die in Folge eines Stauwerkes entstanden sind, durch Tieferlegung oder Abänderung des Werkes beseitigt werden, so müssen die Werksbesitzer die entsprechenden Abänderungen vornehmen. — Die Frage, wer die Kosten einer solchen Abänderung zu tragen, beziehungsweise dem Werksbesitzer zu ersetzen hat, richtet sich nach den allgemeinen civilrechtlichen Grundsätzen. Steiermark hat die entsprechende Anordnung im 2. Absatze des vorhergehenden §. 19. Krain schaltet hier ein: §. 8. Wenn das Wasser aus dem Leitungsgraben eines Triebwerkes, oder aus einer durch die Wehre desselben bewirkten Anschwellung von anderen ohne Nachtheil für das Triebwerk zu wirthschaftlichen Zwecken bezogen werden kann, so muß der Triebwerksbesitzer die Mitbenützung

laubte höchste und im Falle der Verpflichtung, das Wasser in einer bestimmten Höhe zu erhalten, auch der zulässig niederste Wasserstand durch Staupfähle (Normalzeichen, Ham-, Haim- oder Aichpfähle oder Aichstöcke) oder andere bleibende Staumaße auf Kosten der Besitzer dieser Werke und Anlagen zu bezeichnen. Diese Bezeichnung ist bei den auf Grund dieses Gesetzes zu errichtenden Triebwerken und Stauanlagen gleich bei ihrer Errichtung, bei derlei bereits bestehenden Werken aber, bei welchen dieselbe fehlt,[1]) binnen zwei Jahren (in Niederösterreich binnen einem Jahre) vom Tage der Wirksamkeit dieses Gesetzes anzubringen.[2]) Das Staumaß muß an einer Stelle, wo es leicht beobachtet werden kann und für die Betheiligten zugänglich ist, nach den Regeln der Kunst genau in solcher Weise von den Betheiligten[3]) hergestellt und erhalten werden, daß dasselbe gegen absichtliche Einwirkungen, sowie gegen Zerstörung durch Zeit und Zufall möglichst gesichert ist (22).[4]) Die

---

seiner Anlage zu diesem Wasserbezuge gestatten. Er ist jedoch berechtigt, von dem Mitbenützer einen dessen Wasserbezuge angemessenen, im Verwaltungswege zu bestimmenden Beitrag zu den Kosten für Herstellung und Erhaltung der mitbenützten Anlage zu fordern (siehe Manz, Taschenausgabe der österreichischen Gesetze, 18. Bd., 1875, S. 267, 268). Die Bestimmungen der §§. 89, 21 und 22 des Gesetzes für Böhmen haben auch im Falle der Beeinträchtigung von Wasserbezugsrechten für Fischteichanlagen Anwendung zu finden (siehe Erkenntniß des V. G. H. v. 3. Juli 1878, Z. 796, Budwinski S. 365). Wenn durch die Stauanlagen des unteren Werkes eine Verschlammung des Gerinnes zum Nachtheile des oberen Werkes herbeigeführt wird, obliegt, in soweit nicht eine andere rechtsgiltige Verpflichtung nachgewiesen wird, die Reinigung des Gerinnes dem unteren Werksbesitzer, soweit als dessen Rückstau reicht und die Verschlammung verursacht (Entsch. des Ackerbau-Ministeriums v. 10. Februar 1877, Z. 60, Z. f. V. S. 148).

[1]) Auf Verlangen auch nur Eines derjenigen, welcher ein Interesse daran nachweiset, jedenfalls aber (Zusatz für Bukowina; im §. 21 für Steiermark fehlen die Worte „jedenfalls aber“ und die Fristbestimmung).

[2]) Eine vorläufige Feststellung der Stauhöhe für eine derzeit noch nicht zur Ausführung bestimmte, und erst zu projectirende Betriebsanlage kann, solange die Vorschriften des Wasserrechtsgesetzes über Gesuche um Verleihung von Wasserbenützungsrechten nicht erfüllt sind, nicht bewilligt werden, weil dadurch der künftigen, nach dem Gesetze vorzunehmenden Concessionsverhandlung in nachtheiliger Weise vorgegriffen würde (Entsch. des Ackerbau-Min. v. 20. Jänner 1877, Z. 14669, Z. f. V. S. 156). Staumaße sind nur dort nothwendig, wo eine Verpflichtung besteht, das Wasser nicht über eine bestimmte Höhe zu spannen, oder dasselbe in einer bestimmten Höhe zu erhalten. Bei bestehenden Triebwerken und Stauanlagen ergibt sich eine Verpflichtung zur nachträglichen Normirung der Wasserhöhe entweder aus dem Ansuchen eines Betheiligten oder aus dem Vorhandensein eines öffentlichen Interesses (Entsch. des Ackerbau-Min. v. 11. November 1876, Z. 10961, Z. f. V. S. 88). Die Setzung eines Staumaßes kann auch dann verfügt werden, wenn die Stauhöhe zwar aus früheren Erkenntnissen mittelst Berechnung entnommen werden kann, oder ein älteres Staumaß besteht, der thatsächliche Zustand aber nicht genügt, um Streitigkeiten hintanzuhalten und die Einhaltung der Stauhöhe sofort zuverlässig erkennen zu lassen (Entsch. des Ackerbau-Min. v. 16. Juni 1877, Z. 3790, Z. f. V. 1878, S. 175). Wenn von der höheren Instanz die Reassumirung des Verfahrens von einer vorausgehenden Stauprobe abhängig gemacht wird, um zu erproben, ob die durch das vorausgegangene rechtskräftige Erkenntniß festgestellte Stauhöhe die im Erkenntnisse beabsichtigten und das Erkenntniß bedingenden Wirkungen nicht hervorbringen, ist diese Stauprobe im ordnungsmäßigen Verfahren unter Beiziehung beider Theile vorzunehmen und ist hierüber, und beziehungsweise ob und welche Aenderungen an der festgestellten Stauhöhe vorzunehmen seien, im Instanzenzuge zu entscheiden (Entsch. des Ackerbau-Min. v. 19. Juni 1877, Z. 5755, Z. f. V. 1878, S. 175).

[3]) Die Aufstellung der Staumaße bei Triebwerken und Stauanlagen hat auf Kosten der Besitzer dieser Werke und Anlagen zu geschehen, wenn auch der Nutzen derselben dritten Personen zugute kommt, weil diese Aufstellung nicht so sehr zur Wahrung der eigenen, als vielmehr fremder Interessen und ausdrücklich auf Kosten der Besitzer vorgeschrieben ist (Entsch. des Ackerbau-Min. v. 6. Mai 1877, Z. 1881, Z. f. V. 1878, S. 16).

[4]) Für Böhmen 23, für Krain 9, für Steiermark 20, für Bukowina 21. Die Höhe des Staumaßes (und nach Umständen auch der Ufer, für Salzburg) ist durch Fixpunkte

Form der Staumaße und die bei deren Aufstellung zu beobachtenden Vorsichten werden im Verordnungswege bestimmt (24).[1])

---

sicherzustellen und über dessen Setzung und Fixirung ein Protokoll aufzunehmen, welches dem Wasserbuche anzuschließen ist (Zusatz für Bukowina, Oberösterreich, Salzburg). §. 20 für Steiermark enthält eine theilweise abgeänderte Fassung. Nach der gewöhnlichen Einrichtung der Mühlwerke wird dort, wo Ueberfallswehren bestehen, die Wasserspannung durch die Ueberfalltafel, beziehungsweise deren Schweller limitirt und erscheint der Gebrauch von Aufsatzbrettern, in soweit die berechtigte Stauhöhe nicht in anderer Weise nachgewiesen wird, als eine mißbräuchliche Vorrichtung (Entsch. des Ackerbau-Min. v. 10. Februar 1877, Z. 60, Z. f. V. S. 136).

[1]) 23 für Niederösterreich, 25 für Böhmen, 11 für Krain, letzter Absatz des §. 21 für Bukowina und Steiermark. Die nähere Vorschrift über die Form der Staumaße, und die bei deren Aufstellung zu beobachtenden Vorsichten finden wir in der Verordnung des Ackerbauministeriums im Einvernehmen mit den Ministerien des Innern, der Justiz und des Handels, v. 20. September 1872 für Böhmen, L. G. B. Nr. 53; Görz, Gradisca, L. G. B. Nr. 23; Istrien, L. G. B. Nr. 22; Kärnthen, L. G. B. Nr. 22, S. 87; Krain, L. G. B. Nr. 35, S. 184; Mähren, L. G. B. Nr. 34, S. 89; Niederösterreich, L. G. B. Nr. 25, S. 59; Oberösterreich, L. G. B. Nr. 41; Salzburg, L. G. B. Nr. 38; Schlesien, L. G. B. Nr. 37, S. 78; Steiermark, L. G. B. Nr. 35, S. 305; Tirol, L. G. B. Nr. 78, S. 188; Vorarlberg, L. G. B. Nr. 76, S. 175; Triest, L. G. B. Nr. 24, S. 55; v. 8. Juni 1873 für Dalmatien, L. G. B. für 1874, Nr. 1, S. 1; v. 14. Juni 1873 für die Bukowina, L. G. B. Nr. 32; v. 9. Juli 1875 für Galizien, L. G. B. Nr. 69, S. 215. Nach derselben ist: §. 1. In Gemäßheit der Bestimmungen der Wasserrechtsgesetze bei allen Triebwerken und Stauanlagen der erlaubte höchste und im Falle der Verpflichtung, das Wasser in einer bestimmten Höhe zu erhalten, auch der zulässig niederste Wasserstand auf Kosten der Besitzer (Eigenthümer für Istrien) dieser Werke und Anlagen durch ein bleibendes Staumaß zu bezeichnen, welches nach den Regeln der Kunst genau in solcher Weise von den Betheiligten hergestellt und erhalten werden muß, daß es jeder zufälligen oder absichtlichen Veränderung seines Höhenstandes möglichst Widerstand leistet, und insbesondere auch gegen Beschädigungen durch Eisgang, Treibzeug, Abriß der Ufer u. dgl. möglichst geschützt ist. Der Standort des Staumaßes ist an der Stelle, für welche die zulässige Wasserhöhe normirt ist, in der Art zu wählen, daß dasselbe vom Wasser unmittelbar bespült wird, für die Betheiligten zugänglich ist und jederzeit leicht beobachtet werden kann. Ueberdieß muß die Höhenlage des Staumaßes durch mindestens einen nahegelegenen unverrückbaren Gegenstand (Fixpunkt), welcher zugleich zur Controle der Höhenanlage aller wesentlichen Theile der Stau- und Werksvorrichtungen zu dienen hat, festgestellt werden. §. 2. Die Herstellung des Staumaßes zur Bezeichnung des erlaubten höchsten Wasserstandes hat auf eine der folgenden vier Arten zu geschehen: 1. Wo felsige Uferwände oder aufgeführte Quaderwände bestehen, kann das Staumaß an denselben durch Anbringung einer gutbefestigten mindestens fünf Decimeter langen horizontal gelegten Flachschiene (Klammer) oder durch eine stark vertiefte, durch einen Anstrich mit schwarzer Farbe gut ersichtlich gemachte Furche von obiger Länge derart hergestellt werden, daß die obere Linie der Flachschiene oder Furche die zulässige Wasserhöhe anzeigt. Senkrecht auf die Mitte der Flachschiene oder Furche ist ein metrischer Maßstab anzubringen, welcher einige Decimeter darstellen soll, und entweder auf einer senkrecht aufgestellten Flachschiene verzeichnet oder in die Uferwände eingemeißelt werden kann, und den Zweck hat, die allfälligen Ueberschreitungen der erlaubten Wasserspannung ersichtlich zu machen. 2. Finden sich für das Staumaß unverrückbare Grundlagen der bezeichneten Art nicht vor, so wird: a) an der gewählten Uferstelle als Ufereinschnitt eine Grube, deren Tiefe mindestens Einen Meter unter den zu markirenden Wasserstand hinabreicht, ausgehoben, und in diese Grube ein der Beschaffenheit des Bodens entsprechend langer Pfahl von Eichenholz, oder von einem anderen gleich dauerhaften Holze mit einem eisernen Schuhe beschlagen, mit dem dicken Ende nach abwärts mittelst eines Schlagwerkes bis zum Stillstande eingerammt; der Pfahl wird sodann horizontal so abgesägt, daß die Oberfläche der auf demselben zu befestigenden metallenen Platte genau in der zuständigen Wasserhöhe liegt; b) über die Kopffläche des Pfahles werden in entsprechend tiefen Einschnitten 2 Bügel aus Schließeneisen, welche nach der Form des Pfahles gebogen und mit je 2, wenigstens 3 Decimeter langen horizontalen Lappen an den unteren Enden versehen sind, kreuzweise angebracht und mittelst starker Nägel an den Pfahl befestigt. Die Bügel haben bis zu der geebneten Grubensohle zu reichen. Die zu a erwähnte Platte soll aus starkem Blech von Kupfer, Messing, Zink oder Eisen bestehen, die mit den Bügeln versehene Kopffläche des Pfahles ganz überdecken und mit vier herabgehenden Lappen versehen sein, welche an die

Seitenfläche des Pfahles je nach dem Metalle der Platte entweder mit kupfernen oder verzinnten Eisennägeln, oder aber bei Eisen mit unverzinnten Eisennägeln zu befestigen sind; c) zur Befestigung der Bügel wird auf jeden der vier auf der Grubensohle aufruhenden Bügellappen ein auf der Unterseite geebneter schwerer Stein im Gevierte von mindestens 4 Decimeter versenkt, oder es wird an dem Pfahle ein aus 4 starken Hölzern zusammengesetztes Doppelkreuz derart hinabgeschoben, daß der Pfahl aus der mittleren Oeffnung des Kreuzes herausragt, das Kreuz aber auf die Bügellappen aufzuliegen kommt; d) die Grube wird hierauf bis auf 1 Decimeter unter der Metallplatte mit Beton, oder bei minder wichtigen Werken mit schweren Steinen ausgefüllt, an der Wasserseite aber mit einer entsprechenden Böschung versehen; e) um Ueberschreitungen der zuständigen Wasserhöhe sogleich bemessen zu können, ist durch Anbringen einer Flachschiene, welche an dem Pfahle befestigt wird, ein metrischer Maßstab derart herzustellen, daß derselbe einige Decimeter über die Oberfläche der Metallplatte senkrecht hervorragt.. 3. Im festen Boden, wo das Einschlagen eines Pfahles nicht thunlich ist, kann als Staumaß eine Säule aus Eichenholz oder aus einem gleich dauerhaften Holze, oder eine fehlerfreie Steinsäule oder gußeiserne Flantschenröhre von entsprechender Länge verwendet werden. Die Befestigung muß den allgemeinen Bedingungen des §. 1 entsprechen. Die hölzerne Säule ist mit einer Metallplatte zu versehen, die steinerne Säule ist an der oberen Kopffläche horizontal anzuarbeiten. Die obere Kopfplatte der Flantschenröhre, sowie die untere Flantsche sollen an das Rohr angegossen sein. 4. Wo die Setzung des Staumaßes in einer der zu 2 und 3 angegebenen Arten mit Rücksicht auf den Zweck oder die geringe Ertragsfähigkeit der betreffenden Triebwerke und Stauanlagen unverhältnißmäßig kostspielig wäre, oder wenn überhaupt fremde Rechte oder öffentliche Interessen durch den Aufstau nur im geringen Grade berührt werden, kann das Staumaß unter genauer Beobachtung der Bestimmungen des §. 1 durch Anbringung von Furchen oder Flachschienen in der zu 1 bezeichneten Weise an Griessäulen oder anderen feststehenden Bestandtheilen des Werkes hergestellt werden. §. 3. Der im §. 1 erwähnte Fixpunkt muß an einer von jedem Abbruche der Ufer, und jeder Unterwaschung gesicherten Stelle in der Nähe des Triebwerkes derart gewählt werden, daß die Abnivellirung desselben, sowie des Staumaßes und aller wichtigeren Bestandtheile der Werkvorrichtungen, nämlich: der Wehrkrone, der Schwellen an den Einlaß- und Mühlschützen, sowie an den Grundabläßen und Leerfludern, dann des Gerinnbodens u. dgl., leicht und wo nur immer thunlich, von einem einzigen Standpunkte möglich werde. Als Fixpunkte können 1. entweder in der Nähe des Triebwerkes befindliche Felsen oder einer Veränderung nicht unterliegende Bauwerke aus Quadern gewählt werden, woran durch bleibende Zeichen (Haimzeichen), als: Einmeißlung tiefer horizontaler Linien mit darauf ruhenden auf die Spitze gestellten größeren Dreiecken, oder Herstellung horizontaler Flächen die Markirung des Fixpunktes in sicherer und dauernder Weise anzubringen ist. 2. Sind solche Fixpunkte nicht vorhanden, so ist ein Haimstock in nachstehender Weise zu setzen: a) an einer Stelle, welche den obigen allgemeinen Bedingungen entspricht, wird eine Grube an der Sohle von 1·3 Meter im Gevierte und 2 Meter Tiefe ausgehoben, der Boden derselben wird gut geebnet, und sodann entweder mit einer Steinplatte (einem Mühlsteine) bedeckt, oder in der Höhe von 3 Decimeter gut ausgemauert. Auf die Mitte der Steinplatte, oder des gut ausgeebneten Mauerwerkes wird der Haimstock gestellt, welcher von Eichenholz oder von einem anderen gleich dauerhaften Holze oder von Stein sein soll. Derselbe soll 1·3 Meter lang sein und im Gevierte 0·25 Meter messen. Auf dessen zwei einander senkrecht anstoßenden Seiten sind zur Bildung eines Kreuzes zwei 1 Meter lange und 0·15 Meter im Gevierte messende Holz- oder Steinstöcke quer über einander einzulassen. Der so aufgestellte, ein doppeltes Kreuz bildende Haimstock wird nun in der ganzen Querschnittsfläche der Grube gut vermauert oder mit Betonmauerwerk umgeben, so daß der Kopf des Haimstockes 2 Decimeter aus dem Mauerwerke hervorragt; b) hierauf wird auf die horizontal abgeebnete Kopffläche des Haimstockes eine Platte aus starkem Metallblech mit vier herabhängenden Lappen angebracht, welche an die Oberfläche des Haimstockes mittelst hinlänglich langen und starken Nägeln befestigt werden. In der Mitte der Platte wird ein starker Nagel mit einem im Gevierte 2 Centimeter messenden platten Kopfe und mit Widerhaken versehen in den Haimstock, wenn derselbe von Holz ist, bis zur Oberfläche der Platte eingeschlagen, und, wenn der Haimstock von Stein ist, eingemeißelt und mit Blei oder Schwefel vergossen. In der Oberfläche dieses Nagels liegt der Controlpunkt, von welchem aus die Höhenlage des Staumaßes, und der übrigen oben bezeichneten Theile der Werkanlagen durch eine genaue Abnivellirung erhoben und fixirt wird; c) behufs leichter Auffindung des Haimstockes wird die Situation desselben von mehreren vorhandenen Objecten aus aufgenommen. Hierauf wird die Grube noch weiter, und zwar bis zur Höhe von 1 Decimeter über dem Kopfe des Haimnagels mit Freilassung der Kopffläche des Haimstockes ausgemauert. Der freigelassene Raum über dem Kopfe des Haimstockes wird mit einem steinernen Deckel zugedeckt, und die ganze Fläche der Grube bis zur Oberfläche des

anliegenden Terrains ausgefüllt; d) ist für die Anlage des Haimstockes eine solche Stelle vorhanden, an welcher derselbe vor zufälligen oder absichtlichen Angriffen gesichert ist, und waltet auch sonst dagegen kein Anstand ob, daß der Kopf des Haimstockes offen liege, so kann dieß gestattet werden. In diesem Falle ist ein der Tiefe der Grube entsprechender langer Haimstock zu wählen. §. 4. Wenn dem Besitzer (für Istrien: Eigenthümer) eines Triebwerkes oder einer Stauanlage die Verpflichtung obliegt, das Wasser nicht unter ein festgestelltes Niveau fallen zu lassen, ist der zulässig niederste Wasserstand entweder auf dem für den zulässig höchsten Wasserstand etwa bereits aufgestellten Staumaße §§. 2 und 3 entsprechend zu markiren, oder, wenn dieß nicht thunlich wäre, durch ein besonderes Staumaß zu bezeichnen. Der metrische Maßstab ist derart anzubringen, daß er von der Bezeichnung der Höhenlage abwärts gerichtet ist. §. 5. Bei jedem Staumaße, sowie bei jedem Haimzeichen oder Haimstocke sind an einer entsprechenden Stelle, bei Pfählen oder Stöcken an der Oberfläche der Kopfplatte, als Signatur die Jahreszahl der Setzung und allenfalls die Anfangsbuchstaben des Werksbesitzers (für Istrien: Werkseigenthümers) anzubringen. §. 6. Liegen Triebwerk und Stauvorrichtungen nahe beisammen, so soll das Staumaß in der nächsten Nähe des Triebwerkes angebracht werden. Liegen das Triebwerk und die dazu gehörige Stauvorrichtung (Wehr) mehr als 600 Meter aus einander, oder ist das Nivelliren in dem Terrain zwischen dem Triebwerke und dem Stauwerke sehr schwierig, so soll in der Nähe der Stauvorrichtung ein besonderer Fixpunkt hergestellt werden. §. 7. Bei Werksanlagen mit festen Ueberfallwehren soll das Staumaß die zulässige Höhe der Wehrkrone (des Fachbaumes) anzeigen und daher mit der Wehrkrone in gleicher Höhe liegen. Bei Schleussenwehren, oder bei festen Ueberfallwehren mit Schleussen oder Grundabläßen ist die Oberfläche des Staumaßes auf jene Wasserhöhe zu stellen, bei deren Ueberschreitung die Schleussen oder die Abläße geöffnet werden müssen. §. 8. Die Besitzer (für Istrien: Eigenthümer) bereits bestehender Triebwerke und Stauanlagen, bei welchen der erlaubte höchste, oder der zulässig niederste Wasserstand zwar normirt ist, jedoch die Bezeichnung desselben mit dem Staumaße noch fehlt, haben diese Bezeichnung nach den Bestimmungen der Verordnung längstens binnen eines näher bezeichneten Zeitpunktes auszuführen (§. 10). Wenn bei bestehenden Triebwerken und Stauanlagen eine behördliche Bestimmung über die zulässige Wasserstandshöhe noch nicht erfolgt ist, dieselbe jedoch von den Betheiligten bei der Behörde angesucht wird, oder im öffentlichen Interesse sich als nothwendig darstellt, hat die politische Bezirksbehörde die Verhandlung hierüber gemäß der Bestimmung der Gesetze durchzuführen, hiebei zugleich alle auf die Herstellung des Staumaßes Bezug nehmenden maßgebenden Momente, insbesondere den Standort des Staumaßes mit Einschluß des Fixpunktes, sowie die Form derselben festzustellen und mit der Entscheidung über die zulässige Wasserstandshöhe auch die erforderlichen Verfügungen bezüglich der Herstellung des Staumaßes zu erlassen. §. 9. Bei neu zu errichtenden Triebwerken und Stauanlagen, für welche zugleich eine bestimmte Wasserstandshöhe festgesetzt wird, muß das Staumaß gleich bei der Errichtung dieser Werke und Anlagen hergestellt werden. Die politische Bezirksbehörde ist daher gehalten, schon bei der Verhandlung aus Anlaß der angesuchten Bewilligung zur Errichtung solcher Werke und Anlagen zugleich auch die Modalitäten für die Staumaßherstellung zu erörtern und die Bestimmungen hierüber jedenfalls in die behördliche Entscheidung aufzunehmen. §. 10. Die Besitzer (für Istrien: Eigenthümer) der Triebwerke und Stauanlagen haben den Zeitpunkt der beabsichtigten Aufstellung des Staumaßes der politischen Bezirksbehörde rechtzeitig anzuzeigen, welche letztere, wenn sie nach Maßgabe der Wichtigkeit der eintretenden Interessen die Leitung des Aufstellungsactes nicht sich selbst vorbehält, zur dießfälligen Intervenirung die Ortspolizeibehörde anzuweisen hat. In diesem Falle hat die Aufstellung des Staumaßes jedenfalls unter Beiziehung eines behördlich autorisirten Civilingenieurs zu geschehen, damit durch denselben eine genaue Beschreibung des Staumaßes hinsichtlich dessen Form und Standortes und sofort nach entsprechend vollzogener Aufstellung ein technischer Befund über die gegenseitige Höhenlage des Staumaßes, des Fixpunktes und aller wichtigeren Bestandtheile der Werksvorrichtungen oder bestimmter Punkte derselben, wenn diese Objecte nicht eine wagrechte Lage haben (§. 3), ferner über die gegenseitige Höhenlage und Entfernung etwa bestehender mehrerer Staumaße unter einander, endlich nach Thunlichkeit auch über die Lage allfälliger anderen unmittelbar benachbarten Werke mit der erforderlichen Sachkenntniß und Verläßlichkeit aufgenommen werde. §. 11. Die Ortspolizeibehörde ist zufolge der Bestimmungen der Gesetze verpflichtet, die genaue Einhaltung der für die Staumaßherstellung vorgezeichneten Bedingungen zu überwachen, über die vollzogene Aufstellung ein von den Betheiligten mitzufertigendes kurzes Protokoll aufzunehmen und dasselbe unter Beischluß des im §. 10 erwähnten technischen Befundes ohne Verzug der politischen Bezirksbehörde zur Benützung bei der gemäß des Gesetzes vorzunehmenden Constatirung der richtigen und zweckmäßigen Setzung des Staumaßes vorzulegen. §. 12. Die politische Bezirksbehörde hat im Allgemeinen darüber

Sobald das Wasser über die durch das Staumaß festgesetzte Höhe wächst, muß der Stauwerksbesitzer[1]) durch Oeffnung der Schleussen, sowie überhaupt durch Wegräumung aller Hindernisse den Wasserabfluß solange befördern, bis das Wasser wieder auf die normale Staumaßhöhe herabgesunken ist. Im Unterlassungsfalle sind diejenigen, welche dadurch gefährdet oder benachtheiligt werden, vorbehaltlich des Anspruches auf Schadenersatz, zu verlangen berechtigt, daß dieser Abfluß durch die Ortspolizeibehörde[2]) auf Kosten und Gefahr des säumigen Stauwerksbesitzers sofort bewerkstelliget werde (§. 23).[3]) Wasser=

---

zu machen, daß die Aufstellung des Staumaßes in allen Fällen, wo solche nach dem Gesetze einzutreten hat, gemäß der Bestimmungen dieser Verordnung ausgeführt werde. Bei der obgedachten Constatirung wird die politische Bezirksbehörde insbesondere die bezüglichen Marken und Fixpunkte unter Bezeichnung der Ortslage, und der Höhenunterschiede gegen das Staumaß, sowie unter Bezeichnung aller auf die Zu= und Ableitung des Wassers und dessen Höhe Einfluß nehmenden Objecte und deren Maßverhältnisse, wie: der Länge der Wehren, der lichten Breite der Schützenöffnungen, und der Höhe der Schützen in einem Protokolle darzustellen und demselben die nothwendigen Situations=, Grundriß= und Profilpläne beizuschließen haben, in welchen insbesondere alle Marken und Fixpunkte, sowie die sonstigen in hydrotechnischer Beziehung wichtigen Punkte in ihrer Höhenlage und Entfernung mit Bezug auf das Staumaß ersichtlich zu machen sind. Sollte sich bei dieser Amtshandlung ergeben, daß bei der Aufstellung des Staumaßes Mängel oder Abweichungen stattgefunden haben, so hat die politische Bezirksbehörde deren Beseitigung zu veranlassen. Die Protokolle sammt Plänen sind in Gemäßheit der Verordnung über die Einrichtung und Führung des Wasserbuches, nach vollzogener Eintragung des dießfälligen Wasserrechtes in dasselbe, der betreffenden Urkunden=, beziehungsweise Wasserkartensammlung entsprechend beizulegen. §. 13. Bei den im Laufe der Zeit sich etwa als nothwendig ergebenden Abänderungen, dann bei Erneuerung oder Wiederherstellung der Staumaße findet dasselbe Verfahren statt, wie solches für Setzung derselben in der gegenwärtigen Verordnung bestimmt worden ist. §. 14. Der Besitzer eines Stau= oder Triebwerkes, bei welchem Staumaße aufgestellt sind, ist verpflichtet, jede auf was immer für eine Weise vorgefallene Beschädigung oder Verrückung eines Staumaßes oder eines Fixpunktes innerhalb acht Tagen von dem Zeitpunkte an, als ihm dieselbe bekannt geworden ist, der politischen Behörde anzuzeigen. Die Ortspolizeibehörde hat, wenn sie von einer Beschädigung oder Verrückung der aufgestellten Staumaße Kenntniß erhält, den Sachverhalt ungesäumt zu erheben, und der politischen Bezirksbehörde anzuzeigen. In dringenden Fällen hat die Ortspolizeibehörde ohne Verzug das im Interesse der öffentlichen Sicherheit Nothwendige vorzukehren und sofort hierüber der politischen Behörde Anzeige zu erstatten. §. 15. Mit dem Tage der Wirksamkeit dieser Verordnung traten alle früheren Anordnungen, welche sich auf die Form der Staumaße und den bei deren Aufstellung zu beobachtenden Vorgang beziehen, außer Kraft. Wird in einem Wasserrechtsstreite ein Augenschein zur Feststellung der zulässigen Wasserstandshöhe (Stauhöhe) angeordnet, so sind, soweit es möglich ist, mit demselben zugleich auch die in der Ministerial=Verordnung vom 20. September 1872 vorgeschriebenen Erhebungen, betreffend die Herstellung der Staumaße, zweckmäßig zu verbinden (Entscheidung des Ackerbau=Ministeriums v. 5. Jänner 1877, Z. 12578, Z. f. V., S. 156).

[1]) Schleussen an Stauwehren eines Teiches, welche nur zur Regelung des Wasserzuflusses einer Mühle dienen, fallen nicht unter §. 24 des böhmischen Wasserrechtsgesetzes (§. 23 der übrigen). Die Vorsorge gegen Ueberschwemmungen durch das Teichwasser obliegt nicht dem Müller, sondern dem Teichbesitzer (Ackerbaumin.=Entscheidung v. 3. Jänner 1878, Z. 12694, Z. f. V. 1879, S. 126).

[2]) Und im Falle der Saumseligkeit dieser Behörde, oder wenn die Gefährdung mehrere Ortschaften betrifft, durch die politische Behörde (für Mähren, Galizien).

[3]) Böhmen 24, Bukowina 22, Krain 10, Steiermark 21, Niederösterreich 24. In gleicher Weise hat die Ortspolizeibehörde, im Falle der zulässig niederste Wasserstand nicht eingehalten wird, die entsprechende Abhilfe zu veranlassen (Zusatz für Niederösterreich). Bei jedem Stauwerke sollen behufs Regulirung des Wasserstandes und insbesondere zur Ableitung des Wassers bei Einstellung des Betriebes Freifluder (Fahlfluder, Faulfluder) von solcher Ausdehnung angelegt werden, daß durch selbe das gesammte Wasser bis zum höchsten normalen Wasserstande unaufgehalten durchziehen kann. Auch die bereits bestehenden Werke sind bei eintretenden Hauptreparaturen, soweit dieß nur immer nach der örtlichen Lage und den baulichen Verhältnissen zulässig erscheint, mit solchen Anlagen zu versehen. Ausnahmen von vorstehenden Bestimmungen kann die politische Behörde nach Einvernehmung der Betheiligten dort bewilligen, wo deren Ausführung nach den Localverhältnissen schwierig, besonders kostspielig und durch die Wahrung fremder

benützungsrechte, welche in der Urkunde über die behördliche Bewilligung nicht ausdrücklich auf die Person des Bewerbers beschränkt worden sind, gehen auf den jeweiligen Besitzer derjenigen Betriebsanlage oder Liegenschaft über, für welche die Bewilligung erfolgt ist.[1]) Die Abtrennung solcher Rechte von den ursprünglichen und deren Uebertragung zu einer anderen Betriebsanlage oder Liegenschaft, darf[2]) bloß mit Zustimmung der Behörde stattfinden, welche die Bewilligung überhaupt ertheilt (§. 25).[3]) Wenn aus einem öffentlichen Gewässer die Zuleitung des Wassers in für Privatzwecke errichtete Canäle, Teiche oder Leitungen stattfindet, so sind bei dem Gebrauche oder Verbrauche dieses Wassers die Bedingungen der hiezu erhaltenen Bewilligung maßgebend. Hiebei hat im Zweifel als Regel zu gelten, daß sich die Bewilligung und Erwerbung des Wasserbenützungsrechtes bloß auf den Bedarf der Unternehmung des Berechtigten (in Galizien der berechtigten Unternehmung) beschränkt, und daß, wenn sich ein Wasserüberschuß zeigt, der Staatsverwaltung die Verfügung hierüber zusteht (26).[4]) Der §. 27 in den Landes-Wasserrechtsgesetzen (für Böhmen 28, für Bukowina 25, für Steiermark 24) entspricht dem Wortlaute des §. 15 des Reichsgesetzes, und wird lediglich auf diesen Paragraph (S. 341), welcher den Eintritt der ausnahmsweisen Expropriation in Fällen des Wasserrechtes festsetzt, gewiesen. Wird auf Grund des §. 15 des Reichsgesetzes[5]) das dem Eigenthümer entbehrliche Wasser einem Anderen zur Benützung verliehen, so ist in der von der zuständigen Behörde auszufertigenden Bewilligung jedenfalls auch die Bedingung aufzunehmen, daß von der ertheilten Bewilligung bei sonstigem Erlöschen derselben binnen einer angemessen festzusetzenden Zeitfrist Gebrauch gemacht werden muß. Das Erlöschen des ertheilten Benützungsrechtes kann auch dann ausgesprochen werden, wenn die festgesetzte Entschädigung nicht gehörig an den Bezugsberechtigten abgeführt wird (28).[6]) Wieweit sich die Rechte der Bergbauunternehmer auf abfließende Grubenwässer erstrecken, und welche besonderen Wasserechte denselben überhaupt zustehen, bestimmt das

---

Interessen nicht geboten erscheint (Sonderbestimmung für Bukowina und Oberösterreich, die dem §. 23 vorangeschickt ist). Die technischen Ausdrücke: galdes Gerinne, oder galdes Fluder, galde Schütze, oder galde Schleusse, Fehlgerinne oder Fehlfluder, Fehlschütze oder Fehlschleusse, Feilgerinne oder Feilfluder, Feilschütze oder Feilschleusse, Freigerinne oder Freifluder, Freischütze oder Freischleusse sind beziehungsweise gleichbedeutend. Die Anwendung des einen oder des anderen dieser Synonymen ist lediglich Sache des localen Sprachgebrauches (Entsch. des Ackerbauministeriums v. 17. April 1877, Z. 3088, Z. f. V. 1878, S. 44).

[1]) Siehe Entsch. des Verwaltungsgerichtshofes v. 5. October 1877, Z. 1036.

[2]) Unter Wahrung der Rechte dritter Personen, für Salzburg.

[3]) Für Böhmen 26, für Bukowina 23, für Krain 12, für Steiermark 22.

[4]) Für Böhmen 27, für Bukowina 24, für Krain 13, für Steiermark 23. Wenn an einem Werkcanale später neue Werke entstehen, haben dieselben, daferne nicht bei der Concession oder sonst zu ihren Gunsten ausdrücklich Befreiungen stipulirt worden sind, zur Erhaltung der gemeinsamen Anlagen nach Verhältniß des Nutzens beizutragen, wenn auch vor ihrer Entstehung die Erhaltungspflicht den älteren Werkbesitzern allein obgelegen ist (Entsch. des Ackerbauministeriums v. 18. Jänner 1877, Z. 13605, Z. f. V. S. 152). Wenn an einem bestehenden Werkcanale die Errichtung eines neuen Werkes oder eine sonstige neue Wasserbenützung bewilligt wird, so ist der Streit, ob der neue Theilnehmer an der Wasserbenützung zur Instandhaltung der gemeinsamen Zwecken dienenden Werkanlagen einen Beitrag zu leisten habe und in welchem Betrage oder nach welchem Maßstabe nicht vor den Civilrichter zu verweisen, sondern von den Verwaltungsbehörden nach dem Wasserrechtsgesetze zu entscheiden (Entsch. des Ackerbauministeriums v. 1. Mai 1874, Z. 3368, Z. f. V. 1878, S. 48; siehe §. 43 W. R. G.).

[5]) In Krain §. 4, lit. a des Reichsgesetzes bezogen.

[6]) Für Böhmen 29, Bukowina 26, Steiermark 25, Krain 14.

Berggesetz (29).[1]) Die Benützung der Gewässer zur Holztrift wird durch das Forstgesetz und die Triftordnungen, die Benützung der Gewässer zur Fischerei durch die Fischereiordnung geregelt (30).[2])

Unternehmer von Bewässerungsanlagen, dann von Triebwerken und Stauanlagen, deren Errichtung überwiegende Vortheile für die Volkswirthschaft erwarten läßt, können nach Maßgabe des §. 28, lit. b (§. 15 des Reichsgesetzes) verlangen, daß ihnen zur Zu- und Ableitung des Wassers, sowie zur Errichtung der erforderlichen Stauwerke, Schleussen und sonstigen Vorrichtungen gegen angemessene Schadloshaltung auf fremden Grunde die entsprechende Dienstbarkeit eingeräumt oder nach Wahl des Grundeigenthümers der nöthige Grund und Boden abgetreten werde. Dieses Zwangsrecht erstreckt sich jedoch nicht auf Gebäude mit den dazu gehörigen Hofräumen, Hausgärten (und eingefriedeten Parkanlagen, für Böhmen). Würde durch die Anlage das Grundstück für den Eigenthümer die zweckmäßige Benützbarkeit verlieren, so kann er auf Ablösung des ganzen Grundstückes dringen (§. 31).[3]) Bei Anlegung offener Gräben und Canäle haben die Unternehmer nebst den ihnen zufolge des §. 491 des allgem. bürgerl. Gesetzb. (siehe S. 336) obliegenden Verbindlichkeiten[4]) auch die Verpflichtung, die zur Verbindung der beiderseitigen Ufer nothwendigen Brücken und Stege, bei hochgebauten Wasserleitungen und Canälen aber auch die nothwendigen Durchlässe und die zum Schutze der Sicherheit von Personen und Eigenthum erforderlichen Vorkehrungen herzustellen und zu erhalten (§. 32).[5]) Der Eigenthümer des Grundstückes, welches zu Gunsten einer Unternehmung[6]) mit der Dienstbarkeit belastet wird, erhält das Recht, die Mitbenützung der dadurch begründeten Anlage gegen verhältnißmäßigen, von dem ihm zu überlassenden Wasserquantum abhängigen Beitrag zu den Herstellungs- und Erhaltungskosten in dem Maße zu verlangen, als dadurch der Zweck der Anlage nicht beeinträchtigt oder gefährdet wird. Wird die Mitbenützung erst nach dem Beginne

---

[1]) Für Böhmen 30, Krain 15, Bukowina, Steiermark Art. II. Wenn durch gesetzliche Ausübung einer Bergwerksgerechtigkeit in einer Ortschaft Wassernoth herbeigeführt wird, so sind die politischen Behörden nicht berechtigt, im Interesse der Bedeckung des Wasserbedarfes die Last derselben dem Bergwerksbesitzer aufzuerlegen. Es stellt sich nämlich die Abteufung eines Schachtes nicht als eine „eigenmächtig vorgenommene Neuerung", sondern im Hinblicke auf die §§. 123, 131, lit. a, 170, lit. b und 174 des allg. Berggesetzes als der Betrieb der verliehenen Bergwerksgerechtigkeit dar, welche nach §. 128 bis 130 ebendort sogar auf die erschrottenen Wässer Rechte einräumt, die durch den §. 30 W. R. G. ausdrückliche Anerkennung gefunden haben. Das Wasserrechtsgesetz anerkennt allerdings, daß die Wasserversorgung von Ortschaften und Gemeinden eine Angelegenheit öffentlichen Interesses sei und trifft Bestimmungen, um die Behebung eintretenden Wassermangels zu erleichtern (§§. 36—38); allein es bietet keinen Anhalspunkt dafür, daß die politischen Behörden berechtiget wären, im Interesse der Bedeckung des Wasserbedarfes die Last derselben Jemand aufzuerlegen, der in gesetzlicher Ausübung seines Rechtes die eingetretene Wassernoth etwa herbeigeführt hat (siehe Erkenntniß des V. G. H. v. 5. Februar 1879, Z. 228, Budwinski 1879, S. 44). (Siehe Bergwesen.)

[2]) Für Böhmen 31, Krain 16, Bukowina, Steiermark Art. II. (Siehe Forstwesen). Streitigkeiten über Fischereirechte gehören zwar im Allgemeinen auf den Rechtsweg; ist aber in einem concreten Falle durch eine rechtskräftige Entscheidung der politischen Behörde die Art der Fischereiausübung festgestellt worden, so ist diese Behörde auch berufen, ihrer dießbezüglichen Anordnung im Grunde des kais. Patentes v. 20. April 1854, R. G. B. Nr. 96 Geltung zu verschaffen (Entsch. des Min. des Inn. im Einvernehmen mit dem Ackerbauministerium v. 13. Februar 1875, Z. 866, Z. f. V. S. 119).

[3]) Für Böhmen 32, Krain 17, Steiermark 26, Bukowina 27, Niederösterreich hat diese Bestimmungen nicht.

[4]) Diese Beziehung auf §. 491 mangelt in Bukowina und Steiermark.

[5]) Für Niederösterreich 31, Krain 18, Steiermark 27, Bukowina 28, Böhmen 33.

[6]) In Niederösterreich: eines offenen Gerinnes.

oder nach Vollendung der Anlage verlangt, so hat der die Mitbenützung beanspruchende Grundeigenthümer überdieß den Mehrbetrag der Kosten für die erforderlichen Abänderungen zu tragen. Ueber die Höhe des Kostenbeitrages entscheidet, wenn sich die Betheiligten darüber nicht geeinigt haben, die zuständige Behörde (§. 33).[1]) Bei Feuersgefahr oder vorübergehender dringender Wassernoth[2]) ist die Ortspolizeibehörde, beziehungsweise der Vorstand des bedrohten Gemeindegebietes[3]) befugt, wegen zeitweiser Benützung von Privat- und öffentlichen Gewässern, die durch das öffentliche Interesse gebotenen Verfügungen zu treffen und unverzüglich vollstrecken zu lassen (§. 34).[4]) Wo an dem zum Trinken, Kochen, Waschen, Tränken und zu andern wirthschaftlichen Zwecken oder zum Feuerlöschen nöthigen Wasser ein dauernder Mangel herrscht und die Versorgung damit die Kräfte der einzelnen Gemeindeglieder übersteigt, ist die Wasserversorgung nach Maßgabe des Gemeindegesetzes eine Angelegenheit der Gemeinden oder Ortschaften (§. 35).[5]) Ortschaften und Gemeinden, deren Wasserbedarf nicht gedeckt ist, haben nach Maßgabe dieses Bedarfes gegen angemessene Schadloshaltung das Recht auf Enteignung von Privatgewässern und Wasserbenützungsrechten, soweit dieselben für die gleichen Zwecke der Wasserberechtigten entbehrlich sind (§. 16 des R. G.) (§. 36).[6]) In den Fällen der §§. 15 und 16 des Reichsgesetzes ist der Betrag der Entschädigung, wenn darüber unter den Betheiligten ein Einverständniß nicht erzielt wird, im Verwaltungswege zu ermitteln und auszusprechen, und wenn die Betheiligten sich dabei nicht beruhigen, durch gerichtlichen Befund mit Zuziehung beider Theile nach den Grundsätzen des Expropriationsverfahrens zu bestimmen (§. 17 des R. G.) (§. 37).[7]) Die Bestimmungen der §§. 27, 28, 31—33 und 37 (32 und 35 für Niederösterreich) (§. 17 des R. G.) haben auch für Wasserversorgungsanlagen,[8]) sowohl der Ge-

---

[1]) In Niederösterreich Zusatz: und wenn sich die Betheiligten damit nicht begnügen, der Richter. Für Niederösterreich 32, Krain 19, Steiermark 28, Bukowina 29, Böhmen 34. Als offenes Gerinne sind auch jene Leitungsvorrichtungen zu betrachten, deren Wände oder Bedeckung aus Holz bestehen (Zusatz für Niederösterreich).

[2]) In Steiermark Wassermangel.

[3]) Oder Gutsgebietes (Bukowina, Galizien).

[4]) Für Niederösterreich 33, Krain 20, Steiermark 29, Bukowina 30, Böhmen 35. Beisatz für Kärnthen und Krain: Für den hiedurch erlittenen Schaden können die Eigenthümer des Wassers und andere Wasserbenützungsberechtigte Ersatz aus den Mitteln derjenigen Ortschaft oder Gemeinde ansprechen, zu deren Gunsten die ausnahmsweise Wasserbenützung erfolgt ist.

[5]) Für Steiermark 30, Bukowina 31, Böhmen 36. Niederösterreich und Krain haben diese Bestimmungen nicht. Eine Gemeinde darf an der zur Versorgung der Ortschaft mit Wasser bestehenden Leitung eigenmächtig und mit Störung bestehender Benützungsrechte eine Aenderung nicht vornehmen. Ueber die Frage, ob derlei privatrechtliche Benützungsrechte bestehen und ob und wie dieselben gegen Störung zu schützen, eventuell unter bestimmten im Wasserrechtsgesetze begründeten Bestimmungen anderweitig zu regeln seien, entscheiden die Verwaltungsbehörden (siehe Erkenntniß des V. G. H. v. 14. April 1877, Z. 473, Budwinski 1876/77, S. 229).

[6]) Für Steiermark 31, Bukowina 32, Niederösterreich 34, Böhmen 37, Krain hat diese Bestimmung nicht aufgenommen. Auf diese gesetzliche Bestimmungen (35, 36) beziehen sich die Entscheidungen des Ackerbauministeriums v. 14. October 1876, Z. 9564 und v. 10. November 1876, Z. 8403, Z. f. V. S. 88, und wird auf die Auseinandersetzung über die Wasserversorgung als Angelegenheit der Gemeinden in Peyrer's Wasserrecht, S. 333 gewiesen.

[7]) 32 für Steiermark, 33 Bukowina, 35 Niederösterreich, 38 Böhmen. In Krain nicht aufgenommen.

[8]) Das Ministerium des Innern hat unterm 6. Mai 1878, Z. 5342 im Einvernehmen mit dem Ackerbauministerium entschieden, daß das Ansuchen einer Gemeinde um die zwangsweise Enteignung eines Gartengrundes zum Behufe der Herstellung eines Gemeindebrunnens mit der zur Speisung desselben erforderlichen Wasserleitung

meinden und Ortschaften (Gutsgebiete Galiz. und Buk.) als vereinzelter Ansiedlungen zu gelten, wenn letztere durch ihre Lage verhindert sind, an den Bewässerungsanstalten der Ortschaften und Gemeinden (Gutsgebiete Galiz. und Bukow.) theilzunehmen (§. 38).[1]) Fischereiberechtigten steht gegen die Ausübung anderer Wasserbenützungsrechte nicht das Recht des Widerspruches, sondern bloß der Anspruch auf angemessene, von der Verwaltungsbehörde auszusprechende und, falls sich der Betheiligte mit diesem Ausspruche nicht zufrieden stellt, von dem Richter festzusetzende Schadloshaltung zu (§. 19 des R. G.) (§. 39).[2])

In Betreff der Ableitung und Abwehr der Gewässer ist Folgendes verfügt: Auf Entwässerungsanlagen (insbesondere Drainagen, Zusatz für Mähren) findet analoge Anwendung, was in den §§. 27, 28, 31, 33 und 37 (32 und 35 für Niederösterr.) (§. 17 des R. G.) für Bewässerungsanlagen vorgeschrieben ist (§. 40).[3]) Zu allen Schutz- und Regulirungswasserbauten in öffentlichen Gewässern, welche nicht vom Staate ausgeführt werden,[4]) muß vor ihrer Ausführung die Genehmigung der zuständigen Behörde eingeholt werden. Diese Genehmigung ist zu solchen Bauten in Privatgewässern dann erforderlich, wenn durch dieselben auf fremde Rechte oder auf die Beschaffenheit, den Lauf (das Gefälle, Zusatz für Salzburg) oder die Höhe des Wassers in öffentlichen Gewässern eine Einwirkung entsteht (§. 41).[5]) Die Ufer, Dämme, Bette und Behälter, sowie die Anlagen an und in fließenden Gewässern sind in Gemäßheit des §. 413 des a. b. G. B. so herzustellen und zu erhalten, daß sie fremden Rechten nicht nachtheilig sind und Ueberschwemmungen thunlichst vorbeugen (§§. 16 und 20) (§. 42).[6]) Zur Erhaltung und Räumung der Canäle und künstlichen Gerinne[7]) sind, sowie zur In-

---

auf Grund des §. 38 und nach Maßgabe des §. 27, Absatz b zu behandeln ist, weil es sich um die Wasserversorgung der Gemeinde, beziehungsweise eines Theiles der Gemeinde handelt, welcher durch seine Lage verhindert ist, an den bestehenden Wasserbezugsanstalten theilzunehmen und weil das für diesen Theil in Aussicht genommene Wasser nicht anders, als über den Gartengrund geleitet und nicht anders als auf diesen Grund zur Benützung gebracht werden kann (Z. f. V. 1878, S. 95).

[1]) 21 für Krain, 33 Steiermark, 34 Bukowina, Böhmen 39.

[2]) 34 für Steiermark, 35 für Bukowina, 37 für Niederösterreich, 40 für Böhmen. In Krain nicht aufgenommen. In den Wasserrechtsgesetzen für Bukowina (36) und Steiermark (35) wird an dieser Stelle eingeschaltet: Im Falle der Erlöschung eines Wasserbenützungsrechtes hat die Behörde auszusprechen, ob und welche Vorkehrungen der bisher Berechtigte zu treffen verpflichtet sei, um den früheren Wasserlauf herzustellen, oder um die durch seine Anlagen herbeigeführten Aenderungen für die Anrainer und für andere Wasserberechtigte oder im öffentlichen Interesse unschädlich zu machen.

[3]) 22 für Krain, 36 für Steiermark, 38 für Niederösterreich, 37 für Bukowina, 41 für Böhmen. Galizien hat den Beisatz „und Drainagen".

[4]) Dieser Beisatz in Mähren allein weggelassen.

[5]) 37 für Steiermark, 23 für Krain, 38 für Bukowina, 39 für Niederösterreich, 42 für Böhmen. Regulirungsbauten, welche in einem öffentlichen Flusse vom Staate ausgeführt werden, sind im Sinne des §. 42 des böhm. Wasserrechtsgesetzes solchen Schutz- und Regulirungsbauten gleichzustellen, welche mit Genehmigung der competenten Behörden ausgeführt werden. Auf Beschädigungen, welche durch solche Bauten an anderen bestehenden Wasserwerken verursacht werden und nachträglich zum Vorscheine kommen, findet der §. 80 des citirten Wasserrechtsgesetzes Anwendung (siehe Erk. des V. G. H. v. 21. November 1878, Z. 1829, Budwinski 1878, S. 541).

[6]) 24 für Krain, 38 für Steiermark, 39 für Bukowina, 40 für Niederösterreich, 43 für Böhmen.

[7]) Wenn der Seitenarm eines öffentlichen Gewässers durch Sperrschleussen, Feilgerinne und sonstige Anlagen derart hergerichtet wird, daß er vorwiegend als Werkcanal für die an demselben bestehenden Triebwerke dient, ist derselbe als ein künstliches Gerinne anzusehen, dessen Erhaltung und Instandhaltung einschließlich des Uferschutzes vorbehaltlich rechtsgiltiger Verpflichtungen Anderer den Werkbesitzern obliegt, welche denselben benützen, nicht aber den Uferbesitzern, deren Ufer bedroht oder beschädigt

standhaltung der Anlagen für Benützung der Gewässer überhaupt, vorbehaltlich rechtsgiltiger Verpflichtungen Anderer die Eigenthümer der Anlage verpflichtet. Kann der Eigenthümer nicht ausgemittelt werden, so liegt diese Verpflichtung denjenigen Personen ob, welche die Anlage benützen, und zwar in Ermanglung eines anderen zu Recht bestehenden Vertheilungsmaßstabes nach Verhältniß des Nutzens (für Mähren der benützten Wassermenge) (§. 43).[1]) Die Herstellung und Instandhaltung der Vorrichtungen und Bauten, dann die Ausführung von Maßregeln zum Schutze der Ufer, Grundstücke, Gebäude, Straßen, Eisenbahnen und sonstigen Anlagen an Strömen, Flüssen und Bächen[2]) gegen die schädlichen Einwirkungen des Wassers oder zur Beseitigung des be-

---

werden (Entscheidung des Ackerbauministeriums v. 3. Mai 1877, Z. 2090, Z. f. V. 1878, S. 72).

[1]) Für Krain 25, für Bukowina 40, für Niederösterreich 41, für Steiermark 39, für Böhmen 44. In der durch das Gesetz bestimmten Reihenfolge haben die Verwaltungsbehörden, die zur Vornahme der im §. 43 bezeichneten Herstellungen Verpflichteten zur Ausführung der im concreten Falle nöthigen Arbeiten anzuweisen und zu verhalten. Daß den Verwaltungsbehörden insbesondere auch obliegt, im Falle des Vorhandenseins „rechtsgiltiger Verpflichtungen Anderer" zunächst die auf Grund derselben Berufenen zur Vornahme der nöthigen Arbeiten zu verhalten, daß also der dießfälligen Anordnung des §. 43 nicht etwa der Sinn beigelegt werden kann, die Verwaltungsbehörden seien nur berufen, die Eigenthümer oder die Nutznießer der Anlage zur Ausführung der Arbeiten anzuweisen, die Heranziehung Dritter, weil von der Rechtsgiltigkeit ihre Verpflichtung abhängig, sei dagegen im Weigerungsfalle dem Rechtswege vorzubehalten, ergibt sich ganz deutlich aus dem klaren Wortlaute des §. 43, dessen Handhabung und Durchführung im vollen Umfange den politischen Behörden zustehen muß, soll das Gesetz nicht mit sich selbst in Widerspruch gerathen. Denn da der Absatz 1, §. 43 dem Eigenthümer die Räumung eines Canales nur unter dem ausdrücklichen Vorbehalte, daß nicht Dritte hiezu rechtsgiltig verpflichtet sind, auferlegt, so würde die gegentheilige Auslegung zu der Anomalie führen, daß die politischen Behörden gegen die Intention des Gesetzes den im concreten Falle eigentlich nicht verpflichteten Eigenthümer doch zur Prästirung der nöthigen Leistungen verhalten müßten. Da übrigens das Gesetz im §. 43 nicht, sowie an anderen Stellen ein oder das andere Moment von der Cognition der Administrativbehörden ausschließt und jener der Gerichtsbehörden überläßt, so hat in Fällen dieses Paragraphen eben die allgemeine Competenzregel des §. 75 Wasserrechtsgesetz Anwendung (siehe Erk. des V. G. H. v. 31. Jänner 1877, Z. 178, E. d. V. 1876/77, S. 117). Wenn über Dämme oder sonstigen Wasserschutzbauten Wege führen, und durch das Ausfahren dieser Wege eine Wassergefahr herbeigeführt wird, hat die zur Handhabung des Wasserrechtsgesetzes berufene Behörde die zur Vermeidung der Wassergefahr nothwendige Herstellung der Wege zu veranlassen; die Verpflichtung der Herstellung trifft jedoch nicht die zur Erhaltung der Wasseranlage, sondern die zur Herstellung des Weges berufenen Verpflichteten (Entsch. des Ackerbauministeriums v. 22. Juni 1876, Z. 2224, Z. f. V. S. 84). Wenn Wasseranlagen theils aus künstlichen Gerinnen, theils aus natürlichen Wasserläufen gebildet werden, obliegt die Verpflichtung, die zur Verbindung der beiderseitigen Ufer nothwendigen Brücken und Stege herzustellen und zu erhalten, dem Unternehmer der Anlagen nur insoweit, als die Kosten, welche zur Ueberbrückung der natürlichen Wasserläufe aufgewendet werden müßten, durch die Zuleitung künstlicher Gerinne vergrößert werden (Entsch. des Ackerbauministeriums v. 6. Juli 1876, Z. 6022, Z. f. V. S. 84). Die Bestimmungen des Wasserrechtsgesetzes über die Verpflichtung der Unternehmer von Wasserleitungen zur Herstellung und Erhaltung der zur Verbindung der beiderseitigen Ufer nothwendigen Brücken und Stege finden nicht bloß auf die erste Anlegung solcher Leitungen, sondern in Ermanglung anderer rechtsgiltiger Verpflichtungen auch auf bereits bestehende Leitungen Anwendung (Entsch. des Ackerbauministeriums v. 22. November 1876, Z. 12977, Z. f. V. S. 84). Der Ausspruch, ob die im §. 41 des niederösterr. Wasserrechtsgesetzes v. 28. August 1870, L. G. B. Nr. 56 bezeichneten Arbeiten die Eigenthümer der betreffenden Anlagen, resp. diejenigen Personen, welche die Anlagen benützen, auszuführen haben, steht den politischen Behörden, hingegen der Ausspruch über die Ersatzpflicht bezüglich der Kosten für die gedachten, von einem Dritten ausgeführten Arbeiten im Sinne der Bestimmungen der §§. 1035—1040 und 1042 a. b. G. B. dem Civilrichter zu (siehe Erk. des V. G. H. v. 21. Jänner 1880, Z. 75, Budwinski S. 30).

[2]) Seen und Teichen, Zusatz für Salzburg.

reits eingetretenen Wasserschadens ist, in soferne keine besonderen rechtsgiltigen Verpflichtungen Anderer bestehen, zunächst eine Angelegenheit derjenigen, welchen die bedrohten oder beschädigten Liegenschaften und Anlagen gehören.[1]) Entsteht durch die Unterlassung dieses Schutzes für fremdes Eigenthum eine Gefahr, so müssen die Säumigen jedenfalls die Ausführung der nöthigen Schutzmaßregeln auf Kosten derjenigen, von welchen die Gefahr abgewendet werden soll, entweder selbst vornehmen oder deren Vornahme gestatten und hiezu nach Maßgabe (§§. 61 und 62 für Niederösterr.) (§§. 65 und 66) selbst beitragen (§. 44).[2]) Ob in Fällen, wo Ortschaften und Fluren wiederkehrenden Ueberschwemmungen oder anderen Wasserbeschädigungen (Zusatz in Tirol: in größerer Ausdehnung) ausgesetzt sind, ohne Rücksicht auf die mangelnde Einwilligung der Betheiligten, die Bildung einer Genossenschaft stattfinden muß, oder in anderer Weise für die Ausführung solcher Bauten insbesondere durch Beiträge und Vorschüsse aus Landes- [3]) oder Gemeindemitteln Sorge zu tragen ist, wird von Fall zu Fall im Wege der Landesgesetzgebung bestimmt (§. 45).[4]) Bei Grundstücken, welche durch Auflassung herrenlos geworden sind, liegt, so lange sie herrenlos bleiben, die Verpflichtung zu Schutz- und Regulirungswasserbauten, wenn diese Grundstücke im Bereiche einer Schutz- und Regulirungsgenossenschaft sich befinden, der letzteren ob (§. 46).[5]) Der durch Regulirungsbauten im Bereiche derselben gewonnene Grund und Boden fällt denjenigen (unbeschadet der durch die §§. 408—412 des a. b. G. B. begründeten Ansprüche, Zusatz für Oberösterr.) zu, welche die Kosten der Unternehmung tragen,[6]) muß jedoch, wenn die Unternehmung denselben zur besseren Verlandung oder Befestigung des Ufers nicht mehr bedarf, den Anrainern auf Verlangen gegen Erstattung des Werthes abgetreten werden (§. 47).[7]) Wenn Schutz-, Uferregu-

---

[1]) Die Voraussetzung der Erforderlichkeit einer behördlichen Bewilligung zu Vorkehrungen bei Leitungen von Privatgewässern (Räumung von Privatwasserleitungen) ist nur dann vorhanden, wenn jene Vorkehrungen eine dauernde Einwirkung auf Wasserbenützungsrechte bezwecken (M. E. v. 1. Mai 1875, Z. 3926, Z. f. V. S. 111).

[2]) Für Krain 26, Steiermark 40, Bukowina 41, Niederösterreich 42, Böhmen 45; die Abänderungen für Galizien und Steiermark sind stylistischer Natur.

[3]) Bezirks-, Zusatz für Bukowina.

[4]) Für Bukowina 42, Niederösterreich 43, Böhmen 46, Steiermark 41. Sonderbestimmungen bestehen: Ebenso wird zur Ent- und Bewässerung, dann Regulirungsarbeiten zur Cultur des Laibacher Moores ein besonderes Landesgesetz erfließen (§. 46 für Krain). Ob in Fällen, wo Ortschaften und Fluren wiederkehrenden Ueberschwemmungen oder anderen Wasserbeschädigungen ausgesetzt sind, ohne Rücksicht auf die mangelnde Einwilligung der Betheiligten, für die Ausführung von Schutz- und Regulirungsbauten, allenfalls auch durch Beiträge und Vorschüsse aus öffentlichen Mitteln Sorge zu tragen ist, und in wieferne zu den im öffentlichen Interesse erforderlichen Anlagen und Vorrichtungen an Flüssen und Strömen öffentliche Fonde überhaupt beizutragen haben, wird durch besondere Gesetze bestimmt (41 für Steiermark).

[5]) Für Krain 27, Böhmen 47, Bukowina 57, Steiermark 56, Niederösterreich hat diese Bestimmung nicht.

[6]) 47 für Mähren und Vorarlberg, 42 für Steiermark. Der eigenmächtige Unternehmer von Wasserregulirungsbauten, der durch willkürliche Anschüttungen und Anhängungen Grund dem Flußbette abgenommen hat, erhält damit keinen Anspruch auf den durch jene Bauten gewonnenen Grund und Boden (siehe Erkenntniß d. V. G. H. v. 27. April 1878, Z. 640, S. 236).

[7]) Zusatz für Böhmen 48, Bukowina 43, Dalmatien, Galizien, Görz, Istrien, Kärnthen, Oberösterreich, Salzburg, Tirol, Triest 47, Krain 28. Wenn auch durch das Hofdecret v. 28. December 1842, J. G. S. Nr. 605 lediglich der bei Besitzergreifung von Inseln zu beobachtende Vorgang geregelt worden ist, so steht nach §. 7 a. b. G. B. einer analogen Anwendung desselben, in einem Falle, wo es sich um die Besitzergreifung von Flußbettgründen handelt, welche durch einen vom Staate in einem öffentlichen Flusse geführten Regulirungsbau gewonnen worden sind, ein Bedenken um so minder entgegen, als das Wasserrechtsgesetz v. 28. August 1870 eine

lirungs-, Entwässerungs- und andere Wasserbauten im öffentlichen Interesse unternommen werden, muß gegen angemessene Entschädigung die Abtretung des nöthigen Grundes und Bodens und sonstiger Liegenschaften, Werke und Anstalten erfolgen, oder die erforderliche Grunddienstbarkeit eingeräumt werden. Auch können Wasserleitungen und Canäle, wenn es öffentliche Interessen erheischen, und wenn es ohne Gefährdung des Zweckes der Wasseranlage geschehen kann, ohne Einwilligung der Eigenthümer und Wasserbezugsberechtigten umgelegt werden. Die Kosten haben die Unternehmer der Umlegung zu tragen. Materialien, welche zur Herstellung von solchen, im öffentlichen Interesse unternommenen Wasserbauten nothwendig und auf den zu schützenden Gründen vorhanden sind, müssen von dem Eigenthümer zu diesem Zwecke gegen angemessene Entschädigung überlassen werden (§. 48).[1]) Zur Ausführung und Instandhaltung von Schutz-, Regulirungs- oder sonstigen Wasserbauten müssen die Ufereigenthümer gegen angemessene, nach (§. 83 für Niederösterr.) §. 87 zu ermittelnde Entschädigung, soweit nicht auf die unentgeltliche Gestattung ein Anspruch besteht, die nothwendige Betretung und Benützung der Ufer zur Ab- und Zufuhr, dann zur Ablagerung und Bereitung der Materialien dulden. Auf Antrag des Ufereigenthümers (Uferbesitzers, Istrien) kann dem Bauführer zur Beendigung der Arbeit und Fortschaffung des Materiales von der politischen Behörde eine angemessene Frist bestimmt werden (§. 49).[2]) Wenn zur augenblicklichen Verhütung großer Gefahr durch Ufer- oder Dammbrüche oder durch Ueberschwemmungen schleunige Maßregeln ergriffen werden müssen, so sind auf Verlangen der politischen Behörde oder, wenn diese nicht am Orte der Gefahr ihren Sitz hat, des Vorstehers des bedrohten Gemeindebezirkes[3]) die benachbarten Gemeinden gegen angemessene Entschädigung[4]) verpflichtet, die erforderliche Hilfe zu bieten. Wird für solche Hilfeleistungen eine Entschädigung gefordert, so sind dieselben von der politischen Behörde nach ihrem Geldwerthe festzustellen und die hienach ent-

---

Bestimmung nicht enthält, in welcher Weise das im §. 47 dem Bauführer eingeräumte Recht zu formalisiren sei, als weiter der §. 410 a. b. G. B. auf diese Analogie hindeutet und als endlich das citirte Hofdecret mit Ausnahme des kurzen Präclusivtermines für die Betretung des Rechtsweges eine den Grundsätzen des bürgerlichen Rechtes widerstreitende Bevorzugung des Staates nicht enthält (siehe Erkenntniß d. V. G. H. v. 30. März 1878, Z. 473, E. d. V. 1878, S. 186).

[1]) Für Böhmen 49, Bukowina 44, Krain 29, Steiermark 43. In dem Wasserrechtsgesetze für Niederösterreich fehlen die Bestimmungen der Paragraphen 46, 47 und 48. Der durch Wasserregulirungsbauten im Bereiche derselben gewonnene Grund und Boden fällt in Oesterreich unter der Enns und in Schlesien auf Grund dieses Gesetzes denjenigen zu, welche die Kosten der Unternehmung tragen, muß jedoch, wenn die Unternehmung denselben zur besseren Verlandung oder Befestigung des Ufers nicht mehr bedarf, den Anrainern auf Verlangen gegen Erstattung des Werthes abgetreten werden. Auf die Donauregulirung bei Wien von Nußdorf bis Fischamend hat dieses Gesetz keine Anwendung und bleibt das Gesetz v. 8. Februar 1869, R. G. B. Nr. 20 unbeührt (Ges. v. 19. Februar 1873, R. G. B. Nr. 32) — Nach dem Erkenntnisse d. V. G. H. v. 21. November 1878, Z. 1828 E. d. V. 1878, S. 543 kann es mit Rücksicht auf den klaren Wortlaut des §. 365 a. b. G. B. und des §. 49 des böhmischen W. R. G. keinem Zweifel unterliegen, daß, wenn der Staat sich veranlaßt sieht, Regulirungsbauten zu unternehmen, deren Ausführung entweder die Beseitigung bestehender Wasserbenützungsanstalten zur Vorbedingung, oder die Entwerthung und Schädigung bestehender Wasserbenützungsrechte zur voraussichtlichen Folge hat, zunächst das Verfahren behufs Enteignung der in Frage gestellten Anstalten und Rechte einzuleiten und durchzuführen sein wird.

[2]) Für Krain 30, Niederösterreich, Steiermark 44, Bukowina 45, Böhmen 50.

[3]) Gutsgebietes (Galizien, Bukowina).

[4]) Die Beziehung auf die Entschädignng fehlt in Niederösterreich und Vorarlberg.

fallende Entschädigung auf die Gemeinden, denen die Hilfe geleistet wurde, verhältnißmäßig umzulegen (§. 50).[1])

In Betreff der Beitragspflicht der Privatbesitzer zu den Wasserbauten auf Staats- oder Landeskosten. Werden Bauten zum Zwecke der Benützung, Leitung oder Abwehr der Gewässer aus Reichs- oder Landesmitteln unternommen und gereichen dieselben zugleich den Besitzern der angränzenden Liegenschaften oder der benachbarten Wasseranlagen durch Zuwendung eines Vortheiles oder durch Abwendung eines Nachtheiles in erheblichem Grade zum Nutzen, so können die erwähnten Besitzer, auch wenn die Grundsätze der Enteignung nach §. 365 des a. b. G. B. keine Anwendung finden, im Verwaltungswege verhalten werden, einen angemessenen Beitrag zu den Baukosten zu leisten. Ob der Bau den gedachten Personen in erheblichem Grade zum Nutzen gereiche oder erheblichen Nachtheil abwende, dann welches die Ziffer des angemessenen Beitrages sei, ist im Verwaltungswege zu ermitteln und auszusprechen und, wenn die Betheiligten sich dabei nicht beruhigen, vom Richter zu bestimmen (§. 26 des R. G.) (§. 51).[2])

In Betreff der Wassergenossenschaften. Zur Ausführung von Wasserbauten, welche den Schutz von Grundeigenthum oder die Regulirung des Laufes eines Gewässers bezwecken, dann zu Entwässerungs- und Bewässerungsanlagen können entweder durch freie Uebereinkunft oder auf Grund von Mehrheitsbeschlüssen der Betheiligten durch Verfügung der zuständigen Verwaltungsbehörde Wassergenossenschaften gebildet werden (§. 20 des R. G.) (§. 52).[3]) Wird im Verwaltungswege erkannt, daß der Bau oder die Anlage, welche von einer Mehrheit von Betheiligten beabsichtigt wird, von unzweifelhaftem Nutzen ist und daß sich die Anlage ohne Ausdehnung auf die Grundstücke der Minderheit nicht zweckmäßig ausführen läßt, so kann die Minderheit gezwungen werden, der zur Ausführung und Benützung des Werkes zu bildenden Genossenschaft beizutreten. Das Stimmverhältniß ist nicht nach Köpfen,

---

[1]) Für Böhmen 51, Bukowina 46, Niederösterreich, Steiermark 45, Krain 31. Für Oberösterreich lautet der 2. Absatz: Die Gemeinde, welcher die Hilfe geleistet wurde, ist verpflichtet, im Falle einer dießfälligen Aufforderung den Nachbargemeinden die ihnen durch die Hilfeleistung erwachsenen baren Auslagen in dem von der politischen Behörde festzustellenden Betrage zu vergüten.

[2]) Für Böhmen 52, Bukowina 47, Niederösterreich, Steiermark 46. Als Maßstab für die Ziffer des angemessenen Beitrages dient der Capitalswerth, um welchen die angränzende Liegenschaft oder benachbarte Wasseranlage durch Zuwendung des Vortheiles oder Abwendung des Nachtheiles erhöht wird (Zusatz für Niederösterreich 47). Die Einbringung der nach §. 26 des allgemeinen Wasserrechtsgesetzes v. 30. Mai 1869 und der entsprechenden Paragraphen (§. 51) der bezüglichen Landesgesetze im administrativen Wege ermittelten Beiträge zu öffentlichen Wasserbauten muß nicht bis zur richterlichen Bestimmung der Beitragspflicht aufgeschoben werden, denn nirgendwo ist vorgeschrieben, daß die Behörde den als beitragspflichtig erkannten Wasserbau-Anrainern einen Termin zur Anrufung der richterlichen Hilfe zu bestimmen, oder daß sie den Ablauf dieses Termines, den richterlichen Ausspruch oder wohl gar die Verjährung abzuwarten habe, bevor sie mit der Invollzugsetzung der rechtskräftigen administrativen Entscheidung vorgeht (siehe Erkenntniß d. V. G. H. v. 10. Juli 1879, Z. 1364, Budwinski S. 260). Werden Wasserbauten aus Reichs- oder Landesmitteln unternommen, und wird die im §. 26 des Reichs-Wasserrechtsgesetzes begründete Beitragspflicht dritten Personen durch ein Privatübereinkommen oder freiwillige Beiträge näher geregelt, so können weitere Beiträge für Nachtragsbauten nicht gefordert werden, daferne derlei Nachtragsbauten eine nothwendige Ergänzung der ursprünglichen Bauten bilden (Entsch. des Ackerbauministeriums v. 6. Mai 1877, Z. 1182, Z. f. V. 1878, S. 12).

[3]) Für Bukowina, Niederösterreich 48, Steiermark 47, Böhmen 53. Ob dort, wo Ortschaften und Fluren wiederkehrenden Ueberschwemmungen oder anderen Beschädigungen durch Gewässer ausgesetzt sind, die Bildung einer Genossenschaft ohne Rücksicht auf die mangelnde Einwilligung der Betheiligten stattfinden muß, wird von Fall zu Fall im Wege der Landesgesetzgebung bestimmt (Zusatz für Steiermark 47).

sondern nach dem betheiligten Grundbesitzthume zu berechnen. Jedoch können die Eigenthümer von Grundstücken, deren bisherige Benützungsweise für den Besitzer vortheilhafter ist, als diejenige, welche durch die Anlage beabsichtigt wird, nicht zur Theilnahme, sondern nur zur Gestattung einer Servitut oder zur Grundabtretung im Sinne der §§. 27 (34 und 35) (36 und 37) (15, 16 und 17 R. G.) verhalten werden (§. 21 des R. G.) (§. 53).[1]) Diese Verpflichtung der Minderheit[2]) tritt aber nur dann ein, wenn zu Unternehmungen von Bewässerungsanlagen mindestens zwei Drittheile, und zu Unternehmungen von Entwässerungs-, Schutz- und Regulirungsbauten mehr als die Hälfte der Betheiligten zur Bildung einer Genossenschaft zugestimmt haben (§. 54).[3]) Die zur Bildung solcher Genossenschaften erforderliche Stimmenmehrheit wird bei Unternehmungen von Entwässerungs- und Bewässerungsarbeiten nach der Größe der betheiligten Grundflächen, bei Schutz- und Regulirungsbauten nach dem Werthe des zu schützenden Eigenthums berechnet. Bei der Bewerthung des letzteren ist auch die durch den Bau zu erwartende Werthserhöhung in Anschlag zu bringen (§. 55).[4]) Jede Wassergenossenschaft muß Statuten, eine Vereinsleitung und einen Vorstand haben, der sie nach Außen vertritt. Die rechtliche Existenz einer Wassergenossenschaft für den öffentlichen und bürgerlichen Verkehr ist durch die Erlangung ihrer Anerkennung von Seite der zuständigen Verwaltungsbehörde bedingt. Die Anerkennungsurkunde, die Statuten, das Verzeichniß der Mitglieder und die Unterschrift der Personen, welche für den Vorstand zeichnen, müssen in einem besonderen Vormerkbuche (Wasserbuche) ersichtlich gemacht und jede dießfalls eintretende Aenderung darin angemerkt werden. Dieses Wasserbuch ist behördlich zu führen und in dasselbe Jedermann Einsicht zu gestatten (§. 22 des R. G.) (§. 56).[5]) Zur Vereinsleitung und Besorgung der Genossenschaftsangelegenheiten wählen die Genossen aus ihrer Mitte durch absolute Mehrheit der nach (§. 51 für Niederösterreich) §. 55 zu berechnenden Stimmen einen Ausschuß (§. 57).[6]) Der

---

[1]) Für Böhmen 54, Steiermark 48, Niederösterreich, Bukowina 49. Im W. R. G. für Krain fehlt diese Bestimmung.

[2]) Dieser Zwang, für Niederösterreich.

[3]) Für Böhmen 55, Bukowina, Niederösterreich 50, Steiermark 49. Eine ähnliche Bestimmung enthält das Gesetz für Krain (§. 32). Für Bukowina lautet §. 50: Diese Verpflichtung der Minderheit tritt aber nur dann ein, wenn zu Unternehmungen von Entwässerungs-, Schutz- und Regulirungsbauten mehr als die Hälfte der Betheiligten zur Bildung einer Genossenschaft zugestimmt haben.

[4]) Für Steiermark 50, Bukowina, Niederösterreich 51, Böhmen 56, Krain 33.

[5]) Für Steiermark 51, Bukowina, Niederösterreich 52, Böhmen 57. Im Gesetze für Krain fehlt diese Bestimmung.

[6]) Auf die in den Statuten zu bestimmende Dauer (für Niederösterreich). Für Böhmen 58, Krain 34, Niederösterreich und Steiermark 53. Die Gesetze für Bukowina 54 und Steiermark 52 enthalten folgende Sonderbestimmung: Die Statuten sind durch absolute Mehrheit der nach §. 51 zu berechnenden Stimmen festzusetzen. Sie bedürfen der Bestätigung der Behörde und haben genaue Bestimmungen zu enthalten: a) über den Zweck und Umfang des genossenschaftlichen Unternehmens; b) über den Sitz der Genossenschaft; c) über die Rechte und Pflichten der Mitglieder; d) über die Zusammensetzung, die Wahl und den Wirkungskreis der Vereinsleitung und des Vorstandes; e) über Versammlungen der Genossenschaft und die ihrer Entscheidung vorbehaltenen Angelegenheiten; f) über den Maßstab der Vertheilung der Kosten; g) über die Austragung der aus dem Genossenschaftsverhältnisse zwischen den Mitgliedern unter einander oder zwischen diesen und der Genossenschaft entstandenen Streitigkeiten; h) über die Auflösung der Genossenschaft. Die Bestimmungen der Statuten dürfen den Anordnungen dieses Gesetzes nicht widersprechen. Der §. 60 für Galizien lautet: Die Statuten sind durch absolute Mehrheit der nach §. 55 zu berechnenden Stimmen festzusetzen und sind sowie jede Aenderung derselben zur Kenntniß der politischen Behörde zu bringen. Die Statuten haben genau zu bestimmen: a) die auf das Unternehmen bezüglichen Rechte und Pflichten der Mitglieder; b) den Zweck und Umfang des genossenschaftlichen Unternehmens, den Zeitpunkt des Beginnes und der Vollen-

Ausschuß wählt aus seiner Mitte durch absolute, nach Köpfen zu berechnende Stimmenmehrheit den Obmann,[1]) welcher die Genossenschaft nach Außen zu vertreten hat, der zuständigen Behörde anzuzeigen und im Wasserbuche (§. 22 des R. G.) einzutragen ist. Ergibt sich in diesem Falle und in jenem des §. 53 im ersten Wahlgange keine absolute Stimmenmehrheit, so entscheidet die engere Wahl und bei Stimmgleichheit das Los (§. 58).[2]) Die Entscheidung über Reclamationen, welche das Wahlrecht[3]) betreffen, steht der zuständigen politischen Behörde zu. Die Prüfung des Wahlactes dagegen ist eine Angelegenheit des Genossenschaftsausschusses und ist gegen dessen Entscheidung ein Recurs nicht zulässig (§. 59).[4]) Die Genossenschaft hat auf gleiche Weise[5]) die auf das Unternehmen bezüglichen Rechte und Pflichten ihrer Mitglieder, insbesondere den Maßstab der Vertheilung der Kosten, wie auch ihre Verwaltung durch Satzungen (Statuten) zu regeln, welche, sowie jede Aenderung derselben zur Kenntniß der zuständigen Behörde zu bringen sind (§. 60).[6]) Wer ein in den genossenschaftlichen Verband einbezogenes Grundstück erwirbt, wird Mitglied der Genossenschaft und ist zu den aus diesem Verhältnisse entspringenden Leistungen verpflichtet. Diese Verpflichtung ist eine Grundlast, hat bis zum Betrage dreijähriger Rückstände den Vorrang vor anderen Reallasten unmittelbar nach den l. f. Steuern und öffentlichen Abgaben und erlischt bloß mit der ordnungsmäßigen Ausscheidung des belasteten Grundstückes aus der Genossenschaft oder mit der Auflösung der letzteren (§. 23 des R. G.) (§. 61).[7]) Die Genossenschaft ist verpflichtet, benachbarte Grundstücke auf Verlangen der Eigen-

---

dung desselben; c) den Sitz der Genossenschaft; d) die Zusammensetzung, die Wahl und den Wirkungskreis des Ausschusses und des Obmannes; e) die Versammlung der Genossenschaft und die ihrer Entscheidung vorbehaltenen Angelegenheiten; f) den Maßstab der Vertheilung der Kosten; g) die Art der Erledigung der aus dem Genossenschaftsverhältnisse zwischen den Mitgliedern der Genossenschaft oder zwischen diesen und der Genossenschaft selbst entstandenen Streitigkeiten; h) die Auflösung der Genossenschaft. Die Bestimmungen der Statuten dürfen den Anordnungen dieses Gesetzes nicht widersprechen.

[1]) Geschäftsführer (für Krain).

[2]) Für Böhmen 59, Krain 35, Niederösterreich 54. Die Gesetze für Bukowina 54, und Steiermark 53 haben folgende abweichende Stylisirung: Die Vereinsleitung wird von den Genossen durch absolute Mehrheit der nach §. 50 zu berechnenden Stimmen gewählt. Die Vereinsleitung wählt aus ihrer Mitte durch absolute, nach Köpfen zu berechnende Stimmenmehrheit den Vorstand, welcher die Genossenschaft nach Außen zu vertreten hat, der politischen Behörde anzuzeigen und im Wasserbuche einzutragen ist. Ergibt sich in dem einen oder anderen Falle keine absolute Stimmenmehrheit, so entscheidet die engere Wahl und bei Stimmengleichheit das Los.

[3]) Oder den Wahlact, für Bukowina und Steiermark.

[4]) Für Böhmen 60, Krain 36, Niederösterreich, Steiermark 54, Bukowina 55. Die Gesetze für Kärnthen, Bukowina, Mähren und Steiermark, welche im 1. Absatze statt „zuständige" Behörden „politische" Behörden setzen, haben den zweiten Satz nicht aufgenommen.

[5]) Durch absolute Mehrheit der nach §. 58 (51 für Niederösterreich) zu berechnenden Stimmen (für Niederösterreich).

[6]) Für Böhmen 61, Krain 37, Niederösterreich 56. In den Gesetzen für Steiermark und Bukowina ist die Bestimmung in den §§. 52 und 53 aufgenommen und Seite 367 angeführt. Abgeändert lautet der §. 60 für Mähren: Die Genossenschaft hat auf gleiche Weise (§. 57) die auf das Unternehmen bezüglichen Rechte und Pflichten ihrer Mitglieder, insbesondere den Zweck des Unternehmens, die zur Ausführung bestimmten Anlagen, den Zeitpunkt des Beginnes und der Vollendung, den Maßstab der Vertheilung der Kosten, wie auch ihre Verwaltung in Uebereinstimmung mit den der Bildung der Genossenschaft zu Grunde liegenden Beschlüssen durch Satzungen (Statuten) zu regeln, welche, sowie jede Aenderung derselben der politischen Behörde zur Anerkennung vorzulegen sind. Wegen Galizien siehe bei §. 57.

[7]) Für Böhmen 62, Bukowina 56, Steiermark 55, Niederösterreich 57. Das W. R. G. für Krain hat diese Bestimmung des Reichsgesetzes nicht aufgenommen.

thümer gegen verhältnißmäßigen[1]) Beitrag zu den Herstellungs-[2]) und Unterhaltungskosten nachträglich in ihren Verband aufzunehmen, wenn: a) für diese Grundstücke die Entwässerung oder Bewässerung, beziehungsweise der Schutz- und Regulirungsbau, auf diese Weise am zweckmäßigsten erzielt wird; und b) die vorhandene Anlage oder der geführte Bau ohne Nachtheil der bisherigen Theilnehmer zur Befriedigung des gemeinsamen Bedürfnisses hinreicht. Ist die Aufnahme eines benachbarten Grundstückes in den Genossenschaftsverband bloß mittelst besonderer Einrichtungen oder Abänderungen der Anlage oder des Baues möglich, so hat der Aufzunehmende überdieß die ganzen Kosten der neuen Einrichtung zu tragen (§. 62).[3]) Die Ausscheidung einzelner Grundstücke aus dem Genossenschaftsverbande ist gegen den Willen der übrigen Genossen zulässig,[4]) wenn für die auszuscheidenden Grundstücke der angestrebte Zweck binnen einer angemessenen Frist nach Vollendung der Anlage, innerhalb welcher die Erfolge zu Tage treten müßten, nicht erreicht worden ist.[5]) Will ein Genosse ausscheiden, der durch seine nachträgliche Aufnahme zu besonderen Einrichtungen oder Abänderungen Anlaß gegeben hatte, welche sich nun in Folge seines Austrittes der entsprechenden Erreichung des gemeinsamen Zweckes nachtheilig erweisen, so ist er auf Verlangen der Genossenschaft verbunden, die Anlage auf eigene Kosten in den vorigen Stand zu setzen, oder die zur Behebung des Schadens nothwendigen Vorkehrungen zu treffen. War der ausscheidende Grundbesitzer ein gezwungenes Mitglied der Genossenschaft, so kann er von derselben die Rückerstattung der geleisteten Beiträge und die Beseitigung der durch seinen Austritt entbehrlich werdenden, auf seinem Grunde errichteten Anlagen fordern, worüber in Ermanglung einer Einigung von der zuständigen Behörde zu entscheiden ist. Dagegen kann auch die nach §. 55 (§. 51 für Niederösterr.) zu berechnende Mehrheit eine im Interesse der Gesammtanlage zur Erreichung ihres Zweckes nothwendige Ausscheidung einzelner Grundstücke gegen angemessene Schadloshaltung der auszuscheidenden Genossen verlangen (§. 63).[6]) Die Auflösung einer Genossenschaft kann nach Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten gegen dritte Personen durch absolute Stimmenmehrheit erfolgen (§. 24 des R. G.). Die hiezu erforderliche Stimmenmehrheit ist nach der Bestimmung des §. 55[7])

---

[1]) Nach den §§. 60, 65 und 66 zu ermittelnden (für Oberösterreich und Salzburg).

[2]) Anlage, für Böhmen und ist am Schlusse dort beigefügt: Wenn sich die Betheiligten über diese Kosten nicht gütlich einigen, so entscheidet hierüber auf Grund Sachverständigenbefundes die politische Behörde.

[3]) Für Bukowina, Niederösterreich 58, Krain 38, Steiermark 57, Böhmen 63.

[4]) Die Gesetze für Mähren und Galizien schalten nach zulässig ein: Wenn der Beginn der Anlage in der festgesetzten Zeit ohne hinreichenden Grund unterblieben oder wenn für die auszuscheidenden Grundstücke u. s. w.

[5]) Die im Wasserrechtsgesetze eingeräumte Befugniß der Ausscheidung einzelner Grundstücke aus dem Verbande einer Wassergenossenschaft, wenn der angestrebte Zweck nicht erreicht worden ist, hat auch bei jenen Wassergenossenschaften Geltung, welche vor eintretender Wirksamkeit des Wasserrechtsgesetzes entstanden sind (Entsch. des Ackerbauministeriums v. 6. Juni 1877, Z. 4877, Z. f. V. 1878, S. 140).

[6]) Für Böhmen 64 (mit einer Abänderung des ersten und letzten Absatzes), Krain 39, Steiermark 58, Bukowina, Niederösterreich 59. Wenn dem Ausschusse einer Wassergenossenschaft statutengemäß die Beschlußfassung über anzuführende Schutzbauten obliegt, kann ein einzelnes Mitglied, dessen Grundstücke nicht genügend geschützt sind, zwar nach §. 63 (Tirol) seinen Austritt aus der Genossenschaft, nicht aber ein Erkenntniß der Verwaltungsbehörde auf Ausführung solcher Schutzbauten gegen den Genossenschafts-Ausschuß begehren (Entsch. des Ackerbauministeriums v. 10. November 1876, Z. 825, Z. f. V. S. 160).

[7]) §. 51 für Niederösterreich, §. 33 für Krain.

zu berechnen (§. 64).[1]) Die Kosten der Herstellung und Erhaltung gemeinschaftlicher Entwässerungs- und Bewässerungsanlagen sind nach dem durch die Statuten oder besonderes gütliches Uebereinkommen festgesetzten Maßstabe auf die Genossen zu vertheilen. Kann eine gütliche Einigung über den Maßstab der Kostenvertheilung nicht erzielt werden, so entscheidet hierüber, auf Grund (der Statuten und — Beisatz für Mähren) eines von Sachverständigen aufgenommenen Befundes, die politische Behörde.[2]) Bei dieser Entscheidung hat der in die Wasseranlage einbezogene Flächeninhalt der Grundstücke, und, wenn die denselben durch die Anlage zugehenden Vortheile von erheblicher Verschiedenheit sind, deren Eintheilung in Classen mit entsprechend größerer und kleinerer Beitragsleistung zum Anhalte zu dienen (§. 65).[3]) Die Kosten gemeinschaftlicher Schutz- und Regulirungswasserbauten tragen, wenn nicht durch (besondere Gesetze)[4]) Statuten oder Uebereinkommen ein anderer Maßstab festgesetzt worden ist, die Betheiligten nach Verhältniß des zu erlangenden Vortheiles, oder nach dem Grade der zu beseitigenden Gefahr[5]) oder, in soweit sich die Betheiligung nach diesen Grundlagen nicht ermitteln läßt, nach dem Werthe der betheiligten Liegenschaften und Anlagen. In Ermanglung einer Einigung der Betheiligten entscheidet darüber die zuständige politische Behörde auf Grund (der Statuten und — Beisatz für Mähren) des von Sachverständigen aufgenommenen Befundes (§. 66).[6]) Rückständige Beiträge zu genossenschaftlichen[7]) Entwässerungs- und Bewässerungsanlagen, Schutz- und Regulirungsbauten werden über Ansuchen der Genossenschaft[8]) im politischen Zwangswege eingehoben (§. 68).[9])

Betreffend die Uebertretungen und Strafen. Alle wie immer gearteten Beschädigungen und Verletzungen von Wasseranlagen werden, wenn sie nicht unter das allgemeine Strafgesetz (oder die Bestimmung des §. 70 dieses Gesetzes — Zusatz für Salzburg) fallen, nach den zum Schutze des Feldgutes erlassenen Vorschriften als Feldfrevel behandelt. Dabei kommt der dem Feldschutzpersonale durch das Gesetz eingeräumte Wirkungskreis unter den darin vorgeschriebenen Bedingungen und Vorsichten auch demjenigen Personale zu, welches zur Ueberwachung der Gewässer und der Anlagen zu deren Benützung, Leitung und Abwehr besonders aufgestellt wird (§. 69).[10]) Uebertretungen der das Wasserrecht regelnden Ge-

---

[1]) Für Bukowina, Niederösterreich 60, Krain 40, Steiermark 59, Böhmen 65.

[2]) In Galizien lautet der 2. Absatz folgendermaßen: Wenn über den Maßstab der Kostenvertheilung weder die Statuten eine Bestimmung enthalten, noch eine gütliche Einigung erzielt werden kann, so entscheidet hierüber die politische Behörde auf Grund des Befundes der Sachverständigen.

[3]) Für Bukowina, Niederösterreich 61, Krain 41, Steiermark 60, Böhmen 66.

[4]) Dieser Passus fehlt im §. 67 für Böhmen.

[5]) Allenfalls mit Eintheilung in Classen (Beisatz für Tirol).

[6]) Für Bukowina, Niederösterreich 62, Krain 42, Steiermark 61. Befinden sich Gemeinden und Ortschaften unter den Genossen, so ist die Aufbringung des nach Maßgabe der §§. 65 und 66 auf dieselben entfallenden Beitrages eine Gemeindeangelegenheit (67), Böhmen 68, Bukowina 63, Krain 43, Steiermark 62. Das Gesetz für Niederösterreich hat diesen Paragraph nicht.

[7]) Gemeinschaftlichen für Niederösterreich.

[8]) In berücksichtigungswürdigen Fällen mit möglichster Schonung (Zusatz f. Böhmen) Zur Last der betreffenden Grundstücke (Zusatz für Görz). Steiermark hat eine einfachere Stylisirung.

[9]) Für Böhmen 69, Bukowina 65, Krain 44, Niederösterreich und Steiermark 64.

[10]) Für Böhmen 70, Krain 47. Abändernde Bestimmungen enthält das Gesetz für Niederösterreich. Dort heißt es: Alle wie immer gearteten Beschädigungen und Verletzungen von Wasseranlagen und Bauten, wenn sie nicht unter das

setze (sowie der zur Ausführung derselben erlassenen Verordnungen und Verfügungen),[1]) insbesondere die Errichtung von Wasser-, Schutz- oder Nutzbauten und die Benützung der Gewässer ohne die erforderliche behördliche Bewilligung, die Verlegung oder eigenmächtige Veränderung[2]) der Staumaße[3]) sowie die der Gesundheit schädliche Verunreinigung der Gewässer sind, in soweit diese Uebertretungen nicht unter das allgemeine Strafgesetz fallen, von der zuständigen politischen Behörde mit einer Geldstrafe von 2 fl. bis zu 150 fl. oder einer Freiheitsstrafe von Einem Tage bis zu Einem Monate zu bestrafen (§. 70).[4])

---

allgemeine Strafgesetz fallen; alle Uebertretungen der das Wasserrecht regelnden Gesetze, der zur Ausführung derselben erlassenen Verordnungen und Verfügungen; die Errichtung von Wasser-, Schutz- und Nutzbauten, sowie die Benützung der Gewässer (2. Abschnitt) ohne die erforderliche Bewilligung der zuständigen Verwaltungsbehörde; die Verlegung oder eigenmächtige Veränderung der Staumaße, sowie die der Gesundheit schädliche Verunreinigung der Gewässer werden als Wasserfrevel erklärt und, in soweit das gegenwärtige Gesetz keine Abänderung enthält, nach der in Folge A. h. Entschließung erflossenen Verordnung v. 30. Jänner 1860, R. G. B. Nr. 28 behandelt (64). Der dem Feldschutzpersonale durch das Gesetz eingeräumte Wirkungskreis kommt unter den darin vorgeschriebenen Bedingungen und Vorsichten auch demjenigen Personale zu, welches zur Ueberwachung der Gewässer und der Anlagen zu deren Benützung, Leitung und Abwehr aufgestellt wird (65). Die Gesetze für Steiermark 64, Bukowina 65 haben folgende Fassung: Alle wie immer gearteten Beschädigungen und Verletzungen von Wasseranlagen, alle Uebertretungen der das Wasserrecht regelnden Gesetze und der zur Ausführung derselben erlassenen Verordnungen und Verfügungen, insbesondere die Errichtung von Wasserschutz- oder Nutzbauten, sowie die Benützung der Gewässer ohne die erforderliche Bewilligung der zuständigen Verwaltungsbehörde, die Verlegung oder eigenmächtige Veränderung der Staumaße, sowie die der Gesundheit schädliche Verunreinigung der Gewässer werden, in soweit sie nicht unter das allgemeine Strafgesetz fallen, als Wasserfrevel erklärt, und sind mit einer Geldstrafe von fünf bis hundertfünfzig Gulden oder im Falle der Zahlungsunfähigkeit des Schuldtragenden mit einer Freiheitsstrafe von Einem Tage bis zu Einem Monate zu bestrafen, wobei fünf Gulden Einem Tage Arrest gleichzuhalten sind. Die Geldstrafen fließen in den Landesfond (in der Bukowina in den Landesculturfond). Eine von Wasserbezugsconcurrenten in Ansehung auf Modalitäten der Wasserbenützung stipulirte Conventionalstrafe kann nicht im politischen Wege, sondern nur beim Civilrichter verfolgt werden (Entsch. des Min. des Inn. v. 19. Jänner 1873, Z. 18504, Z. f. V. VI. J., Nr. 41, S. 162). Die Frage, ob eine Wassergenossenschaft, weil sie angeblich ihrer Verbindlichkeit gegen einzelne Mitglieder nicht nachgekommen ist, ersatzpflichtig sei, ist im Rechtswege auszutragen (Entsch. des Ackerbauministeriums v. 6. Juni 1877, Z. 4877, Z. f. V. 1878, S. 140).

[1]) Für Oberösterreich fällt dieser Passus weg.

[2]) Oder Entfernung (Zusatz für Oberösterreich).

[3]) Die Vernachlässigung ihrer Erhaltung, die Ueberschwellung derselben in Folge Unterlassung der bezüglichen Vorschriften (§. 23), die Errichtung von Ueberfuhrsanstalten ohne die hiezu vorgeschriebene Bewilligung (Zusatz für Oberösterreich und Salzburg), dann die Unterlassung der Bezeichnung des erlaubten Wasserstandes durch Staupfähle, §. 22, Zusatz für Salzburg.

[4]) Krain 48. Zusatz für Oberösterreich: Uebertretungen der zur Ausführung gegenwärtigen Gesetzes erlassenen Verordnungen und Verfügungen unterliegen einer Geldstrafe bis zu 70 fl. oder einer Freiheitsstrafe bis zu vierzehn Tagen. Das Gesetz für Böhmen stylisirt diesen Paragraph (für Böhmen §. 71) folgendermaßen: Uebertretungen der das Wasserrecht regelnden Gesetze, sowie der zur Ausführung derselben erlassenen Verordnungen und Verfügungen sind, in soweit diese Uebertretungen nicht unter ein sonstiges Strafgesetz fallen, von der zuständigen politischen Behörde mit einer Geldstrafe von 5 fl. bis 150 fl. zu bestrafen. Kann die Geldstrafe wegen Zahlungsunfähigkeit des schuldig Erkannten nicht eingebracht werden, so ist dieselbe in Freiheitsstrafe zu verwandeln, wobei fünf Gulden Einem Tage Arrest gleichzuhalten sind. Für Niederösterreich lautet der dem §. 70 entsprechende §. 66 folgendermaßen: Wasserfrevel sind von der zuständigen Behörde mit einer Geldstrafe von 5 fl. bis 150 fl. oder im Falle der Zahlungsunfähigkeit des schuldig Erkannten mit einer Freiheitsstrafe von Einem Tage bis zu Einem Monate zu bestrafen, wobei fünf Gulden Einem Tage Arrest gleichzuhalten sind (in den Gesetzen für Bukowina und Steiermark ist die Strafbestimmung in den §§. 64, 65 enthalten; siehe oben bei 69). Der Gebrauch von Aufsatzbrettern bei Stauwehren, in soweit dadurch die bewilligte Stauhöhe nicht überschritten wird oder sonst eine besondere Verfügung nicht entgegensteht,

Kann eine Geldstrafe wegen Zahlungsunfähigkeit des schuldig Erkannten nicht eingebracht werden, so ist dieselbe in Freiheitsstrafe zu verwandeln, wobei fünf Gulden Einem Tage Arrest gleichzuhalten sind (§. 71).[1]) In allen Fällen, wo dieses Gesetz durch eine Handlung oder Unterlassung übertreten worden ist, muß der Schuldige,[2]) abgesehen von der verwirkten Strafe und der Ersatzpflicht gegen Beschädigte auf seine Kosten die eigenmächtig vorgenommene Neuerung beseitigen, oder die unterlassene Arbeit nachholen (in soferne es noch erforderlich ist, und — Zusatz für Mähren), wenn der dadurch Gefährdete oder Verletzte es verlangt oder das öffentliche Interesse es erheischt. Die Behörde hat die Sache auf das Schleunigste zu entscheiden und ihre Entscheidung erforderlichen Falles im politischen Zwangswege durchzuführen (§. 72).[3]) Die Geldstrafen, welche bei Handhabung dieses Gesetzes verhängt werden, fließen in den Landesculturfond[4]) ein (§. 73).[5]) Die Untersuchung und Bestrafung der Uebertretungen dieses Gesetzes entfällt durch Verjährung, wenn der Uebertreter hinsichtlich der im §. 69 bezeichneten Handlungen binnen drei Monaten, hinsichtlich der im §. 70 vorgesehenen Uebertretungen aber binnen sechs Monaten vom Tage der begangenen Uebertretung nicht in Untersuchung gezogen worden ist. Durch die

---

ist weder im Wasserrechtsgesetze noch in der Strompolizeivorschrift für Böhmen v. 10. Februar 1854 verboten (Entsch. des Ackerbauministeriums v. 20. April 1877, Z. 3750, Z. f. V. 1878, S. 48).

[1]) Für Krain 49. Die Gesetze für Böhmen, Bukowina, Steiermark, Istrien, Niederösterreich haben diese Bestimmung theilweise an anderen Orten eingeschaltet. Wenn den Behörden Wasseranlagen als gesetzwidrig bezeichnet werden, ist soweit thunlich mit der Untersuchung über den Bestand der Gebrechen auch die Erhebung über die Art und Weise der Abhilfe zu verbinden und sind, um wiederholte Verhandlungen zu vermeiden, mit der Entscheidung über die Beseitigung der Gebrechen wo möglich auch die etwa gestellten Anträge über die künftige Benützung des Wassers oder über Regelung der Theilnahme am Wasser u. dgl. zu erledigen (Entsch. des Ackerbauministeriums v. 20. April 1877, Z. 3750, Z. f. V. 1878, S. 48).

[2]) Das Ministerium des Innern hat mit Entscheidung v. 13. Februar 1877, Z. 1707 ex 1876 in einem Straffalle ausgesprochen, daß der Wasserwerksbesitzer der Haftende für die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften über die Wasserbenützung ist und daher die durch seine Leute eigenmächtig vorgenommenen Aenderungen zu vertreten hat (Z. f. V. S. 52).

[3]) Für Krain 50, Istrien 71. Für Bukowina und Steiermark wurde folgende Fassung angenommen: In allen Fällen muß der Schuldige, abgesehen von der verwirkten Strafe und der Ersatzpflicht gegen Beschädigte, auf seine Kosten die eigenmächtig vorgenommene Neuerung beseitigen oder die unterlassene Arbeit nachholen, wenn der dadurch Gefährdete oder Verletzte es verlangt oder das öffentliche Interesse es erheischt (66 Bukowina, 65 Steiermark). Die dem Feldschutzpersonale durch das Gesetz eingeräumten Befugnisse kommen unter gleichen Bedingungen und Vorsichten auch demjenigen Personale zu, welches zur Ueberwachung der Gewässer und der Anlagen zu deren Benützung, Leitung und Abwehr aufgestellt wird (67 Bukowina, 66 Steiermark). Für Niederösterreich gelten folgende Abänderungen: In allen Fällen, in welchen dieses Gesetz übertreten wurde, muß der Frevler — abgesehen von der verwirkten Strafe — Ersatz leisten, d. i. 1. dem Beschädigten den wirklich erlittenen Schaden vergüten; 2. auf seine Kosten die eigenmächtig vorgenommene Neuerung beseitigen oder die unterlassene Arbeit nachholen, wenn der dadurch Gefährdete oder Verletzte es verlangt oder das öffentliche Interesse dieses erheischt (67). Das Straferkenntniß hat zugleich die Entscheidung über die im §. 67 angeführten Ersatzpunkte zu enthalten, wenn der Betrag der Entschädigung, sowie die Person, welcher dieselbe gebührt, aus der Untersuchung mit Zuverlässigkeit entnommen werden kann. Wäre dieß nicht möglich oder sind die Beschädigten mit dem Ausspruche nicht zufrieden, so können die Ersatzansprüche auf dem Civilrechtswege geltend gemacht werden (68).

[4]) In Tirol: Gemeindearmenfond.

[5]) Für Krain 51, Niederösterreich 69, Istrien 72. Siehe für Bukowina 65 und für Steiermark 64.

eingetretene Verjährung wird die dem Uebertreter zufolge des §. 72 obliegende Verpflichtung, sowie dessen Ersatzpflicht nicht berührt (§. 74).[1])

Betreffend die Behörden und das Verfahren. Alle Angelegenheiten, welche sich auf die Benützung, Leitung und Abwehr der Gewässer nach diesem Gesetze beziehen, gehören[2]) in den Wirkungskreis der politischen Behörden (75).[3]) Zuständig im Sinne dieses Ge-

---

[1]) Für Istrien 73, Krain 52. Für Böhmen ist dem ersten Absatze des §. 74 folgende Fassung gegeben: Die Untersuchung und Bestrafung der Uebertretungen dieses Gesetzes entfällt durch Verjährung, wenn der Uebertreter hinsichtlich der im §. 70 bezeichneten Handlungen binnen drei Monaten, hinsichtlich der eigenmächtigen Errichtung von Wasser-, Schutz- und Nutzbauten und Benützung der Gewässer ohne erforderliche behördliche Bewilligung, dann der eigenmächtigen Verlegung oder Veränderung der Staumaße binnen sechs Monaten vom Tage der begangenen Uebertretung nicht in Untersuchung gezogen worden ist. Für Bukowina und Steiermark ist folgende Fassung angenommen: Die Bestrafung der Uebertretungen dieses Gesetzes entfällt durch Verjährung, wenn der Uebertreter binnen drei Monaten vom Tage der begangenen Uebertretung nicht in Untersuchung gezogen worden ist. Durch die Verjährung der Strafe werden die dem Uebertreter zufolge des §. 65, beziehungsweise 64, obliegenden Verpflichtungen nicht berührt (69 Bukowina, 68 Steiermark). Für Niederösterreich lautet §. 70 folgendermaßen: Das Verfahren und Erkenntniß bei Wasserfreveln steht bis zum Erscheinen eines allgemeinen Polizeistrafgesetzes der politischen Behörde desjenigen Bezirkes zu, in dessen Gebiete die Uebertretung begangen wurde. Für Steiermark (§. 67), Bukowina (§. 68). Siehe S. 388 wegen Verfahren.

[2]) In soweit sie nicht der richterlichen Competenz unterliegen (Zusatz für Niederösterreich). Streitigkeiten, welche aus der von den Verwaltungsbehörden verfügten Expropriation von privaten Wasserbenützungsrechten über den Bestand dieser Rechte entstehen, gehören sowohl nach den älteren gesetzlichen Vorschriften, als nach den neuesten Wasserrechtsgesetzen zur Competenz der Gerichte, da schon aus dem Expropriationserkenntnisse hervorgeht, daß hier lediglich Privatrechte der Betheiligten in Frage standen, die auf dem §. 365 a. b. G. B. beruhende Expropriation sich nur auf Privatrechte bezieht, und da überhaupt die gesammte österr. Legislation über Expropriationen auf die Enteignung von Privatrechten beschränkt ist (siehe Reichsgerichtserkenntniß v. 27. October 1876, Z. 235, Hye III. Thl., S. 559).

[3]) Niederösterreich 71, Istrien 74, Steiermark 69, Krain 53, Bukowina 70. Die Gesetze für Krain und Kärnthen fügen bei: In allen Fällen, wo eine Verwaltungsbehörde nach diesem Gesetze über einander widerstreitende Ansprüche von Privatpersonen entschieden hat, steht es dem durch diese Entscheidung in seinen Privatrechten Benachtheiligten frei, Abhilfe gegen die andere Partei im ordentlichen Rechtswege zu suchen (Art. 15 des Staatsgrundgesetzes v. 21. December 1867, R. G. B. Nr. 144). Auf die Competenzfrage in Wasserrechtsangelegenheiten beziehen sich vielfache Entscheidungen des obersten Gerichtshofes, aus welchen wir zur Orientirung in dieser wichtigen Frage Folgendes hervorheben: Wenn durch Verfügungen der politischen Behörde die Angelegenheit an sich gezogen, und mit Anwendung von Repressivmitteln eingeschritten wurde, so trat in concreten Fällen die richterliche Gewalt nicht ein, weil es dem gewöhnlichen Verstande widerstreitet, daß zwei verschiedene Behörden gleichzeitig in derselben Angelegenheit entscheiden und Vorkehrungen treffen, und die Wirkungen des von der einen gefaßten Beschlusses durch den Beschluß der anderen aufgehoben werden (siehe oberstgerichtliche Entscheidung v. 15. April 1858, Z. 3617, civilg. Entsch. S. 57; siehe auch Entscheidung des obersten Gerichtshofes v. 7. October 1879, Z. 10005, 3. Bd., S. 1142.) Der oberste Gerichtshof erkannte, „daß bei der unbestrittenen Eigenschaft des Moldauflusses als öffentliches Gewässer zufolge der Bestimmung des §. 75 des Wassergesetzes für Böhmen nur die politische Behörde darüber zu entscheiden berufen ist, ob das von Seite der Geklagten innerhalb einer bestimmten Parcelle des Moldauflusses unternommene Eishacken als eine denselben, sowie Jedermann nach §. 15 des erwähnten Gesetzes in dem öffentlichen Gewässer gestattete Eisgewinnung, oder aber als eine Verletzung eines dem Domcapitel und der Gemeinde etwa zustehenden, von derselben durch Verpachtung ausgeübten Rechtes, und im letzteren Falle daher als eine Uebertretung des erwähnten Wassergesetzes anzusehen sei, indem nach dem zweiten Alinea des §. 102 dieses Gesetzes auch nur die politische Behörde über die Frage, ob das Domcapitel und die Gemeinde die nach der Klagebehauptung innerhalb der erwähnten Moldauflußparcelle durch lange Jahre ununterbrochene, sogar durch Verpachtung ausgeübte Eisgewinnung als Ausfluß eines ihnen zustehenden, Andere von

dieser Benützung ausschließenden Privatrechtes, oder aber nur zufolge der durch den §. 278 a. b. G. B. und §. 15 des erwähnten Wassergesetzes Jedermann zu Statten kommenden Gestattung ausgeübt haben, zu entscheiden berufen sein kann" (Entsch. v. 12. November 1879, Z. 12306). Wie über den privatrechtlichen Bestand eines vom Kläger beanspruchten Dienstbarkeitsrechtes, das auf fremdem Grund aufquellende Wasser aufzufangen und über fremden Grund in den Mühlbach zu leiten nur das Gericht entscheiden kann, so muß demselben auch die Entscheidung über den ruhigen Besitz eines solchen Rechtes, über die Störung, und den dagegen zu gewährenden Schutz des Besitzes vorbehalten bleiben (Entscheidung v. 4. Juli 1865, Z. 5546, Unger-Glaser 5. Bd. 1865, S. 145). Man würde irrig zu Werke gehen, wenn man aus dem §. 75 ableiten wollte, daß ausnahmslos auch alle wie immer gearteten privatrechtlichen Wasserstreitsachen zur Competenz der politischen Behörden gehören. Denn die Tragweite des §. 75, welcher den ersten Paragraphen in dem Abschnitte von den Behörden und dem Verfahren bildet, und verfügt, daß alle Angelegenheiten, welche sich auf die Benützung, Leitung und Abwehr der Gewässer nach diesem Gesetze beziehen, zum Wirkungskreise der politischen Behörden gehören, kann nur im Zusammenhange mit den nachfolgenden gesetzlichen Bestimmungen richtig verstanden werden. Es unterliegt vor Allem keinem Zweifel, daß der Ausspruch über den privatrechtlichen Bestand eines angesprochenen Wasserrechtes selbst, und über die gegen ein Unternehmen, welches die Benützung, Leitung oder Abwehr von Gewässern bezweckt, erhobenen privatrechtlichen Einwendungen immer dem ordentlichen Richter vorbehalten bleibt (§§. 88, 93). Handelt es sich aber um eine neue Anlage, oder um eine Aenderung der bisherigen Anlage zur Leitung, Benützung oder Abwehr eines Privatwassers, d. h. wird nicht nur die Existenz des Rechtes selbst, sondern auch seine Durchführung beansprucht, so wird es sich fragen, ob eine solche Anlage aus was immer für öffentlichen Rücksichten, seien dieselben landwirthschaftliche oder gewerbliche, sanitätspolizeiliche oder was immer für einer die privatrechtlichen Beziehungen der einzelnen Betheiligten überschreitenden Natur einer politischen Bewilligung bedarf (§§. 78, 88), oder ob die bereits bestehende Anlage unter die Aufsicht und unter den Schutz der politischen Behörde gestellt ist (§. 97), so daß ein Eingriff in den bisherigen Bestand die Ahndung derselben hervorruft (§§. 69 und 70); und es wird dann allerdings die Durchführung des angesprochenen Privatrechtes nicht im Wege der richterlichen, sondern von der politischen Behörde angesucht werden müssen. In einem speciellen Falle, wo das Begehren der Klage auf die Untersagung jeder Störung der über die Parcellen des Geklagten führenden Quellenleitung, und auf Beseitigung der vorgenommenen Verstopfung derselben geht, handelt es sich aber vor Allem gar nicht um einen Streit über das durchfließende Wasser selbst, sondern lediglich um das Recht das Wasser des Klägers durch den Grund des Geklagten zu führen; und es ist geradezu nicht abzusehen, in wieferne ein anderes Interesse, als das rein privatrechtliche des Geklagten allein durch die Gestattung oder Verweigerung dieses Röhrendurchlasses berührt werde. So wenig nun die durch bücherlichen Act begründete Dienstbarkeit einer politischen Bewilligung zur Legung der Röhren, um in das Leben zu treten, bedurfte, und die Anlage auch ohne dieselbe ausgeführt wurde, eben so wenig kann angenommen werden, daß ihr ungestörter Fortbestand der Aufsicht der politischen Behörden unterstehe, und der Schutz gegen die erfolgte Störung und die Wiederherstellung des früheren Standes durch Beseitigung der Stopfung nur von der politischen Behörde gefordert werden könne, da eben weder der Fall des §. 78, noch jener der §§. 97, 69, 70 eintritt (siehe oberstgerichtliche Entscheidung v. 24. Februar 1873, Z. 1505, Z. f. V. S. 10; siehe auch Entscheidung des obersten Gerichtshofes v. 10. April 1874, Z. 2458, v. 24. Juli 1866, Z. 6793, Unger-Glaser 5. Bd., S. 477, v. 1. Mai 1866, Z. 3875, Unger-Glaser 5. Bd., S. 397, v. 2. October 1867, Z. 8626, 6. Bd. 1867, Z. 163, v. 3. August 1875, Z. 8503, Samitsch 1877, S. 104). Da die Competenz in Wasserrechtsstreitigkeiten zwischen Gerichts- und politischen Behörden nicht ausdrücklich abgegränzt ist, so können, wie aus der oberstgerichtlichen Entscheidung v. 15. Juli 1879, Z. 7873, Z. f. V. S. 226 hervorgeht, der gerichtlichen Entscheidung offenbar nur jene Streitigkeiten vorbehalten werden, bei denen es sich zweifellos nur um ein Privatinteresse, oder nur um die Wiederherstellung des gestörten Besitzes unvorgreiflich der Wahrung öffentlicher Rücksichten handelt. Ergibt es sich mit Bestimmtheit, daß eine in der Leitung, Benützung oder Abwehr von Gewässern einseitig vorgenommene Aenderung kein öffentliches Interesse in Frage stellt, sondern lediglich und ausschließend Privatrechtsinteressen berührt, so ist die dießbezügliche Angelegenheit von den Gerichtsbehörden auszutragen (Entsch. des obersten Gerichtshofes v. 23. December 1873, Z. 11964, Z. f. V. VII. J., Nr. 5, S. 18—19). Betreffend d

Competenzfrage finden wir andererseits in Judicaten der Verwaltungsbehörden Folgendes vorangestellt: Die Anschauung, daß die Verwaltungsbehörden in Angelegenheiten der Benützung, Leitung und Abwehr von Privatgewässern nur dann competent seien, wenn hiebei ein öffentliches Interesse in Frage kommt, ist im Wasserrechtsgesetze nicht begründet (Entsch. des Ackerbau-Min. v. 17. Mai 1877, Z. 5383, Z. f. V. 1878, S. 72). Es begründet in Bezug auf die Competenz der Verwaltungsbehörden zur Entscheidung über eine streitige Wasserleitung keinen Unterschied, ob das streitige Wasser auf seinem natürlichen Laufe für ein Unternehmen benützt wird, oder nachdem dasselbe zeitweilig durch ein Bassin oder sonstiges Stauwerk aufgestaut wurde und dann in einem natürlichen oder künstlichen Gerinne wieder weiter fließt. Eben so wenig begründet es in Bezug auf die Competenz einen Unterschied, ob das Recht zur Wasserleitung auf das Gesetz oder einen Vertrag oder ein sonstiges Beweismittel gestützt wird; sobald es sich um einen Streit über Benützung, Leitung und Abwehr der Gewässer handelt, sind zur Entscheidung hierüber nach dem Wasserrechtsgesetze die Verwaltungsbehörden und nicht die Gerichte competent (Entsch. des Ackerbau-Min. v. 31. Mai 1877, Z. 6103, Z. f. V. 1878, S. 135). Weitere Judicate, die theilweise vom obersten Gerichtshofe, theilweise von Verwaltungsbehörden ausgegangen sind, enthalten folgende Rechtssätze:

Die Zuständigkeit der politischen Behörden kann auch durch ein wie immer geartetes Uebereinkommen der Parteien nicht alterirt werden, indem es den letzteren nicht gestattet werden darf, über Angelegenheiten des allgemeinen öffentlichen Interesses einseitige Privatverträge zu schließen, so derlei Objecte der öffentlichen Aufsicht und Leitung zu entrücken und hiedurch Gefährdungen des allgemeinen Interesses, Competenzconflicte und insbesondere im Executionsverfahren die größten Verwirrungen zu verursachen (Entsch. des obersten Gerichtshofes v. 31. Juli 1873, Z. 6679). Die Competenz zur Entscheidung eines Wasserrechtsstreites wurde ausschließlich der politischen Behörde zuerkannt, wenn es sich nicht um einen der in den §§. 37, 51, 63, 83, 87, 88, 93 der richterlichen Entscheidung vorbehaltenen Fälle handelt, sondern wenn das Begehren auf die Untersagung der angeblich rechtswidrigen Benützung und Ableitung des Wassers aus dem Rinnsale, somit auf eine Aenderung jener Benützungsart gerichtet ist, in welcher der Geklagte bereits durch Erlaß des Ackerbauministeriums geschützt wurde. Die definitive Regelung der Benützung des Gewässers für die Bewässerung der klägerischen Wiesen einerseits und zum Betriebe der Mühle des Geklagten andererseits kann nicht von den Gerichten begehrt werden, da nach §. 16, Abs. 2 selbst die Benützung von Privatgewässern, wenn durch dieselbe auf fremde Rechte eine Einwirkung bevorsteht, der vorläufigen Bewilligung der politischen Behörde bedarf, somit auch auf den gegenwärtigen Fall die Vorschrift des §. 75 anwendbar ist. Sollten jedoch im politischen Wege widersprechende Rechtsansprüche geltend gemacht werden, so bleibt die Feststellung derselben allerdings der gerichtlichen Cognition vorbehalten, allein die definitive Bestimmung der Benützungsart auf Grund des richterlichen Spruches steht nach dem Schlußsatze des §. 93 immer den politischen Behörden zu (siehe oberstgerichtliche Entsch. v. 10. October 1876, Z. 11960, Z. f. V. 1878, S. 162). Zu den im §. 75 bezeichneten Angelegenheiten ist zweifellos auch die Abtragung eines Wasserwerkes beizuzählen, wenn damit zugleich der bisherige Lauf des Wassers geändert werden soll und ein auf einen Privatrechtstitel gegründeter Einspruch gegen das Begehren, über welchen die politische Behörde auf Grund dieses Gesetzes zu entscheiden nicht berufen ist, bisher nicht erhoben wurde und auch im Falle ein solcher erhoben wird, die politische Behörde nach §. 88 solchen im gütlichen Wege beizulegen zu versuchen hat (oberstgerichtliche Entsch. v. 23. October 1877, Z. 12253 Z. f. V. 1878, S. 75). Der oberste Gerichtshof hat mit Erlaß v. 13. März 1872, Z. 2419 im Einvernehmen mit dem Ackerbauministerium die Klage wegen neuer Herstellung eines schadhaft gewordenen Wassertheilstockes, d. h. der Vorrichtung für die Theilung des Wassers unter verschiedene Berechtigte nach einem bestimmten Verhältnisse, vor die politischen Behörden gewiesen, weil der Kläger eine Veränderung in der bisherigen Wasserbenützung anstrebt, welche auch auf die Rechte Anderer von Einfluß sein kann, gemäß des Wasserrechtsgesetzes alle Angelegenheiten, welche sich auf die Benützung, Leitung und Abwehr der Gewässer beziehen, in den Wirkungskreis der politischen Behörden gehören und nach §. 16 des Wasserrechtsgesetzes selbst bei Privatgewässern, wenn durch deren Benützung auf fremde Rechte eine Einwirkung entsteht, zu jeder Einrichtung und Aenderung der hiezu erforderlichen Vorkehrungen und Anlagen die vorläufige Bewilligung der hiezu berufenen politischen Behörden nothwendig ist. Wenn es sich um eine Theilung des Wassers im Sinne des Wasserrechtsgesetzes handelt, hat die politische Behörde auch die privatrechtlichen Ansprüche, nach welchen die Theilnahme geregelt werden soll, zu erheben und über dieselben zu ent-

setzes ist die politische Behörde jenes Bezirkes, in welchem sich die Anlage befindet oder ausgeführt werden soll. Die Bewilligung von Anlagen und Ueberfuhrsanstalten[1]) in den zur Schiff- oder Floßfahrt benützten Strecken der fließenden Gewässer ist der politischen Landesbehörde vorbehalten. Im Fall eine mit der politischen Verwaltung betraute Gemeinde selbst als Unternehmer einer Wasseranlage auftritt, so hat ohne Unterschied des Gewässers die nächst höhere politische Behörde die Verhandlung zu pflegen und über die Zulässigkeit der Anlage zu entscheiden.[2]) Erstrecken sich die Anlagen über mehrere Verwaltungsbezirke des Landes oder über mehrere Länder, so hat die Behörde, in deren Gebiet sich der Hauptbestandtheil der Anlage befindet, im Einverständnisse und erforderlichen Falles unter Mitwirkung der sonst dabei betheiligten Behörde die Verhandlung zu pflegen und die Entscheidung zu fällen, oder, wenn die betheiligten Behörden sich nicht einigen, die Verhandlung der vorgesetzten Oberbehörde zur Entscheidung vorzulegen (76).[3]) Sind behufs

---

scheiden (Entsch. des Ackerbau-Min. v. 20. Juli 1876, Z. 8090, Z. f. V. S. 83). Ueber Klagen wegen Erniedrigung von Wasserwehren, Herstellung von Mühlen oder anderen Wasserwerken, Errichtungen von Uferschutzbauten, zur Abwehr der Wasserkräfte, über Aenderung des Gerinnes und Abflusses der Gewässer haben wegen der dabei betheiligten öffentlichen Interessen die Verwaltungsbehörden und nicht die Gerichte zu entscheiden (Entsch. des obersten Gerichtshofes v. 4. April 1876, Z. 3373, Z. f. V. S. 168). Wenn die Stadtgemeinde Wien die Hochquellen-Wasserleitung gegenüber einem seinen Verpflichtungen nicht nachkommenden Hausbesitzer absperrt, so ist dieß keine Besitzstörung, die vor den ordentlichen Civilrichter gehören würde, sondern haben die politischen Behörden zu entscheiden (oberstgerichtliche Entsch. v. 15. Juli 1879, Z. 7873, Z. f. V. 1879, S. 226). Streitigkeiten wegen Aufstellung von Schiffmühlen, wenn es sich um die Aufstellung von Schiffmühlen und deren Anheftung an einen Bestandtheil eines floßbaren Flusses, also um öffentliches Gut handelt, gehören vor die politischen und nicht vor die Gerichtsbehörden (Entsch. des obersten Gerichtshofes v. 7. März 1876, Z. 2651, Z. f. V. 1876, S. 124). Wird in Wasserrechtsangelegenheiten eine Entschädigung nach allgemeinen civilrechtlichen Normen aus dem Titel des Schadenersatzes angesprochen, und nicht nach einer Specialbestimmung des Wasserrechtsgesetzes, welche die Competenz zur Entscheidung ausdrücklich der Verwaltungsbehörde zuspricht, so hat über einen solchen Anspruch der Civilrichter zu entscheiden (Entsch. des Ackerbau-Min. v. 12. Juni 1877, Z. 382, Z. f. V. 1878, S. 175). Ueber eine Beschwerde, daß der Pächter einer Mahlmühle vor derselben eine erhebliche Quantität Schutt und Schotter abgelagert habe, wodurch der Abfluß des bei Regen und Gewittern herabkommenden Wassers in den Mühlbach gehemmt und das Wasser gedrängt werde, sich zum Schaden eines Ackers über denselben einen neuen Weg zu bahnen, erkannte das Ackerbau-Min. mit Entsch. v. 20. Jänner 1876, Z. 315, daß über die Beschwerde meritorisch zu entscheiden sei, da hier der im §. 11 des Gesetzes v. 30. Mai 1869, betreffend die der Reichsgesetzgebung vorbehaltenen Bestimmungen des Wasserrechts vorgesehene Fall der willkürlichen Aenderung des natürlichen Ablaufes eines Gewässers zum Nachtheile des unteren Grundstückes vorhanden ist, worüber zu verhandeln und zu entscheiden nach §. 53 des Landesgesetzes für Krain allerdings die politische Behörde berufen ist (Z. f. V. 1876, S. 89).

[1]) Privatüberfahrtsanstalten, für Galizien.

[2]) Wenn der Unternehmer einer Wasseranlage von einer mit der politischen Verwaltung betrauten Gemeinde einen Beitrag oder eine sonstige Verpflichtung in Betreff der Wasseranlage im Sinne des Wasserrechtsgesetzes in Anspruch nimmt, so hat die nächst höhere politische Behörde die Verhandlung zu pflegen, und hierüber zu entscheiden (Entsch. des Ackerbau-Min. v. 9. März 1877, Z. 14505, Z. f. V. S. 156).

[3]) Für Bukowina 71, Istrien 75, Krain 54, Steiermark 70. Das Gesetz für Niederösterreich (72) behält nur den ersten Absatz in derselben Fassung, die letzteren zwei Absätze lauten folgendermaßen: Tritt eine mit der politischen Verwaltung betraute Gemeinde selbst als Unternehmer einer Wasseranlage auf, so hat ohne Unterschied des Gewässers die Landesstelle jene politische Bezirksbehörde zu benennen, von welcher die Verhandlung zu pflegen und über die Zulässigkeit der Anlage zu entscheiden ist. Erstrecken sich die Anlagen a) über mehrere Verwaltungsbezirke des Landes oder b) über mehrere Länder, so bestimmt im ersten

Falle die politische Landesstelle, im zweiten Falle das Ministerium, welche von den politischen Behörden erster Instanz, im Einverständnisse und erforderlichen Falles unter Mitwirkung der sonst dabei betheiligten Behörden die Verhandlungen zu pflegen und die Entscheidung zu fällen hat. Kommt eine Einigung der betheiligten Behörden nicht zu Stande, so ist die Verhandlung der vorgesetzten Oberbehörde zur Entscheidung vorzulegen (72).

In Betreff der Ueberfuhren ist zu bemerken, daß dieselben vor Erlaß der Gewerbeordnung als Gewerbsrechte behandelt wurden. Bei Verleihung solcher Gerechtigkeiten, welche früher nach Hofd. v. 9. Jänner 1840 der Hofkanzlei vorbehalten war, war zu sehen, ob keine Aerarialüberfuhr besteht, ferners wie die Tarifsätze geregelt werden sollen, auf den Platz der Ueberfahrt, schließlich auf die persönliche Fähigkeit und Verläßlichkeit des Bittstellers. Dort, wo Aerarialüberfuhren bestanden, wurde es untersagt, Menschen, sowie fremde Waare und Kaufmannsgüter überzuführen. Im Uebertretungsfalle wurde der Fuhrmann, d. i. der Eigenthümer des Schiffes, um den zehnfachen Betrag der Ueberfuhrgebühr bestraft (Hofd. v. 19. Februar 1822). Gemeinden waren übrigens verbunden, sowie überhaupt zur Herstellung der Straßen und Verbindungsmittel, auch bestimmte Ueberfuhren, die als solche Verbindungsmittel unbedingt nothwendig sind, stets im guten Stande zu erhalten, und konnten dafür genau normirte Ueberfuhrgebühren annehmen. In wieferne den früheren Obrigkeiten bestimmte Ueberfuhrsrechte zukamen, und wie sie zu behandeln waren, mußte immer mit Beachtung des Grundsatzes, daß Ueberfuhren in der Regel als Gewerbsrechte zu behandeln waren, und mit Rücksicht auf das frühere Unterthänigkeitsverhältniß und die bestehenden Grundentlastungsbestimmungen entschieden werden. Die Fahrzeuge bei Ueberfuhren mußten, wenn sie nicht gebraucht wurden, stets mit einer Kette angehängt sein, und sollten stets die Bezeichnung der Orte, wohin, und der Personen, welchen sie gehören, tragen (Hofentschl. v. 31. März 1783). Bezüglich der Ueberfuhrtarife und deren Bekanntmachung siehe die böhm. Gub. Vdg. v. 24. Juli 1800. Aus Anlaß eines von einer Gemeinde überreichten Einschreitens um die Bewilligung einer städtischen Ueberfuhr hatte sich das Handelsministerium bestimmt gefunden, mittelst Erl. v. 10. December 1851, Z. 7609 zu erklären, daß nach den dermalen befolgten Maximen derlei Ueberfuhrsberechtigungen nur als Personalbefugnisse einzelnen Personen bei Nachweisung der hiezu erforderlichen Eigenschaften, nicht aber dem moralischen Körper einer Gemeinde verliehen werden können. Sobald nämlich die Errichtung einer öffentlichen Ueberfuhr, nach genauer Würdigung aller öffentlichen, kommerziellen und strompolizeilichen Verhältnisse sich als nothwendig oder im Interesse des Verkehrs räthlich darstellt, sollten keine anderen als Personalberechtigungen zum Betriebe derselben gegeben, und bei Ertheilung solcher Befugnisse auf die Fähigkeit, Tüchtigkeit und Verläßlichkeit des Unternehmers Rücksicht genommen, sowie auch die Beistellung geeigneter Fahrzeuge und Gehilfen bedungen oder auferlegt werden. Bei Bemessung der Ueberfuhrsgebühren hatten die für Aerarial-Brückenmauthen und Ueberfuhren bestehenden Directiven zum Anhaltspunkte zu dienen, doch sollte das wahrscheinliche Einkommen aus diesen Gebühren mit den Einrichtungs- und Regiekosten der Ueberfuhr im billigen Verhältnisse stehen. Weil ferner das künftige Verwaltungssystem in Beziehung auf Weg- und Brückenmauthen und Ueberfuhren noch nicht definitiv festgestellt war, so waren auch die Personal-Ueberfuhrsconcessionen vor der Hand nur auf eine bestimmte Zeit und nicht auf länger als fünf Jahre zu ertheilen, und es war zugleich stets die Clausel beizufügen, daß allfällige gesetzliche Aenderungen während dieser Zeit, welche die fragliche Ueberfuhr berühren, durch dieselbe nicht beirrt werden sollen, sowie, daß aus diesem Anlasse Entschädigungsansprüche und Reclamationen nicht erhoben werden dürfen. Solche Ueberfuhrsbewilligungen mit Ausnahme jener, die im Gränzbezirke auf Gränzwässer Bezug nehmen, durften von den in Gewerbssachen competenten Behörden ertheilt werden; jedoch blieb die Tarifsbestimmung und in Betreff der Ueberfuhren auf Gränzgewässern im Gränzbezirke die Concessionsertheilung selbst jederzeit der Genehmigung des Handelsministeriums vorbehalten. Uebrigens verstand es sich von selbst, daß bei Verleihung von derlei beschränkten Personalconcessionen keine besondere Beitragsleistung an das Aerar neben der gesetzlichen Erwerbsteuer-Entrichtung zu bedingen war. Durch die Gewerbeordnung v. 20. December 1859 ist eine Aenderung eingetreten, und erklärt Art. V, lit. a ausdrücklich, daß die Gewerbeordnung auf die Unternehmungen von ständigen Ueberfuhren keine Anwendung habe. Anläßlich eines vorgekommenen Falles hat das Ministerium des Innern mit Erlaß v. 27. December 1867, Z. 18260 erklärt, daß unter die mit lit. e der Ministerialverordnung v. 18. März 1866, Z. 1452 St. M. angeführten Bewilligungen von Privatmauthen, welche von den politischen Landesstellen im eigenen Wirkungskreise auf die Dauer von längstens fünf Jahren ertheilt werden dürfen, auch die Concessionen von Wasserüberfuhren mit den bezüglichen Tarifsetzungen zu subsummiren seien. Hievon wurden nur jene Fälle ausgenommen, in welchen es sich um Ueberfuhren über solche

Gewässer handelt, welche zwischen verschiedenen Ländern die Gränze bilden, rücksichtlich deren nach wie vor die Entscheidung dem Ministerium vorbehalten bleibt. Gegenwärtig sind die Wasserrechtsgesetze, in soferne es die Competenz betrifft, und auch die Strompolizeiordnungen (siehe Donaustrompolizeiordnung), in soferne es die Modalitäten betrifft, maßgebend. Den Bescheid einer Bezirkshauptmannschaft, womit eine Ortsvertretung über ihr Einschreiten um Errichtung einer Gemeindeüberfuhr über den Egerfluß auf die Verordnung des Handelsministeriums v. 10. December 1851, Z. 7609, böhm. L. G. B. v. Jahre 1852, Nr. 8 verwiesen wurde, hat das Ministerium behoben, nachdem diese Verordnung gegenüber den späteren Bestimmungen der Gewerbeordnung v. 20. December 1859 und des böhm. Wasserrechtsgesetzes v. 28. August 1870 als aufrecht bestehend nicht angesehen werden könne, zumal es sich auch aus §. 76 (2. Abs.) des letzteren Gesetzes ergebe, daß ebenmäßig eine Gemeinde als solche als Unternehmerin einer Ueberfuhrsanstalt auftreten dürfe und könne (Entsch. des Ackerbaumin. v. 31. März 1864, Z. 81, Z. f. V. VII. Jahrg., Nr. 35, S. 140). Mit Erlaß des Min. des Inn. v. 27. August 1879, Z. 4386 M. J. fand das Min. des Inn. im Einvernehmen mit dem Ackerbauministerium und den Ministerien des Handels und der Finanzen unter Rücksichtnahme auf die Bestimmungen der Wasserrechtsgesetze einerseits, und die bestehenden Vorschriften über die Competenz in Betreff der Bewilligung von Mauthgebühren und der nach denselben Grundsätzen zu behandelnden Ueberfuhrsgebühren andererseits folgende Anordnungen zu treffen. 1. Die Bewilligung zur Errichtung von Ueberfuhren in den zur Schiff- oder Floßfahrt benützten Strecken der fließenden Gewässer steht in erster Instanz der politischen Landesbehörde jenes Landes zu, in welchem die Ueberfuhr errichtet werden soll. Besteht in der Strecke der zu errichtenden Ueberfuhr eine Aerarialüberfuhr, so ist vor Ertheilung der Bewilligung das Vernehmen mit der Finanzlandesbehörde zu pflegen. 2. Berührt die zu einer solchen Ueberfuhr gehörige Anlage das Verwaltungsgebiet mehrerer Länder, so hat jene Landesbehörde, in deren Gebiete sich der Hauptbestandtheil der Anlage befindet, im Einverständnisse mit den anderen betheiligten Landesbehörden die Bewilligung zur Errichtung zu ertheilen, oder, wenn die betheiligten Landesbehörden sich nicht einigen, die Verhandlung zur ministeriellen Entscheidung vorzulegen. Mit Rücksicht auf die Bestimmungen des §. 72 des Wasserrechtsgesetzes für Niederösterreich v. 27. August 1870 wurde bestimmt, daß dieser Grundsatz auch hinsichtlich der Bewilligung von solchen Ueberfuhren Anwendung zu finden hat, welche zwischen Niederösterreich und anderen Ländern in Frage kommen. In analoger Weise ist auch bei Bewilligung von Ueberfuhren zwischen dem Gebiete der dießseitigen Reichshälfte und dem Gebiete der kgl. ungar. Krone vorzugehen und ist im Falle eines Dissenses mit den kgl. ungar., beziehungsweise croatischen Behörden die Verhandlung zur weiteren Erörterung der Angelegenheit mit der betheiligten kgl. ungar. Centralstelle in Vorlage zu bringen. 3. Die ministerielle Bewilligung ist auch in allen jenen Fällen einzuholen, in welchen die Ueberfuhr zwischen dem In- und Auslande verkehren soll. Vor Erstattung der Anträge ist stets die Wohlmeinung der Finanzlandesbehörde einzuholen und mit dem eigenen Gutachten vorzulegen. 4. Nachdem die Bestimmungen der Wasserrechtsgesetze über die Ertheilung von Bewilligungen zur Errichtung von Ueberfuhren den bestehenden gesetzlichen Vorschriften über die Competenz zur Bewilligung von Mauth-, beziehungsweise Ueberfuhrsgebühren nicht derogiren, ist das der politischen Landesbehörde durch das Wasserrechtsgesetz eingeräumte Bewilligungsrecht zur Errichtung von Ueberfuhren nur innerhalb jener Gränzen auszuüben, auf welche nach den dießfalls bestehenden Vorschriften die Competenz der Landesbehörde zur Bewilligung von Mauth-, beziehungsweise Ueberfuhrsgebühren eingeschränkt ist. Es sind daher, in soferne in einzelnen Ländern durch spätere gesetzliche Anordnungen in Betreff der Ueberfuhrsgebühren nichts etwas Anderes bestimmt ist, in den unter 1 und 2 erwähnten Fällen Bewilligungen zur Einhebung der bezüglichen Gebühren nach Vorschrift des Ministerialerlasses v. 14. December 1867, Z. 18260, beziehungsweise des Ministerialerlasses v. 18. März 1866, Z. 1452 St. M., Z. V, lit. e von der Landesbehörde nur auf die Dauer von längstens fünf Jahren zu ertheilen, bei Bewilligungen über diese Zeitdauer hinaus aber die Angelegenheit unter Beantragung des zu genehmigenden Gebührentarifes zur ministeriellen Entscheidung vorzulegen. 5. Mit Rücksicht auf die vorstehend unter 4 festgesetzten Bestimmungen hat die Bewilligung von Ueberfuhrsgebühren auch bei Ueberfuhren auf nicht zur Schiff- oder Floßfahrt benützten Strecken der fließenden Gewässer in erster Instanz von der politischen Landesstelle unter der bei 4. angegebenen Beschränkung der Zeitdauer auszugehen. 6. In den Fällen, in welchen nach den vorstehenden Bestimmungen die Einholung der ministeriellen Entscheidung stattzufinden hat, ist als Grundsatz festzuhalten, daß die bezügliche Verhandlung dann, wenn es sich um Ueberfuhren mit gewerbsmäßigem Betriebe oder unter Einhebung von Gebühren überhaupt handelt, dem Min. des Inn., in allen anderen Fällen aber dem Ackerbauministerium vorzulegen ist.

der Ausführung von Wasseranlagen Vorarbeiten auf fremden Grundstücken nothwendig, und will der Grundeigenthümer die Vornahme derselben nicht gestatten, so hat der Unternehmer die Bewilligung hiezu bei der politischen Behörde zu erwirken, welche zur Vornahme eine angemessene Frist festzusetzen hat und die Bewilligung von der früheren Sicherstellung des etwaigen Schadenersatzes abhängig machen kann (77).[1]) Gesuche um Verleihungen von Wasserbenützungsrechten und Bewilligung von Anlagen zur Benützung, Leitung und Abwehr der Gewässer sind bei der nach §. 76[2]) zuständigen politischen Behörde zu überreichen und müssen, soferne sich nicht das eine oder das andere Erforderniß durch die Natur der Unternehmung oder nach dem Ermessen der Behörde, bei welcher das Gesuch eingebracht wird, als entbehrlich darstellt, nebst den erläuternden, von einem Sachverständigen entworfenen Plänen und Zeichnungen enthalten: a) den Zweck und Umfang der Anlage oder Unternehmung mit Angabe des Gewässers, an welchem die Anlage oder Unternehmung ausgeführt werden soll, und der erforderlichen Wassermenge;[3]) b) die Art und Weise der Ausführung auf Grundlage des entworfenen Planes; c) die Darstellung der davon zu erwartenden Vortheile oder der im Falle der Unterlassung zu besorgenden Nachtheile; d) die Angabe aller Wasserberechtigten und sonstigen Interessenten, deren Rechte durch die beabsichtigte Unternehmung berührt werden, mit ihren etwaigen Erklärungen; e) die Angabe der Grundstücke und Wasserwerke, welche abzutreten oder mit Dienstbarkeiten zu belasten wären, und ihrer Eigenthümer.[4]) Bei genossenschaftlichen Unternehmungen überdieß: f) die Namen derjenigen, welche einer solchen Unternehmung beitreten sollen, bei Entwässerungs- und Bewässerungsanlagen mit Angabe der Größe ihrer betheiligten Grundflächen, bei Schutz- und Regulirungsbauten aber mit Angabe des Werthes des zu schützenden Eigenthums; g) den von einem Sachverständigen beglaubigten Ueberschlag der Kosten für Herstellung und Erhaltung der Anlage; endlich h) die Aufzählung der Mittel zur Deckung der erforderlichen Kosten (78).[5]) Ergibt sich nicht schon aus dem Inhalte des Gesuches und dessen Beilagen auf unzweifelhafte Weise die Unzulässigkeit des Unternehmens aus öffentlichen Rücksichten, in welchem Falle das Gesuch ohne weitere Verhandlung abzuweisen ist,[6]) so hat die politische Behörde die beabsichtigte Unternehmung durch Sachverständige, nöthigenfalls an Ort und Stelle prüfen, und dabei insbesondere nachstehende Fragepunkte in's Klare stellen zu lassen: a) ob und in

---

[1]) Auf Verlangen des Grundeigenthümers muß diese Sicherstellung im Sinne des bürgerlichen Gesetzbuches in jedem Falle vor Beginn der Vorarbeiten geleistet werden (Zusatz f. Oberösterr.), für Bukowina 72, Istrien 76, Krain 55, Niederösterr. 73, Steierm. 71.

[2]) 72 für Niederösterreich.

[3]) Und der etwa beabsichtigten Stauung (Zusatz für Oberösterreich und Salzburg).

[4]) Unter Vorlegung eines Grundbuchsauszuges (Zusatz für Niederösterreich); unter Anschluß der bezüglichen Grundbuchsextracte (Zusatz für Kärnthen).

[5]) Für Niederösterreich 74, Bukowina 73, Steiermark 72, Istrien 77, Krain 56. Die Bestimmungen über die Erfordernisse der Gesuche um Verleihung von Wasserbenützungsrechten finden auch Anwendung auf Gesuche um eine Expropriation von Wasserbenützungsrechten zur Deckung des Wasserbedarfes für Ortschaften oder Gemeinden oder um Erwerbung eines Wasserüberschusses, eine Wassertheilung u. dgl. (Entsch. des Ackerbaumin. v. 8. März 1877, Z. 1402, Z. f. V. 1878, S. 39).

[6]) Wasserbauten, deren Nutzlosigkeit technisch erwiesen wird, dürfen schon aus dem Grunde nicht bewilligt werden, weil durch das Geltenlassen solcher Bauten ein rechtliches Hinderniß für das spätere Entstehen nützlicher Unternehmungen an derselben Stelle geschaffen wird (Entsch. des Ackerbaumin. v. 10. Mai 1877, Z. 4237, Z. f. V. 1878, S. 16).

welcher zweckmäßigen Weise sich das Unternehmen als ausführbar darstelle; b) welche Vortheile oder Nachtheile davon zu erwarten seien;[1]) c) ob die angesprochene Wassermenge ohne Beeinträchtigung der bereits bestehenden Wasserbenützungsrechte verfügbar sei, und ohne Gefährdung öffentlicher Interessen zu dem beabsichtigten Zwecke benützt werden könne;[2]) d) ob die beabsichtigte Wasseranlage, wenn sie für ein industrielles Unternehmen bestimmt ist, nicht etwa einer landwirthschaftlichen Benützung des Gewässers unüberwindliche Hindernisse bereiten würde und ob dieser Widerstreit der Interessen sich nicht etwa durch die Bestimmung eines anderen Punktes für die industrielle Unternehmung an dem betreffenden Gewässer ohne Nachtheil für die letztere beheben lasse; e) ob dazu Abtretungen oder Belastungen fremden Eigenthums nothwendig seien, und ob zu der Unternehmung noch andere fremde Grundstücke beigezogen werden müssen, dann in wieweit Entschädigungen dafür zu leisten seien (79).[3]) Stellen sich Bedenken heraus, ob der angestrebte Zweck überhaupt oder doch in der angegebenen Weise erreicht werden könne, so sind diese Bedenken den Unternehmern zu ihrer Erklärung (zur Aufklärung, Galizien) mitzutheilen (80).[4]) Stehen solche Bedenken oder öffentliche Interessen dem Gesuche nicht entgegen, oder beharren die Gesuchsteller ungeachtet der ihnen mitgetheilten Bedenken auf ihrem Plane, so hat das weitere Verfahren einzutreten, welches in der Regel[5]) das Aufforderungs-, Aufgebots- (Edictal-, Aufforderungs-), ausnahmsweise[6]) das abgekürzte Verfahren ist (81).[7]) Im Aufforderungs- (Aufgebots-) Verfahren hat die Behörde eine kurze Beschreibung der Unternehmung mit Hinweisung auf den zur Einsicht auf-

---

[1]) In welchem Verhältnisse diese Vor- und Nachtheile zu einander stehen, und insbesondere bei Anlagen, durch welche eine schädliche Aenderung der Beschaffenheit des Wassers herbeigeführt wird, ob hiedurch eine nur unerhebliche oder wesentliche Beläſtigung oder Benachtheiligung Dritter entsteht, dann ob diese Anlage etwa nur gegen Leistung einer bestimmten Entschädigung an die Benachtheiligten zulässig sei (Zusatz für Böhmen).

[2]) Und ob die etwa beantragte Stauung aus denselben Rücksichten ausführbar sei (Zusatz für Oberösterreich und Salzburg).

[3]) Für Niederösterreich 75, Steiermark 73, Krain 57, Bukowina 74, Istrien 78. Wenn der von einer Partei angebotene Befund durch Sachverständige (Beweis durch eine Probe) die Ausübung anerkannter Wasserbenützungsrechte stören und der Gegenpartei erhebliche Nachtheile verursachen würde, so ist ein solcher Befund nicht zuzulassen (Entsch. des Ackerbaumin. v. 27. Juli 1876, Z. 6700 und des V. G. H. v. 14. Februar 1877, Z. 232, Z. f. V. S. 168). Bei consenswidrigen Wasserbauten soll zunächst und in der Regel die Entscheidung der darum angerufenen Behörden auf die Herstellung des consensmäßigen Zustandes gerichtet sein. — Bei Consentirung einer andersartigen Anlage kann die behördliche Entscheidung nur auf Grund des Verfahrens nach dem Wasserrechtsgesetze stattfinden (siehe verwaltungsgerichtl. Erk. v. 7. Juli 1879, Z. 1353, Budwinski S. 261).

[4]) Für Bukowina 75, Istrien 79, Krain 58, Niederösterreich 76, Steiermark 74. In einem speciellen Falle, wo erkannt wurde, daß der verfügbare Gefällsüberschuß für ein Triebwerk nicht wohl geeignet, daher das angesprochene, rücksichtlich des Zweckes nicht genau präcisirte Wasserbenützungsrecht nutzlos sei, woraus die Consequenz gezogen wurde, daß dieß Unternehmen, um nicht späteren nützlicheren Projecten vorzugreifen, nicht zu bewilligen sei, wurde bemerkt, daß dieser Anstand in die Kategorie jener Bedenken gehört, bezüglich welcher der §. 80 eine Anordnung trifft. Dieser zufolge berechtigen solcherlei Bedenken die Behörde nicht zur sofortigen Abweisung des Gesuches, sondern sie sind dem Unternehmer zu seiner Erklärung mitzutheilen und zwar vor Einleitung des Aufgebots- oder abgekürzten Verfahrens und vor der commissionellen Verhandlung, also jedenfalls nicht erst mit der Entscheidung, und es ist, wenn der Unternehmer trotzdem bei seinem Plane verharrt, das ordentliche Verfahren einzuleiten (siehe Entsch. des V. G. H. v. 21. October 1876, Z. 1614, Z. f. V. 1878, S. 191).

[5]) entweder statt in der Regel, Galizien.

[6]) oder statt ausnahmsweise, Galizien.

[7]) Für Bukowina 75, Istrien 80, Krain 59, Niederösterreich 77, Steiermark 74.

liegenden Plan durch Anschlag in den betreffenden und in den unmittelbar angränzenden Gemeinden,[1]) sowie durch dreimalige Einschaltung in die für ämtliche Bekanntmachungen bestimmten Landesblätter kundzumachen, und hiebei zugleich einen Termin von vier bis sechs Wochen zur commissionellen Verhandlung anzuberaumen, bei welcher die nicht schon früher geltend gemachten Einwendungen vorzubringen sind, widrigens die Betheiligten der beabsichtigten Unternehmung und der dazu nöthigen Abtretung oder Belastung von Grundeigenthum als zustimmend angesehen würden und ohne Rücksicht auf spätere Einwendungen das Erkenntniß gefällt werden würde. Dem Gesuchsteller und dem der Behörde bekannten Betheiligten, sowie den Pfandgläubigern und früheren Servitutsberechtigten der abzutretenden oder mit Dienstbarkeiten zu belastenden Grundstücke, ist diese Kundmachung besonders zuzustellen,[2]) ohne daß jedoch wegen Unterlassung dieser Verständigung das weitere Verfahren beanständet werden kann (82).[3]) Wird von dem Bewilligungswerber das Aufforderungs- (Aufgebots-) Verfahren nicht verlangt und hat die Behörde mit Rücksicht auf die geringere Wichtigkeit der Unternehmung keinen Grund, dieses Verfahren anzuordnen, so tritt das abgekürzte Verfahren ein, in welchem die öffentliche Kundmachung in den Landesblättern zu unterbleiben und bloß die Verlautbarung durch einen kurzgefaßten Anschlag in den betreffenden Gemeinden, dann die Vorladung des Unternehmers, sowie der bekannten sonstigen Betheiligten, zu der längstens binnen vier Wochen anzuberaumenden commissionellen Verhandlung unter den im §. 82 (78 für Niederösterr.) angegebenen Folgen stattzufinden hat. In diesem Falle bleibt denjenigen Betheiligten, welche zur commissionellen Verhandlung nicht vorgeladen worden sind, oder denen die Vorladung nicht mindestens am achten Tage, von dem nicht mitzuzählenden Verhandlungstage zurückgerechnet, zugestellt worden ist, und die bei der Verhandlung nicht erschienen sind, für allfällige Privatrechte der Rechtsweg zur Geltendmachung ihrer Einwendungen auch dann vorbehalten, wenn diese Einwendungen bei der Verhandlung nicht gemacht worden sind (83.)[4]) Bei

---

[1]) Und Gutsgebieten (Zusatz für Galizien und Bukowina).

[2]) Und der Beweis der geschehenen Verständigung bei der Verhandlung vorzulegen (Zusatz für Niederösterreich).

[3]) In Böhmen fehlt der letzte Beisatz von ohne — kann. Für Bukowina 76, Istrien 81, Krain 60, Niederösterreich 78, Steiermark 75. Zusatz für Mähren: ohne daß jedoch wegen Erfolglosigkeit der Zustellung das weitere Verfahren beanständet werden kann. Für die unbekannten Theilnehmer oder Berechtigten, sowie für Jene, an welche die besondere Verständigung ergangen, die Zustellung jedoch erfolglos geblieben ist, ist ein Curator zu ernennen und in dem Edicte zu bezeichnen. Zusatz für Kärnthen: Es bleibt jedoch denjenigen, welche sich in ihren Privatrechten benachtheiligt halten, zur Geltendmachung derselben der Rechtsweg vorbehalten (§. 75). Dem Tabulargläubiger eines, durch die Bewilligung einer neuen Wasseranlage angeblich beeinträchtigten Wasserwerkes steht kein Recursrecht gegen die behördliche Bewilligung jener neuen Anlage zu (§. 82, mähr. Wasserrechtsgesetz) (Entsch. des Ackerbaumin. v. 6. Februar 1872, Z. 3472, Z. f. V. V. J., Nr. 23, S. 91), weil nach §. 82 des mähr. Wasserrechtsgesetzes, in dem sogen. Aufgebotsverfahren, die Behörde zwar verpflichtet sei, auch den Pfandgläubigern die betreffende Kundmachung mitzutheilen, daß mit dieser gesetzlichen Bestimmung jedoch den Tabulargläubigern kein Recursrecht, sondern nur die Möglichkeit eingeräumt werden sollte, Kenntniß von der das Interesse des Pfandobjectes berührenden Verhandlung zu erhalten, sowie allenfallsige Einwendungen bei jener Verhandlung geltend zu machen.

[4]) Für Niederösterreich 79, Bukowina 77, Istrien 82, Krain 61, Steiermark 76. Der §. 83 lautet im Gesetze für Mähren: Sind sämmtliche Betheiligte bekannt, und deren unmittelbare Verständigung möglich, ferner wenn es sich um ein Unternehmen von ersichtlich geringerer Wichtigkeit handelt, hat das abgekürzte Verfahren einzutreten, in welchem die öffentliche Kundmachung in den Landesblättern zu unterbleiben und bloß die Verlautbarung durch einen kurzgefaßten Anschlag in den betreffenden Gemeinden, dann die Vorladung des

der[1]) commissionellen Verhandlung ist vor Allem auf die gütliche Beseitigung der erhobenen Einsprüche[2]) und auf die Erzielung einer Einigung zwischen den Betheiligten, insbesondere über die zu leistende Entschädigung hinzuwirken. Kommt ein gütliches Uebereinkommen nicht zu Stande, so sind die Einwendungen gegen das Unternehmen, die Art seiner Ausführung, die Betheiligung jedes Einzelnen und die beanspruchten Enteignungen oder Dienstbarkeiten erschöpfend zu erörtern. Werden weitere Erhebungen[3]) über die hervorgetretenen Streitpunkte[4]) nöthig, so sind solche unverzüglich, erforderlichenfalls unter Zuziehung von Sachverständigen zu pflegen.[5]) Sämmtliche Verhandlungen mit Parteien in diesen Angelegenheiten sind in der Regel mündlich, unter Zulassung von rechts- und sachkundigen Beiständen[6]) zu führen, und zu denselben nach Erforderniß Sachverständige von Amtswegen beizuziehen. In minder wichtigen Fällen können zur Vornahme einzelner Amtshandlungen von der politischen Behörde die betreffenden Gemeindevorstände[7]) abgeordnet werden. Ueber die ganze Verhandlung ist ein Protokoll aufzunehmen, welches das Ergebniß des er-

---

Unternehmers, sowie der bekannten sonstigen Betheiligten, zu der längstens binnen vier Wochen anzuberaumenden commissionellen Verhandlung unter den im §. 82 angegebenen Folgen stattzufinden hat. In diesem Falle bleibt denjenigen Betheiligten, welche zur commissionellen Verhandlung nicht vorgeladen worden sind, oder denen die Vorladung nicht mindestens am achten Tage, von dem nicht mitzuzählenden Verhandlungstage zurückgerechnet, zugestellt worden ist, und die bei der Verhandlung nicht erschienen sind, vorbehalten, ihre allfälligen Einwendungen mündlich oder schriftlich, binnen einer von der Behörde festzustellenden unerstreckbaren vierzehntägigen Frist einzubringen. Für Kärnthen gilt der §. 83 in folgender Fassung: Wird von dem Bewilligungswerber das Aufgebotsverfahren nicht verlangt, und hat die Behörde mit Rücksicht auf die geringere Wichtigkeit der Unternehmung keinen Grund, dieses Verfahren anzuordnen, so tritt das abgekürzte Verfahren ein, in welchem die öffentliche Kundmachung in den Landesblättern zu unterbleiben hat und die Frist zu Verhandlung abgekürzt werden kann, im Uebrigen aber die Bestimmungen des §. 82 gelten.

[1]) Unter Beiziehung des Gemeindevorstehers zu pflegenden (Beisatz für Oberösterreich).

[2]) Sowie allfälliger privatrechtlicher Einwendungen, Steiermark.

[3]) Wenn eine Entscheidung in Angelegenheiten des Wasserrechts wegen Mangelhaftigkeit der vorausgegangenen Verhandlung aufgehoben und eine Ergänzung der Verhandlung angeordnet wird, so bleiben dadurch diejenigen Rechte, welche durch die erste Verhandlung auf Grund gemachter Zugeständnisse oder sonst erworben wurden, soweit sie durch die ergänzte Verhandlung nicht berührt werden, aufrecht (Entscheidung des Ackerbau-Ministeriums v. 23. Februar 1877, Z. 1401, Z. f. V. S. 148).

[4]) Diese vier letzten Worte fehlen im Gesetze für Steiermark.

[5]) Nach den Bestimmungen des steiermärkischen Wasserrechtsgesetzes v. 18. Jänner 1872, L. G. B. Nr. 8 darf über den Umfang der vor dem Erscheinen des Wasserrechtsgesetzes bestandenen Wasserbezugsrechte auf Grundlage eines erst in letzter Instanz eingeholten Sachverständigenbefundes nicht abgesprochen werden (siehe Erk. d. V. G. H. v. 20. Juni 1877, Z. 852, Budwinski S. 330). Das Ackerbauministerium hat in einem Erlasse v. 13. December 1876, Z. 13687 anerkannt, daß weder aus den Bestimmungen des Wasserrechtsgesetzes, noch aus der Verordnung über die Setzung der Staumaße, noch endlich aus anderen Normen die ausschließliche Verwendung von Staatstechnikern oder autorisirten Civilingenieuren als Sachverständige in Angelegenheiten des Wasserrechts abgeleitet werden könne (Z. f. V. S. 3).

[6]) Nachdem die Beiziehung rechts- und fachkundiger Beistände in Wasserrechtsangelegenheiten gestattet ist, obliegt den Verwaltungsbehörden auch die instanzmäßige Feststellung der von solchen Beiständen (Advocaten) anzusprechenden Kosten gegenüber der Gegenpartei, wenn dieselbe wegen ihres Verschuldens zum Kostenersatze verurtheilt wird, nicht aber auch gegenüber der von dem Advocaten vertretenen Partei, falls eine solche Feststellung von der betreffenden Partei oder vom Advocaten verlangt wird. Letzteres Verhältniß ist nach den Bestimmungen über den Lohnertrag vom Civilrichter zu beurtheilen (Entsch. des Ackerbau-Min. v. 22. Mai 1877, Z. 4692, Z. f. V. 1878, S. 16).

[7]) Gemeindevorsteher Salzburg.

zielten Uebereinkommens, oder wenn ein solches nicht zu Stande gekommen ist, die Ergebnisse der mündlichen Erörterung mit den Erklärungen der Widersprechenden und ihrer Begründung, dann mit den allfälligen Gegenbemerkungen der Gesuchsteller zu enthalten hat (84).[1] Sind Unternehmungen zur Benützung der Gewässer mit gewerblichen Betriebsanlagen verbunden, so sind die nach diesem Gesetze erforderlichen Amtshandlungen, so viel als thunlich, unter Einem mit den durch die Gewerbeordnung vorgeschriebenen Verhandlungen zu pflegen (85).[2] Nach Beendigung aller erforderlichen Erhebungen und Verhandlungen hat die politische Behörde über Zuläſsigkeit, Umfang, Art und Bedingungen der Unternehmungen, sowie über die Nothwendigkeit und das Maß der Dienstbarkeiten, Grundabtretungen,[3] das mit Entscheidungsgründen versehene Erkenntniß zu fällen, oder, wenn die Angelegenheit ihren Wirkungskreis überschreitet (§. 76)[4] dieselbe der vorgesetzten Behörde zur Entscheidung vorzulegen. Bei Ertheilung der Bewilligung ist jedenfalls die Frist zu bestimmen, binnen welcher die genehmigte Anlage bei sonstigem Erlöschen des verliehenen Rechtes vollendet sein muß.[5] Diese Frist kann aus rücksichtswürdigen Gründen verlängert werden (§ 86).[6] In dem Erkenntnisse der politischen Behörde ist beim Eintritte der im §. 37 (§. 17 des Reichsgesetzes) vorgezeichneten Bedingung[7] zugleich eine Bestimmung über die Art und Größe der zu leistenden Entschädigung zu treffen.[8] Wenn die Betheiligten sich dabei nicht beruhigen, so ist der Betrag der Entschädigung[9] durch gerichtlichen Befund mit Zuziehung beider Theile zu bestimmen. Doch darf die Ausübung der Dienstbarkeit oder die Enteignung

---

[1]) Für Krain 62, Niederösterreich 80, Istrien 83, Bukowina 78, Steiermark 77.

[2]) Für Niederösterreich 81, Istrien 84, Krain 63, Steiermark 78, Bukowina 79. Aus diesen gesetzlichen Bestimmungen ergibt sich die Folgerung, daß auf Wasserwerksanlagen, auch dann, wenn sie mit gewerblichen Betriebsanlagen verbunden sind, die Bestimmungen der Wasserrechtsgesetze Anwendung zu finden haben, und daß eventuell das Verfahren nach letzterem Gesetze ganz abgesondert von jenem, welches die Gewerbeordnung vorschreibt, durchgeführt werden könne. Als weitere Folge ergibt sich dann, daß die gegen eine gewerbliche Betriebsanlage erhobenen Einwendungen, welche sich nur gegen die mit derselben verbundene Wasserwerksanlage beziehen, nicht nach der Gewerbeordnung (§. 36), sondern nach dem Wasserrechtsgesetze (§. 88) zu behandeln kommen (Entsch. des Min. des Inn. v. 27. Jänner 1871, Z. 16276 v. J. 1870). Aus der von der Gewerbebehörde ertheilten Genehmigung einer Betriebsanlage und aus dem Umstande, daß auf dem Situationsplane, welcher bei der Gewerbeconcessions-Verhandlung benützt wurde, Wassergräben verzeichnet sind, kann noch nicht die nach dem Wasserrechtsgesetze erforderliche Bewilligung zur Wasserbenützung gefolgert werden. Eine solche Bewilligung muß ausdrücklich ertheilt werden (Entsch. des Ackerbau-Min. v. 11. November 1875, Z. 8454, Z. f. V. S. 119). Das Wasserrechtsgesetz berechtigt übrigens nicht, den Werksbesitzern die Ertheilung von Wasserbenützungsrechten oder der Bewilligung zu Wasserbauten Bedingungen aufzulegen, welche mit den Grundsätzen der Gewerbefreiheit im Widerspruche stehen (Entsch. des Ackerbau-Min. v. 24. Februar 1877, Z. 15015, Z. f. V. 1878, S. 39).

[3]) Oder Abtretung von Wasserbenützungsrechten (Zusatz für Niederösterreich).

[4]) Für Niederösterreich §. 72.

[5]) Bei Ertheilung der Bewilligung ist jedenfalls die Frist, binnen welcher die Anlage begonnen und vollendet sein muß, mit dem Beifügen zu bestimmen, daß das verliehene Recht erlischt, falls die Anlage in dem festgesetzten Zeitraume nicht vollendet sein wird. Diese Frist kann aus rücksichtswürdigen Gründen verlängert werden (abgeänderte Fassung für Galizien).

[6]) Für Niederösterreich 82, Bukowina 80, Istrien 85, Krain 64, Steiermark 79.

[7]) In Ermanglung eines Einverständnisses (Zusatz für Steiermark).

[8]) Welche letztere bei Abgang eines Einverständnisses der etwa vorhandenen Tabulargläubiger (Hypothekargläubiger in Tirol, Vorarlberg, Dalmatien, oder anderer Betheiligter, Beisatz für Istrien) bei der Tabularbehörde (Realbehörde) zu erlegen ist (Beisatz: mit Ausnahme für Niederösterreich).

[9]) Nach den Grundsätzen des Expropriationsverfahrens (Zusatz für Galizien und Steiermark).

nicht gehindert werden, sobald das Erkenntniß der politischen Behörde in Rechtskraft erwachsen und der vorläufig ermittelte Entschädigungs- oder Ablösungsbetrag gerichtlich erlegt oder die jährliche Entschädigung sichergestellt worden ist (87).[1]) Wurde gegen ein Unternehmen, gegen welches in öffentlicher Beziehung kein Anstand obwaltet, ein auf einem Privatrechtstitel gegründeter Einspruch erhoben, über welchen die politische Behörde auf Grund dieses Gesetzes zu entscheiden nicht berufen ist, so hat dieselbe zu versuchen, denselben im gütlichen Wege beizulegen. Gelingt dieß nicht, so hat die politische Behörde lediglich die Entscheidung zu fällen, daß das Unternehmen in öffentlicher Beziehung zulässig sei. Zur Austragung der privatrechtlichen Einwendungen bleibt der Rechtsweg vorbehalten (88).[2]) Ist über den Zweck, Umfang und die Art der Ausführung eines genossenschaftlichen Unternehmens zur Entwässerung oder Bewässerung von Grundstücken oder zu Schutz- und Regulirungsbauten eine Einigung der Betheiligten nicht erfolgt, so kann sowohl von einzelnen Bethei-

---

[1]) Für Niederösterreich 83, Krain 65, Istrien 86, Bukowina 81, Steiermark 80. Zusatz für Steiermark und Bukowina: Der Entschädigungs- oder Ablösungsbetrag ist an die Berechtigten nur mit Zustimmung der Tabulargläubiger auszubezahlen und in Ermanglung einer solchen bei der Tabularbehörde zu erlegen. Zur Vornahme des Augenscheines und Kunstbefundes behufs Constatirung jener Umstände, welche zur Begründung von Schadenersatzansprüchen wegen Benützung eines fließenden Wassers (zur Schlackentrift) dienen sollen, sind die Gerichtsbehörden nicht competent (siehe Entscheidung des obersten Gerichtshofes v. 30. Juni 1874, Z. 6337, Z. f. V. S. 140).

[2]) Für Niederösterreich 84, Krain 66, Istrien 87, Bukowina 82, Steiermark 81. Das Gericht hat über Anlangen der Parteien auszusprechen, ob mit der in öffentlicher Beziehung als zulässig erkannten Unternehmung bis zur Austragung des Rechtsstreites inne zu halten sei, oder ob und unter welchen Beschränkungen mit der Unternehmung inzwischen begonnen werden könne (§§. 340 u. s. f. a. b. G. B.) (Zusatz für Niederösterreich). Das Gesetz für Oberösterreich fügt bei: Ueber die Gestattung der mittlerweiligen Bauführung vor Austragung des bezüglichen Rechtsstreites im Falle einer nahen, offenbaren Gefahr oder gegen Cautionsleistung, sowie über die in solchem Falle von Seite eines Verbotslegers zu leistende Caution für die dem Bauwerber zugehenden Nachtheile sind die Vorschriften des §. 341 a. b. G. B. maßgebend. Das Gesetz für Böhmen enthält folgenden §. 89 als Zusatz: Zeigt es sich, daß bei der Ertheilung der Bewilligung eines Wasserwerkes von unrichtigen Voraussetzungen ausgegangen worden ist, und daß durch dasselbe Rückstauungen, Versumpfungen oder sonstige Beschädigungen zum Nachtheile eines Anderen entstehen, welche bei den Erhebungen nicht bereits berücksichtigt worden sind (§§. 87 und 88), so kann der Beschädigte zwar nur unter den Voraussetzungen des §. 22 die Abänderung des Wasserwerkes begehren, wohl aber haftet ihm der Besitzer des Wasserwerkes (unbeschadet allfälliger Regreßrechte des letztern an dritte Personen) für den Ersatz alles vorübergehenden oder bleibenden Schadens, und steht für diese Ansprüche gleichfalls der Rechtsweg offen. Für Steiermark und Galizien lautet der §. 88 (für Steiermark §. 81) folgendermaßen: Zur Austragung solcher privatrechtlichen Einwendungen, über welche die politische Behörde auf Grund dieses Gesetzes zu entscheiden nicht berufen ist, bleibt der Rechtsweg vorbehalten. In dem Erkenntnisse der politischen Behörde ist (die politische Behörde hat in ihrer Entscheidung) jedoch auszusprechen, daß das Unternehmen in öffentlicher Beziehung zulässig ist. Die gegen eine projectirte Wasseranlage erhobene Einwendung, daß dieselbe Gefährdungen oder Beschädigungen fremden Eigenthums verursache, ist nicht auf den Rechtsweg zu verweisen, sondern von der politischen Behörde zu erledigen. Derlei Einwendungen sind von der politischen Behörde zurückzuweisen, falls sie ungegründet sind, im anderen Falle sind die entsprechenden Schutzmaßregeln, Uferversicherungen u. dgl. zur Beseitigung der Gefahren aufzutragen (Entsch. des Ackerbau-Min. v. 23. Februar 1877, Z. 14938, Z. f. V. 1878, S. 36.) Wenn die oberen oder unteren Grundbesitzer in der Lage sind, bei einer von ihren Nachbarn auszuführenden Bewässerung oder Entwässerung den ihnen etwa zugehenden Nachtheil dadurch abzuwenden, daß sie sich dem für sie vortheilhaften Unternehmen anschließen, oder gleichartige Anlagen machen, deren Nutzen überwiegend ist, so haben sie kein Recht, sich dem Unternehmen der Nachbarn zu widersetzen, da eine Gefährdung oder Benachtheiligung ihrer Rechte nicht behauptet werden kann (Entsch. des Ackerbau-Min. v. 5. Mai 1877, Z. 3850, Z. f. V. 1878, S. 72).

ligten, als auch von jeder Gemeinde (und von jedem Gutsgebiete, für Galizien, Bukowina), in welcher das Unternehmen ausgeführt werden soll, bei der zuständigen politischen Behörde auf die Entscheidung angetragen werden, ob und bezüglich welcher Liegenschaften die dagegen Stimmenden der Genossenschaft beizutreten verpflichtet sind. Dieser Antrag muß mit einem, von Sachverständigen entworfenen Plane und Kostenüberschlage des Unternehmens versehen sein und den übrigen Anforderungen des §. 78[1]) entsprechen. Der Kostenaufwand, welchen die Antragsteller aus Anlaß des Einschreitens und Verfahrens bestritten haben, ist denselben auf ihr Verlangen, in soweit er von der politischen Behörde als nothwendig anerkannt wird, von der Genossenschaft zu ersetzen (§. 89).[2]) Die Behörde hat zu bestimmen, welche Liegenschaften und in welcher Ausdehnung bei Bildung der Genossenschaft als betheiligt anzusehen sind, hierauf den Plan und Kostenanschlag in Gemäßheit des §. 79[3]) zu prüfen, und wenn der Plan keinem öffentlichen Interesse widerstreitend befunden worden ist, mit Zuziehung sämmtlicher Theilnehmer die etwa nothwendig oder zweckmäßig erkannten Abänderungen in dem Plane vornehmen zu lassen, und nach vollständiger Aufklärung aller einschlägigen Verhältnisse den Umfang des Unternehmens festzusetzen (§. 90).[4]) Nach erfolgter Festsetzung des gemeinschaftlichen Unternehmens ist das Verhältniß der dafür oder dagegen abgegebenen Stimmen zu ermitteln, wobei diejenigen, welche sich gar nicht, oder nicht bestimmt erklärt haben, den gegen das Unternehmen Stimmenden beizuzählen, oder falls von ihrer Einbeziehung in die Genossenschaft abgestanden wurde, unberücksichtigt zu lassen sind (§. 91).[5]) Ergibt sich für das gemeinschaftliche Unternehmen nicht die gesetzlich erforderliche Stimmenmehrheit, oder zeigt es sich, daß ungeachtet der gesetzlichen Stimmenmehrheit die Erfordernisse des §. 53[6]) (§. 21 des R. G.) nicht vorhanden sind, daher ein Zwang gegen die Minderheit nicht gerechtfertigt ist, so hat das weitere Verfahren zu entfallen und die behördliche Entscheidung sich auf den mit Beweggründen zu begleitenden Ausspruch zu beschränken, daß die den Beitritt Verweigernden hiezu nicht verhalten werden können. Stellt sich dagegen beim Vorhandensein der gesetzlichen Stimmenmehrheit für das Unternehmen die Ausübung eines Zwanges gegen die Minderheit nach dem Gesetze als begründet dar, so hat die Behörde das Verfahren nach den §§. 81, 82, 83, 84 fortzusetzen und in dem nach §§. 86, 87, 91[7]) zu fällenden Erkenntnisse zugleich über die Verpflichtung zum Eintritte in die Genossenschaft zu entscheiden (§. 92).[8]) Stehen sich Ansprüche der Unternehmer entgegen, so wird (unbeschadet der Vorschrift der §§. 340 und 341 a. b. G. B.)[9]) die Theilnahme am Wasser folgendermaßen geregelt: a) treten neue Unternehmungen (Interessen neuer Unternehmungen,

---

[1]) 74 für Niederösterreich.

[2]) Für Böhmen 90, Bukowina 83, Istrien 88, Krain 67, Niederösterreich 85, Steiermark 82. Steiermark und Bukowina haben den letzten Absatz im §. 85, beziehungsweise §. 86.

[3]) 75 für Niederösterreich.

[4]) Für Niederöstrreeich 86, Böhmen 91, Bukowina 84, Istrien 89, Krain 68, Steiermark 83.

[5]) Für Böhmen 92, Bukowina 85, Istrien 90, Krain 69, Niederösterreich 87, Steiermark 84. Zusatz für Mähren und Steiermark: dafern sie nicht innerhalb einer ihnen nach der Verhandlung von der Behörde festzusetzenden unüberschreitbaren Frist (von vier Wochen für Steiermark) eine bestimmte anderweitige Erklärung abgeben.

[6]) §. 49 für Niederösterreich.

[7]) §§. 82, 83 und 87 für Niederösterreich.

[8]) Für Böhmen 93, Bukowina 86, Istrien 91, Krain 70, Niederösterreich 88, Steiermark 85, Bukowina und Steiermark fügen bei dieser Bestimmung dem letzten Absatz des §. 89 bei.

[9]) Dieser eingeklammerte Beisatz ist im oberösterr. W. R. G. weggelassen.

Zusatz für Mähren) mit schon bestehenden Anlagen in Widerstreit, so sind vor Allem die rechtmäßigen Ansprüche in Bezug auf schon bestehende Anlagen sicherzustellen und erst dann die neuen Ansprüche nach Thunlichkeit zu befriedigen;[1]) b) kommen neue Unternehmungen überhaupt, oder bestehende Unternehmungen wegen eines Wasserüberschusses unter sich in Widerstreit, so gebührt zunächst derjenigen Unternehmung der Vorzug, welche von überwiegender Wichtigkeit für die Volkswirthschaft ist. Bleibt darüber ein Zweifel, so ist das vorhandene Wasser nach Rücksichten der Billigkeit, namentlich durch Festsetzung gewisser Gebrauchszeiten[2]) oder durch andere den Gebrauch desselben zweckmäßig regelnde Bedingungen in der Art zu vertheilen, daß jeder Anspruch bei sachgemäßer und wirthschaftlicher Einrichtung der Anlagen soweit als möglich befriedigt wird. Können aber nicht alle Bewerber[3]) betheilt werden, so sind vorzugsweise jene Ansprüche zu berücksichtigen, welche die vollständigere Erreichung des angestrebten Zweckes, und die mindeste Belästigung Dritter voraussehen lassen. Diese Grundsätze sind analog auch in den Fällen in Anwendung zu bringen, wo wegen eingetretenen Wassermangels bereits bestehende Wasserbenützungsansprüche nicht vollständig befriedigt werden können, wobei übrigens bestehende Uebereinkommen oder erworbene besondere Rechte vor Allem zu schützen sind und in Widerstreit hierüber der ordentliche Richter zu erkennen hat (§. 93).[4]) Die Berufung

---

[1]) Wo schon Wasseranlagen bestehen, können Ansprüche neuer Unternehmungen nur nach Sicherstellung und ohne Beeinträchtigung früher erworbener Wasserrechte befriedigt werden (abgeänderte Fassung für Galizien).

[2]) Das Recht zur Wiesenbewässerung, welches in älteren Gesetzen und Verordnungen bei Mühlbächen auf die Vesperzeit, d. i. Samstag 2 Uhr Nachmittags bis Sonntag 2 Uhr Nachmittags, als regelmäßige Benützung eingeschränkt ist, kann im Sinne des neuen Wasserrechtsgesetzes auf längere Zeit in Anspruch genommen werden, wenn für eine längere Benützung der rechtmäßige Besitz spricht, oder wenn selbe ohne wesentliche Beeinträchtigung der Mühlwerke stattfinden kann. (M. E. v. 5. Jänner 1877, Z. 14372, Z. f. V. S. 132). Die Behauptung, daß bei dem Bestande der Mühlenordnung von 1814 und des neuen Wasserrechtsgesetzes Wasserbezugsrechte zur Wiesenbewässerung nur durch behördliche Verleihung erworben werden können, ist unrichtig und ist bei Streitigkeiten über die Theilnahme an Wasser nach §. 93 des Wasserrechtsgesetzes (Mähren) der rechtmäßige Besitzstand zu schützen (Entsch. des Ackerbau-Min. v. 19. Jänner 1877, Z. 14256, Z. f. V. S. 132).

[3]) In zweckentsprechender Weise (Beisatz für Salzburg).

[4]) Für Böhmen 94, Bukowina 87, Istrien 92, Krain 71, Steiermark 86, Niederösterreich 88. Im Gesetze für Böhmen ist dem Absatze a beigefügt: Handelt es sich um Entscheidung, ob und in welchem Maße das Wasser demjenigen, welchem es zugehört, entbehrlich sei (§. 28), so ist dabei auf den Wasserstand in trockener Jahreszeit und bei Triebwerken auf eine entsprechende Wasserreserve Rücksicht zu nehmen. Für Steiermark lautet der §. 86 folgendermaßen: Wenn hinsichtlich der Benützung eines Gewässers Ansprüche mehrerer Unternehmer zusammentreffen, haben folgende Grundsätze zu gelten: 1. Wo schon Wasseranlagen bestehen, können Ansprüche auf neue Unternehmungen nur nach Sicherstellung und ohne Beeinträchtigung der früher erworbenen Wasserrechte befriedigt werden. 2. Unbeschadet der bereits erworbenen Rechte, gebührt der Vorzug derjenigen Unternehmung, welche für die Volkswirthschaft von überwiegender Wichtigkeit ist, wenn a) bestehende Unternehmungen wegen eines Wasserüberschusses unter sich in Widerstreit gerathen, oder b) mehrere Unternehmer sich um Wasserbenützungsrechte bewerben, oder c) bestehende Benützungsrechte wegen Wassermangels nicht vollständig befriedigt werden können. Läßt sich die überwiegende volkswirthschaftliche Wichtigkeit nicht nachweisen, so ist das vorhandene Wasser nach Rücksichten der Billigkeit, namentlich durch Festsetzung gewisser Gebrauchszeiten oder anderer den Gebrauch des Wassers zweckmäßig regelnder Bedingungen so zu vertheilen, daß alle Ansprüche bei einer sachgemäßen und wirthschaftlichen Einrichtung der Anlage soweit als möglich befriedigt werden. Ist dieß aber nicht möglich, so sind jene Ansprüche vorzugsweise zu berücksichtigen, welche die vollständigere Erreichung des angestrebten Zweckes und die geringste Belästigung Dritter voraussehen lassen. Ein von beiden Parteien einverständlich gesetzter, mit deren Namensinitialen und der Jahreszahl versehener Wassertheilstock ist als eine in rechtsverbindlicher Weise gesetzte Gränze für die beiderseitige Wasserbenützung anzusehen. Die Erneuerung dieser Gränze, beziehungsweise Vorrichtung für die Wassertheilung aus dem Titel der Schadhaftigkeit oder Zweifelhaftigkeit der Wasser-

gegen die Entscheidungen der politischen Bezirksbehörde geht an die politische Landesstelle, die Berufung gegen die Entscheidung der letzteren an das Ackerbauministerium, wenn aber die Berufung gegen ein Straferkenntniß gerichtet ist, an das Ministerium des Innern.[1]) Jede Berufung ist bei der politischen Behörde, welche in erster Instanz die Verhandlung gepflogen hat, binnen vierzehn Tagen nach Kundmachung (nach Zustellung, beziehungsweise Kundmachung, für Galizien, Bukowina, Steiermark) der Entscheidung schriftlich oder mündlich einzubringen (§. 94).[2]) Die rechtzeitige Berufung hat aufschiebende Wirkung. Bei Gefahr im Verzuge kann jedoch ungeachtet der erfolgten Berufung von der politischen Behörde die Vornahme der zur Beseitigung der Gefahr unbedingt nothwendigen Vorkehrungen bewilligt werden (§. 95).[3]) Die Ausführung aller nach diesem Gesetze einer Bewilligung bedürfenden Anlagen unterliegt der Oberaufsicht der politischen Behörden. Dieselben haben sich nach erfolgter Ausführung der Anlagen von deren Uebereinstimmung mit der ertheilten Bewilligung, bei Trieb- und Stauwerken insbesondere von

---

abgränzung, sowie Festsetzung der Art und Weise, wie der Theilstock gegen Verletzung u. dgl. zu sichern sei, fällt in die Competenz der politischen Behörden (Entsch. des Ackerbau-Min. v. 26. October 1876, Z. 10635, Z. f. V. S. 83). Neue Unternehmungen können bestehenden Wasseranlagen gegenüber auf jenen Wasserüberschuß Anspruch erheben, welcher bei einer sachgemäßen und wirthschaftlichen Einrichtung der Anlage erzielt werden kann. Sie sind daher auch berechtigt, soweit es ohne Beeinträchtigung der früher erworbenen Wasserrechte geschehen kann, Aenderungen in den etwa derzeit bestehenden, jedoch mangelhaften oder ungenügenden fremden Anlagen herbeizuführen, wobei über die Zuläßigkeit einer solchen Aenderung, sowie über die Kostenfrage von der politischen Behörde zu verhandeln und zu entscheiden ist (Entsch. des Ackerbau-Min. v. 22. November 1876, Z. 10963, Z. f. V. S. 88). Einer neuen Unternehmung kann ein Theil des von einer bestehenden Unternehmung benützten Wassers zugewiesen werden, wenn der bestehenden Unternehmung ein anderer neuer Wasserbezug in der Weise verschafft wird, daß sie dadurch bei sachgemäßer und wirthschaftlicher Einrichtung der Anlage vollständig in der bisherigen Weise befriedigt werden kann (Entsch. des Ackerbau-Min. v. 22. November 1876, Z. 13194, Z. f. V. S. 88). Stehen einem Wasserwerksbesitzer Wasserbenützungsrechte nur auf das zum Betriebe der nachbarlichen Wasserbenützungsanlagen nicht nöthige, also überflüssige Wasser zu, so kann derselbe die Theilung des diesen Werken gemeinschaftlichen Betriebswassers zu Gunsten seines Werkes nicht in Anspruch nehmen (siehe Erk. des V. G. H. v. 10. Jänner 1879, Z. 2034, Budwinski 1879, S. 6). Die Bestimmungen des Wasserrechtsgesetzes über die Wassertheilung, und die dabei zu beachtenden Rücksichten auf die rechtmäßigen Ansprüche schon bestehender Anlagen finden auch Anwendung auf fließende Privatgewässer, in soferne es sich darum handelt, zunächst die Rechte der übrigen Wasserberechtigten gegenüber dem Eigenthümer des Privatgewässers zu wahren (Entsch. des Ackerbau-Min. v. 15. Juni 1877, Z. 2937, Z. f. V. 1878, S. 175).

[1]) Wenn die Berufung nicht gegen ein Straferkenntniß wegen Uebertretung des Wasserrechtsgesetzes, sondern nur gegen einen behördlich angedrohten oder ausgesprochenen Pönfall gerichtet ist, geht dieselbe nicht an das Min. des Inn., sondern an das Ackerbaumin. (Entsch. des Ackerbaumin. v. 2. Juni 1877, Z. 5385, Z. f. V. S. 135). Die Competenz des Min. des Inn. als dritte Instanz in Wasserrechtsangelegenheiten tritt nicht dann ein, wenn eine strafbare Uebertretung begangen, sondern nur dann, wenn ein Straferkenntniß gefällt und gegen dieses recurrirt wurde (Entsch. des Min. des Inn. v. 22. Juni 1876, Z. 8578, Z. f. V. S. 84).

[2]) Für Böhmen 95, Istrien 93, Krain 72, Niederösterreich 90, Bukowina 88, Steiermark 87. Die Gesetze für Steiermark, Bukowina und Galizien setzen als Vordersatz voran: Alle Verfügungen, Entscheidungen und Erkenntnisse sind sammt den Beweggründen den Betheiligten zuzustellen und nach Ermessen der politischen Behörde auch öffentlich kundzumachen. Den Anrainern einer Wasseranlage, über deren Beschwerde eine Entscheidung über die Unzuläßigkeit dieser Anlage erflossen ist, ist durch solche Entscheidung im Sinne der Min. Vdg. v. 30. August 1868, R. G. B. Nr. 124 ein Recht erwachsen welches bewirkt, daß die entscheidende Behörde zur Abänderung ihrer Entscheidung nicht mehr competent erscheint (Entsch. des Min. des Inn. v. 15. October 1871, Z. 13511, Z. f. V. V. J., Nr. 6, S. 22).

[3]) Für Niederösterreich 91, Steiermark 88, Bukowina 89, Krain 73, Istrien 94, Böhmen 96.

der richtigen und zweckmäßigen Setzung[1]) des Staumaßes die Ueberzeugung zu verschaffen und die Beseitigung der dabei etwa wahrgenommenen Mängel und Abweichungen zu veranlassen (§. 96).[2]) Die unmittelbare Aufsicht über alle Anlagen zur Benützung, Leitung und Abwehr der Gewässer[3]) führen die Ortspolizeibehörden, welche in dringenden Fällen ohne Verzug das im Interesse der öffentlichen Sicherheit Nothwendige vorzukehren, wo aber keine Gefahr im Verzuge ist, vorerst die Weisung der zuständigen politischen Behörde einzuholen haben.[4]) Kommen die Verpflichteten dem von der Ortspolizeibehörde erhaltenen Auftrage binnen der festgesetzten Frist nicht nach, so ist dieselbe befugt, die nothwendigen Arbeiten auf Kosten der Säumigen bewerkstelligen zu lassen (§. 97).[5]) Die Kosten für commissionelle Erhebungen und Verhandlungen in Parteiangelegenheiten hat diejenige Partei zu tragen, welche die Einleitung des Verfahrens angesucht, oder durch ihr Verschulden und insbesondere durch (muthwillige, Beisatz für Tirol) Einwendungen veranlaßt hat. Die politische Behörde hat zu erkennen, wie diese Kosten bei gemeinschaftlichem Interesse auf sämmtliche Betheiligte angemessen zu vertheilen sind, und in wieweit der Sachfällige die durch sein Verschulden dem Gegner verursachten Kosten des Verfahrens zu ersetzen hat. Die Kosten der Untersuchung wegen Gesetzübertretungen fallen dem Schuldigerkannten zur Last (§. 98).[6]) Bei jeder poli-

---

[1]) Und Fixirung (Beisatz für Oberösterreich und Salzburg).

[2]) Für Niederösterreich 92, Krain 74, Bukowina 90, Steiermark 89, Istrien 95, Böhmen 97. Der Nachfolger im Besitze einer Liegenschaft übernimmt nicht bloß die dem Vorfahrer bewilligten, nicht ausdrücklich auf die Person des Bewerbers beschränkten Wasserbenützungsrechte, sondern auch die aus diesem Rechte hervorgehenden Verpflichtungen, hat daher auch für die Kosten zu haften, zu welchen der Vorfahrer wegen Ausnützung der Wasserrechte verurtheilt wurde (Entsch. des Ackerbaumin. v. 19. Jänner 1877, Z. 14256, Z. f. V. S. 132).

[3]) Bei Abweichungen vom Bauprojecte ist unbeschadet der Abstrafung wegen eigenmächtiger Bauführung das Verfahren wegen nachträglicher Genehmigung einzuleiten (M. E. v. 10. October 1877, Z. 9247).

[4]) Für Steiermark und Bukowina lautet der erste Absatz: Die unmittelbare Aufsicht über alle Anlagen zur Benützung, Leitung und Abwehr der Gewässer führen die Ortspolizeibehörden, welche von ihren Wahrnehmungen der politischen Behörde die Anzeige zu erstatten, in dringenden Fällen aber ohne Verzug das im Interesse der öffentlichen Sicherheit Nothwendige selbst vorzukehren haben. Für Steiermark lautet der zweite Absatz: Wird der von der Ortspolizeibehörde ertheilte Auftrag binnen der von ihr festgesetzten Frist nicht erfüllt, so ist dieselbe befugt, die nothwendigen Arbeiten auf Kosten der Säumigen bewerkstelligen zu lassen.

[5]) Für Böhmen 98, Istrien 96, Niederösterreich 93, Bukowina 91, Steiermark 90, Krain 75.

[6]) Für Böhmen 99, Niederösterreich 94, Bukowina 92, Istrien 97, Krain 76, Bukowina 92, Steiermark 91. In den Gesetzen für Bukowina und Steiermark ist der letzte Absatz weggelassen und kommt unter §. 68, beziehungsweise 67 vor. Der §. 98 des Wasserrechtsgesetzes" versteht unter den vom Sachfälligen durch sein Verschulden dem Gegner verursachten und nach Maßgabe des Ausspruches der politischen Behörde demselben zu ersetzenden Kosten des Verfahrens, nicht bloß die Kosten für die Intervention der l. f. Amtsfunctionäre und der von der Behörde als Experten, Zeugen u. s. w. berufenen Personen, — denn rücksichtlich der dießfälligen Kosten erfolgte schon in sonstigen Paragraphen die normative Bestimmung — sondern auch andere dem Gegner durch das Streitverfahren verursachte Auslagen, insbesondere mit Hinblick auf §. 84 des Wasserrechtsgesetzes gleichfalls die aus der Zuziehung rechts- und sachkundiger Beistände zur Verhandlung anerlaufenen Kosten (Entsch. des Ackerbaumin. v. 3. Mai 1873, Z. 4283, Z. f. V. VI. J., Nr. 27, S. 106—107). Commissionskosten aus Anlaß von Uebertretungen des Wasserrechtsgesetzes sind als Kosten des Strafverfahrens anzusehen und es hat daher der Abspruch über dieselben einen Theil des Straferkenntnisses selbst zu bilden (Entsch. des Min. des Innern v. 1. März 1873, Z. 897, Z. f. V. VI. Jahrg., Nr. 51, S. 203). Wenn die Localerhebungen durch das Verschulden einer Partei nothwendig geworden sind, so ist die Verurtheilung derselben zur Tragung der Commissionskosten im Gesetze begründet (siehe Erkenntniß d. V. G. H. v. 13. Februar 1878, Z. 248, E. d. V. 1878, S. 94). Wenn

tischen Behörde[1]) ist ein Vormerkbuch (Wasserbuch) nebst Wasserkarten zu führen, worin sämmtliche im Bezirke bereits bestehende und auf Grund dieses Gesetzes neue erworbene Wasserbenützungsrechte, sowie die Bestimmungen bezüglich der Höhe der Staumaße und die darin vorfallenden Aenderungen mit Beziehung auf die zu Grunde liegenden Entscheidungen in Uebersicht gehalten werden müssen.[2]) Bezüglich der Eintragung der Wassergenossenschaften sind außerdem die Bestimmungen des §. 56 (§. 22 des R. G.) zu beobachten. Jedermann steht es frei, das Wasserbuch und die darin bezogenen ämtlichen Verhandlungen, sowie die Wasserkarten einzusehen und gegen Entrichtung der vorschriftsmäßigen Gebühr Abschriften aus demselben zu nehmen (§. 99).[3]) Die Einrichtung und Führung des Wasser=

---

bei einer Verhandlung über streitige Wasserrechte ein Vergleich zu Stande kommt, ohne daß eine Partei dabei die Zuerkennung von Kosten in Anspruch nimmt, so kann eine solche Zuerkennung später nicht mehr begehrt werden (Entsch. des Ackerbauministeriums v. 5. Jänner 1877, Z. 13773, Z. f. V. S. 160). Handelt es sich um eine Commission, welche aus Anlaß einer später als verjährt angesehenen Uebertretung des Wasserrechtsgesetzes vorgenommen wurde, so kann der von der Uebertretung Losgesprochene zwar nicht in die Kosten der Untersuchung nach dem Abschnitte, betreffend die Uebertretungen des Wasserrechtsgesetzes, wohl aber in die Kosten für commissionelle Erhebungen nach dem Abschnitte über das Verfahren verurtheilt werden. Zur Entscheidung hierüber ist das Ackerbauministerium, nicht das Ministerium des Innern competent (Entsch. des Ackerbaumin. im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern v. 8. Februar 1676, Z. 287, Z. f. V. S. 108). Wenn eine Partei mit ihrem vor den Verwaltungsbehörden gestellten Anspruche auf Anerkennung von Wasserrechten auf den Civilrechtsweg verwiesen wird, haben über die im Verfahren vor den Verwaltungsbehörden aufgelaufenen Kosten die Verwaltungsbehörden zu entscheiden und sie können die abgewiesene Partei als sachfällig in den Kostenersatz verurtheilen (Entsch. des Ackerbaumin. v. 12. April 1877, Z. 3599, Z. f. V. 1878, S. 44). Wenn dem obliegenden Theile die Vertretungskosten zuerkannt werden, sind die Kosten auf dem vorgelegten Kostenverzeichnisse zu liquidiren und das Verzeichniß mit der Adjustirungsclausel versehen, der Partei zurückzustellen (Entsch. des Ackerbauministeriums v. 24. Mai 1877, Z. 4609, Z. f. V. 1878, S. 12). In einem Falle wurde die Loszählung des wegen Uebertretung des Wasserrechtsgesetzes Verurtheilten von der Zahlung der klägerischen Vertretungskosten ausgesprochen, weil bei der Einfachheit des Falles ein Rechtsbeistand nicht nothwendig gewesen (Entsch. des Min. des Inn. v. 2. Juli 1877, Z. 5361, Z. f. V. S. 155).

[1]) Erster Instanz (Beisatz für Galizien).

[2]) Im Gesetze für Salzburg findet sich hier eingeschaltet: Die bereits bestehenden Wasserbenützungsrechte müssen binnen längstens zwei Jahren vom Tage der Wirksamkeit des gegenwärtigen Gesetzes in das Vormerkbuch eingetragen werden.

[3]) Für Böhmen 100, Istrien 98, Krain 77. Aehnliche, jedoch nicht dem Wortlaute ganz gleiche Bestimmungen enthalten die Gesetze für Bukowina 93, Niederösterreich 95, Oberösterreich 99, Steiermark 92. Detaillirtere Bestimmungen sind jene von Niederösterreich und Oberösterreich. Dieselben lauten für Niederösterreich §. 95: Bei jeder politischen Behörde ist ein Wasserbuch zur Ersichtlichmachung der im Bezirke bestehenden Wasserrechte nebst Wasserkarten zu führen. In dieses Wasserbuch sind nach Rubriken einzutragen: 1. Sämmtliche im Bezirke bereits bestehende und auf Grund dieses Gesetzes neu erworbene Wasserrechte, in soferne solche einer behördlichen Bewilligung bedürfen (§. 16); 2. alle auf diese Rechte sich beziehenden Dienstbarkeiten (Servituten); 3. die Beziehung auf die Urkundensammlung, in welcher die Bewilligungsurkunden (§. 18) in authentischer Abschrift aufzubewahren sind. Bezüglich der Eintragung der Wassergenossenschaften sind außerdem die Bestimmungen des §. 52 (§. 22 des Reichsgesetzes) zu beobachten. Die Urkundensammlung bildet einen integrirenden Bestandtheil des Wasserbuches. Jedermann steht es frei, das Wasserbuch und die darin bezogenen ämtlichen Verhandlungen, sowie die Wasserkarten einzusehen und gegen Entrichtung der vorschriftsmäßigen Gebühr Abschriften aus demselben zu nehmen. Für Oberösterreich §. 99: Bei jeder politischen Behörde ist ein Vormerkbuch (Wasserbuch) nebst Wasserkarten zu führen, worin sämmtliche im Bezirke bereits bestehende, und auf Grund dieses Gesetzes neu erworbene Wasserbenützungsrechte, sowie die Bestimmungen bezüglich der Höhe der Staumaße und die darin vorfallenden Aenderungen mit Beziehung auf die zu Grunde liegenden Entscheidungen in Uebersicht gehalten werden müssen. Die bereits bestehenden Wasserbenützungsrechte müssen binnen längstens zwei Jahren vom Tage der Wirksamkeit gegen=

buches und der Wasserkarten wurde im Verordnungswege geregelt (§. 100).[1])

---

wärtigen Gesetzes in das Vormerkbuch eingetragen werden. Zu dem Ende ist jeder Besitzer solcher Rechte gehalten, innerhalb eines im Verordnungswege zu bestimmenden Termines bei der politischen Behörde sein Recht anzumelden, und die Urkunden oder sonstigen Behelfe, auf welche sich dasselbe, sowie insbesondere der Umfang der Benützung nach Wassermengen, Stauung ꝛc. gründet, der Behörde zur Einsicht vorzulegen. Die Behörde hat nach Prüfung der Behelfe und richtigem Befunde die Eintragung zu veranlassen. In Ermanglung von vollkommen genügenden Nachweisungen hat die Behörde den letzten ruhigen Besitzstand zu erheben und einzutragen. Wo auch dieser nicht mit Verläßlichkeit constatirt werden kann, jedoch der Bestand eines Benützungsrechtes überhaupt außer Zweifel steht, ist unter Zuziehung von Sachverständigen das durch die vorhandenen unbeanständeten Werksanlagen bedingte, und durch die Rechte der betheiligten übrigen Wasserrechtsinteressenten und Grundanrainer als zulässig erkannte Maß der Wasserbenützung festzustellen, und vorbehaltlich des von dem Werksbesitzer im administrativen oder Rechtswege zu erbringenden Nachweises eines höheren Anspruches, sowie des den übrigen Betheiligten offen gehaltenen gegentheiligen Beweises vorläufig in das Wasserbuch einzutragen. Nach den gleichen Grundsätzen ist auch bei der Abhaimung der bestehenden Stauwerke (§. 22) vorzugehen. Bezüglich der Eintragung der Wassergenossenschaften sind außerdem die Bestimmungen des §. 56 (§. 22 des Reichsgesetzes) zu beobachten. Jedermann steht es frei, das Wasserbuch und die darin bezogenen ämtlichen Verhandlungen, sowie die Wasserkarten einzusehen und gegen Entrichtung der vorschriftsmäßigen Gebühr Abschriften aus demselben zu nehmen. Kärnthen hat bei §. 99 folgenden besonderen Zusatz: Auf den Bestand und Umfang der nach den früheren Gesetzen, oder auf Grund dieses Gesetzes erworbenen Wasserbenützungs- oder sonstigen auf Gewässer sich beziehenden Privatrechte, haben die Eintragungen in das Wasserbuch weder als Beweismittel des factischen Besitzstandes, noch in irgend einer anderen Beziehung einen entscheidenden Einfluß. Für Bukowina lautet der §. 93: Die politische Behörde erster Instanz hat alle sowohl bereits bestehenden als auch auf Grund dieses Gesetzes neuerworbenen Wasserbenützungsrechte ihres Bezirkes, sowie die Bestimmungen bezüglich der Höhe der Staumaße, und die darin vorfallenden Aenderungen unter Beziehung auf die zu Grunde liegenden Entscheidungen mittelst des Wasserbuches und der Wasserkarten in Uebersicht zu halten. Jedermann steht es frei, das Wasserbuch, und die darin bezogenen ämtlichen Verhandlungen, sowie die Wasserkarten einzusehen und gegen Entrichtung der vorgeschriebenen Gebühr Abschriften aus denselben zu nehmen. Für Steiermark lautet der §. 92: Die politische Behörde erster Instanz hat alle Wasserbenützungsrechte ihres Bezirkes sowie die Bestimmungen bezüglich der Höhe der Staumaße und die darin vorfallenden Aenderungen unter Beziehung auf die zu Grunde liegenden Entscheidungen mittelst des Wasserbuches und der Wasserkarten in Uebersicht zu halten. Jedermann steht es frei, das Wasserbuch, die darin bezogenen ämtlichen Verhandlungen und die Wasserkarten einzusehen, sowie gegen Entrichtung der vorgeschriebenen Gebühr Abschriften zu nehmen. Die Einrichtung des Wasserbuches und der Wasserkarten wird im Verordnungswege geregelt.

[1]) Für Böhmen 101, Bukowina 93, Istrien 99, Krain 78, Niederösterreich 96, Steiermark und Bukowina haben diese Bestimmung im §. 92, beziehungsweise 93. Schlesien hat diese Bestimmung in einem besonderen Gesetze v. 6. März 1873, L. G. B. Nr. 28. Für Salzburg lautet §. 100: Die Einrichtung und Führung des Wasserbuches und der Wasserkarten, sowie insbesondere die Art der Anmeldung und Eintragung schon bestehender Wasserbenützungsrechte in das Wasserbuch wird im Verordnungswege bestimmt. Hierauf bezieht sich die Verordnung des Ackerbauministers im Einvernehmen mit den Ministerien des Innern, der Justiz und des Handels v. 20. September 1872, L. G. B. für Böhmen Nr. 52, S. 124; Görz, Gradisca, L. G. B. Nr. 26, S. 53; Istrien, L. G. B. Nr. 25; Kärnthen, L. G. B. Nr. 34, S. 93; Krain, L. G. B. Nr. 34, S. 176; Mähren, L. G. B. Nr. 33, S. 89; Niederösterreich, L. G. B. Nr. 26, S. 66; Oberösterreich, L. G. B. Nr. 41, S. 133; Salzburg, L. G. B. Nr. 37, S. 122; Steiermark, L. G. B. Nr. 34, S. 291; Tirol, L. G. B. Nr. 79, S. 195; Triest, L. G. B. Nr. 27, S. 79; Vorarlberg, L. G. B. Nr. 77, S. 181; v. 20. Mai 1873 für Schlesien, L. G. B. Nr. 38, S. 67; v. 8. Juni 1873 für Dalmatien, L. G. B. v. 1874, Nr. 2, S. 8; v. 14. Juni 1873 für die Bukowina, L. G. B. Nr. 33; v. 9. Juni 1875 für Galizien, L. G. B. Nr. 70).

Nach dieser Verordnung ist, §. 1, im Sinne der Bestimmungen der Wasserrechtsgesetze bei jeder politischen Bezirksbehörde zur Ersichtlichmachung der im Bezirke bereits bestehenden, und der auf Grund jenes Gesetzes neu erworbenen Wasserrechte, in soferne solche einer behördlichen Bewilligung bedürfen, ein Wasserbuch nebst einer

Wasserkarten- und Urkundensammlung zu führen. §. 2. Das Wasserbuch, in welchem für jedes darin einzutragende Wasserrecht nach Maßgabe des Umfanges der Eintragung die erforderliche Zahl von Blättern zu eröffnen ist, hat nach dem Formulare A folgende Rubriken zu enthalten: 1. Postzahl, welche die Reihenfolge der eingetragenen Wasserrechte bezeichnet. 2. Die Bezeichnung der Gemeinde, beziehungsweise Ortschaft, in deren Gebiete sich das Wasserrechtsobject befindet, dann des Gewässers, beziehungsweise der Uferseite desselben und der Liegenschaft, mit deren Besitz das Wasserrecht verbunden ist, ferner den Namen des Besitzers und bei Wassergenossenschaften die Benennung derselben, endlich die Bezeichnung der Wasserkarte (§. 10), in welcher das Wasserrechtsobject ersichtlich gemacht ist. 3. Die Angabe des Zweckes, Umfanges, Maßes und der Art der Wasserbenützung, die Angabe der erlaubten Wasserstandshöhe, des Standortes und der Form der Staumaße, dann die Anführung der Vorrichtungen für den Wassereinlauf, die Wasserstauung, sowie aller anderen für den Umfang und die Art der Wasserbenützung maßgebenden Anlagsobjecte, unter Beziehung auf die Urkunden und sonstigen Behelfe, auf welche sich das Wasserrecht oder wenn solche Nachweisungen bei bestehenden Wasserrechten nicht ausfindig gemacht werden können, unter Berufung auf den factischen Stand (§. 6). (Zusatz für Oberösterreich: oder auf die erfolgte Feststellung des zulässigen Maßes der Wasserbenützung.) 4. Die Bezeichnung der auf das Wasserrecht sich beziehenden Dienstbarkeiten. 5. Die Beziehung auf die Urkundensammlung unter Beifügung der Anzahl der Urkunden. 6. Anmerkung. §. 3. Die Wassergenossenschaften sind überdieß noch in einem dem Wasserbuche beizuheftenden besonderen Vormerke nach dem Formulare (B) in Evidenz zu halten, in welchem jede Genossenschaft auf einem besonderen Blatte nach der Reihenfolge deren Entstehung nach folgenden Rubriken einzutragen ist: 1. Postzahl zur Bezeichnung der Reihenfolge der eingetragenen Wassergenossenschaften. 2. Die Benennung der Genossenschaft mit Beifügung der Postzahl des Wasserbuches, unter welcher die der Genossenschaft zustehenden Wasserrechte daselbst eingetragen sind, dann der Sitz der Vereinsleitung. 3. Zweck und Umfang der Wassergenossenschaft, unter Beziehung auf die betreffende Anerkennungsurkunde, und die Statuten, dann die Zahl der Mitglieder. 4. Name, Stand und Wohnort des Vorstandes, der die Genossenschaft nach Außen vertritt. 5. Name, Stand und Wohnort der Personen, welche für den Vorstand zeichnen, sowie deren Unterschrift. 6. Die Beziehung auf die Urkundensammlung mit Beifügung der Anzahl der Urkunden. 7. Anmerkung. §. 4. Zum Zwecke der Eintragung in das Wasserbuch hat die politische Bezirksbehörde ohne Verzug die im Bezirke bereits bestehenden Wasserrechte (§. 1) auf Grund der Amtsacten, und nach Erforderniß durch Vernehmung der Gemeindevorstände zu ermitteln und jedem betreffenden Wasserbesitzer, sowie dem Vorstande der Wassergenossenschaft (Zusatz für Oberösterreich: unter Berufung auf die gesetzliche Verpflichtung zur Anmeldung des Wasserrechtes, §. 99 des Gesetzes) ein mit den Rubriken des Wasserbuches, beziehungsweise des Vormerkes über Wassergenossenschaften, genau übereinstimmendes Formulare sammt einer kurzen Belehrung über dessen Ausfüllung und unter Hinweisung auf die Bestimmung des Gesetzes (für Böhmen: §. 71; für Mähren, Schlesien, Oesterreich ob der Enns, Salzburg, Tirol, Vorarlberg, Kärnthen, Görz und Gradisca, Istrien, Triest und Dalmatien: §. 70; für Oesterreich unter der Enns und Steiermark: §. 64, für Krain: §. 48 und für die Bukowina: §. 65) mit der Aufforderung zuzustellen, dasselbe innerhalb der gleichzeitig festzusetzenden angemessenen Frist vollständig und gehörig ausgefüllt und gefertigt der politischen Bezirksbehörde einzusenden, und zugleich die dem Wasserrechte zu Grunde liegenden Urkunden und sonstigen Behelfe, gegen deren sofortige Rückstellung nach gemachtem Gebrauche beizuschließen. Sollten Wasserbesitzer es vorziehen, die betreffenden Daten behufs deren ämtlicher Aufnahme bei der politischen Bezirksbehörde mündlich abzugeben, so ist denselben dieß zu gestatten. §. 5. Die politische Bezirksbehörde hat die einlangenden ausgefüllten Eingaben in Bezug auf deren Vollständigkeit und Richtigkeit auf Grund der Amtsacten, und der beigebrachten Behelfe zu prüfen, und die etwa nothwendigen Aufklärungen und Ergänzungen nach Thunlichkeit im kürzesten Wege einzuholen. §. 6. Sobald der Bestand und Umfang der einzelnen Wasserrechte und die Art deren Ausübung außer Zweifel gestellt ist, hat die politische Bezirksbehörde die Eintragung in das Wasserbuch nach Maßgabe der vorliegenden Acten zu bewirken, und die betreffenden Wasserrechtsbesitzer hievon unter Rückschluß ihrer Behelfe zu verständigen. Waltet bezüglich der Richtigkeit einer Angabe ein Zweifel ob, welcher durch die nach §. 5 eingeleiteten Erörterungen nicht behoben werden konnte, und insbesondere, wenn der Bestand oder Umfang eines Rechtes nicht genügend aufgeklärt erscheint, so ist der factische Zustand (Zusatz für Oberösterreich: „beziehungsweise das als zulässig erkannte Maß der Wasserbenützung“), soweit er festgestellt wurde, im Wasserbuche unter gleichzeitiger entsprechender Verständigung der betreffenden Partei ersichtlich zu machen und dabei anzufügen, in welcher Beziehung der An-

---

stand noch bestehe. Wird letzterer durch seinerzeitige Entscheidung der competenten Behörde beseitigt, so ist hienach die Eintragung zu vervollständigen. Die Eintragung hat gemeindeweise nach der Reihenfolge der Objecte flußabwärts in der Art zu erfolgen, daß zuerst die Objecte auf dem Hauptflusse, und hierauf jene auf den Nebengewässern angeführt werden. §. 7. Die im §. 1 gedachten neu erworbenen Wasserrechte sind nach der Zeitfolge, auf Grund der für das betreffende Recht erwirkten behördlichen Bewilligung oder Entscheidung in das Wasserbuch einzutragen, sobald letztere in Rechtskraft erwachsen sind. In gleicher Weise hat auch die Eintragung der bezüglich der einzelnen Wasserbuchsobjecte im Laufe der Zeit eintretenden Aenderungen zu erfolgen. Die Vorstände der Wassergenossenschaften sind insbesondere verpflichtet, jede in dem ursprünglichen Mitgliederverzeichnisse, dann in der Vereinsleitung, sowie in den zur Zeichnung für den Vorstand berufenen Personen, eintretende Aenderung der politischen Bezirksbehörde behufs der Berichtigung, beziehungsweise Ergänzung des Wasserbuches unverweilt zur Kenntniß zu bringen. §. 8. Die Eintragungen in das Wasserbuch sind nach dem Wortlaute der urkundlichen Feststellung mit thunlichster Kürze, und deutlich correct auszuführen. Reicht der für die erste Eintragung bestimmte Raum für nachträgliche Ergänzung nicht aus, so ist für die Fortsetzung ein weiteres Blatt zu bestimmen und die Zusammengehörigkeit der Blätter entsprechend ersichtlich zu machen. Erstreckt sich ein Wasserrecht über mehrere politische Bezirke, so ist dasselbe in das Wasserbuch desjenigen Bezirkes, in welchem sich das Hauptobject befindet, nach Vorschrift dieser Verordnung einzutragen, in den Wasserbüchern der übrigen Bezirke aber nur kurz und mit Berufung auf die Eintragung in das Wasserbuch jenes Bezirkes anzuführen. §. 9. Das Wasserbuch mit Einschluß des Vormerkes über Wassergenossenschaften ist in mäßigen, fest eingebundenen Foliobänden anzulegen und dessen Blätter sind mit fortlaufenden Seitenzahlen zu versehen. Die erste Blattseite hat eine ämtlich bestätigte Angabe der Zahl der Blätter zu enthalten. Jeder Band ist von Außen als „Wasserbuch" und mit der fortlaufenden Zahl zu bezeichnen. Ueberdieß ist ein entsprechendes Nachschlagsregister (Index) zu führen. §. 10. Die „Wasserkartensammlung" besteht aus einer Uebersichtskarte, dann den Detail- und Specialkarten. Die Uebersichtskarte hat sämmtliche im Bezirke befindlichen Gewässer, sowie die Gränzen und Namen der Gemeinden und Ortschaften zu enthalten und die einzelnen Detailkarten mit ihren Einfassungslinien, als Sectionen der Uebersichtskarte mit römischen Ziffern bezeichnet, darzustellen. Als Uebersichtskarten sind geeignete topographische Karten, welche die politische Landesstelle bestimmt, zu verwenden. Die Detailkarten haben den Bestand und Lauf der Gewässer, die an denselben bestehenden Wasserbuchsobjecte, einschließlich der Triftbauten, dann die Brücken, Stege und Ueberfuhren, sowie die Ufer- und Werkschutzbauten darzustellen. Jede Detailkarte wird mit der betreffenden römischen Ziffer aus der Uebersichtskarte versehen. Die Wasserflächen und die Gebäude sind mit den bei den Katastralmappen üblichen Farben anzudeuten, die Wasserbuchsobjecte aber mit zinnoberrother Farbe kennbar zu machen, von welch' letzteren jedes zugleich mit der betreffenden Postzahl des Wasserzeichens zu bezeichnen ist. Für Detailkarten sind Abdrücke der Katastralmappen zu verwenden. Als Specialkarten dienen die aus Anlaß behördlicher Amtshandlungen aufgenommenen Niveaukarten einzelner Gewässer, Längenprofile, graphische Darstellungen des Inundationsgebietes u. dgl., dann die aus Anlaß jener Amtshandlungen vorgelegten Pläne und sonstigen Zeichnungen. Dieselben sind in der Reihenfolge der Eintragungen des Wasserbuches, und wenn über ein Object mehrere Specialkarten vorliegen, zusammen unter einem Umschlage mit der betreffenden Postzahl des Wasserbuches und der Nummer der Detailkarte versehen, zu verwahren. Bezieht sich eine Specialkarte auf mehrere Wasserbuchsobjecte, so ist sie in der Reihenfolge des vorangehenden zu hinterlegen und auf deren Umschlage sind die anderen Wasserbuchsobjecte zu verzeichnen; bei den letzteren ist sich nur auf jene Specialkarte zu beziehen. Die Wasserkartensammlung ist zunächst durch die in den Amtsacten bereits befindlichen Karten, Pläne und sonstigen Zeichnungen zu vervollständigen, und es ist insbesondere bei den Verhandlungen über neue Berechtigungen auf die Beschaffenheit der bezüglichen Pläne und Zeichnungen für die Sammlung Bedacht zu nehmen. (Für Niederösterreich genehmigte der Ackerbaumin. Erl. v. 25. Mai 1878, Z. 1674 den Antrag der Statthalterei, wonach die Anschaffung der Katastralmappen und die Anlegung der bezüglichen Detailkarten zunächst für jene Oertlichkeiten, an denen sich derzeit schon Wasserwerke befinden, und deren Umgebung zu erfolgen hat. Die Anlegung der Detailkarten für die anderen Strecken der einzelnen Gewässer hat erst später und allmählig zu erfolgen nach Maßgabe, als sich die Nothwendigkeit der Anlegung derselben durch Errichtung neuer Wasserbuchsobjecte an einer dieser Strecken herausstellen sollte und die Geldmittel und technischen Kräfte zu diesem Zwecke zur Verfügung stehen.) §. 11. In der Urkundensammlung sind die Urkunden, welche den in das Wasserbuch eingetragenen Wasserrechten zum Grunde liegen, bezüglich der Wasser-

Fünfzehntes Hauptstück.

Das Landesculturwesen.

Das Landesculturwesen bezieht sich auf die Vorschriften, welche den Verkehr mit Grund und Boden im Allgemeinen regeln, weiters auf alle jene Normen, welche die Benützung des Bodens zu bestimmten Culturzweigen und seiner Producte, und endlich auf diejenigen Vorschriften, welche die Mittel zur Förderung der Production zum Gegenstande haben. — Es ist selbstverständlich, daß aus diesem weiten umfangreichen Gebiete nur dasjenige, was den Verwaltungsdienst vorzugsweise betrifft, angedeutet werden kann.

I. Der Verkehr mit Grund und Boden.

Auf den Verkehr mit Grund und Boden beziehen sich einerseits die Vorschriften, welche dessen Benützung im Allgemeinen ohne Rücksicht auf

---

genossenschaften insbesondere die Anerkennungsurkunden, Statuten und das Mitgliederverzeichniß in ämtlichen Abschriften, mit den betreffenden Postzahlen des Wasserbuches, beziehungsweise des Vormerkes über die Genossenschaften versehen, aufzubewahren. §. 12. Mit der Führung des Wasserbuches sammt Wasserkarten- und Urkundensammlungen ist ein geeigneter Beamter der politischen Bezirksbehörde zu betrauen, welcher die Eintragung in das Wasserbuch thunlichst unter technischer Anleitung vorzunehmen hat. Die Einzeichnungen in die Wasserkarten sollten in der Regel durch beeidete technische Organe vollzogen werden. §. 13. Die erforderlichen Einleitungen zur Anlegung des Wasserbuches sind derart zu treffen, daß die Eintragung der bereits bestehenden Wasserrechte längstens bis Ende 1873 (für Schlesien, die Bukowina und Dalmatien 1874) vollzogen werde. §. 14. Die Einsichtsnahme in das Wasserbuch, und die darin bezogenen ämtlichen Verhandlungen, sowie in die Wasserkarten- und Urkundensammlung ist unter Aufsicht eines Beamten Jedermann in den Amtsstunden gestattet. Die politische Bezirksbehörde hat dieß, sobald die Eintragung der bestehenden Wasserrechte in Gemäßheit der Bestimmungen dieser Verordnung durchgeführt ist (§. 13), im Bezirke allgemein zu verlautbaren. Es ist den Parteien gestattet, ämtliche Auszüge und Abschriften aus dem Wasserbuche, sowie Copien der Pläne und Zeichnungen unter den entsprechenden Vorsichten im Amtslocale anzufertigen und gegen Entrichtung der vorschriftsmäßigen Stämpelgebühren zu nehmen. §. 15. Die politische Landesbehörde hat die zur Anlegung und Führung des Wasserbuches nöthigen Formularien, Drucksorten u. s. w. zu beschaffen, auf eine richtige und gleichmäßige Durchführung dieser Verordnung hinzuwirken und insbesondere gelegenheitlich der Amtsrevisionen oder commissionellen Amtshandlungen ihrer Organe sich von dem richtigen und zweckmäßigen Vorgange der politischen Bezirksbehörden in dieser Angelegenheit von Zeit zu Zeit Kenntniß zu verschaffen.

Die Parteieingaben in Betreff der Setzung von Staumaßen, wenn nicht in einem speciellen Falle einer der in der T. P. 44 aufgezählten Befreiungsgründe eintritt, fallen nach der allgemeinen Regel unter die Bestimmung der T. P. 243 a des Gebührengesetzes, unterliegen daher der Gebühr von 50 kr. per Bogen; die Protokolle, welche über die, die Setzung der Staumaße betreffenden Verhandlungen aufgenommen werden, wenn sie eine Rechtsurkunde enthalten, unter T. P. 79 a 2 des Gesetzes v. 13. December 1862; unterliegen sonst aber nach T. P. 79 e 2 bb dem Stämpel von 50 kr., und sind nur dann gebührenfrei, wenn die Verhandlung nach §. 8 der Vollzugsverordnung v. 20. September 1872 ohne schriftliches oder mündliches Parteieinschreiten von Amtswegen lediglich im öffentlichen Interesse gepflogen wird. Die Wasserbücher und Wasserkarten sind dann kein Gegenstand der Gebühr, wenn sie keine Parteierklärung oder Parteiunterschrift enthalten. Dagegen unterliegen die Eingaben um die Eintragungen in dieselben der Gebühr nach T. P. 43 a 2 des Gesetzes v. 13. December 1862. Bezüglich der Protocolle, welche aus diesem Anlasse aufgenommen werden, gilt das Obenbemerkte. Die ämtlichen Entscheidungen der politischen Behörden über die Setzungen von Staumaßen und Eintragungen in die Wasserbücher sind kein Gegenstand einer Gebühr (Erl. des Ackerbaumin. v. 6. Mai 1873, Z. 4294, Z. f. V. VI. J., Nr. 26, S. 104).

bestimmte Culturzweige (Ankauf, Vertheilung, Zusammenlegung) regeln, andererseits die Vorschriften, welche dessen Belastung, beziehungsweise die Aufhebung derselben, sowie die Regulirung und Ablösung der Grundlasten im Allgemeinen zum Gegenstande haben. In ersterer Beziehung sind es die Vorschriften über Grundtrennung und Zusammenlegung, in letzterer Beziehung sind es die Vorschriften über die Grundentlastung und Grundlastenablösung, welche der Gesetzkunde über Bodencultur zur Grundlage dienen.

1. Die Vorschriften über Grundtrennung und Zusammenlegung.

In den Ländern (in Oberkärnthen, dem ehemaligen Villacher Kreise u. s. w. gab es keinen untheilbaren Güterverband), in welchen die Trennung von Gründen an eine bestimmte Bewilligung gebunden war, bestand diese Beschränkung des freien Eigenthumsrechtes sowohl für landtäfliche Güter, als auch für Bauernwirthschaften, Dominical- und Rusticalgründe. In Ansehung der landtäflichen Güter verfügte das Patent vom 1. September 1789, daß jeder Vertrag, wodurch sämmtliche Grundstücke, ein Meierhof, oder andere beträchtliche Bestandtheile vertheilt wurden, vom Kreisamte bestätiget werden mußte. War das Gut allodial und schuldenfrei, so hatte das Kreisamt bloß auf die innere Beschaffenheit des Vertrages Rücksicht zu nehmen. Zeigte sich, daß das Gut mit einem Bande oder einer Last behaftet war, so war von den Theilnehmern und der Behörde die Bewilligung beizubringen, und konnte das Kreisamt ohne diese die Bestätigung nicht ertheilen. Die Uebertretung dieser Patentalvorschrift mußte mit arbiträren Strafen geahndet werden (Hofkzld. v. 7. Jänner 1813). Nach Hofkzld. vom 20. Jänner 1804 war die mit Zerstückung verbundene emphiteutische Verpachtung oder Veräußerung obrigkeitlicher Gründe ohne wichtige Ursache nicht zu gestatten, und wo sie stattfinden konnte, war sich genau an das Maß zu halten, welches für die Zerstückung der Rusticalgründe vorgeschrieben war. Zur Erzielung eines einheitlichen Vorganges bei Zerstückungen von Landtafelkörpern in Oesterreich unter und ob der Enns, Steiermark, Kärnthen, Böhmen, Mähren, Schlesien, Galizien mit Lodomerien uud der Bukowina im Grunde der hierüber bestehenden Gesetze, nämlich des Pat. vom 1. September 1798, des Hofkzld. vom 29. September 1803, der Hofdecr. vom 20. Jänner 1804, 5. Juli 1811, 7. Jänner 1813 und 8. December 1814 wurde mit Min. Erl. vom 30. Juni 1858, R. G. B. Nr. 100 erklärt, daß zu jeder Zerstückung eines Landtafelkörpers der Consens der politischen Landesstelle erforderlich sei, folglich ohne dessen Beibringung eine Ab- und Zuschreibung von Bestandtheilen landtäflicher Güter, oder die Eröffnung neuer Einlagen für dieselben, es sei in der Landtafel selbst, oder in einem Grundbuche, nicht vorgenommen werden darf.[1])

---

[1]) Was die Bauerngüter betrifft, so theilten sich die zu denselben gehörigen Gründe in: 1. Hausgründe, 2. Hausüberländgründe, und 3. freie Ueberländgründe (walzende Grundstücke). a) Hausgründe waren solche, die mit einem Hause dergestalt verbunden waren, daß sie ohne höhere Bewilligung von dem Hause nicht getrennt, und nur mit demselben auf einen anderen Besitzer übertragen werden konnten. Sie erschienen alle zusammen in derselben Gewähr; b) Hausüberländgründe waren solche, die zwar zur bessern Bestiftung des Landwirthes, sowie die Hausgründe, untrennbar mit dem Hause verbunden waren, und über die dem Besitzer eine eigene Gewähr ertheilt wurde. Auch zur Trennung dieser Gründe von dem Hause war die höhere Bewilligung erforderlich; c) freie Ueberländgründe endlich waren jene, die mit dem behausten Gute in gar keiner Verbindung standen, und mit denen daher der Eigenthümer frei unter Lebenden und auf den Todesfall verfügen konnte. Sie erschienen gewöhnlich in einem eigenen Grundbuche, hatten sonach ihre eigene Gewähr. Der Inbegriff aller Gründe, welche zu einem

Weiters war noch der Besitz,[1]) die Benützung und die Erbfolge beschränkt.[2]) Gegenwärtig ist die durch Art. 6 des Staatsgrundgesetzes vom 21. December 1867, R. G. B. Nr. 142 gewährleistete Freiheit, Liegenschaften jeder Art zu erwerben, und über dieselben frei zu verfügen, beziehungsweise die Aufhebung der Beschränkungen des Verkehrs mit Grund und Boden (einschließig die Aufhebung der Grundtrennungsbeschränkungen, mit Ausnahme von Tirol) auch durch besondere Gesetze ausgesprochen.[3])

---

steuerbaren Häuse gehörten, und demselben als Haus- oder Hausüberländgründe im Grundbuche und Kataster zugeschrieben waren, wurde eine behauste Wirthschaft, ein Bauerngut genannt. Die zu einem Bauerngute, selbes mochte groß oder klein sein, gehörigen Gründe konnten in der Regel von demselben nicht getrennt oder zerstückelt werden (Rectificationspatente v. J. 1749, 1751 und 1753, Vdg. v. J. 1763, 1772 und 1778, Pat. v. 29. October 1790, Vdg. v. 12. October 1805). Außerdem durften 1. die vormaligen Obrigkeiten (Dominien) keine Rusticalgründe, 2. ganze Gemeinden keine Bauerngründe besitzen, und 3. jene, welche schon ein gestiftetes Bauerngut hatten, kein zweites übernehmen, es wäre denn, daß jede der zwei Wirthschaften in ihrem Umfange so gering war, um den Besitzer in den Stand zu setzen, selbe vortheilhaft und vollkommen zu cultiviren. In diesem Falle konnte die Statthalterei die Bewilligung zur Bewirthschaftung beider Bauerngüter ertheilen (Hofd. v. 19. Mai 1788 und 18. Februar 1790, Pat. v. 29. October 1790; Hofkd. v. 3. Juli 1807; Hofkd. v. 19. Mai 1788 und v. 2. Juli 1807, Pat. für Niederösterreich v. 29. October 1790, für Steiermark v. 19. April 1793, für Krain v. 4. Jänner 1793, für Böhmen und Mähren v. 26. Mai 1791, Kreisschreiben in Galizien v. 5. Juni 1788, 13. September 1789, 18. Juli 1790, und 31. Juli 1807). Siehe Pichler, Gesetzkunde über Bodencultur, Wien 1867, Pichler's Witwe.

[1]) Bezüglich der Besitzfähigkeit der Güter und Gründe hatte die österr. Gesetzgebung in der früheren Zeit vielfache Verordnungen erlassen. Vor dem kais. Patente v. 8. September 1848 hat man zum Besitze landtäflicher Gründe nur jenen zugelassen, welcher hiezu habilitirt war. Durch die in diesem Patente ausgesprochene Aufhebung jedes Unterschiedes zwischen Dominical- oder Rusticalgründen ist die Bedingung der Habilitirung behoben, und Jedermann berechtiget, landtäfliche Güter zu erwerben und zu besitzen, und es kann hierüber um so weniger ein Zweifel Platz greifen, als das Min. des Inn. mit Erl. v. 28. Februar 1849, R. G. B. Nr. 144 über einen speciellen Fall entschieden hat, daß Concessionen zum Besitze eines Gutes, welche bisher wegen der landtafelmäßigen Eigenschaft des Gutes einzuholen waren, in Zukunft einzuholen nicht nöthig seien.

[2]) Es hatten, z. B. die Juden von dem Besitze katastrirter Rusticalrealitäten ausgeschlossen zu bleiben, in nachstehenden Kronländern, und zwar in Oberösterreich, Salzburg, Tirol, Vorarlberg, Steiermark, Kärnthen und Krain (kais. Vdg. v. 2. October 1853, R. G. B. Nr. 190). Diese Beschränkung wurde später für Galizien und für die anderen Länder modificirt (siehe kais. Vdg. v .18. Februar 1860, R. G. B. Nr. 45), und ist nunmehr nach den Grundgesetzen ganz entfallen. Ebenso war die Benützung auf den Rückenbesitz eingeschränkt. Die Grundverpachtungen der Bauerngründe waren an den politischen Consens gebunden. Dieser war nur dann zu ertheilen, wenn die Verpachtung für den Grundeigenthümer als nothwendig und unschädlich befunden wurde und durch diese Pachtung weder Renitenzen in der Steuerzahlung zu besorgen waren, noch den auf den zu verpachtenden Grundstücken sicher gestellten öffentlichen und Gemeindelasten ein Eintrag geschah (Pat. v. 8. Juni 1781 und 9. Jänner 1800). Auch diese Beschränkung, sowie die Beschränkung der Erbfolge (Pat. v. 29. October 1790, J. G. S. Nr. 72. Dasselbe Patent wurde für Krain unterm 4. Jänner 1793, J. G. S. Nr. 79, und für Steiermark unterm 19. April 1793, pol. Ges. Samml. 2. Bd. erlassen. Fast gleiche Bestimmungen wurden auch für Böhmen durch Pat. v. 26. Mai 1791, J. G. S. Nr. 152, und für Tirol und Vorarlberg durch Pat. v. 9. October 1795, J. G. S. Nr. 258 festgesetzt. Für Salzburg wurde das Pat. v. 29. October 1790, J. G. S. Nr. 72 später in Anwendung gebracht [Hofkzld. v. 10. December 1826, Krop.-Goutta 52. Bd.]. Siehe Ellinger, S. 350) sind bei dem gegenwärtigen Stande der Gesetzgebung vollständig aufgehoben.

[3]) Für Böhmen lautet das mit A. h. Entschl. v. 26. November 1866 sanctionirte Landesges. v. 26. November 1866, L. G. B. Nr. 84: 1. Die Erwerbung bäuerlicher Grundstücke ist fortan weder durch den Besitz einer Ansässigkeit, noch durch ein bestimmtes Ausmaß der Grundstücke bedingt. 2. Der gleichzeitige Besitz von mehreren Bauerngütern, sowie von Bauerngütern und Grundstücken anderer Art unterliegt keiner gesetzlichen Beschränkung. Durch diese Vereinigung verschiedener Besitzstände in einer Hand geht jedoch die bisherige Eigenschaft und Selbstständigkeit der einzelnen Ansässigkeiten als grundbücherliche Einlage

Die Gesetze über die Freiheit des Verkehres mit Grund und Boden[1]) enthalten folgende grundsätzliche Bestimmungen: Die bei einigen Gattungen des Grundbesitzes in Folge politischer Gesetze und Verordnungen bestehende Untheilbarkeit ist aufgehoben. Jeder Eigenthümer ist befugt, über seinen Grundbesitz, in soferne nicht Privatrechtsverhältnisse entgegenstehen, unter Lebenden und auf den Todesfall, im Ganzen oder in beliebigen Abtheilungen zu verfügen, ohne hiezu der Bewilligung der politischen Behörde zu bedürfen. Alle, den freien Verkehr mit Grundstücken beschränkenden Gesetze und Verordnungen, insbesondere jene, welche die persönliche Bewirthschaftung und den Bestiftungszwang der Bauerngüter betreffen, sind außer Kraft gesetzt.[2]) Die in den Gesetzen des Privatrechtes begründeten Beschränkungen des freien Verfügungsrechtes mit Grund und Boden, insbesondere die bezüglich der Fideicommisse, Lehen und Substitutionen bestehenden privatrechtlichen Beschränkungen, sowie die in den Gemeindegesetzen enthaltenen Einschränkungen des Verfügungsrechtes mit Gemeindeeigenthum, ferner die Beschränkungen in Betreff der Theilbarkeit der Gemeindewaldungen (erster Absatz des §. 21 des Forstgesetzes v. 3. December 1852, R. G. B. Nr. 250), und in Betreff der Theilbarkeit der, den Gemeindewaldungen gleichzuhaltenden Waldungen (§. 31 des Patents v. 5. Juli 1853, R. G. B. Nr. 130), dann die für die todte Hand bezüglich des Rechtes, Liegenschaften zu erwerben und über sie zu verfügen, bestehenden gesetzlichen Bestimmungen werden durch diese Gesetze nicht berührt. Deßgleichen bleiben die Vorschriften unberührt, welche die Evidenzhaltung des Grundbesitzes zum Behufe der Besteuerung bezwecken.[3])

---

nicht verloren; die Bauerngüter bleiben auch ferner in soferne untheilbar, als der gesetzliche Bestiftungszwang noch aufrecht besteht. 3. Zur Verpachtung von gestifteten Bauerngütern oder Bestandtheilen derselben ist die Bewilligung der politischen Behörden nicht mehr erforderlich. 4. Alle diesen Bestimmungen entgegenstehende Gesetze und Verordnungen sind aufgehoben. Für Niederösterreich lautet das mit A. h. Entschl. v. 27. October 1865 sanctionirte Landesges. v. 23. November 1865, Stück V. Das Verbot, daß Niemand zugleich zwei oder mehr gestiftete Bauerngüter besitzen dürfe, ist außer Kraft gesetzt und aufgehoben. Siehe weiters die Aufhebung des Verbotes des gleichzeitigen Besitzes zweier oder mehrerer Bauerngüter (Ges. für Bukowina v. 9. April 1868, L. G. B. Nr. 5, S. 13).

[1]) Auf die Freiheit des Verkehrs mit Grund und Boden beziehen sich Ges. für Niederösterreich v. 5. October 1868, L. G. B. Nr. 14, S. 19; Ges. für Oberösterreich v. 26. September 1868, L. G. B. Nr. 15, S. 41; Ges. für Salzburg v. 22. October 1868, L. G. B. Nr. 28, S. 79; Gesetz für Steiermark v. 24. September 1868, L. G. B. Nr. 17, S. 42; Gesetz für Kärnthen v. 11. November 1868, L. G. B. Nr. 29, S. 58; Gesetz für Vorarlberg v. 15. October 1868, L. G. B. Nr. 46, S. 28; Gesetz für Böhmen v. 20. December 1869, L. G. B. Nr. 152, S. 270; Gesetz für Mähren v. 24. September 1868, L. G. B. Nr. 15, S. 25; Gesetz für Schlesien v. 30. September 1868, L. G. B. Nr. 21, S. 28; Gesetz für Galizien v. 1. November 1868, L. G. B. Nr. 25, S. 41; Gesetz für Bukowina v. 2. October 1868, L. G. B. Nr. 15, S. 34. In Tirol bestehen noch die alten Grundzerstückungsvorschriften aufrecht.

[2]) Die Vorschrift, daß Niemand mehr als einen bestifteten Bauerngrund besitzen darf, und daß der Eigenthümer denselben selbst bewirthschaften und darauf wohnen muß, das Verbot der Errichtung neuer unbefeldeter Ansässigkeiten, sowie alle, den freien Verkehr mit Grundstücken beschränkenden Gesetze und Verordnungen sind außer Kraft gesetzt. Die Erwerbung bäuerlicher Grundstücke ist fortan weder durch den Besitz einer Ansässigkeit, noch durch ein bestimmtes Ausmaß der Grundstücke bedingt. Der gleichzeitige Besitz von mehreren Bauerngütern, sowie von Bauerngütern und Grundstücken anderer Art unterliegt keiner gesetzlichen Beschränkung. Durch diese Vereinigung verschiedener Besitzstände in einer Hand geht jedoch die bisherige Eigenschaft und Selbstständigkeit der einzelnen Ansässigkeiten als grundbücherliche Einlage nicht verloren.

[3]) Durch diese Gesetze ist wohl die Ertheilung der politischen Grundabtretungsconsense gänzlich entfallen, an der Verpflichtung der Tabularinstanzen zur Mittheilung der eine Katastralvormerkung erfordernden Fälle von Grundbesitzveränderungen ist jedoch wegen der in dem Gesetze angeordneten Evidenzhaltung des Grundbesitzes nichts geändert worden. Zur Vereinfachung des Geschäftes wurde mit dem

Zur Trennung eines Theiles von einem in den öffentlichen Büchern eingetragenen Gute ist nach Gesetz vom 9. Februar 1869, R. G. B. Nr. 18 die vorgängige Verständigung und Einwilligung derjenigen Personen, für welche dingliche Rechte auf dem Gute eingetragen sind, in dem Falle nicht erforderlich, als für den getrennten Theil eine neue bücherliche Einlage eröffnet wird, und daselbst alle auf dem Gute eingetragenen Rechte, und zwar die Pfandrechte in der Eigenschaft von Simultanhypotheken, eingetragen werden. Diese Eintragungen erfolgen gebührenfrei. Von der vollzogenen Trennung und Eröffnung der neuen Einlage sind alle Betheiligten zu verständigen (1). Außer dem Falle des §. 1 ist die Trennung eines Theiles von einem in den öffentlichen Büchern eingetragenen Gute ohne Nachweis der ausdrücklichen Einwilligung der im §. 1 bezeichneten Personen nur auf Grund eines im Sinne der folgenden Paragraphe durchgeführten Aufforderungsverfahrens zulässig (2). Zur Einleitung dieses Verfahrens hat der Besitzer des Gutes, welcher von demselben einen Theil trennen will, denjenigen Personen, für welche dingliche Rechte auf dem Gute eingetragen sind, seinen Willen durch die Tabularbehörde mit der Aufforderung bekannt machen zu lassen, allfälligen Einspruch gegen die Trennung so gewiß vor Ablauf einer den Umständen gemäß zu bestimmenden Frist bei dieser Behörde anzuzeigen, widrigens angenommen würde, daß der Aufgeforderte in die Trennung willige und sein Recht in Ansehung des Trennstückes mit dem Zeitpunkte aufgebe, in welchem die bücherliche Abschreibung erfolgt sein wird. Die Frist zur Anzeige

---

böhm. Statth. Erl. v. 26. Mai 1870, Z. 19705 bestimmt, daß es von der bisherigen, ohnehin bloß formalen Intervention der politischen Behörden abzukommen habe, und von Seite der Gerichts- und Tabularinstanzen die Mittheilungen der eine Katastralvormerkung erfordernden Fälle von Grundbesitzveränderungen, anstatt an die politischen Behörden von Fall zu Fall unmittelbar an die betreffenden Steuerämter zu geschehen haben.

Die Bestimmungen der neuen Grundbuchsgesetze über die Errichtung neuer Landtafeleinlagen, Ab- und Zuschreibungen sind im I. Bande, S. 236 zusammengestellt, und verweisen wir auf diese Uebersicht. Ueber die Frage des Bestandes der Ministerialverordnung v. 30. Juni 1858 bei der gegenwärtig in den meisten Ländern Geltung habenden Freiheit des Verkehrs mit Grund und Boden ist keine bestimmte gesetzliche Norm vorhanden, und die Ansicht nicht ausgeschlossen, daß diese Min. Vdg. überholt erscheint (siehe I. Band, S. 235). Andererseits liegt ein gegentheiliger Ausspruch, beziehungsweise über das Erforderniß der behördlichen Zustimmung hiezu vor. Es ist nämlich von den Gerichtsbehörden in Böhmen und von der Statthalterei die Frage angeregt worden, ob mit Rücksicht auf das erflossene Landesgesetz über die Theilbarkeit der Gründe bei Gesuchen um die Eröffnung einer neuen Landtafeleinlage für ein Trennstück eines Landtafelkörpers, oder für einen, aus einem Grundbuche in die Landtafel zu übertragenden Grundbuchskörper der Consens der polit. Landesstelle zur Eröffnung einer solchen Einlage noch fortan erforderlich sei oder nicht. Der ob. Gerichtsh. hat sich laut Eröffnung v. 12. Juni 1872, Z. 5956 dahin entschieden, daß, wenn um die Eröffnung einer neuen Landtafeleinlage für das Trennstück eines Landtafelkörpers, oder für einen aus einem anderen Grundbuche in die Landtafel zu übertragenden Grundbuchskörper angesucht wird, mit Rücksicht auf die Ministerialverordnung v. 30. Juni 1858, R. G. B. Nr. 100, und den §. 16 des Gesetzes v. 6. Februar 1869, R. G. B. Nr. 18 der Consens der politischen Landesstelle auch dermal erforderlich und der Nachweis über dessen Erlangung von der Partei dem Gerichte schon mit dem bezüglichen Tabulargesuche vorzulegen sei (Z. f. V. V. J., Nr. 49, S. 196). Als Norm für die Erledigung von, um Errichtung neuer Landtafeleinlagen eingebrachten Gesuche, wurde bestimmt, daß der Consens zur Ertheilung einer neuen Landtafel- oder Lehenstafeleinlage überhaupt nicht zu ertheilen sei, wenn die Jahresschuldigkeit an directen Steuern, welche auf die den Gegenstand der neuen Einlage bildende Realität entfallen würde, jenen Census nicht erreicht, welcher in der Landtagswahlordnung als Bedingung des Wahlrechtes in der Wählerclasse des großen Grundbesitzes festgesetzt ist (M. E. v. J. 1872, Z. 4443 an die Landeschefs von Böhmen, Mähren und Schlesien, Z. f. V. V. J., Nr. 49, S. 196).

des Einspruches darf in keinem Falle auf weniger als dreißig Tage von der Behörde bestimmt werden. Das Trennungsgesuch ist bei dem Gute, von welchem die Abtrennung geschehen soll, in dem öffentlichen Buche anzumerken. Diese Anmerkung hat die Wirkung, daß die späteren Eintragungen eines dinglichen Rechtes die Abtrennung nicht verhindern können (3).[1]) Ist der Einspruch eines Gläubigers gegen die Vornahme eines Tausches von Grundstücken gerichtet, welche der landwirthschaftlichen Cultur gewidmet sind, so kann der Einspruch durch Erkenntniß der Tabularbehörde für unwirksam erklärt werden, wenn der Tausch geeignet ist, entweder eine Arrondirung oder eine bessere Bewirthschaftung der Besitzthümer der Tauschenden zu bewirken, und wenn in beiden Fällen durch den Tausch die Sicherheit der Forderung, wegen welcher Einspruch erhoben wurde, nach den Bestimmungen des §. 1374 a. b. G. B. nicht gefährdet erscheint. Ohne Einfluß auf die Zuständigkeit der Tabularbehörde zu diesem Erkenntnisse ist es, ob die Forderung unter der Obsorge einer öffentlichen Behörde (Lehen-, Fideicommiß-, Substitutions-, Fonds-, Stiftungs-, Vormundschafts-, Curatels- oder sonstiger Pflegschaftsbehörde) steht und ob die Forderung zu einem gewissen Zwecke, z. B. Caution, gewidmet ist (9). In dem Gesuche um das im §. 9 bezeichnete Erkenntniß kann der Nachweis, daß durch den Grundtausch eine Arrondirung bewirkt werde, entweder durch die Katastralmappe, oder in deren Ermanglung durch ein ämtliches Zeugniß des Gemeindevorstandes jener Gemeinde, in deren Gemarkung die Grundstücke gelegen sind, oder auf andere glaubwürdige Art geführt werden. Wege oder Bäche heben den Zusammenhang von Grundstücken nicht auf. Der Nachweis der Thatsache, daß ein Tausch von Grundstücken geeignet ist, eine bessere Bewirthschaftung zu bewirken, ist durch Beibringung einer Entscheidung derjenigen Organe zu führen, welche zur Beurtheilung und Entscheidung über diese Thatsache durch Landesgesetze berufen werden (10). Die Bestimmungen in Betreff der Nothwendigkeit einer politischen Bewilligung zur Grundtrennung und zum Tausche von Grundstücken,[2])

---

[1]) In dem Gesuche, über welches die Aufforderung ergeht, muß das Trennstück genau, nöthigenfalls durch Pläne oder Mappen, bezeichnet sein. Die Zustellung des Gesuches hat an jeden Aufgeforderten nach den für die Zustellung von Klagen bestehenden Gesetzen zu geschehen (4). Die Frist zum Einspruche beginnt mit dem Tage nach der Zustellung der Aufforderung, läuft ohne Unterbrechung und ohne Abrechnung der Tage des Postenlaufes und kann nicht erstreckt werden. Wiedereinsetzung in den vorigen Stand findet gegen die Versäumung dieser Frist nicht statt (5). Der Aufgeforderte hat seinen Einspruch bei der Tabularbehörde, und zwar schriftlich oder mündlich einzubringen; der Angabe von Gründen des Einspruches bedarf es nicht. Der Einspruch ist von Amtswegen demjenigen bekannt zu machen, welcher die Aufforderung erwirkt hat (6). Wurde Einspruch innerhalb der dazu bestimmten Frist nicht erhoben, so ist eine Bestätigung dieses Umstandes unter Angabe derjenigen Aufgeforderten, welche Einspruch nicht erhoben haben, von der Tabularbehörde auf Verlangen auszufertigen. Diese Bestätigung unterliegt als ämtliches Zeugniß der in der T. P. 116 A aa des Gesetzes v. 13. December 1862 vorgeschriebenen Gebühr (6). Ein rechtzeitig erhobener Einspruch hemmt die beabsichtigte Trennung. Durch Zahlung der Schuld (§. 8) oder durch ein gerichtliches Erkenntniß, welches den Einspruch für unwirksam erklärt (§§. 9—12), kann die Hemmung behoben werden (7). Gläubiger, welche Einspruch erhoben haben, müssen, wenn ihre Forderung mit einem, dem Betrage nach bestimmten Capitale eingetragen ist, die Zahlung selbst dann annehmen, wenn die Zeit der Fälligkeit ihrer Forderung noch nicht eingetreten ist; doch bleibt ihnen das persönliche Recht auf Genugthuung wegen des durch vorzeitig erfolgte Zahlung etwa erlittenen Nachtheiles vorbehalten (8).

[2]) Die nach der alten Salzburger Forstverfassung mit dem Besitze eines landwirthschaftlichen Gutes verbundenen Holzbezugsrechte sind als Feldservituten zu betrachten und ohne Zustimmung der Verwaltung des Forstärars nicht trennbar (siehe Entsch. des obersten Gerichtshofes v. 20. October 1874, Z. 10780).

insbesondere mit Rücksicht darauf, ob sie als dominical (land- oder lehentäflich) oder als rustical (stadt- oder grundbüchlich) erscheinen, bleiben dort, wo solche noch bestehen, durch dieses Gesetz unberührt (16).[1])

Wenn durch Tausch von Grundstücken, die der landwirthschaftlichen Benützung gewidmet sind, eine Arrondirung des Besitzes des einen oder

---

[1]) Die Berufung der zur Entscheidung über die Zweckmäßigkeit eines Tausches bestimmten Organe erfolgte für Böhmen durch Gesetz v. 5. April 1870, L. G. B. Nr. 33, S. 97; für Bukowina durch Gesetz v. 5. April 1870, L. G. B. Nr 19; für Galizien durch Gesetz v. 5. April 1870, L. G. B. Nr. 36; für Görz und Gradisca durch Gesetz v. 5. April 1870, L. G. B. Nr. 24, S. 89; für Istrien durch Gesetz v. 5. April 1870, L. G. B. Nr. 25, S. 91; für Kärnthen durch Gesetz v. 5. April 1870, L. G. B. Nr. 23, S. 51; für Krain durch Gesetz v. 15. Mai 1872, L. G. B. Nr. 17, S. 138; für Mähren durch Gesetz v. 5. April 1870, L. G. B. Nr. 27, S. 197; für Niederösterreich durch Gesetz v. 5. April 1870, L. G. B. Nr. 32, S. 93; für Oberösterreich durch Gesetz v. 5. April 1870, L. G. B. Nr. 17, S. 87; für Salzburg durch Gesetz v. 5. April 1870, L. G. B. Nr. 20, S. 51; für Schlesien durch Gesetz v. 5. April 1870, L. G. B. Nr. 22, S. 137; für Steiermark durch Gesetz v. 23. März 1873, L. G. B. Nr. 22, S. 79, und für Triest durch Gesetz v. 9. April 1873, L. G. B. Nr. 20. Nach diesen Gesetzen ist, wenn im Sinne des §. 9 des Gesetzes v. 6. Februar 1869, R. G. B. Nr. 18 behauptet wird, daß der Tausch von Grundstücken, welche der landwirthschaftlichen Cultur gewidmet sind, geeignet ist, eine bessere Bewirthschaftung der Besitzthümer der Tauschenden zu bewirken, die politische Bezirksbehörde (in Gemeinden mit eigenem Statute die Communalbehörde) in deren Bezirke das wirthschaftliche zu verbessernde Besitzthum liegt, zur Beurtheilung und Entscheidung berufen, ob der Grundtausch geeignet ist, eine bessere Bewirthschaftung zu bewirken (§. 10, zweites Alinea des obigen Reichsgesetzes). Liegen die Bestandtheile des Besitzthums, von welchem eine Abtretung erfolgen soll, in mehr als einem politischen Bezirke, so ist diejenige politische Behörde zuständig, in deren Bezirke der Wirthschaftshof und in Ermanglung eines solchen der Hauptbestandtheil des Besitzthumes sich befindet. In Böhmen ist jene politische Bezirksbehörde, beziehungsweise jene mit selbstständigem Statut versehene Gemeinde berufen, das Amt zu handeln und zu entscheiden, bei welcher das Gesuch zuerst überreicht wird. Die Entscheidung kann von jeder der das Tauschgeschäft schließenden Parteien verlangt werden. Die Partei hat in dem Gesuche den Gegenstand des beabsichtigten Tauschgeschäftes genau zu bezeichnen, und diejenigen Behelfe anzuführen oder beizubringen, durch welche die Verbesserung der Bewirthschaftung dargethan werden soll. Wenn mit Rücksicht auf die Lage der an dem Tausche betheiligten Besitzungen zwei oder mehrere politische Behörden competent sind, so kann das Gesuch entweder abgesondert bei jeder, oder nach Wahl der Partei nur bei einer derselben eingebracht werden. In dem letzteren Falle hat die Behörde, bei welcher das Gesuch eingereicht wurde, nach gefällter Entscheidung den Verhandlungsact an die andere competente Behörde zur Amtshandlung zu leiten. Die politische Behörde hat die Umstände und Thatsachen, worauf es in der Beurtheilung und Entscheidung ankommt, von Amtswegen zu prüfen und nöthigenfalls zur Klarstellung der Sache Erhebungen, und die Einvernehmung von Wirthschaftsverständigen unter Zuziehung der Parteien zu veranlassen. Eine Amtshandlung an Ort und Stelle kann in Böhmen jedoch nur über Ansuchen der Partei stattfinden. In Niederösterreich hat die politische Behörde das Gutachten des Ausschusses des betreffenden landwirthschaftlichen Bezirksvereines, oder wo ein solcher nicht besteht, der Gemeindevertretung einzuholen, sodann die Umstände und Thatsachen, worauf es bei der Beurtheilung und Entscheidung ankommt, von Amtswegen zu prüfen und nöthigenfalls zur Klarstellung der Sache Erhebungen unter Zuziehung der Parteien zu veranlassen. In Galizien hat dieselbe vor Fällung der Entscheidung unter Mittheilung des ganzen Verhandlungsactes die Meinung des Bezirksausschusses einzuholen, wenn sich nicht das Besitzthum in einer vom Bezirksverbande ausgenommenen Gemeinde befindet. Gegen die Entscheidung der politischen Behörde kann nur von den Parteien, welche den Tausch vornehmen wollen, die Berufung an die Statthalterei innerhalb vierzehn Tagen ergriffen werden und letztere hat hierüber einverständlich mit dem Landesausschusse (für Steiermark ist ein solches Einvernehmen nicht vorgeschrieben) zu entscheiden. Kann ein Einverständniß zwischen der Statthalterei und dem Landesausschusse nicht erzielt werden, so ist die Berufung abweislich zu erledigen. Hat in obigem Falle der Landesausschuß für die Anerkennung der Wirthschaftsverbesserung sich ausgesprochen, so ist dieser Umstand in den Entscheidungsgründen der abweislichen Entscheidung ersichtlich zu machen, und nur in diesem Falle kann gegen die Entscheidung zweiter Instanz die Berufung an das Ackerbauministerium innerhalb vier Wochen ergriffen werden. Gegen die Entscheidung der Statthalterei in Steiermark findet eine weitere Berufung nicht statt.

anderen tauschenden Theiles bewirkt wird, so sind die darauf Bezug habenden Rechtsgeschäfte nach dem Gesetze vom 3. März 1868, R. G. B. Nr. 17 gebührenfrei, in soweit die eingetauschten Grundparcellen vom gleichen Werthe sind. Wege und Bäche heben den Zusammenhang nicht auf (1). Im Falle die zwischen einzelnen Grundbesitzern einzutauschenden Grundstücke von ungleichem Werthe sind, wird die Gebühr vom Werthsunterschiede nach den allgemeinen Vorschriften des Gebührengesetzes entrichtet (2). Der Nachweis, daß durch einen Grundtausch eine Arrondirung erzielt wurde, kann entweder durch die Katastralmappe, oder in deren Ermanglung durch ein ämtliches Zeugniß des Gemeindevorstandes jener Gemeinde, in deren Gemarkung die zu arrondirenden Grundstücke liegen, oder auf andere glaubwürdige Art geführt werden. Dem die Gebühren bemessenden Amte bleibt es jedoch in jedem einzelnen Falle unbenommen, die Thatsache der Arrondirung nöthigenfalls durch Augenschein und durch Sachverständige zu constatiren, und zwar auf Kosten des Ausstellers eines wahrheitswidrigen Zeugnisses, bei dessen Vorhandensein sowohl die von dem Rechtsgeschäfte gesetzlich entfallenden Gebühren, als auch die nach dem Gebührengesetze einzuhebenden Strafen von den tauschenden Parteien zu entrichten sind (3). Die zur Durchführung der Arrondirung des Grundbesitzes erforderlichen Urkunden, Protokolle, dann Eingaben und deren Beilagen sind stämpelfrei, wenn die eingetauschten Grundstücke entweder vom gleichen Werthe sind, oder der Werth des einen Grundstückes den Werth des anderen um nicht mehr als fünfzig Percent übersteigt. Die Wirksamkeit des Gesetzes vom 3. März 1868, R. G. B. Nr. 17, betreffend die Gebühren- und Stämpelfreiheit bei Arrondirungen wurde mit Gesetz vom 11. April 1873, R. G. B. Nr. 58 auf den Zeitraum bis Ende 1879 und mit Gesetz vom 17. December 1879, R. G. B. Nr. 143 auf den Zeitraum bis Ende 1885 ausgedehnt. [1])

2. Die Vorschriften über Grundentlastung und Grundlastenablösung.

In Betreff der Grundentlastung weisen wir auf das kais. Patent vom 7. September 1848, womit die Unterthänigkeit und das schutzobrigkeitliche Verhältniß beseitiget wurde, und auf das kais. Patent vom 4. März 1850, R. G. B.

---

[1]) Mit Vdg. des Fin. Min. v. 7. März 1868, R. G. B. Nr. 18 wurde in Durchführung des Gesetzes v. 3. März 1868, betreffend die Gebühren- und Stämpelfreiheit bei Arrondirung von Grundstücken verordnet: 1. Die Gesuche, worin auf Grund des obigen Gesetzes eine gänzliche oder theilweise Befreiung von den Stämpel- oder unmittelbaren Gebühren angesprochen wird, sind mit den erforderlichen Belegen beim Steueramte des Bezirkes, in welchem die vertauschten beweglichen Sachen gelegen sind, einzubringen, und von dem Steueramte nach allenfalls eingeholter Vervollständigung gutächtlich der Finanzbezirksdirection oder dem Hauptsteueramte vorzulegen. 2. Die Entscheidung über die angesuchte Befreiung steht den Finanzbezirksdirectionen und Hauptsteuerämtern in erster Instanz zu. Dieselben haben, wenn auf Grund des §. 4 des Gesetzes auch eine Befreiung von der Stämpelgebühr angesprochen wird, in der betreffenden Erledigung unter genauer Bezeichnung der Tauschobjecte und der tauschenden Parteien anzuführen, ob diese Befreiung von den Stämpelgebühren einzutreten habe oder nicht, und zugleich dem Steueramte bezüglich der Bemessung der Gebühr von dem etwaigen Werthunterschiede die erforderlichen Weisungen in der bei Bemessung von anderen Percentualgebühren vorgeschriebenen Form zukommen zu lassen. 3. Hält sich eine Partei durch die Verfügung der Finanzbezirksdirection oder des Hauptsteueramtes für beschwert, so kann sie ihre Beschwerde bei der vorgesetzten Finanzlandesbehörde unmittelbar oder im Wege des Steueramtes einbringen. 4. Findet die Finanzlandesbehörde der Beschwerde stattzugeben, so ist die getroffene Entscheidung in der gewöhnlichen Form zu erlassen. Wenn jedoch die Finanzlandesbehörde die Beschwerde ganz oder zum Theile für nicht begründet hält, so ist

Nr. 152, wodurch die Durchführung der Aufhebung des Unterthansverbandes und der Entlastung des Grundes angeordnet wurde. Eine Uebersicht sämmtlicher Grundentlastungsvorschriften liefert das in der Hof- und Staatsdruckerei erschienene Werk: „Die Grundentlastung in Oesterreich". Nachdem für das Geschäft der Durchführung der Grundentlastung für jedes der einzelnen Kronländer bestimmte Vorschriften erlassen wurden, und dasselbe überall schon von den eigens hiezu bestimmten speciellen Grundentlastungscommissionen bereits beendigt ist, so begnügen wir uns hier mit dieser allgemeinen Bemerkung, und erwähnen nur, daß die Grundentlastungs-Fondsdirectionen bestimmt waren, die Grundentlastungs-Schuldverschreibungen auszufertigen, für das richtige Einfließen der dem Entlastungsfonde[1]) zugewiesenen Dotation, und für die Fructificirung der Barschaft Sorge zu tragen, die Cassegebarung und Buchführung strenge zu überwachen, die Verlosung, Rückzahlung und Tilgung der Schuldverschreibungen durchzuführen, und die jährlichen zur A. h. Schlußfassung gelangenden Präliminarien zu verlassen. Wegen Ueberganges der Grundentlastungsfondsgeschäfte an die Landesausschüsse siehe I. Band S. 641.[2])

---

die Entscheidung des Finanzministeriums einzuholen, und zu diesem Zwecke, ohne eine Entscheidung in zweiter Instanz zu fällen, unter Vorlage der Acten, gutächtlicher Bericht zu erstatten. 5. Wenn eine Partei auf Grund des §. 4 des Gesetzes die Befreiung von der Stämpelgebühr erwirkt hat, so ist die Erledigung der Finanzbehörde, womit die Stämpelbefreiung zugestanden wurde, mit Datum und Zahl auf jeder Urkunde, Eingabe und Beilage, dann auf jedem Protokolle, wofür die Stämpelbefreiung in Anspruch genommen wird, auf dem ersten Bogen anzuführen, und dann diese Erledigung zugleich der ersten bei Gericht überreichten Eingabe im Originale anzuschließen. Das Gericht hat die Erledigung in den Acten aufzubewahren. 6. Die zum Zwecke der Erwirkung der Gebühren- und Stämpelbefreiung einzureichenden Gesuche sind nach der Tarifpost 44 q des Gesetzes v. 13. December 1862, R. G. B. Nr. 89 zu behandeln; die im §. 3 des Gesetzes erwähnten Zeugnisse des Gemeindevorstandes genießen die bedingte Stämpelbefreiung.

[1]) Nach der oberstgerichtlichen Entscheidung v. 2. November 1858, Z. 10625 ist die Grundentlastungsquote keine gewöhnliche Schuld, sondern eine Grundlast, welche schon aus dem Gesetze auf der Realität haftet, ein gesetzliches Vorrecht genießt und immer nur gegen den jeweiligen Besitzer geltend gemacht, beziehungsweise aus der Realität hereingebracht wird. Bei Anlegung der neuen Grundbücher sind nach dem Gesetze v. 11. August 1876 für Böhmen, L. G. B. Nr. 85, S. 111 jene Grundentlastungscapitalien, welche an die Stelle der in Folge der Patente v. 7. September 1848, J. G. S. Nr. 1180 und v. 4. März 1849, R. G. B. Nr. 152 aufgehobenen Grundlasten getreten sind, und auf den verpflichteten Liegenschaften für die Grundentlastungscasse (Grundentlastungsfond) noch bücherlich vorgeschrieben erscheinen, und für welche das executive Pfandrecht nicht erwirkt wurde, in die neuen Grundbücher nicht zu übertragen. Die grundbücherlichen Eintragungen zur Sicherstellung von Grundentlastungscapitalien, welche an die Stelle der in Folge der Patente v. 7. September 1848, J. G. S. Nr. 1180, und v. 4. März 1849, R. G. B. Nr. 152 aufgehobenen Grundlasten getreten sind und auf den verpflichteten Liegenschaften noch für die Grundentlastungscasse (Grundentlastungsfond) haften, sind nach dem Gesetze v. 16. Mai 1877 für Böhmen, L. G. B. Nr. 25, S. 47, in soweit in Betreff derselben das executive Pfandrecht bisher nicht erwirkt wurde, als wirkungslos und gelöscht anzusehen. Die Bestimmung des §. 22 des kais. Patentes v. 4. März 1849, R. G. B. Nr. 152 wird durch dieses Gesetz nicht berührt. Da in Folge des Landesgesetzes v. 16. Mai 1877, Nr. 25 die Nothwendigkeit und die Verpflichtung zur weiteren Ausstellung und Hinausgabe von löschungsfähigen Urkunden (Quittungen) über die an den Grundentlastungsfond bezahlten Grundentlastungscapitalien entfällt, so werden weder von Seite des böhmischen Landesausschusses, noch von Seite der Steuerämter dergleichen Löschungsurkunden weiter ausgefolgt. Wegen der Löschung der zur executiven Sicherstellung gelangten Grundentlastungsfonds-Forderungen aber werden sich die betheiligten Parteien unmittelbar an die Finanzprocuratur in Prag, welche in Vertretung des Grundentlastungsfondes das executive Pfandrecht für diese Forderung erwirkt hat, zu wenden haben (Kundm. für Böhmen v. 7. Juli 1877, Z. 18613, L. G. B. Nr. 45, S. 87).

[2]) Wegen Durchführung der Grundentlastung, in soweit es die Giebigkeiten für Kirchen und Schulen betrifft, siehe bei Cultuswesen und Bildungswesen. Siehe insbesondere hierüber noch Durchführung der Grundentlastung in Böhmen (Gesetz

v. 11. Mai 1869, L. G. B. Nr. 87, S. 144). Siehe Specialentsch. des Min. des Inn. v. 9. October 1875 wegen stricter Auslegung dieses Gesetzes (Z. f. V. 1877, S. 35). Ablösung der Arbeitsleistungen, des Mahlrechtes, der Messalien, der Garbenleistung, des Meßbrodes (proskurne) u. dgl. an Klöster, Kirchen und Pfarrer entrichteten Leistungen und Giebigkeiten in Natural oder Geld, welche auf besonderen, vom Zehentrechte nicht abhängigen Rechtstiteln beruhen (Gesetz für Galizien v. 27. Mai 1873, L. G. B. Nr. 253, S. 206); Präclusivtermin zur Anmeldung der der Grundentlastung noch zu unterziehenden Schuldigkeiten (Gesetz für Bukowina v. 2. März 1873, L. G. B. Nr. 17, S. 71). Da der Ausspruch, beziehungsweise die Aufforderung, eine Uebertragung der noch bestehenden Grundbuchsinscriptionen in das neue Grundbuch habe zu unterbleiben oder stattzufinden, im Sinne des Erl. des des Min. Inn. v. 19. Februar 1876, Z. 3509 M. J. nur von der politischen Landesstelle als Landesbehörde in Grundentlastungsangelegenheiten erfolgen kann, hat die Uebermittlung der von den Gerichten für jede Katastralgemeinde über alle in derselben noch bestehenden Grundbuchsinscriptionen anzufertigenden Verzeichnisse an die politischen Bezirksbehörden nur den Zweck, in die Kenntniß zu gelangen, ob hinsichtlich der in den Verzeichnissen etwa enthaltenen, auf Kirchen, Pfarren, Schulen und sonstige kirchliche Organe bezüglichen Geld- und Naturalleistungen, welche ursprünglich der Ablösung nur facultativ zu unterziehen waren, seither auf Grund des Landesgesetzes Ablösungsverhandlungen gepflogen und durch Vergleiche oder in Rechtskraft erwachsene Erkenntnisse zum vollständigen Abschlusse gelangt sind, und sind in dieser Richtung die Erhebungen zu pflegen (siehe n. ö. Statth. Erl. v. 22. August 1876, Z. 23587). Die bisherige Wirksamkeit der politischen Behörden in den aus dem bestandenen Unterthansverbande herrührenden Streitigkeiten zwischen den gewesenen Herrschaften und ihren ehemaligen Unterthanen ist nach Min. Vdg. v. 24. October 1860, R. G. B. Nr. 244 für Galizien und Bukowina, in soweit sie durch diese Verordnung nicht noch aufrecht erhalten wird (§§. 6 und 7) aufgehoben; es mag den politischen Behörden nach den bisherigen Gesetzen die Erhebung der Streitsache, der Vergleichsversuch und die Feststellung eines Provisoriums oder selbst die Endentscheidung in der Hauptsache zugestanden sein (1). Das Verfahren und die Entscheidung über Streitigkeiten dieser Art steht nunmehr den Gerichten zu. In der Regel sind derlei Streitigkeiten bei jenem Gerichtshofe erster Instanz anhängig zu machen, in dessen Sprengel das Gut liegt, auf welches sich der Streit bezieht. Streitigkeiten über Besitzstörungen aber sind bei den Bezirksgerichten anzubringen (§§. 55 der Civiljurisdictionsnorm v. 20. November 1852, R. G. B. Nr. 251) (2). In Streitigkeiten dieser Art, die bei den politischen Behörden bereits anhängig sind, und in denen noch keine rechtskräftige Entscheidung erflossen ist, hat die politische Behörde die Parteien unter Zurückstellung der ihnen gehörigen Urkunden und Schriften zu belehren, daß sie die Streitsache nunmehr bei Gericht anzubringen haben (3). Die Gerichte haben solche Streitigkeiten unter Beachtung der auf das bestandene Unterthansverhältniß Bezug habenden Gesetze und Verordnungen nach den Vorschriften über das summarische Verfahren, und beziehungsweise über das Verfahren in Besitzstörungsstreitigkeiten zu verhandeln und zu entscheiden, wobei dieselben sich auf Verlangen der Parteien oder auch von Amtswegen die zur Aufklärung der Sachlage erforderlichen Behelfe und etwaigen früheren politischen Verhandlungen von den betreffenden Behörden zu verschaffen haben (4). Rechtskräftige, in einer solchen Streitsache erflossene Entscheidungen der politischen Behörden bleiben aufrecht, und können im Rechtswege nur dann angegriffen werden, wenn derselbe den Parteien ausdrücklich vorbehalten wurde, oder nach der früheren Gesetzgebung auch ohne einen solchen Vorbehalt zulässig war. Ebenso bleiben die im politischen Wege getroffenen rechtskräftigen Provisorien in Kraft, bis im Rechtswege eine anderweitige Entscheidung erwirkt wird (5). Dagegen hat in Ansehung der Streitigkeiten, welche: a) mit dem Geschäfte der Grundentlastung zusammenhängen; b) welche ein nach dem A. h. Patente v. 5. Juli 1853, R. G. B. Nr. 130 der Ablösung oder Regulirung von Amtswegen unterliegendes oder ein im §. 6 b dieses Patentes bezeichnetes bereits provocirtes Recht zum Gegenstande haben, es mag sich um das Benützungs-, Servituts-, oder gemeinschaftliche Besitzrecht selbst oder nur um die Störung im Besitze solcher Rechte oder die Art und Weise der Verabfolgung verweigerter Nutzungen handeln, und c) welche die in der Verordnung v. 28. Juli 1856, R. G. B. Nr. 141, §. 1, Abs. 1, 2 und 3 bezeichneten gegenseitigen Forderungen der ehemaligen Herrschaften und Unterthanen zum Gegenstande haben, die Zuständigkeit ad a der Grundentlastungsorgane; ad b der Grundlastenablösungs- und Regulirungs-Landescommissionen, und ad c der politischen Behörden auch in Zukunft aufrecht zu bleiben (6). Ebenso hat die den politischen Behörden nach der Vdg. v. 19. Jänner 1853, R. G. B. Nr. 10 zustehende

polizeiliche Gewalt in Fällen, in denen ein Besitzer den Schutz derselben gegen androhende Gewalt ansucht, und es sich um die Erhaltung von Ruhe, Ordnung und Sicherheit handelt, auch fernerhin in voller Wirksamkeit fortzubestehen (7). Für die Zukunft hat auch die der Finanzprocuratur obgelegene Vertretung der ehemaligen Unterthanen aufzuhören. Jene Streitsachen jedoch, in denen die Finanzprocuratur bereits die Proceßführung begonnen hat, sind von derselben zu Ende zu führen (8). Siehe Vdg. des Staatsministeriums, des Justiz- und des Finanzministeriums v. 22. Februar 1861, R. G. B. Nr. 228 für Bukowina mit Bestimmungen über die Befreiungen der ehemaligen Dominicalgutskörper von der gesetzlichen Haftung für die von deren Besitzern geführte Verwaltung einiger Zweige der Gerichtsbarkeit und für die aus dem Unterthänigkeitsbande entsprungenen Forderungen der gewesenen Unterthanen und wegen Aufhebung der Octavalhaftung. Mit Gesetz v. 11. Jänner 1878, R. G. B. Nr. 9 wurde die in den Gerichtsbezirken Ragusa, Ragusa-vecchia, Stagno und Sabioncello von Dalmatien dem Contadino als solchem obliegende Verpflichtung zur Leistung von Arbeitstagen aufgehoben (1). Als Ersatz für diese Arbeitsleistung, soferne sie nach den bisher bestehenden Normen gebührt, hat der Contadino dem Padrone, wenn hierüber zwischen den Parteien nicht ein anderes Uebereinkommen zu Stande kommt, einen jährlichen Betrag von 5 fl. nachhinein zu entrichten, und künftig auf die Erhaltung des Hauses die gebührende Sorgfalt zu wenden, sowie die gewöhnlichen Ausbesserungen aus Eigenem zu bestreiten. Auch hat er in allen Fällen jede von dem Contadinenhause zu entrichtende öffentliche Abgabe zu vergüten, und findet behufs der Hereinbringung der Vergütung dieser Abgabe das für die Einbringung der Steuerbeiträge der Colonen im Verwaltungswege festgestellte Verfahren statt (2). Wird das Contadinenverhältniß gelöst, so ist in jenen Fällen, in denen dem Contadino für die Verbesserungen an dem den Gegenstand des Contadinenverhältnisses bildenden Objecte nach den dießfalls bisher bestehenden Normen eine Entschädigung gebührt, der Werth der Verbesserungen, soferne nicht ein Uebereinkommen stattfindet, noch vor der Räumung durch beiderseits bestellte, oder wenn sich dießfalls Anstände ergeben, durch gerichtlich ernannte Sachverständige als Schiedsrichter festzustellen und die Zahlungsschuldigkeit in der Form eines inappellablen Schiedsspruches auszusprechen. Dasselbe gilt von der Festsetzung des Werthes des durch Verschlechterung herbeigeführten Schadens und des hiefür zu leistenden Ersatzes (3). Alle zwischen dem Padrone einerseits und dem Contadino andererseits aus dem Contadinenverhältnisse entstehenden Streitigkeiten, ebenso wie die Streitigkeiten zwischen den Padroni und ihren Colonen aus dem Colonenverhältnisse, mit Einschluß der Besitzstörungsstreitigkeiten gehören zur Judicatur des Civilrichters (4). Die bis zum Beginne der Wirksamkeit dieses Gesetzes über solche Streitigkeiten, welche nach §. 4 fortan der Judicatur der Gerichte zugewiesen sind, von den politischen Behörden gefällten und in Rechtskraft erwachsenen Entscheidungen, sowie die über solche Streitigkeiten von den politischen Behörden abgeschlossenen Vergleiche sind im Sinne des §. 385 der Gerichtsordnung für Dalmatien den gerichtlichen Urtheilen oder Vergleichen gleichgestellt (5). Siehe wegen Einführung dieses Gesetzes dalmat. Statth. Kundm. v. 10. Juni 1878, Z. 7260, L. G. B. Nr. 50, S. 53.

Das Recht des Branntweinbrennens, sowie der Ausschank propinationspflichtigen Getränkes stand nicht in allen Ländern Jedermann zu. In Böhmen, Mähren, Schlesien und Galizien (theilweise auch in der Bukowina) war die vormals bestandene Herrschaftsgerechtsame noch immer aufrecht. Es ergab sich nicht nur aus der Landesverfassung, sondern war auch mit dem Hofd. v. 23. Mai 1834, Z. 12645 ausgesprochen, daß die Erzeugung des Branntweins, sowie das Schankrecht ein ausschließendes Recht der vormaligen Obrigkeiten (in einzelnen Ländern, auch einzelner Gemeinden) blieb. Durch den im Jahre 1848 aufgehobenen Branntweinzwang ist das Propinationsrecht der vormaligen Obrigkeiten nicht beirrt worden. In jenen Orten, wo die vormalige Herrschaft das Branntweinerzeugungs- und Ausschanksrecht besaß, mußten auch nach Aufhebung der Grundlasten sämmtliche Schänker ihr Getränk von derselben auch fernerhin abnehmen. Eine Hinterlassenschaft aus dem bestandenen herrschaftlichen Verhältnisse, welches vorzugsweise die slavischen Kronländer berührte, bildet daher das Propinationsrecht, das sich auf die Branntweinerzeugung und Schank, auf Bier (und Moldauer Wein) erstreckte. Um die in Folge der Grundentlastungsgesetze über den Begriff und die Abgränzung der herrschaftlichen und städtischen Propinationsrechte aufgetauchten Zweifel zu beheben, um ferner den l. f. Organen dießfalls den gewerbspolizeilichen Einfluß zu wahren, und die erwünschte Gleichförmigkeit in der Entscheidung der vorkommenden Fälle zu erzielen, wurden mit M. E. v. 26. Februar 1856, Z. 4083 besondere Grundsätze festgesetzt: Das Propinationsrecht konnte selbstverständlich nur unter genauer Einhaltung aller polizeilichen Vorschriften ausgeübt werden. Das staatliche Oberaufsichtsrecht erstreckte sich sowohl auf die Qualität der erzeugten und ausgeschänkten Getränke, als auf die Ausdehnung und die Ausübungsart des Schankrechtes (1). Der Propinationsberechtigte konnte das ihm zustehende Schankrecht durch

Aufstellung von Schänkern ausüben. Es war jedoch jede Aufstellung eines Schänkers vorläufig der politischen Behörde anzuzeigen, welche mit Rücksicht auf die Persönlichkeit des Schänkers, das Schanklocale, den Ortsbedarf und sonstige gewerbspolizeiliche Momente die Bestätigung ertheilte oder verweigerte. Wurde einem bestellten Schänker das Verschleißrecht entzogen, so war gleichfalls die Anzeige zu machen (2). Der politischen Behörde stand es ferner zu, hinsichtlich der bereits bestehenden Propinationsschänker in Handhabung der vorerwähnten polizeilichen Rücksichten die ihr nothwendig erscheinenden Anordnungen zu treffen. In neuerer Zeit wurde die Aufhebung und beziehungsweise Regelung dieser Propinationsrechte in den einzelnen Ländern gesetzlich normirt, und siehe hierüber wegen Regelung der Propinationsrechte Gesetz für Schlesien v. 23. Mai 1869, L. G. B. Nr. 18, S. 51. Nach diesem Gesetze ist die in dem Propinationsrechte früherer Grundherrschaften, mancher Gemeinden und Corporationen oder der an ihre Stelle getretenen Besitzer des Bier- und Branntweinregals gelegene Ausschließlichkeit des Befugnisses zur Erzeugung von Bier und Branntwein aufgehoben, und können neue Bräuhäuser und Branntweinbrennereien nur nach den bestehenden Gewerbegesetzen errichtet werden. Die Verpflichtung, Bier oder Branntwein von den Propinationsberechtigten, oder von den an ihre Stelle getretenen Besitzern des Bier- und Branntweinregals abzunehmen, soweit diese Verpflichtung nicht schon durch das Gesetz v. 7. September 1848, Abs. 11, und durch die Vdg. des Min. des Inn. v. 11. Juli 1849, §§. 1 und 70 ohne Entschädigung entfallen ist, daher, in soferne dieselbe in dem ursprünglichen, oder einem späteren über Theilung des Eigenthums geschlossenen Vertrage bedungen ist, konnte vom Tage der Wirksamkeit dieses Gesetzes an gegen Leistung einer von dem Verpflichteten an den Berechtigten zu leistenden Entschädigung zur Ablösung gelangen. Diese Ablösung hatte über Verlangen des Berechtigten oder des Verpflichteten zu geschehen. Siehe weiters wegen Durchführung des Gesetzes v. 23. Mai 1869 über die Regelung des Propinationsrechtes Vdg. des schles. Land. Präs. v. 25. November 1869, L. G. B. Nr. 38, S. 183; wegen Instruction zur Durchführung des Gesetzes v. 23. Mai 1869 über die Regelung der Propination Vdg. es schles. Land. Präs. v. 25. Juni 1870, L. G. B. Nr. 40, S. 176; wegen Aufhebung des Propinationsrechtes in Böhmen Gesetz v. 30. September 1869, L. G. B. Nr. 55, S. 81; wegen Aufhebung und Ablösung der Propinationsrechte Gesetz für Mähren v. 29. April 1869, L. G. B. Nr. 23, S. 41; wegen Tragung der mit Durchführung des Gesetzes v. 29. April 1869, L. G. B. Nr. 23, betreffend die Aufhebung der Propinationsrechte, verbundenen Kosten Gesetz für Mähren v. 15. April 1870, L. G. B. Nr. 43, S. 251. Siehe weiters Gesetz v. 25. Mai 1869, R. G. B. Nr. 94 über die Portofreiheit der Correspondenzen in Angelegenheiten der Aufhebung und Ablösung des Propinationsrechtes; Gesetz v. 23. Mai 1869, R. G. B. Nr. 80, in Betreff der Stämpel- und Gebührenbefreiung der Verhandlungen über Aufhebung und Ablösung der Propinationsrechte in Mähren und in Schlesien, und in Betreff einiger Ausnahmen von den allgemeinen Justizgesetzen für die Verhandlungen über die Ablösung der Propinationsrechte in Mähren; ferners die Vdg. der Min. der Just. und des Inn. v. 28. Juni 1872, R. G. B. Nr. 95, 96, wirksam für Mähren und Schlesien, womit zur Durchführung der Landesgesetze über die Aufhebung und Ablösung der Propinationsrechte das Verfahren über die Ausfolgung der ermittelten Entschädigungsbeträge näher geregelt ist. In neuerer Zeit ist auch für Bukowina (siehe L. G. B. 1879, Nr. 6) und für Galizien (siehe L. G. B. 1877, S. 115) die Aufhebung des Propinationsrechtes durch besondere Landesgesetze angeordnet worden. Nach diesen Landesgesetzen wird das Propinationsrecht gegen Entschädigung §§. 4 und 5 aufgehoben (1). Die Erzeugung der Propinationsgetränke wird von dem Tage der Wirksamkeit dieser Gesetze unter den in denselben enthaltenen Beschränkungen Gegenstand des freien Gewerbes (2). Das Ausschank- und Verschleißrecht der Propinationsgetränke verbleibt in seiner ganzen Ausschließlichkeit und in vollem Umfange im Besitze der Berechtigten noch durch 26 Jahre von dem im §. 17 bezeichneten Tage an gerechnet. Nach Ablauf dieser 26 Jahre erlischt dieses Recht für immer (3). Die Eigenthümer des Propinationsrechtes erhalten für die Aufhebung dieses Rechtes nach Ablauf der im §. 3 festgesetzten Periode eine Entschädigung aus dem nach den Bestimmungen dieser Gesetze gebildeten Propinationsfonde, welcher unter sie nach Maßgabe des ermittelten reinen Einkommens des Propinationsrechtes, das jeder von ihnen im Besitze hatte, vertheilt wird. Zur Ermittlung des reinen Einkommens aus dem Propinationsrechte werden Landescommissionen in Lemberg, dann Czernowitz und Localcommissionen eingesetzt. Im Zwecke der Bedeckung der Entschädigung, als auch der, anläßlich der Ermittlung des Propinationsreinertrages, sowie durch die Regieauslagen erwachsenden Kosten wird ein Propinationsfond gebildet. Derselbe entsteht aus:

a) den von den Schänkern jährlich zu entrichtenden Jahresgebühren, b) den einmaligen Abgaben für die Errichtung von Branntweinbrennereien, Bierbräuereien (und Methsiedereien in Galizien), c) den aus Anlaß von Propinationsübertretungen auferlegten Geldstrafen. Jeder Schänker, welcher einen Propinationsausschank betreibt (sei es als Eigenthümer des Propinationsrechtes, als Pächter oder als ein vom Eigenthümer oder Pächter bestellter Schänker) hat von diesem Ausschanke in Ortschaften, welche weniger als 1000 Einwohner zählen 10 fl., in Ortschaften zwischen 1000—5000 Einwohner 15 fl., endlich in Ortschaften von mehr als 5000 Einwohner 20 fl. jährlich zu entrichten. Wer den Ausschank mit geistigen Getränken aus einem anderen Titel, als dem des Propinationsrechtes betreibt, hat in den unter 1000 Einwohner zählenden Ortschaften 60 fl., in jenen, welche deren zwischen 1000 und 5000 zählen 80 fl., endlich in Ortschaften von mehr als 5000 Einwohner 100 fl. jährlich zu entrichten, und zwar ohne Unterschied, ob dieser Ausschank als ein selbstständiges Gewerbe, oder als ein Accessorium eines anderen Gewerbebetriebes ausgeübt wird. Jene, welche ausschließlich nur den Weinhandel betreiben, unterliegen dieser Abgabe nicht. (Im Gesetz für Bukowina lautet dieser Absatz: Jene, welche den Ausschank oder Handel mit Wein, sei es als ein selbstständiges Gewerbe oder als Accessorium eines anderen Gewerbsbetriebes — mit Ausnahme des zu den Propinationsgetränken gehörigen Moldauer Weines — betreiben, unterliegen dieser Abgabe nicht.) Die obige Gebühr haben die Verpflichteten vom 1. des 3 Monate nach erfolgter Wirksamkeit dieses Gesetzes nachfolgenden Monates und bis zu dem Tage zu entrichten, mit welchem die im §. 3 bezeichnete Zeitperiode endigt. Wer in der Zeit vom Beginne der Wirksamkeit dieses Gesetzes bis zum Ablauf der im §. 3 festgesetzten Periode eine neue Branntweinbrennerei, Bierbräuerei, oder Methsiederei in Galizien errichtet, hat zu Gunsten des Propinationsfondes vor Eröffnung der Erzeugung des Branntweins, Spiritus, des Bieres (oder der methartigen Getränke in Galizien) eine einmalige Gebühr zu entrichten und zwar für eine Branntweinbrennerei oder Bräuhaus im Betrage von 2000 fl., dagegen von einer Methsiederei im Betrage von 100 fl., in der Bukowina für eine Branntweinbrennerei 2000 fl. für ein Bräuhaus 1000 fl. Diese Gebühren sind unmittelbar an den Propinationsfond zu entrichten (§. 32). Dieser Abgabe unterliegt nicht der Eigenthümer eines Grundbuchskörpers, mit welchem zur Zeit des Inslebentretens dieses Gesetzes das Propinationsrecht verbunden war (in der Bukowina und dessen Rechtsnehmer), falls er eine Branntweinbrennerei, Bierbräuerei (oder Methsiederei) im Bereiche einer Gemeinde errichtet, auf welche sich sein Propinationsausschankrecht erstreckt. Die Bezirkshauptmannschaften haben von jeder zur Errichtung einer Branntweinbrennerei, Bierbrauerei (oder Methsiederei) ertheilten Bewilligung dem Landesausschusse die Mittheilung zu machen. Innerhalb der im §. 3 bezeichneten Zeitperiode dürfen die Erzeuger von Branntwein, Spiritus, Bier (methartigen und sonstigen propinationsmäßigen Getränken für Galizien, dann in der Bukowina von Moldauer Wein) dieselben nicht anders als im Großen in Gefäßen unter Gebinde verschleißen, welche mindestens einen halben Hektoliter zu enthalten haben. Wer zur Zahlung einer Gebühr verpflichtet ist, und vor ihrer Berichtigung mit der Erzeugung der erwähnten Getränke begonnen hat, macht sich einer Uebertretung schuldig und verfällt in die Strafe der doppelten Gebühr. (Für die Bukowina lautet dieser Absatz: Wer zur Zahlung einer im §. 23 bezeichneten Gebühr verpflichtet ist, und vor ihrer Berichtigung mit der Erzeugung der in diesem Paragraphe erwähnten Getränke begonnen hat, macht sich einer Uebertretung schuldig und verfällt in eine Geldstrafe, welche von 200 fl. bis zum Betrage der doppelten Gebühr bemessen werden kann.) Der Winkelausschank, das unbefugte Schänken, ferner die Uebertretungen der im §. 31 oder anderen Gesetzesbestimmungen enthaltenen Propinationsvorschriften sind mit Geldstrafen von 10—200 fl. und im Falle der Uneinbringlichkeit mit Arrest von 2—40 Tagen zu ahnden. Das Straferkenntniß kann auch (in der Bukowina soll in der Regel) den Ausspruch über die Confiscirung der Getränke, sowie der zur Verübung der Uebertretung dienenden Geräthe enthalten. Wer einer Uebertretung schuldig erkannt wurde, hat die Kosten der Untersuchung und des Strafvollzuges zu tragen. Die Untersuchung und Bestrafung der Propinationsübertretungen gehört zur Competenz der politischen Bezirksbehörde. Die Erkenntnisse über solche Uebertretungen sind den interessirten Parteien (Beschuldigten und Beschädigten) zuzustellen. (Gegen zwei gleichlautende Erkenntnisse ist keine Berufung zulässig für Bukowina). In Städten in Galizien, welche innerhalb des Stadtgebietes das Propinationsrecht besitzen, soll das Propinationsausschankrecht, in soweit es den Stadtgemeinden zusteht, im Wege besonderer Gesetze innerhalb der im §. 3 anberaumten Frist gegen Entschädigung aufgehoben werden. Siehe weiters Gesetz v. 3. Februar 1879, giltig für Bukowina, womit das Gesetz v. 7. Juli 1876, enthaltend die Bestimmungen über die Aufhebung des Propinationsrechtes, abgeändert wurde (L. G. B. Nr. 7), Kundm. des Bukowinaer Landesausschusses v. 28. Februar 1880, Z. 456, betreffend die

Instruction für die Verwaltung des Propinationsfondes (L. G. B. Nr. 6, S. 11). Mit Kundm. des Statth.-Präsidiums für Galizien v. 1. November 1878, Z. 7215 praes., L. G. B. Nr. 54 wurde die Instruction bei der Durchführung über die Aufhebung des Propinationsrechtes erlassen. Mit Kundm. des Landesregierungs-Präsidiums für Bukowina v. 14. October 1879, Z. 828 praes., L. G. und V. B. für Bukowina, S. 51 wurde die Instruction bei der Durchführung über die Aufhebung des Propinationsrechtes erlassen.

Aus den Verordnungen und Entscheidungen, welche sich auf das Propinationsrecht beziehen, werden noch hervorgehoben: Die im Hofkzld. v. 31. Mai 1839, Z. 23627 festgestellte Maßgröße von Einem Seidel, bis zu welchem die Specerei- und Gemischtwaarenhändler in Galizien versüßte geistige Getränke in versiegelten Flaschen zu verkaufen befugt sind, wurde auf 0·35 Liter bestimmt (Statth. Vdg. v. 30. November 1876, Z. 56438, L. G. B. für Galizien Nr. 61, S. 233). Der Propinationsberechtigte in Galizien kann mit Ausnahme jener Personen, welchen zufolge des Hofkzld. v. 27. October 1844, Prov. G. S. S. 446 der Verschleiß, beziehungsweise Ausschank ausländischer Biere gestattet ist, jeden Anderen im Propinationsbezirke vom Ausschanke des Bieres überhaupt ausschließen (siehe Erk. des V. G. H. v. 18. Jänner 1878, Z. 83). Siehe weiters Erk. d. V. G. H. v. 10. April 1880, Z. 667, Budwinski S. 154, wonach, solange ein gerichtlicher Spruch nicht vorliegt, welcher dem Eigenthümer eines landtäflichen Gutes in Galizien die Ausübung des Propinationsausschankes zu Gunsten eines anderen Gutsgebietes verbietet, die Berechtigung des ersteren das mit seinem landtäflichen Besitze in der Regel verbundene Propinationsrecht auszuüben, als bestehend angesehen werden muß. Wird die Frage streitig, ob in einem bestimmten Gebietstheile des Landes Bukowina das propinationsmäßige Bierschankrecht bestehe, so ist sich bei der Entscheidung des Streites nach Anordnung des mit Hofkzld. v. 8. November 1838 bekannt gegebenen A. h. Cabinetschreibens v. 28. November 1837, galiz. Prov. G. S. Jahrg. 1839, S. 30 an die im Bereiche des betreffenden Dominicalbezirkes stattgehabte Gepflogenheit auf das Genaueste zu halten (siehe Erk. des V. G. H. v. 27. Juni 1877, Z. 854, E. d. V. 1876/77, S. 345; siehe auch Jahrg. 1879, S. 303). Die Verabreichung von Branntwein an die eigenen Arbeiter als Lohnäquivalent in einem fremden Propinationsgebiete begründet nicht den Thatbestand einer Propinationsübertretung (Entsch. des Min. des Inn. v. 3. Mai 1878, Z. 2847, Z. f. V. 1878, S. 87). Nach §. 3 der mit Gub. Vdg. v. 12. März 1836, Z. 14605 kundgemachten Instruction (Prov. G. S. für Galizien 18. Jahrg., Nr. 41) sind Getränke, welche transito durch eine Stadt geführt werden, bei ihrer Durchfuhr gehörig anzumelden und der Aufsicht des Pächters der Propination und des Gemeindezuschlages zu unterziehen. — Die Gub. Vdg. v. 26. April 1844, Z. 11644 (ebendort 26. Jahrg., Nr. 65) enthält die Vorschrift, daß an den Gränzen des Gebietes der Städte und Märkte auf den dahin führenden Fahr- und Fußwegen schwarze Tafeln mit der Aufschrift aufzustellen sind, daß über diesen Punkt gegen die Stadt die Getränke nicht ohne vorhergegangene Meldung eingeführt werden dürfen. Dieselbe verpflichtet ferner die städtischen Propinations- oder Gemeindezuschlagspächter über ihre Manipulationskanzleien gegen die Gasse schwarze Tafeln mit der Aufschrift, daß hier die Getränke angemeldet werden müssen, aufzuhängen. — Diese Gub. Vdg. macht bezüglich der Verpflichtung zur Anmeldung der in die Stadt geführten Getränke keinen Unterschied, ob nämlich dieselben im Rayon der Stadt consumirt, oder ausgeführt werden sollen. Siehe auch V. G. Erk. v. 9. April 1880, Z. 645, Budwinski S. 153, wonach auch für die Durchfuhr die Pflicht der Anmeldung besteht.

Was den Buschenschank betrifft, so hatte Jedermann, nach Circulare v. 17. August 1784 (an alle Landesstellen) das Recht, die von ihm selbst erzeugten Lebensmittel, Wein und Obstmost zu allen Zeiten des Jahres, wie, wann und zu welchem Preise er will, zu verkaufen oder auszuschenken. Die mit dem Hofkzld. v. 10. März 1785 erfolgte Beschränkung dieses Ausschankes auf hausangesessene Unterthanen und Ausschließung von Inwohnern, Weingartenpächtern, sowie auch die hie und da bestehende Einschränkung des Ausschankes auf die inner den Gränzen der Gemeinde oder Herrschaft befindlichen Weingärten behob sich als zur Aufrechthaltung nicht geeignet nach der am 5. November 1833 an die steierm. Stände erflossenen A. h. Entschließung. Mit diesem dem Weinerzeuger nach der Normalvorschrift v. 17. August 1784 zustehenden Rechte des Ausschankes seines selbsterzeugten Weines ist das Leutgeben, das der §. 2, Titel 3 des tract. de jur. inc. den Unterthanen einräumt, nicht zu verwechseln, dieß ist ein auf Herkommen gegründetes, aber durch dasselbe auch beschränktes und als solches durch den Tractat bestätigtes Schankrecht. Dasselbe mag in manchen Gemeinden das durch das Normale v. Jahre 1784 allgemein eingeführte Befugniß des Ausschankes des selbst erzeugten Weines umfaßt haben, allein dasselbe war von diesem Ausschanke nach dem Normale von 1784 sehr verschieden, begriff nach dem alten Herkommen oft nicht bloß den Ausschank des Eigenbaues, sondern auch den Ausschank

erkaufter Weine und anderer Getränke, war oft mit dem Auskochen verbunden und dgl. Ueber den Umfang oder die Gränzen der Leutgebschaft des tract. de jur. inc. konnten, wie sämmtliche Behörden übereinstimmen, keine allgemeinen Vorschriften ertheilt, sondern hierüber mußte bei sich ergebenden Streitigkeiten nach dem erhobenen langwierigen Gebrauche entschieden werden; denn der Tractat bestätiget nur den jeden Orts langwierigen ersessenen Gebrauch in der Leutgebschaft. Es versteht sich übrigens von selbst, daß auch dieser herkömmliche Leutgebschank bei seiner Ausübung der Polizeiaufsicht unterworfen war (n. ö. Reggsd. v. 9. December 1845, Z. 74887).

Das Leutgebrecht in Niederösterreich gründet sich auf einen uralten Landesgebrauch, und wird äußerst verschiedenartig und beinahe in jeder Gegend anders betrieben. Es kann sich sonach nur an dasjenige gehalten werden, was in irgend einem Orte durch Herkommen sanctionirt ist. Den Weinerzeugern darf übrigens die Gelegenheit, den selbst erzeugten Wein auch im Wege des Schankes abzusetzen, nicht weiter beschränkt werden, als es polizeiliche Rücksichten erfordern, welche von der Staatsverwaltung im Interesse der öffentlichen Sicherheit und Moralität nicht geringer beachtet werden können, als die Sorge für die Beförderung der landwirthschaftlichen Production und des Absatzes ihrer Erzeugnisse. Sowie daher in ersterer Beziehung dem Weinproducenten auch der Ausschank seines Selbsterzeugnisses an sitzende Gäste zusteht, demselben daher auch das Recht, ein Zeichen dieses Ausschankes als Mittel zum Zwecke auszustecken, nicht verweigert werden kann, so kann dieser Ausschank des selbsterzeugten Weines in der zweiten Beziehung nicht in ordentliche Wirthshäuser mit dem Befugnisse des Auskochens und Beherbergens und in einem privilegirten Aufenthalt gefährlicher und sittenloser Individuen ausarten (Hofkzld. v. 28. November 1845, Z. 35095, Hämmerle 1865, S. 238). Siehe wegen Recht zum Ausschanke des Obstmostes das niederösterr. Reggs. Decr. v. 21. Jänner 1849, L. G. B. Nr. 16, E. B., S. 25; wegen Leutgeb und Buschenschank in der nächsten Umgebung Wiens das Decret der niederösterr. Land. Reg. v. 19. August 1849, L. G. B. Nr. 83 E. B., S. 136; wegen Ausübung des Buschenschankes den Erl. der Statth. für Krain v. 11. August 1852, L. G. B. Nr. 181, S. 131. Schon früher war durch Vdg. v. 1829 der Buschenschank auf Jahrmärkten geregelt (Bewilligung dort, wo kein Wirthshaus ist, und Bedarf konstatirt erscheint). Nach der in Tirol geltenden Buschenschankordnung v. Jahre 1843 ist der Buschenschank eine, lediglich den Weinerzeugern der betreffenden Gemeinde zugestandene Begünstigung. Siehe auch Hofd. v. 17. März 1831. Mit dem Hofkzld. v. 17. October 1844, Z. 29456 wurde gestattet, daß die in Meran domicilirenden Weingutsbesitzer in Meran auch den auf ihren, in den später speciell bezeichneten Gemeinden der Umgegend auch außer dem Stadtgemeindebezirke erzeugten Wein in der Stadt unter dem Buschen ausschenken dürfen (Z. f. V., Stubenrauch 1859, Nr. 30, S. 173). Mit Vdg. der Min. des Innern und der Justiz v. 3. August 1860, R. G. B. Nr. 197 wurden die mit Patent v. 24. April 1783, und Kreisschreiben v. 30. August 1788 und v. 5. October 1804 erlassenen Verbote des Getränkeborgens an die ehemaligen Gutsunterthanen in Galizien, aus Rücksicht des gelösten Unterthansverbandes und der gänzlich geänderten Rechtsstellung der vormaligen Unterthanen als behoben erklärt. Siehe gegenwärtig §. 2 des Gesetzes v. 19. Juli 1877, 2. Bd., S. 1251. Das Dominical-Mühlenrecht in Galizien hat bereits durch das in diesem Königreiche am 1. October 1789 kundgemachte Hofdecret v. 30. Juli desselben Jahres (Josefinische Gesetzsammlung 17. Bd., S. 30), „wodurch der noch bestehende sogen. herrschaftliche Mühlenzwang ganz abgestellt und Jedermann die Freiheit zugestanden worden ist, seine Körner da, wo er will, in und außer der Herrschaft, zu welcher er gehört, frei und ohne alle Abgabe an die Obrigkeit vermahlen zu lassen", — eine beträchtliche Einschränkung erfahren. Mit Patent v. 17. August 1792, pol. G. S. I. Bd., S. 151 wurde eine Mühlordnung für Galizien, unterm 1. December 1814, ebendort 42. Bd., S. 149 eine allgemeine Mühlordnung mit gänzlicher Ignorirung der Ausschließlichkeit des Dominical-Mühlenrechtes erlassen, wie aus der Motivirung und den Bestimmungen beider Patente deutlich hervortritt. Seit aber das Gesetz v. 7. September 1848, Abs. 1 und 2 die Unterthänigkeit sammt allen dieses Verhältniß normirenden Gesetzen, und alle Unterschiede zwischen Dominical- und Rusticalgründen aufgehoben und seit die zur Durchführung der Grundentlastung in Galizien erflossene Ministerialverordnung v. 4. October 1850, L. G. B. v. J. 1851, Nr. 1 im Abschnitte 1, §. 5, Punkt 6 die Handmühlenzinse, welche die Unterthanen der Obrigkeit von den ihnen gestatteten Handmühlen zu entrichten hatten, unter jene Leistungen eingestellt hat, welche ohne Entschädigung zu entfallen haben, ist es außer Zweifel, daß das Dominical-Mühlenrecht, kraft dessen die ehemaligen Grundherrschaften allein befugt waren, Mühlen zu errichten, zu besitzen und zu betreiben oder durch Andere betreiben zu lassen, nicht mehr besteht (siehe Erkenntniß d. V. G. H. v. 23. November 1877, Z. 1495). Siehe den Statth. Erl. für Böhmen v. 6. November 1871, Z. 53698 an alle Bezirkshauptmannschaften, welcher sich auf die Vorschrift in Betreff der Ablösung von emphyteutischen Verbindlichkeiten bei Wirthshaus- oder Mühlrealitäten bezieht. Das Kalkzehentgefälle

Mit dem kais. Patent vom 5. Juli 1853, R. G. B. Nr. 130 wurden die Bestimmungen über die Ablösung und Regulirung der Holz-, Weide- und Forstproducten-Bezugsrechte, dann einiger Servituts- und gemeinschaftlicher Besitz- und Benützungsrechte festgesetzt. Den Bestimmungen dieses Patentes unterliegen: 1. Alle wie immer benannten Holzungs- und Bezugsrechte von Holz und sonstigen Forstproducten in oder aus einem fremden Walde; 2. die Weiderechte auf fremden Grund und Boden; 3. alle nicht schon in den Absätzen 1 und 2 mitbegriffenen Feldservituten, bei denen entweder a) das dienstbare Gut Wald oder zur Waldcultur gewidmeter Boden ist, oder b) zwischen dem dienstbaren und dem herrschenden Gute das gutsobrigkeitliche und unterthänige Verhältniß bestanden hat; 4. alle gemeinschaftlichen Besitz- und Benützungsrechte auf Grund und Boden, wenn sie a) zwischen gewesenen Obrigkeiten und Gemeinden, sowie ehemaligen Unterthanen, oder b) zwischen zwei oder mehreren Gemeinden bestehen; jedoch alle hier aufgeführten Berechtigungen nur in soferne, als sie sich nich tbloß als zeitliche, oder unbedingt widerrufliche Gestattungen darstellen. Auf eine bestimmte Zeit geschlossene Holzabstockungs- oder Holzlieferungsverträge, sowie fixe Holzabgaben an Kirchen, Pfarren, Schulen und Stiftungen wurden durch dieses Patent nicht berührt (§. 1 Pat.). Nach den Bestimmungen dieses Patentes waren ferner alle jene Einforstungen, Waldnutzungs- und Weiderechte, welche in den dem Landesfürsten zufolge des Hoheitsrechtes zustehenden Wäldern verliehen, oder aus l. f. Gnade gestattet wurden, und zwar auch dann zu behandeln, wenn sie nach Maßgabe der über die Ausübung des Forsthoheitsrechtes bestehenden Gesetze und Vorschriften als widerruflich angesehen werden (§. 2 Pat.). Auf die durch die Verordnungen über die Durchführung der Grundentlastung aufgehobenen, oder als ablösbar erklärten Gestattungen oder Leistungen, hatte dieses Patent keine Anwendung; dieselben sind nur nach den Bestimmungen der gedachten Verordnungen zu behandeln (§. 3 Pat.). Die den Gegenstand dieses Patentes bildenden Rechte sind gegen Entgelt aufzuheben (**Ablösung**), oder in wieferne die Ablösung nicht stattfinden kann, in allen Beziehungen, sohin rücksichtlich des Umfanges, des Ortes und der Art ihrer Ausübung, der Zeit, der Dauer und des Maßes des Genußes u. s. w. dergestalt festzustellen, daß hiedurch die möglichste Entlastung des Bodens erreicht werde (**Regulirung**) (§. 4 Pat.). Die Ablösung findet nur dann entweder ganz, oder wenigstens theilweise statt: a) wenn und in wieweit durch Ablösung und durch die Art derselben der übliche Hauswirthschaftsbetrieb des berechtigten oder des verpflichteten Gutes nicht auf eine unersetzliche Weise gefährdet wird; b) wenn und in wieweit nicht überwiegende Nachtheile der Landescultur herbeigeführt werden; und c) wenn nicht die gegenseitig Berechtigten und Verpflichteten sich einverstanden erklären, statt der Ablösung die Regulirung der in Frage stehenden Berechtigungen eintreten zu lassen[1]) (§. 5 Pat.).

---

war als ein l. f. Regale, und zwar als solches früher in der ganzen Ausdehnung auf das Land Niederösterreich einzuheben. Niemand war in Oesterreich unter der Enns befugt, Kalkgruben und Kalkbrennereien, die er schon besitzt, weiters zu benützen, oder neu anzulegen, der hiezu nicht durch besondere Bewilligung berechtiget wurde. Diese Bewilligung sollte in der Regel niemals verweigert werden, sobald die Forstgesetze es zulässig machen, und die dabei vorgeschriebenen Bedingnisse erfüllt werden. Laut Erl. des Min. des Innern v. 1. September 1868, Z. 12689 haben jedoch Se. k. k. Apostolische Majestät mit A. h. Handschreiben v. 22. August 1868 sich allergnädigst bestimmt gefunden, das **Kalkzehentregale in Niederösterreich**, v. 1. Jänner 1869 angefangen, **gänzlich aufzuheben**.

[1]) Zu dem Zwecke der Ablösung, sowie der Regulirung jedes Nutzungsrechtes, ist zu erheben und festzustellen: a) dessen Beschaffenheit und Umfang; b) das zu Grunde liegende Rechtsverhältniß; c) die Liegenschaft, auf welche sich das in Verhandlung gezogene Recht bezieht; d) die Personen, welche als Berechtigte und Verpflichtete, oder als Mitbe-

rechtigte am gemeinschaftlichen Besitzthume betheiliget sind; e) die Thatsachen, durch welche die Art, die Dauer, das Maß des Genußes oder der Ausübung des zu regelnden Rechtes bestimmt werden können; f) die Gegenleistungen der Bezugsberechtigten an den Besitzer des belasteten Grundes; g) die Verhältnisse und Umstände, auf welche es bei der Entscheidung der Frage: ob, in wieweit und auf welche Art eine Ablösung des zu regelnden Rechtes oder die Feststellung (Regulirung) desselben stattzufinden habe, ankommt (§. 7 Pat.). Die Durchführung dieser Bestimmungen wurde in jedem politischen Verwaltungsgebiete einer mit Beiziehung von fachkundigen Mitgliedern aus dem Stande der Berechtigten und Verpflichteten zu bildenden, unter der unmittelbaren Leitung des Ministeriums des Innern stehenden Landescommission, und den nach Bedarf zu ernennenden, von letzterer abhängigen Localcommissionen übertragen (§. 33 Pat.). Die Landescommission hat, verstärkt durch l. f. Richter, mit Ausschließung des Rechtsweges über die oben erwähnten, zwischen den Berechtigten und Verpflichteten streitig gebliebenen Punkte a, b, c, d, e und f zu entscheiden. Gegen die dießfälligen Entscheidungen kann binnen einer unüberschreitbaren Frist von sechs Wochen der Recurs an das Ministerium des Innern ergriffen werden, welches darüber, mit Zuziehung von Räthen des obersten Gerichtshofes, endgiltig zu erkennen hat (§. 34 Pat.). In allen anderen Punkten entscheidet die Landescommission, mit Freilassung der in der unüberschreitbaren Frist von sechs Wochen bei ihr einzubringenden Berufung an das Ministerium des Innern, welchem die Endentscheidung vorbehalten bleibt (§. 35 Pat.). Die Localcommissionen haben die behufs der Entscheidung der Landescommission nothwendigen Erhebungen zu pflegen, und die zu diesem Zwecke nöthigen Verfügungen zu treffen; sie haben vorkommende Vergleiche aufzunehmen, und nach geschlossener Verhandlung ihre Anträge der Landescommission zur Entscheidung vorzulegen (§. 36 Pat.). Die näheren Bestimmungen über das Verfahren sind in der mit Min. Vdg. v. 31. October 1857, R. G. B. Nr. 218 kundgemachten Instruction enthalten. Auch die negativen Entscheidungen der Grundlastenablösungs- und Regulirungs-Landescommission sind executionsfähig (siehe oberstgerichtl. Entsch. v. 30. September 1874, Z. 10089). Die Auflassung der Grundlastenablösungs-Localcommissionen und Uebertragung ihrer Geschäfte an die Bezirksbehörden, ebenso die Vereinigung der Grundlastenablösungs-Landescommissionen mit den Landesstellen ist in den einzelnen Ländern zu verschiedenen Zeitpunkten erfolgt, und nur theilweise in den Landesgesetzblättern kundgemacht worden. Aus den nachträglichen, die Grundlastenablösung betreffenden Gesetzen und Verordnungen, in soferne sie nicht ohnehin beim Schulwesen, Forstwesen, oder im I. Bande Erwähnung finden, wird noch hervorgehoben: Verordnung der Statth. für Steiermark v. 31. Jänner 1859, L. G. B. Nr. 2, II. über den Vorgang im Falle der Nichtannahme eines Erkenntnisses der Grundlastenablösungs- und Regulirungscommission von Seite einer Partei; Erl. des Staatsmin. v. 21. August 1866, Z. 8757 und 8854 an die steiermärkische Statth., betreffend Maßregeln zur Beschleunigung des Grundlastenablösungsgeschäftes, und Verminderung der dem Lande obliegenden Regiekosten; Ges. v. 3. März 1866, L. G. B. Nr. 1 wirksam für Oesterreich ob der Enns, betreffend die Kosten der Amtshandlungen über verspätet eingereichte Anmeldungen der nach §. 6 des Pat. v. 5. Juli 1853 von Amtswegen der Ablösung oder Regulirung unterliegenden Rechte; Erl. des Staatsmin. an die Grundlastenablösungs- und Regulirungscommission in Linz v. 27. April 1865, Z. 7758, betreffend Beschleunigung der Einforstungen betreffenden Verhandlungen; Landesges. v. 14. Jänner 1873, L. G. B. Nr. 5, wirksam für Istrien, betreffend die Verpflichtung der säumigen Partei zur Tragung der Kosten für Amtshandlungen über verspätete Anmeldungen von Rechten, welche der Ablösung oder Regulirung von Amtswegen nach §. 6 des kais. Pat. v. 5. Juli 1853, R. G. B. Nr. 130 unterliegen; Ges. v. 13. April 1874, L. G. B. Nr. 12, wirksam für Görz und Gradisca, betreffend die Verpflichtung der Parteien zur Tragung der Kosten für Amtshandlungen über verspätete Anmeldungen von Rechten, welche der Ablösung oder Regulirung von Amtswegen nach §. 6 des kais. Pat. v. 5. Juli 1853, R. G. B. Nr. 130 unterliegen; Vdg. der Min. des Inn. und der Fin. v. 7. Jänner 1859, R. G. B. Nr. 8, giltig für Salzburg, betreffend die Ablösung oder Regulirung der l. f. reservatmäßigen Bezüge von Holzverkaufs-Stockrechten (die kais. Vdg. v. Jahre 1858 siehe bei Forstwesen); Erl. der Grundlastenablösungs- und Regulirungscommission für Krain v. 25. November 1866, Z. 3042, betreffend die Erläuterung des §. 42 des kais. Pat. v. 5. Juli 1853, betreffend Tragung der durch das Verschulden einer Partei verursachten Kosten; Erl. des Staatsmin. v. 8. November 1866, Z. 17351 an die Landesstelle in Krain, betreffend Verwohlfeilung und Beschleunigung der Servitutenablösung; Ges. v. 17. Februar 1866, L. G. B. Nr. 6 für Kärnthen, betreffend die Tragung der Kosten über verspätet eingereichte Anmeldungen der nach §. 6 des A. h. Pat. v. 5. Juli 1853 von Amtswegen der Ablösung oder Regulirung unterliegenden Rechte durch die schuldtragende Partei; Ges. v. 13. October 1871, L. G. B. Nr. 31, giltig für Galizien, betreffend die Tragung der Kosten der Amtshandlungen über die verspäteten Anmeldungen der nach dem Gesetze v.

II. Das Forstwesen.[1])

Mit kais. Patent vom 3. December 1852, R. G. B. Nr. 250 wurde für die Kronländer Oesterreich unter und ob der Enns, Salzburg, Steiermark, Kärnthen, Krain, Görz, Gradisca, Istrien, Tirol und Vorarlberg, Böhmen, Mähren, Schlesien, Galizien mit Krakau und der Bukowina nachstehendes Forstgesetz[2]) erlassen: 1. Von der Bewirth-

---

26. April 1871 der Ablösung oder Regulirung nach dem Pat. v. 5. Juli 1853 von Amtswegen unterliegenden Rechte; Ges. v. 25. December 1869, L. G. B. Nr. 12, giltig für Galizien, betreffend die Tragung der Kosten der Amtshandlungen über verspätete Anmeldungen der nach §. 6 des Pat. v. 5. Juli 1853 von Amtswegen der Ablösung oder Regulirung unterliegenden Rechte; Ges. v. 17. April 1871, R. G. B. Nr. 28, in Betreff der Stämpel- und Gebührenbefreiung der Verhandlungen zur weiteren Durchführnng der Ablösung und Regulirung der Grundlasten in Galizien; Ges. v. 16. April 1871, L. G. B. Nr. 18 für Galizien, womit die Bestimmungen wegen Ablösung oder Regulirung von Amtswegen auf die Bezüge von Gewächsen auf fremden Teichgründen und auf Bezüge von Holz von fremden Gründen ausgedehnt wurden; Ges. v. 28. Jänner 1869, L. G. B. Nr. 16 für Böhmen, über die Anmeldung der von Amtswegen abzulösenden oder zu regulirenden Rechte und beziehungsweise Grundlasten; endlich Ministerialverordnung v. 17. Mai 1860, R. G. B. Nr. 128, betreffend Competenzbestimmungen für die Grundlastenablösungs- und Regulirungsbehörden. Alle jene Rechte und beziehungsweise Grundlasten, welche nach §. 6 des kais. Pat. v. 5. Juli 1853 von Amtswegen der Ablösung oder Regulirung unterliegen, waren binnen drei Monaten nach Kundmachung des Gesetzes v. 14. November 1874, L. G. B. Nr. 66 für Vorarlberg zur Kenntniß der Grundlastenbehörden zu bringen. Wurden derlei Rechte, und beziehungsweise Grundlasten erst nach Ablauf dieses Termines zur Kenntniß der Grundlastenbehörden gebracht, so hat jene Partei, welcher die Versäumniß zur Last fällt, die Kosten der über die verspätet überreichten Anmeldungen eingeleiteten Amtshandlungen zu tragen. Die ehemals den Gemeinden gegen die früheren Grundobrigkeiten zugestandene, später gesetzlich aufgehobene Forderung auf Leistung für öffentliche und communale Zwecke, z. B. Holzlieferung zu Brückenbauten, kann auch unter dem Titel der Ersitzung (Verjährung) nicht mehr geltend gemacht werden (Entsch. des Min. des Inn. v. 2. December 1871, Z. 851, Z. f. V. V. J., Nr. 8, S. 31). Die Schmälerung eines mit Servitutsrechten belasteten Objectes durch Abtretung von Theilen desselben an einzelne Mitberechtigte behufs Ablösung ihrer Rechte ist gestattet (Entsch. des Min. des Inn. v. 11. März 1872, Z. 9659, Z. f. V. V. J., Nr. 16, S. 63 und 64).

[1]) Siehe hierüber das umständliche und genau zusammengestellte Werk von Dr. Ernst Baron Exterde: Sammlung der Gesetze, Verordnungen und Erlässe im Forstwesen, Wien, Gerold's Sohn, 1875.

[2]) Mit dem Pat. v. 27. März 1858, R. G. B. Nr. 55 wurde das Forstgesetz, v. 1. November 1858 angefangen, für Dalmatien in Wirksamkeit gesetzt. Im Sinne dieses A. h. Pat. sind alle vor diesem Pat. in Dalmatien bestandenen forstpolizeilichen Vorschriften, daher auch insbesondere jene der Gubernialverordnung v. 8. December 1815, Z. 14728, des Gubernialcirculars v. 6. März 1840, Z. 20148, des Gubernialcirculars v. 9. Juli 1845, Z. 14519, der Verordnung v. 26. October 1830, Z. 21085 außer Kraft gesetzt. Mit oberösterr. Statth. Erl. v. 1. Jänner 1858, L. R. B. wurden die administrativen Maßregeln zur Durchführung der Bestimmungen des neuen Forstgesetzes bekannt gegeben. Siehe wegen Bestimmungen zur Durchführung des Forstgesetzes v. 3. December 1852, L. G. B. Nr. 422 Erl. des Land. Präs. für Salzburg v. 8. März 1853, L. G. B. Nr. 29, S. 65; dann wegen Erledigung über einige Anträge und Anfragen zur Durchführung des neuen Forstgesetzes in Salzburg Erl. des Land. Präs. v. 11. März 1853, L. G. B. Nr. 30, S. 67. Siehe weiters Vdg. der böhm. Statth. v. 4. Februar 1853, Z. 2578, betreffend Durchführungsbestimmungen zum Forstgesetze; Erlaß des steierm. Statthalters v. 31. December 1854, Z. 9501, die Durchführung des Forstgesetzes betreffend; Erlaß des schles. Land. Präs. v. 26. Jänner 1869, Z. 606, betreffend Handhabung des Forstgesetzes; Erlaß des Land. Präs. in Kärnthen v. 7. Februar 1869, Z. 79 P., betreffend Handhabung des Forstgesetzes. Die sogen. Gaï in Dalmatien, d. i. jene bewaldeten Strecken, welche speciell für die beim Pfluge verwendeten Rinder als Weideplätze zu dienen bestimmt sind, unterstehen als Wälder den Vorschriften des durch das A. h. Patent v. 27. März 1858 auch für Dalmatien in Anwendung gebrachten Forstgesetzes v. J. 1852 (Statth. Erl. v. 29. November 1858, Z. 22910). Das Gesetz v. 27. Mai 1876, R. G. B. Nr. 115, betreffend die Auf-

schaftung der Forste. Die Forste werden unterschieden: a) in Reichsforste, nämlich Staats- und solche Wälder, welche unmittelbar von den Staatsbehörden

---

theilung der culturfähigen Gemeindegründe in Dalmatien bestimmt: §. 1. Nach Maßgabe, als in einer Gemeinde Dalmatiens die Auftheilung der culturfähigen Gemeindegründe nach den Vorschriften des hierauf bezüglichen Landesgesetzes und nach den Bestimmungen dieses Reichsgesetzes zur Ausführung gelangt, verzichtet der Staat auf jene Rechte, welche ihm aus dem Titel des Obereigenthumes auf die aufgetheilten Grundstücke zustehen. §. 2. Jene aufzutheilenden Gemeindegründe, welche im stabilen Grundsteuerkataster als Wald oder bestockte Weide eingetragen sind, müssen, in soweit nicht vor dem Beschlusse auf Vertheilung die Verwendung derselben zu einer anderen Culturart nach den Bestimmungen des Forstgesetzes bewilligt worden ist, der Waldcultur gewidmet und derselben erhalten werden. Der Waldcultur sind ferner auch jene zur Auftheilung gelangenden uncultivirten Gründe überhaupt zu widmen und zu erhalten, deren Bewaldung von den in Gemäßheit des Landesgesetzes zur Leitung und Durchführung der Auftheilung eingesetzten Commissionen als im allgemeinen Interesse gelegen erkannt und demnach bei der Entscheidung über den Auftheilungsplan aufgetragen wird. §. 3. Zur Vertheilungsmasse nicht gehörige Grundstücke von geringer Ausdehnung (§. 7), welche nach dem Auftheilungsplane derart zwischen den Waldgründen (§. 2) zu liegen kommen, daß ihre Belassung im fremden Besitze der Bewirthschaftung und Sicherheit der angränzenden Waldgründe unzweifelhaft nachtheilig wäre, können in die Vertheilungsmasse einbezogen werden und sind sodann ebenfalls der Waldcultur zu widmen und derselben zu erhalten. Die Besitzer dieser Grundstücke müssen durch unentgeltliche Ueberlassung eines anderen mindestens gleichwerthigen Grundstückes der Vertheilungsmasse, welches ihren wirthschaftlichen Bedürfnissen thunlichst entspricht, vollständig entschädigt werden. In soferne sich diese Besitzer durch den Grundtausch benachtheiligt erachten, können sie eine fernere Entschädigung des Mehrwerthes in Geld oder die gänzliche Entschädigung in Geld von der Gemeinde (Gemeindefraction) im politischen Instanzenzuge, und falls sie sich mit dem Ausspruche der politischen Behörde nicht begnügen, im ordentlichen Rechtswege ansprechen. §. 4. Streitigkeiten, welche sich bei der Auftheilung der Gemeindegründe unter den Gemeinden oder Gemeindefractionen über die Gränzen oder die gegenseitigen Ansprüche auf die Benützung dieser Grundstücke ergeben, sind mit Ausschluß des Civilrechtsweges von der Landescommission (§. 5 des Landesgesetzes) zu entscheiden. Gegen die Entscheidung der Landescommission kann innerhalb vier Wochen von ihrer Zustellung die Berufung an die beim Ackerbauministerium hiefür einzusetzende Ministerialcommission ergriffen werden. Diese Ministerialcommission hat unter dem Vorsitze des Ackerbauministers oder seines Vertreters aus zwei Räthen des Ackerbauministeriums und zwei Räthen des Ministeriums des Innern zu bestehen. In den Fällen, in welchem aus dem Fortbestande des streitigen Verhältnisses bis zur endgiltigen Entscheidung überwiegende Nachtheile für die Landescultur, oder in öffentlicher Beziehung überhaupt zu befürchten sind, hat die Landescommission ein den Umständen angemessenes Provisorium zu treffen, gegen welches eine Berufung nicht zulässig ist. §. 5. Sobald in einer Gemeinde die Auftheilung der Gemeindegründe beschlossen und dieser Beschluß vom Landesausschusse genehmigt ist (§. 1 des Landesgesetzes), dürfen gerichtliche Klagen über Streitigkeiten, deren Austragung nach §. 4 des gegenwärtigen Gesetzes der Landes- und Ministerialcommission zusteht, nicht mehr angenommen werden. Klagen dieser Art, welche vor dem erwähnten Zeitpunkte anhängig gemacht wurden, sind der Landescommission zur weiteren Verhandlung und Entscheidung abzutreten. §. 6. Alle Eingaben, Urkunden, Verhandlungen und Besitzübertragungen bei der Auftheilung der Gemeindegründe nach dem dalmatinischen Landesgesetze vom Kundmachungstage sind, soferne die bezügliche Auftheilungsverhandlung innerhalb zehn Jahren nach Eintritt der Wirksamkeit dieses Gesetzes durchgeführt wird, stämpel- und gebührenfrei zu behandeln. Diese Befreiung erstreckt sich jedoch nicht auf das im Schlußabsatze des §. 3 vorgesehene gerichtliche Verfahren. Die im Artikel II, Absatz 15 des Gesetzes v. 2. October 1863, R. G. B. Nr. 108 über die gebührenfreie Benützung der Postanstalt den dort genannten Correspondenzen zugestandene Portobefreiung wird auch auf die Correspondenzen in Angelegenheit der Auftheilung der culturfähigen Gemeindegründe in Dalmatien ausgedehnt. §. 7. Das Höchstmaß der im §. 3 bezeichneten Enclaven ist von der Landesgesetzgebung festzustellen, von welcher auch die näheren Vorschriften in Absicht auf die Durchführung der Aufforstung der für die Waldcultur bestimmten Grundstücke (§§. 2 und 3) zu erlassen sind. §. 8. Das gegenwärtige Gesetz findet auf jene Gemeindegründe im Narentathale, welche in Gemäßheit des Reichsgesetzes v. 22. März 1875, R. G. B. Nr. 35 entsumpft werden, keine Anwendung.

verwaltet werden;[1]) b) in Gemeindewälder, d. h. solche Forste und Holzpflanzungen, welche den Stadt- und Landgemeinden gehören; dann c) in Privatwälder, d. h. Wälder der einzelnen Staatsbürger, dann der verschiedenen Orden, Klöster, Pfründen und Stiftungen, endlich solcher Gemeinschaften, welche auf einem privatrechtlichen Verhältnisse beruhen (§. 1). Ohne Bewilligung darf kein Waldgrund der Holzzucht entzogen und zu anderen Zwecken verwendet werden.[2]) Die Bewilligung hiezu kann bei Reichsforsten (§. 1 a) nur von den mit diesen Geschäften betrauten Ministerien, und wo strategische oder Defensionsrücksichten[3]) eintreten, auch nur im Einvernehmen mit jenem des Krieges, nach genau gepflogener Erhebung der politischen Behörden, über Anhörung aller dabei betheiligten, ertheilt werden. Bei Gemeindewäldern (§. 1 b) und Privatwäldern (§. 1 c) steht die Ertheilung einer solchen Bewilligung der Kreisbehörde (gegenwärtig der Bezirksbehörde) zu, die hierüber erst die Besitzer selbst, nebst Jenen, die Rechtsansprüche auf den fraglichen Wald haben, einvernehmen und darüber entscheiden wird, ob die Bewilligung aus öffentlichen Rücksichten gegeben werden könne oder nicht. Werden bei dieser Verhandlung von anderen Personen privatrechtliche Einwendungen erhoben, so hat die Kreisbehörde (Bezirksbehörde) den die Bewilligung ansuchenden Waldbesitzer zur Austragung seiner Rechte gegen dieselben an den ordentlichen Civilrichter zu weisen. Bis zu der hierüber erfolgten Entscheidung darf keine dem Waldstande nachtheilige Veränderung vorgenommen werden. Die eigenmächtige Verwendung des Waldgrundes zu anderen Zwecken ist mit Einem bis fünf Gulden Conv.-Münze vom niederösterr. Joche (für je sechszig Ar) zu bestrafen. Die betreffenden Waldtheile sind nach Erforderniß binnen einer angemessenen, über Ausspruch von Sachverständigen festzusetzenden Frist wieder auf-

---

[1]) Die Vorschrift für die Vermessung, Schätzung und Betriebseinrichtung der Reichsforste wurde mit F. M. V. v. 24. August 1856, V. B. S. 363 bekannt gegeben.

[2]) Ueber das Ansuchen um die Erlaubniß zur Ausrodung eines Waldes und zur gänzlichen Umwandlung desselben in Felder, wurde in einem Falle mit M. E. v. 13. Juni 1856, Z. 7912 entschieden, daß bei Beurtheilung der Frage über die Zulässigkeit der Verwendung eines Waldgrundes zu anderen Zwecken nicht ausschließend nur die speciellen Rücksichten für die Forstcultur, sondern auch die Rücksichten für die allgemeine Landescultur, dann für die Sicherung des Holzbedarfes in's Auge zu fassen seien. Es unterliegt keinem Anstande, daß die Regierungsbehörden in Fällen, wo es sich um umfangreichere Waldrodungen handelt, und wo dieselben nebst dem Gutachten der gewöhnlichen Sachverständigen noch eine weitere Klärung des Gegenstandes als wünschenswerth erachten, auch das Gutachten des betreffenden Bezirksausschusses einholen, wobei jedoch dieses letztere für die Behörden nicht bindend sein darf. Dagegen erscheint es nicht angezeigt, daß in dieser Richtung eine generelle Weisung an alle Bezirkshauptmannschaften oder eine dießfällige Verständigung der Bezirksvertretungen erlassen werde, woraus letztere eine Verpflichtung der Regierung, sie einzuvernehmen, herleiten könnten (Ackerbau-M. E. v. 3. Februar 1870, Z. 102 an die galiz. Statthalterei). Die politischen Bezirksbehörden sind anzuweisen, der durch die Culturverhältnisse wohl begründeten, die Hintanhaltung der Waldrodungen betreffenden Vorschrift des Gesetzes, durch strengste Handhabung derselben Achtung zu verschaffen, insbesondere dahin zu wirken, daß in Zukunft zu jeder Waldrodung die politische Bewilligung eingeholt werde und daß, wo dieß nicht geschieht, die Strafbestimmung des §. 2 des Forstgesetzes in der ausgedehntesten Weise zur Anwendung gebracht werde (Erlaß des Ackerbauministeriums v. 2. August 1872, Z. 7281, Z. f. V. VI. Jahrg., Nr. 50, S. 200). Siehe auch wegen Hintanhaltung und Bestrafung unbefugter Waldrodungen Erlaß der Statth. für Oberösterreich v. 9. August 1872, L. G. B. Nr. 27, S. 93. Eine von der unteren Behörde gegebene Waldrodungsbewilligung kann, wenn auch nicht von den interessirten Theilen dagegen recurrirt wurde, von Amtswegen durch die Oberbehörde aufgehoben werden, falls öffentliche Rücksichten gegen die Waldrodung vorliegen (Entsch. des Ackerbauministeriums v. 18. Februar 1874, Z. 260, Z. f. V. XII. Jahrg., Nr. 36, S. 143).

[3]) Siehe Erlaß des Min. des Inn. v. 15. December 1859, Z. 29008 an die Landesregierung für Schlesien, betreffend Gränzdefensionswaldungen.

zuforsten. Wird die Aufforstung binnen der festgesetzten Frist nicht bewerkstelligt, so hat die Bestrafung wiederholt einzutreten (§. 2).[1]) Frisch abgetriebene Waldtheile sind bei Reichs- und Gemeindeforsten (§. 1 a und b) spätestens binnen fünf Jahren wieder mit Holz in Bestand zu bringen. Von den älteren Blößen ist der so vielste Theil jährlich aufzuforsten, als die eingeführte Betriebszeit Jahre enthält. Bei Privatwäldern (§. 1 c) können unter den Bedingungen des §. 20 rücksichtlich des Verfahrens, soferne eine Auflassung nicht bewilligt war, nach Umständen auch längere Fristen gewährt werden.[2]) Die Nichterfüllung dieser Vorschrift ist, gleich der eigenmächtigen Verwendung des Waldgrundes zu anderen Zwecken zu bestrafen und die hienach unterlassene Aufforderung nach §. 2 zu erzwingen (§. 3).[3]) Kein Wald darf verwüstet, d. i. so behandelt werden, daß die fernere Holzzucht dadurch gefährdet oder gänzlich unmöglich gemacht wird.[4]) Ist die fernere Holzzucht

---

[1]) Bei Beurtheilung der Frage, ob Forst- oder Feldcultur verletzt worden, ist nicht die Bezeichnung im Kataster, sondern der factische Zustand maßgebend (Entsch. des Min. des Inn. v. 8. Februar 1870, Z. 414 Z. f. V. 1870, S. 70). Wir entnehmen einer Entscheidung des obersten Gerichtshofes v. 3. Jänner 1878, Z. 14809, daß das Recht des Holzschlages in einer Waldung nach §. 295 a. b. G. B., solange die Bäume nicht gefällt worden sind, sich als Recht auf den Zugehör eines unbeweglichen Gutes darstellt, und eine Sequestration der dießbezüglichen Einkünfte, so lange die Bäume vom Waldboden nicht abgesondert worden sind, unstatthaft ist (Z. f. V. 1879, S. 194).

[2]) Siehe wegen Erhaltung und geregelter Benützung der Wälder und Wiederaufforstung unbewaldeter Gemeindewaldgründe Statth. Rundsch. für Dalmatien v. 16. Juni 1863, L. G. B. Nr. 8, S. 59; wegen Aufforstung der frisch abgetriebenen Waldtheile und der älteren Waldblößen Vdg. der Statth. für Tirol v. 5. Mai 1863, L. G. B. Nr. 32, S. 26; Kundm. der küstenländ. Statth. in Triest v. 16. Jänner 1871, L. G. B. Nr. 7, betreffend die Erlassung von Anordnungen für die Erhaltung und Verbesserung der Waldcultur im Küstenlande; wegen Modificirung der Strafbestimmung bei Uebertretung der Vorschrift über die Waldcultur v. 16. Jänner 1871, L. G. B. Nr. 1 Kundm. der Statth. für das Küstenland v. 23. October 1871 L. G. B. Nr. 11, S. 107; Vorschrift über die Umwandlung der Waldgründe in anderen Culturen (Kundm. der Statth. für das Küstenland v. 12. August 1872, L. G. B. Nr. 19, S. 59).

[3]) Für Waldungen der Gemeinden und des kleinen Grundbesitzes, welche sich in einem solchen Zustande und in einer solchen Behandlung befinden, daß daraus ein nachhaltiger jährlicher Holzbezug sichergestellt ist, oder sichergestellt werden kann, was einen guten Culturzustand überhaupt, sowie die unversäumte Wiederaufforstung aller Schläge im natürlichen oder künstlichen Wege voraussetzt; für zweckmäßig gelungene Aufforstungen nicht bewaldet gewesener oder Gemeindegrundstücke, sowohl mittelst Saat, als mittelst Pflanzung wurden in einzelnen Ländern Prämien ausgesetzt (siehe L. G. B. für Mähren 1874, Nr. 1, 1875, Nr. 17).

[4]) Gemäß M. E. v. 29. Juli 1853, Z. 15331 haben die Bestimmungen des II. Theils der Waldordnung v. Jahre 1839 der von Staats-, Gemeinde- und Stiftungswaldungen handelt, noch fortwährend in Tirol volle Anwendung. Da nun der §. 30 dieses II. Theils der Waldordnung anordnet: „Jedes Gemeindeglied müsse, soweit es seinen Bedarf an Forst-Haupt- und Nebennutzungen nicht aus Privateigenthumswaldungen befriedigen kann, sondern dessen Deckung aus Gemeinde- und Staatswaldungen anspricht, denselben für ein ganzes Jahr vorläufig der Gemeindevorstehung anzeigen," und da somit jeder Privateigenthums-Waldbesitzer schuldig ist, seinen Wald für seine Haus- und Gutsbedürfnisse zu benützen, und nur jenen Theil seines Forstproductenbedarfs als ein Eingeforsteter aus Staats- und Gemeindewaldungen anzusprechen, der aus seinem Walde mit Berücksichtigung des nachhaltigen Ertrags nicht gewonnen werden kann, so wurde diese gesetzliche Bestimmung neuerlich in Erinnerung gebracht, und sowohl die Forstorgane, als auch die Gemeindevorstehungen verantwortlich erklärt, wenn sie den Besitzern von Privatwäldern ihren vollen Forstproductenbedarf aus unvertheilten Gemeindewäldern zu beziehen gestatten. Die Forstbehörden aber wurden zur Ueberwachung der Privatwälder angewiesen, und sie haben, wenn ein Privat, in der Absicht, sich den Holzbezug aus dem Staats- oder Gemeindewald zu verschaffen, seinen Eigenthumswald verwüstet, hievon dem Bezirksamte die Anzeige zu machen (L. R. B. Nr. 27, tirol. Statth. Erl. v. 2. October 1855). Siehe wegen Wirkungskreis in der Bewirthschaftung der Ge-

nur gefährdet, so ist die Verwüstung gleich der eigenmächtigen Verwendung des Waldgrundes zu anderen Zwecken und der unterlassenen Aufforstungen zu bestrafen, die Wiederaufforstung aber in derselben Weise zu erzwingen. Wurde die Holzzucht dagegen gänzlich unmöglich gemacht, so kann die Strafe bis zu zehn Gulden (10 fl.) Conv.-Münze vom niederösterr. Joche (für je sechzig Ar) erhöht werden (§. 4).[1]) Eine Waldbehandlung, durch welche der nachbarliche Wald offenbar der Gefahr einer Windbeschädigung ausgesetzt wird, ist verboten. Insbesondere soll dort, wo eine solche Gefahr durch das gänzliche Aushauen eines Waldtheiles eintreten würde, ein wenigstens zwanzig Wiener Klafter (37 Meter) breiter Streifen des vorhandenen Holzbestandes, ein sogen. Wald- oder Windmantel, in solange zurückgelassen werden, bis der nachbarliche Wald nach forstwissenschaftlichen Grundsätzen zur Abholzung gelangt. Der Windmantel darf mittlerweile nur durchplentert werden (§. 5).[2]) Auf Boden, der bei gänzlicher Bloßlegung in breiten Flächen leicht fliegend wird, und in schroffer, sehr hoher Lage sollen die Wälder lediglich in schmalen Streifen, oder mittelst allmähliger Durchhauung abgeholzt und sogleich wieder mit jungem Holze gehörig in Bestand gebracht werden. Die Hochwälder des oberen Randes der Waldvegetation dürfen jedoch nur im Plenterhiebe bewirthschaftet werden (§. 6). An den Ufern größerer Gewässer, wenn jene nicht etwa durch Felsen gebildet werden, dann an Gebirgsabhängen, wo Abrutschungen zu befürchten sind, darf die Holz-

---

meinde- und Privatwaldungen Vdg. der Statth. für Tirol v. 6. October 1860, L. G. B. Nr. 68, S. 79. Anläßlich eines vorgekommenen Falles hat sich das Min. des Inn. mit dem Erlasse v. 1. März 1860 über die in Südtirol seither übliche Verpachtung von Gemeindewaldungen an Private dahin ausgesprochen, daß, nachdem bei einer solchen Benützungsart derselben eine nachhaltige Bewirthschaftung nicht wohl möglich ist, und dieß sohin mit den Vorschriften des A. h. Forstgesetzes v. 3. December 1852, insbesondere dem §. 9 im Widerspruche steht, mit allen zu Gebote stehenden Mitteln dahin zu wirken sei, damit das so verderbliche System der Wälderverpachtungen nach und nach überall, wo es noch besteht und wo es die besonderen obwaltenden Verhältnisse nur immer gestatten, aufhöre, wozu sich insbesondere bei Ablauf der dermaligen Pachtperioden durch Nichtgenehmigung von solchen Pachterneuerungen die beste Gelegenheit finden dürfte.

[1]) Das Forstgesetz bestimmt keineswegs, daß hiefür der Waldbesitzer als solcher, vielmehr nur allgemein, daß die Waldverwüstung zu strafen ist, was übrigens auch ganz natürlich, indem nicht bloß Waldbesitzer oder Eigenthümer, sondern unabhängig von diesen auch dritte Personen sich einer Waldverwüstung schuldig machen können, und dann die Bestrafung des Waldbesitzers ein offenbares Unrecht wäre (Entsch. des Min. des Inn. v. 5. Mai 1870, Z. 4082, Z. f. V. 1870, S. 99).

[2]) Eine Haftung für den, durch die verbotswidrig stattgefundene Abholzung eines Windmantels einem Nachbarwalde etwa in Zukunft erwachsenden Schaden kann mit dem Forstfrevelerkenntnisse nicht auferlegt werden, weil nach §. 8 des Forstgesetzes der Schuldtragende die durch die Uebertretung veranlaßte, somit wirklich vorhandene Beschädigung Anderer zu vergüten hat, und die strafrechtliche Beurtheilung zum Ersatze eines noch nicht vorhandenen Schadens nicht zulässig ist, vielmehr derzeit die im Gesetze ausgesprochene Haftung genügt und im Falle einer wirklich eintretenden Beschädigung nach §. 23 ebendort zu verfahren sein wird (Erl. des Min. des Inn. v. 9. März 1872, Z. 17379 v. J. 1871, Z. f. V. V. J., Nr. 23, S. 91). Schon mit Rücksicht auf den §. 6 a. b. G. B. kann unter nachbarlicher Wald nur der Wald eines Nachbars, somit lediglich ein fremder Wald verstanden werden. Nur unter dieser Voraussetzung hat die im zweiten Satze des §. 5 des Forstgesetzes vorkommende Verfügung in Betreff des Zurücklassens eines 20 Klafter breiten Windmantels einen Sinn. Die Windmantelbreite von 20 Klafter muß denn doch mit einer bestimmten, bereits gegebenen Linie in Beziehung stehen. Diese Linie ist eben die Nachbargränze, an welchen sich der Windmantel anlehnt. Alle Regeln der Schlagesstellung und Hiebesführung würden auf eine gar nicht zu übersehende Weise verwirrt werden, wenn man aus dem §. 5 des Forstgesetzes die Anordnung ableiten wollte, der Waldbesitzer sei verpflichtet, das Innere seiner Waldbestände nach allen möglichen Richtungen mit 20 Klafter breiten Windmänteln zu durchkreuzen (Entsch. des Min. des Inn. v. 8. Mai 1876, Z. 5766, Z. f. V. 1876, S. 110).

zucht nur mit Rücksicht auf Hintanhaltung der Bodengefährdung betrieben und das Stockroden und Wurzelausgraben nur in soferne gestattet werden, als der hiedurch verursachte Aufriß gegen jede weitere Ausdehnung sogleich versichert wird (§. 7). Uebertretungen der in den vorstehenden §§. 5, 6 und 7 enthaltenen Anordnungen werden mit 20—200 fl. C. M. bestraft. Die dadurch veranlaßten Beschädigungen Anderer sind von den Schuldtragenden zu vergüten (§. 8). Wälder, auf welchen Einforstungen (sogen. Waldservituten) lasten, müssen nicht bloß erhalten, sondern auch in angemessener Betriebsweise nachhaltig bewirthschaftet werden. Die Art und Größe der Waldnutzungen in derlei Wäldern bestimmt der nach diesem Grundsatze auf Verlangen des Berechtigten oder Belasteten festzustellende Wirthschaftsplan,[1]) welcher aber ebenfalls nur auf Verlangen des Einen oder des Anderen, von der untersten politischen Behörde, nach Anhörung beider Theile, und auf Grund eines von unparteiischen Sachverständigen verfaßten oder überprüften Entwurfes festgesetzt wird. Stellt sich überhaupt, oder bei dieser Gelegenheit heraus, daß der Berechtigte und Belastete bloß über die Art und Weise der Ausübung einer an sich unbestrittenen Einforstung nicht übereinstimmen, so gebührt die Entscheidung den oben angedeuteten politischen Behörden (§. 9). Die Waldweide darf in den zur Verjüngung bestimmten Waldtheilen, in welchen das Weidevieh dem bereits vorhandenen oder erst anzuziehenden Nachwuchse des Holzes verderblich wäre (Schonungsflächen, Hegeorte), nicht ausgeübt, und in die übrigen Waldtheile nicht mehr Vieh eingetrieben werden, als daselbst die erforderliche Nahrung findet. Die Schonungsflächen[2]) sollen in der Regel bei dem Hochwaldbetriebe mindestens ein Sechstel, und bei dem Nieder- und Mittelwaldbetriebe mindestens ein Fünftel der gesammten Waldfläche betragen. Die Waldbesitzer und Weideberechtigten haben das Weidevieh durch Aufstellung von Hirten oder in anderer angemessener Weise von den Schonungsflächen abzuhalten.[3]) Auch soll es, in

---

[1]) Die im §. 9 des Forstgesetzes erwähnten Wirthschaftspläne für Einforstungswaldungen sind anders aufzufassen, als die allgemeinen Wirthschafts- oder Systemisirungspläne für größere Waldreviere. Erstere haben nur den Nachweis zu liefern, daß durch den für das ganze Revier festgestellten Wirthschaftsgang die Bezugsrechte der Eingeforsteten nicht gefährdet werden, sondern darin ihre nachhaltige Deckung finden (Ackerbau-Min. Ber. 1876, S. 230).

[2]) Wenn die Hegelegung der Waldparcellentheile der politischen Behörde angezeigt wurde, und diese Anzeige über behördlichen Auftrag publicirt, und die betreffende Waldfläche sodann mit Hegezeichen versehen worden ist, hat diese Fläche allerdings den Weideberechtigten gegenüber den Charakter einer Schonungsfläche im Sinne des §. 10 des Forstgesetzes erlangt, und steht daher den Weideberechtigten keinesfalls zu, in dieselbe eigenmächtig Vieh einzutreiben. Wenn diese gegen die kundgemachte Hegelegung Einsprache erhoben hätten, oder künftighin Einsprache erheben würden, und wenn die über eine solche Einsprache vorgenommenen Erhebungen zu dem Resultate führen würden, daß weder von einem vorhandenen, noch von einem anzuziehenden Nachwuchse die Rede sein könne, hätte die Behörde allerdings der Einsprache der Weideberechtigten Folge zu geben, und somit die Hegelegung nicht zu bewilligen, beziehungsweise wieder außer Kraft zu setzen. Schließlich wurden die politischen Behörden erster Instanz angewiesen, daß von denselben bei Erledigung von Gesuchen wegen Verlautbarung der Aussteckung der Schonungsflächen den Gemeindevorstehungen der Auftrag ertheilt werde, bei dieser Verlautbarung auch auf die gesetzlichen Folgen bei Nichtbeachtung der rücksichtlich der Schonungsflächen bestehenden Bestimmungen des Forstgesetzes aufmerksam zu machen (Min. Erl. v. 28. Juli 1878, Z. 7930, Z. f. V. 1870, S. 214).

[3]) Vom Ministerium des Innern wurde der Grundsatz festgehalten, daß die Waldbesitzer ohne Unterschied, ob sie eine Mitweide ausüben oder nicht, ebenso wie die Weideberechtigten das Weidevieh durch Hirten oder in anderer angemessener Weise von den Schonungsflächen abzuhalten haben (Erl. des Min. des Inn. v. 5. August 1867, Z. 8296, Lienbacher III, S. 39). Gegenwärtig hat die Entscheidung des Ackerbauministeriums v. 25. Juni 1877, Z. 3232, Z. f. V. X. Jahrg., Nr. 30 einer anderen Anschauung für die Spruchpraxis Ausdruck gegeben. „Der Grundsatz,

soweit es zulässig erscheint, nicht vereinzelt, sondern gemeinschaftlich weiden. Der Viehtrieb hat mit Rücksicht auf die nöthige Waldschonung, und nach Erforderniß auch auf Umwegen zu geschehen (§. 10).[1] Bodenstreu darf, in soferne sie

---

nach welchem derartige Forstservituten zu behandeln sind, ist nach der Motivirung dieser letztern Entscheidung jener des §. 502 des a. b. G. B., wonach der Weideberechtigte, wenn ein Schade zu befürchten ist, sein Vieh von einem Hirten hüten lassen muß. Der dritte Absatz des §. 10 des Forstgesetzes enthält eine Ausführung dieses Grundsatzes, und ist somit mit Rücksicht auf diesen Grundsatz in Anwendung zu bringen. Hieraus folgt, daß die Pflicht zur Aufstellung des Hirten dem Weideberechtigten obliegt, was auch mit dem Grundsatze der §§. 282 und 284 des a. b. G. B. in Uebereinstimmung steht. Nur in dem Falle, daß der Waldbesitzer denselben Weidegrund durch den Auftrieb von eigenem Vieh mitbenützt, und dieses gemeinschaftlich mit dem Vieh des Berechtigten weiden läßt, tritt eine Mitverpflichtung des Ersteren zur Bestellung des Hirten ein. Aber die Weide seitens des Berechtigten einerseits, und eine anderweitige Nutzung des Waldgrundes seitens des Waldbesitzers bildet keine solche Mitbenützung des betreffenden Grundes, die eine Concurrenzpflicht des Waldbesitzers zur Aufstellung des Hirten begründen kann. Dieses ergibt sich auch bei Berücksichtigung der im §. 487 und §. 494 des a. b. G. B. angeführten Fälle der Concurrenz zur Erhaltung der dienstbaren Sache, in welchen Fällen stets eine positive Mitbenützung der dienstbaren Sache seitens ihrer Besitzer, nicht jedoch bloß die Hintanhaltung eines aus deren Benützung seitens des Servitutberechtigten möglicherweise hervorgehenden Nachtheiles vorausgesetzt wird." Der Eigenthümer von Vieh, welches in einem fremden Walde weidet, ist in dem Falle nicht für den geschehenen Schaden haftbar, wenn das aufsichtslos gelassene Vieh nicht aus eigenem Antriebe sich in den Wald begeben hat, sondern von einem Dritten hineingetrieben worden ist (Entsch. des Min. des Inn. im Einvernehmen mit dem Ackerbau-Min. v. 17. November 1869, Z. 13110, Z. f. V. 1869, Nr. 49, S. 195).

[1]) Die auf das Weiderecht bezüglichen Bestimmungen des a. b. Gesetzes, die auch auf die Waldweide Beziehung haben, lauten: Ist bei Erwerbung des Weiderechtes die Gattung und die Anzahl des Triebviehes; ferner die Zeit und das Maß des Genußes nicht bestimmt worden, so ist der ruhige dreißigjährige Besitz zu schützen. In zweifelhaften Fällen dienen folgende Vorschriften zur Richtschnur (498 b. a. b. G.). Das Weiderecht erstreckt sich, in soweit die politischen, und im Forstwesen gegebenen Verordnungen nicht entgegenstehen, auf jede Gattung von Zug-, Rind- und Schafvieh, aber nicht auf Schweine und Federvieh; eben so wenig in waldigen Gegenden auf Ziegen. Unreines, ungesundes und fremdes Vieh ist stets von der Weide ausgeschlossen (499 b. a. b. G.). Hat die Anzahl des Triebviehes während der letzten dreißig Jahre abgewechselt, so muß aus dem Triebe der drei ersten Jahre die Mittelzahl angenommen werden. Erhellet auch diese nicht, so ist theils auf den Umfang, theils auf die Beschaffenheit der Weide billige Rücksicht zu nehmen, und dem Berechtigten wenigstens nicht gestattet, daß er mehr Vieh auf der fremden Weide halte, als er mit dem auf dem herrschenden Grunde erzeugten Futter durchwintern kann. Säugevieh wird nicht zur bestimmten Anzahl gerechnet (500 b. a. b. G.). Die Triftzeit wird zwar überhaupt durch den in jeder Feldmark eingeführten unangefochtenen Gebrauch bestimmt: allein in keinem Falle darf der vermöge politischer Bestimmungen geordnete Wirthschaftsbetrieb durch die Behütung verhindert, oder erschwert werden (501 b. a. b. G.). Der Genuß des Weiderechtes erstreckt sich auf keine andere Benutzung. Der Berechtigte darf weder Gras mähen, noch in der Regel den Eigenthümer des Grundstückes von der Mitweide ausschließen, am wenigsten aber die Substanz der Weide verletzen. Wenn ein Schaden zu befürchten ist, muß er sein Vieh von einem Hirten hüten lassen (502 b. a. b. G.). Wenn Jemanden auch das Weiderecht in einem Walde gerichtlich zugesprochen worden ist, so ermächtigt dieser Spruch allein den Weideberechtigten keineswegs, eigenmächtig, und ohne Rücksicht auf Zahl, Zeit und Ort der Beweidung das Vieh einzutreiben, sondern er ist vielmehr verpflichtet, um die Auszeichnung der Weideplätze bei dem Inhaber des dienstbaren Waldes anzusuchen, und im Falle ihm diese Auszeichnung verweigert würde, vorerst die gerichtliche Execution des civilrechtlichen Urtheiles bei dem competenten Gerichte zu erwirken, welches dann wegen Ausführung der Execution nach der Verordnung des bestandenen Ministeriums für Landescultur und Bergbau v. 24. April 1852 die Mitwirkung der politischen Behörde in Anspruch zu nehmen und so das Recht des Weideberechtigten auf ganz gesetzlichem Wege zu realisiren hat — oder aber steht es ihm frei, sich sogleich an die politische Behörde zu wenden, welche nach §. 18 des Forstgesetzes verpflichtet ist, über Zweifel, Anstände und Streitigkeiten, welche sich in Servitutswaldungen rücksichtlich der Bestimmungen über die Ausübung der Servitut ergeben, zu entscheiden, — keineswegs ist es ihm dagegen gestattet, mit Umgehung der Behörden eigen-

aus abgefallenen Blättern (Laub und Nadeln) und Moos besteht, nur mit hölzernen Rechen gesammelt werden, und es ist keineswegs gestattet, mit denselben auch die Erde (den Boden selbst) aufzukratzen und zu sammeln. Heide, Heidelbeeren, Besenpfriemen, Ginster und andere derlei Gewächse, welche als Streumateriale benützt werden, dürfen nur mit Schonung der inzwischen befindlichen Holzpflanzen abgeschnitten werden. In Durchforstungsschlägen hat die Gewinnung der Bodenstreu gänzlich zu unterbleiben, ebenso in Verjüngungsschlägen, wenn dadurch die Wiederanzucht des Holzes gefährdet werden würde (§. 11). Die Aststreu (Schneitelstreu, Hackstreu, Graßet), wo solche üblich, ist zunächst in den Fällungsorten (Abtriebs- und Durchforstungsschlägen, Plenterungen) zu gewinnen. Von gefällten Stämmen kann die ganze Verästlung, von noch stehenden, aber zur Fällung bestimmten Stämmen dürfen dagegen nur die unteren zwei Drittel entnommen werden. Die zur Fällung nicht bestimmten Stämme dürfen in den Fällungsorten gar nicht geschneitelt werden. Außer den Fällungsorten soll nur ein Drittel der stärkeren Aeste hinweggenommen werden. Die zwischen den starken Aesten befindlichen schwächeren Aestchen (Lebenszweige) müssen stehen bleiben. An Bäumen, welche nicht zur alsbaldigen Fällung bestimmt sind, kann das Schneiteln nur vom Monate August bis Ende März,[1]) jedoch mit Ausschluß der strengsten Winterszeit, stattfinden, hiebei ist die Benützung von Steigeisen[2]) verboten (§. 12).[3]) Die Streugewinnung darf höchstens jedes dritte Jahr auf derselben Stelle wiederholt, und nie auf Boden- und Aststreu zugleich ausgedehnt werden. Die Benützung junger Holzpflanzen als Streumateriale ist dagegen nach dem Ermessen des Besitzers gestattet (§. 13). Nach Maßgabe der in den §§. 9 bis einschließlich 13 enthaltenen Bestimmungen

---

mächtig den Vieheintrieb vorzunehmen, und es wird vielmehr durch einen solchen eigenmächtigen Eintrieb ein Forstfrevel nach den Bestimmungen der §§. 14, 18, 60 und 62 des Forstgesetzes begangen (Min. Erl. v. 8. Juli 1855, Z. 11927). Wenn nach §. 10 des Forstgesetzes v. 3. December 1852, R. G. B. Nr. 52 die Weide in den zur Verfügung bestimmten Waldtheilen nicht ausgeübt werden darf, — so kann die von einem berufenen Forstaufsichtsorgan zur Aufrechthaltung dieses gesetzlichen Verbotes unternommene Vertreibung des Weideviehes von der erwähnten Schonungsfläche nicht der Gegenstand einer Besitzstörungsklage, und eines rechtlichen Verfahrens sein, und beim Feststehen der Thatsache des Viehauftriebes auf eine Schonungsfläche ist die Frage, ob die vom beklagten Salinenärar unternommene Bepflanzung der fraglichen Grundfläche mit den von den Klägern behaupteten Rechten an derselben vereinbar sei oder nicht, gerichtlich nicht zu entscheiden (siehe oberstgerichtliche Entsch. v. 14. December 1864, Z. 9526; civilger. Entschdgen., Band 4, 1864, S. 570). Wo in den Servituts-Regulirungsurkunden den Weideberechtigten auf den im Kataster als „Alpe" eingetragenen Weideflächen das unbedingte Recht zum Räumen, Säubern, Putzen eingeräumt ist, erstreckt sich dieses Recht auch auf junge Holzpflanzen. Wo dasselbe nur nach „forstlicher Zulässigkeit" eingeräumt ist, erstreckt sich dasselbe nur auf forstliches oder alpines Unkraut (Stauden, Gestrüppe, Wachholder u. dgl.) (Ackerbau-Min. Bericht 1876, S. 230).

[1]) Mit der A. h. Entschl. v. 7. August 1855 wurde das Ministerium des Innern ermächtigt, in Fällen, wo klimatische und landwirthschaftliche Verhältnisse eine Ausnahme von der im §. 12 des Forstgesetzes v. 3. December 1852, R. G. B. Nr. 250 enthaltenen Bestimmung nothwendig erscheinen lassen, dieselbe über einlangende Gesuche im eigenen Wirkungskreise zu bewilligen. In Folge dessen wurde über specielles Einschreiten mehrerer Tiroler Gemeinden die Bewilligung zur Aststreugewinnung auch für die Monate Mai und Juni ertheilt (Erl. des Min. des Inn. v. 27. März 1859, Z. 6565, Z. f. V., Stubenrauch 1859, Nr. 22, S. 128).

[2]) Die angesuchte Bewilligung zur Benützung von Steigeisen bei der Aststreugewinnung wurde, als dem §. 12 des Forstgesetzes zuwiderlaufend, nicht zu ertheilen befunden (Erl. des Min. des Inn. v. 27. März 1859, Z. 6165, Z. f. V., Stubenrauch 1859, Nr. 22, S. 128).

[3]) Tannengipfel können nicht als Aeste im Sinne des Forstgesetzes angesehen werden (Entsch. des Min. des Inn. v. 19. November 1869, Z. 16526, Z. f. V. 1870, S. 55).

haben die Besitzer von Wäldern, auf welchen Einforstungen lasten, den Berechtigten das ihnen Gebührende an Holz oder Streu nach vorausgegangener Anmeldung zur angemessenen Zeit anzuweisen, und die ausgewiesenen Schonungsflächen mit entsprechenden Hegezeichen zu versehen. Tag und Ort der Anweisung, sowie die erfolgte Ausscheidung der Schonungsflächen sind den Berechtigten von den Waldbesitzern durch die Gemeindevorsteher gehörig bekannt zu geben. Zu nachträglichen Anweisungen innerhalb des Umfanges der betreffenden Einforstung sind die Waldbesitzer nur dann verpflichtet, wenn unvorhergesehene Ereignisse solche nothwendig machen (§. 14). Die Anweisung des Holzes hat bei stehenden stärkeren Baumstämmen in deren Bezeichnung mit dem Waldhammer, bei schwächeren Stämmen und Stangen in der genauen Erklärung und beispielsweisen Bezeichnung desjenigen, was hinweg genommen werden dürfe, bei Lager- und Abholz (Aufraumholz) in der Vorweisung desselben an Ort und Stelle, und bei Stock- und Wurzelholz, sowie bei Raff- und Klaub- oder Leseholz in der Bezeichnung der Orte, wo das Holz zu gewinnen sei, zu bestehen (§. 15). Wo es die Schonung des Nachwuchses erheischt, muß die Gewinnung des Holzes im Herbste oder im Winter bei Schnee erfolgen, und die Aufarbeitung und Bringung des Holzes der Fällung ohne Verzug angereiht werden. Im Uebrigen darf das Holz auch im Frühjahre und Sommer gewonnen werden, es ist jedoch alsdann spätestens vor Beginn des nächsten Frühjahrs aus dem Walde zu schaffen. Das im Safte und zur Zeit der Belaubung gefällte Holz ist, mit Ausnahme des Prügel- und Astholzes, sogleich, das nach Abfall des Laubes gefällte wenigstens vor Ausbruch des neuen Laubes ganz oder streifenweise zu entrinden, aufzuspalten oder zu behauen (zu beschlagen).[1]) Bei dem Abhiebe der zu fällenden Bäume dürfen die Stöcke nicht überflüssig hoch gelassen werden. Jede Beschädigung nebenstehender Bäume und jungen Holzes muß bei der Fällung, Aufarbeitung und Bringung des Holzes vermieden werden. Dasselbe gilt für das Aus- und Abbringen der Streu, welche spätestens drei Monate nach ihrer Gewinnung aus dem Walde zu schaffen ist. Diese Verfügungen sind den Berechtigten bei der Anweisung von Holz und Streu in Erinnerung zu bringen (§. 16). Alle Forstproducte müssen auf den bleibenden oder sonst angemessenen, vom Waldbesitzer zu bezeichnenden Wegen, Erdriesen oder Erdgefährten aus dem Walde geschafft werden. Der Waldbesitzer kann ferner verlangen, daß das gewonnene Holz vor der Bringung aus dem Walde von ihm oder seinem Forstpersonale markirt werde, daß sich die Berechtigten über die ihnen zu verabfolgenden Forstproducte Anweisezettel ausstellen lassen, welche bei dem Bezuge dieser Producte auf Verlangen vorzuzeigen sind, und daß deren richtiger Empfang von den Berechtigten bestätigt werde. Ueber Forstproducte, welche die Berechtigten nach Ablauf der festgesetzten Zeit und ungeachtet einer von dem Waldbesitzer mit Festsetzung einer Frist von längstens vierzehn Tagen zu veranlassenden Mahnung nicht aus dem Walde geschafft haben, hat der Waldbesitzer zu verfügen (§. 17). Ueber Zweifel, Anstände und Streitigkeiten, welche sich in Wäldern, die mit Einforstungen belastet sind, rücksichtlich der Anwendung der im Vorstehenden enthaltenen Bestimmungen ergeben, haben die politischen Behörden, mit Ausschluß des Rechtsweges, zu

---

[1]) Siehe wegen Jahreszeit für die Fällung und den Transport des Holzes in den Wäldern Dalmatiens die Statth. Vdg. v. 18. August 1867, L. G. B. Nr. 18, S. 44. Die normale Zeit der Gewinnung des Holzes wird für alle Wälder in Dalmatien mit Ausnahme der Nadelhölzer und Hochgebirgswälder auf die Zeitperiode v. 1. September bis 31. März jeden Jahres festgestellt. Dieser Beschränkung unterliegen jedoch nicht die strauchartigen Holzarten, wie z. B. Ginster, Heide, Mastix, Pistazie u. dgl. (Ges. für Dalmatien v. 6. Februar 1873, L. G. B. Nr. 20).

entscheiden.[1]) Waldbesitzer, welche diesen Bestimmungen und den bezüglichen Anordnungen der politischen Behörden zuwider handeln, sind für jeden einzelnen Fall mit einer von der politischen Behörde auszusprechenden Strafe von 20 — 200 fl. C. M. zu belegen.[2]) Uebertretungen der Eingeforsteten sind als Forstfrevel anzusehen und zu bestrafen (§§. 60, 61, 62) (§. 18).[3])

---

[1]) Sie werden hiebei in die Lage kommen, auf die Bestimmungen des a. b. G., 7. Hauptst., über die Dienstbarkeiten ꝛc. Rücksicht nehmen zu müssen. Außer den Bestimmungen über das Weiderecht, die schon früher angeführt worden sind, kann jedoch auf diese Bestimmungen nicht weiter eingegangen werden.

[2]) Die Geldbußen für Forstfrevel der Waldbesitzer sind Strafen im eigentlichen Sinne und treffen daher nur die Person des schuldigen Besitzers (Entsch. des Min. des Inn. v. 5. Mai 1870, Z. 4082, Z. f. V. 1870, S. 99).

[3]) Wenn durch die Ausübung der auf einem Walde lastenden Einforstungen eine Verwüstung des Servitutswaldes herbeigeführt zu werden droht, so ist es zwar nicht zulässig, vor Ablösung oder Regelung dieser Servituten ein politisches Provisorium zu treffen, wohl aber kann auf Grundlage des §. 9 des Forstgesetzes v. 2. December 1852 die Feststellung eines angemessenen Wirthschaftsplanes Platz greifen (M. E. v. 17. October 1856, Z. 21053). Streitigkeiten, welche nur den Umfang und das Maß der Einforstung, und nicht das Einforstungsrecht zum Gegenstande haben, gehören ausschließlich zur Competenz der politischen Behörden (Partic. Entschl. v. 14. Februar 1857, Z. 16159). Ein von beiden Untergerichten bewilligtes Executionsgesuch wurde vom obersten Gerichtshof mit Entsch. v. 28. Mai 1862, Z. 3516 in der Erwägung abgewiesen, daß das von der Partei erwirkte Urtheil, welches nur ihr Recht zum Bezug, und die Schuldigkeit der Herrschaft zur Anweisung des Brennholzes für ihren Hausbedarf feststellt, ein Executionsrecht nur für den jährlichen Holzbedarf, nicht aber auch für die Rückstände aus vergangenen Jahren begründet, für welche, eben weil sie schon vorüber sind, von einem Bedarf nicht mehr die Rede sein kann, sondern nur Entschädigungsansprüche dem Bezugsberechtigten erwachsen sein könnten, und daß nach §§. 9, 14 und 18 des Forstgesetzes v. 3. December 1852, R. G. B. Nr. 250 die Entscheidung über Anstände, die sich in Betreff der Anweisung der Holzbezüge ergeben, und somit über Beschwerden wegen verweigerter Anweisung, der politischen Behörde zukommt, daher eine gerichtliche Execution zur Anweisung solange nicht stattfinden kann, als die politische Behörde nicht entschieden hat, daß in forstpolizeilicher Hinsicht kein Anstand dagegen obwalte, und die gerichtliche Execution nothwendig sei (oberst. Gerichtshof Bd. 4, 1862, S. 85). Siehe wegen Vergütung der Commissionskosten für nachträgliche Servituten, Holzabmaßen die Vdg. des Land. Präs. Salzburg v. 28. Juli 1871, L. G. B. Nr. 23, S. 36. In allen Fällen, wo wegen eintretender, besonders rücksichtswürdiger Verhältnisse eines Eingeforsteten eine Herabminderung des auf Grundlage der Bestimmungen der Waldordnung v. Jahre 1802 verhängten Waldzinses im Wege der Gnade gewährt werden will, ist sich mit der Forst- und Salinendirection in Gmunden vorläufig in's Einvernehmen zu setzen, und nur im Einverständnisse mit derselben die Herabminderung des Waldzinses auszusprechen. Dagegen bleibt es allein dem Ermessen der politischen Behörden überlassen, nach Umständen entweder auf die Zahlung eines Waldzinses, oder auf Abdienung desselben zum Besten des Waldstandes zu erkennen, welche Umwandlung des Waldzinses in Arbeit jedoch nur in Fällen erwiesener Armuth stattzufinden hat, daher dießfalls mit voller Strenge und Genauigkeit vorzugehen sein wird (M. E. v. 14. August 1858, Z. 19839 an die Statth. in Linz, Z. f. V. 1858, B. B. S. 103). Laut §§. 9 und 35 des noch giltigen II. Theils der Waldordnung v. Jahre 1839 für Tirol mußten die Forstproducte aus Staats-, Gemeinde- und Stiftungswaldungen von den Eingeforsteten ihrer Bestimmung gemäß verwendet werden, und war demnach der Verkauf dieser Forstproducte verboten. Dieß Verbot wurde mit dem Beisatze in Erinnerung gebracht, daß die Uebertreter desselben, nämlich alle Eingeforsteten, die das ihnen zum Haus- und Gutsbedarf aus Staats-, Gemeinde- und Stiftungswaldungen verabfolgte Brenn- oder Nutzholz und die Streu verkaufen, oder gegen den Zweck der Verabfolgung verwenden, sowie alle Gemeindeglieder, die bezüglich ihrer aus Gemeindewaldungen zu ihrem Bedarfe bezogenen Forstproducte auf gleiche Weise sich schuldig machen, der Bestrafung nach der kais. Verordnung v. 25. April 1854 unterworfen wurden. Die Abhandlung solcher Uebertreter stand den Bezirksämtern zu, und über allfällige Recurse entschied nach §. 15 obiger Verordnung die Statthalterei (L. R. B. Nr. 21, tirol. Statth. Erl. v. 17. Juli 1855). Nachdem diese Verordnung vielfach eine zu engherzige, dem Geiste derselben widersprechende Auslegung erfährt, so wurde bemerkt, daß der Handel mit den in derselben bezeichneten Forstproducten wohl durchgehends verboten ist, ein Austausch solcher Forstproducte aber

gegen andere gleichfalls zur Haus- und Gutsbedarfsdeckung zu verwendende und hiezu besser geeignete, in soferne dieser Austausch mit Zustimmung des Belasteten eventuell der Gemeindevorstehung erfolgt, eine strafbare Handlung nicht involvirt (tirol. Statth. Vdg. v. 16. October 1876, Z. 16134, L. G. B. Nr. 63). Ueber eine Anfrage in Betreff der zulässigen Verwendung der aus dem Titel der Einforstung verabfolgten Forstproducte seitens der Berechtigten hat das Ackerbauministerium unterm 22. October 1878, Z. 10328 nachfolgende allgemeine Norm erlassen: Der §. 35 des zweiten Theiles der mit Gubernialcirculare v. 24. December 1839, Z. 30357, Prov. G. S. Bd. XXVI, 2, S. 569 kundgemachten forstpolizeilichen Anordnungen für Tirol und Vorarlberg hat nur auf solche Servituten Anwendung, welche noch nicht der Regulirung unterzogen sind, bei welchen also der Bezug des Berechtigten ziffermäßig nicht fixirt ist, sondern sich lediglich nach dem durch dessen eigenen Forstbesitz nicht gedeckten Bedarfe richtet. Bei solchen Servituten ist jede andere Verwendung der aus diesem Titel bezogenen Forstproducte als zum eigenen Bedarfe des Berechtigten der Natur der Sache nach ausgeschlossen, weil ja eben nur dieser Bedarf den Rechtstitel zum Bezuge gibt, und wenn dieses Moment außer Acht bliebe, jeder Maßstab für die Beurtheilung dessen, was im einzelnen Falle gebührt, fehlen würde. Der bezogene §. 35 im Zusammenhange mit §. 30 der erwähnten Vorschrift enthält sonach eine sich aus dem Wesen einer derartigen Servitut von selbst ergebende Bestimmung, und ist in weiterer Consequenz die Verwendung des zum Hausbedarfe angewiesenen Holzes bei noch nicht fixirten Servituten und Gemeinrechten zu anderen Zwecken auch nach der constanten Judicatur des Ministeriums des Innern als Forstfrevel nach §. 18 des Gesetzes v. 3. December 1852, R. G. B. Nr. 250 anzusehen. Anders verhält es sich jedoch bei bereits regulirten Servituten, bei welchen der Jahresbezug in quanto und quale urkundenmäßig fixirt ist. Hier ist für die jeweilige Jahresleistung des Belasteten nicht der factische Bedarf des Berechtigten, sondern lediglich die Bestimmung der Regulirungsurkunde maßgebend, und ersterer mit dem Quantum der Leistung nur in soferne mittelbar im Zusammenhange, als bei der seinerzeitigen Ermittlung des Fixums der durchschnittliche Jahresbedarf des Berechtigten zur Grundlage gedient hat. In diesem Falle kommt es nur auf den Inhalt der Regulirungsurkunde an, und wenn in dieser eine die Verwendung der Servitutsbezüge beschränkende Bestimmung nicht enthalten ist, was für den Brennholz- und Streubezug häufig zutrifft, so kann dem Berechtigten auch die beliebige Verfügung mit den ohne solchen Vorbehalt bezogenen Forstproducten nicht verwehrt werden. Wenn dagegen, was wieder bei dem Bezuge von Nutzholz öfter der Fall ist, in der Urkunde der Zweck der Abgabe ausdrücklich, z. B. durch objectweise Aufzählung der zu erhaltenden Gebäude bezeichnet wird, so ist der Berechtigte auch an diese Art der Verwendung gebunden, und kann ihm seitens des Verpflichteten jede andere Art der Verwendung untersagt, resp. die Abgabe für einen anderen als den in der Urkunde ausdrücklich vorgesehenen Zweck verweigert werden. Aus Waldstreu erzeugter Dünger kann nicht als ein Forstproduct im Sinne der forstgesetzlichen Bestimmungen angesehen werden (Entsch. des Min. des Inn. v. 3. Mai 1878, Z. 2871, Z. f. V. 1878, S. 87). Mit der kais. Vdg. v. 10. November 1858, R. G. B. Nr. 227, wirksam für Oesterreich ob der Enns, Steiermark, Salzburg und Tirol, wurden im Interesse der Forstcultur die nachstehenden, im Berg- und Forstregale gegründeten allgemeinen l. f. Reservate, und zwar: a) im Herzogthume Salzburg: 1. das Reservat des Eichen- und Lärchenholzes, d. i. das Vorkaufsrecht dieser Holzgattungen gegen vollständige Werthvergütung; 2. das Reservat des Reif- und Bandholzes; 3. das Reservat des auf Ehealpen mehr als hiflmäßig gewachsenen Holzes, und 4. das Reservat des Wurzel- und Beerensammelns, des Speiksammelns und der Harzgewinnung; b) im Salzkammergute: 5. das Reservat des Haselholzes unentgeltlich aufgegeben (I). Gänzlich zu entfallen haben, von einem Zeitpunkte an, der abgesondert kundgemacht wurde, auch a) das im oberösterr. Salzkammergute und im Herzogthume Salzburg bestehende Recht zur Holzauszeige und Anweisung, und b) das in Tirol und im Salzkammergute bestehende Recht, die Holzausfuhr zu beschränken. In beiden Beziehungen haben lediglich die Bestimmungen des Forstgesetzes zu gelten (II). Das im Herzogthume Salzburg bestehende Recht zum Bezuge von Stockrechten von, aus Privatwäldern verkauften Holzüberschüssen, und rücksichtlich von den, gegen Bewilligung verkauften Eichen- und Lerchenstämmen, ist nach den Bestimmungen des Patentes v. 5. Juli 1853, R. G. B. Nr. 130 von den l. f. Aerarialvertretungen als Berechtigten, bei den Grundlastenablösungs- und Regulirungs-Landescommissionen ordnungsmäßig anzumelden, und im Wege der zur Durchführung des gedachten Patentes berufenen Organe von Amtswegen abzulösen oder zu reguliren. Hiebei waren jedoch, abweichend von den Bestimmungen, welche der §. 11 des gedachten Patentes für die in denselben vorgesehenen Bezugs- und Servituts-, dann Besitz- und Benützungsrechte vorschreibt, bezüglich des fraglichen Reservatrechtes, das Maß der Ausübung desselben und

Wenn die Sicherung von Personen, von Staats- und Privatgut eine besondere Behandlungsweise der Wälder als Schutz gegen Lawinen, Felsstürze, Steinschläge, Gebirgsschutt, Erdabrutschungen u. dgl. dringend fordert, kann diese von Staatswegen angeordnet und hienach der Wald im betreffenden Theile in Bann gelegt werden. Die Bannlegung besteht in der genauen Vorschreibung und möglichsten Sicherstellung der erforderlichen besonderen Waldbehandlung. In soferne Ansprüche auf Entschädigung aus solchen Maßregeln erhoben werden, sind sie nach den bestehenden Gesetzen[1]) zu behandeln. Die mit der Bewirth-

---

das Verhältniß der Theilnahme des berechtigten Aerars nach dem durchschnittlichen Ergebnisse der factischen Ausübung in den Nutzungsjahren 1800 bis einschließlich 1850 zu ermitteln und festzustellen (III). Das allgemeine Reservat der Holzüberschüsse zu Bergbauzwecken, d. i. das auf allen Privatwaldungen haftende Recht des Aerars, das in denselben vorhandene überschüssige und zum Bergbaue nöthige Holz gegen Entschädigung der Waldbesitzer einzulösen, wo dieses Recht besteht, dann die speciellen, d. i. diejenigen Reservate, welche als aus dem l. f. Hoheitsrechte herrührende Verpflichtungen den Besitzern von Privatwaldungen gegenüber dem l. f. Aerar als Berechtigten obliegen, oder welche im Grunde besonderer Verträge oder Widmungen auf speciell bestimmten Privatwaldungen lasten, namentlich die im Eisenerzer Directionsbezirke den Montanwerken zustehenden Holzbezugsrechte in den zu Admont und St. Lambrecht und zu den ehemaligen Herrschaften Garsten und Steyer gehörigen Forsten, sowie die sonst bestehenden ähnlichen Bezugsrechte haben keinen Gegenstand der Amtshandlungen der Grundlastenablösungs- und Regulirungscommission auszumachen. Die Verhandlung über die Ablösung oder Regulirung dieser Rechte durch Uebereinkommen bleibt dem Finanzministerium vorbehalten (IV). Siehe wegen Entfallen des l. f. Reservatrechtes der Holzauszeige und Anweisung im Herzogthume Salzburg den Erl. der Salzb. Land. Reg. v. 16. September 1859, L. G. B. Nr. 17, S. 37; wegen Aufhören der l. f. Reservatrechte der Beschränkung der Holzausfuhr, dann der Holzauszeige und Anweisung, im steierm. Salzkammergut den Erl. der steierm. Statth. v. 18. August 1860, L. G. B. Nr. 6, S. 6. Es kommen Fälle vor, aus welchen hervorgeht, daß derzeit noch in mehreren Ländertheilen im Verkehre mit dem Waldeigenthum und in Benützung desselben, sowie im Verkehre mit den Forstproducten besondere culturschädliche Beschränkungen bestehen, z. B. Holzausfuhrverbote aus den Gemeinden, Zwangsbestimmungen, welche eine bestimmte Verwendung des Holzes zu gewissen Zwecken, z. B. des in das Eigenthum übergegangenen Einforstungsholzes zum Verbrennen oder zu Bauten vorschreiben, ferner nebst den allgemeinen Steuern und Umlagen besondere Abgaben und Leistungen bei der Ausfuhr, oder beim Verkaufe von Forstproducten, culturschädliche Rechtsverhältnisse wie die Regalität und dgl., welche dem Aufschwunge der Bodencultur Hindernisse in den Weg legen und ohne Verletzung materieller Rechte oder anderweitige wesentliche Nachtheile beseitigt oder in der Form geändert werden können. Wie bei den Waldungen, so bestehen solche culturschädliche Beschränkungen und Rechtsverhältnisse auch bei einzelnen Alpen und hindern den Aufschwung der Alpenwirthschaft, die Bildung der Käsereigenossenschaften. In Folge Auftrages des Ackerbaumin. v. 20. April 1869, Z. 585 ist solchen culturschädlichen Verhältnissen nachzuforschen, soweit es im eigenen Wirkungskreise gelegen ist, sind sie im vorläufigen Einvernehmen mit den landwirthschaftlichen Bezirksvereinen zu beheben; wo aber ein weiteres Eingreifen der Regierung, insbesondere durch legislative Acte wünschenswerth erscheint, sind von Fall zu Fall die geeigneten Vorschläge zu erstatten. Die Min. Vdg. v. 4. Juli 1858, Z. 4734, welche in einschränkender Weise die Verwendung des dem Eingeforsteten für seinen Hausbedarf angewiesenen Holzes zu anderen Zwecken als Forstfrevel erklärt hatte, wurde in einem Falle, wo die Regulirungsurkunde ohne Einschränkung auf bestimmte Objecte die Servitut zugestand, durch eine Specialentscheidung des Ackerbaumin. v. 1. October 1874, Z. 5960 (siehe Z. f. V. VIII, S. 196) modificirt. In diesem speciellen Falle wurde ausgesprochen, daß die Ausübung des Rechtes einer Realität auf Bezug von Holz und Streu aus einem fremden Walde nicht verweigert werden kann, wenn auch die Gebäulichkeiten der Realität abgebrannt sind.

[1]) Werden aus Anlaß einer Bannlegung Entschädigungsansprüche erhoben, so haben die politischen Behörden im Instanzenzuge, vorbehaltlich allfälliger weiterer Rechtsmittel, die Entschädigung auszumitteln und festzustellen. Dabei sind jene forstlichen Maßregeln sowohl in Bezug auf die Waldbehandlung, als in Bezug auf die Holzbringung genau festzustellen, für welche eine Entschädigung in Anspruch genommen werden kann, und für welche nicht. Wenn die durch die Bannlegung vorzuschreibende besondere Waldbehandlung in der Vorschreibung wirksamer Aufforstungen, Beseitigung

schaftung der Bannwälder zu betrauenden Individuen sind hiefür eigens in Eid und Pflicht zu nehmen, und für die Verwirklichung der besonderen Behandlung verantwortlich zu machen (§. 19). Die Bannlegung wird auf Ansuchen der Ortsgemeinde, der sonst dabei Betheiligten, oder über Anzeige eines öffentlichen Beamten, dann auf Grundlage einer besonderen commissionellen Erhebung von den Kreis-, oder, wo keine solchen bestehen, von den untersten politischen Behörden ausgesprochen. Zu der commissionellen Erhebung sind die Vorstände der Ortsgemeinden, sämmtliche betheiligte Parteien, sowie die erforderlichen Sachverständigen zu berufen. Auf Bannwäldern haftende Einforstungen ruhen nach Erforderniß gänzlich.[1]) Gleichwie Wälder mit dem Bann belegt werden, so können sie auch des Bannes, unter Beobachtung des gleichen Verfahrens wie der Bannlegung, wieder entbunden werden (§. 20). Gemeindewälder dürfen in der Regel nicht vertheilt werden. Sollte in besonderen Fällen deren Auftheilung dringendes Bedürfniß sein, oder Vortheile darbieten, die mit der allgemeinen Vorsorge für die Walderhaltung nicht im Widerspruche stehen, so kann in jedem derlei Falle die Bewilligung hiezu durch die Landesstelle ertheilt werden. Rücksichtlich der übrigen Waldtheilungen entscheiden die Gesetze über die Zerstückung und Zusammenlegung der Gründe (§. 21).[2]) Damit die

---

von Waldverwüstungen, in Verboten schädlicher, ohne Rücksicht auf die herrschende Windrichtung angelegter Hiebführungen oder nachtheiliger Kahlhiebe, also in Maßregeln besteht, welche ein gesetzlicher oder zweckmäßiger Forstbetrieb schon an sich erheischt, und welche auch den Waldeigenthümern selbst von Vortheil sind, oder wenn Waldungen verschiedener Eigenthümer im Interesse des gegenseitigen Schutzes in gleicher Weise in Bann gelegt werden, haben die Waldeigenthümer selbst die Kosten der Bannlegung zu tragen (Ackerbaumin. Bericht 1876, S. 231). Die Ersatz- und Entschädigungsansprüche aus dem §. 19 des Forstgesetzes v. 3. December 1852, R. G. B. Nr. 250 sind nicht davon abhängig, ob eine Bannlegung, oder andere Beschränkung ausgesprochen wurde (siehe Erkenntniß d. V. G. H. v. 30. November 1878, Z. 1963, E. d. V. G. H. 1878, S. 566). Wegen Bannlegung für Eisenbahnen siehe Expropriationswesen.

[1]) Siehe Erl. der Statth. zu Triest v. 26. März 1871, Z. 8095, dann Instruction der Statth. zu Triest, ad Z. 2921 ex 1871, betreffend Bewirthschaftung und Ueberwachung der aus öffentlichen Rücksichten nach §§. 19 und 20 des A. h. Forstgesetzes v. 3. December 1852 in Bann gelegten Gründe. Der Eigenthümer eines Waldes, auf welchem Einforstungen lasten, ist nicht berechtigt, diesen Forst selbst in Bann zu legen und dadurch die Ausübung der darauf haftenden Servituten einzustellen. Eine solche Bannlegung kann nur durch die öffentlichen Behörden verfügt werden (Min. Erl. v. 4. November 1854, Z. 19320). Siehe hierüber den betreffenden speciellen Fall in Nr. 29 der österr. Zeitschrift für innere Verwaltung 1856. Ueber Ministerialberufung der Forst- und Domainendirection gegen die Bestrafung des Forstärars wegen Uebertretung der §§. 19 und 20 des F. G. durch Nichtbeachtung der auf die Bannlegung abzielenden Vorschriften hat das Min. des Inn. unterm 20. Mai 1874, Z. 20951/1873 gleichlautende Erkenntnisse der Unterbehörden annullirt, „nachdem gegen das Forstärar als solches im Strafrechtswege nicht vorgegangen werden kann, weil bloße Subjectsbegriffe nicht, sondern nur die in deren Namen handelnden physischen Personen nach allgemeinen Strafrechtsgrundsätzen bestraft werden können; eine juristische Person als solche sich keiner Uebertretung schuldig machen, die wirkliche Strafe aber, ebenso, wie die Strafwürdigkeit nur eine physische Person treffen kann" (Z. f. V. 1874, S. 120).

[2]) Das Ackerbaumin. hat unterm 15. August 1873, Z. 4364 eröffnet, daß rücksichtlich der Entsch. über Theilung von Gemeindewäldern, wenn auch nur zu Verpachtungs- oder Nutzungszwecken, die Landesstelle (und nicht die Bezirksbehörde) nach §. 21 des Forstgesetzes die Bewilligung zu ertheilen habe (Z. f. V. VI. J., Nr. 51, S. 204). Auch die nur bedingungsweise in Anhoffung auf die Erlangung der angesuchten behördlichen Bewilligung vorgenommene Vertheilung eines Gemeindewaldes begründet die Uebertretung des §. 21 des Forstgesetzes. Diese Uebertretung kann aber überhaupt nicht nach den Strafbestimmungen des Forstgesetzes, sondern nur unter Zugrundelegung der Min. Vdg. v. 30. September 1857, R. G. B. Nr. 198 bestraft werden (siehe M. E. v. 22. Jänner 1876, Z. 17909, Z. f. V. 1876, S. 27). Nach einer weiteren Entsch. des Ackerbaumin. v. 1. November 1877, Z. 11850 kann auf eine Gemeindewaldtheilung, die schon vor dem Erscheinen des Forstgesetzes stattge-

in Ansehung der Bewirthschaftung der Wälder und Forste vorgezeichneten gesetzlichen Bestimmungen in allen gesetzlichen Beziehungen genau befolgt werden, sind von deren Eigenthümern für Wälder von hinreichender Größe, welche durch die Landesstelle nach den besonderen Verhältnissen festzusetzen ist, sachkundige Wirthschaftsführer (Forstwirthe), welche von der Regierung als hiezu befähigt anerkannt sind, aufzustellen.[1] Ueber die Befähigungsanerkennung haben

---

funden hat, und die einzelnen Waldtheile schon seit unvordenklicher Zeit als Privatbesitz behandelt und benützt wurden, daher der dermalige Besitzstand auch in civilrechtlicher Beziehung die Verjährung, beziehungsweise Ersitzung für sich haben dürfte, der §. 21 des Forstgesetzes nicht mehr angewendet werden (Z. f. V. S. 198).

[1]) Es muß als eine der wichtigsten Aufgaben der Regierung angesehen werden, auch den Besitzern kleinerer Waldungen, insbesondere auch den kleineren Gemeinden die gesetzliche Nothwendigkeit einer entsprechenden Bewirthschaftung ihrer Waldungen nahe zu legen, und es ihnen möglichst zu erleichtern, für ihre Waldungen oder für wichtigere Betriebsmaßregeln den Rath und die Mithilfe erfahrener Forstwirthe sich zu verschaffen. Die Art und Weise, wie dieß zu erreichen ist, richtet sich nach den Verhältnissen der einzelnen Fälle. Eine sofortige ohne vorangegangene belehrende und anleitende behördliche Einwirkung veranlaßte Zwangsmaßregel würde in vielen Fällen zu einer gezwungenen Unterordnung der Kleinwaldungen unter ein fremdes Wirthschaftspersonale führen, und würde überhaupt die Forstwirthe, welche in solcher Weise den Kleinwaldbesitzern von vornherein aufgedrungen werden, in keine beneidenswerthe Lage versetzen, eben deßhalb aber auch der Waldcultur mehr Hindernisse als Förderung bereiten. Dagegen wird sich bei einem entsprechenden Einwirken der Regierungsorgane bei einem richtigen und beharrlichen Vorgehen der politischen Behörden, und der in einzelnen Ländern von der Regierung aufgestellten Forsttechniker das anzustrebende Ziel einer rationellen Waldbehandlung nicht schwer auf eine andere Art erreichen lassen. In der Regel dürfte das in einzelnen Bezirken bereits vorhandene Privatforstpersonale für eine solche der Landescultur so ersprießliche Verwendung gewonnen werden können; es dürften sich in dieser Beziehung durch Vermittlung der Localorgane Verträge erzielen lassen, durch welche die Bewirthschaftung von Gemeindewaldungen, oder auch einzelner bedeutenderer Waldungen gegen durch freiwilliges Uebereinkommen festzustellende fixe Entlohnung an benachbarte Forstwirthe übertragen wird, oder wodurch diese für einzelne wichtigeren Betriebsmaßregeln gegen von Fall zu Fall entrichtende Entlohnung gewonnen werden. Wo eine solche Verwendung nicht stattfinden kann, dürfte eine Bestellung besonderer Forsttechniker durch Gemeinden oder durch eine Genossenschaft von Waldbesitzern auch ohne zwangsweises Eingreifen vermittelt werden können, wozu Subventionen (aus Gemeinde-, Bezirks- oder Landesmitteln) fördernd wirken (Erl. des Ackerbaumin. v. 16. März 1872, Z. 6266, Z. f. V. V. J., Nr. 17, S. 68). 1. Für Wälder, deren Ausmaß mindestens 1000 Joch beträgt, hat der Eigenthümer einen sachkundigen, von der Regierung als befähigt anerkannten Wirthschaftsführer (Forstwirth) zu bestellen. 2. Als sachkundiger Wirthschaftsführer wird derjenige anerkannt, welcher die mit der M. V. v. 16. Jänner 1850, R. G. B. Nr. 63 für Forstwirthe vorgeschriebene Prüfung mit gutem Erfolge abgelegt hat. 3. Die Bestellung des Forstwirthes ist von Fall zu Fall mit der Nachweisung der Befähigung der unmittelbar vorgesetzten politischen Behörde anzuzeigen. Die dermal bereits bestellten Forstwirthe sind der politischen Behörde unter Nachweisung der zurückgelegten Studien, und der allenfalls abgelegten Staatsprüfungen namhaft zu machen. Zur nachträglichen Ablegung der Prüfung für Forstwirthe sind die bereits bestellten Wirthschaftsführer nicht verpflichtet. 4. Ob für Wälder in dem Ausmaße von 500—1000 Joch der Eigenthümer gleichfalls einen sachkundigen Wirthschaftsführer zu bestellen habe, bleibt der Beurtheilung der Bezirkshauptmannschaft überlassen, welche hiebei die örtlichen Verhältnisse und die in dem Min. Erl. v. 16. März 1872, Z. 6266 angedeuteten Umstände genau zu würdigen und eventuell die Frist zu bestimmen hat, binnen welcher der Eigenthümer den Wirthschaftsführer zu bestellen hat. 5. Rücksichtlich der Waldungen von 500 bis 1000 Joch Ausmaß, deren Eigenthümern die Bestellung des Wirthschaftsführers nicht zur Pflicht gemacht wird, sowie rücksichtlich der Waldungen in dem Ausmaße unter 500 Joch hat die unmittelbar vorstehende politische Behörde wegen Bestellung des Forstwirthes nach §. 10 der M. V. v. 3. Juli 1873, Z. 6953 vorzugehen. 6. Dem Forstverwaltungspersonale ist in der Regel für je 200—600 Joch Wald ein Schutz- und Aufsichtsorgan beizugeben (Kundm. der Statth. für Mähren v. 28. October 1873, L. G. B. Nr. 69). Das Weitere wegen Bestellung sachkundiger Wirthschaftsführer und des Schutz- und Aufsichtspersonals für Waldungen siehe in der Kundm. der Statth. für Mähren v.

die bestehenden Vorschriften zu gelten. Zu Anzeigen bei den politischen Behörden über wahrgenommene gesetzwidrige Eigenmächtigkeiten in Verwendung des Waldgrundes zu anderen Zwecken, unterlassene Aufforstung, Verwüstung und unentsprechende Waldbehandlung (§§. 2, 3, 4, 5, 6 und 7) ist Jedermann, unter Rücksicht auf §. 23, befugt (§. 22). Die politischen Behörden haben die Bewirthschaftung sämmtlicher Forste ihrer Bezirke im Allgemeinen zu überwachen.[1]) Ueber die ihnen von wem immer nach §. 22 zur Kenntniß kom-

---

28. October 1873, L. G. B. Nr. 69, S. 142; siehe weiters wegen Beseitigung der von Amtswegen bestellten Forstwirthe und Forstaufseher Erl. des oberösterreichischen Statth. v. 16. September 1861, L. G. B. Nr. 3 II, S. 7). In Absicht auf die Durchführung der §§. 22 und 52 des Forstgesetzes v. 3. December 1852, R. G. B. Nr. 250, nach welchen Waldeigenthümer verpflichtet sind, für Wälder von hinreichender, durch die Landesstelle nach den besonderen Verhältnissen festzusetzender Größe, sachkundige von der Regierung als hiezu befähigt anerkannte Wirthschaftsführer (Forstwirthe) aufzustellen und denselben ein angemessenes Schutz- und Aufsichtspersonale beizugeben, hat mit Erlaß v. 9. October 1874, Z. 6054, L. G. B. Nr. 30 die Krainer Landesregierung mit Rücksicht auf den §. 1 der M. V. v. 3. Juli 1873, L. G. B. Nr. 39 nachstehende Bestimmungen erlassen. 1. Als hinreichende Größe eines Waldes, bei welcher die Verpflichtung des Waldeigenthümers zur Aufsicht eines sachkundigen Wirthschaftsführers im Sinne des §. 22 des Forstgesetzes eintritt, ist in der Regel das Ausmaß von 2000 Joch (1200 Hektar) anzusehen. Dabei ist es nicht nothwendig, daß der Waldbesitz in diesem Ausmaße ein zusammenhängender sei, er kann aus verschiedenen von einander getrennten Complexen bestehen, und es werden diese Complexe als ein Ganzes betrachtet, in soweit die Voneinanderlage derselben nicht eine so bedeutende ist, daß deren Bewirthschaftung durch ein und denselben Wirthschaftsführer nicht mehr thunlich oder angemessen erscheint. Die Entscheidung über etwaige Zweifel oder Anstände in dieser Beziehung, sowie die Entscheidung in Fällen, wenn es sich um die Bestellung von sachkundigen Wirthschaftsführern für Wälder unter dem Ausmaße von 2000 Joch (1200 Hektar) handeln sollte, bleibt Fall für Fall der Landesregierung vorbehalten. 2. Als sachkundige, von der Regierung als befähigt anerkannte Wirthschaftsführer (Forstwirthe) sind diejenigen anzusehen, welche die mit der M. V. v. 16. Jänner 1850, R. G. B. Nr. 63 für Forstwirthe vorgeschriebene Prüfung mit gutem Erfolge abgelegt haben. Bei den bereits als Forstwirthschaftsführer Bestellten wird jedoch hinsichtlich und für die Dauer dieser Bestellung von dem allfälligen Mangel der Prüfung für Forstwirthe abgesehen. 3. Die Bestellung von sachkundigen Forstwirthen, in soweit die gesetzliche Verpflichtung dazu vorhanden ist, oder eintritt, hat in der Regel binnen sechs Monaten vom Tage dieser Kundmachung und rücksichtlich vom Eintritte der gesetzlichen Verpflichtung (Art. 1), und in Fällen des Dienstwechsels binnen sechs Monaten vom Tage des Abganges des früheren Forstwirthes zu erfolgen und ist jede solche Bestellung von Forstwirthen und jeder Wechsel in der Person derselben in eben dieser Frist mit der Nachweisung der Befähigung der Bestellten (Art. 2) der betreffenden politischen Behörde erster Instanz anzuzeigen. 4. Hinsichtlich des Schutz- und Aufsichtspersonals hat als Regel zu gelten, daß dem Forstverwaltungspersonale für je 300—800 Joch (500 Hektar) Ein Schutz- und Aufsichtsorgan beizugeben ist. Abweichungen davon können die betreffenden politischen Bezirksbehörden nach Maßgabe etwaiger besonderer Verhältnisse gestatten. 5. Die Aufnahme des nach (Art. 4) zu bestellenden Forstschutz- und Aufsichtspersonals hat in der Regel längstens binnen sechs Monaten vom Tage dieser Kundmachung, und bei Personenwechsel binnen sechs Monaten von der Erledigung eines Postens zu erfolgen, und ist in eben dieser Frist jede solche Personalaufnahme der betreffenden politischen Bezirksbehörde besonders anzuzeigen, woferne diese besondere Anzeige sich nicht durch das Einschreiten um die Beeidigung des Aufgenommenen behebt. 6. Säumige oder widerstrebende Waldeigenthümer sind bei nicht rechtzeitiger Anstellung oder Anzeige des angestellten Forstwirthes (Art. 3) mit Geldstrafen von 1—100 fl. zu ahnden, welche Geldstrafen nach Erforderniß bei etwaiger Nichteinhaltung der neuerlich zu bestimmenden Entsprechungsfrist wiederholt zu verhängen sind. Versäumnisse in der Aufnahme oder in der Anzeige des aufgenommenen Forstschutz- und Aufsichtspersonals, dann der Veränderungen im Stande desselben (Art. 5) sind nach der M. V. v. 1. Juli 1857, R. G. B. Nr. 124 zu behandeln. Die Geldstrafen fließen in den Landesculturfond.

[1]) Wenn der politischen Behörde nach §. 23 des Forstgesetzes die Pflicht obliegt, die Bewirthschaftung sämmtlicher Forste ihres Bezirkes im Allgemeinen zu überwachen, und wenn sie namentlich für genaue Einhaltung der in den §§. 4 bis incl. 7 des Forstgesetzes vorgezeichneten Bestimmungen zu sorgen hat, so muß ihr andererseits das Recht eingeräumt werden, jene Verfügungen zu treffen, welche sie in Stand setzen, ihren eigenen Verpflich-

menden Fälle haben sie mit Zuziehung der Betheiligten und unparteiischer Sachverständigen, sodann, wo der Fall Privatwälder betrifft, auch noch der nachbarlich anstoßenden Waldbesitzer, oder deren Bevollmächtigten, die Erhebungen zu pflegen und die Entscheidung zu fällen.[1]) Die Commissionskosten sind von dem nicht schuldfrei erkannten Beanzeigten, bei nichtigen Anzeigen und Anklagen aber von den hieran Schuldtragenden zu bestreiten.[2]) Können sich die Parteien über den von den Sachverständigen ermittelten Schadenersatz (§. 8) nicht einigen, so steht ihnen der Rechtsweg offen (§. 23).

2. Von der Bringung der Waldproducte. Jeder Grundeigenthümer ist gehalten, Waldproducte, welche anders gar nicht, oder nur mit unverhältnißmäßigen Kosten aus dem Walde geschafft und weiter gefördert werden könnten, über seine Gründe[3]) bringen zu lassen. Dieß soll aber auf die mindest schädliche Weise geschehen, sowie auch dem Grundeigenthümer von dem Waldbesitzer für den durch dessen Veranlassung zugefügten Schaden volle Genugthuung zu leisten ist. Ueber die Nothwendigkeit der Bringung des Holzes über fremde Gründe hat die unterste politische Behörde nach Vernehmung der Parteien und der Sachverständigen[4]) zu entscheiden, und dabei auch eine vorläufige Bestimmung über die Entschädigung zu treffen.[5]) Wollen sich die Parteien mit der-

---

tungen nachzukommen. Es kann somit mit Rücksicht auf §. 23 des Forstgesetzes und die §§. 1 bis incl. 3 der Instruction für die Forstcommissäre keinem Anstande unterliegen, daß die Bezirkshauptmannschaften im Verordnungswege die Privatwaldbesitzer verpflichten, beabsichtigte Holzfällungen in ihren Eigenthumswaldungen jedesmal vorher bei der politischen Behörde anzumelden, damit diese sich die Ueberzeugung verschaffen kann, ob die Fällung nach den Bestimmungen des Forstgesetzes zulässig sei oder nicht. Was die Theilwaldungen anbelangt, sind selbe nach der Vdg. v. 10. December 1859, Z. 22901 in Bezug auf die Holzfällungen gleich den Privatwaldungen zu behandeln (Statth. Erl. für Tirol v. 25. December 1873, Z. 18007). Siehe wegen Entfallen der politischen Bewilligung zu Holzfällungen in Privatwäldern den Erl. des Land. Präs. in Salzburg v. 9. October 1870, L. G. B. Nr. 36, S. 135. Siehe wegen Verpflichtung der Gemeindevorstände und Verwaltungen moralischer Körperschaften zur Einholung der Bewilligung der politischen Behörden wegen Vornahme von Holzfällungen in den betreffenden Wäldern in Dalmatien Kundm. der Statth. v. 15. Juli 1876, Z. 7194, L. G. B. 1876, Nr. 45, S. 72.

[1]) Die k. k. Forstorgane sind wohl als Sachverständige beizuziehen, aber sie dürfen nicht als Vertreter der politischen Behörde als Commissionsleiter, z. B. bei Bannlegungen u. s. w. fungiren (Statth. Erl. für Tirol v. 14. April 1880, L. G. B. Nr. 15, S. 11).

[2]) Die Diäten der Forstcommissäre in Tirol in Angelegenheiten, welche von den Parteien zu vergüten kommen, sind im Bezirke 3 fl. Diäten, jeweiliges Postrittgeld ohne Nebengebühren, außerhalb des Bezirks volle Diät mit 4 fl., Gebühr für 2 Postpferde. Bei Entfernungen nicht über 15 Kilometer (Hin- und Rückweg) per Pferd und Myriameter 1 fl. 5½ kr. öst. Währ. (Statth. Erl. für Tirol v. 20. März 1880, L. G. B. Nr. 11, S. 8). Den k. k. Forstwarten, Forstgehilfen, deren Reisekosten von Parteien zu vergüten sind, kommt nach A. M. E. v. 28. Mai 1880, Z. 4890, L. G. B. für Küstenland eine Gebühr von 23½ kr. per Myriameter (Hin- und Rückweg) zu, an Zehrgeld für Forstwarte 1 fl. 50 kr., für Forstgehilfen 1 fl.

[3]) Unter den im §. 24 des Forstgesetzes v. 3. December 1852 gedachten Gründen (Grundstücken), über welche der Eigenthümer fremde Waldproducte bringen zu lassen, verhalten werden kann, sind auch Privatwege verstanden (Erl. des Ackerbauministeriums v. 24. April 1873, Z. 4141, Z. f. V. VI. Jahrg., Nr. 34, S. 135—136).

[4]) Dr. V. P. bemerkt zu §. 24 des Forstgesetzes: Durch den einfachen Gebrauch der vielfachen Zahl ist in den im §. 24 des Forstgesetzes angeführten Verhandlungsfällen, die Möglichkeit der Zuziehung Eines Sachverständigen, noch eben so wenig ausgeschlossen, als der Gebrauch des Singulars es ausschließen würde, im einzelnen Falle je nach Nothwendigkeit auch mehrere Sachverständige beizuziehen. Dieser Ansicht steht jedoch die in einem speciellen Falle erlassene Entsch. des Ackerbaumin. v. 17. April 1871, Z. 630/52, Z. f. V. IV. Jahrg., Nr. 34, S. 139 entgegen, welches eine gegentheilige Entscheidung einer Landesstelle bestätigt.

[5]) Siehe Entsch. des V. G. H. v. 28. Februar 1878, Z. 312, wo auch über die Kostenersatzfrage, und die Anwendung der Min. Vdg. v. 3. Juli 1854, §. 24 in Betreff dieser Frage ein Ausspruch für einen speciellen Fall enthalten ist.

selben nicht begnügen, so steht ihnen von der untersten politischen Entscheidung der Recurs an die höheren politischen Instanzen zu (§. 77). In Absicht auf die Bestimmung streitiger Entschädigungsbeträge steht, soferne auf politischem Wege kein Uebereinkommen erzielt werden könnte, den Parteien der ordentliche Rechtsweg frei. Die Bringung des Holzes darf jedoch, sobald der vorläufig ausgemittelte Betrag erlegt ist, nicht aufgehalten werden (§. 24).[1]) Zur Fortführung von Riesen jeder Art (Erdriesen oder Erdgefährte, Eis- und Schneeriesen, Wasserriesen) oder sonstigen Holzbringungswerken über öffentliche Wege und Gewässer, durch Ortschaften an oder über fremde Gebäude, ist die Bewilligung der Kreis- (Bezirks-) Behörde erforderlich, welche dieselbe über Einvernehmen von Sachverständigen und allen Betheiligten nach Zulässigkeit zu ertheilen hat (§. 25). Die Holztrift (Bringung des Holzes zu Wasser im ungebundenen Zustande, oder sogen. Schwemmen, dann das Flößen gebundenen oder ungebundenen Holzes mit Hilfe eigener Flößereigebäude), sowie die Errichtung von Triftbauten (Schwemmwerken) bedürfen der besonderen

---

[1]) Ein Grundeigenthümer, welcher eine ihm außerämtlich angebotene Entschädigung für die Holzbringung über seine Gründe nicht annimmt, und es auf die behördliche Feststellung nach §. 24 des Forstgesetzes ankommen läßt, darf deßhalb nicht in die Commissionskosten verurtheilt werden, weil die angebotene Entschädigung höher war, als die behördlich festgestellte (siehe Entsch. des Ackerbaumin. v. 4. September 1878, Z. 8132, Z. f. V. 1878, S. 158). In gleicher Weise hat das Ackerbaumin. mit dem Erlasse v. 3. Jänner 1880, Z. 12440 entschieden, daß die Kosten für commissionelle Verhandlungen in Triftsachen, welche zur Ausführung der Trift über fremde Grundstücke und zur Feststellung der Entschädigung nothwendig werden, auch dann den Unternehmer treffen, wenn der betheiligte Grundeigenthümer mit der außeramtlich angebotenen Entschädigung sich nicht begnügt, und die Feststellung im Wege des gesetzlichen Verfahrens begehrt, oder wenn die im Vergleichswege angebotene Entschädigung höher war, als die behördlich festgestellte (Z. f. V. 1880, S. 21). Der §. 77 des Forstgesetzes sagt ausdrücklich, daß, wer sich durch eine in Gemäßheit dieses Forstgesetzes erlassene Verfügung einer unteren politischen Behörde gekränkt erachtet, hingegen an die höhere politische Behörde den Recurs ergreifen könne; hieraus folgt, daß auch gegen ein die Nothwendigkeit der Beibringung von Waldproducten über fremde Gründe aussprechendes Erkenntniß der untersten politischen Behörde ein Recurs möglich sei. Die Frage, ob dieser Recurs suspensive Wirkung haben könne oder nicht, kommt nach den allgemeinen politischen Vorschriften zu beurtheilen. Nach diesen steht aber, wenn es sich um Parteisachen handelt, im Allgemeinen die suspensive Wirkung eines rechtzeitig ergriffenen Recurses außer Zweifel, und auch das letzte Alinea des §. 24 F. G. begründet hier keine Ausnahme von dieser Regel, weil dasselbe nur den hier nicht zur Anwendung kommenden Fall, daß sich die Parteien über die Höhe der Entschädigungsbeträge nicht einigen können, behandelt. In diesem Falle soll (ebenso wie nach §. 42 F. G. bei Triftbewilligungen) allerdings nach der ausdrücklichen Bestimmung des Gesetzes die Bringung des Holzes, sobald nur der vorläufig ausgemittelte Betrag erlegt ist, nicht weiter aufgehalten werden (Erl. des Ackerbau-Min. v. 26. November 1870, Z. 6561, Z. f. V. VI. J., Nr. 9, S. 35). Wenn die Bringung der Forstproducte über fremde Grundstücke nach §. 24 des Forstgesetzes als zulässig erkannt wird, ist auch darüber zu verhandeln und zu entscheiden, wie die Bringung auf die mindest schädliche Weise eingeleitet werden kann, nämlich ob servitutsweise gegen eine jährliche Entschädigung entweder für eine bestimmte Anzahl von Jahren oder für unbestimmte Zeit — für die Dauer des Bedarfes — oder durch Abtretung des Eigenthumes des Grundes zur Anlegung dauernder Bringungsanstalten, als bleibender Wege, Holzbahnen u. dgl. Wird das Begehren auf Leistung einer Caution für eine Holztrift, von der politischen Behörde nach §. 37 des Forstgesetzes zurückgewiesen, so findet eine Verweisung auf den Rechtsweg nach §. 42 des Forstgesetzes nicht statt (Ackerbau-Min. Ber. 1876, S. 231). Die politische Behörde, welche über die Nothwendigkeit der Bringung des Holzes entscheidet, hat den Bringungsweg, die Linie, genau und deutlich zu bezeichnen. Es liegt hiebei kein Anstand vor, in die Linie bereits bestehende Holzwege und Holzbahnen aufzunehmen, wenn dieß nöthig oder angezeigt erscheine. Es böten dießfalls die Triftungen ein Analogon. Bei Bewilligung dieser ziehe die Behörde sogar Kunststraßen Dritter in die Linie — vorausgesetzt hier wie dort die Entschädigung (M. E. v. 29. December 1873, Z. 11906, Z. f. V. 1874, S. 71).

Bewilligung.[1]) Diese Bewilligung steht der Kreisbehörde (Bezirksbehörde) zu, und kann von dieser Behörde höchstens für drei Jahre ertheilt werden.[2]) Soll die Trift durch mehrere Kreise (Bezirke) gehen, so steht die Bewilligung der politischen Landesbehörde zu;[3]) soll sie durch verschiedene Kronländer gehen, oder wenn die Triftausübung auf mehr als drei Jahre beabsichtigt wird, ist die Bewilligung dem Ministerium des Innern (Ackerbauministerium) vorbehalten.[4]) Wird zur Holzbringung die Benützung von Privatgewässern unumgänglich nöthig, so ist dießfalls im Sinne des §. 24 vorzugehen (§. 26).[5]) Die Bewerbung

---

[1]) Da nach §. 30 des Gesetzes v. 25. August 1870 die Benützung der Gewässer zur Holztrift auch fernerhin durch das Forstgesetz geregelt, somit das Wasserbenützungsrecht zur Holztrift, einschließlich des Rechtes zur Herstellung der nothwendigen Anlagen, nicht auf Grund des Gesetzes v. 28. August 1870, sondern auf Grund des Forstgesetzes erworben wird, so können solche Rechte der Wasserbenützung zur Holztrift, ohne mit dem bezogenen §. 99 in Widerspruch zu gerathen, auch keinen Gegenstand des Wasserbuches bilden, mögen dieselben vor oder nach Einführung des erwähnten Wasserrechtsgesetzes verliehen worden sein. Die Evidenz der Wasserbenützungen zum Zwecke der Holztrift ist vielmehr durch den Waldkataster zu erzielen (Erl. des Ackerbau-Min. v. 31. Juli 1873, Z. 7633 und 3867, Z. f. V. VI. J., Nr. 33, S. 132; siehe auch L. G. B. für Oberösterreich Nr. 22).

[2]) Behördlich genehmigte Triftbedingungen dürfen ohne Zustimmung der Behörde durch Privatübereinkommen nicht abgeändert werden (Entsch. des Ackerbau-Min. v. 7. Jänner 1878, Z. 12521). An einer von der höheren Behörde ertheilten Triftconcession, welche eine längere als eine dreijährige Dauer umfaßt, darf von der unteren Behörde keine Aenderung, wenn diese letztere sich auch nur auf einen kürzeren als den dreijährigen Zeitraum erstrecken sollte, vorgenommen werden. Derlei Aenderungen stehen nur derjenigen Behörde zu, welche die Concession ertheilt hat (Entsch. des Ackerbau-Min. v. 22. Februar 1878, Z. 14085). Da durch das Forstgesetz v. 3. December 1852 die älteren Waldordnungen nur in Beziehung auf die in demselben enthaltenen forstpolizeilichen Vorschriften außer Kraft gesetzt worden sind, im Uebrigen aber keine Veränderung erlitten haben, so muß das dem Staate nach der Waldordnung v. Jahre 1765 für das obere und untere Innthal und das Wippthal allenthalben vorbehaltene, durch die Entschl. v. 6. Februar und 7. Mai 1847 aber unter Freigebung mehrerer Waldungen in den noch beibehaltenen Waldungen ausdrücklich reservirte Eigenthum aller Wässer und Bäche mit dem Rechte, dieselben durch Holztreiben, Klausen, Rechen und andere Anstalten nach Gefallen zu benützen, ohne von Jemanden hierin beirrt zu werden, daselbst als fortbestehend geachtet und gewahret werden. Diesem zufolge darf in den Gebieten, in welchen diese Staatsforste liegen, weder Jemandem ohne Zustimmung der Finanzbehörden die Bewilligung zu einer Holztrift, oder zur Errichtung von Triftbauten ertheilt, noch können der Finanzverwaltung Anlagen dieser Art, wo sie solche für den Staatsschatz erforderlich findet, verwehrt werden. Doch haben die in dem Forstgesetze vom Jahre 1852 enthaltenen Vorschriften über die Sicherung der Uferstrecken-Gebäude und Wasserwerke, welche durch die Triftanstalten etwa bedroht werden, durch die nöthigen Schutzbauten, und über die Haftung für die durch die Trift verursachten Beschädigungen künftig auch auf die Aerarial-Triftanstalten innerhalb der erwähnten Waldungen Anwendung. Ueber die in dieser Hinsicht entstehenden Fragen haben die nach dem Forstgesetze competenten Behörden nach Vernehmung der betreffenden Finanzbehörden zu entscheiden (A. h. Entschl. v. 25. November 1865, F. M. E. v. 10. Jänner 1866, Z. 56584). Siehe wegen Riffatrecht auf der Salzach auf der Strecke von Hallein bis Laufen Vdg. der Land. Beh. Salzburg v. 9. Juni 1865, L. G. B. Nr. 5, S. 29. Bei dem Bestande der zwischen Oesterreich und Baiern abgeschlossenen, mit Gesetzeskraft kundgemachten Saalforst- und Salinen-Convention v. 18. März 1829 sind die, den Schutz der Ufergründe und den Ersatz der Triftschäden betreffenden Bestimmungen des Forstgesetzes v. 3. December 1852, R. G. B. Nr. 250 auf die von der bairischen Regierung auf den gemeinen Triftbächen im Saalforstbezirke unternommene Triftungen nicht anwendbar (siehe Erkenntniß d. V. G. H. v. 1. December 1876, Z. 314, E. d. V. 1876/77, S. 33).

[3]) Wenn eine Trift über mehrere Verwaltungsbezirke oder über mehrere Länder sich erstreckt, sind die Triftverhandlungen einer einzigen Verwaltungsbehörde zu übertragen, welche dieselben im Einverständnisse und erforderlichen Falles unter Mitwirkung der sonst dabei betheiligten Behörden zu pflegen hat (Entsch. des Ackerbau-Min. v. 3. December 1877, Z. 13476).

[4]) Die Verlängerung einer früher vom Ministerium ertheilten Tarifconcession, falls dieselbe nicht über drei Jahre hinaus angesucht wird, steht den unteren Instanzen zu (Entsch. des Ackerbau-Min. v. 1. April 1877, Z. 3107).

[5]) Eine Triftbewilligung ist auch auf Privatgewässern nothwendig, da §. 26

zur Bewilligung einer Trift und zur Errichtung von Triftbauten steht Jedermann frei.[1]) Erstreckt sich eine bereits bestehende Triftbefugniß auf die ausschließliche Benützung eines bestimmten Triftwassers, so darf ohne Einwilligung des Berechtigten während der Dauer der alten Berechtigung Niemand Anderem ein neues Triftrecht auf demselben Triftwasser ertheilt werden. Der Befugte ist indeß an die nachfolgenden Bestimmungen in Betreff der Uebernahme von Trifthölzern oder deren Mittrift, dann der Schutzbauten und Triftschäden gebunden (§§. 31 und 34) (§. 27). Die Gesuche um neue Triftbewilligungen, oder um Erneuerung bereits abgelaufener Triftberechtigungen haben die Zeit der Trift, den Ort, an welchem sie beginnen und bis wohin sie gehen soll, sowie die Sorten und Menge[2]) der Trift
hölzer möglich genau anzugeben. Die Gesuche um Bewilligung zur Errichtung von Triftbauten müssen den Ort und den Zweck der Errichtung angeben und in beigefügten Zeichnungen und Beschreibungen die beabsichtigte Einrichtung der Bauten, deren Verhältniß zur ganzen Umgebung, sowie zu den am Triftwasser schon bestehenden anderweitigen Bauten und Wasserwerken aus einander setzen (§. 28). Sowohl die Gesuche um neue Triftbewilligungen oder um die Erneuerung der abgelaufenen Triftberechtigungen, als auch jene um Bewilligung zur Errichtung von Triftbauten sind durch die politischen Behörden ohne Verzug in jenen Gemeinden, durch deren Markung die Trift geht, oder die Wirkung der Triftbauten sich erstrecken würde, zu veröffentlichen.[3]) Allfällige Mitbewerbungen sind, wenn es sich um Triftbewilligungen für das laufende Jahr handelt, binnen vierzehn Tagen, sonst aber binnen sechs Wochen einzubringen. Nach Ablauf dieser Frist haben die politischen Behörden die

---

des Forstgesetzes zwischen öffentlichen und Privatgewässern keinen Unterschied macht (Entsch. des Min. des Inn. im Einvernehmen mit dem Ackerbau-Min. v. 19. Mai 1877, Z. 6706 M. J. und 6160 A. M.). Triftbauten sind nach den Normen des Wasserrechtsgesetzes zu beurtheilen, in soweit das Forstgesetz selbst darüber keine speciellen Vorschriften enthält, und die dabei auftauchenden Fragen unter das Wasserrechtsgesetz fallen, z. B. über Stauanlagen, Staumaße u. dgl. (Entsch. des Ackerbau-Min. v. 12. Juni 1877, Z. 382). Soll durch einen aus einem öffentlichen Gewässer abgeleiteten für Privatzwecke errichteten Werkcanal eine Holztrift bewilligt werden, so kommen in Ermanglung eines Uebereinkommens unter den Betheiligten der §. 26 des Wasserrechtsgesetzes und analog die §§. 24 und 26 des Forstgesetzes zur Anwendung (Entsch. des Ackerbau-Min. v. 28. März 1879, Z. 1763). Wenn es sich um Herstellung von Triftbauten, oder um Entschädigungen aus der Holztrift handelt, kommen nur die Bestimmungen des Forstgesetzes, wenn dieselben den vorliegenden Fall vollständig regeln, und nicht die Bestimmungen des Wasserrechtsgesetzes zur Anwendung (Entsch. des Ackerbau Min. v. 27. September 1877, Z. 9773). Auf Triftbauten, welche gleichzeitig Wasserbauten sind, finden neben dem Forstgesetze auch das Wasserrechtsgesetz ergänzende Anwendung (Entsch. des Ackerbau-Min. v. 8. Jänner 1879, Z. 10315). Es liegt im Interesse der Triftunternehmungen und der Werksbesitzer dort, wo die Wasseranlagen der letzteren häufigen Beschädigungen durch die Trift ausgesetzt sind, um Ersatzklagen und Verhandlungen von Fall zu Fall zu vermeiden, über allfällige Pauschalbeiträge der Triftunternehmer zu den Reparaturen und sonstigen Wasserbauten ein Uebereinkommen zu treffen und haben die politischen Behörden derlei Uebereinkommen möglichst zu fördern (Entsch. des Ackerbau-Min. v. 27. September 1877, Z. 9773).

[1]) Eine Triftconcession ist dem Besitzer der Waldungen, aus welchen Holz getriftet werden soll, nicht der Gutsverwaltung zu verleihen (Ackerbau-Min. Erl. v. 18. Mai 1878, Z. 1995).

[2]) Die Feststellung eines Maximums für die Menge der Trifthölzer, welches in einem Jahre getriftet werden darf in der Triftconcession, schließt die Anerkennung der Zuläßigkeit der jährlichen Schlägerung einer gleichen Holzmenge seitens der politischen Behörde nicht in sich. Die Schlägerung richtet sich nach der forstlichen Zuläßigkeit, und kann die Ertheilung der Triftconcession erforderlichen Falles an die Bedingung eines nachhaltigen Wirthschaftsbetriebes und vorzunehmender jährlicher Aufforstungen geknüpft werden (Entsch. des Ackerbaumin. v. 26. Februar 1877, Z. 86).

[3]) Gesuche um Verleihung neuer oder um Erneuerung bestehender Triftberechtigungen sind schon vor Ablauf der bestehenden Triftberechtigung und in einem Zeitpunkte in Verhandlung zu nehmen, welche es den Triftbewerbern

nöthigen commissionellen Erhebungen an Ort und Stelle unter Zuziehung der betreffenden Gemeinden, aller Anrainer, der sonst dabei Betheiligten und der Sachverständigen vorzunehmen, und auf Grundlage dieser Erhebungen oder der ohnehin bekannten Verhältnisse zu entscheiden (§. 29). Bewilligungen zur Trift, oder zur Errichtung von Triftbauten sollen, wenn sie nach Inhalt des §. 27 zulässig sind, nur dort versagt werden, wo dieselben mit großen Gefahren verbunden erscheinen, wo die Hinwegschaffung anderer schon bestehenden Anlagen, welche aus öffentlichen Rücksichten von größerer, oder doch gleicher Wichtigkeit sind und keine Verlegung an einen anderen Ort gestatten, nothwendig machen, oder wo dieselben voraussichtlich Beschädigungen verursachen würden, welche von den Unternehmern nicht ersetzt werden könnten. Bewerben sich Mehrere um eine Trift, oder um die Errichtung einer Triftbaute an gleicher, oder nahezu gleicher Stelle, und werden Trift oder Triftbauten als zulässig erkannt, so ist auf eine gütliche Einigung der Bewerber hinzuwirken. Kommt die Einigung binnen einer von der politischen Behörde festzusetzenden Frist nicht zu Stande, so entscheiden diese oder nach Umständen (§. 26) das Ministerium. Was die zur Errichtung einer Trift nöthigen Enteignungen betrifft, so haben hierüber die bestehenden Gesetze zu gelten (§. 30).[1])

---

möglich macht, die für den Fall der Verleihung, beziehungsweise der Erneuerung der Concession nothwendigen Vorarbeiten rechtzeitig beenden zu können (Entscheidung des Ackerbaumin. v. 21. September 1877, Z. 10909).

[1]) Eine für zulässig erkannte Trift, über welche sich mehrere Bewerber gütlich nicht vereinigen konnten, ist entweder so einzutheilen, daß jedem einzelnen Bewerber eine besondere Triftzeit eingeräumt wird, oder, falls dieß nicht möglich wäre, für die erforderlichen Strecken je demjenigen zu überlassen, der die werthvollste Holzmenge zu triften hat. Bei gleich werthvollen Holzmengen gebührt der Vorzug dem bereits länger Triftenden, bei einer ganz neuen Errichtung dem, der die Trift durch eine längere Strecke benützen will. Die ausschließlich zur Trift Befugten sind jedoch gehalten, die Triftkölzer der übrigen Triftbewerber auf deren Verlangen in soweit um den örtlichen Werth zu übernehmen, oder gegen angemessene Vergütung mitzutriften, als dadurch die Abtriftung ihrer eigenen Hölzer nicht verhindert wird. Können hienach nicht die Hölzer sämmtlicher Triftbewerber mitgetriftet werden, so gebührt jenen der Vorzug, welche sich den Holzvorräthen des Triftunternehmers zunächst vorfinden (§. 31). Die Bewilligung zur Errichtung einer Triftbaute ist, wenn Mehrere an gleicher, oder nahezu gleicher Stelle bauen wollen, und ein gütliches Uebereinkommen nicht zu Stande kam, gleichfalls demjenigen von ihnen zu ertheilen, der die werthvollste Holzmenge zu triften hat. Bei gleich werthvollen Holzmengen ist der Vorzug dem bereits länger Triftenden einzuräumen. An jede Bewilligung zur Errichtung einer Triftbaute ist die Bedingniß geknüpft, daß der Unternehmer allen Jenen, welche Triftbewilligungen erlangen, den nöthigen Gebrauch seiner Baute um angemessene Vergütung gestatte (§. 32). Stehen sich verschiedene Triftbewerber entgegen und handelt es sich um die Frage, welcher von denselben die werthvollste Holzmenge zu triften hat, so sind in der Regel die Erhebungen über diese Frage von jener, über die Zulässigkeit der Trift im Allgemeinen, über die Triftbedingungen, Vorsichts- und Schutzmaßregeln u. dgl. getrennt zu pflegen, weil auch für beide Fragen in der Regel verschiedene Sachverständige und andere Betheiligte zu vernehmen sind (Entsch. des Ackerbaumin. v. 3. März 1878, Z. 357). Jede neue Triftbaute muß so eingerichtet werden, daß durch dieselbe die bereits bewilligten Triften nicht beirrt, und die Wirksamkeit von schon bestehenden derlei Bauten nicht gestört werde. Die bereits errichteten Triftbauten müssen neuen Triftunternehmungen auf ihr Verlangen gegen angemessene Vergütung zum Gebrauche überlassen werden, jedoch nur in soferne, als sie nicht ausschließlich Triftberechtigten angehören, und in soweit die Eigenthümer dadurch nicht in der eigenen Benützung derselben gehindert werden. Will sie ein Eigenthümer fernerhin nicht in gutem Stande erhalten, so hat er sie zu veräußern oder in Pacht zu geben, und falls sie gar nicht mehr gebraucht würden, vollständig abzutragen (§. 33). Jeder Triftunternehmer ist gehalten, die Uferstrecken, Gebäude und Wasserwerke, welche durch die Trift bedroht sind, soweit es die politische Behörde für nothwendig findet, durch Schutzbauten zu sichern. Zu den Kosten von Schutzbauten jedoch, welche nicht bloß der Trift wegen, sondern überhaupt gegen Beschädigung durch Wasserfluthen auszuführen sind, hat die Triftunternehmung verhältnißmäßig beizutragen. Ein Schaden, der nachweisbar bloß durch die Trift verursacht wird, und zwar einschließ-

lich desjenigen, welcher ungeachtet der Schutzbauten statt hat, ist von den Triftunternehmern zu vergüten. Beschädigungen hingegen, welche nicht bloß durch die Trift veranlaßt wurden, sind von den Triftunternehmern und Beschädigten verhältnißmäßig, und wenn das Verhältniß nicht ermittelt werden kann, zu gleichen Theilen zu tragen. Für Beschädigungen endlich, welche auch ohne Bestand der Trift eingetreten wären, haben die Triftunternehmer keinen Ersatz zu leisten (§. 34). Nach der Entsch. des Ackerbauministeriums v. 23. November 1877, Z. 12128 beginnt die Haftung für Triftschäden nach dem Forstgesetze schon dann, wenn das zur Trift bestimmte Holz im Inundationsgebiete des Triftwassers aufgelagert wird, weil auch schon die Ablagerung des Holzes an dem Triftwasser einen integrirenden Bestandtheil der Trift, beziehungsweise der Triftconcession bildet, da auch die Gefahr der Beschädigung von Uferschutzbauten, Werkanlagen, Brücken und Grundstücken schon von dieser Zeit an beginnt und daher die Triftnormen auch schon die Art und Weise der erwähnten Ablagerung zu regeln haben. Auch hat schon nach dem Wortlaute des §. 34 des Forstgesetzes die Triftunternehmung nicht bloß die durch ein strafbares Verschulden verursachten Triftschäden ganz oder theilweise zu ersetzen, sondern überhaupt alle Schäden, welche ungeachtet bestehender Schutzbauten oder ungeachtet die Concessionsbedingungen in Betreff der Ablagerung der Hölzer an den Triftbächen und der Abschwemmung derselben genau eingehalten wurden, ganz oder theilweise durch die Trift verursacht wurden, und welche ganz, oder theilweise unterblieben wären, wenn eine Trift nicht stattgefunden hätte. Die Triftunternehmung haftet daher ganz oder theilweise auch für Schäden, welche die durch die Hochwässer von den Lagerplätzen im Inundationsgebiete weggetragenen Trifthölzer verursacht haben (Z. f. V. 1878, S. 15). Wenn für Triftschäden bei häufig sich wiederholenden Triften eine Pauschal-Entschädigung, z. B. ein für jede Klafter Triftholz zu leistender fixer Betrag festgestellt ist, kann zur Ermittlung von Triftschäden eine commissionelle Verhandlung durch die politische Behörde nach dem Forstgesetze nicht gefordert werden (Ackerbaumin. Bericht 1876, S. 232). Fordert die Einführung einer Trift oder die Errichtung von Triftbauten hinsichtlich der zu Wasserwerken benützten Wässer bestimmte Anordnungen, so sind diese mit Beachtung der bezüglichen besonderen Gesetze zu treffen. Ueber die Ablagerung zu triftender Hölzer ist nöthigenfalls durch die politische Behörde zu entscheiden (§. 35). Können bei Ertheilung der für eine längere Zeitperiode angesuchten Triftbewilligung in der Concessionsurkunde nicht sofort sämmtliche Concessionsbedingungen, insbesondere in Bezug auf Uferversicherungen und Schutzbauten für Brücken, Werkanlagen u. dgl. festgestellt werden, so kann die Bewilligung unter dem Vorbehalte der nachträglichen Feststellung weiterer Bedingungen ertheilt und diese Feststellung dem Instanzenzuge überlassen werden (Entsch. des Ackerbaumin. v. 12. Februar 1877, Z. 12563). Die §§. 30, 34 u. 35 des Forstges. zur Hintanhaltung von Beschädigungen durch die Holztrift kommen nicht bloß bei der Bewilligung oder Einführung einer neuen Trift, sondern auch dann zur Anwendung, wenn eine bestehende Trift Beschädigungen verursacht, welche bei Ertheilung der Bewilligung noch nicht vorausgesehen wurden, zu deren Abwendung entweder die Einziehung der Bewilligung oder sonstige Vorkehrungen nothwendig werden (Entsch. des Ackerbaumin. v. 16. Februar 1877, Z. 834). Nach Maßgabe der in den vorstehenden Paragraphen enthaltenen Bestimmungen und mit Rücksicht auf alle sonst noch beachtungswerthen Umstände ist die Bewilligung zur Trift oder zur Errichtung einer Triftbaute zu ertheilen oder zu versagen; für mehr als dreißig Jahre darf keine Triftbefugniß ertheilt werden. Die Zeitdauer derselben ist innerhalb dieser äußersten Gränze nach Maßgabe der bezüglichen Anlagekosten zu bemessen (§. 36). Als Bürgschaft für die Einhaltung der an die Bewilligung zur Trift oder zur Einrichtung einer Triftbaute geknüpften Bedingnisse, insbesondere in Ansehung der Schadenersätze kann von den Unternehmern eine Caution verlangt werden, welche von der betreffenden politischen Behörde über Einvernehmen der Betheiligten und der berufenen Sachverständigen (§. 42) zu bemessen ist (§. 37). Bei Ertheilung von Triftbewilligungen kann die Feststellung der Caution für Triftschäden, oder die Erhöhung der Caution auch einem späteren Zeitraume vorbehalten werden, und kann die Ertheilung der Bewilligung mit diesem Vorbehalte erfolgen (Entsch. des Ackerbaumin. v. 13. Februar 1877, Z. 12564). Triftcautionen dienen nicht bloß zur Sicherstellung von Triftschadenersätzen, sondern auch zur provisorischen Bestreitung dringend nothwendiger Triftbauten, zumal solche, deren Ausführung bis zur Entscheidung allfälliger Streitigkeiten über die Concurrenzpflicht nicht verschoben werden können (Entsch. des Ackerbaumin. v. 22. Februar 1878, Z. 13849). Die Trifthölzer sind, mit Ausnahme der Brennholzscheite und Prügel, mit einer den politischen Behörden bekannt zu gebenden und durch diese zur öffentlichen Wissenschaft zu bringenden Marke zu bezeichnen. Bei Brennholzscheiten und Prügeln vertritt die ihnen etwa gegebene besondere Länge die Stelle der Marke (§. 38). Den Arbeitern der Triftbefugten darf nicht verwehrt werden, behufs der Triftbesorgung längs der Triftgewässer über fremde Gründe zu gehen. Den Grundeigenthümern ist jedoch der hiedurch zugefügte Schaden zu vergüten (§. 39). Nach jedesmaliger Beendigung

Die Gemeindevorstände und politischen Behörden sind verpflichtet, den Triftunternehmern zur Wiedererlangung verschwemmter Hölzer behilflich zu sein (§. 43).

3. Von den Waldbränden[1]) und Insectenschäden.[2]) Bei Anmachung von Feuern und dem Gebrauche feuergefährlicher Gegenstände in Wäldern und am Rande derselben ist mit strenger Vorsicht vorzugehen. Wenn aus Vernachlässigung solcher Vorsicht, oder aus sonstigem Verschulden Brandschäden entstehen, hat der daran Schuldtragende für den so entsprungenen Schaden Ersatz zu leisten, und kann nach Maßgabe der Umstände, in soferne nicht das allgemeine Strafgesetz in Anwendung zu bringen ist, mit einer Geldstrafe von 5—40 fl. Conv.-Münze, oder mit einer Arreststrafe von Einem bis zu acht Tagen belegt werden (§. 44). Jeder, der im Walde oder an dessen Rande

---

einer einzelnen Trift hat der Unternehmer sogleich der politischen Behörde hievon Anzeige zu machen. Diese fordert unverweilt sämmtliche Betheiligte auf, allfällige Schadenersatzansprüche innerhalb 14 Tagen anzumelden, soferne sie dieß nicht bereits früher gethan hätten. Für die erst nach Ablauf dieser Frist angemeldeten Ersatzansprüche wird der Triftunternehmer der Haftung entbunden (§. 40). Uebertretungen dieser für die Holztrift und Triftbauten festgesetzten Bestimmungen sind nach Maßgabe des hiedurch veranlaßten Schadens, und zwar bei minder bedeutenden Beschädigungen mit Arrest von Einem Tage bis zu drei Wochen, oder mit 5—100 fl., bei bedeutenderen aber mit Arrest von drei Wochen bis zu drei Monaten oder mit 100—500 fl., oder mit dem Verluste der Befugniß zu bestrafen. Die Uebertreter haben überdieß sämmtliche hiedurch verursachten Schäden zu vergüten (§. 41). Zu den in Ansehung der Triftunternehmungen und der Errichtung von Triftbauten erforderlichen Commissionen sind stets unparteiische Sachverständige zuzuziehen. Dieselben haben sich über den Werth der Trifthölzer, die angemessenen Triftkosten, die Gebrauchsvergütung für Triftbauten, die Schutzbauten und Schadenersätze, sowie über die Art und Höhe der allfälligen Caution (§§. 31, 32, 33, 34, 37, 39, 40 und 77) auszusprechen. Sind die Betheiligten mit dem Ausspruche der Sachverständigen in Betreff des Werthes der zu übernehmenden Trifthölzer, der angemessenen Vergütung für die Mittrift, und den Gebrauch der Triftbauten, dann der zu leistenden Schadenersätze und Caution nicht einverstanden, und kann eine dießfällige Vermittlung nicht erzielt werden, so sind die ausgemittelten Beträge inzwischen sicher zu stellen und die Parteien auf den Rechtsweg zu weisen. Den Anordnungen der politischen Behörden rücksichtlich des Triftbetriebes ist dessenungeachtet Folge zu leisten (§. 42). Entschädigungs- oder Ersatzklagen wegen Vermengung der Trifthölzer verschiedener Triftparteien bei der Trift sind nicht von den politischen Behörden, sondern vor dem Richter auszutragen (Entsch. des Ackerbaumin. v. 27. December 1877, Z. 17471). Den politischen Behörden obliegt nach den §§. 40 und 42 die Feststellung der Triftschadenersätze auch dann, wenn über dieselben ein Vergleich über eine Pauschalentschädigung vorliegt. In diesem Falle haben die Verwaltungsbehörden den Ersatz auf Grund dieses Vergleiches festzustellen und hat die im §. 42 vorgeschriebene Einvernehmung von Sachverständigen über die Schadensziffer zu entfallen (Entsch. des Ackerbaumin. v. 23. November 1878, Z. 10908).

[1]) Siehe wegen Beobachtung der zur Verhütung von Waldbränden bestehenden Vorschriften die Vdg. der oberösterr. Statth. v. 8. Juni 1860, L. G. B. Nr. 12, S. 12; dann wegen Waldbrände und deren Hintanhaltung die betreffende Vdg. der Land. Reg. Salzburg v. 29. Mai 1867, L. G. B. Nr. 22, S. 47.

[2]) Siehe Gesetz v. 10. April 1874, R. G. B. Nr. 36, betreffend die Gewährung von unverzinslichen Vorschüssen aus Staatsmitteln an Gemeinden und Private in den vom Borkenkäfer befallenen Theilen des Böhmerwaldes. Mit böhm. Statth. Erl. v. 4. März 1875 wurden sämmtliche Waldbesitzer, Gemeinden, Forst- und Aufsichtsorgane auf die den Waldungen durch forstschädliche Insecten (Borkenkäfer) drohenden Gefahren aufmerksam gemacht, und zur sofortigen Anzeige des Vorkommens von schädlichen Insecten verpflichtet. Zur thunlichsten Beseitigung dieses Uebels wurde auf die in den Statthaltereierläßen v. 20. Februar, 20. März, 9. April und 21. Juni 1869, Z. 7309, 14319, 18898 und 19278, v. 4. März 1870, Z. 8845, v. 6. Juni und 12. August 1872, Z. 26885 und 36605, und v. 28. Februar 1873, Z. 9928 empfohlenen Maßnahmen hingewiesen. Das Gesetz v. 28. December 1879, R. G. B. Nr. 6 betrifft die Rückzahlung der auf Grund der Gesetze v. 10. April 1874, R. G. B. Nr. 36 und 1. April 1875, R. G. B. Nr. 53 anläßlich der Borkenkäferverheerungen im Böhmerwalde gewährten Vorschüsse, und die Bestreitung der Kosten für Leitung und Beaufsichtigung der Arbeiten zur Bekämpfung der Calamität. Siehe weiters die Vdg. der Finanzdirection an die Forstämter und sämmtliche Förster im Herzogthum Salzburg v. 14. November 1871, Z. 5903, betreffend Maßregeln gegen den Fichtenborkenkäfer.

ein verlassenes und unabgelöschtes Feuer trifft, ist nach Thunlichkeit zu dessen Löschung verpflichtet. Nimmt Jemand einen Waldbrand wahr, so hat er dieß den Bewohnern der nächst befindlichen Behausung in der Richtung, wohin ihn sein Weg führt, bekannt zu geben. Diese sind verbunden, bei dem nächsten Ortsvorstande und dem Waldbesitzer oder seinem Forstpersonale hierüber alsogleich die Anzeige zu machen. Die unterlassene Anzeige eines Waldbrandes ist mit 5—15 fl. Conv.-Münze oder Arrest von Einem bis zu drei Tagen zu bestrafen (§. 45). Alle umliegenden Ortschaften können von dem Waldbesitzer, dem Forstpersonale oder den Ortsvorständen zur Löschung des Waldbrandes aufgeboten werden. Die aufgebotene Mannschaft hat mit den erforderlichen Löschgeräthen, als: Krampen, Hauen, Schaufeln, Hacken, Wassereimern u. dgl., sogleich an die Stelle des Brandes zu eilen, und daselbst thätigst Hilfe zu leisten. Die Ortsvorstände und die Forstbediensteten sollen die Löschmannschaft begleiten. Die Leitung des Löschgeschäftes kommt dem am Platze befindlichen höchstgestellten Forstbediensteten und falls kein solcher zugegen sein sollte, dem Vorstande der Ortsgemeinde, in deren Markung der Waldbrand statt hat, oder dessen Stellvertreter zu (§. 46). Demjenigen, dem diese Leitung obliegt, ist in den Anordnungen zur Löschung des Waldbrandes jedenfalls unbedingte Folge zu leisten. Die übrigen Ortsvorstände und Forstbediensteten haben die Ordnung unter der Löschmannschaft zu erhalten und auf Ausführung der angeordneten Löschmaßregeln hinzuwirken. Nach gelöschtem Brande ist die Brandstelle durch Einen bis zwei Tage, oder nach Erforderniß noch länger zu bewachen, weßhalb die hiezu nöthige Mannschaft zu bestellen ist (§. 47). Ortsvorstände, welche das Aufgebot zur Waldbrandlöschung unterlassen, sind mit 5—50 fl. Conv.-Münze, diejenigen Personen, welche dem Aufgebote der Ortsvorstände ohne zureichenden Grund keine Folge leisten, aber mit 5—15 fl. Conv.-Münze oder Arrest von Einem bis zu drei Tagen zu bestrafen (§. 48). Beschädigungen fremden Grundeigenthums durch die Löschanstalten sind von Jenen zu ersetzen, zu deren Gunsten die Löschung unternommen worden ist, ausgenommen ein Beschädigter selbst würde durch die Löschanstalten vor größeren Nachtheilen bewahrt worden sein. Kann die Untersuchungsbehörde den durch die Uebertretungen gegen die Vorschriften zur Verhütung eines Waldbrandes verursachten Schaden nicht bestimmen, so sind die Beschädigten auf den Rechtsweg zu verweisen (§. 49). Auf die Beschädigung der Wälder durch Insecten ist stets ein wachsames Auge zu richten. Die Waldeigenthümer oder deren Personal, welche derlei Beschädigungen wahrnehmen, sind, wenn die dagegen angewendeten Mittel nicht zureichen, und zu besorgen steht, daß auch nachbarliche Wälder von diesem Uebel ergriffen werden, verpflichtet, der politischen Behörde bei Strafe von 5—50 fl. Conv.-Münze sogleich die Anzeige zu erstatten. Zu einer solchen Anzeige ist übrigens Jedermann berechtiget (§. 50). Die politische Behörde hat unter Mitwirkung geeigneter Sachverständiger sogleich in Ueberlegung zu nehmen, ob und welche Maßregeln gegen die etwa zu besorgenden Insectenverheerungen zu treffen seien, und das Nöthige nach früherer unverzüglicher Einvernehmung der betheiligten Waldeigenthümer und ihres Forstpersonales schleunigst zu verfügen. Alle Waldeigenthümer, deren Wälder in Gefahr kommen könnten, sind zur Beihilfe verpflichtet, und müssen den Anordnungen der politischen Behörde, welche hierin selbst zu Zwangsmaßregeln befugt ist, unbedingte Folge leisten. Die Kosten sind von den betheiligten Waldeigenthümern nach Maßgabe der geschätzten Waldflächen zu tragen (§. 51).[1])

---

[1]) In Folge Ackerbauministerialerlasses v. 11. April 1874, Z. 4445 wurden die mit der Aufsicht über die Aufarbeitung des vom Borkenkäfer ergriffenen

4. Von dem Forstschutzdienste. Dem Forstverwaltungspersonale (§. 22) ist ein angemessenes Schutz- und Aufsichtspersonale nach Maßgabe des landesüblichen Gebrauches beizugeben.[1]) In soferne darüber Zweifel und An-

---

Holzes betrauten Forstorgane, die waldbesitzenden Gemeinden, Genossenschaften und Kleingrundbesitzer angewiesen, für die gehörige Entrindung und Reinigung des zur Weiterbeförderung bestimmten Borkenkäfergehölzes zu sorgen, und die Aufsichtsorgane zu beauftragen, den Vollzug dieser Vorsichtsmaßregel mit aller Strenge zu überwachen.

[1]) Es liegt durchaus nicht im Sinne des neuen Forstgesetzes, daß für Gemeinde- und Privatwaldungen ein selbstständiges Verwaltungs- und Aufsichtspersonale bestellt werden müsse, vielmehr der Kostenpunkt wird es räthlich und nothwendig machen, dieselben den bestehenden l. f. Organen gegen eine verhältnißmäßige Beitragsleistung unterzuordnen. Rücksichtlich der Verwaltung der Gemeindewaldungen und der Handhabung der allgemeinen Forstpolizei in den Privatwaldungen untersteht übrigens das Reichsforstpersonale den politischen Behörden, es hat daher auch seine Berichte in den obigen Beziehungen an die betreffenden politischen Behörden zu erstatten und von denselben die Befehle entgegenzunehmen. Für die Besorgung der Verwaltung in den Gemeindewaldungen sind bis auf Weiteres die in den betreffenden Abfindungsverträgen hiefür festgesetzten Beträge einzuheben und zu verrechnen (Erl. v. 9. März 1873, L. R. B. für Salzburg Nr. 30). Siehe auch bei §. 22 des Forstgesetzes (S. 424). Die Organisation des Forstdienstes und Forstschutzdienstes (siehe im I. Bde. S. 474), und muß in dieser Beziehung auf die in den einzelnen Ländern bestehenden umfangreichen Ausführungsbestimmungen, die in dem Werke des Freiherrn Exterde mitgetheilt sind, gewiesen werden. Die Geltendmachung der in den §§. 22 und 50 des Forstgesetzes Jedermann eingeräumten Befugniß zu Anzeigen von Uebertretungen gegen die §§. 2, 3, 4, 5, 6, 7 und 50 bei den politischen Behörden durch die Staatsforst-Wirthschaftsorgane ist nicht allein wünschenswerth, sondern es ist sogar geboten, daß diese Organe sowohl von dem allgemeinen Gesichtspunkte des Staatsinteresses an der Erhaltung der Wälder, speciell aber im Hinblicke auf die Förderung des wirthschaftlichen Zustandes in den Reichsforsten, von dieser Befugniß überhaupt und insbesondere dann Gebrauch machen, wenn durch Uebertretungen des Forstgesetzes seitens der Privaten oder Gemeinden den ihrer Verwaltung anvertrauten Forsten irgend eine Gefahr droht (Ackerbaumin. Erl. v. 8. Jänner 1874, Z. 316). Wichtig für Tirol ist das mit Erl. v. 29. September 1857, L. R. B. Nr. 35 geregelte Institut der Forsttagssatzungen. Bei der Forsttagssatzung, wobei jedenfalls der Förster des Bezirkes, das betreffende Schutzpersonal und die Gemeindevorstehungen zu erscheinen verpflichtet sind, jedes Gemeindeglied aber beizukommen berechtigt ist, werden die bestehenden Forstgesetze öffentlich verlesen und erklärt, die Gemeindeglieder über ihre Forstrechte und Pflichten belehrt, die Waldangelegenheiten der Gemeinden überhaupt besprochen und die Maßregeln zur Regulirung und Verbesserung der Waldwirthschaft, sowie die nöthigen Verfügungen zur Erreichung eines entsprechenden Forstschutzes berathen. Dahin gehören insbesondere die vorläufigen Erörterungen über die Menge und Beschaffenheit der aus Gemeindewaldungen abzugebenden Forstproducte (Betriebsplan, Hinweisung des ganzen oder eines Theiles des Brennholzbedarfes auf die Aufarbeitung von dürrem und Lagerholz, auf die Gewinnung von Stockholz, auf den Ertrag der Durchforstungen), über die Waldorte, wo die Abgabe Platz greifen soll, und über die Art und Weise der Gewinnung und Lieferung (Gemeinderegie); ferner die Maßnahmen zur Anlage von Gemeindepflanzgärten und Vornahme von Forstculturen, zur Abstellung von holzverschwenderischen Mißbräuchen und zur Holzersparung (Gemeindekalk-, Back-, Wasch- und Flachsöfen u. s. w.), zur Anlage von lebenden Zäunen an der Stelle jener aus todtem Holze, zur Bannlegung von Waldstrecken, die Befingerzeigung der Schonungsflächen gegen das Weidevieh, die Maßregeln zur Regulirung des Schaf- und Ziegenauftriebes, die Mittel gegen Gefahr drohende Elementarereignisse, die Maßnahmen gegen allfällige Insectenverheerungen, die Bestellung eines etwa weiter erforderlichen Personals zur Besorgung des Forstschutzes, die allenfällige Anlage von Holzmagazinen, die Richtigstellung der Gränzen der Gemeindewaldungen überhaupt und der Theilwaldungen insbesondere u. s. w. Ferner haben die Gemeindevorstehungen bei der Forsttagssatzung die schon im voraus verfaßten Listen über die von der Gemeinde als solcher und von den gebrauchsberechtigten Gemeindegliedern für das Gegenstandsjahr aus Gemeindewaldungen angemeldeten Forstproducte in Vorlage zu bringen, welche Listen dem Förster zur Prüfung mit Zuzug des Gemeindeausschusses und sofortigen Begutachtung zugewiesen werden. Endlich ist die Forsttagssatzung zugleich der Anlaß, wo Servitutsberechtigte (Eingeforstete) ihre Anmeldungen, dann andere nicht gebrauchsberechtigte und nicht eingeforstete Parteien ihre Bitten um Forstproductenaushilfen aus Reichsforsten oder Gemeindewaldungen, sowie die Eigenthümer von Privatwaldungen die allfälligen Bitten um Bewilligung von größeren als im Nachhaltsertrage (Betriebsplane) begründeten Holz-

stände sich erheben, und öffentliche Rücksichten es erheischen sollten, hat die Landesstelle mit Beachtung aller Verhältnisse die angemessene Bestimmung zu treffen. Dieses gesammte Personale ist, wo es vom Staate oder von Gemeinden aufgestellt wird, jedenfalls, wo es aber Privatwaldbesitzer anstellen, nur, wenn die letzteren, um der damit verbundenen Vortheile theilhaftig zu werden, es verlangen, für den Forstverwaltungs- und Forstschutzdienst von den politischen Behörden in Eid und Pflicht zu nehmen (§. 52).[1]) Das auf den Forstschutz-

---

fällungen in ihren Eigenthumswaldungen anzubringen haben. In Folge der in Gemäßheit der A. h. Handschreiben v. 12. Juli und 22. September 1859 erfolgten Auflösung der Forstämter in Tirol wurde in Rücksicht auf die Abhaltung der jährlichen Forsttagssatzungen verfügt: Die Forsttagssatzungen sind vom betreffenden Förster abzuhalten. Die Zeit, wann, und die Oertlichkeit, wo die Forsttagssatzungen abgehalten werden sollen, sind vom Bezirksamte zu bestimmen, und die Behörden haben darüber zu wachen, daß sie ordnungsmäßig überall abgehalten werden. Die Beurtheilung, ob die Beikunft eines Bezirksamtsbeamten zu einer oder der anderen Forsttagssatzung zu erfolgen habe, steht dem Bezirksamte zu. Die Anordnung, wonach von der genehmigten Antragsliste eine Abschrift der Statthalterei vorzulegen wäre, wird aufgehoben. Alle mit Statth. Vdg. v. 29. September 1857, Z. 15907 in Absicht auf die Forsttagssatzungen getroffenen Verfügungen blieben, in soferne sie durch die gegenwärtige Verordnung nicht modificirt wurden, aufrecht (tirol. Statth. Erl. v. 28. December 1859, L. G. B. Nr. 88). Die gegenwärtig aufgelöste, und der Forstsection für die Wiener Hochschule für Bodencultur (siehe Fachbildung, S. 1207) einverleibte Forstlehranstalt in Mariabrunn war als Hochschule erklärt (1868) und berufen, die mit den nöthigen Vorkenntnissen ausgerüsteten jungen Männer durch Unterricht in allen Zweigen der Forstwissenschaft, und zwar unter steter praktischer Nachweisung, Begründung und werkthätiger Uebung, für jeden höheren Forstdienst zu befähigen. Nach Min. Vdg. v. 24. November 1857, R. G. B. Nr. 229 sind die Zöglinge der Forstschulen zu Aussee (jetzt Eulenberg) in Mähren und Weißwasser in Böhmen (siehe Lehrplan und Statuten der vom Forstschulvereine für Böhmen errichteten Forstlehranstalt zu Weißwasser, genehmigt mit Erlaß des Min. für Handel und Volkswirthschaft v. 14. December 1862, M. Z. 9099; Statth. Erlaß v. 21. December 1862, Z. 67945) zur Aufnahme als Candidaten in den Staatsforstdienst befähigt; sie sind bei der Zulassung zu der vorgeschriebenen Staatsprüfung für Forstwirthe den Zöglingen einer öffentlichen Forstschule, jedoch mit dem Unterschiede gleich zu achten, daß sie statt einer zweijährigen, eine dreijährige, den zurückgelegten Studien nachfolgende praktische Verwendung nachweisen müssen; sie sind überdieß von der Ablegung der vorgeschriebenen Prüfung für das Forstschutz-, zugleich technische Hilfspersonale enthoben. Außerdem bestehen noch die Landesmittelschulen für Forstwirthschaft in Lemberg, die niederösterreichische Waldbauschule in Hinterbrühl, die krainerische Landes-Waldbauschule in Schneeberg, die Waldbauschule zu Wildalpen in Steiermark (siehe Erl. des Ackerbaumin. v. 9. October 1874, Z. 9583, betreffend die Organisirung des Versuchszweiges für forstliches Productions- und Gewerbewesen; siehe auch Punkt XIII, Landesculturwesen). Schließlich ist noch zu erwähnen, daß die Bestimmungen der §§. 5, 6 und 7 der Dienstinstruction und Wirkungskreis der Forst- und Domänen-Directionen v. 24. Juni 1873, Z. 1231 außer Kraft gesetzt wurden, und mit Erlaß des Ackerbauministeriums v. 8. Juli 1880, Z. 7584, V. B. für A. M. Nr. 22, S. 153 der Wirkungskreis der Forst- und Domänen-Directionen näher bestimmt wurde.

[1]) Eidesformel für das Forstpersonale: Ich schwöre, das meiner Aufsicht anvertraute Waldeigenthum stets mit möglichster Sorgfalt und Treue zu überwachen und zu beschützen, alle diejenigen, welche dasselbe auf irgend eine Weise zu beschädigen trachten oder wirklich beschädigen, ohne persönliche Rücksicht gewissenhaft anzuzeigen, nach Erforderniß in gesetzmäßiger Weise zu pfänden oder festzunehmen, keinen Unschuldigen fälschlich anzuklagen oder zu verdächtigen, jeden Schaden möglichst hintanzuhalten, und die verursachten Beschädigungen nach meinem besten Wissen und Gewissen anzugeben und abzuschätzen, sowie deren Abhilfe im gesetzlichen Wege zu verlangen, mich den mir aufliegenden Pflichten ohne Wissen und Genehmigung meiner Vorgesetzten, oder ohne unvermeidliche Verhinderung niemals zu entziehen, und über das mir anvertraute Gut jederzeit gehörig Rechenschaft zu geben; so wahr mir Gott helfe! Die auf Grund des Erlasses v. 3. Jänner 1849, R. G. B. Nr. 67 bereits geschehenen Eidesleistungen des Forstverwaltungs- und Forstschutzpersonales haben übrigens laut Min. Erl. v. 3. April 1853, R. G. B. Nr. 58 ihre Wirksamkeit nicht verloren, und es bedarf daher, um das genannte Personal der im §. 53 des Forstgesetzes bezeichneten Vorzüge theilhaftig zu machen, einer neuerlichen Beeidigung desselben

nach §. 52 des Forstgesetzes nicht, wenn dieses Personale schon nach dem Erlasse v. 3. Jänner 1849 beeidet worden ist. Wegen Beeidigung, sowie wegen der Erfordernisse zur Beeidigung siehe bei Beeidigung zum Jagddienst. Zufolge Decrets des Finanzministeriums v. 22. Februar 1868, Z. 5816 sind die Eingaben um Beeidigung des Forstschutzpersonales, auch wenn das Ansuchen von Privatwaldbesitzern gestellt wird, im Sinne der Tar. P. lit. g vom Stämpel befreit, weil nach §. 53 des Forstgesetzes v. 3. December 1852, R. G. B. Nr. 250 das auf den Forstschutzdienst beeidete Personale als öffentliche Wache anzusehen ist (Z. f. V. 1868, Nr. 35, S. 140). Die Min. Vdg. v. 16. Jänner 1850, R. G. B. Nr. 63 enthält die näheren Bestimmungen in Betreff der Einführung von Staatsprüfungen für Forstwirthe, welchen die Befähigung zur selbstständigen Wirthschaftsführung zuerkannt werden soll; sowie in Ansehung der Ausbildung und Prüfung des Forstschutz-, zugleich technischen Hilfspersonales. Nach diesem Erlasse können die an einer öffentlichen Forstschule mit gutem Erfolge zurückgelegten Studien nur die Befähigung zum untergeordneten Forstverwaltungsdienste gewährleisten. Die Befähigung zur selbstständigen Forstwirthschaftsführung muß durch eine besondere öffentliche Prüfung (Staatsprüfung) dargethan und anerkannt werden. Wer diese Prüfung mit gutem Erfolge besteht, ist zur Aufnahme in den Forstbeamtendienst geeignet. Die Zulassung zur Staatsforstprüfung erfolgt unter nachstehenden Bedingnissen: a) Vollendung des zweiundzwanzigsten Lebensjahres, b) Nachweisung sittlichen Wohlverhaltens, c) Nachweis bestimmter Studien und der praktischen Verwendung. Die Forstlehrlinge oder Forstzöglinge müssen den Unterricht der Forstschulen genossen haben und können nach einer mindestens dreijährigen Praxis, und zurückgelegtem zwanzigsten Lebensjahre sich zur Prüfung hinsichtlich ihrer Befähigung für den untergeordneten Verwaltungsdienst melden. Diese Prüfungen sind alljährlich zu einer bestimmten Zeit von besonderen Prüfungscommissionen vorzunehmen. Auf die Bestellung der Commissionen bezieht sich die Min. Vdg. v. 26. September 1850, Z. 13239. Mit Min. Erl. v. 6. Jänner 1852, R. G. B. Nr. 19 wurde gestattet, daß zur Staatsprüfung des Forstschutz- und technischen Hilfspersonales Candidaten, welche das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben, sobald sie die übrigen Erfordernisse nachzuweisen vermögen, zugelassen werden dürfen. Wegen Befreiung von der Entrichtung der Taxen für die Staatsprüfungen im Forstfache siehe Min. Erl. v. 14. December 1851, R. G. B. Nr. 10 v. J. 1852. Um den Candidaten, welche die Staatsprüfung für Forstwirthe abzulegen wünschen, die Zulassung zu dieser Prüfung auch bei allenfälliger unverschuldeter Versäumniß der Frist zur Ueberreichung des Gesuches zu ermöglichen, wurde mit Min. Erl. v. 18. December 1855, Z. 27908 gestattet, daß die Gesuche um Zulassung zu den Forststaatsprüfungen, welche bis Ende Juni jeden Jahres bei der Statthalterei einzubringen sind, auch noch nach Ablauf dieses Termines bis zur Ministerialentscheidung über die Abhaltung dieser Prüfungen in dem Falle nachträglich vorgelegt werden können, wenn die Zulassung der Candidaten, welche die bestimmte Frist zur Ueberreichung der Gesuche ohne ihr Verschulden verabsäumt haben, mit Rücksicht auf die beigebrachten Belege keinem Zweifel unterliegt (L. R. B. Nr. 34, II. Abth., mähr. Statth. Erl. v. 30. December 1855). Betreffend die den Zöglingen der Forstschulen zu Aussee (Eulenberg) und Weißwasser zugestandenen Begünstigungen siehe die oben mitgetheilte M. V. v. 24. November 1857, R. G. B. Nr. 229; wegen der, den Zöglingen der Landesmittelschule für Forstwirthschaft in Lemberg zugestandenen Begünstigungen siehe M. V. v. 31. August 1874, R. G. B. Nr. 116; siehe wegen Forstprüfungen des niederen Forstpersonales Kundm. der dalmat. Statth. v. 18. Mai 1871, L. G. B. Nr. 17, S. 23. Der Ackerbauminister hat mit dem Erlasse v. 10. Juli 1876, Z. 7818/468 die Vornahme der alljährlich in Böhmen abzuhaltenden Staatsprüfungen für selbstständige Forstwirthe, dann für das Forstschutz- und technische Hilfspersonale, sowie die Prüfungen aus dem Jagdwesen in der zweiten Hälfte des Monates September angeordnet, was unter Abänderung der böhm. Statth. Kundm. v. 1. März 1875, Z. 3701, L. G. B. Nr. 19, S. 58 verlautbart wurde.

Der Erlaß des Ackerbauministeriums v. 16. Februar 1871, Z. 7268 v. J. 1870 ordnet an, daß die mit der Verordnung des bestandenen Ministeriums für Landescultur und Bergwesen v. 16. Jänner 1850, R. G. B. St. XXVI, Nr. 63, S. 470, vorgeschriebenen Staatsprüfungen für selbstständige Forstwirthe, welche bisher immer im Monate October oder Anfangs November eines jeden Jahres abgehalten wurden, im Monate Juni oder Juli vorgenommen werden (siehe Abänderung für Böhmen oben). Die wissenschaftliche und praktische Befähigung zur Erlangung einer stabilen Anstellung als technischer Beamter im Staatsforstdienste (§. 10 der A. h. genehmigten Grundzüge für die Verwaltung der Staats- und Fondsforste und Domänen) ist durch eine nach den folgenden Bestimmungen abzulegende Prüfung darzuthun. Behufs Zulassung zu dieser Prüfung ist nachzuweisen: a) die an einer Mittelschule erlangte akademische Reife; b) die Absolvirung einer forstlichen Hochschule, oder einer anderen für den Forstverwaltungsdienst vor-

dienst nach §. 52 beeidete Personal wird im Forstdienste als öffentliche Wache angesehen, genießt in dieser Beziehung alle in den Gesetzen gegründeten Rechte, welche den obrigkeitlichen Personen und Civilwachen zukommen, und ist befugt, im Dienste die üblichen Waffen zu tragen. Jedermann ist gehalten, seinen dienstlichen Aufforderungen Folge zu leisten (§. 53). Von den Waffen darf das Forstpersonale nur im Falle gerechter Nothwehr Gebrauch machen. Damit dasselbe erkannt und als öffentliche Wache geachtet werden könne, hat es im Dienste das vorgeschriebene Dienstkleid zu tragen, oder wenigstens durch bezeichnende und zur öffentlichen Kenntniß des Bezirkes gebrachte Kopfbedeckung oder Armbinde sich kenntlich zu machen (§. 54).[1]) Das ämtlich beeidete Forstpersonale ist verpflichtet, jeden außer den öffentlichen Wegen im Forste Betretenen, wenn sein Aufenthalt im Walde zu Besorgnissen für die öffentliche Sicherheit, oder das Waldeigenthum Anlaß gibt, aus dem Forste hinauszuweisen. Wird Jemand im Forste außer den öffentlichen Wegen mit Werkzeugen betreten, welche gewöhnlich zur Gewinnung oder Bringung der Forstproducte verwendet werden (Hacken, Sägen, Handgeräthe jeder Art &c.), so sind ihm diese Werkzeuge, falls er deren Mitnahme nicht zu rechtfertigen vermag, abzunehmen und dem Ortsarmenfonde zuzuweisen (§. 55). Ist ein im Forste Betretener eines vollbrachten Waldfrevels verdächtig, so können die allenfalls vorgefundenen verdächtigen Forstproducte mit Beschlag belegt werden (§. 56). Beim Frevel auf der That Betretene, oder des Frevels verdächtige unbekannte Personen sind festzunehmen, auf dem Frevel

---

bildenden Lehranstalt als ordentlicher Hörer; c) eine zweijährige praktische Verwendung nach Absolvirung der Fachschule (lit. b), entweder im Staatsforstdienste als Eleve oder in lehrreichen Forsten von Privaten. Ueber die eigenen Anschauungen und Beobachtungen während der Verwendung im praktischen Dienste ist ein Tagebuch zu führen, und dem Gesuche um Zulassung zur Prüfung beizulegen. Die Prüfung wird in der Regel alljährig im Monate October bei dem Ackerbauministerium vorgenommen. Die mit den Nachweisungen über die Erfordernisse (§. 2) belegten Gesuche um Zulassung zur Prüfung sind bis Ende August bei dem Ackerbauministerium einzureichen. Ueber diese Gesuche wird den Bewerbern vor Ende September eine schriftliche Erledigung ertheilt, und den zur Prüfung Zugelassenen rechtzeitig der Prüfungstermin bekannt gegeben. Von der Ablegung dieser Prüfung sind jene derzeit im Staatsforstdienste verwendeten Eleven befreit, welche vor der Kundmachung dieser Verordnung die Staatsforstprüfung nach der Ministerialverordnung v. 16. Jänner 1850, R. G. B. Nr. 63 bereits abgelegt haben. Das Erforderniß der akademischen Reife im Sinne des §. 2, lit. a wird von jenen Candidaten nicht verlangt, welche vor Kundmachung dieser Verordnung in eine der im §. 2, lit. b bezeichneten Forstschulen eingetreten sind. Die Verpflichtung zur Führung des Tagebuches (§. 2, lit. c) beginnt mit 1. Mai 1875. Ob durch eine im Auslande bestandene Prüfung dem Erfordernisse des §. 1 entsprochen sei, und ob die Absolvirung einer ausländischen Forstschule dem Erfordernisse des §. 2, lit. b genüge, wird von dem Ackerbauminister von Fall zu Fall entschieden (Min. Vdg. v. 13. Februar 1875, R. G. B. Nr. 9).

[1]) Siehe die Vorschrift über die äußere Bezeichnung des Forstpersonals (Erl. der Statth. für Oberösterreich v. 3. März 1853, L. G. B. Nr. 56, S. 91). Mit Verordnung der Statthalterei für Tirol und Vorarlberg v. 15. Juni 1858, tirol. L. R. B. II. Abth., 5. St., Nr. 43 wurde mit Hinblick auf §. 54 des kais. Patentes v. 3. December 1852 und §. 4 der Ministerial-Verordnung v. 2. Jänner 1854 nachstehendes Dienstzeichen für das beeidete Forst- und Jagdschutzpersonale provisorisch vorgeschrieben, nämlich: ein mittelst einer grünen Binde am linken Oberarme zu tragender Messingschild von 3½ Zoll Breite und 4 Zoll Höhe. Nach der Vorschrift für Oberösterreich hat das gesammte sowohl für die Reichs- als Privatwaldungen aufgestellte Forstpersonale im Dienste, in soferne es nicht in einem eigens vorgeschriebenen Dienstkleide erscheint, auf der Vorderseite des Hutes oder der Kappe einen Eichenkranz von silberplattirtem Metall als unterscheidendes Abzeichen zu tragen. In diesem Eichenkranz ist bei dem für die Reichsforste aufgestellten Forstpersonale der kais. Adler anzubringen; das Forstpersonale der Privaten kann sich statt dessen des Wappens, oder des Namenszeichens des Forsteigenthümers, oder einer Eichel bedienen. Diese Anordnung wurde mit dem Beifügen zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß das Tragen eines dem erwähnten ähnlichen Abzeichens außer dem Forstpersonale Jedermann bei Strafe untersagt sei.

betretene bekannte Personen aber nur dann, wenn sie sich dem Forstpersonal widersetzten, es beschimpften oder sich an ihm vergriffen; ferner, wenn sie keinen festen Wohnsitz haben, oder sehr bedeutende Frevel verübten. Die festgenommenen Personen sind ohne Verzug der competenten Behörde zu übergeben (§. 57). Im Falle, als der auf frischer That Betretene entfloh, kann er auch außer den Forsten verfolgt, und das von ihm entwendete Forstproduct mit Beschlag belegt werden (§. 58).[1])

5. Von den Uebertretungen gegen die Sicherheit des Waldeigenthumes, den zur Untersuchung und Bestrafung derselben, sowie aller übrigen in diesem Patente festgestellten Uebertretungen bestimmten Behörden und dem dabei zu beobachtenden Verfahren. Diejenigen Verletzungen der Sicherheit des Waldeigenthums, welche in dem allgemeinen Strafgesetze vorgesehen sind, werden nach eben diesem Gesetze beurtheilt und behandelt (§. 59).[2]) Nebst den Uebertretungen der Eingeforsteten (§. 18) und den in den §§. 44 bis einschließlich 51 bezeichneten unerlaubten Handlungen und Unterlassungen sind auch noch nachstehende Handlungen, in soweit auf dieselben das allgemeine Strafgesetz keine Anwendung findet, und sie ohne Zustimmung des Waldeigenthümers oder dessen Stellvertreters, oder den festgesetzten Bedingungen entgegen ausgeübt werden, als Forstfrevel[3]) anzusehen

---

[1]) Wegen Vollziehung des Gesetzes v. 27. October 1862, R. G. B. Nr. 87 und 88 zum Schutze der persönlichen Freiheit und des Hausrechtes siehe Fin. Min. Erl. v. 28. April 1864, Z. 9173; Vdg. der Statth. für Tirol v. 13. Juli 1864, Nr. 37, S. 122. Siehe II. Band, S. 39. Siehe weiters §§. 139—144 der Strafproceßordnung I. Band. Siehe auch bei Feldschutz.

[2]) Die rücksichtlich der Forste in Anwendung kommenden Bestimmungen des Strafgesetzes sind: §§. 68, 85, 86, 174 I und II e, 175 II, lit. a, 199 d, e, 312, 314, 331, 453, 454, 458, 460, 468.

[3]) Wegen Verhütung der Forst-, Jagd-, Fisch- und Feldfrevel bestehen Staatsverträge mit: Baiern (1839, 1844, 1847), Preußen (1842, 1848), Sachsen (1855). Siehe Freiherrn Exterde's Sammlung, S. 68. Um sowohl die Wälder möglichst zu schonen, als auch Waldfrevel zu hindern, wurde das Aufsetzen der Maibäume, dann der Verkauf von Palmzweigen am Palmsonntage mit Patent v. 10. Februar 1741 und Verordnung für Mähren v. 12. Juni 1786, das Aufstecken, Aufstellen und Aufhängen der Gipfel von Fichten- und Tannenbäumen als Weinzeiger bei Schenken und Bierverlegern mit Vdg. v. 17. December 1751 und mit Vdg. der krain. Landeshauptmannschaft v. 30. Juni 1792, die Setzung der Bäume bei Hütten, Kirchen und Processionen mit Vdg. v. 12. Juni 1786, Hofentschl. v. 28. Juni 1776 und Gubernialvdg. für Tirol v. 3. Februar 1825, die Aufsteckung der Linden- und Birkenbäume am Frohnleichnamstage, mit Hofdecr. v. 27. Jänner 1770 und Vdg. v. 16. und 30. Juli 1773, das Aufsetzen junger Bäume auf Feldern zum Vogelscheuen, oder für die, die Erdwürmer verzehrenden Vögel oder bei Wirthshäusern mit Hofdecr. v. 31. März 1770, sowie das Aufstellen abgeschälter, glatter, oben mit Kleidern oder anderen Sachen behängter Fichtenbäume an den Kirchtagen und anderen Volksfesten zum Klettern mit Vdg. v. 12. Juni 1788, und endlich in neuerer Zeit das Aushauen von Mai-, Birken- und Christbäumen, sowie das Aufhängen der Wipfel bei Schenken und Bierverlegern mit Hofdecr. und böhm. Gub. Vdg. v. 21. Juni 1798, böhm. Gub. Vdg. v. 31. Juli 1834, G. Z. 32045, und böhm. Gub. Vdg. v. 14. April 1843, Z. 20419 verboten. Dieses Verbot kann jedoch den Waldeigenthümer nicht hindern, in seinem Walde nothwendige Durchforstungen vorzunehmen und jene Bäume auszuhauen und sofort welch' immer für einem Zwecke zu widmen, welche als Unterwuchs den nebenstehenden Bäumen am kräftigen Wachsthume nachtheilig sind (siehe Eugen Syruczek, das Forstgesetz, 1853. Rumburg bei Moritz Adam). Siehe Erlaß der Landesregierung Salzburg v. 31. October 1859, Z. 12489, betreffend den forstschädlichen Bezug von Christbäumen. Mit dem tirol. Gubernialdecrete v. 11. Juni 1830, Z. 9469, erneuert mit Erlaß v. 20. März 1855, wurde aufgetragen, auf Abstellung der für landwirthschaftliche Zwecke nicht durchaus nothwendigen todten Holzzäune, insbesondere der schon mit Gubernialcirculare v. 31. October 1777 verbotenen Mitterzäune hinzuwirken und deßhalb: a) an Private aus Staats- und unvertheilten Gemeindewaldungen nur dann zur Anlegung oder Ausbesserung solcher Zäune ein Holz abgeben zu lassen, wenn sie nothwendig oder in überwiegendem Grade nützlich befunden worden sind, und b) an Gemeinden zu ihren Gemeindezäunen nur dann Holz zu verabfolgen,

und zu bestrafen: 1. Das Sammeln von Raff- und Klaub- oder Leseholz. 2. Das Anhacken und Anplatzen oder sogen. Ankosten stehender Bäume und Stangenhölzer, das Anbohren derselben, das Einhauen von Kerben, Besteigen mittelst Steigeisen, die Beschädigung durch Weiterförderung von Holz und Steinen (Anpirschen), das Beklopfen und Anschlagen an dieselben und ihre Entrindung (Streifenziehen, Anlachen, Ringeln). 3. Die Zueignung von Rinde am Boden liegender Bäume, die Entblößung von Baumwurzeln, das Stockroden, dann das Abhauen, Abschneiden und Abreißen von Gipfeln, Aesten und Zweigen, sowie das Abstreifen von Laub (Schneiteln oder Schnatten, Graßethauen, Laubstreifen). 4. Das Ausgraben, Aushauen oder Ausziehen und jede anderweitige Beschädigung junger Baum- und Strauchpflanzen, dann die Gewinnung von Besenreis, Gerten, Wieden, Stöcken, Reifstangen und anderen kleinen Holzsorten.[1]) 5. Das Sammeln von Baumsäften (Harz,[2]) Ter-

---

wenn die Substituirung eines lebendigen Zaunes wegen besonderer Verhältnisse unthunlich erkannt worden ist; endlich c) die Anlegung lebendiger Zäune (Heckenzäune) zu befördern. Die für die Kreise Innsbruck und Brixen behufs der möglichsten Beseitigung der todten Holzzäune und Anlegung lebendiger Zäune ergangene tirol. Statth. Vdg. v. 20. März 1855, L. R. B. v. Jahre 1855, Abth. II, S. 28 wurde später auf die vormaligen Kreise Trient und Vorarlberg ausgedehnt (Z. f. V. 1858, B. B. S. 73).

[1]) Das Ausgraben oder Ausreißen von Wurzeln und Wurzelstöcken der Forstgewächse, sowie das Ausgraben oder Ausreißen stehender Bäume mit Ausnahme der Nadelhölzer, in Fällen, wo nicht auf Grund des §. 2 des Forstgesetzes von der politischen Behörde die Rodung gestattet wurde, ferner die Entrindung von Föhrenbäumen ohne vorläufig hiezu eingeholte, von der politischen Bezirksbehörde vidirte Bewilligung des betreffenden Gemeindevorstandes ist in den Gemeindewäldern verboten. Uebertretungen dieses Verbotes sind, soferne nicht das allg. Strafgesetz Anwendung findet, als Forstfrevel zu behandeln und mit Arrest in der Dauer bis zu vierzehn Tagen oder mit einer Geldstrafe bis zu fünfzig Gulden zu ahnden. Werden Wurzeln, Wurzelstöcke oder Föhrenrinden transportirt oder zum Verkaufe gebracht, so müssen dieselben von einem den erlaubten Ursprung nachweisenden, von der politischen Bezirksbehörde vidirten Certificate begleitet sein, in welchem Gattung und Menge der Wurzeln und Wurzelstöcke, oder der Föhrenproducte, sowie die Zeit, für welche das Certificat Geltung hat, anzugeben sind. In allen anderen Fällen ist die Verfrachtung oder der Verkauf mit der obigen Strafe zu ahnden, und tritt der Verfall der Forstproducte sammt den zur Gewinnung gebrauchten Werkzeugen zu Gunsten des Armenfondes des Ortes, wo die strafbare Handlung begangen wurde, ein. Werden die im §. 1 bezeichneten Handlungen in Waldungen der Einzelbesitzer von den Eigenthümern selbst begangen, so unterliegen dieselben der Bestrafung nach Maßgabe der §§. 2, 4, 7 und 8 des Forstgesetzes, soferne sie die nach diesen Paragraphen eintretende Behandlung zu begründen geeignet sind (Gesetz für Dalmatien v. 19. Februar 1873, L. G. B. Nr. 20).

[2]) Nach Punkt 5 a des Kundmachungspatentes zur Gewerbeordnung und nach §. 60 des Forstgesetzes v. J. 1852 kann beim Harzsammeln die Gewerbeordnung nicht zur Anwendung kommen, wohl aber ist im Interesse der Forstcultur an dem Grundsatze festzuhalten, daß das Harzsammeln in fremden Wäldern an eine forstpolizeiliche Bewilligung der politischen Behörde gebunden ist, welche nur dann gegeben werden darf, wenn die Einwilligung der Waldeigenthümer vorliegt, oder keine localen Forstbedenken obwalten. Mit einer solchen politischen Bewilligung hat sich jeder einzelne im Walde mit Loriettsammeln Beschäftigte zu versehen und sie hat nur auf jene Wälder sich zu erstrecken, deren Eigenthümer im Sinne des §. 60 des Forstgesetzes ihre Zustimmung hiezu ertheilt haben, sowie auch jeder einzelne Loriettsammler bei der politischen Behörde nachzuweisen hat, für welche Unternehmer oder Händler er arbeitet. Wer mit dem gesammelten Terpentin ein förmliches Handelsgeschäft treiben will, hat im Sinne des Gewerbegesetzes dieses Handelsgeschäft bei der politischen Behörde ordnungsmäßig anzumelden und sich zur Erwerbsteuer zu bekennen (Erl. der steierm. Statth. v. 11. Juli 1870, Z. 8503, Z. f. V. 1870, S. 124). Siehe Erl. des Statth. für Steiermark v. 19. Jänner 1871 ad Z. 360, betreffend die Behandlung der Waldbeschädiger durch unbefugtes Sammeln von Nadelholzpech. Vom Landespräsidenten in Kärnthen wurde unterm 9. März 1872 ein besonderer Erlaß zur Beseitigung der in Kärnthen vorkommenden Beschädigungen der Wälder durch unbefugte und rücksichtslose Gewinnung von Harz (Pech) und Terpentin (Loriett) hinausgegeben (Z. f. V. VI. Jahrg., Nr. 29, S. 116). 1. Wer nach §. 60, Abs. 5 des Forstgesetzes Harz oder Terpentin in fremden Waldungen sammeln will, hat hievon der Gemeindevorstehung

pentin, Birken- und Ahornsaft), von Waldfrüchten (Holzsamen, Waldobst, Beeren), von Schwämmen und Baummoder, sowie das Wurzelgraben. 6. Die unberechtigte Gewinnung von Bodenstreu jeder Art (Laub, Nadeln, Unkräuter, Moos ꝛc.), ganz besonders die Sammlung derselben mit Hauen und mit eisernen Rechen; die Zueignung von Erde, Lehm, Torf, Steinen, Gyps und anderen mineralischen Stoffen, das Rasenabschälen (Plaggenhauen, Molten), dann das Mähen, Abschneiden und Ausrupfen von Waldgras, Kräutern und anderen Gewächsen, welche keine Forstculturpflanzen sind.[1]) 7. Das Verbleiben im Walde gegen die ausdrückliche Weisung des Forstpersonals (§. 55), die Bildung neuer und die Benützung außer Gebrauch gesetzter Wege und Stege, die Anlage von Erdgefährten (Erdriesen), die Ableitung von Wässern in nachbarliche Waldungen, die Anlage von Kohlstätten und jede anderweitige Benützung des Waldbodens.[2]) 8. Der unberechtigte Vieheintrieb in fremde Wälder überhaupt, dann der Eintrieb einer größeren Anzahl anderer Gattung oder Altersclasse des Viehes, die Benützung der Waldweide an anderen Orten und zu einer anderen Zeit als die Bewilligung gestattet (§. 60). Wer ohne Berechtigung oder ohne Erlaubniß, oder den festgesetzten Bedingnissen entgegen, Raff- und Klaubholz sammelt, kann zur Zurücklassung des bereits gesammelten Holzes gezwungen werden, die unerlaubter Weise mitgenommenen Werkzeuge und Handgeräthe verfallen dem Armenfonde des Ortes, in dessen Bezirk die strafbare Handlung begangen wurde. In

---

die Meldung zu machen, die Waldparcellen, wo das Harz- und Terpentinsammeln beabsichtigt wird, genau anzugeben und sich über die Einwilligung der betreffenden Waldeigenthümer oder deren Stellvertreter in unzweideutiger Weise zu legitimiren. 2. Ueber die erfolgte Anmeldung haben die Gemeindevorstehungen einen Meldungsschein auszufertigen und in der betreffenden Gemeinde oder für Wälder an der Gränze des Gemeindegebietes auch in den betreffenden Nachbargemeinden ungesäumt veröffentlichen zu lassen.

[1]) Das Sammeln von Ameiseneiern ist eine forstliche Nebennutzung, zu deren Ausübung durch dritte Personen die Zustimmung der Waldeigenthümer erforderlich ist. Ein allgemeines Verbot kann nur in Fällen der §§. 50 und 51 des Forstgesetzes von der politischen Behörde erlassen, doch können aus forstpolizeilichen Rücksichten nebst der Zustimmung der Waldeigenthümer Licenzscheine der politischen Behörde in einzelnen Bezirken gefordert werden. — Ein Forstfrevel im Sinne des §. 60 des Forstgesetzes wird durch das unbefugte Sammeln nicht begründet, weil die Uebertretungen des §. 60 taxativ aufgezählt sind (Ackerbaumin. Bericht 1876, S. 232).

[2]) Die forstwidrige Bringung des vom Eingeforsteten berechtigter Weise am Stocke verkauften Holzes kann nicht dem Eingeforsteten als Forstfrevel imputirt werden, sondern begründet höchstens die civilrechtliche Haftung des ursprünglich Bezugsberechtigten für den entspringenden Forstschaden (Entsch. v. 2. September 1873, Z. 11661, Z. f. V. VII. Jahrg., Nr. 19, S. 75). Das Einackern und Besäen des Waldbodens mit Getreide gehört unter die anderweitige Benützung, da es eine Art der anderweitigen Benützung des Waldbodens bildet (Specialentsch. des Min. des Inn. v. 5. Mai 1870, Z. 4358, Z. f. V. 1870, S. 100).

Bewilligt ein Waldeigenthümer Jemanden die Samensammlung in seinem Nadelwald, so ist derselbe mit einer schriftlichen Licenz zu versehen, in welcher die Zeit, wann, der Waldort, wo, und die Art, wie das Sammeln der Zapfen vorzunehmen ist, genau vorgeschrieben sind. Mit dieser schriftlichen Licenz sind auch jene Sammler zu versehen, die den Waldsamen zu eigenen Zwecken des Waldeigenthümers sammeln. Diese Licenzen werden von den zur Bewirthschaftung der verschiedenen Waldungen (Reichsforste, Gemeindewälder, Stiftungs- und Privatwälder) berufenen Forstwirthen (Förstern) ausgestellt. Der Sammler hat die Licenz während der Sammlung immer bei sich zu tragen. Laut §. 60, Nr. 5 des Forstgesetzes v. 3. December 1852 ist das Sammeln des Waldsamens ohne Bewilligung des Waldeigenthümers oder gegen die festgesetzten Bedingungen ein Forstfrevel, der nach §. 62 dieses Forstgesetzes zu strafen ist. Wer also ohne Licenz sammelt oder den vorgeschriebenen Bedingungen entgegenhandelt, unterliegt der Bestrafung. Der mit der Licenz Betheilte haftet nicht bloß für seine eigenen Handlungen, sondern auch für jene seiner Hilfsarbeiter. Die zur Handhabung der Forstpolizei bestellten öffentlichen Forstorgane sind verpflichtet, diese Anordnung strenge zu überwachen und die Uebertreter als Forstfrevler zur Bestrafung anzuzeigen (L. R. B. Nr. 22, tirol. Statth. Erl. v. 21. October 1856).

Wiederholungsfällen hat eine Arreststrafe von Einem bis drei Tagen einzutreten (§. 61). In soferne nicht die allgemeinen Strafvorschriften oder die Bestimmungen der §§. 44 bis einschließlich 51, dann des §. 61 einzutreten haben, sind die im §. 60 als Forstfrevel erklärten Handlungen, also auch die Uebertretungen der Eingeforsteten (§. 18) nach Verhältniß der Milderungs- oder Erschwerungsgründe mit einem bloßen Verweise zu ahnden, oder mit Arrest von Einem bis vierzehn Tagen, oder mit 5—50 fl. C. M. zu bestrafen (§. 62).[1]) Wird Vieh unberechtigter Weise in fremde Wälder getrieben, oder aus Unachtsamkeit dahin gelassen, so ist der Waldeigenthümer, oder dessen Stellvertreter (das Forstpersonale) in der Regel (§. 65) zwar nicht berechtigt, es zu tödten, er kann es aber durch anpassende Gewalt verjagen, oder wenn er dadurch Schaden gelitten hat, das Recht der Privatpfändung über so viele Stücke Viehes ausüben, als zu seiner Entschädigung hinreicht. Der dem Vieh etwa beigegebene Hirt kann verhalten werden, dasselbe ohne Verzug wegzubringen (§. 63). Der Waldeigenthümer oder dessen Stellvertreter hat sich aber binnen acht Tagen mit dem Eigenthümer abzufinden, oder gleichzeitig mit der Anzeige der durch den Viehtrieb etwa begangenen strafbaren Handlungen bei der zu dem Verfahren hiefür competenten Behörde (§. 68) auch sein Begehren um Schadenersatz anzubringen, widrigens das gepfändete Vieh zurückzustellen. In den zu vergütenden Schaden sind auch die Auslagen einzurechnen, welche die Pfändung und Verpflegung des gepfändeten Viehes (insbesondere die Bezahlung der zum Abtriebe aufgebotenen und erforderlich gewesenen Leute u. s. w.) verursachten. Das gepfändete Vieh muß aber auch dann zurückgestellt werden, wenn der Eigenthümer desselben eine angemessene Sicherheit leistet. Ist der Eigenthümer des gepfändeten Viehes unbekannt, oder wurde keine strafbare Handlung begangen, so hat der Beschädigte in dem erwähnten Falle das Begehren auf Schadenersatz bei dem Civilrichter anzubringen (§. 64). Kann die Pfändung von Ziegen, Schafen, Schweinen und Federvieh nicht geschehen, so ist es gestattet, dieselben zu erschießen, worauf bei der Bestrafung der Frevler angemessene Rücksicht zu nehmen kommt. Das getödtete Vieh ist an Ort und Stelle für den Eigenthümer desselben zurückzulassen (§. 65). Wenn nachweislich das Vieh nur durch Bergung in einem benachbarten Walde drohender Gefahr entzogen werden konnte (Schneeflucht, Bergung bei heftigen Gewittern, Hagelschlag ꝛc. ꝛc.), so ist der vollführte Vieheintrieb nicht strafbar. Hiebei verursachte Beschädigungen sind jedoch zu vergüten (§. 66).[2]) Hirten, welche

---

[1]) In Folge Erl. des Min. des Inn. v. 9. Februar 1876, Z. 1688 wurde eine rasche und unnachsichtige Indicatur und Execution in Forstfrevelstraffällen, namentlich wo es sich um vom Staate verwaltete Wälder handelt, eindringlichst zur Pflicht gemacht. Aus Anlaß eines speciellen Falles fand das Min. des Inn. im Einvernehmen mit dem Ackerbaumin. zu eröffnen, daß die Verhängung von Geldstrafen in solidum gesetzlich nicht zulässig, sondern gegen jeden einzelnen schuldig Befundenen die Strafe zu bemessen ist. Ferner wurde bemerkt, daß im Strafverfahren gegen Forstübertretungen stets das im §. 70 des Forstgesetzes (R. G. B. v. Jahre 1852, Nr. 250) vorgeschriebene Strafregister anzuwenden ist, da die häufig vorkommende bloß protokollarische Vernehmung des Angeklagten nicht den Anforderungen des Gesetzes entspricht (L. G. B. für Tirol 1879, S. 117).

[2]) Das Weiden der Ziegen im Walde in Tirol unterliegt für alle Besitzer von Ziegen, sie mögen zugleich Waldeigenthümer sein oder nicht, folgenden Beschränkungen (1): Ganz verboten ist die Ziegenweide an lockeren Bergabhängen längs den Straßen, an Wegen und an Zäunen, dann in Blößen, Schlägen und Jungwaldungen; in den übrigen Waldtheilen kann sie jedoch in den im Plenterhiebe bewirthschafteten Wäldern nur ausnahmsweise mit Vorsicht und unter Einschränkungen gestattet werden (2). Dort, wo sich solche ausnahmsweise Weideplätze befinden, werden dieselben für die betreffende Gemeinde jährlich bei der Forsttagssatzung bestimmt (3). Bei der nämlichen Tagsatzung wird mit Rücksicht auf die ausgemittelten Weideplätze und die darauf befindliche Nahrung für jede Gemeinde die

den forstgesetzlichen Bestimmungen zuwider handeln, sind nach §. 62 zu bestrafen. Jedermann, der Hegezeichen abreißt, zerstört, oder wie immer beschädigt, oder verdirbt, ist verbunden, hiefür Ersatz zu leisten, und soll außerdem, in soferne dadurch nicht eine nach dem allgemeinen Strafgesetze zu ahndende strafbare Handlung begangen wird, als Forstfrevler mit Arrest von Einem bis zu drei Tagen, oder mit einer Geldstrafe von 5—50 fl. C. M. belegt werden (§. 67). Das Verfahren hinsichtlich aller jener strafbaren Handlungen gegen die Sicherheit des Waldeigenthumes, welche nach den allgemeinen Strafgesetzen zu ahnden sind, ist von den Strafgerichten nach Maßgabe der bestehenden Gesetze zu pflegen. Wenn sich indeß derlei Handlungen nur als die eben angeführten Uebertretungen (Forstfrevel, §§. 60—67) oder als Uebertretungen der für die Holztrift und Triftbauten festgesetzten Bestimmungen (§. 41) darstellen, so steht das Strafverfahren und die Aburtheilung der Uebertreter den politischen Behörden ebenso zu, wie dieß in Betreff

---

Zahl der Ziegen festgesetzt, welche bei der Waldweide nicht überschritten werden darf (4). Die Vertheilung der Ziegenauftriebsbewilligungen an die Gemeindeangehörigen steht dem Gemeindevorsteher, und einem eigens dazu bestimmten Gemeindeausschusse zu. Aber nur derjenige darf eine solche Bewilligung erhalten, der nicht zwei Kühe überwintern kann (5). Jeder Ziegenheerde ist wenigstens Ein bei der Forsttagssatzung für annehmbar befundener Hirte beizugeben, und jeder Ziegenbesitzer ist verpflichtet, zum Weidegang sich des aufgestellten Ziegenhirten zu bedienen (6). Der Beginn der Ziegenweide wird jährlich bei der Forsttagssatzung, oder über Antrag des Gemeindevorstehers vom Förster bestimmt (7). Der Auftrieb zu den Weideplätzen muß auf den bestimmten Wegen und mit fliegender Geißel geschehen (8). Für die genaue Einhaltung der Weidevorschriften von Seite des Hirten, und für den Schaden, der sich aus einer dießfälligen Ueberschreitung ergibt, haftet die Gemeinde, jedoch mit Regreß gegen den Hirten, und nach Umständen selbst gegen die Ziegenbesitzer (9). Ziegen, welche im Walde außer der Obhut des aufgestellten Hirten getroffen werden, sind zu pfänden, und wenn die Pfändung nicht ausführbar ist, so können sie selbst nach §. 65 des Forstgesetzes vom Forstpersonale erschossen werden (10). Auch für die Schafe bleibt der Weidegang an brüchigen Bergabhängen längs den Straßen, dann an Wegen und Zäunen ganz und in den Wäldern in der Regel verboten. Sind aber in einer Gemeinde Weideplätze vorhanden, und erkennt die Forsttagssatzungscommission, daß diese Plätze ohne Gefährdung der Waldcultur für Schafe benützt werden können, so gelten die bezüglich der Ziegen festgesetzten obigen Bestimmungen auch für die Schafe (11). Der Mißbrauch, den Dienstboten zu Hause, oder auf Alpen das Halten von Ziegen oder Schafen anstatt des Lohnes zu erlauben, wird nicht mehr geduldet (12). Jede Nichtbeachtung der in den vorhergehenden Paragraphen enthaltenen Anordnungen wird, in soweit dieselbe nicht nach dem Forstgesetze v. J. 1852 als Forstfrevel verhandelt und bestraft werden muß, von der politischen Behörde mit einer Geld- oder Arreststrafe geahndet (13) (L. R. B. Nr. 7, tirol. Statth. Erl. v. 24. Februar 1855). Das Weiden der Ziegen kann an bestimmten Plätzen der Gemeindewälder für eine gewisse Zeit von der politischen Bezirksbehörde verboten werden. Uebertretungen solcher Verbote sind mit einer Geldstrafe von fünfzig Kreuzern für jedes Stück Ziege zu ahnden, doch darf in dem einzelnen Straffalle der höchste im §. 1 festgesetzte Strafsatz von fünfzig Gulden nicht überschritten werden. Die Geldstrafe ist erforderlichen Falles durch Pfändung und öffentliche Versteigerung der zur Begleichung des Strafbetrages erforderlichen Anzahl von Ziegen hereinzubringen. Zum Zwecke der Erlassung solcher Verbote haben die Gemeindevorstände die Plätze, von deren Beweidung Ziegen auszuschließen sind, nach Anhörung der Ortsconvocate zu ermitteln, und der politischen Bezirksbehörde behufs Erlassung des Verbotes in Antrag zu bringen. Das Verbot ist in den betreffenden Gemeinden öffentlich kundzumachen. Sollten die Gemeindevorstände diese Ermittlung unterlassen oder nicht in einer der Forstcultur entsprechenden Weise vornehmen, so haben die politischen Bezirksbehörden dieselben auf Kosten der betreffenden Gemeinde zu bewirken, und sofort die entsprechenden Verbote zu erlassen (Gesetz für Dalmatien v. 19. Februar 1873, L. G. B. Nr. 20). Siehe Erlaß der Statthalterei in Triest v. 7. Juli 1874, Z. 6004, betreffend das Verbot des Ziegenweidens. Die Ziege ist der Waldcultur absolut schädlich; deßhalb ist die Ziegenweide auf bewaldeten und zur Waldcultur gewidmeten Gründen, mögen diese auch dem Ziegenpächter selbst gehören, im Sinne des §. 499 des a. b. G. B. und des §. 4 des Forstgesetzes v. 3. December 1852 durch die obenbezogene Verordnung untersagt. Die Bestrafung der dießfälligen Uebertretungen kommt den politischen Behörden zu.

der Uebertretungen der Waldbesitzer (§. 18) und der in den §§. 44 bis einschließlich 51 bezeichneten unerlaubten Handlungen und Unterlassungen festgesetzt ist (§. 68).[1]) Das Verfahren gegen diese Uebertretungen ist

---

[1]) Der böhmische Statthaltereierlaß v. 9. Jänner 1870, Z. 63521 verordnet über Auftrag des Ministers des Innern v. 30. November 1869, Z. 17216, die einzelnen, oder mittelst Monatslisten einlangenden Anzeigen über begangene Forstfrevel gleich nach deren Einlangen genau zu prüfen, und soferne sich schon aus der Anzeige die Competenz der Gerichtsbehörden ergeben sollte, diese Anzeige (resp. einen Auszug aus der Monatsliste) unverzüglich an die competente Gerichtsbehörde zur zuständigen Amtshandlung abzutreten und gleichzeitig der Staatsanwaltschaft hievon Mittheilung zu machen. Ein Gleiches hat selbstverständlich zu geschehen, wenn erst während der Untersuchung Umstände hervorkommen, welche die Competenz der Gerichtsbehörden zur Amtshandlung in dem speciellen Falle begründen. Solange die Gränzlinie zwischen den Bestimmungen der §§. 59, 60 und 68 des kais. Patentes v. 3. December 1852, R. G. B. Nr. 250 und der §§. 171, 174 II e und 460 des Strafgesetzes nicht durch eine gesetzliche Verfügung geregelt ist, welche der richterlichen Bestimmung einen geringeren Spielraum, als nach den dermal geltenden Gesetzen gestattet, wird die Competenzfrage immer nach den besonderen Umständen des gegebenen concreten Falles beurtheilt werden müssen. Wir finden in den Motiven einer Cassationshofentscheidung v. 18. October 1877, Z. 8243 bemerkt: „Es ist allerdings richtig, daß im §. 60, Z. 6 F. G. die unberechtigte Gewinnung von Bodenstreu, sowie die anderen im §. 60 F. G. erwähnten Handlungen als Forstfrevel bezeichnet werden, welche der Ahndung der politischen Behörde zugewiesen werden, jedoch unter der ausdrücklichen Voraussetzung, in soweit darauf das Strafgesetz keine Anwendung findet. Die Ansicht, als ob durchs Forstgesetz v. 3. December 1852, dem Strafgesetze v. 27. Mai 1852 als früherem Gesetze derogirt worden wäre, ist eine offenbar unrichtige, und ergibt sich dieses aus den §§. 59 und 60 des Forstgesetzes, welche sich ausdrücklich auf's Strafgesetz berufen, dessen Wirksamkeit aufrecht erhalten, und nur für jene Fälle, bei welchen dieses nicht eintritt, die Bestimmungen treffen, welche im Forstgesetze normirt sind. Wohl ist die Gränze nicht fixirt, wann eine Handlung Forstfrevel zu sein aufhört, und der Ahndung des Strafgesetzes anheimfällt, doch liegt es im Geiste des Forstgesetzes, daß dieses nur auf die geringeren Eigenthumsverletzungen im Walde sich bezieht und bezüglich dieser die Gerichte entlastet. Das Justizministerium hat aus Anlaß des speciellen Falles, in welchem eine Gerichtsbehörde die Strafamtshandlung wegen Entwendung von Waldstreu deßhalb ablehnen zu müssen glaubte, weil nach §. 60, Punkt 6 des A. h. Forstgesetzes v. 3. December 1852 die „unberechtigte Gewinnung von Bodenstreu" als ein Forstfrevel von der politischen Behörde zu ahnden sei, über die dießfalls angeregte Competenzfrage zu erklären befunden, daß die Entwendung der Waldstreu nicht als ein Forstfrevel im Sinne des eben citirten Paragraphen anzusehen, sondern als eine nach dem allgemeinen Strafgesetze strafbare Handlung vor das strafgerichtliche Forum zu ziehen sei (Min. Erl. v. 30. December 1854, Z. 26589). Da übrigens das Justizministerium nicht in der Lage ist, den Gerichten interpretative Weisungen darüber zu ertheilen, ob und in wieferne eine Verletzung des Waldeigenthums nach dem Strafgesetze zu behandeln sei, so kann der bezogene Justizministerialerlaß für die politischen Behörden kein Hinderniß bilden, sobald in einem gegebenen Falle die Gerichte eine stattgefundene Verletzung von Waldeigenthum mittelst rechtskräftigen Erkenntnisses als keine nach dem Strafgesetze strafbare Handlung erklärt haben, in eine Amtshandlung nach dem Forstgesetze einzugehen, zumal die Ablehnung dieser Amtshandlung viel mehr Nachtheile mit sich bringt, die im Interesse einer eingreifenden Strafgerichtspflege zu vermeiden sind (Min. Erl. v. 5. October 1877, Z. 7304, Z. f. V. 1878, S. 27). 1. In keinem Falle darf den dießfalls bestehenden Gesetzen gemäß eine Strafe für Forstfrevel unter dem geringsten Maße, welches durch das Gesetz vorgezeichnet ist, in erster Instanz verhängt werden. 2. Die Strafe des Verweises soll nur in Fällen, wo sie das Gesetz ausdrücklich und zweifellos zuläßt, aber auch in diesem nur bei Freveln der oben erwähnten leichteren Art, oder bei evident überwiegenden Milderungsgründen ausgesprochen, überhaupt thunlichst beschränkt werden. 3. Eine mit Rücksicht auf Vermögen und Verhältnisse des Frevlers empfindlichere Strafe ist im Allgemeinen bei den mit Wissen und Absicht verübten Forstfreveln zu verhängen. Außer den gewöhnlich angenommenen Erschwerungsgründen ist insbesondere dort strenger vorzugehen, wo der Frevel den eines stärkeren Schutzes bedürftigen Waldnachwuchs, namentlich forsttechnisch angelegte Waldculturen getroffen hat, in welchen Fällen zugleich die gesetzliche Vorschrift der Wiederaufforstung unnachsichtig zur Geltung zu bringen und ihr Vollzug zu überwachen ist (Salzb. Land. Reg. Erl. v. 13. December 1869, Z. 6908). Entwendungen von Forstproducten, die als Waare von — wenn auch geringem — Werthe in Verkehr gebracht zu werden pflegen, werden gegenwärtig als Diebstähle nach dem allgemeinen Straf-

nicht nur auf Verlangen des Beschädigten, oder auf die Anzeige eines zur Aufsicht über die Wälder, Felder, Weingärten und dergleichen öffentlich von der Gemeinde oder auch von Privaten bestellten und ämtlich beeideten Beamten oder Dieners (Forstaufsichtspersonale, §. 52), Feld-, Garten-, Weinhüter u. dgl.), ferner eines Beamten oder Dieners der allgemeinen Sicherheitsbehörden, insbesondere der Gendarmen und Finanzwächter, einzuleiten und durchzuführen, sondern auch dann, wenn die politische Behörde auf was immer für eine Weise von dem begangenen Forstfrevel Kenntniß erhält (§. 69).[1]) Den genannten Personen steht frei, diese Anzeigen entweder einzelnweise von Fall zu Fall mündlich oder schriftlich, oder von Monat zu Monat mittelst einer Liste an die politische Behörde des Bezirkes, in welchem die Uebertretung vorfiel, zu erstatten, welche nach der vorgezeichneten Form auszufüllen ist. In Uebereinstimmung mit diesen Listen ist auch bei der so schnell als möglich vorzunehmenden Strafverhandlung[2]) selbst kein förmliches Protokoll aufzunehmen, sondern dieselbe nur mit den Hauptpunkten in das zu führende Sachregister einzutragen und den Betheiligten statt der Urtheilsabschriften bloß auf ihr Verlangen ein Auszug aus diesem Register mitzutheilen (§. 70). Gegen Erkenntnisse, welche über derlei Uebertretungen, sowie jene der Waldbesitzer (§. 18) und der in den §§. 44 bis einschließlich 51 bezeichneten unerlaubten Handlungen und Unterlassungen gefällt wurden, stehen jene Rechtsmittel an die höheren politischen Behörden offen, welche die bestehenden Gesetze über Uebertretungen zulassen (§. 77) (§. 71).[3])

---

gesetze bestraft. Dasselbe gilt von Entwendungen, die sich Eingeforstete zu Schulden kommen lassen, wenn deren Einforstungsansprüche nach Quantität und Qualität durch Regulirungserkenntnisse fixirt sind, und die Eingeforsteten wissentlich unbefugt mehr sich zueignen, als ihnen gebührt (Lienbacher, IV, S. 357).

[1]) Nach §. 69 des Forstgesetzes ist dasselbe von Amtswegen zu handhaben, daher ein Forsteigenthümer nicht im Sinne der Strafproceßordnung als Privatkläger, sondern nur als Beschädigter angesehen werden kann (Entsch. des Min. des Inn. v. 19. November 1869, Z. 16526, Z. f. V. 1870, S. 55).

[2]) Aus Anlaß vorgekommener Anstände hat das Ministerium des Innern laut Erlasses v. 16. October 1874, Z. 4217 im Interesse der Sicherheit des Waldeigenthums angeordnet, daß den politischen Behörden erster Instanz in Erinnerung gebracht werde, bei Anberaumung von Verhandlungen wegen Forstfrevel, und bei Vorladungen des Forstschutzpersonals zu diesen Verhandlungen, falls die Vorladung überhaupt nothwendig ist, darauf zu achten, daß Störungen im Forstschutzdienste vermieden und die betreffenden Forstbediensteten anläßlich der in Rede stehenden Amtshandlungen, so wenig als nur immer thunlich, ihrem Dienste entzogen werden. Demgemäß empfiehlt es sich bei großer Entfernung des Wohnortes dieser Organe, sowie der Parteien von dem Amtssitze der politischen Behörde, derartige Verhandlungen, deren Erledigung in den meisten Fällen eine sehr einfache ist, nach Möglichkeit bei den außerhalb des Amtsortes abzuhaltenden Amtstagen vorzunehmen. Alle Eingaben in den Verhandlungen wegen Uebertretung des Forstgesetzes v. 3. December 1852 sind nach Erlaß des Finanzministeriums v. 11. Februar 1854, Z. 1791 mit Rücksicht auf die Natur dieser Verhandlungen nach Tarifpost 44 i und l (stämpelfrei) des Gebührengesetzes zu behandeln.

[3]) Hierauf bezog sich die Partic. Entsch. v. 17. August 1855, Z. 16004. Nach der früheren Strafproceßordnung (gegenwärtig geändert durch die neue Strafproceßordnung, §§. 463—481) stand gegen diejenigen Entscheidungen des Obergerichtes, wodurch das erstrichterliche Erkenntniß bestätigt wird, Niemanden eine weitere Berufung zu. Ueber die an das Ministerium des Innern gestellte Anfrage, ob Recurse gegen zwei gleichlautende Straferkenntnisse in Forstfrevelangelegenheiten von Amtswegen an die höhere politische Instanz vorzulegen seien, hat dasselbe mit Erlaß v. 7. Februar 1859, Z. 32514 eröffnet, daß keine Unterbehörde berechtiget sei, einen an eine höhere Behörde gerichteten Recurs im eigenen Wirkungskreise zurückzuweisen, und daß sonach Recurse gegen zwei gleichlautende Forststraferkenntnisse jederzeit der zur Entscheidung in dritter Instanz berufenen Behörde vorzulegen seien (V. B. Nr. 9, S. 36 ad Z. f. V., Stubenrauch 1859, Nr. 17). Ueber die Anfrage, ob bei Recursen gegen gleichlautende Entscheidungen über Forst-

---

frevel noch fernerhin nach der M. V. v. 7. Februar 1859, Z. 52514 vorzugehen sei, hat das Ministerium des Innern im Grunde des §. 71 des Forstgesetzes und des Gesetzes v. 23. Juli 1871, R. G. B. Nr. 82, §. 1, erstes Alinea, und lit. b, zweiter Satz bedeutet, „daß unstatthafte Recurse von den Unterbehörden, bei welchen sie einlangen, sofort zurückzuweisen sind, daß sich jedoch das Ministerium als oberste Aufsichts- und leitende Behörde vorbehalten muß, in allen Fällen, wo ihm Grund dazu vorhanden zu sein scheint, über unmittelbar daselbst einlangende Beschwerden, die Actenvorlage anzuordnen" (Erl. des Min. des Inn. v. 6. März 1873, Z. 16341 v. J. 1872, Z. f. V. VI. J., Nr. 25, S. 99). Nach Entsch. des Min. des Inn. v. 6. Juli 1869, Z. 8603 kann bei dem Umstande, als die Uebertretungen des Forstgesetzes nach §. 69 desselben von Amtswegen zu verfolgen sind, die anzeigende und zugleich beschädigte Partei nicht als Privatankläger, sondern nur als Beschädigter angesehen werden, und kommt dem Beschädigten gegen ein freisprechendes Erkenntniß ein Berufungsrecht nicht zu. Hiedurch entfällt die Entsch. v. 22. Mai 1858, Z. 27634; siehe auch Min. Erl. v. 23. September 1867, Z. 25253 und Specialentscheidung v. 13. Februar 1874, Z. 18873, Z. f. V. S. 96. Dieser Grundsatz wurde auch in Beziehung auf Forstfrevel zur Anwendung gebracht. Die in Folge der Handhabung des Forstgesetzes durch die politischen Behörden innerhalb ihres Wirkungskreises verhängten Geldstrafen haben in den Landesculturfond zu fließen. Das Weitere über die Landesculturfonde siehe bei Punkt XII (Min. Erl. v. 20. Juni 1853, Z. 14552). Das Ministerium des Innern fand im Vollzuge der mit der A. h. Entschl. v. 17. März 1855 erlassenen A. h. Anordnung, daß bezüglich der Bedingungen und der Zeit der Verjährung der Uebertretungen des Forstgesetzes v. 3. December 1852, Nr. 250 R. G. B. die Bestimmungen des im Grunde der A. h. Entschl. v. 16. März 1833 und v. 30. Jänner 1841 erlassenen Hofkd. v. 20. Februar 1841, Z. 4104 auch in Zukunft, jedoch mit der Modification maßgebend sein sollen, daß die Verjährungsfrist von drei auf sechs Monate ausgedehnt werde, mit Erl. v. 3. Mai 1855, R. G. B. Nr. 84 Folgendes festzusetzen: Durch die Verjährung erlischt Untersuchung und Strafe jener strafbaren Handlungen oder Unterlassungen, welche sich als Uebertretungen der Bestimmungen des mit dem A. h. Pat. v. 3. December 1852 erlassenen Forstgesetzes darstellen, und welche nicht nach dem allgemeinen Strafgesetze zu beurtheilen und zu behandeln sind, wenn der Uebertreter binnen sechs Monaten vom Tage der begangenen Uebertretung nicht in Untersuchung gezogen worden ist (§. 1). Um auf die Verjährung Anspruch machen zu können, ist die Erfüllung der in dem §. 531 des Strafgesetzes v. 27. Mai 1852, Nr. 117 unter a, b und c bezeichneten Bedingungen nicht erforderlich (§. 2). Ueber die in dem Forstgesetze nicht berührte Frage, ob bei Forstübertretungen und Forstfreveln auf die in erster Instanz unbeachtet gebliebene Verjährung von der zweiten Instanz von Amtswegen Rücksicht zu nehmen ist, siehe die Bemerkungen über den Min. Erl. v. 4. Juni 1855, Z. 5137 in Nr. 24 der österr. Zeitschrift für innere Verwaltung, 1856. In soferne es sich behufs der Einbringung der Schadenersätze um die Durchführung der politischen Execution, d. i. um die Anwendung jener Zwangsmaßregeln handelt, zu deren Vornahme die politischen Behörden im Grunde der kais. Verordnung v. 20. April 1854, R. G. B. Z. 96 ermächtiget sind, ist die Mitwirkung der Finanzprocuratur nicht in Anspruch zu nehmen, sondern es sind die Forstorgane anzuweisen, die erwähnten Zwangsmaßregeln bei den politischen Behörden anzusuchen, welche letztere in den Fällen, wo die Forderung des Schadenersatzes aus einem Waldfrevel im eigentlichen Sinne, oder aus einer nach dem allgemeinen Strafgesetze nur als Forstübertretung qualificirten Verletzung der Sicherheit des Waldeigenthums abgeleitet wird, in allen Kronländern, wo das Forstgesetz v. Jahre 1852 in Wirksamkeit ist, bezüglich des zu leistenden Schadenersatzes das Erkenntniß zu schöpfen und mithin in Gemäßheit der bezogenen kais. Verordnung auch zum Vollzuge derselben mit den ihnen gesetzlich zustehenden Mitteln berufen sind, und weil keine gesetzliche Anordnung besteht, vermöge deren das Einschreiten um Execution bei den unteren politischen Behörden nur durch öffentlich autorisirte Rechtsfreunde stattfinden dürfe. In Fällen jedoch, wo die politische Execution nicht ausreicht, und die Durchführung der gerichtlichen Execution oder die Einleitung eines Rechtsverfahrens nothwendig wird, ist auch in Zukunft die Finanzprocuratur zur Mitwirkung anzugehen (Fin. Min. Erl. v. 2. August 1860, Z. 36136). Der Min. Erl. v. 17. April 1871, Z. 5054 bestimmt, daß zur Execution der von den politischen Behörden im Wege von Forstfrevel-Straferkenntnissen zugesprochenen Schadenersatze in Gemäßheit des §. 1 der Verordnung v. 20. April 1854, R. G. B. Nr. 96 die politischen Behörden innerhalb jener Gränzen berufen sind, innerhalb deren ihnen überhaupt nach den bestehenden Gesetzen das Recht zur Durchführung der Execution zusteht, daher im Falle, wo bisher etwa ein anderer Usus in den erwähnten Straffällen eingeführt worden sein sollte — dieser nunmehr abzustellen und sich nach dieser Weisung zu benehmen sein wird.

6. Von den Waldschadenersatz-Bestimmungen. Wer sich einer strafbaren Handlung[1]) gegen die Sicherheit des Waldeigenthumes schuldig machte, hat dem beschädigten Waldbesitzer vollen Ersatz zu leisten, daher nicht bloß den Werth des etwa entwendeten Forstproductes, sondern auch den unmittelbaren Verlust zu vergüten, welcher durch Störung oder Minderung der Erzeugungsfähigkeit des Waldes allenfalls verursacht worden ist (§. 72).[2]) Damit die Behörden den Betrag des Schadens mit Zuverlässigkeit entnehmen können, haben die Forstbediensteten die Art und Weise, sowie die Größe der Beschädigung nach bestimmten Grundsätzen zu beurtheilen. Die Angaben des Aufsichtspersonales sind von den ihm vorgesetzten Forstbeamten zu bestätigen oder zu berichtigen (§. 73). Steht das Forstaufsichtspersonale nicht unter der Leitung von Forstbeamten, oder wird die Anzeige von Beschädigungen durch andere Personen, als das gedachte Forstaufsichtspersonale gemacht, so soll die politische Behörde zur Schätzung des Schadens einen der nächsten Forstbeamten, oder in Ermanglung von Forstbeamten einen anderen unparteiischen, hiefür besonders zu beeidigenden Sachverständigen berufen (§. 74).[3]) Ergeben sich gegründete Bedenken gegen die Richtigkeit der Schätzung eines Schadens, so hat die politische Behörde durch ihren Abgeordneten denselben an Ort und Stelle durch, von ihr gewählte beeidete unparteiische Sachverständige, wovon regelmäßig und nach Thunlichkeit zwei beizuziehen sind, erheben und schätzen zu lassen (§. 75).[4]) Für jeden Bezirk einer politischen Behörde, und nach Erforderniß

---

[1]) Die politische Behörde ist zu einem Erkenntnisse über Schadenansprüche in Feld- und Forstfrevelsachen nur in Verbindung mit einem politischen Straferkenntnisse competent (siehe Specialentsch. des Min. des Inn. v. 8. Februar 1870, Z. 414, Z. f. V. 1870, S. 70). Dem Recurse einiger von einer Bezirksbehörde und Landesstelle wegen Forstfrevel gleichlautend zu einem Schadenersatze lediglich Verurtheilter wurde aus dem Grunde Folge gegeben, weil gegen die Recurrenten auf keine Strafe erkannt worden war, über den Schadenersatz nur dann erkannt werden kann, wenn ein Straferkenntniß gefällt ist (siehe Specialentsch. des Min. des Inn. v. 1. August 1873, Z. 8821, Z. f. V. VI. J., Nr. 42, S. 168.)

[2]) Gegenüber der einer Uebertretung (Forstfrevel) nicht schuldig erkannten Partei ist die politische Behörde auch nicht berechtiget, die Verweisung der Ersatzansprüche des Gegners auf den Civilrechtsweg im Erkenntnisse auszusprechen, weil die Strafbehörde in einem solchen Falle überhaupt nicht berufen ist, sich in Betreff der Schadenersatzleistung in irgend einen Ausspruch einzulassen (Entsch. des Min. des Inn. v. 7. September 1870, Z. 10787, Z. f. V. 1870, S. 166).

[3]) Die politischen Behörden haben sich bei Amtshandlungen in Forststrafsachen die erforderlichen, unbefangenen Sachverständigen aus den hiezu befähigten Forstorganen der nächsten Umgebung zu wählen, oder überhaupt nur solche Männer als Sachkundige beizuziehen, deren zureichende Fachkenntnisse und Unbefangenheit außer Zweifel stehen; über den Besitz der Ersteren ist sich durch Einvernehmen der in der nächsten Nähe befindlichen Forstorgane zu vergewissern (Min. Erl. v. 7. September 1860, Z. 28121).

[4]) Durch diese Bestimmungen ist bezüglich der Forstfrevel der Vorgang bei der Schadenschätzung durch Sachverständige gleichfalls geregelt, und es ist hieraus insbesondere zu entnehmen, daß die besondere Beeidung der Sachverständigen ad actum nur in dem Falle des §. 74 bei Ermanglung eines Forstbeamten und im Falle des §. 75 bei vorkommenden gegründeten Bedenken gegen die Richtigkeit der durch einen Forstbeamten vorgenommenen Abschätzung angeordnet ist, daß hingegen in den übrigen Fällen eine solche besondere Beeidigung nicht stattzufinden hat, weil jeder Forstbeamte, er mag bei dem Beschädigten, oder bei einem anderen Forste bestellt sein, vermöge seines Diensteides verpflichtet ist, die Waldbeschädigungen nach seinem besten Wissen und Gewissen anzugeben und abzuschätzen, hier daher lediglich die Erinnerung desselben an den Diensteid genügt. In dem Forstgesetze wird indessen auch in anderen Fällen, wie z. B. in jenen der §§. 2, 9, 20, 23, 24, 29, 37, 42 und 51 die Beiziehung von Sachverständigen im Allgemeinen angeordnet, ohne daß die betreffenden Stellen auf eine Beeidung dieser Sachverständigen hindeuten würden. Hieraus kann jedoch keineswegs gefolgert werden, daß in allen diesen Fällen die Beeidung der Sachverständigen entbehrlich, oder gar ausgeschlossen ist, vielmehr erscheint es mit Rücksicht auf die Wichtigkeit der berührten Ver-

auch für einzelne Theile desselben ist ein Waldschadenersatztarif, welcher der Bemessung der Ersätze zur Grundlage zu dienen hat, von den politischen Behörden im Einvernehmen von Sachverständigen gleich nach der Kundmachung dieses Gesetzes auszufertigen, welcher wieder zu erneuern ist, wenn im Laufe der Zeit die Holzpreise eine bedeutende Aenderung erfahren haben, doch steht es dem Beschädigten, welcher in einzelnen Fällen einen größeren Schadenersatz, als im Tarife festgesetzt ist, ansprechen und erweisen zu können glaubt, frei, den ordentlichen Rechtsweg zu ergreifen (§. 76).[1])

7. Von dem Instanzenzuge. Wer sich durch eine in Gemäßheit dieses Forstgesetzes erlassene Verfügung einer unteren politischen Behörde gekränkt erachtet, kann dagegen an die höhere politische Behörde den Recurs ergreifen.[2]) Enthält der zu berufende Erlaß ein Straferkenntniß (§§. 2—18, 41, 44, 45, 48, 50, 60, 61, 62 und 67), so hat der §. 71 in Anwendung zu kommen. Uebrigens gelten für die in diesem Gesetze zugestandenen Verfügungen nachfolgende Bestimmungen: a) Stand die Entscheidung der untersten politischen Behörde zu (§§. 9, 18, 23, 24), so hat der Recurs an die politische Landesbehörde und in dritter Instanz an das Ministerium des Innern (nur in Uebertretungsstraffällen, siehe I. Band, S. 466, in allen forstadministrativen Angelegenheiten an das Ackerbauministerium) statt. Aus wichtigen Gründen, wozu insbesondere die Vermeidung von Kosten gehört, konnte die Kreisbehörde von der Landesbehörde entweder im Allgemeinen oder in einzelnen Fällen die Ermächtigung erhalten, für letztere im Delegationswege zu entscheiden, gegen welche Entscheidung die Berufung an das Ministerium, jedoch durch die Landesbehörde, welche ihr Gutachten beizufügen hatte, gerichtet werden mußte; b) In soferne eine Kreisbehörde zur Entscheidung in erster Instanz berufen war (§§. 2, 9, 20, 25, 26, 30) (gegenwärtig mit lit. a zusammengefallen, weil in

---

handlungen nothwendig, daß der bezügliche Sachverhalt, auf welchen die behördliche Entscheidung in einem gegebenen Falle gegründet werden soll, mit möglichster Genauigkeit und Verläßlichkeit sichergestellt werde (Galiz. Statth. Erl. v. 26. Jänner 1864, Z. 61197).

[1]) Bei der Schadenersatzermittlung über einen zur Strafverhandlung gekommenen Forstfrevel darf nach keinem anderen Maßstabe vorgegangen werden, als nach dem bestehenden Waldschadenersatztarife, und zwar ohne Unterschied, ob ein wirklicher Schade verursacht worden ist, und ob der Forstfrevler ein Eingeforsteter ist oder nicht (Min. Erl. v. 21. October 1854, Z. 19845). In Folge Erlasses des Ackerbauministeriums v. 14. November 1878, Z. 11947 wurden die Bezirkshauptmannschaften aufmerksam gemacht, in Fällen, wo nach §. 76 des Forstgesetzes die Erneuerung, resp. Abänderung der Waldschadenersatz-Tarife einzutreten hat, den erneuerten Tarif vor seiner schließlichen Ausfertigung dem Landesforstinspector behufs Revision in Absicht auf die Richtigkeit der einzelnen Ansätze und Ausgleichung nicht gerechtfertigter Unterschiede mit analogen Ansätzen der Nachbarbezirke einzusenden. Auch sind jene bereits ausgefertigten Tarife, welche ohne Intervention des Forstinspectors zu Stande kamen, nachträglich der Revision des Forstinspectors zu unterziehen, sobald dagegen begründete Bedenken oder Beschwerden erhoben werden. Zugleich wurde aufmerksam gemacht, daß ein Waldschadenersatz-Tarif für den ganzen politischen Bezirk, oder wenigstens für einen Theil desselben zu gelten hat, kein Waldbesitzer aber, wenn auch Großgrundbesitzer, für seinen Waldbesitz allein einen eigenen Tarif in Anspruch zu nehmen berechtigt ist. Daß die noch nach dem alten Maße bestehenden Schadentarife auf das neue Maß umzurechnen sind, oder wenigstens von Fall zu Fall diese Umrechnung bei Forstfrevelanzeigen zu erfolgen hat, versteht sich von selbst.

[2]) Es genügt die bloße Anmeldung der Berufung gegen ein Straferkenntniß in Forstfrevel-Strafsachen, um die Vorlage der Strafacten an die höhere Instanz zu erwirken und die Ausführung der Berufung ist wohl ein Recht, nicht aber eine Pflicht der Recurrenten (Erl. des Min. des Inn. v. 7. September 1867, Z. 14610; Lienbacher III, S. 93). Von den, den Beschädigten, ebenfalls gleich recursberechtigten Forstämtern und Forstorganen darf die Berufung nur gegen ein Strafurtheil, und nur in Bezug auf die privatrechtlichen Ansprüche ergriffen werden (Erl. des Staatsmin. v. 10. November 1865, Z. 19843, Lienbacher II, S. 109). Siehe Seite 444.

den Wirkungskreis der Kreisbehörde die Bezirksbehörden getreten sind), so ging der Beschwerdezug an die Landesbehörde und das Ministerium; c) ist die erste Entscheidung der politischen Landesbehörde vorbehalten (§§. 21, 26 und 30), so findet ein weiterer Recurs nur an das Ministerium statt, von welchem eine weitere Berufung auch in dem Falle nicht mehr Platz greift, wenn d) demselben die unmittelbare Entscheidung überlassen ist (§§. 2, 26 und 30).[1] Was die Behörde, bei welcher, und die Zeit, binnen welcher ein Recurs zu überreichen ist, anbelangt, so gelten die allgemeinen politischen Vorschriften (§. 77).[2]

---

[1]) Falls es sich um eine gewöhnliche Flößung gebundenen Holzes ohne Hilfe eigener Flößereigebäude — und nicht um eine eigentliche Holztrift im Sinne des §. 26 des Forstgesetzes v. 3. December 1852, d. i. um Schwemmung des Holzes in ungebundenem Zustande oder um Flößung gebundenen oder ungebundenen Holzes mit Hilfe eigener Flößereigebäude — handelt, ist mit Rücksicht auf den Ministerialerlaß v. 20. April 1861, R. G. B. Nr. 49 (vergleiche auch §. 7 des Reichsges. v. 30. Mai 1869, betreffend die der Reichsgesetzgebung vorbehaltenen Bestimmungen des Wasserrechts), nicht das Ackerbauministerium, sondern das Handelsministerium die competente oberste Instanz (siehe Entsch. des Ackerbau-Min. v. 8. Februar 1873, Z. 11284, Z. f. V. VI. J., Nr. 9, S. 35—36).

[2]) Das Strafregister über die zur strafgerichtlichen Verhandlung gekommenen Uebertretungen gegen die Sicherheit des Waldeigenthums und Forstfrevel unter fortlaufenden Postnummern enthält folgende Rubriken: 1. Vor- und Zuname, Alter, Stand, Gewerbe oder Beschäftigung, und Aufenthaltsort des Angeschuldigten; 2. Vor- und Zuname, Alter, Stand, Gewerbe oder Beschäftigung und Aufenthaltsort der als Ankläger, Beschädigter oder Anzeiger aufgetretenen Personen; 3. Bezeichnung der Uebertretung, deren der Angeklagte beschuldigt wurde; 4. genaue Angaben der Zeugen, welche für und wider den Angeklagten ausgesagt haben; 5. Bezeichnung desjenigen, was von dem (der) . . . . als erwiesen angenommen wurde; 6. Inhalt des von dem (der) . . . . gesprochenen Erkenntnisses, mit eigenhändiger Fertigung des Vorstandes und Protokollführers; 7. Entschädigung, welche durch das Erkenntniß ausgesprochen worden ist; 8. Anmerkung.

Grundsätze, nach welchen der Waldschadenersatztarif zu entwerfen und der Schadenersatz zu leisten ist. Das Holz ist bei Bestimmung des Waldschadenersatztarifes zu unterscheiden, als: 1. Feuerholz (Brenn-, Brand-, Kohl-, Rost- und Flammholz), und 2. Bau- und Werkholz (Stamm-, Rund- und Klotzholz, Nutzholz, Zeugholz, Maschinenholz &c.). Diese beiden Hauptsorten sind ferner nach den örtlichen berücksichtigungswerthen Holzarten, von welchen jedoch alle jene, die nahezu gleiche Werthe haben, in eine Abtheilung zusammenzufassen kommen, zu unterscheiden, und nach ihrer weiteren Beschaffenheit wieder in die a) beste, b) mittlere, und c) geringste Sorte aufzulösen. Für jede dieser Unterabtheilungen sind sodann die Walddurchschnittspreise, und zwar einmal für einen, oder bei sehr geringen Holzpreisen auch für mehrere Cubikschuhe (mehrere Zehntel des Cubikmeters) solider Holzmaße nach Abzug der Aufarbeitungs- und Fällungskosten, und das zweite Mal für die örtlichen Raummaße anzusetzen. Die ersteren Preise haben für stehendes, und überhaupt als Rundholz leicht zu veranschlagendes Holz, unter Zurechnung etwaiger Bearbeitungskosten, in Anwendung zu kommen. Letztere gelten für das gefällte und bereits aufgearbeitete Holz, in soferne dieses wegen seiner Umformung und der dabei sich ergebenden Abfälle auf Rundholz nicht mehr leicht zurückgeführt werden kann. Holz, welches während der Aufarbeitung und Zurichtung entfremdet würde, ist so zu betrachten, als wäre es bereits gänzlich aufgearbeitet oder zugerichtet (§. 1). Die Walddurchschnittspreise der übrigen Forstproducte sind, falls dieselben örtlich um bestimmte Preise veräußert werden, deßgleichen für die gebräuchlichen Maße, und zwar sowohl mit, als ohne Gewinnungskosten anzusetzen. Die Tarife haben ferner den gemeinüblichen Taglohn des gewöhnlichen Arbeiters, die bestehenden Fuhrlöhne und den Werth eines Joches Hutweide, nach den vorkommenden Hauptgüteclassen zu enthalten (§. 2). Bei Entwendungen von Holz, vorausgesetzt, daß nicht Gipfel, Aeste oder Zweige hiebei abgehauen oder abgerissen, oder junge Pflanzen entnommen oder beschädigt werden, ist der Schadenersatz stets nach den tarifmäßigen Preisen zu leisten. Diese Preise sind zu bezahlen: 1. Einfach für: a) bereits gefälltes oder aufgearbeitetes oder zur alsbaldigen Fällung bestimmtes oder zufällig am Boden liegendes oder gebrochenes Holz; b) dürre oder gänzlich unterdrückte, dann für wachsbare Bäume und Stangen, falls sie aus dem geschlossenen Stande vereinzelt hinweggenommen werden, und nicht besonders werthvollen, nur eingesprengt vorkommenden Holzarten angehören; c) Stockrodungen, wenn die hiedurch veranlaßten Löcher wieder geebnet worden sind, die Stöcke nicht etwa als Schutzmittel nothwendig gewesen wären, und von ihnen keine Wiederausschläge erwartet wurden. 2. Ein- und einhalbfach, für: a) wachs-

bare Bäume und Stangen, falls zwei oder mehrere neben einander, und aus dem geschlossenen Stande, ohne hiedurch mehr als eine lichte Stellung zu veranlassen, oder einzelne aus dem lichten Stande hinweggenommen werden; b) zerstreut übergehaltene Laßreidel und Oberhölzer oder besonders werthvolle, in geschlossenen Beständen nur eingesprengt vorkommende Hölzer von minder entsprechender Beschaffenheit; c) Stockrodungen, wenn die unter 1 aufgezählten erleichternden Umstände nur zum Theil statthaben. 3. Doppelt für: a) wachsbare Bäume und Stangen, falls zwei oder mehrere neben einander aus dem lichten, aber so viele aus dem geschlossenen Stande hinweggenommen werden, daß hiedurch mehr als eine lichte Stellung veranlaßt wird; b) zerstreut übergehaltene Laßreidel und Oberhölzer, oder besonders werthvolle nur eingesprengt vorkommende Hölzer von guter Beschaffenheit; c) Stockrodungen, wenn die unter 1 angeführten erleichternden Umstände in keiner Rücksicht statthaben. Für Bau- und Werkhölzer dürfen übrigens die tarifmäßigen Preise nur bei den einfachen Zahlungen in Anwendung kommen. Bei Zahlungen im ein- und einhalbfachen oder doppelten Betrage sind die Mehrbeträge für dieselben nur nach dem Preise der besten Brennholzsorte zu veranschlagen. Allfällige Bringungskosten sind dem Waldbesitzer jedesmal insbesondere zu vergüten (§. 3). Bei Beschädigungen, die durch das Anhacken und Anplätzen stehender Bäume und Stangen, das Anbohren derselben, das Einhauen von Kerben, Besteigen mittelst Steigeisen, die Weiterbeförderung von Holz und Steinen, das Beklopfen und Anschlagen an dieselben, sowie durch die Entblößung von Baumwurzeln veranlaßt werden, ist der Ersatzbetrag mit einem Zehntheile des Werthes der gesammten Schaftholzmasse zu berechnen. Dieser Ersatzbetrag ist ferner dem Werthe eines Viertheiles der gesammten Schaftholzmasse gleich zu setzen, wenn stehende Bäume und Stangen wie immer entrindet werden. Werden Beschädigungen durch das Abhauen, Abschneiden oder Abreißen von Gipfeln, Aesten und Zweigen veranlaßt, gleichviel, ob sich an denselben Laub oder Nadeln befinden oder nicht, so ist der Ersatzbetrag mit dem Preise, welcher der Sorte und dem doppelten Cubikinhalte des gefrevelten Holzes entspricht, zu bemessen. Lassen jedoch diese Beschädigungen ein allgemeines Zurückbleiben im Holzzuwachse der verwundeten Stämme befürchten, so sind die gedachten Ersatzbeträge ein- und einhalbfach, und wenn das Absterben der verwundeten Stämme besorgt wird, zweifach zu bezahlen. Besenreis, Gerten, Wieden, Stöcke, schwache Reifstangen ꝛc. sind, falls sie dem liegenden Holze entnommen werden, und für dieselben nicht besondere Preise bestehen, als Reisig, wenn sie von stehenden Stämmen und Stangen genommen werden, wie abgehauene Aeste und Zweige, und wenn junge Stämmchen dazu benützt werden, gleich jungen Holzpflanzen anzurechnen. Stärkere Reifstangen sind als Werkholz zu betrachten. Wurde bei Entrindungen die Rinde den Frevlern nicht abgenommen, so ist sie abgesondert zu vergüten. Bestehen keine bestimmten Rindenpreise, so ist für jeden Cubikschuh (jeden Cubikmeter) zu besonderen Zwecken verwendbare solide Rindenmasse, sie mag stehenden oder liegenden Hölzern entnommen sein, der doppelte Werth von einem Cubikschuh (Cubikmeter, beziehungsweise vom entsprechenden Bruchtheile) bester Brennholzsorte der betreffenden Holzart anzunehmen (§. 4). Unter dem im §. 4, Alinea I in fine der Beilage d des Forstgesetzes v. 3. December 1852 gebrauchten Ausdrucke „gefreveltes Holz" ist die Astholzmasse (d. i. die Masse der zur Streugewinnung abgehauenen oder abgeschlagenen Aeste) und nicht die Schaftholzmasse (d. i. die Masse des beschädigten, verwundeten Stammes) zu verstehen (Entsch. des Ackerbau-Min. v. 31. October 1873, Z. 5707, Z. f. V. VII. J., Nr. 1, S. 4). Bei der Schadenersatzberechnung bezüglich gefrevelten „Graßets" ist nicht der cubische Inhalt der gefrevelten Aeste nebst Nadeln, sondern nur der cubische Inhalt der Holzbestandtheile der gewonnenen Aeste zur Grundlage zu nehmen (§. 4 der Beilage D zum Forstgesetze). (Erl. des Min. des Inn. v. 1. Juni 1869, Z. 6615, Z. f. V. 1869, Nr. 26, S. 102). Nach der Ministerialverordnung v. 17. April 1876, R. G. B. Nr. 64 hatte der §. 5 folgendermaßen zu lauten: „Für jedes Ar Bodenfläche, auf welcher irgend eine Entfremdung oder Beschädigung junger Holzpflanzen stattfand, ist, und zwar bei Pflanzen bis zum vollendeten zweijährigen Alter der Preis von 0·5 Cubikmeter, bei Pflanzen über dem zweijährigen bis einschließlich dem vollendeten sechsjährigen Alter von 0·8 Cubikmeter und bei Pflanzen über dem sechsjährigen Alter von einem ganzen Cubikmeter solider Masse der mittleren Brennholzsorte und nach dem Tarife für stehendes Holz als Ersatzbetrag zu entrichten. Bruchtheile vom Zehntel des Ar (Deciar) und Bruchtheile von Kreuzern sind hiebei als Ganze anzunehmen. Dieser Ersatzbetrag ist einfach in Rechnung zu bringen, wenn die jungen Pflanzen vereinzelt entfremdet oder beschädiget wurden, wenn die zurückgebliebenen unbeschädigten Pflanzen sich noch immer in einem ziemlich befriedigenden Schlusse befinden und wenn die Cultur, in welcher die Beschädigung statthatte, nicht ungewöhnliche Auslagen verursachte; er ist dagegen mit dem Ein- und einhalbfachen, oder mit dem Doppelten zu berechnen, je nachdem die gedachten den Schaden mindernden Umstände nur zum Theile oder gar nicht obwalten." In theilweiser Abänderung der Min. Vdg. v. 17. April 1876, R. G. B. Nr. 64 wurde mit Ministerialverordnung v. 5. August 1878,

R. G. B. Nr. 109, S. 409 bestimmt, daß §. 5 des dem Forstgesetze v. 3. December 1852 beigegebenen Waldschadentarifes folgendermaßen zu lauten hat: „Für jedes Quadratmeter Bodenfläche, auf welcher irgend eine Entfremdung oder Beschädigung junger Holzpflanzen stattfand, ist, und zwar bei Pflanzen bis zum vollendeten zweijährigen Alter der Preis von 0·005 Cubikmeter, bei Pflanzen über dem zweijährigen bis einschließlich dem vollendeten sechsjährigen Alter von 0·008 Cubikmeter und bei Pflanzen über dem sechsjährigen Alter von 0·01 Cubikmeter solider Masse der mittleren Brennholzsorte und nach dem Tarife für stehendes Holz als Ersatzbetrag zu entrichten. Bruchtheile vom Quadratmeter und Bruchtheile von Kreuzern sind hiebei als Ganze anzunehmen. Dieser Ersatzbetrag ist einfach in Rechnung zu bringen, wenn die jungen Pflanzen vereinzelt, entfremdet oder beschädiget wurden, wenn die zurückgebliebenen unbeschädigten Pflanzen sich noch immer in einem ziemlich befriedigenden Schlusse befinden, und wenn die Cultur, in welcher die Beschädigung statt hatte, nicht ungewöhnliche Auslagen verursachte; er ist dagegen mit dem Ein- und Einhalbfachen, oder mit dem Doppelten zu berechnen, je nachdem die gedachten den Schaden mindernden Umstände nur zum Theile oder gar nicht obwalten." Für entfrembete Baumsäfte (Harz, Terpentin, Birken- und Ahornsaft), für Waldfrüchte (Holzsamen, Waldobst, Beeren), für Schwämme und Baummoder sind stets nur einfache Ersatzbeträge zu leisten. Wurden sie den Frevlern nicht abgenommen, und bestehen für dieselben keine bestimmten Preise, so ist für jede einzelne bei der Sammlung betretene Person, sowie nach Maßgabe der Menge des gesammten Productes, und zwar für Harz und Terpentin der zwei- bis achtfache gemeinübliche Taglohn, für anderweitige Baumsäfte, Waldfrüchte, Schwämme und Baummoder aber ein Viertheil bis ein ganzer gemeinüblicher Taglohn als Ersatzbetrag anzunehmen. Hat bei der Entfremdung von Baumsäften, Waldfrüchten, Schwämmen und Baummoder eine Beschädigung der Bäume durch Anbohren, Anhauen u. dgl. stattgefunden, so ist hiefür insbesondere Ersatz zu leisten (§. 6). Für abgestreiftes Laub, für Bodenstreu, Erde, Lehm, Torf, Stein, Gyps, Rasenstücke, ausgegrabene Wurzeln, Waldgras und Kräuter ist, in soferne diese Producte den Frevlern nicht abgenommen wurden, und nicht bestimmte Preise dafür bestehen, jede Traglast oder jene Menge, welche eine mittelstarke erwachsene Person ohne übermäßige Anstrengung durch Tragen aus dem Walde zu schaffen vermag, mit dem Werthe eines Viertheiles des gemeinüblichen Taglohnes zu berechnen. Werden die gedachten Producte mittelst Fuhrwerk weiter geschafft, so ist die bezügliche Last nach Tragen anzuschätzen. Der tarifmäßige, oder nach dem Vorstehenden bemessene Ersatzbetrag ist ferner: a) bei abgestreiftem Laube, wenn es von liegenden Stämmen, oder von einzelnen Aesten stehender älterer Bäume entnommen wird, einfach; wenn ein großer Theil der Krone älterer Bäume, jedenfalls aber weniger als die Hälfte der Verzweigung, oder einzelne Aeste junger Stämmchen abgestreift werden, mit dem Ein- und Einhalbfachen, und wenn stehende ältere Bäume zur Hälfte oder darüber und junge Stämmchen über ein Drittheil entlaubt werden, doppelt; b) bei Entfremdung von Bodenstreu, wenn diese an keiner Stelle gänzlich hinweggenommen wird, wenn keine eisernen Rechen oder Hauen, oder andere scharfe Instrumente zur Sammlung benützt werden, wenn der Holzbestand nicht mehr im jugendlichen Alter, und auch nicht zur alsbaldigen Verjüngung bestimmt ist, wenn in demselben kurz vorher keine Durchforstung statt hatte, und wenn der Boden von besserer Beschaffenheit ist, oder das Steuermateriale in übergroßer Menge vorkommt, einfach; wenn eine oder zwei dieser Bedingnisse nicht erfüllt sind, ein- und einhalbfach, und wenn mehrere Bedingnisse unerfüllt erscheinen, doppelt, und c) bei Entwendung von Erde, Torf, Lehm, Steinen, Gyps, Rasenstücken, Gras und Kräutern, und bei unerlaubtem Wurzelgraben, wenn keine nachtheilige Veränderung des Grundes und Bodens dadurch veranlaßt wurde, einfach; wenn jedoch eine solche Veränderung verursacht wird, je nachdem sie von geringerer oder größerer Bedeutung ist, ein- und einhalbfach oder doppelt zu entrichten (§. 7). Für jede Quadratklafter (jeden Quadratmeter) Waldgrund, die durch die Bildung neuer, und die Benützung außer Gebrauch gesetzter Wege und Stege, durch die Anlage von Erdriesen (Erdgefährten u. dgl.), die unbefugte Ableitung von Wässern, die Anlage von Kohlstätten ꝛc. nachtheilig verändert wird, kann der Preis einer Quadratklafter (Quadratmeter) Hutweide von einer Beschaffenheit, wie sie der Waldboden vor seiner nachtheiligen Veränderung besaß, als Ersatzbetrag gefordert werden. Ist eine weitere Verbreitung der dadurch veranlaßten üblen Folgen mit Grund zu besorgen, so ist jedoch dieser Betrag, je nachdem die Besorgniß von geringerer oder größerer Bedeutung erscheint, ein- und einhalbfach — oder doppelt zu bezahlen. Beschädigungen an stehenden Bäumen und jungen Holzpflanzungen, welche bei derlei nachtheiligen Veränderungen des Waldgrundes oder durch die im vorstehenden §. 7 aufgezählten Entfremdung statt haben, sind insbesondere zu vergüten (§. 8). Für jedes Stück Vieh, welches ohne Berechtigung, oder mit Ueberschreitung der festgesetzten Zahl, Gattung oder Altersclasse, oder in verhegte Orte und zur unerlaubten Zeit in fremde Wälder

getrieben wird, können nachstehende Beträge als Ersatz angesprochen werden: Für ein Pferd, ein Maulthier oder einen Esel, die wenigstens halb erwachsen sind, der Preis von acht, die noch nicht halb erwachsen sind, sechs, für ein Stück Hornvieh, das wenigstens halb erwachsen ist, vier, das noch nicht halb erwachsen ist, drei, für eine Ziege (Gais oder Bock) ohne Unterschied zwei, für ein Schwein einen, für ein Schaf einen, für ein Stück Federvieh ein Viertel Cubikschuh am Stocke befindlicher Holzmasse mittlerer Brennholzsorte der in den betreffenden, oder bei allfälligen Blößen, in dem angränzenden Bestande vorherrschenden oder berücksichtigungswertheren Holzart, vorausgesetzt jedoch, daß der fragliche Holzpreis nicht weniger als Einen Kreuzer Conv. Münze für Einen Cubikschuh solider Holzmasse betrage. Würde dieser noch weniger betragen, so könnte statt je eines Cubikschuhes solider Holzmasse Ein Kreuzer Conv. Münze als Entschädigungsbetrag in Anspruch genommen werden. Diese Ersatzbeträge sind ferner dann, wenn die verhegten Orte noch ganz junge natürliche Nachwüchse und Culturen sind, oder wenn ohnehin schon soviel Weidevieh in den Wald getrieben wird, als wirthschaftlich zulässig ist, oder, wenn Bodenbeschaffenheit und Witterung, sowie eine nachgewiesene längere Dauer oder Wiederholung eines solchen unberechtigten Eintriebes eine größere Beschädigung begründen, ein und einhalbfach, und wenn zwei oder mehrere dieser erschwerenden Umstände statthaben, doppelt zu bezahlen. Eine besondere Vergütung für die beschädigten jungen Pflanzen und verdorbenen Culturen kann nebst den gedachten Ersatzbeträgen nicht angesprochen werden. Es steht jedoch dem Kläger frei, Eines oder das Andere in Anspruch zu nehmen (§. 9). Nach der Min. Vdg. v. 17. April 1876, R. G. B. Nr. 64 hat im §. 9 das erste Alinea folgendermaßen zu lauten. Für jedes Stück Vieh, welches ohne Berechtigung, oder mit Ueberschreitung der festgesetzten Zahl, Gattung oder Altersclasse, oder in verhegte Orte und zur unerlaubten Zeit in fremde Wälder getrieben wird, können nachstehende Beträge als Ersatz angesprochen werden: Für ein Pferd, ein Maulthier oder einen Esel, die wenigstens halb erwachsen sind, der Preis von 0·25, die noch nicht halb erwachsen sind, der Preis von 0·20; für ein Stück Hornvieh, das wenigstens halb erwachsen ist, der Preis von 0·13, das noch nicht halb erwachsen ist, der Preis von 0·10; für eine Ziege (Geis oder Bock), ohne Unterschied, der Preis von 0·06; für ein Schwein der Preis von 0·03; für ein Schaf, der Preis von 0·03; für ein Stück Federvieh, der Preis von 0·01 Cubikmeter am Stocke befindlicher Holzmasse mittlerer Brennholzsorte der in den betreffenden, oder bei allfälligen Blößen, in dem angränzenden Holzbestande vorherrschenden oder berücksichtigungswertheren Holzart, vorausgesetzt jedoch, daß der fragliche Holzpreis nicht weniger als fünf und einen halben Kreuzer öst. Währ. für Ein Zehntel Cubikmeter solider Holzmasse betrage. Würde dieser noch weniger betragen, so könnte statt je Eines Zehntels Cubikmeter solider Holzmasse fünf und ein halber Kreuzer öst. Währ. als Entschädigungsbetrag in Anspruch genommen werden. Bei Bemessung des Schadenersatzes im Falle mehrmaligen unberechtigten Vieheintriebes nach §. 9 der Beilage D zum Forstgesetze ist als die der Berechnung zu Grunde zu legende Anzahl der Viehstücke jene Zahl anzunehmen, welche sich aus der Summirung der bei jedem einzelnen Eintriebe vorgefundenen Viehstücke ergibt (Entsch. des Min. des Inn. v. 1. August 1871, Z. 3781, Z. f. V. IV. J., Nr. 41, S. 162). Bei Beschädigungen, die im Vorstehenden nicht namentlich berücksichtiget sind, hat die Abschätzung einer ein- oder mehrfachen Vergütung nach jenen Anhaltspunkten zu geschehen, welche die aufgezählten ähnlichen Beschädigungen an die Hand geben (§. 10). Sind die entfremdeten Forstproducte den Waldeigenthümern wie immer zurückgestellt worden, so kann nur jener Ersatzbetrag gefordert werden, welcher außer dem bezüglichen einfachen Betrage zu entrichten ist (§. 11). Zur entsprechenden Handhabung des Forstgesetzes (es wurde das Augenmerk der Landeschefs auf die vielen Klagen über die von Tag zu Tag sich mehrenden Uebertretungen des Forstgesetzes gelenkt und angeordnet, die Unterbehörden zur strengen Handhabung dieses Gesetzes und Beschleunigung des Verfahrens aufzufordern [Erl. des Min. des Inn. v. 13. Jänner 1869 an sämmtliche Länderchefs]) ist es nothwendig, daß die politische Behörde das Object ihrer Aufgabe und ihrer Hilfsorgane kenne. In erster Beziehung muß ein Kataster der Wälder und Forste, und in zweiter Richtung ein Verzeichniß der mit der Bewirthschaftung der Wälder und Forste betrauten Organe angelegt werden, um hieraus zu ersehen, ob diese die Befähigung zur selbstständigen Forstwirthschaftsführung besitzen, und in der erforderlichen Anzahl vorhanden sind. In beiden Richtungen sind von mehreren Statthaltern umständliche Belehrungen und Weisungen erflossen. Eine ausführliche Vorschrift in dieser Beziehung, welche für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder in Wirksamkeit getreten ist, wurde in neuerer Zeit in den meisten Landesgesetzblättern kundgemacht.

Die Verordnung des Ackerbauministeriums im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern v. 3. Juli 1873, R. G. B. Nr. 52, betreffend die genauere Handhabung des Forstgesetzes, Vornahme der forstlichen Durchforschungen und Anlegung des Waldkatasters, in den einzelnen Länder kundgemacht, und zwar mit Verordnung der

Statth. für Tirol v. 23. Juli 1873, L. G. B. Nr. 2, S. 4; L. G. B. für Kärnthen Nr. 33, S. 53; Küstenland 1873, Nr. 29, S. 97; L. G. B. für Galizien Stück 36; L. G. B. für Schlesien 1873, Nr. 41, S. 95; L. G. B. für Mähren 1873, Nr. 68, S. 107; L. G. B. für Böhmen 1873, Nr. 66, S. 201 und L. G. B. für Niederösterreich 1873, Nr. 52, S. 97) verfügt Folgendes: Die politischen Behörden, denen die Handhabung der Bestimmungen des Forstgesetzes v. 3. December 1852 obliegt, sind nach §. 23 dieses Gesetzes insbesondere verpflichtet, die Bewirthschaftung sämmtlicher Forste ihrer Bezirke im allgemeinen zu überwachen, und über die ihnen von wem immer nach §. 22 des Forstgesetzes zur Kenntniß kommenden Fälle von eigenmächtiger Verwendung des Waldgrundes zu anderen Zwecken, von unterlassenen Aufforstungen, von Verwüstungen oder von einer nicht entsprechenden Waldbehandlung die Erhebung unverweilt zu pflegen, und die Entscheidung zur Wahrung der Interessen der Forstcultur zu fällen. Nach den Bestimmungen der §§. 68 und 69 des Forstgesetzes haben ferner die politischen Behörden gegen Verletzungen der Sicherheit des Waldeigenthumes, soferne dieselben nicht der gerichtlichen Behandlung nach dem allgemeinen Strafgesetze unterliegen, das gesetzlich angeordnete Verfahren einzuleiten und durchzuführen, sobald sie auf was immer für eine Weise von begangenen Forstfreveln Kenntniß erhalten. Die im §. 23 des Forstgesetzes enthaltene Beziehung auf den §. 22 deutet schon darauf hin, daß die politischen Behörden die wesentliche Unterstützung bei der Erfüllung ihrer obgedachten Verpflichtungen in der entsprechenden Durchführung jener Bestimmungen des §. 22 und beziehungsweise des §. 52 des Forstgesetzes zu suchen haben, wonach zu dem Zwecke, daß die in Ansehung der Bewirthschaftung der Wälder und Forste vorgezeichneten gesetzlichen Normen in allen Beziehungen genau befolgt werden, die Eigenthümer zu verhalten sind, für Wälder von hinreichender durch die Landesstelle nach den besonderen Verhältnissen festzusetzender Größe, fachkundige und von der Regierung als hiezu befähigt anerkannte Wirthschaftsführer (Forstwirthe) aufzustellen, und denselben ein angemessenes Schutz- und Aufsichtspersonale beizugeben. Nachdem dieses Forstwirthschafts- und Forstschutzpersonal, soferne insbesondere dessen Beeidigung im Sinne des §. 52 des Forstgesetzes eintritt, gemäß der vorgeschriebenen Eidesformel verpflichtet wird, alle Beschädigungen des Waldeigenthumes ohne jede persönliche Rücksicht anzuzeigen und die Abhilfe im gesetzlichen Wege zu verlangen, so ist es eben so sehr zur entsprechenden Wahrung der forstlichen Rücksichten geboten, als im Interesse der zur Handhabung des Forstgesetzes berufenen politischen Behörden selbst gelegen, daß die eben bezogenen Anordnungen des Forstgesetzes hinsichtlich der Bestellung des erforderlichen Forstwirthschafts- und Forstschutzpersonales, in soweit dieß noch nicht geschehen sein sollte — ohne jeden Verzug in Ausführung gesetzt werden (1). Damit die politischen Behörden bei der Ausübung ihres gesetzlichen Wirkungskreises in Forstangelegenheiten eines ständigen fachmännischen Beirathes nicht entbehren, sind zu diesem Zwecke, und insbesondere zur wirksameren Handhabung der den gedachten Behörden obliegenden forstlichen Aufsicht — auf Kosten des Staatsschatzes — Forsttechniker bestellt, und ist deren Wirksamkeit in besonderen Instructionen normirt worden. Sowie einerseits durch diese Bestellung die politischen Behörden der ihnen gesetzlich auferlegten Verpflichtung nicht enthoben sind, auch durch die sonstigen denselben untergebenen politischen Organe die genaueste Befolgung der Anordnungen des Forstgesetzes zu überwachen, und erforderlichen Falles die gesetzliche Amtshandlung durchzuführen haben, so haben andererseits die denselben beigegebenen Forsttechniker sich nicht bloß auf die über Anregung der politischen Behörden in speciellen Fällen zu erstattenden Aeußerungen und Gutachten zu beschränken, sondern dieselben sind gemäß ihrer Instruction insbesondere verpflichtet, im Interesse einer durchgreifenden Vollziehung des Forstgesetzes selbstthätig zu wirken, daher eine genaue und umfassende Evidenz über die forstlichen Zustände in ihren Amtsgebieten sich zu verschaffen, und vorkommendenfalls die im Interesse der Forstcultur erforderlichen Einleitungen zu vermitteln, beziehungsweise das Einschreiten der betreffenden politischen Behörde durch entsprechende Mittheilungen und geeignete Anträge in Anregung zu bringen (2). Es ist Pflicht der Behörden, darüber zu wachen, daß ohne besondere Bewilligung kein Waldgrund der Holzzucht entzogen werde, und in Bezug auf die dießfällige Bewilligung ist darauf feste Hand zu halten, daß dieselbe nur beim Eintritte der im §. 2 des Forstgesetzes vorgezeichneten Bedingungen ertheilt werde. Werden Waldgründe vorgefunden, welche ohne Bewilligung der Holzzucht entzogen worden sind, so ist im Sinne des bezogenen Paragraphen des Forstgesetzes die Amtshandlung ohne Verzug einzuleiten und hiebei nebst der Constatirung des Sachverhaltes auch insbesondere festzustellen, ob eine etwaige nachträgliche Bewilligung der Waldrodung aus öffentlichen Rücksichten gegeben werden könne oder nicht, und im letzteren Falle, in welcher Weise die Wiederaufforstung der abgestockten Waldfläche einzutreten habe. Nach Maßgabe des Erhebungsresultates hat die politische Bezirksbehörde gegen die der unbefugten Waldrodung Schuldigen das Straferkenntniß zu fällen und zugleich in Bezug

auf die etwaige Wiederaufforstung die Verfügung zu treffen. Im Uebrigen wird sich auf die in dieser Beziehung erflossene Weisung des Ackerbauministeriums v. 2. August 1872, Z. 7281 bezogen. Ueber ertheilte Waldrodungsbewilligungen hat jede politische Bezirksbehörde einen Vormerk nach dem Formulare A zu führen, in welchem die bezüglichen Daten hinsichtlich der bereits früher bewilligten, aber noch in der Ausführung begriffenen Rodungen auf Grund der einschlägigen Voracten innerhalb zwei Jahren, hinsichtlich der künftigen Fälle aber gleich bei Erledigung der rechtskräftigen behördlichen Verfügung einzutragen sind. Diese Evidenz ist fortlaufend genau verläßlich fortzusetzen (3). Wenn die politische Behörde nach §. 2 des Forstgesetzes eine Wiederaufforstung aufgetragen hat, so sind in dem dießfälligen Erkenntnisse, soweit es zur Sicherung des Erfolges nothwendig erscheint, nach Maßgabe des Erhebungsresultates und der allfälligen von dem Forsttechniker in Bezug auf den Zeitraum und die Art und Weise der ausführenden Aufforstung gestellten Anträge die entsprechenden Weisungen zu erlassen und, wenn wegen Leitung oder Ueberwachung des Vollzuges besondere Vorkehrungen nothwendig sein sollten, auch in dieser Richtung die geeigneten Maßnahmen zu treffen. Sind nach den Verhandlungen über einzelne ohne Bewilligung vollzogene Rodungen schon früher Aufforstungen aufgetragen oder sonstige Verfügungen getroffen worden, so hat sich die politische Bezirksbehörde von dem Vollzuge dieser Anordnungen die Ueberzeugung zu verschaffen und nach Umständen das Erforderliche zur Sicherstellung des Vollzuges vorzukehren. Die politische Bezirksbehörde hat ferner im Allgemeinen darüber zu wachen, daß frisch abgetriebene Waldtheile und alte Blößen in der im §. 3 des Forstgesetzes vorgeschriebenen Zeit wieder mit Holz in Bestand gebracht werden, wobei zu berücksichtigen kommt, daß die bloße einmalige Vornahme der Cultur (Saat oder Pflanzung) noch nicht vollkommen genügt, sondern daß auch die etwa erforderlichen Nachbesserungen innerhalb jener Zeit vorgenommen werden müssen, dann daß die jungen Pflanzen nicht vor der Zeit in solchen Mengen ausgezogen werden dürfen, daß dadurch der vollkommene Schluß des Waldbestandes (die Bestockung) leidet. Ist die im §. 3 des Forstgesetzes vorgeschriebene Zeit bereits verstrichen, ohne daß die Wiederaufforstung begonnen hätte, oder daß hiezu die nothwendigen Einleitungen getroffen worden wären, und ist gegründete Besorgniß vorhanden, daß die natürliche Wiederbewaldung vom Waldeigenthümer oder anderen Betheiligten durch Außerachtlassung von Verhegungen oder sonstigen nothwendigen Einschränkungen der Nebennutzungen verhindert werde, so ist die unterlassene Aufforstung unter genauer Vorzeichnung des zu beobachtenden Vorganges nach §. 2 des Forstgesetzes zu erzwingen. Dabei hat jedoch im Allgemeinen als Grundsatz zu gelten, daß zur Aufforstung im Wege behördlicher Aufträge nur solche Flächen einzubeziehen sind, welche ihrer Bestimmung nach schon früher als Wald benützt, aber vernachlässigt wurden, und auf welchen, voraussichtlich mit Erfolg, Wald gezogen werden kann. Handelt es sich um Blößen von bedeutendem Umfange, deren Wiederaufforstung im Interesse der Cultur oder aus anderen öffentlichen Rücksichten geboten ist, so sind den Betheiligten erforderlichen Falles wegen Beschaffung von Pflanzen, Samen, oder wegen vorzunehmender sonstiger Waldculturen die geeigneten Rathschläge zu ertheilen, allenfalls ist die Beschaffung der Pflanzen, Samen u. dgl., sowie die Uebernahme der Culturen durch dazu geeignete Forsttechniker zu vermitteln. Die politische Behörde hat zur Erreichung dieses Zweckes durch entsprechende Einwirkung insbesondere anzustreben, daß in jenen Gegenden ihrer Bezirke, wo keine zur Waldcultur tauglichen Pflanzen zu haben sind, Saat- und Pflanzenschulen in entsprechender Größe auf Kosten der Gemeinden oder größerer Waldbesitzer angelegt werden, woraus auch die kleineren Waldeigenthümer den Bedarf an Pflanzen gegen angemessene Vergütung beziehen könnten, daß ferner, soweit es die Verhältnisse gestatten, durch Ausführung von Musterculturen der Sinn der kleineren Waldbesitzer für die Pflege der Forste erweckt und zur Nachahmung angespornt werde. Nach Umständen können in besonders rücksichtswürdigen Fällen die entsprechenden Anträge auf Subventionen für solche Anlagen beim Ackerbauministerium gestellt werden. Ueber die behördlich angeordneten Aufforstungen ist bei jeder politischen Behörde ein Vormerk nach dem Formulare B zu führen und bezüglich der Eintragung ist sich nach der im §. 3 gegebenen Weisung zu benehmen (4). Mit besonderer Strenge haben die politischen Bezirksbehörden Waldverwüstungen entgegenzutreten. Da übrigens eine Waldverwüstung selten plötzlich, oder durch eine einzige culturwidrige Handlung entsteht, sondern meistens durch fortgesetzte übermäßige Ausnützung des Holzes und Bloßlegung des Bodens, durch zu vieles und nicht zeitgemäßes Streugewinnen, Grasmähen, Vieheinweiden, Harzsammeln u. dgl. nach und nach herbeigeführt wird, so muß der Waldbesitzer auch dahin überwacht werden, daß er sich keine den Grundsätzen einer guten Waldwirthschaft und den Anordnungen des Forstgesetzes zuwiderlaufende Behandlung und Ausnützung seines Waldes erlaube. In dieser Beziehung hat zunächst der l. f. Forsttechniker wegen thunlicher Beseitigung solcher

Uebelstände sich mit dem Waldeigenthümer oder dessen Forstpersonale, sowie mit etwa dabei betheiligten Servitutsberechtigten in das Einvernehmen zu setzen. Die politischen Behörden werden dafür verantwortlich gemacht, daß bei wahrgenommenen oder angezeigten Fällen von Waldverwüstungen die im §. 4 des Forstgesetzes vorgezeichnete Amtshandlung mit allem Nachdrucke durchgeführt, und zugleich die zum Schutze des Waldbestandes erforderlichen Maßnahmen ohne Verzug getroffen, und hinsichtlich des genauen Vollzuges überwacht werden. Die aus Anlaß vorgekommener Waldverwüstungen von den Behörden getroffenen Abhilfsmaßregeln sind in dem im §. 4 für Aufforstungen vorgeschriebenen Vormerke in Evidenz zu halten (5). Es ist ein besonderes Augenmerk darauf zu richten, daß bei jeder sich darbietenden geeigneten dienstlichen Gelegenheit jene Waldungen oder Waldtheile, welche im Sinne der §§. 6 und 7 des Forstgesetzes bleibend als Schutzwaldungen anzusehen und in der in diesen Paragraphen vorgeschriebenen Weise zu bewirthschaften sind, ermittelt werden. Bei Wahrnehmung einer den Bestimmungen des Gesetzes nicht entsprechenden Bewirthschaftung solcher Waldungen ist die im §. 23 des Forstgesetzes vorgezeichnete Amtshandlung schleunigst durchzuführen. Bei den dießfälligen Erhebungen sind die Umstände genau zu erforschen und zu begründen, welche diesen Waldungen die Eignung als Schutzwaldungen geben. In dem Erkenntnisse, in welchem die Waldungen oder Waldtheile als Schutzwaldungen erklärt werden, sind dieselben hinsichtlich ihrer Gränzen, sowie die einzuhaltende Waldbehandlung genau festzustellen, und sind zugleich die Vorkehrungen wegen einer etwa einzuleitenden besonderen Ueberwachung des Vollzuges zu treffen, in welchem Falle den mit dieser Ueberwachung zu betrauenden Individuen eine Abschrift des rechtskräftigen Erkenntnisses mitzutheilen ist. In analoger Anwendung der Bestimmung des §. 19 des Forstgesetzes über die Bannwaldungen können solche Individuen besonders in Eid und Pflicht genommen werden. Wird von den Betheiligten das Ansuchen gestellt, daß Waldungen oder Waldtheile, welche auf Grund eines früheren Erkenntnisses als Schutzwaldungen erklärt worden sind, mit Rücksicht auf die geänderten Verhältnisse aus dieser Kategorie ausgeschieden werden, so kann dieß nur wieder auf Grund einer nach §. 20 des Forstgesetzes durchzuführenden Erhebung, und nur bei gehörig nachgewiesener Zulässigkeit einer solchen Ausscheidung geschehen. Die Schutzwaldungen sind bei jeder politischen Bezirksbehörde in einem Ausweise nach dem Formulare C in der im §. 3 bezeichneten Art in Evidenz zu halten (6). Die im §. 6 in Bezug auf die Ermittlung und Ausscheidung der Schutzwaldungen gegebenen Vorschriften finden auch auf die Ermittlung und Ausscheidung jener Waldungen sinngemäße Anwendung, für welche nach §. 19 des Forstgesetzes eine besondere Waldbehandlung (Bannlegung) vorzuschreiben ist. Die politische Behörde hat den Felsstürzen, Steinschlägen, Lawinen, Erdabrutschungen u. dgl. eine eindringliche Aufmerksamkeit zuzuwenden und vorzusorgen, daß die gegen forstschädliche Wirkungen solcher Vorkommnisse zu schützenden Waldungen entsprechend behandelt und erforderlichen Falles nach §. 19 des Forstgesetzes von Staatswegen in Bann gelegt werden. In Bezug auf solche Waldungen ist nach genauer Erforschung der die Bannlegung begründenden Umstände (Lage und Beschaffenheit der Waldungen und der bedrohten Objecte, bisherige Behandlung der wahrgenommenen Beschädigungen oder Gefährdungen) und nach Einvernehmung der Betheiligten und der Ortsvorstände auf Grund des einzuholenden Gutachtens der Sachverständigen die besondere Waldbehandlung anzuordnen und die Ueberwachung des Vollzuges, sei es durch den Waldeigenthümer oder dessen Wirthschaftspersonale selbst, sei es durch Uebertrag der Bewirthschaftung an besondere dafür zu bestellende Individuen zu verfügen. Ein gleicher Vorgang ist zu beobachten, wenn die Bannlegung eines Waldes auf Grund der Bestimmung des §. 20 des Forstgesetzes angeregt wird. Dabei sind zugleich alle zur Herstellung vollkommener Sicherheit nothwendigen mit der besonderen Waldbehandlung zu verbindenden Maßregeln, wie die allfällige Aufforstung, die zeitweilige Einstellung oder Einschränkung der etwa haftenden Einforstungen, die Aufführung von Schutzmauern, die Anlegung von Schutzgräben, die Regulirung von Gewässern u. dgl. einzuleiten. Bei schon bestehenden älteren Bannwaldungen ist zu erheben, ob die Bannvorschriften den dermaligen Verhältnissen entsprechen, und die etwa nothwendigen Aenderungen nach Einvernehmung der Betheiligten zu verfügen. Die Bannwaldungen sind nach Thunlichkeit durch entsprechende Aufschriften oder Tafeln zu bezeichnen und sind in den bei jeder politischen Bezirksbehörde nach dem Formulare D zu führenden und nach der im §. 3 gegebenen Weisung auszufüllenden Vormerkung einzutragen (7). Die politischen Behörden, sowie die denselben beigegebenen Forsttechniker haben darüber zu wachen, daß Wälder, auf welchen Einforstungen (Holzungs-, Weide- und Streugenüsse u. dgl.) lasten, nicht bloß erhalten, sondern in angemessener Betriebsweise nachhaltig bewirthschaftet und nach den Bestimmungen der §§. 9—17 des Forstgesetzes behandelt werden. Werden Umstände wahrgenommen, welche eine diesen Bestimmungen zuwiderlaufende Waldbehandlung in Bezug auf Einforstungen erkennen lassen, so ist die erforderliche Abhilfe unter Anwendung der Strafbestimmung des §. 18 des Forstgesetzes ohne Verzug

zu treffen. Sind bei solchen Waldungen zur Sicherung der im §. 9 des Forstgesetzes vorgeschriebenen nachhaltigen Bewirthschaftung in angemessener Betriebsweise Wirthschaftspläne nothwendig, so ist die Aufstellung der Pläne, wo solche gänzlich fehlen, oder auf deren Abänderung oder Verbesserung im Falle nachgewiesener Gebrechen hinzuwirken. Insbesondere ist dafür zu sorgen, daß die im §. 14 des Forstgesetzes vorgeschriebenen Anweisungen von Einforstungsgebühren in geordneter Weise vorgenommen werden. Wenn forstschädliche Waldclaven oder derlei Besitzzerstücklungen vorgefunden werden, und dem Uebelstande durch ein entsprechendes Übereinkommen (Grundtausch u. dgl.) abgeholfen werden könnte; so sind die Betheiligten darauf aufmerksam zu machen und ist denselben allenfalls eine geeignete Regelung vorzuhalten (8). Ein besonderes Augenmerk ist jenen Waldungen zuzuwenden, welche unter der öffentlichen Verwaltung oder einer besonderen öffentlichen Aufsicht stehen, daher namentlich den Staatswaldungen, den unter öffentlicher Verwaltung stehenden Stiftungswaldungen, anderer Corporationen und der Gemeindefractionen (Ortschaften), den in forstpolizeilicher Beziehung den Gemeindewaldungen gleichzuhaltenden einer Genossenschaft oder Gesammtheit von Interessenten gehörigen, von den einzelnen Mitgliedern ganz oder theilweise zur gemeinschaftlichen Holzung, zur Weide oder zum Streubezug benützten Waldungen, ferner den Waldungen der Actiengesellschaften, der Fideicommißbesitzer, oder solcher Personen, welche unter Vormundschaft oder Curatel stehen. Bei den vorstehend bezeichneten Waldungen sind nicht bloß die Beziehungen zum Forstgesetze, sondern auch jene Beziehungen wahrzunehmen, welche durch besondere Gesetze oder Verordnungen, oder besondere von der Staatsgewalt festgestellte oder genehmigte Statute, durch allfällige Erkenntnisse oder sonstige Verfügungen hervorgerufen werden, in soferne dadurch für diese Waldungen eine bestimmte, insbesondere eine nachtheilige Bewirthschaftung speciell vorgeschrieben oder sonst begründet ist. Wenn sich in der forstlichen Behandlung von derlei Waldungen solche augenfällige Gebrechen zeigen, welche den bestehenden Gesetzen, Verordnungen, Statuten, Erkenntnissen oder Verfügungen zuwider sind, insbesondere auch, wenn keine entsprechenden Wirthschaftspläne festgestellt sind oder die bestehenden Wirthschaftspläne den forstpolizeilichen Rücksichten nicht entsprechen, oder wenn das zur Bewirthschaftung und zum Schutze solcher Waldungen unumgänglich nothwendige Wirthschafts- und Schutzpersonale nicht bestellt ist, sowie wenn bei den nach speciellen Anordnungen nachhaltig zu bewirthschaftenden Waldungen eine die Nachhaltigkeit wesentlich gefährdende Betriebsweise beobachtet wird, so sind zunächst jene Personen, in deren unmittelbaren Wirkungskreis die Abstellung der Gebrechen, und insbesondere die erwähnte Bestellung des Wirthschafts- und Schutzpersonales fällt, erforderlichen Falles aber auch die höheren Verwaltungs- und Aufsichtsorgane auf die vorgefundenen Zustände und Mängel aufmerksam zu machen, und ist zugleich die sonst im Gesetze begründete Vorkehrung zu treffen. Ist bei Genossenschaftswaldungen eine geregelte Verwaltung nicht bestellt, eine solche aber zur Aufrechthaltung der forstlichen Rechtsordnung und Durchführung des Forstgesetzes insbesondere zum Zwecke der nach §. 14 des Forstgesetzes vorzunehmenden Anweisungen der Gebühren und zu sonstigen Maßregeln zur Hebung der Forstcultur nothwendig, so ist auf eine solche Bestellung hinzuwirken. Wenn insbesondere in den Waldungen von Gemeinden oder Ortschaften, oder von Gemeinschaften allen oder nur bestimmten Mitgliedern der Gemeinde, der Ortschaft oder Gemeinschaft (Genossenschaft) Nutzungen der Holzung, der Weide oder des Streubezuges zukommen, ohne daß diese Nutzungen selbst nach Art und Größe geregelt sind, so ist die Regulirung in Bezug auf eine möglichst zweckmäßige und wirthschaftliche Ausübung derselben anzustreben. Bei Gemeindewaldungen sind die entsprechenden forstwirthschaftlichen Maßnahmen durch Gemeindebeschlüsse nach Maßgabe des Gemeindegesetzes, bei Waldungen von Genossenschaften aber durch Einführung eines besonderen Regulatives oder Genossenschaftsstatutes anzustreben, in welcher Beziehung die politische Behörde durch ihre Organe und insbesondere durch Verwendung des k. k. Forsttechnikers auf die Herstellung geregelter Verhältnisse hinzuwirken hat. Bei diesen Waldungen ist auch auf die etwa fehlende Sicherung derselben durch Gränzzeichen hinzuwirken. Bei Gemeindewäldern, welche ohne die vorgeschriebene Bewilligung getheilt worden sind, hat die politische Behörde die Herstellung des gesetzlichen Zustandes zu veranlassen, in soferne nicht eine nachträgliche Genehmigung der Theilung in Gemäßheit des §. 21 des Forstgesetzes erwirkt wird. Diese Bewilligung darf jedoch nur beim gehörig constatirten Vorhandensein der im bezogenen Paragraphe des Forstgesetzes angedeuteten Bedingungen ertheilt werden (9). Die Vorlage von Wirthschaftsplänen kann auch bei Waldungen gefordert werden, auf welchen sogen. Widmungen oder fremde Holzbezugsrechte zu Bergwerkszwecken haften; dagegen berechtigt die Bestellung eines gerichtlichen Sequesters für die Waldungen, und die dadurch nach §. 9 der M. V. v. 3. Juli 1873 für die Forstaufsichtsorgane erwachsende Verpflichtung eines besonderen Augenmerkes auf derlei Waldungen keineswegs zur Abforderung von

Wirthschaftsplänen durch die politischen Behörden, sondern nur zur allfälligen Anzeige an die Sequestrationsbehörde, falls ein pflichtwidriges oder möglicher Weise die Absicht der Sequestration gefährdendes, forstwidriges Gebahren, auf Seite des Sequesters wahrgenommen wird (Ackerbaumin. Bericht 1876, S. 229). Es ist bereits im §. 1 als eine der nächsten Aufgaben der politischen Behörden bedingt worden, dafür Sorge zu tragen, daß die Anordnungen des Forstgesetzes, §§. 22 und 52, hinsichtlich der Bestellung eines geeigneten Forstwirthschafts- und Forstschutzpersonales von Seite der hiezu verpflichteten Waldbesitzer schleunigst in Vollzug gesetzt werden. Wenn sonach für Waldungen von hinreichender Größe das zu ihrer Bewirthschaftung oder zu ihrem Schutze erforderliche Forstwirthschafts- und Forstschutzpersonale bisher nicht bestellt wurde, hat die politische Bezirksbehörde den Eigenthümer auf dieses Gebrechen, und die hieraus sich ergebenden Nachtheile aufmerksam zu machen, und denselben zur Bestellung eines solchen Personales zu verhalten. Sind die betreffenden Waldungen für sich zu klein, um die selbstständige Bestellung eines Wirthschafts- oder Schutzpersonales als zweckmäßig erscheinen zu lassen, so liegt es den betreffenden Waldbesitzern ob, für die Bewirthschaftung und Beaufsichtigung ihrer Wälder entweder durch ein Uebereinkommen mit benachbarten größeren Waldeigenthümern, oder durch Bildung einer Genossenschaft zum Zwecke einer gemeinschaftlichen Bestellung und Verwendung des Wirthschafts- oder Schutzpersonales vorzusorgen. Die politischen Bezirksbehörden haben die Betheiligten auf die Vortheile eines solchen Uebereinkommens, und beziehungsweise einer solchen Genossenschaft aufmerksam zu machen, und in geeigneter Weise das Zustandekommen des Uebereinkommens oder der Genossenschaft zu vermitteln, und wenn diese Vermittlung erfolglos bleiben sollte, die zum Vollzuge der gesetzlichen Anordnung erforderliche Verfügung zu treffen. Im Uebrigen wird sich hier auf die in derselben Angelegenheit erflossene Circularweisung des Ackerbauministeriums v. 16. März 1872, Z. 6269 bezogen. Die politischen Bezirksbehörden werden zugleich erinnert, den mit der Ministerialverordnung v. 1. Juli 1857, R. G. B. Nr. 124, §. 8 angeordneten Vormerk über alle in ihrem Bezirke befindlichen auf den Forstschutzdienst beeideten Personen in genauer und fortlaufender Evidenz zu halten (10). Die politischen Bezirksbehörden haben alle Umstände wahrzunehmen, welche in Bezug auf die vorhandenen, oder auf die neu anzulegenden Bringungsanstalten insbesondere für größere Waldcomplexe oder zusammenhängende Waldgebiete von Bedeutung sind. Zu diesem Zwecke haben sie sich bei behördlich ertheilten Concessionen dieser Art, insbesondere bei den wichtigeren Bringungsanstalten, wie Holzbahnen auf fremden Grundstücken, Trift- und Flößereibewilligungen, Triftbauten und anderen Triftanstalten von der Einhaltung der in der bezüglichen Bewilligung festgestellten Bedingungen die Ueberzeugung zu verschaffen. Erscheinen zur Veranlassung der Einhaltung dieser Bedingungen oder zur Beseitigung vorgefundener Mißstände oder Gefahren besondere Vorkehrungen nothwendig, so sind dieselben ohne Versäumniß zu treffen. Werden bezüglich der bestehenden Bringungsanstalten, oder in Bezug auf die Art ihrer Benützung Umstände wahrgenommen, welche zu einer gegründeten Besorgniß von Gefahren oder Beschädigungen Anlaß geben, oder welche eine vortheilhafte Ausnützung der Waldungen nicht zulassen; so sind die Betheiligten auf die gemachten Wahrnehmungen und nach Umständen auf die Bildung von Genossenschaften zur Herstellung neuer, beziehungsweise verbesserter Bringungsanstalten aufmerksam zu machen. Die politische Bezirksbehörde hat über die in ihrem Bezirke bestehenden Anstalten zur Bringung von Forstproducten einen Vormerk nach dem Formulare E zu führen und bezüglich der Eintragungen in denselben sich nach der im §. 3 gegebenen Weisung zu benehmen (11). Beschädigungen der Waldungen durch Waldbrände und Insecten ist nach Maßgabe der Bestimmungen des Forstgesetzes, §§. 43—51, mit aller Entschiedenheit entgegen zu wirken. Kommen in einer Gegend Waldbrände unter Umständen vor, daß denselben gleichartige Ursachen zu Grunde liegen dürften, so ist den letzteren eifrigst nachzuforschen und sind überhaupt die gegen Waldbrände im Forstgesetze angedeuteten Maßnahmen mit aller Energie in Ausführung zu setzen. In gleicher Weise ist bei Insectenschäden vorzugehen und zur Begegnung derselben, insbesondere durch geeignete und wiederholte Belehrungen den Betheiligten die Nothwendigkeit nahezulegen, daß den nachtheiligen Folgen solcher Schäden gleich im Entstehen durch wirksame Vorkehrungen entgegengetreten werde, daß sonach insbesondere kränkliche Bäume, Windfälle, Bruch- und Lagerhölzer rechtzeitig aufgearbeitet, solche Stämme, in denen sich der Borkenkäfer befindet, schleunigst abgerindet, und die Rinden unter gehöriger Vorsicht verbrannt werden, daß im Safte geschlagene Nadelholzstämme ganz oder streifenweise entrindet und alsbald aufgearbeitet, das Reisig aufgehackt, die Zimmerspäne mit der Rinde nach unten gekehrt, zusammengeschlichtet, und aus dem Walde geschafft werden, daß ferner der Fang und die Vertilgung der von Insecten sich nährenden Vögelgattungen hintangehalten und die zum Schutze derselben erlassenen Gesetze strenge gehandhabt werden (12). Wenn in einem Bezirke Uebertretungen gegen die Sicherheit des Waldeigen-

thumes vorkommen, so ist den Ursachen dieser Erscheinung nachzuforschen, und sind nach Maßgabe des Ergebnisses, mit Rücksicht auf die einzelnen Waldobjecte und Waldgebiete wegen entsprechender Einrichtung des Forstschutzdienstes, Herstellung geregelter Verhältnisse in Bezug auf Einforstungen, gemeinschaftliche Besitz- und Benützungsrechte oder den sonstigen Bezug von Waldproducten und die Waldweide, ferner wegen entsprechender Regelung der Strafanzeigen und Strafverhandlungen zum Zwecke einer raschen und strengen Handhabung der strafrechtlichen Bestimmungen des Forstgesetzes die geeigneten Vorkehrungen zu treffen. Die politischen Landesstellen werden insbesondere verpflichtet, die Amtsthätigkeit der Bezirksbehörden bei Behandlung der Uebertretungen des Forstgesetzes, und namentlich der Forstfrevel strenge zu überwachen, damit nicht durch Verzögerung des behördlichen Einschreitens, und durch die in Folge dessen eintretenden Verjährungen die Interessen der Forstcultur geschädigt werden und den Waldbesitzern ein gerechter Anlaß zu Klagen über mangelhaften Schutz ihres Eigenthumes gegen widerrechtliche Beschädigungen gegeben werde. Zu diesem Ende haben die Landesstellen die periodischen Ausweise der Bezirksbehörden über eingeklagte und behandelte Straffälle mit aller Eindringlichkeit zu prüfen und allfällige wahrgenommene Ordnungswidrigkeiten sogleich abzustellen (13). Wenn die politischen Bezirksbehörden der ihnen nach §. 23 des Forstgesetzes auferlegten Verpflichtung zur Ueberwachung der Bewirthschaftung sämmtlicher Forste ihres Bezirkes nachkommen sollen, ist es nicht genügend, das behördliche Einschreiten zur Anwendung der Bestimmungen des Forstgesetzes ausschließend nur von dem Vorkommen besonderer Anzeigen oder Beschwerden der Parteien abhängig zu machen. Die gedachten Behörden sind vielmehr verpflichtet, bei jeder sich darbietenden Gelegenheit, daher insbesondere auch anläßlich der sonstigen commissionellen Amtshandlungen im Bezirke, durch die hiezu entsendeten Organe die forstlichen Zustände in Beziehung auf gesetzlich vorgeschriebene Bewirthschaftung erforschen zu lassen. Namentlich liegt es aber den l. f. Forsttechnikern ob, diese Zustände gelegentlich ihrer Bereisungen recht eindringlich wahrzunehmen, und sich über dieselben in steter Evidenz zu erhalten. Um diese Evidenz, welche zur möglichsten Klarstellung der forstlichen Zustände und zur wirksamen Entwicklung der Thätigkeit der politischen Behörden, sowie des l. f. Forsttechnikers bei Handhabung des Forstgesetzes unentbehrlich ist, auf die verläßlichste Weise zu erzielen und im Interesse der Forstcultur dauernd nutzbar zu machen, ist es eine der wesentlichsten Aufgaben des Forsttechnikers, die forstliche Durchforschung der einzelnen in seinem Amtsgebiete befindlichen Waldcomplexe durchzuführen, d. i. durch successive Begehung und Beschreibung der einzelnen Waldcomplexe jene Momente zu ermitteln, welche wegen ihrer Beziehungen zum Forstgesetze und wegen ihres Einflusses auf die Forstcultur und die forstliche Landeskunde (Forststatistik) besonders wichtig sind. Als solche zu ermittelnde, forstlich wichtige Momente, insbesondere mit Rücksicht auf größere Besitzobjecte und zusammenhängende Waldgebiete sind alle jene thatsächlichen Umstände anzusehen, welche in Bezug auf die Vollziehung der Anordnungen des Forstgesetzes über Waldrodungen, Aufforstungen, Verwüstungen, Schutzwaldungen, Bannwaldungen, Wirthschaftspläne, dann über das Forstwirthschafts- und Forstschutzpersonale, die Holzbringungsanstalten, die Waldbrände und Insectenschäden — sowie überhaupt in Bezug auf sonstige Maßregeln zur Hebung der Forstcultur von entscheidendem Einflusse sind. Es sind daher insbesondere zu ermitteln: die Lage und Bodenbeschaffenheit, mit Rücksicht auf die orographischen, hydrographisch und geognostischen Beziehungen, soweit dieselben auf den Forstbetrieb Einfluß nehmen; die Größe der einzelnen Besitzobjecte nach dem Katastralflächenmaße; die im Kataster eingetragene und die wirklich vorgefundene Culturgattung; die Bestandes- und Zuwachsverhältnisse; die Art der Bewirthschaftung, insbesondere ob im Nachhalts- oder aussetzenden Betriebe; die Wirthschaftseinrichtung (Ertragsermittlung, Betriebspläne, Eintheilungen); die Verjüngungsweise, insbesondere bei künstlichen Culturen, die Art der Pflanzenerziehung; ferner die derzeit wirklich gewonnenen und die bei regelmäßiger Wirthschaft gewinnbaren Hauptproducte und Nebennutzungen nach Gattungen und approximativen Mengen; die gewöhnliche Umtriebszeit, die Art der Gewinnung, Bringung, Verarbeitung und Verwerthung der Forstproducte, sowie besonders wichtige für diese Zwecke, sowie für Zwecke der Holzindustrie bestehende Einrichtungen und deren Beschaffenheit; die Art und Weise der Gebarung mit dem Holze und der Verwendung desselben, insbesondere mit Rücksicht auf abstellbare Mißbräuche und Verschwendung bei der Holzgewinnung, Holzlieferung, beim Verbrauche des Holzes zum Verbrennen, Verkohlen, Verbauen, Verzäunen, bei der Weidewirthschaft u. s. w.; dann die durchschnittlichen Preise der Forstproducte; die Holzzucht auf den Feldern (Baumfeldwirthschaft); die etwa vorhandenen verschiedenen Holzersatzmittel und deren allfällige Verwendung; die wichtigeren wechselseitigen Beziehungen zwischen der Land- und Forstwirthschaft; ferner die Besitzverhältnisse, die Belastung mit Einforstungen; die Art der Benützungsrechte für Gemeinde- und Gemeinschaftswaldungen; das bestellte Wirthschafts- und Schutzpersonale, mit Rücksicht auf Zahl und Verhältniß zur Größe der Waldungen und auf besonders be-

merkenswerthe Dienst- und Lohnverhältnisse (14). Zur geeigneten Benützung bei der forstlichen Durchforschung sind bezüglich der betreffenden Waldungen die einschlägigen ämtlichen Daten bei den Behörden und Gemeinden sowohl am Sitze des Forsttechnikers, als sonst in den Bezirken möglichst vollständig zu sammeln, und zwar insbesondere aus den etwa schon früher angelegten Waldkatastern, aus den Katastralmappen, den Besitzstandeshauptbüchern, Grundparcellenprotokollen und Schätzungsoperaten für den Grundsteuerkataster; dann aus den vorgekommenen politischen Amtshandlungen in Handhabung des Forstgesetzes; den Verhandlungen, Erkenntnissen und Vormerken über aufgetragene Aufforstungen, über Waldverwüstungen, über Schutzwaldungen, Bannwaldungen, über bestehende Servituten und Gemeinschaftsrechte, über Aufträge zur Herstellung von Wirthschaftsplänen, über bestellte Wirthschaftsführer der größeren Waldcomplexe, über Bringungsanstalten und darüber ertheilte Bewilligungen, über Insectenschäden u. dgl., und es ist sich bei der Begehung der Waldungen zugleich von dem Vollzuge der bezüglichen behördlichen Anordnungen und Erkenntnisse die Ueberzeugung zu verschaffen. Im Uebrigen sind die Daten bezüglich der für die forstliche Beschreibung wichtigen Momente theils im mündlichen Verkehre mit den Gemeindevorstehern, Mitgliedern der land- und forstwirthschaftlichen Vereine, Waldeigenthümern und deren Wirthschaftspersonale, theils durch Einsicht von Ertragsermittlungen, Betriebsplänen und anderen Wirthschaftsacten, soweit solche zugänglich sind, zu ergänzen. Soweit es für den bezeichneten Zweck nothwendig oder wünschenswerth ist, haben die Forsttechniker sowohl die Gemeindevorsteher als auch die Waldeigenthümer oder deren Forstpersonale zu den Begehungen einzuladen, oder sich wegen Veranlassung der etwa erforderlichen Mitwirkung des Forstpersonales, Mittheilung von Behelfen und Auszügen oder Gestattung deren Einsichtnahme an die betreffenden Waldeigenthümer oder vorgesetzten Stellen zu wenden (15). Die forstliche Durchforschung ist gemeindeweise und zwar vor Allem bezüglich der Waldungen in jenen Gemeinden, wo nach den bisherigen Wahrnehmungen der forstliche Zustand die dringendste Regelung erfordert, vorzunehmen, und hat sich auf den ganzen im Gebiete der betreffenden Gemeinde befindlichen Waldbestand zu erstrecken. Können bei der Durchforschung wegen der Kürze der für dieselbe bemessenen Zeit nicht alle für den Zweck nothwendigen forstlichen Daten erhoben werden, so ist unter Vorbehalt der seinerzeitigen nachträglichen Ergänzungen die Aufmerksamkeit zunächst den wesentlicheren derselben und den wichtigeren Waldobjecten, insbesondere aber jenen zuzuwenden, bezüglich welcher wesentliche Beziehungen zum Forstgesetze wahrzunehmen sind, oder belangreiche Verbesserungen der Forstwirthschaft in Folge der Durchforschung erwartet werden können (16). Wie bereits im §. 14 angedeutet wurde, sind zu den forstlichen Durchforschungen zunächst die bei den politischen Behörden angestellten Forsttechniker, nach Erforderniß aber, und insbesondere zum Zwecke einer rascheren Durchführung solcher Durchforschungen auch andere, wenngleich mit der politischen Behörde in keinem dienstlichen Verbande stehende Forsttechniker zu verwenden, sofern sie die mit dem Ministerialerlasse v. 16. Jänner 1850, R. G. B. Nr. 63 vorgeschriebene Staatsprüfung für Forstwirthe mit Erfolg abgelegt haben, und die eidesstättige Angelobung für die gewissenhafte Durchführung des ihnen zu übertragenden Geschäftes leisten. Wenn aus Anlaß der Verwendung der letzteren eine besondere Entlohnung angesprochen werden sollte, ist deren Bewilligung vorläufig beim Ackerbauministerium in Antrag zu bringen. Bei Waldungen, welche unter öffentlicher Verwaltung stehen, kann das für dieselben bestellte Forstwirthschaftspersonale zur forstlichen Durchforschung im Einvernehmen mit der betreffenden Verwaltungsbehörde in Anspruch genommen werden. Die Ergebnisse der forstlichen Durchforschung, welche von einem mit der politischen Behörde in keinem dienstlichen Verbande stehenden Forsttechniker vorgenommen wurde, sind jedoch von Seite des politischen Forsttechnikers wenigstens vom allgemeinen Standpunkte einer vorläufigen Ueberprüfung in der Richtung zu unterziehen, ob hiebei in allen Beziehungen der ertheilten Instruction gemäß vorgegangen wurde. Allfällige Mängel sind thunlichst mit Vermeidung einer wiederholten localen Begehung zu beseitigen (17). Werden bei der Begehung wesentliche Gebrechen in der Bewirthschaftung einzelner Waldungen wahrgenommen, welche nach den Bestimmungen des Forstgesetzes und namentlich nach den in der gegenwärtigen Verordnung, §§. 3—13, gegebenen Andeutungen eine besondere Vorkehrung nothwendig macht, so hat der Forsttechniker die geeignete Abhilfe gleich zu vermitteln, und hierüber der politischen Bezirksbehörde die Mittheilung zu machen, beziehungsweise, wo ein behördliches Einschreiten erforderlich erscheint, hiezu die entsprechenden Anträge zu erstatten. Wenn einzelne Gebrechen allen Waldungen des Bezirkes oder einem großen Theile derselben gemeinsam sind, die sonach in allgemein wirkenden Ursachen ihren Ursprung zu haben scheinen, oder wenn es sich um die Einführung wesentlicher Verbesserungen oder Einrichtungen für ein größeres Waldgebiet und für mehrere Besitzer handelt, hat der Forsttechniker den erwähnten Ursachen und den Mitteln zur Abstellung der Gebrechen, beziehungsweise zur Einführung der Verbesserungen und Einrichtungen nachzuforschen. Er

---

hat sich zu diesem Zwecke mit den Gemeindevorstehern, Waldeigenthümern und deren Forstpersonale, allenfalls auch mit Mitgliedern der landwirthschaftlichen Vereine oder mit Culturtechnikern in das Einvernehmen zu setzen, und der politischen Behörde die geeigneten Vorkehrungen zu beantragen, oder nach Umständen bei derselben ein Zusammentreten der erwähnten Organe und der Betheiligten behufs der vorläufigen Berathung und Beschließung der entsprechenden Maßnahmen in Anregung zu bringen. Ein gleicher Vorgang ist auch dann zu beobachten, wenn es sich um Oertlichkeiten handelt, welche von Waldungen entblößt sind, in soferne die Anpflanzung von Waldungen mit wesentlichen Vortheilen für die Bodencultur verbunden wäre, und mit Rücksicht auf locale Verhältnisse, auf vorhandene oder in Aussicht gestellte Mittel, insbesondere auch mit Rücksicht auf die Eigenthumsverhältnisse der für die Waldcultur zu widmenden Grundstücke mit Aussicht auf Erfolg angestrebt werden könnte (18). Um mit Rücksicht auf die Erfolge der Thätigkeit der Forsttechniker und die Resultate der einschlägigen Wirksamkeit der politischen Behörden die erwünschte Evidenz über alle wichtigeren forstlichen Momente der einzelnen Waldcomplexe zu erzielen, und hiebei zugleich eine verläßliche Grundlage für die eindringliche und erfolgreiche Behandlung der Forstangelegenheiten zu gewinnen, hat der Forsttechniker die bei der forstlichen Durchforschung gewonnenen Daten in eine nach dem Formulare F angelegte Uebersicht einzutragen, wobei als Grundsatz zu gelten hat, daß für den Waldbestand jeder einzelnen Ortsgemeinde eine besondere Uebersicht angelegt werden soll. Bei der Eintragung der Daten in die betreffenden Rubriken ist mit besonderer Sorgfalt und Genauigkeit vorzugehen, und hat namentlich die in der Rubrik 2 angedeutete Beschreibung des Waldbestandes in gedrängter Kürze unter Anführung der wesentlichen Momente und mit Vermeidung jeder Weitwendigkeit zu geschehen. Bei der Ausfüllung der dießfälligen Rubriken ist ferner noch Folgendes zu beachten: 1. Bei Aufnahme der Beschreibungen sind jene forstlichen Momente (§. 14), welche den im betreffenden Gemeindegebiete befindlichen Waldungen gemeinsam sind, um Wiederholungen bei den einzelnen Objecten zu vermeiden, möglichst zusammenzufassen und der übrigen Beschreibung der einzelnen Objecte voranzustellen. 2. Wenn für einen Bezirk oder eine Abtheilung eines Bezirkes bereits eine Wälderbeschreibung besteht, welche den wesentlichen Bedingungen dieser Vorschrift entspricht, so ist dieselbe für die gedachte Ausfüllung entsprechend zu benützen. 3. Die zusammenhängenden oder in naher Verbindung stehenden Waldungen mehrerer Kleinbesitzer können, in soferne dieselben in forstlicher Beziehung und insbesondere mit Rücksicht auf die nach dem Forstgesetze zu beachtenden Momente keine besonderen Verschiedenheiten darbieten, in der Rubrik „Beschreibung“ gruppenweise als ein einziges Waldobject gemeinschaftlich behandelt werden. Ist die Angabe der einzelnen Parcellennummern und ihrer Eigenthümer mit besonderen Schwierigkeiten verbunden, so genügt eine allgemeine Angabe der Kategorie der Eigenthümer und ihres Wohnortes (z. B. bäuerliche Waldungen). 4. Wenn die Daten der im Zuge befindlichen Revision des Grundsteuerkatasters noch nicht benützt werden können, so kann bei solchen Besitzobjecten, bei welchen die vorgekommenen Umgestaltungen des Waldbodens in andere Culturarten wesentliche, und in dem derzeit geltenden Steuerkataster nicht berücksichtigte Aenderungen der Katastraldaten hervorgerufen haben, die detaillirte Eintragung der Daten des gegenwärtigen Steuerkatasters unterbleiben. Im Uebrigen ist in diesem Falle die Uebersicht in einer solchen Weise auszufüllen, daß seinerzeit nur die Eintragung der Daten des revidirten Steuerkatasters nachgetragen werde. Die Eintragung der Daten des alten Steuerkatasters ist jedoch dort nicht zu unterlassen, wo der erwähnte Fall der Culturänderung nicht eintritt, ferner bei jenen Objecten, welche wichtige Beziehungen zum Forstgesetze darbieten, wie bei den mit Benützung der Daten des gegenwärtigen Steuerkatasters aufgetragenen Aufforstungen, bei Schutz- oder Bannwaldungen u. dgl. oder bei solchen Objecten, an deren Klarstellung durch den Waldkataster, nach der Natur der obwaltenden Besitz- und sonstigen Rechtsverhältnisse, wie bei Gemeinde- oder Genossenschaftswaldungen besonders gelegen ist. 5. Ist die Durchforschung in dem im §. 16 erwähnten Falle nur unvollständig vorgenommen worden, so daß die gesammelten Daten zur vollständigen Ausfüllung der Uebersicht F nicht ausreichen, so bleibt es dem Ermessen des Forsttechnikers überlassen, in welcher Weise diese Daten für die Uebersicht fruchtbar zu machen wären, ob durch Eintragung eines Theiles der Waldobjecte und Ausfüllung einzelner Rubriken oder durch vorläufige Aufzeichnung der Daten in einer anderen für die künftige Ausfüllung verwendbaren Form. Es ist jedoch Sorge zu tragen, daß die Uebersicht nicht allzulange unvollständig bleibe, sondern wenigstens rücksichtlich der wichtigeren Waldobjecte möglichst bald und genau ausgefüllt und abgeschlossen werde. 6. Begreift ein Waldobject mehrere Parcellen in sich, so sind in der Uebersicht Rubrik 3, 4 zwar alle Parcellennummern einzeln aufzuführen, in soferne nicht nach Absatz 4 die Eintragung der Parcellen gänzlich entfällt; dagegen ist in den übrigen Rubriken, welche das Flächenmaß enthalten, das Flächenmaß sämmtlicher Parcellen nur in Summe anzusetzen. Die Ausfüllung von Rubriken, für welche keine genauen Flächenbestandes- oder sonstige Erhebungen

III. Das Jagdrecht.

a. Die Jagdgesetze.

Die Grundlage der Vorschriften über die Ausübung des Jagdrechtes bildet das kais. Patent vom 7. März 1849, R. G. B. Nr. 154.[1]) Dasselbe lautet: Das Jagdrecht auf fremden Grund und Boden ist aufgehoben (§. 1). Eine Entschädigung für das aufgehobene Jagdrecht findet zu Gunsten des bisherigen Berechtigten nur in den Fällen statt, wo es sich erweislich auf einen mit dem Eigenthümer des damit belasteten Grundes abgeschlossenen entgeltlichen Vertrag gründet (§. 2). Jagdfrohnen und andere Leistungen für

---

vorliegen, hat nach approximativem Anschlag, gestützt auf jene Daten, zu geschehen, welche in dieser Beziehung durch örtliche Auskünfte, allenfalls vorhandene Aufzeichnungen und Ocularschätzungen zu erlangen sind. Läßt sich eine Eintragung nicht mit Sicherheit bewerkstelligen, so ist dieß in der betreffenden Rubrik ausdrücklich beizufügen. Kommen in einer Rubrik wie 8, 9, 10, 11 gemischte Verhältnisse vor, so sind die Flächen nach approximativen, dem Mischungsverhältnisse entsprechenden Ansätzen unter die einzelnen Abtheilungen zu zerlegen. Allfällig gestellte Anträge über Beziehungen zum Forstgesetze, worüber dem Forsttechniker eine Entscheidung noch nicht bekannt geworden ist, sind in der letzten Rubrik anzumerken. Die Rubriken mit Zifferansätzen sind durch Summirung abzuschließen und wird der im Laufe der Zeit sich etwa ergebende Zuwachs oder Abfall von Fall zu Fall an der Summe zu berichtigen und bei der betreffenden Parcelle anzumerken sein. Die Ziffern der Rubrik 11 und 12 (Weideflächen mit untergeordnetem Holznutzen und unproductiv) sind in die Ziffern der Rubriken, welche Waldungen darstellen, nicht einzurechnen (19). Die politische Landesbehörde hat die derselben durch den Forsttechniker zukommenden nach der Vorschrift des §. 19 ausgefüllten Uebersichten der einzelnen Ortsgemeinden der betreffenden politischen Bezirksbehörde einzeln zur weiteren Evidenzführung und sonstigen angemessenen Benützung zuzumitteln. Die politische Bezirksbehörde hat diese Uebersichten nach den Ortsgemeinden ihres Bezirkes in alphabetischer Ordnung in einem entsprechenden Umschlage mit der Bezeichnung „Waldkataster" zu verwahren, welcher letztere für den betreffenden Bezirk dann vollständig hergestellt sein wird, sobald für alle Ortsgemeinden desselben die obgedachten Uebersichten ausgefüllt sein werden. Eine Ergänzung des Waldkatasters bilden die in den §§. 3, 4, 6, 7, 11 bezeichneten bezirksweisen Vormerke A, B, C, D, E, welche dem Waldkataster in einem besonderen Umschlage beizulegen sind. Die Einsicht in den Waldkataster und dessen Beilagen ist Jedermann in den gewöhnlichen Amtsstunden gestattet. Aemtliche Auszüge oder Abschriften können gegen Entrichtung der Stämpelgebühr und Vergütung der Schreibkosten ausgefolgt werden. In soferne in Oberösterreich der Waldkataster für einzelne Gemeinden oder Bezirke in Gemäßheit der Statth. Vdg. v. 1. Jänner 1853, L. G. B. Nr. 25, II. Abth., und nach dem hier vorgezeichneten Formulare bereits durchgeführt wurde, bleibt dessen Anlegung durch die gegenwärtige Anordnung unberührt. Für diejenigen Gemeinden, beziehungsweise Bezirke jedoch, wo dieß nicht der Fall wäre, ist der Waldkataster nach Vorschrift der gegenwärtigen Verordnung daher mit Benützung des Formulares F anzulegen (20). Dem Forsttechniker obliegt auch die thunlichste Anlegung forstlicher Uebersichtskarten für die durchforschten politischen Bezirke. Hiezu sind von der politischen Landesstelle zu bestimmende, etwa vorhandene Detailkarten der einzelnen Bezirke, wie photographische Abdrücke der vom militärisch-geographischen Institute gelieferten Uebersichtsterrainkarten, Uebersichtskarten des Katasters, Generalstabskarten derart zu benützen, daß die einzelnen Wäldergruppen unter thunlicher Berücksichtigung der in der Uebersicht F angegebenen Unterscheidungen der Culturgattungen und vorherrschenden Holzarten insbesondere auch die Schutz- und Bannwaldungen, entsprechend eingezeichnet oder doch markirt werden. Die Uebersichtskarten haben einen Bestandtheil des Waldkatasters zu bilden und sind demselben beizulegen (21). Mit Ende jeden Jahres hat die politische Landesstelle über den Fortschritt der forstlichen Durchforschungen und der Anlegung des Waldkatasters dem Ackerbauministerium eine detaillirte Nachweisung zu liefern und zugleich dieselbe mittelst der Landeszeitung zu veröffentlichen (22).

[1]) Für Böhmen besteht ein besonderes Jagdgesetz, mit welchem alle das Jagdrecht betreffenden Gesetze und Verordnungen, somit auch dieses Gesetz, für Böhmen außer Kraft gesetzt wurden. Wir theilen dieses böhm. Jagdgesetz am Schlusse mit, und bemerken nur, daß die weiteren den anderen Ländern gemeinsamen Bestimmungen daher für Böhmen außer Betracht kommen.

Jagdzwecke sind ohne Entschädigung aufgehoben (§. 3). Die Jagdgerechtigkeit in geschlossenen Thiergärten bleibt in der Art, wie selbe bisher zugestanden, aufrecht, es mögen die in dem abgeschlossenen Jagdbezirke gelegenen Grundstücke dem Eigenthümer der Jagd oder dritten Personen gehören (§. 4). Jedem Besitzer eines zusammenhängenden Grundcomplexes von wenigstens zweihundert Joch (115 Hektar, M. V. v. 17. April 1876, R. G. B. Nr. 66) wird die Ausübung der Jagd auf diesem eigenthümlichen Grundcomplexe gestattet (§. 5).[1]) Auf allen übrigen in den §§. 4 und 5 nicht ausge-

---

[1]) Ein zusammenhängender Grundcomplex, dessen Besitzer nach §. 5 des erwähnten Jagdgesetzes zur Ausübung der Jagd berechtigt ist, ist vorhanden, wenn die Grundstücke, dieselben mögen in einer, oder in mehreren angränzenden Gemeinden gelegen sein, unter sich in einer solchen Verbindung stehen, daß man von einem Grundtheile zum anderen gelangen kann, ohne einen fremden Grundbesitz zu überschreiten; öffentliche Verbindungswege, Eisenbahnen und deren Zugehör, Gewässer u. dgl. machen keine Unterbrechung des Grundcomplexes und sind selbst Inseln als mit dem nachbarlichen Boden zusammenhängend zu behandeln. Sind Grundstücke, deren Besitzer wegen des nicht zweihundert Joch erreichenden Umfanges hierauf kein Jagdrecht haben, von einem zweihundert Joch oder mehr betragenden Grundcomplexe ganz umschlossen, so wird dem zur Jagdausübung berechtigten Besitzer des größeren Grundcomplexes das Befugniß eingeräumt, die der Gemeinde auf dem Enclave (eingeschlossenen Grunde) zuständige Jagd vor jedem Anderen und zwar zu dem Preise zu pachten, wie derselbe sich im Verhältnisse zu dem für die Gemeindejagd sonst bedungenen Pachtzinse stellt, oder in Ermanglung dessen, zu einem Pachtzinse nach einer billigen Schätzung für eine längere Zeitperiode. Läßt sich der Besitzer des Grundcomplexes zur Pachtung nicht herbei, so begibt er sich hiedurch seines eigenen Jagdrechtes, und die Gemeinde ist befugt, die Jagd auf diesem Grundcomplexe, wie auf dem Enclave auszuüben (M. E. v. 31. Juli 1849, R. G. B. Nr. 342). Außer dem Falle des Min. Erl. v. 31. Juli 1849, R. G. B. Nr. 342 (Enclaven) können die selbstständigen Jagdgebiete (§§. 4 und 5 des kais. Patentes v. 7. März 1849, R. G. B. Nr. 154) durch behördliche Verfügung mit dem Gemeindejagdgebiete nicht vereinigt werden (siehe Erk. des V. G. H. v. 2. März 1878, Z. 205, E. d. V. 1878, S. 118). Nach der Entsch. des Ackerbaumin. v. 3. April 1880, Z. 1913, Z. f. V. S. 77 ist es nicht zweifelhaft, daß nur der Besitzer eines zweihundert Joch oder mehr betragenden Grundcomplexes einen von seinem Grund ganz eingeschlossenen fremden zweihundert Joch nicht betragenden Grund excindiren, und die Jagd darauf pachten darf, und daß der bloße Jagdpächter (Nichtgrundbesitzer), welcher erst durch die Pachtung verschiedener Eigenjagdgebiete eine bloß jagdliche Enclave schafft, zu dieser Excindirung nicht berechtigt ist. Zwei Grundstücke, welche durch einen öffentlichen Fahrweg mit einander verbunden sind, so daß man auf demselben von einem Grundstücke zum anderen gelangen kann, ohne ein fremdes Territorium zu betreten, sind im Sinne des A. h. Jagdpatentes als ein zusammenhängender Grundcomplex anzusehen (M. E. v. 16. November 1855, Z. 23702). In einem Falle wurde entschieden, daß der zur eigenen Jagdausübung von Seite des Grundbesitzers berechtigende Grundcomplex auch dann noch als ununterbrochen anzusehen ist, wenn man von einem Theile des Grundstückes zum anderen ohne Betretung fremder Wege nur durch Verfolgung eines öffentlichen Weges (der Länge nach) gelangen kann, andererseits aber aus volkswirthschaftlichen und jagdpolizeilichen Gründen die Bildung größerer Jagdcomplexe unter Ueberwachung eines entsprechenden Jagdpersonales gewünscht und daher möglichst gefördert werden muß (Entsch. v. 17. Juni 1859, Z. 14059, Z. f. V., Stubenrauch 1859, Nr. 28, S. 166). In einem anderen späteren Falle hat das Ackerbaumin. mit Specialentsch. v. 11. April 1875, Z. f. V. S. 192 im gegentheiligen Sinne erkannt, daß die Gesammtheit des eigenthümlichen Grundbesitzes keinen zusammenhängenden Complex von zweihundert Joch bildet, indem die größeren der einzelnen Grundparcellen zumeist nur mittelst öffentlicher Wege in Verbindung stehen, durch den Längenzug inmitten fremder Gründe hinlaufender Verbindungswege aber ein Zusammenhang zwischen räumlich aus einander liegenden Grundstücken im Sinne der Min. Vdg. v. 31. Juli 1849, R. G. B. Nr. 342 nicht hergestellt wird. Auch durch schmale der Gemeinde und dem Gutsbesitzer gemeinschaftlich gehörige Hutweidestreifen ist ein Jagdcomplex als getrennt zu betrachten (Ackerbaumin. Entsch. v. 15. Mai 1874, Z. 5331, Z. f. V. S. 186). Nachdem eine sogen. Nachbarschaft in Kärnthen nicht eine Gemeinde (oder Gemeindefraction) im Sinne des Gemeindegesetzes, sondern eine lediglich nach den Bestimmungen des Privatrechts zu beurtheilende Gemeinschaft ist, deren Mitglieder den gemeinschaftlichen Grundcomplex zur unge-

nommenen, innerhalb einer Gemeindemarkung gelegenen Grundstücken wird vom Zeitpunkte der Wirksamkeit dieses Patentes die Jagd der betreffenden Gemeinde zugewiesen (§. 6).[1] Die Gemeinde ist verpflichtet, die ihr zugewiesene

---

theilten Hand besitzen, so wurde mit Min. Entsch. v. 8. Mai 1874, Z. 5218, Z. f. V. S. 136 ausgesprochen, daß es der „Nachbarschaft“ Dellach gestattet sei, auf der Zollneralpe die Jagd gemäß §. 5 des kais. Patentes v. 7. März 1849, R. G. B. Nr. 154 selbstständig auszuüben und daß auch die Zollneralpe in die Verpachtung der Jagdbarkeit der Ortsgemeinde gegen den Willen der „Nachbarschaft“ nicht einbezogen werden könne. Die durch öffentliche Wege und Gewässer in Verbindung stehende, sonst aber durch den längs derselben liegenden Grund und Boden von einander getrennte Grundstücke bilden keinen im Sinne des §. 5 des Jagdgesetzes v. 7. März 1849 zusammenhängenden Grundcomplex (siehe Erk. des V. G. H. v. 19. Juni 1880, Z. 1123, Budwinski S. 247). Zusammenhängender Grundbesitz im Sinne des Jagdgesetzes ist auch der in einer Hand vereinigte Grund zweier zusammenhängender Güter (Entsch. des Min. des Inn. v. 25. April 1867, Z. 6573, Z. f. V. 1868, Nr. 14, S. 55). Eine Eigenjagdberechtigung kann nur dann ausgeübt werden, wenn der qualificirte Jagdgrund sich im „grundbücherlichen“ Besitze „Einer“ physischen oder juristischen Person befindet (Entsch. des Min. des Inn. v. 23. Juni 1868, Z. 8178, Z. f. V. 1868, Nr. 31, S. 121 und 122). Die Frage des Besitzes ist aber nicht aus den Katastralacten, sondern in Gemäßheit des §. 321 a. b. G. B. aus dem Grundbuche zu beantworten. Nicht damit vollkommen übereinstimmend ist eine Specialentscheidung, in welcher zur Ausscheidung der Jagd aus dem Gemeindejagdgebiete schon der lediglische „Besitz“ der gesetzlich erforderlichen Grundfläche als genügend erkannt wurde (Erl. des Ackerbaumin. v. 10. April 1873, Z. 921, Z. f. V. VI. Jahrg., Nr. 1, S. 3). Während der Dauer eines Bestandvertrages, die Gemeindejagd betreffend, ist die Ausscheidung neu erworbener Grundcomplexe von zweihundert Joch oder zu zweihundert Joch vergrößerter Grundcomplexe aus dem Territorium der Gemeindejagd nicht zulässig (Entsch. des Ackerbaumin. v. 28. April 1870, Z. 2282, Z. f. V. IV. Jahrg., Nr. 22, S. 86). Siehe das Nähere bei Jagdverpachtung. Im Sinne des Jagdgesetzes gibt es keinen von der Jagd befreiten Grund oder Grundcomplex, und aus dem Umstande, daß die Oberfläche eines Grundes Wasser ist, kann nicht gefolgert werden, daß derselbe der Jagd nicht unterliege. Der §. 8 des Jagdpatentes bezeichnet den in der Gemeindemarkung gelegenen Grundbesitz als das Object, auf dem die Jagd auszuüben ist, und ein See in einer Gemeinde ist doch gewiß ein in einer Gemeindemarkung gelegener Grundbesitz (M. E. v. 16. Februar 1875, Z. 15490/1874). Da häufig Fälle vorkommen können, daß in den Aerarialforsten kleinere Grundparcellen liegen, die vermöge ihrer Ausdehnung im Sinne dieses neuen Jagdgesetzes der Gemeindemarkung den betreffenden Gemeinden zufallen, und ebenso auch kleinere Waldparcellen zwischen Gemeindegründen ganz derselben zufallen können, wodurch dem Aerarialwaldstande ein Nachtheil vorzüglich in Ansehung des möglichen Forstfrevels, bei einer von Seite der betreffenden Gemeinde eingeleiteten Verpachtung oder gemeinschaftlichen Benützung eintreten kann, so wurde die Finanzbehörde ermächtiget, in diesen Fällen nach §. 7 des gedachten Patentes die Jagd selbst in Pacht zu nehmen, worüber von Fall zu Fall bis auf weitere Weisung die betreffenden Verträge zur Genehmigung einzusenden sein werden (M. E. v. 31. Mai 1849, R. G. B. Nr. 259). In Erledigung einer Anfrage, ob die Jagd auf den aus Anlaß der Grundlastenablösung abgetretenen Gründen ohne Rücksicht auf deren Culturgattung vorbehalten werden könne, wurde von Seite des Min. des Inn. bedeutet, daß die a. h. Entschl. v. 30. März 1859 zwar nur den Vorbehalt der Jagd auf den aus Anlaß der Grundlastenablösung den Servitutsberechtigten abgetretenen Waldtheilen gestatte, daß aber der Ausdruck „Wälder“ hier jedenfalls im weiteren Sinne des Wortes zu nehmen sei, und daß daher Alpen dann unter diese A. h. Entschließung subsummirt werden können, wenn sie mit den Wäldern im nahen Zusammenhange stehen, und somit auch als Waldboden betrachtet werden können (Entsch. v. 8. Juli 1859, Z. 15492, Z. f. V., Stubenrauch 1859, Nr. 30, S. 173).

[1]) Die Frage, in welchem Sinne das Jagdgesetz v. 7. März 1849 das Wort Gemeinde verstanden wissen wolle, wurde mit Min. Erl. v. 10. September 1849, R. G. B. Nr. 386 erklärt, daß unter der im §. 6 des Jagdgesetzes bezeichneten Gemeinde bis zur erfolgten Constituirung des neuen Gemeindegesetzes die Gemeinde, wie dieselbe bestand, verstanden, und zwar bezüglich aller nach dem stabilen Grundsteuerkataster zu dieser Gemeinde zugemessenen Grundstücke, soweit dieselben nicht zu einem zusammenhängenden eigenthümlichen Grundcomplexe von zweihundert Jochen oder darüber gehören, oder in einem geschlossenen Thiergarten sich befinden. Das Gemeindegesetz v. 17. März 1849 verstand unter „Ortsgemeinde“ in der Regel die als selbstständiges Ganze ver-

messene Katastralgemeinde, in soferne nicht mehrere derselben bereits factisch eine einzige selbstständige Ortsgemeinde bilden (§. 1). Es kann demnach mit Rücksicht auf die dermal in Rechtskraft bestehenden Gesetze das Wort „Gemeinde" auch im §. 6 des Jagdgesetzes v. 7. März 1849 in unterster Linie in keinem engeren Sinne als in „Katastralgemeinde" genommen werden. Der ungetheilt zu verpachtende Gemeindejagdbezirk umfaßt nach einem Specialerlasse die ganze Ortsgemeinde mit Ausschluß geschlossener Thiergärten, und der im §. 5 des A. h. Jagdpatentes v. 7. März 1849 bezeichneten Grundcomplexe. Es folgt dieß zwar schon aus dem Erl. d. Min. d. Inn. v. 10. September 1849, R. G. B. 1849, Nr. 386. Es wurde jedoch deßhalb nothwendig gefunden, in Böhmen darauf hinzuweisen, weil es zur Kenntniß gelangt ist, daß seit der im Jahre 1850 erfolgten Activirung der neuen Ortsgemeinden nicht wenige Verpachtungen von Gemeindejagden doch wieder nach josefinischen Orts- oder den neuen Katastralgemeinden, auch da, wo mehrere derselben jetzt zu einer neuen Ortsgemeinde vereinigt sind, stattgefunden haben (siehe böhm. Statth. Erl. v. 12. April 1853, Z. 2890). Die in dem §. 8 des Jagdpatentes v. 28. Februar 1786 enthaltene Ausschließung des Bauern- und Bürgerstandes von der Ausübung einer Jagdbarkeit ist durch das neue Jagdgesetz (Min. Erl. v. 10. September 1849, Z. 17711) behoben worden. Die Frage, welche Behörde über die Beobachtung des Jagdgesetzes zu wachen und dasselbe zum Vollzuge zu bringen habe, betreffend, bezeichnet dießfalls der §. 9 des Gesetzes ausdrücklich und allgemein die Verwaltungsbehörden; es steht ihnen also auch die Untersuchung und Entscheidung jener Fälle zu, in welchen Gemeinden unter sich, oder gegen Besitzer größerer Grundcomplexe wegen Ausübung der Jagdbarkeit im Sinne des berufenen Gesetzes in Streit gerathen, und hiebei keine Privatsrechtstitel zur Sprache kommen würden. Was die Verwaltung des Jagdrechtes anbelangt, so bezieht sich dieser Gegenstand auf den Wirkungskreis der Gemeindeverwaltungsorgane, und muß nach dem provisorischen Gemeindegesetze beurtheilt und erledigt werden, indem der §. 8 des Jagdgesetzes wohl über die Vertheilung des jährlichen Reinertrages der der Gemeinde zugewiesenen Jagd eine besondere Bestimmung enthält, die Behandlung der zur Jagd gehörigen Verwaltungsgeschäfte aber nach den allgemeinen Regeln, die für die Gemeindeverwaltung gelten, stattzufinden hat. Für Krain: Hinsichtlich des Anfragepunktes wegen der Hutweide wurde die in dem Berichte ausgesprochene Ansicht bewilligt, daß die Eigenthümer der Hutweide unbedingt wie jeder andere Grundbesitzer in Ansehung der Ausübung des Jagdrechtes zu behandeln seien (Min. Erl. v. 10. September 1849, R. G. B. Nr. 386). Das Min. des Inn. hat laut Erl. v. 4. August 1868, Z. 11291 im Einvernehmen mit dem Ackerbaumin. bis zu dem Zeitpunkte, wo die Bestimmung der Jagdgebiete im legislativen Wege neu geregelt sein wird, die Verpachtung der Jagd nach Katastralgemeinden, welche einen zusammenhängenden Grundcomplex von mehr als zweihundert Joch umfassen, jedoch für jede Katastralgemeinde im Sinne des Jagdgesetzes v. 7. März 1849 ungetheilt, und gegen dem als zuläßig erklärt, daß die gesetzliche Mehrheit des Ortsgemeindeausschusses, welchem die Verwaltung des Jagdrechtes überhaupt sammt allen darauf Bezug nehmenden Gegenständen zusteht, mit dieser Modalität der Verpachtung einverstanden ist, und gegen dem, daß die verpachtende Gemeinde den übrigen jagdgesetzlichen Bestimmungen nachzukommen verpflichtet wird. In demselben Sinne ist nachstehende Specialentschließung erfolgt: Das kais. Pat. v. 7. März 1849, R. G. B. Nr. 154 hat das Jagdrecht auf fremdem Grund und Boden aufgehoben, auf allen in den §§. 4 und 5 nicht ausgenommenen, innerhalb einer Gemeindemarkung gelegenen Grundstücken die Jagd der betreffenden Gemeinde zugewiesen und letztere verpflichtet, die Jagd ungetheilt zu verpachten. Als Gemeinde ist im Sinne des Min. Erl. v. 10. September 1849, R. G. B. Nr. 386 die Gemeinde zu verstehen, wie sie damals bestand, und zwar bezüglich aller nach dem stabilen Grundsteuerkataster zu dieser Gemeinde zugemessenen Grundstücken. Das damals in der Durchführung begriffene Gemeindegesetz v. 17. März 1849 hat unter der Ortsgemeinde in der Regel die als selbstständiges Ganze vermessene Katastralgemeinde verstanden, hat jedoch gestattet, daß einzelne Steuer- oder Katastralgemeinden sich zu einer Ortsgemeinde vereinigen und an diesen Bestimmungen haben auch die späteren Gemeindegesetze nichts Wesentliches geändert, da sie die Vereinigung, resp. Trennung der Ortsgemeinden nach Katastralgemeinden unter bestimmten Bedingungen gestatten. Werden nun mehrere Katastralgemeinden zu einer Ortsgemeinde vereiniget, so folgt daraus wohl nothwendig, daß die Verwaltung des Jagdrechtes, welche schon im Sinne des Min. Erl. v. 10. September 1849 in den Wirkungskreis der Gemeindeverwaltungsorgane gehört, in allen Katastralgemeinden den für die vereinigte Ortsgemeinde constituirten Gemeindeorganen zustehe, es folgt aber daraus keineswegs, daß nun auch die verschiedenen Jagden dieser Katastralgemeinden zu einem einzigen Jagdgebiete vereiniget werden müssen, daß dadurch früher nach Katastralgemeinden abgeschlossene Jagdpachtverträge außer Wirk-

Jagd entweder ungetheilt zu verpachten, oder selbe durch eigens bestellte Sachverständige (Jäger) ausüben zu lassen (§. 7).[1] Der jährliche Reinertrag der den Gemeinden zugewiesenen Jagd ist am Schlusse jedes Verwaltungs- oder Pachtjahres unter die Gesammtheit der Grundeigenthümer, auf deren in der Gemeindemarkung gelegenen Grundbesitze die Jagd von der Gemeinde ausgeübt wird, nach Maßgabe der Ausdehnung des Grundbesitzes zu vertheilen (§. 8).[2] Jede Gemeinde ist bei einer Strafe von 10—200 fl. C. M. dafür

---

samkeit gesetzt werden, und daß die im Sinne des Jagdpatentes v. 7. März 1849 in jeder Katastralgemeinde ungetheilt zu verpachtende Jagd bloß deßhalb auch für die vereinigten Katastralgemeinden als eine einzige und ungetheilte verpachtet werden soll, weil die verschiedenen Katastralgemeinden ein gemeinschaftliches Verwaltungsorgan erhalten haben (Entsch. des Ackerbaumin. v. 10. April 1870, Z. 1936/231, Z. f. V. 1872, S. 72). Das Jagdgebiet auf Gemeindegrundstücken, welches als ein ungetheiltes Ganze anzusehen ist, wird durch das kais. Patent v. 7. März 1849, R. G. B. Nr. 154 und die Min. Vdgn. v. 10. September 1849, R. G. B. Nr. 386 und 15. December 1852, R. G. B. Nr. 257 genau bestimmt, es umfaßt alle, nach dem Grundsteuerkataster zu der betreffenden Gemeinde zugemessenen Grundstücke, in soweit dieselben nicht zu einem zusammenhängenden eigenthümlichen Grundcomplexe von 200 Joch und darüber gehören, oder in einem geschlossenen Thiergarten sich befinden, und es steht der politischen Behörde nicht zu, sei es durch Zusammenlegung mehrerer Einzelngebiete, oder durch Theilung derselben, die Jagdgebiete in anderer Weise zu bilden (Min. Erl. v. 22. Februar 1879, Z. 12623, Z. f. V. 1879, S. 57). Zwei politische Gemeinden können nach Obigem als Ein Jagdgebiet vereinigt nicht licitirt werden (Z. f. V. 1879, S. 57; siehe weiters bei Jagdverpachtung).

[1]) Die Jagd ist als ein Ausfluß des Grundeigenthums kein Eigenthum der Gemeinde als solcher, sondern gehört den einzelnen Grundeigenthümern innerhalb der Gemeindemarkung (§. 8 des Pat. v. 7. März 1849). Der jährliche Reinertrag der den Gemeinden zugewiesenen Jagd ist am Schlusse jedes Verwaltungs- oder Pachtjahres unter die Gesammtheit der Grundeigenthümer, auf deren in der Gemeindemarkung gelegenen Grundbesitze die Jagd von der Gemeinde ausgeübt wird, nach Maßgabe der Ausdehnung des Grundbesitzes zu vertheilen. Die Gemeindevorstehungen fungiren allerdings in mancher Beziehung als Verwaltungsorgane des Jagdrechtes, sind aber als solche nicht berechtigt, die Jagd ruhen zu lassen, da ihnen nur die Bestimmung über die Art der Ausübung derselben zusteht; dagegen erschiene noch eher die Gesammtheit der Grundbesitzer berechtigt zu sein, mittelst einhelligen Beschlusses auf die Ausübung der Jagd auf eine bestimmte Zeit gänzlich zu verzichten, d. h. sie vollständig ruhen zu lassen, weil mit Rücksicht auf die oben angedeutete Anschauung, daß die Jagd ein Ausfluß des Grundeigenthums sei, vom privatrechtlichen Standpunkte aus gegen diese Berechtigung allerdings kein Einwand erhoben werden könnte. Schließlich kann gleichwohl auch der Gesammtheit der Grundbesitzer diese Berechtigung nicht zuerkannt werden, weil das kais. Patent v. 7. März 1849, R. G. B. Nr. 154 in Verbindung mit der Vdg. des Min. des Inn. v. 15. December 1852, R. G. B. Nr. 257 die Verpachtung der bezeichneten Jagd unbedingt vorschreibt und von diesen Vorschriften im administrativen Wege nicht abgewichen werden darf (Erl. des Ackerbaumin. im Einvernehmen mit dem Min. des Inn. v. 30. März 1870, Z. 471, Z. f. V. VI. J., Nr. 6, S. 22).

[2]) Nach §. 8 des A. h. Patentes v. 7. März 1849 ist der jährliche Reinertrag, d. i. der nach Abschlag aller Kosten, als: für den Jäger oder für die Licitation u. s. w. verbleibende Ertrag, unter die Gesammtheit der Grundeigenthümer, auf deren in der Gemeindemarkung gelegenen Grundbesitze die Jagd von der Gemeinde ausgeübt wird, nach Maßgabe der Ausdehnung des Grundbesitzes zu vertheilen. Es bildet daher dieser Reinertrag nur mit dem Antheile, der auf den zum Gemeindevermögen gehörigen Grundbesitz entfällt, ein Erträgniß für die Gemeindecasse. Jener Antheil, welcher auf den zum Gemeindegute gehörigen Grundbesitz entfällt, ist unter die Gemeindeglieder zu vertheilen, §. 19 (M. E. v. 11. December 1850, S. 13353). Wenn mit einer Entscheidung in Anwendung der Gesetzesbestimmung §. 8 die Vertheilung des für die Gemeindejagd erzielten Jagdpachtschillings unter die betheiligten Grundbesitzer verfügt wird, so beinhaltet die Entscheidung nichts, als die Herbeiführung des gesetzlichen Zustandes. Der Gesetzlichkeit der Verfügung steht nicht entgegen, daß der Jagdpachtzins in Folge von Gemeindebeschlüssen in früheren Jahren für Gemeindezwecke verwendet wurde und daß gegen die Einstellung des Jagdpachtzinses in das Präliminare im — autonomen — Instanzenzuge Einwendungen nicht erhoben wurden. Denn ein Ent-

verantwortlich, daß keine andere Benützung der ihr zugewiesenen Jagd als die im §. 7 bezeichnete stattfinde. Ueber die Beobachtung dieser Anordnung haben die Verwaltungsbehörden zu wachen (§. 9).[1] Wildfrevel und Wilddiebstähle, sie mögen von einzelnen Gemeindegliedern oder von Auswärtigen begangen worden sein, sind nach dem bestehenden Strafgesetze zu ahnden (§. 10). Den einzelnen Grundbesitzern bleibt das Recht auf Entschädigung für erlittene Wild- und Jagdschäden und dessen Geltendmachung nach den bestehenden Vorschriften gegen die nach diesem Patente zur Ausübung der Jagd berufenen physischen oder moralischen Personen gewahrt (§. 11).[2] Die

---

scheidungsrecht in Jagdangelegenheiten steht weder dem Gemeindeausschusse, noch dem Landesausschusse zu, und es kann aus der Nichtanfechtung des Vorganges des Gemeindeausschusses im autonomen Instanzenzuge auf einen Verzicht der Bezugsberechtigten um so weniger geschlossen werden, als bereits in früheren Jahren von einigen Betheiligten die Veranlassung der Vertheilung des Pachtzinses bei den in Jagdangelegenheiten competenten Behörden begehrt wurde (siehe Erk. d. V. G. H. v. 28. November 1879, Z. 2040, Budwinski 1879, S. 418). Die ordnungsmäßige Verwendung des Gemeindejagdnutzens nach §. 8 des Jagdgesetzes ist genau zu überwachen. Uebrigens steht nichts im Wege, wenn dieser Reinertrag, wie es hie und da bereits bis jetzt der Fall war, mit Einwilligung der Interessenten zu gemeinnützigen Localzwecken verwendet wird. Der jährliche Reinertrag des Jagdnutzens, welcher nach §. 8 des A. h. Patentes v. 7. März 1849 auf die Kirchengrundstücke entfällt und zur Vertheilung kommt, bleibt der Kirche ausschließlich vorbehalten, daher kann von den Kirchengrundpächtern als solchen hierauf kein Anspruch gestellt werden (böhm. Gub. V. v. 28. Juni 1849). Ueber Streitigkeiten bei Vertheilung des Reinertrages der den Gemeinden zugewiesenen Jagd entscheidet in erster Linie die politische Behörde (Erl. des Ackerbaumin. v. 22. März 1873, Z. 446, 1381, Z. f. V. VI. J., Nr. 14, S. 54). Auch die Besitzer eingefriedeter Gärten participiren nach M. Erl. v. 14. Mai 1875, Z. 4944, Z. f. V. S. 107 als Grundbesitzer an dem Erträgnisse der verpachteten Gemeindejagd.

[1]) Zur Beseitigung mehrfach vorgekommener Zweifel und Anfragen: „ob die im §. 9 des provisorischen Jagdgesetzes v. 7. März 1849 festgesetzte Bestrafung der Uebertretung der ebenda §. 7 enthaltenen Vorschrift zur Competenz der Verwaltungsbehörden oder Strafgerichte gehöre? —" fand das Justizministerium mit Erl. v. 9. Mai 1851, Nr. 142 zu erklären: Da der §. 9 dieses Gesetzes die Fürsorge für die Beobachtung der erwähnten Vorschrift ausdrücklich den Verwaltungsbehörden zuweiset, so folgt von selbst, daß auch die Bestrafung dieser Uebertretung zur Competenz der Verwaltungsbehörden, und nicht der Strafgerichte gehört.

[2]) Das a. b. G. B. bestimmt: Wem das Recht zu jagen oder zu fischen gebühre; wie der übermäßige Anwachs des Wildes gehemmt, oder der vom Wilde verursachte Schaden ersetzt werde; wie der Honigraub, der durch fremde Bienen geschieht, zu verhindern sei, ist in den politischen Gesetzen festgesetzt. Wie Wilddiebe zu bestrafen seien, wird in den Strafgesetzen bestimmt (§. 383). Se. k. k. Apostolische Majestät haben mit A. h. Entschl. v. 1. December 1858 zu genehmigen geruht, daß für diejenigen Kronländer, für welche das Jagdpatent v. 28. Februar 1786 (Kropatschek'sche Sammlung der Josefinischen Gesetze 11. Band, S. 488) erlassen wurde, zur Erhebung und instanzmäßigen Entscheidung aller Wildschaden-Ersatzansprüche die politischen Behörden als ausschließlich berufen erklärt werden, und daher alle Eingaben und Beschwerden, welche derlei Angelegenheiten betreffen, bei den politischen Behörden erster Instanz anzubringen sind (M. V. v. 14. Juli 1859, R. G. B. Nr. 128). Durch diese ausschließliche Competenz der politischen Behörden zur Erhebung und Entscheidung der Wildschaden-Ersatzansprüche ergibt sich den politischen Behörden häufig Gelegenheit, Amt handeln zu müssen, und wird in dieser Beziehung Folgendes insbesondere bemerkt: Das Recht auf Entschädigung für Wildschäden wurde jedem Grundbesitzer durch §. 11 des Patentes v. 7. März 1849 gewahrt. Bezüglich der Entschädigung ist noch gegenwärtig das Jagdpatent v. 28. Februar 1786 maßgebend. Die wesentliche Bestimmnng des §. 15 dieses Patentes lautet: „Alle Wildschäden, sie mögen in l. f. oder Privatjagdbarkeiten, an Feldfrüchten, Weingärten oder Obstbäumen geschehen, müssen den Unterthanen nach Maß des erlittenen Schadens sogleich vergütet werden, daher alle dergleichen Beschädigungen zur Zeit, da sie noch sichtbar sind und beurtheilt werden können, der Obrigkeit anzuzeigen sind. Das nach dem Jagdnormale v. Jahre 1849, §. 11 maßgebende Jagdpatent v. J. 1786, §§. 2 und 15 spricht dem Grundbesitzer den Ersatz für alle Wildschäden zu und die

weitere Bezeichnung des §. 15, „sie mögen an Feldfrüchten, Obstbäumen oder Weingärten geschehen sein“ — ist keineswegs als normative, sondern nur als beispielsweise Anführung zu betrachten (Min. Entsch. v. 4. November 1868, Z. 13628, Z. f. V. 1868, Nr. 47, S. 187). Nach dieser Specialentscheidung, durch welche ein Wildschadenersatz an Laubholz und Almengestrüpp anerkannt wurde, dürfte auch der Schluß gezogen werden, daß auch eine Wildschadenvergütung für Waldtheile stattfinden kann, obschon in dieser Richtung das Hofkzld. v. 12. April 1821, Z. 9687 (n. ö. Reggs. Vdg. v. 22. April 1821, Z. 18340) bemerkte, daß eine Wildschadenvergütung an Waldungen nicht stattfindet. Diesem Hofdecrete wurde übrigens mit Erk. des V. G. H. v. 26. Mai 1877, Z. 690, Budwinski S. 305 die Wirkung eines Normativs abgesprochen, und gibt über den fraglichen Umstand folgendes Judicat des V. G. H. vollständige Aufklärung. Wenn der §. 17 dem Grundbesitzer das Recht einräumt, die Vergütung aller Wildschäden zu verlangen, und daneben die Schäden an Feldfrüchten, Weingärten oder Obstbäumen besonders erwähnt, so berechtigt dieß keineswegs zu der Schlußfolgerung, daß dadurch das Ersatzrecht auf die Beschädigung der letzteren Culturen eingeschränkt werden wollte; sie wurden nur darum ausdrücklich angeführt, weil die Beschädigungen von Aeckern, Wein- und Obstpflanzungen durch Wild am häufigsten vorkommen, und in der Regel die empfindlichsten sind. Es können aber solche Beschädigungen auch an Anpflanzungen im Walde und in Auen, von Ziergewächsen u. dgl. Bodenerzeugnissen vorkommen, die den Beschädigten nicht minder empfindlich treffen. Wollte man sich an den Wortlaut „Feldfrüchte, Weingärten, Obstbäume“ ausschließlich halten, und von der Annahme, daß diese Aufzählung nicht demonstrativ, sondern taxativ zu verstehen sei, ausgehend, für alle Beschädigungen durch das Wild den Ersatz versagen, so bliebe die künstliche Aufforstung, die Baumschule für Ziergewächse, der Gartenbau, in soferne es sich nicht um Obstbäume handelt, vollkommen schutzlos, was die Absicht gewiß nicht gewesen ist. Eben so wenig ist der Schluß, welcher daraus, daß das Forstgesetz der Beschädigungen des Waldes durch das Wild nicht erwähnt, gezogen werden will, ein berechtigter, weil für die Ausübung der Jagd specielle Gesetze bestehen, also das, was dahin gehört, seinen Platz nicht im Forstgesetze zu finden hat, und weil das Forstgesetz nur von Beschädigungen aus Verschulden handelt, während beim Wildschaden in den seltensten Fällen ein Verschulden nachgewiesen werden kann (siehe Erk. d. V. G. H. v. 17. Februar 1877, Z. 236, E. d. V. 1876/77, S. 149). Im Sinne der weiteren Bestimmungen des §. 15 des Jagdpatentes, welcher durch die Aufhebung des Unterthanenverbandes, die Organisation der Verwaltung entsprechend modificirt wurde, hatte der Anzeige unverzüglich die Erhebung und Schätzung zu folgen. Dieser Erhebung und Schätzung sind Schätzmänner aus den benachbarten Gemeinden (gewöhnlich wählt jeder Theil, der Beschädigte sowie der Geklagte einen Schätzmann, und die Behörde bestimmt den Obmann, in anderen Fällen pflegt auch die Behörde ohne Intervention des Beschädigten und Geklagten die nöthige Anzahl unparteiischer Schätzmänner von Amtswegen zu bestimmen), dann der Beschädigte, der Geklagte, die sich auch vertreten lassen können, sowie der betreffende Gemeindevorstand beizuziehen, und ist auf Grund des commissionell erhobenen Resultates das Maß der Beschädigung, sowie die gebührende Vergütung im Erkenntnißwege festzustellen, in soferne nicht durch ein Uebereinkommen beider Theile die Sache beglichen würde. Der Verwaltungsgerichtshof erklärte mit Erkenntniß v. 13. März 1879, Z. 513, Budwinski S. 126 den Umstand, daß von drei beigezogenen Sachverständigen nur Einer von der Behörde unmittelbar, die Wahl je Eines aber den beiden Parteien überlassen wurde, — ihre Vertrauenswürdigkeit vorausgesetzt — einen Mangel des Verfahrens nicht begründen kann, ebenso kann die Unterlassung der Beeidigung der Sachverständigen als ein Mangel des Verfahrens angenommen werden, da die Beeidigung der Sachverständigen im §. 15 des Jagdpatentes nicht vorgeschrieben ist. Se. Majestät haben zu erklären geruht, daß sich bei Anwendung der das Jagdrecht normirenden Gesetze und Vorschriften genau an dieselben zu halten, und dem Jagdrechtbesitzer, sowie jedem anderen Eigenthümer der volle Schutz seiner Rechte zu gewähren sei. Diese A. h. Anordnung, wonach in den die Wildschadenvergütungen betreffenden gesetzlichen Bestimmungen keine Aenderung Platz zu greifen hat, wurde mit Hofkzld. v. 24. September 1836, Z. 25588, und Reggs. Vdg. v. 1. October 1836, Z. 56187 kundgemacht. Entschädigungsansprüche wegen erlittener Wildschäden müssen nach Entsch. des Min. des Inn. v. 30. März 1872, Z. 2641, Z. f. V. V. Jahrg., Nr. 21, S. 83 bei der politischen Behörde zu einer Zeit verfolgt werden, wo sie noch sichtbar sind, was auch mit §. 15 des Jagdpatentes übereinstimmt. Denselben Rechtssatz enthält das Erk. des V. G. H. v. 5. Jänner 1878, Z. 13, Budwinski S. 7, welches erklärt: Für den Wildschadenersatz-Anspruch der Behörde ist nur jener Schadensbestand maßgebend, welcher zur Zeit der commissionellen Erhebung noch sichtbar ist und constatirt wird. Die Annahme, daß nach §. 17 der Min. Vdg. v. 15. December 1852, n. ö. L. G. B.

v. Jahre 1852 Nr. 473 dem Einschreiten bei der politischen Behörde um Erhebung eines Wildschadens ein Vergleichsversuch zwischen dem Beschädigten und dem Jagdinhaber vorausgehen, und der Nachweis eines vorläufigen Vergleichsversuches geliefert werden müsse, ist weder im Wortlaute, noch im Geiste jener Bestimmung begründet (Entsch. des Min. des Inn. v. 18. Februar 1871, Z. 727, Z. f. V. IV. Jahrg., Nr. 9, S. 36). Denselben Rechtssatz enthält die Min. Entsch. v. 9. Februar 1862, Z. 1287. Nach dem Hofkzld. v. 30. August 1788, J. G. S. Nr. 1771 kann der wahre am Getreide verursachte Schaden durch eine zweite Besichtigung vor der Ernte erhoben werden. Anläßlich eines Specialfalles hat das Min. des Inn. mit Erl. v. 11. September 1875, Z. 13547, Z. f. V. 1875, S. 179 bezüglich des Vorganges bei Wildschadenerhebungen in Weingärten nachstehende Grundsätze bekannt gegeben: Der Anspruch der Jagdpächter auf eine zweite Abschätzung des Schadens unmittelbar vor der Weinlese, ist weder im Gesetze, noch sachlich begründet; denn das Hofd. v. 30. August 1788, Z. 1771 verordnet, daß jeder Wildschaden, er möge auf Feldern, Wiesen, in Wäldern oder Weingärten geschehen sein, jederzeit sogleich, und ohne Zeitverlust abzuschätzen sei, weil sich von den Kenntnissen und Erfahrungen der Schätzleute voraussetzen lasse, daß sie zu beurtheilen im Stande sind, wie weit der Schaden zur Zeit der Fechsung sich wirklich erstrecken werde. Erst durch das spätere Hofd. v. 27. November 1788, Z. 3492 wurde gestattet, in jenen Fällen, wo eine sofortige Schätzung des Schadens nicht mit Sicherheit geschehen kann, diese Schätzung auf eine angemessene Zeit zu verschieben. In jenen Fällen, wo ein einstimmiger und ganz bestimmt lautender Ausspruch beeideter Schätzleute vorliegt, und wo der ermittelte Schadenbetrag nicht bloß den Entgang der dießjährigen Fechsung, sondern auch die nachhaltige Störung der Culturentwicklung der Weingärten durch den Ausfall an sogen. Grubern umfaßt, welche Beschädigung nie einer nochmaligen Abschätzung bedarf, liegt kein Anlaß vor, die definitive Schadenschätzung einem späteren Zeitpunkte und einer kostspieligen und zeitraubenden zweiten Localcommission vorzubehalten. Ein nachträglich stattgefundener Hagelschlag oder ein sonstiges Elementarereigniß vermag gleichfalls die Ersatzpflicht des Jagdpächters nicht zu beeinflußen, weil der Ersatzanspruch des Beschädigten nach den Grundsätzen des Civilrechtes schon im Momente der Beschädigung begründet ist, weil der Schaden nach dem gemeinen Werthe, den die Sache zur Zeit der Beschädigung hatte, zu schätzen ist (§. 306 a. b. G. B.) und weil eine erst nachträglich eintretende Verminderung des Werthes, oder selbst die gänzliche Vernichtung des beschädigten Objectes als ein Zufall angesehen werden muß, welcher nicht dem Jagdinhaber zu Guten kommen kann. Der Ersatzanspruch des Beschädigten kann nicht von dem Zeitpunkte der wirklichen Ersatzleistung abhängig gemacht werden, welche ohne sein Zuthun und Verschulden durch den gesetzlich zuläßigen Instanzenzug bis über den Hagelschlag hinaus verschoben werden kann. Lienbacher bemerkt (Oeffentl. Sicherheit Jahrg. V, S. 55), daß das Staatsministerium bei Entscheidung einzelner Fälle die Grundsätze ausgesprochen hat, daß alle Wildschäden, ohne Unterschied, durch welche Gattung des Wildes, und an welchen Gegenständen sie verursacht wurden, zu vergüten seien und daß den durch Streifwild verursachten Schaden der Besitzer des anstoßenden Gutsgebietes zu ersetzen habe. Dieser Rechtssatz ist durch das nachstehende Judicat des Verwaltungsgerichtshofes geändert worden: Der Jagdinhaber ist zum Ersatze des in seinem Jagdgebiete entstandenen Wildschadens auch dann verpflichtet, wenn der Schade vom Streifwilde angerichtet wurde, denn es muß der Jagdinhaber nach §. 2 des Jagdgesetzes v. 28. Februar 1786 und nach §. 11 des kais. Patentes v. 7. März 1849, R. G. B. Nr. 154 zum Ersatze des in seinem Jagdgebiete entstandenen Wildschadens verpflichtet angesehen werden, und kann in Ansehung der durch Streifwild angerichteten Beschädigungen eine praktisch ohnehin kaum durchführbare Ausnahme nicht gemacht werden, weil jeder Jagdinhaber befugt ist, in seinem Bezirke sich auch in Ansehung des vorüberziehenden Wildes seines Jagdrechtes zu gebrauchen und das Wild, das seinen Bezirk betritt, zu fangen, zu schießen oder sonst zu erlegen (§. 4 des Jagdgesetzes v. Jahre 1786), dieses Recht nach §. 4 des mährischen Landesgesetzes v. 31. März 1873, L. G. B. Nr. 36 im Falle der behördlich angeordneten Verminderung des Wildstandes auch während der Schonzeit ausüben darf, und weil auch das Streifwild zu jenen freistehenden Sachen gehört, bezüglich welcher dem Jagdherrn das Vorrecht der Zueignung zusteht (§§. 382 und 383 a. b. G. B.) (siehe Erk. des V. G. H. v. 4. September 1877, Z. 1762, E. d. V. 1876/77, S. 393). Nach der Min. Vdg. v. 18. Juni 1861, Z. 11750 ist die Verpflichtung zum Ersatze eines Wildschadens nicht auf den durch einen übermäßigen Wildstand verursachten Schaden beschränkt, und es können die Grundbesitzer nicht verpflichtet werden, ihre im Freien stehenden Obstbäume selbst gegen Beschädigungen durch das Wild zu sichern. Der §. 12 des Patentes v. 28. Februar 1786, sowie der §. 11 der n. ö. Statthalterei-Kundmachung räumen den Grundbesitzern allerdings die Befugniß ein, ihre Waldungen und Auen mit Planken, Zäunen oder aufgeworfenen Gräben gegen das Eindringen des Wildes

zu verwahren; es ist aber daran nicht die Folge geknüpft, daß jener Grundbesitzer, welcher dieß zu thun unterläßt, oder von dieser Befugniß wegen der damit verbundenen Kosten keinen Gebrauch machen kann, deßhalb des Rechtes auf Entschädigung der ihm zugegangenen Wildschäden verlustig wird (siehe Erk. des V. G. H. v. 26. Mai 1877, Z. 690, E. d. V. 1876/77, S. 307). Ist eine Jagd verpachtet, so haftet der Pächter für Wildschäden seines gepachteten Jagdbezirkes. Nach §. 3 des Patentes v. 28. Februar 1786 ist Jedermann berechtigt, Füchse, wie andere schädliche Raubthiere zu erlegen, sohin kann der Jagdbesitzer für den durch solches Wild verursachten Schaden, den Jedermann selbst hintanzuhalten befugt ist, nicht haftend und ersatzpflichtig erklärt werden (Entsch. des Min. des Inn. v. 29. October 1869, Z. 14643, Z. f. V. 1869, Nr. 45, S. 178). Da im Hinblicke auf den §. 3 des Jagdpatentes v. Jahre 1786 nur ein gemeingefährliches und überhaupt überwiegend schädliches Raubthier der vom Jagdrechte unabhängigen Verfolgung überlassen sein soll, dieser Kategorie von Thieren der Dachs seiner Natur nach aber um so weniger beigezählt werden kann, als in einzelnen Ländern für den Dachs eine Schonzeit gesetzlich normirt ist, so ist der durch Dachse verursachte Wildschaden zu vergüten (Entsch. des Min. des Inn. v. 27. Februar 1877, Z. 861, Z. f. V. Jahrg. X, Nr. 18, und v. 18. Juni 1878, Z. 7638, Z. f. V. Jahrg. X, Nr. 36, S. 142). Außerdem kommt nach der Entsch. des Min. des Inn. v. 28. April 1872, Z. 3035, Z. f. V. V. Jahrg., Nr. 24, S. 96 für die durch Wildschweine außerhalb des Jagdgebietes angerichteten Schäden (jedoch wohl nur unter der Bedingung, daß die Jagdinhaber kein Verschulden in der Versicherung des geschlossenen Thiergartens trifft, §. 3) kein Wildschadenersatz zu leisten. Nach dem Staatsministerialerlasse v. 21. Mai 1862, Z. 13110 ist der Jagdinhaber zum Ersatze aller Wildschäden ohne Unterschied, ob dieselben in freien oder eingefriedeten Revieren angerichtet wurden, unbedingt verpflichtet. Diese Ersatzpflicht kann durch einen zufälligen Umstand, z. B. in der Ansammlung größerer Schneemassen, welche das Eindringen des Wildes erleichtern, dann durch den weiteren Umstand, daß der Jagdinhaber das Wild keineswegs in übermäßiger Anzahl hegt, in keiner Weise alterirt werden (Entsch. des Min. des Inn. v. 6. September 1871, Z. 10765, Z. f. V. IV. Jahrg., Nr. 48, S. 191). Der Umstand, daß dem Jagdberechtigten verwehrt worden ist, in eingefriedeten Anlagen eines Grundbesitzers zu jagen, alterirt nicht die Verpflichtung des ersteren, den in diesen Anlagen vorkommenden Wildschaden zu vergüten, denn nach §. 13 der Vdg. v. 27. December 1852, L. G. B. für Niederösterreich Nr. 473 gibt es auch andere Grundstücke, auf denen die Ausübung des Jagdrechtes nicht gestattet ist, und doch hat der Jagdinhaber auch den auf solchen Grundstücken entstehenden Wildschaden zu vergüten (Erl. des Min. des Inn. v. 8. April 1871, Z. 3502, Z. f. V. IV. Jahrg., Nr. 47, S. 186). Im Falle von Verletzungen durch Wildschäden kann für die Schadenersatzberechnung ein Verschulden des Beschädigten im Sinne des §. 1304 des a. b. G. B. nicht eingewendet werden (M. Entsch. v. 20. März 1870, Z. 3407, Z. f. V. 1870, S. 60). Die Ausnahmen für Oberösterreich, Steiermark siehe in den angeführten Sonderbestimmungen. Der bezogene Paragraph des a. b. G. B. lautet: Wenn bei einer Beschädigung zugleich ein Verschulden von Seite des Beschädigten eintritt, so trägt er mit dem Beschädiger den Schaden verhältnißmäßig; und wenn sich das Verhältniß nicht bestimmen läßt, zu gleichen Theilen. Durch die Min. Vdg. v. 14. Juli 1854 erscheint nicht ausgeschlossen, daß Parteien über die Entschädigung von Wildschäden besondere Uebereinkommen schließen können, und wenn in einem solchen Falle die Entschädigung mit Berufung auf das getroffene Uebereinkommen begehrt wird, so darf der Civilrechtsweg um so weniger verschlossen werden, als der politischen Behörde (wenn z. B. A mit B übereinkomme, daß er aus was immer für einer Rücksicht, insbesondere wegen anderweitig ihm eingeräumter Vortheile von B für Wildschäden gar keine Entschädigung ansprechen dürfe, dessenungeachtet aber bei der politischen Behörde einen Wildschaden einklagen und das von B eingewendete besondere Uebereinkommen in Abrede stellen würde) kaum etwas Anderes erübrigen möchte, als nach den politischen Gesetzen vorzugehen, den B jedoch die Geltendmachung des Uebereinkommens im Rechtswege freizulassen (Z. f. V. 1869, Nr. 27, S. 107). Die in einem Jagdpachtvertrage mit der Gemeinde vereinbarte Bestimmung, daß ein durch eine bestimmte Wildgattung (Kaninchen) verursachter Wildschaden nicht zu vergüten komme, kann jedoch den Wildschadens-Ersatzansprüchen der beschädigten Grundbesitzer nicht präjudiciren (M. Entsch. v. 15. Mai 1875, Z. 4662, Z. f. V. S. 104). In die Wildschadenschätzung sind nur jene Wildschäden einzubeziehen, bezüglich welcher der Ersatz ursprünglich angesprochen wurde (M. E. v. 27. Februar 1877, Z. 861, Z. f. V. S. 72; siehe weiters Erk. des V. G. H. v. 17. Februar 1877, Z. 236 über denselben Gegenstand). In der Natur der Sache, wie in den Grundsätzen des Civilrechtes ist es begründet, daß der Ersatzanspruch des Beschädigten im Momente der Beschädigung entsteht. — Eine nothwendige Consequenz dieses Grund-

satzes ist, daß die Entschädigungspflicht nur denjenigen treffen kann, welcher zur Zeit der Entstehung des Schadens vor dem Gesetze ersatzpflichtig war. Der §. 11 des kais. Patentes v. 7. März 1849, R. G. B. Nr. 154 stellt in dieser Richtung bezüglich der Wildschadenersätze keine abweichenden Grundsätze auf, da er verfügt, daß das Recht auf Entschädigung für erlittene Wild- und Jagdschäden gegen die zur Ausübung der Jagd berufenen Personen gewährt wird. — Es ist wohl klar, daß das Gesetz hiemit jene Personen als ersatzpflichtig erklärt, welche zur Zeit des Vorfallens, des Erleidens eines Wild- und Jagdschadens, ebenda zur Ausübung der Jagd berechtigt waren. — Hieraus folgt, daß jene Entscheidung, welche dem Beschwerdeführer den Ersatz eines Wildschadens auferlegt, der entstanden war, bevor derselbe zur Ausübung der Jagd berufen war, gegen den §. 11 des Jagdpatentes verstößt (siehe Erk. des V. G. H. v. 13. November 1878, Z. 1782, E. des V. G. H. 1878, S. 522). Ein Jagdinhaber ist für einen auf fremdem Gebiete verursachten Wildschaden nicht verantwortlich, in soferne sich derselbe nicht etwa durch ein Verschulden, wie durch die Hegung eines übermäßigen und der Cultur schädlichen Wildstandes verantwortlich gemacht hat (Entsch. des Min. des Inn. v. 1. October 1870, Z. 14183, Z. f. V. 1870, S. 160). In Betreff der Commissionskosten in Wildschadenangelegenheiten verweisen wir auf den 1. Bd. (Commissionskosten) und wird hier nur bemerkt, daß die Unzulässigkeit der Verurtheilung des Jagdinhabers zur Zahlung der Augenscheins-Commissionskosten in dem Falle besteht, als ein Wildschadenersatz-Erkenntniß nicht gefällt wurde (Entsch. des Min. des Inn. v. 22. Juli 1876, Z. 9448, Z. f. V. 1876, S. 135). Dem die Erhebung des erlittenen Wildschadens verlangenden Grundbesitzer obliegt die Vergütung der Commissions- und Reisekosten der Beamten, ob ihm der Anspruch auf Rückersatz dieser Kosten an den Jagdinhaber zusteht, darüber erkennt die Verwaltungsbehörde, welche ihn mit diesem Anspruche zurückweisen kann, wenn das Einschreiten um ämtliche Erhebung nicht nöthig war (siehe Erkenntniß des V. G. H. v. 5. Jänner 1878, Z. 13). Wildschadenerhebungs-Commissionskosten kommen von der Partei, welche die Erhebung veranlaßt hat, allein zu tragen, wenn diese Partei bei der Erhebung nicht einmal so viel behaupten konnte, als ihr vor der Erhebung an Entschädigung angeboten wurde (Entsch. des Min. des Inn. v. 26. März 1878, Z. 3435, Z. f. V. 1878, S. 123). Das Gesetz v. 17. September 1878, L. G. B. Nr. 10, S. 15, giltig für Steiermark, normirt, betreffend den Ersatz von Jagd- und Wildschäden, wie folgt: §. 1. Der zur Ausübung der Jagd Berechtigte ist verpflichtet: a) den bei der Ausübung der Jagd von ihm selbst, von seinen Gehilfen, Dienern und Jagdgästen verursachten Schaden (Jagdschaden), und b) in der Regel allen innerhalb seines Jagdgebietes vom Wilde an Grund und Boden und an den darauf befindlichen Erzeugnissen desselben verursachten Schaden (Wildschaden) zu vergüten. §. 2. Wenn das Recht zur Ausübung der Jagd mehreren Personen zusteht, haften diese für Jagd- und Wildschäden zur ungetheilten Hand. §. 3. Dem zum Ersatze von Jagdschäden (§. 1, lit. a) Verpflichteten steht der Regreß gegen den unmittelbar Schuldtragenden nach den Grundsätzen des allgemeinen bürgerlichen Rechtes zu. §. 4. Der Grundbesitzer ist zwar nicht verpflichtet, sein Gut durch Einzäunung oder andere Vorkehrungen gegen Wildschaden zu schützen; er kann jedoch den Ersatz des vom Wilde in Obst-, Gemüse oder Ziergärten, in Baumschulen, an einzeln stehenden jungen Bäumen angerichteten Schadens nur dann verlangen, wenn dargethan wird, daß der Schaden erfolgte, obgleich solche Vorkehrungen bestanden, wodurch ein ordentlicher Grundwirth derlei Gegenstände zu schützen pflegt. §. 5. Wenn Jagd- oder Wildschäden an Getreide und anderen Bodenerzeugnissen, deren voller Werth sich erst zur Zeit der Ernte bemessen läßt, vor diesem Zeitpunkte vorkommen, ist der Schaden in demjenigen Umfange zu ersetzen, in welchem er sich zur Zeit der Ernte darstellt (§. 8). §. 6. Ueber Ansprüche auf Ersatz von Jagd- und Wildschäden entscheiden die politischen Behörden. In erster Instanz ist die politische Behörde des Bezirkes competent, in welchem die Beschädigung stattgefunden hat. §. 7. Die politische Bezirksbehörde hat vorerst einen Vergleich zwischen den Parteien zu versuchen und, wenn dieser Versuch ohne Erfolg bleibt, die etwa nothwendigen Erhebungen an Ort und Stelle zu pflegen, und auf Grund derselben, sowie der von Sachverständigen vorgenommenen Abschätzung des Schadens sowohl über den Ersatz des letzteren, als auch über die Tragung der Kosten des Verfahrens (§. 10) zu entscheiden. §. 8. In Fällen des §. 5 hat der Beschädigte um den behördlichen Augenschein längstens binnen 14 Tagen, nachdem die Beschädigung erfolgte, und um die Abschätzung des Schadens noch vor Beginn der Ernte anzusuchen, widrigens sein Anspruch auf Entschädigung erlischt. §. 9. Die politische Behörde kann die Vornahme der an Ort und Selle nothwendigen Erhebungen und die Leitung des Schätzungsactes dem Gemeindevorsteher auftragen. Von diesen, sowie von den im §. 7 erwähnten Er-

bestehenden jagdpolizeilichen Vorschriften bleiben, in soweit ihnen das gegenwärtige Patent nicht entgegensteht, aufrecht, und wird den Behörden die genaue Handhabung zur strengsten Pflicht gemacht (§. 12).[1] Jagdpachtverträge,

---

hebungen sind die Betheiligten rechtzeitig zu verständigen. §. 10. Der zum Schadenersatze verurtheilte Jagdberechtigte hat in der Regel dem beschädigten Grundbesitzer die zur zweckentsprechenden Geltendmachung des Ersatzanspruches nothwendigen Kosten, dagegen aber auch der mit dem Ersatzanspruche gänzlich abgewiesene Kläger dem Jagdberechtigten die zur zweckentsprechenden Vertheidigung nothwendigen Kosten zu ersetzen. Die Behörde kann übrigens diese Kosten verhältnißmäßig theilen, wenn die von dem Jagdberechtigten vor der Abschätzung des Schadens im Vergleichswege angebotene, und von dem Beschädigten zurückgewiesene Vergütung denjenigen Betrag beträchtlich übersteigt, auf welchen die Behörde zu erkennen findet.

[1]) Da zur Regelung des Jagdwesens die Handhabung der jagdpolizeilichen Vorschriften sowohl im Interesse der Jagd selbst, als zum Schutze des Ackerbaues unumgänglich nothwendig ist, so wurden in Folge Auftrages des Ministeriums des Innern v. 15. December 1852, Z. 5681 alle dießfalls bestehenden gesetzlichen Bestimmungen, in soferne sie mit dem Jagdpatente v. 7. März 1849 und den hiezu erlassenen nachträglichen Verordnungen nicht im Widerspruche stehen (Erl. der Statth. für Niederösterreich v. 27. December 1852, L. R. B. Nr. 473), neuerdings kundgemacht, und deren genaue Beobachtung zur Pflicht gemacht. (Siehe auch wegen Handhabung der jagdpolizeilichen Vorschriften den Erl. der Statth. für Oberösterreich v. 28. December 1852, L. G. B. 1853 Nr. 1, S. 1; wegen Handhabung der Jagdpolizeivorschriften den Erl. des Landeschefs für Bukowina v. 30. December 1852, L. G. B. Nr. 113, S. 340; wegen Republicirung der jagdpolizeilichen Vorschriften den Erl. der Statth. für Kärnthen v. 5. Jänner 1853, L. G. B. Nr. 3, S. 16; wegen Republicirung der Jagdpolizeigesetze den Erl. der Statth. für Steiermark v. 28. Jänner 1853, L. G. B. Nr. 28, S. 27; den Erl. der Statth. für Salzburg v. 25. December 1852, L. G. B. Nr. 447; für Tirol erfolgte die Republicirung des Jagdnormales v. 28. Februar 1786 mit Gub. Vdg. v. 12. September 1816). Das Jagdrecht besteht in dem Befugnisse der in dem A. h. Patente v. 7. März 1849, R. G. B. 1849, Nr. 154, S. 173 bezeichneten Jagdinhaber oder deren Pächter, die in ihrem Jagdreviere im Freien vorkommenden nützlichen Wildgattungen nach Zulässigkeit der Natur der Wildthiere, und in einer dem Feld-, Wein- und Waldbaue im Allgemeinen unschädlichen Menge zu hegen, dieselben zur Zeit ihrer besten Benutzbarkeit kunstmäßig zu fangen oder zu erlegen, nebstbei auch alle schädlichen Raubthiere zu jener Jahreszeit nach Thunlichkeit zu tödten, oder deren Brut zu zerstören. Jeder Besitzer oder Pächter eines Jagdbezirkes hat die Freiheit, in Wäldern, Auen oder Gebüschen Fasanen einzusetzen, Hasen und anderes Wild in seinem Bezirke mit Hunden zu jagen oder zu hetzen, in soferne dieses ohne Beschädigung was immer für eines Grundeigenthumes geschieht, welche der Jagdinhaber zu vergüten gehalten sein wird. (Hier ist für Oberösterreich folgende Fassung angenommen: Der Jagdinhaber ist berechtiget, in seinem Jagdbezirke alle Gattungen von Wild mit Sulzen oder Heuschupfen zu hegen, oder auf was immer sonst für eine Art zu füttern. Er hat weiter die Freiheit, in Wäldern, Auen oder Gebüschen Fasanen einzusetzen). Schwarzwild (Wildschweine) darf nur in geschlossenen, und gegen allen Ausbruch gut gesicherten Thiergärten gehalten werden. Wenn ein Schwarzwildstück außerhalb eines Thiergartens angetroffen wird, so ist es Jedermann zu allen Jahreszeiten erlaubt, dasselbe, wie Wölfe, Füchse oder ein anderes schädliches Raubthier, zu erlegen; von der Schußwaffe dürfen jedoch hiebei bloß die Waffenberechtigten Gebrauch machen. Jeder Jagdinhaber ist befugt, in seinem Bezirke sich auch in Ansehung des vorüberziehenden Wildes in der jagdmäßigen Zeit seines Jagdrechtes zu bedienen, und das Wild, welches während dieser Zeit seinen Bezirk betritt, auf alle mögliche und selbst gefällige Art zu fangen, zu schießen oder sonst zu erlegen. Ein in dem eigenen Wildbanne angeschossenes und verwundetes Wild, das in einen fremden Wildbann übersetzt, darf daher nicht verfolgt werden, sondern es bleibt dem Besitzer desjenigen Bannes, in den es sich gezogen hat, frei, mit demselben wie mit seinem Eigenthume zu schaffen. Die Frage, ob der Finder, der Eigenthümer oder Jagdberechtigte Anspruch auf ein abgeworfenes Hirschgeweih habe, beziehungsweise wem daran das Eigenthum zustehe, ist eine Eigenthumsfrage und sind zur Entscheidung über Eigenthumsfragen nicht die politischen Behörden, sondern die Gerichte berufen (siehe Specialentscheidung des Ackerbauministeriums v. 10. Juli 1877, Z. 7446, Z. f. V. S. 114). Der Erl. der Landesregierung für Krain v. 18. Mai 1855, L. G. B. Nr. 18 hat die Frage, wem das Eigenthum eines getödteten Raubthieres zusteht, dahin entschieden, daß die Tödtung eines Raubthieres für denjenigen, der dasselbe erlegt zu haben vorschriftsmäßig ausweiset, nur den Anspruch auf den Bezug der gesetzlichen Taglia, nicht aber den weiteren auf das erlegte Thier selbst begründet,

---

da dieses letztere im Eigenthum desjenigen verbleibt, in dessen eigenthümlichem oder gepachtetem Jagdreviere dasselbe erlegt worden ist. Für Oberösterreich gilt folgender Zusatz: Damit jedoch ein angeschossenes Wild nicht unbewußt eingehe, so hat der Jäger, welcher solches angeschossen hat, dem Jagdinhaber oder Jäger des angränzenden Jagdbezirkes, in welchen dasselbe hinüber gewechselt hat, es anzuzeigen, damit derselbe dem angeschossenen Wilde gehörig nachsuchen könne. Der Jagdinhaber oder Jäger des Jagdbezirkes, in welchem das Wild entweder erlegt, oder bereits, jedoch noch frisch, verendet gefunden wurde, hat dem anzeigenden Jäger für den Anschuß und für die Anzeige das halbe Schußgeld zu geben. Fangeisen und Schlingen zu legen und Wolfsgruben zu machen, wird jedem Jagdbesitzer in seinem Banne gestattet. Zur Verhütung alles Schadens und Unglückes aber müssen dabei solche Zeichen aufgesteckt werden, die von Jedermann leicht wahrgenommen und erkannt werden können. In jenen Gegenden, wo Bären, Luchse und Wölfe vorkommen, ist die bisher üblich gewesene Zusammenwirkung der Gemeinden durch allgemeine Jagden, von welchen sich die Insassen nicht ausschließen dürfen, in Anwendung zu bringen. Für die Erlegung schädlicher Raubthiere wurden aus dem Staatsschatze folgende Prämien verabfolgt, als: für eine Bärin vierzig Gulden, für einen Bären dreißig Gulden, für eine Wölfin oder Luchsin fünfundzwanzig Gulden, für einen Wolf oder Luchs zwanzig Gulden, für einen jungen Bären, Wolf oder Luchs unter Einem Jahre zehn Gulden. Jedem bei der politischen Bezirksbehörde anzubringenden, und von dieser der Statthalterei vorzulegenden Einschreiten um die Anweisung der Prämien, war der authentische auf der eigenen Ueberzeugung der einschreitenden Localbehörde sich gründende Beweis von der Thatsache der erfolgten Tödtung eines solchen Raubthieres beizulegen (§. 7). Jedermann ist berechtiget, seinen Wald und seine Wiesen nach den bestehenden Forstgesetzen zu benützen (§. 8). Auch in Ansehung des Viehtriebes in die Wälder und Auen verbleibt es bei dem, was hierüber in dem Forstgesetze vorgeschrieben ist (§. 9). Die unteren politischen Behörden haben darauf zu sehen, daß die Jagdinhaber das Wild zum Nachtheile der Cultur nicht übermäßig hegen, und sie sollen diejenigen, bei denen sie einen zu großen Anwachs des Wildstandes wahrnehmen, ohne Nachsicht zur angemessenen Verminderung desselben anhalten. Jeder Grundeigenthümer ist befugt, seine Gründe, sie mögen in oder außer den Waldungen und Auen sein, wie auch seine Waldungen und Auen mit Planken oder Zäunen, von was immer für eine Höhe, oder mit aufgeworfenen Gräben gegen das Eindringen des Wildes und den daraus folgenden Schaden zu verwahren. Doch sollen solche Planken, Zäune und Gräben nicht etwa zum Fangen des Wildes gerichtet sein. (Wegen bedingter Zulässigkeit der Wildzäune mit Wildeinsprung siehe Specialentsch. v. 18. Juni 1877, Z. 6105, Z. f. V. S. 122.) Auch sind bei Gegenden an Wässern alle fünfhundert Schritte in den Planken oder Zäunen Thore zu machen, damit bei großer Anschwellung des Wassers sich das Wild durch dieselben retten könne. Jedermann ist befugt, sobald ein fühlbarer Nachtheil zu besorgen steht, von seinen Feldern, Wiesen und Weingärten das Wild auf was immer für eine Art, sei es durch Errichtung von Scheuchgegenständen, durch Nachtfeuer, Bewachung durch Menschen oder Hunde u. dgl. abzutreiben. Sollte bei einer solchen Gelegenheit ein Wildstück sich durch das Sprengen verletzen oder zu Grunde gehen, so ist der Jagdinhaber nicht berechtiget, dafür einen Ersatz zu fordern (§. 12). Auf Saaten angebauten Grundstücken von was immer für einer Art, außer wenn dieselben im Winter festgefroren sind, und vor geendigter Weinlese in Weingärten ist weder den Jagdinhabern noch den Jägern erlaubt, unter was immer für einem Vorwande zu jagen, zu treiben oder mit einem Vorstehhunde darauf zu suchen, selbst nicht unter dem Vorwande, den Eiern und Nestern von Fasanen und Rebhühnern nachzusehen. Wenn ein Jagdinhaber dieses Verbot selbst übertritt, so ist er mit 25 Ducaten zu bestrafen, welche die politische Behörde einzutreiben, und demjenigen, auf dessen Grund die Uebertretung geschehen ist, zuzustellen hat. Sonstige Jäger aber sollen mit dreitägigem Arreste bei dem Bezirksamte bestraft werden (§. 13). Für Oberösterreich ist dieser Absatz (dort Absatz 7) folgendermaßen formulirt: Auf Grundstücken, welche mit Getreide, Mais, Heiden, Hirse, Reps, Lein, Hanf, Weberdistel (Karteln), Hülsefrüchten bebaut sind, dann in Hopfengärten ist vom Beginne des Frühjahres bis zur beendigten Ernte dieser Fruchtgattungen, ebenso in Weingärten vor geendigter Weinlese, dann im Samenklee weder den Jagdinhabern, noch den Jägern erlaubt, unter was immer für einem Vorwande zu jagen, zu treiben oder nur mit einem Vorstehhunde darauf zu suchen. Es liegt in der klaren Absicht der bestehenden Jagdgesetze, insbesondere des Jagdpatents v. 28. Februar 1786 (§. 14), sowie der oberösterr. Statth. Vdg. v. 28. December 1852 (§. 7), Beschädigungen von Culturen, welche durch Betreten seitens der Jäger und der Hunde leiden, hintanzuhalten. Den in obigen Gesetzesstellen aufgezählten Saaten, angebauten Grundstücken von was immer für einer Art u. s. w. müssen Wiesen bei vollem Graswuchse vor der Mahd beigezählt

werden, da eine Wiese eben so gut Culturfeld ist, wie jeder Acker, somit nichts Anderes als ein mit dauernden Pflanzen bestelltes Futterfeld. Dieselbe würde durch das Betreten sowohl beim ersten Grase, also vor der Heumahd, als auch beim zweiten, also vor der Grummetmahd, bedeutenden Nachtheilen ausgesetzt sein, vor welchen sie in analoger Anwendung obiger Gesetzesstellen geschützt werden muß (M. E. v. 16. December 1878, Z. 11850, Z. f. V. 1878, S. 40). Diese Entscheidung wurde vom Verwaltungsgerichtshofe behoben, und ausgesprochen: Das Verbot, die Wiesen im Jagdgebiete bei vollem Graswuchse vor der Mahd jagend zu betreten, ist in den bestehenden Gesetzen nicht begründet und zwar aus dem Grunde, weil Wiesen nach dem gewöhnlichen, auch im Min. Erl. v. 17. März 1853, Z. 1356, L. G. B. für Niederösterreich S. 77) berücksichtigten Sprachgebrauche, welcher unter angebauten Grundstücken nur solche versteht, die durch menschliche Thätigkeit mit Fruchtgattungen bestellt werden, — weder zu den im §. 14 des Jagdpatentes v. Jahre 1786 erwähnten Saaten und angebauten Grundstücken, noch zu den in der Statth. Vdg. v. 1852 aufgezählten Culturen gehören, und daher sich zur Begründung des Verbotes auf diese beiden Normen nicht berufen werden kann (siehe Erk. v. 17. Mai 1879, Z. 934, Budwinski, V. G. B. 1879, S. 181). In der nächsten Umgebung der Ortschaften, Häuser und Scheuern darf zwar das Wild aufgesucht, auch mit Netzen gefangen, nicht aber mit Schußwaffen erlegt werden. Ebenso hat in dieser Nähe die Aufstellung solcher Schlageisen oder Fallen zu unterbleiben, welche für Menschen oder Thiere gefährlich werden könnten (§. 15). Bei Streif-, Treib- und Kreisjagden dürfen bei schwerer Verantwortung des Jagdleiters nur solche Individuen als Schützen zugelassen werden, welche nicht nur Waffenpässe besitzen, sondern die auch mit Schießgewehren umzugehen und sich bei solchen Jagden nach Waidmannsbrauch zu benehmen wissen. Finden jedoch Treibjagden in Wäldern oder Auen statt, so ist solches bekannt zu machen, damit sich die darin befindlichen Holzsammler, Holzhauer, Fuhrleute &c. zuvor entfernen können (§. 15). Der Grundbesitzer hat das Recht, die unverzügliche Vergütung aller Wildschäden, sie mögen in den Jagdbezirken an Feldfrüchten, Weingärten oder Obstbäumen geschehen sein, zu verlangen, und soferne seine Ansprüche nicht im gütlichen Wege unter allfälliger Vermittlung des Gemeindevorstandes befriediget werden sollten, dieselben bei der competenten Bezirksbehörde geltend zu machen (§. 17). Die Jagdgerechtigkeit soll nicht verhindern, daß zur Beförderung der Landescultur Jedermann, der in einem Jagdbezirke Gründe besitzt, dieselben unbeschränkt genießen, folglich darauf Wohnungen und Wirthschaftsgebäude erbauen, die Wiesböden von Unkraut und Dornen reinigen, ohne alles Hinderniß abmähen, und sein Vieh darauf zur bestimmten Zeit weiden könne. Nur dürfen bei dieser Benützung weder die Waldordnung, noch die Polizei- und Sicherheitsgesetze übertreten werden. Daher muß jederzeit, wenn einzelne Hütten, Häuser oder andere Gebäude in Auen, Waldungen oder anderen von Dörfern entfernten Orten errichtet werden sollen, die Bewilligung durch die Kreisbehörde (jetzt competente Baubehörde) eingeholt werden (§. 18). Hingegen sollen auch die Jagdinhaber gegen alle Beeinträchtigung ihrer Rechte geschützt, und da die Wilddieberei und das Raubschießen in so mancher Beziehung selbst der öffentlichen Sicherheit gefährlich ist, demselben auf alle Art vorgebaut werden (§. 19). Jagende Hunde eines anderen nachbarlichen Jagdinhabers, die das Aufsichtspersonale in der Regel ohnehin kennt, sollen zwar nach Thunlichkeit geschont, und wenn sie ein verwundetes Wild stellen, oder greifen, womöglich festgenommen und dem Eigenthümer zurückgestellt werden. Andere nicht zum Jagdbetriebe bestimmte, im Walde und Felde allein herumirrende Hunde sind dagegen zu erlegen (§. 20). Nach dem ausdrücklichen Wortlaute des §. 17 für das Küstenland giltigen Jagdpatentes v. 28. Februar 1786 können dortlandes von den Jägern der Jagdinhaber nur diejenigen Hunde erschossen werden, welche in einem Walde oder Felde jagen, während nach dem bezogenen §. 20 alle jene Hunde zu erlegen sind, welche nicht zum Jagdbetriebe bestimmt sind und im Walde und Felde allein herumirren. Die aus dem §. 17 gezogene Folgerung, daß selbst jagende Hunde durch die Steuermarke vor der Erlegung geschützt sein sollen, ist im Gesetze nicht begründet (M. E. v. 22. Februar 1874, Z. 1363). Nach §. 17 des mit Gubernial-Verordnung v. 12. September 1816 in Tirol republicirten Jagdnormales v. 28. Februar 1786 ist dem Eigenthümer der Jagdbarkeit nur dann das Recht eingeräumt, Hunde zu tödten, wenn sie in einem Walde oder Felde jagen, während die Betretung eines mit dem Gewehre oder Fang- oder Hetzhunde versehenen Unberechtigten in einem fremden Wildbanne nur die Folge hat, daß der Uebertreter dieses Verbotes eingezogen und bestraft wird. Es ist daher durch das Gesetz die Tödtung fremder Hunde in einem Jagdreviere dem Jagdherrn nur als ein Act der Selbsthilfe für den Fall, als er sie wirklich jagend trifft, gestattet (siehe oberstgerichtl. Entsch. v. 9. Februar 1876, Z. 14417/1875, Z. f. V. S. 84). In einem fremden Jagdbezirke darf sich Niemand, außer auf der Straße oder dem Fußsteige

---

bei der Durchreise mit einem Gewehre, selbst wenn er mit einem Waffenpasse versehen wäre, betreten lassen. Die Uebertreter dieses Verbotes sollen eingezogen und bestraft werden. Die Jagdberechtigten und deren Aufsichtsträger haben sich mit ihren Waffenpässen bei Begegnung an den Reviersgränzen, auf gemeinschaftlichen Wegen, oder dort, wo der Durchgang durch ein Jagdrevier nach einem anderen unvermeidlich ist, gegenseitig auszuweisen (§. 21). Wer ein Wild findet, welches sich selbst gespießt oder sonst beschädigt hat, und zu Grunde geht, darf sich dasselbe keineswegs zueignen (§. 22). Ueberhaupt ist fremdes Wild, von was immer für einer Gattung, zu fangen oder zu schießen, wie die Entfremdung jedes anderen Eigenthumes ein Diebstahl. Es werden daher die Wildschützen, sowie die Vorschubleister und Theilnehmer von den Gerichten nach dem Strafgesetze bestraft werden (§. 23). Wenn in einem Wildbanne ein bewaffneter Wildschütz auf Zurufen der Jäger sich nicht ergibt, sondern zur Wehre stellt, so sind die Jäger berechtiget, sich der nöthigen Vertheidigung zu gebrauchen, um ihr Leben zu schützen (§. 24). Uebrigens wird allen Gemeindevorständen und den zum Dienste der öffentlichen Sicherheit aufgestellten Organen zur Pflicht gemacht, diejenigen, welche unbefugt einem Wilde nachstellen, solches fangen oder schießen, auszuforschen, sie als Diebe einzuziehen, und dem Gerichte zu übergeben (§. 25). Bei gegründetem Argwohne also, daß ein Wild unerlaubter Weise gefällt worden, werden die Jagdinhaber angewiesen, sich an die Gerichte oder an die Staatsanwälte zu wenden, damit diese die zur Auffindung des sichtbaren Gegenstandes des Vergehens oder Verbrechens allenfalls nöthige Untersuchung vornehmen. Den Jagdinhabern selbst aber wird eine eigenmächtige Hausdurchsuchung, es sei durch sich oder ihre Jäger, strenge untersagt (§. 26). Die Jagdinhaber stehen in dieser Eigenschaft, und in Fällen, die in die gegenwärtige Verordnung einschlagen, unter den Bezirksämtern, in Civil- und Straffällen aber unter der Gerichtsbehörde (§. 27).

Ueber die vom Ministerium mit Erl. v. 17. März 1853, Z. 1356 ertheilte Ermächtigung wurde der §. 13 mit niederösterr. Statth. Erl. v. 21. März 1853, Z. 1152 in Nachstehendem erläutert und geändert: Auf Saaten und angebauten Feldern, dann in Weingärten während der Reifezeit der Trauben bis zur beendeten Weinlese ist es in der Regel verboten, zu jagen. Ausnahmsweise ist jedoch, wegen Unschädlichkeit für die Feldfrüchte, und mit Rücksicht auf die sonstige gänzliche Vereitlung des Jagdbetriebes gestattet, die mit Mais, Kartoffeln, Rüben und anderen in weiteren Abständen gezogenen Gewächsen bestellten Felder und Culturorte, die Wintersaaten (letztere jedoch im Falle großer Nässe ausgenommen), ferner die Raine der Wein- und Hopfengärten, der Felder 2c. bei Ausübung der Jagd zu betreten. Auch ist es den Jägern behufs der zu pflegenden Aufsicht gestattet, auf den Rainen längs der Gränzgräben, Hecken, Einfriedungen u. dgl. fortzugehen. Die Uebertretung dieser Vorschriften wird mit 5—10 fl. C. M. oder Arrest von Einem bis acht Tagen bestraft. Die Geldstrafen fließen in den Armenfond derjenigen Ortsgemeinde, in deren Gemarkung die Uebertretung verübt wurde. Außerdem bleibt dem Grundbesitzer der Anspruch auf Schadloshaltung vorbehalten. Das Aufstellen von Nachtgarnen und das Legen von Schlingen wurde wiederholt verboten und angeordnet, daß dasselbe jedenfalls von den politischen Behörden mit Arrest von drei bis zu acht Tagen zu bestrafen sei, wenn die strafgerichtliche Amtshandlung wegen Wilddiebstahles im Sinne des §. 23 der mit Vdg. v. 27. December 1852 republicirten Jagdpolizeivorschriften nicht Platz greifen sollte (niederösterr. Statth. Vdg. v. 5. Juni 1853, Z. 18803, L. G. B. Nr. 163). Die für Niederösterreich erlassene Min. Vdg. v. 15. December 1852, Z. 5681, n. ö. L. G. B. Nr. 473 erklärt im §. 23 das Fangen fremden Wildes ausdrücklich als „Diebstahl", und der Min. Erl. v. 15. Mai 1853, Z. 9827, n. ö. L. G. B. Nr. 163 erinnert an das wiederholte Verbot des Schlingenlegens, und die Uebertretung dieses Verbotes wird der Bestrafung durch die politische Behörde ausdrücklich nur für den Fall zugewiesen, wenn nicht die strafgerichtliche Amtshandlung wegen Wilddiebstahls eintritt. Nicht minder bedroht das Jagdgesetz für Böhmen v. 1. Juni 1866, L. G. B. Nr. 49 im §. 42 das Abfangen des Wildes mittelst Schlingen, allerdings mit einer von der politischen Behörde zu verhängenden Geldstrafe, jedoch — wie es der Eingang dieser Gesetzesstelle betont — ohne Rücksicht auf die Strafbarkeit der Handlung nach anderen Gesetzen. Auch durch dieses Gesetz ist also in Betreff des Schlingenlegens die strafgerichtliche Amtshandlung nicht ausgeschlossen worden, weil das allgemeine Strafgesetz durch ein Landesgesetz nicht abgeändert werden kann. Das Schlingenlegen zum Fangen von Wild im fremden Jagdgebiete, um sich ohne Einwilligung des Jagdinhabers dasselbe zuzueignen, stellt sich aber als eine zur wirklichen Wildentziehung und demzufolge im Hinblick auf §. 171 St. G. zur wirklichen Ausübung des Diebstahls führende Handlung dar, welche demnach, wenn die Vollbringung nur wegen eines der in dem §. 8 St. G. bezeichneten Umstände unterblieben ist, den Versuch des Diebstahls begründet (Cassationshofentscheidung v. 7. Februar 1877, Z. 13083/1876,

welche mit den Bestimmungen dieses Patentes nicht vereinbar sind, treten von dem im §. 14 bestimmten Zeitpunkte außer Wirksamkeit. Allfällige Entschädigungsansprüche aus solchen Verträgen sind auf dem Rechtswege auszutragen (§. 13).

In Gemäßheit des mit A. h. Entschließung vom 23. September 1852 erhaltenen Auftrages, daß bis zur Erlassung eines das Jagdwesen definitiv regelnden Gesetzes im administrativen Wege alle Maßregeln zu treffen seien, welche zur Beseitigung der Uebelstände geeignet sind, die im Bereiche, für welchen das A. h. Jagdpatent vom 7. März 1849 in Ausübung steht, insbesondere bezüglich der den Gemeinden zugewiesenen Jagd stattgefunden haben, wurde mit Min. Vdg. vom 15. December 1852, R. G. B. Nr. 257, wirksam für Oesterreich unter und ob der Enns, Salzburg, Tirol, Steiermark, Krain, Kärnthen, Görz und Gradisca mit Istrien, Triest, Böhmen (für Böhmen außer den Bestimmungen über die Jagdaufsicht nicht mehr giltig),[1] Mähren, Schlesien, Galizien und Lodomerien, Krakau und Bukowina, Nachstehendes verordnet: Das Jagdrecht auf dem den Gemeinden nach §. 6 des A. h. Jagdpatentes vom 7. März 1849 zur Ausübung der Jagd zugewiesenen, oder denselben eigenthümlichen Grund-

---

Z. f. V. S. 59). Siehe wegen Verwahrung der Obstbäume vor Wildschäden Kundm. der oberösterr. Statth. v. 13. October 1857, L. G. B. Nr. 15, S. 69. Wegen Aufhebung der Vorschriften über die Erfolglassung von Prämien für erlegte Raubthiere siehe Ges. für Krain v. 15. Juli 1866, L. G. B. Nr. 12, S. 66; wegen Wiedereinführung Kundm. des krain. Landesausschusses v. 12. December 1869, L. G. B. Nr. 2, S. 142; wegen Aufhebung der Vorschriften (Hofkzld. v. 23. Juni 1788) über die Bezahlung von Prämien für erlegte Raubthiere Ges. für Galizien v. 11. Mai 1866, L. G. B. Nr. 10, S. 47). Siehe weiters wegen Aufhebung der Vorschriften über die Bezahlung von Prämien für erlegte Raubthiere Ges. für Bukowina v. 4. Juni 1864, L. G. B. Nr. 5, S. 41; wegen Auszahlung von Prämien für die Einbringung von Raubthieren Ges. für Bukowina v. 1. October 1870, L. G. B. Nr. 32, S. 127; wegen Abänderung des §. 3 des Gesetzes v. 1. October 1870, L. G. B. Nr. 32 über die Raubthierprämien Ges. für Bukowina v. 31. December 1873, L. G. B. Nr. 3, S. 11). Siehe wegen Competenz des Landesausschusses zur Bewilligung einer Prämie für Erlegung wilder Thiere aus dem Landesfonde Vdg. der Statth. für Tirol v. 16. September 1862, L. G. B. Nr. 59, S. 40. Siehe weiters Gesetz v. 19. Juli 1869, wirksam in Galizien und Krakau, L. G. B. 1869, 11. St., enthaltend das Verbot, die den Tatragebirgen eigenen Alpenthiere, als des Alpenmurmelthieres und der Gemse, einzufangen, zu vertilgen und zu verkaufen (siehe auch S. 493). Siehe Kundm. des Land. Präs. für Schlesien v. 16. Mai 1878, Z. 3930, L. G. B. Nr. 22, S. 49, betreffend die von dem schlesischen Landesausschusse festgesetzten Prämien für die Erlegung von Raubthieren in Schlesien. Das mit Statth. Erl. v. 27. December 1852, Z. 45482, L. G. B. Nr. 473, §. 16 republicirte Verbot der Abhaltung von Kreis- und Treibjagden an Sonn- und Feiertagen hat durch die Bestimmungen des Gesetzes v. 25. Mai 1868, R. G. B. Nr. 49, Art. 16 seine gesetzliche Beschränkung erhalten und steht gegen die Abhaltung von Kreis- und Treibjagden an Sonn- und Feiertagen gegen dem kein gesetzlicher Anstand entgegen, daß im Sinne des Alinea 2, 3 und 4 des Art. 13 des citirten Reichsgesetzes (über die interconfessionellen Verhältnisse der Staatsbürger) und nach Analogie des Min. Erl. v. 16. Juli 1868, Z. 1161 praes. dießfalls an Festtagen während des Gottesdienstes in der Nähe der Gotteshäuser Alles unterlassen werde, was eine Störung oder Beeinträchtigung zur Folge haben könnte (n. ö. Statth. Entsch. v. 23. Nov. 1877, Z. 36095, Z. f. V. 1878, S. 5).

[1]) Der Erlaß des Ackerbauministeriums v. 10. Februar 1871, Z. 516 hebt anläßlich eines speciellen Falles, in welchem behauptet wurde, es seien die Ministerialverordnungen v. 15. December 1852, R. G. B. Nr. 257, und v. 2. Jänner 1854, R. G. B. Nr. 4 auch hinsichtlich der darin enthaltenen Bestimmungen über das zur Jagdaufsicht zu bestellende Personale durch das Jagdgesetz für Böhmen v. 1. Juni 1866 aufgehoben worden, ausdrücklich hervor, daß die das Jagdaufsichtspersonale, dessen Bestellung, Beeidigung und Befugnisse betreffenden gesetzlichen Anordnungen durch das Jagdgesetz für Böhmen v. 1. Juni 1866, welches darüber keine näheren Bestimmungen enthält, unberührt geblieben sind.

besitze darf, den Fall des §. 10 dieser Verordnung ausgenommen, von nun an nicht anders, als im Wege der durch die politische Bezirksbehörde vorzunehmenden Verpachtung ausgeübt werden (§. 1).[1]) Die Verpachtung hat im Wege des öffentlichen Aufrufes in der Regel am Amtsorte der politischen Bezirksbehörde zu geschehen. Die Ausschreibung ist, soweit thunlich, drei Monate vor Ablauf des früheren Pachtes durch öffentlichen Anschlag bei der genannten Behörde nach Umständen auch auf eine ausgedehntere Art kundzumachen (§. 2). Als Pächter der Jagd ist nur derjenige zuzulassen, gegen welchen in dieser Eigenschaft kein Bedenken obwaltet.[2]) Die Gemeinde, als solche, ist von der Pachtung einer Jagd ausgeschlossen, und alle die Umgehung dieser Vorschrift bezielenden Pachtverträge sind ungiltig (§. 3).[3]) Der Ver-

---

[1]) Ueber alle schon bestehenden und aufrechtbleibenden, sowie auch über die künftig abzuschließenden Jagdpachtverträge ist eine genaue gemeindeweise Vormerkung mit Bezeichnung der Reviere, der Pächter und Jagdaufseher, der Pachtschillingsbeträge, der Vertragsdauer 2c. bei der politischen Bezirksbehörde zu führen. Die Unterscheidung des Gemeindejagdgebietes in ein solches, welches den der Gemeinde eigenthümlichen, eventuell zweihundert Joch umfassenden Territorialbesitz, und in ein anderes, welches den Grundbesitz einzelner Gemeindemitglieder in sich begreift, ist nicht gesetzlich begründet, sondern das Jagdrecht innerhalb der Gemarkung einer Gemeinde muß immer als ein einheitliches das gesammte Gemeindegebiet mit Ausschluß der unter die Bestimmungen der §§. 4 und 5 des kais. Patentes v. 7. März 1849, R. G. B. Nr. 154 fallenden Theile umfassendes Ganzes in's Auge gefaßt werden, welches nach §. 1 der Min. Vdg. v. 15. December 1852, R. G. B. Nr. 257 unter allen Umständen und ohne Rücksicht auf den territorialen Umfang ungetheilt in Pacht hintangegeben werden muß (Entsch. des Min. des Inn. v. 22. November 1868, Z. 13705, Z. f. V. 1869, Nr. 24, S. 91). Bei der ausdrücklichen Bestimmung des §. 1 der Min. Vdg. v. 15. December 1852 unterliegt es keinem Zweifel, daß selbst auf dem einer Gemeinde eigenthümlichen, landtäflichen, mehr als 200 Joch umfassenden Grundcomplexe das Jagdrecht einer Gemeinde nur im Wege der durch die politische Behörde vorzunehmenden Verpachtung ausgeübt werden könne (M. E. v. 22. September 1856, Z. 15560). Nur jene Grundcomplexe, an denen keine Eigenjagdberechtigung haftet, können jedoch ein gesetzlich zulässiges Verpachtungsobject der Gemeindejagd bilden (Entsch. des Min. des Inn. v. 25. April 1867, Z. 6573, Z. f. V. 1868, Nr. 44, S. 55).

[2]) Im Grunde des §. 3 der Min. Vdg. v. 15. December 1852, R. G. B. Nr. 257 kann einem Gemeindejagdpächter die Jagd entzogen werden, wenn derselbe sie jagdpolizeiwidrig ausübt (Entsch. des Ackerbau-Min. v. 19. Februar 1876, Z. 1500, Nr. 13 der Jagdzeitung ex 1876).

[3]) Mit Min. Erl. v. 17. Februar 1853, Z. 4240 wurde über die Anfrage, ob in Bezug auf die Min. Vdg. v. 15. December 1852 in Betreff der Ausübung des Jagdrechtes durch die Gemeinden die Zulassung einer Gesellschaft von mehreren Personen zur Pachtung einer Jagd erlaubt sei, erwiedert, daß an und für sich die Pachtung der Jagd durch eine Gesellschaft keinem Anstande unterliege, in soferne gegen die Zulassung der einzelnen Mitglieder zur Pachtung überhaupt nicht Bedenken obwalten oder hiedurch nicht das Verbot der Pachtung durch die Gemeinden (§. 3 der Vdg. v. 12. December 1852) oder die Vorschrift des §. 12 umgangen werden will. Da ohnehin nach §. 4 der Vdg. v. 12. December 1852 der politischen Bezirksbehörde die Bestätigung des Verpachtungsactes vorbehalten ist, so befindet sich dieselbe in der Lage, allenfällig beabsichtigte Gesetzumgehungen hintanzuhalten. Das Jagdrecht einer Gemeinde kann selbst auf dem derselben eigenthümlichen landtäflichen, mehr als zweihundert Joch umfassenden Grundcomplexe nur im Wege der durch die politische Behörde vorzunehmenden Verpachtung ausgeübt werden, und es findet weder eine Selbstausübung durch das communalämtliche Forstpersonale, noch eine Selbstverpachtung ohne Intervenirung der politischen Bezirksbehörde statt, zumal die Gemeinde, sowohl bei der Feststellung der Pachtbedingnisse, als bei der Licitation selbst, durch ihren Vertreter zu interveniren und ihre Rechte wahrzunehmen im Stande ist (Min. Erl. v. 22. September 1856, Z. 15560). Die Erben eines Subjectes, welches Pächter einer Gemeindejagd ist, succediren auch in das Jagdpachtrecht, denn dieselben sind als Erben des Verstorbenen in dessen Rechte eingetreten, und zwar im Sinne der §§. 547, 918 und 1448 des a. b. G. B. Der Fall, daß das aus dem Jagdpachtvertrage erfließende Jagdrecht nur auf persönlichen Verhält-

pachtungsact[1]) unterliegt der Bestätigung der politischen Bezirksbehörde (§. 4).[2]) Kann die Verpachtung einer solchen Jagd nicht erzielt werden,

---

nissen und Fähigkeiten beruhe, trifft nicht zu; das Jagdrecht ist nicht auf die Person des Pächters eingeschränkt, sondern er kann dasselbe auch durch seine Jäger ausüben lassen. Auch betrifft dieses Recht nicht persönliche Handlungen des Verstorbenen. Der §. 3 der Min. Vdg. v. 15. December 1852 bestimmt lediglich, daß als Pächter der Jagd nur derjenige zuzulassen ist, gegen welchen in dieser Beziehung kein Bedenken obwaltet. Unter der Voraussetzung, daß den Erben des verstorbenen obgenannten Jagdpächters kein politisches Bedenken im Wege steht, muß denselben daher auf die Dauer des erwähnten Pachtvertrages und unter den Bedingungen desselben das Jagdrecht zuerkannt werden (Entsch. des Ackerbau-Min. v. 10. Februar 1871, Z. 519, Z. f. V. IV. J., Nr. 8, S. 31). In diesem Sinne ist auch bereits ein Judicat des Verwaltungsgerichtes erflossen. Die Rechte und Pflichten des Pächters einer Gemeindejagd gehen auf dessen Erben über, wenn gegen ihn in der Eigenschaft eines Jagdpächters kein Bedenken obwaltet. Denn wenngleich die Verträge, betreffend die Pachtung von Gemeindejagden, in Gemäßheit der Min. Vdg. v. 15. December 1852, R. G. B. Nr. 257 im Wege der öffentlichen Feilbietung durch die politischen Behörden, und unter bestimmten, aus öffentlichen Rücksichten vorgeschriebenen Vorsichten abgeschlossen werden, so verlieren sie dadurch doch nicht die Natur von Privatverträgen und müssen nach den Bestimmungen des bürgerlichen Rechtes beurtheilt werden, in soweit das hieraus fließende Privatrecht durch die einschlägigen politischen Vorschriften nicht beschränkt oder näher bestimmt ist. Nach §. 918 des a. b. G. B. gehen alle aus Verträgen entstehenden Rechte und Pflichten auf die Erben der vertragenden Theile über, wenn sie anders nicht bloß auf persönlichen Verhältnissen und Fähigkeiten beruhen, oder wenn die Erben nicht schon im Vertrage selbst oder durch das Gesetz ausgenommen worden sind. Dieß gilt auch vom Pachtvertrage und zwar auch dann, wenn dessen Gegenstand eine Gemeindejagd ist. Wenngleich ferner in Gemäßheit des §. 3 der oben citirten Ministerialverordnung zur Pachtung von Gemeindejagden nur derjenige zuzulassen ist, gegen welchen in dieser Eigenschaft kein Bedenken obwaltet, so läßt sich doch nicht behaupten, es beruhe ein solcher Jagdpachtvertrag bloß auf persönlichen Verhältnissen und Fähigkeiten; auch sind die Erben des Jagdpächters nicht durch das Gesetz ausgenommen (siehe Erk. d. V. G. H. v. 27. December 1877, Z. 1759, S. 598).

[1]) Bei Jagdpachtlicitationen erwirbt der Bestbieter ein Recht erst durch die Genehmigung seines Anbotes durch die Bezirkshauptmannschaft, da die Licitationsbedingnisse die Genehmigung des Licitationsactes durch die Bezirkshauptmannschaft vorzubehalten haben (M. V. §. 4) (siehe Erk. d. V. G. H. v. 10. April 1878, Z. 537). Bei Jagdpachtlicitationen sind die Vorschriften der Min. Vdg. v. 15. December 1852, und sinngemäß auch die wesentlichen Bestimmungen der Feilbietungsordnung v. 15. Juli 1786 (der Mangel der Zuziehung eines befugten Ausrufers und der Anwendung eines hölzernen Hammers u. s. w. begründen jedoch kein besonderes Formgebrechen) zu beobachten (siehe Ackerbau-Min. Entsch. v. 25. Juni 1878, Z. 6232, Z. f. V. 1879, S. 188). In ein Jagdpachtlicitationsprotokoll sollen Bedingungen, von denen anzunehmen ist, daß sie nachtheilig auf das Licitationsergebniß sein müssen, nicht aufgenommen werden. Die Bestimmung des §. 19 der Feilbietungsordnung v. 15. Juli 1786, J. G. S. Nr. 565 (die Statth. Entsch. bezog sich unter Hinweisung auf §. 19 auf die Nichtzulässigkeit der Hintangabe unter dem Ausrufspreise ohne Einwilligung der Gemeinde) kann auf Jagdlicitationen wegen des hier obwaltenden öffentlichen Interesses füglich nicht angewendet werden (siehe Ackerbau-Min. Erl. v. 5. Juni 1879, Z. 4703, Z. f. V. S. 123).

[2]) Die Hofdecrete v. 16. October 1797 (Pol. Ges. S. Nr. 40) und v. 6. Juni 1838, Z. 12593 finden mit Rücksicht auf §. 4 der Min. Vdg. v. 15. December 1852, R. G. B. Nr. 257 auch auf die Licitationen von Gemeindejagden Anwendung. Es können daher Verabredungen, wodurch Jemand verspricht, bei der Jagdpachtung nicht zu erscheinen oder gar nicht mitzubieten, Ursache werden, die den politischen Behörden vorbehaltene Bestätigung des Licitationsactes zu versagen (Ackerbau-Min. B. 1876, S. 232). Aus dem §. 4, und den einschlägigen Bestimmungen der Min. Vdg. v. 15. December 1852 wird in einer Specialentsch. des Ackerbauministeriums v. 23. Jänner 1876, Z. 14745, Z. f. V. S. 68 die Folgerung abgeleitet, daß es von dem Ermessen der politischen Behörde nach jagdpolizeilichen Rücksichten abhängt, eine Jagdverpachtung nach Katastralgemeinden zuzulassen oder die Verpachtung nach dem Umfange der politischen Gemeinde anzuordnen. Es wird hiebei Folgendes ausgeführt: Wenngleich zur Beschlußfassung über die Modalitäten der Jagdverpachtung innerhalb der gesetzlichen Beschränkungen zunächst die Gemeindevertretung berufen ist, so ist doch auch gemäß

so hat die politische Behörde, mit Ausschluß der eigenen Ausübung durch die Gemeinde, die entsprechende anderweitige Verfügung zu treffen (§. 5). Die Dauer der Pachtzeit soll in der Regel nicht unter fünf Jahre, und nur aus erheblichen Gründen auf eine kürzere Zeit, niemals aber unter drei Jahre festgesetzt werden (§. 6). Der Jagdpächter hat einen zweijährigen, stets in Geld festzusetzenden Pachtbetrag in vorhinein zu erlegen, wovon die eine Hälfte als Caution, die andere Hälfte als Pachtschilling des ersten Jahres zu gelten hat. Die Caution kann auch in Staatspapieren, nach dem Börsecourse des Erlagstages berechnet, erlegt werden (§. 7). Der einjährige Pachtbetrag muß immer vier Wochen vor Beginn eines jeden Pachtjahres, bei sonstiger neuerlicher Licitation des Pachtes auf Kosten und Gefahr des Pächters, in vorhinein entrichtet werden (§. 8). Die Cautions- und Pachtbeträge sind bei dem Steueramte zu erlegen. Vier Wochen nach Ablauf der Pachtzeit wird dem Pächter der Cautionsbetrag, in soweit er nicht für Ersatz oder Strafbeträge in Anspruch genommen wird, über Anweisung der politischen Behörde erfolgt (§. 9).[1]) Ausnahmsweise, und wenn der Pacht selbst den in der gegenwärtigen Verordnung vorgezeichneten Bedingungen entspricht, kann die politische Bezirksbehörde bereits bestehende Pachtverträge[2]) nach Einvernehmung der betreffenden Gemeinde auch ohne

---

der Min. Vdg. v. 15. December 1852, R. G. B. Nr. 257 die politische Behörde berechtigt und verpflichtet, den Verpachtungsact nach allen Richtungen hin, daher auch in Absicht auf das der Verpachtung zu unterziehende Jagdgebiet zu prüfen und demselben in genauer Würdigung aller Verhältnisse die Bestätigung zu ertheilen oder zu versagen. Es ist somit auch Sache der politischen Behörde, zu beurtheilen und darüber zu entscheiden, ob im concreten Falle die Verpachtung der Jagdbarkeit nach Katastralgemeinden aus jagdpolizeilichen Rücksichten zulässig ist, oder ob letztere die Vereinigung mehrerer Katastralgemeinden zu einem cumulativ zu verpachtenden Jagdgebiete nothwendig erscheinen lassen. Ergibt sich in einem concreten Falle, daß bei einer separaten Versteigerung der Jagdbarkeit der Steuergemeinden, falls hiedurch für die einzelnen Katastralgemeinden besondere Jagdpächter aufgestellt werden sollen, nicht nur der Bestand der Jagd in Frage gestellt werden würde, und die vollständige Ausrottung des Wildes zu gewärtigen wäre, sondern auch die Ausübung der Jagd in den einzelnen Katastralgemeinden einerseits wegen nicht vorhandener Gemarkung der Gränzen mit Streitigkeiten verbunden wäre, andererseits aber wegen der örtlichen Verhältnisse, d. h. wegen der Configuration des Bodens bei einem gleichzeitigen Jagen in den einzelnen Steuergemeinden Gefahren für die Sicherheit der Personen mit sich bringen würde, so ist die politische Behörde berechtigt ohne Rücksicht auf den im Gegenstande gefaßten Beschluß des Gemeindeausschusses die separate Versteigerung der Jagdbarkeit in den erwähnten Steuergemeinden als nicht zulässig zu erklären. Wir verweisen in dieser Beziehung auf die Entscheidungen, die auf S. 461, 462 mitgetheilt sind.

[1]) Der Ackerbauminister hat mit dem Erlasse v. 21. September 1873, Z. 1573 eröffnet, daß es den politischen Behörden hinsichtlich der Handhabung der dermal bestehenden Jagdvorschriften freigestellt werde, dort, wo die obwaltenden Umstände nicht dagegen sprechen, die Gemeindevorstehungen zur Durchführung der Verhandlungen im Zwecke von Jagdverpachtungen in ihrem Namen zu belegiren, sowie daß es keinem Anstande unterliege, daß die Jagdpachtschillinge bei der Gemeinde erlegt werden.

[2]) Bei Ausscheidung von Grundparcellen aus einer Gemeindemarkung und Einverleibung derselben in eine andere Gemeinde werden die bestehenden Jagdpachtverträge bis zum Ablauf der Pachtperiode nicht alterirt (Entsch. des Ackerbaumin. v. 21. Februar 1872, Z. 10828, Z. f. V. IV. Jahrg., Nr. 11, S. 43). Die Licitation von Gemeindejagden findet nicht nach privatrechtlichen Normen, sondern nach den Normen der Jagdgesetze statt. Wie auch der Verwaltungsgerichtshof hervorgehoben hat, ist vor der Licitation für die genaue Feststellung des Umfanges und der Gränzen des Gemeindejagdgebietes zu sorgen, die Licitation selbst findet unter öffentlicher Autorität statt, und unterliegt der Bestätigung durch die Verwaltungsbehörde. Die in solcher Weise erfolgte Feststellung und Versteigerung des Jagdgebietes begründet für die Dauer der Pachtperiode eine Einschränkung der Einzeleigenthümer der im versteigerten Jagdgebiete gelegenen Grundstücke auf den durch die

Einleitung einer öffentlichen Licitation nach Maßgabe der Vorschrift dieser Verordnung[1]) verlängern (§. 10). Hinsichtlich der Vertheilung des jährlichen Reinertrages der Jagd ist sich nach der Bestimmung des §. 8 des A. h. Jagdpatents vom 7. März 1849 zu benehmen (§. 11). Die theilweise oder gänzliche Ueberlassung gepachteter Jagden in Afterpacht oder an Dritte gegen Vergütung in Geld, oder Vorbehalt eines Theiles des Jagderträgnisses darf ohne Zustimmung der politischen Behörde, bei sonstiger Ungiltigkeit des Geschäftes und Straffälligkeit der Parteien, nicht stattfinden. Ebenso ist der Austausch einzelner Theile an einander gränzender Jagdgebiete von der Genehmigung der politischen Behörde abhängig (§. 12). Die Jagdpächter, sowie die im §. 5 des A. h. Jagdpatents vom 7. März 1849 be-

---

Licitation erzielten Jagdnutzen nach Verhältniß der Ausdehnung des Grundbesitzes (§. 8 des Jagdgesetzes v. 7. März 1849) und ein Recht des Jagdpächters auf die Ausübung der Jagd innerhalb des genannten in die Versteigerung einbezogenen Jagdgebietes während der Dauer der Jagdperiode und finden gemäß §. 16 der Verordnung v. 15. December 1852, R. G. B. Nr. 257 Einwendungen aus einem privatrechtlichen Titel, wie z. B. jene aus §. 1120 des a. b. G. B. gegen den Vollzug der in der erwähnten Verordnung enthaltenen Bestimmungen, sowie auch gegen die hienach gesetzlich vollzogene Verpachtung nicht statt (siehe Ackerbau-Min. Entsch. v. 22. Februar 1879, Z. 12623, Z. f. V. 1879, S. 33).

[1]) In jenen Fällen, wo die gemachten Erfahrungen zu der Ueberzeugung führen, daß die dermalige Jagdpachtung sowohl in Rücksicht der zweckmäßigen Arrondirung des Jagdgebietes, als auch in Rücksicht der Persönlichkeit des Jagdpächters, und der anstandslosen Ausübung des Jagdrechtes den leitenden Grundsätzen der Gesetzgebung und den nationalökonomischen Rücksichten vollkommen entspricht, und wo insbesondere dem Jagdpächter ein auf den Jagdschutzdienst beeidetes Dienstpersonale zur Verfügung steht, erscheint es angezeigt, die unsicheren Wechselfälle einer neuen licitatorischen Verpachtung und die hiemit verbundene Aufregung zu vermeiden, und den dermaligen befriedigenden Zustand der Dinge auch auf die nächste Pachtperiode zu übertragen. Die den politischen Behörden im §. 10 der Vdg. v. 15. December 1852, R. G. B. Nr. 255 ertheilte Ermächtigung zur ausnahmsweisen Verlängerung bestehender Jagdpachtverträge bietet hiezu die erwünschte Gelegenheit. In jenen Fällen dagegen, wo aus nationalökonomischen oder jagdpolizeilichen Rücksichten eine Aenderung der gegenwärtigen Pachtverhältnisse wünschenswerth erscheint, ist zu einer neuen licitatorischen Verpachtung zu schreiten, und einerseits durch die genaue Handhabung der §§. 3, 5 und 13 der obigen Verordnung, und andererseits durch ein umsichtiges Hinwirken auf die Bildung wohl arrondirter Jagdcomplexe den erwähnten Rücksichten die möglichste Rechnung zu tragen (Min. Erl. v. 8. Juli 1857, Z. 5543). Die außerlicitatorische Ueberlassung des Jagdrechtes in einer Gemeinde an eine Person, welche in der abgelaufenen Periode nicht Jagdpächter daselbst gewesen ist, erfolgt den ausdrücklichen Bestimmungen der §§. 1, 2 und 10 der Min. Vdg. v. 15. December 1852, R. G. B. Nr. 257 entgegen, erscheint sohin illegal (Entsch. des Min. des Inn. v. 5. September 1868, Z. 13096, Z. f. V. 1868, Nr. 40, S. 159). Die politische Behörde ist berechtigt, einem zur Bestätigung vorgelegten Prolongationsvertrage, betreffend die Pacht einer Gemeindejagd die Clausel beizusetzen, daß die Wirksamkeit des Vertrages erst vom Ausgangspunkte der bisher laufenden Pachtperiode einzutreten habe (Erl. des Ackerbau-Min. v. 7. August 1873, Z. 7971, Z. f. V. VI. J., Nr. 43, S. 171). Wenn eine Gemeinde für sich eine solche Verlängerung ausgesprochen hat, so ist für die politische Behörde um so weniger ein Grund vorhanden, diesem Wunsche entgegen zu treten, wenn bei der Verlängerung eine entsprechende Jagdausübung mit Sicherheit erwartet werden kann, und es auch nicht wahrscheinlich ist, daß bei einer öffentlichen Versteigerung ein höherer Anbot resultiren würde (Min. Erl. v. 13. April 1878, Z. 3190, Z. f. V. 1878, S. 90). Das Ackerbauministerium hat unterm 27. Juli 1878, Z. 7447 erkannt, daß eine stillschweigende Erneuerung des Jagdpachtvertrages sich nur auf ein Jahr zu erstrecken habe. Diese Entscheidung stützt sich auf die analoge Anwendung der §§. 1114 und 1115 des a. b. G. B., wonach bei Pachtungen die stillschweigende Erneuerung sich nur auf ein Jahr erstreckt und somit im gegebenen Falle — selbst abgesehen von der innerhalb der 14tägigen Frist (§. 22 der kais. Vdg. v. 16. November 1858, R. G. B. Nr. 213) erfolgten Einrede der Gemeinde gegen die stillschweigende Erneuerung — eine Erneuerung auf weitere drei Jahre, für welche auch vom Standpunkte des §. 10 der Vdg. v. 15. December 1852, R. G. B. Nr. 257 die vorläufige Einvernehmung der Gemeinde gefehlt hat, nicht begründet erscheint (Z. f. V. 1878, S. 175).

zeichneten Grundbesitzer müssen unter eigener Verantwortung zur Beaufsichtigung der Jagd gelernte Jäger oder doch wenigstens von der politischen Bezirksbehörde dazu als befähigt erkannte sachkundige Personen bestellen und der genannten Behörde namhaft machen (§. 13).[1]) Mit Bewilligung der po-

[1]) Unter Sachverständigen sind nach der Vdg. v. 31. Juli 1849 nicht bloß gelernte und geprüfte Jäger zu verstehen, sondern es können denselben nach dem Erkenntnisse des Bezirkshauptmannes auch solche Männer beigezählt werden, welche sich über die erforderliche Sachkenntniß auf eine andere annehmbare Art ausweisen. Die §§. 4 des Min. Erl. v. 31. Juli 1849, R. G. B. Nr. 342, und 13 der Min. Vdg. v. 15. December 1852 deuten klar und deutlich an, daß mit Vorbedacht eine bestimmte Form der Nachweisung der Jagdkunde nicht verlangt, sondern dem Ermessen der politischen Behörde ein Spielraum gelassen wurde, die vermeintliche Lücke daher eben keine Lücke, sondern der Ausfluß eines bewußtermaßen eingehaltenen Standpunktes ist (Min. Erl. v. 18. Juni 1874, Z. 7005). Bei der Beurtheilung, wer als befähigter sachkundiger Jagdaufseher anerkannt werden könne, ist mit aller Strenge vorzugehen und der Gesichtspunkt nicht aus dem Auge zu lassen, daß diese Personen berufen sein sollen, in dem ihnen anvertrauten Reviere die genaue und allseitige Befolgung der jagdpolizeilichen Vorschriften zu überwachen. Von diesem Standpunkte aus ergeben sich die an jeden Jagdaufseher zu stellenden Anforderungen von selbst; es sind dieß vorzugsweise: a) Unbescholtenheit, b) Vertrauenswürdigkeit, c) Sachkenntniß. Ad a. Der Jagdaufseher darf mit Rücksicht auf sein Vorleben nicht im geringsten der Besorgniß Raum bieten, daß er in der Erfüllung seines Aufsichtsdienstes der Sicherheit des Eigenthumes oder der Person gefährlich werden könnte. Zur Würdigung dieser Frage bieten nicht allein die Strafprotokolle, sondern auch die öffentliche Meinung und bisherigen Wahrnehmungen der Behörden den nöthigen Anhaltspunkt. Ad b. Der persönliche Charakter und die bisherige Haltung des Jagdaufsehers muß die beruhigende Ueberzeugung einflößen, daß nicht zu besorgen stehe, derselbe werde irgend einen Mißbrauch in der Jagausübung dulden, oder wohl gar fördern oder selbst begehen. Individuen', welche als Wildschützen, oder sonst als Uebertreter der Jagdgesetze bestraft worden sind, oder durch den Ruf als solche bezeichnet werden, sind jedenfalls ausgeschlossen. Ad c. Der Besitz der nöthigen Sachkenntniß hat sich nicht nur auf den Gebrauch der Schießwaffe überhaupt, sondern insbesondere auch auf die kunstgerechte Jagdausübung und die Wildhege auszudehnen. Ist der zum Jagdaufseher Vorgeschlagene kein ordentlich gelernter Jäger und der politischen Bezirksbehörde auch nicht durch Notorietät als vollkommen befähigt bekannt, so ist er zur Beibringung glaubhafter Nachweise darüber zu verhalten, daß und wie er sich die Kenntnisse im kunstgerechten Waidwerk erworben habe (böhmische Statth. Vdg. v. 12. April 1853, Z. 2890). Unter Hinweisung auf §. 4 der Min. Vdg. v. 31. Juli 1849, R. G. B. Nr. 342, §. 13 der Min. Vdg. v. 15. December 1852, R. G. B. Nr. 257, ferner auf die Min. Vdgn. v. 2. Jänner 1854, R. G. B. Nr. 4 und v. 1. Juli 1857, R. G. B. Nr. 124 wurden mit n. ö. Statth. Erl. v. 18. December 1879, Z. 41051 die Bezirkshauptmannschaften aufgefordert, bei Bestellung des Jagdschutz-Personales sich nicht in der Regel mit dem einfachen Vorschlage des Jagdpächters, ohne nähere Beurtheilung der Qualification des vorgeschlagenen Individuums zu begnügen, sondern mit Strenge vorzugehen, insbesondere ein makelloses Vorleben zu constatiren und die erforderlichen Kenntnisse und sonstige Befähigung, nöthigenfalls durch eine von Sachverständigen am Sitze der Bezirkshauptmannschaft vorzunehmende Prüfung des Candidaten außer Zweifel zu setzen. Die politischen Behörden sind berechtiget, die Bestellung von ungeeigneten Jagdaufsehern zu verhindern (Entsch. des Ackerbau-Min. v. 19. November 1873, Z. 12005, Z. f. V. VII. J., Nr. 1, S. 3).

Siehe Erlaß des Ackerbau-Min. v. 26. Mai 1868, Z. 928 an die böhmische Statthalterei, betreffend die Einbeziehung der Jagdgesetzgebung in die Prüfungsgegenstände für das Forstschutz- und technische Hilfspersonale. Erlaß der Statth. in Böhmen v. 16. März 1871, Z. 12133, betreffend Behörden für Staatsprüfungen aus dem Jagdwesen. Die Prüfungen aus dem Jagdwesen wurden in Folge Erlasses des Ackerbau-Min. v. 27. December 1874, Z. 9595 eingeführt und finden alljährlich wie die Staatsprüfungen für das Forstschutz- und technische Personal (R. G. B. Nr. 63, 1850) zu bestimmten Zeitpunkten (in Böhmen: October, November) statt. Die Prüflinge müssen die in der Min. Vdg. v. 16. Jänner 1850, R. G. B. Nr. 63 vorgeschriebenen persönlichen Erfordernisse nachweisen, und binnen eines bestimmten Termins um Zulassung zur Prüfung bei der Statthalterei einschreiten (siehe bei Forstwesen).

Die M. V. v. 2. Jänner 1854, R. G. B. Nr. 4, wirksam für Oesterreich ob und unter der Enns, Salzburg, Tirol und Vorarlberg, Steiermark, Krain, Kärnthen, Görz und Gradisca mit Istrien, Triest, Böhmen, Mähren, Schlesien, Galizien und Lodomerien, Krakau und Bukowina verfügt zum

größeren Schutze des Jagdrechtes gegen widerrechtliche Eingriffe, insbesondere gegen Wilddiebe und Jagdfrevler, auf Grund der mit A. h. Entschl. v. 15. December 1853 ertheilten Ermächtigung Folgendes in Betreff der Beeidigung: Das Personal für den Forstschutzdienst, welches nach Vorschrift des §. 13 der Vdg. v. 15. December 1852 auch zur Beaufsichtigung der Jagd bestellt und der politischen Behörde namhaft gemacht wird, ist von dieser Behörde auf Verlangen des Bestellers für den Jagddienst in dem ganzen ihm anvertrauten Jagdbezirke in Eid und Pflicht zu nehmen, und zwar: a) nachträglich bloß für den Jagddienst, wenn dasselbe auf den Forstschutzdienst nach den bestehenden Gesetzen bereits beeidet ist; b) für den Forstschutz- und Jagddienst zugleich, wenn dasselbe auf den Forstschutzdienst noch nicht beeidet ist. Die Beeidigung hat zu geschehen im Falle a) nach dem bestimmten Formulare der Eidesformel, im Falle b) nach der als Beilage des Forstgesetzes kundgemachten Eidesformel, in welcher in diesem Falle nach den Worten „anvertraute Waldeigenthum" einzuschalten ist „und Jagdrecht" (§. 1). Ist es wegen der örtlichen Lage des Jagdreviers nicht thunlich, das nach §. 13 der Vdg. v. 15. December 1852 zu bestellende und der politischen Behörde namhaft zu machende Jagdaufsichtspersonale auch für den Forstschutzdienst zu verwenden, so wird die Beeidigung desselben für den Jagddienst allein gestattet, wenn es gelernte, im ausschließlichen Dienste des Jagdinhabers (Grundeigenthümers oder Jagdpächters) stehende Jäger sind. Die Beeidigung hat in diesem Falle von der nach §. 1 zuständigen politischen Behörde, und nach dem bestimmten Formulare der Eidesformel zu geschehen (§. 2). Das für den Forstschutz- und Jagddienst (§. 1) oder für den Jagddienst allein (§. 2) beeidete Personale wird auch im Jagddienste als öffentliche Wache angesehen, genießt auch in diesem Dienste alle in den Gesetzen gegründeten Rechte, welche den im §. 68 des Strafgesetzes bezeichneten obrigkeitlichen Personen und Civilwachen zukommen, und ist befugt, auch im Jagddienste die üblichen Waffen zu tragen, von welchen nur im Falle gerechter Nothwehr Gebrauch gemacht werden darf (§. 3). Damit das für den Jagddienst beeidete Personale erkannt und als öffentliche Wache geachtet werden könne, hat es das auf Grund des §. 54 des Forstgesetzes vorgeschriebene Dienstkleid oder die zur öffentlichen Kenntniß des Bezirkes gebrachte bezeichnende Kopfbedeckung oder Armbinde im Jagddienste zu tragen. Jedermann ist gehalten, den dienstlichen Aufforderungen desselben Folge zu leisten, wogegen dasselbe sich aller gesetzwidrigen Vorgänge bei strenger Verantwortung zu enthalten hat (§. 4). Eidesformel: Ich schwöre, das meiner Aufsicht anvertraute Jagdrecht stets mit möglichster Sorgfalt und Treue zu überwachen und zu beschützen, alle diejenigen, welche dasselbe auf irgend eine Weise zu beschädigen trachten oder wirklich beschädigen, ohne persönliche Rücksicht gewissenhaft anzuzeigen, nach Erforderniß in gesetzmäßiger Weise zu pfänden, oder festzunehmen, keinen Unschuldigen fälschlich anzuklagen oder zu verdächtigen, jeden Schaden möglichst hintanzuhalten und die verursachten Beschädigungen nach meinem besten Wissen und Gewissen anzugeben und abzuschätzen, sowie deren Abhilfe im gesetzlichen Wege zu verlangen, mich den mir aufliegenden Pflichten ohne Wissen und Genehmigung meiner Vorgesetzten, oder ohne unvermeidliche Verhinderung niemals zu entziehen, und über das mir anvertraute Gut jederzeit gehörig Rechenschaft zu geben, so wahr mir Gott helfe. Da das öffentliche Interesse erheischt, daß die mit der Beeidigung für den Forstschutzdienst nach den §§. 53 und 54 des Forstgesetzes v. 3. December 1852, und mit der Beeidigung für den Jagdschutzdienst nach den §§. 3 und 4 der Vdg. v. 2. Jänner 1854 verknüpften wesentlichen Rechte nur vollkommen vertrauenswürdigen Personen zugestanden werden, so wurde auf Grund der mit A. h. Entschl. v. 14. Juni 1857 ertheilten Ermächtigung mit Min. Vdg. v. 1. Juli 1857, R. G. B. Nr. 124 verordnet: Für den Forst- und Jagdschutzdienst dürfen von den politischen Behörden nur Personen von unbescholtenem Benehmen in Eid und Pflicht genommen werden. Insbesondere ist noch für die Beeidigung für den Forst- und Jagdschutzdienst entweder: a) die mit gutem Erfolge abgelegte Staatsprüfung für das Forstschutz- und technische Hilfspersonale, oder b) das zurückgelegte Alter von zwanzig Jahren erforderlich. Personen, welche wegen eines Verbrechens, eines aus Gewaltthätigkeit gegen die Person eines Anderen verübten Vergehens, oder einer solchen Uebertretung, ferner eines aus Gewinnsucht entspringenden oder der öffentlichen Sittlichkeit zuwiderlaufenden Vergehens oder einer Uebertretung dieser Art schuldig erkannt oder bloß wegen Unzulänglichkeit der Beweismittel freigesprochen worden sind, endlich Personen, welche wegen einer anderen Gesetzesübertretung zu einer wenigstens sechsmonatlichen Freiheitsstrafe verurtheilt worden sind, dürfen für den Forst- und Jagdschutzdienst, ohne besondere Bewilligung der politischen Landesstelle, welche nur in sehr rücksichtswürdigen Fällen zu ertheilen ist, nicht in Eid und Pflicht genommen werden. Die Zulassung zur Beeidigung kann wegen Schwäche des Wahrnehmungs- und Erinnerungsvermögens, wegen Hang zur Trunkenheit, zum Spiele, zu Raufhändeln und Excessen, wegen Verdachtes der Bestechlichkeit oder des Schleichhandels, überhaupt wegen solcher

litischen Behörde kann auch der Jagdinhaber selbst (Grundeigenthümer oder Jagdpächter) als sachkundiger Aufseher bestellt werden (§. 14). Zu dieser Nachweisung (§§. 13 und 14) wird den dermaligen Jagdinhabern eine dreimonatliche Frist vom Tage der Kundmachung dieser Verordnung zugestanden. Erfolgt die Nachweisung nicht, so sind die selbstberechtigten Jagdbesitzer dazu durch die geeigneten Vollzugsmittel zu verhalten, gegen die Jagdpächter ist aber sofort mit Auflösung der Pachtung und Wiederverpachtung auf ihre Gefahr und Kosten vorzugehen (§. 15).[1]) Einwendungen aus einem privatrechtlichen Titel gegen den Vollzug der in dieser Verordnung enthaltenen Bestimmungen findet nicht statt (§. 16). Zur Ausübung der Jagd im eigenen oder fremden Namen ist Niemand berechtigt, der nicht in Gemäßheit des A. h. Patents vom 24. October 1852, R. G. B. Nr. 223 (§§. 14 und 19) die Bewilligung zum Tragen von Jagdwaffen erhalten hat (§. 17).[2]) Jede

---

physischen und moralischen Gebrechen verweigert werden, die nach dem Dafürhalten der Behörden zur Ausübung des Forst- und Jagdaufsichtsdienstes mit dem Rechte einer obrigkeitlichen Person und Civilwache minder geeignet oder ganz unfähig machen. Die für den Forst- und Jagdschutzdienst beeideten Personen verlieren im Falle des Eintrittes eines der im §. 3 festgestellten Ausschließungsgründe die durch die Beeidigung erlangten Rechte einer obrigkeitlichen Person und Civilwache kraft des Gesetzes. Uebrigens kann nach Maßgabe der Bestimmungen des §. 4 wegen eingetretener physischer oder moralischer Gebrechen auf den Verlust dieser Rechte erkannt werden. Die zur Beeidigung für den Forst- und Jagdschutzdienst berufenen untersten politischen Behörden haben auch über die Zulassung zur Eidesablegung und über den Verlust der mit der Beeidigung erworbenen Rechte (§. 5) zu erkennen. Gegen diese Erkenntnisse findet das Rechtsmittel des Recurses nach den Bestimmungen des §. 77 des Forstgesetzes statt. Jedem auf den Forst- und Jagdschutzdienst Beeideten ist eine schriftliche Bestätigung des geleisteten Eides zu erfolgen, welche ihm zur Legitimation zu dienen hat. Die untersten politischen Behörden haben über alle in ihrem Bezirke befindlichen, auf den Forst- und Jagdschutzdienst beeideten Personen genaue Vormerke zu führen und in steter Evidenz zu erhalten. Die Dienstgeber oder deren Stellvertreter sind bei Vermeidung einer Ordnungsstrafe von 2—10 fl. C. M. verpflichtet, jede Veränderung in dem Stande ihres auf den Forst- und Jagdschutzdienst beeideten Dienstpersonales innerhalb einer Frist von längstens sechs Monaten zur Kenntniß der betreffenden politischen Behörde zu bringen. Das Gesetz v. 16. Juni 1872, R. G. B. Nr. 84, betreffend die ämtliche Stellung des Wachpersonales, siehe Punkt IV, der Feldschutz.

[1]) Im Falle der von der Behörde im Grunde des §. 15 der Min. Vdg. v. 15. December 1852, R. G. B. Nr. 257 verfügten Relicitation einer Gemeindejagd kann dem schuldigen Jagdpächter zufolge der gesetzlichen Bestimmung des Vorgehens „auf seine Gefahr und Kosten" nicht eine Haftung, beziehungsweise Ersatzpflicht für die Eventualität auferlegt werden, als bei der Wiederverpachtung für den Verlauf der ursprünglich stipulirten Pachtdauer ein geringerer Pachtschilling als der dermalige erzielt werde (Entsch. des Ackerbauministeriums v. 13. November 1872, Z. 9973, Z. f. V. V. Jahrg., Nr. 48, S. 192). Die steiermärkische Statthalterei sprach anläßlich eines Falles im Erlasse v. 9. Juni 1876, Z. 7908 aus, daß zweckmäßiger Weise in Fällen, wo auf Gefahr und Kosten des bisherigen Jagdpächters eine neuerliche Licitation einer Gemeindejagd stattfinden mußte (§. 8 der Min. Vdg. v. 15. December 1852, R. G. B. Nr. 257), und wo bei dieser Relicitation kein Pachtlustiger erschien, die Bestellung eines beeideten Jägers, welchem die Jagdausübung gegen Rechnungslegung auf Kosten und Gefahr des bisherigen Pächters übertragen werde, zu veranlassen sei. Die durch den Pächter in Folge absichtlicher Nichtentrichtung des fälligen Pachtzinses erzwungene Auflösung des Pachtvertrages kann demselben nicht zum Vortheil gereichen, sondern der Pächter bleibt nicht nur für die Kosten der neuen Licitationsvornahme, sondern auch in dem Falle, als hiebei ein geringerer, als der bisherige Pachtzins erzielt werden sollte, für die daraus in der Dauer, für welche der Pachtvertrag von ihm eingegangen war, sich ergebende Zeit-Differenz des Pachtbetrages in Haftung (Entsch. des Ackerbaumin. v. 28. März 1874, Z. 3506, und v. 9. März 1876, Z. 2223).

[2]) Die Ausübung der Jagd ist nach §. 17 der Min. Vdg. v. 15. December 1852 von dem Besitze eines zum Tragen von Jagdwaffen berechtigenden Waffenpasses abhängig. Da aber ein solcher Waffenpaß seiner Natur nach bloß die Wirkung haben kann, den Besitzer zur persönlichen Ausübung der Jagd zu befähigen, ohne einen Beweis abzugeben, ob und in welchem Jagdgebiete dem Besitzer des Waffenpasses ein Jagdrecht

wirklich zustehe, so erscheint es zur entsprechenden Handhabung der allgemeinen Sicherheits- und speciellen Jagdpolizei wünschenswerth, der Gendarmerie und anderen Sicherheits- und Aufsichtsorganen die Möglichkeit zu bieten, sich in vorkommenden Fällen die Ueberzeugung zu verschaffen, ob der in einem Wildbanne mit Jagdwaffen oder in der Jagdausübung Betretene außer der persönlichen Befähigung zum Tragen dieser Waffen überhaupt, zugleich insbesondere das Recht habe, in dem Reviere, wo er betreten wird, die Jagd auszuüben. Dieß geschieht in mehreren Ländern durch von der Bezirksbehörde auszugebende Jagdkarten. Nach dem Statth. Erl. für Mähren v. 7. Juli 1852, Z. 3086 brauchen die zur Ausübung berechtigten Eigenthümer einer Jagdbarkeit, sowie die von demselben aufgestellten Individuen keine Jagdlegitimationskarten. Solche Karten können aber, wo es besondere Verhältnisse wünschenswerth machen, auch an andere vollkommen vertrauenswerthe Personen ausgestellt werden, denen die Jagdberechtigten das Jagen gestatten. In Schlesien durfte 1. Niemand ohne eine von der Bezirkshauptmannschaft auf seinem Namen ausgestellte und den Sicherheitsorganen auf Verlangen vorzuweisende Jagdkarte die Jagd ausüben. 2. Die Jagdkarte konnte nur mit Beziehung auf eine bestimmte Jagdberechtigung ausgestellt werden, und bedurfte daher des Einschreitens, oder doch der (schriftlichen) Beistimmung des Jagdberechtigten oder seines Bevollmächtigten, sowie der Bezeichnung des Jagdgebietes, für welches sie Geltung haben sollte. Sie war daher zunächst an die Jagdberechtigten, und die von ihnen zur Ueberwachung und Ausübung der Jagd bestellten Forstbeamten, Jäger, Waidjungen und Diener zu verabfolgen, konnte jedoch unter den obigen Bedingungen auch anderen Personen ertheilt werden, in soferne ein Mißbrauch nicht zu besorgen ist, noch die Zahl der nachgesuchten Karten mit dem Umfange des betreffenden Jagdgebietes außer allem Verhältnisse steht (Statth. Erl. für Schlesien v. 20. Jänner 1852, Z. 503). Nach Min. Erl. v. 4. Mai 1853, Z. 2143 entfällt durch die Einführung der Waffenpässe noch keineswegs die Nothwendigkeit der Legitimationskarten für die Jagdberechtigten. Hierauf beziehen sich auch die Erlässe des Statthalters von Oberösterreich v. 11. April 1852, Z. 595, L. G. B. Nr. 143, S. 365, und 11. Mai 1853, Z. 7688, L. G. B. Nr. 92, S. 149. Siehe weiters Berichtigung der Verordnung über das Verfahren bei Ertheilung von Jagdkarten (Erl. der Statth. für Oberösterreich v. 14. März 1855, L. G. B. Nr. 9, S. 11); Jagdkarten, Verpflichtung zur Lösung und Herabsetzung der Taxe für dieselben auf 2 fl. öst. Währ. (Vdg. des oberösterr. Statth. Präs. v. 4. August 1862, L. G. B. Nr. 7, S. 13); Einführung der Jagdkarten v. 1. März 1852 angefangen (Erl. der Statth. für Krain v. 23. Jänner 1852, L. G. B. Nr. 64, S. 129; den Statth. Erl. für Tirol v. 5. März 1872, L. G. B. Nr. 19, welcher für Tirol im §. 6 festsetzt, daß die Ausübung der Jagd nur gegen von der politischen Behörde ausgestellte Jagdkarten stattfinden kann. Der §. 6 der Kundmachung v. 5. März 1872 ist dahin zu ergänzen, daß nur Jene eine Jagdkarte erhalten dürfen, welche in den Jagdpachtverträgen als Pächter, Mitpächter oder Jäger aufgeführt erscheinen, oder nachträglich der politischen Behörde als solche namhaft gemacht und von ihr anerkannt werden. Die politischen Behörden wurden angewiesen, sich dießfalls strengstens nach den §§. 3, 12, 13, 14 und 15 der Min. Vdg. v. 15. December 1852, R. G. B. Nr. 257 zu verhalten (Kundm. für Tirol v. 14. October 1875, Z. 15357, L. G. B. Nr. 63, S. 94). Siehe wegen Behandlung der Gesuche um Ertheilung von Jagdcertificaten Vdg. der Statth. für Kärnthen v. 28. November 1854, L. G. B. Nr. 13, S. 47. Wer die Jagd gegenwärtig in Schlesien ausüben will, muß sich eine zu seiner Legitimation dienende auf ein Jahr und auf die Person lautende Jagdkarte von der Bezirkshauptmannschaft des Wohnortes, und in Städten mit eigenem Statute von dem Bürgermeisteramte ertheilen lassen, dieselbe bei Ausübung der Jagd stets mit sich führen, und sie auf Verlangen den Sicherheitsorganen vorweisen. Wer seinen Wohnsitz nicht in Schlesien hat, muß sich an eine schlesische Bezirkshauptmannschaft um Ertheilung der Jagdkarte wenden (1). Der Empfänger der Jagdkarte hat für dieselbe den Taxbetrag von 2 fl. öst. Währ. zu erlegen und haben diese Karten für Schlesien Wirksamkeit. Das zur Ausübung, sowie zur Beaufsichtigung der Jagd angestellte und beeidete Dienstpersonale erhält statt der Jagdkarte von der Behörde Jagdcertificate. Selbe gelten nur für ihren Schutzbezirk und die Dauer der Dienstzeit und unterliegen keiner Taxe (2). Jagdkarten dürfen nicht ertheilt werden: 1. Personen, welche das 16. Lebensjahr nicht überschritten haben. 2. Geisteskranken, Trunkenbolden und notorischen Wilddieben. 3. Jenen Armen, die aus Gemeindemitteln, oder wohlthätigen Anstalten unterhalten werden. 4. An solche Personen, welche sich nicht mit einem Waffenpasse ausweisen können. 5. Für die Dauer von zwei Jahren demjenigen, welcher wegen Mißbrauch der Jagdkarte oder wegen Uebertretung des Gesetzes über die Schonzeit des Wildes gestraft wurde (4). Derjenige, welcher 1. von einer Jagdkarte, oder von einem Jagdcertificate Mißbrauch macht, indem er sich einer fremden Jagdkarte, oder eines fremden Jagdcertificates bedient, oder seine eigene Jagdkarte, oder sein Jagdcertificat Jemand Anderem zur Ausübung der

Uebertretung oder Umgehung dieser Vorschriften ist von der politischen Behörde mit einer Geldstrafe von 25—200 fl. Conv.-Münze zu belegen, welche dem Armeninstitute des Ortes, wo die Uebertretung begangen wurde, zufällt. Wenn die zu verhängende Geldstrafe an und für sich, oder mit Rücksicht auf die Verhältnisse des Straffälligen nicht eingebracht werden kann, so ist sie in Arreststrafe von je Einem Tag für 5 fl. zu verwandeln (§. 18).[1]) Se. k. k. Apostolische Majestät haben mit A. h. Entschließung vom 1. Jänner 1869 allergnädigst zu genehmigen geruht, daß die oberste Entscheidung und Erledigung der Recurse und Administrativverhandlungen in Jagd- und Feldpolizei- und in Fischereiangelegenheiten von dem Ministerium des Innern an das Ackerbauministerium übergeht, daß jedoch die Entscheidung in letzter Instanz bezüglich der Straf- und Uebertretungsfälle in den genannten Zweigen, und über Wildschäden im Wirkungskreise des Ministeriums des Innern verbleibt (Min. Erlaß v. 12. Jänner 1869, Z. 177).[2])

Jagd überläßt, 2. ohne giltige Jagdkarte, oder ohne giltiges Jagdcertificat die Jagd ausübt, oder bei Ausübung der Jagd ohne Jagdkarte oder ohne Jagdcertificat betreten wird, 3. ohne Bewilligung des Jagdberechtigten, außerhalb öffentlicher Wege und Fußsteige dessen Jagdgebiet mit Jagdwaffen durchstreift, verfällt, nebst dem Verluste der Jagdkarte oder des Jagdcertificates, in eine Strafe von 5 fl. bis 20 fl. öst. Währ., bei Uneinbringlichkeit in eine Arreststrafe von 1—4 Tagen (4). Die Taxbeträge für die Jagdkarten fließen in den Landesculturfond, aus welchem die Kosten für die Anfertigung sämmtlicher Jagdkarten und die Insertionsgebühren für die ämtliche Bekanntgabe der damit Betheilten zu bestreiten sind. Die Strafbeträge fließen in den Armenfond jener Gemeinde, in deren Gebiete die strafbare Handlung begangen wurde (5). Die Jagdkarten sind nach Formular auszufertigen und haben auf ihrer Rückseite die gesetzliche Schonzeit des Wildes zu enthalten. Die Namen der mit Jagdkarten Betheilten sind von der politischen Behörde zu veröffentlichen (6). Die Untersuchung und Bestrafung wegen Uebertretung dieses Gesetzes steht der Bezirkshauptmannschaft, in Städten mit eigenem Statute, dem Bürgermeisteramte zu. Ueber Berufungen gegen die im Grunde dieses Gesetzes getroffenen Verfügungen und Bestrafungen entscheidet die Landesregierung und im weiteren Recurszuge die Ministerialinstanz. Gegen zwei gleichlautende Straferkenntnisse findet eine weitere Berufung nicht statt (Gesetz für Schlesien v. 2. Juli 1877, L. G. B. Nr. 27, S. 48). Außerdem steht noch die gesetzliche Einführung von Jagdkarten in Niederösterreich in Aussicht; ist bis jetzt aber die Kundmachung nicht erfolgt. Die von ungarischen Behörden ausgefertigten Waffenpässe, beziehungsweise Jagdkarten können im Sinne des §. 19 des Waffenpatentes v. 24. October 1852, in den im Reichsrathe vertretenen Ländern nicht nur zur Legitimation derjenigen, für welche sie ausgestellt wurden, dienen (n. ö. Statth. Erl. v. 27. November 1877, Z. 36392).

[1]) Im Einvernehmen mit dem Staatsministerium und dem Justizministerium wurde bekannt gegeben, daß der Werth des, den Gemeinden im Grunde des §. 6 des kais. Patentes v. 7. März 1849, R. G. B. Nr. 154 zustehenden Jagdrechtes gleichfalls dem Gebührenäquivalente unterliegt (F. M. V. v. 21. Jänner 1861, R. G. B. Nr. 16).

[2]) Das Jagdgesetz für Böhmen v. 1. Juni 1866 (Kundm. des Statth. Präs. v. 12. Juni 1866, L. G. B. Nr. 49, S. 67) enthält folgende Bestimmungen: Das Jagdrecht ist Ausfluß des Grundeigenthumes (1). Die selbstständige Ausübung des Jagdrechtes steht nur dem Besitzer eines zusammenhängenden Grundcomplexes von wenigstens zweihundert n. ö. Joch (115 Hektar) zu. Ein Grundcomplex ist als zusammenhängend (Jagdgebiet) anzusehen, wenn die einzelnen Grundstücke desselben derart gelegen sind, daß man von einem zum anderen gelangen kann, ohne einen fremden Grundbesitz überschreiten zu müssen. Wege, Straßen, Eisenbahnen, Bäche und Flüsse, welche diesen Grundcomplex durchziehen, unterbrechen den Zusammenhang desselben nicht (2). Grundstücke, welche Bestandtheile eines genossenschaftlichen Jagdgebietes sind, dürfen zu einem selbstständigen Jagdgebiete zugezogen werden, auch wenn hiedurch das genossenschaftliche Areale unter das gesetzliche Minimum von 200 Joch sinken würde (siehe Erkenntniß d. V. G. H. v. 28. September 1878, Z. 1522, V. G. H. E. 1878, S. 436). Grundstücke, welche Bestandtheile eines genossenschaftlichen Jagdgebietes sind, dürfen zu einem selbstständigen Jagdgebiete — lediglich auf Grund eines willkürlichen Ausmaßes der Enclave nicht zugezogen werden (siehe Erk. d. V. G. H. v. 27. Februar 1880, Z. 396, Budwinski 1880, S. 101). Auf vollständig und bleibend durch Mauern oder Zäune eingefriedeten Grundstücken bleibt ohne Rücksicht auf das Ausmaß derselben das Recht zur Ausübung der Jagd dem Grundeigenthümer gewahrt. In

Fällen, wo über die Vollständigkeit der Einfriedung ein Streit zwischen dem Grundbesitzer und benachbarten Jagdherren entsteht, entscheidet der Bezirksausschuß (3). In allen anderen Fällen bildet die Gesammtheit der Grundbesitzer einer Ortschaft (§. 107 der Gemeindeordnung v. J. 1864), insoferne ihr zusammenhängender Grundcomplex mindestens zweihundert n. ö. Joch (115 Hektar) beträgt, eine Jagdgenossenschaft und selbe ist unter den, durch dieses Jagdgesetz bestimmten Bedingungen (§. 6) zur Ausübung des Jagdrechtes auf ihrem Jagdgebiete befugt (4). Erreicht das Areale der Gesammtheit der Grundbesitzer einer Ortschaft nicht das Ausmaß von zweihundert n. ö. Joch (115 Hektar, Statth. Vdg. v. 31. Jänner 1876), so wird die Ausübung des Jagdrechtes auf selbem dem Besitzer des zumeist angränzenden Jagdgebietes (§§. 2 und 4) zugewiesen. Dasselbe gilt von Grundstücken, welche das Ausmaß von zweihundert n. ö. Joch (115 Hektar) nicht erreichen und von einem Jagdgebiete vollständig oder zu zwei Drittheilen umschlossen sind (Enclave). Die Zuweisung nimmt der Bezirksausschuß vor. Derselbe hat auch eine entsprechende anderweitige Verfügung in dem Falle zu treffen, wenn der Besitzer des zumeist angränzenden oder umschließenden Jagdgebietes die Uebernahme der Ausübung des Jagdrechtes auf den zuzuweisenden Jagdgrundstücken verweigern sollte (5). Die Jagdgenossenschaft (§. 4) ist verpflichtet, das ihr zustehende Recht zur Ausübung der Jagd entweder ungetheilt zu verpachten, oder durch eigens bestellte, vorschriftsmäßig beeidete Sachverständige zu ihren Gunsten ausüben zu lassen. Als Sachverständiger ist derjenige anzusehen, welcher bei der politischen Behörde unter Zuziehung eines geprüften Fachmannes die Prüfung aus dem Jagdwesen und Jagdgesetze mit gutem Erfolge bestanden hat. Die Verpachtung kann entweder aus freier Hand oder im Wege der öffentlichen Licitation stattfinden. Bei einem Jagdcomplexe von mindestens 2000 n. ö. Joch (1150 Hektar) kann der Bezirksausschuß eine getheilte Verpachtung des Jagdgebietes bewilligen (6) (rectificirt mit Gesetz v. 21. Februar 1870, L. G. B. Nr. 15, S. 54). Die Summe der Entschädigung der nach §. 5 zur Ausübung des Jagdrechtes zugewiesenen Grundstücke bestimmt der Bezirksausschuß mit Rücksicht auf den Flächenraum nach dem Durchschnitte des Jagdpachtzinses in den drei nächstgelegenen verpachteten Jagdgebieten (7). Jede Jagdgenossenschaft verwaltet das ihr innerhalb der, im §. 6 bestimmten Gränzen zustehende Recht zur Ausübung der Jagd durch einen hiezu aus ihrer Mitte zu wählenden Ausschuß von 3—5 Mitgliedern. Derselbe ist auf die Dauer von 6 Jahren, und aus dessen Mitte der Obmann zu wählen (8). Die Wahl leitet der betreffende Gemeindevorsteher, und ist zur Giltigkeit derselben erforderlich: a) daß unter Einräumung einer vierzehntägigen Frist auf die ortsübliche Weise sämmtliche Mitglieder der Jagdgenossenschaft vorgeladen werden; b) daß bei der Wahl selbst mindestens der vierte Theil aller Stimmen, entweder persönlich oder durch Vollmacht, nach den Bestimmungen der Gemeinde-Wahlordnung vertreten ist (9). Kommt bei einer nach §. 9 einberufenen Versammlung die beschlußfähige Stimmenzahl nicht zusammen, so ist die Vorladung zu wiederholen, und in der hierauf stattfindenden Versammlung fassen die Erschienenen ohne weitere Rücksicht auf Absatz b, §. 9 giltige Beschlüsse (10). Zur Ausübung des Wahlrechtes in den Jagdausschuß ist nur der das genossenschaftliche Jagdgebiet bildende Grundbesitz berechtigt (siehe Erk. des V. G. H. v. 27. November 1877, Z. 1546, Budwinski S. 546). Die Stimmen werden derart berechnet, daß auf einen Grundbesitz unter 20 n. ö. Metzen (4 Hektar) 1 Stimme, von 20—40 Metzen (4—8 Hektar) 2 Stimmen, und sofort von 20 zu 20 Metzen 1 Stimme mehr entfällt. Kein Einzelner darf über die Hälfte aller Stimmen der Jagdgenossenschaft ausüben. Die Wahl erfolgt durch absolute Stimmenmehrheit (11). Der Jagdausschuß hat die Genossenschaft nach Außen zu vertreten und ihre Beschlüsse innerhalb der gesetzlichen Gränzen zur Durchführung zu bringen (12). Der Jagdausschuß bestimmt unter Berücksichtigung der obwaltenden Verhältnisse, ob eine Verpachtung des, der Jagdgenossenschaft zustehenden Jagdrechtes überhaupt, und in diesem Falle aus freier Hand oder im Wege der öffentlichen Licitation stattzufinden habe; letztere hat der Gemeindevorsteher vorzunehmen (13). Nach diesem Paragraphe ist die Wahl der einzelnen Modalitäten der Jagdrechtsausübung keineswegs in die Willkür des Jagdausschusses gestellt, vielmehr ist derselbe verpflichtet, hiebei „die obwaltenden Verhältnisse zu berücksichtigen". Mit Rücksicht auf die §§. 14, 18, Abs. 2, 22 und 32 ff. des Jagdgesetzes kann dieser Bestimmung nur die Deutung gegeben werden, daß der Jagdausschuß stets jene Art der Ausübung des Jagdrechtes wählen soll, von welcher gegebenen Falles die beste Verwerthung des Rechtes zu Gunsten der Jagdgenossenschaft und die Erhaltung der Jagd erwartet werden kann. Daß das Gesetz nicht beabsichtigte, den Jagdausschuß bei Vergebung der Jagdbarkeit nach Willkür schalten zu lassen, ergibt sich aus §. 23 des Jagdgesetzes, nach welchem der Bezirksausschuß berufen ist, die gesetzmäßige Durchführung auch der Bestimmung des §. 13 des Jagdgesetzes zu überwachen. Diese Anordnung hätte keinen Sinn und keine Wirkung, wenn die dem Jagdausschusse im

§. 13 anheim gegebenen Beschlüsse unabänderliche, und die dem Jagdausschusse eingeräumten Rechte ausschließliche sein sollten (siehe Erk. d. V. G. H. v. 25. April 1877, Z. 411, S. 238). Der Jagdausschuß kann das einer Jagdgenossenschaft zustehende Jagdrecht nur dann durch Sachverständige ausüben lassen, wenn sich mindestens drei Viertheile aller Stimmen der Jagdgenossenschaft hiefür entscheiden (14). Der Jagdausschuß hat die Verpachtung wenigstens sechs Monate vor Ablauf des letzten Pachtjahres vorzunehmen (15). Dem §. 15 kann übrigens die Deutung nicht gegeben werden, daß die Verpachtung einer genossenschaftlichen Jagdbarkeit nur sechs Monate vor Ablauf des letzten Pachtjahres vorgenommen werden dürfe, und daß ein später vorgenommener Verpachtungsact von den Ueberwachungsorganen als gesetzwidrig aufgehoben werden müsse (siehe Erk. des V. G. H. v. 28. Juni 1877, Z. 877, S. 349). Als Jagdpächter ist in der Regel nur eine einzelne physische Person, in soferne derselben nicht ein im §. 28 angegebener Grund zur Verweigerung der Jagdkarte entgegensteht, zuzulassen (16). Die Verpachtung der Jagd auf Jagdgebieten einer Jagdgenossenschaft (§. 4), sowie die Zuweisung von Enclaven und Jagdparcellen (§. 5) hat mindestens auf die Dauer von sechs auf einander folgenden Jagdjahren, welche mit 1. Februar beginnen und mit 31. Jänner schließen, zu geschehen. Verpachtungen über die Dauer von zwölf Jahren sind nur mit Genehmigung des Bezirksausschusses zulässig (17). Jeder Pachtwerber hat im vorhinein einem dem Ausrufspreise gleichkommenden Betrag in Barem, in Spar- oder Vorschußcassebücheln, oder in öffentlichen Werthpapieren nach dem letzten Börsencurse berechnet, als Vadium zu erlegen. Der Meistbieter ist als Pächter anzusehen, und hat sogleich nach Abschluß der Versteigerung die Kosten derselben, eine dem einjährigen Pachtschillinge gleichkommende Caution nach obiger Bestimmung und den einjährigen Pachtschilling in vorhinein bar zu erlegen. Die Caution ist von dem betreffenden Gemeindevorsteher binnen acht Tagen an den Bezirksausschuß als Depositum abzuführen (18). Bei Beginn eines jeden Pachtjahres ist der Pachtschilling beim Jagdausschusse in vorhinein zu erlegen (19). Zwei Monate nach Erlöschen des Pachtvertrages ist dem Pächter die erlegte Caution, soweit selbe nicht etwa für Ersätze oder Strafbeträge haftet, auszufolgen (20). Die freiwillige Anordnung und Zusammenlegung angränzender Jagdgebiete, soweit selbe im Interesse der Jagd geboten erscheint, ist zulässig. Sollte durch eine Anordnung ein oder das andere Jagdgebiet unter dem Minimalausmaße von zweihundert n. ö. Joch ausfallen, so ist hiezu die Genehmigung des Bezirksausschusses erforderlich (21). Der jährliche Reinertrag (Pachtschilling) des einer Jagdgenossenschaft gehörigen Jagdgebietes, sowie die Entschädigung für Enclaven und Jagdparcellen (§. 5) ist an die einzelnen Grundbesitzer der betreffenden Ortschaft nach Maßgabe der Ausdehnung ihres Grundbesitzes zu vertheilen (22). Die Ueberwachung der gesetzmäßigen Durchführung der in den §§. 2, 4, 6, 8 bis incl. 22 enthaltenen Bestimmungen steht dem Bezirksausschusse zu (23). Die Acte der Jagdausschüsse können nach §. 23 des böhm. Jagdgesetzes nur in soweit von den übergeordneten Behörden außer Kraft gesetzt werden, als sie gegen die Bestimmungen der §§. 2, 4, 6, 8—22 des citirten Gesetzes verstoßen (siehe Erk. des V. G. H. v. 11. Juli 1877, Z. 911, Budwinski S. 370). Nach dem klaren Wortlaute des Gesetzes steht der Jagdgenossenschaft ein „Recht zur Ausübung der Jagd", und zwar entweder im Wege der Verpachtung, oder durch vorschriftsmäßig beeidete Sachverständige nur in soweit und in soferne zu, als es ein dem §. 4 des Jagdgesetzes entsprechendes Jagdgebiet zur Grundlage hat. Jeder anderweitige Zustand widerstreitet der Anordnung des Jagdgesetzes, und ist eben darum nach der ausdrücklichen Vorschrift des §. 23 des Jagdgesetzes von den übergeordneten autonomen Organen von Amtswegen zu beseitigen. Der Landesausschuß verweist zwar darauf, daß der §. 5 im §. 23 des Jagdgesetzes nicht citirt ist, und folgert daraus, daß er demnach zur sofortigen Anwendung der Anordnung des §. 5 nicht verpflichtet sei. Allein diese Ansicht ist irrig, weil die Verpflichtung des Landesausschusses zur Herbeiführung des gesetzlichen Zustandes aus den §§. 4 und 23 des Jagdgesetzes fließt und der §. 5 nur die weiteren Vorschriften darüber enthält, was zu verfügen ist in Fällen, wo das Jagdrecht rücksichtlich eines Complexes von Grundstücken überhaupt oder rücksichtlich eines Theiles derselben dem zur Ausübung der Jagd in der Regel Berufenen nicht zukommt. Die Unterlassung der Citation des §. 5 im §. 23 erklärt sich weiter daraus, daß der Bezirksausschuß, der ja, wie auch der Schlußabsatz des §. 5 lehrt, in diesen Fällen von Amtswegen vorzugehen hat, füglich nicht berufen werden konnte, sich selbst zu überwachen. (Siehe verwaltungsgerichtl. Erk. v. 20. November 1879, Z. 2039, Budwinski 1879, S. 409). Zur persönlichen Ausübung der Jagd ist berechtigt: a) der Jagdherr, d. i. der zur selbstständigen Ausübung der Jagd berechtigte Grundbesitzer (§§. 2 und 3) und der Jagdpächter, innerhalb der ihnen zustehenden Jagdbarkeit; b) das im Dienste des Jagdherrn oder der Jagdgenossenschaft stehende beeidete Jagdpersonale; c) der Jagdgast (24). Als Jagdgast ist Jedermann anzusehen, der sich mit einer Jagdkarte ausweisen kann, und in Gesellschaft

oder mit Bewilligung des Jagdherrn die Jagd auf dessen Jagdterrain ausübt (25). Um der in mehreren Untersuchungsfällen constatirten Umgehung dieser gesetzlichen Bestimmung durch die bloße Berufung auf die Bewilligung des Jagdherrn zu begegnen, Eingriffe in fremde Jagdgebiete hintanzuhalten und Beirrungen der Ueberwachungsorgane vorzubeugen, wurde von der böhm. Statth. im Einvernehmen mit dem Landesausschusse mit Erl. v. 22. Februar 1877, Z. 5415, L. G. B. Nr. 10 die bloße Berufung auf die Bewilligung des Jagdherrn als unstatthaft erklärt und verordnet, daß sich im Sinne des §. 25 des Jagdgesetzes v. 1. Juli 1866 jeder Jagdgast, welcher die Jagd nicht in Gesellschaft des Jagdherrn auf dessen Jagdterrain ausübt, über Aufforderung der zur unmittelbaren Ueberwachung dieses Gesetzes nach §. 41 desselben bestellten Organe stets mit einer schriftlichen Bewilligung des Jagdherrn auszuweisen hat. Die Nichtbefolgung dieser Verordnung ist nach §. 42 dieses Gesetzes zu bestrafen. Wer die Jagd persönlich ausüben will, hat sich mit einer Jagdkarte zu versehen und selbe bei Ausübung der Jagd stets bei sich zu führen. Jagdkarten werden vom Bezirksausschusse des zeitweiligen Aufenthaltsortes, für Prag und Reichenberg vom Stadtrathe, auf den Namen lautend nur für eine Person, für das ganze Land giltig, für die Dauer eines Jahres ausgestellt. Für die Ausstellung derselben ist nebst der Stämpelgebühr von dem zur selbstständigen Ausübung der Jagd berechtigten Grundbesitzer (§§. 2 und 3) und dem Jagdpächter eine Taxe von zehn Gulden österr. Währ., von jenem, der die Jagd nur als Jagdgast ausübt, eine Taxe von zwei Gulden österr. Währ. zu entrichten, und selbe hat in die Bezirkscasse, betreffend Prag und Reichenberg, in die Gemeindecasse einzufließen (26). (Das Ackerbauministerium sprach unterm 29. Juni 1873, Z. 5948 die Anschauung aus, daß die nach §. 26 des Jagdgesetzes für Böhmen v. Jahre 1866 zu entrichtende Taxe in dem Falle nicht abgefordert werden könne, wenn von dem Jagdberechtigten eine Jagdkarte nicht gelöst, oder die Jagd thatsächlich nicht ausgeübt wird [Z. f. V. VIII. J., Nr. 1, S. 4]). Das zur Ausübung, sowie zur Beaufsichtigung der Jagd angestellte und beeidete Dienstpersonale erhält statt der Jagdkarten vom Bezirksausschusse, für Prag und Reichenberg vom Stadtrathe, Jagdcertificate. Selbe gelten nur für die Dauer der Dienstzeit und unterliegen keiner Taxe (27). Die Ausstellung der Jagdkarte ist zu verweigern: 1. Minderjährigen, in sofern nicht für selbe von ihren Vätern oder Vormündern, beziehentlich der Schüler einer Forstschule oder Akademie von der Direction, bei Forstlehrlingen und Gehilfen vom Lehrherrn oder Forstrevierleiter darum angesucht wird; 2. Geisteskranken und Gewohnheitstrunkenbolden; 3. jenen Armen, die aus Gemeindemitteln oder wohlthätigen Anstalten erhalten werden; 4. den in Tag- oder Wochenlohn stehenden Arbeitern; 5. Jedem, der sich nicht mit einem Waffenpasse auszuweisen vermag; 6. für die Dauer von zehn Jahren nach Ablauf der Strafzeit jenem, der eines Verbrechens gegen die Sicherheit der Person oder des Eigenthums; für die Dauer von fünf Jahren nach Ablauf der Strafzeit jenem, der nach §. 335 des Strafgesetzes eines Vergehens gegen die Sicherheit des Lebens durch unvorsichtige Handhabung von Schußwaffen, oder der Uebertretung des Diebstahls, der Diebstahlstheilnahme, der Veruntreuung oder des Betruges schuldig erkannt wurde; 7. für die Dauer von drei Jahren demjenigen, der wegen Mißbrauch der Jagdkarte bestraft wurde (28). Jagdcertificate für das angestellte beeidete Jagdpersonale sind in den im §. 28, sub 2 und 6 angeführten Fällen zu verweigern (29). Das Jagdcertificat oder die Jagdkarte ist, ohne Rückstellung der hiefür erlegten Taxe, einzuziehen, wenn nach der Ausstellung in Betreff der Person des Inhabers ein Ausschließungsgrund eintritt oder bekannt wird (30). Gegen die verweigerte Ausstellung oder verfügte Einstellung der Jagdkarte oder des Jagdcertificates ist der, binnen vierzehn Tagen beim Bezirksausschusse einzubringende Recurs an den Landesausschuß zuläßig (31). Es hat im Allgemeinen eine Schon- und Hegezeit der jagdbaren Thiere v. 1. Februar bis 31. Juli stattzufinden, innerhalb welchen Zeitraumes das Jagen, Tödten oder Einfangen derselben, sowie das Einsammeln der Eier der zu schonenden Vogelgattungen verboten ist. Auf Thiergärten, d. i. mit Damm-, Hoch- und Schwarzwild besetzte Gärten, findet die vorstehende Bestimmung keine Anwendung. Auch während der Schon- und Hegezeit kann ausnahmsweise geschossen werden: a) alles Raubwild, in soferne es nicht gesetzlichen Schutz genießt; b) die Waldschnepfe, der Hahn des Auer-, Birk- und Haselwildes v. 1. März bis letzten Mai; c) die wilde Gans und Ente v. 1. Juli bis 31. Jänner; d) der Rehbock v. 1. Mai bis 31. Jänner (32). So lange die Frucht am Felde nicht geerntet ist, darf dort, Erdäpfel-, Rüben- und Krautfelder ausgenommen, ohne Erlaubniß des Eigenthümers der Feldfrucht, weder gejagt, noch ein Jagdhund eingelassen werden (33). Vom vierzehnten Tage nach Eintritt der Hegezeit, und während der übrigen Dauer derselben dürfen weder die zu schonenden Wildgattungen, noch deren Eier zum Verkaufe gebracht werden, widrigenfalls sie zu Handen des Localarmenfondes zu confisciren sind (34). Innerhalb der Jagdzeit hat sich jeder Wildprethändler hinsichtlich des feilgebotenen Wildes mit Lieferscheinen auszuweisen, welche in für Verzehrungssteuergegenstände geschlossenen Ort-

---

schaften bei deren Versteuerung gegen Bescheinigung abzugeben sind. Der Lieferschein ist von dem Jagdherrn oder in dessen Auftrage von dem bestellten Jagdpersonale auszustellen, und es ist in demselben der Jagdbezirk, die Zahl und Gattung des Wildes und das Datum der Ausstellung anzugeben. Die öffentlichen Aufsichtsorgane haben ohne Lieferschein eingebrachtes Wild für den Local-Armenfond zu confisciren (35). Das Abfangen des Wildes, mit Ausnahme des Raubwildes, mittelst Schlingen oder Fallen ist verboten (36). Die Verfolgung angeschossenen Wildes auf fremdes Jagdgebiet ist nur mit Bewilligung des bezüglichen Jagdherrn gestattet (37). Wildschweine (Schwarzwild) dürfen nur in geschlossenen, gegen Ausbruch wohlverwahrten Thiergärten gehalten werden. Wenn ein Schwarzwildstück außerhalb eines Thiergartens angetroffen wird, so ist es Jedermann zu allen Jahreszeiten erlaubt, dasselbe, sowie Wölfe, Bären und andere Raubthiere, soferne es die Vertheidigung der Person oder des Eigenthums erheischt, zu erlegen (38). Jedermann ist berechtigt, durch Klappern, aufgestellte Schreckbilder und durch zu diesem Zwecke errichtete Zäune das Wild von seinem Grundbesitze abzuhalten, oder in Wein- oder Obstgärten durch Schreckschüsse zu verscheuchen (39). Die Eigenthümer von Hunden haben dafür Sorge zu tragen, daß selbe auf fremder Wildbahn nicht revieren, die Dawiderhandelnden sind mit Geldstrafe von 50 kr. bis 2 fl. zu bestrafen. Katzen, welche auf einem Jagdreviere in einer Entfernung von mindestens 200 Klaftern (380 Meter) vom nächsten Hause angetroffen werden, sowie ohne Beisein des Besitzers revierende Hunde in derselben Entfernung kann der Jagdberechtigte tödten oder tödten lassen (40). Zur unmittelbaren Ueberwachung der Bestimmungen dieses Gesetzes, und zur Hintanhaltung und Anzeige der Uebertretungen desselben sind die Gendarmerie, die Bezirks- und Gemeindesicherheitsorgane und das zur Beaufsichtigung der Jagd angestellte beeidete Dienstpersonale verpflichtet (41). Einer Geldstrafe von 2—20 fl., im Wiederholungsfalle bis 50 fl. unterliegt, und zwar ohne Rücksicht auf die Strafbarkeit der Handlung nach anderen Gesetzen: 1. Der den Vorschriften dieses Gesetzes (§§. 32, 33, 36) zuwiderhandelt; 2. der von einer Jagdkarte Mißbrauch macht, indem er sich eine fremde Jagdkarte verschafft, und sich derselben bedient, oder seine Jagdkarte Jemand Anderem zur Ausübung der Jagd überläßt; 3. der ohne giltige Jagdkarte oder Jagdcertificat die Jagd persönlich ausübt, oder durch einen Jagdgast, der nicht mit einer giltigen Jagdkarte versehen ist, ausüben läßt; 4. der ohne Bewilligung des Jagdherrn dessen Jagdgebiet außerhalb öffentlicher Wege, Wein- oder Obstgärten mit einem Schießgewehre, oder einem anderen Jagdwerkzeuge bewaffnet, betritt. (Siehe wegen Nichtanwendung dieser Bestimmung auf Organe der öffentlichen Wache Specialentsch. des Min. des Inn. im Einvernehmen mit dem Ackerbaumin. v. 12. Februar 1874, Z. 17098/1873, Z. f. V. 1877, S. 39). Für den Fall der Uneinbringlichkeit der Geldstrafe ist dieselbe in eine Arreststrafe, und zwar für je fünf Gulden mit einem Tage zu verwandeln; bei Geldstrafen unter fünf Gulden ist die Arreststrafe in der Dauer von wenigstens 12 Stunden zu bestimmen (42). Die Verhängung dieser Strafen steht der competenten politischen Behörde zu. Die eingebrachten Strafgelder fließen in den Localarmenfond jener Gemeinde, wo die strafbare Handlung begangen wurde (43). Die Strafbarkeit der Jagdpolizeiübertretungen verjährt binnen drei Monaten von der begangenen Uebertretung an, wenn der Uebertreter seitdem nicht zur Verantwortung gezogen worden ist (44). Den einzelnen Grundbesitzern bleibt das Recht auf Entschädigung für erlittene Jagd- und Wildschäden gewahrt, und zwar bezüglich der Jagdschäden gegen den Jagdherrn (§. 24) und bezüglich der Wildschäden gegen die Jagdgenossenschaft, in soweit es sich aber um Enclaven oder andere zugewiesene Grundstücke handelt, gegen den zur Ausübung der Jagd Berechtigten. Diesem ist es jedoch unbenommen, die Enclaven oder Jagdgrundstücke gegen allfällige Wildschäden durch Einschränkung oder andere Vorsichtsmaßregeln, welche den Besitzer in der Benützung seines Grundes nicht beeinträchtigen, zu schützen. Die Entschädigungsansprüche sind, in soweit in dem Pachtvertrage, oder durch anderweitiges Uebereinkommen der Parteien nicht etwas Anderes bestimmt wird, vor einem zu diesem Zwecke gebildeten Schiedsgerichte geltend zu machen (45). Der Bezirksausschuß ernennt für die verschiedenen Jagdgebiete des Bezirkes die Obmänner dieser Schiedsgerichte auf je drei Jahre in vorhinein; ein solcher Obmann hat, sobald bei ihm eine Klage wegen verweigerten Schadenersatzes eingebracht wird, beide Parteien aufzufordern, binnen drei Tagen je zwei Vertrauensmänner zu ernennen, und soll mit ihnen den Schaden an Ort und Stelle erheben. Dieses Schiedsgericht entscheidet nach vorhergegangenem Vergleichsversuche, ob und in welchem Betrage ein Schadenersatz zu leisten sei. Können die Schiedsmänner über den Betrag des Erfolges nicht einig werden, so entscheidet der Obmann innerhalb der Gränze der beiderseitigen Anträge. Sollte eine Partei ihre Vertrauensmänner über geschehene Aufforderung des Obmannes zu nennen unterlassen, so hat der Obmann bei fehlenden Schiedsmännern selbst zu bestimmen, dieß den Parteien kund zu

b. Die Wildschongesetze.

Außer den Bestimmungen des Landesgesetzes für Böhmen (§§. 32—35) bestehen über die Schonzeit des Wildes noch Gesetze für Niederösterreich vom 19. Februar 1873, L. G. B. Nr. 31, S. 48; für Oberösterreich vom 27. Februar 1874, L. G. B. Nr. 7, S. 21; für Mähren vom 31. März 1873, L. G. B. Nr. 36, S. 69; Abänderung dieses Gesetzes (Ges. für Mähren v. 2. August 1875, L. G. B. Nr. 39, S. 141), dann Vdgn. für Dalmatien vom 24. Jänner 1859, Z. 25470, L. G. B. Nr. 6; für Tirol vom 5. März 1872, L. G. B. Nr. 19; vom 28. Mai 1875, L. G. B. Nr. 36; vom 14. October 1875, L. G. B. Nr. 63, S. 94; vom 30. November 1875, L. G. B. Nr. 78, S. 145; aus neuerer Zeit Gesetze: für Steiermark vom 8. Juni 1876, L. G. B. Nr. 22,

---

geben und zur Entscheidung über den Ersatzanspruch zu schreiten. Gegen den Ausspruch des Schiedsgerichtes ist eine Berufung nicht zulässig. Die Execution des Schiedsspruches ist bei dem zuständigen Gerichte anzusuchen, welches vor deren Bewilligung über etwa erhobene Nichtigkeitsbeschwerden, wegen Nichteinhaltung der Bestimmungen dieses Paragraphen zu entscheiden hat (46). Wann diese Nichtigkeitsbeschwerde einzubringen ist, bestimmt das Jagdgesetz nicht. Diese Bestimmung, als in den allgemeinen Proceßvorschriften ohnehin enthalten, bildet demnach keinen Gegenstand des Jagdgesetzes, sobald eine von den allgemeinen Proceßvorschriften abweichende Normirung dieser Frist nicht als nothwendig erkannt wurde. Es müssen daher für diese Fristen die Vorschriften der a. G. O. gelten, indem nicht angenommen werden kann, und im Gesetze auch keine Andeutung dazu vorhanden ist, daß zu einer solchen Nullitätsbeschwerde gar keine bestimmte Frist zu gelten habe, und sofort die Rechtskraft des Schiedsspruches in's Unbestimmte in der Schwebe bleiben soll. Hienach ergibt sich nach §§. 252 und 263 a. G. O., daß gegen den Schiedsspruch binnen 14 Tagen nach dessen Zustellung die Nichtigkeitsbeschwerde anzubringen ist (siehe Entsch. des oberst. Gerichtshofes v. 18. November 1873, Z. 10035). Die vor Wirksamkeit dieses Gesetzes geschlossenen Jagdpachtverträge dauern, in soferne selbe keine andere Bestimmung enthalten, bis zur Erlöschung fort. Die Rechte und Pflichten der Verpächter und Pächter, sowie die Rechtsansprüche bezüglich des Wildschadenersatzes werden nach dem Vertrage, und woferne selber keine Bestimmung enthält, nach den bisher giltigen Gesetzen und Verordnungen beurtheilt. Bei Geltendmachung der Ersatzansprüche für Jagd- und Wildschäden aber tritt das in den §§. 45 und 46 dieses Gesetzes bestimmte Verfahren ein (47). Bei der schon vor Wirksamkeit dieses Gesetzes erworbenen Dienstbarkeit zu jagen, haftet, in soferne der über die Dienstbarkeit geschlossene Vertrag keine andere Bestimmung enthält, für den Wildschaden der Servitutsberechtigte (48). Die bisherigen, das Jagdrecht und dessen Ausübung betreffenden Gesetze und Verordnungen werden hiemit außer Kraft gesetzt (49). Das Jagdreservatrecht der Krone in der Umgegend Prags bleibt durch dieses Gesetz unberührt (50). Da der §. 26 des Jagdgesetzes v. 1. Juni 1866 die Jagdkarten für stämpelpflichtig erklärt, so hat das Finanzministerium gemäß des Erl. v. 27. December 1868, Z. 16590 über dießfällige Anfragen entschieden, daß die auf Grund der §§. 26 und 27 dieses Jagdgesetzes auszufertigenden Jagdkarten und Jagdcertificate der Stämpelgebühr nach Tarifpost 116 a bb des Gebührengesetzes v. 13. December 1862, dann nach Tarifpost 116 b des Gebührengesetzes v. 9. Februar 1850 zu unterziehen sind, so daß diese Jagdkarten und Certificate im Allgemeinen der Gebühr von 50 kr., in soferne jedoch die Certificate für die in der Tarifpost 116 b des Gesetzes v. 9. Februar 1850 bezeichneten Personen ausgefertigt werden, der Gebühr von 15 kr. unterliegen (L. G. B. für Böhmen Jahrg. 1869, II. Stück). Auf Grund der vom Ackerbaumin. mit Erl. v. 8. Februar 1871, Z. 7175/935 v. J. 1870 erhaltenen Ermächtigung wurden die Bezirkshauptmannschaften in Budweis, Chrudim, Caslau, Eger, Jicin, Jungbunzlau, Karolinenthal, Königgrätz, Leitmeritz, Pilsen, Piseck, Saaz und Tabor mit der Vornahme der durch §. 1 des Gesetzes v. 21. Februar 1870, L. G. B. Nr. 15 für die Sachverständigen in Jagdsachen vorgeschriebenen Prüfung aus dem Jagdwesen und dem Jagdgesetze für jene Candidaten betraut, welche diese Prüfung nicht gleichzeitig mit der Prüfung für das Forstschutz- und technische Hilfspersonale abzulegen beabsichtigen. Die Candidaten für die Prüfung aus dem Jagdwesen und dem Jagdgesetze haben sich demnach bei einer der genannten Bezirkshauptmannschaften zu melden (L. G. B. für Böhmen Jahrg. 1871, V. Stück). Siehe wegen Prüfungstaxe für die Ablegung der für die Sachverständigen im Jagdwesen vorgeschriebenen Prüfung (Kundm. der Statth. für Böhmen v. 10. September 1871, L. G. B. Nr. 51, S. 170).

S. 68; für Salzburg vom 20. September 1874, L. G. B. 1874 Nr. 5, S. 5; für Kärnthen vom 27. Jänner 1878, L. G. B. Nr. 4, S. 5; für Krain vom 20. December 1874, L. G. B. 1875 Nr. 6, S. 7; für Schlesien vom 2. Juli 1877, L. G. B. Nr. 26, S. 45; für Istrien vom 14. Februar 1876, L. G. B. Nr. 8, S. 30; Abänderung der Punkte 4, 5, 6, Alinea 1 des Gesetzes vom 14. Februar 1876, Gesetz für Istrien vom 8. Februar 1879, L. G. B. Nr. 7, S. 13; dann Gesetz für Görz, Gradisca vom 15. Juli 1879, L. G. B. Nr. 18, S. 39; für Galizien vom 30. Jänner 1875, L. G. B. Nr. 16, S. 23; für Bukowina vom 20. December 1874, L. G. B. 1875, Nr. 4, S. 5.[1])

---

[1]) In Steiermark ist bei Ausübung der Jagd folgende Schonzeit zu beachten: 1. Für Haarwild. Für Hirsche v. 15. October bis einschließlich 24. Juni; für Thiere und Wildkälber v. 1. Jänner bis Ende August; für Gemswild v. 15. December bis Ende Juli; für Rehböcke v. 1. Februar bis Ende Mai; für Rehgaise und Rehkitze v. 1. Februar bis Ende September; für Feld- und Alpenhasen v. 15. Jänner bis Ende August. 2. Für Federwild. Für Fasanen v. 1. März bis einschließlich 15. September; für Auer- und Birkhähne v. 16. Juni bis Ende März; für Auer- und Birkhennen das ganze Jahr; für Repp-, Hasel-, Schnee- und Steinhühner, Wildtauben, Wachteln und Sumpfschnepfen v. 1. Februar bis Ende Juli; für Wildgänse, Wildenten und Rohrhühner v. 1. März bis Ende Juni (1). Während der Schonzeit ist das Jagen, Tödten und Einfangen der oben angeführten Wildgattungen verboten. Auch darf 14 Tage nach eingetretener Schonzeit und während der Dauer derselben kein Stück von den zu schonenden Wildgattungen zum Verkaufe (§. 7) gebracht werden. In der Zeit v. 1. Februar bis 15. August darf mittelst Brackhunde nicht gejagt werden. Das Aushetzen des Hochwildes mittelst Hunden aus cultivirten Grundstücken ist jedoch den Jagdberechtigten jederzeit gestattet (2). Das Fangen von Wild aller Art in Schlingen, das Vernichten und Sammeln der Eier, das Ausnehmen des jungen Wildes aus den Nestern, sowie das Zerstören der Nester ist verboten. Ausnahmsweise ist das Sammeln von Eiern behufs Ausbrütung durch zahme Hühnerarten, sowie das Einfangen des Federwildes nur dem Jagdberechtigten, oder dem von ihm bestellten Hilfspersonale gestattet (3). Auf Erlegung von Wild in eingefriedeten Thiergärten und Fasanereien findet dieses Gesetz keine Anwendung. Der Verkauf des in solchen Thiergärten und Fasanereien während der Schonzeit erlegten Wildes ist jedoch nach Maßgabe der Bestimmungen der §§. 2 und 7 untersagt (4). Die nach §. 11 des Jagdpatentes v. 28. Februar 1786 von den politischen Behörden anzuordnende angemessene Verminderung des zum Nachtheile der Cultur übermäßig gehegten Wildes kann auch während der Schonzeit stattfinden (5). Die Uebertretung der §§. 2 und 3 wird mit einer Geldstrafe von 5—25 fl. geahndet, welche in dem Falle, als dem Wildstande durch Wiederholung oder durch das Erlegen einer größeren Menge von Wild ein erheblicher Nachtheil zugeht, bis zu 200 fl. erhöht werden kann (6). Wer nach Ablauf von 14 Tagen nach eingetretener Schonzeit Wild, rücksichtlich dessen die Jagd in dieser Zeit untersagt ist, in ganzen Stücken, oder zerlegt oder zubereitet verkauft, zum Verkaufe herumträgt, in Gasthäusern, Läden, auf Märkten oder sonst auf irgend eine Art zum Verkaufe ausstellt oder feilbietet, oder wer den Verkauf vermittelt, verfällt nebst der Confiscation des Wildes in die im §. 6 angeführten Geldstrafen. Dieselben Strafbestimmungen finden bezüglich des Verkaufes jenes Wildes, welches überhaupt gar nicht getödtet oder gefangen werden darf, sowie bezüglich der Eier und Jungen von Federwild und der Zerstörung der Nester Anwendung. Ist das Wild in den im §. 5 bezeichneten Ausnahmsfällen erlegt, so hat der Verkäufer oder Derjenige, welcher den Verkauf vermittelt, sich durch ein Zeugniß der politischen Bezirksbehörde über die Befugniß zum Verkaufe auszuweisen, widrigens auf ihn die Bestimmungen des vorstehenden Paragraphen Anwendung finden. Diejenigen, welche Wild, das von außerhalb des Geltungsgebietes dieses Gesetzes herstammt, während der Schonzeit feilbieten, haben die Herkunft dieses Wildes, und falls das Wild aus dem Gebiete der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder herstammt, überdieß durch ein Zeugniß der politischen Bezirksbehörde des Stammortes nachzuweisen, daß das Wild nicht gesetzwidrig erlegt sei. Im anderen Falle finden auch auf diese Personen die Bestimmungen des §. 6 Anwendung (7). Die nach diesem Gesetze zu verhängenden Geldstrafen, sowie der Erlös für das im Sinne dieses Gesetzes confiscirte und von der betreffenden Gemeindevorstehung im Wege öffentlicher Feilbietung zu veräußernde Wild fallen dem Localarmenfonde jener Gemeinde zu, in welcher die Uebertretung begangen wurde. Im Falle der Uneinbringlichkeit der Geldstrafe ist dieselbe in eine Freiheitsstrafe, und zwar für je fünf Gulden mit Einem Tage Arrest zu verwandeln. Die Untersuchung

und Bestrafung steht den politischen Bezirksbehörden zu (8). In Mähren dürfen nachstehende Wildarten in der unten angegebenen Schonzeit weder gejagt noch gefangen, noch getödtet werden: 1. Männliches Roth- und Damwild v. 1. November bis 31. Mai. Weibliches Roth- und Damwild, dann Wildkälber v. 1. Februar bis 31. October. Beim Roth- und Damwild gilt das Jungwild als Kalb bis zum letzten Tage des auf die Geburt folgenden Octobermonates. 2. Rehböcke v. 1. Februar bis 30. April, Kitzböcke bis zum 30. September. Weibliches Rehwild das ganze Jahr. 3. Hasen v. 1. Februar bis 31. Juli. 4. Auer- und Birkhähne v. 15. Mai bis 31. Juli. Fasanhennen v. 1. Februar bis 31. August und Fasanhähne v. 1. April bis 31. August. 5. Haselhühner, Repphühner, Wachteln und Wachtelkönige v. 1. Februar bis 31. Juli. 6. Wildgänse, Wildenten, Sumpf- und Wasservögel, dann Wildtauben v. 15. März, Waldschnepfen v. 15. April bis 30. Juni. 7. Auer- und Birkhennen das ganze Jahr (1). Das Fangen aller im §. 1 angeführten Wildgattungen in Schlingen, das Sammeln der Eier zum Verkaufe oder zum Vernichten derselben und das Ausnehmen der Jungen von Federwild, dann das Anlocken des Wildes zur Winterzeit in Höfe und Hausgärten zum Fangen desselben ist verboten. Ausnahmsweise kann das Sammeln von Eiern behufs Ausbrüten durch zahme Hühnerarten dem Jagdberechtigten, oder dem von ihm dazu bestellten Hilfspersonale von der politischen Bezirksbehörde mittelst schriftlicher Erlaubnißscheine gestattet werden (2). Auf Erlegung von Wild in geschlossenen Thiergärten findet das Gesetz keine Anwendung. Der Verkauf des in solchen Thiergärten während der Schonzeit erlegten Wildes ist jedoch nach Maßgabe der Bestimmungen des §. 6 untersagt (3). Die nach §. 4 des Jagdpatentes v. 28. Februar 1786 von den politischen Behörden anzuordnende angemessene Verminderung des zum Nachtheile der Cultur übermäßig gehegten Wildes kann auch während der Schonzeit stattfinden (4). Die Uebertretung gegen die Schonzeit wird mit einer Geldstrafe von fünf bis fünfundzwanzig Gulden geahndet, welche im Falle, als dem Wildstande durch die Wiederholung oder durch das Erlegen einer größeren Menge von Wild ein erheblicher Nachtheil zusteht, bis zu fünfzig Gulden erhöht werden kann (5). Wer nach Ablauf von acht Tagen nach eingetretener Schonzeit während derselben Wild, rücksichtlich dessen die Jagd in dieser Zeit untersagt ist, in ganzen Stücken oder zerlegt, aber noch nicht zum Genuße fertig zubereitet, zum Verkaufe herumträgt, in Läden, auf Märkten, in Privat- und Gasthäusern oder sonst auf irgend eine Art zum Verkaufe ausstellt, oder feilbietet, oder wer den Verkauf vermittelt, verfällt nebst der Confiscation des Wildes in eine Geldstrafe von fünf Gulden bis zu fünfundzwanzig Gulden. Dieselben Strafbestimmungen finden bezüglich des Verkaufes jenes Wildes, welches überhaupt gar nicht getödtet oder gefangen werden darf, sowie bezüglich der Eier und Jungen von Federwild, Anwendung. Ist das Wild in den in §§. 3 und 4 bezeichneten Ausnahmsfällen erlegt, so hat der Verkäufer oder derjenige, welcher den Verkauf vermittelt, sich durch ein Zeugniß der politischen Bezirksbehörde über die Befugniß zum Verkaufe auszuweisen, widrigens auf ihn die Bestimmungen des §. 5 Anwendung finden (6). Die gleiche Bestimmung gilt für denjenigen, welcher nach Ablauf von acht Tagen nach eingetretener Schonzeit Wild überhaupt, welches während der gestatteten Jagdzeit gefangen oder getödtet wurde, verkaufen will (6). Die nach dem Gesetze zu verhängenden Geldstrafen, sowie der Erlös für das im Sinne dieses Gesetzes confiscirte und von der betreffenden Gemeindevorstehung im Wege öffentlicher Feilbietung zu veräußernde Wild fallen dem Armenfond jener Gemeinde zu, in welcher die Uebertretung begangen wurde. Im Falle der Uneinbringlichkeit der Geldstrafe ist dieselbe in eine Freiheitsstrafe, und zwar für je fünf Gulden mit Einem Tage Arrest zu verwandeln. Die Untersuchung und Bestrafung steht den politischen Behörden zu (7). In Oesterreich ob der Enns dürfen nachstehende Wildarten in den unten angegebenen Schonzeiten weder gejagt, noch gefangen, noch getödtet werden: 1. Männliches Roth- und Damwild v. 1. November bis 30. Juni. 2. Rehböcke v. 1. März bis 31. Mai. 3. Gemsböcke v. 1. December bis 15. Juli. 4. Hasen v. 15. Jänner bis 15. August. 5. Weibliches Roth- und Damwild, Wildkälber, weibliche Gemsen, Rehkitzböcke, Dachse und Biber v. 1. Februar bis 30. September. 6. Birk- und Auerhähne v. 1. Juni bis Ende Februar. 7. Hasel-, Stein- und Schneehühner und Schnepfen v. 1. Juni bis 15. August. 8. Fasanen, Repphühner, Wachteln und Wildtauben v. 1. Februar bis 31. Juli. 9. Wildgänse, Wildenten, Sumpf- und Wasservögel v. 1. März bis 31. Mai. 10. Weibliches Rehwild, Birk- und Auerhennen das ganze Jahr. Beim Roth-, Dam-, Reh- und Gemswild gilt das Jungwild als Kalb oder Kitz bis zum 1. Juli des nach der Geburt folgenden Jahres (1). Das Fangen von Wild aller Art in Schlingen ist verboten, sowie auch das Vernichten der Eier und das Ausnehmen des jungen Wildes aus den Nestern. Ausnahmsweise ist das Sammeln von Eiern behufs Ausbrütung durch zahme Hühnerarten, sowie das Einfangen des Federwildes nur dem Jagdberechtigten oder dem von ihm bestellten Hilfspersonale gestattet (2). Die §§. 3—7 lauten (mit Ausnahme der Festsetzung einer vierzehntägigen Frist

in §. 6) sowie im Gesetze für Mähren (mit Ausschluß des letzten Absatzes in §. 6 für Mähren). In Oesterreich unter der Enns dürfen nachstehende Wildarten in nachstehend angegebener Schonzeit weder gejagt, noch gefangen, noch getödtet werden: 1. Gemsbock v. 1. Februar bis 30. Juni. 2. Gemsgais v. 1. December bis 15. August. 3. Rehbock v. 1. März bis 30. April. 4. Rehgais v. 16. December bis 15. September. 5. Rehkitz v. 1. Mai bis 30. September. 6. Hase v. 16. Jänner bis 15. August. 7. Fasan v. 1. Februar bis 31. August. 8. Repphuhn v. 1. Jänner bis 15. Juli. 9. Wachtel v. 1. November bis 15. August. 10. Auerhahn v. 1. Juni bis 31. August. 11. Auerhenne das ganze Jahr. 12. Birkhahn v. 1. Juni bis 31. August. 13. Birkhenne das ganze Jahr. 14. Haselhuhn v. 1. März bis 31. August. 15. Ente v. 1. März bis 15. Juni. Bei Rehwild und Gemsen gilt das junge Wild als Kitz bis zum 1. Juli des nach der Geburt folgenden Jahres (1). Der §. 2 lautet so wie für Oberösterreich. Auf Erlegung von Wild in eingefriedeten Thiergärten findet dieses Gesetz keine Anwendung, jedoch hat der Verkäufer oder derjenige, welcher den Verkauf vermittelt, sich durch ein Zeugniß der politischen Bezirksbehörde über die Befugniß zum Verkaufe auszuweisen, widrigenfalls er in die festgesetzte Strafe verfällt (3). Die nach §. 10 des Erlasses der niederösterr. Statthalterei v. 27. December 1852, Z. 45482, L. G. B. Nr. 473 von den politischen Behörden anzuordnende angemessene Verminderung des zum Nachtheile der Cultur übermäßig gehegten Wildes kann auch während der Schonzeit stattfinden. Ist das Wild in den hier bezeichneten Ausnahmsfällen erlegt, so hat der Verkäufer oder derjenige, welcher den Verkauf vermittelt, sich durch ein Zeugniß der politischen Bezirksbehörde über die Befugniß zum Verkaufe auszuweisen, widrigens auf ihn die Bestimmungen des nachstehenden Paragraphen Anwendung finden (4). Der §. 5 lautet so wie für Mähren und Oberösterreich, ebenso der §. 7. Wer nach Ablauf von vierzehn Tagen nach eingetretener Schonzeit während derselben Wild, rücksichtlich dessen die Jagd in dieser Zeit untersagt ist, in ganzen Stücken oder zerlegt, aber noch nicht zum Genuße fertig zubereitet, zum Verkaufe herumträgt, in Läden, auf Märkten oder sonst auf irgend eine Art zum Verkaufe ausstellt oder wer den Verkauf vermittelt, verfällt nebst der Confiscation des Wildes in die im §. 5 angeführten Geldstrafen. Bei Hasen wird ausnahmsweise eine Frist von dreißig Tagen nach eingetretener Schonzeit für obige Bestimmungen bewilligt. Dieselben Strafbestimmungen finden bezüglich des Verkaufes jenes Wildes, welches überhaupt gar nicht getödtet oder gefangen werden darf, sowie bezüglich der Eier und Jungen von Federwild Anwendung (6). In Schlesien dürfen nachstehende Wildarten während der unten angegebenen Schonzeit weder gejagt, noch gefangen oder getödtet werden: 1. Der Edel- und Damhirsch, vom Spießer aufwärts, v. 1. November bis 31. Mai. Weibliches Edel- und Damwild, dann Kälber v. 1. Februar bis 31. October. 2. Rehböcke v. 1. Februar bis 30. April, Spießböcke v. 1. Februar bis 30. September. Weibliches Rehwild ohne Unterschied des Alters und Kitzböcke das ganze Jahr. 3. Auer- und Birkhähne v. 1. Juni bis 31. August. Auer- und Birkhennen das ganze Jahr. Fasanen-Hähne v. 1. April bis 31. August. Fasanen-Hennen v. 1. Februar bis 31. August. 4. Hasen, zu denen Kaninchen nicht zu zählen sind, v. 1. Februar bis 31. August. 5. Haselhühner, Wachteln und Wachtelkönige v. 1. Februar bis 31. Juli. 6. Repphühner v. 1. December bis 31. August; 7. Wildgänse, Enten, Tauben, Sumpf- und Wasservögel v. 1. April bis 30. Juni. 8. Waldschnepfen v. 1. Mai bis 31. August (1). Das Fangen des Wildes in Schlingen, das Ausnehmen der Eier oder der Brut, wie auch das Zerstören der Nester der im §. 1 genannten jagdbaren Vögel, dann das Anlocken des Wildes in Höfe und Hausgärten, behufs Fangen oder Erlegen derselben ist verboten (2). Für Uebertretungen in den Fällen der §§. 1 und 2 werden folgende Strafen bestimmt, und zwar: 1. Für das gesetzwidrige Jagen, Fangen oder Tödten a) eines Stückes Edel- und Damwild eine Geldstrafe von 10 fl. bis 25 fl., b) eines Stückes Rehwild eine Geldstrafe von 5 fl. bis 15 fl., c) eines Hasen, eines Stückes Auer-, Birk- oder Haselwild eine Geldstrafe von 3 fl. bis 5 fl., d) eines Stückes Repphuhn, Schnepfe, Wildgans, Wildente und sonstiger jagdbarer Vögel eine Geldstrafe von 1 fl. bis 5 fl.; 2. für das Ausnehmen der Eier oder der Brut wie auch für das Zerstören der Nester oben genannten Federwildes eine Geldstrafe von 1 fl. bis 10 fl. Im Falle der Uneinbringlichkeit der obigen Geldstrafen hat an die Stelle derselben Arrest von 6 Stunden bis zu 5 Tagen zu treten (3). Wer Wild, bezüglich dessen eine gesetzliche Schonzeit besteht, während dieser Zeit oder während 8 Tagen nach Ablauf derselben im Ganzen oder Theile desselben verkauft, oder feilhält, oder den Verkauf vermittelt, dann der, welcher solches Wild unter Umständen, welche eine Verletzung der Bestimmungen dieses Gesetzes deutlich erkennen lassen, käuflich an sich bringt, verfällt in eine Geldstrafe von 5 fl. bis 25 fl. und im Falle ihrer Uneinbringlichkeit in eine Freiheitsstrafe von 1 bis 5 Tagen. Das Wild selbst ist zu confisciren, und in öffentlicher Feilbietung vom Vorstande jener Gemeinde zu veräußern, in deren Gebiet die Be-

tretung stattfand. Wenn gestohlenes Wild confiscirt wird, ist dasselbe, im Falle der Eigenthümer bekannt ist, demselben zurückzustellen. Dieselben Strafen finden Anwendung beim Verkaufe jenes Wildes, das überhaupt nicht getödtet oder gefangen werden darf, sowie bezüglich der Eier und Jungen des bezeichneten Federwildes. Für den Verkauf solchen Wildes, welches noch in der Jagdzeit erlegt wurde, das aber erst nach Eintritt der Schonzeit verkauft werden will, gelten die im §. 8 normirten Bestimmungen (4). Die übrigen Bestimmungen enthalten keine wesentlichen Abweichungen von den übrigen Gesetzen. Im Lande Salzburg dürfen nachstehende Wildarten in den unten angegebenen Schonzeiten weder gejagt, noch gefangen, noch getödtet werden: 1. Hirsche v. 15. October bis 1. Juli. 2. Alte und gelte Thiere v. 6. Jänner bis 15. September. 3. Gemsen v. 15. December bis 24. Juli. 4. Rehe v. 1. Jänner bis 15. Juni. 5. Graue Hasen v. 2. Februar bis 1. September. 6. Alpenhasen v. 1. März bis 1. September. 7. Dachse und Biber v. 1. Februar bis 1. October. 8. Murmelthiere v. 15. October bis 1. September. 9. Auer- und Birkhähne v. 2. Februar bis 15. April und vom Ende der Balzzeit bis 1. September. 10. Fasanen, Hasel-, Stein- und Schneehühner v. 2. Februar bis 1. September. 11. Reppbühner v. 24. December bis 1. August. 12. Enten, Schnepfen, Tauben, Wachteln und Sumpfvögel v. 15. April bis 1. August. Der Abschuß von Rothwildkälbern, Rehgaisen, Gems- und Rehkitzen, sowie von Auer- und Birkhennen ist zu jeder Zeit untersagt. Beim Rehwild und bei Gemsen gilt das Jungwild als Kitz bis zum 1. Juli des nach der Geburt folgenden Jahres (§. 1). Die Geldstrafen sind in §. 5 auf 5—50 fl. gesetzt, und können bis auf 100 fl. erhöht werden. Wer nach Ablauf von 14 Tagen nach eingetretener Schonzeit Wild, rücksichtlich dessen die Jagd während dieser Zeit untersagt ist (§. 1), in ganzen Stücken oder zerlegt, aber noch nicht zum Genuße fertig zubereitet, zum Verkaufe herumträgt, in Läden, auf Märkten, oder sonst auf irgend eine Art zum Verkaufe ausstellt oder feilbietet, oder wer den Verkauf vermittelt, verfällt nebst der Confiscation des Wildes in die im §. 5 angeführten Geldstrafen. Dieselben Strafbestimmungen finden hinsichtlich des Verkaufes jenes Wildes, welches überhaupt gar nicht gefangen oder getödtet werden darf, sowie hinsichtlich der Eier und Jungen von Federwild zu jeder Jahreszeit Anwendung. Diejenigen, welche Wild, das von außerhalb des Geltungsgebietes dieses Gesetzes herstammt, während der Schonzeit verkaufen, oder den Verkauf vermitteln, haben sich über die Herkunft dieses Wildes durch Lieferschein, Schußzettel u. dgl. gehörig auszuweisen und falls das Wild aus dem Gebiete der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder herstammt, überdieß durch ein Zeugniß der politischen Bezirksbehörden nachzuweisen, daß das Wild nicht gesetzwidrig erlegt sei. Im anderen Falle finden auch auf diese Personen die Strafbestimmungen dieses Paragraphen Anwendung (§. 6). Die übrigen Bestimmungen sind den in anderen Gesetzen enthaltenen Bestimmungen ähnlich. In Istrien dürfen nachstehende Wildarten in den unten angegebenen Schonzeiten weder gejagt, noch gefangen, noch getödtet werden: 1. Rehbock v. 1. März bis 1. August. 2. Rehgais v. 16. December bis 15. September. 3. Rehkitz v. 1. Mai bis 30. September. 4. Hase v. 15. Jänner bis 31. August. 5. Steinhuhn, Repphuhn v. 1. Jänner bis 15. August, Wachteln v. 1. Jänner bis 31. Juli. 6. Ente, Schnepfe und jagdbare Wasservögel v. 31. März bis 15. August (Punkt 4, 5 und 6 in der abgeänderten Fassung des Gesetzes v. 8. Februar 1879, L. G. B. Nr. 7, S. 13). Bei Rehwild gilt das junge Wild als Kitz bis zum 1. Juli des nach der Geburt folgenden Jahres (1). Das Fangen von Wild in Schlingen, Fallen oder Eisen ist verboten, sowie auch das Vernichten von Eiern und Ausnehmen des jungen Wildes aus den Nestern. Ferner ist das Jagen mit Hunden in Weinanlagen in der Zeit v. 1. Juni bis zur Vollendung der Weinlese untersagt. Auch ist den Eigenthümern von Hunden verboten, selbe im Jagdreviere während der Schonzeit herumstreifen zu lassen, und steht dem Jagdberechtigten oder dem Schutzpersonale frei, die herumstreifenden Hunde an Ort und Stelle zu tödten. Das Legen von Gift zur Vertilgung der Füchse und Wölfe ist nur mit besonderer Bewilligung der politischen Bezirksbehörde gestattet (2). Die Strafbestimmungen sind im §. 5 den Bestimmungen im §. 5 für Mähren gleich. Die Bestimmung im §. 6 ist gleichlautend der Bestimmung des §. 6 für Salzburg mit Ausnahme, daß in Istrien eine Frist von 10 Tagen nach abgelaufener Schonzeit gesetzt ist. Das confiscirte Wild hat der betreffende Gemeindevorstand im Wege öffentlicher Feilbietung zu veräußern; der Erlös dafür, sowie die nach diesem Gesetze zu verhängenden Geldstrafen fallen dem Armenfonde jener Gemeinde zu, in welcher die Uebertretung entdeckt wurde. Im Falle der Uneinbringlichkeit der Geldstrafe ist dieselbe in eine Freiheitsstrafe und zwar für je fünf Gulden mit einem Tage Arrest zu verwandeln (7). In Görz, Gradisca dürfen nachstehende Wildarten in den unten angegebenen Schonzeiten weder gejagt, noch gefangen, noch getödtet werden: 1. Gemsbock v. 1. December bis 1. August. 2. Gemsgais v. 1. December bis 1. October. 3. Gemskitz v. 1. Mai bis

30. September. 4. Rehbock v. 1. Februar bis 1. August. 5. Rehgais v. 1. Februar bis 1. October. 6. Rehkitz v. 1. Mai bis 30. September. 7. Hase v. 20. Jänner bis 31. August. 8. Auer= und Birkhahn v. 1. Juni bis 31. August. 9. Auer= und Birkhenne das ganze Jahr. 10. Schnee= und Haselhuhn v. 1. Jänner bis 31. August. 11. Stein= und Repphuhn v. 1. Jänner bis 31. August. 12. Wachtel und Wildtaube v. 1. Februar bis 1. August. 13. Wildgans, Wildente, Schnepfe und jagdbare Wasservögel v. 31. März bis 31. Juli. Bei Rehwild und Gemsen gilt das junge Wild als Kitz bis zum 1. Juli des nach der Geburt folgenden Jahres (1). Das Fangen von Wild in Schlingen, Fallen oder Eisen ist verboten, sowie auch das Vernichten von Eiern und Ausnehmen des jungen Wildes aus den Nestern. Das Legen von Gift zur Vertilgung der Füchse und Wölfe ist nur mit besonderer Bewilligung der politischen Bezirksbehörde gestattet. Der §. 3 lautet wie der §. 4 für Mähren, die Strafbestimmungen sind der Bestimmung für Istrien und Mähren, §. 5, gleich. Die Bestimmungen des §. 6 für Istrien sind gleichlautend den Bestimmungen für Görz und Gradisca (Ablauf von 10 Tagen nach eingetretener Schonzeit). In Krain dürfen nachbenannte Wildarten in den hier angegebenen Schonzeiten weder gejagt, noch gefangen, noch getödtet werden: 1. Männliches Roth= und Dammwild v. 1. November bis 30. Juni. 2. Weibliches Roth= und Dammwild und Wildkälber v. 1. Februar bis 30. September. 3. Rehbock v. 1. Februar bis 31. Mai. 4. Rehgais und Rehkitz v. 1. Jänner bis 15. September. 5. Gemsbock v. 1. Februar bis 30. Juni. 6. Gemsgais und Gemskitz v. 1. December bis 15. August. 7. Hase v. 16. Jänner bis 1. September. 8. Wilde Kaninchen v. 1. März bis 1. September. 9. Auerhahn v. 1. Juni bis 31. März. 10. Birkhahn v. 15. Juni bis 31. März. 11. Auerhenne und Birkhenne das ganze Jahr. 12. Fasan v. 1. Februar bis 31. August. 13. Haselhuhn und Schneehuhn v. 1. Juni bis 15. August. 14. Steinhuhn v. 1. Februar bis 15. August. 15. Repphuhn und Wachtel v. 1. Jänner bis 15. August. 16. Wildtaube v. 15. April bis 15. August. 17. Schnepfe v. 1. April bis 15. August. 18. Stockente v. 1. März bis 1. Juli. 19. Wildenten außer der Stockente, dann Gänse, Sumpf= und Wasservögel v. 15. April bis 1. Juli. Beim Roth=, dann Reh= und Gemswild gilt das Jungwild als Kalb oder Kitz bis zum 1. Juli des nach der Geburt folgenden Jahres (2). Das Fangen von Wild aller Art in Schlingen ist verboten, sowie auch das Sammeln und Vernichten der Eier und das Ausnehmen des jungen Wildes aus den Nestern. Ausnahmsweise ist das Sammeln von Eiern behufs der Ausbrütung durch zahme Hühnergattungen, sowie das Einfangen des Federwildes nur dem Jagdberechtigten, oder dem von ihm bestellten Hilfspersonale gestattet (2). Die Bestimmungen der §§. 3 und 4 sind gleichlautend den Bestimmungen der §§. 3 und 4 für Mähren. Die Geldstrafen sind in §. 5 festgesetzt wie in §. 5 für Mähren. Wer nach Ablauf von 14 Tagen nach eingetretener Schonzeit Wild, rücksichtlich dessen die Jagd in dieser Zeit untersagt ist, in ganzen Stücken oder zerlegt, aber noch nicht zum Genuße fertig zubereitet, zum Verkaufe herumträgt, in Läden, auf Märkten oder sonst auf irgend eine Art zum Verkaufe ausstellt oder feilbietet, oder wer den Verkauf vermittelt, verfällt nebst der Confiscation des Wildes in die im §. 5 angeführten Geldstrafen. Diese Strafbestimmungen finden bezüglich des Verkaufes jenes Wildes, welches überhaupt gar nicht getödtet oder gefangen werden darf, sowie bezüglich der Eier und Jungen von Federwild Anwendung. Ist das Wild in den im §. 4 bezeichneten Ausnahmsfällen erlegt, so hat der Verkäufer oder derjenige, welcher den Verkauf vermittelt, sich durch ein Zeugniß der politischen Bezirksbehörde über die Befugniß zum Verkaufe auszuweisen, widrigens auf ihn die Bestimmungen des vorstehenden Paragraphen Anwendung finden. Diejenigen, welche Wild, das von außerhalb des Geltungsgebietes dieses Gesetzes herstammt, während der Schonzeit verkaufen oder den Verkauf vermitteln, haben sich über die Herkunft dieses Wildes gehörig auszuweisen und falls das Wild aus dem Gebiete der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder herstammt, überdieß durch ein Zeugniß der politischen Bezirksbehörde nachzuweisen, daß das Wild nicht gesetzwidrig erlegt sei. Im anderen Falle finden auch auf diese Personen die Strafbestimmungen dieses Paragraphen Anwendung (6). Die übrigen Bestimmungen sind den Bestimmungen der anderen Gesetze ähnlich. In Kärnthen dürfen nachstehende Wildarten in den nachfolgend angegebenen Schonzeiten weder gejagt, noch gefangen, noch getödtet werden: 1. Hirsche v. 15. October bis 24. Juni. 2. Thier, Alt= und Schmalthiere v. 1. Februar bis 30. September. 3. Gemswild v. 15. December bis 31. Juli. 4. Rehböcke v. 1. Februar bis 31. Mai. 5. Rehgais v. 1. September bis 30. Juni. 6. Hasen v. 1. Februar bis 31. August. 7. Dachs v. 1. Jänner bis 15. September. 8. Fasanen v. 1. März bis 31. August. 9. Auer= und Birkhähne v. 1. December bis 6. April. 10. Hasel=, Stein= und Schneehühner v. 1. Februar bis 31. Juli. 11. Repphühner und Wachteln v. 1. Februar bis 31. Juli. 12. Stockenten v. 1. März bis 30. Juni (1). Das Schießen oder sonstige Erlegen von Wildkälbern, Gems= und Rehkitzen, sowie der Auer= und Birkhennen, endlich das Fangen der letzteren ist verboten. Beim Roth=, Gems=

und Rehwild gilt das Jungwild als Kalb oder Kitz bis zum letzten Tage des auf die Geburt folgenden Jänner-Monates (2). Das Fangen der in dem §. 1 angeführten Wildgattungen in Schlingen, Fangeisen oder anderen Fangvorrichtungen, das Fangen des jungen Wildes, sowie das Zerstören oder Ausnehmen der Nester, das Vernichten oder Sammeln der Eier des Federwildes ist verboten. Ausnahmsweise ist das Einfangen von Wild zum Zwecke der Hege, das Ausheben der Eier oder der Brut behufs Fortpflanzung oder Versetzung des Federwildes dem Jagdberechtigten, und dem von ihm bestellten Hilfspersonale gestattet (3). Vom 1. Februar bis 15. August darf mit Brack-Hunden nicht gejagt werden. Doch ist dem zum Ersatze des Wildschadens verpflichteten Jagdberechtigten jederzeit gestattet, das Hochwild aus cultivirten Gründen mit Hunden auszuhetzen (4). Vierzehn Tage nach Beginn jeder der festgesetzten Schonzeiten darf Wild, rücksichtlich dessen in diesem Gesetze eine Schonzeit festgesetzt ist, weder ganz, noch zerlegt in Kärnthen zum Verkaufe gebracht werden (5). Jeder Jagdinhaber ist verpflichtet, das in seinem Jagdbezirke erlegte Wild, sobald es zum Verkaufe gebracht oder versendet wird, mit einem Lieferscheine zu versehen, auf welchem Wildgattung, Datum der Absendung und Fertigung des Jagdinhabers oder seines Bevollmächtigten ersichtlich ist (6). Die Uebertretungen werden mit 5—25 fl. und die Uebertretungen der §§. 3, 4 und 6 mit Geldstrafen bis zu 10 fl. geahndet. Die weiteren Bestimmungen sind ähnlich den übrigen Gesetzen. In Galizien dürfen nachstehende Wildarten in den nachstehend angegebenen Schonzeiten weder gejagt, noch gefangen, noch getödtet werden: 1. Männliches Roth- und Dammwild v. 1. Jänner bis 30. Juni. 2. Rehböcke v. 1. März bis 30. Mai. 3. Hasen v. 1. Februar bis 15. September. 4. Haselhühner v. 1. Februar bis 31. August. 5. Birk- und Auerhähne v. 20. Mai bis 31. August. 6. Waldschnepfen v. 20. April bis 31. August. 7. Fasanen und Repphühner v. 15. Jänner bis 15. August. 8. Wachteln und wilde Tauben v. 1. November bis 15. Juli. 9. Der Trapp und der kleine Trapp v. 15. April bis 1. August. 10. Die Sumpfvögel, namentlich Schnepfen, Doppelschnepfen, Brachvögel, Kampfhähne v. 15. April bis 1. Juli. 11. Die Wasservögel, namentlich Wildgänse und Wildenten v. 15. April bis 15. Juni. 12. Füchse v. 15. Februar bis 31. August. Das Ausrotten der Füchse ist nur dem Jagdberechtigten dort gestattet, wo die Berechtigten solches Wild pflegen, welchem der Fuchs schädlich ist. 13. Weibliches Roth- und Dammwild, Wildkälber, Rehkitzböcke, weibliches Rehwild, Birk- und Auerhähne das ganze Jahr. Das Abschießen des weiblichen Dam- und Rehwildes aus Rücksichten der Jagdwirthschaft darf nur mit Genehmigung der Statthalterei stattfinden. Das Jagen und Erlegen der im Tatragebirge vorkommenden Gemse und des Murmelthieres verbietet das Landesgesetz v. 19. Juli 1869, L. G. B. Nr. 26 (1). Das Fangen von Wild aller Art in Schlingen, Fangeisen, Fallen u. dgl. ist verboten. Ausnahmsweise dürfen Wachteln mit Schleppnetzen, Wachholderdrosseln (Krametsvögel) und Misteldrossel mittelst Schlingen eingefangen werden. Verboten ist auch das Sammeln oder Vernichten der Eier und das Ausnehmen des jungen Wildes aus den Nestern. Ausnahmsweise darf der Jagdberechtigte oder das von ihm dazu bestellte Hilfspersonale Fasanen und Repphühner für die Zucht mit Netzen abfangen, und Eier behufs Ausbrütung durch Haushühner sammeln (2). In §. 5 sind die Geldstrafen auf 5—50 fl. eventuell bis zu 100 fl. festgesetzt, bezüglich der übrigen Bestimmungen, die ziemlich gleichlautend sind mit den Bestimmungen der anderen Gesetze, wird auf den Wortlaut des Gesetzes gewiesen. In der Bukowina dürfen nachbenannte Wildarten in den nachstehend angegebenen Schonzeiten weder gejagt, noch gefangen, noch getödtet werden: 1. Der männliche Roth- oder Edelhirsch v. 1. November bis 1. Juli. 2. Die Hirschkuh und das Thierkalb (weiblich) das ganze Jahr. 3. Das Hirschkalb (männlich) von der Setzzeit (Geburt) bis 1. October desselben Jahres. 4. Der Rehbock v. 1. Februar bis 1. Juni. 5. Die Rehgais und Kitz (weiblich) das ganze Jahr. 6. Das Rehkalb (männlich) von der Setzzeit bis 1. October desselben Jahres. 7. Der Hase v. 1. Februar bis 1. September. 8. Der Auerhahn v. 1. Februar bis 1. August. 9. Die Auerhenne das ganze Jahr. 10. Der Birkhahn v. 1. Februar bis 1. August. 11. Die Birkhenne das ganze Jahr. 12. Das Haselhuhn v. 1. Februar bis 1. August. 13. Das Repphuhn v. 1. Jänner bis 1. August. 14. Die wilde Ente, die Moosschnepfe, die Doppelschnepfe, die Brachschnepfe und die Becassine v. 15. April bis 16. Juli. 15. Die Wachtel v. 1. April bis 16. August. Für die Uebertretungen sind Geldstrafen gesetzt, wie in §. 5 für Mähren; für das aus anderen Ländern bezogene Wild muß wie im Gesetze für Galizien ein Zeugniß der politischen Bezirksbehörde über die nicht gesetzwidrige Erlegung beigebracht werden. Auf die Auslegung des §. 6 in den verschiedenen Landesgesetzen beziehen sich mannigfache Specialentscheidungen und verweisen wir auf M. E. v. 24. Juni 1874, Z. 8548, Z. f. V. S. 158, n. ö. Statth. Entsch. v. 21. März 1878, Z. 8546, Z. f. V. 1878, S. 72. Siehe weiters Erl. des Handelsmin. v. 23. Mai 1878, Z. 14505 an die Verwaltungen der in Niederösterreich befind-

lichen Bahnen, betreffend die Unzulässigkeit des Wildtransportes während der Schonzeit. Für Tirol ist die Ausübung der Jagd innerhalb jener Zeitperioden gestattet, wie solche in einem besonderen Ausweise festgesetzt erscheinen. Sollten rücksichtswürdige Fälle eine Ausnahme nothwendig machen, so ist dieß unter Angabe des Grundes von der politischen Behörde zu bestätigen. Das Ausnehmen und der Verkauf der Eier sämmtlicher Gattungen von Wildhühnern ist untersagt. Die politischen und die Finanzbehörden, das Forst- und das Jagdaufsichtspersonale, die Gemeinde- und Marktüberwachungsorgane haben darauf zu achten, daß weder Gems- und Rehkitze, noch Auer- und Birkhennen, sowie überhaupt kein Wild, welches in der Hegezeit nicht erlegt werden darf, während derselben in den Verkehr gebracht werde. Dasselbe ist vorkommenden Falles in Beschlag zu nehmen und zum Besten der Armencasse desjenigen Ortes zu veräußern, in dessen Markung das Wild aufgegriffen wurde. Das mit ausnahmsweiser Bewilligung (siehe oben) erlegte Wild muß im Verkehre mit der vorgeschriebenen Bestätigung der competenten Behörde versehen sein. Alles in den Verkehr gelangende nützliche Haar- und Federwild muß in Tirol nach Statth. Kundm. v. 28. Mai 1875, L. G. B. Nr. 36, S. 70 mit einem vorschriftsmäßigen Licenzscheine versehen sein (1). Die Blanquette zu diesen Scheinen werden von der Statthalterei-Hilfsämterdirection an die politischen Bezirksbehörden hinausgegeben, und können bei letzteren von den Jagdberechtigten gegen Vorweisung ihrer Jagdkarte und Vergütung der Gestehungskosten bezogen werden (2). Der Licenzschein, welcher das Jagdrevier, in dem das Wild erlegt wurde, die Gattung und Anzahl desselben, sowie das Datum enthalten muß, ist vom Jagdberechtigten auszustellen und zu unterfertigen, von der betreffenden Gemeindevorstehung aber mit dem Gemeindesiegel zu versehen. Licenzscheine ohne Gemeindesiegel sind ungiltig (3). Alles nützliche Wild, welches ohne oder nicht mit dem vorschriftsmäßigen Scheine versehen in den Verkehr gelangt, ist in Beschlag zu nehmen und zu Gunsten der Armencasse jenes Ortes zu veräußern, in dessen Markung das Wild aufgegriffen wurde (4). Das nach §. 3 der Kundm. v. 5. März 1872, Z. 3656 erlegte Wild muß mit der vorgeschriebenen Bestätigung der politischen Behörde und dem mit dieser Verordnung bestimmten Scheine versehen sein (5). Es versteht sich von selbst, daß das während der Schußzeit von Jagdberechtigten erlegte Wild ohne Vorweisung einer weiteren Licenz als der Jagdkarte eingebracht werden darf (6). Der Beginn und Schluß der Abschußzeit für Hirsche, Gems- und Rehwild bleibt wie in der Kundm. v. 5. März 1872 festgesetzt, jedoch darf nach der tirol. Statth. Kundm. v. 14. October 1875, Z. 15357, L. G. B. Nr. 63, S. 94 vor dem 1. September auf diese Wildgattungen die Jagd mit Hunden nicht ausgeübt werden. Rehgaise sowie Gems- und Rehkitze sind vom Abschusse gänzlich ausgeschlossen. In alle von nun an zum Abschlusse gelangenden Jagdpachtverträge ist die Clausel aufzunehmen, daß die politischen Behörden, wo es besondere Umstände wünschenswerth erscheinen lassen, die Jagd auf einzelne Wildgattungen durch 1—3 Jahre ganz einstellen können. Zu §. 7 der Kundm. v. 5. März 1872 wurde weiters bestimmt, daß das während der Abschußzeit erlegte Wild höchstens noch 14 Tage nach Eintritt der Hegezeit für die betreffende Wildgattung in den Verkehr gebracht werden darf, und daß alles nach Ablauf dieser Zeit in den Verkehr gebrachte oder nach Eintritt der Hegezeit erlegte Wild mit Beschlag zu belegen und nach §. 7 zu veräußern ist. Der §. 4 der Kundm. v. 28. Mai 1875 erhielt folgende Ergänzung: Alles nützliche Wild, welches ohne oder nicht mit dem vorschriftsmäßigen Scheine versehen beim Transporte, auf dem Markte, bei Wildprethändlern, in Gast- oder Privathäusern getroffen wird, ist in Beschlag zu nehmen und zu Gunsten der Armencasse jenes Ortes zu veräußern, in dessen Markung das Wild aufgegriffen wurde. In jenen Orten, wo Accisstationen bestehen, und das eingebrachte Wild gegen Einzug des Licenzscheines mit einem anderen gemeindeämtlichen Zeichen versehen wird, vertritt dieses Zeichen die Stelle des Licenzscheines. In allen hier nicht namentlich aufgeführten Punkten bleiben die Kundm. v. 5. März 1872 und 28. Mai 1875 in voller Kraft. Die Wirksamkeit dieser Nachtragsverordnung begann mit dem Tage der Veröffentlichung. Wenn Wildsendungen vom Auslande oder von anderen inländischen Provinzen in Tirol oder Vorarlberg einlangen, so hat nach der tirol. Statth. Kundm. v. 30. November 1875, Z. 17480, L. G. B. Nr. 78, S. 145 der Empfänger sich unter Vorweisung des Frachtbriefes bei der betreffenden politischen Bezirksbehörde oder Gemeindevorstehung um Ausfolgung der Licenzscheine für die ankommenden Wildgattungen zu melden. In diesem Licenzscheine ist die Rubrik „Jagdrevier" mit den Worten „von auswärts bezogen" auszufüllen, und es kann mit ersterem sohin das gegenständliche Wild im weiteren Verkehre gedeckt werden. Diejenigen, welche Wild von auswärts beziehen, haben sich mit dem Absender dahin zu verständigen, daß auf den Frachtbriefen die Zahl und Gattung des zur Aufgabe gelangenden Wildes genau ersichtlich ist. Die Behörde, von welcher auf Grund des Frachtbriefes die Licenzscheine verlangt werden, hat den Frachtbrief mit dem Amtssiegel zu versehen, und kann sich jederzeit die Ueberzeugung verschaffen, ob die Angaben auf dem Frachtbriefe mit der Fracht selbst übereinstimmen oder nicht. Für

IV. Der Feldschutz.

Die Feldschutzgesetzgebung hat theilweise für einzelne Länder eine gemeinsame Grundlage, theilweise ist dieser Theil der Gesetzgebung in mehreren Ländern durch besondere Gesetze geregelt. Besondere Gesetze zum Schutze des Feldgutes besitzen bisher Mähren (Ges. v. 13. Jänner 1875, L. G. B. Nr. 12, S. 47); Krain (Ges. v. 17. Jänner 1875, L. G. B. Nr. 8, S. 15); Görz und Gradisca (Ges. v. 18. März 1876, L. G. B. Nr. 11, S. 37); Istrien (Ges. v. 28. Mai 1876, L. G. B. Nr. 18, S. 73); Vorarlberg (Ges. v. 28. März 1875, L. G. B. Nr. 18, S. 37); Kärnthen (Ges. v. 28. März 1875, L. G. B. Nr. 22, S. 25); Schlesien (Ges. v. 30. Juni 1875, L. G. B. Nr. 21, S. 69); Bukowina (Ges. v. 5. August 1875, L. G. B. Nr. 21, S. 65); Böhmen (Ges. v. 12. October 1875, L. G. B. Nr. 76, S. 117); Galizien (Ges. v. 17. Juli 1876, L. G. B. Nr. 28, S. 93); Dalmatien.[1]) Für die anderen Länder, welche keine besonderen Feld-

---

Dalmatien ist die Jagd v. 1. Februar bis Ende Juli verboten. Raubthiere können das ganze Jahr, Schnepfen und Sumpfwild auch im Februar, März und bis zum 15. April erlegt werden. Während der Hege- oder Schonungszeit ist es gleichfalls verboten, Vögel und Wild mit künstlichen Vorrichtnngen zu fangen und zu verkaufen, außer es handelte sich um Vögel zum Abrichten und in beschränkter Anzahl. Wer gegen diese Anordnungen handelt, wird mit einer Geldbuße von Einem bis Zwanzig Gulden oder im Falle der Zahlungsunfähigkeit mit verhältnißmäßiger Arreststrafe bestraft. Bei der dritten Uebertretung werden überdieß dem Jäger die Waffen oder die Fanggeräthe abgenommen. Das während der Hege- oder Schonungszeit lebendig gefangene oder getödtete oder zum Verkaufe ausgesetzte Geflügel und Wild wird confiscirt und fällt dem Denuncianten zu. Die Geldbußen und der Erlös der confiscirten Waffen und sonstigen Geräthschaften dagegen fließen in den Armenfond.

[1]) In Dalmatien gilt die Gubernialverordnung v. 13. Februar 1833, Nr. 1749, betreffend das Colonnenverhältniß, die Kundm. des Guberniums v. 3. März 1836, Nr. 3416/1085, S. 74 der dalmat. G. S., erlassen auf Grund der A. h. Entschließung v. 7. December 1835. Dieses Gesetz betrifft die Feldbeschädigungen (danni campestri), welche a) durch Thiere, oder b) aus Bosheit auf andere Art (recati dagli animali, od in altro modo maliziosamente) zugefügt werden. Siehe die Anordnung, daß Uebertretungen von Feldschäden, die durch Borstenvieh und Ziegen verursacht werden nach den Bestimmungen der §§. 1—4 und 21 der Vorschrift über Feldschäden v. 3. März 1836 behandelt werden (Kundm. des L. Gub. für Dalmatien v. 7. Februar 1849, L. G. B. Nr. 23, S. 120). Nach den dalmat. Gubernialverordnungen v. 3. März 1836, Z. 3416 und v. 15. Februar 1840, Z. 20446 haftet die Gemeinde für böswillige Beschädigungen des Feldgutes, wenn die Thäter von der Strafbehörde nicht ermittelt werden können, und hat über den Schadenersatz durch die Gemeinde die politische Behörde zu entscheiden (Entsch. des Ackerbaumin. v. 1. Februar 1877, Z. 14784, Z. f. V. S. 148). Auf die Erhebung und Schätzung eines durch Viehweide in Dalmatien verursachten Feldschadens, insbesondere auch hinsichtlich der Zeit der Vornahme dieser Erhebung und bezüglich der zu Schätzleuten zu bestellenden Personen finden die Bestimmungen der Gub. Kundm. v. 3. März 1836, Z. 3416 Anwendung (Entsch. des Ackerbaumin. v. 27. März 1875, Z. 1630, Z. f. V. S. 148). Siehe weiters wegen Einführung des Institutes der beeideten Feldhüter zum Schutze und zur Sicherheit des Feldgutes das Gesetz für Dalmatien v. 8. September 1867, L. G. B. Nr. 20, S. 41. Nach diesem Gesetze werden unter Feldgut alle Gegenstände begriffen, welche mit der Land- und Feldwirthschaft im weitesten Sinne im Zusammenhange stehen, in solange sie sich auf offenem Felde befinden. Es sind daher unter Feldgut nicht bloß die Grundstücke selbst, wie Aecker, Wiesen, Weiden, Gärten, Weinstöcke, Obstbäume und andere Pflanzungen aller Art, die auf dem Boden wachsen, Bienenstöcke, Feldhütten, Zäune, Wasserleitungen, Feldwege, Feldbrunnen zu verstehen, sondern auch die Früchte und die Saaten, solange sie sich auf offenem Felde befinden, die auf dem Felde zurückgelassenen landwirthschaftlichen Geräthe, ebenso das Vieh, der Dünger und was immer sich auf die Viehzucht bezieht (2). In der Regel können auf den Feldschutzdienst nur jene Feldhüter beeidet werden, welche bestellt werden: a) zur Ueberwachung aller, oder einzelner im Bereiche einer Gemeindefraction gelegenen Fluren; b) zur Ueberwachung des Feldgutes eines größeren, einem einzigen Besitzer gehörigen

---

Wirthschaftscomplexes, in soferne der zu überwachende Besitzstand nicht weniger als 30 Joch zusammenhängender oder nahe an einander gelegener Gründe beträgt. Außerdem können von den politischen Bezirksbehörden auch Feldhüter beeidet werden, welche bestellt werden zur Ueberwachung; c) des einem einzigen Eigenthümer gehörigen Feldgutes, wenn auch die zu überwachende Besitzung eine geringere Ausdehnung als 30 Joch hätte; d) der mehreren Eigenthümern gehörigen Grundstücke, wenn sie zusammen eine Bodenfläche von nicht weniger als 50 Joch haben; e) eines bestimmten Feld- oder Bodenproductes, z. B. des Getreides, der Trauben, für die Dauer und bis zur Beendigung der Ernte des fraglichen Productes (3). Die im §. 3, lit. a erwähnten Feldhüter werden von der Gemeindeverwaltung aufgenommen, in soferne bezüglich ihrer Bestellung für eine bestimmte Gemeindefraction die vorläufige Zustimmung des Gemeindeausschusses (§. 28) eingeholt wurde, und zwar über Ternavorschlag des Ausschusses selbst; die im §. 3, lit. b, c, d erwähnten Feldhüter vom Eigenthümer der zu überwachenden Besitzung, die im §. 3, lit. e bezeichneten Feldhüter endlich werden aufgenommen von der Gemeindeverwaltung nach den oberwähnten Modalitäten oder vom Eigenthümer des zu überwachenden Bodenproductes. Die aufgenommenen Feldhüter müssen der politischen Bezirksbehörde angezeigt werden und diese hat einen der nächsten darauffolgenden Tage zur Abnahme des Diensteides zu bestimmen. Die Beeidigung kann übrigens verweigert werden, wenn begründete, aus diesem Gesetze entnommene Anstände dagegen obwalten. Gegen diese Entscheidung bleibt die Berufung an die Statthalterei innerhalb acht Tagen, vom Tage der Verständigung an gerechnet, offen (4). Ebenso ist die politische Bezirksbehörde berechtiget, die Zahl solcher Feldhüter zu beschränken, falls dieselbe erachten sollte, daß die Anzahl derselben das Bedürfniß einer Gemeinde übersteigt. Gegen diese Verfügung kann der Recurs an die Statthalterei binnen acht Tagen eingebracht werden, welche hierüber im Einvernehmen mit dem Landesausschusse entscheidet (5). Der Eid zum Feldschutzdienste muß bei der politischen Bezirksbehörde nach dem Formulare geleistet werden, und kann nur nach erfolgter Constatirung der Bestellung und der Tauglichkeit der Person stattfinden (6). Jedem Feldhüter ist von Seite der politischen Behörde ein Certificat auszustellen, worin dessen Ernennung und die Eidesleistung bestätigt wird. Dieses Certificat hat den Namen des Bestellers und die genaue Beschreibung des Bezirkes, Grundstückes oder Productes zu enthalten, welches der Aufsicht des Feldhüters anvertraut wird. Der Feldhüter hat dieses Certificat bei sich zu führen, um es jederzeit zu seiner Legitimation vorzuzeigen (7). Die politischen Behörden dürfen nur Personen von unbescholtenem Benehmen, welche das 24. Lebensjahr zurückgelegt haben und die vollkommene Kenntniß des gegenwärtigen Reglements und der mit ihrer Dienstleistung verbundenen Rechte und Pflichten haben, zur Beeidigung als Feldhüter zulassen (8). Jene Personen, welche wegen was immer für eines Verbrechens oder Vergehens oder wegen einer Uebertretung gegen die öffentliche Sicherheit oder aus Gewinnsucht oder gegen die öffentliche Sittlichkeit verurtheilt worden sind, können zur Eidesleistung für den Feldschutzdienst nicht zugelassen werden, und ebenso sind hievon ausgeschlossen auch jene Personen, welche bereits dreimal auf Grund der bestehenden Specialgesetze wegen Feldbeschädigungen verurtheilt worden sind (9). Die Zulassung zur Beeidigung kann auch wegen eines Gebrechens des Gesichtsorganes oder wegen Schwachsinnes oder wegen erwiesenen Hanges zur Trunkenheit oder im Allgemeinen wegen solcher Gebrechen verweigert werden, welche mit dem einem Feldhüter anvertrauten Dienste und der demselben zukommenden Vertrauenswürdigkeit unverträglich sind (10). Die zur Beeidigung für den Feldschutzdienst berufenen politischen Behörden sind gehalten, ein genaues Register aller zu diesem Zwecke beeideten Personen in steter Evidenz zu halten. Die Dienstherren, welche einen Feldhüter entlassen, haben demselben den Schild abzunehmen und die Entlassung der vorerwähnten Behörde längstens binnen einem Monate bei Vermeidung einer Ordnungsstrafe von 8—24 fl. anzuzeigen (11). Damit das beeidete Feldschutzpersonale erkannt und als öffentliche Wache geachtet werde, hat es beständig einen Schild zu tragen, dessen Form von der Gemeindevorstehung bestimmt und zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden wird. Es ist überdieß ermächtiget, eine Feuerwaffe mit einem oder zwei Läufen und ein Seitengewehr zu tragen. Von diesen Waffen darf es jedoch nur im Falle der Vertheidigung und innerhalb der Gränze der gerechten Nothwehr Gebrauch machen (12). Es bleibt demjenigen, welcher das Recht der Bestellung hat (Gemeinde und einzelner Gutsbesitzer), vorbehalten, mittelst Privatübereinkommen den Lohn der Feldhüter zu bestimmen (13). Die auf den Feldschutzdienst beeideten Feldhüter werden in der Ausübung ihres Dienstes als öffentliche Wache angesehen und genießen in dieser Eigenschaft alle Rechte und Attribute, die den obrigkeitlichen Personen in der Ausübung ihres Amtes zukommen (14). Die beeideten Feldhüter verlieren die Eigenschaft von obrigkeitlichen Personen, sobald einer der im §. 9 vorgesehenen Fälle eintritt. Sollte in der Folge eines der im §. 12 vorgesehenen physischen oder moralischen Gebrechen eintreten, so wird hierüber nach erfolgter legaler Constatirung entschieden. In beiden

schutzgesetze haben, wie Niederösterreich, Oberösterreich, Salzburg, Steiermark, Tirol gilt noch die Verordnung der Ministerien des Innern und der Justiz vom 30. Jänner 1860, R. G. B. Nr. 28, womit um die Hintanhaltung und Entdeckung der Beschädigungen oder widerrechtlicher Eingriffe, welchen das Feldgut ausgesetzt ist, zu erleichtern, und dem dringenden Bedürfnisse eines Schutzes des Feldbaues eine wirksame Abhilfe zu gewähren, auf Grund der mit A. h. Entschl. vom 28. Jänner 1860 ertheilten Ermächtigung, die Bestellung eines beeideten Feldschutzpersonales (Feldhüter, Flurwächter) gestattet, und zur Regelung des Institutes der für den Feldschutzdienst beeideten Feldhüter und Flurwächter, sowie des Verfahrens über Feldfrevel verordnet wurde, wie folgt: Unter Feldgut werden alle Gegenstände begriffen, welche mit dem Betriebe der Land- und Feldwirthschaft im weitesten Sinne im unmittelbaren oder mittelbaren Zusammenhange stehen, in solange sie sich auf offenem Felde befinden. Es sind daher ebensowohl die Grundstücke selbst, wie Aecker, Wiesen, Gärten, Weingärten, Obstbäume und Pflanzungen aller Art, Preßhäuser, Heustadeln, Bienenhäuser, Feldhütten, Zäune, Hecken, Alleen, Fischteiche, Be- und Entwässerungsanlagen, Dämme, Wasserwerke und Leitungen, Feldwege und Stege, Feldbrunnen u. s. w. zum Feldgute zu rechnen, als auch alle noch nicht eingebrachten Früchte und Saaten, Heu- und Fruchtschober, die auf dem Felde zurückgelassenen landwirthschaftlichen Geräthe und Werkzeuge, das

---

Fällen entscheiden die politischen Bezirksbehörden, wogegen der Recurs an die Statthalterei binnen acht Tagen offen steht (15). Die von einem Feldhüter mit Berufung auf seinen Diensteid abgegebene Aussage über Thatsachen, die sich auf die Ausübung seines Dienstes beziehen, und die er bei Ausübung desselben wahrgenommen hat, ist nach §. 426, lit. c der Straproceßordnung beweiskräftig, in soferne sie nicht durch irgend einen Umstand zweifelhaft gemacht wird (16). Das Feldschutzpersonale ist gehalten, unverzüglich, oder spätestens binnen 24 Stunden den Ortsvorstand (Podestà oder Capovilla) und den Beschädigten oder dessen Stellvertreter im Orte von allen Felddiebstählen und Beschädigungen in die Kenntniß zu setzen, auch wenn der Thäter unbekannt wäre. Der Ortsvorsteher muß hievon sogleich den Gemeindevorsteher verständigen, welcher seinerseits gehalten ist, ohne Verzug die bezügliche Anzeige an die competente Behörde zu erstatten (23). Die Feldhüter sind für sich nicht berechtigt, in die Häuser oder andere Gebäude oder geschlossene Höfe einzudringen, und dort Untersuchungen anzustellen (24). Zur Erhebung des durch einen Feldfrevel mit Ausschluß der nach dem Strafgesetze strafbaren Handlungen verursachten Schadens sind zunächst die Feldhüter berufen, und zum vollen Beweise der Schäden genügt die Aussage auch eines einzigen Feldhüters. Nur in dem Falle, wenn der Schaden 5 fl. übersteigen sollte, müßten Sachverständige zugezogen werden, welche nach der in der Gubernialverordnung v. 3. März 1836, Z. 3416 über Feldschäden vorgeschriebenen Weise zu ernennen sind (25). Mit dem Tage der Activirung des gegenwärtigen Gesetzes hat im ganzen Königreiche jedes andere, lediglich zum Feldschutzdienste bestehende Gemeindeinstitut als mit öffentlichem Charakter bestehend, aufzuhören (26). Die Bestellung der beeideten Feldhüter ist facultativ und kann ohne die Zustimmung der Ausschüsse für die Gemeindefractionen und der Eigenthümer für die bezüglichen Besitzungen nicht stattfinden, dessen ungeachtet ist sowohl dem Landtage, als auch der Statthalterei einverständlich mit dem Landesausschusse vorbehalten, nach Anhörung des Gemeinderathes für eine oder mehrere Gemeindefractionen oder Gemeinden oder für ganze Districte die Bestellung einer bestimmten Anzahl von Feldhütern anzuordnen, und zu diesem Behufe nöthigenfalls auch die Entlohnung mittelst Zuschlägen zu den Gemeindeumlagen festzusetzen. Dieselben Behörden entscheiden auch im Einvernehmen und nach Anhörung des Gemeinderathes über das Einschreiten einer Fraction, oder Gemeinde um Entlassung solcher Feldhüter aus ökonomischen oder anderen Rücksichten. Private können sie jederzeit entlassen (27). Die Gemeindevorsteher und die Dorfwachen haben auch künftighin dem Feldschutze ihre Dienstleistung nach Vorschrift ihrer Instruction zuzuwenden. Da jedoch zum Feldschutzdienste vorzugsweise die beeideten Feldhüter berufen sind, so haben die Dorfwachen an jenen Orten, wo Feldhüter bestehen, denselben jede Unterstützung zu leisten. Die Dorfvorsteher, die Ciaus und die Wacheanführer sind für die Befolgung der Bestimmung des gegenwärtigen Artikels verantwortlich (28).

Zug- und Weidevieh, der Dünger u. s. w. (1).[1]) Auf den Feldschutzdienst können nur jene Feldhüter oder Flurwächter beeidet werden, welche: a) entweder von einer Gemeinde zur Ueberwachung des Feldgutes aller oder einzelner, in der Gemeindegemarkung gelegenen Fluren, oder b) von dem Besitzer eines größeren Guts- oder Wirthschaftscomplexes zur Ueberwachung seines Feldgutes bestellt werden. In dem letzteren Falle muß der Besitzstand in der Regel mindestens hundert niederösterr. Joche (57 Hektar) an dem Feldbaue gewidmeten Grundstücken betragen; ausnahmsweise kann jedoch auch den Besitzern von Realitäten, welche diesen Umfang nicht erreichen, die Bewilligung von der politischen Behörde des Bezirkes ertheilt werden, wenn nach den persönlichen Verhältnissen und den übrigen Umständen eine entsprechende Beachtung der in dieser Verordnung enthaltenen Vorschriften mit Grund erwartet werden kann (2).[2]) Der aus dem Gemeindeverbande ausgeschiedene, vor-

---

[1]) Das Feldschutzgesetz v. 20. Jänner 1860, R. G. B. Nr. 28 behandelt lediglich Verletzungen der Sicherheit des Feldgutes, und beschränkt sich ausschließend auf Verletzungen und Beschädigungen des fremden Feldgutes. Beschädigungen des eigenen Feldgutes, wenn sie auch in Folge des Miteigenthums möglicher Weise mit einer Rechtsverletzung verbunden sind, fallen keinesfalls unter die Bestimmungen des Feldschutzgesetzes (Entsch. des Min. des Inn. v. 29. August 1869, Z. 11027, Z. f. V. 1869, Nr. 37, S. 147). Das Begehren um Veranlassung der Wiedereröffnung einen den Zugang zu den Grundstücken eines Grundbesitzers ermöglichenden, von seinem Grundnachbar eingeackerten Privatfeldweges ist an die Gerichtsbehörden zu richten, in soferne nicht eine Strafverhandlung nach dem Feldschutzgesetze Platz greift (Entsch. des Ackerbaumin. v. 1875, Z. 10339, Z. f. V. S. 108). Die Min. Vdg. v. 1860 enthält keine Bestimmung, welche dem Grundbesitzer die Verpflichtung auferlegen würde, sein Eigenthum durch Zäunung oder bestellte Hirten gegen das Eindringen fremden Weideviehes aus benachbarten Weidegründen zu schützen, sondern sie macht vielmehr im §. 27 ausdrücklich den Viehbesitzer für den durch das ihm gehörige Vieh auf fremdem Eigenthume angerichteten Schaden verantwortlich. Die Verhaltung des Eigenthümers zum Schutze seines Besitzes gegen fremdes Weidevieh kann aber auch nicht auf den Punkt 3 des §. 27 der Gemeindeordnung von Tirol v. Jahre 1866, welcher der Ortsgemeinde die Handhabung der Flurenpolizei überträgt, gegründet werden. Denn eine Einschränkung des Eigenthumsrechtes, wie sie in Folge einer derartigen Anordnung stattfände, kann nach §. 364 des a. b. G. B. nur in soferne stattfinden, als sie durch das Gesetz vorgeschrieben wird. Eine gesetzliche Anordnung aber, welche den Eigenthümer verpflichten würde, sein Eigenthum gegen den Schaden durch fremde Thiere zu schützen, besteht nicht, vielmehr verpflichten die bestehenden Gesetze, und zwar sowohl das a. b. G. B. (§§. 354, 362, 384 und 502) als auch die hinsichtlich der Wildschäden bestehenden älteren und neueren Normen, und ebenso das Forstgesetz v. Jahre 1852, Nr. 250 (§§. 10, 63—66) bei Beschädigungen durch Thiere den Eigenthümer derselben zum Ersatze des Schadens, nicht aber denjenigen zu Schutzvorkehrungen, dessen Eigenthum gegen solchen Schaden geschützt werden soll (siehe Erk. d. V. G. H. v. 21. März 1878, Z. 310, E. d. V. 1878, S. 168; siehe die Einschränkung im §. 4 des Gesetzes für Steiermark v. 17. September 1878, S. 1232, S. 468).

[2]) Da nach dem letzten Absatze des §. 2 der Vdg. v. 30. Jänner 1860 auch Besitzern von Realitäten, welche einen geringeren Umfang als hundert Joch haben, nach Umständen ausnahmsweise die Bewilligung zur Aufstellung eines beeideten Feldhüters ertheilt werden kann, und es keinem Zweifel unterliegt, daß der von einem Grundbesitzer bestellte Hüter auch von einem zweiten und dritten Grundbesitzer mit Zustimmung des ersteren bestellt werden könne, so liegt die Bewilligung zur Aufstellung eines beeideten Feldhüters durch mehrere zu diesem Zwecke sich vereinigende kleinere Grundbesitzer und Consortien derselben ganz im Geiste des Gesetzes, und kann daher beim Vorhandensein der im §. 2 des obigen Gesetzes vorausgesetzten Umstände auch für mehrere kleinere Grundbesitzer, oder Consortien derselben, wenn ihr Grundbesitz zusammen wenigstens hundert Joch umfaßt, ohne Anstand ertheilt werden. (Eine gleiche Verfügung enthält für Steiermark die Statth. Vdg. v. 14. Februar 1865, L. G. B. Nr. 67, und die niederösterr. Statth. Kundm. v. 28. April 1867, L. G. B. Nr. 16, sowie die übrigen bei §. 25 citirten Landesverordnungen.) Siehe auch Erl. der Landesreg. für Salzburg v. 16. April 1867, L. G. B. Nr. 16, S. 35.

mals herrschaftliche „größere" Grundbesitz, welcher ein eigenes Gutsgebiet bildet, ist im Sinne dieser Verordnung einer Gemeinde gleich zu halten, und der Vorstand des Gutsgebietes hat alle jene Rechte und Pflichten, welche nach dieser Verordnung dem Gemeindevorstande zukommen oder obliegen. Im Verfolge dieser Verordnung wird der Gemeindevorsteher und der Vorstand des selbstständigen Gutsgebietes mit der gemeinschaftlichen Benennung „Ortsvorstand" bezeichnet (3). Die Vornahme der Beeidigung auf den Feldschutzdienst steht der untersten politischen Behörde des Bezirkes zu, und kann nur über Verlangen des Dienstherrn, beziehungsweise Bestellers des zu beeidenden Feldhüters oder Flurwächters erfolgen.[1]) Der Eid ist nach der Eidesformel abzunehmen (4). Jedem auf den Feldschutzdienst Beeideten ist eine schriftliche Bestätigung des geleisteten Eides zu erfolgen, welche nebstbei den Namen des Bestellers, und die genaue Beschreibung des Umfanges, des dem Feldhüter oder Flurwächter zugewiesenen Ueberwachungsbezirkes zu enthalten hat. Diese Bestätigung hat dem beeideten Feldhüter oder Flurwächter zur Legitimation zu dienen (5). Für den Feldschutzdienst dürfen von den politischen Behörden nur Personen von unbescholtenem Benehmen, welche das zwanzigste Lebensjahr zurückgelegt haben, in Eid und Pflicht genommen werden (6). Personen, welche wegen eines Verbrechens, eines aus Gewaltthätigkeit gegen die Person eines Anderen verübten Vergehens oder einer solchen Uebertretung, ferner eines aus Gewinnsucht entspringenden, oder der öffentlichen Sittlichkeit zuwiderlaufenden Vergehens oder einer Uebertretung dieser Art schuldig erkannt, oder bloß wegen Unzulänglichkeit der Beweismittel freigesprochen worden sind, endlich Personen, welche wegen einer anderen Gesetzesübertretung zu einer, wenigstens sechsmonatlichen Freiheitsstrafe verurtheilt worden sind, dürfen für den Feldschutzdienst nicht in Eid und Pflicht genommen werden (7). Die Zulassung zur Beeidigung kann wegen Schwäche des Wahrnehmungs- und Erinnerungsvermögens, wegen Hanges zur Trunkenheit, zum Spiele, zu Raufhändeln und Excessen, wegen Verdachtes der Bestechlichkeit oder des Schleichhandels, überhaupt wegen solcher physischen und moralischen Gebrechen verweigert werden, die nach dem Dafürhalten der Behörden zur Ausübung des Feldschutzdienstes mit dem Rechte einer obrigkeitlichen Person und Civilwache minder geeignet, oder ganz unfähig machen (8). Das auf den Feldschutzdienst beeidete Personale wird in der Ausübung dieses Dienstes als öffentliche Wache angesehen und genießt in dieser Beziehung alle in den Gesetzen gegründeten Rechte, welche den obrigkeitlichen Personen und Civilwachen zukommen. Die mit Berufung auf ihren Diensteid abgegebenen Aussagen der beeideten Feldhüter oder Flurwächter über Thatsachen oder Umstände, die sich auf die Ausübung ihres Dienstes beziehen, und die sie bei Ausübung desselben wahrgenommen haben, sind nach Maßgabe der Strafproceßordnung beweiskräftig (9). Damit das für den Feldschutzdienst beeidete Personale erkannt und als öffentliche Wache geachtet

---

[1]) Nach Punkt 3 des Art. V des Gemeindegrundgesetzes v. 5. März 1862 wurde zwar die „Flurenpolizei" in den selbstständigen Wirkungskreis der Gemeinde gelegt; allein damit wurde der Gemeinde nur die freie Selbstbestimmung und Anordnung derjenigen Maßregeln gegeben, welche die Hintanhaltung und Entdeckung der Beschädigungen oder widerrechtlichen Eingriffe, denen das Feldgut ausgesetzt ist, bezielen. Das Recht der Staatsbehörden, zu beeiden, wurde der Gemeinde, beziehungsweise dem Gemeindevorsteher nicht gewährt, weil das Feldschutzdienstpersonale mit der Beeidigung den Charakter einer „öffentlichen Wache" und in Ausübung seines Dienstes die Rechte erhält, welche obrigkeitlichen Personen zukommen (§. 9 der Min. Vdg. v. 30. Jänner 1860). Es muß daher auch wieder der Staat, eine obrigkeitliche Person sein, welche nach geschehener Cognition (§. 12 der citirten Vdg.) den designirten Feld- und Flurhüter beeidet und demselben Rechte zukommen läßt, die eben nur der Staat besitzt (Siehe Exterde, Z. f. V. 1868, Nr. 40, S. 159).

werden könne, hat es im Dienste einen Armschild zu tragen, dessen bezeichnende Form zur öffentlichen Kenntniß des Bezirkes zu bringen ist. Zugleich ist das beeidete Feldschutzpersonale befugt, im Dienste ein kurzes Seitengewehr zu tragen, von welchem jedoch nur im Falle gerechter Nothwehr Gebrauch gemacht werden darf (10). Die für den Feldschutzdienst beeideten Personen verlieren im Falle des Eintrittes eines der im §. 7 festgestellten Ausschließungsgründe die durch die Beeidigung erlangten Rechte einer obrigkeitlichen Person und Civilwache kraft des Gesetzes. Uebrigens kann nach Maßgabe der Bestimmungen des §. 8 wegen eingetretener physischer oder moralischer Gebrechen auf Verlust dieser Rechte erkannt werden (11). Die zur Beeidigung für den Feldschutzdienst berufenen politischen Behörden (§. 4) haben auch über die Zulassung zur Eidesablegung und über den Verlust der mit der Beeidigung erworbenen Rechte (§. 10) zu erkennen. Gegen diese Erkenntnisse findet das Rechtsmittel des Recurses statt (12). Jedermann ist gehalten, den dienstlichen Aufforderungen des beeideten Feldschutzpersonales Folge zu leisten, wogegen dasselbe sich aller gesetzwidrigen Vorgänge bei strenger Verantwortung zu enthalten hai (13). Wenn eine Person bei Verübung eines Felddiebstahles oder einer anderen Beschädigung des Feldgutes betreten wird, so ist dieselbe, wenn sie unbekannt ist, oder keinen festen Wohnsitz hat, festzunehmen (14). Andere Personen dürfen nur dann festgenommen werden, wenn sie sich der dienstlichen Aufforderung des beeideten Feldschutzpersonales widersetzen, es beschimpfen oder sich an ihm vergreifen, oder bedeutende Beschädigungen verübten. Ist eine Person, welche nach Zulassung des §. 14 festgenommen werden darf, von dem Orte, an welchem sie auf der That betreten wurde, entflohen, so kann sie von dem beeideten Feldschutzpersonale verfolgt und auch außerhalb der Gränzen des Aufsichtsgebietes festgenommen werden (15). [1])

---

[1]) Das beeidete Feldschutzpersonale hat den bei Verübung eines Felddiebstahles oder einer anderen Beschädigung des Feldgutes Betretenen die entwendeten Gegenstände, sowie die zur Verübung des Diebstahles oder Frevels verwendeten Werkzeuge abzunehmen. Es ist demselben gestattet, auch den, der Verübung eines Feldfrevels dringend verdächtigen Personen, wenn sie auf fremdem Grunde betreten werden, die gewöhnlich zur Gewinnung der Bodenproducte verwendeten Werkzeuge, falls sie deren Mitnahme nicht zu rechtfertigen vermögen, abzunehmen (16). Jede festgenommene Person muß ohne Verzug dem Ortsvorstande zur weiteren Stellung vor die competente Behörde eingeliefert werden. Die abgenommenen Gegenstände und Werkzeuge sind gleichfalls ohne Verzug dem Ortsvorstande zu übergeben, welcher sie dem Beschädigten, wenn er bekannt ist, sogleich gegen Empfangsbestätigung zu erfolgen hat. Ist der Beschädigte unbekannt, so hat der Ortsvorstand wegen dessen Ausforschung das Geeignete zu verfügen und jedenfalls die Vorsorge zu treffen, daß die abgenommenen Gegenstände, wenn sie dem Verderben unterliegen, zum Besten des noch nicht ermittelten Beschädigten verwerthet werden. Die aus einem Felddiebstahle oder Flurenfrevel herrührenden Gegenstände, oder der dafür erzielte Erlös, verfallen dem Ortsarmenfonde, wenn der unbekannte Eigenthümer deren Ausfolgung binnen der vom Tage des begangenen Frevels zu berechnenden Frist von Einem Jahre nicht begehrt. Demselben Fonde verfallen auch die abgenommenen Werkzeuge, wenn nicht von der competenten Behörde die Rückstellung derselben wegen ungerechtfertigter Beschlagnahme ausgesprochen wird (17). Wird das Feldgut durch Thiere beschädiget, so hat das beeidete Feldschutzpersonale die Privatpfändung für den Beschädigten zu vollziehen (§. 1321 des a. b. G. B.). Diese Pfändung hat von Seite des von der Gemeinde bestellten Feldschutzpersonales dann zu unterbleiben, wenn die Beschädigung durch die zu der Gemeindeheerde gehörigen, und einem von der Gemeinde bestellten Hirten zur Ueberwachung anvertrauten Thiere geschieht (18). Das von einer Gemeinde oder von dem Besitzer eines selbstständigen Gutsgebietes (§. 3) bestellte beeidete Feldschutzpersonale hat das gepfändete Vieh ohne Verzug dem Ortsvorstande zu übergeben, welcher hievon sowohl dem Eigenthümer des gepfändeten Viehes, wenn dieser bekannt ist, als auch den Beschädigten, und diesen letzteren insbesondere mit dem Bedeuten sogleich zu verständigen hat, daß er sein Recht auf den Schadenersatz längstens binnen acht Tagen geltend zu machen habe, widrigens das gepfändete Vieh dem sich meldenden Eigenthümer zurückgestellt werden würde.

Das beeidete Feldschutzpersonale hat alle von ihm entdeckten Felddiebstähle und sonstigen Beschädigungen des Feldgutes selbst dann, wenn der Thäter unbekannt ist, zur Kenntniß seines Dienstherrn zu bringen, und zwar das von einer Gemeinde oder einem selbstständigen Gutsgebiete bestellte Personale zur Kenntniß des Ortsvorstandes, und das von Privaten bestellte Personale zur Kenntniß seines Bestellers, und gleichzeitig des Ortsvorstandes (21).[1] Der Ortsvorstand ist verpflichtet, von allen zu seiner Kenntniß gebrachten Verletzungen der Sicherheit des Feldgutes die Beschädigten, soweit sie bekannt sind, ungesäumt in Kenntniß zu setzen, und diejenigen Verletzungen, welche in dem allgemeinen Strafgesetze vorgesehen sind, ohne Verzug der Strafbehörde zur weiteren Behandlung anzuzeigen. Das von Privaten bestellte beeidete Feldschutzpersonale oder dessen Dienstherr ist verpflichtet, derartige nach dem allgemeinen Strafgesetze zu behandelnde Verletzungen des Feldgutes unmittelbar der Strafbehörde anzuzeigen (22). Alle wie immer gearteten Verletzungen oder Beschädigungen des Feldgutes, welche nicht unter die Bestimmungen des allgemeinen Strafgesetzes fallen, werden als Feldfrevel erklärt, über welche von der competenten Behörde das Verfahren nur auf Verlangen des Beschädigten, oder auf die unmittelbare Anzeige eines auf den Feldschutz beeideten Individuums einzuleiten ist (23). Die Feldfrevel sind nach Verhältniß der Milderungs- oder Erschwerungsgründe in der Regel mit einer Geldstrafe von fünfundzwanzig Kreuzer bis vierzig Gulden öst. Währ. oder mit einer Arreststrafe bis zur Dauer von acht Tagen, oder mit jenen Strafen zu ahnden, welche die in einzelnen Kronländern in Wirksamkeit bestehenden feldpolizeilichen Verordnungen für bestimmt bezeichnete Feldfrevel festsetzen (24). Die Untersuchung und Bestrafung der Feldfrevel stand der politischen Behörde des Bezirkes (jetzt dem Gemeindevorstande) zu, in welchem sie begangen wurden. Das dabei zu beobachtende Verfahren ist durch die Vdg. des Min. des Inn. v. 5. März 1858, R. G. B. Nr. 34 geregelt (25).[2] Zur Schätzung des durch einen

---

Der Ortsvorstand hat über die Höhe der Entschädigung zwischen dem Beschädigten und dem Eigenthümer des gepfändeten Viehes ein gütliches Uebereinkommen zu vermitteln, und ist im Falle, wenn beide Parteien ihm unterstehen und keine Abfindung zu Stande kommt, berechtiget, die Sicherstellungssumme festzusetzen, gegen deren Erlag das gepfändete Vieh dem Eigenthümer noch vor der behördlichen Entscheidung über den Schadenersatz ausgefolgt wird (§. 1322 a. b. G. B.). Ist der Beschädigte zugleich Vorstand des selbstständigen gutsherrlichen Gebietes, so ist derselbe verpflichtet, binnen acht Tagen entweder mit dem Eigenthümer des Viehes sich abzufinden, oder seine Entschädigungsansprüche bei der Behörde anhängig zu machen, widrigenfalls das gepfändete Vieh zurückgestellt werden muß (19). Das von den, im §. 2 unter b angeführten Privatpersonen beeidete Feldschutzpersonale hat das gepfändete Vieh ohne Verzug seinem Dienstherrn zu übergeben, und gleichzeitig dem Ortsvorstande die geschehene Pfändung anzuzeigen. Der beschädigte Dienstherr hat sich binnen acht Tagen entweder mit dem Eigenthümer des Viehes abzufinden, oder seine Entschädigungsansprüche bei der Behörde anhängig zu machen, widrigenfalls das gepfändete Vieh zurückgestellt werden muß (20).

[1]) Flurenaufsichtsorganen steht als Anzeigern kein Berufungsrecht zu (Erl. des Min. des Inn. v. 3. October 1867, Z. 17499; Lienbacher II, S. 125).

[2]) Das Erkenntniß hat auch den zu leistenden Schadenersatz festzustellen, und im Falle dritte Personen, welchen eine Mitschuld nicht zur Last fällt, aus dem Feldfrevel Nutzen gezogen haben, wie bei Beschädigungen durch Abweiden u. dgl., auch zu bestimmen, in wieferne diese Personen dem Beschädigten Ersatz zu leisten haben. Bei Feldfreveln, welche von mehreren Personen begangen wurden, haftet jede derselben für den ganzen Schaden zur ungetheilten Hand (§§. 1301 und 1302 des a. b. G. B.) (26). Wenn wegen eines Feldfrevels von der Verwaltungsbehörde ein Straferkenntniß nicht gefällt wurde, ist diese Behörde gemäß §. 26 der Min. Vdg. v. 30. Jänner 1860, R. G. B. Nr. 28 auch nicht in der Lage, und nicht competent, auf Schadenersatz zu erkennen. (Entsch. des Ackerbau-Min. v. 27. Juli 1876, Z. 7807, Z. f. V. S. 119). Da der Ersatz eines verübten Feldfrevels nach dem Werthe bemessen werden muß, den die Feldfrüchte zur Zeit des verübten Feldfrevels hatten, kann der Beschädigte nicht ver-

Feldfrevel verursachten Schadens ist zunächst das beeidete Feldschutzpersonale berufen. Uebersteigt der Schaden nach dem Dafürhalten des beeideten Feldhüters 5 fl. öst. Währ., so hat er sogleich die Abschätzung desselben durch besonders beeidete Schätzleute [1]) bei dem Ortsvorstande zu begehren, und letzterer ist verpflichtet, die Schätzung sogleich vornehmen zu lassen, und über den Schätzungsbefund eine schriftliche Bescheinigung dem beeideten Feldhüter zu erfolgen. Die Vornahme der Schätzung des Schadens durch die beeideten Schätzleute kann in allen Feldfrevelfällen sowohl von dem Beschädigten, als auch vom Ersatzpflichtigen beim Ortsvorstande binnen acht Tagen, vom Zeitpunkte des begangenen oder entdeckten Feldfrevels an gerechnet, begehrt werden (29). Durch Verjährung erlischt Untersuchung und Strafe der Feldfrevel,

---

pflichtet werden, sich mit dem Ersatze des Schadens in natura zu begnügen, falls in dem bezüglichen Straferkenntniß der Schadenersatz rechtskräftig in Geld zuerkannt wurde (Entsch. des Ackerbau-Min. v. 7. August 1875, Z. 6754, Z. f. V. S. 119). Bei Beschädigungen des Feldgutes durch Thiere haftet der Eigenthümer für den Schadenersatz, es mag eine Pfändung vorgenommen sein, oder nicht, und zwar auch dann, wenn die Thiere mit anderen in einer Heerde vereinigt, und einem Hirten anvertraut waren. Wenn bei Beschädigungen, welche durch eine gemeinschaftliche Heerde geschehen, die Thiere, durch welche die Beschädigung verursacht wurde, oder deren Eigenthümer nicht ermittelt sind, so haften die Eigenthümer aller in der Heerde befindlichen Thiere dem Beschädigten für den Schadenersatz zur ungetheilten Hand, unter sich aber tragen sie dazu nur nach Gattung und Zahl des Viehes bei, welches ein jeder von ihnen zur Zeit der Beschädigung in der gemeinschaftlichen Heerde gehabt hat (27). Der zuerkannte Schadenersatz, welcher wegen Armuth des Schuldigen nicht beigetrieben werden kann, ist von der Behörde über Begehren des Beschädigten in Arbeitstage umzuwandeln, wobei der in der Gemeinde des Beschädigten übliche Taglohn zum Maßstabe zu dienen hat. Verweigert der Schadenersatzpflichtige dem Beschädigten die Leistung dieser Arbeitstage, so ist über denselben ein vierundzwanzigstündiger Arrest, verschärft mit Fasten, zu verhängen, was bei fortdauernder Weigerung in Zwischenräumen von drei Tagen solange wiederholt werden kann, bis der Schadenersatz geleistet wird (28). Nach der Min. Vdg. v. 8. October 1860, Z. 26473 (niederösterr. Statth. Vdg. v. 31. October 1860, L. V. B. Nr. 80) wurden die Feldfrevelstrafen, für welche das Feldschutzgesetz keine Bestimmung enthielt, dem Landesculturfonde zugewiesen (Hämmerle S. 120). Da nach Art. V des allgem. Gesetzes v. 5. März 1862, R. G. B. Nr. 18 die Flurenpolizei in den selbstständigen Wirkungskreis der Gemeinde fällt, so haben Se. k. k. Apostolische Majestät mit A. h. Entsch. v. 21. December 1866 (siehe Min. Vdg. v. 7. April 1867, Z. 1442) anzuordnen geruht, daß die Untersuchung und Abstrafung der Feldfrevel zukünftig an die durch die Gemeindeordnung dazu bestimmten Gemeindeorgane überzugehen habe. Es haben daher nach Bekanntgabe dieser A. h. Weisung gegenwärtig die Gemeindevorstände, d. i. nach den Bestimmungen der Gemeindeordnung der Gemeindevorsteher in Gemeinschaft mit zwei Gemeinderäthen, die bisher den politischen Behörden obgelegene Untersuchung und Bestrafung der Feldfrevel, sowie die damit zusammenhängende Feststellung des Schadenersatzes vorzunehmen, und sich dabei an die Min. Vdg. v. 30. Jänner 1860, R. G. B. Nr. 28, und bezüglich des Verfahrens an die Vdg. des Min. des Jnn. v. 5. März 1858, R. G. B. Nr. 34 zu halten, und werden von dem Gemeindevorstande die in Folge der Vdg. des Min. des Jnn. v. 8. October 1861, Z. 26473 für den Landesculturfond bestimmten Strafgelder für Feldfrevel abzuführen sein (n. ö. Statth. Vdg. v. 13. Mai 1867, Z. 11885, L. G. B. Nr. 16, S. 63; Vdg. der Statth. für Tirol v. 18. April 1867, L. G. B. Nr. 39, S. 39; Kundm. der ob. ö. Statth. v. 29. April 1867, L. G. B. Nr. 18, S. 113; siehe auch Kundm. der steierm. Statth. v. 14. Februar 1865, L. G. B. Nr. 6, S. 17). (Siehe 1. Bd., S. 346).

[1]) Aus Anlaß vorgekommener Zweifel, durch welche Behörde die nach §. 29 der Min. Vdg. v. 30. Jänner 1860, R. G. B. Nr. 28 zur Abschätzung der Schäden aus Feldfreveln berufenen, besonders beeideten Schätzleute zu beeiden seien, hat das Ackerbauministerium im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern mit Erlaß v. 16. August 1870, Z. 3989 sich bestimmt gefunden, es bei der bisherigen fast überall als zweckmäßig erkannten Uebung zu belassen, wonach die Ortsvorstände bei Abschätzungen von Schäden aus Feldfreveln nach §. 29 der erwähnten Ministerialverordnung sich der von den Gerichten für Gerichtszwecke bestellten und beeideten Schätzleute bedienen; in den Fällen jedoch, wo solche Schätzleute nicht oder nicht in genügender Anzahl vorhanden sind, haben die politischen Behörden über Ersuchen der Gemeinden für die erwähnten Schätzungen besondere Schätzleute zu beeiden.

wenn der Frevler binnen drei Monaten vom Tage des begangenen Frevels nicht in Untersuchung gezogen worden ist. Die aus einem durch Verjährung erloschenen Feldfrevel herrührenden Schadenersatzansprüche sind auf dem Civilrechtswege auszutragen (30). Die zur Beeidigung berufenen politischen Behörden haben über alle in ihrem Bezirke befindlichen, auf den Feldschutzdienst beeideten Personen genaue Vormerke zu führen, und in steter Evidenz zu erhalten. Die Dienstherren oder deren Stellvertreter sind bei Vermeidung einer Ordnungsstrafe von 2—10 fl. öst. Währ. verpflichtet, jede Veränderung in dem Stande ihres auf den Feldschutzdienst beeideten Dienstpersonales innerhalb einer Frist von längstens sechs Wochen zur Kenntniß der betreffenden polizeilichen Behörde zu bringen (31).[1])

Das Gesetz vom 16. Juni 1872, R. G. B. Nr. 84,[2]) betreffend die ämtliche Stellung des zum Schutze einzelner Zweige der Landescultur aufgestellten Wachpersonales, setzt Folgendes fest: Wird zum Schutze einzelner Zweige der Landescultur, wie der Land- und Forstwirthschaft, des Bergbaues, der Jagd, der Fischerei oder anderer Wasserberechtigungen, auf Grund von Landesgesetzen, ein besonderes Wachpersonale aufgestellt, so haben in Ansehung der ämtlichen Stellung der zu demselben gehörigen Wachmänner (Aufseher, Hüter u. s. w.), wenn diese durch die politische Bezirksbehörde in ihrem Amte bestätigt und in Eid genommen sind, ohne Unterschied, ob sie in öffentlichen oder in Privatdiensten stehen, die nachfolgenden Bestimmungen in soweit in Anwendung zu kommen, als die den Wirkungskreis der Wachmänner regelnden Anordnungen nicht einschränkende Verfügungen enthalten (1). Die Wachmänner sind, wenn sie in Ausübung ihres Dienstes handeln und hiebei das ihnen vorgeschriebene Dienstkleid oder Dienstzeichen tragen, als öffentliche Wachen anzusehen, und genießen die in den Gesetzen gegründeten Rechte, welche den obrigkeitlichen Personen und Civilwachen zukommen. Die gesetzlichen Bestimmungen über das von beeideten Staatsdienern in Bezug auf deren dienstliche Wahrnehmungen in Strafsachen abgelegte Zeugniß finden auch auf die gleichartigen Zeugenaussagen der Wachmänner Anwendung (2). Der Wachmann darf Verhaftungen nur zum Zwecke der Ablieferung an die zum weiteren Verfahren zuständige Behörde, und nur unter folgenden Voraussetzungen vornehmen: 1. Wenn der bei Verübung einer strafbaren Handlung an den Gegenständen seiner Beaufsichtigung Betretene a) dem Wachmanne unbekannt ist, oder innerhalb der Gemeinde oder der Gemeinden, in welchen sein Aufsichtsgebiet liegt, keinen festen Wohnsitz hat, oder b) sich seiner dienstlichen Aufforderung widersetzt, ihn beschimpft, oder sich an ihm vergreift, oder c) einen bedeutenden Schaden verursacht oder mit besonderer Bosheit gehandelt hat. 2. Wenn ein Unbekannter auf fremdem Grund und Boden, oder in der Nähe von Gegenständen der Beaufsichtigung des Wachmannes unter Umständen getroffen wird, welche den dringenden Verdacht erregen, daß er eine strafbare Handlung an den erwähnten Gegenständen verübt oder zu verüben versucht habe (3). Wenn eine Person, welche nach §. 3 in Verwahrung genommen werden darf, sich derselben durch die Flucht entzieht, so ist der Wachmann berechtigt, diese

---

[1]) Siehe wegen Bestellung des Feldschutzpersonales und Verfahren über Feldfrevel die Vdg. der Statth. für Tirol v. 17. April 1860, L. G. B. Nr. 21, S. 17; wegen Verwendung der Feldfrevel-Strafgelder die Vdg. der Statth. für Tirol v. 31. October 1860, L. G. B. Nr. 80, S. 88; wegen Förderung des Instituts von beeideten Feldhütern die Vdg. der Statth. für Tirol v. 17. December 1861, L. G. B. Nr. 97, S. 110.

[2]) Dieses Gesetz wurde auch mehreren besonderen Landes-Feldschutzgesetzen als Beilage beigedruckt (siehe L. G. B. für Schlesien 1875, S. 81).

Person über sein Aufsichtsgebiet hinaus zu verfolgen und außerhalb desselben festzunehmen (4). Den auf frischer That betretenen Personen können die von der strafbaren Handlung herrührenden, sowie die zur Verübung derselben bestimmten Sachen abgenommen werden (5). Auch außer dem Falle der Betretung auf frischer That ist der Wachmann berechtigt, solchen Personen, welche dringend verdächtig erscheinen, eine strafbare Handlung an den Gegenständen seiner Beaufsichtigung verübt zu haben oder vorzubereiten, diejenigen Sachen abzunehmen, welche allem Anscheine nach von Berührung einer solchen strafbaren Handlung herrühren, oder hiezu bestimmt sind, falls die Mitnahme dieser Gegenstände nicht gerechtfertigt wird (6). Die durch einen Wachmann in Verwahrung genommenen Personen, sowie die abgenommenen Sachen, sind sofort der zur Uebernahme derselben berufenen Behörde zu übergeben, in soweit nicht durch besondere Gesetze etwas Anderes angeordnet ist. In Ansehung der in Verwahrung genommenen Personen darf die im §. 4 des Gesetzes vom 27. October 1862, R. G. B. Nr. 87 zur Ablieferung an die für das weitere Verfahren zuständige Behörde bestimmte Frist von achtundvierzig Stunden in keinem Falle überschritten werden (7). Die bereits bestehenden Anordnungen über das zum Schutze einzelner Zweige der Landescultur aufgestellte Wachpersonale werden durch das gegenwärtige Gesetz nicht berührt. [1])

---

[1]) Zum Schutze der Weingärten bestehen in einzelnen Ländern, wo keine besondere Feldschutzgesetze in Geltung sind, besondere Hüterordnungen. Nach der für Niederösterreich bestehenden Hutordg. v. 20. Jänner 1847 sind am Anfange eines jeden während der Hutzeit zu sperrenden Weges einfache Warnungstafeln auf einer beiläufig sechs Schuh hohen Stange mit der deutlichen Aufschrift: „Verbotener Weg“ so aufzustellen, daß für Niemand ein Zweifel entstehen kann, welcher Weg der allgemeinen Betretung entzogen werde. Diese Zeichen sind nach beendeter Lesezeit sammt der Stange abzunehmen und beim Ortsrichter aufzubewahren. Die Hüter sind von den Weingartenbesitzern nach einem getroffenen Uebereinkommen zu besolden, es sind ihnen besondere Decrete auszufertigen, welche sie zu ihrer Legitimirung stets bei sich zu tragen haben, und in denen ihre Obliegenheiten und Berechtigungen einzuschalten sind; ferner sind sie mit einem Messingschilde zu versehen, welcher am Hute, an der Brust, oder am Arme gehörig sichtbar zu tragen, und mit dem Namen der Gemeinde bezeichnet ist, von welcher sie als Hüter bestellt worden sind. Sie haben überdieß ein Horn zu führen, um im Nothfalle die Hilfe der benachbarten Hüter zu erlangen. Die Hüter, zu welchen nur bekannt friedliche, solide und nüchterne Individuen zu wählen sind, haben die Erfüllung ihrer Pflichten bei der Ortsobrigkeit anzugeloben. Das Tragen jeder Gattung von Waffen ist denselben bei Verlust des Dienstes, und sonst angemessener Ahndung untersagt, jedoch können sie sich mit einem gewöhnlichen Stocke versehen. Diejenigen, welche verschlagene Wege betreten, sind von den Hütern mit Gelassenheit und Höflichkeit aufmerksam zu machen, daß sie sich auf einem von der Obrigkeit dem Publikum untersagten Wege befinden und denselben zu verlassen haben, sodann sind dieselben auf den öffentlichen Weg zu geleiten, und wenn sie dieser Aufforderung nicht Folge leisten, unter Mitwirkung der herbeizurufenden Nachbarhüter aus den verschlagenen Wegen zu weisen. Nur denjenigen Individuen, welche mit einem Passirzettel, in denen ihr Name, Charakter und Wohnort genau anzugeben ist, versehen sind, ist die Begehung der der allgemeinen Betretung entzogenen Wege gestattet. Die Abnahme eines Pfandes oder Strafgeldes von den auf einem verschlossenen Wege Betretenen ist unter keinem Vorwande gestattet. Wer bei Entwendung von Trauben oder bei Beschädigung der Weingärten betreten wird, ist von dem Hüter, und im Falle einer Widersetzlichkeit von mehreren Hütern, zum Ortsgerichte zu führen, damit er sodann dem gesetzlichen Verfahren unterzogen werde. Diejenigen Weingartenhüter, welche sich nach der Instruction nicht benehmen, sind über eine eingehende und gegründet befundene Beschwerde sogleich des Hüterdienstes zu entlassen, und noch insbesondere nach Maßgabe der Thatumstände zu bestrafen. Die obige Vorschrift wurde erneuert in Erinnerung gebracht und die Gemeindevorstände angewiesen, nur besonnene und nüchterne Individuen zu Weinhütern zu bestellen, dieselben über den Umfang ihrer Rechte und Verpflichtungen zu belehren, ihnen Gelassenheit und Höflichkeit gegen das Publikum zur Pflicht zu machen und dafür Sorge zu tragen, daß die während der Hutzeit verbotenen Wege auf eine leicht und allgemein kenntliche Weise nach der Vorschrift des erwähnten Regierungscirculares bezeichnet werden. Die Hüter sind ferner auf das

Die besonderen Feldschutzgesetze die für einzelne Länder bestehen, haben viel Gemeinsames an sich. Hervortretende Unterschiede sind zumeist in den Gesetzen für Böhmen und Galizien, weniger in den anderen Gesetzen zu finden. Wir legen unserer Darstellung das Gesetz vom 12. October 1875, L. G. B. Nr. 96, wirksam für Böhmen, zu Grunde, und deuten die Unterschiede in den Anmerkungen an:

I. Von dem Feldgute und dem Feldfrevel. §. 1. Das Feldgut wird unter den besonderen Schutz des gegenwärtigen Gesetzes gestellt. Für die Anwendung dieses Gesetzes werden unter Feldgut das offene Feld und alle darauf befindlichen, mit dem Betriebe der Landwirthschaft im Zusammenhange stehenden Gegenstände und Vorrichtungen verstanden.[1]) Es sind daher ebensowohl die Grundstücke selbst, wie Aecker, Wiesen, Weiden, Gärten, Weingärten als auch Obstbäume und Pflanzungen aller Art,[2]) Bienenstöcke, Preßhäuser, Obstdörren, Brechhäuser und sonstige zur

---

Verbot der Abnahme eines Strafgeldes oder Pfandes mit dem Bedeuten aufmerksam zu machen, daß jede Uebertretung desselben in nachdrücklichster Weise bestraft würde. Auch ist darüber zu wachen, daß die Hüter keinerlei Waffen bei Ausübung ihres Dienstes tragen dürfen, selbst wenn ihnen sonst dieses Recht auf Grundlage eines Waffenpasses zustehen würde (niederösterr. Statth. Erl. v. 10. August 1861, Z. 33401, L. G. B. Nr. 7, S. 23). Bezüglich des Waffentragens von Seite der Weingartenhüter wurde über die Anfrage eines Bezirksamtes demselben bedeutet, daß sich das in der Reggs. Vdg. v. 20. Jänner 1847 ausgesprochene Verbot des Waffentragens keineswegs auf die von den Gemeinden ordentlich und bleibend angestellten, nach dem Feldschutzgesetze v. 30. Jänner 1860, §. 10 förmlich beeideten Feldhüter, wenn solchen auch der Schutz der Weingärten von den Gemeinden bleibend anvertraut ist, sondern nur auf die von den Gemeinden für die Dauer der Traubenzeit aufgenommenen, und daher nicht förmlich als Feldhüter bestellten und beeideten Individuen beziehe (Erlaß der n. ö. Statth. v. 11. October 1861, Z. 42509).

[1]) Der 2. Absatz für Schlesien, Istrien, Görz, Gradisca, Vorarlberg, Mähren, Bukowina, Krain, Kärnthen lautet: Für die Anwendung des Gesetzes werden unter Feldgut alle Gegenstände verstanden, welche mit dem Betriebe der Land- und Feldwirthschaft im weitesten Sinne im unmittelbaren oder mittelbaren Zusammenhange stehen, in solange sie sich auf offenem Felde befinden.

[2]) Der 3. Absatz für Schlesien lautet: Es sind daher ebensowohl die Grundstücke selbst, wie Aecker, Wiesen, Weiden, Gärten, Obstbäume und Pflanzungen aller Art, Feldhütten, Zäune, Hecken, Fischteiche, Fischbehälter und Anlagen für künstliche Fischzucht, Flachs- und Hanfröstanstalten, Be- und Entwässerungsanlagen, Dämme, Wasserwerke und Leitungen, Feldbrunnen, Feldwege, Stege u. s. w. zum Feldgute zu rechnen, als auch alle noch nicht eingebrachten Früchte und Saaten, Heu-, Stroh- und Fruchtschober, Rüben- und Erdäpfelmiethen, die auf dem Felde zurückgelassenen landwirthschaftlichen Geräthe und Werkzeuge, das Zug- und Weidevieh, der Dünger u. s. w. (§. 1 für Schlesien). Es sind daher ebensowohl die Grundstücke selbst, wie Aecker, Wiesen, Weiden, Gärten, Weingärten, Obstbäume und Pflanzungen aller Art, Preßhäuser, Feldhütten, Zäune, Hecken, Fischteiche, Bienenstöcke (in Vorarlberg Bienenstöcke ausgelassen), Fischbehälter und Anlagen für künstliche Fischzucht, Be- und Entwässerungsanlagen, Dämme, Wasserwerke und Leitungen, Feldbrunnen und Feldwege, Stege u. s. w. zum Feldgute zu rechnen, als auch alle noch nicht eingebrachten Früchte und Saaten, Heu-, Stroh- und Fruchtschober, die auf dem Felde zurückgelassenen landwirthschaftlichen Geräthe und Werkzeuge, das Zug- und Weidevieh, der Dünger u. s. w. (Fassung für Istrien und Vorarlberg). Es sind daher ebensowohl die Grundstücke selbst, wie Aecker, Wiesen, Weiden, Gärten, Weingärten, dann Obstbäume und Pflanzungen aller Art, Preßhäuser, Feldhütten, Zäune, Hecken, Fischteiche, Fischbehälter und Anlagen für Fischzucht, Vorrichtungen für Seiden- und Bienenzucht, Heustadeln, Be- und Entwässerungsanlagen, Dämme, Wasserwerke und Leitungen, Feldbrunnen, Viehtränken, Feldwege, Stege u. s. w. zum Feldgute zu rechnen, als auch alle noch nicht eingebrachten Früchte und Saaten, Heu-, Stroh- und Fruchtschober, die auf dem Felde zurückgelassenen landwirthschaftlichen Geräthe und Werkzeuge, das Zug- und Weidevieh, der Dünger u. s. w. (Fassung für Görz und Gradisca). Es sind daher ebensowohl die Grundstücke selbst, wie Aecker, Wiesen, Weiden, Gärten, Weingärten, Obstbäume und Pflanzungen aller Art, Preßhäuser, Feldhütten, Harpfen, Heustadeln, Bienenhäuser, Zäune, Hecken, Fischteiche, Fischbehälter und Anlagen für künstliche Fischzucht, Be- und Entwässerungsanlagen, Dämme,

Flachs- und Hanfbereitung bestimmte Vorrichtungen, Feldhütten, Zäune, Hecken, Fischteiche, Fischbehälter und Anlagen für künstliche Fischzucht, Bewässerungs- und Entwässerungsanlagen, Dämme, Wasserwerke und Leitungen, Feldbrunnen, Feldwege, Stege, Wasserfurchen[1]) u. s. w., deßgleichen alle noch nicht eingebrachten Früchte und Saaten, Heu-, Stroh- und Fruchtschober, die auf dem Felde zurückgelassenen landwirthschaftlichen Geräthe und Werkzeuge, das Zug- und Weidevieh, der Dünger u. s. w. zum Feldgute zu rechnen. §. 2. Als Feldfrevel werden alle Beschädigungen des Feldgutes (§. 1) und alle Uebertretungen der in diesem Gesetze enthaltenen oder auf Grund dieses Gesetzes von der politischen Behörde (Bezirksbehörde, Gemeindeausschuß) zum Schutze des Feldgutes erlassenen besonderen Verbote bestraft, soferne diese Beschädigungen oder die Uebertretungen dieser Verbote nicht der Behandlung nach dem allgemeinen Strafgesetze, oder nach besonderen, für den Schutz anderer Zweige der Landescultur, namentlich der Wasserrechte, oder für die Handhabung der Straßenpolizei erlassenen Gesetze und Vorschriften unterliegen.[2]) §. 3. Insbesondere werden als Feldfrevel[3]) erklärt: a) das unbefugte Gehen, Lagern, Reiten, Fahren in Gärten, auf Aeckern und Wiesen, sowie auf allen anderen durch Einfriedung, Gräben und Gränzfurchen, Verbotstafeln oder andere kennbare Warnungszeichen als abgesperrt bezeichneten Grundstücken;[4]) b) das

---

Wasserwerke und Leitungen, Feldbrunnen, Feldwege, Stege u. s. w. zum Feldgute zu rechnen, als auch alle noch nicht eingebrachten Früchte und Saaten, Heu-, Stroh- und Fruchtvorräthe in Schobern oder in Harpfen, die auf dem Felde zurückgelassenen landwirthschaftlichen Geräthe und Werkzeuge, das Zug- und Weidevieh, der Dünger u. s. w. (Fassung für Krain). Es sind daher ebensowohl die Grundstücke selbst, wie Aecker, Wiesen, Weiden, Gärten, Weingärten, Obstbäume und Pflanzungen aller Art, Preßhäuser, Feldhütten, Zäune, Hecken, Feldbrunnen, Feldwege, Stege u. s. w. zum Feldgute zu rechnen, als auch alle noch nicht eingebrachten Früchte und Saaten, Heu-, Stroh- und Fruchtschober, die auf dem Felde zurückgelassenen landwirthschaftlichen Geräthe und Werkzeuge, das Zug- und Weidevieh, der Dünger u. s. w. (Fassung für Bukowina). Es sind daher ebensowohl die Grundstücke selbst, wie Aecker, Wiesen, Weiden, Gärten, Weingärten, Obstbäume, Alleen und Pflanzungen aller Art, Schoppen (Schuppen, Harpfen), Preßhäuser, Bienen-, Feld- und Alpenhütten, Zäune, Hecken, Fischteiche, Fischbehälter und Anlagen für künstliche Fischzucht, Be- und Entwässerungsanlagen, Dämme, Wasserwerke und Leitungen, Feldbrunnen, Feldwege, Stege u. s. w. zum Feldgute zu rechnen, als auch alle noch nicht eingebrachten Früchte und Saaten, Heu-, Stroh- und Fruchtschober, die auf dem Felde zurückgelassenen landwirthschaftlichen Geräthe und Werkzeuge, das Zug- und Weidevieh, der Dünger u. s. w. (Fassung für Kärnthen).

[1]) Wasserfurchen fehlt im mährischen Gesetze.

[2]) Für Galizien lauten: §. 1. Unter Feldgut werden alle Gegenstände begriffen, welche mit dem Betriebe der Landwirthschaft im weiteren Sinne im unmittelbaren oder mittelbaren Zusammenhange stehen, in solange sie sich auf offenem Felde befinden. §. 2. Alle Beschädigungen des Feldgutes und Uebertretungen der in diesem Gesetze enthaltenen oder auf Grundlage desselben von der hiezu berufenen Behörde erlassenen Verbote werden als Feldfrevel erklärt und sind als solche, falls sie nicht unter die Bestimmungen des allgemeinen Strafgesetzes oder anderer specieller Gesetze fallen, zu bestrafen.

[3]) verboten, statt Feldfrevel, Vorarlberg, Mähren, Schlesien, Istrien, Krain.

[4]) Das unbefugte Gehen, Lagern, Reiten, Fahren in Gärten und auf Wiesen überhaupt (in Vorarlberg, Bukowina, Krain, Kärnthen, Mähren zur Zeit des Graswuchses), dann auf bebauten, oder zum Anbaue bereits vorbereiteten Aeckern, endlich auf Grundstücken jeder Art, sobald dieselben durch Einfriedung, Verbotstafeln oder andere kennbare Warnungszeichen als abgesperrt bezeichnet sind (für Schlesien, Mähren, Krain, Bukowina, Vorarlberg). Das unbefugte Gehen, Lagern, Reiten, Fahren auf bebauten oder zum Anbaue bereits vorbereiteten Aeckern, und auf Wiesen, sowie auf Grundstücken jeder Art, sobald dieselben durch Einfriedung, Verbotstafeln oder andere kennbare Warnungszeichen als abgesperrt bezeichnet sind (für Istrien). Durch unbefugtes Gehen, Lagern, Reiten, Fahren, in Gärten überhaupt, dann auf bebauten oder zum Anbaue bereits vorbereiteten Aeckern, auf Wiesen, endlich auf Grundstücken jeder Art, sobald dieselben durch Einfriedung, Verbotstafeln oder andere kennbare Warnungszeichen als abgesperrt bezeichnet sind (für Görz, Gradisca).

unbefugte Betreten von Wegen, welche zur Zeit des Reifens der Trauben[1]) oder anderer Feld- oder Baumfrüchte über Verfügung des Gemeindevorstehers[2]) abgesperrt und durch Verbotstafeln oder andere kennbare Zeichen als verbotene Wege bezeichnet sind;[3]) c) das unbefugte Beseitigen oder Beschädigen[4]) von Einfriedungen, Oeffnen der Sperrvorrichtungen an denselben und Beseitigen oder Unkenntlichmachen der Verbotstafeln oder Warnungszeichen; d) die unbefugte[5]) Eröffnung von Fußstegen oder Feldwegen; e) das unbefugte Abbrechen oder Abschneiden von Stämmen, Aesten, Zweigen, Blüthen oder Früchten, dann Abstreifen von Laub von Bäumen oder Nutzungssträuchern, wie auch jede wie immer geartete sonstige Beschädigung von Bäumen oder Sträuchern, dann das Ausreißen von Baumpfählen; f) das unbefugte Abschneiden[6]) oder Abreißen von Getreideähren, Schoten oder Pflanzen[7]) jeder Art,[8]) dann Abschneiden oder Abreißen des Grases an Wegen oder Feldrainen;[9]) g) das unbefugte Bleichen auf Rainen, Dämmen und fremdem Grunde überhaupt,[10]) dann das unbefugte Auffammeln oder Graben von Knochen, Hadern oder Düngerstoffen in Gärten oder auf Aeckern, Wiesen oder Weiden und das unbefugte Graben von Erde, Sand, Schotter, Steinen, sowie Aufsammeln von Laub und abgefallenen reifen oder unreifen Früchten auf fremden Grundstücken; h) das unbefugte Ablagern oder Werfen von Steinen, Schutt, Scherben, Unrath oder Unkraut auf fremde Grundstücke oder auf Wege; i) der unbefugte Gebrauch fremder Heustadeln,[11]) Feldhütten oder auf dem Felde belassener Geräthe und Werkzeuge, sowie das

---

[1]) In Schlesien, Galizien fehlt die Anführung der Trauben.

[2]) Beziehungsweise Vorsteher des Gutsgebietes, in Galizien.

[3]) Die Aufstellung einer Verbotstafel ist im Feldschutzgesetze (§. 3) ausdrücklich als eine zum Schutze des Feldgutes dienliche Maßregel bezeichnet. Es kann nun eine Ueberschreitung des Wirkungskreises oder die Verletzung oder fehlerhafte Anwendung eines Gesetzes darin nicht erblickt werden, wann der zur Handhabung der Flurenpolizei berufene Gemeindevorstand seine Zustimmung dazu ertheilt, daß ein Grundbesitzer auf seinem Grund und Boden, um ihn gegen das Betreten zu schützen, eine Verbotstafel anbringt, zumal dann, wenn die Stelle, welche gegen das Betreten geschützt werden soll, in der Mappe als öffentlicher Weg nicht erscheint und ein Nachweis dafür, daß es sich um einen öffentlichen Weg handelt, nicht vorliegt. Die Entscheidung der Frage wegen Zulässigkeit der Aufstellung von Warnungstafeln im Felde gehört übrigens als ein Gegenstand der Flurenpolizei in den Wirkungskreis der autonomen Behörden (siehe Ackerbaumin. Erl. v. 20. März 1877, Z. 2014, Z. f. V. 1879, S. 102).

[4]) In Mähren, Istrien, Krain, Görz, Gradisca, Schlesien fehlt die Anführung des Beschädigens, ebenso in der Bukowina, Vorarlberg, Kärnthen.

[5]) Eigenmächtige, Istrien, Schlesien, Kärnthen, Krain, Mähren, Galizien, Bukowina.

[6]) Knicken, Zusatz für Görz, Gradisca.

[7]) Und Kräutern, Istrien.

[8]) Von bebauten Aeckern, Mähren, Schlesien, Istrien, Bukowina, Krain, Vorarlberg.

[9]) Die eigenmächtige Einackerung, Umgrabung oder sonstige Beschädigung gemeinschaftlicher Feldwege oder Fußstege, Verrückung oder Beseitigung der Gränzzeichen, dann Abackerung von fremdem Grunde (dann Einmähen in fremde Gründe, Zusatz für Galizien). Das unbefugte Abbrechen oder Abschneiden von Stämmen, Aesten, Zweigen, Blüthen oder Früchten (das Anbohren der Bäume für Schlesien), dann Abstreifen von Laub von Bäumen oder Nutzsträuchern, sowie Ausreißen von Baum- (Reben-, Istrien) Pfählen (für Schlesien, Mähren, Bukowina, Galizien, Krain, Vorarlberg, Kärnthen und Istrien). Durch unbefugtes Abbrechen oder Abschneiden von Stämmen, Aesten, Zweigen, Pflücken von Blüthen oder Früchten, dann Abstreifen von Laub von Bäumen oder Nutzungssträuchern, sowie Ausreißen von Stützpfählen der Gewächse (für Görz, Gradisca). Das unbefugte Abbrechen oder Abschneiden von Stämmen, Aesten, Zweigen, Blüthen oder Früchten, Anbohren, Anschneiden und Ringeln, dann Abstreifen von Laub, von Bäumen oder Nutzungssträuchern, sowie Ausreißen von Baumpfählen (für Kärnthen).

[10]) Der erste Absatz fehlt in Schlesien, Istrien, Görz, Gradisca, Mähren, Krain, Galizien, Bukowina, Vorarlberg, Kärnthen.

[11]) Harpfen, Krain.

Verstecken, Verschleppen oder Beschädigen der letzteren; k) das unbefugte[1]) Umwerfen oder Auseinanderstreuen von Erd= oder Düngerhaufen, Frucht= oder Streuhaufen, Heu=, Stroh= und Fruchtschober, sowie das Beschädigen der am Felde befindlichen Vorrichtungen zum Trocknen des Futters; l) das eigenmächtige Abbrennen von Torfmooren.[2]) §. 4. Die eigenmächtige Einackerung, Umgrabung oder sonstige Beschädigung gemeinschaftlicher Feldwege oder Fußstege, Verrückung oder Beseitigung der Gränzzeichen, dann Abackerung oder Abgrabung von fremdem Grunde ist, in soferne sie nicht strafgerichtlich geahndet wird, als Feldfrevel zu bestrafen. Das Anzünden von Stoppelfeldern und Düngerhaufen ist unbedingt untersagt.[3]) §. 5 (§. 4 für Schlesien, Istrien, Görz, Gradisca, Mähren, Krain, Kärnthen, Bukowina, Vorarlberg). Außerhalb geschlossener oder sonst eingefriedeter Plätze darf kein Vieh ohne Aufsicht frei belassen werden. Wenn besondere Ortsverhältnisse Ausnahmen von dieser Vorschrift nothwendig machen, können solche vom Gemeindeausschusse bewilligt werden. §. 6 (§. 5 für Schlesien, Istrien, Görz, Gradisca, Mähren, Kärnthen, Krain, Bukowina, Vorarlberg). Das Weiden von Vieh außerhalb geschlossener oder eingefriedeter Plätze ist nur unter geeigneter Aufsicht[4]) gestattet. Die Strickweide ist verboten.[5]) Das Weiden auf Grundstücken, die von einem so geringen Umfange oder von einer solchen Lage sind, daß von denselben ein Uebertritt des

[1]) Muthwillige, Istrien, Krain, Galizien, Kärnthen, Vorarlberg, Bukowina, Schlesien.

[2]) Das eigenmächtige Abbrennen von Torfmooren, Haide, Wiesen, Rainen und Grasflächen aller Art, Zusatz für Kärnthen. Das unbefugte Anlegen von Feldfeuern auf fremden Grundstücken überhaupt, sowie das eigenmächtige Abbrennen von Torfmooren, für Schlesien. Das Anmachen von Feuer auf fremdem Grunde; die muthwillige Beschädigung oder Verunreinigung fremder Fischbehälter und Reservoireanlagen für künstliche Fischzucht, Bewässerungs= und Entwässerungsanlagen, Wasserbauten, Canäle und Feldbrunnen; das unbefugte Schwemmen oder Tränken von Hausthieren in fremden Wässern, Zusätze für Galizien.

[3]) §. 4 ist in Schlesien, Mähren, Vorarlberg, Krain, Bukowina, Istrien, Görz und Gradisca, Kärnthen im §. 3 unter e einbezogen. Die §§. 4—10 im Gesetze für Galizien lauten: Einen Feldfrevel begeht auch derjenige, der auf seinem Grundstücke ein Feuer anmacht, falls aus demselben eine Gefahr für das fremde Eigenthum erwachsen kann. §. 5. Die Belassung und das Weiden der Hausthiere in ungeschlossenen oder nicht eingefriedeten Orten, ist nur unter gehöriger Aufsicht gestattet. §. 6. Auf Weideplätzen, welche entweder so klein oder derart gelegen sind, daß auch bei einer Aufsicht die gegründete Besorgniß einer Beschädigung des fremden Eigenthumes durch Weiden der Hausthiere eintritt, sind diese am Stricke zu weiden, oder an feste Gegenstände anzubinden. §. 7. In Ortschaften, wo dieß nöthig erscheint, und insbesondere in solchen, wo zur Nachtzeit häufig Schäden angerichtet werden, kann die politische Bezirksbehörde die Nachtweide untersagen. §. 8. Wenn die zum Weideplatze führenden Wege derart sind, daß beim Viehauftriebe die Beschädigung fremden Eigenthumes mit Grund besorgt wird, kann der Gemeinderath, beziehungsweise der Gutsgebietsvorstand das Verbot erlassen, daß über die zu bezeichneten Wegstrecken das Vieh nicht anders, als nur unter Beobachtung der nöthigen Vorsichtsmaßregeln zur Weide getrieben werde. §. 9. Die politische Bezirksbehörde kann zum Zwecke des Feldschutzes in Berücksichtigung der Ortsverhältnisse anordnen, daß der Durchtrieb fremder Viehheerden bei Nachtzeit auf Straßen und Wegen, welche sich längs nicht eingefriedeter Aecker und Felder hinziehen, nur unter Aufsicht eines vom Gemeinde=, beziehungsweise dem Gebietsvorstande bestellten Treibers erfolge. Der Führer der Heerde hat diesen Treiber nach dem von der Gemeindeobrigkeit, beziehungsweise dem Gebietsvorstande festgesetzten, und von der politischen Bezirksbehörde bestätigten Tarif zu entlohnen. §. 10. Der Durchtrieb durch fremde Gründe, gleichwie die Belassung und das Weiden des Viehes auf denselben ohne besonderen Rechtstitel oder ausdrückliches Zugeständniß des Eigenthümers ist verboten. Diese Vorschrift bezieht sich insbesondere auf das Weiden des Viehes auf Brach= und Stoppelfeldern, nicht minder auf Feldwegen und Feldrainen.

[4]) Aufsicht eines hiezu geeigneten Hirten für Schlesien, Kärnthen, Istrien, Görz, Gradisca, Mähren, Krain, Bukowina, Vorarlberg.

[5]) Fehlt in Schlesien, Istrien, Görz, Gradisca, Mähren, Bukowina.

Viehes auf fremde Grundstücke oder eine Beschädigung des fremden Feldgutes durch das Weidevieh überhaupt mit Grund zu besorgen ist, wird nur dann gestattet, wenn das Vieh in angemessener Weise an feste Gegenstände angebunden wird (Pflockweide).[1]) §. 7 (§. 6 für Schlesien, Istrien, Görz, Gradisca, Mähren, Kärnthen, Krain, Bukowina, Vorarlberg). Auf Grundstücken, die nicht von allen Seiten so eingeschlossen sind, daß dadurch das Austreten des Viehes verhindert wird, ist jede Weide[2]) zur Nachtzeit verboten.[3]) §. 8 (§. 7 für Schlesien, Istrien, Görz, Gradisca, Mähren, Kärnthen, Vorarlberg, Bukowina). Der Auftrieb des Viehes zur Weide und der Eintrieb von derselben darf nur bei Tageszeit stattfinden.[4]) Als Tageszeit im Gegensatze zur Nachtzeit im Sinne dieses Gesetzes ist die Zeit eine Stunde vor Sonnenaufgang bis eine Stunde nach Sonnenuntergang anzusehen.[5]) §. 9 (§. 8 für Schlesien, Istrien, Görz, Gradisca, Mähren). Wenn die zur Weide führenden Wege von solcher Beschaffenheit sind, daß eine Beschädigung fremden Feldgutes durch das getriebene Vieh mit Grund zu besorgen ist, so darf das Vieh nicht anders als gekoppelt, oder an Stricken geführt zur Weide gebracht werden.[6]) §. 10 (§. 9 für Schlesien, Istrien, Görz, Gradisca, Bukowina, Mähren, Krain, Kärnthen). Die politische Bezirksbehörde kann mit Rücksicht auf die Ortsverhältnisse zum Schutze des Feldgutes das Verbot erlassen, daß der Durchtrieb fremder Viehheerden zur Nachtzeit auf den durch uneingefriedete Felder oder Fluren führenden Straßen oder Wegen nicht anders als unter Aufsicht eines vom Gemeindevorsteher zu bestellenden und vom Viehtreiber nach einem[7]) von der politischen Bezirksbehörde bestätigten Tarife zu entlohnenden Begleiters stattfinde. §. 11 (§. 10 für Schlesien, Istrien, Görz, Gradisca, Mähren, Kärnthen, Krain, Bukowina, Vorarlberg). Das Treiben, Hüten oder Weiden von Vieh auf fremdem Grunde ist unbeschadet besonderer Rechtstitel nur bei ausdrücklicher Zustimmung des betreffenden Grundbesitzers gestattet. Dieß gilt namentlich auch bezüglich der Weide auf fremden Brach- und Stoppelfeldern, dann auf Wegen und Feldrainen.[8]) §. 12 (§. 11 für Schlesien,

---

[1]) Auf Weideplätzen, die von einem so geringen Umfange oder von einer solchen Lage sind, daß von denselben ein Uebertritt des Viehes auf fremde Grundstücke oder eine Beschädigung überhaupt des fremden Feldgutes durch das Weidevieh mit Grund zu besorgen ist, muß das Vieh in angemessener Weise mit Stricken an feste Gegenstände angebunden oder an Stricken geführt werden (Strickweide) (§. 5 für Schlesien, Istrien, Kärnthen, Görz, Gradisca, Mähren, Bukowina, Vorarlberg, Krain).

[2]) Einschließlich der Strickelweide, Schlesien, Istrien, Görz, Gradisca, Krain, Mähren, Bukowina, mit Ausnahme der Strickweide in Kärnthen.

[3]) Mit Rücksicht auf besondere Verhältnisse kann der Gemeindeausschuß (in Görz, Gradisca, Gemeinderath) Ausnahmen von diesem Verbote für bestimmte Weideplätze gestatten (Zusatz für Mähren, Krain, Schlesien, Istrien, Görz, Gradisca, Bukowina, Vorarlberg, Kärnthen).

[4]) Mit Ausnahme des Auf- und Abtriebes von der Alpe und der Strickweide, Zusatz für Kärnthen.

[5]) Der zweite Absatz für Vorarlberg lautet: Als Tageszeit im Gegensatze zur Nachtzeit im Sinne dieses Gesetzes ist die Zeit eine Stunde vor Sonnenaufgang bis eine Stunde nach Sonnenuntergang anzusehen. Eine Ausnahme von dieser Bestimmung gilt nur für den Auftrieb auf die Alpenweiden.

[6]) Wenn die zur Weide führenden Wege von solcher Beschaffenheit sind, daß eine Beschädigung fremden Feldgutes durch das getriebene Vieh mit Grund zu besorgen ist, so kann der Gemeindeausschuß (Gemeinderath in Görz, Gradisca) das Verbot erlassen, daß auf den von ihm bezeichneten Strecken der Wege das Vieh nicht anders als gekoppelt oder an Stricken geführt zur Weide gebracht werde (§. 8 für Schlesien, Istrien, Görz, Gradisca, Mähren, Krain, Bukowina, Kärnthen).

[7]) Behördlich bestätigten, Schlesien, Görz, Gradisca, Mähren, Krain, Vorarlberg, Kärnthen.

[8]) Der zweite Absatz fehlt im Gesetze für Vorarlberg.

Istrien, Görz, Gradisca, Vorarlberg, Mähren, Krain, Kärnthen. Die Nachlese in Gärten, Obstanlagen, Weinbergen[1]) oder auf Aeckern und Wiesen ist zur Nachtzeit unbedingt verboten, sonst aber nur mit Einwilligung des betreffenden Grundbesitzers gestattet.[2])

II. Strafbestimmungen.[3]) §. 13. Der Feldfrevel wird mit einer Geldstrafe von 1—40 Gulden oder im Falle der Uneinbringlichkeit mit einer

---

[1]) Die Weinberge sind in Schlesien und Bukowina nicht angeführt.

[2]) Mit Ausschluß der besonderen Arten der Nachlese gleichlautend mit §. 11 für Galizien. Der §. 12 für Istrien lautet: Für bestimmte Theile des Gemeindegebietes, welche ausschließlich, oder zum großen Theile aus zusammenhängenden Weingärten verschiedener Besitzer bestehen, kann der Gemeindeausschuß im Einverständnisse mit diesen Besitzern mittelst ortsüblicher Kundmachung das Verbot erlassen, daß mit der Weinlese in dem betreffenden Gebiete vor dem vom Gemeindeausschusse festgesetzten Tage begonnen werde. Eine Ausnahme hievon kann der Gemeindevorsteher einzelnen Weingartenbesitzern bezüglich der frühzeitig reifenden Traubensorten oder dann bewilligen, wenn gegen die frühere Lese aus Rücksicht für die Eigenthumssicherheit keine Bedenken obwalten. Für Görz, Gradisca lautet der §. 12: In Gemeinden, in welchen es Gründe mit Reben von beträchtlicher Ausdehnung gibt, hat der Gemeinderath nach Einvernehmung der Besitzer den Tag festzusetzen und rechtzeitig bekannt zu machen, vor welchem die Weinlese nicht stattfinden darf. Eine Ausnahme hievon kann der Bürgermeister einzelnen Besitzern bezüglich der frühzeitig reifenden Traubensorten, in Folge eingetretener Elementarschäden oder dann bewilligen, wenn kein Grund, eine Gefährdung der Sicherheit des Feldgutes zu besorgen, vorhanden ist. Für Mähren lautet der §. 12: Für bestimmte Theile des Gemeindegebietes, welche ausschließend oder zum großen Theile aus zusammenhängenden Weingärten verschiedener Besitzer bestehen, kann der Gemeindeausschuß mittelst ortsüblicher Kundmachung das Verbot erlassen, daß mit der Weinlese in dem betreffenden Gebiete vor dem vom Gemeindeausschusse festgesetzten Tage begonnen werde. Eine Ausnahme hievon hat der Gemeindevorsteher einzelnen Weingartenbesitzern dann zu bewilligen, wenn dieselben sich bereit erklären, die Kosten der wegen der früheren Lese in ihren Weingärten zum Schutze der übrigen Weingärten etwa erforderlichen besonderen Ueberwachungsmaßregeln selbst zu bestreiten. Der §. 12 lautet für Krain, Kärnthen und Bukowina: Für bestimmte Theile des Gemeindegebietes, welche ausschließend oder zum großen Theile aus zusammenhängenden Weingärten verschiedener Besitzer bestehen, kann der Gemeindeausschuß im Einverständnisse mit diesen Besitzern mittelst ortsüblicher Kundmachung das Verbot erlassen, daß mit der Weinlese in dem betreffenden Gebiete vor dem vom Gemeindeausschusse festgesetzten Tage begonnen werde. Eine Ausnahme hievon hat der Gemeindevorsteher einzelnen Weingartenbesitzern dann zu bewilligen, wenn dieselben sich bereit erklären, die Kosten der wegen der früheren Lese in ihren Weingärten zum Schutze der übrigen Weingärten etwa erforderlichen besonderen Ueberwachungsmaßregeln selbst zu bestreiten. Im §. 13 ist für Bukowina beigefügt: In soweit in den §§. 4, 6, 8, 9, 12 dem Gemeindeausschusse, beziehungsweise dem Gemeindevorsteher ein besonderes Verfügungsrecht eingeräumt wird, wird dasselbe hinsichtlich des Gutsgebietes vom Vorstande des letzteren ausgeübt. Der §. 12 für Vorarlberg lautet: Für bestimmte Theile des Gemeindegebietes, welche ausschließlich oder zum größten Theile aus zusammenhängenden Weingärten verschiedener Besitzer bestehen, können Bestimmungen über die Bewachung und zur gleichen Zeit vorzunehmenden Weinlese in diesen Gemeindetheilen getroffen werden. — Zu diesem Zwecke hat der Gemeindeausschuß alljährlich nach vorausgegangener ortsüblicher Kundmachung das Einverständniß unter sämmtlichen Weingartenbesitzern in der Weise zu regeln, daß ein aus der Mitte dieser Besitzer zu wählender Ausschuß von mindestens fünf Mitgliedern mit der Begehung der Weingärten, der Vorkehrungen für Beaufsichtigung und der Festsetzung des gemeinschaftlichen Weinlesetages betraut wird. Dem von diesem Ausschusse gefällten Ausspruche haben sich die Weingartenbesitzer zu fügen und es kann eine Ausnahme hievon nur in ganz besonderen Fällen von dem erwähnten Ausschusse bewilligt werden.

[3]) Für Galizien lauten die Bestimmungen dieses Absatzes folgendermaßen: §. 12. Jeder Feldfrevel, bezüglich dessen in den nachfolgenden Paragraphen ein besonderes Strafausmaß nicht festgestellt ist, unterliegt einer Geldstrafe von 1—40 fl. §. 13. Wer auf einem fremden Grunde reitet oder fährt (§. 3, lit. a), verfällt in eine Strafe von 1 fl. von einem jeden Stück Vieh. §. 14. Wer auf den im §. 3, lit. a bezeichneten Grundstücken herumgeht, oder die nach §. 3, lit. b verbotenen Feldwege betritt, unterliegt einer Geldstrafe von 50 kr. §. 15. Wer die in §§. 5—10 enthaltenen Vorschriften nicht beachtet, verfällt in eine Geldstrafe nach folgender Taxe:

Arreststrafe von sechs Stunden bis zu acht Tagen geahndet. Die Geldstrafen fließen in den Armenfond jener Gemeinde, in derem Gebiete der Feldfrevel begangen wurde. In jedem Urtheile, durch welches eine Geldstrafe verhängt wird, ist zugleich die Freiheitsstrafe zu bestimmen, welche im Falle der Uneinbringlichkeit an deren Stelle zu treten hat. Hiebei kann für einen Strafbetrag bis fünf Gulden auf Arrest bis vierundzwanzig, niemals aber unter sechs Stunden erkannt werden. §. 14. Diese Strafbestimmungen erleiden jedoch die in den nachstehenden §§. 15 und 16 bezeichneten Ausnahmen.[1]) §. 15 (für Schlesien §. 13, für Istrien, Krain, Görz, Gradisca, Mähren, Kärnthen, Vorarlberg §. 14). Die Uebertretung der in den §§. 5—12 [2]) enthaltenen, den Schutz gegen Schaden durch Vieh bezweckenden Anordnungen und Verbote ist in der Regel mit einer Geldstrafe nach folgendem Ausmaße zu ahnden:

Für je ein Stück Pferd, Maulthier [3]) oder Esel mit .	1 fl.	— kr.	
" " " " Rind mit	— "	50 "	
" " " " Schwein mit	— "	30 "	[4])

---

von einem Stück Borstenvieh	1 fl.	— kr.
" " " Hornvieh	— "	60 "
" " " Pferd, Esel oder Maulesel . . .	— "	50 "
" einer Ziege	— "	40 "
" einem Schafe	— "	20 "
" " Stück Säugeferkel	— "	10 "
" " " Gans oder Truthahn	— "	10 "
" " " anderen Federviehes	— "	5 "

§. 16. Das im vorigen Paragraphe für die Uebertretungen der §§. 5—10 festgesetzte Strafausmaß ist zu verdoppeln, wenn der Feldfrevel begangen wurde: a) absichtlich, b) unter Umständen, welche die Entdeckung des Thäters erschweren, insbesonders während der Nachtzeit; c) auf bebauten oder besäten Aeckern, Gärten, nassen oder durchbrüchigen Wiesen oder auf Grundstücken, welche durch Einfriedung, Verbotstafeln oder andere ortsübliche Zeichen als abgesperrt bezeichnet sind; d) wenn der Feldfrevler schon einmal innerhalb einer Jahresfrist wegen Feldfrevel bestraft wurde. §. 17. Das Verderben oder die Beschädigung von fremden, auf privaten oder öffentlichen Grundstücken, z. B. bei Straßen, gepflanzten Bäumen oder Nutzungssträuchern am Stamme sind mit zwei Gulden für jedes Stück zu bestrafen. §. 18. Das muthwillige Abbrechen oder sonstige Verletzen von Aesten, das Abstreifen von Früchten, Blüthen oder Laub, das Verderben der Baumkörbe, das Ausreißen oder Verderben von Baumpfählen sind mit einem Gulden für jeden Baum, Strauch, Pfahl oder Baumkorb zu bestrafen. §. 19. Bei Eintritt besonders rücksichtswürdiger Umstände können die in den §§. 13, 14, 15, 17 und 18 festgesetzten Straffätze bis auf die Hälfte erniedrigt werden. §. 20. Die Summe der für denselben Straffall aufgelegten Geldstrafen darf nicht den Gesammtbetrag von 40 fl. übersteigen. §. 21. Der zur Verübung des Feldfrevels Auftraggebende ist so zu bestrafen, als hätte er selbst die Uebertretung begangen. Derjenige aber, welcher den Feldfrevel durch einen mangelhaften Auftrag, oder durch Erlassung eines Auftrages an eine zum ordnungsmäßigen Vollzuge unfähige Person verursachte, ist mit einer Geldstrafe bis 5 fl. zu bestrafen. In keinem Falle darf aber die Geldstrafe jenen Geldbetrag übersteigen, welcher auf die Uebertretung selbst gesetzt ist. §. 22. Bei Feldfreveln, welche von mehreren Personen begangen wurden, haftet jeder für den zugefügten Schaden nach Maßgabe der §§. 1301 und 1302 des a. b. G. B. §. 23. Der Feldfrevler hat abgesehen von der verwirkten Strafe für den zugefügten Schaden Ersatz zu leisten.

[1]) §. 12 für Schlesien lautet: Der Feldfrevel wird mit einer Geldstrafe von 1—40 fl. oder mit einer Arreststrafe von sechs Stunden bis zu acht Tagen geahndet. Diese Bestimmung erleidet jedoch die in den nachfolgenden §§. 13 (§. 14 für Istrien, Mähren, Vorarlberg, Krain, Görz, Gradisca) und 14 (§. 15 für Vorarlberg, Istrien, Mähren, Krain, Görz, Gradisca) bezeichneten Ausnahmen (gleichlautend mit §. 13 für Istrien, Mähren, Vorarlberg, Krain, Kärnthen, Görz, Gradisca und mit §. 14 Bukowina, nur sind §§. 15 und 16 bezogen).

[2]) §§. 4—11 Schlesien, Vorarlberg, Krain, §§. 4—10 Istrien, Görz, Gradisca, Kärnthen.

[3]) Maulthier fehlt in Schlesien.

[4]) in Bukowina 50 kr.

Für je ein Stück Ziege mit . . . . . . — fl. 30 kr.[1])
" " " " Schaf mit . . . . . . — " 20 "
" " " " Gans mit . . . . . . — " 10 "[2])
" " " " anderen Federviehes mit . . . — " 5 "[3])

Diese Straffätze sind, wenn das Vieh absichtlich der Weide wegen auf ein fremdes Grundstück getrieben, oder wenn die Uebertretung zur Nachtzeit begangen wurde, zu verdoppeln. Eine Verdopplung tritt auch dann ein, wenn die Uebertretung auf bebauten Aeckern, Gärten, Weingärten,[4]) nassen oder durchbrüchigen Wiesen oder auf solchen Grundstücken stattfand, welche durch Einfriedung, Verbotstafeln oder andere ortsübliche Zeichen als abgesperrt bezeichnet sind. Die Uebertretung des §. 3, lit. a und b ist, wenn sie durch unbefugtes Gehen oder Lagern begangen wurde, an jeder Person mit 50 kr., wenn sie aber durch unbefugtes Reiten oder Fahren verübt wurde, mit einem Gulden von jedem Stück Trag- oder Zugthier, dann die im §. 3, lit. e[5]) bezeichnete Beschädigung von Bäumen oder Nutzungssträuchern am Stamme mit zwei Gulden für jeden Baum oder Strauch, das Abstreifen von Laub, sowie das Brechen oder sonstige Verletzen von Aesten, Zweigen, Blüthen oder Früchten mit einem Gulden für jeden Baum oder Strauch, das Ausreißen von Baumpfählen mit einem Gulden für jeden Pfahl zu bestrafen. Bei Eintritt besonders rücksichtswürdiger Umstände kann auch auf geringere Einzelnbeträge, jedoch nicht auf weniger als auf die Hälfte des gesetzlichen Ausmaßes dieser Beträge erkannt werden. In keinem Falle darf die aus der Summe der Einzelnbeträge sich ergebende Geldstrafe für denselben Straffall den Gesammtbetrag von 40 fl. überschreiten. §. 16 (für Schlesien §. 14, für Istrien, Görz, Gradisca §. 15). Wenn ein Feldfrevel durch Kinder, Dienstleute oder Hirten anläßlich einer ihnen mangelhaft aufgetragenen Verrichtung oder in Folge der Unfähigkeit, diese Verrichtung ordnungsmäßig zu vollziehen, begangen wird, ist der Auftraggeber ohne Unterschied, ob die genannten Personen selbst einer Strafbehandlung unterzogen wurden oder nicht, wegen unterlassener pflichtmäßiger Obsorge mit demselben Geldbetrage zu bestrafen, welcher auf die von diesen Personen begangene Uebertretung gesetzt ist. Diese Bestimmung hat namentlich auch dann Anwendung zu finden, wenn den Hirten die Gränzen des Weidegebietes nicht genau bekannt gegeben wurden. Außerdem haftet für den zugefügten Schaden der Auftraggeber nach Maßgabe des §. 1315 des a. b. G. B.[6]) §. 17 (für Schlesien §. 15, für Istrien,

---

[1]) In Istrien 50 kr.

[2]) Truthahn und Truthenne in Mähren mit 10 kr.

[3]) Für Görz, Gradisca sind die Straffätze festgesetzt:
für je ein Stück Rind, Pferd, Maulthier, Esel oder Ziege mit 1 fl. — kr.
" " " " Schwein . . . . " — " 30 "
" " " " Schaf . . . . " — " 20 "
" " " " Truthahn, Ente und Gans . . " — " 10 "
" " " " anderen Federviehes . . . . . " — " 5 "

[4]) Weingärten fehlt in Schlesien, Oelpflanzungen, Zusatz für Istrien.

[5]) Lit. f für Istrien, Bukowina, Mähren, Krain, Görz, Gradisca, Kärnthen, Schlesien.

[6]) Wenn ein Feldfrevel durch Kinder, Dienstleute oder Hirten in Folge mangelhaften Auftrages oder Unfähigkeit den Auftrag ordnungsmäßig zu vollziehen, begangen wird, ist der Auftraggeber, ohne Unterschied, ob die genannten Personen selbst einer Strafbehandlung unterzogen wurden oder nicht, wegen unterlassener pflichtmäßiger Obsorge mit einer Geldstrafe bis zu 10 fl. zu bestrafen. Diese Bestimmung hat namentlich auch dann Anwendung zu finden, wenn den Hirten die Gränzen des Weidegebietes nicht genau bekannt gegeben wurden. Die dem Auftraggeber aufzuerlegende Strafe darf jedoch jenen Geldbetrag nicht übersteigen, welcher auf die von obigen Personen begangene Uebertretung selbst gesetzt ist. Für den zugefügten Schaden haftet der Auftraggeber nach Maßgabe des §. 1315 de

Görz, Gradisca, Mähren, Vorarlberg, Krain, Kärnthen §. 16.) Der Feldfrevler hat, abgesehen von der verwirkten Strafe, jedenfalls für den verursachten Schaden Ersatz zu leisten (gleichlautend mit §. 24 für Galizien). Bei Feldfreveln, welche von mehreren Personen begangen wurden, haftet jede für den zugefügten Schaden nach Maßgabe der §§. 1301 und 1302 des a. b. G. B.[1])

III. Vom Feldschutzpersonale.[2]) §. 18 (für Schlesien 16, Istrien, Görz, Gradisca, Mähren, Vorarlberg, Kärnthen, Krain 17. Zum Schutze des Feldgutes gegen Feldfrevel sind Feldhüter (Flurwächter) zu bestellen und als solche in Eid zu nehmen. In der Regel ist jede Gemeinde verpflichtet, für die in ihrem Gebiete gelegenen, zum Feldgute gehörigen Grundstücke ein beeidetes Feldschutzpersonale in entsprechender

---

a. b. G. B. (§. 14 für Schlesien, §. 15 für Mähren, Kärnthen, Krain, Vorarlberg, Istrien, §. 16 für Bukowina. Der §. 15 für Görz, Gradisca lautet: Wenn ein Feldfrevel durch Kinder, Dienstleute oder Hirten begangen wird, sind auch die Eltern oder die gesetzlichen Vertreter der Kinder, beziehungsweise die betreffenden Dienstherren mit einer Geldstrafe bis zu 10 fl. zu bestrafen, wenn diesen Personen gleichfalls ein Verschulden zur Last gelegt werden kann, und zwar ohne Unterschied, ob die unmittelbaren Uebertreter einer Strafbehandlung unterzogen wurden, oder nicht. Diese Strafe darf jedoch jenen Geldbetrag nicht übersteigen, welcher in diesem Gesetze auf die Uebertretung selbst gesetzt ist. Die gedachten Personen haften überdieß für den Schadenersatz (§. 1315 des a. b. G. B.). Siehe Entscheidung des oberst. Gerichtshofes v. 30. October 1877, Z. 12930, wonach ein Dienstherr die von seinen Dienstleuten in Ausübung ihres Dienstes begangenen Besitzstörungen auch dann zu vertreten habe, wenn er hiezu den Auftrag nicht gegeben hatte (Z. f. V. 1878, S. 47).

[1]) Der zweite Satz gleichlautend mit §. 22 für Galizien.

[2]) Für Galizien lauten die Bestimmungen dieses Absatzes bis zum §. 23, welcher dem §. 32 für Galizien conform ist: §. 24. Zum Schutze des Feldgutes gegen Feldfrevel sind längstens binnen einem Jahre nach Kundmachung dieses Gesetzes Feldhüter zu bestellen, und als solche in Eid zu nehmen. Jede Gemeinde ist verpflichtet, zum Schutze des in ihrem Gebiete gelegenen Feldgutes (für dessen Ueberwachung nicht von den Grundbesitzern selbst nach Maßgabe des §. 27 vorgesorgt wird), ein gemeinschaftliches beeidetes Feldschutzpersonale in entsprechender Anzahl zu bestellen. Die gleiche Verpflichtung liegt dem Gutsgebiete bezüglich der in seinem Bereiche befindlichen Grundstücke ob. Mehrere Gemeinden oder Gutsgebiete, wie auch das Gutsgebiet mit der Gemeinde können mit Bewilligung der politischen Bezirksbehörde einen gemeinschaftlichen Feldhüter bestellen. §. 25. Die politische Landesstelle kann einvernehmlich mit dem Landesausschusse die Gemeinden und Gutsgebiete wegen besonderer örtlicher Verhältnisse von der Bestellung des Feldschutzpersonales für das ganze Gebiet, oder für einen bestimmten Theil desselben entheben. §. 26. Die Kosten für das von der Gemeinde bestellte Feldschutzpersonal sind von den Besitzern der seiner Ueberwachung anvertrauten Grundstücke, nach Maßgabe der von ihnen hiefür zu zahlenden Grundsteuern zu tragen. §. 27. Einzelne oder mehrere Besitzer von zusammen mindestens fünfzig Hectar Flächenmaß enthaltenden, zum Feldgute gehörigen zusammenhängenden Grundcomplexes können für dieses ein eigenes beeidetes Feldschutzpersonal bestellen, wobei es keinen Unterschied macht, ob die betreffenden Grundstücke in derselben Gemeinde gelegen sind, oder nicht. Die Bestellung eigener Feldhüter für Grundflächen, welche die obbestimmte Anzahl von Hektaren nicht umfassen, bedarf der vorläufigen Bewilligung von Seite der politischen Bezirksbehörde. Die politische Bezirksbehörde hat auf Vorstellung des zur Bestellung des Feldhüters Verpflichteten das Feldschutzpersonal zu bestätigen und in Eid zu nehmen. Erfüllt eine Partei diese Verpflichtung in der im §. 24 festgesetzten Frist nicht, so hat die politische Bezirksbehörde einen abermaligen Termin festzusetzen, welcher aber einen Monat nicht überschreiten darf, und hat nach Ablauf dieser Frist einen beeideten Feldhüter auf Kosten des Säumigen von Amtswegen zu bestellen, welcher dieses Amt solange zu versehen hat, bis der Verpflichtete einen anderen tauglichen Feldhüter der politischen Bezirksbehörde zur Eidabnahme wird vorgestellt haben, und dieselbe ihn bestätigt. §. 29. Das beeidete Feldschutzpersonal gilt als öffentliche Wache im Sinne des Gesetzes v. 16. Juni 1872, R. G. B. Nr. 34. Jedem Feldhüter ist der Eid nach der besonderen Eidesformel abzunehmen. §. 30. Für den Feldschutz kann derjenige nicht bestellt werden, welcher das 20. Lebensjahr nicht zurückgelegt hat, oder die genügende physische Eignung nicht besitzt, oder nicht vertrauenswürdig ist. §. 31. Auch das für den Forst- und Jagdschutz beeidete Personal kann zugleich für den Feldschutz bestellt, und hiefür in Eid genommen werden.

Anzahl zu bestellen. Die Kosten für das von der Gemeinde bestellte Feldschutzpersonale sind im Sinne der Gemeindeordnung von den Besitzern der seiner Ueberwachung anvertrauten Grundstücke nach Maßgabe ihrer Grundsteuer zu tragen.[1]) Die Gemeinden können hiebei auch jene Feldhüter für das gesammte Gemeindegebiet bestellen, welche bereits von einzelnen Besitzern als solche aufgenommen sind.[2]) Mit Genehmigung der politischen Bezirksbehörde können zwei oder auch mehrere Gemeinden für die innerhalb ihrer Gemarkungen zu beaufsichtigenden Grundstücke einen gemeinschaftlichen Feldhüter bestellen, in soferne damit der beabsichtigte Schutz des Feldgutes genügend gesichert erscheint. Die politische Bezirksbehörde kann nach Einvernehmung des Bezirksausschusses jene Gemeinden, hinsichtlich welcher nach den örtlichen oder sonstigen Verhältnissen die Bestellung eines Gemeinde-Feldschutzpersonales sich für die Sicherung des Feldgutes als entbehrlich darstellt, von dieser Bestellung entweder für das ganze Gemeindegebiet, oder für einen bestimmten Theil desselben auf bestimmte oder unbestimmte Zeit entheben.[3]) Der Absatz 3 lautet für Schlesien, Istrien, Mähren, Bukowina, Vorarlberg, Kärnthen: Die politische Landesstelle kann nach Einvernehmung des Landesausschusses jene Gemeinden, hinsichtlich welcher nach den örtlichen oder sonstigen Verhältnissen die Bestellung eines Gemeindefeldschutzpersonales sich für die Sicherung des Feldgutes als entbehrlich darstellt, von dieser Bestellung entweder für das ganze Gemeindegebiet, oder für einen bestimmten Theil desselben, auf bestimmte, oder

---

[1]) Durch das Gesetz v. 12. October 1875 für Böhmen hat die Min. Vdg. v. 30. Jänner 1860 eine principielle Aenderung dahin erfahren, daß die Bestellung von Flurwächtern den Gemeinden zur Pflicht gemacht wurde, zu einer Pflicht, welche die Gemeinde rücksichtlich aller in ihrem Gebiete gelegenen Grundstücke zu erfüllen hat. Eine Einschränkung dieser Pflicht kann nur eintreten, wenn und in soweit einzelne Besitzer von dem im §. 19 ihnen eingeräumten Rechte Gebrauch machen. Da der §. 19 eben nur eine Befugniß statuirt, von welcher der Einzelne nach Gutdünken Gebrauch machen kann, so entspricht es sicherlich der Absicht des Gesetzes, daß der einzelne Grundbesitzer sich von der in Kraft des §. 18, Abs. 3 treffenden Beitragspflicht nur dadurch und dann befreien kann, daß er die Besorgung des Feldschutzdienstes nach Vorschrift des Gesetzes selbst übernimmt und die Gemeinde hievon verständigt. Denn in solange der Gemeinde nicht vorliegt, daß dem Gesetze von den einzelnen Besitzern entsprochen werde, in solange bleibt sie gesetzlich verpflichtet, der Anordnung des §. 18, Abs. 2 zu entsprechen. Hat der einzelne Grundbesitzer diese Verständigung verabsäumt, und dadurch die Gemeinde veranlaßt, bei der Bestellung von Flurhütern auch auf seinen Besitz Bedacht zu nehmen, bleibt er nach dem klaren Wortlaute des §. 18, Abs. 3 zur Tragung der Kosten mitverpflichtet (siehe Erk. d. V. G. H. v. 3. October 1879, Z. 1470, Budwinski S. 318).

[2]) Der Absatz 1 lautet für Schlesien, Istrien, Mähren, Krain, Vorarlberg, Kärnthen: Zum Schutze des Feldgutes gegen Feldfrevel sind Feldhüter (Flurwächter) zu bestellen und als solche in Eid zu nehmen. In der Regel ist jede Gemeinde verpflichtet, für die in ihrem Gebiete gelegenen, zum Feldgute gehörigen Grundstücke, für welche von einzelnen Grundbesitzern besondere Feldhüter auf Grund des §. 17 (§. 18 für Mähren, Vorarlberg, Kärnthen, Krain, Istrien) nicht bestellt werden, ein gemeinschaftliches beeidetes Feldschutzpersonal in entsprechender Anzahl zu bestellen. Die Kosten für das von der Gemeinde bestellte Feldschutzpersonal sind (im Sinne der Gemeindeordnung für Mähren, Bukowina, Vorarlberg, Kärnthen, Krain, Schlesien) von den Besitzern der seiner Ueberwachung anvertrauten Grundstücke nach Maßgabe des Flächenmaßes der letzteren zu tragen (§. 19 für Bukowina), von der Gemeindevertretung aufzutheilen und einzuheben (Zusatz für Schlesien); die gleiche Verpflichtung obliegt dem Gutsgebiete bezüglich der in seinem Bereiche befindlichen Grundstücke, Zusatz für Bukowina). Für Görz, Gradisca lautet der 2. Absatz folgendermaßen: In der Regel ist jede Gemeinde verpflichtet, für die in ihrem Gebiete gelegenen, zum Feldgute gehörigen Grundstücke, für welche von einzelnen Grundbesitzern besondere Feldhüter auf Grund des §. 18 nicht bestellt werden, ein gemeinschaftliches beeidetes Feldschutzpersonal in entsprechender Anzahl zu bestellen. Die Kosten für das von der Gemeinde bestellte Forstschutzpersonal sind unter die betheiligten Besitzer nach den Bestimmungen der Gemeindeordnung zu vertheilen.

[3]) Dieser Schlußabsatz fehlt im Gesetze für Krain.

unbestimmte Zeit, entheben.[1]) §. 19 (für Schlesien 17, für Istrien, Görz, Gradisca, Vorarlberg, Mähren, Kärnthen, Krain §. 18). Einzelne oder mehrere Besitzer von zusammen mindestens fünfzig Hektaren ($86^{9}/_{10}$ n. ö. Joch) zum Feldgute gehöriger Grundstücke können für dieselben ein eigenes beeidetes Feldschutzpersonale bestellen, wobei es keinen Unterschied macht, ob die betreffenden Grundstücke in derselben Gemeinde gelegen sind, oder nicht, falls nur ihrer Vereinigung zu einem Ueberwachungs-Complexe keine örtlichen Hindernisse entgegenstehen. Zur Bestellung eines eigenen beeideten Feldschutzpersonales auf einem das obige Ausmaß nicht enthaltenden Grundcomplexe bedarf es einer besonderen Bewilligung der politischen Bezirksbehörde, welche nur aus triftigen Gründen verweigert werden kann. Derselben besonderen Bewilligung bedarf die Bestellung eines eigenen beeideten Feldschutzpersonales zur Ueberwachung von Feld- und Baumfrüchten.[2]) §. 20 (für Schlesien 18, Kärnthen, Görz, Gradisca, Mähren, Krain, Vorarlberg, Istrien 19). Der bestellte Feldhüter ist von der politischen Bezirksbehörde zu bestätigen und in Eid zu nehmen. Er gilt sohin als öffentliche Wache im Sinne des Gesetzes vom 16. Juni 1872, R. G. B. Nr. 84. Diese Bestätigung und Beeidigung kann nur über Verlangen des Bestellers des Feldhüters erfolgen. Der Eid ist nach der dem Gesetze beiliegenden Eidesformel abzunehmen. §. 21 (für Istrien, Görz, Gradisca, Kärnthen, Krain, Mähren, Vorarlberg 20). Die Bestätigung und Beeidigung kann wegen Mangels der physischen Tauglichkeit oder der Vertrauenswürdigkeit von der politischen Bezirksbehörde verweigert werden. §. 22. Für den Feldschutz dürfen nur Personen bestätigt und beeidet werden, welche das zwanzigste Lebensjahr zurückgelegt haben. Auch das für den Forst- und Jagdschutz beeidete Personale kann zugleich für den Feldschutz bestellt, und hiefür in Eid genommen werden.[3]) §. 23 (für Schlesien 21, Istrien, Görz, Gradisca, Kärnthen, Krain, Vorarlberg 22, Galizien §. 32). Jedem, für den Feldschutz Beeideten ist seitens der politischen Bezirksbehörde zu seiner

---

[1]) Das Ackerbauministerium hat in einem speciellen Falle unterm 11. September 1878, Z. 9330 gegen die verweigerte Enthebung von der Bestellung einem Recurse Folge gegeben, weil die Bestellung von Feldhütern durch die Grundbesitzer als eine wirthschaftliche Maßregel anzusehen ist, deren Kosten zu den erwartenden Vortheilen im richtigen Verhältnisse stehen sollen (Z. f. V. 1878, S. 179).

[2]) Absatz 3 fehlt in Schlesien, Istrien, Görz, Gradisca, Mähren, Krain Kärnthen, Bukowina und Vorarlberg.

[3]) §. 19 für Schlesien. Für den Feldschutz dürfen nur Personen bestätigt und beeidet werden, welche das zwanzigste Lebensjahr zurückgelegt haben, und die Kenntniß der auf ihre Dienstleistung bezüglichen Gesetze und Verordnungen besitzen (gleichlautend mit dem 1. Absatz des §. 21 für Krain, Vorarlberg und Kärnthen und dem 1. Absatz des §. 22 für Bukowina). Die Bestätigung und Beeidigung kann wegen Mangels der physischen Tauglichkeit oder der Vertrauenswürdigkeit von der politischen Bezirksbehörde verweigert werden. §. 20 für Schlesien. Das für den Forst- und Jagdschutz beeidete Personal kann zugleich für den Feldschutz bestellt und hiefür in Eid genommen werden (gleichlautend mit dem 2. Absatz des §. 21 für Krain, Kärnthen, Vorarlberg und dem 2. Absatz des §. 22 für Bukowina). §. 21 für Istrien. Für den Feldschutz dürfen nur Personen bestätigt und beeidet werden, welche das fünfundzwanzigste Lebensjahr zurückgelegt haben, und die Kenntniß der auf ihre Dienstleistung bezüglichen Gesetze und Verordnungen besitzen. Bei der Wahl ist der Vorzug jenen zu geben, welche lesen und schreiben können. Auch das für den Forst- und Jagdschutz beeidete Personal kann zugleich für den Feldschutz bestellt und hiefür in Eid genommen werden. Für Mähren lautet der §. 21 folgendermaßen: Für den Feldschutz dürfen nur Personen bestätigt und beeidet werden, welche das vierundzwanzigste Lebensjahr zurückgelegt haben und die Kenntniß der auf ihre Dienstleistung bezüglichen Gesetze und Verordnungen besitzen. Auch das für den Forst- oder Jagdschutz beeidete Personal kann zugleich für den Feldschutz bestellt und hiefür in Eid genommen werden.

Legitimation eine Bescheinigung über die erfolgte Bestätigung im Amte und Beeidigung zu erfolgen, welche zugleich auch den Namen des Bestellers, und die genaue Angabe des dem Feldhüter zur Ueberwachung zugewiesenen Gebietes zu enthalten hat. Allfällige Aenderungen des Ueberwachungsgebietes hat der Besteller unverweilt der politischen Bezirksbehörde behufs Berichtigung der erwähnten Bescheinigung anzuzeigen. Beim Uebertritte eines beeideten Feldhüters in den Feldschutzdienst eines anderen Bestellers hat der Feldhüter die Bescheinigung der politischen Bezirksbehörde seines neuen Standortes zu übergeben, welche demselben dagegen unter Berufung des bereits beim Antritte des früheren Dienstes geleisteten Eides eine neue, den geänderten Verhältnissen entsprechende Bescheinigung auszufolgen hat. Das Formulare der Bescheinigung ist von der politischen Landesstelle [1]) festzusetzen [2]) und in dasselbe der Inhalt des Gesetzes vom 16. Juni 1872, R. G. B. Nr. 84 und des gegenwärtigen Gesetzes im Auszuge aufzunehmen. §. 24 (für Schlesien §. 22, für Istrien, Kärnthen, Krain, Mähren, Görz, Gradisca, Vorarlberg §. 23, für Galizien §. 33). Treten bezüglich eines schon beeideten Feldhüters solche Umstände ein, welche in Gemäßheit des §. 21 [3]) seiner Beeidigung entgegen gestanden wären, so hat die politische Bezirksbehörde, falls der Amtsverlust nicht schon kraft einer gerichtlichen Aburtheilung auf Grund des Strafgesetzes eingetreten wäre, hinsichtlich des allfälligen Widerrufes der Bestätigung im Amte [4]) und Einziehung der im §. 23 [5]) erwähnten Bescheinigung zu erkennen. §. 25 (für Schlesien 23, für Istrien, Görz, Gradiska, Mähren, Kärnthen, Krain §. 24). Der im Amte bestätigte und beeidete Feldhüter ist verpflichtet, in Ausübung des Dienstes das von der politischen Bezirksbehörde zu bestimmende und gehörig kundzumachende Dienstzeichen zu tragen.[6]) Derselbe ist zugleich befugt, im Dienste ein Seitengewehr zu tragen, von welchem jedoch nur im Falle gerechter Nothwehr Gebrauch gemacht werden darf. §. 26 (für Schlesien §. 24, für Istrien, Görz, Gradisca, Mähren, Vorarlberg, Kärnthen, Krain). Hinsichtlich der ämtlichen Stellung des beeideten Feldhüters, und namentlich hinsichtlich der Glaubwürdigkeit seiner abgelegten Zeugenaussage, dann der Befugnisse desselben in Bezug auf die Verhaftung und Verfolgung von Personen, welche bei Verübung einer gegen die Sicherheit des Feldgutes gerichteten strafbaren Handlung betreten wurden, oder einer solchen Handlung dringend verdächtig erscheinen, ferner hinsichtlich der Abnahme der von der strafbaren Handlung herrührenden, sowie der zur Verübung derselben bestimmten Sachen, endlich hinsichtlich der Verpflichtung zur Uebergabe dieser Sachen, sowie der in Verwahrung genommenen Personen an die zuständige Behörde — sind die Bestimmungen des Gesetzes vom 16. Juni 1872, R. G. B. Nr. 84 maßgebend.[7]) §. 27 (für Schlesien §. 25, für Istrien, Görz, Gradisca,

---

[1]) In Galizien von der Bezirksbehörde.

[2]) Der nachfolgende Zusatz fehlt in Schlesien, Istrien, Görz, Gradisca, Mähren, Vorarlberg, Kärnthen, Krain, Bukowina und Galizien.

[3]) §. 19 für Schlesien.

[4]) §. 20 für Istrien, Görz, Gradisca, Mähren, Krain, Bukowina und Kärnthen.

[5]) §. 21 für Schlesien, §. 22 für Istrien, Görz, Gradisca, Mähren, Krain, Vorarlberg und Kärnthen.

[6]) Gleichlautend mit §. 35 für Galizien.

[7]) Für Galizien lautet §. 36: Das Gesetz v. 16. Juni 1872, R. G. B. Nr. 84 enthält die Bestimmungen hinsichtlich der ämtlichen Stellung des beeideten Feldhüters und namentlich hinsichtlich der Glaubwürdigkeit seiner abgelegten Zeugenaussagen, dann des Befugnisses desselben in Bezug auf die Verhaftung und Verfolgung von Personen, welche bei Verübung eines Feldfrevels betreten wurden, oder einer solchen Handlung verdächtig erscheinen und endlich hinsichtlich des Befugnisses zur Pfändung.

Vorarlberg, Kärnthen, Krain, Mähren 26). Wenn das Grundstück durch Vieh beschädigt wird, hat der Feldhüter die Privatpfändung, falls dieselbe nicht vom Beschädigten selbst bereits vorgenommen wurde, auch in Abwesenheit des letzteren für denselben über so viele Stücke Viehes, als zur Entschädigung hinreicht, zu vollziehen (§. 1321 allg. bürg. Gesetzbuches).[1]) Diese Pfändung hat von Seite des von der Gemeinde bestellten Feldhüters dann zu unterbleiben, wenn die Beschädigung durch die zur Gemeindeheerde gehörigen und von einem von der Gemeinde bestellten Hirten gehüteten Viehstücke geschehen ist.[2]) Kann die Pfändung von Federvieh nicht geschehen, so ist es solchen Feldhütern, welche gleichzeitig dem für den Forst- oder Jagdschutz beeideten Personale angehören, gestattet, dasselbe zu tödten, worauf bei der Bestrafung der Frevler angemessene Rücksicht zu nehmen ist. Mit Rücksicht auf örtliche Verhältnisse kann besonders vertrauenswürdigen Feldhütern, welche nicht zu diesen Kategorien gehören, von der politischen Bezirksbehörde das gleiche Recht eingeräumt werden. Das getödtete Vieh ist an Ort und Stelle für den Eigenthümer desselben zurückzulassen und dem Gemeindevorsteher sofort hievon die Anzeige zu erstatten.[3]) §. 28 (für Schlesien 26, für Istrien, Görz, Gradisca §. 27). Der Feldhüter ist verpflichtet, jeden wahrgenommenen Feldfrevel ohne Unterschied, ob der Thäter bekannt ist oder nicht, unverweilt zur Kenntniß des Gemeindevorstehers und im Falle des §. 19 auch zur Kenntniß seines Dienstherrn zu bringen.[4]) §. 29 (für Schlesien 27, für Istrien, Görz, Gradisca, Mähren, Krain, Kärnthen 28). Der Feldhüter hat die nach Maßgabe der §§. 5 und 6 des Gesetzes vom 16. Juni 1872, R. G. B. Nr. 84 aus Anlaß des Feldfrevels abgenommenen Sachen und Werkzeuge sofort dem Gemeindevorsteher zu übergeben. Wenn Viehstücke durch einen von der Gemeinde bestellten Feldhüter gepfändet wurden, hat letzterer dieselben ohne Verzug dem Gemeindevorsteher zu übergeben. Der[5]) nach §. 19[6]) bestellte Feldhüter hat die gepfändeten Viehstücke unverzüglich seinem Dienstherrn zu übergeben und gleichzeitig dem Gemeindevorsteher die geschehene Pfändung anzuzeigen. §. 30 (für Schlesien 28, für Istrien, Görz, Gradisca, Kärnthen, Vorarlberg, Mähren, Krain 29). Die politische Bezirksbehörde hat über alle in ihrem Bezirke befindlichen beeideten Feldhüter einen Vormerk zu führen und selben in steter Evidenz zu erhalten. Die Besteller des Feldschutzpersonales (§. 19)[7]) sind bei Vermeidung einer Ord-

---

[1]) Die weiteren Absätze sind im Gesetze für Kärnthen nicht aufgenommen.

[2]) Die weiteren Absätze fehlen in Istrien, Görz, Gradisca, Krain, Schlesien, Bukowina, Vorarlberg.

[3]) Für Mähren lauten die Schlußabsätze des §. 26 folgendermaßen: Kann die Pfändung von Tauben oder Haushühnern nicht geschehen, so ist es Feldhütern, welche gleichzeitig dem für den Forst- und Jagdschutz beeideten Personale angehören (§. 21, Alinea 2), gestattet, dieselben zu erschießen, worauf bei der Bestrafung der Frevler angemessene Rücksicht zu nehmen kommt. Das getödtete Vieh ist an Ort und Stelle für den Eigenthümer desselben zurückzulassen.

[4]) §. 26 lautet für Schlesien: Der Feldhüter ist verpflichtet, jeden wahrgenommenen Feldfrevel, ohne Unterschied, ob der Thäter bekannt ist oder nicht, unverweilt zur Kenntniß seines Bestellers zu bringen, und zwar der von der Gemeinde bestellte Feldhüter zur Kenntniß des Gemeindevorstehers und der nach §. 17 (§. 18 für Istrien, Görz, Gradisca, Mähren, Krain, Vorarlberg, Kärnthen) bestellte Feldhüter zur Kenntniß seines Dienstherrn und gleichzeitig des Gemeindevorstehers (gleichlautend §. 27 für Istrien, Görz, Gradisca, Mähren, Krain, Vorarlberg, Kärnthen).

[5]) Vom Gutsgebiete oder für Bukowina.

[6]) §. 17 für Schlesien, §. 18 für Istrien, Vorarlberg, Görz, Gradisca, Mähren, Krain, Kärnthen.

[7]) Die Gemeindevorsteher und beziehungsweise Grundbesitzer für Schlesien, für Istrien, Görz, Gradisca, Mähren, Krain, Vorarlberg, Kärnthen.

nungsstrafe von 2—10 fl. verpflichtet, jede Veränderung in dem Stande des von ihnen bestellten beeideten Feldschutzpersonales innerhalb der Frist von längstens 14 Tagen, zur Kenntniß der politischen Bezirksbehörde zu bringen.[1])

IV. Von dem Verfahren und den zu dessen Durchführung berufenen Behörden. §. 31 (für Schlesien 29, für Istrien, Görz, Gradisca, Vorarlberg, Kärnthen, Krain, Mähren 30). Die Durchführung des Verfahrens aus Anlaß vorkommender Feldfrevel, beziehungsweise die Untersuchung und Bestrafung derselben steht dem Gemeindevorsteher jener Gemeinde zu, in deren Gebiete die Gesetzesübertretung begangen wurde. Dieses Strafrecht wird nach Vorschrift der Gemeindeordnung vom Gemeindevorsteher in Gemeinschaft mit zwei Beisitzern (Gemeinderäthen) im übertragenen Wirkungskreise ausgeübt. Sind jedoch die Organe einer Gemeinde des Feldfrevels zum Nachtheile einer anderen Gemeinde beschuldigt, oder handelt es sich überhaupt um einen Feldfrevel, rücksichtlich dessen der nach obiger Regel competente Gemeindevorstand befangen erscheint, so steht das Strafverfahren in erster Instanz der politischen Bezirksbehörde zu.[2]) §. 32 (für Schlesien 30, für Istrien, Mähren, Krain 31, für Galizien 40). Die Einleitung des Strafverfahrens findet nur auf Verlangen des durch den Feldfrevel Beschädigten oder Gefährdeten, oder über die unmittelbare Anzeige des beeideten Feldhüters statt. Diese Bestimmung fehlt im Gesetze für Görz, Gradisca.[3]) §. 33 (für

---

[1]) Der 2. Absatz des §. 30 für Bukowina lautet: Die Gemeindevorsteher und der Gutsgebietsvorstand, beziehungsweise die Grundbesitzer (§. 19) sind bei Vermeidung einer Ordnungsstrafe von zwei bis zehn Gulden zu Gunsten des Landesculturfondes verpflichtet, jede Veränderung in dem Stande des von ihnen bestellten beeideten Feldschutzpersonales innerhalb der Frist von längstens 14 Tagen zur Kenntniß der politischen Bezirksbehörde zu bringen. Für Galizien lautet §. 37: Die politische Bezirksbehörde hat über alle in ihrem Bezirke befindlichen beeideten Feldhüter eine Vormerkung zu führen, und selbe in steter Evidenz zu erhalten. Die Gemeindevorsteher und der Vorstand des Gutsgebietes, beziehungsweise die im §. 27 erwähnten Grundbesitzer sind bei Vermeidung einer Ordnungsstrafe von zwei bis zehn Gulden verpflichtet, jede Veränderung in dem Stande des von ihnen bestellten, beeideten Feldschutzpersonales innerhalb der Frist von längstens 14 Tagen zur Kenntniß der politischen Bezirksbehörde zu bringen.

[2]) §. 31 für Bukowina lautet: In Bezug auf die Durchführung des Strafverfahrens aus Anlaß vorkommender Feldfrevel entfällt die Unterscheidung, ob dieselben in der Gemeinde oder auf dem Gutsgebiete begangen wurden. Die Untersuchung und Bestrafung der Feldfrevel steht dem Gemeindevorsteher jener Gemeinde zu, in deren Gebiete die Gesetzesübertretung begangen, beziehungsweise aus deren Gemarkung das Gutsgebiet ausgeschieden wurde. Dieses Strafrecht wird in Städten mit besonderen Statuten vom Magistrate, in allen anderen Gemeinden nach Vorschrift der Gemeindeordnung vom Gemeindevorsteher in Gemeinschaft mit zwei Beigeordneten im übertragenen Wirkungskreise ausgeübt. Ist jedoch der Besitzer des Gutsgebietes oder sein Geschäftsführer eines Feldfrevels, oder sind die Organe einer Gemeinde des Feldfrevels zum Nachtheile einer anderen Gemeinde beschuldigt, oder handelt es sich überhaupt um einen Feldfrevel, rücksichtlich dessen der nach obiger Regel competente Gemeindevorstand befangen erscheint, so steht das Strafverfahren in erster Instanz der politischen Bezirksbehörde zu.

[3]) Der §. 31 für Kärnthen lautet: Die Einleitung des Strafverfahrens findet nur auf Verlangen des durch den Feldfrevel Beschädigten oder Gefährdeten oder über die unmittelbare Anzeige des beeideten Feldhüters statt, doch muß das Verfahren über Anlangen des Beschädigten sofort eingestellt werden, außer es wurde durch den Feldfrevel eine nach den Strafgesetzen strafbare Handlung begangen. Für Galizien lauten §§. 38—42: §. 38. Die Untersuchung und Bestrafung der sowohl in der Gemeinde, als auch auf dem bei dieser Gemeinde bestehenden Gutsgebiete begagenen Feldfrevel, wird vom Gemeindevorsteher in Gemeinschaft mit zwei Beisitzern im übertragenen Wirkungskreise ausgeübt. §. 39. Ist der Eigenthümer oder Vorsteher des Gutsgebietes oder eine der gemäß §. 38 zur Untersuchung und Bestrafung berufenen Personen selbst des Feldfrevels beschuldigt, oder ist eine der letzteren Personen durch einen Feldfrevel beschädigt worden, so steht das Strafverfahren in erster Instanz der politischen Bezirksbehörde zu. §. 50. Die Einleitung

Schlesien, Görz, Gradisca 31, Istrien, Mähren, Krain, Kärnthen, Vorarlberg 32, für Galizien §. 42[1]). Der Gemeindevorsteher ist verpflichtet, von allen zu seiner Kenntniß gebrachten Verletzungen der Sicherheit des Feldgutes den Beschädigten ungesäumt in Kenntniß zu setzen, und insbesondere diejenigen Verletzungen, welche der Behandlung nach dem allgemeinen Strafgesetze unterliegen, ohne Verzug der Strafbehörde zur weiteren Amtshandlung anzuzeigen. §. 34 (für Schlesien, Görz, Gradisca 32, für Istrien, Mähren, Krain, Kärnthen, Vorarlberg 33). Der Gemeindevorsteher hat die ihm nach §. 29[2]) vom Feldhüter übergebenen, von einem Feldfrevel herrührenden Sachen, wenn der beschädigte Eigenthümer derselben bekannt ist, diesem letzteren auszufolgen. Ist der Beschädigte nicht bekannt, so hat der Gemeindevorsteher wegen dessen Ermittlung das Erforderliche zu veranlassen

---

des Strafverfahrens findet nur über die Anzeige des beeideten Feldhüters, oder auf Verlangen des Beschädigten statt. §. 41. Jeden wahrgenommenen Feldfrevel hat der von der Gemeinde bestellte Feldhüter dem Gemeindevorsteher zur Kenntniß zu bringen, und der vom Gutsgebiet oder den im §. 27 erwähnten Personen bestellte Feldhüter zur Kenntniß seines Dienstherrn und gleichzeitig des Gemeindevorstehers.

[1]) Für Galizien lauten §§. 42—49: Der Gemeindevorsteher ist verpflichtet, von jeder Verletzung der Sicherheit des Feldgutes den Beschädigten ungesäumt in Kenntniß zu setzen, diejenigen Verletzungen aber, welche der Behandlung nach dem allgemeinen Strafgesetze unterliegen, der Strafbehörde anzuzeigen. §. 43. Wenn das Grundstück durch Vieh beschädigt wird, hat der Feldhüter die Privatpfändung, falls dieselbe nicht vom Beschädigten selbst bereits vorgenommen wurde, auch in Abwesenheit des letzteren für denselben über so viele Stücke Viehes als zur Entschädigung hinreicht, zu vollziehen (§. 1321 a. b. G. B.). Diese Pfändung hat von Seite des von der Gemeinde bestellten Feldhüters dann zu unterbleiben, wenn die Beschädigung durch die zur Gemeindeheerde gehörigen und von einem von der Gemeinde bestellten Hirten gehüteten Viehstücke geschehen ist. Kann die Pfändung von Federvieh nicht geschehen, so ist den Feldhütern gestattet, dasselbe zu tödten, worauf bei der Bestrafung der Frevler angemessene Rücksicht zu nehmen ist. Die Anwendung einer Feuerwaffe ist dazu nur jenen Feldhütern gestattet, welche gleichzeitig dem für den Forst- und Jagdschutz beeideten Personale angehören, oder jenen besonders vertrauenswürdigen Feldhütern, welchen von der politischen Bezirksbehörde das Recht zum Tragen einer Feuerwaffe eingeräumt wird. Das getödtete Vieh ist an Ort und Stelle für den Eigenthümer desselben zurückzulassen, und ist dem Gemeindevorsteher sofort hievon die Anzeige zu erstatten. §. 44. Wenn Hausthiere durch einen von der Gemeinde bestellten Feldhüter gepfändet werden, hat er dieselben dem Gemeindevorsteher, der vom Gutsgebiete oder von den im §. 27 bezeichneten Personen bestellte Feldhüter aber seinem Dienstherrn zu übergeben, und überdieß dem Gemeindevorsteher die geschehene Pfändung anzuzeigen. Mit den dem Feldfrevler abgenommenen Sachen hat er in gleicher Weise zu verfahren. §. 45. Das gepfändete Vieh ist sogleich auszufolgen, falls der Eigenthümer einen zur Sicherstellung des Schadenersatzes auszureichenden Geldbetrag erlegt. Die Höhe des Geldbetrages hat, wenn kein gütliches Uebereinkommen zu Stande kommt, der Gemeindevorsteher festzusetzen. §. 46. Der Gemeindevorsteher hat von der Pfändung des Viehes oder sonstiger Gegenstände sowohl den Eigenthümer, als den Beschädigten, diesen letzteren insbesonders mit der Aufforderung sogleich zu verständigen, daß er seinen Anspruch auf den Schadenersatz binnen 8 Tagen vom Tage der Pfändung geltend zu machen habe, widrigenfalls das gepfändete Vieh oder Sache dem sich meldenden Eigenthümer zurückgestellt werden müßten. §. 47. Ist der Eigenthümer des gepfändeten Viehes nicht bekannt, und meldet er sich, ungeachtet dessen Ausforschung eingeleitet wurde, nicht binnen 30 Tagen vom Zeitpunkte der Pfändung, so ist der Beschädigte berechtigt, die Verwerthung des gepfändeten Viehes vom Gemeindevorsteher zu verlangen. Der erlangte Kaufpreis ist vor Allem zur Bestreitung des zugesprochenen Schadenersatzes und der Kosten des Verfahrens bestimmt, der übrig bleibende Betrag ist an die politische Bezirksbehörde zur weiteren Verfügung einzusenden. §. 48. Die von einem Feldfrevel herrührenden Sachen sind dem rechtmäßigen Eigenthümer sogleich auszufolgen. Ist der Eigenthümer nicht bekannt, so hat der Gemeindevorsteher die gedachten Gegenstände einstweilen zu verwahren, oder falls dieselben dem Verderben unterliegen, zu verwerthen. Wenn der rechtmäßige Eigenthümer, ungeachtet dessen Ausforschung eingeleitet worden ist, sich binnen Jahresfrist nicht gemeldet hat, so ist der Erlös der veräußerten Sachen an die politische Bezirksbehörde zur weiteren Verfügung einzusenden.

[2]) §. 27 für Schlesien, §. 28 für Istrien, Mähren, Krain, Vorarlberg, Kärnthen.

und die gedachten Gegenstände einstweilen zu verwahren, oder falls dieselben dem Verderben unterliegen, zu Gunsten des nicht bekannten Beschädigten zu versteigern, oder sonst entsprechend zu verwerthen. Wenn der Beschädigte, ungeachtet dessen Ermittlung eingeleitet worden ist, sich zur Uebernahme der Sachen, beziehungsweise deren Werthes binnen 3 Monaten vom Zeitpunkte des begangenen Feldfrevels nicht gemeldet hat, so ist der Erlös der zu versteigernden Sachen an den Armenfond des Ortes, gegen Haftung der Gemeinde für die dem Eigenthümer der Sachen innerhalb der Verjährungszeit etwa zustehenden Ansprüche, abzugeben.[1]) §. 35 (für Schlesien, Görz, Gradisca 33, Istrien, Mähren, Krain, Vorarlberg, Kärnthen 34). Aus Anlaß der nach §. 29[2]) erfolgten Uebergabe der gepfändeten Viehstücke an den Gemeindevorsteher hat derselbe hievon sowohl den Eigenthümer des gepfändeten Viehes, wenn dieser bekannt ist, als auch den Beschädigten, und diesen letzteren insbesondere mit der Aufforderung sogleich zu verständigen, daß er seinen Anspruch auf den Schadenersatz längstens binnen 8 Tagen von der Pfändung geltend zu machen habe, widrigenfalls das gepfändete Vieh dem sich meldenden Eigenthümer zurückgestellt werden müßte. Wurde dieser Anspruch von Seite des Beschädigten innerhalb der bezeichneten Frist geltend gemacht, so hat der Gemeindevorsteher über die Höhe der Entschädigung zwischen dem Beschädigten und dem Eigenthümer des gepfändeten Viehes ein gütliches Uebereinkommen zu vermitteln, und im Falle keine Abfindung zu Stande kommt, wohl aber von dem Beschädigten die Klage nach §. 1321 a. b. G. B. vor den Richter gebracht ist, zur Sicherstellung des Schadenersatzes den Betrag festzusetzen, gegen dessen Erlag das gepfändete Vieh dem Eigenthümer noch vor rechtskräftiger Beendigung des Verfahrens über den Feldfrevel auszufolgen ist (§. 1322 a. b. G. B.). §. 36 (für Schlesien, Görz, Gradisca, 34 für Istrien, Mähren, Kärnthen, Krain, Vorarlberg 35). Die Bestimmungen des §. 35[3]) und das daselbst geregelte Einschreiten des Gemeindevorstehers finden auch auf den Fall Anwendung, wenn die Pfändung zu Gunsten eines beschädigten Dienstherrn durch dessen beeidigten Feldhüter erfolgt ist. §. 37 (für Schlesien, Görz, Gradisca 35, für Istrien, Mähren, Krain, Kärnthen, Vorarlberg 36). Der Gemeindevorsteher hat über jeden einzelnen nach §. 32[4]) zur Untersuchung gelangenden[5]) Fall eines Feldfrevels ohne Verzug die Sicherstellung des Thatbestandes, und die Aufnahme

---

[1]) Der dritte Absatz lautet für Mähren, Schlesien, Krain, Kärnthen, Istrien, Görz, Gradisca: Wenn der Beschädigte, ungeachtet dessen Ermittlung eingeleitet worden ist, sich zur Uebernahme der Sachen, beziehungsweise deren Werthes binnen Jahresfrist vom Zeitpunkte des begangenen Feldfrevels nicht gemeldet hat, so ist der Erlös der zu versteigernden Sachen, wenn er fünf Gulden nicht übersteigt, an den Armenfond des Ortes gegen Haftung der Gemeinde für die dem Eigenthümer der Sachen innerhalb der Verjährungszeit etwa zustehenden Ansprüche abzugeben; übersteigt der Erlös diesen Betrag, so ist er an die politische Bezirksbehörde zur weiteren Verfügung einzusenden. Der dritte Absatz lautet für Bukowina: Wenn der Beschädigte, ungeachtet dessen Ermittlung eingeleitet worden ist, sich zur Uebernahme der Sachen, beziehungsweise deren Werthes binnen Jahresfrist vom Zeitpunkte des begangenen Feldfrevels nicht gemeldet hat, so ist der Erlös der zu versteigernden Sachen an den Armenfond des Ortes, gegen Haftung der Gemeinde für die dem Eigenthümer der Sachen innerhalb der Verjährungsfrist etwa zustehenden Ansprüche abzugeben.

[2]) §. 27 für Schlesien, §. 28 für Istrien, Görz, Gradisca, Mähren, Krain, Kärnthen.

[3]) §. 33 für Schlesien, Görz, Gradisca, §. 34 für Istrien, Mähren, Krain, Vorarlberg, Kärnthen.

[4]) §. 30 für Schlesien, §. 31 Mähren, Kärnthen, Vorarlberg, Krain, Istrien.

[5]) Jeden angezeigten, Görz, Gradisca,

der Beweismittel durchzuführen und, falls zwischen dem Beschädigten und dem Beschuldigten ein Vergleich über den Schadenersatz nicht zu Stande kommt, zugleich auch den Betrag des letzteren mit Rücksicht auf die an den Beschädigten nach §. 34 [1]) ausgefolgten, vom Feldfrevel herrührenden Sachen mittelst Schätzung festzustellen. [2]) §. 38 (für Schlesien, Görz, Gradisca 36, für Istrien, Mähren, Krain, Kärnthen, Vorarlberg 37). Zur Schätzung des durch einen Feldfrevel verursachten Schadens ist zunächst das beeidete Feldschutzpersonale berufen. Uebersteigt aber der Schade nach dem Dafürhalten des Feldhüters fünf Gulden, so hat der Gemeindevorsteher die Abschätzung desselben durch einen beeideten Schätzmann ohne Verzug zu veranlassen.[3]) Die Vornahme der Schätzung des Schadens durch einen beeideten Schätzmann hat auch sonst in allen Feldfrevelfällen zu geschehen, sobald dieselbe von dem Beschädigten oder vom Ersatzpflichtigen begehrt wird. §. 39 (für Schlesien, Görz, Gradisca 37, für Istrien, Mähren, Krain, Kärnthen, Vorarlberg 38). In soweit die Schätzung nicht nach §. 38 [4]) durch das beeidete Feldschutzpersonale vorgenommen wird, hat sich der Gemeindevorsteher hiezu der für Gerichtszwecke bestellten und beeideten Schätzmänner zu bedienen; sind solche Schätzmänner nicht vorhanden, so hat die politische Bezirksbehörde über Ersuchen der Gemeinde Schätzmänner für Feldfrevelangelegenheiten besonders zu bestellen und dieselben entweder selbst zu beeiden, oder durch einen hiezu Abgeordneten beeiden zu lassen. §. 40 (für Schlesien, Görz, Gradisca 38, für Istrien, Mähren, Krain, Kärnthen, Vorarlberg 39). Mit dem Straferkenntnisse ist auch der Anspruch

---

[1]) §. 32 für Schlesien, Görz, Gradisca, §. 33 für Istrien, Mähren, Krain, Vorarlberg, Kärnthen.

[2]) Für Galizien lauten §§. 49—55: Der Gemeindevorsteher hat über jeden einzelnen nach §. 38 zur Untersuchung gelangenden Fall eines Feldfrevels ohne Verzug die Sicherstellung des Thatbestandes und die Aufnahme der Beweismittel durchzuführen, und nöthigenfalls auch die Abschätzung des Schadens anzuordnen. Er hat ferner zwischen beiden Parteien ein gütliches Uebereinkommen zu vermitteln, und im Falle keine Abfindung zu Stande kommt, das Erkenntniß zu fällen, und den Betrag des Schadenersatzes festzustellen, wobei auch der Werth der an den Beschädigten nach §. 48 ausgefolgten Sachen berücksichtigt werden soll. §. 50. Zur Schätzung des durch Feldfrevel verursachten Schadens ist zunächst das beeidete Feldschutzpersonale berufen. Uebersteigt aber der Schaden nach dem Dafürhalten des Feldhüters fünf Gulden, so hat der Gemeindevorsteher die Abschätzung desselben durch einen beeideten Schätzmann zu veranlassen. §. 51. Die politische Bezirksbehörde hat für jede Gemeinde die Schätzmänner für Feldfrevelangelegenheiten besonders zu bestellen, und dieselben in Eid zu nehmen. §. 52. Der Gemeindevorstand, beziehungsweise die politische Bezirksbehörde hat dem Schätzmanne für die jedesmalige Verwendung eine entsprechende Vergütung zuzusprechen. §. 53. Ueber das Strafverfahren ist die Vdg. des Min. des Inn. v. 5. März 1858, R. G. B. Nr. 34 maßgebend. Mit dem Strafurtheile ist auch zu verbinden: 1. Die Angabe der ersatzpflichtigen Personen; 2. der Ausspruch über den Schadenersatz, welcher dem Beschädigten auf Grund seines etwaigen dießfälligen Vergleiches mit dem Feldfrevler oder auf Grund der vorgenommenen Schätzung gebührt; 3. zugleich ist dem Schuldigen der Ersatz der Auslagen, welche aus Anlaß der Vornahme der Pfändung, und für die Verpflegung des gepfändeten Viehes, dann für die Schätzung des Schadens durch beeidete Schätzleute aufgelaufen sind, aufzuerlegen. §. 54. Wenn der Beschädigte einen den Betrag von 15 fl. übersteigenden Schadenersatz verlangt, so kann im Straferkenntnisse bloß über den Schadenersatz bis zum Betrage von 15 fl. abgesprochen werden, und der Beschädigte ist mit seinem Mehransprüche auf den Civilrechtsweg zu verweisen. §. 55. Die zur Verübung der strafbaren Handlung verwendeten Werkzeuge dienen vor Allem zur Sicherstellung des Beschädigten, wenn aber der zugefügte Schaden und die Kosten des Strafverfahrens gedeckt sind und die Geldstrafe berichtigt wurde, so sind die dem Schuldigen eigenthümlichen Werkzeuge demselben zurückzustellen.

[3]) Gleichlautend mit §. 50 für Galizien.

[4]) §. 36 für Schlesien, Görz, Gradisca, §. 37 für Istrien, Mähren, Krain, Kärnthen.

über den Schadenersatz festzustellen, welcher dem Beschädigten auf Grund seines etwaigen dießfälligen Vergleiches mit dem Feldfrevler, oder auf Grund der vorgenommenen Schätzung gebührt, wenn diese den Betrag von fünfzehn Gulden nicht übersteigt, oder wenn ihre Richtigkeit von dem Verurtheilten nicht bestritten wird. Wird die Richtigkeit einer den Betrag von 15 fl. übersteigenden Schätzung bestritten, so ist der Schade im Straferkenntnisse bloß bis zum Betrage von 15 fl. zuzusprechen und der Beschädigte mit seinem Mehranspruche auf den Civilrechtsweg zu verweisen. Zugleich ist über die Person des Ersatzpflichtigen im Sinne der §§. 16 und 17 [1]) zu erkennen und im Falle dritte Personen, welchen eine Mitschuld nicht zur Last fällt, aus dem Feldfrevel Nutzen gezogen haben, wie bei Beschädigungen durch Abweiden u. dgl. weiters zu bestimmen, in wieferne diese Personen innerhalb der im ersten Absatze in Ansehung des Betrages gezogenen Gränzen dem Beschädigten Ersatz zu leisten haben. [2]) §. 41 (für Schlesien, Görz, Gradisca 39, für Istrien, Mähren, Krain, Kärnthen 40). Mit dem Straferkenntnisse ist dem Schuldigen auch der Ersatz der Auslagen, welche aus Anlaß der Vornahme der Pfändung, und für die Verpflegung des gepfändeten Viehes, dann für die allfällige Schätzung des Schadens durch beeidete Schätzleute aufgelaufen sind, aufzuerlegen. §. 42 (für Istrien, Vorarlberg, Mähren 41, für Görz, Gradisca 40). Die aus Anlaß des Feldfrevels abgenommenen, zur Verübung der strafbaren Handlung verwendeten, dem Frevler gehörigen Werkzeuge sind, wenn der Beschädigte den Ersatz des ihm zugefügten Schadens erhalten hat, und die Kosten des Strafverfahrens gedeckt sind, dem Eigenthümer zurückzustellen. Treten diese Voraussetzungen nicht ein, so sind die Werkzeuge, falls nicht dem Beschädigten ein Anspruch darauf zusteht, zu Gunsten des Armenfondes für verfallen zu erklären [3]) (der zweite Absatz fehlt in Istrien, Mähren, Vorarlberg). [4]) §. 43 (für Schlesien, Görz,

---

[1]) §§. 14 und 15 für Schlesien, §§. 15 und 16 für Istrien, Görz, Gradisca, Mähren, Krain, Kärnthen, Vorarlberg.

[2]) Von der allgemeinen Regel, daß Schadenersatzansprüche nur im Civilrechtswege geltend zu machen sind, enthält §. 39 die Ausnahme, daß, wenn ein Straferkenntniß über Feldfrevel erfolgt, damit unter gewissen Beschränkungen auch der Ausspruch über den Schadenersatz zu verbinden ist, daher in einem solchen Falle in Gemäßheit der §§. 30 und 42 dieses Gesetzes der Gemeindevorstand und in weiterer Instanz die politischen Behörden auch über die Entschädigung zu entscheiden haben. Wenn aber kein Straferkenntniß wegen eines, sei es nach den §§. 13 und 14 unmittelbar oder nach §. 15 mittelbar (durch Außerachtlassung der pflichtmäßigen Obsorge) begangenen Feldfrevels gefällt wurde, so kann obige Ausnahme nicht Platz greifen, sondern es gehört der Ausspruch über den Schadenersatz nach der allgemeinen Regel auf den Civilrechtsweg. Die Richtigkeit dieser Auffassung bestätigt auch der §. 44, wonach Schadenersatzansprüche aus einem verjährten Feldfrevel im ordentlichen Rechtswege auszutragen sind, welcher Weg aus dem gleichen Grunde dann der competente ist, wenn wie im vorliegenden Falle kein Feldfrevel constatirt worden, und somit kein Strafurtheil erflossen ist (siehe Erk. d. V. G. H. v. 25. September 1878, Z. 1494, V. G. E. 1878, S. 429).

[3]) Der §. 40 für Schlesien, Krain, dann der §. 42 für Bukowina lautet: Die aus Anlaß des Feldfrevels abgenommenen, zur Verübung der strafbaren Handlung verwendeten, dem Frevler gehörigen Werkzeuge sind, wenn der Beschädigte den Ersatz des ihm zugefügten Schadens erhalten hat, und die Kosten des Strafverfahrens gedeckt sind, soferne der Werth dieser Sachen den Betrag von fünf Gulden nicht übersteigt, und zudem geringer ist, als der zuerkannte Schadenersatz, zu Gunsten des Armenfondes für verfallen zu erklären. Treten diese Voraussetzungen nicht ein, so sind die Werkzeuge, falls nicht dem Beschädigten ein Anspruch darauf zusteht, dem Eigenthümer zurückzustellen.

[4]) Das Gesetz für Görz, Gradisca hat folgenden Zusatz: Ist dieß nicht der Fall, so hat der Bürgermeister dieselben öffentlich zu versteigern, und den Erlös nach Abzug der Kosten und Befriedigung des beschädigten Eigenthümers an den Frevler, und wenn dieser unbekannt ist oder sich binnen drei Monaten nicht gemeldet hat, an den Armenfond des Ortes abzugeben. Der §. 41 für Kärnthen lautet: Die aus Anlaß des Feldfrevels abgenommenen,

Gradisca 41, für Istrien, Mähren, Krain, Vorarlberg 42, für Galizien §. 56). Die Berufung gegen das Erkenntniß des Gemeindevorstehers geht an die politische Behörde, welcher die betreffende Gemeinde bezüglich des übertragenen Wirkungskreises unmittelbar untersteht (Bezirksbehörde, Landesstelle). Die Berufung ist binnen acht Tagen vom Tage der Kundmachung, beziehungsweise Zustellung des angefochtenen Erkenntnisses gerechnet, beim Gemeindevorsteher schriftlich oder mündlich einzubringen.[1]) Gegen zwei gleichlautende Erkenntnisse findet eine weitere Berufung nicht statt. Wenn das Strafverfahren der politischen Bezirksbehörde als erster Instanz zusteht, so gelten bezüglich des weiteren Rechtszuges die allgemeinen dießfälligen Bestimmungen.[2]) §. 44 (für Schlesien, Görz, Gradisca 43, für Bukowina 45, für Galizien 58). Durch die Verjährung erlischt Untersuchung und Strafe der Feldfrevel, wenn der Frevler binnen 3 Monaten vom Tage des begangenen Frevels nicht in Untersuchung gezogen worden ist. Die Schadenersatzansprüche aus einem wegen Verjährung nicht in Untersuchung gezogenen Feldfrevel können auf dem Civilrechtswege geltend gemacht werden.

V. Schlußbestimmungen. §. 45. Die in diesem Gesetze, insbesondere in den §§. 11, 12, 18 und 19 desselben bezüglich der Grundbesitzer normirten Rechte und Verbindlichkeiten gelten auch hinsichtlich der Pächter und Nutznießer des Feldgutes.[3]) §. 46. Mit dem Tage der Wirksamkeit dieses Gesetzes treten alle bisherigen Vorschriften in Angelegenheit des Feldschutzes, in soweit letztere im gegenwärtigen Gesetze ihre Regelung gefunden haben, und namentlich die Verordnung der Ministerien des Innern und der Justiz vom 30. Jänner 1860, R. G. B. Nr. 28 außer Kraft.[4])

---

zur Verübung der strafbaren Handlung verwendeten, dem Frevler gehörigen Werkzeuge haften in erster Linie für den Ersatz des dem Beschädigten zugefügten Schadens und für die Kosten des Strafverfahrens. Wenn der Beschädigte den Ersatz des Schadens erhalten hat und die Kosten des Strafverfahrens gedeckt sind, sind die Werkzeuge zu Gunsten der Armencasse für verfallen zu erklären, in soferne der Werth derselben den Betrag von fünf Gulden nicht übersteigt, und zudem geringer ist, als der zuerkannte Schadenersatz. Treten diese Voraussetzungen nicht ein, so sind die Werkzeuge dem Eigenthümer zurückzustellen, falls nicht dem Beschädigten ein Anspruch darauf zusteht.

[1]) Die Berufung ist binnen acht Tagen vom Tage der Kundmachung des Erkenntnisses, beziehungsweise, wenn die Zustellung desselben bei der Kundmachung verlangt, oder im Falle der Contumaz, von Amtswegen angeordnet wurde, vom Zustellungstage gerechnet, beim Bürgermeister schriftlich oder mündlich einzubringen (für Görz, Gradisca).

[2]) Der §. 42 für Schlesien, Görz, Gradisca, §. 43 für Istrien, Mähren, Krain, Kärnthen, Vorarlberg lautet: Die Geldstrafen fließen in den Armenfond jener Gemeinde, in deren Gebiete der Feldfrevel begangen wurde. Im Falle der Nichteinbringlichkeit ist die Geldstrafe in Arreststrafe oder in Arbeitstage zu gemeinnützigen Zwecken umzuwandeln. Hiebei kann für einen Strafbetrag bis 5 fl. auf Arrest bis vierundzwanzig, niemals aber unter sechs Stunden erkannt werden. (Zusatz für Istrien, Görz, Gradisca, Mähren, Kärnthen, Krain, Bukowina, Vorarlberg, Galizien: Der ortsübliche Tagelohn ist einem Tage Arbeit gleichzuhalten.) Der erste Absatz des §. 44 für Bukowina lautet: Die Geldstrafen fließen in den Armenfond jener Gemeinde, in deren Gebiete der Feldfrevel begangen wurde, beziehungsweise bei welcher das betreffende Gutsgebiet besteht (§. 31). Für Galizien lauten die ersten drei Absätze des §. 57: Die Geldstrafen fließen in den Anleihefond jener Gemeinde, in deren Gebiete der Feldfrevel begangen wurde. In Fällen der Nichteinbringlichkeit ist die Geldstrafe in Arreststrafe von vierundzwanzig Stunden bis zehn Tagen oder in Arbeitstage zu gemeinnützigen Zwecken umzuwandeln. Hiebei kann für einen Strafbetrag bis 5 fl. auf Arrest bis vierundzwanzig, niemals aber unter sechs Stunden erkannt werden.

[3]) Dieser Paragraph fehlt in allen anderen Gesetzen.

[4]) Gleichlautend mit den übrigen Gesetzen §. 45.

V. Der Vogelschutz.

Für den Vogelschutz bestehen in den einzelnen Ländern specielle Landesgesetze, und beziehen sich einige Gesetze (Böhmen, Mähren u. s. w.) auch auf einige andere nützliche Thierarten. [1]) Dieselben enthalten verschiedenartige Bestimmungen, und können daher hier nur im Allgemeinen die Grundsätze erwähnt werden, während bezüglich genauerer Ausführung der Sonderbestimmungen auf die Gesetze selbst verwiesen werden muß.

Das Ausnehmen oder Zerstören der Eier und Nester aller wildlebenden Vögel, mit Ausnahme (Zusatz in Kärnthen: des der Jagd vorbehaltenen Federwildes und) der in den Vogelschutzgesetzen angeführten schädlichen Gattungen und Arten (sowie der Verkauf todter Vögel, in Kärnthen) ist verboten. [2]) Das Fangen oder Tödten der benannten schädlichen Vögel ist zu jeder Zeit [3]) gestattet. Alle übrigen Vögel (in mehreren Gesetzen die in einem besonderen Anhange bezeichneten Vögel) dürfen in der Zeit vom 1. Februar [4]) bis letzten August [5]) eines jeden Jahres, d. i. während der Brutzeit, weder gefangen noch getödtet werden (noch auf dem Markte verkauft, noch in Speisehäusern geboten werden (Gesetz für Salzburg). Die in den Vogelschutzgesetzen in einem besonderen Anhange B angeführten Vogelarten, welche sich nur zum Theile von Insecten nähren, können in der Zeit vom 1. September [6])

---

[1]) Gesetz v. 10. December 1868 für Niederösterreich, L. G. B. Nr. 5, S. 19; Gesetz v. 30. April 1870 für Oberösterreich, L. G. B. Nr. 24, S. 97; Gesetz v. 16. Jänner 1872 für Salzburg, L. G. B. Nr. 7, S. 7; Gesetz für Tirol v. 30. April 1870, L. G. B. Nr. 37, S. 82; Gesetz für Vorarlberg v. 30. April 1870, L. G. B. Nr. 39, S. 89; Gesetz für Görz, Gradiska v. 30. April 1870, L. G. B. Nr. 37, S. 117; Gesetz für Istrien v. 2. September 1870, L. G. B. Nr. 46; Gesetz v. 10. December 1868 für Steiermark, L. G. B. Nr. 6, S. 14; Gesetz v. 30. November 1870 für Kärnthen, L. G. B. Nr. 54, S. 149; Gesetz v. 17. Juni 1870 für Krain, L. G. B. Nr. 20, S. 181; Gesetz v. 30. April 1870 für Böhmen, L. G. B. Nr. 39, S. 112; Gesetz v. 30. April 1870 für Mähren, L. G. B. Nr. 36, S. 219; Gesetz v. 30. April 1870 für Schlesien, L. G. B. Nr. 34, S. 160; Gesetz für Bukowina v. 30. April 1870, L. G. B. Nr. 23, S. 83; Gesetz für Dalmatien v. 10. December 1874, L. G. B. 1875, Nr. 5, S. 5; Gesetz für Galizien v. 21. December 1874, L. G. B. 1875, Nr. 10, S. 11.

[2]) In Böhmen ist das Fangen oder Tödten der im Anhange B benannten Vögel und anderen Thiere, welche sich hauptsächlich von Mäusen oder Insecten ernähren, verboten. Dieses Verbot findet jedoch bezüglich des Maulwurfes in eingefriedeten, dann in Zier-, Gemüse- und Handelsgärten, sowie an Dämmen keine Anwendung. Das Fangen oder Tödten, sowie der Verkauf der im Anhange für Galizien benannten Vögel ist verboten. Ausnahmsweise kann die politische Behörde in Galizien für wissenschaftliche Zwecke zum Fangen der genannten Vögel in einzelnen Exemplaren die Bewilligung ertheilen. Diese Bewilligung wird nur auf Grund der vorläufigen vom betreffenden Grundbesitzer ausgestellten und vom Gemeindevorsteher, beziehungsweise vom Gutsgebietsvorstande bestätigten Zustimmungserklärung ausgefolgt, und hat insbesondere auch den Namen des Ermächtigten, sowie den Ort und die Zeitdauer, für welche die Bewilligung zu gelten hat, zu enthalten. Das Fangen oder Tödten, sowie der Verkauf der Fledermäuse und Igel ist verboten. Uebertretungen der vorstehenden Verbote sind mit Geldstrafen von einem bis fünfzehn Gulden, und im Falle der Zahlungsunfähigkeit mit Arrest von zwölf Stunden bis zu drei Tagen zu ahnden. Ueberdieß sind die Fangwerkzeuge sammt den Vogelhäusern, sowie die gefangenen Thiere, von welchen die lebenden sogleich frei zu lassen sind, zu confisciren.

[3]) In Tirol Beisatz: gebührenfrei, in Salzburg, Mähren Zusatz: mit Berücksichtigung der im Jagdgesetze enthaltenen Beschränkungen.

[4]) Vom 1. Jänner in Istrien, Tirol. Alle übrigen Vögel dürfen in Salzburg in der Zeit v. 1. Februar bis letzten August eines jeden Jahres, d. i. während der Brutzeit, weder gefangen noch getödtet, noch auf dem Markte verkauft, noch in Speisehäusern geboten werden.

[5]) Bis 14. September in Böhmen, bis letzten September in Dalmatien, bis 15. September in Tirol.

[6]) 15. September in Böhmen.

bis 1. Jänner, [1]) d. i. außer der Brutzeit, in Oberösterreich, Krain u. s. w. unter schriftlich zu ertheilender und vom Gemeindevorsteher zu beglaubigender Zustimmung des Grundbesitzers (und Jagberechtigten, für Böhmen, Salzburg u. s. f.) ohne eine weitere Bewilligung [2]) gefangen und getödtet werden. [3]) Ausnahmsweise können auch die außer in Böhmen in den Gesetzen in einem besonderen Anhange C [4]) angeführten Vogelarten, welche sich hauptsächlich von Insecten, Mäusen und anderen der Bodencultur schädlichen Thieren nähren, vom 1. September bis 31. Jänner unter der beglaubigten Zustimmung des Grundbesitzers gegen eine auf ein Jahr lautende Bewilligung der politischen Bezirksbehörde (in Schlesien in Städten mit eigenen Statuten des Bürgermeisteramtes) gefangen oder getödtet werden. Bei dieser Bewilligung ist genau zu erwägen, ob der Vogelfang mit Rücksicht auf die Verhältnisse der Bodencultur zulässig sei. [5]) Das Ansuchen ist im Wege der Gemeindevorstehung einzubringen, welche sich über die Zulässigkeit gutächtlich zu äußern hat. Von jeder Bewilligung ist die betreffende Gemeindevorstehung zu verständigen. [6]) Zum Erlegen von Vögeln mit Schießgewehren ist nebst der in den obigen Fällen vorgeschriebenen Zustimmung des Grundbesitzers auch die Zustimmung des Jagdberechtigten erforderlich. Als verbotene Fangarten und Fangmittel werden erklärt: a) der Gebrauch geblendeter Lockvögel, b) das Fangen mittelst

---

[1]) Bis 31. December in Istrien, Tirol; bis 31. Jänner in Böhmen, Krain, Schlesien, Görz, Gradisca, Vorarlberg, Niederösterreich, Mähren, Bukowina und Salzburg.

[2]) In Görz und Gradisca mit der auf die Dauer eines Jahres ausgestellten Bewilligung des Gemeindevorstehers und Zustimmung des Grundbesitzers gegen eine Taxe von zwei Gulden, in Salzburg gegen eine auf ein Jahr lautende Bewilligung der politischen Bezirksbehörde.

[3]) Die Bewilligung wird in mehreren anderen Ländern, wie Istrien für die in den Anhängen B und C bezeichneten Arten von der politischen Bezirksbehörde auf die Dauer eines Jahres ertheilt. Bei Ertheilung dieser Bewilligung ist genaue Rücksicht zu nehmen, ob der Vogelfang mit Hinsicht auf die Verhältnisse der Bodencultur zulässig sei. Um die Bewilligung zu erhalten, ist vorher die Zustimmung des Grundbesitzers einzuholen; das Ansuchen um die Bewilligung ist im Wege des Gemeindevorstehers einzubringen, welcher sich über deren Zulässigkeit, sowie über die Höhe einer Licenztaxe (welche in Istrien von zwanzig Neukreuzern bis zu vier Gulden bemessen werden kann), gutächtlich zu äußern hat. Von jeder Bewilligung ist der betreffende Gemeindevorsteher, welchem auch die Erhebung der festgesetzten Taxe obliegt, zu verständigen. In Tirol besteht folgende Bestimmung: Während der Zeit v. 15. September bis Ende December ist das Fangen und Tödten der Vögel gegen Entrichtung der nachstehenden Gebühren, jedoch mit Ausschluß der verbotenen Fangarten und Fangmittel im Allgemeinen gestattet, in soferne der Grundbesitzer dagegen keine berechtigte Einsprache erhebt. Die in die Gemeindecasse jährlich zu entrichtende Gebühr wird festgesetzt: a) für jedes Roccollo auf 10 fl.; b) für jedes Paar Zug- oder Schlagnetze (reti di tratta) auf 4 fl.; c) für das Fangen mit Leimruthen auf 2 fl.; d) für das Fangen mit Schlingen und zwar bis zur Zahl von 200 Schlingen auf 1 fl. und sofort für je weitere 200 Schlingen um einen Gulden mehr; e) für das Erlegen der Vögel mit Schießgewehren auf 2 fl. Wer in Tirol Vögel fangen oder schießen will, hat vorerst die bestimmte Gebühr zu entrichten und erhält hiefür einen auf seine Person lautenden und als Bewilligung nur für seine Person giltigen, von dem Gemeindevorsteher ausgestellten und mit dem Gemeindesiegel versehenen Empfangsschein. Personen, welche wegen Uebertretung dieses Gesetzes wiederholt bestraft worden sind, kann von der Gemeindevorstehung die Annahme der Gebühr und die Ausfertigung des zum Fangen oder Schießen der Vögel ermächtigenden Empfangsscheines verweigert oder die bereits ertheilte Bewilligung wieder entzogen werden, wogegen keine Berufung ist.

[4]) A für Niederösterreich, B für Salzburg.

[5]) Der Bezirksbehörde steht es frei, diese Bewilligung auch in Ansehung der Zeit, der Art des Vogelfanges und der Arten der Vögel noch besonders einzuschränken. Massenfang soll nie gestattet werden (Zusatz für Mähren, Schlesien).

[6]) Der Einzelnfang der im Anhange C benannten Vogelarten mittelst sogen. Schläge ist jedoch in Vorarlberg außer der Brutzeit mit Zustimmung des Grundeigenthümers auch ohne vorläufige Einholung der Bewilligung der politischen Behörde gestattet.

der Deck- und Stecknetze an niederen Hecken und Gebüschen.[1]) Die politische Bezirksbehörde ertheilt in dem früheren Falle[2]) über die erfolgte Bewilligung einen mit dem Amtssiegel versehenen Schein. Dieser hat den Namen, die Personsbeschreibung des Ermächtigten, den Bezirk und die Zeitdauer, für welche die Bewilligung ertheilt wurde, sowie die etwaigen Bedingungen, welche die Behörde von Fall zu Fall beizufügen für nöthig erachtet, zu enthalten. Der Vogelfänger hat sich bei der Ausübung seiner Befugniß dort, wo der Grundbesitzer die Bewilligung ertheilt, mit der schriftlichen Zustimmung des Grundbesitzers und im Falle, wo die Bewilligung von der Bezirksbehörde ausgeht, mit der Bewilligung der politischen Bezirksbehörde auszuweisen. Der Handel mit (in einigen Ländern den in dem besonderen Anhange [B und C] bezeichneten) todten oder lebenden, während der verbotenen Zeit gefangenen Vögeln, ist untersagt. Die im Anhange C[3]) bezeichneten Vögel dürfen aber auch, abgesehen von der Zeit, in der sie gefangen wurden, im todten Zustande nie verkauft werden.[4]) Uebertretungen der vorstehenden Anordnungen sind durch den Gemeindevorsteher und zwei Gemeinderäthe mit einer Geldstrafe von 1—10 fl.[5]) und im Wiederholungsfalle bis zu 20 fl.[6]) öst. W. oder im Falle der Zahlungsunfähigkeit mit einer Arreststrafe von zwölf Stunden bis vier Tagen[7]) zu ahnden.[8]) Außerdem sind die Fangwerkzeuge (und Waffen, Zusatz für Dalmatien, Schießgewehre für Kärnthen) und die gefangenen Thiere, wovon die lebenden sogleich freizulassen sind, zu confisciren. Die Geldstrafen, sowie der Erlös der confis-

---

[1]) In Krain, sowie mittelst der Dohnen, in Salzburg das Fangen mittelst Schlingen oder Sprengen oder mittelst der Deck- und Stecknetze an niederen Hecken und Gebüschen, sowie überhaupt jedwede thierquälende Weise. In Istrien außerdem das Fangen mittelst Netzen und Schlingen; jede Fangart an den stehenden Gewässern bei herrschender Trockenheit, der Fang zur Schneezeit; in Tirol weiters das Fangen mit Schnellbögen, das Fangen mit dem Käuzchen; in Vorarlberg das Fangen mittelst Schlingen, Springhölzer; in Böhmen weiters der Gebrauch von Lockvögeln aus den im Anhange B angeführten Vogelarten, das Fangen mittelst klebriger Stoffe (Vogelleim, Leimruthen, Leimborsten u. dgl.); in Görz und Gradisca außerdem Netze von jeder Form und von jeder Anwendungsart (Zugnetze, Vogelherd oder Netzwand, auch Roccolo, die Bressana, Olandina u. s. w.); das Fangen mittelst Schlingen und Sprenkeln sowohl an niederen Hecken und Gebüschen, als an den Vogelfangwäldchen (Tese, Uttie); in Mähren mittelst Schlingen, Fangen mittelst betäubender oder vergifteter Aesung; in Schlesien das Fangen mittelst Zudecken der Wassergräben (Brünnelfangen); in Dalmatien der Gebrauch von Steinfallen.

[2]) §. 4 Oberösterreich, Bukowina, §. 3 Istrien, §. 4 Krain, §. 4 Vorarlberg, §. 4 Mähren und Schlesien.

[3]) In Oberösterreich, Bukowina, Görz und Gradisca, Krain (Niederösterreich A).

[4]) (Für Niederösterreich: als Eßwaare feilgeboten werden.) Das Fangen und Tödten der im Anhange D angeführten gemeinnützigen Thiere: Igel, Maulwurf, Fledermaus, Eidechse, Schlangen, Schleichen (ausgenommen die Kreuzotter), Kröte ist gänzlich untersagt (Zusatz für Mähren). Das Fangen oder Tödten der im Anhange C angeführten gemeinnützigen Thiere (dieselben Thiere wie in Mähren mit Ausnahme der Schlangen) ist in Salzburg ausgenommen in Häusern, Höfen und Gärten, und bei culturschädlicher Ueberhandnahme derselben gemeinhin untersagt.

[5]) Von 50 kr. bis 5 fl. Bukowina, bis 5 fl. Istrien.

[6]) 10 fl. in Bukowina, 8 fl. in Istrien, bis zu 40 fl. in Tirol, Kärnthen.

[7]) 12 Stunden bis 8 Tagen in Kärnthen, bis 48 Stunden in Istrien, 8 Tagen in Tirol, 6 Stunden bis 2 Tagen in Bukowina (Zusatz für Krain, Kinder aber nach den Schulvorschriften).

[8]) §. 5. Das Straferkenntniß fällt in Dalmatien der Vorsteher der Gemeinde, in deren Gebiete die Uebertretung begangen wurde, nach Vorschrift des §. 61 der Gemeindeordnung v. 30. Juli 1864 im übertragenen Wirkungskreise. Dieses Strafrecht in Galizien wird gemäß der Gemeindeordnung vom Gemeindevorsteher in Gemeinschaft mit zwei Beisitzern (Geschworenen) ausgeübt. Bezüglich der auf dem Gutsgebiete begangenen Uebertretungen wird das Strafrecht von der politischen Bezirksbehörde geübt.

cirten Gegenstände haben in den Landesculturfond[1]) einzufließen.[2]) Das Straferkenntniß ist der Partei entweder in schriftlicher Ausfertigung gegen Empfangsschein zuzustellen (oder aber derselben in Gegenwart zweier Zeugen in der Gemeindekanzlei mündlich kundzumachen).[3]) In diesem Falle ist die geschehene Kundmachung und der Tag, an welchem dieselbe erfolgte (von den Zeugen), auf dem Straferkenntnisse zu bestätigen. Berufungen gegen die Verweigerung der Bewilligung zum Vogelfange, oder gegen die mit der Bewilligung verknüpften Bedingungen sind an die politische Landesstelle, und im weiteren Instanzenzuge an das Ackerbauministerium, Berufungen gegen ein Straferkenntniß (in Görz, Gradisca gegen die vom Gemeindevorstande verweigerte Bewilligung zum Fangen und Tödten der im Anhange B angeführten Vogelarten) aber an die politische Bezirksbehörde (in Kärnthen, Niederösterreich binnen 3 Tagen im Wege des Gemeindevorstandes) zu richten, und sind in dem ersteren Falle bei der politischen Bezirksbehörde und im letzteren Falle bei dem Gemeindevorstande binnen vierzehn Tagen[4]) vom Tage der erfolgten Kundmachung oder Zustellung des Erkenntnisses mündlich oder schriftlich einzubringen.[5]) Die Gendarmerie, das Forst-, Jagd- und Feldschutzpersonale, dann alle öffentlichen Aufsichtsorgane sind verpflichtet, jede wahrgenommene Uebertretung dieses Gesetzes dem Gemeindevorsteher (Vorstande des Gutsgebietes behufs Mittheilung an die Bezirksbehörde, in Galizien) anzuzeigen. Für wissenschaftliche Zwecke kann die politische Landesbehörde Ausnahmen von den Bestimmungen der Gesetze eintreten lassen.[6])

---

[1]) In Tirol und Vorarlberg, in den Ortsgemeindearmenfond; in Galizien in den Armenfond der Gemeinde, in deren Gebiet die Uebertretung begangen wurde; in Krain, Kärnthen, Mähren, Schlesien in die Gemeindecasse; in Niederösterreich in die Armencasse der Ortsgemeinde.

[2]) Das Gesetz für Istrien, dann für Bukowina, Schlesien, Kärnthen fügt bei: Der politischen Bezirksbehörde liegt es ob, darüber zu wachen, daß die Bestimmungen dieses Gesetzes von den Gemeindevorstehern genau befolgt werden. Die politische Bezirksbehörde hat insbesondere dafür Sorge zu tragen, daß dieses Gesetz alljährlich im Monate December (in Kärnthen anfangs März und September) durch die Gemeindevorsteher in den Gemeinden in ortsüblicher Weise kundgemacht werde (dieselben Verfügungen hat das Gesetz für Görz, Gradisca, Krain, Mähren, Salzburg). Die politische Bezirksbehörde in Vorarlberg hat insbesondere dafür Sorge zu tragen, daß dieses Gesetz, wenn in einer Gemeinde öftere Uebertretungen desselben vorkommen sollten, durch die Gemeindevorstehung in Erinnerung gebracht werde. Die Gemeindevorsteher werden es sich bei Erfüllung dieser Obliegenheiten angelegen sein lassen, den Namen der in den Anhängen A, B, C angeführten Vögel die entsprechende Benennung im landesüblichen Dialecte beizufügen (für Istrien). Das Gesetz für Tirol fügt bei: Dem Bezirksausschusse liegt es ob, darüber zu wachen, daß die Bestimmungen dieses Gesetzes von den Gemeindevorstehern genau befolgt werden (§§. 39 und 42 des Gesetzes über die Bezirksvertretung, Landesgesetz 1868, Nr. 56, S. 46). Eine ähnliche Verfügung enthält das Gesetz für Böhmen. Der Bezirksausschuß hat insbesondere dafür Sorge zu tragen, daß dieses Gesetz alljährlich im December (in Böhmen im März und December) durch die Gemeindevorsteher in den Gemeinden ortsüblich kundgemacht werde. Für Böhmen, Schlesien, Mähren und Krain ist beigefügt: Die Unterlassung der dem Gemeindevorsteher in diesem Gesetze vorgezeichneten Verpflichtungen wird von der politischen Behörde mit einer Ordnungsstrafe von 10 bis 20 fl. zu Gunsten des Landesculturfondes (Gemeindecasse) geahndet. Dieselbe Verfügung hat das Gesetz für Görz, Gradisca, Krain, Bukowina, Salzburg, Vorarlberg (5—10 fl.).

[3]) In Oberösterreich, Böhmen, Görz, Gradisca, Krain, Tirol, Vorarlberg, Mähren, Bukowina, Salzburg.

[4]) Binnen 8 Tagen in Krain.

[5]) Gegen zwei gleichlautende Erkenntnisse findet nach den Gesetzen eine weitere Berufung nicht statt.

[6]) Das Gesetz für Tirol fügt bei: Dagegen kann aber auch aus besonderen Culturrücksichten, und hauptsächlich in Gegenden, wo bisher der Vogelfang in größerer Ausdehnung nur wenig üblich ist, der Landesausschuß über Antrag der Gemeindevorstehungen und der Bezirksvertretung den Vogelfang für den ganzen Bezirk oder für einen Theil desselben auf bestimmte Zeit noch mehr einschränken oder ganz verbieten.

Die Volksschullehrer[1]) sind verpflichtet, die Schuljugend über das Schädliche des Nesterausheben, Fangens und Tödtens der nützlichen Vögel zu belehren, und ihr insbesondere jährlich vor dem Beginne der Brutzeit die zum Schutze dieser Vögel erlassenen Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes vorzuhalten, und bezügliche Uebertretungen, soweit es ihr Wirkungskreis gestattet, zu verhindern.[2])

VI. Schutz der Bodencultur gegen Raupenschäden, Maikäfer u. s. w.

Für den Schutz der Bodencultur gegen Raupenschäden und Maikäfer sind in den einzelnen Ländern besondere Gesetze erlassen.[3]) Aus

---

[1]) In Tirol auch die Gymnasial- und Realschulprofessoren.

[2]) Die Bestimmungen des Vogelschutzgesetzes für Tirol erstrecken sich nicht auf das der Jagd vorbehaltene Federwild. Die im Gesetze für die Bukowina enthaltenen Bestimmungen haben auch auf die ausgeschiedenen Gutsgebiete ihre Anwendung. Die Geschäftsführer der Gutsgebiete haben die dem Gemeindevorsteher zugewiesenen Rechte und Pflichten zu übernehmen, das Strafrecht steht jedoch der politischen Bezirksbehörde zu. Die auf dem Gutsgebiete begangenen Uebertretungen dieses Gesetzes und die Nichtbeachtung der Verpflichtungen des Geschäftsführers des Gutsgebietes sind mit Strafen zu ahnden. Das Gesetz für Steiermark hat folgende Sonderbestimmung: Der Vogelfang ist bis auf Weiteres verboten. Ebenso auch das Ausnehmen der Jungen und Eier und das Zerstören der Nester. Obiges Verbot erstreckt sich nicht auf das der Jagd vorbehaltene Federvieh. Die Uebertretung dieses Verbotes, sowie die Verkäufer der durch diese Uebertretung erworbenen Vögel und Eier sind außer der Abnahme des Fangzeuges, der gefangenen Vögel, der Eier und beziehungsweise des Erlöses hieraus auch noch mit einer Geldstrafe von 1—25 fl. öst. Währ., oder mit Arrest von zwölf Stunden bis fünf Tagen zu bestrafen. Gegen die Schuljugend ist nach den Schuldisciplinarvorschriften vorzugehen. Außerdem sind die Fangwerkzeuge und die gefangenen Vögel, wovon die lebenden sogleich freizulassen sind, zu confisciren, die Geldstrafen und der Erlös der confiscirten Gegenstände verfallen in die Casse jener Gemeinde, in welcher die Confiscation und rücksichtlich das Straferkenntniß erfolgte. Die Handhabung der Bestimmungen dieses Gesetzes ist ein Theil der Fluren- und Marktpolizei und gehört nach §. 24, Punkt 3 und 4 der Gemeindeordnung v. 2. Mai 1864 innerhalb der Gränze der Gemeinde zum selbstständigen Wirkungskreise derselben. Das Gesetz für Kärnthen hat folgende, bereits im Texte kurz angedeutete Sonderbestimmungen: Das Fangen und Erlegen der Vögel, das Ausnehmen der Jungen und Eier und das Zerstören der Nester, sowie der Verkauf todter Vögel ist verboten. Obiges Verbot erstreckt sich nicht auf das der Jagd vorbehaltene Federwild und auf die im Anhange aufgeführten schädlichen Raubvögel. Uebertretungen dieses Verbotes, unter welche namentlich auch der durch Wildprethändler, Gastwirthe oder andere Personen vermittelte Weiterverkauf getödteter Vögel zu zählen ist, sind durch den Gemeindevorsteher und zwei Gemeinderäthe mit einer Geldstrafe von 1—10 fl. und im Wiederholungsfalle bis zu 40 fl. öst. Währ., oder im Falle der Zahlungsunfähigkeit mit einer Arreststrafe von zwölf Stunden bis zu acht Tagen zu ahnden. Außerdem sind die Fangwerkzeuge oder Schießgewehre und die gegen das obige Verbot gefangenen oder erlegten Thiere, wovon die lebenden sogleich freizulassen sind, zu confisciren. Dieses Strafrecht wird im übertragenen Wirkungskreise ausgeübt. Die Geldstrafen, sowie der Erlös der confiscirten Gegenstände haben in die Gemeindecasse einzufließen. Die politische Bezirksbehörde hat insbesondere dafür Sorge zu tragen, das dieses Gesetz alljährlich am Anfange der Monate März und September durch die Gemeindevorsteher in den Gemeinden ortsüblich verlautbart werde. Die Unterlassung der in diesem Gesetze dem Gemeindevorstande zugewiesenen Obliegenheiten wird von der politischen Bezirksbehörde mit einer Ordnungsstrafe von 10—20 fl. zu Gunsten des Landesculturfondes geahndet.

[3]) Gesetz für Niederösterreich v. 10. December 1868, L. G. B. Nr. 4, S. 17; Gesetz für Salzburg v. 18. Jänner 1872, L. G. B. Nr. 8, S. 11; Abänderung des Artikels 1 dieses Gesetzes; Gesetz für Salzburg v. 6. Juli 1876, L. G. B. Nr. 27, S. 63; Gesetz für Steiermark v. 10. December 1868, L. G. B. Nr. 5, S. 11; Gesetz für Kärnthen v. 30. November 1870, L. G. B. Nr. 55, S. 151; Gesetz für Krain v. 17. Juni 1870, L. G. B. Nr. 21, S. 185; Vergütungsbetrag für eingesammelte Maikäfer und Engerlinge (K. der Salzburger Land. Reg. v. 9. Mai 1874, L. G. B. Nr. 17, S. 30; Gesetz für Tirol v. 30. April 1870, L. G. B. Nr. 38, S. 85; Maßregeln zum Schutze der Feldfrüchte, Obstbäume und Weinberge gegen schädliche Insecten (Gesetz für Tirol v. 16. Mai 1874, L. G. B. Nr. 34, S. 166); Gesetz für Vorarlberg v. 30. April 1870, L. G. B. Nr. 40, S. 91; Gesetz für Görz und Gradisca

diesen Gesetzen werden folgende allgemeine Bestimmungen hervorgehoben: Alle Besitzer, Fruchtnießer und Pächter von Grundstücken sind verpflichtet, bis Ende März eines jeden Jahres, oder innerhalb der von dem Gemeindevorsteher (dem Bürgermeisteramte) längstens bis Ende April zu verlängernden Frist, ihre Obst- und Zierbäume, Gesträuche, Hecken, hölzernen Gartenzäune und Hauswände in den Gärten, auf den Feldern und Wiesen von den eingesponnenen Raupen, Insecteneiern und Puppen zu reinigen, und die eingesammelten Raupennester und Eier zu verbrennen oder sonst zu vertilgen.[1]) Auf gleiche Weise sind die Raupen, sobald sie im Frühjahre auf Bäumen, Gesträuchen und Culturpflanzen zum Vorschein kommen, sowie auch die Puppen innerhalb der von dem Gemeindevorsteher (Bürgermeisteramte) jährlich mittelst öffentlicher Verlautbarung festzusetzenden Frist zu vertilgen.[2]) Werden Bäume, welche von Raupen befallen

---

v. 30. April 1870, L. G. B. Nr. 34, S. 100; Gesetz für Istrien v. 2. September 1870, L. G. B. Nr. 45, S. 199; Gesetz für Bukowina v. 30. April 1870, L. G. B. XIII. St.; Gesetz für Böhmen v. 30. April 1870, L. G. B. Nr. 38, S. 107; Vorgang bei Auszahlung und Verrechnung der nach §. 9 des Gesetzes v. 30. April 1870, L. G. B. Nr. 38, für das Einsammeln der Käfer zu tragenden Vergütung, dann über die Anzeigen über die nach §§. 5 und 12 dieses Gesetzes verhängten Geldstrafen zu Handen des Landesculturfondes (K. der Statth. für Böhmen v. 10. August 1872, L. G. B. Nr. 38, S. 74); Vergütung für die Einlieferung von Maikäfern und Engerlingen i. J. 1873 (L. G. B. für Böhmen 1873, Nr. 36, S. 120); Vergütung für die Einlieferung von Maikäfern und Engerlingen i. J. 1874, 1876, 1877, 1878, 1879, 1880 (K. der Statth. für Böhmen v. 1. April 1874, L. G. B. Nr. 25, S. 71, Kundm. v. 13. Februar 1876, L. G. B. Nr. 29, S. 45, v. 24. Mai 1877, L. G. B. Nr. 23, S. 42, v. 23. Mai 1878, L. G. B. Nr. 25, S. 33, v. 27. Mai 1879, L. G. B. Nr. 19, v. 18. März 1880, L. G. B. Nr. 7); Gesetz für Schlesien v. 30. April 1870, L. G. B. Nr. 33, S. 157; Vergütung für eingelieferte Maikäfer und Engerlinge im Jahre 1874 (K. des Land. Präs. v. 19. Februar 1874, L. G. B. Nr. 10, S. 6); K. v. 19. Jänner 1878, L. G. B. Nr. 7, S. 16; Gesetz für Mähren v. 30. April 1870, L. G. B. Nr. 37, S. 224; Vergütung für jeden Metzen eingelieferter Engerlinge und Maikäfer im Jahre 1874 (K. der Statth. v. 2. Jänner 1874, L. G. B. Nr. 5, S. 12); für 1875 L. G. B. 1875, Nr. 28, S. 87; für 1876 L. G. B. 1876, Nr. 17, S. 45; für 1877 L. G. B. 1876, Nr. 33, S. 219; für 1878 L. B. B. 1877, Nr. 49, S. 90; für 1879 L. G. B. 1879, S. 2; für 1880, L. G. B. 1879, S. 72.

[1]) Diesen gesetzlichen Termin kann der Gemeindevorsteher (siehe Gesetz für Salzburg v. 6. Juli 1876, L. G. B. Nr. 6) nach Orts- und Witterungsverhältnissen nur einen Monat verlängern oder verkürzen.

[2]) Das Gesetz für Steiermark hat folgende kürzere Fassung: Sobald sich Maikäfer in einer Gemeinde zeigen, sollen dieselben während der ganzen Flugzeit, besonders des Morgens von den Gesträuchen und Bäumen abgeschüttelt, aufgelesen, in geeigneter Weise getödtet und den in jeder Gemeinde zu bestellenden Aufsehern vorgewiesen werden, welchen es obliegt, solche sogleich an einem geeigneten Orte in eine Grube zu bringen, oder mit dem Dünger vermischen zu lassen. Eine ähnliche Bestimmung hat das Gesetz v. 16. Mai 1874 für Tirol, welches beifügt, daß die Bestimmung der Menge der einzuliefernden Maikäfer von der Gemeindevertretung erfolgt, wenn sie es nicht vorzieht die Einsammlung gegen Entlohnung anzuordnen. Im Baufelde ist jeder Grundbesitzer verpflichtet, beim Aufbruche des Bodens die Engerlinge hinter dem Pfluge, der Haue oder Schaufel aufzulesen und sogleich tödten zu lassen. Das Gesetz für Tirol enthält außerdem die Bestimmung, daß das Fangen (Tödten) der Maulwürfe außer in zu Wiesen und Gärten verwendeten Gründen jederzeit verboten ist, auf Wiesgründen und in Gärten aber nur v. 1. April bis Ende September gestattet wird. Im Gesetze für Kärnthen sind die Verpflichtungen näher specialisirt; insbesondere sind die Grundbesitzer verpflichtet: a) vom December bis Ende Februar die Obstbäume von den auf selben hängenden dürren Blättern, als gewöhnlichen Raupennestern, zu befreien und selbe zu verbrennen; b) bei der Frühjahrssaat-Bestellung die in der frischen Pflugfurche zu Tage liegenden Engerlinge zu sammeln und zu tödten; c) die im Frühjahre auf den Obstbäumen sich zeigenden Raupen zu tödten und bei massenhaftem Auftreten derselben im eigenen Obstgarten, oder in dem des Nachbars die noch nicht von Raupen befallenen Bäume dadurch vor dem Hinaufkriechen der abgeschüttelten Raupen zu bewahren, daß die Baumstämme mit einem handbreiten Strohbande umwickelt werden, welches mit Wagenschmiere so oft zu bestreichen ist, als es trocken geworden, damit den Raupen das Darüberkriechen nicht gestattet. In Fällen so massenhaften Auftretens

sind, gefällt, oder von Raupen befallene Aeste abgehackt, so dürfen dieselben nicht im unabgeraupten Zustande liegen gelassen, sondern müssen abgeraupt oder sogleich verbrannt werden. Dieselben Personen sind verpflichtet, Raupen, Larven und Puppen anderer, als der vorgesehenen schädlichen Insecten, sowie diese letzteren selbst, wenn sie zu irgend einer Jahreszeit auf Aeckern und Wiesen in besorgnißerregender Menge verheerend auftreten, innerhalb der durch öffentliche Verlautbarung des Gemeindevorstehers (des Bürgermeisteramtes) festgesetzten Frist zu vertilgen. In solchen Fällen ist der Gemeindevorsteher (das Bürgermeisteramt) verpflichtet, die hiebei erforderlichen Maßregeln und Verfügungen rechtzeitig zu treffen; zugleich ist derselbe berechtigt, die Leistung von Notharbeiten jeder Art, soweit solche zur Beseitigung der augenblicklichen Gefahr nothwendig sind, zu verlangen, und jedes dazu taugliche Gemeindeglied und selbst Fremde hiezu anzuhalten.[1]) In allen jenen Fällen aber, wo zur Abwendung der Gefahr die Kräfte der Gemeinde nicht auslangen, hat der Gemeindevorsteher unverzüglich die Anzeige an die politische Bezirksbehörde[2]) zu machen. Ebenso haben diese Personen die Maikäfer[3]) während ihrer ganzen Flugzeit in der von dem Gemeindevorsteher (Bürgermeisteramte) dazu anberaumenden Frist von ihren Obst- und Zierbäumen, Ziergesträuchen und Alleebäumen, dann von den Bäumen an Waldrändern in den Fällen, wo die Wälder in einer solchen Nähe von den eben erwähnten Bäumen sich befinden, daß durch die Unterlassung des Abschüttelns die Durchführung der ganzen Maßregeln zwecklos wäre, täglich, besonders in den frühen Morgenstunden abzuschütteln und zu vertilgen, oder zu landwirthschaftlichen Zwecken zu verwenden. Im Baufelde sind beim Aufbruche des Bodens die Engerlinge hinter dem Pfluge, der Haue oder Schaufel aufzulesen und ebenfalls zu

---

schädlicher Insecten, zu deren rechtzeitiger Vertilgung die gewöhnlichen Arbeitskräfte des Besitzers ohne zu große Beirrung dringender Feldarbeiten nicht ausreichen, ist die Gemeinde verpflichtet, zur Vertilgung mitzuwirken. Insbesondere tritt diese Verpflichtung in jedem Maikäfer-Flugjahre ein, und dauert vom ersten Erscheinen derselben bis zu Ende der Flugzeit. Das Gesetz für Istrien setzt folgendes fest: Alle Besitzer und Pächter von bekannten Grundstücken sind strenge verpflichtet, die Afterrüsselkäfer (Attalabus bacchus) einzusammeln und unmittelbar zu vertilgen; in den Gemeinden oder Gemeindefractionen, in welchen die Obstcultur bedeutend entwickelt ist, gilt die obige Verpflichtung auch bezüglich der Raupen und nach Möglichkeit für jede der Bodencultur schädliche Insectengattung. Die Einsammlung und Vertilgung hat sich auf alle Entwicklungsstadien des Insectes, auf dessen Eier und Nester zu erstrecken. Der Gemeindevorsteher hat jedes Jahr durch eine besondere Kundmachung jene Gattungen von Insecten bekannt zu geben, welche je nach dem Verlauf des Jahres bedeutenderen Schaden drohen, sowie die Zeit der Einsammlung zu bestimmen. Außerdem enthält dieses Gesetz nur die allgemeinen Ueberwachungs- und Strafbestimmungen.

[1]) Für Kärnthen gilt folgende besondere Bestimmung: In Fällen, wo zur Vertilgung der Insecten die Gemeinde mitzuwirken hat, hat der Gemeindevorsteher den Gemeindeausschuß zu berufen, der zu beschließen hat, wie viele Arbeiter jede der genannten Personen beizustellen hat. Als Maßstab hat die Höhe der Grundsteuer zu dienen. Der Gemeindevorsteher beruft diese Arbeiter nach Maßgabe des Bedürfnisses, bestimmt für jeden Zeit und Ort der Arbeitsleistung, leitet und überwacht selbe entweder selbst, oder durch eine andere, nöthigenfalls aus der Gemeindecasse zu entlohnende Persönlichkeit. Der Gemeindevorsteher hat das Recht, auf Rechnung des Verpflichteten Arbeiter aufzunehmen, wenn solche entweder gar nicht beigestellt wurden oder arbeitsunfähig sind. Speciell ist das Einsammeln und Vertilgen der Maikäfer auf die Morgenstunde von 5 bis 8 Uhr zu beschränken und hat jeder Arbeiter die zum Einsammeln nothwendigen Geräthe mitzubringen.

[2]) In Böhmen an den Bezirksausschuß.

[3]) Nach dem Gesetze für Görz, Gradisca sind auch die Getreidekäfer (Melolontha agricola), die Gartenkäfer (Melolontha horticula), die Weinblattkäfer (Melolontha vitis), die Rüsselkäfer (Rynechitis bacchus) durch Abschütteln der Obst-, Zier- und jener Bäume, an welchen die Reben gezogen werden, sowie der Ziergesträuche, der Alleebäume und der Aehren in den behafteten Getreidefeldern täglich in den frühen Morgenstunden einzusammeln.

vertilgen. Der Gemeindevorsteher (das Bürgermeisteramt) hat darüber zu wachen, daß alle Besitzer, Fruchtnießer und Pächter ihren Verpflichtungen genau nachkommen. In Ermanglung eines Flurenwächters hat der Gemeindevorsteher (das Bürgermeisteramt) für die erforderliche Zeit ein, oder mehrere Individuen als Aufseher zu bestellen, welche, wo dieß nothwendig sein sollte, aus der Gemeindecasse zu entlohnen sind. In allen Fällen, wo das Sammeln der Raupengespinnste längstens bis Ende März eines jeden Jahres, oder das zu irgend einer Jahreszeit angeordnete allgemeine Abraupen, oder die Vertilgung der Maikäfer und Engerlinge oder anderer, den Culturpflanzen schädlichen Insecten bis zur festgesetzten Zeit unterlassen wurde, ist die Veranstaltung zu treffen, daß dieß auf Kosten der Säumigen vorgenommen werde.[1]) Außerdem ist von dem Gemeindevorsteher und zwei Gemeinderäthen (in den Städten mit eigenem Statute von dem Bürgermeisteramte) gegen die Säumigen eine in die Gemeindecasse[2]) einzuzahlende Geldstrafe von 1—10 fl.[3]) öst. W. und im Wiederholungsfalle bis 20 fl. öst. W., oder im Falle der Zahlungsunfähigkeit eine Arreststrafe von zwölf Stunden bis vier Tagen zu verhängen.[4]) Das Straferkenntniß ist der Partei entweder in schriftlicher Ausfertigung gegen Empfangsschein zuzustellen, oder aber derselben in Gegenwart zweier Zeugen in der Gemeindekanzlei mündlich kundzumachen. In diesem Falle ist die geschehene Kundmachung und der Tag, an welchem dieselbe erfolgte, von den Zeugen auf dem Straferkenntnisse zu bestätigen. Gegen das Straferkenntniß geht die Berufung, welche binnen vierzehn Tagen[5]) nach der Kundmachung oder Zustellung des Straferkenntnisses der ersten Instanz schriftlich oder mündlich einzubringen ist, an die politische Bezirksbehörde, in den Städten mit eigenem Statute an die Landesbehörde. Gegen zwei gleichlautende Erkenntnisse findet eine weitere Berufung nicht statt. Die Bäume, Gesträuche und Hecken, welche sich auf den der Gemeinde eigenthümlichen und von ihr selbst bewirthschafteten Gründen oder auf öffentlichen Wegen und an Rändern derselben befinden, sind auf Kosten der Gemeinde abzuraupen, und von Maikäfern zu säubern. Zur Aufmunterung des Einsammelns der Maikäfer und Engerlinge wird in Schlesien, Mähren, Böhmen, Vorarlberg, Salzburg u. s. f. für jeden Metzen an die betreffende Gemeinde einzuliefernde Maikäfer und Engerlinge eine bestimmte Vergütung geleistet, deren Ausmaß jährlich von dem Landeschef im Einvernehmen mit dem Landesausschusse[6]) festgestellt wird. Diese Vergütung wird aus der Gemeindecasse bestritten und zur Hälfte des Gesammtbetrages aus Landesmitteln ersetzt.[7]) Die eingelieferten Maikäfer und Engerlinge sind sofort zu vertilgen. Das Gesetz ist zweimal im Jahre[8]) und zwar Anfangs October und Anfangs Februar, durch den Gemeindevorsteher zu verlautbaren, und hat derselbe, sei es bei dieser

[1]) In Tirol können die Kosten für die für Versäumnisse hergestellten Arbeiten auch in Arbeitsleistungen zu Gemeindezwecken umgewandelt werden.

[2]) In der Bukowina, in Böhmen, Istrien, Krain in den Landesculturfond; in Görz, Gradisca in den Landesfond; in Vorarlberg, Niederösterreich in den Ortsarmenfond.

[3]) In der Bukowina 50 kr. bis 5 fl., im Wiederholungsfalle 10 fl., Arrest von sechs Stunden bis zwei Tagen (ähnliche Bestimmungen sind im Gesetze für Görz).

[4]) In Tirol fließen die Strafgelder nach dem Gesetze von 1874 in die Gemeindecasse.

[5]) In Krain, Vorarlberg binnen acht Tagen, in Niederösterreich binnen drei Tagen.

[6]) In Vorarlberg vom Gemeindeausschusse.

[7]) In Vorarlberg wird aus Landesmitteln nichts geleistet.

[8]) In Istrien einmal (April), Vorarlberg (Februar).

Gelegenheit oder abgesondert, die Frist für die Vornahme der einzelnen Verrichtungen genau bekannt zu geben. Den politischen Bezirksbehörden liegt es ob, darüber zu wachen, und sich die Ueberzeugung zu verschaffen, daß die Bestimmungen dieses Gesetzes von den Gemeinden ihres Bezirkes genau befolgt werden.[1]) Wird die Vollziehung dieses Gesetzes durch die Gemeinde vernachlässigt oder entspricht dieselbe nicht den ihr als Grundbesitzer obliegenden Verpflichtungen (§. 8), so hat die politische Bezirksbehörde[2]) und rücksichtlich der mit eigenen Statuten versehenen Gemeinden die politische Landesstelle auf Kosten der Gemeinde die erforderliche Abhilfe zu treffen. Die Unterlassung der dem Gemeindevorsteher in diesem Gesetze vorgezeichneten Verpflichtungen wird von der politischen Bezirksbehörde, und rücksichtlich der mit eigenen Statuten versehenen Gemeinden von der politischen Landesstelle mit einer Ordnungsstrafe von 10—20 fl. öst. W.[3]) zu Gunsten der Gemeindecasse[4]) geahndet.[5]) Die Gendarmerie, das Straßenaufsichts- und Feldschutzpersonale sind verpflichtet, jede wahrgenommene Uebertretung dieses Gesetzes dem Gemeindevorstande, und falls diesen selbst ein Verschulden trifft, der politischen Bezirksbehörde anzuzeigen.[6])

Besondere Vorkehrungen sind durch das Gesetz vom 3. April 1875, R. G. B. Nr. 61, betreffend die Maßregeln gegen die Verbreitung der Reblaus (Phylloxera vastatrix), getroffen.[7])

---

[1]) Den Bezirksausschüssen liegt es ob, darüber zu wachen, und sich die Ueberzeugung zu verschaffen, daß die Bestimmungen dieses Gesetzes von den Gemeinden ihres Bezirkes genau befolgt werden. Dieselben haben auch die Gemeinden ihres Bezirkes über die zweckmäßigsten Methoden der Vertilgung der Insecten und über die hiebei von Seite der Gemeinde zu ergreifenden Maßregeln zu belehren (§. 11 für Böhmen). Eine ähnliche Bestimmung besteht für Tirol. Das Gesetz für Steiermark fügt bei: Dieselben haben daher die Gemeinden ihres Bezirkes über die zweckmäßigsten Methoden der Vertilgung der vorerwähnten Insecten und über die hiebei von Seite der Gemeindevorsteher zu ergreifenden Maßregeln zu belehren; sie aber auch insbesondere auf die Nützlichkeit des Maulwurfes und das Schädliche des Vogelfangens aufmerksam zu machen, sowie im Frühjahre und im Herbste jeden Jahres dieselben schriftlich aufzufordern, die durch dieses Gesetz vorgeschriebenen Anordnungen zu treffen.

[2]) In Böhmen der Bezirksausschuß.

[3]) In der Bukowina 5 bis 10 fl.

[4]) Des Landesculturfondes in der Bukowina, Görz, Gradisca, Böhmen, Vorarlberg; des Localarmenfondes in Mähren, Salzburg; der Bezirkscasse in Steiermark.

[5]) Das Gesetz für Steiermark fügt bei: Der Recurs gegen ein solches Straferkenntniß ist an den Landesausschuß zu richten, und binnen vierzehn Tagen, vom Tage der Zustellung des Straferkenntnisses an gerechnet, bei dem Bezirksausschusse zu überreichen. Derselbe hat ebenfalls keine aufschiebende Wirkung. Die verhängte Geldstrafe ist vom Bezirksobmanne, sobald das Straferkenntniß rechtskräftig ist, im Wege der politischen Execution einzubringen, und sind die einschlägigen Behörden schuldig, seinem hierauf gerichteten Ansuchen Folge zu geben.

[6]) Diese Bestimmungen haben in der Bukowina auch auf die ausgeschiedenen Gutsgebiete ihre Anwendung. Die Geschäftsführer der Gutsgebiete haben die dem Gemeindevorsteher zugewiesenen Rechte und Pflichten zu übernehmen; das normirte Strafrecht steht jedoch der politischen Behörde zu. Die auf dem Gutsgebiete begangenen Uebertretungen dieses Gesetzes sind, ebenso die Nichtbeobachtung der Verpflichtungen des Geschäftsführers des Gutsgebietes mit den verhängten Strafen zu ahnden.

[7]) Die Besitzer von Weinpflanzungen sind verpflichtet, bei Wahrnehmung von Anzeichen, welche nach den bekannten Erfahrungen auf das Vorkommen der Reblaus in ihren Weinpflanzungen hinweisen, sofort dem Gemeindevorsteher die Anzeige zu erstatten. Derselbe hat von dieser Anzeige ebenso in dem Falle, als er in anderer Weise von Anzeichen, welche auf das Vorkommen der Reblaus in den im Gemeindegebiete gelegenen Weingärten hinweisen, Kenntniß erlangt, hievon sofort der politischen Bezirksbehörde Mittheilung zu machen. Gleichzeitig hat derselbe vorläufig, bis auf weitere Anordnung der politischen Bezirksbehörde, das Verbot der Ausfuhr von Reben, dann von Pflanzen, Pflanzentheilen und anderen Gegenständen, die als Träger des Insectes bekannt sind (§. 18), aus den betroffenen Pflanzungen zu erlassen (1). Wenn die politische Bezirksbehörde durch eine

solche Anzeige oder auf anderem Wege Kenntniß erlangt, daß in Weinpflanzungen Anzeichen von dem Vorkommen der Reblaus wahrgenommen wurden, hat sie eine Durchforschung der betreffenden Pflanzungen anzuordnen, und hiemit unter behördlicher Leitung Sachverständige (§. 14) zu beauftragen (2). Stellt es sich durch die behördliche Erhebung heraus, daß die Reblaus in den durchforschten Weinpflanzungen nicht vorkommt, so hat die politische Bezirksbehörde das von dem Gemeindevorsteher vorläufig verfügte Ausfuhrverbot (§. 1) zu beheben (3). Wird hingegen das Vorhandensein der Reblaus sichergestellt, so ist die behördlich eingeleitete Durchforschung (§. 2) mit Rücksicht auf das Gutachten der Sachverständigen auch auf die benachbarten Pflanzungen auszudehnen, und sind zugleich die Besitzer entfernterer, der Ansteckung minder ausgesetzter Weinpflanzungen aufzufordern, diese selbst zu durchforschen und das Ergebniß unmittelbar, oder durch den Gemeindevorsteher der politischen Bezirksbehörde anzuzeigen. Letztere hat das vom Gemeindevorsteher vorläufig verfügte Ausfuhrverbot (§. 1) zu bestätigen, beziehungsweise, wenn dasselbe etwa nicht verfügt wurde, selbst zu erlassen, und auch auf jene benachbarten Pflanzungen auszudehnen, deren Ansteckung nach dem Gutachten der Sachverständigen zwar nicht constatirt ist, die jedoch derselben verdächtig, oder von ihr nahe bedroht sind. Das Verbot ist in den Weingegenden des Bezirkes, und nach Umständen auch der Nachbarbezirke in ortsüblicher Weise und durch die Landeszeitung kundzumachen (4). Weitere Maßregeln, welche geeignet sind, die Ansteckung zu beseitigen, und die benachbarten Pflanzungen zu schützen, können von der Bezirksbehörde in dem Falle angeordnet werden, wenn mit Rücksicht auf das Gutachten der Sachverständigen die voraussichtlichen Kosten den mit Wahrscheinlichkeit zu erwartenden Nutzen nicht überwiegen. Unter dieser Voraussetzung kann die Bezirksbehörde erforderlichenfalls zum Schutze ausgedehnterer Weinpflanzungen auch solche Maßregeln anordnen, welche die Beschädigung oder Zerstörung der Pflanzungen auf den betroffenen Gründen und in der nächsten Umgebung mit sich bringen; sie kann weiters verfügen, daß solche Gründe auf eine bestimmte Zeit dem Weinbaue entzogen, und einer anderen Culturart gewidmet werden. Die Ausführung der einzelnen Maßregeln kann entweder den Grundbesitzern oder dem Gemeindevorsteher übertragen, und von der politischen Bezirksbehörde überwacht oder von dieser selbst besorgt werden (5). Den Schaden, welcher aus dem Verbote der Ausfuhr von Reben, Pflanzentheilen und anderen als Träger des Insectes bekannten Gegenständen erwächst, dann jenen Schaden, welchen der Grundbesitzer aus der gemäß den §§. 4 und 18 in Folge behördlicher Anordnung von ihm selbst vorzunehmenden Durchforschung seiner Weinpflanzungen erleidet, hat der Grundbesitzer allein zu tragen. Für den Schaden und die Auslagen, welche mit der Ausführung der auf Grund des §. 5 angeordneten Maßregeln verbunden sind, gebührt dem Besitzer des Grundes, auf dem sie zur Anwendung gelangen, eine Entschädigung. Dieselbe ist ihm durch Beiträge aller Besitzer von in demselben Lande liegenden Weinpflanzungen nach den Bestimmungen der §§. 7 und 8 zu leisten. Der Anspruch auf diese Entschädigung geht verloren, wenn dem Grundbesitzer ein erweisliches Verschulden an der Einschleppung der Ansteckung, oder an deren Ausbreitung zur Last fällt, oder wenn er den im Grunde des §. 5 erlassenen Aufträgen der Behörde in ungerechtfertigter Weise nicht nachkommt (6). Die politische Bezirksbehörde hat, wenn sie mit Rücksicht auf das Gutachten der Sachverständigen einen Anspruch auf Entschädigung begründet findet, an Ort und Stelle unter Zuziehung des Gemeindevorstehers und des Beschädigten den Schaden durch zwei beeidete Schätzleute ziffermäßig feststellen zu lassen. Der Landesausschuß des betreffenden Landes ist von der Anordnung der Entschädigungsverhandlung zu verständigen, und es wird demselben das Recht vorbehalten, sich an dieser Verhandlung zur Wahrung der Rechte der beitragspflichtigen Weingartenbesitzer (§§. 6 und 8) durch Einen oder zwei Delegirte zu betheiligen. Die politische Bezirksbehörde hat die Acten über die gepflogene Entschädigungsverhandlung der politischen Landesstelle vorzulegen (7). Für den gemäß dem §. 7 ermittelten Schaden eines jeden Grundbesitzers ist demselben von Seite der politischen Landesstelle nach Einvernehmen des Landesausschusses die Entschädigung zuzusprechen, wenn dem Beschädigten nicht das Hinderniß des §. 6 entgegensteht. Die zugesprochene Entschädigung wird auf alle Besitzer von Weinpflanzungen in jenem Lande, in welchem der Schaden sich ereignet hat, derart vertheilt, daß die von diesen Weinpflanzungen im letzten Jahre vorgeschriebene l. f. Grundsteuer ohne irgend einen Zuschlag ermittelt, und auf die so ermittelte gesammte Steuersumme nach Ablauf eines jeden Halbjahres die zugesprochene Entschädigung nach Percenten repartirt wird. Das Ergebniß der Entschädigungsverhandlung und der Repartition ist in allen Weingegenden des betreffenden Landes durch die politischen Bezirksbehörden kundzumachen, und dem Landesausschusse durch die Landesstelle mitzutheilen. Bei der

---

Kundmachung an die Gemeinden ist zugleich bekannt zu geben, daß allen Beitragspflichtigen das Recht des Recurses zustehe. Dieser Recurs muß binnen vierzehn Tagen, von der in der Gemeinde erfolgten Kundmachung an gerechnet, bei der politischen Bezirksbehörde eingebracht werden. Auch dem Landesausschusse steht das Recht des Recurses zu, und ist der Recurs in diesem Falle innerhalb derselben Frist von vierzehn Tagen, nach erfolgter Mittheilung bei der Landesstelle, einzubringen. Die Entscheidung über den Recurs steht dem Ackerbauminister zu. Ist kein Recurs eingebracht, oder über denselben rechtskräftig entschieden worden, so hat die Landesstelle die politischen Bezirksbehörden zu beauftragen, die rechtskräftig repartirten Entschädigungsbeiträge mit der nächsten Rate der Grundsteuer einzuheben. Die Landesstelle hat die Auszahlung der eingehobenen Entschädigungsbeiträge an die Beschädigten zu veranlassen (8). Jedem, der sich durch die von Seite der Landesstelle festgesetzte Entschädigung und Repartition (§. 8) in seinen Rechten beeinträchtigt erachtet, steht es frei, gegen die hiedurch Begünstigten im Rechtswege aufzutreten; durch ein solches gerichtliches Verfahren wird jedoch der Vollzug des politischen Erkenntnisses nicht gehemmt (9). Erfordert die Ausführung der nach §. 5 angeordneten Maßregeln vorübergehende Vorkehrungen auf Grundstücken, die nicht dem Weinbaue gewidmet sind, so gebührt dem Besitzer für den ihm hiedurch zugehenden Schaden Entschädigung, welche nach Maßgabe der Bestimmungen der §§. 7, 8 und 9 zu ermitteln und zu leisten ist (10). Die Grundbesitzer haben allen von der politischen Behörde in Durchführung dieses Gesetzes erlassenen Anordnungen nachzukommen. Sie sind verpflichtet, den zur Durchforschung der Weinpflanzungen oder zur Ausführung der sonstigen behördlichen Aufträge entsendeten Organen die nöthigen Vorkehrungen auf ihren Gründen zu gestatten und ihnen die erforderliche Beihilfe unentgeltlich zu leisten (11). Die politische Bezirksbehörde ist verpflichtet, die Ausführung aller zur Beseitigung des Insectenschadens getroffenen Maßregeln zu überwachen und nöthigenfalls im Zwangswege auf Kosten der Säumigen zu bewirken. Die Gemeindevorsteher haben die politische Bezirksbehörde in der erforderlichen Weise zu unterstützen (12). Gegen Entscheidungen und Verfügungen der politischen Behörden, welche in Durchführung dieses Gesetzes erlassen werden, kann auch außer dem Falle des §. 8 der Recurs an die höhere Behörde binnen vierzehn Tagen nach Kundmachung, beziehungsweise Zustellung der Entscheidung oder Verfügung schriftlich oder mündlich bei der politischen Bezirksbehörde eingebracht werden. Bei Gefahr im Verzuge kann ungeachtet des eingebrachten Recurses von der politischen Behörde die Vornahme der zur Beseitigung der Gefahr unbedingt nothwendigen Vorkehrungen angeordnet werden (13). Die politische Bezirksbehörde hat bei den ihr durch dieses Gesetz übertragenen Amtshandlungen unter Mitwirkung von Sachverständigen vorzugehen. Dieselbe hat im Falle des Bedarfes für ihren Bezirk Sachverständige, in der Regel aus der Reihe der Mitglieder der landwirthschaftlichen Bezirksvereine oder unterrichteter Weingartenbesitzer zu ernennen, und sie auf die Erfüllung der denselben durch dieses Gesetz auferlegten Pflichten zu beeiden. Zu den bezüglichen Verhandlungen sind nebst zwei Sachverständigen, und den betheiligten Grundbesitzern auch die Gemeindevorsteher beizuziehen (14). Handelt es sich um Abwendung der Gefahr für Weinpflanzungen in verschiedenen politischen Bezirken, so haben die betreffenden Bezirksbehörden rücksichtlich der zu ergreifenden Maßregeln das Einvernehmen zu pflegen, und kann die politische Landesbehörde Verfügungen treffen, welche zur einheitlichen Durchführung des Verfahrens zweckdienlich erscheinen. Insbesondere kann sie sich in diesem Falle einzelne sonst der politischen Bezirksbehörde zukommende Anordnungen vorbehalten, oder einer der betheiligten Bezirksbehörden die Leitung der bezüglichen Maßregeln übertragen (15). Die anläßlich der commissionellen Erhebungen ablaufenden Kosten an Taggeldern, Reisegebühren und sonstigen Entlohnungen für die behördlichen Organe, Sachverständigen und Schätzleute (§. 7), dann die anläßlich der behördlich vorgenommenen Durchforschung (§§. 2, 14 und 18) erwachsenden Kosten und etwaigen Schadensvergütungen werden vom Staatsschatze bestritten (16). Uebertretungen dieses Gesetzes und der zur Ausführung desselben erlassenen Verordnungen und Verfügungen sind mit Geldstrafen bis 100 fl. zu ahnden. In Fällen des Zuwiderhandelns gegen das in den §§. 1 und 4 bezeichnete Verbot der Ausfuhr von Reben u. s. w. können Geldstrafen bis 300 fl. verhängt werden. Die Geldstrafe fließt in den Ortsarmenfond. Kann dieselbe wegen Zahlungsunfähigkeit des Schuldigerkannten nicht eingebracht werden, so ist sie in Freiheitsstrafe zu verwandeln, wobei fünf Gulden Einem Tage Arrest gleichzuhalten sind. Auch für Berufungen gegen Straferkenntnisse gilt die im §. 13 bestimmte Recursfrist. Gegen gleichlautende Straferkenntnisse der politischen Bezirks- und der Landesbehörden findet eine weitere Berufung nicht statt (17). Der Ackerbauminister hat dafür zu sorgen, daß nach Maßgabe des §. 14 dieses Gesetzes eine genügende Anzahl von Personen über die Erscheinungen der Reblauskrankheit, und die Hilfsmittel dagegen in solcher Weise unterrichtet wird, daß dieselben geeignet sind, von den

politischen Bezirksbehörden als Sachverständige (§. 14) berufen zu werden; dann, daß die Erfahrungen über die Anzeichen der Ansteckung durch die Reblaus, über die Gegenstände, welche Träger des Insectes sein können, und über die zweckmäßigen Mittel zur Abhilfe zur Kenntniß der weinbautreibenden Bevölkerung und der betreffenden Behörden gelangen. Der Ackerbauminister ist ermächtigt, auch in solchen Gegenden, in welchen Anzeichen der Ansteckung durch die Reblaus nicht erhoben wurden, die Weinpflanzungen einer Durchforschung unterziehen zu lassen, und den Handel mit Reben in dem ganzen Geltungsgebiete dieses Gesetzes oder in einem Theile desselben zu verbieten (18). Den Landesvertretungen bleibt es vorbehalten, die ermittelten Entschädigungsbeträge (§§. 7, 8 und 10) auf den Landesfond zu übernehmen (19). Alle Eingaben, Urkunden und Verhandlungen in der durch dieses Gesetz geregelten Angelegenheit sind stämpel- und gebührenfrei. Diese Befreiung erstreckt sich jedoch nicht auf das im §. 9 vorgesehene gerichtliche Verfahren (20) (siehe Erlaß des Statthalters von Niederösterreich v. 22. Mai 1877, Z. 2624, betreffend Maßregeln zur Bekämpfung der Reblaus, Z. f. V. S. 100).

Die Internationale Convention v. 17. September 1878, R. G. B. Nr. 19, (vereinbart zu Bern am 17. September 1878, von Se. k. und k. Apostolischen Majestät, ratificirt zu Wien am 17. December 1879 und die Ratificationen ausgewechselt mit Deutschland, Frankreich, Portugal und der Schweiz zu Bern am 31. December 1879), betrifft die Maßregeln gegen die Reblaus. Nach derselben sind ausgerissene Weinstöcke und dürres Rebholz von dem internationalen Verkehr ausgeschlossen. In Betreff der Zulassung von Weinlesetrauben, von Trester, Compost, Düngererde, schon gebrauchten Spalieren und Pfählen innerhalb der Gränzgebiete, vorausgesetzt, daß die genannten Gegenstände nicht aus einem mit der Reblaus behafteten Gebiete herrühren, bleibt den Nachbarstaaten das Uebereinkommen vorbehalten. Rebpflanzen, Schnittlinge und Rebholz dürfen in einen Staat nur mit dessen Bewilligung eingeführt und dürfen nur durch die hiefür bestimmten Zollämter und unter Beobachtung der weiter unten hinsichtlich der Verpackung getroffenen Bestimmungen zum internationalen Verkehr zugelassen werden. Wein, Tafeltrauben ohne Blätter und ohne Rebtheile, Traubenkerne, abgeschnittene Blumen, Gemüse, Samen jeder Art und Früchte werden zum freien internationalen Verkehr zugelassen. Pflanzen, Sträucher und sonstige Erzeugnisse von Pflanzschulen, Gärten, Gewächshäusern und Orangerien dürfen von einem Staate nach dem anderen nur durch die zu diesem Behufe von den vertragschließenden Nachbarstaaten zu bezeichnenden Zollämter und unter den im Artikel 3 festgesetzten Bedingungen eingeführt werden. Diejenigen Gegenstände, welche zum internationalen Verkehr über die hiefür bestimmten Zollämter zugelassen sind, müssen von einer Bescheinigung der Behörde des Ursprungslandes begleitet sein, welche bezeugt: a) daß dieselben aus einem Gebiete herrühren, welches als von der Reblaus verschont gilt, und als solches auf der von jedem Vertragsstaate entworfenen, und auf dem Laufenden erhaltenen Specialkarte verzeichnet ist, und b) daß dieselben nicht erst kürzlich dort eingeführt worden sind. Rebpflanzen, Schnittlinge und Rebholz dürfen nur in Holzkisten zum Verkehre kommen, welche durch Schrauben fest verschlossen, dennoch aber leicht zu untersuchen, und leicht wieder zu verschließen sind. Aus Pflanzschulen, Gärten, Gewächshäusern und Orangerien herrührende Pflanzen, Sträucher und sonstige Erzeugnisse müssen sorgfältig verpackt und die Wurzeln vollständig frei von Erde sein; die Wurzeln können in Moos gewickelt, müssen aber jedenfalls mit Packleinwand derart umhüllt sein, daß nichts davon abfallen kann und nothwendige Untersuchungen ausführbar sind (Art. III). Gegenstände, welche bei einem Zollamte angehalten werden, weil sie nicht den im vorhergehenden Artikel vorgeschriebenen Verpackungsvorschriften entsprechen, sind auf Kosten des Verpflichteten nach dem Herkunftsorte zurückzusenden. Die Gegenstände, welche die Sachverständigen mit der Reblaus behaftet erkennen, sind sofort, und auf der Stelle sammt ihrer Verpackung durch Feuer zu vernichten. Die Fahrzeuge, auf welchen sie verführt wurden, sind unverzüglich durch eine genügende Abwaschung mit Schwefelkohlenstoff, oder mittelst eines anderen Verfahrens, welches die Wissenschaft als wirksam erkennen und das staatlich genehmigt werden sollte, zu desinficiren. Jeder Staat hat geeignete Maßregeln zur Sicherung der strengen Ausführung dieser Desinficirung zu treffen. Die Verordnung der Ministerien des Ackerbaues, des Innern, der Finanzen und des Handels v. 29. October 1873, R. G. B. Nr. 153, wonach im Einvernehmen mit der königlich ungarischen Regierung die Einfuhr von „bewurzelten" Reben über die Gränzen der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder bis auf Weiteres verboten, dagegen die Einfuhr von Schnittreben (ohne Wurzelansätze) gestattet wurde, falls nicht abgefallenes Rebenlaub zum Verpacken derselben verwendet wird, ist mit Min. Vdg. v. 8. October 1879, R. G. B. Nr. 125 außer Kraft gesetzt worden, und dürfen bewurzelte Reben, Schnittreben, Rebholz, Rebenlaub (auch als Verpackung), und alle Theile des Weinstockes überhaupt im frischen oder dürren Zustande, mit Ausnahme der Trauben, aus dem Auslande nicht eingeführt werden.

VII. Vorschriften, betreffend die Hebung der Pferdezucht.

Auf die Hebung der Pferdezucht bezieht sich a) die Einrichtung des ärarischen Beschälwesens, b) die Regelung des Privatbeschälwesens, c) die Regelung des Prämienwesens.

a. Das ärarische Beschälwesen.

Die Einrichtung der Staatsgestüte und Hengstendepots kann nicht Gegenstand dieser Darstellung sein, und wird hier nur erwähnt, daß der Uebergang der Staatsgestüte und Hengstendepots aus dem Wirkungskreise des Reichs-Kriegs- in jenen des Ackerbauministeriums in Folge Erl. vom 24. Jänner 1869, R. G. B. Nr. 15, S. 85 erfolgt ist.[1]) Was die Beschälstationen anbe-

---

1. Bewurzelte Reben, Schnittlinge, Rebholz, Rebenlaub (auch als Verpackung) und alle Theile des Weinstockes überhaupt im frischen oder dürren Zustande dürfen auch aus den Ländern der ungarischen Krone über die Gränzen der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder, bis auf Weiteres nicht eingeführt werden. Selbstverständlich ist auch die Einfuhr lebender Rebläuse unter allen Umständen untersagt, selbst wenn die Versendung solcher Insecten nur zu wissenschaftlichen Zwecken, und in was immer für einer sorgsamen Verpackung und Verwahrung erfolgen sollte. 2. Uebertretungen dieser Verordnung und der zur Ausführung derselben erlassenen Verfügungen unterliegen den im §. 17 des Gesetzes v. 3. April 1875, R. G. B. Nr. 61 betreffend die Maßregeln gegen die Verbreitung der Reblaus vorgesehenen Strafen (Min. Vdg. v. 16. März 1880, R. G. B. Nr. 29). Wegen Gefahr der Einschleppung der durch den Coloradokäfer (Doryphora decemlineata) veranlaßten Kartoffelkrankheit wurde im Einvernehmen mit der königl. ungarischen Regierung bis auf Weiteres Folgendes angeordnet: 1. Die Einfuhr von Kartoffeln aus den vereinigten Staaten von Nordamerika, sowie von Schalen und anderen Abfällen solcher Kartoffeln, ferner von Säcken, Kisten, Laub oder sonstigen Gegenständen, welche zur Verpackung oder Verwahrung derartiger Kartoffeln oder Kartoffelabfälle gedient haben, ist untersagt. 2. In soferne sich an Bord ankommender Schiffe nordamerikanische Kartoffeln auch nur als Proviantrest, oder sonstige im Absatze 1 genannte Gegenstände befinden sollten, dürfen dieselben nicht an's Land gebracht werden, und haben insbesondere die Hafen- und Seesanitätsorgane bei Zulassung von Schiffen aus nordamerikanischen Häfen zum freien Verkehre die entsprechenden Erhebungen zu pflegen und die darnach angemessenen Weisungen dem Schiffsführer zu ertheilen (Vdg. der Min. des Ackerbaues, des Inn., der Finanzen und des Handels v. 29. April 1875, R. G. B. Nr. 73). Auf die Beseitigung der Gefahr der Verbreitung des Coloradokäfers beziehen sich die Erl. des Ackerbau-Min. v. 8. December 1874, Z. 14326, v. 19. August 1876, Z. 9473, v. 3. Juli 1877, Z. 7828. Das Ackerbauministerium hat eine vollkommen naturgetreue und vorzüglich ausgeführte Abbildung des Colorado-Kartoffelkäfers in seinen verschiedenen Verwandlungszuständen vom Ei auf, als Larve, Puppe, Käfer mit beigedruckter Beschreibung anfertigen, und dieselbe verbreiten lassen. Es ist ferner nach Weisung des Ackerbauministeriums das Interesse der Ortsvorstände, der Geistlichen, der Lehrer, sowie überhaupt aller sich für solche Beobachtungen eignenden Personen von höherem Bildungsgrade in Bezug auf diese Angelegenheit anzuregen, und wach zu erhalten. Wo es irgend thunlich, wäre die Beihilfe von Naturkundigen in Anspruch zu nehmen, sobald in Zweifelsfällen das Wesen eines etwa zur Anzeige gelangten Schadens am Kartoffelkraute sichergestellt werden soll. Die Ortsvorstände sind durch die politische Behörde strengstens dahin zu instruiren, alle derartigen Schäden, auch von nicht bekannter Provenienz, sofort zur Anzeige zu bringen, in welchem Falle schleunigst eine Expertise zur Constatirung der Natur des Uebels zu veranlassen wäre. Sobald an irgend einem Punkte das Erscheinen des Coloradokäfers oder seiner Larven bemerkt und constatirt worden ist, ist von Seiten der politischen Bezirksbehörde sofort telegraphische Anzeige direct an das Ackerbauministerium zu erstatten. Mittlerweile sind aber ohne Verzug Maßregeln zu ergreifen, um der Gefahr thunlichst zu steuern und wurden die auszuführenden Maßregeln mit Erl. des Ackerbau-Min. v. 6. April 1878, Z. 2153 besonders vorgeschrieben.

[1]) Das Ackerbauministerium ist laut Erlasses v. 25. März 1874, Z. 3742, und v. 8. Februar 1875, Z. 4335 darauf bedacht, die Nachschaffung von Landesbeschälern, zum Ersatze der nach beendigter Deckperiode auszumusternden Staatshengste soviel als möglich aus der Zucht des Inlandes zu bewirken. Die Behörden wurden darnach beauftragt, durch

langt, so werden nach Verschiedenheit der Kronländer und der Bezirke mehrere gewöhnlich durch vier oder acht Monate mit Pferden belegt. Bei deren Bestimmung war früher vorzüglich darauf Rücksicht zu nehmen, daß jeder Pferdeinhaber die Gelegenheit erhalte, seine zu belegenden Stuten auf kurze Entfernungen, und folglich mit geringem Zeitverluste und Kosten auf die Beschälstation führen zu können (Hofkd. v. 19. Juli 1821). Die Beschälzeit ist vom 1. März bis Ende Juni jeden Jahres festgesetzt (Vdg. v. 15. Jänner 1802).[1]) Die Aufstellung der Beschälstationen während der einzelnen Beschälperioden wird durch besondere Kundmachungen bekanntgegeben. Mit Vdg. des Kriegsministeriums vom 28. Jänner 1863, R. G. B. Nr. 18 wurde die entgeltliche Belegung der Landesstuten durch die ärarischen Beschälhengste eingeführt.[2]) Die weiteren Min. Vdgn. vom 5. Jänner 1865, R. G. B. Nr. 10, vom 7. März 1868, R. G. B. Nr. 23, vom 10. März 1871, R. G. B. Nr. 16, und vom 2. Jänner 1873, R. G. B. Nr. 10 ließen es bei der entgeltlichen Belegung der Landesstuten bewenden. Die schon im Jahre 1864 den kleinen Pferdezüchtern in Ungarn zugestandene Begünstigung, die Deckgelder unter Haftung ihrer Gemeinden erst nach der Ernte entrichten zu dürfen, wurde im

---

die Gemeindevorsteher und in anderer geeigneter Weise für die entsprechende möglichst ausgedehnte Veröffentlichung dieser Absicht des Ackerbauministeriums Sorge zu tragen. Die Eigenschaften, welche solche zum Ankaufe angemeldete Hengste besitzen müssen, sind mit Ministerialerlasse v. 25. März 1874, Nr. 3742, bekannt gegeben worden. Die Besichtigung beziehungsweise der Ankauf solcher Hengste wird bei Gelegenheit der Pferdeprämiirung vorgenommen.

[1]) Was die Belegung der Landesstuten durch ärarische Beschäler auf den sogenannten Beschälstationen betrifft, so sind die Vorschriften hierüber in folgendem zusammengefaßt: Die Belegung der Landesstuten durch diese ärarischen Beschäler darf für die Pferdezüchter (außer den später eingeführten Belegtaxen) mit keinerlei Auslagen verbunden sein, und es besteht deßhalb für alle Individuen der Beschälbranche das strengste Verbot, in dieser Beziehung was immer für Namen habende Geschenke an Geld, Victualien, Getränken u. s. w. anzunehmen oder gar zu fordern. Man erwartet auch mit Zuversicht, daß Jedermann sich von der Verleitung der Militärmannschaft zur Pflichtverletzung durch Anbieten von derlei Geschenken ferne halten wird. Die Stuten müssen in der Reihenfolge, wie solche auf dem Belegplatze erscheinen, zur Deckung zugelassen werden. Einen sonstigen Vorzug kann Niemand für sich ansprechen, und ist auch unter strengster Ahndung nicht zu gewähren. Wenn ein Stutenbesitzer sich durch den Vorgang der Beschälmannschaft beeinträchtigt glaubt, ist er berechtigt, seine dießfällige Beschwerde bei dem Gemeindevorstande des betreffenden Ortes zur sogleichen Vorlage an die politische Bezirksbehörde, und durch diese im Wege der politischen Landesstelle an die Militärlandesbehörde zu Protokoll zu geben (L. R. B. Nr. 16, II. Abth., Mähren, Erl. v. 18. März 1856).

[2]) Das bezifferte Deckgeld ist nicht für jeden Sprung, sondern für die Stute bemessen, und, im Falle diese den Hengst öfter annimmt, finden die Nachsprünge bis zur höchsten Anzahl von sechs unentgeltlich statt. Dem Züchter bleibt es unbenommen, für seine Stute, wenn sie nach dem dritten oder vierten Sprunge nicht befruchtet sein sollte, einen anderen in der Station befindlichen Hengst zu begehren. Ist für diesen neugewählten Hengst ein niedrigeres oder dasselbe Sprunggeld festgesetzt, wie für den ersten, so ist für die auf obige höchste Anzahl noch gebührenden Nachsprünge keine weitere Belegtaxe zu entrichten. Im Falle aber für den zweiten Hengst das Sprunggeld höher bemessen wäre, hat der Züchter bloß jenen Betrag zu erlegen, welcher nach Abschlag der bereits gezahlten zur Ergänzung der neuen höheren Belegtaxe entfällt. In den Beschälstationen wird über jeden dort aufgestellten Landesbeschäler eine vollständige Beschreibung der Abstammung mit Angabe des für jeden einzelnen festgesetzten Sprunggeldes zur Einsicht der Züchter vorliegen. Die im Jahre 1863 gleichzeitig zum erstenmale versuchsweise eingeführte, aber als nicht zweckmäßig und nicht allgemein ausführbar erkannte Uebergabe der Belegzettel an den Ortsvorstand oder an den Vorstand des ausgeschiedenen ehemaligen gutsherrschaftlichen Gebietes behufs der Aufbewahrung und Verrechnung, wurde im Jahre 1864 wieder aufgelassen, und hatten die Belegzettel wieder, wie früher, in den Händen des Stationsleiters zu bleiben, und die Parteien wegen Erhebung des Belegzettels gegen Erlag der betreffenden Sprungtaxe sich ausschließlich an den Stationsleiter zu wenden.

Jahre 1868 vom Kriegsministerium unter derselben Bedingung auch auf die kleinen Pferdezüchter in den deutsch-slavischen Ländern ausgedehnt und auch später aufrecht erhalten.[1])

b. Das Privatbeschälwesen.

Die Min. Vdg. vom 24. April 1855, R. G. B. Nr. 79 betrifft die Verwendung der Privathengste zum Beschälen. Nach derselben durften unter folgenden Modalitäten Privathengste zum Belegen der Stuten verwendet werden: 1. Der Besitzer eines Hengstes, wenn er denselben zum Beschälen verwenden will, hat sich hiezu einen Erlaubnißschein zu lösen; 2. die dießfälligen Erlaubnißscheine waren von den Bezirksämtern auf die Dauer eines Jahres zu ertheilen; 3. derlei Licenzscheine durften von den competenten Behörden nur auf Grundlage eines von einem Thierarzte, oder einem geprüften Curschmiede ausgestellten Zeugnisses darüber, daß der Hengst gesund, zur Fortpflanzung tüchtig und mit keinem Erbfehler behaftet sei, ausgefertiget werden; 4. die Erlaubnißscheine hatten zugleich eine genaue Beschreibung des Hengstes, nämlich: dessen Alter, Körpermaß, Farbe und Abzeichen zu enthalten; 5. die Licenzen waren unentgeltlich auszufertigen; 6. die Verwendung von nicht licenzirten Privatbeschälern wurde nach Vorschrift des Erlasses der bestandenen Hofkanzlei vom 11. April 1844, Z. 10057, mit einer Geldbuße von 2—20 fl. Conv.-Münze, oder verhältnißmäßigem Arreste bestraft. Eine Nachtragsverordnung des Ministeriums des Innern vom 2. Februar 1860, Z. 454-26 enthielt die Weisung, daß Inhaber von Hengsten, durch welche dieselben unbefugt Stuten belegen lassen, im Betretungs-

---

[1]) Die Vdg. des Kriegsmin. und des Min. für Handel und Volkswirthschaft v. 28. April 1865, R. G. B. Nr. 29 betrifft die bei den Militärhengstendepots alljährlich vorzunehmende commissionelle Untersuchung der ärarischen Beschälhengste vor deren Abmarsche in die betreffenden Beschälstationen. Zur Erlangung eines gründlichen Nachweises des Resultates der Stutenbelegung hatte das Ackerbauministerium mit Erlaß v. 18. April 1873, Z. 4248 folgenden Vorgang angeordnet: Nach der Beschälperiode werden bei den Postencommanden bezirkshauptmannschaftsweise Auszüge aus den Belegprotokollen verfaßt, und darin die belegten Stuten ortschaftsweise eingetragen. Diese Auszüge wurden von dem Depotcommando im Wege der Landesstellen an die politischen Bezirksbehörden vertheilt, welche dann mit Zuhilfenahme der Ortsvorsteher die gewünschten Nachforschungen über die in dem betreffenden Sprengel belegten Stuten, beziehungsweise über die Ergebnisse der erfolgten Belegung pflegen, und das Resultat in den betreffenden Rubriken eintragen. Nach der nächsten Beschälzeit, d. h. nach Ablauf der Zeit, wo im vorigen Jahre trächtig gewordene Stuten abgefohlt haben, werden die mit den benöthigten Daten versehenen oberwähnten Ausweise durch die Landesbehörde dem Depotcommando zurückgestellt. Versammlungen von Zuchtstuten in größerer Anzahl an bestimmten Orten und zu bestimmten Zeiten sich wiederholend, verbunden mit Fohlenschau, werden sich diesem Vorgange in bester Weise anschließen. In einem an das Staatshengsten-Depotcommando in Stadl gerichteten Min. Erl. v. 20. Jänner 1875, Z. 896 hat das Ackerbauministerium die Absicht ausgesprochen, während der Deckperiode des Jahres eine Aufnahme und Verzeichnung des in Nieder- und Oberösterreich vorhandenen Stutenmateriales durch die Officiere des Depots zu veranlassen. Nachdem die Ermöglichung der entsprechenden Durchführung dieser Maßregel von der freiwilligen Vorführung der Stuten durch ihre Besitzer bedingt ist, so erscheint es geboten, dieselben zuvor mit dem Zwecke und der Art und Weise der Durchführung dieser Maßregel bekannt zu machen. Es wurde sonach die Verständigung der Gemeinden veranlaßt, und sie darüber belehrt, daß diese Verzeichnung der Stuten zunächst im eigenen Interesse der Pferdezüchter und Pferdeinhaber geboten erscheine, um gestützt auf die hiedurch erhaltenen Daten die nöthigen Maßregeln zur Hebung der Pferdezucht, namentlich die entsprechende Vertheilung der Hengste für Zuchtzwecke, die Aufstellung von Beschälstationen, die Subventionirung, Prämiirung und auch die Licenzirung der Privatbeschäler daran knüpfen, und die noch weiter sich als nothwendig ergebenden Anordnungen treffen zu können.

falle nach der vollen Strenge der obigen Verordnung zu bestrafen sind, und Licenzscheine unmittelbar vor Beginn der Beschälzeit, und nur für solche Privathengste ertheilt werden sollen, welche von Seite eines Thierarztes, geprüften Curschmiedes, oder des Bezirksarztes, in Gegenwart des Vorstehers, oder eines Beamten des politischen Bezirksamtes, einer genauen Untersuchung unterzogen, mit keinem Erbfehler behaftet, und zur Fortpflanzung tüchtig befunden worden sind. Zur sicheren Erreichung des mit den Verordnungen des Ministeriums des Innern vom 24. April 1855, R. G. B. Nr. 79, und vom 2. Februar 1860, Z. 454/26, betreffend die Verwendung von Privathengsten zum Beschälen, — dann zur Erreichung mit den Bestimmungen des §. 75 des Thierseuchennormales vom Jahre 1859, Z. 32592-M. J., enthaltend die Sicherungs- und Tilgungsmaßregeln der Beschäl- oder Chankerseuche der Zuchtpferde angestrebten Zweckes wurden mit Ministerialverordnung vom 3. Februar 1866, R. G. B. Nr. 18 noch besondere Durchführungsvorschriften erlassen.[1])

Im Nachhange zu den Verordnungen des Ministeriums des Innern vom 24. April 1855, R. G. B. Nr. 79, dann des Ministeriums für Handel und Volkswirthschaft, des Kriegsministeriums und des bestandenen Staatsministeriums vom 3. Februar 1866, R. G. B. Nr. 18 wurde mit Verordnung des Ackerbauministeriums im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern und dem Landes-Vertheidigungsministerium vom 15. Mai 1874, R. G. B. Nr. 76[2])

---

[1]) Aus welchen wir Folgendes hervorheben: Die Ausübung des Privatbeschälgeschäftes durfte in der Regel nur an den von der Bezirksbehörde hiezu bestimmten und auf der Licenz anzumerkenden Plätzen innerhalb des Bereiches des betreffenden Bezirkes stattfinden. Das Herumziehen mit den Hengsten zum Zwecke des Belegens (der sogen. Gauritt) ist verboten und kann nur ausnahmsweise von der Bezirksbehörde bewilligt werden, wenn wegen besonderer Localverhältnisse ein solches Herumziehen mit den Hengsten nicht zu umgehen ist. Die Ausübung des Beleggeschäftes in einem anderen Bezirke ist strenge verboten. Jeder Privatbeschälhengst ist während der Deckzeit in jedem Monate Einmal durch einen von der Bezirksbehörde hiezu bestimmten Thierarzt oder Curschmied bezüglich seines Gesundheitsstandes zu untersuchen und der Befund, sowie der Tag der stattgehabten Untersuchung jedesmal in dem Licenzscheine anzumerken. Eine wiederholte Uebertretung dieser Vorschriften ist von der Bezirksbehörde mit der vorübergehenden oder bleibenden Ausschließung von dem Privatbeleggeschäfte zu bestrafen. Wer einen mit einer ansteckenden Krankheit behafteten Hengst, sei er licenzirt oder nicht, zur Stutenbelegung verwendet, ist, wie jeder Uebertreter der Seuchenvorschriften, nach den §§. 400—402 des Strafgesetzes zu bestrafen. Evidente schankerkranke Hengste, dann solche Hengste, welche zwar äußerlich gesund erscheinen, jedoch erwiesenermaßen den Stuten die Krankheit durch den Belegact beigebracht haben, endlich Hengste, welche Stuten, die zur Zeit des Belegens schon schankerkrank waren, belegt haben, sind der Castration zu unterziehen. Die Entscheidung hierüber steht der Seuchencommission zu, und ist ein Recurs dagegen nicht zulässig. Die mit Erbfehlern oder anderen, dem Zuchtzwecke nachtheiligen und unheilbaren Defecten und Krankheiten behafteten und eben deßhalb zur Licenzirung nicht geeigneten Privathengste sind, wenn sie dennoch zum Beleggeschäfte verwendet werden, von der Belegung für immer auszuschließen und auf der linken Schulter mit dem Brande 0 zu bezeichnen. Jeder Besitzer eines licenzirten Hengstes hat über die während der Deckzeit des laufenden Jahres von seinem Hengste belegten Stuten ein Verzeichniß zu führen und dasselbe am Schlusse der Beschälzeit sammt der Licenz an die betreffende Bezirksbehörde abzugeben. Die politische Bezirksbehörde hat über die von ihr licenzirten Privatbeschälhengste und deren Eigenthümer ein Verzeichniß zu führen und dasselbe bei Beginn der jährlichen Beschälperiode dem betreffenden Militärhengstendepot einzusenden. Siehe II. Band, Seite 460, 461.

[2]) Nach dieser Verordnung bleiben die in den früheren Vorschriften enthaltenen Bestimmungen, welche bezüglich der Verpflichtung zur Einholung der Licenz, des unbefugten Gaurittes, dann bezüglich der periodischen Untersuchung der licenzirten Hengste, sowie der Anordnungen der Seuchenvorschriften und betreffs der Strafen und der Folgen aus Anlaß der Nichtbeachtung der Licenzirungsverpflichtung festgesetzt wurden, ungeändert und aufrecht, und sind nur diejenigen ausführenden und erläuternden Bestimmungen getroffen worden,

zur wirksameren Wahrung der Interressen der Pferdezucht bei Verwendung der Privathengste zum Beschälen verordnet, wie folgt: 1. Jeder Hengstenbesitzer, welcher zum Zwecke der Verwendung seines Hengstes zur Privatbeschälung die in den bezogenen Ministerialverordnungen vorgezeichnete Licenz zu erhalten anstrebt, hat dieß bei der politischen Bezirksbehörde seines Wohnsitzes rechtzeitig anzumelden. Die Anmeldungszeit, welche mindestens vier Wochen zu dauern hat, wird mit einem genau zu bestimmenden Endtermin von der politischen Landesbehörde, einvernehmlich mit der Landescommission für Pferdezuchtsangelegenheiten,[1]) und in den Ländern, wo eine solche Landescommission nicht in Wirksamkeit besteht, im Einvernehmen mit der am Sitze der politischen Landesbehörde befindlichen Landwirthschaftsgesellschaft festgesetzt und entsprechend verlautbart. Die politischen Bezirksbehörden haben die eingelangten Anmeldungen nach Ablauf der Anmeldungszeit der politischen Landesbehörde vorzulegen. Wenn besondere Verhältnisse dafür sprechen, kann von der Ausschreibung der Anmeldung ganz abgesehen und gleich mit der Verlautbarung der Standorte der Köhrungs- (Licenzirungs-) Commissionen im Sinne des folgenden Absatzes 2 vorgegangen werden. 2. Zum Zwecke der alljährlich vorzunehmenden Untersuchung (Köhrung) der Hengste, deren Verwendung zur Privatbeschälung beabsichtigt wird, bestellt die Landescommission für Pferdezuchtsangelegenheiten, im Einvernehmen mit der politischen Landesbehörde, beziehungsweise dort, wo eine solche Landescommission nicht in Wirksamkeit besteht, die politische Landesbehörde, im Einvernehmen mit der Landwirthschaftsgesellschaft, auf Grund der eingelangten Anmeldungen, die Köhrungs- (Licenzirungs-) Commissionen in der erforderlichen Anzahl, und bestimmt zugleich die Standorte derselben, sowie den Zeitpunkt der Vornahme der Köhrung. Es ist zulässig, für mehrere politische Bezirke nur eine Commission zu bestellen, soferne nach den localen Verhältnissen die Vorführung der Hengste vor die Commission für deren Besitzer mit keiner besonderen Schwierigkeit und mit keinem unverhältnißmäßigen Zeitverluste verbunden ist. Die Verlautbarung der Zahl und Standorte der Köhrungscommissionen, sowie der für ihre Amtsthätigkeit bestimmten Tage hat die politische Landesbehörde durch die Bezirkshauptmannschaften und Gemeindevorsteher zu veranlassen. Die Köhrung einzelner Hengste an einem anderen Orte oder zu einer anderen Zeit kann ausnahmsweise von der Landescommission für Pferdezuchtsangelegenheiten im Einvernehmen mit der politischen Landesbehörde (beziehungsweise von der politischen Landesbehörde im Einvernehmen mit der Landwirthschaftsgesellschaft) nur dann bewilligt werden, wenn der betreffende Hengstenbesitzer die etwa hiemit verbundenen Commissionsauslagen aus Eigenem

---

welche durch die mittlerweile erfolgte Einführung der Landescommissionen für Pferdezuchtangelegenheiten bedingt sind, und welche die strengere und genauere, insbesondere aber die fachgemäße und einheitliche Durchführung der Licenzirungsverpflichtung, daher zunächst nur die genauere Normirung des bei der Köhrung zu beachtenden Verfahrens bezwecken. Auf die Ausführung der bezogenen Verordnung bezieht sich der Erlaß des Ackerbauministeriums v. 9. November 1875, Z. 8892.

[1]) Siehe in Betreff der Activirung der Landescommission in Pferdezuchtangelegenheiten in Oberösterreich und Niederösterreich, Schlesien die Kundm. der ob. ö. Statth. v. 8. Mai 1870, L. G. B. Nr. 22, S. 93; die Kundm. der niederösterr. Statth v. 9. November 1870, L. G. B. Nr. 65, S. 263; die Kundm. des Land. Präs. für Schlesien v. 28. April 1870, Nr. 23, S. 139. Wegen Auflösung der Landescommission für Pferdezuchtangelegenheiten in Mähren siehe Statth. Kundm. v. 27. September 1878, L. G. B. Nr. 5, S. 5. Wegen Auflösung der Landescommissionen für Pferdezuchtsangelegenheiten in anderen Ländern sind die bezüglichen Erlässe in den Landesgesetzblättern nicht veröffentlicht worden. Beim Ackerbauministerium besteht eine Centralpferdezuchtscommission. Siehe weiters I. Bd., S. 464.

bestreitet. 3. Die Köhrungscommissionen werden auf eine Functionsdauer von drei Jahren bestellt. Zu jeder Köhrungscommission sind als deren Mitglieder außer zwei Delegirten der Landescommission für Pferdezucht, beziehungsweise zwei der Pferdezucht kundigen unparteiischen Landwirthen, insbesondere auch ein von dem betreffenden Bezirkshauptmanne zu bezeichnender Vertreter der politischen Bezirksbehörde, ferner ein Vertreter des Staatshengstendepots und ein geprüfter Thierarzt, oder in Ermanglung eines solchen ein geprüfter Curschmied beizuziehen. Die Mitglieder der Köhrungscommission wählen aus ihrer Mitte den Obmann als Commissionsleiter. 4. Die Köhrung findet an den bestimmten Orten und festgesetzten Tagen öffentlich statt. 5. Im Sinne der Eingangs bezogenen Ministerialverordnungen darf die Köhrungscommission nur solche Hengste als zur Verwendung für die Privatbeschälung geeignet erklären, welche der Commission vorgeführt, und bei der dießfälligen Untersuchung gesund und mit keinem Erbfehler behaftet, zuchttauglich und den vorherrschenden Landesschlägen oder den im Lande gezogenen Racen entsprechend befunden werden. Ueber die dießfällige Eignung entscheidet die Köhrungscommission nach Stimmenmehrheit. Bei Gleichheit der Stimmen wird jene Ansicht zum Beschlusse, welcher der Obmann beigetreten ist. Die Verantwortlichkeit für den Sachverständigenbefund trifft nur die fachmännischen Mitglieder der Commission. 6. Der Beschluß der Köhrungscommission ist endgiltig, und findet gegen denselben keine Berufung statt. Den Besitzern von Hengsten, welche mit ihrem Licenzansuchen von der Köhrungscommission abgewiesen werden, sind die Gründe der Abweisung mündlich und über Begehren schriftlich von Seite der Commission bekannt zu geben. 7. Ueber die Commissionsverhandlung ist ein von dem Obmanne und sämmtlichen Commissionsmitgliedern zu unterzeichnendes Protokoll zu führen, welches der Obmann an die politische Landesbehörde zur geeigneten Benützung, beziehungsweise zur Mittheilung an die Landescommission für Pferdezuchtsangelegenheiten zu leiten hat. Dieses Protokoll hat für jeden einzelnen Fall auch das namentliche Abstimmungsergebniß zu enthalten. 8. Die Licenz zur Privatbeschälung wird von der Köhrungscommission nach dem Formulare auf die Dauer eines Jahres unentgeltlich ertheilt. Dieselbe berechtigt, den darin genau zu bezeichnenden Hengst in dem betreffenden Bezirke, und an dem bestimmten Standorte als Beschäler aufzustellen und denselben innerhalb des Beschällocales zur Belegung von Stuten zu verwenden.[1]) Die allfällige, im Sinne der Ministerialverordnung vom 3. Februar 1866 erwirkte ausnahmsweise Bewilligung zum Herumziehen mit dem Hengste (Gauritt) muß auf der Beschällicenz ersichtlich gemacht werden. 9. Einen Ausweis der ertheilten Licenzen hat die Köhrungscommission der zuständigen politischen Bezirksbehörde mitzutheilen, welche letztere denselben im Bezirke zu ver-

---

[1]) In Erläuterung des §. 8, Alinea 2, wurde bestimmt, daß die allfällig ausnahmsweise Bewilligung zum Herumziehen mit licenzirten Privatbeschälhengsten zum Zwecke des Belegens (der sogen. Gauritt) von der Köhrungscommission zu ertheilen und auf der Beschällicenz — unter Anführung jener Gemeinden, in welchem das Herumziehen gestattet wird — ersichtlich zu machen ist. Im Falle, als sich während der Zeit, wo die Köhrungscommission nicht versammelt ist, das Bedürfniß nach zeitweiliger Aufstellung eines licenzirten Beschälhengstes in einer in der Licenz nicht angeführten Gemeinde herausstellen sollte, kann die Bewilligung hiezu von der betreffenden Landescommission für Pferdezuchtangelegenheiten, welche vorher das Gutachten der politischen Bezirksbehörde einzuholen hat, ertheilt werden. Die ertheilte Bewilligung ist der politischen Bezirksbehörde mitzutheilen. Dort, wo eine Landescommission für Pferdezuchtangelegenheiten nicht in Wirksamkeit besteht, gibt die politische Landesbehörde im Einvernehmen mit der Landwirthschaftsgesellschaft jene Bewilligung (Min. Erl. v. 9. November 1875, R. G. B. Nr. 139).

öffentlichen und in steter Evidenz zu halten hat. 10. Der Besitzer des licenzirten Hengstes ist verpflichtet, für jede gedeckte Stute gleich nach dem ersten Sprunge dem Eigenthümer der letzteren einen Deckzettel nach dem Formulare B auszufolgen, in welchem auch die allfälligen weiteren Sprünge nebst dem Datum, an welchem sie erfolgten, anzugeben sind. Die Bestimmung der Deckgebühr bleibt dem Uebereinkommen der Betheiligten überlassen. Die genaue Ausfüllung der auf dem Deckzettel angedeuteten Bestätigung des Gemeindevorstehers über den Fohlenwurf empfiehlt sich insbesondere auch mit Rücksicht auf die Bestimmung des §. 8, lit. g des Gesetzes vom 16. April 1873, R. G. B. Nr. 77 über die Aushebung des Pferdebedarfes für Armeezwecke. 11. Der Besitzer eines licenzirten Hengstes hat über die, während der Deckzeit des betreffenden Jahres durch diesen Hengst belegten Stuten ein Deckregister nach dem Formulare C genau fortlaufend in zwei Exemplaren zu führen, und davon nach Ablauf der Deckzeit ein Exemplar sammt dem Licenzscheine im Wege der Gemeindevorstehung an die politische Bezirksbehörde einzusenden, das zweite Exemplar aber behufs der Fohlenermittlung zum eigenen Gebrauche aufzubewahren. Die politische Bezirksbehörde hat die Deckregister sammt den Licenzen an das betreffende Staatshengstendepot zu leiten. 12. Hengste, welche bei der, der betreffenden Decksaison vorangegangenen Vertheilung von Pferdezuchtprämien mit einer Staatsprämie ausgezeichnet worden sind, brauchen behufs Erlangung einer Licenz zur Privatbeschälung für diese Decksaison der Köhrungscommission in der Regel nicht besonders vorgeführt zu werden. Der Besitzer eines solchen Hengstes hat aber vor der Verwendung desselben zum Belegen, unter Vorlage des betreffenden Certificates über die erhaltene Prämie, die zuständige Köhrungscommission um Ausstellung einer Beschällicenz anzugehen. Die Köhrungscommission kann die angesuchte Licenz, soferne dagegen kein Bedenken obwaltet, ohneweiters ausfolgen; bei allfälligen Bedenken aber die Vorführung des Hengstes verlangen. 13. Findet die Licenzirung eines Hengstes zu einer Zeit statt, von welcher an bis zur wirklichen Verwendung desselben zum Beschälen ein Zeitraum von mehr als drei Monaten verflossen ist, so ist der Hengstenbesitzer verpflichtet, den Hengst vor dieser Verwendung nochmals durch einen von der politischen Bezirksbehörde hiezu bestimmten geprüften Thierarzt oder Curschmied bezüglich seines Gesundheitszustandes untersuchen zu lassen. Der Befund, sowie der Tag der stattgefundenen Untersuchung, ist von Seite des thierärztlichen Organes auf dem betreffenden Licenzscheine anzumerken, und muß dieser Licenzschein hierauf, noch vor der Verwendung des Hengstes zum Belegen, von dem Hengstenbesitzer der betreffenden politischen Bezirksbehörde zur Vidirung vorgelegt werden. 14. Wenn in dem zu 13 bezeichneten Falle, sowie bei der mit der Ministerialverordnung vom 3. Februar 1866 angeordneten monatlichen thierärztlichen Untersuchung des licenzirten Privatbeschälhengstes sich ein Anstand ergibt, welcher die fernere Verwendung des beanständeten Thieres zur Beschälung unzulässig macht, so hat der Untersuchende diese Verwendung des Hengstes einzustellen und hievon der betreffenden Gemeindevorstehung zur entsprechenden Ueberwachung des Vollzuges, als auch der politischen Bezirksbehörde zur Einleitung der Zurücknahme der Licenz, sogleich die Anzeige zu erstatten. 15. Von der in Gemäßheit der obbezogenen Ministerialverordnungen bestehenden allgemeinen Verpflichtung zur Einholung der Licenz für die zur Privatbeschälung gegen Entgelt verwendeten Hengste kann die politische Landesbehörde, einvernehmlich mit der Landescommission für Pferdezuchtsangelegenheiten (beziehungsweise mit der Landwirthschaftsgesellschaft), die Ausnahme gestatten, daß Besitzer von Gestüten zur Verwendung ihrer Gestütshengste zum Belegen von Zuchtstuten eines anderen Gestütsinhabers, sowie Besitzer von englischen Vollbluthengsten zur Ver-

wendung derselben zum Decken fremder Stuten — von der Einholung der Beschällicenz enthoben werden. Dabei müssen selbstverständlich die sanitären Rücksichten vollständig gewahrt erscheinen. 16. Der politischen Landesbehörde bleibt es überlassen, Vorsorge zu treffen, daß sowohl die Deckscheine als die Deckregister nach dem vorgezeichneten Formulare aufgelegt und den Hengstenbesitzern die Quelle zum Bezuge des Bedarfes an diesen Drucksorten bekannt gegeben werde. Der Staatsschatz darf aus diesem Anlasse nicht belastet werden. 17. Die politischen Behörden haben für die strenge Befolgung dieser Bestimmungen, sowie insbesondere auch der Bestimmungen der im Eingange bezogenen Ministerialverordnungen, in soferne solche durch die gegenwärtige Verordnung keine Abänderung erfahren haben, Sorge zu tragen und namentlich darüber zu wachen, sowie die ihnen unterstehenden Aufsichtsorgane entsprechend anzuweisen, daß jeder Fall der unbefugten Verwendung von nicht licenzirten Hengsten oder des unbefugten Gaurittes, sowie jeder Fall der Verwendung von mit ansteckender Krankheit behafteten Hengsten, in Gemäßheit der Bestimmungen der erwähnten Ministerialverordnungen ohne Verzug der weiteren gesetzlichen Behandlung zugeführt werde. 18. Die §§. 3 und 4 der für Böhmen erlassenen Verordnung des Ackerbauministeriums vom 17. August 1870, bezüglich des Vorganges bei Ertheilung der Licenzen für die Privatbeschälung, wurden außer Kraft gesetzt. Die Subventionen für die Haltung guter Privatbeschäler haben zunächst den Zweck, die Aufzucht und Haltung von, zur Fortpflanzung und Erhaltung der in den einzelnen Ländern bestehenden Pferderacen geeigneten, Privathengsten zu fördern, um sohin die Aerarialbeschäler nach und nach vermindern, oder ganz auflassen zu können. Zu dem Ende werden solche Subventionen versuchsweise vorerst in jenen Ländern vertheilt, in welchen die ärarischen Beschälstationen bereits eingezogen und reducirt worden sind, und in welchen auch das Materiale zur Aufzucht tauglicher Zuchthengste sich wenigstens theilweise vorfindet, so daß erwartet werden darf, daß daselbst in Folge der zu erzielenden Vermehrung der Privathengste die dermalen noch dahin gestellten Aerarialbeschäler werden reducirt werden können.[1])

c. Das Prämienwesen.

Die Preise für die Hebung der Pferdezucht theilen sich in Zuchtpreise und Rennpreise. Die mit dem Erlasse des Ackerbauministeriums vom 29. Mai 1872, Z. 4675/877 festgesetzten Bestimmungen über die Prämiirung der Pferde[2]) lauten: Die aus Staatsmitteln zu gewährenden Pferdeprämien

---

[1]) Von dem Bestreben nach thunlichster Hebung und Selbstständigmachung der Landespferdezucht geleitet, sah sich der Ackerbauminister zufolge Erlasses v. 22. October 1872, Z. 10168/1754, G. und V. B. für Oesterreich ob der Enns, J. 1872, 35. St., auf Grund der eingelangten Gutachten der Landescommissionen für Pferdezuchtangelegenheiten, und der bei der letzten Pferdezuchts-Enquetecommission stattgefundenen Berathungen veranlaßt, die Maßregel der Subventionirung von Privatbeschälern in Ausführung zu bringen. Die besonderen Grundsätze hierüber siehe in den betreffenden Landesverordnungen. Wegen Subvention für Wartung, Pflege, Ernährung und Aufzucht junger Hengste siehe die Kundm. der Statth. für Mähren v. 16. December 1872, L. G. B. Nr. 45, S. 111; wegen Subvention für Wartung, Pflege, Ernährung und Aufzucht von Privatbeschälern die Kundm. der Statth. für Mähren v. 17. December 1872, L. G. B. Nr. 46, S. 113; v. 29. December 1873, L. G. B. Nr. 6, S. 13, v. 12. Februar 1877, L. G. B. Nr. 7, S. 5; wegen Subventionirung von Privatbeschälern siehe auch Kundm. der küstenl. Statth. v. 7. September 1874, L. G. B. Nr. 21; wegen Maßregeln zur Hebung der Pferdezucht insbesondere zur Förderung der Hengstfohlenaufzucht die Kundm. der Land. Reg. für Schlesien v. 29. November 1872, L. G. B. Nr. 42, S. 86; die Kundm. der oberösterr. Statth. v. 24. November 1873, L. G. B. Nr. 67, S. 215 u. s. f.

[2]) Kundm. der n. ö. Statth. v. 4. August 1872, L. G. B. Nr. 21, S. 47; Kundm. der ob. ö. Statth. v. 1. August 1872, L. G. B. Nr. 28, S. 95; Kundm. der Land. Reg. für Salzburg v. 3. August 1872, L. G. B. Nr. 28, S. 59; Erlaß der Statth. für Steier-

werden ertheilt: A. für Mutterstuten, B. für junge Stuten, C. für Hengstfohlen und D. für Hengste.[1]) 1. Zur Vertheilung gelangen: a) Staatsprämien in Gold, b) silberne Staatsmedaillen und c) belobende schriftliche Anerkennungen von Seite der Prämiirungscommission. 2. Nebst einer Geldprämie wird stets auch eine Medaille erfolgt. Bei Unzulänglichkeit der Geldprämien werden für anerkannt preiswürdige Pferde nur Medaillen allein vertheilt. Jeder Geldprämie und jeder Medaille wird ein Certificat beigegeben, welches nebst der Beschreibung des Pferdes die Gründe seiner Prämiirung enthält. In Er=

---

mark v. 1. August 1872, L. G. B. Nr. 36, S. 321; Kundm. des Land. Präs. für Kärnthen v. 1. August 1872, L. G. B. Nr. 18, S. 75; Erl. der Land. Reg. für Krain v. 8. Juni 1872, L. G. B. Nr. 15, S. 113; Erl. der Land. Reg. v. 1. August 1872, L. G. B. Nr. 27, S. 164; Vdg. der Statth. für Tirol v. 6. August 1872, L. G. B. Nr. 59, S. 147; Kundm. der Statth. für das Küstenland v. 2. August 1872, L. G. B. Nr. 18, S. 53; L. G. B. für Dalmatien, 1872, Nr. 32, S. 73; Kundm. der Statth. für Böhmen v. 4. Juli 1872, L. G. B. Nr. 24, S. 57; Kundm. der Statth. für Mähren v. 31. Juli 1872, L. G. B. Nr. 26, S. 69; v. 30. December 1873, L. G. B. 1874 Nr. 3, S. 5; Kundm. des Land. Präs. für Schlesien v. 2. August 1872, L. G. B. Nr. 24, S. 43; Kundm. der Statth. für Galizien v. 20. August 1872, L. G. B. Nr. 62, S. 103; Kundm. des Land. Präs. für Bukowina v. 10. August 1872, L. G. B. Nr. 13, S. 43.

[1]) Hiebei haben nachstehende Bestimmungen in Anwendung zu kommen: A. In Betreff der Mutterstuten: Diese Prämien werden zuerkannt: 1. Mutterstuten von ihrem fünften Jahre aufwärts ohne Beschränkung auf ein Maximalalter, und zwar in solange, als sie gesund, kräftig und gut gepflegt sind, die Eigenschaften guter Zuchtstuten besitzen und ein gelungenes Saug= und Abspännfohlen haben. Mutterstuten der norischen (Pinzgauer) Race können auch im vierten Jahre prämiirt werden. 2. Eine Prämie darf nur dann zuerkannt werden, wenn a) das Fohlen von einem Staats= oder licenzirten Privatbeschäler oder eigenen Hengste des betreffenden Stutenbesitzers stammt, und diese Abkunft in den zwei ersten Fällen durch einen legalen Belegzettel nachgewiesen wird; b) durch Beibringung eines von dem Gemeindevorstande ausgefertigten, und von der zuständigen politischen Bezirksbehörde bestätigten Zeugnisses der Beweis geliefert wird, daß die vorgeführte Mutterstute schon vor der Geburt des Fohlen Eigenthum des Prämienwerbers war. 3. Der Umstand, daß eine Stute in früheren Jahren ein oder mehrere Male mit Prämien betheilt wurde, schließt dieselbe von der ferneren Concurrenz nicht aus. B. In Betreff der jungen Stuten: 1. Junge Stuten, d. i. drei= bis vierjährige Stuten dürfen nur dann prämiirt werden: a) wenn sie von einem Staats= oder licenzirten Privatbeschäler oder eigenen Hengste des Stutenbesitzers belegt sind, und dieß in den zwei ersten Fällen durch einen legalen Belegzettel nachgewiesen wird, und b) wenn sie mindestens Ein Jahr im Besitze des Prämienwerbers sich befinden, und dieß durch ein von der politischen Bezirksbehörde bestätigtes Zeugniß des Gemeindevorstandes nachgewiesen wird. 2. Junge Stuten, die als solche einmal prämiirt wurden, können in der Folge nur als Mutterstuten mit gelungenem Saug= oder Abspännfohlen (A) prämiirt werden. C. In Betreff der Hengstfohlen: 1. Ein= und zweijährigen Hengstfohlen, mögen dieselben von einem Staats= oder licenzirten Privatbeschäler oder eigenen Hengsten des Hengstfohlenbesitzers abstammen, wenn sie von dem Besitzer gut aufgezogen sind, eine gedeihliche Fortentwicklung und weitere gute Ausbildung annehmen lassen, sonach in Zukunft gute Zuchthengsten zu werden versprechen. Ihre Abstammung von einem Staats= oder licenzirten Privatbeschäler muß durch einen legalen Belegzettel nachgewiesen werden. 2. Hengstfohlen, die als einjährige prämiirt wurden, können auch im folgenden Jahre als zweijährige wieder prämiirt werden. 3. Die als zweijährig prämiirten, bei der nächstjährigen Prämiirung neuerdings vorgeführten Hengstfohlen können bei vollkommener Entwickelung und vorzüglicher Qualification entweder von der Regierung als Landesbeschäler angekauft, oder wenn sie für die nächste Sprungperiode mit einer Decklicenz versehen werden sollten, entsprechend subventionirt werden. D. In Betreff der Hengste: 1. Licenzirte Privatbeschäler, welche gut gepflegt, gesund und kräftig sind, dabei die Eigenschaften eines guten Zuchthengstes überhaupt und insbesondere für den Zuchtpferdeschlag des betreffenden Zuchtgebietes besitzen. 2. Die Eigenthümer solcher Hengste, welche sich um eine Prämie bewerben, haben das vorschriftsmäßig geführte Belegbuch der Commission vorzulegen. 3. Ein mit einer Prämie bereits betheilter Privathengst ist von der Concurrenz um solche Prämien in folgenden Jahren nicht ausgeschlossen. 4. Dagegen dürfen die vom Staate gegen eine fixe Subvention den Privaten übergebenen Hengste, sowie die vom Staate bereits subventionirten Privatbeschäler, nicht concurriren.

manglung von Geldprämien und Medaillen werden belobende schriftliche Anerkennungen ertheilt. Bei Verzichtleistung auf die Geldprämie wird der Prämiirte mit einer Medaille, und dem Certificate betheilt, in welchem letzteren diese Verzichtleistung ersichtlich zu machen ist. 4. Die Staatsprämien werden in den Ländern, wo Zuchtgebiete bestehen, nach diesen vertheilt und wird nur das dem Zuchtgebiete entsprechende Materiale prämiirt.[1]) Mit der A. h. Entschließung vom 27. Jänner 1857, Min. Erl. vom 27. April 1857, R. G. B. Nr. 84 wurden zur Hebung der Pferdezucht Staats-Rennpreise mit Abhaltung jährlicher Pferderennen auf die Dauer einer dreijährigen Periode eingeführt.

Mit Ministerialverordnung vom 17. März 1866, R. G. B. Nr. 41 wurden die aus Staatsmitteln bewilligten Kaiserpreise für Pferderennen

---

[1]) 5. Nur wirklich preiswürdige Pferde dürfen mit Staatsprämien betheilt werden. 6. Im Falle als bei der Concurrenz um die Staatsprämien einzelne Kategorien der zu prämiirenden Pferde (Mutterstuten, junge Stuten, Hengstfohlen und Hengste) oder selbst ganze Zuchtgebiete (Punkt 4) nicht prämiirungsfähige wären, kann gegen nachträgliche Motivirung ein Virement der Prämien von einer Pferdekategorie auf die andere, oder von einem Zuchtgebiete auf das andere stattfinden. 7. Bei der Prämiirung sind zunächst diejenigen Zuchtthiere zu berücksichtigen, welche die Zuchttauglichkeit durch ihre gelungene Nachkommenschaft erweisen können, und welche am meisten geeignet erscheinen, den Pferdeschlag einer gewissen Gegend zu verbessern; unter gleichen Verhältnissen sind Pferde von nachgewiesener guter Abstammung jenen vorzuziehen, deren Abkunft unbekannt ist. 8. Die Theilung einer Geldprämie unter zwei oder mehrere preiswürdig befundene Pferde ist nicht zuläßig. 9. Jeder Pferdeeigenthümer, welcher für ein Zuchtthier eine Prämie erhalten hat, muß sich durch Unterfertigung eines Reverses nach dem Formulare verpflichten, dasselbe nach der erfolgten Prämienvertheilung noch ein Jahr lang zu behalten und bei der nächsten Staatsprämienvertheilung, falls es bis dahin noch am Leben ist, wieder vorzuführen, endlich bei Nichteinhaltung einer der im Reverse gemachten Zusagen die empfangene Geldprämie ohne jede Einrede zurückzuerstatten. Sollte der Nachweis geliefert werden, daß das prämiirte Pferd durch einen Unglücksfall oder in Folge schlechter Entwicklung zuchtuntauglich wurde, oder der Castration unterzogen werden mußte, so kann die Rückstellung der empfangenen Geldprämien entfallen. Weitere ausführliche Durchführungsbestimmungen zu dem Erl. v. 29. Mai 1872, Z. 4675 enthält der Ackerbaumin. Erl. v. 4. December 1873, Z. 13228 (enthalten im L. G. B. für Mähren 1874, Nr. 3, S. 5). In diesem Erlasse ist unter Anderem auch bemerkt: Bei den Prämienvertheilungen ist ein besonderes Augenmerk auf den Umstand zu lenken, daß auch wirklich die Besitzer von prämiirten Pferden ihrer mittelst Revers übernommenen Verpflichtung zur Vorführung derselben vor die nächstjährige Prämiirungscommission nachkommen, denn nur durch die Erfüllung dieser Verpflichtung kann der mit der Vertheilung von Prämien zuvörderst angestrebte Zweck der Erhaltung des guten Zuchtmateriales im Lande am ehesten erreicht werden. Am allerwichtigsten erscheint eine solche Vorführung bei der nächstjährigen Prämiirung bezüglich der als zweijährig prämiirten Hengstfohlen. Es wäre sonach Sache der Landescommission, solche, ihren Verpflichtungen nicht nachkommende Pferdebesitzer im Wege der politischen Landesbehörde sogleich der betreffenden politischen Bezirksbehörde bekannt zu geben, damit dieselbe die nöthigen Schritte zur Rückforderung der Prämie sofort einleiten kann; denn nur durch eine strenge Ueberwachung der Einhaltung dieser Verpflichtung kann der angestrebte Zweck der Prämienvertheilungen erreicht werden.

Die Ausführung der mit dem Erl. des Ackerbaumin. v. 26. October 1872, Z. 10374 (Kundm. für Mähren v. 16. December 1872, L. G. und V. B. Nr. 45 (siehe auch Kundm. der ob. ö. Statth. v. 24. November 1874, L. G. B. Nr. 67, S. 215) zur Hebung der inländischen Pferdezucht getroffenen Maßregel „der Unterstützung der Aufzucht von Hengstfohlen bei Privaten und Vereinen“ hat zu verschiedenen Mißdeutungen und zu unrichtiger Auffassung der in dem besagten Erlasse aufgestellten Bedingungen Veranlassung gegeben. In der Absicht, sowohl diesen Mißdeutungen und unrichtigen Auffassungen zu begegnen, als auch den von mehreren Landescommissionen für Pferdezuchtangelegenheiten ausgesprochenen Wünschen nach theilweiser Modificirung einiger Bestimmungen bezüglich der Einführung dieser Maßregel thunlichst zu entsprechen, wurden vom Ackerbauminister laut der Eröffnung v. 5. November 1873, Z. 12022 in Erläuterung und theilweiser Modificirung der obgenannten Maßregel weitere Bestimmungen bekannt gegeben, unter welchen Bedingungen die Aufzucht von Hengstfohlen aus Staatsmitteln in Zukunft unterstützt werden solle.

für die zehn Jahre, von 1867 bis einschließlich 1876 festgesetzt. Im Uebrigen blieben für die ausgesetzten Kaiser-Rennpreise die mit der Verordnung vom 27. April 1857, R. G. B. Nr. 84 erlassenen allgemeinen und besonderen Bestimmungen mit den durch die Verordnung vom 6. November 1862, R. G. B. Nr. 82 eingeführten Aenderungen, sowie das mit Verordnung vom Jahre 1857 kundgemachte Reglement für die Bewerbungen um die Staatsrennpreise in verbindlicher Kraft, vorbehaltlich derjenigen Aenderungen in den besonderen Bestimmungen, resp. den bezüglichen Propositionen, die über Antrag der Centralcommission für Pferderennen eingetreten sind.

VIII. Vorschriften über die Viehzucht (Rindvieh-, Schaf-, Schweinezucht).

Unter diesen Vorschriften müssen vor Allem jene Normen hervorgehoben werden, welche auf die Rindviehzucht Bezug haben. In dieser Beziehung ist Folgendes zu erwähnen: A. Für die Hebung der Rindviehzucht einerseits, dann auch für die Haltung von Zuchtstieren andererseits bestehen in einzelnen Ländern besondere specielle Gesetze.[1]) Nach dem Gesetze für Steiermark obliegt die Sorge für die Hebung der Rindviehzucht in jedem politischen Bezirke der Bezirksvertretung für den Umfang ihres Bezirkes. Sie hat sich zu diesem Zwecke durch ihren Ausschuß in stetem Verkehre mit den im Bezirke befindlichen landwirthschaftlichen Filialvereinen und, wo es förderlich erscheint, mit der politischen Behörde zu erhalten und alle jene Maßregeln anzuregen und in soweit sie in ihren Wirkungskreis fallen, selbst zu beschließen und in Ausführung zu bringen, welche geeignet sind, die Rindviehzucht im Bezirke zu fördern.[2]) Der Bezirksausschuß ernennt, je nach der Ausdehnung des Bezirkes und seiner geographischen Lage, eine entsprechende Anzahl von Thierschaucommissionen und weiset jeder derselben das Gebiet zu, in welchem sie zu wirken hat.[3]) Die

---

[1]) Siehe wegen Hebung der Rindviehzucht Gesetz für Steiermark v. 10. December 1868, L. G. B. Nr. 4, S. 6; wegen Durchführung des Gesetzes v. 10. December 1868, L. G. B. Nr. 4; betreffend die Hebung der Rindviehzucht, Vdg. des steierm. Landesausschusses v. 29. April 1871, L. G. B. Nr. 18, S. 19; wegen Haltung von Zuchtstieren siehe das Gesetz für Vorarlberg v. 25. December 1869, L. G. B. Nr. 2, S. 31; endlich siehe Statuten für die Rindviehausstellung in Tirol (Kundm. der Statth. v. 11. Februar 1874, L. G. B. Nr. 13, S. 52); Abänderung der Statuten Statth. Kundm. v. 4. November 1878, L. G. B. Nr. 49, S. 52; Gesetz für Hebung der Rindviehzucht für Mähren v. 20. December 1874, L. G. B. 1875, Nr. 6, S. 25; Abänderung des §. 14 des Gesetzes für Mähren Gesetz v. 25. November 1878, L. G. B. Nr. 40, S. 167. Weiters wegen Haltung von Zuchtstieren siehe Gesetz für die Haltung von Zuchtstieren in Tirol v. 1. Februar 1876, L. G. B. Nr. 14, S. 12; Gesetz, betreffend die Haltung von Zuchtstieren in Krain, v. 16. Februar 1878, L. G. B. Nr. 11.

[2]) Der Bezirksvertretung insbesondere zugewiesen sind: a) die Sorge für die Aufstellung geeigneter Zuchtstiere im Bezirke, deren entsprechende Vertheilung in den einzelnen Gegenden des Bezirkes und die Ueberwachung ihrer Verwendung; die Sorge für Gründung von Viehversicherungsgesellschaften, für Bestellung von Thierärzten, und die Unterstützung der politischen Behörden und Gemeinden in Handhabung der Seuchenvorschriften; b) die Förderung der Cultur, der Futterpflanzen, sowie die Förderung und eventuelle Unterstützung von Bewässerungs- und Entwässerungsanlagen; c) die Förderung der Kenntnisse einer verständigen Behandlung und Pflege der Thiere unter den Viehzüchtern und deren Aneiferung zu einem zweckmäßigen Betriebe der Rindviehzucht, endlich d) die Anregung jener gesetzlichen Maßregeln, welche geeignet sind, den Viehzüchtern den Absatz des Rindviehes und der davon gewonnenen Producte zu fördern und zu erleichtern; e) die Sorge für die Förderung der Alpenwirthschaften, insbesondere durch Vermittlung der Bildung von Käsereigenossenschaften und Unterstützung derselben.

[3]) Zur Wahrnehmung und Förderung der Interessen der Rindviehzucht hat nach dem Gesetze für Mähren der Landesausschuß für jeden Steueramtsbezirk eine eigene Commission zu bestellen. Dort, wo es die Umstände erheischen sollten, können in einem Steuer-

Thierschaucommission (in Mähren die Thierzuchtcommission) hat das ihr zugewiesene Gebiet alljährlich im Winter (in Mähren alljährlich zum mindesten einmal, wo möglich im Monate März) zu begehen, die Viehzüchter und die Zahl der vorhandenen Zuchtstiere, dann die faselbaren Kühe und Kalbinen zu beschreiben, und sich von dem Zustande und der Tauglichkeit der Zuchtstiere zu überzeugen.[1]) Zur Aufmunterung der Viehzüchter und Hebung der Rindvieh-

---

amtsbezirke auch zwei oder mehrere solche Commissionen bestellt werden, in welchem Falle der Landesausschuß jeder derselben ihren Gebietsumfang zuweiset. Die Commissionen führen die Bezeichnung „Thierzuchtcommission" unter Anfügung eines vom Landesausschusse zu bestimmenden Ortsnamens (1). Die Thierzuchtcommission besteht aus 3 Mitgliedern und zwar: aus einem Obmann, einem zweiten sachkundigen Viehzüchter, oder dessen Ersatzmann und aus einem Thierarzte oder dessen Stellvertreter. Zum Obmann-Stellvertreter ist der zweite sachkundige Viehzüchter berufen. Der Landesausschuß ernennt den Obmann und den zweiten sachkundigen Viehzüchter, sowie den Ersatzmann des letzteren nach vorläufiger, im Wege der politischen Bezirksbehörden einzuleitenden Vernehmung der Gemeindevorsteher des betreffenden Bezirkes, und der in diesem Bezirke bestehenden landwirthschaftlichen Vereine auf die Dauer von sechs Jahren, und bestimmt zugleich den Thierarzt, sowie dessen Stellvertreter. Die ernannten Commissionsmitglieder sind berechtigt, nach Ablauf von drei Jahren um ihre Enthebung anzusuchen (2).

[1]) Nach Maßgabe dieser Beschreibung und mit Rücksicht auf den Standort der Zuchtstiere hat die Thierschaucommission (Thierzuchtcommission in Mähren) das ihr zugewiesene Gebiet in kleinere Districte derart abzutheilen, daß auf jeden dieser Districte beiläufig hundert Stück (in Steiermark) faselbare Kühe und Kalbinen und wenigstens Ein Zuchtstier (in Mähren beiläufig 50 bis 100 Stück, und womöglich aber zwei Zuchtstiere) entfallen. Zuchtstiere zum Zwecke der Fortzucht zu halten und (gegen Entgelt) verwenden zu lassen, steht unter Beobachtung der in den Gesetzen gegebenen Vorschriften Jedermann frei. Findet sich in einem Districte Niemand, der einen Zuchtstier auch für fremdes Vieh zu halten sich herbeiläßt, so ist es Pflicht der Gesammtheit der Viehzüchter dieses Districtes, einen Zuchtstier auf gemeinschaftliche Kosten anzuschaffen und zu erhalten (wenn sich mehr als die Hälfte dafür ausspricht, Zusatz für Steiermark). Die Anschaffungs- und Unterhaltungskosten sind in Steiermark nach Maßgabe des Standes der faselbaren Kühe und Kalbinen unter die Viehzüchter, welche keine eigenen Zuchtstiere halten, zu vertheilen und in soferne ein Uebereinkommen zwischen ihnen dießfalls nicht zu Stande kommt, von dem Bezirksausschusse nach diesem Maßstabe festzustellen. In Mähren sind diese Anschaffungs- und Erhaltungskosten von dem Landesausschusse unter die Viehzüchter, welche keine eigenen Zuchtstiere halten, in soferne nicht ein anderes Uebereinkommen derselben zu Stande kommt, nach der Zahl ihrer belegbaren Kühe und Kalbinen zu vertheilen und nach Art der Gemeindeumlagen durch den Gemeindevorstand einzubringen. Das Erträgniß aus der Verwendung des Zuchtstieres, sowie der allfällige Erlös für denselben kommt den Viehzüchtern nach dem gleichen Maßstabe zu Gute. Als Zuchtstier gegen Entgelt für fremdes Vieh darf nur derjenige verwendet werden, welcher von kräftigem und regelmäßigem Körperbau, gesund, mindestens $1^1/_2$ Jahr alt ist und zur Fortpflanzung für geeignet erkannt wird. Im Gesetze für Mähren ist beigefügt: Die Thierzuchtcommission hat dahin zu wirken, daß nicht nur vollkommen taugliche, sondern auch dem vorhandenen Viehschlage angemessene, und wenn dieser nicht entspricht, zur Verbesserung desselben geeignete Zuchtthiere angeschafft, daß für deren gute Erhaltung und Pflege, sowie für die Herstellung eingeschlossener Räume als Sprung- und Auslaufplätze Vorsorge getroffen, überhaupt das Züchtungsgeschäft dem wahren Interesse der Viehzucht entsprechend betrieben werde. Im Falle der Säumigkeit bei Anschaffung der Zuchtstiere hat die Thierzuchtcommission für diese Anschaffung Sorge zu tragen. Die Thierzuchtcommission hat insbesonders dafür zu sorgen, daß die Zuchtstiere der Districte solchen Personen zur Haltung übergeben werden, welche als tüchtige und verläßliche Viehzüchter bekannt sind und denen es an der erforderlichen geräumigen und gesunden Stallung, sowie an gutem und hinreichendem Futter nicht gebricht. Ueber die Eignung eines Stieres zur Nachzucht entscheidet die Thierschaucommission (Thierzuchtcommission in Mähren) nach Mehrheit der Stimmen. Sie hat darüber dem Besitzer einen bis zur nächsten Visitation giltigen Erlaubnißschein auszustellen und den geeignet befundenen Stier in ein eigenes Register einzutragen (und die Standorte der Stiere alljährlich im Bereiche des zugewiesenen Gebietes auf geeignete Weise zu veröffentlichen, Zusatz für Mähren). Wer seinen Stier ohne die vorgeschriebene Untersuchung und Erlaubniß gegen Entgelt zur Nachzucht verwenden läßt, verfällt in eine Geldstrafe von 2—10 fl. Die gleiche Strafe verwirkt derjenige, nach dem Gesetze für Mähren, welcher sein weibliches Thier wissent-

zucht wird alljährlich eine Prämienvertheilung im Lande stattfinden. Zu diesem Behufe wird Steiermark durch den Landesausschuß in drei Kreise getheilt, in welchen die Prämienvertheilung derart vorgenommen werden soll, daß derselbe Kreis jedes dritte Jahr an die Reihe kommt.[1]) B. Was die gemeinschaft-

---

lich von einem nicht licenzirten Stiere bespringen läßt. Zuchtstiere dürfen nicht öfters als zweimal im Tage zum Sprunge verwendet werden. Der Mißbrauch des unmittelbaren Nachsprunges ist nicht gestattet. Jede absichtliche Uebertretung dieser Vorschriften wird an dem Schuldtragenden mit einer Geldstrafe von 1—5 fl. geahndet.

In dem Gesetze für Mähren ist noch beigefügt: Jeder Besitzer eines licenzirten Stieres ist verpflichtet, über alle dem letzteren a) zugeführten weiblichen Thiere ein Verzeichniß (Sprungregister) nach Formulare zu führen, welches der Thierzuchtcommission auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen ist. Der Stierbesitzer ist zugleich verpflichtet, den Eigenthümern der dem Stiere zugeführten weiblichen Thiere auf deren Begehren b) über den geschehenen Sprung eine Bescheinigung (Sprungzettel) nach Formulare unentgeltlich zu erfolgen. Die gleichen Verpflichtungen liegen auch demjenigen ob, welchem ein licenzirter Zuchtstier des Districtes (§. 6) zur Haltung anvertraut ist. Am Schlusse eines jeden Jahres ist dem Obmanne eine Abschrift des Sprungregisters zu übergeben. Mangelhafte Führung des Sprungregisters wird mit 5—10 fl. bestraft (12). Stiere dürfen nach überschrittenem sechsten Monate ihres Alters nicht gemeinschaftlich mit Kühen oder Kalbinen auf die Weide getrieben werden. Uebertretungen dieses Verbotes sind mit einer Geldstrafe von 1—10 fl. zu ahnden (13). In der Regel ist das Weiden des Rindviehes gemeinschaftlich mit dem Borstenvieh oder Hausgeflügel bei einer Geldstrafe von 1—5 fl. verboten. Ausnahmen von dieser Regel bezüglich des Borstenviehes bewilligt die Thierzuchtcommission über Ansuchen des Gemeindevorstandes der betreffenden Gemeinde (14). Das Einlegen von Flachs oder Hanf in die zur Viehtränke bestimmten Gewässer ist bei einer Geldstrafe von 1—10 fl. verboten (16). Die Thierzuchtcommission hat die Verpflichtung, bei der jährlich vorzunehmenden Thierverzeichnung a) über die Vermehrung oder Verminderung des Viehstandes und deren Ursachen; b) über die Ernährung des Rindviehes auf der Weide und im Stalle, den Stand des Anbaues von Futterpflanzen und der Wiesencultur, über den Stand der Milchwirthschaft, dann über die Ausführung von Bewässerungs- und Entwässerungsanstalten; c) über den Zustand und die Beschaffenheit der Stallungen und Düngstätten, über die Pflege und Behandlung des Rindviehes und insbesondere des jungen Nachwuchses, dann über die vorgekommenen Viehkrankheiten, Sterbefälle und ihre Ursachen; d) über die Beschaffenheit und den Umfang des Verkehres mit Rindvieh und Viehproducten, — in dem zugewiesenen Gebiete sich in fortlaufender Kenntniß zu erhalten, und alljährlich Ende April der Landesstelle dem Landesausschusse und dem Centralausschusse der mähr.-schles. Ackerbaugesellschaft hierüber Bericht einzusenden. Die Thierzuchtcommission hat ferner bei jeder sich darbietenden Gelegenheit die Viehbesitzer auf die Vortheile einer entsprechenden Behandlung und Pflege der Thiere und auf den Nutzen der Einführung von gegenseitigen Viehversicherungsvereinen aufmerksam zu machen, sowie auf Abstellung der wahrgenommenen Gebrechen und Mißbräuche hinzuwirken und gemachte bemerkenswerthe Wahrnehmungen mit ihren allfälligen Anträgen dem Landesausschusse im Jahresberichte, und bei Dringlichkeit der Sache auch im einzelnen Falle in einem besonderen Berichte bekannt zu geben, welcher darüber das Geeignete in seinem Wirkungskreise zu veranlassen hat. Die Gemeindevorstände haben die Thierzuchtcommissionen jederzeit, und in jeder thunlichsten Weise zu unterstützen.

[1]) Zur Aufmunterung der Viehzüchter und Hebung der Rindviehzucht haben in Mähren alljährlich sieben Prämienvertheilungen im Lande stattzufinden. Zu diesem Behufe ist das Land Mähren in vierzehn Gebiete getheilt, denen die politischen Amtsbezirke zugewiesen sind. Die Prämienvertheilung hat derart stattzufinden, daß dasselbe Gebiet jedes zweite Jahr an die Reihe kommt, und daß auch innerhalb jedes dieser Gebiete die Orte der Prämienvertheilung entsprechend abwechseln. Prämien werden ertheilt: a) für Stiere von ein bis drei Jahren; b) für zuchtfähige Kühe vom dritten bis achten Jahre; c) an Viehzüchter für ein- bis zweijährige Kalbinen, welche sie selbst gezogen und d) an Viehzüchter, welche eine bestimmte Race rein züchtigen und veredeln, bei ihrem Rindviehe bestimmte Nutzungszwecke einführen, verfolgen und davon einen günstigen Erfolg nachweisen können (oder welche durch hervorragende Leistungen im Baue der Futterpflanzen oder in Verbesserung ihrer Gründe durch Bewässerungs- oder Entwässerungsanlagen den übrigen Viehzüchtern mit einem nachahmungswürdigen Beispiele vorangegangen sind, Zusatz für Steiermark). Außerdem werden in Mähren noch Prämien ertheilt: denjenigen Gemeinden, Districten, Bezirken, Vereinen und Thierzuchtgenossenschaften, welche in der Rindviehzucht besondere Erfolge aufzuweisen haben oder aber für deren Hebung hervorragende Verdienste in Anspruch nehmen können. Für ein und dasselbe Viehstück kann nach dem Gesetze für

liche Anschaffung von Zuchtthieren, in soweit nicht die besonderen Viehzuchtgesetze und die besonderen Gesetze über die Haltung von Zuchtstieren[1]) specielle Bestimmungen anordnen, anbelangt, wurden

---

Mähren nur Einmal eine Prämie zuerkannt werden. Die Prämien in den Fällen a, b und c sind in Steiermark an die privatrechtliche Bedingung geknüpft, daß die preiswürdig befundenen Thiere und zwar die Stiere innerhalb eines Jahres, die Kühe und Kalbinen aber innerhalb zwei Jahren vom Tage der Betheilung mit einer Prämie gerechnet, nur in Steiermark veräußert und nur zum Zwecke der Nachzucht verwendet werden dürfen. Jede Veräußerung eines preiswürdig befundenen Thieres innerhalb obigen Zeitraumes muß bei Verwirkung einer Strafe von 10 fl. dem Bezirksausschusse angezeigt werden. Der mit einer Prämie nach a, b, c Betheilte hat in der Empfangsbestätigung über die Prämie die Erklärung auszustellen, daß er sich privatrechtlich verpflichtet, die eben genannten Bedingungen unter Anerkennung der ausgesprochenen Rechtsfolgen zu erfüllen und zuzuhalten. Aehnliche Bestimmungen wie für Steiermark über die Vertheilung der Prämien, die Verwendung der Thiere u. s. w. enthält das Gesetz für Vorarlberg. Nach den Statuten für die Rindviehausstellungen in Tirol ist Zweck dieser Ausstellungen die Förderung der Rindviehzucht im Allgemeinen, und insbesondere die Erhaltung und Verbesserung der einheimischen Thierschläge. Es finden jährlich drei Viehausstellungen statt und zwar zwei davon im deutschen, und eine im italienischen Theile des Landes. Mit Landespreisen bedacht kann nur Zuchtvieh werden und zwar: 1. Stiere von 1—2 Jahren, 2. Stier- und Kuhkälber von 6 Monaten aufwärts, 3. trächtige Kalbinen, 4. Kühe bis zum Alter von 6 Jahren. Die Benützung prämiirter Stiere zur Zucht ist, unabbrüchig ihrer Sprungtüchtigkeit, vom Eigenthümer der Umgebung des Standortes möglichst zu erleichtern. Ueberhaupt dürfen preisgekrönte Thiere vor Ablauf eines halben Jahres nach der Ausstellung nicht außerhalb des Gerichtsbezirkes des Ausstellers verkauft werden. Wer dagegen handelt, ist schuldig, den Rückersatz der erhaltenen Prämie der Gemeindevorstehung des Ausstellungsortes zu leisten. Dieser ist auch jeder Verkauf eines prämiirten Stückes innerhalb des Bezirkes bei Vermeidung der Rückersatzpflicht anzuzeigen. Ausgenommen von diesen Verpflichtungen sind nur jene Aussteller von Kälbern und Kalbinen, welche durch ein Zeugniß ihrer Gemeindevorstehung nachweisen, daß sie das prämiirte Stück selbst gezüchtet haben. Der Eigenthümer des prämiirten Stückes hat, in soferne er nicht den Nachweis der eigenen Aufzucht bei Kälbern und Kalbinen beibringt, dem leitenden Ausschusse gegen Ausfolgung der Prämie außer der Quittung einen Revers nach dem vorgeschriebenen Formulare A auszustellen. Diese Reverse sind vom leitenden Ausschusse der Gemeindevorstehung des Ausstellungsortes einzuhändigen, welche dieselben in ein Verzeichniß zu bringen, die Einhaltung der von den Eigenthümern prämiirter Thiere übernommenen Verpflichtungen zu überwachen, und für den Fall der Nichteinhaltung derselben den Rückersatz einzutreiben hat. Rückersätze sind an den Landesausschuß einzusenden und fallen an den Landesculturfond zurück. Im Gesetze für Mähren ist festgesetzt: Ueber die Betheilung mit einer Prämie entscheidet mit absoluter Stimmenmehrheit die Prämiirungscommission, welche aus einem Obmanne und drei bis fünf Mitgliedern nebst einem Thierarzte besteht, und vom Landesausschusse über Vorschlag des Centralausschusses der mährisch-schlesischen Ackerbaugesellschaft aus sachkundigen Viehzüchtern des betreffenden Prämiirungsgebietes auf ein Jahr bestellt wird. Der Vorgang der Prämiirungscommission wird durch eine eigene vom Landesausschusse zu erlassende Instruction geregelt (21). Die Zahl und Höhe der Prämien wird alljährlich vom Landtage festgesetzt (22). Die aus Anlaß der Wirksamkeit der Thierzuchtcommissionen etwa auflaufenden Auslagen, sowie die Kosten der Prämienvertheilung treffen den Landesfond, in welchen auch die Prämien zurückfallen, welche wegen Abganges geeigneter Preiswerber nicht zur Verleihung gelangen (23). Am Schlusse des Gesetzes für Mähren ist über die Strafcompetenz folgende Bestimmung aufgenommen: Die Handhabung der Strafbestimmungen steht dem Vorsteher der Gemeinde zu, in deren Gebiete die Uebertretung begangen wurde. Dieses Strafrecht wird, gemäß der Gemeindeordnung im übertragenen Wirkungskreise von dem Gemeindevorsteher in Gemeinschaft mit zwei Gemeinderäthen und in Städten mit eigenem Statute vom Bürgermeister ausgeübt (24). Gegen das Straferkenntniß geht die Berufung, welche binnen vierzehn Tagen nach der Kundmachung, beziehungsweise Zustellung des Erkenntnisses beim Gemeindevorsteher einzubringen ist, an die politische Bezirksbehörde, in Städten mit eigenem Statute an die Landesstelle. Gegen zwei gleichlautende Erkenntnisse findet eine weitere Berufung nicht statt (25). Die eingebrachten Strafbeträge fließen in den Ortsarmenfond der Gemeinde, in deren Gebiete die Uebertretung begangen wurde (26).

[1]) Das Gesetz über die Haltung von Zuchtstieren für Tirol enthält folgende Bestimmungen: Die Sorge für das Vorhandensein der nöthigen Zahl geeigneter Zuchtstiere, sowie die Ueberwachung ihrer Verwendung obliegt nach den Bestimmungen

durch frühere Erlässe im Allgemeinen folgende Normen vorgezeichnet. Nach dem Hofkzld. vom 14. April 1823 konnte die Anschaffung und Erhaltung eines Gemeindestieres in der Regel nur der ganzen Gemeinde obliegen, und mußten die Kosten entweder aus dem Gemeindevermögen, oder durch verhältnißmäßige Beiträge jener Gemeindeglieder bestritten werden, welche hievon den Nutzen ziehen. Die Verbindlichkeit eines einzelnen Gemeindegliedes, oder einer einzelnen Grundbesitzung zur Anschaffung und Erhaltung eines Gemeindestieres konnte gegenüber der Gemeinde nur durch einen besonderen Rechtstitel erwirkt werden, dessen Beurtheilung dem Civilrichter obliegt. In Folge eines speciellen Anlasses

---

dieses Gesetzes der Gemeindevorstehung für den Umfang des Gemeindegebietes (§. 1). Auf höchstens achtzig faselbare Kühe hat ein Zuchtstier zu entfallen. In geschlossenen Ortschaften, und dort, wo sich das Sprunggeschäft auf den größeren Theil des Jahres vertheilt, genügt ausnahmsweise ein Stier für hundert faselbare Kühe (§. 2). Die Bestimmung der Standorte der nach §. 2 in einer Gemeinde zu haltenden Zuchtstiere hat nach Maßgabe des Bedarfes mit Rücksicht auf die örtlichen Verhältnisse zu geschehen (§. 3). Gemeinden mit weniger als fünfzig Stück Zuchtkühen können zum Zwecke der Haltung von Zuchtstieren mit anderen sich vereinigen (§. 4). Zuchtstiere zum Zwecke der Fortzucht auch für fremde Kühe zu verwenden, steht unter Beobachtung der in diesem Gesetze gegebenen Vorschriften Jedermann in der Gemeinde zu (§. 5). Sollten in einer Gemeinde die nach §. 2 in derselben aufzustellenden Zuchtstiere weder von der Gesammtheit der Viehhalter, noch von einzelnen Privaten auf eigene Rechnung gehalten werden, oder sollte eine Gemeinde im Falle des §. 4 es nicht vorziehen, sich zum Zwecke der Stierhaltung mit einer anderen Gemeinde zu vereinigen, so ist es Pflicht der Gemeindevorstehung, die abgängige Anzahl der vorgeschriebenen Zuchtstiere anzuschaffen, zu erhalten und zu verwenden. Privatrechtliche Verbindlichkeiten zur Haltung von Zuchtstieren werden durch dieses Gesetz nicht aufgehoben, in soferne den Bestimmungen der §§. 9, 13 und 14 genügt wird (§. 6). Im Falle des §. 6 sind die Anschaffungs- und Erhaltungskosten, in soferne ein altes Herkommen besteht, nach diesem zu bestreiten, sonst entweder durch Festsetzung eines entsprechenden Sprunggeldes, oder durch Umlegung auf die Viehzüchter, welche keine eigenen Zuchtstiere halten, nach Verhältniß der Zahl ihrer Kühe und Kalbinen hereinzubringen (§. 7). Zuchtstiere dürfen nur von solchen Personen zur Benützung für fremde Kühe gehalten werden, welche als tüchtige und bewährte Viehzüchter bekannt sind und denen es an der erforderlichen geräumigen und gesunden Stallung und entsprechend abgeschlossenen Belegplätzen, sowie an gutem hinreichendem Futter nicht gebricht (§. 8). Nur ein solcher Stier darf zur Nachzucht für fremde Kühe verwendet werden, welcher von kräftigem und regelmäßigem Körperbau, gesund, mindestens ein Jahr alt ist und zur Fortpflanzung für geeignet anerkannt wird (§. 9). Zuchtstiere dürfen an einem Tage nicht zu oft und jedenfalls erst nach vierstündigen Ruhepausen zum Sprunge verwendet werden (§. 10). Behufs der Durchführung dieser Obliegenheiten wird der Gemeindevorstehung eine Localcommission von mindestens drei Mitgliedern an die Seite gestellt. Die Localcommission wird von der Gemeindevertretung auf Ein Jahr gewählt und hat aus Sachkundigen zu bestehen; ob und allenfalls wie dieselbe zu entlohnen sei, bestimmt die Gemeindevertretung (§. 11). Die Gemeindevorstehung und die Localcommission haben die näheren Ausführungen im Sinne der §§. 1, 2, 3, 6, 8 zu treffen und insbesondere die Standorte der Zuchtstiere (§. 3) zu bestimmen (§. 12). Ueber die Tauglichkeit eines Stieres zur Nachzucht entscheidet die Gemeindevorstehung mit der Localcommission mit Stimmenmehrheit. Wird er von ihr dazu für geeignet erklärt, so hat die Gemeindevorstehung dem Besitzer des Zuchtstieres einen Erlaubnißschein zu dessen Verwendung für fremde Kühe auszufertigen und die ertheilte Bewilligung ortsüblich bekannt zu machen (§. 13). Wer seinen Stier ohne die vorgeschriebene Untersuchung und Erlaubniß (§. 13) zur Nachzucht für fremde Kühe verwenden läßt, oder verwendet, verfällt in eine Geldstrafe von 10 Gulden (§. 14). Die Vorstehung und Localcommission haben in jenen Gemeinden, in welchen vorwiegend Viehzucht betrieben wird, zu sorgen, daß die Zuchtstiere dem vorhandenen Viehschlage angemessen seien und dahin zu trachten, daß zur Verbesserung desselben geeignete Zuchtstiere herbeigeschafft werden (§. 15). Dieselben haben gleichfalls für die gute Haltung und Pflege der Zuchtstiere zu sorgen und überhaupt zu trachten, daß das Züchtungsgeschäft dem Interesse der gemeindlichen Viehzucht entsprechend betrieben werde (§. 16). Die nach §. 14 verhängten Geldstrafen sind nach Vorschrift der Gemeindeordnung zu vollziehen und als Prämien zur Hebung der Viehzucht nach der Bestimmung der Gemeindevertretung zu verwenden (§. 17). In Bezug auf Berufungen gegen Entscheidungen einer Gemeindevorstehung und Localcommission über Zulassung eines Stieres zur Zucht oder Zurückweisung eines solchen gelten die Bestimmungen der Gemeindeordnung (§§. 38 und 88) (§. 18).

wurde ausgesprochen, daß zwar die Haltung tauglicher Mutterthiere zunächst im speciellen Interesse der Viehbesitzer erfolge, daß es daher auch in der Billigkeit gegründet sei, wenn die mit dem Ankaufe und der Unterhaltung verbundenen Kosten von den Besitzern der Mutterthiere selbst getragen werden, daß dagegen die Haltung von Zuchtthieren zugleich durch die öffentlichen Interessen der Viehzucht geboten werde, und daß sich daher die Regierung, im Hinblicke auf das Maß der landwirthschaftlichen Ausbildung des Landvolkes, einer Einflußnahme auf diese Angelegenheit nicht gänzlich begeben könne. Die öffentlichen Rücksichten für die Interessen der Viehzucht erheischten vielmehr, daß in jenen Gemeinden, wo auf Grundlage einer langjährigen Uebung, oder eines speciellen Uebereinkommens für die gemeinschaftliche Haltung von Zuchtthieren entsprechend vorgesorgt ist, in die bestehenden Verhältnisse nicht weiter eingegriffen werde, als es unbedingt nothwendig ist, um factische Mißbräuche und Unterschleife abzustellen, und um die bestehenden Verhältnisse ohne Gefährdung des Zweckes mit den ökonomischen Interessen der Gemeinden in möglichsten Einklang zu bringen. Dagegen sei es in jenen Gemeinden, wo eine solche Vorsorge nicht besteht, und diese gleichwohl mit Rücksicht auf den Viehstand nothwendig erscheint, die Aufgabe der Behörden, auf ein Uebereinkommen der Viehbesitzer über die Beischaffung und die Unterhaltung gemeinschaftlicher Zuchtthiere (als Stiere) von Amtswegen hinzuwirken. Hiebei sei zwar bezüglich des Kostenpunktes festzuhalten, daß der Ankauf und die Erhaltung derartiger Thiere nicht als eine sämmtliche Gemeindeglieder treffende Last betrachtet und auf die Haus- und Erwerbsteuer umgelegt werden dürfe, daß aber, wenn sich die Gemeinden zu einem Geld- oder Naturalbetrage herbeilassen können und wollen, dieser Absicht nicht entgegen zu treten sei (Min. Erl. v. 3. Jänner 1857, Z. 26679). In den neueren Gemeindeordnungen ist dieser Standpunkt nicht mehr in dieser Form aufrecht erhalten, indem die meisten Gemeindeordnungen die Stierhaltungskosten zu jenen Auslagen rechnen, welche die Interessen einzelner Viehbesitzer treffen, und von diesen, wenn keine anderweitigen Einrichtungen rechtsverbindlich bestehen, nach Maßgabe der Theilnahme zu tragen sind.[1]) In Betreff der Länder, für welche keine besonderen Rindviehzuchtgesetze bestehen, muß außerdem erwähnt werden, daß für Hebung der Rindviehzucht schon früher und gegenwärtig noch Prämien bestehen, die theils vom Staate, theils von der Landesvertretung, theils auch von landwirthschaftlichen Vereinen bestritten werden. Da die Vertheilung der Prämien öffentlich, somit bei Ausstellung einer größeren Concurrenz von Rindvieh erfolgt, so erhält der Landwirth den Vortheil, daß der Schlag der Thiere zur allgemeinen Kenntniß gelangt, und er hiedurch einen günstigen Absatz bewirkt (Hofkd. vom 27. December 1811).[2]) Was die Schafe, Schweine und

---

[1]) In jenen Kronländern, wo ein Contributionsfond bestand, wurde den mittellosen Gemeinden zur Anschaffung veredelter Gemeindezuchtstiere die Aushilfe aus selben bewilligt (Hofkd. v. 14. Jänner 1808; mähr.-schles. Gub. Vdg. v. 19. März 1815 und v. 17. März 1817).

[2]) Besondere Vorschriften bestehen gegen das der Nachzucht schädliche zu frühe Kälberschlachten. Es wurde verordnet, daß kein Kalb geschlachtet werden soll, wenn es nicht vierzig Pfund im Gewicht hat (böhm. Gub. Vdg. v. 25. Februar 1796 und v. 12. April 1805; siehe Sanitätswesen). In Mähren wurde das Schlachten nur jener Kälber erlaubt, welche vor Erreichung eines Alters von drei Wochen abgesetzt und verkauft wurden (mähr.-schles. Gub. Vdg. v. 15. Februar 1800 und v. 21. November 1801). In Niederösterreich wurde bestimmt, daß die Kälber solange als Junzen betrachtet werden sollen, bis sie die Milchzähne verloren haben (n. ö. Reggs. Vdg. v. 12. December 1821, v. 5. September 1823 und v. 9. September 1824), und für Wien bestehen marktpolizeiliche Verfügungen, die den Verkauf von Kälbern unter vier Wochen verbieten. Der §. 15 des neuen Rindviehzuchtgesetzes für Mähren bestimmt in dieser Beziehung: Kein Kalb darf

Ziegen betrifft, so ist zu bemerken, daß die Aufmerksamkeit der Staatsverwaltung schon frühe darauf gelenkt war, die Veredlung der Schafzucht anzubahnen und hatte schon das Hofrescript vom 7. April 1756 die Verfeinerung der Schafwolle zum Gegenstande. Im Jahre 1765 wurde die Vorschrift erneuert, und ein Unterricht zur Schafzucht behufs Erzielung einer feinen Wolle kundgemacht. Die Landesbehörden, welche in ihrem Wirken durch die landwirthschaftlichen Vereine unterstützt werden sollten, wurden aufgefordert, sich durch alle zu Gebote stehenden Mittel zu verwenden, damit die edlere Zucht der Schafe so viel möglich vermehrt werde (Hofd. v. 15. Juli 1788). Die mährisch-schlesische Ackerbaugesellschaft sorgte vorzüglich für Bildung der Schäfler. Es wurde bereits im Jahre 1817 ein populäres Lehrbuch über die Behandlung der Schafe verfaßt.[1]) Was die Schweine anbelangt, so wurde auf das Verbot der Haltung der Schweine (bei Wasenmeistern, siehe Sanitätswesen) und der Schweinmastung durch Aeser wiederholt aufmerksam gemacht. Die Ziegen sollten nur als Nebenzweig der Viehzucht betrachtet — und immer unter genauer Obhut gehalten werden, damit sie nicht in Wäldern, auf dem Felde, dann in Obst- und anderen Gärten Schaden verursachen (Hofd. v. 14. December 1789; böhm. Gub. Vdg. v. 22. Mai 1794, siehe Forstwesen).[2]) In wesentlicher untrennbarer Verbindung mit der Viehzucht überhaupt siehe die Viehweide.

In Weideangelegenheiten sind gegenwärtig vor Allem die besonderen Feldschutzgesetze im Auge zu behalten. Aus früheren Vorschriften ist hervorzuheben, daß nach einer aus Anlaß eines speciellen Falles erflossenen Verordnung vom 24. Juli 1857, Z. 6436 den Grundeigenthümern die Unbeschränktheit in der Benützung ihres Eigenthumsrechtes, d. h. das unumschränkte Recht, alle ihre Aecker zu jeder Zeit mit welch' immer Fruchtgattung nach Belieben zu bestellen und auf diese Weise nach Gutdünken den größtmöglichen Nutzen daraus zu schöpfen, gewährleistet bleiben muß, und zwar in solange, bis nicht das gegenseitig behauptete Recht der Brachweide denjenigen, welche dasselbe auch gegen den Willen des Eigenthümers auf dessen Grund ausüben zu dürfen behaupten, im Civilrechtswege rechtskräftig zugesprochen ist.[3])

---

unter dem Alter von vier Wochen und bevor es die Milcheckzähne hat, geschlachtet werden. Ausnahmen hievon können im Falle nachgewiesener besonderer Nothwendigkeit unter Ausfertigung eines Licenzscheines (Formulare C) vom Gemeindevorsteher gestattet werden, welcher über die ausgestellten Licenzscheine ein Verzeichniß zu führen hat (Formulare D). Die gegen diese Vorschrift vorgenommene Schlachtung ist mit einer Geldstrafe von zwei bis zehn Gulden für jedes Kalb zu ahnden. Derselben Strafe unterliegt, wer ein gegen diese Vorschrift geschlachtetes Kalb kauft oder dessen Verkauf vermittelt.

[1]) Siehe Pichler's Gesetzkunde über Bodencultur.

[2]) Zum Schutze der Käufer, und eines ordnungsmäßigen Verkehrs bei der Veräußerung von Vieh setzen die §§. 924 und 925 des a. b. Gesetzbuches Folgendes fest: Wenn ein Stück Vieh binnen vierundzwanzig Stunden nach der Uebernahme erkrankt oder umfällt, so wird vermuthet, daß es schon vor Uebernahme krank gewesen sei (924). Die nämliche Vermuthung gilt: 1. Wenn binnen acht Tagen bei den Schweinen die Finne, und bei den Schafen die Pocken oder die Räude (Schäbe); oder wenn bei den letzteren binnen zwei Monaten die Lungen- oder Egelwürmer entdeckt werden; 2. wenn bei dem Rindviehe binnen dreißig Tagen nach der Uebernahme die Drüsenkrankheit, sogen. Stiersucht, gefunden wird; 3. wenn bei Pferden und Lastthieren binnen fünfzehn Tagen nach der Uebergabe die verdächtige Drüse oder der Rotz, wie auch der Dampf, oder, wenn binnen dreißig Tagen der Dummkoller, der Wurm, die Stätigkeit, der schwarze Staar, oder die Mondblindheit entdeckt wird (925).

[3]) Zufolge der A. h. Entschl. v. 25. Jänner 1819 und v. 2. Mai 1831 ist kundgemacht worden, daß jedem Grundeigenthümer frei bleibe, seine eigenen Saaten und Wiesen durch sein eigenes Vieh abweiden zu lassen, daß aber das Abweiden der Saaten und aller Wiesen ohne Ausnahme und zu jeder Jahresfrist verboten sei, wo es wider den Willen des Eigenthümers geschieht und wo keine Privatverträge, Urbarien oder sonstige Rechtstitel diese Beweidung gestatten. Da nun aus einigen, an den tirolischen Landesausschuß ge-

IX. Die Vorschriften über die Fischzucht.

Von dem Fischereirechte sind die Vorschriften über die Ausübung der Fischerei, welche in cultureller Beziehung erlassen werden, zu unterscheiden, gleichwohl die Vorschriften über die Ausübung der Fischerei in den älteren Gesetzen in der Regel mit jenen über das Fischereirecht verbunden waren, wobei noch bemerkt wird, daß die älteren Vorschriften zum größeren Theile provinziell waren, oft sich nur auf einzelne Gewässer bezogen. — Allgemeine Bestimmungen fänden wir in dem a. b. G. B. in §§. 295 und 383, der erstere Paragraph bezieht sich auf das Zugehör und erklärt, daß die Fische in einem Teiche erst dann bewegliches Gut werden, wenn der Teich gefischt wird. Der zweite Paragraph erklärt, daß in den politischen Gesetzen festgesetzt ist, wem das Recht zu fischen gebühre. Was die Maßregeln zur Hebung der Fischerei in den Binnengewässern anbelangt, so sind bereits Vorlagen in den einzelnen Ländern eingebracht, und auch in Vorarlberg mit A. h. Entschl. vom 27. October 1880, in Oberösterreich und Bukowina mit den A. h. Entschlgn. vom 7. November 1880 den dießbezüglichen Gesetzen die A. h. Sanction ertheilt worden. Ebenso ist, soweit es das Fischereirecht betrifft, die Erlassung eines allgemeinen Fischereigesetzes zu gewärtigen. Die Vorschriften über die Ausübung der Fischerei sollen als Landesculturgegenstand der Landesgesetzgebung anheimfallen. Wir können uns über den Stand der dermaligen Gesetzgebung in beiden Beziehungen nur auf die wesentlichsten Umrisse beschränken. Auf die Fischerei beziehen sich die §§. 20 und 39 der Landeswasserrechtsgesetzgebung, auf welche wir verweisen, und aus welchen hervorgeht, daß die Fischerei gegen unnöthige Er-

---

langten Verhandlungen hervorging, daß dieses Verbot nicht allenthalben beobachtet werde, so wurde die Verordnung in Erinnerung gebracht, und wurden namentlich die Gemeindevorstehungen mit Beziehung auf die ihnen nach §. 27, Punkt 3 der Gemeindeordnungen für Tirol und Vorarlberg obliegende Handhabung der Flurenpolizei beauftragt, die Uebertretung dieses Verbotes zu verhindern, und gegen die Uebertreter desselben in Gemäßheit der Bestimmungen der §§. 23, 24 und 26 des Feldschutzgesetzes v. 30. Jänner 1860, R. G. B. S. 59, und der Statth. Vdg. v. 18. April 1867, L. G. B. S. 39, wonach die Bestrafung der Feldfrevel der Gemeindevorstehung übertragen wurde, vorzugehen (tirol. Statth. Erl. v. 15. April 1869, Z. 7277). Siehe Vdg. der galizischen Statth. v. 25. Jänner 1872, Z. 54942, L. G. und V. B. 1872, 29. Stck., betreffend die Controle über das auf Sommerhutweiden unterbrachte Hornvieh. — Das Einzelnweiden des Viehes betreffend, fand sich die niederösterr. Statth. laut Erl. v. 28. November 1853, Z. 36806 nicht bestimmt, es durch ein allgemeines Landesgesetz zu untersagen, weil die Wirthschafts- und Ortsverhältnisse im Lande sehr verschieden, und kleinere Besitzer hie und da nothgedrungen sind, dort, wo es an Hutweiden fehlt, um die Erhaltung ihres Viehes zu ermöglichen, letzteres einzeln am Stricke weiden zu lassen. Da jedoch die Nachtheile, welche das Einzelnweiden in national-ökonomischer Beziehung nach sich zieht, allgemein anerkannt werden, und da ferner die Schuljugend dadurch vom Schulbesuche abgehalten und leicht demoralisirt wird, so sah man sich veranlaßt, den Bezirksbehörden die thunlichste Beschränkung des Einzelnweidens im Wege der Belehrung und ihres Einflusses auf die Vorstände der Gemeinden, nach Maßgabe eintretender Localverhältnisse, zur Pflicht zu machen. Es sind demnach: a) überall, wo es Localverhältnisse zuläßig und räthlich machen, die Gemeinden zum Anbaue von Futterkräutern und zur größeren Ausdehnung der Stallfütterung aufzumuntern; b) in soweit dieses Mittel nicht anwendbar erscheint, oder nicht hinreicht, ist darauf einzuwirken, daß zum Behufe der Weide auf Gemeindehutweiden oder Brachfeldern Gemeindehirten bestellt, und, wo sie bereits bestehen, nicht einseitig im Interesse der vermöglicheren Grundbesitzer entlassen und aufgegeben werden; und daß c) die Gemeinden und einzelnen Grundbesitzer eigene Grundstücke zur Viehweide bestimmen und sie einzäunen, damit das Vieh darauf ohne Aufsicht weiden könne. Ferner ist mit Hinblick auf die bestehenden Polizeivorschriften d) das Einzelnweiden niemals bei Nachtzeit zu gestatten. Mit älteren Verordnungen (Hofd. v. 2. Jänner 1787, Reggs. Vdg. v. 2. September 1790) wurde übrigens anbefohlen, darauf hinzuwirken, daß die Insassen ihr Vieh immer gemeinschaftlich, also heerdenweise unter Aufsicht eines Gemeindehirten sollen weiden lassen.

schwerung und Beeinträchtigung durch Wasseranlagen in der Wasserrechtsgesetzgebung Schutz findet, und derselben das Recht der Schadloshaltung in bestimmten Fällen eingeräumt ist. Was das Fischereirecht weiters noch anbelangt, wurde den Länderstellen mit Ausnahme von Böhmen, Mähren und Schlesien bedeutet, daß durch die Gesetze über die Entlastung von Grund und Boden die Fischereirechte nicht aufgehoben worden seien, und demnach in statu quo des Jahres 1847 zu verbleiben haben, daß somit in eine Ablösung derselben nicht eingegangen werden könne. Für Böhmen, Mähren und Schlesien wurde bemerkt, daß vorbehaltlich einer etwaigen künftigen Regulirung jedes nicht auf fremden Grund und Boden, d. i. nicht im fremden Wasserbette, ausgeübte Fischereirecht aufrecht zu verbleiben hat, und daß demjenigen, welcher die Befreiung seines Grundes und Bodens von der Last des Fischereirechtes auf Grundlage des §. 4 der A. h. genehmigten Grundentlastungs-Durchführungs-Verordnungen behauptet, der Beweis über das Eigenthum des zu entlastenden Grundes und Bodens, nämlich des Wasserbettes, obliege, wobei sich von selbst versteht, daß jeder Streit über dieses Eigenthum vorläufig vor dem competenten Gerichte ausgetragen werden müsse. Wo übrigens Verhältnisse zwischen dem bisherigen Eigenthümer und dem Nutznießer der Fischerei obwalten, welche unter das Gesetz vom 7. September 1848 fallen, hatten die Grundentlastungsorgane mit Anwendung der bestehenden Vorschriften, vorbehaltlich einer etwaigen Regulirung der Fischereirechte Amt zu handeln (Min. Erl. v. 31. Jänner 1852, Z. 460). Es versteht sich von selbst, daß, nachdem das Fischereirecht in seinem bisherigen Bestande aufrecht erhalten wurde, von Seite der Uferbesitzer die Betretung des Grundes und Bodens durch den Fischereiberechtigten als unerläßliche Bedingung zur Ausübung des Fischereirechtes [1]) in dem Umfange und der Art und Weise wie vor dem Jahre 1848 geduldet werden müsse (Min. Erl. v. 9. April 1853, Z. 7997, schles. Reggs. E. v. 20. December 1853).[2]) Die bestehenden Fischer-

---

[1]) Der oberste Gerichtshof hat mit Entsch. v. 21. März 1877, Z. 15268/1876 in einem Falle die Gerichtsincompetenz für Geltendmachung des Anspruches auf Betretung des Grundes der Uferbesitzer aus dem Titel der Fischereiberechtigung ausgesprochen in Erwägung, daß die Kläger das Recht zur Betretung der dem Geklagten gehörigen Parcelle Nr. 693 nicht als eine nach dem siebenten Hauptstücke des a. b. G. B. zu beurtheilende Dienstbarkeit, sondern als ein zur Ausübung der Fischereigerechtsame in der Vökla nothwendiges Befugniß beanspruchen, und zu diesem Behufe bis jetzt auch immer den Grund des Geklagten betreten haben wollen, in Erwägung, daß der Betrieb der Fischerei in öffentlichen Gewässern der Oberaufsicht der politischen Behörde untersteht, und somit auch nur von derselben der Ausspruch erwirkt werden kann, ob dem Fischereiberechtigten und in wieweit das Betreten des Grundes der Uferbesitzer, als zur Ausübung der Fischerei nothwendig, gestattet werden muß, in Erwägung, daß es sich im gegebenen Falle nicht um eine nur über Einwendung der Partei auszusprechende Unzuständigkeit, sondern um einen gar nicht zum Rechtsverfahren gehörigen Gegenstand handelt, bezüglich dessen nach §§. 1 und 48 Jur. Norm die Unzuständigkeit von Amtswegen auszusprechen war (Z. f. G. und R. 1877, S. 274).

[2]) Aus einer oberstgerichtlichen Entscheidung v. 10. December 1861, Z. 8002, Unger-Glaser Bd. 3, 1861, S. 466 ist zu entnehmen, daß das Besitzrecht der Fischerei ein dingliches, gegen jeden Dritten wirksames Recht ist und daher der Eigenthümer befugt ist, es im Grundbuche eintragen zu lassen, um gegen Eingriffe etwaiger Nachfolger im Besitze des Strombettes geschützt zu sein. Weiters verweisen wir auf den Min. Erl. v. 10. März 1873, Z. 1208. Nach dieser Specialentscheidung wurde ausgesprochen, daß Streitigkeiten über Fischereirecht und seine Ausübung in öffentlichen Bächen vor die Gerichte gehören (Z. f. V. VI. J., Nr. 13, S. 50). In derselben Weise spricht sich die Ackerbauministerialentscheidung v. 28. Juni 1878, Z. 4512 über die Competenz in einem Falle aus, in welchem es sich um Streitigkeiten über das Recht, in einem Teiche zu fischen, handelte. Wenn jedoch in einem concretem Falle durch eine rechtskräftige Entscheidung der Verwaltungsbehörde die Art der Fischereiausübung festgestellt worden ist, kann diese Behörde ihre Anordnung im Sinne des Patentes

ordnungen von den Jahren 1583, 1720, 1728, 1771 und die Handwerksordnung für Wien von 1746 [1]) haben zum Zwecke, das dem Fischwuchse so schädliche Ausfangen der jungen Brut durch unbefugte Leute, und den Unfug, den die Fischer selbst, und zwar durch Anwendung der verbotenen engen Garne und Fangzeuge aller Gattungen, sowohl in dem Donaustrome als in den übrigen Flüssen treiben, und wodurch die Ausödung der Fischwässer, besonders der Donau, immer mehr befördert wird, zu beseitigen. Wer fischen will, hat sich mit den Besitzern der Fischwässer über das Recht, in ihren Bezirken zu fischen, abzufinden, und sich um das erforderliche Zeichen, mit dem sie sich als befugte Fischer gegen die Wache, und sonstigen zur Aufsicht aufgestellten Personen auszuweisen in den Stand gesetzt werden, zu bewerben. Schließlich sind beim Fischen auch die Strompolizeivorschriften zu beobachten, und darauf zu sehen, daß nichts der Schiffahrt Hinderliches geschieht.[2]) In Anbetracht der bedeutenden Nachtheile, welche die Anwendung des Dynamits und ähnlicher Sprengstoffe beim Fischfang für das animalische Leben in den betreffenden Fischwässern und somit auch für die volkswirthschaftlich gebotene Schonung des Fischbestandes überhaupt im Gefolge hat, ist seitens des Ackerbauministeriums laut Erlaß vom 23. Februar 1874, Z. 4077 bei der in Vorbereitung begriffenen gesetzlichen Regelung der Ausübung der Fischerei in den Binnengewässern dieser Frage die gebührende Rücksicht getragen worden. Bis zum Zustandekommen dieser gesetzlichen Regelung haben die politischen Behörden der Anwendung von Sprengstoffen zum Fischfang im Wege der Belehrung über die Gemeinschädlichkeit

---

v. 20. April 1854 durchführen (siehe Peyrer, Wasserrecht, S. 324). Entschädigungsansprüche der Fischereiberechtigten für erlittene Beschädigungen sind nur dann vor den politischen Behörden zu verhandeln, wenn sie aus Anlaß von Wasserbenützungsrechten erhoben werden, welche unter das Wasserrechtsgesetz fallen und nach diesem verliehen werden (Entsch. des Ackerbaumin. v. 27. Juli 1876, Z. 6639, Z. f. V. S. 84).

[1]) Für die einzelnen Länder bestehen besondere Fischereiordnungen aus älteren Zeiten, und enthalten auch andere Vorschriften besondere Bestimmungen für die Fischerei. Für Niederösterreich erwähnen wir die Vdgn. v. 9. Mai 1799 und v. 30. Mai 1823, für Salzburg die Vdg. v. 13. Februar 1856, Z. 13666, welche das Fischen in den Wassergräben in den Auen, wo die Biber ihre meisten Baue haben, gänzlich untersagt. Diese Verordnung gestattet das Fischen zur Nachtzeit nur gegen vorhergehende Anzeige an das Forst-Aufsichtspersonale und verpflichtet die Fischer, ihre Fischbitterer (Fischbehälter) den Aufsichtsorganen auf jedesmaliges Verlangen vorzuzeigen, für Steiermark die Patente v. 24. Mai 1747, v. 21. März 1771, für Kärnthen die Landgerichtsordnung v. 1577, die Ständeverordnung v. 17. Juni 1715 die Jäger- und Fischereiordnung v. 16. Jänner 1832, für Krain die Erlässe v. 27. Juni 1852, Z. 4881, v. 18. September 1852, Z. 8045 (Einführung von Fischerkarten), für Tirol die Gesetze v. 1753, 1768, für Böhmen die Strompolizeiordnung v. 10. Februar 1854 u. s. w.

[2]) Fische aller Gattung, welche ein größeres Gewicht erreichen, z. B. Hechte, Schill, Huchen, Karpfen u. s. w. sind nach dem Patente v. 21. März 1771 nicht unter dreiviertel Pfund, solche, die nur geringeres Gewicht erreichen, z. B. Ruthen, Schleime, Züngl, Perschlinge nicht unter einviertel Pfund zu fangen. Das Fangen der Fischbrut durch enge Garne jeder Art ist als dem Fischwuchse schädlich bezeichnet; zu eng geknüpfte Garne sind verboten; die Maschenweite soll nicht unter einem Quadratzoll betragen, nur ausnahmsweise für den Fang kleiner Fische, z. B. Grundeln, Größlinge, Koppen u. dgl., welche zur Speisung der Einsatzfische dienen, werden engere Netze gestattet. Das Legen der Senkel ist unbedingt, das Werfen der Angel und Leine nur im seichten Wasser verboten. Zum Eisfischen ist die Bewilligung einzuholen. Vorschriftswidriger Fischzeug ist zu confisciren und die Uebertreter dieser Vorschriften sind arbiträr zu strafen. Die Hofkzl. Decr. v. 18. Juli 1819, Z. 21529, polit. Ges. Samml. v. J. 1819, Bd. 47 und v. 23. Juli 1829, Z. 9827 verbieten den Gebrauch der Fisch- oder Kokelskörner (coculi indici) und des Krähenaugen (nux vomica) zum Fischfang. Sie haben Geltung in allen österreichischen Ländern. Siehe Fischereirecht und Fischereibetrieb in Oesterreich (Z. f. V. VII. J., Nr. 24, S. 93). Durch eine in Folge Ministerialverordnung für Dalmatien erlassene provisorische Verordnung, ist die Fischerei mit dem Hängenetz unter Beobachtung gewisser, den ungestörten Betrieb der Fischerei mit dem Zugnetz sichernder Vorschriften für ganz Dalmatien gestattet.

dieses Verfahrens, dann im Wege des Schutzes gegen die mit dem Transporte und der Manipulation mit den Sprengpatronen verbundene Möglichkeit zur Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und mit Zuhilfenahme der in letzterer Hinsicht zulässigen Verbote im eigenen Wirkungskreise entgegenzutreten.[1]) Die Korallenfischerei an den Küsten Dalmatiens ist für die österreichischen Staatsangehörigen frei gegeben (§. 1 des Ges. v. 3. Juli 1868, R. G. B. Nr. 104).

---

[1]) In den einzelnen Ländern sind in Folge dieses Erlasses die betreffenden Verbote erlassen worden. Siehe Kundmachung der Landesregierung für Krain v. 27. Februar 1874, Z. 1666, L. G. B. Nr. 8, S. 14, womit aus Anlaß der Wahrnehmung, daß Dynamit als Mittel zum Fischfange verwendet wird, einerseits im Hinblick auf die volkswirthschaftlichen Nachtheile dieses Verfahrens, und andererseits mit Rücksicht auf die Gefährlichkeit der Manipulation mit den Sprengpatronen, die Verwendung der bezeichneten, oder ähnlicher Sprengmittel zum Fischfange strengstens untersagt und mit dem Beifügen öffentlich kundgemacht wurde, daß gegen Uebertreter dieses Verbotes auf Grund der §§. 7 und 11 der kais. Verordnung v. 20. April 1854, R. G. B. Nr. 96 das Amt gehandelt wird. Die Fischerei mit Dynamit und anderen explodirbaren Stoffen (Torpedos) kommt unter jene Fischereien zu reihen, welche als der Fischbrut ganz besonders gefährlich nach §. 2 des Fischereireglements v. 6. Mai 1835 unbedingt verboten sind, und ist sonach Niemandem diese Fischerei zu gestatten (Erl. des Handelsmin. v. 18. December 1872, Z. 18635, an die Statth. in Triest, betreffend die Seefischerei mit Dynamit, Z. f. V. VI. Jahrg., Nr. 33, S. 132). In Betreff der Seefischereiordnung und Competenz der Behörden in Uebertretungsfällen gegen dieselbe siehe die Vdg. der Statth. für Küstenland v. 10. December 1866, L. G. B. Nr. 18, S. 31). Die Seefischerei war nach den bestehenden Anordnungen den Küstenbewohnern nur auf eine Seemeile weit ausschließend vorbehalten, weiterhin aber Jedermann freigegeben (Vdg. v. 29. April 1824, B. 1843). Das Hofkzld. v. 5. Juni 1846, Z. 16983, kundgemacht durch das küstenländische Gubernium unterm 17. Februar 1847, Z. 3025 enthielt in Betreff der Seefischerei besondere Bestimmungen. Die Vorschrift zur Erhaltung der Seepolizeiordnung unter den Seefischern an der adriatischen Küste lautet: §. 1. Der Fischfang im Meere ist eine allgemeine freie Beschäftigung mit Ausnahme jedoch einer Seemeile von der Küste, inner welcher das Fischen ausschließend nur den Küstenbewohnern gestattet sein solle. §. 2. Der Fischfang darf aber nur auf eine der Fischbrut unschädliche Weise ausgeübt werden; daher ist das Fischen mit zwei Barken a Fondo oder a Chocchia unbedingt verboten. §. 3. Jeder Landesbewohner, der in der See in der Absicht dem Fischfange obliegen will, um darin Erwerb zu suchen, muß dazu mit einem Beglaubigungsschein (Certificat) der politischen Obrigkeit, der er unmittelbar untersteht, versehen sein. §. 4. Zur Erwirkung dieses Beglaubigungsscheines hat er sich bei der Bezirksobrigkeit: a) über sein Domicil im Bezirke, und über seinen unbescholtenen Lebenswandel; b) über die Zahl, das Eigenthum und die beiläufige Beschaffenheit der zum Fischfange verwendeten Barken; c) über die Zahl der jeder Barke zugedachten Bemannung; in seinem Gesuche um einen Beglaubigungsschein, welches ihm mündlich oder schriftlich anzubringen frei steht, auszuweisen. Der von der politischen Obrigkeit nach dem allgemeinen vorgezeichneten Formulare a ausgefertigte, und alle im §. 2 angedeuteten Nachweisungen enthaltende Beglaubigungsschein ist das Document, mit welchem jede Barke zum Fischfange versehen sein muß, daher der Fischer so viele einzelne Beglaubigungsscheine von der Bezirksobrigkeit erhält, als er Barken zum Fischfange verwenden zu wollen erklärt. §. 6. In Fällen, wo der Fischer ein außer seinem Bezirke gelegenes festes Land berührt, muß er hiezu noch mit der Sanitätsfede der nächsten Deputation versehen sein, und ist dann auch zur genauen Befolgung der Sanitätsvorschriften verpflichtet. §. 7. In Fällen, wo der Fischer eine ausländische Küste berühren will, bedarf er noch überdieß der Mannschaftsrolle des competenten Hafenamtes. §. 8. Für diese Beglaubigungsscheine ist eine Gebühr von 6 kr. für das Stück an das Bezirkscommissariat zu entrichten; in Bezug auf Sanitätsfeden und Mannschaftsrollen ist sich nach den bestehenden Vorschriften zu benehmen. §. 9. Jede Barke muß mit einem P, mit dem Namen des Bezirkscommissariats, von dem sie den Beglaubigungsschein führt, und mit der Zahl des Beglaubigungsscheines lesbar bezeichnet sein. §. 10. Der Fischer ist gehalten, von jeder Barke, die er veräußert, oder nicht mehr zum Fischfange verwendet, den Beglaubigungsschein an die politische Obrigkeit zurückzustellen. §. 11. Die Fischbarken dürfen nur zum Fischfange, keineswegs aber zur Handelsschiffahrt verwendet werden. §. 12. Der Fischer darf die Urkunde nur für die Barke brauchen, für die sie ausgestellt wurde. §. 13. Er muß die Ordnung unter der Mannschaft handhaben. §. 14. Keine Fischerbarke darf mehr als die in dem Beglaubigungsscheine angedeutete Bemannung, und durchaus keine anderen Individuen als solche führen, über die sich der Eigenthümer auszuweisen vermag, daß sie sich ausschließlich zum Betriebe des Fischfanges darin befinden. §. 15. Wenn sie in aus-

X. Vorschriften in Betreff der Bienenzucht.

Für die Bienenzucht sind die gesetzlichen Quellen in dem Patente vom 8. April 1775 (Kropatschek 7. Bd., S. 204), in der Kreisamtsinstruction vom 21. Jänner 1783 und in einigen späteren, theilweise nur für einzelne Länder Geltung habenden Verordnungen zu finden.[1]) Nur für Görz, Gradisca besteht ein besonderes Landesgesetz.[2]) Zur Hebung der Bienenzucht wurde

---

ländischen Gewässern fischen, und in einem Hafen einlaufen, wo kais. Consulate sind, sollen sie ihre Schiffsurkunden von denselben vidiren lassen, den Consulatsbeamten die gebührende Achtung und Folgsamkeit leisten, und sich jeder Handlung oder Unterlassung enthalten, welche den Landesgesetzen zuwider wäre. §. 16. So oft sie zum Fischfange auslaufen, sollen sie den kais. Wachtschiffen, wo solche stationirt sind, ihre Schiffsurkunden vorweisen. Bei der Rückkehr in den Hafen sollen sie sich bei dem Sanitätsamte stellen, um mündlich constituirt zu werden, und den Eid abzulegen, ob sie mit einem Schiffe, oder mit irgend einem anderen, auf der See schwimmenden Gegenstande in Berührung gekommen seien oder nicht. §. 17. Der mit dem Beglaubigungsscheine auf seinem Namen betheilte Fischer haftet allein für die Uebertretung der hier aufgeführten Obliegenheiten und für die im §. 18 darauf verfügten Strafen. §. 18. Jede Uebertretung der hier angeführten Obliegenheiten wird im ersten Uebertretungsfalle mit einer Geldstrafe von 2—25 fl. oder im Falle der Unvermögenheit, diese Geldstrafe zu entrichten, mit einem Arreste von 24 Stunden bis zu 8 Tagen, im Wiederholungsfalle mit dem zeitlichen Verbote der Fischerei von einem Monate bis zu einem Jahre; im dritten Uebertretungsfalle mit gänzlicher Untersagung des Fischereigewerbes bestraft. Die Geldstrafen werden dem Localarmenfonde zugewiesen. §. 19. Das Verfahren gegen die Uebertreter obiger Vorschriften steht in allen seinen Theilen der Obrigkeit zu, von welcher der Beglaubigungsschein ausgefertigt wurde. Von ihrem Ausspruche geht der Recurs an die Landesstelle, welche das Erkenntniß der Obrigkeit bestätigen, mildern, oder auf Lossprechung abändern kann. Ein weiterer Recurs findet nicht statt; jedoch kann über ein Erkenntniß der Landesstelle, wodurch der Fischereierwerb gänzlich untersagt wird, bei der vereinten Hofkanzlei (Ministerium) Gnade angesucht werden. Der Recurs an die Landesstelle ist bei der ersten Behörde mündlich oder schriftlich binnen drei Tagen anzubringen, widrigens zurückzuweisen. Das Gesuch um Begnadigung bei der vereinten Hofkanzlei unterliegt keiner Frist. Uebertretungen der Fischer gegen die Sanitäts- oder Zollvorschriften werden nach dem durch dieselben festgesetzten Bestimmungen behandelt. §. 21. Jede politische Obrigkeit hält über alle ertheilten Beglaubigungsscheine genaue Vormerkung in einem Verzeichnisse, welches alle in dem Beglaubigungsscheine enthaltenen Rubriken nachweiset, und nach dem Formulare B zu führen ist. Halbjährig sendet sie die im Semester ertheilten, oder erloschenen Beglaubigungsscheine mittelst Abschriften der Verzeichnisse den Hafenämtern des Gouvernementsbezirkes zu. §. 22. Jeder neu erfolgte Beglaubigungsschein erhält die nächstfortlaufende Nummer der Zahlenreihe, es wäre dann, daß eine früher ertheilte Nummer erledigt geworden, die dann bei der nächsten Ertheilung eines Beglaubigungsscheines in Anwendung zu bringen ist. Mit Kundmachung der küstenländischen Statthalterei v. 28. Mai 1879. L. G. B. B. 1879, Nr. 12, S. 25 wurde das Verbot des Fischfanges mit der Pflanze „Euphorbia" kundgemacht. Nachdem diese Fangart nur in unbedeutenden Tiefen längs unserer Küste ausgeübt werden kann, wo eben die junge Fischbrut sich aufzuhalten pflegt, hat sich nämlich das Handelsministerium im Einvernehmen mit dem Ackerbauministerium und mit dem Ministerium des Innern bestimmt gefunden, diese Fangart, als der Fischbrut ganz besonders gefährlich, unter Hinweis auf den §. 2 des Fischereireglements v. 7. August 1835 unbedingt zu verbieten. Die Uebertreter dieses Verbotes werden nach den Bestimmungen des bezogenen Fischereireglements behandelt.

[1]) Das Patent v. 8. April 1775 hat jedem Bieneneigenthümer gestattet, seine Bienenstöcke auf die Weide ohne Hinderniß des Grundeigenthümers zu führen; doch sei dieser Gebrauch ohne allen Schaden des Grundeigenthümers zu pflegen, und für den unschädlichen Gebrauch ein billiges, jedoch zwei Kreuzer für den Stock nicht übersteigendes Weidegeld abzureichen, doch also, daß sowohl die Hut, als die Bewachung dem Eigenthümer der Bienenstöcke besonders obliegen (siehe Lienbacher II, S. 264). Der Bestand dieser Einschränkung des Verfügungsrechtes für den Grundeigenthümer dürfte nach dem dermaligen Stande der Gesetzgebung, welche jede Beschränkung, in soweit sie nicht in den späteren Gesetzen begründet worden ist, aufhob, fraglich erscheinen.

[2]) Das Landesges. v. 18. Juni 1879, L. G. B. Nr. 13, S. 27, giltig für Görz und Gradisca, betreffend die Bienenzucht, enthält folgende Bestimmungen:

---

§. 1. Die Ausübung der Bienenzucht steht unter Beobachtung der im gegenwärtigen Gesetze enthaltenen Vorschriften Jedermann frei. §. 2. Die Aufstellung von Bienen in einer weniger als zehn Meter betragenden Entfernung von einem frequenten öffentlichen Wege, einem fremden Wohnhaus, Stalle, Hofraume oder Hausgarten ist in der Regel nur dann gestattet, wenn die Bienen den Ausflug wenigstens drei Meter über den bezeichneten Oertlichkeiten haben, oder wenn zwischen diesen und dem Bienenstande eine Mauer, eine dichte Pflanzung oder ein ähnliches Scheidemittel in der Höhe von wenigstens drei Meter besteht. In Berücksichtigung besonderer örtlicher Verhältnisse kann der Gemeindevorsteher eine Verringerung der obigen Entfernung, jedoch nicht unter drei Meter, gestatten, was in der Gemeinde kund zu machen ist. §. 3. Der Bienenzüchter kann die Bienen an verschiedenen Orten innerhalb derselben Steuergemeinde, im Falle der nachgewiesenen Nothwendigkeit, nur mit Gestattung des Gemeindevorstehers aufstellen, welcher dieß in der Gemeinde zu verlautbaren hat. §. 4. Wenn die einheimischen Bienenstöcke durch ihre Zahl der Bienenzucht, oder der Landwirthschaft nachtheilig werden, hat der Gemeindevorsteher über Verlangen der Betheiligten und nach Anhörung des Gutachtens der Sachverständigen die Anzahl dieser Bienenstöcke zu beschränken. §. 5. Jene Bienen, welche aus fremden Gemeinden in eine Steuergemeinde lediglich zur Frühjahrs=, Sommer= oder Herbstweide, und nicht in der Absicht, sie bleibend daselbst zu belassen, eingeführt werden (fremde Bienen), sind nach vorher eingeholter Erlaubniß des Gemeindevorstehers derart aufzustellen, daß sie in allen Richtungen von den einheimischen, und von den schon vorher eingeführten fremden Bienen in derselben, oder einer angränzenden Steuergemeinde in der Ebene wenigstens 1200 Meter, und auf Anhöhen wenigstens 1800 Meter entfernt sind. Der Gemeindevorsteher kann die oben angegebenen Entfernungen ausnahmsweise um ein Drittel verringern, wenn im Hinblick auf Localverhältnisse, und auf die Menge der in der Gemeinde bereits vorhandenen einheimischen und fremden Bienen ein Nachtheil für dieselben nicht zu befürchten steht, oder wenn die betheiligten Bienenzüchter einer solchen Maßregel zustimmen. Der Gemeindevorsteher hat die auf Grund dieses Paragraphen getroffenen Verfügungen in der Gemeinde zu verlautbaren. §. 6. Ueber Verlangen der betheiligten Landwirthe hat der Gemeindevorsteher die Einfuhr von fremden Bienen zur Wanderweide in die Gemeinde zu verbieten, wenn die ausnahmsweisen Verhältnisse des Jahres befürchten lassen, daß durch die Einfuhr fremder Bienen dem Weinbau oder der Obstzucht in derselben, oder einer angränzenden Gemeinde ein erheblicher Schaden erwachse. Wenn diese Befürchtung in Folge Zerstörung der zur Bienenweide nöthigen Blüthen nach der bereits erfolgten Einfuhr eintritt, oder wenn der Schaden bereits entstanden ist, hat der Gemeindevorsteher über Verlangen der Betheiligten zu verfügen, daß nach Maßgabe der Gefahr entweder alle, oder ein Theil der vorhandenen fremden Bienen übertragen, und wenn nothwendig, gänzlich aus der Gemeinde entfernt werden, diese Verfügung hat sich jedoch zunächst auf jene Bienen zu erstrecken, welche später als die übrigen eingeführt wurden. §. 7. Die Gemeinden sind berechtigt, für die Aufstellung von fremden Bienen im Gemeindegebiete (§. 5) eine Gebühr aufzuerlegen und einzuheben, welche jedoch mehr als acht Kreuzer für jeden Bienenstock und für jede einzelne Weideperiode nicht betragen darf; diese Gebühr ist auf Verlangen des Bienenhalters verhältnißmäßig zu verringern, beziehungsweise zurückzustellen, wenn auf Grund des §. 6 die Entfernung der fremden Bienen vor Ablauf der Weideperiode angeordnet werden sollte. §. 8. Zum Schutze der eigenen Bienen gegen raubende Bienen anderer Bienenzüchter bleibt es dem Inhaber der ersteren anheimgestellt, die Ursachen der Beraubung, soweit sie in den eigenen Stöcken liegen, selbst zu beseitigen, außerdem aber nöthigenfalls auch andere geeignete Vorkehrungen zu treffen; in keinem Falle ist es ihm gestattet, die raubenden Bienen abzufangen, zu beschädigen oder zu tödten. §. 9. Hat ein Bienenhalter gegründeten Verdacht, daß seine Bienen auf Raub ausgehen und hiebei abgefangen, vergiftet oder sonstwie getödtet werden, so kann er begehren, daß die von ihm zu bezeichnenden Stöcke, wo nach seiner Annahme das Abfangen oder Tödten stattfindet, bei Tagzeit ohne jeden vermeidlichen Aufschub, und insbesondere ohne vorzeitige Benachrichtigung des betreffenden Bienenhalters vom Gemeindevorsteher und einem Sachverständigen in seinem Beisein untersucht werden. Der Inhaber der zu untersuchenden Bienenstöcke ist in der Regel der Untersuchung ebenfalls beizuziehen; wenn dieß aber ohne Aufschub der Untersuchung oder ohne Gefahr ihrer Vereitlung nicht geschehen könnte, so hat der Gemeindevorsteher einen Hausgenossen desselben oder eine sonst geeignete Person zur Vertretung seiner Interessen beizuziehen. Der Inhaber der untersuchten Stöcke, beziehungsweise sein Vertreter, muß gestatten, daß erforderlichen Falles zur Klarstellung des Sachverhaltes die vom Stocke abfliegenden Bienen mit pulverisirter Kreide bestreut werden, und daß, falls offene Gefäße mit Honig oder anderen süßen Substanzen in den untersuchten Stöcken selbst oder in deren Nähe vorgefunden werden, davon auf Verlangen der Gegenpartei eine zur Prüfung dieser Substanzen auf etwaigen Giftgehalt genügende Menge entnommen werde. Das weitere

verordnet, daß Anpflanzungen von Lindenbäumen und Akazienbäumen an öffentlichen Straßen so viel möglich erfolgen, auch daß Haiden gebaut werden sollen, weil ein, wie das andere den Bienen Nahrung verschafft (böhm. Gub. Decr. v. 22. März 1787, Hofd. v. 12. December 1799 und v. 28. März 1828). In Kärnthen erfolgte die besondere Weisung, die Ansassen über die Nutzbarkeit der Bienenüberführung, und auch darüber zu belehren, daß die Haidenkornfrucht durch das von den Bienen geschehene Aussaugen des Blüthensaftes nicht Schaden leide (Hofd. v. 30. Juni 1796). Das kais. Patent vom 8. April 1775 verordnet im Abs. 15: „Ist unter Erstattung des doppelten Werthes verboten, die Bienen eines Dritten zu vertilgen, es möge aus was immer für einem Vorwande geschehen. Auch gegen Raubbienen hat diese Vertilgung nicht statt, da es auch andere Mittel gibt, die eigenen Bienenstöcke gegen Raubbienen zu schützen.“ Nach §. 384 des allg. bürg. Ges. B. sind häusliche Bienenschwärme kein Gegenstand freien Thierfanges, vielmehr hat der Eigenthümer das Recht, sie auf fremdem Grund zu verfolgen, doch soll er dem Grundbesitzer den etwa zugefügten Schaden vergüten. Im Falle, daß der Eigenthümer des Mutterstockes den Schwarm durch zwei Tage nicht verfolgt hat, kann ihn auf gemeinem Grunde Jedermann, auf dem seinigen der Grundeigenthümer für sich nehmen und behalten. Gegenwärtig stehen die Bienenhäuser (Bienenstände), in soferne sie auf offenem Felde stehen, als Feldgut unter dem Schutze der Verordnung vom 30. Jänner 1860, R. G. B. Nr. 283, und der für die einzelnen Länder erlassenen besonderen Feldschutzgesetze.[1]) Was die Prämien über Bienenzucht betrifft, so wurden, und werden solche theils von der Staatsverwaltung, theils von den Ländern, Vereinen u. s. w. zu verschiedenen Zeiten

---

Verfahren in einem solchen Falle ist sodann, in soweit nicht das allgemeine Strafgesetz zur Anwendung gelangt, nach den in Betreff der Untersuchung und Bestrafung der Feldfrevel geltenden Vorschriften zu pflegen (§. 14). §. 10. Die politische Bezirksbehörde hat nach Einvernehmung der versammelten Gemeindevorstände für den eigenen Amtsbezirk die nöthige Anzahl von Sachverständigen zu bestellen und zu beeiden, welche berufen sind, bei den in Gemäßheit des gegenwärtigen Gesetzes vorzunehmenden Amtshandlungen ihr Gutachten abzugeben. In wichtigen Fällen sind zwei Sachverständige, in minder wichtigen Fällen jedoch ist nur Ein Sachverständiger beizuziehen. §. 11. Der Recurs gegen die Entscheidungen und Verfügungen des Gemeindevorstehers geht an die politische Behörde, welcher die betreffende Gemeinde rücksichtlich des übertragenen Wirkungskreises, unmittelbar untergeordnet ist (Bezirksbehörde, Landesbehörde), und ist innerhalb vier Tagen vom Tage der Zustellung, beziehungsweise vom Tage der Kundmachung in der Gemeinde, beim Gemeindeamte schriftlich einzureichen oder zu Protokoll zu geben. In welchen Fällen der Recurs aufschiebende Wirkung habe, wird durch die betreffenden allgemeinen Vorschriften bestimmt. Vor der Entscheidung über den Recurs kann die politische Behörde nöthigenfalls das Gutachten anderer Sachverständiger einholen lassen oder selbst ein solches einholen. §. 12. Die nach diesem Gesetze zu treffenden Entscheidungen und Verfügungen haben mit Beschleunigung und in Dringlichkeitsfällen, wenn möglich, augenblicklich zu ergehen. §. 13. Die auf Grund des gegenwärtigen Gesetzes erlassenen Anordnungen und Verbote sind vom Gemeindevorsteher unter Anwendung jener Mittel in Vollzug zu setzen, welche nach dem Gesetze den politischen Behörden zur Ausübung ihrer Executivgewalt zu Gebote stehen. §. 14. Uebertretungen dieses Gesetzes, sowie der auf Grund desselben erlassenen Verordnungen und ergangenen Verfügungen, ferner Beschädigungen an den Vorrichtungen für Bienenzucht, an den Bienenvölkern und deren Erzeugnissen, ohne Unterschied, ob sich diese Gegenstände auf offenem Felde befinden oder nicht, sind, in soferne nicht das allgemeine Strafgesetz zur Anwendung zu gelangen hat, nach dem Gesetze v. 18. März 1876, L. G. B. Nr. 11, betreffend den Schutz des Feldgutes, zu behandeln. §. 15. In Betreff der Inanspruchnahme eines fremden Grundes zur Aufstellung einheimischer oder fremder Bienen, der Verfolgung häuslicher Bienenschwärme auf fremdem Grunde, der Zueignung eines fremden Schwarmes und der privatrechtlichen Beziehungen der Bienenhaltung überhaupt, gelten die Bestimmungen des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches.

[1]) Einen bemerkenswerthen Aufsatz, betreffend die österr. Gesetzgebung über Bienenzucht, liefert Lienbacher's Oeffentliche Sicherheit, II. J., S. 257.

und unter bestimmten Modalitäten gegeben, und verweisen wir auf die einzelnen Ausführungskundmachungen.

XI. Die Baumzucht, die Seidenraupenzucht, Baumwollcultur u. s. w.

Die specielle Behandlung aller anderen noch vorhandenen Culturzweige kann nicht in der begränzten Aufgabe dieses Buches liegen, und es wird hier nur kurz Folgendes angedeutet: Was die Baumzucht (einschließig die Obstbaum- und Maulbeerbaumzucht) betrifft, so besteht hierüber eine sehr umfangreiche Zahl von Verordnungen. Nach dem Hofkzld. vom 13. Jänner 1837, Z. 21859, welches auch in verschiedenen Ländern republicirt wurde, war die Beschädigung der an den öffentlichen Wegen jeder Art gepflanzten Bäume oder Alleen, sie möge aus böser Absicht, Muthwillen, Unachtsamkeit oder beim Viehtreiben und anderen Gelegenheiten aus vernachlässigter Aufsicht entspringen, wenn sich dieselbe zur Ahndung nach dem Strafgesetzbuche nicht eignen sollte, als ein Polizeivergehen mit einer Geldstrafe zu ahnden, welche nach Beschaffenheit der dieselbe begleitenden Umstände und Folgen mit Einem bis fünf Gulden C. M. für jeden beschädigten Baum zu bemessen, und dem Ergreifer des Thäters, oder dem Angeber, wenn dessen Anzeige zur Entdeckung und Ergreifung des Thäters führt, als Belohnung zu erfolgen ist. Bei zahlungsunfähigen Thätern war die Geldstrafe in Arrest von drei bis fünfzehn Tagen umzuändern, und damit eine angemessene Arbeit zu verbinden, deren Ertrag dem Ergreifer oder Angeber des Thäters für die ihm gebührende Belohnung nach Abzug des nothwendigen Unterhaltes zu erfolgen kommt. Außerdem ist der ergriffene Frevler zum Ersatze des durch diesen Frevel zugefügten Schadens und der Nachpflanzungskosten zu verhalten. Bei der Bemessung der Strafe war auf die Größe des Schadens oder Muthwillens Rücksicht zu nehmen. Der Beschädiger eines alten Baumes sollte immer strenger bestraft werden. Die Nachpflanzung sollte möglichst mit Bäumen von gleichem Alter geschehen, wo dieß nicht möglich, soll für einen alten Baum, wo Raum ist, so viele junge Bäume gesetzt werden, als der Werth des ersteren beträgt. Baumpflanzungen an beiden Seiten der Straßen wurden durch wiederholte Anordnungen auf das Eindringlichste empfohlen, namentlich durch die A. h. Entschl. vom 29. Jänner 1780, durch das Hofd. vom 12. Mai 1781, und sind diese Normen theilweise geändert auch in die neuen Straßengesetze und Straßenpolizeiordnungen übergegangen, auf welche wir zur Vermeidung von Wiederholung lediglich weisen. Sehr viele Verordnungen betreffen vorzugsweise die Hebung der Obstbaumzucht,[1]) und sind hiefür auch Prämien ausgesetzt. Um die Seidenraupenzucht emporzuheben, fand sich die Staatsverwaltung schon in früheren Zeiten veranlaßt, eigene Belehrungen hinauszugeben, den Samen des Maulbeerbaumes, junge Pflanzen, wie auch Würmer und alle zur Zucht erforderlichen Geräthschaften unentgeltlich zu vertheilen und durch Prämien zu wirken (Hofd. v. 3. Jänner 1750; Verordnung v. 8. Juli 1754, Pat. v. 16. August 1763), und wurden wegen Ausbreitung der Maulbeerbaumzucht viele besondere Verordnungen erlassen. Prämien für die Baumwollproducenten Dalmatiens wurden durch Kundmachung der Statth. vom 26. April 1865, L. G. B. Nr. 7, S. 56, vom 18. April 1866, L. G. B. Nr. 6, S. 9, und vom 25. April 1867, L. G. B. Nr. 12, S. 21 angeordnet. In Betreff der ausgiebigen Verwerthung der Maispflanze wurde eine besondere Belehrung im Jahre 1852 von Seite des Ministeriums erlassen.[2])

[1]) Siehe wegen Verwahrung der Obstbäume vor Wildschäden die Kundmachung der ob. ö. Statth. v. 13. October 1857, L. G. B. Nr. 15, S. 69. Siehe auch Jagdwesen.
[2]) In Betreff des Brennens der Moorgründe im Laibacher Moor siehe bei Wasserrecht.

XII. Die auf die Landescultur bezüglichen Fonde.

Den Zwecken der Landescultur speciell gewidmet sind in den Kronländern die bestehenden Landesculturfonde. Die von den politischen Behörden innerhalb ihres Wirkungskreises in Folge der Handhabung des Forstgesetzes vom 3. December 1852 verhängten Geldstrafen hatten gemäß Erlasses des Ministeriums des Innern vom 20. Juni 1853, Z. 14552 diesen Landesculturfonden zuzufließen. Später wurde auch die Verwendung anderer Strafgelder in einzelnen Ländern, und durch besondere Gesetze für diese Fonde ausgesprochen. Die Verwaltung und Gebarung stand früher den politischen Länderstellen und in oberster Linie dem Ministerium zu, und es wurde hiebei im Einvernehmen mit den betreffenden Landesvertretungen vorgegangen (A. h. Entschließung v. 11. Juli 1863). Se. k. k. Apostolische Majestät haben mit A. h. Entschließung vom 3. März 1868 allergnädigst zu gestatten geruht, daß die Landesculturfonde, die aus den Strafgeldern gebildet sind, welche bei Handhabung des Forstgesetzes und Feldschutzgesetzes verhängt werden, in die selbstständige Verwaltung der Landesvertretungen, und beziehungsweise der Landesausschüsse, mit dem Vorbehalte der Widmung zu Landesculturzwecken, übergeben werden, wobei den letzteren selbstverständlich kein Anspruch auf die Mitwirkung bei Einhebung dieser Strafgelder erwachsen soll.[1]) Eine besondere Art von Unterstützungscassen, Fonden zur Unterstützung der an den einzelnen Cassen interessirten Landwirthe hat sich aus dem bestandenen Institute der Contributionsschüttböden, Gemeindegetreidespeicher herausgebildet.[2])

---

[1]) Siehe wegen Auflösung des steierm. Landesculturfondes das Gesetz v. 1. August 1872, L. G. B. Nr. 38, S. 331.

[2]) Was die Contributionsschüttböden, Gemeindegetreidespeicher u. s. w. anbelangt, so ist Folgendes hervorzuheben: Dem Institute der Gemeindegetreidespeicher sollte nach der A. h. Entschl. v. 14. März 1819 im Wege zwangsloser Versuche mit Errichtung derselben der möglichste Vorschub geleistet werden. Eine gleiche Tendenz hatte die Verordnung des bestandenen Ministeriums für Landescultur v. 19. Juli 1849 wegen Beförderung der Aufsammlung von Vorräthen in den Gemeinden (Getreidesparspeicher, Gemeindeschüttkästen). Das Wesentliche dieses vorzugsweise in den böhm.-mähr. Landestheilen ausgebildeten Institutes bestand darin, daß jeder Ortsbewohner, welcher Ackerbau treibt, gewisse Quantitäten der Hauptgetreidegattungen in den von der Gemeinde zu errichtenden Schüttkasten ablieferte. Der gesammelte Vorrath wurde unter besonderer Aufsicht und Sperre zu dem Ende aufbewahrt, damit daraus alle Jahre Darleihen an bedürftige Ortsinsassen gegen später nach der Ernte eintretende Zurückgabe sammt Zinsaufgabe behufs der Aussaat erfolgt werden konnten. Die Contributionsschüttböden-Fonde bildeten ein Eigenthum der Gemeinden, und die l. f. Behörden übten über dieselben nur das Aufsichtsrecht, um das Vermögen vor Auflösung zu schützen. In neuerer Zeit wurde jedoch die Aufhebung der bestehenden Getreidefonde beschlossen. Die Körnervorräthe wurden verkauft, und die Contributionsgeldfonde unter Aufrechthaltung ihrer ursprünglichen Widmung in Vorschußcassen umgewandelt.' Siehe in Betreff der Contributionsfonde das Gesetz für Böhmen v. 9. Juli 1863, L. G. B. Nr. 45, S. 35. Die Grundzüge der Organisirung der gemäß Gesetz v. 9. Juli 1863, L. G. B. Nr. 45 aus dem Contributionsgetreide- und dem Getreidegeldfonde zu bildenden Vorschußcassen normirt das Gesetz für Böhmen v. 6. August 1864, L. G. B. Nr. 28, S. 114. Nach dem ersten Gesetze wurde die gesetzliche Verpflichtung zur Aufrechthaltung der in Böhmen zufolge des Patentes v. 9. Juni 1788 und der nachfolgenden Vorschriften bestehenden sogen. Contributions-Getreidefonde aufgehoben und waren diese Getreidefonde in Geldfonde umzugestalten und mit den Getreidegeldfonden zu vereinigen (1). Eine Vertheilung dieser Fonde (§. 1) findet nicht statt, und sind dieselben unter Aufrechthaltung ihrer ursprünglichen gesetzlichen Widmung in Vorschußcassen umzuwandeln (2). Theilhaber dieser Geldfonde, und der aus denselben zu errichtenden Vorschußcassen sind die jeweiligen Besitzer aller an den bisherigen Contributions-Getreidefonden anerkannt betheiligten Ansässigkeiten im Verhältniß ihres Ackerbodens nach dem Josefinischen Katastralausmaße, in soweit hierüber kein anderer Maßstab zu Recht besteht. Nach demselben Maßstabe soll auch der Antheil an dem jähr-

lichen Reinertrage der Vorschußcassen für die Theilhaber bemessen werden (3). Nach dem zweiten Gesetze bildete der Fond einer jeden solchen Vorschußcasse ein untheilbares Ganzes (§. 2 des Gesetzes v. 9. Juli 1863). Ueber den Sitz der Vorschußcasse hatten die Theilnehmer durch absolute Stimmenmehrheit zu entscheiden (2). Aus der Vorschußcasse werden Darleihen auf Personal- oder auch auf Hypothekarcredit geleistet. Welche Art des Credits, und in wieweit dieselbe den Vorzug haben soll, wie auch den höchsten Betrag eines Darleihens für jede dieser Creditarten bestimmt die Generalversammlung (11). Anspruch auf Darleihen haben zunächst die Theilnehmer der Vorschußcasse; bei Abgang von Darleihen begehrenden Theilnehmern können auch Anderen, jedoch nur Kleingrund- und Hausbesitzern Darleihen gegen angemessene Sicherheit gegeben werden, bei denen aber die Rückzahlung gegen eine längstens halbjährige Kündigung bedungen werden muß (16). Disponible Barschaften, welche weder im Wege des Personalcredits, noch im Wege des Realcredits an Kleingrund- und Hausbesitzer vergeben werden können, hat die Direction fruchtbringend und sicher in der Art anzulegen, daß sie leicht flüssig gemacht werden können (17). Die Direction kann Ansuchen um Darleihen ohne Angabe der Gründe zurückweisen (18). Einem Schuldner, der mit seinen Verpflichtungen im Rückstande ist, darf kein neuerliches Darleihen erfolgt werden (19). Auf die Körnercontributionsfonde in Mähren bezog sich das Gesetz v. 15. August 1864, L. G. B. Nr. 32, S. 87; auf die Vorschußcassen, die aus den Contributionsfonden gebildet wurden, das Gesetz v. 15. August 1864, L. G. B. Nr. 33, S. 92. Gegenwärtig hat Geltung das Contributionsfondsgesetz für Mähren v. 23. März 1873, L. G. B. Nr. 30, S. 37, womit die früheren Gesetze, insbesondere das Gesetz v. 15. August 1864 außer Wirksamkeit gesetzt wurden. Nach dem Gesetze v. Jahre 1873 wird die gesetzliche Verpflichtung zur Aufrechthaltung der in Mähren zufolge des Patentes v. 9. Juni 1788 für Mißjahre und Nothfälle errichteten und derzeit noch vorhandenen sogen. Contributions-Getreidekörnerfonde aufgehoben und sind diese Getreidefonde in Geldfonde umzugestalten (1). Eine Vertheiluug dieser Fonde — §. 1 — unter die einzelnen Fondstheilhaber darf nicht stattfinden, und sind Contributionsgeldfonde unter Aufrechthaltung ihrer ursprünglichen gesetzlichen Widmung in Vorschußcassen umzuwandeln. Nur ausnahmsweise kann die Verwendung kleinerer, mit Verbindlichkeiten nicht belasteter Contributionsfonde, oder eines nicht belasteten Theiles größerer Fonde zu gemeinnützigen Zwecken mit Zustimmung der Theilhaber und Genehmigung des Landesausschusses gestattet werden (2). Theilhaber an den Contributionskörnerfonden, und an den aus denselben gemäß §. 1 entstandenen Geldfonden, sowie an den, aus letzteren zu errichtenden Vorschußcassen sind — wenn ein anderweitiger Rechtstitel nicht vorliegt — die jeweiligen Besitzer jener Rusticalgrundstücke, welche in den Josefinischen Katastralacten als Ackerboden bezeichnet erscheinen, wenn zugleich deren Betheiligung an den bisherigen Getreidefonden anerkannt ist. Die Antheile der einzelnen Theilhaber an diesen Fonden werden im Verhältnisse ihres Ackerbodens nach dem Josefinischen Katastralausmaße bestimmt, in soferne hierüber kein anderer Maßstab zu Recht besteht. Zu den Theilhabern sind auch die jeweiligen Besitzer von Dominicalansässigkeiten und Freisassengütern zu zählen, in soferne, und in soweit von derlei Realitäten gemäß Hofkanzleidecretes v. 2. Mai 1828, Z. 10020 eine Beitragsleistung an die Körnerhinterlegungsanstalt der Rusticalansassen stattgefunden hat. Der ermittelte Antheil der einzelnen Fondstheilhaber an dem Stammcapital bildet den Maßstab zur Berechnung des Antheiles an dem jährlichen Reinertrage der Vorschußcasse. Ueber die Antheile der Theilhaber ist mit Rücksicht auf den anerkannten Maßstab oder besonderen Rechtstitel eine Fondsmatrik anzulegen, stets in Evidenz zu halten und die Einsichtnahme den Interessenten zu gestatten (3). Die Bestimmungen des vorbezogenen Gesetzes haben auch auf die Contributions- (Steuergeld-) Fonde Anwendung. Theilhaber an den Steuergeldfonden sind die im §. 3, erstes Alinea, genannten Personen, wobei die etwaigen Eigenthumsrechte anderer Theilhaber gewahrt werden. Die Antheile der vorstehenden Personen werden nach Maßgabe des ausgewiesenen besonderen Rechtstitels, und wenn ein solcher nicht vorliegt, nach dem Alinea 2 des §. 3 dieses Gesetzes bestimmt. Ueber die Theilnehmer an den Steuergeldfonden ist gleichfalls eine Fondsmatrik zu führen und in Evidenz zu halten, deren Einsicht jedem Interessenten gestattet ist (17). Das Antheilsrecht an den Contributionsfonden in Mähren ist mit dem Besitze der im Landesgesetze v. 23. März 1873, L. G. B. Nr. 30, bezeichneten Rusticalgrundstücke untrennbar verbunden und kann abgesondert von diesen weder besessen, noch übertragen werden (siehe Erk. des V. G. H. v. 17. Juli 1879, Z. 1216, Budwinski 1879, S. 276). Auf die Vorschußcassen, aus den Contributionsfonden gegründet, bezieht sich das Gesetz für Mähren v. 23. März 1873, L. G. B. Nr. 31, S. 42. Zweck der aus den Contributionsfonden gebildeten Vorschußcassen ist nach diesem Gesetze die Unterstützung ihrer Theilhaber mit Gelddarleihen (1). Theilhaber an einer Vorschußcasse sind die in den §§. 3 und 17 des Gesetzes v. 23. März 1873 über die Contributionsfonde der Markgrafschaft Mähren bezeichneten Personen, deren Antheile an

XIII. Die auf die Landescultur bezüglichen Anstalten und Vereine.

Was die auf die Landescultur bezüglichen Anstalten betrifft, so sind jene Anstalten insbesondere hervorzuheben, welche auf den landwirthschaftlichen Unterricht Bezug nehmen. In dieser Beziehung steht obenan die Hochschule für Bodencultur, deren Organisation bei der Fachbildung auseinandergesetzt ist. Die Organisation der landwirthschaftlichen Mittelschulen ist aus den, diese Anstalten betreffenden Statuten zu entnehmen. Außerdem bestehen auch niedere Ackerbauschulen. Diese Fachschulen werden theils vom Lande, theils durch Beiträge, welche außer vom Staate und vom Lande, noch von anderen Seiten zufließen, erhalten.[1]) Was das Vereinswesen anbelangt, so ist jener Theil desselben, welcher die Förderung der Landescultur zum Zwecke hat, besonders ausgebildet. Außer den Landwirthschaftsgesellschaften in den Landeshauptstädten bestehen viele selbstständige landwirthschaftliche Vereine, und außerdem Filialvereine, und für jeden einzelnen Zweig der Cultur besondere Vereine.[2])

---

dem Stammvermögen nach dem dort bestimmten Maßstabe zu ermitteln und in der Matrik der Vorschußcasse in Evidenz zu halten sind (2). Wird eine bei der Vorschußcasse betheiligte Liegenschaft getheilt, so kann, wenn Privatrechte nicht berührt werden, der Antheil der abgetretenen Grundfläche in der Matrik verhältnißmäßig vorgeschrieben werden. Bei der Wahl des Ausschusses sind die Theile nur als ein Ganzes anzusehen, und es hat der Besitzer des relativ größeren Antheiles das Wahlrecht auszuüben (3). Darleihen werden auf Personalcredit oder gegen Hypothek gewährt. Die Aufhebung der Contributionskörnerfonde und Umwandlung derselben in Geldfonde in Schlesien normirt das Gesetz v. 3. October 1869, L. G. B. Nr. 31, S. 173. Wegen Durchführung des Gesetzes v. 3. October 1869, L. G. B. Nr. 31 wegen Aufhebung der Contributionskörnerfonde siehe Vdg. der schles. Land. Reg. v. 29. März 1870, L. G. B. Nr. 13, S. 97. Die für die Körneraufgabs-Achtelfonde bei den Fürst Liechtenstein'schen Gütern Feldsberg, Rabensburg und Wilfersdorf bestehende Umstaltung in Geldvorschußcassen wurde mit Gesetz v. 8. März 1866, n. ö. L. G. B. Nr. 4, S. 13 verfügt.

[1]) Die k. k. önologische und pomologische Lehranstalt in Klosterneuburg hat den Zweck, auf Grundlage der an der unteren Abtheilung einer allgemeinen Mittelschule (Unterrealschule, Untergymnasium, Realgymnasium) erlangten Vorbildung Unterricht und Anleitung zu ertheilen: a) im Weinbau, in der Weinbereitung und Weinbehandlung, wodurch insbesondere junge Leute zu Kellermeistern, Weingartenverwaltern oder für den niederen Weinbauunterricht, dann als Wanderlehrer vorgebildet, sowie angehende Weinhändler und künftige Besitzer größerer Weingärten zum rationellen Betriebe befähigt werden sollen; b) in der Obstcultur, wodurch Obstbaumgärtner, Obstbaumwärter, Wanderlehrer für Obstbau, Lehrer für Obstbaumzucht an Ackerbauschulen vorgebildet, sowie künftige Besitzer größerer Obstbaumgüter zum rationellen Betriebe befähigt werden sollen. In Betreff des land- und forstwirthschaftlichen Versuchswesens ist die Kundm. des Ackerbaumin. v. 21. November 1874, R. G. B. Nr. 142, betreffend die principielle Regelung und theilweise Completirung des land- und forstwirthschaftlichen Versuchswesens in Oesterreich hervorzuheben. Schließlich muß noch der geologischen Reichsanstalt Erwähnung gethan werden. Dieselbe wurde mit der A. h. Entschl. v. 15. und 18. November 1849 gegründet, und mit dem Min. Erl. v. 1. December 1849, R. G. B. 1850, Nr. 57 deren Errichtung kundgemacht. Ihre Aufgabe bildet die geologische Untersuchung und Durchforschung der österreichischen Monarchie. Bei dem wichtigen Einflusse, welchen das geologische Reichsinstitut auf Landwirthschaft, Industrie, Kunst- und Wissenschaft auszuüben berufen ist, ist demselben die Theilnahme, die Unterstützung von Seite aller politischen, Bau- und montanistischen Behörden, der Landwirthschaftsgesellschaften, der wirthschaftlichen Anstalten, des berg- und hüttenmännischen, sowie des industriellen Publikums zukommen zu lassen. Die Direction der geologischen Reichsanstalt erhielt hingegen den Auftrag, alle im Wirkungskreise ihrer dienstlichen Thätigkeit gelegenen Auskünfte, Nachweisungen und Rathschläge auf das Bereitwilligste und Umfassendste zu ertheilen. Siehe das Weitere über die geologische Reichsanstalt II. Bd., S. 235.

[2]) Eine besondere Stellung nimmt der Landesculturrath in Böhmen ein. Mit Kundm. des Statth. für Böhmen v. 15. Jänner 1880, Z. 2871, L. G. B. Nr. 3, S. 3 wurde das mit dem Ackerbaumin. Erl. v. 11. Jänner 1880, Z. 279 mitgetheilte, von Sr. k. und k. apostolischen Majestät mit A. h. Entschl. v. 8. Jänner 1880

genehmigte Statut über die Zusammensetzung und die Wirksamkeit des Landesculturrathes für Böhmen veröffentlicht. Dasselbe lautet: §. 1. Der als fachliches Organ zur Förderung der Interessen der Landescultur mit dem Sitze in Prag bestellte Landesculturrath wird nach Maßgabe des gegenwärtigen Statutes reorganisirt; hienach wird seine statutenmäßige Thätigkeit künftighin theils in seinen Vollversammlungen, theils durch seinen Ausschuß, je nach den bezüglichen Bestimmungen dieses Statutes, ausgeübt werden. §. 2. Der Landesculturrath hat die Aufgabe, die Interessen der Landescultur einschließlich der landwirthschaftlichen Industrie in Böhmen wahrzunehmen. In seinen Wirkungskreis gehören insbesondere: 1. Die Erstattung von Gutachten in Angelegenheit der Landescultur über Aufforderung der Regierung oder des Landesausschusses; 2. die selbstständige Einbringung von Anträgen über die sub 1 erwähnten Angelegenheiten an die Regierung oder den Landesausschuß, je nach Maßgabe deren Wirkungskreises; 3. die Unterstützung der Zwecke jener Vereine des Landes, welche sich die Pflege und Förderung der Landescultur überhaupt, oder einzelner landwirthschaftlicher Zweige oder Industrien zur Aufgabe gestellt haben; ferner 4. folgende durch seinen Ausschuß zu besorgende Agenden: a) die Vermittlung des geschäftlichen Verkehres zwischen der Regierung, beziehungsweise dem Landesausschusse und den sub 3 bezeichneten Vereinen des Landes; b) die Pflege des fachlichen Verkehres mit diesen Vereinen; c) die Mitwirkung bei der Durchführung von Maßregeln zur Förderung der Landescultur nach Maßgabe der an den Landesculturrath von der Regierung oder von dem Landesausschusse innerhalb ihres Wirkungskreises ergehenden Aufforderung; d) die Mitwirkung bei Durchführung von Maßregeln, welche die Förderung der land- und forstwirthschaftlichen Statistik bezwecken. §. 3. Der Landesculturrath besteht aus folgenden Mitgliedern: a) dem ersten und zweiten Präsidenten; b) dem jeweilig mit den Landescultur-Angelegenheiten bei der Statthalterei betrauten Referenten; c) einem Landesausschuß-Beisitzer; d) dem k. k. Forstinspector; e) dem k. k. Landesthierarzte; f) dem Vorstande des jeweilig bestehenden Bureau für land- und forstwirthschaftliche Statistik; g) aus drei vom Ackerbauminister ernannten Mitgliedern; h) aus drei vom Landesausschusse ernannten Mitgliedern; i) aus sechs Mitgliedern, wovon je eines vom landwirthschaftlichen Club für Böhmen, vom böhm. Forstvereine, vom böhm. Brauindustrie-Vereine, vom böhm. Spiritusindustrie-Vereine, vom böhm. Landesvereine für Zuckerindustrie und von der böhm. Gartenbaugesellschaft entsendet wird; k) aus den von den anderen landwirthschaftlichen Vereinen gemäß §. 5 entsendeten Mitgliedern. §. 4. Der erste und zweite Präsident des Landesculturrathes werden von Sr. Majestät dem Kaiser ernannt. Der Landesausschußbeisitzer wird von dem Landesausschusse selbst bezeichnet. Die im §. 3, lit. g und h erwähnten Mitglieder sind vom Ackerbauminister, beziehungsweise vom Landesausschusse aus den im Lande wohnhaften Fachmännern auf dem Gebiete der Land- und Forstwirthschaft, sowie der land- und forstwirthschaftlichen Industrie zu ernennen. §. 5. Die jeweilig seit mindestens einem Jahre rechtmäßig bestehenden landwirthschaftlichen Vereine, mit Ausnahme der im §. 3, lit. i bereits benannten, wählen in dem politischen Bezirke, wo sie statutenmäßig ihren Sitz haben, für diesen Bezirk zusammen ein in den Landesculturrath im Sinne des §. 3, lit. k zu entsendendes Mitglied. Die näheren Bestimmungen in Betreff dieser Wahl werden für die erste Wahl vom Ackerbauminister, für die künftigen Wahlen in einer vom Landesculturrathe zu beschließenden und von der Regierung zu genehmigenden Wahlordnung getroffen. §. 6. Die Function des ersten und zweiten Präsidenten, dann der im §. 3, lit. g und h genannten Mitglieder dauert sechs Jahre. Im Falle des Ausscheidens eines solchen Mitgliedes vor Ablauf seiner Functionsdauer erfolgt die Wiederbesetzung der erledigten Stelle für die erstliche Functionsdauer. Die Functionsdauer der im §. 3, lit. i und k bezeichneten Mitglieder beträgt drei Jahre (abgeänderte Fassung des letzten Absatzes nach der A. h. Entschl. v. 24. Mai 1880, Statth. Kundm. v. 4. Juni 1880, L. G. B. Nr. 29). §. 7. Der Landesculturausschuß besteht aus den im §. 3, lit. a und i genannten, ferner aus weiteren neun vom Landesculturrathe aus der im §. 3, lit. k bezeichneten Gruppe zu wählenden Mitgliedern. Die Functionsdauer dieser letzteren neun Mitglieder beträgt drei Jahre (neue Fassung nach der A. h. Entschl. v. 29. Mai 1880). §. 8. Der Landesculturrath versammelt sich jährlich einmal zu seinen ordentlichen Berathungen, außerdem im Falle des Bedarfes über Berufung des Präsidenten und ferner wenn mindestens dreißig Mitglieder des Landesculturrathes es verlangen; in den beiden letzten Fällen ist durch den Präsidenten acht Tage vor den für die Versammlung bestimmten Tage die Anzeige an die Regierung zu erstatten (Neue Fassung). Der Landesculturrath beschließt für seine Berathungen eine Geschäftsordnung, welche der Genehmigung des Ackerbauministeriums zu unterziehen ist. Den Gegenstand der Berathung im Landesculturrathe bilden jene Fragen, welche der Landesculturausschuß wegen ihrer hervorragenden Wichtigkeit für die Landescultur der Plenarversammlung vorzulegen beschlossen hat, ferner jene Anträge,

Die Mittel, durch welche die landwirthschaftlichen Vereine ihre Zwecke zu erreichen suchen, bestehen im Allgemeinen: In der Abhaltung von Versammlungen zur gegenseitigen Mittheilung der gemachten Erfahrungen und Besprechung von Gegenständen allgemeinen Interesses; in der Veranstaltung von Vieh-, Producten und Maschinenausstellungen; in der Vertheilung von Medaillen an Personen, welche sich um die Landwirthschaft besondere Verdienste erworben; in der Ausschreibung von Preisen für die Lösung bestimmter Fragen, welche die Förderung der Landwirthschaft betreffen; in der Verleihung von Prämien an treue, bewährte Dienstboten; in der Herausgabe von Fachzeitschriften oder populären Darstellungen landwirthschaftlicher Materien (insbesondere von Wirthschaftskalendern, Lehrbüchern u. s. w.); in der Erhaltung von Versuchshöfen und Musterwirthschaften, dann von Baum- und Rebschulen, Gärten u. dgl.; in der entgeltlichen oder unentgeltlichen Vertheilung von Sämereien, Setzlingen, Pfropfreisern, Geräthschaften u. s. w.; in der Sammlung und Aufstellung von Modellen, Zeichnungen, wissenschaftlichen Werken u. dgl.; im Ankaufe neuer

---

welche dem Landesculturausschusse von einem landwirthschaftlichen Vereine, oder von einem Mitgliede des Landesculturrathes innerhalb des in der Geschäftsordnung hiefür festzusetzenden Termines behufs Vorlage an den Landesculturrath überreicht und vom Ausschusse als zur Berathung in dem Landesculturrathe nach dem statutenmäßigen Wirkungskreise desselben geeignet befunden worden sind. Der Landesculturausschuß hat hienach die Tagesordnung für die Plenarversammlung festzusetzen, und die Gegenstände, derselben für die Berathung vorzubereiten. Zur Fassung giltiger Beschlüsse des Landesculturrathes ist die Anwesenheit von mindestens dreißig Mitgliedern und eines der beiden Präsidenten, sowie die absolute Stimmenmehrheit der Anwesenden erforderlich. Jedem Mitgliede des Landesculturrathes steht nur Eine Stimme zu. Der Vorsitzende stimmt nur bei gleichgetheilten Stimmen. Die Sitzungsprotokolle sind sofort dem Statthalter zur Einsicht vorzulegen. §. 9. Der Landesculturausschuß versammelt sich zu seinen Berathungen in der Regel alle zwei Monate, außerdem im Falle des Bedarfes über Berufung des Präsidenten und ferner wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder es verlangt. Derselbe erledigt seine Geschäfte entweder selbst im Wege collegialischer Berathung, oder indem er sie mit seinen Anträgen dem Landesculturrathe vorlegt. Der Landesculturausschuß ist verpflichtet, bei den aus den Beschlüssen der Vollversammlung des Landesculturrathes sich ergebenden Verhandlungen mit der Regierung und dem Landesausschusse diesen Beschlüssen auch das eigene Gutachten beizufügen. Für die Behandlung der Geschäfte entwirft der Landesculturausschuß eine Geschäftsordnung, welche der Genehmigung des Ackerbauministeriums zu unterziehen ist. Zur Fassung giltiger Beschlüsse ist die Anwesenheit von mindestens zehn Mitgliedern und des Vorsitzenden und die absolute Stimmenmehrheit der Versammelten erforderlich. Jedem Mitgliede des Landesculturausschusses steht nur Eine Stimme zu. Die Sitzungsprotokolle sind sofort dem Statthalter zur Einsicht vorzulegen. §. 10. Die Mitglieder des Landesculturrathes und des Landesculturausschusses üben ihre Functionen als Ehrenamt. Die Mitglieder des Landesculturausschusses sind berechtigt, die Vergütung für die mit ihrer Geschäftsführung verbundenen baren Auslagen anzusprechen. §. 11. Bei den Verhandlungen und der Geschäftsführung des Landesculturrathes und des Landesculturausschusses sind beide Landessprachen gleich berechtigt. Der Landesculturausschuß kann zur Erörterung einzelner Fachfragen Sachverständige einvernehmen, oder Sachverständige für solche Fragen zu seinen Verhandlungen mit berathender Stimme beiziehen, ferner für bestimmte Zwecke Comité's aus seinen Mitgliedern einsetzen, und Vertrauensmänner zur ständigen Berichterstattung über wichtige Vorkommnisse der Landescultur im Lande bestellen. Auch ist derselbe berechtigt, von den Fachvereinen des Landes Auskünfte über Gegenstände ihres Wirkungskreises einzuholen, oder nach Umständen bei der Statthalterei die Einholung solcher Auskünfte von den l. f. Behörden in Anregung zu bringen. §. 12. Die Bureaugeschäfte werden durch einen vom Landesculturausschusse ernannten Secretär besorgt, und demselben für die Kanzlei und Cassegeschäfte die nöthigen Arbeitskräfte nach Maßgabe des Bedarfes beigegeben. §. 13. Bis zur anderweitigen Bedeckung der erforderlichen Mittel zur Bestreitung des Erfordernisses für den Landesculturrath wird demselben zu diesem Zwecke alljährlich vorbehaltlich der verfassungsmäßigen Genehmigung vom Ackerbauministerium ein Pauschalbetrag aus Staatsmitteln angewiesen werden, zu welchem Behufe der Landesculturausschuß jährlich den Jahresvoranschlag im Wege der Statthalterei dem Ackerbauministerium vorzulegen hat.

Maschinen, um deren Nützlichkeit zu erproben, sowie die Verbreitung derselben, wenn sie als bewährt befunden werden, unter den Landwirthen zu fördern; in der Veranstaltung von Preispflügen und anderen ähnlichen Verrichtungen u. s. w.[1])

XIV. Das für die Landwirthschaft bestellte Personale.

Das für die Landwirthschaft bestellte Personale, in soferne dasselbe zum Schutze und zur Bewachung bestimmt ist, hat bereits an den geeigneten Stellen beim Feldschutz, Forst- und Jagdrecht Erwähnung gefunden. In soferne das landwirthschaftliche Personale unter die Classe der Dienstboten fällt, ist dessen Stellung beim Gesindewesen in Betracht gezogen worden. Es erübrigt daher nur, folgende Normen noch anzuführen: Se. k. k. Apostolische Majestät haben mit A. h. Entschl. vom 1. März 1860 Allergnädigst zu bestimmen geruht, daß die Verordnung des Ministeriums des Innern vom 7. December 1856, R. G. B. Nr. 224, wonach die Dienststreitigkeiten zwischen Dienstgebern und Dienstboten, dann zwischen Gewerbsleuten oder Fabriksinhabern und ihren Gesellen, Lehrjungen oder anderen Hilfsarbeitern, welche aus dem Dienstverhältnisse oder Lohnvertrage hergeleitet werden, und während des Bestandes des Dienstverhältnisses, oder wenigstens vor Verlauf von dreißig Tagen, vom Tage, als das Dienstverhältniß aufgehört hat, angebracht werden, von den politischen Behörden zu verhandeln sind, und jene Streitigkeiten, welche nach Verlauf dieser Frist erhoben werden, zur ordentlichen Amtshandlung der Gerichtsbehörden gehören, auch auf derartige Streitigkeiten zwischen Land- und Forstwirthen und ihren land- und forstwirthschaftlichen Hilfsarbeitern und Taglöhnern Anwendung zu finden hat (Verordn. des Min. des Inn. v. 15. März 1860, R. G. B. Nr. 73).[2]) Wirthschaftsverwalter können übrigens nicht zu den landwirthschaftlichen Hilfsarbeitern im Sinne der Ministerialver-

---

[1]) Siehe Pichler, Gesetzgebung über Bodencultur, S. 319. Aus Anlaß specieller Fälle ist (mit den Min. Erl. v. 11. Juni 1869, Z. 2818, und v. 12. Februar 1870, Z. 6033) den Landwirthschaftsgesellschaften eröffnet worden, daß vom Ackerbauministerium für die zur inneren Geschäftsführung landwirthschaftlicher Gesellschaften und Vereine gehörenden Auslagen keine Vergütung geleistet werden könne, und daß diese Auslagen um so leichter von den Gesellschaften selbst zu bestreiten sein werden, als letztere durch die ministeriellen Subventionen für bestimmte Zweige der Landescultur der Sorge um die Beschaffung der Förderungsmittel zu einem großen Theile enthoben werden. Dieser Grundsatz hindert jedoch nicht, daß in solchen Fällen, wo die landwirthschaftlichen Gesellschaften und Vereine als Organe des Ackerbaumin. im Sinne des Beschlusses des agrarischen Congresses fungiren, insbesondere um den Dotationen zur Förderung einzelner Zweige der Landescultur die zweckmäßigste Verwendung zu sichern, auch entsprechende Vergütungen für Commissionskosten auf den Etat des Ackerbauministeriums übernommen werden. Dieser Fall tritt auch ein bei den Subventionscomité's und bei den Reisen der Preisrichter oder Vertrauensmänner behufs Prämiirungen, Beurtheilung oder Ankauf von Zuchtstieren u. s. w.

[2]) Nachdem die Arbeiterpolizei in den Wirkungskreis der Gemeinden gefallen ist, so wurde die in dieser Verordnung festgesetzte Competenz durch einzelne specielle Landesverordnungen dahin modificirt, daß nach dem gegenwärtigen Stande der Gesetzgebung die Gemeinden an die Stelle der politischen Behörden getreten sind. Eine allgemein giltige Vorschrift, welche die Competenz der politischen Behörden ausdrücklich aufhebt, besteht nicht, und erscheint auch die in der Zeitschr. für Verw. J. IV, S. 175 mitgetheilte Ansicht nicht ungerechtfertigt, daß zur Verhandlung und Entscheidung über Dienst- und Lohnstreitigkeiten zwischen Land- und Forstwirthen, und ihren land- und forstwirthschaftlichen Hilfsarbeitern und Taglöhnern im Grunde der Min. Vdg. v. 15. März 1860, R. G. B. Nr. 73 auch dermalen noch die politische Behörde und nicht der Gemeindevorsteher competent sei, weil aus dem Umstande, daß die Gemeindeordnung die Handhabung der Arbeiterpolizei der Gemeinde zuweist, noch nicht die Competenz des Gemeindevorstehers zur Entscheidung von Streitigkeiten privatrechtlicher Natur, welche aus solchen Arbeiterverhältnissen entstehen, gefolgert werden kann.

ordnung vom 15. März 1860, R. G. B. Nr. 73 gezählt werden (Erl. des Min. des Inn. v. 30. September 1871, Z. 13605, Z. f. V. IV. Jahrg., Nr. 44, S. 174).[1]) Siehe auch Hofkzld. vom 11. Mai 1845, Z. 19156 Prov. G. S. für Galizien S. 404.

XV. Die landwirthschaftliche Statistik.

Die landwirthschaftliche Statistik gibt gegenwärtig sowohl den politischen Behörden, als auch den landwirthschaftlichen Vereinen, die von der Staatsverwaltung zur Sammlung statistischer Daten in vielen speciellen Verordnungen aufgefordert wurden, Anlaß, thätig zu sein. Da die landwirthschaftliche Statistik die Grundlagen für die Gesetzgebung der Bodencultur schafft, so ist die Wichtigkeit der hierauf bezüglichen Arbeiten unbestritten.[2])

Sechszehntes Hauptstück.

Das Handels- und Gewerbewesen.

Auf den Grundlagen der Zoll- und Handelspolitik, beziehungsweise der Zoll- und Handelsverträge, weiters auf der Basis des allgemeinen Umlaufs- und Creditwesens beruht die Entwicklung des Handels- und Gewerbewesens. Zoll- und Handelsvertragswesen, ebenso das Umlaufswesen (der Geld-, Münzverkehr, das Papiergeldwesen), dann das Creditwesen in seinen vielfachen Verzweigungen, und in Verbindung damit, die Darstellung des Organismus der wichtigsten Creditinstitute berührt jedoch nicht unmittelbar die Wirk-

---

[1]) Eine Gutsverwaltung oder Domänendirection ist eine juristische Person, welche fähig erscheint, durch den jeweilig bestellten Verwalter oder Director Verträge abzuschließen und hiedurch sowohl Rechte zu erwerben, als Verbindlichkeiten auf sich zu nehmen. Da der jeweilige Director die Domänendirection repräsentirt, so ist derselbe auch berechtigt, die durch Verträge der Domänendirection erworbenen Rechte klagbar zu verfolgen, ohne daß es hiezu der Bevollmächtigung bedarf, indem nämlich der Domänendirector, wenn auch der Vertrag durch einen Vorgänger im Dienste abgeschlossen wurde, als einer der vertragschließenden Theile erscheint (Entsch. des obersten Gerichtshofes v. 4. Jänner 1872, Z. 7786, Z. f. V. V. Jahrg., Nr. 9, S. 36).

[2]) Nach Min. Vdg. v. 24. März 1851, Z. 4048 waren periodische Berichte über den Stand der Feldfrüchte und der Ernte zu liefern. Nach Statth. Erl. für Mähren v. 17. Februar 1852, Z. 444 waren die Ernteberichte nach der früheren Vorschrift alle Jahre drei Mal, im Mai, September und October, dem Ministerium vorzulegen. Im Falle der Besorgniß eines Mangels, oder einer bedeutenden Preissteigerung der Lebensmittel, wo besondere Maßregeln nothwendig erscheinen, war mit Beifügung der geeigneten Anträge Bericht zu erstatten. Die Bezirksämter wurden später beauftragt, zuverlässig bis 31. October jeden Jahres einen genauen und verläßlichen Bericht darüber zu erstatten, wie die Ernte im Lande ausgefallen, und ob etwa mit Rücksicht auf deren Beschaffenheit ein partieller oder ausgedehnter Nothstand zu besorgen sei. Hiedurch erhielt es von der mit dem Erl. v. 15. Jänner 1863, Z. 53302 angeordneten Vorlage des herbstlichen ziffermäßigen Ernteberichtes in keiner Weise sein Abkommen, und war somit diese Eingabe fortan wie bisher zu erstatten (Erl. des Staatsmin. v. 29. Mai 1865, Z. 9362, Decr. der niederösterr. Statth. v. 21. Juni 1865, Z. 22119; der tirol. Statth. v. 10. Juni 1865, Z. 1213, Hämmerle S. 128). Die mit Erl. des Staatsmin. v. 29. Mai 1865, Nr. 9362/191 vorgeschriebenen Berichte über die Ernteresultate sollten längstens bis zum 15. November eines jeden Jahres pünktlich erstattet werden, wogegen es von der Erstattung der mit Erl. des Handelsmin. v. 4. December 1862, Z. 6430, vorgezeichneten tabellarischen Ernteberichte das Abkommen erhielt (tirol. Statth. Decr. v. 27. März 1866, Z. 702 präs., Hämmerle S. 128). Das Berichtwesen über den Stand der Saatfrüchte, und die Ernteresultate ist weiters noch durch specielle Erlässe in neuester Zeit geregelt worden, und ist das weitere Detail in dieser Angelegenheit in dem Verordnungsblatte für das Ackerbauministerium enthalten.

samkeit des politischen Verwaltungsdienstes, und darum beschränken wir uns im Sinne des Zweckes der vorliegenden Darstellung der Verwaltungsgesetzkunde, lediglich auf die Darstellung der Umrisse des Handels- und Gewerbewesens.

I. Die Gewerbeordnung.

Mit dem kais. Patente vom 20. December 1859, R. G. B. Nr. 227 wurde, von der Absicht geleitet, die gewerbliche Betriebsamkeit gleichmäßig zu regeln, und möglichst zu erleichtern, die nachfolgende Gewerbeordnung erlassen. I. Diese Gewerbeordnung hatte vom 1. Mai 1860 angefangen in Kraft zu treten. II. Die bestehenden Vorschriften über Ansässigmachung und Aufenthaltsrecht wurden durch die Gewerbeordnung nicht berührt. III. Sämmtliche zur Zeit in Kraft bestandenen Vorschriften über die Erlangung von Gewerbs-, Fabriks- und Handelsberechtigungen, sowie alle mit dieser Gewerbeordnung unvereinbarlichen älteren Normen über deren Ausübung, wurden, vom obigen Zeitpunkte angefangen, außer Wirksamkeit gesetzt.[1]) IV. Die in diesem Gesetze enthaltenen Bestimmungen gelten, mit der in dem nachfolgenden Artikel ausgedrückten Beschränkung, für alle gewerbsmäßig betriebenen Beschäftigungen, sie mögen die Hervorbringung, Bearbeitung oder Umstaltung von Verkehrsgegenständen, den Betrieb von Handelsgeschäften, oder die Verrichtung von Dienstleistungen und Arbeiten zum Gegenstande haben.[2]) V. Auf folgende Beschäftigungen und Unternehmungen findet das gegenwärtige Gesetz keine Anwendung; dieselben werden fortan nach den dafür bestehenden Vorschriften behandelt: a) die land- und forstwirthschaftliche Production und ihre Nebengewerbe,[3]) soweit diese in der Haupt-

---

[1]) Die auf den Mahllohn Bezug habenden Bestimmungen der Mühlordnungen und die auf Grund derselben kundgemachten Mahlordnungen und Mahltarife können derzeit nicht mehr als in Kraft bestehend erachtet werden, da sie durch Art. III des Kundm. Patentes zur Gewerbeordnung v. Jahre 1859, R. G. B. Nr. 227 im Zusammenhalte mit §. 55 der Gewerbeordnung selbst, als aufgehoben erscheinen. Hinsichtlich der Mahltaxe kann gegenwärtig vielmehr auf Grund der Gewerbeordnung nur das freie Uebereinkommen zwischen Müller und Mahlgast maßgebend sein. Wie daher zu einer Umwandlung der in den Mühlordnungen, und den im Grunde derselben erlassenen weiteren Bestimmungen enthaltenen Maß- und Gewichtsangaben kein Anlaß vorhanden ist, so kann andererseits, im Falle als, entsprechend der Freiheit des Uebereinkommens zwischen Müller und Mahlgast, dieselben sich freiwillig auf einen Tarif vereinigen, der gesetzlich bestehenden Verpflichtung, wonach im öffentlichen Verkehre nunmehr bloß das metrische Maß und Gewicht anzuwenden ist, durchaus kein Eintrag geschehen (H. M. E. v. 10. October 1877, Z. 22505, L. G. B. für Tirol Nr. 58, S. 133). Außer den Bestimmungen über den Mahllohn sind auch die Anordnungen der Mühlenordnung über den Antritt des Müllergewerbes, über die Betriebsanlage, dann über die Ausübung, in soweit die dießfälligen älteren Normen mit der Gewerbeordnung unvereinbar sind, und über das bei diesem Gewerbe verwendete Hilfspersonal durch die letztere und die Wasserrechtsgesetze bereits außer Kraft gesetzt. (Siehe auch H. M. E. v. 6. Februar 1877, Z. 2108 nach Laibach.

[2]) Ein geschäftsmäßiger Ankauf und Verkauf von Realitäten kann nach Art. IV des Kundm. Patentes nicht als ein Gewerbebetrieb im Sinne der Gewerbeordnung angesehen werden (Specialentsch. des Min. des Inn. v. 5. März 1877, Z. 1446, Z. f. V. S. 72).

[3]) Eine Hausmühle ist kein Gewerbe, sondern eine Selbstbedienung, wozu Jedermann das natürliche Recht hat, und folglich keiner Bewilligung bedarf. Gewerbe aber bestehen nur zu dem Ende, um Jenen zu dienen, die sich nicht selbst bedienen können, oder wollen, und nur zu Gewerben ist nach den bestehenden Vorschriften die obrigkeitliche Verleihung eines Befugnisses (Anmeldung) erforderlich. Hingegen fließt es aus dem Begriffe einer Hausmühle von selbst, daß dabei von der Bedienung eines Dritten, wodurch sie in ein Gewerbe übergehen würde, oder von einer Veräußerung keine Rede sein könne. Die Vermahlung eines fremden Getreides auf einer Hausmühle ist daher wie jede andere unbefugte Gewerbsausübung zu behandeln (Hofkzld. v. 27. Juni 1821 an das tirol. Gub.).

sache die Verarbeitung der eigenen Erzeugnisse zum Gegenstande haben; dann der in einigen Landestheilen durch ältere Einrichtungen den Besitzern von Wein- und Obstgärten gestattete Ausschank des eigenen Erzeugnisses (siehe Landesculturwesen); b) der Bergbau und die nach dem Berggesetze von bergämtlicher Concession abhängigen Werksvorrichtungen (siehe Bergwesen); c) die literarische Thätigkeit, das Selbstverlagsrecht der Autoren und die Ausübung der schönen Künste (siehe Preßwesen); d) die Lohnarbeit der gemeinsten Art (Taglöhnerarbeit ꝛc. ꝛc.); e) die in die Kategorie der häuslichen Nebenbeschäftigungen fallenden, und durch die gewöhnlichen Mitglieder des eigenen Hausstandes betriebenen Erwerbszweige; f) die Geschäfte der Advocaten, Notare und Handelsmäkler (Wechsel-, Waaren- und Schiffssensalen, Börsenagenten), Ingenieure und anderer Personen, welche von der Behörde für gewisse Geschäfte besonders bestellt und in Pflicht genommen sind; dann alle Unternehmungen von Privatgeschäftsvermittlungen in anderen als Handelsgeschäften;[1]) g) die Ausübung der Heilkunde (Aerzte, Wundärzte,

---

[1]) Außer den Advocaten und Notaren sind es vorzugsweise die öffentlichen Agenten, welche das Befugniß haben, sich zu allen Geschäften anzubieten, und sie zu führen, in soferne sie nicht durch die bestehenden Gesetze ausdrücklich anderen Personen vorbehalten sind, Geschäftskanzleien und Auskunftsbureau's zu eröffnen, und dafür diejenigen Gebühren von den Parteien abzunehmen, über welche sie mit diesen übereinkommen. Concessionen zur öffentlichen Geschäftsführung oder Agentie werden von den Landesstellen ertheilt. Der Bittsteller muß das vierundzwanzigste Lebensjahr überschritten haben, nach vollendeten juridischen Studien drei Jahre Rechtspraxis, seine Sittlichkeit und Rechtlichkeit, ferner einen guten Erfolg bei der mit ihm vorgenommenen Prüfung ausweisen und zehntausend Gulden Caution erlegen (Hofkd. v. 16. April 1833, Z. 8782), für Galizien viertausend Gulden Caution (Hofd. v. 29. Mai 1843, P. G. S. Bd. 71, Nr. 58). Gegen eine von der Landesstelle verweigerte Concession geht der Recurs an die Hofkanzlei (Ministerium des Innern). Gesuche um Dispens von einem der benannten gesetzlichen Erfordernisse sind nur in besonders rücksichtswürdigen Fällen in Verhandlung zu nehmen, und ist ein Antrag auf Dispens dem Ministerium nur dann vorzulegen, wenn von dem Dispenswerber eine Agentie für einen bestimmten Ort angesucht wird, und die Landesstelle bei genauer Beobachtung der sonst vorgezeichneten Grundsätze, an den Bittsteller im Falle der Dispensgewährung die Concession zur Agentie verleihen zu sollen, erachtet (Staatsministerialerlaß v. 28. Februar 1863, Z. 2306). Ein Notar beschwerte sich darüber, daß ein öffentlicher Agent sich gewerbsmäßig mit Verfassung von Schriften im gerichtlichen Verfahren außer Streitsachen befasse. Seine Beschwerde wurde vom Oberlandesgericht und vom obersten Gerichtshof mit Entscheidung v. 3. Mai 1859, Z. 5080 zurückgewiesen. Es wurde dabei bemerkt, daß die Verfassung solcher Urkunden und Eingaben nach §. 6 Not. O., welcher diese Geschäfte den Notaren nur gestattet, aber nicht ausschließlich zuweist, nicht im Sinne des Hofkanzleidecretes v. 16. April 1833, J. G. S., Nr. 2608 und der J. M. V. v. 8. Juni 1857, R. G. B. Nr. 114 als eine gewissen Personen vorbehaltene, den öffentlichen Agenten nicht gestattete Beschäftigung angesehen werden könne (civilgerichtliche Entsch. S. 329). Das Institut der öffentlichen Agenten schließt übrigens nicht aus, daß sich auch Andere zur Besorgung specieller Geschäfte und Verrichtungen als Geschäftsvermittler im Privatleben gegen vorher eingeholte specielle und mit Rücksicht auf die persönliche Eignung, die Bildung und den guten Ruf des Bittstellers zu gebende Bewilligung für eine solche Unternehmung anbieten können (Hofd. v. 5. Februar 1847, Z. 24671). Nach diesem Systeme ist die Ertheilung der Concessionen auf Privatgeschäftsführungen nur auf besonders rücksichtswürdige Fälle zu beschränken (Min. Erl. v. 1. November 1853, Z. 25974). Die Zweifel über den Umfang des Wirkungskreises der sogen. Privatagenten, insbesondere in Betreff der Berechtigung derselben zur Verfassung von Schriften und Eingaben, dann zur Vertretung der Parteien in Rechtsangelegenheiten, rühren aus der Verwechslung der Begriffe über die öffentlichen und Privatagenten her, deren Verschiedenheit in der fraglichen Hinsicht die bestehenden Vorschriften nicht schwer unterscheiden lassen. Die ersteren, nämlich die zufolge der Normalvorschrift v. 16. April 1833, Z. 8782 berechtigten öffentlichen Agenten sind es, welchen der Absatz 6 dieser Vorschrift das Befugniß zuspricht, „sich zu allen Geschäften anzubieten und sie zu führen, welche nicht durch die bestehenden Gesetze anderen Personen ausdrücklich vorbehalten sind." Die anderen, nämlich die sogen. Privatagenten hingegen sind mit dem Hofkd. v. 5. Februar 1847, Z. 24671 eigentlich nur auf die Besorgung der daselbst angedeuteten

Geschäfte und Verrichtungen angewiesen, und es wird bei einem so beschränkten Wirkungskreise von ihnen die Erfüllung keiner der bei den ersteren geltenden Vorbedingungen der Studien, der Praxis, der Prüfung, endlich der Caution gefordert. Daraus folgt also, daß nur die öffentlichen, keineswegs aber die Privatagenten aus den erlangten Befugnissen die Berechtigung folgern dürfen, sich zu allen Geschäften durch öffentliche Annoncen anzubieten und sie zu führen, welche nicht anderen Personen, namentlich den Advocaten und Notaren vorbehalten sind. Am wenigsten dürfen aber die Privatagenten aus den politischerseits erlangten Befugnissen die Berechtigung zur gewerbsmäßigen Verfassung von Schriften und Eingaben, dann zur Vertretung der Parteien in Rechtsangelegenheiten und den Anspruch auf Schutz dafür seitens der politischen Behörde ableiten (Min. E. v. 23. August 1856, Z. 7087 an die niederösterr. Statthalterei). Dadurch und durch den J. M. E. v. 8. Juni 1857 (siehe II. Band S. 666) wird die in mehreren Statthaltereientscheidungen (v. 9. August 1854, Z. 28365, v. 12. December 1854, Z. 45415, v. 1. Mai 1855, Z. 17952, und v. 19. Mai 1856, Z. 55909) ausgesprochene Ansicht modificirt, daß den Privatgeschäftsführern, (Privatgeschäftsvermittlern, Privatagenten) nicht bloß die Vermittlung der Privatgeschäfte zwischen Parteien, sondern auch der schriftliche Verkehr mit öffentlichen Behörden im Interesse der Parteien gestattet ist, daß dieselben zur gewerbsmäßigen Verfassung von Verträgen und anderen Rechtsurkunden und Schriften, und überhaupt jeder Gattung schriftlicher Aufsätze, welche von dem Gesetze nicht ausdrücklich bestimmten Personen, wie den Advocaten, zugewiesen sind, und welchen das Gesetz nicht eine besondere Wirkung beilegt, sowie von Gesuchen, Vorstellungen und Recursen an die Behörden berechtigt sind, und daß sie in diesem bisher üblichen Betriebe, in soweit sie sich nicht Geschäfte anmaßen, die durch die Gesetze ausdrücklich anderen Personen zugewiesen sind, von keiner Seite beirrt werden können. Derlei durch die Gesetze ausdrücklich anderen Personen zugewiesene Geschäfte sind: Das erforderliche Proceß- und Concurs-, dann das Executionsverfahren, die Vertheidigung im Strafprocesse, die Aufnahme von Notariatsacten und deren authentische Ausfertigung, notarielle Beurkundungen und Legalisirungen, Wechselproteste, Sensalengeschäfte; und es sind somit die Privatgeschäftsführer noch nicht zur Führung aller Geschäfte und zur entgeltlichen Verfassung aller Urkunden, Aufsätze, Schriften und Eingaben berechtigt, welche nicht von einem Advocaten, Notare oder Sensalen gefertigt sein müssen, oder mit anderen Worten, welche sich die Privaten selbst führen und verfassen dürfen, deren Führung und Verfassung sie aber einem Anderen übertragen wollen. Das Staatsministerium hat mit Erlaß v. 28. Februar 1863, Z. 2306 für Ertheilung von Privatgeschäftsvermittlungen folgende Norm vorzuschreiben befunden: 1. Die Ertheilungen von Privatgeschäftsvermittlungen ist auf ganz besonders berücksichtigungswürdige Fälle zu beschränken, sie hat durch die Landesbehörden zu erfolgen. 2. Bei der Entscheidung über eine neue Verleihung ist das Vorhandensein eines wirklichen Bedarfes strenge zu prüfen, und auf die im betreffenden Orte oder Bezirke bereits vorhandenen Notare, öffentlichen oder Privatagenten billige Rücksicht zu nehmen. 3. Eine allgemein lautende Concession zu einer Privatgeschäftsvermittlung darf nicht ertheilt werden, sondern es sind darin jene Vermittlungsgeschäfte, zu welchen die Concession ertheilt wird, genau und mit dem Beisatze zu bezeichnen, daß jede eigenmächtige Ausdehnung der Concession unnachsichtlich den Verlust derselben zur Folge haben müßte. 4. Sowohl die dermal schon bestehenden Privatgeschäftsagenten, als auch jene, welchen in Zukunft ein derlei Befugniß im Sinne des obigen Absatzes ertheilt werden wird, sind strenge überwachen zu lassen und ist darauf insbesondere feste Hand zu halten, daß derlei Agenten die Verfassung von Rechtsurkunden, gerichtlichen Eingaben in und außer Streitsachen, sowie die Vertretung der Parteien vor Gericht als Bevollmächtigte unterlassen. Bei einem wahrgenommenen Uebergriffe oder einem wie immer gearteten Mißbrauche des Befugnisses ist sogleich mit der Einziehung desselben vorzugehen. Laut Erlasses des Ministeriums des Innern v. 23. Juli 1871, Z. 2239 M. J. ist sich mit Rücksicht auf die in dem Gesetze v. 6. Juli 1868, R. G. B. Nr. 96 erfolgte Freigebung der Advocatie bei Gesuchen um Privatagentiebefugnisse behufs der Schriftenverfassung die Staatsministerialverordnung v. 8. Februar 1863, Z. 2306 um so mehr gegenwärtig zu halten, und ist insbesondere dort, wo dem Bedürfnisse des Publikums durch Advocaten und Notare entsprochen ist, von solchen Concessionen nicht nur — wie dieß in dem 4. Absatze der obigen Ministerialverordnung angeordnet ist — die Verfassung von Rechtsurkunden und gerichtlichen Eingaben in und außer Streitsachen, sondern die Verfassung von Eingaben an die Behörden überhaupt auszuschließen. Betreffend die Concession sogen. Patentbureau's für Privilegien-Vermittlungsgeschäfte wurde mit Min. Erl. v. 7. Juli 1878, Z. 3724 erkannt, daß das Ministerium des Innern nicht in der Lage ist, die Ermächtigung zur Ertheilung der Concessionen für Patentbureau's zur Vermitt-

Zahn- und Augenärzte, Geburtshelfer und Hebammen u. s. w.), die Unternehmungen von Heilanstalten jeder Art mit Inbegriff der Gebär- und der Irrenbewahr-, Bade- und Trinkcuranstalten;[1]) das Apothekerwesen, das Veterinärwesen, mit Einschluß des Viehschnittes; h) die Erwerbszweige des Privatunterrichtes und der Erziehung, und die sich hierauf beziehenden Anstalten; i) die gewerblichen Arbeiten öffentlicher Humanitäts-, Straf- und Correctionsanstalten; k) die Unternehmungen von Creditanstalten, Banken, Versatz-, Versicherungs-, Versorgungs-, Rentenanstalten, Sparcassen 2c.; l) die Eisenbahn- und Dampfschifffahrts-Unternehmungen; m) der den Seegesetzen unterliegende Schifffahrtsbetrieb auf dem Meere und die Seefischerei; n) die Unternehmungen von ständigen Ueberfuhren (Fähren) auf Flüssen, Seen, Canälen 2c., dann die Schwemm- und Flößanstalten; o) die Unternehmungen öffentlicher Belustigungen und Schaustellungen aller Art; p) die Unternehmungen periodischer Druckschriften und der Verschleiß derselben; q) der Hausirhandel, und andere ausschließend im Herumwandern ausgeübte gewerbliche Verrichtungen. VI. Die nach den bisherigen gesetzlichen Bestimmungen erworbenen persönlichen Gewerbe-, Fabriks- und Handelsberechtigungen bleiben aufrecht, und es stehen ihnen auch alle jene ausgedehnteren Rechte zu, welche das gegenwärtige Gesetz mit dem Betriebe eines Gewerbes verbindet.[2]) VII. Die Realeigenschaft der zu Recht bestehenden radicirten

---

lung der Erwirkung des Kaufes und Verkaufes von Erfindungsprivilegien zu ertheilen, nachdem die derartigen Concessionen einzuräumenden Befugnisse in erheblicher Weise auf das Gebiet anderer autorisirten Functionäre (Advocaten und Notare) hinübergreifen würden, und auch nicht die nöthigen Bürgschaften im administrativen Wege bestimmt werden können, welche geeignet wären, das Publikum bei Ertheilung solcher Concessionen vor Schaden zu bewahren. Aber auch die Bezeichnung der angestrebten Geschäftsunternehmung „als Patentbureau" könnte nicht zugelassen werden, da sie zur Irreführung des Publikums und zur möglichen Verwechslung dieser Geschäftsunternehmung mit den Behörden Anlaß bieten würde (Z. f. V. 1878, S. 139). Das in der Dienstbotenordnung für das flache Land enthaltene Verbot der Dienstbotenvermittlung hat nicht die Bedeutung auch eines unbedingten Verbotes der gewerbsmäßigen Dienstbotenzubringung (Entsch. des Min. des Inn. v. 24. Juni 1870, Z. 9047, Z. f. V. 1870, S. 111). In einem speciellen Falle finden wir den Grundsatz anerkannt, daß der Geschäftsbetrieb der Einmahnung kaufmännischer Forderungen unter Androhung der Veröffentlichung der Namen der Schuldner (mutua confidentia) kein Befugniß des Handelsagenten ist, sondern den Bestimmungen über die Concession zu Privatgeschäftsvermittlungen unterliegt (siehe Entsch. des Min. des Inn. v. 24. October 1869, Z. 14212, Z. f. V. 1870, S. 10). Durch diesen Grundsatz erscheinen jedoch die principiellen Bedenken, die diesem Geschäftsbetriebe überhaupt entgegen stehen, noch nicht behoben. Wegen Verbot der Führung des Titels „k. k. concessionirte Anstalt für Privatgeschäftsvermittlungsunternehmungen verschiedener Art" (siehe n. ö. Statth. Erl. v. 1. August 1878, Z. 23938).

[1]) Auf Errichtung von zum Betriebe einer Badeanstalt in einem Curorte dienenden Einrichtungen finden die Bestimmungen der Gewerbeordnung keine Anwendung, insbesondere ist in solchen Angelegenheiten der Recurszug nicht beschränkt (Erk. d. V. G. H. v. 12. Mai 1880, Z. 941, Budwinski S. 191). Die Mineralwässer sind im Ganzen als Heilmittel aufzufassen. Ihre Anwendung erfolgt auf Grund ihrer bekannten natürlichen Zusammensetzung, welche eben so wenig willkürlich verändert werden darf, wie die nach den Vorschriften der Pharmacopöe in den Apotheken vorräthig gehaltenen Präparate. Wie diese in Bezug auf ihre Qualität und Zusammensetzung gesetzlich normirt und beaufsichtiget sind, so unterliegen die Mineralwässer der staatlichen Ueberwachung (siehe M. E. v. 3. Mai 1880, Z. 2210).

[2]) Durch Artikel III der Gewerbeordnung wurde der Erlaß der Tabak- und Stämpelgefällenadministration v. 28. April 1801, Z. 3692 aufgehoben und ist daher der Verschleiß der Tabakrequisiten von Seite der Tabaktrafikanten, — nachdem er unter den concessionirten Gewerben nicht aufgenommen erscheint, nach den §§. 13 und 14 der Gewerbeordnung als freies Gewerbe zu behandeln. In soferne einzelnen Tabaktrafikanten ihre Tabakverschleißlicenzen noch vor Beginn der Wirksamkeit der Gewerbeordnung v. Jahre 1859 erlangt haben, besteht für dieselben gemäß Art. VI des kais. Patentes zur Gewerbeordnung die

und verkäuflichen Gewerbe bleibt unverändert. Neue Realgewerberechte dürfen nicht gegründet werden.[1]) VIII. Bezüglich der Monopole und Re-

---

mit dem Decrete der Tabak- und Stämpelgefällsdirection v. 28. April 1801, Z. 3692, eingeräumte Berechtigung noch aufrecht (Entsch. des Min. des Inn. v. 20. März 1873, Z. 1351, Z. f. V. VI. J., Nr. 22, S. 88).

[1]) Realgewerbe wurden durch Ankauf oder einen anderen Besitztitel (ohne obrigkeitliche Verleihung — in der Regel) erworben. Sie heißen, wenn sie auf einem Hause haften, und mit demselben dergestalt verbunden sind, daß sie als untrennbarer Theil desselben dem Grundbuche einverleibt sind. radicirte, sonst aber, wenn sie von einem auf einen anderen Besitzer übertragen werden können, und einen bestimmten Werth haben, ohne daß sie jedoch auf einem Hause untrennbar haften, verkäufliche Gewerbe. Beiderlei Arten können entweder selbst betrieben oder verpachtet, veräußert, vererbt, überhaupt abgetreten werden. Als Grundsatz gilt, daß jedes Gewerbe als ein persönliches vermuthet, und daher die Realeigenschaft von demjenigen, der sie anspricht, nachgewiesen werden muß (Hofd. v. 15. März 1784, v. 9. August 1810, v. 20. Juli 1820). Die Erfordernisse zu diesem Nachweise sind nach den einzelnen Ländern verschieden. In Niederösterreich, Steiermark (Hofd. v. 20. Juli 1814), Tirol (Vdg. v. 2. September 1816), Kärnthen sind jene Gewerbe als radicirte anzusehen, welche v. 22. April 1775, zweiunddreißig Jahre zurückgezählt, bereits in der Hausgewähr eingetragen (in Steiermark und Tirol bloß auf dem nämlichen Hause ununterbrochen in Ausübung) waren, oder welche seit dem Jahre 1756 mit dem Ausdrucke: „Haus und Gewerbe" in das ständische Giltbuch eingetragen und nach einem höheren Maßstabe versteuert worden waren (Vdg. v. 18. November 1781, v. 26. März 1784, v. 18. September 1798 und v. 24. Mai 1821). Betreffend die Merkmale, nach welchen ein Gewerbe als radicirt anzusehen ist, siehe auch die Hofkmr. Vdg. v. 29. September 1823, Z. 3233, Gub. Vdg. v. 15. October 1823, Z. 26638, Prov. Ges. S. für Steiermark und den Klagenfurter Kreis Nr. 163, S. 321. Die Dominicalrechte (jura dominicalia) sind die Gewerbsrechte, welche vermöge der Landesverfassung den Obrigkeiten als solchen in Niederösterreich, Böhmen, Mähren, Schlesien und Galizien zustanden, und mit dem Unterthansverhältnisse auf das Innigste zusammenhingen (Kopetz, §§. 139—150). Se. Majestät haben anzuordnen geruht, daß diejenigen Dominical-Besitzer, welche auf ihren Dominical-Besitzungen in Niederösterreich sich im Besitze von Gewerben befinden, die sie auf eigene Rechnung oder durch Pächter betreiben, und welche in dem ständischen Gültenbuche als Bestandtheile des Dominicalkörpers eingetragen sind, solche Gewerbsbetriebe gleich anderen gutsherrlichen Rechten nicht nur fortan ausüben, sondern auch, jedoch nur gleichzeitig mit dem ganzen Dominicalkörper, an jeden künftigen Besitzer übertragen können. In soferne solche Gewerbe bis nun abgesondert von dem Dominical-Körper mit oder ohne eine dazu gehörige Realität veräußert worden sind, sei der Besitzstand aufrecht zu erhalten und es seien solche Gewerbe, wenn sie vor ihrer Veräußerung in dem ständischen Gültenbuche eingetragen waren, oder in dem Grundbuche oder Gewerbsprotokolle ordnungsmäßig vorkommen, auch als radicirt und rücksichtlich verkäuflich anzuerkennen. Für die Zukunft findet aber eine gültige Veräußerung von sogen. Dominicalgewerben, eigentlich gutsherrlichen Rechten, abgesondert von dem Gutskörper nicht mehr statt und es sind daher Veräußerungen dieser Art für die Zukunft gesetzlich untersagt (Hofkzld. v. 12. Juni 1835, Z. 15242). Mit A. h. Entschl. v. J. 1860 wurde das Min. des Inn. ermächtigt, die Bewilligung zum Abverkaufe zu ertheilen. Für die radicirten Gewerbe ist sowohl in Böhmen, als auch in Mähren kein Normaljahr festgesetzt, und es haben daher als radicirte Gerechtigkeiten dort zu gelten, die im Grundbuche (für Böhmen ausdrücklich in der Hausgewähr enthalten, und mit dem Hause unzertrennlich verbunden sind. Da jedoch auch in Böhmen die Uebertragbarkeit der Gewerbe schon mit Hofd. v. 13. Juni 177[illegible] verboten wurde, so sind alle ohne Bewilligung der Landesstelle späterhin zugelassenen Radicirungen als ungiltig zu betrachten. Als verkäuflich erscheinen in denselben Kronländern und in Böhmen (Hofd. v. 9. December 1824) jene Gewerbe, welche schon vor dem Jahre 1775 als solche bestanden haben, und schon vor diesem Jahre unter einem Privatrechtstitel von einem Besitzer auf den anderen mit obrigkeitlicher Bewilligung übertragen worden sind (Hofd. v. 31. März 1808 [die Erläuterung des Normativs v. 31. März 1808 in Beziehung auf Verkäuflichkeitserklärung eines Gewerbes gibt das Hofkzld. v. 11. Mai 1837, Z. 10904, P. G. S. für Niederösterreich, S. 192], v. 18. März 1823, v. 5. December 1839 u. s. f.). Bezüglich der anderen Kronländer, als Oberösterreich (ehehaftl. Gewerbe 1793, 1825), mit Ausnahme des Innkreises, Galizien, wo nur sehr wenige radicirte Gewerbe, die sich auf besondere Verleihung gründen, vorkommen u. s. w. würde eine ausführliche Darstellung zu weit führen, und muß auf die speciellen Landesverordnungen gewiesen werden. Siehe wegen des Details Kopetz, Gewerbegesetzkunde I. Bd., S. 192—203. Eine besondere Art der Realgewerbe in Wien (Vdg. v. 13. 26. November 1813, v. 27. Jänner 1814, Hofd. v. 18. September 1773) sind die ce[illegible]

sionarischen Gewerbe und Kammerhändel. Das Nähere siehe gleichfalls bei Kopetz, S. 192, I. Band. Nach Hofkmrd. v. 1. August 1837, Z. 32694 ist vor Vorlegung von Gewerbseinlösungsgesuchen jedesmal die Hof- und n. ö. Kammerprocuratur um ihr Gutachten über den Besitztitel des Einlösungswerbers zu vernehmen (P. G. S. für Niederösterreich S. 296). Das Min. des Inn. hat gemäß Erl. v. 26. Juni 1860, Z. 20323 in Folge zustimmender Erklärung des Fin. Min. genehmigt, daß es von den Beitragsleistungen zum Einlösungsfonde der Kammerhändel und kaufrechten Gewerbe in Wien das Abkommen erhalte (Vdg. B. Nr. 25, S. 97 ad Z. f. V., Stubenrauch 1860, Nr. 40). Von den in Frage stehenden Realgewerben erscheinen die radicirten in den gewöhnlichen Grundbüchern, es kann daher auch eine Verpfändung oder Schuldvormerkung auf dieselben nur in dem Grundbuche Platz greifen. (Siehe §. 298 des allg. bürgerl. Gesetzb.) Zur Trennung eines solchen Gewerbes von dem Reale, auf welchem es haftet, ist die Einwilligung der etwa darauf vorgemerkten Gläubiger und die Genehmigung der vorgesetzten Behörde erforderlich (Fin. Min. Erl. v. 9. Jänner 1852, Z. 18106). Die Uebertragung radicirter Gewerbe konnte der Ordnung nach nur in demselben ortsherrlichen Territorium, wo dasselbe bestand, aber nicht vom Bezirke einer Ortsobrigkeit in jenen einer anderen Platz greifen (Hofkzld. v. 11. December 1828, Z. 28329). Nach den bestehenden gesetzlichen Vorschriften dürfen radicirte Gewerbe ohne Vorwissen und Bewilligung der Landesbehörde von dem Hause nicht getrennt werden und kann diese Trennung nur stattfinden, wenn das Gewerbe in der Eigenschaft als radicirtes auf ein anderes Haus grundbücherlich übertragen wird (Min. Erl. v. 17. Februar 1874, Z. 20381/1873, Z. f. V. S. 99). Eine solche Uebertragung kann nach den bestehenden Vorschriften nur aus rücksichtswürdigen Gründen stattfinden.

Die Führung des Vormerkbuches über die verkäuflichen Gewerbe, und der anderen dahin einschlagenden Amtshandlungen gehört zum Wirkungskreise der politischen Obrigkeiten (Hofkd. v. 5. Februar 1841). Ueber eine Anfrage, ob zur Führung der Vormerkprotokolle über verkäufliche, nicht radicirte Gewerbe, und der in einigen Orten vorkommenden Markthüttenrechte, dann zur Bewilligung der Eigenthumsübertragung und Pfandrechtsertheilung in Ansehung solcher Gewerbe- und Markthütten die politischen Behörden oder die Gerichte berufen seien, wurde mit Ministerialverordnung v. 3. November 1855, R. G. B. Nr. 190 verordnet, daß die Führung der erwähnten Vormerkprotokolle und Alles, was sich daran knüpft, zum Wirkungskreise der politischen Behörden gehört, welche bei Eintragungen in diese Vormerkprotokolle die nur auf Realitäten und Rechte, welche Gegenstand der öffentlichen Bücher sind, passenden Ausdrücke von Einverleibung und Vormerkung zu vermeiden, und den Grundsatz festzuhalten haben, daß verkäufliche und nicht radicirte Gewerbe und Markthütten zu den beweglichen Sachen gehören, auf welche dingliche Rechte nur durch die in den §§. 426, 427, 428, 451 und 452 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzes, dann §. 314 der allgemeinen Gerichtsordnung und §. 415 der westgalizischen Gerichtsordnung vorgeschriebene Weise erworben werden können. Nur dann, wenn die Uebertragung des Eigenthums, oder die Pfändung eines solchen Gewerbes oder einer Markthütte im gerichtlichen Executionswege geschieht, muß die dießfällige Verordnung von den Gerichten ausgehen. Alle früheren Bestimmungen, welche sich auf Gegenstände dieser Verordnung beziehen, und etwas Anderes verfügen, traten daher außer Wirksamkeit, und es sind die in Frage stehenden Gewerbe- und Markthütten in das von der politischen Obrigkeit erster Instanz zu führende Vormerkbuch mit allen darauf angemerkten Lasten zu übertragen. Der Erlaß des Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Bauten v. 6. März 1859, Z. 8306, v. J. 1858 an die Statthaltereien für Niederösterreich, Oberösterreich, Böhmen, Mähren, Tirol, ferner an die Landesregierungen für Schlesien, Salzburg, Kärnthen, Krain, ordnet zum Behufe der Evidenzhaltung der in einigen Kronländern des österreichischen Reiches bestehenden verkäuflichen (nicht radicirten Gewerbsrechte) Folgendes an: §. 1. In jenen Ländern oder Ländertheilen, in welchen verkäufliche Gewerbsrechte bestehen, sind über dieselben eigene Vormerkbücher zu führen. §. 2. Der Zweck dieser Vormerkbücher ist zunächst die objective Evidenzhaltung der bestehenden verkäuflichen Gewerbsrechte für gewerblich-administrative und polizeiliche Zwecke. Die Eintragung des jeweiligen Besitzstandes in diese Bücher kann weder als eine Uebergabsart, noch als ein Zeichen der Uebergabe, oder als Beweis des Eigenthums angesehen werden. Es bleibt die Sorge der Parteien, die Rechtstitel des Besitzes und der Uebertragung aufzubewahren. §. 3. Die Führung dieser Vormerkbücher steht bezüglich der, in einem Bezirke vorhandenen Erwerbsrechte dem betreffenden Bezirksamte als politische Behörde, und in jenen Städten, in welchen die Besorgung der politischen Geschäfte dem Magistrate zugewiesen ist, diesem letzteren zu. §. 4. Für jede Gemeinde ist in der Regel ein besonderer Band zu bestimmen, außer wenn in mehreren zu einem Bezirke gehörigen Gemeinden nur eine so geringe Anzahl verkäuflicher Gewerbe besteht, daß sie füglich in einen Band zusammengefaßt werden können. §. 5. Die Seiten des Buches sind zu paginiren, und dieses von Außen mit einer entsprechenden Aufschrift zu versehen. Jedem Gewerbe

---

sind einige Blätter zu widmen, um für folgende Besitzveränderungen Raum zu gewinnen. Sollten diese im Verlaufe der Zeit vollgeschrieben werden, so ist das betreffende Gewerbsrecht mit allen charakterisirenden Merkmalen auf ein leeres Blatt desselben, oder in dessen Ermanglung auf einen neuen Band zu übertragen und der Zusammenhang sowohl zu Ende des vollgeschriebenen, als an der Spitze des neu zu eröffnenden Blattes ersichtlich zu machen. §. 6. Die Gewerbe sind mit den, ihre Gattung und ihren Betriebsumfang bezeichnenden Merkmalen, sowie, falls sie eine besondere Bezeichnung (Schild) führen, auch mit dieser einzutragen, und wenn für das Gewerbe ein Normalpreis bestimmt ist, auch dieser anzugeben. Gewerbe derselben Gattung sind durch römische Zahlen von einander zu unterscheiden. Ist der behördlich anerkannte oder sonst festgestellte Betriebsumfang eines Gewerbes verschieden von demjenigen, welcher anderen gleichgenannten Gewerben im Lande allgemein eingeräumt ist, so ist dieses deutlich darzustellen. §. 7. Wenn für einen Ort oder Bezirk bereits Vormerkbücher über verkäufliche Gewerbe bestehen, welche den hier gegebenen Anordnungen nicht entsprechen, so sind diese durch Fertigung des Amtsvorstehers abzuschließen, und die in dieselben eingetragenen Gewerbe mit ihren Merkmalen und letztem Besitzstande, unter Beziehung des Bandes und Foliums des abgeschlossenen Vormerkbuches, in das neu zu errichtende Vormerkbuch zu übertragen und die Uebertragung in dem alten Vormerkbuche ersichtlich zu machen. Wo die verkäuflichen Gewerbe früher in den Grundbüchern eingetragen waren, sind sie in denselben zu löschen und vollständig in das Vormerkbuch über verkäufliche Gewerbe zu übertragen. §. 8. Bei solchen Uebertragungen (§. 7) ist in dem neuen Vormerkbuche anzumerken, ob die verkäufliche Eigenschaft, und mit welchem Acte der competenten Behörde anerkannt worden, oder ob eine solche Anerkennung noch nicht erfolgt ist. §. 9. Wo bisher keine Vormerkungen über verkäufliche Gewerbe geführt worden sind, ist sich auf die Eintragung jener Gewerbe von Fall zu Fall zu beschränken, deren verkäufliche Eigenschaft entweder aus Anlaß ämtlicher Verhandlungen, oder über freies Einschreiten der Parteien bereits anerkannt wurde oder noch anerkannt werden wird. §. 10. Eine ämtliche Kundmachung oder Aufforderung an die Parteien, ihre verkäuflichen Gewerbe behufs der Eintragung anzumelden, ist aus Anlaß der Anlage der Vormerkbücher nicht zu erlassen. §. 11. Wird eine Uebertragung des Eigenthumes eines Gewerbes behufs der Eintragung angemeldet, dessen verkäufliche Eigenschaft nicht bereits behördlich anerkannt ist, so ist die sich meldende Partei bloß anzuweisen, vorher die Anerkennung der verkäuflichen Eigenschaft von den competenten Behörden zu erwirken. Dieses hat auch bei jenen Gewerben zu gelten, welche, ohne daß ihre verkäufliche Eigenschaft rechtskräftig anerkannt ist, aus älteren Vormerkbüchern in die neuen übertragen worden sind. §. 12. Die Eintragung einer Eigenthumsübertragung in die Vormerkbücher kann nur mit ausdrücklicher, schriftlich beigebrachter oder mündlich zu Protokoll erklärter Zustimmung des dermalen eingetragenen Eigenthümers oder über gerichtliche Einantwortung geschehen. §. 13. Pränotationen von Pfandrechten auf verkäufliche Gewerbe sind nicht in die Vormerkbücher einzutragen. §. 14. Wird einem aus dem älteren Vormerkbuche in das neu anzulegende übertragenen Gewerbe die Eigenschaft der Verkäuflichkeit aberkannt, oder erlischt diese Eigenschaft durch Verzichtleistung des Eigenthümers, so ist das Gewerbe in dem Vormerkbuche durch einen Querstrich zu löschen und die Veranlassung der Löschung ersichtlich zu machen. §. 15. Bei jeder Eintragung in die Vormerkbücher muß das Praesentatum und die Exhibitenzahl des Einschreitens der Partei oder der gerichtlichen Eigenthumseinantwortung, ferner das Datum und die Geschäftszahl des, die Eintragung anordnenden Bescheides der politischen Behörde, bei welcher das Vormerkbuch geführt wird, angemerkt werden. Ohne Auftrag der Behörde darf keine wie immer geartete Veränderung in diesen Büchern vorgenommen werden. §. 16. Zu diesen Büchern sind Nachschlagsregister anzufertigen und gehörig fortzuführen, welche die Benennungen der einzelnen Gewerbe und die Namen der eingetragenen Besitzer in alphabetischer Ordnung enthalten. §. 17. Mit der ordnungsmäßigen Führung dieser Vormerkbücher und Register ist ein beeideter Beamter zu beauftragen. §. 18. Diese Bücher sind unter Aufsicht des mit ihrer Führung betrauten Beamten, zu Jedermanns Einsicht offen zu halten und über Verlangen auch Auszüge, unter ämtlicher Beglaubigung und Beobachtung der Vorschriften über Gebühren, durch den Amtsvorsteher hieraus zu erfolgen. Der in der Verordnung des Handelsministeriums v. 6. März 1859, Z. 8396/335 über die Führung der Vormerkbücher zur Evidenzhaltung verkäuflicher Gewerbe ausgesprochene Grundsatz, daß Eintragungen von Pfandrechten auf verkäufliche Gewerbe in jene Bücher nicht mehr stattzufinden haben, stützt sich auf die Natur dieser Gewerbe, welche bewegliche Sachen sind, bei denen nach den Bestimmungen des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches die Eintragung in die öffentlichen Bücher nicht, wie nur bei unbeweglichen Sachen die Erwerbungsart dinglicher Rechte ist. Die Eintragungen in die Vormerkbücher über verkäufliche Gewerbe können daher nicht die Natur von Intabulationen und Pränotationen haben. Jene Bücher sind keine Creditsinstitute, sondern nur

wie in der Verordnung selbst ausgesprochen ist, dazu bestimmt, für gewerbspolizeiliche Zwecke eine Uebersicht der Zahl und Gattung der bestehenden verkäuflichen Gewerbe zu gewähren. In soferne aber in den älteren Protokollen über verkäufliche Gewerbe, oder dort, wo sie früher in den Grundbüchern eingetragen waren, in diesen, solche Pfandrechte bei einzelnen verkäuflichen Gewerben bereits eingetragen waren, sollen nach §. 7 der erwähnten Verordnung, welcher die vollständige Uebertragung des Besitzstandes aus dem alten in die neuen Bücher anordnet, auch die früheren Eintragungen von derlei Pfandrechten in den neuen Vormerkbüchern ersichtlich gemacht werden. Was bereits geschehen ist, soll durch die Uebertragung in die neuen Bücher nicht alterirt werden, den Gerichten aber bleibt es, wenn es sich um die Durchführung von Rechtsforderungen handeln sollte, zu beurtheilen überlassen, welche Rechtswirkungen an die oberwähnten aus den älteren Büchern übertragenen Vormerkungen geknüpft werden können, wie es auch bereits durch das Hofdecret v. 6. Juli 1843, Just. Ges. Samml. Nr. 720 angeordnet ist. Neue Eintragungen von Pfandrechten auf verkäufliche Gewerbe in die Protokolle über letztere sind jedoch für die Zukunft, wie bereits bemerkt, ausgeschlossen. Derjenige Preis, um welchen der Inhaber eines verkäuflichen Gewerbes (Realgewerbes überhaupt) dasselbe erkauft hat, oder derjenige Werth, zu welchem dasselbe in die Vormerkungsprotokolle eingetragen worden ist, und welcher bei nachfolgenden Veräußerungen nicht mehr überschritten werden darf, heißt der Normalpreis des Gewerbes. Eine Veräußerung unter dem protokollirten Werthe kann allerdings stattfinden, und dann hat der niedrigere Preis als Richtschnur zu dienen (Hofd. v. 28. Februar 1794). Umständliche Vorschriften über die Erhebung des Normalpreises bestehen für Niederösterreich, aus welchen wir hervorheben, daß radicirte Gewerbe bei der Schätzung nie mit dem Hause vermischt, sondern abgesondert in Schätzung genommen und veräußert werden sollen. Ist der Preis eines verkäuflichen Gewerbes, weil er stets gemischt war, erst zu erheben, so ist zunächst das Haus zu schätzen, und der vom Gesammtbetrage übrigbleibende Rest bildet den Werth des Gewerbes. Ohne vorherige Bestimmung des Normalpreises soll kein Verkauf eines solchen Gewerbes gestattet werden. — Wo es sich um die Trennung radicirter Gewerbe von den Häusern, auf welchen sie haften, um solche in verkäufliche umzugestalten, oder auf andere Häuser überzutragen, handelt, ist sich genau an die bestehenden Vorschriften zu halten, somit eine solche Begünstigung gemäß jener Vorschriften nur unter besonders rücksichtsvollen Verhältnissen zu gestatten (Fin. Min. Erl. v. 9. Jänner 1852, Z. 18106). Zur Erzielung eines geregelten Vorganges bei Constatirung der Realeigenschaft der in den ordentlichen Grundbüchern als radicirt eingetragenen Gewerbe wurde mit Min. Erl. v. 31. October 1856, R. G. B. Nr. 204 Nachstehendes verordnet: Die Frage, ob einem in den öffentlichen Büchern als radicirt eingetragenen Gewerbe die Realeigenschaft wirklich zukömmt, ist ausschließend von den Gewerbsbehörden zu beurtheilen und zu entscheiden (1). Wenn es sich um die Fällung einer solchen Entscheidung handelt, hat die Gewerbsbehörde den Eigenthümer des Gewerbes zur Beibringung der Beweise über dessen Realeigenschaft mit Beistimmung einer angemessenen Frist, und mit dem Bedeuten aufzufordern, daß nach Ablauf derselben die Entscheidung gefällt, und das Gewerbe, wenn es radicirt nicht erkannt wird, in dem öffentlichen Buche gelöscht werden wird. Zugleich hat die Gewerbsbehörde jenes Gericht, welchem die Führung des betreffenden öffentlichen Buches obliegt, zu ersuchen, diejenigen Personen, welchen auf das eingetragene Gewerbe ein Hypothekarrecht zusteht, von dem an den Eigenthümer ergangenen Auftrage mit dem Beifügen zu verständigen, daß es ihnen freistehe, entweder für sich allein, oder gemeinschaftlich mit dem Eigenthümer binnen der von der Gewerbebehörde bestimmten Frist die ihnen etwa zu Gebote stehenden Beweise für die Realeigenschaft des Gewerbes der Gewerbsbehörde vorzulegen (2). Das Gericht hat diese Verständigung in der für Grundbuchssachen vorgeschriebenen Art zu bewerkstelligen, unter Einem aber in dem öffentlichen Buche anmerken zu lassen, daß die Verhandlung wegen Anerkennung der Realeigenschaft des Gewerbes im Zuge ist. Diese Anmerkung hat die Wirkung, daß später eingetragene Hypothekargläubiger von der Verhandlung ausgeschlossen, und nicht berechtiget sind, gegen die erfolgende Entscheidung eine Einsprache zu erheben. Der Ausweis über die gehörig geschehene Verständigung der Hypothekarinteressenten ist vor Ablauf der Frist der Gewerbsbehörde zu übermitteln, welche im Falle vorkommender Hindernisse die Frist entsprechend erweitern wird (3). Nach Ablauf der Frist prüft die Gewerbsbehörde die vorliegenden Beweise, und erläßt mit Rücksicht auf die eingebrachten Aeußerungen nach den bestehenden Vorschriften, und zwar ohne Rücksicht auf den allfälligen Bestand von Hypothekarforderungen, die Entscheidung, ob dem als radicirt eingetragenen Gewerbe die Realeigenschaft zukömmt oder nicht (4). Wird durch die Entscheidung das eingetragene Gewerbe als radicirt anerkannt, so ist sie sofort dem Gerichte mitzutheilen, welches dieselbe von Amtswegen in das öffentliche Buch einzutragen und die nach §. 3

galien des Staates, sowie der in einigen Kronländern noch in Kraft bestehenden Propinations- und Mühlenrechte, dann der Regalbeneficien bleiben die bisherigen Vorschriften maßgebend. IX. Die durch das Privilegiengesetz den Inhabern von Erfindungs-, Verbesserungs- und Entdeckungsprivilegien gewährten Rechte werden durch das gegenwärtige Gesetz nicht berührt.

In der Gewerbeordnung sind folgende Grundsätze aufgenommen worden:

1. **Eintheilung der Gewerbe.** §. 1. Die Gewerbe können entweder gegen bloße Anmeldung betrieben werden (freie Gewerbe), oder sind an eine besondere Bewilligung der Behörde gebunden (concessionirte Gewerbe). §. 2. Jene Gewerbe, bei denen öffentliche Rücksichten die Nothwendigkeit begründen, die Gestattung der Ausübung derselben von einer besonderen Bewilligung abhängig zu machen, werden als concessionirte behandelt. §. 3. Alle Gewerbe, welche nicht als concessionirte erklärt werden, sind freie Gewerbe.

2. **Bedingungen des selbstständigen Gewerbebetriebes.** §. 4. Zum selbstständigen Betriebe eines jeden Gewerbes wird in der Regel erfordert, daß der Unternehmer sein Vermögen selbst zu verwalten berechtiget sei. Für Rechnung von Personen, denen die freie Verwaltung ihres Vermögens nicht eingeräumt ist, können Gewerbe nur mit Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter, dann der competenten Behörde und durch einen geeigneten Stellvertreter (§. 58) betrieben werden.[1]) Das Geschlecht begründet in Bezug auf die

---

gemachte Anmerkung zu löschen hat. Im entgegengesetzten Falle ist die Entscheidung sowohl gegen den Eigenthümer des Gewerbes, als gegen die Hypothekarinteressenten zu richten, und denselben vorläufig unter Freistellung der Berufung an die höhere Behörde hinauszugeben. Aus dem Titel des Pfandrechtes allein, oder wegen Verringerung oder Entgang des Pfandobjectes kann gegen die Entscheidung keine Einsprache erhoben werden. Nach eingetretener Rechtskraft ist über Ansuchen der Gewerbsbehörde das Gewerbe in den öffentlichen Büchern zu löschen (5). Diese Verordnung hat auf die bereits rechtskräftig gewordenen früheren Entscheidungen der Gewerbsbehörden keinen Einfluß, und sind dieselben über Ansuchen der letzteren in die öffentlichen Bücher einzutragen. Wird jedoch in Folge dessen ein als radicirt eingetragenes Gewerbe gelöscht, so sind die Hypothekarinteressenten zur Wahrung ihrer allfälligen Rechte hievon zu verständigen (6). Die über den Gegenstand dieser Verordnung bisher bestehenden Vorschriften welche mit den obigen Bestimmungen nicht im Einklange stehen, wurden für aufgehoben erklärt (7). Der in der Vdg. v. 31. October 1856 wiederholt vorkommende Ausdruck „Gewerbsbehörde" ist nur als Gegensatz zu den Gerichtsbehörden gebraucht, ohne daß hiedurch die bisher grundsätzlich festgehaltene behördliche Competenz bei Verhandlungen über die Realeigenschaft der Gewerbe eine Aenderung erhalten hätte. Es sind daher unter dem im §. 1 erscheinenden Ausdrucke fortan die Landesbehörden zu verstehen, während die Wirksamkeit der instanzlichen Gewerbsbehörden vor wie nach lediglich auf die gehörige Instruirung der Verhandlungen über die An- und Aberkennung der Realeigenschaft der Gewerbe, dann auf die Veranlassung zur Vollzugsetzung der dießfälligen Entscheidungen der competen Landesstelle beschränkt bleibt (H. M. E. v. 6. Jänner 1857, Z. 31565 v. Jahre 1856). Die Realgewerbe erlöschen durch gänzliche Verzichtleistung (Hofd. v. 2. August 1815); beim Tode oder wegen der Strafe gehen sie nur in andere Hände über.

[1]) Die Bestimmungen des §. 4, Alinea 2, und §. 5 der Gewerbeordnung dürfen nicht auf andere, als die darin Benannten, d. i. Personen, ohne freie Vermögensverwaltung und sogen. moralische Personen, ausgedehnt werden, da sie eben eine Ausnahme von der Regel enthalten, welche darin besteht, daß ein Jeder, der ein concessionirtes Gewerbe anstrebt, für seine Person die allgemeinen, als auch die speciellen Erfordernisse nachweisen muß, und nur dann, wenn er das Befugniß erhalten hat, dieses auch durch einen Stellvertreter, welcher jedoch die gleichen Eigenschaften, wie der Gewerbsinhaber selbst besitzen muß (nach §. 58), ausüben lassen darf. Auch §. 59 gestattet nur der Witwe und den minderjährigen Erben das concessionirte Gewerbe auf Grund der alten Concession fortzuführen; in allen anderen Fällen, wenn ein schon bestandenes Gewerbe fortgeführt werden soll, bedarf es einer neuen Concession, welche aber wieder nach §§. 18 und 19 ꝛc. nur dann ertheilt werden kann, wenn der Bewerber die vorgeschriebenen Erfordernisse nachweise (Entsch. des Min. des Inn. v. 7. Februar 1870, Z. 1362, Z. f. V. 1870, S. 75). Der Minderjährige, dem durch die Curatelsbehörde der selbstständige Betrieb eines

Zulassung zu Gewerben keinen Unterschied. §. 5. Moralische Personen können unter den gleichen Bedingungen wie einzelne Individuen Gewerbe betreiben, müssen aber einen geeigneten Geschäftsführer als Stellvertreter (§. 58) bestellen. §. 6. In wieferne Geistliche,[1]) Ordenspersonen,[2]) Militärs, l. f. Beamte[3]) oder andere öffentliche Personen von der Ausübung von Gewerben ausgeschlossen sind, bestimmen die bezüglichen Standes- und Dienstesvorschriften.[4]) §. 7. Personen, welche wegen eines Verbrechens überhaupt, wegen eines Vergehens oder einer Uebertretung aus Gewinnsucht oder gegen die öffentliche Sittlichkeit, wegen Schleichhandels, wegen schuldbaren Concurses verurtheilt wurden, sind vom Antritte eines Gewerbes dann auszuschließen, wenn nach der Eigenthümlichkeit des letzteren, und nach der Persönlichkeit des Unternehmers Mißbrauch zu besorgen wäre, in welch' letzterem Falle dem Antritte des Gewerbes auch während der Dauer der Untersuchung nicht stattzugeben ist.[5]) §. 8. Wer durch richterliches oder administratives Erkenntniß von

---

Gewerbes verstattet wird (§. 252 a. b. G. B.) weiset damit die nach §. 4 der Gewerbeordnung erforderliche Eigenberechtigung aus (M. E. v. 23. Jänner 1876, Z. 25, Z. f. V. 1876, S. 36). Durch die Ausübung eines freien Gewerbes wird ein Minderjähriger dann keineswegs großjährig, wenn die Ausfolgung des Gewerbescheines an ihn ohne Zustimmung der Vormundschaftsbehörde erfolgt ist (oberstgerichtl. Entsch. v. 2. September 1879, Z. 9774, Z. f. V. 1880, S. 25).

[1]) Geistlichen war der Betrieb des freien Weinhandels (in Steiermark, Hofd. v. 24. April 1802, v. 16. Mai 1811), der Handel mit Kerzen und Wachsfiguren (Hofd. v. 21. März 1752 für Böhmen) untersagt.

[2]) Nach Hofd. v. 20. März 1772 hat der Schank in Klöstern außerhalb der Klosterräume stattzufinden.

[3]) In wieferne Dienstesrücksichten die Beamten vom Antritte eines Gewerbes ausschließen, siehe I. Bd., S. 198. Von jedem Gesuche, in welchem ein Polizeibeamter um die Concession zur Errichtung einer Privatgeschäftskanzlei, oder zum Antritte eines anderen, eine behördliche Bewilligung erforderlichen Geschäftes, entweder mit gleichzeitiger oder eventueller Resignation auf seinen Dienstposten oder auch ohne diese Resignation ersucht, war, bevor das Gesuch in Verhandlung genommen wurde, der Polizeiminister unverweilt in Kenntniß zu setzen (Erl. des Polizeimin. v. 9. Mai 1860, Z. 3459).

[4]) Das Handelsmin. hat zufolge Erl. v. 22. April 1864, Z. 4656 Folgendes vorgezeichnet: 1. Die Ertheilung eines Gewerbsscheines, oder einer Gewerbsconcession an Gattinen der activen Militär-Unterparteien, Armeediener und Soldaten vom Feldwebel abwärts, welche nach I. Classe verheiratet sind, ist von der Zustimmung desjenigen Militärcommando's abhängig, unter dessen Jurisdiction die Bewerberin steht. 2. Das Gewerbe darf nicht in einer Kaserne, oder einem sonstigen militärischen Unterkunftslocale ausgeübt werden, in sofern nicht eine Ausnahme von dieser Bedingung durch das betreffende Militärcommando zugestanden wird. 3. Die Gattinen der pensionirten Militär-Unterparteien und Armeediener, jene nach der I. Classe verheirateten beurlaubten Soldaten vom Feldwebel abwärts, dann die Gattinen der nicht zum Dienste einberufenen Reservemänner und die Gattinen der nach der II. Classe verheirateten Soldaten vom Feldwebel abwärts bedürfen zur Erlangung eines Gewerbsscheines oder einer Gewerbsconcession der Zustimmung einer Militärbehörde nicht. 4. Die zu 1 und 3 besagten Gattinen sind bei der Ausübung des Gewerbes an die bezüglichen Gewerbs- und Polizeivorschriften gebunden. 5. Die Untersuchung von Uebertretungen der Gewerbsvorschriften, welche sich die im Abs. 1 bezeichneten, ferner die Gattinen der pensionirten Militär-Unterparteien, dann jene der nach der I. Classe verheirateten beurlaubten Soldaten zu Schulden kommen lassen, sollten, sowie die Fällung des bezüglichen Straferkenntnisses steht der Gewerbsbehörde zu, welche das gefällte Erkenntniß der betreffenden Militärbehörde mitzutheilen, und dieselbe, falls das Erkenntniß auf eine Geld- oder Arreststrafe lautet, um die Vollstreckung zu ersuchen hat.

[5]) Die Anwendung des §. 7 der Gewerbeordnung anbelangend, ist die in diesem Paragraphen begründete Ausschließung als eine mit dem strafrechtlichen Erkenntnisse verbundene Folge in sofern nicht zu betrachten, als sie mit der Aburtheilung nicht nothwendiger Weise eintreten muß, sondern die Gewerbsbehörde erst nach Maßgabe der Beschaffenheit des Gewerbes und nach der Persönlichkeit des Unternehmens zu beurtheilen hat, ob mit dem Betriebe des Gewerbes durch denselben ein Mißbrauch zu besorgen sei, und nur im bejahenden Falle mit der Ausschließung vom Gewerbe, sei es nun vom Antritte oder

dem Betriebe eines Gewerbes entfernt wurde (§. 136), ist von dem Antritte eines jeden Gewerbes ausgeschlossen, durch dessen Ausübung der Zweck des Erkenntnisses vereitelt würde. In Fällen administrativer Erkenntnisse kann jedoch von der politischen Landesstelle die Rehabilitirung solcher Personen, mit Rücksicht auf ihre nachmalige längere tadellose Haltung, ausgesprochen werden. §. 9. Der Antritt eines Gewerbes ist von der Aufnahme in den Verband der Gemeinde, in welcher dasselbe betrieben werden soll, nicht abhängig, und ändert nichts an der Gemeindezuständigkeit. §. 10. Die Zulassung von Ausländern zum selbstständigen Betriebe einer Gewerbeunternehmung in Oesterreich bleibt, in soferne nicht durch Staatsverträge andere Bestimmungen getroffen sind,[1]) von Fall zu Fall der Entscheidung des Ministeriums des Innern vor-

---

von dem Fortbetriebe desselben (§. 138 Gew. O.) vorgehen kann (Erl. des Min. des Inn. v. 18. October 1868, Z. 15241, Lienbacher II, S. 192). Diese Min. Entsch. erscheint gegenüber dem nachfolgenden Judicate des Verwaltungsgerichtshofes, soweit es freie Gewerbe betrifft, bei welchen der §. 18 der Gew. O. nicht in Anwendung kommt, nicht mehr unbedingt haltbar. Laut §. 6, vorletzten Abs. des Gesetzes v. Jahre 1867 (Strafgesetznovelle) haben die nachtheiligen Folgen, welche mit strafrechtlichen Erkenntnissen schon aus dem Strafgesetze, oder kraft anderer gesetzlicher Vorschriften verbunden und in soferne dieselben daher nicht insbesonders von dem Richter zu verhängen sind, bei Vergehen gar nicht mehr einzutreten. Die Anordnung des §. 7 der Gewerbeordnung, wonach der wegen des Vergehens des schuldbaren Concurses Verurtheilte vom Antritte eines Gewerbes nach Maßgabe der Eigenthümlichkeit desselben und seiner Persönlichkeit, also nach Ermessen der Gewerbsbehörde ausgeschlossen werden kann, ist nun aber eine solche nachtheilige Folge, welche mit dem strafrechtlichen Erkenntnisse kraft gesetzlicher Vorschrift der Gewerbeordnung verbunden und daher von dem Richter nicht insbesonders zu verhängen ist, welche daher bei Vergehen gar nicht mehr einzutreten hat. Diese nachtheilige Folge kann somit auch auf Grundlage des strafrechtlichen Erkenntnisses nicht eintreten, und es kann eines bezüglichen Strafurtheiles wegen der Gewerbeschein nicht versagt werden (siehe Erk. d. V. G. H. v. 26. Februar 1880, Z. 397, Budwinski 1880, S. 100). Das Justizmin. hat mit Erlaß v. 10. November 1871, Z. 12769 ein Gesuch um Nachsicht der Folgen einer wegen Uebertretung des §. 477 Str. Ges. erfolgten Aburtheilung dem Oberlandesgerichte mit dem Bedeuten zurückgestellt, daß es bei dem Gesuchsteller im Hinblicke auf den §. 6 des Gesetzes v. 15. November 1867, R. G. B. Nr. 131 einer Nachsicht der gesetzlichen Folgen seiner Verurtheilung nicht bedürfe, daß hingegen die Anordnung des §. 18 der Gewerbeordnung, welche zur Erlangung eines concessionirten Gewerbes auch Verläßlichkeit und Unbescholtenheit fordert, durch das eben bezogene Gesetz nicht berührt werde, weil der Verlust der Eigenschaft der Verläßlichkeit und Unbescholtenheit keine gesetzliche Rechtsfolge einer strafgerichtlichen Aburtheilung, sondern eine vielmehr sich von selbst ergebende, mit dem guten Leumunde, dem guten Namen und der öffentlichen Meinung zusammenhängende Folge einer strafgerichtlichen Behandlung ist, welche sich der Normirung durch das Gesetz entzieht, und daß hienach der angestrebten Nachsicht von dem Erfordernisse der Verläßlichkeit und Unbescholtenheit, über deren Vorhandensein die politischen Behörden bei Handhabung der Gewerbeordnung im gesetzlichen Instanzenzuge zu entscheiden berufen sind, die Natur der Sache entgegensteht.

[1]) Das Handlungsrecht der türkischen Unterhanen dehnt sich auf die Einführung und Veräußerung der eigentlichen türkischen Waaren im Großen, dann die Ausfuhr der inländischen Producte und Fabrikate, und auf den Transitohandel von und nach der Türkei im ausgedehntesten Sinne aus. Ein mehr umfassendes Befugniß ist der türkische Unterthan zu erhalten nicht geeignet. Da es dem türkischen Unterthan, solange er der türkischen Botmäßigkeit unterworfen bleibt, allerdings jederzeit freisteht, ungehindert mit seinem Vermögen in die Türkei zurückzukehren, so kann derselbe auch bei einem längeren Aufenthalte in den k. k. Staaten niemals als eigentlich ansässig angesehen werden, dennoch ist nothwendig, einen Unterschied zwischen denjenigen bestehen zu lassen, welche nur zufällig und auf kurze Zeit die k. k. Erblande, um einzelne Speculationen auszuführen, und jenen, die zur Betreibung eines fortgesetzten Handels einen oder den anderen Ort in der österreichischen Monarchie zu ihrem bleibenden Aufenthalte wählen. Zur Classe der letzteren ist jeder türkische Unterthan zu zählen, der länger als ein Jahr sich in den k. und k. Erbländern befindet, und dieser muß sodann seine Firma, seine Gesellschafter und Gesellschaftsverträge in den deutschen Erbstaaten bei den Landrechten (Handelsgerichte) der Provinz mit Wissenschaft der Landesstelle anzeigen. Erst wenn dieses Bedingniß erfüllt

behalten.[1]) Die Zulassung von Handelsreisenden für ausländische Handels- und

worden ist, kann dem türkischen Handelsmanne statt der Erneuerung seines Passes eine Befugniß zum Handel im Großen mit türkischen Producten, zur Ausfuhr inländischer Erzeugnisse und zur Betreibung des Transitohandels auf unbestimmte Zeit von der Landesstelle ausgestellt werden, mit welchem versehen er sodann frei, und ohne weiteren Anstand den ihm gestatteten Handel forttreiben kann, nur muß er zu diesem Ende noch insbesondere ordentliche Handelsbücher nach den betreffenden Gesetzen genau und redlich führen. Dießfällige Uebertretungen werden nach der Strenge der bestehenden Vorschriften zu bestrafen sein. Das einem türkischen Untherthan ertheilte Befugniß geht nicht auf seine Kinder über, sondern es müssen dieselben, sie mögen auf k. k. oder auf türkischem Gebiete geboren sein, zur Forttreibung des Handels um neue Befugnisse ansuchen. Die Aufsicht über den Handel der türkischen Unterthanen aber ist von den Gerichten einverständlich mit der politischen Landesbehörde zu führen (Hofd. v. 28. Juli, 9. und 23. October 1826, Kropatschek's, Gesetz. Samml. 21. Bd., S. 467). Frauen können im Allgemeinen vom türkischen Großhandel nicht als ausgeschlossen betrachtet werden (H. Min. Erl. v. 1874). Nach §. 4 des Einführungsgesetzes zum Handelsgesetze erleidet die auf Staatsverträgen beruhende Freiheit des Handelsbetriebes türkischer Unterthanen durch das Handelsgesetzbuch keine Aenderung. Im Uebrigen finden die Bestimmungen des Handelsgesetzbuches und des bezogenen Gesetzes auch auf dieselben Anwendung. Siehe weiters §. 50 der Gew. Ordg.

[1]) Die im §. 10 der Gew. Ordg. v. 20. December 1859 dem Min. des Inn. vorbehaltene Entscheidung über die Zulassung von Ausländern zum selbstständigen Betriebe einer Gewerbsunternehmung in Oesterreich ist den polit. Landesbehörden im Delegationswege übertragen (Staatsmin. Erl. v. 9. Juli 1861, Z. 4363 St. M., II. In Folge Erl. des Min. des Inn. v. 7. Februar 1869, Z. 1455 wurde bekannt gegeben, daß durch den Art. 18 des österreichisch-preußischen Handels- und Zollvertrages v. 26. Mai 1868, R. G. B. Nr. 52 für die Angehörigen der in diesem Staatsvertrage aufgeführten Länder die im §. 10 der Gewerbeordnung für Ausländer als Regel festgesetzte Anordnung der Erwirkung einer eigenen Bewilligung der Zulassung zum Betriebe, was immer für einer nach dem Gewerbegesetze zu beurtheilenden Beschäftigung entfallen, und daß sohin in dieser Beziehung zwischen Inländern und den vorerwähnten ausländischen Staatsangehörigen fortan kein Unterschied zu machen sei. Siehe auch Art. 19 des Handelsvertrages mit Deutschland v. 16. December 1878, R. G. B. 1879, Nr. 1, in welcher die Gleichstellung der gegenseitigen Staatsangehörigen anerkannt wurde. Mit Min. Erl. v. 29. August 1868, Z. 16002 wurde die Zeit des Beginnes dieser Erleichterung festgesetzt. Laut Erl. des Min. des Inn. v. 1. April 1874, Z. 1640 wurde eröffnet, daß bei dem Umstande, als nach der dießfalls eingeholten Aeußerung der kgl. italienischen Regierung die Zulassung unserer Nationalen zum Gewerbebetriebe in Italien mit Ausnahme des einer speciellen Bewilligung bedürfenden Hausirhandels, und einiger anderen ausschließlich Italienern vorbehaltenen Gewerbszweige, als: Schiffscapitäne, Matrosen, Seefischer, Heizer und Ingenieure auf Dampfschiffen eine unbedingte, oder keinen schweren Bedingungen unterworfene ist, als jene der Inländer, es im Hinblicke auf Art. 18 unseres Handelsvertrages mit Preußen v. 9. März 1868 und Nr. 13 des Schlußprotokolles zum österr. italien. Handelsvertrage v. 23. April 1867 keinem Anstande unterliegt, daß die beschränkende Bestimmung des ersten Alinea des §. 10 der Gewerbeordnung gegenüber italienischen Unterthanen in Zukunft entfalle (siehe H. V. v. 27. December 1878 mit Italien, R. G. B. 1879, Nr. 11, S. 37). Rücksichtlich der Frage, ob für französische Staatsangehörige, welche in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern Oesterreichs ein Gewerbe betreiben wollen, die im §. 10 der Gewerbeordnung für Ausländer vorgeschriebene Zulassung zum Gewerbsbetriebe auch fortan erforderlich ist, wurde den Landesbehörden im Einvernehmen mit dem Ministerium des Aeußern und dem Handelsministerium eröffnet, daß im Grunde des Handelsvertrages zwischen Oesterreich und Frankreich v. 11. December 1866, R. G. B. Nr. 164, Art. 1, und des Schlußprotokolls zu diesem Staatsvertrage (R. G. B. 1866, Nr. 166 zu Art. 1) rücksichtlich der französischen Unterthanen die beschränkende Bestimmung des §. 10 der Gewerbeordnung zu entfallen habe. Der Hausirhandel, welcher in Oesterreich gesetzlich nur von Inländern betrieben werden darf, bleibt jedoch von dieser Begünstigung ausgeschlossen. Rücksichtlich der übrigen im Herumziehen betriebenen Gewerbe sind die Franzosen von der Zulassung zu deren Betriebe zwar nicht ausgeschlossen, können aber so wenig wie die Angehörigen des deutschen Reiches (Handelsvertrag v. 9. März 1868, R. G. B. Nr. 52, Art. 18) vertragsmäßig eine gleiche Behandlung wie die Inländer beanspruchen (Min. Erl. v. 14. October 1875, Z. 13540). (Hofcircular v. 20. Jänner und v. 20. November 1879, R. G. B. Nr. 141). Das Ministerium des Innern hat mit dem Erlasse v. 27. Februar 1877, Z. 1760 aus Anlaß einer Anfrage, ob rumänische Staatsangehörige mit Rücksicht auf die Bestimmungen der Handels-Convention zwischen

Industrieunternehmungen ist durch eine besondere Vorschrift geregelt (siehe §. 50). Der gleichzeitige Betrieb mehrerer Gewerbe durch denselben Unternehmer ist gestattet. §. 12. Im Gränzbezirke bleibt der Antritt von Gewerben, welche sich mit controlpflichtigen Gegenständen befassen, auch fortan an die durch die Finanzgesetze vorgeschriebenen Bedingungen geknüpft.[1])

a) Bei freien Gewerben. §. 13. Wer durch die Bestimmungen der §§. 4—12 nicht ausgeschlossen erscheint, ist zum selbstständigen Betriebe eines jeden freien Gewerbes berechtigt.[2]) Der Unternehmer ist aber verpflichtet, vor Antritt des Gewerbes davon der Behörde die Meldung zu machen.[3]) §. 14. In dieser Meldung ist der Name, das Alter, der Wohnort, und die Staatsangehörigkeit des Unternehmers, die gewählte Beschäftigung und der Standort der Ausübung anzugeben, und die allenfalls nöthige Zustimmung des gesetzlichen Vertreters und der competenten Behörde (§. 4) darzuthun.[4]) In den Fällen, wo das Gewerbe im Sinne der §§. 4 und 5 nur durch einen Stellvertreter ausgeübt werden kann, haben sich obige Angaben auch auf die Person des letzteren zu erstrecken. Mehrere Gewerbe dürfen nicht in Eine Anmeldung zusammengefaßt werden. §. 15. Waltet gegen die Person, die Beschäftigung und den Standort ein in diesem Gesetze gegründetes Hinderniß nicht ob,[5]) so fertigt die Behörde dem Unternehmer zu seiner Legitimation

---

Oesterreich-Ungarn und Rumänien v. 22. Juni 1875, R. G. B. Nr. 78, S. 159 zum selbstständigen Betriebe einer Gewerbe-Unternehmung in Oesterreich noch fernerhin der im §. 10 der Gewerbe-Ordnung (beziehungsweise im Ministerial-Erlasse v. 9. Juli 1861, Z. 4562) festgesetzten, von Fall zu Fall einzuholenden Ermächtigung der politischen Landesbehörden bedürfen, nach mit dem Handels-Minister gepflogenem Einvernehmen zur Darnachachtung in vorkommenden Fällen eröffnet, daß die rumänischen Staatsangehörigen einer solchen Ermächtigung nicht mehr bedürfen.

[1]) Das Finanzministerium fand mit Min. Erl. v. 18. April 1860, R. G. B. Nr. 98 zu erinnern, daß durch die Gewerbeordnung v. 20. December 1859 die Gefällsgesetze, durch welche der Antritt oder die Ausübung bestimmter Gewerbe von der Zustimmung, oder der Erlaubniß der Gefällsbehörden abhängig gemacht wurde, unberührt geblieben sind, und daher jeder solcher Gewerbsbetrieb ohne die zuvor erlangte Zustimmung oder Gestattung der Gefällsbehörde verboten, und der durch die bestehenden Gefällsstrafgesetze festgesetzten Bestrafung unterworfen bleibt. Siehe weiters F. M. E. v. 13. December 1855, R. G. B. Nr. 221, giltig für alle Kronländer, in denen die Zoll- und Staatsmonopolsordnung in Wirksamkeit steht, betreffend die Controle jener Gewerbe- oder Handeltreibenden im Gränzbezirke, welche wegen Schleichhandel oder einer schweren Gefällsübertretung mit Waaren, die einen Gegenstand ihres Gewerbs- oder Handelsbetriebes ausmachen, verurtheilt wurden, dann die Controle in Gegenden, wo der Schleichhandel schwunghaft betrieben wird.

[2]) Die gegen den Ehemann ausgesprochene Gewerbsentziehung ist kein Hinderniß der sofortigen Anmeldung des gleichen freien Gewerbes durch die in ehelicher Gemeinschaft lebende Gattin (Min. Entsch. v. 18. April 1880, Z. f. V. 1880, S. 81).

[3]) Die Vermittlung des Verschleißes und die Verfrachtung von Kohlen durch eine Eisenbahnunternehmung sind hinsichtlich der Anmeldung nach dem Gewerbegesetze wohl zu unterscheiden, und ist der Verschleiß anzumelden (Art. 271 und 272 H. G., §. 13 Gew. O.) (Min. Entsch. v. 10. Februar 1880, Z. 15047, Z. f. V. 1880, S. 41). Ein mit dem Militärverpflegsmagazin abgeschlossener Heu- und Strohlieferungsvertrag, womit ein Kauf- und Verkaufgeschäft verbunden ist, begründet einen Productenhandel, der nach §. 13 Gew. O. anmeldungspflichtig ist (Min. Entsch. v. 18. Februar 1880, Z. 18249, Z. f. V. 1880, S. 46).

[4]) Die Ausfertigung Eines Gewerbsscheines für mehrere Theilnehmer einer und derselben Gewerbsunternehmung ist gesetzlich nicht zulässig (Entsch. des Min. des Inn. v. 1. Februar 1869, Z. 17612, Z. f. V. 1869, Nr. 20, S. 78).

[5]) Das Min. des Inn. hat unterm 8. März 1877, Z. 1165 dem Recurse eines Gemeindevorstehers gegen die Entscheidung einer Landesregierung, mit welcher auf das Begehren des genannten Gemeindevorstandes, es sei derselbe grundsätzlich von der Erstattung einer Aeußerung über Anmeldungen freier Gewerbe zu entheben, nicht eingegangen wurde, keine Folge gegeben, als die in Rede stehenden Angelegenheiten häufig mit localpolizeilichen Interessen zusammenhängen, und die Einvernehmung des Gemeindevorstandes auch im offenbaren Interesse der Parteien und zwar in soferne ge-

einen Gewerbeschein aus. Im entgegengesetzten Falle untersagt sie der Partei bis zur Behebung des Anstandes den Beginn oder die Fortsetzung des Betriebes.

b) Bei concessionirten Gewerben. §. 16. Nachstehende Gewerbe werden als concessionirte erklärt: 1. Alle Gewerbe, welche auf mechanischen oder chemischen Wege die Vervielfältigung von literarischen oder artistischen Erzeugnissen oder den Handel mit denselben zum Gegenstande haben (Buch-, Kupfer-, Stahl-, Holz- und Steindruckereien 2c., dann Buch-, Kunst-, Musikalienhandlungen); [1]) 2. die Unternehmungen von Leihanstalten für derlei Erzeugnisse und von Lesecabineten; 3. die Unternehmungen periodischer Personentransporte; 4. die Gewerbe derjenigen, welche an öffentlichen Orten Personentransportmittel zu Jedermanns Gebrauche bereithalten, oder ihre Dienste anbieten, wie Platzdiener, Lohnlakaien u. s. f.; [2]) 5. das Schiffergewerbe; 6. das Gewerbe der Baumeister, Maurer, Steinmetze [3]) und Zimmerleute; [4]) 7. das Rauchfangkehrergewerbe;

---

legen ist, als denselben durch die Forderung der Herbeischaffung von Nachweisen zur Darthuung aller gesetzlichen Erfordernisse nicht unbedeutende Auslagen erwachsen würden (Z. f. V. S. 123).

[1]) Das Staatsministerium hat laut Erlasses v. 27. April 1864, Z. 7653 verfügt, daß die Photographie als ein freies Gewerbe angesehen und behandelt werde, wobei jedoch bemerkt wurde, daß diese Einreihung unter die freien Gewerbe den preßgewerblichen Charakter der Photographie und deren Verhältniß zum Preßgesetze in keiner Weise berührt. Die Beschäftigung der Photolitographie, in soferne sie die gewerbsmäßige Vervielfältigung der im photographischen Wege hervorgebrachten Bildwerke und den Handel mit denselben sich zur Aufgabe stellt, ist den concessionirten Gewerben im Sinne des §. 16, Z. 1 des Gewerbegesetzes gleich zu halten (Handelsmin. Erl. v. 9. Februar 1870, Z. 1351, Z. f. V. 1870, S. 103). Die Ausübung der Schriftsetzerei als eines selbstständigen concessionirten Gewerbes wurde in einem speciellen Falle nicht zugelassen (Entsch. des Min. des Inn. v. 21. Februar 1872, Z. 1887, Z. f. V. V. J., Nr. 30, S. 120). Die Haltung von a la minute-Pressen gehört unter die im §. 16, Alinea 1 angeführten concessionirten Gewerbe (M. E. v. 3. Juli 1875, Z. 8583). Das Ministerium hat sich im Einvernehmen mit dem Handelsministerium mit dem Erl. v. 8. Juli 1878, Z. 6996 erinnert, daß bei vorkommenden Gesuchen um Concessionen für Tretpressen strenge nach den Bestimmungen der §§. 16—19 der Gewerbeordnung vorgegangen, und Ausschreitungen der Besitzer von Tretpressen, in soweit es das Gebiet der Typographie betrifft, durch eine genaue Bezeichnung der Erzeugungsberechtigung in der zu ertheilenden Concession und durch die entsprechende Ueberwachung ihres Geschäftsbetriebes vorgebeugt werde. Was den Hectografen betrifft, so wird zur gewerblichen Verwendnung desselben wohl eine Concession erforderlich sein.

[2]) Die Beschäftigung derjenigen, die sich selbstständig dem Publikum auf offener Straße anbieten zu Dienstverrichtungen, ist ein concessionirtes nach diesem Absatze zu behandelndes Gewerbe (Min. Erl. v. 27. März 1864, Z. 24043). Hieher gehören auch die gewerblichen Dienstmännerinstitute, für deren Verleihung die n. ö. Statthalterei unterm 10. März 1862, Z. 10470 eine ausführliche Vorschrift erlassen hat. Die Haltung sogen. Eisenbahnomnibus und Hausequipagen von Seite der Gasthofbesitzer (Hotelbesitzer) ist als ein besonderes Gewerbe anzusehen, da derlei Unternehmungen alle Kriterien eines Gewerbsbetriebes an sich tragen, und unter den im §. 28 der Gewerbeordnung taxativ aufgezählten Berechtigungen des Gastgewerbes nicht vorkommen. Der Ausspruch, daß sowohl die Haltung von Eisenbahnomnibus, als jene von Hausequipagen einer eigenen Concession bedürfen, wird bloß rücksichtlich der Eisenbahnomnibus aufrecht erhalten, weil die Haltung von Hausequipagen, die nicht an öffentlichen Orten zu Jedermanns Gebrauch aufgestellt werden, nicht unter den §. 16, P. 4 der Gewerbeordnung fällt, sondern als das freie Gewerbe der Lohnkutscherei gegen bloße Anmeldung (§. 13) betrieben werden kann (Entsch. des Min. des Inn. v. 12. April 1873, Z. 1470 an die Landesregierung in Salzburg, Z. f. V. VI. J., Nr. 20, S. 80).

[3]) Aus Anlaß eines Falles hat das Handelsministerium mit dem Erl. v. 22. Februar 1855, Z. 1421/71 gestattet, daß in denjenigen Amtsbezirken Schlesiens, in welchen die Verarbeitung des dort gebrochenen Steines zu Baumaterialien und anderen derlei Gegenständen bisher als eine freie Beschäftigung betrieben wurde, es ferner dabei sein Verbleiben habe. Diese Ausnahme kann nur für die zur Zeit des Eintrittes der Wirksamkeit der Gew. Ordnung bereits bestandenen Beschäftigungen Geltung haben (Art. VI Kundm. Pat.).

[4]) Die Verleihung einer auf sogen. Kiefelarbeiten beschränkten Zimmermanns-Gewerbsconcession ist unzulässig (Entsch. des Min. des Inn. v. 1. October 1871 Z. 13166, Z. f. V. V. J., Nr. 5, S. 18).

8. das Canalräumergewerbe; [1]) 9. das Abdeckergewerbe; 10. die Verfertigung und der Verkauf von Waffen und Munitionsgegenständen, und das Gewerbe der Büchsenmacher insbesondere; 11. die Verfertigung und der Verkauf von Feuerwerksmaterial und Feuerwerkskörpern; 12. der Handel mit gebrauchten Kleidern und Betten, mit gebrauchter Wäsche, mit altem Geschmeide und Metallgeräthe [2]) (Trödlergewerbe), dann das Pfandleihergewerbe, soweit dasselbe überhaupt gesetzlich gestattet ist; [3]) 13. der Verschleiß von Giften und Medicinalkräutern; 14. die Gast- und Schankgewerbe; 15. der Detailhandel mit Mineralölen (§. 7 der Min. Vdg. v. 15. Juni 1865, R. G. B. Nr. 40, siehe II. Band S. 794); 16. die Errichtung von öffentlichen Maß- und Wäganstalten (§. 2 des Ges. v. 10. Juni 1866, R. G. B. Nr. 85, siehe II. Bd., S. 752); 17. das Brunnenmeistergewerbe (Min. Erl. v. 27. Februar 1875, Z. 2884, R. G. B. VIII. Stück, siehe das Nähere II. Bd., Nr. 16, S. 710); 18. das Gewerbe der Vertilgung von Ratten und Mäusen durch gifthältige Mittel (Min. Vdg. v. 29. April 1874, R. G. B. Nr. 53, siehe II. Bd., S. 390); 19. das Hufschmiedgewerbe (Min. Vdg. v. 21. Juni 1874, R. G. B. Nr. 100, siehe das Nähere II. Bd., S. 337); 20. die gewerbsmäßig betriebene Beschäftigung der Einleitung des Leuchtgases (Min. Vdg. v. 9. Mai 1875, R. G. B. Nr. 76, siehe das Nähere II. Bd., S. 690); 21. die gewerbsmäßige Erzeugung und der gewerbsmäßige Verschleiß von Sprengmitteln (Min. Vdg. v. 2. Juli 1877, R. G. B. Nr. 68, §. 8, siehe II. Bd., S. 695); 22. die Erzeugung von Kunst-

---

[1]) Allerdings gehört die Handhabung der Gesundheitspolizei, insbesondere die Handhabung der sanitätspolizeilichen Vorschriften in Bezug auf Unrathscanäle und Senkgruben zum selbstständigen Wirkungskreise der Gemeinde, in welchem sie nach freier Selbstbestimmung anordnen und verfügen, und ortspolizeiliche, für den Umfang der Gemeinde, giltige Vorschriften erlassen kann; allein wie die sämmtlichen Gemeindegesetze und insbesondere die §§. 55 und 67 des Gemeindestatutes für die Landeshauptstadt Czernowitz v. 8. März 1864, L. G. B. Nr. 3 anordnen, hat sie dabei die bestehenden Reichs- und Landesgesetze zu beobachten, und sich innerhalb derselben zu halten. Sie kann daher aus Rücksichten der Gesundheits- oder eines anderen Zweiges der Orts-, z. B. der Baupolizei, weder das Canalräumer-, noch ein anderes, beispielsweise das Baumeistergewerbe, innerhalb der Gemeinde an eine bestimmte Persönlichkeit mit Ausschluß aller anderen zur Ausübung übertragen mit der Folge, daß die Verleihung einer solchen Gewerbsgerechtsame an Jemand Anderen durch die Gewerbsbehörde unzulässig würde; denn im §. 55 der Gewerbeordnung kommt das Canalräumergewerbe nicht vor und es dürfen auch concessionirte Gewerbe solchen Bewerbern, welche die gesetzlichen Bedingungen ihrer Erlangung erfüllen, und wenn sonst ein im Gesetze begründeter Anstand nicht besteht, nicht versagt werden, wie dieß aus den §§. 17 und 18 der Gewerbeordnung hervorgeht (siehe Erkenntniß des V. G. H. v. 4. December 1879, Z. 2145, Budwinski 1879, S. 427).

[2]) In Bezug auf den Handel mit altem Metallgeräthe (§. 16, Punkt 12 der Gewerbeordnung) kann ein Unterschied zwischen altem unbrauchbaren (z. B. nur als Roheisen zu verhandelnden alten Eisen) und alten noch brauchbaren Metallgeräthe nicht gemacht werden, und kommt jeder solcher Handel als concessionirtes Gewerbe anzusehen (Specialentscheidung des Min. des Inn. v. 30. August 1877, Z. 12177, Z. f. V. S. 208).

[3]) Das Ministerium des Innern sprach in dem Erlasse v. 22. Mai 1870, Z. 7376 die Ansicht aus, daß zu Concessionsverleihungen für Pfandleihanstalten die Landesstelle competent sei, nachdem die Gewerbeordnung, §. 16, Absatz 12, die bei Erlassung derselben bestandenen gesetzlichen Bestimmungen über die Zulässigkeit von Pfandleihinstituten unberührt belassen hat, und daher das Hofkzld. v. 22. August 1845, Z. 27073, soweit es sich auf die Frage der Bewilligung solcher Anstalten und der Competenz hiezu bezieht, noch aufrecht besteht (Z. f. V. 1870, S. 130; siehe auch II. Band, S. 761). Die gewerbsmäßige Ausübung der Pfändervermittlung ist nicht gestattet (M. E. v. 12. Februar 1863, Z. 422). Das Geschäft der gewerbsmäßig betriebenen Creditgewährung erscheint als Gewerbe, und zwar als freies (siehe Erk. des V. G. H. v. 11. März 1879, Z. 424, Budwinski S. 91). Früher wurde das Gelddarleihengeschäft vom Ministerium des Innern (siehe Entsch. v. 4. April 1874, Z. 574, Z. f. V. S. 95) nicht als Gewerbe angesehen. In späteren Fällen ist davon abgegangen worden.

und Halbweinen.[1]) Wer ein an eine Concession gebundenes Gewerbe betreiben

---

[1]) Nach Gesetz v. 21. Juni 1880, R. G. B. Nr. 120 darf die Erzeugung weinähnlicher Getränke (gewöhnlich Kunstwein genannt), deßgleichen die Erzeugung von Getränken aus Traubensaft durch eine Versetzung oder Vermischung desselben mit anderen Stoffen, die nicht lediglich dazu dienen soll, die Beschaffenheit des Weines zu verbessern oder ihn dauerhafter zu machen, sondern dazu dient, die Menge des weinhältigen Erzeugnisses zu vermehren, wenn das Erzeugniß zum Verkaufe oder Ausschanke bestimmt ist, nur als erwerb- und einkommensteuerpflichtiges Gewerbe betrieben werden, und unterliegt den Bestimmungen der Gewerbeordnung. Hievon ausgenommen ist die Erzeugung von Tresterwein und vin piccolo (vinetto) bei einer auf Eigenbau und eigener Mostfechsung beschränkten Einkellerung (1). Getränke, welche auf die im §. 1, Absatz 1 bezeichneten Arten erzeugt worden sind, unterliegen wie bisher derselben Verzehrungssteuer wie Wein (2). Die Verwendung von Stärkezucker zur Erzeugung der im §. 1 bezeichneten Getränke ist verboten (3). Getränke, welche auf die im §. 1 bezeichneten Arten erzeugt worden sind, dürfen unter einer für Wein üblichen Bezeichnung weder angekündigt, noch feilgeboten, verkauft oder ausgeschänkt werden (4). Uebertretungen der in den §§. 3 und 4 dieses Gesetzes enthaltenen Vorschriften sind, soweit sie nicht unter die Bestimmungen des allgemeinen Strafgesetzes fallen, von den Gewerbebehörden mit Geld im Betrage von 25—500 Gulden, im Falle der Uneinbringlichkeit aber mit Arrest, einen Tag für je fünf Gulden gerechnet, zu bestrafen. Auch haben die Gewerbebehörden die beanständeten Getränke, falls dieselben als gesundheitsschädlich erkannt wurden, auf Kosten des Verurtheilten vernichten zu lassen. Im Wiederholungsfalle ist neben der Geld- oder Arreststrafe noch der Verfall des beanständeten Getränkes zu Gunsten des Armenfondes jener Gemeinde auszusprechen, in welcher die Uebertretung begangen wurde, und ist das Straferkenntniß in der Landeszeitung, sowie in ortsüblicher Weise auf Kosten des Verurtheilten zu veröffentlichen (5). Die Min. Vdg. v. 16. September 1880, R. G. B. Nr. 121 fügt bei: §. 1. Im Sinne des Gesetzes v. 21. Juni 1880, R. G. B. Nr. 120 sind — im Gegensatze zum Naturweine, d. h. zu dem durch die alkoholische Gährung des Traubensaftes gewonnenen und allenfalls nur zur Verbesserung seiner Qualität oder zur Erzielung größerer Dauerhaftigkeit behandelten Weine — folgende Erzeugnisse zu unterscheiden: 1. weinähnliche Erzeugnisse (Kunstweine), welche ohne Traubensaft aus einer den Wein nachahmenden Mischung verschiedener Stoffe (Wasser, Weingeist, Glycerin, Zucker, Weinstein, Oenanthäther u. s. w.) hergestellt werden; 2. weinhältige Erzeugnisse (Halbweine), welche durch künstliche Vermehrung des Mostes oder Naturweines mittelst Hinzufügung von Wasser und anderen, zur Herstellung des Weingeschmackes in der vermehrten Flüssigkeit dienlichen Stoffen (Zucker, Glycerin, Weingeist u. s. w.) — oder in gleicher Weise aus den Trestern der bereits zur Mosterzeugung verwendeten Trauben oder aus Weingeläger gewonnen werden. Hieher (ad 2) gehören insbesondere jene Erzeugnisse, welche durch das sogen. Gallisiren (Verdünnung des Mostes mittelst Wasser und Zusatz von Alkohol oder Zucker), oder durch Petiotisiren (Aufgießen und Gährenlassen von Zuckerwasser auf den Traubenrückständen nach Ablassung des Mostes oder Auslaugung dieser Rückstände durch verdünnten Alkohol) hergestellt werden. §. 2. Wenn die im Vorstehenden unter 1 und 2 bezeichneten Kunst-, beziehungsweise Halbweine für den Verkauf oder Ausschank hergestellt werden, ist diese Herstellung laut §. 1 des Gesetzes (mit der hier unter §. 3 folgenden Ausnahme) als ein Gewerbe zu betrachten, und unterliegt den Bestimmungen der Gewerbeordnung. Auf Grund des §. 30 der Gewerbeordnung wird dieses Gewerbe der Erzeugung von Kunst- oder Halbweinen hiemit als ein concessionirtes Gewerbe erklärt, zu dessen Erlangung nebst den Erfordernissen für concessionirte Gewerbe überhaupt (erstes Alinea, §. 19 der Gewerbeordnung) weiters verlangt wird, daß das beabsichtigte Verfahren zur Erzeugung des Kunst- oder Halbweines vom Concessionswerber dargelegt, und seitens der Gewerbebehörde in sanitätspolizeilicher Beziehung als unbedenklich erkannt, und daß die Betriebsstätte der sanitätspolizeilichen Aufsicht stets zugänglich gehalten werde. §. 3. Von der Bestimmung des vorstehenden §. 2 in Betreff der gewerblichen Eigenschaft der Erzeugung von Halbweinen tritt im Sinne des zweiten Alinea des §. 1 des Gesetzes eine Ausnahme zu Gunsten der Erzeugung von Tresterwein und vin piccolo (vinetto) ein. Die Erzeugung dieser Halbweine bleibt nämlich von der Unterordnung unter die Gewerbeordnung ausgeschlossen, und ist somit nach Art. V, lit. a des Einführungspatentes zu derselben als freie landwirthschaftliche Production zu betrachten, ohne Rücksicht, ob das Erzeugniß zum Verkaufe oder Ausschanke bestimmt ist oder nicht — vorausgesetzt, daß die Erzeugung dieser Halbweine bei einer auf Eigenbau und eigener Mostfechsung beschränkten Einkellerung geschehe. Wenn aber diese letztere Voraussetzung nicht zutrifft, d. h. wenn nicht ausschließlich die Verwerthung der

will, hat unter Nachweisung der gesetzlichen Erfordernisse um die Concession anzusuchen.[1]) Vor erlangter Concession darf mit dem Betriebe nicht

Trester der eigenen Fechsung beabsichtigt wird, sondern zur Erzeugung dieser Halbweine fremde Trester aufgekauft werden, findet obige Ausnahme nicht mehr statt; es gelangt dann die Regel des vorstehenden §. 2 in Betreff der gewerblichen Eigenschaft dieser Erzeugung zur Anwendung, und hat daher der Erzeuger um die Concessionirung des Gewerbes einzuschreiten. §. 4. Im Sinne des §. 2 des Gesetzes ist auch künftighin bei der Einhebung der Verzehrungssteuer zwischen dem Naturweine und den Kunst- und Halbweinen kein Unterschied zu machen. Demnach ist von den Kunst- und Halbweinen die Verzehrungssteuer in denselben Fällen und in demselben Ausmaße zu entrichten, wie dieß für den Wein im Allgemeinen angeordnet ist. §. 5. Laut §. 3 des Gesetzes darf zur Erzeugung der Kunst- und Halbweine Stärkezucker (aus stärkemehlhaltigen Fruchtarten, Samen oder Knollen gewonnener Zucker oder Syrup, auch Trauben- oder Kartoffelzucker genannt) nicht verwendet werden. Auf dieses Verbot ist daher auch bei der, im obigen §. 2 erwähnten Prüfung des beabsichtigten Erzeugungsverfahrens und bei dessen Beaufsichtigung besondere Rücksicht zu nehmen. §. 6. Kunst- und Halbweine dürfen, gemäß §. 4 des Gesetzes, unter einer für Wein üblichen Bezeichnung weder angekündigt, noch feilgeboten, verkauft oder ausgeschänkt werden. Als eine für Wein übliche Bezeichnung wird insbesondere jene anzusehen sein, welche ganz allgemein ist (wie z. B. „Tischwein" oder die Bezeichnung lediglich durch eine Jahreszahl), oder welche die Herkunft des Getränkes aus einer mehr oder minder bestimmten Gegend oder Lage (z. B. „Gebirgswein" oder nach einem Lande oder Orte) oder eine besondere Qualität des Getränkes (z. B. „Schiller", „Rothwein", „Dessertwein" u. s w.) angibt, ohne zugleich durch einen entsprechenden Zusatz die etwaige Eigenschaft des Getränkes als Kunst- oder Halbwein anzuzeigen. §. 7. Die Gewerbebehörden haben im Sinne des Gesetzes das Strafverfahren einzuleiten: 1. Bei Uebertretungen des §. 1 des Gesetzes, beziehungsweise der dort berufenen Bestimmungen der Gewerbeordnung, insbesondere also bei Ausübung des Gewerbes der Erzeugung von Kunst- oder Halbweinen ohne die erforderliche Concession — nach den einschlägigen Bestimmungen der Gewerbeordnung; 2. bei Uebertretungen der §§. 3 und 4 des Gesetzes — nach den Bestimmungen des §. 5, Ges. v. 21. Juni 1880. Beim Zusammentreffen der Uebertretung der nicht-concessionirten Erzeugung von Kunst- oder Halbweinen mit der Uebertretung der §§. 3 oder 4 des Specialgesetzes ist nach §. 5 dieses letzteren vorzugehen. §. 8. Wenn sich im Verlaufe der Strafamtshandlung eine sachverständige Prüfung des beanständeten Getränkes — Mangels eines Geständnisses des Erzeugers oder Verschleißers oder eines sonstigen, vollkommen zureichenden Beweises über die Art und Weise der thatsächlichen Herstellung des Getränkes — als nothwendig erweist, hat sich die Gewerbebehörde hiezu des nächsten jener Sachverständigen in diesem besonderen Zweige der Weinchemie zu bedienen, deren Verzeichniß ihr mitgetheilt werden wird. Bis zur Mittheilung dieses Verzeichnisses ist in jedem einzelnen Falle eine Probe des beanständeten Getränkes, wo möglich im Ausmaße von wenigstens 0·5 Liter, unter ämtlichen Verschluß dem Ackerbauministerium zur Veranlassung der Prüfung einzusenden. §. 9. Die Gewerbebehörden und die Organe der Sanitäts- und Marktpolizei haben auch von Amtswegen die Einhaltung der Vorschriften des in Rede stehenden Gesetzes zu überwachen. Diese Organe können in den ihrer Aufsicht unterliegenden Verkaufslocalen gegen Entrichtung des entsprechenden Kauf- oder Schankpreises Weine, Kunst- und Halbweine sich ausfolgen lassen, haben dieselben sofort im Beisein des Verkäufers oder eines geeigneten Stellvertreters mit ihrem Amtssiegel zu verschließen, und mit einer entsprechenden Relation der Behörde zur weiteren Veranlassung zu übergeben. §. 10. Bis auf weitere Anordnung haben die Gewerbebehörden die zur Erzeugung von Kunst- oder Halbweinen ertheilten Concessionen fallweise — und die eingeleiteten Strafamtshandlungen mit ihren Resultaten für jedes Halbjahr der politischen Landesbehörde anzuzeigen, welch' letztere die eingelangten Anzeigen an das Ackerbauministerium zu leiten hat. Fehlanzeigen sind nicht zu erstatten.

[1]) Nach der Regierungsverordnung v. 27. Juni 1827, Z. 34006 erscheint die Concursausschreibung im Falle von Gewerbserledigungen schon früher nicht vorgeschrieben und auch die Gewerbeordnung v. 20. December 1859 setzt lediglich das Einschreiten einer Person voraus, welcher, wenn sie die gesetzlichen Eigenschaften hat und die übrigen gesetzlichen Erfordernisse vorhanden sind, die nachgesuchte Concession zu ertheilen ist (Erl. der n. ö. Statth. v. 13. September 1860, Z. 36616, V. B. Nr. 29, S. 113 ad Z. f. V., Stubenrauch, 1860, Nr. 50). Die Gewerbeordnung, überhaupt die bestehende Gesetzgebung bietet keinen Anhaltspunkt, einer Partei die Amtshandlung über ein, wenngleich öfters wiederholtes Gewerbsconcessionsgesuch zu verweigern und die Einbringung solcher Gesuche mit Strafen zu bedrohen und zu belegen (n. ö. Statth.

begonnen werden. §. 18. Zur Erlangung eines concessionirten Gewerbes werden nebst den allgemeinen Bedingungen zum selbstständigen Betriebe eines Gewerbes (§§. 4—12), Verläßlichkeit und Unbescholtenheit [1]) und bei mehreren derselben die in nachstehenden Paragraphen vorgeschriebene besondere Befähigung gefordert. Bei der Verleihung der im §. 16 zu 1, 2, 4, 7 bis einschließig 14 erwähnten Gewerbe sind überdieß die Localverhältnisse [2]) und die Rücksichten der polizeilichen Ueberwachung in's Auge zu fassen.[3]) §. 19. Bewerber um eines der im §. 16 unter 1 und 2 erwähnten mit Preßerzeugnissen sich befassenden Gewerbe müssen sich über eine zum Betriebe des Gewerbes genügende allgemeine Bildung ausweisen. Diese Gewerbe dürfen in der Regel nur an Orten, wo eine politische Behörde ihren Sitz hat, errichtet werden. Obige Bestimmungen erstrecken sich nicht auf den ausschließlich auf Schul- und Gebetbücher, Kalender und Heiligenbilder beschränkten Handel (siehe II. Band, S. 1211). §. 20. Bei Concessionen zu Unternehmungen periodischer Personentransporte ist die Strecke, auf welche sich das Unternehmen bezieht, zu bezeichnen, und sind die sonstigen, in Beziehung auf den Betrieb nöthig erachteten Bestimmungen festzusetzen.[4]) Bei Ertheilung

---

Erl. v. 1878, Z. f. V. 1879, S. 3). Das Min. des Inn. hat unterm 30. Juli 1875, Z. 11213 seine Anschauung dahin eröffnet, daß der Gewerbeordnung die Wiederaufnahme einer zurückgelegten Gewerbsconcession vollkommen fremd ist, daß daher in Folge der Verzichtleistung auf eine verliehene Concession dieses Gewerberecht zu bestehen aufgehört hat, und ein neuerliches Gesuch um Verleihung der Concession erforderlich ist.

[1]) Die Abstrafung wegen unbefugter Ausübung eines Gewerbes begründet für sich allein noch nicht das Moment der Bescholtenheit im Sinne des Art. III des Gesetzes v. 5. März 1862 (specielle Entsch. d. Min. d. Inn. v. 27. März 1869, Z. 4262, Z. f. V. 1870, S. 36). Die Anordnung des §. 18 der Gewerbeordnung, welche zur Erlangung eines concessionirten Gewerbes nebst den allgemeinen Bedingungen zu einem selbstständigen Gewerbsbetriebe noch Verläßlichkeit und Unbescholtenheit fordert, wurde durch das Gesetz v. 5. November 1867, R. G. B. Nr. 131 nicht berührt, weil der Verlust der Eigenschaft der Verläßlichkeit und Unbescholtenheit keine gesetzliche Rechtsfolge einer strafgerichtlichen Aburtheilung, sondern vielmehr eine sich von selbst ergebende, mit dem Leumunde, dem guten Namen und der öffentlichen Meinung zusammenhängende Folge einer strafrechtlichen Behandlung ist, welche sich der Normirung durch das Gesetz entzieht (Entsch. des Min. des Inn. v. 11. November 1870, Z. 14670, Z. f. V. IV. J., Nr. 4, S. 15).

[2]) Durch eine Specialentscheidung v. 7. August 1860, Z. 23279, welche den Behörden mitgetheilt worden ist, wurde ausgesprochen, daß unter dem Ausdrucke Localverhältnisse im §. 18 der Gewerbeordnung nicht der Localbedarf zu verstehen sei. Da der weitere Ausdruck „Localverhältnisse" auch den engeren Ausdruck „Localbedarf" in sich schließt, so dürfte diese Unterscheidung in der gesetzlichen Textirung nicht ihre Begründung finden. Auch ist die Einvernehmung der Gewerbsgenossen unzulässig (M. E. v. 24. September 1860, Z. 26555, Z. f. V. 1868, Nr. 49, S. 193).

[3]) Um dem Handel mit persönlichen Gast- und Schankgewerbs-Concessionen in wirksamer Weise zu begegnen, wurde der Wiener Magistrat aufgefordert, einerseits in jenen Fällen, wo ein derlei Gewerbe bloß bedingt, d. h. nur zu Gunsten einer bestimmten Person zurückgelegt, und um Uebertragung, resp. „Umschreibung" der Concession auf den Namen des neuen Gewerbsunternehmers gebeten wird, nicht ohne Weiters mit der Concessionsverleihung vorzugehen, vielmehr das Vorhandensein aller zur Erlangung eines concessionirten Gewerbes überhaupt, und eines Gast- und Schankgewerbes insbesondere nöthigen gesetzlichen Erfordernisse mindestens ebenso strenge zu prüfen, als ob keine Gewerbszurücklegung stattgefunden hätte — andererseits jeden vor Entscheidung über das Concessionsgesuch eröffneten Gewerbsbetrieb unnachsichtlich zu ahnden (n. ö. Statth. Erl. v. 14. October 1876, Z. 31212). Die Benützung eines Victualien-Gewölbes zu einer Weinstube wurde aus allgemeinen polizeilichen Rücksichten als unzulässig erkannt (Specialentsch. des Min. des Inn. v. 17. August 1878, Z. 10077, Z. f. V. 1878, S. 150).

[4]) Der Staatsvorbehalt des Personentransportes zu Wasser und zu Lande ist mit der Beschränkung aufgehoben, daß es verboten bleibt, auf Poststraßen, d. i. solchen Straßen, auf denen Poststationen bestehen, wie auch auf anderen Straßen, welche zur Umfahrung der Poststationen benützt werden können, Anstalten zur Beförderung von Reisenden mit Pferdewechsel an den von ihnen mitgebrachten Wägen (Extraposten) zu errichten oder zu unterhalten (I). Die Errichtung und der Betrieb von Privatunternehmungen

der Concessionen zu den im §. 16 zu 4 erwähnten Gewerben sind die nöthig erachteten örtlichen Dienstordnungen festzusetzen. §. 22. Schiffer, welche aus der Leitung von Segel- oder Ruderfahrzeugen auf Binnengewässern ein Gewerbe machen, müssen sich vor der Behörde über die nöthigen praktischen Kenntnisse ausweisen. (siehe Schiffahrtswesen). §. 23. Maurer, Steinmetze und Zimmerleute, welche die in ihr Gewerbe einschlagenden Arbeiten selbstständig, d. i. nicht unter der Leitung eines Baumeisters, ausführen wollen, müssen sich über die in wirklicher Verwendung beim Gewerbe erworbene praktische Befähigung ausweisen. Wer Hochbauten mit Vereinigung der Arbeiten der verschiedenen Baugewerbe leiten will (Baumeister), hat eine dreijährige Verwendung beim Baugewerbe oder bei einer Baubehörde im ausübenden Dienste nachzuweisen und überdieß vor der Landesbaubehörde oder dem von ihr hiezu delegirten Kreis- (Bezirks-) Ingenieur eine Prüfung über den Besitz der erforderlichen höheren Kenntnisse abzulegen. Von dieser Prüfung kann bei Individuen, deren Befähigung anderweitig feststeht, Umgang genommen werden.[1]) §. 24. Rauchfangkehrer müssen sich über

---

periodischer Personentransporte auf Landstraßen, Binnengewässern, auf Canälen und auf dem Meere unterliegen den bestehenden Gewerbevorschriften, und beziehungsweise den Seegesetzen. Sie sind der Postanstalt gegenüber von jeder Verpflichtung und Abgabe befreit (II). Bei dem periodischen Personentransporte dürfen die Abzeichen der Staatspostanstalt, welche zu Wasser in der Postflagge, zu Lande in dem Posthorne und dem besonderen Dienstkleide bestehen, nur von jenen Privatunternehmungen angewendet werden, welchen hiezu ausdrücklich die Befugniß ertheilt wird (III). Die mit diesem Gesetze im Widerspruche stehenden Bestimmungen des Postgesetzes v. 5. November 1837, dann die besonderen Vorschriften über Messagerien und Stellfuhren v. 20. December 1850, R. G. B. 1851, Nr. 1 wurden außer Wirksamkeit gesetzt (IV). Die Bestimmungen der Gewerbeordnung v. 20. December 1859, R. G. B. Nr. 227, dann der Verordnung v. 27. März 1856, R. G. B. Nr. 46, über die Concessionirung der periodischen Personen-Transportunternehmungen auf Poststraßen mit Pferdewechsel, wurden dahin geändert, daß für solche Unternehmungen innerhalb eines Bezirkes die Gewerbsbehörde erster Instanz, im Falle der Ausdehnung über mehrere Bezirke desselben Kronlandes die Gewerbsbehörde zweiter Instanz, und für Unternehmungen, welche sich über die Verwaltungsgebiete zweier oder mehrerer Kronländer erstrecken, die oberste Gewerbebehörde die Concession zu ertheilen hat, und daß hiebei ein vorläufiges Einvernehmen mit der Postbehörde nicht erforderlich ist (V) (Gesetz v. 31. März 1865, R. G. B. Nr. 25). Bei der Ertheilung von Stellfuhrlicenzen, wo die Unternehmung mehrere Bezirke berührt, hat sich die Verleihungsbehörde strenge an die Bestimmungen der §§. 142 und 144 der Gewerbeordnung v. J. 1859 zu halten (Erl. des Staatsmin. v. 16. December 1866, Z. 20435, Hämmerle S. 92). Der Umstand, daß sich eine periodische Personentransport-Unternehmung auf Poststraßen über die Reichsgränze erstrecken soll, ändert nichts an den durch Art. V des Gesetzes v. 31. März 1865, R. G. B. Nr. 25 rücksichtlich der Competenz zur Concessionertheilung für derlei Unternehmungen normirten Bestimmungen. Es tritt daher, wenn sich eine periodische Personentransport-Unternehmung nicht über zwei österreichische Kronländer erstreckt, mit Rücksicht auf den Art. V des Gesetzes v. 31. März 1865, R. G. B. Nr. 25 nicht die Competenz des Ministeriums des Innern ein, sondern ist die Bezirkshauptmannschaft zur Concessionsertheilung berufen, welche sich zu diesem Behufe mit der betreffenden ausländischen Behörde in's Einvernehmen zu setzen haben wird (M. E. v. 29. April 1877, Z. 4466, Z. f. V. S. 168).

[1]) Maurermeister waren nach §. 13 der Bauordnung für sämmtliche Landstädte, Märkte und Dörfer der Provinzen Mähren und Schlesien v. 12. September 1835, Prov. G. S. Nr. 97, S. 415, ferner nach §§. 1 und 6 der Bauordnung für die Stadt Brünn und die dazu gehörigen Vorstädte v. 22. December 1828, Prov. G. S. Nr. 146, S. 327 zur Vornahme von Neubauten und, wie §. 3 der Bauordnung für Landstädte ausdrücklich normirt, zur Entwerfung und Unterfertigung der Baugrundrisse berechtigt und es steht daher einem Maurermeister, der im Jahre 1836 seine Berechtigung erlangte, als einem vor dem Beginne der Wirksamkeit der Gewerbeordnung v. 20. December 1879 concessionirten Maurermeister nach Art. VI des Kundmachungspatentes zu dieser Gewerbeordnung noch heute jene Summe von Gewerbsrechten zu, welche ihm die vor der neuen Gewerbeordnung bestandene Gesetzgebung einräumte (siehe Min. Entsch. v. 8. Mai 1879, Z. 781, Z. f. V. 1879, S. 143). Bei der Frage über den Umfang der nach der Gewerbeordnung zu beurtheilenden Gewerbsrechte des Maurergewerbes ist der §. 23 der Gewerbeordnung maßgebend und liegt die

die in wirklicher Verwendung beim Gewerbe erworbene praktische Befähigung ausweisen. §. 25. Jene Waffenerzeuger, welche Schußwaffen im gebrauchfertigen Zustande herstellen (Büchsenmacher), müssen sich über die entsprechende Befähigung ausweisen. §. 26. Erzeuger von Feuerwerksmaterial und Feuerwerkskörpern müssen die nöthigen Kenntnisse der Pyrotechnik darthun. §. 27. Befugnisse zum Verschleiße der in den Medicinalvorschriften verzeichneten eigentlichen Gifte und Medicinalkräuter, soweit derselbe nicht ohnehin nach den Medicinalvorschriften ausschließlich den Apothekern vorbehalten ist, sind nur Personen zu ertheilen, die sich über die erforderliche Kenntniß vor der Medicinalbehörde auszuweisen vermögen (siehe II. Bd., S. 392). §. 28. Die Gast- und Schankgewerbe zerfallen in folgende Berechtigungen: a) Beherbergung von Fremden; b) Verabreichung von Speisen; c) Ausschank geistiger Getränke,[1]) mit Ausnahme des Branntweines; d) Ausschank von Branntwein; e) Verabreichung von Kaffee,[2]) anderen warmen Getränken und Erfrischungen; f) Haltung von erlaubten Spielen. Diese Berechtigungen können einzeln oder in Verbindung unter sich verliehen werden, sind aber jedesmal in der Verleihung ausdrücklich aufzuführen. §. 29. Als Ausschank wird die Verabreichung von Getränken an Sitz- und Stehgäste oder über die Gasse in unverschlossenen Gefäßen betrachtet. Die Schankberechtigten sind auch zum gewöhnlichen Handel mit den betreffenden Getränken befugt.[3]) §. 30. Das Ministerium des Innern im Einvernehmen mit dem

---

Gränze zwischen den Gewerbsrechten der concessionirten Maurer, und jenen der Baumeister darin, daß nur die letzteren befugt sind, einen Hochbau mit Vereinigung der Arbeiten der verschiedenen Baugewerbe zu leiten, wobei der Schwerpunkt nicht auf dem Worte: „Hochbau", sondern auf der „Vereinigung der Arbeiten verschiedener Baugewerbe" liegt. Es ist sonach der Besitzer eines unter dem Bestande der Gewerbeordnung von 1859 verliehenen Maurergewerbes gemäß Alinea 1 des §. 23 berechtigt, alle in sein Fach einschlagenden Arbeiten selbstständig auszuführen, in soweit dieselben nicht ein einheitliches Zusammenwirken mit anderen Baugewerben und deßhalb nach Alinea 2 des §. 23 die Leitung eines Baumeisters erfordern. Hiedurch erhält auch die weitere Frage bezüglich des Rechtes, selbstständig Pläne zu verfassen und allein zu unterfertigen, ihre Lösung dahin, daß ein von einem Maurermeister verfaßter Bauplan nur dann einer Mitunterzeichnung von Seite eines Baumeisters nicht bedarf, wenn der fragliche Bau ein solcher ist, den der Maurermeister nach dem oben Vorangeschickten selbstständig, und ohne Leitung eines Baumeisters ausführen darf. Im entgegengesetzten Falle ist die Mitunterfertigung des Baumeisters schon nach §. 7 in Zusammenhaltung mit den §§. 29 und 31 der Wiener Bauordnung unerläßlich, weil nur dieser den Bau auszuführen befugt ist. Es unterliegt weiters keinem gesetzlichen Bedenken, daß die Besitzer von Maurergewerben sich des Titels „Maurermeister" bedienen, und daß diese Bezeichnung ihnen gegenüber angewendet werde, weil sie als Gewerbsinhaber berechtigt sind, Gehilfen und Lehrlinge zu halten, und im Verhältnisse zu diesen Meister sind, sowie weil auch bei anderen Gewerbsbesitzern die Benennung „Meister" noch häufig in Anwendung steht (Specialentsch. des Min. des Inn. v. 23. September 1875, Z. 10177).

[1]) Weder in dem von der Landesregierung Troppau citirten Hofkmrd. v. 6. December 1841, Z. 49070, noch sonst in den neuen Gewerbsvorschriften ist ausdrücklich vorgeschrieben, daß die versiegelten Flaschen versüßter geistiger Getränke, womit den Besitzern von Gemischtwaarenhandlungen der Weinverschleiß gestattet ist, gerade mit einem Fabriksiegel versehen sein müssen, wonach es genügt, wenn diese Getränke nur überhaupt in versiegelten Flaschen verkauft und nicht etwa gläserweise ausgeschänkt werden (Erl. des Min. v. 1. April 1865, Z. 252; Lienbacher IV, S. 63). Die über vereinzelte Nachfrage erfolgte Abgabe von Rum seitens eines Apothekers kann nicht als Gewerbsübertretung angesehen werden (Entsch. des Min. des Inn. v. 24. Mai 1878, Z. 4439, Z. f. V. 1878, S. 104).

[2]) Bei dem klaren Wortlaute des §. 28 der Gewerbeordnung v. 20. December 1859 kann es keinem Zweifel unterliegen, daß das Verabreichen von Surrogatkaffee unter die Schankgewerbe gehöre, und sonach an eine Concession gebunden ist (Erl. der n. ö. Statth. v. 1. September 1860, Z. 31581, Vdg. B. Nr. 25, S. 100 ad Z. f. V., Stubenrauch 1860, Nr. 40).

[3]) Im §. 29 der Gewerbeordnung wird der Ausschank als „die Verabreichung von Getränken an Sitz- und Stehgäste oder über die Gasse in unverschlossenen Gefäßen" definirt: Hieraus folgt, daß jeder anderweitige, nicht unter die gesetzliche Definition des

Ministerium der Polizei ist berechtiget, im Falle die Erfahrung es nach §. 2 als erforderlich herausstellen sollte, im Verordnungswege noch einzelne andere, als die im gegenwärtigen Abschnitte aufgezählten Gewerbe im Allgemeinen, oder für bestimmte Bezirke an eine Concession zu binden, und die Bedingungen der Erlangung festzusetzen. Auf gleichem Wege können einzelne, dermalen concessionirte Gewerbe von dem Erfordernisse der Concession entbunden werden, wenn veränderte Verhältnisse dieß als zulässig erkennen lassen, sowie auch angeordnet werden kann, daß in Orten, wo im Interesse des Verkehres für gewisse, ein besonderes öffentliches Vertrauen in Anspruch nehmende Geschäfte und Dienstleistungen bestimmte Personen von der Behörde bestellt und in Pflicht genommen sind, wie z. B. Güterbestätter, öffentliche Abwäger und Messer, Landboten rc., alle anderen Personen von dem Betriebe der nämlichen Geschäfte ausgeschlossen werden.

3. Erforderniß einer besonderen Genehmigung der Betriebsanlage bei einzelnen Gewerben. §. 31. Die Genehmigung der Betriebsanlage ist bei allen freien oder concessionirten Gewerben nothwendig, welche mit Feuerstätten, Dampfmaschinen oder Wasserwerken betrieben werden, oder welche durch

---

§. 29 der Gewerbeordnung fallende Verschleiß von Getränken, sonach auch der Verschleiß derselben in verschlossenen — ohne alle Beschränkung des Rauminhaltes dieser Gefäße — nicht als Ausschank zu betrachten ist. Nun müssen nach §. 3 der Gewerbeordnung alle Gewerbe, welche nicht ausdrücklich als concessionirte erklärt sind, als freie Gewerbe angesehen werden. Es muß demgemäß jeder anderweitige Verschleiß von Getränken, sonach auch der Handel mit Branntwein in Gebünden und versiegelten Flaschen als ein freies Gewerbe angesehen werden (Erl. des Min. des Inn. v. 31. Jänner 1873, Z. 1353, Z. f. V. VI. Jahrg., Nr. 22, S. 87). Der erwähnte Min. Erl. machte überdieß aufmerksam, daß der Gewerbeordnung v. 20. December 1859 der Unterschied zwischen Handel im Großen und Handel im Kleinen sammt allen sich hieran knüpfenden Consequenzen fremd sei, und daß es sonach klar am Tage liege, daß die früheren Gubernialdecrete für Tirol, insbesondere das Gubernialđ. v. 13. October 1846, P. G. S. Bd. XXXIII, S. 355), ebenso auch das böhm. Gubernialđ. v. 12. October 1846, Z. 62820, beziehungsweise das Hofkmrd. v. 3. October 1846, Z. 31146, welches einen n. ö. Eimer (oder 56 Liter) als Minimalmaß des Branntweinhandels im Großen fixirte, mit den Principien der Gewerbeordnung im Widerspruche steht, und sonach im Hinblick auf Art. III des Kundm.-Patentes zu derselben aufgehoben sei (Statth. Erl. für Tirol v. 7. Mai 1878, L. G. B. Nr. 21, böhm. Statth. Erl. v. 1. März 1873, Z. 7439). Nach der Auffassung des ersten Absatzes (ohne alle Beschränkung des Rauminhaltes dieser Gefäße) des bezogenen Min. Erl. scheint auch die Beschränkung der Specerei- und Gemischtwaarenhändler (beim Verschleiß von Slibowitz in verschlossenen Gefäßen nicht unter einem Seidel, Hofkd. v. 28. October 1837, Z. 45437) aufgehoben. In Betreff der in den Propinationsverhältnissen gegründeten Ausnahme für Galizien siehe S. 406. Bei dem klaren Wortlaute des §. 29 der Gewerbeordnung v. 20. December 1859, R. G. B. Nr. 227, demzufolge die Verabreichung von Branntwein und anderen geistigen Getränken über die Gasse in unverschlossenen Gefäßen, der Verabreichung an Sitz- und Stehgäste vollkommen gleichgestellt und ebenfalls als Ausschank im Sinne des §. 28, lit. c und d bezeichnet ist, kann es keinem Zweifel unterliegen, und muß grundsätzlich daran festgehalten werden, daß die Krämer und Spezereihändler, wenn sie den in Rede stehenden Verkauf gebrannter geistiger Flüssigkeiten betreiben wollen, einer besonderen Bewilligung dazu nach §. 17 der Gewerbeordnung bedürfen. Eine Ausnahme von dieser Regel wäre nach Zulaß der Bestimmung des Abs. VI. des Kundm. Patentes zur Gewerbeordnung auf Grund des Hofkzld. v. 25. August 1825, Z. 25828, Prov. G. S. Bd. XII, S. 555 nur dann begründet, wenn der betreffende Gewerbsinhaber die Gewerbsberechtigung des Spezereihandels oder der Krämerei vor der Wirksamkeit der Gewerbeordnung erlangte, und wenn, und in soferne der Kleinausschank der gebrannten geistigen Getränke die in diesem Hofd. festgesetzte Bedingung der langwierigen Ausübung und hergebrachten Gewohnheit für sich hatte. Unter der letzteren Bedingung könnte ein solcher Kleinausschank auch bei Realgewerben (Abs. VII des obigen Kundmachungspatentes) nicht beanständet werden (M. E. v. 6. Jänner 1879, Z. 10091, L. G. B. für Tirol 1879, S. 10). Beschränkte Schankconcessionen (nur auf Stehgäste, oder nur über die Gasse u. s. w.) sollen nicht verliehen werden, weil sie der Begränzung des Umfanges des Ausschankes nach §. 19 nicht entsprechen (Specialmin. Erl. v. 7. August 1867, Z. 10737).

gesundheitsschädliche Einflüsse, durch die Sicherheit bedrohende Betriebsarten, durch üblen Geruch oder durch ungewöhnliches Geräusch die Nachbarschaft zu gefährden oder zu belästigen geeignet sind.[1]) §. 32. Im Allgemeinen hat die

---

[1]) Das Staatsministerium hat anläßlich eines speciellen Falles, wo es sich um die verweigerte Betriebsanlage zur Ausdehnung eines die Nachbarschaft belästigenden Gewerbes handelte, mit dem Erlasse v. 26. April 1865, Z. 24612 bedeutet, daß die Belästigung und Insalubrität durch die Dampfrauchfänge vorzugsweise dadurch vermehrt wird, wenn sie nicht mit rauchzehrenden Feuerungsvorrichtungen in Verbindung sind. Es ist daher nicht nur bei neu zu errichtenden Etablissements, in welchen der Betrieb mit Dampfmaschinen bewerkstelligt werden will, sondern auch bei derlei bereits bestehenden Betriebsstätten innerhalb der Linien Wiens und in den an Wien angränzenden Ortschaften darauf zu dringen, daß die Feuerungs- und Rauchabzugsapparate derart eingerichtet, und nur solche Feuerungsmaterialien verwendet werden, welche eine auf das Minimum reducirte Rauchmenge aus den Dampfrauchfängen entweichen lassen. Die Gewerbsbehörde ist berechtigt, bei Neuanmeldung eines an einer früher genehmigten Betriebsanlage zu betreibenden Gewerbes die Betriebsanlage einer Revision nach den Bedingungen der §§. 31—41 der Gewerbeordnung zu unterziehen und Bedingungen festzusetzen und eventuell aus öffentlichen Interessen den Gewerbsbetrieb in der früheren Betriebsanlage nicht wieder zuzulassen (Entsch. des Min. des Inn. v. 15. November 1873, Z. f. V. VII. Jahrg., Nr. 16, S. 63). Wie es Sache der Behörden ist, bei der Genehmigung von gewerblichen Betriebsanlagen die maßgebenden öffentlichen Rücksichten von Amtswegen zu wahren, so liegt es auch in der gesetzlichen Befugniß der Behörden, wenn bei einer bestehenden Betriebsanlage im Laufe der Zeit Gebrechen und Uebelstände sich ergeben, welche das öffentliche Wohl gefährden oder schädigen, von Amtswegen auf Beseitigung zu dringen, ja selbst mit der Einstellung des Betriebes vorzugehen, und es bleibt den Gewerbetreibenden überlassen, seine Betriebsanlagen mit den Gesetzen und den obwaltenden öffentlichen Rücksichten in Uebereinstimmung zu bringen (Min. Entsch. v. 4. August 1874, Z. 10398). Wenn auch eine Gewerbsberechtigung, womit die Benützung einer Betriebsanlage verbunden ist, vor dem Bestande der Gewerbeordnung ohne besondere Beschränkung ertheilt worden, so ist es doch im Hinblicke auf §. 31 der Gew. O. immer selbstverständlich, daß der Betrieb nur in einer für die Nachbarschaft unnachtheiligen Weise ausgeübt werden dürfe und daß die Behörden, wenn dieß nicht geschieht, nicht bloß berechtigt, sondern verpflichtet sind, allfälligen Beschwerden auf den Grund zu sehen und die erforderliche Abhilfe zu treffen (Entsch. des Min. des Inn. v. 12. April 1873, Z. 560, Z. f. V. VI. Jahrg., Nr. 24, S. 95). Gegenüber diesen Entscheidungen ist auf folgendes Judicat des Reichsgerichtes zu weisen: Zufolge §. 27, Abs. 2 und 5 des galiz. Gemeindegesetzes v. 12. August 1866, L. G. B. Nr. 19 gehören die Sorge für die Sicherheit der Person und des Eigenthums, dann die Gesundheitspolizei — zu dem selbstständigen Wirkungskreise der Gemeinde; die Handhabung der Ortspolizei in ihrem ganzen Umfange liegt nach §. 57 des galiz. Gemeindegesetzes dem Ortsvorsteher ob, gegen dessen Verfügungen der weitere Instanzenzug, in soferne es sich um Angelegenheiten des selbstständigen Wirkungskreises handelt, durch die §§. 101 und 106 geregelt ist. — Daß zu den der Gemeinde im selbstständigen Wirkungskreise zugewiesenen Gegenständen der Gesundheitspolizei auch die Handhabung der sanitätspolizeilichen Vorschriften in Bezug auf Straßen, Wege, Gassen, Plätze, Fluren, fließende und stehende Gewässer, Unrathscanäle und Senkgruben, dann in Bezug auf Trink- und Nutzwasser gehöre, ist im §. 3 a des Reichsgesetzes v. 30. April 1870, Nr. 68, R. G. B., betreffend die Organisation des öffentlichen Sanitätsdienstes, ausführlich ausgesprochen und anerkannt. — Zufolge dieser gesetzlichen Bestimmungen, muß auch die Gemeinde zur Entscheidung in Betreff der als sanitätswidrig gerügten Abflüsse und Lohablagerung aus einer Gärberei als berufen erkannt werden. Das Min. des Jnn. erachtet jedoch im vorliegenden Falle eine beschränkende Ausnahme von der gesetzlichen Regel deßhalb machen und die Entscheidung über die gerügten Uebelstände für die Gewerbebehörde, nämlich die Bezirkshauptmannschaft in Anspruch nehmen zu sollen, weil die angeblichen sanitätswidrigen Uebelstände mit dem Betriebe einer solchen Gewerbeunternehmung zusammen hängen, welche für ihre Betriebsanlage einer Genehmigung bedürfe, und weil diese Genehmigung durch die Gew. O. v. 20. December 1859, R. G. B. Nr. 227 der Gewerbebehörde zugewiesen ist, welche nach §. 32 dieses Gesetzes die bei solchen Betriebsanlagen „allenfalls in Betracht kommenden Uebelstände zu prüfen und die etwa nöthigen Bedingungen und Beschränkungen vorzuschreiben" — auch nach §. 36 bei der dießfälligen „commissionellen Verhandlung, alle maßgebenden Umstände zu erheben, die vorgekommenen Einwendungen grundhältig zu erörtern" hat. Allein diese gesetzlichen Verfügungen kommen nur dann und in soferne in Anwendung, wenn es sich um die Genehmigung einer erst zu errichtenden gewerblichen Betriebsanlage, oder

Behörde bei solchen Betriebsanlagen im kürzesten Wege die allenfalls in Betracht kommenden Uebelstände zu prüfen, und die etwa nöthigen Bedingungen und Beschränkungen vorzuschreiben, wobei insbesondere darauf zu sehen ist, daß für Kirchen, Schulen, Krankenhäuser und andere öffentliche Anstalten und Gebäude aus derlei Gewerbsanlagen keine Störung erwachse.[1]) §. 33. Für nach-

---

um „Aenderung in der Beschaffenheit der Betriebsanlage oder in der Fabrikationsweise" (§. 40) handelt. Sobald eine Betriebsanlage genehmigt und wirklich hergestellt ist, erscheint die Gestion der Gewerbebehörde geschlossen, ihre Einflußnahme auf die Würdigung polizeilicher Rücksichten ist beendet, und es steht ihr nach Maßgabe des IX. Hauptstückes der Gew. O. nur noch die Handhabung der Gewerbevorschriften, sowie die Untersuchung und Bestrafung der Uebertretungen der Vorschriften des Gewerbegesetzes zu. — Wenn sich aber aus dem Betriebe einer bereits bestehenden gewerblichen Betriebsanlage polizeiliche, insbesondere sanitätswidrige Uebelstände ergeben, so findet sich in der Gewerbeordnung keine Bestimmung, zufolge welcher die Gewerbebehörde zu deren Erhebung, Würdigung und Abstellung berufen wäre; es muß daher die betreffende Amtshandlung um so mehr in den Wirkungskreis der zur Handhabung der Localpolizei im Allgemeinen berufenen Organe fallen, als das galiz. Gemeindegesetz v. 12. August 1866 und das Gesetz über die Organisation des Sanitätsdienstes v. 30. April 1870 später erschienen sind, als die Gew. O. v. 20. December 1859, und in diesen späteren Gesetzen die Beschränkung des Wirkungskreises der Handhabung der Localpolizei durch die Gemeinde nicht wohl hätte mit Stillschweigen übergangen werden können, wenn eine solche in Betreff gewerblicher Betriebsanlagen auf Grund der Gewerbeordnung in der von dem Ministerium des Innern behaupteten Ausdehnung bestünde (Reichsgerichts-Erkenntniß v. 1. Mai 1874, Z. 65, Z. f. V. S. 91). Die mit einer Gewehrfabrik verbundene Schießstätte ist als gewerbliche Betriebsanlage anzusehen (Entsch. des Min. des Inn. v. 21. März 1869, Z. 7886, Z. f. V. 1869, Nr. 14, S. 54). Die Aufstellung einer Drehbank mit Handtriebrad ist keine solche Betriebsanlage, welche durch ihr ungewöhnliches Geräusch die Nachbarschaft zu belästigen geeignet wäre, und somit einer besonderen Genehmigung im Sinne des §. 31 der Gew. O. bedürfe (Entsch. des Staatsmin. v. 20. Juli 1861, Z. 14104, Lienbacher IV, S. 64). Sägegatter und Schneidewerke zum Schneiden von Nutzhölzern sind Gewerbsanlagen, bei deren Concessionirung die Behörde nach §. 32 der Gew. O. vorzugehen hat (siehe Erk. d. V. G. H. v. 2. Juli 1877, Z. 901, E. d. V. 1876/77, S. 355). Die Vorschriften des 3. Hauptst. der Gew. O., welche „das Erforderniß einer besonderen Genehmigung der Betriebsanlage bei einzelnen Gewerben" behandeln und insbesondere die §§. 31 und 32 können bei einem Canalräumergewerbe (Punkt 8 des §. 16) keine Anwendung finden, wenn selbes nicht an einer festen Betriebsstätte, sondern von Haus zu Haus ausgeübt wird, daher durch eine Betriebsanlage nicht bedingt ist und ohne eine solche Stätte der Ausübung naturgemäß auch von einer Betriebsanlage und deren Genehmigung keine Rede sein kann (siehe Erk. d. V. G. H. v. 4. December 1879, Z. 2145, Budwinski 1879, S. 426). Durch dieses Judicat ist noch immer nicht ausgeschlossen, daß ein Canalräumergewerbe, welches eine bestimmte Unrathsablagerungsstätte zur Voraussetzung hat, für die Errichtung und Benützung dieser Kothablagerungsstätte einer Betriebsanlagebewilligung bedarf. Das Erforderniß der Genehmigung der Betriebsanlage behufs Aufstellung einer Gaskraftmaschine zum Kaffeeröften wurde mit M. E. v. 16. Jänner 1877, Z. 14094 ex 1876, Z. f. V. S. 36 ausgesprochen. Der Handel mit Hadern und Knochen ist ein vom sogen. Strazzensammeln verschiedener Erwerbszweig und gehört zu den freien Gewerben. Es tritt jedoch das Erforderniß der Genehmigung der Betriebsanlage bei einem solchen Gewerbe ein (steierm. Statth. Erl. v. 28. Juni 1877, Z. f. V. S. 208). Die Wiedererrichtung einer Betriebsanlage (eines Backofens) bedarf gleich der Neuerrichtung einer solchen der gewerbsbehördlichen Genehmigung. In den Entscheidungsgründen wurde hervorgehoben: Nach §. 31 der Gew. O. bedürfen derartige Anlagen der Genehmigung der Gewerbsbehörde, und es macht das Gesetz begreiflicherweise keinen Unterschied zwischen dem Falle, wo eine derartige Anlage neu zum Erstenmale errichtet wird und jenem, wo es sich um die Wiedererrichtung einer bestandenen, jedoch zu Grunde gegangenen Anlage handelt. — Der Vorbehalt der Genehmigung solcher Anlagen erfolgte ja zu dem Zwecke, um die mit solchen Anlagen verbundenen Gefährdungen und Belästigungen und die hiedurch gebotenen Vorsichten wahrzunehmen, das Einzelninteresse mit dem Interesse der Gesammtheit in Einklang zu bringen (siehe Erk. d. V. G. H. v. 19. Jänner 1880, Z. 21, Budwinski 1880, S. 13).

[1]) Einer Entscheidung über das Ansuchen um Errichtung einer Betriebsanlage hat

stehende Betriebsanlagen darf die Genehmigung nur auf Grund des in den folgenden Paragraphen vorgezeichneten Verfahrens ertheilt werden: 1. Abdeckereien; 2. Feuerwerkskörper (Anlagen zur Bereitung); 3. Zündwaaren; 4. Anlagen künstlicher Dungfabriken (Poudrette, Dungharnsalz u. dgl.); 5. Talgschmelzereien; 6. Kerzengießereien; 7. Seifensiedereien; 8. Leimsiedereien; 9. Firnißsiedereien; 10. Blutlaugensiedereien; 11. Knochensiedereien; 12. Knochenbleichen; 13. Knochenstampfen und Mühlen; 14. Knochenbrennereien; 15. Wachstuchmanufacturen; 16. Schnellbleichen; 17. Flachs- und Hanfröstanstalten; 18. Darmsaitenmanufacturen; 19. Arsenikhütten; 20. Salzsäurefabriken; 21. Salpetersäurefabriken; 22. Schwefelsäurefabriken; 23. Salmiakfabriken; 24. Coaksbereitungsanstalten; 25. Steinkohlentheeranstalten; 26. Holztheeranstalten; 27. Kalkbrennereien; 28. Gypsbrennereien; 29. Rußbrennereien (24—29 in sofern sie außerhalb der Gewinnungsorte des Materials errichtet werden); 30. Leuchtgasanstalten zur Bereitung und Aufbewahrung; 31. Glashütten; 32. Spiegelamalgamirwerke; 33. Ziegelbrennereien; 34. Thonwaaren- (aller Art) Brennereien; 35. Zuckersiedereien; 36. chemische Waaren- (aller Art) Fabriken; 37. Oelfabriken; 38. Gärbereien; 39. Schlachthäuser; 40. Flecksiedereien; 41. Hütten- und Hammerwerke; 42. endlich die Errichtung und Aenderung von Werken, welche durch Wasserkraft bewegt werden.[1]) Dem Ministerium des Innern bleibt jederzeit eine Revision dieses Verzeichnisses vorbehalten.[2]) §. 34. Die Genehmigung der vorbezeichneten Anlagen ist unter Beibringung der erforderlichen Beschreibungen und Zeichnungen bei der Behörde anzusuchen, und es dürfen dieselben vor erlangter Bewilligung nicht in Betrieb gesetzt werden. §. 35. Die Behörde hat die bebeabsichtigte Unternehmung sowohl durch Anschlag in der betreffenden Gemeinde als durch specielle Mittheilung an den Gemeindevorstand, und die bekannten Anrainer kundzumachen, und hiebei auf einen Zeitpunkt binnen zwei bis vier Wochen eine commissionelle Verhandlung anzuberaumen, bei welcher — wenn nicht früher schriftlich — die allfälligen Einwendungen anzubringen sein werden, widrigenfalls die Ausführung der Anlage stattgegeben werden wird, soferne sich nicht von Amtswegen Bedenken dagegen ergeben. §. 36. Bei der commissionellen Verhandlung sind alle maßgebenden Umstände zu erheben, die vorgekommenen Einwendungen grundhältig zu erörtern, im Falle Einsprüche erhoben werden, welche privatrechtlicher Natur sind, und nicht durch gütliches Uebereinkommen beigelegt werden können, die Bewerber zu deren vorläufiger Austragung im Rechtswege anzuweisen, und in der zu fällenden Entscheidung im Falle der Genehmigung die etwa nöthigen Bedingungen festzusetzen.[3])

---

jedenfalls (auch wenn ein Edictalverfahren nicht stattzufinden hat) eine commissionelle Verhandlung unter Zuziehung der Interessenten und von Sachverständigen voranzugehen (§. 32 Gew. O.) (Entsch. des Min. des Inn. v. 15. September 1876, Z. 8198, Z. f. V. 1876, S. 195).

[1]) Das Staatsministerium und das Ministerium für Handel und Volkswirthschaft fanden sich veranlaßt, die Fabriken zur Destillation des Petroleums unter jene Betriebsanlagen einzureihen, für welche die in dem III. Hauptstücke der Gewerbeordnung v. 20. December 1859, R. G. B. Nr. 257 festgesetzten besonderen Bestimmungen Geltung haben (Min. Vdg. v. 30. März 1863, R. G. B. Nr. 36).

[2]) Zur Behebung des Mißverständnisses der Bedeutung des §. 33 der G. O. gegenüber dem §. 31 dortselbst wurde aufmerksam gemacht, daß der §. 31 die Merkmale der Betriebsanlagen bezeichnet, in Folge deren die behördliche Genehmigung der Betriebsanlage nothwendig wird, ohne deßhalb schon das in den §§. 34—36 vorgeschriebene Edictalverfahren zu verordnen, wogegen der §. 33 die Betriebsanlagen besonders benennt, für welche die behördliche Genehmigung nur auf Grund des Edictalverfahrens ertheilt werden darf.

[3]) Es liegt im Geiste und Sinne des III. Hauptstückes der Gewerbeordnung, dann in der Natur der Sache, daß auch bei den, dem Edictalverfahren nicht unterliegenden gewerblichen Betriebsanlagen im Falle erhobener Einsprüche privatrechtlicher Natur das im §. 36

§. 37. Wenn mit einer Betriebsanlage solche Bauführungen verbunden sind, wozu nach den Vorschriften der politische Bauconsens erforderlich ist, so sind die dießfälligen Verhandlungen so viel als thunlich unter Einem mit jener über die gewerbspolizeiliche Zuläſſigkeit der Anlage zu pflegen. [1]) §. 38. Gegen die den Parteien zu eröffnende Entscheidung steht denselben durch vierzehn Tage der Recurs an die Landesstelle offen. Der rechtzeitig ergriffene Recurs hat aufschiebende Wirkung. Gegen zwei gleichlautende Entscheidungen findet ein weiterer Recurs nicht statt.[2]) §. 39. Die Kosten

---

der Gewerbeordnung vorgeschriebene Verfahren einzutreten habe, und demnach der Consens bei allen einer behördlichen Genehmigung bedürfenden gewerblichen Betriebsanlagen nur dann ertheilt werden kann, wenn weder öffentliche noch unbehobene privatrechtliche Einsprüche entgegen stehen; es kann somit bei dem Vorhandensein wohl der ersteren, nicht aber auch der letzteren Bedingung sich die politische Behörde nur auf den Ausspruch beschränken, daß die Anlage in politischer Beziehung zulässig sei (Entsch. des Min. des Inn. v. 14. October 1870, Z. 10665, Z. f. V. 1870, S. 170). Bei Errichtung von gewerblichen Betriebsanlagen kann nur auf die bei der bezüglichen commissionellen Verhandlung erhobenen Einsprüche privatrechtlicher Natur in der von der politischen Behörde zu fällenden Entscheidung Rücksicht genommen werden. Auf privatrechtliche Einwendungen gegen eine Betriebsanlage, welche erst im Recurswege erhoben werden, ist von der politischen Behörde keine Rücksicht zu nehmen (Entsch. des Min. des Inn. v. 21. März 1869, Z. 7886, Z. f. V. 1869, Nr. 14, S. 54). Bei Anlage einer Dynamitfabrik können die Anrainer nicht begehren, daß mit Rücksicht auf die besondere Gefährlichkeit der Anlage die Concession an die Bedingung einer Cautionslegung wegen etwa entstehenden Schadens geknüpft werde (Erl. der steierm. Statth. v. 20. December 1871, Z. 14967, Z. f. V. V. Jahrg., Nr. 2, S. 7).

[1]) Die Genehmigung der Betriebsanlage nach den Bestimmungen des III. Hauptstückes der Gewerbeordnung, woran durch die Wiener Bauordnung laut §. 72 derselben nichts geändert worden ist, gehört zu jenen Amtshandlungen, welche in Handhabung dieses Gesetzes den politischen Verwaltungsbehörden, den Gewerbebehörden obliegen (§. 141 Gew. Ordg.). Wie sich aus der Gemeindeordnung für Wien §§. 78 und 117 ergibt, ist daselbst der Magistrat die Gewerbebehörde I. Instanz, weil in jenen 2 Paragraphen der Wirkungskreis der Gemeinde in Gewerbesachen unter die Agenden des übertragenen Geschäftskreises gereiht ist und diese Geschäfte dem Magistrate zur Besorgung überwiesen sind. Nach §. 77 der gedachten Gemeindeordnung in den Geschäften des übertragenen Wirkungskreises ist der Statthalter die zweite Instanz, und bilden gegenwärtig laut §. 142 der Gewerbeordnung die politischen Landesstellen die zweite Instanz, und laut §. 143 ebendort das Ministerium des Innern die dritte Instanz in Gewerbeangelegenheiten. Die Behauptung, es sei die Gewerbeordnung durch die Wiener Bauordnung hierin abgeändert worden, ist unrichtig. Demzufolge ist vom Magistrate in erster, und von der Statthalterei in zweiter Instanz über das Ansuchen um die Bewilligung zur Aufstellung einer Dampfmaschine zu entscheiden. Der §. 11 der Wiener Bauordnung, welcher die Fälle bespricht, in denen um Genehmigung einer gewerblichen Betriebsanlage und gleichzeitig um den Consens zu einer damit verbundenen Bauführung gebeten ist, unterscheidet strenge zwischen dem einen Gegenstande und dem anderen, indem dort ausdrücklich bestimmt ist, daß die etwaige Baubewilligung keineswegs die Genehmigung der angestrebten Betriebsanlage in sich schließt, und daß vielmehr die letztere Genehmigung besonders erwirkt werden muß. Wenn §. 78 der B. O. anordnet, daß in den Fällen des §. 11 die von dem Magistrate beschlossene Baubewilligung vor ihrer Ausfertigung dem Gemeinderathe zur Bestätigung vorzulegen ist, so ergibt sich daraus, daß der Gemeinderath die Bestätigung ertheilen oder versagen kann (§. 87, Z. 2), wogegen der Weg der Vorstellung oder Berufung offen steht. Es läßt sich aber aus dieser Bestimmung durchaus nicht ableiten, daß der Gemeinderath in derlei Bausachen die zweite Instanz sei, noch weniger aber läßt sich aus dem §. 78 in Verbindung mit §. 89 der B. O. die Folgerung ziehen, daß derselbe als die zweite Instanz in Fragen gewerblicher Betriebsanlagen zu fungiren habe (siehe Erk. d. V. G. H. v. 21. März 1879, Z. 511, Budwinski 1879, S. 113).

[2]) Was unter gleichlautend zu verstehen ist siehe Entsch. des V. G. H. v. 2. Juli 1877, Z. 901, S. 356. Beide Entscheidungen müssen nämlich eben in dem Punkte gleichlautend sein, in welchem recurrirt wurde, und welcher den Gegenstand der Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof bildete. Mit derselben Entscheidung sprach auch der Verwaltungsgerichtshof aus, daß bei dem Vorhandensein zweier gleichlautender Entscheidungen ein von der Statthalterei etwa gemachter Vorbehalt eines weiteren Recursrechtes gegen die Anordnung des Gesetzes verstoßt, daher null und nichtig ist,

der Bekanntmachung und des Verfahrens hat der Unternehmer zu tragen; zur Tragung der Kosten, welche durch muthwillige Einwendungen verursacht wurden, kann jener verurtheilt werden, welcher diese Einwendungen erhoben hat.[1]) §. 40. Aenderungen in der Beschaffenheit der Betriebsanlage oder in der Fabrikationsweise, durch welche einer der im §. 31 vorgesehenen Umstände eintritt, sind zur Kenntniß der Behörde zu bringen, welche zu beurtheilen hat, ob eine neue commissionelle Verhandlung einzutreten habe.[2]) §. 41. Wird der Betrieb binnen Jahresfrist nicht begonnen, oder durch länger als drei Jahre unterbrochen, so erlischt die Genehmigung der Betriebsanlage.

Die Frist zum Beginne des Betriebes kann bis auf drei Jahre verlängert werden, wenn die Anlage mit größeren Bauführungen verbunden ist.

4. **Umfang und Ausübung der Gewerbsrechte.** §. 42. Der Umfang eines Gewerberechtes wird nach dem Inhalte des Gewerbescheines oder der Concession mit Festhaltung der in den nachstehenden Paragraphen vorgezeichneten Grundsätze beurtheilt.[3]) §. 43. Jeder Gewerbetreibende hat das Recht, alle

---

und die für die Gegenpartei aus den im gesetzlichen Instanzenzuge erflossenen Entscheidungen erwachsenen Rechte hiedurch nicht wieder in Frage gestellt werden können. Der in einem Statthaltereierlasse zu Gunsten der Recurrenten, da es sich um zwei gleichlautende Entscheidungen handelte, mit Unrecht gemachte Vorbehalt des Min. Recurses durfte das Ministerium des Innern nicht bestimmen, von der gesetzlichen Vorschrift des §. 38 der Gewerbeordnung abzuweichen und den rechtskräftig zuerkannteu Betriebsconsens neuerlich in Frage zu stellen (siehe Erk. d. V. G. H. v. 27. December 1879, Z. 2535, Budwinski 1879, S. 455). Die im §. 38 der Gew. Ord. v. 20. December 1859, R. G. B. Nr. 227 normirte Unzulässigkeit des Ministerialrecurses gegen zwei gleichlautende Entscheidungen bezieht sich nur auf die, die Betriebsanlage unbedingt oder unter gewissen Bedingungen genehmigende oder deren Genehmigung verweigernde Merital-Erledigung (siehe Entsch. d. V. G. H. v. 14. Jänner 1878, Z. 1577, Z. für G. und R. 1878, S. 71).

[1]) Mit Entsch. des Min. des Inn. v. 14. October 1876, Z. 11809 wurde einem Recurse eines Fabriksbesitzers in einem Falle, wo es sich um eine bereits bestehende Betriebsanlage handelte, in sinngemäßer Anwendung des §. 39 der Gewerbeordnung keine Folge gegeben, weil nach der auf Grund der gepflogenen Erhebungen erflossenen rechtskräftigen Entsch. der Statth. v. 21. Februar 1876 die Verunreinigung des Wassers durch den Betrieb der Weißgerberei der Recurrenten verschuldet worden ist (Z. f. V. 1876, S. 191).

[2]) Auch die Aenderung des Standortes einer schon nach commissioneller Verhandlung bewilligten Betriebsanlage erheischt eine neuerliche Bewilligung der Betriebsanlage auf Grund commissioneller Erhebungen (Entsch. des Min. des Inn. v. 28. December 1867, Z. 19925, Z. f. V. 1868, Nr. 33, S. 129). In einem speciellen Falle wurde die Unzulässigkeit der Aufstellung einer Controle über die Einhaltung einer behördlichen Anordnung (der behördlich festgesetzten Bedingungen eines Gewerbebetriebes) aus dem Kreise der für die Einhaltung der Anordnung interessirten Privaten mit Entsch. des Min. des Inn. v. 22. Juli 1876, Z. 8949 ausgesprochen (Z. f. V. 1876, S. 159).

[3]) Es sind sonach stets auch die durch die früheren Vorschriften festgesetzten Gewerbegränzen im Auge zu behalten, in soferne durch den Gewerbeschein lediglich das Gewerbe oder Handelsbefugniß bekannt wird, bezüglich des Umfanges aber die für die einzelnen Befugnisse bestehenden, vor der Gewerbeordnung geschaffenen Verordnungen, in soferne sie durch die Gewerbeordnung nicht behoben sind, zu berücksichtigen kommen. Jenen Buchbindern, welche ihr Buchbindergewerbe vor dem Erscheinen der Gewerbeordnung erlangt haben, sowie den Besitzern von radicirten oder verkäuflichen Buchbindergewerben kann auf Grund des Art. VI des Kundmachungspatentes zur Gewerbeordnung das ihnen im §. 13 der alten Buchhändlerordnung vom Jahre 1806 eingeräumte Recht zum Verschleiße von Gymnasial-, Schul- und Gebetbüchern und Kalendern nicht abgesprochen werden, dagegen kann diese Berechtigung jenen Buchbindern, welche ihre Gewerbe erst nach Einführung der Gewerbeordnung auf Grund der Bestimmungen derselben angetreten haben, nicht zuerkannt werden, in soferne dieselben nicht die besondere Befugniß zu dem in Rede stehenden Verschleiße auf Grund der Gewerbeordnung oder des §. 3 des Preßgesetzes erlangt haben (Min. Erl. v. 9. Februar 1878, Z. 18356/1877, Z. f. V. 1878, S. 114). Nach der steierm. Gubernialverordnung v. 11. Juni 1834, Z. 5763 Prov. Ges. Samml. Bd. 16, Nr. 89, waren die Zimmermeister zur Ausübung von Brunnenmacherarbeiten berechtigt, und ließ auch die Gewerbeordnung

solche ältere vor der Gewerbeordnung erlangte Zimmermeister-Gerechtsame unberührt, ja sie erscheinen vielmehr durch den Punkt VI des Einführungspatentes zur Gewerbeordnung geschützt. Aber auch die Min. Vdg. v. 20. Februar 1875, R. G. B. Nr. 16 sowohl zufolge ihrer Tendenz, das öffentliche Interesse zu schützen, als auch nach dem Wortlaute der Schlußbestimmung läßt solche einschlägige ältere Gerechtsame unberührt in ihrer Wirksamkeit, in soferne sie auf legalem Wege erworben worden sind, und noch im Betriebe stehen (Min. Erl. v. 11. December 1877, Z. 11239, Z. f. V. 1878, S. 110). Den vermischten Waarenhandlungen ist die Führung aller Waaren gestattet, zu denen nicht besondere Licenzen nothwendig sind (Hofd. v. 20. August 1792, 17. März 1802, 13. September 1806, 17. November 1812, 19. Mai 1817). Die in dem Hofkmrd. v. 31. Mai 1839, Z. 23627 enthaltene Bestimmung, wonach die befugten Specereiwaarenhändler und auf dem Lande die Besitzer von Gemischtenwaaren-Handlungen (in Galizien und in der Bukowina), wenn sie nicht mit förmlichen Schank-Licenzen versehen sind, den ihnen gestatteten Kleinverschleiß von versüßten geistigen Getränken nur in versiegelten, nicht weniger als ein Seidel enthaltenden Bouteillen ausüben dürfen, wurde in Folge der vom Handelsministerium im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern ertheilten Ermächtigung v. 20. März 1877, Z. 7758 dahin abgeändert, daß die gedachten Getränke von den oberwähnten Händlern im Kleinverschleiße nur in versiegelten, nicht unter 0·35 Liter enthaltenden Bouteillen abgesetzt werden dürfen. Die Krämerei ist in einem Verschleißlocale jene geringeren Waaren im Allgemeinen zu führen berechtigt, welche theils durch ausdrückliche Verordnungen, theils durch die Observanz denselben zugewiesen sind. Der Handel im Großen steht ihr nicht zu (Hofd. v. 21. Juni, 17. September 1817, v. 20. Februar 1822). Bezüglich der Krämereien ist zu unterscheiden zwischen solchen, welche zur Führung der Krämerwaaren überhaupt, und zwischen solchen, welche zur Führung einzelner Artikel (z. B. Zwirn, Bänder, Nadeln, Nägel u. dgl.) berechtigten (Hofd. v. 14. September 1816). Das Krämergewerbe ist mit Com. Hofc. D. v. 20. Februar 1822, Z. 259 auf den Verkehr mit nachstehenden Artikeln beschränkt: Seidene Garnitur-Renforce, Zopf-, Sammet-, Floret-, Zwilich-, Frisolet-, Harraß- und leinene Bänder, dann Longetten; aus Lein- und Baumwollgarn gearbeitete Beilachborten, Fußsocken, baumwollenes Strickgarn, Zwirn und zwirnene Hemdknöpfchen, seidene und zwirnene Kanten, Blonden, seidene Pointes d'Espagne, gemeine Zwirne, leonische Spitzen und leonische Borden, seidene Geldbeutel, Haarpuderpufferln, gemeine leinene gestrickte Strümpfe, ordinäre papierene, messingene, hölzerne, dann weiße Compositionsdosen, hornene, hölzerne, beinerne, geschmolzene, zwirnene, messingene, metallene, tombackene Leibchen, Hemde-, dann seidene und cameelhaarene Knöpfe; Näh-, Spen-, dann Gabelnadeln und Häftchen; eiserne und messingene Lichtputzen, Bleistifte, zinnerne, messingene, metallene und tombackene, dann ordinäre stählerne und eiserne Schnallen, spanisches Wachs, Oblaten, Haarkämme aller Gattungen, Fingerhüte, Brief- und Schreibsachen von Leder und Papier ohne Einrichtung, gemeine Taschen- oder Sack-, dann derlei Barbier-, Feder- und Tafelmesser, Papier-, Schublad- und Aufsatzspiegel, Kaffeemühlen, messingene Nägel, Schlittenschellen und Dantes, beinerne Büchschen, Würfel u. dgl. kleine Waaren; zinnerne, messingene, metallene und tombackene Handringe, gegossene messingene Leuchter u. dgl. Bügeleisen; in Kupfer, Messing, Tomback und Zinn gefaßte falsche Schmuckwaaren, hölzerne Tabakspfeifenköpfe und derlei Röhrchen, weiße Compositions-, dann gelb und weiß metallene Löffelchen, messingene, tombackene und stählerne Uhrschlüssel, dann derlei ordinäre Uhrketten, Uhrbänder von Seide und Leder; Kinderspielwaaren von Messing, Zinn, Blech und Metall, dann hölzerne Maßstäbe, Zahnstocher, Sonnenring und Reiseuhren, blecherne, messingene, dann hölzerne Laternen, Handschuhe aller Gattungen, Wedeln (Fächer) mit hölzernen und ordinären beinernen Gestellen und papierenen und taffetenen Ueberzügen ohne Stickerei, Glas-, Wachsperlen und falsche Granaten. Zum Ausgangspunkte in der Frage des Umfanges eines Krämerbefugnisses dient die Gewerbeordnung, welche den Umfang der Gewerberechte in einem eigenen Hauptstücke (IV) feststellt (Art. 11 des Handelsgesetzes). Der leitende Grundsatz der Gewerbeordnung liegt im §. 42. Nach diesem Paragraphe ist der Gewerbeschein die Grundlage der Beurtheilung. Lautet der Gewerbeschein auf den Krämerhandel, und ist darin keine weitere Ausdehnung auf besondere Waaren aufgenommen, so ist zur Auslegung des Wortes Krämerhandel suppletorisch auf die früheren gesetzlichen Gewerbevorschriften zurückzuweisen, da die Gewerbeordnung darüber keinen Begriff feststellt, und die älteren Normen, die diesen Begriff näher feststellen, noch in Anwendung kommen können, weil nach Art. III des Kundmachungspatentes zur Gewerbeordnung v. 20. December 1859 nur die mit der Gewerbeordnung unvereinbarlichen älteren Normen, betreffend die Ausübung der Gewerbe, aufgehoben wurden. An der Hand dieser älteren Normen (Reggs. Decr. v. 1. März 1822, Z. 4013, Prov. G. S. für Oberösterreich und Salzburg S. 34, Hofd. v. 16. Mai 1824, Z. 1085) stellt sich heraus, daß in Salzburg die Krämer auf den Verschleiß der kurzen, sogen. Krämerwaaren in der Regel beschränkt waren, und daß nur diejenigen Krämereibefugnisse, die vor dem Jahre 1818 (erste Be-

stimmung Commerz-Hofcommissionsdecret v. 1. Juli 1818) schon vermöge alten Herkommens ein ausgedehnteres Verschleißrecht unbeirrt ausgeübt haben, in diesem weiteren Befugnisse nicht beschränkt werden sollten (Min. Erl. v. 9. September 1878, Z. 10170 für Salzburg, Z. f. V. 1878, S. 40). Nach Hofkd. v. 22. Februar 1837, Z. 4719 hat mit der Aufhebung der Zollordnung v. 2. Juni 1788, wie es sich von selbst versteht, auch die, bloß auf dieses Gesetz gegründete, und durch dasselbe allein verständliche Benennung Lit. C Waaren, dann Lit. C Waarenhandlungs-Befugnisse von selbst aufgehört. Es kann keine Rede davon sein, für Handlungsbefugnisse, die nach dem 1. April 1836 verliehen wurden, diese, jeder gesetzlichen Grundlage entbehrende Benennung wieder aufleben zu lassen. Hieraus folgt aber nicht, daß nach der Einführung der Zoll- und Staatsmonopols-Ordnung der Umfang der Krämereibefugnisse über diejenigen Gränzen ausgedehnt wurde, die denselben durch die Gewerbsvorschriften und insbesondere durch das Commercial-Hof-Commissionsdecret v. 20. Februar 1822, Z. 259 vorgezeichnet sind. Wünscht ein Krämer die Berechtigung zum Handel mit Waaren zu erhalten, die nach den allgemeinen Vorschriften nicht in dem Begriffe der Krämereibefugnisse enthalten sind, so muß derselbe auch künftig um die besondere Bewilligung zu diesem Handelstriebe einschreiten (gegenwärtig anmelden), und es ist ihm die Führung solcher Waaren nur rücksichtlich derjenigen Gegenstände gestattet, für die er namentlich die Bewilligung erhielt (P. G. S. für Niederösterreich S. 97). Es bleibt noch das beschränkte Verschleißrecht der Victualienhändler und Greißler zu erwähnen. In Folge Hofkd. v. 23. October 1817, v. 20. December 1827, v. 9. Mai 1834, v. 10. April 1843 (n. ö. Reggs. Circ. v. 17. April 1846) sind den Victualienhändlern folgende Waaren zur Führung erlaubt. Alle Gattungen Milchproducte, als: Butter, Schmalz, Käse jeder Gattung, Eier, Milch. Alle Gattungen des frischen oder geräucherten Stechviehfleisches, Schweinschmalz, Schmeer, Speck. Alle Gattungen Mehles, daher auch Bohnen- und Haarlinsenmehl, Gries, gerollte Gerste, gelbe und braune Kleien, Reis. Alle Gattungen Hülsenfrüchte, Ziserl, Kuttelkraut. Alle Körnergattungen, daher auch Kümmel, Haarlinsen, Haarlinsenkuchen, Majoran, Kürbis- und Plutzerkerne, Haferkerne, Wachholder, Vogeldotter, Hanf, Kleesamen. Frische und gedörrte Zwiebel und Knoblauch, Gurken, rothe Rüben, frisches, dann saures Kraut und Rüben, Erdäpfel. Alle Gattungen Unschlittwaaren, also auch Seife, Kerzen; gedörrtes und frisches Obst jeder Art, Brennholz jeder Gattung, daher auch Kien, Wachholderholz u. dgl. Zündhölzer, Schwefelfäden, Schuhwichse, weißer und schwarzer Sand, wie auch Vogelsand, Strohwische, Sägespäne, Zinnkraut, Schachtelhalm. Hanf- und Leinzelten; Rübs- und Leinöl. Endlich auch Heu, Stroh und Häckerling, grüne Waare. Außer allen jenen Artikeln, die oben enthalten sind, und Gegenstände des freien Verkehrs ausmachen, stehen den berechtigten Fragnern und Greißlern nachstehende Feilschaften dergestalt zu, daß die Victualienhändler zu deren Führung nicht berechtigt sind; sie bestehen in folgenden: Alle Seilerwaaren, Peitschenstöcke aller Gattung, Wald- und Berchtoldsgadnerbesen. Bast- und Rohrwascheln; Kranzeln, gelbe und weiße Stritzeln und Laibeln. Schreib- und Putzkreide. Kienruß. Frankfurter Schwärze. Schwefel. Feuersteine. Schwamm, steinerne Kugeln und Ballen, blecherne Löffel, alle medicinischen Mehlgattungen, Hollunderblüthe, Camillen, Häringe und Stockfische, alle Bürstenbinderwaaren, große und kleine Rohrdecken, Schwingen und Zöger, Kohlen, weißes und schwarzes Pech, Baumöl, Essig, alle Gattungen Nägel, alle Berchtoldsgadner Waaren, Kalk, Riemenpeitschen, Federfächer und Federwischer, Handel mit Reis gehört nicht in den Umfang der Gewerbsberechtigung der Griesler (Entsch. des Min. des Inn. v. 12. September 1873, Z. 12056, Z. f. V., VI. Jahrgang, Nr. 40, S. 159). Nach Art. 41 des Handelsgesetzbuches ist, wer von dem Eigenthümer einer Handelsniederlassung (Principal) beauftragt ist, in dessen Namen und für dessen Rechnung das Handelsgeschäft zu betreiben, und per procura die Firma zu zeichnen, Procurist. Die Bestellung des Procuristen kann durch Ertheilung einer ausdrücklich als Procura bezeichneten Vollmacht, oder durch ausdrückliche Bezeichnung des Bevollmächtigten als Procuristen, oder durch die Ermächtigung, per procura die Firma des Principals zu zeichnen, geschehen. Die Procura kann mehreren Personen gemeinschaftlich ertheilt werden (Collectivprocura). Nach dem Handelsgesetzbuche sind ferners laut Art. 271 Handelsgeschäfte: 1. Der Kauf oder die anderweite Anschaffung von Waaren oder anderen beweglichen Sachen, von Staatspapieren, Actien oder anderen für den Handelsverkehr bestimmten Werthpapieren, um dieselben weiter zu veräußern; es macht keinen Unterschied, ob die Waaren oder anderen beweglichen Sachen in Natur oder nach einer Bearbeitung weiter veräußert werden sollen. 2. Die Uebernahme einer Lieferung von Gegenständen der unter Ziffer 1 bezeichneten Art, welche der Uebernehmer zu diesem Zwecke anschafft. 3. Die Uebernahme einer Versicherung gegen Prämie. 4. Die Uebernahme der Beförderung von Gütern oder Reisenden zur See und das Darleihen gegen Verbodmung. Art. 272. Handelsgeschäfte sind ferner die folgenden Geschäfte, wenn sie gewerbsmäßig betrieben werden: 1. Die Uebernahme der Bearbeitung oder Verarbeitung beweglicher Sachen für Andere wenn der Gewerbebetrieb des Uebernehmers über den Umfang

zur vollkommenen Herstellung seiner Erzeugnisse nöthigen Arbeiten zu vereinigen und die hiezu erforderlichen Hilfsarbeiter auch anderer Gewerbe zu halten.[1]) §. 44. Die Berechtigung zur Erzeugung eines Artikels schließt auch das Recht zum Handel mit den gleichen fremden Erzeugnissen in sich.[2]) §. 45. Die=

---

des Handwerkes hinausgeht. 2. Die Bankier= oder Geldwechslergeschäfte. 3. Die Geschäfte des Commissionärs (Art. 360), des Spediteurs und des Frachtführers, sowie die Geschäfte der für den Transport von Personen bestimmten Anstalten. 4. Die Vermittlung oder Abschließung von Handelsgeschäften für andere Personen; die ämtlichen Geschäfte der Handelsmäkler sind jedoch hierin nicht einbegriffen. 5. Die Verlagsgeschäfte, sowie die sonstigen Geschäfte des Buch= und Kunsthandels; ferner die Geschäfte der Druckereien, soferne nicht ihr Betrieb nur ein handwerksmäßiger ist. Die bezeichneten Geschäfte sind auch alsdann Handelsgeschäfte, wenn sie zwar einzeln, jedoch von einem Kaufmanne im Betriebe seines gewöhnlich auf andere Geschäfte gerichteten Handelsgewerbes gemacht werden. Art. 273. Alle einzelnen Geschäfte eines Kaufmannes, welche zum Betriebe seines Handelsgewerbes gehören, sind als Handelsgeschäfte anzusehen. Dieß gilt insbesondere für die gewerbliche Weiterveräußerung der zu diesem Zwecke angeschafften Waaren, beweglichen Sachen und Werthpapiere, sowie für die Anschaffung von Geräthen, Material und anderen beweglichen Sachen, welche bei dem Betriebe des Gewerbes unmittelbar benutzt, oder verbraucht werden sollen. Die Weiterveräußerungen, welche von Handwerkern vorgenommen werden, sind, in soweit dieselben nur in Ausübung ihres Handwerksbetriebes geschehen, als Handelsgeschäfte nicht zu betrachten. Art. 274. Die von einem Kaufmanne geschlossenen Verträge gelten im Zweifel als zum Betriebe des Handelsgewerbes gehörig. Die von einem Kaufmanne gezeichneten Schuldscheine gelten als im Betriebe des Handelsgewerbes gezeichnet, soferne sich nicht aus denselben das Gegentheil ergibt. Art. 275. Verträge über unbewegliche Sachen sind keine Handelsgeschäfte. Art. 276. Die Eigenschaft oder die Giltigkeit eines Handelsgeschäftes wird dadurch nicht ausgeschlossen, daß einer Person wegen ihres Amtes oder Standes, oder aus gewerbspolizeilichen oder anderen ähnlichen Gründen untersagt ist, Handel zu treiben, oder Handelsgeschäfte zu schließen. Art. 277. Bei jedem Rechtsgeschäfte, welches auf der Seite eines Contrahenten ein Handelsgeschäft ist, sind die Bestimmungen des vierten Buches (H. G.) in Beziehung auf beide Contrahenten gleichmäßig anzuwenden, soferne nicht aus diesen Bestimmungen selbst sich ergibt, daß ihre besonderen Festsetzungen sich nur auf denjenigen von beiden Contrahenten beziehen, auf dessen Seite das Geschäft ein Handelsgeschäft ist. Art. 360. Commissionär ist derjenige, welcher gewerbsmäßig in eigenem Namen für Rechnung eines Auftraggebers (Committenten) Handelsgeschäfte schließt. Durch die Geschäfte, welche der Commissionär mit Dritten schließt, wird er allein berechtigt, und verpflichtet. Zwischen den Committenten und den Dritten entstehen daraus keine Rechte, und Pflichten. Ist von dem Auftraggeber ausdrücklich bestimmt, daß das Geschäft auf seinen Namen abgeschlossen werden soll, so ist dieß keine kaufmännische Commission, sondern ein gewöhnlicher Auftrag zu einem Handelsgeschäfte. Art. 379. Spediteur ist derjenige, welcher gewerbsmäßig in eigenem Namen für fremde Rechnung Güterversendungen durch Frachtführer oder Schiffer zu besorgen übernimmt. Art. 390. Frachtführer ist derjenige, welcher gewerbsmäßig den Transport von Gütern zu Lande, oder auf Flüssen und Binnengewässern ausführt.

[1]) Tischler, welche Scheiben in Fensterrahmen setzen, machen sich im Hinblicke auf §. 43 der Gewerbeordnung keiner Gewerbeüberschreitung schuldig, weil zur vollständigen Herstellung eines bestellten Fensters auch das Einschneiden der Fenstertafeln gehört (Entsch. v. 20. October 1867, Z. 18715, Z. f. V. 1869, Nr. 23, S. 91). Der Spängler (Lampenhändler) ist auch berechtigt, Lampengläser zu verkaufen, weil sie Bestandtheile der Lampen sind, und das Befugniß zum Verkaufe vollständiger Lampen die Berechtigung zum Verkaufe ihrer Bestandtheile in sich schließt (Entsch. des Min. des Jnn. v. 20. December 1875, Z. 16366, Z. f. V. 1876, S. 8).

[2]) Eine bemerkenswerthe Erläuterung finden wir in der nachstehenden Specialentscheidung: Aus dem §. 44 der Gew. Ordn. kann wohl nicht geschlossen werden, daß das Recht des Handels mit bestimmten Waaren umgekehrt das Recht zur Selbsterzeugung dieser Gegenstände in sich schließe. Dagegen bietet der §. 271, Punkt 1 des Handelsgesetzes v. 17. December 1862, welcher die Gränzen des Handelsbefugnisses dadurch nicht als überschritten bezeichnet, wenn die angekauften Artikel nach einer Bearbeitung oder Verarbeitung derselben weiter verkauft werden, den genügenden Anhaltspunkt, den Handelsleuten das Selbsterzeugungsrecht der in ihrem Verschleißrechte liegenden Waaren zuzusprechen, zumal den Rücksichten der Besteuerung in derlei Fällen durch gewissenhafte und eingehende Prüfung des Betriebsumfanges Rechnung getragen werden kann. Es versteht sich übrigens von selbst, daß dort, wo ein Handelsgeschäft auf die Erzeugung von Artikeln ausgedehnt wird, bezüglich welcher das Gewerbegesetz oder andere Verordnungen gewisse Beschränkungen, oder die Einhaltung gewisser Bedingungen vorzeichnen, die gesetzlichen Bestimmungen genau

jenigen, welche freie Gewerbe betreiben, können in der Gemeinde ihres Standortes[1]) mehrere feste Betriebsstätten (Werkstätten oder Verkaufslocale)[2]) halten, die aber der Behörde angezeigt werden müssen.[3]) §. 46. Die Gewerbetreibenden können auch außerhalb der Gemeinde ihres Standortes die Artikel ihres Gewerbes überallhin bei Gewerbsleuten, die solche Erzeugnisse führen dürfen, in Commission geben, auf Bestellung liefern und bestellte Arbeiten überall verrichten. §. 47. Wenn die Gewerbetreibenden außerhalb der Gemeinde ihres Standortes Zweigetablissements oder Niederlagen errichten wollen, so müssen sie dieselben sowohl der Gewerbsbehörde, in deren Bezirke sie errichtet werden, als derjenigen, in deren Register die Hauptunternehmung eingetragen ist, anmelden, und bei concessionirten Gewerben eine eigene Concession von der ersterwähnten Behörde erwirken.[4]) §. 48. Bei Gewerben, welche nicht mit der Haltung fester Betriebsstätten verbunden sind, ist die Uebersiedlung des Unternehmers in einen anderen Bezirk als die Begründung eines neuen Gewerbes anzusehen, ohne daß jedoch der bei einigen Gewerben vorgeschriebene Nachweis der technischen Befähigung von Neuem zu fordern ist.[5])

---

eingehalten werden müssen (Entsch. der Landesstelle für Steiermark v. 29. September 1868, Z. 12534, Z. f. V. 1868, Nr. 50, S. 200). Es bleibt immerhin fraglich, ob nicht in allen Fällen, wo der Umfang der Gewerberechte in Frage kommt, lediglich der §. 42 der Gewerbeordnung, im Zusammenhange mit den darin bezogenen Bestimmungen maßgebend bleibt.

[1]) Gewerbe, welche mit der Haltung fester Betriebsstätten verbunden sind, dürfen außer der Marktzeit, an Orten außerhalb der Gemeinde ihres Standortes, ohne besondere Anmeldung (§. 13 der Gew. Ordn.) nicht betrieben werden (Entsch. des Min. des Inn. v. 27. Februar 1869, Z. 2937, Z. f. V. 1869, Nr. 11, S. 43). Als Betriebsstätte im Sinne des §. 45 der Gewerbeordnung ist auch die Verkaufsbude mit fixem Standort anzusehen (Erl. des Min. des Inn. v. 1. September 1871, Z. 9772, Z. f. V. IV. J., Nr. 52, S. 207). Bei concessionirten Gewerben ist die Errichtung einer jeden zweiten und weiteren Betriebsstätte an eine besondere Concession gebunden (Min. Erl. v. 24. December 1865, Z. 24864).

[2]) Der Art. 50 des Handelsgesetzes lautet: Wer in einem Laden, oder in einem offenen Magazine oder Waarenlager angestellt ist, gilt für ermächtiget, daselbst Verkäufe und Empfangnahmen vorzunehmen, welche in einem derartigen Laden, Magazine oder Waarenlager gewöhnlich geschehen.

[3]) Die Ausübung des Baumeistergewerbes ist weder auf den Standort des Gewerbes, noch auf den Bezirk beschränkt, von dessen Behörde die Concession ertheilt worden ist (Entsch. des Min. des Inn. v. 19. September 1872, Z. 9399, Z. f. V. VI. J., Nr. 5, S. 19).

[4]) Gerechtfertigt erscheint die in der Zeitschrift für Verwaltung mitgetheilte Ansicht, daß die Anwendung des Schlußsatzes des §. 47 bei einem Bau-, Maurer- oder Zimmermeister, Rauchfangkehrer 2c. nur dann Platz greifen könne, wenn diese Meister außerhalb der Gemeinde ihres Standortes Jemanden aufstellen, der in ihren Namen Bauten unternimmt, Pläne und Kostenüberschläge verfertigt, kurz wenn Jemand sie bleibend an einem anderen Orte vertritt, keineswegs aber, wenn sie außer der Gemeinde ihres Standortes einzelne Bauten und Arbeiten übernehmen. Solche einzelne Bauten sollen doch offenbar durch den Schlußsatz des §. 46 um so mehr gerechtfertigt sein, als sonst jeder solcher Gewerbetreibende genöthigt wäre, für jede Gemeinde oder im günstigsten Falle für jeden Bezirk, in welchem er Bauten führt, sich eine Concession zu verschaffen (Z. f. V. 1868, Nr 47, S. 187).

[5]) Im Einvernehmen mit den Ministerien des Innern und des Handels hat das Fin. Min. mit dem Erl. v. 13. Juni 1869, Z. 18271 bekannt gegeben, daß die Eingaben der im §. 48 des Patentes v. 20. October 1859 erwähnten Gewerbetreibenden, mit denen dieselben die Uebersiedlung einer an die Haltung fester Betriebsstätten nicht gebundenen Gewerbsunternehmung innerhalb desselben Bezirkes lediglich zum Zwecke der Richtigstellung des Erwerbsteuerscheines und Erwerbsteuerkatasters anzeigen, kein Gegenstand einer Stämpelabgabe sind, und daß unter dem in dem genannten §. 48 gebrauchten Ausdrucke „Bezirk" der Amtsbezirk der Gewerbsbehörde erster Instanz, gegenwärtig also der Bezirkshauptmannschaften und der mit einem Wirkungskreise in Gewerbssachen betrauten Gemeindebehörde in den mit eigenen Statuten versehenen Gemeinden zu verstehen ist (Z. f. V. 1869, Nr. 39, S. 156).

Die Beschäftigung der von Ort zu Ort, nicht von Haus zu Haus herumziehenden Händler mit Waaren läßt sich unter die Bestimmungen des Hausirpatentes v. 4. September 1852, R. G. B. Nr. 252 nicht subsumiren, indem gegenüber der gesetzlichen Definition des Hausirhandels „als Handel mit Waaren im Umherziehen von Ort zu Ort und von Haus zu Haus ohne bestimmte Verkaufsstätte" die

§. 49. Die Gewerbetreibenden sind berechtigt, sich einer entsprechenden äußeren Bezeichnung auf ihren festen Betriebsstätten oder ihrer Wohnung und sonstiger Mittel der Bekanntmachung zu bedienen.[1]) §. 50. Die Gewerbsleute sind berechtiget, im Umherreisen selbst oder durch Bevollmächtigte Bestellungen zu suchen, dürfen jedoch hiebei, außer auf Märkten, keine Waaren zum Verkaufe, sondern nur Muster mitführen. Für die Subscriptionssammlung auf Druckwerke gelten die im Preßgesetze gegebenen besonderen Vorschriften (siehe Preßwesen). Jene Handlungsreisenden (Handelsagenten), welche nicht im ausschließenden Dienste eines Auftraggebers stehen,[2]) sondern ein Ge-

---

fragliche Beschäftigung zweier wesentlicher Kriterien entbehrt, und findet auf diese Händler auch der Finanzministerialerlaß v. 29. Mai 1874, Z. 12975 keine Anwendung, weil derselbe nur die unter lit. g. des Art. V des kais. Patentes v. 20. December 1859, R. G. B. Nr. 227 bezeichneten, ausschließend im Herumwandern ausgeübten gewerblichen Verrichtungen, denen der Handel mit Waaren nicht beigezählt werden kann, zum Gegenstande hat; es ist hiernach ein solcher Verkauf von Waaren als die Ausübung eines freien Gewerbes mit fester, aber zeitweilig veränderter Betriebsstätte zu betrachten und zu behandeln, woraus sich zugleich ergibt, daß auf diesen Fall und überhaupt auf alle Fälle eines derartigen Gewerbebetriebes nicht der §. 48 der Gewerbeordnung, sondern daß vielmehr die allgemeinen Vorschriften der Gewerbeordnung über die Anmeldung (§§. 14 und 15) Anwendung zu finden haben, weil der §. 48 der Gewerbeordnung nur von jenen Gewerben handelt, welche nicht mit der Haltung fester Betriebsstätten verbunden sind, wie (z. B. alle Baugewerbe, die Rauchfangkehrer- und Platzgewerbe u. dgl.) während bei dem fraglichen Handel, wenigstens für die Dauer des Verweilens an einem Orte das Vorhandensein einer festen Betriebs-, beziehungsweise Verkaufsstätte angenommen werden muß (Min. Erl. v. 11. Juli 1876, Z. 494, Z. f. V. 1876, Nr. 161).

[1]) Das Recht zur Ausstellung von Gewerbezeichen oder Schildern ist bei einigen Gewerben, z. B. Chirurgen, die eine Officin besitzen, sogar gesetzliche Verpflichtung. Dasselbe wird mit Rücksicht auf die Straßenpolizei, ob keine Gassenverengung dadurch entsteht, auf die Sittenpolizei, ob keine anstößigen Zeichen gewählt werden, beschränkt. Der k. k. Adler darf nur in Folge besonderer Erlaubniß geführt werden (siehe §. 61 der Gew. Odg.). Die Beschränkung der gesetzlichen Bestimmung des §. 49 liegt in dem Worte „entsprechend" und kann eine Bezeichnung, die den thatsächlichen Momenten als dem Namen des Gewerbeinhabers, der Beschaffenheit der in Verschleiß genommenen Gegenstände u. s. w. nicht entspricht, und zur Täuschung des Publikums Veranlassung gibt, nicht entsprechend genannt werden.

[2]) In Zukunft ist über das Einschreiten um eine Agentiebewilligung oder Verlängerung genau zu erheben, ob die angeführten Erfordernisse des §. 50 der Gewerbeordnung vorhanden sind, und in diesem Falle wie bei Anmeldungen anderer freier Gewerbe vorzugehen. Sind dagegen diese Bedingungen nicht vorhanden, so hat die Verordnung des bestandenen Handelsministeriums v. 3. November 1852, R. G. B. Nr. 220 auch fernerhin in Anwendung zu kommen (Erl. der n. ö. Statth. v. 3. Juli 1860, Z. 30364, Vdg. B. Nr. 25, S. 97 ad Z. f. V., Stubenrauch 1860, Nr. 40). Hier wäre die Beschränkung beizufügen: „in soweit nicht nach den Staatsverträgen eine gleiche Behandlung mit den Inländern eintreten muß". Die Bestimmungen in Betreff der wandernden Handelsagenten finden sich in dem H. M. E. v. 3. November 1852, R. G. B. Nr. 220. Jeder inländische Handelsreisende, welcher das Vermittlungsgeschäft zwischen Erzeuger oder Handelsmann und Abnehmer betreiben will, und nicht im unmittelbaren Dienste eines inländischen Erzeugers oder Handelsunternehmers steht, sowie jeder ausländische Handelsreisende überhaupt, bedarf zum Behufe der Ausübung seines Geschäftes die Bewilligung der berufenen Behörde (1). Die bemerkte Bewilligung wird auf den Umfang eines bestimmten Kronlandes und von der politischen Landesstelle desselben ertheilt. Die Bewilligung für das Geschäft von Handelsreisenden mit der Ausdehnung auf mehrere Kronländer oder Gebiete, welche verschiedenen Landesstellen unterworfen sind, ist dem Ministerium für Handel und Gewerbe vorbehalten (2). Das Ansuchen um die Bewilligung zum Geschäftsbetriebe eines Handelsreisenden ist, wenn der Bittsteller seinen dauernden Wohnsitz im Inlande hat, bei der untersten politischen Behörde, welcher der Bittsteller seinem Wohnsitze nach untersteht, wenn jedoch der Bittsteller ein Ausländer ist, bei jener Behörde anzubringen, welche über das Einschreiten zu entscheiden hat (3). In jedem Gesuche um die Bewilligung zum Geschäftsbetriebe eines Handelsreisenden muß angegeben sein: 1. mit welchen Gegenständen der Bittsteller das fragliche Geschäft zu betreiben wünscht, 2. welches Gebiet der Bittsteller im Betriebe seines Geschäftes bereisen will, und 3. die Zeit, für welche die Bewilligung angesucht wird. Dem Gesuche muß beiliegen: a) ein glaubwürdiges Zeugniß über den Ort der Ansässigkeit und

schäft daraus machen, für mehrere Fabrikanten oder Handelsleute Bestellungen zu suchen, haben diesen selbstständigen Erwerbszweig nach §. 13 anzumelden.
§. 51. Das Feilbieten im Herumziehen von Ort zu Ort, außer auf Märkten und das Herumtragen und Anbieten von Waaren von Haus zu Haus, darf nur von den mit Hausirbefugnissen betheilten Personen betrieben werden.
§. 52. Die im vorigen Paragraphe ausgesprochene Beschränkung findet keine Anwendung auf Gewerbsleute, welche die allgemeinen Artikel des täglichen Verbrauches, wie z. B. Milch, Butter, Obst, Gemüse, Blumen, Holz 2c. nach örtlicher Gewohnheit durch Herumtragen von Haus zu Haus oder auf der Straße feilbieten.[1]) Auch ist der Behörde überlassen, im Orte

---

das Wohlverhalten des Bittstellers in politischer und moralischer Beziehung, dann b) im Falle der Bittsteller ein Ausländer ist, eine legalisirte, den Gegenstand und Umfang der übertragenen Geschäftsführung genau bestimmende Vollmacht der Handels- oder Fabrikshäuser oder Gewerbeunternehmungen, in deren Auftrage, und für deren Rechnung der Bittsteller seine Geschäfte betreiben will (4). Die Bewilligung wird ertheilt, wenn weder gegen die persönlichen Eigenschaften des Bittstellers ein Bedenken obwaltet, noch demselben sonst ein in den Vorschriften begründeter Anstand entgegensteht. Bei Ausländern darf die Giltigkeitsdauer dieser Bewilligung den Zeitraum Eines Jahres nicht überschreiten. Wenn vor Ablauf dieses Jahres die im §. 4 unter b erwähnte Vollmacht erlischt, so ist mit derselben auch die Befugniß, das Geschäft eines Handelsreisenden zu treiben, erloschen (5). Die Erlangung der Agentiebewilligung ist durch die Abstattung einer eigenen nach Umfang, Dauer und den übrigen einschlägigen Verhältnissen der Berechtigung abgestuften Agentiegebühr bedingt, welche die Stelle der Erwerb- und Einkommensteuer einnimmt, und die erforderliche Gleichstellung in der gewerblichen Besteuerung zu bewirken bestimmt ist (6). In der Bewilligungsurkunde wird dem Handelsreisenden ausdrücklich bescheiniget, zu welchen Handelsgeschäften, in welchem Gebiete, auf wie lange, und falls er ein Ausländer ist, für Rechnung und im Auftrage welcher namentlich angegebenen Handels- und Fabrikshäuser oder sonstigen Gewerbeunternehmungen er unter Hinweisung auf dieses Gesetz berechtiget sei (8). Die näheren Erläuterungen über den Umfang der Berechtigungen des Handelsagenten geben die §§. 9 und 10. Nach §. 23 des Einführungsgesetzes zum Handelsgesetze tritt durch die den Handlungsreisenden im Artikel 49 des Handelsgesetzbuches in Betreff des Incasso ertheilten Befugnisse die im §. 10 der Ministerialverordnung v. 3. November 1852, R. G. B. Nr. 220 in dieser Beziehung enthaltene Beschränkung außer Kraft. Jeder Handelsagent ist verpflichtet, ein paraphirtes Hauptbuch (gleich dem eines Waarensensales) zu führen, und in dasselbe alle Abschlüsse in chronologischer Ordnung einzutragen. Zur Erleichterung kann er ein Journal zum Behufe der Vormerkung der in's Hauptbuch einzutragenden Abschlüsse benützen. Er hat die Geschäftscorrespondenz sorgfältig aufzubewahren und dieselbe in ein Copirbuch einzutrageu (11). Handelsreisende, welche ohne Bewilligung der competenten Behörde ihre Geschäfte treiben, oder die Gränzen der erhaltenen Berechtigung überschreiten, werden nach den allgemeinen gegen unbefugten Handel bestehenden Vorschriften behandelt (12). Laut Verordnung des bestandenen Handelsministeriums v. 3. November 1852, R. G. B. v. J. 1852, LXVI. St., Nr. 220 sind zu der von wandernden Handelsagenten zu entrichtenden Gebühr sowohl der mit der kais. Verordnung v. 13. Mai 1859 eingeführte, und durch das Finanzgesetz für das laufende Verwaltungsjahr auf das Doppelte erhöhte außerordentliche Zuschlag, als auch die Landeserforderniß- und Grundentlastungszuschläge einzuheben (F. M. E. v. 16. Jänner 1863, Z. 1578/90, F. V. B. 1863, Nr. 5, S. 68). Die Gebühr, welche nach §. 7 der Verordnung v. 3. November 1852, R. G. B. Nr. 220, Handelsreisende zu entrichten haben, ist künftig nicht mehr, wie in der Verordnung v. 12. December 1853, R. G. B. Nr. 265 bestimmt worden war, bei einem Steueramte oder einer Finanzbezirkscasse, sondern nur bei einem Steueramte zu erlegen. Im Uebrigen bleiben die Bestimmungen der letzteren Verordnung über den bei dem Erlage einzuhaltenden Vorgang aufrecht (Min. Vdg. v. 24. März 1864, R. G. B. Nr. 34). Der Erlag der Handelsagentiegebühr sammt Zuschlägen (Vdg. B. v. J. 1863, Nr. 5, S. 68) hat von dem Bewerber um ein solches Agentiegeschäft bei dem für den Standort der Behörde, bei welcher das Ansuchen um die Bewilligung einzubringen ist, bestellten Steueramte zu geschehen. Von jeder Bewilligung oder Abweisung eines Gesuches ist der Steuerbehörde, welcher das Amt, bei dem der Erlag gemacht wurde, untersteht (für das Steueramt in Wien der Steueradministration), unter Anschluß der beigebrachten Empfangsbestätigung die Mittheilung zu machen (F. M. E. v. 29. Mai 1864, Z. 16179, F. V. B. 1864, Nr. 29, S. 251).

[1]) Bäcker können im Grunde des §. 52, 1. Absatz ihr Brod in fremden Gemeinden von Haus zu Haus verkaufen (Entsch. des Min. des Inn. v. 26. December 1875,

ansässigen kleineren Gewerbsleuten zu ihrem besseren Fortkommen das Feilbieten ihrer Erzeugnisse innerhalb des Gemeindebezirkes von Haus zu Haus zu gestatten. §. 53. Die im Auslande wohnenden Gewerbetreibenden können, wenn den österreichischen Unterthanen Gleiches in dem jenseitigen Staate gestattet ist, über Bestellung solche Gewerbsarbeiten im Inlande ausführen, zu deren Verrichtung keine Concession erforderlich ist. Das Einbringen der im Auslande gefertigten Arbeiten, und das Abliefern derselben an die Besteller unterliegt nur den durch die Zollvorschriften gegebenen Beschränkungen.[1]) §. 54. Das

---

Z. 18699, Z. f. V. 1876, S. 87). Das Ministerium hatte bereits mit Erl. v. 30. October 1865, Z. 14612 das Feilbieten der Broderzeugnisse von Haus zu Haus für Wien im Sinne des §. 52 des Gewerbegesetzes gestattet. Rücksichtlich der Frage, ob nach den bestehenden Gewerbs- und Hausirvorschriften ein besteuerter Bäcker, ohne eine specielle Bewilligung, resp. ein Hausirbefugniß zu besitzen, berechtigt ist, sein Erzeugniß durch seine Dienstleute in einen anderen Ort zu versenden, und dort durch Herumtragen von Haus zu Haus zu verkaufen, ist nicht das kais. Patent über den Hausirhandel, sondern bloß der §. 52, Alinea 1 der Gewerbeordnung maßgebend, weil Brod, wenn es auch in diesem Paragraphe nicht ausdrücklich angeführt ist, doch zweifellos zu den dort beispielsweise aufgezählten Artikeln des täglichen Verbrauches gehört, auf deren Verkauf seitens der Gewerbsleute durch Herumtragen von Haus zu Haus, wenn anders derselbe der örtlichen Gewohnheit nicht widerspricht, die Bestimmungen des Hausirpatentes keine Anwendung finden (n. ö. Statth. Erl. v. 30. September 1876, Z. 22892).

[1]) Bairischen Staatsangehörigen, welche in ihrem Lande zum selbstständigen Gewerbsbetriebe berechtiget sind, ist die Ausführung von Arbeiten ihres Gewerbes auf Bestellung in die österreichischen an Baiern gränzenden Gebiete gestattet (Vdg. der ob. ö. Statth. v. 10. August 1863, L. G. B. Nr. 14, S. 39). Siehe auch die von der bairischen Regierung ausgesprochene Gegenseitigkeit in Behandlung österreichischer Unterthanen, welche im bairischen Gränzbezirke Arbeiten ihres Gewerbes ausüben (Verordnung der ob. ö. Statth. v. 6. November 1863, L. G. B. Nr. 16, S. 45). Nach Art. 19 des Handelsvertrages mit Deutschland v. 16. December 1878, R. G. B. v. 1879, Nr. 1 sollen die Angehörigen der vertragenden Theile gegenseitig in Bezug auf den Antritt, den Betrieb und die Abgaben von Handel und Gewerbe den Inländern völlig gleichgestellt sein. Beim Besuche der Märkte und Messen sollen die Angehörigen des anderen Theiles, ebenso wie die eigenen Angehörigen behandelt werden. Auf das Apothekergewerbe, das Handelsmäkler- (Sensalen-) Geschäft und den Gewerbebetrieb im Umherziehen, einschließlich des Hausirhandels, finden die vorstehenden Bestimmungen keine Anwendung. Kaufleute, Fabrikanten und andere Gewerbetreibende, welche sich darüber ausweisen, daß sie in dem Staate, wo sie ihren Wohnsitz haben, die gesetzlichen Abgaben für das von ihnen betriebene Geschäft entrichten, sollen, wenn sie persönlich, oder durch in ihren Diensten stehende Reisende Ankäufe machen, oder Bestellungen, nur unter Mitführung von Mustern, suchen, in dem Gebiete des anderen vertragenden Theiles keine weitere Abgabe hiefür zu entrichten verpflichtet sein. Die Angehörigen des einen der vertragenden Theile, welche das Frachtfuhrgewerbe, die See- oder Flußschiffahrt zwischen Plätzen verschiedener Staaten betreiben, sollen für diesen Gewerbebetrieb in dem Gebiete des anderen Theiles einer Gewerbesteuer nicht unterworfen werden. Die in dem Gebiete des einen vertragenden Theiles rechtlich bestehenden Actiengesellschaften, Commanditgesellschaften auf Actien, und Versicherungsgesellschaften jeder Art werden in dem Gebiete des anderen Theiles nach Maßgabe der daselbst geltenden gesetzlichen und reglementarischen Bestimmungen zum Geschäftsbetriebe und zur Verfolgung ihrer Rechte vor Gericht zugelassen. Der Handelsvertrag v. 16. December 1878 wurde mit der Handelsconvention v. 11. April 1880, R. G. B. Nr. 64 bis 30. Juni 1881 aufrecht erhalten. Art. 15. Französische Fabrikanten und Kaufleute, sowie ihre reisenden Diener, welche in Frankreich in einer dieser Eigenschaften gehörig patentirt sind, können, wenn sie in Oesterreich reisen, daselbst Einkäufe für das von ihnen betriebene Geschäft machen, und mit oder ohne Proben Bestellungen suchen, ohne jedoch Waaren mit sich herumzuführen; und sie werden für diesen Gewerbebetrieb in dem Gebiete des österreichischen Kaiserstaates keinerlei Gebühr zu entrichten haben. Ebenso soll es in Frankreich mit den österreichischen Fabrikanten und Kaufleuten und deren reisenden Dienern gehalten werden (Handelsvertrag zwischen Oesterreich und Frankreich v. 11. December 1866, R. G. B. Nr. 164). Siehe Verlängerung bis 30. Juni 1877, R. G. B. 1876, Nr. 142, S. 325. Den türkischen Unterthanen ist in der österreichisch-ungarischen Monarchie in Entgegnung der Immunitäten, welche die diesseitigen Unterthanen in der Türkei nach den bestehenden Tractaten genießen, die Steuerfreiheit für den in Oesterreich-Ungarn zu be-

treibenden Großhandel zugesichert, und es soll nur der vertragsmäßig bestimmte Zoll für die eingeführten Waaren entrichtet werden (Handels- und Schiffahrtstractat, geschlossen zu Passarowitz am 21. Juli 1718: Raccolta dei trattati S. 4, Neumann 1. Bd., S. 1), doch gilt die Befreiung nur für den eigentlichen türkischen Großhandel (Export und Import, auch Transitohandel von und nach der Türkei), nicht aber für anderweitige Handelsgeschäfte (Vesque v. Püttlingen, int. Privatrecht, S. 138). Art. VI. Kaufleute, Fabrikanten und andere Gewerbetreibende, welche sich darüber ausweisen, daß sie in ihrem Lande (Schweiz, Oesterreich) die gesetzlichen Abgaben entrichten, können, wenn sie für das von ihnen betriebene Geschäft persönlich oder durch ihre Reisenden Einkäufe machen, und — mit oder ohne Muster — Bestellungen suchen, dafür in den Gebieten des anderen vertragenden Theiles keiner weiteren Abgabe unterliegen. Auch sollen beim Besuche der Märkte und Messen zur Ausübung des Handels und zum Absatz eigener Erzeugnisse oder Fabrikate in jedem der vertragenden Theile die beiderseitigen Staatsangehörigen wie die eigenen behandelt werden. Zum Art. VI des Vertrages. 1. Um der Steuerfreiheit theilhaftig zu werden, müssen die schweizerischen Handlungsreisenden den mit einer dem besonderen Muster I entsprechenden Legitimationsurkunde, und die Handlungsreisenden aus beiden Staatsgebieten Sr. k. k. apostolischen Majestät mit einer Gewerbelegitimationskarte versehen sein, welche nach dem vorgeschriebenen Muster II auszustellen ist. Diese Bescheinigungen sind während des Kalenderjahres giltig, für welches sie ausgestellt sind. Sie müssen die Personalbeschreibung und die Unterschrift des Inhabers enthalten, und mit dem Siegel oder Stämpel der Behörde, von welcher sie ausgestellt sind, versehen sein. Gegen Vorzeigung dieser Bescheinigung erhalten die Handlungsreisenden, nachdem ihre Identität anerkannt ist, von der zuständigen Behörde einen nach den vorgezeichneten Mustern A und B ausgestellten Gewerbeschein. Die Gewerbetreibenden und ihre Handlungsreisenden dürfen keine Waaren zum Verkaufe mit sich führen; jedoch ist ihnen gestattet, die aufgekauften Waaren nach dem Bestimmungsorte mitzunehmen. Es werden übrigens gegenseitig nur solche Handlungsreisende abgabefrei zugelassen, welche entweder für eigene Rechnung oder für Rechnung eines Hauses, in dessen Diensten sie als Handlungscommis stehen, Geschäfte machen wollen. 2. Was den Meß- und Marktverkehr anlangt, so sind Angehörige des anderen vertragenden Theiles, sowohl hinsichtlich des Rechtes zum Beziehen der Messen und Märkte, als auch hinsichtlich der von dem Meß- und Marktverkehre zu entrichtenden Abgaben den eigenen Staatsangehörigen völlig gleichgestellt. Ueber die Form der Legitimation, welche von den Staatsangehörigen des anderen Theiles, die dieser Begünstigung theilhaftig werden wollen, beizubringen ist, hat man beiderseits das Formulare III angenommen (Handelsvertrag mit der Schweiz v. 14. Juli 1868, R. G. B. Nr. 10). Die Angehörigen eines jeden der vertragenden Theile sollen bei ihrer Niederlassung, oder während ihres kürzeren oder längeren Aufenthaltes in dem Gebiete des anderen, in Bezug auf Alles, was die Aufenthaltsbewilligung, die Ausübung der durch die Landesgesetze gestatteten Gewerbe und Berufe, die Steuern und Abgaben, mit einem Worte sämmtliche den Aufenthalt und die Niederlassung betreffenden Bedingungen anbelangt, den Inländern gleichgehalten werden. Diese Bestimmungen haben jedoch auf das Apothekergewerbe und den Gewerbebetrieb im Umherziehen keine Anwendung zu finden (Art. 1). In Ansehung des Erwerbes, Besitzes und der Veräußerung von Liegenschaften und Grundstücken jeder Art, sowie der Verfügungen über dieselben und der Entrichtung von Abgaben, Taxen und Gebühren für solche Verfügungen, sollen die Angehörigen jedes der vertragenden Theile in dem Gebiete des anderen die Rechte der Inländer genießen (Art. 2). Jeder Vortheil in Bezug auf Niederlassung und Gewerbsausübung, den der eine der vertragschließenden Theile irgend einem dritten Staate, auf welche Weise es immer sei, gewährt hätte — oder in Zukunft noch gewähren sollte, wird in gleicher Weise und zu gleicher Zeit gegenüber dem anderen Contrahenten zur Anwendung kommen, ohne daß hiefür der Abschluß einer besonderen Uebereinkunft nöthig wäre (Staatsvertrag mit der Schweiz v. 7. December 1875, R. G. B. 1876, Nr. 70). Art. VII. Spanische Fabrikanten und Kaufleute, sowie ihre reisenden Diener, welche in Spanien in einer dieser Eigenschaften gehörig patentirt sind, können, wenn sie in der österreichisch-ungarischen Monarchie reisen, daselbst Einkäufe für das von ihnen betriebene Geschäft machen, und mit oder ohne Proben Bestellungen suchen, ohne jedoch Waaren mit sich herumzuführen, und sie werden für diesen Gewerbebetrieb in dem Gebiete des österreichisch-ungarischen Reiches keinerlei Gebühr zu entrichten haben. Ebenso soll es in Spanien mit den der österreichisch-ungarischen Monarchie angehörigen Fabrikanten und Kaufleuten und deren reisenden Dienern gehalten werden. Um der Gewerbesteuerfreiheit theilhaftig zu werden, müssen die österreichisch-ungarischen Handlungsreisenden mit einer dem vorgeschriebenen Muster I entsprechenden Gewerbelegitimationskarte, und die spanischen Handlungsreisenden mit einem Gewerbesteuercertificat versehen sein, welches nach dem vorgezeichneten Muster II auszustellen ist. Diese Bescheinigungen sind während des Kalenderjahres giltig, für welches sie ausgestellt sind.

Sie können in der Landessprache verfaßt sein, müssen die Personalbeschreibung, und die Unterschrift des Inhabers enthalten, und mit dem Stämpel der zuständigen Behörde, von welcher sie ausgestellt sind, versehen sein. Gegen Vorzeigung dieser Bescheinigungen erhalten die betreffenden Handlungsreisenden, nachdem ihre Identität anerkannt ist, von der zuständigen Behörde des anderen Staates einen Gewerbeschein nach den Mustern III und IV. Die Handlungsreisenden dürfen keine Waaren zum Verkaufe mit sich führen, jedoch ist ihnen gestattet, die von ihnen aufgekauften Waaren nach deren Bestimmungsorte mitzunehmen. Es werden übrigens gegenseitig nur solche Handlungsreisende abgabenfrei zugelassen, welche entweder für ihre eigene Rechnung oder für Rechnung eines Hauses, in dessen Diensten sie als Handlungscommis stehen, Geschäfte machen wollen (Handels- und Schiffahrtsvertrag mit Spanien v. 24. März 1870, R. G. B. Nr. 139). Der Art. II des Handels- und Schiffahrtsvertrages mit Italien v. 27. December 1878, R. G. B. 1879, Nr. 11 lautet: Kaufleute, Fabrikanten und Gewerbetreibende überhaupt, welche sich darüber ausweisen, daß sie in dem Staate, wo sie ihren Wohnsitz haben, die gesetzlichen Steuern und Abgaben für das von ihnen betriebene Handels- oder Industriegeschäft entrichten, sollen, wenn sie bloß für dieses Geschäft persönlich reisen, oder in ihren Diensten stehende Commis oder Agenten reisen lassen, um Ankäufe zu machen, oder Bestellungen mit oder ohne Mustern zu suchen, in dem Gebiete des anderen vertragenden Theiles keine weitere Steuer oder Abgabe hiefür zu entrichten verpflichtet sein. Art. I. Zwischen den Unterthanen Sr. Majestät des Kaisers von Oesterreich und apostolischen Königs von Ungarn und jenen Sr. Majestät des Königs von Schweden und Norwegen wird vollständige Handelsfreiheit bestehen; sie werden aus Anlaß der Ausübung von Handels- und Industriegeschäften in den Häfen, Städten und sonstigen Orten der beiden Staaten, mögen sie dort dauernd ansässig sein, oder sich bloß vorübergehend aufhalten, keine anderen oder höheren Abgaben, Taxen, Steuern oder wie immer Namen habende Gebühren zu entrichten haben, als jene, welche von den Nationalen eingehoben werden; und die Privilegien, Immunitäten und anderen Begünstigungen, welche die Angehörigen des einen der beiden Staaten bei dem Betriebe von Handels- und Industriegeschäften genießen, werden gleichmäßig auch jenen des anderen Staates zukommen. Art. VI. Den österreichischen und ungarischen Fabrikanten und Kaufleuten, sowie deren Handlungsreisenden, welche in einer dieser beiden Eigenschaften in Oesterreich-Ungarn gebührend patentirt sind, und in Schweden oder Norwegen reisen, soll es gestattet sein, dort Ankäufe für die Zwecke ihrer Industrie zu machen, und mit oder ohne Benützung von Mustern Aufträge zu sammeln. Jedoch ist denselben der Vertrieb von Waaren untersagt. Die gleichen Rechte werden in Oesterreich-Ungarn Fabrikanten und Kaufleuten aus den vereinigten Königreichen und ihren Handlungsreisenden eingeräumt. In solange die von der schwedischen Gesetzgebung fremden Handlungsreisenden auferlegte Patentgebühr in Wirksamkeit verbleibt, kann eine Steuer in gleichem Betrage von den schwedischen Handlungsreisenden in Oesterreich-Ungarn eingehoben werden (Handels- und Schiffahrtsvertrag mit Schweden und Norwegen v. 3. November 1873, R. G. B. Nr. 60). Zwischen den Unterthanen der österreichisch-ungarischen Monarchie und jenen des Fürstenthumes Rumänien wird vollständige Freiheit des Handels und der Schiffahrt bestehen, und werden sich dieselben beiderseits auf dem Gebiete des anderen Staates frei niederlassen können. Die Unterthanen Sr. Majestät des Kaisers und Königs werden in Rumänien, und die Unterthanen Sr. Hoheit des Fürsten von Rumänien in Oesterreich-Ungarn, sei es, daß sie sich in irgend einem Hafen, Stadt oder Ort der beiden Territorien niederlassen, oder daß sie sich dort nur vorübergehend aufhalten, bei der Ausübung ihrer Handels- und Industriegeschäfte keine anderen und höheren wie immer Namen habenden Steuern, Abgaben, Taxen oder Gewerbesteuern zu entrichten haben, als jene, welche von den Inländern eingehoben werden; die Privilegien, Befreiungen, Immunitäten und Begünstigungen jeder Art, welche die Unterthanen eines der hohen vertragschließenden Theile in Handels- und Industrieangelegenheiten genießen, werden gleichmäßig auch den Unterthanen des anderen zukommen. Es ist wohl verstanden, daß man durch diese Bestimmung die in den Staaten der hohen vertragschließenden Theile bestehenden, und auf alle Fremden überhaupt Anwendung findenden Gesetze und Verordnungen und zwar: in Oesterreich-Ungarn die auf den Hausirhandel und auf die Ausübung des Apothekergewerbes bezüglichen Gesetze nicht hat abändern wollen (Art. I). Die Kaufleute und Fabrikanten und Industriellen überhaupt, welche nachweisen können, daß sie in dem Lande, in welchem sie wohnen, die zum Betriebe ihres Handels- und Gewerbes erforderlichen Steuern und Abgaben entrichtet haben, werden im anderen Lande aus diesem Anlasse keinen weiteren Steuern oder Abgaben unterliegen, wenn sie, sei es mit oder ohne Muster, ausschließlich im Interesse ihrer Handels- oder Industriegeschäfte und zum Zwecke, Einkäufe zu machen oder Bestellungen zu bekommen, das Land bereisen oder durch ihre Commis oder Agenten bereisen lassen. Die Unterthanen der vertragschließenden Staaten werden wechselseitig wie die Inländer behandelt werden, wenn sie sich aus einem Lande in das andere

Recht und die Pflicht zur Protokollirung der Firma und die Folgen derselben werden durch besondere Bestimmungen geregelt.[1]) §. 55. Preissatzungen

---

zum Besuche der Märkte und Messen begeben, um dort ihren Handel zu treiben und ihre Producte abzusetzen. Die Unterthanen des einen der hohen vertragschließenden Theile, welche das Fuhrmannsgewerbe zwischen den verschiedenen Punkten der beiden Territorien ausüben oder welche sich der See- oder Flußschiffahrt widmen, werden auf dem Gebiete des anderen aus Anlaß der Ausübung dieses Handwerkes oder Gewerbes keiner Gewerbe- oder speciellen Abgabe unterliegen. Dem freien Verkehre der Passagiere wird kein Hinderniß in den Weg gelegt werden, und die auf die Reisedocumente bezüglichen administrativen Formalitäten werden beim Ueberschreiten der Gränze auf die unumgänglichen Anforderungen des öffentlichen Dienstes beschränkt werden (Art. II der Handelsconvention mit Rumänien v. 22. Juni 1875, R. G. B. 1876, S. 159). Nach dem Auszuge aus dem rumänischen Reglement v. 26. Februar und 24. Mai 1880 über Aufenthaltskarten ist jeder Fremde, welcher in Rumänien reist oder sich daselbst aufhält, verpflichtet, sich mit einer Aufenthaltskarte zu versehen. Die Aufenthaltskarte erfolgt auf Grund eines Reisepasses oder eines von der betreffenden Gesandtschaft oder dem betreffenden Consulate ausgestellten Matrikelscheines. Befreit sind die Eigenthümer unbeweglicher Land- oder Stadtgüter und Inhaber von bedeutenden Industrie- oder Handelsetablissements, sowie jene Personen, welche seit wenigstens fünf Jahren vor Kundmachung des gegenwärtigen Reglements in Rumänien ein Gewerbe ausüben. Die Ausstellung der Aufenthaltskarte erfolgt ohne Einhebung einer Taxe und ohne schriftliches Gesuch. Das Umherreisen in den Marktflecken und Dörfern ohne Aufenthaltskarte, mit Ausnahme der Fuhrleute und Gränzbewohner, welche beschränkte Bewilligung haben, ist untersagt. Der Fremde, welcher die vorgeschriebenen Bedingungen nicht erfüllt, wird als ausweislos angesehen (M. E. v. 24. Juli 1880, Z. 3182 M. J.). Zwischen der österreichisch-ungarischen Monarchie und dem Königreiche der hawaiischen Inseln soll wechselseitige Handels- und Schiffahrtsfreiheit bestehen, und es sollen die Staatsangehörigen der österreichisch-ungarischen Monarchie auf den hawaiischen Inseln und die Hawaiier in der österreichisch-ungarischen Monarchie das Recht haben, sich mit ihren Schiffen und Ladungen in alle Orte, Häfen und Flüsse zu begeben, welche dem auswärtigen Handel gegenwärtig offen stehen, oder künftig offen stehen werden, mit derselben Freiheit und Sicherheit, welche die Eingebornen des betreffenden Landes genießen oder genießen werden, immer jedoch unter der Voraussetzung, daß die zur Aufrechthaltung der Ruhe und guten Ordnung erlassenen Polizeivorschriften gehörig beobachtet werden (Art. II). Die Staatsangehörigen der beiden hohen vertragschließenden Theile sollen ebenso wie die Eingebornen in den gegenseitigen Gebieten reisen, sich aufhalten, Handel im Großen oder Kleinen treiben, und jedes gesetzlich erlaubte Geschäft vornehmen, sowie die Häuser, Magazine und Kaufläden, welche sie zu ihrem Aufenthalte oder ihren Geschäften benöthigen, miethen oder innehaben können, und bei der Vornahme jedweden Geschäftes den Eingebornen des Landes vollkommen gleichgestellt sein. Bei der Vornahme aller Geschäfte sollen die Staatsangehörigen einer jeden der vertragschließenden Mächte, wenn sie sich im Gebiete der anderen aufhalten, sich allen Gesetzen und Vorschriften des Landes fügen, und sie sollen in keinem Falle einer anderen Abgabe, Beschränkung, Taxe oder Auflage unterworfen sein, als jenen, welchen die Eingebornen unterliegen (Art. III) (Staatsvertrag mit Hawaii v. 18. Juni 1875, R. G. B. 1876, Nr. 87, S. 207).

[1]) Nach Art. 15 des Handelsgesetzes ist die Firma eines Kaufmannes der Name, unter welchem er im Handel seine Geschäfte betreibt und die Unterschrift abgibt. Art. 16. Ein Kaufmann, welcher sein Geschäft ohne Gesellschafter, oder nur mit einem stillen Gesellschafter betreibt, darf nur seinen Familiennamen (bürgerlichen Namen) mit oder ohne Vornamen als Firma führen. Er darf der Firma keinen Zusatz beifügen, welcher ein Gesellschaftsverhältniß andeutet. Dagegen sind andere Zusätze gestattet, welche zur näheren Bezeichnung der Person oder des Geschäftes dienen. Art. 17. Die Firma einer offenen Handelsgesellschaft muß, wenn in dieselbe nicht die Namen sämmtlicher Gesellschafter aufgenommen sind, den Namen wenigstens eines der Gesellschafter mit einem das Vorhandensein einer Gesellschaft andeutenden Zusatze enthalten. Art. 20. Jede neue Firma muß sich von allen an demselben Orte oder in derselben Gemeinde bereits bestehenden und in das Handelsregister eingetragenen Firmen deutlich unterscheiden. Hat ein Kaufmann mit einem in das Handelsregister bereits eingetragenen Kaufmanne gleiche Vor- und Familiennamen, und will auch er sich derselben als seiner Firma bedienen, so muß er dieser einen Zusatz beifügen, durch welchen sich dieselbe von der bereits eingetragenen Firma deutlich unterscheidet. Art. 21. Die Firma muß auch für die an einem anderen Orte oder in einer anderen Gemeinde errichtete Zweigniederlassung bei dem für die letztere zuständigen Handelsgerichte angemeldet werden. Besteht an dem Orte oder in der Gemeinde, wo die Zweigniederlassung errichtet wird, bereits eine gleiche Firma, so muß der Firma ein Zusatz beigefügt

können nur beim Kleinverkaufe von Artikeln, die zu den nothwendigsten Bedürfnissen des täglichen Unterhaltes gehören, dann bei dem Rauchfangkehrergewerbe, und bei den Transport- und Platzdienstgewerben stattfinden. Das Ministerium des Innern ist ermächtiget, für die genannten Artikel und Gewerbe je nach den örtlichen Verhältnissen die Einführung oder Aufhebung solcher Preissatzungen auszusprechen. Das Gleiche gilt von den in einzelnen Gemeinden für die Fleischausschrottung, die Brodbäckerei, die Schornsteinfegung und die Abdeckereien bestehenden Einrichtungen der Verpachtung.[1]) §. 56. Bei Artikeln, die zu den nothwendigen Bedürfnissen des täglichen Unterhaltes gehören, kann die Behörde die Haltung von Vorräthen, und im Kleinverkaufe auch dort, wo diese Artikel keiner Satzung unterliegen, die Ersichtlichmachung der Preise in den Verkaufslocalitäten, sowie bei den Gastgewerben die Auflegung von Preiszetteln anordnen (siehe II. Bd., S. 757).

---

werden, durch welchen sie sich von jener bereits vorhandenen Firma deutlich unterscheidet. Die Eintragung bei dem Handelsgerichte der Zweigniederlassung findet nicht statt, bevor nachgewiesen ist, daß die Eintragung bei dem Handelsgerichte der Hauptniederlassung geschehen ist. Art. 22. Wer ein bestehendes Handelsgeschäft durch Vertrag oder Erbgang erwirbt, kann dasselbe unter der bisherigen Firma mit oder ohne einen das Nachfolgeverhältniß andeutenden Zusatz fortführen, wenn der bisherige Geschäftsinhaber oder dessen Erben oder die etwaigen Miterben in die Fortführung der Firma ausdrücklich willigen. Art. 23. Die Veräußerung einer Firma als solcher, abgesondert von dem Handelsgeschäfte, für welches sie bisher geführt wurde, ist nicht zuläßig. In Betreff der Verpflichtung der Handelsleute zur Eintragung ihrer Firmen in die Handelsregister siehe Handelsgesetz (§. 7 Einf. Ges., Art. 4, 5, 19 des Hand. Ges., J, M. E. v. 8. Februar 1864, Z. 803). Die unbefugte Führung einer Firma ist nach den Art. 26 und 27 des Handelsgesetzes v. 17. December 1862, R. G. B. v. 1863, Nr. 1 vom Handelsgerichte mit Ordnungsstrafen zu belegen. Der oberste Gerichtshof hat einem außerordentlichen Revisionsrecurse gegen die aufgetragene Protokollirung der Firma mit Entscheidung v. 1. April 1875, Z. 3410 keine Folge gegeben, weil nach der Bestätigung der Bezirkshauptmannschaft auf der Domäne der zum Betriebe erforderliche Hopfen und die Gerste nicht selbst erzeugt, daher zum Betriebe der Bierbrauerei auf der Domäne angeschafft wird, die Anschaffung von Waaren, um solche nach erfolgter Bearbeitung oder Verarbeitung weiter zu veräußern, nach Art. 271 H. G. ein Handelsgeschäft ist, durch den regelmäßigen und fortgesetzten Betrieb der Bierbrauunternehmung aber dieselbe zu einem gewerbsmäßig betriebenen Handelsgeschäfte wird, wobei es allerdings für die gesetzlich vorgeschriebene Protokollirung der Firma gleichgiltig ist, ob der gewerbsmäßige Betrieb der Unternehmung auf Grund eines Gewerbescheines, oder auf Grund der Landesverfassung ausgeübt wird (Z. f. V. 1875, S. 75). Das Ministerium des Innern hat unterm 22. September 1878, Z. 9752 im Einvernehmen mit dem Handelsministerium in einem Streitfalle wegen Führung einer Firma die Statthalterei zur instanzmäßigen Amtshandlung angewiesen, weil es sich nach den gepflogenen Erhebungen rücksichtlich der Firma, gegen welche Beschwerde geführt wurde, nicht um eine gemäß §. 7 des Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuche zur Eintragung in das Handelsregister verpflichtete Firma handelte, und daher der §. 39 des gedachten Einführungsgesetzes hier keine Anwendung findet. Es trat sonach in dem vorliegenden Streitfalle die politische Competenz ein, und kann die letztere, da die politische Behörde ihre Competenz selbstständig zu beurtheilen hat, nicht erst von der Eventualität, daß sich das Handelsgericht nicht für competent erklären sollte, abhängig gemacht werden (Z. f. V. 1878, S. 208).

[1]) Da vorgekommen ist, daß in manchen Orten, wo eine kleine Population besteht, die Fleischer unter sich das freiwillige Einverständniß getroffen haben, daß sie eine Wechselordnung in der Ausschrottung beobachten, welches Uebereinkommen die Obrigkeiten in der Meinung eines mit dieser Gewohnheit für das Publikum verbundenen Vortheiles bestätigt haben, so haben Se. Majestät mit A. h. Entschl. v. 27. März 1821 zu befehlen geruht, daß derlei Privatübereinkommen nicht länger mehr gestattet werden (Hofkd. v. 3. April 1821, Hämmerle 1865, S. 224). Die Appalti in Tirol haben ihre gesetzliche Grundlage in der A. h. Entschließung v. 17. März 1860. Die Ausdehnung eines Appalto auf bisher nicht in denselben einbezogene Gegenstände ist unzuläßig (siehe Verwaltungsgerichts-Erk. v. 4. Juli 1879, Z. 1180, Budwinski 1879, S. 247).

§. 57. Bäcker, Fleischer und Rauchfangkehrer dürfen den einmal begonnenen Gewerbsbetrieb nicht nach Belieben unterbrechen, sondern müssen bei beabsichtigter Einstellung diese der Behörde anmelden und auf deren Verlangen das Gewerbe noch durch eine bestimmte Zeit, höchstens zwei Monate, fortführen.[1]) §. 58. Jeder Gewerbetreibende kann sein Gewerbe auch durch einen Stellvertreter ausüben, oder dasselbe verpachten.[2]) Ein Realgewerbe, dessen Eigenthümer die gesetzliche Eignung zur Ausübung desselben nicht besitzt, kann nur durch einen Stellvertreter oder Pächter betrieben werden. Ein Stellvertreter oder Pächter muß immer gleich dem Gewerbsinhaber selbst die für den selbstständigen Betrieb des betreffenden Gewerbes erforderlichen Eigenschaften besitzen, und bei concessionirten Gewerben der Behörde zur Genehmigung angezeigt werden.[3]) §. 59. Nach dem Tode eines Gewerbetreibenden hat der Erbe oder Legatar, wenn er das Gewerbe fortführen will, dasselbe auf eigenen Namen neu anzumelden. Deßgleichen hat eine neue Anmeldung stattzufinden, wenn ein Gewerbsetablissement durch Acte unter Lebenden auf einen Anderen übertragen wird. Ist das Gewerbe ein concessionirtes, so

---

[1]) Die Zurücklegung der Berechtigung der Beherbergung von Fremden seitens eines Gastwirthes kann aus Gründen der Fremden-Verkehrs-Verhältnisse, beziehungsweise wegen Mangels einer anderen Fremdenherberge im Orte nicht verweigert werden (M. E. v. 25. Juli 1878, Z. 8648, Z. f. V. 1878, S. 147).

[2]) Nach dem Gesetze ist der Afterpacht eines Gewerbes, selbstverständlich gegen Anzeige des behördlich zu genehmigenden Pächters, nicht unzulässig (M. E. v. 15. Juni 1877, Z. 311, Z. f. V. S. 111). Siehe hierüber die gegentheilige Anschauung in der Zeitschrift für Verwaltung von 1878, S. 22, welche dahin geht, daß im §. 58 das Wörtchen „dasselbe" andeutet, daß die Wortverbindung „sein Gewerbe" als Object auch zu dem zweiten Verbum „verpachten" bezogen werden muß, daher mit obiger Vorschrift gesagt ist, daß nur das eigene Gewerbe verpachtet werden kann.

[3]) Wenn bei der Verpachtung eines concessionirten Gewerbes unterlassen worden ist, die im §. 58 der Gewerbeordnung vorgeschriebene behördliche Genehmigung einzuholen, wird in den einzelnen Ländern verschieden verfahren. So wird in Steiermark, Galizien, Böhmen in der Regel nur der Gewerbsinhaber (Verpächter) bestraft. In den meisten Fällen der erwähnten Uebertretung der Gewerbeordnung wird in Niederösterreich, vorzugsweise vom Wiener Magistrate, sowohl gegen den Verpächter als auch gegen den Pächter mit Strafen vorgegangen, wobei die Strafe gegen den Pächter aber nach §§. 131 oder 132a, gegen den Verpächter nach §§. 131 oder 132c der Gewerbeordnung bemessen wird (Z. f. V. 1868, Nr. 41, S. 163 und 164). Bei Anwendung des §. 139 der Gewerbeordnung hätte die Strafe den Pächter zu treffen. Nach §. 58 der Gewerbeordnung ist das Recht der Gewerbetreibenden zur Verpachtung ihrer Gewerbe, oder zum Betriebe durch Stellvertreter ein unbedingtes, und von einer besonderen Bewilligung seitens der Gewerbsbehörde unabhängig. Die Amtshandlung der Gewerbsbehörde in Fällen, wo ihr die Ausübung eines an eine Concession gebundenen Gewerbes durch einen Stellvertreter oder im Pachtwege zur Anzeige gebracht wird, beschränkt sich daher im Sinne der berufenen Gesetzesstelle lediglich auf die Prüfung der persönlichen Befähigung des zur Gewerbeausübung bezeichneten Stellvertreters oder Pächters mit Rücksicht auf die hiezu in der Gewerbeordnung vorgeschriebenen allgemeinen Erfordernisse. Den Gegenstand der im dritten Absatze des §. 58 der Gewerbeordnung vorgeschriebenen Amtshandlung kann daher immer nur die von dem Gewerbsinhaber als Pächter oder Stellvertreter bezeichnete Person, nicht aber das dieser Pachtung oder Stellvertretung zu Grunde liegende Privatrechtsverhältniß bilden, und es ist daher die Gewerbsbehörde weder berechtiget noch verpflichtet, in eine Prüfung der zwischen dem Gewerbsinhaber und dem Pächter oder Stellvertreter bestehenden Stipulation einzugehen. Diesem nach ist daher die Gewerbsbehörde in Fällen, wo ihr angezeigt wird, daß in der Person des Pächters oder Stellvertreters eine Veränderung vorgegangen sei, auch nicht berufen, in eine Prüfung einzugehen, ob die früheren auf die Pachtung oder Stellvertretung bezugnehmenden Rechtsverhältnisse gelöst sind oder nicht. Ein dießfälliger Zweifel über den Rechtsbestand einer solchen neuerlichen Verpachtung kann nur im Civilrechtswege gelöst werden, ist aber von der Gewerbsbehörde nicht weiter in Betracht zu ziehen, weil sie in dieser Richtung einen dem ordentlichen Richter präjudicirenden Ausspruch nicht thun kann (Entsch. des Min. des Inn. v. 22. September 1871, Z. 11217, Z. f. V. IV. J., Nr. 39, S. 155).

bedarf es in beiden Fällen einer neuen Concession. Nur für Rechnung der Witwe oder der minderjährigen Erben bis zur erreichten Großjährigkeit kann ein concessionirtes Gewerbe auf Grundlage der alten Concession fortgeführt werden.[1]) Zur Fortführung eines Gewerbes für Rechnung der Masse während einer Concurs- oder Verlassenschaftsabhandlung bedarf es weder einer neuen Anmeldung, noch Concession. In diesem, wie im vorhergehenden Falle ist, wenn die Natur des Gewerbes es fordert, ein qualificirter Stellvertreter (§. 58) zu bestellen. §. 60. Wenn bei einem Gewerbetreibenden der ursprüngliche und noch fortdauernde Mangel eines der gesetzlichen Erfordernisse des selbstständigen Gewerbebetriebes nachträglich zum Vorschein kommt, kann jederzeit der Fortbetrieb des Gewerbes untersagt, beziehungsweise der Gewerbsschein, oder die Concession zurückgenommen werden.[2]) Bei jenen concessionirten Gewerben, bei welchen eine Beschränkung mit Rücksicht auf die Ortsverhältnisse einzutreten hat (§. 18), kann die Verleihung zurückgenommen werden, wenn der Concessionär das Gewerbe binnen sechs Monaten nach der Verleihung nicht in Betrieb setzt, oder später durch ebenso lange Zeit den Betrieb aussetzt. §. 61. Gewerbsunternehmungen, die von hervorragender Bedeutung für die Entwicklung der Nationalindustrie und die Belebung des Handels sind, können mit dem Vorrechte betheilt werden, den kais. Adler

---

[1]) Laut des Erlasses des Ministeriums des Innern v. 10. August 1860, Z. 25158 ist die Ansicht, daß Witwen, welche das von dem verstorbenen Ehegatten betriebene freie Gewerbe fortführen wollen, den Gewerbebetrieb anzumelden haben, dem neuen Gewerbegesetze vollkommen entsprechend, indem dasselbe für die Fälle, wo ein Gewerbsetablissement nach dem Tode des Besitzers fortgeführt werden will, bei freien Gewerben eine neue Anmeldung, bei concessionirten Gewerben die Erwirkung einer neuen Concession allgemein bedingt, und nur bei concessionirten Gewerben die Fortführung desselben auf Grundlage der alten Concession durch die Witwe ausnahmsweise gestattet (Vdg. B. Nr. 25, S. 97 ad Z. f. V., Stubenrauch 1860, Nr. 40). Aus Anlaß eines Falles ist die Frage aufgetaucht, ob Witwen, welche nach Alinea 3 des §. 59 der Gewerbeordnung das Gewerbe ihres verstorbenen Gatten auf Grund der von demselben erworbenen Concession fortbetreiben, im Falle ihrer Wiederverehelichung behufs des Fortbetriebes desselben Gewerbes einer neuen Concession bedürfen, oder ob der Fortbetrieb auf Grund der alten von dem ersten Gatten erledigten Concession auch während der Dauer der zweiten Ehe stattfinden kann. Die Ministerien des Innern und des Handels haben sich in dem Beschlusse geeiniget, daß es dem Sinne und Geiste der Gewerbeordnung entspricht, den Fortbetrieb eines concessionirten Gewerbes durch die eine zweite Ehe eingehende Witwe eines eine Gewerbeconcession besitzenden Gewerbetreibenden nicht von der Erlangung einer neuen Concession für dasselbe Gewerbe abhängig zu machen (Vdg. des Min. des Inn. v. 2. November 1870, Z. 15869, Z. f. V. IV. Jahrg., Nr. 3, S. 8). Das Ministerium des Innern hat unterm 21. September 1878, Z. 10542 über den Recurs einer Witwe die Entscheidung einer Landesregierung, in soferne mit dieser Entscheidung ausgesprochen wurde, daß die Recurrentin nicht berechtigt sei, das ihr von ihrem verstorbenen Gatten überkommene Gast- und Schankgewerbe auf Grund der diesem letzteren mit dem Decrete der Bezirkshauptmannschaft verliehenen Concession persönlich oder durch Verpachtung in einem anderen, als dem ursprünglich für den Gewerbsbetrieb bestimmten Hause auszuüben, behoben und erkannt, daß der Recurrentin nicht verweigert werden könne, den Gewerbsbetrieb an einem anderen Standort, wenn gegen denselben nach den Bestimmungen der Gewerbeordnung von Seite der Gewerbsbehörde kein gesetzlicher Anstand gefunden wird, zu übertragen, zumal die Concession v. Jahre 1852 auf einem bestimmten Standort nicht lautet, und noch mit einem früheren bezirkshauptmannschaftlichen Decrete die Anzeige der Verpachtung des besagten Gewerbes mit einem anderen Standorte als dem ursprünglichen nach §. 58 der Gewerbeordnung genehmigt worden ist (Z. f. V. 1878, S. 215).

[2]) Wegen des nach Ertheilung einer Schankgewerbsconcession hervorgetretenen Mangels der Eignung des Locales in Rücksicht auf die polizeiliche Ueberwachung desselben kann die Gewerbeconcession für eben dieses Locale nicht zurückgenommen werden, weil die Berufung auf §. 60 der Gewerbeordnung im vorliegenden Falle nicht zutreffend ist, in dem die, die polizeiliche Ueberwachung erschwerende Lage des Schanklocales der Behörde schon bei der Gewerbsverleihung bekannt sein mußte (Min. Erl. v. 19. November 1876, Z. 16050, Z. f. V. 1876, S. 207).

im Schilde und Siegel und die Bezeichnung „k. k. privilegirte (Fabrik, Großhandlung ꝛc.)“ in der Firma zu führen.[1])

5. **Marktverkehr.** §. 62. Jedermann ist berechtigt, die Märkte mit allen im Verkehre gestatteten Waaren zu beziehen, soweit selbe nach der Gattung des Marktes zum Verkehre auf demselben zugelassen sind. Waaren, deren Verkauf an eine Concession gebunden ist, können jedoch auch auf den Märkten nur von den mit der bezüglichen Concession versehenen Gewerbsleuten feilgeboten werden. §. 63. Wer aus dem Beziehen von Märkten ein selbstständiges Gewerbe macht (Fierant, Marktfahrer), hat dieses nach §. 13 anzumelden. §. 64. Ausländer werden rücksichtlich des Rechtes zum Marktbesuche wie Inländer behandelt, soweit nicht eine Abweichung hievon in Anwendung der Reciprocität verfügt wird.[2]) §. 65. Gegenstände des Marktverkehres auf Messen, Jahrmärkten und den ihnen durch specielle Verordnungen für die Curzeit gleichgestellten Badeorten, dann auf Kirchtagsmärkten,[3]) sind alle im freien Verkehre

---

[1]) Auch der auf der Waarenetiquette unbefugt gemachte Gebrauch der Führung des k. k. Adlers und der Bezeichnung „k. k. priv. Fabrik“ begründet eine nach der Gewerbsordnung (§§. 61 und 131) strafbare Handlung (Entsch. des Min. des Inn. v. 18. August 1870, Z. 10030, Z. f. V. IV. Jahrg., Nr. 7, S. 26). In den letzten Jahren, insbesondere seit der Weltausstellung des Jahres 1873 in Wien, häufen sich die Fälle, daß Gewerbetreibende auf ihren Firmatafeln, Etiquetten, Facturen, Preiscourants ꝛc. sich gewisser unter Ingerenz der Regierung zuerkannter Ausstellungs-Auszeichnungen prävaliren, ohne daß die letzteren weder ihnen persönlich, noch der betreffenden Firma thatsächlich zuerkannt worden wären. Derartige zur Irreführung des Publikums geeignete Vorgänge müssen als absolut unstatthaft untersagt, und als strafwürdig bezeichnet werden. Dieses Verbot wurde zufolge Erlasses des Handelsministeriums v. 14. August 1878, Z. 20362 in den Landesgesetzblättern für Salzburg 1878, Nr. 13, S. 29, Tirol 1878, Nr. 38, Schlesien 1878, Nr. 35, Krain 1878, Nr. 11 u. s. w. mit dem Beifügen in Erinnerung gebracht, daß die Uebertretung desselben nach den §§. 1, 7 und 11 der kais. Verordnung v. 20. April 1854, R. G. B. Nr. 96 mit einer Strafe von Einem bis einschließlich einhundert Gulden öst. W. oder von sechsstündiger bis vierzehntägiger Haft geahndet werden müßte (siehe auch II. Band).

[2]) Der Erlaß des Ministeriums des Innern v. 28. Februar 1869, Z. 1936 normirt in Betreff der Zulassung von preußischen Gewerbetreibenden mit Erzeugnissen ihres Gewerbes auf österreichische Märkte Folgendes: Nach der Gewerbeordnung v. 20. December 1859 sind inländische Gewerbetreibende berechtigt, inländische Märkte zu besuchen, und unter den im fünften Hauptstücke der Gewerbeordnung vorgezeichneten Bedingungen ihre Waaren zum Verkaufe anzubieten, ohne hiefür eine eigene Steuer entrichten zu müssen. Da nun nach Art. 18 des Handels- und Zollvertrages zwischen Oesterreich und Preußen v. 9. März 1868, R. G. B. Nr. 52 bei dem Besuche der Märkte und Messen zur Ausübung des Handels und zum Absatze eigener Erzeugnisse oder Fabrikate die Angehörigen des anderen Theiles ebenso wie die eigenen Angehörigen behandelt werden sollen, so ergibt sich, daß auch die preußischen Gewerbetreibenden, sobald sie sich mit der im Absatz 13 des Schlußprotokolles v. 9. März 1868 angeordneten, von der competenten preußischen Behörde ausgefertigten Legitimation ausweisen, zum Besuche der österreichischen Märkte mit ihren Erzeugnissen berechtigt sind, ohne daß von denselben die Nachweisung über eine Steuerzahlung in Oesterreich gefordert werden könnte. Dabei ist es im Sinne der obigen Vertragsbestimmungen selbstverständlich, daß sie jenen Marktgebühren, welche die Inländer zu entrichten haben, gleichfalls unterliegen. Die Voraussetzung der Reciprocität von Seite Preußens entfällt durch die Erwägung, daß die Gleichstellung der beiderseitigen Staatsangehörigen und somit die gleiche Behandlung der hierseitigen Gewerbetreibenden in Preußen durch Art. 18 des obigen Vertrages bereits festgestellt ist, und daher die Nothwendigkeit einer eigenen Nachweisung der reciproken Behandlung nicht vorliegt (siehe auch S. 600).

[3]) In Betreff der Kirchtage siehe die Commerz. Hofcd. v. 26. Nov. 1817 und v. 8. Sept. 1818, deren Beschränkung des Besuches der Kirchtagsmärkte auf die Ortsbewohner, und die Geschäftsleute aus den nächsten Gegenden durch die Gewerbeordnung entfallen erscheint. Der Vorstellung des fürstbischöfl. Lavanter Ordinariates gegen den steierm. Gub. Erl. v. 29. Juli 1845, Z. 14389, die Abstellung der Kirchtagsmärkte an Sonn- und Feiertagen betreffend, wurde mit Hofkzld. v. 2. Mai 1847, Z. 13769 in der Hauptsache keine Folge gegeben und dieser Erl. nur mit der Modification aufrecht erhalten, daß der Verbot des Verkaufes von Waaren an den Kirchweihmärkten nicht bloß während des vormittägigen, sondern auch während des nachmittägigen Gottesdienstes sistirt zu bleiben hat (P. G. S. für Steierm. 1847, S. 115). Gegenwärtig wird das Gesetz v. 25. Mai 1868 Geltung haben (siehe II. Bd., S. 62 u. 1040).

gestatteten Waaren, in soferne nicht die bezüglichen Marktberechtigungen ausdrücklich auf einzelne Gattungen von Gegenständen, wie z. B. Vieh, Wolle, Getreide, Kinderspielwaaren 2c., beschränkt sind. §. 66. Gegenstände des Wochenmarktverkehres sind: Lebensmittel und rohe Naturproducte, Wirthschafts- und Ackergeräthe, Erzeugnisse, welche zu den landesüblichen Nebenbeschäftigungen der Landleute der Umgegend gehören, und gemeine Artikel des täglichen Verbrauches.[1]) §. 67. Andere als diese Artikel auf Wochenmärkten in Buden und Ständen feil zu halten, ist in der Regel nur den in der Gemeinde selbst wohnhaften Gewerbetreibenden rücksichtlich der Gegenstände ihres Gewerbes gestattet, es wäre denn, daß bereits in einzelnen Orten bisher für die betreffenden Erzeugnisse auch auswärtige Gewerbsleute zugelassen sind. Es ist übrigens in Orten, wo durch die seßhaften Gewerbsleute dem Consumtionsbedarfe nicht entsprochen wäre, der politischen Landesstelle unbenommen, anzuordnen, daß für die bezüglichen Artikel auch auswärtige Gewerbetreibende auf den Wochenmärkten zugelassen werden. §. 68. Allen Marktbesuchern stehen im Betriebe ihrer Marktgeschäfte die gleichen Befugnisse zu. Einrichtungen, wonach die ersten Stunden des Marktes für die Einkäufer im Kleinen vorbehalten werden, dürfen nur bei Wochenmärkten, und in Anwendung auf Lebensmittel stattfinden, wenn die örtlichen Gewohnheiten und Bedürfnisse dafür sprechen. §. 69. Der Marktverkehr darf von den Gemeinden mit keinen anderen, als solchen Abgaben belegt werden, welche eine Vergütung für den überlassenen Raum, den Gebrauch von Buden und Geräthschaften, und für andere mit der Abhaltung des Marktes verbundene Auslagen bilden.[2]) §. 70. Innerhalb

---

[1]) Kopetz sagt über die Wochenmärkte: Diese Wochenmärkte bilden die Vereinigungspunkte der Erzeuger und Verzehrer, der Käufer und Verkäufer; sie gewähren den letzteren den Vortheil eines sicheren Absatzes ihrer Producte, und eben dadurch den ersteren die Bequemlichkeit, sich ihre Bedürfnisse in beliebiger Menge und Gattung zu verschaffen. Sie setzen endlich die politischen Behörden in den Stand, über die Echtheit der Nahrungsmittel, über Betrug im Maße oder Gewichte, und über schädliche Monopolien wirksam zu wachen. Ueber Anfrage einer Gemeindevorstehung, ob sie den Verkauf von Victualien an Sonn- und Feiertagen fremden Producenten und auswärtigen Victualienhändlern gestatten dürfe, wurde die Gemeindevorstehung mit Erl. des ob. ö. Landesausschusses v. 13. Juli 1865, Z. 5459 auf die §§. 62—71 der Gewerbeordnung v. Jahre 1859 hingewiesen (Scheba, Judicate in Gemeindeangelegenheiten, S. 63).

[2]) Von den die Märkte besuchenden Parteien wird nach den bestehenden Vorschriften für den ihnen angewiesenen Platz ein mäßiges Standgeld abgenommen. Bei Abnahme dieses Standgeldes wurde der Unterschied festgehalten zwischen den Parteien, welche ihre Waare in förmlichen Buden, und zwischen solchen, welche ihre Waaren nur auf der Erde feil haben. Letztere haben ein viel geringeres Standgeld zu entrichten. Außer diesem Hauptunterschiede bestanden aber noch sehr viele Abstufungen in der Bemessung der Standgelder nach der Wichtigkeit und dem Umfange des Geschäftes, dessen Waaren zu Markt gebracht werden u. s. w. Als Grundsatz galt, daß überhaupt kein höheres Standgeld abgenommen werden darf, als im Privilegium angesetzt, oder durch besondere Erlaubniß bestimmt wurde. Die nach der Prüfung von Seite der Behörden, welche die bisher üblich gewesene Abnahme zu beurtheilen, und falls sie nicht zu übertrieben befunden wurde, zu bestätigen hatten, ratificirten Standgeldertarife waren schriftlich öffentlich anzuschlagen, damit allen Parteien die Abgaben bekannt wurden, und daher nicht mehr Standgelder abgefordert und die Parteien vom Marktbesuche abgeschreckt werden konnten (Hofd. v. 29. November 1784). Die Marktstandgelder wurden dort, wo sie vorher von Ortsobrigkeiten als eine Art politischer Taxen für die Ausübung der Marktpolizei bezogen wurden, solange die Patrimonalbehörden in Folge des Gesetzes v. 7. September 1848 die Acte der Polizeigewalt provisorisch bis zur Einführung l. f. Behörden auf Kosten des Staates fortführten, für den Staatsschatz eingehoben (M. E. v. 5. Mai 1849). Später wurde den Gemeinden von der Zeit an, als sie die Marktaufsicht vermöge des ihnen durch das Gemeindegesetz eingeräumten Wirkungskreises ausüben, der Bezug der Marktstandgelder zugestanden, und es hatte von der Verrechnung der Gelder für den Staat abzukommen (M. E. v. 29. September 1850, Z. 22290; Vdg. der n. ö. Statth. v. 15. November 1850, L. G. B. Nr. 95). Die Marktstandgeldtarife sind zu affigiren (M. E. v. 19. Jänner 1852). Es versteht sich von

obiger Bestimmungen hat jede Gemeinde, in welcher Märkte abgehalten werden, unter Genehmigung der politischen Landesstelle die Marktordnung,[1]) welche

selbst, daß die Einhebung der Abrichtegebühren von Körnermärkten an allen Orten, wo nicht die Bedingungen des §. 69 der Gewerbeordnung eintreffen, als eine gesetzwidrige und eigenmächtige Beschränkung des Marktverkehres anzusehen und zu behandeln ist. Die Statthaltereien wurden daher aufgefordert, die unterstehenden Gewerbsbehörden, welchen die Handhabung der Gewerbeordnung und Ueberwachung ihrer Beobachtung nach §. 141 G. O. obliegt, anzuweisen, rücksichtlich der Abstellung der ungesetzlich stattfindenden Einhebung von Abrichtegebühren ihr Amt zu handeln (Erl. des Min. des Inn. v. 2. August 1873, Z. 8916, Z. f. V. VI. Jahrg., Nr. 41, S. 164). Die Pächter von Jahrmarktstandgeldern und ihre Bestellten sind mit behördlich verificirten Einhebungstarifen zu versehen, und zu verhalten, die Marktparteien auf ihr Verlangen davon Einsicht nehmen zu lassen, dann ist den Communalämtern der Jahrmarktsorte zur Pflicht zu machen, solche Tarife in dem Marktorte immer vor dem Marktbeginne auf zweckdienliche Art zu Jedermanns Einsicht öffentlich anzuheften, wodurch Conflicten und dem hie und da gegen die Einhebung der Marktstandgelder vorkommenden Mißtrauen vorgebeugt werden soll (Erl. des Handelsmin. v. 1. November 1854, Z. 24642, Hämmerle 1865, S. 196).

[1]) Locale Marktordnungen können rücksichtlich der Marktgebühren nur im Geiste der Bestimmung des §. 69 der Gewerbeordnung ausgelegt werden, und nur soweit verpflichten, als es diese Bestimmung zuläßt (Entsch. des Min. des Inn. v. 17. Mai 1874, Z. 6985, Z. f. V. VI. Jahrg., Nr. 49, S. 194). Ueber Anfrage einer Gemeindevorstehung wegen Bezuges der Marktstandgelder wurde derselben mit Erl. des ob. ö. Landesausschusses v. 11. Mai 1865, Z. 3164 eröffnet, daß außer dem Falle, als die Marktstandgelder kraft der einem Orte verliehenen Marktprivilegien bezogen werden, derlei Gebühren nach dem Reggsd. v. 26. November 1830, Z. 32179, dem Erl. des Min. des Inn. v. 29. October 1850, Z. 22290, und den §§. 69 und 70 der Gewerbeordnung v. 20. December 1859 nur für die Benützung des überlassenen Raumes, und die Kosten der Marktaufsicht eingehoben werden dürfen, daher deren Bezug nur demjenigen Orte oder derjenigen Gemeinde zukommt, welche den Raum zur Abhaltung des Marktes abläßt und die Kosten der Marktaufsicht bestreitet (Scheda, Judicate in Gemeindeangelegenheiten, S. 63). Die Gemeinde hat nach der Gewerbeordnung V. Hauptstück das Recht, als Vergütung der im §. 69 angeführten Leistungen und Auslagen, in soweit sie zutreffen, von den Marktbesuchern Abgaben einzuheben, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob der Markt auf einem öffentlichen Platze, oder auf privatem Grunde und Boden abgehalten wird, und ob die Marktbesucher da oder dort ihre Waaren feilbieten (M. E. v. 10. April 1875, Z. 2004, Z. f. V. S. 79). Es kann auch Marktgebühren geben, welche die Natur von gewöhnlichen sogen. Dominicalrechten haben, es kann übrigens ein mittelst besonderen Privilegiums verliehenes Wag- und Standgeld einer Gemeinde mit Rücksicht auf die Bestimmungen der Verleihungsurkunde nicht den Marktgebühren, die im Grunde des §. 69 der Gewerbeordnung v. 20. December 1859 zur Einhebung gelangen, gleichgestellt werden; denn letztere haben nur die Bestimmung, eine Vergütung für den überlassenen Raum, den Gebrauch von Buden und Geräthschaften, und für andere mit der Abhaltung des Marktes verbundene Auslagen zu bilden (siehe Erk. des V. G. H. v. 21. Jänner 1879, Z. 110, Budwinski 1879, S. 22). Ueber die Statthaftigkeit einer vorgeschriebenen Marktgebühr ist in letzter Instanz das Min. des Inn. abzusprechen berufen, somit bei einer Beschwerde gegen eine Entscheidung der Statthalterei, resp. der zweiten Instanz in Gewerbesachen, die Angelegenheit im administrativen Wege noch nicht ausgetragen (siehe Entsch. des V. G. H. v. 13. August 1877, Z. 1063, Z. für G. und R. 1877, S. 387). Eine Einhebung von Marktgebühren außer den Marktagen erscheint gesetzlich unzulässig, weil aus dem §. 69 Gew.-Ordg., demgemäß der Marktverkehr von den Gemeinden mit keinen anderen als solchen Abgaben belegt werden darf, welche eine Vergütung für den überlassenen Raum, den Gebrauch von Buden und Geräthschaften und für andere mit der Abhaltung des Marktes verbundene Auslagen bilden, sich die Consequenz ergibt, daß Marktgebühren nur an Marktagen, und nur für die Benützung des überlassenen Raumes, von Buden 2c. überhaupt für solche Auslagen als Vergütung eingehoben werden dürfen, welche ausschließlich durch die Abhaltung des Marktes veranlaßt werden, demnach sich die Gestattung der Einhebung einer Marktgebühr außer den Markttagen als gesetzlich unzulässig darstellt (M. E. v. 8. Jänner 1876, Z. 7992, Z. f. V. 1876, S. 166). Von an sich nicht zu Markt gebrachten Waaren kann auch an Markttagen keine Marktgebühr eingehoben werden, und kann daher bei der Abstreifung der Frucht, beziehungsweise Verfrachtung der Mahlproducte nicht verlangt werden, daß Wägen, welche Mahlproducte zur Bahn führen und leer zurückfahren, weil Wochenmarkt abgehalten wird, die Marktgebühr zahlen (Entsch. des Min.

auch den Marktgebührentarif zu enthalten hat, nach den örtlichen Bedürfnissen festzusetzen,[1]) wobei auch zu bestimmen ist, in wieweit der Ausschank von Getränken und die Verabreichung von Speisen auf den Marktplätzen gestattet werde.[2]) §. 71. Besondere Vorschriften bestimmen, wie von den Gemeinden die Berechtigung zur Abhaltung von Märkten erworben wird, und welche Rücksichten bei solchen Bewilligungen zu beobachten sind.[3]) Für die bedeutenderen Marktorte

---

des Inn. v. 19. Februar 1876, Z. 432, Z. f. V. 1876, S. 166). Die Einhebung von Marktgebühren bei einzelnen Artikeln nach Maß- und Gewicht steht mit dem §. 69 der Gewerbeordnung in soferne nicht im Widerspruche, als die Marktgebühren nicht bloß für den überlassenen Raum, sondern auch für andere mit der Abhaltung des Marktes verbundene Auslagen eingehoben werden dürfen (M. E. v. 7. Februar 1877, Z. 17760 ex 1876, Z. f. V. S. 150). Das Min. des Inn. hat unterm 18. September 1877, Z. 10272 einem Recurrenten von dem Erlage der Marktgebühr freigesprochen, weil dargethan erschien, daß der Verkauf im Hause desselben über dessen Bestellung, und nicht auf offenem Markte stattfand, daher die Bedingungen nicht vorhanden waren, welche die Gemeinde, beziehungsweise den Marktgebührenpächter zur Abforderung der Marktgebühr im Sinne der §§. 69 und 70 der Gewerbeordnung berechtigen würden (Z. f. V. 1878, S. 27).

[1]) Eine zeitweilige oder bleibende Ausschließung vom Markte kann die Gemeinde, in einer Marktordnung wohl nicht als Strafe festsetzen, weil nach den Bestimmungen der Gemeindeordnungen eine Gemeinde in Handhabung des ortspolizeilichen Wirkungskreises keine anderen Strafen, als Geld, eventuell Arreststrafen androhen und verhängen kann, und daher eine solche Strafe mit diesen Vorschriften unvereinbar wäre. Es kann jedoch keinem Anstande unterliegen, in eine Marktordnung die Bestimmung aufzunehmen, daß Personen, welche die Ordnung und Ruhe des Marktes stören, durch den Marktcommissär sofort vom Markte weggewiesen werden können — eine Maßregel, welche nur die Aufrechthaltung der Ordnung bezweckt (M. E. v. 26. November 1877, Z. 36113, Z. f. V. 1878, S. 187).

[2]) Im Grunde des Erl. des Min. des Inn. v. 23. September 1871, Z. 2007 M. J. wurde von den Landeschefs verordnet, daß in allen jenen Marktorten, in welchen die Erhebung und Notirung der Marktpreise dermalen noch durch unbeeidete Personen gepflogen wird, zur Besorgung derselben in Gemäßheit des Hofkzld. v. 14. Februar 1822, Z. 3386 (Franz, polit. G. S. 30. Bd., Nr. 13, S. 27), dann des Min. Erl. v. 11. März 1852, Nr. 5266 von den Gemeinden solche Organe bestellt werden, welche hiefür eigens beeidet oder wenigstens durch Angelobung an Eidesstatt verpflichtet sind. Die Bestellung derselben hat von Seite der betreffenden Gemeinde zu erfolgen; die Bestätigung jedoch und Beeidigung, beziehungsweise Entgegennahme der eidesstättigen Angelobung nach der vorgeschriebenen Formel bleibt den politischen Bezirksbehörden vorbehalten, zu welchem Behufe die von der Gemeinde bestellten Functionäre jeweilig der Bezirksbehörde namhaft zu machen sind. Es ist strenge darauf zu halten, daß nur verläßlichen, unbescholtenen und unparteiischen Personen die Inspicirung der Wochenmärkte, und die Notirung der Marktpreise übertragen werde. Die Bestellung eigener, speciell nur für den gedachten Zweck allein und ausschließend zu betrauenden Organe ist nicht unbedingt geboten, es erscheint zureichend, wenn die in Rede stehenden Functionen Mitgliedern der Gemeindevertretung, welche durch ihre Stellung ohnehin schon mit der Besorgung der in den eigenen Wirkungskreis der Gemeinden gehörigen Functionen betraut sind, oder den bereits in einem Dienstverhältnisse der Gemeinde (Beamte oder Diener) stehenden Personen übertragen werden (Statth. Erl. für Böhmen v. 31. December 1871, Z. 46866).

[3]) In früheren Zeiten wurden Marktprivilegien ertheilt, und es galten für dieselben die für Privilegien bestehenden Bestimmungen: Die mit dem Handelsmin. Erl. v. 7. Jänner 1850 sämmtlichen Länderstellen mitgetheilte A. h. Entschl. v. 16. November 1849, welche anläßlich des Regierungsantrittes Allerhöchst Sr. Majestät des Kaisers Franz Josef erlassen wurde, bestimmte in voller Uebereinstimmung mit der anläßlich des Regierungsantrittes weiland Sr. Majestät des Kaisers Ferdinand erlassenen A. h. Entschl. v. 9. Jänner 1836 (Hofkzld. v. 16. Jänner 1836), daß anläßlich des A. h. Regierungsantrittes eine Bestätigung der Privilegien nicht stattzufinden habe, daß jedoch alle jene Privilegien, welche von Ihren Majestäten den Kaisern Franz I. und Ferdinand I. verliehen oder von Sr. erstgen. Majestät bestätigt und nicht seither widerrufen oder abgeändert worden sind, bis auf weitere Weisung fortbestehen können, in soferne sie nicht mit bestimmten Gesetzen und Einrichtungen im Widerspruche stehen. Schließlich wurde der Vorbehalt ausgesprochen, daß, wenn gegen solche Privilegien in der Zeitfolge entweder von Privaten, oder von Behörden Anstände erhoben werden, in jedem einzelnen Falle von den einschlägigen Ministerien zu entscheiden sein wird, ob das Privilegium fortdauern könne oder nicht. Das Handelsministerium hatte schon mit Erl. v. 9. Mai 1849, R. G. B. Nr. 238 beschlossen, es von

mußte am Schlusse eines jeden Quartals eine Nachweisung über die vierteljährigen Durchschnittspreise für Frucht und Schlachtvieh, und zwar für erstere nur bezüglich der Hauptkörnergattungen nach einem bestimmten Formulare geliefert werden (Min. Erl. v. 13. August 1852, v. 15. December 1852, Z. 4018, v. 14. Jänner 1853, Z. 1994).[1])

---

der bisher üblichen Ertheilung förmlicher Privilegien (Hofd. v. 27. Mai 1792 und v. 16. October 1807) zur Abhaltung von Jahrmärkten abkommen zu lassen, und provisorisch die Bewilligung hiezu mittelst einfacher Concessionen zu ertheilen. Diese Concessionen haben nunmehr nach §. 38 der A. h. Bestimmungen von den Landesbehörden auszugehen (siehe S. 240, I. Bd., gegen Anzeige an das Handelsministerium). Die Ertheilung der Befugnisse zu Wochenmärkten stand nach §. 31 der A. h. Bestimmungen v. 14. September 1852 den Kreisbehörden zu, und ist gegenwärtig an die Bezirksbehörden übergegangen (Min. Erl. v. 31. December 1861, Z. 8090, I. Bd., S. 272). Bei Abhaltung der Märkte ohne Unterschied ist sich übrigens an die Bestimmungen des Privilegiums, oder der besonderen Bewilligung, aus welchen auch die näheren Auskünfte über die Gattung des Marktes, die Zeit der Abhaltung und die Dauer desselben zu entnehmen sein müssen (Hofd. v. 25. Mai 1795, 16. October 1807) genau zu halten, und es darf daher keine willkürliche Verlegung des Marktes stattfinden, sondern es muß hiezu die Bewilligung unter Angabe triftiger, dafür sprechender Gründe von den competenten verleihenden Behörden rechtzeitig erwirkt und die veranlaßte Abänderung allgemein kundgemacht werden (Hofd. v. 22. April 1782). Bei Verleihung von Marktbefugnissen, insbesondere von Wochenmarktbefugnissen, ist nicht allein nach den bestehenden Grundsätzen. worauf sich die Hofdecrete für Böhmen v. 27. August 1781, und v. 3. Mai 1806, v, 19. Jänner 1819 und v. 8. August 1822 beziehen, auf die Nothwendigkeit und Nützlichkeit des angesuchten Marktes überhaupt zu sehen, sondern es sind auch die nächstliegenden marktberechtigten Ortschaften einzuvernehmen, ob sie gegen das Ansuchen nichts einzuwenden haben, denn die Märkte müssen so eingetheilt sein, daß einer dem anderen nicht hinderlich werde, und die bereits bestehenden Marktfreiheiten keine Beeinträchtigung erleiden. Mit der A. h. Entschl. v. 4. November 1788 wurde befohlen, bei Ertheilung von Marktbefugnissen den Bedacht dahin zu nehmen, damit nicht zwei benachbarte Orte an einem Tage Markt halten.

[1]) Die Concessionen zur Abhaltung von Jahr- und Wochenmärkten unterliegen einer Taxe von 31 fl. 50 kr. öst. W. für jeden Markt. Die Taxe ist nach der Zahl der Jahrmärkte in Einem Jahre, und der Wochenmärkte in Einer Woche in der Art zu bemessen, daß die Taxe von 31 fl. 50 kr. für Jahrmärkte so vielmal, als deren in Einem Jahre, und für die Wochenmärkte so oftmal, als deren in Einer Woche sind, zu entrichten sind (siehe Taxgesetz v. 27. Jänner 1840, §. 207). Nach Inhalt des Hofkmrd. v. 24. September 1847, Z. 35569 haben Se. Majestät mittelst A. h. Entschließung v. 14. August 1847 zu befehlen geruht, daß für Jahr- und Wochenmarktsprivilegien, mit welchen die Bewilligung, an denselben Tagen Vieh zu Markt zu bringen, ausdrücklich oder stillschweigend ertheilt wird, die Taxe nur mit dem einfachen, durch das Stämpel- und Taxgesetz im §. 207 festgesetzten Ausmaße, und nicht im verdoppelten Betrage einzuheben ist (P. G. S. für Steiermark 1847, S. 144). Aus Anlaß eines Falles, daß einer Gemeinde von Seite der competenten Organe mit Außerachtlassung der Vorschriften des Taxgesetzes v. 27. Jänner 1840, P. G. S. Bd. 27, S. 327 die Bewilligung zur Abhaltung von monatlichen Märkten vor erfolgter Taxentrichtung ertheilt wurde, und auf Grund derselben die bezüglichen Kundmachungen erlassen und mehrere Märkte factisch abgehalten worden sind, hat der Minister des Innern mit Erl. v. 10. Mai 1869, Z. 4287 nachstehende Anordnungen des Fin. Min. v. 20. März 1869, Z. 7629 zur Darnachachtung eröffnet: Nach §. 229 des Taxgesetzes v. 27. Jänner 1840 darf vor Entrichtung der bezüglichen Taxe die Urkunde über die im erwähnten Paragraphe bezeichneten Berechtigungen, welche auch die Marktprivilegien umfaßt, nicht ausgefertigt werden und es ist sich, laut §. 230, falls die Taxe innerhalb der gesetzlich bestimmten oder verlängerten Frist nicht vollständig berichtiget wird, an die Anordnungen des §. 222 des Taxgesetzes zu halten. Laut derselben hat aber die Nichtentrichtung der Taxe die Folge, daß die ertheilte Bewilligung, beziehungsweise das verliehene Privilegium von selbst erlischt, und auch gegen nachträgliche Taxentrichtung die bezügliche Ausfertigung nicht mehr erfolgen darf. In diesen gesetzlichen Bestimmungen liegt eben die Pression für die pünktliche Taxentrichtung seitens der Parteien, und es ist den Finanzbehörden eine weitere Ingerenz bezüglich der Einbringung dieser Taxen nicht eingeräumt, wohl aber steht dem Staatsschatze, im Falle der Außerachtlassung der erwähnten Anordnungen, gegen die schuldtragenden Organe das im §. 232 des Taxgesetzes eingeräumte Recht zu. Ferner unterliegt es vom finanziellen Standpunkte keinem Bedenken, die mit dem Hofd. v. 20. October 1844, Z. 35869, P. G. S. Bd. 31, S. 609 gestattete versuchsweise Abhaltung von Wollmärkten vor erfolgter Taxentrichtung vorkommenden Falles auch auf andere Gattungen von Märkten

6. Gewerbliches Hilfspersonale. §. 72. Die Rechtsverhältnisse zwischen den selbstständigen Gewerbetreibenden und ihrem Hilfspersonale (Gehilfen und Lehrlingen) sind, in soferne nicht das gegenwärtige Gesetz besondere Bestimmungen enthält, nach den Bestimmungen des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches zu beurtheilen. §. 73. Unter Gehilfen werden in diesem Gesetze Handlungsdiener, Gesellen und Fabriksarbeiter, dann die in gleichen Dienstverhältnissen stehenden weiblichen Hilfsarbeiter verstanden. Die für höhere Dienstleistungen angestellten Individuen, wie Werkführer, Mechaniker, Factoren, Buchhalter, Cassiere, Zeichner, Chemiker, dann die für bloße Handlanger- und andere gröbere Arbeiten aufgenommenen Arbeiter und Taglöhner, endlich die Personen, welche bei dem Betriebe eines Gewerbes bloß Hausgesindedienste verrichten, wie Kellner, Fuhrknechte 2c. werden unter den Gehilfen nicht begriffen.[1]) §. 74. Jeder Gehilfe muß mit den nöthigen Ausweisen versehen sein, welche bei Handlungsdienern in den behördlich vidirten Zeugnissen der früheren Dienstgeber, bei anderen Gehilfen in dem Arbeitsbuche bestehen. Unternehmer, welche Gehilfen ohne einen solchen Ausweis in Verwendung nehmen, machen sich strafbar,[2]) und haften mit den letzteren dem

auszudehnen, weil im Sinne des §. 207 des Taxgesetzes überhaupt nur bleibende Privilegiumsverleihungen (welche auch in Form eines gewöhnlichen Decretes erfolgen können) der Taxe unterliegen, und die ausdrücklich nur versuchsweise ertheilte Bewilligung zur Abhaltung von Märkten überhaupt kein Object der Taxbemessung zu bilden hat. Nur dürfen diese versuchsweisen Bewilligungen, soweit der Zweck derselben dieß gestattet, bloß auf möglichst kurze Zeiträume, in keinem Falle aber auf eine längere Frist als drei Jahre ertheilt werden (L. G. B. für Tirol Nr. 34, S. 64).

[1]) Der Umstand, daß ein Individuum bei der mangelnden Befähigung seines Arbeitgebers mit der selbstständigen Leitung des technischen Theiles der Arbeit, insbesondere mit dem Zuschneiden ohne die controlirende Aufsicht des Meisters, sowie mit der Zutheilung der Arbeit an die Gehilfen nach eigenem Ermessen betraut war, spricht dafür, daß der Genannte nicht als ein einfacher Gehilfe im Sinne des Alinea 1 des §. 73, sondern als ein für höhere Dienstleistungen angestelltes Individuum angesehen werden muß (Min. E. v. 14. Juni 1874, Z. 7959, Z. f. V. S. 115). Wer als Handlungsreisender zu dem Zwecke aufgenommen wurde, um mit Musterwaaren herumzureisen und Bestellungen aufzunehmen, ist nicht als Gehilfe im Sinne des §. 73 der G. O., sondern als Handlungsbevollmächtigter (Art. 49 und 58 des H. G. B.) anzusehen, gehört sohin in die Kategorie der für höhere Dienstleistungen angestellten Individuen, auf welche die obgedachten Bestimmungen der Gewerbeordnung keine Anwendung finden (M. E. v. 16. Mai 1879, Z. 5131, Z. f. V. 1879, S. 135).

[2]) Bezüglich der Frage, ob zur Indicatur bei Uebertretungen, begangen von Seite der Gewerbetreibenden durch Aufnahme von Gehilfen ohne Arbeitsbuch, die Gerichte, beziehungsweise Polizeibehörden, oder aber die Gewerbebehörden berufen seien, hat sich das Ministerium des Innern mit dem Justiz- und Handelsministerium zu dem Beschlusse geeiniget, daß zu diesen Amtshandlungen die Gerichte, beziehungsweise die Polizeibehörden auf Grund des Ges. v. 22. October 1872, R. G. B. Nr. 72, und der §§. 136 und 141 der G. O., welche Paragraphen die Zuständigkeit der Gerichte in den unter das Strafgesetz fallenden Uebertretungen der Gewerbeordnung ausdrücklich vorbehalten, competent sind, und daß der hier erwähnte gesetzliche Standpunkt bis zur allfälligen Aenderung der bezogenen Bestimmungen im verfassungsmäßigen Wege auch in Böhmen zur Geltung gebracht werde (Vdg. des Min. des Inn. v. 4. Juli 1870, Z. 7410, Z. f. V. 1870, S. 167). Der §. 321 des Strafgesetzes lautet: Ein Gewerbsmann, welcher einen Gesellen, der nicht mit einem vorschriftsmäßigen Wanderbuche, oder da, wo noch keine Wanderbücher bestehen, mit einer ordentlichen sogen. Kundschaft versehen ist, in Arbeit nimmt, wird für diese Uebertretung das erste Mal mit 5 fl., das zweite Mal mit Verdopplung dieser Geldstrafe, das dritte Mal mit Arrest bis zu einem Monate, nach Maßgabe bedenklicher Umstände auch mit dem Gewerbsverluste bestraft. Durch die Gewerbeordnung wurde die Bestimmung des §. 321 des Strafgesetzes nicht außer Wirksamkeit gesetzt. In erster Linie bleibt daher zur Beurtheilung der fraglichen Uebertretung im Sinne des §. 321 des St. G. B. das Strafgericht competent; sollte jedoch letzteres in einem oder dem anderen Falle nach dem Strafgesetze nicht einzugehen finden, so tritt die Competenz der polit. Behörde ein, weil für die letztere nicht dieselben Grundsätze bei Beurtheilung gewerblicher Vorschriften maßgebend sind, welche den Strafrichter bei Entscheidungen von Uebertretungen nach dem Strafgesetze leiten (Erl. der Statth. von Steiermark v. 14. Juni 1872, Z. 3607, Z. f. V. V. J., Nr. 33, S. 132).

früheren Dienstgeber für den durch den eigenmächtigen Austritt des Gehilfen erwachsenen Schaden nach Maßgabe des §. 1302 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches. Dem früheren Dienstgeber steht auch das Recht zu, den Wiedereintritt des eigenmächtig ausgetretenen Gehilfen zu fordern. §. 75. Die Art der Verwendung eines Gehilfen, seine Bezüge und sonstige Stellung, die Dauer des Dienstverhältnisses, die allfällige Probezeit und die Kündigungsfrist sind Gegenstand freien Uebereinkommens. In Ermanglung eines solchen wird die Bedingung wöchentlicher Ablöhnung und eine vierzehntägige Kündigungsfrist vorausgesetzt, und in den anderen Beziehungen der Ortsgebrauch zur Richtschnur genommen.[1]) §. 88. Als Lehrling wird

---

[1]) §. 76. Der Gehilfe ist verpflichtet, dem Dienstgeber Treue, Folgsamkeit und Achtung zu erweisen, sich anständig zu betragen, die bedungene oder ortsübliche Arbeitszeit einzuhalten, die ihm anvertrauten gewerblichen Verrichtungen nach besten Kräften zu besorgen, über die Betriebsverhältnisse des Dienstgebers Verschwiegenheit zu beobachten, sich gegen Mitgehilfen und Hausgenossen verträglich zu benehmen und die Lehrlinge, sowie die unter seiner Aufsicht arbeitenden Kinder gut zu behandeln. Er ist berechtiget, die bedungenen Bezüge zur rechten Zeit, eine anständige Behandlung, und beim Austritte ein wahrheitsgetreues Zeugniß in Anspruch zu nehmen. §. 77. Es ist den Gehilfen verboten, willkürliche Feiertage und sogen. blaue Montage zu halten, ohne Einwilligung des Dienstgebers für eigene Rechnung oder für fremde Arbeitsgeber zu arbeiten, und unter sich Verabredungen zu treffen, um durch gemeinschaftliche Arbeitsverweigerung oder durch andere Mittel von ihrem Dienstherrn Bedingungen zu erzwingen (siehe II. Bd., S. 765). §. 78. Das Arbeits- oder Dienstverhältniß kann aus wichtigen Gründen vor Ablauf der ausdrücklich oder stillschweigend bedungenen Dauer und ohne Aufkündigung sogleich aufgelöst werden. Insbesondere ist aber: 1. Der Dienstgeber zur Aufhebung des Vertrages berechtiget, wenn der Gehilfe: a) zum Dienste unbrauchbar befunden wird; b) eine Handlung verübt, durch welche das in ihn zu setzende Vertrauen gegründeter Weise verwirkt wird, oder wenn eine solche Handlung nach der Aufnahme zur Kenntniß des Dienstgebers gelangt. Das Ansprechen von Trinkgeld von Seite des Gehilfen von der Partei, bei welcher er im Auftrage des Meisters arbeitet, begründet noch keine sogleiche Auflösung des Dienstverhältnisses im Sinne lit. b (M. E. v. 29. Mai 1874, Z. 6674). Das Tabakrauchen eines Gewerbsgehilfen an einem Orte des Gewerbsetablissements, an welchem zu rauchen verboten ist, ist eine Handlung, welche den Dienstgeber im Sinne §. 78, Z. 1, lit. b der Gewerbeordnung zur sofortigen Auflösung des Dienstverhältnisses ohne Aufkündigung berechtigt (Specialentscheidung des Min. des Inn. v. 12. März 1878, Z. 17453 v. Jahre 1877, Z. f. V. 1878, S. 59); c) ohne Einwilligung des Dienstgebers ein der Verwendung beim Gewerbe abträgliches Nebengeschäft betreibt; d) sich hartnäckig weigert, des Dienstgebers rechtmäßige Weisungen zu vollziehen, oder die Mitgehilfen, Lehrlinge oder das Hausgesinde zum Ungehorsam, zur Auflehnung gegen den Dienstgeber, zu unordentlichem Lebenswandel oder zu unerlaubten Handlungen zu verleiten sucht, oder sich einer Ehrenbeleidigung gegen den Dienstgeber oder dessen Angehörige oder einer anderen wesentlichen oder wiederholten Pflichtverletzung schuldig macht; e) durch eigenes Verschulden arbeitsunfähig wird, oder wenn die unverschuldete Arbeitsunfähigkeit über vier Wochen dauert; f) durch länger als acht Tage gefänglich angehalten wird. 2. Der Gehilfe ist insbesondere zur Aufhebung des Vertrages berechtiget: a) wenn er ohne Schaden für seine Gesundheit die Arbeit nicht fortsetzen kann; b) wenn der Dienstgeber sich thätlicher Mißhandlungen oder der Uebertretung der Ehrenbeleidigung gegen ihn schuldig macht; c) wenn der Dienstgeber ihn zu unsittlichen oder gesetzwidrigen Handlungen zu verleiten sucht; d) wenn der Dienstgeber ihm die bedungenen Bezüge ungebührlich vorenthält, oder andere wesentliche Vertragsbestimmungen verletzt; e) wenn der Dienstgeber in Concurs verfällt oder sonst verhindert ist, dem Gehilfen Beschäftigung und Verdienst zu geben. §. 79. Wenn der Dienstgeber ohne einen gesetzlich zulässigen Grund (§. 78) einen Gehilfen vorzeitig entläßt, oder durch Verschulden von seiner Seite Grund zur vorzeitigen Auflösung des Dienstverhältnisses gibt, so ist er verpflichtet, dem Gehilfen den Lohn und die sonst bedungenen oder eingeführten Bezüge für den noch übrigen Theil der Kündigungsfrist zu vergüten. §. 80. Wenn ein Gehilfe seinen Dienstgeber ohne gesetzlichen Grund (§. 78) vorzeitig verläßt, so ist der Dienstgeber berechtiget, denselben durch die Behörde zur Rückkehr in die Arbeit für die noch fehlende Zeit zu verhalten und den Ersatz des erlittenen Schadens zu verlangen. Ueberdieß ist ein solcher Gehilfe angemessen zu bestrafen. §. 81. Durch das Aufhören des Gewerbsbetriebes und durch den Tod des Gehilfen erlischt das Dienstverhältniß von selbst. Doch ist im

angesehen, wer bei einem selbstständigen Gewerbetreibenden zur praktischen Erlernung des Gewerbes in Verwendung tritt. §. 89. Um minderjährige Lehrlinge halten zu dürfen, muß der Gewerbsinhaber das 24. Lebensjahr zurückgelegt haben. Jene, welche wegen eines Verbrechens überhaupt, oder wegen eines aus Gewinnsucht begangenen oder gegen die öffentliche Sittlichkeit gerichteten Vergehens oder einer derlei Uebertretung verurtheilt wurden, sowie jene, welchen nach §. 137 das Recht, Lehrlinge zu halten, entzogen wurde, dürfen weder minderjährige Lehrlinge aufnehmen, noch die bereits aufgenommenen länger behalten. Die politische Landesstelle ist aber ermächtigt, in Fällen, wo ein Nachtheil oder Mißbrauch nicht zu besorgen ist, nach Vernehmung der Genossenschaft eine ausnahmsweise Bewilligung eintreten zu lassen.[1]) §. 102. Strei-

---

Falle des freiwilligen Aufgebens des Gewerbes, oder der durch Schuld oder Zufall von Seite des Dienstgebers herbeigeführten Entlassung des Gehilfen, derselbe berechtiget, für den Entgang der Kündigungsfrist Schadloshaltung anzusprechen. Zusatzbestimmungen für größere Gewerbsunternehmungen. §. 82. Für größere Gewerbsunternehmungen, in welchen gewöhnlich mehr als zwanzig Arbeiter ohne Unterschied des Geschlechtes und des Alters in gemeinschaftlichen Werstätten zusammenwirken, gelten nebstbei folgende besondere Vorschriften. §. 83. Ueber das gesammte Arbeiterpersonale ist ein Verzeichniß mit Angabe des Vor- und Zunamens, des Alters, der Heimatsgemeinde, der dienstlichen Bestimmung und der Bezüge zu führen und der Behörde auf jedesmaliges Verlangen vorzuweisen. §. 84. In den Werkstätten muß eine Dienstordnung angeschlagen sein, worin insbesondere folgende Bestimmungen auszudrücken sind: a) über die verschiedenen Classen des verwendeten Personales und seine Dienstverrichtungen, insbesondere über die Verwendung der Weiber und Kinder mit Rücksicht auf physische Kräfte und den für letztere vorgeschriebenen Schulunterricht; b) über die Dauerzeit der Arbeit; c) über die Zeit der Abrechnung und die Ablöhnungsverhältnisse; d) über die Befugnisse des Aufsichtspersonales; e) über die Behandlung im Falle der Erkrankung oder Verunglückung; f) über allfällige Löhnungsabzüge nnd Arbeitsstrafen bei Uebertretungen der Dienstordnung; g) über die Kündigungsfristen und die Fälle, in welchen das Dienstverhältniß sogleich aufgelöst werden kann. Ein Duplicat der Dienstordnung ist der Behörde vorzulegen. §. 85. Wenn mit Rücksicht auf die große Zahl der Arbeiter oder die Natur der Beschäftigung eine besondere Vorsorge für die Unterstützung der Arbeiter in Fällen der Verunglückung oder Erkrankung nöthig erscheint, ist der Unternehmer verpflichtet, unter Beitragsleistung der Arbeiter entweder eine selbstständige Unterstützungscasse dieser Art bei seinem Etablissement zu errichten, oder einer schon bestehenden beizutreten. Mit Min. Erl. v. 18. August 1880, Z. 5832 wurde den Fabriks-Werkbesitzern empfohlen, sich zur Erfüllung der ihnen nach §. 85 obliegenden Verpflichtung an dem auf Wechselseitigkeit begründeten Vereine von Industriellen zur Versicherung gegen körperliche Unfälle zu betheiligen. §. 86. Kinder unter zehn Jahren dürfen gar nicht, Kinder über zehn Jahre, aber unter zwölf Jahren, nur gegen Beibringung eines über Anlangen des Vaters oder Vormundes von dem Gemeindevorstande ausgefertigten Erlaubnißscheines zur Arbeit in größeren Gewerbsunternehmungen verwendet werden, und zwar nur zu solchen Arbeiten, welche der Gesundheit nicht nachtheilig sind, und die körperliche Entwicklung nicht hindern. Der Erlaubnißschein ist nur dann auszufertigen, wenn entweder der Besuch der ordentlichen Schule mit der Verwendung bei der Gewerbsunternehmung vereinbar erscheint, oder von Seite des Gewerbsinhabers durch Errichtung von besonderen Schulen für den Unterricht der Kinder nach den Anordnungen der Schulbehörde genügende Vorsorge getroffen ist. Für Individuen unter vierzehn Jahren darf die Arbeitszeit täglich zehn Stunden, für solche über vierzehn, aber unter sechszehn Jahren, täglich zwölf Stunden nicht übersteigen, und nur in entsprechender Eintheilung mit genügenden Ruhezeiten bemessen werden. Zur Nachtarbeit, d. i. zur Arbeit nach neun Uhr Abends und vor fünf Uhr Morgens, dürfen Individuen unter sechszehn Jahren nicht verwendet werden. Doch kann bei Gewerben, wo Tag und Nacht gearbeitet wird, und wenn sonst der Betrieb gefährdet wäre, die Behörde auch die Verwendung der Arbeiter unter sechszehn Jahren, aber nicht unter vierzehn Jahren, zur Nachtzeit unter der Bedingung gestatten, daß eine angemessene Abwechslung in der Tag- und Nachtarbeit stattfinde. Ebenso kann die Behörde in Fällen eines außerordentlichen Arbeitsbedürfnisses eine vorübergehende Verlängerung der Arbeitszeit um zwei Stunden für die Arbeiter unter sechszehn Jahren, jedoch nur für die Dauer von höchstens vier Wochen gestatten.

[1]) §. 90. Die Aufnahme minderjähriger Lehrlinge hat auf Grund eines, die Bedingungen der Aufnahme und Behandlung, und insbesondere die Dauer der Lehrzeit festsetzenden Vertrages zu geschehen, der, wenn der Lehrherr einer Genossenschaft angehört, vor der Vorstehung dieser letzteren, sonst aber vor der Gemeindevorstehung abzuschließen und

daselbst aufzubewahren ist. §. 91. Bei der Aufnahme eines Lehrlings kann eine Probezeit bedungen werden, während welcher jeder der beiden Theile nach Belieben zurücktreten kann. Die Probezeit darf zwei Monate nicht übersteigen. §. 92. Die Dauer des Lehrverhältnisses, das Lehrgeld, die Bedingungen der Verköstigung, Wohnung ꝛc. sind Gegenstand freier Uebereinkunft; doch darf eine längere, als die für das Gewerbe ortsübliche längste Dauer der Lehrzeit nicht stipulirt werden. In Ermanglung besonderer Verabredungen ist sich an den Ortsgebrauch zu halten. §. 93. Der Lehrling ist dem Lehrherrn zu Folgsamkeit, Treue, Fleiß, anständigem Betragen, Verschwiegenheit verpflichtet, und muß sich nach dessen Anweisung im Gewerbe verwenden. Ein minderjähriger Lehrling ist der häuslichen Zucht des Lehrherrn unterworfen; er genießt seinen Schutz und seine Obsorge. §. 94. Im Erkrankungsfalle hat der Lehrling, der in der Hausgenossenschaft des Lehrherrn lebt, auf die gleiche Hilfe Anspruch, welche nach den allgemeinen Gesetzen den Dienstgebern gegen ihre Dienstboten obliegt. §. 95. Der Lehrherr hat sich die gewerbliche Ausbildung des Lehrlings angelegen sein zu lassen, und ihm die hiezu erforderliche Zeit und Gelegenheit durch Verwendung zu anderen Dienstleistungen nicht zu entziehen. Er hat den minderjährigen Lehrling zur Arbeitsamkeit und guten Sitten, zur Erfüllung der religiösen Pflichten, zum Besuche des gesetzlich vorgeschriebenen Unterrichtes, und wenn in dem Orte eine gewerbliche Fachschule für Lehrlinge besteht, auch zum Besuche der letzteren anzuhalten, sich jeder Mißhandlung desselben zu enthalten, und ihn gegen solche von Seite der Dienst- und Hausgenossen zu schützen. Im Falle der Erkrankung oder des Entlaufens des minderjährigen Lehrlings und in anderen wichtigen Vorkommnissen, welche die Dazwischenkunft der Eltern, Vormünder oder sonstigen Angehörigen erheischen, hat er diese zu benachrichtigen. §. 96. Auch das Lehrverhältniß kann aus wichtigen Gründen vor Ablauf der ausdrücklich oder stillschweigend bedungenen Dauer sogleich aufgelöst werden. Dieses tritt insbesondere ein: 1. Von Seite des Lehrherrn, a) wenn der Lehrling sich eine der im §. 78, Punkt 1, lit. b und d bezeichneten Handlungen zu Schulden kommen läßt; b) wenn sich unzweifelhaft herausstellt, daß der Lehrling zur Erlernung des Gewerbes untauglich ist; c) wenn der Lehrling über sechs Wochen durch Krankheit an der Arbeit verhindert ist; d) wenn der Lehrling durch längere Zeit als Ein Monat gefänglich angehalten wird. 2. Von Seite des Lehrlings, beziehungsweise seiner gesetzlichen Vertreter: a) wenn der Lehrherr die ihm obliegenden Pflichten gröblich vernachlässigt, den Lehrling zu unsittlichen oder gesetzwidrigen Handlungen zu verleiten sucht, oder das Recht der häuslichen Zucht mißbraucht. Die Berechtigung zur Auflösung des Lehrverhältnisses seitens des Lehrlings wegen häufiger Verwendung des Lehrlings zu anderweitigen (nicht im Bereiche der Gewerbsarbeit gelegenen) Arbeitsverrichtungen wurde mit Specialentscheidung des M. J. v. 1. Februar 1877, Z. 283, Z. f. V. S. 46 ausgesprochen. Die Verwendung eines Lehrjungen zu anderen, als den Geschäften des Handwerkes involvirt eine Vertragsverletzung, welche den Vater des Lehrjungen berechtigt, von dem Vertrage abzugehen (siehe Entscheidung des obersten Gerichtshofes v. 16. Mai 1879, Z. 9500, Z. f. V. 1879, S. 163); b) wenn der Lehrherr durch mehr als Einen Monat gefänglich angehalten wird, oder auch bei kürzerer Zeit, wenn nicht für den Lebensunterhalt des Lehrlings gesorgt ist; c) wenn dem Lehrherrn durch Straferkenntniß das Gewerbe zeitlich eingestellt wird; d) wenn der Lehrherr in eine andere Gemeinde übersiedelt, doch muß der Antrag auf Lösung des Verhältnisses längstens binnen zwei Monaten nach der Uebersiedlung gestellt werden. §. 97. Gegen eine vierzehntägige Aufkündigung kann der Lehrling die Lehre verlassen, wenn er seinen Beruf ändert, oder zu einem anderen Gewerbe übergeht; wenn er durch die Aushaltung der ganzen Lehrzeit verhindert wäre, von einer sich ihm darbietenden Gelegenheit der Versorgung Gebrauch zu machen, oder wenn derselbe von seinen Eltern wegen eingetretener Veränderung ihrer Umstände zu ihrer Pflege oder zur Führung ihrer Wirthschaft oder ihres Gewerbes benöthiget wird. §. 98. Durch die eingetretene Unfähigkeit des Einen oder Anderen, die eingegangenen Verpflichtungen zu erfüllen, durch den Tod des Lehrherrn oder Lehrlings, oder durch das Abtreten des Lehrherrn vom Gewerbe erlischt der Lehrvertrag von selbst. §. 99. Wird das Lehrverhältniß vor Ablauf der ausdrücklich oder stillschweigend festgesetzten Dauer abgebrochen, oder hört der Gewerbsbetrieb auf, so finden die Bestimmungen der §§. 79, 80 und 81 Anwendung. §. 100. Bei Auflösung des Lehrverhältnisses hat der Lehrherr dem Lehrlinge auf Verlangen ein Zeugniß über die zugebrachte Lehrzeit, sein Betragen während derselben, und die gewonnene Ausbildung im Gewerbe auszustellen. §. 101. Ein Gewerbsmann, der wissentlich einen entwichenen Lehrling aufnimmt, macht sich strafbar, und hat mit letzterem dem vorigen Lehrherrn für den ihm durch die Entweichung des Lehrlings erwachsenen Schaden nach Maßgabe des §. 1302 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches zu haften. Der entwichene Lehrling wird auf Verlangen des Lehrherrn in die Lehre zurückgebracht, und unterliegt einer angemessenen Bestrafung durch denselben, oder nach Umständen durch die Behörde. Ein Anspruch auf Zahlung des vertragsmäßig bedungenen Lehrgeldes wurde

tigkeiten der selbstständigen Gewerbetreibenden mit ihren Gehilfen und Lehrlingen aus dem Dienst- und Lehrverhältnisse, welche während der Dauer desselben oder wenigstens vor Verlauf von dreißig Tagen nach dessen Aufhören angebracht werden, sind, wenn der Gewerbetreibende einer Genossenschaft angehört, von der Genossenschaftsvorstehung im Wege der gütlichen Ausgleichung oder nöthigenfalls durch Erkenntniß zu erledigen. Gehört der selbstständige Gewerbetreibende keiner Genossenschaft an, so sind diese Streitigkeiten von der politischen Behörde zu verhandeln und zu entscheiden. Die Erkenntnisse der Genossenschaftsvorstehung sind im Verwaltungswege vollziehbar. Gegen dieselben steht den Betheiligten durch acht Tage die Berufung an die politische Behörde offen, durch welche jedoch die vorläufige Vollziehung nicht aufgehalten wird. Jene Streitigkeiten, welche nach Verlauf von dreißig Tagen nach Aufhören des Dienst- oder Lehrverhältnisses angebracht werden, gehören vor den ordentlichen Richter.[1])

---

auf den Rechtsweg verwiesen, weil es sich in diesem Punkte nicht um einen Streit zwischen dem selbstständigen Gewerbetreibenden und seinem Lehrling aus einem nach §§. 90 und 102 Gew. Ord. zu beurtheilenden Lehrvertrage, sondern um einen Streit zwischen dem Meister und dem Vater des Lehrlings aus einem Lehrvertrage (§. 1163 a. b. G. B.) handelte (M. E. v. 5. September 1873, Z. 10272, Z. f. V. S. 60).

[1]) Nach §. 102 der Gewerbeordnung sind Streitigkeiten der selbstständigen Gewerbetreibenden mit ihren Gehilfen aus dem Dienstverhältnisse, welche während der Dauer desselben, oder vor Verlauf von dreißig Tagen nach dessen Aufhören angebracht werden, wohl von der politischen Behörde zu verhandeln und zu entscheiden. Allein diese Bestimmungen setzen schon den Bestand eines Dienstverhältnisses — ein Vertrags- oder sonstiges Rechtsverhältniß voraus, welches aber, weil das Gewerbegesetz über dessen Zustandekommen überhaupt, und insbesondere in den §§. 102 und 75 keine Bestimmung enthält, gemäß §. 72 der Gewerbeordnung nach den Normen des bürgerlichen Gesetzes zu beurtheilen kommt (Entsch. des Min. des Inn. v. 9. December 1870, Z. 17733, Z. f. V. IV. J., Nr. 3, S. 11). §. 103. Bei dem Eintritte und dem Austritte eines Gehilfen oder Lehrlings sind die bestehenden polizeilichen Meldungsvorschriften zu beobachten, und es hat überdieß, wenn der Dienst- oder Lehrherr einer Genossenschaft angehört, die Meldung gleichzeitig auch bei dieser zu geschehen. §. 104. Was von den Gewerbsunternehmern als Dienstgebern oder Lehrherren gesagt ist, gilt auch von deren Stellvertretern, in soweit nicht einzelne Bestimmungen der Natur der Sache nach nur auf die Person des Gewerbsinhabers Anwendung finden. §. 105. Auf die zu kaufmännischen Diensten verwendeten Gehilfen und Lehrlinge (kaufmännisches Hilfspersonale) finden die Bestimmungen dieses Hauptstückes nur in soferne Anwendung, als rücksichtlich des Dienst- und Lehrverhältnisses dieser Personen in den handelsrechtlichen Vorschriften nicht etwas Anderes angeordnet ist. Nach §. 25 des Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuche bleiben die in den Gewerbegesetzen über das gewerbliche Hilfspersonale enthaltenen Vorschriften, in soferne sie sich auf Gehilfen bei Handlungsgewerben beziehen, und die Artikel 59—65 des Handelsgesetzbuches nicht etwas Anderes verfügen, neben dem Handelsgesetzbuche in Kraft. Die Artikel des Handelsgesetzes lauten: Art. 57. Die Natur der Dienste und die Ansprüche der Handlungsgehilfen, Handlungsdiener (Handlungslehrlinge) auf Gehalt und Unterhalt werden, in Ermanglung einer Uebereinkunft, durch den Ortsgebrauch oder durch das Ermessen des Gerichtes, nöthigenfalls nach Einholung eines Gutachtens von Sachverständigen, bestimmt. Art. 58. Ein Handlungsgehilfe ist nicht ermächtiget, Rechtsgeschäfte im Namen und für Rechnung des Principals vorzunehmen. Wird er jedoch von dem Principale zu Rechtsgeschäften in dessen Handelsgewerbe beauftragt, so finden die Bestimmungen über Handlungsbevollmächtigte Anwendung. Art. 59. Ein Handlungsgehilfe darf ohne Einwilligung des Principals weder für eigene Rechnung, noch für Rechnung eines Dritten Handelsgeschäfte machen. In dieser Beziehung kommen die für den Procuristen und Handlungsbevollmächtigten geltenden Bestimmungen (Art. 56) zur Anwendung. Ein Handlungsgehilfe, welcher durch unverschuldetes Unglück an Leistung seines Dienstes zeitweise verhindert wird, geht dadurch seiner Ansprüche auf Gehalt und Unterhalt nicht verlustig. Jedoch hat er auf diese Vergünstigung nur für die Dauer von sechs Wochen Anspruch. Art. 61. Das Dienstverhältniß zwischen dem Principale und dem Handelsdiener kann von jedem Theile mit Ablauf eines jeden Kalendervierteljahres nach vorgängiger sechswöchentlicher Kündigung aufgehoben werden. Ist durch Vertrag eine kürzere oder längere Zeitdauer oder eine kürzere oder längere Kündigungsfrist bedungen, so hat es hiebei sein Bewenden. In Betreff der Handlungslehrlinge ist die Dauer der Lehrzeit nach dem Lehrvertrage, und in Ermanglung vertragsmäßiger Bestimmungen nach

7. Genossenschaften. §. 106. Unter denjenigen, welche gleiche oder verwandte Gewerbe in einer oder in nachbarlichen Gemeinden betreiben, ist ein gemeinschaftlicher Verband aufrecht zu erhalten, und in soferne er noch nicht besteht, so viel als möglich herzustellen. Eine Genossenschaft kann nach Umständen auch die Gewerbetreibenden mehrerer Gemeinden und verschiedenartige Gewerbe umfassen. §. 107. Wer in dem Bezirke eines solchen Verbandes das Gewerbe, für welches derselbe besteht, selbstständig betreibt, wird schon durch den Antritt des Gewerbes Mitglied der Genossenschaft, und hat die damit verbundenen Verpflichtungen zu erfüllen. Wer mehrere Gewerbe betreibt, kann auf diese Art mehreren Genossenschaften zugleich angehören.[1]) §. 108. Die bestehenden Gewerbscorporationen haben ihre Statuten den Bestimmungen dieses Gesetzes entsprechend zu reformiren. Ihre neuen Statuten unterliegen der Genehmigung der politischen Landesstelle. §. 109. Auch mehrere bisher gesondert bestehende Gewerbscorporationen können durch gegenseitiges Einvernehmen, oder über Begehren der einen aus ihnen durch den Ausspruch der politischen Landesstelle nach Einvernehmen der Handels- und Gewerbekammer zu Einer Genossenschaft vereiniget werden. §. 110. In gleicher Weise sind genossenschaftliche Verbindungen solcher Gewerbsleute, welche bisher in keinem Verbande standen, herzustellen. §. 111. Der territoriale Umfang, auf welchen sich die einzelnen Genossenschaften zu erstrecken haben, kann jederzeit von der politischen Landesstelle nach Einvernehmung der Handels- und Gewerbekammer bestimmt werden. §. 112. Ist beim Antritte eines Gewerbes ein Zweifel, ob dasselbe in eine Genossenschaft und in welche einschlage, so hat die Behörde nach Anhörung der Handels- und Gewerbekammer über die Zuweisung zu entscheiden. §. 113. Die Gehilfen und Lehrlinge der Genossenschaftsmitglieder werden als Angehörige der Genossenschaft betrachtet, und sind als solche den Vorschriften derselben unterworfen.[2])

---

den örtlichen Verordnungen oder dem Ortsgebrauche zu beurtheilen. Art. 62. Die Aufhebung des Dienstverhältnisses vor der bestimmten Zeit (Art. 61) kann aus wichtigen Gründen von jedem Theile verlangt werden. Die Beurtheilung der Wichtigkeit der Gründe bleibt dem Ermessen des Richters überlassen. Art. 63. Gegen den Principal kann insbesondere die Aufhebung des Dienstverhältnisses ausgesprochen werden, wenn derselbe den Gehalt oder den gebührenden Unterhalt nicht gewährt, oder wenn er sich thätlicher Mißhandlungen oder schwerer Ehrverletzungen gegen den Handlungsgehilfen schuldig macht. Art. 64. Gegen den Handlungsgehilfen kann insbesondere die Aufhebung des Dienstverhältnisses ausgesprochen werden: 1. Wenn derselbe im Dienste untreu ist, oder das Vertrauen mißbraucht; 2. wenn derselbe ohne Einwilligung des Principals für eigene Rechnung oder für Rechnung eines Dritten Handelsgeschäfte macht; 3. wenn derselbe seine Dienste zu leisten verweigert, oder ohne einen rechtmäßigen Hinderungsgrund während einer den Umständen nach erheblichen Zeit unterläßt; 4. wenn derselbe durch anhaltende Krankheit oder Kränklichkeit, oder durch eine längere Freiheitsstrafe oder Abwesenheit an Verrichtung seiner Dienste verhindert wird; 5. wenn derselbe sich thätlicher Mißhandlungen oder Ehrverletzungen gegen den Principal schuldig macht; 6. wenn derselbe sich einem unsittlichen Lebenswandel ergibt. Art. 65. Hinsichtlich der Personen, welche bei dem Betriebe des Handelsgewerbes Gesindedienste verrichten, hat es bei den für das Gesindedienstverhältniß geltenden Bestimmungen sein Bewenden.

[1]) Eine Regierungsbehörde, welche in eigener Regie Handwerksarbeiten durchführen läßt, kann nicht als Gewerbetreibender und daher auch nicht im Sinne des VII. Hauptstückes der Gewerbeordnung als Genossenschaftsmitglied der betreffenden Gewerbe angesehen werden (H. M. E. v. 3. November 1874, Z. 30823, Z. f. V. 1875, S. 87).

[2]) §. 114. Der Zweck der Genossenschaften besteht in der Förderung derjenigen Anstalten und Vorbereitungen, welche die Bedingungen der gemeinsamen gewerblichen Interessen abgeben. Insbesondere obliegt ihnen: a) die Sorge für die Erhaltung geregelter Zustände zwischen den Mitgliedern der Genossenschaft und ihren Angehörigen (§. 113), insbesondere in Bezug auf den Lehr- und Dienstverband; b) die Austragung der bezüglichen Streitigkeiten (§. 102); c) die Gründung oder Förderung von Fachschulen und die Beaufsichtigung derselben; d) die Gründung von Anstalten zur Unterstützung der Mitglieder

und Angehörigen der Genossenschaft in Fällen der Erkrankung oder sonstigen Nothlage, und die Beaufsichtigung dieser Anstalten; e) die Erstattung der verlangten Auskünfte und Gutachten über die in ihrem Wirkungskreise liegenden Verhältnisse an die Behörde und die Handels- und Gewerbekammer ihres Bezirkes; f) endlich die Mitwirkung in allen Vorkehrungen der öffentlichen Verwaltung, welche sich auf die Gesammtheit der Gewerbsgenossen beziehen. §. 115. Durch die Errichtung von Genossenschaften darf für Niemanden der Antritt oder der Betrieb eines Gewerbes weiter beschränkt werden, als durch das gegenwärtige Gesetz bestimmt ist. §. 116. Die Genossenschaft wird vertreten und deren Geschäfte werden besorgt: a) durch die Versammlungen der Genossenschaft; b) durch den Genossenschaftsvorstand, bestehend aus dem Ausschusse unter der Leitung des Vorstehers. §. 117. Die Versammlungen werden bei Genossenschaften, welche nicht mehr als fünfzig Mitglieder zählen, aus sämmtlichen stimmfähigen Mitgliedern, bei größeren aus Vertrauensmännnern gebildet, die von jenen im Wege schriftlicher Stimmenabgabe auf eine bestimmte Zeit gewählt werden. Bei Genossenschaften, welche verschiedene Gewerbe umfassen, ist die Einrichtung zu treffen, daß die einzelnen Gewerbsgattungen durch angemessene Vertheilung der Vertrauensmänner auf dieselben vertreten seien. §. 118. Die Versammlung wählt die Ausschüsse und den Vorsteher. Die Wahl des letzteren unterliegt der Bestätigung der Behörde. Die Amtsdauer der Ausschußmitglieder und der Vorsteher währt in der Regel drei Jahre, nach deren Verlauf sie wieder wählbar sind. §. 119. Den Versammlungen sind vorbehalten: a) die Prüfung und Genehmigung der Rechnungsabschlüsse und Jahresvoranschläge und die Bestimmung des durch Umlagen aufzubringenden Betrages; b) die Systemisirung des besoldeten Hilfspersonales; c) die Verfügungen über das Stammvermögen der Genossenschaft; d) die Beschlüsse über Errichtung und organische Aenderungen der Anstalten für die unter c, d im §. 114 bezeichneten Zwecke; e) die Schlußfassung in anderen, durch die Statuten näher zu bezeichnenden wichtigen Angelegenheiten. Der Vorstand besorgt die laufenden Geschäfte. §. 120. Stimmberechtiget in der Genossenschaft und wählbar zu Vertrauensmännern und Ausschüssen sind nur diejenigen, welche ihr Gewerbe bereits durch drei Jahre aufrecht betrieben haben. Ausgeschlossen vom Stimmrechte und der Wählbarkeit sind jene, welche wegen eines Verbrechens überhaupt, wegen eines Vergehens oder einer Uebertretung aus Gewinnsucht oder gegen die öffentliche Sittlichkeit, wegen Schleichhandels, wegen schwerer Gefällsübertretung oder schuldbaren Concurses verurtheilt worden sind (siehe Modification, I. Bd., S. 594). Während der Zeit, als ein Gewerbsinhaber wegen einer der obenbezeichneten Handlungen in Untersuchung steht oder ihm das Gewerbe durch die Behörde eingestellt ist, kann derselbe kein Stimmrecht in der Genossenschaft ausüben und kein Amt in derselben bekleiden. §. 121. Für die Austragung der Streitigkeiten (§. 102) wird dem Genossenschaftsvorstande eine entsprechende Anzahl Vertreter aus dem Stande der Gehilfen beigegeben, welche von der Behörde aus den ehrenhaftesten und verständigsten Individuen dieser Classe für eine bestimmte Dauer bestellt werden. §. 122. Dem Vorstande wird das Recht eingeräumt, über die Mitglieder und Angehörigen der Genossenschaft bei Verletzung der Genossenschaftsvorschriften angemessene Ordnungsstrafen, als: Verweise und Geldstrafen bis fünf Gulden, zu verhängen. §. 123. Die für die Erfordernisse der Genossenschaften nöthigen Geldmittel, soweit solche nicht aus den Zinsen des vorhandenen Vermögens die Deckung erhalten, werden mit Genehmigung der Behörde auf die Mitglieder der Genossenschaft umgelegt und dürfen im Verwaltungswege eingetrieben werden. §. 124. Wenn bei einer Genossenschaft eine Anstalt zur Unterstützung der hilfsbedürftigen Gehilfen durch gemeinsame Beiträge der Gewerbsinhaber und der Gehilfen mit allgemeiner Verpflichtung zum Beitritte errichtet wird, so darf der Beitrag der Gehilfen nicht höher als mit drei Percent vom Lohngulden, und jener, welchen die Gewerbsinhaber für jeden ihrer Gehilfen aus eigenen Mitteln zuzulegen haben, nicht höher als mit der Hälfte des Beitrages ihrer Gehilfen bemessen werden. Bei der Verwaltung solcher Anstalten (Unterstützungscassen) ist den Gehilfen ein angemessener Einfluß zu sichern. §. 125. Um das gegenseitige Auffinden der Arbeitsgeber und der Arbeitsnehmer zu erleichtern, sind bei den Genossenschaften Vormerkungen zur Einsicht aufzulegen, in welchen die arbeitsuchenden Gehilfen und Gewerbsinhaber, die um solche Nachfrage halten, eingetragen werden. §. 126. Zu gewerblichen Geschäftsunternehmungen auf gemeinschaftliche Rechnung und zur Herstellung oder Bestandnahme von gewerblichen Anlagen zur gemeinschaftlichen Benützung kann, außer in Fällen, wo derlei gemeinschaftliche Anlagen aus öffentlichen Rücksichten durch die Behörde angeordnet werden, wie z. B. bei Schlachthäusern, kein Mitglied der Genossenschaft wider seinen Willen zur Theilnahme gezogen werden. §. 127. Innerhalb dieser principiellen Bestimmungen sind für jede Genossenschaft specielle Statuten zu entwerfen und der politischen Landesstelle zur Genehmigung vorzulegen. Die Statuten haben zu enthalten die näheren Bestimmungen über: a) den Umfang der Genossenschaft; b) die Genossenschaftsversammlungen und die denselben vorbehaltenen An-

8. Uebertretungen und Strafen. §. 131. Die Uebertretungen der Vorschriften dieses Gesetzes werden bestraft: a) mit Verweisen; b) mit Geldbußen bis 400 fl.; c) mit Arrest bis zu drei Monaten; d) mit Entziehung der Gewerbsberechtigung für immer oder auf bestimmte Zeit.[1]) §. 132. Eine Geldstrafe von 5 fl. bis 200 fl. hat insbesondere zu treffen: a) diejenigen, welche ein Gewerbe selbstständig betreiben, ohne es angemeldet oder, falls eine Concession erforderlich ist, diese erwirkt zu haben;[2]) b) diejenigen, welche ein Ge-

---

gelegenheiten; c) die Wahl der Vertrauensmänner bei den größeren Genossenschaften; d) die Zusammensetzung und die Wahl des Genossenschaftsvorstandes und dessen Wirkungskreis; e) die Verwaltung des Genossenschaftsvermögens; f) den Vertheilungsmaßstab der Umlagen; g) das bei der Austragung von Streitigkeiten aus dem Arbeits- und Lehrverhältnisse (§§. 102 und 121) zu beobachtende Verfahren; h) die näheren Bestimmungen über die Verhängung der Ordnungsstrafen (§. 122). (Siehe über die Bestimmungen der Genossenschaftsstatuten M. E. v. 30. August 1860, Z. 2965). §. 128. Ist mit der Genossenschaft eine Unterstützungscasse verbunden, so haben die Statuten auch die Vorschriften über die Größe der Beiträge und die Art ihrer Einzahlung, über die Regeln zur Bestimmung des Maßes der Unterstützungen, über die Bedingungen, unter welchen der Anspruch auf Unterstützung erworben wird und verloren geht, und in soferne es sich um Gesellencassen handelt, auch über den Einfluß, den die Gehilfen auf die Verwaltung derselben zu nehmen haben, zu enthalten. §. 129. Die Genossenschaften stehen unter der Aufsicht der Behörde, welche zur Ueberwachung des gesetzmäßigen Vorganges bei denselben eigene Commissäre bestellt. Ihre Streitigkeiten über innere Gesellschaftsangelegenheiten gehören ausschließlich auf den Verwaltungsweg. Die landesüblichen Benennungen derselben (Gremien, Gilden, Innungen) können beibehalten werden. §. 130. Besitzt eine dermal bestehende Innung ein Vermögen und wird dieselbe mit anderen Gewerben zu einer Genossenschaft vereiniget, so geht nach Berichtigung der Passiven das Vermögen in das Eigenthum der neuen Genossenschaft über; doch bleiben den zur Zeit der Vereinigung vorhandenen Mitgliedern und Angehörigen der früheren Innung jene Vortheile gesichert, auf welche sie bei dem Fortbestande der Innung aus deren Vermögen Anspruch gehabt hätten. Löst sich die Innung auf, ohne in eine neue Genossenschaft überzugehen, so wird das Vermögen unter gleichem Vorbehalte der Gemeinde zugewiesen, in welcher die Innung ihren Sitz hatte. Das Vermögen der aufgelösten Genossenschaft ist bei dem Abgange einer einschlägigen Bestimmung in den Genossenschaftsstatuten, in analoger Anwendung des §. 130 der Gewerbe-Ordnung der Gemeinde gegen dem zugewiesen, daß den zur Zeit, mit welcher die Entscheidung in Rechtskraft erwächst, als solche anzusehenden Mitgliedern und Angehörigen der aufgelösten Genossenschaft jene Vortheile gesichert bleiben, auf welche sie bei dem Fortbestande der Genossenschaft aus deren Vermögen Anspruch gehabt hätten (H. M. E. v. 7. April 1877, Z. 36944/1876, Z. f. V. S. 82).

[1]) Im §. 131 der Gewerbe-Ordnung sind die bei Uebertretungen derselben zu verhängenden Strafen einzeln aufgezählt, aus welchem Umstande gefolgert werden müsse, daß eine cumulative Anwendung dieser Strafarten nicht im Sinne des Gesetzes liege, sondern immer nur eine derselben in Anwendung zu kommen habe. Diese Folgerung sei um so mehr begründet, als in den besagten Strafarten eine Strafsteigerung stattfindet, und sohin die gleichzeitige Anwendung von zwei verschiedenen Strafarten den Charakter einer doppelten Bestrafung annehmen würde (siehe Z. f. V. 1878, S. 180). In dem §. 131 der Gewerbe-Ordnung sind „Verweise“ ausdrücklich als eine in Uebertretungsfällen der gewerblichen Vorschriften zulässige Strafart im Allgemeinen bezeichnet; es darf aber auf eine derlei Strafe von den Gewerbsbehörden erster Instanz nur dann erkannt werden, wo nicht schon im Gesetze eine andere schärfere Strafart, wie dießbezüglich der Ausübung eines concessionirten Gewerbes ohne vorher erwirkte Concession im §. 132, lit. a der Gewerbe-Ordnung geschieht, angedroht erscheint, für welchen letzteren Fall den genannten Behörden nach §. 4, Abs. 1 der Ministerial-Verordnung v. 31. Jänner 1860, R. G. B. Nr. 31 lediglich das Recht zusteht, die Strafe innerhalb des gesetzlich festgesetzten Strafausmaßes auszusprechen, somit auch nur auf jene Art der Strafe zu erkennen, welche auf die betreffende gewerbliche Uebertretung im Gesetze speciell angedroht erscheint (Erlaß der Statth. für Böhmen v. 13. Mai 1874, Z. 21530).

[2]) Siehe wegen Fortbestand der Erwerbsteuerstrafe, bei unbefugter Gewerbsausübung Vdg. der tirol. Statth. v. Jänner 1869, L. G. B. Nr. 5, S. 16. Dermalen kann gegen Unternehmer von Winkelversatzämtern nur auf Grund der Gewerbeordnung vorgegangen werden, welche hiezu in dem §. 16, Punkt 12 im Zusammenhange mit §. 132 einen vollkommen legalen Anhaltspunkt bietet (Entsch. des Handelsmin. v. 5. Jänner 1870, Z. 18371,

werbe fortbetreiben, nachdem es ihnen eingestellt wurde; e) diejenigen, welche eine der im dritten Hauptstücke bezeichneten Gewerbsanlagen in Betrieb setzen, ohne früher die erforderliche rechtskräftige Genehmigung der Behörden erhalten zu haben. §. 133. Eine Geldstrafe von 10 fl. bis 400 fl. hat zu treffen: a) diejenigen, welche den Anordnungen über die Aufnahme, Verwendung und Behandlung der Gehilfen und Lehrlinge zuwiderhandeln; b) die im §. 57 genannten Gewerbsleute, wenn sie den Gewerbebetrieb ohne Anmeldung einstellen, oder bei angemeldeter Zurücklegung des Gewerbes die von der Behörde geforderte Fortsetzung während der Kündigungsfrist unterlassen; c) jene Gewerbsleute, welche ihre Berechtigung zur Deckung des unbefugten Gewerbsbetriebes Dritter mißbrauchen; d) jene Gewerbsleute, welche sich Bedrückungen der Arbeiter durch Ablohnung von Waaren, oder durch andere vorschriftswidrige Vorgänge zu Schulden kommen lassen. §. 134. Bei Bemessung der Strafen ist auf die Erschwerungs- und Milderungsumstände, sowie auf die Größe des mit der Uebertretung beabsichtigten Vortheiles oder zugefügten Nachtheiles Rücksicht zu nehmen. §. 135. In der Regel sind gegen selbstständige Gewerbetreibende Geldbußen, gegen Gehilfen und Lehrlinge Arreststrafen zu verhängen. Gegen Erstere haben Arreststrafen nur dann einzutreten, wenn eine Uebertretung mit besonders erschwerenden Umständen verbunden ist, oder bei Zahlungsunvermögen im Wege der Umwandlung, in welchem Falle für je fünf Gulden Geldbuße Ein Tag Arrest zu berechnen ist. §. 136. Unterliegen Handlungen oder Unterlassungen, welche als Uebertretungen der Gewerbsvorschriften erscheinen, zugleich einer durch die allgemeinen Strafgesetze festgesetzten Strafe, so haben die durch das gegenwärtige Gesetz festgesetzten Strafarten a, b, c, im §. 131 nicht abgesondert Platz zu greifen. §. 137. Wenn eine Uebertretung der Vorschriften über die Behandlung der Lehrlinge oder der in Arbeit stehenden Kinder von der Art ist, daß es bedenklich erscheint, dem Gewerbsinhaber solche noch ferner anzuvertrauen, so kann ihm das Recht, Lehrlinge zu halten, oder Kinder zur Arbeit zu verwenden, unabhängig von der sonstigen, nach diesem Gesetze oder den allgemeinen Strafgesetzen ihn treffenden Strafe für eine bestimmte Zeit oder auf immer entzogen werden. §. 138. Die Entziehung der Gewerbsberechtigung hat Platz zu greifen: In Vollziehung der Straferkenntnisse, mit welchen dieselbe wegen einer durch die allgemeinen Straf- und Steuergesetze verpönten Handlung von der betreffenden Behörde ausgesprochen wurde. Sie ist aber auch selbstständig von der Gewerbsbehörde für eine bestimmte Zeit oder auf immer zu verfügen: a) wenn der Gewerbetreibende wegen einer der im §. 7 erwähnten Handlungen verurtheilt worden ist, und unter den gegebenen Umständen von dem Fortbetriebe des Gewerbes Mißbrauch zu besorgen wäre;[1]) b) wenn vorausgegangene wiederholte Bestrafungen wegen Nichtbeachtung der auf die Ausübung seines Gewerbes bezüglichen Vorschriften sich als fruchtlos

---

Z. f. V. 1870, S. 31—32). Das charakteristische Merkmal des gewerbsmäßigen Betriebes liegt darin, daß Jemand eine unter das Gewerbegesetz fallende selbstständige Beschäftigung des Gewinnes wegen betreibt (Entsch. des Min. des Inn. v. 5. Jänner 1871, Z. 17379, Z. f. V. IV. J., Nr. 7, S. 27). Die Uebertretung der Fortführung der Gewerbsfirma, nachdem dem Träger derselben der Fortbetrieb des fraglichen Gewerbes untersagt worden ist, ist nicht als eine auf Grund der kais. Vdg. v. 20. April 1854 zu ahndende, sondern als eine nach §. 132, lit. b der Gewerbeordnung zu strafende Uebertretung betrachtet (Entsch. des Min. des Inn. v. 19. December 1869, Z. 17121; Z. f. V. 1870, S. 3).

[1]) Nach mehrfachen Judicaten des Ministeriums des Innern wird die Gewerbsentziehung im Grunde des §. 138, lit. a der Gewerbeordnung nicht als Strafe, sondern als gewerbspolizeiliche Maßregel angesehen (siehe M. E. v. 18. April 1880, Z. 4507, Z. f. V. S. 81).

erwiesen haben;[1]) c) bei concessionirten Gewerben insbesondere, wenn der Gewerbetreibende nach wiederholter schriftlicher Warnung sich Handlungen zu Schulden kommen läßt, durch welche das gesetzliche Erforderniß der Verläßlichkeit beeinträchtiget erscheint (wegen Preßgewerbe siehe II. Band S. 1210). Bei Realgewerben wird in den Fällen, wo der Gewerbsverlust einzutreten hätte, der Besitzer des Rechtes der Ausübung verlustig und bleibt ihm nur die Veräußerung seines Gewerbsrechtes unbenommen. §. 139. Wird ein Gewerbe durch einen Stellvertreter oder Pächter betrieben, so sind die Geld- und Arreststrafen gegen den Stellvertreter oder Pächter zu verhängen, jedoch die Geldstrafen unter Haftung des Gewerbsinhabers. Wenn nach dem Gesetze die Entziehung der Gewerbsberechtigung einzutreten hätte, so findet diese nur dann statt, wenn die Uebertretung mit dem Vorwissen des Gewerbsinhabers begangen wurde, und derselbe in der Lage war, die Uebertretung hintanzuhalten. In jedem Falle ist aber die Beseitigung des Stellvertreters oder Pächters auszusprechen, welche auch dessen Unfähigkeit zum Betriebe eines Gewerbes für eigene oder fremde Rechnung in soferne in sich schließt, als sonst der Zweck jenes Ausspruches vereitelt würde (§. 8).[2]) §. 140. Durch die Verjährung erlischt Untersuchung und Strafe jener Uebertretungen des Gewerbsgesetzes, welche nicht nach dem allgemeinen Strafgesetze zu behandeln sind, wenn der Uebertreter binnen sechs Monaten, vom Tage der Uebertretung, nicht in Untersuchung gezogen worden ist.

9. Behörden und Verfahren. §. 141. Die politischen Verwaltungsbehörden erster Instanz sind auch die erste Instanz in Gewerbeangelegenheiten (Gewerbsbehörden).[3]) Ihnen obliegt die Handhabung der Gewerbsvorschriften; bei ihnen werden die Meldungen für den selbstständigen Betrieb der Gewerbe eingebracht; sie verleihen die an Concessionen gebundenen Gewerbe, in soweit die nachstehenden Paragraphe keine Ausnahme feststellen;[4]) ihnen steht die Unter-

---

[1]) §. 138, lit. b der Gewerbeordnung setzt, damit die Strafe der Gewerbsentziehung verhängt werden könne, voraus, daß nach vorausgegangenen wiederholten Bestrafungen eine neue Uebertretung begangen werde, durch deren Begehung eben die Fruchtlosigkeit der früheren Strafen dargethan wird (Entsch. des Min. des Inn. v. 2. Juni 1869, Z. 4182, Z. f. V. 1869, Nr. 25, S. 99).

[2]) Das zweite Alinea des §. 139 der Gewerbeordnung kann nicht in dem Sinne aufgefaßt werden, daß gegen den Pächter oder Stellvertreter eines Gewerbes in „jedem" also noch so geringfügigen ersten Straffalle die Beseitigung vom Gewerbe ausgesprochen werden müßte. Es ist vielmehr dieses Alinea nur eine Fortsetzung und Ausführung des unmittelbar vorangehenden Schlußsatzes des ersten Alinea's des §. 139 und nur im Zusammenhange mit diesem auszulegen (n. ö. Statth. Erl. v. 11. November 1877, Z. 34150, Z. f. V. 1878, S. 98).

[3]) Die Gewerbsbehörde ist übrigens nicht berufen, allgemeine Anfragen über die Auslegung und Anwendung der Bestimmungen der Gewerbeordnung zu beantworten (M. E. v. 30. August 1877, Z. 7615, Z. f. V. S. 7).

[4]) 1. Alle von Gemeinden aus Anlaß des Antrittes eines freien Gewerbes oder der Ertheilung von Gewerbsconcessionen unter was immer für einem Titel bisher erhobenen Taxen und Gebühren wurden aufgehoben. 2. Aus Anlaß der Anmeldung eines freien Gewerbes oder des Ansuchens um eine Gewerbsconcession sind folgende Gebühren an den Staatsschatz zu entrichten: a) jede Eingabe, wodurch der selbstständige Betrieb eines freien Gewerbes bei der Behörde angemeldet, oder die zum Gewerbsbetriebe erforderliche Concession bei der Behörde angesucht wird, unterliegt einer fixen Stämpelgebühr nach Maßgabe der Bevölkerung des Betriebsortes. Dieselbe beträgt: in der Haupt- und Residenzstadt Wien 6 fl., in anderen Orten: mit mehr als 50,000 Seelen 4 fl., mit 10,000 — 50,000 Seelen 3 fl., mit 5000 — 10,000 Seelen 2 fl., in allen übrigen Orten 1 fl. 50 kr. Dieses Gebührenmaß hat nur für den ersten Bogen zu gelten, die weiteren Bogen unterliegen dem Stämpel von 30 kr. nebst dem Zuschlage; b) für den Fall, als zehn Percent des Jahresbetrages der von dem bezüglichen Gewerbebetriebe entfallenden directen Steuern (ohne Zuschläge) die nach Absatz a für den ersten Bogen der Eingabe zu entrichtende fixe Stämpelgebühr übersteigen, wird dieser Mehrbetrag als weitere unmittelbare Gebühr festgesetzt,

---

welche zugleich mit den directen Steuern vom Gewerbebetriebe vorzuschreiben, und mit der ersten Rate derselben Ein für Allemal zu erlegen ist. 3. Die Gewerbsbehörden haben ungesäumt nach geschehener Ausfertigung des Gewerbsscheines oder der Concession und vollzogener Eintragung der Unternehmung in das Gewerberegister, die Acten der Steuerbehörde, behufs der Bemessung der directen Steuern vom Gewerbebetriebe und der im Absatze 2, lit. b festgesetzten unmittelbaren Gebühr mitzutheilen (M. V. v. 22. April 1860, R. G. B. Nr. 102). Aus Anlaß mehrerer Anfragen über die Anwendung der Verordnung v. 22. April 1860 in einigen Fällen von Gewerbsanmeldungen und Gewerbsconcessionsgesuchen wurde verordnet: A. In allen jenen Fällen, wo nach der Gewerbeordnung v. 20. December 1859 eine neue Anmeldung oder ein neues Concessionsgesuch einzubringen ist, sind auch die für Anmeldungen und Concessionsgesuche mit der Verordnung v. 22. April 1860 festgesetzten Gebühren zu entrichten, daher in den Fällen, in welchen nach §. 59 der Gewerbeordnung eine Anmeldung zu geschehen hat, als: a) bei Anmeldungen der Witwen über Fortführung eines freien Gewerbes nach dem Tode des Mannes, sowie bei Anmeldungen, beziehungsweise Concessionsgesuchen der Erben, Legatare oder neuen Unternehmer, betreffend die Fortführung eines durch den Tod oder durch Uebereinkommen unter Lebenden übernommenen Gewerbes, wenn es sich nicht um die Fortführung eines concessionirten Gewerbes auf Grundlage der alten Concession für Rechnung der Witwe oder der minderjährigen Erben bis zur erreichten Großjährigkeit, oder um die Fortführung eines Gewerbes für Rechnung der Masse während einer Concurs- oder Verlassenschaftsabhandlung handelt; b) bei Anmeldungen, beziehungsweise Concessionsgesuchen, wegen Errichtung von Zweigetablissements oder Niederlagen. Ist aber von der Errichtung von Zweigetablissements oder Niederlagen noch eine zweite Anzeige zu erstatten, so unterliegt jene Anmeldung, welche bei der Behörde zu machen ist, in deren Register die Hauptunternehmung schon eingetragen ist, nur dem gewöhnlichen Eingabenstämpel (§§. 45 und 47 der Gewerbeordnung); c) bei Anmeldungen, beziehungsweise Concessionsgesuchen, bezüglich einer Erweiterung des schon bestehenden Etablissements (§. 42 der Gewerbeordnung). B. Auf die Eingaben um die Verleihung jener Gewerbe, bezüglich deren zufolge des Absatzes V des Kundmachungspatentes zur Gewerbeordnung v. 20. December 1859 sich fortan nach den früheren Vorschriften zu benehmen ist, haben die Bestimmungen des Gebührengesetzes v. 9. Februar 1850, R. G. B. Nr. 50 Anwendung zu finden (Min. Vdg. v. 27. November 1860, R. G. B. Nr. 265). Aus Anlaß einer Anfrage wurde erklärt, daß die in der Verordnung v. 27. November 1860, R. G. B. Nr. 265, bezüglich der Entrichtung der Stämpel- und unmittelbaren Gebühren für Gewerbsanmeldungen und Gewerbsconcessionsgesuche, Absatz a, lit. b vorkommende Beziehung des §. 45 der Gewerbeordnung wegzubleiben hat (Fin. Min. Erl. v. 18. August 1862, R. G. B. Nr. 60). Anläßlich einer Beanständigung gestämpelt ausgefertigter Gewerbsconcessionen hat das Finanzministerium mit dem Erl. v. 1. October 1867, Z. 37597 bedeutet, daß an der im Gebührengesetze v. 9. Februar 1850 durch Hinweisung bei dem Schlagworte „Gewerbsbefugnisse" auf die T. P. 7, lit. g normirte Verpflichtung zur Verwendung des Stämpels von 30 kr. C. M., rücksichtlich seit 1. Jänner 1863 von 1 fl. öst. Währ. für die Ausfertigung einer Gewerbsconcession weder durch die Gewerbeordnung v. 20. December 1859, R. G. B. Nr. 227, noch durch die Verordnung v. 22. April 1860, R. G. B. Nr. 102 oder durch die Aufnahme der in dieser Verordnung enthaltenen Gebührenansätze in die Tarifpost 43 b 1 des Gesetzes v. 13. December 1862 etwas geändert worden ist, in soweit es sich um Gewerbe handelt, welche eine behördliche Verleihung voraussetzen, während bei einem freien Gewerbe die Ausstellung einer eigenen Berechtigungsurkunde im Sinne der T. P. 7, lit. g nicht Platz greift, weßhalb der für diese Art von Gewerben nach dem §. 144 der Gewerbeordnung auszustellende Gewerbeschein nicht als eine solche stämpelpflichtige Berechtigungsurkunde behandelt werden kann. Das Finanzministerium hat laut Erl. v. 17. November 1868, Z. 36374 in Betreff der Stämpelpflicht der Eingaben mit Gewerbeanmeldungen oder um Gewerbeconcessionen in Orten, welche keine Städte sind, aber mehr als fünftausend Einwohner zählen, entschieden: Die in Orten, welche keine Städte sind, eingebrachten Eingaben, wodurch der selbstständige Betrieb eines freien Gewerbes bei der Behörde angemeldet, oder die zum Gewerbsbetriebe erforderliche Concession bei der Behörde angesucht wird, und um Befugnisse zu Privatagentien, fallen ohne Rücksicht auf die Seelenzahl des Ortes unter die Bestimmung der Tarifpost 43, lit. e des Gesetzes v. 13. September 1862, und unterliegen daher dem Stämpel von 1 fl. 50 kr. vom ersten Bogen (Z. f. V. 1869, Nr. 7, S. 27). Eingaben oder die deren Stelle vertretenden Protokolle um die in der T. P. 43 b des Gesetzes v. 13. December 1862 bezeichneten Erwerbsbefugnisse unterliegen dem daselbst unter 1 und 2 festgesetzten Eingabenstämpel. Wird das bezügliche Ansuchen mündlich angebracht und darüber kein Protokoll aufgenommen, so ist, wenn die angesuchte Bewilligung aus juxtirten Registern (mittelst Ausschnittjuxten) ertheilt wird, der Eingabenstämpel gemäß Absatzes des Fin. Min. Erl. v. 20. December 1862, Z. 68610, Vdg. B.

suchung und Bestrafung der Uebertretungen[1]) der Vorschriften dieses Gesetzes zu, in soferne nicht die Amtshandlung des ordentlichen Strafgerichtes eintritt (§. 136).[2]) In Orten, wo eigene l. f. Polizeibehörden bestehen, hat die Gewerbsbehörde in Fällen, wo Rücksichten auf die öffentliche Sicherheit, Sittlichkeit und Ordnung zur Erwägung kommen, mit ersteren das Einvernehmen zu pflegen. §. 142. Die politischen Länderstellen bilden die zweite Instanz. Sie sind unmittelbare Verleihungsbehörden: für alle Preßgewerbe in Orten, wo eine politische Behörde ihren Sitz hat, mit Ausnahme der beschränkten Befugnisse zum Verkaufe von Gebet- und Schulbüchern (§. 19); für Unternehmungen von Leihbibliotheken und Lesecabineten; für das Baumeistergewerbe (zweiter Absatz des §. 23); für jene periodischen Personentransport-Unternehmungen, welche auf Poststraßen mit gewechselten Pferden betrieben

---

Nr. 59, S. 467 auf der im Juxtahefte verbleibenden Juxta anzubringen und zu überschreiben; falls aber die angesuchte Bewilligung nicht aus juxtirten Registern ertheilt wird, ist der Eingabenstämpel auf jener ämtlichen Ausfertigung (Bescheid, Verständigung), welche nebst den eigentlichen Licenzurkunden selbst der Partei ausgefolgt wird, ebenfalls mittelst Ueberschreibung der Stämpelmarke anzubringen. Wird im letzteren Falle außer der eigentlichen Licenzurkunde keine andere abgesonderte ämtliche Ausfertigung ausgefolgt, so wird der Eingabenstämpel auf dem bezüglichen ämtlichen Referate selbst anzubringen und ämtlich zu überstämpeln sein, da die Licenzurkunde schon für sich allein einem besonderen Stämpel unterliegt (Fin. Min. Erl. v. 3. December 1869, Z. 38884, Z. f. V. 1870, S. 16). Die Licenz oder Concessionsurkunde zur Ausübung jenes Gewerbsbetriebes oder zur Vornahme einzelner Gewerbsacte erfordert unabhängig von dem unter 1 angedeuteten Eingabenstämpel den in der T. P. 7 g des Gesetzes v. 9. Februar 1850 vorgezeichneten Stämpel und es ist die betreffende Stämpelmarke auf der Licenzurkunde mit Ueberschreibung zu verwenden, diese Licenzurkunde mag aus juxtirten Registern oder mittelst geschriebenen Ausfertigungen ausgestellt werden. Der letztere Stämpel entfällt jedoch bei den aus juxtirten Anmeldungsregistern für freie Gewerbe erfolgten Ausschnitten und den dießfälligen abgesonderten Gewerbescheinen, da bei solchen Gewerben die Ausstellung einer eigenen Berechtigungsurkunde nicht stattfindet (Fin. Min. Erl. v. 3. December 1869, Z. 38884, Z. f. V. S. 16).

[1]) Nach §. 141 des Gewerbegesetzes v. 20. December 1859, R. G. B. Nr. 227 ist nur die Untersuchung und Bestrafung der Uebertretungen dieses Gesetzes den politischen Verwaltungsbehörden zugewiesen. Dieses Gesetz enthält jedoch keine Bestimmung, aus welcher abzuleiten wäre, daß der privatrechtliche Anspruch auf Ersatz eines durch eine Gewerbsstörung verursachten Schadens der civilgerichtlichen Verhandlung und Entscheidung entzogen sei, und hat im Falle einer solchen Klage der Civilrichter, wie bei jeder anderen Entschädigungsklage, bei welcher eine widerrechtliche und strafbare Handlung behauptet wird, nur zu beurtheilen, ob die behauptete Gewerbsstörung auf die Art und Weise, wie es die ausschließliche Competenz der politischen Behörden zur Untersuchung und Bestrafung der Uebertretung gegen die Gewerbsvorschriften mit sich bringt, erwiesen, d. i. durch einen Ausspruch der zur Untersuchung berufenen Behörde constatirt, und ob dargethan sei, daß und in welchem Umfange hieraus eine Beschädigung entstanden ist (siehe oberstgerichtliche Entsch. v. 19. Juli 1865, Z. 5940, Unger-Glaser 1865, Bd. 5, S. 155).

[2]) Es ist die Frage angeregt worden, ob gegen Hausirer, die nach §. 1 des Hausirpatentes ihre Waaren nur im Umherziehen von Ort zu Ort und von Haus zu Haus ohne bestimmte Verkaufsstätte verkaufen dürfen, wenn sie mit Außerachtlassung dieser Beschränkung sich beikommen lassen, Waaren im Aufbewahrungsorte zu verkaufen, das Strafverfahren von den politischen Behörden im Grunde des §. 132, lit. a der Gewerbeordnung oder von den Finanzbehörden nach §§. 19 und 20 des Hausirpatentes v. Jahre 1852 zu pflegen sei. Die Ministerien des Innern, des Handels und der Finanzen haben sich rücksichtlich dieser Frage dahin geeinigt, daß die Amtshandlung der Uebertretungen der bezeichneten Art nach §. 132, lit a der Gewerbeordnung von den im §. 141 erwähnten politischen Behörden zu pflegen und durchzuführen ist, weil ein Hausirer, welcher Waaren im Aufbewahrungsorte verkauft, gleichsam ein stabiles Handelsgeschäft im Gegensatze von Hausiren betreibt und das Verbot, welches in diesem Falle übertreten wird, nicht im Hausirpatente selbst, sondern in der Gewerbeordnung enthalten ist (M. E. v. 30. Jänner 1875, Z. 1430).

werden, wobei immer das Einvernehmen mit der Postbehörde zu pflegen war (siehe Modification S. 586), dann für jene, welche sich auf mehrere Bezirke desselben Kronlandes ausdehnen, endlich für die im §. 61 erwähnten Auszeichnungen. §. 143. Die oberste Instanz in Gewerbeangelegenheiten ist das Ministerium des Innern (betreffend den Wirkungskreis des Handelsministeriums in Gewerbesachen [in Genossenschafts-Angelegenheiten u. s. w.], in soferne dadurch diese Bestimmung theilweise modificirt erscheint; siehe im I. Bd., S. 229 und 481). Es ertheilt die ausnahmsweise Bewilligung zur Errichtung von Preßgewerben außerhalb der Orte, in welchen eine politische Behörde sich befindet, und bewilliget jene periodischen Personentransport-Unternehmungen, welche sich über die Verwaltungsgebiete mehrerer Kronländer erstrecken. Wenn der Gegenstand zugleich den Wirkungskreis einer anderen Centralstelle berührt, so ist mit dieser das erforderliche Einvernehmen zu pflegen. §. 144. Die Anmeldungen für freie [1]) wie die Bewerbungen um concessionirte Gewerbe sind bei der Gewerbsbehörde anzubringen, in deren Bezirke der Standort des Gewerbes sich befinden wird. Sie können schriftlich überreicht oder mündlich zu Protokoll gegeben werden.[2]) Der Gewerbeschein wird in Form eines Auszuges der Anmeldung, versehen mit der Bestätigung der erfolgten Eintragung in das Gewerbsregister, ausgefertiget. Für Concessionen ist ein förmliches Decret auszufertigen. Von jeder Ausfertigung eines Gewerbsscheines und Ertheilung einer Concession ist die Genossenschaft,[3]) welche es betrifft, in Kenntniß zu setzen.[4]) §. 143. Bei den Gewerbsbehörden erster Instanz sind Gewerbsregister zu führen, welche sowohl die freien als die concessionirten Gewerbe, jedoch in abgesonderten Abtheilungen zum umfassen haben; in denselben ist jede Veränderung im Stande der Gewerbe einzutragen, und von dieser immer auch der Steuerbehörde und

---

[1]) 1. Bei der Neuanmeldung des freien Zahntechnikergewerbes sind die betreffenden Betriebswerber über die Art und Weise des beabsichtigten Betriebes protokollarisch zu vernehmen, und ist der Gewerbeschein erst dann auszufertigen, wenn das angegebene Betriebsverfahren den directivmäßigen Bedingungen seiner Zulässigkeit entspricht. 2. Die bezüglichen Gewerbsleute sind in Evidenz zu nehmen, und ist in entsprechenden Zeiträumen bei denselben Nachschau zu halten und zu prüfen, ob der angemeldete Gewerbsbetrieb nicht als Deckmantel unerlaubter Eingriffe in die zahnärztliche Praxis mißbraucht werde. 3. Denselben sind aus Anlaß ihrer Anmeldung die dießfalls bestehenden Vorschriften mit der Erinnerung bekannt zu geben, daß die Ueberschreitung des Befugnisses die strengste Ahndung nach dem Gewerbegesetze, nach Umständen die sofortige Entziehung der Gewerbsberechtigung zur Folge haben werde. 4. Bei den dermalen schon selbstständig thätigen Zahntechnikern ist gleichfalls periodisch Nachschau zu halten und die Art ihres Geschäftsbetriebes zu prüfen. Nach dem Befunde ist entsprechend Amt zu handeln, eventuell wenn die Bedingungen des §. 138 Gew. O. vorhanden sind, denselben der in Händen befindliche Gewerbeschein, und damit die Gewerbsberechtigung zu entziehen (n. ö. Statth. Erl. v. 4. März 1880, Z. 31174 an den Wiener Magistrat).

[2]) Um den Gewerbswerbern ein mehrmaliges Erscheinen bei der Gewerbsbehörde, welche in der Regel zugleich zur Erhebung der Grundlagen für die Gewerbebesteuerung berufen ist, zu ersparen, wird es angemessen sein, die Gewerbswerber, insbesondere jene, welche den Betrieb freier Gewerbe mündlich anmelden, aufzufordern, gleich bei der Gewerbsanmeldung jene Angaben zu machen, welche bei der Bestimmung der Erwerbsteuer maßgebend sind. Auf die Zulässigkeit der mündlichen Gewerbeanmeldung wurde nachdrücklich hingewiesen (M. E. v. 8. Februar 1880, Z. 318 M. J.).

[3]) Die Verständigung der Genossenschaft bei Gewerbeverleihungen wurde mit n. ö. Statth. Erl. v. 11. October 1879, Z. 32325 neuerlich in Erinnerung gebracht.

[4]) Die Gewerbsbehörden sind durch das Gesetz verpflichtet, in den Ausfertigungen über die ertheilte Gewerbsconcession oder über die Anmeldung der freien, aber verzehrungssteuerpflichtigen Beschäftigung die Parteien jederzeit ausdrücklich auf ihre Verbindlichkeit zur Lösung des gefällsämtlichen Erlaubnißscheines aufmerksam zu machen (Lienbacher IV, S. 269; siehe auch §. 12 der Gew. O.).

der Handels- und Gewerbekammer Kenntniß zu geben.[1]) §. 146. Bei der Untersagung eines Gewerbsbetriebes nach §. 15, bei Verweigerung einer Concession, und bei der Zurücknahme einer Gewerbsberechtigung nach §. 60 sind die Gründe der Partei[2]) bekannt zu geben; dieser steht binnen sechs Wochen der Recurs an die Oberbehörde offen.[3]) Kommt der Mangel eines gesetzlichen Erfordernisses zur Kenntniß der Oberbehörde, so hat sie von Amtswegen einzuschreiten.[4]) §. 147. Das Verfahren in Gewerbsstraffällen ist in der

---

[1]) Nach dem Handelsmin. Erl. v. 27. August 1861, Z. 2647/965 haben die Gewerbsbehörden von Monat zu Monat der Steuerbehörde einen ämtlich bestätigten postenweisen Auszug der Veränderungen mitzutheilen, welche im Verlaufe des Monates in dem nach §. 145 der Gew. O. für die concessionirten Gewerbe in abgesonderter Abtheilung zu führenden Gewerbsregister eingetreten sind. Dieser Auszug hat jene Daten zu enthalten, welche der Steuerbehörde behufs der Steuerbemessung zu wissen nöthig sind, als Namen und Wohnort des Gewerbetreibenden, Bezeichnung des Gewerbes und des Standortes desselben, Angabe des auf das Concessionsgesuch verwendeten Stämpeldatums der erfolgten Concession. Ueber die Anmeldungen freier Gewerbe und Aenderungen im Betriebe derselben sind juxtirte Register zu führen, und in ihnen jede Anmeldung und jede Aenderung unter einer besonderen Registerpost einzutragen, deren Bezeichnung mit Nummer 1 zu beginnen und bis Ende des Jahres mit fortlaufenden Nummern zu geschehen hat. Die Juxten dieser Register haben zu enthalten die Postnummer, den Namen und Wohnort der Partei, die Bezeichnung des angemeldeten Gewerbes, den Standort der Gewerbsausübung, den Tag der Anmeldung und den auf die Anmeldung verwendeten Stämpel. Die Ausschnitte der Juxten sind mit den übereinstimmenden Nummern zu versehen und den Parteien als Bestätigung der erfolgten Anmeldung auszufolgen. Mit Ende eines jeden Monats sind die Juxten der Anmeldungsregister für freie Gewerbe, welche bogenweise in Verwendung zu nehmen sind, mit der Fertigung des Vorstehers der Gewerbsbehörde oder seines Stellvertreters versehen, der Steuerbehörde gleichzeitig mit dem ad 1 erwähnten Auszuge aus dem Register für concessionirte Gewerbe mitzutheilen (Fin. Min. Erl. v. 21. September 1861, Z. 46394, Fin. Vdg. B. 1861, Nr. 43, S. 225).

[2]) Die Gemeinde hat kein Recht, gegen die ohne Einvernehmen der Gemeinde ertheilte Concession eines Gewerbes an einen Gemeindeinsassen Berufung einzulegen (Entsch. der Statth. Graz v. 14. März 1866, Z. 3129, Z. f. V. 1868, Nr. 10, S. 40).

[3]) Aus Anlaß einer speciell erhobenen Anfrage rücksichtlich der Zulässigkeit von Recursen gegen zwei gleichlautende Entscheidungen in Fällen, wo es sich um Untersagung des Gewerbsbetriebes, oder aber um die Verweigerung einer Gewerbsconcession handelt, fand sich das Min. des Inn. laut des Erlasses v. 5. Juni 1868, Z. 12489 bestimmt, zu eröffnen, daß unter der Wirksamkeit des Gewerbegesetzes v. 20. December 1859 im Hinblicke auf den §. 146 dieses Gesetzes solche Recurse deßhalb als zulässig zu betrachten sind (Vdg. B. Nr. 25, S. 97 ad Z. f. V., Stubenrauch 1860, Nr. 43). — Aus Anlaß eines speciellen Falles hat der Minister des Innern eröffnet, daß künftighin in Fällen von Recursen, welche gegen die Verweigerung der Concession zum Betriebe eines der im §. 16 der Gew. O. Punkt 4, dann 7 bis einschließlich 14 erwähnten Gewerke eingebracht werden, mit Rücksicht auf die im zweiten Absatze des §. 18 der Gew. O. enthaltene Bestimmung stets die Anzahl der Einwohner der Gemeinde und der daselbst schon bestehenden betreffenden Gewerbe ersichtlich gemacht werde (tirol. Statth. Erl. v. 9. Juni 1869, Z. 10588).

[4]) Die gewerbliche Oberbehörde kann jedoch eine von der Gewerbsinstanz rechtskräftig verliehene Concession aus Rücksichten auf Localverhältnisse von Amtswegen nicht zurücknehmen (Specialentsch. des Min. des Inn. v. 10. September 1869, Z. 13616, Z. f. V. 1869, Nr. 40, S. 159). Der Localbedarf kann nicht zu jenen gesetzlichen Erfordernissen gerechnet werden, wegen deren Mangel ein verliehenes Gast- und Schankgewerbe von Amtswegen zurückgenommen werden darf. Ob die Localverhältnisse in das Auge gefaßt wurden oder nicht, wird nämlich im Wesentlichen immer eine Frage der freien Beurtheilung sein und wenn die Oberbehörde das Recht hätte, wegen nicht genügender Berücksichtigung des Localbedarfes eine verliehene Concession von Amtswegen zu cassiren, so läge darin der nicht statthafte Grundsatz anerkannt, daß bei ähnlichen Gewerben die Oberbehörde nach freiem Ermessen eine bereits rechtskräftig verliehene Concession aufheben könne (siehe Erk. d. V. G. H. v. 12. December 1878, Z. 2014, S. 584). Nach §. 146, Alinea 2 hat die Oberbehörde allerdings von Amtswegen einzuschreiten, wenn der Mangel eines gesetzlichen Erfordernisses zu deren Kenntniß kommt. Unter dem Ausdrucke „gesetzliche Erfordernisse“ kann aber nicht eine ausreichende Berücksichtigung der localen Verhältnisse verstanden werden, weil damit nur eine An-

Regel mündlich. Ueber die Verhandlung wird ein Protokoll aufgenommen, in dieses die Entscheidung eingetragen, und der Partei bekannt gegeben. Auf ihr Verlangen oder wenn sie abwesend ist, wird die Entscheidung sammt den Motiven auch schriftlich eröffnet. §. 148. Recurse in Straffällen müssen binnen vierzehn Tagen nach der Intimation bei der Gewerbsbehörde erster Instanz eingebracht werden. Die rechtzeitige Einbringung des Recurses hat aufschiebende Wirkung, doch bleibt eine allenfalls verfügte Einstellung des Gewerbes aufrecht. §. 149. Der Oberbehörde steht das Recht zu, aus rücksichtswürdigen Gründen Strafen zu mildern und nachzusehen. §. 150. Gegen ein in zweiter Instanz bestätigtes oder gemildertes Straferkenntniß findet ein weiterer Recurs nicht statt. §. 151. Die Einbringung der Strafgelder erfolgt im administrativen Executionswege. Sie fließen, wenn der Straffällige zu einer Genossenschafts- oder Unterstützungscasse (§. 128) beitragspflichtig ist, in die bezügliche Casse, sonst in den Armenfond des Ortes, wo die Uebertretung begangen wurde. §. 152. Bei Vollziehung der Straferkenntnisse und sonstigen Anordnungen ist die Behörde berechtiget, die zur Sicherung des Erfolges nöthigen Maßregeln zu ergreifen, als: Beschlagnahme von Waaren und Werkzeugen, Außerbetriebsetzung von Maschinen, Schließung von Betriebsstätten.[1])

---

weisung an die Behörden in Betreff des Vorganges bei Gewerbsverleihungen gegeben wird, wodurch deren „Ermessen" im einzelnen Falle keineswegs ausgeschlossen sein soll (siehe Erk. d. V. G. H. v. 4. December 1879, Z. 2145, Budwinski 1879, S. 428).

[1]) §. 1. Die Arbeitsbücher haben den Zweck, die Dienste und das Betragen der gewerblichen Gehilfen (mit Ausnahme der Handelsgehilfen) auszuweisen, und ersetzen demnach die Stelle der Dienstzeugnisse. §. 2. Das Arbeitsbuch wird ausgestellt über Beibringung eines Lehrzeugnisses (§. 100 der Gew. O.) oder einer von der Genossenschafts- oder Gemeindevorstehung coramisirten Erklärung eines Gewerbsinhabers über die zugesicherte Aufnahme in der Eigenschaft eines Gehilfen. §. 3. Das Arbeitsbuch wird nach dem besonderen Formulare ausgefertigt. Es besteht aus vierzig paraphirten Octavblättern, welche mit einem Faden geheftet sind, dessen Ende an der inneren Seite des steifen Einbandes mit dem Siegel der ausstellenden Behörde befestiget wird. §. 4. Jeder Gehilfe hat sich mit einem Arbeitsbuche zu versehen, welches gegen Leistung des Stämpels und Vergütung der Gestehungskosten von der politischen Behörde seines Aufenthaltsortes ausgefertiget wird, die, wenn sie nicht zugleich dessen Heimatsbehörde ist, der letzteren davon Kenntniß gibt. Gehilfen, welche aus Ländern zureisen, wo Arbeitsbücher (Wanderbücher) nicht eingeführt sind, haben sich um solche auf Grund ihrer Reiselegitimationen bei der nächsten politischen Behörde zu melden. Ueber die ausgestellten Arbeitsbücher sind genaue Vormerkungen zu führen. (Das Staatsmin. hat mit Erl. v. 18. März 1866, Z. 1452 angeordnet, daß den Gemeindevorständen die im §. 4 des Anhanges zur Gewerbeordnung der politischen Behörde des Aufenthaltsortes zugewiesene Ausfertigung der Arbeitsbücher für Gewerbsgehilfen zu überlassen sei, da diese Amtshandlung nur einen Ausfluß der den Gemeinden ohnedieß überwiesenen Localpolizei bildet). §. 5. Das Arbeitsbuch ist bei dem Eintritte in den Dienst von dem Arbeitsgeber gegen Ausstellung eines Scheines in Aufbewahrung zu nehmen. Bei dem Austritte hat der Genossenschaftsvorsteher, oder wenn für das Gewerbe keine Genossenschaft besteht, der Gemeindevorsteher auf Grund des mündlichen oder schriftlichen Zeugnisses des Arbeitsgebers die Rubriken des Arbeitsbuches auszufüllen, seine Namensfertigung beizusetzen und das beigebrachte Zeugniß zurückzubehalten. Das Zeugniß über Treue und Sittlichkeit, Fleiß und Geschicklichkeit ist nur in soweit aufzunehmen, als es für den Gehilfen günstig lautet. Im entgegengesetzten Falle ist die bezügliche Eigenschaft mit Stillschweigen zu übergehen, und die entsprechende Rubrik mit Strichen auszufüllen. Gründet sich das ungünstige Zeugniß des Arbeitgebers auf Beschuldigungen und Verdachtsgründe, die nach der vom Gehilfen verlangten Untersuchung von dem Genossenschafts- beziehungsweise dem Gemeindevorsteher als unbegründet befunden werden, so kann letzterer nach dem Ergebnisse dieser Untersuchung, jedoch unter der ausdrücklichen Anmerkung „nach gepflogener Untersuchung" die Rubriken ausfüllen. Ein Gewerbsinhaber, welcher einem Gehilfen ein wahrheitswidriges Zeugniß wissentlich ertheilt, ist, unbeschadet seiner Haftung für den hieraus entspringenden Nachtheil, mit einer angemessenen Strafe zu belegen. §. 6. Wenn in einem Arbeitsbuche kein Raum zu weiteren Eintragungen erübrigt, so wird dem Gehilfen zu seinem früheren Arbeitsbuche ein zweites aus-

II. Das Privilegiengesetz.

An die Stelle des früheren Gesetzes vom 31. März 1832, über Privilegien zum Schutze neuer Entdeckungen, Erfindungen und Verbesserungen im Gebiete der Industrie wurde mit kais. Pat. vom 15. August 1852, R. G. B. Nr. 184 nachstehendes neue Privilegiengesetz erlassen: 1. Ein ausschließendes Privilegium kann unter den in den nachfolgenden §§. 2, 3, 4 und 5 enthaltenen Beschränkungen auf jede neue Entdeckung, Erfindung oder Verbesserung ertheilt werden, welche a) ein neues Erzeugniß der Industrie, oder b) ein neues Erzeugungsmittel, oder c) eine neue Erzeugungsmethode zum Gegenstande hat, das Privilegium mag von einem österreichischen Staatsangehörigen, oder von einem Ausländer angesucht werden, wenn sie nicht zu den in den folgenden Paragraphen (2—5) als nicht privilegirbar bezeichneten gehört. Man versteht aber unter Entdeckung jede Auffindung einer zwar schon in früheren Zeiten ausgeübten, aber wieder ganz verloren gegangenen, oder überhaupt einer im Inlande unbekannten industriellen Verfahrungsweise. Unter Erfindung wird jede Darstellung eines neuen Gegenstandes mit neuen Mitteln, oder eines neuen Gegenstandes mit schon bekannten Mitteln, oder eines schon bekannten Gegenstandes mit anderen, als den bisher für denselben Gegenstand angewendeten Mitteln verstanden. Als eine Verbesserung oder Veränderung wird jede Hinzufügung einer Vorrichtung, Einrichtung oder Verfahrungsweise zu einem bereits bekannten oder privilegirten Gegenstande angesehen, durch welche in dem Zwecke des Gegenstandes oder in der Art seiner Erzeugung ein günstigerer Erfolg oder eine größere Oekonomie erzielt werden soll. Als neu wird irgend eine Entdeckung, Erfindung oder Verbesserung betrachtet, wenn sie zur Zeit des angesuchten Privilegiums im Inlande weder in der Ausübung steht, noch durch ein veröffentlichtes Druckwerk bekannt ist (§. 1). Auf Bereitungen von Nahrungsmitteln, Getränken und Arzneien, dann auf Entdeckungen, Erfindungen oder Verbesserungen, deren Ausübung aus öffentlichen Rücksichten für die Gesundheit, Sittlichkeit oder Sicherheit, oder im allgemeinen Staatsinteresse gemäß den gesetzlichen Anordnungen unzulässig ist, findet ein Privilegium nicht statt (§. 2). Auf eine neue Entdeckung, Erfindung oder Verbesserung, welche aus dem Auslande in das österreichische Staatsgebiet eingeführt werden will, kann nur dann ein ausschließendes Privilegium verliehen werden, wenn die Ausübung desselben auch im Auslande noch auf ein ausschließendes Privilegium beschränkt ist. Eine solche Verleihung kann aber nur dem Inhaber des ausländischen Privilegiums, oder dessen Rechtsnehmer zu Theil werden. Ohne diese Beschränkungen ist ein Privilegium auf eine im Auslande gemachte, im Inlande, aber noch nicht in Ausübung stehende Erfindung, Entdeckung oder Verbesserung unstatthaft (§. 3).[1]) Auf die Verbesserung eines schon be-

---

zestellt und als Fortsetzung des früheren bezeichnet. §. 7. Verliert ein Gehilfe sein Arbeitsbuch, so hat er davon sogleich die Anzeige an die politische Behörde seines Aufenthaltsortes zu erstatten, welche, woferne kein Bedenken obwaltet, ihm über sein Verlangen gegen Erlag der Gebühren ein neues Arbeitsbuch, als Duplicat bezeichnet, ausfertiget; im entgegengesetzten Falle aber die nöthig scheinenden Amtshandlungen einleitet. §. 8. Wer ein Arbeitsbuch nachahmt oder verfälscht, oder sich zu seiner Deckung eines fremden Arbeitsbuches bedient, oder sein Arbeitsbuch zu diesem Zwecke einem Anderen überläßt, wird nach dem Strafgesetze behandelt.

[1]) Mit Handelsministerial-Erlaß v. 15. April 1877, Z. 11564 wurde eröffnet: Nach der Bestimmung des §. 3 des Privilegien-Gesetzes v. 15. August 1852, R. G. B. Nr. 184 kann auf eine neue Entdeckung, Erfindung oder Verbesserung, welche aus dem Auslande in unser Staatsgebiet eingeführt werden will, nur dann ein aus-

kannten, oder durch ein ausschließendes Privilegium geschützten Gegenstandes wird nur in der Beschränkung ein Privilegium ertheilt, daß sich dasselbe nicht auf den ganzen Gegenstand, sondern auf den verbesserten Theil bezieht (§. 4). Auf ein wissenschaftliches Princip oder einen rein wissenschaftlichen Satz wird ein ausschließendes Privilegium nicht ertheilt, selbst wenn das Princip oder der Satz einer unmittelbaren Anwendung auf Gegenstände der Industrie fähig ist; wohl aber ist jede neue Anwendung eines solchen Principes oder Satzes, wodurch ein neues Erzeugniß der Industrie, ein neues Erzeugungsmittel, oder eine neue Erzeugungsmethode zu Stande kommt, privilegirbar (§. 5). Die Vereinigung zweier oder mehrerer unter sich verschiedener Entdeckungen, Erfindungen oder Verbesserungen in ein einziges Privilegium ist nur dann gestattet, wenn diese Entdeckungen, Erfindungen oder Verbesserungen auf einen und den nämlichen Gegenstand als Bestandtheile oder wirkende Mittel Bezug nehmen (§. 6). 2. Von den Bedingungen zur Erlangung eines ausschließenden Privilegiums und dem Verfahren behufs dessen Erlangung. Wer ein ausschließendes Privilegium auf eine neue Entdeckung, Erfindung oder Verbesserung erlangen will, muß die in diesem Gesetze vorgeschriebenen Bedingungen erfüllen. Diese Bedingungen sind: a) Ansuchen bei einer competenten Behörde, mittelst eines gehörig eingerichteten und mit den vorgeschriebenen Beilagen versehenen Gesuches; b) Entrichtung einer bestimmten Taxe; c) die Erfüllung der Verpflichtung, die neue Entdeckung, Erfindung oder Verbesserung so deutlich und vollständig zu beschreiben, und wenn es zur Erlangung einer hinreichenden Deutlichkeit nöthig ist, durch Beigabe von Zeichnungen oder Modellen zu versinnlichen, daß es, wenn dieselbe nach Ablauf der Dauer des Privilegiums zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird, jedem Fachmanne möglich ist, dieselbe nachzumachen (§. 7). Gesuche um ein ausschließendes Privilegium können bei den Statthaltereien, oder wo politische Kreisbehörden, gegenwärtig Bezirksbehörden, bestehen, bei diesen eingebracht werden (§. 8).[1]) Die

---

schließendes Privilegium verliehen werden, wenn die Ausübung derselben auch im Auslande noch auf ein ausschließendes Privilegium beschränkt ist, und kann eine solche Verleihung nur dem Inhaber des ausländischen Privilegiums oder dessen Rechtsnehmer zu Theil werden. Demgemäß erklärt auch der §. 10, lit. c des gedachten Gesetzes für solche Fälle die betreffende ausländische Patenturkunde im Originale oder in beglaubigter Abschrift als eine nothwendige Beilage des Privilegiumsgesuches. Es wurden daher die Behörden angewiesen, fortan alle von im Auslande domicilirenden Bewerbern dortamts einlangenden, und mit einem ausländischen Patente nicht belegten Privilegiumsgesuche vor deren weiterer Vorlage den vorstehenden gesetzlichen Bestimmungen entsprechend durch die Beibringung der ausländischen Patenturkunde im Originale oder in gehörig beglaubigter Abschrift ergänzen zu lassen.

[1]) Siehe Normativ-Erlaß v. 8. Juni 1867, Z. 830. Die nach einem bestimmten Formulare einzurichtenden Gesuche können durch den Privilegiumswerber selbst, oder durch einen von ihnen Bevollmächtigten überreicht werden. Jedes solche Gesuch muß enthalten: a) den Vor- und Zunamen, Charakter, Wohnort des Privilegiumswerbers, und falls er nicht im Inlande seinen bleibenden Wohnort hat, auch den Namen, Charakter und Wohnort eines im Inlande wohnhaften Bevollmächtigten. Die Angabe des Vor- und Zunamens, Charakters ꝛc. ist von Seite des Privilegiumswerbers auch dann nothwendig, wenn das Privilegium unter einer vom wahren Namen des Privilegienbesitzers abweichenden Firma ausgeübt werden soll. In diesem Falle ist auch die gewählte Firma namhaft zu machen. Dieselbe darf aber mit einer schon bestehenden Firma ohne Zustimmung des Firmaführers nicht übereinstimmen; b) die Benennung (den Titel) der Entdeckung, Erfindung oder Verbesserung in ihrer Wesenheit; c) die Anzahl der Jahre, auf welche das Privilegium zu erhalten gewünscht wird. Diese Zahl von Jahren kann ohne A. h. Bewilligung fünfzehn nicht überschreiten, und ist bei Privilegien, die bereits im Auslande bestehen und vom Inhaber eines solchen oder dessen Cessionär in's Inland übertragen werden wollen, auf die noch nicht abgelaufene Anzahl Jahre des ausländischen Privilegiums zu beschränken; d) den Umstand, ob die Geheimhaltung der Entdeckung, Erfindung oder Verbesserung

gewünscht werde oder nicht (§. 9). Das Handelsministerium hat mit Erlaß v. 5. October 1877, Z. 21642 anläßlich eines speciellen Falles unter Hinweisung auf den §. 13 des Privilegiumsgesetzes v. 15. August 1852 angeordnet, dafür Sorge zu tragen, daß nur solche Privilegiums-Ertheilungsgesuche in die gesetzlich vorgeschriebene Amtshandlung übernommen werden, welche dem im §. 9 des obigen Gesetzes vorgeschriebenen Gesuchsformularien genau entsprechen. Dem Gesuche um ein ausschließendes Privilegium müssen beigeschlossen sein: a) die entfallende Privilegiumstaxe oder die Bestätigung, daß dieselbe bei einer k. k. Casse bereits erlegt worden sei. Außer dieser Taxe ist für die Ertheilung eines Privilegiums, auch im Falle einer vorausgegangenen Untersuchung in Bezug auf dessen Zulässigkeit aus öffentlichen Rücksichten, keine weitere, wie immer geartete Gebühr zu entrichten; b) falls der Privilegiumswerber das Gesuch durch einen Bevollmächtigten überreicht (§. 9), die dem letzteren ausgestellte rechtskräftige Vollmacht; c) bei Entdeckungen, Erfindungen oder Verbesserungen, die aus dem Auslande eingeführt werden wollen, die ausländische Privilegiumsurkunde im Originale oder in beglaubigter Abschrift; d) die oben (§. 7 c) vorgeschriebene Beschreibung des Privilegiumsgegenstandes im versiegelten Zustande und mit einem Umschlage versehen, auf welchem die zu privilegirende Entdeckung, Erfindung oder Verbesserung nach ihrer Wesenheit übereinstimmend mit der Angabe im Gesuche und mit Benennung der Wohnung des Privilegienwerbers oder dessen Bevollmächtigten enthalten ist (§. 10). Laut der Bestimmung des §. 10 b des Privilegiengesetzes v. 15. August 1852 muß dem Gesuche um ein ausschließendes Privilegium, falls der Privilegiumswerber dieses Gesuch durch einen Bevollmächtigten überreicht, die dem letzteren ausgestellte rechtskräftige Vollmacht beigeschlossen sein. In neuerer Zeit hat sich aber insbesonders in Fällen, in welchen die mit der Vertretung der Parteien in Privatangelegenheiten sich befassenden sogen. Patentagenten zu Bevollmächtigten der Privilegienwerber bestellt werden, die Uebung eingeschlichen, daß in den betreffenden Privilegiengesuchen an Stelle der beizubringenden Vollmacht sich lediglich auf Vollmachten berufen wird, die von den Gesuchstellern bereits zu früheren Pivilegiengesuchen in Form von, diesen Bevollmächtigten auf Privilegienwerbungen im Allgemeinen oder in bestimmten Industriezweigen ausgestellten Generalvollmachten beigebracht worden sind. Durch einen solchen Vorgang wird nicht nur gegen den Wortlaut der bezogenen, ganz allgemein und ausnahmslos lautenden gesetzlichen Bestimmung, wonach die von dem Privilegienwerber ausgefertigte rechtskräftige Vollmacht als eine nothwendige Beilage eines jeden durch einen Bevollmächtigten überreichten Privilegiumsgesuches erscheint, verstoßen, sondern auch in Folge des Umstandes, daß die Evidenzhaltung der erwähnten Generalvollmachten bei allen jenen politischen Behörden, bei welchen laut §. 8 des bezogenen Gesetzes Privilegiengesuche überreicht werden können, ganz unthunlich ist, noch die weitere Unzukömmlichkeit herbeigeführt, daß die diesen Behörden nach §. 13 und §. 15 des Privilegiengesetzes und §. 4 der Vollzugsvorschrift zu diesem Gesetze rücksichtlich der vorläufigen Prüfung und Behandlung der Privilegiengesuche zustehende Amtshandlung theilweise illusorisch gemacht wird. Es wurde daher im Grunde der Weisung des Handelsministeriums v. 4. April 1877, Z. 10123 angeordnet, alle Privilegiengesuche, welche durch Bevollmächtigte überreicht werden und in welchen an Stelle der für die letzteren beizubringenden Vollmachten sich lediglich auf zu früheren Privilegiengesuchen beigebrachten Vollmachten berufen wird, nach Vorschrift des Schlußabsatzes des §. 13 des Privilegiengesetzes und des §. 4 der Vollzugsvorschrift von der Uebernahme zur Amtshandlung ebenso zurückzuweisen, wie dieß rücksichtlich jener Gesuche in Erinnerung gebracht wurde, in welchen die nachträgliche Beibringung der zugehörigen Vollmacht vorbehalten wird. Wird die Privilegiumstaxe dem Gesuche angeschlossen, und von der Behörde, bei welcher die Ueberreichung erfolgte, erkannt, daß die Bedingungen des obgedachten Patentes zur Vorlegung des Gesuches vorhanden sind, so ist der Taxbetrag an das Steueramt oder die Finanzbezirkscasse (siehe Modification I. Band, S. 453 in Wien an das Centraltaxamt) zur Uebernahme und Ausfertigung der Bestätigung zu leiten. Im Falle jedoch der Privilegiumswerber oder sein Bevollmächtigter die Privilegiumstaxe selbst bei einer Casse vor Ueberreichung des Gesuches zu erlegen wünscht, so kann der Erlag bei jedem Steueramte stattfinden. Die Casse oder das Amt hat in einem, sowie in dem anderen Falle den Betrag der Privilegiumstaxe ohne vorhergegangenen Empfangsauftrag zu übernehmen, und darüber eine besondere Bestätigung mit Berufung des Datums und der Zahl der Empfangspost des Taxjournals zu ertheilen. In dieser Bestätigung ist jedesmal der Name, die Eigenschaft und der Wohnort des Privilegiumswerbers oder seines Bevollmächtigten, der Gegenstand, hinsichtlich dessen das Privilegium angesucht wird, endlich die Dauer desselben anzumerken, daher die Casse oder das Amt von diesen Angaben in die Kenntniß zu setzen ist. Ist die erlegte Taxe zurückzustellen, so ist hievon die Behörde, in deren Bezirk die Casse, oder das Amt wo der Erlag statt-

Behörde, bei welcher ein Privilegiumsgesuch überreicht wird, hat dasselbe in Gegenwart des Ueberreichers in der Beziehung zu untersuchen: a) ob das Gesuch gehörig abgefaßt und unterzeichnet; b) ob es mit den nöthigen Beilagen versehen ist; c) ob die vorgeschriebene Taxe beigelegt, oder der geschehene Erlag derselben ausgewiesen ist. Findet die Behörde das Gesuch in den genannten Beziehungen in Ordnung, so wird von derselben auf dem Umschlage der Beschreibung der Tag und die Stunde der Ueberreichung, und der erlegte Taxbetrag unter Mitfertigung des Privilegiumswerbers oder seines Bevollmächtigten [1]) angemerkt und

---

fand, sich befindet, unter Anschluß der Empfangsbestätigung zur weiteren Veranlassung zu verständigen (Fin. Min. Erl. v. 27. November, 27. December 1852, Z. 27480). Die Privilegiumstaxe wird nach der Dauer des Privilegiums bemessen, und besteht in gleicher Größe, das Privilegium mag auf eine Entdeckung, Erfindung oder Verbesserung von einem Ausländer oder Inländer angesucht werden. Sie beträgt für die ersten fünf Privilegiumsjahre 100 fl., für die nächstfolgenden fünf Jahre 200 fl. und für die letzten fünf Jahre 400 fl., wovon auf jedes Jahr einzeln, und zwar auf jedes der ersten fünf Jahre 20 fl., mithin auf diese fünf zusammen obige 100 fl., auf das sechste Jahr 30 fl., siebente 35 fl., achte 40 fl., neunte 45 fl., zehnte 50 fl., eilfte 60 fl., zwölfte 70 fl., dreizehnte 80 fl., vierzehnte 90 fl., fünfzehnte 100 fl., folglich auf alle fünfzehn Jahre als die gestattbarte längste Dauerzeit 700 fl. entfallen. Die Beträge sind gegenwärtig in dem auf österr. Währung umgerechneten Betrage von 21 fl. für jedes der ersten fünf Jahre, 31 fl. 50 kr. für das sechste Jahr u. s. w. zu berichtigen. Die so entfallende Taxe muß für die gesammte Anzahl Jahre, für welche das Privilegium angesucht wird, auf Einmal erlegt, oder der geschehene Erlag ausgewiesen werden, widrigenfalls das Gesuch alsogleich zurückgestellt wird, ohne es zur Amtshandlung zu nehmen. Eine Zurückstellung der erlegten Taxe findet nach Gewährung des dieser Taxe unterliegenden Ansuchens nur in dem Falle statt, wenn das Privilegium aus einer nach dessen Ertheilung eintretenden öffentlichen Rücksicht annullirt wird, und zwar nur im Verhältnisse zu der noch nicht abgelaufenen Privilegiumsdauer (§. 11). Die Beschreibung (§. 10), welche als wesentliche Bedingung zur Erlangung eines ausschließenden Privilegiums angesehen wird, muß folgenden Anforderungen entsprechen: a) sie muß in der deutschen oder in der Geschäftssprache des Kronlandes, wo das Gesuch eingereicht wird, verfaßt und von dem Privilegiumswerber oder dessen im Gesuche genannten Bevollmächtigten unterfertigt sein; b) sie muß die zergliederte Darstellung der in dem Gesuche in der Wesenheit angegebenen Entdeckung, Erfindung oder Verbesserung enthalten; c) sie muß so abgefaßt sein, daß jeder Sachverständige den Gegenstand nach dieser Beschreibung zu verfertigen im Stande ist, ohne neue Erfindungen, Zugaben oder Verbesserungen beifügen zu müssen; d) dasjenige, was neu ist, also den Gegenstand des Privilegiums ausmacht, muß in der Beschreibung kennbar hervorgehoben, oder genau unterschieden sein; e) die Entdeckung, Erfindung oder Verbesserung muß klar und deutlich und ohne Zweideutigkeiten, welche irreleiten könnten und dem in c angegebenen Zwecke entgegen sind, dargestellt sein; f) es darf weder in den Mitteln, noch in der Ausführungsweise etwas verheimlicht werden; es dürfen daher weder theuerere, oder nicht die ganz gleiche Wirkung hervorbringende Mittel angegeben, noch Handgriffe, welche zum Gelingen der Operation gehören, verschwiegen werden; g) sind zur Verständlichkeit der Beschreibung Zeichnungen, Muster oder Modelle nothwendig, so sind erstere in haltbarer Farbe beizuschließen; außerdem mögen solche, in soferne die Deutlichkeit der nach dem in c ausgedrückten Erfordernisse abgefaßten Beschreibung dadurch noch gewinnen kann, nach Gutbefinden des Privilegiumswerbers beigefügt werden (§. 12).

[1]) Es sind Fälle vorgekommen, daß Privilegiengesuche von Ausländern in die Amtshandlung übernommen und in Vorlage gebracht wurden, in welchen sich der überreichende Bevollmächtigte vorbehält, die ihm dießfalls von dem ausländischen Privilegiumswerber ausgestellte rechtskräftige Vollmacht erst später beizubringen, während diese Vollmacht im §. 10, lit. c des Privilegiumspatentes v. 15. August 1852 als eine nothwendige Beilage des Privilegiumsgesuches bezeichnet wird, ohne welche letzteres nach der Bestimmung des §. 13 des erwähnten Gesetzes, sowie des §. 4 der betreffenden Vollzugsvorschrift gar nicht in die Amtshandlung übernommen werden sollte. In Folge dieses Vorganges sichert sich der ausländische Privilegiumswerber mittelst des bei Uebernahme des Gesuches auszuhändigenden ämtlichen Certificates die Priorität der angezeigten Erfindung, ohne gleichwohl seinerseits die Bedingungen, an welche das Gesetz dieses Zugeständniß geknüpft wissen will, vollständig erfüllt zu haben. Ein solcher Vorgang verstoßt aber nicht nur gegen den Wortlaut und gegen den Geist des Privilegiengesetzes, sondern erscheint überdieß, in soferne nämlich eine und dieselbe Erfindung, wie die Erfahrung bereits gelehrt hat, von verschiedenen

sodann dem Ueberreichenden über die übernommene Eingabe ein Empfangsschein (Certificat) eingehändigt, welcher nebst dem Namen und Wohnorte des Privilegiumswerbers, sowie des allfälligen Bevollmächtigten, Tag und Stunde der Ueberreichung, die Bestätigung des geleisteten Taxerlages, und die in dem Gesuche in der Wesenheit angegebene Entdeckung, Erfindung oder Verbesserung enthält. Von diesem Tage und dieser Stunde an hat die Priorität der angezeigten Entdeckung, Erfindung oder Verbesserung zu gelten, d. i. jede Einwendung einer nach diesem Termine gemachten oder ausgeübten gleichen Entdeckung, Erfindung oder Verbesserung wird als ungiltig betrachtet, und kann die Neuheit der von dem Privilegiumswerber ordnungsmäßig angezeigten und beschriebenen Entdeckung, Erfindung oder Verbesserung nicht widerlegen und aufheben.[1]) Ergibt sich bei der Prüfung des Gesuches ein Mangel oder ein anderes Gebrechen, so wird dasselbe dem Privilegienwerber zum Behufe der Ergänzung oder der Behebung des bemerkten Gebrechens einfach zurückgestellt, ohne es in eine Amtshandlung zu nehmen (§. 13). Das zur Amtshandlung übernommene Privilegiumsgesuch sammt allen Belegen wird in jedem Kronlande, wenn es nicht unmittelbar bei der Statthalterei überreicht wird, von der Behörde, wo die Ueberreichung stattgefunden hat, ohne Verzug, und zwar längstens binnen drei Tagen an die Statthalterei (mit Bericht nach der Instruction) übersendet (§. 14).[2]) Das Mini-

---

Personen und an verschiedenen Orten nahezu gleichzeitig gemacht werden kann, auch geeignet, das Interesse der einheimischen Erfinder zu schädigen. Zufolge Erlasses des Handelsministers v. 11. Juli 1871, Z. 13952/1234 wurden die politischen Behörden daher aufgefordert, dafür Sorge zu tragen, daß hinfort derlei mangelhaft instruirte, sowie überhaupt Gesuche um Ertheilung eines Privilegiums, welche nicht strenge nach der Anordnung des §. 10 des Privilegiumspatentes, sowie des Ministerialerlasses v. 8. Juni 1867, Z. 830 H. M. instruirt sind, nach den oben bezogenen gesetzlichen Bestimmungen nicht in die Amtshandlung übernommen, sondern den Ueberreichenden unter Angabe des Grundes sofort zurückgestellt werden.

[1]) Nach dem Geiste des Privilegienpatentes v. 15. August 1852, R. G. B. Nr. 184 wird der im §. 13 zugesicherte Schutz der Priorität einer Entdeckung, Erfindung oder Verbesserung von dem Tage und der Stunde der Ueberreichung des Gesuches sammt Beschreibung nur unter der Voraussetzung gewährt, daß die dem Gesuche beiliegende Beschreibung (§. 12) in ämtlicher Verwahrung bleibt. Der §. 13 der Vollzugsvorschrift v. 5. October 1852 ordnet daher auch an, daß bezüglich der Privilegiumsbeschreibung eine nach §. 15 des bezogenen Patentes zuläßige Behebung formeller Anstände unter ämtlicher Ueberwachung im Amtsorte und ohne Ausfolgung der Beschreibung vorgenommen werde. Eine Ausfolgung der Privilegiumsbeschreibung an die Partei ist daher nur in dem Falle zuläßig, wenn der Privilegiumswerber sie selbst verlangt, auf den mit der Ausfolgung verbundenen Verlust der Priorität ausdrücklich aufmerksam gemacht worden ist und das nach §. 13 des Patentes ausgefertigte Certificat zurückstellt. Wird eine solchergestalt ausgefolgte Privilegiumsbeschreibung neuerlich überreicht, so ist dieselbe nach §. 12 des Privilegiumspatentes abermals der Amtshandlung zu unterziehen, und die Priorität der zu privilegirenden Entdeckung, Erfindung oder Verbesserung hat, wenngleich das darauf bezügliche Gesuch bei der Behörde zurückgeblieben war, von dem Tage und der Stunde dieser neuerlichen Ueberreichung zu gelten (Min. Erl. v. 19. December 1854, Z. 36201).

[2]) Die Statthalterei prüft jede solche Eingabe in nachstehenden Beziehungen: a) ob der Gegenstand des Privilegiumsgesuches nicht etwa zur Ertheilung eines Privilegiums unbedingt ungeeignet sei; b) ob die Beilagen den vorgeschriebenen Bedingungen entsprechen, namentlich, ob auf dem Umschlage der Beschreibung der Privilegiumsgegenstand mit der im Gesuche gemachten Angabe übereinstimme, und ob dieselbe gehörig unterzeichnet sei. Findet die Statthalterei den Gegenstand des Privilegiumsgesuches zur Ertheilung eines Privilegiums nach §§. 2—6 unbedingt ungeeignet, so verständigt sie den Bittsteller davon, mit der Aufforderung, die mit dem Gesuche überreichte versiegelte Beschreibung gegen Empfangsbestätigung wieder zurückzunehmen, sowie die erlegten Taxgebühren wieder zu erheben, oder sonst den Weg der höheren Berufung an das Ministerium für Handel und Gewerbe binnen der in Gewerbeangelegenheiten eingeräumten Recursfrist zu betreten. Zeigt es sich, daß die Beilagen des Gesuches den vorgeschriebenen Bedingungen nicht entsprechen, oder daß der Gegenstand des Privilegiums auf dem Umschlage der gesiegelten Beschreibung nicht übereinstimmend mit dem Inhalte des Gesuches angegeben sei;

sterium für Handel und Gewerbe ist zur Ueberprüfung aller für ein Privilegiengesuch vorgeschriebenen Erfordernisse berufen; es ist demselben aber ausschließend vorbehalten, die gesiegelte Beschreibung zu öffnen, und zu untersuchen: a) ob die Beschreibung in einer als zulässig erklärten (§. 12) Sprache abgefaßt, und ob sie gehörig unterfertigt sei; b) ob der Gegenstand, wofür ein Privilegium angesprochen wird, nicht in zwei oder mehrere unter sich verschiedene Gegenstände (§. 6) zerfällt und eine Zertheilung erheischt; c) ob die Angabe des Privilegiumsgegenstandes in dem Gesuche, auf dem Umschlage der beigelegten Beschreibung, und in dieser Beschreibung selbst genau zusammenpassen; ferner ob die Beschreibung jene Klarheit und Verständlichkeit besitze, welche der §. 12 verlangt, ob insbesondere die zu ihrer Verständlichkeit nothwendigen Zeichnungen, Muster oder Modelle vorhanden, und ob alle rein formellen Erfordernisse derselben beobachtet worden seien; d) ob der zu privilegirende Gegenstand, sowie er in der Wesenheit in dem Gesuche und auf dem Umschlage der Beschreibung angegeben ist, weder in Sanitätsbeziehungen, noch in einer anderen öffentlichen Hinsicht den bestehenden Gesetzen und Anordnungen zuwider und deßhalb zur Ertheilung eines Privilegiums gar nicht, oder nur unter bestimmten Bedingungen oder Beschränkungen geeignet sei. Es ist übrigens dafür zu sorgen, daß dabei die gehörige Geheimhaltung strenge beobachtet, und alle Sicherungsmittel gegen mögliche Verletzung derselben angewendet werden (§. 16). Eine wie immer geartete Untersuchung über die Neuheit oder die Nützlichkeit der angegebenen Entdeckung, Erfindung oder Verbesserung findet vor der Ertheilung des Privilegiums in keinem Falle statt; wogegen aber auch eine Haftung dafür von Seite der Staatsverwaltung durchaus nicht eintritt, sondern das Privilegium in dieser Hinsicht lediglich auf Gefahr, Schaden und Kosten des Privilegirten ertheilt wird (§. 17). In allen jenen Fällen, wo aus der Würdigung und Untersuchung nach §. 16 kein Hinderniß zum Vorschein kommt, erfolgt die Ertheilung des Privilegiums durch den Minister für Handel und Gewerbe mittelst Ausstellung einer besonderen Urkunde; in anderen Fällen aber wird das zur Gewährung nicht geeignete Gesuch des Privilegiumswerbers mit Angabe der Ursache, und unter Anordnung der Zurückerstattung der erlegten Privilegientaxe zurückgewiesen. Sind aber Anstände vorhanden, die behoben werden können, so wird die Zurückweisung erst dann verfügt, wenn der Privilegiumswerber unterlassen hat, jene Anstände binnen der ihm hiezu anberaumten angemessenen Zeitfrist zu beheben (§. 18). Ein ertheiltes Privilegium entbindet in keinem Falle von den gesetzlichen Anordnungen und Vorschriften, die in öffentlichen Gesundheits-, Sicherheits- oder Sittlichkeitsrücksichten oder im allgemeinen Staatsinteresse bestehen oder erlassen werden; es bleibt folglich die

---

so leitet die Statthalterei unter Zurückbehaltung der Eingabe die Vervollständigung derselben binnen angemessener Frist ein. Wird diese Frist nicht eingehalten, so stellt sie die Eingabe zurück. Alle vorschriftsmäßig eingerichteten und nicht unbedingt zur Ertheilung des Privilegiums ungeeignet befundenen Gesuche, sowie auch jene, von denen die gedachte Vervollständigung der Erfordernisse binnen der anberaumten Frist bewirkt wird, werden von der Statthalterei mit den versiegelten Beschreibungen und allen übrigen Belegen dem Ministerium für Handel und Gewerbe (mittelst Bericht, §. 14 der Instruction vorgelegt (§. 15). Nachdem Gesuche mit den ursprünglichen Beschreibungen und den später eingebrachten Nachtragsbeschreibungen dem Handelsministerium vorgelegt worden waren, hat dieses Ministerium mit dem Erlasse v. 7. April 1877, Z. 5482 darauf aufmerksam gemacht, daß die Beibringung von Nachtragsbeschreibungen, in soferne solche nicht in Folge der Vorprüfung seitens des Handelsministeriums selbst ausdrücklich abverlangt wurden, weder in dem Wortlaute, noch im Geiste des Privilegiengesetzes gegründet, daher unstatthaft ist, wonach sich in Hinkunft zu benehmen ist.

Ausübung des Privilegiums von allen derartigen Anordnungen und Vorschriften abhängig, wonach dieselbe, je nachdem sie durch jene eingeschränkt oder selbst ganz untersagt wird, nur beschränkt oder auch gar nicht stattfinden darf, ohne daß das Privilegium eine Ausnahme davon zu begründen vermag (§. 19). Die eingelegten, zu den Privilegien gehörigen Beschreibungen sammt Beigaben (§. 16) werden zur Aufbewahrung und zum weiteren Gebrauche dem Centralarchive für Privilegien übergeben (§. 20). 3. Von den mit den ausschließenden Privilegien verbundenen Vortheilen und Befugnissen. Ein ausschließendes Privilegium sichert und schützt dem Privilegirten den ausschließenden Gebrauch seiner Entdeckung, Erfindung oder Verbesserung, sowie sie in seiner vorgelegten Beschreibung dargestellt worden ist, für die Anzahl von Jahren, auf welche sein Privilegium lautet (§. 21). Der Privilegirte ist berechtigt, alle jene Werkstätten zu errichten, und jede Art von Hilfsarbeitern für dieselben, welche zur vollständigen Ausübung des Gegenstandes seines Privilegiums in der beliebigen weitesten Ausdehnung nöthig sind, aufzunehmen, folglich überall im ganzen Reiche Etablissements und Niederlagen zur Verfertigung und zum Verschleiße des Gegenstandes seines Privilegiums zu errichten und Andere zu ermächtigen, seine Entdeckung, Erfindung oder Verbesserung unter dem Schutze seines Privilegiums auszuüben, beliebige Gesellschafter anzunehmen, und die Benützung seines Privilegiumsgegenstandes nach jedem Maßstabe zu vergrößern, mit seinem Privilegium selbst zu disponiren, es zu vererben, zu verkaufen, zu verpachten oder sonst nach Belieben zu veräußern, und auch im Auslande auf den nämlichen Gegenstand ein Privilegium zu nehmen. Diese Rechte sind aber strenge auf den eigentlichen Gegenstand der privilegirten Entdeckung, Erfindung und Besserung eingeengt, und dürfen daher nicht auf verwandte Gegenstände ausgedehnt, noch den bestehenden Gesetzen oder anderen Gerechtsamen zuwider ausgeübt werden (§. 22).[1]) Betrifft das Privilegium eine Verbesserung oder Veränderung eines privilegirten Gegenstandes, so bleibt es einzig und allein auf die individuelle Verbesserung oder Veränderung selbst beschränkt, und gibt dem privilegirten Verbesserer und Veränderer auf die übrigen Theile des bereits privilegirten Gegenstandes, oder einer schon bekannten Verfahrungsart kein Recht, wogegen der Privilegialberechtigte, auf dessen Privilegiumsgegenstand die von einem Anderen gemachte privilegirte Verbesserung oder Veränderung Bezug hat, eben so wenig diese letztere benützen darf, wenn er sich nicht mit demselben darüber einversteht (§. 23). 4. Von dem Umfange und der Dauer ausschließender Privilegien, dann von der Kundmachung derselben. Der Umfang der gesetzlichen Wirksamkeit jedes Privilegiums erstreckt sich auf das gesammte österreichische Reichsgebiet (§. 24). Die höchste Dauerzeit der Privilegien wird auf fünfzehn Jahre festgesetzt. Die Bewilligung auf eine längere Dauerzeit behält Se. k. k. Apostol. Majestät vor, und soll diese von den Behörden nur in besonders rücksichtswürdigen Fällen A. h. Orts angesucht werden (§. 25).[2]) Die Privilegien verlieren ihre

---

[1]) Der Besitzer eines ausschließlichen Privilegiums ist zwar berechtigt, seine dießfälligen Erzeugnisse als „k. k. ausschließlich privilegirte“ zu bezeichnen, er ist aber nicht berechtigt, auf Grundlage dieses Industrialprivilegiums den k. k. Adler in seine Firma aufzunehmen (H. M. E. v. 15. October 1875, Z. 30616, Z. f. V. 1877, S. 17).

[2]) Jedes ausschließende Privilegium beginnt von dem Tage der Ausfertigung der Privilegiumsurkunde. Die Kundmachung des ertheilten Privilegiums hat aber in der Art und mit jenem Zeitpunkte der Wirksamkeit stattzufinden, wie es für die Gesetze überhaupt vorgezeichnet ist (§. 26). Jeder Privilegirte, dessen Privilegium auf kürzere, als die höchste Dauer (§. 9 c) ertheilt ist, hat Anspruch auf die ein- oder mehrjährige Verlängerung desselben innerhalb der festgesetzten längsten Dauer, wenn

Giltigkeit: 1. Durch Nullitäts- oder Nichtigkeitserklärung (Cassirung, Aufhebung oder Erkenntniß): a) Eine solche Nullitätserklärung kann eintreten, wenn es sich herausstellt, daß die gesetzlichen Erfordernisse zu einem ausschließenden Privilegium nicht vorhanden sind; insbesondere aa) wenn es sich zeigt, daß die Beschreibung des Privilegiums mangelhaft, und insbesondere nicht mit den im §. 12 c—f vorgezeichneten Erfordernissen versehen und daher ungenügend sei; bb) wenn Jemand gesetzmäßig erweiset, daß die privilegirte Entdeckung, Erfindung und Verbesserung schon vor dem Tage und der Stunde des ausgefertigten ämtlichen Certificates die Eigenschaft der Neuheit im Inlande nach den Bestimmungen des §. 1 nicht mehr hatte, oder daß die privilegirte Entdeckung, Erfindung oder Verbesserung aus dem Auslande eingeführt und das inländische Privilegium hierauf nicht dem Inhaber des auf den nämlichen Gegenstand früher erwirkten ausländischen Privilegiums oder dessen rechtmäßigen Cessionarien (§. 3) ertheilt wurde; [1]) cc) wenn der Eigenthümer eines in Kraft bestehenden Privilegiums nachweiset, daß die später privilegirte Entdeckung, Erfindung oder Verbesserung mit seiner eigenen früher ordnungsmäßig angezeigten und privilegirten Entdeckung, Erfindung oder Verbesserung identisch sei; b) wenn eine Verpflichtung, welche die Giltigkeit des Privilegiums bedingt, nicht erfüllt wird; c) wenn es mit öffentlichen Rücksichten in Widerstreit tritt (§. 19). 2. Durch Erlöschung. Eine solche tritt ein: a) wenn der Privilegirte nicht längstens binnen Einem Jahre, vom Tage der Ausfertigung der Privilegiumsurkunde an gerechnet,

---

er vor Erlöschung seines Privilegiums (§. 29, 2 a, b) darum einschreitet. Um eine solche Verlängerung zu erlangen, ist das Gesuch um die Verlängerung unter Beilegung der Privilegiumsurkunde rechtzeitig zu überreichen und derselben die volle Taxe für die angesprochene Verlängerungszeit (§. 11), oder die Bestätigung, daß der Erlag dieser Taxe bei einer k. k. Casse bereits stattgefunden hat, beizuschließen. Die Verlängerung geschieht von dem Ministerium für Handel und Gewerbe, und wird auf der Privilegiumsurkunde selbst ämtlich bestätiget (§. 27). Jedes vom Ministerium für Handel und Gewerbe ertheilte oder verlängerte Privilegium, dann jede Abtretung eines Privilegiums, sowie das erfolgte Aufhören seiner Giltigkeit wird nach Vorschrift des §. 26 kundgemacht (§. 28).

[1]) Das Privilegiumsgesetz v. 15. August 1852 verweist, indem es im §. 17 vor der Ertheilung eines angesuchten Privilegiums jede wie immer geartete Untersuchung über die Neuheit oder Nützlichkeit des betreffenden Gegenstandes ausschließt, folgerichtig im §. 29, 1 bb die Bestreitung des Rechtsbestandes eines ertheilten Privilegiums unter Auferlegung des gesetzmäßigen Beweises auf den Weg der Privatklage, welche schon als solche, ehe hierüber endgiltig entschieden ist, auf andere an derselben nicht betheiligte Personen ohne jeden Einfluß bleibt. Andererseits bietet das Privilegiengesetz im §. 45 Jedem, der wegen Eingriffes in ein bestehendes Privilegium strafbehördlich belangt wird, während der dießfälligen Untersuchung die Möglichkeit, sich durch Bestreitung des Rechtsbestandes des betreffenden Privilegiums bis zur Ertheilung über diese seine, selbstverständlich durch den ihm obliegenden gesetzmäßigen Beweis zu erhärtende Einsprache vor Schaden zu bewahren. Kann oder will er aber hievon nicht Gebrauch machen, so hat über die bezügliche Eingriffklage eben das im Gesetze vorgeschriebene Verfahren, worauf der Privilegirte einen gesetzlichen Anspruch hat, seinen Lauf zu nehmen, und es geht nicht an, hierin einer gegen den Rechtsbestand des betreffenden Privilegiums von einem Dritten eingebrachten Klage eine sistirende Wirkung zuzuerkennen. Die entgegengesetzte Anschauung würde — allgemein angewendet — dazu führen, die Wirksamkeit eines bestehenden Privilegiums, sobald dessen Rechtsbestand von irgend Jemanden angefochten ist, bis zur Entscheidung über die betreffende Klage vollständig und gegen Jedermann zu suspendiren, was sich jedoch weder aus dem Wortlaute, noch aus dem Geiste des Privilegiengesetzes rechtfertigen ließe, welches — hätte die Absicht des A. h. Gesetzgebers wirklich jener Anschauung entsprochen — dieselbe durch mehrseitige zu deren Verwirklichung unerläßliche Vorsorgen hätte zum Ausdrucke bringen müssen. Eben so wenig erscheint aber auch jene Anschauung mit dem allgemeinen Grundsatze vereinbar, wonach die Wirksamkeit eines erworbenen Rechtes, in solange dasselbe nicht im gesetzlichen Wege entzogen ist, nur gegen denjenigen zeitweilig sistirt werden kann, der eben dessen factischen Bestand bestreitet (H. M. E. v. 11. Juli 1876, Z. 16034, Z. f. V. 1876, S. 187).

seine Entdeckung, Erfindung oder Verbesserung im Inlande auszuüben angefangen, oder wenn er diese Ausübung durch volle zwei Jahre gänzlich unterbrochen hat,[1]) dann b) wenn die ursprüngliche oder nachträglich verlängerte Dauer des Privilegiums abgelaufen ist; c) wenn das Privilegium freiwillig zurückgelegt wird. Es versteht sich von selbst, daß diese Arten, wodurch die Giltigkeit eines Privilegiums aufhört oder erlischt, für Jedermann, der ein Privilegium später an sich bringt, ebenso wie für den ursprünglich Privilegirten gelten (§. 29). Sobald ein Privilegium seine Giltigkeit verloren hat, steht die Benützung der bezüglichen Entdeckung, Erfindung oder Verbesserung unter Beobachtung der bestehenden Gewerbegesetze und sonst einschlägigen Anordnungen allgemein frei (§. 30). 5. Von der Registrirung der Privilegien und Aufbewahrung der Privilegienbeschreibungen. Jedes Privilegium wird, sobald es verliehen ist, in ein beim Ministerium für Handel und Gewerbe befindliches Register eingetragen. Wird das Privilegium unter einer gewählten, vom wahren Namen des Privilegiumseigenthümers verschiedenen Firma ausgeübt, so wird auch diese Firma im Register vorgemerkt. Daselbst werden in einem besonderen Archive auch die dazu gehörigen Beschreibungen, Zeichnungen, Modelle ꝛc. aufbewahrt. Jede im Bestande eines Privilegiums eingetretene Aenderung wird im obigen Register bemerkt (§. 31).[2]) 6. Von der Uebertragung der Privilegien. Jedes

---

[1]) Um dem Mißbrauche zu steuern, den Ausländer mit den österreichischen Privilegien oft dadurch begehen, daß sie dieselben entgegen der Bestimmung des Privilegiengesetzes in der österreichisch-ungarischen Monarchie nicht ausüben, sondern lediglich die im Auslande erzeugten Privilegiumsgegenstände in die österreichisch-ungarischen Staaten einführen, wird ausländischen Privilegienwerbern gelegentlich der Ertheilung der angesuchten Privilegien zur Beibringung der Nachweisung über die im Inlande rechtzeitig begonnene Ausübung eine Frist mit dem ausdrücklichen Bemerken anberaumt, daß, falls diese Nachweisung über die im Inlande begonnene Ausübung innerhalb dieser Frist nicht beigebracht werden sollte, das Privilegium in Gemäßheit des §. 29, 2 a des Gesetzes v. 15. August 1852, R. G. B. Nr. 184 wegen Nichtausübung als erloschen erklärt werden müßte. Nachdem es aber häufig vorkommt, daß diese Fristen von den betreffenden Privilegieninhabern, rücksichtlich von deren Bevollmächtigten, ganz unbeachtet gelassen werden, so hat das Handelsmin. mit Erl. v. 14. November 1871, Z. 21146 angeordnet, daß in Hinkunft in allen Fällen, wo innerhalb der dießfalls ertheilten Frist weder die Nachweisung über die im Inlande rechtzeitig begonnene Ausübung beigebracht, noch ein dießfällig ausreichendes begründetes Fristerstreckungsgesuch eingebracht worden ist, sofort und ohne Erlassung einer weiteren dießfälligen Aufforderung im Einvernehmen mit dem kgl. ungarischen Ministerium für Landwirthschaft, Industrie und Handel in Gemäßheit des §. 29, 2 a des obcitirten Gesetzes mit der Erlöschungserklärung des betreffenden Privilegiums wegen Nichtausübung vorgegangen werde. In gleicher Weise wird vorgegangen werden, wenn die Nachweisung über die begonnene Ausübung zwar innerhalb der dießfalls ertheilten Frist beigebracht wird, die hierüber zu pflegenden Erhebungen aber herausstellen, daß der betreffende Privilegiengegenstand nicht in der österreichisch-ungarischen Monarchie erzeugt, sondern nur aus dem Auslande eingeführt worden ist. Aus Anlaß mehrfach vorgekommener Unzukömmlichkeiten sah sich das Handelsministerium im Einvernehmen mit dem ungarischen Ministerium für Ackerbau, Industrie und Handel veranlaßt, zu erklären, daß auf Grund der Bestimmung des §. 29 des Privilegienpatentes v. 15. August 1852 der Privilegirte ausnahmslos verpflichtet ist, binnen Einem Jahre, vom Tage der Ausfertigung der Privilegiumsurkunde an gerechnet, bei sonstiger Erlöschung des Privilegiums mit der Ausübung desselben zu beginnen, und daß daher hinsichtlich aller Privilegien, für welche die Urkunden nach dem 31. August 1874 werden ausgefertigt werden, eine Erstreckung der vom Privilegiengesetze mit einem Jahre festgesetzten Ausübungsfrist nicht mehr gewährt werden wird (Min. Erl. v. 15. August 1874, Z. 26927).

[2]) Es steht Jedermann frei, bei dem Privilegienarchive mündliche oder schriftliche Auskunft über die ertheilten Privilegien einzuholen, und zu diesem Ende selbst persönliche Einsicht in das Register zu nehmen. Ebenso kann Jedermann die allda aufbewahrten Beschreibungen sammt Beigaben, deren Geheimhaltung nicht angesucht wurde, oder die von nicht mehr giltigen Privilegien herrühren, einsehen, endlich sich von einzelnen Theilen solcher Privilegien aus dem Register, oder den nicht geheim zu haltenden Privilegien Abschriften nehmen oder auf eigene Kosten nehmen lassen. Dabei wird aber aus-

erlangte ausschließende Privilegium kann sowohl unter Lebenden, als auch für den Todesfall ganz oder theilweise an Andere übertragen werden (§. 35). Jede Uebertragungsurkunde muß entweder unmittelbar, oder durch die Statthalterei des Kronlandes, in welchem die Uebertragung erfolgt ist, oder wo der Gesuchsteller seinen Wohnort hat, unter Anschluß der Privilegiumsurkunde dem Ministerium für Handel und Gewerbe vorgelegt werden, und zu diesem Ende, wenn sie nicht von einer öffentlichen Behörde ausgefertiget ist, in gesetzmäßiger Form legalisirt sein. Wird der Ausweis der Uebertragung von der Statthalterei, oder dem Ministerium mangelhaft befunden, so ist er zur Verbesserung zurückzustellen. Ist dagegen die Uebertragung gehörig ausgewiesen, so hat das Ministerium dieselbe in das dazu bestimmte Register (§. 31) eintragen, und diese Eintragung auf der Privilegiumsurkunde selbst bestätigen und im Falle einer nur theilweisen Uebertragung überdieß ein besonderes Certificat darüber ausfertigen zu lassen (§. 36).[1])

7. Von den Eingriffen in ein Privilegium und dem Verfahren in Privilegienstreitigkeiten. Als ein Privilegiumseingriff oder als die Verletzung eines Privilegiums ist anzusehen, wenn Jemand ohne Zustimmung des Privilegirten a) den Gegenstand des Privilegiums auf die in der eingelegten Beschreibung dargestellte Art[2]) nachmacht oder nachahmt, selbst in dem Falle, als die Nachmachung oder Nachahmung auf Grund eines ihm jedoch später verliehenen ganz oder theilweise identischen Privilegiums stattfinden sollte; b) nachgemachte oder nachgeahmte Gegenstände eines inländischen Privilegiums zum Zwecke eines gewerbsmäßigen Verschleißes oder zur Aufbewahrung oder Ausstellung für einen solchen Verschleiß aus dem Auslande einführt oder bezieht; oder endlich c) den Verschleiß oder auch nur die Aufbewahrung oder Ausstellung solcher Gegenstände zum Verschleiße besorgt oder übernimmt (§. 38). Ist die Beschreibung eines Privilegiums in die offenstehenden Register eingetragen, so begründet schon der erste Eingriff, ist aber die Beschreibung geheim gehalten worden, jede Wiederholung des bereits untersagten Eingriffes in dasselbe eine Gesetzesübertretung, und ist auf Verlangen des Verletzten an dem Schuldigen nebst dem Verfalle (Confiscation) der vorhandenen nachgemachten oder nachgeahmten Gegenstände mit einer Geldstrafe von 25—1000 fl. zu bestrafen. Im Falle der Zahlungsunvermögenheit des Straffälligen ist statt der Geldstrafe eine Arreststrafe von je Einem Tage für 5 fl. zu verhängen. Rücksichtlich der zur Ausführung der Nachmachung oder Nachahmung ausschließend dienlichen Werkzeuge und Hilfsmittel ist, in soferne nicht

---

drücklich auf diejenigen Bestimmungen hingewiesen, die über Privilegieneingriffe (§. 44) in diesem Gesetze enthalten sind (§. 32). Das Privilegienarchiv wird mit Ablauf jeden Monates dem Ministerium für Handel und Gewerbe eine Uebersicht der in diesem Zeitabschnitte in dem Privilegienstande durch neue Ertheilungen, Verlängerungen, Besitzveränderungen und das Aufhören ihrer Giltigkeit sich ergebenden Veränderungen vorlegen. Von jeder solchen Uebersicht wird ein Exemplar den politischen Landesstellen, dann den Gewerbe- und Handelskammern in den sämmtlichen Kronländern zur Anlegung eines Nachschlageregisters für Auskunftsertheilungen in Privilegiensachen übermittelt, welche Auskunftsertheilungen auf Begehren in geeigneter Weise zu vollziehen sind. Mit Ablauf eines jeden Jahres wird eine ähnliche jährliche Uebersicht durch den Druck veröffentlicht (§. 33). Die Beschreibungen der Privilegien, deren Giltigkeit aufgehört hat, werden jährlich nach dem Befund der Nützlichkeit in Druck gelegt und angemessen verbreitet (§. 34).

[1]) Die registrirten Privilegiumsübertragungen sind ohne Verzug öffentlich kundzumachen. Nach erfolgter Kundmachung kann sich Niemand mit der Unkenntniß der geschehenen Uebertragung entschuldigen (§. 37).

[2]) Für die Beurtheilung eines Privilegiumsgegenstandes und der Rechte des Privilegirten ist nicht die meistens kurzgefaßte Formulirung in der Privilegiumsurkunde, sondern in Gemäßheit des §. 21 des Privilegiumsgesetzes lediglich der Inhalt der umständlichen Beschreibung selbst maßgebend (Erl. des Hand. Min. v. 28. November 1866, Z. 19061, Z. f. V. 1869, Nr. 4, S. 15).

ein Uebereinkommen zwischen dem Verletzer und dem Verletzten etwas Anderes festsetzt, nach Beschaffenheit derselben die Zerlegung, Umstaltung oder Unbrauchbarmachung zu verfügen. Die Geldstrafe fällt dem Armenfonde des Ortes zu, wo die Uebertretung begangen wurde. Die für verfallen erklärten Gegenstände sind, wenn nicht zwischen dem Verurtheilten und dem Privilegirten ein Uebereinkommen wegen deren Ueberlassung auf Abrechnung des dem letzteren zuerkannten Schadenersatzes zu Stande kommt, zu vertilgen. Hat der Schuldige die im Dienste oder durch das Vertrauen des Privilegirten erlangte Kenntniß von dessen Entdeckung, Erfindung oder Verbesserung zu dem Eingriffe benützt, so ist dieses bei Bemessung der Strafe insbesondere als ein erschwerender Umstand anzusehen (§. 39).[1] Will der Verletzte die strafgerichtliche Verfolgung nicht einleiten, oder handelt es sich lediglich um den ersten Eingriff in ein Privilegium, dessen Beschreibung geheim gehalten wird, so ist der Verletzte bloß auf die Einstellung der ferneren Nachmachung oder Nachahmung und des ferneren Verschleißes der nachgemachten oder nachgeahmten Gegenstände zu dringen, und Sicherstellung zu fordern berechtiget, daß die bei dem Verletzer betretenen nachgemachten oder nachgeahmten Gegenstände, in soferne sie im Inlande erzeugt sind, während der Dauer des Privilegiums weder gebraucht noch veräußert, in soferne sie aber aus dem Auslande zum Verschleiße eingeführt wurden, wieder in dasselbe ausgeführt werden (§. 40). Bei allen Streitigkeiten in Privilegienangelegenheiten ist die Entdeckung, Erfindung oder Verbesserung nur nach der mit dem Privilegiumsgesuche eingelegten Beschreibung zu beurtheilen, diese Beschreibung muß daher in allen Fällen, in welchen die Entscheidung von dem Inhalte der Privilegiumsbeschreibung abhängt, ohne Rücksicht auf deren Geheimhaltung zu Grunde gelegt, und es darf hiebei keine wie immer geartete nachträgliche Aenderung oder Darstellung des Privilegiumsgegenstandes berücksichtiget werden (§. 41). Ueber die Frage, ob ein ertheiltes Privilegium aus irgend einem gesetzlichen Grunde als ungiltig zu erklären oder als erloschen (§. 29) anzusehen sei, erkennt ausschließend das Ministerium für Handel und Gewerbe. Es entscheidet daher insbesondere über die Frage der Neuheit einer privilegirten Entdeckung, Erfindung oder Verbesserung, ferner über die Frage, ob sie aus dem Auslande nur eingeführt wurde, und zu einem Privilegium nicht geeignet war, endlich bei Streitigkeiten zwischen zwei Privilegirten über die Frage hinsichtlich der vollständigen oder theilweisen Identität ihrer Privilegien (§. 42). Die Untersuchung und Bestrafung der in den §§. 38 und 39 bezeichneten Uebertretungen steht, in soferne künftig nicht andere Bestimmungen erfolgen, der politischen Bezirksbehörde, in deren Bezirke dieselben stattgefunden haben, nach den für das Verfahren bei Gewerbsübertretungen bestehenden Vorschriften zu. — Gegen die dießfälligen Verfügungen und Erkenntnisse der politischen Bezirksbehörde steht Jedem, der sich dadurch beschwert glaubt, der Recurs an die vorgesetzte politische Landesstelle, und wenn hiedurch eine Abänderung der ersten Entscheidung verfügt wurde, weiterhin an das Handelsministerium offen; jedoch muß dieser Recurs in dem einen und anderen Falle längstens binnen vierzehn Tagen nach dem Zustellungstage

[1]) Die in einem speciellen Falle erlassene Hand. Min. Entsch. v. 20. November 1875, Z. 35156 läßt, wie der Einsender R—g bemerkt, die Schlußfolgerung zu, daß 1. ein Privilegiumseingriff, der zu einer Zeit begangen wurde, zu welcher die Beschreibung geheim gehalten worden war, gleich der Verletzung eines Privilegiums, dessen Beschreibung in die offenstehenden Register eingetragen ist, zu behandeln ist, wenn die Anzeige über den Privilegiumseingriff bei der Behörde nach der Publication der Horation eingelangt ist, daß 2. schon die bloße Aufstellung des privilegirten Gegenstandes ohne dessen Benützung einen Privilegiumseingriff bildet (Z. f. V. 1876, Z. 60).

der Entscheidung, wogegen recurrirt wird, eingelegt werden. Wird gegen ein Straferkenntniß recurrirt, so ist die Vollstreckung desselben bis zur rechtskräftigen Entscheidung aufzuschieben.[1])

---

[1]) Ergibt sich während der Untersuchung, daß die Entscheidung von einer Vorfrage abhängt, worüber nur die Civilgerichte zu sprechen haben, so verweiset die Strafbehörde die Parteien an das zuständige Civilgericht, und selbe kann in solchem Falle nur nach hierüber vorgelegtem rechtskräftigen civilgerichtlichen Urtheile ihre eigene Entscheidung schöpfen. Uebrigens dient dem Verletzten die rechtskräftige Entscheidung der Strafbehörde, womit Jemand der Uebertretung des Privilegiengesetzes schuldig erklärt, und zu einer Strafe verurtheilt worden ist, zur Grundlage der vor dem Civilrichter etwa geltend zu machenden Ersatzansprüche (§. 43). Die Strafbehörde kann, wenn hinreichende Gründe vorhanden sind, die Vornahme eines Augenscheines oder Kunstbefundes anordnen, und wenn hiedurch, oder auf andere Weise der Bestand eines strafbaren Eingriffes glaubwürdig dargethan ist, auf Verlangen des Verletzten die unverzügliche Beschlagnahme oder andere zweckmäßige Verwahrung der nachgemachten oder nachgeahmten Gegenstände des Privilegiums und der zur Nachmachung oder Nachahmung ausschließend dienlichen Werkzeuge und Hilfsmittel verfügen. Hiebei ist jedoch stets darauf Rücksicht zu nehmen, daß dem Beschuldigten ohne dringende Noth kein unersetzlicher Schaden zugefügt werde, und daher nöthigenfalls von dem Verletzten die Leistung einer angemessenen Sicherstellung für Schimpf und Schaden zu fordern (§. 44). Der Erlaß des Handelsministeriums v. 6. Mai 1871, Z. 8138 bemerkt anläßlich eines speciellen Recursfalles in Angelegenheit eines Privilegieneingriffes, daß das klägerische Begehren um Zuziehung von Professoren des polytechnischen Institutes in Wien als Sachverständige zur Vornahme des commissionellen Augenscheines unstatthaft ist, da das Justizhofd. v. 25. October 1843, Nr. 757, wonach Gerichtsbehörden in Privilegienstreitigkeiten Professoren und Assistenten des polytechnischen Institutes nicht als Kunstverständige beiziehen dürfen, analog auch für die politischen Behörden seine Anwendung zu finden hat. Im Interesse einer unparteiischen Erhebung erscheine es überhaupt im Allgemeinen angezeigt, daß weder dem Kläger noch dem Geklagten auf die Wahl der Sachverständigen irgend ein Einfluß gestattet, sondern zur Vornahme des commissionellen Augenscheines geeignete, unparteiische Sachverständige von Amtswegen bestellt werden, an welche Fragen zu stellen übrigens sowohl dem Kläger, als auch dem Geklagten zu gestatten sein wird. Aus Anlaß eines Falles, daß bei Vornahme des Augenscheines in einem Privilegiumseingriffe durch die Gewerbsbehörde dem Geklagten die Fragestellung an die Sachverständigen verweigert wurde, hat das Handelsministerium unter Abweisung des Ministerialrecurses des Geklagten gegen die Verweigerung der Fragestellung mit dem Erlasse v. 31. October 1870, Z. 15149 zu bemerken befunden, daß, wenn bei der Vornahme des Augenscheins aus Anlaß der nachgesuchten Bestrafung eines Privilegieneingriffs dem Geklagten eine Einflußnahme auf die Wahl der Sachverständigen eben so wenig zugestanden, als derselbe von der Augenscheinsnahme früher verständigt werden kann, um das Resultat der dießfälligen Untersuchung nicht zu gefährden, es andererseits in der Billigkeit gelegen erscheine, dem Geklagten, wenn er gleichwohl bei dem commissionellen Augenscheine anwesend ist, auch die Fragestellung an die Sachverständigen zu gestatten. Weiter erscheint es im Interesse einer unparteiischen Erhebung angezeigt, daß die politische Behörde für derartige Localaugenscheine geeignete Sachverständige selbstständig und mit Ausschluß jener Persönlichkeiten ernenne, welche von dem betreffenden Kläger hiezu namhaft gemacht werden, wonach sich daher in vorkommenden Fällen zu benehmen ist. Weiters wurde in einem speciellen Falle erinnert, daß es im Allgemeinen gegen die Natur einer strafbehördlichen Untersuchung verstoße, den wegen Privilegieneingriffes Belangten, von der Vorname eines Localaugenscheines, welcher vielmehr unvermuthet vorzunehmen ist, früher zu verständigen, wodurch in vielen Fällen die Constatirung des Eingriffes eludirt werden kann; daß ferner die Strafbehörde behufs Wahrung der vollständigen Unparteilichkeit ihres Vorganges die einem solchen Augenscheine beizuziehenden Sachverständigen selbstständig von Amtswegen zu bestimmen und nicht die von dem Kläger namhaft gemachten einfach anzunehmen habe (H. Min. Erl. v. 11. Juli 1876, Z. 16034).

Ergibt sich während der Untersuchung, daß die Entscheidung von Vorfragen abhängt, über welche das Erkenntniß dem Ministerium für Handel und Gewerbe zusteht (§. 42), so ist dieses Erkenntniß von Amtswegen einzuholen und das strafbehördliche Verfahren bis zu dem Einlangen desselben auszusetzen. Die etwa bereits verhängte Beschlagnahme oder die getroffenen anderweitigen provisorischen Vorkehrungen können jedoch bis zur Entscheidung über die Fortsetzung des Verfahrens aufrecht erhalten werden (§. 45) (siehe Anmerkung zu §. 29 S. 634). In einem Privilegiumseingriffsstreite

---

ist es vorgekommen, daß, nachdem über das Begehren des in seinem Privilegium Verletzten bei dem Geklagten die Beschlagnahme der vorgefundenen nachgemachten Gegenstände und der dazu dienlichen Werkzeuge vorgenommen, das weitere Strafverfahren aber im Sinne des §. 45 des Priv. Ges. von 1852 sistirt worden war, weil der Geklagte mittlerweile den Rechtsbestand des gegnerischen Privilegiums durch eine beim Handelsministerium eingebrachte Annullirungsklage angegriffen hatte, — der Privilegiumsbesitzer nach einiger Zeit und während der Dauer der Sistirung des obigen Strafverfahrens, wegen der Fortsetzung des Eingriffes seitens des Geklagten eine neuerliche Beschlagnahme der neuerdings nachgemachten Gegenstände beanspruchte, und daß von Seite der politischen Behörde diese zweite Beschlagnahme in der That vorgenommen, sowie daß im Recurswege die Statthalterei diese zweite Beschlagnahme trotz sistirten Strafverfahrens zwar bestätigt, jedoch dem Kläger aus diesem Anlasse zur Sicherstellung des Geklagten für Schimpf und Schaden die Leistung einer Caution nach §. 44 Priv. Gesetz aufgetragen hat. Dieser Fall gab dem Handelsministerium den Anlaß, mit dem Erlasse v. 11. Juni 1879, Z. 8259 principiell auszusprechen, daß bei dem Mangel einer bezüglichen ausdrücklichen Bestimmung des Privilegiengesetzes v. 15. August 1852 und insbesonders im Hinblicke auf §. 45, Alinea 2 dieses Gesetzes von der Zulässigkeit der wiederholten Beschlagnahme in einem Eingriffsstreite, in welchem das Verfahren wegen einer der Entscheidung des Handelsministeriums unterliegenden Vorfrage ausgesetzt wurde, in dem Sinne nicht die Rede sein könne, daß die spätere Beschlagnahme als eine der ersten Beschlagnahme in allen Wirkungen gleichkommende Verfügung anzusehen ist. Es kann vielmehr die in Fällen des fortgesetzten Privilegiumseingriffes behufs des Schutzes der Privilegialrechte und in Absicht auf die Wahrung der Autorität behördlicher Verfügungen nothwendige weitere Beschlagnahme nur in dem Sinne Platz greifen, daß hiemit die mittels der ersten Beschlagnahme getroffene behördliche Verfügung, wodurch dem Beschuldigten die Möglichkeit der Verletzung des Privilegiums benommen werden sollte, aufrecht erhalten wird, daher auch die Forderung eines Cautionserlages aus Anlaß dieser weiteren Beschlagnahme an den Privilegirten in der Regel nicht gestellt werden kann. In soferne jedoch im Falle der späteren Beschlagnahme Umstände obwalten, welche gegenüber den bei der ersten Beschlagnahme vorhanden gewesenen Umständen wesentlich verschieden sind, und welche überdieß, wenn der Fall einer ersten Beschlagnahme vorliegen würde, die Zulässigkeit der Verpflichtung des Privilegirten zum Cautionserlage begründet haben würden, unterliegt es im Sinne der Bestimmung des §. 44, Alinea 2, sowie nach dem Geiste des Privilegiengesetzes keinem Anstande, den Privilegirten zum Erlage einer angemessenen Caution, beziehungsweise zu einer entsprechenden Erhöhung der ihm aus Anlaß der ersten Beschlagnahme abgeforderten Caution zu verhalten.

In soferne es sich bei Eingriffen in ein Privilegium nicht um die Verhängung einer Strafe, sondern nur um die im §. 40 erwähnte Einstellung des Eingriffes handelt, oder wenn es nur um die Entscheidung über das Eigenthum eines Privilegiums, es möge wegen der Priorität der Entdeckung, Erfindung oder Verbesserung oder aus einem privatrechtlichen Titel streitig sein, oder um privatrechtliche Ansprüche des Beschädigten zu thun ist, welche von der Strafbehörde auf den Rechtsweg verwiesen worden sind, ist darüber von dem Civilgerichte, und zwar in jenen Kronländern, in welchen das summarische Verfahren in Civilrechtssachen eingeführt ist, nach den darüber bestehenden Vorschriften zu verhandeln und zu erkennen (§. 46). Auch der Civilrichter kann, wenn der Bestand eines Eingriffes glaubwürdig bescheinigt ist, oder durch die Vornahme eines Augenscheines oder Kunstbefundes dargethan wird, auf Verlangen des Beschädigten entweder unbedingt oder gegen Leistung einer angemessenen Sicherstellung für Schimpf und Schaden die unverzügliche Beschlagnahme oder andere zweckmäßige Verwahrung der nachgemachten oder nachgeahmten Gegenstände des Privilegiums (§. 40) unter der im §. 44 erwähnten Vorsicht verfügen. Jede solche Vorkehrung muß jedoch gleich einem Verbote binnen acht Tagen nach den Vorschriften der Gerichtsordnung mittelst Klage gerechtfertigt werden, widrigenfalls dieselbe auf Begehren des Gegners sogleich aufzuheben und die gebührende Genugthuung für Schimpf und Schaden zu leisten sein würde (§. 47). Wenn die Entscheidung einer vor den Civilrichter gehörigen Klage von Vorfragen abhängt, über welche das Erkenntniß dem Ministerium für Handel und Gewerbe zukommt (§. 43), so liegt es den Parteien ob, hierüber das Erkenntniß desselben zu erwirken und im Laufe des Rechtsstreites beizubringen (§. 48). Eingriffe in Gewerbsrechte dritter Personen, welche der Inhaber eines Privilegiums bei der Ausübung desselben durch Ueberschreitung des Umfanges seiner in demselben gegründeten Rechte begeht, sind von jenen Behörden, welche über die Uebertretungen der Gewerbevorschriften zu erkennen berufen sind, nach den hierüber bestehenden besonderen Vorschriften zu bestrafen. Der Umstand, daß er das Privilegium zur Gewerbestörung mißbrauchte, ist hiebei als ein besonderer Erschwerungsumstand anzu-

sehen (§. 49). In wieferne derjenige, welcher sich unerlaubter Weise die Urheberschaft der Entdeckung, Erfindung oder Verbesserung eines Anderen anmaßet, um hierauf selbst oder durch dritte Personen ein Privilegium zu erwirken, hiedurch sich eines Betruges oder einer anderen strafbaren Handlung schuldig macht, ist nach den Strafgesetzen zu beurtheilen (§. 50).

Aus der Vollzugsvorschrift zum A. h. Privilegiengesetze v. 5. October 1852, Z. 1888 heben wir mit besonderer Beziehung auf die betreffenden Paragraphe des Privilegiengesetzes nur dasjenige hervor, was zur Erläuterung und zum besseren Verständniß desselben dient und überhaupt für den Beamten zu wissen nothwendiger ist. Was bloß Wiederholung ist, wurde weggelassen. Ad §. 10. Der allein giltige Beweis über die schon geleistete Zahlung ist ein von der Casse, bei welcher die Zahlung stattgefunden, ausgestellter Empfangsschein. Dieser Empfangsschein hat zu enthalten: a) den Namen des Privilegiumswerbers; b) den Gegenstand des Privilegiums, übereinstimmend mit der im Gesuche enthaltenen Anzeige desselben; c) die Anzahl der Jahre, für welche die Taxe bezahlt wurde, und d) den eingehobenen Taxbetrag, in Buchstaben ausgedrückt (§. 2). Sollte die Behörde wahrnehmen, daß die entfallene Taxe noch gar nicht, oder nicht vollständig berichtiget worden ist, so hat sie dieß der überreichenden Partei sogleich bekannt zu geben, und die Uebernahme des Gesuches in solange zu verweigern, als die vorschriftsmäßig entfallende Taxe nicht vollständig im baren Gelde, oder der Casseempfangsschein über die bereits erfolgte vollständige Berichtigung dieser Taxe beigebracht ist (§. 3). Ad §. 13. Das Certificat muß enthalten: a) den Namen, Charakter und Wohnort des Privilegiumswerbers, sowie dessen allfälligen Bevollmächtigten; b) Tag und Stunde der geschehenen Ueberreichung; c) die Bestätigung der geleisteten Privilegiumstaxe; d) die in dem Gesuche in der Wesenheit angegebene Entdeckung, Erfindung oder Verbesserung; e) die Unterschrift der Behörde. Bei Festsetzung der Stunde ist sich genau an den Moment zu halten, in welchem das Gesuch von der Partei überreicht ward. Der fungirende Beamte hat sich daher denselben sogleich bei der Uebernahme des Gesuches anzumerken (§. 7). Die bei Ueberreichung des Gesuches bar erlegte Privilegientaxe ist von den Behörden ohne Verzug und gleichfalls längstens innerhalb drei Tagen an die zuständige Steuercasse im vorschriftsmäßigen Wege abzuführen (§. 9). Die Behörden sind verpflichtet, die Parteien, welche mit Privilegiengesuchen sich melden, vor Allem zu berücksichtigen, ihre Eingaben sammt Belegen sogleich zu durchsehen, und wenn Mängel oder Gebrechen wahrgenommen werden, hierüber mit Anstand und Bescheidenheit die Belehrung zu ertheilen, sowie die Partei darauf aufmerksam zu machen, daß es in ihrem Interesse gelegen sei, die Ergänzung der Mängel und Beseitigung der Gebrechen möglichst schnell zu bewirken, weil die Priorität ihrer angeblichen Entdeckung, Erfindung oder Verbesserung nur von dem Augenblicke der Ueberreichung eines ganz vorschriftsmäßig abgefaßten und belegten Gesuches an geschützt wird. Auch haben sie alle über vorschriftsmäßig befundene Privilegiumsgesuche zu pflegenden Amtshandlungen mit der möglichsten Beschleunigung und genauesten Pünktlichkeit zu vollziehen, und es ist den dabei fungirenden Beamten insbesondere einzuschärfen, daß sie in die Lage kommen könnten, der Partei für den Schaden, welchen sie aus einer dem Beamten zu Schulden kommenden Saumseligkeit oder Verzögerung erlitten zu haben erweiset, mit ihrem Vermögen haften zu müssen (§. 10). Ad §. 14. Die Landesstelle ist befugt, erforderlichen Falles sich bei dieser Prüfung Kunstverständiger zu bedienen, doch muß deren Verschwiegenheit durch eidliche Verpflichtung sicher gestellt sein; auch dürfen sie die Beschreibung nicht eröffnen (§. 11). Ad §. 15. In jeder Abweisung ist dem Bittsteller freizustellen, gegen diese Entscheidung den Recurs binnen vierzehn Tagen anzumelden, und die Recursschrift innerhalb weiterer vier Wochen bei sonstiger Rechtskräftigwerdung der Entscheidung bei dem Ministerium für Handel und Gewerbe zu überreichen. Auch werden die entsprechenden Verfügungen an die betreffende Casse und an die Behörde, wo die Beschreibung und die übrigen Gesuchsbeilagen erhoben werden sollen, zu erlassen sein (§. 12). Bei wahrgenommenen äußeren Mängeln oder Gebrechen des Gesuches und seiner Beilagen ist der Privilegiumswerber oder dessen Bevollmächtigter, wenn er sich an demselben Orte befindet, wo die politische Landesbehörde ihren Sitz hat, vorzuladen und zur Vervollständigung seiner Eingabe aufzufordern. Im entgegengesetzten Falle sind unter Angabe der wahrgenommenen Formgebrechen die bezüglichen Gegenstände dem Privilegiumswerber im vorschriftsmäßigen Wege mit Zurückbehaltung des Gesuches und der Beschreibung zustellen zu lassen, wobei demselben zur Vervollständigung und Wiedervorlage eine angemessene Frist anzuberaumen ist. Betrifft das Formgebrechen die auf dem Umschlage der Beschreibung befindliche Aufschrift, so ist in jedem thunlichen Falle dessen Beseitigung in der Art zu veranlassen, daß sie bei der dem Wohnorte des Gesuchstellers oder dessen Bevollmächtigten nächst befindlichen politischen Behörde mittelst persönlicher Vorrufung desselben unmittelbar im Amtsorte und unter ämtlicher Ueberwachung ohne Ausfolgung der Beschreibung vor sich gehe. Würde

die Partei auf zweimalige Vorladung wegen Behebung von Formgebrechen nicht erscheinen oder es unterlassen, die Behebung oder die ihr aufgetragene Vervollständigung in der beraumten Frist zu bewirken, so ist das Gesuch sammt Beschreibung und allen sonstigen Belegen unter Angabe der Gründe zurückzustellen, und wegen Rückzahlung des erlegten Taxbetrages und Einziehung des Certificates das Geeignete zu verfügen (§. 13). Ad §. 16. Das Ministerium für Handel und Gewerbe wird zum Behufe der ihm zustehenden Ueberprüfung sich des Beirathes erprobter Sachverständiger bedienen (§. 15). Zu Gutachten über die unter b—d, §. 16 des Privilegiengesetzes enthaltenen Fragepunkte sind vorzugsweise das polytechnische Institut in Wien, beziehungsweise auch die medicinische Facultät der Wiener Hochschule, und das Thierarzneiinstitut berufen. Es bleibt aber dem Ministerium unbenommen, auch andere sachkundige Personen und Körperschaften erforderlichen Falles zur Abgabe ihres Gutachtens aufzufordern. Jederzeit ist hiebei darauf zu sehen, daß die Körperschaft, sowie die einzelne Person, welche um ein solches Gutachten angegangen wird, bereits durch den Eid der Verschwiegenheit verpflichtet sind, oder vor Abgabe desselben hierauf verpflichtet wird (§. 16). Ad §. 18. Sind von dem Ministerium Anstände wahrgenommen worden, die sich beheben lassen, so ist der Privilegiumswerber hievon zu verständigen, und zur Behebung dieser Anstände innerhalb einer in der Erledigung bestimmt auszudrückenden Frist mit dem Bemerken aufzufordern, daß nach fruchtlos verstrichenem Termine zur abweislichen Verbescheidung des Ansuchens würde geschritten werden (§. 19). Sollten jedoch Anstände vorgekommen sein, welche ihrer Natur nach das Gesuch zur Ertheilung eines Privilegiums ungeeignet machen, so ist der Privilegiumswerber unter Angabe der Gründe mit dem Bedeuten hievon zu verständigen, daß es ihm frei stehe, gegen Vorweisung dieser Entscheidung den erlegten Taxbetrag und die Beilagen des Gesuches bei der betreffenden Casse und Behörde wieder in Empfang zu nehmen. Auf gleiche Weise ist vorzugehen, wenn der Privilegiumswerber während der ihm zur Behebung von Anständen zugestandenen Frist es unterlassen hat, dieselben zu beseitigen (§. 20). Würde nach Beschaffenheit des Befundes das Ministerium die Ausübung des Privilegiums nur unter gewissen Bedingungen oder Beschränkungen gestatten, so werden diese besonderen Bedingungen oder Beschränkungen, an welche der Privilegirte bei Ausübung des Privilegiums gebunden bleibt, in die Privilegiumsurkunde aufgenommen (§. 21). Sollte eine Privilegiumsurkunde in Verlust gerathen, so wird dem rechtmäßigen Eigenthümer des Privilegiums nur gegen Nachweisung über die gerichtlich geschehene Amortisirung derselben ein Duplicat der Privilegiumsurkunde ausgefertiget, und, daß dieses geschehen sei, im Privilegienregister bemerkt. Das Gesuch hiewegen ist unter Anschluß des Amortisationserkenntnisses bei dem Ministerium für Handel und Gewerbe zu überreichen (§. 22). Ad §. 29. Jeder Act betreffs des Aufhörens der Giltigkeit oder Außerkrafttretung eines Privilegiums, sei es durch rechtskräftiges Nullitäts- oder Aufhebungserkenntniß, sei es durch irgend eine Art der Erlöschung, wird dem Privilegienarchive zur Amtshandlung überwiesen, welches hierauf ungesäumt die entsprechende Rubrik im Hauptregister auszufüllen und den Act sodann in dem Register für ungiltig gewordene Privilegien zu registriren hat (§. 27). Ad §. 27. Die Gesuche um Verlängerung der Dauer eines Privilegiums innerhalb der gesetzlich gestatteten höchsten Privilegiumszeit von fünfzehn Jahren sind bei der politischen Landesbehörde desjenigen Kronlandes zu überreichen, in welchem der Privilegirte (bei Ausländern dessen Bevollmächtigter) seinen ordentlichen Wohnsitz hat. Dabei ist Folgendes als Richtschnur zu nehmen: 1. Die Dauer des Privilegiums wird vom Tage der Ausstellung der Privilegiumsurkunde berechnet, jedoch ohne Hinzurechnung des Ausstellungstages. 2. Die Jahre sind nach dem Gregorianischen Kalender zu zählen und zwar so, daß das Privilegium nach Ablauf der bestimmten Jahre gerade mit dem Ende desselben Jahrestages erlischt, an welchem die Privilegiumsurkunde ausgestellt wurde, z. B. ein auf zwei Jahre ertheiltes Privilegium, worüber die Urkunde am 15. April 1852 ausgestellt wurde, erlischt genau wieder mit Ablauf des 15. April 1854. 3. Ein nach dem Erlöschungstage überreichtes Verlängerungsgesuch kann nicht als rechtzeitig überreicht betrachtet, und muß zurückgewiesen werden, da durch den vollständigen Ablauf der ursprünglichen oder verlängerten Privilegiumsdauer das Privilegium erloschen und dadurch der Gegenstand desselben bereits Gemeindegut für Alle geworden ist. 4. Um jedoch jene Privilegirten, welche an dem Orte nicht wohnhaft sind, wo die politische Landesbehörde ihren Sitz hat, mit den daselbst Wohnhaften möglichst gleich zu behandeln, wird verordnet, daß die Aufgabe des Verlängerungsgesuches bei einem Postamte zur Beförderung an die competente Landesbehörde der wirklichen Uebereichung bei derselben gleich zu halten sei. Die politischen Landesbehörden haben daher nur diejenigen durch die Postämter einlaufenden Privilegiumsverlängerungsgesuche als nicht rechtzeitig überreicht anzusehen und zurückzuweisen, welche mit einem Poststämpel einlangen, der auf einen späteren Aufgabstag als den

Erlöschungstag der Privilegiumsdauer hinweiset. 5. Verlängerungsgesuche, denen die Privilegiumsurkunde nicht beigelegt, oder in welchen die für die gebetene weitere Dauer des Privilegiums entfallende Taxe weder als bezahlt ausgewiesen, noch der entsprechende Betrag im baren Gelde angeschlossen ist, sind von Seite der politischen Landesbehörden zurückzuweisen, und es darf eine spätere Berufung auf den Zeitpunkt der Ueberreichung solcher Gesuche nicht berücksichtigt werden. Nur wenn die Privilegiumsurkunde in Verlust gerathen und dieser Umstand in dem Verlängerungsgesuche glaubwürdig dargethan wäre, soll von dem Mangel der Urkunde abgesehen und jenes Gesuch zur zulässigen Gewährung bei Ausfertigung einer neuen Duplicatsurkunde nach erwirkter Amortisirung der in Verlust gerathenen vorgelegt werden. 6. Alle rechtzeitig überreichten und mit der Privilegiumsurkunde, dem entsprechenden Taxbetrage in Baren oder dem vorschriftsmäßigen Ausweise über die geschehene Bezahlung desselben (§. 1 der Vollzugsvorschrift) belegten Verlängerungsgesuche hat die Landesbehörde unverzüglich, längstens aber innerhalb drei Tagen dem Ministerium für Handel und Gewerbe vorzulegen (§. 31). Die Handelsministerialerlässe v. 10. August 1870, Z. 14455, und v. 30. August 1873, Z. 22567 bringen den Normativerlaß v. 30. October 1863, Z. 13447, betreffend die Erstattung von Interimsanzeigen an das Handelsministerium über die rechtzeitige Ueberreichung der Verlängerungsgesuche in Fällen, wo über rechtzeitig eingebrachte Privilegiumsverlängerungsversuche Erhebungen oder Ergänzungen veranlaßt werden, aus Anlaß wahrgenommmener Nichtbeachtungsfälle in Erinnerung. Auf eine Anfrage des Handelsministeriums hat das Finanzministerium im Jahre 1863 erwidert, daß auf Gesuche um Verlängerung der Dauer bereits ertheilter Industrieprivilegien die Tarifpost 43 c 2 der mit dem Gesetze v. 13. December 1862 geänderten Tarifsbestimmungen ihrem Wortlaute nach nicht angewendet werden kann, sondern daß solche Gesuche unter die lit. a 2 der genannten Tarifpost fallen, folglich der Gebühr von 50 kr. für jeden Bogen unterliegen. Ad. §. 43. Zur Competenz der politischen Bezirksbehörden gehören alle in ihrem Bezirke stattgefundenen Privilegieneingriffe oder Verletzungen (§§. 38 und 39 des Privilegiumsgesetzes), wegen welcher der Verletzte die strafgerichtliche Verfolgung ansucht. Sie dürfen somit immer nur auf Ansuchen des Verletzten hierwegen einschreiten. Sollten bei einer politischen Behörde Eingaben oder Gesuche über Privilegieneingriffe vorkommen, wobei es sich nicht um die Verhängung einer Strafe, sondern nur um die im §. 40 des Privilegiumsgesetzes erwähnte Einstellung des Eingriffes handelt, oder wobei es auf die Entscheidung über das Eigenthum eines Privilegiums — es möge wegen der Priorität der Entdeckung, Erfindung oder Verbesserung oder aus einem anderen privatrechtlichen Titel streitig sein — oder auf die Austragung privatrechtlicher Entschädigungsansprüche wegen eines Privilegiumseingriffes ankommt, so sind die Parteien anzuweisen, sich dieserwegen an das competente Civilgericht zu wenden (§. 32). Wird von dem Verletzten die politische Bezirksbehörde wegen Privilegieneingriffes zur Amtshandlung aufgefordert, so muß dem Ansuchen immer die Privilgiumsurkunde angeschlossen sein, und wenn hieraus hervorgeht, daß die Privilegiumsbeschreibung geheim gehalten wird, so muß noch insbesondere von dem Verletzten der Beweis beigebracht sein, daß der behauptete Privilegiumseingriff ein wiederholter, und die civilgerichtliche Untersagung und Einstellung des ersten Eingriffes bereits vorangegangen sei. Werden diese Beweise nicht beigebracht, so hat die Behörde unter Angabe der Gründe die Amtshandlung zu verweigern. Im entgegengesetzten Falle leitet sie die Untersuchung ein, nach den für das Verfahren bei Gewerbsübertretungen bestehenden Vorschriften, und kann, wenn hinreichende Gründe vorhanden sind, sogleich die Vornahme eines Augenscheines oder Kunstbefundes anordnen (§. 33). Ist der Beschuldigte des Privilegieneingriffes überwiesen, so hat die Behörde, noch bevor sie zur Urtheilsschöpfung schreitet, zu versuchen, zwischen dem Verletzten oder Verletzer ein Uebereinkommen zu Stande zu bringen, wonach die zur Ausführung der Nachmachung oder Nachahmung ausschließlich dienlichen Werkzeuge und Hilfsmittel, sowie die nachgemachten oder nachgeahmten Gegenstände auf Abrechnung des Schadenersatzes dem Verletzten um einen bestimmten Betrag überlassen bleiben sollen (§. 37). Die Behörde hat in dem Straferkenntnisse den Verletzten bei allfälliger Schadenersatzansprüchen zu deren Austragung auf den Rechtsweg zu verweisen, zu dessen Betretung nach Vorschrift des §. 43 des Privilegiumsgesetzes das Straferkenntniß demselben zur Grundlage zu dienen hat (§. 38). Wenn durch die Strafverhandlung dargethan ist, daß der Schuldige die im Dienste oder durch das Vertrauen der Privilegirten erlangte Kenntniß von dessen Entdeckung, Erfindung oder Verbesserung zu dem Privilegiumseingriffe benützt hat, so ist dieß bei Bemessung der zuzuerkennenden Strafe nach §. 39 des Privilegiumsgesetzes als ein erschwerender Umstand in Anschlag zu bringen (§. 39). Eine nach Verstreichung der Recursfrist überreichte Recursschrift ist zurückzuweisen. Eine Erweiterung dieser Frist auf Anlangen

der Partei darf nicht stattfinden. Doch kommen den außerhalb des Sitzes der betreffenden Landesbehörde Wohnhaften mit Rücksicht auf die Beurtheilung der rechtzeitigen Ueberreichung dieselben Begünstigungen zu statten, welche bei der Ueberreichung von Privilegienverlängerungsgesuchen im §. 31, Z. 4 dieser Vorschrift zugestanden werden (§. 40). Wird die Entscheidung, gegen welche recurrirt wurde, von der politischen Landesbehörde bestätiget, so tritt dieselbe mit dem Zeitpunkte der Zustellung des landesbehördlichen Erkenntnisses in volle Rechtskraft, und es ist ein weiterer Recurs gegen zwei gleichlautende Entscheidungen nicht zulässig (§. 41). Die von dem Ministerium für Handel und Gewerbe erflossenen Entscheidungen treten jedesmal sogleich bei deren Zustellung in Kraft (§. 43). Ist ein Straferkenntniß rechtskräftig geworden, so hat die politische Bezirksbehörde unverweilt zur Vollstreckung desselben zu schreiten. Demgemäß hat sie mit den ihr zustehenden gesetzlichen Mitteln und mit Strenge dahin zu wirken, daß die verhängte Geldstrafe von dem Schuldigen ungesäumt bezahlt werde, und in den Armenfond des Ortes fließe, wo das Vergehen begangen wurde, oder wenn der Schuldige zahlungsunfähig ist, daß von demselben die nach Vorschrift des §. 39 des Privilegiumsgesetzes in Arrest umzuwandelnde Geldstrafe in dieser Art abgebüßt werde. Ferner hat dieselbe zu veranlassen, daß die zur Ausführung der Nachmachung oder Nachahmung ausschließend dienlichen Werkzeuge und Hilfsmittel, in soferne ein Uebereinkommen nach §. 37 dieser Vorschrift, oder auf anderem Wege nicht erzielt wurde, nach Beschaffenheit derselben sogleich zerlegt, umgestaltet oder unbrauchbar gemacht; dagegen die für verfallen erklärten Gegenstände, in soferne dieselben dem Privilegirten nicht auf Abrechnung seines Schadenersatzanspruches überlassen worden sind, vertilgt werden (§. 15). Ad §. 42. Alle Eingaben, Anzeigen, Beschwerden oder Klagen, welche auf die Nullität oder Nichtigkeit eines Privilegiums oder auf dessen Erlöschung gerichtet sind, gehören zur Verhandlung und Entscheidung vor das Ministerium für Handel und Gewerbe. Sämmtliche Behörden sind demnach angewiesen, jede solche Eingabe, Anzeige, Beschwerde oder Klage, welche an sie gelangt, unverzüglich im vorschriftsmäßigen Wege an das genannte Ministerium zu leiten (§. 46). In allen Fällen, in denen es sich um die Frage handelt: a) ob das ertheilte Privilegium eine Entdeckung, Erfindung oder Verbesserung zum Gegenstand habe, die vom Auslande eingeführt zur Ertheilung des Privilegiums nicht geeignet war, oder b) ob die eingelegte Beschreibung des Privilegiumsgegenstandes die im §. 12 des Privilegiumsgesetzes vorgeschriebenen Eigenschaften besitze, oder c) ob der Gegenstand des Privilegiums nach den Bestimmungen des §. 1 des Privilegiumsgesetzes als eine Entdeckung, Erfindung oder Verbesserung und als neu zu betrachten sei, oder d) ob der Gegenstand des Privilegiums mit einem anderen privilegirten Gegenstande identisch sei, oder e) ob der Gegenstand des Privilegiums nicht etwa ein solcher sei, auf welchen nach §. 2 oder §. 5 des Privilegiumsgesetzes ein Privilegium nicht stattfinden darf, oder f) ob die fernere Ausübung des Privilegiums nicht mit öffentlichen Rücksichten in Widerstreit trete, wird das Ministerium für Handel nur auf Grundlage eines sachverständigen Befundes das Erkenntniß schöpfen. Gegen die Entscheidungen und Erkenntnisse des Ministeriums ist eine weitere Berufung nicht gestattet. Alle Nullitätserkenntnisse treten sogleich nach der Zustellung in volle Rechtskraft (§. 52). Ist ein Privilegium als null und nichtig erkannt, oder als erloschen erklärt worden, so soll die darüber ausgestellte Urkunde von Seite der politischen Behörde bei den sich dazu darbietenden Anläßen eingezogen und im vorgeschriebenen Wege an das Ministerium für Handel und Gewerbe zur Vertilgung geleitet werden (§. 53).

Mit Rücksicht auf die selbstständige Stellung Ungarns galt für die Behandlung der Privilegien nach Min. Erl. v. 8. Juli 1867, Z. 830 eine besondere Vereinbarung. Nach den Gesetzen v. 27. Juni 1878, R. G. B. Nr. 62, Nr. 60 gilt für Oesterreich-Ungarn jetzt folgende Vertragsbestimmung: Art. XVI. Die vorschriftsmäßig erwirkten Privilegien (Patente) haben in beiden Ländergebieten Geltung. Zu diesem Zwecke sind die Bedingungen der Ertheilung solcher Privilegien (Patente) für beide Ländergebiete nach gleichen Grundsätzen im gegenseitigen Einvernehmen und im Wege der Gesetzgebungen festzusetzen und, wenn es erforderlich wäre, auf gleichem Wege abzuändern. Bis dieß stattfinden kann, bleiben die in beiden Ländergebieten jetzt bestehenden, dem Wesen nach von einander nicht abweichenden dießfälligen Vorschriften in Wirksamkeit. Was das Verfahren bei Ertheilung von Privilegien (Patenten) betrifft, so ist das Gesuch um ein Privilegium (Patent) bei dem Ministerium jenes Ländergebietes einzureichen, in welchem der Erfinder seinen Wohnort hat. Ausländern steht es frei, die Ertheilung von Privilegien (Patenten) bei dem Ministerium des einen oder des anderen Ländergebietes anzusuchen. Das Ministerium, bei welchem um das Privilegium (Patent) angesucht wurde, übersendet nach vorschriftsmäßiger Prüfung das Gesuch, wenn es demselben Folge geben zu können glaubt, von

III. Das Hausirgesetz und die Vorschriften über die im Umherziehen betriebenen Beschäftigungen.

a. Das Hausirgesetz.

Mit dem kais. Patente vom 4. September 1852, R. G. B. Nr. 252[1]) wurde ein neues Gesetz über den Hausirhandel erlassen. Dasselbe lautet: Unter

---

Amtswegen an das Ministerium des anderen Ländergebietes zur Erwirkung der Annahme. Die Privilegiumsurkunde (Patenturkunde) stellt jedes Ministerium für das seiner Leitung unterstehende Ländergebiet abgesondert aus; doch müssen beide Urkunden ein und dasselbe Datum haben, und werden dem Bewerber bei dem Ministerium, wo er sein Gesuch einreichte, gleichzeitig ausgefolgt. Die Verlängerung oder Ungiltigkeitserklärung der Erfindungspatente geschieht ebenfalls im gegenseitigen Einvernehmen. Die Privilegiumstaxe wird dort entrichtet, wo um die Ertheilung des Privilegiums angesucht wurde. Für die Erwirkung des Privilegiums in dem anderen Ländergebiete ist eine Registrirungsgebühr zu entrichten, welche mit 25 Percent der Privilegiumstaxe festgesetzt wird. Die Registrirungsgebühr ist mit der Privilegiumstaxe einzuheben und an das Ministerium des anderen Ländergebietes zu leiten. Im Sinne des Artikels XVI des in Folge des Gesetzes v. 27. Juni 1878, R. G. B. Nr. 62 zwischen dem Ministerium der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder und dem Ministerium der Länder der ungarischen Krone neuerdings abgeschlossenen Zoll- und Handelsbündnisses kommt für die in dem einen Ländergebiete nachgesuchte Ertheilung, resp. Verlängerung des Privilegiums zu Gunsten des anderen Ländergebietes eine Registrirungsgebühr zu entrichten, welche mit 25 Percent der gesetzlich entfallenden Privilegiumstaxe festgesetzt ist. Diese Registrirungsgebühr ist mit der Privilegiumstaxe einzuheben, wobei unzahlbare Bruchtheile unter einem halben Kreuzer als einen halben Kreuzer anzunehmen und zu entrichten sein werden. Nachdem das gedachte neue Zoll- und Handelsbündniß in Gemäßheit des Art. XXII desselben mit 1. Juli 1878 in Wirksamkeit trat, konnten von diesem Tage ab im Sinne der §§. 10 a, 13 und 27 des Privilegiengesetzes v. 15. August 1852, R. G. B. Nr. 134 und der §§. 1, 3 und 31, 5 der betreffenden Vollzugsvorschrift Gesuche um Ertheilung oder um Verlängerung eines Privilegiums von den hiezu gesetzlich berufenen Behörden nur dann zur gesetzmäßigen Amtshandlung übernommen werden, wenn denselben nebst der gesetzlich entfallenden Privilegiumstaxe auch die oben gedachte mit 25 Percent der letzteren zu entrichtende Registrirungsgebühr oder der Empfangschein einer Casse beiliegt, welcher den erfolgten Erlag beider Gebührenbeträge in gesonderten Ziffern bestätigt (Verordnung des Handelsministeriums v. 28. Juni 1878, Z. 17960). Der Erl. des Min. für Handel und Volkswirthschaft v. 7. Jänner 1869, Z. 22848 v. Jahre 1868 ordnet mit Bezug auf den Erl. v. 8. Juli 1867, Z. 830 an, von nun an strenge darauf zu sehen, daß in Zukunft nur solche Privilegiengesuche angenommen werden, welche mit der dazu gehörigen Beschreibung nebst allfälligen Zeichnung oder Muster in duplo und zwar jedes Pare unter besonderem, mit der entsprechenden Aufschrift versehenen Umschlage vorschriftsmäßig instruirt sind, und daß auf jedem derselben stets der Tag und die Stunde der erfolgten Ueberreichung und der erlegte Taxbetrag nach Bestimmung des §. 13 des Privilegiengesetzes genau ämtlich angemerkt werde. Die vorgeschriebene Beschreibung des zu privilegirenden Gegenstandes ist in zwei Parien zu überreichen. Von diesen beiden Parien der Privilegiumsbeschreibung ist eines für das Privilegiumsarchiv in Wien, das andere aber für das kgl. ungarische Privilegienarchiv bestimmt. Aus diesem Grunde sind beide Parien mit dem gleichen, übereinstimmenden Datum der Ueberreichung ämtlicher Seits zu versehen, da die Priorität, welche daraus ersichtlich sein soll, natürlich stets nur von Einem Zeitpunkte laufen kann. Ob die Priorität von dem Tage der Ueberreichung der ersten, oder aber der nachträglich beigebrachten Beschreibung zu laufen hat, und ob demnach auf beide Parien das Datum der ersten oder späteren Ueberreichung anzuwenden ist, wird sich danach richten müssen, ob das Unicat in ämtlicher Verwahrung behalten, oder dem Privilegiumswerber zum Behufe der Beibringung des Duplicats ausgefolgt wurde. Selbstverständlich wird auch im letzteren Falle dem Privilegiumswerber gegen Einziehung des ursprünglichen Prioritätscertificates ein neues vom Zeitpunkte der späteren Ueberreichung lautendes Certificat auszustellen sein (Erl. des Statth. v. Steiermark v. 9. April 1872, Z. 4165, Z. f. V. V. J. Nr. 19, S. 76).

[1]) Die Bestimmungen dieses Patentes, beziehungsweise die Vorsorge für deren genaueste Handhabung wurden mit vielfachen Ministerialerlässen eingeschärft, und

Hausirhandel wird der Handel mit Waaren,[1]) im Umherziehen von Ort zu Ort und von Haus zu Haus, ohne bestimmte Verkaufsstätte[2]) verstanden (§. 1). Der Hausirhandel kann nur mit besonderer Bewilligung und unter Beobachtung der nachfolgenden Bestimmungen betrieben werden (§. 2). Die Bewilligung zum Betriebe des Hausirhandels darf nur Personen ertheilt werden, welche a) österreichische Unterthanen sind,[3]) b) das Alter von dreißig Jahren

---

wurde mit H. M. E. v. 9. Jänner 1877, Z. 25485 den Behörden neuerlich aufgetragen, dem Gegenstande die besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden und zu veranlassen, daß den executiven Organen (Gendarmerie, Ortspolizei, Finanzwache und zwar der letzteren durch die competente Finanzbezirksbehörde) die genaue Durchführung der Bestimmungen des Patentes eingeschärft, und die Befolgung der ertheilten Weisungen strenge überwacht werde.

[1]) Schleifer, Regenschirmmacher sind als keine Hausirer zu betrachten (siehe M. E. 1873, Z. 8519).

[2]) Nach einer Statth. Entsch. v. 18. September 1879, Z. 27493 ist die Ansicht, daß einem Hausirer in Hinblick auf die im §. 1 des Hausirpatentes gegebene Definition des Hausirhandels als eines Handels mit Waaren von Ort zu Ort und von Haus zu Haus nicht gestattet sei, seine Befugniß constant in einem und demselben Orte auszuüben, allerdings eine dem Wortlaute des Gesetzes nicht zuwiderlaufende Auslegung des §. 1 des Hausirpatentes, sie entspricht aber nicht dem Geiste desselben, gemäß welchem der Schwerpunkt des Hausirhandels nur in seinem Gegensatze zum Handel in einer bestimmten Verkaufsstätte liegt, und eben so wenig der allgemeinen Praxis, nach welcher es allerorts, zumeist in Städten, viele Hausirer gibt, welche ihr Befugniß unbeanständet nur im Domicilsorte ausüben, ja, diese Befugniß von vorneher nur für diesen Ort angestrebt haben. Die Hausirbefugniß berechtigt wohl, verpflichtet aber nicht, den Handel im Herumziehen von Ort zu Ort auszuüben, und stellt es dem Hausirer anheim, vorausgesetzt, daß er der Pflicht der Vidirung des Hausirbuches nachgekommen ist, seinem Erwerbe beliebig an diesem oder jenem Orte nachzugehen (Z. f. V. 1879, S. 2).

[3]) Aus Anlaß der Frage, ob die dießseitigen politischen Behörden competent seien, an Angehörige der Länder der ungarischen Krone Hausirbefugnisse zu ertheilen, hat sich das ungar. Ministerium für Ackerbau, Industrie und Handel mit der Note v. 24. Mai 1871, Z. 5211 dahin ausgesprochen, daß rücksichtlich dieser Competenz noch fortan gemäß §. 5 des Hausirpatentes v. J. 1852 der Wohnsitz des Bewerbers maßgebend sei, weil die Bestimmungen dieses A. h. Patentes durch den Art. XV des Gesetzes v. 24. December 1867, R. G. B. Nr. 3 v. J. 1868 für beide Reichshälften aufrecht erhalten werden und keinerlei Aenderungen erlitten haben. Der Min. des Inn. hat laut Erl. v. 18. Juni 1871, Z. 7420 keinen Anstand genommen, dieser Ansicht des ungar. Ministeriums beizupflichten. Der Art. XV des Gesetzes v. 27. Juni 1878, R. G. B. Nr. 62, betreffend das Zoll- und Handelsbündniß mit Ungarn lautet: Die in einem Ländergebiete an dessen Angehörige vorschriftsmäßig ertheilten Hausirbewilligungen sollen in dem anderen Ländergebiete, unter den für die eigenen Angehörigen desselben bestehenden Beschränkungen, nach erfolgter Vidirung des Hausirdocumentes durch die zuständige Behörde zur Ausübung des Hausirbefugnisses berechtigen. Ueber die Ertheilung der Hausirbefugnisse sollen in beiden Ländergebieten möglichst übereinstimmende Grundsätze in Anwendung kommen. Anläßlich einer Beschwerde, daß ungarische Staatsangehörige von den zuständigen österr. Behörden ihres Wohnsitzes ohne Wissen der Heimatsbehörde mit Hausirbewilligungen versehen werden, in Folge dessen sie sich der Evidenz der Heimatsbehörde gänzlich entziehen, wurden die Landesstellen mit dem Erlaß des Min. des Inn. v. 17. August 1874, Z. 12447 aufgefordert, die unterstehenden, nach dem Normalerlaß v. 18. Juni 1871, Z. 7420 allerdings zur Ausfertigung von Hausirbüchern an in Oesterreich domicilirende ungarische Staatsangehörige competenten Behörden anzuweisen, die betreffenden Bewerber jedesmal strengstens zur Beibringung der nach §. 3, lit. a, d, e und f des Hausirgesetzes erforderlichen Nachweisungen anzuhalten. Anläßlich vorgekommener Fälle, daß seitens der politischen Unterbehörden in der dießseitigen Reichshälfte minderjährigen, mit ungarischen Hausirdocumenten versehenen Hausirern, obwohl dieselben die Altersnachsicht zum Hausirhandel nicht ausgewiesen hatten, dennoch ihre Documente zum Hausirhandel in dem betreffenden Bezirke vidirt wurden, wurde in Folge des Erlasses des Min. des Inn. v. 9. Februar 1875, Z. 1153 eröffnet, daß die Bestimmungen des Hausirpatentes v. 4. September 1852, R. G. B. Nr. 252 auch in den Ländern der ungarischen Krone Geltung haben, und daß die ungarischen Verwaltungsbehörden zur strengsten Handhabung dieser Bestimmungen von dem ungarischen Ministerium angewiesen worden sind. Es ist sonach bei der Vidirung

erreicht haben;[1]) c) nicht mit einer auffallenden ekelhaften Krankheit oder dergleichen Gebrechen behaftet sind; d) nicht wegen Schleichhandels bestraft, oder bei einer vorausgegangenen Gefällsuntersuchung nur aus Mangel an Beweisen straflos entlassen wurden, oder die nicht wegen einer schweren Gefällsübertretung bestraft, oder der erhaltenen Bewilligung verlustig erklärt worden sind (§. 20); e) von unbescholtenen Sitten und tadelloser politischer Haltung sind; f) im Vollgenuße der bürgerlichen Rechte stehen. Von der Bestimmung b darf unter gegebenen Umständen (§§. 17 und 18) abgegangen werden (§. 3).[2]) Die Bewilligung zum Hausirhandel ertheilen die politischen Kreisbehörden, gegenwärtig die Bezirksbehörden (§. 4). Personen, welche sich um eine solche Bewilligung bewerben wollen, haben bei der Behörde, in deren Bereiche ihr fester Wohnsitz liegt,[3]) darum anzusuchen, und sich gehörig auszuweisen,

---

solcher ungarischen Hausirdocumente genau darauf zu achten, daß diese den gesetzlichen Vorschriften entsprechen, und daß rücksichtlich der Persönlichkeit der Hausirer, namentlich ihres Lebensalters, nach den Bestimmungen der §§. 3 und 17, und bezüglich der Waarengattung nach jenen des §. 12 des Hausirpatentes kein Anstand obwaltet.

[1]) Die Altersdispensen für besonders rücksichtswürdige Fälle ertheilt das Ministerium des Innern. Der Minister des Innern hat laut Erlaß v. 28. Jänner 1872, Z. 1515 angeordnet, daß in jenen Fällen, in welchen Hausirpässe (Hausirbücher) an Personen, die das zur Erlangung einer Concession gesetzlich vorgeschriebene Alter noch nicht erreicht haben, im Grunde einer höheren Orts ertheilten Altersnachsicht ausgefertigt werden, dieser Umstand in dem Hausirdocumente ersichtlich zu machen ist. Mit Ministerialerlaß v. 19. Jänner 1877, Z. 18334 wurden die Behörden aufgefordert, die Gesuche um Ertheilung der Hausiraltersnachsicht stets einer genauen Prüfung in Absicht auf das Vorhandensein ausreichender Gründe für die nur ausnahmsweise zu gewährende Nachsicht zu unterziehen. Wenn bei solchen Gesuchen wie bei Hausirpaßgesuchen überhaupt auf die individuellen, und die allgemeinen Erwerbsverhältnisse, und die bereits vorhandene Zahl von Hausirern der geeignete Bedacht zu nehmen ist, so ist sich dabei doch noch insbesondere gegenwärtig zu halten, daß es nicht im Sinne des Hausirpatentes gelegen wäre, wenn an Personen zu jugendlichen Alters Hausirpässe ertheilt würden, da dasselbe selbst für Hausirpaßwerber aus den im §. 17 bezeichneten, besonders begünstigten Gegenden das zurückgelegte 24. Lebensjahr fordert. Das Min. des Inn. hat mit Erl. v. 19. Februar 1874, Z. 2424 anläßlich eines Falles eröffnet, daß in Hinkunft von der Ausfolgung der Hausirbewilligung an nicht eigenberechtigte Personen, mit deren gerichtlichen Personalinstanz nach Anordnung des Hofd. v. 27. September 1815, J. G. S. Nr. 1174 Rücksprache zu pflegen ist. Siehe Verordnung des Min. des Inn. v. 11. Februar 1870, Z. 1801 an den Statthalter in Mähren, betreffend den Umstand, daß Militärpflichtigkeit kein Hinderniß zur Ertheilung der Altersnachsicht für den Hausirhandel sei (Z. f. V. 1870, S. 184).

[2]) Frauenspersonen sind von der Erlangung eines Hausirbefugnisses nicht ausgeschlossen (Min. Erl. v. 19. März 1853, Z. 1578). Der Hausirpaßwerber bedarf zum Beweise, daß er mit einer auffallenden ekelhaften Krankheit oder einem derle[i] Gebrechen nicht behaftet ist, eines ärztlichen oder wundärztlichen Zeugnisses. Der Hausirpaßwerber bedarf zum Beweise, daß er von unbescholtenen Sitten ist, de[s] pfarrämtlichen Zeugnisses, und zum Beweise, daß er von tadelloser politische[r] Haltung ist, der auf das pfarrämtliche Zeugniß beizusetzenden behördlichen Bestätigung (auf dem flachen Lande des Gemeindevorstandes). In dem Falle, wenn über das Vermögen eines Hausirers der Concurs eröffnet, und derselbe bei der strafgerichtlichen Untersuchung nicht schuldlos befunden wird, haben die Strafgerichte von dem Erfolge der Untersuchung diejenige politische Behörde zu verständigen, welche die Bewilligung zum Hausirhandel ertheilt hat (J. M. E. v. 28. September 1853, R. G. B. Nr. 187).

[3]) Es sind in neuester Zeit Fälle vorgekommen, daß einige Bezirkshauptmannschaften, beziehungsweise Magistrate Hausirern, deren fester Wohnsitz außerhalb des Bereiche[s] dieser Behörden gelegen ist, nach dem Erlöschen ihrer ursprünglichen, von der, nach dem Wohnsitze derselben zuständigen politischen Behörde ausgestellten Hausirpässe, selbst ohn[e] vorausgegangenem Einvernehmen mit dieser letzteren, neue Hausirbewilligungen ertheilt haben. Da ein derartiger Vorgang den Bestimmungen der §§. 5 und resp. 7 der 2. Alinea des §. 9 des kais. Patentes v. 4. September 1852, R. G. B. Nr. 252, wonach zur Ausfolgung von Hausirbewilligungen beziehungsweise, zur Verlängerung der Dauer derselben nur jene Behörden competent sind, in deren Bereiche der feste Wohnsitz des Hausirpas[s]

daß sie nach §. 3 für eine solche Bewilligung geeignet sind (§. 5).[1] Die Bewilligung zum Hausirhandel wird durch Ausfertigung eines besonderen Hausirpasses oder Hausirbüchels ertheilt. Diese Bewilligung gilt nur für die Person, welche im Hausirdocumente bezeichnet ist, und es darf das Bewilligungsdocument weder an einen Anderen abgetreten, noch auf andere Personen ausgedehnt werden (§. 6). Die Bewilligung zum Hausirhandel wird nur auf Ein Jahr ertheilt; doch kann eine Person, welche bereits im Besitze einer solchen ist, um Verlängerung der zugestandenen Hausirzeit bei der nach ihrem Wohnorte zur Verleihung competenten Behörde ansuchen, und diesem Ansuchen soll willfahret werden, wenn nicht besondere Gründe für die Abweisung vorhanden sind; diese sollen dem Bittbewerber bei Ertheilung des Bescheides bekannt gegeben werden. Das Ansuchen um Verlängerung der Hausirzeit ist drei Monate vor Ablauf der bewilligten Frist zu stellen und in dem Gesuche anzuführen, an welchem Tage und Monat und unter welcher Zahl die ursprüngliche Bewilligung zum Hausirhandel ertheilt worden ist. Das zu dieser Angabe Nöthige ist aus dem Hausirdocumente zu entnehmen (§. 7). Der Hausirhandel kann ungeachtet der erwirkten Bewilligung nur dann betrieben werden, wenn der Hausirer die nachstehende, ihm obliegende Verpflichtung erfüllt, in jedem Orte, denn er betritt, falls sich dort eine politische oder polizeiliche Behörde befindet, sein Hausirdocument von derselben vidiren zu lassen. In Städten und Märkten, wo sich eine politische oder polizeiliche Behörde nicht befindet, hat diese Vidirung beim Magistrate oder bei der Gemeindevorstehung zu geschehen (§. 8). Die ursprüngliche Bewilligung zum Hausirhandel[2]) ist nur auf jenes Kronland beschränkt, in welchem sie ertheilt worden ist. Betritt der Hausirer ein anderes Kronland, so gilt seine Bewilligung nur für jene Orte, für welche sein Hausirdocument

---

werbers liegt, widerstreitet, und hiedurch auch in paßpolizeilicher Beziehung Unzukömmlichkeiten entstehen, überdieß auch die Einbringung der Steuern von den Jahre lang außer der Heimat herumziehender Hausirern wenn nicht unmöglich gemacht, so doch sehr erschwert wird, so hat das Ministerium des Innern mit dem Erlasse v. 31. März 1879, Z. 14458 angeordnet, daß von Seite der Unterbehörden bei Ertheilung von Hausirbewilligungen an Personen dieser Art, ein den obbezogenen gesetzlichen Bestimmungen conformer Vorgang beobachtet werde.

[1]) Der Ausdruck „fester Wohnsitz" in §. 5 ist mit Heimatsort nicht als gleichbedeutend anzunehmen (Min. Erl. v. 30. April 1855, Z. 7710).

[2]) Die in einigen Kronländern bisher zugelassene cumulative Ausübung des Hausirhandels und der Fierantie ist in Hinkunft nicht mehr gestattet. Es darf daher ein Hausirer nicht zugleich Marktfahrer (Fierant, Markthändler) sein. Gleichwohl steht jedem Hausirer das Recht zu, die Jahrmärkte zu besuchen und seine Waaren selbst auf offenem Stande oder fester Verkaufsstätte während der Dauer des Jahrmarktes feil zu bieten; er bleibt aber hiebei auf die in seinem Hausirdocumente bezeichneten Waaren, und auf die durch das Hausirgesetz, §. 16, normirte Waarenmenge beschränkt. (Mit Hand. Min. Erl. v. 8. Jänner 1867, Z. 25416 wurde nachträglich ausgesprochen, daß dieses beschränkte Recht des Besuches auch durch specielle Marktordnungen nicht geschmälert werden kann.) Auch der Besuch von Wochenmärkten ist den Hausirern nicht verwehrt, sie sind jedoch auf denselben an den Handel von Haus zu Haus gebunden. Das Auslegen und Verkaufen der Waare an festen Standorten, wie Hütten, Buden, Tischen, Ecksteinen oder auf dem Boden u. dgl. ist den Hausirern auf Wochenmärkten nicht gestattet. Hienach ist in entsprechender Art vorzusehen, daß von nun an Niemand mehr in den gleichzeitigen Besitz der zum Betriebe des Hausirhandels und der Fierantie erforderlichen Legitimationen gelange. Sollte ein Hausirer im Besitze einer Legitimation zur Fierantie und mit Berufung auf dieselbe im Geschäftsbetriebe eines Marktfahrers, wozu seine Hausirbewilligung und das Hausirgesetz ihn nicht berechtigen, betreten werden, so unterliegt er nicht nur den durch das Hausirgesetz darauf festgesetzten Strafen, sondern es ist ihm auch jedenfalls die Legitimationsurkunde zum Markthandelbetriebe abzunehmen (H. M. E. v. 6. October 1855, Z. 6914). Diese Verordnung dürfte durch die Gewerbeordnung eine Modification erlitten haben.

von der Behörde vidirt worden ist. Sollte aber der Hausirer in dem betretenen anderen Kronlande den Hausirhandel ausüben wollen, so hat er sich binnen zehn Tagen vom Tage des Eintrittes in das Kronland an eine Bezirksbehörde dieses Kronlandes um die bestätigende Vidirung seines Hausirdocumentes zu wenden, durch welche ihm die Hausirbewilligung auch für das ganze Kronland zu Theil wird. Eine solche bestätigende Vidirung ist dann zu verweigern, wenn über die Person des Hausirers, oder über die Giltigkeit des Documentes, oder über die gesetzmäßige Art der Ausübung des Hausirhandels gegründete Bedenken sich ergeben; die für das Kronland bestätigende Vidirung der Bezirksbehörde ist auf dem Hausirdocumente genau ersichtlich zu machen. In keinem Falle darf aber die Dauer der ursprünglich ertheilten Bewilligung überschritten, und ein neues Document kann nur in der in den §§. 5 und 7 vorgeschriebenen Weise bewirkt werden (§. 9). In soferne der Hausirhandel in einzelnen Städten oder Ortschaften nicht gestattet ist, darf er ungeachtet der ertheilten und erhaltenen Hausirbewilligung in solchen Orten nicht ausgeübt werden, und sind diese ausgenommenen Orte in dem Documente für die Kronländer, die es betrifft, ursprünglich oder beziehungsweise bei der Vidirung (§. 9) zu bezeichnen (§. 10).[1]) In dem Gränzbezirke wird der Hausirhandel nur den Bewohnern desselben von der competenten Behörde und zwar im Einverständnisse mit der Finanzbezirksbehörde bewilliget, und das ausgestellte Document ist nur dann in demselben giltig, wenn darin die Giltigkeit für den Gränzbezirk ausdrücklich angemerkt ist (§. 11).[2]) Die Waaren, mit

---

[1]) Siehe Hausirverbot für Pest-Ofen M. E. 1853. Der Hausirhandel mit alleiniger Ausnahme des Hausirhandels mit Stickereien und Spitzen der böhm. Erzgebirgsbewohner ist in den böhmischen Badeorten Karlsbad, Marienbad, Franzensbad und Teplitz während der Curzeit untersagt, wogegen es aber den Hausirern erlaubt ist, in den genannten Badeorten, während der Curzeit, als der gesetzlichen Dauer der dortigen Jahrmärkte, in Folge der Marktfreiheit, während dieser Periode ihre Waare auf den ihnen von der Behörde anzuweisenden Standplätzen auszulegen und feilzubieten (H. M. E. v. 24. Februar 1855, Z. 2442). Der Handelsminister hat im Einvernehmen mit dem M. des J. laut des E. v. 3. April 1879, Z. 8544 den Hausirhandel in den böhm. Curorten Karlsbad, Teplitz, Schönau, Marienbad und Franzensbad während der Curzeit, d. i. v. 15. April bis 15. October jeden Jahres, auf Grund des §. 10 des Patentes v. 4. September 1852, R. G. B. Nr. 252 und des §. 5 der Vollzugsvorschrift zu diesem Patente zu untersagen befunden. Laut Erlasses des Handelsministeriums v. 3. April 1879, Z. 23877 wurde auf Grundlage des §. 10 des Hausirpatentes v. 4. September 1852, R. G. B. Nr. 252 und des §. 5 der Vollzugsvorschrift zu demselben, das Verbot des Hausirhandels im eigentlichen Curgebiete von Baden für die alljährliche Dauer der Cursaison (1. Mai bis 15. October) auszusprechen. Auf die Angehörigen der im §. 17 des Hausir-Patentes angeführten, bezüglich des Hausirhandels besonders begünstigten Gegenden findet dieses Verbot selbstverständlich keine Anwendung. Die kgl. Freistadt Preßburg hat mittelst Beschlusses v. 7. Jänner 1879, Z. 15706 die Ausübung des Hausirhandels auf dem Gebiete der genannten Stadt unter Aufrechthaltung des §. 17 des Hausirpatentes den Bewohnern gewisser Gegenden der Monarchie gewährleisteten Rechte, verboten und das kgl. ung. Ministerium für Ackerbau, Industrie und Handel diesen Beschluß mit dem Erl. v. 8. März 1879, Z. 5551 bestätigt (M. E. v. 5. April 1879, Z. 1176). Die kgl. Freistadt Kaschau hat mittelst Beschlusses v. 11. Juli 1878, Z. 2700 die Ausübung des Hausirhandels auf dem Gebiete der genannten Stadt unter Aufrechthaltung der im §. 17 des Hausirpatentes den Bewohnern gewisser Gegenden der Monarchie gewährleisteten Rechte verboten, welchen Beschluß das kgl. ung. Ministerium für Ackerbau, Industrie und Handel mit dem Erlasse v. 13. November 1878, Z. 26222 bestätigt hat (M. E. v. 13. December 1878, Z. 4414). Siehe weiters wegen Hausirverbot unter ähnlichen Modalitäten wie für Kaschau und Klausenburg den M. E. v. 4. December 1879, Z. 16061, für Oedenburg den M. E. v. 4. December 1879, Z. 17061, für Raab den M. E. Z. 5715/1880, für Stuhlweißenburg Z. 7470/1880.

[2]) Unter Bezugnahme auf die in der Prov. G. S., Bd. XVIII, S. 26 enthaltene Regierungskundmachung v. 12. Februar 1836, Z. 4403, betreffend die Festsetzung des Zollgränzbezirkes, hat sich die Landesregierung für Salzburg mit Kundmachung v. 18. September 1877, L. G. B. Nr. 33 veranlaßt, zum Zwecke der entsprechenden Handhabung des §. 11 des Hausir-Patentes v. 4. September 1852, R. G. B. N. 252 das

denen Hausirhandel getrieben wird,[1]) müssen inländischen Ursprungs[2]) und mit

---

Verzeichniß der im Zollgränzbezirke des Herzogthumes Salzburg liegenden Ortschaften zu veröffentlichen. Wird einem Gränzbezirksbewohner im Grunde des §. 11 die Bewilligung zum Hausirhandel im Gränzbezirke ertheilt, so erstreckt sich diese letztere Bewilligung lediglich auf den Gränzbezirk jenes Kronlandes, dem er seinem festen Wohnsitze nach angehört, und kann auf den Hausirhandel im Gränzbezirke eines anderen Kronlandes in keiner Weise erweitert werden. Hausirern, welche die im §. 17 des Hausirgesetzes ausgesprochene Begünstigung zukommt, dürfen in allen Kronländern, in denen das Hausirgesetz in Wirksamkeit ist, auch im Gränzbezirke, und zwar selbst dann hausiren, wenn ihr Hausirdocument nur auf das innere Zollgebiet ausgestellt sein sollte (H. M. E. v. 2. Mai 1857, Z. 8307). Die Entscheidung der Frage, ob ein im Gränzbezirke domicilirender österreichischer oder ungarischer Unterthan als Gränzbewohner zu betrachten sei, fällt lediglich in die Competenz der politischen Verwaltungsbehörden. Was übrigens die weitere Frage betrifft, ob die Ertheilung eines Hausirbefugnisses für den Gränzbezirk in zweiter Instanz ebenso an das vorherige Einverständniß der Finanzbehörde gebunden sei, wie dieß rücksichtlich der ersten Instanz im §. 11 des Hausirpatentes vorgeschrieben ist, so wurde einvernehmlich mit dem Finanzministerium eröffnet, daß ein solches Einvernehmen mit der Finanzlandesbehörde jedenfalls dann am Platze sein wird, wenn bei der Abweisung des Bewerbers in der ersten Instanz gefällsämtliche Ablehnungsmotive maßgebend waren (M. E. v. 22. October 1875, Z. 15426). Weiters hat das Finanzministerium mit Erlaß v. 7. October 1875, Z. 22058 erinnert, daß die im §. 358 der Zoll- und Monopols-Ordnung vorgesehene Zustimmung der die Angelegenheiten des Zollgefälles leitenden Bezirksbehörde zur Ertheilung von Hausirbefugnissen in erster Instanz nach der in Salzburg bestehenden Einrichtung des Zolldienstes nicht von der Finanzdirection, sondern von dem betreffenden Finanz-, beziehungsweise Finanz-Ober-Inspector auszugehen hat (Z. f. V. 1876, S. 31).

[1]) Betreffs der Frage: ob den Hausirern auch der Productenhandel, insbesondere mit Wolle, Federn, Thierhäuten, mit Ausschluß des Getreides, gegen vorherige Anmeldung und Besteuerung zu bewilligen und ihnen zu gestatten sei, für Hausirartikel Naturproducte als Zahlung anzunehmen, wurde laut H. M. E. v. 19. Juli 1856, Z. 14647, böhm. Statthd. v. 31. Juli 1856, Z. 37019 bedeutet: Der §. 12 des A. h. Hausirgesetzes enthält taxative alle diejenigen Waaren, welche dem Hausirhandel entzogen sind. Rücksichtlich aller übrigen daselbst nicht erscheinenden Waaren hat daher der Hausirer zum Zwecke seines Geschäftsbetriebes freie Wahl, nur hat er der Verleihungsbehörde anzuzeigen, auf welche vom Hausirverkehr nicht gesetzlich ausgenommenen Gegenstände er sein Hausirgeschäft auszudehnen beabsichtigt, damit die entsprechende Rubrik im Hausirbuche zum Behufe der Evidenthaltung und Controle des Hausirhandels angemessen ausgefüllt werden könne. Die inländischen Natur- oder Rohproducte, und insbesondere Wolle, Federn und Thierhäute sind nach obigen Paragraphen vom Hausirhandel nicht ausgeschlossen, und es kann sonach auch keinem Anstande unterliegen, daß den Hausirern der Handel mit denselben gesetzlich zustehe. Es wäre aber nicht zuläßig, den Hausirhandel mit Rohproducten deßhalb, weil der Handel mit solchen freigegeben ist, gegen Anmeldung und Lösung eines besonderen Erwerbsteuerscheines zu gestatten; denn auch bezüglich jener Rohproducte ist der Hausirhandel mit denselben ebenso, wie der mit jeder anderen Waarengattung an die Bestimmungen und Bedingungen des Hausirgesetzes gebunden, und es ist nur erforderlich, daß in der vorerwähnten Anzeige über die Waarenartikel des beabsichtigten Hausirverkehres auch die Rohproducte, mit denen hausirt werden will, genannt eingeschlossen sind, damit in dem Hausirbuche dieser Umstand unter der Rubrik „Waaren" ersichtlich gemacht werde, da das Hausirbuch das einzige und allein zuläßige Reisedocument und zugleich der alleinige Ausweis über den Betriebsumfang des Hausirers ist. Da im Handel überhaupt Waare gegen Waare gegeben oder genommen werden kann, so kann diese Art des Ablasses der Waare auch dem Hausirer, der zum Hausirhandel berechtigt ist, nicht verwehrt werden. Es steht daher keine Bestimmung des A. h. Hausirgesetzes dem entgegen, daß der Hausirer seine Waare im Tauschwege gegen Uebernahme von Naturproducten überlasse, ebenso ist es ihm unbenommen, die eingetauschte Waare, wenn seine Hausirberechtigung sich darauf erstreckt, im Hausirwege wieder abzusetzen. Die gleichzeitige Ausübung eines ständigen Handelsgeschäftes und eines Hausirbefugnisses ist gestattet (Statth. Erl. für Steierm. v. 27. November 1867, Z. 12254, Z. f. V. 1868, Nr. 1, S. 4).

[2]) Mit A. h. Entschl. v. 9. Juni 1858 wurde, als Ausnahme von dem im §. 12 enthaltenen Verbote des Hausirhandels mit ausländischen Waaren, gestattet, daß den Bewohnern des Bezirkes Cubar in Croatien die Bewilligung zum Hausirhandel mit rohen Korallen ertheilt werden dürfe (H. M. E. v. 24. Juni 1858, R. G. B. Nr. 98).

dem Stämpel, dann mit den Bezugsausweisen versehen sein. Selbst von den inländischen Waaren sind nachstehende vom Hausirhandel ausgeschlossen: a) Material- und Specereiwaaren,[1]) destillirte Oele; b) alle zum Getränke dienenden Flüssigkeiten;[2]) c) Zucker, Zuckerwerk, Chocolade, Lebkuchen und überhaupt alle Leckerbissen; d) Salben, Pflaster und überhaupt alle einfachen und zusammengesetzten Arzneien für Menschen und Thiere; e) alle Gifte; f) Quecksilber und Spießglanz; g) alle Präparate aus Quecksilber, Spießglanz und Blei; h) alle Knallpräparate; i) alle Mineralsäuren; k) Edelsteine, Gold und Silber,[3]) sowohl neu als alt, gebrochen, verarbeitet oder unverarbeitet, geprägt oder ungeprägt, in Erzen oder ausgeschmolzen, Scheidemünzen aus was immer für Metallen; l) Kirchengefäße und Paramente; m) Militärmonturstücke und Waffen aller Art; n) Lotterielose und ähnliche Antheilscheine an einem Glücksspiele; o) literarische und artistische Werke[4]), wie: Bücher, Lieder, Kalender, Bilder,[5]) Statuten,

---

[1]) Das Ministerium des Innern hat unterm November 1876, Z. 15199 einem Recurse Folge gegeben, und die Licenz zum Hausirhandel mit Südfrüchten ertheilt, „weil Südfrüchte nicht unter die im §. 12 des Hausirpatentes vom Hausirhandel ausgeschlossenen Waaren fallen und der §. 17, lit. f des Hausirpatentes auf den speciellen Fall keine Anwendung findet" (Z. f. V. S. 151).

[2]) Auch Essig (Hand. Min. Erl. v. 24. October 1858, Z. 16855). Siehe Handelsministerial-Erl. v. 5. September 1877, Z. 26944 und v. 3. September 1878, Z. 20982 in Betreff der Ausdehnung der den Bewohnern der Steuergemeinden Mune grande und Mune piccolo, sowie der benachbarten Ortschaft Sejane im politischen Bezirke Volosca ausnahmsweise ertheilten Bewilligung zum Hausirhandel mit ihren eigenen Essigproducten auf den Hausirhandel mit Essig, welcher nicht das Product ihrer eigenen Hausindustrie ist, wobei jedoch folgende Controlsbestimmungen angeordnet wurden: Essigfabriken und Verschleiß-Locale unterstehen der sanitätspolizeilichen Ueberwachung. Für die sanitäre Unbedenklichkeit des aus diesen Localien in den Verkehr gebrachten Essigs hat zunächst der Verschleißer und Erzeuger zu haften; nachdem jedoch diese Haftung von dem Hausirer durch verschiedene Modalitäten ganz illusorisch gemacht werden könnte, so muß von Seite der politischen Bezirksbehörde jedem einzelnen der Hausir-Bewilligungs-Bewerber protokollarisch bemerkt werden, daß er jederzeit die Untersuchung seiner sämmtlichen Essigvorräthe seitens der mit der sanitäts-polizeilichen Aufsicht betrauten Organe zu gewärtigen und sich derselben willig zu fügen habe, daß er ferner im Falle des Verkaufes von verdorbenem, mit gesundheitsschädlichen Stoffen verunreinigtem oder vermischtem Essig strengstens bestraft, und ihm eventuell wegen Mangels der Vertrauenswürdigkeit die Hausirbefugniß entzogen, oder doch deren Erneuerung im nächsten Jahre verweigert werden würde. Etwaige Beanständigungen sind unnachsichtlich in das Hausirbuch, bei Gelegenheit der Vidirung desselben einzutragen, damit die ausstellende Behörde davon Kenntniß nehmen und die Zulässigkeit der Erneuerung der Hausirbefugniß danach beurtheilen könne, wodurch jedoch natürlich strengere Verfügungen seitens der vidirenden Behörden gegen den Hausirer nach Umständen nicht ausgeschlossen sind.

[3]) Ueber eine Anfrage wurde erklärt, daß auch Uhren mit goldenen oder silbernen Gehäusen unter die Bestimmungen des im §. 42, lit. k des kais. Patentes v. 4. September 1852 enthaltenen Verbotes fallen, und daher vom Hausirhandel ausgeschlossen sind (F. M. E. v. 30. Jänner 1855, Z. 48528). Das Verbot des Hausirhandels mit Gold- und Silberwaaren wurde neuerlich eingeschärft mit n. ö. Statth. Erl. v. 7. December 1875, Z. 35157.

[4]) Die Gepflogenheit der Buchhändler, durch eigene Individuen bestellte Artikel an die Besteller, oder Novitäten an bekannte Parteien austragen zu lassen, ist gestattet, und nicht als Hausirhandel anzusehen. (Erl. der obersten Polizeibehörde v. 27. October 1852, Z. 6039). Ueberhaupt ist nach Ansicht der Finanz-Bezirksbehörde Wien v. 2. März 1853, Z. 7025 in Fällen, wo Gewerbetreibende ihre Erzeugnisse über vorläufige Bestellung Parteien zum Verkaufe in das Haus bringen, ein solches Anbieten und Verkaufen ihrer eigenen Gewerbsproducte keineswegs als Hausirhandel anzusehen, wie auch §. 46 der Gewerbeordnung dieses Recht zum Umfange des Gewerbebetriebes zählt. Siehe übrigens §. 23 des Preßgesetzes bei Preßwesen. Den Hausirern mit Glaswaaren kann das Fenstereinschneiden nicht gestattet werden.

[5]) Laut H. M. V. v. 14. Mai 1857, R. G. B. Nr. 97, S. 357 wurde mit A. h. Entschl. v. 20. April 1857 genehmigt, daß das im §. 12, lit. o des Hausirgesetzes enthaltene Verbot des Hausirhandels mit Bildern, auf die auf Glas gemalten Heiligenbilder, sowie auf Nachbildungen von Vögeln mittelst auf Papier aufgeklebten natür-

Büsten; p) Gegenstände eines Staatsmonopols. Ausnahmen, welche durch besondere Umstände zulässig werden, sind im §. 17 angegeben (§. 12). Ein Hausirer hat sein Hausirdocument immer mit sich zu führen, und der Obrigkeit[1]) jedes Marktes und jeder Stadt, durch welche er passirt, zur Beisetzung des ämtlichen „Vidi" vorzuzeigen. Die Vidirung wird unbeanständet vorgenommen, wenn sich nicht gegen die Echtheit des Documentes oder gegen die Person, die es betrifft, Bedenken ergeben. Uebrigens wird sich auf §. 9 bezogen (§. 13). Einem Hausirer, der dieses Geschäft bereits mehrere Jahre mit Bewilligung betreibt, und sich immer tadellos benommen hat, aber durch mittelst eines legalen Zeugnisses erwiesene körperliche Gebrechen in die Unmöglichkeit versetzt wird, die für den Hausirhandel bestimmten Waaren selbst zu tragen, kann ein Gehilfe von der betreffenden Behörde bewilliget werden. Dieser muß im Hausirdocumente eigens bezeichnet sein (§. 14). Damit einer Person die Bewilligung ertheilt werden kann, den Gehilfen eines Hausirers abzugeben, muß sie alle jene Eigenschaften für sich ausweisen, die für Hausirhändler überhaupt im §. 3 vorgeschrieben sind (§. 15).[2]) Das Hausiren mit Waarenmengen, zu deren Fortschaffung ein bespannter Wagen oder ein Lastthier

---

lichen Federn nicht in Anwendung gebracht und sonach der Hausirhandel mit solchen Gegenständen gestattet werde. Mit dem H. M. E. v. 23. März 1857, Z. 3160 wurde über den Sinn der Bestimmung des §. 12, lit. o verordnet, daß in Gemäßheit des Zweckes der obigen Bestimmung literarische und artistische Werke und Druckschriften überhaupt, auch als Maculatur, vom Hausirhandel ausgeschlossen sind.

[1]) Unter dem Worte Obrigkeit im §. 13 des Hausirgesetzes und §. 7 der Vollzugsvorschrift sind alle im §. 8 des Hausirgesetzes aufgeführten Behörden, mithin die polizeiliche, politische und Communalobrigkeit zu verstehen. Wenn sich in einem Orte alle drei Behörden befinden, so war die Vidirung des Hausirdocumentes bei der polizeilichen, in Ermanglung dieser bei der politischen, und nur beim Abgange beider bei der Gemeindevorstehung zu erwirken. Da die Vidirung der Hausirbücher eine die Ueberwachung der Hausirer bezweckende polizeiliche Maßregel, und als solche mit den bestehenden paßpolizeilichen Vorschriften im Einklange zu erhalten ist, so haben das Ministerium des Innern und die oberste Polizeibehörde die §§. 8 und 13 des Hausirgesetzes in nachstehender Art erläutert. Jeder Hausirer, welcher einen Ort betritt, gleichviel, ob es in der Absicht geschieht, um daselbst zu hausiren, oder bloß um denselben durchzupassiren, ist verpflichtet, sein Hausirdocument vidiren zu lassen, sobald sich am betretenen Orte eine l. f. polizeiliche oder politische Behörde befindet, und zwar ohne Unterschied, ob der Ort eine Stadt, ein Markt oder Dorf ist. — Betritt der Hausirer eine Stadt oder einen Markt, wo eine l. f. polizeiliche oder politische Behörde sich nicht befindet, dann hat er die Vidirung bei der Gemeindevorstehung zu erwirken. Zur Erwirkung der Vidirung des Hausirdocumentes ist der Hausirer nur in dem Falle nicht verpflichtet, wenn er ein Dorf betritt, in welchem eine l. f. polizeiliche oder politische Behörde nicht vorhanden ist (H. M. E. v. 6. October 1855, Z. 6914). Das Handelsmin. hat laut Erl. v. 17. August 1870, Z. 15963 mit Beziehung auf den Erl. v. 16. October 1855, Z. 6419, betreffend die Erläuterung mehrerer Paragraphe des Hausirgesetzes (kais. Patent v. 4. September 1852, R. G. B. Nr. 252) aus Anlaß eines speciellen Falles im Einvernehmen mit den Ministerien des Innern und der Finanzen eröffnet, daß die Hausirer in Hinkunft von der Verpflichtung enthoben sind, ihren Hausirpaß in dem Bereiche der Bezirkshauptmannschaft, von welcher der Paß ausgestellt wurde, bei irgend einer Behörde vidiren zu lassen.

[2]) Will ein Hausirer seinen Gehilfen wechseln, so hat er dasselbe zu beobachten, was er zur Erwirkung der Bewilligung für den früheren Gehilfen zu thun hatte. Wohnt der Hausirer und die zum Gehilfen gewählte Person nicht in demselben politischen Bezirke, so wird die politische Behörde des Hausirers, welche die Bewilligung zur Haltung des Gehilfen zu ertheilen hat, sich von Amtswegen mit der politischen Behörde der für den Gehilfen namhaft gemachten Person in das geeignete Einvernehmen setzen, und sofort über die Zulässigkeit desselben entscheiden (M. E. v. 26. Juli 1855, Z. 16578). Die Bewohner des Fiumer Comitates haben in besonders rücksichtswürdigen Fällen die Begünstigung, über specielle Gestattung Kinder von 14—19 Jahren als Waarenträger mitnehmen zu dürfen (A. h. Entsch. v. 3. Mai 1864, Staatsmin. Erl. v. 4. September 1864, Z. 17603). Die Einwohner der Comitate Arva, Thurocz, und Zotl sind von den Beschränkungen der §§. 15 und 16 befreit (M. V. v. 5. Februar 1854, R. G. B. Nr. 33),

benöthigt wird, ist nicht gestattet (§. 16).[1]) In besonderer Berücksichtigung der Nahrungsverhältnisse einiger Gegenden werden den Bewohnern derselben besondere Begünstigungen bezüglich des Hausirhandels mit gewissen Waaren zugestanden. Sie bestehen darin, daß in solchen Gegenden die Bewilligung zum Hausirhandel mit gewissen Waaren auch solchen Personen männlichen oder weiblichen Geschlechtes ertheilt werden kann, welche das dreißigste Lebensjahr noch nicht erreicht, jedoch das vierundzwanzigste zurückgelegt haben, und in den Vollgenuß der bürgerlichen Rechte gesetzt sind; endlich, daß die von der betreffenden Kreisbehörde (jetzt Bezirksbehörde) ertheilte Bewilligung für das ganze Reich, selbst mit Einschluß aller sonst ausgenommenen Orte, giltig ist. Die so begünstigten Personen sind: a) Die Bewohner des bisherigen n. ö. Bezirkes von Waidhofen an der Thaya, in Bezug auf die in diesem Bezirke erzeugten Zwirne und Bänder, sowie die Bewohner von Karlstein und der Umgebung in Bezug auf Holzuhren; b) die Bewohner des böhmischen Erzgebirges, bezüglich der dort erzeugten Spitzen und Stickwaaren; c) die Bewohner des Pusterthales in Tirol, namentlich jene von Defferegen, in Bezug auf Teppiche; d) die Bewohner von Valsugana und Gröden in Tirol, bezüglich der ihnen bisher zugestanden gewesenen Artikel; e) die slovakischen Drahtbinder,[2]) die Leinwandhändler aus dem Arvaer Comitate, die Händler mit gemeinen Leinen- und Baumwollwaaren von St. Georgen, St. Nicolai, St. Peter in Ungarn; f) die Bewohner von Gottschee, Pölland, Reifnitz in Krain,[3]) bezüglich des Handels mit Austern, Baumöl, Johannisbrod, Citronen,

---

[1]) Ueber die Zulässigkeit der Anwendung von Schubkarren beim Hausirhandel wurde mit M. E. v. 26. Juli 1855, Z. 16578 bemerkt, daß dem Gebrauche eines Schubkarrens beim Hausirhandel die Bestimmung des §. 16 des H. G. nicht entgegenstehe, und somit als gesetzlich gestattet erscheine. Die §§. 16 und 19, lit. g des H. G. wurden mit M. E. v. 26. Juli 1855, Z. 16578, H. M. E. v. 6. October 1855, Z. 6914 dahin erläutert, daß die Anwendung eines bespannten Wagens beim eigentlichen Hausiren, d. i. beim Anbieten der Waare von Haus zu Haus, nach diesen Paragraphen untersagt ist, wogegen der Transport der Waare von Ort zu Ort mit Anwendung bespannter Wägen, gleichviel, ob es eine eigene oder gemiethete Gelegenheit des Hausirers sei, gestattet ist. Ebenso verbietet das Hausirgesetz nicht, daß auch der Hausirer gleich jedem Anderen im Staate sich Waaren durch irgend eine Frachtgelegenheit an einen bestimmten Ort zuführen lasse, um sie daselbst aufzubewahren, und nach seinem Bedürfnisse sodann zum Verschleiße von Haus zu Haus herumzutragen. Ein Verkauf dieser Waaren im Aufbewahrungsorte selbst ist demselben jedoch nicht gestattet (H. M. E. v. 5. Jänner 1854, R. G. B. Nr. 33; siehe M. E. v. 30. Jänner 1875, Z. 1430 bei Gewerbewesen). Zur Beseitigung eines ungleichmäßigen Vorganges wurde erklärt, daß es den Hausirern im Allgemeinen durch die bestehenden gesetzlichen Anordnungen nicht verwehrt sei, auf Jahrmärkten, wo ihnen ohnehin das Recht zusteht, ihre Waaren an fester Verkaufsstätte abzusetzen, sich hiebei ihres Wagens als Verkaufsstätte zu bedienen, in soferne dieses in den einzelnen Orten mit den Polizeirücksichten vereinbar ist, worüber die competenten Behörden zu entscheiden haben (H. M. E. v. 18. Februar 1857, Z. 26930).

[2]) In Folge erhobener Beschwerden wegen Ueberschreitung des Hausirbefugnisses von Seite der slovakischen Draht- oder Rastelbinder hat das Min. des Inn. mit Erl. v. 20. Juli 1878, Z. 1635 die strenge Handhabung der hinsichtlich des Hausirwesens überhaupt bestehenden Vorschriften, insbesondere der §§. 3, 6, 8, 14 und 15 des kais. Patentes v. 4. September 1852, R. G. B. Nr. 252 eingeschärft, und im Einvernehmen mit dem Handelsministerium erinnert, daß über die Frage, mit welchen Waaren ein Hausirer zu hausiren berechtigt sei, zunächst sein Hausirdocument Aufschluß gibt, die slovakischen Drahtbinder somit z. B. Blechwaaren dann feilbieten können, wenn ihr Hausirbefugniß auf solche Waaren oder auf Eisenwaaren, unter welche Weißblech, d. h. verzinntes Eisenblech auch zu reihen ist, lautet, und daß dieselben, wenn sie nicht den Gewerbsschein oder einen Erwerbsteuerschein für das Spänglergewerbe besitzen, als bloße Hausirer in keinem Falle befugt erscheinen, im Umherziehen Blechwaaren gewerbsmäßig zu erzeugen, oder Spänglerarbeiten zu übernehmen (§. 1 des obcitirten Patentes, Art. XIV und XV des österr.-ungar. Zoll- und Handelsbündnisses v. 27. Juni 1878, R. G. B. Nr. 62).

[3]) Da aus Anlaß einer speciellen Verhandlung die Frage angeregt wurde, ob die

Datteln, Dragawein, Feigen, Granatäpfeln, Calamari, Kapern, Kastanien, Limonien, Lorbeerblättern, Mandeln, Margaranten, Muscheln, Pomeranzen, Reis, Sardellen, Schildkröten, Weinbeeren, Zibeben u. dgl. von ihnen bisher geführten Gegenständen (§. 17).[1]) Denjenigen Personen, welche zur Zeit des

---

besonderen Begünstigungen, welche nach §. 17, lit. f des Hausirgesetzes v. 4. September 1852, R. G. B. Nr. 252 die Bewohner von Gottschee, Reifnitz und Pöllandl genießen, nur den Bewohnern der Stadt Gottschee, des Marktes Reifnitz und des Pöllandler-Thales zukommen, oder ob die Insassen der ehemaligen Herrschaften Gottschee, Reifnitz und Pöllandl, oder endlich die Gerichtsbezirke Gottschee und Reifnitz mit dem Pöllandler-Thale in dieser Weise begünstiget seien, fand das Handelsmin. mit Erlaß v. 17. Juni 1876, Z. 15210 im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern zu eröffnen, daß auf diese Begünstigungen nach dem Geiste des erwähnten Gesetzes alle jene, aber auch nur jene Personen Anspruch haben, welche diese Begünstigungen schon vor dem Zeitpunkte des Beginnes der Wirksamkeit dieses Gesetzes theils gesetzlich, theils usuell genossen haben, nämlich die Bewohner aller jener Gebietstheile, welche in den Jahren 1814 bis 1849 die politischen Bezirke Gottschee, Reifnitz und Pöllandl bildeten, und über welche die genannten drei Herrschaften in der Eigenschaft als l. f. Bezirksobrigkeiten die Jurisdiction ausübten. Es sind dieß: a) die Bewohner des ganzen gegenwärtigen Gerichtsbezirkes Gottschee; b) die Bewohner des heutigen Gerichtsbezirkes Reifnitz mit Ausnahme der Ortsgemeinde Strug; c) die Bewohner der im heutigen Gerichtsbezirke Großlaschitsch gelegenen Ortsgemeinden Großlaschitsch, St. Gregor und Luscharje; d) die Bewohner der Ortsgemeinde Stockendorf, ferner jene des ganzen Pöllandler-Thales (bestehend aus den gegenwärtigen Ortsgemeinden Altenmarkt, Radenze, Thal, Tschöplach und Unterberg), endlich jene der Ortsgemeinden Döblitsch, Oberch, Tanzberg und Butoraj; die sub d angeführten insgesammt im heutigen politischen und Gerichtsbezirke Tschernembl; e) die Bewohner der Ortsgemeinden Tschermoschnitz und Pöllandl im heutigen politischen und Gerichtsbezirke Rudolfswerth. Dagegen entbehrt die Ausdehnung dieser Begünstigung auf die sämmtlichen Bewohner der gegenwärtigen Gerichtsbezirke Gottschee und Reifnitz, insbesondere auf die Bewohner der Ortsgemeinde Strug im heutigen Gerichtsbezirke Reifnitz, aller Berechtigung, indem diese Begünstigung aus einer Zeit datirt, wo die politische und gerichtliche Eintheilung gegenüber der gegenwärtigen eine wesentlich verschiedene war. Nach Erlaß des Finanzministeriums an die Finanzdirection in Laibach v. 12. Mai 1876, Z. 2313 sind 1. unter den in der A. h. Entschl. v. 17. Jänner 1878 bezeichneten Gottscheer und Reifnitzer Unterthanen im Hinblick auf die seither geänderten Verhältnisse nur die Bewohner des gegenwärtigen Gerichtsbezirkes Gottschee und der Ortsgemeinden Stockendorf, Tschermoschitz und Pöllandl, dann die Bewohner des gegenwärtigen Gerichtsbezirkes Reifnitz mit Ausnahme der Ortsgemeinde Strug, endlich die Bewohner der Ortsgemeinden Großlaschitsch, St. Gregor, dann Luschanje zu verstehen; 2. hat die mit dieser A. h. Entschließung den Gottscheer und Reifnitzer Unterthanen zugestandene Begünstigung des ermäßigten Erwerbsteuerersatzes von 1 fl. 30 kr. C. M. nur bezüglich des Hausirhandels mit den sub lit. f des §. 17 des Hausirpatentes v. 4. September 1852, R. G. B. Nr. 252 aufgezählten Gegenstände einzutreten und 3. hat mit Rücksicht auf den Wortlaut der A. h. Entschl. und den in dem Hofkzld. v. 27. September 1822, Z. 26317, polit. G. S. Jahrg. 1822, Nr. 112 in Ansehung der den Gottscheer- und Reifnitzer Unterthanen in Beziehung auf die Steuerpflicht gleichgehaltenen Hausirer von Tirol ausgesprochene Grundsatz, beim Uebertritte der ersteren in ein anderes Kronland zum Behufe des Fortbetriebes des Hausirhandels der F. M. E. v. 29. Mai 1874, Z. 12975 in Anwendung zu kommen (Z. f. V. 1876; S. 143).

[1]) Mit A. h. Entschl. v. 18. November 1855 wurden die im §. 17 enthaltenen Begünstigungen: a) den Bewohnern des Fiumaner Montanbezirkes und der Gemeinden von Severin und Bosiljevo, bezüglich des Hausirhandels mit jenen Waaren, rücksichtlich welcher die Bewohner von Gottschee, Pöllandl nnd Reifnitz lit. f, §. 17 des Hausirgesetzes begünstigt sind; b) den Bewohnern des Flitscher Bezirkes, bezüglich des Hausirhandels mit Tuch; c) den Bewohnern von Andrichow und Kenty im Wadovicer Kreise von Przeworsk im Rzeszower Kreise, rücksichtlich des Hausirhandels mit Zwilich und Drilich, dann jenen von Dembovice und Gorlice im Jasloer Kreise Galiziens, rücksichtlich des Hausirhandels mit Leinwand; d) den Bewohnern der ehemaligen Warasdiner Vicegespannschaft, bezüglich des Hausirhandels mit Töpfen, hölzernen Schaffeln, Schaufeln und Löffeln, mit Schilfmatten, geflochtenen Korbwaaren und Schleifsteinen; endlich e) den Beuteltuchmachern von Mijava, bezüglich des Hausirhandels mit Beuteltuch, gewährt (H. M. E. v. 31. December 1855, R. G. B. 1856, Nr. 5). Siehe auch wegen Begünstigung der Bewohner des Böhmerwaldes hinsichtlich des Hausirhandels Kundm. der Statth. für Böhmen v. 22. Juli 1860, L. G. B. Nr. 42, S. 43; wegen Begünstigung der Bevölkerung des Fiumaner Comitates in Bezug

Eintrittes der Wirksamkeit dieses Gesetzes schon im Besitze einer noch giltigen Hausirbewilligung sind, ist der Hausirhandel bis zum Ablaufe dieser Bewilligung gestattet, sie sind aber an die in diesem Patente enthaltenen Bestimmungen gebunden; auch darf ihnen eine neue Bewilligung ertheilt werden, wenn sie auch der im §. 3, lit. b ausgesprochenen Bedingung nicht entsprechen, und nicht zu den im §. 17 angeführten gehören, vorausgesetzt, daß gegen sie kein begründetes Bedenken obwaltet und sie den übrigen hier gegebenen Vorschriften entsprechen (§. 18).[1])

---

auf den Hausirhandel Kundmachung der Statth. für Tirol v. 15. September 1864, L. G. B. Nr. 50, S. 236; siehe oben §. 15; wegen Ausdehnung der Begünstigung des §. 17, lit. e des Hausirgesetzes auf die Hausirer aus dem Sohler Comitat böhm. Statth. Kundm. v. 27. Juni 1866, L. G. B. Nr. 24, S. 79. Se. k. k. Apostolische Majestät haben nämlich mit A. h. Entschl. v. 28. April 1866 zu gestatten geruht, daß die im §. 17, lit. e des Hausirpatentes v. 4. September 1852 enthaltene Begünstigung, nämlich nach dem vierundzwanzigsten Lebensjahre hausiren zu dürfen, auf die Hausirer aus dem Sohler Comitate rücksichtlich des Handels mit Seiden-, Leinen- und Baumwollwaaren, dann Spitzen, Kämmen, Glocken, Riemzeug und Eisenwaaren ausgedehnt werde (F. M. E. v. 2. Juni 1866, Z. 25125, F. V. B. 1866, Nr. 26, S. 133). Se. k. k. Apostolische Majestät haben mit A. h. Entschl. v. 24. März 1860 zu genehmigen geruht, daß die, den Bewohnern von Defferegen in Tirol durch den §. 17, lit. c des Gesetzes über den Hausirhandel v. 4. September 1852, R. G. B. Nr. 252 zugestandene Begünstigung in Bezug auf Teppiche, auch auf den Hausirhandel mit Kotzen, Wetzsteinen, Sensen und Sicheln, Stroh- und Lederwaaren ausgedehnt werde (M. E. v. 2. April 1860, R. G. B. Nr. 88). Was die Bewohner der Valsugana anbelangt, so haben Se. Majestät mit A. h. Entschl. v. 17. October 1858, R. G. B. Nr. 209 zu genehmigen geruht, daß von nun an die oben erwähnten Begünstigungen unter der nachstehenden Beschränkung und Vorsicht auf Heiligenbilder und erlaubte Gebetbücher, welche sich als ein wesentlicher seit langer Zeit von den gedachten Bewohnern betriebener Zweig des Hausirhandels herausgestellt haben, ausgedehnt werden dürfen. Es sollen nämlich zum Hausirhandel mit Heiligenbildern und erlaubten Gebetbüchern nur jene Bewohner der Valsugana, welche sich als ganz verläßlich, politisch und moralisch unbedenklich darstellen, Berechtigungen erlangen können, und dieselben fortan der polizeilichen Aufsicht unterzogen werden. In Beziehung auf den Hausirhandel der Bewohner von Gröden fand sich das Handelsministerium zu der Erklärung veranlaßt, daß die ihnen im §. 17 des Hausirgesetzes v. Jahre 1852 eingeräumten Begünstigungen auch auf den Hausirhandel mit Leinen-, Woll-, Baumwoll- und Seidenwaaren sich erstrecken. Se. k. k. Apostolische Majestät haben mit A. h. Entschl. v. 25. Juli 1860 zu genehmigen geruht, daß die, den Bewohnern der Valsugana in Tirol mit der A. h. Entschl. v. 17. October 1858, R. G. B. Nr. 209 zugestandene Begünstigung im Hausirhandel mit Heiligenbildern und Gebetbüchern unter den gleichen Bedingungen und Vorsichten auch auf die Führung von unbedenklichen profanen Bildern und Landkarten ausgedehnt werde (M. E. v. 30. Juli 1860, R. G. B. Nr. 190).

[1]) Uebertretung dieses Hausirpatentes werden mit nachstehenden Strafen belegt: a) Ausländer ohne Unterschied, welche im Hausiren betreten werden, und Staatsangehörige, welche sich mit einem Bewilligungsdocumente gar nicht, oder nur mit einem bereits erloschenen, oder mit einem auf einen anderen Namen lautenden ausweisen können, werden mit einer Geldstrafe von 25—100 fl. belegt. Inländer werden zugleich vom Hausirhandel für immer ausgeschlossen; b) Personen, die mit ausländischen, oder mit inländischen der Stämpelung unterworfenen, aber ungestämpelten Waaren Hausirhandel treiben, endlich solche, die sich über den Ursprung ihrer Waaren nicht gehörig auszuweisen vermögen, sind nach den Gefällsgesetzen zu behandeln und verlieren das Hausirhandelsbefugniß; c) wer mit unerlaubten Waaren Hausirhandel treibt (§. 12, lit. a—p) wird, abgesehen von der nach den bestehenden allgemeinen und Gefällsstrafgesetzen ihn betreffenden Ahndung mit einer Geldstrafe von 5—25 fl. belegt, und im Wiederholungsfalle ganz vom Hausirhandel ausgeschlossen. Die unerlaubten Waaren sind verfallen; d) wer sein Hausirdocument an einen Anderen abtritt, verliert das Recht zum Hausiren; e) wer in einem anderen Lande, als in demjenigen, für welches das Hausirdocument lautet, ohne besondere Bewilligung der competenten Behörde länger als zehn Tage hausirt, oder wer innerhalb der ersten zehn Tage sein Document nicht bei der im §. 8 bezeichneten Behörde hat der Vidirung unterziehen lassen, wer in Städten und Märkten eines Landes, für welches er die Hausirbefugniß erlangt hat, ohne vorausgegangene Meldung der Ortsobrigkeit Hausirhandel treibt, ferner, wer in dem Gränzbezirke hausirt, ohne dazu besonders befugt zu sein, wird im ersten Betretungsfalle mit einer Geldstrafe von 2—5 fl., im zweiten Betretungs-

falle mit einer Strafe von 5—10 fl., im dritten Falle mit dem Verlüste des Hausirrechtes bestraft. Führt er überdieß unerlaubte Waaren mit sich, so unterliegt er noch überdieß der hiefür festgesetzten Strafe; f) wer sich beim Hausiren eines Gehilfen bedient, ohne hiezu ausdrücklich ermächtigt zu sein, wird mit einer Geldstrafe von 10 fl. belegt; g) wer sich zum Behufe des Hausirhandels eines Wagens oder Lastthieres bedient, verfällt in eine Strafe von 20—50 fl.; h) andere hier nicht ausdrücklich erwähnte Uebertretungen der Hausirvorschriften können mit einer Geldstrafe von 30 kr. bis 2 fl. belegt werden. Für die wegen Uebertretungen des Hausirgesetzes verhängten Geldstrafen haftet die Waare, welche der Hausirer bei Uebertretung des Gesetzes mit sich geführt hat (§. 19). Die Untersuchung von Uebertretungen des Hausirgesetzes, sowie das Straferkenntniß steht den zur Behandlung und Bestrafung von Gefällsübertretungen bestehenden Behörden zu. Die Strafgelder werden denselben Bestimmungen zugewendet, welche in Ansehung der Gefällsstrafgelder bestehen. Die Straferkenntnisse sind derjenigen Behörde, welche das Hausirdocument ausgestellt hat, bekannt zu geben (§. 20). Den einer Uebertretung des Hausirpatentes Beschuldigten steht gleich jedem anderen einer Gefällsübertretung Angeschuldigten der Recurs an die höhere Behörde nach den für Gefällsübertretungen festgesetzten Bedingungen zu (§. 21). Die mit Erl. des Min. des Inn. v. 30. Jänner 1875, Z. 1430 angeregte Frage, ob gegen Hausirer, die Waaren im Aufbewahrungsorte verkaufen, das Strafverfahren von den politischen Behörden im Grunde des §. 132, lit. a der Gewerbeordnung oder von den Finanzbehörden nach §§. 19 und 20 des Hausirpatentes v. Jahre 1852 zu pflegen sei, wurde dahin entschieden, daß die Amtshandlung bezüglich der Uebertretungen der bezeichneten Art nach §. 132, lit. a der G. O. von den im §. 141 der G. O. erwähnten politischen Behörden zu pflegen und durchzuführen ist, weil ein Hausirer, welcher Waaren im Aufbewahrungsorte verkauft, gleichsam ein stabiles Handelsgeschäft im Gegensatze vom Hausiren betreibt, und das Verbot, welches in diesem Falle übertreten wird, nicht im Hausirpatente selbst, sondern in der Gewerbeordnung enthalten ist. Siehe auch Gewerbewesen.

Die Vollzugsvorschrift zu dem Hausirpatent v. 4. September 1852, bekannt gegeben mit dem H. M. E. v. 29. November 1852, Z. 2460 lautet: Die Kreisbehörden (gegenwärtig die Bezirksbehörden, siehe Min. Vdg. v. 30. August 1868, I. Band, S. 254), denen die Bewilligung zum Hausirhandel mit Waaren ausschließend übertragen ist, haben dafür zu sorgen, daß die Bewilligung zum Hausirhandel nur solchen Individuen ertheilt werde, welche sich über die im §. 3 des Hausirgesetzes vorgeschriebenen Eigenschaften mit Rücksicht auf die §§. 17 und 18 des Hausirgesetzes durch glaubwürdige Zeugnisse auszuweisen im Stande sind. Sie haben bei der Beurtheilung, ob ein Gesuchswerber die im §. 3 d und e des Gesetzes geforderten Eigenschaften besitze, mit aller Genauigkeit und Umsicht vorzugehen, insbesondere auf die Untadelhaftigkeit und auf Unbedenklichkeit bezüglich der Sittlichkeit und des politischen Verhaltens ihr Augenmerk zu richten, die beigebrachten Zeugnisse hinsichtlich ihrer Glaubwürdigkeit genau zu prüfen und die Geeignetheit des Individuums überhaupt durch passende anderweitige Ermittlungen zu constatiren, dort aber, wo Polizeidirectionen oder Polizeicommissariate bestehen, dießfalls sich mit diesen in's vorläufige Einvernehmen zu setzen. Den Gemeinden ist zur Pflicht gemacht, die Umstände, welche nach dem Gesetze die Bittsteller von der Erlangung dieser Bewilligung ausschließen, unverholen zur Kenntniß der Behörden zu bringen. Anträge über Hausirbewilligungsgesuche sind nur nach der genauesten Erforschung der Verhältnisse, insbesondere der Sittlichkeit und politischen Unbedenklichkeit der Bittsteller zu stellen, und die etwa beigebrachten Zeugnisse sorgfältig zu prüfen. Den Gemeinden und ihren Vorstehern wird insbesonders zur Pflicht gemacht, bei Ausstellung von Zeugnissen über das Wohlverhalten eines Hausirgewerbes mit aller Gewissenhaftigkeit zu Werke zu gehen, wofür sie verantwortlich gemacht werden (§. 1). Bei den in dem §. 7 des Hausirgesetzes vorgesehenen Verlängerungsbewilligungen haben sämmtliche Behörden und Organe mit gleicher Vorsicht und Strenge, wie bei der ersten Verleihung, vorzugehen (§. 2). Die verleihenden Behörden haben über die ausgestellten Beglaubigungsdocumente ein eigenes chronologisches Register sammt einem alphabetischen Nachschlagebuche (Index) zu führen. In dem Register ist genau ersichtlich zu machen, ob und für welche Dauer die Bittsteller bereits früher eine Hausirbewilligung erhalten haben; auch sind die gegen einen Hausirer verhängten Strafen, oder vorgekommenen Beanständigungen in denselben vorzumerken (§. 3). Die Bewilligungsdocumente für den Hausirhandel werden in Form von paraphirten Büchern nach Muster ausgefertigt. Die in solchen Documenten angesetzten Rubriken müssen genau und vollständig ausgefüllt werden. Diese Rubriken beziehen sich: a) auf die möglichst vollständige Beschreibung der Person, welcher die Bewilligung zum Hausiren ertheilt wird, wobei Tauf- und Zuname, Vaterland und Geburtsort und Alter der Hausirer zuständig ist, nicht fehlen dürfen; b) auf die Zeit und das Kronland, für welches das Hausirbuch ist. Wird der Hausirhandel im Gränzbezirke bewilligt,

so muß dieser Umstand unter namentlicher Anführung der Districte, für welche die Bewilligung zu gelten hat, ausdrücklich angeführt werden (Hausirgesetz, §. 11); c) auf das Verzeichniß der Städte und Ortschaften, in denen der Hausirhandel nicht stattfinden darf (Hausirgesetze §. 10); d) auf die Waarengattung, auf welche sich das Befugniß bezieht; e) auf die Beschreibung der Person, die dem Hausirer als Waarenträger bewilligt wird; f) unter der Rubrik „Anmerkung“ insbesondere auch auf die gegen einen Hausirer verhängten Strafen oder vorgekommenen Beanständigungen. Jedes Hausirbuch ist mit der Zahl zu versehen, unter welcher es im Register eingetragen ist, sowie mit dem Tage, Monate und Jahre der Ausstellung, dem Siegel und dem Namen der verleihenden Behörde und der Unterschrift ihres Vorstandes. Dem Hausirbuche ist ein Auszug aus den §§. 6, 8, 9, 12, 13, 16, 18 und 21 des Hausirgesetzes beizufügen (§. 4). In Städten und anderen Ortschaften, in denen der Hausirhandel bisher nicht gestattet war, ist derselbe auch fortan nicht zuzugestehen. Sollten auch für andere Orte ganz besondere Gründe bestehen, welche die Gestattung des Hausirhandels daselbst als unzulässig erscheinen lassen, so haben die Behörden die dießfälligen Anträge im Wege der Statthaltereien an das Ministerium zu richten (§. 5). Das Hausirbuch wird mit Ausnahme eines Betrages von 17 kr., welcher die Gestehungskosten des Buches zu decken bestimmt ist, und des Stämpels unentgeltlich ausgefertigt (§. 6). Jede Verlängerung einer Hausirbewilligung ist bei dem Umstande, als letztere nur für eine bestimmte Zeitdauer Giltigkeit hat und nach deren Ablauf erlischt, zufolge §. 45 der Gesetze v. 9. Februar und 2. August 1850 als eine neue Berechtigungsurkunde anzusehen, und daher mit dem ordnungsmäßigen Stämpel zu versehen. Für das Ansuchen um die Hausirbewilligungsverlängerung ist nur dann diese Stämpelgebühr zu entrichten, wenn es schriftlich eingebracht oder über das mündlich gestellte Ansuchen ein Protokoll aufgenommen wird (Fin. Min. Erl. v. 28. Jänner 1859, Z. 63083 bis 3607, Vdg. B. des Fin. Min. Nr. 6, S. 27). Zur Erzielung einer Gleichförmigkeit in der Stämpelbehandlung der Gesuche um die Ertheilung oder Verlängerung von Hausirpässen wurde mit Rücksicht auf die durch das Gesetz v. 13. December 1862, R. G. B. Nr. 89 geänderten Tarifbestimmungen erinnert, daß diese Gesuche, sie mögen schriftlich oder mündlich eingebracht oder zu Protokoll gegeben werden, nach der Tarifpost 43 c 2 und der zugehörigen Anmerkung dem Stämpel von 1 fl. vom ersten Bogen unterliegen. Bei mündlichen Ansuchen ist diese Stämpelgebühr auf die im Absatze 8 der Vollzugsvorschrift v. 20. December 1862, R. G. B. Nr. 102 bezeichnete Art zu verwenden. Der Hausirpaß, sowie jede Verlängerung desselben unterliegt nach Tarifpost 7, lit. g des Gesetzes v. 9. Februar 1850 der Gebühr von 1 fl. für den ersten Bogen (F. M. E. v. 26. Februar 1877, Z. 23807, F. V. B. 1877, S. 24). Die Obrigkeiten der Orte, für welche die Vidirung des Hausirbuches vorgeschrieben ist (§§. 8 und 9 des Hausirgesetzes), haben dasselbe mit dem ämtlichen „Vidi“ unentgeltlich zu versehen und darüber ein eigenes Vormerkbuch zu führen (§. 7). Die bestätigende Vidirung hat ebenfalls unentgeltlich zu geschehen. Die ertheilte Bewilligung ist in das im §. 3 dieser Vorschrift erwähnte Register einzutragen, und es hat sowohl, was die Beirückung der Zahl des Registers in der Vidirungsclausel, als die Anführung des Hausirbuches, auf welches sich die Bewilligung stützt, und die Dauer desselben betrifft, das Gleiche zu gelten, was in diesen Beziehungen in den §§. 3 und 4 dieser Vorschrift in Ansehung der Hausirbücher und deren Registrirung für die verleihenden Behörden angeordnet worden ist (§. 8). Geht ein Hausirer mit Tod ab, so hat die Abhandlungsbehörde sogleich das Hausirbuch in Empfang zu nehmen und es der Behörde, von welcher es ausgestellt wurde, einzusenden. Die Ortsobrigkeit hat aber von jedem solchen Sterbefalle eines Hausirers der besagten Behörde ungesäumt die Anzeige zu machen (§. 9). Zur Ueberwachung der Hausirer sind vor Allem die Gendarmerie, die Polizei- und Finanzwache berufen (§. 10). In Hausirangelegenheiten geht dort, wo das Gesetz nichts Anderes vorschreibt, der Recurs in zweiter Instanz an die Statthalterei und in dritter an das Ministerium (das Ministerium des Innern ist oberste Behörde für Hausirangelegenheiten mit Ausschluß der Strafsachen, Min. Vdg. v. 20. April 1861, R. G. B. Nr. 49, siehe I. Band, S. 229). Dort, wo die Verfügung von der Statthalterei selbst ausgegangen ist, geht der Recurs unmittelbar an das Ministerium. Gegen zwei gleichlautende Erkenntnisse ist ein Recurs nicht gestattet. (§. 11.) An Personen, die einen Hausirpaß besitzen, darf keine Reiseurkunde erfolgt werden, da der gleichzeitige Besitz von zwei Reiseurkunden unzulässig ist (M. E. v. 7. Juli 1853, Z. 4419). Den unterstehenden politischen und Polizeibehörden ist eine genaue Handhabung der Bestimmungen des Gesetzes über den Hausirhandel v. 4. September 1852, nach welchem der Hausirhandel nur auf Grund eines besonderen Hausirpasses oder Hausirbüchels ausgeübt werden darf (§§. 2 und 6), ferner des Ministerialerlasses v. 7. Juli 1853, Z. 4419, nach welchem an Personen, die sich im Besitze eines Hausirpasses befinden, ein Reisepaß nicht ertheilt werden

darf, mit dem Bemerken aufgetragen, daß die erwähnte Vorschrift bezüglich der Reisepässe selbstverständlich auch auf die erst mit der Min. Vdg. v. 15. Februar 1857 eingeführten Legitimationskarten und die sonstigen Reisedocumente Anwendung findet (Vdg. des Min. des Inn. v. 4. November 1871, Z. 13074, Z. f. V. V. Jahrg., Nr. 1, S. 3—4). Den Hausirern darf kein Certificat, das die Stelle eines Hausirpasses vertreten soll, ausgefertigt werden (M. E. v. 15. Februar 1855, Z. 212). Aus Anlaß vorgekommener Fälle, daß mehrere Bezirksbehörden gelegentlich des Einschreitens um Verlängerung der Hausirzeit, den Hausirern unter Abnahme des Hausirpasses, oder Hausirbüchels Certificate mit der Berechtigung zum einstweiligen Betriebe des Hausirhandels bis zum Einlangen des neuen Hausirbüchels ertheilten, und dadurch manche Unzukömmlichkeiten herbeiführten, wurden die Behörden auf die genaue Befolgung der Bestimmungen des Hausirpatentes v. 4. September 1852, §. 7 aufmerksam gemacht, wonach der Hausirer das Ansuchen um Verlängerung der Hausirzeit drei Monate vor Ablauf der bewilligten Frist zu stellen, und in dem Gesuche anzuführen hat, an welchem Tage, und Monate, und unter welcher Zahl die ursprüngliche Bewilligung zum Hausiren ertheilt worden ist (n. ö. Statth. v. 26. August 1874, Z. 16939). Bezüglich der von mehreren Seiten gemachten Anfrage, ob auf Zeit eingeschränkte oder bedingte Vidirungen der Hausirbücher nach dem A. h. Hausirgesetze zulässig seien, wurde auf den Umstand aufmerksam gemacht, daß durch das neue Hausirgesetz nur die früheren, den Hausirhandel speciell berührenden Gesetze, keineswegs aber jene Gesetze und Vorschriften außer Wirksamkeit gesetzt worden sind, welche zur Ueberwachung der Reisenden, wozu auch der Hausirer gehört, erlassen sind. Es steht daher nichts entgegen, daß aus besonderen polizeilichen Rücksichten für einen bestimmten Ort oder Bezirk die Vidirung des Hausirdocumentes mit Beschränkung auf eine gewisse Zeit, die Verpflichtung zur Vidirung beim Ein- und Austritte, ja, bei bedenklicher Anhäufung von Hausirern, die Instradirung nach einem anderen Orte, verfügt werde. Dagegen soll aber dort, wo solche polizeiliche Rücksichten nicht vorwalten, auch gegen die Person des Hausirers kein Bedenken sich ergibt, die Vidirung unbedingt geschehen. Insbesondere ist es nicht zulässig, daß einem Hausirer, lediglich zum Schutze der stabilen Kaufleute die Vidirung seines Hausirbuches verweigert, oder derselbe in irgend einer Weise in der ihm durch das Gesetz gewährleisteteten Ausübung seines Gewerbes gehindert werde (H. M. E. v. 6. October 1855, Z. 6914). Die von den Hausirern zu entrichtende Gebühr ist aus Anlaß eines speciellen Falles von den Zuschlägen für den Grundentlastungsfond, für die Bedeckung der Landes-, Kreis-, Bezirks-, Gemeinde- und andere Erfordernisse freigesprochen worden (M. E. Z. 3037/1854). Die Ministerien haben sich dahin geeiniget, daß es in allen deutsch-slavischen Kronländern von der Ausstellung besonderer Erwerbsteuerscheine für die Hausirer sein Abkommen erhalten soll, und daß die Abquittirung der Hausirgebühr, oder der bezüglichen Aufzahlungen bloß auf den Hausirbuchsblättern, Rubrik „Anmerkung“ erfolge. Diese Abänderung wurde in Folge Erl. des Handelsmin. v. 9. Februar 1867, Z. 2239 in allen Landesgesetzblättern zur allgemeinen Kenntniß gebracht (Fin. Min. Erl. v. 3. December 1866, Z. 23658, Beilage ad Fin. Vdg. B. 1866, Nr. 13, S. 27). Auf Grund der §§. 4 und 23 des Regierungscirculars für Niederösterreich v. 15. Februar 1813 haben die Hausirer, worunter die mit Hausirpässen betheilten Hausirer zu verstehen sind, in Niederösterreich an Erwerbsteuer 5 fl. 25 kr. sammt dem gegenwärtig bestehenden 70percentigen Zuschlag, und zwar ganzjährig auf Einmal im vorhinein zu entrichten. Nach den Hofkzld. v. 20. Juni 1823, v. 24. November 1825 und v. 22. März 1827, n. ö. Prov. G. S. v. 1823, Nr. 124, v. 1825, Nr. 104 und v. 1827, Nr. 275, dann nach dem Erl. des Fin. Min. v. 29. Mai 1874, Z. 12975 ist für die auf Grund von Licenzen im Herumwandern ausgeübten nicht auf einen bestimmten Bezirk oder Ort beschränkten Beschäftigungen für eigene Rechnung, als der Strazzen-, Knochen- und Glasscherbensammler, Kesselflicker, Schleifer, Musikanten, Gymnastiker, Seiltänzer u. dgl. gleichfalls nur die für Hausirer in Niederösterreich vorgeschriebene Erwerbsteuer, und zwar ebenfalls ganzjährig auf Einmal im vorhinein ohne Rücksicht auf die Dauer der Licenz zu berichtigen. Während aber nach dem Erl. des Fin. Min. v. 7. April 1856, Z. 8987, F. M. V. B. S. 86 die von den eigentlichen Hausirern zu entrichtende Erwerbsteuer von den Zuschlägen für den Grundentlastungsfond und für die Bedeckung der Landes-, Kreis-, Bezirks- und Gemeinde und anderer Erfordernisse befreit ist, hat sich diese Exemption zu Folge Erl. des Min. v. 16. Jänner 1860, Z. 51474 auf die Erwerbsteuer der Strazzensammler, Musikanten und anderen im Herumwandern ausgeübten Beschäftigungen nicht zu erstrecken. Der Unterschied in der Ausfertigung der Hausirberechtigungsdocumente, und in der Einhebung der Zuschläge zur Erwerbsteuer der Hausirer einerseits und der diesen gleichgehaltenen Beschäftigungen andererseits bedingt aber, daß, während für die eigentlichen Hausirer nach dem Fin. Min. Erl. v. 12. November 1866, Z. 45565 die Abquittirung der Hausirgebühr oder der bezüglichen Aufzahlung bloß auf den Hausirbuchblättern in der Rubrik „Anmerkung“ zu erfolgen hat,

b. Die Strazzensammler, und die im Umherziehen betriebenen gewerblichen Beschäftigungen.

Das Hofkanzleidecret vom 3. April 1815, polit. Ges. Samml. Nr. 31 enthält die Bestimmung, daß das Strazzensammeln, welches auf Rechnung des Papierfabrikanten durch einen in seinem Lohne stehenden Arbeiter oder Knecht geschieht, der Erwerbsteuer nicht unterliegt, dagegen erwerbsteuerpflichtig ist, wenn der Sammelnde solches auf eigene Rechnung, folglich als selbstständigen Erwerb betreibt. Das Hofkanzleidecret vom 20. Februar 1823, Z. 5070, böhm. Prov. Ges. Samml. Nr. 64 bestimmt, daß aus Polizeirücksichten jene Individuen, welche Strazzen sammeln, in gehöriger Evidenz zu halten, und ihnen zu diesem Behufe Licenzscheine auszufertigen sind, ferner daß, um durch diese Maßregel den fraglichen, für die inländische Papierfabrikation immerhin wichtigen, durch das Hofdecret vom 24. October 1785 als frei erklärten Zweig der Beschäftigung

---

für die auf Grund von Licenzen im Herumwandern ausgeübten Beschäftigungen als Strazzensammler, Musikanten ꝛc. Erwerbsteuerscheine auf die Dauer eines Jahres ausgefolgt werden. Mit Rücksicht auf die Beobachtung, daß dießfalls von den Behörden vielfach ungleichartig vorgegangen, wird, und um einer unbesteuerten Ausübung von derlei Beschäftigungen vorzubeugen, wurden mit n. ö. Statth. Erl. v. 12. März 1877, Z. 37585 die im Vorstehenden citirten Vorschriften in Erinnerung gebracht und hieran die Weisung geknüpft, die Licenzen für solche herumwandernde Geschäftsleute denselben erst dann auszufertigen (beziehungsweise die von dem Statth. Präsidium ausgefertigten derartigen Licenzen erst dann auszufolgen), wenn sich die Ueberzeugung verschafft worden ist, daß die betreffende Partei ihrer Steuerpflicht entsprochen, und zwar die Erwerbsteuer sammt Zuschlägen ganzjährig berichtigt hat. Von dieser Steuerzahlung ist sich selbstverständlich auch bei der jedesmaligen Erneuerung der Licenz zu überzeugen und eventuell der Bewerber zu verhalten, sich einen neuen Erwerbssteuerschein zu lösen, der immer nur auf ein ganzes Jahr ausgestellt wird. Nach Erl. des Min. des Inn. v. 12. Februar 1878, Z. 16512 ist die Wahrnehmung gemacht worden, daß die Bestimmungen des Erl. v. 8. März 1856, Z. 3660, betreffend die Befreiung der von den Hausirern als Steuer zu entrichtenden Gebühr von den Zuschlägen, sowie jene des Handelsmin. Erl. v. 11. October 1866, Z. 16413, betreffend die bloße Abquittirung der Hausirgebühr oder der bezüglichen Aufzahlungen auf den Hausirbuchsblättern — von einzelnen Behörden auch auf die übrigen im Herumwandern ausgeübten, nicht auf einen bestimmten Bezirk oder Ort beschränkten Beschäftigungen angewendet werden. Das Min. des Inn. hat hienach über Ersuchen des Fin. Min. und im Einvernehmen mit dem Handelsministerium mit dem obigen Erlasse darauf aufmerksam gemacht, daß die obigen Bestimmungen nur eigentliche Hausirer, d. i. die den Hausirhandel treibenden und mit Hausirpässen betheiligten Parteien im Auge hatten, und daß schon in diesen Verordnungen Strazzensammlern, herumziehenden Musikanten und anderen auf Grund von Licenzen im Herumwandern ihr Gewerbe ausübenden Individuen die Befreiung von der Entrichtung der Steuerzuschläge nicht zuerkannt wurde und dieselben Erwerbssteuerscheine zu lösen haben (Z. f. V. 1878, S. 60). Mit Fin. Min. Erl. an die Finanzlandesdirection in Graz v. 20. August 1878, Z. 16025 wurde im Einverständnisse mit dem Min. des Inn. eröffnet, daß die im Herumwandern ausgeübten Beschäftigungen mit Ausnahme des eigentlichen Hausirhandels der Erwerbsteuer sammt Zuschlägen, und zwar nicht bloß den Landeszuschlägen, sondern auch den Umlagen jener Gemeinde, eventuell jenes Bezirkes unterliegen, wo die betreffenden Parteien ihren Wohnsitz haben. Auf die Gemeinde-, beziehungsweise Bezirksumlagen ist von dem zur Steuervorschreibung berufenen Steueramte nur unter der Voraussetzung Bedacht zu nehmen, daß die betreffende Partei im Steuerbezirke wohnt und daß dem Steueramte auch die Einhebung der gedachten Umlagen obliegt. In soferne die Einhebung der Gemeindeumlagen durch den Gemeindevorstand stattfindet, oder die Steuer nicht in dem Steuerbezirke des Wohnsitzes zur Vorschreibung gelangt, wird es Sache der politischen Bezirksbehörde sein, dafür Sorge zu tragen, daß die betreffende Partei ihren Verpflichtungen rücksichtlich der Gemeinde- und Bezirksumlagen, soweit solche bestehen, entspreche (Z. f. V. 1879, S. 18). Siehe auch L. G. B. für Tirol 1879, S. 7. Eine Sonderbestimmung gilt für Böhmen, wo auch die Hausirer die Zuschläge, Landes-, Bezirks- und Gemeindeerfordernisse zu entrichten haben.

keineswegs zu belasten, derlei Licenzscheine von den betreffenden Obrigkeiten ohne Stämpel (die Stämpelfreiheit der Licenzscheine für Strazzensammler wurde durch das Hofkzld. v. 17. October 1823, Z. 31611, böhm. Prov. Ges. Samml. Nr. 252 aufgehoben) und unentgeltlich Jedermann von gutem Wohlverhalten auszufertigen sind. Mit dem Hofkanzleidecrete vom 20. Juni 1823, Z. 18596, böhm. Prov. Ges. Samml. Nr. 154 wurde verordnet, daß Strazzensammler, welche diese Beschäftigung nicht auf Rechnung der Papierfabrikanten, sondern selbstständig und auf eigene Rechnung treiben, der Entrichtung der Erwerbsteuer nach der letzten Classe der Hausirer unterliegen, und daß auch jene, welche diese Sammlung nicht auf eigene Rechnung, sondern zu Handen der Papierfabrikanten betreiben, sich vorher um die Licenzscheine hiezu bei der betreffenden Obrigkeit zu bewerben haben, welche ihnen, falls kein Anstand dagegen obwaltet, unentgeltlich zu erfolgen ist (Z. f. V. 1878, S. 114). Gemeindegliedern von gutem Wohlverhalten (die Beschränkung auf die Ertheilung von Personen mit gutem Wohlverhalten auch späterhin aufrechterhalten, und neuerlich eingeschärft mit n. ö. Statth. Erl. v. 31. Jänner 1876, Z. 23200) konnten Strazzensammlerpässe abgesondert von den Heimatsscheinen nach dem Jahre 1850 von den Gemeindevorständen ausgefertigt werden (Min. Erl. v. 8. Jänner 1851, Z. 26751).[1])

---

[1]) Von dieser Min. Vdg. erhielt es durch den Min. Erl. v. 17. November 1855, Z. 14166 das Abkommen, und steht gegenwärtig die Ausfertigung der Strazzensammler-Legitimationsscheine den Bezirksbehörden zu. Die von einer politischen Bezirksbehörde ertheilte Licenz hat jedoch nur für den betreffenden politischen Bezirk Giltigkeit, und wenn der Licenzinhaber in einem anderen politischen Bezirke dieses Kronlandes Erwerb suchen will, muß er sich hiezu früher die Visa der betreffenden politischen Bezirksbehörde erwirken, welche bei der Ertheilung einer solchen Visa immer auf die obwaltenden polizeilichen Rücksichten, und insbesondere auf die in ihrem Bezirke bereits bestehenden solchen Licenzen Bedacht zu nehmen hat (L. R. B. Nr. 21, Schlesien, Erl. v. 14. December 1855, Z. 2598). Nach Min. Erl. v. 17. November 1855, Z. 14166 ist das Strazzensammeln als ein für die Papierfabrikation wichtiger Geschäftszweig, an gar keine anderen Beschränkungen, als den Nachweis des Wohlverhaltens gebunden, und es geht aus dieser Verordnung offenbar die Tendenz hervor, diesem Erwerbe so viel als möglich Erleichterung und Verbreitung zu verschaffen. Als ein Mittel hiezu erscheint aber mit Rücksicht namentlich auf die Bedürfnisse der Landbevölkerung die Gestattung für die Strazzensammler, Geschirr, Nadeln und andere dergleichen Kleinigkeiten, welche bei weitem leichter und lieber angenommen werden und auch für die Betreffenden mehr Werth haben, als ein oder einige Kreuzer, im Tauschwege gegen die eingesammelten Strazzen, oder, was auch keinem Anstande unterliegt, gegen altes Eisen hintanzugeben, ohne daß es hiezu einer besonderen Hausirbewilligung neben dem Strazzensammlungs-Licenzscheine bedarf, welche schon aus dem Grunde unzuläßig wäre, weil das Hausirbuch sowohl, als der Legitimationsschein zum Strazzensammeln für sich als zwei besondere Reiseurkunden anzusehen sind, deren gleichzeitiger Besitz nach den bestehenden Vorschriften nicht erlaubt ist. Die Eintragung der Erlaubniß zum Strazzensammeln in ein Hausirbuch erscheint aber nicht zuläßig, weil die Bewilligung zum Hausiren die in dem A. h. Hausirpatente vorgeschriebenen Bedingungen voraussetzt, an welche, die Nachweisung des sittlichen Verhaltens abgerechnet, nach der oberwähnten Min. Vdg. die Strazzensammler nicht gebunden sind (L. G. B. Nr. 37, Salzburg, Erl. v. 1. December 1855; Kundm. der Land. Reg. für Schlesien v. 27. November 1855, L. G. B. Nr. 20, S. 103; Kundm. der Statth. für Mähren v. 28. November 1855, L. G. B. Nr. 31, S. 281; Erl. der Statth. für Steiermark v. 7. December 1855, L. G. B. Nr. 36, S. 134; Erl. der Land. Reg. für Krain v. 4. Jänner 1856, L. G. B. Nr. 4, S. 7).

In Betreff der Beschäftigungen, die im Herumziehen jedoch von Ort zu Ort, und nicht von Haus zu Haus betrieben werden siehe bei §. 48 der Gewerbeordnung S. 597. In Betreff der Musikanten, Seiltänzer, Unternehmer von Schauproductionen sind die bezüglichen Bestimmungen über die Concessionirung derselben bei der Darstellung der Sittenpolizei erwähnt worden. Die Gewerbsthätigkeit der italienischen Schleifer untersteht als eine „ausschließend im Herumwandern ausgeübte gewerbliche Verrichtung" gemäß Art. V, P. q. des kais. Patentes v. 20. December 1859 nicht den Bestimmungen der Gewerbeordnung, daher kommt auf dieselbe der §. 10

42*

der Gewerbeordnung nicht zur Anwendung. Deßgleichen ist diese Schleiferei gemäß §. 1 des kais. Patentes v. 4. September 1852 nicht als Hausirerei anzusehen und es können deßhalb auf dieselbe die Bestimmungen des §. 3 des Hausirpatentes nicht zur Anwendung gebracht werden (Statth. Erl. für Steiermark v. 6. September 1867, Z. 9992, Z. f. V. 1862, Nr. 4, S. 16). Es unterliegt keinem Anstande, daß den im Lande herumziehenden Fenster- und Kesselflickern (Schwarzklempnern) aus dem italienischen Districte Auronzo, in soferne dieselben nach dem Inhalte ihres Reisepasses, oder ihrer sonstigen Legitimationsurkunde zu dem erwähnten Geschäftsbetriebe berechtigt erscheinen, die Ausübung desselben gestattet werde. Die Schwarzklempner aus dem italienischen Districte Auronzo sind in Bezug auf ihre Erwerbsteuerpflicht ebenso, wie die Hausirer und die denselben gleichgehaltenen im Umherziehen zur Ausübung gelangenden Beschäftigungsrechte, als: Musikanten, Comödianten, Seiltänzer, Strazzensammler, soferne das Sammeln für eigene Rechnung geschieht, u. dgl. zu behandeln (Erl. des Fin. Min. v. 29. Juni 1871, Z. 34206, Z. f. V. IV. J., Nr. 48, S. 192; Z. f. V. IV. J., Nr. 38, S. 152). Siehe Anmerkung in Betreff der Steuerbehandlung der Hausirer und der im Umherziehen betriebenen Beschäftigungen S. 657. Die Bestimmungen des Fin. Min. Erl. v. 29. Juni 1871, Z. 34206 in Absicht auf die Besteuerung der herumziehenden Fenster- und Kesselflicker aus Italien, finden auch auf die im Lande herumziehenden Messer- und Scheerenschleifer italienischer Districte Anwendung. Diese Gewerbsleute als: Fenster-, Kesselflicker, Messer- und Scheerenschleifer aus Italien oder italienischer Districte sind selbstverständlich auch nach Maßgabe des Erl. v. 9. August 1871, Z. 11175 von den politischen Behörden zu behandeln (Erl. des Min. des Inn. v. 26. Juli 1873, Z. 13153, Z. f. V. IV. J., Nr. 47, S. 188). In Betreff der Karrenschleifer ist der Erlaß des Finanzministeriums v. 5. Jänner 1880, Z. 23403 an die Finanz-Landesdirection in Wien zu erwähnen, wonach, betreffend die Vorschreibung und Einhebung der Erwerbsteuer von den Karrenschleifern darauf hingewiesen wurde, daß, soferne die Karrenschleiferei als eine unter die Gewerbeordnung fallende freie Beschäftigung ausgeübt wird, die Ausübung derselben gemäß §§. 14 und 15 der Gewerbeordnung an einen bestimmten Standort gebunden ist, wodurch das Herumziehen in demselben, somit in Wien von Bezirk zu Bezirk im Bereiche Wiens nicht ausgeschlossen wird, daß somit in diesem Falle nicht die Verordnung des Finanzmin. v. 29. Mai 1874, Z. 12975, sondern die für freie Gewerbe geltenden Erwerbsteuervorschriften in Anwendung zu bringen sind, und daß nur jene Karrenschleifer, welche ihre Beschäftigung nicht an einem festen Wohnsitze, sondern im Herumwandern von Ort zu Ort ausüben, auf welche Beschäftigung sonach die Bestimmungen der Gewerbeordnung gemäß Abs. V, lit. q des Einführungsgesetzes v. 20. December 1859, R. G. B. Nr. 227 keine Anwendung haben, die sich sonach nicht als freie Beschäftigung im Sinne der Gewerbeordnung darstellt, bezüglich der Vorschreibung und Einhebung der Erwerbsteuer nach der Min. Vdg. v. 29. Mai 1874, Z. 12975 zu behandeln sind. Ueber die Frage rücksichtlich der Behandlung der in Oesterreich herumwandernden italienischen Zinngießer in Betreff ihrer Zulassung zum Gewerbsbetriebe und ihrer Besteuerung wurde nach gepflogenem Einvernehmen und in Uebereinstimmung mit den Ministerien des Handels und der Finanzen eröffnet, daß die Zulassung dieser Ausländer zum Gewerbsbetriebe in Oesterreich, nachdem ihre Beschäftigung nicht unter den Begriff des Hausirhandels fällt, nach den Bestimmungen des Artikels I des Handelsvertrages zwischen Oesterreich und Italien (R. G. B. 1867, Nr. 108) und nach Punkt 2 zum Artikel I des Schlußprotokolles zu diesem Vertrage (R. G. B. 1867, Nr. 110), sowie nach dem Normalerlasse v. 1. April 1874, Z. 1640 gesetzlich begründet, und nicht an die Bedingung des §. 10, Alinea 1 der Gewerbeordnung geknüpft ist. Ihre Beschäftigung fällt aber überhaupt, weil sie im Herumziehen von Ort zu Ort ausgeübt wird, nach Art. V, lit. 9 des Kundmachungspatentes zur Gewerbeordnung nicht unter die Bestimmungen dieser letzteren, und es vermag hieran der Umstand, daß Zinngießer sonst in der Regel eine feste Betriebsstätte haben, nichts zu ändern. Derartige Gewerbsleute können daher nicht verhalten werden, ihr Gewerbe an jedem Orte, wo sie gerade Beschäftigung finden, förmlich anzumelden, sondern sie sind so zu behandeln, wie herumziehende Seiltänzer, Musikanten, Schleifer und wie die italienischen Fenster- und Kesselflicker, bezüglich denen der Erlaß v. 9. August 1871, Z. 11175 erflossen ist, d. h. sie werden nach dem Uebertritte über die Gränze sich bei der politischen Bezirksbehörde unter Vorweisung ihres Passes, oder ihrer sonstigen Legitimationsurkunden um einen Erwerbsteuerschein zu bewerben haben, rücksichtlich des Ausmaßes der Erwerbsteuer den Hausirern und den denselben gleichgestellten herumziehenden Gewerbsleuten gleichzuhalten und endlich zu verpflichten sein, sich bei jeder Bezirksbehörde, in deren Bereiche sie ihr Gewerbe ausüben wollen, der Evidenz wegen zu melden (die M. V. v. 11. Juli 1876,

IV. Die Gesetze für den Muster- und Markenschutz.

a. Der Musterschutz.

Das mit kais. Patente vom 7. December 1858, R. G. B. Nr. 237 erlassene Gesetz zum Schutze der Muster und Modelle für Industrieerzeugnisse bezeichnet als Absicht des Gesetzes: Um der inländischen Industrie einen angemessenen Schutz für die bei ihren Erzeugnissen in Anwendung kommenden neuen Muster und Modelle zu gewähren und dadurch ihre Entwicklung zu fördern.[1])

Z. 4911, bei §. 48 der Gewerbeordnung hat jedoch auf sie keine Anwendung). Das Finanzministerium hat deßhalb keinen Anstand genommen, den rücksichtlich der italienischen Fenster- und Kesselflicker an die Finanzlandesbehörden in Klagenfurt, Laibach, Salzburg, Linz, Innsbruck und Graz ergangenen Erlaß v. 29. Juli 1871, Z. 3420 auf die italienischen Zinngießer auszudehnen, und hat unterm 21. März 1875, Z. 6480 die gedachten Finanzlandesbehörden dem entsprechend angewiesen (Erl. des Min. des Jnn. v. 24. April 1875, Z. 4472, Z. f. V. VIII. J., S. 84). Die politischen Behörden wurden übrigens angewiesen, den von dem italienischen Generalconsulate ausgestellten Hausirpässen das allenfalls verlangte Visa zu versagen und den politischen Unterbehörden überhaupt den strengen Auftrag ertheilen zu lassen, ausländischen Hausirern im Allgemeinen die Ausübung des Hausirhandels nicht zu gestatten (Vdg. des Min. des Jnn. v. 3. September 1870, Z. 13097, Z. f. V. 1870, S. 184). Die unterstehenden Behörden erhielten weiter die entsprechenden Weisungen, damit einerseits die von italienischen Consularfunctionären an italienische Unterthanen ausgestellten Reisepässe aus dem bloßen Grunde der darin enthaltenen Bezeichnung des Paßträgers als Hausirhändler nicht weiter beanständet, andererseits aber auch in Hinkunft die Strafbestimmungen des Hausirpatentes gegen im Hausiren betretene Ausländer strenge gehandhabt werden (Min. Erl. v. 14. Juli 1874, Z. 10034). Da die italienischen Staatsangehörigen sich vom Hausirhandel im eigentlichen Sinne des Wortes ausgeschlossen wissen, so wenden sie sich, versehen mit einem Passe der italienischen Consularbehörde in Wien, welche die Bezeichnung als Hausirhändler mit Büchern, Bildern und Galanteriewaaren enthält, gewöhnlich an die Bezirkshauptmannschaft Tolmein, melden dort das Gewerbe als Marktfahrer (Fieranten) im Sinne des §. 63 der Gew. O. an, zahlen die Erwerbsteuer mit 5 fl. 35½ kr. und ziehen sodann mit dem italienischen Consularpasse und dem österreichischen Erwerbssteuerbogen weiter in das Innere des Reiches. Nachdem nun einerseits die obige Bezeichnung als Hausirhändler auf einem in Oesterreich aufgestellten Reisepasse, und andererseits der Erwerbssteuerbogen, der sich von jenen für inländische Hausirer nur wenig unterscheidet, immerhin zu Täuschungen der unteren Ueberwachungsorgane und zu Mißbräuchen, namentlich dort, wo letzteren der Unterschied zwischen Hausirern und Fieranten weniger geläufig ist, Anlaß geben kann, so wurde die Anweisung gegeben, daß einerseits die Ueberwachungsorgane auf die Beachtung dieses Unterschiedes speciell aufmerksam gemacht und andererseits Sorge getragen werde, daß in allen Fällen, wo von einem mit derartigen Passe versehenen Händler das Marktfahrergewerbe angemeldet wird, auf dem Gewerbescheine sowohl, als auch auf dem Erwerbsteuerbogen die Eigenschaft des Gewerbes im Sinne des §. 63 der Gew. O. mit Ausschluß des Hausirhandels, sowie die Eigenschaft des Gewerbetreibenden als italienischen Unterthan ausdrücklich ersichtlich gemacht werde (Min. Erl. v. 10. September 1874, Z. 13310). Durch ein im Königreiche Italien erlassenes Gesetz v. 21. December 1873 ist die Verwendung von Kindern unter 18 Jahren bei herumziehenden Gewerben (Seiltänzern, Musikanten, Thierausstellern, Gauklern u. dgl.) strenge verboten, unter Umständen als Verbrechen erklärt und mit mehrjähriger Kerkerstrafe bedroht worden. Bei Wahrnehmung von Ausschreitungen ist nach Maßgabe der dießfalls bestehenden inländischen Vorschriften Amt zu handeln und hievon dem nächst gelegenen kgl. italienischen Consulate Mittheilung zu machen (siehe Erl. des Min. des Jnn. v. 3. November 1874, Z. 4370 M. J.).

[1]) Das Gesetz v. 7. December 1858 wurde in der Absicht erlassen, um der inländischen Industrie einen angemessenen Schutz für die bei ihren Erzeugnissen in Anwendung kommenden neuen Muster und Modelle zu gewähren. Laut §. 1 dieses Gesetzes wird in demselben unter Muster und Modell jedes auf die Form eines Industrieerzeugnisses bezügliche, zur Uebertragung auf ein solches geeignete Vorbild verstanden, und sind die Begriffe von Muster und Modell im Sinne des Gesetzes vollkommen gleichgestellt. Hieraus folgt, daß durch die Registrirung eines Musters oder Modells nach dem oberwähnten Gesetze solche Rechte nicht erworben werden können, welche sich auf die mechanische Construction, dann auf die chemische oder physikalische Zusammensetzung

Dieses Gesetz lautet: 1. Unter **Muster und Modell** wird in diesem Gesetze jedes auf die Form eines Industrieerzeugnisses bezügliche, zur Uebertragung auf ein solches geeignete Vorbild verstanden. Was im Nachstehenden von Mustern gesagt ist, gilt immer auch von Modellen. 2. Derjenige, der ein Muster entweder selbst oder durch einen Anderen für eigene Rechnung ursprünglich zu Stande gebracht hat, ist für die Zeit und unter den Bedingungen, die in diesem Gesetze festgesetzt sind, allein berechtigt, dasselbe auf Industrieerzeugnisse anzuwenden. Er kann dieses Recht auch ganz oder theilweise an Andere übertragen. Auf Muster, die Jemand, sei es aus dem In- oder Auslande, widerrechtlich an sich gebracht hat, kann er das in diesem Gesetze bestimmte ausschließende Benützungsrecht nie erwerben (§. 11, lit. d). 3. Auf Muster, welche bloß in Nachbildungen von selbstständigen Werken der Kunst bestehen, wird ein ausschließliches Recht nicht anerkannt. 4. Das ausschließliche Benützungsrecht dauert **höchstens drei Jahre** vom Zeitpunkte der Registrirung des Musters. Es wird dem Schutzwerber überlassen, innerhalb dieses Zeitraumes die Anzahl der Jahre der Schutzdauer zu wählen. Eine Verlängerung der einmal angesprochenen und bewilligten Zeitdauer findet nicht statt.[1]) 5. Wer sich das ausschließliche Recht auf die Benützung eines Musters sichern will, muß, bevor er ein nach demselben verfertigtes Erzeugniß in den Verkehr bringt, das Muster in der **Kanzlei der Handels- und Gewerbekammer**, in deren Bezirk er wohnt, oder sein zur Anwendung des Musters bestimmtes Etablissement gelegen ist, hinterlegen. Es steht der Partei frei, das Muster offen, oder unter einem versiegelten Umschlage zu überreichen. Das hiezu bestimmte Organ der Handelskammer trägt das Muster oder Packet nach der laufenden Zahl in das Musterregister ein. Ueber die Hinterlegung wird ein Protokoll aufgenommen, welches den Namen oder die Firma und den Wohnsitz des Hinterlegers, den Tag und die Stunde der Hinterlegung und die bezügliche Zahl des Registers zu enthalten hat, und von der Partei mitzufertigen ist. Das hinterlegte offene Muster oder versiegelte Packet wird durch einen unter Siegel befestigten Bindfaden mit dem Protokolle gehörig in Verbindung gebracht, und darauf die Nummer des Registers unter ämtlicher Fertigung angemerkt. Das Protokoll wird im Archive aufbewahrt und ein, die gleichen Angaben enthaltendes ämtliches Certificat der Partei ausgefertigt. Hat die Partei das Muster offen und in zwei Exemplaren überreicht, so sind die obigen Angaben auf dem Duplicate selbst unter ämtlicher Fertigung anzumerken, und dieses statt des obenerwähnten Certificates der Partei auszuhändigen.[2]) 6. Die Registrirung unterliegt für

---

eines Gegenstandes beziehen. Erfindungen, Entdeckungen oder Verbesserungen, welche sich auf die letzteren Eigenschaften eines Objectes beziehen, können nur nach den Bestimmungen des Privilegiumsgesetzes v. 15. August 1852, R. G. B. Nr. 184 eines ausschließlichen Rechtsschutzes theilhaftig werden und es kann daher die **Registrirung eines Modelles im Sinne des Gesetzes v. 7. December 1858 bezüglich der inneren Beschaffenheit und Zusammensetzung des registrirten Gegenstandes eine rechtsgiltige Wirkung nicht besitzen** (Handelsmin. Erläuterung an alle Handels- und Gewerbekammern, Z. f. V. 1868, Nr. 38, S. 152).

[1]) Veränderte Fassung des §. 4 nach dem Gesetze v. 23. Mai 1865, R. G. B. Nr. 35.

[2]) Das Musterschutzgesetz v. 7. December 1858, R. G. B. Nr. 237 (theilweise modificirt durch das Gesetz v. 23. Mai 1865, R. G. B. Nr. 35) beruht auf dem Grundsatze der Repression, und es hat die Registrirung eines Musters oder Modelles lediglich den Charakter einer formellen Amtshandlung ohne jede Ingerenz auf den materiellen Inhalt des gestellten Ansuchens. Demzufolge ist keine Handelskammer berechtigt, eine bei derselben in den gesetzlichen Formen vorgebrachte Registrirungsbitte aus irgend einem Grunde zurückzuweisen. Andererseits gewährt die vollzogene Registrirung dem Hinterleger des Musters oder Modelles nur ein bedingtes Recht, welches nach Maßgabe der §§. 10 und 11 als ungiltig, resp. erloschen erklärt werden kann und nach §. 4 durch Zeitablauf erlischt (H. M. E. v. 10. Februar 1875, Z. 2702, Z. f. V. J. VIII., S. 54).

jedes Muster einer Gebühr, welche in die Casse der Handelskammer einfließt. Diese Taxe wird mit fünfzig Kreuzer öst. Währung für jedes Jahr bemessen, für welches der Musterschutz angesucht wird.[1]) 7. Es ist gestattet, unter Einem Umschlage mehrere Muster zu überreichen, doch muß in diesem Falle die Anzahl der Muster auf dem Umschlage angemerkt sein, und die Taxe für jedes einzelne Muster entrichtet werden. Jede, diese Taxe beeinträchtigende, unrichtige Angabe auf dem Umschlage wird an dem Hinterleger mit dem dreifachen Betrage der umgangenen Gebühr geahndet. 8. Derjenige, auf dessen Namen ein Muster registrirt wurde (der Hinterleger), wird solange als der wirkliche Eigenthümer des Musters angesehen, bis das Gegentheil erwiesen ist. 9. Innerhalb eines Jahres nach der Hinterlegung muß der Schutzberechtigte das Muster im Inlande auf Industrieerzeugnisse anwenden, und die letzteren in Verkehr bringen. Während dieser Zeit werden die unter versiegeltem Umschlage hinterlegten Muster in diesem Zustande aufbewahrt. Nach einem Jahre werden die Siegel in Gegenwart von zwei Zeugen und unter Aufnahme eines Protokolles abgenommen, und es ist die Einsicht der Muster, wie bei den offen hinterlegten schon ursprünglich, Jedermann gestattet. 10. Die erfolgte Registrirung eines Musters ist nichtig und ohne Wirkung, wenn einer der nachstehenden Umstände bewiesen wird: a) daß schon vor dem Zeitpunkte der Hinterlegung nach dem hinterlegten Muster verfertigte Industrieerzeugnisse im In- oder Auslande im Verkehre waren; b) daß schon früher das Muster in einem veröffentlichten Druckwerke erschienen ist; c) daß dasselbe schon früher auf den Namen eines Anderen im Inlande registrirt worden ist; d) daß der Hinterleger das Muster widerrechtlich an sich gebracht hat (§. 2). 11. Das Recht des ausschließlichen Gebrauches eines Musters erlischt: a) wenn der Hinterleger das geschützte Muster binnen einem Jahre nach der Hinterlegung im Umfange des österreichischen Reichsgebietes nicht benützt; b) wenn der Hinterleger nach dem Muster im Auslande verfertigte Waaren in das österreichische Reichsgebiet einführt. 12. Jeder Eingriff in das Musterrecht, sei es durch unbefugte Uebertragung oder Nachbildung eines geschützten Musters, sei es durch den Verschleiß der hienach verfertigten Waaren, begründet für den Verletzten das Recht, auf die Einstellung der ferneren Anwendung des Musters und des ferneren Verschleißes der betreffenden Waare zu dringen. Auch kann er verlangen, daß die zur Nachbildung ausschließlich oder vorzugsweise dienlichen Werkzeuge und Hilfsmittel für diesen Zweck unbrauchbar gemacht werden. — Ansprüche des Verletzten auf Ersatz des durch den Eingriff in sein Musterrecht erlittenen Schadens sind nach dem bürgerlichen Gesetze zu beurtheilen. 13. Eine Nachbildung hört deßhalb nicht auf, eine verbotene zu sein, weil bloß die Dimensionen oder die Farben des Musters verändert wurden. 14. Ist der Eingriff wissentlich begangen worden, so ist gegen den Schuldigen nebst der dagegen etwa auch nach dem allgemeinen Strafgesetze eintretenden Bestrafung eine Geldbuße von 25 bis 500 fl. zu verhängen. 15. Bei einem Rückfalle kann die Strafe verdoppelt werden. Bei einem neuerlichen Rückfalle ist wider den Schuldigen nebst der Geldstrafe auch eine Arreststrafe von Einer Woche bis zu drei Monaten zu verhängen. Wurde der Eingriff in das Musterrecht durch einen Arbeiter oder Angestellten des Verletzten oder sonst mit Mißbrauch seines Vertrauens begangen, so ist dieß bei Bemessung der Strafe als ein besonders erschwerender Umstand in Anschlag zu bringen. 16. Wenn die Geldstrafe den Vermögensumständen oder dem Nahrungsbetriebe des zu Verurtheilenden oder seiner Angehörigen zum empfindlichen Abbruche gereichen, oder ihn an der Erfüllung der

[1]) Veränderte Fassung des §. 6 nach dem Gesetze v. 23. Mai 1865 R. G. B. Nr. 35.

aus der strafbaren Handlung entspringenden Entschädigung hindern würde, ist sie in Arrest — von Einem Tag für je 5 fl. — umzuwandeln. 17. Die Strafbehörde kann auch verfügen, daß das Straferkenntniß veröffentlicht werde. 18. Die Strafbeträge fließen in den Armenfond des Ortes der begangenen Uebertretung. 19. Die Verhandlung und Entscheidung über Eingriffe in das Musterrecht, sowie die Untersuchung und Bestrafung derselben, wenn sie sich nach §. 14 zu einer Uebertretung gestalten, steht den politischen Verwaltungsbehörden erster Instanz nach den für das Verfahren und den Instanzenzug bei Gewerbsstörungen und Gewerbsübertretungen bestehenden Vorschriften zu. Die politische Behörde entscheidet auch über die Ungiltigkeit der Hinterlegung oder den Verlust des Musterrechtes. Ueber die im §. 12 erwähnten Entschädigungsansprüche und über Streitigkeiten in Ansehung des Eigenthumes eines Musters steht die Entscheidung dem Civilrichter zu.[1]) 20. Ergibt sich während der Verhandlung oder Untersuchung, daß die Entscheidung von einer Vorfrage abhängt, über welche das Civilgericht zu sprechen hat, so verweiset die politische Behörde die Parteien an das zuständige Civilgericht, und kann in einem solchen Falle nur nach hierüber vorgelegtem rechtskräftigen civilgerichtlichen Spruche ihre eigene Entscheidung schöpfen. Uebrigens dient dem Verletzten die rechtskräftige Entscheidung der politischen Behörde, womit Jemand des Eingriffes in das Musterrecht schuldig erkannt wurde, zur Geltendmachung der Entschädigungsansprüche vor dem Civilrichter. 21. Eine Strafverhandlung wegen der in diesem Gesetze bezeichneten Gesetzesübertretungen darf, in soweit nicht eine nach dem allgemeinen Strafgesetze von Amtswegen durch die Strafgerichte zu verfolgende strafbare Handlung unterläuft, nur auf Anlangen des Verletzten eingeleitet werden. Wenn jedoch derselbe sein Ansuchen um Bestrafung noch vor der Kundmachung der behördlichen Entscheidung an den Angeklagten widerruft, so hat es, unbeschadet der privatrechtlichen Ansprüche des Verletzten auf Entschädigung, von jeder Bestrafung und auch von jeder weiteren Untersuchung zum Behufe der Bestrafung abzukommen. 22. So oft es sich zur Constatirung eines Eingriffes um die Vergleichung zweier Muster handelt, hat die Behörde einen Befund durch unbefangene Sachverständige zu veranlassen. Zu der Aufnahme des Befundes sind auch die Parteien beizuziehen, und mit ihren Aufklärungen und allenfallsigen Einwendungen zu hören. Ein Befund kann nur wegen Bedenken gegen die Sachverständigen, oder wegen Formgebrechen angefochten werden. Ist er mangelhaft oder undeutlich, kann auf dessen Vervollständigung gedrungen werden. Eine Ueberschau findet nicht statt. 23. In allen Streitfällen ist sowohl die politische Behörde, als das Gericht berechtiget, die Uebermittlung des hinterlegten Musters von der Handels- und Gewerbekammer gegen Empfangsbestätigung zu verlangen. Bei der etwa nöthigen Eröffnung des Musterumschlages ist der Hinterleger vorzuladen. Erscheint er nicht, so sind zwei unbefangene Zeugen beizuziehen. Ueber die Ent-

---

[1]) Der Erl. des Min. des Inn. v. 25. Jänner 1870, Z. 1095 gibt bekannt, daß anläßlich der Frage, welche Behörde zur Entscheidung in dritter Instanz bei strafbaren Uebertretungen des Muster- und Markenschutzgesetzes berufen sei, sich der Minister des Innern mit dem Handelsminister in dem Beschlusse geeiniget hat, daß zu diesen Entscheidungen in Gemäßheit des §. 23 des Markenschutzgesetzes und des §. 19 des Musterschutzgesetzes, sowie des Absatzes B der Min. Vdg. v. 20. April 1861, R. G. B. Nr. 49 das Min. des Inn. unter Zuziehung eines Vertreters des Handelsministeriums competent sei. Es ist daher auch Sorge zu tragen, daß, in soferne ein Recurs gegen eine Entscheidung zweiter Instanz überhaupt gesetzlich zuläßig ist, bei der Intimation derselben den Parteien bekannt gegeben werde, es stehe ihnen frei, den Recurs an den Minister des Innern zu ergreifen. Es versteht sich von selbst, daß hiedurch an der gesetzlichen Competenz des Handelsministeriums zur Entscheidung aller anderen den Muster- und Markenschutz betreffenden Angelegenheiten keine Aenderung eintritt.

siegelung ist ein Protokoll aufzunehmen. 24. Der Verletzte ist berechtigt, noch vor der Entscheidung über seine Beschwerde die Beschlagnahme, oder sonstige Verwahrung der von ihm als mit Verletzung seines Musterrechtes verfertigt bezeichneten Erzeugnisse, und der dazu verwendeten Werkzeuge und Hilfsmittel (§. 12) zu verlangen. Die politische Behörde hat dieselbe über Vorweisung des nach §. 5 hinausgegebenen ämtlichen Certificates, beziehungsweise Duplicates, sogleich zu veranlassen. — Es bleibt jedoch ihrem Ermessen überlassen, früher eine Sicherstellung für Schimpf und Schaden des Geklagten zu verlangen. Gleichzeitig mit der Anordnung der Beschlagnahme oder sonstigen Verwahrung hat die Behörde die Einsendung des bei der Handels- und Gewerbekammer erliegenden Musters im Sinne des §. 23 zu veranlassen. 25. Wird erkannt, daß ein Eingriff in das Musterrecht stattgefunden habe, so haben die betreffenden Gegenstände bis zum Ablauf der Schutzfrist unter ämtlichem Siegel zu verbleiben, und es ist für deren Verwahrung auf Kosten und Gefahr des Verurtheilten Vorkehrung zu treffen, in soferne nicht zwischen den Betheiligten durch Uebereinkommen etwas Anderes verfügt wird, oder die entsprechende Umstaltung unter ämtlicher Aufsicht bewerkstelligt wird. 26. Wird der Geklagte für schuldlos, und die Beschwerde zugleich als muthwillig erkannt, so kann die Behörde den Beschwerdeführer in eine in den Ortsarmenfond fließende Geldstrafe bis zu dem Betrage von 300 fl. verfällen, unbeschadet des Anspruches des Geklagten auf Genugthuung.

b. Der Markenschutz.

Das mit dem kais. Patente vom 7. December 1858, R. G. B. Nr. 230 erlassene Gesetz zum Schutze der gewerblichen Marken und anderen Bezeichnungen bezeichnet als die Absicht des Gesetzes: Um sowohl die Gewerbetreibenden als das consumirende Publikum gegen die Nachtheile zu schützen, welche ihnen aus dem Mißbrauche von gewerblichen Marken und anderen Bezeichnungen erwachsen. Dieses Gesetz lautet: §. 1. Unter Marken werden in diesem Gesetze die besonderen Zeichen verstanden, welche dazu dienen, die zum Handelsverkehr bestimmten Erzeugnisse und Waaren eines Gewerbetreibenden von jenen anderer Gewerbetreibenden zu unterscheiden (Sinnbilder, Chiffern, Vignetten u. dgl.). §. 2. Wenn ein Gewerbetreibender sich das Alleinrecht zum Gebrauche einer Marke sichern will, muß er dieselbe nach den Bestimmungen des folgenden Abschnittes registriren lassen. §. 3. Auf Marken, welche in solchen Zeichen bestehen, die bei einzelnen Waarengattungen im Verkehr allgemein gebräuchlich sind, dann auf solche, die bloß in Buchstaben, Worten oder Zahlen oder in Staats- oder Länderwappen[1]) bestehen, kann kein Alleinrecht erworben werden.[2]) §. 4. Das Alleinrecht auf eine Marke schließt den Gebrauch derselben von Seite anderer Gewerbetreibenden nur bezüglich jener Gattung von Waaren aus, zu welcher die Erzeugnisse oder Verkehrsgegenstände des Gewerbes, für welches die geschützte Marke bestimmt ist, gehören. §. 5. Das

---

[1]) Das Handelsministerium hat unterm 12. October 1875, Z. 29637 der Wiener Handels- und Gewerbekammer eröffnet, daß Städtewappen, wenngleich dieselben im §. 3 des Markenschutzgesetzes v. 7. December 1858, R. G. B. Nr. 230 nicht ausdrücklich genannt erscheinen, ihre Natur nach unter jene Zeichen zu reihen sind, auf welche, soferne sie allein als Marken gebraucht werden wollten, vermöge der Analogie mit den Staats- und Länderwappen ein Alleinrecht im Sinne des citirten Paragraphen nicht erworben werden kann (Z. f. V. 1876, S. 136).

[2]) In einem speciellen Falle wurde übrigens der Schutz einer bloß in Buchstaben, Worten und dem k. k. Reichsadler bestehenden Marke mit H. M. E. v. 15. October 1875, Z. 27797, Z. f. V. 1876, S. 143 anerkannt.

Markenrecht klebt an dem Gewerbsunternehmen, für welches die Marke bestimmt ist, erlischt mit demselben, und wechselt mit ihm den Besitzer. In dem letzteren Falle hat jedoch, außer wenn das Gewerbe durch die Witwe oder einen minderjährigen Erben des Gewerbsinhabers oder für Rechnung einer Erbs- oder Concursmasse fortgeführt wird, der neue Besitzer binnen drei Monaten die Marke auf seinen Namen umschreiben zu lassen, widrigenfalls das Markenrecht erlischt. §. 6. Niemand darf eigenmächtig den Namen, die Firma, das Wappen oder die Benennung des Etablissements eines anderen inländischen Gewerbetreibenden oder Producenten zur Bezeichnung von Waaren oder Erzeugnissen sich aneignen. §. 7. Alles, was in diesem Gesetze von der Bezeichnung von Waaren gesagt ist, gilt auch für die auf der Verpackung, den Gefäßen, Umhüllungen u. s. w. angebrachten Bezeichnungen. §. 8. An den bestehenden Vorschriften in Betreff der für gewisse Waaren angeordneten besonderen Bezeichnungen, insbesondere den Punzirungsvorschriften, wird durch gegenwärtiges Gesetz nichts geändert. §. 9. Die Marke, für welche ein Gewerbetreibender sich das ausschließliche Gebrauchsrecht (§. 2) sichern will, muß in zwei Exemplaren der Handels- und Gewerbekammer, in deren Bezirke die Gewerbsunternehmung liegt, bei welcher davon Gebrauch gemacht werden soll, übergeben werden; das eine Exemplar wird dem von der Handels- und Gewerbekammer zu führenden Markenregister beigelegt, das andere wird der Partei, mit der im folgenden Paragraphe bestimmten Bestätigung versehen, zurückgestellt. §. 10. Auf jedem der beiden Exemplare hat das hiezu von der Handels- und Gewerbekammer bestimmte Organ: a) die fortlaufende Nummer des Registers, b) Tag und Stunde der Einreichung, c) den Namen, auf den die Marke registrirt wurde, d) die Bezeichnung der Gewerbsunternehmung, für welche sie bestimmt ist, anzumerken, und diese Anmerkung mit Beisetzung des Amtssiegels zu unterschreiben. §. 11. Die Registrirung unterliegt einer Taxe von fünf Gulden, welche in die Casse der Handelskammer fließt. §. 12. Mit dem Tage und der Stunde der Einreichung der Marke bei der Handels- und Gewerbekammer beginnt für den Hinterleger das Alleinrecht zum Gebrauche der Marke, und es wird danach die Priorität des Anspruches beurtheilt, wenn die gleiche Marke von mehreren Gewerbetreibenden bei der nämlichen, oder bei verschiedenen Handels- und Gewerbekammern hinterlegt worden sein sollte. §. 13. Zur Umschreibung eines Markenrechtes im Sinne des §. 5 hat der Bewerber den Beweis der Erwerbung der betreffenden Gewerbsunternehmung beizubringen. Die Umschreibung unterliegt der gleichen Taxe, wie die erste Registrirung. §. 14. Die Markenregister haben bei den Handels- und Gewerbekammern zu Jedermanns Einsicht aufzuliegen. §. 15. Jeder Eingriff in das Markenrecht, sei es durch die widerrechtliche Aneignung, oder Nachmachung einer Marke, sei es durch den Verschleiß der auf solche Art widerrechtlich bezeichneten Waaren, begründet für den Verletzten das Recht, auf die Einstellung des ferneren Gebrauches der widerrechtlichen Marke, und auf die Beseitigung derselben von den damit bezeichneten Waaren, soweit sie für den Verkauf bestimmt sind, zu dringen. Auch kann er verlangen, daß die zur Nachmachung der Marke ausschließlich oder vorzugsweise dienlichen Werkzeuge und Vorrichtungen für diesen Zweck unbrauchbar gemacht werden.[1]) Ansprüche des Verletzten auf Ersatz des durch den Eingriff in sein Markenrecht erlittenen Schadens sind nach dem bürgerlichen Gesetze zu beurtheilen. §. 16. Eine

---

[1]) Schon der Verschleiß von Waaren, welche mit gefälschten Marken versehen sind, begründet einen Eingriff in das Markenrecht eines Andern nach §. 15 des Markenschutzgesetzes und, falls er wissentlich begangen, eine strafbare Uebertretung nach §. 18 des erwähnten Gesetzes. Zur Constatirung der Unechtheit einer Marke in concreten

Nachmachung ist dann vorhanden, wenn die bezüglichen Marken ohne mehr als gewöhnliche Aufmerksamkeit nicht zu unterscheiden sind. §. 17. Die im §. 15 enthaltenen Bestimmungen finden auch gegen denjenigen Anwendung, der a) den Namen, die Firma, das Wappen oder die besondere Benennung des Etablissements eines anderen inländischen Gewerbetreibenden oder Producenten zur Bezeichnung von Waaren, die für den Verkauf bestimmt sind, widerrechtlich sich aneignet; b) Erzeugnisse oder Verkaufsgegenstände, die mit einer unerlaubten Bezeichnung dieser Art versehen sind, in den Verkehr bringt. §. 18. Ist der Eingriff (§§. 15 und 17) wissentlich begangen worden, so ist gegen den Schuldigen, nebst der dagegen etwa nach dem allgemeinen Strafgesetze eintretenden Bestrafung, eine Geldbuße von 25—500 fl. zu verhängen. §. 19. Bei einem Rückfalle kann die Strafe verdoppelt werden. Bei einem neuerlichen Rückfalle ist wider den Schuldigen nebst der Geldstrafe auch eine Arreststrafe von Einer Woche bis zu drei Monaten zu verhängen. §. 20. Wenn die Geldstrafe den Vermögensumständen oder dem Nahrungsbetriebe des zu Verurtheilenden oder seiner Angehörigen zum empfindlichen Abbruche gereichen, oder ihn an der Erfüllung der aus der strafbaren Handlung entspringenden Entschädigung hindern würde, ist sie in Arrest von Einem Tage für je fünf Gulden umzuwandeln. §. 21. Die Strafbehörde kann auch verfügen, daß das Straferkenntniß veröffentlicht werde. §. 22. Die Strafbeträge fließen in den Armenfond des Ortes der begangenen Uebertretung. §. 23. Die Verhandlung und Entscheidung über Eingriffe (§§. 15 und 17), sowie die Untersuchung und Bestrafung der, in den §§. 18 und 19 bezeichneten Uebertretungen steht den politischen Verwaltungsbehörden erster Instanz [1]) nach den, für das Verfahren und den Instanzenzug bei Gewerbsstörungen und Gewerbsübertretungen bestehenden Vorschriften zu.[2])

Fällen ist übrigens gemäß §. 25 des Markenschutzgesetzes der Befund von Sachverständigeu unbedingt erforderlich (siehe Entsch. des Min. des Inn. v. 25. Jänner 1877, Z. 17341 ex 1876 Z. f. V., S. 108).

[1]) Eine Entscheidung des Min. des Inn. v. 30. Juni 1876, Z. 6563 bezeichnet die politische Behörde des Thatortes als competente Behörde bei Uebertretungen des Markenschutzgesetzes, denn nach §. 15 des Gesetzes zum Schutze gewerblicher Marken v. 7. December 1858, R. G. B. Nr. 230 wird der Eingriff in das Markenrecht auch durch den bloßen Verschleiß von mit nachgemachten Marken bezeichneten Waaren begründet und steht die Untersuchung und Bestrafung der dießfälligen Uebertretungen den politischen Verwaltungsbehörden erster Instanz nach den für das Verfahren und den Instanzenzug bei Gewerbsübertretungen bestehenden Vorschriften zu. Gemäß der auch für Gewerbeübertretungen giltigen Bestimmung des §. 1 der Ministerialverordnung v. 3. April 1855, R. G. B. Nr. 61 ist bei den, den politischen Behörden zur Strafamtshandlung zugewiesenen Uebertretungen die Untersuchung und Bestrafung von jener politischen Bezirksbehörde zu pflegen, wo die Uebertretung begangen worden ist. Nachdem es sich im vorliegenden Falle um die Untersuchung und Entscheidung über die Frage handelt, ob in einem in Wien befindlichen Verschleiße der geklagten Firma ein Eingriff in das Markenrecht des Klägers stattgefunden hat, so ist der Magistrat von Wien in erster Instanz in dieser Angelegenheit competent, und die Entscheidung des Magistrates von Wien, mit welcher die von der geklagten Firma angesprochene Anerkennung der Competenz des Bürgermeisters von Troppau in dieser Sache abgelehnt worden ist, ist sonach vollkommen gesetzlich begründet. Zu einer Delegirung des Bürgermeisteramtes in Troppau aus dem Grunde, weil die Hauptunternehmung der geklagten Firma sich in Troppau befindet, und weil die genannte Firma wegen Uebertretung des Markenschutzgesetzes von einem anderen Kläger auch beim Bürgermeisteramte in Troppau geklagt und auch daselbst das Verfahren eingeleitet worden ist, liegt kein gesetzlich gerechtfertigter Anlaß vor und zwar um so weniger, weil letzteres Verfahren bereits abgeschlossen ist (Z. f. V. 1876, S. 139).

[2]) In einem speciellen Falle wurde eine Statthaltereientscheidung, welche das angefochtene erstinstanzliche Erkenntuiß, in soferne mit demselben die Geltendmachung des Ersatzanspruches des klägerischen Vertreters in Betreff der Kosten aus Anlaß einer Markenschutzklage, und des dießfälligen Verfahrens, auf den Rechtsweg verwiesen wurde, bestätigt, „weil der §. 23 des Markenschutzgesetzes bestimmt, daß in solchen Fällen

Die politische Behörde entscheidet auch die vorkommenden Streitigkeiten über das Markenrecht, dessen Priorität und Uebertragung, und über die Frage hinsichtlich der Identität mehrerer Marken. Ueber die im §. 15 erwähnten Entschädigungsansprüche aber steht die Entscheidung dem Civilrichter zu. §. 24. Eine Strafverhandlung wegen der in diesem Gesetze bezeichneten Gesetzesübertretungen darf, in soweit nicht eine nach dem allgemeinen Strafgesetze von Amtswegen durch die Strafgerichte zu verfolgende strafbare Handlung unterläuft, nur auf Anlangen des Verletzten eingeleitet werden. Wenn jedoch derselbe sein Ansuchen um Bestrafung noch vor der Kundmachung der behördlichen Entscheidung an den Angeklagten widerruft, so hat es, unbeschadet seiner privatrechtlichen Ansprüche auf Entschädigung, von jeder Bestrafung, und auch von jeder weiteren Untersuchung zum Behufe der Bestrafung abzukommen. §. 25. So oft es sich zur Constatirung eines Eingriffes um die Vergleichung zweier Marken handelt, hat die Behörde einen Befund durch unbefangene Sachverständige zu veranlassen. Zur Aufnahme des Befundes sind auch die Parteien beizuziehen [1]) und mit ihren Aufklärungen und allfälligen Einwendungen zu hören. Ein Befund kann nur wegen Bedenken gegen die Sachverständigen oder wegen Formgebrechen angefochten werden. Ist er mangelhaft oder undeutlich, kann auf dessen Vervollständigung gedrungen werden.[2]) Eine Ueberschau ist nicht gestattet.

---

das Verfahren nach den Vorschriften der Gewerbeordnung über Gewerbsstörung und Gewerbsgesetzübertretungen stattzufinden hat, die Gewerbeordnung aber die Beiziehung von Rechtsfreunden nicht vorschreibt," von dem Min. des Inn. mit Erkenntniß v. 22. Mai 1874, Z. 4706, Z. f. V. 1874, S. 128 aufrechterhalten. Unter den Proceßkosten im Markenrechtsstreite werden die Vertretungskosten im Grunde des §. 23 des M. S. G. nicht als inbegriffen erachtet (siehe Min. Erl. v. 23. Jänner 1876, Z. 17923/1875, Z. f. V. S. 47).

[1]) Ueber die Frage der Nachahmung einer Marke entscheidet lediglich der ordnungsmäßige Befund der bei der Verhandlung intervenirenden Sachverständigen (Entsch. v. 5. Februar 1866, Z. 1279, Z. f. V. 1868, Nr. 19, S. 74). Nicht im Einklange steht ein späteres Judicat, wonach eine Cognition auf Eingriff in das Markenrecht auch gegen den Befund der Sachverständigen erfolgen kann (siehe Min. Erl. v. 27. Jänner 1877, Z. 13818/1876, Z. f. V. 1877, S. 102). Für die letztere Anschauung dürfte der Umstand sprechen, daß keine gesetzliche Bestimmung die Entscheidung der Behörde an den Sachverständigenbefund unbedingt bindet. In einem speciellen Falle wurde anerkannt, daß durch die Beschlagnahme der mit nachgemachter Schutzmarke versehenen Waare, und die Erlassung des Verbotes des ferneren Gebrauches einer nachgemachten Schutzmarke nicht der Bestimmung des §. 26, Absatz 2 und des Min. Erl. v. 15. Juni 1863, Z. 5606 entsprochen ist, wenn die Parteien der Verhandlung beigezogen, d. i. zu derselben rechtzeitig vorgeladen werden, sondern daß der Kläger und Geklagte unbedingt bei der Verhandlung nach §. 25 auch wirklich zugegen oder vertreten sein müssen, widrigenfalls die Verhandlung auf Kosten des schuldtragenden Theiles zu vertagen ist (Erl. des Handelsministeriums v. 15. August 1871, Z. 16657, Z. f. V. IV. J., Nr. 38, S. 151).

[2]) Das Handelsmin. hat mit Erlaß v. 15. Juni 1863, Z. 5606 als Erläuterung der bezüglichen Vorschriften und beziehungsweise Erweiterung der Instruction zur Darnachachtung und Belehrung der unterstehenden Behörden, sowie der Handels- und Gewerbekammern Nachstehendes eröffnet: Wenn es sich zur Constatirung eines Eingriffes um die Vergleichung zweier Marken handelt, hat die politische Verwaltungsbehörde erster Instanz in Gemäßheit des §. 25 des Markenschutzgesetzes einen Befund durch unbefangene Sachverständige zu veranlassen, und der §. 8 der Instruction deutet an, wie diese Sachverständigen von den Handelskammern zu wählen, und wie aus den Gewählten in jedem einzelnen Falle die Sachverständigen von der politischen Behörde zu ernennen sind. Die Anzahl der zu ernennenden Sachverständigen war bisher nicht normirt. Mit Rücksicht auf die Wichtigkeit der Aufgabe findet das Handelsministerium aber für die Zukunft anzuordnen, daß in jedem einzelnen Falle wenigstens drei Sachverständige zu ernennen sind. Hiebei ist in der Art vorzugehen, daß die Gesammtliste der von der Handelskammer gewählten Sachverständigen den Parteien bekannt gegeben, und jeder der Parteien die Bezeichnung eines Sachverständigen freigestellt werde, welche, wenn nicht ein besonderes Bedenken dagegen eintreten sollte, von der Behörde auch zur Abgabe des Befundes berufen werden. Die beiden sohin Berufenen wählen aus der Liste einen dritten Sachverständigen als ihren Obmann.

Falls sich die zwei Sachverständigen wegen der Wahl des Obmannes nicht einigen können, hat die Behörde den Obmann aus der erwähnten Liste zu bestimmen. Vor Abgabe des Befundes sind alle drei Sachverständigen zu beeiden. Zur Aufnahme dieses Befundes sind nach dem weiteren Inhalte des §. 25 sowohl der Geklagte, als der Kläger, oder deren Bevollmächtigte beizuziehen, und miti hren Aufklärungen und allfälligen Einwendungen zu hören. An dieser Vorschrift ist genau festzuhalten, und es muß als ein ungesetzlicher Vorgang bezeichnet werden, wenn, wie es hie und da zu geschehen pflegt, den Parteien erst nach Abhaltung der Commission der Befund der Sachverständigen zur nachträglichen Aeußerung zugefertiget wird. Da ferner die Fälle nicht selten vorkommen, wo die Sachverständigen die ihnen durch §. 25 zugewiesene Aufgabe irrig auffassen, indem sie eine Marke in solange als nicht nachgeahmt erklären, als sich zwischen der Marke des Klägers und jener des Geklagten noch irgend ein auch noch so unbedeutendes Unterscheidungsmerkmal auffinden läßt, so wird den Unterbehörden zur Pflicht gemacht, den Sachverständigen in jedem einzelnen Falle der Abgabe des Befundes nachstehende Gesichtspunkte gegenwärtig zu halten: Der Sachverständige hat sich bei Beurtheilung des Vorhandenseins einer Markennachahmung auf den Standpunkt des Käufers zu stellen, der eine Waare mit irgend einem Fabrikszeichen versehen, an sich bringen will. Sie haben daher auf den Bildungsgrad, die Intelligenz der Käufer gewisser Waaren und insbesondere darauf Rücksicht zu nehmen, daß dieselben beim Kaufe in der Regel kein Exemplar der gesuchten Marke mit sich führen, und daher den nöthigen Vergleich nur aus dem Gedächtnisse vornehmen, wobei denselben die feineren, nicht so schnell wahrnehmbaren Unterschiede leicht entfallen. Dem Befunde sind nicht allein die bildliche Darstellung der betreffenden Marken, sondern auch die auf die Waaren selbst geschlagenen Zeichen zu Grunde zu legen, weil auf dem Papiere die Unterschiede viel augenfälliger sind, als z. B. auf den Sensen, wo wegen der Härte des Materials die Umrisse nicht so deutlich wahrnehmbar sein können, und wo oft die Marken zufällig oder absichtlich nicht immer kräftig genug ausgeprägt erscheinen. Insbesondere ist den Sachverständigen mit Nachdruck gegenwärtig zu halten, daß es bei dem Vergleiche zweier Marken nicht darauf ankomme, alle möglich minutiösen Unterschiede mühsam aufzufinden, wie ungefähr bei der Prüfung der Echtheit einer Handschrift oder eines Werthpapieres vorgegangen wird, sondern so zu beurtheilen, ob eine solche Aehnlichkeit zwischen zwei Marken vorhanden sei, daß bei der gewöhnlichen Aufmerksamkeit, welche der Käufer anwendet, eine Täuschung, sei es auch ohne Absicht des Erzeugers, der zu verkaufenden Waare leicht erfolgen kann. Es ist daher von den Sachverständigen der Vergleich mehr zwischen dem Hauptbilde, welches dem Käufer in die Augen fällt, als zwischen den einzelnen Theilen der Marke vorzunehmen. Auch ist den Sachverständigen behufs einer unbefangenen Beurtheilung noch anzudeuten, daß die Constatirung der Nachahmung einer Marke nicht immer die Bestrafung des Nachahmers zur Folge haben müsse, weil nach §. 18 des Markenschutzgesetzes nur in den Fällen, als der Eingriff in das Markenrecht erwiesenermaßen ein wissentlich begangener ist, eine solche Bestrafung zu erfolgen hat. Die politischen Behörden erster Instanz haben in allen einzelnen Fällen in das Commissionsprotokoll die Bestätigung aufzunehmen, daß die mit dem vorstehenden Erlasse angeordneten Gesichtspunkte der Sachverständigen gegenwärtig gehalten worden sind. Den Handelskammern insbesondere wurde bezüglich der ihnen in Gemäßheit des §. 8 der Instruction zum Markenschutzgesetze zustehenden Wahl der Sachverständigen und der Anfertigung der Liste jener Individuen, aus welchen von Fall zu Fall die Sachverständigen zu ernennen sind, bedeutet, daß unter dem Worte „Sachverständige" in dem eben erwähnten Paragraphe, und im §. 25 des Markenschutzgesetzes selbst keineswegs Fachgenossen der Kläger und Geklagten in Markenangelegenheiten, wie z. B. der Sensen-, Sichel- und Messerschmiede, zu verstehen sind, da es sich bei der in Frage stehenden Beurtheilung nicht um Qualität der Waare, sondern um die Beurtheilung der Aehnlichkeit zweier Marken, und namentlich um die Beantwortung der Frage handelt, ob eine Nachmachung im Sinne des §. 16 des Markenschutzgesetzes vorhanden sei, wozu in der Regel die auf den Kreis der Fachgenossen beschränkten technischen Kenntnisse der Fabrikation nicht erforderlich sind, oft aber auch nicht hinreichen. Es erscheint empfehlenswerth, bei der Wahl der Sachverständigen insbesondere auf Kaufleute Rücksicht zu nehmen, welche zunächst in der Lage sind, sich bezüglich der im Verkehre vorkommenden Verwechslungen ähnlicher Marken Erfahrungen zu sammeln. Laut des Erl. des Handelsmin. v. 12. März 1875, Z. 7929 haben vorgekommene Recursbeschwerden wegen Eingriffes in den Markenschutz entnehmen lassen, daß die mit der Verordnung des Handelsmin. v. 15. Juni 1863, Z. 5606 als Erläuterung zu dem Markenschutzgesetze v. 7. December 1858, R. G. B. Nr. 230, und der dazu gehörigen Instruction v. 14. December 1858 erlassenen, insbesondere auf die Handhabung der §§. 16 und 25 des erwähnten Gesetzes Bezug habenden Bestimmungen nicht mit der angeordneten Genauigkeit beobachtet werden. Zufolge dieses Erlasses wurde demnach diese Vorschrift in Erinnerung gebracht. In einem speciellen Falle, wo aus Anlaß eines bei dem Troppauer Magistrate anhängig gemachten Markenschutzstreites bei der

§. 26. Der Verletzte[1]) ist berechtiget, noch vor der Entscheidung über seine Beschwerde die Beschlagnahme oder sonstige Verwahrung der, gegen die Bestimmungen dieses Gesetzes bezeichneten Waaren und der dazu verwendeten Werkzeuge zu verlangen. Die politische Behörde hat dieselbe über Vorweisung des hinausgegebenen, nach §. 10 beglaubigten Markenexemplars sogleich zu verfügen. Es bleibt jedoch ihrem Ermessen überlassen, eine vorläufige Sicherstellung für Schimpf und Schaden des Geklagten zu verlangen.[2])

---

stattgehabten Wahlhandlung den Parteien das von der schlesischen Handelskammer verfaßte und durch die Landesregierung herabgelangte Sachverständigenverzeichniß vorgelegt wurde und der Geklagte einen Sachverständigen aus dem Kammerbezirke Wien wählte, indem er erklärte, daß er sich nicht für verpflichtet erachte, an die von der Handels- und Gewerbekammer verfaßte Sachverständigenliste sich zu halten, vielmehr in seinem Interesse einen Sachverständigen aus dem Verzeichnisse der n. ö. Handels- und Gewerbekammer wähle, da sich aus dem Gesetze und der Handelsministerialverordnung v. J. 1863 dießfalls eine Beschränkung nicht ableiten lasse, ist die Beschränkung der Wahl von Sachverständigen im Markenschutzverfahren auf die Sachverständigenliste des zuständigen Handelskammmerbezirkes anerkannt worden (Min. Erl. v. 2. August 1875, Z. 8987, Z. f. V. S. 143).

[1]) In einem speciellen Falle wurde entschieden, daß das Wort „der Verletzte" und die Worte: „die gegen die Bestimmungen dieses Gesetzes bezeichneten Waaren" im §. 26 keineswegs die vorläufige Constatirung einer Rechtsverletzung voraussetzen, daß vielmehr „der Verletzte" hier nur so viel bedeutet, als: „der sich für verletzt Haltende" und daß unter allen Umständen die Beschlagnahme vorzunehmen ist, sobald die Bedingungen des zweiten und dritten Absatzes des §. 26 erfüllt sind (Erl. d. H. M. v. 15. August 1871, Z. 16657, Z. f. V. IV. J., Nr. 38, S. 151).

[2]) Der gegenseitige Schutz für Muster und Modelle ist zugestanden für Ungarn-Oesterreich (Art. XVII des Ges. v. 24. December 1867, R. G. B. 1868, Nr. 4), für Frankreich-Oesterreich (Art. 11, 12 des Vertrages v. 11. December 1866, R. G. B. Nr. 64). Im Nachhange zu der Vdg. v. 18. Februar 1879, betreffend die Vollziehung der Handelsconvention mit Frankreich v. 20. Jänner 1879, R. G. B. Nr. 26 wurde im Einvernehmen mit den kgl. ungarischen Ministerien der Finanzen und des Handels verordnet, wie folgt: 1. Muster, welche von Handelsreisenden französischer Häuser nach Oesterreich-Ungarn eingebracht werden, sind nach dem Grundsatze der Meistbegünstigung zollfrei unter den bestehenden Bedingungen zuzulassen; 2. die auf die Angehörigen fremder meistbegünstigter Staaten anwendbaren Bestimmungen über den Antritt und Betrieb von Gewerben, dann über Marken- und Musterschutz haben auch gegenüber französischen Staatsangehörigen in Anwendung zu kommen. Der von französischen Staatsangehörigen bereits früher in Oesterreich-Ungarn erworbene Marken- und Musterschutz behält seine Wirksamkeit während der Dauer der Convention v. 20. Jänner 1879, ohne daß es neuerlicher Registrirungen der betreffenden Marken und Muster bedarf. In Hinkunft haben Registrirungen von Muster und Marken französischer Staatsangehöriger ebenso, wie jene anderer meistbegünstigter Nationalen, sowohl bei der Handels- und Gewerbekammer in Wien, als auch bei jener in Budapest zu erfolgen (Min. Vdg. v. 17. März 1879, R. G. B. Nr. 39, S. 169). Für Großbritannien-Oesterreich (Art. IX des Vertrages v. 16. December 1865, R. G. B. 1866, Nr. 2), für Portugal-Oesterreich (Art. V des Vertrages v. 13. Jänner 1873, R. G. B. Nr. 7). Nach Art. I des Gesetzes v. 15. Juni 1865, R. G. B. Nr. 45 können die Bestimmungen des Gesetzes v. 7. December 1858, R. G. B. Nr. 230 zum Schutze der gewerblichen Marken und anderen Bezeichnungen, unter der Bedingung der Gegenseitigkeit auf die Marken und Bezeichnungen der Gewerbetreibenden fremder Staaten in Anwendung gebracht werden. Die Gewerbetreibenden des betreffenden Staates haben, um des Schutzes ihrer Marken und Bezeichnungen theilhaftig zu werden, diese bei einer Handels- und Gewerbekammer des Reiches registriren zu lassen und die sonstigen Bedingungen des Ges. v. 7. December 1858 zu beobachten. Der Markenschutz ist gegenwärtig gegenseitig zugestanden zwischen Oesterreich-Ungarn (Art. XVII des Ges. v. 24. December 1867, R. G. B. 1868, Nr. 4). Art. XVII des Ges. v. 27. Juni 1878, R. G. B. Nr. 62 über das neue Zoll- und Handelsbündniß mit Ungarn lautet: Die gegenwärtig bestehenden administrativen Vorschriften über Marken- und Musterschutz können nur im gegenseitigen Einverständnisse beider Theile abgeändert werden. Die Hinterlegung und Registrirung einer Marke, eines Musters oder Modelles bei einer Handelskammer im Bereiche eines der beiden Ländergebiete sichert den gesetzlichen Schutz für den Betreffenden im Umfange beider Ländergebiete. Der Name, die Firma, das Wappen oder die Benennung des Etablissements eines Ge-

werbetreibenden oder Producenten genießt sowohl in dem einen, als auch in dem anderen Ländergebiete den durch das Gesetz zugesicherten Schutz. Die auf Grund der bisherigen einschlägigen Vorschriften bereits erworbenen Rechte behalten in beiden Ländergebieten ihre volle Wirksamkeit. Damit die in beiden Ländergebieten angemeldeten Marken in Evidenz bleiben, wird in beiden Handelsministerien auf Grund der monatlichen gegenseitigen Mittheilungen der beiden Handelsminister ein Markenregister geführt werden. Oesterreich-Baiern (Min. Erkl. v. 19. September 1865, R. G. B. Nr. 95), Oesterreich-Frankreich (Vertrag v. 11. December 1866, Art. 11, 12, R. G. B. Nr. 164), Oesterreich-Großbritannien (Art. IX des Vertrages v. 16. December 1865, R. G. B. 1866, Nr. 2), Oesterreich-Italien (Art. XVI des Vertrages v. 23. April 1867, R. G. B. Nr. 108), Oesterreich-Niederlande (Art. V des Vertrages v. 26. März 1867, R. G. B. Nr. 102). Art. V lautet: Die Unterthanen des einen der hohen contrahirenden Theile werden in den Staaten des anderen in Allem, was den Schutz des Eigenthums der Fabriks- und Handelsmarken betrifft, die gleichen Rechte, wie die Inländer, genießen. Die Oesterreicher können in den Niederlanden das ausschließliche Eigenthum einer Fabriks- oder Handelsmarke nicht ansprechen, wenn sie nicht zwei Exemplare in der Kanzlei des Kreisgerichtes von Amsterdam erlegt haben. Hinwieder können die Niederländer das ausschließliche Eigenthumsrecht einer Fabriks- oder Handelsmarke in Oesterreich nicht ansprechen, wenn sie nicht zwei Exemplare derselben bei der Handelskammer in Wien erlegt haben. Oesterreich und Spanien (Art. VI des Vertrages v. 24. März 1870, R. G. B. Nr. 139). Art. VI lautet: Die Angehörigen jedes der beiden vertragenden Theile sollen im Gebiete des anderen in Allem, was das Eigenthum an Fabrikszeichen, an der Bezeichnung oder Etiquettirung der Waaren betrifft, dieselben Rechte wie die Einheimischen genießen. Oesterreich und Nordamerika (Art. I und II der Convention v. 25. November 1871, R. G. B. Nr. 66). Art. I lautet: Jede Reproduction von Handelsmarken, welche in den Ländern oder Gebieten des einen der contrahirenden Theile an gewissen Waaren als Beweis ihrer Herkunft und Qualität angebracht sind, ist in den Ländern oder Gebieten des anderen der contrahirenden Theile verboten und soll dem beschädigten Theile Grund zu solcher Klage oder zu solchem Verfahren behufs Verhinderung einer solchen Nachmachung, sowie zur Erlangung von Schadenersatz geben, als durch die Gesetze jenes Staates, in welchem die Fälschung bewiesen wurde, gerechtfertigt erscheinen möchte, gerade so, als wenn der Kläger ein Staatsangehöriger dieses Landes wäre. Das ausschließliche Recht des Gebrauches einer Handelsmarke zu Gunsten von Bürgern der Vereinigten Staaten in der österreichisch-ungarischen Monarchie, oder eines Staatsangehörigen der österreichisch-ungarischen Monarchie im Gebiete der Vereinigten Staaten, kann für keinen längeren als jenen Zeitraum bestehen, welchen die Gesetze des Landes für ihre eigenen Bürger feststellen. Wenn die Handelsmarke im Lande ihres Ursprunges allgemeines Eigenthum geworden ist, soll sie in den Ländern oder Gebieten des anderen der beiden contrahirenden Theile gleichfalls allgemein freigegeben sein. Art. II lautet: Wenn die in den Ländern oder Gebieten des einen der contrahirenden Theile wohnenden Besitzer von Handelsmarken wünschen, ihre Rechte in den Ländern oder Gebieten des anderen der contrahirenden Theile zu sichern, so müssen sie bei den Handels- und Gewerbekammern in Wien und Pest und im Privilegienamte zu Washington Copien von diesen Marken in duplo hinterlegen. Oesterreich und Portugal (Art. V des Vertrages v. 13. Jänner 1872, R. G. B. Nr. 7). Art. V lautet: Was die Etiquettirung der Waaren und ihrer Umhüllungen, die Fabriks- und Handelsmarken betrifft, werden die Angehörigen jedes der beiden Staatsgebiete im anderen denselben Schutz, wie die Einheimischen genießen. Oesterreich und Rußland (Erkl. v. 5. Februar 1874, R. G. B. Nr. 66), Oesterreich und dem Deutschen Reiche (Erkl. v. 13. August 1875, R. G. B. Nr. 111). Belgien und Oesterreich (Kundm. v. 3. Juni 1880, R. G. B. Nr. 61); die Erklärung lautet: I. Die österreichischen oder ungarischen Unterthanen in Belgien und die belgischen Unterthanen in Oesterreich-Ungarn werden in Allem, was die Marken der Waaren oder ihrer Umschließungen, sowie die Fabriks- und Handelsmarken betrifft, denselben Schutz genießen, wie die eigenen Staatsangehörigen. II. Die österreichischen oder ungarischen Unterthanen, welche sich in Belgien das Eigenthumsrecht an einer Marke sichern wollen, werden die dießbezüglich in Belgien geltenden Gesetze und Verordnungen zu beobachten haben. Umgekehrt werden die belgischen Unterthanen, welche sich in Oesterreich-Ungarn das Eigenthumsrecht an einer Marke sichern wollen, gehalten sein, die Documente, welche nach den in Oesterreich-Ungarn geltenden Gesetzen und Verordnungen erforderlich sind, bei der Handelskammer zu Wien für Oesterreich, bei der Handelskammer zu Budapest für Ungarn zu hinterlegen. Es ist übrigens unzulässig, daß ein inländischer Gewerbetreibender auf seinen Namen eine ausländische Marke für ein ausländisches Fabrikat registriren lasse und auf diesem Wege (vielleicht sogar ohne Wissen und Willen des ausländischen Producenten) seine Marke und sein Fabrikat eines Schutzes theilhaftig werde, um den sich

V. Die Gesetze über die Lagerhäuser, Börsen- und Handelsmäkler.

Auf das Handels- und Gewerbewesen beziehen sich auch die Gesetze über die Lagerhäuser, Börsen- und Handelsmäkler.

a) Die Verordnung der Ministerien des Handels, des Staates, der Justiz, der Finanzen und des Krieges vom 19. Juni 1866, R. G. B. Nr. 86 betrifft die Ertheilung von Concessionen für öffentliche Lagerhäuser (Freilager und Waarenhäuser). Auf Grund der von Sr. k. k. Apostolischen Majestät mit A. h. Entschließung vom 10. Juni 1866 erhaltenen Ermächtigung, und nach Maßgabe des zweiten Artikels des A. h. Patentes vom 20. September 1865 wurde, um dem Handelsverkehre diejenigen Erleichterungen im weitesten Umfange zu verschaffen, welche durch die allgemeinen Zollvorschriften in's Auge gefaßt sind, und um auch dem Waarengeschäfte, sowie der Entwicklung des kaufmännischen Credits den möglichsten Vorschub zu leisten, die Errichtung von öffentlichen Lagerhäusern und die Hinterlegung von Waaren in denselben durch die obige Verordnung geregelt. Aus dieser Vorschrift wird Nachstehendes hervorgehoben: §. 1. Die Bewilligung von öffentlichen Lagerhäusern mit allen in dieser Verordnung enthaltenen Begünstigungen steht dem Ministerium für Handel und Volkswirthschaft zu, und kann einzelnen Personen, Körperschaften oder Vereinen ertheilt werden. §. 2. Die concessionirten öffentlichen Lagerhäuser sind je nach ihrer Bestimmung: 1. Freilager, welche dazu dienen: a) im Zollgebiete unverzollte ausländische Waaren solange aufzubewahren, bis sie ihrer Bestimmung, d. i. der Einfuhrverzollung, Weitersendung, Wiederausfuhr u. dgl. zugeführt werden; b) im Zollausschusse die aus dem Zollgebiete ausgeführten Waaren unter Bewahrung ihrer Nationalität solange aufzubewahren, bis sie in den freien Verkehr gesetzt, oder in das Zollgebiet zurückgeführt werden; c) in Städten, die hinsichtlich der Verzehrungssteuer als geschlossen erklärt sind, steuerpflichtige Waaren solange aufzubewahren, bis sie entweder der Versteuerung unterworfen oder aus der Stadt wieder ausgeführt werden. 2. Waarenhäuser, welche zur Aufbewahrung zoll- und steuerfreier oder bereits verzollter und versteuerter Waaren dienen. Freilager werden nur über Zustimmung des Ministeriums der Finanzen bewilligt. §. 3. Der Regel nach können Freilager nur in denjenigen Orten errichtet werden, an denen sich Hauptzollämter befinden. Oeffentliche Waarenhäuser können in jedem im innern Zollgebiete, und in den Zollausschüssen gelegenen Orte, jedoch in der Regel nicht im Gränzbezirke errichtet werden. §. 4. Bewerber um die Concession von öffentlichen Lagerhäusern der einen oder der anderen oder beider Arten haben in dem Gesuche das nöthige Gründungscapital des Unternehmens und die Art der Herbeischaffung der nöthigen Geldmittel auszuweisen. §. 5. Die Gesuche um Bewilligung zur Errichtung von Freilagern haben außerdem: a) genaue Angaben darüber beizubringen, ob der Geschäftsverkehr auf zollpflichtige oder verzehrungssteuerpflichtige Waaren, oder auf beide oder auch auf solche Gegenstände ausgedehnt werden soll, bei denen die Vornahme des Zollverfahrens von einer speciellen Bewilligung abhängig ist; b) die Art und Weise der Sicherheitsleistung anzugeben, durch welche allfällige Ersatzansprüche des Gefällsärars gedeckt werden sollen.[1])

---

nach Alinea 2 des Gesetzes v. 15. Juni 1865 der Ausländer erst selbst bewerben müßt (Entscheidung des Handelsministeriums v. 30. April 1878, Z. 7805, Z. f. V. 1878, S. 135)

[1]) §. 7. Die Unternehmung von öffentlichen Lagerhäusern hat ein Reglement welches die Bedingungen der Einlagerung, Behandlung und des Ausganges der Waaren enthält, und einen vollständigen Tarif zu veröffentlichen. Dieser letztere hat die Maximalsätze derjenigen Gebühren, Lagerzinse und sonstigen Entgelte ersichtlich zu machen, welche di

b) Das Gesetz vom 1. April 1875, R. G. B. Nr. 67 betrifft die Organisirung der Börsen. Aus diesem Gesetze wird hervorgehoben: §. 1. Zur Errichtung von Börsen ist die Bewilligung des Finanz- und des Handelsministers nach Anhörung der Handels- und Gewerbekammer erforderlich. Die Börsen stehen unter einer selbstständigen Leitung (Börseleitung) und unter staatlicher Ueberwachung.[1]) Nicht genehmigte Börsen (Winkelbörsen) dürfen nicht bestehen. Die Theilnahme an solchen ist von der politischen Behörde erster Instanz mit Geldstrafen bis 1000 fl. oder mit Arrest von Einem Tage bis vier Wochen zu ahnden. §. 2. Die Börseleitung erläßt die Normen zur Regelung des Börseverkehres innerhalb der gesetzlichen Gränzen, bestimmt insbesondere die Börsezeit, besorgt die ökonomischen Angelegenheiten der Börse, und übt überhaupt alle jene Verrichtungen aus, mit welchen sie im Interesse des Zweckes der Börse statutenmäßig betraut wird. Die Börseleitung ist für die Handhabung des Börsestatutes, und insbesondere für die Aufrechthaltung der Ruhe und Ordnung an der Börse während der Börsezeit verantwortlich und berechtigt, die hiezu erforderlichen polizeilichen Maßregeln zu treffen. §. 4. Die Börsen unterstehen in allen Verwaltungsangelegenheiten unmittelbar der politischen Landesbehörde. Bei jeder Börse wird ein Börsecommissär bestellt, welcher die Oberaufsicht an der Börse führt, die Ausführung aller Börsevorschriften überwacht, Mißbräuche zu

---

Anstalt von den Hinterlegern für die Aufbewahrung der Waaren und alle damit verbundenen Mühewaltungen beansprucht, und ist stets im Geschäftslocale zu affigiren. §. 8. Der Unternehmung von öffentlichen Lagerhäusern ist es bei sonstigem Verluste der Concession untersagt, für eigene Rechnung Handelsgeschäfte abzuschließen, die mit der Geschäftsgebarung der Lagerhäuser in irgend einer Verbindung stehen. §. 9. Der Unternehmung von öffentlichen Lagerhäusern ist die Versicherung der eingelagerten Waaren nur unter der Bedingung gestattet, daß sie sich über eine entsprechende allgemeine oder besondere Rückversicherung bei einer Assecuranzgesellschaft ausweiset. Die Versicherungsbedingungen sind zugleich mit dem Tarife und ebenso wie dieser (§. 7) zu veröffentlichen. §. 10. Die Unternehmungen von öffentlichen Lagerhäusern jeder Art haben in Gemäßheit des Art. 302 des allgemeinen Handelsgesetzbuches den Hinterlegern von Waaren Bestätigungen über den erfolgten Erlag auszustellen, welche den Namen, Stand und Wohnort des Hinterlegers, den Tag des Erlages, dann genaue Angaben über die besonderen Kennzeichen, die Marke, die Menge, Art und Beschaffenheit der hinterlegten Waaren, und die weitere Angabe, ob und zu welchem Werthe und für welche Zeit die Versicherung genommen wurde, enthalten müssen, aus einem fortlaufend geführten gleichlautenden Juxtenbuche entnommen sind, den Namen Lagerschein (Waarenscheine, warrants) tragen und an Ordre lauten können. §. 11. Außer dem Juxtenbuche für die Lagerscheine hat die Anstalt auch ein Magazinsbuch zu führen, welches dieselben Angaben, wie der Lagerschein, und außer demselben auch eine Uebersicht über die Vorgänge mit der Waare, deren Abtretung und Verpfändung, Umfüllung, Ueberpackung, Theilung, theilweisen oder gänzlichen Austritt aus dem Lagerhause u. s. w. zu enthalten hat.

[1]) Für jede Börse muß auf Grund dieses Gesetzes ein besonderes Statut festgestellt werden, welches der Genehmigung des Finanz- und des Handelsministers bedarf. Bezüglich der bereits bestehenden Börsen liegt die Ueberreichung des Statutes der bei Eintritt der Wirksamkeit dieses Gesetzes fungirenden Börseleitung ob. Das Statut muß insbesondere bestimmen: 1. Die Geschäftszweige, auf welche sich der Börseverkehr zu erstrecken hat. 2. Die Bedingungen für die Mitgliedschaft, sowie für den Besuch der Börse. 3. Die Rechte und Pflichten der Mitglieder und Besucher der Börse. 4. Die Art der Aufbringung der Mittel zur Erhaltung der Börse, welche Mittel mindestens für das erste Jahr sichergestellt sein müssen. 5. Die Börseleitung und ihre Organe, die Art ihrer Bestellung, und den Umfang ihrer Rechte und Pflichten. 6. Die Erfordernisse zu giltigen Beschlußfassungen, Ausfertigungen und Bekanntmachungen der Börseleitung, insbesondere die Art und Weise der Verlautbarung der kraft §. 3 dieses Gesetzes zu erlassenden Normen. 7. Die Art der Schlichtung und Entscheidung von Streitigkeiten, die sich auf Börsegeschäfte (§. 12) beziehen. 8. Die Verwendung des Vermögens der Börse im Falle der Auflösung derselben. Aenderungen der nach Wirksamkeit dieses Gesetzes genehmigten Statuten werden von der Börseleitung beschlossen und unterliegen der Genehmigung des Finanz- und des Handelsministers.

rügen, und wenn nicht sogleich Abhilfe erfolgt, deren Beseitigung im Wege der politischen Landesbehörde zu bewirken hat. Der Commissär hat insbesondere auch allen Berathungen der Börseleitung beizuwohnen und Beschlüsse, welche er wider die bestehenden Gesetze oder das Börsestatut gefaßt erachtet, bis zu der im Wege der politischen Landesbehörde einzuholenden höheren Entscheidung zu sistiren. Der Börsecommissär wird vom Finanzminister im Einvernehmen mit dem Handelsminister bestellt.[1]) §. 7. Die Vermittlung von Börsegeschäften geschieht durch Handelsmäkler (Sensale). Bezüglich der Handelsmäkler dürfen die Statuten nur solche Bestimmungen enthalten, welche mit dem allgemeinen Handelsgesetzbuche und mit diesem Gesetze im Einklange stehen.[2]) §. 17. Die Uebertretung der zur Aufrechthaltung der

---

[1]) §. 5. Von dem Börsebesuche sind jedenfalls ausgeschlossen: 1. Personen weiblichen Geschlechtes. 2. Personen, welche in vermögensrechtlicher Beziehung nicht eigenberechtigt sind. 3. Gemeinschuldner, während der Dauer des Concurses, und nach dessen Beendigung, wenn sie wegen schuldbarer Crida zu einer Strafe verurtheilt wurden, noch drei Jahre nach Vollendung der Strafe. 4. Diejenigen Personen, welche und in solange sie den ihnen aus einem Börsegeschäfte obliegenden Verbindlichkeiten nicht entsprochen haben. 5. Diejenigen, welchen und in solange ihnen wegen Uebertretung der Börsevorschriften oder wegen Verbreitung falscher Gerüchte das Recht zum Besuche der Börse entzogen worden ist (§. 17). 6. Diejenigen, welche und in solange sie in Folge einer strafgerichtlichen Verurtheilung von der Wählbarkeit in die Gemeindevertretung ausgeschlossen sind. 7. Diejenigen, welche und in solange sie wegen Schleichhandels oder schwerer Gefällsübertretung von der Fortsetzung oder dem Antritte eines Handels- oder Gewerbebetriebes ausgeschlossen sind. §. 6. Soferne durch das Statut zur Entscheidung über Streitigkeiten aus Börsegeschäften ein Schiedsgericht bestellt wird, sind im Statut genau festzustellen: 1. Die Art der Zusammensetzung des Schiedsgerichtes. 2. Dessen Wirkungskreis und das Verfahren vor demselben. 3. Die näheren Normen über die Vollziehung der schiedsgerichtlichen Erkenntnisse innerhalb der bestehenden Gesetze. Durch das Statut kann bestimmt werden, daß Streitigkeiten aus Börsegeschäften, wenn die Parteien nichts Anderes schriftlich vereinbart haben, durch das Schiedsgericht ausgetragen werden müssen. Berufungen gegen Erkenntnisse der durch das Statut der Börse eingesetzten Schiedsgerichte sind nicht zulässig. Die Klage auf Ungiltigkeit des Schiedsspruches ist binnen der unerstreckbaren Frist von acht Tagen nach der Zustellung des schiedsrichterlichen Erkenntnisses bei dem ordentlichen Richter erster Instanz, welcher zur Entscheidung in der Hauptsache berufen wäre, schriftlich anzubringen. Sie muß mit der Unterschrift eines Advocaten versehen sein. Durch die Erhebung der Klage auf Ungiltigkeit des Schiedsspruches wird die Execution desselben nicht gehemmt.

[2]) §. 8. Die ämtliche Ausmittlung der Course (Preise) der an der Börse umgesetzten Verkehrsgegenstände hat an jedem Börsetage nach dem Schlusse der Börse auf Grund der von den Handelsmäklern während der Börse abgeschlossenen Geschäfte, und der den Mäklern in Ausübung ihres Amtes bekannt gewordenen Daten unter Aufsicht des Börsecommissärs von Mitgliedern der Börseleitung zu geschehen. Das ämtliche Coursblatt (Preisliste) ist ohne Verzug durch die Börseleitung zu veröffentlichen. §. 9. Der Finanzminister bestimmt, nach Anhörung der betreffenden Börseleitung, welche Werthpapiere an den Börsen börsemäßig gehandelt, und im ämtlichen Coursblatte notirt werden dürfen. §. 10. Die Börseleitung bestimmt die Liquidationstermine und die Einrichtungen für die Liquidirung der Börsegeschäfte. §. 11. Wenn die Börseleitung Verletzungen der Gesetze oder der Börsestatuten, oder eine beharrliche Vernachlässigung ihrer Pflichten sich zu Schulden kommen läßt, ist der Finanzminister berechtigt, im Einvernehmen mit dem Handelsminister, die Börseleitung ihrer Functionen zu entheben und die Leitung der Börse zeitweilig Vertrauensmännern zu übertragen, welche von ihm ernannt werden. Ebenso ist er berechtigt, im Einvernehmen mit dem Handelsminister, nach Anhörung der Handels- und Gewerbekammer, die Schließung der Börse zeitweilig oder für immer anzuordnen. §. 12. Als Börsegeschäfte sind jene Geschäfte anzusehen, die im öffentlichen Börselocale in der festgesetzten Börsezeit (§. 3) über solche Verkehrsgegenstände geschlossen worden sind, welche an der betreffenden Börse gehandelt und notirt werden dürfen. §. 13. Bei der Entscheidung von Rechtsstreitigkeiten aus Börsegeschäften (§. 12) ist die Einwendung, daß dem Anspruche ein als Wette oder Spiel zu beurtheilendes Differenzgeschäft zu Grunde liege, unstatthaft. §. 14. Börsegeschäfte sind als Handelsgeschäfte zu betrachten. §. 15. Bei Pfandgeschäften, Prolongations- oder Kostgeschäften, welche Börsegeschäfte sind, haben die Bestimmungen des Art. 311 des allgemeinen Handelsgesetzbuches auch dann Anwendung zu finden, wenn das Geschäft nicht unter Kaufleuten für eine Forderung aus beiderseitigen Handelsgeschäften

Ordnung an der Börse erlassenen Bestimmungen kann ohne Rücksicht auf die nach den allgemeinen Strafgesetzen etwa eintretende Behandlung der Börsebesucher mit Geldbußen bis zu 1000 fl., sowie mit der Ausschließung von der Börse auf bestimmte Zeit geahndet werden. Ebenso kann die Ausschließung von der Börse wegen Verbreitung falscher Gerüchte erfolgen. Diese Strafen werden von der Börseleitung verhängt; gegen die Verhängung von Geldbußen bis zu 100 fl. oder der Strafe der Ausschließung vom Börsebesuche auf eine drei Monate nicht überschreitende Zeit findet ein weiterer Rechtszug nicht statt. Gegen die Verhängung schwererer Strafen steht die Berufung an die politische Landesbehörde innerhalb einer Frist von zwei Wochen offen. Die Berufung ist jedoch, wenn auf Ausschließung von der Börse erkannt worden ist, ohne aufschiebende Wirkung. Die politische Landesbehörde kann, wenn sie die Verhängung einer Strafe begründet findet, das Ausmaß derselben bei Geldbußen nicht unter 100 fl., und bei der Strafe der Ausschließung vom Börsebesuche nicht unter die Dauer von drei Monaten herabsetzen. Durch das Statut kann bestimmt werden, daß die Namen jener Mitglieder oder Besucher, welche den ihnen aus einem Börsegeschäfte obliegenden Verbindlichkeiten nach Ablauf des zur Erfüllung desselben bestimmten Zeitpunktes nicht entsprochen haben, durch Anschlag innerhalb des Börsegebäudes zu veröffentlichen seien. Alle Geldbußen, welche auf Grund des vorhergehenden Paragraphen verhängt werden, haben in den Armenfond der Gemeinde, in der die Börse sich befindet, zu fließen, und werden über Ersuchen der Börseleitung im Wege der politischen Execution eingetrieben.[1])

c) Das Gesetz vom 4. April 1875, R. G. B. Nr. 68 betrifft die Handelsmäkler oder Sensale. Die Bestimmungen des siebenten Titels des ersten Buches des Handelsgesetzbuches wurden damit abgeändert und haben zu lauten, wie folgt: Art. 66. Die Handelsmäkler (Sensale) sind ämtlich bestellte Vermittler für Handelsgeschäfte. Sie leisten vor Antritt ihres Amtes den Eid, daß sie die ihnen obliegenden Pflichten getreu erfüllen wollen. Das Finanzministerium bestimmt im Einvernehmen mit dem Handelsministerium, ob und mit welchem Betrage die Handelsmäkler Caution zu leisten haben. Vorher ist, wenn der Handelsmäkler für eine Börse bestellt werden soll, die Börseleitung, sonst die Handels- und Gewerbekammer zu hören. Art. 67. Die Handelsmäkler vermitteln für Auftraggeber Käufe und Verkäufe über Waaren, Schiffe, Wechsel, Münzsorten, Staatspapiere, Actien und andere Handelspapiere, ingleichen Verträge über Versicherungen, Bodmerei, Befrachtung und Miethe von Schiffen, über Land- und Wassertransporte und andere den Handel betreffende Gegenstände. Durch die übertragene Geschäftsvermittlung ist ein Handelsmäkler noch nicht als bevollmächtigt anzusehen, eine Zahlung oder eine andere im Vertrage bedungene Leistung in Empfang zu nehmen. Er ist jedoch auch ohne besondere Vollmacht berechtigt, das Entgelt für Verkehrsgegenstände zu übernehmen,

---

entstanden, und wenn auch nicht schriftlich vereinbart ist, daß der Gläubiger ohne gerichtliches Verfahren sich aus dem Pfande befriedigen könne. §. 16. Die Börseleitung bestimmt, wie vorzugehen ist, wenn bei Abwicklung von Börsegeschäften wegen Nichterfüllung oder constatirter Insolvenz des Contrahenten Käufe oder Verkäufe im Sinne des Art. 311 und der Art. 354 — 357 H. G. B. unter Vermittlung von Handelsmäklern durchzuführen sind, sie kann insbesondere anordnen, daß jeder solche Kauf oder Verkauf nur an der Börse zu geschehen habe.

[1]) §. 19. Die an einzelnen Börsen bisher verliehenen Börseagentenbefugnisse haben bis zu ihrem Erlöschen in Kraft zu verbleiben. Neue derartige Befugnisse dürfen jedoch nicht weiter verliehen werden. Siehe weiters Ges. v. 11. April 1876, R. G. B. Nr. Nr. 62, S. 127, betreffend die Beitragsleistung der Actiengesellschaften und Creditvereine zum Wiener Börsefonde.

welche den Gegenstand seiner Vermittlung gebildet haben, wenn diese von ihm ausgefolgt werden. Art. 68. Die Anstellung der Handelsmäkler geschieht entweder im Allgemeinen für alle Arten von Mäklergeschäften, oder nur für einzelne Arten derselben. Sie können nicht nur an Orten, wo Börsen stehen, sondern überall bestellt werden, wo die Bedürfnisse des Verkehres es wünschenswerth machen. Handelsmäkler, welche ihr Amt an einer Börse auszuüben berufen sind, können dasselbe auch außerhalb der Börse im Börseorte ausüben.[1]) Art. 70. Die politische Landesbehörde kann den Handelsmäklern dort, wo sich das Bedürfniß äußert, das Befugniß ertheilen, öffentliche Versteigerungen von Waaren und Handelspapieren abzuhalten, welche den Gegenstand ihrer Vermittlungsgeschäfte bilden. Handelsmäklern, welche Schiffsmäkelei betreiben, kann gestattet werden, den Schiffern im Einziehen oder Vorschießen der Frachten und Unkosten als Abrechner oder in anderer ortsüblicher Weise Hilfsdienste zu leisten.[2]) Art. 82. Der Handelsmäkler hat die Mäkler=

---

[1]) Art. 69. Die Handelsmäkler sind verpflichtet, die ihnen anvertrauten Geschäfte mit Fleiß, Vorsicht, Genauigkeit, Treue und Redlichkeit und mit Vermeidung alles desjenigen, was das Vertrauen in ihre Unparteilichkeit und in die Glaubwürdigkeit der von ihnen ausgehenden Urkunden schwächen könnten, zu besorgen. Sie haben insbesondere folgende Pflichten: 1. Sie dürfen für eigene Rechnung keine Handelsgeschäfte machen, weder unmittelbar, noch mittelbar, auch nicht als Commissionäre; sie dürfen für die Erfüllung der Geschäfte, welche sie vermitteln, sich nicht verbindlich machen oder Bürgschaft leisten, alles dieß unbeschadet der Giltigkeit der Geschäfte. 2. Sie dürfen zu keinem Kaufmanne in dem Verhältnisse eines Procuristen, Handlungsbevollmächtigten oder Handlungsgehilfen stehen, noch auch Mitglied des Vorstandes, Verwaltungsrathes oder Aufsichtsrathes einer Actiengesellschaft oder Commanditgesellschaft auf Actien sein. 3. Sie dürfen sich nicht mit anderen Handelsmäklern zu einem gemeinschaftlichen Betriebe der Mäklergeschäfte, oder eines Theiles derselben vereinigen; zur gemeinschaftlichen Vermittlung einzelner Geschäfte sind sie unter Zustimmung der Auftraggeber befugt. 4. Sie müssen die Mäklerverrichtungen persönlich betreiben und dürfen sich zur Abschließung der Geschäfte eines Gehilfen nicht bedienen; es ist ihnen jedoch gestattet, zur Uebernahme von Vermittlungsaufträgen Gehilfen zu verwenden, für deren Gebaren sie verantwortlich sind. 5. Sie sind zur Verschwiegenheit über die Aufträge, Verhandlungen und Abschlüsse verpflichtet, soweit nicht das Gegentheil durch die Parteien bewilligt, oder durch die Natur des Geschäftes geboten ist. 6. Sie dürfen weder briefliche noch telegraphische Aufträge von Personen, die sich außerhalb des Ortes, für welchen sie bestellt sind, befinden, übernehmen; sie dürfen weder für Personen, welche ihnen nicht persönlich bekannt sind, ohne sich vorher die Ueberzeugung von ihrer Identität verschafft zu haben, noch für Personen von bekannter Zahlungsunfähigkeit oder von deren Unfähigkeit, bindende Verpflichtung einzugehen, sie Kenntniß haben, Aufträge übernehmen. 7. Sie dürfen keine Geschäfte vermitteln, rücksichtlich deren der gegründete Verdacht vorliegt, daß die Partei sie nur zum Scheine, oder zur Benachtheiligung dritter Personen schließen wolle; eben so wenig dürfen sie an der Börse Geschäfte in solchen Staatspapieren, Actien oder anderen Handelspapieren vermitteln, welche im ämtlichen Coursblatte der Börse nicht notirt sind. 8. Sie müssen an Orten, wo Börsen bestehen, an den Tagen, an welchen sie nach der eingeführten Ordnung die Reihe trifft, während der ganzen Börsezeit an der Börse gegenwärtig sein, oder dafür sorgen, daß ihre Stelle durch einen anderen Handelsmäkler vertreten, und diese Vertretung dem Börsecommissär angezeigt werde; zu einer länger als acht Tage dauernden Stellvertretung ist die Bewilligung des Börsecommissärs erforderlich. Art. 69 a. Der Handelsmäkler ist, unbeschadet der Giltigkeit des abgeschlossenen Geschäftes, nur dann berechtigt, den Namen seines Auftraggebers nicht zu nennen, wenn er von diesem angemessene Deckung erhalten hat, oder mit voller Beruhigung erwarten kann. Falls er angemessene Deckung nicht erhalten hat, haftet er demjenigen, mit dem er das Geschäft abgeschlossen hat, für den Schaden, welcher diesem daraus erwächst, daß das Geschäft durch Schuld des Handelsmäklers nicht mit einer Person abgeschlossen wurde, welche volle Beruhigung zu gewähren geeignet war.

[2]) Art. 71. Der Handelsmäkler muß außer seinem Handbuche auch ein Tagebuch (Journal) führen, in welches letztere alle abgeschlossenen Geschäfte täglich einzutragen sind. Das Eingetragene hat er täglich zu unterzeichnen. Das Tagebuch muß vor dem Gebrauche Blatt für Blatt mit fortlaufenden Zahlen bezeichnet und dem Börsecommissär, beziehungsweise in Ansehung der Mäkler, welche nicht für Börsen bestellt sind, der Gewerbsbehörde vorgelegt werden, welche den Namen des Mäklers, für welchen es bestimmt ist, die Zahl

gebühr (Sensarie) zu fordern, sobald das Geschäft geschlossen und, wenn es

---

der Blätter und den Tag der Beglaubigung anzumerken, und das Tagebuch mit einer Schnur zu durchziehen haben, deren Enden ämtlich zu siegeln sind. Ist das Tagebuch vollgeschrieben, so hat der Handelsmäkler dasselbe behufs Erlangung eines neuen dem Börsecommissär, beziehungsweise der Gewerbsbehörde, vorzulegen, welche es dem Handelsmäkler nach erfolgter Vidirung zurückzustellen haben. Art. 72. Die Eintragungen in das Tagebuch müssen die Namen der Contrahenten, die Zeit des Abschlusses, die Bezeichnung des Gegenstandes und die Bedingungen des Geschäftes, insbesondere bei Verkäufen von Waaren die Gattung und Menge derselben, sowie den Preis und die Zeit der Lieferung enthalten. An Börseorten ist auch anzugeben, ob das Geschäft in oder außerhalb der Börse geschlossen wurde. Wenn ein geschlossener Vertrag durch Einverständniß der Parteien vor seiner Erfüllung aufgehoben wird, so ist auf ihr Begehren diese Uebereinkunft in das Tagebuch einzutragen. Die Eintragungen müssen in einer Sprache, welche bei den Gerichten des Ortes zulässig ist, geschehen; sie müssen nach Ordnung des Datums, mit besonderer fortlaufender Zahlenbezeichnung und ohne leere Zwischenräume erfolgen. Die Bestimmungen über die Einrichtung der Handelsbücher (Art. 32) finden auch auf das Tagebuch des Mäklers Anwendung. Art. 73. Der Handelsmäkler muß ohne Verzug nach Abschluß des Geschäftes jeder Partei eine von ihm unterzeichnete und mit der Zahl, mit welcher das Geschäft in sein Tagebuch eingetragen ist, versehene Schlußnote, welche die in dem vorhergehenden Artikel als Gegenstand der Eintragung bezeichneten Thatsachen enthält, zustellen. Die Aufnahme des Namens der Parteien in die Schlußnote ist jedoch in dem im Art. 69 a bezeichneten Falle nicht nothwendig. Bei Geschäften, welche nicht sofort erfüllt werden sollen, ist die Schlußnote den Parteien zu ihrer Unterschrift zuzustellen und jeder Partei das von der anderen unterschriebene Exemplar zu übersenden. Verweigert eine Partei die Annahme oder Unterschrift der Schlußnote, so muß der Handelsmäkler davon der anderen Partei ohne Verzug Anzeige machen. In dem im Art. 69 a erwähnten Falle hat der Handelsmäkler die von den Parteien unterfertigten Schlußnoten aufzubewahren und jener Partei, welcher der Name der anderen Partei unbekannt bleiben soll, bloß von ihm unterfertigte Schlußnoten zuzustellen. Art. 74. Der Handelsmäkler ist, unbeschadet des Art. 69 a verpflichtet, den Parteien zu jeder Zeit auf Verlangen beglaubigte Auszüge aus dem Tagebuche zu geben, die Alles enthalten müssen, was von dem Mäkler in Ansehung des die Parteien angehenden Geschäftes eingetragen ist. Art. 75. Wenn ein Handelsmäkler stirbt, oder aus dem Amte scheidet, so ist sein Tagebuch, wenn der Mäkler an einer Börse bestellt war, bei dem Börsecommissär, sonst aber bei der Gewerbsbehörde niederzulegen. Art. 76. Der Abschluß eines durch Handelsmäkler vermittelten Vertrages ist von der Eintragung desselben in das Tagebuch, oder von der Aushändigung der Schlußnoten unabhängig. Die Thatsachen dienen nur zum Beweise des abgeschlossenen Vertrages. Will eine Partei bezüglich eines für sie vermittelten Geschäftes das Tagebuch einsehen, so hat es der Mäkler zwar unbeschadet des Art. 69 a zu gestatten; doch darf die Einsichtsnahme nur in solcher Weise gepflogen werden, daß die Partei bloß von dem sie betreffenden Geschäfte Kenntniß erhalten kann. Dritten Personen darf nur in Folge ämtlicher Aufträge oder mit Zustimmung der Parteien die Einsicht des Tagebuches in der vorstehenden Weise gestattet, oder ein Auszug aus demselben ertheilt werden. Art. 77. Das ordnungsmäßig geführte Tagebuch, sowie die Schlußnoten eines Handelsmäklers liefern in der Regel den Beweis für den Abschluß des Geschäftes und dessen Inhalt. Jedoch hat der Richter nach seinem durch die Erwägung aller Umstände geleiteten Ermessen zu entscheiden, ob dem Inhalte des Tagebuches und der Schlußnoten ein geringeres Gewicht beizulegen, ob die eidliche Bestärkung durch den Mäkler oder andere Beweise zu fordern, ob insbesondere die Weigerung einer Partei, die Schlußnote anzunehmen oder zu unterzeichnen, für Beurtheilung der Sache von Erheblichkeit sei. Art. 78. Das Tagebuch, eines Handelsmäklers, bei dessen Führung Unregelmäßigkeiten vorgefallen sind, kann als Beweismittel nur in soweit berücksichtigt werden, als dieses nach der Art und Bedeutung der Unregelmäßigkeiten, sowie nach der Lage der Sache als geeignet erscheint. Art. 79. Im Laufe eines Rechtsstreites kann der Richter, selbst ohne Antrag einer Partei die Vorlegung des Tagebuches verordnen, um dasselbe einzusehen und mit der Schlußnote, den Auszügen und anderen Beweismitteln zu vergleichen. Die Vorschrift des Artikels 39 findet auch in Bezug auf die Vorlegung des Tagebuches Anwendung. Art. 80. Der Handesmäkler muß, soferne nicht die Parteien ihm dieses erlassen haben, oder der Ortsgebrauch mit Rücksicht, auf die Gattung der Waare davon entbindet, von jeder durch seine Vermittlung nach Probe verkauften Waare die Probe, nachdem er dieselbe behufs der Wiedererkennung gezeichnet hat, so lange aufbewahren, bis die Waare ohne Einwendung gegen ihre Beschaffenheit angenommen, oder das Geschäft in anderer Weise erledigt ist. Art. 81. Jedes Verschulden des Handelsmäklers berechtigt die dadurch beschädigte Partei, Schadloshaltung von ihm zu fordern.

ein bedingtes war, unbedingt geworden und von ihm seiner Verpflichtung wegen Zustellung der Schlußnoten Genüge geschehen ist, unbeschadet anderweitiger Bestimmung durch örtliche Verordnungen, Ortsgebrauch oder in Betreff der an Börsen geschlossenen Geschäfte durch Börsestatuten. Diese Gebühr hat er auch dann anzusprechen, wenn die Vermittlung des Geschäftes soweit gediehen ist, daß er die Parteien einander bekannt gegeben hat, das Geschäft aber hierauf noch am nämlichen Tage von den Parteien unmittelbar geschlossen worden ist. Ist aber das Geschäft nicht zum Abschlusse gekommen, oder nicht zu einem unbedingten geworden, so kann für die Unterhandlung keine Mäklergebühr gefordert werden. Der Betrag der Mäklergebühr [1]) wird von der politischen Landesbehörde bestimmt, welche vorläufig wegen der Mäklergeschäfte an Börsen den Börsecommissär und die Börseleitung, wegen der anderen Mäklergeschäfte die Handels- und Gewerbekammer, in beiden Fällen aber, wenn ein Gremium der Handelsmäkler besteht, auch dieses zu vernehmen hat.[2]) Art. 84. Hinsichtlich der Anstellung der Handelsmäkler gelten folgende Bestimmungen: I. Zur Erlangung einer Handelsmäklerstelle wird erfordert, daß der Bewerber 1. österreichischer Staatsbürger, vierundzwanzig Jahre alt, und von unbescholtenem Lebenswandel sei, und die freie Verwaltung seines Vermögens besitze; 2. die Handelsmäklerprüfung mit gutem Erfolge bestanden habe. II. Die Handelsmäklerprüfung ist zur Erlangung der Befähigung für die Stelle eines Handelsmäklers an einer Börse von der betreffenden Börseleitung, zur Erlangung der Befähigung für andere Handelsmäklerstellen vor der Handels- und Gewerbekammer abzulegen. Sie wird bei den Börseleitungen unter dem Vorsitze des Börsecommissärs, bei den Handels- und Gewerbekammern unter dem Vorsitze eines Rathes des am Sitze der Kammer befindlichen Handelsgerichtes, beziehungsweise des Gerichtshofes erster Instanz, und wo sich ein solcher nicht befindet, des Bezirksrichters vorgenommen. III. Handelsmäkler, welche ihr Amt auch an einer Börse auszuüben berufen sind, werden durch die Börseleitung, andere Handelsmäkler aber für einen bestimmten Ort oder Bezirk durch die Handelskammer des Bezirkes nach Maßgabe des Bedarfes ernannt. Die Ernennung unterliegt der Bestätigung durch die politische Landesbehörde. Behufs der Besetzung ist ein Concurs auszuschreiben und in der ämtlichen Landeszeitung kundzumachen. Wenn die Besetzung der Stelle an einer Börse erfolgen soll, hat die Bekanntmachung des Concurses auch durch Anschlag an der Börse zu geschehen. Die Ausschreibung und Bekanntmachung des Concurses steht der Börseleitung, beziehungsweise der Handels- und Gewerbekammer zu, welche zur Ernennung berufen ist. IV. Nach erfolgter Bestätigung der Ernennung hat der ernannte Handelsmäkler bei der politischen Landesbehörde den Amtseid zu leisten und erhält sohin das von der politischen Landesbehörde auszufertigende Bestellungsdecret, in welchem der Ort oder der Bezirk, für welchen er bestellt ist, und

---

[1]) Siehe Verordnung des Statth. für Oesterreich unter der Enns v. 8. December 1875, Z. 35452, L. G. B. Nr. 70, womit der Betrag der Mäklergebühr bestimmt wurde, welche die zur Vermittlung des Verkehres in Effecten, Wechseln, Münzen und Edelmetallen bestellten Sensale der Wiener Börse (Effectensensale) anzusprechen haben. Verordnung des Statth. für Oesterreich unter der Enns v. 17. Jänner 1877, Z. 36628 ex 1876, L. G. B. Nr. 1, betreffend die Bestimmung von Mäklergebühren für die Vermittlung von Waarengeschäften an der Wiener Börse. Verordnung des Statth. für Oesterreich unter der Enns v. 17. Jänner 1877, Z. 34229 ex 1876, L. G. B. Nr. 2, betreffend die Bestimmung der Mäklergebühren an der Wiener Frucht- und Mehlbörse.

[2]) Art. 83. Ist unter den Parteien nichts darüber vereinbart, wer die Mäklergebühr bezahlen soll, so ist dieselbe in Ermanglung örtlicher Verordnungen, eines Ortsgebrauches oder besonderer Bestimmungen im Börsestatute von jeder Partei zur Hälfte zu entrichten.

innerhalb welchen er seinen Aufenthalt zu nehmen hat, und der Umfang seiner Bestellung (Art. 68) anzugeben sind. V. Die Betheilung mit dem Tagebuche erfolgt durch den Börsecommissär, beziehungsweise in Ansehung der Mäkler, welche nicht für Börsen bestellt sind, durch die Gewerbsbehörde. VI. Die Ernennung und Beeidigung eines Handelsmäklers wird in der ämtlichen Landeszeitung kundgemacht, der Handelskammer und den Handelsgremien des Bezirkes, und wenn im Bezirke ein Gremium der Handelsmäkler besteht, auch diesem mitgetheilt.[1])

---

[1]) Art. 84 a. Die Handelsmäkler können Gremien bilden, deren Bezirksabgränzung von der politischen Landesbehörde nach Einvernehmung der Handelskammer bestimmt wird. Solche Gremien besorgen ihre Angelegenheiten nach eigenen, der Genehmigung der Ministerien der Finanzen und des Handels zu unterziehenden Statuten, in welchen die zwangsweise Eintreibung der erforderlichen Beiträge geregelt werden kann. Art. 84 b. Die Ueberwachung der an Börsen ihr Amt ausübenden Handelsmäkler geschieht durch den Börsecommissär, die Ueberwachung der übrigen Handelsmäkler durch die Gewerbsbehörde. Der Börsecommissär, beziehungsweise die Gewerbsbehörde ist berechtigt, zum Behufe der Ueberwachung der Handelsmäkler in die Bücher derselben Einsicht zu nehmen. Art. 84 c. Handelsmäkler, welche die ihnen obliegenden Amtspflichten verletzen, werden mit Ordnungs- oder Disciplinarstrafen belegt, je nachdem sich die Pflichtverletzung als eine bloße Ordnungswidrigkeit, oder mit Rücksicht auf die allfällige Wiederholung und die erschwerenden Umstände als ein Dienstvergehen darstellt. I. Ordnungsstrafen sind: 1. Der Verweis; 2. Geldbußen von 10—100 fl. Kraft des Aufsichtsrechtes ist berufen, Ordnungsstrafen zu verhängen, der Börsecommissär bezüglich der an Börsen angestellten Handelsmäkler, die Gewerbsbehörde hinsichtlich der anderen Handelsmäkler. Gegen die Verhängung einer Geldbuße kann von dem betheiligten Handelsmäkler binnen acht Tagen die Beschwerde bei der politischen Landesbehörde eingebracht werden. Ein weiterer Rechtszug findet nicht statt. II. Disciplinarstrafen sind: 1. Geldbußen über 100—1000 fl.; 2. Suspension vom Amte auf bestimmte Zeit; 3. Entsetzung vom Amte. Die Suspension vom Amte auf bestimmte Zeit kann verhängt werden, wenn der an einer Börse bestellte Handelsmäkler sich ein unanständiges oder ruhestörendes Benehmen an der Börse zu Schulden kommen läßt, welches seine Ausschließung vom Börsebesuche auf bestimmte Zeit nothwendig macht. Auf die Entsetzung vom Amte ist zu erkennen: a) wenn der Handelsmäkler wegen eines Verbrechens, oder wegen der Uebertretungen des Diebstahls, der Veruntreuung, der Theilnehmung an demselben, oder des Betruges verurtheilt, oder wenn gegen ihn wegen einer anderen strafbaren Handlung eine wenigstens sechsmonatliche Freiheitsstrafe verhängt wurde; b) wenn er von einem Gefällsgerichte wegen Schleichhandels oder wegen schwerer Gefällsübertretung verurtheilt wurde; c) wenn er in Concurs verfallen ist. Außerdem kann auf die Entsetzung vom Amte auch noch erkannt werden: d) wenn der Handelsmäkler in seinen Geschäften wissentlich einen falschen Umstand angibt, bestätigt oder in sein Buch einträgt oder dieses verfälscht; e) wenn er ein Handelsgeschäft für eigene Rechnung macht, oder an dem Nutzen eines von ihm ermittelten Geschäftes auf irgend eine Weise theilnimmt, oder wenn er von einem Auftraggeber, den er nicht genannt hat, und von welchem er nicht mit voller Beruhigung angemessene Deckung erwarten konnte, sich diese Deckung zu verschaffen unterlassen hat; f) wenn er Geschäfte für Personen besorgt, von deren Zahlungsunfähigkeit oder von deren Unfähigkeit, bindende Verpflichtungen einzugehen, er Kenntniß hat, oder wenn er verbotene oder solche Geschäfte vermittelt, rücksichtlich welcher der gegründete Verdacht vorliegt, daß die Partei sie nur zum Scheine oder zur Benachtheiligung von dritten Personen schließen wolle; g) wenn wiederholte geringere Strafen ohne Wirkung geblieben sind. Eine Disciplinarstrafe kann gegen einen Handelsmäkler nur nach vorausgegangener Disciplinaruntersuchung verhängt werden. Die Disciplinaruntersuchung wird gegen die an einer Börse bestellten Handelsmäkler von der Börseleitung, gegen andere Handelsmäkler von der Gewerbsbehörde geführt, welche den Betheiligten mit seiner Vertheidigung zu hören, und sohin mit dem Erkenntnisse vorzugehen haben. Die Börseleitung hat zu diesem Behufe am Anfange eines jeden Jahres eine für die Dauer desselben aus vier Mitgliedern bestehende Commission bleibend zu bestellen und zugleich die Ersatzmänner für diese Mitglieder und die Reihe ihres Eintrittes bleibend zu bestimmen. Der Börsecommissär ist der Vorsitzende dieser Commission. Gegen ein wider einen Handelsmäkler geschöpftes Disciplinarerkenntniß kann von dem Verurtheilten binnen acht Tagen Beschwerde bei der politischen Landesbehörde angebracht werden. Gegen die Entscheidung der politischen Landesbehörde ist in gleicher Frist die Ergreifung der Beschwerde hinsichtlich der an Börsen bestellten Mäkler an das Finanzministerium, hinsichtlich der anderen Mäkler

Siebenzehntes Hauptstück.

Die Expropriation.

Auf das wirthschaftliche Leben beziehen sich endlich die Vorschriften über die zwangsweise Enteignung (Expropriation). Nach Art. 5 des Staatsgrundgesetzes vom 21. December 1867, R. G. B. Nr. 142 (siehe II. Band, S. 36) ist das Eigenthum unverletzlich, und kann eine Enteignung gegen den Willen des Eigenthümers nur in den Fällen, und in der Art eintreten, welche das Gesetz bestimmt.[1]) Solche Fälle, wo Specialbestimmungen in den einzelnen Gesetzen vorhanden sind, welche die Vornahme der Expropriation begründen, treten im Gebiete der politischen Verwaltung vorzugsweise in Straßen-, Eisenbahn-, Wasser-, Berg-, Forstsachen ein, und müssen wir mit Ausschluß der für Eisenbahnen eintretenden Expropriation, für welche ein besonderes Gesetz besteht, auf die Darstellung der hierauf bezüglichen Gesetze, welche auch die Expropriationsbestimmungen enthalten, weisen.[2]) Außerdem sind aber auch Eingriffe in

---

an das Handelsministerium zulässig. III. Gegen Handelsmäkler ist die Suspension vom Amte als mittlerweilige Vorkehrung zu verhängen: 1. Wenn die Fortsetzung der Amtsführung des Handelsmäklers während einer Disciplinaruntersuchung oder eines Strafverfahrens bedenklich erscheint; 2. wenn sich, falls eine Caution für ihn bestellt ist, eine bedeutende Schmälerung seiner Caution ergibt; 3. wenn er zeitweise unfähig ist, bezüglich seines Vermögens eine giltige Verpflichtung einzugehen. Die Suspension vom Amte als mittlerweilige Vorkehrung wird gegen die an einer Börse bestellten Handelsmäkler von der nach II dieses Paragraphen eingesetzten Disciplinarcommission, gegen andere Handelsmäkler von der Gewerbsbehörde verhängt. Gegen eine solche Verfügung kann von dem Betheiligten binnen acht Tagen die Beschwerde bei der politischen Landesbehörde eingebracht werden. Ein weiterer Rechtszug findet nicht statt. IV. Wenn ein Dienstvergehen eines Handelsmäklers sich zugleich als eine nach dem allgemeinen Strafgesetze zu ahndende Handlung darstellt; so darf, solange die Untersuchung bei dem Strafgerichte anhängig ist, das Disciplinarverfahren wegen derselben Handlung, unbeschadet der Suspension als mittlerweiligen Vorkehrung, nicht stattfinden. Die Strafgerichte sind verpflichtet, in allen Fällen, in welchen ein Strafverfahren gegen einen Handelsmäkler als Beschuldigten eingeleitet wird, hievon, wenn er an einer Börse bestellt ist, der Börseleitung, sonst der Gewerbsbehörde Mittheilung zu machen, und sie nach Beendigung des Strafverfahrens auch von dem Ergebnisse in Kenntniß zu setzen. Ein von den Strafgerichten geschöpftes freisprechendes Urtheil hindert nicht die Durchführung des Disciplinarverfahrens. V. Die als Ordnungsstrafen gegen Handelsmäkler verhängten Geldbußen fließen in den Armenfond der Gemeinde, in welcher die Ordnungswidrigkeit oder das Dienstvergehen begangen wurde.

[1]) Es ist fraglich, ob im Sinne dieses Artikels die allgemeine Vorschrift des §. 365 des a. b. G. B. (das allgemeine Beste) ausreicht, oder ob Specialgesetze außerdem noch erforderlich sind, um die Modalitäten, unter welchen ein Eingriff in das Privateigenthum gesetzlich begründet ist, genau zu bezeichnen. Das allgemeine Beste ist übrigens jedenfalls durch die bestehenden Specialbestimmungen keineswegs erschöpfend berücksichtiget, und es ist bei der allgemeinen Fassung des Artikels 5 des Staatsgrundgesetzes (Gesetz) nicht ausgeschlossen, daß der §. 365 des a. b. G. B. als die gesetzliche Bestimmung (Art. V des Staatsgrundgesetzes) in anderen Fällen der unbedingten Nothwendigkeit zum allgemeinen Besten die Vornahme einer Expropriation, auch wo keine Specialbestimmung die näheren Modalitäten für die Enteignung enthält, rechtfertigen dürfte.

[2]) Die Expropriation einer Grundfläche zum Zwecke der Erbauung eines Mauthhauses, wurde in einem concreten Falle vom Ministerium des Innern mit Entscheidung v. 8. März 1879, Z. 16773/1877 aufrecht erhalten, „da diese Expropriation für den Zweck der Erhaltung der Straße nothwendig, daher im Straßengesetze begründet ist, und die administrative Ermittlung der Entschädigung unter Vorbehalt des Rechtsweges den in dem Hofkzld. v. 11. October 1821 (mährisch-schlesische Gesetzsammlung 3. Bd., S. 297) ausgesprochenen Grundsätzen entspricht (Z. f. V. 1879, S. 147). In einem speciellen Falle wurde die Unzulässigkeit der Expropriation eines Zufahrtsweges im Interesse der Bewirthschaftung eines Privatgrundstückes (siehe Entsch. des Min. des Inn. v. November 1870, Z. 14156, Z. f. V. 1870, S. 199) anerkannt, weil in einem solchen Falle die Bedingung des §. 365 des a. b. G. B. nicht vorhanden ist.

das Privateigenthum[1]) in vielen anderen Fällen der politischen Verwaltung gesetzlich zugestanden. Wir verweisen auf die Seuchengesetze, Feuerpolizeigesetze, Baugesetze u. s. w. In Betreff der zwangsweisen Enteignung aus öffentlichen Rücksichten (Expropriation) enthält der §. 365 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches im Allgemeinen folgende Bestimmung: Wenn es das allgemeine Beste erheischt, muß ein Mitglied des Staates gegen eine angemessene Schadloshaltung selbst das vollständige Eigenthum der Sache abtreten. Eine solche Grundabtretung müssen jedoch nach Hofkzld. vom 10. Februar 1834 erwiesene öffentliche Rücksichten nothwendig machen. Das Erkenntniß zur Expropriation steht in der Regel (eine Sondernorm siehe im steierm. Gesetze v. 9. Jänner 1870 über die Competenz in Straßensachen), wo sie das Gesetz ausnahmsweise zugesteht, der Landesstelle zu (siehe I. Band, S. 241) und gegen die Entscheidung dieser Behörde geht der Recurs an das Ministerium des Innern.[2])

---

[1]) Der bezügliche §. 364 des a. b. G. B. lautet: Ueberhaupt findet die Ausübung des Eigenthumsrechtes nur in soferne statt, als dadurch weder in die Rechte eines Dritten ein Eingriff geschieht, noch die in den Gesetzen zur Erhaltung und Beförderung des allgemeinen Wohles vorgeschriebenen Einschränkungen übertreten werden.

[2]) Mit dem Expropriirungsausspruche ist in der Regel (abgesehen von den in Specialgesetzen normirten besonderen Fällen) die Wirksamkeit der politischen Behörde in den Expropriationsfällen geschlossen, er gewährt den nach §. 424 des a. b. G. B. erforderlichen Titel zur Erwerbung des Eigenthums. In soferne es sich um die Vollstreckung des Expropriationserkenntnisses handelt, und hiebei eine Amtshandlung der Behörden einzutreten hat, steht dieselbe (in soweit nicht ein specielles Gesetz etwas Anderes verfügt, siehe §. 35 Eisenbahnexpropriationsgesetz) allerdings nur den competenten Gerichtsbehörden zu. Das Einschreiten der politischen Behörde zur physischen Uebergabe des Grundeigenthums, wenn sie verweigert wird, stellt sich (die durch ein besonderes Gesetz vorgesehenen Fälle ausgenommen) im Allgemeinen weder als nothwendig, noch in soferne es sich um die Einräumung von Besitz- und Eigenthumsrechten handelt, als zuläßig dar (Hofkzld. v. 30. April 1841). Ein Expropriationserkenntniß berechtigt lediglich den Exproprianten, gegen Zahlung oder gerichtlichen Erlag des ermittelten Schätzungswerthes das Object der Enteignung mittelst behördlicher (gerichtlicher) Einweisung in Besitz zu nehmen, es ist aber die politische Behörde nicht befugt, den Exproprianten zur Realisirung des ihm zuerkannten Expropriationsrechtes, d. i. zum Erlage der Entschädigungssumme und zur Besitznahme des enteigneten Objectes zu zwingen (siehe M. E. v. 20. November 1876, Z. 15828, Z. f. V. S. 36). Ferners ist noch die Bestimmung des Hofkzld. v. 13. Mai 1832 zu erwähnen, wonach über die Bestimmung des Entschädigungsbetrages vorläufig im politischen Wege zu verhandeln, und mit dem Betheiligten eine Ausgleichung zu versuchen ist; kann diese nicht zu Stande gebracht werden, so ist der Anspruch auf den Rechtsweg zu verweisen. In einem speciellen Falle wurde der Grundsatz ausgesprochen, daß das Expropriationserkenntniß nicht ein bloß beiläufiges Ausmaß des abzutretenden Grundes festsetzen darf, und ebenso die Entschädigung über die Abtretung von Früchten keinen Gegenstand des Expropriationserkenntnisses bilden kann (Entsch. des Min. des Inn. v. 6. November 1870, Z. 13890, Z. f. V. 1870, S. 204). Die Behörden haben dafür zu sorgen, daß die zu einem Expropriationserkenntnisse gehörigen Behelfe, in soweit deren Ausfolgung nach ihrer Beschaffenheit überhaupt zuläßig ist, jedenfalls erst nach eingetretener Rechtskraft des Erkenntnisses zurückgestellt werden (Erl. des Min. des Inn. v. 20. December 1871, Z. 16749, Z. f. V. V. J., Nr. 3, S. 11—12). Der politischen Behörde steht es nicht zu, ein rechtskräftig gewordenes Expropriationserkenntniß aus dem Grunde wieder außer Kraft zu setzen, weil der Expropriationswerber das Bauproject aufgegeben hat, da eine Landesbehörde ihre eigene Entscheidung über Anlangen eines Interessenten, sobald durch die Entscheidung Rechte eines Anderen begründet sind oder begründet sein können, nicht außer Kraft setzen darf; es den Verwaltungsbehörden nicht zusteht, zu erkennen, ob das durch das Expropriationserkenntniß geschaffene Rechtsverhältniß durch den Rücktritt eines Theiles gänzlich aufgehoben und kraftlos geworden sei; überdieß kein gesetzlicher Grund zur Aufhebung des Expropriationserkenntnisses vorliegt, wenn es unter der Voraussetzung, unter welcher es erflossen ist, mit Recht geschöpft, vom Ministerium des Innern im Recurswege aufrecht erhalten worden ist, und weil der erst nach-

Was die besonderen Bestimmungen anbetrifft, in soferne sie auf die einzelnen Arten der Expropriation zu bestimmten Zwecken Beziehung haben, ist Nachstehendes hervorzuheben: a) in soweit es die Expropriation für Straßenbauten betrifft, so ist zu erwähnen, daß nach den bestehenden Gesetzen und zwar den Hofkanzleidecreten vom 2. Mai 1818, Z. 21734, vom 30. Juni 1838, J. G. S. Nr. 282, und vom 25. November 1844, Z. 33398 über die Expropriationen zu Straßenzwecken nur die politische Behörde entscheidet, und ist dieser Grundsatz auch in die neuen Straßengesetze für nicht ärarische öffentliche Straßen und in die Bauordnungen übergegangen (siehe Baupolizei, Wegewesen). In Betreff der Wasserbauten, Wasserleitungen u. s. f. gelten die Bestimmungen des Wasserrechtes,[1]) in Ansehung der Forstangelegenheiten die Bestimmungen des Forstgesetzes. Die Bannlegung für Eisenbahnen wird beim Eisenbahn-Expropriationsrechte angedeutet. Die aus den §§. 364 und 365 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches abgeleiteten, für die Länder noch Geltung habenden Vorschriften über das Verfahren bei Grundeinlösungen zum Behufe öffentlicher Bauten, die in der Ministerialverordnung vom 21. April 1857, R. G. B. Nr. 82 (behufs ihrer Ausdehnung auf Ungarn) zusammengefaßt wurden, setzen folgende Grundsätze fest: Bei den vom Staate für obige Zwecke in Anspruch genommenen Eigenthumsabtretungen sind zweierlei Fälle zu unterscheiden, je nachdem ein Grundstück Schottergrube oder Steinbruch, entweder a) zur Anlage, Erweiterung oder Conservation öffentlicher Straßen- oder Wasserbauwerke bleibend dem Eigenthümer abgenommen wird, also förmlich in das Eigenthum des Aerars überzugehen hat; oder b) nur zeitweilig zu irgend einer Baumanipulation, zur Ablagerung oder zur Erzeugung von Baumaterialien, z. B. von Schotter oder Bruchsteinen vom Aerar benützt und nach dem Aufhören dieser Benützung dem Eigenthümer wieder zurückgestellt wird. Für den Vorgang in beiden Fällen hat der Inhalt der §§. 364 und 365 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches als Richtschnur zu dienen, mithin als Grundsatz zu gelten, daß in das Privateigenthum gegen den Willen des Eigenthümers nur dann eingegriffen werden darf, wenn erwiesene öffentliche Rücksichten es nothwendig machen, und daß jedem Mitgliede des Staates, welches sein Eigenthum zum allgemeinen Besten abtreten muß, die angemessene Entschädigung gebührt (siehe auch Hofkzld. v. 2. Mai 1818, v. 11. October 1821[2]) und v. 23. October 1834). Das Maß dieser Entschädigung ist im Wege einer ordentlichen Schätzung zu ermitteln (an Stelle der für Grundeinlösungen beim Aerarialstraßenbau früher eingeführten tarifmäßigen Vergütung). Eine solche Schätzung ist — ohne Rücksicht auf etwa vorhandene Tarife — von Fall zu Fall von der einschlägigen Behörde mit Zuziehung des Straßen- oder Wasserbaubeamten, in dessen Bezirk das benöthigte Object liegt, durch unparteiische

---

gefolgte Umstand, daß der Expropriationswerber das Bauproject aufgegeben hat, an der Rechtmäßigkeit des Erkenntnisses nichts zu ändern vermag (Specialentsch. des Min. des Inn. v. 21. December 1873, Z. 18875, Z. f. V. VII. J., Nr. 3, S. 10). Siehe übrigens die auf diese Frage bezügliche Bestimmung des §. 37 des Eisenbahnexpropriationsgesetzes, dann die Entscheidung des obersten Gerichtshofes v. 25. November 1875, Z. 10872, Z. f. V. 1876, S. 43.

[1]) In den Bestimmungen des Wasserrechtes wird der §. 365 a. b. G. B. theilweise bezogen, theilweise nicht, und erwähnen die Expropriation, außer den §§. 27, 31, 48, welche besondere Zwecke für die Expropriation bezeichnen, noch die §§. 6, 8, 9, 21, 31, 33, 36, 39, 40, 47, 48, 51, 53, 77 der Wasserrechtsgesetze.

[2]) Wegen analoger Anwendung des Hofkzld. v. 11. October 1821, Z. 29059 bei Expropriationen für nicht ärarische Straßenbauten (siehe Specialentsch. des Min. des Inn. v. 8. März 1877, Z. 1200, Z. f. V. S. 138).

Schätzmänner vorzunehmen. Der Ausspruch, daß in einem gegebenen Falle selbst die zwangsweise Enteignung einzutreten habe (das Expropriationserkenntniß), steht der politischen Landesstelle, und im Recurswege dem Ministerium des Innern im Einvernehmen mit den betheiligten Ministerien zu. Die Parteien, welche sich mit der ihnen im administrativen Wege zuerkannten Entschädigung nicht zufrieden stellen, sind bezüglich des Quantums dieser Entschädigung auf den ordentlichen Rechtsweg zu verweisen. Im Falle gänzlicher Ablösung eines Privatgrundes ist der in obgedachter Weise ermittelte und ausgesprochene Schätzungswerth dem Eigenthümer bei der Abnahme des Grundes, d. i. zur Zeit, wo der Eigenthümer aus dem Besitze und der Benützung seines Eigenthumes gesetzt wird, zu erfolgen, oder, wenn die Erfolgung an ihn wegen der Rechte dritter Personen, oder aus anderen Gründen rechtlichen Bedenken unterliegt, bei der Realinstanz zu hinterlegen. Geschieht dieß nicht, so hat der Eigenthümer, in soferne nicht mit ihm eine andere Uebereinkunft getroffen worden ist, vom Zeitpunkte der Abnahme des Grundes angefangen, die nach §. 995 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches Vier vom Hundert betragenden Verzugszinsen anzusprechen, welche der Ordnung nach periodisch zu entrichten sind. Wenngleich in gewöhnlichen Fällen die Verjährung des §. 1480 nach Verlauf von drei Jahren rücksichtlich der abgelaufenen Zinsen die Einwendung begründen kann, daß der Schuldner nicht mehr zur Zahlung derselben angehalten werden könne, und daß nach §. 1335 die Summe der aufgelaufenen unbezahlten und nicht verjährten Zinsen nicht höher als auf die Summe des Capitals steigen dürfe; so kann doch in den Fällen, wo die öffentliche Verwaltung allein die Schuld an der Verzögerung trägt, sich auf die Bestimmungen der §§. 1480 und 1335 nicht berufen, und der Partei, welcher ihr Eigenthum abgenommen worden ist, die Folge einer Nachlässigkeit oder Geschäftsförmlichkeit nicht aufgebürdet werden, welche ihr nicht zur Schuld fällt. Was aber die Ansprüche auf Verzugszinsen für frühere Fälle, wo die Bezahlung des Capitals bereits geleistet worden ist, betrifft, so sind dieselben nicht nach den in den vorhergehenden Absätzen enthaltenen günstigeren Bestimmungen, sondern nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen im gerichtlichen Wege auszutragen (siehe Hofkd. v. 4. April 1837, Z. 5834, Prov. G. S. für Niederösterreich S. 160). Der Staatsverwaltung bleibt der Anspruch auf den Ersatz der bezahlten Verzugszinsen gegen diejenigen Behörden oder Beamten vorbehalten, welche durch Eigenmächtigkeit oder Nachlässigkeit die Schuld daran tragen, wenn öffentliche Fonde solche Verzugszinsen zu bezahlen haben. Wird vom Staate nicht die bleibende Abtretung, sondern nur die zeitliche Benützung in Anspruch genommen, so kann die dem Eigenthümer für die Verwendung seines Grundstückes, Schottergrundes oder Steinbruches gebührende Entschädigung nicht in einem Capitale, sondern nur in einer jährlichen, auf die Dauer der Benützung dieses Grundstückes, Schottergrundes oder Steinbruches zu beschränkenden Rente bestehen, deren Ausmittlung gleichfalls im Wege einer unparteiischen Schätzung stattzufinden hat. Die Aufgabe der letzteren wird sein, zu bestimmen, wie viel der aus der Privatbenützung entzogene Flächenraum dem Eigenthümer jährlich an Nutzen abwerfen könne, und wie hoch daher die Rente zu bemessen sei, welche demselben jährlich aus dem Straßenbaufonde dafür zu verabfolgen kommt. Hört die Benützung des Grundstückes von Seite des Staates auf, so wird dann auf dieselbe Weise die Herabminderung seines Werthes, welche durch die stattgefundene Benützung eingetreten ist, auszumitteln, und bei Zurückstellung des Grundes an den Eigenthümer der Capitalsbetrag dieser Werthsabminderung an ihn auszubezahlen sein (siehe auch Hofd. v. 11. October 1821, Z. 29059). Wenn zur Anlage, Erweiterung oder Conservation öffentlicher Straßen- oder Wasserbauwerke aus Bächen, Flüssen oder anderen Privatgewässern Schotter ent-

nommen wird, findet keine Vergütung statt, sondern es steht den Organen des öffentlichen Baudienstes frei, aus derlei Gewässern den Schotter unentgeltlich ausheben zu lassen, wobei jedoch den Ufern, dem Rinnsale und der Fischerei kein Nachtheil zugefügt, und auch der bei der Schottererzeugung durchgeworfene Sand nicht weggeführt, sondern an Ort und Stelle zur freien Verfügung des Eigenthümers des Gewässers liegen gelassen werden soll. Die mit der Schotteraushebung beauftragten Beamten, oder die Unternehmer des Transportes von Schotter auf die Straße sind für die Einhaltung der letzteren Bestimmungen verantwortlich. Siehe die theilweise eingetretene Modification bei den Wasserrechtsbestimmungen §. 15 (Gemeingebrauch der öffentlichen Gewässer) §. 10 (Gebrauch der Privatgewässer), III. Band, S. 340—348.[1])

---

[1]) Die in anderen Kronländern bestehenden Bestimmungen über das Verfahren bei Grundeinlösungen zum Behufe öffentlicher Straßen- und Wasserbauten, wurde auch auf Dalmatien ausgedehnt (M. V. v. 7. October 1858, R. G. B. Nr. 179). Siehe wegen Vorsichten bei Accordverhandlungen wegen Expropriationen überhaupt und bei Auszahlung der Entschädigungsbeträge für aus öffentlichen Rücksichten eingelöste oder benützte Realitäten den Erl. der kärnth. Land. Beh. v. 5. Mai 1858, L. G. B. Nr. 6, S. 11. Wegen der darin enthaltenen Sonderbestimmungen wird das Gesetz v. 9. Jänner 1870, giltig für Steiermark, betreffend die Competenz und das Verfahren in Angelegenheiten öffentlicher, nicht ärarischer Straßen und Wege, soweit es das Expropriationsrecht betrifft, hervorgehoben. §. 1. Den erforderlichen Grund und Boden zur Anlegung, Verlegung, Veränderung, Verbreitung eines öffentlichen Weges, zur Anlegung von Abzugsgräben, Mauthhäusern, für Deponirungsplätze, überhaupt zu allen Anlagen, welche zu dem Behufe, damit der Weg als ein öffentlicher zur allgemeinen Benützung dienen könne, oder welche in Folge des Wegebaues oder der Wegeerhaltung im öffentlichen Interesse nothwendig sind, — sind die Eigenthümer und Fruchtnießer von Grundstücken und Gebäuden demjenigen, welchem die Herstellung und Erhaltung des Weges obliegt, gegen angemessene Entschädigung zu überlassen schuldig. §. 2. Die zum Baue und zur Unterhaltung der öffentlichen Wege erforderlichen Bruchsteine, Kies, Sand, Lehm u. s. w. ist — soweit der Eigenthümer dieselben nicht erweislichermaßen selbst gebraucht — ein Jeder verpflichtet, von seinen landwirthschaftlichen und Forstgrundstücken oder aus seinen Gewässern entnehmen, auch das Aufsuchen derselben durch Schürfen, Bohren u. s. w. daselbst sich gefallen zu lassen. Der Wegebaupflichtige ist dabei der Controle des Eigenthümers unterworfen und hat für die Beschädigung der Substanz und für die entzogenen Nutzungen angemessene Schadloshaltung zu leisten. §. 3. Derjenige, welcher einen öffentlichen Weg herzustellen und zu erhalten verpflichtet ist (Wegebaupflichtige), ist aber auch schuldig, die Eigenthümer oder Nutznießer der an die öffentlichen Straßen und Wege angränzenden Gebäude und Grundstücke gegen jeden Schaden, welcher aus den nothwendigen Bauanlagen einer Straße, wie z. B. Durchlässen, Seitengräben, Scarpirungen u. s. w. denselben zugehen kann, entweder durch eine entsprechende Einrichtung und Ausführung solcher Anlagen sicher zu stellen, oder aber dieselben — insoferne hiedurch ein Schaden nicht verhütet werden könnte — in angemessener Weise schadlos zu halten. Wer durch eine Anlage an einer öffentlichen Straße, oder durch die Benützung einer Schotter- oder Materialgrube u. dgl. sein Gebäude oder Grundstück von einer Gefahr oder einem Schaden bedroht glaubt, kann sich wegen entsprechender Einrichtung und Ausführung solcher Anlagen zur Sicherstellung gegen die behauptete Gefahr, oder eventuell wegen Schadloshaltung an die politische Bezirksbehörde wenden. §. 4. Wenn ein Grundstück zur Gewinnung der im §. 2 bezeichneten Materialien hauptsächlich bestimmt ist und letztere für den Wegebau in solchem Maße in Anspruch genommen werden, daß das Grundstück deßhalb dieser Bestimmung gemäß nicht ferner ergiebig benützt werden kann, so kann der Eigenthümer gegen Abtretung des Grundstückes an den Wegebaupflichtigen den Ersatz des wirklichen Werthes desselben verlangen. §. 5. Der zur Entschädigungsforderung Berechtigte hat keinen Anspruch darauf, daß derjenige Mehrwerth mit in Berechnung gezogen werde, welchen die abzutretende Sache oder Nutzung erst durch den Wegebau erhält, oder aber dadurch erhalten haben würde, daß die am Wege oder in dessen Nähe gelegenen Grundstücke durch die Anlage des Weges im Werthe gestiegen sind. §. 10. Die Verhandlung und Entscheidung darüber: welche Grundstücke oder Gebäude und in welchem Umfange entweder bleibend oder aber während der Dauer der Bauführung abzulösen oder zu einer mittlerweile nothwendigen Benützung zu überlassen sind, sowie die Entscheidung darüber: welche Lasten sich Eigenthümer von Grundstücken oder Gebäuden bleibend oder vorübergehend gefallen zu lassen haben — wenn zwischen dem Wegebaupflichtigen und dem

Grundeigenthümer ein gütliches Uebereinkommen, welches sich auch auf die zu leistende Entschädigung zu erstrecken hat, nicht erzielt werden kann, steht der politischen Bezirksbehörde zu. Gegen das Erkenntniß der politischen Bezirksbehörde steht demjenigen, welcher sich durch dasselbe beschwert erachtet, der Recurs an die Statthalterei frei. §. 11. Zur Durchführung des weiteren Enteignungsverfahrens ist durch das zuständige Gericht die Vornahme der gerichtlichen Schätzung der nach Maßgabe des vorigen Paragraphen abzulösenden Grundstücke, und der einzuräumenden Benützungsrechte, oder zu duldenden Lasten zu bewirken. Die Ausmittlung der zu leistenden Entschädigungen hat auf die durch die allgemeine Gerichtsordnung vorgeschriebene Weise zu geschehen. Dem Gerichte sind alle betheiligten Interessenten behufs der Verständigung vom Tage der vorzunehmenden Schätzung bekannt zu geben. §. 12. Mehransprüche oder Ansprüche, welche in Bezug auf den gerichtlich ermittelten Entschädigungsbetrag unter den Betheiligten, oder aber zwischen einem Betheiligten und dritten Personen erhoben werden, sind im Rechtswege auszutragen. Durch einen in Bezug auf den gerichtlich ermittelten Entschädigungsbetrag anhängig gemachten Rechtsstreit wird die Ablösung des abzutretenden Grundstückes oder die Benützung desselben durch den Wegebaupflichtigen nicht gehemmt. §. 13. In Ermanglung einer giltigen Einigung dürfen in den Fällen der Paragraphe 1, 2 und 4 dieses Gesetzes die dem Wegebaupflichtigen zustehenden Rechte, bevor derselbe in das abzutretende Grundstück, beziehungsweise in die auf demselben auszuübenden Rechte von der politischen Bezirksbehörde eingewiesen ist, nicht zur Ausübung gebracht werden. Die Einweisung hat an Ort und Stelle zu erfolgen, sobald die Enteignungserkenntnisse in Rechtskraft erwachsen und die zu leistenden Entschädigungen gerichtlich ermittelt sind, und sobald der Wegebaupflichtige nachgewiesen hat, daß er die zu leistenden Entschädigungen entweder an die hierauf Anspruch habenden Parteien bezahlt, oder, wenn die Zahlung wegen Verweigerung der Annahme, oder aus anderen rechtlichen Gründen nicht geschehen kann, für dieselben gerichtlich deponirt habe.

Flüsse und Bäche sind durch das Gesetz v. 30. Mai 1869, R. G. B. Nr. 93 als öffentliches Gut erklärt und daher nach §. 287 des a. b. G. B. allen Mitgliedern des Staates zur Benützung verstattet (§. 15 der Landes-Wasserrechtsgesetze). Auch schon früher ist die Gewinnung von Schlamm, Pflanzen, Erde, Sand, Eis, Stein und Schotter aus öffentlichen Gewässern Jedermann gegen Beobachtung der polizeilichen Vorschriften frei gestanden; daher diese Gewinnung nur im Falle eines besonderen Privatrechtstitels beschränkt werden, und zur Geltendmachung des Privatrechtstitels der Rechtsweg betreten werden kann (siehe Specialentscheidung des Min. des Jnn. im Einverständnisse mit dem Ackerbauministerium v. 25. November 1869, Z. 16640, Z. f. V. 1870, S. 15). In einem speciellen Falle wurde die Unzulässigkeit einer Ersatzforderung für über Anordnung der Behörde in Absicht auf Vermeidung einer Ueberschwemmungsgefahr zerstörtes Privateigenthum, ausgesprochen, weil wegen Verschulden des Eigenthümers die Maßregel der Eigenthumsvernichtung eingeleitet werden mußte (E. des Min. des Jnn. v. 28. Jänner 1872, Z. 14516, Z. f. V. V. J., Nr. 13, S. 50). Wenngleich die Obsorge für die Gemeindestraßen zum selbstständigen Wirkungskreise der Gemeinde gehört, und sie dafür zu sorgen hat, daß das die Straße beschädigende Wasser abgeleitet wird, so darf sie sich dieser Obsorge nur durch Anwendung gesetzmäßiger Mittel entledigen, und nicht mit Umgehung der politischen Behörden, welche allein über zwangsweise Abtretung oder Belassung von Privateigenthum aus öffentlichen Rücksichten zu erkennen berufen sind, sich Eingriffe in's fremde Eigenthum erlauben. Die Gemeinde, welche eigenmächtig auf fremdem Grund die Herstellung eines Wassergrabens verfügt, überschreitet daher ihren Wirkungskreis und verstoßt gegen die bestehenden Gesetze (Entsch. des Min. des Jnn. v. 23. September 1870, Z. 17931, Z. f. V. IV. J., Nr. 15, S. 60). Es liegt nicht im Wirkungskreise der Gemeinden, im Zwecke von Straßenanlagen oder vorberathenden Vermessungen und Nivellirungen die Expropriation, Belastung oder was immer für eine Einschränkung fremder Eigenthumsrechte zu verfügen. Derartige Maßregeln können nur von den politischen Behörden bewilligt werden. Wenn eine Gemeinde oder ein Anderer in ihren Namen oder Auftrage Eingriffe in fremdes Eigenthum eigenmächtig, d. i. ohne vorgängige behördliche Bewilligung sich erlaubt, so vermag der Umstand, daß der Eingriff von einer Gemeinde ausgeht, und daß, in soferne derselben ein Gemeindebeschluß zu Grunde liegt, dessen Vollziehung von der politischen Behörde untersagt werden kann, an der Berechtigung des in seinen Rechten Gekränkten, Schutz seiner Privatrechte und Entschädigung vor dem Civilrichter zu suchen, nichts zu ändern (Entsch. des Min. des Jnn. v. 24. Juni 1871, Z. 8565, Z. f. V. IV. Jahrg., Nr. 37, S. 147).

Um das Verfahren bei Grundeinlösungen in Tirol und Vorarlberg auch für jene Fälle, in welchen Expropriationen zu anderen öffentlichen Zwecken als jenen des Staatseisenbahnbaues vorzunehmen sein werden, zu erleichtern, und den

b) In soweit es die Expropriation für Eisenbahnbauten betrifft, ist durch das Gesetz vom 18. Februar 1878, R. G. B. Nr. 30, betreffend die Enteignung zum Zwecke der Herstellung und des Betriebes von Eisenbahnen Folgendes festgesetzt worden: §. 1. Die Ausübung des Enteignungsrechtes steht in dem vollen durch §. 365 des allgem. bürgerlichen Gesetzbuches zugelassenen Umfange jedem Eisenbahnunternehmen in soweit zu, als die Gemeinnützigkeit des Unternehmens von der hiezu berufenen staatlichen Verwaltungsbehörde anerkannt ist.

1. Gegenstand und Umfang der Enteignung. §. 2. Das Enteignungsrecht kann zum Zwecke einer dauernden oder vorübergehenden Enteignung nur in soweit ausgeübt werden, als die Herstellung und der Betrieb der Eisenbahn dieß nothwendig machen. Dasselbe umfaßt insbesondere das Recht: 1. auf Abtretung von Grundstücken; 2. auf Ueberlassung von Quellen und anderen Privatgewässern; 3. auf Einräumung von Servituten und anderen dinglichen Rechten an unbeweglichen Sachen, sowie auf Abtretung, Einschränkung oder Aufhebung derartiger und solcher Rechte, deren Ausübung an einen bestimmten Ort gebunden ist; 4. auf Duldung von Vorkehrungen, welche die Ausübung des Eigenthumsrechtes oder eines anderen Rechtes an einem Grundstücke oder an einem Bergbaue einschränken. Die Ausübung des Enteignungsrechtes kann auch in Beziehung auf das Zugehör eines Gegenstandes der Enteignung stattfinden. §. 3. Unter der im §. 2 bezeichneten Voraussetzung

---

Parteien die gebührenden Entschädigungsbeträge mit möglichster Beschleunigung zu verschaffen, haben Se. k. k. Apost. Majestät mit der A. h. Entschl. v. 22. April 1859 (Min. Vdg. v. 27. April 1859, R. G. B. Nr. 71) zu genehmigen geruht, daß das mit der Min. Vdg. v. 8. December 1855, R. G. B. Nr. 213 vorgeschriebene Verfahren bei Grundeinlösungen für Staatseisenbahnbauten in Tirol mit den erforderlichen Modificationen auf alle Grundeinlösungen, welche im Wege der Expropriation für öffentliche Zwecke in Tirol vorgenommen werden sollen, ausgedehnt werde. Es hat somit dieses Gesetz, obschon es für die Eisenbahnen beim Bestande des Eisenbahnexpropriationsgesetzes v. 18. Februar 1878 nicht mehr Geltung hat, noch in allen anderen Fällen der Expropriation zu öffentlichen Zwecken in Tirol, Vorarlberg unter den bezeichneten Modificationen beziehungsweise Anwendung. Die Verhandlung und Entscheidung über Grundeinlösungen zu öffentlichen Zwecken, es möge sich um die bleibende oder zeitliche Abtretung von Grundstücken, Gebäuden oder sonstigen Bauobjecten im Wege der Expropriation handeln, kommt den hiezu gesetzlich bestimmten Organen unter Vorbehalt der höheren Berufung zu. Diese Organe haben rücksichtlich der für die Erreichung des öffentlichen Zweckes erforderlichen Grundstücke oder sonstigen Bauobjecte in Gemäßheit der Bestimmungen der §§. 3 bis einschließlich 13 der Min. Vdg. v. 8. December 1855, R. G. B. Nr. 213 vorzugehen; jedoch die Bestimmungen des §. 12 dieser Verordnung nur in soferne anzuwenden, als das eingelöste Object nach Maßgabe der bestehenden Gesetze ein öffentliches Gut wird; dagegen aber in dem Falle, als das eingelöste Object in das Staatsvermögen übergeht, nach erfolgter Leistung oder gerichtlicher Hinterlegung des Entschädigungsbetrages an die Interessenten die lastenfreie Eigenthumsübertragung in den Verfachbüchern zu veranlassen. Zugleich wurde bestimmt, daß die Abtretung der zu öffentlichen Zwecken erforderlichen Grundstücke oder anderer Objecte und die Uebergabe derselben durch die, im §. 9 der Vdg. v. 8. December 1855, R. G. B. Nr. 213 angeordnete Verhandlung, soweit dieselbe die Frage der Entschädigung zum Gegenstande hat, nicht gehemmt werden kann; den Eigenthümern, welche vor der Leistung der Entschädigung aus dem Besitze und der Benützung ihres Eigenthumes gesetzt werden, bleiben ihre Entschädigungsansprüche vorbehalten. Es kann jedoch die Abtretung und Uebergabe der expropriirten Objecte, in soferne nicht ein freiwilliges Uebereinkommen besteht, erst nach Rechtskraft des Expropriationserkenntnisses stattfinden. In Fällen, wo so sehr Gefahr am Verzuge obwaltet, daß sogar ein ordnungsmäßiges Erkenntniß der competenten Behörde über die Expropriation selbst nicht abgewartet werden kann, kann zwar die Occupation des erforderlichen Objectes auch noch früher, nöthigenfalls durch das Bezirksamt verfügt werden. Doch hat dasselbe mit strengster Vermeidung jeder Willkür auch in solchen Fällen vorher mit Zuziehung des Eigenthümers oder eines Bestellten desselben die Beschaffenheit und den Werth des Gutes erheben zu lassen.

kann die dauernde oder vorübergehende Abtretung von Grundstücken in soweit begehrt werden, als es zur Herstellung der Bahn, der Bahnhöfe, der an der Bahn und an den Bahnhöfen zum Zwecke des Eisenbahnbetriebes zu errichtenden Gebäude oder zu sonstigen Anlagen, deren Herstellung der Eisenbahnunternehmung obliegt, dann zur Unterbringung des beim Baue zu entfernenden Erdmateriales und Schuttes, endlich zur Gewinnung des nothwendigen Schüttungs-, Rohstein- und Schottermaterials erforderlich ist. Das Recht, die Abtretung eines Grundstückes zu einer vorübergehenden Benützung zu begehren, erstreckt sich nicht auf Gebäude und Wohnungsräume, noch auf solche Grundstücke, deren Substanz durch die beabsichtigte Benützung voraussichtlich wesentlich und dauernd verändert würde. Der Eigenthümer eines zur vorübergehenden Benützung überlassenen Grundstückes ist berechtigt zu begehren, daß die Eisenbahnunternehmung das Grundstück an sich löse, wenn die Benützung länger als sechs Monate nach dem Zeitpunkte der Betriebseröffnung oder, falls die Abtretung zur Benützung erst nach der Betriebseröffnung stattfand, länger als zwei Jahre dauert.

II. Gegenstand und Umfang der Entschädigung. §. 4. Die Eisenbahnunternehmung ist verpflichtet, dem Enteigneten für alle durch die Enteignung verursachten vermögensrechtlichen Nachtheile Entschädigung zur Bewirkung der dem §. 365 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches entsprechenden Schadloshaltung zu leisten. Als Enteigneter ist derjenige anzusehen, welchem der Gegenstand der Enteignung gehört, oder welchem an einem Gegenstande der Enteignung ein mit dem Eigenthume eines anderen Gegenstandes verbundenes dingliches Recht zusteht. §. 5. Bei der Ermittlung der Entschädigung ist auch auf diejenigen Nachtheile Rücksicht zu nehmen, welche Nutzungsberechtigte, Gebrauchsberechtigte, Bestandnehmer durch die Enteignung erleiden, und deren Vergütung dem Enteigneten obliegt, soferne der als Ersatz für den Gegenstand der Enteignung zu leistende Betrag nicht zur Befriedigung der gegen den Enteigneten zustehenden Entschädigungsansprüche zu dienen hat. §. 6. Wird nur ein Theil eines Grundbesitzes enteignet, so ist bei der Ermittlung der Entschädigung nicht nur auf den Werth des abzutretenden Grundstückes, sondern auch auf die Verminderung des Werthes, welche der zurückbleibende Theil des Grundbesitzes erleidet, Rücksicht zu nehmen. §. 7. Bei der Ermittlung der Entschädigung ist auf diejenigen Verhältnisse keine Rücksicht zu nehmen, hinsichtlich deren erhellt, daß sie in der Absicht hervorgerufen wurden, um sie als Grundlage für die Erhöhung der Ansprüche auf Entschädigung zu benützen. Der Werth der besonderen Vorliebe, dann eine Wertherhöhung, welche der Gegenstand der Enteignung in Folge der Anlage der Eisenbahn erfährt, bleiben bei der Berechnung der Entschädigung außer Betracht. §. 8. Die Entschädigung ist in barem Gelde zu leisten. Sie erfolgt bei dauernder Enteignung durch Zahlung eines Capitalsbetrages, bei vorübergehender Enteignung durch Zahlung einer Rente. Wenn jedoch in Folge einer vorübergehenden Enteignung eine bei der Bestimmung der Rente nicht berücksichtigte Werthverminderung eintritt, so ist für dieselbe nach dem Aufhören der vorübergehenden Enteignung durch Zahlung eines Capitalsbetrages Ersatz zu leisten. §. 9. In soweit die Ermittlung eines zu leistenden Capitalsbetrages nicht vollständig erfolgen kann, weil der abzuschätzende Nachtheil sich nicht in vorhinein bestimmen läßt, ist jede Partei berechtigt, in angemessenen Zeitabschnitten von mindestens Einem Jahre die Feststellung der für die in der Zwischenzeit erkennbar gewordenen Nachtheile gebührende Entschädigung zu begehren. Nach Ablauf eines vom Zeitpunkte des Vollzuges einer dauernden Enteignung zu berechnenden Zeitraumes von drei Jahren, beziehungsweise nach dem Aufhören einer vorübergehenden Enteignung kann die endgiltige Fest-

stellung des zu leistenden Capitalsbetrages begehrt werden. §. 10. Die Eisenbahnunternehmung ist verpflichtet, für alle Entschädigungen, welche sie nach dem Vollzuge einer Enteignung zu leisten hat (§§. 8, 9), auf Verlangen des zur Forderung der Entschädigung Berechtigten Sicherheit zu leisten. Von dem Aerar kann die Bestellung einer Sicherheit nicht begehrt werden. Auf Ansuchen einer Partei wird die Art und Höhe der zu bestellenden Sicherheit von dem zur Ermittlung der Entschädigung zuständigen Gerichte nach Vernehmung beider Parteien bestimmt. Das Gericht kann vor seiner Entscheidung Sachverständige vernehmen. Die Zulänglichkeit der Sicherheit beurtheilt das Gericht nach seinem Ermessen.

III. Enteignungsverfahren. A. Feststellung des Gegenstandes und Umfanges der Enteignung. §. 11. Die Feststellung des Gegenstandes und Umfanges der Enteignung erfolgt auf Grund der für dieselbe maßgebenden thatsächlichen Verhältnisse und unter Berücksichtigung des Ergebnisses derjenigen commissionellen Erhebungen, welche zum Zwecke der Prüfung des die Anlage der Bahn darstellenden Detailprojectes vorgenommen werden (politische Begehung). §. 12. Die Eisenbahnunternehmung hat dem Handelsministerium außer dem Detailprojecte die nach Katastralgemeinden getrennt zu verfassenden Grundeinlösungspläne und Verzeichnisse der in Anspruch genommenen Grundstücke und Rechte vorzulegen. In diesen Verzeichnissen sind die Bezirksgerichte, in deren Sprengel die Gemeinden gelegen sind, und alle Katastralnummern und Flächenmaße der Parcellen, in Bezug auf welche eine Enteignung stattfinden soll, sowie die beanspruchten Flächen anzugeben. Das Handelsministerium unterzieht dieses Project einer vorläufigen Prüfung und ordnet, wenn es dasselbe zur Ausführung geeignet erachtet, die politische Begehung der Bahn an. §. 13. Die mit der politischen Begehung betraute Commission besteht aus einem Vertreter der politischen Landesbehörde als Commissionsleiter, einem Vertreter der Generalinspection der österr. Eisenbahnen, und einem Vertreter der politischen Bezirksbehörde. Der Landesausschuß ist einzuladen, sich bei der Commission durch einen Abgeordneten zu betheiligen. Auch bleibt es dem Handelsministerium vorbehalten, die Commission mit Rücksicht auf die in Betracht kommenden öffentlichen Zwecke entsprechend zu verstärken. Zu dieser Commission sind die Eisenbahnunternehmung und die Vorsteher der von der Bahn berührten Gemeinden vorzuladen. §. 14. Vor Ausschreibung der politischen Begehung hat die Eisenbahnunternehmung der politischen Landesbehörde für jede Katastralgemeinde ein Verzeichniß der Namen und Wohnorte der Enteigneten (§. 4), beziehungsweise ihrer Vertreter zu überreichen. Wenn die zu enteignenden Grundstücke einen Gegenstand des Grundbuches bilden, so sind in dem Verzeichnisse auch die Grundbuchseinlagen anzuführen. Dieses Verzeichniß, sowie die nach §. 12 zu überreichenden Grundeinlösungspläne und Verzeichnisse sind wenigstens durch 14 Tage vor dem Eintreffen der Begehungscommission in der betreffenden Ortsgemeinde zur allgemeinen Einsicht aufzulegen. Zugleich ist durch eine in der Gemeinde anzuschlagende, und in ortsüblicher Weise kundzumachende Verlautbarung der Ort der Einsichtnahme, sowie der Tag, von welchem an die Einsichtnahme stattfinden und die Frist, innerhalb welcher jeder Betheiligte bei der politischen Bezirksbehörde Einwendungen gegen die begehrte Enteignung mündlich oder schriftlich vorbringen kann, bekannt zu geben. Die in diesen Verlautbarungen enthaltenen Zeitbestimmungen sind unter Angabe der durch die beabsichtigte Anlage berührten Katastralgemeinden durch ein Edict bekannt zu geben, welches einmal in die für ämtliche Kundmachungen bestimmte Landeszeitung einzuschalten ist. §. 15. Der Tag, an welchem die Erhebungen in einer Gemeinde voraussichtlich beginnen, ist von dem Leiter der Commission

zu bestimmen, und in der Gemeinde in ortsüblicher Weise bekannt zu geben. Zwischen dieser Bekanntmachung und dem Beginne der Erhebungen muß mindestens der Zeitraum von acht Tagen verstreichen. Diejenigen, welche bei der politischen Bezirksbehörde rechtzeitig Einwendungen erhoben haben, sind insbesondere zur Commission vorzuladen. Jedem Betheiligten steht frei, bei den Erhebungen zu erscheinen, und Einwendungen gegen die begehrte Enteignung vorzubringen. Einwendungen, welche, nachdem die Erhebungen in der Gemeinde abgeschlossen sind, vorgebracht werden, bleiben unberücksichtigt. §. 16. Der Commissionsleiter hat nach Thunlichkeit dahin zu wirken, daß ein Einverständniß unter den Parteien erzielt werde. Wird das Begehren um Enteignung zurückgezogen, oder erklärt der Enteignete seine Bereitwilligkeit, die begehrte Enteignung zuzugestehen, so ist dieß in dem über die Verhandlung geführten Protokolle festzustellen. Die für die Entscheidung über die begehrte Enteignung maßgebenden Verhältnisse sind in jedem Falle zu ermitteln, und die Ergebnisse der Erhebungen unter Angabe der benützten Grundlagen zu Protokoll zu bringen. In eine Erörterung über die in Folge der Enteignung zu leistende Entschädigung ist bei diesen Erhebungen nicht einzugehen. Die Erhebungen sind, soferne sie sich auf mehrere Katastralgemeinden auszudehnen haben, für jede Katastralgemeinde abzuschließen, und der politischen Landesbehörde vorzulegen. §. 17. Die politische Landesbehörde hat nach Prüfung der ihr vorgelegten Acten den Gegenstand und Umfang der Enteignung durch Fällung eines oder mehrerer Enteignungserkenntnisse festzustellen. Soweit die Entscheidung von der dem Handelsministerium zustehenden Erledigung einer Frage abhängt, ist die Entscheidung bis zum Bekanntwerden der endgiltigen Erledigung des Antrages aufzuschieben. §. 18. Die Enteignungserkenntnisse sind der Eisenbahnunternehmung und den Enteigneten, beziehungsweise denjenigen Personen, hinsichtlich welcher es ämtlich bekannt ist, daß das zu enteignende Recht auf dieselben übergegangen sei, einzuhändigen. Ein Enteignungserkenntniß kann nur von denjenigen Enteigneten, welche rechtzeitige Einwendungen gegen die Enteignung erhoben haben, oder von ihren Rechtsnachfolgern (§§. 14, 15), und von der Eisenbahnunternehmung auf dem Wege des Recurses in soweit angefochten werden, als das Erkenntniß dem Begehren, welches die den Recurs ergreifende Partei gestellt hatte, nicht stattgegeben hat. Der Recurs, welcher bei der politischen Landesbehörde anzubringen ist, hat aufschiebende Wirkung. Die Recursfrist beträgt acht Tage. Ueber den Recurs entscheidet das Ministerium des Innern im Einvernehmen mit dem Handelsministerium und den anderen Verwaltungsministerien, deren Wirkungskreis durch die zu entscheidenden Fragen berührt wird. Die Betretung des Civilrechtsweges über die Frage, welcher Gegenstand und in welchem Umfange derselbe zu enteignen sei, ist unzulässig. §. 19. Nach dem Eintritte der Rechtskraft eines Enteignungserkenntnisses sind die Personen, gegen welche die Enteignung wirksam ist, verpflichtet, sich jeder über die Fortsetzung des ordentlichen Wirthschaftsbetriebes hinausgehenden Veränderung an dem Gegenstande der Enteignung zu enthalten, soferne nicht etwas Anderes vereinbart wurde, oder soweit es sich nicht um zur Erhaltung des Gegenstandes der Enteignung nothwendige und unaufschiebliche Verfügungen handelt. §. 20. Wenn ein den Gegenstand der Enteignung bildendes Grundstück in einem Grundbuche eingetragen ist, so hat die zur Entscheidung in erster Instanz berufene politische Landesbehörde nach dem Eintritte der Rechtskraft eines Enteignungserkenntnisses das Grundbuchsgericht unter Mittheilung der zur Indentificirung des Grundstückes erforderlichen Behelfe, welche nöthigenfalls der Eisenbahnunternehmung abzufordern sind, um die Anmerkung der Enteignung zu ersuchen. Das Grundbuchsgericht hat die

Anmerkung in der betreffenden Grundbuchseinlage zu vollziehen. Diese Anmerkung hat die Wirkung, daß sich Niemand, der eine derselben nachfolgende Eintragung erwirkt, auf die Unkenntniß der Enteignung berufen kann. §. 21. Wird außer dem Falle einer politischen Begehung eine abgesonderte oder nachträgliche Verhandlung zur Feststellung eines der vorübergehenden oder dauernden Enteignung zu unterziehenden Gegenstandes erforderlich, so hat die Eisenbahnunternehmung unter Bezeichnung des Gegenstandes und des Enteigneten, sowie unter Beibringung der zur Identificirung des Gegenstandes erforderlichen Belege, ferner unter Darlegung der Gründe des Bedarfes das Ansuchen bei der politischen Bezirksbehörde zu stellen, in deren Bezirke der Gegenstand liegt, in Ansehung dessen die Enteignung durchgeführt werden soll. Die politische Behörde erster Instanz hat hierüber unter Zuziehung der beiden Parteien eine Verhandlung anzuordnen. Auf das weitere Verfahren finden die Bestimmungen der §§. 16—20 Anwendung.

B. Ermittlung der Entschädigung. §. 22. Die in Folge einer Enteignung zu leistende Entschädigung ist, soferne sie nicht durch ein zulässiges Uebereinkommen zwischen der Eisenbahnunternehmung und dem Enteigneten bestimmt wird, gerichtlich festzustellen. Als zulässig ist ein solches Uebereinkommen nur dann anzusehen, wenn es an dritten Personen fehlt, denen ein Anspruch auf Befriedigung aus der Entschädigung auf Grund ihrer dinglichen Rechte zusteht, oder wenn diese dritten Personen ihre Zustimmung zu dem Uebereinkommen in einer öffentlichen oder legalisirten Urkunde erklärt haben. Die Nothwendigkeit der Erklärung dieser Zustimmung entfällt, wenn es sich um die theilweise Abtretung eines Grundbuchskörpers handelt, und wenn ungeachtet der Abtretung eine Hypothek die dem §. 1374 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches entsprechende gesetzliche Sicherheit behält, andere dingliche Rechte aber eine Gefährdung ihrer Sicherheit offenbar nicht erleiden können. Das Grundbuchsgericht ist berufen, auf Ansuchen einer Partei eine Bestätigung über den Bestand der erforderten Sicherheit auf Grund der durch eine vorgenommene Untersuchung gewonnenen Ueberzeugung zu ertheilen. §. 23. Die gerichtliche Feststellung der Entschädigung erfolgt auf Ansuchen der Eisenbahnunternehmung; doch ist auch der Enteignete berechtigt, darum anzusuchen, wenn die Eisenbahnunternehmung dieses Ansuchen nicht innerhalb eines Jahres nach Rechtskraft des Enteignungserkenntnisses stellt. Zur Feststellung der Entschädigung ist das Bezirksgericht zuständig, in dessen Sprengel die Enteignung zu vollziehen ist. Dem Gesuche um die Feststellung ist das Enteignungserkenntniß nebst den zur Identificirung des Gegenstandes der Enteignung erforderlichen Behelfen beizulegen. Das Gesuch kann hinsichtlich aller in dem Sprengel einer Katastralgemeinde gelegenen Gegenstände der Enteignung in einer einzigen Eingabe gestellt werden. §. 24. Das Gericht hat alle für die Feststellung der Entschädigung maßgebenden Verhältnisse nach den Grundsätzen des Verfahrens außer Streitsachen an Ort und Stelle unter Zuziehung von drei Sachverständigen zu erheben. Die Sachverständigen hat das Gericht aus einer von dem Oberlandesgerichte nach Einvernehmen der politischen Landesbehörde jährlich aufzustellenden und kundzumachenden Liste der in Enteignungsfällen zuzuziehenden Sachverständigen zu wählen, und einen davon als Obmann zu bestellen. Die Parteien können Einwendungen gegen die Eignung der Sachverständigen bis zum Beginne der Erhebungen vorbringen. Die Einwendungen sind, wenn sie dem Gerichte glaubwürdig erscheinen, von Amtswegen zu berücksichtigen. §. 25. Die Sachverständigen sind vom Richter aufzufordern, nach der Besichtigung des Gegenstandes der Enteignung ihr Gutachten über die zu leistende Entschädigung abzugeben. Jeder Sachverständige ist verpflichtet, die thatsächlichen Voraussetzungen, auf denen sein Gutachten beruht, sowie die übrigen Grundlagen seiner

Werthberechnung anzugeben. Insbesondere haben die Sachverständigen in den Fällen, in denen nur ein Theil eines Grundbesitzes enteignet wird, die Berechnung des Betrages, welcher als Ersatz für die Verminderung des Werthes des zurückbleibenden Theiles des Grundbesitzes zu leisten ist, abgesondert anzugeben. Erstreckt sich die an die Enteigneten zu leistende Entschädigung auch auf die Vergütung solcher Nachtheile, welche dritte Personen erleiden, deren Ansprüche nicht aus dem für ein geeignetes Grundstück zu leistenden Ersatze zu befriedigen sind (§. 5), so ist der auf die Vergütung dieser Nachtheile entfallende Betrag insbesondere anzugeben. Wenn hinsichtlich der thatsächlichen Voraussetzungen ein Streit entsteht, so ist, falls es von einer Partei begehrt wird, auf Grundlage jeder der streitig gewordenen Annahmen ein besonderes Gutachten über die zu leistende Entschädigung abzugeben. §. 26. Auf Begehren beider Parteien kann die Feststellung der Entschädigung auf solche Objecte ausgedehnt werden, welche nicht den Gegenstand eines Enteignungserkenntnisses bilden, wenn beide Parteien einverstanden sind, diese Objecte der Enteignung zu unterziehen. §. 27. Erachtet die Eisenbahnunternehmung, daß durch Ausführung einer oder der anderen Anlage, zu deren Herstellung sie nicht verpflichtet ist, der Anspruch auf Entschädigung erheblich herabgemindert würde, so kann die Eisenbahnunternehmung sich die Auswahl unter mehreren Arten der Ausführung dieser Anlage vorbehalten und begehren, daß die Entschädigung mit Rücksicht auf jede der von ihr bezeichneten Arten der Ausführung festgestellt werde. §. 28. Der Leiter der Erhebungen hat in allen Fällen, in denen von Seite des Enteigneten eine Forderung gestellt, oder von Seite der Eisenbahnunternehmung ein Anerbieten gemacht wird, dieß zu protokolliren; ferner das Gutachten der Sachverständigen, die thatsächlichen Voraussetzungen und die Grundlagen, auf denen dasselbe beruht, und die allfälligen Erinnerungen und Einwendungen der Parteien zu Protokoll zu bringen. §. 29. Wenn die Eisenbahnunternehmung und der Enteignete sich über die zu leistende Entschädigung einigen, so ist diese Vereinbarung, falls die im §. 22 bezeichneten Voraussetzungen eines zuläßigen Uebereinkommens eintreten, zu Protokoll zu nehmen. Treten die im §. 22 bezeichneten Voraussetzungen nicht ein, so kann die Protokollirung der Vereinbarung nur dann stattfinden, wenn der vereinbarte Betrag nicht hinter demjenigen zurückbleibt, welcher von den Sachverständigen angegeben wird, oder welcher im Falle einer Verschiedenheit der Gutachten den Durchschnitt der angegebenen Beträge bildet. Eine mit Beobachtung der vorstehenden Bestimmungen protokollirte Vereinbarung hat die Wirkung eines gerichtlichen Vergleiches. §. 30. Kommt ein Vergleich nicht zu Stande, so hat das Gericht, ohne an Beweisregeln gebunden zu sein, über die zu leistende Entschädigung zu entscheiden, und, wenn die im §. 25, Absatz 4 bezeichnete Voraussetzung eintritt, den auf die Vergütung der Nachtheile dritter Personen entfallenden Betrag insbesondere zu bestimmen. Diese Entscheidung kann nur mittelst des Recurses angefochten werden. Die Recursfrist beträgt vierzehn Tage. Der Recurs ist in doppelter Ausfertigung zu überreichen. Eine Ausfertigung ist dem Gegner des Beschwerdeführers zuzustellen, welchem es gestattet ist, seine Aeußerung binnen vierzehn Tagen zu überreichen. Nach dem Einlangen dieser Aeußerung, beziehungsweise nach dem fruchtlosen Ablaufen der für dieselbe bestimmten vierzehntägigen Frist sind die Acten dem Oberlandesgerichte von Amtswegen vorzulegen. Die vorstehenden Bestimmungen gelten auch für die Anfechtung der Entscheidung des Oberlandesgerichtes. Das Betreten des ordentlichen Rechtsweges zur Geltendmachung von Ansprüchen, über welche in dem durch dieses Gesetz geregelten Verfahren zum Zwecke der Feststellung der Entschädigung entschieden wurde, ist unzuläßig. §. 31. Wenn eine Partei dafür hält, daß die für die Feststellung der Entschädigung maßgebenden thatsächlichen Verhältnisse bei den nach §. 24

vorgenommenen Erhebungen nicht vollständig, oder nicht richtig dargestellt wurden, so kann sie vor dem Ablaufe der für den Recurs gegen die gerichtliche Entscheidung über die Entschädigung bestimmten Frist bei dem Gerichte, welches diese Erhebungen angeordnet hat, um die Vornahme eines Augenscheines ansuchen. Dem Gesuche ist, wenn in demselben die festzustellenden Thatsachen oder Zustände genau angegeben sind, stattzugeben. Bei der Anordnung und Vornahme des Augenscheines ist nach den Bestimmungen über die Beweisaufnahme zum ewigen Gedächtnisse vorzugehen. Wird das Ansuchen vor dem Ablaufe von acht Tagen nach der Zustellung der die Entschädigung feststellenden Entscheidung angebracht, so kann das Gericht auf Ansuchen dem Besitzer des in Augenschein zu nehmenden Gegenstandes auftragen, sich jeder die Vornahme des Augenscheines erschwerenden Veränderung bis zur Beendigung desselben zu enthalten. Ein gegen die Anordnung des Augenscheines, oder gegen die Ertheilung des oben erwähnten Auftrages ergriffener Recurs hat keine aufschiebende Wirkung. §. 32. Macht die Eisenbahnunternehmung von dem ihr im §. 27 vorbehaltenen Rechte, die Ausführung einer Anlage auf verschiedene Weise zu begehren, Gebrauch, so hat das Gericht über die Entschädigung mit Rücksicht auf jede der vorgeschlagenen Arten der Ausführung zu entscheiden, und der Eisenbahnunternehmung die Auswahl vorzubehalten. Wenn die Eisenbahnunternehmung nicht binnen drei Monaten nach der Zustellung dieser Entscheidung bei Gericht die Erklärung abgibt, für welche Art der Ausführung sie sich entscheidet, so kann der Enteignete begehren, daß der Eisenbahnunternehmung gegenüber die Annahme gelte, daß sie sich für diejenige Art der Ausführung entschieden habe, hinsichtlich welcher der höchste Entschädigungsbetrag ermittelt wurde. Das Gericht hat auf Ansuchen einer Partei das Ergebniß der Auswahl unter Angabe des zu leistenden Entschädigungsbetrages mittelst Bescheides auszusprechen. §. 33. Die gerichtlich festgestellte Entschädigung ist, wenn sie in einem Capitalsbetrage besteht, vor dem Vollzuge der Enteignung zu leisten, soweit nicht auf Grund der Bestimmung des §. 9 eine nachträgliche Leistung stattzufinden hat. Wenn die Eisenbahnunternehmung einen als Entschädigung zu leistenden Capitalsbetrag später als vierzehn Tage nach Abschluß des Vergleiches, beziehungsweise nach Zustellung der die Entschädigung feststellenden gerichtlichen Entscheidung bezahlt, so ist sie zur Entrichtung der gesetzlichen Verzugszinsen vom Tage des Vergleiches, beziehungsweise der Zustellung der Entscheidung verpflichtet. Hat aber die Eisenbahnunternehmung von dem ihr im §. 27 vorbehaltenen Rechte Gebrauch gemacht, so ist sie in jedem Falle verpflichtet, die Verzugszinsen von dem Tage der Zustellung der Entscheidung, welche die Entschädigung unter dem Vorbehalte der Auswahl feststellt, zu vergüten. §. 34. Die Leistung des Entschädigungsbetrages erfolgt auch außer den im §. 1425 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches bezeichneten Fällen durch gerichtlichen Erlag, wenn und in soweit der Entschädigungsbetrag zur Befriedigung der dritten Personen auf Grund ihrer dinglichen Rechte zustehenden Ansprüche zu dienen hat. Die Nothwendigkeit des in diesem Falle vorzunehmenden gerichtlichen Erlages entfällt jedoch dann, wenn in der den Vorschriften des §. 22 entsprechenden Weise dargethan wird, daß die Sicherheit der diesen dritten Personen zustehenden dinglichen Rechte ungeachtet der Enteignung ungefährdet bleibt. Die Befriedigung der Ansprüche dieser dritten Personen erfolgt nach den Bestimmungen über die Vertheilung des bei einer zwangsweisen Versteigerung erzielten Kaufpreises. Der erfolgte Erlag der Entschädigung ist, wenn es sich um den Gegenstand eines öffentlichen Buches handelt, von Amtswegen bücherlich anzumerken. Dieser Anmerkung kommen die mit der Anmerkung einer vollzogenen zwangsweisen Versteigerung verbundenen Wirkungen zu.

IV. Vollzug der Enteignung. Rechte und Pflichten der Eisen-

bahnunternehmung und des Enteigneten. §. 35. Der zwangsweise Vollzug der durch eine rechtskräftige Entscheidung oder durch eine nach §. 26 getroffene Vereinbarung festgestellten Enteignung steht der politischen Bezirksbehörde zu. Dieser Vollzug ist auf Ansuchen der Eisenbahnunternehmung zu bewilligen, wenn diese nachweist, daß sie den ihr hinsichtlich der Leistung oder der Sicherstellung der Entschädigung obliegenden und vor der Enteignung zu erfüllenden Verbindlichkeiten nachgekommen sei. Der Vollzug der Enteignung wird dadurch nicht gehindert, daß deren Gegenstand, von demjenigen, gegen den die Enteignung eingeleitet wurde, an einen Dritten übergegangen ist, oder daß sich andere rechtliche Veränderungen hinsichtlich dieses Gegenstandes ergeben haben. Der zwangsweise Vollzug kann auch dadurch nicht aufgehalten werden, daß die Entscheidung, welche die Entschädigung feststellt, oder eine zu leistende Sicherheit bestimmt, mittelst des Recurses angefochten wurde. §. 36. Wenn die Eisenbahnunternehmung die durch Vergleich oder gerichtliche Entscheidung festgestellte Entschädigung, oder die gerichtlich bestimmte Sicherheit nicht binnen vierzehn Tagen nach Abschluß des Vergleiches, beziehungsweise nach Eintritt der Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung leistet, so kann der Enteignete die Eisenbahnunternehmung zur Leistung der Entschädigung und der Verzugszinsen, beziehungsweise zur Leistung der Sicherheit auf dem Wege der Execution nach den Vorschriften des Verfahrens in Streitsachen verhalten. §. 37. Solange die Enteignung nicht vollzogen, oder die Feststellung der Entschädigung durch Vergleich oder gerichtliche Entscheidung nicht erfolgt ist, ist die Eisenbahnunternehmung innerhalb eines Jahres nach dem Eintritte der Rechtskraft des Enteignungserkenntnisses, der Enteignete aber nach dem Ablaufe dieser Frist berechtigt, bei der politischen Landesbehörde, welche das Enteignungserkenntniß gefällt hat, die Aufhebung desselben zu begehren. Dieses Rechtes kann sich diejenige Partei nicht mehr bedienen, welche bereits um die gerichtliche Feststellung der Entschädigung angesucht hat. Dem Begehren um Aufhebung des Enteignungserkenntnisses ist stattzugeben, wenn die in den vorstehenden Absätzen festgesetzten Bedingungen eingetreten sind. Das Erkenntniß der politischen Landesbehörde kann von beiden Parteien auf dem Wege des Recurses angefochten werden. Die Bestimmungen des §. 18, Abs. 3 und 4 finden auch auf diesen Recurs Anwendung. Nach dem Eintritte der Rechtskraft dieses Erkenntnisses hat die politische Landesbehörde die Löschung der nach §. 20 bewirkten grundbücherlichen Anmerkung des Enteignungserkenntnisses durch das Grundbuchsgericht zu veranlassen. §. 38. Die Eisenbahnunternehmung hat für den Schaden, welcher dadurch entsteht, daß sie eine Enteignung nicht in Vollzug setzen ließ, Ersatz zu leisten. Auf den Ersatz dieses Schadens kann sie auf dem ordentlichen Rechtswege belangt werden.

V. Verfahren im Falle von Betriebsstörungen. §. 39. Wenn bei einer im Betriebe stehenden Eisenbahn zur Beseitigung oder Verhütung einer Betriebsunterbrechung dringende Vorkehrungen zu treffen sind, welche die Ausübung des Enteignungsrechtes nothwendig machen, so kann — ohne der Entscheidung des Handelsministeriums in Betreff der definitiven Vorkehrungen vorzugreifen — ein abgekürztes Verfahren unter Anwendung der folgenden Bestimmungen stattfinden. §. 40. Die Einleitung der Verhandlung zum Zwecke der Feststellung des Gegenstandes und Umfanges der Enteignung ist mit Beobachtung der Vorschriften des §. 21 bei der politischen Landesbehörde anzusuchen. Diese bestimmt den Leiter der unter Zuziehung der Parteien vorzunehmenden Verhandlung, welcher unmittelbar nach deren Beendigung das Enteignungserkenntniß zu fällen hat. Ein gegen dieses Erkenntniß ergriffener Recurs hat keine aufschiebende Wirkung. §. 41. Die

Eisenbahnunternehmung kann unter Nachweisung der Einleitung der im §. 40 bezeichneten Verhandlung bei dem zuständigen Bezirksgerichte um die Feststellung der Entschädigung ansuchen. Die Einleitungen für die nach §. 24 vorzunehmenden Erhebungen sind so zu treffen, daß dieselben wo möglich an dem für die Verhandlung über den Gegenstand und Umfang der Enteignung bestimmten Tage stattfinden, und der Fällung des Enteignungserkenntnisses unmittelbar nachfolgen können. Das Gericht ist bei Bestellung der Sachverständigen an die im §. 24 erwähnte Liste nicht gebunden.

VI. Vorarbeiten. §. 42. Die Bewilligung zur Vornahme der Vorarbeiten für die Anlage einer Eisenbahn gewährt das Recht, fremde Grundstücke zu betreten, und auf denselben die zur Vorbereitung des Bauprojectes erforderlichen technischen Arbeiten vorzunehmen. Wenn die mit diesen Arbeiten betrauten Personen Gebäude, oder eingefriedete Räume betreten, oder die den Arbeitern entgegenstehenden Hindernisse beseitigen wollen, so entscheidet, falls ein Betheiligter dagegen Einsprache erhebt, die politische Bezirksbehörde über die Nothwendigkeit und Zulässigkeit der beabsichtigten Handlungen. Auf Ansuchen eines Betheiligten bestimmt die politische Bezirksbehörde die Sicherheit, welche die Eisenbahnunternehmung für die durch die Vorarbeiten verursachten Schäden zu leisten hat. Die Höhe der zu leistenden Entschädigung wird auf Ansuchen einer der beiden Parteien vorbehaltlich der Entscheidung im ordentlichen Rechtswege von der politischen Bezirksbehörde bestimmt.

VII. Schlußbestimmungen. §. 43. Die Zustellung der im Enteignungsverfahren gefällten Erkenntnisse (§§. 18, 37) erfolgt mit Beobachtung der Vorschriften, welche für die gerichtliche Zustellung zu eigenen Handen maßgebend sind. Ergibt sich im Verfahren vor den Verwaltungsbehörden die Nothwendigkeit, daß eine Partei durch einen Curator vertreten werde, so ist der Curator auf Ansuchen eines Betheiligten oder auf Einschreiten der Verwaltungsbehörde von dem zuständigen Gerichte zu bestellen. §. 44. Die Kosten des Enteignungsverfahrens und der gerichtlichen Feststellung der Entschädigung sind, soweit sie nicht durch ein ungerechtfertigtes Einschreiten einer Partei hervorgerufen wurden, von der Eisenbahnunternehmung zu bestreiten. §. 45. Die Erfolglassung der in Folge der Anordnungen dieses Gesetzes vorgenommenen gerichtlichen Erläge ist von der Entrichtung der Verwahrungsgebühr befreit. §. 46. Durch dieses Gesetz werden alle Anordnungen außer Wirksamkeit gesetzt, in soweit sie Gegenstände dieses Gesetzes betreffen, und durch dasselbe geregelt sind. Auf anhängige Verhandlungen finden die Bestimmungen dieses Gesetzes in soweit Anwendung, als es sich nicht um die Durchführung der vor dem Beginne der Wirksamkeit dieses Gesetzes zur Einleitung eines Verfahrens getroffenen Anordnungen handelt. §. 47. Wenn die Ausübung des Enteignungsrechtes nach §. 1 dieses Gesetzes einer Tramwayunternehmung eingeräumt wird, so ist die von dieser Unternehmung angelegte Bahn nicht als eine solche anzusehen, welche nach §. 1 des Gesetzes vom 19. Mai 1874, R. G. B. Nr. 70 in die Eisenbahnbücher aufzunehmen wäre. Auf Eisenbahnen, für deren Herstellung und Betrieb die Ausübung des Enteignungsrechtes auf Grund des allgemeinen Berggesetzes zusteht, finden die Bestimmungen dieses Gesetzes keine Anwendung.[1])

---

[1]) Unter Verweisung auf den Text des Gesetzes v. 18. Februar 1878, R. G. B. Nr. 30, betreffend die Enteignung zum Zwecke der Herstellung und des Betriebes von Eisenbahnen, hat das Handelsministerium im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern mit Erlaß v. 4. April 1878, Z. 5256 zu nachstehenden Paragraphen des Gesetzes einige Bemerkungen hinsichtlich des von den politischen Behörden zu beobachtenden Verfahrens mitgetheilt: Zum Enteignungsverfahren. (Zu §. 14, Abs. 1

und 3 im Zusammenhange mit §. 15, Abs. 3 und §. 18.) Bei der Frage der Feststellung des der Enteignung zu unterziehenden Gegenstandes kommen nur der Eigenthümer und derjenige, welchem an dem Gegenstande der Enteignung ein mit dem Eigenthume eines anderen Gegenstandes verbundenes dingliches Recht zusteht (der Realservitutsberechtigte) als Betheiligte in Betracht. Es haben daher auch nur diese Personen oder ihre rechtlichen Vertreter eine subjective Berechtigung zur Vertretung ihres Interesses. Dritten Personen wird die Einmischung in die Erörterung nur in dem Falle zu gestatten sein, als ihre Aeußerungen zur Klärung der Sachlage dienlich und erwünscht sein können. (Zu §. 14, Abs. 3 und 4.) Die Frist ist so zu bemessen, daß sie für alle Gemeinden eines Bezirkes gleichzeitig zu Ende geht, und daß die Einwendungen vollständig geordnet vor dem Eintreffen der Commission dem Commissionsleiter übersendet, oder diesem bei seinem Eintreffen im Bezirke übergeben werden können. (Zu §. 15, Abs. 4.) Verspätete Eingaben, welche Einwendungen zum Gegenstande haben, sind, ohne auf deren Inhalt einzugehen, zurückzuweisen. (Zu §. 16.) Stellt es sich heraus, daß von den zur Enteignung vorgeschlagenen Grundstücken eine größere Fläche benöthigt wird, als in Aussicht genommen war, oder daß weitere Grundstücke enteignet werden müssen, so ist, falls die betreffenden Eigenthümer nicht sofort vernommen werden können, die Eisenbahnunternehmung mit ihrem weiteren Begehren auf den §. 21 zu verweisen. Bei der Protokollirung sind nur rein sachliche Bemerkungen zu berücksichtigen, und das Protokoll selbst in übersichtlicher Weise kurz und bündig abzufassen. Soferne die Enteignungsverhandlungen von größerem Umfange sind, werden die Enteignungsprotokolle abgesondert von dem Protokolle über die politische Begehung abzufassen, jedoch als integrirender Bestandtheil des letzteren zu bezeichnen sein. (Zu §. 17.) Das, resp. die Enteignungserkenntnisse haben alle Objecte, welche für die Eisenbahnzwecke als erforderlich erkannt worden sind, gleichviel, ob Zustimmungserklärungen seitens der Enteigneten vorliegen oder nicht, und ebenso auch alle Parteien, gegen welche ein Enteignungsbegehren gestellt wurde, zu umfassen. Collidiren die Eisenbahn-Interessen mit besonderen öffentlichen Interessen, über welche eine Fachbehörde (z. B. in Bergbauangelegenheiten) zu wachen hat, so ist die betreffende Behörde im kürzesten Wege vor der Entscheidung einzuvernehmen. (Zu §. 18, Abs. 3.) Die Recursacten sind mit dem Ergebnisse der politischen Begehung und den hienach allfällig zu rectificirenden Plänen unter motivirter Antragstellung dem Handelsministerium einzusenden; hiebei sind insbesondere diejenigen Strecken zu bezeichnen, welche mit Rücksicht auf anhängig gemachte Recurse, oder auf im Sinne des §. 17, Absatz 2 vom Handelsministerium zu treffende Entscheidungen von der etwaigen Bauconsensertheilung zunächst auszunehmen sind. Mit Rücksicht auf letzteren Umstand kann erforderlichen Falles der Vertreter der Generalinspection der österreichischen Eisenbahnen, welcher bei der Commission intervenirt hat, vernommen werden. (Zu §§. 20 und 37, Abs. 4.) Die bücherlichen Anmerkungen, beziehungsweise deren Löschungen sind wegen deren rechtlichen Wirkung, sowie im Interesse der Ordnung der öffentlichen Bücher ohne allen Verzug zu veranlassen. (Zu §. 24, Abs. 2.) Der Vorschlag bezüglich der alljährlich zu ernennenden Sachverständigen ist rechtzeitig, und zwar in dem von der Statthalterei mit dem Oberlandesgerichte zu vereinbarenden Termine an das Oberlandesgericht zu erstatten. Bei der Auswahl der Sachverständigen ist sich vor Augen zu halten, daß das Erforderniß, welches an ihre Qualification gestellt werden muß, weit über das gewöhnliche Maß der Eigenschaften geht, welche bei im gewöhnlichen gerichtlichen Verfahren vorkommenden Schätzungen genügen. Es wird daher nicht hinreichen, daß die Sachverständigen einfach die Eigenschaften eines vollkommen glaubwürdigen Zeugen in abstracto besitzen; ihre Befähigung zu Schätzungen in Eisenbahnangelegenheiten wird vielmehr in ihrer Intelligenz, ihrem besonderen Bildungsgrade, ihrem Stande, ihrer allgemeinen und besonderen Unabhängigkeit, ihrer Erfahrung und Thätigkeit zu suchen sein. Es muß ferner darauf Bedacht genommen werden, daß sich in der Reihe der Sachverständigen nicht bloß solche Personen befinden, welche geeignet erscheinen, den Werth von Grundstücken in ihren verschiedenen Culturgattungen zu bestimmen, sondern auch solche, denen specielle Kenntnisse eigen sind, welche eine richtige Schätzung von Wohn- und Wirthschaftsräumen, Fabriks- und sonstigen Industrialanlagen, Objecten, bei welchen Forst-, Bergwerks- oder Wasserrechtsfragen mit zu beurtheilen sind, u. dgl. mit Grund erwarten lassen. Zum Vollzug der Enteignung. (Zu §. 35, Abs. 2.) Der Nachweis der erfolgten Leistung ist die Quittung über die Zahlung oder der Erlagschein über die gerichtliche Deponirung der Entschädigungssumme an Zahlungsstatt. Ein Nachweis der Sicherstellung der Entschädigung ist nur in den im §. 9 normirten Fällen erforderlich. (Zu §. 37.) Ueber das gestellte Ansuchen um Aufhebung eines Enteignungserkenntnisses ist die Gegenpartei zu einer binnen angemessener, von der Statthalterei zu bestimmenden Frist zu erstattenden Aeußerung aufzufordern, und mit der Entscheidung erst nach Ablauf dieser, wenn auch fruchtlos verstrichenen Frist vorzugehen. Ein gegen die Entscheidung ergriffener Recurs ist mit dem Actenmateriale instruirt unter motivirter Antragstellung an das Ministerium des Innern zu leiten. Zu den Schlußbestimmungen. (Zu §. 43.) Die Zustellung eines Ent-

Der Bau von Eisenbahnen durch gebirgige und bewaldete Gegenden macht es zuweilen nothwendig, zur Sicherung der Bahnbauten, und des Verkehres auf denselben mit der Bannlegung von an Eisenbahnen gelegenen Waldungen vorzugehen, d. h. im Grunde des §. 19 des Forstgesetzes für solche Waldungen zum Schutze gegen Lawinen, Felsstürze, Steinschläge, Gebirgsschutt und Erdabrutschungen, oder auch nur zur Regelung der Holzbringung eine besondere Behandlungsweise anzuordnen. Rücksichtlich der dem Waldbesitzer in einem solchen Falle gebührenden Entschädigung verweist der §. 19 des Forstgesetzes auf die bestehenden Gesetze. Um dießfalls vorgekommenen Zweifeln zu begegnen und einen gleichmäßigen Vorgang zu erzielen, hat das Ministerium des Innern laut Erlasses vom 30. December 1874, Z. 14005 im Einvernehmen mit dem Ministerium für Handel und Ackerbau eröffnet, daß die von der betreffenden Bahnunternehmung dem Waldbesitzer zu leistende Entschädigung nach Analogie des §. 9, lit. c des Eisenbahnconcessionsgesetzes vom 14. September 1854, R. G. B. Nr. 238 im Wege des Expropriationsverfahrens zu ermitteln und festzusetzen ist, weil sich die Bannlegung eines Waldes als eine theilweise Enteignung im Sinne des §. 365 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches darstellt, indem dadurch dem Waldbesitzer eine zeitweilige oder bleibende Beschränkung seines Eigenthumsrechtes auferlegt wird. Hienach wird in jenen Fällen, wo nach Rechtskraft des Bannlegungserkenntnisses es nicht gelingt, zwischen dem Waldbesitzer und der Bauunternehmung rücksichtlich der Entschädigung des Ersteren ein gütliches Uebereinkommen zu Stande zu bringen, auszusprechen sein, daß sich der Waldbesitzer die auferlegte Beschränkung des Wirthschaftsbetriebes seines Waldes gegen die im Wege einer gerichtlichen Schätzung festzusetzende Entschädigung gefallen lassen muß. Ein solcher Ausspruch ist ausdrücklich als ein Expropriationserkenntniß zu bezeichnen, um der Gerichtsbehörde jeden Zweifel zu benehmen, daß derselbe die Natur eines Expropriationserkenntnisses hat. Um die Vornahme der gerichtlichen Schätzung, welche die Ermittlung der dem Waldbesitzer wegen der vorgezeichneten Beschränkungen seines Wirthschaftsbetriebes gebührenden Entschädigung zum Gegenstande haben wird, hat die Bahnunternehmung einzuschreiten, in deren Interesse die Bannlegung erfolgt ist, und ist dieselbe dort, wo sie nicht durch ihr eigenes Interesse veranlaßt wird, die gerichtliche Schätzung zu beschleunigen, hiezu durch ämtliche Intervention zu veranlassen.

c) In soweit es die Expropriation für den Bergbaubetrieb anbelangt, ist außer den bei Darstellung der berggesetzlichen Normen wegen des integrirenden Zusammenhanges mit dem Bergwesen dort angeführten Bestimmungen noch Folgendes zu erwähnen: Das Expropriationsrecht für zum Bergbaubetriebe nothwendige Privateisenbahnen ist in den §§. 98

---

eignungserkenntnisses oder eines Erkenntnisses, womit ein Enteignungserkenntniß aufgehoben wird, an einen Hausgenossen, ist unzulässig; dieselbe darf vielmehr nur an die im Erkenntnisse bezeichnete Person, oder deren ausgewiesenen Bevollmächtigten erfolgen, und ist entweder durch beeidete Diener, oder durch die Gemeindevorsteher nach Vorschrift der Verordnung v. 28. Juni 1850, R. G. B. Nr. 256, §§. 18 u. s. f. mit der sinngemäßen Aenderung, daß an Stelle des Gerichtes die politische Behörde zu treten hat, oder endlich durch die Post nach Vorschrift der Verordnungen v. 22. September 1856, R. G. B. Nr. 209, resp. v. 5. April 1853, R. G. B. Nr. 60 ebenfalls unter Ersetzung der Gerichte durch die politische Behörde, zu besorgen. Siehe Erl. des Min. des Inn. v. 13. Juni 1878, Z. 1855 M. J., betreffend die beschleunigte Behandlung der wider Enteignungserkenntnisse oder wider Erkenntnisse, mit welchen Enteignungserkenntnisse aufgehoben wurden, ergriffenen Recurse, mittelst Einsetzung eines gemischten Gremiums der Vertreter der betheiligten Verwaltungsministerien.

und 131 des allgemeinen Berggesetzes vom 23. Mai 1854, R. G. B. Nr. 146 begründet, und bedarf daher nicht erst einer besonderen Concession im Sinne des Eisenbahngesetzes vom 14. September 1854, R. G. B. Nr. 238 (1). Die Ertheilung der nach §. 133 des allgemeinen Berggesetzes einzuholenden, und nach §. 1 des Eisenbahngesetzes erforderlichen Baubewilligung für die zum Bergbaubetriebe nothwendigen Privateisenbahnen steht in der Regel der politischen Landesstelle auf Grundlage des Gutachtens von Eisenbahn- und Bergbau-Sachverständigen zu, wobei zugleich die Expropriationsfrage nach Maßgabe der §§. 101—103 des allgemeinen Berggesetzes zu entscheiden, und hienach in Gemäßheit des §. 1 des Eisenbahngesetzes vom 14. September 1854 vorzugehen ist (2).[1] In dem Falle jedoch, wo die zu erbauende Bergwerkseisenbahn in eine andere für den öffentlichen Verkehr bereits bestehende Eisenbahn einmünden soll, bleibt diese Baubewilligung dem Ministerium im Einvernehmen mit den anderen dabei betheiligten Centralstellen vorbehalten (gegenwärtig Ackerbau- und Handelsministerium) (3) (Min. Vdg. v. 1. November 1859, R. G. B. Nr. 200).[2]) Die Modification des Punktes 3 ist durch §. 21 der Handelsmin. Vdg. vom 29. Mai 1880, R. G. B. Nr. 57 eingetreten und verweisen wir zur Vermeidung von Wiederholungen auf die dießbezügliche Bestimmung im III. Bande, S. 263.

II. Hauptabtheilung.

Verwaltungsgesetzkunde im weiteren Sinne.

Nach Professor Stein theilen sich die Verwaltungsgebiete im Staate in zwei Gruppen. Die erste Gruppe bezieht sich auf das Verhältniß des Staates zu anderen Staaten. Die zweite Gruppe bezieht sich auf die inneren Lebensverhältnisse des Staates. Zur ersten Gruppe gehörig wird nebst der Verwaltung der auswärtigen Angelegenheiten die Militärverwaltung betrachtet, weil durch die Verwaltung der bewaffneten Macht die Selbstständigkeit, Ehre

---

[1]) Die Vorschriften des §. 102 a. B. G. einerseits, und jene des §. 2 der Min. Vdg. v. 1. November 1859, R. G. B. Nr. 200 andererseits stehen in voller Uebereinstimmung. Faßt man dieselben zusammen, so ergibt sich, daß die Bergbehörde wohl berufen ist, über die Nothwendigkeit einer projectirten Bergbaueisenbahn für den zweckmäßigen Betrieb des betreffenden Bergbaues sich auszusprechen, und zu diesem Zwecke die erforderlichen Erhebungen zu pflegen, daß aber in einem Falle, wo ein projectirtes Unternehmen einer Bergbaueisenbahn das Expropriationsrecht in Anspruch nimmt, die Frage, ob das Unternehmen für den Bergbau wirklich nothwendig ist, und daher demselben gemäß §§. 98 und 131 a. B. G. das Enteignungsrecht zusteht, mit der Fällung des Erkenntnisses über die Baubewilligung von der politischen Behörde zu entscheiden ist (siehe Min. Entsch. v. 15. October 1879, Z. 11254, Z. f. V. 1879, S. 211).

[2]) In einem speciellen Falle wurde die Schadloshaltung des im Sinne der §§. 98 und 103 des allgemeinen Berggesetzes Expropriirten durch Ueberweisung einer Rente für den entgangenen Bodennutzen bis zur Ausfolgung der im Streite begriffenen Entschädigungssumme im Berggesetze begründet erkannt (Min. Entsch. v. 31. Juli 1870, Z. 10445, Z. f. V. 1870, S. 188). Ueber das bei Expropriationen für den Salzbergbau zu beobachtende Verfahren wurde die Erläuterung des allgemeinen Berggesetzes dahin erlassen, daß das bei Expropriationen für den Bedarf des Bergbaues zu beobachtende, in den §§. 101, 102 und 103 des allgemeinen Berggesetzes und den §§. 68 und 69 der dazu erlassenen Vollzugsvorschrift vorgezeichnete Verfahren, im Sinne des §. 12 des Berggesetzes und des §. 9 der Vollzugsvorschrift, auch bei Expropriationen für den Salzbergbau Anwendung finde (F. M. E. v. 20. Juli 1858, Z. 35222, siehe Bergwesen).

und Macht des Staates, somit ein Theil seiner Existenz nach Außen begründet wird; zur zweiten Gruppe gehörig wird neben der Rechtspflege und der inneren Verwaltung die Finanzverwaltung betrachtet, und dieser Theil der Verwaltung betrifft das wirthschaftliche Leben des Staates. Es ist im Zwecke des Buches gelegen, daß aus dem weiten Gebiete der Militär- und Finanzgesetze nur jene Gesetze Erwähnung finden, bei welchen die Mitwirkung des politischen Verwaltungsdienstes in Anspruch genommen wird, und innerhalb dieser genau vorgezeichneten Gränze ist daher auch die Darstellung der Umrisse der Militär- und Finanzgesetzkunde in diesem Handbuche gerechtfertiget. Diese zweite Hauptabtheilung theilt sich sonach in zwei Abtheilungen: 1. In die Militärgesetzkunde, 2. in die Steuergesetzkunde, und zwar in der zweiten Abtheilung, nur soweit es die Verwaltung der directen Steuern betrifft, weil nur in diesem Verwaltungsgebiete dem politischen Verwaltungsdienste in bestimmten Richtungen ein Wirkungskreis zugefallen ist. In soferne dem Verwaltungsdienste in einzelnen bestimmten Fällen auch im Gebiete der Finanzverwaltung außer den directen Steuern noch eine Mithilfe oder Unterstützung, beziehungsweise ein Einschreiten zur Pflicht gemacht ist, ergibt sich aus seiner Organisation, aus seiner Stellung und aus seinen Beziehungen zu diesem Verwaltungszweige, und ist daher in dem formellen Theile angedeutet.

I. Abtheilung.

Die Militärgesetzkunde.

Achtzehntes Hauptstück.

Das Wehrsystem.

I. Das Wehrgesetz und die Bezugsverordnungen.

Das Gesetz vom 5. December 1868, R. G. B. Nr. 151, womit für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder die Art und Weise der Erfüllung der Wehrpflicht geregelt wird, enthält folgende Bestimmungen: [1]) §. 1. Die Wehrpflicht ist eine allgemeine und muß von jedem

[1]) Art. I. Die Art und Weise der Erfüllung der Wehrpflicht wird durch das nachfolgende Gesetz bestimmt. Art. II. Gegenwärtiges Gesetz trat mit dem Tage seiner Kundmachung in Wirksamkeit, und hat auch mit allen in den §§. 21 bis incl. 29 enthaltenen Begünstigungen auf die zur Zeit seines Inslebentretens im stehenden Heere und in der Kriegsmarine Dienenden, jedoch mit der Beschränkung Anwendung, daß in Anbetracht der Schwierigkeiten des Ueberganges bei einigen Waffengattungen, die Uebersetzung der 1865 und 1866 Assentirten in die Reserve, dort, wo es der Reichs-Kriegsminister im Einverständnisse mit dem Landesvertheidigungsminister für unbedingt nothwendig erachtet, erst im Jahre 1870 stattzufinden hatte, wogegen dieselben während ihrer Reserveverpflichtung von jeder Waffenübung losgezählt wurden. Art III. Die für die Stadt Triest und deren Territorium in Beziehung auf die Erfüllung der Wehrpflicht bestehenden Ausnahmen und Begünstigungen wurden hiemit aufgehoben. Die bisher vom Militärdienste gänzlich befreit gewesenen Wehrpflichtigen des ehemaligen Kreises Cattaro und des Festlandes des ehemaligen Kreises von Ragusa im Königreiche Dalmatien haben der Wehrpflicht nur in der Landwehr zu genügen. Ueber die Organisirung und Verwendung der in Tirol und Vorarlberg in Gemäßheit des gegenwärtigen Gesetzes wehrpflichtigen Mannschaft, welche zur Ergänzung des Jägerregiments nicht benöthigt wird, sowie über die Erfüllung der Wehrpflicht in der Landwehr daselbst

wehrfähigen Staatsbürger persönlich erfüllt werden. §. 2. Die bewaffnete Macht gliedert sich in das stehende Heer, die Kriegsmarine, die Landwehr und die Ersatzreserve; letztere als Ersatz für die während eines Krieges im stehenden Heere (Kriegsmarine) auf die festgesetzte Kriegsstärke sich ergebenden Abgänge. Ueber den Bestand des Landsturmes wird ein besonderes Gesetz verfügen. §. 3. Die Pflicht zum Eintritte in das stehende Heer, in die Kriegsmarine oder in die Landwehr, dann in die Ersatzreserve (§. 2) beginnt mit dem 1. Jänner des Kalenderjahres, in welchem der Wehrpflichtige das zwanzigste Lebensjahr vollendet. §. 4. Die Dienstpflicht dauert im stehenden Heere und in der Kriegsmarine: a) drei Jahre in der Linie, b) sieben Jahre in der Reserve; in der Landwehr: a) zwei Jahre für Jene, welche nach vollstreckter Dienstpflicht im stehenden Heere oder aus der Ersatzreserve in die Landwehr übersetzt werden, b) zwölf Jahre für die unmittelbar (§. 32) in die Landwehr eingereihten Wehrpflichtigen. Die zur Ersatzreserve Vorgemerkten bleiben bis zum vollendeten dreißigsten Lebensjahre für den Dienst im stehenden Heere (Kriegsmarine) gewidmet (§§. 2 und 32). Jene, welche ihre Dienstpflicht in der Kriegsmarine vollstreckt haben, sind nicht landwehrpflichtig. Die Dienstzeit aller innerhalb der regelmäßigen Stellungsperiode (§. 31) und bis zum 1. October im Wege der Nachstellung assentirten Wehrpflichtigen beginnt mit 1. October des Stellungsjahres, die Dienstzeit der außerhalb dieser Periode Eingereihten und der Freiwilligen mit dem Tage der Assentirung. §. 5. Im Falle durch ein besonderes Gesetz die Bildung eines Landsturmes beschlossen wird, so darf derselbe nur aus Freiwilligen gebildet werden, welche weder dem stehenden Heere oder der Kriegsmarine, noch der Landwehr angehören. §. 6. Wer im wehrpflichtigen Alter (§§. 3 und 4) das Staatsbürgerrecht in der Monarchie erwirbt, hat ohne Rücksicht darauf, ob und in welcher Weise er seiner Wehrpflicht in seinem früheren Heimatsstaate nachgekommen ist, die nach Maßgabe seines Lebensalters auf ihn nach diesem Gesetze noch entfallende Wehrpflicht zu erfüllen. §. 7. Das stehende Heer und die Kriegsmarine sind zur Vertheidigung der Gesammtmonarchie gegen äußere Feinde und zur Aufrechthaltung der Ordnung und Sicherheit im Innern bestimmt. §. 8. Die Landwehr ist im Kriege zur Unterstützung des stehenden Heeres und zur inneren Vertheidigung, im Frieden ausnahmsweise auch zur Aufrechthaltung der inneren Ordnung und Sicherheit bestimmt.[1]) §. 10. Die

---

werden die näheren Bestimmungen im Wege der Landesgesetzgebung erfolgen. Art. IV. Diejenigen Personen, für welche vor der Wirksamkeit dieses Gesetzes in Gemäßheit der Verordnung v. 21. Februar 1856 die Befreiungstaxe erlegt und angenommen wurde, bleiben von jedem Militärdienste ganz und für immer enthoben. Art. V. Bei drohender Kriegsgefahr, wenn der vorgeschriebene Kriegsstand des stehenden Heeres und der Kriegsmarine nicht vollzählig wäre, können alle jene, welche nach den bisherigen Heeresergänzungsgesetzen dienstpflichtig waren und ihrer Stellungspflicht zwar nachgekommen sind, jedoch in das Heer (Kriegsmarine) nicht eingereiht wurden, und das zweiunddreißigste Lebensjahr noch nicht vollendet haben, nach Maßgabe ihres Alters für die Dauer des Krieges zum Reserve- oder Landwehrdienste herangezogen werden. Art. VI. Vom Tage der Wirksamkeit dieses Gesetzes an darf die Strafe der körperlichen Züchtigung und Kettenstrafe im Heere, in der Kriegsmarine und der Landwehr nicht mehr zur Anwendung gebracht werden. Art. VII. Bezüglich der nach dem gegenwärtigen Gesetze zu verhängenden Strafen steht das Verfahren, das Erkenntniß und der Vollzug den politischen Behörden in Gemäßheit der für dieselben erlassenen Vorschriften über politische Strafamtshandlungen zu. Art. VIII. Der Landesvertheidigungsminister hat, im Einvernehmen mit dem Reichs-Kriegsminister, die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Verfügungen zu erlassen.

[1]) §. 9. Wenn ein Landsturm gebildet wird (§. 2), so ist derselbe bestimmt, zur Unterstützung des stehenden Heeres und der Landwehr in der Abwehr des Feindes, wenn

im Verbande des stehenden Heeres (Kriegsmarine) befindlichen Liniendienstpflichtigen haben dem Rufe der Militärbehörden zum Dienste jederzeit zu folgen. Die Reserve kann theilweise oder ganz nur auf Befehl des Kaisers zur Ergänzung des stehenden Heeres und der Kriegsmarine auf den Kriegsstand einberufen werden. Wenn nur eine theilweise Heranziehung von Reservemännern zur activen Dienstleistung nothwendig ist, so hat diese in der Reihenfolge der Jahrgänge, vom jüngsten angefangen, zu geschehen. Die Einberufung und Mobilmachung der Landwehr erfolgt gleichfalls nur auf Befehl des Kaisers nach den im Landwehrgesetze enthaltenen Bestimmungen.[1]) Die Berufung der Reserve und der Landwehrmänner zu den periodischen Waffenübungen (§. 36) geschieht von Seite der zuständigen Heeres- und Landwehrbehörden.[2]) §. 14. Das stehende Heer und die Kriegsmarine werden ergänzt: a) durch die

---

er in das Land einzubringen versucht, und in der Bekämpfung desselben, wenn er bereits eingedrungen ist. Es wird deßhalb der Landsturm, als integrirender Theil der Wehrkraft, unter völkerrechtlichen Schutz gestellt.

[1]) Die Einberufung und Organisirung des Landsturmes (§. 2) geschieht auf Befehl des Kaisers im Wege des Landesvertheidigungsministers in jenem Maße und in soweit, als das Land durch einen feindlichen Einfall unmittelbar bedroht ist. Die thatsächliche Verwendung des Landsturmes erfolgt durch den vom Kaiser bezeichneten Militärbefehlshaber.

[2]) §. 11. Die zur gemeinsamen Vertheidigung der Gesammtmonarchie erforderliche Stärke des stehenden Heeres und der Kriegsmarine wurde in Gemäßheit der §§. 1, 2, 3 und 36 des Gesetzes v. 21. December 1867, R. G. B. Nr. 146 einvernehmlich mit dem ungar. Reichstage kraft des gegenwärtigen Gesetzes, unbeschadet der verfassungsmäßigen Rechte der Vertretungskörper, mit einem completen Kriegsstand von 800.000 Mann ohne Hinzurechnung der Militärgränztruppen festgestellt. In diesem Stande ist auch die Reserve (§. 4) inbegriffen. Dieser Kriegsstand des stehenden Heeres und der Kriegsmarine hatte für die nächsten zehn Jahre zu gelten. Die Giltigkeit des im §. 11 des Wehrgesetzes v. 5. December 1868 mit 800.000 Mann festgesetzten Kriegsstandes des stehenden Heeres und der Kriegsmarine wurde mit Gesetz v. 20. December 1879, R. G. B. Nr. 145 bis zum Schlusse des Jahres 1889 verlängert. Die auf die weitere Feststellung des Kriegsstandes abzielende Vorlage ist vor Ablauf des Jahres 1888 zur verfassungsmäßigen Behandlung einzubringen (1). Das nach §. 13 desselben Gesetzes zwischen den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern einerseits, und den Ländern der ungarischen Krone andererseits anrepartirte Recrutencontingent behält, unter Aufrechthaltung der daselbst ausgesprochenen sonstigen Beschränkung, bis zum Schlusse des Jahres 1889 seine Giltigkeit (2). §. 12. Die Gesammtstärke der Landwehr bildet sich durch die Zahl der vorhandenen Landwehrpflichtigen. Die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder, Tirol und Vorarlberg ungerechnet, stellen zusammen 79 Bataillone Infanterie und aus jedem Ergänzungsbereiche eines Cavallerieregimentes je eine oder zwei Escadronen Cavallerie. Die näheren Bestimmungen sind im Landwehrgesetze enthalten. §. 13. Das zwischen den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern einerseits und den Ländern der ungarischen Krone andererseits der Bevölkerungszahl nach anzurepartirende Contingent, welches zur Erhaltung des stehenden Heeres und der Kriegsmarine in der oben (§. 11) festgestellten Stärke, mit Rücksicht auf das eingeführte Cadre- und Ausbildungssystem, dann für die Ersatzreserve erforderlich ist, kann — nach Feststellung desselben (Contingents) — vor Ablauf von zehn Jahren nur in Frage kommen, wenn der Kaiser, im Wege der betreffenden verantwortlichen Regierungen, die Vermehrung oder Verminderung des Contingentes für nothwendig erachtet; die thatsächliche Stellung der Recruten kann jedoch nur dann erfolgen, wenn die Gesetzgebung dieselbe für jenes Jahr auch schon votirt hat. Die zehnjährige Gesammtreserve soll nicht größer als das nach dem vorangegangenen Absatze bewilligte erste Jahresrecrutencontingent sein. Bei der Anrepartirung des dießfälligen Contingents beider Theile dienen, in solange als nicht in beiden Staatsgebieten eine auf gleichen Grundsätzen basirte neue Volkszählung effectuirt wird, die gegenwärtig über die Volkszählung vorhandenen ämtlichen Daten zur Grundlage, nach welchen von dem festgestellten Stande per 800.000 Mann auf die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder 470,368 Mann und auf die Bevölkerung der Länder der ungarischen Krone 329,632 Mann entfallen, wobei die ihre Wehrpflicht auf andere Weise vollziehende Gränzbevölkerung in solange außer Rechnung bleibt, als das Gränzinstitut thatsächlich besteht.

Einreihung der Zöglinge aus den Militärbildungsanstalten (§. 19); b) durch freiwilligen Eintritt (§§. 20—24); c) durch die Stellung von Amtswegen (§§. 45—47); d) durch die regelmäßige Stellung und im Kriegsfalle durch Einreihung der zur Ersatzreserve Vorgemerkten, welche das dreißigste Lebensjahr noch nicht überschritten haben (§§. 31—35). §. 15. Die Landwehr wird ergänzt: a) durch die Einreihung der Reservemänner nach vollendeter Heeresdienstpflicht und der zur Ersatzreserve Vorgemerkten, welche das dreißigste Lebensjahr überschritten haben (§. 4); b) durch unmittelbare Eintheilung Wehrpflichtiger (§. 32); c) durch solche Freiwillige, welche ihrer Stellungspflicht Genüge geleistet haben, nicht landwehrpflichtig, aber noch diensttauglich sind, und zwar mit einer zweijährigen Dienstpflicht, eventuell auf Kriegsdauer. §. 16. Zum Eintritte in das stehende Heer und in die Kriegsmarine wird erfordert: a) die Staatsbürgerschaft in einer der beiden Reichshälften; b) die nöthige geistige und körperliche Eignung bei einer Körpergröße von mindestens 59 Zoll Wiener Maß [1]) (für das stehende Heer nothwendige Professionisten, dann Matrosen und Schiffshandwerker werden ohne Rücksicht auf ihre Körpergröße genommen); c) ein Alter von wenigstens vollen siebenzehn und von höchstens sechsunddreißig Jahren. Ausländer können nur mit Bewilligung des Kaisers auf die gesetzliche Liniendienstzeit unter den Bedingungen b und c zum Eintritte in das stehende Heer (Kriegsmarine) ausnahmsweise zugelassen werden, wenn sie sich mit der unbedingten Erlaubniß ihrer Regierung hiezu ausweisen. §. 17. Die zeitliche Befreiung von der Pflicht zum Eintritte in das stehende Heer, in die Kriegsmarine oder in die Landwehr erhält: [2]) 1. Der einzige Sohn eines erwerbsunfähigen Vaters oder einer verwitweten Mutter; 2. nach dem Tode des Vaters der einzige Enkel

---

[1]) Das Landesvertheidigungsministerium hat im Einvernehmen mit dem Reichs-Kriegsministerium unterm 5. Jänner 1876, Z. 62 bestimmt, daß in Uebereinstimmung mit der v. 1. Jänner 1876 an im öffentlichen Verkehre ausschließlich eingeführten neuen Maß- und Gewichtsordnung künftighin auch bei den regelmäßigen Stellungen und Nachstellungen die Körpergröße der Wehrpflichtigen und der freiwillig in das Heer Eintretenden nach dem neuen Maße aufgenommen werde. Der im §. 16 des Wehrgesetzes (L. G. B. v. Jahre 1868, Nr. 151) normirten Minimalkörpergröße von 59 Zoll Wienermaß entsprechen in der Praxis nach metrischem Maße 1·554 Meter (1 Meter, 55 Centimeter und 4 Milimeter). Uebrigens ist die Körperlänge nur nach halb Centimetern zu messen; was zwischen zwei Theilstrichen (halb Centimetern) liegt, ist nicht zu berücksichtigen, es werden sonach 1—4, und über 5—9 Millimeter nicht in Rechnung zu ziehen und im ersteren Falle nur volle Centimeter, im letzteren Falle nur 5 Millimeter ($^5/_{10}$ Centimeter) zu zählen sein, und zwar das Minimalmaß von 1·554 Meter, sodann 1·555, 1·560, 1·565, 1·570 Meter u. s. w. Die Körperlänge ist in allen Listen, Ausweisen, Eingaben u. s. w., wie vorstehend ersichtlich, stets nach Meter mit drei Decimalen anzugeben.

[2]) Es haben sich in Absicht auf die praktische Durchführung der im §. 17, Alinea I des Wehrgesetzes enthaltenen Bestimmungen im Zusammenhalte mit den §§. 54, I, und 166, 5, lit. a der Instruction Zweifel ergeben, und den Schwerpunkt dieser Zweifel bildet die Frage, ob im Sinne des §. 17, Alinea I des Wehrgesetzes die Ertheilung der zeitlichen Befreiung an die zwischen die Abschlußnummer des Recruten- und jene des Ersatzreservecontingentes fallenden Wehrpflichtigen während der Dauer der Stellungspflicht zulässig sei oder nicht. Es ist nun als Norm anzunehmen, daß alle Befreiungsanbringen schon bei der regelmäßigen Stellung verhandelt werden müssen, wobei der Umstand, daß im §. 17 des Wehrgesetzes die Befreiung vom Eintritte in die Ersatzreserve nicht speciell erwähnt wird, seine Erklärung darin findet, daß die Ersatzreserve an und für sich nur ein Uebergangsstadium bilde, die für dieselbe Vorgemerkten daher, weil sie nach §. 4 des Wehrgesetzes für den Dienst im stehenden Heere gewidmet sind, eben deßhalb unter die zum Eintritte in das stehende Heer Berufenen zu subsumiren kommen. Die Vorschrift des §. 166, 5, lit. a der Instruction steht nicht im Wege, da sich letztere nur auf Recursfälle bezieht (Erl. des Min. für Landesvertheid. v. 24. Juni 1872, Z. 6248, Z. f. V. V. Jahrg., Nr. 31, S. 124).

eines erwerbsunfähigen Großvaters oder einer verwitweten Großmutter, wenn sie keinen Sohn haben; [1]) 3. ein Bruder ganz verwaister Geschwister. Es hat jedoch nur jener einzige Sohn, Enkel oder Bruder auf die Befreiung Anspruch, welcher ein ehelicher und leiblicher ist, wenn von dessen Befreiung die Erhaltung seiner Eltern, Großeltern oder Geschwister abhängt und er diese Verbindlichkeit erfüllt. Einem unehelichen Sohne kommt die gleiche Befreiung zu, wenn von dessen Befreiung die Erhaltung seiner unehelichen Mutter abhängt und er diese Verbindlichkeit erfüllt. Unter derselben Voraussetzung wird gleich einem einzigen Sohne, Enkel oder Bruder auch jener behandelt, dessen einziger Bruder oder übrige Brüder a) in der Liniendienstverpflichtung oder in der Reserve stehen, b) jünger als achtzehn Jahre, oder c) wegen unheilbarer geistiger oder körperlicher Gebrechen zu jedem Erwerbe unfähig sind. Wer auf Grundlage dieser Bestimmungen zeitlich befreit war, den Befreiungstitel aber verliert oder die Bedingungen desselben zu erfüllen unterläßt, unterliegt der Verpflichtung zum Eintritte in das stehende Heer, in die Kriegsmarine oder in die Landwehr in seiner Altersclasse. Ueber die zeitlichen Befreiungen entscheidet die Stellungscommission (§. 32), gegen deren Erkenntniß die Berufung an das Landesvertheidigungsministerium offen steht, welches berechtigt ist, die betreffende Landesstelle zur Fällung der Entscheidung zu delegiren. Gegen ein von diesem Ministerium oder von der hiezu delegirten Landesstelle bestätigtes Erkenntniß der Stellungscommission findet eine weitere Berufung nicht statt. §. 18. Jene Wehrpflichtigen, die zwar nicht zum eigentlichen Kriegsdienste, wohl aber zu sonstigen Dienstleistungen für Kriegszwecke, welche ihrem bürgerlichen Berufe entsprechen, geeignet sind, können im Kriegsfalle zu solchen herbeigezogen werden. [2]) §. 20. Freiwillig kann jeder Inländer

---

[1]) Das Min. für Landesvertheidigung hat mit Erl. v. 6. Februar 1879, Z. 16669 als Erläuterung des §. 17, 2 des Wehrgesetzes eröffnet, daß erwerbsunfähige Großväter und verwitwete Großmütter väterlicher oder mütterlicherseits, bei dem Vorhandensein der erforderlichen gesetzlichen Bedingungen den gleichen Anspruch auf die zeitliche Militärbefreiung, oder Entlassung ihres einzigen Enkels haben, jedoch immer nur dann, wenn der reclamirende Großvater oder die reclamirende Großmutter keinen Sohn hat, noch der leibliche Vater des reclamirten Enkels am Leben ist. Die Reclamation eines unehelich gebornen Enkels, oder auch eines ehelich gebornen, aber von einer unehelich gebornen Mutter oder von einem solchen Vater abstammenden Enkels ist gesetzlich unstatthaft. Siehe auch L. G. B. für Tirol 1879, S. 51.

[2]) Die Verordnung des Ministeriums für Landesvertheidigung v. 10. August 1877, R. G. B. Nr. 77, S. 171 betrifft die Ausführungsbestimmungen zum §. 18 des Wehrgesetzes. Nach §. 18 des Wehrgesetzes v. 5. December 1868, R. G. B. Nr. 151 können jene Wehrpflichtigen, die zwar nicht zum eigentlichen Kriegsdienste, wohl aber zu sonstigen Dienstleistungen für Kriegszwecke, welche ihrem bürgerlichen Berufe entsprechen, geeignet sind, im Kriegsfalle zu solchen herangezogen werden. Wehrpflichtige dieser Kategorie unterliegen nach §. 2, Punkt 3 der Instruction zur Ausführung des Wehrgesetzes, der Verpflichtung zu Dienstleistungen oberwähnter Art bis zu dem vollendeten 32. Lebensjahre und sind — ohne Rücksicht auf ihre Heimatszuständigkeit — dort, wo sie sich zur Zeit des Bedarfes aufhalten, zur Erfüllung dieser Verpflichtung heranzuziehen. In weiterer Durchführung des §. 18 des Wehrgesetzes werden die nachfolgenden, mit dem Reichs-Kriegsministerium vereinbarten Vollzugsbestimmungen kundgemacht: 1. Die Verwendung erfolgt innerhalb des Ergänzungsbezirkes. Eine Verwendung außerhalb dieser territorialen Begränzung hat nur bei Dienstleistungen von voraussichtlich längerer Dauer (Punkt 7 a) und zum Behufe der Ergänzung des innerhalb jener Gränzen nicht deckbaren Bedarfes stattzufinden, wobei Familienverhältnisse und volkswirthschaftliche Interessen zu berücksichtigen sind. Der Zeitpunkt, von dem angefangen der §. 18 des Wehrgesetzes in Anwendung gebracht werden kann, ist der durch den A. h. Mobilisirungsbefehl festgesetzte erste Mobilisirungstag. 2. Der Verpflichtung zu der ihrem bürgerlichen Lebensberufe entsprechenden Dienstleistung für Kriegszwecke unterliegen: a) diejenigen Wehrpflichtigen, einschließlich der zur Stellung gelangenden

ersten Altersclasse des Mobilisirungsjahres, welche bei der letzten regelmäßigen Stellung, bei welcher zu erscheinen sie verpflichtet waren, entweder zur Zurückstellung oder Löschung aus der Stellungsliste classificirt wurden, und zwar die Ersteren unbeschadet ihrer Stellungspflicht in der zweiten, beziehungsweise dritten Altersclasse. Die im Kriegsfalle über Beschluß der Stellungscommission aus dem Standesprotokolle der Ersatzreserve zu löschenden Ersatzreservisten; die in die Evidenz der Landwehr überwiesenen Wehrpflichtigen, welche nach eingetretenem Verluste des Befreiungstitels von der Stellungscommission zur Zurückstellung oder Löschung classificirt wurden; ferner solche Wehrpflichtige, welche vor vollendeter Dienstpflicht wegen Kriegsdienstuntauglichkeit aus dem Verbande des stehenden Heeres, der Kriegsmarine oder Landwehr entlassen worden sind; b) Jene, welche unter der Wirksamkeit der vor dem Erscheinen des Wehrgesetzes bestandenen einschlägigen Gesetze und Vorschriften bei der letzten Heeresergänzung, bei welcher sie nach ihrer Altersclasse zur Stellung berufen waren, wegen zeitlicher oder immerwährender Untauglichkeit zur Assentirung nicht gelangt oder nach der Reihe der Altersclasse und des Loses überzählig entfallen sind, wegen ihrer Nichteignung zum eigentlichen Kriegsdienste aber, bei Anwendung des Art. V des Gesetzes v. 5. December 1868 zum Dienste im Heere, in der Kriegsmarine oder Landwehr nicht herangezogen werden konnten und das 32. Lebensjahr noch nicht überschritten haben. 3. Von Dienstleistungen für Kriegszwecke sind im Allgemeinen zu entheben: a) diejenigen, welche sich in einem der im §. 17 des Wehrgesetzes bezeichneten Verhältnisse befinden; b) die Staats- und Gemeindebeamten, die Gemeindevorsteher, dann diejenigen, welche einer der im §. 26 des Wehrgesetzes aufgeführten übrigen Berufskategorien angehören; c) Diejenigen, welche mit Rücksicht auf die Militärtaxe (§. 55 Wehrgesetz) von der Stellungs- (Ueberprüfungs-) Commission für erwerbsunfähig befunden worden sind; endlich d) Kranke, welche mittelst eines authentischen, auch vom Gemeindevorstande bestätigten Zeugnisses eines im öffentlichen Sanitätsdienste angestellten Arztes, oder wo ein solches Zeugniß nicht rasch zu erlangen ist, bloß mittelst des Zeugnisses des Gemeindevorstandes ihre Dienstunfähigkeit nachweisen. 4. Von länger dauernden Dienstleistungen für Kriegszwecke außerhalb des Aufenthaltsortes insbesondere, können enthoben werden: a) selbstständige Landwirthe, und b) solche Wehrpflichtige, bei welchen besonders rücksichtswürdige Familienverhältnisse die Abwesenheit des Betreffenden vom Hause ohne Gefährdung der Existenz der Familienmitglieder unmöglich machen. 5. Die Heranziehung der in Rede stehenden Wehrpflichtigen zur Dienstleistung für Kriegszwecke hat grundsätzlich von der jüngsten Altersclasse angefangen zu geschehen. Bei eintretender Verminderung des Standes an solchen Personen sind dieselben von der höchsten Altersclasse nach abwärts aus dieser Dienstleistung zu entlassen. Ueber die Reihenfolge der Verwendung der einzelnen Wehrpflichtigen innerhalb ihrer Alters- und Berufsclassen entscheidet das Los. Die Losung hat dießbezüglich nöthigenfalls zur Zeit der Verwendung zu erfolgen. 6. Reclamationen der Parteien gegen die Heranziehung zu solchen Dienstleistungen in den im Punkte 3 und 4 angegebenen Fällen sind, unter Beibringung der erforderlichen Nachweise, binnen 24 Stunden an die, gemäß des Aufenthaltsortes, competente, requirirende Bezirks-Behörde einzureichen. Ueber solche Reclamationen entscheidet sofort die Bezirks-Behörde des Aufenthaltsortes. Betrifft jedoch die auf den §. 17 des Wehrgesetzes gegründete Reclamation einen in den Ländern der ungarischen Krone sich aufhaltenden, nach dem Bereiche der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder heimatszuständigen Wehrpflichtigen oder vice versa, so sind zur Entscheidung hierüber die heimatszuständigen Behörden competent, an welche derlei Reclamationen im Wege der requirirenden Behörde zu leiten sind. Berufungen gegen die abweislichen Bescheide der vorbenannten Bezirks-Behörden sind binnen längstens 24 Stunden an die der requirirenden Bezirks-Behörde vorgesetzte politische Landesstelle im Wege der ersten Instanz einzureichen. Derlei Berufungen haben jedoch keine aufschiebende Wirkung. 7. Die nach §. 18 des Wehrgesetzes zu Dienstleistungen für Kriegszwecke Verpflichteten können verhalten werden: a) zu ihrem bürgerlichen Lebensberufe entsprechenden Dienstleistungen bei der Armee im Felde, bei den stabilen Heeres- und Landwehr-Anstalten, dann den Ergänzungskörpern des Heeres und der Landwehr, beziehungsweise bei den Evidenthaltungen der Landwehr; b) im Anschlusse an die zur Herrichtung des Kriegsschauplatzes bestimmten Truppenkörper, zu hierauf bezüglichen Arbeiten. Den Ergänzungskörpern der Truppen, beziehungsweise der Evidenthaltungen, sind derlei Wehrpflichtige nur in dem Maße zuzuwenden, als etwa die Verhältnisse eine besondere Aushilfe an Professionisten erheischen. 8. Die Beistellung von Wehrpflichtigen zu solchen Dienstleistungen zu verlangen und betreffs ihrer Verwendung zu disponiren, sind berechtigt: a) das Reichs-Kriegsministerium während der Mobilisirung und des Krieges im Bereiche der ganzen Monarchie, in den zum Kriegsschauplatze gehörigen Theilen jedoch nur bis zum Functions-Beginne der sub c aufgeführten Commanden; b) in Bezug auf die Landwehr das Ministerium für Landesvertheidigung während der Mobilisirung und des

Krieges, jedoch mit der gleichen Beschränkung wie sub a; c) das Armee-Ober-Commando und die Commandanten selbstständig operirender Armee-Körper, vom Tage ihres Functions-Beginnes angefangen, im Bereiche der ihnen untergeordneten, zum Kriegsschauplatze gehörigen, oder demselben nächstgelegenen Militär-Territorial-Bezirke; d) die General- (Militär-) Commanden im eigenen Amtsbereiche, nach Maßgabe des ihnen von dem Reichs-Kriegsministerium, beziehungsweise von einem der sub c genannten Commanden übertragenen Verfügungsrechtes; deßgleichen die Landwehr-Commanden in ihrem Amtsbereiche, innerhalb der Gränzen des ihnen von Seite des Ministeriums für Landesvertheidigung, beziehungsweise der sub c erwähnten Commanden übertragenen Verfügungsrechtes; e) die Commandanten der bedrohten festen Plätze im Rayon derselben, sobald deren Kriegsausrüstung angeordnet wird; f) die übrigen Militär-Stations- (Etapen-) und Festungs-Commanden, beziehungsweise die gleichartigen Landwehr-Commanden im eigenen Dienstes-Rayon, auf Grund und nach Maßgabe der bezüglichen Ermächtigung von Seite ihrer vorgesetzten General- (Militär-), beziehungsweise Landwehr-Commanden. 9. Die Aufbringung und Beistellung der nach §. 18 des Wehrgesetzes Kriegsdienstpflichtigen hat sofort zu erfolgen über Anforderung der im Punkte 8 genannten Behörden und Commanden, und zwar: a) des Reichs-Kriegsministeriums, — im Wege des Ministeriums für Landesvertheidigung; b) des Ministeriums für Landesvertheidigung, — durch die politischen Landesstellen; c) der im Punkte 8 c und d aufgeführten Commanden, — im Wege des Ministeriums für Landesvertheidigung, durch die politischen Landesstellen — bei Gefahr im Verzuge unmittelbar durch die politischen Landesstellen, beziehungsweise durch die Bezirksbehörden oder Gemeindevorsteher. Die im Punkte 8 e und f bezeichneten Commanden haben diese Anforderungen an die politischen Landesstellen, in Fällen besonderer Dringlichkeit aber unmittelbar an die Bezirksbehörden oder an die Gemeindevorsteher zu stellen. Die politischen Behörden und die Gemeindevorsteher, an welche derlei Anforderungen gerichtet werden, sind zur unverzüglichen Folgeleistung verpflichtet. Wenn die Verwendung der zur Dienstleistung für Kriegszwecke Verpflichteten innerhalb des Ergänzungsbezirkes, in dem sie sich zur Zeit des Bedarfes befinden, erfolgen soll, sind sie von den zu ihrer Beistellung berufenen Bezirksbehörden oder Gemeindevorsteher unmittelbar dem Truppenkörper (Landwehrkörper) oder der Heeres- (Landwehr-) Anstalt, wo sie Dienste zu leisten haben, zu übergeben und daselbst — ohne der Assentirung unterzogen zu werden — in die ärarische Verpflegung zu präsentiren. Andernfalls hat die Beistellung von Seite der Bezirksbehörden und Gemeindevorsteher, in soferne der Bestimmungsort nicht näher liegt, bei jenem Ergänzungs-Bezirks-Commando (rücksichtlich der bei der Landwehr zur Verwendung gelangenden, bei jener Landwehr-Evidenthaltung) zu geschehen, in dessen Bereiche der Aufenthaltsort des Dienstpflichtigen sich befindet. 10. Die Ergänzungs-Bezirks-Commanden (Landwehr-Evidenthaltungen) haben sonach bei Heranziehung der in Rede stehenden Wehrpflichtigen zu Dienstleistungen für Kriegszwecke dadurch mitzuwirken, daß sie (und zwar die Evidenthaltungen im Einvernehmen mit den Commanden der im Amtsorte oder zunächst desselben stationirten Truppenkörper des Heeres oder der Landwehr): a) die politischen Behörden, über ihr Ansuchen, durch die Beistellung der etwa nöthigen Assistenzen in den bezüglichen Amtshandlungen unterstützen, und b) die Uebernahme und Absendung derjenigen Wehrpflichtigen vermitteln, welche zur Dienstleistung außer dem Ergänzungsbezirke, in dem sie sich zur Zeit des Bedarfes aufhalten, bestimmt sind. 11. Die Dienstpflichtigen, welche nach Punkt 10 b einem Ergänzungs-Bezirkscommando oder einer Landwehr-Evidenthaltung zur Absendung übergeben werden, sind schon bei ihrer Uebernahme daselbst — wie bereits gesagt — ohne der Assentirung unterzogen zu werden — in die ärarische Verpflegung zu präsentiren. 12. Solche zur Dienstleistung für Kriegszwecke Präsentirte dürfen den ihnen angewiesenen Dienstposten nicht eigenmächtig verlassen, und haben die ihrem bürgerlichen Berufe entsprechenden Dienstleistungen mit bestmöglichster Verwerthung ihrer Kenntnisse und Geschicklichkeit zu erfüllen. Hierüber sind die Einrückenden zu belehren. 13. Die Uebergabe und Absendung der bei den Ergänzungs-Bezirkscommanden (Landwehr-Evidenthaltungen) präsentirten derlei Wehrpflichtigen erfolgt nach den für die präsentirten dauernd Beurlaubten und Reservemänner (Landwehrmänner) festgestellten Grundsätzen. 14. Vom Tage der Präsentirung bis zum Tage ihrer Entlassung aus der Dienstleistung erhalten solche Wehrpflichtigen — nach Maßgabe der dienstlichen Verwendung, zu welcher sie herangezogen werden — die sämmtlichen Gebühren gleich den in den äquiparirenden Diensteskstellungen verwendeten Personen des Heeres, beziehungsweise der Landwehr, nach jenem Gebührsfuße, auf welchem sich die betreffende Truppe, Evidenthaltung oder Anstalt, bei welcher sie in Verwendung genommen wurden, jeweilig befindet. Findet die Präsentirung bei dem Ergänzungs-Bezirkscommando (Landwehr-Ergänzungskörper) statt, so erhalten derlei Wehrpflichtige bis zum Antritte ihrer Diensteskverwendung die Ge-

in das stehende Heer (Kriegsmarine) eintreten, welcher die gesetzlichen Erfordernisse (§. 16) hiezu besitzt. Ausgeschlossen sind Jene, welche sich wegen erlittener strafgerichtlicher Verurtheilung nicht im Vollgenuße der bürgerlichen Rechte befinden. Minderjährige bedürfen zum freiwilligen Eintritte die Zustimmung ihres Vaters oder Vormundes. Dem freiwillig Eintretenden ist gestattet, sich den Truppenkörper, in dem er dienen will, zu wählen, vorausgesetzt, daß der gewählte Truppenkörper zur Aufnahme von Freiwilligen berechtigt ist, und daß der Freiwillige die Eignung für ihn besitzt. Jenen Wehrpflichtigen, welche nach ihrer Altersclasse (§. 32) zur regelmäßigen Stellung berufen sind, ist während der Stellungsperiode der freiwillige Eintritt nicht gestattet. Derjenige, welcher gesetzlich zur Stellung verpflichtet war, und hiezu nicht erschienen ist, hat dadurch das Recht zum freiwilligen Eintritte so lange verwirkt, bis er sich der Entscheidung der Stellungscommission für die versäumten Stellungen unterzogen hat. §. 21. Inländer, welche einen solchen Bildungsgrad besitzen, der den absolvirten Studien an einem Obergymnasium, einer Oberrealschule oder einer derselben gleichgestellten Lehranstalt entspricht, und sich hierüber mit Zeugnissen von öffentlichen oder mit dem Rechte der Oeffentlichkeit

---

bühren eines Infanteristen auf dem Friedensfuße. Werden derlei Personen etwa über höhere Anordnung gleich bei der Einberufung zu Dienstleistungen auf Militär-Gagistenstellen designirt, so treten dieselben mit dem Tage des Dienstantrittes, beziehungsweise des Abganges an ihre Dienstesbestimmung, in die bezüglichen Activitätsgebühren. Solchen Wehrpflichtigen kann bei einer Verwendung auf kurze Dauer und überhaupt, wo es nach dem Ermessen der Militär- (Landwehr-) Behörde zweckmäßig und zuläßig erscheint, anstatt der ärarischen Bekleidung eine tägliche Entschädigung in der Höhe des fünffachen Monturs-Abnützungspauschales, und erforderlichen Falles eine theilweise Aushilfe mit einzelnen Bekleidungssorten gewährt werden. 15. Beim Austritte aus der Dienstleistung sind solche Wehrpflichtige, welche im Ergänzungsbezirke ihres früheren Aufenthaltsortes verwendet werden, unmittelbar zu entlassen. Dagegen sind die außerhalb des Ergänzungsbezirkes ihres früheren Aufenthaltsortes Verwendeten, wenn sie es wünschen, im Transportwege an jenes Ergänzungs-Bezirkscommando (an jene Landwehr-Evidenthaltung) abzusenden, wo sie präsentirt wurden (Punkt 10). Die Absendung im Transportwege an ein anderes, als das bezeichnete Commando (die Evidenthaltung) ist nur dann zuläßig, wenn damit keine größeren Auslagen auf Rechnung des Militärärars verbunden wären. Die Familien der in Rede stehenden Wehrpflichtigen, ohne Rücksicht, ob diese letzteren im Löhnungs- oder Gagebezuge stehen, haben weder auf eine Aerarialunterkunft, noch auf sonst irgend welche Militärbeneficien den Anspruch (A. V. B. 1878, S. 303). Die Anfrage, ob nach der Circularverordnung des Landes-Vertheidigungsministeriums v. 10. August 1877, R. G. B. Nr. 77 die der Ersatzreserve zur Evidenz überwiesenen Wehrpflichtigen, welche nach Verlust des Befreiungstitels von der Stellungscommission zur Zurückstellung und Löschung classificirt wurden, von der Dienstleistung für Kriegszwecke im Sinne des §. 18 des Wehrgesetzes ausgenommen sein, findet laut Erlaß des Ministeriums für Landesvertheidigung v. 11. Jänner 1878, Z. 425 II ihre Beantwortung in den §§. 167, 5 und 166, 7 der W. G. J., dann im zweiten Alinea des Punktes 2 a der citirten Circularverordnung. Hienach tritt der im Wege der zeitlichen Befreiung der Ersatzreserve zur Evidenz überwiesene Wehrpflichtige, welche Ueberweisung nur in der 3. oder in einer höheren Altersclasse erfolgen kann, im Falle des Verlustes des Befreiungstitels, ohne einer Stellung unterzogen zu werden, in den entsprechenden Jahrgang des Ersatzreservestandes ein, und wird derselbe nur im Kriegsfalle, gleich allen übrigen Ersatzreservisten vor die Stellungscommission berufen. Bei dieser Stellung erfolgt entweder die Assentirung oder die Löschung im Standesprotokolle der Ersatzreserve. Eine Classification auf Zurückstellung und Ueberweisung in die Evidenz der Ersatzreserve ist ausgeschlossen.

§. 19. Die Einreihung der aus den Militärbildungsanstalten austretenden Zöglinge in das stehende Heer (Kriegsmarine) wird durch die Militärbehörden nach den hierüber bestehenden besonderen Vorschriften verfügt. Jeder auf einem Militärfreiplatze oder auf einem Stiftungsplatze herangebildete Zögling einer solchen Anstalt hat zehn Jahre, jeder auf einem halbfreien Militärplatze sieben Jahre, und der als Zögling herangebildete vier Jahre, vom Tage des Austrittes aus der Anstalt gerechnet, im stehenden Heere (Kriegsmarine) präsent zu dienen.

ausgestatteten derlei Lehranstalten, oder durch eine vor einer hiezu bestellten gemischten Commission abzulegende Prüfung ausweisen, freiwillig in das stehende Heer eintreten und sich während ihrer Dienstzeit aus eigenen Mitteln bekleiden, ausrüsten und verpflegen (bei der Cavallerie auch beritten machen und für den Unterhalt des Pferdes sorgen), werden im Frieden schon nach einer einjährigen activen Dienstleistung, vom Tage des Dienstantrittes gerechnet, in die Reserve übersetzt, und sind, im Falle sie ihre Studien fortsetzen, zur Wahl der Garnison, sowie des Jahres für die einjährige Dienstleistung bis zum fünfundzwanzigsten Lebensjahre berechtigt. Sie dürfen, wenn sie die Kosten der eigenen Wohnung tragen, nicht kasernirt werden.[1] §. 22. Berufsseeleute, welche sich sowohl bezüglich ihrer allgemeinen Bildung, als auch über ihre mit gutem Erfolge an inländischen oder ausländischen nautischen Schulen vollendeten Studien durch Zeugnisse oder durch eine entsprechend abgelegte Prüfung ausweisen, werden in die Kriegsmarine zum einjährigen Freiwilligendienst angenommen, ohne zur Selbstbekleidung und Selbstverpflegung verpflichtet zu sein, und nach gut abgelegter Prüfung, sowie nach Maßgabe des Bedarfes zu Marinereserveofficieren ernannt. Diese Reserveofficiere sind im Falle eines Krieges zum Marinedienste jeder Art verpflichtet. §. 23. Mediciner können den einjährigen Freiwilligendienst in Militärspitälern, Veterinäre als thierärztliche Praktikanten bei einem Cavallerie- oder Artillerie-Regimente oder bei einer Fuhrwesensfeldescadron leisten, wenn sie die Befähigung dazu nachweisen. Im Kriege werden dieselben, in Uebereinstimmung mit ihrer Dienstpflicht, entweder im stehenden Heere (Kriegsmarine) oder in der Landwehr, auch in Feld- oder anderen Spitälern verwendet. §. 24. Pharmaceuten können den einjährigen Freiwilligendienst in den Militärapotheken leisten und werden im Kriege analog den wehrpflichtigen Aerzten verwendet (§. 23). §. 25. Die Candidaten des geistlichen Standes jeder gesetzlich anerkannten Kirche und Religionsgesellschaft werden, wenn sie in das stehende Heer (Kriegsmarine) oder in die Landwehr eingereiht worden sind, über ihr Ansuchen zur Fortsetzung der theologischen Studien beurlaubt. Nach Erhalt der höheren Weihen, beziehungsweise nach geschehener Ernennung zu Seelsorgern, werden die Betreffenden in die Liste der Militärseelsorger verzeichnet, und können im Kriegsfalle, nach Maßgabe ihrer Wehrpflicht, entweder im stehenden Heere (Kriegsmarine) oder in der Landwehr, auch in Feld- oder stabilen Spitälern als Seelsorger verwendet werden. Geben aber diese Candidaten die theologischen Studien und den geistlichen Beruf auf, so sind sie zum Waffendienste einzuberufen. §. 26. Die im Verbande des

---

[1]) Welche Lehranstalten des In- und Auslandes den Obergymnasien oder Oberrealschulen in dieser Beziehung gleichgestellt sind, dann in welcher Weise die gemischte Commission zusammengesetzt ist, sowie die Gegenstände und die Art der Prüfung werden von dem Landesministerium im Einvernehmen mit dem Reichs-Kriegsministerium festgestellt. Auch Mittellose der eingangs bezeichneten Kategorie, wenn sie sich über ihre Mittellosigkeit, dann über ein tadellos sittliches Betragen und in den Hauptgegenständen mit Vorzugsclassen oder mit Maturitätszeugnissen oder mit Zeugnissen über eine mit dem Ergebnisse der Befähigung zurückgelegte Staatsprüfung ausweisen, sind zum einjährigen Freiwilligendienste zuzulassen, und während desselben aus dem gemeinsamen Kreisbudget zu bekleiden, auszurüsten und zu verpflegen. Wenn die in diesem Paragraphe angeführten Freiwilligen die für Reserve- und Landwehrofficiere vorgeschriebene Prüfung entsprechend abgelegt und den einjährigen Dienst vollstreckt haben, sind sie nach Maßgabe der bestehenden oder eintretenden Abgänge und nach ihrem Range als Officiersaspiranten zu Reserveofficieren zu ernennen. Diese Officiere sind innerhalb ihrer weiteren Wehrpflicht noch zu drei Waffenübungen, in der jedesmaligen Dauer von längstens vier Wochen, beizuziehen. Bei einer Mobilisirung sind dieselben innerhalb von neun Jahren, je nach Bedarf und Entscheidung des Reichs-Kriegsministers entweder im Heere oder in der Landwehr, nach neun Jahren aber in ihrer gesetzlichen Bestimmung gemäß in der Landwehr zu verwenden.

stehenden Heeres (Kriegsmarine) oder der Landwehr stehenden Beamten des Staates, der A. h. Privatfamilien- und Aviticalfondsgüter, die Beamten der öffentlichen Fonde, der Landes- und Bezirksvertretungen und der mit der politischen Verwaltung betrauten Gemeinden, wenn für diese Dienstesstellen der Nachweis der Vollendung der rechts- und staatswissenschaftlichen Studien erfordert wird, weiters die Professoren und Lehrer an öffentlichen, und mit dem Rechte der Oeffentlichkeit ausgestatteten Unterrichtsanstalten, wozu auch die Volksschulen zählen, können im Falle eines Krieges in der zur Handhabung des Verwaltungsdienstes und zum Unterrichte unentbehrlichen Anzahl, über Antrag der betreffenden Fachminister, mit Bewilligung des Kaisers in ihren Anstellungen belassen werden. Die gleiche Bestimmung gilt für die Angestellten im Post-, Telegraphen- und Eisenbahndienste, in soweit dieselben für die Aufrechthaltung des Betriebes unentbehrlich sind.[1]) §. 27. Lehramtscandidaten für Volksschulen, und Lehrer an diesen Anstalten, weiters Eigenthümer von ererbten Landwirthschaften, wenn sie auf selben den ordentlichen Wohnsitz haben, die Bewirthschaftung selbst besorgen, und das Grunderträgniß der Wirthschaft zur selbstständigen Erhaltung einer Familie von fünf Personen zureicht, ohne das Vierfache eines solchen Ertrages zu überschreiten, sind nach ihrer Einreihung in das stehende Heer (Kriegsmarine) oder in die Landwehr, zu einer den Volksunterricht und beziehungsweise den Wirthschaftsbetrieb am wenigsten störenden Zeit durch acht Wochen militärisch auszubilden, dann zu beurlauben und im Frieden nur noch zu den periodischen Waffenübungen beizuziehen.[2]) §. 30. Die Zahl der in das stehende Heer (Kriegsmarine) und in die Ersatzreserve einzureihenden Wehrpflichtigen (§. 13) ist unter die einzelnen Königreiche und Länder nach

---

[1]) Die Nachweisungen über die wegen ihrer Unentbehrlichkeit im Amte, Dienste im Mobilisirungsfalle in ihren Anstellungen zu belassenden Individuen werden sowohl für das Militär, als für die Landwehr von den betreffenden Fachministerien (hierauf beziehen sich mehrfache Ministerialerlässe: siehe Erlaß des Min. des Inn. v. 14. Juli 1876, Z. 2774; Erlaß des Cultus- und Unterrichtsministeriums v. 1. August 1876, Z. 385 C. U. M.; Erlaß des Justizministeriums v. 31. December 1876, Z. 16728 u. s. f.) alljährlich im Monate Februar vorgelegt, und gilt im Genehmigungsfalle die ausnahmsweise Gestattung der Belassung im Amte, Dienste bis zur nächstjährigen Nachweisung. Es wurde hiebei von einer Centralstelle aufmerksam gemacht, daß die Verzeichnisse auf Grund des §. 26 des Wehrgesetzes ausdrücklich nur Beamte, und zwar nur solche, welche zur Anstellung die juridisch-politischen Studien nachgewiesen haben, zu umfassen haben, daß aber alle wehrpflichtigen Beamten der erwähnten Kategorie, sowohl diejenigen, welche für den Dienst als unentbehrlich, als auch diejenigen, welche für entbehrlich gehalten werden, in die Verzeichnisse aufzunehmen und bezüglich eines jeden Einzelnen in der betreffenden Rubrik entweder der Antrag bezüglich der Unentbehrlichkeit kurz zu begründen oder die Bezeichnung „entbehrlich" einzutragen sein wird. Wenn die Verzeichnisse dieser Andeutung entsprechend, gehörig ausgefüllt werden, so kann die Vorlage der Einbegleitungsberichte der unterstehenden Behörden unterbleiben. Ein telegraphisches Ansuchen um Belassung eines zur activen Militärdienstleistung einberufenen wehrpflichtigen Lehrers, der zur Belassung nicht bezeichnet wurde, ist in einem speciellen Falle vom Cultus- und Unterrichtsministerium mit Erlaß v. 28. Juli 1878, Z. 326 als völlig unstatthaft erklärt worden, weil im Falle einer allgemeinen oder theilweisen Mobilisirung ausnahmslos nur jene Personen des Lehrstandes in ihren Anstellungen belassen werden dürfen, welche schon vorher im Sinne des §. 26 des Wehrgesetzes hiezu die A. h. Bewilligung erlangt haben.

[2]) §. 28. Jenen in die Kriegsmarine eingereihten Berufsseeleuten, auf welche der §. 22 keine Anwendung findet, sowie den Maschinisten, kann in Berücksichtigung ihrer technischen Vorkenntnisse und nach Maßgabe ihrer Ausbildung für den Dienst auf der Flotte die active Dienstleistung im Frieden bis auf Ein Jahr abgekürzt werden. §. 29. Seeleute, welche in die Kriegsmarine eingereiht worden sind, jedoch eine inländische nautische oder Schiffsbauschule besuchen, sind im Frieden für die Dauer dieses Schulbesuches beurlaubt zu lassen.

der Ziffer der Bevölkerung derselben, innerhalb der einzelnen Länder aber nach der Zahl der Wehrfähigen auf die Stellungsbezirke zu vertheilen. §. 31. Die regelmäßige Stellung für das stehende Heer (Kriegsmarine) und für die Landwehr erfolgt jedes Jahr innerhalb der Zeit vom 1. April bis Ende Mai die Einreihung mit 1. October. §. 32. Die Stellung hat aus den im Stellungsbezirke zuständigen Wehrpflichtigen nach der Reihe der Altersclasse, und in jeder Altersclasse nach der Losreihe durch gemischte Commissionen zu geschehen. Alle vom 1. Jänner bis 31. December eines Jahres geborenen jungen Männer bilden zusammen eine Altersclasse und diese wird nach dem Geburtsjahre bezeichnet. Es werden drei Altersclassen zur Stellung aufgerufen. Jedem Heeres- oder Marinekörper werden die für denselben am meisten Geeigneten, mit thunlichster Beachtung der Wünsche der Gestellten, zugewiesen. Die nach Deckung des Bedarfes für die Specialwaffen und Anstalten innerhalb der Contingentsziffer erübrigende Zahl Eingereihter ist zu dem zuständigen Ergänzungsbezirksregimente einzutheilen, und sind nach Möglichkeit in dem Ergänzungsbezirke zur Ausbildung zu belassen. Nach vollständiger Aufbringung des Contingentes für das stehende Heer und die Kriegsmarine, sowie für die Ersatzreserve wird der Ueberschuß an Kriegsdiensttauglichen der vorgeführten drei Altersclassen jedes Stellungsbezirkes in die Landwehr eingetheilt. Die Widmung Wehrpflichtiger aus der ersten und zweiten Altersclasse für die Ersatzreserve ist eine zeitliche[1]) und enthebt nicht von der Stellungspflicht in der zweiten, beziehungsweise dritten Altersclasse. Die zur Ersatzreserve Bestimmten sind, je nach ihrer Eignung für die verschiedenen Heereskörper, in den Stellungslisten vorzumerken, im Frieden in ihren bürgerlichen Verhältnissen zu belassen, und nur im Kriegsfalle auf Befehl des Kaisers, nach Maßgabe ihres Lebensalters, zur Ergänzung des stehenden Heeres oder der Kriegsmarine zu verwenden. Nach Beendigung des Krieges werden die beigezogenen Ersatzreservemänner aus dem Heeres- oder Kriegsmarineverbande in ihr früheres Verhältniß entlassen. Jene Wehrpflichtigen, welchen in der dritten Altersclasse die zeitliche Befreiung von der Dienstpflicht im Heere zuerkannt wurde (§. 17), treten mit dem Uebergange in die vierte Altersclasse ebenfalls in die Ersatzreserve. §. 33. Kann ein zum Eintritte in das stehende Heer Berufener bei der regelmäßigen Stellung nicht eingereiht werden, so ist dessen nachträgliche Vorführung durch die gesetzlichen Mittel zu veranlassen; inzwischen hat, nach der Reihung in der Stellungsliste, der nächste Taugliche, welcher sonst in die Ersatzreserve (§. 32) bestimmt worden wäre, an seine Stelle einzutreten. Es sind jedoch für so viele Abwesende, als voraussichtlich binnen vier Monaten, vom Schlusse der Stellungsperiode an gerechnet, mit Rücksicht auf das durchschnittliche Tauglichkeitsverhältniß zur Einreihung in das stehende Heer und in die Kriegsmarine gelangen dürften, die mit der größten Losnummer der höchsten Altersclasse Eingereihten als Nachmänner zu bezeichnen und unter normalen Verhältnissen auf vier Monate zu beurlauben. Die Zeit zur Nachholung einer Versäumniß der Stellungspflicht dauert bis zum vollendeten sechsunddreißigsten Lebensjahre (§. 16). §. 34. Stel-

---

[1]) Das Ministerium für Landesvertheidigung hat zufolge Erlasses v. 17. September 1879, Z. 1370 präs. aus den Ausweisen über die Ergebnisse der unter der Wirksamkeit des Wehrgesetzes v. 5. December 1868 stattgefundenen Stellungen wahrgenommen, daß Ersatzreservisten aus den ersten zwei Altersclassen als bleibend, dagegen Ersatzreservisten aus der dritten Altersclasse als zeitlich eingereiht ausgewiesen wurden, während im Grunde des §. 32 des Wehrgesetzes die Einreihung in die Ersatzreserve bei den Stellungspflichtigen der ersten und zweiten Altersclasse nur eine zeitliche, bei den Stellungspflichtigen der dritten Altersclasse aber nur eine bleibende sein kann.

lungspflichtige, deren Annahme zum Dienste im stehenden Heere (Kriegsmarine) und in der Landwehr von militärischer Seite verweigert wird, können über Antrag der politischen Commissionsmitglieder einer gemischten Ueberprüfungscommission zur Entscheidung vorgestellt werden. Der Entscheidung dieser Commission sind auch solche bereits an das stehende Heer (Kriegsmarine) oder an die Landwehr abgegebene Stellungspflichtige zu unterziehen, welche bis zum Ende des Stellungsjahres als dienstuntauglich zur Entlassung angetragen werden. Gegen das Erkenntniß dieser Commission findet eine Berufung nicht statt. §. 35. Die Kosten des Erscheinens zur Losung und Stellung hat jeder Stellungspflichtige selbst zu tragen. Mittellose sind von der Gemeinde zu unterstützen, welche auch die Kosten der Reise des Gemeindevorstehers und ämtlichen Begleiters der Stellungspflichtigen treffen. Die Kosten der Reise der zu Ueberprüfenden und der ihnen beizugebenden Begleitung leistet der Staatsschatz. Alle übrigen Kosten sind nach den für die Amtsführung der betreffenden Behörde bestehenden Grundsätzen zu bestreiten. §. 36. Die Reservemannschaft ist während ihrer Reservepflicht zu drei Waffenübungen in der jedesmaligen Dauer von längstens vier Wochen verpflichtet. Jede Einberufung (§. 10) zur activen Dienstleistung zählt für eine Uebung. Außerdem finden für die zur Waffenübung nicht einberufene Reservemannschaft jährlich nach der Ernte Controlversammlungen statt, welche aber nicht mehr als einen Tag in Anspruch nehmen dürfen. Die Waffenübungen und Controlversammlungen für die Landwehr sind durch das Landwehrgesetz geregelt. §. 37. Jedem, welcher die gesetzliche Liniendienstpflicht im stehenden Heere, oder in der Kriegsmarine activ vollendet hat, und dessen Beibehaltung für den Dienst vortheilhaft erscheint, wird gestattet, an Stelle des Uebertrittes in die Reserve, und über die Dauer der Reservepflicht hinaus, die active Dienstleistung von Jahr zu Jahr freiwillig fortzusetzen. Die materiellen Begünstigungen für die auf solche Weise und unter solchen Voraussetzungen freiwillig weiter dienenden Unterofficiere werden durch besondere Vorschriften geregelt. Diese Bestimmungen haben auch auf die bei den Landwehrstämmen und Abtheilungen activ dienenden Unterofficiere und Landwehrmänner Anwendung.[1]) §. 39. Die regelmäßige Uebersetzung aus der Linie in die Reserve, und aus der Reserve in die Landwehr, unter Beibehalt der Chargengrade, dann die Entlassung aus der Landwehr, nach Ablauf der für jede dieser Dienstkategorien festgestellten Dauer (§§. 4 und 15), hat mit Ende December jeden Jahres stattzufinden; im Falle eines Krieges erfolgt diese Uebersetzung, beziehungsweise Entlassung erst auf Befehl des Kaisers. Aus Anlaß der Uebersetzung oder Entlassung erhält der Betreffende ein Legitimationsdocument; eine Verzögerung in der Ausfolgung dieses Documentes begründet keine Dienstesverpflichtung über den gesetzlichen Zeitpunkt hinaus. §. 40. Vor vollendeter Dienstpflicht wird die Entlassung nur bewilligt: a) wenn die Einreihung eine gesetzwidrige war; b) bei eingetretener unbehebbarer Dienstesuntauglichkeit; c) wenn der Soldat in eines der im §. 17, Z. 1, 2, 3 bezeichneten Verhältnisse gelangt; dann d) im Frieden dem als Nachmann Eingereihten mit der größten Nummer der höchsten Altersclasse (§. 33),

---

[1]) §. 38. Unterofficiere, welche zwölf Jahre — darunter wenigstens acht Jahre als Unterofficiere — im stehenden Heere, in der Kriegsmarine oder in den Stämmen und Abtheilungen der Landwehr activ gedient haben und gut conduisirt sind, erlangen dadurch den Anspruch auf die Verleihung von Anstellungen im öffentlichen Dienste, dann bei vom Staate subventionirten Eisenbahn-, Dampfschiff- und anderen Unternehmungen. Die Ausführung dieser Bestimmungen ist durch das Gesetz v. 19. April 1872 (I. Band, S. 175) geregelt.

sobald ein Vormann, bis Ende des Stellungsjahres, in das stehende Heer, die Kriegsmarine eintritt. Die vollstreckte Dienstzeit wird dem Nachmanne zu Gute gerechnet. Die zu c Genannten kommen, wenn sie in der dritten oder einer höheren Altersclasse stehen, die zu d Genannten sofort in die Ersatzreserve. §. 41. In den Fällen a und b (§. 40), vorausgesetzt, daß zu b zugleich außer Zweifel gestellt wird, die Untauglichkeit habe bereits zur Zeit der Einreihung bestanden, ist der Ersatz bei der nächsten regelmäßigen Stellung zu leisten. Dem durch eine gesetzwidrige Stellung ohne eigenes Verschulden zu Schaden Gekommenen steht der Ersatzanspruch gegen die Schuldtragenden frei. In allen sonstigen Fällen der Entlassung wird ein Ersatzmann nicht in Anspruch genommen. §. 42. Jeder Stellungspflichtige der zum Erscheinen bei der nächst bevorstehenden regelmäßigen Stellung verpflichteten Altersclassen hat sich im Monate December des vorangehenden Jahres bei dem Gemeindevorstande seines Heimats- oder Aufenthaltsortes zur Verzeichnung schriftlich oder mündlich zu melden; unterläßt er dieses, ohne hievon durch ein für ihn unüberwindliches Hinderniß abgehalten worden zu sein, so wird er dafür, ohne Rücksicht auf die weitere gesetzliche Behandlung, mit einer Geldstrafe bis zu 100 fl., oder im Falle der Zahlungsunfähigkeit mit Haft bis zur Dauer von zwanzig Tagen bestraft. Die Strafgelder fallen dem Gemeindearmenfonde des Aufenthaltsortes zu. §. 43. Die Gemeindevorsteher und Matrikenführer sind für die Richtigkeit der Behelfe zu den Stellungslisten, erstere auch für die Identität der Person der Vorgeführten verantwortlich, und haben den politischen Behörden bei allen zur Durchführung der Stellung erforderlichen Amtshandlungen behilflich zu sein. §. 44. Wer von der Stellungscommission als für den Kriegsdienst für immer untauglich nicht erkannt, oder in der dritten Altersclasse von der Stellungspflicht nicht befreit worden ist, darf sich vor dem Austritte aus der dritten Altersclasse nicht verehelichen. Eine ausnahmsweise Ehebewilligung im Falle vorhandener, besonders rücksichtswürdiger Umstände an Stellungspflichtige zu ertheilen, ist das Landesvertheidigungsministerium ermächtigt, welches hiezu auch die betreffende Landesstelle delegiren kann; jedoch begründet diese Bewilligung keine Befreiung von der Pflicht zum Eintritte in das stehende Heer (Kriegsmarine) oder in die Landwehr. §. 45. Derjenige Wehrpflichtige, welcher sich mit Uebertretung des im §. 44 enthaltenen Verbotes verehelicht hat, wird von Amtswegen gestellt, im Falle der Untauglichkeit aber mit einer Geldstrafe bis zu 1000 fl. für den Gemeindearmenfond, im Falle der Zahlungsunfähigkeit mit Haft bis zu sechs Monaten bestraft. Gegen diejenigen, welche zu der verbotenen Verehelichung schuldbar mitgewirkt haben, ist eine dem Gemeindearmenfonde zufallende Geldstrafe bis zu 500 fl., im Falle der Zahlungsunfähigkeit Haft bis zur Dauer von drei Monaten zu verhängen, unbeschadet ihrer Behandlung nach den Dienstesvorschriften, falls sie im Staatsdienste stehen. §. 46. Wer zum Erscheinen vor der Stellungscommission verpflichtet ist, und ohne hinreichende Entschuldigung ausbleibt, wird als stellungsflüchtig, wer ihm hiebei wissentlich mithilft, als Mitschuldiger behandelt. Ein Stellungsflüchtiger wird von Amtswegen gestellt; derjenige, welcher dienstuntauglich erkannt wird, hat, wenn er sein Ausbleiben bei der hierüber gepflogenen Untersuchung nicht rechtfertigen konnte, aber freiwillig erschienen ist, ein Jahr, im Falle er jedoch nicht freiwillig erschienen ist, zwei Jahre über die gesetzliche Liniendienstesdauer zu dienen; wird er als dienstuntauglich erkannt, so trifft ihn eine Geldstrafe bis zum Betrage von 150 fl., im Falle der Zahlungsunfähigkeit Haft bis zu Einem Monat. Hat in diesem Falle der Stellungsflüchtige das sechsunddreißigste Lebensjahr (§§. 16 und 33) schon überschritten, so wird er mit einer Geldstrafe bis zu 1000 fl., oder im Falle der Zahlungsunfähigkeit

mit Haft bis zu sechs Monaten bestraft. Mitschuldige an der Stellungsflucht verfallen einer Geldstrafe bis zu 500 fl., oder bei besonders erschwerenden Umständen bis zu 1000 fl., im Falle der Zahlungsunfähigkeit einer Strafhaft bis zu drei und rücksichtlich bis zu sechs Monaten. Dort, wo sich die Wehrpflichtigen in größerer Anzahl der Wehrpflicht durch Stellungsflucht entziehen, können die zur Abhilfe geeigneten außerordentlichen Maßregeln im Verordnungswege gegen Rechtfertigung vor dem nächsten Reichsrathe getroffen werden. §. 47. Jeder Wehrpflichtige, welcher der vorsätzlichen Selbstbeschädigung überwiesen wurde, ist, in soferne er zu irgend einer Dienstleistung im Heere (Kriegsmarine) noch tauglich ist, dahin von Amtswegen abzustellen und hat zwei Jahre über die gesetzliche Liniendienstesdauer zu dienen. §. 48. Die Landwehr untersteht: Im Frieden in administrativer Beziehung dem Landesvertheidigungsminister und in militärischer Beziehung dem Landwehr-Obercommandanten; die nähere Bestimmung hierüber enthält das Landwehrgesetz; dagegen im Kriege in administrativer Beziehung ebenfalls dem Landesvertheidigungsminister, in militärischer Hinsicht aber dem vom Kaiser bezeichneten Feldherrn. Der Reichs-Kriegsminister muß durch den Landesvertheidigungsminister, beziehungsweise Landwehr-Obercommandanten, von letzterem im Wege des Landesvertheidigungsministeriums über den Stand, die Ausrüstung und die Dislocation, die militärische Ausbildung und Disciplin der Landwehr ununterbrochen in Kenntniß erhalten werden.[1]) §. 54. Die Entlassung zum Zwecke

---

[1]) §. 49. Die Landwehrofficiere aller Grade werden vom Kaiser ernannt. Die Distinctions- und Abzeichen in allen Graden, die Ausrüstung und Bewaffnung, dann die Dienst- und Exerciervorschriften der Landwehr sind jenen des stehenden Heeres gleich. §. 50. Jeder Officier, welcher als solcher mindestens Ein Jahr activ gedient hat, und auf welchen der §. 19 keine Anwendung findet, kann im Frieden auf eigenes Ansuchen unter Einstellung der ständigen Gebühren in die Reserve oder, wenn er nur noch landwehrpflichtig sein sollte, in die Landwehr übersetzt werden. §. 51. Jeder Officier, gegen welchen weder eine straf- noch ehrengerichtliche Untersuchung anhängig ist, kann seine Charge freiwillig ablegen, jedoch wird er dadurch von der Erfüllung der ihm gesetzlich noch obliegenden Dienst- und Wehrpflicht eben so wenig befreit, als jener Officier, welcher im straf- und ehrengerichtlichen Wege seiner Charge entkleidet wird. §. 52. Außer der Zeit der activen Dienstleistung gelten für die dauernd beurlaubte linienpflichtige, dann für die Reserve- und Landwehrmannschaft, sobald sie die dritte Altersclasse überschritten haben, ferner für die Officiere der Reserve und Landwehr, sowie für die mit Beibehalt des Pensionsgehaltes und des Militärcharakters pensionirten Officiere und Beamten, dann für die Patentalinvaliden, wenn sie sich nicht im Invalidenhause aufhalten, rücksichtlich der Verehelichung die allgemeinen Gesetze und Vorschriften, jedoch unter Aufrechthaltung der Dienstpflicht im stehenden Heere (Kriegsmarine) oder in der Landwehr. Zufolge Erlasses des Min. für Landesvertheidigung und öffentliche Sicherheit v. 24. December 1868, Z. 3878 erstreckt sich die durch §. 52 des Wehrgesetzes v. 5. December 1868, R. G. B. Nr. 151 festgesetzte Ausnahme der pensionirten Officiere und Militärbeamten, dann der nicht im Invalidenhause sich aufhaltenden Patentalinvaliden von den Bestimmungen des militärischen Heiratsnormales nur auf die als ganz invalid oder sonst definitiv pensionirten Officiere, Militärparteien, Militärbeamten, Unterparteien und Armeediener, dann auf Patental- und Reservationsinvaliden, während rücksichtlich der zeitlich pensionirten Militärs, und der mit der Vormerkung für eine Localanstellung als halb invalid pensionirten Officiere, sowie der in der Localversorgung der Invalidenhäuser befindlichen Mannschaft die Vorschrift über die Heiraten in der k. k. Landarmee v. 14. September 1861 in Giltigkeit geblieben ist, wonach die letzteren zur Eingehung einer Ehe die Erlaubniß der competenten Militärbehörde bedürfen. §. 53. Die Urlauber während der Zeit ihres Urlaubes, sowie die nicht in der activen Dienstleistung befindlichen Officiere und Mannschaft der Reserve und der Landwehr, unterstehen in allen ihren bürgerlichen Verhältnissen, sowie auch in straf- und polizeilichen Angelegenheiten den Civilgerichten und Behörden, und sind nur jenen Beschränkungen unterworfen, welche in diesem Gesetze begründet, und für die Evidenthaltung erforderlich sind. Die in activer Dienstleistung Stehenden des stehenden Heeres, der Kriegsmarine und der Landwehr unterliegen den militärischen Straf- und Disciplinargesetzen; hinsichtlich ihrer bürgerlichen Verhältnisse, welche sich nicht auf den militärischen Dienst.

der Auswanderung kann einem in der Linien- und Reservedienstpflicht stehenden Manne von dem Reichs-Kriegsministerium, einem Landwehrmanne von dem betreffenden Landesvertheidigungsministerium ertheilt werden; dem Liniendienstpflichtigen jedoch nur dann, wenn beide Eltern des um die Entlassung Bittenden, oder der eine überlebende Elterntheil auswandern. Unterbleibt die Auswanderung, so hat der Betreffende den Rest der durch seine Entlassung unterbrochenen Dienstpflicht nachzutragen. Während eines Krieges darf die Bewilligung zur Auswanderung keiner im Verbande des stehenden Heeres (Kriegsmarine) oder der Landwehr stehenden Person ertheilt werden.[1])

---

beziehen, unterstehen sie jedoch den bürgerlichen Gesetzen und Behörden. In dieser Richtung wird ein besonderes Gesetz das Nähere bestimmen. Alle im Auslande abwesenden Officiere und Mannschaften der Reserve und Landwehr haben die Verpflichtung, sobald sie im Wege der Oeffentlichkeit Kenntniß erlangt haben müssen, daß die Monarchie von einem Kriege nahe bedroht und die Einberufung der Reserve und Landwehr erfolgt ist, unverweilt in die Heimat zurückzukehren, und sich zur Verfügung zu stellen, ohne die specielle Einberufung abzuwarten.

[1]) §. 55. Jene Wehrpflichtigen, welche zum Dienste im stehenden Heere (Kriegsmarine) oder in der Landwehr nicht beigezogen werden konnten, haben eine entsprechende Militärtaxe für die Militärinvalidenversorgung zu entrichten. Die Größe und die Art der Einhebung dieser Taxe wird durch ein besonderes Gesetz bestimmt.

Das Gesetz v. 13. Juni 1880, R. G. B. Nr. 70, S. 232, betreffend die Militärtaxe, den Militärtaxfond und die Unterstützung der hilfsbedürftigen Familien von Mobilisirten lautet: I. Bestimmungen über die Militärtaxe. §. 1. Zur Zahlung einer Militärtaxe nach §. 55 des Wehrgesetzes sind verpflichtet: 1. Diejenigen, welche wegen Nichttauglichkeit zum Kriegsdienste in der Stellungsliste gelöscht, beziehungsweise in der letzten stellungspflichtigen Altersclasse, oder nach dem Austritte aus derselben zurückgestellt wurden; 2. die in der letzten stellungspflichtigen Altersclasse oder nach dem Austritte aus derselben auf Grund des §. 17 des Wehrgesetzes Befreiten oder nach §. 40, lit. c des Wehrgesetzes Entlassenen; 3. diejenigen, welche vor vollendeter Dienstpflicht wegen eingetretener Dienstuntauglichkeit aus dem Militärverbande entlassen wurden, in dem Falle, wenn das die Dienstuntauglichkeit begründende Gebrechen nicht durch die active Militärdienstleistung herbeigeführt worden ist; 4. diejenigen Wehrpflichtigen, welche vor Ablauf der gesetzlichen Dauer der Wehrdienstpflicht (§. 4 des Wehrgesetzes) aus der österreichisch-ungarischen Monarchie auswandern. Für diejenigen, welche noch vor der Wirksamkeit des Gesetzes in eines der unter Punkt 1, 2, 3 bezeichneten Verhältnisse getreten sind, beginnt die Verpflichtung zur Entrichtung der Militärtaxe mit demjenigen Jahre, in welchem dieses Gesetz zur Wirksamkeit gelangt. §. 2. Die Taxpflicht erstreckt sich: a) bei den im §. 1 unter Punkt 1 und 3 bezeichneten Personen auf jedes der Wehrpflichtdienstjahre, welches der Betreffende in dem Falle noch zurückzulegen haben würde, wenn er zur Zeit der Löschung aus der Stellungsliste, beziehungsweise in der letzten stellungspflichtigen Altersclasse, statt zurückgestellt, assentirt, oder wenn er nicht entlassen worden wäre; b) bei den Befreiten und den auf Grund des §. 40, lit. c des Wehrgesetzes aus dem Militärverbande Entlassenen auf jedes der Wehrpflichtdienstjahre, in welchem der Befreiungs-, beziehungsweise Entlassungstitel besteht; c) bei den auswandernden Wehrpflichtigen (§. 1, Punkt 4) auf jedes Jahr der Wehrdienstpflicht, welches der Betreffende thatsächlich, oder wenn er kriegsdiensttauglich befunden worden wäre, noch zurückzulegen haben würde. §. 3. Die jährliche Militärtaxe beträgt:

In der	1.	Classe	100	fl.
" "	2.	"	90	"
" "	3.	"	80	"
" "	4.	"	70	"
" "	5.	"	60	"
" "	6.	"	50	"
" "	7.	"	40	"
" "	8.	"	30	"
" "	9.	"	20	"
" "	10.	"	10	"
" "	11.	"	5	"
" "	12.	"	3	"
" "	13.	"	2	"
" "	14.	"	1	"

Die Bestimmung, nach welcher Classe die Militärtaxe zu entrichten ist, hat alljährlich zu erfolgen, und zwar nach Maßgabe der Vermögens- und Erwerbsverhältnisse, sowie des reinen Einkommens des Taxpflichtigen (§. 1), dann der ihm vorgeschriebenen Jahresschuldigkeit an directen Steuern. Als alljährliche Militärtaxe haben den Betrag von Einem Gulden zu entrichten diejenigen Taxpflichtigen, deren Erwerb oder Einkommen den gewöhnlichen Tagelohn erreicht, und denen zugleich keine directe Steuer vorgeschrieben ist. Hinsichtlich der Berücksichtigung, welche die Steuerschuldigkeit bei Bemessung der Militärtaxe finden soll, hat in der Regel der zehnte Theil der Jahresschuldigkeit an directen Steuern sammt Staatszuschlägen, jedoch mit Ausschluß aller anderen Zuschläge in der Weise als Anhaltspunkt zu dienen, daß jener Classensatz, welcher dieser Quote zunächst entspricht, zur Grundlage der Bemessung zu nehmen ist. Die Einreihung kann jedoch nach Maßgabe der gesammten übrigen zu berücksichtigenden Verhältnisse (Vermögen, Erwerb, reines Einkommen) auch in eine höhere oder niedrigere Classe erfolgen. Die Einreihung in eine niedrigere Classe kann auch deßhalb erfolgen, weil der Taxpflichtige von Elementarereignissen, Mißernte oder anderen Unglücksfällen betroffen wurde. Aus den gleichen Gründen kann in besonders berücksichtigenswerthen Fällen solchen Taxpflichtigen, welche in eine der vier letzten Classen einzureihen kämen, der Erlag der Militärtaxe erlassen werden. §. 4. Taxpflichtig sind außer den im §. 1 bezeichneten Wehrpflichtigen auch die Eltern — beziehungsweise Großeltern, sowie die Wahleltern — dieser Wehrpflichtigen, und zwar nach jener Reihenfolge, in welcher und in solange, als dieselben nach bürgerlichem Rechte für den Unterhalt ihrer Kinder, beziehungsweise Enkel oder Wahlkinder zu sorgen haben. Diese Taxpflicht tritt jedoch nur in dem Falle und für solche Dauer ein, als die im §. 1 bezeichneten Taxverpflichteten kein zu ihrem Unterhalte ausreichendes Vermögen oder Einkommen besitzen, und ihr Unterhalt ausschließlich, oder doch zum größten Theile von einer der im vorstehenden Absatze als taxpflichtig bezeichneten Personen bestritten wird. Solange die Taxpflicht dieser Personen dauert, kann von den im §. 1 bezeichneten Taxpflichtigen keine Taxe abverlangt werden. Für die Bemessung der Militärtaxe, welche die im ersten Absatze bezeichneten Taxpflichtigen zu entrichten haben, gelangen die im §. 3 aufgestellten Grundsätze mit der Abweichung zur Anwendung, daß der zehnte Theil der den Taxpflichtigen treffenden Jahresschuldigkeit an directen Steuern sammt Staatszuschlägen, jedoch mit Ausschluß aller anderen Zuschläge noch durch die Anzahl der Kinder, beziehungsweise Enkel und Wahlkinder, für deren Unterhalt der Taxpflichtige ausschließlich oder doch zum größten Theile sorgt, zu theilen ist. §. 5. Von der Entrichtung der Militärtaxe sind befreit: 1. Jene, welche wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen außer Stande sind, sich und jene Angehörigen zu erhalten, deren Unterhalt ihnen gesetzlich obliegt, und welche auch kein hiezu ausreichendes Vermögen oder Einkommen haben; 2. diejenigen, welche sich in der Armenversorgung befinden; 3. die Wehrpflichtigen, welche vor dem Jahre 1875 wehrpflichtig geworden sind; 4. die Wehrpflichtigen nach §. 18 des Wehrgesetzes und die Landsturmangehörigen für dasjenige Jahr, in welchem sie zur Dienstleistung herangezogen wurden. §. 6. Die Taxpflicht erlischt: 1. Durch den Tod des Taxpflichtigen; 2. wenn der Taxpflichtige in eines der im §. 5, Punkt 1 und 2 bezeichneten Verhältnisse tritt, für die Dauer ihres Bestandes; 3. im Falle der Auswanderung aus einem Staatsgebiete der österreichisch-ungarischen Monarchie in das andere in demjenigen Staatsgebiete, aus welchem er auswandert. §. 7. Ist einer der im §. 1 bezeichneten Wehrpflichtigen von der Entrichtung der Militärtaxe befreit (§. 5) oder ist die Taxpflicht rücksichtlich seiner erloschen (§. 6), so sind auch die im §. 4 bezeichneten Personen zur Entrichtung einer Taxe nicht verpflichtet. §. 8. Ob und nach welcher Classe die Militärtaxe zu entrichten ist, hierüber hat auf Grund der unter Einvernehmung der Gemeindevorsteher (beziehungsweise der Vorsteher der Gutsgebiete) durch die politische Bezirksbehörde der Heimatsgemeinde des Taxpflichtigen zu pflegenden Erhebungen in erster Instanz eine aus jedem Gerichtsbezirke zu bildende Commission zu entscheiden, welche aus dem Vorstande der politischen Bezirksbehörde als Vorsitzenden, und vier Mitgliedern zu bestehen hat, von denen zwei durch den Vorsitzenden, und zwei durch die hiezu einberufenen Gemeindevorsteher des Gerichtsbezirkes, in jenen Ländern aber, in welchen Bezirksvertretungen bestehen, durch deren Ausschüsse zu wählen sind. In Städten, welche ein eigenes Gemeindestatut besitzen, sind die zwei letzteren Mitglieder durch den Gemeinderath zu wählen. Die gemeindeweise verfaßten Verzeichnisse der Taxpflichtigen und ihre Einreihung in die Taxclassen sind bei den Gemeindeämtern durch vierzehn Tage zur öffentlichen Einsicht aufzulegen. Gegen die Entscheidung der Commission steht dem Taxpflichtigen binnen einer dreißigtägigen Präclusivfrist, vom Tage des ihm zugestellten Bemessungserkenntnisses an gerechnet,

die Berufung an die politische Landesstelle zu. Gegen zwei gleichlautende Entscheidungen ist eine weitere Berufung an das Ministerium für Landesvertheidigung nicht zulässig. §. 9. Der Erlag der Militärtaxe hat alljährlich Ende April für das Vorjahr zu geschehen. Die im §. 1 unter Punkt 4 bezeichneten Taxpflichtigen haben die Militärtaxe vor der Ausfolgung der Auswanderungsbewilligung und für sämmtliche noch zurückzulegende Jahre der gesetzlichen Wehrpflichtdauer (§. 2, Punkt c) zu entrichten. §. 10. Die Einhebung und Abfuhr der Militärtaxe haben jene Organe zu besorgen, welchen die Einhebung der directen Steuern obliegt. Rückständige Militärtaxen sind im Wege der politischen Execution einzubringen. Die Bestimmungen des Gesetzes v. 18. März 1878, R. G. B. Nr. 31 in Betreff der Verjährung des Bemessungs- und des Einforderungsrechtes finden auf die Militärtaxe sinngemäß Anwendung. §. 11. Aus den Erträgnissen der Militärtaxe, welche wie jede andere Abgabe in den jährlichen Staatsvoranschlag einzustellen ist, wird zunächst ein besonderer, vom Finanzminister zu verwaltender Fond — Militärtaxfond — mit der speciellen, im §. 13 bezeichneten Widmung gebildet. Diesem Fonde wird in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern von der zwischen beiden Reichshälften vereinbarten Hauptsumme jährlicher zwei Millionen Gulden die nach dem jeweiligen Verhältnisse des Recrutencontingentes entfallende Jahresquote (dermalen 1,142,530 fl.) nebst den zuwachsenden Zinsen zugeführt. Der nach Abzug dieser Jahresquote aus den Erträgnissen der Militärtaxe sich ergebende Rest wird als allgemeine Staatseinnahme behandelt, und übernimmt der Staat die im III. Abschnitte dieses Gesetzes ausgesprochenen Verpflichtungen zur Unterstützung der hilfsbedürftigen Familien von Mobilisirten. §. 12. Die im Zwecke der Bemessung der Militärtaxe vorkommenden Erhebungen, Eingaben und Berufungen, sowie die hiezu nothwendigen Behelfe sind gebührenfrei. II. Bestimmungen über den Militärtaxfond. §. 13. Der Militärtaxfond ist bestimmt: 1. Für die Aufbesserung der Invalidenversorgung; 2. für die Versorgung der hilfsbedürftigen Witwen und Waisen von Gagisten und Mannschaften des stehenden Heeres (Kriegsmarine) und der Landwehr, welche vor dem Feinde gefallen, oder in Folge von Verwundungen oder von Kriegsstrapazen gestorben sind. Die zu Dienstleistungen für Kriegszwecke nach §. 18 des Wehrgesetzes herangezogenen Wehrpflichtigen, sowie die Angehörigen des aufgebotenen Landsturmes werden den zur activen Dienstleistung im stehenden Heere (Kriegsmarine) oder in der Landwehr Einberufenen gleichgehalten. §. 14. Das Verfügungsrecht über die aus dem Militärtaxfonde zur Verausgabung gelangenden Beträge steht nach Maßgabe des vom Reichsrathe genehmigten Jahrespräliminares dem Minister für Landesvertheidigung im Einvernehmen mit dem Reichs-Kriegsminister zu. Ueber den Stand und die Gebarung des Fondes ist dem Reichsrathe jährlich der Rechnungsabschluß zur Genehmigung vorzulegen. Im Falle eines Krieges kann der Fond zu den in diesem Gesetze bestimmten Widmungen bis zur Erschöpfung verwendet werden. §. 15. Die Aufbesserung der Invalidenversorgung findet statt: 1. Bezüglich der während der Wirksamkeit des Gesetzes v. 27. December 1875, R. G. B. Nr. 158 in die Militärversorgung übernommenen und in dieselbe tretenden Personen des Heeres, der Kriegsmarine, der Landwehr und des Landsturmes durch gnadenweise Verleihung von Personalzulagen in jenen Fällen, wo die Folgen erlittener Verwundungen oder Kriegsstrapazen eine ganz besondere Berücksichtigung erheischen und in soferne ihre Versorgungsgenüsse, mit Ausschluß der Verwundungszulagen 1200 fl. jährlich nicht übersteigen; 2. bezüglich der bereits vor der Wirksamkeit des Gesetzes v. 27. December 1875, R. G. B. Nr. 158 in die Militärversorgung übernommenen Personen des Heeres, der Kriegsmarine, der Landwehr oder des Landsturmes durch Percentualzuschüsse zu den bisherigen Versorgungsgebühren, und zwar: a) bei den dem Patental- (beziehungsweise Vorbehalts-) Invalidenstande angehörigen Unterofficieren, Soldaten und diesen gleichgestellten Militärpersonen 50 Percent des gebührlichen Patentalgehaltes; b) bei den Gagisten, deren bisherige nach den früheren Vorschriften bemessene Militärpension 1000 fl. jährlich nicht erreicht, von Pensionen bis zu 500 fl. 20 Percent, von 500 fl. bis 800 fl. 15 Percent und von 800 fl. bis 1000 fl. 10 Percent. Es hat jedoch zu 2 b als Grundsatz zu gelten, daß die aufgebesserte Pension einerseits den Betrag von 1000 fl., andererseits aber auch jenen Betrag in keinem Falle überschreiten dürfe, welcher für die gleiche Charge in derselben Diätenclasse — bei den in keine solche eingereihten Gagisten aber für die gleiche Gehaltskategorie — nach dem Gesetze v. 27. December 1875 auf Grund der gegenwärtigen Gagesätze entfiele, wenngleich sich aus der Percentenberechnung eine höhere Ziffer ergeben würde. Pensionen der in Diätenclassen eingereihten Gagisten, welche den Betrag von 300 fl. nicht erreichen, sind, wenn sich auch aus der Percentenberechnung eine geringere Ziffer ergibt, auf den Betrag von 300 fl. aufzubessern. §. 16. Die Art der Versorgung der hilfsbedürftigen Witwen und Waisen von Gagisten und Mannschaften des stehenden Heeres (Kriegsmarine), der Landwehr und des Landsturmes, welche vor dem Feinde gefallen oder in Folge von Verwundungen oder von Kriegsstrapazen gestorben sind, wird durch ein besonderes

Zu diesem Wehrgesetze ist nachstehende Instruction erschienen.[1])

Gesetz geregelt. III. Unterstützung der hilfsbedürftigen Familien von Mobilisirten. §. 17. Den hilfsbedürftigen Familien im Falle einer Mobilisirung einberufenen dauernd Beurlaubten, Reserve-, Ersatzreserve- und Landwehrmänner, ferner der zu Dienstleistungen für Kriegszwecke nach §. 18 des Wehrgesetzes herangezogenen Wehrpflichtigen, sowie der Angehörigen des aufgebotenen Landsturmes wird nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen aus Staatsmitteln Unterstützung gewährt. §. 18. Hinsichtlich des Anspruches auf Unterstützung (§. 17) werden als zur Familie gehörig betrachtet: die Ehefrau des zum Dienste Eingerückten und die Kinder desselben. Auch können dahin noch gerechnet werden Verwandte in aufsteigender Linie und Geschwister, in soferne sie von dem zum Dienste Einberufenen erhalten werden. Als unterstützungsbedürftig ist dasjenige Familienglied anzuerkennen, dessen nothwendigster Lebensunterhalt entweder ausschließlich oder doch zum größten Theile von dem persönlichen Erwerbe des zur activen Dienstleistung Einberufenen abhängig ist. Die zur Constatirung der Unterstützungsbedürftigkeit nothwendigen Erhebungen sind von der politischen Bezirksbehörde des Aufenthaltsortes der eine Unterstützung beanspruchenden Familie unter Einvernehmung des Gemeindevorstandes zu pflegen. §. 19. Die Unterstützung besteht in einer Unterhaltungsgebühr für jedes Familienmitglied (§. 18) in dem für die Militärdurchzugsverpflegung jeweilig per Kopf und Tag festgesetzten Betrage, dann, wenn die Familie auf die Wohnungsmiethe angewiesen ist, in einer Unterkunftsgebühr, welche der Hälfte der Unterhaltsgebühr gleichkommt. Für Kinder unter acht Jahren hat die Unterstützung in der Hälfte des vorstehenden Ausmaßes zu bestehen. Der Gesammtbetrag der einer Familie zu gewährenden Unterstützung hat den nach den persönlichen (Erwerbs-) und localen Verhältnissen als durchschnittlicher Tagesverdienst des Einberufenen anzunehmenden Betrag nicht zu überschreiten. Die vom Staate gewährleistete Unterstützung erleidet durch anderweitige Unterstützungen, welche vom Lande, von Gemeinden oder Privatpersonen geleistet werden, keine Schmälerung. §. 20. In jedem der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder wird eine, nach Erforderniß auch mehrere Unterstützungscommissionen zusammengesetzt. Die Unterstützungscommissionen haben zu bestehen aus dem Chef der politischen Landesbehörde, oder einen von demselben delegirten politischen Beamten als Vorsitzenden und je einem Vertreter der Finanzlandesbehörde und des Landesausschusses. Die Unterstützungscommission hat über die Unterstützungsbedürftigkeit der Familie auf Grund der gepflogenen Erhebungen (§. 18) zu entscheiden, den zu gewährenden Unterstützungsbetrag zu bestimmen und die Zahlungsanweisung und eventuell Einstellung zu verfügen. Eine Berufung gegen die Entscheidung der Unterstützungscommission ist nicht zulässig. Unterstützungsgesuche und deren Beilagen sind gebühren- und portofrei. §. 21. Die von der Unterstützungscommission festgestellte Unterstützung ist in halbmonatlichen Raten am 1. und 16. jeden Monates vorhinein gegen ungestämpelte Empfangsbestätigung bei der dem Aufenthaltsorte nächstgelegenen Civilstaatscasse (Steueramt) auszubezahlen. Das Bezugsrecht beginnt mit dem Tage des Abmarsches des Einberufenen aus dem Aufenthaltsorte in die Einrückungsstation und endigt in der Regel mit der Rückkehr des Einberufenen. Eine Rückzahlung empfangener Unterstützungsraten findet unter keinen Umständen statt. Durch eine unverschuldete Verzögerung der Rückkehr, sowie auch durch eine unverschuldete Unterbrechung der activen Militärdienstleistung wird die Anspruchsberechtigung der Familie auf die Unterstützung nicht behoben. §. 22. Den Familien derjenigen, welche im Gefechte getödtet werden, oder in Folge einer Beschädigung im activen Militärdienste, oder einer durch diese Dienstleistung veranlaßten Krankheit vor ihrer Entlassung in die Heimat sterben, wird die bislang genossene Unterstützung noch durch sechs Monate, vom Todestage an gerechnet, erfolgt. Wenn die Familie innerhalb dieser sechs Monate der im §. 16 bezeichneten Versorgung theilhaftig wird und diese Versorgung dem Betrage nach geringer ist, als die nach §. 19 gebührende Unterstützung, so ist der Versorgungsbetrag für die Dauer der gedachten sechs Monate auf die Höhe dieser Unterstützung zu ergänzen. §. 23. Den Familien derjenigen, welche, während sie sich im activen Dienste befinden, a) der Desertion sich schuldig machen, oder b) durch gerichtliches Erkenntniß zur schweren Kerkerstrafe oder zu einer härteren Strafe verurtheilt wurden, wird, nachdem die Unterstützungscommission hievon Kenntniß erhalten hat, die bewilligte Unterstützung nicht weiter gewährt.

[1]) §. 1. Umfang der Instruction. 1. Die Instruction umfaßt die Bestimmungen zur Ausführung der Wehrgesetze, insbesondere die Modalitäten, unter welchen in den beiden Staaten der Monarchie die Heranziehung der Wehrpflichtigen zur Erfüllung dieser Pflicht, nach dem Stande der für dieselben wirksamen Gesetzgebung, dann der Uebertritt in die Reserve und Landwehr oder die Entlassung aus dem Militärverbande erfolgt. 2. In dieser Instruction sind daher alle jene Bestimmungen enthalten, welche aus den

Der I. Theil dieser Instruction betrifft die Kriegsdienstpflicht, die Territorialeintheilung und die Behörden in Ergänzungsangelegenheiten, und in dem I. Abschnitte desselben wird die Wehrpflicht, Stellungspflicht, Dienstpflicht behandelt. §. 2. 1. Die Wehrpflicht umfaßt die Pflicht zum Dienste im stehenden Heere, in der Kriegsmarine, Ersatzreserve und Landwehr. 2. Die Wehrfähigkeit zum eigentlichen Kriegsdienste wird durch das im §. 16 des Wehrgesetzes festgestellte Lebensalter und die dem Erfordernisse entsprechende geistige und körperliche Eignung bedingt.[1]) §. 3. 1. Die Stellungspflicht, d. h. die Pflicht zum Eintritte in das stehende Heer (Kriegsmarine), in die Ersatzreserve oder Landwehr beginnt mit 1. Jänner des Kalenderjahres, in welchem der Wehrpflichtige das zwanzigste Lebensjahr vollendet. 2. Die der Stellungspflicht unterliegenden drei Altersclassen werden nach dem Geburtsjahre der Stellungspflichtigten, von der jüngsten angefangen, als erste, zweite und dritte Altersclasse bezeichnet. 3. Die Stellungspflicht endet mit 31. December desjenigen Jahres, in welchem der Stellungspflichtige das zweiundzwanzigste Lebensjahr vollendet. Nur wer aus was immer für einer Ursache seiner Stellungspflicht nicht nachkommt, bleibt nach §. 33 des Wehrgesetzes zur Nachholung des Versäumnisses derselben bis zum vollendeten sechsunddreißigsten Lebensjahre verpflichtet.[2]) 6. Wer aus der

---

zwischen den Landesvertheidigungsministerien und dem Reichs-Kriegsministerium, auf Grund der für die beiden Staaten der Monarchie erflossenen Gesetze, vereinbarten besonderen Instructionen hervorgehen, weßhalb darin, den theilweise abweichenden Gesetzesbestimmungen entsprechend, sowohl das für den einen, als auch das für den anderen Staat vereinbarte Specialverfahren festgestellt erscheint. Mit Rücksicht auf den beschränkten Zweck des Buches werden jedoch die für Ungarn geltenden Bestimmungen, nur in soweit sie auch für das Verständniß der die im Reichsrathe vertretenen Länder betreffenden Bestimmungen nöthig erscheinen, angedeutet. Auch werden aus der Instruction überhaupt nur die wichtigeren Bestimmungen, deren Kenntniß vor Allem nothwendig ist, und deren Anwendung zunächst den politischen Beamten betrifft, vollständig aufgenommen.

[1]) 3. Wehrpflichtige, welche der letzteren Bedingung der Wehrfähigkeit zum eigentlichen Kriegsdienste nicht genügen, unterliegen der Verpflichtung zu der ihrem bürgerlichen Berufe entsprechenden Dienstleistung für Kriegszwecke bis zum vollendeten zweiunddreißigsten Lebensjahre dort, wo sie sich zur Zeit des Bedarfes aufhalten (siehe S. 702). 4. Für das stehende Heer und die Kriegsmarine gilt jeder Wehrpflichtige beider Staaten der Monarchie als Inländer, für die Landwehr jedoch nur derjenige, welcher die Staatsbürgerschaft des betreffenden Staates besitzt, oder in den Ländern der ungarischen Krone die Bewilligung zur bleibenden Niederlassung erhalten hat. 5. Eine Vertretung in der Erfüllung der Wehrpflicht, oder der Verpflichtung zur Dienstleistung für Kriegszwecke ist unzuläßig.

[2]) 4. Die Militärbeamten der Kriegsverwaltung, soferne sie nicht schon auf die gesetzliche Dienstzeit in der Gesammtdauer von zwölf, beziehungsweise zehn Jahren verpflichtet sind, unterliegen gleichfalls der Stellungspflicht, und den daraus hervorgehenden Obliegenheiten. 5. Der in das stehende Heer, die Kriegsmarine oder Landwehr eingereihte Wehrpflichtige wird im Falle seiner Entlassung wieder stellungspflichtig, wenn er bei den auf die Entlassung folgenden Stellungen noch einer verpflichteten Altersclasse angehört, es wäre denn, daß mit der Entlassung des in der dritten Altersclasse stehenden Wehrpflichtigen die Ueberweisung in die Evidenz der Ersatzreserve, rücksichtlich Landwehr verbunden ist. Ueber Anfrage wegen Behandlung der in das stehende Heer, die Kriegsmarine oder Landwehr eingereihten, aber wegen Dienstesuntauglichkeit wieder entlassenen Individuen, welche bei den auf die Entlassung folgenden Stellungen noch einer verpflichteten Altersclasse angehören, wurde auf die klare Bestimmung des §. 3, Punkt 5 der Instruction zum Wehrgesetz behufs genauer Darnachachtung hingedeutet. Derlei Stellungspflichtige sind daher nicht nur in die Zuständigkeits-, resp. Fremdenverzeichnisse, sondern die zuständigen Stellungspflichtigen auch in die Stellungsliste aufzunehmen und ihre frühere Assentirung. sowie die nachgefolgte Entlassung darin nach Anleitung des §. 20, Punkt 2 der Instruction entsprechend ersichtlich zu machen (Erl. der Statth. für Steiermark v. 16 Mai 1871, Z. 5764, Z. f. V. IV. Jahrg., Nr. 33, S. 132). Die Militärentlassung von Soldaten

ersten oder zweiten Altersclasse in den Stand der Ersatzreserve eingetheilt wird, ist der Stellungspflicht in der zweiten, beziehungsweise dritten Altersclasse nicht behoben. 7. Als Inländer ist in Absicht auf die Stellungspflicht Jeder anzusehen, welcher die Staatsbürgerschaft in einem der beiden Staaten der Monarchie besitzt, in den Ländern der ungarischen Krone auch derjenige, welcher die Bewilligung zur bleibenden Niederlassung erhalten hat. §. 4. 1. Ausländer, welche innerhalb des stellungspflichtigen Alters (§. 3), oder auch früher, das Staatsbürgerrecht in einem der beiden Staaten der Monarchie erwerben, oder in den Ländern der ungarischen Krone die Bewilligung zur bleibenden Niederlassung erhalten, unterliegen ohne Rücksicht darauf, ob sie ihrer Wehrpflicht in ihrem früheren Heimatsstaate nachgekommen sind oder nicht, gleichwie jeder andere Inländer der Wehrpflicht, beziehungsweise der Stellungspflicht in ihrer Altersclasse.[1]) §. 5. 1. Ausgenommen von der im §. 4 des Wehrgesetzes festgestellten dreijährigen Linien- und siebenjährigen Reservedienstpflicht im stehenden Heere sind: a) Ausländer, welche bei ihrem Eintritte in das stehende Heer (Kriegsmarine) nur zu einer dreijährigen Liniendienstzeit verpflichtet werden (§. 118);[2]) b) die in den Stand der Ersatzreserve bleibend eingetheilten Wehrpflichtigen, welche — wenn sie freiwillig in das stehende Heer oder in die Kriegsmarine eintreten — nur auf eine dreijährige Liniendienstzeit eingereiht werden können (§. 113); c) Inländer, welche nach vollstreckter Dienstpflicht im stehenden Heere, in der Kriegsmarine oder Landwehr freiwillig wieder eintreten, indem auch diese nur auf eine dreijährige Liniendienstzeit einzureihen sind (§. 113); d) einjährig Freiwillige, welche innerhalb der Gesammtdienstdauer von zehn Jahren im stehenden

---

im Wege der Ueberprüfung oder Superarbitrirung kann nur aus dem Titel des §. 40 b des Wehrgesetzes, d. i. nur wegen unbehebbarer Dienstesuntauglichkeit erfolgen, und erhalten diejenigen hievon, welche noch im stellungspflichtigen Alter stehen, nach §. 165 der Instruction ein Entlassungscertificat. Da nun die in diesem Certificate zum Ausdrucke gebrachte Enthebung von der aufhabenden Dienstpflicht aus dem Titel der unbehebbaren Dienstesuntauglichkeit zu der unrichtigen Auffassung Anlaß gegeben hat, daß derlei Wehrpflichtige als in der Stellungsliste gelöscht, und von jeder weiteren Stellungspflicht enthoben zu betrachten seien, hat das Ministerium für Landesvertheidigung mit Erlaß v. 24. September 1873, Z. 13596 erläutert, daß durch die Betheilung solcher Entlassenen mit dem erwähnten Certificate die Anwendungen der Bestimmungen des §. 3, 5 der Instruction zur Ausführung des Wehrgesetzes auf dieselben nicht ausgeschlossen ist, und daher derlei Wehrpflichtige, welche bei der auf die Entlassung folgenden Stellung noch einer verpflichteten Altersclasse angehören, zum Erscheinen vor der Stellungscommission verpflichtet sind.

[1]) 2. Erlangt der im stellungspflichtigen Alter stehende Eingewanderte das Staatsbürgerrecht, beziehungsweise die Bewilligung zur bleibenden Niederlassung, erst nach der regelmäßigen Stellung, bei welcher seine Altersclasse verpflichtet ist, so kommt er für diese Stellung nicht mehr in Betracht. 3. Der im stehenden Heere (Kriegsmarine) freiwillig dienende Ausländer (§. 118), welcher während seines Militärdienstverhältnisses das Staatsbürgerrecht, beziehungsweise die Bewilligung zur bleibenden Niederlassung erhält, ist als freiwillig dienender Inländer, auf die gesetzliche Dienstzeit in der Gesammtdauer von zwölf, beziehungsweise zehn Jahren, vom Tage seines freiwilligen Eintrittes an gerechnet, nachträglich zu verpflichten. 4. Erfolgt die Zuerkennung der vorbezeichneten Zuständigkeit nach dem Austritte aus dem stellungspflichtigen Alter, jedoch noch vor dem beendeten zweiunddreißigsten Lebensjahre, so ist der Betreffende, wenn er zur Einreihung geeignet erkannt wird, in den seinem Alter entsprechenden Jahrgang der Landwehr einzureihen.

[2]) Die sogen. österreichisch-ungarischen Unterthanen de facto in der Türkei, welche in der Levante geboren sind und keinem inländischen Verbande angehören, können, wenn sie freiwillig in das Heer (Kriegsmarine) eintreten, gleichwie die Ausländer im Sinne des §. 5, Art. 1 der Instruction zur Ausführung des Wehrgesetzes nur zu einer dreijährigen Liniendienstzeit verpflichtet werden (Vdg. des Reichs-Kriegsmin. v. 10. März 1873, Z. 1718).

Heere oder in der Kriegsmarine nur zu einem einjährigen Liniendienste verpflichtet sind (§. 134); e) Stellungsflüchtige, deren Liniendienstzeit um ein oder zwei Jahre verlängert ist (§. 105), und f) Selbstbeschädiger (Selbstverstümmler), welche mit einer Linien-Dienstzeitverlängerung von zwei Jahren eingereiht werden (§. 106). 2. Der Verpflichtung zum Landwehrdienste in der Dauer von zwei Jahren sind nebst den zu 1 a und c, bedingungsweise auch zu b Bezeichneten, alle im organischen Verbande der Kriegsmarine Dienenden enthoben, letztere jedoch nur soferne, als sie ihre zehnjährige Dienstpflicht in derselben vollstrecken. Werden solche Wehrpflichtige vor Vollstreckung ihrer Dienstpflicht in der Kriegsmarine, gleichviel, ob über eigenes Ansuchen, oder aus einem anderen Grund zu einer Truppe oder Anstalt des stehenden Heeres übersetzt (transferirt), so unterliegen sie gleichfalls der Landwehrpflicht in der Dauer von zwei Jahren.[1]) 3. Zum Landwehrdienste in der Dauer von zwölf Jahren sind verpflichtet: a) alle im Wege der regelmäßigen Stellung zur Einreihung gelangenden Wehrpflichtigen des ehemaligen Kreises Cattaro und des Festlandes des ehemaligen Kreises von Ragusa im Königreiche Dalmatien, und b) im Wege der regelmäßigen Stellung nach Aufbringung der Contingente für das stehende Heer (Kriegsmarine) und die Ersatzreserve zur Einreihung gelangenden Wehrpflichtigen. 4. Die in einem und demselben Kalenderjahre in das stehende Heer (Kriegsmarine) oder in die Landwehr Eingereihten bilden einen Assentjahrgang, welcher nach dem Stellungsjahre bezeichnet wird. §. 6. 1. Alle in das stehende Heer, und in die Kriegsmarine Eingereihten sind während der ihnen obliegenden Liniendienstzeit zum ununterbrochenen Präsenzdienste oder, wenn sie etwa vor deren Beendigung beurlaubt, verpflichtet, dem Rufe der Militärbehörden zum activen Dienste jederzeit zu folgen. 2. Ausgenommen sind: a) die Candidaten des geistlichen Standes jeder gesetzlich anerkannten Kirche und Religionsgesellschaft, soferne dieselben den theologischen (geistlichen) Studien obliegen, auch für die Dauer des Krieges (§§. 41, 42, 43); b) die Lehramtscandidaten für Volksschulen und die Lehrer an diesen Anstalten (§. 44); c) die Eigenthümer von ererbten Landwirthschaften (§§. 45, 148); d) die in die Kriegsmarine eingereihten Berufsseeleute, welche den Bedingungen zur Aufnahme als einjährig Freiwillige nicht entsprechen, sowie die in der Kriegsmarine dienenden Maschinisten, deren active Dienstleistung in Berücksichtigung ihrer technischen Vorkenntnisse und nach Maßgabe ihrer Ausbildung für den Dienst auf der Flotte bis auf Ein Jahr abgekürzt werden kann; e) Seeleute, welche in die Kriegsmarine eingereiht worden sind, jedoch eine inländische nautische oder Schiffsbauschule besuchen, während der Dauer dieses Schulbesuches (§. 46); f) Officiere, welche als solche mindestens ein Jahr activ gedient haben, und auf welche die Bestimmung der §§. 109 und 110 keine Anwendung findet, in soferne sie über ihr Ansuchen, unter Einstellung der ständigen Gebühren, in die Reserve übersetzt werden. §. 7. 1. Die Ersatzreserve wird in der im §. 13 des Wehrgesetzes normirten Standesstärke formirt: a) durch die im Wege der regelmäßigen Stellung dahin eingetheilten Stellungspflichtigen, und b) durch Nachmänner, welche gegen Stellung ihrer Vormänner aus dem stehenden Heere oder der Kriegsmarine entlassen werden. 2. Der Ersatzreserve, beziehungs-

[1]) Nach Min. Erl. v. 20. Februar 1873, Z. 2540 ist zu §. 5 der Instruction als Punkt 5 die nachstehende Bestimmung aufzunehmen: „Jenen in das stehende Heer, die Kriegsmarine oder Landwehr eingereihten Wehrpflichtigen, welche im Falle ihrer Entlassung nach §. 3, 5 der Stellungspflicht unterliegen und im Wege der regelmäßigen Stellung zur Einreihung gelangen, ist die vorher zurückgelegte Dienstzeit in die neue Dienstzeit einzurechnen."

weise der Landwehr werden zur Evidenthaltung überwiesen: a) die zeitlich Befreiten der dritten Altersclasse bei ihrem Austritte aus derselben, b) die in Berücksichtigung ihrer Familienverhältnisse aus dem Verbande des stehenden Heeres, der Kriegsmarine oder Landwehr entlassenen Soldaten,[1]) wenn sie in der dritten Altersclasse stehen oder dieselbe, jedoch nicht das zweiunddreißigste Lebensjahr überschritten haben, dann c) die in Berücksichtigung ihrer Familienverhältnisse aus dem Stande der Ersatzreserve tretenden Wehrpflichtigen.[2])

Der II. Abschnitt betrifft die Territorialeintheilung und Behörden in Ergänzungsangelegenheiten. §. 8. 1. Die beiden Staaten der Monarchie sind in Absicht auf die Ergänzung des stehenden Heeres, der Kriegsmarine, Ersatzreserve und Landwehr in 81 Heeres-Ergänzungsbezirke, wovon 40 auf die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder entfallen, dann 1 Marine-Ergänzungsbezirk eingetheilt. Tabelle I enthält die Ergänzungsbezirkseintheilung für beide Staaten der Monarchie. 2. Jeder dieser Ergänzungsbezirke zerfällt in eine Anzahl Stellungsbezirke, welche ebenfalls aus der Tabelle I ersichtlich sind. 3. Die mit der politischen Geschäftsführung betrauten, der Landesstelle unmittelbar unterstehenden Gemeinden bilden einen eigenen Stellungsbezirk. §. 9. 1. In den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern bilden die Bezirksbehörden — worunter die Bezirkshauptmannschaften und die mit der politischen Geschäftsführung betrauten, den Landesstellen unmittelbar unterstehenden Gemeinden zu verstehen sind — und die Heeres- (Marine-) Ergänzungsbezirkscommanden, die untersten Ergänzungsbehörden, und zwar so oft die eine oder andere dieser Behörden speciell bezeichnet wird, selbstständig, so oft aber die Bezeichnung „Ergänzungsbehörden erster Instanz" gebraucht wird, gemeinschaftlich. Die politischen Landesstellen und die Generalcommanden[3]) bilden die Mittelinstanz, und zwar theils selbstständig, theils gemeinschaftlich; im ersteren Falle wird die betreffende Behörde speciell bezeichnet, im letzteren aber der Ausdruck „zweite Instanz" angewendet. 2. In letzter Instanz entscheiden theils das Landesvertheidigungsministerium oder das Reichs-Kriegsministerium selbstständig, theils beide gemeinschaftlich, in welch' letzterem Falle die Bezeichnung „Ministerialinstanz" gebraucht wird.[4])

---

[1]) Hierunter sind alle auf Grund des Wehrgesetzes in der Dienstpflicht stehenden Personen des Heeres, der Kriegsmarine und der Landwehr verstanden.

[2]) 3. Die zu 1 a und b in den Stand der Ersatzreserve Eingetheilten sind, wenn sie der ersten oder zweiten Altersclasse angehören, in Rücksicht der Fortdauer ihrer Stellungspflicht (§. 3) bloß zeitlich dahin eingetheilt. Ueber die Rückwirkung der zeitlichen Eintheilung in den Stand der Ersatzreserve auf das Contingent derselben enthält der §. 36 die näheren Bestimmungen. 4. Die in den Stand der Ersatzreserve bleibend eingetheilten Wehrpflichtigen sind bis zum vollendeten dreißigsten Lebensjahre, die zeitlich dahin Eingetheilten bis zur nächstfolgenden regelmäßigen Stellung für den Dienst im stehenden Heere (Kriegsmarine) gewidmet und werden im Kriegsfalle als Ersatz für die während eines Krieges auf die festgesetzte Kriegsstärke des stehenden Heeres (Kriegsmarine) sich ergebenden Abgänge herangezogen (§. 166). 5. Wehrpflichtige des Ersatzreservestandes, welche das dreißigste Lebensjahr überschritten haben, werden mit einer zweijährigen Dienstpflicht in die Landwehr eingereiht, worüber der §. 166 das Nähere enthält; die der Ersatzreserve zur Evidenthaltung überwiesenen Wehrpflichtigen treten mit vollendetem dreißigsten Lebensjahre in die Evidenz der Landwehr (§. 167).

[3]) Unter der Benennung „Generalcommando" sind auch die „Militärcommanden" zu verstehen, welchen die Verhandlung der Ergänzungsgeschäfte zugewiesen wurde.

[4]) 3. Der Wirkungskreis dieser und anderer in speciellen Fällen zur Mitwirkung bezeichneten Behörden in Ergänzungsangelegenheiten, wird durch die gegenwärtige Instruction festgestellt und erstreckt sich nicht nur auf die in dem betreffenden Staate zuständigen, sondern auch auf die in dessen Bereich sich aufhaltenden, nach dem anderen Staate

Der II. Theil betrifft die regelmäßige Stellung; der III. Abschnitt die Vorarbeiten zur Ausführung der regelmäßigen Stellung, die Grundsätze für die Verzeichnung der Stellungspflichtigen und das Verfahren bei der Verzeichnung. §. 10. 1. Die Vorarbeiten zur Ausführung der regelmäßigen Stellung umfassen die zur Ermittlung der im folgenden Jahre zur Stellung gelangenden Wehrpflichtigen und die sonst vor dem Beginne der regelmäßigen Stellung zulässigen und zur Ausführung derselben erforderlichen Maßregeln. Diese bestehen namentlich: a) in der Verzeichnung der Stellungspflichtigen, b) in der Vornahme der Losung und Anlegung der Stellungslisten (IV. Abschnitt), c) in der Contingentsrepartition (V. Abschnitt), dann d) in den Vorbereitungen zur Activirung der Stellungscommissionen und Feststellung der Reise- und Geschäftspläne für dieselbe (VII. Abschnitt).[1]) §. 11. 1. Die ämtlich bestellten Matrikenführer verfassen nach Ortsgemeinden abgesonderte Auszüge aus den Tauf- und Geburtsregistern über alle in das stellungspflichtige Alter tretenden Jünglinge, ohne Uebergehung irgend eines Namens, nach dem Muster I.[2]) §. 12. 1. Jeder Stellungspflichtige ist in

---

zuständigen Inländer, selbstverständlich nach Maßgabe des für die letzteren wirksamen Gesetzes und der daraus hervorgehenden Bestimmungen dieser Instruction. 4. Zur Ausführung der commissionellen Agenden der zweiten Instanz dienen die Ueberprüfungscommissionen (§. 84), zu jener der ersten Instanz die gemischten Stellungscommissionen (§§. 48, 83). 5. Wenn im Falle von Meinungsverschiedenheiten der im Punkte 1 erwähnten Ergänzungsbehörden eine Vereinbarung nicht erzielt wird, so ist die Angelegenheit der höheren Instanz zur Entscheidung vorzulegen.

[1]) 2. Die Vorarbeiten werden unabhängig von der legislativen Bewilligung zur thatsächlichen Stellung der Contingente und ohne specielle Anordnung seitens der Ergänzungsbehörden höherer Instanz in der Regel in dem im Wehrgesetze festgestellten und in dieser Instruction bestimmten Zeiträumen in Ausführung gebracht.

[2]) 2. In diese Auszüge werden alle diejenigen in der Gemeinde geborenen Personen — auch die bereits Verstorbenen — nach dem Datum der Geburt eingetragen, welche in dem auf die Verfassung dieser Auszüge folgenden Kalenderjahre das zwanzigste Lebensjahr vollenden (§. 3), beziehungsweise vollendet haben würden. 3. Die bis zum Tage der Uebergabe des Matrikenauszuges vorgekommenen Sterbefälle der darin genannten Personen kommen, soweit dieß auf Grund der von den Matrikenführern geführten Sterberegister geschehen kann, in die dazu bestimmte Rubrik dieses Auszuges einzutragen. 4. Diese Registerauszüge sind bis Ende November jedes Jahres an die betreffenden Gemeindevorsteher zu übergeben. Um die Vorarbeiten zu dem Geschäfte der Militärstellung zu erleichtern, hat das Ministerium des Innern im Einvernehmen mit dem Minister für C. und U. und mit dem Landesvertheidigungs-Ministerium mit Erlaß v. 27. Juli 1870, Z. 10148 angeordnet: Jeder Matrikenführer hat, wenn eine in seine Geburtsmatrik nicht eingetragene, aber in einer Gemeinde der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder zuständige, vor dem vollendeten dreiundzwanzigsten Lebensjahre verstorbene Person in seine Todtenmatrik einzutragen kommt, innerhalb acht Tagen dem Matrikenführer des Geburtsortes dieser Person und zwar in der Regel direct, wenn aber der betreffende Geburtsort in einem anderen Kronlande liegt, oder wenn der Verstorbene einer anderen Confession angehört, im Wege der politischen Landesstelle einen, jene Eintragung nachweisenden Sterbmatrikenauszug zuzumitteln. Der Matrikenführer des Geburtsortes hat sodann in der Geburtsmatrik der fraglichen Person in der Rubrik „Anmerkungen" den Tag und Ort des Sterbefalles unter Beziehung auf jeden den Matrikenacten beizulegenden Sterbematrikenauszug ersichtlich zu machen. Sollte der Geburtsort des Verstorbenen auf anderem Wege in verläßlicher Weise nicht zu constatiren sein, so steht dem Matrikenführer des Sterbeortes zu, behufs Eruirung desselben die Mithilfe der politischen Behörden in Anspruch zu nehmen. Siehe auch II. Band, S. 296. Zur Regelung des im §. 11 der Instruction normirten Vorganges in Beziehung auf die Verfassung und Einsendung von Matrikenauszügen über die in das stellungspflichtige Alter tretenden Jünglinge militärischer Provenienz hat das Reichs-Kriegsministerium nach gepflogenem Einvernehmen mit dem Ministerium für Landesvertheidigung unterm 31. August 1875, Z. 4936 (siehe auch L. V. Min. Erl. v. 22. December 1875, Z. 12064) verordnet: Die zur Matrikenführung berufenen Militär-Seelsorger verfassen über alle in das stellungspflichtige Alter tretenden Jünglinge, ohne Uebergehung irgend eines Namens Auszüge aus den Tauf- und Geburtsregistern, und legen dieselben

dem Bezirke, in welchem er heimatszuständig, beziehungsweise zur bleibenden Niederlassung berechtigt ist, stellungspflichtig und zur Erfüllung dieser Pflicht dahin gewiesen. 2. Der Tag des Beginnes des Anmeldungstermines entscheidet auch über die Zuständigkeit zur Erfüllung der Stellungspflicht derart, daß eine innerhalb der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder nach dem 1. December des der Stellung vorausgehenden Jahres erworbene neue Zuständigkeit, erst bei der auf diese Stellung folgenden regelmäßigen Ergänzung zu berücksichtigen ist. Bei zweifelhafter Zuständigkeit [1]) hat der Aufenthalt des Stellungspflichtigen an dem zu 2 bezeichneten Tage zu entscheiden. [2])

---

bis 15. Jänner des dem Eintritte in die erste Altersclasse vorangehenden Jahres dem vorgesetzten General- (Militär-) Commando vor. Dieses holt die Grundbuchsblätter der Väter der vorgezeichneten Jünglinge ein, und stellt auf Grund derselben nach Ergänzungsbezirken abgesonderte Auszüge aus den Tauf- und Geburtsregistern zusammen, worin in nachstehender Reihenfolge alle Jünglinge aufzunehmen sind: a) bezüglich deren Heimatszuständigkeit nach einer inländischen Gemeinde zufolge der Daten aus dem Grundbuchsblatte des Vaters kein Zweifel besteht; b) welche zwar im Inlande geboren sind, deren Heimatszuständigkeit jedoch aus den Grundbuchsblättern der Väter nicht mit Sicherheit entnommen werden kann; und c) welche im Auslande geboren, dem Inhalte des Grundbuchblattes des Vaters nach jedoch die Annahme von dessen Eigenschaft als Ausländer oder Uebertritte in eine ausländische Staatsbürgerschaft mit Grund vorweg als ausgeschlossen zu betrachten ist, deren Heimatszuständigkeit aber aus den vorhandenen Daten nicht ersehen werden kann. Diese mit den Grundbuchsblättern zu instruirenden Auszüge werden an jenes Ergänzungsbezirks-Commando gerichtet, in dessem Bereiche die zu a Bezeichneten heimatszuständig, oder der Geburtsort der zu b Bezeichneten, endlich von den ad c der Geburtsort des Vaters, oder, wenn dieser gleichfalls im Auslande geboren, dessen letzter Aufenthaltsort gelegen ist. Die Ergänzungsbezirks-Commanden theilen die Auszüge der sub a Bezeichneten ortsgemeindeweise, und senden dieselben (im Wege der betreffenden politischen Bezirksbehörden, C. Vdg. v. 21. Februar 1877, Abth. 2, Z. 1094) an die Gemeindevorsteher zur Aufnahme in das Verzeichniß der Stellungspflichtigen; während die Auszüge der sub b und c Angeführten an die politische Bezirksbehörde, beziehungsweise des Geburts- oder letzten Aufenthaltsortes von dessen Vater einzusenden sind, welche Behörde die weiteren Erhebungen über die Heimatszuständigkeit dieser Stellungspflichtigen nach Maßgabe der vorhandenen Anhaltspunkte veranlaßt. Bezüglich solcher Jünglinge endlich, deren Väter schon zur Zeit der Geburt des Knaben Ausländer waren, oder später in eine ausländische Staatsbürgerschaft entlassen wurden, oder wenn in dieser Richtung Zweifel bestehen, legen die General- (Militär-) Commanden die mehrerwähnten Documente dem Reichs-Kriegsministerium vor. Es ist Sorge zu tragen, daß der im Punkte 4 des bezogenen §. 11 für die Uebergabe dieser Registerauszüge an die Gemeindevorsteher vorgeschriebene Termin von den Behörden allseitig eingehalten werde. Nach Erlaß des Landesvertheidigungs-Ministeriums v. 22. December 1875, Z. 12064 haben die politischen Bezirksbehörden und die Gemeindevorstehungen für die Verzeichnung, Constatirung der Heimatsberechtigung, Ausforschung und Verhaltung zur Erfüllung der Stellungspflicht jener Stellungspflichtigen militärischer Abkunft Sorge zu tragen, bezüglich welcher denselben die Matrikenauszüge zukommen. Was dagegen die Matrikenauszüge bezüglich jener Jünglinge, deren Staatsbürgerschaft zweifelhaft ist, anbelangt, so sind dieselben, wie oben erwähnt, dem Reichs-Kriegsministerium vorzulegen, und wird das weiter Erforderliche von Fall zu Fall von der Ministerial-Instanz verfügt werden.

[1]) Behufs der weiteren Evidenthaltung solcher Stellungspflichtigen ist es wünschenswerth, daß jedesmal sofort die Heimatsberechtigung derselben im Sinne des Gesetzes v. 3. December 1863, R. G. B. Nr. 105 sichergestellt werde (Min. Erl. v. 12. Mai 1874, Z. 2464).

[2]) §. 13. 1. Die mit der Verzeichnung der Stellungspflichtigen beauftragten Gemeindevorsteher haben alljährlich eine angemessene Zeit vor dem Beginne des Anmeldungstermines durch öffentlichen Anschlag, oder auf andere ortsübliche Weise, die nach den §§. 3 und 15 zu verzeichnenden Stellungspflichtigen, unter Androhung der gesetzlich zulässigen Strafe, zur Befolgung der im §. 14 dieser Instruction enthaltenen Bestimmungen aufzufordern. 2. Die Pflicht zur Anmeldung, sowie überhaupt die aus dem Wehrgesetze entspringenden Pflichten werden durch den Mangel der Kenntniß dieser und anderer ähnlichen Aufforderungen, oder durch Unkenntniß der aus dem Wehrgesetze hervorgehenden Obliegenheiten nicht beirrt. 3. Die Anmeldung der Stellungspflichtigen zur Verzeichnung ist, soferne dieselbe mündlich erfolgt, sogleich in Gegenwart des Anmeldenden in dem dießfälligen

§. 15. 1. Die Verzeichnung der Stellungspflichtigen obliegt den Gemeindevorstehern, und umfaßt sowohl die zu dem betreffenden Gemeindeverbande zuständigen, als die nicht dahin zuständigen und in der Gemeinde sich aufhaltenden Stellungspflichtigen aller drei Altersclassen. 2. Die Gemeindevorsteher sind für die richtige und ordnungsmäßige Besorgung der Verzeichnung dergestalt verantwortlich, daß im Falle fruchtlos gerügter Unregelmäßigkeiten, über Entscheidung der politischen Landesstelle, die Verzeichnung durch die Bezirksbehörde auf Kosten der Gemeinde ausgeführt werden kann.[1]) 4. Auf Grundlage der Registerauszüge, der persönlichen Anmeldung der Stellungspflichtigen (§. 14) und der von den Gemeindevorstehern anzustellenden Nachforschung rücksichtlich der in der Gemeinde sonst zuständigen oder nicht zuständigen, und in der Gemeinde sich aufhaltenden Stellungspflichtigen

---

Verzeichnisse (§§. 15, 16) einzutragen. §. 14. 1. Jeder Stellungspflichtige der zum Erscheinen bei der nächst bevorstehenden regelmäßigen Stellung verpflichteten Altersclassen hat sich bei dem Gemeindevorsteher seines Aufenthaltsortes, auch wenn der Aufenthaltsort nicht zugleich sein Heimatsort sein sollte, mündlich oder schriftlich zur Verzeichnung zu melden. Diese Anmeldung hat seitens der Heimatszuständigen im Monate December des der regelmäßigen Stellung vorangehenden Jahres zu erfolgen. 2. In soferne diese Meldung nicht bei dem Gemeindevorsteher des Heimatsortes erfolgt, ist die Legitimations- oder Reiseurkunde beizubringen. 3. Sind Stellungspflichtige aus ihrem Heimatsorte zeitlich abwesend, und hiedurch, oder durch Krankheit nicht in der Lage, sich mündlich oder schriftlich anzumelden, so kann dieß durch ihre Eltern, Vormünder oder sonst einen Bevollmächtigten geschehen. 4. Die in Straf-, Untersuchungs- oder Correctionshaft befindlichen Stellungspflichtigen werden durch die Vorstände der betreffenden Haftanstalten dem Gemeindevorsteher des Aufenthaltsortes, unter Angabe der zur Verzeichnung erforderlichen Daten namhaft gemacht werden. Das Justizministerium hat unterm 27. Mai 1876, Z. 6826 die Beachtung der Vorschrift über Mittheilung der von den Gerichten und Strafanstalten zu verfassenden Jahresverzeichnisse über die in Haft befindlichen Stellungspflichtigen mit dem Auftrage in Erinnerung gebracht, daß von nun an diese Verzeichnisse nicht den Gemeindevorstehern (§. 14, 4 der Instruction zum Wehrgesetze), sondern den politischen Bezirksbehörden, in deren Sprengel die Gerichtsbehörde oder die Strafanstalt ihren Sitz hat, zu übergeben sind. 5. Die in einer stellungspflichtigen Altersclasse stehenden, und im Familienbande lebenden Angehörigen der im activen Dienste stehenden Militärs, sowie die bei der Verwaltung des Heeres oder der Kriegsmarine dienenden Stellungspflichtigen (§§. 3, 4) sind, gleichwie alle anderen Stellungspflichtigen zur mündlichen oder schriftlichen Anmeldung bei dem Gemeindevorsteher des Aufenthaltsortes verpflichtet. Rücksichtlich der Anmeldung der in das stellungspflichtige Alter tretenden Zöglinge der Militärbildungsanstalten durch die Commanden der betreffenden Anstalten gelten die Bestimmungen zu 4. (Zu §. 14, 5, und §. 111, 1). Aus Anlaß der Wahrnehmung, daß die Commanden der Militärbildungsanstalten den Bestimmungen der Instruction zur Ausführung der Wehrgesetze hinsichtlich der Meldung der in das stellungspflichtige Alter gelangenden, und in demselben stehenden Zöglinge behufs deren Verzeichnung, sowie auch hinsichtlich der Verständigung der Ergänzungsbehörden von der Einreihung der Zöglinge nicht genau nachkommen, wurde erinnert, daß nach §. 14, 5 in Verbindung zu 4 die Commanden der Militärbildungsanstalten zur Anmeldung der in das stellungspflichtige Alter tretenden, oder in demselben stehenden Zöglinge an den Gemeindevorsteher des Aufenthaltsortes, d. i. desjenigen, woselbst sich die betreffende Anstalt befindet, unter Angabe der zur Verzeichnung erforderlichen Daten und zu dem in diesem Paragraphe, Punkt 1, Alinea 2 bezeichneten Zeitpunkte, verpflichtet sind. Diese Anmeldung hat aber nicht direct an die zuständige Ergänzungsbehörde zu erfolgen. Was die Verständigung der Ergänzungsbehörden von der Einreihung der Zöglinge betrifft, so hat sich dieselbe nach §. 111, 1 vorläufig auf die Mittheilung der aus der Anstalt regelmäßig austretenden, und in das stehende Heer oder in die Kriegsmarine gelangenden Zöglinge an die zuständigen Ergänzungsbezirkscommanden zu beschränken (Min. Erl. v. 8. November 1872, Z. 12927).

[1]) 3. Die Gemeindevorsteher haben nach Uebernahme der Auszüge aus den Tauf- (Geburts-) Registern sofort Erkundigungen über den Aufenthalt der in denselben aufgeführten Personen einzuziehen und zu ermitteln, ob die nicht mehr in der Gemeinde Anwesenden verstorben, mit Bewilligung ausgewandert, oder anderwärts heimatszuständig geworden sind. Das Ergebniß dieser Ermittlungen ist in dem Tauf- (Geburts-) Registerauszuge (§. 11) zu bemerken.

werden die Verzeichnisse abgesondert: a) über die in der Gemeinde zuständigen Stellungspflichtigen nach dem Muster II, und b) über die in der Gemeinde nicht zuständigen, jedoch in derselben sich aufhaltenden Stellungspflichtigen aller drei Altersclassen, nach dem Muster III verfaßt. 5. In das Verzeichniß der in der Gemeinde zuständigen Stellungspflichtigen sind nicht nur Jene einzutragen, welche a) in der Gemeinde geboren sind und in derselben ihren Wohnsitz haben, sondern b) auch Jene, welche in der Gemeinde geboren, jedoch aus derselben, ohne die Zuständigkeit zur Gemeinde verloren zu haben, abwesend sind, sowie c) Jene, welche in der Gemeinde als Fremde sich angesiedelt haben und nunmehr dahin zuständig sind.[1]) 6. Rücksichtlich der Stellungspflichtigen der zweiten und dritten Altersclasse genügt die Berichtigung des bei der vorhergegangenen regelmäßigen Stellung verfaßten Verzeichnisses.[2]) §. 16. 1. Die Verzeichnung der in der Gemeinde sich aufhaltenden und nicht dahin zuständigen Stellungspflichtigen aller drei Altersclassen erfolgt unter den im §. 15 enthaltenen grundsätzlichen

---

[1]) Das Ministerium für Landesvertheidigung und öffentliche Sicherheit hat mit Erlaß v. 23. August 1869, Z. 4564 angeordnet, daß jede Stellungsbehörde, die einen Stellungspflichtigen verzeichnet, der außerhalb des Stellungsbezirkes geboren ist, der Stellungsbehörde des Geburtsortes von dieser Verzeichnung die Mittheilung mache. Ungeachtet dessen, daß diese Weisung mit dem Erlasse des Ministeriums für Landesvertheidigung v. 14. März 1874, Z. 3588 in Erinnerung gebracht worden ist, wurde sie in den seltensten Fällen befolgt. In Folge dessen werden in den Vormerkungen über Nachzustellende zahlreiche Personen als Nachzustellende fortgeführt, während sie der Stellungspflicht in dem Stellungsbezirke des Zuständigkeitsortes bereits entsprochen haben, wodurch die Nachforschung bezüglich der thatsächlich von der regelmäßigen Stellung ausgebliebenen, und deren möglichst schnelle Heranziehung zur Nachstellung erschwert wird. Zufolge Erlasses des Ministeriums für Landesvertheidigung v. 7. Juli 1879, Z. 8426 wurde daher der bezogene Erlaß neuerlich in Erinnerung gebracht.

[2]) 7. In dem Verzeichnisse über die zuständigen Stellungspflichtigen darf keiner derselben übergangen werden; selbst wenn er im stehenden Heere, in der Kriegsmarine oder Landwehr dient, oder aus dem Verbande derselben bereits wieder entlassen ist; auch die bei früheren regelmäßigen Stellungen Befreiten und auf was immer für eine Art Classificirten, dann die in den Stand der Ersatzreserve Eingetheilten der stellungspflichtigen Altersclassen sind in diese Verzeichnisse aufzunehmen; dagegen kommen die in den Tauf- (Geburts-) Registern theils durch die Matrikenführer, theils durch die Gemeindevorsteher bezeichneten verstorbenen, sowie die mit Bewilligung ausgewanderten oder in einer anderen Gemeinde zuständig gewordenen Stellungspflichtigen in das Verzeichniß nicht zu übertragen. 8. Jene Umstände, welche rücksichtlich der Heranziehung der Stellungspflichtigen zur Erfüllung dieser Pflicht von Belang sind, wie z. B. wenn der Stellungspflichtige in der Untersuchungs- oder Strafhaft, in strafgerichtlicher (Vor-) Untersuchung, wenngleich auf freiem Fuße sich befindet oder abwesend ist, kommen in dem Verzeichnisse klar und bündig anzuführen. Anläßlich der Wahrnehmung, daß in den Verzeichnissen über die in der Gemeinde zuständigen Stellungspflichtigen (Muster II zum §. 15 der Wehrgesetz-Instruction) die in der 2. und 3. Altersclasse eintretenden Aenderungen wegen Mangel an Raum nicht immer mit der nothwendigen Deutlichkeit ersichtlich gemacht werden wurde angeordnet, daß in den dießbezüglichen Blanquetten, zwischen den ganzen Quercolonnen, ein entsprechend großer Raum gelassen, und dieser Raum bei den Rubriken 14—17 durch Einschaltung von 2 Quercolonnen in 3 Theile mit der Bestimmung zu der in jeder der 3 Altersclassen nothwendigen Eintragung, wenn Aenderungen sich ergeben haben, getheilt werde. Der weitere Umstand, daß die Verzeichnisse über die in einer Gemeinde sich aufhaltenden fremden Stellungspflichtigen (Muster III zum §. 15 der Wehrgesetz-Instruction) nicht alle jene Daten enthalten, welche für die heimatliche Stellungsbehörde zur Uebertragung in das Verzeichniß über die zuständigen Stellungspflichtigen nothwendig sind, und deßhalb in vielen Fällen die zur Ergänzung nothwendigen Erhebungen gepflogen werden müssen, veranlaßte das Ministerium für Landesvertheidigung, die Verwendung von Blanquetten nach Muster II auch für das Verzeichniß der fremden Stellungspflichtigen, mit der in der Aufschrift nach dem Worte „gelangenden" vorzunehmenden Einschaltung der Worte „fremden Stellungspflichtigen", anzuordnen (L. V. M. E. v. 6. September 1878, Z. 11242 II).

Bestimmungen auf Grundlage der Anmeldung der Stellungspflichtigen und der seitens der Gemeindevorsteher von Amtswegen anzustellenden Nachforschungen.[1]) §. 17. 1. Unterstützungsbedürftige Angehörige oder deren Bevollmächtigte, welche die zeitliche Befreiung Stellungspflichtiger oder letztere, wenn sie die Begünstigung rücksichtlich ihrer Enthebung von der Präsenzdienstpflicht anstreben, sind verpflichtet, die zur Begründung derartiger Begünstigungen bestehenden Verhältnisse zur Zeit der gemeindeweisen Verzeichnung, oder spätestens bei der regelmäßigen Stellung selbst, nachzuweisen.[2]) §. 18. 1. Obgleich nach §. 12 jeder Stellungspflichtige zur Erfüllung dieser Pflicht an den heimatlichen Stellungsbezirk gewiesen und nach §. 52 verpflichtet ist, zur regelmäßigen Stellung in demselben zu erscheinen, kann a) den in einem anderen Bezirk ansässigen oder bleibend angestellten, oder auch b) in Dienstes-, Arbeits- und sonstigen Erwerbsverhältnissen dauernd abwesenden Stellungspflichtigen, wenn deren Nothwendigkeit zum Betriebe des Dienstes, der Wirthschaft oder des Gewerbes durch den Gemeindevorsteher bestätiget ist, oder wenn glaubwürdig nachgewiesen wird, daß die Verhältnisse solcher Stellungspflichtigen die Bestreitung der Kosten der Reise in den Heimatsbezirk aus eigenen Mitteln nicht gestatten; sowie auch c) den ordentlich und öffentlich Studirenden die Bewilligung zur Abstellung im Aufenthaltsbezirke ertheilt werden.[3]) §. 19. 1. Die gemeindeweise Ver-

---

[1]) 2. Ist der Stellungspflichtige nicht im Besitze einer giltigen Legitimationsurkunde, so ist dieser Umstand in der betreffenden Rubrik des Verzeichnisses zu bemerken; betrifft dieß einen Stellungspflichtigen, dessen Altersclasse bereits einer Stellung unterzogen war, so ist es Pflicht des Gemeindevorstehers, in der Rubrik „Anmerkung" anzuführen, in welcher Weise der Betreffende nach seiner Angabe der Stellungspflicht entsprochen hat. 3. Fremde Stellungspflichtige sind gelegenheitlich ihrer Anmeldung über die Bestimmungen des §. 18 zu belehren, und es ist ihnen für den Fall, als sie die Abstellung im Aufenthaltsbezirke anstreben, dieß jedoch selbst zu erwirken nicht in der Lage wären, die Vermittlung von Amtswegen angedeihen zu lassen. 4. Es sind übrigens fremde Stellungspflichtige, welche die Abstellung im Aufenthaltsbezirke angestrebt haben, zu verpflichten, für den Fall, als sie zum Wechsel des Aufenthaltsortes genöthigt wären, den neuen Aufenthaltsort anzuzeigen.

[2]) 2. Wird die bei der ersten Stellung eingebrachte Reclamation wegen Unzulänglichkeit der beigebrachten Nachweise abgewiesen, so kann der nach eventueller Stellung des Betreffenden unzweifelhaft und vollständig nachgewiesene Anspruch auf die zeitliche Befreiung nur unter der für Militärentlassungen aus dem Titel der gesetzwidrigen Einreihung bestehenden Bedingung (§. 159) zuerkannt werden, wobei für den Fall, als durch die gesetzwidrige Stellung dem gemeinsamen Kriegsbudget, beziehungsweise der Dotation des Landesvertheidigungsministeriums Unkosten erwachsen sind, ein Ersatz in dem Durchschnittsbetrage von zwanzig Gulden öst. Währ. von dem Schuldtragenden hereinzubringen sind. Betrifft es jedoch ein Ansuchen um die Begünstigung der Enthebung von der Präsenzdienstpflicht, so kann dasselbe nachträglich nur dann berücksichtigt werden, wenn besondere Umstände das Versäumniß entschuldigen. 3. Diese Bestimmung findet auch dann Anwendung, wenn die Partei es unterließ, die bei der Verzeichnung eingebrachte Reclamation beziehungsweise das Ansuchen um die Enthebung von der Präsenzdienstpflicht, durch die ihr von der Bezirksbehörde als noch erforderlich bezeichneten Nachweise zu vervollständigen. 4. Die Gemeindevorsteher haben zur Vermeidung derartiger Versäumnisse gelegenheitlich der nach §. 13 zu erlassenden Aufforderung an die rechtzeitige Einbringung der zur Begründung allfälliger Ansprüche auf die Zuerkennung gesetzlich zulässiger Begünstigungen erforderlichen Documente im Allgemeinen zu erinnern, letztere den Verzeichnissen anzuschließen und dieß unter Angabe der Anzahl derselben darin zu bemerken.

[3]) Die Bewilligungen zur Abstellung im Delegationswege über Ansuchen sind nur auf wirklich rücksichtswürdige Fälle zu beschränken, und die Nachweisung der Bedingungen hiefür eindringlich zu prüfen, die Gemeindevorstehungen an die Nothwendigkeit der gewissenhaften Würdigung der von ihnen zu bestätigenden Atteste zu mahnen und gegen diejenigen, die sich in dieser Beziehung etwas zu Schulden kommen lassen strafend vorzugehen (M. E. v. 16. Jänner 1871, Z. 32741). Die Bewilligung zur Abstellung im Aufenthaltsbezirke im Sinne des §. 18 der Wehrgesetzinstruction ist nur ausnahmsweise, und zwar in besonders rücksichtswürdigen Fällen und nur dann zu ertheilen, wenn das Ansuchen rechtzeitig, nämlich innerhalb des Termines zur Mel-

zeichnung der Stellungspflichtigen ist mit letztem December abzuschließen, und haben die Gemeindevorsteher die Verzeichnisse, nach Ueberprüfung, eventuell Vervollständigung und Richtigstellung derselben, längstens zehn Tage nach diesem Abschlusse der zuständigen Bezirksbehörde vorzulegen.[1]) §. 20. 1. Die Bezirksbehörde hat: a) aus den eingelangten Verzeichnissen über die fremden Stellungspflichtigen nach Stellungsbezirken abgesonderte Auszüge zu verfassen, und diese, sammt den dazu gehörigen Belegen sofort den betreffenden zuständigen Bezirksbehörden (der Zuständigkeitsgemeinde) zu übermitteln; b) jene über die heimatszuständigen Stellungspflichtigen aber durch Vergleichung mit den Auszügen aus den Tauf- (Geburts-) Registern, den Volkszählungslisten, und bezüglich der freiwillig in das stehende Heer (Kriegsmarine) Eingetretenen auch mit der dießfälligen Vormerkung, dann rücksichtlich der zweiten und dritten Altersclasse mit den Stellungs- und Nachstellungslisten der vorangegangenen regelmäßigen Stellungen zu prüfen, etwa vorgefundene Mängel zu verbessern, und c) die bei früheren Stellungen in das stehende Heer, die Kriegsmarine oder Landwehr Eingereihten, oder hiezu in Vormerkung Verbliebenen und die zur Löschung aus der Stellungsliste Classificirten der nunmehr in der zweiten oder dritten Altersclasse stehenden Stellungspflichtigen in den Verzeichnissen zu bezeichnen.[2]) 2. Langen von anderen Bezirken die Verzeichnisse über die in den-

---

dung gestellt worden ist. Gegen säumige Stellungspflichtige ist sofort nach §. 52, 3 der Wehrgesetzinstruction vorzugehen (L. V. M. E. v. 7. März 1876, Z. 3095 II). Gesuche von Stellungspflichtigen um die Bewilligung zur Stellung in einem anderen als in ihrem heimatlichen Stellungsbezirke sind stämpelpflichtig (Erl. des Landesvertheidigungs-Ministeriums v. 27. Juni 1874, Z. 8536). Ansuchen stellungspflichtiger Angestellter der Finanzwachen um Bewilligung zur Abstellung im Delegationswege bei den ihren Posten zunächst befindlichen Stellungscommissionen sind in der Regel zu berücksichtigen, die Bescheidung dieser Ansuchen hat jedoch immer im Wege der vorgesetzten Finanzbehörde zu erfolgen, und ist an dieselbe die Bedingung zu knüpfen, daß der Bittsteller der delegirten Stellungscommission durch einen von der Finanzbehörde zu bestimmenden Begleiter behufs der Bestätigung der Identität der Person vorgeführt werde. Für den Fall der Abweisung hat die Bescheidung des Bittstellers ebenfalls im Wege der vorgesetzten Behörde zu erfolgen. Die Motivirung hat jedoch zu entfallen, wenn Bedenken persönlicher Natur für die Abweisung sprechen (Min. Erl. v. 18. August 1875, Z. 10490). 2. Wünschen Stellungspflichtige, welche wegen nachgewiesener Nothwendigkeit eine über die Zeit des Beginnes der Stellung hinaus lautende Bewilligung zur Reise in das Ausland erhalten haben, in einem ihrem Aufenthalte näheren, als dem heimatlichen Stellungsbezirke ihrer Stellungspflicht zu genügen, so kann ihnen dieß unter den zu lit. 1 bezeichneten Bedingungen gestattet werden. Nach Reichs-Kriegsministerialerl. v. 11. Juli 1879, Z. 5113 wurde wegen Delegirungsstellungen in Bosnien und Herzegowina mit Beziehung auf den §. 18, 2 der Instruction zur Ausführung der Wehrgesetze mitgetheilt, wann in den Kronländern Croatien, Slavonien und Dalmatien die Nachstellungscommissionen zusammen treten. 3. Die Ertheilung solcher Bewilligungen, nach Prüfung der beigebrachten Nachweise und Erwägung der Rücksichtswürdigkeit, steht der heimatlichen Bezirksbehörde, der Zuständigkeitsgemeinde des Stellungspflichtigen zu (§. 80). 4. Die vorbezeichneten Nachweise sind von den fremden Stellungspflichtigen gelegenheitlich der Anmeldung zur Verzeichnung dem Gemeindevorsteher zu übergeben, durch diesen dem betreffenden Verzeichnisse zuzulegen, und daß dieß geschehen, in der Anmerkungsrubrik ersichtlich zu machen.

[1]) 2. Sowohl den in zwei Partien auszufertigenden Verzeichnissen über die zuständigen, wie auch dem Verzeichnisse über die fremden Stellungspflichtigen sind die Reclamationen, die Nachweise zur Begründung des Anspruches auf die Enthebung von der Präsenzdienstpflicht, oder Abstellung im Aufenthaltsbezirke zuzulegen; den Verzeichnissen über die zuständigen Stellungspflichtigen sind nebstdem auch die Matrikenauszüge anzuschließen.

[2]) Diese Bezeichnung hat das Jahr der Stellung, den Beschluß ohne Angabe des Gebrechens, beziehungsweise das Jahr der Stellung, bei welcher der Betreffende abwesend war, und die Angabe zu enthalten, ob er zur Nachstellung für das stehende Heer (Kriegsmarine) oder für die Landwehr vorgemerkt ist.

selben sich aufhaltenden, im eigenen Bezirke heimatszuständigen Stellungspflichtigen ein, so pflegt die Bezirksbehörde hienach die Richtigstellung und Vervollständigung der Verzeichnisse, erledigt die eingelangten Gesuche um die Bewilligung zur Abstellung im Aufenthaltsbezirke sofort nach den Bestimmungen des §. 18, und bezeichnet die dießfalls ertheilte oder nicht ertheilte Bewilligung in der Rubrik 17 des Verzeichnisses.[1]) §. 21. 1. Seitens der Bezirksbehörde ist hierauf eine Ausfertigung des berichtigten Verzeichnisses in der betreffenden Gemeinde mit dem Beisatze kundmachen zu lassen, daß Jedermann, der a) eine Auslassung oder unrichtige Eintragung anzeigen, oder b) gegen die Reclamation eines Stellungspflichtigen, oder gegen dessen Ansuchen um die Enthebung von der Präsenzdienstpflicht Einsprache erheben will, berechtigt ist, dieselbe bei der Bezirksbehörde innerhalb der von derselben nach den Communicationsverhältnissen zu bestimmenden Zeit einzubringen und deren Begründung nachzuweisen.[2]) §. 22. 1. Die innerhalb der von der Bezirksbehörde bestimmten Frist (§. 21, 1) entweder mündlich oder schriftlich vorgebrachten Anzeigen über Auslassungen oder unrichtige Eintragungen, sowie die geltend gemachten Einsprachen gegen Reclamationen, oder sonstige Ansprüche auf gesetzlich zulässige Begünstigungen sind von der Bezirksbehörde, soweit als nöthig mit Beiziehung der betreffenden Gemeindevorsteher, zu prüfen. 2. Ergibt sich die Grundhältigkeit einer solchen Anzeige oder Einsprache, so erfolgt die Berichtigung in den Verzeichnissen; zeigt sich das Gegentheil, so ist dieß der Partei bekannt zu geben, welche übrigens das Recht der Berufung an die Landesstelle offen steht. In soferne es sich jedoch um Einsprachen wider Reclamationen oder sonstige Ansprüche auf gesetzlich zulässige Begünstigungen handelt, sind die Erhebungen zu pflegen und das Ergebniß der zur Entscheidung hierüber berufenen Stellungscommission zur Kenntniß zu bringen.[3])

Der IV. Abschnitt betrifft die Losung, das Verfahren bei derselben, die Losungs- und Stellungsliste. §. 23. 1. Die Losung hat den Zweck, die Reihenfolge zu bestimmen, nach welcher die Stellungspflichtigen innerhalb ihrer Altersclasse zur Einreihung in das stehende Heer (Kriegsmarine), Eintheilung in die Ersatzreserve, oder zur Einreihung in die Landwehr gelangen. 2. An der Losung betheiligen sich die sämmtlichen Stellungspflichtigen jener Altersclasse welche zum ersten Male zur Stellung gelangt. 3. Das dabei gezogene Los ist für den Stellungspflichtigen während der ganzen Dauer der Stellungspflicht und

---

[1]) 3. In den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern ist darauf Bedacht zu nehmen, daß die bis zum Schlusse des Kalenderjahres entlassenen und in den Stand der Ersatzreserve gelangenden Nachmänner bei der zunächst folgenden regelmäßigen Stellung, in soferne sie in die zweite oder dritte Altersclasse treten, wieder zur Stellung heranzuziehen sind, demgemäß die Bezeichnung entsprechend stattzufinden habe.

[2]) 2. Jenen, welche Reclamationen oder Gesuche um die Enthebung von der Präsenzdienstpflicht eingebracht haben, ist bekannt zu geben, welche fehlenden Nachweise beizubringen sind. In soferne die Entscheidung über eine Reclamation von der commissionellen ärztlichen Untersuchung Angehöriger des Reclamirten abhängig ist, sind dieselben darauf aufmerksam zu machen, daß sie sich der Stellungscommission vorzustellen haben werden. 3. Es muß gesorgt werden, daß jeder Betheiligte, dem es Ernst ist, seine Rechte zu wahren und seine Pflichten zu erfüllen, von dem Inhalte des Verzeichnisses Kenntniß erhalte, oder wenigstens erhalten könne. Zu diesem Behufe ist in jeder Gemeinde die hiezu erforderliche zweckmäßigste Art und Weise der Kundmachung anzuwenden. Wenn die Verzeichnisse im Gemeindehause aufgelegt werden, so hat die Veröffentlichung mindestens acht, in der Gemeinde allgemein kundgemachte Tage zu dauern.

[3]) Es ist überhaupt Pflicht der Bezirksbehörden, über die Befreiungsanbringen oder sonstigen Ansprüche auf gesetzlich zulässige Begünstigungen, wo die vorgelegten Nachweise nicht vollkommen zweifellos sind, die Erhebungen einzuleiten und derart zu pflegen, daß die Stellungscommission mit voller Sicherheit entscheiden kann.

daher auch in den höheren Altersclassen giltig.[1]) §. 24. 1. Unmittelbar nach der Kundmachung der Verzeichnisse in den Gemeinden verfassen die Bezirksbehörden nach dem Muster IV die Losungsliste. Als Grundlage hiezu dienen die gemeindeweisen Verzeichnisse der im Bezirke heimatszuständigen Stellungspflichtigen.[2]) §. 25. 1. Die Losung wird in jedem Stellungsbezirke vor der Stellung, jedoch nicht früher vorgenommen, als zur vollständigen Anfertigung der Stellungsliste bis zum Stellungstage erforderlich ist. 2. Der Tag der Losung ist von der Bezirksbehörde mindestens acht Tage vorher in den Gemeinden durch öffentlichen Anschlag, oder auf andere ortsübliche Weise kundzu-

[1]) 4. Die stellungspflichtigen Zöglinge der Militärbildungsanstalten losen nicht. 5. Die von Amtswegen (§§. 102, 104—106) zur Stellung Gelangenden verlieren die Berechtigung zur Losung, beziehungsweise die Berechtigung, welche ihnen aus der früher gezogenen Losnummer erwächst. 6. Stellungspflichtige, welche nach der Stellung, bei welcher sie gelost haben, die Heimatszuständigkeit (§. 12) verändern, rangiren in dem neuen Zuständigkeitsbezirke in der zweiten, beziehungsweise dritten Altersclasse nach dem Lose ihres früheren Bezirkes und analog nach §. 27, 1 vor der gleichen Loszahl des neuen Heimatsbezirkes, wenn der Besitzer des letzteren Loses noch in die Stellungsliste aufzunehmen ist. 7. Gelangen Stellungspflichtige, welche aus was immer für einer Ursache an der Losung ihrer Altersclasse nicht theilgenommen haben, nachträglich, oder auch in den höheren Altersclassen zur Stellung, ohne der Stellung von Amtswegen zu verfallen, so sind sie der Nachlosung zu unterziehen. Das Ministerium für Landesvertheidigung hat in Uebereinstimmung mit dem Reichs-Kriegsministerium nachstehende Erläuterung zu der Bestimmung des §. 23, Punkt 7 der Instruction zur Ausführung des Wehrgesetzes, betreffend die Nachlosung Stellungspflichtiger zu erlassen befunden: Die Nachlosung tritt nur in dem Falle ein, wenn dem betreffenden Wehrpflichtigen rücksichtlich der in Anbetracht kommenden versäumten Stellung absolut keine Unterlassung zur Last fällt, welche seine Vorführung zur Stellung „von Amtswegen" gesetzlich zur Folge hätte. Es müssen andere besondere Umstände, etwa Außerachtlassungen der Behörden, die Ursache der verzögerten Stellung in der Losreihe sein, in deren Erwägung es nur den thatsächlichen Verhältnissen entsprechend erscheint, wenn der, der Nachlosung zu unterziehende Stellungspflichtige „in seiner Altersclasse" herangezogen wird. Ist z. B. ein solcher Stellungspflichtiger im Jahre 1860 geboren, und gelangt noch im Jahre 1880 zur Nachstellung, so wird er der Stellungspflicht in der „ersten" Altersclasse zu entsprechen haben; erfolgt die Nachlosung erst im Jahre 1881, so gelangt derselbe in der Losreihe der „zweiten" Altersclasse zur Stellung. Nach dem Austritte aus dem stellungspflichtigen Alter hat der Nachlosende die Stellungspflicht für die seinem Geburtsjahre entsprechende „dritte" Altersclasse nachträglich zu erfüllen. Die gegenwärtigen erläuternden Bestimmungen haben auf bereits abgethane Fälle von Nachstellungen, in welchen in Folge abweichender Auffassung der obcitirten Instructionsbestimmung eine andere, als die mit diesem Erlasse vorgezeichnete Behandlung stattgefunden hat, keine Anwendung zu finden. Schließlich wurde noch bemerkt, daß allfällige Unterlassungen rücksichtlich früherer Stellungen, welche bereits gesetzlich geahndet worden sind, bei Entscheidung der Frage über die Zulassung zur Nachlosung bezüglich einer versäumten späteren Stellung nicht mehr in Betracht zu kommen haben (Erl. des Min. für Landesvertheidigung v. 19. Februar 1880, Z. 502/116 II). Ueber die Frage der Behandlung eines Abgestellten, welcher nachträglich zu einer Gemeinde eines anderen Stellungsbezirkes heimatszuständig erkannt wurde, in dem Falle, wenn im neuen Stellungsbezirke die Loszahl geringer ist, als das vom Abgestellten im früheren Bezirke gezogene Los, erfolgte die Entscheidung des Reichs-Kriegsministeriums unter dem 2. November 1878, Z. 7288 dahin: Der Genannte ist in seinem neuen heimatszuständigen Stellungsbezirke der Nachlosung zu unterziehen, und nach der Nummer des neuen Loses zu behandeln. Weiters ist dessen Uebertragung aus der Stellungsliste des früheren Bezirkes in jene des gegenwärtigen Stellungsbezirkes entsprechend seiner neuen Losnummer zu bewirken, und zu veranlassen, daß der frühere Stellungsbezirk bei der nächstjährigen Stellung den Ersatz leiste (Z. f. V. 1878, S. 196).

[2]) 2. Die Losungsliste hat alle zur Losung berechtigten Stellungspflichtigen der ersten Altersclasse eines und desselben Stellungsbezirkes in alphabetischer Reihenfolge der Familiennamen geordnet, sie mögen in der Heimat anwesend oder abwesend sein, die zeitliche Befreiung angesprochen haben oder nicht, zu enthalten. Bei gleichen Familiennamen entscheidet in derselben Weise der Tauf- und Vorname, und sind auch diese gleich, der Geburtstag.

zumachen, und es ist den Stellungspflichtigen das persönliche Erscheinen zu überlassen.[1]) §. 26. 1. Der Bezirkshauptmann oder dessen Stellvertreter leitet den Act der Losung in Gegenwart der Gemeindevorsteher, oder deren Stellvertreter. 2. Zur Losung hat Jedermann freien Zutritt, den Eltern oder Vormündern der zur Losung Berufenen gebührt jedoch der Vorzug, wenn der Versammlungsort nicht alle Personen, die sich einfinden, fassen sollte. 3. Behufs der Losung werden die sämmtlichen Buchstaben des Alphabetes auf Zettel von gleichem Papier und gleicher Größe geschrieben, und zusammengerollt in ein auf einem Tische freistehendes undurchsichtiges Gefäß gelegt. Der älteste Gemeindevorsteher zieht einen Zettel, von dessen Buchstaben an nach der Ordnung des Alphabetes bis Z, dann von A angefangen bis zu dem erstgezogenen Buchstaben, die Namen zur Losung aufgerufen werden sollen. Dieser erstgezogene Buchstabe ist in der Anmerkungsrubrik der Liste zu bezeichnen. 4. Hierauf werden auf so viele Loszettel von gleichem Papier und gleicher Größe, als Losungsberechtigte der ersten Altersclasse verzeichnet sind, die Nummern von 1 an fortlaufend geschrieben, diese Zettel zusammengerollt, und einzeln in das Gefäß auf dem Tische gelegt. Nach je zehn hineingeworfenen Zetteln wird das Gefäß gerüttelt.[2]) §. 27. 1. Bei einer Nachlosung hat der Betreffende aus so vielen Losen, als Nummern bei der allgemeinen Losung seiner Altersclasse vorhanden waren, eines zu ziehen. Dasselbe ist der bei der allgemeinen Losung gezogenen Nummer der gleichen Höhe mit einem Bruchtheile vorzusetzen.[3]) §. 28. 1. Nach abgeschlossener Losung verfaßt die Bezirksbehörde für den Bereich des Stellungsbezirkes die Stellungsliste, nach dem Muster V, in zwei

---

[1]) Zufolge Erlasses des Ministeriums für Landesvertheidigung v. 13. Mai 1872, Z. 5159/1385 II, wurden die Behörden aufgefordert, zum Zwecke der weiteren Verminderung der Recrutirungsauslagen darauf bedacht zu sein, daß die Vornahme der Losung in der Regel mit der Abhaltung eines Amtstages verbunden und sonach eine eigene Reise der Losung wegen thunlichst vermieden werde.

[2]) Die Zettel können in ganz gleiche hölzerne Kapsel eingesteckt, oder auch statt der Zettel kleine Halbkugeln verwendet werden, auf deren platter Fläche die Nummer geschrieben ist. 5. Jeder Aufgerufene zieht einen Losungszettel, nach dessen Nummer ihn die Reihe zur Stellung trifft; wenn er nicht selbst ziehen wollte, oder nicht anwesend ist, zieht dessen Stellvertreter oder ein Anderer, den der Leiter der Losung hiezu bestimmt, ein Los. Jener, der den Zettel gezogen hat, liest die Nummer desselben laut ab, oder läßt sie durch eine von ihm selbst gewählte Person ablesen, und übergibt ihn sodann dem Leiter der Losung, welcher die Eintragung der Nummer in die Losungsliste veranlaßt.

[3]) 2. Nachlosungen sind, ohne erst die nächste regelmäßige Stellung abzuwarten, bei der Bezirksbehörde sofort vorzunehmen, und zu jeder derselben zwei Vertreter der Gemeinde des Amtssitzes, rücksichtlich des Ortes, wo die Nachlosung erfolgt, beizuziehen. Nach dem Reichs-Kriegsmin. Erl. v. 19. October 1879, Z. 70792 tritt die Nachlosung nur in dem Falle ein, wenn dem betreffenden Wehrpflichtigen rücksichtlich der in Anbetracht kommenden versäumten Stellung absolut keine Unterlassung zur Last fällt, welche seine Vorführung zur Stellung „von Amtswegen" gesetzlich zur Folge hätte. Allfällige Unterlassungen rücksichtlich früherer Stellungen, welche bereits gesetzlich geahndet worden sind, haben bei Entscheidung der Frage über die Zulassung zur Nachlosung bezüglich einer versäumten späteren Stellung nicht mehr in Betracht zu kommen. Wird sich gegenwärtig gehalten, daß somit andere Umstände und Verhältnisse, etwa Außerachtlassung der Behörden die Ursache der verzögerten Stellung in der Losreihe sein müssen, so erscheint es nur den thatsächlichen Verhältnissen entsprechend, wenn der Nachloser grundsätzlich mit jener Altersclasse zur Stellung herangezogen wird, welche in dem Jahre, in welchem er nachloste, seinem Geburtsjahre entspricht. Ist z. B. ein solcher Wehrpflichtiger 1859 geboren und gelangt er noch im Jahre 1879 zur Nachlosung, so wird er der Stellungspflicht in der ersten Altersclasse nachträglich zu entsprechen haben; erfolgte die Nachlosung erst im Jahre 1880, so gelangt derselbe in der Losreihe der zweiten Altersclasse zur Stellung. Nach dem Austritte aus dem stellungspflichtgen Alter hat der Nachloser die Stellungspflicht für die seinem Geburtsjahre entsprechende dritte Altersclasse nachträglich zu erfüllen. — Diesen Bestimmungen gibt der Punkt 7 des §. 23 der Instruction zur Ausführung der Wehrgesetze Ausdruck.

Ausfertigungen, die eine für den eigenen Amtsgebrauch, die zweite für das Heeres- (Marine-) Ergänzungsbezirkscommando. Zur Verfassung der Stellungsliste dienen die gemeindeweisen Verzeichnisse der im Stellungsbezirke zuständigen Stellungspflichtigen und die Losungsliste als Grundlage.[1])

Der V. Abschnitt betrifft die Repartition der Recruten- und Ersatzreservecontingente; die Anrechnung der Eingereihten, beziehungsweise Eingetheilten auf die Contingente. §. 29. Die Repartition des Recrutencontingentes für das stehende Heer und die Kriegsmarine, dann des Contingentes für die Ersatzreserve erfolgt seitens der Ministerialinstanz auf die einzelnen Königreiche und Länder nach dem Verhältnisse der in denselben vorhandenen Bevölkerung.[2]) §. 30. 8. Nach Ermittlung der Zahl der in

---

[1]) 2. Die Stellungsliste ist in folgender Art abzutheilen: A. Die zur Stellung von Amtswegen Vorgemerkten (§§. 102, 104—106) für alle siebenzehn Jahrgänge, jedoch nur soweit diese Vorgemerkten bei der bevorstehenden regelmäßigen Stellung anwesend sind, nach Jahrgängen, bezüglich Altersclassen gereiht. B. Die bei der bevorstehenden regelmäßigen Stellung zur Nachstellung in der Losreihe gelangenden Stellungspflichtigen, nach den Jahrgängen abgesondert, soferne sie vermöge des Loses, und nach dem Stande derjenigen regelmäßigen Stellung, für welche sie nachzustellen sind, zur Einreihung in das stehende Heer (Kriegsmarine) oder in die Landwehr gelangen, oder in den Stand der Ersatzreserve bleibend eingetheilt werden sollen. C. Die sämmtlichen in der ersten Altersclasse stehenden, nach der Reihe des Loses geordnet, sie mögen in der Heimat anwesend, oder abwesend die zeitliche Befreiung angesprochen haben oder nicht; dann D die in der zweiten, und E die in der dritten Altersclasse Stehenden; beide Altersclassen einschließlich der, in den Stand der Ersatzreserve zeitlich eingetheilten Stellungspflichtigen, in der Reihe des in der ersten Altersclasse, beziehungsweise nachträglich gezogenen Loses. 3. Bei den Abtheilungen A und B ist am Schlusse ein Raum für weitere Eintragungen offen zu lassen. 4. In die Stellungsliste sind nicht aufzunehmen, und zwar: In den Abtheilungen C, D und E: a) die mit der gesetzlichen Dienstverpflichtung bereits im stehenden Heere oder in der Kriegsmarine Dienenden; in die Abtheilungen D und E: b) auch die bei den vorangegangenen beiden Stellungen, bei welchen diese Altersclassen verpflichtet waren, in die Landwehr Eingereihten; c) die gemäß des Beschlusses der Stellungscommission aus der Stellungsliste zu Löschenden, und d) die vermöge des Loses und nach dem Stande derjenigen regelmäßigen Stellung, für welche sie nachzustellen sind, zur Einreihung in das stehende Heer (Kriegsmarine) oder in der Landwehr in Vormerkung verbliebenen Abwesenden. Dagegen dürfen in den Abtheilungen D und E diejenigen nicht übergangen werden, welche vermöge des Loses und nach dem Resultate der Stellung, bei welcher sie abwesend waren, in die Reihe der in den Stand der Ersatzreserve zeitlich Eingetheilten fallen, vorausgesetzt, daß sie nicht der Stellung von Amtswegen unterliegen. Es ist jedoch dieser Umstand in der Rubrik 14 der Stellungsliste anzuführen. 5. Rücksichtlich der Bezeichnung der Losreihe der in den Abtheilungen von B—E Verzeichneten ist nach den in dem Muster V, Anmerkung g und h) enthaltenen Directiven vorzugehen. Aus Anlaß der Wahrnehmung, daß die aus den Stellungsoperaten in die Mannschaftsgrundbücher, Militär- und Landwehrpässe übertragenen Daten, insbesondere die Zuständigkeit betreffend, in vielen Fällen unrichtig sind, wurden die Behörden in Folge Weisung des Ministeriums für Landesvertheidigung v. 14. Jänner 1876, Z. 9372 aufgefordert, bei Verfassung der gemeindeweisen Verzeichnisse der Stellungspflichtigen und bei Zusammenstellung der Stellungslisten auf die größte Genauigkeit zu sehen.

[2]) §. 30. 1. Bei der Repartition des nach §. 29 auf ein Landesgebiet entfallenden Recrutencontingentes auf die einzelnen Stellungsbezirke (§. 8) durch die Ergängsbehörden zweiter Instanz ist in der in den nachstehenden Punkten festgestellten Art und Weise vorzugehen. 2. Sobald die Prüfung und Vervollständigung der gemeindeweisen Verzeichnisse durch die Bezirksbehörden beendet ist, haben diese nach dem Muster VI, bis längstens Ende Jänner jeden Jahres, die Nachweisungen über die Zahl der Wehrfähigen, beziehungsweise durchschnittlichen Tauglichkeitsverhältnisse in einem jeden Stellungsbezirke, der betreffenden Ergänzungsbehörde zweiter Instanz zu übergeben. 3. Bei der Ermittlung der Zahl der Wehrfähigen ist folgendes Verfahren zu beobachten: a) Zuerst wird die Summe der nach den Gemeindeverzeichnissen berufenen Stellungspflichtigen in jeder Altersclasse, und sodann b) das Durchschnittspercent der in jeder der drei Altersclassen bei den letzten drei regelmäßigen Stellungen zeitlich Befreiten ermittelt. Aus der Textirung des §. 30, Absatz 3, lit. b der Instruktion folgt, daß bei der Ermittlung der Wehrfähigen alle Stellungspflichtigen, die von der Stellungscommission mit ihrer Befreiung abgewiesen und

als tauglich assentirt, im ordentlichen Instanzenzuge aber ihre Befreiung durchgesetzt haben, in die Zahl der „bei der regelmäßigen Stellung Befreiten", nicht aber in jene der hiebei für diensttauglich Erkannten einzurechnen sind. Noch weniger dürfen sie in beiden Kategorien zugleich gezählt werden. Für die zur Ueberprüfung Vorgestellten ist in Ansehung der Tauglichkeit der Befund der Ueberprüfungscommission maßgebend. Hingegen können die in Folge einer nach Ablauf der regelmäßigen Stellung erhobenen Reclamation Entlassenen selbst im Falle ihrer Ersatzvormerkung nicht in die Kategorie der Befreiten, sondern müssen in jene der Eingereihten gerechnet werden, weil diese Qualificirung eben während der regelmäßigen Stellung, die der §. 30 der Instr. fortwährend im Auge hält, rechtskräftig erfolgte (Erl. der Statth. von Steiermark v. 11. April 1871, Z. 4215). Nach dem n. ö. Statth. Erl. v. 7. November 1877, Z. 31107 sind bei Ermittlung der Zahl der Wehrfähigen folgende Grundsätze zu berücksichtigen: 1. Die Freiwilligen, Einjährig Freiwilligen und die aus Militärbildungsanstalten ausgemusterten sind nicht nur als „vorgeführt" (untersucht) und „tauglich", sondern auch als „berufen" zu zählen, wenn sie zur nächst regelmäßigen Stellung verpflichtet sind. 2. Von den Tauglichen sind nicht bloß die im Ueberprüfungswege, sondern auch die im Superarbitrirungswege Entlassenen auszuscheiden. 3. Sind die Taxerleger, in soferne sie Guthabungen bilden, als „berufen" zu zählen. 4. Die vor Beginn der regelmäßigen Stellung Verstorbenen, doppelt oder irrig Verzeichneten sind weder als „berufen" noch als „vorgeführt" zu zählen. 5. Die vor dem stellungspflichtigen Alter freiwillig eingetretenen Inländer, und die nach dem Austritte aus der dritten Altersclasse Gestellten haben bei der Berechnung des durchschnittlichen Tauglichkeitspercentes in der ersten, beziehungsweise dritten Altersclasse in Betracht zu kommen, in soferne dieselben Guthabungen bilden. 6. In die Zahl der Vorgeführten (Untersuchten) und Tauglichen sind alle im Laufe des betreffenden Stellungsjahres, also auch bei der Nachstellung unter was immer für einem Titel vorgeführten, und in die Zahl der letzteren alle davon Assentirten und in den Stand der Ersatzreserve Eingetheilten einzubeziehen, soferne sie in den betreffenden Stellungsbezirk zuständig sind, die freiwillig Assentirten nur dann, wenn sie zur Anrechnung geeignet sind. In die Zahl der Befreiten sind auch die bei den Nachstellungen Befreiten aufzunehmen. Nach der Instruction lit. c wird hierauf von den nach a sich ergebenden Summen der in jeder Altersclasse berufenen Stellungspflichtigen die nach der Höhe dieser Ziffern, und nach dem zu b festgestellten Durchschnittspercent resultirende Zahl der zeitlich Befreiten in Abzug gebracht; d) aus der hiedurch gewonnenen Ziffer wird die Zahl der Wehrfähigen nach dem nun zu ermittelnden Durchschnittsverhältnisse der in den letzten drei Stellungsjahren zur Einreihung geeignet erkannten zuständigen Wehrpflichtigen festgestellt, wobei es einerlei ist, ob letzere in das stehende Heer, in die Kriegsmarine oder Landwehr eingereiht, oder in den Stand der Ersatzreserve eingetheilt wurden, oder ob deren Assentirung freiwillig, von Amtswegen oder nach der Losreihe erfolgte. Die noch vorhandenen und nicht schon bei früheren Heeresergänzungen gut gerechneten Taxerleger sind bei derjenigen Stellung, zu welcher ihre Altersclasse zum erstenmale berufen ist, gut zu rechnen. Das Los hat über die eventuelle Berufung der Taxerleger zum stehenden Heere (zur Ersatzreserve) zu entscheiden, und dieses Losungsergebniß ist maßgebend für die weitere Frage, ob der betreffende Taxerleger auf das Contingent für das stehende Heer oder auf jenes für die Ersatzreserve oder — da für die Landwehr noch kein Contingent beziffert erscheint, — gar nicht zuzurechnen ist. Die in Frage befangene Losung, welcher die Taxerleger beiwohnen können, hat die politische Behörde vorzunehmen. Die einer berufenen Altersclasse Angehörigen und nicht bereits einer früheren Stellung gut gerechneten Taxerleger und Assentirten müssen für diejenige Stellung, bei welcher ihre Gutrechnung beansprucht wird, in die nach §. 30, Punkt 3 der Instruction zum Wehrgesetze zu ermittelnde Summe der berufenen Stellungspflichtigen einbezogen werden (Erl. des Min. für Landesvertheidigung v. 14. März 1870, Z. 2054 II, v. 14. October 1869, Z. 5149, Z. f. V. IV. J., Nr. 18, S. 72). 4. Die auf diese Art in einem jeden Stellungsbezirke eines Landesgebietes resultirenden Wehrfähigen werden seitens der Ergänzungsbehörden summirt, und auf Grundlage dieser Gesammtsumme und der Summen der Wehrfähigen in den einzelnen Stellungsbezirken, mittelst eben so vieler Proportionen als Stellungsbezirke im Landesgebiete enthalten sind, die auf die einzelnen Stellungsbezirke entfallenden Quoten des dem Lande anrepartirten Recrutencontingentes festgestellt. 5. Das Ersatzreservecontingent eines jeden Stellungs-, wie auch Heeres- (Marine-) Ergänzungsbezirkes ist in derselben Weise zu ermitteln. 6. Bei der Repartition wird der größte Bruchtheil, soweit als nöthig, für ein Ganzes angenommen. Uebertragungen und Berechnungsguthabungen bei dieser Auftheilung von einer regelmäßigen Stellung auf eine folgende dürfen nicht stattfinden. 7. Die zur Verfassung der zu 2 bezeichneten Nachweisungen erforderlichen Daten sind aus den Acten der letzten drei Stellungsjahre, dann aus den gemeindeweisen Verzeichnissen für die betreffende regelmäßige Stellung zu entnehmen und ist bei deren Zusammenstellung von Seite der Ergänzungsbehörden in Anbetracht der Wirkung dieser Vorlagen auf die Aufbringung der Contingente alle Sorgfalt zu verwenden. Zeigen sich

jedem Heeres- (Marine-) Ergänzungsbezirke abzustellenden Recruten durch Summirung der auf die einzelnen Stellungsbezirke desselben Ergänzungsbezirkes entfallenden Recrutencontingentenquoten (Punkt 4) kommen die dießfälligen Ziffern, seitens der Generalcommanden, mittelst einer nach den Heeres- (Marine-) Ergänzungsbezirken abgesondert verfaßten Uebersicht dem Reichs-Kriegsministerium, und zwar bis Ende Februar des Stellungsjahres anzuzeigen; den Bezirksbehörden und den Heeres- (Marine-) Ergänzungsbezirkscommanden sind die Ergebnisse der Repartition beider Contingente sofort bekannt zu geben.[1]) §. 33. 1. Jeder in das stehende Heer oder in die Kriegsmarine eingetretene Inländer wird auf das dem zuständigen Stellungsbezirke anrepartirte Recrutencontingent angerechnet, wenn der Eingereihte, ohne Einrechnung der etwa strafweise auferlegten Dienstzeit, zur gesetzlichen Dienstpflicht in der Gesammtdauer von zwölf, beziehungsweise zehn Jahren verpflichtet ist. Das Alter, in welchem der Eintritt erfolgte, ändert an diesem Grundsatze nichts.[2]) §. 34. 1. An-

---

bei der durch die Ergänzungsbehörden zweiter Instanz vorzunehmenden Prüfung der Nachweisungen Differenzen in den eingestellten Durchschnittsziffern der in den letzen drei Stellungsjahren zur Einreihung geeignet Erkannten, so sind dieselben, wenn nöthig, im Wege der Erhebungen zu begleichen.

[1]) Zu §. 30. In diesem Paragraphe sind folgende Textänderungen vorzunehmen. Im Punkte 2, 5. und 6. Zeile sind statt der Worte „durchschnittlichen Tauglichkeitsverhältnisse“ zu setzen „das Durchschnittspercent der Zeitlichbefreiten und Tauglichen“, im Punkte 3 d, 2. Zeile ist statt „Verhältnisse“ zu setzen „Percente“, im Punkte 7, Alinea 2, vorletzte Zeile ist vor dem Worte „zur“ einzuschalten „zeitlich Befreiten und“. — Um bezüglich der Daten, welche den Repartitionsberechnungen zu Grunde zu legen sind, die nöthige Uebereinstimmung zu erzielen, haben die politischen Ergänzungsbehörden sich mit den Ergänzungsbezirkscommanden in's engste Einvernehmen zu setzen, damit die allenfalls obwaltenden Differenzen schon bei der Vorlegung der Nachweisungen thunlichst beglichen, oder doch vollständig aufgeklärt erscheinen. Die im Sinne der obigen Anordnung geänderten Muster VI und VII zur J. z. W. G. wurden hinausgegeben und sind durch selbe die Muster der Instruction S. 214, 216 und 217 zu ersetzen. Die politischen Stellungsbehörden wurden insbesondere auf die nach Andeutung des Musters VI wesentlich geänderte Art der Berechnung der Anzahl der Wehrfähigen zur genauesten Darnachachtung aufmerksam gemacht (M. E. v. 8. November 1872, Z. 12921). §. 31. Die Repartition der aus jedem Heeres- (Marine-) Ergänzungsbezirke zu den verschiedenen Truppenkörpern und Anstalten des stehenden Heeres und der Kriegsmarine einzureihenden Recruten, nach Maßgabe der gesetzlichen Bedingungen, wird von dem Reichs-Kriegsministerium, oder nach den speciellen Dispositionen desselben von den Generalcommanden bewirkt.

[2]) 2. Ausschließlich der freiwillig Eingetretenen sind alle von der Contingentsabrechnung der vorhergehenden bis zu dem gleichen Zeitpunkte der nächstfolgenden regelmäßigen Stellung in das stehende Heer oder in die Kriegsmarine Eingereihten, auch die nach §. 14 a des Wehrgesetzes eingereihten Zöglinge der Militärbildungsanstalten, auf das dem zuständigen Stellungsbezirke anrepartirte Recrutencontingent der zuletzt bezeichneten Stellung anzurechnen. 3. Die unter den Bedingungen zu 1 freiwillig in das stehende Heer (Kriegsmarine) Eingetretenen jedoch sind nur bis zu dem Beginne der regelmäßigen Stellungsperiode auf das bei dieser Stellung zu leistende Recrutencontigent anrechnungsfähig. Die von dem Beginne dieser Periode bis zu dem gleichen Zeitpunkt der nächstfolgenden regelmäßigen Stellung freiwillig Eingetretenen sind erst bei der letzteren Stellung zur Geltung zu bringen. Der Erl. des Min. für Landesvertheidigung v. 8. April 1871, Z. 4128/1189 II, bestimmt, daß die im Sinne der Circularverordnung des Landesvertheidigungsministeriums v. 10. Juni 1870, Nr. 4688 II (Statth. Z. 29831 v. J. 1870) zum Heere oder zur Marine transferirten Landwehrmänner, da sie vermöge der über ihr freiwilliges Ansuchen erfolgenden Transferirung die gesetzliche Linien- und Reservedienstpflicht in der Gesammtdauer von zehn Jahren übernehmen, auf das Recrutencontingent des zuständigen Stellungsbezirkes nach §. 33, 3 der Instruction zur Ausführung des Wehrgesetzes anzurechnen sind. Demgemäß wurden die Landwehrevidenthaltungen angewiesen, von jeder Transferirung solcher Landwehrmänner zum Heere oder zur Kriegsmarine die zuständige politische Bezirksbehörde in Kenntniß zu setzen. Diese Mittheilung hat sich auf die seit dem Beginne der vorjährigen regelmäßigen Stellungsperiode bereits stattgefundenen Transferirungen der in Rede stehenden Kategorie

zurechnen auf das einem Stellungsbezirke anrepartirte Ersatzreservecontingent ist jeder dahin Stellungszuständige (§. 12), welcher nach der Reihung der Altersclassen und des Loses, gemäß den Bestimmungen des §. 7, 1 dieser Instruction zur Eintheilung in den Stand der Ersatzreserve entfällt. 2. Zeigt sich durch die Entlassung der Nachmänner, oder auch in Folge der Nachstellungen, das Contingent der Ersatzreserve überschritten, so haben die über das repartirte Contingent entfallenden Ersatzreservisten als Guthabungen des Stellungsbezirkes auf das bei der nächsten regelmäßigen Stellung zu leistende Ersatzreservecontingent vorgemerkt zu werden.[1]) §. 35. 1. Wird das einem Stellungsbezirke anrepartirte Recrutencontingent auch im Wege der Nachstellungen nicht aufgebracht, so bildet der aus der Contingentsabrechnung resultirende Rest den durch den betreffenden Stellungsbezirk bei der nächstjährigen regelmäßigen Stellung zu deckenden Rückstand. 2. Ersätze in Folge der Entlassungen aus dem stehenden Heere oder der Kriegsmarine nach den §§. 40 und 41 des Wehrgesetzes werden bis zum Beginne der regelmäßigen Stellungsperiode bei dieser, von den bezeichneten Zeitpunkten an jedoch bei der nächsten regelmäßigen Stellung durch den betreffenden Bezirk gedeckt, und bis dahin vorgemerkt; dießfalls ist nicht der Tag, an welchem die Entlassungsbewilligung erfolgt ist, sondern jener der thatsächlichen Entlassung maßgebend.[2]) §. 36. 1. Kann das auf einen Stellungsbezirk entfallende Ersatzreservecontingent auch im Wege der Nachstellungen nicht aufgebracht, oder durch die Entlassung der Nachmänner nicht vollständig gedeckt werden, so bildet dieser Abgang, beziehungsweise der unbedeckt gebliebene Rest, den durch den betreffenden Stellungsbezirk bei der nächstjährigen regelmäßigen Stellung aufzubringenden Rückstand.[3])

Der VI. Abschnitt betrifft die zeitliche Befreiung von der Stellungs- und die Enthebung von der Präsenzdienstpflicht. §. 37. 1. Die zeitliche Befreiung von der Stellungspflicht ist im Frieden und im Kriege zulässig, und wird über die nach §. 39 documentirte Reclamation der Betheiligten (§. 17) von der Stellungscommission desjenigen Bezirkes, in welchem der Betreffende stellungszuständig ist, auf Grund specieller Prüfung des einzelnen

---

zu erstrecken. Die aus dem stehenden Heere in die Landwehr übersetzten Personen des Mannschaftsstandes, welche über ihre Bitte behufs der Fortsetzung der activen Dienstleistung in ersteres rücktransferirt werden, sind selbstverständlich zur Gutrechnung nicht geeignet. 4. Grundsätzlich können sich jedoch Guthabungen der Stellungsbezirke auf das Recrutencontingent einer regelmäßigen Stellung in solange nicht thatsächlich ergeben, als auf demselben Stellungsbezirke und für dieselbe regelmäßige Stellung eine gleiche oder größere Anzahl Rückstände und Ersätze vorgemerkt ist. 5. Resultiren demnach in einem Stellungsbezirke Rückstände oder Ersätze des Recrutencontingentes, so sind die auf denselben Stellungsbezirk und auf dieselbe regelmäßige Stellung bereits vorgemerkten, oder sich noch ergebenden Guthabungen so lange zur gegenseitigen Löschung heranzuziehen, als Rückstände und Ersätze bestehen; die eventuell erübrigenden Guthabungen sind von dem bei der nächsten regelmäßigen Stellung dem betreffenden Stellungsbezirke anrepartirten Recrutencontingente abzurechnen.

[1]) 3. Rücksichtlich der Löschung dieser Guthabungen durch eventuelle Ersätze (§. 36, 2 und 3) ist nach den im §. 33, 4 und 5 enthaltenen Grundsätzen zu verfahren.

[2]) 3. Rücksichtlich der Tilgung dieser Rückstände und Ersätze durch eventuelle Guthabungen ist nach §. 32, 4, 5 zu verfahren.

[3]) 2. Zeitlich Eingetheilte (§. 7, 3), gleichviel ob sie über das Contingent entfallen oder nicht, welche bei der regelmäßigen Stellung im Wege der Nachstellung oder in Folge der Entlassung als Nachmänner eingetheilt werden, sind als von dem betreffenden Stellungsbezirke bei der nächstjährigen regelmäßigen Stellung zu deckende Ersätze in die Vormerkung einzustellen. 3. Für jene Ersatzreservisten, welchen nachträglich im Recurswege der Befreiungstitel zuerkannt wurde, ist der Ersatz gleichfalls in Anspruch zu nehmen, wenn derselbe nicht etwa schon nach den Bestimmungen zu 2 zur Geltung gelangt ist. 4. Betreffs Tilgung durch eventuelle Guthabungen wird auf den §. 34 gewiesen.

Falles ertheilt (§. 54).[1]) 2. Die Giltigkeit der erlangten zeitlichen Befreiung beschränkt sich auf jene regelmäßige Stellung, für welche sie ertheilt worden ist; die Begünstigung der zeitlichen Befreiung kann daher bei einer späteren Stellung, soferne der Betreffende noch in einer stellungspflichtigen Altersclasse steht, nur über erneuerte Reclamation und Nachweisung des Bestandes der gesetzlichen Begründung wieder zuerkannt werden.[2]) §. 38. 1. Die Erwerbsunfähigkeit des Vaters und Großvaters, dann die Erwerbsunfähigkeit eines achtzehn Jahre alten oder älteren Bruders des Reclamirten muß, — soll der Befreiungsanspruch in dieser Richtung begründet sein, — die Befähigung derselben zu ihrem oder überhaupt einem Erwerbe, wodurch sie sich und ihren übrigen Familiengliedern den verhältnißmäßigen Lebensunterhalt zu verschaffen in der Lage wären, vollkommen und dauernd ausschließen.[3]) 10. Wird von

---

[1]) Zur Entscheidung über die zeitliche Befreiung Stellungspflichtiger in erster Instanz im Sinne der §§. 12 und 37 der Instruction zur Ausführung des Wehrgesetzes ist ausschließlich die Stellungscommission des Stellungsbezirkes, in welchem der betreffende Stellungspflichtige heimatszuständig ist, und demgemäß erscheint bei Nachstellungen die im Dislocationsorte des heimatszuständigen Ergänzungsbezirkscommando's activirte ständige Stellungscommission berufen, sonach die Delegirung einer anderen Stellungscommission zu solchen Entscheidungen nicht zulässig ist. Dagegen unterliegt es keinem Anstande, daß, in soferne es sich darum handelt, festzustellen, ob die Person, zu deren Gunsten der Befreiungsanspruch für einen Stellungspflichtigen erhoben wird, noch erwerbsfähig ist oder nicht, die Untersuchung der betreffenden Person im Requisitionswege durch die Stellungscommission im Aufenthaltsbezirke derselben erfolge, sohin das Ergebniß der vorgenommenen Untersuchung an die Stellungscommission des zuständigen Bezirkes des Stellungspflichtigen behufs der Entscheidung über den Befreiungsanspruch zu leiten ist. Ebenso kann, wenn es sich darum handelt, in Befreiungsfällen das Gutachten der Ueberprüfungscommission über die Erwerbsfähigkeit eines hilfsbedürftigen männlichen Angehörigen einzuholen, die Untersuchung desselben im Requisitionswege durch die Ueberprüfungscommission des Aufenthaltsbezirkes stattfinden, ohne daß hiedurch die Competenz der in Berufungsfällen zur Entscheidung über Befreiungsansprüche nach §. 53 der mehrerwähnten Instruction berufenen Behörde des Heimatslandes des Stellungspflichtigen alterirt wird (Min. Erl. v. 4. Mai 1873, Z. 6380). Der Erl. des Min. für Landesvertheidigung v. 21. Juli 1872, Z. 6407/1712 II eröffnet aus Anlaß der Anfrage, ob Militärbefreiungen, welche von Seite der Ergänzungsbehörden erster Instanz irrthümlicher Weise, jedoch ohne Verschulden der Partei zugestanden worden sind, und von den Ergänzungsbehörden zweiter Instanz erst in späteren Jahren, d. i. nach Ablauf des Assentjahres, für welches die Militärbefreiung ertheilt worden ist, beanständet werden, annullirt werden können oder nicht, daß solche Militärbefreiungen aus Rücksichten für die Wahrung des Rechtsschutzes von den Ergänzungsbehörden zweiter Instanz nur in solange annullirt werden können, als einer dieser Behörden innerhalb des Kalenderjahres, für welche diese Militärbefreiung giltig ist, der illegale, durch unrichtige Auffassung und Anwendung der bezüglichen gesetzlichen Bestimmungen herbeigeführte Vorgang der Unterbehörden bekannt und von dieser beanständet wird. Selbstverständlich kann sohin einem durch ein Versehen der Behörde ohne sein Verschulden zeitlich Befreiten nach dem Austritte aus dem stellungspflichtigen Alter diese zeitliche Militärbefreiung bloß aus dem Titel eines früheren Irrthums der Ergänzungsbehörde nicht mehr abgesprochen werden. Ist die Verhandlung bezüglich der illegalen Befreiung innerhalb des fraglichen Kalenderjahres bereits eingeleitet, so hindert natürlich die Verzögerung der Verhandlung die nachträgliche Aufhebung solcher Befreiungen nicht. In allen Fällen ist jedoch das schuldtragende öffentliche Organ zur Verantwortung zu ziehen, eventuell gegen dasselbe im Sinne der kais. Vdg. v. 10. März 1860, R. G. B. Nr. 64 über die Disciplinarbehandlung der Beamten und Diener, vorzugehen. Siehe hiezu auch den in der Anmerkung zum §. 54 der Instruction angeführten speciellen Fall.

[2]) 3. Wenn es sich darum handelt, festzustellen, ob die Person, zu deren Gunsten der Befreiungsanspruch eines Stellungspflichtigen erhoben worden ist, noch erwerbsfähig ist oder nicht, so entscheidet hierüber gleichfalls die Stellungscommission. 4. Die von Amtswegen in das stehende Heer und in die Kriegsmarine Einzureihenden (§§. 102, 104 bis 106) sind zu dem Anspruche auf die zeitliche Befreiung nicht berechtigt.

[3]) Die Erwerbsunfähigkeit soll daher nur bei unheilbaren, geistigen oder köperlichen Gebrechen, keineswegs aber bei heilbaren, oder nur zeitweise wiederkehrenden Krankheiten als vorhanden angenommen werden. Moralische Gebrechen dürfen nicht

zwei gleichzeitig zur Stellung gelangenden Söhnen, beziehungsweise Brüdern, einer derselben von hilfsbedürftigen Angehörigen reclamirt, so kann über dessen Befreiungsanspruch nicht früher entschieden werden, bevor nicht sichergestellt ist, ob der andere stellungspflichtige Sohn, beziehungsweise Bruder, in das stehende Heer (Kriegsmarine) eingereiht wird oder erwerbsunfähig ist. 11. Nicht befreit sind Stiefsöhne in Beziehung auf den Elterntheil, mit welchem sie nur verschwägert sind, Stiefbrüder in Beziehung auf die Geschwister, mit welchen sie keinen Elterntheil gemeinschaftlich haben, dann Wahlsöhne (Adoptivsöhne) und Pflegesöhne.[1] 12. Der Befreiungstitel ist nur gegenüber den durch die Geburt,

---

berücksichtigt werden. Eben so wenig begründet die Militärinvalidität die Erwerbsunfähigkeit in der vorstehenden Bedeutung. 2. Bei solchen männlichen Angehörigen eines Reclamirten, welche, — weil sie jünger als achtzehn Jahre sind — nach §. 17 b des Wehrgesetzes nicht in Betracht zu kommen haben, ist die commissionelle ärztliche Constatirung ihrer Erwerbsunfähigkeit nicht erforderlich. 3. Aus der Erwerbsunfähigkeit der betreffenden Familienglieder kann ein Befreiungsanspruch jedoch nicht hergeleitet werden, sobald der Besitz oder Erwerb der Familie von der Bedeutung und Beschaffenheit ist, daß selbe auch ohne den Reclamirten zur Erhaltung der Familie genügen, wenn z. B. das Haus vermiethet, der Grundbesitz oder das Gewerbe durch gedungene Arbeitskräfte besorgt, oder verpachtet werden kann, ohne durch den so geänderten Betrieb die Möglichkeit der Erhaltung der Familie zu gefährden. 4. Ist die Person, zu deren Gunsten die Reclamation erhoben wird, zwar noch befähigt, den Betrieb des Gewerbes, der Landwirthschaft u. s. w. zu leiten oder zu beaufsichtigen, aber nicht mehr geeignet, persönlich Hand anzulegen, oder durch einen Nebenerwerb sich und ihre Familienglieder zu erhalten; so kann die Erwerbsunfähigkeit als vorhanden betrachtet werden, wenn eine Aenderung in dem Betriebe des Gewerbes oder der Landwirthschaft u. s. w. durch Verpachtung, Vermiethung oder Aufnahme gedungener Arbeitskräfte u. dgl. die Möglichkeit der Beschaffung des verhältnißmäßigen Lebensunterhaltes ausschließen würde. 5. Das Lebensalter der verwitweten Mutter oder Großmutter, und der verwaisten weiblichen Geschwister, sowie die physische Beschaffenheit derselben kommt nicht in Betracht, wohl aber die Frage, ob solche Reclamanten zu ihrer Erhaltung die Unterstützung des Reclamirten ohne Gefährdung ihrer Existenz nicht entbehren können. 6. Gänzliche Vermögenslosigkeit der Familie wird zur Erlangung der Befreiung nicht erfordert. 7. Als ein in der Liniendienstverpflichtung oder in der Reserve stehender Bruder eines Reclamirten (§. 17 a) des Wehrgesetzes ist derjenige nicht zu betrachten, welcher nicht über die Gesammtdauer der gesetzlichen Linien- und Reservedienstzeit freiwillig im stehenden Heere oder in der Kriegsmarine fortdient, oder zu dem Verbande des stehenden Heeres oder der Kriegsmarine gehört, ohne auf die gesetzliche Gesammtdienstdauer von zwölf, beziehungsweise zehn Jahren verpflichtet zu sein; dann der in der Landwehr, gleichviel ob activ oder nicht activ Dienende; endlich der im Stande oder in der Evidenz der Ersatzreserve stehende Wehrpflichtige. Dagegen gilt die obbezeichnete Bestimmung des Wehrgesetzes ohne Unterschied, ob der Bruder als Officier, Seelsorger oder in was immer für einer Eigenschaft sonst dient, oder als ein freiwillig, nach der Losreihe oder von Amtswegen Gestellter in der Liniendienstverpflichtung oder in der Reserve steht, dann ob er sich in der activen Dienstleistung befindet oder nicht. 8. Wird die zeitliche Befreiung eines Stellungspflichtigen als die einzige Stütze seiner hilfsbedürftigen Eltern oder Angehörigen angesprochen, weil ein anderer zur Unterstützung derselben Verpflichteter sich dieser Pflicht, oder auch nur der Gelegenheit zur Erfüllung derselben durch Uebersiedlung nach anderen Orten, durch Auswanderung, Gründung eines eigenen Hausstandes, oder auf irgend eine andere Weise entzieht, so ist der Befreiungsanspruch des ersteren als unbegründet zu betrachten. 9. Die zeitliche Befreiung ist nicht von der Gemeinschaft des Wohnortes des Reclamirten mit den von ihm zu unterstützenden Familiengliedern, wohl aber, die übrigen Bedingungen vorausgesetzt, davon abhängig, daß der Reclamirte die Unterstützung thatsächlich, und im verhältnißmäßig ausreichenden Maße leistet.

[1]) Nach den §§. 17 und 40 des Wehrgesetzes hat ein Bruder aus dem Titel der Erhaltung seiner Geschwister nur dann gesetzlichen Anspruch auf die zeitliche Militärbefreiung oder Entlassung, wenn er und die Geschwister ehelich geboren sind, mindestens einen Elterntheil gemeinschaftlich haben (§. 83, 11 der Instruction zur Ausführung des Wehrgesetzes), wenigstens eines von allfällig mehreren solchen Geschwistern gänzlich verwaist ist, und von dem Bruder einzig und allein erhalten werden muß. Nicht ganz verwaiste Geschwister haben daher auf die Reclamation eines Stiefbruders keinen Anspruch (Min. Erl. v. 24. April 1871, Z. 4928).

bezüglich durch die bereits erfolgte Legitimation ehelichen Verwandten giltig; uneheliche Kinder oder Brüder, sowie Brüder von Unehelichen sind, den zu 13 bezeichneten Fall ausgenommen, nicht befreit. 13. Unehelichen Söhnen kann der Anspruch auf die zeitliche Befreiung nur gegenüber der unterstützungsbedürftigen Mutter, keineswegs aber gegenüber anderen Familiengliedern derselben, wenngleich sie erwerbsunfähig oder hilfsbedürftig sind, zuerkannt werden, vorausgesetzt, daß die übrigen für die zeitliche Befreiung aus dem Titel zur Erhaltung der verwitweten Mutter erforderlichen Bedingungen nachgewiesen werden können. Es kommt daher in solchen Fällen nebst der Hilfsbedürftigkeit der Mutter immerhin auch in Betracht zu ziehen, ob nicht andere erwerbsfähige eheliche oder uneheliche Söhne derselben vorhanden sind. 14. Betrifft die Reclamation einen solchen Stellungspflichtigen, welcher auch zu dem Anspruche auf die Enthebung von der Präsenzdienstpflicht berechtigt wäre, so kann aus diesem Grunde allein die Reclamation nicht zurückgewiesen werden. 15. Wird die zeitliche Befreiung eines Stellungspflichtigen zu Gunsten der wiederverehelichten, oder in dem zu 13 bezeichneten Reclamationsfalle, der mittlerweile verehelichten Mutter desselben in Anspruch genommen, so ist, selbst bei Erfüllung aller übrigen Bedingungen, der Anspruch auf die Befreiung als begründet nicht anzusehen, sobald die Erwerbsunfähigkeit des zur Unterstützung der Mutter verpflichteten Gatten nicht nachgewiesen werden kann. 16. Die erfolgte Verehelichung eines Stellungspflichtigen kann eine Berücksichtigung nicht begründen. Eben so wenig können aus irgend welchen, durch eine Verehelichung des Stellungspflichtigen herbeigeführten Umständen Reclamationsgründe zu dessen Gunsten entnommen werden. [1]) §. 39. 1. Die Auskunft über den Familienstand ist nach dem Muster VIII zu liefern. [2]) 2. Die Nothwendigkeit des Reclamirten zur Erhaltung der unterstützungsbedürftigen Familie muß durch ein von dem Gemeindevorsteher, und von wenigstens zwei Gemeindemitgliedern, welche zu derselben regelmäßigen Stellung berufene und nicht gleichfalls um die Befreiung oder um die Enthebung von der Präsenzdienstpflicht anzusuchende Söhne haben, ausgefertigtes Zeugniß nachgewiesen werden. [3]) Dieses Zeugniß hat zu enthalten: a) die Bezeichnung des Re-

---

[1]) Den Reclamationen, sowie den Ansuchen um die Enthebung von der Präsenzdienstpflicht aus gesetzlichen Gründen kommt, sammt deren Beilagen, die Gebührenfreiheit zu. Auch Recurse gegen die Entscheidung über derlei Eingaben sind gebührenfrei.

[2]) Kann der Tag der Geburt oder der Todestag eines oder des anderen Familiengliedes durch den die Auskünfte über den Familienstand ausfertigenden Matrikenführer nicht angegeben werden, weil z. B. ein oder das andere Familienglied in einer anderen Pfarre geboren, beziehungsweise gestorben ist, so müssen solche Angaben, soferne sie nach dem §. 17 des Wehrgesetzes und den Bestimmungen des §. 38 dieser Instruction entscheidend sind, durch besondere Geburts- oder Todtenscheine der betreffenden Matrikenführer nachgewiesen werden. Solcher Anmerkungen, welche den Zweck verfolgen, indirect auf die Entscheidung der Stellungscommission zu wirken, haben sich die Matrikenführer zu enthalten.

[3]) Zufolge Erlasses des Finanzministeriums v. 10. Jänner 1859, Z. 1977 sind die Zeugnisse der Gemeinden, Seelsorger 2c., welche von den Wehrpflichtigen zur Nachweisung der Bedingungen der gesetzlichen Befreiung von der allgemeinen Wehrpflicht beigebracht werden müssen, bedingt stämpelfrei, in so lange davon kein anderer Gebrauch gemacht wird. Der §. 5 der Vorerinnerungen zum Tarife des Gebührengesetzes v. 9. Februar 1850 verordnet jedoch, daß, wenn nach den Bestimmungen dieses Tarifes eine Rechtsurkunde, ein Zeugniß oder eine ämtliche Ausfertigung zu einem bestimmten Zwecke gebührenfrei ausgefertigt werden kann, sodann an der Stelle, an welcher das Stämpelzeichen angebracht zu werden pflegt, der Zweck der Urkunde und die Person, welcher sie zu diesem Zwecke zu dienen hat, anzugeben sind. Es erscheint sonach nothwendig, das den erwähnten Auskünften bei deren Ausfertigung an der Stelle, wo somit das Stämpelzeichen anzubringen sein würde, die Bemerkung beigefügt werde: In der Angelegenheit der Militärbefreiung (Entlassung) des . . . . zum Amtsgebrauche nach dem Finanzministerialerlasse v.

clamirten und derjenigen Familienglieder, zu deren Gunsten der Befreiungsanspruch erhoben wird; b) die Bestätigung über den unbeweglichen Besitz der Familie und eventuell eines jeden einzelnen derselben, mit Angabe des Ortes und der Gemeinde, des Hauses oder der Häuser, dann der Grundstücke, mit ihrem Flächeninhalte gattungsweise summarisch; [1]) c) die Angabe der Unterhaltsquelle, des Gewerbes oder der Beschäftigung, aus welcher die Familie und eventuell jeder einzelne derselben, namentlich auch der Reclamirte, Subsistenzmittel und in welchem Maße bezieht, dann ob die Verhältuisse des letzteren darnach gestaltet sind, der Familie eine ausreichende Unterstützung zu gewähren; d) den Nachweis der auf dem unbeweglichen Besitze, dem Gewerbe u. s. w. haftenden l. f. Steuern jeder Art ohne Landes- und Gemeindezuschläge in ihrer Gesammtsumme und im Einzelnen; dann e) nach genauer Prüfung und gewissenhafter Beurtheilung der Verhältnisse die nach eigener Ueberzeugung abzugebende Erklärung, ob von dem Reclamirten die Erhaltung der bezeichneten Familienglieder wirklich abhängig, und ob er dieser Pflicht bisher auch thatsächlich und in welchem Maße nachgekommen ist. [2]) §. 40. 1. Die Begünstigung der

---

10. Jänner 1859, Z. 1977 ohne Stämpel ausgefertigt (n. ö. Statth. Erl. v. 3. December 1871, Z. 32054). Anläßlich der Anfrage, ob den Seelsorgern gestattet sei, für die Ausfertigung der im §. 39 der Instruction zur Ausführung des Wehrgesetzes vorgeschriebenen Matrikenauskünfte eine Schreibgebühr abzunehmen, hat das Min. des Inn. mit Erl. v. 21. Juli 1872, Z. 9902 auf den sub Nr. 21 der Nachtragsverordnungen zum Heeresergänzungsgesetze v. Jahre 1858 abgedruckten Erlaß des Min. für Cult. und Unterr. v. 23. März 1860, Z. 3517 aufmerksam gemacht, wonach für die Verabfolgung dieser Auskünfte, wenngleich dieselben mehrere zu einer und derselben Familie gehörige Personen umfassen, von den solche Auskünfte benöthigenden Privatpersonen nur die einfache, für die Ausstellung eines Matrikscheines zuläſſige Gebühr gefordert werden darf, diese Gebühr darf aber in keinem Falle, auch wenn von nicht armen Parteien umfassendere Auskünfte dieser Art benöthigt werden, den Betrag von 2 fl. übersteigen, während die in Rede stehenden Auskünfte armen Parteien ganz unentgeltlich auszustellen sind.

[1]) Mit Bezug auf den n. ö. Statth. Erl. v. 25. März 1874, Z. 8567 wurde in Erinnerung gebracht, daß jede Annahme eines als unbedingt maßgebend anzusehenden Normal-Kataſtral-Reinerträgnisses unstatthaft ist, weil die Angaben des Katasters hinsichtlich der Culturgattungen, und insbesondere des Reinerträgnisses vielfach allsammt antiquirt sind, sodann weil das Reinerträgniß wohl ein wichtiger, aber nicht der ausschließliche Factor für die Beurtheilung ist, ob der Grundbesitz durch gedungene Kräfte besorgt oder verpachtet werden kann, ohne dadurch die Erhaltung des Reclamanten zu gefährden. Dießfalls sind vielmehr die Familien- und localen Verhältnisse entscheidend, insbesondere wie viele hilfsbedürftige Familienmitglieder aus dem Grundbesitze ihre Subsistenzmittel beziehen, wie und wo dieser Besitz situirt ist, welche Lasten auf demselben haften, wie die Lohn- und Preisverhältnisse gestaltet sind. Immer aber ist zu beachten, daß ein Anspruch auf Befreiung, beziehungsweise Entlassung und Löschung aus dem Standesprotokolle nur dann als im Gesetze begründet anzusehen ist, wenn nach allseitiger Erwägung der Familien- und Erwerbsverhältnisse, deren erschöpfende Darstellung das nach §. 39, 2 der Instruction zum Wehrgesetze verfaßte Zeugniß enthalten soll, die Erhaltung der hilfsbedürftigen Angehörigen von dem Reclamirten einzig und allein, oder doch vorzugsweise von dessen individueller Persönlichkeit abhängt (n. ö. Statth. Erl. v. 25. Februar 1879, Z. 4464).

[2]) 3. Ist ein solches Zeugniß mit der zu 2 vorgeschriebenen Bestätigung, z. B. weil eben keine zwei derlei Gemeindemitglieder in der Gemeinde vorhanden, oder weil diese des Lesens oder Schreibens nicht mächtig sind, nicht versehen, so hat es keine Giltigkeit. In diesen Fällen, oder bei grundloser Weigerung der vorhandenen des Lesens und Schreibens kundigen Gemeindemitglieder, oder endlich, wenn die Bezirksbehörde die Richtigkeit des vorgelegten Zeugnisses überhaupt zu bezweifeln Grund fände, hat diese sich von dem Sachverhalte selbst zu überzeugen und das Resultat der dießfälligen Erhebungen, analog nach §. 22, 2 durch Vorlage der Erhebungsacten zur Kenntniß der Stellungscommission zu bringen. 4. Der Gemeindevorsteher bekräftigt durch seine Unterschrift auf diesen Zeugnissen die volle Richtigkeit des Inhaltes derselben, und die Echtheit der Unterschriften der beiden Gemeindemitglieder

Enthebung von der Präsenzdienstpflicht wird im Frieden — und nur rücksichtlich der Candidaten des geistlichen Standes auch im Kriege — über Ansuchen der Wehrpflichtigen (§. 17) von der zuständigen Stellungscommission (§. 12) bei Erfüllung der in den §§. 25, 27 und 29 des Wehrgesetzes festgestellten und in den nachfolgenden Paragraphen erläuterten Bedingungen ertheilt. [1])

überdieß obliegt ihm die ausdrückliche Bestätigung, daß die letzteren zur bevorstehenden regelmäßigen Stellung verpflichtete Söhne und in welcher Altersclasse haben. Der L. V. M. E. v. 29. December 1877, Z. 16742 II ex 1876 erwähnt, daß es angezeigt erscheint, den Gemeindevorstehern die sie betreffenden Bestimmungen des §. 39 der Instruction in Erinnerung zu bringen, insbesondere aber denselben zu bedeuten, daß im Sinne dieser Bestimmungen die Fertigung der gedachten Zeugnisse durch die hiezu berufenen Gemeindeglieder in ihrer oder ihrer amtirenden Stellvertreter Gegenwart stattzufinden habe, weil sie in der Regel nur unter dieser Voraussetzung die Echtheit der Unterschriften zu bestätigen in der Lage sind. Hiebei wäre überdieß auf die Unzulässigkeit und eventuelle Ahndung von Ermächtigungen von Gemeindebediensteten oder anderen Personen, welche nach der Gemeindeordnung zur Vertretung der Gemeindevorsteher nicht berufen sind, zur Fertigung, resp. zur Beisetzung der ämtlichen Fertigung des Gemeindevorstehers, dessen Unterschrift eine eigenhändige zu sein hat, entsprechend hinzuweisen. 5. Der Umstand, daß ein Bruder im stehenden Heere, oder in der Kriegsmarine, und in welcher der im §. 38, 7 erwähnten Eigenschaften dient, ist, falls diese Bedingung nicht schon durch die Partei nachgewiesen wurde, durch die Bezirksbehörde aus den Amtsacten und Vormerkungen, oder wenn dieß nicht verläßlich möglich sein sollte, durch die Einholung des Grundbuchsblattes im Wege des Heeres- (Marine-) Ergänzungsbezirkscommando's sicher zu stellen. 6. Von den Parteien als Nachweis der Erwerbsunfähigkeit etwa beigebrachte ärztliche Zeugnisse dürfen nicht in Betracht gezogen werden (Ausnahme §. 52, 4).

[1]) 2. Der Anspruch auf die Enthebung von der Präsenzdienstpflicht kann nur zuerkannt werden, wenn sich der Stellungspflichtige an dem Tage der regelmäßigen Stellung in seinem zuständigen Bezirke bereits in dem Verhältnisse befindet, aus welchem der bezeichnete Anspruch hervorgeht; letzterer bleibt auch nur solange in Giltigkeit, als der betreffende im stehenden Heere, in der Kriegsmarine oder Landwehr dienende Wehrpflichtige in dem die Begünstigung begründenden Verhältnisse verbleibt. Die näheren Bestimmungen hierüber sind im §. 150 enthalten. §. 41. 1. Unter Candidaten des geistlichen Standes der katholischen Kirche sind solche verstanden, welche a) von dem Diöcesanvorstande in sein Priesterseminar aufgenommen, oder b) in einem von der Kirche approbirten Orden eingekleidet sind, in beiden Fällen, wenn sie Theologie studiren. Laut Erlasses des Ministeriums für Landesvertheidigung v. 10. December 1870, Z. 2848 II wurden die Absätze a und b des §. 41 der Instruction zur Ausführung des Wehrgesetzes dahin abgeändert, daß selbe zu lauten haben: a) „von dem Diöcesanvorstande in sein Priesterseminar aufgenommen sind und die Theologie studiren; b) in einem von der Kirche approbirten Orden eingekleidet sind und entweder bereits Theologie studiren, oder in welchem sie assentirt werden, die theologischen Studien beginnen oder fortsetzen, oder," — c) den theologischen Studien an einer öffentlichen Studienanstalt als Externisten obliegen, dann d) jene Candidaten des geistlichen Standes des griechisch-katholischen und griechisch-orientalischen Ritus, welche ihre theologischen Studien bereitts vollendet, aber die Weihen noch nicht empfangen haben. 2. Der Nachweis des Anspruches auf die Enthebung von der Präsenzdienstpflicht besteht für die zu c) Bezeichneten: in der schriftlichen Zusicherung eines Diöcesanvorstandes, sie nach absolvirten Studien in seinen Diöcesanclerus aufnehmen zu wollen, und in der Bestätigung, daß sie mit entsprechendem Fleiße und Erfolge den theologischen Studien obliegen und hinsichtlich ihres Betragens nichts Nachtheiliges vorkam; für die zu d) Bezeichneten: in einem Zeugnissse ihres Diöcesanvorstandes, daß sie noch Cleriker der Diöcese sind; dann für die zu a und b Bezeichneten: in der schriftlichen Bestätigung des Seminar- oder Klostervorstandes, daß der Candidat eine und welche dieser Bedingungen erfüllt. 5. Jene Candidaten des geistlichen Standes des griechisch-katholischen und griechisch-orientalischen Glaubensbekenntnisses, welche innerhalb dreier Jahre nach Vollendung der theologischen Studien eine Seelsorgerstelle noch nicht erhalten, oder nicht angenommen haben, oder welche nach Ablauf der vorbezeichneten dreijährigen Frist nicht wenigstens eine der höheren kirchlichen Weihen erhalten haben, sind zu dem Anspruche auf die Enthebung von der Präsenzdienstpflicht nicht berechtigt. Das Ministerium für Landesvertheidigung hat mit Erlaß v. 11. Februar 1873, Z. 11087/2743 zur Erläuterung der Bestimmungen des §. 41 der In-

struction erklärt, daß als Canidaten des geistlichen Standes des griechisch-katholischen und griechisch-orientalischen Ritus auch diejenigen zu verstehen sind, welche den theologischen Studien, sei es in einem Seminar, oder an einer öffentlichen Studienanstalt als Externisten obliegen, wenn selbe die im Absatz 2 des §. 41 vorgeschriebenen Nachweise beibringen. §. 42. Den Candidaten des geistlichen Standes der Augsburgischen und Helvetischen Confession (dann des unitarischen Glaubensbekenntnisses) ist der Anspruch auf die Enthebung von der Präsenzdienstpflicht zuzuerkennen, wenn sie sich a) mit einem von ihrem Superintendenten bestätigten Zeugnisse des Vorstehers einer theologischen Lehranstalt darüber ausweisen, daß sie mit entsprechendem Fleiße und Erfolge den theologischen Studien obliegen und hinsichtlich ihres Betragens nichts Nachtheiliges vorkam, oder wenn sie b) mit einem Zeugnisse ihres Superintendenten den Nachweis darüber liefern, daß sie die theologischen Studien nach den für diese Superintendenz geltenden Vorschriften vor längstens drei Jahren mit gutem Erfolge vollendet haben, noch unter die Candidaten des geistlichen Standes gehören und ihrerseits Alles erfüllen, was nach den bestehenden Vorschriften von ihnen gefordert wird, um eine Anstellung in der Seelsorge erhalten zu können. §. 43. Die Candidaten des Rabbinats haben Anspruch auf die Enthebung von der Präsenzdienstpflicht: a) während sie sich in einer von der Regierung als öffentliche Anstalt anerkannten Rabbinatsschule befinden, wenn sie sich über ihre tadellose Aufführung, und über den guten Fortgang ihrer Studien mittelst eines von dem den Prüfungen beiwohnenden Regierungsvertreter gegengezeichneten Zeugnisses ausweisen, dann b) nach den beendeten Studien an dieser Schule, wenn sie sich über ihre Eignung, als Rabbiner angestellt zu werden, mit dem Zeugnisse eines Rabbiners, und über ihr Wohlverhalten, sowie über den Umstand, daß sie noch unter die Candidaten des Rabbinats gehören, mit dem Zeugnisse der Bezirksbehörde ihres Aufenthaltsortes ausweisen. Das mit den L. V. M. Erläßen v. 24. März 1870, Z. 2320 II, v. 3. Februar 1873, Z. 1711 II den an dem Breslauer jüdisch-theologischen Seminar studirenden Inländern rücksichtlich der Enthebung von der Präsenzdienstpflicht gewährte Zugeständniß ist auch den an der Hochschule für die Wissenschaft des Judenthums zu Berlin, ihre Ausbildung erlangenden Inländern, und zwar unter denselben Modalitäten, und mit der Beschränkung der Dauer des in Rede stehenden Zugeständnisses bis zur Errichtung einer jüdisch-theologischen Lehranstalt innerhalb der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder eingeräumt (Erl. des Ministeriums für Landesvertheidigung v. 16. Mai 1874, Z. 6641 II). Zu §§. 40—43: Candidaten des geistlichen Standes, welche im Auslande Theologie studiren, wird der Anspruch auf die Begünstigung des §. 25 des Wehrgesetzes zuerkannt, wenn dieselben theologischen Studien obliegen, die im Inlande als solche anrechenbar sind, sich hierüber mit vorschriftsmäßig legalisirten Zeugnissen ausweisen und seinerzeit zur Seelsorge im stehenden Heere (Kriegsmarine) oder in der Landwehr herangezogen und verwendet werden können. Die Entscheidung über derlei Ansuchen behält sich die Ministerialinstanz vor, an welche dieselben gehörig instruirt, im Wege der politischen Ergänzungsbehörden zu leiten sind. Ausgenommen hievon sind nur die Frequentanten der Breslauer Rabbinatsschule; über deren Anspruch auf die Enthebung von der Präsenzdienstpflicht schon mit dem Erlasse v. 24. März 1870, Z. 2320 II besondere Weisungen ertheilt wurden, und die Ergänzungsbehörden nach der Instruction zur Ausführung des Wehrgesetzes zur Entscheidung competent bleiben (M. E. v. 8. November 1872, Z. 12921). Der Erlaß des Ministers für Cultus und Unterricht v. 20. Juli 1869, Z. 6193 setzt in Kenntniß, daß der Min. Erl. v. 3. December 1867, Z. 9212, wonach verlangt wurde, daß Männer, welche in den Militärverband getreten, und aus demselben noch nicht entlassen sind, weder in ein Clerikalseminarium aufgenommen, noch in einen geistlichen Orden eingekleidet werden sollen, als durch das Wehrgesetz v. Jahre 1868 eine Aenderung nicht erfahrend, in seinem vollen Umfange aufrecht erhalten werden müsse; da die Begünstigungen des §. 25 des Wehrgesetzes nur jenen Candidaten des geistlichen Standes zugestanden werden, welche zur Zeit der Einreihung in das stehende Heer ꝛc. bereits den theologischen Studien obliegen; nicht aber, wenn sie erst nach ihrer Einreihung in ein Clerikalseminar oder in einen Orden aufgenommen werden und die theologischen Studien beginnen, und weil im Wehrgesetze eine besondere Begünstigung der Candidaten geistlicher Orden nicht festgestellt ist. Eben so wenig kann ein solcher Anspruch Jenen eingeräumt werden, die gegen Aufschub des Präsenzdienstes als einjährig Freiwillige assentirt worden sind, und hierauf als Candidaten des geistlichen Standes in die theologischen Studien eintreten; weil nur den zur Zeit der Einreihung bereits in die theologischen Studien eingetretenen Candidaten des geistlichen Standes die Begünstigung der Beurlaubung zum Zwecke der Fortsetzung dieser Studien, eventuell der Behandlung nach Alinea 2 des §. 25 des Wehrgesetzes gesetzlich zugesichert ist, und diese Begünstigung als Ausnahme von der Regel auf das Strengste

ausgelegt werden muß. Da endlich das Wehrgesetz v. Jahre 1868 eine besondere Begünstigung der Candidaten geistlicher Orden nicht festgestellt hat, so können auf dieselben die Bestimmungen des §. 25 des erwähnten Gesetzes nur dann in Anwendung kommen, wenn sie nach dem Eintritt in die theologischen Studien in das stehende Heer, die Kriegsmarine oder Landwehr eingereiht werden. Außer diesen Fällen sind sie wie andere Wehrpflichtige zu behandeln. Stellungspflichtige, welche Mitglieder des Ordens der barmherzigen Brüder sind, und zur Einreihung auf das Recrutencontingent entfallen, — sind, in soferne dieselben nicht Theologie studiren und daher auf die Begünstigung des §. 25 des Wehrgesetzes keinen Anspruch haben, zur Sanitätstruppe, woselbst sie eine ihrem Lebensberufe möglichst zusagende und auch dem Dienste dieser Truppe entsprechende Verwendung finden, einzutheilen, beziehungsweise zu transferiren, wenn sie bei ihrer Assentirung oder Einreihung darum ansuchen. Demnach ist der §. 67 der Instruction zur Ausführung des Wehrgesetzes entsprechend zu ergänzen (M. E. v. 13. März 1872, Abth. 2, Z. 1750 und v. 11. April 1872, Z. 3758). Das Reichs-Kriegsministerium hat im Einvernehmen mit dem Ministerium für Landesvertheidigung die den Mitgliedern des Barmherzigen Ordens laut der obigen Erlässe eingeräumte Begünstigung unter den folgenden Modalitäten erweitert: 1. Die zur Sanitätstruppe eingetheilten, der Krankenpflege sich widmenden Ordensmitglieder sind in den Garnisonsspitälern im Militär-Sanitätshilfsdienste auszubilden, und dem Unterrichte über die militärischen Standespflichten beizuziehen. 2. Bezüglich jener Ordensmitglieder, welche erst nach ihrer Assentirung zu Doctoren der Medicin oder zu Magistern der Pharmacie graduirt werden, wird das Reichs-Kriegsministerium in Hinsicht ihrer Dienstesverwendung von Fall zu Fall die entsprechenden Anordnungen treffen. 3. Es bleibt dem Ordensprovinziale überlassen, um die Beurlaubung von eingereihten Ordensmitgliedern vor Ablauf der gesetzlichen Präsenzdienstzeit, nachdem sie die achtwöchentliche militärische Ausbildung erlangt haben, beim Reichs-Kriegsministerium einzuschreiten, welches derlei Gesuchen, nach Einholung des Gutachtens des Sanitätstruppen-commando's in Betreff der bereits erlangten vollkommenen Ausbildung des zu beurlaubenden, sich der Krankenpflege widmenden Mitgliedes im Sanitätsdienste, thunlichst Rechnung tragen wird. 4. Ist der Ordensprovinzial verpflichtet, sobald ein derlei vor Beendigung der Dienstzeit beurlaubtes Ordensmitglied sich der Krankenpflege nicht mehr widmet, oder den Orden verläßt, dieß dem Reichs-Kriegsministerium unverweilt zur Kenntniß zu bringen, damit dessen unverzügliche Einberufung zur Ableistung des ihm noch obliegenden Präsenzdienstes verfügt werden kann; 5. zu den Waffenübungen werden die in das Heer eingereihten Ordensmitglieder während des Reserveverhältnisses mit ihren Assentjahrgängen einberufen und jene, welche sich der Krankenpflege widmen, im Sinne der Bestimmung des vorstehenden Punktes 1 verwendet (L. V. M. E. v. 16. Jänner 1877, Z. 652 II). Es wurde die Weisung erlassen, daß vom militärischen Standpunkte den Urlaubern, Reservemännern und Ersatzreservisten, außer der activen Dienstleistung das Studium der Theologie nicht verwehrt werden kann, daß jedoch andererseits hiedurch ihr militärisches Dienstesverhältniß in keiner Weise alterirt werden darf. Demzufolge sind solche Wehrpflichtige, welche Theologie studiren, ohne Anspruch auf die Begünstigung nach §. 25 des W. G. zu haben, sowohl während der Zeit ihres Studiums, als auch dann, wenn ihre mit der Wehrpflicht nicht vereinbarliche Ausweihung zu Priestern erfolgen sollte, fortan als dem streitbaren Stande gewidmet zu behandeln (M. E. v. 28. Februar 1874, Z. 2799). §. 44. 1. Lehramtscandidaten für Volksschulen haben als Nachweis ihres Anspruches das von dem betreffenden Studiendirector ausgefertigte Zeugniß über ihre Befähigung zum Volksschullehrer und über ihre Verwendung als Schulgehilfe beizubringen. Das Ministerium für Landesvertheidigung hat mit Erl. v. 10. März 1871, Z. 3028/887 II bestimmt, daß zum Erweise des Anspruchs auf die Enthebung von der Präsenzdienstpflicht nach §. 44 der Instruction zur Ausführung der Wehrgesetze die Beibringung des in den §§. 34 und 38 des Gesetzes v. 14. Mai 1869, R. G. B. Nr. 62, betreffend die Grundsätze des Unterrichtswesens in den Volksschulen, vorgeschriebenen Zeugnisses der Reife, welches der Lehramtszögling nach mit Erfolg zurückgelegtem Unterrichtscurse an der Lehrerbildungsanstalt erhält, und welches ihn zur Anstellung als Unterlehrer befähigt, mit dem weiteren Nachweise, daß derselbe als Unterlehrer auf einer bleibend systemisirten Dienstesstelle verwendet wird, genügt, und hiezu keineswegs die Beibringung des Lehrbefähigungszeugnisses im Sinne des §. 38, Alinea 2 des Ges. v. 14. Mai 1869 gefordert werden kann. 2. Schullehrer (Oberlehrer, Lehrer, Unterlehrer) an Volksschulen sind zu dem Anspruche auf die Enthebung von der Präsenzdienstpflicht berechtigt, wenn sie eine bleibend systemisirte Lehrerstelle, wenngleich nur provisorisch versehen, und ihre Anstellung von der Schulbehörde erfolgt ist. Nur die Bestätigung der Schulbehörde ist hierüber als Nachweis zuzulassen. Das Reichs-Kriegsministerium hat mit Rescript v. 21. Juli 1876, Abth. 2, Nr. 4595 die Ermächtigung ertheilt, die Beurlaubung von Frequentanten des 3. Jahrganges einer Lehrerbildungsanstalt bis zur Beendigung der Lehramtsstudien, vor-

behaltlich der früheren Einberufung im Mobilisirungsfalle ausnahmsweise und nur unter der Bedingung zu bewilligen, wenn es die Standes- und Diensteverhältnisse des betreffenden Heereskörpers zulassen, und sich der Bittsteller mittelst rechtskräftigen Reverses verpflichtet, den ihm obliegenden dreijährigen Präsenzdienst, nach Ablauf des bestimmten Urlaubes nachträglich abzuleisten. §. 45. 1. Die Bedingungen zu dem Anspruche der Landwirthschaftsbesitzer auf die Enthebung von der Präsenzdienstpflicht sind folgende: a) daß der Grundbesitz zur Kategorie der Landwirthschaft gehört; b) daß das Grunderträgniß der Landwirthschaft zur selbstständigen Erhaltung einer Familie von fünf Personen zureicht, ohne das Vierfache eines solchen Ertrages zu überschreiten; c) daß der Stellungspflichtige Eigenthümer derselben ist; d) daß sie an denselben im Erbschaftswege (von Eltern, Großeltern, Seitenverwandten oder Fremden) gelangte, und e) daß er auf selber seinen ordentlichen Wohnsitz hat und ihre Bewirthschaftung selbst, d. h. mit persönlichem Kraftaufwande besorgt. 2. Die Bedingung zu a ist durch Auszüge aus den Grundbüchern, Steuerkatastern oder den sonstigen hierüber authentische Auskunft gebenden Büchern nachzuweisen. 3. Ueber die Bedingungen b und e ist eine schriftliche Bestätigung des Gemeindevorstehers und zweier Gemeindemitglieder, welche letztere zu derselben Stellung verpflichtete Söhne haben, die weder auf die zeitliche Befreiung, noch auf die Enthebung von der Präsenzdienstpflicht Anspruch machen, beizubringen. Diese Bestätigung hat zu enthalten: a) die Bezeichnung der Landwirthschaft mit Angabe des Ortes und der Gemeinde, des Hauses, der Grundstücke, der Gattung und des Flächeninhaltes der letzteren im Einzelnen und ihrer Gesammtheit; b) die Angabe der darauf haftenden Steuern jeder Art nach §. 39, 2 d; c) die Erklärung, ob das Grunderträgniß der Landwirthschaft zur selbstständigen Erhaltung einer Familie von fünf Personen hinreicht, ohne das Vierfache eines solchen Ertrages zu überschreiten; ferner d) ob der Stellungspflichtige der Eigenthümer dieser Landwirthschaft ist, auf selber seinen ordentlichen Wohnsitz hat, und ihre Bewirthschaftung selbst besorgt. Uebrigens gelten rücksichtlich dieser Bestätigungen auch die Bestimmungen des §. 39, 3 und 4 dieser Instruction. 4. Der Nachweis zu 1 c ist durch den Grundbuchsauszug, und wo Grundbücher nicht bestehen, sammt jenem zu 1 d durch die Einantwortungsurkunde, und wo auch diese früher nicht erfolgt worden ist, durch das Steuerbuch und die Bestätigung der Abhandlungsbehörde herzustellen. 5. Die landtäfliche, städtische und märktische Eigenschaft einer Grundwirthschaft, oder der Umstand, daß die Grundwirthschaft ein adeliger Besitz ist, schließt die Anwendung der im §. 27 des Wehrgesetzes enthaltenen Begünstigung nicht aus. 6. Ergibt sich bei Prüfung der Verhältnisse, daß das Erträgniß der Landwirthschaft nicht für sich allein, sondern nur in Verbindung mit einem anderweitigen Einkommen, z. B. von einem Hause oder Gewerbe, Taglohn, Fuhrwerke u. s. w. zur Erhaltung einer Familie von fünf Personen hinreicht, so ist die Bedingung zu 1 b nicht als erfüllt zu betrachten. 7. Die zu 1 d bezeichnete Eigenschaft des Grundbesitzes als eines ererbten bezieht sich lediglich auf den um die Begünstigung der Enthebung von der Präsenzdienstpflicht auftretenden letzten Besitzer; es ist sohin nicht erforderlich, daß der Grundbesitz schon von jeher in absteigender Linie vererbt worden sei. 8. Es kann jedoch auch einer durch Abtretung übernommenen Landwirthschaft, in Beziehung auf die vorbezeichnete Begünstigung, die Eigenschaft einer ererbten zuerkannt werden, wenn der frühere Besitzer (Besitzerin), von welchem der betreffende Stellungspflichtige die Landwirthschaft übernommen hat, mittlerweile verstorben ist, und die Landwirthschaft nach dem Erbfolgerechte dem gegenwärtigen Eigenthümer ohnehin zugefallen wäre. 9. Auch in jenen Fällen, in denen es sich bei Prüfung der Verhältnisse findet, daß der Stellungspflichtige von einem verstorbenen Elterntheil nur die Hälfte einer Landwirthschaft ererbt, die andere Hälfte dieser Wirthschaft aber von dem überlebenden Elterntheil übernommen hat, kann diese Art Erwerbung für den übernehmenden Erben einer Erwerbung aus dem Titel des Erbrechtes gleichgestellt werden. 10. Wird in Folge des freien Uebereinkommens der gesetzlich berufenen Erben einer Landwirthschaft, diese, gegen Auszahlung der übrigen Interessenten, einem unter den gesetzlich berufenen Erben zugewiesen, so kommt das Ergebniß eines solchen Uebereinkommens in seiner Folge der gesetzlichen Erbfolge gleich zu achten. 11. Im Falle ein Erblasser seine Landwirthschaft noch bei seinen Lebzeiten in zwei oder mehrere Grundwirthschaften getheilt hat, oder wenn jene Theilung erst von den Erben, sei es in Folge letztwilliger Anordnung des Erblassers, oder ohne diese, über das eigene freiwillige Einverständniß der Erben vorgenommen wird, kann jeder derselben die Begünstigung der Enthebung von der Präsenzdienstpflicht nur dann ansprechen, wenn die Erfüllung aller übrigen Bedingungen vorausgesetzt, der betreffende ererbte Theil der Landwirthschaft mit ordentlichen Wohn- und den erforderlichen Wirthschaftsgebäuden versehen ist. §. 46. Stellungspflichtigen Seeleuten, welche eine inländische nautische oder Schiffsbauschule frequentiren, und sich hierüber durch Studienzeugnisse mit guten Fortgangsclassen ausweisen, ist die Enthebung von der Präsenzdienstpflicht auf die Dauer dieser Studien zuzuerkennen.

Der VII. Abschnitt betrifft den Verlauf des Stellungsgeschäftes. §. 47. Die regelmäßige Stellungsperiode dauert jährlich vom 1. April bis Ende Mai. §. 48. 1. Die regelmäßige Stellung wird durch ambulante Stellungscommissionen vorgenommen, deren Anzahl in jedem Heeres- (Marine-) Ergänzungsbezirke nach Maßgabe des unabweislichen Bedarfes von den Ergänzungsbehörden zweiter Instanz festgesetzt wird. 2. Eine Stellungscommission besteht politischerseits aus: a) dem Bezirkshauptmanne, beziehungsweise dem Bürgermeister des betreffenden Stellungsbezirkes, oder deren Stellvertreter, b) einem Beamten der betreffenden Bezirksbehörde, c) dem Bezirks-, beziehungsweise Stadtarzte oder deren Stellvertreter, und d) zwei Mitgliedern der Bezirksvertretung; wo Bezirksvertretungen nicht bestehen, aus zwei Mitgliedern der Gemeindevertretung der Stellungsstation; in Städten, die einen eigenen Stellungsbezirk bilden, aus zwei Mitgliedern des Gemeinderathes; von Seite der Landwehr aus: e) dem mit der Evidenthaltung betrauten Hauptmanne; von Seite des stehenden Heeres oder der Kriegsmarine aus: f) dem Commandanten des betreffenden Ergänzungsbezirkes, oder dessen Stellvertreter, g) einem Regiments- oder Ober-, auch Marinearzte, und h) dem Ergänzungsbezirksofficier, oder einem Stellvertreter. Die zu a, e und f bezeichneten Mitglieder haben entscheidende, die übrigen Mitglieder berathende Stimme. 3. Die dem stehenden Heere (Kriegsmarine) angehörigen Mitglieder der Stellungscommission sind lediglich als Organe des betreffenden Heeres- (Marine-) Ergänzungsbezirkscommando's zu betrachten; sie sind daher zur selbstständigen Correspondenz mit anderen Behörden nicht berechtigt, und haben demnach auch Weisungen in solchen Angelegenheiten nur im Wege des vorbezeichneten Commando's entgegenzunehmen, es wäre denn, daß Gefahr im Verzuge ist.[1]) 5. Ist die Nothwendigkeit zur Activirung von mehr als einer Stellungscommission vorhanden, so hat in Vertretung des Ergänzungsbezirkscommandanten ein Stabsofficier oder Hauptmann, und in Vertretung des Ergänzungsbezirksofficiers ein Subalternofficier desselben Regiments, beziehungsweise der Kriegsmarine zu fungiren.[2]) 7. Dem zu b bezeichneten Mitgliede obliegt die Leitung der Vorführung durch die anwesenden Gemeindevorsteher, sowie der Vortrag über Reclamationen und Ansuchen um die Enthebung von der Präsenzdienstpflicht.[3]) 9. Den der Commission beigegebenen Aerzten obliegt die Beurtheilung der körperlichen und geistigen Beschaffenheit der Stellungspflichtigen, und die Abgabe des Gutachtens über die Erwerbsfähigkeit der in Betracht kommenden männlichen Angehörigen der Reclamirten. In soferne es für nöthig erachtet wird, haben sie ihr Gutachten schriftlich abzugeben. 10. Die Mitglieder zu d fungiren bei Entscheidungen über Reclamationen oder Ansuchen um die Enthebung von der Präsenzdienstpflicht (§. 45), dann bei der Classification der Erwerbsfähigkeit der Stellungspflichtigen, als Experten (§§. 54, 56, 68) und

---

[1]) 4. In jenen Stellungsbezirken, in denen eine größere Anzahl Recruten für die Kriegsmarine ausgehoben wird, kann der Commission ein Seeofficier zur Wahl der Recruten für die Kriegsmarine zugetheilt werden. Bei Zuweisung der bei den Stellungscommissionen fungirenden Officiere und Militärärzte ist auf deren Sprachkenntnisse Rücksicht zu nehmen.

[2]) 6. Die etwa für mehr als zwei Stellungscommissionen erforderlichen Mitglieder der Landwehr designirt das Landwehrobercommando.

[3]) 8. Als Mitglieder zu 2 g sollen in der Regel Regimentsärzte, oder Ober-, auch Marineärzte der in demselben Stellungsbezirke, oder innerhalb des Aushebungsrayons einer Stellungscommission, oder auch der in demselben Heeres- (Marine-) Ergänzungsbezirke befindlichen Truppen und Anstalten des stehenden Heeres (Kriegsmarine) verwendet werden. Wo mehrere Militärärzte zur Verfügung stehen, sind dieselben, wenn dadurch keine Mehrauslagen erwachsen, bei der Stellung abwechselnd zu verwenden.

überdieß als Zeugen des Stellungsverfahrens. Die Wahl dieser Mitglieder, und der etwa nöthigen Ersatzmänner steht den betreffenden Vertretungskörpern zu. 11. Die Arbeitskraft zur Führung eines Exemplares der Stellungsliste wird politischerseits beigestellt.[1]) 13. Die Aufrechthaltung der Ordnung im Bereiche des Stellungsplatzes wird politischerseits besorgt. §. 49. 1. Die Feststellung des Reise- und Geschäftsplanes der Stellungscommissionen gehört in den Ressort der Ergänzungsbehörden zweiter Instanz.[2]) §. 50. 1. Rücksichtlich der bei den Stellungscommissionen fungirenden Civilärzte trifft die politische Landesstelle, rücksichtlich der Militärärzte das General-Commando, rechtzeitig die erforderlichen Dispositionen.[3]) §. 51. 1. Sobald den Bezirksbehörden die Reise und Geschäftspläne der Stellungscommissionen zugekommen sind, theilen sie dieselben, soweit es den Stellungsbezirk betrifft, den Civilmitgliedern der Stellungscommissionen (§. 48, 2 d), dann auch den Gemeindevorstehern mit. 2. Sind für die Ausführung des Stellungsgeschäftes in einem Stellungsbezirke mehrere Tage anberaumt, so trifft die Bezirksbehörde, mit entsprechender Berücksichtigung der grundsätzlichen Bestimmungen des §. 49, 1 c und d die Eintheilung der an jedem der anberaumten Assenttage vorzuführenden Stellungspflichtigen nach der Reihe, in welcher sie zur Vorführung gelangen, und theilt diese gleichzeitig den Gemeindevorstehern mit. 3. Unmittelbar nach Erhalt der dießfälligen Dispositionen veranlassen die Gemeindevorsteher die Vorladung der Stellungspflichtigen in ortsüblicher Weise; zugleich sind auch jene männlichen Angehörigen der Reclamirten zum persönlichen Erscheinen vor der Stellungscommission im Allgemeinen aufzufordern, über deren Erwerbsunfähigkeit die Stellungscommissionen zu entscheiden berufen sind. §. 52. 1. Die Vorführung der Stellungspflichtigen ist Sache des Gemeindevorstehers, der vermöge des Gesetzes für die Identität der Person der Ersteren und der vorzuführenden männlichen Angehörigen der Reclamirten haftet. 2. Jeder Stel-

---

[1]) 12. Zur Führung des für das Heeres- (Marine-) Ergänzungsbezirkscommando bestimmten Exemplares der Stellungsliste und des Assentprotokolles, dann zur Besorgung der sonst erforderlichen Schreibgeschäfte und auch zur Verwendung bei der Aufnahme des Körpermaßes der Stellungspflichtigen sind drei Unterofficiere beizustellen. Der Ergänzungsbezirksofficier leitet und überwacht diese Hilfsorgane, ermittelt möglichst die intellectuelle Eignung der zur Einreihung in das stehende Heer (Kriegsmarine) gelangenden Recruten zu den verschiedenen Waffengattungen und theilt sie nach eingeholter Entscheidung (§. 64) ein.

[2]) Bei dem Entwurfe dieser Pläne ist zu berücksichtigen, daß a) das Stellungsgeschäft innerhalb der im §. 47 dieser Instruction bezeichneten Stellungsperiode begonnen und vollendet werde; b) die Reisetour so vereinbart werde, daß die Reisekosten und der Zeitaufwand möglichst beschränkt werden; c) für jeden Tag, mit Ausschluß der Sonn- und Feiertage, die Behandlung von zweihundert Stellungspflichtigen als Maximum anzunehmen ist; d) in jenen Fällen, in denen die Zahl der an einem Tage zu behandelnden Stellungspflichtigen hundert nicht überschreitet, wo thunlich noch an demselben Tage die Reise der betreffenden Stellungscommissionsmitglieder fortgesetzt werde. 2. Die nach diesen Grundsätzen vereinbarten Pläne, wobei rücksichtlich der zu 1 c und d gegebenen Bedingungen die von den Bezirksbehörden vorgelegten Nachweisungen zur Contingentsrepartition (Muster VI) zur Grundlage dienen, sind sofort den Ergänzungsbehörden erster Instanz zu übermitteln, und durch die politische Landesstelle in dem Landesgesetzblatte, dann in der officiellen Landeszeitung zu verlautbaren. 3. Den Landwehrevidenthaltungen werden diese Pläne, soweit selbe ihren Bereich betreffen, durch die Landwehrcommanden mitgetheilt.

[3]) 2. Die bei den Ergänzungscadres der Linieninfanterieregimenter eingetheilten Regimentsärzte, welche zur Revision der einrückenden Recruten berufen sind, können aus diesem Grunde bei den Stellungscommissionen desselben Heeresergänzungsbezirkes in der Regel nicht in Verwendung gelangen. Erfordern es die Umstände dennoch, so sind sie zur Revision bei der Präsentirung der Recruten in soferne nicht heranzuziehen, als es Recruten des Stellungsrayons jener Stellungscommission betrifft, bei welchen die Betreffenden functionirt haben. 3. Die Commandirung der Marinewahlofficiere veranlaßt das Hafenadmiralat in Pola.

lungspflichtige hat zur regelmäßigen Stellung in seinem stellungszuständigen Bezirke an dem hiefür bestimmten Tage und Orte zu erscheinen.[1]) 3. Ein Stellungspflichtiger, welcher der Aufforderung zum Erscheinen vor der Stellungscommission, ohne einen von dem Bezirkshauptmanne als genügend erkannten Entschuldigungsgrund, keine Folge leistet, kann durch Anwendung gesetzlicher Zwangsmaßregeln zur sofortigen Stellung angehalten werden und verfällt nach Umständen überdieß der Behandlung nach §. 105. 4. Jene bei der Entscheidung über Reclamationen in Betracht kommenden männ-

---

[1]) Ausgenommen sind: a) die Zöglinge der Militärbildungsanstalten; b) Kranke, wenn die Unmöglichkeit des Erscheinens durch ein ärztliches Zeugniß, oder durch den Gemeindevorsteher auf Grundlage eingeholter eigener Ueberzeugung bestätigt wird; c) in Untersuchungs-, Straf- oder Correctionshaft Stehende und auch Jene, welche sich in strafgerichtlicher (Vor-) Untersuchung, wenngleich auf freiem Fuße, befinden; d) mit competenter Bewilligung Abwesende (§§. 18, 102). Den Gemeindevorstehern ist die genaue Beobachtung der §§. 13, 15, 16, 19 und 52 der Instruction nicht nur nachdrücklichst einzuschärfen, sondern dieselben hiebei auch strengstens, nöthigenfalls unter geeigneter Verwendung der Gendarmerie, für diesen Zweck zu controliren, und unablässig insbesondere während der Hauptstellung dahin zu wirken, daß die Stellungspflichtigen nöthigenfalls durch Begehung von Haus zu Haus ausgeforscht, verzeichnet und zur Stellung unter Hinweis auf die Folgen des Ausbleibens auf den heimatlichen Assentplatz vorgeladen, eventuell nach §. 52 der Instruction zwangsweise dazu verhalten werden; insbesondere ist mittelst Abforderung schriftlicher Nachweise strenge Hand darauf zu halten, daß die Gemeindevorsteher die einheimischen Stellungspflichtigen ämtlich und nicht, wie es häufig bisher geschehen, nur durch ihre Angehörigen im Privatwege rechtzeitig zur heimatlichen Stellung vorladen, und wo dieß unterlassen worden, oder wegen etwaiger Indolenz und Unanstelligkeit des Gemeindevorstehers gar nicht zu erwarten sein sollte, die Vorladung selbst zu bewerkstelligen, eventuell die betreffenden Gemeindevorsteher zur Verantwortung zu ziehen (M. E. v. 16. Jänner 1871, Z. 628). Stellungspflichtige, deren offenkundige Untauglichkeit durch die von der Bezirksbehörde eindringlich zu pflegenden Erhebungen als unzweifelhaft erwiesen zu betrachten ist, sind von der Bezirksbehörde von dem persönlichen Erscheinen vor der Stellungscommission zu entheben. Der Beschluß der Stellungscommission auf Löschung in der Stellungsliste (§. 62) ist auf Grund der Erhebungsresultate zu fassen, welche der Stellungscommission vor Beginn des Stellungsgeschäftes vorzulegen sind, um für den Fall angeregter Bedenken die etwa gewünschte Vorstellung des Betreffenden noch während des Verweilens der Stellungscommission im Assentorte realisiren zu können. An der Losung, bei welcher das persönliche Erscheinen ohnehin den Stellungspflichtigen überlassen ist, betheiligen sich derlei Stellungspflichtige gleich allen anderen (§. 23, 2). Die Classification der Erwerbsfähigkeit derselben in Absicht auf die Militärtaxe (§. 68) wird von dem Bezirkshauptmanne, Bürgermeister auf Grund der gepflogenen Erhebungen, mit Rücksicht auf das constatirte Gebrechen und die erhobenen Erwerbs- und Vermögensverhältnisse festgestellt. Als offenkundig untauglich sind nur jene Stellungspflichtigen zu behandeln, welche mit folgenden Gebrechen behaftet sind: Mangel auch nur eines Fußes oder einer Hand; Mangel eines Auges oder vollständige Blindheit beider Augen; Taubstummheit; Cretinismus; gerichtlich erklärter Irrsinn, Wahnsinn oder Blödsinn. Die Gemeindevorsteher haben bei Verfassung der gemeindeweisen Verzeichnisse über die Stellungspflichtigen in der Rubrik 16 ersichtlich zu machen, ob ein, oder der andere der Verzeichneten mit einem und welchem der vorangeführten Gebrechen behaftet ist (M. E. v. 20. März 1870). Mit Erl. v. 10. September 1877, Z. 12411 fand das Ministerium für Landesvertheidigung im Einvernehmen mit dem Reichs-Kriegsministerium zu bestimmen, daß Löschungen „offenkundig untauglich" gewordener, im Stande oder in der Evidenz der Ersatzreserve oder Landwehr befindlicher Wehrpflichtiger in gleicher Weise vorgenommen werden können, wie dieß in Ergänzung des §. 52, 2 der Instruction zur Ausführung des Wehrgesetzes rücksichtlich der Löschung offenkundig untauglicher Stellungspflichtiger mit dem Min. Erl. v. 28. October 1870, Z. 11577 II angeordnet worden ist. Von der erfolgten Löschung aus dem Standes-Protokolle, beziehungsweise aus dem Evidenzregister der Ersatzreserve oder Landwehr und der sich hiedurch ergebenden Enthebung von dem seinerzeitigen Erscheinen vor der Stellungscommission sind die betreffenden Wehrpflichtigen durch die politische Ergänzungsbehörde erster Instanz zu verständigen.

lichen Angehörigen, von deren ärztlichen Untersuchung die Beurtheilung ihrer Erwerbsfähigkeit abhängt, sind zum persönlichen Erscheinen vor der Stellungscommission verpflichtet. Im Falle des Nichterscheinens solcher Personen ist die Reclamation abzuweisen (§. 54, 7).[1]) §. 53. 1. Der Namensaufruf der Stellungspflichtigen zum Vortreten vor die Stellungscommission erfolgt in der Reihe, in welcher dieselben in der Stellungsliste (§. 28) rangiren, und wird durch das im §. 48, 2 b bezeichnete Commissionsmitglied besorgt. 2. Der betreffende Beamte hat unter Mitwirkung der Gemeindevorsteher das Rangiren der Stellungspflichtigen in dem hiezu angewiesenen Raume nach der zu 1 bezeichneten Reihe vorzunehmen, zu welchem Zwecke er sich mit einer analog nach dem Muster IV zu verfassenden Verlesliste versehen muß. 3. Das Stellungsgeschäft umfaßt im Allgemeinen für die Stellungscommission folgende Amtshandlungen: a) die Entscheidung über Reclamationen auf Grund specieller Prüfung der Familien- und sonstigen Verhältnisse der Reclamirten (§§. 37 und 54); b) die Prüfung erhobener Ansprüche auf die Begünstigung der Enthebung von der Präsenzdienstpflicht, und Entscheidung hierüber (§§. 40 und 56); c) die Beurtheilung der geistigen und körperlichen Eignung des Stellungspflichtigen zum eigentlichen Kriegsdienste, und der dießfällige Beschluß (§§. 58 — 62); d) die Eintheilung der zur Einreihung classificirten Stellungspflichtigen nach Maßgabe der aufzubringenden Contingente für das stehende Heer (Kriegsmarine) und die Ersatzreserve in diese, dann in die Landwehr und die truppen-, rücksichtlich waffenweise Eintheilung der in das stehende Heer (Kriegsmarine) und in die Landwehr Einzureihenden, sowie der in den Stand der Ersatzreserve Einzutheilenden nach den dießfälligen Grundsätzen (§§. 63 bis 67); e) die Classification der Erwerbsfähigkeit der betreffenden Stellungspflichtigen in Absicht auf die obliegende Pflicht zur Errichtung einer Militärtaxe (§. 68), und f) die Nachmannsbezeichnung (§. 69).[2]). §. 54. 1. Wird

---

[1]) Ausgenommen von dem persönlichen Erscheinen vor der Stellungscommission sind nur: a) diejenigen, welche das siebenzigste Lebensjahr zurückgelegt haben, wenn seitens des Gemeindevorstehers ihre Erwerbsunfähigkeit als notorisch bestätigt wird; b) jene Angehörigen, deren offenkundige Erwerbsunfähigkeit durch eindringlich zu pflegende ämtliche Erhebungen zweifellos nachgewiesen wird. Dem Punkte 4 des §. 52 ist beizufügen: c) für spätere Stellungen jene Angehörigen, deren vollkommene und dauernde Erwerbsunfähigkeit bereits bei der ersten commissionellen Untersuchung durch das Vorhandensein von solchen, dieselbe begründenden, im Commissionsbefunde genau aufzuführenden Körpergebrechen constatirt erscheint, welche für Jedermann auch ohne genauere ärztliche Untersuchung wahrnehmbar und absolut unheilbar sind, wenn zugleich von den anwesenden Aerzten und den stimmberechtigten Stellungscommissionsmitgliedern einstimmig erklärt wird, daß „die Erwerbsunfähigkeit für immer constatirt" ist, was in der Stellungsliste ausdrücklich zu erwähnen ist (M. E. v. 20. November 1870).

[2]) 4. Die Vornahme des Actes der Assentirung der in das stehende Heer (Kriegsmarine) und in die Landwehr Eingereihten (§. 72) ist lediglich Sache der Commissionsmitglieder des stehenden Heeres (Kriegsmarine) und der Landwehr. 5. Den Mitgliedern der Stellungscommission wird den Vorgeführten gegenüber ein humanes Benehmen zur besonderen Pflicht gemacht, und sie haben über die körperlichen Gebrechen, welche angegeben oder wahrgenommen worden sind, die strengste Verschwiegenheit zu beobachten. 6. Ueber das Ergebniß der ärztlichen Untersuchung bei der Stellung, und über den hierüber gefaßten Beschluß der Stellungscommission darf ein Zeugniß oder eine Abschrift der Stellungsliste an die Partei nicht erfolgt werden. Auch sollen Meinungsverschiedenheiten der Commissionsmitglieder in den zu 3 a, b, c und e bezeichneten Entscheidungen nicht zur Kenntniß der Stellungspflichtigen gelangen, und demgemäß in dem dießfälligen Verfahren die erforderliche Vorkehrung getroffen werden. 7. Den ärztlichen Commissionsmitgliedern ist strengstens untersagt, Stellungspflichtige, welche vor der Stellung die ärztliche Ansicht über ihre Tauglichkeit ansprechen, zu untersuchen. Ueberhaupt haben die Commissionsmitglieder jede Zumuthung von Par-

ein Stellungspflichtiger von seinen hilfsbedürftigen Angehörigen reclamirt, so ist vorerst die Reclamation der Beurtheilung und Entscheidung zu unterziehen, und erst nach Abweisung des Reclamirenden zur ärztlichen Untersuchung des Stellungspflichtigen zu schreiten.[1]) 2. Nach Vortrag des Acteninhaltes[2]) durch den damit betrauten Beamten, Prüfung der Verhältnisse seitens der im §. 48, 2 a, e und f bezeichneten Commissionsmitglieder, welchen es auch zukommt, in die Reclamationsdocumente, Erhebungsacten u. s. w. Einsicht zu nehmen, eventuell nach ärztlicher Untersuchung der in Betracht kommenden männlichen Angehörigen des Reclamirten und Anhörung der dießfälligen Gutachten äußert sich der Ergänzungsbezirkscommandant, und hierauf der Landwehr-Bataillonscommandant, beziehungsweise Landwehr-Evidenzofficier. 3. Wünscht eines der vorbezeichneten Mitglieder in einem sonst gesetzlich begründeten Reclamationsfalle über die in dem Gemeindezeugnisse (§. 39, 2) bestätigten Verhältnisse in der einen oder anderen Richtung, und überhaupt über die Richtigkeit der von einem Reclamanten behaupteten Hilfsbedürftigkeit Aufschlüsse oder ein Gutachten der Experten zu erhalten, so sind diese verpflichtet, in der Sache nach bestem Wissen und Gewissen zu urtheilen. 4. Die Entscheidung fällt hierauf nach Erwägung der abgegebenen Aeußerungen und Austausch der Gründe und Gegengründe, eventuell Anhörung der Experten, der Bezirkshauptmann oder dessen als Mitglied der Stellungscommission fungirender Stellvertreter. 5. Bleibt der Ergänzungsbezirkscommandant oder der Landwehr-Bataillonscommandant, beziehungsweise Landwehr-Evidenzofficier bei seiner von dieser Entscheidung abweichenden Meinung, so hat er den Fall motivirt dem General- (Landwehr-) Commando anzuzeigen.

---

teien in Beziehung auf ihre Wirksamkeit bei der Stellung zurückzuweisen. Geschenkanbietungen sind sogleich zur Kenntniß des zur Einleitung der dießfälligen Untersuchung berufenen Gerichtes zu bringen.

[1]) Dort, wo Reclamationen in größerer Anzahl vorkommen, können dieselben nach Ermessen der Bezirksbehörde in den einzelnen Stellungsbezirken auch an den betreffenden Stellungstagen vor dem Beginne des eigentlichen Stellungsgeschäftes, oder etwa auch in den ersteren der anberaumten Stellungstage behandelt werden. — Zu §. 54, 1. Reclamationen, welche vor dem Beginne des eigentlichen Stellungsgeschäftes im zuständigen Bezirke entweder an den betreffenden Stellungstagen, oder auch an den ersteren der anberaumten Stellungstage behandelt, und zu Gunsten der Reclamirten entschieden wurden, entheben den letzteren von dem persönlichen Erscheinen vor der Stellungscommission, weil nur der Stellungspflichtige hiezu gehalten ist, der von der Stellungspflicht zeitlich Befreite aber mit der Erlangung der Befreiung für die betreffende regelmäßige Stellung nicht mehr als stellungspflichtig zu betrachten ist. Da in den, im §. 54, 1, Alinea 2 bezeichneten Fällen die Anwesenheit des Reclamirten auch bei der Entscheidung über die Reclamation nicht von Belang ist, weil auch ohne seine Gegenwart die Ueberzeugung der Anspruchberechtigung gewonnen werden kann, so ist in diesen Fällen das persönliche Erscheinen der Reclamirten auch zur Reclamationsverhandlung nicht erforderlich. Wird dagegen die Reclamation vereint mit dem eigentlichen Stellungsgeschäfte der Beurtheilung und Entscheidung unterzogen (§. 54, 1, Alinea 1), so ist der reclamirte Stellungspflichtige gleich wie jeder andere verpflichtet, vor der Stellungscommission zu erscheinen (M. E. v. 20. November 1870).

[2]) Sowohl zur Erleichterung dieses Vortrages, als auch im Interesse der möglichst schnellen Abwicklung der Reclamationsverhandlung, dann behufs der Ermöglichung der Vornahme einer etwaigen Revision der Militärbefreiungen erscheint es als nothwendig, daß über jedes einzelne Ansuchen um Militärbefreiung, beziehungsweise um Enthebung von der Präsenzdienstpflicht, ein Referat gemacht werde, welches eine kurzgefaßte, aber vollständige Darstellung des gemachten Anspruches, aller obwaltenden und für die Entscheidung maßgebenden Familien-, Erwerbs- und Besitzverhältnisse, dann die Bezeichnung der beigebrachten Behelfe zu enthalten hat. Diese Referate sind sammt den ihnen beigeschlossenen instruirten Gesuchen nach Altersclassen, und in jeder derselben nach den Losnummern der betreffenden Stellungspflichtigen zu rangiren, und so geordnet für die Stellungscommission bereit zu halten (M. E. v. 26. Juli 1869, Z. 4040). Die Befreiungsansprüche sind übrigens einer eingehenden Würdigung und strengen Prüfung zu unterziehen (L. V. M. E. v. 7. März 1876, Z. 3095/II).

Findet das General- (Landwehr-) Commando der Einsprache beizustimmen, so hat dasselbe bei der betreffenden politischen Landesstelle Abhilfe anzustreben, welche Behörden über diese Einsprachen endgiltig entscheiden. Mittlerweile bleibt die Entscheidung des Bezirkshauptmannes in Wirksamkeit.[1]) 8. Der Tag der regelmäßigen Stellung ist der Normaltag, nach welchem die Anspruchsberechtigung auf die zeitliche Befreiung, und das Lebensalter der in Betracht kommenden männlichen Angehörigen des Reclamirten zu beurtheilen ist. §. 55. 1. Berufungen der Parteien, wozu ihnen eine vierzehntägige Frist, vom Tage der Entscheidung, wenn ihnen diese mündlich bekannt gegeben wird, oder vom Tage der Zustellung des schriftlichen Bescheides an gerechnet, eingeräumt wird, sind unter Anschluß eines bestätigten Auszuges aus der Stellungsliste, und aller auf den betreffenden Reclamationsfall bezugnehmenden Actenstücke seitens der Bezirksbehörden nach Thunlichkeit gesammelt, an die Landesstellen, welche hiemit auf Grund der Bestimmungen des §. 17 des Wehrgesetzes zur Entscheidung delegirt werden, zu leiten. 2. Ueber solche Berufungen fällen die ebenerwähnten Stellen nach genauer Erwägung der Verhältnisse, und unter Beachtung der dießfälligen grundsätzlichen Bestimmungen die Entscheidung. Gegen ein derartig bestätigtes Erkenntniß der Stellungscommission findet eine weitere Berufung nicht statt.[2]) §. 56. 1. Ansuchen um die Ent-

---

[1]) 6. Die Entscheidung wird mit kurzer Motivirung in die Rubrik 18 der Stellungsliste eingetragen und dem Reclamirenden unter Rückstellung der Nachweise, durch die Bezirksbehörde mündlich, oder nach Erforderniß schriftlich bekannt gegeben. Wird jedoch in dem zu 5 bezeichneten Falle seitens des Ergänzungsbezirkscommandanten oder Landwehrofficiers die Einsprache angemeldet, so sind diesem, nebst einem Auszuge aus der Stellungsliste, alle auf den betreffenden Reclamationsfall bezugnehmenden Actenstücke gegen Bestätigung zu erfolgen. 7. Reclamationen, welche gesetzlich nicht begründet sind, oder aus welchen die volle Ueberzeugung der Anspruchsberechtigung nach dem Stande der Verhältnisse, oder wegen Unzulänglichkeit der Beweismittel nicht geschöpft werden kann, sind abzuweisen. Auf die Verheißung eines nach der Stellung zu führenden Beweises darf keine Rücksicht genommen werden. In einem speciellen Falle, wo einem im Jahre 1856 gebornen Stellungspflichtigen für die Stellungsjahre 1876, 1877 und 1878 die zeitliche Militärbefreiung nach §. 17 des Wehrgesetzes ertheilt, der Fortbestand des Befreiungstitels jedoch für das Jahr 1879 von der politischen Bezirksbehörde, im Einvernehmen mit dem Ergänzungsbezirks-Commando aberkannt, indem constatirt wurde, daß ein im Jahre 1839 geborner, erwerbsfähiger und militärfreier Bruder des Befreiten vorhanden ist, hat die Ministerial-Instanz laut Erlaß des Reichs-Kriegsministeriums v. 15. September 1879, Abth. 2, Nr. 6226 (Erl. des Min. für Landesvertheidigung v. 13. August 1879, Z. 10400/2246 II) wie folgt, entschieden: Die von der politischen Bezirksbehörde einverständlich mit der Militärbehörde getroffene Entscheidung v. 28. December 1878, womit das Ansuchen um Anerkennung des Fortbestandes des Befreiungstitels für den 1856 gebornen, 1876, 1877 und 1878 zeitlich befreiten Stellungspflichtigen pro 1879 abgewiesen und dieser aus der Evidenz in den Stand der Ersatzreserve eingetheilt worden ist, wurde aufgehoben, und zugleich die von der Stellungs-Commission pro 1878 ausgesprochene Zuerkennung der zeitlichen Militär-Befreiung für null und nichtig erklärt, weil demselben ein gesetzlicher Militärbefreiungstitel nicht zustand, auch dermalen nicht zusteht und die irrthümliche Zuerkennung des Befreiungstitels noch im Jahre 1878 ämtlich sicher gestellt wurde. Demnach ist derselbe der Nachstellung pro 1878 zu unterziehen, im Tauglichkeitsfalle, seiner Losnummer entsprechend, einzureihen und in Bezug auf die Dauer der Dienstpflicht, beziehungsweise der Präsenz-Dienstleistung der Mannschaft des Assentjahrganges 1876 vollkommen gleichzuhalten, daher auch eventuell mit derselben in die Reserve zu übersetzen. In keinem Falle kann dieser Mann auf das Recruten-Contingent angerechnet werden (siehe auch S. 733).

[2]) 3. Gründet sich die Einsprache des Ergänzungsbezirkscommandanten oder Landwehrofficiers lediglich auf eine Verschiedenheit der Ansicht über die Erwerbsfähigkeit eines in Betracht kommenden männlichen Angehörigen des Reclamirten, so veranlaßt die Landesstelle die Vorführung des Betreffenden vor eine Ueberprüfungscommission und fällt auf Grundlage des Gutachtens dieser Commission die Entscheidung. Bei Berufungen hingegen, welche sich ebenfalls nur auf die Frage der Erwerbsfähigkeit eines hilfsbedürftigen männlichen Angehörigen des Reclamirten gründen, bleibt es der zur Entscheidung hierüber

hebung von der Präsenzdienstpflicht sind in der Regel erst dann der Beurtheilung und Entscheidung zu unterziehen, wenn der betreffende Stellungspflichtige zur Einreihung geeignet erkannt wurde, und überhaupt vermöge der Reihe der Altersclasse und des Loses entweder auf das Contingent des stehenden Heeres (Kriegsmarine) oder in die Landwehr entfällt. 2. Ueber solche Ansuchen entscheidet nach gutächtlicher Aeußerung des Bezirkshauptmannes der Ergänzungsbezirkscommandant, handelt es sich jedoch um einen vermöge der Losreihe in die Landwehr Einzureihenden, der Landwehrofficier.[1]) Die Entscheidung ist mit kurzer Motivirung in die Stellungsliste (Rubrik 18), die Zuerkennung des Anspruches auch in das Assentprotokoll einzutragen. Wird der Wehrpflichtige mit seinem Ansuchen abgewiesen (§. 54, 7), so ist es ihm freigestellt, die Berufung, analog nach §. 55, 1 einzubringen. 3. Handelt es sich in solchen Fällen um Erlangung von Aufschlüssen oder Gutachten über Bestätigungen nach §. 45, 3, namentlich über die Frage des Grunderträgnisses, so ist analog nach §. 54, 3 zu verfahren. §. 57. 1. Berufungen der Wehrpflichtigen gegen die Verweigerung der Enthebung von der Präsenzdienstpflicht sind seitens der Bezirksbehörden an die vorgesetzte Landesstelle zu leiten, wonach die Entscheidung in der im §. 164, 2, 3 festgesetzten Art und Weise zu fällen ist; betrifft es einen in die Landwehr Eingereihten, so bleibt die Entscheidung dem Ministerium für Landesvertheidigung (und öffentliche Sicherheit) vorbehalten. Gegen diese Entscheidung findet eine weitere Berufung nicht statt. Einsprachen des Bezirkshauptmannes sind analog zu behandeln.[2]) 2. Wenn der Berufung oder Einsprache Folge gegeben wird und dadurch die Nothwendigkeit der Eintheilung des Wehrpflichtigen zu einem anderen Truppenkörper eintritt, als zu welchem er bei der Stellung eingetheilt wurde, so ist nach §. 92 vorzugehen. §. 58. 1. Die Untersuchung der Stellungspflichtigen beginnt mit der

---

competenten Behörde freigestellt, das Gutachten der Ueberprüfungscommission einzuholen. 4. Ergibt sich in Folge der Entscheidungen über Berufungen die Nothwendigkeit der Entlassung Assentirter oder die Ausscheidung von in den Stand der Ersatzreserve Eingetheilten, so ist nach den §§. 159, 166 vorzugehen.

[1]) Zufolge Erlasses des Ministeriums für Landesvertheidigung v. 18. Februar 1871, Z. 479 ist über den Anspruch auf die Begünstigung der Enthebung von der Präsenzdienstpflicht schon bei der regelmäßigen Stellung im Sinne des §. 56 der Instruction zur Ausführung des Wehrgesetzes zu entscheiden. Im Falle der affirmativen Entscheidung sind die betreffenden Landwehrmänner während des Fortbestandes jener Verhältnisse, aus welchen der vorbezeichnete Anspruch hervorgeht, selbstverständlich auch von den sonst gesetzlich zulässigen, ausnahmsweisen Dienstleistungen im Frieden enthoben. Auf einen alljährlichen Nachweis über die Fortdauer der die Enthebung von der Verpflichtung zu den eben angedeuteten ausnahmsweisen Dienstleistungen begründenden Verhältnisse hat es bei Landwehrmännern der erwähnten Kategorie nicht anzukommen, und wird den Betreffenden lediglich obliegen, den gesetzlichen Anspruch auf die Enthebung von Dienstleistungen im Frieden, welche nicht als Kriegsdienstleistungen betrachtet werden können, im Wege der zuständigen politischen Behörde erster Instanz zu jener Zeit geltend zu machen, in welcher sie zu den gedachten Friedensdienstleistungen einberufen werden sollten. Diese Bestimmung hat auch bezüglich jener Wehrpflichtigen Geltung zu finden, welche erst nach ihrer Einreihung in die Landwehr und allfällig in derselben bereits erlangten Ausbildung in die im §. 27 des Wehrgesetzes festgestellten Verhältnisse gelangen.

[2]) Aus Anlaß einer Anfrage, ob über Recurse in Militärbefreiungs-, beziehungsweise Entlassungs-Angelegenheiten vor der Vorlage derselben an die zur Entscheidung berufene höhere Instanz von der betreffenden politischen Ergänzungsbehörde stets auch das Gutachten der Militärbehörde einzuholen sei, mit deren Zustimmung die recurrirte Entscheidung getroffen worden ist, fand das Ministerium für Landesvertheidigung mit Erlaß v. 24. Jänner 1878, Z. 993 zu eröffnen, daß die Einholung dieses neuerlichen Gutachtens der Militärbehörden nur in den Fällen nothwendig ist, wenn die betreffende politische Ergänzungsbehörde im Sinne der Min. Vdg. v. 30. August 1868, R. G. B. Nr. 124 die recurrirte Entscheidung abzuändern, beziehungsweise den Recurs selbst zu erledigen beabsichtigt.

Messung.[1]) §. 59. 1. Die Stellungspflichtigen sind anzuweisen, reinlich zu erscheinen. 2. Die ärztliche Untersuchung hat unter Beobachtung des Anstandes und mit möglichster Schonung des Zartgefühles hinter einem Schirme (spanische Wand) in Gegenwart der sämmtlichen Commissionsmitglieder zuerst durch den Militärarzt zu geschehen. 3. Außer den durch ihre ämtliche Stellung Berechtigten, und etwa den in Partien aufgerufenen Stellungspflichtigen darf Niemand im Assentlocale anwesend sein.[2]) §. 60. 1. Behauptet ein Stellungspflichtiger, daß er an einem anderen als

---

[1]) Die Messung kann bei Jenen, welche augenscheinlich das für den Waffendienst erforderliche Minimalkörpermaß von neunundfünfzig Wiener Zoll (1·554 m, 1 Meter, 55 Centimeter, 4 Millimeter, C. V. v. 14. Jänner 1876, Abth. 2, Z. 9134) nicht haben und deren Heranziehen zum Dienste als Professionist nicht erfolgt, ohne Entkleiden stattfinden. Die zu Messenden werden in senkrechter Haltung mit aus den Hüften gehobenem Oberkörper, angezogenem Kinne und gestreckten Knien barfuß so unter das Meßinstrument gestellt, daß die Ballen und Fersen an einander, und letztere an der Wand des Meßinstrumentes geschlossen sind. 2. Das Meßinstrument, welches die Bezirksbehörden beizustellen haben, ist vor Beginn der Stellung mit einem Normalmaße, das bei jedem Heeres- (Marine-) Ergänzungsbezirkscommando in entsprechender Anzahl inventarisch vorhanden sein muß, zu vergleichen und erforderlichen Falles richtig zu stellen. Wegen Beistellung der messingenen Scalen mit dem neuen Längenmaße für die Bezirksbehörden siehe L. V. M. E. v. 22. Februar 1876, Z. 2348 II. Nach C. V. v. 14. Jänner 1876, Abth. 2, Z. 9134, L. V. M. E. v. 5. Jänner 1876, Z. 62 II ist bei der Artillerie die Minimal-Körpergröße von 1·685 Meter (1 Meter, 68·5 Centimeter); bei der Genie-Truppe ist die Minimal-Körpergröße von 1·685 Meter (1 Meter, 68·5 Centimeter); für Professionisten von 1·580 Meter (1 Meter, 58 Centimeter); bei der Pionier-Truppe die Minimal-Körpergröße von 1·685 Meter (1 Meter, 68·5 Centimeter); für Schiffsleute, Matrosen und Zimmerleute 1·555 Meter (1 Meter, 55·5 Centimeter); bei der Jäger-Truppe die Maximal-Körpergröße von 1·735 Meter (1 Meter, 73·5 Centimeter); bei der Cavallerie die Minimal-Körpergröße von 1·605 Meter (1 Meter, 60·5 Centimeter), die Maximal-Körpergröße von 1·790 Meter (1 Meter, 79 Centimeter); bei dem Militär-Fuhrwesens-Corps die Minimal-Körpergröße von 1·580 Meter (1 Meter, 58 Centimeter), die Maximal-Körpergröße von 1·735 Meter (1 Meter, 73·5 Centimeter) (A. V. B. 1876, S. 43).

[2]) 4. Jeder Vorgeführte ist zu befragen, ob und welches Gebrechen er an sich habe; dieses ist dann vor Allem zu untersuchen. Candidaten des geistlichen Standes, welche erklären, mit Körpergebrechen nicht behaftet zu sein, sind der ärztlichen Untersuchung nicht zu unterziehen. Wird ein Gebrechen wahrgenommen, welches zum eigentlichen Kriegsdienste für immer untauglich macht, folglich die Löschung aus der Stellungsliste begründet, so kann von der weiteren Untersuchung abgestanden werden. Das Ausziehen der Leibwäsche hat nur dann zu geschehen, wenn der Zweck der ärztlichen Untersuchung anders nicht erreicht werden könnte. Die Vorschrift über die Vornahme der ärztlichen Untersuchung und über die Beurtheilung der Tauglichkeit ist in der Instruction zur ärztlichen Untersuchung der Wehrpflichtigen (Beilage III) enthalten. 5. Auf ärztliche Zeugnisse, welche etwa von den Stellungspflichtigen beigebracht werden, ist keine Rücksicht zu nehmen. Die Stellungscommission hat nach eigener Ueberzeugung zu handeln, und nur in zweifelhaften Fällen fremde Zeugnisse einzufordern, in solchen Fällen aber auch außer den fremden ärztlichen Zeugnissen noch besonders von dem Gemeindevorsteher, sowie von denjenigen Stellungspflichtigen, welche den angeblich Untauglichen näher kennen, Auskünfte anzunehmen und einzuziehen. 6. Wenn ein Stellungspflichtiger an Epilepsie zu leiden behauptet, so darf solchen Angaben seitens der Stellungscommission erst dann Glauben geschenkt werden, wenn mindestens zwei vertrauungswürdige Zeugen an Eidesstatt entweder vor der Bezirksbehörde oder vor der Stellungscommission protokollarisch erklären, daß und in welcher Weise sie selbst die epileptischen Anfälle an dem betreffenden Stellungspflichtigen wahrgenommen haben. Die von der Bezirksbehörde aufgenommenen derlei Protokolle sind der Stellungscommission vorzulegen. Das Ministerium für Landesvertheidigung hat mit Erlaß v. 10. August 1871, Z. 8836 eröffnet, daß für die Constatirung eines Gebrechens, welches angeblich die Erwerbsunfähigkeit eines Angehörigen des Reclamirten oder Entlaßwerbers begründen soll, in jenen Fällen, wo diese Constatirung durch eine Untersuchung von Seite der Stellungs- und beziehungsweise Ueberprüfungscommission nicht erfolgen kann, der in den §§. 52, 56 und 59, 6 der Instruction zur Ausführung des Wehrgesetzes vorgezeichnete Vorgang maßgebend zu sein habe.

dem im vorstehenden Paragraphe zu 6 bezeichneten Gebrechen leide, welches nur durch längere Beobachtung erprobt werden kann, oder gewähren in dem bezeichneten Falle die protokollarischen Zeugenaussagen nicht die vollste Ueberzeugung des Vorhandenseins der Epilepsie, so ist der Stellungspflichtige in ein Militärspital abzugeben. 2. In jenen Fällen, in denen ein Gebrechen längstens innerhalb vier Monaten und ohne chirurgische Operation heilbar erkannt wird, ist der Betreffende in ein Civilspital abzugeben.[1]) 6. Sollte ein sonst diensttauglich und in Folge dessen zur Einreihung geeignet erkannter Stellungspflichtiger mit einer leichten Krankheit, oder mit einem Gebrechen behaftet sein, das zuversichtlich binnen wenigen Tagen geheilt werden kann, wie z. B. ein leichter Hautausschlag, eine leichte Hautwunde u. dgl., so ist derselbe, wenn er in das stehende Heer (Kriegsmarine) oder in die Landwehr eingereiht werden soll, ohneweiters zu assentiren, beziehungsweise für die Ersatzreserve zu designiren.[2])

---

[1]) 3. Die Abgabe in das Spital ist in der Stellungsliste, Rubrik 21, anzumerken. 4. In beiden Fällen werden die Kosten nach jener Vorschrift bestritten, welche für die Tragung und Einbringung von Verpflegskosten in öffentlichen Spitälern besteht. 5. Die Entscheidung über die Einreihnng in den vorerwähnten Fällen hat erst bei der neuerlichen Vorführung vor die ständige Stellungscommission (§. 83) stattzufinden.

[2]) (Zu §. 60, 1 und 2, und §. 85.) Es ist die Anfrage gestellt worden: a) wem bezüglich der nach §. 60 zu erfolgenden Abgabe eines Stellungspflichtigen in ein Militär- oder Civilspital die Entscheidung zusteht; b) ob die Ueberprüfungscommission zur Abgabe eines ihr vorgeführten Stellungspflichtigen in ein Militärspital zur Beobachtung berechtigt sei, c) ob der in Folge Beschlusses der Ueberprüfungscommission in das Militärspital abgegebene Stellungspflichtige, nach seiner Entlassung aus dem Spitale neuerlich der Ueberprüfungscommission vorzustellen sei. Nachdem die Abgabe eines Stellungspflichtigen in ein Militär- oder Civilspital zur Beobachtung oder Heilung eines Gebrechens nach §. 60, 1 und 2 selbstverständlich nur dann stattzufinden hat, wenn der Betreffende mit keinem anderen, die Kriegsdiensttauglichkeit ausschließenden Gebrechen behaftet ist, der Stellungspflichtige daher sonst zur Einreihung geeignet erkannt wird, worüber dem Ergänzungsbezirkscommandanten, beziehungsweise dem Landwehrofficier, nach §. 62, 1 das Recht der Entscheidung allein zusteht, den politischen Commissionsmitgliedern nach §. 34 des Wehrgesetzes und §. 62, 2 der Instruction aber erst dann eine Einsprache zukommt, wenn der Beschluß auf „zurückzustellen" oder „in der Stellungsliste zu löschen" lautet, so hat folgerichtig über die Abgabe eines Stellungspflichtigen in ein Militär- oder Civilspital zur Beobachtung oder Heilung eines Gebrechens, nach Erwägung des militärärztlichen Gutachtens, lediglich der Ergänzungsbezirkscommandant, beziehungsweise der Landwehrofficier, zu entscheiden. Wird jedoch seitens des Ergänzungsbezirkscommandanten, beziehungsweise Landwehrofficiers, auf „zurückzustellen" oder „in der Stellungsliste zu löschen" entschieden, entweder weil das Vorhandensein des Gebrechens in dem die Kriegsdiensttauglichkeit bedingenden Grade als unzweifelhaft angenommen werden kann (§. 60, 1), oder, weil es nicht als ein derartiges erkannt wird, welches längstens innerhalb vier Monaten und ohne chirurgische Garantie heilbar ist (§. 60, 2), so ist analog nach §. 62, 2, beziehungsweise 3, Alinea 2 vorzugehen und in dem Falle, als die betreffenden Commissionsmitglieder rücksichtlich des Vorhandenseins oder der Heilbarkeit des Gebrechens anderer Meinung wären, nach Erwägung aller ausgesprochenen Ansichten und wenn nach erschöpfendem Austausche der Gründe und Gegengründe eine Uebereinstimmung nicht erzielt werden kann, von dem Bezirkshauptmann (Bürgermeister) zu entscheiden, ob der Betreffende in ein Spital abzugeben ist oder nicht. Die Anfrage zu b und c wird bejahend entschieden, rücksichtlich der, der Ueberprüfungscommission zuerkannten Berechtigung zur Abgabe eines ihr vorgeführten Stellungspflichtigen in ein Militärspital, zum Behufe der Beobachtung, jedoch besonders erwähnt, daß, wenn allseitig nach der Vorschrift vorgegangen wird, ein derartiges Erkenntniß seitens der Ueberprüfungscommission nur in sehr seltenen Fällen vorkommen kann (Min. Erl. v. 20. November 1870). Mit Erlaß des Ministers für Landesvertheidigung v. 20. April 1870, Z. 3213 II wurde aus Anlaß eines Falles, wo von Seite einer Militärintendanz auf Grund der Bestimmungen des §. 60, 4 der Instruction zur Ausführung des Wehrgesetzes der Anspruch um Vergütung der für unassentirte Recruten in einem Militärspitale erwachsenen Verpflegskosten directe an den Landesausschuß gestellt wurde, in Erwägung des Umstandes, als bei

§. 61. Ergibt sich bei der körperlichen Untersuchung ein gegründeter Verdacht, daß das Gebrechen vorsätzlich, und zum Zwecke, die Untauglichkeit zum eigentlichen Kriegsdienste herbeizuführen, erzeugt worden sei, so ist der betreffende Stellungspflichtige zur Einleitung der gerichtlichen Untersuchung zu bezeichnen und dieselbe durch die Bezirksbehörde zu veranlassen, nach beendeter Untersuchung, eventuell Strafhaft, aber der Amtshandlung nach §. 106 zu unterziehen. §. 62. 1. Ueber die geistige und körperliche Eignung des Vorgeführten für den eigentlichen Kriegsdienst hat der Militärarzt das nach den Bestimmungen der Instruction zur ärztlichen Untersuchung der Wehrpflichtigen formulirte Gutachten erst abzugeben.[1]) Hierauf faßt der Ergänzungs-

---

der Abgabe eines nicht assentirten Recruten in ein Militärspital die bei der Aufnahme eines Kranken in ein öffentliches Spital vorgeschriebenen Erhebungen über dessen Zuständigkeit und seiner, sowie dessen alimentationspflichtigen Verwandten Vermögensverhältnisse nicht gepflogen werden, sondern dießfalls lediglich der Ausspruch der Assentcommission als Aufnahmsanweisung zu gelten hat, und es den Landesausschüssen wohl nicht zugemuthet werden kann, die bezüglich jedes einzelnen Verpflegten erforderlichen Erhebungen erst zu pflegen, im Einvernehmen mit dem Reichs-Kriegsministerium die Vereinbarung getroffen, daß die mit der Einbringung von derlei Verpflegskosten betrauten Militärbehörden diese Ersatzansprüche nie directe an die Landesausschüsse zu stellen, sondern die mit den Zuwachs- und Abgangsdocumenten instruirten Ausweise über die erlaufenen und liquidirten Verpflegskosten für derlei unassentirte Recruten der zuständigen Bezirksbehörde einzusenden haben, welcher es obliegt, vor allen die Einbringung der liquiden Kosten aus dem allfälligen Vermögen des Verpflegten oder dessen zahlungspflichtigen Verwandten zu veranlassen, eventuell wenn die Hereinbringung der dießfälligen Kosten sich unthunlich herausstellen sollte, unter Mittheilung der mit dem Armuthszeugnisse ergänzten übrigen vorgeschriebenen Nachweisungen die Erfolgung derselben aus dem Landesfonde beim betreffenden Landesausschusse in Anspruch zu nehmen.

[1]) Aus der Instruction zur ärztlichen Untersuchung der Wehrpflichtigen wird lediglich Folgendes herausgehoben: Bei der Untersuchung eines Vorgestellten hat sich der Militärarzt den Umstand wohl gegenwärtig zu halten, daß manche Wehrpflichtige durch Erdichtung oder Vergrößerung, bisweilen auch durch absichtliche Erzeugung von Gebrechen sich der Widmung zum Kriegsdienste zu entziehen suchen, während einige, welche aus Noth oder anderen Gründen in das stehende Heer (Kriegsmarine) eingereiht zu werwerden wünschen, ihre Gebrechen zu verheimlichen trachten. Bei jenen einjährig Freiwilligen, welche sich nicht dem Dienste im streitbaren Stande widmen, ist zu berücksichtigen, daß sie im Allgemeinen nicht jenen Ausdauer versprechenden kräftigen Körperbau besitzen müssen, wie die übrigen zum Kriegsdienste eingereihten Militärpflichtigen, es ist daher bei deren Untersuchung hauptsächlich ihre specielle Bestimmung in's Auge zu fassen. Die Messung des Brustumfanges ist bei allen, welche das vorgeschriebene Körpermaß haben, ohne Rücksicht darauf, ob dieselben sonst als tauglich oder untauglich erkannt werden, mittelst eines mit Zollen bezeichneten Bandes vorzunehmen und geschieht auf folgende Weise. Der zu Untersuchende hält die oberen Extremitäten wagrecht ausgestreckt, der Militärarzt stellt sich hinter ihn und legt das Brustmaß über die beiden Brustwarzen so, daß dieselben damit bedeckt werden, führt es in horizontaler Richtung um den Brustkorb herum bis zur Vereinigungsstelle an der Wirbelsäule und fixirt das Maß während der Athempause im Momente der vollendeten Ausathmung. Ein bei dieser horizontalen Richtung des Maßes sich ergebender Brustumfang unter 29 Zoll schließt bei übrigens gehöriger Entwicklung des Gesammtkörpers die Tauglichkeit nicht aus, während ein Brustumfang unter 29 Zoll selbst bei der vorgeschriebenen geringsten Körperlänge von 59 Zoll W. M. die Tauglichkeit ausschließt. Das im §. 12 der Instruction zur ärztlichen Untersuchung der Wehrpflichtigen angeführte Minimalmaß des Brustumfanges (29 Wiener Zoll) ist mit 0.764 Meter (764 Millimeter) anzunehmen und demgemäß das Bandmaß an der entsprechenden Stelle mit einem Theilstriche zu bezeichnen. Mit Ausnahme des angegebenen Minimalmaßes wird der Brustumfang, gleichwie die Körperlänge nur nach halben und vollen Centimetern gemessen; was zwischen zwei Theilstrichen (Halb-Centimetern) liegt, ist nicht zu berücksichtigen (Circ. Vdg. v. 14. Jänner 1876, Abth. 2, Z. 9134, A. V. B. 1876, S. 42). Auch hinsichtlich des Brustumfanges hat der Meter als Einheit zu gelten, es ist daher der Brustumfang in allen Listen, Ausweisen, Eingaben u. s. w. stets nach Meter mit drei Decimalen anzugeben. Bei einer Stellung wurden in einem Verwaltungsgebiete über den nach §. 62 der Instruction zur Ausführung des Wehrgesetzes gefällten Beschluß des bei der Stellung intervenirenden Landwehrofficiers Stellungspflichtige ungeachtet des Brustumfanges unter 29 Zoll in die Landwehr eingereiht, weil sie

der Schneiderprofession kundig sind. Dieser Beschluß steht mit der Bestimmung des §. 12 der Instruction zur ärztlichen Untersuchung der Wehrpflichtigen, welchen zufolge ein Brustumfang unter 29 Zoll selbst bei der vorgeschriebenen geringsten Körpergröße von 59 Zoll die Tauglichkeit ausschließt, im Widerspruche. Eine etwaige Berufung auf die Bestimmung des §. 16, lit. b des Wehrgesetzes, beziehungsweise §. 5, lit. b des Landwehrgesetzes ist in den vorliegenden Fällen nicht zutreffend, da die mit dieser Bestimmung normirte Ausnahme nur die Körpergröße zum Gegenstande hat. Es stellt sich sonach eine solche Einreihung als eine vorschriftswidrige dar (E. V. M. E. v. 9. Jänner 1876, Z. 14442 II). Als diensttauglich sind zu erklären: Diejenigen, welche bei einer starken und Ausdauer versprechenden Körperbeschaffenheit gesund, und mit keinem oder nur mit solchen minderen Gebrechen behaftet sind, welche die körperliche und geistige Thätigkeit nicht wesentlich beirren, und den freien Gebrauch der Sinne und Körpertheile nicht beeinträchtigen, somit die Verwendung des Mannes für Kriegsdienste nicht hindern. Die häufiger vorkommenden Gebrechen dieser Art sind in der Beilage A verzeichnet. Demgemäß sind nach R. K. M. E. v. 11. April 1876, Z. 2418, Abth. 2 auch solche Stellungspflichtige als diensttauglich zu erklären, welche die im §. 4 der erwähnten Instruction angeführten Merkmale eines für den Kriegsdienst erforderlichen kräftigen Körperbaues und einer dauernden Gesundheit an sich tragen, jedoch mit solchen minderen Gebrechen behaftet sind (Beilage A der in Rede stehenden Instruction), welche die körperliche und geistige Thätigkeit nicht wesentlich beirren, und den freien Gebrauch der Sinne und Körpertheile nicht beeinträchtigen, somit die Verwendung des Mannes für Kriegsdienste nicht hindern. In der Stellungs- und Assentliste sind derlei die Kriegsdiensttauglichkeit nicht ausschließenden Körpergebrechen, mit denen der Assentirte oder in die Ersatzreserve Eingetheilte behaftet ist, instructionsgemäß anzuführen. Als derzeit untauglich sind zu erklären: Jene, deren schwächlicher Körper mit der Zeit doch eine vollkommene Kräftigung hoffen läßt, ebenso Jene, welche mit solchen Krankheiten oder Gebrechen behaftet sind, die entweder durch die Heilkraft der Natur, oder durch eine entsprechende ärztliche Behandlung später getheilt, oder doch so vermindert werden können, daß der damit Behaftete die Diensttauglichkeit erlangt. Für immer untauglich sind zu erklären: Jene, welche mit solchen Gebrechen behaftet sind, die eine freie Bewegung des Körpers, namentlich den Gebrauch der Gliedmaßen wesentlich hindern, wichtige Verrichtungen des Organismus stören, oder den nöthigen Aufwand von Geistes- und Körperkräften versagen, überhaupt Jene, welche an bedeutenden unheilbaren Uebeln leiden. In der Beilage B sind diese Gebrechen und Krankheiten bezeichnet. Die Beilage C endlich enthält das Verzeichniß jener vom Kriegsdienste für immer ausschließenden offenkundigen Gebrechen, welche auch von dem Nichtarzte leicht erkannt werden. Der Militärarzt hat sich bei der Untersuchung gegenwärtig zu halten, daß die nichtärztlichen Commissionsglieder, soweit dieß nur immer ausführbar ist, von den vorgefundenen Gebrechen die Ueberzeugung erlangen sollen. Er wird daher bei allen Gebrechen, welche nicht ohnehin auch für den Nichtarzt erkennbar sind, die nichtärztlichen Commissionsglieder auf die charakteristischen Erscheinungen des vorgefundenen Gebrechens aufmerksam machen, und wo es von Nutzen sein kann, oder verlangt wird, kurze fachliche Erklärung geben. Bei den auch für einen Nichtarzt erkennbaren Gebrechen genügt die einfache Anführung der Diagnose, in allen übrigen Fällen ist die Diagnose ausführlicher anzugeben. Bei jedem Untersuchten hat sich der Arzt nach dem Ergebnisse der Visitirung für eine der folgenden Hauptkategorien auszusprechen: 1. Diensttauglich a) ohne Gebrechen, b) mit dem Gebrechen —. 2. Derzeit untauglich wegen des Gebrechens —. 3. Für immer untauglich wegen des Gebrechens —. Die Classification zu 3 darf erst bei Vorgeführten von der zweiten Altersclasse an ausgesprochen werden, es sei denn, daß das Gebrechen zu den in der Beilage B mit dem Sternchen „*“ bezeichneten oder zu den in der Beilage C aufgeführten gehört.

Beilage A. Verzeichniß jener häufiger vorkommenden minderen Gebrechen, welche bei sonst kräftigem Körperbau die Tauglichkeit der damit Behafteten zum Kriegsdienste nicht aufheben. I. Am Kopfe. A. Am Schädel. 1. Ein im Verhältniß zum Körper größerer Kopf. 2. Bloß auf den Scheitel beschränkter Kahlkopf, einzelne haarlose Stellen. 3. Bewegliche oder mit den Knochen verwachsene Narben, wenn sie an Stellen sitzen, auf welche die Kopfbedeckung des Soldaten keinen Druck ausüben kann. 4. Durch längere Zeit bestehende, geringe Knochenbrücke am Schädel ohne nachtheiligen Einfluß auf die Gehirnfunction. B. Am Gehörorgane. 1. Theilweiser Verlust oder gänzlicher Mangel einer Ohrmuschel bei gutem Gehöre. 2. Mißbildungen und gutartige Neubildungen der Ohrmuschel, wenn durch sie keine Hörstörung bedingt ist. 3. Eczeme an der Ohrmuschel und im äußeren Gehörgange, ferner acut und chronisch verlaufende Entzündungen (mit Ohrenfluß), welche auf den äußeren Gehörgang beschränkt sind und wobei die Beinhaut oder der Knochen nicht mitergriffen sind; dann Polypen, wenn sie ihren Ursprung im

äußeren Gehörgange nehmen, daher leicht zu entfernen sind. 4. Unbedeutende Verengerung des äußeren Gehörganges, wenn durch sie keine Hörstörung bedingt ist. C. Am Gesichte. Muttermale oder andere Mißbildungen ohne auffallende Entstellung des Mannes. D. An den Augen und ihren Umgebungen. 1. Theilweiser Mangel der Augenwimper ohne krankhafte Beschaffenheit der Lidränder. 2. Gutartige, nicht bedeutende entstellende und die Verrichtung nicht wesentlich beirrende Geschwülste an den Augenlidern eines oder beider Augen. 3. Periphere Narben und Trübungen der Hornhaut auf Einem wie auch auf beiden Augen, wenn sie mit keinem Theile in den Bereich der mäßig erweiterten Pupille fallen. 4. Solcher Fehler der Form und Verrichtung des linken Auges und seiner Umgebung, mit welchen keine auffällige Entstellung der Gesichtsbildung, voraussichtlich auch kein öfteres Erkranken an diesem Auge, oder keine daraus hervorgehende nachtheilige Einwirkung auf das vollkommen gesunde rechte Auge verbunden sind, nämlich: Ein unbedeutendes dünnes Flügelfell, wenn dessen sehnige Spitze nicht mehr als eine halbe Linie den Hornhautrand überschreitet; theilweise Verzerrungen der sonst normalweiten Pupille, sie mögen durch Anheftungen des Pupillenrandes an die Vorderkapsel oder an die Hornhaut bedingt sein; mäßiges Schielen. 5. Kurzsichtigkeit in einem geringeren als dem in der Beilage B sub D 13 ausgesprochenen Grade. E. Am Geruchsorgane. Geringe, nicht sehr entstellende Formfehler der Nase, bei Abwesenheit eines jeden in der Nasenhöhle bestehenden erheblichen Krankheitsprocesses. F. Am Munde und in der Mundhöhle. 1. Hasenscharten und andere Mißstaltungen der Lippen ohne auffallende Entstellung. 2. Theilweiser Verlust der Zähne ohne wesentliche Benachtheiligung der Function des Kauens und des Sprechens. 3. Etwas näselnde, schwerfällige oder wenig stotternde, jedoch vernehmbare Sprache. II. Am Halse. 1. Blähhals, sowie geringe Anschwellung der Schilddrüse oder kleine Cysten in derselben, wenn dadurch das Athmen voraussichtlich selbst bei geschlossener Uniform nicht gehindert wird. 2. Geringe Drüsenanschwellungen. III. Am Brustkorbe. 1. Geringe Unregelmäßigkeiten im Baue des Brustkorbes, wenn sie unter der Bekleidung nicht auffallen, und der Brustkorb sonst hinreichend gewölbt und breit ist. 2. Mit mäßiger Callusbildung, oder mit geringer Verkürzung geheilte Brüche des Schlüsselbeines, wenn dadurch die freie Bewegung des Armes nicht beeinträchtigt wird. IV. Am Unterleibe. 1. Vergrößerte, höchstens zwei Querfinger unter dem Rippenrande hervorragende Milz oder wahrnehmbare Gesundheitsstörungen. 2. Geringe Hämorrhoidalknoten. 3. Leistenausdehnungen und Erweiterungen des Leistencanales, wenn die Eingeweide dabei nicht in den Leistencanal treten. V. An den Geschlechtstheilen. 1. Verlust eines Hodens aus rein mechanischer Ursache. 2. Zurückbleiben eines oder beider Hoden in der Bauchhöhle bei geschlossenen Leistencanälen. 3. Kleine unschmerzhafte Cysten am Samenstrange, ebenso geringe Venenausdehnungen daselbst; geringe Verdickung und Erhärtung der Samengefäße oder des Nebenhodens; mäßige, nicht schmerzhafte, ungefähr das Doppelte nicht überschreitende Vergrößerung eines Hodens oder Schwund desselben; ferner Abnormitäten in der Bildung des Hodensackes, welche ohne Einfluß auf den Hoden im Tragen der Beinkleider nicht behindern. 4. Fehlerhafte Ausmündung der Harnröhre in der Nähe der Eichel. VI. An der Wirbelsäule und dem knöchernen Gerüste. 1. Sogen. hohler oder hoher Rücken mäßigen Grades, dann geringe seitliche Abweichung der Wirbelsäule, wenn der Mann im angekleideten Zustande dadurch nicht entstellt wird. 2. Geringe, nicht auffallende Erhöhung einer Schulter oder Hüfte. VII. An den Gliedmaßen. 1. Verlust eines Fingers (mit Ausnahme des Daumens oder Zeigefingers), sowie Verlust von Fingergliedern, wenn dadurch die Handhabung der Waffe oder die Führung des Pferdes, sowie die Verwendung des Mannes als Matrose oder in einer Heeresanstalt nicht beeinträchtigt wird. 2. Einzelne oder auch mehrfach verzweigte, ungefähr die Dicke eines mittleren Gänsekieles nicht übersteigende Blutaderausdehnungen (Krampfadern) ohne Knotenbildungen an den unteren Gliedmaßen. 3. Breiter Fuß, dann unvollkommene Plattfüße, wenn nämlich bei letzteren der innere Rand der ganzen Fußsohle den Boden nicht berührt, sondern noch immer eine Aushöhlung zurückläßt, was an der nicht abgetretenen Fußsohle nicht zu erkennen ist, besonders wenn ein solcher Formfehler nur Einen Fuß betrifft. 4. Steifheit der letzten zwei Zehen, Abgang einer ganzen Zehe (mit Ausnahme der großen), Abgang einzelner Zehenglieder (doch nicht an der großen), sowie eine Ueberzahl von Zehen an einem oder beiden Füßen, wenn durch den letztgenannten Fehler das Auftreten nicht gehindert wird; Verwachsung einzelner Zehen unter einander, mit Ausnahme der großen; Krümmung der großen Zehe und Uebereinanderliegen zweier oder mehrerer Zehen. 5. Stärkere Ballen an der großen Zehe, wenn sie sich nicht periodisch entzünden und schwären. 6. Kniebohren, dann säbelförmig oder nach rückwärts gebogene untere Gliedmaßen in nicht zu hohem, entstellenden Grade und ohne Verhinderung des Gehens. 7. Feste Narben, besonders an den unteren Gliedmaßen, wenn dadurch die Beweglichkeit der betreffenden Theile nicht beeinträchtigt ist. 8. Ohne Verkürzung, wenn auch mit unbedeutender Abweichung des Röhrenknochens von seiner Längenachse, geheilte Beinbrüche einzelner Gliedmaßen, bei übrigens vollkom-

mener Beweglichkeit und Kraft derselben; unschmerzhafte Knochenauftreibungen. 9. Nur wenig bemerkbare Umgangsdifferenz der einzelnen Gliedmaßen der einen Seite im Verhältnisse zu jenen der anderen Seite bei vollkommen gestatteter Beweglichkeit derselben und ohne irgend ein örtliches Kranksein. Leute, welche mit den sub I. A 2, D 5, II. 1, IV. 3, VII. 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7 und 8 angegebenen Gebrechen behaftet sind, sollen nach Zulässigkeit bei jener Waffengattung oder Heeresanstalt eingetheilt werden, wo sie durch ihre geringen Gebrechen in der Dienstleistung nicht gehindert sind. Der Jägertruppe, der Cavallerie, der Feld- und Festungsartillerie, dann dem Matrosencorps dürfen keine mit dem Gebrechen der Kurzsichtigkeit, dem Matrosencorps auch keine mit Verwachsung der Zehen behaftete Recruten zugewiesen werden. Geringgradiges Schielen des rechten Auges macht hingegen den Matrosen von Profession zum Seedienste nicht untauglich.

Beilage B. Verzeichniß jener Gebrechen, welche zum Kriegsdienste für immer untauglich machen. I. Am Kopfe. A. Am Schädel. 1. Unheilbarer Verlust aller oder des größten Theiles der Kopfhaare. 2. Durch verjährtes Bestehen und nach zweckmäßig angewendeten Mitteln als unheilbar erkannter Kopfgrind und unheilbare Ausschläge. 3. Größere Narben, wenn sie empfindlich sind, und an Stellen sitzen, auf welche die Kopfbedeckung des Soldaten einen Druck ausübt. 4. Beträchtliche Unebenheiten und Eindrücke an den Schädelknochen. * 5. Unheilbarer Beinfraß der Schädelknochen. B. Am Gehörorgane. 1. Verlust einer Ohrmuschel bei gleichzeitiger Hörstörung. 2. Mißstaltungen und Geschwülste, welcher Natur sie immer sein mögen, am äußeren Ohre, wenn sie das Hören bedeutend beeinträchtigen. 3. Verwachsung des äußeren Gehörganges entweder an beiden Ohren oder nur an Einem. * 4. Alle Formen des eiterigen Ohrenflusses mit Durchbohrung des Trommelfelles, wenn er im Mittelohre seinen Sitz hat. * 5. Alle chronischen Erkrankungen des mittleren oder inneren Ohres, welche eine bedeutende Hörstörung oder Taubheit zur Folge haben. C. Am Gesichte. 1. Habituelle krankhafte Zuckungen der Gesichtsmuskeln in dem Grade, daß der damit Behaftete im Reden hiedurch behindert wird. 2. Bedeutende Entstellung des Gesichts durch angeborene oder erworbene Mißbildungen oder unheilbare Ausschläge. 3. Unheilbare Speichelfisteln. D. An den Augen und ihren Umgebungen. 1. Chronische Entzündung der Augenlidränder Eines oder beider Augen mit ihren Folgen: Ständige Verdickung oder narbige Verbildung der Lidränder, unheilbarer Mangel des größten Theiles der Augenwimpern, deren unheilbare Einwärtskehrung (Trichiasis und Distichiasis). 2. Einwärts-, sowie Auswärtsstülpung Eines oder des anderen Lides in allen Graden und Formen; theilweise und totale Verwachsung der Lider unter einander oder mit dem Augapfel; große, entstellende, die Bewegung der Lider erschwerende oder verhindernde Geschwülste an Einem oder dem anderen Lide; Lähmung der die Augenlider bewegenden Muskel (in allen Graden und Formen) an Einem oder beiden Augen — wenn alle diese Gebrechen unheilbar sind. 3. Chronische Thränensack-Blennorrhöe und die Windgeschwulst des Thränensackes, die Thränensackfistel; habituelles unheilbares Thränenträufeln höheren Grades, es möge durch was immer für ein organisches Leiden begründet sein. 4. Schielen des rechten Auges in allen Graden; hochgradiges Schielen des linken Auges; Schiefstehen des Einen oder beider Augen in allen Graden und Formen; das Zittern der Augen (Nystagmus); merkliche Vortreibung oder Vorlagerung des Einen oder anderen Auges (Exophthalmus). 5. Narbige Verbildungen der Bindehaut in größerem Umfange; hochgradiges Trachom. 6. Narben und Trübungen der Hornhaut des Einen oder beider Augen, wenn sie auch nur einen Theil der mäßig erweiterten Pupille decken, sie mögen nun dicht, sehnenähnlich oder zartwollig oder verschwommen sein. 7. Staphylome der Hornhaut und Iris in allen Formen und Größen; partielle und totale Ausdehnung der weißen Augenhaut (also Scleral-Staphylom, Cirsophthalmus, Augenwassersucht). * 8. Verzerrungen der rechten Pupille, durch welche Ursache immer veranlaßt; Anlöthungen des Pupillenrandes des linken Auges in mehr als der Hälfte seines Umfanges, sei es an die Linsenkapsel oder an die Hornhaut; vollständige Pupillensperre des Einen oder beider Augen; angeborene Irisspalte; Narben oder theilweise Lostrennungen der Iris vom Ciliarbande. 9. Grauer Staar, d. i. Trübungen der Linse oder ihrer Kapsel in allen Formen und Graden; Mangel Einer oder beider Linsen, durch vorausgegangene Operationen oder zufällige Beschädigungen veranlaßt. * 10. Schwarzer Staar in allen seinen Graden und Formen, von der partiellen Umnebelung des Gesichtsfeldes bis zur vollständigen Verfinsterung desselben an Einem oder beiden Augen (Amblyopie und Amaurose). 11. Schwund des Einen oder beider Augen in allen seinen Formen und Graden. * 12. Weißsucht (Pigmentmangel, Albinismus) der Augen. * 13. Kurzsichtigkeit in einem so hohen Grade, daß der Mann mit Zerstreuungslinsen (Concavbrillen) von vier Wiener Zoll Brennweite — Druckschrift oder beliebige andere Zeichen von einer drittel Wiener Linie Höhe und entsprechender Dicke in beliebiger Entfernung vom Auge zu lesen oder beziehungsweise zu erkennen im Stande ist. Da bisher Brillen zu 4", beziehungsweise 6" Brennweite im Gebrauche stehen, dann Leseproben zu $^1/_3$, beziehungsweise 1 Linie Höhe in An-

---

wendung kommen, deren Auswechslung dermal weder nothwendig noch zweckmäßig erscheint, ist nach L. V. M. E. v. 5. Jänner 1876, Z. 62 II, in solange die Brillenerzeugung nicht nach dem metrischen System eingerichtet sein wird, die in der Beilage B der Instruction zur ärztlichen Untersuchung der Wehrpflichtigen (Verzeichniß jener Gebrechen, welche zum Kriegsdienste für immer untauglich machen) sub I., lit. D, Punkt 13 und 14 bei der Kurzsichtigkeit im Wienermaße angesetzte Brennweite, Höhe und Entfernung einfach in das metrische Maß umzuwandeln und neben dem metrischen Maße das bisherige Maß in Klammern zu setzen. Hienach sind:

4	Wiener Zoll	=	105·36	mm
1/3	„ Linie	=	0·7316	mm
6	„ Zoll	=	158·04	mm
1	„ Linie	=	2·195	mm
12	„ Zoll	=	316·08	mm

14. Uebersichtigkeit (Hyperbresbyopie) in so hohem Grade, daß der Mann mit Sammellinsen (Convexbrillen) von sechs Wiener Zoll Brennweite — Druckschrift oder beliebige andere Zeichen von höchstens einer Wiener Linie Höhe und entsprechender Dicke in mehr als zwölf Wiener Zoll Entfernung vom Auge zu lesen oder beziehungsweise zu erkennen im Stande ist. E. Im Geruchsorgane. 1. Mißbildungen und Krankheiten der Nase, welche das Gesicht des Mannes stark entstellen, und die Verständlichkeit seiner Sprache, sowie das Athemholen, wesentlich beeinträchtigen. 2. Stinkender Ausfluß aus der Nase in Folge eines bösartigen Geschwüres oder Beinfraßes. F. Am Munde oder in der Mundhöhle. 1. Das Gesicht stark entstellende Hasenscharten. * 2. Bösartige Krankheitszustände Einer oder beider Lippen. 3. Gespaltener, durchlöcherter oder ganz fehlender Gaumen. * 4. Mangel der Mehrzahl der Schneide- oder Eckzähne, bei schlechtem Zustande des übrigen Gebisses in beiden Kiefern; Zahnfäule in größerer Ausbreitung. * 5. Hochgradige Zerstörung der Rachengebilde. 6. Alle unheilbaren Gebrechen der Zunge, welche die Function derselben beeinträchtigen, z. B. Lähmung, Verwachsung u. s. w. 7. Verengerung der Speiseröhre. 8. Anchylose Eines oder beider Kiefergelenke. 9. Unheilbare Stimmlosigkeit; eine so heisere oder näselnde Stimme, daß dadurch die Aussprache vollkommen unverständlich wird. 10. Hochgradiges Stottern und Stammeln. 11. Stummheit. II. Am Halse. 1. Blähhals, Vergrößerung der Schilddrüse oder Cysten in derselben (Kropf), wenn durch die genannten Gebrechen voraussichtlich das Athmen bei geschlossener Uniform gehindert wird. 2. Bedeutende Anschwellung und Verhärtung der Drüsen mit oder ohne Vereiterung. 3. Große Narben, welche die Bewegung bedeutend beeinträchtigen. 4. Fisteln des Kehlkopfes und der Luftröhre. 5. Schiefer, das Individuum entstellender Hals. III. Am Brustkorbe und in den Organen der Brusthöhle. 1. Unregelmäßigkeiten im Baue des Brustkorbes, wenn selbe das freie Athmen beeinträchtigen und bei angezogenen Kleidern wirklich entstellen (platte, eingedrückte, Hühnerbrust u. dgl., §. 12). * 2. Schlüsselbeinbrüche, welche mit auffallender Mißstaltung und Verkürzung geheilt sind und den freien Gebrauch des Armes wesentlich hindern. * 3. Lungentuberculose. 4. Andauernde Ansammlung einer Flüssigkeit in der Brusthöhle. 5. Lungenemphysem. 6. Organische Fehler des Herzens und der großen Gefäßstämme. 7. Unheilbarer Beinfraß des Schlüsselbeines oder der Rippen. IV. Am Unterleibe. 1. Unheilbare Milz- oder Lebervergrößerung mit kachektischem Aussehen des Mannes. 2. Eingeweidevorlagerungen (Brüche), von welcher Größe und Dauer sie immer sein mögen. * 3. Erguß in der Bauchhöhle oder fühlbare Eingeweideerhärtungen, Geschwülste und Neubildungen. 4. Mastdarmvorfall oder Fisteln, große Hämorrhoidalknoten oder Fissuren am After, wenn sie unheilbar sind. 5. Unwillkürlicher Abgang des Kothes. V. An den Geschlechtstheilen. 1. Ausmündung der Harnröhre in der Mitte oder an der Wurzel des Gliedes.* 2. Verlust beider Hoden.* 3. Bleibende Lagerung des Einen oder des anderen Hodens im Leistenringe. 4. Unheilbare Hydrocele oder große Cysten am Samenstrange. 5. Chronische unheilbare Vergrößerung Eines oder beider Hoden, welche bereits eine bedeutende Ausdehnung erreicht hat; deßgleichen sehr bedeutende Venenerweiterungen am Samenstrange. 6. Unvermögen, den Harn zu halten. 7. Harnfisteln. * 8. Blasensteine. VI. An der Wirbelsäure und dem knöchernen Gerüste. 1. Starke Abweichung der Wirbelsäule und ihrer normalen Richtung. 2. Gespaltenes Rückgrad. * 3. Starkes Hervorragen oder Schiefstehen einzelner oder mehrerer Wirbel. 4. Beinfraß der Wirbel. 5. Auffallende, den Mann entstellende Erhöhung oder schiefe Stellung der Schultern oder des Beckens. VII. An den Gliedmaßen überhaupt. 1. Chronische Entzündung und Anschwellung der Gelenke; Erschlaffung der Kapseln und Gelenkbänder, mit freiwillig zu bewerkstelligender Luxation; chronische Ausschwitzung in den Gelenkskapseln (Gelenkswassersucht); theilweise oder vollständige Anchylose; Contracturen der Gelenke; unheilbare Beinhaut- oder Knochenanschwellungen, wenn sie die freie Bewegung des Gliedes beeinträchtigen. 2. Veraltete und unheilbare Verrenkungen; regelwidrige (widernatürliche) Gelenke.* 3. Unheilbarer Beinfraß oder Knochenbrand. 4. Weitverbreitete, tiefgehende, auf

dem Knochen aufsitzende und die freie Bewegung der Gliedmaßen beeinträchtigende Narben.* 5. Verkrümmungen, Ungleichheiten oder Verkürzungen der Röhrenknochen, wodurch der freie Gebrauch der Gliedmaßen sichtlich beeinträchtigt wird. * 6. Lähmung einer Gliedmaße. B. An den oberen Gliedmaßen. 1. Verlust eines Zeigefingers oder Daumens, sowie von anderen Fingern oder Fingergliedern, wenn durch letztere beiden Gebrechen die Handhabung der Waffe oder die Lenkung des Pferdes, sowie die Verwendung des Mannes als Matrose oder in einer Heeresanstalt gehindert ist. 2. Alle jene anderweitigen Mißbildungen und Verstümmlungen der Hand, wodurch ihre Brauchbarkeit wesentlich beeinträchtigt wird. C. An den unteren Gliedmaßen. 1. Bedeutende und vielfach verzweigte Venenerweiterungen mit sogen. Blutaderknoten. 2. Chronische unheilbare Fußgeschwüre oder ausgebreitete Narben davon, welche leicht und öfters aufbrechen, und an Stellen sitzen, die dem Drucke der Kleidungsstücke unterliegen. 3. Freiwilliges Hinken. 4. Verwachsungen aller Zehen eines Fußes unter einander.* 5. Alle jene sonstigen Mißbildungen und Verstümmlungen des Fußes, wodurch dessen Brauchbarkeit wesentlich beeinträchtigt wird. 6. Auffallende und den Mann sehr verunstaltende Formfehler, als: starkes Kniebohren, sehr entwickelte Aus- oder Rückwärtskrümmung, namentlich der Unterschenkel. 7. Unheilbare Fußschweiße, wodurch die Haut wie macerirt und wund erscheint, seien sie übelriechend oder nicht. 8. Vollkommene Plattfüße, welche letztere jedoch von breiten Füßen wohl zu unterscheiden sind. Unter Plattfuß versteht man denjenigen Zustand des Fußes, in welchem der Rücken desselben nicht gehörig gewölbt, und die Fußsohle nach ihrem inneren Rande hin nicht ausgehöhlt ist, folglich alle Theile der Fußsohle beim Auftreten den Boden berühren, so daß man nicht im Stande ist, einen Finger von dem innern Rande her zwischen der Fußsohle und den Boden zu bringen. Diese Verunstaltung läßt sich auch dadurch erkennen, daß der innere Knöchel sehr hervorragend und stets tiefer als gewöhnlich gelagert ist, dann daß sich unter dem äußeren Knöchel eine, dem Grade des Uebels entsprechende, folglich hienach mehr oder weniger bedeutende Aushöhlung vorfindet, daß der Gang eines Plattfüßigen gewöhnlich mit gebogenen Knieen geschieht und viele Aehnlichkeit mit dem Gange eines Menschen hat, der einen Schiebkarren vor sich schiebt, und daß das Fußgelenk zwar nicht ganz steif ist, jedoch nach dem Grade des Uebels mehr oder weniger dessen freie Beweglichkeit leidet, und dieses vorzüglich beim Ausstrecken des Fußes. Der breite Fuß gibt sich durch folgende Zeichen zu erkennen: Bei demselben findet sich an der Sohle die gewöhnliche Aushöhlung, der Rücken des Fußes ist gehörig gewölbt und an der Fußwurzel nicht breiter als gewöhnlich. Erst in den Knochen des Mittelfußes fängt die Ausdehnung des Fußes in die Breite an, nimmt an den Zehen immer mehr zu, so daß bei einigen die Zehen fast in einer geraden Linie sich endigen, und die große Zehe vor der kleinen nur sehr wenig hervorragt. Der breite Fuß ist in der Regel auch sehr fleischig. Die Bewegung im Gelenke ist nicht gestört, der Gang geschieht nicht mit gebogenen Knieen. VIII. Allgemeine krankhafte Zustände. 1. Allgemeine Schwäche und Hinfälligkeit, die keine Kräftigung des Organismus mehr anhoffen läßt. 2. Unheilbare Krankheiten der Haut. 3. Hochgradige Scrophulose, die sich durch veraltete Geschwülste und Geschwüre ausspricht.* 4. Allgemeine inveterirte Syphilis. 5. Alle entstellenden oder die freie Bewegung hemmenden Balg- oder Fettgeschwülste. 6. Alle Pulsader- und sogen. Lymphgeschwülste (Congestionsabscesse). 7. Krebsbildungen aller Art. 8. Habituelles Zittern und Convulsionen. 9. Veitstanz. 10. Lähmungen. 11. Fallsucht.* 12. Alle Geisteskrankheiten.*

Beilage C. Verzeichniß jener vom Kriegsdienste gänzlich und für immer ausschließenden offenkundigen Gebrechen, welche auch von dem Nichtarzte leicht erkannt werden können. I. Am Kopfe. 1. Verunstaltung, Verschobenheit oder mißförmige Größe des Schädels in einem so hohen Grade, daß eine Militärkopfbedeckung entweder gar nicht, oder nicht nach Vorschrift getragen werden kann. 2. Gänzliche Kahlköpfigkeit. 3. Theilweiser Mangel an den Schädelknochen. 4. Im hohen Grade entstellende Muttermale oder Verbildungen im Gesichte. 5. Mangel Eines oder beider Augenlider oder eines beträchtlichen Theiles derselben; Mangel eines Auges. 6. Der aus der Augenhöhle und zwischen den Augenlidern ganz hervorgetriebene Augapfel. 7. Auffallend mißgebildete, das Gesicht ekelhaft entstellende Nase, vollständiger oder theilweiser Mangel derselben. II. Am Halse. 1. Großer und entstellender, das Athem sehr erschwerender Kropf. 2. Schiefe Stellung des Kopfes. III. Am Rumpfe. 1. Entstellender Höcker der Brust oder des Rückens. 2. Auffallendes, den Mann verunstaltendes Höherstehen einer Schulter. 3. Große Eingeweidevorlagerungen (Leibschäden). 4. Auffallende Verschobenheit und schiefe Stellung der Hüfte. 5. Zwitterähnliche Bildung; gänzlicher oder fast gänzlicher Mangel des männlichen Gliedes. IV. An den Gliedmaßen. 1. Auffallende Kürze einer Gliedmaße. 2. Mangel einer Gliedmaße oder eines bedeutenden Theiles derselben, ferner Mangel des Daumens oder des Zeigefingers, oder zweier anderer Finger derselben Hand; Mangel der großen Zehe oder mindestens zweier Zehen an einem Fuße. 3. Auffallende Mißbildungen, Verkrümmungen und Verstümmlungen der Gliedmaßen. 4. Auffallender Schwund, sowie bedeutende Massen-

bezirkscommandant, nach Erwägung des ärztlichen Gutachtens, ohne jedoch an dasselbe gebunden zu sein, seinen Beschluß, ob der Vorgeführte: a) einzureihen, b) zurückzustellen, oder c) in der Stellungsliste zu löschen sei. 2. Lautet der Beschluß des Ergänzungsbezirkscommandanten auf „einzureihen", so steht weder dem Landwehrofficier, noch dem Bezirkshauptmanne eine Einsprache zu. Wenn jedoch die Entscheidung von Seite des Ergänzungsbezirkscommandanten auf eine der Verfügungen zu 1 b und c lautet, so äußert sich hierauf der Landwehrofficier, nach welchem sodann der Bezirksarzt sein Gutachten abgibt. Nach Erwägung aller ausgesprochenen Ansichten, und wenn nach erschöpfendem Austausche der Gründe und Gegengründe eine Uebereinstimmung in dem Beschlusse nicht erzielt werden kann, entscheidet der Bezirkshauptmann, ob der Betreffende der Ueberprüfungscommission vorzuführen ist oder nicht.[1]) 3. Handelt es sich jedoch, nach Deckung des Recruten- und Ersatzreservecontingentes, um die Classification und Beschlüsse rücksichtlich der für die Landwehr auszuhebenden Stellungspflichtigen, so fällt nach Anhörung des ärztlichen Gutachtens der Landwehrofficier den Beschluß nach den Bestimmungen zu 1. Lautet der Beschluß auf „einzureihen", so steht dem Bezirkshauptmanne eine Einsprache nicht zu; lautet jedoch der Beschluß nach 1 b oder c, so hat der Bezirksarzt sein Gutachten auszusprechen, worauf der Bezirkshauptmann in der oben angegebenen Weise vorgeht.[2]) §. 63. 1. Die Ziffer der auf das Re-

---

zunahme einer Gliedmaße. 5. Hochgradige Ausdehnungen der Blutadern (Krampfadern), welche den ganzen Unterschenkel und Fuß einnehmen und stellenweise große Knoten bilden. 6. Auffallend verbildeter und nicht zum Gehen geeigneter Fuß (Klump- und Pferdefuß u. s. w.). V. Allgemeine Regelwidrigkeiten des Organismus. 1. Fettleibigkeit in sehr hohem Grade. 2. Hoher Grad von Abmagerung. 3. Auffallend große Geschwülste am Körper. 4. Zwerggestalt. 5. Taubstummheit. 6. Blödsinn.

[1]) Das Ministerium für Landesvertheidigung hat im Nachhange zu seinem Erlasse v. 22. März 1875, Z. 3813/721 II die Weisung ertheilt, daß von Seite der bei den Stellungscommissionen fungirenden politischen Beamten und Civilärzte jeder in der Wehrgesetzinstruction nicht begründeten Zurückstellung eines Stellungspflichtigen mit Entschiedenheit entgegengetreten und daher im Falle der Erfolglosigkeit der Einsprache von dem Rechte der Verweisung vor die Ueberprüfungscommission Gebrauch gemacht werde (M. E. v. 8. April 1875, Z. 4154 II). Es dürfen daher Stellungspflichtige — in was immer für einer Altersclasse — bezüglich deren ein Grund zur Zurückstellung wegen körperlicher Schwäche nicht vorhanden ist, nur in den, nach Maßgabe der Wehrgesetz-Instruction, beziehungsweise der Instruction zur ärztlichen Untersuchung der Wehrpflichtigen begründeten Fällen zurückgestellt werden. Leichte Blähhälse, unbedeutende Plattfüße und überhaupt alle jene minderen Gebrechen, welche in der Beilage A der Instruction zur ärztlichen Untersuchung aufgeführt erscheinen, beheben die Militär-Diensttauglichkeit nicht. Damit dieser Anordnung Geltung verschafft werde, haben die bei der Stellung intervenirenden Vertreter der politischen Stellungsbehörden jeden Stellungspflichtigen, dessen Zurückstellung nicht einstimmig beschlossen wird, vor die Ueberprüfungs-Commission zu verweisen (L. V. M. E. v. 7. März 1876, Z. 3095 II). Zufolge Erlasses des Ministeriums für Landesvertheidigung v. 14. Februar 1880, Z. 348 präs. wurde in Erinnerung gebracht, daß in allen Fällen, wo die Zurückstellung eines Stellungspflichtigen in der Wehrgesetz-Instruction nicht vollkommen begründet erscheint, vorzugsweise in der dritten Altersclasse, von der Verweisung vor die Ueberprüfungs-Commission, jedoch möglichst ohne Ueberschreitung der dießbezüglichen Dotation, Gebrauch zu machen, dieselbe aber keineswegs auf Schwächlinge auszudehnen ist.

[2]) 4. Die Behandlung nach b tritt nur in dem Falle ein, wenn die Classification auf „derzeit untauglich" lautet, jene nach c, wenn der Stellungspflichtige „für immer untauglich" classificirt wurde, in diesem wie in dem anderen Falle, wenn gegen das dießfällige ärztliche Gutachten eine Einsprache nicht erhoben wird. Besteht eine Differenz der Ansichten lediglich in Bezug auf die Grundlage zur Behandlung nach b oder c, nämlich über den Grad der Untauglichkeit, so ist der Stellungspflichtige als „derzeit untauglich" zu classificiren und über ihn nur nach b zu beschließen. 5. Stellungspflichtige der ersten Altersclasse dürfen nur dann „für immer untauglich" classificirt werden, wenn sie mit einem der in der Beilage B der Instruction zur ärztlichen

crutencontingent eines Stellungsbezirkes vorgemerkten Rückstände und Ersätze, oder der Guthabungen, soferne dieselben bei der betreffenden regelmäßigen Stellung zur Geltung gelangen, ist einvernehmlich zwischen dem Bezirkshauptmanne und dem Ergänzungsbezirkscommandanten festzusetzen und hienach die Zahl der zu stellenden Recruten zu ermitteln. Analog ist rücksichtlich des Ersatzreservecontingentes vorzugehen. 2. Das Recrutencontingent wird gedeckt: a) durch die Einzureihenden der in der Abtheilung A der Stellungsliste (§. 28) verzeichneten, von Amtswegen vorgeführten Wehrpflichtigen; b) durch die zur Einreihung geeignet erkannten Nachzustellenden, soferne sie zur Einreihung in das stehende Heer (Kriegsmarine) designirt sind (Abtheilung B der Stellungsliste); dann c) soweit es zur Aufbringung des Recrutencontingentes erforderlich ist, durch die aa) aus der ersten, b) aus der zweiten, dann cc) aus der dritten Altersclasse zur Einreihung geeignet erkannten Stellungspflichtigen. Die Losnummer desjenigen Stellungspflichtigen einer der zu c) bezeichneten Altersclassen, welcher in der Reihenfolge auf das gedeckte Recrutencontingent zuletzt gestellt wurde, bildet die Abschlußnummer des Recrutencontingentes. 3. Die Deckung des Ersatzreservecontingentes erfolgt: a) durch die zur Einreihung geeignet erkannten Nachzustellenden, soferne sie zur Eintheilung in die Ersatzreserve designirt sind (Abtheilung B der Stellungsliste) und, wenn noch erforderlich, b) durch die Eintheilung der nach der Abschlußnummer des Recrutencontingentes, nach der Reihe der Altersclassen und des Loses folgenden, zur Einreihung geeignet erkannten Stellungspflichtigen. Die Losnummer desjenigen Stellungspflichtigen der zu b Bezeichneten, welcher auf das gedeckte Ersatzreservecontingent zuletzt eingetheilt wurde, bildet die Abschlußnummer dieses Contingentes.[1]) 4. Alle nach der Abschlußnummer des (Ersatz-) Reservecontingentes noch verzeichneten

---

Untersuchung der Wehrpflichtigen mit einem Sternchen bezeichneten, oder mit einem solchen Gebrechen behaftet sind, welche zu den in der Beilage C derselben Instruction aufgeführten gehört. Ueberhaupt soll die Classification „für immer untauglich“ nur dann in Anwendung kommen, wenn nach der Natur des Körpergebrechens eine Besserung nicht erwartet werden kann. 6. In Beziehung auf den eigentlichen Kriegsdienst im stehenden Heere, in der Kriegsmarine, Ersatzreserve oder Landwehr gibt es nur eine allgemeine Untauglichkeit; die allfällige Nichteignung zu einer bestimmten Waffengattung darf hienach die Einreihung nicht hindern. 7. Gegen die Beschlüsse der Stellungscommission ist eine Berufung seitens der Partei nicht zulässig.

[1]) Der Erlaß des Reichs-Kriegsministeriums v. 30. December 1870, Abth. 2, Z. 9587 entscheidet über die Anfrage, ob die bei der Hauptstellung festgesetzte Abschlußnummer des Ersatzreservecontingentes durch die Contingentsabrechnung alterirt wird, nachstehend. Nach §. 63, 3 der Instruction zur Ausführung der Wehrgesetze bildet die Losnummer desjenigen Stellungspflichtigen, welcher auf das gedeckte Ersatzreservecontingent zuletzt eingetheilt wurde, die Abschlußnummer dieses Contingentes. Da gemäß der Bestimmung des §. 35, 2 die in Folge der Entlassungen aus dem Heere und der Kriegsmarine nach dem §§. 40 und 41 des Wehrgesetzes zu leistenden Ersätze bis zum Beginne der regelmäßigen Stellungsperiode bei dieser, von dem bezeichneten Zeitpunkte an, jedoch erst bei der nächsten regelmäßigen Stellung zu decken sind, sohin eine dießfällige Verwendung der in die Ersatzreserve Eingetheilten bis zur Abschlußnummer des Ersatzreservecontingentes, wie das eventuell in den Ländern der ungarischen Krone Platz greift, nicht stattfinden kann, andererseits aber Ueberschreitungen des Ersatzreservecontingentes nicht durch Abstattung der Ueberzähligen zur Landwehr beglichen werden, sondern nach §. 95, 4 der Instruction Guthabungen des betreffenden Stellungsbezirkes auf das nächstjährige Ersatzreservecontingent zu bilden haben, so ergibt sich hieraus, daß in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern, die bei der regelmäßigen Stellung festgesetzte Abschlußnummer des Ersatzreservecontingentes, weil sie durch die Nachstellungen nicht alterirt werden kann, bei der Contingentsabrechnung als fixe Abschlußnummer sich ergeben und bezeichnet werden muß. Es sind daher alle Abwesenden von der bei der Hauptstellung festgesetzten Abschlußnummer des Ersatzreservecontingentes bis zu der durch die Entlassung von Nachmännern bei der Contingentsabrechnung herabgedrückten Abschlußnummer des Recrutencontingentes für die Ersatzreserve zu designiren und in das Vormerk-

Stellungspflichtigen sind nebst den zur Einreihung in die Landwehr designirten Nachzustellenden aus der Abtheilung B der Stellungsliste, wenn sie geeignet erkannt werden, in die Landwehr einzureihen. 5. Sollte der Fall eintreten, daß die Heranziehung der zu 3 b Bezeichneten für die Ersatzreserve aus was immer für einem Grunde nicht erforderlich ist, so sind die nach der Abschlußnummer des Recrutencontingentes verzeichneten Stellungspflichtigen, bis zur höchsten Losnummer der dritten Altersclasse, in die Landwehr einzureihen. 6. Findet es sich, daß zur Deckung des Recrutencontingentes eine Abstellung aus der zu 2 c bezeichneten Kategorie nicht erforderlich ist, so beginnt die Eintheilung in die Ersatzreserve nach 3 b, oder in dem zu 5 bezeichneten Falle, die Einreihung in die Landwehr, mit der Losnummer 1 der ersten Altersclasse. 7. Vor gänzlicher Aufbringung des Recruten- oder auch des Ersatzreservecontingentes darf, etwa in der Erwartung, daß das betreffende Contingent ohnehin in Kürze durch rückkehrende Abwesende, Ueberprüfte u. s. w. vollständig ergänzt werde, zur Deckung des Ersatzreservecontingentes, beziehungsweise zur Einreihung in die Landwehr nicht geschritten werden.[1]) §. 68. 1. Der Classification der Erwerbs-

---

buch für die Abwesenden entsprechend einzustellen. Das Ministerium für Landesvertheidigung hat mit Erlaß v. 1. August 1871, Z. 10248/1807 II eröffnet, daß die bei der Hauptstellung für die Ersatzreserve vereinbarte Abschlußnummer bei der Contingentsabrechnung im Sinne der §§. 63 und 95 der Instruction zur Ausführung des Wehrgesetzes unter allen Umständen beizubehalten ist, und sohin bei der Contingentsabrechnung nur eine Veränderung der bei der Hauptstellung für das stehende Heer (Kriegsmarine) festgesetzten Abschlußnummer eintreten kann.

[1]) §. 64. 1. Der Ergänzungsbezirkscommandant entscheidet mit Rücksicht auf das militärische Gutachten, und bezüglich der zur Kriegsmarine einzureihenden Recruten eventuell im Einvernehmen mit dem Marineofficier, dann nach Maßgabe der aufzubringenden Contingente der verschiedenen Truppen und Anstalten, zu welcher Waffengattung ein auf das Recrutencontingent einzureihender Stellungspflichtiger zu assentiren sei. §. 66. Die in die Landwehr Einzureihenden sind zu jenem Landwehrbataillone einzutheilen, in deren Bereich der betreffende Stellungsbezirk liegt. Die Entscheidung über die Eintheilung der betreffenden Stellungspflichtigen zu den Landwehrbataillonen, eventuell Landwehrescadronen, kommt dem Landwehrofficiere zu. §. 67. 1. Die zur Einreihung gelangenden Stellungspflichtigen, welchen der Anspruch auf die Enthebung von der Präsenzdienstpflicht zuerkannt wurde, sind, und zwar: a) die Candidaten, beziehungsweise die Zöglinge des geistlichen Standes zum betreffenden Ergänzungsbezirksregimente; b) die Lehramtscandidaten und Lehrer an Volksschulen zur Linieninfanterie oder zur Jägertruppe; c) die Eigenthümer ererbter Landwirthschaften entweder zur Linieninfanterie, Jägertruppe oder zum Militärfuhrwesenscorps einzutheilen. 2. Die im §. 3, 4 bezeichneten, als Militärbeamte (von der Assentirung eines Staatsbeamten ist die betreffende Behörde durch den Bezirkshauptmann in Kenntniß zu setzen) dienenden Stellungspflichtigen sind, wenn sie zur Einreihung auf das Recrutencontingent entfallen — unbeschadet ihrer Dienstpflicht im streitbaren Stande — auf den Status der betreffenden Branche zu assentiren. Das Ministerium für Landesvertheidigung hat einvernehmlich mit dem Reichs-Kriegsministerium laut Erl. v. 11. Februar 1878, Z. 1222 II die Textirung der Bestimmung des §. 67, 2 der Instruction vervollständiget und hat dieselbe folgendermaßen zu lauten: „Die im §. 3, 4 bezeichneten, als Militärbeamte dienenden Stellungspflichtigen sind, wenn sie zur Einreihung auf das Recrutencontingent oder für die Landwehr entfallen, unbeschadet ihrer Dienstpflicht im stehenden Heere oder in der Landwehr auf den Status der betreffenden Branche zu assentiren.“ 3. Die der Religionssecte der Menoniten in Galizien angehörigen zur Einreihung in das stehende Heer (Kriegsmarine) gelangenden Stellungspflichtigen, mit Ausnahme jener, welche zu dieser Religionsgesellschaft übergetreten oder neu eingewandert sein sollten, sind zum Dienste mit der Waffe nicht zu verwenden, sondern nach den speciellen Weisungen des Generalcommando's zu einem Garnisonsspitale einzutheilen. Wird ein solcher Mann in die Landwehr eingereiht, so ist er in der Handhabung der Waffen nicht auszubilden und im Kriegsfalle analog zu verwenden. Se. k. k. Apostolische Majestät haben mit der A. h. Entschl. v. 31. August 1869 allergnädigst zu genehmigen geruht, daß die Militärpflichtigen der Secte der Karaiten zu Haliez, mit Ausschluß jener, welche zu

fähigkeit in Absicht auf die Bemessung der Militärtaxe unterliegen: a) diejenigen Stellungspflichtigen, über welche in der dritten Altersclasse oder auch nach dem Austritte aus derselben der Beschluß auf Zurückstellung gefällt, und b) jene Stellungspflichtigen aller drei Altersclassen und darüber hinaus, über welche auf Löschung aus der Stellungsliste erkannt wurde.[1]) §. 69. 1. Wenn in der Losreihe der Stellungspflichtigen einer derselben abwesend ist, so wird dieser Umstand in der Stellungsliste (Rubrik 21) angemerkt und auf den in der Stellungsliste zunächst Folgenden übergegangen. 2. Nach Aufbringung des für das stehende Heer und die Kriegsmarine anrepartirten Recrutencontingentes des Stellungsbezirkes hat: a) der Bezirkshauptmann zu erklären, wie viele von den Abwesenden, welche innerhalb der Losreihe der für das stehende Heer (Kriegsmarine) Einzureihenden rangiren, binnen vier Monaten vom Schlusse der Stellungsperiode an gerechnet, zur Stellung gebracht werden dürften. Hierauf wird b) von der Stellungscommission auf Grund der Erfahrung, welche bei der Stellung der Anwesenden in der betreffenden Altersclasse gemacht wurde, die beiläufige Ziffer ermittelt, wie viele von den zu a Bemerkten, wenn sie wirklich zur Stellung gebracht werden, tauglich sein dürften; c) weiters ist die Hälfte der Zahl der bis zur Abschlußnummer des Recrutencontingentes vor die Ueberprüfungscommission und der in ein Spital bestimmten Stellungspflichtigen zu zählen. 3. Aus der Summe der zu b Ermittelten und der zu c berechnenden Tauglichen ergibt sich der Maßstab, wie viele von den in das stehende Heer (Kriegsmarine) Eingereihten von der Abschlußnummer des Recrutencontingentes nach abwärts, als Nachmänner zu bezeichnen und unter normalen Verhältnissen auf vier Monate, vom Tage der Einreihung (§. 88), in den Ländern der ungarischen Krone vom Schlusse der Stellungsperiode an gerechnet, wenn dieser Termin auch über den 1. October hinausreicht, zu beurlauben sind. 4. Alle bezeichneten Nachmänner müssen unbedingt auf das Ergänzungsbezirksregiment assentirt werden. Wenn dieselben jedoch auf ihr Nachmannsrecht verzichten,[2]) was in der Stellungsliste und im

---

dieser Religionsgenossenschaft übertreten oder neu einwandern sollten, bei ihrer Einreihung in das Heer nicht zum Dienste der Waffe zu verwenden, sondern bei Armeeanstalten einzutheilen sein werden (galiz. Statth. v. 24. September 1869, Z. 42651, L. G. u. V. B. 1869, 16. Stck.)

[1]) 2. Die Classification lautet auf: a) erwerbsfähig; b) minder erwerbsfähig, und c) erwerbsunfähig, und wird über Anhörung der beiden ärztlichen Commissionsmitglieder, des Ergänzungsbezirkscommandanten und Landwehrofficiers, eventuell auch des Gemeindevorstehers und der Experten, durch den Bezirkshauptmann festgestellt. Hiebei ist auf die Art des Erwerbes besondere Rücksicht zu nehmen. 3. Die zeitlichen Befreiten und die zur Einreihung geeignet erkannten Stellungspflichtigen sind schon vermöge der ihrem Befreiungsanspruche, beziehungsweise ihrer Eignung zum Kriegsdienste naturgemäß zu Grunde liegende Bedingung als erwerbsfähig zu betrachten und unterliegen daher in dieser Richtung einer speciellen Classification nicht. Auf eine Anfrage hat die Ministerialinstanz laut Erlaß des Reichs-Kriegsministeriums v. 17. August 1878, Abth. 2, Nr. 5177 entschieden, daß die nach §. 68 der Instruction zur Ausführung der Wehrgesetze über die Erwerbsfähigkeit eines Stellungspflichtigen in Absicht auf die Militärtaxe erfolgte Classification im Reclamationsfalle, wo die Erwerbsfähigkeit dieses Classificirten als Angehörigen der Familie des Reclamanten nach §. 38, 1 der Instruction zur Ausführung der Wehrgesetze in Betracht kommt, an sich nicht maßgebend ist, und solche bereits in Bezug auf die Militärtaxe Classificirte, wenn sie im Reclamationsfalle als Angehörige in Betracht kommen, stets neuerlich der Untersuchung bezüglich ihrer Erwerbsfähigkeit im Sinne des §. 38, 1 der Instruction zur Ausführung der Wehrgesetze zu unterziehen sind. Das Ministerium für Landesvertheidigung hat aus Anlaß dieses Falles die politische Landesstelle angewiesen, strenge darauf zu achten, daß die Classification stets nur nach dem im §. 68, 2 der Instruction zur Ausführung der Wehrgesetze vorgeschriebenen Wortlaute, nämlich: „erwerbsfähig“ oder „minder erwerbsfähig“ oder „erwerbsunfähig“ ohne jeden Zusatz laute.

[2]) Die Ministerialinstanz bestimmte in Ergänzung des §. 69, 4 der Instruction,

Assentprotokolle zu bemerken ist, so können sie zu einem anderen Truppenkörper assentirt werden, wenn sie für denselben die Eignung besitzen. Ein solcher Nachmann wird, wenn durch Abstellung eines Vormannes, oder eines sonst für die betreffende regelmäßige Stellung Anrechnungsfähigen der Fall der Entlassung aus dem Nachmannstitel eingetreten sein würde, als ein freiwillig Dienender für die nächste regelmäßige Stellung gutgerechnet.[1]) §. 72. 1. Täglich nach

---

daß Minderjährige, welche auf das Nachmannsrecht verzichten, gleichwie für den freiwilligen Eintritt vorgeschrieben ist, die legalisirte schriftliche Zustimmung des Vaters oder Vormundes hiezu beizubringen haben (M. E. v. 10. März 1871, Z. 3027).

[1]) Aus Anlaß der Frage, ob ein Nachmann sofort nach erfolgter Stellung seines Vormannes oder erst nach der stattgefundenen thatsächlichen Einreihung zu entlassen sei, bestimmte die Ministerialinstanz laut Min. Erl. v. 6. Juli 1872, Z. 6687 II, daß die factische Außerstandbringung des im Grunde des §. 43 des Wehrgesetzes zu dem Anspruche auf die Entlassung und beziehungsweise Uebersetzung in die Ersatzreserve berechtigten Nachmannes bei der Truppe erst mit dem Tage der Einreihung (eigentlich nur formellen Instandnahme) zu erfolgen habe. Ein dießbezüglicher Nachmann darf jedoch instructionsgemäß nicht als Ersatz für einen Abgang herangezogen werden, welcher vom Tage seiner Stellung bis zu seiner Einreihung (Instandnahme) durch Sterbefall oder Entlassung entstanden ist. Das den betreffenden Nachmännern nach §. 33 des Wehrgesetzes durch die Stellung ihrer Vormänner erwachsene Recht auf Entlassung, beziehungsweise auf Uebersetzung in die Ersatzreserve, ist jedoch demselben nach von Fall zu Fall durch die Ergänzungsbehörden erster Instanz erfolgter Constatirung des dießfälligen Rechtsanspruches von der Stellungsbehörde sofort bekannt zu geben. §. 70. 1. Das Ergebniß der Amtshandlungen der Stellungscommission, soferne es nicht die Entscheidung über Reclamationen oder Ansuchen um die Enthebung von der Präsenzdienstpflicht betrifft, worüber bereits die §§. 54 und 56 das Nähere enthalten, wird in der Stellungsliste in die Rubriken 19, 20 und 21, und zwar in der Art bezeichnet: a) das nach der ärztlichen Instruction formulirte Gutachten des Militärarztes wird in die Rubrik 19 eingetragen; b) lautet der hierauf gefaßte und in dieselbe Rubrik aufzunehmende Beschluß auf „einzureihen", so ist in der Rubrik 20 die Truppe oder Anstalt, wohin der Stellungspflichtige eingetheilt wurde, beziehungsweise die Ersatzreserve oder Landwehr, in welche der Eingereihte nach der Losreihe entfällt, zu bezeichnen; in dieser Rubrik findet auch die Bezeichnung der Waffe, zu welcher der in die Ersatzreserve oder in die Landwehr Eingereihte eingetheilt wurde, Aufnahme (§§. 65 und 66). Beispielsweise wird daher die Bezeichnung in der Rubrik 20 lauten: „zum 5. Infanterieregimente", oder „zur Ersatzreserve für die Kriegsmarine", oder „zur Landwehr"; c) in allen Fällen, in welchen die Ueberprüfung in Anspruch genommen wird, sind die Gutachten der beiden Aerzte und die Beschlüsse der betreffenden Commissionsmitglieder in die Rubrik 19, eventuell auch 18 (bezieht sich auf Angehörige eines Reclamirten, über deren zweifelhafte Erwerbsfähigkeit die Ueberprüfungscommission entscheidet) mit kurzer Begründung der gegentheiligen Ansichten einzutragen (des Raumes wegen können geeigneten Falles auch beide Rubriken zu einer solchen Eintragung zugleich verwendet werden; z. B. wenn der nach §. 62 zur Ueberprüfung gelangende Stellungspflichtige nicht reclamirt wurde, oder die Enthebung von der Präsenzdienstpflicht nicht in Anspruch genommen hatte, die Rubrik 18 also leer ausfallen würde), in die Rubrik 21 ist jedoch aufzunehmen „zur Ueberprüfung"; d) die Beschlüsse nach b und c des §. 62 sind ebenfalls in die Rubrik 19 aufzunehmen, und haben zu lauten: „zurückzustellen" oder „zu löschen"; auch ist in diese Rubrik die Classification der Erwerbsfähigkeit einzutragen (§. 68) (zur Hintanhaltung von Fälschungen sind diese Classificationen immer mit großen Anfangsbuchstaben und zusammenhängend zu schreiben, z. B. „Erwerbsunfähig" oder „Mindererwerbsfähig"); e) wurde der Stellungspflichtige als „Nachmann" bezeichnet, so ist dieß in der Rubrik 20 ersichtlich zu machen; f) vorläufige Verfügungen, wie z. B. „zur Heilung (Erprobung) des (angeblichen) Gebrechens . . . . . in das (Militär-) Spital abzugeben" sind in der Anmerkungsrubrik aufzunehmen (§. 60); g) ebendaselbst ist zu bemerken, wenn der Mann von der Stellung wegblieb (§. 69, 1), wobei auch der Grund des Nichterscheinens, soferne er bekannt ist, beizufügen kömmt; h) wenn der Name eines Stellungspflichtigen aus constatirten Ursachen etwa gelöscht werden muß, z. B. weil der Betreffende inzwischen gestorben ist, oder weil der Name zweimal vorkommt, so sind die Gründe der Löschung klar, kurz und bündig, aber dennoch vollständig in der Anmerkungsrubrik anzugeben. 2. Verbesserungen sollen in der Stellungsliste nicht vorkommen; waren sie nicht zu vermeiden, so sind sie als solche ausdrücklich zu bezeichnen und von dem Bezirkshauptmanne (Bürgermeister) und Ergänzungsbezirkscommandanten zu unterfertigen. Radiren ist nicht gestattet. 3. Die beiden Parien der Stellungsliste sind vor der Unterschrift genau zu

dem Abschlusse der Stellung ist die Assentirung der zum stehenden Heere und zur Kriegsmarine Eingetheilten durch den Ergänzungsbezirksofficier in Gegenwart des Ergänzungsbezirkscommandanten vorzunehmen, den Gestellten der vierte Kriegsartikel in ihrer Muttersprache vorzulesen, zu erklären, und ihnen hierauf der vorgeschriebene Diensteid abzunehmen. Die Assentirung der in die Landwehr Eingetheilten ist in Gegenwart des Landwehr-Bataillonscommandanten, beziehungsweise Landwehrevidenzofficiers, durch den Ergänzungsbezirksofficier vorzunehmen, indem er ihnen den für die Landwehr vorgeschriebenen Diensteid abnimmt. §. 73. 1. Die Ersatzreservisten werden im Frieden der Assentirung nicht unterzogen; sie bleiben in ihren bürgerlichen Verhältnissen und sind nur im Kriegsfalle, nach ergangener behördlicher Aufforderung, verpflichtet, sich bei dem zuständigen Heeres- (Marine-) Ergänzungsbezirkscommando zur Einreihung auf die Dauer des Krieges zu stellen.[1]) §. 74. 1. Sollte nach Erschöpfung aller drei Altersclassen in einem Stellungsbezirke das Recrutencontingent nicht vollständig aufgebracht worden sein, so ist seitens der politischen Landesstellen dahin zu wirken, daß die etwa von der Stellung Ausgebliebenen zur Erfüllung ihrer Stellungspflicht herangezogen und der Nachstellungscommission vorgeführt werden; verbleiben bei der Contingentsabrechnung dennoch nicht zu bedeckende Rückstände, so ist nach §. 35 vorzugehen. §. 75. Wenn von einem Eingereihten selbst, oder von sonst Jemandem die Anzeige über gesetzwidrige Vorgänge bei der Heranziehung eines Stellungspflichtigen zur Erfüllung dieser Pflicht gemacht wird, oder solche sich in anderer Weise herausstellen, oder auch nur mit Grund vermuthen lassen, so haben die Ergänzungsbehörden zweiter Instanz die eindringliche Untersuchung zu veranlassen. Wird eine Gesetzwidrigkeit constatirt, so ist dieselbe zu beheben und gegen Jene, welche ein Verschulden zur Last fällt, nach Beschaffenheit des Verschuldens das Amt zu handeln, und nach Umständen das Strafverfahren einzuleiten.[2])

---

collationiren. Für die sichere Aufbewahrung der Stellungslisten bleibt unter allen Umständen der Bezirkshauptmann und der Ergänzungsbezirkscommandant verantwortlich. §. 71. 1. Nach vollendeter Stellung ist über das Ergebniß abzurechnen. Am Schlusse der Stellungsliste ist ein Zusammensatz beizurücken. 2. Die Stellungsliste wird mit Angabe des Tages und der Stunde geschlossen, und von allen Commissionsmitgliedern unterfertigt. Sodann darf eine Eintragung in die etwa leer gebliebenen Linien der im §. 28 zu A und B Bezeichneten nicht mehr stattfinden. Alle nach Abschluß der Stellungsliste vorkommenden Amtshandlungen der angedeuteten Kategorien sind in die für die ständige Stellungscommission (§. 83) eröffnete Stellungsliste einzutragen. Die Abschlußnummern des Recruten- und Ersatzreservecontingentes sind auf der Außenseite der Stellungsliste zu bezeichnen. In die Hauptstellungsliste sind außer den bei der regelmäßigen Stellung vorgenommenen Amtsgeschäften auch alle im ordnungsmäßigen Instanzenzuge, welcher während der regelmäßigen Stellung ergriffen wurde, erzielten Resultate umständlich einzutragen, weil dafür keine besonderen Vormerke angeordnet sind, und sämmtliche Geschäfte der regelmäßigen Stellung nur dann als beendet angesehen werden können, wenn dagegen kein Instanzenzug mehr offen steht (Erl. der Statth. von Steiermark v. 11. April 1871, Z. 4215, Z. f. V. VI. J., Nr. 18, S. 72).

[1]) Hierüber sind die Ersatzreservisten vor dem Abgange vom Stellungsplatze zu belehren, die zeitlich Eingetheilten jedoch auch zu erinnern, daß die Eigenschaft eines Ersatzreservisten sie in ihrer Stellungspflicht bei der nächsten Stellung, bei welcher ihre Altersclasse noch zu erscheinen verpflichtet ist, nicht enthebt. 2. Ueber das weitere Verfahren enthält der §. 166 dieser Instruction das Nähere.

[2]) Der Erlaß des Ministeriums für Landesvertheidigung v. 17. April 1871, Z. 2348/720 II gibt aus Anlaß der Frage, ob im Falle einer im Grunde des §. 75 der Instruction zur Ausführung der Wehrgesetze verfügten Vorführung vor die Ueberprüfungscommission die Assentirung des Betreffenden erfolgen könne, wenn der Untauglichkeitsbefund der Stellungscommission als ungegründet erkannt wurde, oder ob die Assentirung des von der Ueberprüfungscommission diensttauglich befundenen Stellungspflichtigen durch die Constatirung einer dem Nichttauglichkeitsbefunde der Stellungscommission zu Grunde liegenden

Der VIII. Abschnitt betrifft die Nachstellungen. §. 76. 1. Es ist eine besondere Pflicht der Bezirksbehörden, zu sorgen, und auch von den Heeres- (Marine-) Ergänzungsbezirks-, sowie den Landwehr-Bataillonscommanden, beziehungsweise Landwehrevidenzofficieren, einzuwirken, daß die von der regelmäßigen Stellung Ausgebliebenen, gleichviel ob sie auf das Recruten- oder Ersatzreservecontingent, oder auch für die Landwehr entfallen, so schnell als möglich zur Nachstellung herangezogen werden.[1]) 8. Jedem Gemeindevorsteher ist von der Bezirksbehörde unmittelbar nach Abschluß des Stellungsgeschäftes in dem Bezirke ein Verzeichniß über die Ausgebliebenen der Gemeinde zu übergeben. 9. Ist ein solcher Ausgebliebener in der Gemeinde erschienen, genesen, oder dessen auswärtiger Aufenthalt oder Tod ermittelt, oder ist der in der Untersuchungs-, Straf- oder Correctionshaft Stehende aus der Haft entlassen, beziehungsweise das strafgerichtliche Verfahren wider einen

---

Gesetzwidrigkeit und eines dem Stellungspflichtigen oder seinem Angehörigen an dieser Gesetzwidrigkeit zur Last fallenden Verschuldens bedingt sei, Nachstehendes bekannt: Weder die eine, noch die andere der beiden oben erwähnten Alternativen kann für alle Fälle als allein maßgebende Cynosur dienen. Vor Allem kommt in Betracht, ob derjenige, bezüglich dessen die Beschuldigung eines gesetzwidrigen Nichttauglichkeitsbefundes erhoben wird, sich noch im stellungspflichtigen Alter befinde, oder nicht. In soferne es sich um einen Stellungspflichtigen, d. i. um ein Individuum handelt, welches das stellungspflichtige Alter noch nicht zurückgelegt hat, bedarf es lediglich der Constatirung, daß der Nichttauglichkeitsbefund der Stellungscommission ein gesetzwidriger, d. i. ein solcher ist, mit welchem gar nicht vorhandene Gebrechen bezeugt werden, oder welchem nicht eine bloße Meinungsverschiedenheit über den Grad eines Körpergebrechens, sondern eine instructionswidrige Classification zu Grunde liegt, um die nachträgliche Assentirung des Betreffenden zu veranlassen, ohne daß es auf den Beweis eines dem Stellungspflichtigen, oder seinen Angehörigen zur Last fallenden Verschuldens anzukommen hat. In einem solchen Falle handelt es sich lediglich um die Heranziehung eines durch Verschulden der Stellungscommission ohne genügenden Grund zurückgewiesenen Stellungspflichtigen zur nachträglichen Erfüllung der noch aufrecht stehenden Wehrpflicht. Betrifft dagegen die nach §. 75 der Instruction zur Ausführung der Wehrgesetze zu pflegende Amtshandlung ein Individuum, welches das stellungspflichtige Alter bereits überschritten hat, so kann schon aus Rücksicht für die Wahrung des Rechtsschutzes selbst im Falle der zweifellosen Gesetzwidrigkeit eines erhaltenen Nichttauglichkeitsbefundes ein solches Individuum nur dann der nachträglichen Assentirung unterzogen werden, wenn legal nachgewiesen vorliegt, daß der in Rede stehende gesetzwidrige Befund durch mittelbares oder unmittelbares Einwirken der Partei auf die Mitglieder der Stellungscommission, oder durch eine anderweitige strafbare Handlung derselben herbeigeführt oder veranlaßt wurde, indem nur ein der Stellungscommission oder einzelnen Mitgliedern derselben zur Last fallendes Verschulden der ihrer Stellungspflicht rechtzeitig nachgekommenen Partei keineswegs zum Nachtheile gereichen, somit für dieselbe auch nicht die Verpflichtung zur Stellung nach dem Austritte aus der Altersclasse begründen kann.

[1]) 2. Die hiebei erforderlichen Nachforschungen nach dem Aufenthalte eines Abwesenden sind in erster Linie durch die betreffenden Gemeindevorsteher zu pflegen, deren ununterbrochene Thätigkeit in dieser Richtung durch die Bezirksbehörden zu überwachen ist. 3. Sobald jedoch die Resultate dieser Nachforschungen die Führung der Verhandlungen wegen Zustandebringung eines Ausgebliebenen im Correspondenzwege erfordern, sind dieselben von den Bezirksbehörden aufzunehmen und mit aller Umsicht und Energie fortzusetzen. 4. Bietet sich im Laufe dieser Verhandlungen kein weiterer Anhaltspunkt zur Fortsetzung der Nachforschung, so kann dieselbe nach gepflogenem Einvernehmen mit dem Heeres- (Marine-) Ergänzungsbezirkscommando abgebrochen werden. 5. Dieß hebt jedoch weder die Verpflichtung des Gemeindevorstehers zur fortgesetzten Wachsamkeit nach solchen Ausgebliebenen, noch jene der Bezirksbehörde zur Wiederaufnahme der Nachforschungen, wenn sich Anhaltspunkte dafür bieten, auf. 6. Wird in Folge dieser Nachforschungen der Ausgebliebene in einem anderen Bezirke ermittelt, so ist sich rücksichtlich seiner Abstellung mit der Bezirksbehörde des Aufenthaltsortes in das Einvernehmen zu setzen und nach §. 80, jedoch mit Bedachtnahme auf die Bestimmungen des §. 105, vorzugehen. 7. Wo immer überhaupt ein Stellungspflichtiger aufgegriffen wird, rücksichtlich dessen die angestellten Nachforschungen ergeben, oder auch nur mit Grund vermuthen lassen, daß derselbe seiner Stellungspflicht nicht nachgekommen ist, hat die Bezirksbehörde des Aufenthaltsortes von der Zuständigkeitsbehörde des Stellungspflichtigen die erforderlichen Auskünfte einzuholen und nach dem Stande derselben vorzugehen.

Stellungspflichtigen auf freiem Fuße (§. 52) eingestellt worden, so ist hierüber sofort die Anzeige an die Bezirksbehörde zu erstatten, welche — ohne erst die nächste regelmäßige Stellung abzuwarten — die Nachstellung, beziehungsweise die Löschung des Betreffenden veranlaßt.[1]) 10. Die Verzeichnisse sind nach Erledigung aller vorgemerkten Fälle der Bezirksbehörde zurückzustellen, außerdem aber aufzubewahren, und so oft ein Wechsel in der Person des Gemeindevorstehers erfolgt, von dem abtretenden Gemeindevorsteher seinem Nachfolger zu übergeben. §. 77. 1. Stellungspflichtige, welche im Auslande bleibend ansässig sind, können von dem persönlichen Erscheinen vor der Stellungscommission enthoben werden, wenn sie mittelst Zeugnissen, welche von einem k. und k. Gesandtschafts- oder Consulararzte, oder einem anderen von der Gesandtschaft, beziehungsweise von dem Consulate hiezu abgeordneten Arzte ausgestellt, und von der k. und k. Mission bestätigt sein müssen, nachweisen, daß sie mit Körpergebrechen behaftet sind, ursachlich welcher auf Zurückstellung oder Löschung aus der Stellungsliste zu erkennen ist, oder wenn von ihnen Reclamationsgründe geltend gemacht werden.[2]) Die Entscheidung in solchen Fällen bleibt der Ministerial-

---

[1]) Mit J. M. E. v. 27. Mai 1876, Z. 6826 wurde mit Rücksicht auf die Bestimmungen der §§. 52, 2, lit. c, und 76, 9 zur Ermöglichung der schnellen Heranziehung solcher Stellungspflichtiger zur Nachstellung den Gerichten folgender Auftrag ertheilt: 1. In allen Strafsachen wegen Verbrechen oder Vergehen, in welchen der Beschuldigte an dem Tage der Einleitung der Voruntersuchung oder der Zustellung einer unmittelbar eingebrachten Anklageschrift im Alter von 20, 21 oder 22 Jahren ist, ist die Beendigung der Strafsache mit Angabe des erwähnten Tages der politischen Bezirksbehörde bekannt zu geben. Die Bekanntgabe erfolgt, wenn eine Freiheitsstrafe nicht verhängt wurde, durch Mittheilung von Fall zu Fall, wenn aber das Urtheil auf eine Freiheitsstrafe lautet, in der Weise, daß der erwähnte Tag in die Auskunftstabelle eingeschaltet wird, welche an die politische Bezirksbehörde zu leiten ist. 2. Wenn ein wegen Uebertretung zu einer Freiheitsstrafe Verurtheilter sich zur Zeit der Aburtheilung im Alter von 20, 21 oder 22 Jahren befunden hat, ist die Auskunftstabelle, ohne Rücksicht auf die Gattung der Uebertretung und die Dauer der Strafe, der politischen Behörde (§. 7 der Vdg. v. 5. März 1853, R. G. B. Nr. 44) zu übergeben. Dieß wurde in Folge Erlasses des Landesvertheidigungs-Ministeriums v. 10. Juni 1876, Z. 7272 den Behörden mit dem Bemerken bekannt gegeben, daß in allen jenen Fällen, in welchen es sich um Stellungspflichtige handelt, welche im eigenen Amtsbezirke der seitens des Gerichtes und der Strafanstalt verständigten Behörde nicht heimatszuständig sind, die Ermittlung der Heimatszuständigkeit derselben nach Maßgabe der aus erhaltenen Mittheilungen entnehmbaren Daten oder anderweitig erzielten Anhaltspunkte sorgfältigst anzustreben, und die eingangs gedachte Mittheilung an die heimatszuständige politische Ergänzungsbehörde zur weiteren Amtshandlung ohne jeglichen vermeidlichen Verzug zu machen ist.

[2]) Damit den Stellungsbehörden ein gleichmäßiges Verfahren bezüglich der Heranziehung der im Auslande befindlichen Stellungspflichtigen zur Erfüllung ihrer Stellungspflicht vorgezeichnet ist, wurde in dieser Rücksicht Nachstehendes angeordnet: I. Die Aufforderung an die im Auslande befindlichen Stellungspflichtigen zum Entsprechen ihrer Stellungspflicht ist von der heimatlichen Stellungsbehörde auszufertigen und hat zu enthalten: 1. Den Namen und Charakter des Stellungspflichtigen, 2. sein Geburtsjahr, 3. seine Zuständigkeitsgemeinde, 4. die Aufforderung zur Erfüllung seiner Stellungspflicht, 5. die Androhung der gesetzlichen Folgen im Falle der Außerachtlassung dieser Aufforderung unter ausdrücklicher Berufung auf den §. 46 des Wehrgesetzes, 6. den Termin, wann der Stellungspflichtige am Assentplatz zu erscheinen hat, und 7. am Schlusse in der Anmerkung vollinhaltlich den §. 46 des Wehrgesetzes. II. Diese Aufforderungen sind unversiegelt mittelst Ersuchschreiben an die betreffenden k. und k. Missionen zu leiten. III. In diesem Schreiben ist an die k. und k. Mission das Ansuchen zu stellen: 1. Die angeschlossene Aufforderung dem betreffenden Stellungspflichtigen, dessen Aufenthaltsort nach Thunlichkeit beizufügen ist, gegen vorschriftsmäßige Empfangsbestätigung ausfolgen zu machen, 2. diese Empfangsbestätigung der requirirenden Heimatsbehörde einzusenden, endlich 3. die zwangsweise Heimsendung des Stellungspflichtigen veranlassen zu wollen, wenn derselbe in einem Staate, mit welchem ein Vertrag wegen Auslieferung der Stellungspflichtigen besteht, sich befindet, und der an ihn ergangenen Aufforderung nicht rechtzeitig entsprechen sollte. In diesen Fällen hat die requirirende Behörde stets den bestehenden Auslieferungsvertrag zu citiren,

IV. Liegt die Empfangsbestätigung des Stellungspflichtigen über die erhaltene Aufforderung, seiner Stellungspflicht zu entsprechen, vor, so kann von jeder weiteren diesfälligen Aufforderung abgesehen werden, wenn nicht seine Auslieferung (Punkt III, Z. 3) erreicht werden kann, und es sind solche Stellungspflichtige fortan im Vormerke der Nachzustellenden zu führen; dort ist auch die erfolgte Aufforderung, sobald die Bestätigung der bewirkten Zustellung einlangt, vorzumerken, auf Grund dessen dieselben im Betretungsfalle der Amtshandlung zu unterziehen sind (Erlaß des Ministeriums für Landesvertheidigung v. 27. Jänner 1872, Z. 992/235 I, Z. f. V. V. J., Nr. 8, S. 32). Das Ministerium für Landesvertheidigung hat mit Erlaß v. 13. December 1871, Z. 14188 bedeutet, daß gegen renitente Stellungspflichtige, die sich in Staaten des Auslandes befinden, mit welchen ein Cartell wegen Auslieferung solcher Renitenten nicht besteht, in gegebenen Fällen, namentlich auch dann, wenn sie ohne Nachweisung der Legalität ihrer Abwesenheit im Auslande um die Enthebung von dem persönlichen Erscheinen vor der Stellungscommission nach §. 77 der Instr. zum W. G. einschreiten, der Art vorzugehen ist, daß solche Stellungspflichtige im schriftlichen Wege zur Rechtfertigung wegen ihres allfälligen Versäumnisses der Stellungspflicht zu verhalten sind, und es sohin der politischen Ergänzungsbehörde obliegt, auf Grund solcher Rechtferiigungen zu erkennen, ob das Versäumniß als gerechtfertigt anzusehen sei, oder nicht, d. i. das Erkenntniß im Sinne des §. 46 des Wehrgesetzes zu schöpfen. Ueber das Verfahren bei Ansuchen von Stellungspflichtigen um die Enthebung vom persönlichen Erscheinen vor der Stellungscommission erhielten die Missionen und Consularämter, die von der Ministerialinstanz mit dem Ministerium des Aeußern vereinbarte, in Druck gelegte Information, nach welcher die betreffenden Bestimmungen auch bei Entlassungsgesuchen von bereits dienenden Wehrpflichtigen, deren unterstützungsbedürftige Angehörige im Auslande bleibend ansässig sind, analoge Anwendung zu finden haben (M. E. v. 8. November 1872, Z. 12921). Aus dieser Information wird hervorgehoben: §. 1. Im Auslande bleibend ansässige Stellungspflichtige können nach §. 77 der Instruction zur Ausführung der Wehrgesetze vom persönlichen Erscheinen vor der Stellungscommission in folgenden zwei Fällen enthoben werden: A. Wenn sie mit Körpergebrechen behaftet sind, ursachlich welcher auf Zurückstellung oder Löschung von der Stellungsliste zu erkennen ist, oder B. wenn für sie Reclamationsgründe geltend gemacht werden, d. h. die zeitliche Militärbefreiung derselben im Sinne des §. 17 des Wehrgesetzes angestrebt wird. §. 2. 1. Als bleibend ansässig im Aufenthaltsorte des Auslandes ist jener Stellungspflichtige anzusehen, welcher daselbst a) als Eigenthümer oder Pächter eines von ihm selbst verwalteten unbeweglichen Gutes oder eines von ihm selbstständig betriebenen Geschäftes, oder b) seit längerer Zeit im gemeinschaftlichen Haushalte bei seinen im Auslande wohnenden Angehörigen lebt. 2. Es ist jedoch selbst bei solchen Stellungspflichtigen die Bedingung zu I nur in Krankheitsfällen bei absoluter Reiseunfähigkeit, oder dann als erfüllt zu betrachten, wenn die Reise bis zum nächsten Stellungsorte nur mit großen Aufwande an Zeit, oder für den Betreffenden oder dessen Angehörigen unerschwinglichen Unkosten bewerkstelligt werden könnte. Liegt jedoch der dem Aufenthalte des im Auslande befindlichen Stellungspflichtigen zunächst gelegene Stellungsort näher als der Sitz der nach §. 4, Punkt I zur Einleitung der Verhandlung berufenen k. und k. Mission oder des Consularamtes, so ist der Betreffende zum persönlichen Erscheinen vor einer Stellungscommission verpflichtet. 3. Offenkundig Untaugliche bedürfen des Nachweises der vorstehenden Bedingungen. Als offenkundig untauglich sind nur jene Stellungspflichtige zu behandeln, welche mit nachfolgenden Gebrechen behaftet sind: Mangel auch nur eines Fußes oder einer Hand; Mangel eines Auges oder vollständigen Blindheit beider Augen; Taubstummheit; Cretinismus; gerichtlich erklärter Irrsinn, Wahnsinn oder Blödsinn. §. 3. 1. Ansuchen um die Enthebung von dem persönlichen Erscheinen vor der Stellungscommission sind von den im Auslande befindlichen Stellungspflichtigen oder deren Angehörigen frühestens drei Monate vor dem Beginne der regelmäßigen Stellung, zu welcher die Betreffenden gesetzlich berufen, und zwar, spätestens bis 1. Jänner desselben Stellungsjahres bei den k. und k. Missionen und Consularämtern einzubringen. 2. Derlei Ansuchen von den im Inlande lebenden Angehörigen des Stellungspflichtigen sind bei den heimatlichen Bezirksbehörden einzubringen und von diesen unmittelbar an die k. und k. Vertretungsbehörden im Auslande zu leiten. 3. In jenen Fällen, wo die Bedingungen nach §. 2 nicht vollständig nachgewiesen erscheinen, sind derlei Ansuchen gleich von den k. und k. Missionen und Consularämtern, beziehungsweise von den heimatlichen Bezirksbehörden zurückzuweisen. §. 4. Die Einleitung der Verhandlung über Ansuchen um die Enthebung vom persönlichen Erscheinen vor der Stellungscommission obliegt über Ersuchen der im Auslande befindlichen Stellungspflichtigen oder deren Angehörigen, eventuell der heimatlichen Bezirksbehörden, den k. und k. Missionen und Consularämtern, und zwar in den Städten, wo k. und k. diplomatische Missionen bestehen, diesen und nur dort, wo keine solchen aufgestellt

sind, den k. und k. Consularämtern. §. 5. Sucht der Stellungspflichtige bei einer k. und k. Vertretungsbehörde um die Einleitung der Verhandlung behufs der Enthebung vom persönlichen Erscheinen vor der Stellungscommission wegen geltend gemachter Reclamation im Sinne des §. 17 der Wehrgesetze an, so hat die k. und k. Vertretungsbehörde mit demselben das Protokoll nach den im §. 4, Punkt 2 dieser Information enthaltenen Bestimmungen aufzunehmen, in demselben ersichtlich zu machen, bei welcher Behörde die Reclamation eingebracht wurde, und sohin dieses Protokoll nach den Bestimmungen des §. 4, Punkt 9 entweder der vorerwähnten Behörde, oder dem k. und k. Ministerium des Aeußern zur weiteren Veranlassung einzusenden. Wird ein Stellungspflichtiger von seinen im Auslande bleibend ansässigen Angehörigen reclamirt, so ist diese Reclamation innerhalb des im §. 3, Punkt 1 festgesetzten Termins bei der k. und k. Mission oder dem Consularamte einzubringen. Von der Beibringung der vorgeschriebenen Bestätigung der Unentbehrlichkeit des Reclamirten für die Erhaltung der Reclamirenden durch den Gemeindevorsteher und wenigstens zwei Gemeindemitglieder, welche zu derselben Stellung berufene Söhne haben, wird abgesehen; es muß jedoch der Nachweis der thatsächlichen Verhältnisse, auf welche der Befreiungsanspruch begründet wird, in dem Umfange, wie derselbe im §. 39, 2 der Instruction zur Ausführung der Wehrgesetze festgestellt, und zur Beurtheilung der Gesetzlichkeit des erhobenen Anspruches nothwendig ist, beigebracht werden, und, wenn diese Verhältnisse der k. und k. Vertretungsbehörde selbst bekannt sind, von dieser, sonst aber von den Localbehörden, oder von der k. und k. Vertretungsbehörde persönlich bekannten Vertrauenspersonen bestätigt sein. Diese Bestimmungen haben auch bei Entlassungsgesuchen von bereits dienenden Wehrpflichtigen, deren unterstützungsbedürftige Angehörige im Auslande bleibend ansässig sind, analoge Anwendung zu finden. Die Entscheidung über derlei Befreiungs-, beziehungsweise Entlassungsansuchen behält sich, nach Begutachtung des Falles durch die Unterbehörden, die Ministerialinstanz vor. Der Erl. des Min. für Landesverth. und öffentliche Sicherheit v. 22. Jänner 1870, Z. 569 II, verordnet behufs der eindringlichen meritorischen Beurtheilung der im Sinne des §. 77 der Instruction zur Ausführung des Wehrgesetzes vorzulegenden Gesuche von im Auslande befindlichen österreichischen Staatsangehörigen um Enthebung von dem persönlichen Erscheinen vor der Stellungscommission über jedes solchen Gesuchen angeschlossene ärztliche Zeugniß das fachmännische Gutachten des im §. 84 der Instruction zur Ausführung des Wehrgesetzes im Abs. 2, lit. b erwähnten Mitgliedes der Ueberprüfungscommission abzuverlangen, und dem Einbegleitungsberichte anzuschließen. Das erwähnte Commissionsmitglied hat die fraglichen ärztlichen Zeugnisse unter besonderer Rücksichtnahme auf die Beilage III zur erwähnten Instruction und deren Beilagen A, B und C zu begutachten. Laut Erl. des Min. für Landesverth. v. 22. Februar 1875, Z. 11890/2123 II v. Jahre 1874 hat das kgl. bairische Staatsmin. des Aeußern aus einem speciellen Anlasse das Ansuchen gestellt, daß Requisitionen von Deserteuren und Stellungspflichtigen im Sinne der Art. 7 und 12 der deutschen Bundescartellconvention v. 10. Mai 1831, P. G. S. Bd. 59, Nr. 31 in der Regel directe an die oberste Civil- oder Militärbehörde jener Provinz gerichtet werden sollen, wo das betreffende Individuum sich befindet, und solche Requisitionen nur dann im diplomatischen Wege erfolgen sollen, wenn der Aufenthaltsort des Deserteurs oder Stellungspflichtigen der requirirenden Behörde nicht bekannt ist. Bezüglich der in Baiern befindlichen österreichischen Stellungspflichtigen kommen daher in dem Falle, wenn ihr Aufenthaltsort bekannt ist, die Punkte II und III des Erl. v. 8. Februar 1872, Z. 3628 (v. 27. Jänner 1872, Z. 992) dahin abzuändern, daß die Aufforderung des Stellungspflichtigen zur Erfüllung seiner Stellungspflicht mittelst Ersuchschreiben an die betreffende competente kgl. bairische Behörde des Aufenthaltsortes statt an die k. k. Mission zu leiten und sohin an diese Behörde statt an die k. k. Mission das Ansuchen im Sinne des Punktes III des bezogenen Erlasses zu stellen sei. Ist der Aufenthaltsort des Stellungspflichtigen der hierortigen requirirenden Behörde nicht bekannt, so ist selbstverständlich die Requisition im diplomatischen Wege durch die k. und k. Mission zu veranlassen. Ueber Reclamation der k. k. Botschaft in Petersburg wurden den Behörden nachstehende Weisungen gegeben: a) zur Vermeidung der Vielschreiberei ist es wünschenswerth, daß Weisungen, welche seitens der Behörden des Inlandes an im Auslande lebende Staatsangehörige ergehen, nicht im Texte der an die Botschaft ergehenden Note, sondern in einer an die Betreffenden gerichteten Separatzuschrift enthalten seien, so daß durch die k. und k. Mission lediglich die einfache Zustellung dieser Zuschrift besorgt werden könne; b) bei Zuschriften an in Rußland sich aufhaltende österreichische Staatsangehörige ist, um die Auffindung derselben möglich zu machen, außer der sehr deutlich und correct zu schreibenden Domicilsangabe stets auch noch der District und das Gouvernement beizusetzen; c) Zustellungen, welche innerhalb einer festgesetzten Frist in die Hände der Adressaten gelangen sollen, die Einberufungskarten u. dgl. m. haben, wenn möglich mindestens drei Monate vor dem anberaumten Tage an die k. k. Botschaft eingesendet zu werden; d) zum Zwecke einer correcten

instanz vorbehalten. 2. Die vorbezeichneten Zeugnisse bilden zugleich die Grundlage zur Beurtheilung der Erwerbsfähigkeit nach §. 68 dieser Instruction. §. 78. 1. Die bei der regelmäßigen Stellung in einem Bezirke abwesenden Stellungspflichtigen sind, in soferne sie nicht der Stellung von Amtswegen verfallen, innerhalb der Losreihe von der Abschlußnummer des Recrutencontingentes nach abwärts für dieses, von der Abschlußnummer des Ersatzreservecontingentes abwärts bis zur jener des Recrutencontingentes aber für die Ersatzreserve designirt.[1]) 2. Wenn es sich gegen den Zeitpunkt der Contingentsabrechnung zeigt, daß in Folge der durch Nachstellungen, oder überhaupt inzwischen zur Anrechnung Gelangten das Recrutencontingent überschritten ist, oder zu dem bemerkten Zeitpunkte überschritten sein wird, können die in der Reihe der zur Entlassung gelangenden Nachmänner rangirenden Stellungspflichtigen gleich unmittelbar in den Stand der Ersatzreserve eingetheilt werden. 3. Folgt die niederste Losnummer der bei der regelmäßigen Stellung zur Landwehr Assentirten nicht unmittelbar auf die Abschlußnummer des Ersatzreservecontingentes, so sind die zur Nachstellung Gelangenden der dazwischen Reihenden Losnummern in die Landwehr einzureihen. 4. Sobald zu dem Zeitpunkte der Contingentsabrechnung die Abschlußnummern beider Contingente unabänderlich festgestellt sind, darf von der zu 1 enthaltenen grundsätzlichen Bestimmung rücksichtlich der sodann zur Nachstellung Gelangenden nicht abgewichen werden, es wäre denn, daß letztere der Stellung von Amtswegen verfallen und sie hiedurch der Begünstigung, welche ihnen aus der Losnummer erwachsen ist, verlustig werden (§. 23, 5).[2]) §. 80. 1. Wird unter den im §. 18

Führung der Namensregister in der Botschaftskanzlei und zur Vermeidung von Unklarheiten in den Dossiers der betreffenden Individuen ist es wünschenswerth, daß Stellungsaufforderungen, Einberufungskarten u. s. w., nicht mittelst Collectivlisten, sondern in einzelnen Parien an die k. und k. Botschaft gelangen, resp. die bezüglichen einbegleitenden Noten stets nur auf Eine Person lauten; e) haben sich die Inlandsbehörden die Vorschriften bezüglich der Frankirung ihrer Dienstescorrespondenzen mit der k. und k. Botschaft gegenwärtig zu halten, eventuell ihre Schreiben im Wege des k. und k. Min. des Aeußern durch die periodischen Cabinetscouriere an dieselben gelangen zu lassen (L. V. M. E. v. 26. November 1879, Z. 14086). Mit Anordnung des Min. für Landesverth. v. 8. August 1880, Z. 5319 II, b wurden die Weisungen des Min. v. 27. Jänner 1872, Nr. 992 II, und v. 22. Februar 1875, Z. 11890 ex 1874 mit dem Beifügen in Erinnerung gebracht, daß in allen Fällen, wo österreichische, sich im Auslande aufhaltenden Stellungspflichtige Aufträge ihrer Heimatsbehörden in Stellungsangelegenheiten im diplomatischen Wege durch die ausländische Aufenthaltsbehörde bekannt gegeben werden sollen, der dießbezügliche Auftrag in einem besonderen, an die Person des betreffenden Stellungspflichtigen gerichteten Schreiben zum Ausdrucke zu bringen, dieses Schreiben, dem Begleitschreiben an die k. k. Mission, beziehungsweise jenem, an die ausländische Aufenthaltsbehörde, sammt dem Empfangsschein-Blanquette bei zuschließen ist, so daß die Amtshandlung der ausländischen Aufenthaltsbehörde sich auf die Zustellung des schriftlichen Auftrages der Heimatsbehörde an den Stellungspflichtigen und die Rücksendung des von letzterem zu unterfertigenden Empfangsscheines zu beschränken habe.

[1]) Der Erl. des Min. für Landesverth. und öffentliche Sicherheit v. 30. November 1869, Z. 6438 erklärt, daß die einem Taxerleger zufallende Losnummer eventuell auch die Abschlußnummer des Recrutencontingentes bilden könne, daß daher die nach dem Min. Erl. v. 14. October 1869, Z. 5149 II auf das Recruten- und Ersatzreservecontingent zuzurechnenden Taxerleger in dieser Richtung gleich den wirklich Gestellten, beziehungsweise Eingetheilten zu behandeln sind.

[2]) §. 79. 1. Gelangen Stellungspflichtige, welche zur bleibenden Eintheilung in den Stand der Ersatzreserve designirt sind, nach zurückgelegtem dreißigsten, jedoch vor vollendetem zweiunddreißigsten Lebensjahre zur Nachstellung, ohne der Stellung von Amtswegen zu verfallen, so sind sie unmittelbar in die Landwehr einzureihen. 2. Wenn dieselben das zweiunddreißigste Lebensjahr überschritten haben, können sie unter der im Punkte 1 bezeichneten Voraussetzung der Nachstellung nach der Losreihe als wehrpflichtig nicht mehr herangezogen werden, und unterliegen nur noch der Classification nach

festgestellten Vorbedingungen die Vorführung eines Stellungspflichtigen in einem anderen Stellungsbezirke seitens der zuständigen Bezirksbehörde bewilligt, so übersendet diese an die zur Ausführung der Abstellung delegirte Behörde unmittelbar nach beendetem Stellungsgeschäfte einen Auszug aus der Stellungsliste in zwei Ausfertigungen, mit der Angabe: ob der Betreffende nach seiner Altersclasse und Losreihe auf das Recruten- oder Ersatzresevecontingent oder für die Landwehr entfällt.[1]) §. 81. 1. Reclamationen sind bei Nachstellungen ausnahmsweise nur dann zu behandeln, wenn die Unterlassung der rechtzeitigen Einbringung derselben gerechtfertigt wird, oder wenn die den Befreiungsanspruch begründenden Verhältnisse erst nach der im Heimatsbezirke erfolgenden regelmäßigen Stellung eingetreten sind. 2. Verfällt der Reclamirte jedoch der Stellung von Amtswegen, so ist die Reclamation abzuweisen (§. 37, 4).[2]) §. 83. 1. Zur Vornahme der Nachstellungen ist — in der

§. 68 dieser Instruction. 3. Verfallen sie aber der Stellung von Amtswegen, so bleiben sie, gleichwie die für das Recrutencontingent und die Landwehr in Vormerkung Verbliebenen, zur Nachstellung bis zum vollendeten sechsunddreißigsten Lebensjahre pflichtig.

[1]) 2. Handelt es sich um einen der im §. 76, 6, eventuell auch 7 bezeichneten Fälle, so ist von der Requisitionsbehörde analog vorzugehen. 3. Jede in Angelegenheit solcher Nachstellungen aufgeforderte Bezirksbehörde ist zur schleunigsten Ausführung der Nachstellungen verpflichtet. 4. Die zuständige Bezirksbehörde und das betreffende Heeres- (Marine-) Ergänzungsbezirkscommando sind von den correspondirenden Ergänzungsbehörden des Abstellungsortes durch Zusendung des Auszuges aus der Stellungsliste, beziehungsweise auch der Assentliste, oder Mittheilung der Hindernisse, von dem Ergebnisse der Amtshandlung unverzüglich in Kenntniß zu setzen. 5. Die Stellungscommissionen haben bei den Nachstellungen im Delegirungs- oder Requisitionswege in jeder Beziehung mit derselben Genauigkeit und Gesetzmäßigkeit vorzugehen, wie bei den Stellungen des eigenen Bezirkes. 6. Sollte die zuständige Ergänzungsbehörde erachten, daß ein bei einer anderen Stellungscommission untersuchter und nicht zur Einreihung geeignet erkannter Stellungspflichtiger als tauglich zu classificiren gewesen wäre, sonach jener Beschluß ein unrichtiger sei, so erstattet sie hierüber der vorgesetzten Ergänzungsbehörde zweiter Instanz Bericht. Diese Ergänzungsbehörden haben sonach wegen Einholung des Beschlusses der Ueberprüfungscommission, und wegen allfälliger Strafamtshandlung gegen die an dem unrichtigen Erkenntnisse Schuldtragenden die erforderlichen Verfügungen zu erlassen. 7. Die auswärts zur Nachstellung auf das Recrutencontingent Gelangenden sind in der Regel — wenn seitens des zuständigen Heeres- (Marine-) Ergänzungsbezirkscommando's dießfalls besondere Dispositionen nicht getroffen werden — zu dem betreffenden Ergänzungsbezirksregimente, beziehungsweise zur Kriegsmarine, die in die Landwehr Einzureihenden zu dem Landwehrbataillone, in dessen Ergänzungsbereich der heimatliche Stellungsbezirk liegt, einzutheilen, sonst aber ist rücksichtlich der truppen- und waffenweisen Eintheilung der zur Einreihung geeignet erkannten Stellungspflichtigen im Allgemeinen nach den betreffenden Bestimmungen dieser Instruction zu verfahren. Die politischen Ergänzungsbehörden erster Instanz haben in solchen Fällen wegen jedes in Ungarn befindlichen Stellungspflichtigen ein abgesondertes Requisitionsschreiben an die betreffende ungarische politische Ergänzungsbehörde erster Instanz zu richten. Entspricht diese ungarische Ergänzungsbehörde einem solchen Ansuchen nicht rechtzeitig, so hat die erwähnte hierseitige Behörde die Anzeige hierüber an ihre zuständige politische Ergänzungsbehörde zweiter Instanz zu erstatten (Min. Erl. v. 23. December 1872, Z. 15675).

[2]) §. 82. 1. Wenn ein Stellungspflichtiger, welcher um die Enthebung von der Präsenzdienstpflicht ansucht, bei der regelmäßigen Stellung nicht erscheint, ohne von dem persönlichen Erscheinen nach §. 52 enthoben zu sein, so ist das Ansuchen abzuweisen (§. 56). 2. Den Ansuchen um die Enthebung von der Präsenzdienstpflicht der zur Nachstellung Gelangenden darf von der ständigen Stellungscommission nur dann stattgegeben werden, wenn nachgewiesen ist, daß der Anspruch hierauf bereits zu dem Zeitpunkte der regelmäßigen Stellung im zuständigen Bezirke, für welche der Betreffende nachzustellen ist, bestanden hat (§. 40), oder daß — wenn die Verhältnisse, aus welchen der Anspruch hervorgeht, erst nach dem vorbezeichneten Zeitpunkte eingetreten sind — dieß ohne Zuthun des Stellungspflichtigen geschehen ist. 3. Es kann daher der inzwischen eingetretene Anspruch auf die Enthebung von der Präsenzdienstpflicht nur in dem Falle zur Geltung gelangen, wenn sich derselbe auf die Bestimmungen des §. 45 gründet.

Regel im Dislocationsorte eines jeden Heeres- (Marine-) Ergänzungsbezirks-commando's — eine ständige Stellungscommission activirt.[1])

Der IX. Abschnitt betrifft die Ueberprüfungscommissionen und die Kosten der regelmäßigen Stellung. §. 84. 1. In jedem Verwaltungsgebiete einer politischen Landesstelle muß wenigstens eine Ueberprüfungscommission aufgestellt werden (in den größeren Verwaltungsgebieten erfolgt die Aufstellung dieser Commissionen in einer dem Bedarfe entsprechenden Anzahl). Die Ueberprüfungscommissionen treten während der Stellungsperiode an bestimmten, in voraus bekannt gegebenen Tagen regelmäßig, außer dieser Zeit nur im Falle des Bedarfes zusammen. Die Activirung dieser Commissionen, sowie die Feststellung der Tage ihrer Amtshandlungen und Bestimmung des Bereiches derselben, ist Sache der Ergänzungsbehörden zweiter Instanz. 2. Eine solche Commission hat zu bestehen: politischerseits: a) aus einem Stellvertreter des Chefs der politischen Landesstelle, und b) aus dem Sanitätsreferenten dieser Behörden oder dessen Stellvertreter; von Seite des stehenden Heeres (Kriegsmarine): c) aus einem General, in dessen Ermanglung aus einem höheren Stabsofficier des stehenden Heeres (Kriegsmarine),

---

[1]) 2. Ergibt sich aus den geographischen oder Communicationsverhältnissen eines Ergänzungsbezirkes die absolute Nothwendigkeit der Activirung einer zweiten ständigen Stellungscommission, so kann deren Aufstellung durch die Ergänzungsbehörden zweiter Instanz ausnahmsweise bewilligt werden — wenn damit Mehrauslagen nicht verbunden sind. Die dem stehenden Heere (Kriegsmarine) angehörigen Mitglieder einer solchen Stellungscommission dependiren in allen Angelegenheiten von dem Heeres- (Marine-) Ergänzungsbezirkscommando (§. 48, 3). 3. Die Tage, an welchen die ständige Stellungscommission Amtshandlungen vorzunehmen hat, werden durch die zu 2 bezeichneten Behörden nach Bedarf für eine längere Zeit in vorhinein festgestellt, und mindestens vierzehn Tage vor dem Beginne der Wirksamkeit dieser Feststellung verlautbart. 4. Die Organisation der ständigen Stellungscommission ist im Allgemeinen die einer ambulanten Stellungscommission (§. 48). 5. Die Commissionsmitglieder und das Hilfspersonale werden von den betreffenden Behörden, Truppen, der Bezirksvertretung, beziehungsweise von dem Gemeinderathe u. s. w. des Standortes der Stellungscommission beigegeben. 6. Bei der ständigen Stellungscommission im Dislocationsorte des Ergänzungsbezirkscommando's intervenirt militärischerseits in der Regel der Ergänzungsbezirkscommandant, oder in Vertretung desselben der Hauptmann des Ergänzungsbataillons-cadres, — bei einer außerhalb des Dislocationsortes des Ergänzungsbezirkscommando's activirten ständigen Stellungscommission ein Stabsofficier (Major) aus dem Truppenstande der Garnison. 7. Für die Identität der Person der Vorgeführten nach §. 80 haftet der Gemeindevorsteher des Aufenthaltsortes, sonst aber jener des Zuständigkeitsortes (§. 52). In Verhinderung des Gemeindevorstehers ist den Stellungspflichtigen ein verläßlicher Begleiter beizugeben. Kann die Identität des im Delegirungswege zur Nachstellung Gelangenden durch den Gemeindevorsteher, oder auch durch eine andere vertrauenswürdige Person nicht sichergestellt werden, so ist der Stellungspflichtige an die zuständige Stellungscommission zu weisen. 8. Im Uebrigen ist auch bei den Nachstellungen nach den im VII. Abschnitte enthaltenen Bestimmungen, jedoch mit Beachtung der durch die vorstehenden Paragraphe gebotenen Modificationen, vorzugehen. 9. Aus den nach dem Muster V angelegten Nachstellungslisten sind die Entscheidungen, Classificationen und Beschlüsse im kurzen Auszuge und mit Berufung auf die Nachstellungsliste in die Stellungsliste — Rubrik „Anmerkung" — derjenigen regelmäßigen Stellung zu übertragen, für welche der Betreffende nachgestellt wurde. Solche und ähnliche Anmerkungen in den Stellungslisten müssen stets vom Ergänzungsbezirkscommandanten, beziehungsweise Bezirkshauptmanne, unterfertigt sein. Um eine Gleichmäßigkeit bei der im §. 83, 9 der Instruction zur Ausführung der Wehrgesetze angeordneten Uebertragung der Nachstellungslisten in die Stellungsliste, dann um eine gesicherte Aufbewahrung der Nachstellungslisten zu erzielen, hat das Generalcommando in Wien mit der Vdg. v. 15. Juli 1879, M. A. Nr. 12328 besondere Anordnungen erlassen, welche den Behörden mit n. ö. Statth. Erl. v. 21. Februar 1880, Z. 5794 mit der Weisung mitgetheilt wurden, sich in Betreff der Stellungslisten nur mehr des im Muster V der Instruction zum Wehrgesetze vorgeschriebenen Formulares zu bedienen.

als Vertreter des Chefs des Generalcommando's, und d) aus dem Sanitätsreferenten dieser Behörde oder einem anderen Stabsarzte. Als Vertreter der Landwehr fungirt das zu c bezeichnete Commissionsmitglied. 3. Die zu 2 a und c bezeichneten Mitglieder haben entscheidende Stimmen. 4. Die zu 2 b und d bezeichneten Mitglieder haben bloß begutachtende Stimmen und sowie die ärztlichen Mitglieder einer Stellungscommission nach der Instruction zur ärztlichen Untersuchung der Wehrpflichtigen, rücksichtlich der Classification jedoch mit der im §. 85 enthaltenen Modification vorzugehen (§. 59). 5. Als Schriftführer fungirt der in den Recrutirungsangelegenheiten verwendete Oberofficier des Generalcommando's, oder ein sonst in diesen Agenden vollständig bewanderter Officier des stehenden Heeres (Kriegsmarine). §. 85. 1. Die Ueberprüfungscommission hat a) über alle Fälle zu entscheiden, in denen Stellungspflichtige, gleichviel ob sie auf das Recruten- oder Ersatzreservecontingent oder auch für die Landwehr entfallen, zur Ueberprüfung bestimmt wurden (§. 62); b) wenn ein bereits in das stehende Heer, in die Kriegsmarine oder Landwehr Eingereihter bis zum Ende des Stellungsjahres als dienstuntauglich zur Entlassung angetragen wird,[1]) und c) ihr Gutachten über die Erwerbsfähigkeit der in Betracht kommenden männlichen Angehörigen der Reclamirten abzugeben, wenn die Vorführung der Betreffenden vor die Ueberprüfungscommission angeordnet wurde (§. 55). 2. Es ist jedoch nur in jenen Fällen zu 1 b die Ueberprüfungscommission zur Entscheidung hierüber berufen, in denen aus dem ärztlichen Antrage zur Vorstellung hervorgeht, daß das Gebrechen zur Zeit der Assentirung, wenngleich im minderen Grade bestanden habe; ferner in jenen Fällen, in denen dieser Umstand zweifelhaft ist. 3. Die ärztliche Classification der Vorgeführten zu 1 a und b hat sich auf „tauglich" oder „derzeit untauglich" zu beschränken. 4. Der Beschluß der Commission hat zu lauten: zu 1 a: ob der Vorgeführte „einzureihen" oder „zurückzustellen" sei, dann zu 1 b: ob der Eingereihte „fortzudienen" habe oder „zu entlassen" sei; zugleich aber auch dahin: ob im Falle zu b außer Zweifel ist, daß das die Entlassung bedingende Gebrechen bereits zur Zeit der Assentirung bestanden hat; ferner ob im Falle zu a die Nichtannahme, im Falle zu b die Annahme des Vorgeführten oder gegentheilig in beiden Fällen die Absendung zur Ueberprüfung auf einem die Ersatzpflicht begründenden Verschulden beruht. 5. Ein Verschulden ist nur dann anzunehmen und auszusprechen, wenn eine pflichtwidrige Außerachtlassung der erforderlichen Genauigkeit in der Untersuchung stattgefunden hat, oder wenn bei correctem Untersuchungsergebnisse die Classification oder der Beschluß den Bedingungen dieser Instruction nicht entspricht. Ein Verschulden ist nicht vorhanden, wenn nur eine Verschiedenheit in der Ansicht über den Grad eines Körpergebrechens vorliegt. Die näheren Bestimmungen rücksichtlich der Verpflichtung zum Unkostenersatze sind im §. 106 enthalten.[2]) §. 87. 1. Die

[1]) Diese Bestimmung findet auf freiwillig Eingetretene keine Anwendung; dieselben sind immer nur der Superarbitrirungscommission vorzuführen.

[2]) 6. Die Beschlüsse werden in den Fällen zu 1 a und b nach Erwägung der beiden ärztlichen Gutachten von den im §. 84, 2 a und c bezeichneten Commissionsmitgliedern gefaßt. Im Falle eine Uebereinstimmung der Ansichten der zur Entscheidung berufenen beiden Mitglieder nicht erzielt wird, ist der Vorgeführte „zurückzustellen", beziehungsweise zu „entlassen" und ein Verschulden nicht anzunehmen. 7. Der Beschluß wird sogleich unter gehöriger Begründung in die beiden Auszüge aus der Stellungsliste eingetragen und von den competenten Commissionsmitgliedern unterfertigt. 8. Gegen das Erkenntniß einer Ueberprüfungscommission findet eine Berufung nicht statt; auch darf ein bei einer Ueberprüfungscommission zur Einreihung oder zum Fortdienen Bestimmter weder dieser noch einer anderen Ueberprüfungscommission mehr vorgeführt werden. Wird jedoch ein, einer Ueberprüfungscommission bereits vorgeführter Recrut bei seinem Einrücken zur activen

Dienstleistung wegen der vor der Assentirung bereits constatirten Gebrechen zur neuerlichen Vorführung vor eine Ueberprüfungscommission beantragt, so darf die Vorführung nur mit Bewilligung der Ministerialinstanz erfolgen. Es sind somit dießbezügliche Ansuchen, welche mit dem militär-chefärztlichen Zeugnisse, der alten Ueberprüfungsliste und den Auszug aus dem Assentprotokolle instruirt sein müssen, im Dienstwege an das Reichs-Kriegsministerium zu richten. Die Vorführung eines von der Ueberprüfungscommission auf „einzureihen" oder „fortzudienen" classificirten Recruten vor die Superarbitrirungscommission wegen desselben Gebrechens und vor Ablauf des Assentjahres ist gesetzlich unzulässig, weil nach §. 34, 3. Absatz der Wehrgesetze und der sich hierauf gründenden Bestimmung des §. 85, 8 der Instruction zur Ausführung der Wehrgesetze, gegen das Erkenntniß einer Ueberprüfungscommission eine Berufung nicht stattfindet, in einem solchen Falle aber die Vorstellung desselben vor eine Superarbitrirungscommission nach Verlauf eines so kurzen Zeitraumes wegen desselben Gebrechens einer solchen gleichkäme (R. K. M. E. v. 14. November 1878, Abth. 2, Z. 7251). Laut Erlasses des Reichs-Kriegsministeriums v. 3. März 1879, Abth. 2, Nr. 1338 wurde im Grunde der Bestimmung des §. 85, 8 der Instruction zur Ausführung der Wehrgesetze — nach welcher gegen das Erkenntniß einer Ueberprüfungscommission eine Berufung nicht stattfindet, angeordnet, daß auch in allen jenen Fällen, wo ein Mann in Folge des Beschlusses einer Ueberprüfungscommission „eingereiht", oder zum „Fortdienen" classificirt worden ist, und in denen das diesem Beschlusse zu Grunde gelegene Gebrechen, nach Verlauf des durch den §. 85, 1 der erwähnten Instruction für die Vorführung vor eine Ueberprüfungscommission festgesetzten Präclusivtermines, erneuert den Anlaß gibt, den betreffenden Mann zur Vorstellung vor eine Superarbitrirungscommission zu beantragen, die Bewilligung zu dieser Vorstellung bei der Ministerialinstanz im Dienstwege einzuholen ist, wenn nach der Natur des Gebrechens angenommen werden kann, daß dasselbe schon zur Zeit der Vorführung vor die Ueberprüfungscommission in demselben, nach den seither gemachten Erfahrungen aber die Kriegsdiensttauglichkeit ausschließenden Grade vorhanden war. 9. Das Gutachten zu 1 c ist schriftlich und motivirt abzugeben, und von den Commissionsmitgliedern zu unterfertigen, wobei es jedem derselben vollkommen freigestellt ist, das etwa abweichende Gutachten ausführlich beizusetzen. 10. Wenn der Beschluß über einen in der dritten, oder einer höheren Altersclasse stehenden Stellungspflichtigen der zu 1 a bezeichneten Kategorie auf „zurückzustellen" lautet, so obliegt der Ueberprüfungscommission die Classification der Erwerbsfähigkeit des Betreffenden in Absicht auf die Bemessung der Militärtaxe, wobei analog nach §. 68 vorzugehen und durch das politische Mitglied der Ueberprüfungscommission zu entscheiden ist. 11. Zum Behufe der Ausführung der Beschlüsse auf „einzureihen" sind die zu 1 a bezeichneten Stellungspflichtigen, soferne sie zur Einreihung in das stehende Heer (Kriegsmarine) oder in die Landwehr designirt sind — worüber die Rubrik 20 des Auszuges aus der Stellungsliste die entsprechende Bezeichnung zu enthalten hat — in der Regel sofort an die Stellungscommission im Standorte der Ueberprüfungscommission zu überweisen, welche die Assentirung vorzunehmen, in der Rubrik 38 der Assentliste aber zu bemerken hat, daß die Assentirung auf Grund des Beschlusses der Ueberprüfungscommission erfolgte. Was in einem solchen Falle die truppenweise Eintheilung dieser Recruten betrifft, so ist analog nach §. 80, 7 vorzugehen. 12. Eine Ausfertigung des Ueberprüfungscommissions-Beschlusses ist sodann der absendenden Bezirksbehörde, beziehungsweise der betreffenden Truppe oder Anstalt des stehenden Heeres oder der Kriegsmarine, dem Landwehrevidenzofficier, die zweite dem zuständigen Heeres- (Marine-) Ergänzungsbezirkscommando durch die politische Landesstelle, beziehungsweise durch das Generalcommando, zuzustellen. §. 86. 1. Den vor die Ueberprüfungscommission gewiesenen, im §. 85 zu 1 a, b und c bezeichneten Personen sind seitens der Bezirksbehörden, beziehungsweise Truppen-, Landwehr-Bataillonscommanden und Landwehr-Evidenzofficiere verläßliche Begleiter, welche die Identität der Vorgeführten zu bestätigen vermögen, beizugeben. 2. Dieselben haben zu c die Legitimation seitens der Bezirksbehörde, daß sie zur Vorführung des rücksichtlich der Erwerbsfähigkeit zu Untersuchenden beauftragt sind, zu a und b den Auszug aus der Stellungsliste (Muster V) über den zu Ueberprüfenden in zwei Ausfertigungen beizubringen. Die Reclamationsacten zu c erhält die Ueberprüfungscommission von der politischen Landesstelle. 3. Die Ueberprüfung der bereits in das stehende Heer (Kriegsmarine) oder in die Landwehr Eingereihten hat stets bei jener Ueberprüfungscommission stattzufinden, welche der Station des zu Ueberprüfenden zunächst gelegen ist. Würde die Ueberprüfung einer dieser bereits Eingereihten durch die vorherige Einholung der Auszüge aus der Stellungsliste verzögert werden, so ist statt derselben eine Consignation mit den Rubriken der Stellungsliste beizubringen, zu deren Ausfüllung die bezüglichen Daten der Assentliste oder des Grundbuchsblattes zu benützen sind. 4. Außerhalb der Stellungsliste ist das bevorstehende Eintreffen des zu Ueberprüfenden vor die

Kosten der regelmäßigen Stellung zerfallen in folgende Kategorien: a) die Taggelder (Zulagen und Reisekosten der politischen und militärischen Mitglieder der Stellungscommission, dann des Hilfspersonales; b) die Kosten der Beischaffung der Geräthe für diese Commission[1]) und zur Losung; c) die Kosten der Beistellung der Räumlichkeiten für die Amtshandlungen dieser Commission und zur Losung; d) die Kosten des Unterhaltes und der Reise der rücksichtlich ihrer Erwerbsfähigkeit zu untersuchenden männlichen Angehörigen der Reclamirten, dann der Stellungspflichtigen zur Losung und Stellung;[2]) e) eben

---

Ueberprüfungscommission wenigstens einige Tage vor dem Eintreffen, von der Bezirksbehörde, beziehungsweise von dem Truppenkörper (Landwehr-Bataillonscommando, Landwehr-Evidenzofficiere) unmittelbar anzuzeigen. 5. Die Absendung der nach §. 85, 1 a und c zu Ueberprüfenden sammt Begleitung geschieht, wo nicht die Eisenbahn oder ein Dampfschiff benützt werden kann, mittelst Vorspann, jener zu b nach den Transportvorschriften. Auf Eisenbahnen oder Dampfschiffen darf nur die letzte Classe aufgerechnet werden. Die Bestimmungen gelten auch für den Rückweg. Das Ministerium für Landesvertheidigung hat mit Erlaß v. 6. März 1874, Z. 3148/674 II eröffnet, daß der Landesfond auch in den Fällen, wenn Stellungspflichtige oder reclamirende wegen ihrer Erwerbsfähigkeit zu untersuchende Angehörige derselben, zur Stellung vor die Ueberprüfungscommission mittelst Vorspann transportirt werden, zur Leistung des für den Vorspann überhaupt normirten Landesbeitrages verpflichtet ist. Erfolgt der Transport solcher Personen nicht mittelst Vorspann, so ist es selbstverständlich, daß dem Landesfonde eine Beitragsleistung für solche Transportkosten nicht abverlangt werden kann.

[1]) Das Ministerium für Landesvertheidigung hat mit Erlaß v. 16. Februar 1871, Z. 1924/572 II erinnert, daß zu den für die Stellungscommission beizustellenden Geräthen keineswegs die Schreibrequisiten, wohl aber die für die untersuchenden Aerzte unentbehrliche Seife gezählt, und daß überhaupt nur die Beischaffung von solchen Geräthen als zur Passirung geeignet erklärt werden könne, welche zur Vornahme des Losungs- und Stellungsgeschäftes unbedingt nothwendig sind, und der Stellungsbehörde nicht ohnehin zur Verfügung oder bei der Miethung der Räumlichkeiten (z. B. das nöthige Mobilar) bereits mit begriffen sind. Durch den Erlaß des Ministeriums für Landesvertheidigung v. 7. April 1872, Z. 3993 II ist in den Gemeinden eine Verpflichtung zur Beistellung der Assentlocalitäten nicht auferlegt, sondern bloß die Erwartung der freiwilligen Uebernahme der bezüglichen Kosten seitens der Gemeinden in Rücksicht der durch die Vermehrung der Stellungsbezirke gewährten Erleichterungen ausgesprochen. Es wurden übrigens auch mit diesem Erlasse die wegen möglichst unentgeltlicher Beistellung der Assentlocalitäten ergangenen Weisungen, namentlich aber die im §. 87, 2, Alinea 3 der Instruction zur Ausführung des Wehrgesetzes vorgedachte Bestimmung wegen thunlichster Benützung von Amtskanzleien oder Kasernen wiederholt und verordnet, daß die dießfalls nöthigen Verhandlungen rechtzeitig gepflogen werden.

[2]) Der Erlaß des Ministers des Innern v. 18. Mai 1870, Z. 6619 verordnet zum Zwecke der Erzielung eines allgemeinen gleichmäßigen Vorganges in Angelegenheit der Bestreitung von Auslagen für Escortirung von der Stellung von Amtswegen zu unterziehenden Wehrpflichtigen, daher auch von Recrutirungspflichtigen im Einverständnisse mit dem Ministerium für Landesvertheidigung Nachstehendes: Nach den Bestimmungen des §. 35 des Wehrgesetzes hat die Kosten des Erscheinens zur Losung und Stellung jeder Stellungspflichtige selbst zu tragen; Mittellose sind von der Gemeinde zu unterstützen, welche auch die Kosten der Reise des Gemeindevorstehers und ämtlichen Begleiters des Stellungspflichtigen treffen. Nachdem die gesetzliche Bestimmung zwischen der regelmäßigen Stellung, dann der Nachstellung oder der Stellung von Amtswegen keinen Unterschied macht, so hat dieselbe auch bei der letzten Stellung volle Geltung. Da aber jeder Stellung von Amtswegen ein Straferkenntniß vorausgehen muß, in welchen auch bezüglich des Strafverfahrens und Strafvollzuges, wozu selbstverständlich auch die Kosten für die Escortirung des von Amtswegen zu Stellenden zu zählen sind, zu erkennen ist, und da es ein allgemeiner Grundsatz ist, daß der schuldig oder mitschuldig Erkannte vor Allem zum Ersatze der Kosten des Strafverfahrens und Strafvollzuges verpflichtet ist, so folgt, daß die in Rede stehenden Kosten dem Schuldigen oder Mitschuldigen zur Last zu fallen haben, und nur im Falle der Uneinbringlichkeit von der Zuständigkeitsgemeinde, welcher auch nach den Bestimmungen des §. 101, S. 2 der Instruction des Wehrgesetzes die nach den §§. 45 und 46 des letzteren zu verhängenden Geldstrafen zufallen, zu tragen sind.

diese Kosten für die Begleitung derselben; f) die Kosten des Unterhaltes und der Reise der zu d bezeichneten Personen zur Ueberprüfungscommission; g) eben diese Kosten für die Begleitung derselben; h) Taggelder und Reisekosten für die politischen und militärischen Mitglieder der Ueberprüfungscommission. 2. Die Kosten zu a, b und c trägt in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern die Dotation des Ministeriums für Landesvertheidigung und öffentliche Sicherheit, rücksichtlich der Mitglieder von Seite des stehenden Heeres (Kriegsmarine) das gemeinsame Kriegsbudget. Eine Ausnahme besteht nur rücksichtlich der Kosten für jene Gemeinden, welche einen eigenen Stellungsbezirk bilden (§. 8, 3), indem die allfälligen Taggelder und Reisekosten ihrer Functionäre bei der Losung und Stellung stets aus den Mitteln der Gemeinde zu bestreiten, und die Geräthe und Räumlichkeiten für die Losung und Stellung von derselben beizustellen sind. Um Kosten für Räumlichkeiten zu vermeiden, sind, wo immer nur thunlich, Amtskanzleien oder Casernen zur Losung und Stellung zu benützen. 3. Die Kosten zu d hat jeder Stellungspflichtige selbst zu tragen. Die Bezirksbehörden haben darüber zu wachen, daß die Gemeinden, ihrer Obliegenheit gemäß, Mittellose bei der Tragung der Kosten des Erscheinens zur Losung und Stellung zureichend unterstützen. Bei der Vorführung von mittellosen fremden Stellungspflichtigen kann der Ersatz der auf den Unterhalt derselben verwendeten unausweichlichen Auslagen von der Zuständigkeitsgemeinde des Betreffenden angesprochen werden. 4. Die Kosten zu e fallen den betreffenden Gemeinden zur Last.[1]) 5. Die Kosten zu f, g und h[2]) trägt die Dotation des betreffenden Landesvertheidigungsministeriums, es mag der Ueberprüfte eingereiht, oder der anläßig der Reclamation Untersuchte als erwerbsfähig erkannt werden oder nicht; die Kosten zu h rücksichtlich der Mitglieder von Seite des stehenden Heeres (Kriegsmarine) bestreitet das gemeinsame Kriegsbudget. Die Fahrgelder für die bei der Ueberprüfungscommission zu untersuchenden männlichen Angehörigen der Reclamanten und für die Stellungspflichtigen, dann in beiden Fällen für die Begleiter, sowie die Art und Weise der Verrechnung dieser Fahrgelder, werden

---

[1]) In Folge Erlasses des Ministeriums für Landesvertheidigung v. 11. Juli 1878, Z. 8868 II wurde mitgetheilt, daß die durch Vorführungen vor die Stellungs-Commission im Delegirungswege, speciell für die Begleitung der Vorzuführenden erwachsenden Kosten, nach §. 87, 4 der Instruction zur Ausführung des Wehrgesetzes, mit Rücksicht auf die Bestimmung sub 3 desselben Paragraphen, 3. Alinea der Heimatsgemeinde zur Last zu fallen haben. Es kann dießbezüglich nicht außer Acht gelassen werden, daß im entgegengesetzten Falle die Aufenthaltsgemeinde mit größeren Industrie- und Fabriksetablissements, welche bei dem gegebenen Anlasse doch hauptsächlich in Anbetracht kommen, zu Gunsten anderer Gemeinden, in welchen fremde Stellungspflichtige nicht leicht Beschäftigung finden, ohne Aussicht auf Compensation gegenüber diesen letzteren durch die gedachten Vorführungskosten unverhältnißmäßig belastet werden würden. Uebrigens erscheint es im Interesse thunlicher Entlastung der Gemeinden angezeigt, in soferne die Bewilligung zur Stellung im Delegirungswege im Interesse und über Ansuchen der betreffenden Stellungspflichtigen ertheilt wird, die Ertheilung dieser Bewilligung an die Bedingung zu knüpfen, daß der der Stellungscommission Vorzuführende, vorausgesetzt, daß er nicht mittellos ist, die Kosten seiner Vorführung selbst bestreite.

[2]) Anläßlich einer Anfrage hat das Ministerium für Landesvertheidigung gemäß Erlasses v. 5. Juni 1872, Z. 6401,465 I eröffnet, daß die Bestimmung des auf die Bildung der Stellungsbezirke Bezug habenden Ministerialerlasses v. 4. März 1870, Z. 1724 II, wonach die durch Anwendung des mit diesem Erlasse normirten Theilungsmodus erwachsenden Reiseauslagen für die dem Stande der Bezirkshauptmannschaft angehörigen Beamten dem Reisepauschale zur Last zu fallen haben, nur für das Jahr 1870 zu gelten hatte, v. Jahre 1871 an aber die Reiseauslagen der bei den Stellungscommissionen intervenirenden politischen Beamten ausnahmslos aus der Dotation des Ministeriums für Landesvertheidigung zu bestreiten sind.

von den politischen Landesstellen festgesetzt. Diese Gebühren sind dem Landesvertheidigungsministerium anzuzeigen.[1])

Der X. Abschnitt betrifft das Dienstesverhältniß der uneingereihten Recruten und deren Einreihung. §. 88. 1. Die Einreihung aller innerhalb der regelmäßigen Stellungsperiode und bis zum 1. October im Wege der Nachstellung zum stehenden Heere, zur Kriegsmarine oder Landwehr assentirten Recruten erfolgt mit 1. October des Stellungsjahres, die Einreihung der außerhalb dieser Periode Assentirten mit dem Tage der Assentirung.[2]) 2. Die Einreihung begreift die Instandnahme der zum stehenden Heere, zur Kriegsmarine oder Landwehr assentirten Recruten bei der betreffenden Truppe oder Anstalt, und bezeichnet den Zeitpunkt, von welchem die Dienstpflicht der Recruten beginnt. 3. Wünschen uneingereihte Recruten des stehenden Heeres oder der Kriegsmarine vor dem regelmäßigen Zeitpunkte der allgemeinen Einreihung in die active Dienstleistung einzutreten, so kann ihnen dieß seitens der zuständigen Truppe oder Anstalt gestattet werden, wenn deren vorzeitige Heranziehung in den Präsenzstand für den Dienst vortheilhaft erscheint. In einem solchen Falle erfolgt die Einreihung der Recruten und beginnt die Dienstzeit derselben mit dem Tage der freiwilligen Präsentirung.[3])

---

[1]) Ueber Anfrage hat das Reichs-Kriegsministerium mit Erlaß v. 4. Jänner 1877, Z. 5620 eröffnet, daß die Kosten des Unterhalts und der Reise der Stellungspflichtigen zur und von der Ueberprüfungs-Commission, ohne Rücksicht, ob dieselben von der letzteren als diensttauglich befunden worden sind, oder nicht, mit Bezug auf den §. 87, Punkt 5 der Instruction zur Durchführung des Wehrgesetzes, aus der Dotation des Landesvertheidigungs-Ministeriums zu bestreiten, und die dießfalls früher bestandenen Vorschriften mit dem Erscheinen der vorgedachten Instruction außer Wirksamkeit getreten sind. Was die Drucksorten zu Recrutirungszwecken betrifft, so wurde bemerkt, daß den Gemeinden überhaupt, also auch den mit der politischen Geschäftsführung erster Instanz betrauten, eine Vergütung für die Beschaffung der Drucksorten für die Recrutirung nicht gebührt, weil die gegentheilige Bestimmung des Amtsunterrichtes zum Heeresergänzungsgesetze v. Jahre 1858 in der Instruction zum Wehrgesetze v. Jahre 1868 keine Aufnahme gefunden hat, und daher die bezüglichen Kosten das Aerar nicht zu treffen haben. Dasselbe gilt auch für die Recrutirungsdrucksorten für die Matrikenführer (Vdg. des Min. des Inn. v. 31. Jänner 1870, Z. 18023, Z. f. V. 1870, S. 24).

[2]) Alle von Amtswegen zur Assentirung gelangenden der vorjährigen oder einer noch früheren Stellung, dann die nach §§. 46 und 47 des Wehrgesetzes von Amtswegen Gestellten der im betreffenden Jahre zur Stellung berufenen Altersclassen, sind immer mit dem Tage der Assentirung einzureihen, und in der Regel gleichzeitig zum Präsenzdienste heranzuziehen. Die Einreihung und die Heranziehung zum Präsenzdienste der im betreffenden Jahre zur Stellung berufenen und nach §. 45 des Wehrgesetzes von Amtswegen Assentirten hat aber, soferne sie bei der regelmäßigen Stellung oder bei der Nachstellung bis zum 1. October assentirt werden, erst mit dem letzteren Tage stattzufinden. Verfallen jedoch solche Stellungspflichtige außerdem nach dem §. 46 oder 47 des Wehrgesetzes der Stellung von Amtswegen, so sind dieselben nach den im Punkte 1 enthaltenen Bestimmungen zu behandeln (K. Min. Erl. v. 18. Juli 1873, Z. 10239).

[3]) §. 89. 1. Jeder Recrut des stehenden Heeres, der Kriegsmarine oder Landwehr, dessen Einreihung (§. 88) nicht gleichzeitig mit dem Tage seiner Assentirung erfolgt, erhält für die Dauer seines Verhältnisses als uneingereihter Recrut einen Widmungsschein nach dem Muster X zur Legitimation seiner Militäreigenschaft. 2. Diese Widmungsscheine sind, soferne sie für Recruten des stehenden Heeres oder der Kriegsmarine bestimmt sind, durch den bei der Stellungscommission, durch welche die Assentirung vorgenommen wird, anwesenden Ergänzungsbezirkscommandanten, für die Recruten der Landwehr durch den bei der Commission fungirenden Landwehrofficier zu unterfertigen und den Recruten unmittelbar nach dem Acte der Assentirung einzuhändigen. 3. Erfolgt zu dem Zeitpunkte der Einreihung die Einberufung des Recruten zur activen Dienstleistung nicht, so ist ihm das von der zuständigen Truppe oder Anstalt ausgefertigte Urlaubsdocument im Wege der Evidenzbehörden zu übermiteln, der Widmungsschein dagegen einzuziehen; sonst aber erfolgt die Präsentirung des Recruten zum Actisdienste

Der XI. Abschnitt betrifft die Contingentsabrechnung. §. 94. Die Contingentsabrechnung findet am Schlusse des Stellungsjahres durch die Ergänzungsbehörden erster Instanz statt, und ist stellungsbezirksweise innerhalb vierzehn Tagen auszuführen. §. 95. 1. Wenn die Anzahl der von einem Stellungsbezirke zu stellenden Recruten in Folge der Nachstellungen von Vormännern oder anderen Anrechnungsfähigen (§. 32, 2) — überstellt wurde, so sind von den nach §. 69 bezeichneten, und im Falle diese zur Zurückführung der Zahl der in das stehende Heer und in die Kriegsmarine assentirten Recruten auf die obige Anzahl nicht genügen, auch von den in der Losreihe nach abwärts nächsten, nicht mehr bezeichneten Nachmännern, die überzählig entfallenden Wehrpflichtigen nach den Bestimmungen des §. 162 in den Stand der Ersatzreserve zu entlassen. 2. Auch in solchen Fällen, in denen bei der regelmäßigen Stellung in einem Bezirke das Recrutencontingent nicht aufgebracht werden konnte, demnach die Bezeichnung von Nachmännern nicht stattgefunden hat, bis zu dem Zeitpunkte der Contingentsabrechnung jedoch das zu stellende Recrutencontingent nicht nur gedeckt, sondern auch überstellt wurde, hat die Entlassung der nach der Reihe der Altersclassen und des Loses überzählig entfallenden Wehrpflichtigen in den

---

auf Grundlage des letztgenannten Documentes. 4. Nur in jenen Fällen, in denen für die Specialwaffen des stehenden Heeres, oder für die Kriegsmarine Nachstellungen nach der allgemeinen Einreihung vorgenommen werden, wobei die Einreihung gleichzeitig mit der Assentirung erfolgt, sind die in der Regel nur von der zuständigen Truppe oder Anstalt — auszufertigenden Urlaubsdocumente von dem betreffenden Heeres- (Marine-) Ergänzungsbezirkscommando auszustellen. Die Bestimmung des §. 89, 4 der Instruction zur Ausführung der Wehrgesetze wurde dahin erweitert, daß jenen Recruten, welche nach dem Tage der regelmäßigen Einreihung im Delegirungs- oder Requisitionswege, oder auch bei der zuständigen Stellungscommission zu fremden Truppenkörpern ohne Unterschied der Waffengattung assentirt, gleichzeitig eingereiht und vom Assentplatze dauernd beurlaubt werden, die Militärpässe von dem Ergänzungsbezirkscommando auszustellen und im Namen des betreffenden Truppenkörpers zu unterfertigen sind. Die Eintragung der inzwischen offen bleibenden Rubriken des Militärpasses, welche wie z. B. Unterabtheilungen und Grundbuchsblattnummer dem Ergänzungsbezirkscommando nicht bekannt sein können, veranlaßt der standeszuständige Truppenkörper auf die im §. 25, Punkt 2 und 3 der erstgenannten Instruction vorgezeichnete Art (Erlaß des Ministeriums für Landesvertheidigung v. 2. Februar 1872, Z. 1209/325 II, Z. f. V. V. J., Nr. 11, S. 44). §. 90. 1. Die uneingereihten Recruten bleiben bis 1. October des Stellungsjahres in ihren bürgerlichen Verhältnissen, daher für den Dienst im stehenden Heere, in der Kriegsmarine oder Landwehr nicht verfügbar. 2. Die uneingereihten Recruten sind zwar bis zu ihrer Einreihung jenen Beschränkungen nicht unterworfen, welchen die Urlauber, sowie die nicht in der activen Dienstleistung befindlichen Reservisten und Landwehrmänner behufs der erforderlichen Evidenthaltung unterliegen; gleichwohl müssen sie bei Vermeidung der sonst nach der Strenge der Gesetze eintretenden Strafe zur Zeit der Einreihung zum Dienstantritte verfügbar sein, und daher auch Vorsorge treffen, daß eine etwa über den 1. October hinausreichende Veränderung ihres Aufenthaltsortes zeitgerecht der betreffenden Evidenzbehörde bekannt gegeben werde. 3. Gelangen uneingereihte Recruten während dieses ihres Verhältnisses in den Anspruch auf die Enthebung von der Präsenzdienstpflicht, oder sei es, daß sie zu dem Anspruche auf diese Begünstigung schon zu dem Zeitpunkte ihrer Assentirung berechtigt waren, jedoch versäumt haben, denselben geltend zu machen; oder treten sie in den Anspruch auf die Militärentlassung aus einem der Titel des §. 40 zu c oder d des Wehrgesetzes, so ist dießfalls — und auch wenn der Fall einer gesetzwidrigen Assentirung vorliegt, oder die Entlassung zu dem Zwecke der Auswanderung angestrebt wird — nach denselben Grundsätzen und Modalitäten Amt zu handeln und zu entscheiden, wie dieß rücksichtlich der bereits im stehenden Heere, in der Kriegsmarine oder Landwehr dienenden Soldaten, in den §§. 148, 149, 159 und 161—164 dieser Instruction festgestellt ist. 4. Uneingereihte Recruten des stehenden Heeres oder der Kriegsmarine, welche sich zu verehelichen wünschen, bedürfen hiezu der Bewilligung des zuständigen Heeres- (Marine-) Ergänzungsbezirkscommando's, gegen dessen Entscheidung ihnen die Berufung offen steht. Wird die Ehebewilligung ertheilt, so ist die betreffende Truppe oder Anstalt hievon zu verständigen. Die §§. 91, 92, 93 betreffen lediglich Vorschriften für die Militärbehörde.

Stand der Ersatzreserve zu erfolgen. In den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern, in denen nach §. 35, 2 die bis zur Contingentsabrechnung und darüber hinaus sich ergebenden Ersätze erst bei der nächstfolgenden Stellung gedeckt werden, darf eine Heranziehung der zur Ersatzreserve Eingetheilten oder zur Landwehr Assentirten behufs der Deckung des Recrutencontingentes nicht stattfinden. 3. Die zur Zeit der Contingentsabrechnung verbleibenden Rückstände, sowie die nicht zur Deckung gelangenden Ersätze des Recrutencontingentes sind nach §. 35 bei der nächstfolgenden regelmäßigen Stellung aufzubringen und bis dahin in die Vormerkung einzustellen, rücksichtlich ihrer sofortigen Tilgung durch etwa vorgemerkte Guthabungen (§. 33, 3) aber ist das im bezeichneten Paragraphe angedeutete Verfahren zu beobachten. 4. Ergibt sich nach gepflogener Abrechnung des Recrutencontingentes eine Ueberschreitung des Ersatzreservecontingentes, oder zeigt sich ein Rückstand, so ist nach §. 34, 2, beziehungsweise §. 36, 1 vorzugehen; zugleich ist die Uebertragung der zeitlich eingetheilten Ersatzreservisten als Ersätze in die Vormerkung zu bewerkstelligen, und eventuell das im §. 36, 4 bezeichnete Verfahren wahrzunehmen. 5. Die Vormerkungen über Guthabungen, Rückstände und Ersätze beider Contingente sind getrennt, stellungsbezirksweise und für jede regelmäßige Stellung in entsprechender Art zu führen. [1])

---

[1]) §. 96. Die nach dem Ergebnisse des im vorstehenden Paragraphe vorgezeichneten Verfahrens resultirenden neuen Abschlußnummern (§. 63) sind definitiv festzustellen und auf der Außenseite der Stellungsliste als fixe Abschlußnummern zu bezeichnen. 1. Alle bei der regelmäßigen Stellung nicht erschienenen Stellungspflichtigen, deren Nachstellung bis zu dem Zeitpunkte der Contingentsabrechnung nicht erfolgte, sind nach dem Stande dieser Abschlußnummern, unbeschadet des eventuellen strafweisen Verlustes der aus der Losreihe der betreffenden Altersclasse hervorgehenden Begünstigung, unter Beachtung der im §. 78, 1 und 4 aufgestellten Grundsätze zur Nachstellung für das stehende Heer (Kriegsmarine), die Ersatzreserve oder Landwehr zu designiren, und demgemäß in das Vormerkbuch über die Abwesenden einzustellen. 3. Wurde das bei der regelmäßigen Stellung ungedeckt gebliebene Recruten- oder Ersatzreservecontingent auch bis zu dem Zeitpunkte der Contingentsabrechnung nicht vollständig aufgebracht, so sind die in der Reihe der Altersclassen und des Loses nach dem zuletzt gestellten Wehrpflichtigen bis zur höchsten Losnummer der dritten Altersclasse etwa noch verzeichneten Abwesenden, im ersteren Falle für das stehende Heer (Kriegsmarine), im letzteren für die Ersatzreserve zu designiren und demgemäß in die Vormerkung einzustellen. Im Hinblicke auf die Bestimmungen des §. 96, 2 der Instruction zur Ausführung des Wehrgesetzes wurde verordnet, daß auch von Seite der militärischen Ergänzungsbehörden die bei der regelmäßigen Stellung nicht erschienenen Stellungspflichtigen erst nach der am Schlusse des Stellungsjahres vorzunehmenden Contingentsabrechnung in das Vormerkbuch der Abwesenden einzustellen kommen (L. V. M. E. v. 30. März 1871, Z. 3942 II). §. 97. 1. Das Vormerkbuch der Abwesenden ist bei jeder Ergänzungsbehörde erster Instanz stellungsbezirks- und jahrgangsweise nach dem Muster XI zu führen. 2. Gelöscht in diesem Vormerkbuche darf nur derjenige werden, welcher a) zeitlich befreit, zum stehenden Heere (Kriegsmarine) oder zur Landwehr assentirt, oder zur Ersatzreserve eingetheilt, oder über welchen der Beschluß auf Zurückstellung oder Löschung aus der Stellungsliste gefällt wurde; b) in einen anderen Stellungs- (Ergänzungs-) Bezirk übersiedelt, oder mit Bewilligung ausgewandert; endlich c) gestorben oder gerichtlich für todt erklärt worden ist. Bei jeder Löschung ist sich auf das derselben zur Grundlage dienende Document zu berufen. Löschungen aus was immer für anderen als den vorbezeichneten Gründen dürfen nicht stattfinden. 3. Bei Uebersiedlungen muß die Fortsetzung des Verfahrens an die Ergänzungsbehörden des neuen Aufenthaltsortes abgetreten, und von denselben, unter Aufnahme der Angelegenheit in ihre Vormerkung zu Ende geführt werden. Mit Erl. v. 28. April 1878, Z. 5549 hat das Ministerium für Landesvertheidigung im Einvernehmen mit dem Reichs-Kriegsministerium unter Bezugnahme auf die über die Führung der Nachstellungsvormerkungen, der Standesprotokolle und Evidenzregister bestehenden Vorschriften, verordnet: 1. In Fällen, in welchen die Löschung verstorbener oder als todt erklärter Stellungspflichtiger aus dem Vormerkbuche der Abwesenden stattzufinden hat, sind die Todtenscheine, oder die, die Todeserklärung aussprechenden Bescheide im Originale von Seite der politischen Bezirksbehörde (Ergänzungs-

Der XII. Abschnitt betrifft die Berichte und Eingaben mit Bezug auf die regelmäßige Stellung. §. 98. Ergänzungen und Erläuterungen dieser Instruction werden durch die Ministerialinstanz erlassen, daher etwaige Anfragen oder Anträge an diese Instanz von Fall zu Fall zu stellen sind. §. 99. 1. Von den Bezirksbehörden ist über das Recrutirungsergebniß während der Stellungsperiode auf den Abschluß vom 15. und letzten eines jeden Monats ein Nachweis nach dem Muster XII zu verfassen und an die politischen Landesstellen und an das Ministerium für Landesvertheidigung vorzulegen.

Verbleibt in einem, oder dem anderen Stellungsbezirke am Schlusse der Stellungsperiode von den Contingenten für das stehende Heer (Kriegsmarine) oder Ersatzreserve ein Rückstand, so sind obige Nachweise von der betreffenden Bezirksbehörde in gleicher Weise, jedoch nur auf den Abschluß mit letzten eines jeden Monates in solange einzusenden, bis die Rückstände vollständig gedeckt sind. [1]) 2. Nach Schluß der Stellungsperiode haben die Bezirks-

---

behörde erster Instanz) dem betreffenden Ergänzungsbezirkscommando, behufs der im Einvernehmen der beiderseitigen Ergänzungsbehörden vorschriftsgemäß durchzuführenden Löschung zu übersenden. 2. Im Falle auf Grund des erfolgten Ablebens, oder einer gerichtlichen Todeserklärung die Löschung im Standesprotokolle der Ersatzreserve, oder im Register über die der Ersatzreserve zur Evidenthaltung überwiesenen Wehrpflichtigen Platz zu greifen hat, ist der Todtenschein oder der die Todeserklärung aussprechende Bescheid im Originale dem betreffenden Ergänzungsbezirkscommando zu übermitteln. Ebenso sind in Fällen der erforderlichen Löschung im Register über die der Landwehr zur Evidenthaltung überwiesenen Wehrpflichtigen die obenerwähnten bezüglichen Originaldocumente seitens der politischen Ergänzungsbehörde erster Instanz dem betreffenden Landwehr-Bataillonscommando einzusenden. 3. Die Originaltodtenscheine, oder die die Todeserklärung aussprechenden Bescheide sind sowohl in den im Punkte 1, als auch im Punkte 2 bezeichneten Fällen von Seite der Ergänzungsbezirkscommanden, beziehungsweise Landwehr-Bataillonscommanden der politischen Bezirksbehörde (Ergänzungsbehörde erster Instanz) zurückzusenden. Der Erlaß des Kriegsmin. v. 25. Februar 1870, II. R., Nr. 529 an das Generalcommando in Prag eröffnet auf eine Anfrage, ob die innerhalb der Losreihe der zeitlich eingetheilten Ersatzreservisten verbliebenen Abwesenden für die Landwehr zu designiren seien, daß die Vormerkung der zeitlich eingetheilten Ersatzreservisten als bei der nächsten regelmäßigen Stellung zu deckenden Ersätze kein Hinderniß für die Feststellung der fixen Abschlußnummer des Ersatzreservecontingentes bei der Contingentsabrechnung bilden kann, und alle von dieser Abschlußnummer nach abwärts bis zu jener des Recrutencontingentes verbliebenen Abwesenden, gleichviel, ob sie in die Losreihe der zeitlich oder bleibend Eingetheilten entfallen, für die Ersatzreserve zu designiren sind, wie dieß aus den Bestimmungen des §. 78, 1 und 4, dann des §. 96, 2 der Instruction zur Ausführung der Wehrgesetze klar hervorgeht. Nachdem die übrigens innerhalb der Losreihe der zeitlich eingetheilten Ersatzreservisten verbliebenen Abwesenden, gleichwie die zeitlich Eingetheilten selbst bei der nächsten regelmäßigen Stellung in der zweiten, beziehungsweise dritten Altersclasse wieder zur Stellung gelangen, und nach §. 28, 2 und 4 der erwähnten Instruction in die Stellungsliste abermals aufgenommen werden, so bleiben erstere selbstverständlich nur bis zur nächsten Stellung für die Ersatzreserve designirt, während sie bei dieser Stellung nach dem Resultate derselben entweder für das Recruten- oder wieder für das Ersatzreservecontingent, oder auch für die Landwehr entfallen können. Zu §. 97. Die zur Nachstellung für die Ersatzreserve Vorgemerkten der ersten und zweiten Altersclasse sind mit ihrer Aufnahme in die Stellungsliste der nächstfolgenden regelmäßigen Stellung in dem Vormerkbuche der Abwesenden zu löschen. Es ist jedoch der Umstand, daß dieselben bei der vorangegangenen Stellung in die Losreihe der zeitlich in die Ersatzreserve Eingetheilten abwesend waren, in der Rubrik 14 der neuen Stellungsliste ersichtlich zu machen (§. 28, 4) (Min. Erl. v. 8. November 1872, Z. 12921).

[1]) Zufolge Erlasses des Min. für Landesvertheidigung v. 22. April 1870, Z. 3225 haben die von den Länderstellen zu erstattenden Stellungsrapporte sämmtliche Stellungsbezirke zu umfassen, und sind somit bezüglich jener Bezirke, in denen die Stellung noch nicht begonnen hat, oder doch nicht beendet ist, wenigstens die bereits bekannten, das Contingent und die Guthabung betreffenden Daten einzustellen, weil sonst die Zusammenstellung einer länderweisen Uebersicht nicht möglich wäre. Das Ministerium für Landesvertheidigung hat laut Erlaß v. 13. Mai 1879, Z. 6120 anläßlich der eingelangten Nachweise über die Ergebnisse der dießjährigen Stellung zu bemerken befunden,

behörden den nach dem Muster XIII zu verfassenden statistischen Hauptausweis, welcher das Ergebniß der Stellung nach dem Stande auf den Schluß der Stellungsperiode nachzuweisen hat, längstens binnen vier Wochen den politischen Landesstellen einzusenden. Die politischen Landesstellen verfassen aus diesen Ausweisen den Landesausweis, und legen denselben unter Anschluß der Particularien binnen vier Wochen dem betreffenden Landesvertheidigungs-Ministerium vor. In gleicher Frist und auf den gleichen Abschluß ist von den betreffenden Behörden auch der Ausweis über die Recrutirungsauslagen nach dem Muster XIV und die Nachweisung über die seit dem Schlusse der letzten regelmäßigen Stellung gepflogenen Strafamtshandlungen nach dem Muster XV einzusenden. [1]) 3. Zur Nachweisung des Ergebnisses über die Nachstellungen haben die Bezirksbehörden mit Schluß eines jeden Monates nach dem Muster XVI dreierlei Uebersichten, nämlich für das stehende Heer (Kriegsmarine), die Ersatzreserve und Landwehr getrennt an die unter Punkt 1 erwähnten Stellen vorzulegen. [2])

Die politischen Landesstellen haben aus diesen Uebersichten mit Ende März, Juni, September und December eine Gesammtübersicht an das Ministerium für Landesvertheidigung zu unterbreiten. [3])

---

daß die über das Ersatzreservecontingent (einschließlich der Rückstände und Ersätze) entfallenden Guthabungen einzelner Stellungsbezirke erst auf das von diesen Stellungsbezirken bei der nächsten regelmäßigen Stellung zu stellende Ersatzreservecontingent anzurechnen, und bis dahin in Vormerkung zu führen sind. Für die Stellung im Jahre 1879 waren die Guthabungen in den Stellungsrapporten nur in soweit nachzuweisen, als sie thatsächlich von der Summe des zu stellenden dießjährigen Ersatzreservecontingentes zur Abrechnung gelangen konnten.

[1]) Nachdem die Kenntniß der statistischen Daten nach den erzielten Gesammtergebnissen in mehrfacher Beziehung dringend nothwendig ist, die Nachstellungsausweise und monatlichen Stellungsrapporte die statistischen Hauptausweise nicht vollständig ergänzen, hat das Ministerium für Landesvertheidigung mit Erlaß v. 5. Juli 1880, Z. 9821 II anzuordnen befunden, daß die im Grunde des §. 99 der W. G. J. nach Muster XIII, XIV und XV alljährlich zu liefernden Ausweise nach dem Stande auf den Schluß des Stellungsjahres zu verfassen sind.

[2]) Es wurden die politischen Behörden unter Hindeutung auf die §§. 76, 97 und 99 der Wehrgesetzinstruction angewiesen, in den Monatsausweisen stets die ganze Summe der in Vormerkung Stehenden einzusetzen, daher von denselben keineswegs die Zahl derjenigen, bei denen die Nachforschungen nach §. 76, P. 4 der Instr. eingestellt wurden, in Abzug zu bringen, sondern die letztere nur in der Anmerkung in der Art ersichtlich zu machen, daß daraus die Kategorie, ob stehendes Heer, Ersatzreserve oder Landwehr, entnommen werden kann (Erl. des Min. für Landesvertheid. v. 8. August 1871, Z. 9514, Z. f. V. IV. Jahrg., Nr. 44, S. 176). In den monatlichen Rückstands- und Nachstellungsausweisen der militärischen Ergänzungsbehörden kommt sonach nach dem Schlusse der Stellungsperiode bis Ende November jeden Jahres nur die Zahl jener zur Nachstellung vorgemerkten Stellungspflichtigen nachzuweisen, welche bei den vorangegangenen regelmäßigen Stellungen nicht erschienen sind, und im Vormerkbuche über die Abwesenden geführt werden.

[3]) Der Erl. des Min. für Landesvertheidigung v. 30. März 1871, Z. 3942 II gibt bekannt, daß zur Erzielung eines gleichmäßigen Vorganges bei Nachweisung der zur Nachstellung vorgemerkten Stellungspflichtigen, und um die nothwendige Uebereinstimmung zwischen den dießfälligen von den politischen und militärischen Ergänzungsbehörden vorzulegenden Ausweisen zu erlangen, das Reichs-Kriegsministerium mit dem sub Nr. 1600, Abth. 2, v. Jahre 1871 an sämmtliche General- und Militärcommanden gerichteten Erlasse im Hinblicke auf die Bestimmungen des §. 96, 2 der Instruction zur Ausführung des Wehrgesetzes verordnet hat, daß in Hinkunft auch von Seite der militärischen Ergänzungsbehörden die bei der regelmäßigen Stellung nicht erschienenen Stellungspflichtigen erst nach der am Schlusse des Stellungsjahres vorzunehmenden Contingentsabrechnung in das Vormerkbuch der Abwesenden einzustellen kommen. In diesem Erlasse wurde bemerkt, daß, wenngleich die Contingentsabrechnung nach §. 94 der erwähnten Instruction innerhalb der ersten vierzehn Tage des Monates Jänner auszuführen ist, doch das Ergebniß dieser Contingentsabrechnung in dem nach

Der III. Theil betrifft die Straf- und Controlbestimmungen, die Stellung von Amtswegen, die Einreihung der Zöglinge aus den Militärbildungsanstalten. Der XIII. Abschnitt die Straf- und Controlbestimmungen, Stellung von Amtswegen. §. 101. 1. Die in den §§. 42, 45, 46 und 47 des Wehrgesetzes bezeichneten Strafamtshandlungen, mit Ausnahme jener, welche nach dem Strafgesetze den Gerichtsbehörden zukommen, und jener gegen Beamte, sind von den politischen Ergänzungsbehörden in Ausführung zu bringen. 2. Mit Ausnahme der im §. 42 des Wehrgesetzes bezeichneten Strafamtshandlung, welche durch die politische Ergänzungsbehörde des Aufenthaltsortes des Stellungspflichtigen, ohne Unterschied der Zuständigkeit des letzteren, durchzuführen ist, steht bezüglich der zu verhängenden Strafe das Verfahren und das Erkenntniß der zuständigen politischen Ergänzungsbehörde (§. 12) — rücksichtlich des damit in Verbindung stehenden Stellungsverfahrens im Einvernehmen mit der hiezu berufenen militärischen Ergänzungsbehörde — zu.[1]) Strafgelder, welche auf Grund der §§. 45 und 46 des Wehrgesetzes zu entrichten sind, fallen dem Gemeindearmenfonde der Zuständigkeitsgemeinde zu. 3. Berufungen können an die betreffenden politischen Landesstellen gerichtet werden. 4. Die Frist zu dieser Berufung wird auf vierzehn Tage, vom Tage der Zustellung, diesen abgerechnet, festgesetzt; die Berufung hat aufschiebende Wirkung, so daß bis zur endgiltigen Entscheidung kein Strafvollzug eingeleitet werden darf. Ueber das Berufungsrecht und die Frist ist in dem Erkenntnisse die entsprechende Bemerkung beizusetzen. 5. In Betreff der gegen Beamte vorzunehmenden Amtshandlungen ist nach den Dienstesvorschriften zu

---

§. 103, 3 der Instruction zu verfassenden Rückstands- und Nachstellungsausweise für die Periode v. 1.—31. December jeden Jahres ersichtlich zu machen und auch die Uebersicht über die mit Ende December jeden Jahres noch zur Nachstellung in der Vormerkung verbliebenen (Muster XXVII der Instruction) gleichfalls mit Rücksicht auf das Ergebniß der Contingentsabrechnung zu verfassen ist. In dem monatlichen Rückstands- und Nachstellungsausweisen der militärischen Ergänzungsbehörden kommt sonach nach dem Schlusse der Stellungsperiode bis Ende November jeden Jahres nur die Zahl jener zur Nachstellung vorgemerkten Stellungspflichtigen nachzuweisen, welche bei den vorangegangenen regelmäßigen Stellungen nicht erschienen sind und im Vormerkbuche über die Abwesenden geführt werden. Hiezu wurde bemerkt, daß in den nach §. 99, 3 der Instruction von den Stellungsbehörden für die Periode v. 1.—31. December jeden Jahres vorzulegenden Nachweis gleichfalls die von der letzten regelmäßigen Stellung Ausgebliebenen und noch Nachzustellenden einzubeziehen sind. Der Eruirung der sich der Stellungspflicht widerrechtlich Entziehenden ist nach n. ö. Statth. Erl. v. 13. Februar 1880, Z. 4489 volle Aufmerksamkeit zuzuwenden, und ist dießfalls auch auf die Gemeindevorstände mit allem Nachdrucke einzuwirken, diejenigen Stellungsrestanten, bezüglich derer nicht ohnehin schon Landescurrendirungen stattgefunden haben, sind behufs Veranlassung einer solchen unter genauester Angabe des Signalements und des letzten Aufenthaltsortes, beziehungsweise etwaiger sonstiger, in Erfahrung gebrachter Anhaltspunkte der Statthalterei namhaft zu machen.

[1]) Eine nachträgliche Einleitung oder Reassumirung des aus Versehen oder unrichtiger Gesetzesanwendung, somit nur durch Verschulden der Stellungsbehörde unterbliebenen und beziehungsweise aufgelassenen Strafverfahrens wegen Stellungsflucht gegen einen bereits nach der Losreihe gestellten und assentirten oder zurückgestellten Stellungspflichtigen ist nicht zuläßig, wenn die auf Stellung nach der Losreihe lautende Classification, nachdem von keiner dazu berufenen Seite dagegen eine Einsprache erhoben worden ist, zum vorbehaltlosen Vollzuge und demnach zur Rechtskraft gelangte. Eine Berechtigung zu einem solchen nachträglichen Strafverfahren ließe sich aus dem §. 105, 3 der Instruction zur Ausführung des Wehrgesetzes nicht ableiten, nachdem dieser Bestimmung die Voraussetzung zu Grunde liegt, daß vor der erfolgten Assentirung die Strafamtshandlung bereits eingeleitet, wenn gleichwohl noch nicht abgeschlossen sei (M. E. v. 10. Februar 1873, Z. 1258). Es wurden jedoch die Stellungsbehörden angewiesen, darauf zu sehen, daß die in den §§. 42 und 46 des Wehrgesetzes enthaltenen Strafbestimmungen strengstens gehandhabt, die Strafamtshandlungen beschleunigt, und deren Ergebnisse in den Acten durch Schuld- oder Schuldlosigkeitserkenntnisse, oder aber durch motivirte Ablassungsbeschlüsse ersichtlich gemacht werden.

verfahren.[1]) §. 103. 1. Unter den für den Kriegsdienst für immer untauglich erkannten Stellungspflichtigen (§. 44 des Wehrgesetzes) sind Jene verstanden, über welche von einer Stellungscommission der Beschluß auf Löschung aus der Stellungsliste gefällt wurde. 2. Auch diejenigen, über welche in der dritten Altersclasse der Beschluß auf Zurückstellung gefällt worden ist, bedürfen zur Schließung einer Ehe ursachlich ihrer Stellungspflicht der behördlichen Bewilligung nicht. 3. Der Beschluß der Ueberprüfungs- (§. 85) oder der bestätigte Befund der Superarbitrirungscommission (§. 160) auf Entlassung ist, sobald der Betreffende die dritte Altersclasse nicht überschritten hat, in Beziehung auf die Stellungspflicht dem Beschlusse der Stellungscommission auf Zurückstellung gleich zu achten. 4. Zur Ertheilung der ausnahmsweisen Ehebewilligung an Stellungspflichtige, im Falle vorhandener, besonders rücksichtswürdiger Umstände, werden im Grunde des §. 44 des Wehrgesetzes die zuständigen politischen Landesstellen delegirt.[2]) §. 105. 1. Bei der

---

[1]) Den §. 102 siehe II. Bd. bei S. 572. Zu §. 102. 1. Es ist die Wahrnehmung gemacht worden, daß an Personen unmittelbar vor dem Eintritte in das stellungspflichtige Alter Auslandspässe für die längere Dauer ohne dringende Veranlassung erfolgt wurden. Den zur Ertheilung von Reisebewilligungen an Stellungspflichtige competenten Behörden wurde deßhalb in Erinnerung gebracht, daß eine Bewilligung zur Reise in das Ausland über die Zeit des Beginnes der regelmäßigen Stellungsperiode hinaus einem noch in der ersten Altersclasse stehenden oder in dieselbe, während der Reise tretenden Stellungspflichtigen nur bei nachgewiesener dringender Nothwendigkeit ertheilt werden darf (Erl. des Min. für Landesvertheid. v. 8. November 1872, Z. 12951, Z. f. V. VI. Jahrg., Nr. 7, S. 27). Die Zustellung von Reisepässen an die im Auslande weilenden wehrpflichtigen Staatsangehörigen ist von nun an nur im Wege der betreffenden k. und k. Vertretungsbehörden (Missionen, Consularämter) zu veranlassen (Erl. des Min. des Inn. v. 25. Jänner 1871, Z. 16125, Z. f. V. IV. Jahrg., Nr. 29, S. 116).

[2]) Auf Grund der Bestimmungen des §. 44 des Wehrgesetzes v. 5. December 1868, R. G. B. Nr. 151 wurden die Statthaltereien ermächtigt, jenen Personen, welche nach Inhalt dieses Paragraphen zu ihrer Verehelichung einer ausnahmsweisen Ehebewilligung bedürfen, diese Bewilligung im Namen des Ministeriums für Landesvertheidigung und öffentliche Sicherheit, im Falle vorhandener und gehörig zu constatirender, besonders rücksichtswürdiger Umstände zu ertheilen. Diese Delegirung wurde in Gemäßheit des Erl. des Min. für Landesvertheidigung und öffentliche Sicherheit v. 10. December 1868, Z. 3670 zur allgemeinen Kenntniß gebracht. Der Erl. des Min. für Landesvertheidigung und öffentliche Sicherheit v. 9. Februar 1869, Z. 698 bestimmte im Nachhange zu dem Erl. v. 10. December 1868, Z. 3670, mit welchem die sämmtlichen Länderstellen nach Zulaß des Wehrgesetzes v. 5. December 1868, R. G. B. Nr. 151 zur Ertheilung der ausnahmsweisen Ehebewilligung delegirt wurden: daß mit dieser Delegation nicht das volle Entscheidungsrecht, insbesondere aber nicht das Recht der Zurückweisung von derlei Gesuchen übertragen worden sei. Die Statthalterei war daher bloß ermächtigt, Bewilligungen zu derlei Eheschließungen zu ertheilen, hatte jedoch jene Gesuche, wo dieselbe nach der Actenlage das Vorhandensein rücksichtswürdiger Gründe nicht anerkennen kann, daher die Bewilligung zur Eheschließung zu ertheilen sich nicht bestimmt findet, zur endgiltigen Entscheidung diesem Ministerium vorzulegen. Das Min. für Landesvertheidigung hat mit Erl. v. 28. Juli 1873, Z. 10842/2208 II die Statthaltereien im Grunde des §. 44 des Wehrgesetzes ermächtigt, über die Gesuche um die ausnahmsweise Bewilligung zur Verehelichung vor dem Austritte aus der dritten Altersclasse, mit Vorbehalt des Recurses an das Ministerium für Landesvertheidigung zu entscheiden. Hiedurch tritt der Erlaß des Ministeriums für Landesvertheidigung und öffentliche Sicherheit v. 10. December 1868, Nr. 3670 L. V., mit welchen den politischen Landesstellen lediglich ein beschränktes Entscheidungsrecht zuerkannt worden ist, außer Wirksamkeit. Der §. 44 des Wehrgesetzes findet auch bezüglich der darin ausgesprochenen Competenz zur Ertheilung der ausnahmsweisen Ehebewilligung auf die zeitlich und bleibend eingetheilten Ersatzreservisten, welche die dritte Altersclasse noch nicht überschritten haben, volle Anwendung, und es ist sonach auch die im §. 103, Punkt 4 der Instruction zur Ausführung des Wehrgesetzes erfolgte Delegirung der Landesstelle zur Ertheilung dieser Bewilligung maßgebend, weil die Ersatzreservisten für das stehende Heer nur „gewidmet", nicht aber assentirt sind, somit als solche

Prüfung des Falles rücksichtlich der Anwendung des §. 46 des Wehrgesetzes kommt nicht in Betracht, ob der bei der regelmäßigen Stellung im zuständigen Bezirke zum Erscheinen Verpflichtete (§. 52) mit dem Vorsatze, sich für immer der Stellungspflicht zu entziehen, ausgeblieben ist, sondern es ist die Bedingung zur Stellung von Amtswegen schon als vorhanden zu betrachten, sobald der Ausgebliebene nur überhaupt seine Abwesenheit nicht hinreichend zu entschuldigen vermag. Contumacialerkenntnisse sind nicht zu fällen.[1]) 2. Die Stellung von Amtswegen kann jederzeit vorgenommen werden, die Berufung hat keine aufschiebende Wirkung. 3. Wird das Erkenntniß auf Stellungspflicht erst nach der erfolgten Assentirung des Betreffenden gefällt oder im Berufungswege bestätigt, so ist die strafweise Verlängerung der Dienstzeit von der hierüber verständigten Truppe oder Anstalt im Personalgrundbuche nachträglich aufzunehmen.[2]) §. 108. 1. Rücksichtlich jener Männer, welche das

---

nicht dem Militär, sondern dem Civile angehören. Nach dem Austritte aus der dritten Altersclasse bedürfen dieselben selbstverständlich wegen ihrer Widmung für die Ersatzreserve zur Eheschließung einer Bewilligung nicht (Erl. des Min. für Landesvertheidg. v. 6. Mai 1870, Z. 3723, Z. f. V. 1870, S. 88). Das Ministerium für Landesvertheidigung und öffentliche Sicherheit hat anläßlich eines speciellen Falles mit Erl. v. 18. Juli 1869, Z. 3849 bedeutet, daß nach dem Wortlaute des ersten Absatzes des §. 44 des Wehrgesetzes kein Zweifel obwalten kann, das durch das Wehrgesetz bedingte Eheverbot erstrecke sich auch auf unter dem wehrpflichtigen Alter stehende Jünglinge, und daß die Ermächtigung des Landesvertheidigungsministeriums und der von diesem hiezu delegirten Länderstellen zu ausnahmsweisen Ehebewilligungen nicht nur für im stellungspflichtigen Alter stehende Ehewerber, sondern der Natur der Sache und der allgemeinen Tendenz des im Wehrgesetze ausgesprochenen Eheverbotes nach, auch für unter dem wehrpflichtigen Alter stehende Ehewerber Geltung habe. §. 104. 1. Nach den Bestimmungen des §. 103 und des §. 45 des Wehrgesetzes unterliegen daher die Stellungspflichtigen, welche vor dem Austritte aus der dritten Altersclasse sich verehelichen, der Stellung von Amtswegen, es sei denn, daß über den Ehewerber: a) der Beschluß seitens einer Stellungscommission auf Löschung aus der Stellungsliste, oder b) in der dritten Altersclasse auf Zurückstellung gefällt, oder daß der Ehewerber c) in der dritten Altersclasse von der Stellungspflicht zeitlich befreit worden ist, oder d) eine ausnahmsweise Ehebewilligung erlangt hat. 2. Die Stellung von Amtswegen aus diesem Titel kann — sobald der Betreffende in das stellungspflichtige Alter getreten ist — sofort erfolgen.

[1]) Zufolge Erl. des Min. für Landesvertheidigung v. 11. Jänner 1873, Z. 74 II haben bezüglich der Bestimmung des §. 105 der Instruction, wonach Contumacial-Erkenntnisse nach §. 46 des Wehrgesetzes nicht zu fällen sind, die politischen Ergänzungsbehörden erster Instanz über abwesende Stellungspflichtige, welche sich über ihr Stellungsversäumniß schriftlich äußern und um die Enthebung vom persönlichen Erscheinen vor der Stellungscommission mit den vorschriftsmäßigen Belegen ansuchen, stets vorerst das Erkenntniß im Sinne des bezogenen §. 46 des Wehrgesetzes zu fällen, weil solche Erkenntnisse unter diesen Umständen nicht als Contumacial-Erkenntnisse betrachtet werden können.

[2]) §. 106. 1. In den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern ist die Stellung von Amtswegen der Selbstbeschädiger (Selbstverstümmler) auf Grund des dießfälligen strafgerichtlichen Urtheiles vorzunehmen. Diejenigen, welche des Vergehens der Selbstbeschädigung (Selbstverstümmlung) als nicht schuldig erkannt worden sind, oder wo die Untersuchung wegen Verjährung eingestellt worden ist, dürfen nicht von Amtswegen gestellt werden, sondern gelangen nach der Losreihe zur Stellung. 2. Selbstbeschädiger (Selbstverstümmler), welche zum Dienste im streitbaren Stande nicht, wohl aber zu einer minderen Dienstleistung geeignet erkannt werden, erhalten ihre Eintheilung bei einer Anstalt des stehenden Heeres oder der Kriegsmarine, für deren Dienst sie die Eignung besitzen, und zwar durch die Stellungscommission, sobald ein Contingent für die entsprechende Anstalt repartirt wurde, sonst aber durch das Generalcommando. Letzteren Falles ist der Betreffende einstweilen auf das Ergänzungsbezirksregiment, beziehungsweise zur Kriegsmarine zu assentiren. 3. Werden solche Stellungspflichtige selbst zu einer minderen Dienstleistung nicht für geeignet erkannt, so sind dieselben nicht zu assentiren. 4. Bei Einsprache gegen die Nichtannahme solcher Stellungspflichtigen ist analog nach §. 62 zu verfahren. 5. Die Bestimmung des §. 104, 2 findet auch auf diese Art der Stellung von Amtswegen Anwendung. §. 107. 1. Die Stellung von Amtswegen erfolgt unter allen Umständen

zwanzigste Lebensjahr überschritten haben, ist — wenn dieselben: a) den bleibenden Wohnort oder die Gemeindezuständigkeit wechseln, b) eine Gewerbeconcession oder einen Gewerbeschein ansprechen, c) ein Legitimationsdocument für das In- oder Ausland, ein Wanderbuch, Dienstbotenbuch u. dgl. begehren, d) eine Anstellung im öffentlichen Dienste anstreben — folgendes Controlverfahren zu beobachten: Die Behörde, welcher das Entscheidungs- oder Verleihungsrecht zusteht, hat — wenn der Betreffende nicht mittelst Widmungsscheins, Quittung über entrichtete Militärtaxe, Urlaubs- oder Entlassungsdocumente u. s. w. über die Erfüllung seiner Stellungspflicht auszuweisen vermag — in den Stellungslisten nachzusehen, beziehungsweise bei der zuständigen Ergänzungsbehörde zu erheben, ob und auf welche Art der Gesuchsteller in den zurückgelegten Altersclassen seiner Stellungspflicht entsprochen hat. 2. Wenn hiebei gefunden wird, daß der Gesuchsteller seiner Stellungspflicht in einer oder mehreren Altersclassen nicht Genüge geleistet hat, so ist zu erheben, ob ihm oder wem sonst, ein Verschulden dabei zur Last fällt; nach Maßgabe der Umstände ist dann unverweilt das gesetzliche Verfahren, beziehungsweise die Nachlosung und die Nachstellung des Betreffenden einzuleiten. 3. Zu diesem Behufe ist in jenen zu 1 bezeichneten Fällen, in denen die Amtshandlung einer Gemeinde eintritt, von dem Gemeindevorsteher die Anzeige dieser Amtshandlung der zuständigen politischen Ergänzungsbehörde zu erstatten. [1])

---

nur auf das Recrutencontingent, selbst wenn der aus diesem Titel Nachzustellende nach der Losreihe für die Ersatzreserve oder Landwehr designirt wäre (§§. 23, 78). 2. Bei jeder Stellung von Amtswegen ist in der Anmerkungsrubrik der Stellungsliste beizufügen, daß die Stellung von Amtswegen und in welcher der in den vorstehenden Paragraphen bezeichneten Kategorien stattfindet. 3. Alle von Amtswegen Einzureihenden sind in der Regel zu dem zuständigen Ergänzungsbezirksregimente zu assentiren; nur wenn es sich darum handelt, einer anderen Truppe einen besonders dahin geeigneten Recruten zuzuwenden, oder in den Fällen des §. 106 kann eine Ausnahme eintreten. 4. Die von Amtswegen assentirten Recruten sind in der Regel gleichzeitig mit ihrer Einreihung zum Präsenzdienste heranzuziehen (§. 93).

[1]) Die im §. 108 der Instr. zum W. G. vorgeschriebenen Controlmaßregeln sind auf das Genaueste handhaben zu lassen und diese Handhabung zu überwachen, weil namentlich davon die stetige Evidenz der Stellungspflichtigen abhängt und weil diese Controlmaßregeln vorzüglich geeignet sind, die Erfüllung der allgemeinen Wehrpflicht mit den Privatinteressen der Pflichtigen in Verbindung zu bringen (Min. Erl. v. 16. Jänner 1871, Z. 628). Zufolge Erlasses des Ministeriums für Landesvertheidigung v. 17. Februar 1873, Z. 1173 hat das Controlverfahren im Sinne des §. 108 der Instruction auch auf ungarische, in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern sich aufhaltende Stellungspflichtige Anwendung zu finden. Bezüglich der Evidenzhaltung der in der Finanzwache dienenden Stellungspflichtigen und Militäristen ist nach Eröffnung des Ministeriums für Landesvertheidigung v. 31. März 1872, Z. 2990/808 II nothwendig: 1. Daß bei der Aufnahme in die Finanzwache, wenn der Aufnahmsbewerber sich nicht mittelst Widmungsscheines, Urlaubs- oder Entlassungsdocumentes u. s. w. über die Erfüllung seiner Stellungspflicht auszuweisen vermag, die Aufnahmsbehörde nach §. 108 der Instruction zur Ausführung des Wehrgesetzes im Wege der zuständigen politischen Behörde die Erhebung pflege, ob und auf welche Art der Aufnahmsbewerber in den zurückgelegten Altersclassen seiner Stellungspflicht entsprochen hat; — 2. daß jährlich mit Ablauf des Monats Jänner über die im abgelaufenen Kalenderjahre in die Finanzwache aufgenommenen Individuen, welche in diesem Kalenderjahre das neunzehnte Lebensjahr vollendet haben, ein Verzeichniß der politischen Behörde, welche sich im Amtssitze der Finanzbezirksbehörde, des Finanz- oder Gränzinspectors befindet, mitgetheilt werde, welches nebst dem Vor- und Familiennamen, das Geburtsjahr, den Heimats- und Aufenthaltsort nebst genauer Angabe des Bezirks und Landes, in welcher sich jeder der genannten Orte befindet, zu enthalten hat. Indem hievon zur Darnachachtung die Verständigung geschah, wurde noch bemerkt, daß es bei den in beiden Schlußabsätzen des Fin. Min. Erl. v. 26. August 1857, Z. 30742, Vdg. B. S. 353 u. s. w. erwähnten Anordnungen zu verbleiben hat, und es werden in das daselbst vorgeschriebene Verzeichniß auch die in der Finanzwache dienenden Landwehrmänner einzubeziehen sein. Die Einberufungskarten für die in der Finanzwache dienenden Militärurlauber und Reservemänner werden übrigens nach §. 29, 8 der im Jahre 1871

Der XIV. Abschnitt betrifft die Einreihung der Zöglinge aus den Militärbildungsanstalten und erscheint für den politischen Verwaltungsdienst weniger belangreich.[1])

Der IV. Theil betrifft den freiwilligen Eintritt in das stehende Herr und in die Kriegsmarine; der XV. Abschnitt den dreijährigen, freiwilligen Liniendienst. §. 113. 1. Freiwillig kann jeder Inländer, welcher den gesetzlichen Erfordernissen entspricht, auf die im §. 4 des Wehrgesetzes bestimmte Linien-, Reserve- und Landwehrpflicht, beziehungsweise auf die Dauer der Linien- und Reservedienstpflicht allein, zu einer zur Aufnahme von Freiwilligen berechtigten Truppe oder Anstalt des stehenden Heeres oder der Kriegsmarine (§. 115) nach eigener Wahl eintreten.[2]) §. 114. 1. Wer

---

erlassenen Instruction über das militärische Dienstverhältniß und die Evidenthaltung der Urlauber und Reservemänner von den Ergänzungsbezirkscommanden nicht mehr directe, sondern mittelst der evidenzzuständigen Bezirksbehörde na die betreffende Finanzbehörde übersendet werden (Erl. des Fin. Min. v. 25. April 1872, Z. 10083, Z. f. V. V. J., Nr. 24, S. 96).

[1]) Hier wird nur erwähnt: §. 111. Von der Einreihung der im Wege des regelmäßigen Austrittes aus den Militärbildungsanstalten unmittelbar in das stehende Heer oder in die Kriegsmarine gelangenden Zöglinge sind seitens der Anstalten die Heeres- (Marine-) Ergänzungsbezirkscommanden, in deren Bereich die betreffenden Zöglinge zuständig sind, zur Vormerkung der Anrechnung auf das Recrutencontingent (§. 33, 2) und Mittheilung an die Bezirksbehörde zu verständigen. §. 112. Die in das stellungspflichtige Alter tretenden Zöglinge der Militärbildungsanstalten sind auf Grund der Verständigung nach §. 14, 5 von den zur Führung des Vormerkbuches über die Abwesenden berufenen Ergänzungsbehörden (§. 97) in dasselbe einzustellen.

[2]) 2. Als Inländer ist in dieser Beziehung Jeder zu betrachten, welcher in einem der beiden Staaten der Monarchie heimatszuständig ist, oder in den Ländern der ungarischen Krone die Bewilligung zur bleibenden Niederlassung erhalten hat. Die Wahl der Truppe oder Anstalt ist ganz unabhängig von der Zuständigkeit des Freiwilligen, d. h. der Eintritt des in dem einen Staate Zuständigen kann auch bei einer Truppe oder Anstalt erfolgen, welche sich ausschließlich aus dem Bereiche des anderen Staates der Monarchie ergänzt. (Diese Bestimmung findet auf den freiwilligen Eintritt in die Landwehr, welcher überhaupt nur in den Ressort der Landwehrbehörden des betreffenden Staates der Monarchie gehört, keine Anwendung.) 4. Unter den zu 1 und 2 bezeichneten Voraussetzungen und Bedingungen werden auch die in den Stand der Ersatzreserve zeitlich Eingetheilten zum freiwilligen Eintritte in das stehende Herr (Kriegsmarine) zugelassen; gehören sie jedoch bleibend in den Stand der Ersatzreserve, so kann ihr freiwilliger Eintritt nur auf eine dreijährige Liniendienstpflicht (§. 5) erfolgen, nach deren Beendigung sie wieder in das Ersatzreserveverhältniß zurücktreten, sobald sie nicht das dreißigste Lebensjahr überschritten haben. (Den in der Ersatzreserve Stehenden, welche einer Dienstpflicht nicht unterliegen, sondern nur für den Kriegsdienst gewidmet sind, ist der freiwillige Eintritt unter den Bedingungen des §. 113 sub 4 der Instr. gestattet [K. M. E. v. 9. März 1870, Z. 1009].) Nach Ueberschreitung des dreißigsten und vor vollendetem zweiunddreißigsten Lebensjahre aber treten solche Wehrpflichtige zu dem Zeitpunkte der regelmäßigen Uebersetzung in die Landwehr über, haben sie jedoch das zweiunddreißigste Lebensjahr inzwischen zurückgelegt, so erfolgt ihre Militärentlassung. Mit dem Rescripte v. 10. August 1876, Abth. 2, Nr. 5301 hat das Reichs-Kriegsministerium nach gepflogenem Einvernehmen mit dem Ministerium für Landesvertheidigung eröffnet, daß den in der Evidenz der Landwehr stehenden Wehrpflichtigen das Recht zum freiwilligen Eintritte in das Heer oder die Kriegsmarine nicht zusteht, und daß dieselben nur im Wege der Transferirung aus dem Stande der Landwehr dahin eingetheilt werden können. Im Sinne der Bestimmungen des §. 167 der Instruction zur Ausführung der Wehrgesetze sind nämlich die im Wege der zeitlichen Befreiung der Landwehr zur Evidenz überwiesenen Wehrpflichtigen bis zu ihrem vollendeten zweiunddreißigsten Lebensjahre für den Dienst in der Landwehr designirt, und sobald sie den Befreiungstitel verlieren oder die Bedingungen desselben zu erfüllen unterlassen, auch dahin zu assentiren. Da nun der in der Evidenz der Landwehr stehende Wehrpflichtige zur Zeit, als er den freiwilligen Eintritt in das Heer anstrebt, den Bedingungen, unter welchen ihm die zeitliche Befreiung zuerkannt wurde, nicht mehr entspricht, somit sein Befreiungsanspruch als erloschen zu betrachten ist, so ist er im Geiste des vorcitirten Paragraphen gehalten, die ihm nach der Reihe des Loses obliegende Wehrpflicht zu erfüllen, wobei demselben übrigens nach den Bestimmungen des Rescriptes v. 22. Juni, 1870 Abth. 2, Nr. 4457 unbenommen bleibt,

freiwillig in das stehende Heer (Kriegsmarine) eintreten will, hat dazu das von der zuständigen Bezirksbehörde nach dem Muster XXIX ausgefertigte Eintrittscertificat, und überdieß, wenn er minderjährig ist, die legalisirte schriftliche Zustimmung des Vaters oder Vormundes, wenn er aber bereits im stehenden Heere, in der Kriegsmarine oder Landwehr gedient hat, auch das Entlassungsdocument beizubringen.[1]) Erfolgt die Assentirung des Freiwilligen, so bleiben diese Nachweise in actenmäßiger Verwahrung der betreffenden Truppe oder Anstalt. 2. Das Eintrittscertificat darf nicht erfolgt werden: a) wenn der Freiwillige das für den Eintritt in das stehende Heer (Kriegsmarine) erforderliche Lebensalter noch nicht erreicht oder bereits überschritten hat; b) wenn sich der Freiwillige in Folge einer erlittenen strafgerichtlichen Verurtheilung nicht im Vollgenuße der bürgerlichen Rechte befindet; c) wenn der Freiwillige gesetzlich zur Stellung verpflichtet war und hiezu nicht erschienen ist, oder d) während der Stellungsperiode (§. 47) jenen Wehrpflichtigen, welche nach ihrer Altersclasse zur Stellung verpflichtet sind.[2]) 4. Die Giltigkeit des Eintrittscertificates erlischt vier Wochen nach dem Ausfertigungstage, oder auch rücksichtlich der im stellungspflichtigen Alter stehenden Freiwilligen mit dem Tage des Beginnes der Stellungsperiode, der freiwillige Eintritt mag aus was immer für einem Grunde nicht erfolgt sein.[3])

---

die Transferirung zum stehenden Heere (Kriegsmarine) anzustreben. 5. Inländer, welche nach gänzlich vollstreckter Dienstzeit wieder freiwillig eintreten, können nur auf eine dreijährige Liniendienstzeit eingereiht werden (§. 5). 6. Die Assentirung Freiwilliger auf eine andere als die zu 1, 4 und 5 bezeichnete Dienstesdauer oder auf unbestimmte Zeit ist nicht gestattet. 7. Die Dienstzeit der Freiwilligen zählt vom Tage der Assentirung, mit welchem auch deren Einreihung erfolgt. Die etwa vor der Assentirung bereits zurückgelegte Dienstzeit des Freiwilligen im stehenden Heere, in der Kriegsmarine oder Landwehr wird in die neu übernommene Dienstpflicht nicht eingerechnet.

[1]) Den Gesuchen um die Aufnahme von Knaben als Schiffs- oder Maschinenjungen in die k. k. Kriegsmarine und den Gesuchen um die Ausfertigung des nach §. 114 der Instruction zur Ausführung des Wehrgesetzes v. 5. December 1868 erforderlichen Certificates zum Eintritt als Freiwilliger in das stehende Heer (Kriegsmarine) kommt mit Rücksicht auf die Bestimmung der T. P. 44, 5 des Gebührengesetzes die Gebührenfreiheit zu (F. M. E. v. 27. October 1870, Z. 31174). Zum Behufe der Constatirung der Zuständigkeit von Freiwilligen und der richtigen Vormerkung der Gutrechnung derselben auf das Recruten-Contingent sind den Militärbehörden die Eintritts-Certificate in allen Fällen des freiwilligen Eintrittes, somit auch dann, wenn der Betreffende das stellungspflichtige Alter noch nicht erreicht hat, unentbehrlich. Im Interesse des Dienstes ist es daher angezeigt, daß die Ausfolgung von Eintritts-Certificaten unter allen Umständen Platz greife (tirol. Statt. Erl. v. 15. Jänner 1878, Z. 876, L. G. B. Nr. 4; siehe auch §. 123, Punkt 5 der Instruction).

[2]) 3. Wenn der Freiwillige sich nicht in seinem Heimatsbezirke aufhält, so hat die Bezirksbehörde des Aufenthaltsortes die zur Ausfertigung des Eintrittscertificates erforderlichen Daten der heimatlichen Bezirksbehörde mitzutheilen.

[3]) §. 115. 1. Die Anmeldung des Freiwilligen zum Eintritte erfolgt unter Beibringung der nach dem vorstehenden Paragraphe erforderlichen Nachweise unmittelbar bei der gewählten, zur Aufnahme von Freiwilligen berechtigten Truppe oder Anstalt. 6. Die Assentirung von Freiwilligen erfolgt ohne Intervenirung der politischen Behörde durch die betreffende Truppe oder Anstalt unter Beobachtung der für die ärztliche Untersuchung und Beurtheilung der körperlichen und geistigen Eignung zum eigentlichen Kriegsdienste maßgebenden Bestimmungen. §. 116. Unmittelbar nach der Assentirung des Freiwilligen übersendet die Truppe oder Anstalt einen bestätigten Auszug aus dem Assentprotokolle an jenes Heeres- (Marine-) Ergänzungsbezirks-Commando, in dessen Bereich der Freiwillige zuständig ist. Das Heeres- (Marine-) Ergänzungsbezirkscommando verständigt die zuständige Bezirksbehörde des Freiwilligen; eventuell haben Beide die Anrechnung des Freiwilligen auf das Recrutencontingent vorzumerken. §. 117. 1. Zur Aufnahme der unmittelbar aus dem Civile als Cadetten in das stehende Heer eintretenden Inländer sind die Linieninfanterieregimenter, das den A. h. Namen führende Tiroler Jägerregiment, die Feldjägerbataillone u. s. w. ermächtigt. 2. Um die Zulassung zur Cadettenprüfung kann

Der XVI. Abschnitt betrifft den einjährigen freiwilligen Liniendienst. §. 120. 1. Zweck der Institution der einjährig Freiwilligen ist: aus den gebildetsten Elementen jener Wehrpflichtigen, welche sich nicht den Wehrstand als Lebensberuf wählen, rasch brauchbare Reserveofficiere und Unterofficiere, Reserveärzte und Beamte, zur Deckung des Mehrbedarfes im Kriege, mit möglichster Schonung der volkswirthschaftlichen Interessen vorzubereiten. 2. Zu dem Anspruche auf die Begünstigung des einjährigen freiwilligen Dienstes ist jeder Inländer (§. 113, 2, Alinea 1) berechtigt, welcher den durch das Wehrgesetz und in dieser Instruction festgestellten Vorbedingungen entspricht.[1]) 3. Der Freiwilligendienst gewährt, nebst der Begünstigung der Uebersetzung in die Reserve nach zurückgelegter einjähriger activer Dienstleistung, die Befugniß zur Wahl des Dienstes, der Truppe, Garnison und des Jahres zur Ableistung des Präsenzdienstes. 4. Dieser kann entweder auf eigene Kosten abgeleistet werden, wobei sich die Betreffenden während ihrer

---

sich jeder Inländer von guter Erziehung und Bildung bewerben, welcher den Bedingungen für den freiwilligen Eintritt in das stehende Heer (Kriegsmarine) entspricht und sich über ein makelloses Vorleben auszuweisen vermag. 4. Dem (eigenhändig zu schreibenden) Aufnahmsgesuche sind überdieß beizulegen: a) das Eintrittscertificat (§. 114); b) das von der politischen oder Polizeibehörde des Aufenthaltsortes des Aspiranten ausgestellte Zeugniß über sein makelloses Vorleben; c) die Studienzeugnisse, und d) wenn der Aspirant minderjährig ist, die legalisirte schriftliche Zustimmung des Vaters oder Vormundes, außerdem nach der später erwähnten Vorschrift die Zustimmung des Truppen-Commandanten. Die Kosten der Reise zur Prüfung hat der Aspirant selbst zu tragen. Jenen, welche die Prüfung mit entsprechendem Erfolge abgelegt haben, bewilligt das Reichs-Kriegsministerium, sobald sie im Wege des gewählten Truppenkörpers darum ansuchen, die Assentirung als „Cadet". 6. Die Giltigkeit des Eintrittscertificates erlischt mit Ablauf des im §. 114, 4 festgestellten Präclusivtermines, wenn bis dahin die Anmeldung der betreffenden Truppe nicht erfolgt. Der dem Aspiranten auszufolgende Prüfungsprotokollsextract hat nur in soferne Giltigkeit, als der Eintritt spätestens ein Jahr nach abgelegter Prüfung erfolgt. Die vor der Assentirung abgelegte Prüfung zum Berufscadetten berechtigt nach Circ. Vdg. v. 29. September 1870, Abth. 2, Nr. 6457 zum einjährigen Freiwilligendienste. §. 118. Ausländer, welche in das stehende Heer oder die Kriegsmarine eingereiht zu werden wünschen, haben ihre Aufnahmsgesuche unmittelbar an das Reichs-Kriegsministerium, beziehungsweise an die Marinesection desselben zur Einholung der A. h. Bewilligung Sr. k. und k. Apost. Majestät einzusenden. Mit Circ. Vdg. v. 6. August 1876, Abth. 6, Nr. 3328 wurde die mit A. h. Entschl. v. 2. August 1870 genehmigte „Vorschrift, betreffend die Ablegung der Cadettenprüfung durch solche Bewerber, welche die Cadettenschule nicht absolvirt haben", bekannt gegeben (A. V. B. 1876, S. 197). §. 119. Geeignet zur Aufnahme als provisorische Seecadetten sind Jünglinge, welche das siebenzehnte Lebensjahr vollendet und das neunzehnte nicht überschritten haben, die physische Eignung besitzen und die Aufnahmsprüfung mit gutem Erfolge ablegen. 2. Bei einer größeren Anzahl von Aspiranten werden besonders berücksichtigt: a) Jünglinge aus den Küstenländern, welche die nautischen Schulen absolvirt, schon auf Handelsschiffen gedient haben und der deutschen Sprache mächtig sind; b) Söhne von Angehörigen der Kriegsmarine; c) Söhne, deren Väter im stehenden Heere oder in der Landwehr vor dem Feinde gedient haben.

[1]) Die Eigenschaft als bleibend in die Ersatzreserve Eingetheilter, sowie die Eigenschaft als zeitlich Eingetheilter schließt den Betreffenden von der Berechtigung, als einjährig Freiwilliger in das stehende Heer oder die Kriegsmarine einzutreten, nicht aus. Bei der Beurtheilung des Anspruches solcher Aspiranten auf die Begünstigungen des einjährigen Freiwilligendienstes sind nicht jene Verhältnisse, wie sie etwa zur Zeit der regelmäßigen Stellung, bei welcher die Betreffenden in den Stand der Ersatzreserve eingetheilt wurden, bestanden, sondern jene Verhältnisse maßgebend, wie sie zur Zeit des Einschreitens um die Aufnahme als einjährig Freiwillige bestehen. Die Assentirung bleibend eingetheilter Ersatzreservisten als einjährig Freiwillige hat, sowie dieß bezüglich der Freiwilligenassentirung der zeitlichen Ersatzreservisten im §. 113, 4 im Allgemeinen angeordnet ist, nach §. 113, 2 und bezüglich §. 134, 2 auf die Gesammtdauer der gesetzlichen Dienstzeit von zehn Jahren im stehenden Heere, oder in der Kriegsmarine, beziehungsweise auch mit zweijähriger Landwehrdienstpflicht zu erfolgen (Min. Erl. v. 8. November 1872, Z. 12921).

Dienstzeit aus eigenen Mitteln bekleiden, ausrüsten und verpflegen, bei der Cavallerie auch beritten machen und für den Unterhalt des Pferdes sorgen, oder es werden unter gewissen Voraussetzungen diese Kosten aus dem gemeinsamen Kriegsbudget bestritten.[1])

---

[1]) §. 121. 1. Den Aspiranten zum einjährigen Freiwilligendienste, gleichviel ob auf eigene, oder auf Kosten des gemeinsamen Kriegsbudgets, steht es nach Wahl und Befähigung frei, ihrem Präsenzdienste entweder a) im streitbaren Stande, b) als Arzt, c) als thierärztlicher Praktikant, oder d) als Pharmaceut zu genügen. 2. Aspiranten zu a sind zur Wahl der Truppe, jene zu b zur Wahl des Garnisons-, oder auch Truppenspitales, die zu c) des Cavallerie- oder Artillerieregiments oder der Fuhrwesensfeldescadron und die zu d der Militärmedicamentenanstalt berechtigt. Rücksichtlich der freien Wahl der Truppe oder Anstalt, bei welcher der Aspirant den Präsenzdienst abzuleisten wünscht, gelten die im §. 113, 2, Alinea 2 enthaltenen Bestimmungen. 3. Die den einjährig Freiwilligen aus Ursache der Fortsetzung ihrer Studien gewährte Begünstigung der Wahl der Garnison und des Präsenzjahres findet auch auf die nicht in den Studien stehenden Aspiranten Anwendung, und ist den darum Ansuchenden von jener Militärbehörde zuzuerkennen, welche die Bewilligung zum freiwilligen Eintritte ertheilt (§. 132). §. 122. 1. Die Aufnahmsgesuche (diese Gesuche und deren Beilagen sind gebührenfrei) der Aspiranten, welche den Dienst im streitbaren Stande abzuleisten wünschen, sind bei dem Commando des gewählten und zur Aufnahme von einjährig Freiwilligen berechtigten Truppenkörpers (§. 132), jene der Aspiranten zum Dienste im streitbaren Stande des Militärfuhrwesenscorps bei dem Reichs-Kriegsministerium einzubringen. 2. Mediciner, Veterinäre und Pharmaceuten, welche ihrem Dienste in den im §. 121 b, c, d bezeichneten Eigenschaften genügen wollen, senden ihre Aufnahmsgesuche — den zu 3 bezeichneten Fall ausgenommen — an jenes General-(Militär-) Commando, in dessen Dienstbereich sich der Aspirant aufhält. 3. Wird jedoch von den Medicinern und Pharmaceuten die Aufnahme zum Dienste auf Kosten des gemeinsamen Kriegsbudgets angestrebt, so haben sie ihre Gesuche dem Reichs-Kriegsministerium vorzulegen. Mediciner, welche den Eintritt in die Kriegsmarine anstreben, senden die Aufnahmsgesuche im Wege des Hafenadmiralates in Pola an die Marinesection des Reichs-Kriegsministeriums. 4. Die nach dem Beginne der Präsenzperiode (§. 137) einlangenden Aufnahmsgesuche können hinsichtlich des etwa beabsichtigten gleichzeitigen Dienstantrittes nicht berücksichtigt werden. §. 123. 1. Den Aufnahmsgesuchen sind folgende Nachweise beizulegen: a) der Nachweis des nach §. 16 des Wehrgesetzes für den Eintritt in das stehende Heer (Kriegsmarine) erforderlichen Lebensalters; b) die legalisirte schriftliche Zustimmung des Vaters oder Vormundes des Aspiranten zum freiwilligen Eintritte; c) der Nachweis, daß dem Aspiranten ein Versäumniß der Stellungspflicht nicht zur Last fällt; d) der Nachweis der moralischen, und e) der wissenschaftlichen Befähigung. 2. Der Nachweis für a wird durch den Tauf- (Geburts-) Schein geliefert, der frühere Beisatz: „kann jedoch bei Studirenden, wenn deren Lebensalter in den Studienzeugnissen bezeichnet ist, entfallen", wurde in Folge L. V. M. E. v. 19. April 1880, Z. 5348 gelöscht. 3. Der Nachweis zu b ist bei Minderjährigen, jener zu c nur dann erforderlich, wenn der Aspirant nach seinem Lebensalter zu einer regelmäßigen Stellung schon verpflichtet war. 4. Der Nachweis zu d besteht: für Aspiranten zum Dienste auf eigene Kosten: in der von der politischen oder Polizeibehörde des Aufenthaltsortes, im Hinblicke auf Alinea 2 des §. 20 des Wehrgesetzes ausgestellten Bestätigung, daß der Aspirant die moralische Eignung zum freiwilligen Eintritte in das stehende Heer (Kriegsmarine) besitze; auf die Beibringung dieser Bestätigungen seitens der ordentlich und öffentlich Studirenden, soferne sie zum Dienste auf eigene Kosten aspiriren, hat es nicht anzukommen; für Aspiranten auf Kosten des gemeinsamen Kriegsbudgets: in dem Zeugnisse über ein tadellos sittliches Betragen, welches Zeugniß für Studirende von dem Vorstande der betreffenden Lehranstalt, beziehungsweise von dem Decan des betreffenden Professorencollegiums, für alle übrigen Aspiranten von der politischen oder Polizeibehörde ihres Aufenthaltsortes beizubringen ist. 5. Der Nachweis zu 1 c, beziehungsweise zu 3, ist mittelst des von der stellungszuständigen Bezirksbehörde nach §. 114 auszustellenden Eintrittscertificates zu liefern, welches auch in dem Falle beizubringen ist, wenn der freiwillige Eintritt vor der regelmäßigen Stellung desjenigen Kalenderjahres angestrebt wird, in welchem der Wehrpflichtige zum ersten Male zur Stellung verpflichtet ist. Siehe L. V. M. E. v. 12. Jänner 1878, Z. 17613 II, wonach die Eintrittscertificate in allen Fällen des freiwilligen Eintrittes, somit auch dann, wenn der Betreffende das stellungspflichtige Alter noch nicht erreicht hat, unentbehrlich sind und sonach im Interesse des Dienstes die Ausfolgung von Eintrittscertificaten unter allen Umständen Platz zu greifen hat. Rücksichtlich der Giltigkeitsdauer dieses Certificates gelten die im §. 114, 4

enthaltenen Bestimmungen. 6. Wird das Eintrittscertificat beigebracht, so kann — nachdem dasselbe auch die Bestätigung des für den freiwilligen Eintritt erforderlichen Lebensalters enthält — der Nachweis zu 1 a, beziehungsweise zu 2, bei Aspiranten zum Dienste auf eigene Kosten überdieß auch der Nachweis der moralischen Befähigung zu 1 d, beziehungsweise zu 4, zu entfallen. §. 124. 1. Den Nachweis der wissenschaftlichen Befähigung (§. 123) bilden: A. Für Aspiranten zum Dienste auf eigene Kosten: a) Studienzeugnisse über den vollendeten letzten Jahrgang an einem Obergymnasium oder einer Oberrealschule, oder einer diesen gleichgestellten Lehranstalt (§. 126), wenn sie mindestens die erste (gute) Fortgangsclasse ausweisen, oder b) die von den Prüfungscommissionen (§. 131) ertheilten Zeugnisse der Befähigung. Vom 1. Jänner 1873 an ist von jenen Candidaten des einjährig Freiwilligendienstes, welche in Ermanglung der im §. 124 A a der Instruction zur Ausführung des Wehrgesetzes angeführten Studienzeugnisse, den erforderlichen Nachweis der höheren Bildung durch das in diesem Paragraphe sub A b erwähnte Zeugniß der Befähigung liefern wollen, für die Ablegung der im §. 21 des Wehrgesetzes als zulässig erkannten Prüfung, eine Taxe von 5 fl. öst. Währ. zu entrichten, welche den nach den Bestimmungen des §. 129, 2 b der erwähnten Instruction dieser Prüfung beizuziehenden und bei der betreffenden Prüfung intervenirenden Professoren der Mittelschulen zu gleichen Theilen gebührt. Diese Taxe ist von jenen Aspiranten, welche von den competenten Truppen- und Divisionscommanden die Bewilligung zur Zulassung zu dieser Prüfung erhalten haben, vor Ablegung der Prüfung bei der für jede einzelne Prüfungscommission von der betreffenden Landesstelle zu bestimmenden l. f. Casse zu erlegen (M. E. v. 7. November 1873, Z. 11335). B. Für Aspiranten zum Dienste auf Kosten des gemeinsamen Kriegsbudgets: a) die im vorstehenden Absatze A zu a bezeichneten Zeugnisse, wenn sie die allgemeine Vorzugsclasse, oder wo eine solche allgemeine Classe nicht gegeben wird, in den Hauptgegenständen die Vorzugsclasse im Fortgange ausweisen, in welchem Falle auch die Bestätigung der Studienanstalt beizubringen ist, daß die Gegenstände, in welchen der Aspirant die Vorzugsclasse erhalten hat, die Hauptgegenstände jedes Jahrganges sind, oder b) Maturitätszeugnisse, oder c) das Zeugniß über eine mit dem Ergebnisse der Befähigung zurückgelegte Staatsprüfung. C. Für Mediciner: a) die ämtliche Bestätigung des Decans des betreffenden Professoren-Collegiums, daß der Aspirant als ordentlicher Hörer, für welchen Jahrgang und welche Collegien inscribirt ist und diese thatsächlich besucht, oder b) das Doctordiplom. D. Für Veterinäre: a) die ämtliche Bestätigung des Directors der betreffenden Lehranstalt, daß der Aspirant als ordentlicher Hörer, für welchen Jahrgang und welche Collegien inscribirt ist und diese thatsächlich besucht, oder b) das thierärztliche Diplom. E. Für Pharmaceuten: a) die ämtliche Bestätigung des betreffenden Decans, daß der Aspirant, wenn auch außerordentlicher Hörer der Universität, so doch als ordentlicher Hörer der Pharmacie und für welchen Jahrgang inscribirt ist und die bezüglichen Collegien thatsächlich besucht, oder b) das Diplom als Magister der Pharmacie oder Doctor der Chemie. 2. Die zu D a und E a bezeichneten Nachweise bilden zugleich die Grundlage für die Beurtheilung, ob der Aspirant in Beziehung auf seine wissenschaftliche Befähigung zum Dienste auf Kosten des gemeinsamen Kriegsbudgets geeignet sei, oder nicht; in dieser Richtung sind die zu D b und E b bezeichneten Diplome den Maturitätszeugnissen gleichzuhalten, wenn der Dienst seitens des Aspiranten als thierärztlicher Praktikant oder Pharmaceut abgeleistet wird. 3. Wegen Unkenntniß der deutschen Sprache kann Niemand vom einjährigen Freiwilligendienste ausgeschlossen werden. §. 125. 1. Studirende der letzten zwei Jahrgänge an einem Obergymnasium oder einer Oberrealschule (siehe R. K. M. V. v. 24. August 1875, Abth. 2, Z. 5646, wonach der frühere Zusatz — oder einer diesen gleichgestellten Anstalt — wegzufallen hat, weil die bedingte Zusicherung der Begünstigung nur auf die Studirenden der beiden letzten Jahrgänge an Obergymnasien und Oberrealschulen beschränkt bleibt) (§. 126), welche in das stellungspflichtige Alter treten, können — wenn die Verspätung ihrer Studien an einer der vorbezeichneten Lehranstalten nicht durch eigenes Verschulden herbeigeführt wurde, und sie sich hierüber durch ihre Studien, oder sonstige eine etwaige Unterbrechung rechtfertigende Zeugnisse ausweisen — vorbehaltlich der Entscheidung über die mit dem einjährigen Freiwilligendienste verbundenen Begünstigungen aufgenommen werden; sie sind jedoch bis zur Erlangung der wissenschaftlichen Befähigung zum einjährigen Freiwilligendienste zu beurlauben. 2. Geben aber solche Freiwillige diese Studien an den bezeichneten Lehranstalten, vor Vollendung derselben, auf, so sind sie sofort zum dreijährigen Liniendienste heranzuziehen. 3. Die Studienzeugnisse des zuletzt vollendeten Semesters, dort, wo keine halbjährigen Prüfungen stattfinden, des zuletzt vollendeten Jahrganges, sind als Nachweise der wissenschaftlichen Befähigung behufs des freiwilligen Eintrittes zu betrachten, wenn diese Zeugnisse mindestens die erste (gute) Fortgangsclasse ausweisen. 4. Unmittelbar nach Vollendung ihrer Studien an den Obergymnasien oder Oberrealschulen (oder diesen

gleichgestellten Lehranstalten) sind solche Freiwillige zur Einsendung der dießfälligen Nachweise an das zur endgiltigen Entscheidung berufene Commando jener Truppe verpflichtet, welche die Aufnahmsbewilligung ertheilt hat, wobei zugleich ein etwaiges Ansuchen um weiteren Aufschub des Präsenzdienstes (§. 138) anzubringen ist. Diese Nachweise haben auch für die Beurtheilung, ob der Aspirant in Beziehung auf seine wissenschaftliche Befähigung zum Dienste auf Kosten des gemeinsamen Kriegsbudgets geeignet sei oder nicht, zur Grundlage zu dienen. Mit Beziehung auf den L. V. M. E. v. 14. März 1877, Z. 2565/453 II wurde verlautbart, daß auf die bedingte Zusicherung der Begünstigung des einjährigen Freiwilligendienstes an Aspiranten vor Vollendung der hiezu vorgeschriebenen Studien nur die ordentlichen und öffentlichen, keinesfalls aber auch die Privat- oder außerordentlichen Studirenden der letzten zwei Jahrgänge an einem Obergymnasium oder an einer Oberrealschule einen Anspruch haben, weil die letzteren zum regelmäßigen Besuche des vorgeschriebenen Unterrichtes nicht verpflichtet sind, über Fleiß, Aufmerksamkeit und sittliches Betragen keine Noten erhalten, demnach bei geringeren Verpflichtungen auch nicht die gleichen Berechtigungen wie die ordentlichen und öffentlichen Schüler beanspruchen können. Den nach §. 25 des Wehrgesetzes beurlaubten Candidaten des geistlichen Standes, welche ihre theologischen Studien und ihren geistlichen Beruf aufgeben, können die Begünstigungen des einjährigen Freiwilligendienstes nachträglich zuerkannt werden, wenn sie a) ihre theologischen Studien und ihren geistlichen Beruf freiwillig aufgeben, b) bereits zur Zeit ihrer Assentirung den Bedingungen der wissenschaftlichen Befähigung entsprochen haben, und die erforderlichen Nachweise hierüber beibringen (M. E. v. 20. November 1870). Aus Anlaß der Umwandlung der sechsclassigen Oberrealschulen in siebenclassige wurde angeordnet, daß jene Realschüler, welche die unbedingte Aufnahme zum einjährigen Freiwilligendienste anstreben, den Nachweis liefern müssen, daß sie die Oberrealschule — sei diese nun sechs- oder siebenclassig — vollständig absolvirt haben. Erfolgte die Absolvirung der Realschulstudien an einer nun siebenclassigen Oberrealschule noch zur Zeit, als diese aus nur sechs Classen bestand, so ist das Zeugniß über die absolvirte sechste Classe als Nachweis der wissenschaftlichen Befähigung zum einjährigen Freiwilligendienste giltig. Zu dem Anspruche auf die bedingte Zusicherung der mit dem einjährigen Freiwilligendienste verbundenen Begünstigungen im Sinne der Bestimmungen des §. 125 der Instruction zur Ausführung der Wehrgesetze sind an sechsclassigen Oberrealschulen die Schüler der fünften und sechsten Classe, an siebenclassigen die Schüler der sechsten und siebenten Classe berechtigt. Bezüglich jener im nachfolgenden §. 126 der Instruction zur Ausführung der Wehrgesetze namentlich aufgeführten Anstalten, deren Schülern die Berechtigung zu dem Anspruche auf die Begünstigung des einjährigen Freiwilligendienstes nur unter der Bedingung eingeräumt ist, daß sie vor ihrer Aufnahme an diese Anstalten entweder das Untergymnasium oder die Unterrealschule absolvirt haben müssen, wurde bemerkt, daß Realschüler, welche an siebenclassigen Oberrealschulen studirt haben, die Absolvirung von vier Unterrealclassen, dagegen Schüler an sechsclassigen Oberrealschulen von drei Unterrealclassen nachzuweisen haben. Bei den siebenclassigen Oberrealschulen, beziehungsweise die vierclassigen Unterrealschulen, wurde jedoch hiebei auf den Zeitpunkt ihrer Umwandlung in solche, gehörige Rücksicht genommen (Erl. des Min. für Landesvertheidigung v. 21. April 1871, Z. 4882/1377 II). §. 126. In Beziehung auf die Nachweise der wissenschaftlichen Befähigung der Aspiranten zum einjährigen Freiwilligendienste sind nachstehende Lehranstalten des Inlandes als den Obergymnasien oder Oberrealschulen gleichgestellt zu betrachten und zwar nach dem mit Circularerlasse v. 12. Jänner 1877, Abth. 2, Nr. 455 geänderten Texte dieses §. 126 unter der Bedingung der Absolvirung des Untergymnasiums, der Unterrealschule oder der vier Unterclassen der Bürgerschule in den Ländern der ungarischen Krone mit, zum Aufsteigen in das Obergymnasium oder die Oberrealschule berechtigendem Erfolge: 1. Die Kunstschulen: K. k. Akademie der bildenden Künste in Wien, Akademie der bildenden Künste zu Prag, Kunstschule zu Krakau, k. k. Kunstgewerbeschule in Wien. Für die ersten drei Kunstschulen wird noch erfordert: ein Triennium an den bezeichneten Kunstschulen mit Nachweis des Besuches der vorgeschriebenen theoretischen Fächer — für die Kunstgewerbeschule die Absolvirung eines zweijährigen Fachcurses dieser Kunstgewerbeschule. 2. Die Land- und Forstschulen: Die landwirthsch. Akademie zu Ung.-Altenburg, Land- und Forstwirthschaftsschule zu Kreuz in Croatien, landwirthsch. Lehranstalt zu Tetschen Liebwerda, landwirthsch. Lehranstalt zu Tabor, landwirthsch. Lehranstalt zu Dublany, landwirthsch. Lehranstalt zu Czernowitz, landwirthsch. Mittelschule zu Mödling, landwirthsch. Lehranstalt zu Debreczin, landwirthsch. Lehranstalt zu Keszthely, landwirthsch. Lehranstalt zu Kaschau, landwirthsch. Lehranstalt zu Koloszmonostor, Forstlehranstalt zu Weißwasser, Forstlehranstalt zu Eulenberg. Bei diesen Schulen wird noch erfordert die vollständige Absolvirung der Studien an den bezeichneten Fachschulen. 3. Die Handels- und Gewerbeschulen: Die Handelsakademie zu Triest, bei dieser wird noch erfordert die vollständige Absolvirung

der commerciellen Abtheilung dieser Akademie (Schüler der nautischen Schiffsbauabtheilung für die Kriegsmarine), dann die deutsche Handelsakademie zu Prag, czecho-slavische Handelsakademie zu Prag, Akademie für Handel und Industrie zu Graz, Handelsakademie zu Budapest, akademische Handelsmittelschule in Wien, Handelsmittelschule des Karl Porges in Wien (mit Schluß 1876/77 aufgelassen), Handelsmittelschule zu Debreczin, Handelsmittelschule zu Stuhlweißenburg, griechisch-orientalische Handelsmittelschule zu Kronstadt; bei diesen Anstalten wird noch erfordert die vollständige Absolvirung der Studien an den bezeichneten Fachschulen, dann das „Istituto superiore die lingue e di commercio e serittojo modello“ des Emanuel Edeles zu Triest, „Istituto superiore di commercio e banco modello“ des Justinian Heiland zu Triest, öffentliche höhere Handelsschule des Nikolaus Röser zu Budapest; bei diesen Instituten wird noch erfordert mindestens die Absolvirung der obersten zwei Jahrgänge an den bezeichneten Fachschulen, endlich die höhere Gewerbeschule zu Brünn, die höhere Gewerbeschule zu Czernowitz; bei diesen Instituten wird noch erfordert die Absolvirung der drei Jahrgänge einer Fachabtheilung an den bezeichneten Anstalten. Die Schüler der Werkmeisterschule in Brünn sind zum Freiwilligendienste nicht berechtigt. Den Schülern, welche die aufgelassene Lehranstalt des Karl Porges bereits mit gutem Erfolge absolvirt haben und vor dem Eintritte in dieselbe zum Uebertritte in ein Obergymnasium oder eine Oberrealschule berechtiget waren, bleibt der erworbene Anspruch nach L. V. M. E. v. 18. December 1877, Z. 16389 auf die Begünstigung des einjährigen Freiwilligendienstes gewahrt. Die Hörer der technischen Lehranstalten in Wien, Lemberg, Krakau, Prag, Brünn, Graz und Budapest, dann der Bergakademien zu Leoben und Pribram und der ungarischen Berg- und Forstakademie zu Schemnitz haben den Nachweis der wissenschaftlichen Befähigung zum einjährigen Freiwilligendienste durch das Maturitätszeugniß oder durch ein mindestens die erste Fortgangsnote enthaltendes Zeugniß der obersten Classe einer Mittelschule (Obergymnasium, Oberrealschule) zu liefern; jene jedoch, welche eine Mittelschule nicht vollständig absolvirten, haben für jeden fehlenden Jahrgang der Mittelschule einen Jahrgang der Technik oder der Berg-, beziehungsweise Berg- und Forstakademie, nachzuweisen.

In zweifelhaften Fällen sind die Gesuche unter Anschluß aller Studienzeugnisse über die von den Gesuchstellern genossene Schulbildung an das Reichs-Kriegsministerium zu leiten, welches im Einvernehmen mit den betheiligten Ministerien die Entscheidung trifft. Die mit gutem Erfolge abgelegte Prüfung zum Berufscadetten berechtigt zum einjährigen Freiwilligendienste ohne weitere Befähigungszeugnisse. Die Schüler der gleichgestellten Fachschulen müssen die Studien an dem Untergymnasium, der Unterrealschule, oder der Bürgerschule in den Ländern der ungarischen Krone schon vor dem Uebertritte in die betreffende Fachschule absolvirt haben. Haben sich derlei Aspiranten erst nachträglich einer summarischen Prüfung aus den Gegenständen des Untergymnasiums, der Unterrealschule oder der vier Unterclassen der Bürgerschule in den Ländern der ungarischen Krone unterzogen, so kann der bezügliche Nachweis den Zeugnissen über die mit gutem Erfolge absolvirte untere Abtheilung von Mittelschulen nicht gleichgehalten werden, und es sind solche Aspiranten auf die vorgeschriebene Freiwilligen-Aufnahmsprüfung zu verweisen. Weiters wurde bekannt gegeben, daß die dermalen unter den gleichgestellten Lehranstalten nicht mehr vorkommenden Schulen und zwar: a) die Forstakademie zu Mariabrunn; b) die n. ö. Landes-Ackerbauschule zu Großau (Praktikantencurs), und c) die landwirthschaftliche Lehranstalt zu Dombrawic gänzlich aufgelassen wurden, während d) die landwirthschaftliche Schule zu Görz mit 1. October 1875 in eine niedere Ackerbauschule umgewandelt wurde, deren Schülern die Berechtigung zum einjährigen Freiwilligendienste nicht zukommt. Den absolvirten Schülern der vorne bezeichneten aufgelassenen Lehranstalten, dann jenen Schülern der landwirthschaftlichen Schule zu Görz, welche diese Anstalt schon vor dem 1. October 1876 absolvirt haben, bleibt der erworbene Anspruch auf die Begünstigung des einjährigen Freiwilligendienstes gewahrt. Der „Wiener Handelsakademie“ war die Gleichstellung in Bezug auf die Nachweise der wissenschaftlichen Befähigung der Aspiranten des einjährigen Freiwilligendienstes mit den Obergymnasien und Oberrealschulen unter der Bedingung zuerkannt, daß Jünglinge, welche diese Handelsakademie und vor dem Eintritte in dieselbe das Untergymnasium oder die Unterrealschule mit gutem Erfolge absolvirt haben, zu dem Anspruche auf die Begünstigung des einjährigen Freiwilligendienstes ohne Aufnahmsprüfung berechtigt sind. Die Schüler der betreffenden akademischen Handelsmittelschule, welche vor dem Eintritte in dieselbe das Untergymnasium oder die Unterrealschule und nur einen oder zwei Jahrgänge dieser Handelsmittelschule mit gutem Erfolge absolvirt hatten, ihre Studien sohin an der Wiener Handelsakademie ohne Unterbrechung fortsetzten und diese Akademie mit gutem Erfolge absolvirten, waren zu dem Anspruche auf die Begünstigung des einjährigen Freiwilligendienstes ohne Aufnahmsprüfung berechtigt (L. V. M. E. v.

26. Mai 1878, Z. 3745 II). Unter den bezeichneten Bedingungen ist der Landesschule für Maschinenwesen in Wiener-Neustadt und der Handelsmittelschule in Krems die Gleichstellung mit den Obergymnasien und Oberrealschulen in Bezug auf die Nachweise der wissenschaftlichen Befähigung der Aspiranten für den einjährigen Freiwilligendienst zuerkannt (L. V. M. E. v. 23. März 1877, Z. 3633 II); ebenso den landwirthschaftlichen Landesmittelschulen zu Prerau und Neutitschein, dann der Lehranstalt für Forstwirthschaft zu Lemberg und der k. k. önologischen und pomologischen Lehranstalt zu Klosterneuburg (L. V. M. E. v. 6. Juni 1877, Z. 7740 II); ebenso der höheren landwirthschaftlichen Landeslehranstalt zu Ober-Hermsdorf (L. V. M. E. v. 17. Juni 1877, Z. 7489 II); unter der ähnlichen Bedingung wurde auch der höheren Gewerbeschule zu Krakau und den Staatsgewerbeschulen in Reichenberg und Pilsen die Gleichstellung mit den Obergymnasien und Oberrealschulen in Bezug auf die Nachweise der wissenschaftlichen Befähigung der Aspiranten zum einjährigen Freiwilligendienste im Sinne des §. 21 des Wehrgesetzes zuerkannt (L. V. M. E. v. 30. August 1878, Z. 5249, Abth. 2).

§. 127. Wird der Nachweis der wissenschaftlichen Befähigung durch Zeugnisse einer ausländischen Unterrichtsanstalt geliefert, rücksichtlich deren Gleichstellung mit den Obergymnasien und Oberrealschulen des Inlandes eine Bestimmung seitens der Ministerialinstanz noch nicht getroffen wurde, so sind solche Zeugnisse an das Reichs-Kriegsministerium zu leiten, welches über die Zulassung derselben als Befähigungsnachweis, einvernehmlich mit dem betreffenden Landesministerium, entscheidet. Derlei Gesuchen ist überdieß das letzte Programm oder Statut derjenigen Lehranstalt des Auslandes beizuschließen, an welcher die Adspiranten zuletzt studirt haben und deren Zeugnisse sie beibringen. §. 128. Aspiranten zum Dienste auf Kosten des gemeinsamen Kriegsbudgets haben das von der Zuständigkeitsgemeinde auf Grundlage gepflogener Erhebungen ausgestellte, von der Bezirksbehörde bestätigte Mittellosigkeitszeugniß beizubringen. Der Reichs-Kriegsministerialerlaß vom 11. Juni 1869, Z. 524, Abth. 14 constatirt, daß die Mittellosigkeitszeugnisse, auf Grund deren die Aufnahme der einjährigen Freiwilligen auf Kosten des Kriegsbudgets angestrebt wird, weder bezüglich des Inhaltes, noch bezüglich der Form den gesetzlichen Bedingungen entsprechen, indem bei einigen nicht zu ersehen ist, welchem Stande die Eltern des Aspiranten angehören, welches Gewerbe sie betreiben, und welches beiläufige Einkommen oder Verdienst ihnen zufließe, bei anderen wohl angeführt ist, daß selben ein Haus oder ein Grund eigenthümlich gehöre, der Werth und das Erträgniß dieses Besitzstandes jedoch ämtlich nicht bestätigt ist. Was die Form anbelangt, so sind viele Armuthszeugnisse von Pfarrämtern und israelitischen Cultusvorständen ausgefertigt, während die Circularverordnung v. 22. December 1868, Präsid. Nr. 4554, Punkt 32 ausdrücklich vorschreibt, daß diese Documente auf Grundlage gepflogener Erhebungen von der Zuständigkeitsgemeinde ausgestellt und von der politischen Heimatsbehörde legalisirt sein müssen. Diese Legalisirung kann sich aber nicht bloß auf die Echtheit der Unterschriften beziehen, sondern es handelt sich im Sinne der Verordnung darum, daß auch die politische Behörde von ihrer Seite bestätige, ob der betreffende Aspirant, beziehungsweise dessen Eltern in der That mittellos seien, um die Kosten des gemeinsamen Kriegsbudgets auch mit Recht ansprechen zu können. Der Erlaß des Ministers für Landesvertheidigung und öffentliche Sicherheit v. 2. October 1869, Z. 5192 II verordnet anläßlich der gewonnenen Ueberzeugung, daß von den competenten Behörden ausgestellte und bestätigte Mittellosigkeitszeugnisse, welche von Aspiranten behufs der Bewilligung zur Leistung des Freiwilligendienstes auf Kosten des gemeinsamen Kriegsbudgets den Militärbehörden vorgelegt worden sind, nachträglichen Erhebungen zufolge als unwahr sich herausstellten, den zur Ausstellung solcher Mittellosigkeitszeugnisse berufenen Gemeindevorstehern zur besonderen Pflicht zu machen, bei Ausstellung von derlei Zeugnissen mit der strengsten Gewissenhaftigkeit vorzugehen und besonders von der Ausstellung und Bestätigung von derlei Zeugnissen sich durch genau zu pflegende Erhebungen die vollste Ueberzeugung zu verschaffen, in welcher Art die Aspiranten bis zu ihrer Anmeldung die Unterhalts- und Studienkosten bestritten haben. (Die genaue Beobachtung dieser Bestimmungen wurde noch mit L. V. M. E. v. 8. Juli 1878, Z. 8225 II eingeschärft.) Da die Mittellosigkeitszeugnisse die entscheidende Grundlage für die Militärbehörde bilden müssen und durch unwahre Zeugnisse dem Militärärar ungerechtfertigte Auslagen aufgebürdet werden, erwächst bei minderer Gewissenhaftigkeit oder Genauigkeit in der Ausfertigung solcher Zeugnisse für die Schuldtragenden die volle Verantwortlichkeit. §. 129. 1. In Ermanglung der im §. 124, A a aufgeführten Studienzeugnisse ist der erforderliche Nachweis der höheren Bildung durch Ablegung einer besonderen Prüfung und Vorlage des hierüber ausgestellten Befähigungszeugnisses zu liefern (§. 124 A b). 2. Zur Vornahme dieser Prüfungen wird bei jedem Truppendivisionscommando im Dislocationsorte desselben eine Prüfungs-

commission für die Dauer normaler Verhältnisse aufgestellt. 3. Gesuche (solche Gesuche sammt deren Beilagen sind gebührenfrei) oder Anmeldungen um die Zulassung zu dieser Prüfung sind bei dem Truppendivisionscommando, bei dessen Commission sich der Aspirant der Prüfung unterziehen will, unter gleichzeitiger Vorlage eines von der politischen oder polizeilichen Aufenthaltsbehörde beglaubigten Identitätszeugnisses, in welches die Personsbeschreibung und die Namensunterschrift des Aspiranten aufzunehmen ist, zeitgerecht einzureichen, beziehungsweise mündlich anzubringen. Nach der mit Circ. Vdg. v. 7. April 1877, Abth. 2, Nr. 770 festgesetzten Neutextirung des §. 130 der Instruction, betreffend die Darlegung der wissenschaftlichen Befähigung zum einjährigen Freiwilligen-Dienste durch Prüfung sind 1. Prüfungsgegenstände: A. Sprachen. B. Geographie. C. Geschichte., D. Naturgeschichte. E. Physik. F. Chemie. G. Mathematik. 2. Die Prüfung wird nach freier Wahl des Examinanden in einer an den öffentlichen Mittelschulen der österr.-ungar. Monarchie, als Unterrichtssprache gesetzlich eingeführten Sprache (Hauptsprache) abgelegt. 3. Die sprachliche Prüfung erstreckt sich auf zwei Sprachen: auf die Hauptsprache und eine zweite Sprache. Als zweite Sprache hat nach freier Bestimmung des Examinanden zu gelten: entweder eine andere der unter 2 bezeichneten Landessprachen der österr.-ungar. Monarchie, oder eine der fremden Sprachen: französisch, englisch, lateinisch. Die Prüfung in jeder Sprache zerfällt in eine schriftliche und eine mündliche. 4. Die Anforderungen in den einzelnen Gegenständen sind aus der bezogenen Circ. Vdg. zu ersehen. §. 132. 2. Im Kriege kann der freiwillige Eintritt in das stehende Heer (Kriegsmarine) nur unter den im XV. Abschnitte dieser Instruction enthaltenen Modalitäten, jedoch gegen nachträgliche Zuerkennung der Begünstigungen des einjährigen Freiwilligendienstes erfolgen, wenn die im §. 136, 2 festgestellten Bedingungen hiezu nachgewiesen werden. 3. Die Bewilligung zum freiwilligen Eintritt, sowohl zum Dienste auf eigene, als auf Kosten des gemeinsamen Kriegsbudgets, steht den Commanden der gewählten Truppenkörper, bei den Linieninfanterieregimentern auch den Reservecommanden zu. Die Aufnahme der Mediciner, Veterinäre und Pharmaceuten — ausgenommen die im §. 122, 3 bezeichneten Fälle, worüber sich das Reichs-Kriegsministerium, beziehungsweise die Marinesection desselben die Entscheidung vorbehält — bewilligt das General- (Militär-) Commando. 4. Die Aufnahme einjährig Freiwilliger, gleichviel ob zum Dienst auf eigene oder auf Kosten des gemeinsamen Kriegsbudgets, ist in unbeschränkter Zahl gestattet. Nur für den Dienst im streitbaren Stande der Sanitätstruppe und des Militärfuhrwesencorps werden jährlich, und zwar bei ersterer nicht mehr als fünfzehn, bei letzterem nicht mehr als fünfundzwanzig Aspiranten aufgenommen und ist hiezu die Bewilligung des Reichs-Kriegsministeriums einzuholen. 5. Keinem Freiwilligen darf die Aufnahme verweigert werden, sobald die Anspruchsberechtigung als vollkommen nachgewiesen zu betrachten ist. Es ist jedoch bei Prüfung der Mittellosigkeitsnachweise insbesondere auf den Grund zu sehen, in welcher Weise die Aspiranten bis zu ihrer Anmeldung die Kosten des Unterhaltes und der Studien bestritten haben. §. 133. 1. Wird der Aspirant wegen Unzulänglichkeit der beigebrachten Nachweise abgewiesen, so ist ihm hierüber ein schriftlicher Bescheid zu erfolgen. 2. Erfolgt die Abweisung seitens der Truppe wegen Unzulänglichkeit des Nachweises der wissenschaftlichen Befähigung, etwa auch nur mit Rücksicht auf das zugleich beigebrachte Mitellosigkeitszeugniß, so steht es dem Aspiranten frei, binnen vierzehn Tagen, vom Tage der Zustellung des Bescheides an gerechnet, die Berufung (diese Berufungen sind gebührenfrei) entweder bei der seinem Aufenthalte nächsten, oder bei der Prüfungscommission desjenigen Truppendivisionscommando's einzubringen, welchem die abweisende Truppe untersteht. 3. Die Prüfungscommission fällt sonach die Entscheidung, ob die beigebrachten Zeugnisse als Nachweise der wissenschaftlichen Befähigung zum einjährigen Freiwilligendienste etwa auch in der zu 2 angedeuteten Richtung genügen oder nicht, und bescheidet den Aspiranten oder beruft ihn nach Umständen zur Ablegung der Prüfung. 4. Auch in jenen Fällen, in denen bei den Truppen über die Giltigkeit der beigebrachten Nachweise der wissenschaftlichen Befähigung Zweifel bestehen, kann seitens derselben hierüber die Entscheidung der Prüfungscommission eingeholt werden. 5. Eine Berufung gegen die Entscheidung der Prüfungscommission ist nicht zulässig. §. 134. 1. Bei Assentirungen der einjährig Freiwilligen ist im Allgemeinen nach den für die Assentirung von Freiwilligen überhaupt geltenden Bestimmungen des §. 115, 5, 6, 7 und 8 vorzugehen, die körperliche Eignung zum Kriegsdienste nach der dießfälligen Bedingung der Wehrfähigkeit (§. 2, 2) zu beurtheilen und davon abzusehen, wenn der Aspirant das für die gewählte Specialwaffe, laut der Beilage IV geforderte besondere Körpermaß etwa nicht haben sollte. 2. Die Assentirung erfolgt, unter ausdrücklicher Bezeichnung der Eigenschaft des einjährig Freiwilligen, oder des Vorbehaltes der Entscheidung (§. 125) im Assentprotokolle (Muster IX) auf die Gesammtdauer der gesetzlichen Dienstzeit von zehn Jahren im stehenden Heere oder in der Kriegsmarine, rücksichtlich auch mit einer zweijährigen Landwehrpflicht. 3. Die

Dienstzeit zählt vom Tage der Assentirung, mit welchem auch die Einreihung des Freiwilligen erfolgt. 4. Im Uebrigen ist rücksichtlich der Documentirung des Actes der Assentirung, Verständigung der Ergänzungsbehörden und Vormerkung der Anrechnung auf das Recrutencontingent nach §. 116 vorzugehen. Den Assentirten sind nur die beigebrachten Studienzeugnisse zurückzustellen; alle übrigen vorgeschriebenen Aufnahmsdocumente bleiben in actenmäßiger Verwahrung der betreffenden Truppe. 5. Mediciner und Pharmaceuten sind zu dem heimatszuständigen Ergänzungsbezirksregimente zu assentiren, mit dem Antritte des Präsenzdienstes jedoch in den Stand der betreffenden Anstalt zu transferiren, bei welcher sie den Dienst in den vorbezeichneten Eigenschaften ableisten.

§. 135. 1. Wird der Aspirant zum einjährigen Freiwilligendienste wegen Körpergebrechen, welche die Eignung zum Kriegsdienste für eine andere Waffengattung, als die gewählte, nicht ausschließen, von dem gewählten Truppenkörper, oder dem zur Vornahme der Assentirung belegirten Heeres- (Marine-) Ergänzungsbezirkscommando abgewiesen, so kann er sich bei einem Truppenkörper jener Waffengattung, für welche er die Eignung besitzt, um die Aufnahme erneuert bewerben. 2. Ist der Freiwillige jedoch, wegen eines die Eignung zum Kriegsdienste im Allgemeinen ausschließenden Körpergebrechens zurückgewiesen worden, oder wünscht der Aspirant in dem zu 1 bezeichneten Falle nicht in die Waffe einzutreten, für welche er geeignet erkannt wurde, so bleibt es ihm überlassen, bei dem General- (Militär-) Commando, in dessen Dienstbereiche sich derselbe aufhält, um die erneuerte ärztliche Untersuchung einzuschreiten. 3. Das General- (Militär-) Commando holt von dem Truppenkörper, beziehungsweise von dem betreffenden Heeres- (Marine-) Ergänzungsbezirkscommando den von diesem vorzumerkenden militärärztlichen Befund über den Freiwilligen ein und verfügt nach Umständen dessen Vorführung vor eine Superarbitrirungscommission. 4. Wird der Aspirant durch die Superarbitrirungscommission für die Truppe, zu welcher er aus einem der vorbezeichneten Gründe nicht angenommen wurde, geeignet erkannt, so ist er auf die betreffende Truppe zu assentiren, falls derselbe jedoch für eine andere Waffengattung tauglich befunden wurde, hat das General- (Militär-) Commando den Aspiranten nach dessen Wahl einem Truppenkörper der betreffenden Waffengattung zur Aufnahme zu überweisen. Der von der Superarbitrirungscommission als nicht geeignet erkannte Freiwillige ist abzuweisen. §. 136. 1. Wird der bei der Bewerbung um die Aufnahme als einjährig Freiwilliger lediglich wegen Nichteignung zum Kriegsdienste abgewiesene Aspirant bei der regelmäßigen Stellung zur Einreihung erkannt und nach der Reihe der Altersclassen und des Loses auf das Recrutencontingent assentirt, so sind demselben die Begünstigungen des einjährigen Freiwilligendienstes nachträglich zuzuerkennen, wenn a) die Abweisung des Aspiranten wiederholt, zuletzt in dem Jahre der regelmäßigen Stellung, bei welcher seine Altersclasse zu erscheinen verpflichtet ist, jedoch vor dem Beginne der Stellungsperiode, oder zu derselben Zeit durch eine Superarbitrirungscommission erfolgte. Zu §. 135, 2, und §. 136. Zu §. 136, Punkt 1 a wurde erläutert, daß unter den darin erwähnten Aspiranten jene zu verstehen sind, welche wiederholt, zuletzt in dem Jahre der regelmäßigen Stellung, bei welcher ihre Altersclasse zu erscheinen verpflichtet ist, jedoch vor dem Beginne der Stellungsperiode abgewiesen wurden; dann jene im stellungspflichtigen Alter stehenden Aspiranten, welche bei ihrer erstmaligen Bewerbung um die Zulassung zum einjährigen Freiwilligendienste, sowohl durch die Truppe oder Anstalt, bei welcher sie sich vor dem Beginne der Stellungsperiode um die Aufnahme beworben haben, als auch durch eine Superarbitrirungscommission abgewiesen wurden. Letztere sind über die Erfüllung dieser Bedingung bei ihrer Abweisung durch die Truppe oder Anstalt schriftlich zu belehren, und es ist überdieß in dem Bescheide ausdrücklich aufzunehmen, daß sich der Aspirant jedenfalls noch vor dem Beginne der Stellungsperiode rechtzeitig zur Superarbitrirung anzumelden habe, dann wo und an welchem Tage die zunächst befindliche Superarbitrirungscommissionen das Amt handelt. Zur Begegnung von Schwierigkeiten wegen der Revisitirung solcher Aspiranten wurde verfügt, daß bei jenen außerhalb der Standorte der Truppendivisionscommanden dislocirten Truppenbrigadestäben, bei welchen Superarbitrirungscommissionen etwa noch nicht bestehen und es die Umstände erfordern, solche ad hoc zu activiren sind, wozu aber jene Regiments- oder Oberärzte nicht herangezogen werden dürfen, welche schon bei der Abweisung des Aspiranten durch die Truppe oder Anstalt functionirt haben. Das im §. 135, 2 erwähnte Einschreiten kann auch unmittelbar unter Vorweisung des oben erwähnten Bescheides mündlich bei der Superarbitrirungscommission gestellt werden. Damit aber auch die erneuerte ärztliche Untersuchung jener im stellungspflichtigen Alter stehenden Aspiranten, welche — entweder weil es ihnen früher nicht möglich war, die erforderlichen Aufnahmsdocumente zu erlangen, oder aus einem anderen außerhalb ihrem Verschulden liegenden

Grunde — sich erst wenige Tage vor dem Beginn der Stellungsperiode um die Aufnahme als einjährig Freiwillige zu bewerben vermögen, noch rechtzeitig vorgenommen werden kann, wurde angeordnet, daß die Superarbitrirungscommissionen noch unmittelbar vor dem Beginne der Stellungsperiode an einem im voraus bestimmten und allgemein zu verlautbarenden Tage, behufs der Vornahme dieser Untersuchungen zusammenzutreten haben (Min. Erl. v. 28. October 1870). Das Ministerium für Landesvertheidigung hat mit Erlaß v. 27. October 1874, Z. 13032 II anläßlich der Wahrnehmung, daß sich bei der nachträglichen Zuerkennung der Begünstigung des einjährigen Freiwilligen-Dienstes nach §. 136 der Wehrgesetz-Instruction, besonders an Aspiranten der 2. und 3. Altersclasse, ungleich benommen werde, sich bestimmt gefunden, durch Beispiele anzudeuten, wie die verschiedenen Fälle der nachträglichen Zuerkennung der erwähnten Begünstigung richtig zu behandeln sind. Die wissenschaftliche und moralische Befähigung der Aspiranten vorausgesetzt, hat für die Anspruchsberechtigung auf die nachträgliche Zuerkennung der Begünstigung des einjährigen Freiwilligen-Dienstes in allen Altersclassen als Grundbedingung zu gelten, daß der betreffende Aspirant noch zweimal, zuletzt in dem Jahre der regelmäßigen Stellung seiner Altersclasse, jedoch vor dem Beginne der Stellung, sich zum einjährigen Freiwilligen-Dienste angemeldet hat, und nur wegen körperlicher Nichteignung zum Kriegsdienste, abgewiesen worden ist. Die Vorstellung vor die Superarbitrirungs-Commission ist einer erneuerten Anmeldung gleichgehalten. Eine Ausnahme von dieser Regel für die nachträgliche Zuerkennung der Begünstigung des einjährigen Freiwilligen-Dienstes tritt nur bei jenen Candidaten des geistlichen Standes, welche nach ihrer Assentirung bei der regelmäßigen Stellung die theologischen Studien und den geistlichen Beruf aufgeben, unter den im Punkte 7 des Erlasses des Landesvertheidigungs-Ministeriums v. 28. October 1870, Z. 11577 II bezeichneten Voraussetzungen ein. Weiters ist zur obigen Begünstigung noch erforderlich: b) daß die Nachweise der wissenschaftlichen und moralischen Befähigung zum einjährigen Freiwilligendienste beigebracht werden, und c) das dießfällige Ansuchen gleich bei der Stellung oder spätestens bis zu dem Zeitpunkte der Einreihung gestellt wird. 2. Der während eines Krieges freiwillig in das stehende Heer oder in die Kriegsmarine eingetretene Inländer (§. 113, 2) kann auf die nachträgliche Zuerkennung der erwähnten Begünstigungen Anspruch erheben, wenn derselbe bereits zur Zeit seines freiwilligen Eintrittes im vollen Besitze der Anspruchsberechtigung war, und es rücksichtlich der moralischen Befähigung noch ist, die erforderlichen Nachweise hierüber beigebracht werden und das bezügliche Ansuchen spätestens drei Monate nach dem Wiedereintritte normaler Verhältnisse gestellt wird. Ist in einem solchen Falle die wissenschaftliche Befähigung erst durch eine Prüfung zu erweisen, so ist die Ablegung derselben zu gestatten. 3. Derlei Gesuche sind durch die betreffende Truppe oder Anstalt, zu welcher der Aspirant assentirt, beziehungsweise eingereiht wurde, im Falle zu 1 nach vorheriger Einholung der nach a erforderlichen Auskünfte von jenen Truppen, welche den Aspiranten abgewiesen haben, zu entscheiden. §. 137. Die Präsenzdienstperiode der einjährig Freiwilligen beginnt unter normalen Verhältnissen mit 1. October und endet mit 30. September des darauf folgenden Jahres. Die Einstellung von Freiwilligen in den Präsenzdienst zu einem anderen als dem vorbezeichneten Zeitpunkte ist nicht gestattet. §. 138. 1. Der Aufschub zu dem Antritte des Präsenzdienstes wird künftig — dem Wortlaute des §. 21, Alinea 1 der Wehrgesetze entsprechend — längstens bis 1. October jenes Jahres gestattet, in welchem der einjährig Freiwillige das 25. Lebensjahr beginnt (in der geänderten Fassung der C. V. v. 24. März 1875, Abth. 2, Z. 5646). 2. Freiwillige, welchen der Aufschub des Dienstesantrittes bewilligt wurde, sind bis zu dem im Urlaubsdocumente zu bezeichnenden Zeitpunkte zu beurlauben. §. 139. 3. Wird ein Freiwilliger durch ein unerwartetes Ereigniß an der Ableistung des Präsenzdienstes in dem dazu selbst gewählten Jahre erwiesenermaßen gehindert, so kann derselbe mit Zustimmung jener Militärbehörde, welche ihm den Eintritt als Freiwilliger gestattet hat, den Präsenzdienst, innerhalb der gesetzlichen Gränze (§. 138, 1) auf ein anderes Jahr verlegen. 4. Wird seitens eines Freiwilligen zum Dienste auf Kosten des gemeinsamen Kriegsbudgets der Präsenzdienst erst nach einem länger dauernden Aufschube angetreten, so ist die Mittellosigkeit beim Dienstantritte erneuert nachzuweisen (§. 128). Der §. 140 regelt die Bedingungen für den Antritt des einjährigen Präsenzdienstes in der Genie- und Pioniertruppe, dann im Militärfuhrwesenscorps und als Mediciner. Der §. 141 betrifft die Bekleidung, Verpflegung und Ausrüstung der Freiwilligen des streitbaren Standes während des einjährigen Präsenzdienstes. Aus diesem Paragraphe werden nachstehende Punkte hervorgehoben. 8. Jene Freiwilligen des streitbaren Standes, welche als mittellos auf Kosten des gemeinsamen Kriegsbudgets bekleidet, ausgerüstet und verpflegt werden, erhalten die Gebühren der niedersten Soldclasse des Truppenkörpers, in welchem sie den einjährigen Präsenzdienst leisten. 9. Wenn der Freiwillige zum Dienste auf eigene Kosten

während, oder auch schon bei dem Beginne seiner Präsenzdienstzeit nachweist, daß er nicht mehr im Stande sei, sich aus Eigenem zu erhalten und die Nachweise seiner wissenschaftlichen Befähigung entsprechen nicht der in dieser Instruction gestellten Anforderung zur Annahme als einjährig Freiwilliger auf Kosten des gemeinsamen Kriegsbudgets, so tritt ein solcher Freiwilliger in die Kategorie der zu einem dreijährigen Präsenzdienste Verpflichteten über. Solche Freiwillige erlangen den Anspruch auf die Reserveübersetzung erst nach Ablauf der dreijährigen Liniendienstzeit, vom Tage des Beginnes des Präsenzdienstes an gerechnet, selbstverständlich aber sodann in denjenigen Reservejahrgang, in welchen sie nach der Zeitdauer ihrer Assentirung gehören. Entsprechen jedoch die beigebrachten Nachweise seiner wissenschaftlichen Befähigung der für die Aufnahme mittelloser Freiwilligen gestellten Anforderung, und wird auch das Mittellosigkeitszeugniß beigebracht, so ist der Betreffende in die Kategorie der Freiwilligen zum Dienste auf Kosten des gemeinsamen Kriegsbudgets zu übernehmen. §. 142. 1. Studirende der Medicin werden während ihres einjährigen Freiwilligendienstes in den Garnisonsspitälern ihres Studienortes als militärärztliche Eleven, Doctoren der gesammten Heilkunde oder auch nur Doctoren der Medicin in den Garnisons- und größeren Truppenspitälern als Assistenzärte verwendet. Der Erl. des Min. für Landesvertheidigung v. 20. Februar 1869, Z. 703 gab bekannt, daß mit Erlaß des Reichs-Kriegsministeriums v. 4. Februar 1869, Z. 503 zur Beseitigung des Zweifels über den Umstand, wann der Studirende der Medicin die im §. 23 des Wehrgesetzes geforderte Befähigung erreicht hat, um auch vor dem erlangten Doctorsgrade den einjährigen Freiwilligendienst in einem Militärspitale ableisten zu können, festgestellt wurde, daß die Befähigung als nachgewiesen anzusehen ist, sobald der betreffende Mediciner zwei Semester Kliniken besucht hat. 9. Die während ihres Präsenzdienstes bereits in dem Bezuge einer Gage stehenden Assistenzärzte und Medicamenteneleven haben sich die vollständige Uniform selbst anzuschaffen. 10. Die Doctoren der Medicin, diplomirten Pharmaceuten, welche den einjährigen Freiwilligendienst in diesen ihren Eigenschaften leisten wollen, haben, unter Beibringung der Diplome, ihre Ernennung zum Militärassistenzarzt, beziehungsweise provisorischen Unterthierarzt oder Medicamenteneleven vor dem Antritte des freiwilligen Präsenzdienstes im Wege jener Truppe oder Anstalt, in der sie dienen wollen, beim Reichs-Kriegsministerium; die Doctoren der Medicin, welche den Dienst in der Kriegsmarine leisten, im Wege des Hafenadmiralates in Pola bei der Marinesection des Reichs-Kriegsministeriums anzusuchen. Diejenigen mittellosen Studirenden der Medicin und Pharmacie, welche während ihres Freiwilligendienstes aus dem gemeinsamen Kriegsbudget zu bekleiden, auszurüsten und zu verpflegen sind, erhalten außer dem Bekleidungspauschale von 60 fl. öst. Währ. während der Dauer der Dienstleistung — gleichwie die Freiwilligen des streitbaren Standes — die Gebühren der niedersten Soldclasse, und zwar eines Sanitätssoldaten. Bezüglich der Unterkunft solcher militärärztlichen Eleven und Apothekergehilfen wurde bestimmt, daß dieselben, falls die Räumlichkeiten des Spitalgebäudes hiezu nicht ausreichen sollten, in der nächstgelegenen Kaserne abgesondert gemeinschaftlich zu bequartieren kommen. Die als Assistenzärzte im Range eines Lieutenants ihren einjährigen Freiwilligendienst zurücklegenden Doctoren, dann die den Militärmedicamenteneleven gleichgestellten Magister der Pharmacie erhalten — im Falle sie als mittellos aus dem gemeinsamen Kriegsbudget verpflegt werden — ein Dienstpauschale, und zwar erstere von monatlich 40 fl. und letztere von monatlich 25 fl. öst. Währ. Das Bekleidungspauschale für Praktikanten, welche das thierärztliche Diplom besitzen und als mittellos aus dem gemeinsamen Kriegsbudget verpflegt werden, wird auf 60 fl. öst. Währ. herabgesetzt. Hienach sind die Punkte 2, 3, 5, 7 und 8 des §. 142 der Instruction zur Ausführung der Wehrgesetze, dann die Punkte 38, 39, 42, 44 und 45 der Circularvdg. v. 4. Februar 1869, Präsid. Nr. 503 (Normal-Armeeverordnungsblatt 9. Stück) abzuändern (Vgd. v. 16. September 1869, Z. 336). Mit der A. h. Entschl. v. 8. März 1877 wurde gestattet, daß die im streitbaren Stande dienenden diplomirten Wundärzte während ihrer Präsenzdienstzeit in ihrer Eigenschaft als Soldaten bei Truppen und in Militärspitälern nach Thunlichkeit zu subaltern-ärztlichen Diensten verwendet werden (A. V. B. 1877, S. 64). Nach Circularvdg. v. 19. Februar 1879, Abth. 14, Nr. 626 haben 1. die nach beendeten einjährig-freiwilligen Präsenzdienste in die nicht active Reserve übersetzten militärärztlichen Eleven und Apothekergehilfen, dann die Reserve-Assistenzarzt-Stellvertreter, welche zur periodischen Waffen- (Instructions-) Uebung einberufen werden, anstatt der Bekleidung und Ausrüstung in natura eine Bekleidungsentschädigung zu erhalten, welche ohne Rücksicht auf die Dauer der Uebung mit 5 fl. zu bemessen und dem Eingerückten mit dem Tage, mit welchem er bei der betreffenden Anstalt in die chargenmäßige Gebühr tritt, zu erfolgen ist. 2. Die aus der Reserve im Mobilisirungsfalle zur activen Dienstleistung eingerückten Assistenzarzt-Stellvertreter, militärärztlichen Eleven und Apothekergehilfen erhalten anstatt der Bekleidung und Ausrüstung in natura zur ersten Anschaffung der Bekleidung und Ausrüstung ein- für allemal ein Bekleidungspauschale von 60 fl. Außerdem haben die Reserve-Assistenzarzt-Stellvertreter — analog wie die neu er-

nannten Cadetten-Officiers-Stellvertreter — bei ihrer ersten Einrückung zur activen Dienstleistung ein Pauschale per 15 fl. ein- für allemal zu erhalten. 3. Das im Punkte 2 bezeichnete Pauschale per 60 fl. ist auch jenen auf eigene Kosten präsent dienenden militärärztlichen Eleven und Apothekergehilfen zu erfolgen, welche von der Mobilisirung betroffen werden und daher in die ärarische Verpflegung treten. 4. Außerdem haben die von der Mobilisirung betroffenen Reserve-Assistenzarzt-Stellvertreter, dann die aus der Reserve zur activen Dienstleistung eingerückten und in die der ärarischen Verpflegung stehenden oder in dieselbe getretenen militärärztlichen Eleven und Apothekergehilfen zur Nachschaffung und Instandhaltung der Bekleidung und Ausrüstung während der Dauer der activen Dienstleistung im Mobilisirungsfalle auf ein monatliches Montur-Abnützungs-Pauschale per 5 fl. Anspruch. 5. Die mit Aufschub des Präsenzdienstantrittes dauernd beurlaubten und im Mobilisirungsfalle imperativ einberufenen einjährig-freiwilligen Mediciner und Pharmaceuten, welche die Befähigung zur Dienstleistung als militärärztliche Eleven, beziehungsweise Apothekergehilfen besitzen, sind bezüglich der Löhnung und sonstigen Gebühren ebenso zu behandeln, wie jene auf eigene Kosten präsent dienenden militärärztlichen Eleven und Apothekergehilfen, welche im Mobilisirungsfalle in die ärarische Verpflegung treten (A. V. B. 1879, S. 23). Laut Mittheilung des Reichs-Kriegsministeriums an das Landesvertheidigungsministerium haben Se. Majestät zu genehmigen geruht, daß das Verhältniß der einjährig-freiwilligen Veterinäre nach jenem der Pharmaceuten geregelt und zur Durchführung dieser Regelung die Punkte 4, 5 und 6 des §. 142, dann Punkt 6 des §. 145 der Instruction zur Ausführung der Wehrgesetze durch folgende Bestimmungen ersetzt werden. §. 142, Punkt 4: Einjährig-Freiwillige, welche das thierärztliche Diplom besitzen, leisten den Präsenzdienst als „thierärztliche Praktikanten" bei einem Cavallerie- oder Feldartillerieregimente oder bei einer Fuhrwesensfeldescadron. Sie zählen zu den militärthierärztlichen Beamten und rangiren in die XII. Diätenclasse. §. 142, Punkt 5: Thierärztliche Praktikanten, welche als mittellos auf Kosten des gemeinsamen Kriegsbudgets verpflegt werden, beziehen ein Bekleidungspauschaule von 60 fl., dann ein Dienstpauschale monatlicher 25 fl. §. 142, Punkt 6: Einjährig-freiwillige Veterinäre, welche den thierärztlichen Cours absolvirt, das Diplom aber noch nicht erlangt haben, leisten den Präsenzdienst als „thierärztliche Gehilfen II. Classe" in der niedersten Mannschafts-Soldclasse ihres Truppenkörpers, können jedoch — wenn sie das Diplom noch in der ersten Hälfte des einjährigen Freiwilligendienstes erhalten, — ihre Ernennung zu thierärztlichen Praktikanten ansuchen. §. 145, Punkt 6: den einjährig-freiwilligen Veterinären wird nach beendetem Präsenzdienste eine vom Chefthierarzte und dem Commandanten des betreffenden Truppenkörpers ausgefertigte Bestätigung über den geleisteten Freiwilligendienst erfolgt. Die thierärztlichen Praktikanten, über deren Conduite und Verwendbarkeit dem Reichs-Kriegsministerium günstig relationirt wird, werden zu Unterthierärzten in der Reserve ernannt, die übrigen als thierärztliche Praktikanten in die Reserve übersetzt. Die thierärztlichen Gehilfen werden bei befriedigender Dienstleistung als thierärztliche Gehilfen I. Classe in der Soldclasse eines Curschmiedes, bei nicht befriedigender Dienstleistung als thierärztliche Gehilfen II. Classe in der niedersten Soldclasse ihres Truppenkörpers in die Reserve eingereiht. Erlangen diese Gehilfen innerhalb 3 Jahren nach Uebertritt in die Reserve das thierärztliche Diplom, so werden sie auf ihr Ansuchen — je nach dem Erfolge ihrer zurückgelegten freiwilligen Dienstleistung — nachträglich zu Unterthierärzten in der Reserve oder zu thierärztlichen Praktikanten ernannt. Thierärztliche Gehilfen, welche während obiger Frist das Diplom nicht erwerben, werden in den streitbaren Stand des Militärfuhrwesenscorps übersetzt. Die thierärztlichen Praktikanten tragen die laut der Adjustirungs- und Ausrüstungsvorschrift für das k. k. Heer, S. 480 für die bisherigen diplomirten Praktikanten (provisorischen Unterthierärzte) vorgeschriebene Uniform eines Unterthierarztes, ohne Freiwilligen-Abzeichen. Ebenso behalten die thierärztlichen Gehilfen die bisher für Praktikanten ohne Diplom vorgeschriebene Uniform eines Curschmiedes, und zwar die thierärztlichen Gehilfen II. Classe ohne Distinctionen und während des einjährigen Präsenzdienstes mit dem Freiwilligen-Abzeichen; die Gehilfen I. Classe jedoch mit der für ihre Soldclasse gebührenden Curschmiede-Auszeichnung. Die thierärztlichen Gehilfen werden — sobald sie in die ärarische Verpflegung treten, auch mit ärarischer Montur und Rüstung versehen, haben daher keinen Anspruch auf Bekleidungspauschale (Erlaß des Min. für Landesverth. v. 3. März 1880, Z. 8338 II). Im Sinne der mit A. h. Entschl. v. 30. Mai 1870 sanctionirten organischen Bestimmungen für die Militärsanität, beziehungsweise für das militärärztliche Officiercorps (Punkt V, d) ist der Friedensstand an Militärärzten in einem eventuellen Kriegsfalle durch die Aufnahme nicht mehr militärpflichtiger Civilärzte, welche sich freiwillig zur Dienstleistung melden, nach Bedarf zu erhöhen. Nach

Kundm. v. 7. Februar 1879 fand zur Ergänzung des Friedensstandes des militärztlichen Officierscorps eine Aufnahme von Aspiranten in den activen Stand des militärärztlichen Officierscorps statt. Der Eintritt in denselben war nur in der Charge eines Oberarztes zulässig und konnte nach Maßgabe der vorhandenen Aperturen entweder bleibend, oder temporär auf die Dauer von 2—3 Jahren erfolgen. Die Aspiranten für eine bleibende Anstellung durften nicht über 32, jene für eine temporäre nicht über 40 Jahre alt sein. Die Angestellten erhielten die für einen Oberarzt systemisirten Gebühren; die Aspiranten des Civilstandes hatten überdieß den Anspruch auf den Equipirungsbeitrag von 120 fl.; den auf eine bestimmte Dauer eintretenden Aerzten des Civilstandes wurde nach Ablauf der eingegangenen temporären Dienstverpflichtung eine Gratification von 300 fl. zugesichert.

§. 143. 1. In der Absicht, den Mehrbedarf an Truppenrechnungsführern, Verpflegsbeamten, dann an Militär-Baurechnungsbeamten im Kriege durch die Reserve zu decken, können einjährig Freiwillige, welche als solche, nach den in den vorstehenden Paragraphen enthaltenen Bestimmungen zum Dienste im streitbaren Stande aufgenommen wurden, und vermöge ihrer zurückgelegten Studien oder ihres Lebensberufes auch zur Verwendung in einem der eben erwähnten speciellen Dienstesszweige befähigt sind, über ihre Bitte und mit Bewilligung des Reichs-Kriegsministeriums zur Dienstleistung bei den Rechnungs-Kanzleien der Truppen und Heeresanstalten, bei den Militär-Verpflegsmagazinen oder bei den Genie- oder Militär-Baudirectionen zugelassen werden. 2. Hiezu eignen sich, und zwar: A. Für den Truppen-Rechnungsdienst: a) absolvirte Zöglinge der Handelsakademie, der Obergymnasien und Oberrealschulen, dann der technischen Lehranstalten; b) jene, welche sich in einer dem Truppen-Verrechnungsdienste analogen Verwendung bereits befinden. B. Für den Verpflegsdienst: a) absolvirte Zöglinge der landwirthschaftlichen Lehranstalten und Ackerbauschulen, dann der Handelsakademien, der technischen Lehranstalten, Obergymnasien und Oberrealschulen; b) jene, welche sich auf größeren Grundbesitzen im Oekonomiebetriebe ausgebildet haben; c) Praktikanten, Commis und Handelsbeflissene aus den Branchen des Eisenbahn-, Dampfschiffahrts-, dann des Privatspeditions- und Verkehrswesens; d) Commis aus den Branchen des Frucht- und Productenhandels. C. Für den Militär-Baurechnungsdienst: absolvirte Schüler der Oberrealschulen und technischen Lehranstalten. 3. In Anbetracht, daß eine zweckdienliche Ausbildung dieser einjährig Freiwilligen nur in größeren Garnisonen ermöglicht ist, können solche Freiwillige auch nur in jenen Garnisonen, welche vom Reichs-Kriegsministerium hiefür bestimmt werden, zur vorgeschriebenen Praxis eintreten. 4. Die Gesuche um die Zulassung zu einer der oben erwähnten Dienstleistungen sind seitens der einjährig Freiwilligen entweder nach dem Antritte des Präsenzdienstes im Wege der Truppe, bei welcher sie diesen ableisten oder auch vorher durch die Truppe, welche die Aufnahmsbewilligung ertheilt hat, an das Reichs-Kriegsministerium zu leiten. 5. Die Zahl der für jede dieser speciellen Dienstleistungen zuzulassenden Freiwilligen erstreckt sich nur soweit, als es der nach dem normalen Friedensstatut der bezüglichen Branche, auch mit Berücksichtigung der etwa vorhandenen Ueberzähligen, ungedeckt bleibende Mehrbedarf im Kriege erfordert. 6. Wird die Zulassung zu einer dieser Dienstleistungen bewilligt, so ist der Freiwillige vorerst durch acht Wochen bei der Truppe militärisch auszubilden, und sodann nach den speciellen Anordnungen des Reichs-Kriegsministeriums einer Rechnungskanzlei bei einer Truppe oder Heeresanstalt, einem Militär-Verpflegsmagazine oder einer Genie- oder Militär-Baudirection für die übrige Dauer der Präsenzdienstperiode zuzutheilen. — Der zum Reservetruppen-Rechnungsführer ausgebildete einjährig Freiwillige ist außerdem nach beendeter militärischer Ausbildung auf die Dauer von acht Wochen einer Unterabtheilung der in Wien befindlichen Truppen zuzutheilen, um sich mit dem ökonomisch-administrativen Dienstbetriebe bei derselben vertraut zu machen, und hat daher erst nach Ablauf dieser Zeit zur weiteren instructiven Dienstleistung bei einer Rechnungskanzlei einzurücken. 7. Während dieses Dienstes verbleibt der Freiwillige im Stande seiner Truppe und wird bei derselben als zugetheilt in der Dienstleistung bei dem betreffenden Truppenkörper oder jener Heeresanstalt, wo er sich in Dienstesverwendung befindet, ausgewiesen, nach entsprechend abgelegter Prüfung zum Lieutenants-Rechnungsführer, Verpflegs- und Bau-Rechnungsaccessisten in der Reserve ernannt und in den Status der bezüglichen Branche transferirt. 8. In sofern solche Freiwillige die Prüfung zum Reservetruppen-Rechnungsführer, Verpflegs- oder Bau-Rechnungsbeamten nicht entsprechend ablegen, oder deren Ernennung hiezu aus was immer für anderen Gründen unterbleibt, bleiben dieselben innerhalb der Dauer ihrer Wehrpflicht und nach Maßgabe derselben zum Dienste im streitbaren Stande verpflichtet (veränderte Fassung nach L. V. M. E. v. 12. August 1877, Nr. 11373 II).

§. 144. 1. Mit dem Augenblicke, als das stehende Heer, oder ein Theil desselben auf den Kriegsstand gesetzt und hiezu die Reserve einberufen wird, erlischt für die zu den betreffenden Heereskörpern zuständigen Freiwilligen das

Recht bezüglich des Aufschubes der Ableistung des Präsenzdienstes, sowie bezüglich der Wahl der Garnison und es haben dieselben der Einberufung unverweilt Folge zu leisten. 2. In diesem Falle erhalten die Freiwilligen des streitbaren Standes ohne Unterschied sogleich die ärarische Verpflegung, Bekleidung und Ausrüstung und sind — mit Ausnahme jener, welche etwa schon eine derartige militärische Vorbildung mitbringen, die sie zur sogleichen Verwendung im Felde befähigt — bei den Ergänzungsabtheilungen in die Ausbildung zu nehmen. 3. Mediciner, Veterinäre und Pharmaceuten werden auch in diesem Falle schon — wenn es der bereits erlangte Grad ihrer Fachbildung einigermaßen möglich erscheinen läßt — diesem Berufe entsprechend, wenn sie dazu aber noch keine hinreichende Befähigung besitzen, im streitbaren Stande verwendet. 4. Während des ersten Jahres der activen Dienstzeit behalten die Freiwilligen auch bei mobilen Heerestheilen die ihnen bewilligten Abzeichen. 5. Die Beurlaubung der Freiwilligen, beziehungsweise deren Eintheilung in die Reserve, kann erst nach angeordneter Standesherabsetzung erfolgen, mit welchem Augenblicke die im Frieden eingeräumten Begünstigungen wieder aufleben. 6. Die bei den augmentirten Heereskörpern activ zugebrachte Dienstzeit wird in den einjährigen Präsenzdienst eingerechnet. §. 145. 1. Die Freiwilligen, welche — in solange sie den einjährigen Präsenzdienst nicht abgeleistet haben — im Linienstande zu führen sind, werden im Frieden unmittelbar nach Vollendung dieses Dienstes, d. i. mit 30. September, in jenen Reservejahrgang übersetzt, in welchen sie nach der Zeitdauer ihrer Assentirung gehören. 2. Ist jedoch die Reserveübersetzung des betreffenden Assentjahrganges (§. 5, 4), welchem solche Freiwillige angehören, noch nicht erfolgt, so sind sie solange im ersten Reservejahrgange zu führen, bis die in demselben Assentjahre mit einer dreijährigen Liniendienstzeit Eingereihten in den zweiten Reservejahrgang übergehen. 3. Dem Freiwilligen ist es nach beendetem einjährigen Präsenzdienste gestattet, mit Bewilligung des betreffenden Truppenkörpers von Jahr zu Jahr activ weiter zu dienen, in welchem Falle er jedoch gänzlich in die ärarische Verpflegung, Bekleidung und Ausrüstung übergeht. Ist der Freiwillige minderjährig, so bedarf er zur freiwilligen Verlängerung seines Präsenzdienstes auch der vorherigen Zustimmung des Vaters oder Vormundes (wegen Punkt 5, 6, 7 siehe S. 794, wegen Punkt 8 siehe Nachtragsverordnung v. 12. August 1877, Z. 11373 II, S. 795).

§. 146. 1. Berufsseeleute, welche mit der Begünstigung des einjährigen Freiwilligendienstes in die Kriegsmarine einzutreten wünschen, senden ihre Aufnahmsgesuche dem Hafenadmiralate zu Pola ein. 2. Den Nachweis der wissenschaftlichen Befähigung bilden die Studienzeugnisse über den vollendeten letzten Jahrgang an einem Untergymnasium oder an einer Unterrealschule, dann die Zeugnisse über die vollendeten Studien an einer inländischen oder ausländischen nautischen Schule, wenn sie mindestens die erste (gute) Fortgangsclasse nachweisen. 3. Studirende an höheren technischen Lehranstalten, welche sich dem Schiffsbauwesen oder dem Schiffsmaschinenwesen widmen wollen, werden bezüglich der Begünstigung des einjährigen Freiwilligendienstes gleich den Berufsseeleuten behandelt, wenn sie zwei Jahrgänge an einer solchen Lehranstalt vollendet haben und hierüber mindestens die erste (gute) Fortgangsclasse in den Studienzeugnissen nachweisen. 4. In Ermanglung der zu 2 bezeichneten Studienzeugnisse ist der Nachweis der entsprechenden Bildung durch Ablegen einer besonderen Prüfung vor der in der Marineakademie zu Fiume aufgestellten Prüfungscommission zu liefern. 8. Im Uebrigen ist rücksichtlich der Aufnahme von Berufsseeleuten, Medicinern und der Freiwilligen bei dem Marine-Infanterieregimente, dann rücksichtlich der Ableistung ihres Präsenzdienstes, des Gebührenbezuges während desselben und der Reserveübersetzung, nach den im Allgemeinen für das stehende Heer giltigen dießfälligen Grundsätzen und Directiven vorzugehen, wobei jedoch festgestellt wird, daß alle zum Dienste in der Kriegsmarine zugelassenen Freiwilligen zur Selbstbekleidung und Selbstverpflegung nicht verpflichtet sind. 9. Studirende an höheren technischen Lehranstalten, welche sich dem Schiffsmaschinenwesen widmen wollen, werden als einjährig Freiwillige mit den Gebühren eines Maschinenwärters II. Classe aufgenommen, wenn sie nebst den absolvirten Studien an einer Oberrealschule oder einem Obergymnasium auch noch genügende Kenntnisse der an der allgemeinen Abtheilung (I. und II. Jahrgang) der polytechnischen Institute vorgetragenen Lehrgegenstände durch Zeugnisse nachweisen können. Die gleiche Begünstigung wird jenen Aspiranten zuerkannt, welche die Studien an einer Oberrealschule oder einem Obergymnasium absolvirt haben, sich hierüber mit der ersten Fortgangsclasse auszuweisen vermögen und eine bereits in der Dauer von wenigstens Einem Jahre geübte praktische Fertigkeit in der Bedienung von Dampfmaschinen und Kesseln erhärten können. Nach dem Ergebnisse der nach Ableistung des Dienstes abzulegenden Prüfung werden dieselben als Maschinenwärter I. oder II. Classe in die Reserve übersetzt. 10. Techniker, welche die Maschinenbauschule an einer technischen

Hochschule gut absolvirt haben und sich hierüber mit Zeugnissen auszuweisen vermögen, werden als Maschineneleven aufgenommen. Diejenigen, welche nach Ablauf des Präsenzdienstes die Prüfung mit gutem Erfolge bestehen, werden zu Reserve-Maschinenuntermeistern II. Classe befördert, dagegen diejenigen, welche nicht entsprechen, als Maschinenwärter I. oder II. Classe in die Reserve versetzt. Während des Präsenzdienstes erhalten solche Freiwillige ein Adjutum von 400 fl., ein Bekleidungspauschale von 80 fl. und für die Dauer der Einschiffung die Seegebühr der Beamten der XII. Diätenclasse. 11. Techniker, welche entweder die Ingenieur- oder Maschinenbauschule an einer technischen Hochschule gut absolvirt haben und sich hierüber mit Zeugnissen ausweisen, außerdem sich auch erwiesenermaßen bereits dem Schiffsbau gewidmet haben, werden als Schiffsbaueleven aufgenommen, und während des Präsenzdienstes bei der Schiffsbaudirection des Seearsenals zu Pola, oder auch bei den ärarischen Schiffsbauten in Triest verwendet. Bestehen sie die Prüfung mit gutem Erfolge, so werden sie zu Reserve-Schiffsbauingenieuren III. Classe befördert, anderen Falles als Matrosen in die Reserve übersetzt. Während des Präsenzjahres erhalten sie ein Adjutum von 400 fl. und ein Bekleidungspauschale von 80 fl. 12. Die zu 10 und 11 bezeichneten Freiwilligen können, falls sie sich entschließen, activ weiter zu dienen, nach gut abgelegter Prüfung und in solange ein Bedarf an solchen Technikern in der Kriegsmarine besteht, zu effectiven Maschinenuntermeistern II. Classe, beziehungsweise Schiffsbauingenieuren III. Classe befördert werden. 13. Jene Techniker, welche den einjährigen Freiwilligendienst als Maschinenwärter vor Absolvirung der Maschinenbauschule abgeleistet haben, können, sobald sie sich mit den entsprechenden Zeugnissen über die nachträglich absolvirten Studien ausweisen, beim Reichs-Kriegsministerium um ihre Beförderung zum Reserve-Maschinenuntermeister II. Classe einschreiten. Von dem Resultate der praktischen Prüfung, welche jährlich Anfangs October im Centralhafen Pola stattfindet, wird ihre Beförderung abhängig gemacht. Zu dem Anspruche auf die Begünstigung des einjährig Freiwilligendienstes in der Kriegsmarine sind auch jene Capitäne und Lieutenants der Handelsmarine berechtigt, welche eine nautische Schule mit gutem Erfolge absolvirt haben. Es sind jedoch als Capitäne und Lieutenants der Handelsmarine nur jene Personen zu betrachten, welche die betreffenden Breveta bereits erhalten haben, nicht aber jene, welche zwar die dießfälligen Prüfungen an einer nautischen Schule bestanden, wegen Mangels eines anderen Erfordernisses aber das Brevet noch nicht erlangten. Die Begünstigung der Aufnahme als einjährig freiwillige Schiffsbaueleven in die Kriegsmarine wird auch denjenigen absolvirten Schülern des an der Triester Handels- und nautischen Schule bestehenden Schiffsbaucurses, welche sich mit guten Fortgangsclassen ausweisen, zuerkannt (Min. Erl. v. 23. Juni 1874, Z. 8278/1481 II). Zufolge Erlasses des Ministeriums für Landesvertheidigung v. 3. Juli 1877, Z. 9308 II wurde ein Auszug aus dem mit A. h. Entschließung v. 6. Juni 1877 genehmigten Statute für die Schiffsjungenschule der Kriegsmarine zur allgemeinen Kenntniß gebracht. Auf die Aufnahme als Schiffsjunge haben in nachstehender Reihenfolge Anspruch: a) die Söhne von Unterofficieren und Mannschaft, von Dienern, Meistern und Arbeitern der k. k. Kriegsmarine; b) Söhne von Unterofficieren und Mannschaft des k. k. Heeres, der beiden Landwehren und den diesen gleichgehaltenen Kategorien; c) Söhne anderer Staatsdiener; d) Söhne von Staatsangehörigen der österreichisch-ungarischen Monarchie überhaupt, unter welchen wieder verwaiste Söhne von Küstenbewohnern den Vorzug haben. Da den Schiffsjungen lediglich die Erreichung der höheren Unterofficiersgrade, nicht aber jene der Seecadetten- und Seeofficierscharge in Aussicht gestellt werden kann, sind principiell solche Elemente von der Aufnahme in die Schiffsjungenschule auszuschließen, deren Familienverhältnisse oder bessere Vorbildung in späteren Jahren Unzufriedenheit mit der erlangten Stellung befürchten lassen. Die Bedingungen zur Aufnahme sind: 1. Die österreichische oder ungarische Staatsbürgerschaft; 2. das erreichte 15. und nicht überschrittene 17. Lebensjahr; 3. die körperliche Eignung für die Militärerziehung und voraussichtliche Tauglichkeit für künftige Kriegsdienste beim k. k. Matrosencorps; 4. unbeanständetes sittliches Vorleben. Die Gesuche um Aufnahme als Schiffsjunge sind stämpelfrei an das Hafenadmiralat in Pola zu richten. Jedem Aufnahmsgesuche ist beizulegen: 1. Der Heimatsschein; 2. der Tauf- oder Geburtsschein; 3. das militärärztliche Zeugniß; 4. das Zeugniß über ein unbeanständetes sittliches Vorleben, welches von der zuständigen politischen Behörde ausgestellt wird; 5. der legalisirte Revers nach Muster, betreffend die Verpflichtung zum Präsenzdienste; 6. das Entlassungszeugniß oder Abgangszeugniß einer öffentlichen Volksschule, eventuell, wenn kein solches Zeugniß beigebracht werden kann, der Nachweis, auf welche Art der Bewerber gewerblich beschäftigt war, welches Handwerk oder welche Kunst er gelernt oder erlernt hat. Zum Zwecke der Vorbereitung für die Schiffsjungenschule sind Stipendien systemisirt, über deren Verleihung die Circularverordnung v. 19. Mai 1869, C. K. M. S. Nr. 726 die näheren Bestimmungen enthält. Nach Normalverordnung C. K./M. S. Nr. 494 v. 19. April

Der V. Theil betrifft die Enthebung der Soldaten von der Präsenzdienstpflicht, Uebersetzung in die Reserve und Landwehr, Entlassung, Stand der Ersatzreserve, Evidenz der aus Familienrücksichten Befreiten und Entlassenen; der XVII. Abschnitt die Enthebung der Soldaten von der Präsenzdienstpflicht. §. 148. 1. Soldaten, welche der aus den Bestimmungen der §§. 109 und 110 hervorgehenden besonderen Präsenzdienstpflicht nicht unterliegen, kann im Frieden der Anspruch auf die Enthebung der Präsenzdienstpflicht zuerkannt werden, wenn sie durch Erbschaft in den Besitz einer den Bedingungen des §. 45 entsprechenden Landwirthschaft gelangt sind.[1]) §. 150. 1. Die im Grunde der Bestimmungen der §§. 41—46 dieser Instruction von der Präsenzdienstpflicht enthobenen Soldaten haben — in solange sie in der Liniendienstpflicht stehen — jährlich zur Zeit der regelmäßigen Stellung den Fortbestand jenes Verhältnisses, aus welchem der vorbezeichnete Anspruch hervorgeht, der Truppe oder Anstalt, bei welcher sie sich im Stande befinden, in der in den vorcitirten Paragraphen festgestellten Art nachzuweisen. 2. Unterlassen sie dieß, selbst nach erhaltener Aufforderung durch ihre Truppe oder Anstalt, ohne genügende Entschuldigung, oder sind sie nicht mehr in der Lage, den Fortbestand des Anspruches nachzuweisen, so ist die ihnen bisher zugestandene Begünstigung als erloschen zu betrachten (§. 40, 2).[2])

1872 erwächst Stipendisten, welche im Sinne der Circularverordnung v. 19. Mai 1869, C. K. M. S. Nr. 726 mit einem Stipendium behufs Vorbereitung zum Eintritte in die Schiffs- oder Maschinenjungenschule betheilt wurden, die Verpflichtung einer erhöhten Präsenzdienstzeit von je einem halben Jahre für jedes im Genuße dieses Stipendiums zugebrachte oder auch nur begonnene Jahr über die gesetzliche dreijährige Liniendienstpflicht hinaus. Zu der vorbezeichneten Präsenzdienstzeit hat sich jeder Bewerber um ein ganzes oder halbes Stipendium mittelst eines rechtsgiltigen, nach dem Muster verfaßten, vom Vater oder Vormunde mitunterschriebenen und im letzten Falle auch von der Obervormundschaftsbehörde bestätigten Reverses zu verpflichten. Ein solcher Revers wird nur dann zurückgestellt und die damit eingegangene Verpflichtung gelöst, wenn sich eingetretener Aenderung in den Verhältnissen des Stipendisten wegen die Erfüllung der eingegangenen Dienstpflicht als eine zu große Last herausstellen würde und die Rückzahlung des Gesammtbetrages des bezogenen Stipendiums erfolgt. Das im §. 19 der Wehrgesetze festgestellte Maximum der Präsenzdienstdauer von zehn, beziehungsweise sieben Jahren, die dreijährige Liniendienstzeit eingerechnet, darf in keinem der vorbezeichneten Fälle überschritten werden.

[1]) 2. Ansuchen, welche sich auf die Bestimmungen des letztcitirten Paragraphen gründen und in der dießbezüglich festgestellten Art und Weise instruirt sein müssen, werden — nach gutächtlicher Aeußerung der zuständigen Bezirksbehörde hierüber — durch die betreffende Truppe oder Anstalt entschieden. 3. Die nach §. 45, 3 erforderliche Bestätigung ist von solchen zwei Gemeindemitgliedern beizubringen, deren in activer Dienstleistung stehende Söhne weder auf die Entlassung, noch auf die Enthebung von der Präsenzdienstpflicht Anspruch machen (§. 39, 3). Die Bestätigung des Gemeindevorstehers muß die Angabe enthalten, bei welchen Truppen oder Anstalten letztere in activer Dienstleistung stehen (§. 39, 4). 4. Gegen die Verweigerung der Enthebung von der Präsenzdienstpflicht steht der Partei die Berufung an die nach §. 57 zur Entscheidung competente Behörde frei, wozu eine vierzehntägige Frist (§. 101, 4) eingeräumt ist. 5. In soferne der Anspruchsberechtigte eine, wenn auch nur theilweise militärische Ausbildung erhalten hat, ist eine Transferirung im Grunde der Bestimmung des §. 67, 1 nicht erforderlich. §. 149. Wird der zur Zeit der Stellung bestandene Anspruch auf die Enthebung von der Präsenzdienstpflicht erst nach der Einreihung des Betreffenden geltend gemacht, so ist hierüber durch die im §. 148, 2, eventuell 4 bezeichneten Behörden zu entscheiden, wenn besondere Umstände das Versäumniß entschuldigen (§. 17).

[2]) Nachdem die Präsenzdienstpflicht mit dem Uebertritte in die Reserve endet, wurde im §. 150 festgesetzt, daß die im Grunde der Bestimmungen der §§. 41—46 der Instruction von der Präsenzdienstpflicht enthobenen Soldaten, und in solange sie in der Liniendienstpflicht stehen, jährlich zur Zeit der regelmäßigen Stellung den Fortbestand jenes Verhältnisses, aus welchem der vorbezeichnete Anspruch hervorgeht, der Truppe oder Anstalt, bei welcher sie sich im Stande befinden, in der in den vorcitirten Paragraphen festgestellten Art nachzuweisen haben. In soferne jedoch

Der XVIII. Abschnitt betrifft die Uebersetzung in die Reserve und Landwehr. §. 151. 1. Soldaten des stehenden Heeres und der Kriegsmarine, welche in einem und demselben Solarjahre die gesetzliche dreijährige oder etwa strafweise verlängerte Liniendienstzeit vollstreckt haben, treten mit 31. December in die Reserve über, in welcher sie durch sieben Jahre verbleiben. 2. Jene Soldaten, welche der aus den Bestimmungen der §§. 109 und 110 hervorgehenden besonderen Präsenzdienstpflicht unterliegen, erlangen nach Vollstreckung derselben den Anspruch auf die Uebersetzung in die Reserve, in welcher sie bis zur Beendigung ihrer zehnjährigen Gesammtdienstpflicht im stehenden Heere oder in der Kriegsmarine verbleiben. 3. Nebst den im §. 5, 1 a, b und c Bezeichneten unterliegen auch jene Soldaten einer Reservepflicht nicht, welche ohne Einrechnung einer etwa strafweise verlängerten Dienstzeit durch zehn Jahre oder darüber in der Linie gedient haben. 4. Die Reserveübersetzung erfolgt nach §. 39 des Wehrgesetzes unter Beibehalt der Chargengrade und wird im Frieden mit dem zu 1 bezeichneten Zeitpunkte, ohne eine Weisung dazu abzuwarten, durch die Truppen und Anstalten bewirkt. Im Falle eines Krieges bleibt die Uebersetzung in die Reserve aufgeschoben und der Zeitpunkt ihrer nachträglichen Ausführung von der A. h. Entschließung Sr. Majestät des Kaisers und Königs abhängig. 5. Die Uebersetzung der eingeschifften Mannschaft der Kriegsmarine in die Reserve kann — wenn den Umständen nach eine rechtzeitige Uebersetzung nicht ausführbar ist — bis zur Rückkehr in Häfen der österreichisch-ungarischen Monarchie verschoben werden. 6. Sonst aber ist die Uebersetzung in die Reserve zu einem anderen als dem im §. 39 des Wehrgesetzes festgestellten regelmäßigen Zeitpunkte — mit Ausnahme der in den §§. 145 und 155 bezeichneten Fälle — unter gewöhnlichen Verhältnissen nicht gestattet.[1]) §. 153. 1. Soldaten des stehenden Heeres,

---

die im Reserveverhältnisse stehenden Wehrpflichtigen, welche entweder mit den Ansprüchen auf die in den §§. 25 und 27 des Wehrgesetzes enthaltenen Begünstigungen in dieses Verhältniß übergetreten sind, oder sie erst während desselben aus dem Titel einer ererbten Landwirthschaft erworben haben, nicht den allgemeinen Vorschriften, namentlich in Beziehung auf die Wahl des Zeitpunktes zur periodischen Waffenübung verfallen wollen, sind dieselben auch fernerhin verpflichtet, den Fortbestand ihrer gesetzlichen Ansprüche in der im §. 150 vorgeschriebenen Art, nachzuweisen. Dieß gilt insbesondere auch für die von der militärischen Ausbildung und den periodischen Waffenbildungen gänzlich enthobenen Candidaten des geistlichen Standes, welchen die Begünstigungen des §. 25 des Wehrgesetzes zuerkannt wurden, von denen die in den §§. 41 und 43 der Instruction vorgezeichneten Nachweise bis zum Erhalte der höheren Weihen, beziehungsweise bis zu ihrer Ernennung zu Seelsorgern jährlich beizubringen sind, widrigens sie nach §. 150 zu behandeln kommen. Der Nachweis des Erhaltes der höheren Weihen und der Ernennung zum Seelsorger, auf Grund dessen die Betreffenden in die Liste der Militärseelsorger verzeichnet werden, hat zu bestehen: a) für Candidaten des geistlichen Standes der katholischen Kirche in der Bestätigung des Diöcesan- oder Klostervorstandes, daß der Betreffende die Priesterweihe erhalten hat; b) für Candidaten des geistlichen Standes des griechisch-katholischen oder griechisch-orientalischen Glaubensbekenntnisses in der Bestätigung ihres Diöcesanvorstandes, daß sie eine Seelsorgerstelle und welche, oder eine der höheren kirchlichen Weihen erhalten haben; c) für Candidaten des geistlichen Standes der Augsburgischen oder Helvetischen Confession, dann des unitarischen Glaubensbekenntnisses in der Bestätigung ihres Superintendenten, daß sie eine und welche Seelsorgerstelle erhalten haben; d) für Candidaten des Rabbinats in dem von der Bezirksbehörde bestätigten Decrete ihrer Anstellung als Rabbiner (Min. Erl. v. 28. October 1873, Z. 11597).

[1]) §. 152. 1. Der mit der Uebersetzung in die Reserve verbundene Austritt aus dem Präsenzdienste hat — mit Ausnahme Jener, welche nach §. 37 des Wehrgesetzes im Genuße materieller Begünstigungen stehen — spätestens gelegenheitlich des vor dem Zeitpunkte der Reserveübersetzung stattfindenden letzten Urlauberwechsels zu erfolgen. 2. In soferne die Anforderungen des Dienstes, die Bedingungen der militärischen Ausbildung und die Einhaltung des Friedensstandes Beurlaubungen der Soldaten vor Vollendung der Liniendienstpflicht gestatten, ist hiebei in den einzelnen Chargen- und Dienstes-

kategorien in der Reihe des Dienstalters ohne Unterschied der Art der Stellung (von der Beurlaubung in der Reihe des Dienstalters sind einjährig Freiwillige und die nach den §§. 109 und 110 einer besonderen Präsenzdienstpflicht unterliegenden Soldaten ausgenommen) und ob der Soldat einer strafweisen Verlängerung der Liniendienstzeit unterliegt oder nicht, vorzugehen (§. 6, 1, §. 93, 2). 3. Für jene Soldaten, welchen die Fortsetzung der activen Dienstleistung bewilligt wurde (§. 154), tritt der erneuerte Anspruch auf die Beurlaubung nach dem Dienstalter erst mit dem Zeitpunkte des nächsten Urlaubswechsels ein. 4. Grundsätzlich wird jeder Soldat in die Reserve derjenigen Truppe oder Anstalt übersetzt, bei welcher er sich zu dem Zeitpunkte der Uebersetzung im Stande befindet. Ausnahmen treten in folgenden Fällen ein: a) Die in dem eigenen Heeresergänzungsbezirke nicht zuständigen Reservisten der Linieninfanterie sind in die Reserve desjenigen Infanterieregimentes zu übersetzen, in dessen Ergänzungsbezirk sie zuständig sind; b) die im Marineergänzungsbezirke zuständigen Reservisten der Linieninfanterie gelangen in die Reserve des Infanterieregimentes Franz Grafen Wimpffen Nr. 22; c) die nach Tirol und Vorarlberg zuständigen Reservisten der Linieninfanterieregimenter und Feldjägerbataillone sind in die Reserve des den A. h. Namen führenden Tiroler Jägerregiments zu übersetzen; d) die zur Completirung des Kriegsstandes des Marineinfanterieregimentes nicht erforderlichen Reservisten treten nach den Bestimmungen zu a, b, c in die Reserve der Linieninfanterieregimenter, beziehungsweise des den A. h. Namen führenden Tiroler Jägerregimentes über; e) die Cavallerieregimenter haben die nach den jeweiligen Standesverhältnissen vom Reichs-Kriegsministerium festgestellte Anzahl der an das Militärfuhrwesencorps abzugebenden Reservisten in die Reserve jener Fuhrwesensergänzungsescadron zu übersetzen, in deren Ergänzungsbereich (Beilage II) die Reservisten zuständig sind; die hievon zu Chargen Qualificirten sind der betreffenden Ergänzungsescadron zu bezeichnen; f) ebenso haben auch sämmtliche Reservisten der Militärabtheilungen der Staatsgestüte und Hengstendepots in die Reserve jener Fuhrwesensergänzungsescadron zu gelangen, in deren Ergänzungsbereich (Beilage II) der Reservist zuständig ist; diejenigen hievon, welche nach dem Marineergänzungsbezirke zuständig sind, treten in die Reserve der Fuhrwesensergänzungsescadron Nr. 2; rücksichtlich der zu Chargen Qualificirten gilt die Bestimmung zu e; g) deßgleichen sind die zur Completirung des Standes der Monturssverwaltungsanstalten nicht erforderlichen Reservisten zu Fuhrwesensergänzungsescadron ihres Zuständigkeitsbereiches zu übersetzen; h) von den Invalidenhäusern sind die im eigenen Wartstande befindlichen halbinvaliden Soldaten in die Reserve des ihrem Zuständigkeitsorte zunächst gelegenen Garnisonsspitals zu übersetzen; i) von der Landesgendarmerie, Militärpolizeiwache, aus den Militärbildungs- und sonstigen Anstalten, welche keine eigene Reserve haben, sind die betreffenden Soldaten in die Reserve des zuständigen Ergänzungsbezirksregiments, von den Zeugsartilleriecommanden nach den dießfalls bestehenden Directiven (Circularverordnung des Reichs-Kriegsministeriums v. 14. November 1868, ad Präsid. Nr. 3903, Normal-Verordnungsblatt 40) zu übersetzen. Se. k. k. Apostolische Majestät haben mit dem A. h. Befehlschreiben v. 24. December 1879 allergnädigst anzuordnen geruht, daß die Mannschaft des Assentjahrganges 1876 bei den im Occupationsgebiete auf dem verminderten Kriegsstande noch befindlichen Linien-Infanterieregimentern, Jägerbataillonen und Fuhrwesensabtheilungen, in soweit es zur Ergänzung des verminderten Kriegsstandes bei den betreffenden Truppen erforderlich ist, auch über den Zeitpunkt ihrer Uebersetzung in die Reserve in der activen Dienstleistung beibehalten werde. Zur Durchführung dieses A. h. Befehlschreibens hat das Reichs-Kriegsministerium mit Erlaß v. 27. December 1879, Z. 16755 angeordnet, daß die Uebersetzung der bei den vorgedachten Linien-Infanterieregimentern, Jägerbataillonen und Fuhrwesensabtheilungen gegenwärtig noch in der activen Dienstleistung stehenden Mannschaft des Assentjahrganges 1876 in die Reserve im Sinne des §. 39 der Wehrgesetze mit Ende December 1879 zwar ordnungsmäßig zu erfolgen habe, daß jedoch diese Mannschaft gleichzeitig auf Grund des §. 10, Alinea 2 und 3 als aus der Reserve zur activen Dienstleistung eingezogen behandelt werde, in Folge dessen die Betreffenden nach §. 36 der Wehrgesetze von einer Reservewaffenübung enthoben sein werden. Nach Reichs-Kriegsministerialerlaß v. 11. Juni 1878, Z. 3332 sind jene einjährig Freiwilligen des Assentjahres 1869, welche den Präsenzdienst in der ausnahmsweise v. 1. März bis Ende December 1869 anberaumt gewesenen ersten Präsenzperiode ableisteten, ohne Rücksicht darauf, ob dieselben dem Reserve-, Gagisten- oder Mannschaftsstande angehören, bezüglich der Uebersetzung in die Landwehr, bei der Kriegsmarine, rücksichtlich der Militärentlassung aus dem Titel der vollendeten Dienstpflicht, dem Assentjahrgange 1868 gleichzuhalten. Das Reichs-Kriegsministerium hat mittelst Circularverordnung v. 2. Jänner 1874, Abth. 13, Nr. 1392 verfügt, daß künftig der Anspruch auf Betheiligung mit einer für den Marsch in die Heimat brauchbaren ärarischen Montur nur für jene Unterofficiere und Soldaten erwachse, welche mindestens vier

welche in einem und demselben Solarjahre, ohne Einrechnung der etwa strafweise verlängerten Linien- oder Reservedienstzeit, eine zehnjährige Gesammtdienstzeit vollstreckt haben, treten mit 31. December unter Beibehalt der Chargengrade in die Landwehr über, in welcher sie durch zwei Jahre verbleiben. 2. Außer den im §. 5, 2 Bezeichneten unterliegen jene Soldaten einer Landwehrpflicht nicht, welche ohne Einrechnung einer etwa strafweise verlängerten Dienstzeit durch zwölf Jahre oder darüber activ gedient haben.[1])

§. 154. 1. Jeder Soldat, welcher die ihm obliegende Präsenzdienstpflicht im stehenden Heere oder in der Kriegsmarine activ vollendet hat und dessen fernere Beibehaltung für den Dienst vortheilhaft erscheint, kann nach §. 37 des Wehrgesetzes seine active Dienstleistung statt des Uebertrittes in die Reserve und selbst über die Dauer dieser letzteren Verpflichtung hinaus, von Jahr zu Jahr freiwillig fortsetzen.[2])

Jahre im Präsenzstande gedient haben, während jene Mannschaft, welche weniger als vier Jahre präsent gedient hat, bei ihrer Beurlaubung, Entlassung, Uebersetzung in die Reserve oder Landwehr die während der Präsenzzeit deponirten eigenen Kleider zu benützen hat. Siehe auch Erlaß des Landesvertheidigungs-Ministeriums v. 18. Februar 1874, Z. 2451/II, wonach durch die Verfügung des Reichs-Kriegsministeriums die für die Landwehr erlassene Bestimmung, welcher zufolge jeder Landwehrmann durch einen ununterbrochenen dreijährigen Präsenzdienst für den Fall seines Austrittes aus dem activen Stande der Landwehr den Anspruch auf die Ueberlassung einer für den Marsch in sein Domicil geeigneten ärarischen Bekleidung erlangt, nicht alterirt wurde.

[1]) 3. Rücksichtlich des Zeitpunktes der Uebersetzung in die Landwehr finden die Bestimmungen des §. 151, 4 Anwendung; eine Ausnahme kann nur in einem der im §. 155 bezeichneten Fälle eintreten. 4. Grundsätzlich erfolgt die Uebersetzung in die Landwehr im Wege der Transferirung zu jenem Landwehrbataillone oder jener Landwehrescadron, in deren Ergänzungsbereich der Betreffende zuständig ist. 5. Das seine Eigenschaft als Landwehrmann legitimirende Document erhält der Soldat von dem Landwehrkörper, in dessen Stand er transferirt wurde, gegen Einziehung des in seinen Händen befindlichen Legitimationsdocumentes über seine Militäreigenschaft und Uebermittlung desselben an die Evidenzbehörde.

[2]) Minderjährige bedürfen zur freiwilligen Fortsetzung der activen Dienstleistung, gleichwie für den freiwilligen Eintritt, und den Verzicht auf das Nachmannsrecht vorgeschrieben ist, der legalisirten schriftlichen Zustimmung des Vaters oder Vormundes (M. E. v. 8. November 1872, Z. 12921). 2. Die Entscheidung steht dem Commandanten der betreffenden Truppe oder Anstalt zu, welcher die Bewilligung zur freiwilligen Fortsetzung der activen Dienstleistung nur dann zu ertheilen hat, wenn aus der Beibehaltung solcher Soldaten für den Dienst wirkliche Vortheile erwartet werden können. 3. Denselben Bedingungen unterliegt die Fortsetzung der activen Dienstleistung jener Soldaten, welche nach dem Dienstalter an die Reihe zur Beurlaubung gelangen (§. 152), sowie auch die Präsentirung der freiwillig einrückenden Urlauber und Reservisten, welche sich behufs der Fortsetzung der activen Dienstleistung um die Aufnahme in den Präsenzstand bewerben. 4. Die über die dreijährige oder etwa strafweise verlängerte Liniendienstzeit in der activen Dienstleistung zugebrachten Jahre werden dem Betreffenden im Falle noch nicht vollstreckter Reserve- oder Landwehrpflicht in diese eingerechnet, in Folge dessen die Uebersetzung solcher Soldaten in jenen Jahrgang der Reserve oder Landwehr erfolgt, in welchen sie nach ihrer zurückgelegten Dienstzeit gehören. §. 155. 1. Die im §. 50 des Wehrgesetzes bezeichneten Officiere treten mit dem Tage der Einstellung ihrer ständigen Gebühren, wenn sie weniger als zehn Jahre im stehenden Heere oder in der Kriegsmarine dienen, in den ihrer zurückgelegten Dienstzeit entsprechenden Jahrgang der Reserve, jene des stehenden Heeres aber, wenn sie mehr als zehn Jahre, jedoch nicht über zwölf Jahre dienen und nicht ausdrücklich um den Uebertritt in das Reserveverhältniß ansuchen, in den entsprechenden Jahrgang der Landwehr über. Die Behandlung jener Officiere, welche ihrer Heeresdienstpflicht oder Wehrpflicht überhaupt Genüge geleistet haben und die in die Reserve oder Landwehr eingetheilt zu werden wünschen, wird durch besondere Vorschriften geregelt. 2. Haben die zu 1, Alinea 1 bezeichneten Officiere die dreijährige Liniendienstzeit nicht gänzlich vollstreckt, so ist rücksichtlich ihrer Führung im ersten Reservejahrgang analog nach §. 145, 2 vorzugehen. 3. Der Uebertritt der Reserveofficiere des stehenden Heeres in die Landwehr erfolgt mit 31. December desjenigen Jahres, in welchem sie eine zehnjährige Dienstzeit vollenden, wenn sie nicht vorher und spätestens bis Ende November desselben Jahres bei

Der XIX. Abschnitt betrifft die Entlassungen. §. 157. 1. Die Entlassung findet entweder regelmäßig, d. h. nach vollendeter Dienstpflicht (§. 158), oder außergewöhnlich, nämlich vor diesem Zeitpunkte statt. 2. Letztere tritt in folgenden Fällen ein: a) wenn die Einreihung eine gesetzwidrige war (§. 159); b) bei eingetretener unbehebbarer Dienstesuntauglichkeit (§. 160); c) wenn der Soldat in eines der in §. 17 des Wehrgesetzes Zahl 1, 2, 3 bezeichneten Verhältnisse gelangt (§. 161); d) im Frieden bei dem als Nachmann Eingereihten, sobald ein Vormann innerhalb des gesetzlich festgestellten Präclusivtermins in das stehende Heer oder in die Kriegsmarine eintritt (§. 162); endlich e) zu dem Zwecke der Auswanderung (§. 163). 3. Betreffs des Zeitpunktes und der Ausführung der regelmäßigen Entlassung finden die Bestimmungen des §. 151, 4 analoge Anwendung; die Entlassungen zu 2 a, b und c sind unter allen Verhältnissen, folglich auch dann durchzuführen, wenn die regelmäßige Entlassung temporär eingestellt ist. 4. Die verschiedenen Arten des Austrittes der Officiere und der in der Dienstpflicht stehenden Beamten des stehenden Heeres, der Kriegsmarine oder Landwehr werden — mit Ausnahme der Entlassung nach §. 161 — durch besondere Vorschriften geregelt.[1]) §. 158. 1. Soldaten des stehenden Heeres oder der Kriegsmarine, welche in einem und demselben Solarjahre, ohne Einrechnung der etwa strafweise verlängerten Linien- oder Reservedienstzeit, eine Gesammtdienstzeit von zwölf, beziehungsweise zehn Jahren zurückgelegt haben, erlangen den Anspruch auf die Entlassung mit 31. December desselben Jahres. Die im §. 5, 1 a, b und c bezeichneten

---

der Truppe oder Anstalt, in deren Stand sie sich befinden, um die Belassung in dem Reserveverhältnisse ansuchen. 4. Die zur Uebersetzung in die Landwehr gelangenden Reserveofficiere sind behufs der erforderlichen Verfügung zu ihrer Transferirung, von den zu 3 bezeichneten Truppen und Anstalten bis 10. December des betreffenden Jahres mittelst Consignationen dem Reichs-Kriegsministerium namhaft zu machen. Das Reichs-Kriegsministerium findet im Einvernehmen mit dem Ministerium für Landesvertheidigung in theilweiser Abänderung des §. 155, Punkt 3 und 4 der Instruction zu verordnen: Ad Punkt 3. Der Uebertritt der Reserveofficiere des stehenden Heeres in die Landwehr erfolgt mit 31. December desjenigen Jahres, in welchem sie eine zehnjährige Dienstzeit vollenden, wenn sie nicht vorher und spätestens bis 20. October desselben Jahres bei der Truppe oder Anstalt, in deren Stand sie sich befinden, um die Belassung in dem Reserveverhältnisse ansuchen (A. V. 1877, S. 43). 5. Der Uebertritt in die Reserve oder Landwehr wird dem Officiere zu seiner Legitimation auf dem Ernennungsdecrete bestätigt. 6. In soferne die im §. 51 des Wehrgesetzes bezeichneten Officiere einer auf die Bestimmungen der §§. 109 und 110 basirenden besonderen Präsenzdienstpflicht nicht unterliegen, treten dieselben mit dem Tage, an welchem sie ihre Charge freiwillig ablegen, oder derselben im straf- oder ehrengerichtlichem Wege verlustig werden, nach Maßgabe ihrer zurückgelegten Dienstzeit, eventuell jedoch mit Bedachtnahme auf die Bestimmung zu 2 in die Reserve, beziehungsweise Landwehr über.

[1]) Mit Min. Erl. v. 3. Juli 1851, Z. 14379 wurde angeordnet, daß bezüglich der Entlassungen aus der Gendarmerie die Verhandlungen ebenso, wie bei gleichartigen Entlassungen der Soldaten im k. k. Heere einzuleiten und durchzuführen waren. Das Reichs-Kriegsministerium hat unterm 26. April 1878, Abth. 2, Nr. 2232 im Einvernehmen mit dem Ministerium für Landesvertheidigung angeordnet, daß in den, noch heeresdienstpflichtige Personen der Gendarmerie und des Serežianer-Corps betreffenden Entlassungsfällen nach den §§. 159, lit. 1 a, b und c, 161 und 163 der Instruction zur Ausführung der Wehrgesetze die Verhandlungsacten vor weiterer Vorlage in Gemäßheit der bestehenden Vorschriften an das zuständige Ergänzungsbezirks-Commando zu leiten, und bei Durchführung der Entlassung die Competenzbestimmungen der §§. 163 und 164 der erwähnten Instruction zu beobachten sind. Dagegen kommt in solchen Entlassungsfällen hinsichtlich jener Personen der Gendarmerie und des Serežianercorps, welche nicht heeresdienstpflichtig sind, den Ergänzungsbehörden des Heeres eine Ingerenz nicht zu. — Dieser Vorgang findet auf Personen des Mannschafts- und Gagistenstandes gleichmäßige Anwendung. Siehe auch Erl. des Min. für Landesvertheidigung v. 27. Juni 1878, Z. 8405 III.

Freiwilligen treten in diesen Anspruch nach vollendeter Liniendienstzeit, jene zu b unter der im §. 113, 4 bezeichneten Voraussetzung. 2. In soferne solche Soldaten die active Dienstleistung nicht fortsetzen, sind sie behufs Ausführung der Entlassung mit dem im §. 152, 1 bezeichneten Zeitpunkte zu beurlauben; nur diejenigen hievon, welche nach §. 37 des Wehrgesetzes im Genuße materieller Begünstigungen stehen, bleiben bis zu dem Zeitpunkte der Entlassung im Präsenzdienste. 3. Die Entlassung der Landwehrmänner nach vollendeter Dienstpflicht wird durch die Landwehrvorschriften geregelt. §. 159. 1. Zu gesetzwidrigen Einreihungen gehören beispielsweise die Fälle: a) wenn ein Ausländer nicht als Freiwilliger eingereiht wurde; b) wenn ein Eingereihter das hiezu gesetzliche Lebensalter noch nicht erreicht oder bereits überschritten hat; c) wenn ein Eingereihter nach der Reihe der Altersclasse und des Loses zeitlich oder bleibend in den Stand der Ersatzreserve einzutheilen war; d) wenn der Eingereihte zur Zeit seiner Assentirung zu dem Anspruche auf die zeitliche Befreiung berechtigt war, und ihm dieser Anspruch über Berufung oder nachträglich eingebrachte Reclamation zuerkannt wird.[1]) 4. Jene Behörde, bei welcher eine gesetzwidrige Einreihung entdeckt oder angezeigt wird, veranlaßt hierüber die Erhebung, holt die Beweisdocumente ein, und leitet die Verhandlung an die vorgesetzte Behörde.[2]) §. 160. 1. Wird ein Soldat zu

---

[1]) Eine sonstige Irrung oder Täuschung, z. B. rücksichtlich des Namens, der Heimat u. s. w. machen die Einreihung nicht zu einer gesetzwidrigen; auch ist dieselbe in dem Falle zu d als nicht mehr vorhanden zu betrachten, wenn die die Gesetzwidrigkeit der Einreihung bedingende Grundlage in Folge der inzwischen geänderten Verhältnisse behoben worden ist. 2. Die irrige Einreihung eines Wehrpflichtigen, welcher nach der Reihe der Altersclasse und des Loses auf das Recrutencontingent entfällt, zur Landwehr, oder umgekehrt, begründet eine gesetzwidrige Einreihung im vorstehenden Sinne nicht und ist im Wege der Transferirung zu begleichen. 3. Stellungspflichtige, gegen welche wegen eines Verbrechens oder Vergehens vor dem Zeitpunkte der Stellung ein Anklagebeschluß gefällt, oder auch nur eine Voruntersuchung begonnen wurde, sollen vor Beendigung des Strafverfahrens, eventuell der Strafhaft, der Stellung nicht unterzogen werden, wie dieß schon aus den §§. 52 und 76 hervorgeht. Gelangen sie demungeachtet zur Einreihung, oder wird das verübte Verbrechen oder Vergehen erst nach der Assentirung entdeckt, so zieht das über dieselben verhängte Strafverfahren die Entlassung aus dem Titel der gesetzwidrigen Einreihung nicht nach sich; es ist ihnen jedoch die Zeit der zuerkannten und vollzogenen Freiheitsstrafe in die gesetzliche Dienstzeit nur dann einzurechnen, wenn dieselbe die Dauer von sechs Monaten nicht überschreitet.

[2]) 5. Rücksichtlich des Verfahrens in Entlassungsfällen wegen gesetzwidriger Einreihung zu 1, d wird auf die Bestimmungen des §. 55 hingewiesen; solche Soldaten sind gleichzeitig mit ihrer Entlassung — wenn sie in der dritten Altersclasse stehen, oder dieselbe bereits überschritten haben — im Falle sie aus dem stehenden Heere (Kriegsmarine) entlassen werden, bis zum dreißigsten Lebensjahre der Ersatzreserve zur Evidenthaltung zu überweisen, wenn sie aus der Landwehr entlassen werden, bis zum zweiunddreißigsten Lebensjahre aus dem Stande in die Evidenz zu übertragen. 6. Wird der gesetzwidrig Eingereihte aus dem stehenden Heere oder der Kriegsmarine entlassen, so ist rücksichtlich der Stellung eines Ersatzmannes nach §. 35 vorzugehen; in diesen Fällen, sowie bei einer gesetzwidrigen Einreihung in die Landwehr hat der an einer solchen Stellung etwa Schuldtragende den Ersatz für die dem gemeinsamen Kriegsbudget, beziehungsweise der Dotation des betreffenden Landesvertheidigungsministeriums, erwachsenen Unkosten in dem Durchschnittsbetrage von zwanzig Gulden österr. Währ. zu leisten, und unterliegt überdieß der Ahndung nach den Dienstesvorschriften oder dem Strafgesetze. Das Ministerium für Landesvertheidigung hat über die betreffs cassemäßiger Behandlung der Unkostenersatzpauschalien von 20 fl. für die illegal abgestellten und nachträglich entlassenen Landwehrmänner mit Erl. v. 29. Jänner 1870, Z. 373 II 2 angeordnet, daß — nachdem die anläßlich der Recrutenstellung erwachsenen Kosten auf Grund des im Voranschlage unter Cap. VII, Titel 4 aufgenommenen Erfordernisses bei dem Etat des Ministeriums für Landesvertheidigung unter dem Titel „Recrutirungsauslagen“ zur Verrechnung gelangen, auch die nach §. 159, lit. b der Instruction zur Ausführung des Wehrgesetzes dem Etat dieses Ministeriums zukommenden Unkostenersatzpauschalien als Ersätze von der Rubrik „Recrutirungskosten“ zu behandeln und in dem für die gedachte Rubrik be-

Kriegsdiensten untauglich befunden, so ist derselbe von der betreffenden Truppe oder Anstalt: a) unter der im §. 85, 2 bezeichneten Vorbedingung und innerhalb des in diesem Paragraphe zu 1 b festgesetzten Präclusivtermines der Ueberprüfungscommission vorzustellen, welche über seine Dienstuntauglichkeit wegen unbehebbarer geistiger oder körperlicher Gebrechen entscheidet; b) sonst aber ist derselbe der Superarbitrirungscommission vorzuführen, von welcher der Befund abzugeben ist. 2. Lautet der Beschluß, beziehungsweise der Befund, auf Entlassung, so wird dieselbe seitens der nach §. 164 hiezu berufenen Behörde verfügt; im Falle zu 1 b, wenn sie nach Prüfung des Superarbitrirungsactes gegen den Befund nichts zu erinnern findet. 3. In beiden Fällen ist nach §. 41 des Wehrgesetzes, wenn außer Zweifel gestellt wird, daß die Untauglichkeit bereits zur Zeit der Einreihung des Mannes in das stehende Heer oder in die Kriegsmarine bestanden hat, nach den Bestimmungen des §. 35 die Stellung des Ersatzmannes zu veranlassen. 4. Wurde von einer dieser Commissionen erkannt, daß die Untauglichkeit schon bei der Stellung bestanden, und die Assentirung des Mannes aus einem Verschulden der betreffenden Mitglieder der Stellungscommission stattgefunden habe, so ist von diesen der Ersatz der Kosten im Durchschnittsbetrage von zwanzig Gulden hereinzubringen.[1]) §. 161. 1. Wenn

---

stimmten Journale in Empfang zu verrechnen sind. Ueber die Frage, ob ein noch in der Reserveverpflichtung stehender Soldat sich neuerlich giltig assentiren lassen kann, einigte man sich dahin: Bei genauer Beobachtung der Bestimmung des IV. Theiles der Instruction zur Ausführung der Wehrgesetze, sollte es nicht vorkommen können, daß ein bereits in der Dienstpflicht Stehender nochmals assentirt würde. Wenn dennoch in Folge Außerachtlassung der erwähnten Bestimmungen oder durch sträfliches Vorgehen des die Assentirung Ansuchenden ein solcher Fall sich ergeben sollte, so kann die erneuerte Assentirung und die damit von dem Betreffenden eingegangene Verbindlichkeit zur abermaligen Erfüllung der Gesammtdienstpflicht nicht als zu Recht bestehend angesehen werden. Eine solche Assentirung ist daher als gesetzwidrig zu annulliren und gegen diejenigen, welchen hiebei ein Verschulden zur Last fällt, nach Analogie des §. 156, 6 der Instruction zur Ausführung der Wehrgesetze vorzugehen (K. M. R. v. 7. März 1870, Z. 1009). Aus Anlaß eines speciellen Falles, in welchem es sich um die Frage handelte, welcher Behörde die schließliche Entscheidung bei Nachsichtsertheilungen der Unkostenpauschalien à 20 fl. für die illegal abgestellten und daher nachträglich entlassenen Landwehrmänner zustehe, wurde zufolge M. E. v. 29. Jänner 1870, Z. 373 bestimmt, daß die dießfällige Entscheidung in jenen Fällen, in welchen es sich um die Nachsicht bei solchen Landwehrpflichtigen handelt, welche im Sinne des §. 159 der Instruction zur Ausführung des Wehrgesetzes als gesetzwidrig eingereiht, nachträglich entlassen werden, nur den Länderstellen zustehe, wogegen dieses Entscheidungsrecht in Fällen, in welchen es sich um die dießfällige Nachsicht bei solchen Landwehrpflichtigen handelt, auf welche sich der §. 160 der obigen Ausführungs-Instruction bezieht, den Generalcommanden allein gewahrt bleibt.

[1]) 5. Im Falle der Assentirung eines dienstuntauglichen Mannes ist verantwortlich: a) für einen Abgang an der vorgeschriebenen Körpergröße das im §. 48, 2 h bezeichnete Mitglied der Stellungscommission allein; b) für ein auch dem Nichtarzte erkennbares Körpergebrechen der Ergänzungsbezirkscommandant und der Militärarzt der Stellungscommission solidarisch, für ein nur dem Arzte erkennbares Gebrechen auch nur der Militärarzt allein, wenn in beiden Fällen der Arzt auf das Vorhandensein des Gebrechens nicht aufmerksam gemacht hat; c) der Ergänzungsbezirkscommandant ist allein verantwortlich, wenn er dem Gutachten des Arztes entgegen die Assentirung vornehmen ließ, ohne diesen Vorgang nachträglich rechtfertigen zu können; d) handelt es sich um die Assentirung eines dienstuntauglichen Mannes zur Landwehr, so übergeht in gleicher Weise die Verantwortlichkeit in den zu b und c bezeichneten Fällen von dem Ergänzungsbezirkscommandanten auf den Landwehr-Evidenzofficier; e) erfolgt die Einreihung und die Heranziehung des Recruten zum Präsenzdienste nicht zugleich mit seiner Assentirung, so ist er bei seinem Einrücken zur activen Dienstleistung, oder gelegentlich seiner Präsentirung zur ersten periodischen Waffenübung bei dem betreffenden Heeres- (Marine-) Ergänzungsbezirkscommando über seine Eignung zum Kriegsdienste ärztlich zu untersuchen und hierüber ein fortlaufendes Visitirungsprotokoll zu führen. Die gleiche Untersuchung ist bei dem Eintreffen des Recruten des stehenden Heeres oder der Kriegsmarine bei seiner Truppe oder

ein Soldat die einzige Stütze hilfsbedürftiger Eltern, Großeltern oder Geschwister geworden ist, so hat auf das von dem unterstützungsbedürftigen Angehörigen oder dessen Bevollmächtigten bei der zuständigen Bezirksbehörde gestellte, mit den im §. 39 bezeichneten Nachweisen instruirte Ansuchen die Entlassungsverhandlung stattzufinden.[1]) 2. Die Bezirksbehörde pflegt die Erhebungen über die Grundhältigkeit des Anspruches und übermittelt, im Falle der Sicherstellung derselben, den Act dem Heeres- (Marine-) Ergänzungsbezirkscommando, in soferne jedoch der Betreffende der Landwehr angehört, dem Landwehrbataillonscommando, beziehungsweise dem Landwehr-Evidenzofficier. 3. Diese haben nach Erwägung der Verhältnisse über die Anspruchsberechtigung zur Entlassung das Gutachten unter Rückleitung des Actes an die Bezirksbehörde abzugeben. Wird das Entlassungsansuchen übereinstimmend für unbegründet erkannt, so hat die Abweisung von Seite der Bezirksbehörde unter Einräumung einer vierzehntägigen Berufungsfrist (§. 101, 4) zu erfolgen. In den übrigen Fällen ist der vollständige Verhandlungsact an die politische Landesstelle mittelst

---

Anstalt vorzunehmen. Bei der Visitirung von Recruten in größerer Zahl hat ein Stabsofficier oder Hauptmann, bei geringerer Zahl ein Subalternofficier zu interveniren und das Visitirungsprotokoll mit zu fertigen. Für ein bei diesen Visitirungen übersehenes Körpergebrechen wird der letztuntersuchende Arzt mitverantwortlich; f) die Verantwortlichkeit übergeht endlich auf den Commandanten der Truppe oder Anstalt, wenn er die unter e erwähnte ärztliche Untersuchung binnen acht Tagen vom Eintreffen des Mannes anzuordnen unterläßt, oder die Vorstellung des Mannes vor die Ueberprüfungs-, beziehungsweise Superarbitrirungscommission, ungerechtfertigt verzögert. 6. Recruten dürfen seitens der Superarbitrirungscommissionen nicht als Halbinvalide zu leichteren Diensten classificirt werden, wenn constatirt ist, daß das Gebrechen schon zur Zeit der Einreihung bestanden hat.

[1]) Nach den vor dem Erscheinen der Instruction zur Ausführung des Wehrgesetzes in Wirksamkeit bestandenen Heeresergänzungsvorschriften konnte bei einem Versäumnisse der Reclamation des jüngeren Sohnes, beziehungsweise Bruders, nachträglich nur immer wieder dieser, nicht aber der ältere, im Heere länger dienende Sohn, beziehungsweise Bruder, reclamirt, und die Erfüllung der übrigen Bedingungen vorausgesetzt, nach den für die Entlassung aus dem Titel der gesetzwidrigen Stellung bestandenen Vorschriften aus dem Heeresverbande entlassen werden, wenn derselbe schon zur Zeit seiner Stellung in dem die Befreiung begründenden Verhältnisse gestanden war. Wurde hingegen von zweien oder mehreren im Heere dienenden Söhnen, beziehungsweise Brüdern, — bei nach deren Assentirung eingetretener Hilfsbedürftigkeit ihrer Angehörigen — einer reclamirt, so konnte immer nur der ältere länger dienende Sohn, beziehungsweise Bruder, aus dem Heeresverbande entlassen werden, wenn auch von Seite der Reclamanten die Militärentlassung des jüngeren Sohnes oder Bruders angestrebt wurde. Da nun eine solche Beschränkung in der Wahl eines der zur Unterstützung der hilfsbedürftigen Angehörigen verpflichteten Söhne, beziehungsweise Brüder, der humanen Tendenz des §. 17 des Wehrgesetzes nicht entspricht, so wurde nach §. 161, 4 b und c der Instruction den hilfsbedürftigen Angehörigen in beiden vorgedachten Fällen freigestellt, von ihren im Heere oder in der Kriegsmarine dienenden Söhnen, beziehungsweise Brüdern, die Entlassung des einen oder des anderen und nach dem erstcitirten Absatze auch dann anzusprechen, wenn der Befreiungsanspruch für den Letztassentirten schon vor der Assentirung vorhanden war. Wird demnach der zur Stellung berufene Sohn, beziehungsweise Bruder, entweder, weil die hilfsbedürftigen Angehörigen die ausgiebigere Unterstützung des bereits dienenden Sohnes oder Bruders in Anspruch zu nehmen beabsichtigen, oder aus einem anderen, gehörig nachzuweisenden, haltbaren Grunde nicht reclamirt, sondern nach dessen Einreihung die Militärentlassung des dienenden älteren Sohnes, beziehungsweise Bruders, nachgesucht, so ist der letztere — die Erfüllung aller übrigen dießfalls vorgeschriebenen Bedingungen vorausgesetzt — zu dem Anspruche hierauf berechtigt; seine Militärentlassung kann jedoch bei dem Abgange des Merkmales der gesetzwidrigen Stellung nur aus dem Titel des §. 40 c des Wehrgesetzes erfolgen. In jenen Fällen hingegen, in denen der Eingereihte zur Zeit seiner Assentirung bereits in dem die Befreiung begründenden Verhältnisse stand und von seinen hilfsbedürftigen Angehörigen nachträglich reclamirt oder ihm über Berufung der Anspruch auf die Befreiung zuerkannt wird, ist bei der Militärentlassung desselben nach den Vorschriften des §. 159 der Instruction zur Ausführung der Wehrgesetze zu verfahren (Min. Erl. v. 31. Jänner 1871, Z. 1250).

gutächtlichen Berichtes zu leiten (§. 164).[1]) §. 162. 1. Die Entlassung der

---

[1]) 4. Bei der Beurtheilung der Anspruchsberechtigung des Soldaten zur Entlassung aus diesem Titel ist, nebst den im §. 17 des Wehrgesetzes und im §. 38 dieser Instruction enthaltenen Grundsätzen, dann den Directiven des §. 39 sich gegenwärtig zu halten, daß: a) auch Deserteure, von Amtswegen Gestellte, und Freiwillige bei dem Eintritte der zu 1 bezeichneten Bedingungen zu dem Anspruche auf die Entlassung aus diesem Titel berechtigt sind; b) der dienende ältere Bruder zu dem Anspruche auf die Entlassung berechtigt ist, sobald derselbe durch die Einreihung des einzigen Bruders in das stehende Heer oder in die Kriegsmarine in das zu 1 bezeichnete Verhältniß gelangt und seine Entlassung nachgesucht wird; c) wenn von zweien oder mehreren im stehenden Heere oder in der Kriegsmarine dienenden Söhnen, beziehungsweise Brüdern, einer zur Unterstützung hilfsbedürftiger Familienangehöriger benöthigt wird, und auf die Entlassung Anspruch hat, es dem Reclamanten unbenommen bleibt, die Entlassung des einen oder des anderen dieser Söhne, beziehungsweise Brüder, anzustreben. Laut Erlasses des Reichs-Kriegsministeriums v. 13. März 1879, Z. 1780, Abth. 2 wurde aus Anlaß dessen, daß über den Zeitpunkt der Anspruchsberechtigung auf die Militärentlassung in den im §. 161, 4, lit. b der Instruction zur Ausführung der Wehrgesetze bezeichneten Fällen bei den zur Verfügung der Entlassung berufenen Militär-Territorialbehörden Meinungsverschiedenheiten obwalten, in theilweiser Erläuterung der einschlägigen Instructionsbestimmungen angeordnet, daß die instanzmäßige Verhandlung über die im Grunde des §. 161, 1 der erwähnten Instruction angesuchte Militärentlassung des dienenden älteren Bruders eingeleitet werden kann, sobald der einzige Bruder desselben in das stehende Heer oder die Kriegsmarine abgestellt wurde, und daß, beim Vorhandensein der gesetzlichen Bedingungen die Entlassung ohne Rücksicht auf den Umstand, daß der Zeitpunkt derselben in den, etwa dem Einreihungstage des assentirten einzigen Bruders vorangehenden Zeitraum fällt, zu verfügen ist. (Siehe auch L. G. B. 1879 für Tirol, S. 52.) 5. Das nach §. 39, 2 erforderliche Zeugniß ist von solchen zwei Gemeindemitgliedern beizubringen, deren in der Dienstpflicht stehende Söhne weder auf die Entlassung, noch auf die Enthebung von der Präsenzdienstpflicht Anspruch machen. Die Bestätigung des Gemeindevorstehers muß die Angabe enthalten, zu welchen Truppen oder Anstalten letztere gehören. 6. Handelt es sich zur Begründung des Entlassungsanspruches um die Constatirung der Erwerbsunfähigkeit der in Betracht kommenden männlichen Angehörigen, so hat diese seitens der Bezirksbehörde durch die (ständige) Stellungscommission veranlaßt zu werden. Bietet der hierüber von den betreffenden Stellungscommissionsmitgliedern ausgefertigte Befund Anlaß zu Zweifel in der einen oder anderen Richtung, so ist seitens der zur Entscheidung in zweiter Instanz berufenen Behörden analog nach §. 55, 3 und §. 85, 1 c das Gutachten der Ueberprüfungscommission einzuholen. 7. Die aus diesem Titel zur Entlassung gelangenden Wehrpflichtigen sind, wenn sie in der dritten Altersclasse stehen, oder dieselbe bereits überschritten haben, im Falle sie aus dem stehenden Heere (Kriegsmarine) entlassen werden, bis zum dreißigsten Lebensjahre sofort der Ersatzreserve zur Evidenthaltung zu überweisen, wenn sie aus der Landwehr entlassen werden, bis zum zweiunddreißigsten Lebensjahre aus dem Stande der Landwehr in Evidenz derselben zu übertragen. 8. Weder für den Mann, noch für die Kosten seiner Stellung wird ein Ersatz in Anspruch genommen. 9. Wird von den in diesen Entlassungsanspruch gelangenden Officieren oder auch sonstigen Personen des stehenden Heeres oder der Kriegsmarine, etwa im Hinblick auf die Bestimmung des §. 167, 5, oder aus anderen Gründen nur die Uebersetzung in die Reserve angestrebt, so ist dieß selbstverständlich statthaft. Bezüglich der formellen Art der Verhandlung bei den Ergänzungsbehörden erster Instanz, in jenen Entlassungsfällen nach §. 161 der Instruction zur Ausführung des Wehrgesetzes, in denen es sich um die Constatirung der Erwerbsunfähigkeit von in Betracht kommenden männlichen Angehörigen der Reclamirten handelt, und wobei eine Einigung nicht erzielt wurde, findet die Ministerialinstanz Nachfolgendes zu verfügen: In derlei Fällen ist, nachdem durch die Bezirksbehörde die Erhebungen über die Grundhältigkeit des Entlassungsanspruches gepflogen wurden, das vollständige instruirte Ansuchen mit dem bedingten Gutachten an das Ergänzungsbezirkscommando zu leiten, welches den ausgefertigten Befund der ständigen Stellungscommission dem Acte anschließt, und mit dem eigenen gutächtlichen Antrage an die Bezirksbehörde zurücksendet. Liegt jedoch die dem Aufenthalte des zu Untersuchenden zunächst befindliche Stellungscommission nicht im Dislocationsorte des Ergänzungbezirkscommando's, so ist das mit dem bedingten Gutachten der Bezirksbehörde versehene, vollständig instruirte Entlassungsgesuch an jene Bezirksbehörde zu senden, in deren Amtsorte sich die ständige Stellungscommission befindet; diese Behörde leitet sodann das mit dem ausgefertigten Befunde der Stellungscommission vervollständigte Gesuch an das Ergänzungsbezirkscommando, welches den Act, mit dem eigenen Gutachten versehen, der betreffenden

Nachmänner erfolgt von Fall zu Fall bis zu dem Zeitpunkte der Contingents-abrechnung (§. 94), ohne Ersatz für die Kosten der Stellung des Nachmannes, mit dessen Entlassung die zeitliche oder bleibende Eintheilung in den Stand der Ersatz-reserve verbunden ist. 2. Sollte ein solcher Nachmann freiwillig fortdienen wollen, in welchem Falle mit ihm ein Protokoll hierüber aufzunehmen ist, so bildet derselbe eine Guthabung auf das Recrutencontingent der nächsten regelmäßigen Stellung.[1]) §. 163. 1. Wenn in der Linien- oder Reservedienstpflicht stehende Soldaten zu dem Zwecke der Auswanderung die Entlassung anstreben, so haben sie oder deren Eltern, Vormünder oder sonstige Bevollmächtigte das dießfällige Einschreiten an die zuständige Bezirksbehörde zu richten. 2. Bei einem in der Liniendienstpflicht stehenden Soldaten ist zugleich die Nachweisung beizubringen, daß auch beide Eltern des Entlassungswerbers, oder der überlebende Elterntheil auswandern. 3. Die Bezirksbehörde hat nach Erwägung des Begehrens das Gesuch, mit dem eigenen Gutachten versehen, an das Heeres- (Marine-) Ergänzungsbezirkscommando zu leiten, welches den Act im Wege der betreffenden Truppe oder Anstalt dem Reichs-Kriegsministerium vorlegt. 4. Die zu dem Zwecke der Auswanderung bewilligte Entlassung ist stets der zuständigen Bezirksbehörde mitzutheilen, welche — wenn die Auswanderung unterbleibt — hievon das Heeres- (Marine-) Ergänzungsbezirkscommando verständigt. Die Wiederinstandnahme solcher Soldaten in der niedersten Soldclasse verfügt das Generalcommando.[2]) §. 164. 1. Die Entlassungen nach §. 162 verfügt der

---

Bezirksbehörde zur weiteren Amtshandlung übermittelt. In allen solchen Fällen ist die commissionelle Untersuchung behufs der Constatirung der Erwerbsunfähigkeit der in Frage kommenden männlichen Angehörigen der Reclamanten von der Bezirksbehörde erst dann zu veranlassen, wenn das Entlassungsgesuch dem Ergänzungsbezirkscommando, beziehungsweise der im Orte der ständigen Stellungscommission befindlichen Bezirksbehörde übermittelt wird, damit sich die Stellungscommission nach Bedarf über die Familien-, Erwerbs- und Besitzverhältnisse der Betreffenden durch Einsicht in den Act informiren kann (Erl. des Min. für Landesverth. v. 17. Juli 1871, Z. 8548/2485 II, Z. f. V. IV. J., Nr. 33, S. 132).

[1]) Das Ministerium für Landesvertheidigung hat mit Erlaß v. 6. Juli 1872, Z. 6687/1797 II Nachstehendes eröffnet: Ein Nachmann darf jedoch instructionsgemäß nicht als Ersatz für einen Abgang herangezogen werden, welcher vom Tage seiner Stellung bis zu seiner Einreihung (Instandnahme) durch Sterbefall oder Entlassung entstanden ist. Das den betreffenden Nachmännern nach §. 33 des Wehrgesetzes durch die Stellung ihrer Vormänner erwachsene Recht auf Entlassung, beziehungsweise auf Uebersetzung in die Ersatzreserve, ist jedoch denselben nach von Fall zu Fall durch die Ergänzungsbehörden erster Instanz erfolgter Constatirung des dießfälligen Rechtsanspruches, von der Stellungsbehörde sofort bekannt zu geben. (Siehe auch S. 760.)

[2]) Nach §. 54 des Wehrgesetzes hat der zum Zwecke der Auswanderung Entlassene, wenn die Auswanderung unterbleibt, den Rest der durch die Entlassung unterbrochenen Dienstzeit nachzutragen. Es unterliegt daher keinem Anstande, die aus der Liniendienstpflicht Entlassenen, wenn die Auswanderung unterbleibt, behufs nachträglicher Erfüllung der ihnen noch obliegenden Präsenzdienstpflicht zur activen Dienstleistung einzuberufen (M. E. v. 8. November 1872, Z. 12921). Die näheren Bestimmungen des M. E. v. 14. October 1872, Z. 10231 über den Vorgang bei der Entlassung zum Behufe der Auswanderung siehe im II. Bande, S. 240. Das Ministerium für Landesvertheidigung hat mit Erlaß v. 19. März 1873, Z. 4674/976 II eröffnet, daß der rücksichtlich der Behandlung, bezüglich Begutachtung der Gesuche um Entlassung aus dem Heere, dann der Erfolglassung von Militärentlassungscertificaten zum Zwecke der Auswanderung an in der Linien- und Reservedienstpflicht stehende Soldaten, festgesetzte Vorgang, auch bezüglich der Begutachtung von Gesuchen um Entlassungen aus dem Landwehrverbande, behufs der Auswanderung und Ausfolgung der Landwehrcertificate an auswandernde Landwehrmänner, analoge Anwendung zu finden hat. Zu diesem Ende werden von Fall zu Fall die Landwehrbehörden angewiesen werden, das Landwehrentlassungscertificat dem auswandernden Landwehrmanne nur im Wege der politischen Bezirksbehörde zuzustellen, damit letztere in die Lage komme, bei Ausfolgung dieses Certificates dem Auswandernden, unter Berufung auf den die Entlassung desselben aus dem Landwehrverbande, beziehungsweise aus dem österreichischen Staatsverbande, genehmigenden Ministerialerlaß, die Bescheinigung auszufertigen

Truppencommandant. 2. Die Entlassungen nach den §§. 159 und 160, 1 a, dann nach §. 161 veranlaßt, soferne es sich um einen im stehenden Heere oder in der Kriegsmarine dienenden Wehrpflichtigen handelt, das betreffende Generalcommando — bezüglich der in der Kriegsmarine Dienenden unter gleichzeitiger Mittheilung an das Hafenadmiralat in Pola zur Ausführung; die Entlassungen nach §. 160, 1 b das General- (Militär-) Commando des Administrativbereichs.[1]) 3. Glaubt das Generalcommando in den Fällen nach den §§. 159 und 161 der Ansicht der politischen Landesstelle nicht beistimmen zu können, so eröffnet es dieser Behörde ihre Gegengründe. Tritt diese der Meinung der ersteren Behörde bei, so wird hienach die Partei verständigt; erachten die bezeichneten politischen Stellen jedoch, daß diese Entscheidung nicht im Gesetze begründet sei, so ist nach §. 9, 5 vorzugehen. 4. In jenen Entlassungsfällen nach §. 161, in denen die Verhältnisse des noch liniendienstpflichtigen Entlaßwerbers den gesetzlichen Bedingungen nicht vollständig entsprechen, bei Erwägung aller Nebenumstände jedoch eine ausnahmsweise Berücksichtigung wirklich verdienen, kann die vorzeitige Beurlaubung außerhalb der Reihe nach dem Dienstalter für die Dauer des Friedens gestattet werden; es sind aber in solchen Fällen Verhältnisse, in welche sich der Entlaßwerber, uneingedenk seiner Wehrpflicht, durch eigenes Zuthun gebracht hat, in der Regel nicht zu berücksichtigen.[2]) 5. Die Ertheilung der Nachsicht des Ersatzes des Unkostendurchschnittsbetrages von zwanzig Gulden (§§. 159, 160) in besonders

---

und zu erfolgen, daß der Auswanderung kein gesetzliches Hinderniß im Wege stehe. Das Ministerium für Landesvertheidigung hat mit Erlaß v. 3. August 1880, Z. 2839 II bestimmt, daß auch für wehrpflichtige Auswanderer, wenn sie sich über die vom Ministerium für Landesvertheidigung und beziehungsweise vom Reichs-Kriegsministerium erhaltene besondere Bewilligung ausgewiesen haben werden, die Entlassungscertificate in der gleichen Fassung wie für nicht wehrpflichtige Auswanderer auszufertigen sind. Entlassungscertificate haben selbstverständlich nur für jene Personen Giltigkeit, welche in demselben namentlich und mit Angabe ihres Geburtsjahres angeführt sind (siehe II. Band, S. 238).

[1]) Jenen Militärcommanden, welchen die Behandlung der Ergänzungsgeschäfte nicht zugewiesen ist, kommt wohl nach §. 162, 2 die Verfügung der Militärentlassung nach §. 160, 1 b zu, alle Einleitungen rücksichtlich der Stellung eines Ersatzmannes aber (§. 160, 3) sind demjenigen General- oder Militärcommando anheimzugeben, in dessen Ergänzungsbereich der Entlassene zuständig ist. Ein gleiches Verfahren haben auch die mit dem Ergänzungsgeschäfte betrauten General- und Militärcommanden zu beobachten, sobald es sich um die Ersatzmannsstellung für einen nach §. 160, 1 a oder b Entlassenen handelt, welcher nach einem anderen Ergänzungsbereiche zuständig ist. M. E. v. 8. November 1872, Z. 12921.

[2]) Das Ministerium für Landesvertheidigung hat mit Erlaß v. 27. Juni 1874, Z. 8535 aus Anlaß der Anfrage einer Landesstelle eröffnet, daß den Gesuchen um dauernde Beurlaubung von Wehrpflichtigen aus Familienrücksichten, und den ihnen beizulegenden Behelfen die Gebührenfreiheit nicht zukommt, weil mit denselben kein gesetzliches Recht, sondern eben wegen des Nichtvorhandenseins der gesetzlichen Bedingungen, eine ausnahmsweise Begünstigung in Anspruch genommen wird, deren Bewilligung lediglich von dem durch die Erwägung aller Nebenumstände geleiteten Ermessen der administrativen Behörden abhängt. Das Ministerium für Landesvertheidigung hat behufs Erzielung einer gleichmäßigen Behandlung der Gesuche um Beurlaubung aus Familienrücksichten mit Erlaß v. 12. Juli 1871, 8319/2410 II Nachstehendes angeordnet: Einschreiten um die Beurlaubung auf eine kurze Zeit aus Familienrücksichten, sind von Seite der Parteien unmittelbar bei jener Militärbehörde, Truppe oder Heeresanstalt einzubringen, bei welcher der Betreffende in activer Dienstleistung steht, und wird die Art der glaubwürdigen Nachweisung des Bestandes der dem Ansuchen zu Grunde liegenden Verhältnisse, dem Bittsteller überlassen. Die Entscheidung hierüber steht der vorbezeichneten Militärbehörde, Truppe oder Heeresanstalt zu. Wird hingegen die dauernde Beurlaubung angesprochen, so ist das Einschreiten in der Weise zu instruiren, einzubringen und auszutragen, wie rücksichtlich der Einschreiten um die Militärentlassung aus Familienrücksichten durch die §§. 161 und 164 der Instruction zur Ausführung des Wehrgesetzes vorgeschrieben ist.

rücksichtswürdigen Fällen, steht den zu 2 bezeichneten, zur Entscheidung in solchen Entlassungsfällen berufenen Behörden zu. 6. Wird die Gesetzlichkeit des Anspruches eines Officiers, oder in der Dienstpflicht stehenden Beamten auf die Entlassung nach §. 161 begründet gefunden, so ist die Genehmigung zur Verfügung derselben bei dem Reichs-Kriegsministerium einzuholen. 7. Betrifft die Entlassung nach den zu 2 bezeichneten Paragraphen einen Landwehrmann, so entscheidet hierüber das Landesvertheidigungsministerium allein.[1])

Der XX. Abschnitt betrifft den Stand der Ersatzreserve: die Evidenz der aus Familienrücksichten Befreiten und Entlassenen. §. 166. 1. Jeder im Wege der regelmäßigen Stellung in den Stand der Ersatzreserve, gleichviel ob zeitlich oder bleibend eingetheilte Wehrpflichtige erhält für die Dauer dieses Verhältnisses einen Widmungsschein nach dem Muster XXXIX. Diese Widmungsscheine sind durch den Ergänzungsbezirkscommandanten oder dessen Vertreter bei jener Stellungscommission, durch welche die Eintheilung erfolgte, auszustellen und den Ersatzreservisten am Stellungsplatze einzuhändigen. 2. Die Ersatzreservisten sind in Beziehung auf die Fortdauer ihrer Stellungspflicht innerhalb der drei Altersclassen jenen Stellungspflichtigen gleichgehalten, über welche der Beschluß der Stellungscommission auf Zurückstellung gefällt wurde. 3. Ueber den Stand der Ersatzreserve ist sowohl bei der Bezirksbehörde, als auch dem Heeres- (Marine-) Ergänzungsbezirkscommando ein Protokoll nach dem Muster XL jahrgangs-, bei dem letzteren auch bezirksweise,

---

[1]) Das Ministerium für Landesvertheidigung und öffentliche Sicherheit hat sich bestimmt gefunden, zur Entscheidung in Fällen der Entlassung von Landwehrmännern vor vollendeter Dienstpflicht (§§. 159, 160, 1, und 161 der Instruction zur Ausführung des Wehrgesetzes) die politischen Länderstellen unter Voraussetzung des mit dem General- (Militär-) und Landwehrcommanden gepflogenen Einvernehmens und erzielten Einverständnisses, beziehungsweise (§. 160, 1 derselben Instruction) die besagten Commanden allein zu delegiren und zwar in jenen Fällen, nach welchen die bereits citirten §§. 159 und 161 Anwendung finden, gegen Einhaltung des mit dem §. 164, 3, Alinea 1 und 2 der mehrgedachten Instruction rücksichtlich der Entlassung von im stehenden Heere und in der Kriegsmarine dienenden Wehrpflichtigen festgestellten Verfahrens, wonach es von der Anwendung der Bestimmung des letztbemerkten §. 164, 7 in soferne das Abkommen erhält, als in vorkommenden Entlassungsfällen nur bei nicht behobener Meinungsverschiedenheit der delegirten Länderstellen die Angelegenheit diesem Ministerium zur Entscheidung vorzulegen sein wird. Die Ertheilung der Nachsicht von dem Ersatze des Unkostendurchschnittsbetrages von zwanzig Gulden (§§. 159 und 160 der mehrgedachten Instruction) in besonders rücksichtswürdigen Fällen, steht den vermöge der gegenwärtigen Delegirung in solchen Entlassungsfällen zur Entscheidung berufenen Behörden zu (Min. Erl. v. 30. October 1869, Z. 893). §. 165. 1. Den aus dem Verbande des stehenden Heeres oder der Kriegsmarine entlassenen Soldaten sind Abschiede und Certificate zu erfolgen, und zwar: A. Abschiede: a) jenen Soldaten, welche nach vollendeter Dienstpflicht entlassen werden, ohne in den Stand der Ersatzreserve wieder eingetheilt zu werden; b) jenen Soldaten, welche während ihrer Dienstpflicht, gleichviel ob im Activdienste, Urlauber- oder Reserveverhältnisse, ohne eigenes Verschulden dienstuntauglich geworden sind, ausgenommen jene hievon, welche aa) nie präsent waren, oder bb) noch im stellungspflichtigen Alter stehen. Für in Verlust gerathene Militärabschiede dürfen keine Duplicate, sondern nur Certificate über die von dem Verlustträger zurückgelegte Militärdienstleistung mit Angabe des Jahres und Tages des stattgehabten Austrittes, erfolgt werden (Min. Erl. v. 8. November 1872, Z. 12921). B. Certificate, und zwar: a) nach dem Muster XXXVI jenen Soldaten, welche mit ihrer Entlassung in den Stand der Ersatzreserve eingetheilt werden; b) Certificate nach dem Muster XXXVII jenen, welche mit ihrer Entlassung in die Evidenz der Ersatzreserve oder Landwehr zu überweisen sind; c) Certificate nach dem Muster XXXVIII in allen übrigen Entlassungsfällen. 2. Die Erfolgung der Entlassungsdocumente darf in keinem Falle verzögert werden und hat im Wege des zuständigen Heeres- (Marine-) Ergänzungsbezirkscommando's durch die Bezirksbehörde (den Bezirksoberbeamten) gegen Abnahme und Rückleitung der Urlaubs- (Reserve-) Documente stattzufinden. 3. Rücksichtlich der Legitimationsurkunden für die aus dem Landwehrverbande Entlassenen wurde auf die für die Landwehr bestehenden Vorschriften hingewiesen.

zu führen. Die zeitlich Eingetheilten, deren Vormerkung in den Stellungslisten geführt wird, ausgeschlossen, umfaßt der Stand der Ersatzreserve neun Jahrgänge, welche nach dem Geburtsjahre der betreffenden Altersclasse bezeichnet werden. Im ersten Jahrgange stehen jene Ersatzreservisten, welche in einem und demselben Solarjahre das zweiundzwanzigste Lebensjahr vollenden.[1]) 7. Wenn im Kriegsfalle auf Allerhöchsten Befehl Sr. Majestät des Kaisers und Königs die Ersatzreserve zur Einreihung in das stehende Heer und in die Kriegsmarine herangezogen werden soll, so erfolgt die Berufung der Ersatzreservisten durch die Bezirksbehörde im Wege der Gemeindevorsteher, welche die Kundmachung in der im §. 51, 3 festgestellten Art veranlassen; behufs Constatirung der Eignung zu Kriegs- oder leichteren Diensten, truppenweisen Eintheilung der Ersatzreservisten mit Bedachtnahme auf die vorherige Designirung nach §. 65, dann Vornahme des Actes der Assentirung auf die Dauer des Krieges haben diese Einberufenen an dem vom Heeres- (Marine-) Ergänzungsbezirkscommando zu bestimmenden Tage und Orte vor der ständigen Stellungscommission zu erscheinen.[2]) §. 167. 1. Den

---

[1]) 4. Die Uebertragung der bleibend eingetheilten Ersatzreservisten in das Standesprotokoll erfolgt nach der regelmäßigen Stellung. 5. Löschungen aus dem Standesprotokolle dürfen stattfinden: a) wenn dem Ersatzreservisten die zeitliche Befreiung von der Stellungspflicht nachträglich zuerkannt wird; b) wenn der Ersatzreservist in das stehende Heer oder in die Kriegsmarine eingereiht wird; c) wenn der Ersatzreservist in eines der im §. 17 des Wehrgesetzes, Zahl 1, 2, 3 bezeichneten Verhältnisse gelangt; dann d) in den im §. 97, 2 b und c, dann im nachfolgenden Punkte 7 dieses Paragraphen bezeichneten Fällen. Im Fall zu c trifft über die dießfällige Reclamation die Bezirksbehörde im Einvernehmen mit dem Heeres- (Marine-) Ergänzungsbezirkscommando die Entscheidung; in diesem, wie in dem Falle zu a sind die Betreffenden sofort aus dem Stande der Ersatzreserve in den correspondirenden Jahrgang der Evidenz (§. 167) zu übertragen. 6. Alle jene Veränderungen des Ersatzreservestandes, welche nicht schon von den Ergänzungsbehörden auf Grundlage ihrer Amtsacten constatirt, beziehungsweise behandelt werden können, sind durch die Gemeindevorsteher zu ermitteln, und den Bezirksbehörden documentirt nachzuweisen. Sind sie nicht in der Lage, die als Grundlage zur Löschung dienenden Documente beizubringen, so ist die Einholung derselben Sache der Bezirksbehörden. Diese theilen sodann das Ergebniß dieser Ermittlungen zur gleichen Berichtigung des Standesprotokolles dem Heeres- (Marine-) Ergänzungsbezirkscommando mit. Zur Erleichterung der Amtshandlung der Gemeindevorsteher sind denselben seitens der Bezirksbehörde jährlich im Monate November die entsprechenden Auszüge aus dem Standesprotokolle mit der dießbezüglichen Aufforderung zuzustellen.

[2]) Der Wirkungskreis dieser Commissionen erstreckt sich nicht auf die Behandlung etwaiger Ansuchen um die Ueberweisung aus dem Stande in die Evidenz der Ersatzreserve. Ersatzreservisten, welche einstimmig zu keinerlei Diensten mehr geeignet befunden werden, sind im Standesprotokolle zu löschen und dieß auf ihren Widmungsscheinen, beziehungsweise Entlassungscertificaten zu bestätigen. In zweifelhaften Fällen sind dieselben der Superarbitrirungscommission vorzustellen. 8. Die zu dem Erscheinen vor der Stellungscommission verpflichteten Ersatzreservisten, welche ohne hinreichende Entschuldigung ausbleiben, verlieren die Begünstigung der Einreihung auf Kriegsdauer; dieselben werden auf die dreijährige Liniendienstzeit, nebst der nach §. 46 des Wehrgesetzes zu bemessenden strafweisen Dienstzeitverlängerung, assentirt. 9. Die Entlassung der Ersatzreservisten nach Beendigung des Krieges (Punkt 7), beziehungsweise nach vollstreckter Dienstpflicht (Punkt 8) erfolgt analog nach §. 113, 4. 10. Behufs der Einreihung der im neunten Jahrgange des Standesprotokolles stehenden Ersatzreservisten in die Landwehr, mit 31. December desselben Jahres, übermittelt das Heeres- (Marine-) Ergänzungsbezirkscommando die bezirksweisen Auszüge aus dem bezeichneten Jahrgange dem betreffenden Landwehr-Bataillonscommando, beziehungsweise Landwehr-Evidenzofficier bis 15. December. Die Vornahme des Actes der Assentirung mit einer zweijährigen Landwehrdienstpflicht obliegt den Landwehrbehörden. Die bei den regelmäßigen Stellungen in der dritten Altersclasse zeitlich Befreiten, welche nach dem Austritte aus derselben in die Evidenz der Ersatzreserve aufgenommen werden, können, im Falle sie den Fortbestand jener Verhältnisse, aus welchen für sie der Anspruch auf die zeitliche Befreiung hervorgegangen ist, nicht mehr nachzuweisen vermögen, nach §. 167, 5 der Instruction in den entsprechenden Jahrgang des Ersatzreservestandes eingestellt werden. Allein, nachdem auf diesen Umstand nicht gerechnet werden kann, und sie den stellungspflichtigen Altersclassen nicht mehr angehören, so dürfen sie weder als Guthaben behandelt, noch

Widmungsschein zur Ueberweisung in die Evidenz der Ersatzreserve nach dem Muster XLI, erhalten für die Dauer dieses Verhältnisses die in der dritten Altersclasse zeitlich Befreiten nach dem Austritte aus derselben durch das Heeres- (Marine-) Ergänzungsbezirkscommando, beziehungsweise nach Punkt 6, a dieses Paragraphen, durch das Landwehr-Bataillonscommando (Landwehr-Evidenzofficier) im Wege der zuständigen Bezirksbehörde; die bei Nachstellungen nach überschrittener dritter Altersclasse zeitlich Befreiten analog nach den Bestimmungen des §. 89, 2, wenn sie das dreißigste Lebensjahr noch nicht vollendet, durch den bei der Stellungscommission anwesenden Ergänzungsbezirkscommandanten, sonst aber und falls sie das zweiunddreißigste Lebensjahr nicht überschritten haben, durch den bei der Commission fungirenden Landwehrofficier. Mit diesem Widmungsscheine sind ferner diejenigen Wehrpflichtigen zu betheilen, welche nach §. 166, 5 a und c aus dem Stande der Ersatzreserve in die Evidenz derselben überwiesen werden.[1]) 4. Jeder in der Evidenz der Ersatzreserve stehende Wehrpflichtige hat jährlich über Aufforderung des Heeres- (Marine-) Ergänzungsbezirkscommando's binnen der von diesem festgestellten Frist, den Fortbestand jener Verhältnisse nachzuweisen, aus welchen für ihn der Anspruch auf die zeitliche Befreiung, Entlassung, beziehungsweise Löschung aus dem Ersatzreservestande hervorgegangen ist.[2]) Zu diesem Behufe übermittelt das Heeres-

---

überhaupt auf das anrepartirte Contingent der Ersatzreserve gezählt werden. Während der Dauer des Friedens, und da sie über das Ersatzreservecontingent entfallen, ist es ganz gleichgiltig, ob sie tauglich oder untauglich sind, im Kriegsfalle dagegen werden sie mit den übrigen Ersatzreservisten der ständigen Stellungscommission vorgeführt und je nachdem sie zu Kriegsdiensten als tauglich oder untauglich befunden worden, in das stehende Heer eingereiht oder nach Hause entlassen und im Standesprotokolle gelöscht (§. 167, 7 der Instr.). (Erl. des Min. für Landesvertheidigung v. 24. Juni 1872, Z. 6248, Z. f. V. V. J., Nr. 31, S. 124). Aus Anlaß einer Anfrage rücksichtlich des im Falle einer Mobilisirung zu beobachtenden Vorganges mit jenen fremden Ersatzreservisten, welche sich zur Stellung im Aufenthaltsbezirke melden, hat das Ministerium für Landesvertheidigung mit Erl. v. 23. December 1877, Z. 16613 eröffnet: Bei einer allgemeinen Einberufung der Ersatzreserve können die außerhalb des zuständigen Ergänzungsbezirkes im Aufenthalte befindlichen Ersatzreservisten auch bei der nächsten Stellungscommission, welche fallweise auf Grund des Widmungsscheines, eventuell der Legitimationsdocumente des Betreffenden die Auszüge aus der Stellungsliste zu verfassen hat, der Assentirung unterzogen werden. Die Organisation der ständigen Stellungscommission, das Verfahren bei der Vorführung der Ersatzreservisten, deren Behandlung in der Stellungsliste und Assentliste, die Vornahme des Actes der Assentirung, ferners der Wirkungskreis der Stellungscommissionen in Bezug auf die Ersatzreserve, die Behandlung der zu keinerlei Diensten mehr geeigneten Ersatzreservisten, sowie jener, bei welchen in dieser Richtung ein Zweifel obwaltet, ergibt sich aus den Bestimmungen der §§. 72, 80, 83 und 166 der Instruction.

[1]) 2. Ueber die der Ersatzreserve zur Evidenthaltung überwiesenen Wehrpflichtigen ist bei dem Heeres- (Marine-) Ergänzungsbezirkscommando eine Rgister jahrgangs- und bezirksweise zu führen. Dieses Register umfaßt neun Jahrgänge, welche in der numerischen Reihenfolge, von 1 angefangen, bezeichnet werden. Der erste Jahrgang enthält jene Wehrpflichtigen, welche in einem und demselben Solarjahre das zweiundzwanzigste Lebensjahr vollenden. 3. Die Uebertragung der zur Evidenthaltung überwiesenen Wehrpflichtigen erfolgt rücksichtlich der in der dritten Altersclasse zeitlich Befreiten mit 1. Jänner des darauffolgenden Jahres, sonst aber von Fall zu Fall in den betreffenden Jahrgang, in welchen sie nach ihrem Geburtsjahre gehören, auf Grundlage der (Nach-) Stellungslisten, der dießfälligen Entlassungscertificate, oder in den zu 1, Alinea 2 bezeichneten Fällen auf Grundlage der betreffenden Entscheidungen.

[2]) Gemäß Erlasses des Ministeriums für Landesvertheidigung v. 6. September 1877, Nr. 12498/2545 II hat die Revision der Militärbefreiungs-, beziehungsweise Entlassungsansprüche alljährlich im Monate November (für das auf die Revision folgende Jahr L. V. M. E. v. 13. September 1880, Z. 13239 L. G. B. für Böhmen Nr. 42) zu geschehen. Das Ministerium für Landesvertheidigung hat zufolge Erlasses v. 6. Februar 1879, Z. 1516 II im Einvernehmen mit dem Reichs-Kriegsministerium unter Bezugnahme auf die Circularverordnung v. 6. September 1877, Z. 12498 II (siehe auch bei §. 167,

(Marine-) Ergänzungsbezirkscommando der betreffenden Bezirksbehörde entsprechende Registerauszüge; die Bezirksbehörde holt im Wege der Gemeindevorsteher die von den letzteren zu sammelnden Nachweise ein und übersendet sie, mit der eigenen Entscheidung hierüber, an das Heeres- (Marine-) Ergänzungsbezirkscommando. Fehlende Nachweise sind gleich von der Bezirksbehörde zu urgiren, oder die Ursache der Nichtbeibringung in den der Evidenzbehörde rückzuschließenden Registerauszügen zu bemerken. 5. Ergibt sich bei der Prüfung der Nachweise, daß jene Verhältnisse, aus welchen der vorbezeichnete Anspruch hervorgegangen ist, nicht mehr bestehen, oder werden die Nachweise binnen der festgestellten Frist, ungeachtet der Urgenz, ohne genügende Entschuldigung nicht beigebracht,[1]) so tritt der im Wege der zeitlichen Befreiung oder in den zu 1, Alinea 2 bezeichneten Fällen zur Evidenz überwiesene Wehrpflichtige in den entsprechenden Jahrgang des Ersatzreservestandes ein, beziehungsweise zurück,[2]) während der im Wege der Entlassung überwiesene Wehrpflichtige bei der betreffenden Truppe oder Anstalt in dem seiner — mit Einrechnung der Intercalarzeit — zurückgelegten Dienstpflicht entsprechenden Jahrgange, und auch in

---

Punkt 5 der Instruction) bedeutet, daß im Sinne des §. 167, 4 der Instruction zur Ausführung des Wehrgesetzes die bei der Stellung in der dritten Altersclasse Befreiten und nach §. 167, 3 und 6 a erst mit dem 1. Jänner des darauffolgenden Jahres in die Evidenz der Ersatzreserve (Landwehr) gelangenden Wehrpflichtigen in dem diesem Zeitpunkte vorangehenden Monate November den Fortbestand ihres Befreiungstitels neuerlich nicht nachzuweisen haben. Siehe auch L. G. B. für Salzburg 1879, S. 7.

[1]) Die der Unterstützung bedürftigen männlichen Angehörigen der der Ersatzreserve zur Evidentführung überwiesenen Wehrpflichtigen sind behufs der Constatirung ihrer fortdauernden Erwerbsunfähigkeit einer commissionellen ärztlichen Untersuchung nicht mehr zu unterziehen, und hat es sonach bezüglich dieser Wehrpflichtigen nur auf die Nachweisung der sonstigen maßgebenden Verhältnisse, aus welchen ihre Befreiung oder Entlassung hervorgegangen ist, nämlich, daß die zu unterstützenden Angehörigen noch am Leben sind, und der Unterstützung noch bedürfen, kein anderer zur Unterstützung berufener Sohn, Enkel oder Bruder vorhanden ist, und die Verbindlichkeit auch erfüllt wird, anzukommen. Ein gleichartiger Vorgang hat auch rücksichtlich der der Landwehr zur Evidentführung überwiesenen Wehrpflichtigen stattzufinden und ist die bezügliche Verlautbarung für die Landwehrbehörden im Wege des Verordnungsblattes für die Landwehr erfolgt (Min. Erl. v. 25. April 1871, Z. 2270).

[2]) Aus Anlaß vorgekommener Unregelmäßigkeiten bei Uebersetzung von Wehrpflichtigen aus der Evidenz in den Stand der Ersatzreserve fand das Ministerium für Landesvertheidigung mit Erl. v. 8. April 1878, Z. 4195 im Einverständnisse mit dem Reichs-Kriegsministerium zu erlassen: 1. Eine Untersuchung der aus der Evidenz in den Stand der Ersatzreserve zu Uebertragenden aus der Kategorie der zeitlich Befreiten bezüglich ihrer Kriegsdiensttauglichkeit ist nicht nothwendig, da die zur Ersatzreserve Bestimmten im Frieden in ihren bürgerlichen Verhältnissen zu belassen, und nur im Kriegsfalle auf Befehl des Kaisers, nach Maßgabe ihres Lebensalters, zur Ergänzung des stehenden Heeres und der Kriegsmarine zu verwenden sind. Tritt im Kriegsfalle die Nothwendigkeit ein, die Ersatzreservisten im Grunde der Bestimmungen des §. 32 des Wehrgesetzes mit Rücksicht auf §. 13 desselben Gesetzes, über A. h. Befehl Sr. Majestät zur Ergänzung des stehenden Heeres oder der Kriegsmarine zu verwenden, so werden dieselben, gleichviel ob sie im Wege der regelmäßigen Stellung unmittelbar in die Ersatzreserve eingetheilt wurden, oder bei dem Verluste des Befreiungstitels aus der Evidenz in den Stand der Ersatzreserve gelangt sind, nach den Bestimmungen des §. 166, 7 der Instruction zur Ausführung des Wehrgesetzes behufs der Constatirung ihrer Eignung zu Kriegs- oder leichteren Diensten, ohnehin der ständigen Stellungscommission vorgestellt. 2. Eine Gutrechnung der gemäß des §. 167, 5 der Instruction zur Ausführung des Wehrgesetzes aus der Evidenz in den Stand der Ersatzreserve übergetretenen Wehrpflichtigen ist nicht zulässig, indem im Grunde des §. 32 des Wehrgesetzes für die Ersatzreserve nebst dem im Wege der Stellung dahin Eingereihten auch noch insbesondere die zeitlich Befreiten der dritten Altersclasse bei ihrem Austritte aus derselben gewidmet sind, und der §. 34 der genannten Instruction genau feststellt, wer zur Anrechnung auf das Ersatzreservecontingent geeignet ist, und welche Ersatzreservisten Guthabungen der Stellungsbezirke auf das Contingent bilden können, demnach alle anderen in diesem Paragraphe nicht ausdrücklich aufgeführten Ersatzreservisten auf dieses Contingent nicht gutgerechnet werden dürfen.

der zur Zeit seiner Entlassung innegehabten Charge wieder in Stand zu nehmen ist, in soferne er dieser Begünstigung mittlerweile nicht verlustig wurde.[1]) 6. Die

---

[1]) Zufolge Erl. des Min. für Landesvertheidigung v. 3. Mai 1873, Z. 6394 ist gegen eine im Sinne des §. 167, 5 der Instruction zur Ausführung des Wehrgesetzes von der politischen Bezirksbehörde gefällte Entscheidung, womit der Anspruch auf die einem Wehrpflichtigen zuerkannte Militärbefreiung oder Militärentlassung, beziehungsweise Löschung aus dem Stande der Ersatzreserve als erloschen erkannt wurde, eine Berufung zulässig, welche nach Maßgabe des §. 55 der Instruction binnen vierzehn Tagen einzubringen, und über welche von der politischen Landesstelle zu entscheiden ist. Das Ministerium für Landesvertheidigung hat gemäß Erl. v. 3. Juni 1871, Z. 6433/1846 II eröffnet, daß die wegen Verlust des Befreiungstitels bei der regelmäßigen Stellung assentirten, in der Evidenz der Landwehr geführten Wehrpflichtigen in die Rapporte über den Fortgang der regelmäßigen Stellung nicht einzubeziehen sind. Weiters hat das Ministerium bemerkt, daß die der Ersatzreserve und beziehungsweise Landwehr zur Evidenthaltung überwiesenen Wehrpflichtigen, welche in Folge des Aufhörens des Befreiungs- und resp. Entlassungstitels in den entsprechenden Jahrgang der Ersatzreserve oder der Landwehr ein-, beziehungsweise zurücktreten, keineswegs als Nachzustellende behandelt und auch nicht als Guthabungen gezählt werden können, weil die Ueberweisung zur Evidenthaltung sich auf die bereits aus der dritten Altersclasse, somit aus dem stellungspflichtigen Alter getretenen Wehrpflichtigen beschränkt, und die definitive Einreihung in den Stand der Ersatzreserve und beziehungsweise Landwehr schon in der die Widmung für die Ersatzreserve, resp. Landwehr involvirenden Ueberweisung zur Evidenthaltung ihre gesetzliche Begründung hat. Das Ministerium für Landesvertheidigung hat aus Anlaß eines speciellen Falles mit Erl. v. 23. September 1871, Z. 11504/3409 II, eröffnet, daß eine Gutrechnung der gemäß §. 167, 5 der Instruction zur Ausführung des Wehrgesetzes aus der Evidenz der Ersatzreserve in den Stand derselben übertretenden, beziehungsweise in den Stand der Truppe zurücktretenden Wehrpflichtigen nicht zulässig ist, indem im Grunde des §. 32 des Wehrgesetzes für die Ersatzreserve nebst den im Wege der Stellung dahin Eingereihten auch noch insbesondere die zeitlich Befreiten der dritten Altersclasse bei ihrem Austritte aus derselben gewidmet sind; dagegen die aus dem Titel des §. 40 c des Wehrgesetzes aus dem stehenden Heere oder aus der Ersatzreserve Entlassenen ohnehin bereits bei ihrer ersten Einreihung auf das Contingent gezählt worden sind, die aus dem Titel des §. 159, 1, lit. a der Instruction zur Ausführung des Wehrgesetzes aber, da die Entlassung eben im Grunde der Anerkennung des schon zur Zeit der Stellung bestandenen gesetzlichen Militärbefreiungstitels erfolgte, als zeitlich Befreite zu behandeln, somit auch die aus der Truppe Entlassenen nicht mehr zur Truppe zurückzuversetzen, sondern in den Stand der Ersatzreserve zu übersetzen kommen. Ueber eine Anfrage, wie in Anwendung des §. 167, 5 der Instruction zum Wehrgesetze bezüglich jener Wehrpflichtigen vorzugehen sei, welche bei Nichtnachweisung des Befreiungstitels, beziehungsweise des Militärentlassungstitels illegal abwesend sind, fand das Reichs-Kriegsministerium im Einvernehmen mit dem Ministerium für Landesvertheidigung folgende Entscheidung zu treffen. Wird der im §. 167, 4 vorgeschriebene Nachweis nicht beigebracht, so sind instructionsgemäß jene Wehrpflichtigen, welche im Wege der zeitlichen Befreiung in die Evidenz der Ersatzreserve überwiesen wurden, in den Stand der Ersatzreserve zu nehmen, und können selbst bei einer derzeitigen illegalen Abwesenheit, als Stellungsflüchtlinge nur dann behandelt werden, wenn der im §. 166, 8 vorgesehene Fall eintritt. Ebenso ist die Wiederinstandnahme der aus Familienrücksichten entlassenen und in die Evidenz der Ersatzreserve überwiesenen Wehrpflichtigen ohne Rücksicht, ob ein solcher legal oder illegal abwesend ist, zu bewirken, und sind dieselben erst dann, wenn sie dem Einberufungsbefehl nicht Folge leisten, nach den gesetzlichen militärischen Strafnormen zu behandeln. Bezüglich einer weiteren Anfrage über Gutrechnung der gemäß des §. 167, 5 der Instruction aus der Evidenz in den Stand der Ersatzreserve übergetretenen Wehrpflichtigen auf das Contingent der Ersatzreserve, hat das Landesvertheidigungsministerium im Einvernehmen mit dem Reichs-Kriegsministerium eröffnet, daß eine solche Gutrechnung auf Grund des §. 32 des Wehrgesetzes und des §. 34 der Instruction nicht stattfinden darf, da alle in diesem letzteren Paragraphe nicht ausdrücklich aufgeführten Ersatzreservisten auf dieses Contingent nicht gut gerechnet werden dürfen. Erlaß des Ministeriums für Landesvertheidigung v. 2. März 1876, Z. 2806 und v. 8. April 1876, Z. 4463. In Erläuterung und Ergänzung des §. 167, 5 der W. G. J., betreffend die Behandlung der nach Aberkennung des Militärentlassungstitels wieder in den Stand des Heeres (der Kriegsmarine) oder der Landwehr zu übernehmenden Wehrpflichtigen fand das Ministerium für Landesvertheidigung im Einvernehmen mit dem Reichs-Kriegsministerium mit

---

den Erl. v. 6. September 1877, Z. 12498 und v. 1. October 1877, Z. 13619 (K. M. E. B. v. 22. August 1877, Abth. 2, Z. 4572) zu verordnen: 1. Die Wiederinstandnahme der im Grunde der §§. 17 und 40 des Wehrgesetzes aus dem Heere (Kriegsmarine) oder aus der Landwehr entlassenen und der Ersatzreserve, beziehungsweise der Landwehr zur Evidenthaltung überwiesenen Wehrpflichtigen darf nur auf Grund der im vorgeschriebenen politischen Instanzenzuge zu fällenden Aberkennung des Militärentlassungstitels erfolgen. 2. In jenen Fällen, in denen das Erkenntniß auf Aberkennung des Entlassungsanspruches erfolgt, weil die Nachweise über den Fortbestand dieses Anspruches binnen der festgestellten Frist, ungeachtet der Urgenz, ohne genügende Entschuldigung nicht beigebracht wurden, hat diesem Erkenntnisse der von dem Gemeindevorstande zu liefernde Nachweis, daß die instructionsgemäße Aufforderung wiederholt und unmittelbar an den Reclamirten gestellt wurde, zur Grundlage zu dienen. Diese Bestimmung findet auch auf die in der dritten Altersclasse zeitlich Befreiten, der Ersatzreserve, beziehungsweise der Landwehr zur Evidenthaltung überwiesenen Wehrpflichtigen Anwendung. In jenen Fällen, in welchen der Nachweis, daß die instructionsgemäße Aufforderung wiederholt und unmittelbar an den Reclamirten gestellt wurde, wegen Uneruirbarkeit desselben nicht geliefert werden kann, hat auf Grundlage der dießfälligen schriftlichen Anzeige des Gemeindevorstehers die Aberkennung des Befreiungsanspruches zu erfolgen, da angenommen werden muß, daß, wenn selbst den unterstützungsbedürftigen Angehörigen der Aufenthalt des Reclamirten unbekannt ist, derselbe den Bedingungen des Befreiungstitels (§. 17 des Wehrgesetzes) nicht mehr entspricht. 3. Die aus der Evidenz der Ersatzreserve oder Landwehr in den Stand ihres Truppenkörpers oder der betreffenden Heeres- (Landwehr-) Anstalt wieder zu übernehmenden Wehrpflichtigen sind der etwaigen, ihnen gesetzlich zustehenden, wenn auch mittlerweile neu entstandenen Ansprüchen auf Begünstigungen in Erfüllung des Präsenzdienstes unbeschadet: a) in soferne sie noch in der Linie, oder als einjährige Freiwillige in den ersten drei Jahren ihrer Dienstpflicht stehen, sofort zur Ableistung des ihnen noch obliegenden Präsenzdienstes einzuberufen; b) wenn sie jedoch einem schon in der Reserve stehenden Assentjahrgange oder der Landwehr angehören, mit ihren Assentjahrgangsgenossen zu den gesetzlichen Waffenübungen heranzuziehen. 4. Wird nach der, auf Grund des Punktes 2 durchgeführten Wiederinstandnahme von solchen Wehrpflichtigen, deren Militärentlassung erneuert angesprochen, und constatirt, daß jene Verhältnisse, auf Grund deren die Entlassung erfolgte, zur Zeit der Wiederinstandnahme des Entlaßwerbers thatsächlich noch bestanden haben, und nicht etwa aus einem anderen Titel neu wieder hinzugetreten sind, so ist das bezügliche Einschreiten gleich den Gesuchen um Entlassung wegen gesetzwidriger Einreihung zu behandeln und der Schuldtragende überdieß zu dem mit der Entlassung aus dem Titel der gesetzwidrigen Einreihung verbundenen Ersatze der Unkosten im Durchschnittsbetrage von 20 fl. öst. Währ. zu verhalten, von der neuerlichen Stellung eines Ersatzmannes jedoch abzusehen. Ist dagegen der Entlassungstitel neu entstanden, so hat das bezügliche Einschreiten auf Grund des §. 161 der Wehrgesetzinstruction in Verhandlung genommen zu werden. 5. Solche erneuert eingebrachte Entlassungsgesuche haben, gleichwie die nicht in offener Frist eingebrachten Recurse gegen die in erster Instanz erfolgte Aberkennung des Entlassungsanspruches, bezüglich der sofortigen Wiederinstandnahme und der nach Punkt 3 verfügten Einberufung zur activen Dienstleistung oder periodischen Reserve- (Landwehr-) Waffenübung, keine aufschiebende Wirkung. 6. Die Revision der Befreiungs-, beziehungsweise Entlassungsansprüche hat alljährlich im Monate November vollzogen zu werden. Der Monat November bildet zugleich, nach Analogie des §. 54, 8 der Wehrgesetzinstruction, jenen Zeitpunkt, nach welchem die den Befreiungs-, beziehungsweise Entlassungsanspruch begründenden Familienverhältnisse, die Fortdauer der Anspruchsberechtigung, oder die nach dem Erlöschen des älteren Titels eventuell noch bestehenden sonstigen Ansprüche zu beurtheilen sind. Es sind daher die Evidenzregisterauszüge schon im Monate November (September nach L. V. M. E. v. 3. December 1877, Z. 16310) von Seite der Ergänzungs-Bezirkscommanden und beziehungsweise der Landwehr-Evidenthaltungen an die politischen Bezirksbehörden zu übermitteln und von letzteren die Nachweise über den Fortbestand der Ansprüche von den Parteien einzuholen, überhaupt die nöthigen Vorarbeiten dieser Revision alljährlich schon in den Monaten September und October zu vollziehen. Laut des bezogenen Erlasses v. 3. December 1877, Nr. 16310 II hat das Landesvertheidigungsministerium im Einvernehmen mit dem Reichs-Kriegsministerium nachträglich zu den Erlässen v. 6. September 1877, Nr. 12498 II und v. 1. October 1877, Nr. 13619, betreffend die Aberkennung des Militärentlassungstitels bekannt gegeben: 1. In soferne anläßlich der nach Punkt 6 des citirten Erlasses im Monate November zu vollziehenden Revision der Befreiungs-, beziehungsweise Entlassungsansprüche allfällig die Constatirung der Erwerbsfähigkeit männlicher Angehörigen der aus dem Heere oder aus

im neunten Registerjahrgange stehenden Wehrpflichtigen treten mit 31. December des betreffenden Jahres in die Evidenz der Landwehr des Zuständigkeitsbereiches, an welche die entsprechenden Registerauszüge zu übermitteln sind. Der Landwehr obliegt ferner die Evidenz: a) der nach der Abschlußnummer des Ersatzreservecontingentes folgenden zeitlich Befreiten der dritten Altersclasse vom 1. Jänner des darauf folgenden Jahres an;[1]) b) der bei Nachstellungen

---

der Landwehr Entlassenen und der Ersatzreserve oder der Landwehr zur Evidenthaltung überwiesenen Wehrpflichtigen stattzufinden hat, was nur selten der Fall sein kann, nämlich nur dann, wenn es sich um die erste Untersuchung handelt, so sind die betreffenden Angehörigen bei der nächsten regelmäßigen Stellung der ambulanten Stellungscommission vorzuführen. 2. In jenen Fällen, in welchen die dießjährige Prüfung der Nachweise über den Fortbestand der Befreiungs-, beziehungsweise der Entlassungstitel bereits vor dem Monate November stattgefunden hat, ist von der Vornahme einer neuerlichen Prüfung in diesem Jahre Umgang zu nehmen. Aus Anlaß vorgekommener Zweifel rücksichtlich des Normalzeitpunktes, in welchem der Stand der den Befreiungs- oder Entlassungstitel begründenden Momente zu beurtheilen ist, hat das Ministerium für Landesvertheidigung zufolge Erlasses v. 28. December 1877, Z. 17677 einvernehmlich mit dem Reichs-Kriegsministerium bekannt gegeben, daß es durchaus unstatthaft ist, Wehrpflichtige des Befreiungs-, resp. des Entlassungstitels aus dem Grunde verlustig zu erklären, weil deren Brüder mit dem nächstfolgenden 31. December zur Uebersetzung in die Landwehr gelangen, indem der im Einvernehmen mit dem Reichs-Kriegsministerium ergangene Erlaß v. 6. September 1877, Z. 12498 II ausdrücklich festgesetzt, daß der Monat November den normalen Zeitpunkt bildet, in welchem die Befreiungs- und Entlassungstitel, beziehungsweise der Stand der dieselben begründenden Familienverhältnisse u. s. w. zu beurtheilen sind. (Siehe S. 811, Anmerkung 2.)

In einem speciellen Falle des Verlustes des Entlassungstitels für einen Reserveofficier wegen unterlassener Nachweisung des Fortbestandes dieses Titels wurde mit Kriegsministerial-Erl. v. 19. April 1879, Z. 2918 angeordnet, den Entlassungsact vorzulegen und sich nach vorausgegangener Erhebung auch darüber auszusprechen, welche Motive der Nichtbeibringung des Nachweises über den Fortbestand des Entlassungstitels zu Grunde liegen, und ob die Wiedererlangung des Officiers-Charakters mit Rücksicht auf die bürgerlichen Verhältnisse des Wehrpflichtigen während des Entlassungs-Zeitraumes im Hinblick auf die dießfällige Bestimmung des §. 167, 5 der Instruction zur Ausführung der Wehrgesetze als zuläßig erkannt wird. Diese Verordnung erging auch an die Ergänzungsbezirks-Commanden und wurde zugleich die Anordnung erlassen: die an das Reichs-Kriegsministerium behufs Anordnung der Instandnahme solcher Wehrpflichtiger zu erstattenden Berichte (§. 164, 6 und §. 167, 5 der Instruction zur Ausführung der Wehrgesetze), wenn die Aberkennung durch das Ableben des Reclamanten oder durch das Uebergehen der Erhaltungspflicht an einen anderen Bruder erfolgte, mit der im vorgeschriebenen politischen Instanzenzuge gefällten schriftlichen Aberkennung des Entlassungstitels (Circularverordnung v. 22. August 1877, Abth. 2, Nr. 4572, N. V. B. 42. St.), dann mit dem Entlassungsacte und dem Nachweise der Erwerbsbeschäftigung während des Entlassungs-Zeitraumes zu instruiren. Ist jedoch die Aberkennung durch die unterlassene Nachweisung des Fortbestandes des Entlassungstitels erfolgt, so ist überdieß über das Resultat der im Sinne des eingangs citirten Erlasses zu pflegenden Erhebungen zu berichten. Laut des Erlasses v. 10. Juni 1880, Z. 8226 II hat das Ministerium für Landesvertheidigung, einverständlich mit dem Reichs-Kriegsministerium in Ergänzung des §. 167, 5 der W. G. J. und des Ministerialerlasses v. 1. October 1877, Z. 13619 II bestimmt, daß in jenen Fällen, in welchen der Nachweis, daß die Aufforderung nach der oben bezogenen Bestimmung der Wehrgesetzinstruction wiederholt und unmittelbar an den Reclamirten oder die zur Reclamation berechtigten Angehörigen desselben gestellt wurde, nicht geliefert werden kann, weil der Reclamirte nicht eruirt wurde und auch der Aufenthaltsort der erwähnten Angehörigen unbekannt ist, auf Grundlage der durch die gepflogenen Erhebungen constatirten Uneruirbarkeit die Aberkennung des Befreiungsanspruches zu erfolgen hat, da einerseits in solchen Fällen die obgedachte Aufforderung überhaupt nicht ermöglicht erscheint, demnach von derselben abgesehen werden muß, und andererseits die Verpflichtung zur Beibringung des jährlichen Nachweises des Fortbestandes des Befreiungstitels im Sinne des §. 17 des Wehrgesetzes immerhin nur der Partei obliegt.

[1]) Die Bestimmungen des §. 167, 4 und 5 der Instr. zur Ausführung des Wehrgesetzes rücksichtlich der in der Evidenz der Ersatzreserve stehenden Wehrpflichtigen haben auf die Wehrpflichtigen für die Landwehr analoge Anwendung zu finden. Es

zeitlich Befreiten, sobald dieselben das dreißigste Lebensjahr zurückgelegt, das zweiunddreißigste aber nicht überschritten haben;[1]) c) jener Landwehrmänner, welche ursachlich eines der im §. 17 des Wehrgesetzes, Zahl 1, 2, 3 bezeichneten Verhältnisse aus dem Landwehrverbande entlassen wurden,[2]) dann d) der

---

hat demnach jeder der Landwehr zur Evidenzhaltung überwiesene Wehrpflichtige alljährlich über Aufforderung der Landwehrevidenzhaltung binnen der von dieser festgesetzten Frist den Fortbestand jener Verhältnisse nachzuweisen, aus welchen für ihn der Anspruch auf zeitliche Befreiung oder Entlassung hervorgegangen ist. Zu diesem Ende hat die Landwehrevidenzhaltung der betreffenden politischen Bezirksbehörde die entsprechenden Registerauszüge zu übermitteln, worüber die Bezirksbehörde durch die Gemeindevorsteher die von diesen letzteren zu sammelnden Nachweise einholt, und solche mit der eigenen bezüglichen Entscheidung an die Landwehrevidenzhaltung gelangen läßt. Fehlende Nachweise sind von der politischen Behörde zu urgiren oder die Ursache ihrer Nichteinbringung in den der Evidenzbehörde rückzuschließenden Registerauszügen zu bemerken. Ergibt sich bei der Prüfung der Nachweise, daß jene Verhältnisse, aus welchen der vorbezeichnete Anspruch erwachsen ist, nicht mehr bestehen, oder werden die Nachweise binnen der festgesetzten Frist, ungeachtet der stattgehabten Betreibung, ohne genügende Entschuldigung nicht beigebracht, so tritt der im Wege der zeitlichen Befreiung oder der Entlassung der Landwehr zur Evidenzhaltung überwiesene Wehrpflichtige in seiner Altersclasse in die Landwehr ein, beziehungsweise zurück, in letzterem Falle mit Einrechnung der Intercalarzeit, und auch in der zur Zeit seiner Entlassung innegehabten Charge, in sofern er dieser Begünstigung mittlerweile nicht verlustig wurde (Erl. des Min. für Landesvertheidigung v. 5. Mai 1870, Z. 3400, Z. f. V. 1870, S. 88). Laut Erl. des Min. für Landesvertheidigung v. 16. Februar 1874, Z. 1447, sind der Evidenthaltung eines Landwehrbataillons unter den nach §. 167 der Instr. zur Ausführung des Wehrgesetzes gelieferten Nachweisungen über die in der Evidenz der Landwehr befindlichen Personen von Bezirkshauptmannschaften auch solche Zeugnisse unbeanständet übermittelt worden, in denen die Fortdauer der Verhältnisse, welche die Befreiung, beziehungsweise die Entlassung begründeten, von Gemeindemitgliedern, deren Söhne in der Landwehr oder Gendarmerie dienen, bestätigt wurden. Diese Zeugnisse entsprechen keineswegs den einschlägigen Bestimmungen der obbesagten Instruction, und sind nur solche Nachweise der in Rede stehenden Kategorie als giltig zu betrachten, welche von Gemeindemitgliedern ausgestellt sind, die bei dem Vorhandensein der im §. 39, 2, und im §. 161, 5 der mehrgedachten Instruction enthaltenen Voraussetzungen entweder zur bevorstehenden Stellung berufene Söhne haben, oder deren Söhne in der Liniendienstverpflichtung oder in der Reserve stehen. Es erscheinen sonach zur Fertigung solcher Zeugnisse Gemeindemitglieder, deren Söhne im Landwehrverbande stehen, ohne Unterschied, ob letztere activ dienen oder nicht, überhaupt nicht, jene Gemeindemitglieder aber, deren Söhne in der Gendarmerie dienen, nur dann berufen, wenn diese noch in der Reservedienstverpflichtung stehen, d. i. wenn sie, würden sie nicht in der Gendarmerie dienen, sich noch in der Reserve befänden. Laut Erl. des Min. für Landesverth. v. 14. August 1876, Nr. 10969/2248 II wurde der aus Anlaß eines concreten Falles gestellte Antrag, daß ein aus der Evidenz der Landwehr gelöschter Wehrpflichtiger, welcher zur Nachstellung verpflichtet, von dieser aber ungerechtfertigt wegbleibt, als Stellungsflüchtling nach §. 46 des Wehrgesetzes zu behandeln, beziehungsweise auf die dreijährige Liniendienstzeit nebst deren strafweisen Verlängerung unter Einrechnung der Intercalarzeit zu assentiren sei, von der Ministerialinstanz genehmigt.

[1]) Nach den Bestimmungen des §. 167, 6, lit. b der Instruction zur Ausführung des Wehrgesetzes obliegt der Landwehr die Evidenz der bei Nachstellungen zeitlich Befreiten, sobald dieselben das dreißigste Lebensjahr zurückgelegt, das zweiunddreißigste aber nicht überschritten haben. Bei dem Umstande, als bei den ständigen Stellungscommissionen, bei welchen derlei Nachstellungen in der Regel erfolgen, ein Landwehr-Evidenzofficier nicht immer zu interveniren hat, so ist es nothwendig, daß in allen jenen Fällen, wo bei Nachstellungen der betreffende Landwehr-Evidenzofficier nicht intervenirt, die zeitliche Befreiung eines Nachzustellenden, welcher das dreißigste Lebensjahr zurückgelegt hat, ausgesprochen und sonach der Betreffende der Landwehr zur Evidenz überwiesen wird, von der heimatlichen Bezirksbehörde der betreffenden Landwehrevidenzhaltung eine Abschrift der bezüglichen Nachstellungsliste übersendet werde (Min. Erl. v. 18. Februar 1870, Z. 1586).

[2]) Mit Erl. des Min. für Landesvertheid. v. 9. October 1871, Z. 12240 wurde die Bestimmung des §. 167, 6 c der Instruction zur Ausführung des Wehrgesetzes, welcher zufolge der Landwehr die Evidenz jener Landwehrmänner obliegt, welche ursachlich eines der im §. 17 des Wehrgesetzes, Z. 1, 2 und 3 bezeichneten Verhältnisse aus dem Landwehrverbande entlassen wurden, zur Beseitigung jedes Mißverständnisses dahin ergänzt,

aus demselben Titel aus dem stehenden Heere (Kriegsmarine) Entlassenen, wenn sie das dreißigste Lebensjahr vollendet, das zweiunddreißigste noch nicht überschritten haben, ausschließlich der von Amtswegen Gestellten, bei welchen nicht das Lebensalter, sondern die auferlegte Dienstpflichtdauer maßgebend bleibt. 7. Die Wehrpflicht der zur Evidenz Ueberwiesenen erlischt mit 31. December desjenigen Jahres, in welchem dieselben ihr zweiunddreißigstes Lebensjahr, beziehungsweise auch schon früher eine zwölf- (zehn-) jährige Dienstpflichtdauer, vom Assentjahre an gerechnet, vollenden.[1])

Der XXI. Abschnitt betrifft die Militärtaxpflicht (siehe nunmehr Militärtaxgesetz S. 712), und besondere Bestimmungen für die Territorien von Ragusa und Cattaro, dann für Tirol und Vorarlberg.[2])

II. Das Landwehrgesetz und die Bezugsvorschriften.

Das Gesetz vom 13. Mai 1869, R. G. B. Nr. 68 mit den durch die Gesetze vom 1. Juli 1872, R. G. B. Nr. 93, und vom 14. Mai 1874, R. G. B. Nr. 58 eingetretenen Abänderungen, über die Landwehr für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder lautet: §. 1. Die Landwehr der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder bildet einen Theil der bewaffneten Macht (§. 2 des Wehrgesetzes v. 5. December 1868, R. G. B. Nr. 151). Sie ist im Kriege zur Unterstützung des stehenden Heeres und zur inneren Vertheidigung, im Frieden ausnahmsweise auch zur Aufrechthaltung der inneren Ordnung und Sicherheit berufen (§. 8 W. G.). §. 2. Die Einberufung und Mobilmachung der gesammten Landwehr oder eines Theiles derselben bei vorhandener Kriegsgefahr, sowie auch im Frieden zur Aufrechthaltung der Ordnung und Sicherheit im Innern erfolgt nur auf Befehl des Kaisers unter Gegenzeichnung des verantwortlichen Landesvertheidigungsministers (§. 10 W. G.). §. 3. Im Falle eines Krieges kann die Landwehr ausnahmsweise auch außerhalb des Gesammtumfanges der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder verwendet werden, wozu jedoch ein besonderes Reichsgesetz erforderlich ist. Bei Gefahr im Verzuge kann jedoch, wenn der Reichsrath nicht versammelt ist, unter Beobachtung

---

daß unter diesen aus Familienrücksichten entlassenen Landwehrmännern nur jene zu verstehen sind, welche zur Zeit ihrer Entlassung in der dritten, oder einer höheren Altersclasse stehen.

[1]) Es erscheint im Interesse der Bevölkerung und des Dienstes angemessen, daß die im Sinne der Circ. Vdgn. v. 5. Mai und 25. Juni 1870, Z. 3400 und 4880 III rücksichtlich der, der Landwehr zur Evidenzhaltung überwiesenen Wehrpflichtigen stattfindende Einholung der Nachweise über die Fortdauer jener Verhältnisse, aus welchen die zeitliche Befreiung oder Entlassung derselben hervorgegangen ist, zur Zeit der Vornahme der Vorarbeiten zur Ausführung der regelmäßigen Stellung Platz greife, so daß hiedurch die Möglichkeit gegeben erscheint, jene Wehrpflichtigen der besagten Kategorie, in soferne die oben angedeuteten Verhältnisse nicht mehr bestehen, oder nicht rechtzeitig nachgewiesen wurden, der ambulanten Stellungscommission vorzustellen (Min. für Landesvertheid. v. 23. September 1870, Z. 9949, Z. f. V. IV. J., Nr. 14, S. 56).

[2]) §. 170. 1. Im ehemaligen Kreise Cattaro und im Festlande des ehemaligen Kreises von Ragusa im Königreiche Dalmatien kommen ursachlich der Eintheilung der Wehrpflichtigen dieser Territorien zur Landwehr die Contingentsrepartition, die Losung und die damit im Zusammenhange stehenden Bestimmungen dieser Instruction, bei Ausführung der regelmäßigen Stellung außer Betracht. 2. Das nach den §§. 29 und 30 dieser Instruction auf Tirol und Vorarlberg entfallende Recrutencontingent gelangt in jener durch die Ministerialinstanz festgestellten Ziffer zur thatsächlichen Stellung, welche zur Ergänzung des vollen Kriegsstandes des den A. h. Namen führenden Jägerregiments erforderlich ist. Hienach unterliegt auch das durch die Repartition auf das Landesgebiet entfallende Ersatzreservecontingent der entsprechenden Reduction.

der Bestimmungen des §. 14 des Staatsgrundgesetzes vom 21. December 1867, R. G. B. Nr. 141 die Verwendung der Landwehr außerhalb des Umfanges der besagten Königreiche und Länder angeordnet werden. §. 4. Die Landwehr wird ergänzt: a) durch die Einreihung der Reservemänner nach vollendeter Heeresdienstpflicht, und der zur Ersatzreserve Vorgemerkten, welche das dreißigste Lebensjahr überschritten haben; b) durch unmittelbare Eintheilung Wehrpflichtiger; c) durch solche Freiwillige, welche ihrer Stellungspflicht Genüge geleistet haben, nicht landwehrpflichtig, aber noch diensttauglich sind (§. 15 W. G.). §. 5. Zum Eintritt in die Landwehr[1]) ist erforderlich: a) die Staatsbürgerschaft in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern; b) geistige und körperliche Eignung, dann Körpergröße wie für das stehende Heer (§. 16 W. G.). §. 6. Die Dienstpflicht in der Landwehr dauert: a) zwei Jahre für Jene, welche nach vollstreckter Dienstpflicht im stehenden Heere oder in der Ersatzreserve in die Landwehr übersetzt werden (§. 4 a); b) zwölf Jahre für die unmittelbar in die Landwehr eingereihten Wehrpflichtigen (§. 4 b); c) zwei Jahre, eventuell für die Zeit des Krieges, bei Freiwilligen nach §. 4 c.[2]) §. 8. Die General=

---

[1]) 1. Die Eidesleistung ist eine aus dem Wehrgesetze abzuleitende Pflicht derjenigen, welche in den Landwehrverband aufgenommen werden, daher die Vornahme derselben mit Präs. Vdg. v. 23. August 1869, Nr. 547 und Circ. Vdg. v. 13. Mai 1870, Nr. 3865 IV, L. W. V. B. Nr. 5 anbefohlen wurde. 2. Die Nichtbefolgung dieses Befehles, resp. die Weigerung, den Landwehreid zu leisten, ist daher als Ungehorsam anzusehen, und nach Maßgabe der an den Tag gelegten Renitenz, und mit Rücksicht auf die als nothwendig erscheinende Exemplification im Disciplinarwege zu bestrafen, es wäre denn, daß diese Renitenz die Merkmale eines Verbrechens annimmt, in welchem Falle die strafgerichtliche Untersuchung einzuleiten ist. 3. Vor Antritt der Strafe ist dem Renitenten, wenn derselbe dem Mannschaftsstande angehört, in Gegenwart einer Commission der Landwehreid und die Kriegsartikel I—IV, eventuell XVI—XVIII vorzulesen, zu erklären und hierüber ein Protokoll aufzunehmen, welches dann dieselben gesetzlichen Folgen haben wird, wie der wirklich abgelegte Eid. 4. Officiere, welche den Diensteid überhaupt, oder in der vorgeschriebenen Form zu leisten sich weigern sollten, haben die Officierscharge abzulegen, und wenn sie landwehrpflichtig sind, in der Mannschaftscharge ihrer Landwehrpflicht Genüge zu leisten. 5. Officiere, welche aus obigem Grunde ihre Charge freiwillig abzulegen sich weigern sollten, werden im administrativen Wege ihrer Charge entsetzt werden; es hat jedoch das Verbleiben in dieser Charge bis zum Herablangen der dießfälligen Entscheidung für sie in allen Standes= und Dienstespflichten dieselben Wirkung, als wenn sie den Landwehrdiensteid wirklich abgelegt hätten (Min. Erl. v. 19. October 1870, Z. 189).

[2]) §. 7. Die Landwehr der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder, Tirol und Vorarlberg ungerechnet, besteht aus einundachtzig Bataillonen, dann aus je einer oder zwei Escadronen für jeden Ergänzungsbereich eines Cavallerieregiments, ferner aus einer Abtheilung berittener Schützen. In wieferne mit Rücksicht auf die Eigenthümlichkeiten einzelner Länder die Landwehrbataillone als Schützenbataillone formirt, dann Landwehruhlanen= oder Dragonerescadronen aufgestellt werden sollen, wird — unbeschadet der gesetzlichen Feststellung der Kosten durch die Reichsgesetzgebung — vom Ministerium mit Genehmigung des Kaisers im Verordnungswege bestimmt. Die Landwehrbataillone und Escadronen erhalten länderweise fortlaufende Nummern, und werden nach dem Lande und dem Hauptorte ihres Ergänzungsbereiches benannt. Die Zahl der Landwehrbataillone und Escadronen kann nur mit Bewilligung des Kaisers und mit Zustimmung des Reichsrathes vermehrt werden (siehe §. 7 in der Fassung des Gesetzes v. 1. Juli 1872, R. G. B. Nr. 93). Die Landesschützen in Tirol und Vorarlberg bilden einen Theil der Landwehr der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder und formiren: a) im Frieden 10 Landesbataillone zu je 4 Landescompagnien; b) zwei Escadrons. Die Landesbataillone führen die Nummern 1—10 und die Compagnien die Nummern 1—4; außerdem die Bataillone die Bezeichnung des Landestheiles, aus welchem sie sich vorzugsweise ergänzen. Die Landesschützen=Escadronen führen die Nummern 1 und 2 (§. 10). Im Kriege werden aus den 10 Landesbataillonen, 10 Feld= und ebenso viele Reservebataillone, dann 10 Ergänzungscompagnien formirt. Die Feld= und Reservebataillone führen die gleichen Nummern und Bezeichnungen wie die Landesbataillone. Die Ergänzungscompagnien führen die Nummern der betreffenden Bataillone. Der Stand eines Landesschützen=

und selbstständigen Militärcommanden sind zugleich Landwehrcommanden für die Landwehrkörper ihres Bereiches nach den für das stehende Heer bestehenden Grundsätzen (in der Fassung des Gesetzes v. 1. Juli 1872, R. G. B. Nr. 93).[1]) §. 13. Im Frieden können alle dem Land-

---

Feld- und eines Reservebataillons im Kriege, und der gemeinschaftlichen Ergänzungscompagnie ist aus dem Schema I, jener des Bataillonscadres im Frieden (§. 22) aus dem Schema II, und der Stand einer Landesschützenescadron im Kriege, sowie des Cadres beider Escadronen im Kriege und im Frieden aus dem Schema III zu entnehmen. Diese Schema's bilden einen integrirenden Bestandtheil des Gesetzes (§. 11). Die Formirung der Landesbataillone, sowie der Landescompagnien im Frieden geschieht mit Rücksichtnahme auf die politische Eintheilung des Landes und die Nachbarschaftsverhältnisse nach der Bevölkerungsziffer der einzelnen Landestheile. In die Landesschützenescadrons ist die erforderliche Anzahl geeigneter Wehrpflichtiger aus dem ganzen Lande durch die Landesvertheidigungs-Oberbehörde einzutheilen. Der Uebergang aus der Friedens- (§. 10) in die Kriegs- (§. 11) Formation wird auf Befehl des Kaisers (§. 3) vom Landesvertheidigungsminister, beziehungsweise der Landesvertheidigungs-Oberbehörde verfügt (Gesetz v. 14. Mai 1874, L. G. B. für Tirol Nr. 30).

[1]) §. 9. Jeder Landwehrcommandobezirk theilt sich nach Maßgabe der statistischen Verhältnisse und mit thunlichster Rücksichtnahme auf die politische und Heeresergänzungsbezirkseintheilung in Landwehrbataillonsbezirke. Die ehemaligen Kreise Ragusa und Cattaro des Königreiches Dalmatien bilden zusammen einen Landwehrbataillonsbezirk. Jeder Landwehrbataillonsbezirk gliedert sich in vier Compagniebezirke. Die Feststellung dieser Bataillons- und Compagniebezirke geschieht vom Landesvertheidigungsminister im Einvernehmen mit dem Minister des Innern und mit Genehmigung des Kaisers. Die Landwehrescadronen ergänzen sich aus mehreren Bataillonsbezirken, die Abtheilung berittener Schützen aus den beiden Landwehrbataillonsbezirken Oberdalmatiens (in der Fassung des Gesetzes v. 1. Juli 1872, R. G. B. Nr. 93). §. 10. Officiere und Mannschaft der Landwehrbataillone und Escadronen, dann der berittenen Schützenabtheilung sind schon im Frieden — die Bataillone in Compagnien gegliedert — im Stande und in der Evidenz zu führen. Die aus der Artillerie, den technischen Truppen, den Sanitätscompagnien, dem Fuhrwesen, der Montur- und Verpflegsbranche in die Landwehr übersetzte Mannschaft ist abgesondert evident zu führen, und es hat im Falle eines Krieges die Landwehrmannschaft der Artillerie die Bestimmung zur Verstärkung der Festungsartillerie, jene der technischen Truppen in die Festungen oder zur technischen Vorbereitung des Kriegsschauplatzes, dann jene der Sanität, des Fuhrwesens, der Monturs- und Verpflegsbranche für die Reserve- und Nachschubsanstalten im Verwendungsbereiche der Landwehr. Zum Zwecke der Standes- und Evidenzführung, zur Verwaltung der Magazinsvorräthe, zur Vermittlung der Mobilisirung und zur Ausbildung der nach dem Gesetze einzuberufenden Officiere und Mannschaft wird bei den Landwehr-Fußtruppen für jedes Bataillon, dann für die berittenen Schützen im Frieden ein Cadre aufgestellt, dessen Standort der Minister für Landesvertheidigung mit Genehmigung des Kaisers bestimmt. Für jedes Landwehrbataillon besteht der Cadre aus: 1 Stabsofficier oder Hauptmann als Commandanten, und zwar derart, daß höchstens ein Sechstel der Cadres von Obersten, ein Sechstel von Oberstlieutenants, ein Drittel von Majors und der Rest von Hauptleuten commandirt werden, 1 Oberofficier für das Evidenz und Verwaltungsgeschäft, 4 Instructionsofficieren, 1 Officiersstellvertreter, 1 Feldwebel oder Oberjäger, 2 Führern, 4 Corporalen und Unterjägern, 4 Gefreiten oder Patrouilleführern, als Instructionschargen, 14 Landwehrmännern, darunter 10 Chargenschülern, 1 Rechnungsfeldwebel oder Oberjäger, 1 Büchsenmacher und 2 Spielleuten. Der Cadre für die berittenen Schützen besteht aus: 1 Oberofficier, 1 Führer, 2 Corporalen, 8 Schützen, beritten, 1 Officiersdiener, unberitten. Ueberdieß wird zum Zwecke der Evidenzhaltung des Aufenthaltes der Landwehrmänner jeder Bezirkshauptmannschaft ein Bezirksfeldwebel zugewiesen, welcher auch die dieser Behörde obliegenden Geschäfte bezüglich der Evidenzhaltung der Urlauber und Reservemänner des stehenden Heeres zu besorgen hat. Ob und in wieweit in Städten mit eigenen Gemeindestatuten eine derartige Zuweisung von Bezirksfeldwebeln zu erfolgen hat, wird im Verordnungswege festgesetzt. Die Bezirksfeldwebel gehören zu dem Stande des Cadres jenes Bataillons, in dessen Bereich sie sich befinden. Der bei dem Bataillonscadre aufgeführte Evidenz- und Verwaltungsofficier, und die Bezirksfeldwebel bleiben auch bei einem Ausmarsche des Bataillons im Standorte zurück (in der Fassung des Gesetzes v. 14. Mai 1874, R. G. B. Nr. 58). §. 11. Die Monturs-, Rüstungs-, Waffen-, dann Scheiben- und Exerciermunitionsvorräthe sind in den Hauptorten der Land-

wehrverbande angehörigen Personen, mit Ausnahme der bei den Landwehrbehörden und Landwehrcadres (§. 10) in activer Dienstleistung stehenden, außer der Zeit, in welcher sie an der Ausbildung und an den periodischen Waffenübungen, (§§. 14 und 15) theilzunehmen haben, ihren bürgerlichen Beschäftigungen nachgehen. Der im §. 10 aufgeführte Mannschaftsstand ist, mit Ausnahme der Bezirksfeldwebel und Büchsenmacher, in erster Linie durch freiwillig sich Meldende, welche die erforderliche Eignung besitzen, zu decken; wenn deren Zahl aber für den Bedarf nicht ausreicht, durch Heranziehung und Verwendung von unmittelbar in die Landwehr Eingereihten, jedoch nur innerhalb des ersten Dienstjahres und unter thunlichster Berücksichtigung der Familien- und Erwerbsverhältnisse zu ergänzen. In dem letzteren Falle sind die Betreffenden zum Aufschube ihrer Verwendung bis zum fünfundzwanzigsten Lebensjahre berechtigt. Die von den Personen des Mannschaftsstandes auf solche Art bei dem Cadre zugebrachte Zeit wird ihnen auf ihre Landwehrdienstpflicht dreifach angerechnet. Unterofficiere, welche nach einjähriger activer Dienstleistung bei dem Cadre oder nach zurückgelegter Heeresdienstpflicht sich noch zu einer activen Dienstleistung in der Landwehr freiwillig verpflichten, können auch, wenn sie es anstreben, nach den hierüber im Heere bestehenden Vorschriften mit der Dienstprämie betheilt werden; jedoch wird ihnen in diesem Falle die weitere, im activen Dienste zugebrachte Zeit auf ihre Landwehrdienstpflicht nur doppelt angerechnet. Die Bezirksfeldwebel gehören zu den in keine Diätenclasse eingereihten Militärgagisten, und werden in erster Reihe aus solchen Unterofficieren des stehenden Heeres, der Kriegsmarine und der Landwehr ernannt, welche zwölf Jahre, darunter wenigstens acht Jahre als Unterofficiere im Heere, in der Kriegsmarine oder bei den Landwehrstämmen und Abtheilungen activ gedient haben und auch die sonstige Eignung für diesen Dienst besitzen; im Falle aber keine solchen Bewerber vorhanden sind, haben zunächst jene Unterofficiere auf Berücksichtigung Anspruch, welche ihre zwölf-, beziehungsweise zehnjährige Dienstpflicht im stehenden Heere, in der Kriegsmarine oder Landwehr activ vollstreckten. Die Stellen der Büchsenmacher werden durch Freiwillige besetzt, welche entweder bereits der Landwehr angehören, oder welche ihre Dienstpflicht im Heere erfüllt haben und zu diesem Zwecke in die Landwehr eingetreten sind, in soferne sie sich dazu qualificiren; sind aber keine Freiwilligen vorhanden, so kann die Aufnahme der Büchsenmacher im Contractswege erfolgen (in der veränderten Fassung nach Gesetz v. 14. Mai 1874).[1]) §. 15. Die Waffenübungen der Landwehr finden

---

wehrbataillonsbezirke (§. 10) unter Mitwirkung des Gemeindevorstandes zu verwahren. Mit Berufung auf die mit einem Erl. des Min. des Inn. v. 26. Juli 1875, Z. 10723 bekannt gegebenen Bestimmungen des Reichs-Kriegsministeriums rücksichtlich des Eintrittes von Civilärzten im Militärdienste für den Kriegsfall hat das Ministerium für Landesvertheidigung unterm 4. Juni 1876, Z. 6327 IV. 1. Exp. für die, im Falle eines Krieges nothwendige Ergänzung des landwehrärztlichen Officierscorps gleichfalls besondere Bestimmungen getroffen. §. 12. Die Landwehrbataillone und Escadronen sind als tactische Körper im Stande den Bataillonen und Escadronen des stehenden Heeres möglichst gleich zu formiren.

[1]) Siehe auch §. 23 des Gesetzes v. 14. Mai 1874, L. G. B. für Tirol Nr. 30. §. 14. Die zu den Landwehr-Fußtruppen und den berittenen Schützen eingereihten Recruten (§. 4 b, c des Gesetzes v. 13. Mai 1869) werden in der Regel bei den Cadres (§. 10 des gegenwärtigen Gesetzes) ausgebildet, und zwar jene der Fußtruppen durch acht Wochen, jene der berittenen Schützen durch drei Monate. Ebendaselbst findet auch die weitere Heranbildung von Unterofficiern, Spielleuten u. s. w. statt. Wenn die Umstände ein weiteres Verfahren bedingen, werden die entsprechenden Verfügungen im Verordnungswege getroffen. Zum Zwecke der Ausbildung jener Landwehrpersonen, welche die Officierscharge anstreben, werden entsprechende Schulen errichtet (in der veränderten Fassung nach Gesetz v. 14. Mai 1874).

nach der Ernte statt.[1]) Dieselben bestehen bei den Fußtruppen: a) jedes zweite Jahr in Bataillonsübungen in der Dauer von drei Wochen, während welcher die Bataillone abwechselnd an den größeren Uebungen der Heereskörper theilnehmen; b) in jenen Jahren, in welchen die Bataillonsübungen entfallen, in Uebungen der Compagnien in der Dauer von vierzehn Tagen. Zu den Uebungen ad a können alle im Stande der Landwehr-Fußtruppen befindlichen Personen, zu den Uebungen ad b die unmittelbar in die Landwehr Eingereihten während der ersten sechs Jahre ihrer Dienstzeit nebst den erforderlichen Chargen aller Grade und der nöthigen Anzahl Spielleute einberufen werden. Mit der aus der Reserve in die Landwehrcavallerie übersetzten Mannschaft werden keine Waffenübungen abgehalten; die zu den berittenen Schützen unmittelbar Eingereihten können hingegen während der ersten sechs Jahre ihrer Dienstzeit jährlich zu Waffenübungen bis zur Dauer von drei Wochen einberufen werden. Deßgleichen kann die Heranziehung der Landwehrcavallerieofficiere zur Waffenübung in der Dauer von drei Wochen jedes zweite Jahr stattfinden. Die zur Aus- und Abrüstung erforderliche Zeit von je einem Tage ist in die Uebungszeit nicht einzurechnen. Wenn während der ersten sechs Dienstjahre aus was immer für Ursachen eine Waffenübung entfallen ist, so kann dieselbe in den folgenden Dienstjahren nachgetragen werden, jedoch dürfen nie zwei derlei Uebungen in einem Jahre vereinigt werden. Ueber Ansuchen der Landwehrcommandanten können ausnahmsweise auch Instructionsofficiere und Unterofficiere des Heeres zu den Waffenübungen der Landwehr entsendet werden (in der veränderten Fassung nach Gesetz v. 14. Mai 1874).[2]) §. 16. Für die zu den Waffenübungen nicht einberufenen Landwehrmänner finden jährlich nach der Ernte im Compagnieorte Controlversammlungen statt, welche aber nicht mehr als Einen Tag in Anspruch nehmen dürfen.[3]) §. 19. Die Commandosprache der Landwehr ist im ganzen Umfange der im Reichsrathe vertretenen

---

[1]) Von den Verfügungen über die Abhaltung der Waffenübungen und der Recrutenausbildung werden stets auch die politischen Behörden mit Rücksicht auf die Betheiligung von Landwehrpersonen mit Reiseurkunden für das Ausland, wobei die Bestimmungen des Min. Erl. v. 31. Mai 1874, Z. 7187/1289 II maßgebend sind, als auch zu dem Zwecke der in dem Min. Erl. v. 28. Februar 1873, Z. 3194/676 II näher bezeichneten Ingerenz der erwähnten Behörden und der Gemeindevorsteher rücksichtlich der Einberufung der Landwehrangehörigen zur Ausbildung und zu den Waffenübungen, sowie bei Eruirung illegal abwesender Landwehrmänner in Kenntniß gesetzt. Siehe die L. V. M. Erlässe v. 8. Februar 1875, Z. 1691, v. 6. Februar 1878, Z. 1530 II, v. 5. März 1879, Z. 2942 II u. s. f. Wegen Bewilligung der Vergütung der Transportauslagen auf den Hin- und Herreisen von den Inseln zum Festlande für die zu den Recrutenausbildungen und Waffenübungen einberufenen Landwehrmänner (K. der dalmatin. Statth. v. 23. Mai 1875, Z. 5829, L. G. B. Nr. 19, S. 27).

[2]) Siehe Abänderungen in §. 25 des Gesetzes v. 14. Mai 1874, L. G. B. für Tirol Nr. 30.

[3]) §. 17. Bei der ersten Aufstellung der Landwehr wurde das Officierscorps derselben gebildet: a) aus geeigneten Officieren des Pensionsstandes; b) aus mit Vorbehalt des Militärcharakters quittirten Officieren, in soferne sie nicht — ihrer Wehrpflicht nach — die Eintheilung als Reserveofficiere in das stehende Heer erhalten; c) aus anderen Personen, welche der Heeresdienstpflicht nicht unterliegen, die Ernennung in eine Landwehr-Officierscharge anstreben und dazu die Eignung besitzen. Bezüglich des Vorganges, welcher bei der Einbringung von Gesuchen der politischen Beamten um Verleihung von Officiersstellen in der Landwehr zu beobachten ist, wurde angeordnet, daß politische Beamte zur Vorlage derartiger Gesuche um Verleihung von Landwehr-Officiersstellen nur im Dienstwege zu ermächtigen und derlei Gesuche der Statthalterei vorzulegen sind (Erl. des Min. für Landesverth. v. 26. März 1871, Z. 3628/1044 IV., Z. f. V. IV. J., Nr. 22, S. 88; d) aus Unterofficieren der Landwehr, welche die Officiersprüfung befriedigend abgelegt haben und auch sonst zum Officier geeignet sind. Die normale Ergänzung des Landwehr-Officierscorps erfolgt: a) durch Uebertritt activer Officiere aus dem stehenden Heere; b) durch

Königreiche und Länder jene des stehenden Heeres; die Fahnen der Landwehrbataillone sind den weißen des stehenden Heeres gleich, und tragen auf einer Seite den Reichsadler, auf der anderen Seite das betreffende Landeswappen. Die Distinctions- und Abzeichen aller Chargen, die Ausrüstung und Bewaffnung, dann die Dienst- und Exerciervorschriften der Landwehr sind jenen des stehenden Heeres gleich. Farbe und Form der Bekleidung wird vom Ministerium mit Genehmigung des Kaisers im Verordnungswege festgestellt.[1] §. 22. Die Gesammtkosten der Landwehr, wozu auch die Mehrgebühren der pensionirten Officiere während ihrer Dienstleistung gehören, belasten im Frieden das Budget des Landesvertheidigungs-Ministers; jene Kosten hingegen, welche durch die Mobilisirung und Verwendung der Landwehr zu Kriegszwecken entstehen, werden aus der gemeinsamen Dotation des Reichs-Kriegsministers bestritten.[2]

Reserveofficiere, welche ihre Heeresdienstpflicht vollendet haben und förmlich in die Landwehr eingetheilt, oder solche, welche noch dem Verbande des stehenden Heeres angehören und nur aushilfsweise der Landwehr zugewiesen werden (§. 21 W. G.); c) durch stufenweise Beförderung innerhalb der Landwehr nach den für das stehende Heer bestehenden Grundsätzen, daher entweder nach abgelegter Prüfung, oder ohne diese, als Belohnung für Auszeichnung vor dem Feinde, unter der Bedingung der sonstigen Eignung. Bei der Eintheilung der Landwehrofficiere in die Bataillone und Escadronen ist auf ihren dauernden Wohnort möglichst Rücksicht zu nehmen. §. 18. Die Landwehrofficiere sind in ihren Chargen den Officieren des stehenden Heeres gleichgestellt; bei gleichem Range in einer Charge gehen die Officiere des stehenden Heeres den Landwehrofficieren vor.

[1]) §. 20. Gagisten und Mannschaft der Landwehr haben nur während ihrer Dienstleistung Anspruch auf Gebühren, welche im Frieden in der Bereitschaft und im Kriege jenen des stehenden Heeres gleich sind. Für den Bezirksfeldwebel wird jedoch die Gage mit jährlich 600 fl. bemessen. Außerdem erhält derselbe für die Dienstzeit, welche er, sei es nach dem Beginne der Wirksamkeit dieses Gesetzes, in seiner Eigenschaft als Bezirksfeldwebel zurückgelegt hat, eine Alterszulage, welche nach vollendetem fünften Dienstjahre mit 100 fl., nach vollendetem zehnten Dienstjahre 200 fl. und nach vollendetem fünfzehnten Dienstjahre 300 fl. jährlich bemessen wird. Die Quartiergebühr wird für die Bezirksfeldwebel nach den Normen für das stehende Heer in dem Ausmaße für Militärbeamte der XII. Diätenclasse festgestellt (in veränderter Fassung nach Gesetz v. 14. Mai 1874). Siehe hierüber auch §. 39 des Gesetzes v. 14. Mai 1874, L. G. B. für Tirol Nr. 30; dann die Circularverordnung v. 18. Juli 1879, Z. 9297/1250 V, betreffend Zusätze zu den Vollzugsbestimmungen des Einquartierungsgesetzes in ihrer Anwendung für die Landwehr und Einstellung der bisherigen Quartiersgebühr der Landwehr- (Landesschützen-) Büchsenmacher. §. 21. Die im Kriege oder überhaupt in activer Dienstleistung invalid gewordenen Landwehrpersonen genießen dieselben Begünstigungen, welche in dieser Beziehung für das stehende Heer bestehen. Die im stehenden Heere normirten Begünstigungen rücksichtlich der Versorgung der Witwen und Waisen gelten auch für derlei Hinterbliebene von Landwehrpersonen. Auf die Versorgung der Witwen und Waisen der Bezirksfeldwebel haben die für Angestellte des Civilstaatsdienstes geltenden Vorschriften Anwendung (in der veränderten Fassung nach Gesetz v. 14. Mai 1874). Siehe §. 40 des Gesetzes v. 14. Mai 1874, L. G. B. für Tirol Nr. 30.

[2]) Auf die Ansprüche der Landwehrpersonen auf Militärversorgung beziehen sich die §§. 117—128 des Militärversorgungsgesetzes v. 17. December 1875, R. G. B. Nr. 158, S. 380—384, dann die Vdg. des Landesvertheidigungsministeriums v. 31. December 1875, R. G. B. 1876, Nr. 2. Im Einverständnisse mit dem Finanzministerium wurde festgesetzt, daß alle Sterbequartale und Abfertigungen, welche ursächlich der Landwehrdienstleistung den Etat der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder treffen — somit auch jene nach im Activstande der Landwehr verstorbenen Personen — aus dem allgemeinen Civilpensionsfonde (Rubrik „Landwehr") bestritten werden. Es entfällt demnach jede weitere Belastung des currenten Landwehretats mit derlei Gebühren. Nachdem es jedoch vor Allem wünschenswerth erscheint, daß dieselben im Sinne des §. 134, Punkt 3 der Heeresgebührenvorschrift, I. Thl., — den Bezugsberechtigten thunlichst am Tage nach dem erfolgten Ableben des Familienhauptes flüssig gemacht werden, und da eine Theilquote derselben unter Umständen auch den Heeresetat treffen kann, z. B. im Frieden, falls der Verstorbene im Genuße einer Heerespension stand, so wurde weiters, mit Zustimmung des Finanzministeriums, des obersten Rechnungshofes und des Reichs-Kriegsministeriums ange-

§. 23. Officiere und Mannschaft der Landwehr, welche sich nicht im activen Dienste befinden, unterstehen in allen ihren bürgerlichen Verhältnissen, sowie auch in straf- und polizeilichen Angelegenheiten den Civilgerichten und Behörden und sind nur jenen Beschränkungen unterworfen, welche in dem Wehrgesetze begründet und für die Evidenthaltung nothwendig sind. [1]) Die in der activen

---

ordnet, daß diesem Grundsatze — soweit möglich — Rechnung getragen und daher die gebührlichen Sterbequartale (Abfertigungen) aus jenen Cassen zu erfolgen seien, aus welchen der Verstorbene seine Gebühren bezogen hat; die weiteren Modalitäten siehe in der Circularvdg. v. 5. März 1876, Z. 2360, F. V. B. 1876, S. 93. Das Landesvertheidigungsministerium hat im Verordnungsblatte für die k. k. Landwehr Nr. 24 v. 1. November 1876 mit Circularvdg. v. 20. October 1876, Z. 11260/1714 folgende Verlautbarung erlassen: Im Einvernehmen mit den betheiligten Staatscentralstellen wird — im Sinne der §§. 21 und 22 des Landwehr- (§§. 9 und 40 des Landesvertheidigungs-) Gesetzes — verfügt: Die Versorgungsauslagen für Witwen und Waisen nach Personen der Landwehr — in jedem einzelnen Falle, den Anspruch auf eine Begünstigung nach den bestehenden Normen vorausgesetzt — trägt (in Analogie der im Gesetze über die Militärversorgung den Personen des Herres, der Kriegsmarine und der Landwehr ausgesprochenen Zahlungsmodalitäten): A. Im Frieden. I. Der gemeinsame Reichsetat, wenn die Gatten (Väter) a) anläßig der ersten Errichtung der Landwehr aus dem Activstande des Heeres (Kriegsmarine) in den Activstand der ersteren, und b) aus dem Ruhestande des Heeres (Kriegsmarine) in activen oder nicht activen Stand (Evidenz) der Landwehr übersetzt wurden oder auch erst übersetzt werden, ad a und b jedoch nur dann, wenn schon aus der früheren Heeresdienstleistung für die Hinterbliebenen nach den Heeresnormen ein Versorgungsanspruch erwachsen war, und in jedem Falle nur in jenem Ausmaße, als sie zur Zeit des Austrittes des Gatten (Vaters) aus dem Heeresverbande anzusprechen berechtigt gewesen waren. 2. Der allgemeine Civilpensionsetat der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder in allen anderen zu 1 nicht genannten Fällen, somit auch die etwaige Differenz zwischen der den gemeinsamen Reichsetat belastenden Quote und der factischen Gebühr der Familie zur Zeit des Todes einer Landwehrperson. B. Im Mobilisirungsfalle (auf Grund der Allerhöchst sanctionirten Bestimmungen über die gesetzliche Vergütung der durch Heranziehung der Landwehr zu gemeinsamen Kriegszwecken entstehenden Auslagen, Punkt 143 und 153, verlautbart mit Erlaß v. 13. Juli 1876, Nr. 553 präs.): 1. Der gemeinsame Reichsetat, wenn die Auslagen aus Anlaß der Mobilisirung der k. k. Landwehr zu gemeinsamen Kriegszwecken entstehen — dann aber auf die ganze Gebührsdauer, auch in dem Falle, wenn die Berechtigten ihre Ansprüche erst nach durchgeführter Mobilisirung erheben. 2. Der im Frieden hiezu verpflichtete Etat (lit. A, Punkt 1 und 2), wenn diese Auslagen nicht aus Anlaß einer solchen Mobilisirung entstehen. Die Zuwendung und Flüssigmachung der den gemeinsamen Reichsetat treffenden Versorgungsgenüsse für Witwen und Waisen wird auch fernerhin in jedem speciellen Falle das Reichs-Kriegsministerium einleiten; daher dem Ministerium für Landesvertheidigung nur die dießfällige Initiative zusteht. Wie die anläßig der Mobilisirung zu Kriegszwecken erwachsenen Ansprüche geltend zu machen sind und realisirt werden, ist im Punkte 143 der citirten Bestimmungen enthalten. Im Frieden sind die gebührlichen Ansprüche der Witwen und Waisen nach den im Heere bestehenden Vorschriften (Circularvdg. v. 28. März 1875, Abth. 9, Nr. 1873, Normalverordnungsblatt für das k. k. Heer, 10. Stück) mit dem Bemerken zur Geltung zu bringen, daß die instruirten Versorgungsurkunden von den Landwehrtruppen (Evidenthaltungen) an die Landwehrcommanden (Landesvertheidigungs-Oberbehörde) und von diesen — auch in Fällen, wo der Versorgungsgenuß ganz oder theilweise den gemeinsamen Reichsetat trifft — an das Ministerium für Landesvertheidigung zur weiteren Veranlassung vorzulegen kommen. Der Ausbezahlungsmodus der Sterbequartale und Abfertigungen im Frieden ist durch die Circularvdg. v. 5. März 1876, Z. 2360/315 V, Landwehr-Verordnungsblatt Nr. 12 geregelt (F. V. B. 1876, S. 181).

[1]) Wegen Ablieferung der militärischen Legitimationsurkunden der Landwehrmäner von Seite der Abhandlungsbehörden an die Vorsteher der Gemeinden siehe K. der oberösterr. Statth. v. 7. September 1873, L. G. B. 1873, Nr. 59, S. 176. Das Ministerium für Landesvertheidigung hat nach dem Erl. v. 10. Mai 1871, Z. 5517/1575 IV nachstehende Bestimmungen für die im Finanzwachdienste stehenden Landwehrmänner (Landesschützen) rücksichtlich deren Landwehr- (Landesschützen-) Dienstpflicht auf Grund der Paragraphe des Landwehr- und Landesvertheidigungsgesetzes und der Statute für die Landwehr und Landesschützen, festgestellt: 1. Jeder Landwehrmann (Landesschütze) ist verpflichtet, den Austritt aus dem Finanzwachdienste, oder die

Dienstleistung Stehenden unterliegen den militärischen Straf- und Disciplinargesetzen, hinsichtlich ihrer bürgerlichen Verhältnisse, welche sich nicht auf den militärischen Dienst beziehen, unterstehen sie jedoch den bürgerlichen Gesetzen und Behörden. In dieser Richtung bestimmt ein besonderes Gesetz das Nähere (§. 53 des Wehrges.; siehe I. Bd., S. 536). Zum Zwecke der Evidenthaltung sind Officiere und Mannschaften der Landwehr verpflichtet, jeden Wechsel ihres bleibenden Aufenthaltsortes der zuständigen Landwehrevidenthaltung und auch jener, in deren Bereich sie sich etwa begeben, zu melden. [1]) Den Landwehrmännern ist bei Uebersiedlung in einen anderen Bataillonsbezirk, wenn sie darum ansuchen, die Transferirung zu dem betreffenden Bataillone (Escadron) zu bewilligen. [2])

Uebersetzung während der Dienstleistung, resp. die Veränderung des Dienstortes, wenn letzterer in einen anderen Landwehr- (Landesschützen-) Bataillonsbezirk fällt, der Landwehrevidenthaltung (Cadrecommando) des früheren und künftigen Aufenthaltsortes mündlich oder schriftlich zu melden. 2. Eine Befreiung im Interesse des Finanzwachdienstes von der vorgeschriebenen ersten militärischen Ausbildung der Landwehr- (Landesschützen-) Recruten. 3. Ebenso jene der älteren Landwehrmänner (Landesschützen) von den periodischen Waffenübungen, kann in Anbetracht der ohnehin sehr gering bemessenen Zeit, zur Unterweisung der Landwehr- (Landesschützen-) Mannschaft in den militärischen Obliegenheiten in keinem Falle zugestanden werden. 4. Eine Dispens der Landwehrmänner (Landesschützen) vom Erscheinen bei den Controlversammlungen, kann, wenn die Interessen des Finanzwachdienstes es erheischen, erst dann Platz greifen, wenn der betreffende Landwehrmann (Landesschütze) schon einer Controlversammlung beigezogen war. 5. Bei Mobilmachung der gesammten Landwehr (Landesschützen) oder bei vorhandener Kriegsgefahr, kann Landwehrmännern (Landesschützen) im Interesse des Finanzwachdienstes eine Enthebung vom Einrücken zu ihrem Truppenkörper nicht zugestanden werden. In Uebereinstimmung mit der vom Reichs-Kriegsministerium getroffenen Verfügung bezüglich der Einberufung der im Finanzwachdienst stehenden Urlauber und Reservisten des stehenden Heeres (siehe §. 108 der Instruction zum Wehrgesetze) haben in Hinkunft auch die Einberufungen der im Finanzwachdienste stehenden Landwehrmänner (Landesschützen) von den Evidenthaltungen (Cadrecommanden) unmittelbar im Wege der betreffenden Finanzbehörden, welchen sie zur Zeit unterstehen, veranlaßt, und die politischen Behörden aber gleichzeitig von der erfolgten Einberufung in Kenntniß gesetzt zu werden. Dagegen sind Enthebungsgesuche von Controlversammlungen nicht von den Landwehrmännern (Landesschützen), sondern von den betreffenden Finanzbehörden (mit Ausnahme des im Punkt 4 bemerkten Falles) und zwar rechtzeitig an die im Dienstrayon befindliche Evidenthaltung (Cadrecommando) zu richten.

[1]) Im Grunde der Bestimmung des §. 23 des Landwehrgesetzes v. 13. Mai 1869, R. G. B. Nr. 68 sind zur Betheilung der nicht activen Landwehrmänner mit Reiseurkunden jene Behörden, beziehungsweise deren Vorsteher competent, wie solche nach Maßgabe der Min. Vdg. v. 10. Mai 1867, R. G. B. Nr. 80 zur Ausfertigung von Reisedocumenten überhaupt berufen erscheinen. Bei der Bemessung der Giltigkeitsdauer dieser Reisedocumente muß auf die Zeit der Ausbildung der Landwehrrecruten und auf die Zeit der Waffenübungen der Landwehr (§§. 14 und 15 des L. W. G.) Bedacht genommen werden (siehe die weiteren Bestimmungen hierüber in dem Min. Erl. v. 31. Mai 1874, Z. 7187 und im II. Bd., S. 574). Die im §. 23 dieses Gesetzes vorgeschriebenen Meldungen sind bei den Landwehrfeldwebeln (gegenwärtig Landwehrbezirksfeldwebeln) zu erstatten (Erl. des Min. für Landesvertheidigung und öffentliche Sicherheit v. 17. September 1870, Z. 563).

[2]) Transferirungen von Landwehrmännern zum stehenden Heere oder zur Kriegsmarine erscheinen grundsätzlich nicht zulässig, weil es jeden Stellungspflichtigen unbenommen ist, vor dem Beginne der Stellungsperiode freiwillig in das stehende Heer oder in die Kriegsmarine einzutreten, sonst aber der Betreffende die Consequenzen der Losreihe zu tragen hat. Es schließt jedoch diese Bestimmung nicht aus, daß derlei Transferirungen unter rücksichtswürdigen Umständen auf besonderes Ansuchen der Transferirungsbewerber über einvernehmlich erfolgende Bewilligung des Reichs-Kriegsministeriums und des Ministeriums für Landesvertheidigung ausnahmsweise stattfinden. Bezügliche bei dem Ergänzungsbezirkscommando der erwählten Truppe, Heeres- oder Marineanstalt direct oder durch die zuständige politische Behörde erster Instanz einzubringende Gesuche sind von den erwähnten Commanden im Wege der Landwehrevidenzhaltung des

Unter denselben Bedingungen können auch die Officiere der Landwehr ihr Domicil ändern, ihre Transferirung in ein anderes Bataillon (Escadron) bleibt jedoch von den Standes- und Dienstesverhältnissen, und bei Stabsofficieren von der Entscheidung des Kaisers, bei Oberofficieren von der Entscheidung des Landesvertheidigungs-Ministeriums abhängig. §. 24. Alle im Auslande abwesenden Landwehrmänner haben, sobald sie im Wege der Oeffentlichkeit Kenntniß erlangt haben müssen, daß die Monarchie von einem Kriege nahe bedroht und die Einberufung der Landwehr erfolgt ist, die Verpflichtung, unverweilt in die Heimat zurückzukehren und sich zur Verfügung zu stellen, ohne die specielle Einberufung abzuwarten (§. 53 des Wehrges.).[1] §. 25. Landwehrofficiere und Landwehrmänner, welche der Einberufung zu den Waffenübungen oder zur Dienstleistung binnen der bestimmten Frist nicht Folge leisten, sind, wenn sie ihr Ausbleiben nicht vollständig rechtfertigen, mit Arrest von einer Woche bis zu drei Monaten, bei der dritten Wiederholung jedoch, und in Kriegszeiten schon beim ersten Falle, kriegsrechtlich zu behandeln. Die Bekleidung einer Charge bildet in einem solchen Falle einen erschwerenden Umstand. §. 26. Zur Auswanderung bedürfen Landwehrmänner die Bewilligung vom Landesvertheidigungsminister. Unterbleibt die Auswanderung, so hat der Betreffende den Rest der durch seine Entlassung unterbrochenen Landwehrpflicht nachzutragen.[2] Während eines Krieges darf die Bewilligung zur Auswanderung nicht ertheilt werden. §. 27. Alle Angelegenheiten der Landwehr gehören in den Wirkungskreis des Landesvertheidigungs-Ministers, über dessen Anhörung für die rein militärischen Verfügungen vom Kaiser ein General zum Landwehrobercommandanten ernannt wird. Der Wirkungskreis des Landesvertheidigungsministers[3] umfaßt hinsichtlich der Landwehr hauptsächlich

---

Bataillonsbezirkes, welchem der Transferirungsbewerber angehört, an das Landwehrcommando zur weiteren Vorlage an das Reichs-Kriegsministerium vermittelst des Landesvertheidigungsministeriums zu leiten. — Der gleiche Vorgang ist bei Ansuchen von aus dem stehenden Heere in die Landwehr übersetzten Personen des Mannschaftsstandes um Rücktransferirung behufs Fortsetzung der activen Dienstleistung zu beobachten (Erl. des Min. für Landesvertheidigung v. 10. Juni 1870, Z. 4688 III).

[1]) Nach Circular-Verordnung v. 18. December 1870, Z. 13992 II sind 1. die in der Ausübung ihres Gewerbes eingeschifften Berufsseeleute von dem persönlichen Erscheinen bei der Controlversammlung enthoben und letztere ist für dieselben kein Hinderniß ihrer Reisefreiheit. 2. Den Berufsseeleuten, welche die für die Landwehr vorgeschriebene Ausbildung erhalten haben, können, unter Aufrechthaltung der denselben nach §. 24 des Landwehrgesetzes obliegenden gesetzlichen Verpflichtung, Seereise-Bewilligungen auf die Dauer von höchstens drei Jahren ertheilt werden, wogegen die Betreffenden bis zum Ablaufe der für diese Maximaldauer erhaltenen Reisebewilligung in die Heimat zurückzukehren und die Waffenübung in der vorgeschriebenen Dauer mitzumachen haben (siehe auch §. 17 der Instruction über das militärische Dienstesverhältniß, L. V. M. V. v. 3. März 1876, Z. 2804 II), wonach die den Reservemännern zugewendete Begünstigung auch auf die Landwehrmänner, welche auf ausgerüsteten k. k. Kriegsschiffen als Stewarts, Speisemeister, Köche u. s. f. contractlich aufgenommen werden, unter den in Betreff der Ertheilung von Seereise-Bewilligungen auf drei Jahre an Berufsseeleute der Landwehr ausgesprochenen Voraussetzungen ausgedehnt wurde, wobei selbstverständlich die denselben nach §. 24 des Landwehrgesetzes, §. 42 des Landesvertheidigungsgesetzes, obliegenden gesetzlichen Verpflichtungen aufrecht bleiben.

[2]) Die nähere Bestimmung über die Entlassung wegen Auswanderung (M. E. v. 5. März 1870, Z. 2501) siehe im II. Bd., S. 240.

[3]) In Gemäßheit des Gesetzes v. 5. December 1868, R. G. B. Nr. 151, §. 48 und des Gesetzes v. 13. Mai 1869, R. G. B. Nr. 68, §. 27 kommen in Bezug auf die Landwehr dem Landesvertheidigungsministerium diejenigen Functionen zu, welche für die übrigen Theile der bewaffneten Macht vom Reichs-Kriegsminister ausgeübt werden, und ist daher das Landesvertheidigungsministerium jene Behörde, deren Zustimmung einzuholen ist, wenn die Verfolgung wegen einer gegen die Sicherheit der Ehre begangenen strafbaren Handlung in Bezug auf die Landwehr eingeleitet werden soll (Erl. des Justizmin. v. 21. September 1873, Z. 10312, Z. f. V. VI. J., Nr. 43, S. 172).

im Frieden: a) die Evidenthaltung des Standes; b) die Personalangelegenheiten der Officiere mit Einschluß der Beförderungsvorschläge auf Grund der Begutachtung durch den Landwehrobercommandanten; c) alle Personalangelegenheiten der Mannschaft;[1]) d) die Bekleidung, Ausrüstung und Bewaffnung;

---

[1]) Mit Circularverordnung v. 10. Februar 1875, Nr. 486, v. J. 1874 (L. V. M. E. v. 26. April 1875, Z. 5772 für Tirol kundgemacht mit Statth. Vdg. v. 13. Juni 1875, L. G. B. Nr. 27) wurde bezüglich der Ehen der Landwehr- (Landesschützen-) Mannschaft bestimmt: 1. Die Ehen der im Landwehr- (Landesschützen-) Verbande stehenden Mannschaft gliedern sich — analog wie im stehenden Heere — hinsichtlich des Anspruches auf ärarische Gebühren für die Gattinen, und die noch in der väterlichen Obsorge stehenden ehelichen Kinder in zwei Classen, nämlich: in Ehen erster Classe, während welcher die Familien besondere Begünstigungen und Vortheile genießen, die in den bezüglichen Gebührenvorschriften für die nach erster Art verheirateten Unterofficiere und Soldaten näher bezeichnet sind; und in Ehen zweiter Classe, welche einen Anspruch auf diese Bezüge nicht begründen. 2. Ehen nach der ersten Classe sind nur im activen Stande der Landwehr zulässig, und dürfen von der Mannschaft (incl. Büchsenmacher) eines Landwehr- oder Landesschützenbataillonscadre und des Cadre der Landesschützen zu Pferd in Tirol und Vorarlberg nicht mehr als zwei, von der Mannschaft des Cadre der berittenen Schützen in Dalmatien nicht mehr als Einer verehelicht sein. 3. Die Bewilligung zur Verehelichung nach der ersten Classe innerhalb der obigen Normalzahl ertheilt das Bataillons- (Cavalleriecadre-) Commando, das sich hiebei vor Allem vom Interesse des Dienstes, von der Beibehaltung oder Gewinnung tüchtiger Chargen oder Professionisten leiten zu lassen hat. Nebstdem ist auf einen unbescholtenen, der militärischen Stellung des Ehewerbers unabträglichen Ruf der Braut zu sehen und die etwaige Verbesserung der Vermögensumstände des ersteren zu berücksichtigen. 4. Abgänge von der Normalzahl kann das Bataillons- (Cavalleriecadre-) Commando nach seinem, durch die Anforderungen des Dienstes bestimmten Ermessen entweder durch Heiratsbewilligung oder durch Uebersetzung einer bereits bestehenden Ehe zweiter Classe in die erste Classe, oder durch Acquirirung eines Verheirateten ersetzen. Jede solche Verfügung ist im Tagesbefehl zu verlautbaren (diese Bestimmung fehlt im Erlasse für Tirol). 5. Eine Ueberschreitung der Normalzahl bewilligt fallsweise das Ministerium für Landesvertheidigung und darf vom Bataillons- (Cavalleriecadre-) Commando nur dann beantragt werden, wenn die Beibehaltung oder Gewinnung der nothwendigen Chargen oder Professionisten nur durch die Begünstigung einer Ehe erster Classe zu erreichen ist. Dieß gilt insbesondere auch dann, wenn durch Eintheilung der beim Cadre bereits bestehenden Ehen in die erste Classe die bewilligte Normalzahl dieser Ehen (Punkt 2) überschritten würde, oder aus dem Activstande des Heeres ein nach der ersten Classe bereits Verehelichter für einen Landwehrcadre genommen werden soll, in welchem die Normalzahl der Ehen erster Classe schon erreicht ist. Ueberschreitungen der Normalzahl sind beim nächsten Abgange auszugleichen. 6. Die Ehen der Cadremannschaft nach der zweiten Classe unterliegen keiner bestimmten Zahlbeschränkung, doch ist auch bei solchen Ehen darauf zu sehen, daß sich die Zahl derselben nicht in einem die Interessen des Dienstes gefährdenden Maße vermehre, und daß die Braut von unbescholtenem Rufe sei. 7. Die Ehen der nicht activen Landwehr- (Landesschützen-) Mannschaft gehören stets in die zweite Classe. Es ist hiezu, wenn der Landwehrmann (Landesschütze) die dritte Altersclasse überschritten hat, eine Bewilligung von Seite der Landwehrbehörden nicht erforderlich (§. 52 Wehrgesetz). Hat der Landwehrmann (Landesschütze) die dritte Altersclasse noch nicht überschritten, so ist zu seiner Verehelichung die Bewilligung des Bataillons-, beziehungsweise Cavalleriecadrecommando erforderlich, und dabei im Sinne der Circularverordnung des Reichs-Kriegsministeriums v. 12. Juli 1873, Abth. 2, Nr. 5910 vorzugehen. Die Verordnung für Tirol hat folgenden Beisatz: Diese nicht active Mannschaft hat das Heiratsgesuch bei der evidenzzuständigen politischen Bezirksbehörde einzubringen, von welcher dasselbe an das competente Bataillons-, beziehungsweise Cavallerie-Cadre-Commando zur Entscheidung zu leiten ist. 8. Ein nach der ersten Classe verheirateter Mann des Activstandes hat mit der Uebersetzung in das nicht active Verhältniß in die Kategorie der nach zweiter Classe Verheirateten überzutreten; er tritt jedoch bei seiner allfälligen Activirung nach §. 2 oder 10 des Landwehr-, beziehungsweise 3 oder 22 des Landesvertheidigungsgesetzes wieder in die Reihe der nach erster Classe Verheirateten ein. Dasselbe gilt bezüglich der im stehenden Heere nach erster Classe Verheirateten, jedoch bei der Uebersetzung in die Reserve in die zweite Classe der Verheirateten übertretenen, und dann in die Landwehr (Landesschützen) übernommenen Mannschaft (Absatz 8 fehlt in der Verordnung für Tirol). 9. Die Heiratsgesuche der Mannschaft (incl. Büchsenmacher) sind zu instruiren: a) mit den Tauf-, beziehungs-

c) die Verpflegung; f) die Unterkunft; g) die Einleitung zu den periodischen Waffenübungen; h) die Verfügungen zur eventuellen Verwendung eines Theiles der Landwehr im Interesse der öffentlichen Ordnung und Sicherheit (§. 1). Bei drohendem Kriege und während desselben: i) alle Maßregeln zur raschen Aufbietung der Landwehrkräfte und zur ununterbrochenen Erhaltung der Schlagfertigkeit derselben; k) die Mitwirkung zum Zwecke der eventuell vom Feldherrn geforderten Vorbereitung des Landes als Kriegsschauplatz. Der Landesvertheidigungs-Minister kann zur Ausübung des ihm vorstehend eingeräumten Wirkungskreises nach Bedarf die betreffende Landesstelle delegiren. Dem Landwehrobercommandanten obliegt: 1. die Leitung der militärischen Ausbildung; 2. die Ueberwachung der Disciplin während der erfolgten Einberufung; 3. die Inspicirung der Standesevidenthaltungen, und 4. der Kriegsvorräthe; 5. die Ausübung der Disciplinargewalt über die in activer Dienstleistung stehenden Officiere und Mannschaft, und 6. die Begutachtung der von den Landwehrcommanden (§. 8) oder Landwehrtruppencommandanten einlangenden Beförderungsvorschläge oder Anträge in sonstigen Personalangelegen-

---

weise Geburtsscheinen des Bräutigams und der Braut; b) mit dem Sittenzeugnisse der Braut sammt der Bestätigung, daß dieselbe ledig oder Witwe ist; c) mit der Bewilligung des Vaters, oder, falls derselbe nicht mehr am Leben ist, der vormundschaftlichen Behörde, wenn eines der Brautleute minderjährig ist; d) mit dem Ausweise über das Vermögen oder die Mitgift der Braut; e) mit dem Todtenscheine der letzten Frau, wenn der Bräutigam Witwer ist; f) mit dem Todtenscheine des letzten Gatten, wenn die Braut Witwe ist; g) wenn die Braut eine Ausländerin ist, mit der gehörig legalisirten Bestätigung der hiezu berufenen Heimatsbehörde, daß gegen die beabsichtigte Verehelichung nach den Gesetzen ihrer Heimat kein Anstand obwaltet. 10. Die Bewilligung zur Eingehung der Ehe ist schriftlich und nur unter der Bedingung zu ertheilen, daß der ehelichen Verbindung kein gesetzliches Hinderniß entgegensteht. 11. Die Classeneintheilung der Mannschaftsehen und die darauf Bezug nehmenden Bestimmungen dieser Verordnung finden keine Anwendung auf die Ehen: der Cadeten (§. 15 der mit Circularverordnung v. 8. August 1870, Nr. 510 IV verlautbarten Vorschrift), der Bezirksfeldwebel (Circularvdg. v. 28. Juli 1874, Präs. Nr. 324), und der im Landwehrverbande stehenden Amtsdiener (Circularvdg. v. 21. Juni 1870, Nr. 5617 III). 12. Diese Vorschrift hat für die Landwehr (Landesschützen) nunmehr als alleinige Norm zu gelten und treten alle damit im Widerspruche stehenden früheren Verordnungen sofort außer Wirksamkeit. Statt Punkt 11 und 12 heißt es in der Verordnung für Tirol: 9. Die Bewilligung zur Verehelichung der Bezirks-Feldwebel (Oberjäger) ertheilt das Ministerium für Landesvertheidigung. 10. Diese Ministerialverordnung hat für die Landwehr (Landesschützen) als alleinige Norm zu gelten, und treten alle damit im Widerspruche stehenden früheren Verordnungen (Verordnung der Landesvertheidigungs-Oberbehörde v. 13. Februar 1872, L. G. B. Nr. 13, §. 47, Punkt 2) sofort außer Wirksamkeit. Se. k. und k. Apostolische Majestät haben mit A. h. Entschließung v. 28. August 1873 allergnädigst zu genehmigen geruht, daß sowohl den Tirol-Vorarlberg'schen Landesvertheidigern, als auch den mit diesen auf ganz gleiche Linie zu stellenden vormaligen Angehörigen der Landesvertheidigungskörper in Dalmatien und Istrien, des Triester Territorial-Milizbataillons, der vor dem Jahre 1866 bestandenen Freiwilligencorps &c. für jeden in einer militärischen Eigenschaft als Combattants mitgemachten Feldzug schon vom Feldzugsjahre 1848 herwärts auf Grund der Bestimmungen des Armeegebührenreglements ein Jahr zur sonst anrechnungsfähigen Dienstzeit zugezählt werden dürfe, sodann daß unter Aufrechthaltung des Princips, wonach Verhandlungen über Feldzugsjahranrechnungen in den natürlichen Wirkungskreis des Reichs-Kriegsministeriums gehören, doch bezüglich der Tirol-Vorarlberg'schen Landesvertheidiger mit der Durchführung das Landesvertheidigungscommando für Tirol und Vorarlberg in der vom Ministerium für Landesvertheidigung angetragenen Weise betraut werde. In letzterer Beziehung haben hienach Tirol-Vorarlberg'sche Landesvertheidiger, welche die Anrechnung von Feldzugsjahren im Falle eintretender Pensionirung beanspruchen, die Bestätigung des Landesvertheidigungscommando's für Tirol und Vorarlberg beizubringen, daß selben auf Grund dieser A. h. Entschließung ein Anspruch auf Anrechnung bezüglich Zuzählung je eines Jahres zur sonst anrechnungsfähigen Dienstzeit für die speciell zu bezeichnenden, in der Eigenschaft als Combattants mitgemachten Feldzüge zustehe (Min. Erl. v. 22. September 1873, Z. 14238).

heiten der Officiere. Der Landwehrcommandant (§. 8) hat in Bezug auf die Landwehr seines Bereiches denselben Wirkungskreis, welcher vorstehend dem Landwehrobercommandanten über die gesammte Landwehr eingeräumt ist.[1]) §. 28. Die Vorträge in Landwehrangelegenheiten an den Kaiser erstattet der Landesvertheidigungsminister. Der Landesvertheidigungsminister erläßt seine Verordnungen an die Landwehrbehörden im Wege des Landwehrobercommandanten, und erhält auf demselben Wege ihre dienstlichen Meldungen. Der letztere kann in Angelegenheiten seines Wirkungskreises mit Landwehrbehörden und Abtheilungen verfügen, ist aber verpflichtet, von seinen wichtigeren Anordnungen unter Einem auch den Landesvertheidigungsminister zu verständigen. §. 29. Im Kriege untersteht der Landwehrobercommandant und die gesammte Landwehr dem Feldherrn, welcher sie entweder in eigenen Heereskörpern höherer Ordnung, oder mit den Truppen des stehenden Heeres vereinigt, zweckentsprechend verwendet. §. 30. Der Kaiser ernennt nebst dem Landwehrobercommandanten (§. 27) alle für die Landwehr im Kriege oder im Frieden etwa noch erforderlichen Generale und die Stabsofficiere nach Anhörung des Landesvertheidigungsministers unmittelbar; die Oberofficiere im Frieden über Vorschlag des Landesvertheidigungsministers (§. 28), im Kriege auf Vorschlag jenes höchsten Commandirenden, unter dessen Befehl die Landwehr gestellt ist.[2]) §. 34. Der auf Privilegien oder Statute sich grün-

---

[1]) Die Landesvertheidigungs-Oberbehörde in Innsbruck ist, in Gemäßheit der auf Grund des §. 27 des Landwehrgesetzes getroffenen Verfügungen des Landesvertheidigungs-Ministers, zur Oberleitung des Landesvertheidigungs-Wesens in Tirol und Vorarlberg berufen. Sie besteht aus dem Statthalter oder dessen Stellvertreter, dem Landeshauptmann von Tirol oder dessen Stellvertreter im Landesausschüsse, aus zwei Abgeordneten des Tiroler- und aus einem Abgeordneten des Vorarlberger-Landtages, ferner aus einem Referenten der Statthalterei als politischen, einem Stabsofficier oder Hauptmann der Landesschützen als militärischen und einem Landwehr-Intendanten als ökonomischen Referenten der Landesvertheidigungs-Oberbehörde, sodann militärischerseits: aus dem Militär- und Landesvertheidigungs-Commandanten für Tirol und Vorarlberg oder dessen Stellvertreter, einem Landesschützen-Bataillons-Commandanten und dem Landesvertheidigungs-Commando-Adjutanten. Den Vorsitz führt der Statthalter oder dessen Stellvertreter. Der ökonomische Referent der Landesvertheidigungs-Oberbehörde hat in der Gremial-Versammlung das Stimmrecht nur in den Gegenständen seines Referates. Die Landesvertheidigungs-Oberbehörde ist ermächtigt, Landesvertheidigungs-Districts-Commandanten und Landesvertheidigungs-Districts- und Bezirks-Commissäre aufzustellen und ihnen nöthigenfalls Vertheidigungs-Ausschüsse beizugeben. In Vorarlberg wird zu diesem Ende ein der Landesvertheidigungs-Oberbehörde unterstehendes besonderes Comité, bestehend aus einem politischen Beamten und einem Officier der Landesschützen, welche von der Landesvertheidigungs-Oberbehörde bestimmt werden, und aus einem Abgeordneten des Vorarlberger-Landesausschusses bestellt. Die Landesvertheidigungs-Oberbehörde untersteht unmittelbar dem Landesvertheidigungs-Ministerium (§. 5). Der übertragene Wirkungskreis der Landesvertheidigungs-Oberbehörde (§. 5) umfaßt: a) die Evidenthaltung des Standes; b) die Personal-Angelegenheiten der Officiere (mit Einschluß der Beförderungs-Vorschläge) auf Grund der Begutachtung durch den Landesvertheidigungs-Commandanten; c) alle Personal-Angelegenheiten der Mannschaft; d) die Bekleidung, Ausrüstung und Bewaffnung; e) die Verpflegung; f) die Unterkunft und Transportmittel; g) die Einleitung zu den periodischen Waffenübungen; h) die Verfügung zur eventuellen Verwendung der Landesschützen im Interesse öffentlicher Ordnung und Sicherheit. Bei drohendem Kriege und während desselben: i) alle Maßregeln zur raschen Aufbietung der Landesvertheidigungs-Kräfte und zur ununterbrochenen Erhaltung der Schlagfertigkeit derselben, sowie jene Vorkehrungen, welche zur wirksamen Unterstützung der Vertheidigung des Landes beitragen, und k) die Mitwirkung zum Zwecke der eventuell vom militärischen Befehlshaber des Landes geforderten Vorbereitung des Landes als Kriegsschauplatz. Zur Besorgung der laufenden Geschäfte sind, unter der Leitung des Statthalters oder seines Stellvertreters, die im §. 5 benannten drei Referenten der Landesvertheidigungs-Oberbehörde berufen, welchen das nöthige Hilfspersonale beizugeben ist (§. 6, Gesetz v. 14. Mai 1874, L. G. B. für Tirol Nr. 30, S. 154).

[2]) §. 31. Das Disciplinarstrafrecht steht den Commandanten der activirten Landwehrabtheilungen in demselben Maße zu, wie es den äquiparirenden Commandanten

bende Bestand der verschiedenen bewaffneten Bürgercorps wird durch dieses Landwehrgesetz in keiner Weise berührt. Die Eigenschaft als Mitglied eines dieser Bürgercorps enthebt nicht von der Erfüllung der gesetzlichen Wehrpflicht im stehenden Heere oder in der Landwehr. §. 35. Die Bestimmungen über die Erfüllung der Wehrpflicht in der Landwehr in Tirol und Vorarlberg erfolgen im Wege der Landesgesetzgebung (Art. III des Wehrgesetzes).[1]) Zufolge Decretes des Ministeriums für Landes-

---

im stehenden Heere eingeräumt ist. Der Landwehrobercommandant ist hierin einem commandirenden General gleichgestellt. §. 32. Die Landwehrbataillons-, Cavalleriedivisions- oder selbstständigen Escadronscommandanten haben das Recht, die Chargen, vom Feldwebel (Wachtmeister) abwärts, nach Maßgabe der Activirung der ihnen unterstehenden Landwehrkörper, unter Einhaltung des vorgeschriebenen Standes, zu ernennen. §. 33. Damit der Reichs-Kriegsminister in steter Kenntniß über alle vorhandenen Mittel zur gemeinsamen Vertheidigung der Monarchie erhalten werde, hat der Landesvertheidigungsminister demselben die Standesverhältnisse, die Zahl und Beschaffenheit der Ausrüstungsvorräthe, die Dislocation der Landwehrabtheilungen und die sonst noch nöthigen Daten über die Landwehr periodisch mitzutheilen. Ueber den Grad der militärischen Ausbildung und über die Disciplin der Landwehr hat der Landwehrobercommandant dem Reichs-Kriegsminister im Wege des Landesvertheidigungsministers zu berichten.

[1]) Siehe das Landesvertheidigungsgesetz v. 19. December 1870, L. G. B. 1871, Nr. 1, S. 1; das Landsturmgesetz v. 19. December 1870, L. G. B. 1871, Nr. 2, S. 17; weiters wegen Evidenz der Landesschützen, dann der im Landesschützenverbande stehenden Theologen und Ordenscleriker, Volksschullehrer und Gutsbesitzer die Verordnung der Landesverth. Oberbehörde v. 10. Juni 1871, L. G. B. Nr. 48, S. 57. Wegen Ausführung des Gesetzes v. 19. December 1870, L. G. B. v. J. 1871, Nr. 2, betreffend den Landsturm in Tirol, siehe Verordnung der Landesvertheidigungs-Oberbehörde v. 13. Juni 1871, L. G. B. Nr. 49, S. 60; wegen Evidenzhaltung der Landesschützen die Kundmachung des Statthalters v. 7. November 1871, L. G. B. Nr. 83, S. 92); wegen Bekanntgabe mehrerer Bestimmungen des Statuts für die Landesschützen in Tirol und Vorarlberg die Vdg. der Landesverth. Oberbeh. v. 13. Februar 1872, L. G. B. Nr. 13, S. 71. Auf die Schießstandsordnung für Tirol und Vorarlberg bezieht sich das Gesetz v. 14. Mai 1874, L. G. B. Nr. 29, S. 141. Nach diesem Gesetze hat das Schießstandswesen in Tirol und Vorarlberg im Allgemeinen den Zweck, ohne militärische Organisation die Elemente der Landesvertheidigung vorzubereiten und auszubilden, im Besonderen aber der Landsturm-Organisation als Stütze zu dienen. Es genießt als gemeinnütziges und volksthümliches Institut den besonderen Schutz und die Unterstützung der Staatsverwaltung und der Landtage (§. 1). Die Oberleitung über dasselbe in beiden Ländern kömmt der Landesvertheidigungs-Oberbehörde nach §. 5 des Gesetzes über die Landesvertheidigung v. 19. December 1870 zu (§. 2). In den einzelnen Ländern leitet unmittelbar der Landeshauptmann das Schießstandswesen, in soferne es sich nicht auf die vorgeschriebenen Schießübungen der Landesschützen und Sturmmänner bezieht, und führt den Titel „Landesoberstschützenmeister“. Ihm werden über seinen Vorschlag vom Landtage sechs Vertrauensmänner beigegeben, welche nicht Landtagsabgeordnete sein müssen. Der Wirkungskreis der Landesvertheidigungs-Oberbehörde und des Landesoberstschützenmeisters ist in den nachstehenden Paragraphen ausgeführt (§. 3). Die weiteren Detailbestimmungen siehe im Gesetze. Anläßlich einer von der Vorstehung einer Lehranstalt erhobenen Beschwerde wegen Beiziehung von Studirenden zu militärischen Schießübungen und der dadurch bewirkten angeblichen Störung im Unterrichte wurde von der Statthalterei in Tirol im Einverständnisse mit der Landesvertheidigungs-Oberbehörde mit Erl. v. 5. Juni 1875, L. G. B. Nr. 37 eröffnet: Auf Grund des Gesetzes v. 14. Mai 1874, die Schießstandsordnung betreffend, werden in Ausführung des §. 28 die Sturmmänner der beiden jüngsten Jahrgänge zu den Schießübungen in der Gemeinde, wie die Landesschützen beigezogen. Diese Uebungen finden jährlich zweimal statt, dürfen Landesschützen und Sturmmänner nicht länger als je einen Tag vom Hause ferne halten, und nehmen somit für Leute, die sich in loco befinden, nur wenige Stunden in Anspruch. Ueberdieß wird bei den Einberufungen von Sturmmännern auf den Schulunterricht an öffentlichen Lehranstalten thunlichste Rücksicht zu nehmen sein. Betreffend das Abzeichen für Landesvertheidigungs-Districts-Commissäre, für Landesvertheidigungs-Bezirks-Commissäre und für Landesvertheidigungs-Ausschüsse in Tirol und Vorarlberg, welches auf der rechten Brustseite des Oberkleides getragen wird siehe C. V. v. 19. Juli 1879, Nr. 1435, A. V. B. 1879, S. 293). In Betreff der näheren Bestimmungen überhaupt verweisen wir auf

vertheidigung vom 22. Juli 1870, Z. 4736 wurden mittelst Auszuges jene Bestimmungen des mit A. h. Entschließung vom 8. Mai 1870 genehmigten Landwehrstatutes,[1]) deren Kenntniß für die Bevölkerung überhaupt, insbesondere aber für die Gemeindevorstehungen nothwendig ist, verlautbart.[2])

---

die Gesetze und Vorschriften, betreffend das Landsturmwesen in Tirol und Vorarlberg. Innsbruck, Druck der Wagner'schen Universitätsbuchdruckerei 1877. Endlich wurde die Abänderung mehrerer Paragraphe des Gesetzes v. 19. December 1870, L. G. B. v. Jahre 1871, Nr. 1, betreffend das Institut der Landesvertheidigung mit Gesetz v. 14. Mai 1874, L. G. B. Nr. 30, S. 154 angeordnet. Die im Verordnungsblatt für die Landwehr Nr. 22 v. 13. Juli 1877 enthaltene Circularverordnung, betreffend die A. h. genehmigte Aufstellung von Hilfsanstalten für das Ausrüstungswesen der Landwehr in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern und den Landsturm in Tirol und Vorarlberg wurde im A. V. B. 1877, S. 143 verlautbart. Siehe weiters die Circularvdg. v. 14. Juli 1878, Präsid. Nr. 1354, betreffend die Ergänzung und weitere Durchführung der organischen Bestimmungen und die Hilfsanstalten für das Ausrüstungswesen der Landwehr und des Landsturmes.

[1]) Nach §. 17 des A. h. sanctionirten Statutes für die Landwehr sind die uneingereihten Landwehrrecruten zuvörderst mit Widmungsscheinen, und in weiterer Folge mit Landwehrpässen, die in die Landwehr übertretenden Reservemänner unmittelbar nach ihrer Transferirung zu dem betreffenden Landwehrbataillon mit Landwehrpässen zu versehen. — Diese Documente haben die Bestimmung, lediglich den Landwehrbehörden gegenüber als Legitimation zu dienen und bleiben im Uebrigen die bestehenden paßpolizeilichen Vorschriften auch für nicht active Landwehrpersonen in Geltung. Wenn mit Rücksicht auf die Vornahme der Ausbildung der Landwehrrecruten und der Waffenübungen, Beschränkungen in der Giltigkeitsdauer der Legitimationsurkunde oder Pässe der Landwehrpersonen einzutreten haben, wird die bezügliche Verfügung stets rechtzeitig ergehen (Erl. des Min. für Landesverth. v. 22. Mai 1870, Z. 4372 III, Gesetz- und Vdgs. B. für das Erzh. Oesterreich ob der Enns 1870, 21. St.).

[2]) Siehe wegen Verlautbarung des Landwehrstatutes Kundm. des niederösterr. Statth. v. 1. August 1870, L. G. B. Nr. 48, S. 191; Kundm. des oberösterr. Statth. v. 27. Juli 1870, L. G. B. Nr. 31, S. 117; Kundm. des Land. Präs. Salzburg v. 27. Juli 1870, L. G. B. Nr. 29, S. 65; Kundm. des steierm. Statth. v. 27. Juli 1870, L. G. B. Nr. 42, S. 97; Kundm. des kärnth. Land. Präs. v. 26. Juli 1870, L. G. B. Nr. 42, S. 89; Kundm. der krain. Land. Reg. v. 5. August 1870, L. G. B. Nr. 29, S. 210; Kundm. der Statth. für Böhmen v. 22. Juli 1870, L. G. B. Nr. 83, S. 206; Kundm. des Statth. für Mähren v. 2. August 1870, L. G. B. Nr. 58, S. 343; Kundm. des Land. Präs. für Schlesien v. 6. September 1870, L. G. B. Nr. 47, S. 217. Wir heben aus diesem Auszuge Folgendes hervor: §. 25 des Landwehrstatuts. Die Monturs-, Rüstungs-, Waffen-, dann Scheiben- und Exerciermunitionsvorräthe für die Landwehrbataillons und die Escadrons sind in den Hauptorten der Landwehrbataillonsbezirke unter Mitwirkung des Gemeindevorstandes zu verwahren (§. 11 des L. W. G.) Diese Mitwirkung erstreckt sich auf die Beistellung der Landwehrmagazine in jenen Hauptorten der Landwehrbataillonsbezirke, in welchen ärarische Gebäude zur Verwahrung der Landwehrvorräthe nicht verfügbar sind, sodann dort, wo der Localsicherheitsdienst zu dem Wirkungskreise der Gemeinde gehört, auf die Fürsorge in Betreff der äußeren Sicherheit der Landwehrmagazine bei außerordentlichen Vorkommnissen, wie bei Excessen, Zusammenrottungen, Schadenfeuern u. dgl. Die hiezu nothwendigen Localien sind, wenn sie von den Gemeinden nicht unentgeltlich erlangt werden, gegen Bezahlung der in der Bequartierungsvorschrift für das k. k. Heer festgesetzten Miethzinse beizustellen. Die Landwehrmagazine sind möglichst in jenen Gebäuden unterzubringen, wo sich bereits durch Militärposten bewachte Magazine des stehenden Heeres befinden. In dem Erl. des Min. für Landesverth. v. 22. Juli 1870, Z. 4736 III wurde rücksichtlich der im §. 25 des Statutes für die Landwehr enthaltenen Bestimmung über die Mitwirkung des Gemeindevorstandes bei Verwahrung der Landwehrvorräthe auf die Verpflichtung des Gemeindevorstandes zur Fürsorge bezüglich der äußeren Sicherheit der Landwehr-Magazine auf Grund des §. 11 des Landwehrgesetzes v. 13. Mai 1869 hingewiesen. Aus Anlaß einer Anfrage hat sich das Min. für Landesvertheidigung mit dem Erl. v. 29. December 1874, Z. 15830/2849 II zu der Erläuterung veranlaßt gefunden, daß es sich in dem bezogenen Erlasse um die Verpflichtung der Gemeinde zur besonderen Bewachung der Landwehrmagazine bei außerordentlichen Vorkommnissen handle und durch diesen Erlaß die unter normalen Verhältnissen der Gemeinde vermöge ihres selbstständigen Wirkungskreises obliegende Verpflichtung, für die äußere Sicherheit der Landwehrmagazine, sowie für die Sicherheit des Eigenthumes in der Gemeinde überhaupt (sei es Privateigenthum

oder besonderes Eigenthum der Gemeinde) zu sorgen, in keiner Weise alterirt worden ist. §. 26. Die Einleitungen zur Ausbildung der Recruten erfolgen alljährlich vom Landesvertheidigungsministerium. In der Regel sind die jährlich zur Landwehr eingetheilten Recruten im Frieden am 1. October jeden Jahres behufs ihrer Ausbildung durch die Landwehrevidenthaltungen einzuziehen, zu bekleiden und auszurüsten, und sodann bei den in der Landwehrergänzungsstation aufgestellten Heereskörpern durch acht Wochen auszubilden; wo die Umstände ein anderes Verfahren bedingen, werden die entsprechenden Verfügungen im Verordnungswege getroffen (§. 14 L. W. G.). Ueber Ansuchen kann bei dringender, behördlich bestätigter Nothwendigkeit dem Landwehrrecruten gestattet werden, daß seine Ausbildung in das nächste Jahr verlegt werde. Derlei Gesuche sind in der Regel vier Wochen vor der Einreihung im Wege der Evidenthaltung an das Landwehrcommando zur Entscheidung vorzulegen. §. 27. Die Waffenübungen der Landwehrinfanterie finden nach der Ernte statt. Welche Alterskategorien den Waffenübungen beizuziehen sind, sowie die sonstigen Einleitungen, ordnet das Landesvertheidigungsministerium an. Die Dauer der Uebungszeit wird vom Tage des Zusammentrittes der Compagnie oder des Bataillons gerechnet, und endet mit dem letzten Uebungstage. Die Einberufungsordre wird vier Wochen vor der Waffenübung von der Landwehrevidenthaltung erlassen, und ist überdieß in jeder Gemeinde mittelst Anschlag oder in anderer ortsüblicher Weise zur allgemeinen Kenntniß zu bringen, damit die Abwesenden von ihren Angehörigen rechtzeitig verständigt werden können. Für die Uebungsdauer wird die Landwehr mit Montur und Armatur ausgerüstet, welche sie nach beendeter Uebung in gut gereinigtem Zustande wieder abzugeben hat. Zur Zeit der Waffenübung sind hinsichtlich der denselben beigezogenen Officiere und Mannschaft alle jene Angelegenheiten auszutragen, welche bei der nicht activirten Mannschaft gelegenheitlich der Controlversammlungen (§. 33) behandelt werden. Siehe Erlaß des Landesvertheidigungs-Ministeriums v. 27. Februar 1880, Z. 3014 II wegen Feststellung der Modalitäten für die Waffenübungen der Landwehr pro 1880. Befreiungen von der Waffenübung können einzelnen Landwehrmännern nur in besonderen Fällen zugestanden werden. Hiebei hat grundsätzlich Folgendes zu gelten: 1. Vor Allem ist das militärische Interesse zu berücksichtigen, daher nur auf von der politischen Behörde wohlunterstützte Enthebungsgesuche solcher Landwehrmänner Rücksicht genommen werden darf, die an Waffenübungen bereits theilgenommen und ihre hinreichende Ausbildung für den Kriegsdienst an den Tag gelegt haben; 2. die Enthebung ist nur für jene Waffenübung giltig, für welche sie angesucht wurde, und eine Enthebung von zwei auf einander folgenden Waffenübungen nur ganz ausnahmsweise zuläßig; 3. die Enthebungsgesuche sind wenigstens drei Wochen vor dem Beginne der Waffenübung, in soferne sie nicht später eingetretene Hindernisse betreffen, bei der Landwehrevidenthaltung einzubringen, die Richtigkeit der geltend gemachten Gesuchsgründe muß gehörig bestätigt sein; wenn die Enthebung krankheitshalber angesucht wird, ist das ärztliche Zeugniß beizulegen. Die Entscheidung über die Gesuche bleibt nach eingehender Prüfung dem Ermessen und der Verantwortung des Landwehrevidenzofficiers anheimgestellt. Derselbe hat beim Beginn der Waffenübung ein Verzeichniß über sämmtliche Landwehrmänner, welchen die Enthebung von der Waffenübung bewilligt wurde, dem Bataillonscommandanten zu übergeben, welcher die Grundhältigkeit der ertheilten Enthebung mit Rücksicht auf die dem Verzeichnisse beizulegenden Gesuche überprüft. Ebenso hat der Bataillonscommandant von den nicht berücksichtigten Gesuchen Einsicht zu nehmen. Uebrigens kann die Mannschaft der Landwehr, welche sich wegen ihrer Erwerbsverhältnisse außerhalb ihres Bataillonsbezirkes befindet und über zehn Meilen entfernt ist, die Waffenübung bei jenem Landwehrbataillon mitmachen, in dessen Bezirk sie sich zu dieser Zeit befindet. Nach dem obenbezogenen Erlasse des Landesvertheidigungs-Ministeriums v. 27. Februar 1880, Z. 3014 II sind der Waffenübung bei fremden Bataillons grundsätzlich nur solche Leute zu unterziehen, welche zur Zurücklegung der Reise zu ihrem standeszuständigen Bataillons einschließlich der Benützung der Eisenbahn mehr als 18 Stunden benöthigen würden. Die Einberufung der vorerwähnten abwesenden Landwehrmänner zur Waffenübung hat von den zuständigen Evidenthaltungen im Wege jener ihres Aufenthaltsbereiches stattzufinden, welch' letztere denselben gleichzeitig auch den für diesen Bereich festgestellten Einrückungstag bekannt gibt. Nach Beendigung der Waffenübung haben jene Evidenthaltungen bei denen Landwehrmänner fremder Bezirke die Waffenübung mitgemacht haben, diese den zuständigen Evidenthaltungen, behufs der Controle namhaft zu machen. Hat ein einberufener Landwehrmann die Waffenübung weder bei dem eigenen, noch bei einem fremden Bataillon mitgemacht, und kann er sich über sein Wegbleiben nicht vollständig rechtfertigen, so ist von der zuständigen Evidenthaltung im Sinne des §. 25 des Landwehrgesetzes die Bestrafung einzuleiten. Die Enthebung der Landwehrofficiere von einer Waffenübung darf nur in den dringendsten Fällen gestattet werden; die dauernde Befreiung ist unzuläßig. Die Ent=

---

hebungsgesuche der Officiere sind, wie es für die Mannschaft vorgeschrieben, vor Beginn der Waffenübung, jedoch dem Landwehrcommando directe einzusenden, welches hierüber im Wege der Evidenthaltung entscheidet. In Hinsicht auf die in der Landwehr befindlichen, im §. 26 des Wehrgesetzes bezeichneten Beamten, dann Professoren und Lehrer, welche einer Waffenübung beigezogen werden sollen, sind die Behörden und Anstalten durch die Landwehrevidenthaltung hievon rechtzeitig zu verständigen, damit der Dienstbetrieb und der Unterricht keine Störung erleide. Der zur Waffenübung ertheilte Urlaub darf bei sonst zu gestattenden Urlauben nicht in Betracht kommen. Die im öffentlichen Dienste stehenden Personen der Landwehr werden von der Waffenübung durch das Landesvertheidigungs-Ministerium nur dann befreit, wenn deren Unentbehrlichkeit von der betreffenden Behörde geltend gemacht wird. §. 32. Für die nicht active Mannschaft des Landwehrstandes gelten folgende Meldungsvorschriften: 1. Jeder vom Assentplatze mit einem Widmungsscheine entlassene, auf Grund der Assentliste in Evidenz genommene Landwehrrecrut hat, wenn er nicht ohnehin zur Ausbildung einzurücken berufen ist, innerhalb der Zeit v. 1.—20. October beim Compagniebezirksfeldwebel wegen Erhalt des Landwehrpasses gegen Uebergabe des Widmungsscheines sich zu melden. Die aus dem stehenden Heere in die Landwehr übergetretenen Wehrmänner werden auf Grund der, von den Landwehrevidenthaltungen den Bezirksfeldwebeln zugeschickten Grundbuchsbätter in Evidenz genommen und erhalten vom Bezirksfeldwebel ihre Landwehrpässe, welche sie sich innerhalb drei Wochen persönlich abzuholen haben. Anläßlich vorgekommener Meinungsverschiedenheiten darüber, wie die aus dem stehenden Heere in die Landwehr übertretenden Wehrpflichtigen zu behandeln sind, welche entgegen der Bestimmung des §. 32, I, Art. I, Alinea 2 des Statutes für die Landwehr es unterlassen, den Landwehrpaß innerhalb der Frist von drei Wochen persönlich beim Landwehrbezirksfeldwebel abzuholen, hat das Ministerium für Landesvertheidigung zur Erzielung eines gleichmäßigen bezüglichen Vorganges die vorstehend citirte Bestimmung des Statutes mit dem Erlasse v. 10. October 1877, Z. 13917 II in folgender Weise erläutert: Das dritte Alinea des §. 32 dieses Statutes enthält im Eingange die nachstehende ausdrückliche Bestimmung und zwar: „Für die nicht active Mannschaft des Landwehrstandes gelten folgende Meldungsvorschriften": Unter diese Vorschriften erscheint auch die Verpflichtung zur persönlichen Uebernahme des Landwehrpasses eingereiht. Es ist sonach die ungerechtfertigte Unterlassung des persönlichen Abholens des Landwehrpasses innerhalb der vorgeschriebenen dreiwöchentlichen Frist als unterbliebene Meldung zu betrachten und gegen die Säumigen nach Art. V des §. 32 des mehrerwähnten Statutes vorzugehen. (Siehe auch Kundmachung des Statthalters für Tirol v. 27. October 1877, L. G. B. Nr. 56, betreffend die gleiche Erläuterung zu den Meldungsvorschriften für Landesschützen.) Das Ministerium hat hiebei schließlich noch auf die Bestimmung des §. 32, Art. 17, lit. c der Instruction über das militärische Dienstesverhältniß hingewiesen, wonach bei den Controlversammlungen den in die Landwehr Uebertretenden die hauptsächlichsten Bestimmungen des Statutes mit der Weisung bekannt gegeben werden, daß sie in den ersten Tagen des Monats Jänner sich bei dem zuständigen Bezirksfeldwebel zu melden und gegen Abgabe des Militärpasses den Landwehrpaß zu übernehmen haben. 2. Der Landwehrmann hat sich bei dem Bezirksfeldwebel zu melden, so oft er zur Dienstleistung einberufen, dahin abgeht, oder aus der Diensteslеistung entlassen, wieder in seinen Aufenthaltsort zurückkehrt. 3. Jede Veränderung des Wohn- oder bleibenden Aufenthaltsortes hat der Landwehrmann vor dem Abgehen beim Bezirksfeldwebel anzumelden, das Eintreffen im neuen Wohn- oder Aufenthaltsorte aber innerhalb vierzehn Tagen dem Feldwebel des neuen Bezirkes anzuzeigen; umfaßt eine Stadt mehrere Compagniebezirke, so geschehen die Meldungen in ähnlicher Art. Auf Landwehrmänner (Landesschützen) haben hinsichtlich ihrer Evidenthaltung als solche nur die Meldungsvorschriften nach §. 32 des Statutes für die Landwehr (§. 43 des Statutes für die Landesschützen) Anwendung zu finden, es ist sonach eine analoge Anwendung der Bestimmung des §. 16, 2, Alinea 2 der Instruction über die Evidenthaltung der Urlauber und Reservemänner des stehenden Heeres (Kriegsmarine) auf Landwehrmänner (Landesschützen) unstatthaft. Im Sinne des §. 32, 3 des Statutes für die Landwehr (§. 43, 3 des Statutes für die Landesschützen) haben Landwehrmänner (Landesschützen) Wohnungsänderungen im bisherigen Aufenthaltsorte nur dann dem Bezirksfeldwebel zu melden, wenn die Stadt (Aufenthaltsort) mehrere Compagniebezirke umfaßt und die neue Wohnung in den Sprengel einer anderen Landwehrbezirks-Evidenthaltung situirt ist, als die unmittelbar vorher innegehabte Wohnung. Selbstverständlich unterliegen übrigens Landwehrangehörige (Landesschützen) überdieß den allgemeinen polizeilichen Meldungsvorschriften (L. V. M. E. v. 9. December 1878, Z. 14982 II). 4. Wenn ein Landwehrmann länger als drei Monate oder während der Waffenübungen in entferntere Bezirke, in die Länder

der ungarischen Krone oder in's Ausland reist, so hat er dieß dem Bezirksfeldwebel anzuzeigen. Bei Reisen außer der Zeit der Waffenübung über vierzehn Tage bis drei Monate hat der Landwehrmann die Anzeige nur dem Ortsvorsteher zu erstatten, damit allfällige Zustellungen ihm rechtzeitig übermittelt werden können. 5. Kaufleute, Industrielle, Gutsbesitzer oder sonstige der Landwehrevidenthaltung genau bekannte Persönlichkeiten, die im Interesse ihrer Geschäfte häufigere und plötzliche Reisen unternehmen müssen, werden durch die Landwehrevidenthaltungen von derlei Meldungen dispensirt, wenn sie dafür Sorge tragen, daß ihnen alle Befehle richtig zugestellt werden. 6. Alle Meldungen über Ankunft in der Heimat, Wohnortsveränderungen oder Reisen können mündlich oder schriftlich erstattet werden; bei schriftlicher Meldung muß seitens der Landwehrmannschaft auch der Landwehrpaß (beziehungsweise Widmungsschein) beigelegt werden, damit die erfolgte Meldung darauf vom Bezirksfeldwebel notirt werde. 7. Der Landwehrmann hat auch die Veränderung an seinen Gewerbs- und Standesverhältnissen, in der Zahl seiner Kinder u. s. w. anzugeben, oder bei der nächsten Controlversammlung mündlich zu melden. II. Ueber die vorbezeichneten Meldungen sind die Vorschriften im Landwehrpasse enthalten. III. Jeder aus dem stehenden Heere in die nicht active Landwehr übertretende Officier, Militärbeamte oder Angehörige der Militärgeistlichkeit hat sein Eintreffen im Heimats- oder Domicilorte bei der Landwehrevidenthaltung mündlich oder schriftlich zu melden, welche hievon dem Landwehrobercommando die Anzeige erstattet und dem Bataillonscommandanten über jene Officiere, welche zu dem Verbande des Bataillons gehören, Mittheilung macht. Zum Zwecke der Evidenthaltung sind Officiere der Landwehr verpflichtet, jeden Wechsel ihres bleibenden Aufenthaltes der zuständigen Landwehrevidenthaltung und auch jener, in deren Bereich sie sich etwa begeben, zu melden (§. 23 L. W. G.). Zu Reisen außer der Uebungszeit bedarf der Officier und der Beamte des nicht activen Landwehrstandes keiner besonderen Bewilligung, nur hat er, wenn die Abwesenheit voraussichtlich über vier Wochen dauert, sein Abgehen und das Ziel der Reise der Landwehrevidenthaltung anzuzeigen, welche, wenn sich die Dauer der Reise auf sechs oder mehr Monate erstreckt, dieses dem Landwehrcommando zur Kenntniß bringt. IV. Wenn der Landwehrofficier oder Beamte die vorgeschriebenen Meldungen unterläßt, so hat die Landwehrevidenthaltung dem Landwehrobercommando die Anzeige zu erstatten. V. Die Unterlassung der vorgeschriebenen Meldung von Seite der Officiere oder Beamten, dann der Landwehrmänner, wird über Requisition der Landwehrcommanden, bezüglich der Evidenthaltungen, als Uebertretung der Meldungsvorschriften von den politischen Behörden unter Anwendung der mit dem Gesetze v. 22. October 1862, R. G. B. Nr. 70 aufrecht erhaltenen Min. Vdg. v. 2. April 1858, R. G. B. Nr. 51 bestraft. Siehe wegen Meldungsvorschriften für die aus dem stehenden Heere in die Landwehr Uebertretenden Kundm. der Statth. für Oberösterreich v. 24. November 1877, Z. 10953, L. G. B. 1877, Nr. 32, S. 81. Nach der Min. Vdg. v. 21. Mai 1870, Z. 4291 ist das Schlußergebniß der in der vorgedachten Richtung wider Landwehrofficiere und Landwehrmänner zur Durchführung gelangenden Strafamtshandlungen jeweilig dem betreffenden Landwehrcommando, beziehungsweise der Evidenthaltung behufs Eintragung in das Personalgrundbuch mitzutheilen. §. 33. I. Für die zu den Waffenübungen nicht einberufenen Landwehrmänner finden jährlich nach der Ernte im Compagnieorte Controlversammlungen statt, welche aber nicht mehr als Einen Tag in Anspruch nehmen dürfen (§. 16 L. W. G.). Zur Abhaltung dieser Versammlungen wird vom Landesvertheidigungsministerium ein bestimmter Zeitraum im Allgemeinen festgesetzt; die Durchführungsbestimmungen sind den Landwehrcommanden überlassen. II. Zweck der Controlversammlung ist: 1. Die Anwesenheit der in Evidenz stehenden Landwehrmannschaft im Compagniebezirke zu constatiren; 2. Nachrichten über die persönlichen Verhältnisse einzuziehen, soweit diese auf das militärische Interesse von Einfluß sind; 3. die Anordnungen und Vorschriften bekannt zu machen, welche die Mannschaft im Allgemeinen, sowie die Einzelnen betreffen, ihnen ihre Landwehrdienstpflichten in Erinnerung zu bringen und die wichtigsten Kriegsartikel zu verlesen; 4. Bitten und Beschwerden der Mannschaft, welche auf ihr Landwehrdienstverhältniß Bezug haben, entgegen zu nehmen; 5. die Namen derjenigen bekannt zu geben, welche nach Ablauf des Solarjahres bei vollendeter Landwehrdienstpflicht entlassen werden, deßhalb allenfalls vorkommende Anstände zu regeln, und Reclamationen, die von den Controlorganen nicht behoben werden können, behufs Vorlage der höheren Entscheidung entgegen zu nehmen; 6. die Mannschaft, welche sich als kriegsuntauglich meldet, und mit solchen Gebrechen behaftet ist, welche auch von dem Nichtarzte leicht erkannt werden können, vorzumerken, um sie seinerzeit vor die Superarbitrirungscommission zu beordern; 7. Nachfrage nach derjenigen Mannschaft zu halten, welche von der Controlversammlung weggeblieben ist oder sich unevident befindet. III. Wo es besondere Verhältnisse wünschenswerth machen, können in einem Compagniebezirke auch mehrere Orte für die Controlversammlungen bestimmt werden. Zu ein und derselben Controlversammlung sind in der

Regel nicht mehr als 150 Mann einzuberufen. Sind in einem Compagniebezirke mehrere Controlversammlungen, so haben dieselben unmittelbar nach einander — eventuell mehrere an Einem Tage — und zwar in solcher Reihenfolge stattzufinden, daß die Reise der mit der Abhaltung derselben beauftragten Controlorgane eine Rundreise auf den möglichst kürzesten Weg bilde. Die Controlversammlungen finden grundsätzlich an den Wochentagen statt, können jedoch, wo es besondere Verhältnisse wünschenswerth und thunlich machen, an Sonntagen mit Vermeidung jeder Störung des öffentlichen Gottesdienstes abgehalten werden. Die für die Controlversammlungen bestimmten Tage und Orte sind durch die Amtsblätter, dann durch öffentlichen Anschlag oder in anderer ortsüblicher Weise (wenigstens vier Wochen vorher) zur allgemeinen Kenntniß zu bringen. Wenn es die Verhältnisse zweckmäßig erscheinen lassen, so können nebst dieser Verlautbarung noch persönliche Einberufungsordres erlassen werden. IV. Die zu den Controlversammlungen einberufene Mannschaft hat ihren Landwehrpaß mitzubringen. Eine Enthebung von der Controlversammlung darf nur in dringenden Fällen bewilliget werden: z. B. wegen schwerer Erkrankungen oder Todesfälle im häuslichen Kreise, dann Amtsverrichtungen oder Geschäftsreisen, welche, wegen Gefahr am Verzuge, keinen Aufschub erleiden u. s. w. Die Bewilligung ertheilt die Landwehrevidenthaltung. In den Enthebungsgesuchen muß die Richtigkeit der angeführten Gründe von der Ortsbehörde bestätiget sein. Den im §. 26 des Wehrgesetzes bezeichneten Personen wird die Enthebung über Ansuchen ihrer vorgesetzten Behörden bewilligt. Wenn die Enthebung wegen Kürze der Zeit nicht vor der Controlversammlung nachgesucht werden konnte, ist ein die Verhinderungsgründe bestätigendes Zeugniß der Ortsbehörde auf den Controlplatz zu senden. Die Mannschaft, welche von der Controlversammlung ohne genügende Entschuldigung weggeblieben, ist zu einer — für alle Betreffenden zu gleicher Zeit beim Bezirksfeldwebel stattfindenden — Nachcontrole zu beordern und der Landwehrevidenthaltung anzuzeigen. Die Mannschaft erscheint auf dem Controlplatze in bürgerlicher Kleidung. (Waffen, Stöcke 2c. 2c. sind vor Beginn der Versammlung abzulegen, und ist das Rauchen während derselben nicht gestattet.) Die Unterofficiere erscheinen dort, wo es nothwendig sein sollte, in entsprechender Anzahl in Uniform mit Seitengewehr, wozu ihnen diese Gegenstände fallsweise auszufolgen sind. V. Der Bezirksfeldwebel hat sich zur Controlversammlung über den gesammten Mannschaftsstand des Landescompagniebezirkes gemeindeweise eine Verlesliste aus dem bei jedem Grundbuche current zu führenden alphabetischen Namensverzeichnisse nach Formular XVII vorzubereiten und in die Rubrik „Anmerkung" die aus der Landwehr mit Ende December zu entlassende Mannschaft vorzumerken. Diese Verlesliste ist der Landwehrevidenthaltung vierzehn Tage vor der Controlversammlung zur Einsicht vorzulegen, welche sie mit dem Grundbuche vergleicht, die Entlassungsvormerkungen, wenn solche richtig befunden wurden, auch in das Grundbuch aufnimmt, kurz alle Berichtigungen besorgt, und dann die revidirte Verlesliste dem Bezirksfeldwebel zur Amtshandlung mehrere Tage vor der Controlversammlung zurückstellt. VI. Zur Abhaltung der Controlversammlungen werden entweder die betreffenden Compagniecommandanten oder sonst geeignete Officiere des nicht activen Landwehrstandes — über Vorschlag der Landwehrevidenthaltung — vom Landwehrcommando beordert. Dem Officiere steht der Bezirksfeldwebel zur Seite; überdieß ist von den bei der Landwehrevidenthaltung befindlichen vier activen Landwehrmännern je Einer in einen Compagniebezirk zu den dort stattfindenden Controlversammlungen zu commandiren. Auf dem Controlplatze läßt zur bestimmten Stunde der Officier die Mannschaft in Reih und Glied treten und den Beginn des Controlactes mit einem Trommel- oder Hornsignale markiren. Die Mannschaft wird verlesen und sodann werden die im Punkte II dieses Paragraphen aufgeführten Angelegenheiten erlediget. Der Schluß des Controlactes wird durch ein Trommel- oder Hornsignal bezeichnet und die Mannschaft entlassen. IX. Alle in einem Bataillonsbezirke ansässigen Landwehrofficiere werden, wenn sie nicht schon an der Waffenübung Theil nehmen, durch die Evidenthaltung an einem bestimmten Tage zu einem Officiersrapporte einberufen, welchen der Landwehr-Bataillonscommandant im Beisein des Landwehr-Evidenzofficiers abzuhalten hat. Die Officiere erscheinen hiebei in Uniform. Das Wegbleiben von diesem Rapporte kann nur durch den Nachweis triftiger Gründe entschuldigt werden. §. 34. I. Die Anordnungen wegen Einberufung des nicht activen Landwehrstandes zur Mobilisirung und zu anderweitigen Diensten ergehen vom Landesvertheidigungsministerium. Die Einberufung der Landwehrmannschaft erfolgt über Weisung der Landwehrevidenthaltungen mittelst der durch die Bezirksfeldwebel ausgefertigten Einberufungskarten im Wege der politischen Behörde. Die Einberufungskarten werden für jeden Mann einzeln ausgefertigt. II. Alle im Auslande abwesenden Landwehrmänner haben, sobald sie im Wege der Oeffentlichkeit Kenntniß erhalten haben müssen, daß die Monarchie von einem Kriege nahe bedroht und die Einberufung der Land-

wehr erfolgt ist, die Verpflichtung, unverweilt in die Heimat zurück zu kehren und sich zur Verfügung zu stellen, ohne die specielle Einberufung abzuwarten (§. 24 L. W. G.). III. Bei Activirung nur einzelner Theile der Landwehr erfolgt die Einberufung analog des §. 29 dieses Statutes. IV. Bei Einberufung und Mobilmachung der gesammten Landwehr, oder eines Theiles derselben bei vorhandener Kriegsgefahr, sowie auch im Frieden zur Aufrechthaltung der Ordnung und Sicherheit im Innern, können Landwehrmänner vom Einrücken zu ihrem Truppenkörper nur in außerordentlichen Fällen, aus besonders rücksichtswürdigen Gründen von der Evidenthaltung zeitlich enthoben werden; derlei ertheilte Enthebungen sind, unter Vorlage der Gesuche, dem Landwehrcommando zur Ueberprüfung anzuzeigen. Betreffs der einzureichenden Gesuche wird auf den §. 27 gewiesen; dieselben müssen gleich nach erhaltener Einberufungsordre eingesendet werden. Die Enthebung der unentbehrlichen Beamten, Professoren ꝛc. geschieht nach den Bestimmungen des §. 26 des Wehrgesetzes. Die Officiere und denselben Gleichgestellte werden durch die Landwehrevidenthaltung unmittelbar einberufen. V. Landwehrofficiere und Landwehrmänner, welche der Einberufung zu den Waffenübungen oder zur Dienstleistung binnen der bestimmten Zeit nicht Folge leisten, sind, wenn sie ihr Ausbleiben nicht vollständig rechtfertigen, mit Arrest von einer Woche bis zu drei Monaten, bei der dritten Wiederholung jedoch, und in Kriegszeiten schon beim ersten Falle, kriegsrechtlich zu behandeln. Die Bekleidung einer Charge bildet in einem solchen Falle einen erschwerenden Umstand (§. 25 L. W. G.). §. 36. Im Frieden können alle im Landwehrverbande stehenden Personen, mit Ausnahme der bei den Landwehrbehörden Angestellten, außer der Zeit, in welcher sie an den periodischen Waffenübungen Theil zu nehmen haben, ihren bürgerlichen Beschäftigungen nachgehen (§. 13 L. W. G.). Officiere und Mannschaft der Landwehr, welche sich nicht im activen Dienste befinden, unterstehen in allen ihren bürgerlichen Verhältnissen, sowie auch in straf- und polizeilichen Angelegenheiten den Civilgerichten und Behörden und sind nur jenen Beschränkungen unterworfen, welche in dem Wehrgesetze begründet und für die Evidenthaltung nothwendig sind (§. 23 L. W. G.). Das Ministerium für Landesvertheidigung hat mit Erlaß v. 3. October 1875, Z. 13191 VI entschieden, daß die Veteranenvereine als nicht politische Vereine unter die Bestimmungen des Punktes 45 des Dienstreglements, I. Theil fallen, der nicht activen Landwehrmannschaft daher der Eintritt in solche Vereine selbstverständlich ohne allen Einfluß auf die Erfüllung der Wehrpflicht freisteht. Zur Auswanderung bedürfen Landwehrmänner die Bewilligung vom Landesvertheidigungsminister. Unterbleibt die Auswanderung, so hat der Betreffende den Rest der durch seine Entlassung unterbrochenen Landwehrpflicht nachzutragen. Während eines Krieges darf die Bewilligung zur Auswanderung nicht ertheilt werden (§. 26 L. W. G.). Wegen Erhalt von Pässen zur Reise in das Ausland haben sich die nicht in activer Dienstleistung Stehenden an die competente Civilbehörde zu wenden (siehe die betreffenden Bestimmungen im II. Bande, S. 574). Mit Circularverordnung v. 18. Juni 1875, Nr. 7865/1745 IV wurde überhaupt zur Begegnung von Unzukömmlichkeiten allgemein verlautbart, daß Landwehrpässe nicht jenen Urkunden beigezählt werden dürfen, welche als Reisedocumente zu gelten haben. Demgemäß wird bei Neuauflagen von Landwehrpässen zu den daselbst enthaltenen Belehrungen noch nachstehende Anmerkung beigefügt: „Der Landwehrpaß kann nicht als Reiseurkunde dienen, daher jeder Landwehrmann für Reisen sich mit der erforderlichen Reiseurkunde zu versehen hat." Rücksichtlich der Verehelichung der Landwehrmänner, welche die dritte Altersclasse überschritten haben, gelten die allgemeinen Gesetze und Vorschriften, jedoch unter Aufrechthaltung der Landwehrdienstpflicht (§. 52 L. W. G.). Jene Landwehrmänner, welche die dritte Altersclasse noch nicht überschritten haben, bedurften früher zu ihrer Verehelichung der ausnahmsweisen Bewilligung seitens der hiezu vom Ministerium für Landesvertheidigung delegirten politischen Länderstellen, an welche in vorkommenden Fällen bezügliche Einschreiten im Wege der zuständigen politischen Bezirksbehörden (Communalbehörden in den mit einem eigenen Statute versehenen Gemeinden) zu richten waren (siehe Modification bei §. 27 des Landwehrges. S. 826). Zu Folge Erlasses des Ministeriums für Landesvertheidigung v. 26. April 1875, Z. 5272 II wurden die mit dem Min. Erl. v. 22. Juli 1870, Z. 4736 III (Landwehrstatutauszug) kundgemachten Zusatzbestimmungen zu §. 36 des Landwehrstatutes v. 8. Mai 1870, betreffend die Verehelichung von Landwehrmännern vor Austritt aus der III. Altersclasse, durch die Bestimmungen der im Landwehrverordnungsblatte v. J. 1875, Nr. 5 enthaltenen Circularverordnung v. 10. Februar 1875, Z. 486 praes., wonach zur Verehelichung eines Landwehrmannes, welcher die dritte Altersclasse noch nicht überschritten hat, die Bewilligung des Bataillons-, beziehungsweise Cavallerie-Cadre-Commando's erforderlich ist, außer Wirksamkeit gesetzt. Officiere der Landwehr

III. Die Vorschriften über die Militärevidenthaltung, und die besonderen Personalangelegenheiten der Militärpersonen.

An das Wehr- und Landwehrgesetz schließen sich die Vorschriften über die Militärevidenthaltung, und die besonderen Personalangelegenheiten der Militärpersonen. Auf die Behandlung der besonderen Militärangelegenheiten der Officiere des Soldatenstandes des k. k. Heeres bezieht sich die Circularverordnung des Reichs-Kriegsministeriums vom 17. September 1879, Präsid. Nr. 3048. Mit Circularverordnung des Reichs-Kriegsministeriums vom 5. August 1871, Präsid. Nr. 2726 wurde von der „Instruction über das militärische

---

sind zum Erlage einer Caution nicht verpflichtet, haben jedoch ihre Verehelichung unter Vorlage des Sittenzeugnisses der Braut und des Trauscheines der Landwehrevidenzhaltung, beziehungsweise der ihnen vorgesetzten Behörde anzuzeigen. Die aus der activen Dienstleistung des stehenden Herres in die active Landwehr übergetretenen Officiere bedürfen, solange ihnen der Rücktritt in das stehende Heer gewahrt ist, zu ihrer Verehelichung die Bewilligung des Kaisers. Witwen und Waisen jener Officiere und Mannschaft, welche sich in der Landwehr verehelichten, haben mit Ausnahme der im §. 21 L. W. G. vorgesehenen Fälle keinen Anspruch auf eine Versorgung aus dem Staatsschatze. §. 37. Die in der activen Dienstleistung Stehenden unterliegen den militärischen Straf- und Disciplinargesetzen, hinsichtlich ihrer bürgerlichen Verhältnisse, welche sich nicht auf den militärischen Dienst beziehen, unterstehen sie jedoch den bürgerlichen Gesetzen und Behörden (§. 23 L. W. G.). Jeder Todesfall der im activen Dienste während der Dauer der Ausbildung verstorbenen, bei den Landwehrtruppen eingetheilten Landwehrofficiere, Landwehrunterofficiere, Landwehrmänner und sonstigen in der Landwehrdienstpflicht stehenden Personen, sodann der activen Landwehrmänner während ihrer Verwendung bei den Evidenzhaltungen ist, in soferne der mit Tod Abgegangene nicht in seinem Zuständigkeitsorte verstorben ist, von Seite der Landwehrevidenzhaltung den Angehörigen des Verstorbenen durch die politische Behörde, in deren Amtsbezirke dieselbe zur Zeit seines Ablebens heimatszuständig war, mit dem Bedeuten bekannt zu geben, daß es ihnen überlassen bleibe, sich den Todtenschein entweder im Wege der erwähnten Behörden oder unmittelbar zu verschaffen (Erlaß des Min. für Landesvertheidigung v. 7. September 1870, Z. 9362, Z. f. V. 1870, S. 152). Das Nähere bestimmt das Jurisdictionsgesetz. §. 38. Die Personen der Landwehr erhalten für besondere Thaten im Felde dieselben Auszeichnungen wie das Heer. Die Namen der auf dem Felde der Ehre gefallenen oder in Folge der erhaltenen Wunden gestorbenen Landwehrpersonen sind auf Gedenktafeln zu verzeichnen und diese in Pfarrkirchen oder sonst geeigneten Orten zur bleibenden Erinnerung aufzustellen. Hierüber werden specielle Bestimmungen folgen. Die Unterofficiere der Landwehr haben unter den Bedingungen wie jene des stehenden Heeres (Kriegsmarine) Anspruch auf vorzugsweise Berücksichtigung bei Besetzung geeigneter Anstellungen im öffentlichen Dienste (§. 38 L. W. G.) Der Erlaß des Ministeriums für Landesvertheidigung v. 25. März 1871, Z. 3235 gibt bekannt, daß durch das Verordnungsblatt für die Landwehr verlautbart worden ist, daß Duplicate von Landwehr- (Landesschützen-) Pässen erfolgt werden können, wenn der thatsächliche Verlust des ausgefertigten ersten Landwehrpasses durch die politische Behörde des Aufenthaltsortes des Verlustträgers entsprechend constatirt erscheint, weßhalb die Bewerber um derlei Duplicate ihr bezügliches Einschreiten im Wege der betreffenden politischen Behörde an die zuständige Landwehrevidenthaltung zu richten haben. In dem neu ausgefertigten Landwehrpasse ist die Eigenschaft „Duplicat" ersichtlich zu machen. Eine Gebühr ist für derlei Duplicate nicht einzuheben. Unter Einem wurden die politischen Bezirksbehörden angewiesen, daß in Fällen des sich ergebenden Verlustes von Landwehrpässen hierüber zur Hintanhaltung von Mißbräuchen mit der abhanden gekommenen Legitimation die angemessene Verlautbarung stattzufinden hat. Laut Erlasses des Ministeriums für Landesvertheidigung v. 22. Februar 1875, Z. 1882/407 IV ist der Fall vorgekommen, daß eine Bezirkshauptmannschaft in einer Eruirungsangelegenheit über einen Landwehrmann sich directe an eine andere Bezirkshauptmannschaft wendete und diese letztere die gewünschte Auskunft mit dem Bemerken ablehnte, daß dieser Gegenstand in den Wirkungskreis des betreffenden Landwehrbataillons gehöre. Zur Vermeidung solcher den Dienst hemmenden Vorkommnisse wurden die Behörden angewiesen, sich in vorbesagten Angelegenheiten stets an das zuständige Landwehrbataillonscommando zu wenden.

Diensteverhältniß der im Linien- und Reservestande befindlichen Personen des Heeres und der Kriegsmarine außer der Zeit der activen Dienstleistung, die Evidenthaltung derselben und über die periodischen Waffenübungen", der mit dem Ministerium für Landesvertheidigung vereinbarte „I. Theil: über das militärische Diensteverhältniß der im Linien- und Reservestande befindlichen Personen des Mannschaftsstandes des k. k. Heeres und der Kriegsmarine außer der Zeit der activen Dienstleistung und die Evidenthaltung" derselben hinausgegeben, aus welchen wir zunächst die für den politischen Verwaltungsdienst wichtigeren Bestimmungen im Auszuge folgen lassen:

1. Von den auf kurze Zeit Beurlaubten. §. 1. Zu den auf kurze Zeit Beurlaubten gehören Jene, deren Urlaub auf eine bestimmte Zeit lautet und welche, nach Ablauf desselben, ohne besondere Einberufung zur activen Dienstleistung einzurücken haben. §. 3. 1. Jeder auf kurze Zeit Beurlaubte erhält ein Urlaubscertificat, welches Document ihm als Ausweis über sein Militärverhältniß dient und für die Dauer des Urlaubes in seiner persönlichen Verwahrung bleibt. 2. Dieses Document wird von dem Regiments-, beziehungsweise Reservecommando, dem selbstständigen Bataillons- oder Abtheilungscommando, dann von dem Commando der Heeresanstalt oder von der Militärbehörde, bei welcher sich der betreffende Mann in activer Dienstleistung befindet, ertheilt.[1]) 3. Für Personen des Mannschaftsstandes, welche auf kurze Zeit in das Ausland beurlaubt werden, werden von dem Reichs-Kriegsministerium Reisepässe[2]) ausgefertigt und eben daselbst auch gleich deren Vidirung[3]) durch die betreffenden auswärtigen Gesandtschaften veranlaßt. Nach Ablauf des Urlaubes sind diese Reisepässe wieder dem Reichs-Kriegsministerium vorzulegen. 4. Wer sein Urlaubscertificat verliert, hat sich wegen Erlangung eines Duplicates sogleich mündlich oder schriftlich an die nächste politische Bezirksbehörde zu wenden, welche die Ausfertigung des neuen Documentes und Annullirung des Originales unverzüglich veranlaßt. In dem neu ausgefertigten Urlaubscertificate ist die Eigenschaft „Duplicat" ersichtlich zu machen. §. 4. 1. Die Aufenthaltsevidenz der auf eine kurze Zeit Beurlaubten obliegt denjenigen Truppen und Heeresanstalten, in deren Stand sie sich befinden, und dem im

---

[1]) Bezüglich der Beurlaubung auf kurze Zeit wurden die zur Entscheidung über derlei Ansuchen berufenen Militärbehörden, Truppen oder Heeresanstalten ermächtigt, Urlaube aus Familienrücksichten bis zur Dauer von zwei Monaten zu ertheilen, und zugleich denselben die Weisung ertheilt, im Falle die derart auf kurze Zeit Beurlaubten vor Ablauf eines solchen Urlaubes den Anspruch auf die Beurlaubung nach der Reihe des Dienstalters erlangen, selbe unmittelbar dauernd zu beurlauben (Min. Erl. v. 17. Juli 1872, Z. 8319). Die nach 2, §. 14, I „Anmerkung" der provisorischen Vorschrift zur Superarbitrirung der Mannschaft und dem Rescripte v. 8. Juni 1870, Abth. 2, Nr. 3223 krankheitshalber zur Beurlaubung gelangenden Personen des Mannschaftsstandes sind, wenn die chefärztlich beantragte Urlaubszeit die Dauer von drei Monaten nicht überschreitet, nur in dem Falle unmittelbar dauernd zu beurlauben, als sie vor Ablauf der gedachten Zeit in den Anspruch auf dauernde Beurlaubung nach der Reihe des Dienstalters treten. Lautet jedoch der chefärztliche oder Antrag der Superarbitrirungscommission auf einen längeren als dreimonatlichen Urlaub, so hat die dauernd Beurlaubung unmittelbar zu erfolgen, wenn durch den Ablauf der gedachten Urlaubszeit entweder die Betreffenden in den Anspruch auf die dauernde Beurlaubung nach der Reihe des Dienstalters gelangen oder die Einberufung eines Ersatzes zur Deckung des Abganges im Präsenzstande nach den dießfalls bestehenden Vorschriften zulässig wird (Min. Erl. v. 2. Februar 1872, Z. 1209).

[2]) Reisepässe in das Ausland unterliegen der Stämpelgebühr von 1 fl. öst. W.

[3]) Visagebühren sind nur bei Reisepässen nach der Türkei und den Donaufürstenthümern im Betrage von 1 fl. 80 kr. und nach Rußland im Betrage von 85 kr. öst. W. zu entrichten, welche Beträge, nebst der Stämpelgebühr und der Personsbeschreibung des Betreffenden, dem Reichs-Kriegsministerium einzusenden sind.

Urlaubsorte etwa befindlichen Militärstations- (Platz-) Commando. 2. Ist der Aufenthaltsort der auf kurze Zeit Beurlaubten zugleich Sitz eines Ergänzungsbezirkscommando's, so obliegt letzterem die Evidenthaltung derselben.[1]) §. 8. Stirbt ein auf kurze Zeit Beurlaubter, so hat der Gemeindevorsteher den Todtenschein und das Urlaubscertificat einzuholen und der Bezirksbehörde unverzüglich vorzulegen, welche diese Documente dem Ergänzungsbezirkscommando des Bereiches zur Uebersendung an die standeszuständige Truppe oder Heeresanstalt übermittelt. Befindet sich jedoch im Orte ein Militärstations- (Platz-) oder Ergänzungsbezirkscommando, so sind die erwähnten Documente zu dem gleichen Zwecke unmittelbar der Evidenzbehörde (§. 4) zu übergeben.[2])

2. Uebertritt in das Urlauber- und Reserveverhältniß. §. 9. 1. Der Uebertritt in das Urlauberverhältniß erfolgt durch die dauernde Beurlaubung, unter gleichzeitigem Austritte aus dem Dienst- und Verpflegsstande; jener in die Reserve: a) durch die Uebersetzung unmittelbar aus dem Präsenzdienste, oder b) aus dem Urlauberstande. 2. Dauernd beurlaubt sind die bis zum Antritte des Präsenzdienstes beurlaubten einjährig Freiwilligen, dann jene noch in der Liniendienstpflicht stehenden Personen, deren Einrückung zur activen Dienstleistung von der ämtlichen Einberufung hiezu

---

[1]) §. 5. 1. Die auf kurze Zeit Beurlaubten, als zu den in activer Dienstleistung Stehenden des Heeres und der Kriegsmarine zählend, unterliegen den militärischen Straf- und Disciplinargesetzen und nur hinsichtlich ihrer bürgerlichen Verhältnisse, welche sich nicht auf den militärischen Dienst beziehen, unterstehen sie den bürgerlichen Gesetzen und Behörden. 2. In allen aus ihrem Militärdienstverhältnisse entspringenden Obliegenheiten sind sie der standeszuständigen Truppe oder Heeresanstalt, mittelbar durch das etwa im Aufenthaltsorte befindliche Militärstations- (Platz-) oder Ergänzungsbezirkscommando untergeordnet. §. 6. 1. Die auf kurze Zeit Beurlaubten haben sich nach dem Eintreffen in dem Urlaubsorte, binnen vierundzwanzig Stunden bei dem Militärstations- (Platz-) oder Ergänzungsbezirkscommando (§. 4), im Auslande bei der k. und k. Gesandtschaft oder dem Consulate, der Consularagentie oder Starostie persönlich zu melden, in soferne ein solches Commando oder eine solche Vertretung im Urlaubsorte sich befindet. 2. In derselben Weise hat sich der vom Urlaube Einrückende vor seinem Abgehen aus dem Urlaubsorte zu melden und sich das Urlaubscertificat oder den Reisepaß vidiren zu lassen. Die Meldung der auf kurze Zeit Beurlaubten im Auslande hat binnen 24 Stunden nach dem Eintreffen im Urlaubsorte und ebenso beim Einrücken vor dem Abgange vom Urlaubsorte zu geschehen und ist bei dem letztgedachten Anlasse der Reisepaß des Urlaubers von der k. und k. Mission oder Consular-Behörde zu vidiren (Malfatti, Consularwesen, S. 63). 3. Gegen denjenigen, welcher diese Meldungen ohne genügende Entschuldigungen unterläßt, ist nach den Disciplinarvorschriften vorzugehen. §. 7. Der Art der Vormerkung der auf kurze Zeit Beurlaubten durch die Truppen und Heeresanstalten (§. 4, Punkt 1) wird denselben überlassen. Die Militärsstations- (Platz-) und die Ergänzungsbezirkscommanden führen über selbe ein Meldebuch in der Reihe der Anmeldungen.

[2]) Wegen Leichenuntersuchung und Beeigung der Selbstmörder vom Militärstande siehe S. 415, II. Bd. Die Reichs-Kriegsmin. Vdg. v. 17. August 1870, Z. 4747 ordnet an, daß jeder Todesfall einer in activen Diensten verstorbenen Person des k. k. Heeres von dem betreffenden Truppenkörper oder Heeresanstalt sofort dem Ergänzungsbezirkscommando, in dessen Bereiche der mit Tod Abgegangene heimatszuständig war, behufs der weiteren Verständigung der Angehörigen durch die politischen Bezirks- (Sanitäts-) Behörden bekannt gegeben werde, wonach es den Hinterbliebenen ein Leichtes sein wird, sich die Todtenscheine entweder im Wege der vorgenannten Behörden und der Ergänzungsbezirkscommanden oder aber directe von dem Militärpfarramte ihres Bezirkes zu verschaffen. Sämmtliche Personen des Gagisten-, des Mannschafts- und des Civilstandes bei der operirenden Armee und der Besatzungen befestigter Plätze im Bereiche des Kriegsschauplatzes müssen mit einem Legitimationsblatte versehen sein, welches dieselben vom Beginne der Mobilisirung an bis zur Durchführung der Demobilisirung stets bei sich zu tragen haben. Das Legitimationsblatt ist ein Behelf zur leichteren Feststellung der Identität eines Mannes während der Wechselfälle des militärischen Lebens im Kriege und verfolgt auch den Zweck, die Geltendmachung der bürgerlichen Rechte der Hinterbliebenen zu erleichtern (A. V. B. 1878, S. 34).

abhängig ist.[1]) 3. **Unmittelbar** aus dem Präsenzdienste in die Reserve werden theils zu dem im §. 39 der Wehrgesetze festgesetzten regelmäßigen Zeitpunkte, d. i. am 31. December, theils außerhalb desselben, übersetzt: a) die nach §. 37 der Wehrgesetze im Genuße materieller Begünstigungen stehenden **Unterofficiere**, welche nach vollstrecktem Prämiendienstjahre aus der activen Dienstleistung treten und noch **reservepflichtig** sind; b) **einjährig Freiwillige**; c) die Activgagisten, mit dem Tage, an welchem sie ihre Charge freiwillig ablegen, oder derselben im strafgerichtlichen oder ehrenräthlichen Wege verlustig werden. 4. Die **Uebersetzung** aus dem **Urlauberstande** in das **Reserveverhältniß** vollzieht sich zu dem im Militärpasse (§. 11) ersichtlichen regelmäßigen Zeitpunkte, jene der nach §. 25 der Wehrgesetze dauernd Beurlaubten auch früher mit dem Tage ihrer Ernennung zu Militärseelsorgern. 5. Die in den Entlassungsanspruch nach §. 161 der Instruction zur Ausführung der Wehrgesetze gelangenden Wehrpflichtigen, gleichviel ob dieselben in activer Dienstleistung stehen, oder beurlaubt sind, treten, wenn sie nur die Uebersetzung in die Reserve anstreben (§. 161, 9 der Instruction zur Ausführung der Wehrgesetze), auch außerhalb des gesetzlich festgestellten regelmäßigen Zeitpunktes in dieselbe über.[2]) §. 11. 1. **Jeder dauernd Beurlaubte oder Reservemann** erhält einen **Militärpaß**, welches Document ihm als **Ausweis** über **sein Militärverhältniß** dient und solange in seiner persönlichen Verwahrung bleibt (die **Abnahme der Militärpässe** von Seite der Dienstgeber, Fabriken, Bergwerke wurde ausdrücklich abgestellt, Statth. Kundm. für **Kärnthen** v. 19. Februar 1875, Z. 7013, L. G. B. Nr. 15, S. 31), als derselbe außer activer Dienstleistung im Verbande des stehenden Heeres (Kriegsmarine) sich befindet.[3])

3. **Evidenzbehörden der dauernd Beurlaubten und Reservemänner.** §. 12. 1. **Die Evidenthaltung der dauernd Beurlaubten und Reservemänner** ist eine zweifache, und zwar: **die Evidenz des Stan-**

---

[1]) Da das gegenwärtige Reserveverhältniß, sowie jenes der nicht activen Landwehr dem **Urlaube auf unbestimmte Zeit** gleichkommt, so ist die **Gnadengabe** eines aus dem Präsenzstande in die nicht active Landwehr übersetzten Waisen (wenn derselbe nicht etwa inzwischen in eine Charge befördert wurde, bei deren Einreihung ohnehin der Gnadenbezug aufzuhören hat) im Hinblicke auf die hofkriegsräthliche Circ. Vdg. v. 13. November 1847, Nr. 3956 mit dem Tage des Austrittes aus der Präsenz zu sistiren, und nur in dem Falle über neuerliches Einschreiten wieder anzuweisen, wenn der Betreffende wieder in die active Dienstleistung eintritt, wobei bemerkt wird, daß die jeweiligen Waffenübungen und Controlversammlungen in dieser Beziehung nicht als active Dienstleistung anzusehen sind (Min. Erl. für C. und U. v. 24. November 1871, Z. 12173).

[2]) §. 10. 1. Personen des Mannschaftsstandes, welche beurlaubt, oder in die Reserve übersetzt werden, sind **vor ihrem Abgange aus dem Präsenzdienste** rücksichtlich ihres Gesundheitszustandes bei der Unterabtheilung **ärztlich zu untersuchen**. 4. Grundsätzlich sind **nur gesund anerkannte Soldaten** zu beurlauben. Eine **Ausnahme** findet bei Jenen statt, welche über ärztlich bestätigte Nothwendigkeit zur Erholung ihrer Gesundheit, oder nach erfolgter Superarbitrirung bis zur dießfälligen Standesbehandlung, beurlaubt werden.

[3]) 2. Dieses Document wird von dem Regiments-, beziehungsweise Reservecommando, von dem selbstständigen Bataillons- oder Abtheilungscommando, oder von dem Commando der Heeresanstalt, bei welcher sich der betreffende Mann im Stande befindet, ertheilt. 3. Die **Militärpässe** sind gedruckt und dürfen **weder in Form noch Inhalt willkürliche Veränderungen erhalten**; die mit Handschrift auszufüllenden Daten sind bei Verantwortung des Ausstellers deutlich, **correct und vollständig** einzutragen. 6. Für nach dem Auslande heimatszuständige Personen des Mannschaftsstandes, welche dahin unmittelbar aus der activen Dienstleistung dauernd zu beurlauben sind, werden die Reisepässe von dem Reichs-Kriegsministerium ausgefertigt und gelten dießfalls die Bestimmungen des §. 3, Punkt 3. 7. **Bei dem Verluste des Militärpasses** ist wegen Erlangung eines Duplicates und Annullirung des Originales nach §. 3, Punkt 4 vorzugehen.

des und jene des Aufenthaltes. 2. Erstere wird nach den für das stehende Heer und die Kriegsmarine dießfalls bestehenden Vorschriften von jenen Truppen und Heeresanstalten geführt, in deren Grundbuchsstande dauernd Beurlaubte und Reservemänner sich befinden. 3. Die Evidenz des Aufenthaltes umfaßt alle Personen des Urlauber- und Reservestandes ohne Unterschied der Charge und Diensteskategorie, und obliegt den im §. 13 bezeichneten Behörden und Commanden. §. 13. Zur Führung der Aufenthaltsevidenz der dauernd Beurlaubten und Reservemänner sind berufen: a) die Bezirksbehörden, worunter die Bezirkshauptmannschaften und die mit der politischen Geschäftsführung betrauten, den Landesstellen unmittelbar unterstehenden Gemeinden zu verstehen sind; b) die Heeres- und Marine-Ergänzungsbezirkscommanden.[1]) Die Mitwirkung bei der Evidenthaltung obliegt: politischerseits: c) nebst anderen in dieser Instruction in speciellen Fällen bezeichneten Aemtern und Organen, den Gemeindevorstehern;[2]) militärischerseits: d) den Truppen und Heeresanstalten, wo Unterabtheilungen bestehen, durch diese, dann durch die nach den organischen Bestimmungen für das Heerwesen hiezu berufenen Ergänzungscadres, rücksichtlich der im eigenen, beziehungsweise im Gesammtstand befindlichen dauernd Beurlaubten und Reservemänner; den Ergänzungscadres der Linieninfanterieregimenter und des Tiroler Jägerregiments jedoch nur, in soferne es die nicht zum eigenen Ergänzungsbezirke Evidenzzuständigen betrifft. §. 14. 1. Dauernd Beurlaubte und Reservemänner sind ohne Rücksicht auf den Aufenthalt, dessen Wahl sowohl bei dem Austritte aus dem Präsenzdienste, als während des Urlauber- und Reserveverhältnisses aus der Ursache der Wehrpflicht einer Beschränkung nicht unterliegt, bei jenen Behörden (§. 13 a und b) evident zu führen, in deren Bereich sie heimatszuständig sind. In zweifelhaften Fällen obliegt die Aufenthaltsevidenz jenen Behörden des Stellungsbezirkes, für dessen Contingent der Betreffende gestellt wurde, eventuell des Geburtsortes. Jene Gemeinde, welche bei Feststellung der Evidenzzuständigkeit maßgebend ist, wird Evidenzgemeinde genannt. 2. Nur die bleibend ansässigen, wenn sie sich hierüber mit der Bestätigung des Gemeindevorstehers des Ansässigkeitsortes ausweisen, sind in die Evidenz der Behörden des bleibenden Aufenthaltsortes zu nehmen, sobald sie darum ansuchen. Nimmt der in der Evidenz des Aufenthaltsortes Stehende seinen bleibenden Aufenthalt im Auslande, so ist derselbe in die Evidenz der im Punkte 1 bezeichneten Behörde zu übertragen. 3. Die im Auslande heimatszuständigen und im Inlande dauernd Beurlaubten sind in die Evidenz der Behörden des bleibenden Aufenthaltsortes zu nehmen, während die im §. 11, Punkt 6 bezeichneten dauernd Beurlaubten lediglich bei der standeszuständigen Truppe oder Heeresanstalt evident zu führen sind. 4. Die Feststellung der Evidenzzuständigkeit obliegt der den Militärpaß ausfertigenden Truppe oder Heeresanstalt; ergeben sich jedoch die Bedingungen zur

---

[1]) Vorstehenden Behörden und Commanden obliegt die Aufenthaltsevidenz der dauernd Beurlaubten und Reservemänner ohne Unterschied der Truppe, Charge und Diensteskategorie nach den Grundsätzen des §. 14, und wird bei den Heeresergänzungscommanden bezüglich der zum eigenen Regimente gehörigen und im eigenen Ergänzungsbezirke Evidenzzuständigen durch den Ergänzungscadre, rücksichtlich aller übrigen im eigenen Ergänzungsbezirke Evidenzzuständigen durch den Ergänzungsbezirksofficier besorgt.

[2]) Das Ministerium des Innern hat aus Anlaß eines speciellen Falles im Einvernehmen mit dem Ministerium für Landesvertheidigung laut Erlasses v. 13. Juni 1872, Z. 7326 ausgesprochen, daß die Gemeinden auch zur Tragung jener Druckkosten verpflichtet sind, welche sich in Gemäßheit des Erlasses des Ministeriums für Landesvertheidigung v. 14. August 1871, Z. 8459 behufs der den Gemeinden obliegenden Mitwirkung bei der Evidenzhaltung der Urlauber und Reservisten als nothwendig ergeben.

Veränderung der Evidenzzuständigkeit während des Urlauber- oder Reserveverhältnisses, so fällt hierüber das evidenzzuständige Ergänzungsbezirkscommando einvernehmlich mit der betreffenden Bezirksbehörde die Entscheidung. Können sich beide Behörden in diesem oder in einem anderen Falle der gemeinschaftlichen Entscheidung oder des einvernehmlich zu beobachtenden Vorganges in Evidenzangelegenheiten nicht einigen, so ist der Gegenstand der höheren Instanz (§. 15) zur Entscheidung vorzulegen.

4. Militärdienstes- und persönliche Verhältnisse, dann Gerichtsbarkeit der dauernd Beurlaubten und Reservemänner. §. 15. 1. Dauernd Beurlaubte und Reservemänner sind rücksichtlich aller, in den Wehrgesetzen begründeten und für die Evidenthaltung erforderlichen Beschränkungen den zuständigen Evidenzbehörden, im weiteren Zuge analog den Ergänzungs- als Evidenzbehörden zweiter und dritter (Ministerial-) Instanz untergeordnet.[1]) §. 16. 1. Dauernd Beurlaubte und Reservemänner haben sich spätestens vierzehn Tage nach ihrem Austritte aus der activen Dienstleistung, die im Urlauberverhältnisse verbleibenden Recruten spätestens vierzehn Tage nach dem Tage der Einreihung, bei dem Gemeindevorsteher des Aufenthaltsortes zu melden. 2. Jede Veränderung des Aufenthaltsortes hat der dauernd Beurlaubte oder Reservemann vor dem Abgehen bei dem Gemeindevorsteher anzumelden, das Eintreffen im neuen Aufenthaltsorte aber innerhalb acht Tagen dem Gemeindevorsteher des letzteren Ortes anzuzeigen. Ebenso ist jede Wohnungsveränderung im Aufenthaltsorte dem Gemeindevorsteher spätestens acht Tage nach erfolgtem Umzuge zu melden. 3. Wenn dauernd Beurlaubte oder Reservemänner eine Reise im Inlande oder in das Ausland unternehmen, so ist der Antritt der Reise, sobald diese eine mehr als vierzehntägige Abwesenheit zur Folge hat, und die Rückkehr von derselben dem Gemeindevorsteher zu melden. War beim Antritte der Reise nicht vorauszusehen, daß die Abwesenheit sich über vierzehn Tage hinaus erstrecken werde, so ist, wenn letzterer Fall eintritt, die Meldung vierzehn Tage nach erfolgter Abreise zu erstatten. 4. Bei jeder Meldung zum Antritte der Reise hat der Betreffende anzugeben, durch welche dritte Person während seiner Abwesenheit etwaige Befehle an ihn befördert werden können (§. 29, Punkt 7, Alinea 2). Er bleibt jedoch für die Verläßlichkeit der Mittelsperson verantwortlich. 5. Nimmt während der Reise der dauernd Beurlaubte oder Reservemann in einem Orte einen vierzehntägigen oder längeren Aufenthalt, so hat er seine Ankunft und Abreise dem Gemeindevorsteher in diesem Orte zu melden. 6. Der Bezirksbehörde genau bekannte Persönlichkeiten, welche im Interesse ihrer Geschäfte häufigere oder plötzliche Reisen unternehmen müssen, können durch die Bezirksbehörden von derlei Meldungen (Punkt 3 und 5) dispensirt werden, wenn sie in der Evidenzgemeinde ihren bleibenden Aufenthalt haben und dafür Sorge tragen, daß ihnen alle Befehle richtig zugestellt werden. 7. Wird der dauernd Beurlaubte oder Reservemann zur activen Dienstleistung, mit Inbegriff der Waffenübung, einberufen, so hat er sich vor dem Abgehen

---

[1]) 2. Gesuche, Eingaben und Beschwerden in militärischen Dienstesangelegenheiten der dauernd Beurlaubten und Reservemänner sind — soferne sie nicht bei den Controlversammlungen zur Sprache kommen — im Wege der zuständigen politischen Evidenzbehörde an das evidenzzuständige Ergänzungsbezirkscommando zu leiten und von diesen — nach Maßgabe des eigenen Wirkungskreises und der bestehenden Dienstesvorschriften — zu behandeln. 3. Ebenso hat die Zustellung und Ertheilung von Bescheiden und Befehlen seitens der Truppen, Heeresanstalten und Militärbehörden im Wege der Evidenzbehörden zu geschehen.

bei dem Gemeindevorsteher des Aufenthaltsortes zu melden.[1]) 11. Die Unterlassung der vorgeschriebenen Meldung von Seite der dauernd Beurlaubten oder Reservemänner wird als Uebertretung der Meldungsvorschriften von den Bezirksbehörden unter Anwendung der mit dem Gesetze vom 22. October 1862, R. G. B. Nr. 72 aufrecht erhaltenen Min. Vdg. vom 2. April 1858, R. G. B. Nr. 51 mit 5—100 fl. oder mit Arrest von einem bis vierzehn Tagen strengstens bestraft.[2]) §. 17. 1. Bei Reisen von dauernd Beur-

---

[1]) 8. Die im Auslande sich aufhaltenden oder reisenden Urlauber und Reservemänner haben die in den vorstehenden Punkten vorgeschriebenen Meldungen bei der etwa im Aufenthaltsorte befindlichen k. und k. Vertretungsbehörde zu erstatten, sonst aber die zuständige Evidenzbehörde entweder unmittelbar, oder durch die in der Heimat befindlichen Angehörigen von jeder Veränderung des Aufenthaltes in Kenntniß zu setzen, damit ihnen etwaige Befehle übermittelt werden können. Das Min. für Landesverth. hat mit Erlaß v. 21. Jänner 1880, Z. 16866 II aus Anlaß eines Falles bekannt gegeben, daß zur Strafamtshandlung wegen Unterlassung der im §. 16, Punkt 8 der Evidenhaltungsinstruction vorgeschriebenen Meldung seitens der sich im Auslande aufhaltenden oder reisenden Urlauber und Reservemänner einbezüglich der Reservegagisten, in soferne der k. und k. Vertretungsbehörde im ausländischen Aufenthaltsorte der betreffenden Wehrpflichtigen eine Jurisdiction nicht zukommt und bezüglich solcher Unterlassungsfälle der Erl. des Min. v. 23. October 1876, Z. 14447/3014 II (siehe unten) wegen des ausländischen Aufenthalts-, beziehungsweise Thatortes der Uebertretung der Meldungsvorschrift nicht Anwendung finden kann, im Sinne der obcitirten Instructionsbestimmung die zuständige Evidenz-, resp. Heimatsbehörde competent ist, und daß die etwaigen bezüglichen Strafgelder ausschließlich dem Armenfonde der Heimatsgemeinde zuzufallen haben. 9. Alle Meldungen über Ankunft in der Heimat, Aufenthaltsveränderungen oder Reisen können mündlich oder schriftlich erstattet, und muß bei jeder Meldung der Militärpaß vorgelegt werden. 10. Zum Beweise, daß eine Meldung erstattet wurde, muß dieselbe von dem Gemeindevorsteher, beziehungsweise von der k. und k. Vertretungsbehörde in dem Militärpasse notirt werden; z. B. „zum bleibenden Aufenthalte", „zur Reise nach N. auf sechs Wochen", „zur Waffenübung nach N.", „zur activen Dienstleistung". Zur Beseitigung von Anständen wurde mit Fin. Min. Erl. v. 2. October 1871, Z. 28027 bekannt gegeben, daß den Eingaben, welche Beurlaubte oder Reservemänner instructionsmäßig über die Ankunft in ihre Heimat, Aufenthaltsveränderungen oder Reisen u. dgl. lediglich zum Zwecke der Evidenthaltung einbringen, nach T. P. 44, lit. g des Gesetzes v. 9. Februar 1850 die Gebührenfreiheit zukommt. Diese Bestimmungen sind auch in Malfatti, Consularwesen, S. 63 im Auszuge aufgenommen. Jenen Eingaben, welche die dauernd Beurlaubten und Reservemänner nach der Instruction über das militärische Diensteverhältniß und die Evidenthaltung derselben über die Ankunft in die Heimat, Aufenthaltsveränderungen oder Reisen u. dgl. lediglich zu Evidenzzwecken und nicht im eigenen Interesse „an die politischen Behörden" zu richten haben, kommt die Portofreiheit zu, wenn sie nach Artikel V des Portofreiheitsgesetzes mit der Bezeichnung: „Ueber ämtliche Aufforderung" versehen sind. Anderen, nach der erwähnten Instruction einzubringenden im eigenen Interesse der Betreffenden liegenden Eingaben, wie Ansuchen um Ehebewilligung, um Enthebung von der Controlversammlung oder periodischer Waffenübung u. dgl. kommt jedoch diese Begünstigung nicht zu. Die Portofreiheit der Eingaben der ersterwähnten Kategorie beschränkt sich selbstverständlich nur auf Correspondenzen, welche innerhalb der Gränzen der österr.-ungarischen Monarchie zur Auf- und Abgabe gelangen und kann auch für den Localverkehr nicht gelten, weil im letzteren eine Portobefreiung nicht besteht. Den schriftlichen Meldungen an die Gemeindevorsteher kann nach den bestehenden Gesetzen die Portobefreiung nicht zugestanden werden (L. V. M. E. v. 9. April 1873, Z. 4032 II).

[2]) Bei derartigen Straffällen wurde bisher von einzelnen Behörden die Einwendung der Verjährung zugelassen, wenn vom achten Tage nach der Veränderung des Aufenthaltsortes bis zu dem Zeitpunkte, wo der Betreffende wegen Unterlassung der Meldung zur Verantwortung gezogen wird, eine Frist von drei Monaten verstrichen ist. Dieser Vorgang wurde mit Erlaß des Landesvertheidigungsmin. v. 10. März 1876, Z. 3193 als ein unrichtiger bezeichnet, denn mit Rücksicht auf die Tendenz der Meldungsvorschriften kann es keinem Zweifel unterliegen, daß im §. 16, Punkt 2 der bezogenen Instruction nur der Zeitpunkt des Beginnes der Meldungsverpflichtung zum Ausdrucke gebracht ist, die Verpflichtung zur Meldung aber eine fortdauernde ist. Die Verjährung kann sonach nicht beginnen, solange die Verpflichtung zur Mel-

laubten und Reservemännern gelten die für Civilbehörden bestehenden Vorschriften, und sind daher zur Ertheilung von Reisebewilligungen an dieselben nur die betreffenden Civilbehörden competent. In den Reiseurkunden ist die Militäreigenschaft der dauernd Beurlaubten und Reservemänner ersichtlich zu machen. 2. Reisen im Inlande unterliegen hinsichtlich ihrer Dauer und des Zieles aus Ursache der Wehrpflicht der Betreffenden keinen, jene in das Ausland und zur See den in den nachfolgenden Punkten enthaltenen Beschränkungen. 3. Den dauernd Beurlaubten kann, damit sie in der Lage sind, jederzeit dem Rufe der Militärbehörden zum Dienste folgen zu können (§. 10 der Wehrgesetze), ein Reisepaß in das Ausland oder eine Seereisebewilligung (Matrikel) bis zu ihrer Uebersetzung in die Reserve, nur auf die Dauer von längstens sechs Monaten, die Seereisebewilligung (Matrikel) überdieß nur für österreichisch-ungarische Schiffe der kleinen und großen Küstenfahrt (cabotaggio piccolo e grande) ertheilt werden. 4. Ausgenommen von dieser Beschränkung sind nur die bis zum Antritte des Präsenzdienstes dauernd beurlaubten einjährig Freiwilligen, dann die unter Anwendung des §. 28 der Wehrgesetze, nach vollstreckter, auf ein Jahr abgekürzter activer Dienstleistung dauernd beurlaubten Capitäne und Lieutenants der Handelsmarine, welchen Reisepässe in das Ausland bis zum Antritte des Präsenzdienstes, beziehungsweise Seereisebewilligungen (Matrikel) für lange Fahrt, gleichwie den in der Reserve stehenden Berufsseeleuten, auf die Dauer von zwei Jahren ertheilt werden können. 5. Den uneingereihten Recruten dürfen Reisepässe in das Ausland und Seereisebewilligungen (Matrikel), welche nur auf die kleine Küstenfahrt zu beschränken sind, über den Zeitpunkt der allgemeinen Einreihung in dem betreffenden Jahre hinaus nur mit Zustimmung der standeszuständigen Truppe oder Heeresanstalt — wenn dieselben zur Kriegsmarine gehören, des Hafenadmiralates zu Pola — ertheilt werden. 6. Den in der Reserve stehenden Berufsseeleuten [1]) können Seereisebewilligungen (Matrikel) für lange

---

dung besteht, beziehungsweise die Uebertretung fortgesetzt wird. Da in einem Falle die Ansicht ausgesprochen wurde, daß die Strafamtshandlungen wegen Unterlassung jener Meldungen, zu welchen die dauernd Beurlaubten und Reservemänner nach §. 16 der Instruction verpflichtet sind, im Grunde des §. 23, 8 zur ausschließlichen Competenz der evidenzzuständigen, d. i. der heimatlichen Bezirksbehörde gehören und die dießbezüglichen Strafgelder in den Armenfond der evidenzzuständigen Gemeinde, d. i. der Heimatsgemeinde abzuführen seien, so fand das Landesvertheidigungsmin. mit Erlaß v. 23. October 1876, Z. 14447 (siehe bei Punkt 8, §. 16) diese Ansicht sowohl als den allgemeinen Grundsätzen der Strafrechtspflege, wonach das Strafverfahren in der Regel derjenigen Strafbehörde zusteht, in deren Sprengel die strafbare Handlung begangen wurde, als auch insbesondere dem §. 1 der Min. Vdg. v. 3. April 1855, R. G. B. Nr. 61, beziehungsweise dem Art. VII des Einführungsgesetzes zum Wehrgesetze widerstreitend, sohin als unrichtig zu erklären und demgemäß anzuordnen, daß Geldstrafen, welche wegen Unterlassung der im §. 16 der citirten Instruction vorgeschriebenen Meldungen verhängt werden, wie überhaupt alle Geldstrafen, bezüglich deren eine besondere Wirkung nicht festgesetzt ist, an den Armenfond des Ortes, wo die Uebertretung begangen wurde, abzuführen sind. 12. Wenn ein dauernd Beurlaubter oder Reservemann eine Gewerbsconcession oder einen Gewerbeschein anspricht, einen Hausirpaß, ein Wander- oder Dienstbotenbuch u. dgl. begehrt, oder eine Anstellung im öffentlichen Dienste anstrebt, so hat die Behörde, welcher das Entscheidungs- oder Verleihungsrecht zusteht, in dem vom Gesuchsteller beizubringenden Militärpasse nachzusehen, ob der Gesuchsteller rücksichtlich der letzten Aufenthaltsveränderung seiner Meldungspflicht nachgekommen ist oder nicht, und letzteren Falles denselben zur Verantwortung zu ziehen und zur sofortigen Erstattung der unterlassenen Meldung anzuhalten.

[1]) Zur Ermöglichung einer leichteren Completirung des Bemannungsstandes auf den ausgerüsteten k. k. Kriegsschiffen fand das Reichs-Kriegsministerium, einvernehmlich mit dem Min. für Landesvertheidigung zu gestatten, daß den Reservemännern, welche zur Versehung der Dienste von Officiersdienern, Stewards,

Fahrt bis zu dem Zeitpunkte der nächsten periodischen Waffenübung ihres Jahrganges, daher auf die Dauer von längstens zwei Jahren, allen anderen Personen der Reserve jedoch Reisepässe in das Ausland nur bis zur nächsten Controlversammlung oder periodischen Waffenübung, sohin längstens auf die Dauer Eines Jahres, darüber hinaus aber nur dann ertheilt werden, wenn die Enthebung des Betreffenden von der Theilnahme an der Controlversammlung oder periodischen Waffenübung durch die competente Militärbehörde (§. 32, Punkt 11; §. 33, Punkt 8) bewilligt wurde. 7. Die mit Reisepässen in das Ausland oder Seereisebewilligungen (Matrikel) Betheilten bleiben zwar auch während der Dauer der Reise zur ungesäumten Folgeleistung einer an sie ergehenden Einberufung zur activen Dienstleistung verpflichtet, es ist jedoch bei Einberufungen im Frieden auf dauernd Beurlaubte dieser Art soweit Rücksicht zu nehmen, als es das militärische Interesse gestattet. 8. Die Zustellung von Reisepässen an die im Auslande weilenden dauernd Beurlaubten oder Reservemänner hat nur im Wege der betreffenden k. und k. Vertretungsbehörden zu erfolgen. 9. Der in das Ausland reisende dauernd Beurlaubte oder Reservemann darf als Begleiter nicht in dem Reisepasse eines Anderen aufgeführt erscheinen, sondern muß mit einer eigenen, auf seine Person lautenden Reiseurkunde versehen sein. 10. Ist eine Mobilisirung des Heeres (Kriegsmarine) oder eines Theiles desselben verfügt, so dürfen Reisepässe in das Ausland und Seereisebewilligungen (Matrikel) an dauernd Beurlaubte oder Reservemänner nicht ertheilt werden, und ist ein solcher mit einer derlei Reiseurkunde etwa bereits versehener Wehrpflichtiger an der Reichsgränze zurückzuweisen, beziehungsweise dessen Einschiffung nicht zu gestatten. Tritt die Nothwendigkeit für eine derlei Beschränkung zu einem früheren Zeitpunkte ein, so wird die dießfällige Weisung von der Ministerialinstanz erfolgen. §. 18. 1. Die dauernd Beurlaubten und Reservemänner unterliegen den allgemeinen Gewerbevorschriften und bedürfen demnach zur Ausübung freier oder concessionirter Gewerbe der militärbehördlichen Bewilligung nicht, wie dieselben überhaupt in der Ausübung ihres Lebensberufes aus Ursache der ihnen obliegenden Wehrpflicht nur jenen Beschränkungen unterworfen sind, welche in den Wehrgesetzen begründet und für die Evidenthaltung erforderlich sind. 2. Die Ausübung eines Gewerbes oder eines sonstigen Lebensberufes befreit eben so wenig von der Einberufung zur activen Dienstleistung, als die hieraus entspringenden, wie immer ge-

---

Köchen, Speisemeistern, Zimmerleuten oder sonstigen Professionisten auf ausgerüsteten k. k. Kriegsschiffen im Contractswege aufgenommen werden, in Bezug auf die Dauer der Reisebewilligung dieselbe Begünstigung zugewendet werde, wie sie für die Reservemänner, welche Berufsseeleute sind, nach §. 17, Punkt 6 der Evidenzinstruction bereits zugestanden ist, daß also auch den obenbezeichneten Reservemännern Reisepässe für das Ausland bis zu dem Zeitpunkte der nächsten periodischen Waffenübung, daher auf die Dauer von längstens zwei Jahren ertheilt werden können. Hienach sind die §§. 16, 17 und 32 der Evidenzinstruction, und im Militärpasse die Punkte 4 und 24 in folgender Weise zu berichtigen, beziehungsweise zu vervollständigen, und zwar: In §. 16, Punkt 3 ist als 3. Alinea einzuschalten: „Reservemänner, welche auf k. k. Kriegsschiffen contractlich aufgenommen werden, haben ihre Ein- und Ausschiffung dem Gemeindevorsteher des Hafenortes zu melden." Im §. 16 ist ferner dem Punkte 10 beizufügen: „Zur Einschiffung auf das Kriegsschiff N." Der §. 17, Punkt 6 hat zu lauten: „Den in der Reserve stehenden Berufsseeleuten können Seereisebewilligungen (Matrikel) für lange Fahrt und jenen Reservemännern, welche auf k. k. Kriegsschiffen contractlich aufgenommen werden, Reisepässe für das Ausland bis zu dem Zeitpunkte der nächsten periodischen Waffenübung ihres Jahrganges" u. s. w. Im §. 32, Punkt 8 hat lit. d zu lauten: „Der in Ausübung ihres Gewerbes eben eingeschifften Seeleute und jener Reservemänner, welche auf ausgelaufenen Kriegsschiffen contractlich aufgenommen sind, und". . . Im Militärpasse sind die Punkte 4 und 24 d in gleicher Weise wie die §§. 16, Punkt 3, und 32, Punkt 8 d zu ergänzen (L. V. M. E. v. 3. März 1876, Z. 2804).

arteten Verbindlichkeiten unter irgend einem Vorwande die Erfüllung der obliegenden Wehrpflicht beeinträchtigen dürfen. §. 19. 1. Außer der Zeit der activen Dienstleistung gelten für die dauernd Beurlaubten und Reservemänner, sobald sie die dritte Altersclasse überschritten haben, rücksichtlich der Verehelichung die allgemeinen Gesetze und Vorschriften, jedoch unter Aufrechthaltung der Dienstpflicht im stehenden Heere (Kriegsmarine) und in der Landwehr. 2. Hat der dauernd Beurlaubte oder Reservemann die dritte Altersclasse noch nicht überschritten, so ist zu seiner Verehelichung die competente Bewilligung erforderlich. Gesuche um Ehebewilligung sind, vollständig instruirt, bei jener politischen Behörde einzubringen, wohin der Betreffende evidenzzuständig ist.[1]) §. 20. 1. Die

---

[1]) Das Min. für Landesvertheidigung hat mit dem Erl. v. 18. December 1872, Z. 1856/508 II aus Anlaß der Anfrage, ob zur Ertheilung von Ehebewilligungen an Urlauber und Reservemänner, welche noch im stellungspflichtigen Alter stehen (die dritte Altersclasse noch nicht überschritten haben), die politischen Landesstellen oder die Militärbehörden competent seien, unter Bezugnahme auf §. 19, 2 der Instruction über das militärische Diensteverhältniß der im Linien- und Reservestande befindlichen Personen, eröffnet, daß im Sinne der §§. 44 und 52 des Wehrgesetzes derlei Ehebewilligungen nur von Seite der berufenen Militärbehörden ertheilt werden können, solche Gesuche daher in Gemäßheit des im §. 15, 2 der erwähnten Instruction, ausgesprochenen allgemeinen Grundsatzes zwar bei der evidenzuständigen politischen Behörde einzubringen, von dieser aber an die competente Militärbehörde zur Entscheidung zu leiten sind (siehe auch R. K. M. E. v. 12. Juli 1873, Abth. 2, Nr. 5910, A. V. B. Nr. 33). Die Behörden wurden mit n. ö. Statth. Erl. v. 16. April 1877, Z. 10819 verständigt, daß nach §. 32 der Vorschrift über die Heiraten in der k. k. Landarmee v. Jahre 1861 die Mannschaft der Bewilligung jener Militärbehörde bedarf, unter welcher der Ehewerber im Falle seiner activen Dienstleistung steht, daß somit derlei Heiratsgesuche im Wege des evidenzzuständigen Ergänzungs-Bezirkscommando's an den Standes-Heereskörper zu leiten sind. Der Bestimmung, daß jeder solche, mit Bewilligung Verehelichte bei der nächsten Controlversammlung dieß mündlich anzuzeigen hatte, lag die Absicht zu Grunde, um die erfolgte Verehelichung zu constatiren und in Evidenz zu bringen. 3. Die erfolgte Verehelichung war bei der nächsten Controlversammlung mündlich, unter Vorlage des Trauscheines oder einer beglaubigten Abschrift desselben anzuzeigen und von dem die Controlversammlung abhaltenden Officier in dem Militärpasse an entsprechender Stelle einzutragen. Durch die Min. Vdg. v. 22. Juli 1867, R. G. B. Nr. 100 wurden die Civilseelsorger, welche die Trauung einer dauernd, nämlich bis zur Einberufung, Entlassung oder Uebersetzung in die Reserve beurlaubten Militärperson, oder eines nicht in der activen Dienstleistung stehenden Reservemannes der Land- oder Seemacht vollziehen, verpflichtet, einen Matrikelauszug über die vorgenommene Trauung an die zuständige Militärbehörde zum Belege für das Grundbuch einzusenden. Nachdem aber zufolge §. 19, Punkt 3 die erfolgte Eheschließung eines dauernd Beurlaubten oder Reservemannes von diesem selbst bei der nächsten Controlversammlung mündlich unter Vorlage des Taufscheines oder einer beglaubigten Abschrift desselben anzuzeigen und von dem die Controlversammlung abhaltenden Officier in dem Militärpasse an entsprechender Stelle einzutragen war, so hatte das Kriegsministerium unter dem 16. Jänner 1872, Abth. 2, Nr. 9663, v. J. 1871 erklärt, daß die Bestimmung der Min. Vdg. v. 22. Juli 1867 außer Wirksamkeit getreten sei. Als Grundlage für die Aufnahme der Verehelichung dauernd Beurlaubter oder Reservemänner in das Personalgrundbuch im Sinne des §. 6 der bezüglichen mit der Circ. Vdg. v. 12. November 1869, Präsid. Nr. 3615 verlautbarten Instruction A dienten nach Min. Erl. v. 28. April 1872, Z. 4420 die nach §. 19, Punkt 3 der Instruction über das militärische Dienstverhältniß und die Evidenthaltung der Urlauber und Reservemänner vorzulegenden Trauscheine oder beglaubigte Abschriften derselben, welche von dem die Controlversammlung abhaltenden Officier nach Eintragung in den Militärpaß und entsprechender Bemerkung in der Verlesliste zu sammeln und mit dieser dem Ergänzungs-Bezirkscommando zur weiteren Behandlung, §. 32, Punkt 22 der letztgenannten Instruction, zu übersenden waren. Siehe Erl. des Min. des Inn. v. 24. December 1872, Z. 15885 (ausgedehnt mit Min. Erl. v. 15. Juli 1878, Z. 9036 auf Landwehrmänner und Landesschützen), betreffend die Stämpelfreihei der Trauungsscheine der dauernd Beurlaubten und Reservemänner für Evidenzhaltungszwecke (Z. f. V. VI. J., Nr. 9, S. 36; weiters C. M. E. v. 13. August 1875, Z. 12634). Laut der Eröffnung des Ministeriums für Landesvertheidigung v. 28. Juni 1879, Z. 6621/1448 II hat sich das Reichs-Kriegsministerium bestimmt gefunden, es für

dauernd Beurlaubten, während der Zeit ihres Urlaubes, sowie die nicht in der activen Dienstleistung befindlichen Reservemänner unterstehen in allen ihren bürgerlichen Verhältnissen, sowie auch in straf- und polizeilichen Angelegenheiten[1]) den Civilgerichten und Behörden.[2]) 4. Deßgleichen sind alle von den politischen Bezirksbehörden verhängten Bestrafungen der dauernd Beurlaubten und Reservemänner durch die zuständigen Evidenzbehörden der betreffenden Standesevidenz zur Eintragung in das Strafprotokoll bekannt zu geben.[3])

---

die Folge von der Vormerkung der im nichtactiven Stande erfolgten Verehelichung dauernd Beurlaubter und Reservemänner im Personal-Grundbuche abkommen zu lassen. Hiedurch entfällt die Nothwendigkeit der Beibringung der Trauscheine von Seite der dauernd Beurlaubten und der Reservemänner bei den Controlversammlungen, und demnach auch obiger Punkt 3 des §. 19 der Instruction über das militärische Diensteverhältniß und die Evidenthaltung der Urlauber und Reservemänner. Hiezu wurde noch bemerkt, daß durch diese Verfügung die Bestimmung des §. 32, I, 7 des Statutes für die Landwehr, welcher zufolge Landwehrmänner die Veränderungen in ihren Standesverhältnissen, in der Anzahl ihrer Kinder u. s. w. dem Landwehr-Bezirksfeldwebel anzugeben oder bei der nächsten Controlversammlung zu melden haben, unberührt bleibt.

[1]) Die den Landesbehörden mitgetheilten Entlassungsdocumente jener Militärsträflinge, welche nach ihrem Austritte aus der Strafanstalt unter die Civiljurisdiction zurückkehren, sind in Hinkunft unmittelbar von Seite der Commandanten der Militärstrafanstalten an die politischen Landesbehörden der Zuständigkeitsgemeinde des betreffenden Sträflings zu leiten. Zugleich wurden die Behörden in Kenntniß gesetzt, daß das Reichs-Kriegsministerium den Commandanten der unterstehenden Strafanstalten die Weisung zugehen läßt, daß sie sich in den betreffenden Ausweisen mit der thunlichsten Bestimmtheit aussprechen, ob der entlassene Sträfling als gebessert oder aber als ungebessert erscheine (Min. Erl. v. 20. April 1875, Z. 5425).

[2]) 2. Die Zuständigkeit der Civilgerichte über die dauernd Beurlaubten und außer der activen Dienstleistung stehenden Reservemänner beginnt mit dem Austritte der ärarischen Verpflegung. 3. Die Civilgerichte haben von jeder wider einen dauernd Beurlaubten eingeleiteten Untersuchung, ohne Unterschied, ob dieselbe bei Belassung auf freiem Fuße oder unter Haft durchgeführt wird, sowie von dem Inhalte des rechtskräftigen Straferkenntnisses, dann — im Falle der Verurtheilung zu einer Freiheitsstrafe — von dem für den Verurtheilten bestimmten Straforte das evidenzzuständige Ergänzungsbezirkscommando, im Wege der betreffenden, behufs Verständigung der Standesevidenz (§. 12, Punkt 2) zur vorgeschriebenen Protokollirung des Straferkenntnisses zu benachrichtigen, und der Militärbehörde nach beendeter Untersuchung auf Verlangen auch die Acten zur Einsicht mitzutheilen. Die Verordnung, welche das Justizministerium im Einvernehmen mit dem Reichs-Kriegsministerium und dem Landesvertheidigungs-Ministerium und in Ausführung des §. 83 der Strafproceßordnung, (R. G. B. 1873, Nr. 119) mit Erlaß v. 5. Mai 1876, Z. 5535, betreffend das Verfahren bei Einleitung und Durchführung von Strafuntersuchungen gegen Personen, welche dem Verbande des stehenden Heeres oder der Landwehr angehören, hinausgegeben hat, ist im I. Bande, S. 580 enthalten, und verweisen wir zur Vermeidung von Wiederholungen lediglich auf dieselbe. Es ist hier nur noch beizufügen, daß im Nachhange zum Erlasse v. 5. Mai 1876, Z. 5535 mit J. M. E. v. 6. August 1880, Z. 11357 im Einvernehmen mit dem Landesvertheidigungs-Ministerium verfügt wurde, daß die in obigem Erlasse vorgeschriebenen Verständigungen auch auf jene Wehrpflichtige Anwendung zu finden haben, welche 1. dem Stande der Ersatzreserve, 2. der Evidenz der Ersatzreserve, 3. der Evidenz der Landwehr angehören.

[3]) Zu demselben Zwecke sind auch die über dauernd Beurlaubte und Reservemänner durch ihre militärischen Vorgesetzten im Disciplinarwege verhängten Freiheitsstrafen durch das evidenzzuständige Ergänzungsbezirkscommando der betreffenden Standesevidenz mitzutheilen. 5. In soferne durch derartige Amtshandlungen oder Bestrafungen (Punkt 3 und 4) die Verfügbarkeit des Wehrpflichtigen zur activen Dienstleistung auf eine vier Wochen überschreitende Dauer beschränkt würde, ist auch die entsprechende Vormerkung in den Evidenzprotokollen zu bewirken. 6. Dauernd Beurlaubte und Reservemänner, welche durch ihre militärischen Vorgesetzten im Disciplinarwege zu einer Freiheitsstrafe verurtheilt werden, sind an jenen Orten, in welchen sich keine militärischen Arreste befinden, von den Civilgerichten in die civilgerichtlichen Arrestlocalitäten zur Verbüßung der Strafe, nach Zulänglichkeit des Raumes,

gegen nachträglichen Ersatz der Strafvollzugskosten aufzunehmen. Nur die Ergänzungsbezirkscommanden sind berufen, die Civilgerichte um den Vollzug eines Disciplinarerkenntnisses zu ersuchen. Diesem Ersuchen wird nur dann stattgegeben, wenn dasselbe gleichzeitig die Bestätigung der Vollstreckbarkeit des Disciplinarerkenntnisses, d. i. die Bestätigung der Legalität des geschöpften Spruches auf Grund der bestehenden Disciplinarstrafvorschrift, enthält. Das Gericht, welches um den Vollzug einer Disciplinarstrafe angegangen wurde, hat sich wegen des Ersatzes der Kosten an jenes Ergänzungsbezirkscommando zu wenden, von welchem das Ersuchen ausging. Die Verausgabung der rückvergüteten Strafvollzugskosten hat auf Grundlage der von den Ergänzungsbezirkscommanden vidirten Quittungen der betreffenden Civilgerichte aus der Casse des Reservecommando's vor sich zu gehen. 7. Die dauernd Beurlaubten, sowie die nicht in activer Dienstleistung befindlichen Reservemänner treten mit dem Tage der Zustellung des Einberufungsbefehles, oder der legalen Veröffentlichung desselben, oder wenn die Einberufung für einen bestimmten Tag lautet, mit dem Tage der Einberufung, wenn aber in dem Falle des §. 29, Punkt 14, Alinea 2 die Präsentirung früher erfolgt, mit dem Tage der Präsentirung unter die Militärgerichtsbarkeit.

Das Ministerium für Landesvertheidigung hat mit dem Erlasse v. 11. April 1873, Z. 5347/1112 II in Ergänzung des §. 20 der Instruction über das militärische Dienstverhältniß und die Evidenzhaltung der Urlauber und Reservisten Nachstehendes angeordnet: 1. Die Bezirksbehörden haben nach Beendigung jeder regelmäßigen Stellung und längstens bis zum Tage der allgemeinen Einreihung (1. October) die ihnen bekannten Daten über die wegen eines Verbrechens oder eines aus Gewinnsucht verübten Vergehens oder aus derselben Ursache begangenen Uebertretung, etwa vor der Stellung erfolgte Abstrafung eines Assentirten dem zuständigen Heeres- (Marine-) Ergänzungsbezirkscommando, bezüglich dem Landwehr-Bataillonscommando mitzutheilen. 2. Die Heeres- (Marine-) Ergänzungsbezirkscommanden haben hievon die betreffenden Truppenkörper und Heeresanstalten zu verständigen und diese die Eintragung der Straferkenntnisse in die Strafprotokolle zu veranlassen. 3. In Hinkunft sind alle von den Civilgerichten über uneingereihte Recruten verhängten Strafen, gleichviel ob die Dauer der Freiheitsstrafe den Zeitpunkt der allgemeinen Einreihung überschreitet oder nicht, militärischerseits evident zu halten. Weiters wurde in Ergänzung des §. 28, Punkt 5 der erwähnten Instruction angeordnet, daß dort, wo die Bezirkshauptmannschaft, bei welcher der die Ausfolgung des Landwehrpasses besorgende Bezirksfeldwebel zugewiesen ist, auch die evidenzzuständige Bezirksbehörde des Transferirten ist, diese die unmittelbare Rückstellung des eingezogenen Militärpasses an das Ergänzungsbezirkscommando zu besorgen hat. Bereits mit Circularverordnung des Kriegsministeriums v. 28. April 1867, R. G. B. Nr. 77 wurde bekannt gegeben, daß Se. k. k. Apostolische Majestät mit der A. h. Entschließung v. 21. April 1867, im Hinblicke auf das geänderte Heeresergänzungssystem, Folgendes anzuordnen geruht haben. Das den Urlaubern und Reservemännern laut des §. 120 des Gebührenreglements und §. 12 des Reservestatuts v. Jahre 1852 zustehende Recht, jederzeit bei ihrer Truppe zur Dienstleistung einrücken zu können, in soferne sie sich mit einer ämtlichen Bestätigung ihrer Erwerbslosigkeit ausweisen, ist als solches aufzuheben; doch wurde gestattet, daß freiwillig einrückende Urlauber oder Reservemänner ausnahmsweise zur Dienstleistung beigezogen werden können, wenn selbe vollkommen kriegsdiensttauglich sind, in der Truppe der Anstalt, in deren Stand sie gehören, zur Zeit ihrer Einrückung bereits ein Abgang auf den vorgeschriebenen Präsenzstand besteht, und durch ihr Einrücken dem Dienste ein besonderer Vortheil erwächst. Die Entscheidung über den letzteren Umstand wurde dem Commandanten der betreffenden Truppe, beziehungsweise Armeeanstalt, überlassen, in deren Stand der freiwillig einrückende Urlauber oder Reservemann gehört. (Siehe §. 129 der Vorschrift über die Gebühren des Heeres; siehe auch S. 853). Deßgleichen wurde das den Urlaubern und Reservemännern laut §. 109 des Gebührenreglements und §. 14 des Reservestatutes zustehende Recht, im Falle ihrer Erkrankung — wenn solche auf Urlaub oder im Reservestande erfolgt — zur Pflege und Heilung in die Militär- oder Civilspitäler auf ärarische Kosten einzurücken, aufgehoben, und es hatten von nun an Urlauber und Reservemänner, in solange sie nicht imperative zur Dienstleistung einberufen und in ärarische Verpflegung übernommen worden sind, auf die Aufnahme in ein Militärspital, beziehungsweise auf die Pflege und Heilung in einem Civilspitale auf Rechnung des Militärärars, keinen Anspruch. Eben so wenig trägt das Militärärar für dieselben die Curkosten, wenn sie im Erkrankungsfalle bei Hause, beziehungsweise in ihrem Aufenthaltsorte verbleiben. Die vorstehenden Bestimmungen hatten auf die auf kurzem Urlaube befindliche Mannschaft, dann auf jene Urlauber und Reservemänner, welche — weil sie sich eines Militärverbrechens oder Vergehens schuldig gemacht haben — in die militärgerichtliche Untersuchung und somit in die ärarische Verpflegung treten, keine An=

5. Verfahren bei der Evidenthaltung der dauernd Beurlaubten und Reservemänner.[1]) §. 21. 4. Die Bezirksbehörden haben über die in ihrem Bereiche evidenzzuständigen dauernd Beurlaubten und Reservemänner das Evidenzprotokoll nach Muster XI, ohne assentjahrgangsweise Theilung, nach der Reihe des Zuwachses, und nebstbei ein alphabetisches Namensregister nach Muster XII zu führen. 5. Den Gemeindevorstehern obliegt die Evidenthaltung der in der betreffenden Gemeinde sich aufhaltenden dauernd Beurlaubten und Reservemänner, ohne Rücksicht auf deren Evidenzzuständigkeit, und dienen hiezu folgende Behelfe: a) das nach Muster XIII zu führende Meldebuch, dann — wo nöthig — b) das alphabetische Namensregister nach Muster XIV. Die Eintragung in das Meldebuch hat in Gegenwart des Anmeldenden oder unmittelbar nach dem Einlangen der schriftlichen Meldung zu geschehen.[2]) Ueberdieß führen die Gemeindevorsteher über die

---

wendung; derlei Urlaubern und Reservemännern stand im Falle ihrer Erkrankung der Anspruch auf Pflege und Heilung auf Kosten des Militärärars wie bisher auch fernerhin zu. Die im 31. Stücke des R. G. B. kundgemachte Circularvdg. v. 28. April 1867 hat das den Urlaubern und Reservisten bis dahin zugestandene Recht auf Pflege und Heilung in den Militärspitälern im Falle ihrer Erkrankung im Allgemeinen aufgehoben, erstreckte sich somit auf alle Erkrankungsfälle; doch konnten blessirte Urlauber und Reservisten, welche Pflege und Heilung benöthigen, weil ihre vor dem Feinde erhaltene Wunden später wieder aufbrechen, in die Militärspitäler ausnahmsweise aufgenommen werden. Die Nothwendigkeit einer dießfälligen Aufnahme mußte aber stets durch ein Zeugniß des Spitalschefarztes, daß der betreffende Urlauber oder Reservist Pflege und Heilung wegen aufhabenden Blessuren benöthiget, dargethan werden. Urlauber, welche dem Superarbitrium vorgestellt werden wünschten, hatten sich dießfalls bei den Ergänzungsbezirkscommanden zu melden, welche selbe sogleich der ärztlichen Untersuchung zu unterziehen, und nach dem Befunde sofort das weiters Erforderliche zu veranlassen hatte. Ein Einrücken der Urlauber zu diesem Behufe unmittelbar bei einem Militärspitale war nicht zulässig und waren in vorkommenden Fällen solche Leute an das nächstgelegene Ergänzungsbezirkscommando zu weisen (Rescript v. 21. Juni 1867, Z. 4228). Mit der Circularverordnung des Armeeobercommando, der Ministerien des Innern und der Polizei und der obersten Rechnungscontrolsbehörde v. 31. December 1859, R. G. B. Nr. 12 war die Vorschrift über das Benehmen und über die Vergütungsansprüche bei eintretender Behandlung erkrankter Individuen des Mannschaftsstandes der Landarmee, mit Inbegriff der Gendarmerie und der Militärpolizeiwache, durch Civilärzte, sowohl in Civilspitälern als bei Hause, ferner bei anderweitigen Leistungen der Civilärzte in Angelegenheiten des Militärs gegeben, und beziehen sich die erwähnten Modificationen auf diese Vorschrift.

[1]) In solange die Organisation der politischen Behörden in dem Occupationsgebiete nicht vollständig durchgeführt ist, obliegt die Aufenthaltsevidenz der nach diesem Gebiete beurlaubten oder dahin reisenden vorbezeichneten Personen den Militärstationscommanden. Nicht active Personen des Heeres, der Kriegsmarine und der Landwehr haben demnach die ihnen zum Zwecke dieser Evidenthaltung zukommenden Meldungen innerhalb dieser Länder bei dem ihrem Aufenthaltsorte zunächst gelegenen Militärstationscommando zu erstatten. Die Militärstationscommanden haben die Evidenthaltung dieser Personen und zwar ohne Unterschied, ob sie dem Mannschafts- oder Gagistenstande angehören, in der für die Gemeindevorsteher vorgezeichneten Weise zu führen und zu diesem Behufe die Meldebücher nach Muster XIII der Instruction über das militärische Diensteverhältniß und die Evidenthaltung der dauernd Beurlaubten und Reservemänner, überdieß aber auch die monatlichen Veränderungsausweise nach Muster XVIII dieser Instruction anzulegen, diese Veränderungsausweise monatlich den k. und k. Consularämtern ihres Bereiches zum Zwecke der Ausübung der ihnen zustehenden Gerichtsbarkeit zu übermitteln, zugleich aber auch Auszüge aus diesen monatlichen Veränderungsausweisen nach den verschiedenen Ergänzungsbezirken (Landwehrbataillonen) getheilt, zu verfassen. Betreff der Evidenzzuständigkeit für die in den occupirten Ländern domicilirenden nicht activen Personen des Heeres, der Kriegsmarine und der Landwehr gelten die für im Auslande sich Aufhaltende bestehenden Vorschriften (R. K. M. Erl. v. 14. Juni 1879, Abth. 2, Nr. 3634; L. V. M. Erl. v. 19. Juni 1879, Z. 7806).

[2]) In der Rubrik 13 des Meldebuches ist bei jeder Anmeldung zum Aufenthalte die Wohnung des dauernd Beurlaubten oder Reservemannes anzumerken, sowie auch darin Charakter, Name und Wohnung derjenigen Person ersichtlich zu machen, welche in den betreffenden Fällen die Zustellung etwaiger Befehle an den Abwesenden vermittelt.

aus der Evidenzgemeinde nach dem betreffenden Bezirke Evidenzzuständigen das Evidenzverzeichniß nach Muster XV, welches denselben von den Bezirksbehörden zu übergeben und, soweit die Berichtigungen durch die Gemeinden nicht selbst besorgt werden können, jährlich, bei Gelegenheit der Controlversammlung, nach den eigenen Evidenzbehelfen und der gemeindeweise verfaßten Verlesliste des Ergänzungsbezirkscommando's (§. 32, Punkt 16) richtig zu stellen, oder — wenn nöthig — neu auszufertigen ist. §. 22. 5. Bei den Bezirksbehörden erfolgt der Zuwachs in die Evidenz, auf Grundlage der einlangenden Veränderungsweise (§. 23). 7. Hat sich ein dauernd Beurlaubter oder Reservemann, dessen Beurlaubungs- oder Reserveübersetzungsconsignation bei dem Ergänzungsbezirkscommando eingelaufen ist, innerhalb der vorgeschriebenen Frist von vierzehn Tagen bei dem Gemeindevorsteher des Aufenthaltsortes nicht gemeldet, was aus den Veränderungsausweisen hervorgeht, so ist derselbe über Requisition des Ergänzungsbezirkscommando's durch die evidenzzuständige Bezirksbehörde, welche den Mann auf Grund der von dem Ergänzungsbezirkscommando gelieferten Daten sofort in die eigene Evidenz nimmt, zu erforschen und nach §. 16, Punkt 11 zu bestrafen.[1]) §. 23. 1. Ueber die von den dauernd Beurlaubten und Reservemännern nach §. 16 erstatteten Meldungen führen die Gemeindevorsteher, beziehungsweise die k. und k. Vertretungsbehörden im Auslande, monatliche Veränderungsausweise nach Muster XVIII.[2]) 4. Mit letztem eines jeden Monats sind diese Ausweise abzuschließen und der Bezirksbehörde des Bereiches, von den k. und k. Vertretungsbehörden aber im Wege des k. und k. Ministeriums des Aeußern, dem Reichs-Kriegsministerium einzusenden. Schriftliche Meldungen sind dem Veränderungsausweise zuzulegen, und ist derselbe von den Gemeinden auch dann einzusenden, wenn keine Meldungen vorgekommen sind. 5. Die Bezirksbehörden übertragen die Meldungen der Evidenzzuständigen in das Evidenzprotokoll und übermitteln sämmtliche von den Gemeinden des eigenen Bezirkes eingelangten Veränderungsausweise, gesammelt, bis längstens 5. des auf den Abschluß folgenden Monates an das Ergänzungsbezirkscommando des Amtsbereiches. 8. Ergibt sich aus den Veränderungsausweisen, daß ein dauernd Beurlaubter oder Reservemann eine der im §. 16 vorgeschriebenen Meldungen unterlassen, oder nicht innerhalb der festgesetzten Frist erstattet hat, so ist wider denselben von Seite der evidenzzuständigen Bezirksbehörde nach §. 16, Punkt 11 vorzugehen. Als Mittel des Gegenbeweises wider die aus den Veränderungsausweisen sich zeigende Unterlassung oder Verspätung der vorgeschriebenen Meldung hat vor Allem der Militärpaß zu gelten. 9. Die Gemeindevorsteher sind für die richtige Verfassung der Veränderungsausweise, wie auch Führung des Meldebuches dergestalt verantwortlich, daß, im Falle fruchtlos gerügter Unregelmäßigkeiten, die Verfassung

---

[1]) 8. Meldet sich jedoch ein dauernd Beurlaubter oder Reservemann bei dem Gemeindevorsteher des Aufenthaltsortes, ohne daß über denselben die Beurlaubungs- oder Reserveübersetzungsconsignation bei dem Ergänzungsbezirkscommando eingelaufen wäre, so ist er auch bei dem Ergänzungsbezirkscommando sofort auf Grund des Veränderungsausweises in Zuwachs zu nehmen, es muß sich jedoch wegen Erlangung der bezeichneten Consignation sogleich an die betreffende Truppe oder Heeresanstalt gewendet werden.

[2]) 2. Diese Veränderungsausweise sind mit 1. eines jeden Monates neu anzulegen, und es ist in denselben jede der in dem erwähnten Paragraphe vorgeschriebenen Meldungen, mit Ausnahme der Wohnungsveränderungen im Aufenthaltsorte, ohne Unterschied der Evidenzzuständigkeit der Betreffenden, in jener Form einzutragen, wie sie theils für die Notirung der Meldung in dem Militärpasse vorgezeichnet (§. 16, Punkt 10), theils aus dem Muster XVIII zu entnehmen ist. 3. Beide Eintragungen haben, wie jene in das Meldebuch, in Gegenwart des Anmeldenden zu geschehen, erfolgt jedoch die Meldung schriftlich, unmittelbar nach dem Einlangen derselben und bei sofortiger Rückstellung des Militärpasses.

der Veränderungsausweise und Führung des Meldebuches durch Bestellte der Bezirksbehörde besorgt werden kann, wobei die hiedurch etwa entstehenden Kosten von den Gemeinden zu tragen sind.[1]) §. 27. 1. Der Abgang aus der

---

[1]) §. 24. 1. Eine Veränderung der Evidenzgemeinde innerhalb eines und desselben politischen Bezirkes auf Grund der von dem dauernd Beurlaubten oder Reservemanne beizubringenden, im §. 14, Punkt 2 vorgeschriebenen Bestätigung, zieht die entsprechende Berichtigung der Rubriken 6 und 7 der Evidenzprotokolle (Muster VIII und IX) nach sich. 2. Wünscht der außerhalb des Evidenzzuständigkeitsbezirkes bleibend ansässige dauernd Beurlaubte oder Reservemann, etwa im Hinblicke auf die Bestimmung des §. 16, Punkt 6, oder aus anderen Gründen, die Uebertragung der Evidenzzuständigkeit nach dem Aufenthaltsorte, so hat er sein mit dem im §. 14, Punkt 2 vorgeschriebenen Nachweise versehenes Ansuchen bei der Bezirksbehörde des Aufenthaltsbereiches einzubringen. Die Aufenthaltsbehörde leitet das Gesuch, mit dem eigenen Gutachten darüber, an die evidenzzuständige Bezirksbehörde zur Entscheidung im Einvernehmen mit dem Ergänzungsbezirkscommando (§. 14, Punkt 4). 3. Bei dem Uebertritte eines dauernd Beurlaubten oder Reservemannes in die Evidenzzuständigkeit eines anderen politischen Bezirkes in demselben Ergänzungsbezirke ist der neuen Zuständigkeitsbehörde ein Auszug aus dem Evidenzprotokolle (Muster XI) unter gleichzeitiger Löschung in demselben, und im Namensregister (Muster XII) zu übermitteln, das Ergänzungsbezirkscommando aber hat die Rubriken 6 und 7 seines Evidenzprotokolles entsprechend zu berichtigen. 4. Liegt der neue Evidenzzuständigkeitsbezirk in einem anderen Ergänzungsbezirke, so beobachtet die Bezirksbehörde das im Punkte 3 vorgeschriebene Verfahren, das Ergänzungsbezirkscommando aber übermittelt ebenfalls einen Auszug aus dem Evidenzprotokolle (Muster VIII) an das zuständige Ergänzungsbezirkscommando, und gibt überdieß den neuen Ergänzungsbezirk, unter gleichzeitiger Löschung des Betreffenden im Evidenzprotokolle und Namensregister, dem Ergänzungscadre jener Truppe oder aber jener Heeresanstalt bekannt, wohin der dauernd Beurlaubte oder Reservemann standeszuständig ist. Der betreffenden Unterabtheilung wird der neue Ergänzungsbezirk zur entsprechenden Richtigstellung der Vormerkung im Personalgrundbuchsblatte sofort mitgetheilt. 5. Betrifft die Uebertragung der Evidenzzuständigkeit einen bisher in seinem eigenen Ergänzungsbezirke evidenzzuständigen dauernd Beurlaubten oder Reservemann der Linieninfanterieregimenter oder des Tiroler Jägerregiments aus diesem in einen anderen Ergänzungsbezirk, so ist derselbe überdieß im Hauptregister aus der Evidenz des Ergänzungsbezirkscommando's in jene der betreffenden Evidenzgruppe zu übertragen und in deren Evidenzprotokoll und Namensregister (Muster VI und VII) einzustellen. 6. Wird hingegen der dauernd Beurlaubte oder Reservemann eines Linieninfanterie- oder des Tiroler Jägerregiments aus der Evidenzzuständigkeit eines Ergänzungsbezirkes in jene seines eigenen übertragen, so ist — nebst dem nach Punkt 4 zu beobachtenden Verfahren — der Betreffende in dem Evidenzprotokolle und Namensregister (Muster VI und VII) zu löschen und im Hauptregister aus der Evidenz der Gruppe in jene des Ergänzungsbezirkscommando's zu überweisen. 7. Wenn der nach dem Aufenthaltsorte Evidenzzuständige seinen bleibenden Aufenthalt im Auslande nimmt (§. 14, Punkt 2), oder die Bedingungen dieser Evidenzzuständigkeit überhaupt nicht mehr nachweisbar sind, so ist die Uebertragung der Evidenzzuständigkeit nach der Heimats- oder Stellungsgemeinde, oder dem Geburtsorte von der Bezirksbehörde einzuleiten, und hiebei der in den vorstehenden Punkten vorgeschriebene Vorgang zu beobachten. 8. Jede Veränderung der Evidenzzuständigkeit oder auch nur der Evidenzgemeinde ist im Militärpasse in der Rubrik: „Zusätze, betreffend Aufenthaltsveränderungen und dießbezügliche Anmeldungen" einzutragen und auch die entsprechende Berichtigung der Daten auf der ersten Seite des Passes vorzunehmen. Diese Eintragung und Berichtigung ist durch die Bezirksbehörde des Aufenthaltsortes des Betreffenden, bei sogleicher Rückstellung des Passes, selbst zu besorgen und darf, wegen der Wichtigkeit dieser Daten für eine genaue Evidenzführung, den Gemeindevorstehern nicht überlassen werden. §. 25. 1. Wird ein dauernd Beurlaubter oder Reservemann von einer Unterabtheilung zu einer anderen desselben Truppenkörpers transferirt, so hat der Ergänzungscadre auf Grund des dießbezüglichen Standesbefehles den Betreffenden aus der Evidenz (Muster VI) der einen in jene der anderen Unterabtheilung oder auch Gruppe zu übertragen, und das Namensregister (Muster VII), beziehungsweise das Hauptregister und die Rubrik 2 des Evidenzprotokolls (Muster VIII) zu berichtigen. 2. Bei Transferirungen von einer Truppe zur anderen ist von dem Ergänzungscadre, unter gleichzeitiger Löschung des Betreffenden im Evidenzprotokolle und Register, der Auszug aus dem Evidenzprotokolle an den Ergänzungscadre der neuen Truppe zu leiten, und in diesem, wie in dem Falle einer Transferirung von einer Heeresanstalt zur anderen, die veränderte Standeszuständigkeit,

Evidenz der dauernd Beurlaubten und Reservemänner erfolgt: a) in allen Fällen des Abganges aus der Standesevidenz, mit Ausnahme der Transferirungen, bezüglich welcher der §. 25 das Evidenzverfahren regelt, und überdieß b) durch die Einrückung zur activen Dienstleistung (§. 29). 2. In den Fällen zu 1 a hat die Löschung des Betreffenden im Evidenzprotokolle und Register bei dem Ergänzungscadre auf Grund des bezüglichen Standesbefehles zu erfolgen. 3. Ist mit dem Abgange aus der Standesevidenz die Erfolgung eines Entlassungsdocumentes nicht verbunden, so hat — die Fälle des Punktes 4 ausgenommen — auch bei den zuständigen Evidenzbehörden die Löschung im Evidenzprotokolle und Register auf Grund des bezüglichen, von dem Ergänzungscadre, beziehungsweise der betreffenden Heeresanstalt, dem Ergänzungsbezirkscommando und von diesem der Bezirksbehörde mitzutheilenden Standesbefehles stattzufinden. 4. Stirbt ein dauernd Beurlaubter oder Reservemann, so hat der Gemeindevorsteher den Todtenschein und Militärpaß desselben einzuholen und der Bezirksbehörde vorzulegen.[1]) War der Verstorbene nicht dahin evidenz-

---

unter Bekanntgabe der neuen Grundbuchsblatt-Nummer, dem evidenzzuständigen Ergänzungsbezirkscommando, von demselben aber der betreffenden Bezirksbehörde zur Berichtigung des Evidenzprotokolls und Registers mitzutheilen. Jede Transferirung, in den betreffenden Fällen unter Beifügung der neuen Grundbuchsblatt-Nummer, ist in die Rubrik des Militärpasses: „Zusätze zu den Personalnotizen u. s. w." bestätigt einzutragen und das Außenblatt des Militärpasses entsprechend zu berichtigen. Wenn es sich um die Transferirung zu einer anderen Truppe oder Heeresanstalt handelt, so ist diese Eintragung und Berichtigung, zu welchem Behufe der unverweilt wieder rückzuschließende Militärpaß einzuholen ist, durch das Ergänzungsbezirkscommando des Aufenthaltsortes sofort vorzunehmen. Wenn es aber lediglich eine Transferirung innerhalb desselben Truppenkörpers betrifft, so ist diese Eintragung und Berichtigung erst bei der nächsten Controlversammlung oder periodischen Waffenübung durch den die Controle abhaltenden Officier, beziehungsweise den betreffenden Commandanten zu bewirken, bis zu welcher Gelegenheit die entsprechende Vormerkung zu führen ist. §. 26. 1. Bei dem Uebertritte eines dauernd Beurlaubten oder Reservemannes in den Reservegagistenstand, ist das Decret den Betreffenden im Wege der Evidenzbehörden, gegen Einholung und Rücksendung des Militärpasses an die Truppe oder Heeresanstalt, zu erfolgen (§. 27, Punkt 6). Das Ergänzungsbezirkscommando berichtigt hiebei die Evidenzbehelfe und merkt das Rücklangen des Militärpasses, wie auch in allen anderen Fällen der erforderlichen Rückstellung desselben, in der entsprechenden Rubrik des Evidenzprotokolles vor. Der Ergänzungscadre berichtigt die Evidenzbehelfe auf Grund des dießbezüglichen Standesbefehles. Bei der Bezirksbehörde ist aber der in die Kategorie der Reservegagisten übertretende dauernd Beurlaubte oder Reservemann in den Evidenzbehelfen gänzlich zu löschen. 3. Ist mit dem Uebertritte in den Reservegagistenstand eine Transferirung, eventuell eine Veränderung der Evidenzzuständigkeit verbunden, so ist zugleich auch das in den §§. 24 und 25 dießfalls vorgeschriebene Verfahren zu beobachten.

[1]) Um die Bestimmung des §. 91 des kais. Patentes v. 9. August 1854, R. G. B. Nr. 208 über die Einsendung der Documente verstorbener beurlaubter Soldaten mit der Instruction über das militärische Dienstverhältniß in Einklang zu bringen, wurde angeordnet, daß bei vorkommenden Todesfällen von kurz oder dauernd beurlaubten Soldaten des Mannschaftsstandes, von Reservemännern des Heeres und der Kriegsmarine, von Landwehrmännern und uneingereihten Recruten die Legitimationsurkunden des Verstorbenen als: das Urlaubscertificat, der Militär- oder Landwehrpaß und der Widmungsschein, von Seite der Abhandlungsbehörde nicht unmittelbar an das nächste Militärcommando, sondern an den Vorsteher der Gemeinde, in deren Gebiete der Todesfall eingetreten ist, einzusenden sind. Bei Todesfällen von Patental- oder mit Vorbehaltsurkunden betheilten Invaliden sind die Patental- oder Vorbehaltsurkunden demjenigen Ergänzungsbezirkscommando einzusenden, in dessen Bereiche der Verstorbene domicilirte oder sich zuletzt aufhielt (J. M. E. v. 13. Juli 1873, Z. 7967). Das Min. hat mit dem Erl. v. 5. April 1872, Z. 2335 angeordnet, damit die Krankenhausverwaltungen bei der Aufnahme männlicher Kranken jederzeit constatiren, ob dieselben im Militärverbande stehen und daß im Falle des Ablebens solcher Kranken von den Krankenhausverwaltungen und von den Todtenbeschauern auf dem Todtenbeschauzettel der Truppenkörper, dem der Verstorbene angehört hat, bezeichnet werde. Das Ministerium des Innern hat laut Erlaß v. 12. Februar 1880, Z. 17511 im Einvernehmen mit dem Ministerium für Cultus und Unterricht und dem

zuständig, so übermittelt die Bezirksbehörde diese Documente der politischen Evidenzbehörde. Die politische Evidenzbehörde löscht den Betreffenden im Protokolle und Register und sendet die Documente dem zuständigen Ergänzungsbezirkscommando. 5. Ist mit dem Abgange aus der Standesevidenz die Erfolgung eines Entlassungsdocumentes verbunden, welche nach §. 165, 2 der Instruction zur Ausführung der Wehrgesetze im Wege der zuständigen Evidenzbehörden stattfindet, so ist der Betreffende in den Protokollen und Registern dieser Behörden auf Grund des eingelangten Entlassungsdocumentes zu löschen, der von dem Gemeindevorsteher des Aufenthaltsortes einzuholende Militärpaß aber nach Punkt 4 rückzuleiten. §. 28. 4. Der Abgang der zur Landwehr Transferirten aus der Evidenz erfolgt nach §. 27, Punkt 2 und 3. 5. Die den Transferirten, von den Landwehrbezirksfeldwebeln, einzuziehenden Militärpässe werden durch die Landwehrevidenthaltungen, beziehungsweise Landwehrbataillonscommanden, im Wege der evidenzzuständigen Bezirksbehörde nach §. 27, Punkt 4 durch das zuständige Ergänzungsbezirkscommando an die Truppe oder Heeresanstalt behufs der Verstampfung zurückgeleitet (§. 27, Punkt 6). §. 29. 1. Die Einrückung zur activen Dienstleistung erfolgt entweder freiwillig oder über Einberufung.[1]) §. 30. 1. Wird der zur activen Dienst-

---

Ministerium für Landesvertheidigung zum Behufe der Herstellung der Evidenz der Sterbefälle der dem Militär-, beziehungsweise Landwehrstande angehörenden Individuen angeordnet. 1. Die Todtenbeschauer sind im geeigneten Wege anzuweisen, bei Ausfertigung der Todtenbeschauzettel nebst der Beschäftigung auch den Militär-, beziehungsweise Landwehrstand der verstorbenen Individuen aufzunehmen und ersichtlich zu machen. 2. Die Matrikenführer sind, und zwar die geistlichen Matrikenführer im Wege der betreffenden Kirchenvorstände anzuweisen, die Todtenscheine für alle Individuen, die dem Militär-, beziehungsweise dem Landwehrstande angehört haben, gebührenfrei sofort unmittelbar dem Gemeindevorsteher des Ortes zuzusenden, wo das betreffende Individuum gestorben ist. Ferner hat das Ministerium des Innern über Ansuchen des Ministeriums für Landesvertheidigung beigefügt: 1. Wird der Todtenschein eines in der Gemeinde verstorbenen uneingereihten Recruten, oder Beurlaubten, Reservemannes oder Landwehrmannes vom Matrikenführer nicht sofort dem Gemeindevorsteher eingesendet, so hat der Gemeindevorsteher denselben abzuverlangen. 2. Der Gemeindevorsteher hat auch von in der Gemeinde verstorbenen uneingereihten Recruten den Widmungsschein, von daselbst verstorbenen Beurlaubten, Reservemännern oder Landwehrmännern den Militär-, beziehungsweise Landwehrpaß, allfällig auch das Urlaubs-Certificat einzuholen, und, soferne das Gemeindeamt nicht als politische Bezirksbehörde fungirt, den Todtenschein sammt diesen Documenten der betreffenden politischen Bezirksbehörde vorzulegen. 3. War der Verstorbene in einem anderen Bezirke evidenzzuständig, so hat die politische Bezirksbehörde alle überkommenen Documente sammt dem Todtenscheine der politischen Evidenzbehörde zuzusenden. Die politische Evidenzbehörde hat den Betreffenden im Protokolle und Register zu löschen und alle überkommenen dießbezüglichen Behelfe dem zuständigen Ergänzungsbezirks-Commando, beziehungsweise der Landwehrevidenzhaltung zu übersenden.

[1]) 2. Dauernd Beurlaubte oder Reservemänner, welche behufs Fortsetzung zur activen Dienstleistung in den Präsenzstand aufgenommen zu werden wünschen, haben ihr dießfälliges Ansuchen auf dem im §. 15, Punkt 2 vorgezeichneten Wege bei ihrer standeszuständigen Truppe oder Heeresanstalt einzubringen, welche hierüber nach den Grundsätzen des §. 154 der Instruction zur Ausführung der Wehrgesetze und des §. 129 der Vorschrift über die Gebühren des k. k. Heeres entscheidet, und von der Entscheidung Bittsteller nach §. 15, Punkt 3 verständigt. §. 129, Alinea 3 der Vorschrift über die Gebühren des k. k. Heeres lautet: Ebenso haben die Urlauber und Reservemänner kein Recht zum freiwilligen Einrücken in den Präsenzdienststand, hingegen steht dem Commandanten der betreffenden Truppe oder Heeresanstalt das Recht zu, die Beiziehung von derlei freiwillig eingerückten Urlaubern oder Reservemännern zur Präsenzdienstleistung in dem Falle zu bewilligen, wenn dieselben vollkommen kriegsdiensttauglich sind, zur Zeit ihres Einrückens in der Truppe oder Heeresanstalt, in deren Stand sie gehören, ein Abgang auf den vorgeschriebenen Stand besteht, und durch ihr Einrücken dem Dienste ein besonderer Vortheil erwächst. 3. Wird die Aufnahme in den Präsenzstand bewilligt, so ist bei der Präsentirung nach §. 51, Alinea 3 der Vorschrift über die Gebühren

des k. k. Heeres, das in den Punkten 16 und 25 dieser Instruction vorgeschriebene Verfahren zu beobachten, der Betreffende aber, wenn nicht andere Umstände eintreten, welche dessen vorzeitige Wiederbeurlaubung zulässig machen, verpflichtet, bis zu dem Zeitpunkte des nächsten Urlauberwechsels activ zu dienen. §. 51, Alinea 3 der Vorschrift über die Gebühren des k. k. Heeres lautet: Die freiwillig, d. i. über ihr Ansuchen mit Bewilligung ihrer zuständigen Commandanten (§. 125) einrückenden Urlauber oder Reservemänner, dürfen nur bei ihrer Truppe oder Anstalt präsentirt werden, und treten mit dem Präsentirungstage in die Gebühr. Eine Ausnahme von diesem Grundsatze kann nur in besonders rücksichtswürdigen Fällen bei großen Entfernungen von den betreffenden Commanden ertheilt werden. 5. Die nach Maßgabe der Standesverhältnisse oder über besondere höhere Anordnung stattfindende Einberufung der dauernd Beurlaubten und Reservemänner zur activen Dienstleistung, im Sinne des §. 10 der Wehrgesetze, erfolgt über Anforderung der Truppen und Heeresanstalten, in dringenden Fällen über jene der Ergänzungscadres, unter allen Umständen durch das evidenzzuständige Ergänzungsbezirkscommando, im Wege der betreffenden Bezirksbehörde.

Eine Masseneinberufung der Urlauber und Reserve erfolgt, ohne vorausgehende Anforderung seitens der Truppen und Heeresanstalten und ohne Ausfertigung von Einberufungskarten (Punkt 6) über Anordnung des Reichs-Kriegsministeriums unmittelbar durch die Evidenzbehörden. 6. Ueber die nach Punkt 5, Alinea 1 Einzuberufenden verfassen die Truppen und Heeresanstalten, beziehungsweise die Ergänzungscadres ergänzungsbezirksweise Einberufungsconsignationen und übersenden dieselben dem betreffenden Ergänzungsbezirkscommando, welches hieraus, für jeden Mann einzeln, die Einberufungskarten nach Muster XXI ausfertigt und dieselben, unter gleichzeitiger Vormerkung der Einberufung im Evidenzprotokolle, der evidenzzuständigen Bezirksbehörde gegen Empfangsscheine, in welchem die Zahl der Einberufungskarten ersichtlich zu machen ist, sofort übermittelt. 7. Diese prüft die Uebereinstimmung der in den Einberufungskarten enthaltenen Daten mit jenen des eigenen Evidenzprotokolls, merkt in diesem die Einberufung vor, und übermittelt die Karten, nach Mitfertigung, unter Berücksichtigung der etwa inzwischen von den Gemeinden eingelangten Veränderungsausweise, ohne Verzug an den Gemeindevorsteher des Aufenthaltsortes, — wenn sich der Betreffende außerhalb des Bezirkes aufhält, im Wege der Bezirksbehörde des Aufenthaltsbereiches, beziehungsweise an die k. und k. Vertretungsbehörden im Auslande (§. 16, Punkt 8) — zur sogleichen Zustellung an den Betreffenden. Wo es in den Fällen des §. 16, Punkt 4 und 6, beziehungsweise auch 8 nothwendig ist, sind die Einberufungskarten durch die Gemeindevorsteher an die zur Uebermittlung derartiger Befehle bezeichneten Personen zu erfolgen. Die Zusendung der Einberufungskarten an im Auslande befindliche Urlauber und Reservisten hat nur dann im Wege der k. und k. Vertretungsbehörden im Auslande zu geschehen, wenn der betreffende Urlauber oder Reservist in demselben Orte, wo auch die k. und k. Vertretungsbehörde sich befindet, sich aufhält und auf Grund positiver Daten vermuthet werden muß, daß derselbe bei der fraglichen Vertretungsbehörde im Sinne des §. 16, 8 der bezogenen Instruction sich zum Aufenthalte gemeldet hat und sohin der Aufenthalt desselben dieser Behörde genau bekannt ist. In allen anderen solchen Fällen hat die Zustellung der Einberufungskarten entweder unmittelbar gegen Recepisse, oder durch die Gemeindevorsteher und die bezeichneten Mittelspersonen zu erfolgen. Auch haben die politischen Behörden strenge darauf zu achten, daß nur deutlich ausgefertigte Einberufungskarten an andere, insbesondere ausländische Behörden zur Zumittlung an den einzuberufenden Urlauber, Reservisten oder Landwehrmann geleitet und allfällige Nebenbemerkungen nicht auf der Einberufungskarte selbst, sondern im Begleitschreiben zum Ausdrucke gebracht werden (L. V. M. E. v. 24. October 1876, Z. 13618). In Gemäßheit des Erlasses des genannten Ministeriums v. 20. April 1877, Z. 3050 II sind alle Einberufungskarten für im Auslande befindliche Urlauber und Reservisten, welche denselben durch die im Auslande befindlichen k. und k. Missionen zugestellt werden können, zur Vermeidung jedes Umzuges stets direct an die betreffende k. und k. Mission, nicht aber im Wege des Ministeriums des Aeußern oder der Statthalterei (Landesregierung) zu senden. Ueber die Art der Einsendung der Einberufungskarten für im Auslande befindliche Urlauber und Reservisten an die k. und k. Missionen und Consular-Aemter im Auslande hat das Ministerium für Landesvertheidigung mit Erlaß v. 20. April 1878, Z. 15826 II ex 1877 eröffnet, daß diese Einsendungen mittelst recommandirter Schreiben an die k. k. Missionen oder Consular-Aemter im Auslande zu erfolgen haben und die dießfalls eventuell erwachsenden Portoauslagen für Rechnung des Ministeriums für Landesvertheidigung zu bestreiten sind. Zugleich wurde auf die Min. Vdg. v. 25. Juni 1874, Z. 12927 (siehe I. Bd., Postbehörden) gewiesen. 8. Betrifft die Einberufung einen bei der Finanzwache, den Sicherheitswachen oder in einer Strafanstalt dienenden dauernd Beurlaubten

oder Reservemann, so hat die evidenzzuständige Bezirksbehörde die Einberufungskarte an die unmittelbar vorgesetzte Behörde des Betreffenden zu übersenden, wodurch jedoch in der Ausfolgung der Einberufungskarten unter keinem Umstande eine Verzögerung eintreten darf. Von den Finanz-Bezirksbehörden, Finanz- und Gränzinspectoren ist ein vollständiges Verzeichniß über die unterstehenden wehrpflichtigen Finanzwach-Individuen zu führen, aus denselben jeder Finanzwach-Angestellte seiner zuständigen politischen Ergänzungsbehörde namhaft zu machen, und jeder Fall der Aufnahme eines Urlaubers, Reservisten oder Landwehrmannes in die Finanzwache oder seine Entlassung aus derselben seiner zuständigen politischen Behörde mitzutheilen (F. M. E. v. 29. August 1877, F. V. B. 1877, S. 72). Siehe auch Erlaß des Justizministeriums v. 14. August 1877, Z. 11175 in Betreff der bei Gerichten und Strafanstalten Angestellten. Mit dem Erlasse v. 9. April 1874, Z. 17968 hat das Ministerium für Landesvertheidigung verordnet, daß bei Einberufungen der dem Verbande des stehenden Heeres (Kriegsmarine) und der Landwehr angehörigen Eisenbahnbediensteten zur activen Dienstleistung, periodischen Waffenübung oder Controlversammlung (in soferne diese letztere mittelst Einberufungskarten stattfindet), sowie die Vorladungen von Wehrpflichtigen der vorbezeichneten Kategorie zur Verbüßung einer von der politischen oder militärischen Evidenzbehörde verhängten Strafe von diesen Einberufungen oder Vorladungen gleichzeitig der unmittelbare Vorgesetzte der Betreffenden von Seite der politischen Evidenzbehörde in Kenntniß zu setzen ist. Laut Erlasses des Ministeriums für Landesvertheidigung v. 6. März 1875, Z. 14637 hat das Handelsministerium, damit die den politischen Ergänzungsbehörden aufgetragene Verständigung der unmittelbaren Vorgesetzten von der Einberufung oder Vorladung der dem Militärverbande angehörenden Eisenbahnbediensteten ermöglicht werde, sämmtliche unterstehende Eisenbahnverwaltungen aufgefordert, über alle bei der betreffenden Eisenbahn Bediensteten, welche dem Militärverbande angehören, ein vollständiges Verzeichniß zu führen, aus diesem Verzeichnisse jeden solchen Bediensteten seiner zuständigen politischen Ergänzungsbehörde namhaft zu machen, und in Zukunft von jeder Aufnahme oder Entlassung eines Urlaubers, Reservisten oder Landwehrmannes seine zuständige politische Ergänzungsbehörde zu verständigen. Mit Handelsmin. Erl. v. 1. Mai 1875, Z. 31741 ist eine gleiche Verfügung an die Donau-Dampfschiffahrtsgesellschaft und an die Prager Dampf- und Segelschiffahrtsgesellschaft ergangen. Diese Verfügung wurde übrigens laut Min. Erl. v. 17. August 1875, Z. 10486 dahin modificirt, daß die Dienststellen der Donau-Dampfschiffahrtsgesellschaft die Veränderungen bei wehrpflichtigem Personale der genannten Gesellschaft, dann den gegenwärtigen Stand und Dienstort der bei ihnen in Verwendung stehenden wehrpflichtigen Personen den politischen Ergänzungsbehörden anzuzeigen haben. 9. In dringenden Fällen, oder wo besondere Umstände es erheischen, können die Ergänzungsbezirkscommanden die Einberufungskarten unmittelbar den betreffenden Gemeindevorstehern zur Ausfolgung an die Einberufenen oder Angehörigen derselben (§. 16, Punkt 4, 6 und 8) übermitteln, haben jedoch hievon die Bezirksbehörden behufs entsprechender Einwirkung zu verständigen. 10. Die von den Truppen und Heeresanstalten in das Ausland unmittelbar dauernd Beurlaubten (§. 11, Punkt 6) sind behufs ihrer Einberufung mittelst der im Punkte 6 vorgeschriebenen Einberufungsconsignation direct dem Reichs-Kriegsministerium namhaft zu machen, welches deren Einberufung im Wege des Ministeriums des Aeußern veranlaßt. 11. Allen bei der Einberufung der dauernd Beurlaubten und Reservemänner zur activen Dienstleistung mitwirkenden Behörden und Organen wird die unverzügliche Besorgung der ihnen hiebei obliegenden Agenden, und überdieß den Bezirksbehörden zur besonderen Pflicht gemacht, nicht allein auf die rasche Ausführung der den Gemeindevorstehern zukommenden Amtshandlungen den thätigsten Einfluß zu nehmen, sondern auch die pünktliche Folgeleistung der Einberufungsbefehle zu überwachen, eventuell die Säumigen hiezu zwangsweise anzuhalten. Dauernd Beurlaubte und Reservemänner, welche die Zustellung der Einberufungskarte dadurch vereiteln, daß sie sich bei Veränderung ihres Aufenthaltes nicht vorschriftsmäßig melden, oder keine Sorge tragen, daß ihnen dieselbe durch eine dritte Person zukommt, sind zu erforschen, die Einberufungskarten aber sofort ämtlich zu affigiren, und ist der Tag der Veröffentlichung derselben der militärischen Evidenzbehörde zur Verständigung der betreffenden Truppe oder Heeresanstalt bekannt zu geben. Auf die unaufgehaltene Zustellung und Einberufung beziehen sich noch die Erläße des Reichs-Kriegsministeriums v. 21. April 1874, Nr. 1615, v. 1. Juli 1874, Nr. 1991, v. 21. Jänner 1875, Nr. 127, v. 29. Mai 1875, Nr. 3463, v. 11. November 1876, Nr. 7379, v. 26. November 1877, Nr. 7555. 12. Ist die Monarchie von einem Kriege nahe bedroht und die Einberufung der Reserve erfolgt, so sind nach §. 53 des Wehrgesetzes (§. 54 des XL. Gesetzartikels v. Jahre 1868) alle im Auslande abwesenden Personen der Reserve, demgemäß auch die

leistung einberufene Wehrpflichtige wieder beurlaubt, oder in die nicht active Reserve übersetzt, so ist hiebei dasselbe Verfahren zu beobachten, welches in dieser Instruction für die Beurlaubung und Uebersetzung in die Reserve, dann für den Zuwachs in die Evidenz festgestellt erscheint, es wäre denn, daß der Betreffende nach den Bestimmungen des §. 29, Punkt 25, Alinea 4 in den Evidenzbehelfen ohnehin nicht zu löschen war. §. 31. 1. Zur Controle der

---

Urlauber verpflichtet, sobald sie im Wege der Oeffentlichkeit hievon Kenntniß erlangt haben müssen, unverweilt in die Heimat zurückzukehren und sich zur Verfügung zu stellen, ohne die specielle Einberufung abzuwarten. Die k. und k. Vertretungsbehörden im Auslande haben die Befolgung dieser Anordnung zu überwachen, und die Säumigen unter Hinweisung auf die Folgen der Unterlassung zur unverzüglichen Abreise in die Heimat anzuweisen und, wo hiezu ein internationaler Vertrag besteht, auch anzuhalten. Die geschehenen Verständigungen sind im Veränderungsausweise ersichtlich zu machen. Findet anlässig eines drohenden Krieges eine Masseneinberufung der Urlauber und Reserve statt, so ist in jeder Gemeinde die hiezu erforderliche ortsüblich zweckmäßigste Art der Kundmachung anzuwenden. Eine derlei Masseneinberufung ist auch durch die Benützung des Telegraphen und dort, wo eine solche oder eine rasche Postverbindung nicht besteht, durch Entsendung reitender Boten zu beschleunigen. Die Bestreitung der daraus für die Staatsverwaltung erwachsenden und documentirt nachzuweisenden Auslagen trägt das gemeinsame Kriegsbudget. 13. Durch die Einberufungskarte wird der Betreffende entweder zum Erscheinen an einem bestimmten Tage oder zum sogleichen Einrücken verpflichtet. Im letzteren Falle ist demselben zur Regelung seiner häuslichen Verhältnisse und Erstattung der Abmeldung bei dem Gemeindevorsteher, eine längstens vierundzwanzigstündige Verzugsfrist gestattet. 14. Jeder Einberufene hat sich an dem hiefür bestimmten Tage oder sogleich bei dem seinem Aufenthaltsorte nächsten Ergänzungsbezirkscommando zur Präsentirung zu melden. Ist der Amtssitz dieses Ergänzungsbezirkscommando's nicht zugleich der Bestimmungsort des Betreffenden, so hat sich der auf einen bestimmten Tag Einberufene derart zur Präsentirung zu melden, daß er rechtzeitig dahin abgesendet werden kann. 15. Die Einrückung des Einberufenen muß unter allen Umständen erfolgen, es wäre denn, daß durch ein ärztliches, vom Gemeindevorsteher bestätigtes Zeugniß, unter genauer Angabe des Krankheitszustandes, die Transportunfähigkeit des Betreffenden nachgewiesen wird. 20. Dauernd Beurlaubte und Reservemänner haben — in soferne sie den Befehl zum Einrücken zur activen Dienstleistung (mit Einschluß der Waffenübungen) bereits erhalten und in Folge dessen ihren Aufenthaltsort auch schon verlassen haben — im Falle ihrer Erkrankung auf dem Wege zur Truppe oder Heeresanstalt den Anspruch auf die Uebernahme in die Militär-, beziehungsweise Civilheilanstalten zur Pflege und Heilung auf Rechnung des Aerars auch dann, wenn dieselben noch nicht präsentirt worden sind. Dagegen trägt das Militärärar für dieselben die Civilcurkosten nicht, wenn sie der Einberufungsbefehl schon krank trifft, oder sie sich — im Erkrankungsfalle nach erhaltenem Befehle zum Einrücken — noch bei Hause, beziehungsweise in ihrem Aufenthaltsorte befinden. 23. Jeder Urlauber und Reservemann ist verpflichtet, bei der Einberufung zur activen Dienstleistung bis zu der Unterabtheilung, in deren Stand er gehört oder eingetheilt wird, im Kriege bis zu dem Ergänzungscadre, in seinen eigenen Kleidern einzurücken. Als militärisches Abzeichen erhält jeder Mann bei der Präsentirung eine Feldkappe, in soferne er mit einer solchen von seiner früheren Beurlaubung oder unmittelbaren Uebersetzung in die Reserve nicht versehen wäre. 25. Der Abgang der zur activen Dienstleistung eingerückten dauernd Beurlaubten und Reservemänner in den Evidenzbehelfen der Bezirksbehörde erfolgt auf Grund der Veränderungsausweise. Bei Einberufungen zu activen Dienstleistungen von voraussichtlich vier Wochen nicht übersteigenden Dauer wie z. B. zu Assistenzen, Executionen oder sonstigen Commanden, welche aus dem Urlauberstande beigestellt werden, wie auch zu den periodischen Waffenübungen (§. 33) findet zwar eine Löschung nicht statt, gleichwohl ist nach den vorstehenden Bestimmungen vorzugehen, die Präsentirung aber, wie auch der Rückübertritt in das Urlauber-, beziehungsweise Reserveverhältniß im Evidenzprotokolle entsprechend zu bemerken. 27. Derjenige dauernd Beurlaubte und Reservemann, welcher zu dem kundgegebenen Einrückungstermine nicht einrückt und sein Ausbleiben nicht grundhältig zu rechtfertigen vermag, ist nach Maßgabe des Versäumnisses und der Umstände, unter welchen die Einberufung erfolgte, mit aller Strenge im Disciplinarwege zu bestrafen oder wider denselben nach den militärstrafgesetzlichen Bestimmungen vorzugehen (§. 20, Punkt 7). Siehe Verordnung der Landesregierung in Salzburg v. 29. Februar 1876, Nr. 1138, L. G. B. Nr. 8, S. 17, betreffend die Einberufung der Militärurlauber und Reservemänner im Falle einer allgemeinen Kriegsausrüstung (Mobilisirung).

Uebereinstimmung der Urlauber- und Reserveevidenz dienen zwischen den Ergänzungsbezirkscommanden und den Bezirksbehörden die von den Ergänzungsbezirkscommanden auf den Abschluß eines jeden Monates bezirksweise zu verfassenden und längstens bis 20. des darauf folgenden Monates den Bezirksbehörden zu übermittelnden Nachweisungen über den Zuwachs und Abgang der nach den betreffenden Bezirken evidenzzuständigen dauernd Beurlaubten und Reservemänner.[1])

6. Von den Controlversammlungen und den Einberufungen zu diesen, wie auch zu den periodischen Waffenübungen der dauernd Beurlaubten und Reservemänner.[2]) §. 32. 1. Die Controlversammlungen sind militärisch-politische Amtshandlungen zur Erzielung einer verläßlichen Aufenthaltsevidenz der dauernd Beurlaubten und Reservemänner, und jährlich in der Zeit vom 1. October bis längstens Mitte November vorzunehmen. Die Mitwirkung der Bezirksbehörden und der Gemeinden beschränkt sich dabei auf die Vermittlung der Einberufung und Richtigstellung der eigenen Evidenzbehelfe, beziehungsweise auf die Vorführung der zum Erscheinen Verpflichteten.[3]) Politischerseits hat der Controlversammlung ein Delegirter der Bezirksbehörde, dann der Gemeindevorsteher oder dessen Stellvertreter jener Gemeinden beizuwohnen, aus welchen die berufenen dauernd Beurlaubten und Reservemänner zur Vorführung gelangen.[4]) 3. Der Delegirte der Bezirksbehörde hat die im §. 21, Punkt 4 erwähnten, der Gemeindevorsteher oder dessen Stellvertreter nebst den im §. 21, Punkt 5 bezeichneten Evidenzbehelfen den Veränderungsausweis des laufenden Monates beizubringen. 4. Die Controlversammlungen werden grundsätzlich in den Amtssitzen der Bezirkshauptmannschaften abgehalten, können jedoch — wo es die Umstände wünschenswerth erscheinen lassen — aber auch in die Amtssitze der einzelnen Bezirksgerichte verlegt werden. 5. Die Controlversammlungen können auch an Sonn- und Feiertagen abgehalten werden, jedoch ist jede Störung des öffentlichen Gottesdienstes zu vermeiden.[5]) 8. Zu den Con-

---

[1]) Differenzen, welche sich bei dem Vergleiche der bestehenden Controlnachweise mit den Evidenzbehelfen bei den Ergänzungsbezirkscommanden und den Bezirksbehörden ergeben, sind sogleich im Correspondenzwege zu beheben.

[2]) Wegen Abhaltung der Controlversammlungen im Occupationsgebiete siehe R. K. M. Erl. v. 10. October 1879, Abth. 2, Nr. 7559, L. V. M. Erl. v. 18. October 1879, Z. 13389.

[3]) 2. Militärischerseits werden die Controlversammlungen in der Ergänzungsbezirksstation durch den Ergänzungsbezirkscommandanten unter Beiziehung des Ergänzungsbezirksofficiers abgehalten, während in die auswärtigen politischen Bezirke eines jeden Ergänzungsbezirkes höchstens vier (im Ergänzungsbezirke des Tiroler Jägerregiments höchstens acht) ambulante Controlabtheilungen, deren jede aus einem der Landessprache kundigen Officier (Hauptmann oder rangsälteren Oberlieutenant), einem Unterofficier und einem Hornisten zu bestehen hat, entsendet werden. Die Unterofficiere sind aus der Zahl jener zu wählen, die beim Ergänzungscadre und in der Ergänzungsbezirkskanzlei mit der Evidenz der Urlauber und Reserve betraut sind.

[4]) Anläßlich eines Antrages, die Delegirung der Landwehrbezirksfeldwebel statt der politischen Beamten bei den Controlversammlungen der Urlauber und Reservisten zu gestatten, hat das Reichs-Kriegsministerium ablehnend entschieden (Min. Erl. v. 13. October 1873, Z. 14400).

[5]) Die Bestimmung des Zeitpunktes und der Orte der Controlversammlungen in einem jedem Bezirke obliegt den Ergänzungscommanden, einvernehmlich mit den Bezirksbehörden, wobei angestrebt werden muß, daß die Reise der mit der Abhaltung der Controlversammlungen beauftragten Organe eine Rundreise auf dem möglichst kürzesten Wege bilde. Im Falle eine Vereinbarung zwischen diesen Behörden nicht zu Stande kommen sollte, ist die — einvernehmlich mit der politischen Landesstelle — zu fällende Entscheidung des General- oder in Ergänzungsangelegenheiten vorgesetzten Militärcommando's einzuholen, welchem von den Ergänzungsbezirkscommanden auch die endgiltig festgestellten Reise- und Geschäftspläne vorzulegen sind. 6. Für jeden Controlversammlungstag sind 100—150 Mann derart

trolversammlungen sind sämmtliche dauernd Beurlaubte und Reservemänner, mit Ausnahme der in den nachfolgenden Punkten Bezeichneten zu erscheinen verpflichtet: a) Jener, welche im Laufe des betreffenden Jahres in activer Dienstleistung gestanden, oder zur militärischen Ausbildung oder periodischen Waffenübung eingerückt waren; b) der nach vollstreckter Militärdienstpflicht auf öffentlichen Bedienstungen provisorisch Angestellten, welche mit Bewilligung des Reichs-Kriegsministeriums bis zum Erhalte einer definitiven Anstellung im Urlauberstande als nicht verfügbar geführt werden; c) der in Straf- oder Untersuchungshaft Befindlichen; d) der in Ausübung ihres Gewerbes eben eingeschifften Seeleute und e) der Nachmänner. 9. Die zu den Controlversammlungen einberufenen Mannschaftskategorien, sowie die Controlorte und Tage, die Stunden des Beginnes der Amtshandlungen, dann die Reihenfolge der Gemeinden, aus welchen die dauernd Beurlaubten und Reservemänner zu erscheinen haben, sind von den Evidenzbehörden durch öffentlichen Anschlag oder in anderer ortsüblicher Weise wenigstens vierzehn Tage vorher zur allgemeinen Kenntniß zu bringen. Wo es die Umstände erheischen, hat nebstbei, unmittelbar von Seite des Ergänzungsbezirkscommando's, auf dem im §. 29, Punkt 6 vorgezeichneten Wege, die persönliche Einberufung mittelst der Einberufungskarte zu erfolgen.[1]) 10. Die im

---

beizuziehen, daß die zu einer und derselben Gemeinde gehörigen dauernd Beurlaubten und Reservemänner nicht getrennt werden. Finden deßhalb in einem Bezirke mehrere derlei Versammlungen statt, so sind dieselben unmittelbar nach einander vorzunehmen. 7. Die Controlversammlungen sind auf größeren, freien, jedoch nicht Jedermann zugänglichen, beziehungsweise entsprechend abzuschließenden Plätzen, vorzugsweise in Hofräumen von Kasernen, Amtsgebäuden u. s. w. abzuhalten. Dort, wo Kasernen bestehen, sind dieselben vor Allem hiezu zu benützen. Die Landesstellen wurden mit Min. Erl. v. 9. Juli 1872, Z. 7329 angewiesen, Sorge zu tragen, daß von Seite der Unterbehörden genau im Sinne der Bestimmungen des §. 32, 7 der Instruction über die Evidenthaltung der Urlauber und Reservisten bei der Wahl der Localitäten für die Abhaltung der Controlversammlungen vorgegangen werde, und sind die Weisungen zu erlassen, daß für den Fall, als wider Vermuthen die zur Abhaltung dieser Versammlungen erforderlichen Räumlichkeiten in einem oder dem anderen der bisher zur Abhaltung der Controlversammlungen fürgewählten Orte unentgeltlich nicht zu erlangen sein sollten, ein anderer Ort hiezu bestimmt werde, wo die mehrerwähnten Räumlichkeiten ohne Anspruch auf eine Vergütung zur Verfügung gestellt werden. Von Seite des Reichs-Kriegsministeriums wurden die General- und Militärcommanden mit dem Erl. v. 22. Juli 1872, Z. 6262 beauftragt, den Ergänzungsbezirkscommanden unter Hinweisung auf die Bestimmungen des §. 32, 7 der Instruction über das militärische Diensteśverhältniß und die Evidenthaltung der Urlauber und Reservisten zur Pflicht zu machen, daß dort, wo Controlversammlungen abgehalten werden und Kasernen bestehen, diese vor Allem hiezu zu benützen sind. Auf den Reise- und Geschäfts-Plan für die alljährlich vorzunehmenden Controlversammlungen der Urlauber und Reservemänner beziehen sich mehrfache Verordnungen der Landesbehörden, welche dieselben im Einvernehmen mit den Generalcommanden festgestellt haben, und zwar die Kundm. der Landesregierung in Salzburg v. 27. Juni 1876, Z. 3175, L. G. B. Nr. 22, S. 51, und v. 6. Juni 1877, Nr. 2939, L. G. B. Nr. 18, S. 38; Kundm. des Statth. von Tirol, v. 21. September 1876, L. G. B. Nr. 57, betreffend die Controlversammlungen der Urlauber und Reservemänner in Tirol und Vorarlberg; Kundm. des Statth. von Tirol v. 6. Juni 1877, L. G. B. Nr. 29; Kundm. des Statth. von Tirol v. 13. December 1877, L. G. B. Nr. 65 und v. 5. October 1879, Z. 15890, L. G. B. Nr. 46, S. 87; endlich v. 11. März 1880, L. G. B. Nr. 9, S. 7, betreffend Abänderungen in der Eintheilung der Controlversammlungen der Urlauber und Reservemänner in Tirol und Vorarlberg. Mit Kundm. des Statth. in Oesterreich unter der Enns v. 3. Mai 1878, Z. 12678, L. G. B. Nr. 5 wurde im Nachhange zu dem in den Landesgesetz- und Verordnungsblättern für Oesterreich unter der Enns Nr. 40 v. J. 1875, und Nr. 6 v. J. 1876, am 30. März 1875, Z. 8342, und v. 6. März 1876, Z. 6067 kundgemachten Reise- und Geschäftsplane für die Controlcommissionen der dauernd Beurlaubten und Reservemänner eine weitere Abänderung bekannt gegeben.

[1]) Die in der Finanzwache dienenden Urlauber und Reservisten wurden bisher zum Erscheinen bei den Controlversammlungen mittelst Einberufungskarten aufgefordert. Hievon wird in Hinkunft abgesehen. Dagegen haben die

Inlande reisenden und überhaupt aus ihrem evidenzzuständigen Bezirke abwesenden dauernd Beurlaubten und Reservemänner haben der Controlversammlung des Aufenthaltsortes beizuwohnen.[1]) 17. Die Amtshandlung auf

---

politischen Ergänzungs-Behörden erster Instanz der in ihrem Rayon befindlichen Finanzwache-Control-Bezirks-Leitung die für die Controlversammlungen bestimmten Zeitpunkte und Orte alljährlich wenigstens acht Tage vorher, behufs der Verständigung der in der Finanzwache dienenden Urlauber und Reservemänner mitzutheilen (Erl. des Min. für Landes-Vertheidigung v. 22. Februar 1878, Z. 16593. Jedem Finanzwach-Control-Bezirksleiter wurde es zur strengen Pflicht gemacht, die betreffenden Finanzwach-Individuen stets unverzüglich von dem Zeitpunkte und Orte der Controlversammlung, bei welcher dieselben zu erscheinen haben, zu verständigen und zur eigenen Deckung die Bestätigung der geschehenen Verständigung zu fordern (F. M. E. v. 23. Jänner 1878, Z. 33161, F. V. B. 1878, S. 10).

[1]) 11. Von den Berufenen können über rechtzeitiges Ansuchen vom Erscheinen bei der Controlversammlung Kranke und die im Auslande bleibend ansässigen Urlauber und Reservemänner enthoben werden. Sonst darf eine Enthebung von der Controlversammlung nur in dringenden Fällen bewilligt werden, z. B. wegen schwerer Erkrankungen oder Todesfälle im häuslichen Kreise (Familie im engeren Sinne), dann Geschäftsreisen nach dem Auslande, welche wegen Gefahr im Verzuge keinen Aufschub gestatten u. dgl. Die Bewilligung ertheilt das Ergänzungsbezirkscommando. In den Enthebungsgesuchen, welchen der Militärpaß anzuschließen ist, muß die Richtigkeit der angeführten Gründe von der Ortsbehörde bestätigt sein. Den im §. 26 der Wehrgesetze bezeichneten Personen wird die Enthebung über Ansuchen ihrer vorgesetzten Behörden bewilligt. 12. Wenn die Enthebung wegen Kürze der Zeit nicht vor der Controlversammlung nachgesucht werden konnte, so ist das die Verhinderungsgründe bestätigende Zeugniß im Wege des Gemeindevorstehers auf dem Controlplatze beizubringen. In Ansehung der Frage, ob und unter welchen Modalitäten wehrpflichtige Geistliche von dem Erscheinen bei den Officiersrapporten und bei den Control-Versammlungen befreit seien, fand das Reichs-Kriegsministerium schon mit dem Erlasse v. 20. Juli 1872, Z. 4786 anzuordnen, daß alle jene Reserve-Militär-Capläne, welche als Religionslehrer an öffentlichen, oder mit dem Rechte der Oeffentlichkeit ausgestatteten Unterrichtsanstalten, wozu auch die Volksschulen gehören, verwendet sind, über Ansuchen ihrer vorgesetzten Behörden von dem persönlichen Erscheinen bei den Haupt-Rapporten der Reserve-Officiere zu entheben seien. Da die weitaus größere Anzahl der Reserve-Militär-Geistlichen in der Seelsorge und daher auch als Religionslehrer an den bezeichneten Unterrichts-Anstalten verwendet sind, so können sie auch an obiger Begünstigung der größeren Anzahl nach theilnehmen. Aus diesem Grunde sah sich das genannte Ministerium laut Erlaß v. 9. April 1878, Z. 1733 über ein dießbezügliches Ansuchen zu einer Erweiterung der genannten Begünstigung um so weniger bestimmt, als letztere vollkommen hinreichend und allen Anforderungen der Billigkeit entsprechend erscheint, und jene wenigen Geistlichen, auf welche die Anwendung dieser Bestimmungen nicht zulässig ist, sich entweder in günstigen Stellungen befinden, oder sonst ohne besondere Schwierigkeiten den Haupt-Rapporten beiwohnen können. Wohl aber fand das mehrgenannte Ministerium mit dem letztcitirten Erlasse diese Begünstigung auch auf solche wehrpflichtige Geistliche auszudehnen, welche vorübergehend dem Mannschaftsstande angehören, und bis zu ihrer Ernennung zu Militär-Geistlichen in der Reserve zum Erscheinen bei den Controlversammlungen verpflichtet sind. 13. Die Mannschaft, welche von der Controlversammlung in ihrem Aufenthaltsorte ohne genügende Entschuldigung ausbleibt, ist zu einem späteren Termine zur Nachcontrole in die Ergänzungsbezirksstation zu beordern. Zwischen der Haupt- und Nachcontrole müssen mindestens vierzehn Tage verstreichen. 14. Zu den Controlversammlungen, deren Amtshandlungen nicht mehr als Einen Tag in Anspruch nehmen, sohin die Mannschaft nicht zum Uebernachten im Controlorte zwingen dürfen, hat der Urlauber und Reservemann den Militärpaß mitzubringen. 15. Die Mannschaft erscheint auf dem Controlplatze in bürgerlicher Kleidung; Waffen, Stöcke u. s. w. sind vor Beginn der Versammlung abzulegen und ist das Rauchen während derselben nicht gestattet. 16. Die zur Controle commandirten Evidenzunterofficiere erhalten bei ihrem Abgehen vom Ergänzungsbezirkscommando aus den Evidenzprotokollen — nach politischen Bezirken und innerhalb dieser, gemeindeweise — verfaßte Verleslisten über die in den betreffenden Bezirken evidenzzuständigen dauernd Beurlaubten und Reservemänner. Für die Controlversammlungen in der Ergänzungsbezirksstation hat sich der Ergänzungsbezirksofficier mit den Verleslisten zu versehen. Die Verleslisten sind spätestens vierzehn Tage vor dem Beginne der Controlzeit den Bezirksbehörden zur Ausfüllung der Rubrik 6 zu übermitteln, und von diesen, derart vervollständigt, rechtzeitig rückzusenden. Bei jedem einzelnen Manne, welcher mit Ende December des betreffenden Jahres in die Landwehr zu übersetzen oder aus dem Militärdienste gänzlich zu entlassen ist, hat dieser

dem Controlplatze bezweckt hauptsächlich: a) Constatirung der Anwesenheit der in Evidenz stehenden dauernd Beurlaubten und Reservemänner im Bezirke; b) Kundmachung jener Anordnungen und Vorschriften, deren Kenntniß der Mannschaft außer der Zeit ihrer activen Dienstleistung nothwendig ist, darunter insbesondere jene, welche sich auf die Anmeldungen bei Veränderungen des Aufenthaltes beziehen; Erinnerung an die aufhabenden Militärdienstpflichten und Verlesung der wichtigsten Kriegsartikel; c) specielle Belehrung der Mannschaft, welcher die Landwehrpflicht durch die Wehrgesetze neu auferlegt worden ist, und namentliche Verlesung aller Jener, welche mit 31. December des betreffenden Jahres in die Landwehr übersetzt oder aus der Dienstpflicht gänzlich entlassen werden; [1]) d) Kundmachung der betreffenden Jahrgänge, aus welchen die Mannschaft zu den Waffenübungen nach der Ernte des nächsten Jahres der Einberufung gewärtig zu sein hat; e) Nachfragen nach derjenigen Mannschaft, welche von der Controlversammlung weggeblieben ist, oder sich unevident befindet; f) Nachfrage nach jenen Stellungspflichtigen, welche ihrer Stellungspflicht noch nicht nachgekommen sind und als illegal abwesend in der Vormerkung stehen; g) Einziehung von Nachrichten über die persönlichen Verhältnisse, soweit diese das militärische Interesse berühren; h) Bekanntgabe jener Verfügungen, welche einzelne Urlauber und Reservemänner betreffen, z. B. Transferirungen, Uebersetzungen u. dgl. bei gleichzeitiger Berichtigung der Militärpässe; i) Vormerkung jener Mannschaft, welche sich als kriegsdienstuntauglich meldet und mit solchen Gebrechen behaftet ist, welche auch von dem Nichtarzte leicht erkannt werden können und die Betreffenden zu jeder Art Militärdienstleistung absolut ungeeignet machen, um sie seinerzeit vor die Superarbitrirungscommission zu beordern; k) Entgegennahme von Bitten und Beschwerden, welche mit dem militärischen Dienstesverhältnisse der dauernd Beurlaubten und Reservemänner im Zusammenhange stehen. Bitten um Militärentlassung oder Belassung auf Urlaub für die Dauer des Friedens, aus Familienrücksichten, sind gemäß der §§. 161 und 164, 4 der Instruction zur Ausführung der Wehrgesetze gleich an Ort und Stelle auf den Weg durch die politische Behörde zu überweisen. Können ungegründete Bitten und Beschwerden durch Belehrung augenblicklich abgethan werden, so hat dieß zu geschehen.[2]) §. 33. 1. Die Reservemänner sind nach §. 36 der Wehrgesetze

---

Umstand in der „Anmerkung" ersichtlich gemacht zu werden; deßgleichen ist hier vorzumerken, wenn Truppen und Heeresanstalten etwa Auskünfte seitens der dauernd Beurlaubten und Reservemänner, z. B. zur Vervollständigung der Personalgrundbücher ansprechen, oder denselben Eröffnungen zu machen haben. Die Evidenzunterofficiere, beziehungsweise der Ergänzungsbezirksofficier, sind weiters auch mit gemeindeweise zusammengestellten Nominalverzeichnissen über die nach der letzten Stellung als illegal abwesend in der Vormerkung gebliebenen Stellungspflichtigen zu versehen.

[1]) Den in die Landwehr Tretenden sind zugleich die hauptsächlichsten, auf die dortige Evidenthaltung Bezug nehmenden Bestimmungen des Landwehrstatutes mit der Weisung bekannt zu geben, daß sie sich in den ersten Tagen des Monates Jänner, bei dem zuständigen Landwehrbezirksfeldwebel zu melden, und dort, gegen Abgabe des Militärpasses, den Landwehrpaß zu übernehmen haben.

[2]) 18. Auf dem Controlplatze läßt der Ergänzungsbezirkscommandant, beziehungsweise der von ihm entsendete Officier, zur bestimmten Stunde die versammelte Mannschaft auf das Hornsignal „Ruf" gemeindeweise in Reih und Glied treten und den Beginn des Controlactes durch das Signal „Habt Acht" markiren. Die Mannschaft wird verlesen und werden sodann die im Punkte 17 aufgeführten Angelegenheiten erledigt. Jedem Manne, welcher der Controlversammlung beigewohnt hat, ist dieß in dem Militärpasse in der Rubrik „Zusätze zu den Personalnotizen u. s. w." vom Controlofficier zu bestätigen. Der Schluß des Controlactes wird durch das Signal „Abblasen" bekannt gegeben und die Mannschaft entlassen. Einzelne Leute, mit welchen eine Amtshandlung von etwas längerer Dauer nothwendig wird, sind zu diesem Zwecke auszuscheiden und für sich, mit Rücksicht auf die Entfernung ihrer Gemeinden, abzufertigen. 19. Die Nominalverzeichnisse über die als illegal abwesend vorgemerkten Stellungspflichtigen sind, mit

während ihrer Reservepflicht zu drei Waffenübungen in der jedesmaligen Dauer von längstens vier Wochen verpflichtet. Diesen Waffenübungen haben über Berufung durch die Militärbehörden (§. 10 der Wehrgesetze) die nach §. 27 der Wehrgesetze, dann die unter Anwendung des §. 164, 4 der Instruction zur Ausführung derselben, wie überhaupt die nur durch acht Wochen militärisch ausgebildeten dauernd Beurlaubten während ihrer weiteren Liniendienstpflicht jährlich beizuwohnen.[1]) 8. Von der periodischen Waffenübung können ent-

---

den etwaigen Angaben der Urlauber und Reservemänner versehen, dem Delegirten der Bezirksbehörde, behufs Einleitung der weiteren Verhandlung — gegen Ausstellung einer, die Bezeichnung der Gemeinden und die Zahl der Listen enthaltenden Empfangsbestätigung — zu übergeben. Für den Gebrauch des Ergänzungsbezirkscommando's sind jene Stellungspflichtigen, zu deren Eruirung Anhaltspunkte gewonnen wurden, abgesondert zu notiren. Bei späteren Controlversammlungen können dieselben Nominalverzeichnisse, gehörig berichtigt und durch Aufnahme der hinzugetretenen Altersclasse ergänzt, wieder benützt werden. 20. Alle zur Abhaltung der Controlversammlungen berufenen Officiere haben dabei in der Dienstadjustirung, mit Feldbinden, zu erscheinen. Den mit den ambulanten Controlabtheilungen entsendeten Officieren ist, gegen etwaige Verletzungen der militärischen Disciplin während des Controlactes, die Strafbefugniß eines Compagnie-Commandanten eingeräumt. 21. Nach Beendigung aller Controlversammlungen haben die zu deren Abhaltung entsendet gewesenen Officiere die Relation über das Ergebniß derselben und die dabei gemachten Wahrnehmungen dem Ergänzungsbezirkscommando zu erstatten. 22. Auf Grundlage der eigenen Wahrnehmungen, dann der Verleslisten und Relationen veranlassen die Ergänzungsbezirkscommanden vorerst die Berichtigung ihrer eigenen Evidenz. sodann sind die in andere Ergänzungsbezirke evidenzzuständigen, bei den Controlversammlungen im eigenen Bereiche erschienenen dauernd Beurlaubten und Reservemänner den betreffenden Ergänzungs-Bezirkscommanden und von diesen den evidenzzuständigen Bezirksbehörden mittelst Auszügen aus den Verleslisten bekannt zu geben, endlich den Truppen und Heeresanstalten, beziehungsweise Landwehrevidenthaltungen, die etwa erforderlichen Mittheilungen zu machen. 23. Die Superarbitrirung der als absolut kriegsdienstuntauglich erkannten Mannschaft ist mit möglichster Schonung der Staatsmittel entweder sogleich oder bei Eintritt der günstigeren Jahreszeit einzuleiten, und über die weiters zur Sprache gebrachten Bitten, Beschwerden und sonstigen Angelegenheiten haben die Ergänzungsbezirkscommanden, eventuell im Einvernehmen mit den Bezirksbehörden, nach Maßgabe des eigenen Wirkungskreises und auf Grund der bestehenden Vorschriften zu entscheiden, beziehungsweise vorzugehen, oder aber die Angelegenheit zur Entscheidung in höherer Instanz dem General- (Militär-) Commando zu berichten. 24. Die weggebliebene Mannschaft ist von den Evidenzbehörden zu erforschen und nach den Strafvorschriften zu behandeln. Aus Anlaß der in einem Falle gestellten Anfrage hat das Min. für Landesverth. mit Erl. v. 16. März 1873, Z. 3724 eröffnet, daß die Strafamtshandlung gegen dauernd Beurlaubte und Reservemänner wegen Nichterscheinens bei der Controlversammlung im Grunde des §. 3 des Gesetzes v. 20. Mai 1869, R. G. B. Nr. 78, betreffend den Wirkungskreis der Militärgerichte, dann der §§. 20, 7; 29, 27 und 32, 9 der Instruction zur Competenz der Militärbehörde gehöre. Dasselbe hat Anwendung in Betreff der Tiroler Landesschützen in Gemäßheit des §. 25 L. W. G. (R. G. B. 1869, Nr. 68), des §. 43 L. W. G. (L. G. und V. B. 1871, Nr. 1), und der §§. 1, 2 und 4 des Gesetzes v. 23. Mai 1871, R. G. B. Nr. 45, betreffend die Ausübung der Gerichtsbarkeit über die Landwehr.

[1]) 2. Jede Einberufung zur activen Dienstleistung zählt dem Reservemanne nach §. 36 der Wehrgesetze für eine Uebung.

3. Die Urlauber- und Reservewaffenübungen finden jährlich nach der Ernte statt. Der Beginn derselben wird mit möglichster Bedachtnahme auf die Landesverhältnisse, so auch die Dauer innerhalb der im Punkte 1 festgestellten Gränze, alljährlich vom Reichs-Kriegsministerium festgesetzt. Für das Jahr 1879 wurden die näheren Bestimmungen mit R. K. M. Erl. v. 11. Februar 1879, Z. 283, Abth. 5, L. V. M. E. v. 23. Februar 1879, Z. 2233 festgesetzt. Für das Jahr 1880 galten die Bestimmungen des R. K. M. Erl. v. 3. Februar 1880, Z. 640, Abth. 2. Damit dort, wo die Schulferien die Dauer von acht Wochen nicht erreichen, der Volksunterricht durch die erste achtwöchentliche militärische Ausbildung der, unter Anwendung des §. 27 des Wehrgesetzes beurlaubten Lehramtscandidaten für Volksschulen und Lehrer an diesen Anstalten keine Störung erleide, bewilligte die Ministerialinstanz mit Beziehung auf den §. 93, 5 der Instruction zur Ausführung des Wehrgesetzes und den §. 33, Punkt 6 der Instruction über das militärische Dienstverhältniß und die Evidenthaltung der Urlauber und Reservisten,

daß die gedachten Wehrpflichtigen unter der erwähnten Voraussetzung in zwei unmittelbar nach einander folgenden Jahren auf je vier Wochen zur militärischen Ausbildung eingezogen werden. Diese Bestimmung hat auch auf die zur Landwehr unmittelbar assentirten Lehramtscandidaten für Volksschulen und Lehrer an diesen Anstalten Anwendung zu finden (M. E. v. 10. Jänner 1872, Z. 347). Siehe Kundm. der Landesregierung in Salzburg v. 12. Februar 1877, Nr. 789, L. G. B. Nr. 3, betreffend die Einberufung der militärdienstpflichtigen Lehrer zur militärischen Ausbildung und periodischen Waffenübung. Das Ministerium für Landesvertheidigung hat laut Erlasses v. 2. März 1874, Z. 850 IV, hinsichtlich der Beiziehung jener Personen, auf welche der §. 27 des Wehrgesetzes Anwendung findet und der Studirenden zu der ersten militärischen Ausbildung, beziehungsweise zu den periodischen Waffenübungen angeordnet: 1. Unter gewöhnlichen Verhältnissen, daher bis auf Weiters, dürfen die Lehramtscandidaten für Volksschulen, und Lehrer an diesen Anstalten, dann die Studirenden in einem Jahre nur einmal, und zwar in der Maximaldauer von vier Wochen, während der den Volksunterricht, beziehungsweise die Studien am wenigsten störenden Zeit, also in den Ferien zur militärischen Dienstleistung einberufen werden. 2. Die erste militärische Ausbildung dieser Personen ist in je 2 aufeinanderfolgenden Jahren, jedesmal in der Dauer von 4 Wochen, bei den Cadres vorzunehmen. 3. Sollten die Waffenübungen der Landwehr außerhalb der für die vorgedachten Personen verfügbaren Zeit stattfinden, so sind diese innerhalb der letzteren, auf die für das betreffende Jahr festgestellte Waffenübungsdauer zu den Cadres zur Uebung einzubeziehen. Dieses Zugeständniß erstreckt sich auch auf jene Lehrer, Lehramtscandidaten und Studirende, welche Officiere oder Cadetten sind. 4. In beiden Fällen (Punkt 2 und 3, Alinea 1) sind die Einberufungen zu den Domicilen der betreffenden zunächst befindlichen Cadres zu veranlassen, deren gesetzlich normirter Stand dadurch unberührt bleibt. 5. Unter gleichen Modalitäten (Punkt 4) sind die Eigenthümer ererbter Landwirthschaften, in der den Wirthschaftsbetrieb am wenigsten störenden Zeit, bei den Cadres jedoch ununterbrochen der achtwöchentlichen Ausbildung zu unterziehen. Bezüglich der Waffenübungen, welche ohnehin immer nach der Ernte stattfinden, bedürfen dieselben keiner ausnahmsweisen Berücksichtigung. 6. Die den Landesverhältnissen entsprechenden Anordnungen zur Durchführung vorstehender Bestimmungen sind im Einvernehmen mit den politischen Landesstellen — von den Landwehrcommanden (dem Landesvertheidigungs-Commando) zu treffen (L. G. B. für Krain, Nr. 11, S. 19). Siehe Kundm. des Statthalters für Oesterreich unter der Enns v. 13. Februar 1877, Z. 4340, L. G. B. Nr. 8, S. 29, womit die, mit dem Generalcommando in Wien und dem niederösterreichischen Landesschulrathe, auf Grund der bestehenden Gesetze und Vorschriften vereinbarten Bestimmungen über die Einberufung der militärdienstpflichtigen, an den Volks- und Bürgerschulen in Niederösterreich angestellten Lehrer zur militärischen Ausbildung und periodischen Waffenübung verlautbart werden; Kundm. der Landesvertheidigungs-Oberbehörde für Tirol v. 17. Mai 1876, Z. 708, L. G. B. Nr. 40, betreffend den Zeitpunkt der militärischen Ausbildung und der Waffenübungen der Lehrer und Lehramtscandidaten. Das Reichs-Kriegsministerium hat mit dem Ministerium für Landesvertheidigung hinsichtlich der Vornahme der im §. 36 des Wehrgesetzes vorgeschriebenen periodischen Waffenübungen der Reserve folgende durch militärische Rücksichten und volkswirthschaftliche Interessen und Bedürfnisse gebotene Modificationen des §. 33 der Instruction über das militärische Dienstesverhältniß und die Evidenthaltung der dauernd Beurlaubten und Reservemänner vereinbart und zwar: 1. Dort, wo die Dienstes- und Dislocationsverhältnisse nicht gestatten, die zur Waffenübung gesetzlich verpflichteten Reservemänner eines Truppenkörpers nach der Getreideernte zur Waffenübung, heranzuziehen, können dieselben entweder vollzählig oder theilweise im Frühjahre hiezu herangezogen werden. 2. Die Waffenübungsperioden sind hienach von den Generalcommanden und den zur Besorgung der Heeresergänzungsangelegenheiten berufenen Militärcommanden einvernehmlich mit den politischen Länderstellen mit Rücksicht auf die klimatischen und localen Verhältnisse derart neu zu regeln, daß die Uebungsperioden unter allen Umständen bis 30. September ihren Abschluß finden. Die Waffenübungsperioden sind unter den vorbemerkten Modalitäten ein für allemal festzustellen. Bei dem Pionierregimente haben die Waffenübungen der Reservemannschaft unter Beobachtung der vorstehenden Bestimmungen ausschließlich nach der Getreideernte stattzufinden. 3. In jedem Jahre ist die Mannschaft des zweiten, vierten und sechsten Jahrganges der Reserve zu den Waffenübungen einzuberufen. 5. Die Reservemannschaft ist möglichst concentrirt zu bequartieren; wo Zelte vorhanden sind, können solche benützt werden. Uebrigens ist auch bei zerstreuter Bequartierung das gemeinschaftliche Menagiren der Mannschaft einzuleiten. Der gut conduisirten, in der Uebungsstation oder in den derselben zunächst gelegenen Ortschaften ansässigen Mannschaft kann gestattet werden, bei Selbstverpflegung zu Hause zu wohnen, jedoch darf hiedurch weder der theoretische, noch der praktische Unterricht einen Abbruch erleiden. 6. Jene Mannschaften, deren Aufenthaltsorte (§. 33, Punkt 12 der

genannten Instruction) von der Ergänzungsbezirks- (Reserve-Jäger-Compagnie-) Station sehr entlegen sind, sind nach Bedarf zwei bis drei Tage früher mit voller Verpflegung zu beurlauben; sonst darf die Waffenübungszeit durch frühere Beurlaubung der Mannschaft in keinem Falle willkürlich abgekürzt werden (M. E. v. 20. Februar 1875, Z. 2313). Siehe über die Bequartierung, Menagirung, Proprietäten, Nachtrag der versäumten Uebungszeit (K. M. E. v. 10. Februar 1877, Z. 1600/268 II). 1. Den Reserveofficieren, welche an öffentlichen und mit dem Rechte der Oeffentlichkeit ausgestatteten Lehranstalten als Professoren oder Supplenten angestellt sind, wird über ihr Einschreiten gestattet, die Waffenübung anstatt in der Frühjahrsperiode erst in der Ferienzeit mitzumachen. Dieselben haben durch beizubringende Bestätigungen des Studiendirectors nachzuweisen, daß sie während des Studienjahres an ihrer Stelle unentbehrlich sind und welcher Zeitabschnitt als Ferienzeit bestimmt ist. 2. Den Reserveofficieren, welche an eben solchen Lehranstalten in den Studien sich befinden, wird über ihr Einschreiten gleichfalls der Aufschub der Waffenübung bis zur Ferienzeit in dem Falle zugestanden, wenn sie auch noch im folgenden Jahre ihre Studien fortsetzen. Dieselben haben mittelst beizubringender Bestätigungen des Studiendirectors sowohl ihre Eigenschaft als Studirende, als auch den Umstand, daß sie ihre Studien im laufenden Jahre noch nicht vollenden, sowie die bestimmte Ferienzeit nachzuweisen. 3. Bei der Heranziehung dieser Reserveofficiere zur Ableistung der aufgeschobenen Waffenübung ist, im Interesse ihrer militärischen Ausbildung, darauf Bedacht zu nehmen, daß dieselben, wenn thunlich, solchen Truppenkörpern zugewiesen werden, welche zu dieser Zeit der Truppendivisionsconcentrirung nicht beigezogen sind, und auch keine Reservewaffenübung vornehmen. 4. Den Reserveofficieren, welche im letzten Jahre ihrer Studien stehen, wird auf Grund der beizubringenden dießfälligen Nachweisungen, die Enthebung von der Waffenübung in diesem Jahre bewilligt, und sie haben dieselbe im künftigen Frühjahre nachzutragen. 5. Die Reservemänner des Mannschaftsstandes, welche an Lehranstalten entweder als Professoren oder Supplenten angestellt, oder Studirende sind, können über ihr Einschreiten, bei Nachweisung dieser Eigenschaft, die Waffenübung in der Ferienzeit mitmachen, und ist dabei von den bestimmten Waffenübungsperioden abzusehen (Min. Rescript v. 15. April 1875, Z. 2259). Laut einer an das Ministerium für Cultus und Unterricht gelangten Mittheilung des Landesvertheidigungsministeriums v. 9. Mai 1878, Z. 5764 II treten zufolge Rescriptes des Reichs-Kriegsministeriums v. 25. April 1878, Z. 2215, Abth. 2 die Bestimmungen über die Heranziehung der wehrpflichtigen Professoren, Supplenten und Studirenden an öffentlichen und mit dem Rechte der Oeffentlichkeit ausgestatteten Lehranstalten zur periodischen Waffenübung in der Ferienzeit, welche mit dem Erlasse v. 15. April 1875, Nr. 2259, Abth. 2 als provisorische Verfügungen verlautbart wurden, nunmehr in bleibende Giltigkeit und haben dieselben fortan auch auf Docenten, Assistenten, Präfecten, dann andere in ähnlicher Eigenschaft an solchen Lehranstalten wehrpflichtige Personen Anwendung zu finden. Siehe weiters Erl. des Ministers für Cult. und Unterr. v. 22. September 1878, Z. 15363 an die Rectorate aller Universitäten, betreffend die Vergünstigungen, welche den zur activen Militärdienstleistung einberufenen Studirenden gewährt wurden (V. B. für Cult. und Unterr. 1878, Nr. 32, S. 199); Erlaß des Ministers für Cultus und Unterricht v. 22. September 1878, Z. 15363 an die Rectorate aller technischen Hochschulen und der Hochschule für Bodencultur, betreffend die Vergünstigungen, welche den zur activen Militärdienstleistung einberufenen Studirenden gewährt wurden (V. B. für Cult. und Unterr. 1878, Nr. 33, S. 200). Hienach wurde sich vorbehalten, auch in den Fällen, wo in Folge der Einberufung der factische Verlust eines oder mehrerer Semester eintreten würde, soweit als möglich die nach der Beschaffenheit des einzelnen Falles zulässige Abhilfe etwa durch eine von den Gesetzen nicht verwährte Contrahirung von Studienabschnitten oder dergleichen eintreten zu lassen (§. 33). 4. In jedem Jahre war jene Mannschaft des ersten Jahrganges der Reserve, welche nur zwei Jahre oder kürzer in der activen Dienstleistung gestanden war, weiters die Mannschaft des dritten und fünften Jahrganges der Reserve zur Waffenübung einzuziehen, wobei die vor Ablauf einer dreijährigen Militärdienstzeit in die Reserve übersetzten einjährigen Freiwilligen mit ihren Assentjahrgängen einzuberufen waren. Zufolge des Erlasses v. 19. Juni 1874, Z. 7676 (siehe ob. M. E. 1875, Z. 2313), kam statt der Mannschaft des 1., 3. und 5. Jahrganges der Reserve, jene des 2., 4. und 6. Reservejahrganges zu den jährlichen Waffenübungen einzuberufen. 5. Ausgenommen von den Waffenübungen sind nur die nach §. 25 der Wehrgesetze zu behandelnden Candidaten, beziehungsweise auch Zöglinge des geistlichen Standes. Für 1880 waren einzuberufen die Reservemänner der Assentjahrgänge 1875, 1873, 1871 (mit Ausnahme der Personen dieser Jahrgänge anläßlich der Mobilisirung im Jahre 1878 herangezogene, §. 36 der W. G.). 6. Die in dem Anspruche auf die Begünstigungen des §. 27 der Wehrgesetze stehenden dauernd Beurlaubten und Reservemänner sind dann zu einer, den

hoben werden: [1]) a) Kranke, wenn sie ein vom Gemeindevorsteher bestätigtes ärztliches Zeugniß vorlegen; b) solche dauernd Beurlaubte und Reservemänner, bei welchen besonders rücksichtswürdige, von der Bezirksbehörde bestätigte Familienverhältnisse die Abwesenheit des Mannes vom Hause auch für die kurze Zeit der Uebung unmöglich machen; dann c) die im Auslande bleibend Ansässigen, wenn deren Reise bis zu dem zunächst gelegenen Truppentheile ihrer Waffe nur mit großem Aufwande an Zeit und für den Betreffenden unerschwinglichen Unkosten bewerkstelligt werden könnte. Die Entscheidung über derlei Zeugnisse und Gesuche steht dem evidenzzuständigen Ergänzungsbezirkscommando zu.[2])

Volksunterricht und beziehungsweise den Betrieb der Landwirthschaft am wenigsten störenden Zeit zur militärischen Ausbildung und periodischen Waffenübung heranzuziehen. Die Feststellung dieser Periode obliegt den im §. 93, Punkt 5 der Instruction zur Ausführung der Wehrgesetze bezeichneten Behörden. 7. Die Einberufung der dauernd Beurlaubten und Reservemänner erfolgt, zur zeitgemäßen Regelung ihrer Verhältnisse, mindestens sechs Wochen vor Beginn der Uebungsperiode. Die Einberufenen sind verpflichtet, sich bei jenem Ergänzungsbezirkscommando zur Präsentirung zu melden, in dessen Bereiche sie sich aufhalten. Ist jedoch der Truppentheil, bei welchem die Waffenübung stattfindet, dem Aufenthaltsorte des Einberufenen näher gelegen, als das Ergänzungsbezirkscommando, so hat die Präsentirung unmittelbar bei dem betreffenden Truppentheile zu erfolgen. In den Einberufungsconsignationen und den Einberufungskarten ist genau der Tag anzusetzen, an welchem die Berufenen bei den zur Vornahme der Waffenübung bestimmten Truppentheilen einzurücken haben. Jede ungerechtfertigte Verspätung bei der Einrückung ist nach den bestehenden Vorschriften zu bestrafen und die Zeit der Verspätung nachzutragen. Ist die Waffenübungszeit bereits vorüber, so sind die Säumigen nach Maßgabe ihrer strafbaren Handlung zu ahnden und haben dieselben die Waffenübung, in soferne es die Jahreszeit gestattet, sogleich, sonst aber im nächsten Jahre nachzutragen. Nach Rescript v. 23. September 1871, Z. 6819, Abth. 2 ist jene Zeit, welche ein Recrut während der achtwöchentlichen militärischen Ausbildung, ein Urlauber- oder Reservemann während der jeweilig festgesetzten Dauer der periodischen Waffenübung — wegen inzwischen eingetretener Erkrankung in einem Militärspitale zubringt, in die besagte Ausbildungs-, beziehungsweise Uebungsdauer nicht einzurechnen, der Betreffende hat sohin das Versäumte nachzutragen und während dessen, sowie auch während der Behandlung im Spitale über den vorgeschriebenen Friedensstand geführt zu werden.

[1]) Enthebungen von der periodischen Waffenübung sind nur auf die im §. 33, Punkt 8 der Evidenzinstruction bezeichneten Fälle zu beschränken und ist bei der Prüfung von Ansuchen um solche Enthebungen, insbesondere jener Bittsteller, welche eine dreijährige Präsenzdienstzeit nicht vollstreckt haben, mit der größten Rigorosität vorzugehen (Min. Erl. v. 20. Februar 1875, Z. 2313). Die Gesuche der Reservisten und Landwehrmänner um die Befreiung von den jährlichen Waffenübungen und die Beilagen dieser Gesuche sind nach T. P. 43 a 2 und T. P. 20 a stämpelpflichtig (F. M. E. v. 27. October 1870, Z. 11901). Siehe auch Kundm. der Statth. für Tirol v. 6. Februar 1879, L. G. B. Nr. 9.

[2]) Sonst kann eine Enthebung von der periodischen Waffenübung nur in außerordentlichen Fällen, wie z. B. bei dringenden oder längeren Geschäftsreisen nach dem Auslande oder Seereisen, und nur von dem Commandanten der betreffenden, rücksichtlich der Kriegsmarine von dem Hafenadmiralate in Pola ertheilt werden. Alle derlei Zeugnisse und Enthebungsgesuche sind wenigstens vierzehn Tage vor dem Beginne der Waffenübung — in soferne sie nicht später eingetretene Hindernisse betreffen — einzubringen, und ist denselben der Militärpaß anzuschließen. Die aus den vorstehenden Motiven oder wegen Straf- oder Untersuchungshaft versäumte Waffenübung ist im nächsten Jahre, beziehungsweise in dem der Haftzeit folgenden Jahre, in welchem der Betreffende zur Waffenübung nicht berufen würde, nachzutragen. Eine Enthebung von dieser nachzutragenden Waffenübung kann nur von den General- und betreffenden Militärcommanden (rücksichtlich der Kriegsmarine von dem Hafenadmiralate in Pola) und zwar nur dann ertheilt werden, wenn dieselbe aus einem der zu a, b und c bezeichneten Titel angesprochen wird. Wenngleich die Möglichkeit nicht ausgeschlossen ist, daß gewisse Dienstesverhältnisse eintreten können, welche die Substituirung eines wehrpflichtigen Bediensteten selbst auf die kurze Zeit der Waffenübung nicht zulässig machen, so kann sich dieß wohl nur auf jene unvorhergesehene Zwischenfälle beschränken, die kurz vor Beginn der Waffenübung eingetreten und in dem zu Gebote stehenden Zeitraume in keiner anderen Weise mehr ausgetragen werden können, als die

9. Dauernd Beurlaubte und Reservemänner, deren Aufenthaltsort von dem Truppentheile, zu welchem sie zur Waffenübung einberufen sind, über zwanzig Meilen (150 Kilometer, R. K. M. E. v. 6. Mai 1878, Z. 2606) entfernt ist, können dieselbe bei einem näher gelegenen, zur Vornahme der Waffenübung bestimmten Truppentheile der betreffenden Waffe mitmachen.[1])

Enthebung des betreffenden Wehrpflichtigen von der Waffenübung nachzusuchen. Zur Entscheidung über derlei, von den politischen Landesstellen, beziehungsweise Gerichts- oder Finanzoberbehörden zu stellenden Ansuchen werden die General- (Militär-) Commanden (§. 15, Punkt 1 der Instruction) über das militärische Diensteverhältniß und die Evidenthaltung der Urlauber und Reservemänner ermächtigt. Einer solchen Enthebung, welche nur dann zu bewilligen kommt, wenn in den vorgedachten Fällen die in den Diensteverhältnissen begründete Unentbehrlichkeit des einberufenen Civilstaatsbediensteten und die Unmöglichkeit einer Substituirung desselben selbst für die kurze Zeit der Waffenübung nachgewiesen ist, kann jedoch nur die Wirkung eines Aufschubes dieser Uebung zugemessen werden, welche daher nach den Bestimmungen des §. 33, Punkt 8 der erwähnten Instruction nachzutragen sein wird. Siehe Erlaß des Reichs-Kriegsministeriums v. 5. März 1879, Abth. 2, Nr. 427 an die General- (Militär-) Commanden zu Wien, Brünn, Graz, Triest, Innsbruck, Prag, Lemberg, Krakau und Zara.

[1]) Der dritte Abschnitt des Punktes 10, §. 33 wurde gänzlich außer Kraft gesetzt, da die das Minenwesen betreffenden Angelegenheiten gegenwärtig in das Ressort der Kriegsmarinesection gehören. Der vierte Abschnitt des angeführten Punktes, §. 33, hat folgendermaßen zu lauten: Alle anderen Reservisten der betreffenden Jahrescourse werden auf den 1. September einberufen; diejenigen, die sich in diesem Termine nicht in ihren Reihen pünktlich einstellen, sind zur Verantwortung zu ziehen, und im Falle einer ungerechtfertigten Verspätung nach den geltenden Vorschriften zu bestrafen; außerdem sind sie verpflichtet, die versäumten Waffenübungen nachträglich im nächsten Jahre nachzuholen (Min. Erl. v. 15. Juni 1873, Z. 7120). 11. Bei der Waffenübung ist mit der eingerückten eigenen und fremden Mannschaft des Urlauber- und Reservestandes von Seite der Abtheilungscommandanten gleichzeitig die Controlversammlung abzuhalten. Dieselbe hat sich auf die im §. 32, Punkt 17 b, d, g, h und k bezeichneten Agenden zu erstrecken. Ueberdieß ist Nachfrage nach derjenigen Mannschaft zu halten, welche von der Waffenübung weggeblieben und unevident ist. Alle auf die persönlichen Verhältnisse den dauernd Beurlaubten und Reservemänner, soweit sie das militärische Interesse berühren, Bezug nehmenden, eingeholten Daten sind an die Verwaltungscommission der standeszuständigen Truppe und von dieser, nach Vervollständigung des Personalgrundbuches, an die Unterabtheilungen zu leiten. 12. Nach beendeter Waffenübung sind die dauernd Beurlaubten und Reservemänner in ihre vor der Uebung, wenn auch nur zeitlich innegehabte oder auch in die neugewählten näher gelegenen Aufenthaltsorte wieder zu beurlauben. Die vollzogene Waffenübung ist im Militärpasse durch die Unterabtheilung zu bestätigen, und überhaupt bei dem Rückübertritt der dauernd Beurlaubten und Reservemänner nach beendeter Waffenübung in ihr früheres Verhältniß analog den Directiven des §. 30 vorzugehen.

Zu §§. 29 und 33 der Instruction sind folgende Abänderungen nachträglich kundgemacht worden: Zu §. 29, Punkt 11. Die ämtliche Veröffentlichung nicht zustellbarer Einberufungskarten hat in den Evidenzgemeinden der Einberufenen zu geschehen. Es ist sohin nach dem Worte: „sofort" einzuschalten: „in den Evidenzgemeinden der Einberufenen". Zu §. 33, Punkt 7. Bei nachträglicher Heranziehung der zur Waffenübung zwar rechtzeitig einberufenen, jedoch ungerechtfertigt nicht eingerückten dauernd Beurlaubten und Reservemänner haben nicht die festgestellten Uebungsperioden, sondern nur die militärischen Diensteseinteressen und die Jahreszeit allein maßgebend zu sein. Es hat deßhalb die nachträgliche Heranziehung der Weggebliebenen nur dann sogleich zu erfolgen, wenn die Uebungsdauer bis zum Schlusse des Monats Juni, beziehungsweise October beendet werden kann und nicht in die Zeit der großen Waffenübungen der Truppen fällt; sonst aber ist die versäumte Waffenübung in der nächsten Uebungsperiode nachzutragen. Es hat demnach das sechste (letzte) Alinea des §. 33, Punkt 7 modificirt folgendermaßen zu lauten: „Ist die Waffenübungszeit schon vorgeschritten oder bereits vorüber, so sind die Säumigen nach Maßgabe ihrer strafbaren Handlung zu ahnden und haben dieselben die Waffenübung, welche für die versäumte Periode bis Ende Juni, beziehungsweise October beendet werden kann und nicht in die Zeit der großen Waffenübungen der Truppen fällt, sogleich, sonst aber in der nächsten Uebungsperiode nachzutragen." Zu §. 33, Punkt 8. Die Enthebung von der Waffenübung in begründeten Fällen hat nur als Aufschub bis zur nächstfolgenden Uebungsperiode zu gelten und ist hienach grundsätzlich die in der Frühjahrsperiode versäumte Waffenübung in der Herbstperiode desselben Jahres, die in der

Herbstperiode versäumte Waffenübung hingegen in der Frühjahrsperiode des folgenden Jahres nachzutragen, falls in der einen oder der anderen dieser beiden Perioden bei demselben Truppenkörper eine Reservewaffenübung überhaupt stattfindet. Wenn die Enthebung von der Waffenübung, welche für die Frühjahrsperiode bewilligt wurde, auch für die Herbstperiode desselben Jahres nachgesucht wird, so steht die Entscheidung hierüber ebenfalls dem evidenzzuständigen Ergänzungsbezirkscommando, beziehungsweise dem Commandanten der betreffenden Truppe zu. Es hat sohin das fünfte (vorletzte) Alinea des §. 33, Punkt 8 modificirt folgendermaßen zu lauten: „Die aus vorstehenden Motiven oder wegen Straf- oder Untersuchungshaft versäumte Waffenübung ist in der nächsten, beziehungsweise in der der Haftzeit nächstfolgenden Uebungsperiode, in welcher bei dem betreffenden Truppenkörper eine Reservewaffenübung stattfindet, nachzutragen. Eben dort ist im letzten (sechsten) Alinea nach den Worten: „nachzutragenden Waffenübung" der Passus: „im folgenden Jahre" einzuschalten. Endlich hat der zweite Satz im Punkte 33 der Belehrung im Militärpasse (Beilage VI der Instruction) modificirt zu lauten: „Ist die Waffenübungszeit schon vorgeschritten oder bereits vorüber, so wird der Säumige nach Maßgabe seiner strafbaren Handlung geahndet und ist zur Nachtragung der Waffenübung entweder sogleich oder in der nächsten Uebungsperiode gehalten" (Erl. des Min. für Landesverth. v. 13. Juni 1875, Z. 7617/1550 II).

Aus dem Rescripte des Reichs-Kriegsministeriums Nr. 5714, Abth. 2, v. 28. August 1875 wird Folgendes hervorgehoben: Die Bestimmung der Orte der Controlversammlungen obliegt laut §. 32, Punkt 5 der Evidenzinstruction den Ergänzungsbezirkscommanden, einvernehmlich mit den Bezirksbehörden (politischen Jurisdictionen), und die denselben nach dem Punkte 4 desselben Paragraphen zustehenden Befugnisse reichen vollkommen aus, um auf alle rücksichtswürdigen Umstände entsprechend Bedacht nehmen zu können. Nur im Falle eine Vereinbarung zwischen diesen Behörden nicht zu Stande kommen sollte, ist die Entscheidung der höheren Instanz einzuholen. Die Einhaltung fixer Controltage, im Sinne des Rescriptes v. 11. September 1874, Abth. 2, Nr. 6475, Punkt 7 wird zuweilen mit der im §. 32, Punkt 6 der Evidenzinstruction normirten Anzahl der für jeden Controltag beizuziehenden Controlpflichtigen nicht ganz vereinbar sein; da jedoch unter normalen Verhältnissen die Anzahl der Controlpflichtigen ziemlich gleich bleibt und bei richtiger Berechnung der berührte Umstand nur minder bedeutend sein kann, so darf aus dieser Ursache allein eine Aenderung der bleibend festgestellten Controltage nicht erfolgen. Die Einberufung zu den Controlversammlungen hat möglichst allgemein durch öffentlichen Anschlag und auch sonst in anderer ortsüblicher Weise, und nur dort, wo es die Umstände erheischen, ausnahmsweise mittelst Einberufungskarten zu erfolgen. Die erstere Art der Einberufung ist nicht nur die im §. 32, Punkt 9 der Evidenzinstruction grundsätzlich aufgestellte, sondern ermöglicht auch, bei Wegfall namhafter Geschäftsvermehrung bei den Ergänzungsbezirkscommanden, Bezirksbehörden und Gemeinden, die verbreitetste Verlautbarung. Die Ausfertigung der dießbezüglichen Kundmachungen kommt den politischen Evidenzbehörden zu, und sind in dieselben folgende Hauptpunkte aufzunehmen: a) Berufung aller dauernd Beurlaubten und Reservemänner sämmtlicher Truppenkörper und Anstalten des stehenden Heeres und der Kriegsmarine ohne Unterschied, ob dieselben in ihren Aufenthaltsorten zuständig sind, oder sich nur zeitweilig dort aufhalten, zum Erscheinen unter Mitbringung ihrer Militärpässe, und in Fällen erfolgter, in den Militärpässen aber noch nicht angemerkter Verehelichung auch unter Beibringung der Trauscheine; b) Bezeichnung der Kategorien der dauernd Beurlaubten und Reservemänner, welche zu dem Erscheinen bei der Controlversammlung nicht verpflichtet sind; c) Bezeichnung der Gemeinden, welche für jeden Tag bestimmt sind, — in Städten, wo die Controlversammlungen mehrere Tage in Anspruch nehmen, auch der Controlpflichtigen, welche an den einzelnen Tagen zu erscheinen haben; d) Controlort und Platz, dann Stunde des Beginnens der Amtshandlung; e) Berufung aller Gemeindevorsteher oder deren Stellvertreter, welche die Evidenzbehelfe, als: Evidenzverzeichniß, Meldbuch und Veränderungsausweis des laufenden Monats mitzubringen haben; Vorführung der Controlpflichtigen nach Aufenthaltsorten gesammelt, durch die Gemeindevorsteher; f) Aufforderung zum rechtzeitigen Erscheinen mit dem Bemerken, daß Verspätete zur Nachcontrole in der Ergänzungsbezirksstation zu erscheinen verpflichtet sind; g) Verlautbarung über die Nachcontrole in der Ergänzungsbezirksstation; h) Bemerkung, daß die ohne genügende Entschuldigung auch von der Nachcontrole Wegbleibenden nach den Militärdisciplinarstrafvorschriften behandelt werden, und i) Anordnung, daß die Kundmachung nicht nur ämtlich zu veröffentlichen, sondern auch in sonstiger ortsüblicher Weise in den Gemeinden und den dazu gehörigen getrennten Ortschaften und außerhalb derselben befindlichen Ansiedlungen zu verlautbaren ist. Wo die Umstände es erheischen, von der grundsätzlichen Art der Einberufung zu den Controlversammlungen ausnahmsweise abzugehen, und diese Einberufung in den nur höchst selten vorkommenden Fällen, wie solche in den Rescripten v. 6. Juli

---

1873, Abth. 2, Nr. 3752, Punkt 5, und v. 17. September 1874, Abth. 2, Nr. 6475, Punkt 5 erörtert wurden, mittelst Einberufungskarten nominativ zu pflegen, haben die Ergänzungsbezirkscommanden, nach dem dießfälligen Einvernehmen mit den politischen Evidenzbehörden erster Instanz, bis Ende August jeden Jahres, unter Bezeichnung des Controlortes und Tages für die betreffenden Gemeinden, alle Ergänzungsbezirkscommanden davon zu verständigen und diese dann die Einberufung ihrer evidenzzuständigen, jedoch in diesen Gemeinden sich aufhaltenden dauernd Beurlaubten und Reservemänner zur Controlversammlung im Aufenthaltsbezirke mittelst Einberufungskarten zu bewirken. Die Enthebung vom Erscheinen bei der Controlversammlung ist auf die im §. 32, Punkt 11 der Evidenzinstruction und in der Circularverordnung v. 26. August 1871, Abth. 7, Nr. 3435, Normalvdgsbl. 40. Stück bezeichneten Fälle zu beschränken. Die Controlversammlung ist im §. 32, Punkt 18 der Evidenzinstruction als eine vorwiegend militärische Amtshandlung scharf markirt. Daraus folgt zunächst, daß dieselbe zur bestimmten Stunde pünktlich zu beginnen hat, selbst dann, wenn nur ein kleiner Theil der Controlpflichtigen anwesend ist, ein Zuwarten über die bestimmte Stunde hinaus würde überdieß nicht nur die rechtzeitig Erschienenen benachtheiligen, sondern auch für die Zukunft zu einem noch unordentlicheren Erscheinen der Controlpflichtigen führen. Jene dauernd Beurlaubten und Reservemänner, welche bei dem Aufrufe nicht gegenwärtig waren, jedoch im Verlaufe der Amtshandlung erschienen sind, sind auf die Nachcontrole zu verweisen. Nur in dem Falle, als die beiden Commissionsmitglieder übereinstimmend die Verspätung für entschuldigt halten und genug Zeit erübrigt, ist der Controlact mit denselben sofort und zwar ebenfalls genau in der instructionsmäßigen Weise vorzunehmen. Da die Controlpflichtigen an den Controlversammlungen in ihrem Aufenthaltsbezirke, d. i. dort, wo sie zum Aufenthalte angemeldet sind, oder nach bestehenden Vorschriften angemeldet sein sollen, theilzunehmen haben, so kann bloß Reisenden das Recht zugestanden werden, bei der Haupt- oder Nachcontrole außerhalb des Aufenthaltsbezirkes ihrer Controlpflicht nachzukommen; andere Controlpflichtige sind an die Haupt- oder Nachcontrolversammlungen des Aufenthaltsbezirkes zu weisen. In Betreff der auch von der Nachcontrole ungerechtfertigt wegbleibenden dauernd Beurlaubten und Reservemänner ist zunächst auf die Bestimmung des §. 32, Punkt 13 der Evidenzinstruction, wonach die Mannschaft, welche von der Controlversammlung in ihrem Aufenthalsbezirke ohne genügende Entschuldigung ausbleibt, zur Nachcontrole in die Ergänzungsbezirksstation zu beordern ist, Bedacht zu nehmen. Dem Meldungswesen, als der Grundlage für die Evidenthaltung der dauernd Beurlaubten und Reservemänner, muß die der Wichtigkeit der Sache angemessene Obsorge unausgesetzt zugewendet werden. Die Bestrafung wegen Außerachtlassung der Meldevorschriften steht zwar nur den politischen Bezirksbehörden allein zu; aber gleichwie diesen, obliegt auch den Ergänzungsbezirkscommanden, wie es schon im Punkte 10 des Rescriptes v. 6. Juli 1873, Abth. 2, Nr. 5752 ausgesprochen worden ist — die Verpflichtung, keine Mühe zu scheuen, um die Uebertreter der Meldungsvorschriften der gesetzlich bestimmten Bestrafung zuzuführen und diese den Ergänzungsbezirkscommanden zukommende Mitwirkung muß stetig und im weitesten Umfange erfolgen. Hinsichtlich der Wahrnehmung über Außerachtlassungen der Meldevorschriften, welche am Controlplatze gemacht werden, hat der Delegirte der Bezirksbehörde die Amtshandläng einzuleiten und ist in der Verlesliste eine entsprechende Vormerkung zu bewirken. Dauernd Beurlaubte und Reservemänner, welche zur activen Dienstleistung oder periodischen Waffenübung einberufen worden sind, jedoch dem Einberufungsbefehle nicht Folge geleistet oder die Zustellung der Einberufungskarten vereitelt haben, können, wenn die Dauer des Versäumnisses bei Urlaubern über acht Tage, bei Reservemännern über sechs Wochen sich erstreckt, als Deserteure erklärt und in Abgang gebracht werden, wenn a) mittelst ämtlicher Schriftstücke nachgewiesen ist, daß der Betreffende den Einberufungsbefehl wirklich erhalten hat, nicht durch Krankheit an der Einrückung verhindert war und sich seither anderswohin entfernt hat, oder b) die ämtliche Bestätigung über die erfolgte legale Veröffentlichung der Einberufungskarte vorliegt. Wenn Correcturen in den Militärpässen erfolgen müssen, so sind dieselben auch in die Rubrik „Zusätze zu den Personalnotizen u. s. w." bestätigt einzutragen — ausgenommen im Falle der Veränderung der Evidenzzuständigkeit, welche in der Rubrik: „Zusätze, betreffend Aufenthaltsveränderungen und dießbezügliche Anmeldungen" von den Bezirksbehörden zu bestätigen ist. In Transferirungsfällen darf die Correctur nicht auf der ersten Seite, sondern nur auf dem Außenblatte des Militärpasses erfolgen. Alle corrigirten früheren Eintragungen müssen lesbar bleiben, Radirungen sind ganz unstatthaft und dürfen gar nicht vorkommen. Die im Punkte 24 der Circularverordnung v. 5. August 1871, Präsid. Nr. 2726, Normalvdgs. B. 36. Stück enthaltene Bestimmung über die Verwahrung nicht zustellbarer Militärpässe bei den Gemeindevorstehern oder der evidenzzuständigen Bezirksbehörde war eine bloße Uebergangsmaßregel und ist als solche seither von selbst außer Wirksamkeit getreten. Es sind

Am Schlusse der Darstellung über das militärische Dienstesverhältniß der im Mannschaftsstande befindlichen Personen muß auch noch der besonderen Personalangelegenheiten der Officiere, soweit die Kenntniß dieser Vorschriften auch für die Civilverwaltung nothwendig ist, Erwähnung gethan werden.[1])

---

deßhalb bei den Controlversammlungen alle bei Gemeindevorstehern und den Bezirksbehörden etwa noch befindlichen derlei Militärpässe nicht Auffindbarer zu sammeln und den Ergänzungsbezirkscommanden zu übergeben. Die überwiegende Mehrzahl der im Betriebe stehenden österreichisch-ungarischen Eisenbahnunternehmungen hat sich bereit erklärt, die von den Truppen und Heeresanstalten mit der Gebühr des Zehrgeldes betheilten und sofort mit Benützung der Eisenbahnen in ihre Urlaubs- oder Heimatsorte einzeln abgehenden beurlaubten Unterofficiere und Soldaten nach der für im Dienste reisende Personen des Heeres geltenden Militärtarifen unter der Bedingung zu behandeln, daß sich dieselben bei ihren dießfälligen Märschen mit einem, die später erwähnten Nachweisungen enthaltenden Certificate den Eisenbahnämtern gegenüber ausweisen. Nachdem auch die übrigen, erst in jüngster Zeit im Betriebe gesetzten Eisenbahnunternehmungen, von denen eine dießfällige Erklärung dermalen noch nicht abgegeben wurde, im Sinne der Bestimmung ihrer Concessionsurkunden verpflichtet sind, der obigen von der Mehrzahl der Eisenbahnunternehmungen abgegebenen Erklärung beizutreten, und nachdem der gleiche Beitritt auch von Seite des Verwaltungsrathes der Dampfschifffahrtsgesellschaft des österreichischen Lloyd ausdrücklich erfolgt ist, so hat das Reichs-Kriegsministerium im Wege der Verlautbarung durch das Normalverordnungsblatt für das Heer die Verfügung getroffen, daß der §. 50, beziehungsweise das Alinea 5 des §. 49 der Vorschrift über die Gebühren des Heeres v. Jahre 1871, betreffend das Zehrgeld für auf Urlaub bis zur Einberufung und Entlassung abgehende, dann in die Reserve oder Ersatzreserve eingetheilten Unterofficiere und Soldaten v. 1. März 1872 an unter den in der Circularverordnung v. 29. Jänner 1872, Nr. 4720, v. J. 1871, Abth. 11, 7. Stück des Normalvdgs. B. für das Heer Nr. 38 bekannt gegebenen grundsätzlichen Bestimmungen und Modalitäten in Wirksamkeit zu treten habe.

[1]) Nach der im Verordnungsblatt für das k. k. Heer Nr. 38 erschienenen Circular-Verordnung des Reichs-Kriegsministeriums v. 17. September 1879, Präsid. Nr. 5048 wurde mit der A. h. Entschließung v. 13. September 1879 eine Vorschrift für die Behandlung besonderer Personalangelegenheiten der Officiere des Soldatenstandes des k. k. Heeres nebst Anhang über die Anwendung derselben auf Militärgeistliche, Auditoren, Militärärzte, Truppenrechnungsführer, Militärbeamte und sonstige in eine Diätenclasse eingereihten Personen des k. k. Heeres genehmiget. Aus dieser Vorschrift, aus welcher wir den Theil, welcher auf den Uebertritt in den Civilstaatsdienst Beziehung hat, bereits im I. Bande, S. 184 auszugsweise mitgetheilt haben, heben wir noch Folgendes hervor: §. 1. Der Austritt aus dem activen Stande des k. k. Heeres mit Beibehalt des Officierscharakters kann stattfinden: a) in den Ruhestand; b) in die Reserve; c) in die Landwehr; d) in das Verhältniß „außer Dienst". Mit dem Beibehalte des Officierscharakters im nicht activen Verhältnisse ist die Verpflichtung verbunden, daß die Officiere auch in diesem Verhältnisse gemäß den Bestimmungen des Dienstreglements I. Thl., Abschnitt II und III den in militärdienstlichen Angelegenheiten von den competenten Militärbehörden an sie ergehenden Weisungen nachkommen, und daß sie, in solange sie das 60. Lebensjahr nicht zurückgelegt, oder einschließlich einer erhöht anzurechnenden Dienstzeit, 40 Dienstjahre nicht vollstreckt haben, oder aber nicht als „invalid" anerkannt worden sind, in der Mobilität und im Kriege nach ihrer Eignung, im Heere oder in der Landwehr Dienst leisten. §. 3. Für den Uebertritt in der bekleidenden Officierscharge in die Reserve, in den nicht activen Stand der Landwehr und in den beurlaubten Stand der kgl. ungar. Landwehr, dann in das Verhältniß „außer Dienst" sind zu der im §. 1 festgesetzten Verpflichtung weiter folgende Bedingungen gestellt: daß 1. der Betreffende seiner Präsenzdienstpflicht, beziehungsweise der gesetzlichen Heeresdienstpflicht entsprochen hat. 2. Gegen denselben keine strafgerichtliche Untersuchung oder Voruntersuchung anhängig ist. 3. Der Betreffende eine der Officierscharge entsprechende Lebensstellung, und für einen angemessenen Lebensunterhalt ausreichend gesicherte Mittel nachweist. 4. Der Betreffende sich verpflichtet, auch im nicht activen Verhältnisse seiner Officierscharge gemäß stets nach Vorschrift adjustirt und ausgerüstet zu erhalten. Officieren, welche im Genuße einer Militärversorgung stehen und im Mobilisirungsfalle zur Einrückung bestimmt sind, ist mit dem Eintritte der Mobilisirung auch gleichzeitig die Militärversorgungsgebühr eingestellt. Deren Activitätsgebühren beginnen: a) wenn sich der Dienstposten im Domicile befindet, mit dem Tage der Meldung über den Antritt des Dienstpostens bei den betreffenden Vorgesetzten; b) befindet sich der

Dienstposten außerhalb des Domicils, mit dem Tage der Abreise aus dem Domicile; vorausgesetzt, daß der Dienstantritt auch thatsächlich erfolgte. Nichteinrückenden wird die Militärversorgungsgebühr nach Begründung ihres Nichteinrückens, eventuell nach dem Ergebnisse des eingeleiteten Verfahrens von den Militär-Territorialbehörden wieder flüssig gemacht. §. 4. Die regelmäßige Uebersetzung in die Reserve und in die nicht active (beurlaubte) Landwehr ist durch die Bestimmungen des §. 39 des Wehrgesetzes (Gesetzartikel XL 1868), sowie durch jene des §. 155 der Instruction zur Ausführung der Wehrgesetze festgestellt. Active Officiere können im Frieden auch außerhalb des regelmäßigen Termines in ihrer Charge in die Reserve übersetzt werden, wenn sie wenigstens ein Jahr als Officiere activ gedient haben, ihnen nicht eine besondere Präsenzdienstpflicht obliegt, und sie den vorstehenden Bedingungen des §. 3 entsprechen. Haben dieselben ihre gesetzliche Heeresdienstpflicht in activer Dienstleistung vollstreckt, so steht ihnen unter den im §. 3 festgesetzten Bedingungen nach eigener Wahl der Uebertritt in die Reserve, oder in die nicht active (beurlaubte) Landwehr frei. Officiere, welche Ausländer sind, können in die Landwehr nur dann übernommen werden, wenn sie vorher die österr. oder ung. Staatsbürgerschaft erwerben. Während der Mobilität und im Kriege ist der Uebertritt in die Reserve nicht gestattet, während der Uebertritt in die Landwehr nur auf A. h. Befehl erfolgt. Im Allgemeinen erfolgt die Uebersetzung in die Reserve jenes Truppenkörpers, in welchem der Betreffende activ dient. Der Uebertritt in die Landwehr kann nur in einen der systemisirten Landwehrtruppenkörper stattfinden, und ist von dem Bewerber stets im Gesuche anzuführen, zu welcher Waffengattung er die Eintheilung anstrebt. §. 7. Die Uebersetzung der Reserveofficiere zu Berufs-Officieren kann nur ausnahmsweise in besonders rücksichtswürdigen Fällen mit A. h. Genehmigung erfolgen. Die aus einjährig Freiwilligen hervorgegangenen Reserveofficiere können im Frieden in rücksichtswürdigen Fällen nach Maßgabe der Diensteserhältnisse und nach Erfüllung aller für die Ernennung zum Berufsofficier vorgeschriebenen Bedingungen mit A. h. Genehmigung in die dauernde active Dienstleistung als Berufsofficiere übersetzt werden. §. 8. Officiere des Ruhestandes, welche zu dem ihre Kräfte nur zeitweise in Anspruch nehmenden Landwehrdienste, oder wenigstens zu Diensten in Localanstellungen geeignet sind, können die Uebersetzung in die nicht active (beurlaubte) Landwehr ansuchen. §. 9. Berufsofficiere, welche ihre Heeresdienstpflicht vollendet haben, können in den activen Stand der k. k. oder der kgl. ung. Landwehr nach Maßgabe der Officierstandes- und Diensteserhältnisse über A. h. Bewilligung übersetzt werden. §. 10. Officiere, welche zur activen Dienstleistung im stehenden Heere physisch nicht mehr geeignet sind und auf die Militärgebühren verzichten, können in das Verhältniß „außer Dienst" übertreten. Die physische Dienstuntauglichkeit muß durch die Superarbitrirung constatirt sein. Je nachdem der Superarbitrirungsbefund auf „invalid", oder „zum Truppendienste untauglich, zu Localdiensten geeignet" lautet, erfolgt die Versetzung in das Verhältniß „außer Dienst" entweder ohne, oder mit der Verpflichtung zur Dienstleistung im Heere während der Mobilität und im Kriege (§. 1). Bei Versetzung in das Verhältniß „außer Dienst" nach zurückgelegtem 60. Lebensjahre oder des 40. Dienstjahres, und zwar einschließlich der erhöht anzurechnenden Dienstzeit, entfällt die Superarbitrirung. — §. 11. Active Officiere, welche unter den vorstehenden Bedingungen die Versetzung in das Verhältniß „außer Dienst" anstreben, haben ihre Gesuche beim unmittelbar vorgesetzten Commando einzubringen. Officiere der Reserve, welche zu dem obliegenden Dienst sich nicht mehr geeignet fühlen, haben ihre mit dem militärärztlichen Zeugnisse belegten Gesuche im Wege der Evidenzbehörden dem vorgesetzten Truppencommando einzusenden. §. 13. Officiere des Ruhestandes, welche die Versetzung in das Verhältniß „außer Dienst" wünschen, haben ihre Gesuche im Dienstwege dem Reichs-Kriegsministerium einzusenden. Die etwaige Dienstesbestimmung eines solchen Officiers für den Mobilisirungsfall bleibt auch nach dessen Versetzung in das Verhältniß „außer Dienst" aufrecht. §. 34. Gesuche um Ablegung der Officierscharge sind beim unmittelbar vorgesetzten Commando, beziehungsweise bei der Militär-Evidenzbehörde einzubringen und im Dienstwege an das Reichs-Kriegsministerium zu leiten. Officiere des activen Standes, welche nicht präsenzdienstpflichtig sind, haben ausdrücklich anzuführen, ob sie nach Ablegung der Officierscharge im Mannschaftsstande präsent fortzudienen, oder aber in die Reserve, beziehungsweise in die Landwehr übersetzt zu werden wünschen. Das unmittelbar vorgesetzte Commando (Evidenzbehörde) hat dem bezüglichen Gesuche die Bestätigung anzufügen, daß gegen den Gesuchsteller keine ehrenräthliche, oder strafgerichtliche Untersuchung, oder Voruntersuchung anhängig ist. Officiere des Ruhestandes, welche die Officierscharge abzulegen, die Militärpension aber beizubehalten wünschen, haben dem Gesuche die Erklärung beizuschließen, daß sie sich verpflichten, ihre etwa erfolgende Anstellung in einer Civil-, Staats- oder dieser gleichgehaltenen Bedienstung, sowie jede darin erlangte Gebührenerhöhung dem Reichs-

Was die Militärinvaliden anbelangt, so ist vor Allem zu bemerken, daß es, wie schon das Hofdecret vom 31. Juli 1817 erwähnt, früher drei Classen von gänzlichen (Real-) Invaliden gab.[1])

Kriegsministerium sofort anzuzeigen. §. 38. Gesuche um Bewilligung zum Austritte aus dem Heere sind bei dem unmittelbar vorgesetzten Commando, beziehungsweise bei der Evidenzbehörde einzubringen. §. 39. Wird der Austritt aus dem Heere mit Pensionsabfertigung bewilligt, so geschieht die Ausfolgung der Abfertigungssumme an den betreffenden Bewerber gegen Abgabe eines von zwei Zeugen mitgefertigten und gerichtlich oder notariell legalisirten Pensions-Verzichtreverses. Ist der Abfertigungswerber verehelicht und hat dessen Ehegattin für den Fall des Witwenstandes Anspruch auf einen normalmäßigen Versorgungsgenuß aus dem Staatsschatze, so erlischt dieser Versorgungsanspruch der Gattin durch die Empfangnahme der Abfertigung seitens des Gatten, und muß der auszustellende Verzichtsrevers daher auch von der betheiligten Ehegattin mitgefertigt werden. §. 46. Officieren der Reserve, des Ruhestandes und des Verhältnisses „außer Dienst" ist gestattet, unter Beibehalt der Officierscharge und beziehungsweise der Militärpension, solche Erwerbsbeschäftigungen zu betreiben, welche dem Ansehen des Officiersstandes nicht abträglich sind, und bei deren persönlicher Ausübung, insbesondere im Verkehre mit dem Publikum nicht solche professionsmäßige oder geschäftliche Verrichtungen vorkommen, welche gewöhnlich von Handwerksgehilfen oder Dienern im engeren Sinne verrichtet werden. Ist die Angemessenheit der Erwerbsbeschäftigung nicht außer aller Zweifel gestellt, so erscheint es im Interesse der betreffenden Officiere gelegen, noch vor Antritt derselben die Entscheidung der competenten Militärbehörde einzuholen. Während des persönlichen Betriebes einer zulässigen, öffentlichen Erwerbsbeschäftigung dürfen sich Officiere weder der Militäruniform bedienen, noch auf geschäftlichen Ankündigungen, Geschäftscorrespondenzen, Rechnungen u. s. w. ihrer Unterschrift die Officierscharge beifügen. Ebenso ist Officieren, wenn sie in der Eigenschaft als Redacteure oder Verfasser Zeitungsartikel unterfertigen, die Beisetzung der bekleidenden Officierscharge nicht gestattet. Eine Ausnahme ist nur bezüglich der Redacteure autorisirter militärischer Fachblätter und der Verfasser militärwissenschaftlicher Publicationen zulässig. §. 47. Officieren des Versorgungsstandes der Militär-Invalidenhäuser ist unter den vorstehenden Bedingungen eine angemessene Erwerbsbeschäftigung ebenfalls gestattet, jenen des Loco-Versorgungsstandes aber nur nach Zulässigkeit des denselben zukommenden Hausdienstes. Diesen Officieren kann, wenn sie durch eine Erwerbsbeschäftigung, eine Stiftung oder eine sonstige Aenderung ihrer Verhältnisse ein solches dauerndes Nebeneinkommen erhalten, daß dadurch ihre, die Invalidenversorgung begründende Hilfsbedürftigkeit aufhört, der Genuß der Invalidenversorgungsgebühren eingestellt werden, wonach dieselben in ihr früheres Pensionsverhältniß rückversetzt werden. Die Einstellung der Invalidenversorgungsgebühren erfolgt in diesem Falle über Entscheidung des Reichs-Kriegsministeriums. §. 48. Officiere der Reserve, des Versorgungsstandes der Invalidenhäuser, des Ruhestandes und des Verhältnisses „außer Dienst" haben jede Erwerbsbeschäftigung, wenn nicht besondere Verhältnisse den sofortigen Antritt derselben bedingen, mindestens drei Wochen vor, in dem gedachten Falle aber binnen drei Tagen nach begonnener Ausübung der vorgesetzten Evidenzbehörde (Commando) schriftlich anzuzeigen. Zu Reisen und zum Aufenthalte im Auslande bedürfen Officiere in der Reserve, des Ruhestandes, sowie jene „außer Dienst", dann Officiersfrauen und Kinder keiner militärbehördlichen Bewilligung. Wegen Erlangung des erforderlichen Reisepasses sind diese an die betreffenden politischen Behörden gewiesen. Die Bewilligung zum Fortbezuge der Militärpension im Auslande ist vom Reichs-Kriegsministerium im Dienstwege zu erbitten. Bezüglich der Verehelichung und der Jurisdictionsverhältnisse finden die für definitiv pensionirte Officiere festgestellten Bedingungen auch auf Officiere „außer Dienst" volle Anwendung (§§. 52 und 53, ung. 53 und 54 der Wehrgesetze v. Jahre 1868, dann Punkt 22 der im Normal-Verordnungsblatte 47. Stück verlautbarten Durchführungsverordnung). Es ist Pflicht aller Militärbehörden, denen eine wegen Mangel an Subsistenzmitteln nicht standesgemäße Lebensweise von Officieren in der Reserve oder „außer Dienst" bekannt wird, hievon dem evidenzführenden Ergänzungsbezirks- (beziehungsweise Platz-) Commando die Anzeige zu machen.

[1]) 1. Invaliden mit gedruckten Patenten, welche Patentalinvaliden hießen. Diese waren solche, welche nicht in einem Invalidenhause, sondern außer demselben in einer österreichischen Provinz und in einem Orte, den sie ihren Verhältnissen zuträglich finden, lebten. 2. Invaliden, welche in Invalidenhäusern untergebracht waren. 3. Invaliden, welche außer den Invalidenhäusern leben, jedoch mit keiner Patentalurkunde, sondern mit einer Vorbehaltsurkunde (Reservationsurkunde) versehen waren, womit ihnen der Anspruch auf die ärarische Verpflegung für den Fall versichert wurde, wenn es sich bestätigte, daß sie derselben nicht länger entbehren können.

Es war früher der Patentalgehalt einzustellen, der Mann in den Reservationsstand zu übersetzen, wenn er bei ärarischen Unternehmungen zu bleibenden Verrichtungen und Arbeiten, wenn auch nur gegen tagweise Bezahlung, somit als stabiler Taglöhner aufgenommen wurde, und der tägliche Verdienst den dreifachen Betrag des Invalidengehaltes, oder wenn der letztere in weniger als fünf Kreuzern besteht, wie dieß bei Gemeinen, Gefreiten, Patrouillenführern rc. der Fall ist, wenigstens fünfzehn Kreuzer erreichte. In gleicher Weise waren auch die bei Privatunternehmungen bediensteten, oder zu bleibenden Verrichtungen aufgenommenen Invaliden, in soferne sie nämlich als stabil bedienstet betrachtet werden konnten (keine Taglöhner Circ. Vdg. v. 9. November 1852, Z. 4844), unter Einstellung des Patentalgehaltes in den Reservationsstand zu übersetzen, wenn die Bezüge ihrer Bedienstung das Dreifache ihres Invalidengehaltes resp. den Betrag von fünfzehn Kreuzern erreichten. Die bei Privatunternehmungen nur im Taglohne arbeitenden, folglich als nicht stabil bedienstet zu betrachtenden Invaliden hatten ohne Rücksicht auf den Betrag ihres täglichen Verdienstes im Fortbezuge ihres Invalidengehaltes zu verbleiben. Nach diesen Bestimmungen war auch bezüglich der Ansprüche auf den Fortbezug des Patentalgehaltes derjenigen Invaliden vorzugehen, welche bei Eisenbahnen und sonstigen öffentlichen Unternehmungen bereits angestellt waren, oder zeitlich verwendet wurden, in soferne ihnen der gleichzeitige Fortbezug des Patentalgehaltes für ihre Person nicht schon in Folge der A. h. Entschl. v. 2. December 1845 mit dem Rescripte v. 31. December 1845, Z. 4460 auch für die Dauer der zeitlichen Anstellung zugestanden worden ist (Circ. Vdg. v. 9. November 1852, R. G. B. Nr. 233). Die Behörden, öffentlichen Unternehmungen, Gesellschaften und Institute hatten früher jede Anstellung oder Bedienstung eines Patentalinvaliden der nächsten Militärbehörde mitzutheilen (Statth. E. v. 27. April 1855, Z. 3652, L. R. B. ob der Enns Nr. 15). Wegen Verfertigung der Verzeichnisse über die Patentalinvaliden, welche bei durch Actiengesellschaften gegründeten Unternehmungen angestellt waren, siehe n. ö. Statth. E. v. 13. April 1853, Z. 7043, L. R. B. Nr. 105; K. M. R. v. 6. Februar 1853, Z. 628 u. s. f. Nach der Vdg. des Min. für Landesvertheidigung v. 31. December 1875, R. G. B. Nr. 2 haben jedoch die bisherigen Bestimmungen wegen Einstellung des Patentalgehaltes bei einem das Dreifache der Patentalgebühr erreichenden Erwerbe oder Einkommen bei — nach dem Beginne der Wirksamkeit des Militärversorgungsgesetzes — neu eintretenden Fällen des Mehrerwerbes nicht mehr in Anwendung zu kommen. Die Patentalinvaliden bleiben daher künftighin ohne Rücksicht auf etwaigen bürgerlichen Erwerb oder sonstigen Besitz im Vollgenuße ihrer Versorgungsgebühr. Bezüglich der in Staats- oder diesen gleichgehaltene öffentliche Dienste tretenden Patentalinvaliden haben von nun an ausschließlich nur jene Bestimmungen analoge Anwendung zu finden, welche für die zur Gagistengruppe gehörigen Personen des Ruhestandes bezüglich des Uebertrittes in solche Dienste bestehen. Daher hat die Verständigung der betreffenden Invalidenhauscommando's von der Verleihung lucrativer Befugnisse an Militärpersonen, wie solche laut F. M. E. v. 1. April 1864, Z. 11623, V. B. Nr. 21, S. 198 vorgezeichnet erscheint, nunmehr nicht weiter stattzufinden (F. M. E. v. 5. August 1876, Z. 16641, F. V. B. 1876, S. 155). Aus Anlaß eines Falles wurde erinnert, daß im Sinne der Circularverordnung des Reichs-Kriegsministeriums v. 31. December 1875, Präsid. Nr. 5487, V. B. 52. St. die bereits vor dem Erscheinen des Militärversorgungsgesetzes im Besitze einer Tabaktrafik oder einer Lottocollectur gestandenen Invaliden rücksichtlich ihrer Versorgungsgebühr auch in Zukunft lediglich nach den früher dießfalls in Giltigkeit gestandenen Normen zu behandeln sind. Hingegen haben solche Invaliden, welche erst nach dem Erscheinen der erwähnten Circularverordnung in den Besitz einer Tabaktrafik oder Lottocollectur gelangt sind, im Genuße des Patentalversorgungsgenußes zu verbleiben (F. M. E. v. 9. August 1879, Z. 22676, F. V. B. 1879, S. 300). Patentalurkunden wurden von den politischen Behörden schleunigst zugestellt, weil durch ein längeres Zurückhalten dieser Documente die Patentalinvaliden oft der Gefahr des Nothstandes ausgesetzt waren (böhm. Statth. Vdg. v. 6. August 1853, Z. 18552). Gemäß der A. h. Entschl. v. 29. November 1865, Rescript v. 6. December 1865, Abth. 1, Nr. 6276 ist durch das Allergnädigste Zugeständniß, daß sich die in verschiedenen Theilen der Monarchie bestehenden Veteranenvereine bei feierlichen Gelegenheiten eigener Fahnen bedienen dürfen, die Bewilligung zum Eintritte von Patental- und Reservationsinvaliden in solche Vereine, wie dies mit der A. h. Entschl. v. 17. Februar 1865, verlautbart mit dem Rescripte v. 28. Februar 1865, Abth. 1, Nr. 967, genehmigt worden ist, in keiner Weise alterirt, und denselben wohl die Theilnahme an Aufzügen der Veteranenvereine mit der Fahne gestattet, keineswegs aber auch die auf Grund der letzterwähnten A. h Entschl. ergangene Anordnung aufgehoben, daß sie nur in jene derlei Vereine eintreten dürfen,

Zur Evidenthaltung der Invaliden und ihrer Gebühren bestand eine eigene ausführliche hofkriegsräthliche Instruction vom 14. Mai 1828, Z. 1948, lit. D, welche mit Hofdecret vom 17. Juni 1828, Z. 16199 kundgemacht worden ist. An der Evidenthaltung des Standes der Patentalinvaliden betheiligten sich nach den späteren Anordnungen als Mitwirkende: a) die Ergänzungsbezirkscommanden, dann b) die Gemeindeämter.[1])

---

welche beim Erscheinen in der Gesammtheit keiner gleichartigen Uniformirung außer der ortsüblichen Tracht sich bedienen, keine Waffen und keine besonderen sich nicht auf einfärbige Bänder u. dgl. beschränkenden Abzeichen führen (Statth. E. für Böhmen v. 23. December 1872, Z. 46349).

[1]) Die Gemeinden hatten die Verpflichtung, alle mit Invaliden ihres Bezirkes sich ergebenden Veränderungen, welche auf den Genuß ihrer Invalidenbeneficien, resp. auf deren Erlöschen von Einfluß sind, der Militärbehörde bekannt zu geben. Die Behörden, dann die Eisenbahndirectionen sind durch eigene Verordnungen der Centralbehörden zur verläßlichen Bekanntgebung der zu Bedienstungen gelangenden Patentalinvaliden gehalten. Die Justizbehörden haben aber noch überdieß die durch strafgerichtliche Aburtheilung eventuell verwirkten Patentalgenüsse der Militärbehörde zur Kenntniß zu bringen. Die Patentalurkunde eines mit Tod abgegangenen Patentalinvaliden ist vor der Beerdigung dem Pfarrer vorzulegen, welcher diese zu durchstreichen, den Tag des Todes des Invaliden beizusetzen, und unmittelbar im Wege des Ergänzungsbezirks-, resp. Gränzregimentscommando's an das betreffende Invalidenhauscommando zu übersenden hat, welch' letzteres die allenfalls aushaftende Patental- oder sonstige Gebührenforderung der Abhandlungsbehörde des Verstorbenen gegen Amtsquittung zusendet. Hinsichtlich der in Militärspitälern mit Tod abgehenden Invaliden sind von Seite des Spitalcommando's Todtenschein und Patentalurkunde direct an das Invalidenhaus einzusenden, wohin der Verblichene in den Stand gehörte (Min. Erl. v. 3. August 1867, Z. 13116). Nach den Bestimmungen zur Vereinfachung des Militärgeschäftsbetriebes, Absatz X, Punkt 75 stand die Ertheilung der Heiratsbewilligungen an Patental- und Reservationsinvaliden dem Invalidenhauscommando zu, und der Entscheidung Landesgeneralcommando's waren nur jene derlei Fälle vorbehalten, wo zwischen den Militär- und Civilbehörden ein Uebereinkommen nicht erzielt werden konnte. Wegen Paßertheilung an Invaliden siehe II. Band, S. 573. Nach dem neuen Militärpensionsgesetze v. 27. December 1875, R. G. B. Nr. 138, dessen einzelne Bestimmungen, soweit sie sich auf die Civilversorgung beziehen, bereits bei dem Civilpensionssystem im I. Bande Erwähnung fanden, haben Unterofficiere und Soldaten des Heeres, welche — wenn auch mit Unterbrechung (§. 77) — durch volle zehn Jahre activ gedient haben, und in Folge von im Dienste entstandenen Gebrechen invalid, d. h. zu allen Militärdiensten für immer untauglich geworden sind, Anspruch auf die bleibende Invalidenpension. Die bürgerliche Erwerbsunfähigkeit hat hiebei nicht in Betracht zu kommen (§. 72). Mit Circular-Verordnung v. 24. Juni 1876, Abth. 2, Nr. 4051 wurde behufs der Herstellung einer verläßlichen Grundlage für die Bemessung der Pensionen der Personen des k. k. Heeres nach den Bestimmungen der mit der Circular-Verordnung v. 30. December 1875, Präsid. Nr. 5480, Normal-Verordnungsblatt 51. Stück verlautbarten Gesetze über die Militärversorgung verordnet, daß die active Dienstzeit jeder Art im Personalgrundbuche genau ersichtlich zu machen ist (A. V. B. 1876, S. 170). Auch vor vollendeten zehn Dienstjahren erlangen jene Unterofficiere und Soldaten Anspruch auf die bleibende Invalidenpension, welche aus einer der im §. 4 bezeichneten Veranlassungen während der activen Dienstleistung ohne eigenes Verschulden invalid (§. 72) und zugleich für immer bürgerlich erwerbsunfähig geworden sind (73) (siehe auch Circ. Vdg. v. 28. Juli 1878, Abth. 2, Nr. 4424, A. V. B. 1878, S. 187). Unterofficiere, welche achtzehn Jahre oder darüber ununterbrochen activ gedient haben, erlangen dadurch den unbedingten Anspruch auf bleibende Invalidenpension, ohne daß zur Begründung dieses Anspruches der Nachweis der Invalidität erforderlich ist (74). Unterofficiere und Soldaten, welche in den im §. 4 bezeichneten Fällen beim Superarbitrium zwar invalid (§. 72), jedoch bürgerlich noch erwerbsfähig classificirt und deßhalb mit Abschied oder Certificat entlassen werden, erhalten den Anspruch auf die bleibende Invalidenpension, wenn innerhalb der nächsten fünf Jahre aus Ursache derselben Gebrechen, welche die Invalidität herbeiführten, auch die durch ein erneuertes Superarbitrium anerkannte Erwerbsunfähigkeit eintritt. Dieser Vorbehalt erlischt jedoch unbedingt nach Verlauf der obigen Frist (75). Unterofficiere und Soldaten, welche zwar zur Zeit ihrer Superarbitrirungsvorstellung zu allen Militärdiensten untauglich — in den im §. 4 bezeichneten Fällen auch bürgerlich erwerbsunfähig — sind, bei denen aber eine theilweise Besserung ihrer Gebrechen,

---

und in Folge dessen die Wiederbefähigung zu irgend einer Militärdienstleistung, beziehungsweise zum selbstständigen Erwerbe, sich noch erwarten läßt, können mit der Invalidenpension nur zeitlich, d. h. je nach dem Antrage der Superarbitrirungscommission wenigstens auf ein Jahr und höchstens auf drei Jahre betheilt werden. Vor Ablauf der anberaumten Frist sind die Betreffenden erneuert dem Superarbitrium zu unterziehen und dann nach dem neuen Superarbitrirungsbefunde zu behandeln (§. 76). Anspruch auf die Invalidenhausversorgung (mit der A. h. Entschl. v. 2. April 1876 wurden die organischen Bestimmungen für die Invalidenhäuser genehmigt, A. V. B. 1876, S. 118) haben invalide Unterofficiere und Soldaten, welche a) wenigstens dreißig Jahre ununterbrochen activ gedient haben, oder welche b) in Folge von Verwundung vor dem Feinde, oder überhaupt im Dienste erblindet sind, oder so schwere Verletzungen erlitten haben, daß sie eine besondere Pflege und Aufsicht benöthigen; endlich jene, welche c) während des activen Dienstes von Blödsinn, Epilepsie befallen oder durch Lähmung hilflos wurden, und nicht bei Angehörigen die nöthige Pflege finden können (99). Nach der Verordnung des Landesvertheidigungsministeriums v. 31. December 1875, R. G. B. 1876, Nr. 2 sind, wenn es sich bei invaliden Unterofficieren und Soldaten auf Grund der im §. 99, lit. c angeführten Krankheitszustände um den Anspruch auf die Unterbringung in einem Militärinvalidenhause handelt, jedesmal, noch bevor der Mann dem Superarbitrium vorgestellt wird, dessen Familienverhältnisse in der Richtung genauestens zu erheben, ob derselbe nicht bei Angehörigen die nöthige Pflege finden könne, und ist dann von dem Ergebnisse bei dem Superarbitrirungsacte der den Bestimmungen des obigen Paragraphen entsprechende Gebrauch zu machen. Den in die Militärinvalidenhäuser aufgenommenen Invaliden gebühren unter allen Umständen: die Löhnung, die Kost, das Brod, die Unterkunft, die Bekleidung und der Limitorauchtabak, letzterer gegen Entrichtung des Limitopreises. Beim Eintritte besonderer Verhältnisse haben dieselben auch auf die Dienstes-, Arbeits-, Marsch- oder Sanitätszulage unter den nämlichen Modalitäten und in dem gleichen Ausmaße, wie die Mannschaft des stehenden Heeres, Anspruch (100). Die Löhnung gebührt der in die Militärinvalidenhäuser aufgenommenen Mannschaft nach der wirklichen Charge, welche der Betreffende in der activen Dienstleistung zuletzt bekleidet hat. In welchem Ausmaße die Invalidenlöhnung für die einzelnen Chargen bemessen ist, läßt das Schema, Beilage III ersehen. Hinsichtlich des Ausmaßes der übrigen, dann des Beginnes und Endes aller im §. 100 angeführten Gebühren finden im Allgemeinen die für das stehende Heer geltenden Grundsätze Anwendung (101). In den in den §§. 91—94 bezeichneten Fällen gebührt auch der in der Versorgung eines Militärinvalidenhauses stehenden Mannschaft die Verwundungszulage in dem dort angegebenen Ausmaße. Bezüglich des Beginnes und des Endes des Bezuges dieser Zulage gelten die Bestimmungen der §§. 96, beziehungsweise 83 und 84, dann 97 (102). Den der Versorgung in einem Militärinvalidenhause theilhaftig gewordenen Unterofficieren und Soldaten steht es frei: a) statt der Invalidenhausversorgung den Bezug der Invalidenpension außerhalb des Invalidenhauses anzusprechen, oder b) auf die Invalidenhausversorgung gegen Empfang einer Abfertigung gänzlich Verzicht zu leisten (103). Jenen Invaliden, welche auf die Invalidenhausversorgung Anspruch haben, jedoch besonderer Verhältnisse wegen den Bezug der Invalidenpension vorziehen, bleibt die Aufnahme in die Invalidenhausversorgung jederzeit vorbehalten (104). Die Abfertigung bei Verzichtleistung auf die Invalidenhausversorgung wird unter den im §. 23 festgesetzten Bedingungen und Modalitäten mit dem zweijährigen Betrage jener Invalidenpension zugestanden, auf welche der Betreffende bei seinem Austritte aus der activen Dienstleistung nach Beilage I Anspruch gehabt hätte (105). Wenn der Anspruch auf die Invalidenhausversorgung durch Verurtheilung zur Strafe des schweren Kerkers verwirkt wird, endigen sämmtliche Invalidenhausgebühren (mit Ausnahme der Verwundungszulage, §. 97) mit dem letzten Tage der Löhnungsperiode, in welcher die Kundmachung des Strafurtheiles erfolgt. Invaliden, welche sich dem Trunke ergeben, durch Unverträglichkeit Zwistigkeiten im Invalidenhause veranlassen, sich den Haussatzungen nicht fügen wollen und ungeachtet aller Vorstellungen und angewandten Strafen unverbesserlich in ihrem Fehler beharren, sich daher der Invalidenhausversorgung unwürdig erweisen, werden über bei dem vorgesetzten General- (Militär-) Commando gestellten Antrag des Invalidenhauscommando's aus dem Invalidenhause entfernt und ihnen die Invalidenpension in dem gebührenden Ausmaße angewiesen (106). Für jeden, in dem Versorgungsstande eines Militärinvalidenhauses verstorbenen, reglementsmäßig unter Beistellung eines Conductes zu beerdigenden Unterofficier oder Soldaten, aus dessen Nachlasse die Beerdigungskosten nicht bestritten werden können, darf zur Anschaffung eines Sarges, sowie zur Deckung der sonstigen bei diesem Anlasse vorkommenden kleineren Auslagen ein Pauschale von drei Gulden dem Aerar in Aufrechnung gebracht werden, in soferne nicht ohnehin hiefür bereits ein besonderer Fond besteht, oder eine anderweitige Vorsorge getroffen würde (107). Den Familien (§. 25, Alinea 2) der nach erster Art verheirateten, aus dem Versorgungsstande der

Militärinvalidenhäuser mit Tod abgehenden Mannschaft gebührt die Abfertigung im Betrage von dreißig Gulden, welche sofort nach dem erfolgten Ableben des Familienhauptes, und zwar am Tage nach dem Todesfalle, zu erfolgen ist (108). Die in den Versorgungsstand der Militärinvalidenhäuser aufzunehmenden Officiere (Militärgeistlichen, Militärbeamten) werden entweder: a) in den Militärinvalidenhäusern wirklich untergebracht, oder b) mit einem Invalidenhaus-Versorgungsplatze bei freier Wahl des Domicils betheilt (§. 49). Die in keine Diätenclasse eingereihten Gagisten können nur in den Militärinvalidenhäusern selbst, und zwar auf für Mannschaft systemisirten Versorgungsplätzen, untergebracht werden. Dieselben haben nebst der Unterkunft, dem Service nach dem für Unterofficiere und Soldaten normirten Ausmaße und dem ärarischen Bette blos Anspruch auf die ihnen nach der Dienstzeit gebührenden Pension, eventuell auf die Verwundungszulage. Militärpersonen des Ruhestandes, welche gegen Erhalt der Abfertigung im zweijährigen Betrage ihrer Pensionsgebühr und Ablegung des Militärcharakters auf den Bezug der ihnen bleibend zuerkannten Pension Verzicht zu leisten wünschen, kann diese Abfertigung nur in dem Falle zugestanden werden, wenn von einer bei der Evidenzbehörde des Betreffenden unter Beiziehung eines graduirten Militärarztes zusammentretenden Commission anerkannt wurde, daß sich nach den Gesundheitsumständen des Abfertigungswerbers eine noch mindestens zweijährige Lebensdauer desselben erwarten läßt. Unter denselben Bedingungen kann auch ehemaligen Militärpersonen des Ruhestandes, welche des Militärcharakters verlustig geworden sind, oder denselben abgelegt, jedoch die Militärpension behalten haben, bei Verzichtleistung auf den ferneren Bezug der letzteren die Abfertigung im zweijährigen Pensionsbetrage erfolgt werden (§. 23). Jenen Militärpersonen, welchen die Pension nur zeitlich zuerkannt wurde (§. 5), ist es unter der Voraussetzung, daß die Erwartung einer wenigstens noch zweijährigen Lebensdauer in der im §. 23 bezeichneten Weise ausgesprochen wird, ebenfalls gestattet, statt des Bezuges der Pension eine Abfertigung gegen Ablegung des Militärcharakters anzusprechen. Diese Abfertigung darf in keinem Falle den Betrag einer zweijährigen Pension überschreiten, und wird innerhalb dieser Gränze mit zwei Drittheilen der dem Abfertigungswerber zur Zeit des bezüglichen Ansuchens von dem Gesammtbetrage seiner, auf Grund der zurückgelegten Dienstzeit zuerkannten Pension noch gebührenden Quote bemessen (§. 24). Jedem mit der Invalidenpension bleibend betheilten Unterofficiere oder Soldaten wird unter den im §. 23 festgesetzten Bedingungen und Modalitäten gestattet, die Abfertigung im zweijährigen Betrage der ihm gebührenden Pension anzusprechen (§. 86). Zur Sicherung des Aerars, sowie zur Erzielung eines gleichförmigen Vorganges bei Erfolglassung von Abfertigungen gegen Verzichtleistung auf die Militärversorgung (Pension, Invalidenpension, Patental-Invaliden-Löhnung) wurde mit Circularverordnung des Reichs-Kriegsministeriums v. 29. Juli 1877, Abth. 9, Nr. 3174 angeordnet: Die Officiere, Seecadetten, Militär- und Marinebeamten, dann die sonst im Gagebezuge gestandenen Militärpersonen des Ruhestandes, welche unter den Bedingungen des §. 23 des Militärversorgungsgesetzes auf die Abfertigung Anspruch haben, sind bei Empfangnahme der Abfertigungssumme zur Beibringung eines von zwei Zeugen mitgefertigten, und gerichtlich oder notariell legalisirten Verzichtreverses zu verhalten. Ist der Abfertigungswerber verehelicht, und hat dessen Ehegattin für den Fall des Witwenstandes Anspruch auf einen normalmäßigen Versorgungsgenuß aus dem Staatsschatze, so muß der auszustellende Verzichtsrevers, da der vorerwähnte Versorgungsanspruch der Gattin durch die Empfangsnahme der Abfertigung seitens des Gatten erlischt, auch von der betheiligten Ehegattin mitgefertigt sein. Bei Abfertigung von Invalidenpensionisten, Patental- oder Vorbehaltsinvaliden ist zwar von der gerichtlichen oder notariellen Legalisirung der auszustellenden Verzichtsreverse abzusehen, doch müssen diese Reverse nebst der Bestätigung durch zwei glaubwürdige Zeugen auch von dem Vorstande der zuständigen Gemeinde des Abfertigungswerbers durch Mitfertigung und Beidrückung des Amtssiegels bestätigt sein. Von dieser Formalität ist nur in jenen Fällen abzugehen, wenn auf die Invalidenversorgung gegen Abfertigung gleich bei der Superarbitrirung Verzicht geleistet wird, weil in diesem Falle die Verzichtleistung des Invaliden ohnehin in der Superarbitrirungsliste zum Ausdrucke gelangt. Die normalmäßig gebührenden Abfertigungsbeträge sind den Bezugsberechtigten in der Regel nur bei jener Zahlstelle zu verabfolgen, an welche dieselben mit dem Bezuge der dauernden Versorgungsgenüsse gewiesen waren. Gleichzeitig ist wegen der Sistirung des dauernden Versorgungsgenußes und Einziehung der bezüglichen Urkunde (Zahlungsbogen) das Entsprechende zu verfügen. In jenen Fällen aber, in denen dem Abfertigungswerber der dauernde Versorgungsgenuß noch nicht angewiesen war, hat das General-, resp. Militärcommando die Casse zu bestimmen, bei welcher die Abfertigung zu verabfolgen ist. Die im Sinne des Gesetzes v. 27. December 1875, R. G. B. Nr. 158 an Unterofficiere

Neunzehntes Hauptstück.

Die Mitwirkung bei Feststellung und Beischaffung der Militärerfordernisse.

Zu den wesentlichen Erfordernissen, zu deren Beistellung die Mitwirkung der politischen Verwaltung in Anspruch genommen wird, gehört: 1. Die Deckung des Bedarfes an Pferden bei einer Mobilisirung, 2. die Beistellung der nöthigen Unterkünfte (Einquartierungswesen), und 3. die Beistellung der Verpflegsbedürfnisse, dann 4. der Wägen sowie Zugkräfte für den Militärtransport — Vorspann.

I. Deckung des Bedarfes an Pferden bei einer Mobilisirung.

Mit dem Gesetze vom 16. April 1873, R. G. B. Nr. 77 wurde, betreffend die Deckung des Bedarfes an Pferden bei einer Mobilisirung für das stehende Heer und die Landwehr, Folgendes festgesetzt: §. 1. Bei einer Mobilisirung (Versetzung auf den Kriegsstand) der bewaffneten Macht oder eines Theiles derselben, wird auf Befehl des Kaisers zur Aushebung des zur Ausrüstung erforderlichen Bedarfes an Pferden geschritten, wobei für die Pferdebesitzer die Verpflichtung eintritt, über an sie ergehende Aufforderung der politischen Behörden ihre kriegsdiensttauglichen Pferde gegen angemessene Entschädigung dem Staate zu überlassen. §. 2. Den auf Grund der jeweiligen Ordre de bataille sich ergebenden Gesammtbedarf der über den Friedensstand zur kriegsmäßigen Ausrüstung der bewaffneten Macht erforderlichen, auf Kosten des gemeinsamen Budgets anzuschaffenden Pferde theilt der Reichs-Kriegsminister jährlich den Ministern für Landesvertheidigung der beiden Staatsgebiete mit.[1]) §. 3. Die

---

und Soldaten zuerkannten, gemäß §. 83 dieses Gesetzes monatlich im vorhinein zu zahlenden Invalidenpensionen und Verwundungszulagen sind über Ansuchen der zuständigen Militärbehörde in analoger Weise wie dießbezüglich der Patentalinvalidengehalte geschieht, vorschußweise gegen Refundirung aus dem Heeresetat von der betreffenden Casse flüssig zu machen. Die Refundirungsverzeichnisse (Abrechnungen) über vorschußweise gezahlte Invalidenpensionen sind wegen der der Militärverwaltung obliegenden abgesonderten Verrechnung des bezüglichen Aufwandes weder mit den Verzeichnissen über gezahlte Officiers- (Beamten-) Pensionen noch mit jenen über Patentalinvalidengehalte zu vereinigen, sondern stets abgesondert zu verfassen (Fin. Min. Erl. v. 5. Februar 1876, Z. 2427, F. V. B. 1876, S. 26). Siehe weiters über die Auszahlungsmodalitäten F. V. B. 1876, S. 39. Mit Circular-Verordnung v. 17. Jänner 1877, Abth. II, Nr. 87 wurde über eine Anfrage nach gepflogenem Einvernehmen mit dem Finanzministerium zur Kenntniß gebracht, daß die Quittungen der Invaliden-Unterofficiere, Soldaten und Matrosen über die gebührsmäßigen Invaliden-Pensionen und eventuellen Verwundungszulagen von der Stämpelgebühr in derselben Weise frei zu lassen sind, wie es bezüglich der Quittungen der Patentalinvaliden über ihre Gebühren der Fall ist (A. V. B. 1877, S. 26). Mit Circular-Verordnung v. 10. Jänner 1876, Präsid. Nr. 150 wurde die mit der A. h. Entschl. v. 7. Jänner 1876 genehmigte und mit dem Militär-Versorgungs-Gesetze in Einklang gebrachte „Vorschrift zur Superarbitrirung der Personen des k. k. Heeres" bekannt gegeben (A. V. B. 1876, S. 25).

[1]) Zu den §§. 2, 3 und 13 des Gesetzes. Das Reichs-Kriegsministerium gibt auf Grund der Ordre de bataille die Nachweisung über den Gesammtbedarf der über den Friedensstand zur kriegsmäßigen Ausrüstung der bewaffneten Macht (gemeinsame Heer und Landwehr) erforderlichen, auf Kosten des gemeinsamen Heeresbudgets anzuschaffenden Pferde jährlich mit Ende November dem Landesvertheidigungsministerium bekannt, welches rücksichtlich der Feststellung der auf die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder einerseits, und die Länder der ungarischen Krone andererseits entfallende

Repartition des Pferdebedarfes (§. 2) erfolgt auf die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder einerseits, und auf die Länder der ungarischen Krone andererseits, im Verhältnisse der Gesammtzahl der Pferde, welche bei der am 31. December 1869 gleichzeitig mit der Volkszählung durchgeführten Pferdezählung, in jedem der beiden Staatsgebiete ermittelt wurde. Dieser Vertheilungsmaßstab hat bis zur nächsten, in beiden Staatsgebieten gesetzlich durchgeführten Pferdezählung in Wirksamkeit zu verbleiben, und sind die nach demselben entfallenden Quoten im Einvernehmen der beiden Minister für Landesvertheidigung jährlich festzustellen. §. 4. Die Anzahl von Pferden, welche auf die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder entfällt, wird vom Minister für Ackerbau, im Einvernehmen mit dem Minister für Landesvertheidigung, auf die einzelnen Königreiche und Länder nach Maßgabe ihrer Leistungsfähigkeit vertheilt. Die weitere Repartition auf die Aushebungsbezirke erfolgt in gleicher Weise durch die politischen Landesbehörden im Einvernehmen mit den General- (Militär-), zugleich Landwehrcommanden. Zur Ermittlung der Leistungsfähigkeit sind die politischen Behörden, unter Mitwirkung der Gemeindevorstände, verpflichtet, über die Anzahl und die Qualität der in ihren Bezirken befindlichen Pferde, mit besonderer Rücksichtnahme auf deren Kriegsdiensttauglichkeit als Reit- oder Zugpferde, von Jahr zu Jahr Ausweise zu liefern.[1]) §. 5. Die Aushebungsbezirke fallen mit den Gerichtsbezirken zusammen; jedoch bilden Städte mit eigenen Gemeindestatuten stets einen selbstständigen Aushebungsbezirk. Für jeden Aushebungsbezirk wird von den politischen Landesbehörden, im Einvernehmen mit den General- (Militär-), zugleich Landwehrcommanden, in der Regel Ein Assentplatz bestimmt; eine Ausnahme hievon hat, im Einvernehmen mit dem Landesausschusse, nur dann stattzufinden, wenn

---

Anzahl von Pferden nach den Bestimmungen des §. 3 des Gesetzes vorgeht und gleichzeitig den Bedarf an Pferden, welcher auf Kosten seines Budgets für die Landwehr anzuschaffen ist, feststellt (M. E. v. 1. August 1873, R. G. B. Nr. 135).

[1]) Zu §. 4. Der auf Kosten des gemeinsamen Heeresbudgets und auf Kosten des Budgets des Landesvertheidigungsministeriums anzuschaffende Gesammtbedarf an Pferden wird auf die einzelnen Länder (Verwaltungsgebiete) und auf die einzelnen Aushebungsbezirke nach Maßgabe ihrer Leistungsfähigkeit repartirt. Die Repartition auf die einzelnen Länder erfolgt durch das Ackerbauministerium im Einvernehmen mit dem Landesvertheidigungsministerium bis 15. Jänner und jene auf die einzelnen Aushebungsbezirke durch die politische Landesbehörde im Einvernehmen mit dem General- (Militär-) Commando bis 15. Februar. Die Repartition geschieht auf Grundlage der jährlichen Nachweisungen, welche von den Gemeinden und den politischen Behörden nach den Bestimmungen der unter Einem erfließenden Ministerialverordnung (R. G. B. Nr. 136) zu liefern sind. Durch unvorhergesehene Verhältnisse begründete Aenderungen in der Repartition der Ländercontingente werden von dem Ackerbauministerium im Einvernehmen mit dem Landesvertheidigungsministerium vorgenommen. Aenderungen, die aus den Anlässen in der Repartition auf die Aushebungsbezirke dann nothwendig werden, nimmt die politische Landesbehörde im Einvernehmen mit dem General- (Militär-) Commando vor. Die politische Landesbehörde hat sowohl die Repartition, als jede Aenderung derselben dem Ackerbau- und Landesvertheidigungsministerium anzuzeigen. Durch das Landesvertheidigungsministerium gelangt das Reichs-Kriegsministerium in die Kenntniß von der Repartition auf die einzelnen Länder und Bezirke und von den etwaigen nachträglichen Aenderungen derselben. Das Reichs-Kriegsministerium vertheilt die von den Aushebungsbezirken auf Kosten des gemeinsamen Budgets abzustellenden Pferde nach den verschiedenen Assentplätzen an die Truppen und Heeresanstalten und gibt diese Vertheilung dem Landesvertheidigungsministerium, dann den General- (Militär-) Commanden bekannt. Das Landesvertheidigungsministerium nimmt einvernehmlich mit dem Reichs-Kriegsministerium dieselbe Vertheilung rücksichtlich der von den Aushebungsbezirken für die Landwehr abzustellenden Pferde vor und verständigt hievon gleichfalls die General- (Militär-) Commanden (M. E. v. 1. August 1873, R. G. B. Nr. 135).

bei sehr geringer oder sehr großer Leistungsfähigkeit von Aushebungsbezirken die Rücksicht auf die gebotene rasche Durchführung der Aushebung entweder die Bestimmung nur Eines Assentplatzes für mehrere Aushebungsbezirke erfordert, oder die Bestimmung mehrerer Assentplätze für einen Aushebungsbezirk zulässig macht. Bei Bestimmung der Assentplätze hat als Grundsatz zu gelten, daß den Pferdebesitzern Belästigungen, welche durch den Zweck dieser Maßregeln nicht unbedingt geboten sind, erspart werden soll.[1]) §. 6. Die Aushebung und Assentirung der Pferde erfolgt durch Commissionen, welche am Anfange eines jeden Jahres zu bestellen sind. Jede solche Commission besteht: a) aus dem Bezirkshauptmanne (Bürgermeister) oder dem von ihm zu bestimmenden Stellvertreter, als Präses; b) aus einem Stabs- oder Oberofficier des Heeres oder der Landwehr; c) aus einem Militär- oder Civilthierarzte oder Militärcurschmied, und d) aus zwei von der Bezirksvertretung oder, wo Bezirksvertretungen nicht bestehen, aus zwei von den Vorstehern aller Gemeinden des Aushebungsbezirkes als Vertrauensmänner gewählten Pferdebesitzern. In Städten mit eigenen Statuten wählt die Gemeindevertretung die Vertrauensmänner. Jeder Commission sind drei Schätzleute beizugeben, welche von den politischen Behörden bestimmt werden und zu diesem Geschäfte eigens zu beeiden sind. Hiezu sind unbescholtene Fachmänner, wo möglich aus den landwirthschaftlichen oder Pferdezuchtsvereinen zu wählen.[2]) §. 7. Bei dem Eintritte

---

[1]) Zu §. 5. Die Assentplätze und die jedem derselben hinsichtlich der Abstellung zugewiesenen Aushebungsbezirke, beziehungsweise Gemeinden, sind durch die hiezu competenten Behörden nach erfolgter Repartition des Pferdebedarfes auf die Aushebungsbezirke schon im Frieden zu bestimmen (Min. Erl. v. 1. August 1873, R. G. B. Nr. 135).

[2]) Zu §. 6. In der Regel ist für jeden Aushebungsbezirk eine Assentcommission zu bestellen. Hat ein Aushebungsbezirk mehrere Assentplätze, so wird von der für denselben zusammengesetzten Assentcommission die Assentirung nach der von der politischen Landesbehörde im Einvernehmen mit dem General- (Militär-) Commando festgesetzten Reihenfolge (Assentplan) ambulant bewirkt. Die Mitglieder der Assentcommission werden, in soweit sie nicht bereits durch das Gesetz bezeichnet sind (§. 6 a) und zwar unmittelbar nach erfolgter Festsetzung der Assentplätze schon im Frieden bestimmt. Die militärischen Mitglieder werden von dem Reichs-Kriegsministerium, und in soferne eine Aushilfe an Landwehrofficieren angesprochen werden sollte, vom Landesvertheidigungsministerium benannt. Die politische Landesbehörde bestimmt die den Assentcommissionen eventuell beizugebenden Civilthierärzte und die Schätzleute. Die Bestimmung der Schätzleute kann sie auch den betreffenden Bezirkshauptmännern übertragen. Die Wahl der Vertrauensmänner ist von der politischen Bezirksbehörde, in Städten mit eigenen Statuten von der betreffenden Gemeindebehörde zu veranlassen. Wenn die Vertrauensmänner durch die Vorsteher der Gemeinden des Aushebungsbezirkes gewählt werden, so entscheidet die relative Stimmenmehrheit und bei Gleichheit der Stimmen das Los. Ausnahmsweise können militärische Mitglieder der Assentcommission und die der letzteren beizugebenden Civilthierärzte mehreren Assentcommissionen zugewiesen werden. Diese Zuweisung hat gleichfalls schon im Frieden zu erfolgen. Die politischen Landesbehörden und die General- (Militär-) Commanden geben einander die Mitglieder der Assentcommissionen bekannt. Den Assentcommissionen wird bei einer Armeeausrüstung politischerseits ein zweiter politischer Beamte, und militärischerseits ein Subalternofficier des Activ- oder Ruhestandes für das Verrechnungs- und Schreibgeschäft, dann das sonst nöthige Hilfspersonale beigegeben. Das gesammte, in dem vorangehenden Absatze bezeichnete Personale ist schon im Frieden zu bestimmen. Für die Landwehrpferde wird das nöthige Uebernahms- und Wartpersonale vom Landesvertheidigungsminister bestimmt. Die Obliegenheiten der Mitglieder der Aushebungs- (Assent-) Commissionen sind aus der nachfolgenden Instruction zu ersehen (Min. Erl. v. 1. August 1873, R. G. B. Nr. 135).

Instruction für die Assentcommissionen bezüglich des Vorganges bei der Assentirung der Pferde (Tragthiere). §. 1. Die Assentcommission hat dafür Sorge zu tragen, daß das abzustellende Contingent an Pferden in der festgesetzten Zeit wirklich zur Abstellung gelange. Sie hat von der Vorführung der Pferde an, bis zur Uebergabe der letzteren an den assentirenden Officier nach den Anordnungen des Gesetzes und der Vollzugsbestimmungen vorzugehen. §. 2. Der Präses leitet das ganze auf die Stellung, Abschätzung und Assentirung Bezug nehmende Verfahren, trifft alle vom admini-

strativen Standpunkte zur Durchführung der Stellung nöthigen Maßregeln, verwahrt das Amtssiegel der Commission, und hat insbesondere auch die richtige Auszahlung des Preises der Pferde — und im Einvernehmen mit dem assentirenden Officier die genaue Führung des Assentprotokolles zu überwachen. Vor Beginn des Assentgeschäftes nimmt der Präses in Gegenwart der Commission die Beeidigung der Schätzleute nach der beigegebenen Eidesformel vor. §. 3. Der für die Assentirung bestimmte Stabs- oder Oberofficier hat über die Diensttauglichkeit der Pferde in soferne zu entscheiden, daß, wenn derselbe ein Pferd als diensttauglich, erklärt, solches ohne der Möglichkeit einer Einsprache von irgend einer Seite als diensttauglich zu classificiren ist. Erklärt der Officier aber ein Pferd für dienstuntauglich, und wird von einem der Vertrauensmänner das Gegentheil behauptet, so hat der Präses hierüber das Urtheil der Assentcommission einzuholen. Bei der Abstimmung hat der assentirende Officier, das thierärztliche Mitglied der Commission und jeder Vertrauensmann je eine Stimme. Bei Stimmengleichheit hat der Präses zu entscheiden. §. 4. Der assentirende Stabs- oder Oberofficier classificirt die Pferde und gibt den entfallenden Remontenpreis bekannt. Er vollzieht unter Zuziehung des Thierarztes den eigentlichen Act des Ankaufes, und hat im Einvernehmen mit dem Präses mittelst der am Assentplatze eingetroffenen Abholungscommanden für Unterkunft, Verpflegung und Wartung der assentirten Pferde, sowie für die unaufgehaltene Absendung derselben zu sorgen. Der Thierarzt untersucht die vorgeführten Pferde rücksichtlich ihres Gesundheitszustandes; er dictirt das Nationale eines jeden einzelnen Pferdes in das Assentprotokoll und hat auch die Bezeichnung der assentirten Pferde mit dem Brandzeichen zu besorgen. Die militärisch-ökonomischen Angelegenheiten und die Verrechnung gegen das Aerar werden durch die aus dem assentirenden und dem für das Schreibgeschäft bestimmten Officier sich bildende Verwaltungs- und Cassecommission nach der hierüber bestehenden Instruction besorgt. Der Officier für das Verrechnungs- und Schreibgeschäft besorgt alle in der Instruction für den ökonomisch-administrativen Dienstbetrieb der Unterabtheilungen des k. k. Heeres bezeichneten Geschäfte und führt das Assentprotokoll. Demselben obliegt die Verfassung der Assentlisten, der Tagesrapporte und die Führung der dienstlichen militärischen Correspondenz. Er hat die erforderlichen Geldbeträge über eine vom assentirenden Officier ausgestellte, vom Präses vidirte, mit dem Amtssiegel der Commission versehene Quittung bei jener Staatscasse zu erheben, an welche die Assentcommission gewiesen ist. Ihm ist endlich auch die Zusammenstellung der Rechnung übertragen. Der der Assentcommission beigegebene zweite politische Beamte hat die Amtshandlungen der Commission nach den Anordnungen des Präses zu unterstützen und insbesondere das zweite Pare des Assentprotokolles und das Schätzungsprotokoll zu führen. §. 5. Die Anzahl der bei einer Assentcommission vorzuführenden Pferde ist derart festzustellen, daß durchschnittlich täglich hundert Pferde assentirt werden können. §. 6. Rücksichtlich der Beschaffenheit der abzustellenden Remonten gelten folgende Bestimmungen: Die Remonten unterscheiden sich der Gattung nach: 1. in Reitpferde, 2. in Zugpferde, 3. in Tragthiere (Maulthiere, Maulesel, Tragpferde). Als Minimalmaß wird festgesetzt: für ein Cavalleriereitpferd 14 Faust 3 Zoll, für ein Artillereireit- und Artillerie- oder sonstiges Zugpferd 15 Faust 1 Zoll, für ein Tragpferd und Maulthier 14 Faust, und für einen Maulesel 13 Faust. Bei entschiedener Leistungsfähigkeit können Nachsichten im Maße der Artilleriepferde um einen, höchstens zwei Striche zugestanden werden, wenn bei denselben der Abgang am Maße durch kräftigeren Körperbau und stärkeres Fundament ersetzt wird. Zur Bestimmung der Höhe eines Pferdes (Tragthieres) ist sich des Bandmaßes zu bedienen. Um die Höhe zu messen, wird die Spitze des Metallschuhes vom Bandmaße ober dem Hufeisen vor dem Stollen am unteren Rande der Trachtenwand angesetzt und von da bis zum höchsten Punkte des Widerristes gemessen. Als Minimalalter hat für alle Pferde und Tragthiere das vollendete vierte Jahr zu gelten. Als Maximalalter wird für ein Reitpferd das vollstreckte zehnte Jahr, und für ein Zugpferd (Tragthier) das vollstreckte zwölfte Jahr festgesetzt. Sollte die Assentcommission in ausnahmsweisen Fällen es für gerechtfertigt finden, ein älteres Zugpferd wegen dessen vorzüglichen Eigenschaften anzukaufen, so ist die Begründung in das Assentprotokoll aufzunehmen. Uebrigens ist die Diensttauglichkeit der Pferde nicht nach den im Frieden geltenden Vorschriften, sondern nach den für die Mobilisirung bezüglich der Beurtheilung der Diensttauglichkeit geltenden Bestimmungen zu beurtheilen. Wenn ein auf Grund der Bestimmung des §. 12 des Gesetzes v. 16. April 1873 freiwillig gestelltes, oder ein dem Aerar um den Remontenpreis freiwillig überlassenes Pferd oder Tragthier innerhalb der gesetzlichen Dauer der Gewährleistung mit einem der durch den §. 925 des a. b. G. B. festgesetzten gesetzlichen Gewährsmängel behaftet befunden wird, so steht es dem Aerar frei, von dem Rechte auf Gewährleistung Gebrauch zu machen. Diese Gewährsmängel sind: Die verdächtige Drüse, der Rotz, und der Dampf mit fünfzehntägiger, der Dummkoller, der

der Nothwendigkeit einer Abstellung gibt der Reichs-Kriegsminister dem Minister für Landesvertheidigung den mit Rücksicht auf die Ausdehnung der Ausrüstung

---

Wurm, die Stätigkeit, der schwarze Staar und die Mondblindheit mit dreißigtägiger Gewährleistung. §. 7. Das Assentgeschäft hat mit der Classificirung der Pferde zu beginnen. Die Assentcommission muß zu diesem Zwecke die vorgeführten Pferde bezüglich ihrer Tauglichkeit im Allgemeinen sortiren, und die als diensttauglich befundenen nach ihrer Bestimmung, als: Reit-, Zugpferde oder Tragthiere bezeichnen und nach diesen Kategorien gesondert aufstellen lassen. Ist die Anzahl der an einem Tage auf den Assentplatz vorgeführten Pferde so groß, daß die Ausdehnung dieser Classificirung auf die sämmtlich vorgeführten Pferde mit Rücksicht auf die Stellungsfrist unverhältnißmäßig viel Zeit in Anspruch nehmen würde, so kann dieselbe vorläufig auf jene Pferde beschränkt werden, welche bei der letzten, nach der Verordnung v. 1. August 1873, R. G. B. Nr. 136 stattgefundenen commissionellen Besichtigung als tauglich erkannt, oder gar nicht besichtigt worden sind. Die übrigen vorgeführten Pferde sind für eine etwa später nothwendig werdende weitere Classificirung innerhalb der im §. 11 des Gesetzes v. 16. April 1873 festgesetzten Zeitfrist am Assentplatze in Bereitschaft zu halten. Von den classificirten Pferden sind zuerst jene zu assentiren, deren Besitzer selbe um den festgesetzten Remontenpreis freiwillig zu überlassen bereit sind. Es sind demnach die Eigenthümer der im Allgemeinen als diensttauglich befundenen Pferde aufzufordern, sich zu erklären, ob sie dieselben um den verlautbarten Remontenpreis überlassen wollen, wobei ihnen ausdrücklich bemerkt werden muß, daß die Schätzleute an den Remontenpreis nicht gebunden sind, daher, wenn es zur Schätzung kommt, das Pferd möglicherweise auch unter den Remontenpreis abgenommen werden könnte. Die freiwillig um den Remontenpreis angetragenen Pferde werden seitwärts gestellt, vorschriftsmäßig untersucht und, woferne sie als tauglich befunden werden, nach Maßgabe des Bedarfes assentirt. Die assentirten Pferde sind in das Assentprotokoll einzutragen, und es erhalten deren Eigenthümer vom Präses einen mit der betreffenden Assentzahl bezeichneten Zettel, auf dem der Remontenpreis notirt ist. Wird sich ein Ueberschuß an freiwillig um den Remontenpreis abgegebenen Pferden ergeben, so kann dieser Ueberschuß assentirt werden, wenn nach der Angabe des assentirenden Officiers hiedurch die militärischen Dispositionen nicht beirrt werden, und es kommt sodann dieser Ueberschuß den übrigen derselben Assentcommission zugewiesenen Gemeinden des Stellungsbezirkes zu Guten. Ist die Anzahl der aufzubringenden Pferde durch die Ueberlassung um den Remontenpreis nicht gedeckt, so wird nunmehr zur Untersuchung und Schätzung der übrigen, früher im Allgemeinen als diensttauglich classificirten Pferde geschritten. Würde während der Operation der Schätzung, bei welcher ein jedes Pferd einer genauen Prüfung erneuert unterzogen wird, ein Fehler bemerkbar, welcher nach dem Befunde des assentirenden Officiers die Dienstuntauglichkeit involvirt, so ist hierüber nöthigenfalls nach der Bestimmung des §. 3 dieser Instruction abzusprechen. Der Schätzungspreis der Pferde wird durch die Schätzleute bestimmt. Sind die Schätzleute über den Preis nicht einig, so entscheidet zunächst die Stimmenmehrheit; sind alle drei verschiedener Ansicht, so gilt der Durchschnitt dieser drei Schätzungen als Preis. Tritt der letztere Fall ein, so hat jeder derselben seine Schätzung des vorgeführten Pferdes dem Präses abgesondert bekannt zu geben, welcher jede einzelne Schätzungsangabe sofort in das Schätzungsprotokoll eintragen läßt, dann aus den drei Schätzungsbeträgen den Durchschnittsbetrag ermittelt, wobei der Betrag von fünfzig Neukreuzern und darüber mit einem vollen Gulden anzunehmen, der Betrag unter fünfzig Neukreuzern aber wegzulassen ist. Gegen den ausgemittelten Schätzungspreis steht dem Eigenthümer oder dessen Bevollmächtigten keine Einsprache zu. Mit der Assentirung der geschätzten Pferde ist nach Maßgabe des Bedarfes derart vorzugehen, daß die Reihenfolge mit den wohlfeilsten Pferden beginnt und nach dem Schätzungswerthe aufsteigt. Kommen nicht sämmtliche Pferde einer und derselben Preiskategorie zur Abstellung, so hat das Los darüber zu entscheiden, welche von diesen Pferden abzustellen sind. Bei der Assentirung der zur Schätzung gelangten Pferde hat als Grundsatz zu gelten, daß, wenn die Zahl der tauglichen Pferde das für den Aushebungsbezirk anrepartirte Contingent übersteigt, kein Besitzer von mehr als einem Pferde zur Abgabe von mehr als der Hälfte seines gesammten Pferdestandes verhalten werden kann. Reicht die Zahl der tauglichen Pferde zur Anwendung dieses Grundsatzes nicht aus, so hat wenigstens die möglichst gleichmäßige Berücksichtigung dieser Pferdebesitzer einzutreten (§. 9 des Gesetzes v. 16. April 1873, R. G. B. Nr. 77). Die nach vollzogener Schätzung assentirten Pferde sind gleichfalls in das Assentprotokoll einzutragen, und es erhalten deren Eigenthümer von dem Präses einen Zettel, auf welchem die Assentnummer und der Schätzungspreis verzeichnet ist. Wenn sich unter den um den Remontenpreis angebotenen oder im gleichen Preise geschätzten Pferden auch

solche befinden sollten, über deren Diensttauglichkeit die Commission durch Stimmenabgabe entschieden hat (§. 3), so haben solche Pferde erst nach der Assentirung der von dem assentirenden Officier als diensttauglich erklärten Pferde derselben Preiskategorie zur Abstellung zu gelangen. §. 8. Die assentirten Pferde müssen von ihren Eigenthümern mit der Halfter und dem Halfterstricke, und, falls sie beschlagen sind, mit dem Hufbeschlage, mit welchem sie vorgeführt wurden, übergeben werden. §. 9. Die in das Assentprotokoll eingetragenen Pferde werden mit dem Brande bezeichnet. Die Bezeichnung geschieht an der linken Seite am Halse mit der im Assentprotokolle verzeichneten Assentnummer, und auf der linken Schulter mit der Nummer der Assentcommission und mit dem Anfangsbuchstaben des bezüglichen Landes. Mit dem Brennen des Pferdes geht dasselbe in das Eigenthum des Militärärars über. Die Eigenthümer sind daher aufmerksam zu machen, daß, wenn Jemand statt seines abzustellenden Pferdes ein anderes, am Platze befindliches und bereits für diensttauglich befundenes Pferd der gleichen Preiskategorie abstellen wollte, er dieß sogleich zu bewirken hat. §. 10. Sobald die Assentirung beendet ist, wird den Pferdebesitzern oder deren ausgewiesenen Bevollmächtigten der Remontenpreis, beziehungsweise der Schätzungspreis, gegen ungestämpelte Empfangsbestätigung in der hiezu bestimmten Consignation vom assentirenden Officier in Gegenwart des Präses und des für das Schreibgeschäft bestimmten Officiers bar ausbezahlt. §. 11. Das Assentprotokoll, welches täglich abzuschließen und von der Assentcommission zu fertigen ist, wird in duplo geführt. Ein Pare hievon bleibt behufs der Standesbehandlung bei der Assentcommission, ein zweites Pare hingegen wird von dem Präses übernommen und an die politische Landesbehörde eingesendet. §. 12. Die assentirten, mittelst des Assentprotokolls in Stand genommenen Pferde sind mit dem Tage der Assentirung auf Grund der als Uebergabsdocument dienenden Assentlisten zu dem Truppenkörper, an den sie zu übergeben sind, zu transferiren und bei der Assentcommission außer Stand zu bringen. §. 13. Bei der Vertheilung an die Truppen und Anstalten ist mit Rücksicht auf die erforderliche Qualität der Pferde ein gewisses Verhältniß des Höhenmaßes nach Thunlichkeit einzuhalten. §. 14. Die Tage, an welchen die von den Truppen und Anstalten beizustellenden Abholungscommanden auf den Assentplätzen einzutreffen haben, werden von den General- (Militär-) Commanden, beziehungsweise vom Landesvertheidigungs-Ministerium festgestellt. Die Stärke der Abholungscommanden muß schon im Frieden bestimmt werden. §. 15. Die assentirten Pferde treten mit dem Tage ihrer Assentirung in die regelmäßige Futtergebühr. Die Abtransportirung derselben erfolgt nach den speciellen Weisungen der General- (Militär-) Commanden, beziehungsweise des Landesvertheidigungs-Ministeriums mittelst Eisenbahn (Dampfschiff) oder stationatim. §. 16. Während der Dauer der Assentirung senden die Assentcommissionen den Tagesrapport unmittelbar und ohne Einbegleitungsbericht in einem Pare an das betreffende General- (Militär-) Commando und in einem Pare an die politische Landesbehörde ein. §. 17. Für jede Assentcommission sind von dem General- (Militär-) Commando schon im Frieden die nöthigen Blanquette zu den Assent- und Schätzungsprotokollen, Assentlisten, Tagesrapporten und sonstigen in den Vollzugsbestimmungen bezeichneten Drucksorten, die Brandzeichen, und verificirten Bandmaße, dann die Amtssiegel und Assentnummern (Täfelchen) beizustellen. §. 18. Die Pferde, deren Anschaffung auf Kosten des Budgets des Ministeriums für Landesvertheidigung geschieht, sind durch den Präses und den assentirenden Officier innerhalb der verschiedenen Preiskategorien in dem Verhältnisse auszuwählen, in welchem sich der Bedarf für die Landwehr zu dem Gesammtbedarfe an Pferden befindet, welcher in dem Aushebungsbezirke abzustellen ist. Ist die genaue Einhaltung dieses Verhältnisses nicht durchführbar, so ist die thunlichst annähernde Ausgleichung im Ganzen anzustreben. §. 19. Die in dem vorangehenden Paragraphe bezeichneten Pferde sind in der Anmerkungsrubrik des Assentprotokolls besonders ersichtlich zu machen. Ueber die Abstellung dieser Pferde sind besondere Tagesrapporte zu erstatten. Die für dieselben auflaufenden Auslagen sind abgesondert zu verrechnen. §. 20. Hinsichtlich der Rechnungslegung sind für die militärischen Mitglieder der Assentcommissionen die in den Instructionen für die Verwaltungscommissionen der Truppen im Frieden, beziehungsweise für die Heeresanstalten enthaltenen Bestimmungen maßgebend. §. 21. Bei aus Anlaß der Pferdestellung sich ergebenden, auf die Assentirung selbst nicht Bezug nehmenden Anständen steht die erforderliche Verfügung den politischen Behörden zu. §. 22. Die in dieser Instruction rücksichtlich der Assentirung der Pferde enthaltenen Bestimmungen haben auch rücksichtlich der Assentirung der Tragthiere zu gelten. Nach L. V. M. E. v. 15. October 1876, Z. 13952 sind die für jede Pferde-Assentcommission erforderlichen Drucksorten, Brandzeichen, verificirten Bandmaße, Amtssiegel und Assentnummern (Täfelchen) in versperrbaren Kisten bei denjenigen politischen Bezirksbehörden aufzubewahren, in deren Amtsbereiche die Pferde-Assentirung am 4. Mobilisirungstage beginnt. Diese Kisten werden im Mobilisirungsfalle von dem assentirenden Officiere in die übrigen, demselben zugewiesenen Assentstationen mitgenommen.

sich ergebenden Bedarf an Pferden, dann die Stellungsfrist definitiv bekannt.[1]) §. 8. Von der Stellungspflicht sind befreit: a) die zur Hofhaltung des Kaisers und der Mitglieder des kais. Hauses bestimmten Pferde; b) die Pferde, welche Staatsdiener zur Ausübung ihres Dienstes zu halten verpflichtet sind; c) die Pferde der Posthalter, deren Haltung ihnen contractlich zum Betriebe des Postdienstes obliegt; d) je ein Pferd der praktischen Aerzte auf dem flachen Lande zur Ausübung ihres Berufes; e) die Pferde der kais. Hofgestüte und der Zuchtanstalten des Staates; f) die im Besitze von Privaten, sowie von Gemeinden befindlichen licenzirten (geköhrten) Hengste, wenn dieser Umstand durch Beibringung des Licenzirungsscheines nachgewiesen wird; g) Stuten mit Saugfohlen, sowie die Privatgestüten angehörigen Stuten, welche innerhalb der letzten vier Jahre mindestens zweimal gedeckt wurden und während dieser

---

[1]) Zu den §§. 7, 8 und 10. Bei Anordnung der Pferdestellung erfolgt die Activirung der Assentcommissionen durch die bezüglichen Minister. Den Assentcommissionen wird gleichzeitig auch der Zeitpunkt, bis zu welchem das anreparirte Contingent aufgebracht sein muß, bekannt gegeben. Findet nur eine theilweise (successive) Mobilisirung des k. k. Heeres und der Landwehr statt, so wird der sich hienach ergebende verminderte Bedarf der abzustellenden Pferde, sowie die entsprechende Repartition auf jene Aushebungsbezirke, welche den zu mobilisirenden Armeekörpern zunächst gelegen sind, der bestimmten Quote gemäß, vorgenommen und den politischen Bezirksbehörden, sowie den Assentcommissionen bekannt gegeben. Erfolgt nach einer theilweisen (successiven) Mobilisirung eine allgemeine, so wird den Stellungsbezirken das bei einer partiellen Mobilisirung bereits abgestellte Pferdequantum zu Gute gerechnet, und bleiben diese Stellungsbezirke, wenn sie die für eine allgemeine Mobilisirung bestimmte Quote ganz abgestellt haben, von einer weiteren Abstellung verschont. Sobald die Anordnung der Pferdestellung erfolgt, ergeht an die Gemeinden (ausgeschiedene Gutsgebiete) von Seite der politischen Bezirksbehörde die Aufforderung, sämmtliche Pferde, welche mit 1. Jänner des Stellungsjahres das vierte Lebensjahr überschritten hatten und nicht von der Abstellung gesetzlich befreit sind, an dem festgesetzten Tage und zur bestimmten Stunde an dem bezeichneten Assentplatze zu stellen. Die politische Behörde hat mit allen ihr zustehenden Mitteln für die richtige und schleunigste Durchführung dieser Anordnung zu sorgen (dieser Satz wurde modificirt, siehe unten). Die Gemeindevorsteher (Vorsteher der Gutsgebiete) haben die in dem letzten Jahre nach der Vdg. v. 1. August 1873, R. G. B. Nr. 136 gemeindeweise verfaßten Ausweise sogleich nach erhaltener Aufforderung mit Rücksicht auf den zu dieser Zeit vorhandenen Pferdestand richtig zu stellen, in Betreff der nicht zur Vorführung kommenden Pferde den gesetzlichen Befreiungsgrund oder die sonstige Ursache der unterbleibenden Vorführung zu bemerken und diese Ausweise der Commission zu übergeben. Auch haben dieselben rücksichtlich der gesetzlich befreiten Pferde die nöthigen Nachweisungen (§. 8 des Gesetzes) bereit zu halten. Hinsichtlich jener Pferde, welche krankheitshalber nicht transportabel sein sollten, sind diesen Umstand bestätigende Zeugnisse beizubringen, welche von zwei Eigenthümern vorzuführender Pferde ausgestellt sein müssen. Die betreffenden Pferdebesitzer und die Aussteller solcher Zeugnisse sind für die Wahrheit der in den letzteren bestätigten Angaben nach den bestehenden Gesetzen verantwortlich (Min. Erl. v. 1. August 1873, R. G. B. Nr. 135). Der vierte Satz der in der Min. Vdg. v. 1. August 1873 zu den §§. 7, 8 und 10 des Pferdestellungsgesetzes v. 16. April 1873 enthaltenen Vollzugs-Bestimmungen wurde zufolge eines Erlasses des Ministeriums für Landesvertheidigung v. 3. September 1877, Z. 11287, R. G. B. Nr. 86, S. 195 im Einvernehmen mit dem Ackerbau-Ministerium und dem Ministerium des Innern, wie folgt abgeändert: Sobald die Anordnung der Pferdestellung erfolgt, ergeht von der politischen Bezirksbehörde an alle derselben unterstehenden Gemeinden (ausgeschiedenen Gutsgebiete) die Aufforderung, an dem festgesetzten Tage und zur bestimmten Stunde auf dem bezeichneten Assentplatze alle diejenigen Pferde und Tragthiere zu stellen: 1. welche bei der letzten Classification als kriegsdiensttauglich oder nur als derzeit untauglich befunden worden sind; 2. welche im stellungspflichtigen Alter sich befinden (mit Inbegriff derjenigen, welche mit 1. Jänner des Stellungsjahres das vierte Lebensjahr überschritten haben), und, ohne zu den im §. 8 des Gesetzes v. 16. April 1873 unter a, b, c, d, und e bezeichneten, von der Stellungspflicht befreiten Pferden (Tragthieren) zu gehören, noch niemals oder doch nicht in der Gemeinde, für welche die Stellung vorgenommen wird, classificirt worden sind. Dieß wurde mit dem Bemerken bekannt gegeben, daß bei der Classification im Befunde zu bezeichnen ist, ob ein Pferd (Tragthier) nur derzeit untauglich oder ganz untauglich ist.

Zeit nicht güst geblieben sind, endlich alle anderen Stuten, welche in der letztverflossenen Belegzeit von Aerarial- oder von licenzirten (geköhrten) Privathengsten gedeckt wurden, wenn sie die letzten zwei Jahre hindurch nicht güst geblieben sind.[1]) In allen diesen Fällen haben die Besitzer die Belegzettel (Deckzettel) vorzuweisen. Wo die Conscription zu Zuchtzwecken eingeführt ist, muß überdieß zur Erlangung der Befreiung in den Fällen f und g der Nachweis beigebracht werden, daß der Hengst oder die Stute in das Landesgestütsregister, als zur Zucht tauglich, aufgenommen wurde.[2]) §. 9. Auf die Assentplätze der Bezirke werden die Pferde, welche am 1. Jänner des Stellungsjahres das vierte Lebensjahr überschritten haben, gemeindeweise vorgeführt, durch die Aushebungscommission gemustert und ihrer Tauglichkeit entsprechend, zu Reit-, Zug- oder Tragpferden classificirt. Von den classificirten Pferden sind zuerst jene zu assentiren, deren Besitzer selbe um den festgesetzten Remontenpreis freiwillig zu überlassen bereit sind. Der Rest wird ohne Rücksicht auf den festgesetzten Remontenpreis oder durch die Mobilisirung etwa momentan erhöhten Preis durch die der Aushebungscommission beigegebenen Schätzleute abgeschätzt. Sind die Schätzleute über den Preis eines Pferdes nicht einig, so entscheidet zunächst die Stimmenmehrheit; sind alle drei verschiedener Ansicht, so gilt der Durchschnitt dieser drei Schätzungen als Preis. Von diesen zur Schätzung gelangten Pferden sind zuerst jene zu assentiren, welche den niedrigsten Schätzungspreis erhielten, wobei jedoch als Grundsatz zu gelten hat, daß, wenn die Zahl der tauglichen Pferde das für den Aushebungsbezirk anreparirte Contingent übersteigt, kein Besitzer von mehr als einem Pferde zur Abgabe von mehr als der Hälfte seines gesammten Pferdestandes verhalten werden kann. Reicht die Zahl der tauglichen Pferde zur Anwendung dieses Grundsatzes nicht aus, so hat wenigstens die möglichst gleichmäßige Berücksichtigung dieser Pferdebesitzer einzutreten. Jeder Eigenthümer eines assentirten, jedoch mit dem Brandzeichen noch nicht versehenen Pferdes kann statt desselben ein anderes taugliches, nicht zur Assentirung gelangtes Pferd derselben Kategorie an Ort und Stelle abstellen. Gegen die Entscheidung der Aushebungscommission, sowie auch gegen den ausgemittelten Schätzungspreis, ist weder ein Recurs, noch der Rechtsweg zulässig.[3]) §. 10. Jene Pferdebesitzer, welche der Aufforderung zur Pferde-

---

[1]) Nach dem Wortlaute des Gesetzes sind jene von Aerarial- oder licenzirten Privat-Hengsten gedeckten Stuten von der Stellungspflicht befreit, welche die letzten zwei Jahre hindurch nicht güst geblieben sind, wonach Stuten im Grunde des §. 8 g des Gesetzes v. 16. April 1873, R. G. B. Nr. 77 zweifellos auch dann schon von der Stellung befreit sind, wenn sie auch nur Einmal während jener zwei Jahre „nicht güst" geblieben sind (L. V. M. E. v. 3. August 1876, Z. 10301 II).

[2]) Ausländer, welche in Oesterreich ihren dauernden Aufenthalt, oder einen die Pferde- oder Tragthierehaltung bedingenden Grund-, Gewerbs- oder Fabriksbesitz haben, unterliegen den im Gesetze v. 16. April 1873, R. G. B. Nr. 77 den Besitzern von Pferden und Tragthieren auferlegten Verpflichtungen, und diese Verpflichtungen, wenn sie in einem Realbesitze ihre Begründung haben, werden auch durch die Exterritorialität nicht behoben, indem selbst von den dem A. h. Hofe gehörigen Pferden, gemäß §. 8 a des bezogenen Gesetzes, nur diejenigen von der Stellungspflicht befreit sind, welche zur Hofhaltung bestimmt sind (Erl. des Landesverth. Min. v. 2. December 1873, Z. 16437, Z. f. V. VII. J., Nr. 10, S. 40).

[3]) Zu §. 9. Die auf den Assentplatz des Bezirkes ankommenden Pferde werden durch die Assentcommission nach den Bestimmungen der obigen Instruction gemustert und assentirt. Die assentirten Pferde gelangen mit dem Tage ihrer Assentirung in die Verpflegung des Militärärars und werden von demjenigen Truppenkörper, für welchen sie bestimmt sind, am Assentplatze übernommen, beziehungsweise weiter transportirt. Sollten beim Beginne der Assentirung aus unvorhergesehenen Hindernissen die nöthigen Abholungscommanden noch nicht eingetroffen sein, so ist von der politischen Behörde für

stellung nicht nachkommen, sind zwangsweise hiezu zu verhalten und, falls sie ihr Versäumniß nicht zu rechtfertigen vermögen, durch die politische Behörde für jedes stellungspflichtige Pferd mit einer Geldstrafe bis 100 fl. zu belegen. Außerdem haben sie die Kosten der zwangsweisen Abstellung zu tragen. §. 11. Der Preis der assentirten Pferde wird sogleich nach Abstellung durch die Stellungscommission dem Vorführenden bar ausbezahlt.[1]) Die für die Transportirung zum und vom Assentplatze, sowie für die Verpflegung der Pferde bis zu ihrer Assentirung oder Entlassung sich ergebenden Auslagen, haben die Besitzer derselben zu tragen, es dürfen jedoch, von dem für die Stellung ämtlich festgesetzten Zeitpunkte der Assentirung oder Entlassung nicht mehr als sechsunddreißig Stunden in Anspruch genommen werden. Die mit der Assentirung verbundenen Auslagen werden von dem gemeinsamen Kriegsbudget bestritten.[2])

---

die Uebernahme, Wartung und Verpflegung der bereits assentirten Pferde bis zum Eintreffen dieser Commanden auf Rechnung des Militärärars zu sorgen. Die nach Aufbringung des erforderlichen Bedarfes sich ergebende Ueberzahl an kriegsdiensttauglichen Pferden in den einzelnen Aushebungsbezirken ist von der Assentcommission in genaue Evidenz zu stellen, und sind hierüber von derselben Ausweise nach dem Formulare (Beilage B) zu verfassen und an die politische Landesbehörde unverzüglich einzusenden, damit auf Grundlage derselben die schleunigste Deckung von sich ergebenden Ausfällen sofort bewirkt werden könne. Zu diesem Zwecke hat die politische Landesbehörde einen summarischen Totalausweis über die in sämmtlichen Aushebungsbezirken des Verwaltungsgebietes vorhandenen überzähligen kriegsdiensttauglichen Pferde nach dem Formulare (Beilage C) zu verfassen und denselben den betreffenden General- (Militär-) Commanden mitzutheilen. Sollte eine Assentcommission nicht in der Lage sein, von den vorgeführten Pferden des Bezirkes das anrepartirte Contingent zu assentiren, so ist von der Commission unverweilt, wo möglich telegraphisch der politischen Landesbehörde behufs entsprechender, einvernehmlich mit dem betreffenden General- (Militär-) Commando zu treffender Repartition die Anzeige zu erstatten. Die Assentcommissionen haben bei der Abstellung nur mit den Pferdebesitzern und Gemeinden zu verkehren. Der Verkehr dieser Commissionen mit Pferdehändlern an Stelle der Pferdebesitzer und Gemeinden ist ausgeschlossen (Min. Erl. v. 1. August 1873, R. G. B. Nr. 135).

[1]) Laut Erlaß des Ministeriums für Landesvertheidigung v. 19. August 1873, Z. 12060/2424 II wurde für nothwendig befunden, daß schon im Frieden für die Pferdeassentcommissionen die Zahlungsstellen bezeichnet werden, bei welchen im eventuellen Falle einer Armeemobilisirung die Geldfassung stattzufinden hat. Da nach den Bestimmungen des §. 5 des Gesetzes v. 16. April 1873, R. G. B. Nr. 77, betreffend die Deckung des Bedarfes an Pferden für das stehende Heer und die Landwehr in Mobilisirungsfällen, die Aushebungsbezirke in der Regel mit den Gerichtsbezirken zusammenfallen, und hienach mit Grund anzunehmen ist, es werde als Assentplatz in der Regel der Sitz des Bezirksgerichtes, beziehungsweise — nachdem die Steuerbezirke mit den Gerichtsbezirken zusammentreffen — der Sitz des Steueramtes bestimmt werden, so wurde von dem Ministerium für Landesvertheidigung als Zahlungsstelle das im Orte der Assentcommission befindliche Steueramt — bei Städten mit eigenen Statuten, wo sich eine Landeshauptcasse (beziehungsweise eine Finanzlandescasse oder ein Landeszahlamt) befindet, diese, — wo aber eine solche Casse nicht besteht, das dortige Steueramt bezeichnet. Siehe Kundmachung des Hofrathes und Leiters der ob. ö. Statthalterei v. 12. August 1877, Z. 8255, L. G. B. Nr. 21, S. 47, betreffend die Pferde-Assent-Stationen und Zahlstellen im Mobilisirungsfalle für die Remonten-Assent-Commissionen. Nach der an das Ministerium für Landesvertheidigung gelangten Mittheilung des Finanzministeriums v. 3. Juni 1872, Z. 14341 sind die Empfangsbestätigungen über die Vergütung, welche den Pferdebesitzern für die auf Grund des Gesetzes v. 16. April 1873, R. G. B. Nr. 77 im Mobilisirungsfalle für den Bedarf des stehenden Heeres und der Landwehr abgestellten Pferde, nach den §§. 9 und 12 des bezogenen Gesetzes geleistet wird, nach Tarifpost 48 g des Gesetzes v. 9. Februar 1850 unbedingt gebührenfrei.

[2]) Zu §. 11. Im Falle der Activirung der Assentcommissionen gebühren den Beamten und Officieren, welche als Mitglieder dieser Commissionen fungiren oder denselben beigegeben sind, für die Dauer ihrer Verwendung bei dem Aushebungsgeschäfte die rangs-, beziehungsweise charaktermäßigen Diäten, und für die aus diesem Anlasse vorzunehmenden Dienstreisen die normalmäßige Reisekostenvergütung. Die Vertrauensmänner beziehen für jeden Tag ihrer Intervenirung eine Diäte von täglichen fünf

§. 12. Die Gemeinden eines Aushebungsbezirkes können zur Vermeidung der zwangsweisen Abstellung das entfallende Pferdecontingent aus den Pferden dieses Bezirkes auch freiwillig aufbringen.[1]) In diesem Falle wird für jedes assentirte Pferd der um zehn Percent erhöhte Remontenpreis bezahlt. Zu diesem Zwecke sind die Pferde derart bereit zu halten, daß dieselben binnen achtundvierzig Stunden nach Empfang der Abstellungsordre vorgeführt werden können. Wird diese Frist nicht eingehalten, oder die entsprechende Anzahl von Pferden in kriegsdiensttauglicher Beschaffenheit nicht eingeliefert, so tritt die Verpflichtung zur zwangsweisen Ueberlassung wieder ein, und es steht der Aushebungscommission das Recht zu, die fehlenden Pferde auf Kosten der Gemeinden um was immer für einen Preis und wo immer aufzubringen. §. 13. Der Minister für Landesvertheidigung setzt jährlich die Zahl jener Pferde fest, welche im Falle einer Mobilisirung für die Landwehrtruppen bis zum Belaufe des systemisirten Kriegsstandes derselben nöthig werden, und auf Rechnung des Budgets des Ministeriums für Landesvertheidigung anzuschaffen sind. Diese Zahl wird auf die im §. 4 angegebene Weise auf die Königreiche und Länder, dann die Aushebungsbezirke vertheilt. Die Aushebung und Assentirung erfolgt im Falle einer Mobilisirung gleichzeitig durch dieselben Commissionen und nach denselben Bestimmungen, wie die Aushebung und Assentirung der Pferde für das stehende Heer.[2])

Gulden. Den Schätzleuten gebührt außer diesen Diäten noch die Vergütung ihrer Reiseauslagen. Den Militärcurschmieden wird für die Zeit der dießfälligen Dienstleistung die tägliche Zulage von zwei Gulden, den als Militärschreibern bei den Assentcommissionen verwendeten Unterofficieren die tägliche Zulage von fünfzig Neukreuzern erfolgt. Nach Feststellung der Assentplätze hat die Zuweisung zu den bestehenden Zahlungsstellen in der Art zu erfolgen, daß eine jede Assentcommission an eine bestimmte Casse angewiesen wird, bei welcher die zur Bezahlung der Pferde und zur Bestreitung der sonstigen mit der Assentirung verbundenen Auslagen erforderlichen Geldbeträge zur Auszahlung gelangen. Sogleich nach Beendigung des Abstellungsgeschäftes erstatten die General-(Militär)-Commanden auf Grund der eingelangten Tagesrapporte und des zu §. 9 bezeichneten Ausweises C den Totalbericht an das Reichs-Kriegsministerium und rücksichtlich der Abstellung der Pferde für die Landwehr auch an das Landesvertheidigungsministerium. Die Anordnungen, welche in den vorstehenden, mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit tretenden Vollzugsbestimmungen enthalten sind, gelten auch rücksichtlich der Stellung und Assentirung der Tragthiere (Min. Erl. v. 1. August 1873, R. G. B. Nr. 135).

[1]) In Folge Erlasses des Ministeriums für Landesvertheidigung v. 17. Mai 1877, Z. 6912 sind die Gemeinden hierüber zu belehren und mit allem Nachdrucke dahin zu wirken, daß, wo nur immer möglich, von dem Rechte der freiwilligen Stellung der Pferde-Contingente Gebrauch gemacht, und sich die dießfälligen Bereitwilligkeits-Erklärungen der betreffenden Gemeinden verschafft werden. Die Abgabe von derlei Erklärungen ist im Pferde-Assentplane zu bemerken mit der Angabe der Assentstation, wo die freiwillige Stellung eventuell erfolgen wird.

[2]) Mit Verordnung des Ministeriums des Innern, des Ackerbauministeriums und des Ministeriums für Landesvertheidigung v. 1. August 1873, R. G. B. Nr. 136 wurde, betreffend die jährliche Nachweisung und die Evidenzstellung der Zahl und Beschaffenheit der Pferde (Tragthiere) zum Zwecke der Repartition des in Mobilisirungsfällen zu deckenden Contingentes, Nachstehendes festgesetzt: §. 1. Zur Ermittlung der Leistungsfähigkeit, nach Maßgabe welcher, das in Fällen der Mobilisirung der bewaffneten Macht in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern zu deckende Contingent an Pferden (Tragthieren) auf diese Königreiche und Länder und auf die einzelnen Aushebungsbezirke zu repartiren ist, haben die politischen Behörden unter Mitwirkung der Gemeindevorstände, beziehungsweise der Vorsteher der aus dem Gemeindeverbande ausgeschiedenen Gutsgebiete, über die Anzahl und Qualität der in ihren Bezirken befindlichen Pferde (Tragthiere) mit besonderer Rücksichtnahme auf deren Kriegsdiensttauglichkeit von Jahr zu Jahr Ausweise zu liefern (§. 4 des Gesetzes v. 16. April 1873 R. G. B. Nr. 77). Nach L. V. M. E. v. 12. März 1879, Z. 303 II wurde der Geschäftsplan für die Classificationsvornahme pro 1879 von den Landes

stellen im Einvernehmen mit den Generalcommanden festgestellt, und wurden mit Ausnahme größerer Gemeinden mit bedeutenderem Pferdestande für Gemeindegruppen Classificationsorte bestimmt. §. 2. Zu diesem Zwecke sind die Pferdebesitzer verpflichtet, den Stand der in ihrem Besitze befindlichen Pferde alljährlich dem Gemeindevorstande (Vorsteher des Gutsgebietes) anzuzeigen, und dieselben zur commissionellen Besichtigung und Classificirung vorzuführen. Dieselbe Verpflichtung obliegt den Besitzern von Tragthieren und hat dasjenige, was in den nachfolgenden Bestimmungen rücksichtlich der Nachweisung, Vorführung und Evidenthaltung der Pferde angeordnet ist, auch rücksichtlich der Tragthiere in Anwendung zu kommen. Das Ministerium für Landesvertheidigung hat mit Erlaß v. 11. August 1876, Z. 6106, R. G. B. Nr. 110, S. 257 im Einvernehmen mit den Ministerien des Ackerbaues und des Innern eröffnet: Diejenigen Pferde- (Tragthiere-) Besitzer, welche zur Zeit der Pferdeclassification mit ihren Pferden von dem gewöhnlichen Aufenthaltsorte abwesend sind, ist gestattet, ihre Pferde (Tragthiere) der in oder zunächst ihrem zeitweiligen Aufenthaltsorte fungirenden Pferde-Classifications-Commission zur Besichtigung und Classification vorzuführen. Zu diesem Behufe haben derlei Pferdebesitzer bei der nach §. 2 der Min. Vdg. v. 1. August 1873 in der Gemeinde ihres gewöhnlichen Aufenthaltes erfolgenden Anzeige des Standes der in ihrem Besitze befindlichen Pferde und Tragthiere, unter genauer Angabe des Ortes und Bezirkes, dann der Zeit des zeitweiligen Aufenthaltes, ferner der dahin mitgenommenen Pferde (Tragthiere) um die Classification dieser Pferde im Delegirungswege anzusuchen. Dieses Ansuchen ist in den Anzeigezettel, beziehungsweise in den vom Gemeindevorstande zusammenzustellenden Ausweis über die angezeigten Pferde (Tragthiere) und zwar in die Rubrik „Anmerkung" aufzunehmen. Der Gemeindevorsteher hat das Delegirungsansuchen mittelst Vorlage einer Abschrift des betreffenden Anzeige-Zettels oder Auszuges aus dem Ausweise über die angezeigten Pferde, zur Kenntniß der vorgesetzten politischen Bezirksbehörde zu bringen. Von Seite dieser politischen Bezirksbehörde ist, wenn gegen die Willfahrung kein Anstand obwaltet, unter Anschluß von zwei Parien des nach dem Formulare B der citirten Ministerial-Verordnung auszufertigenden und in den Rubriken 1, 2, 3 auszufüllenden Ausweises, die politische Bezirksbehörde des zeitweiligen Aufenthaltes um die Veranlassung der Pferdevorführung vor die im zeitweiligen Aufenthaltsorte oder demselben zunächst fungirende Pferde-Classifications-Commission, dann um Rücksendung eines Exemplares dieses Ausweises nach Ausfüllung der Rubriken 4, 5, 6 zu ersuchen. Nur die auf Grund ertheilter Bewilligung stattgefundene Classification im Delegirungswege enthebt von der Verpflichtung der Pferdevorführung vor die Pferde-Classifications-Commission des gewöhnlichen Wohnsitzes. §. 3. Ausgenommen von der jährlichen Anzeige und Vorführung sind die im §. 8 des Gesetzes v. 16. April 1873, R. G. B. Nr. 77 unter a und e bezeichneten Pferde. Die eben daselbst unter b, c, d bezeichneten Pferde sind zwar anzuzeigen, jedoch von der Vorführung befreit. Zu §. 3. Von der Vorführung sind auch die ein- und zweijährigen Fohlen, dann die offenkundig untauglichen und die an ansteckenden oder an schweren, fieberhaften Erkrankungen leidenden Pferde und Tragthiere enthoben. Folgende Gebrechen begründen die offenkundige Untauglichkeit. Vollständige Blindheit, ausgesprochener Dummkoller, hochgradiger Dampf, Knochenauswüchse, welche die Bewegung dauernd hindern, als: Schale, Ringbein, Spath, Zuckfuß oder Hahnentritt in höherer Entwicklung, Stelzfuß, Zwang-, Reh- oder Bockhüfe, strupirter Zustand der Gliedmaßen in höherem Grade; Alter über 16 Jahre. Ueber den die Enthebung von der Vorführung begründenden Umstand ist ein dem Classifications-Ausweise beizulegendes Zeugniß beizubringen, welches von zwei Eigenthümern vorzuführender Pferde (Tragthiere) ausgestellt und vom Gemeindevorsteher bestätigt sein muß. Für die Wahrheit der in dem Zeugnisse enthaltenen Angaben sind der betreffende Pferdebesitzer, die Aussteller des Zeugnisses und der Gemeindevorsteher nach den bestehenden Gesetzen verantwortlich. Dieß wurde mit dem ausdrücklichen Beifügen zur Kenntniß gebracht, daß obige Modification des §. 3 sich nur auf die Vorführung bezieht, nicht aber auf die Anzeige, welche stets vollständig nach §. 3, zweites Alinea zu erfolgen hat (M. V. v. 30. August 1875, Z. 11230 II, R. G. B. Nr. 119). §. 4. Die Anzeige des Pferdestandes hat jedes Jahr in der Zeit v. 20. bis Ende September zu geschehen. §. 5. Die Pferdebesitzer in größeren Städten haben sich bei der Anzeige ihres Pferdestandes der vorgedruckten Blanquette (Anzeigezettel; auf das neue Formulare bezieht der L. V. M. E. v. 12. März 1879, Z. 503 II) zu bedienen, die ihnen von dem Gemeindevorstande unentgeltlich verabfolgt werden. §. 6. In den übrigen Gemeinden haben die Pferdebesitzer ihren Pferdestand dem Gemeindevorstande (Vorsteher des Gutsgebietes) innerhalb des im §. 4 bezeichneten Zeitraumes, unter Angabe der im Formulare bezeichneten Daten mündlich anzuzeigen. In Folge einer vom Ministerium für Landesvertheidigung im Einvernehmen mit dem Ackerbauministerium und dem Ministerium des

Innern ertheilten Weisung v. 17. December 1876, Z. 17122, R. G. B. 1877, Nr. 2, S. 3 wurde mit Beziehung auf die §§. 5 und 6 der Min. Vdg. v. 1. August 1873 zur Kenntniß gebracht: Die Besitzer von Pferden oder Tragthieren sind verpflichtet, die Aenderungen, welche während der Zeit vom Beginne der alljährlichen Pferdezählung bis zum Abschlusse der in demselben Jahre stattfindenden Classification, in ihrem Pferdestande, beziehungsweise Tragthierstande eintreten, insbesondere die Käufe und Verkäufe, bei der Gemeindevorstehung ihres gewöhnlichen Aufenthaltes sofort anzuzeigen, damit von dieser die Berichtigung des Verzeichnisses vorgenommen und die Vorführung des betreffenden Pferdes (Tragthieres) vor die Classifications-Commission von Seite des neuen Eigenthümers veranlaßt werde. §. 7. Auf Grund der nach den Bestimmungen der §§. 4—6 erstatteten Anzeigen hat der Gemeindevorstand (Vorsteher des Gutsgebietes) die einzelnen Pferdebesitzer und ihren Pferdestand in der in den Localverhältnissen entsprechenden Reihenfolge, als nach städtischen Bezirken, Ortschaften, Hausnummern u. s. w. in den nach Formulare zu verfassenden, die Pferde der ganzen Gemeinde nachweisenden Ausweis einzutragen. Dieser Ausweis ist gehörig abzuschließen, behufs der nachfolgenden commissionellen Besichtigung und Classificirung der Pferde (§§. 9 und 10) in duplo anzufertigen, und hat bei dieser zur Grundlage zu dienen. §. 8. Die commissionelle Besichtigung und Classificirung der Pferde (zu unterscheiden von der bloßen Zählung, welche angeordnet werden kann) hat vorläufig und zwar bis zu dem Zeitpunkte, in welchem die gewonnene genaue Uebersicht über die Leistungsfähigkeit der einzelnen Länder und Bezirke die Wiederholung derselben in längeren Zeiträumen ermöglichen wird, alljährlich stattzufinden. Sie hat sich an den im §. 4 festgesetzten Termin thunlichst anzuschließen und ist vor Ablauf des Monats October durchzuführen. Dieselbe ist in Gegenwart einer Commission vorzunehmen, welche aus dem Gemeindevorsteher oder einem von demselben abgeordneten Stellvertreter, einem im Pferdewesen erfahrenen Sachverständigen, und zwei womöglich zu den Pferdebesitzern gehörenden Mitgliedern der Gemeindevertretung zu bestehen hat. Bei der commissionellen Besichtigung der auf einem ausgeschiedenen Gutsgebiete befindlichen Pferde hat, außer dem Vorsteher des Gutsgebietes und dem Sachverständigen, der Vorsteher der betreffenden Gemeinde oder dessen Stellvertreter zu interveniren. Zu §. 8. Werden an einem und demselben Orte die Pferde (Tragthiere) aus zwei oder mehreren Gemeinden der Besichtigung und Classification unterzogen, so hat die Commission zu bestehen aus den Gemeindevorstehern oder deren Stellvertretern von allen jenen Gemeinden, aus welchen Pferde vorzuführen sind, aus dem Sachverständigen und zwei womöglich zu den Pferdebesitzern gehörigen Mitgliedern der Gemeindevertretung des Classificationsortes (Min. Vdg. v. 30. August 1875, R. G. B. Nr. 118). §. 9. Der Sachverständige ist der Commission von der politischen Bezirksbehörde beizugeben und ist aus den hiezu geeigneten, im Commissionsorte, oder in der Nähe wohnhaften Personen auszuwählen, die sich diesem Geschäfte unentgeltlich unterziehen. Soweit solche Personen nicht vorhanden wären, hat sich die politische Bezirksbehörde wegen Abordnung von im Pferdewesen erfahrenen Officieren des stehenden Heeres oder der Landwehr aus dem Activ- oder dem Ruhestande, von Thierärzten oder geeigneten Curschmieden, rechtzeitig an die Militärbehörde zu wenden. Dieses Ansuchen ist auch dann und zwar ohne Inanspruchnahme anderer Personen an die Militärbehörde zu stellen, wenn sich militärische Sachverständige der vorbezeichneten Art im Orte oder in der Nachbarschaft befinden. Zu §. 9. Die Beiziehung von militärischen Sachverständigen hat nicht als Ausnahme, sondern als Regel zu gelten (Min. Vdg. v. 30. August 1875, R. G. B. Nr. 119). In Betreff der Function der classificirenden Officiere siehe L. V. Min. Erl. v. 12. März 1879, Z. 303 II. §. 10. Der Tag und der Ort der commissionellen Besichtigung wird von der politischen Bezirksbehörde nach Einvernehmung der Gemeindevorsteher (Vorsteher der Gutsgebiete) bestimmt. Bei einem minder bedeutenden Pferdestande kann die commissionelle Besichtigung auch in einer benachbarten Gemeinde stattfinden, und hat die politische Bezirksbehörde die bezügliche Eintheilung insbesondere auch mit Rücksicht auf die Zahl der zur Verfügung stehenden Sachverständigen zu treffen. In sehr ausgedehnten Gemeinden mit bedeutendem Pferdestande sind die Vorführungsplätze, und nöthigenfalls auch die Commissionen, in einer den Localverhältnissen angemessenen Anzahl zu bestimmen. Die politische Bezirksbehörde hat überhaupt darauf Bedacht zu nehmen, daß den Pferdebesitzern durch die Vorführung der Pferde so wenige Belästigungen als thunlich erwachsen, daher solche Tage und Orte zur commissionellen Besichtigung zu bestimmen, welche dem Interesse der Pferdebesitzer am meisten zusagen. Nach L. V. Min. Erl. v. 12. März 1879, Z. 303 II ist bei größeren Pferdegestüten die Classification im Gestüte selbst vorzunehmen. §. 11. Die Commission hat die vorgeführten Pferde (Tragthiere) nach folgenden Kategorien zu classificiren: 1. Als gesetzlich befreit. In dieser Beziehung hat die Commission die Gesammtzahl der einem jeden Besitzer gehörigen Pferde (Tragthiere) zu ermitteln, für welche einer der

---

im §. 8 des Gesetzes v. 16. April 1873 unter b, c, d, f und g angeführten Befreiungsgründe spricht. 2. Als untauglich. Als militärdienstuntauglich sind jene Pferde (Tragthiere) zu classificiren, welche a) mit auffallenden, den Gebrauch unbedingt behindernden Gebrechen behaftet sind; b) die in einem solchen Alter stehen, daß sie am nächsten ersten Jänner das vierte Jahr nicht vollstreckt oder das zwölfte Jahr überschritten haben; c) Cavallereitpferde unter dem Maße von 14 Faust und 3 Zoll; d) Zugpferde unter dem Maße von 15 Faust 2 Strich; e) Tragpferde und Maulthiere unter dem Maße von 14 Faust, und f) Maulesel unter dem Maße von 13 Faust. Nach L. V. Min. Erl. v. 12. März 1879, Z. 303 II sind die untauglichen Pferde (Tragthiere) zu unterscheiden in „derzeit untaugliche" und „ganz untaugliche". Als „derzeit untauglich" sind solche Pferde (Tragthiere) zu classificiren, welche mit zweifelhaften — momentan nicht nachweisbaren Leiden behaftet, schwach, nicht vollkommen entwickelt oder Reconvalescenten sind. 3. Als tauglich, und zwar: a) als Reitpferd, b) als Zugpferd, c) als Tragthier. Zu §. 11. Als Tragthier kann nur dasjenige classificirt werden, welches als solches thatsächlich benützt wird. In Dalmatien sind wegen Mangel des Minimalmaßes als untauglich zu classificiren: Reitpferde und Maulthiere unter 13 Faust (137 Centimeter); Artillerie und sonstige Zugpferde unter 15 Faust 1 Zoll (161 Centimeter); Tragpferde unter 12 Faust 2 Striche (128 Centimeter); Maulesel unter 11 Faust 2 Striche (117 Centimeter); Esel unter 10 Faust (105 Centimeter) (Min. Vdg. v. 30. August 1875, R. G. B. Nr. 118 und 119). Nach L. V. Min. Erl. v. 12. März 1879, Z. 303 II sind als Tragthiere zu classificiren: 1. Alle Gebirgspferde, Maulthiere, Maulesel, welche thatsächlich als Tragthiere benützt werden und ein Tragvermögen von 140 Klg. besitzen, 2. solche Gebirgspferde, welche zwar von ihren Besitzern nicht zum Tragen verwendet werden, nach Bauart und Temperament aber hiefür geeignet sind, endlich 3. solche Gebirgspferde, welche nur deßhalb nicht als Reitpferde classificirt werden können, weil sie, bei sonstiger Eignung, das für Reitpferde festgesetzte Minimalmaß nicht erreichen. Siehe auch K. Min. Erl. v. 11. November 1876, Z. 2871, wonach eine solche Classification nur in Gebirgsländern, wo Tragthiere eigens gezogen werden, und in größerer Anzahl vorhanden sind, zu erfolgen hat. Es wurde hiebei mit dem L. V. Min. Erl. v. 12. März 1879, Z. 303 II noch weiters in Erinnerung gebracht, daß die ein- und zweijährigen Fohlen wohl in den Classificationsausweis aufzunehmen, aber von der Vorführung befreit sind. Die Eigenthümer dieser Fohlen haben ein dießbezügliches ämtliches Zeugniß beizubringen, welches dem Classificationsausweise beizulegen ist. Tragende Stuten oder Stuten mit Saugfohlen, welche nach §. 8 des Gesetzes v. 16. April 1873, R. G. B. Nr. 77 von der Abstellung im Mobilisirungsfalle befreit sind, sind bei der Classification nicht als gesetzlich befreit einzutragen, sondern mit Rücksicht auf ihre Tauglichkeit zu classificiren. Dieß hindert jedoch nicht, daß sie im Mobilisirungsfalle von der Stellung enthoben sind, wenn der betreffende Titel der Befreiung von der Stellung in diesem Zeitpunkte noch vorhanden ist. Vereinzelt vorkommende Tragthiere sind, wenn die Gesammtzahl der tauglichen in einem Aushebungsbezirke weniger als 20 beträgt, in den Ausweisen über die classificirten Pferde und Tragthiere nicht als tauglich in Rechnung zu bringen. §. 12. Die Classification ist in den nöthigenfalls zu berichtenden Ausweisen (§. 7) in den hiefür bestimmten Rubriken (tauglich, derzeit untauglich, L. V. M. E. v. 12. März 1879, Z. 303 II) ersichtlich zu machen. Ein Pare dieses von allen Commissionsgliedern zu fertigenden Ausweises bleibt bei dem Gemeindevorstande (Vorsteher des Gutsgebietes). (Nach L. V. M. E. v. 12. März 1879, Z. 303 II hat das eine Pare der classificirende Officier zu übernehmen.) Das zweite Pare ist von dem letzteren bis 10. November der politischen Bezirksbehörde vorzulegen. §. 13. Ist die Vorführung eines Pferdes nicht möglich, so ist der Grund der Unterlassung bei dem Gemeindevorstande (Vorsteher des Gutsgebietes) oder bei der Commission rechtzeitig nachzuweisen. Einzelne Verhinderungsfälle sind in dem Commissionsausweise summarisch zu bemerken. Bei zahlreicheren Verhinderungsfällen ist eine nachträgliche Vorführung zu veranlassen. Treten Umstände ein, welche besondere Vorkehrungen erheischen, so sind diese von der politischen Bezirksbehörde zu treffen, oder, wofern sie außerhalb ihres Wirkungskreises liegen, bei der politischen Landesbehörde in Antrag zu bringen. §. 14. Die politische Bezirksbehörde hat auf Grund der ihr für die einzelnen Gemeinden (Gutsgebiete) vorgelegten Ausweise, einen Ausweis nach Formulare für jeden einzelnen Aushebungsbezirk zusammenzustellen und diesen Ausweis bis Ende November an die politische Landesbehörde einzusenden. §. 15. Die politische Landesbehörde hat, auf Grund der ihr vorgelegten Ausweise, über die einzelnen Aushebungsbezirke den Totalausweis für das ihr unterstehende Verwaltungsgebiet nach Formulare zu verfassen und denselben bis Ende December dem Landesvertheidigungs- und Ackerbauministerium vorzulegen. §. 16. Die politischen Behörden haben darüber zu wachen, daß die nach dieser Verordnung vorzunehmenden Amtshandlungen mit der nöthigen Verläßlichkeit gepflogen werden. Sie haben den unter-

II. Das Militäreinquartierungswesen.

Mit Gesetz vom 11. Juni 1879, R. G. B. Nr. 93, S. 349 wurde für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder die Beistellung der während des Friedenszustandes von dem stehenden Heere, der Kriegsmarine und der Landwehr benöthigten Unterkünfte und Nebenerfordernisse in nachstehender Weise geregelt.[1]) Art. I. Nach dem Einführungspatente ist der Umfang und die Art der Beistellung der Unterkünfte und Nebenerfordernisse, welche von dem stehenden Heere, der Kriegsmarine und der Landwehr während des Friedens-

---

stehenden Organen die entsprechenden Anleitungen zu geben, und, um die zweckmäßige Durchführung zu sichern, auch von Zeit zu Zeit bei den commissionellen Besichtigungen der Pferde zu interveniren. §. 17. Die Gemeindevorstände (Vorsteher der Gutsgebiete) sind insbesondere verpflichtet, den Pferdebesitzern die Obliegenheit zur Anzeige ihres Pferdestandes (§. 4) im geeigneten Zeitpunkte in Erinnerung zu bringen, und die für die commissionellen Besichtigungen anberaumten Tage und Orte rechtzeitig kundzumachen. §. 18. Pferdebesitzer, welche die rechtzeitige Anzeige ihres Pferdestandes oder die Vorführung ihrer Pferde unterlassen, ohne sich genügend zu rechtfertigen, sind nach der Min. Vdg. v. 30. September 1857, R. G. B. Nr. 198 zu bestrafen. §. 19. In Städten, welche mit einem eigenen Gemeindestatute versehen sind, hat die mit den Functionen der politischen Bezirksbehörde betraute Gemeindebehörde auch die der ersteren in dieser Verordnung übertragenen Amtshandlungen zu pflegen. §. 20. Die zu den Ausweisen A und B erforderlichen Drucksorten werden den politischen Behörden und Gemeinden (Gutsgebieten) von dem Reichs-Kriegsministerium zur Verfügung gestellt. §. 21. Der Zeitpunkt für die nächstfolgende Nachweisung, Besichtigung und Classificirung des Pferdestandes in Wien wurde mit Rücksicht auf die obwaltenden ausnahmsweisen Verhältnisse durch eine besondere Anordnung bestimmt. Das Ministerium für Landesvertheidigung hat laut Erl. v. 7. November 1873, Z. 15608 bestimmt, daß seitens des stehenden Heeres oder der Landwehr nur solche Personen als Sachverständige zu dem im Sinne dieser Verordnung stattfindenden Commissionen behufs Besichtigung und Classificirung der Pferde beigegeben werden dürfen, welche dem Activstande angehören, oder einen Militär- (Landwehr-) Ruhegenuß beziehen. Nachdem durch die Verwendung von nicht activen Reserve- oder Landwehrpersonen zu dem besagten Zwecke dem gemeinsamen Heeresbudget größere Auslagen erwachsen würden, indem derlei Personen außer ihren normalmäßigen Reisegebühren auch noch eine Activirungsgebühr (Dienmsteszulage) erfolgt werden müßte, so darf daher — in soferne geeignete Landwehrpersonen des Activ- oder Ruhestandes derzeit nicht vorhanden sind, auf die Beziehung von Landwehrpersonen überhaupt nicht reflectirt werden, und ist sich wegen Zuweisung von Heerespersonen im Bedarfsfalle an die General-Militärcommanden zu wenden.

Nach der Verordnung des Ministeriums für Landesvertheidigung, des Ackerbauministeriums und des Ministeriums des Innern im Einvernehmen mit dem Reichs-Kriegsministerium v. 30. August 1875, R. G. B. Nr. 118 haben die im §. 6 der Instruction für die Assentcommissionen bezüglich des Vorganges bei der Assentirung der Pferde (Tragthiere) in Mobilisirungsfällen festgesetzten Minimalmaße auf die in Dalmatien zu stellenden Pferde und Tragthiere keine Anwendung zu finden. (Siehe Zusatz zu §. 11, S. 886). Das kgl. ungar. Ministerium hat in einem an alle Landesjurisdictionen erlassenen Circulare angeordnet, daß bei Pferdekäufen der Käufer verpflichtet ist, den für das gekaufte Pferd ausgestellten Paß (und zwar auf Märkten durch die Marktcommission, sonst aber durch die betreffende Ortsvorstehung) auf seinen Namen umschreiben zu lassen, da solche Pferde, welche ohne einen Paß betreten werden, zu confisziren und zu veräußern sind. Zufolge Erlasses des Ministeriums des Innern v. 23. August 1875, Z. 11806 wurden die Behörden beauftragt, kundzumachen, daß nach den in Ungarn bestehenden Vorschriften, die dahin über die Gränze zu bringenden Pferde mit Eigenthumscertificaten versehen sein müssen, widrigens die Eigenthümer zu Schaden kommen könnten.

[1]) Die Verordnung des Ministeriums für Landesvertheidigung und des Finanzministeriums v. 1. Juli 1879, R. G. B. Nr. 94 betrifft die Durchführungsvorschrift und werden deren Bestimmungen beim Gesetze anmerkungsweise erwähnt.

zustandes benöthigt werden, durch dieses Einquartierungsgesetz bestimmt. Alle bisherigen Ausnahmen und Begünstigungen, welche durch dieses Gesetz nicht ausdrücklich anerkannt werden, sind aufgehoben. Art. II. Die Beistellung der Militärunterkünfte und Nebenerfordernisse im Falle eines Krieges wird durch ein besonderes Gesetz geregelt. Art. III. Die wegen Beistellung von Militärunterkünften und sonstigen Erfordernissen, von Militärbehörden, Gemeinden, Landesvertretungen oder Privatpersonen abgeschlossenen, und noch rechtswirksamen Verträge werden durch dieses Gesetz nicht berührt; nur finden die in denselben enthaltenen Bestimmungen über die Vergütung, in soferne sie günstiger für die Beisteller lauten, auch auf solche Verträge Anwendung.[1]) Art. IV. Das Gesetz trat mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit. Mit demselben Tage traten die Einquartierungsvorschrift vom 15. Mai 1851, R. G. B. Nr. 124 und alle hierauf Bezug habenden Nachtragsbestimmungen außer Kraft.[2])

Das Einquartierungs-Gesetz enthält fünf Abschnitte. Der erste Abschnitt bezieht sich auf die allgemeinen Bestimmungen. §. 1. Die Einquartierung ist: 1. in Bezug auf deren Dauer a) eine bleibende, oder b) eine vorübergehende; 2. in Bezug auf die Art der Unterkunft a) eine gemeinsame, oder b) eine Einzeln-Einquartierung. §. 2. Diejenige Einquartierung ist eine bleibende, welche auf Grund der stabilen Friedens-Dislocation stattfindet. Die vorübergehende Einquartierung tritt ein bei Märschen (Durchzug), Concentrirungen, Waffenübungen, Commandirungen, überhaupt in Folge und auf die Dauer vorübergehender Anlässe. §. 3. Werden in

---

[1]) Ad Art. III des Einführungsgesetzes. Die Ermittlung der nach den Bestimmungen des Einquartierungsgesetzes zu leistenden Vergütung für diejenigen Unterkunftsobjecte, welche von der Militärverwaltung auf eine bestimmte Zeit gegen Verträge gemiethet sind, hat auf Grund der näheren Ausführungsbestimmungen zum §. 5 des Einquartierungsgesetzes, beziehungsweise nach dem Anhange zur Anleitung für die Anlage von neu zu erbauenden Casernen, eventuell nach dem Anhange zur Anleitung für die Anlage von neu zu erbauenden Marodehäusern und Truppenspitälern stattzufinden. Stellt sich für solche Miethobjecte die nach den Bestimmungen des Einquartierungsgesetzes entfallende Vergütung höher als der bisherige Miethzins heraus, so wird für die restliche Miethdauer statt dieses Miethzinses die nach dem Einquartierungsgesetze entfallende Vergütung geleistet, und sind die betreffenden Miethverträge bezüglich der höheren Vergütung mit Berufung auf das Einquartierungsgesetz mittelst einer Additionalclausel zu ergänzen. Wenn jedoch über Gebäude oder Gebäudetheile Miethverträge bestehen, rücksichtlich welcher der Miethzins nicht auf Grund der bisherigen Vergütungssätze und des Fassungsraumes dieser Gebäude bemessen, sondern mit einem vereinbarten Pauschalbetrage bestimmt wurde, haben die im Einquartierungsgesetze in Betreff der Vergütung enthaltenen günstigeren Bestimmungen keine Anwendung zu finden. Miethobjecte dagegen, für welche der bedungene Miethzins etwa höher sein sollte, als die nach dem Einquartierungsgesetze entfallende Vergütung, sind, wenn der Militärverwaltung betreffs derselben innerhalb der Vertragsdauer überhaupt ein Kündigungsrecht vorbehalten ist und aus der eventuellen, selbst nur temporären Auflassung des Objectes keine ernsten Calamitäten für die Truppenunterbringung zu besorgen wären, von der Militärverwaltung als Miether zu kündigen. Sind für die gekündigten Unterkunftsobjecte andere Unterkünfte nothwendig, so sind solche auf Grund des Einquartierungsgesetzes anzusprechen.

[2]) Wegen Truppenverpflegung (auch Vorspannsleistung) bestehen Staatsverträge mit: Baiern 1822, 1851, 1858 (R. G. B. Nr. 38), 1861 (R. G. B. Nr. 92), 1863 (R. G. B. Nr. 72); Deutschland 1832; Würtemberg 1822; Baden 1863 (R. G. B. Nr. 76). Wegen Behandlung der Verwundeten im Kriege bestehen Staatsverträge mit: Baden 1866, Griechenland 1866, Mecklenburg 1866, Sachsen 1866, Schweiz 1866, Würtemberg 1866. Wegen Truppendurchmärsche bestehen Staatsverträge mit: Baden 1822, 1823. Siehe Vesque von Püttlingen, Staatsverträge 1868.

einem und demselben Gebäude die Unterkünfte für mindestens eine halbe Compagnie bei der Infanterie- oder Jäger-Truppe, eine Viertelescadron oder ein allein dislocirter Ergänzungscadre bei der Cavallerie, eine halbe Batterie bei der Feld-Artillerie, eine halbe Compagnie oder eine Gebirgsbatterie bei der Festungs-Artillerie, eine halbe Feld- oder eine Reserve-Compagnie bei der Genie- und Pionnier-Truppe, eine Feld-Escadron beim Fuhrwesens-Corps, oder ein Landwehrcadre (d. i. für wenigstens eine tactische Unterabtheilung) — ohne Einrechnung der in demselben Gebäude etwa vorhandenen Officiers-Quartiere, Magazine, Wachstuben und sonstige Nebenerfordernisse — beigestellt, so ist die Einquartierung eine gemeinsame. Im entgegengesetzten Falle ist sie eine Einzeln-Einquartierung. Bei der gemeinsamen Einquartierung sind eigene, nicht gleichzeitig zu anderen Zwecken gewidmete Räumlichkeiten beizustellen. Bei der Einzeln-Einquartierung ist die Mannschaft nach Thunlichkeit in, von dem Wohngemache des Quartierträgers abgesonderten Zimmern oder Kammern, welche nach Bedarf beleuchtet und im Winter geheizt werden müssen, unterzubringen.[1]) §. 4. Der in diesem Gesetze gebrauchte Ausdruck „Militär" umfaßt das stehende Heer, die Kriegsmarine und die Landwehr. §. 5. Für die gemeinsame Einquartierung sind in nachstehender Reihenfolge zu verwenden: a) die ärarischen Casernen, b) andere verfügbare und nach commissionellem Befunde geeignete Staatsgebäude, c) die vom Lande, Bezirke, von der Gemeinde oder von Privaten zur Verfügung gestellten Casernen, d) die Nothcasernen. Als Caserne hat dasjenige Gebäude zu gelten, welches ausschließlich für Einquartierungszwecke gewidmet ist, dann rücksichtlich des Belagraumes und der sonstigen Beschaffenheit den im Verordnungswege festzusetzenden Anforderungen im Wesentlichen entspricht. Nothcasernen dagegen sind jene zur gemeinsamen Einquartierung verwendbaren Unterkünfte, welche sich in nicht ausschließlich zu Einquartierungszwecken gewidmeten Gebäuden befinden, dann diejenigen, welche in Bezug auf den Belagraum oder die Beschaffenheit der Räumlichkeiten den Anforderungen für Casernen nicht ganz entsprechen. Die auf Casernen und Nothcasernen Bezug habenden Bestimmungen gelten auch für die Marodenhäuser und Truppenspitäler, welche, wenn sie in einem eigens hiezu gewidmeten Gebäude beigestellt werden und allen übrigen Anforderungen entsprechen, den Casernen, sonst aber den Nothcasernen gleich zu halten sind. Ob ein Gebäude als Caserne oder Nothcaserne zu gelten hat, hierüber wird, auf Grund des Befundes einer gemischten Commission, von den betheiligten Ministern einverständlich entschieden. Nur im Falle der Unmöglichkeit einer gemeinsamen Einquartierung hat die Einzeln-Einquartierung Platz zu greifen.[2]) §. 6. Wird

---

[1]) Ad §. 3. Die Unterkunftsräume, welche für die im §. 3 angeführten Unterabtheilungen erforderlich sind, bilden das Minimum des Belagraumes, welcher in einem und demselben Gebäude vorhanden sein muß, damit die Einquartierung überhaupt eine gemeinsame sei, und um mindestens den Anspruch auf die für Nothcasernen im §. 31 festgesetzte Vergütung zu begründen. Bei jedem geringeren Belagraume ist die Einquartierung, wenn auch mehrere Personen beisammen in eigenen Zimmern untergebracht sind, als Einzelneinquartierung zu betrachten, und nur mit dem hiefür im §. 31 festgesetzten Betrage zu vergüten (Durchführungsvorschrift).

[2]) Ad §. 5. Welche Anforderungen an neue Casernen, Marodenhäuser und Truppenspitäler zu stellen sind, bestimmt die „Anleitung für die Anlage von neu zu erbauenden Casernen", beziehungsweise die „Anleitung für die Anlage von neu zu erbauenden Marodenhäusern und Truppenspitälern". Inwieferne bei Beurtheilung bestehender oder zu adaptirender Objecte bezüglich ihrer Qualification als Casernen, Marodenhäuser oder Truppenspitäler von den mit den vorerwähnten Anleitungen festgesetzten Anforderungen, Abweichungen, beziehungsweise Erleichterungen gewährt werden können, ist aus

dem Anhange zu entnehmen, welcher jeder der beiden Anleitungen beigefügt ist. Bestehende oder zu adaptirende Unterkunftsobjecte, welche den im Sinne des bezüglichen Anhanges ermäßigten Anforderungen nicht entsprechen, sind als Nothcasernen, beziehungsweise als Marodenhäuser oder Truppenspitäler derselben Kategorie zu behandeln. Anträge über den Neubau von Casernen, Nothcasernen, Truppenspitälern oder Marodenhäusern, sowie Anträge über Adaptirung von Gebäuden zu Militärunterkünften, werden vom Landesvertheidigungsministerium im Einverständnisse mit dem Reichs-Kriegsministerium in Verhandlung genommen. Wird auf den Antrag eingegangen, so ordnet das Landesvertheidigungsministerium die Verfassung des Bauprogrammes an. Die Verfassung des Bauprogrammes obliegt einer gemischten Localcommission. Diese besteht, wenn nicht in besonderen Fällen vom Landesvertheidigungsministerium, einverständlich mit dem Reichs-Kriegsministerium, andere Verfügungen getroffen werden: Von Seite des Civile: Aus dem Vorsteher der politischen Bezirksbehörde oder dessen Stellvertreter, aus einem bauverständigen Fachmanne und aus einem öffentlich angestellten Arzte, welche Beide von der politischen Bezirksbehörde zu bestimmen sind, ferner aus dem Vertreter der Gemeinde. Von Seite des Militärs: Aus dem Vertreter des betreffenden General- (Militär-) Commando's, einem Officier der Genie- oder Militärbaudirection, einem Officier der Truppengattung, für welche das zu erbauende Object bestimmt ist, aus einem Militärarzte und einem Militärintendantursbeamten. Der Beisteller der Caserne oder dessen Vertreter ist der Commission beizuziehen und es bleibt ihm gestattet, sich hiebei eines technischen Beirathes zu bedienen. Die Leitung der Commission steht dem Vertreter der politischen Bezirksbehörde zu. Wird die Caserne vom Lande beigestellt, so hat, statt der politischen Bezirksbehörde, die politische Landesbehörde die Commissionsleitung zu übernehmen, den bauverständigen Fachmann und den Arzt zu bestimmen und sind der Commission zwei Mitglieder des Landesausschusses als Vertreter des die Caserne beistellenden Landes beizuziehen. Das Bauprogramm hat anzugeben, welche Bequartierungsobjecte das zu erbauende Etablissement zu enthalten hat (§. 7 des Einquartierungsgesetzes), welche Raumgattungen, und zwar in welcher Anzahl und Größe daselbst nach der Anleitung für die Anlage von neu zu erbauenden Casernen (Marodenhäusern oder Truppenspitälern) beizustellen sind, beziehungsweise welche Anträge in Bezug auf jene Räumlichkeiten gestellt werden, deren Beistellung nach jener Anleitung Gegenstand des freien Uebereinkommens des Casernenbauwerbers mit der Staatsverwaltung zu sein haben. Im Bauprogramme ist ferner die in Aussicht genommene Baustelle anzugeben, und auf Grund der Inaugenscheinnahme und sonstiger Erhebungen, nach den in der oben erwähnten Anleitung angegebenen Richtungen zu schildern. Der dem Bauprogramme beizulegende Situationsplan der Baustelle, welcher von dem Bauwerber der Commission zu übergeben ist, hat mit Längen- und Höhencoten versehen zu sein, muß die Umgebung der Baustelle, den Straßenzug, sowie den Zug von etwa vorhandenen Wasserleitungen, Gerinnen oder Canälen (letztere mit Angabe des Gefälles und der Größe des Profilquerschnittes) und endlich in einer Anmerkung die Größe des Platzes in Quadratmetern ersichtlich machen. Im Bauprogramme ist weiterhin anzuführen, welcher Constructionstypus für den Aufbau vom Erdgeschosse aufwärts (Anleitung für die Anlage von neu zu erbauenden Casernen Punkt 446—456) in Antrag gebracht wird, welche Art der Wasserversorgung vorgeschlagen, beziehungsweise an der angetragenen Baustelle möglich ist und welche Daten über die Beschaffenheit und Menge des verfügbaren Wassers vorliegen, welche Art der Ansammlung und Entfernung aller Abfälle und Schmutzwässer, mit Rücksicht auf die localen Verhältnisse vorläufig in Aussicht genommen wird, endlich an Orten, wo sich Gasfabriken befinden, ob und unter welchen Bedingungen der Bauwerber die neu zu erbauenden Objecte mit Gasbeleuchtung zu versehen bereit wäre. Dem Bauprogramme ist eine approximative Berechnung über die für das herzustellende Object gesetz- und tarifmäßig entfallende Vergütung, sowie ein Protokoll anzuschließen, in welches alle von den Majoritätsbeschlüssen abweichenden Anträge und Meinungsäußerungen aufzunehmen sind. Die Programmacten sind an die politische Landesbehörde einzusenden. Von der politischen Landesbehörde wird das Operat der betreffenden Militärterritorialbehörde mitgetheilt, welche dasselbe zu prüfen und mit den nach eigenem Ermessen nöthig befundenen Anträgen wieder an die politische Landesbehörde zurückzuleiten hat. Die politische Landesbehörde hat das zurückgelangte Operat dem Ministerium für Landesvertheidigung vorzulegen. Vom Landesvertheidigungsministerium werden sodann die Operate dem Reichs-Kriegsministerium mitgetheilt. Auf Grund des genehmigten Bauprogrammes wird der Bauwerber, unter Bekanntgabe der für das beizustellende Object militärischerseits zu zahlenden approximativen Vergütung, zur Ausarbeitung der Baupläne aufgefordert. Für die Planverfassung haben das genehmigte Bauprogramm, die Anleitung für neu zu erbauende Casernen und die Bauordnung (Bauvorschriften) des betreffenden Ortes als Grundlage zu dienen. Die ausgearbeiteten Baupläne sind in zwei Parien der

politischen Landesbehörde mit den folgenden Beilagen vorzulegen: a) das genehmigte Bauprogramm mit seinen Beilagen; b) ein Ausweis über die auf Grund des Projectes militärischerseits gesetz- und tarifmäßig zu zahlende Vergütung; c) die Erklärung des Bauwerbers, ob derselbe die Einrichtung, beziehungsweise die Stallgeräthe beizustellen beabsichtige oder nicht; d) wenn der Bauwerber die Einrichtung beistellt, einen Ausweis über dieselbe, unter Angabe der für dieselbe militärischerseits gesetz- und tarifmäßig zu leistenden Vergütung; endlich e) wenn die zu erbauenden Objecte mit Gasbeleuchtung versehen werden sollen, einen Ausweis über die Anzahl der anzubringenden Flammen und über die Vergütung, welche dafür militärischerseits zu leisten wäre. Zur Prüfung des eingereichten Entwurfes beruft die politische Landesbehörde eine Commission, welche sowie jene für die Programmverfassung zusammengesetzt ist und soweit als möglich aus denselben Personen zu bestehen hat, die bei der Programmverfassung thätig waren. Diese Commission hat den Entwurf nach den für dessen Ausarbeitung aufgestellten Grundlagen nach allen Richtungen eingehend zu prüfen und zu begutachten, die Beilagen b, d und e einer gleichen Prüfung und Begutachtung zu unterziehen und über ihren Befund ein Protokoll aufzunehmen. Sollten sich bei der Prüfung der vorgelegten Elaborate Mängel ergeben und der Bauwerber bereit sein, dieselben vor der Vorlage des Projectes zu beheben, so ist ihm das Elaborat nach Protokollsschluß zurückzustellen. Zur Prüfung des corrigirten Projectes, beziehungsweise der corrigirten Beilagen, sind sodann nur jene Commissionsmitglieder heranzuziehen, in deren Ressort die zu bewirkenden Correcturen fallen. In einem Anhange zu dem oben erwähnten Protokolle haben diese Personen ihre Wahrnehmungen bezüglich der vorgenommenen Correcturen anzumerken. Der ursprüngliche oder modificirte Entwurf wird mit dem über denselben aufgenommenen Protokolle von der politischen Landesbehörde demselben Wege zugeführt, welchen das Programm zu machen hatte. Ueber die Annahme des vorgelegten Projectes, sowie über die für das beigestellte Object, seine Einrichtung und eventuell für die Gasbeleuchtung seinerzeit zu leistende Vergütung, entscheiden das Reichs-Kriegsministerium und das Landesvertheidigungsministerium einverständlich. Für die Bauausführung haben die genehmigten Baupläne, von denen Ein Pare bei der politischen Landesbehörde zurückbehalten wird, als Grundlage zu dienen. Werden während der Bauausführung Abweichungen von dem genehmigten Entwurfe, sei es von der Militärbehörde oder von der Bauunternehmung gewünscht, so bedürfen dieselben des gegenseitigen Einverständnisses und der Genehmigung jener Behörden, welchen die Entscheidung über die Annahme des Projectes zusteht. Ob die bereits bestehenden, vom Lande, Bezirke, von Gemeinden oder von Privaten für Truppenunterkünfte beigestellten Gebäude, als Casernen oder Nothcasernen, Marodenhäuser und Truppenspitäler der einen oder der anderen Kategorie zu gelten haben, ist durch gemischte Localcommissionen zu erheben. Diese Localcommissionen haben aus denselben Mitgliedern zu bestehen, aus welchen die Commissionen für die Programmverfassung bei Neubauten oder Adaptirungen zusammengesetzt sind, mit der Ausnahme, daß militärischerseits, an Stelle des Vertreters des General- (Militär-) Commando's, ein Vertreter des Militärstationscommando's einzutreten hat. Die Localcommissionen sind von den politischen Landesbehörden im Einvernehmen mit den Militär-Territorialbehörden sofort in allen denjenigen Stationen zu errichten, in welchen sich vom Lande, Bezirke, von Gemeinden oder von Privaten dermalen als Casernen oder Quasicasernen beigestellte Gebäude befinden. Die Aufgabe dieser Commission ist, nach Maßgabe der Anleitung für die Anlage von neu zu erbauenden Casernen und des derselben beigegebenen Anhanges zu erheben und zu beurtheilen, ob das Gebäude die Eigenschaft besitzt, um hinsichtlich der dafür zu leistenden Vergütung (§. 31 des Einquartierungsgesetzes) als Caserne oder Nothcaserne zu gelten, beziehungsweise durch welche Adaptirungen allenfalls ein bestehendes Object die Qualification einer Caserne oder Nothcaserne erhalten könnte. Zu diesem Behufe hat vor Allem die Aufnahme und die Ausmittlung des normalen Belagraumes, sowie der sonstigen in dem Gebäude vorhandenen Räumlichkeiten und deren Widmung mittelst der, nach dem diesen Durchführungsbestimmungen angeschlossenen Formulare zu verfassenden Belag- und Ubicationsübersicht, Beilage I, stattzufinden. Nach Vollendung dieser Aufnahme wird die Commission, unter Berücksichtigung der baulichen, hygienischen und sonstigen für die Beurtheilung des Gesammtzustandes des Gebäudes maßgebenden Verhältnisse, die Ueberzeugung gewinnen, ob das Gebäude die Eigenschaften einer Caserne oder Nothcaserne besitzt, beziehungsweise welche Mängel vorliegen, die es nicht zulassen, das Gebäude als Caserne oder Nothcaserne zu classificiren. Diese Mängel sind genau anzugeben und dem Beisteller des Objectes mitzutheilen. Erklärt sich derselbe bereit, diese Mängel zu beheben, so ist ein Programm aufzustellen, welches in allgemeinen Umrissen angibt, nach welchen Richtungen Verbesserungen und Ergänzungen nothwendig wären. Ueber den Gang der Verhandlung ist ein Commissionsprotokoll aufzunehmen, in welchem die Commission die nach genommenem Augenschein den Localverhältnissen ent-

die gänzliche Auflassung einer (ärarischen oder nicht ärarischen) Caserne oder Nothcaserne wegen wesentlicher Mängel in bau- oder sanitäts-polizeilicher Beziehung verlangt, so hat über die Nothwendigkeit der gänzlichen Auflassung nach Einholung des Befundes einer gemischten Commission der Minister für Landesvertheidigung, und zwar bei Casernen oder Nothcasernen des stehenden Heeres (Kriegsmarine) im Einverständnisse mit dem Reichs-Kriegsminister, zu entscheiden. Die Auflassung einer ärarischen Caserne oder einer der im §. 5 unter c und d bezeichneten nicht ärarischen Casernen oder Nothcasernen zum Behufe der Benützung zu anderen als zu Einquartierungszwecken (§. 7) oder zum Behufe der Veräußerung kann — außer dem Falle, wenn die betreffende Caserne oder Nothcaserne in Folge einer Aenderung der Dislocation für Einquartierungszwecke entbehrlich wird — nur nach Beistellung einer anderen Caserne oder Nothcaserne mit dem gleichen Belagraume von Seite des Beistellers der aufzulassenden Caserne oder Nothcaserne erfolgen. Für vorübergehende Verhältnisse können durch Specialverträge auch anderweitige Verfügungen getroffen werden.[1]) §. 7. Die Bequartierungs-Objecte, deren Beistellung die Militär-Verwaltung auf Grund dieses Gesetzes und nach Maßgabe der Gebühr zu beanspruchen berechtigt ist, sind:

---

sprechenden und eingehend begründeten Anträge zu stellen hat. Betreffs der in einer Caserne für den Truppenkörper, für welchen das Gebäude bestimmt ist, abgängigen Räume, ist sich im Commissionsprotokolle auszusprechen, ob die Beschaffung derselben in der Caserne unbedingt nothwendig ist, und auf welche Art sie dießfalls zu bewerkstelligen wäre, oder ob mit Rücksicht auf den Bedarf an solchen Räumen, beziehungsweise auf eine etwa sonst mögliche Abhilfe, davon abgesehen werden könne. Dem Commissionsprotokolle sind beizulegen: a) die Belag- und Ubicationsübersicht; b) die Pläne des Gebäudes, bestehend aus dem Situationsplane (analog dem bei Programm-Verfassungen vorzulegenden Situationsplane adjustirt), aus den Grundrißskizzen aller Geschosse, von allen Gebäuden oder Gebäudetheilen und aus den Hauptprofilen derselben (die Grundrisse und Profile im Verhältnisse von mindestens 1:250 gezeichnet); c) im Falle der Beisteller die als Nothcaserne classificirte Unterkunft zu einer Caserne umzuwandeln beabsichtigt, das Programm über die nöthigen Adaptirungen; d) ein Ausweis über die Vergütung, welche für das betreffende Object gesetz- und tarifmäßig von Seite des Militärs zu leisten sein wird. Bezüglich der Vorlage des in vorstehender Weise instruirten Commissionsprotokolles gelten dieselben Bestimmungen, wie für die Vorlage des Programmes bei Neubauten. Wird dem etwa vorgelegten Programme die Genehmigung ertheilt, so ist das Adaptirungsproject auszuarbeiten und unterliegt dasselbe weiters der analogen Behandlung wie die Projecte über Neubauten. Der gleiche Vorgang ist auch in Betreff der Marodenhäuser und Truppenspitäler zu beobachten. In soferne es sich um, nur für die Landwehr bestimmte Unterkünfte handelt, steht die Bestimmung der Commissionsmitglieder und die endgiltige Entscheidung ausschließlich dem Ministerium für Landesvertheidigung zu. Aus Anlaß einer Anfrage hat das Ministerium für Landesvertheidigung mit Erlaß v. 15. October 1879, Z. 12342 eröffnet, daß der in der Ministerialverordnung v. 1. Juli 1879, R. G. B. Nr. 94, ad §. 5 im letzten Alinea enthaltene Vorbehalt bezüglich der Bestimmung der Commissionsmitglieder, wenn es sich um für die Landwehr allein bestimmte Unterkünfte handelt, sich nur auf die militärischen Commissionsmitglieder bezieht, vom Civile aber dieselben Personen als Commissionsmitglieder zu fungiren haben, es möge sich um Unterkünfte für das stehende Heer oder für die Landwehr handeln.

[1]) Ad §. 6. Wenn einer Caserne oder Nothcaserne in bau- oder sanitätspolizeilicher Beziehung Mängel anhaften, wegen welcher dieselbe aufgelassen werden soll, so ist die zur Erhebung dieser Mängel und Constatirung der Nothwendigkeit der Auflassung berufene Commission aus denselben Mitgliedern zusammenzusetzen, welche in den Durchführungsbestimmungen ad §. 5 für die Prüfung bestehender Objecte vorgezeichnet sind. Das dießfällige Befundsprotokoll hat im selben Wege, wie es in Betreff des Erhebungsoperats über bestehende Gebäude in den Durchführungsbestimmungen ad §. 5 vorgeschrieben ist, an das Landesvertheidigungs-Ministerium zu gelangen, von welchem darüber, und zwar bei Gebäuden, welche vom stehenden Heere (Kriegsmarine) benützt werden, einverständlich mit dem Reichs-Kriegsministerium entschieden wird (D. B.).

1. Die Unterkünfte und Nebenerfordernisse a) für die zu den Gagisten zählenden, dauernd oder zeitlich in Dienstesverwendung stehenden Militär-Personen, dann für deren Familien, Diener, Pferde und Wägen, b) für die Mannschaft, deren Familien, dann für die Pferde der zu bequartierenden Truppe; 2. jene sonstigen Räumlichkeiten und Nebenerfordernisse, welche für die Truppenkörper und für die mit denselben verbundenen Commanden und Stäbe benöthigt werden.[1]) §. 8. Die Verpflichtung zur Natural-Quartierleistung und zur Beistellung der Nebenerfordernisse haftet auf dem Besitze des Hauses, beziehungsweise auf dem Besitze der übrigen beizustellenden Räumlichkeiten.[2]) §. 9. Die Grundlage der Einquartierung ist der nach diesem Gesetze verfügbare geeignete Fassungsraum. Dieser Fassungsraum ist bei normalen Verhältnissen die Gränze des Forderungsrechtes und der Leistungspflicht. Nur im Falle und auf die Dauer der äußersten Noth kann — bei gleichzeitiger Benützung auch der minder geeigneten Räumlichkeiten — eine, den ermittelten normalen Fassungsraum überschreitende, gedrängtere Bequartierung Platz greifen. Ueber das Vorhandensein eines äußersten Nothfalles entscheiden die politischen Behörden im Einvernehmen mit den betreffenden Militär-Behörden oder Truppen-Commandanten. Die Erhebung und Evidenthaltung des Fassungsraumes, sowohl für die normale, als auch für die Noth-Bequartierung, obliegt den Gemeinden unter Aufsicht und Leitung der politischen Behörden.[3]) §. 10. Folgende Räume dürfen zur Einquartie-

---

[1]) Ad §. 7. Für die Unterbringung der bleibend systemisirten, mit der Truppe nicht in unmittelbarem Verbande stehenden Militärbehörden, Aemter, Anstalten, Depots und überhaupt für alle Räumlichkeiten, welche kein unmittelbares Erforderniß der Truppe, sondern eigentlich ein allgemeines Staatserforderniß sind, wird von der Militärverwaltung selbst, durch Miethe, Ankauf oder Bau gesorgt werden (D. V.).

[2]) Ad §. 8. Für die Beistellung der nach dem ermittelten Fassungsraume (§. 9 des Einquartierungsgesetzes) für Militärzwecke benutzbaren Räumlichkeiten hat der Gemeinde gegenüber (§. 13 des Einquartierungsgesetzes), immer der Besitzer des betreffenden Gebäudes selbst aufzukommen. Die Verpflichtung zur Naturalquartierleistung obliegt dem Besitzer des Gebäudes rücksichtlich aller gesetzlich nicht befreiten Räume, es mögen dieselben von ihm selbst benützt oder Anderen zur Benützung überlassen sein (D. V.).

[3]) Ad §. 9. Zum Zwecke der Einzelneinquartierung ist von jeder Gemeinde, und zwar sowohl für die normale, als auch für die Notheinquartierung, der geeignete Fassungsraum zu ermitteln und mittelst des nach dem Formulare anzulegenden Ausweises besonders evident zu führen. Bei der Ermittlung des Fassungsraumes ist nachstehender Vorgang zu beobachten: Von jedem zu einer Gemeinde gehörigen Gebäude — mit Ausnahme jener, welche im Sinne des §. 10 des Gesetzes von der Einquartierung befreit sind, dann der im §. 5 unter a, c, d bezeichneten Gebäude — ist, mit Berücksichtigung der für den Besitzer des Gebäudes zu seiner Wohnung, dann zu seinem Wirthschafts- und Gewerbsbetriebe unentbehrlichen Räumlichkeiten zu erheben, wie viel Mann vom Feldwebel abwärts und wie viel Pferde in demselben Gebäude untergebracht werden können, ferner welche sonstigen für Militärzwecke benützbaren Räumlichkeiten, als: Officierswohnungen, einzelne Zimmer zu Kanzleien ꝛc., Magazine, sich in denselben befinden. Die Zahl der so erhobenen Unterkünfte und Räume ist, unter Beisetzung der Nummer des Gebäudes, sowie des Namens des Eigenthümers, in die betreffende Colonne des zweifach auszufertigenden Ausweises einzustellen. Die Summe der von allen Gebäuden der Gemeinde auf vorstehende Weise ermittelten Unterkunftsräume stellt den Fassungsraum der Gemeinde dar. Für den Fall einer bleibenden Einquartierung ist, wenn sich im Garnisonsorte eine Caserne befindet, welche von einer Gemeinde oder von mehreren Nachbargemeinden gemeinschaftlich beigestellt wurde, von dem in diesen Gemeinden ermittelten Fassungsraume ein dem Belagraume der Caserne entsprechender Theil in Abrechnung zu bringen, und die Einzelneinquartierung nach Maßgabe des sonach reducirten Fassungsraumes zu vertheilen. Behufs allenfälliger Reclamationen ist der Ausweis über den ermittelten Fassungsraum durch 8 Tage in der Gemeinde öffentlich aufzulegen. Beschwerden sind

rung nicht in Anspruch genommen werden: 1. Alle Gebäude, welche für immer oder zeitweilig zum Aufenthalte Se. Majestät oder eines Mitgliedes des A. h. Herrscherhauses bestimmt sind; 2. die Gebäude, Wohnungen und Kanzleien der Gesandtschaften fremder Mächte.[1]) 3. alle für den Staatsdienst und zu sonstigen Staatszwecken benützten und unentbehrlichen Räume, dann die Amtsräume der Reichs-, Landes-, Bezirks- und Gemeinde-Vertretungen, mit Einschluß der Amtswohnungen; 4. die dem öffentlichen Gottesdienste, den öffentlichen Kranken- und Wohlthätigkeits-Anstalten gewidmeten Räume, ferner die Räume aller öffentlichen oder mit dem Oeffentlichkeitsrechte ausgestatteten Unterrichtsanstalten, dann die Räume jener Bildungs- und Erziehungsanstalten, Privat-Wohlthätigkeits- und Heilanstalten, welche nicht auf Erwerb berechnet sind, endlich die Räume der zur freien öffentlichen Benützung gewidmeten Museen und Bibliotheken; 5. die Gefangen-, Straf- und Besserungshäuser, dann die Zwangsarbeitsanstalten; 6. die Frauenklöster, dann in den Männerklöstern jene Räume, welche, dem wirklichen Bedarfe entsprechend, durch die innere Clausur abgeschlossen sein müssen; 7. die nach strengem Bedarfe für die Amts- und geistlichen Functionen erforderlichen Räumlichkeiten der Seelsorger und der höheren Geistlichkeit aller gesetzlich anerkannten Religionsgenossenschaften und die für jeden derselben mit Rücksicht auf dessen Familienverhältnisse nöthige Wohnung; 8. die zur Besorgung des Post-, Poststall- und Telegraphendienstes, dann zum Betriebe der Locomotiv-Eisenbahnen und der Dampfschiffahrt nach dem Erkenntnisse der diesem Dienste und Betriebe vorgesetzten Staatsbehörde unbedingt erforderlichen, eigenen oder gemietheten Räumlichkeiten; 9. die zum Erwerbsbetriebe als unentbehrlich erkannten Räumlichkeiten und die für jeden Quartierträger mit Rücksicht auf dessen Familienverhältnisse nöthige Wohnung. In solchen Ortschaften, wo die Wohngebäude insgesammt oder zum größeren Theile nur aus Einem Gemache bestehen, hat die gemeinschaftliche Benützung dieses Gemaches durch die eingelegte Mannschaft mit dem Hauswirthe und den Hausgenossen nach Thunlichkeit stattzufinden. §. 11. In den nach §. 9 für die Einzeln-Einqartierung zu ermittelnden Fassungsraum sind die Räumlichkeiten der nach §. 5 a, c, d zu Militär-Unterkünften gewidmeten Gebäude nicht einzubeziehen. §. 12. Das Militär hat die Anforderung zur

---

binnen 8 Tagen, vom letzten Tage der Auflage gerechnet, beim Gemeindevorstande einzubringen, von welchem dieselben der politischen Bezirksbehörde zur Entscheidung vorzulegen sind. Von dem definitiv festgestellten Ausweise ist ein Pare beim Gemeindevorstande, das andere bei der politischen Bezirksbehörde aufzubewahren. Ueber die Ausweise des ermittelten Fassungsraumes sind gemeindeweise zusammengestellte Bezirksübersichten zu verfassen und dem Landesvertheidigungs-Ministerium in zweifachen Parien vorzulegen, von welchem dann dem Reichs-Kriegsministerium ein Pare mitgetheilt wird. Der von jeder Gemeinde angelegte Ausweis über den geeigneten Fassungsraum dient zugleich als Grundlage für die Vertheilung der an die Gemeinde gestellten Quartieranforderung an die einzelnen Gemeindeangehörigen. Der gleiche Vorgang hat auch in Betreff der ausgeschiedenen Gutsgebiete beobachtet zu werden. Bei einem Zuwachse oder Abfalle von Gebäuden oder Gebäudetheilen ist der Ausweis über den Fassungsraum entsprechend zu berichtigen. Die im Laufe eines Jahres eingetretenen Aenderungen sind bis Ende Jänner des nächstfolgenden Jahres dem Landesvertheidigungs-Ministerium zu berichten. Bei der Erhebung des normalen Fassungsraumes ist die Anzahl und Größe der vorhandenen Räume mit Rücksicht auf die zum Abkochen für die Mannschaft unbedingt nothwendigen Feuerstellen zur Grundlage zu nehmen. Betreffs der Pferde ist der Fassungsraum, beziehungsweise die Anzahl Stände der vorhandenen Stallungen maßgebend (D. V.).

[1]) Art. 2. Die Generalconsuln, Consuln, Viceconsuln und ihre Kanzler genießen, wenn sie Unterthanen des sie ernennenden Staates sind, die Befreiung von den vom Staate oder den Gemeinden auferlegten Militäreinquartierungen und Contributionen (Staatsvertrag zwischen Oesterreich und Frankreich v. 11. December 1866). Aehnliche Bestimmungen enthalten auch andere Staatsverträge.

Beistellung der Unterkunft sammt Nebenerfordernissen niemals unmittelbar an einen Gebäude- oder Grundbesitzer, sondern nur an die politische Bezirks-Behörde, beziehungsweise (bei kleinen Transporten und in dringenden Fällen) an die Gemeinde-Vorsteher zu stellen.[1] §. 13. Die Gemeinde hat die in gesetzlicher Form an sie gestellte Quartierforderung innerhalb ihres Gebietes in gesetzlicher Weise zur Vollziehung zu bringen. Sie hat die Räumlichkeiten auszuwählen, der Truppen-Abtheilung zu bezeichnen und die Zuweisung in die Quartiere, nöthigenfalls durch ohne Entgelt beizustellende Wegweiser, zu bewerkstelligen. §. 14. Die Berufung gegen eine in Bezug auf Quartier-Ausmittlung vom Gemeinde-Vorsteher getroffene Verfügung hat keine aufschiebende Wirkung. §. 15. Es ist jedem Quartierträger gestattet, die ihm zur Bequartierung zugewiesenen Officiere, Mannschaft, Pferde u. s. w. in anderen Räumen, welche sich in demselben Orte, beziehungsweise in demselben Stadttheile befinden, auf seine Kosten angemessen unterzubringen, jedoch unbeschadet der dem Stellvertreter des Verpflichteten obliegenden eigenen derartigen Verpflichtung. §. 16. Bei der Einzeln-Einquartierung kann nach Verlauf eines Monates der Quartierträger die Umquartierung verlangen; dieselbe kann jedoch im Falle einer bleibenden Einquartierung nur innerhalb des engeren Einquartierungs-Bezirkes stattfinden. §. 17. Der Militär-Verwaltung steht es frei, in allen vom Militär belegten Casernen und Nothcasernen Marketender, jedoch nur für den ausschließlichen Bedarf der Truppen, zu halten.[2] §. 18. Die Gebäude, welche von einer Gemeinde, einem Bezirke, Lande oder Privaten gegen Bezug der im Sinne dieses Gesetzes entfallenden Vergütung für Militär-Bequartierungszwecke bleibend gewidmet werden, sind für die Dauer dieser Widmung von der Gebäudesteuer befreit. §. 19. Die nach diesem Gesetze von der Militär-Verwaltung zu zahlenden Vergütungen fallen, wenn es sich um Einquartierungs-Bedürfnisse des stehenden Heeres oder der Kriegsmarine handelt, dem gemeinsamen Militär- (Marine-) Budget, wenn es sich aber um solche Bedürfnisse der Landwehr, außer dem Falle der Mobilisirung zu Kriegszwecken, handelt, dem Budget des Ministeriums für Landesvertheidigung zur Last. §. 20. Die Einquartierungs-Geschäfte werden von den Gemeinden im übertragenen Wirkungskreise besorgt. Die nach diesem Gesetze den Gemeinden obliegenden Verpflichtungen und gebührenden Rechte obliegen und gebühren auch den ausgeschiedenen Gutsgebieten. Die Leitung der Einquartierungs-Geschäfte, und deren Durchführung unter Mitwirkung der Gemeinden, dann die Entscheidung über Anstände und Beschwerden, steht den politischen Verwaltungs-Behörden, in letzter Instanz dem Minister für Landesvertheidigung zu. Die Berufung gegen Ver-

---

[1]) Ad §. 12. Die Beistellung der erforderlichen Unterkünfte und Nebenerfordernisse ist vom Militär stets rechtzeitig bei der politischen Bezirksbehörde schriftlich anzufordern, und hat diese sofort die entsprechenden Verfügungen zu treffen. Nur in Fällen dringender Noth, wenn es nicht thunlich ist, die Anforderung an die politische Bezirksbehörde rechtzeitig schriftlich zu stellen, und bei kleinen, den Stand von 30 Mann, beziehungsweise von eben so viel Pferden nicht übersteigenden Transporten, kann die Anforderung vom Transportcommandanten auf Grund der beihabenden Marschroute directe an den Gemeindevorsteher gestellt werden. Die Marschroute hat den Stand der zu unterbringenden Mannschaft und Pferde, sowie die sonst beizustellenden Erfordernisse zu enthalten (§. 42 D. V.).

[2]) Ad §. 17. Marketendereien sind in der Regel nur in solchen Casernen zu errichten, in welchen mindestens ein Bataillon oder eine Cavallerie- oder eine Batteriedivision zu unterbringen ist. Die Ausübung der Marketenderei hat unbeschadet des Propinationsrechtes stattzufinden (D. V.).

fügungen und Entscheidungen der politischen Behörden hat keine aufschiebende Wirkung.[1])

Der zweite Abschnitt bezieht sich auf die besonderen Bestimmungen, betreffend die bleibende Einquartierung. §. 21. Die vom Kaiser als obersten Kriegsherrn im Jahre 1870 angeordnete stabile Friedens-Dislocation des stehenden Heeres (Kriegsmarine) wird vom Reichs-Kriegsminister im Einverständnisse mit dem Minister für Landesvertheidigung durchgeführt. §. 22. Ebenso erfolgt die Ausmittlung neuer Dislocationsorte, sowie überhaupt jede Aenderung der stabilen Friedens-Dislocation auf Anordnung des Kaisers, nach Vernehmung des Reichs-Kriegsministers und des Ministers für Landesvertheidigung. Die Dislocation der Landwehr wird nach Genehmigung Sr. Majestät von dem Minister für Landesvertheidigung vollzogen. §. 23. Die bleibende Einquartierung ist, in soweit der Bedarf an Unterkünften nicht durch Aerarial-Kasernen gedeckt ist, eine öffentliche Last, welche — unbeschadet der bei der Einzeln-Einquartierung nach der stabilen Friedens-Dislocation nur einzelne Gemeinden treffenden Natural-Quartierpflichtigkeit, — von dem ganzen betreffenden Königreiche oder Lande zu tragen ist und für welche von der Militär-Verwaltung die durch dieses Gesetz festgesetzte Vergütung geleistet wird.[2]) Die dießbezügliche Fürsorge zum Zwecke einer innerhalb des betreffenden Königreiches oder Landes möglichst gleichmäßigen Vertheilung der Einquartierungslast ist eine zum Wirkungskreise der Landesvertretung gehörige Angelegenheit. §. 24. Der Umfang der Leistungspflicht in Bezug auf die Beistellung von Unterkünften sammt Nebenerfordernissen bei der bleibenden Einquartierung ist aus den Beilagen A, B, C, D zu entnehmen.[3])

---

[1]) Ad §. 20. Ist die Beschwerde gegen eine Militärperson gerichtet, so hat die politische Bezirksbehörde bei der competenten Militärbehörde nach Maßgabe der — wo nöthig — durch eine gemischte Erhebungscommission zu constatirenden Grundhältigkeit, Abhilfe in Anspruch zu nehmen. Die betreffende Militärbehörde hat die von ihr getroffene Verfügung der politischen Bezirksbehörde mitzutheilen (D. V.).

[2]) Ad §. 23. Da die in einigen Ländern bisher gesetzlich aus Landesmitteln zugestandene Aufzahlung zu der vom Militärärar für die Einquartierung zu leistenden Normalvergütung nur auf die Dauer der Wirksamkeit der Einquartierungsvorschrift v. Jahre 1851 hervorgegangenen Verhältnisse gewährleistet ist, so hat, bevor von den betreffenden Ländern im gesetzlichen Wege nicht anders beschlossen wird, mit der Wirksamkeit des neuen Einquartierungsgesetzes von Seite des Militärs die vorschußweise Entrichtung der bisher aus Landesmitteln bewilligten Aufzahlung nicht mehr stattzufinden, und ist demnach für die Einquartierung nur die in diesem Gesetze normirte Vergütung zu leisten (D. V.).

[3]) Aus diesen Ausweisen wird Folgendes hervorgehoben: Der Ausweis A über die den im Gagebezuge stehenden Militärpersonen bei der bleibenden Einquartierung gebührenden Unterkünfte sammt Nebenerfordernissen setzt bezüglich der Unterkünfte folgende Tabelle fest:

Diätenclasse	Chargengrade	Zimmer	Kammer	Küche	Boden	Holzlage
I.	Feldmarschall	8	2	2	1	1
III.	Feldzeugmeister oder General der Cavallerie, Admiral .	7	2	1	1	1
IV.	Feldmarschall-Lieutenant, Viceadmiral	6	2	1	1	1
V.	Generalmajor, Contreadmiral	5	2	1	1	1
VI.	Oberst, Linienschiffscapitän	5	1	1	1	1
VII.	Oberstlieutenant, Fregattencapitän	4	1	1	1	1

Diätenclasse	Chargengrade	Zimmer	Kammer	Küche	Boden	Holzlage
VIII.	Major, Corvettencapitän	4	1	1	1	1
IX.	Hauptmann und Rittmeister, Linienschiffslieutenant	3	1	1	1	1
X.	Oberlieutenant, Linienschiffsfähnrich	2	—	1	1	1
XI.	Lieutenant	2	—	1	1	1
XII.	Seecadet (Seeaspirant) }	1	—	1	1	1
	Profoßen, Marinediener }					
In keine Diätenclasse eingereihte, im Gagebezuge stehende Militärpersonen und Armeediener, für jeden verheirateten oder 2 ledige gemeinschaftlich, oder wenn nur eine ledige Person dieser Gruppe zu unterbringen ist		1	—	1	1	1

1. Den commandirenden Generalen und den wirklichen Armeecommandanten gebührt das Quartier, ohne Rücksicht auf die Charge, wie dem Feldmarschall, den wirklichen Armee-Corps- (Marine-) Commandanten, ohne Rücksicht auf die Charge, wie dem Feldzeugmeister oder General der Cavallerie. Die bloß zeitliche Versehung dieser Posten begründet keinen Anspruch auf eine höhere Quartiercompetenz. 2. Den Militärgeistlichen, Militärbeamten und überhaupt allen Militärpersonen, welche Anspruch auf Quartier haben, gebührt die obenstehende Quartiercompetenz nach der Diätenclasse, in welche sie eingereiht sind. 3 Alle zu einer Wohnung gehörigen Räume sollen sich in einem und demselben Geschosse befinden und möglichst unter einander in Verbindung stehen. Als Zimmer wird jedes heizbare Gemach, wenn es auch nur ein Fenster hat, als Kammer jenes gerechnet, welches zur Bewohnung, sowie zur Unterbringung von Geräthschaften geeignet und versperrbar, wenngleich nicht heizbar ist. Jedes Wohngemach muß directes Licht erhalten, so geräumig und beschaffen sein, daß es für Jedermann bewohnbar ist. 4. Wenn in einem Orte die Wohnungsgebühr nicht vollständig aufgebracht werden kann, was commissionell zu constatiren ist, so muß sich mit einer geringeren Unterkunft begnügt werden. In einem solchen Falle hat die Gemeinde die Zinsvergütung bloß nach dem für die wirklich beigestellten Räume entfallenden Ausmaße zu erhalten. Zu diesem Ende wird jede Quartiercompetenz in Einheitsquotienten zerlegt, wobei ein Zimmer für 4, eine Kammer, eine Küche für je 2, ein Boden, eine Holzlage für je 1 Einheit zu gelten hat. Für jede auf die Competenz abgehende Einheit ist die entsprechende Quartiergeldquote zu ermitteln und selbe dem Quartierbeisteller von der tarifmäßigen vollen Vergütung in Abzug zu bringen, dagegen dem in seiner Gebühr verkürzten Quartiersberechtigten bar zu erfolgen. Ad Ausweis A. Anmerkung Punkt 4. Die zur Constatirung, daß eine Wohnungsgebühr nicht vollständig aufgebracht werden kann, berufene Commission hat aus den in der Durchführungsbestimmung zum §. 25 genannten Commissionsmitgliedern zu bestehen (D. V.). 5. Die Officiersdiener sind von ihren Herren innerhalb der den letzteren gebührenden Wohnungscompetenz unterzubringen. Im Falle sich der Officier mit einer geringeren Unterkunft zu begnügen hätte, muß doch der Diener unter allen Umständen von seinem Herrn abgesondert, wie die Mannschaft bequartiert werden. 6. Denjenigen Chargen, welche behufs der Unterhaltung von Pferden im Fouragebezuge stehen, gebührt zu ihrer Quartiercompetenz die Stallung für so viele Pferde, als ihnen etatmäßig Fourageportionen bemessen sind. 7. Bei der Einzelneinquartierung ist der Stall, wenn thunlich, in demselben Hause, in welchem sich das Quartier befindet, oder doch möglichst nahe, beizustellen. Der Stallraum muß licht, luftig und von angemessener Höhe, dann mit Krippen, Streifbäumen, Standsäulen und Anbindringen, der Fußboden aber mit einem Pflaster oder Lehm-Estrich, eventuell mit einer Bohlung versehen sein. (Heuraufen können dort, wo sie bestehen, zugelassen werden.) Jeder Stall muß auch einen Raum für wenigstens eine Pferdewärter-Schlafstelle haben. 8. Für die Chargen von der VIII. Diätenclasse aufwärts gebühren separirte Sattel-, zugleich Haferkammern und separirte Heu-, zugleich Stroh-Magazine, für die übrigen Officiere können solche Räume zur gemeinschaftlichen Benützung mit dem Quartierträger beigestellt werden. 9. Denjenigen Generalen und den Oberstbrigadieren, welche beim Ausmarsche in das Feld zur Mitnahme von Fuhrwerken berechtigt sind, ge-

bühren trockene und versperrbare Wagenremisen zur Unterbringung so vieler Fuhrwerke, als ihnen reglementmäßig mitzunehmen gestattet ist.

Bezüglich der Wohnungs-Einrichtung ist im Ausweise A festgesetzt: An Einrichtungsstücken, welche, wenn politirte dem Quartierträger nicht zur Verfügung stehen, auch aus weichem Holze mit gefirnißtem Oelanstrich sein können, gebührt den im Gagebezuge stehenden Militär-Personen: 1. Für einen General oder Stabsofficier: 1 Hängkasten und 2 Legkästen, 6 Tische, 12 Sessel sammt Sofa. 2. Für einen Hauptmann oder Rittmeister: 1 Häng- und 1 Legkasten, 4 Tische, 8 Sessel. 3. Für einen subalternen Officier, See-Cadetten, dann die in der betreffenden Diätenclasse äquiparirenden Personen: 1 Häng- und 1 Legkasten, 2 Tische, 4 Sessel, Ueberdieß gebührt für jeden Officier, See-Cadetten und die in der Diätenclasse äquiparirenden Personen: 1 completes Bett, 1 Spiegel, 1 Nachtkästchen sammt Geschirr, 1 Kleiderstock, 1 Gefäß zum Waschen sammt Flasche und Trinkglas. Ein completes Officiersbett hat zu bestehen aus: 1 Bettstätte, 1 gehefteten Strohsacke, 1 Matratze, gefüllt mit Roßhaar, oder, wo landesüblich, mit Seegras oder Maisstroh, 1 Kopfpolster, 1 Decke, der Jahreszeit angemessen, dann aus der nöthigen Bettwäsche. 4. Für einen Officiersdiener: 1 completes ordinäres Bett, 1 Tisch, 2 Stühle, 1 Kleiderrechen. 5. Den in keine Diätenclasse eingereihten, im Gagebezuge stehenden Militär-Personen gebührt: 1 Kasten, dessen eine Hälfte zum Hängen, die andere zum Legen eingerichtet zu sein hat, 2 Tische, 4 Sessel, 1 ordinäres Bett. Wenn zwei der letztgen. Personen in einer Wohnung untergebracht zu sein haben, so gebühren 2 solche Häng-, zugleich Legkästen und 2 ordinäre Betten. Ein ordinäres Bett (ad Punkt 4 und 5) hat zu bestehen aus: 1 Bettstätte, 1 gefüllten Strohsacke, 1 gefüllten Strohpolster, 1 Sommerdecke, 1 Winterkotze, 4 Leintüchern. An Orten, wo statt der Heizöfen Kamine bestehen, hat der Quartierträger auch die nöthigen Kamingeräthe und wo keine eigenen Aborte vorhanden sind, die erforderlichen Leibstühle beizustellen. III. Stallgeräthe. Die Geräthe eines Stalles bestehen für 1 oder 2 Pferde aus: 1 Tränkeimer, 1 Streugabel, 1 Stallbesen, 1 Futterschwinge, 1 Schaufel, 1 Stalllaterne; für 3 oder 4 Pferde: in dem doppelten dieses Ausmaßes, jedoch nur einer Laterne; für 5 oder 6 Pferde: in dem dreifachen des obigen Ausmaßes, jedoch nur 2 Laternen; für 7 oder 8 Pferde: in dem vierfachen des gedachten Ausmaßes, jedoch nur 2 Laternen. Wo Lehmstände vorhanden sind, ist auch für jeden Stall ein Erdstößel erforderlich. Ferner gebührt jedem Officier eine entsprechende versperrbare Haferkiste.

Der Ausweis B bezieht sich auf die gebührenden Mannschafts-Unterkünfte und Pferdestallungen sammt Nebenerfordernissen bei der bleibenden Einquartierung. I. Bei der gemeinsamen Einquartierung. a) Mannschafts-Unterkünfte. 1. Eine Unterofficiers-Wohnung, bestehend aus einem Zimmer, einer Küche, einer Holzlage und einem Boden, gebührt für jeden nach erster Classe verheirateten Unterofficier und die nach erster Classe verheirateten äquiparirenden Personen vom Feldwebel oder Oberbootsmanne abwärts. 2. Gebührt ein Unterofficiers-Zimmer für jeden ledigen Rechnungs-Feldwebel (Oberjäger, Wachtmeister, Feuerwerker, Oberbootsmann, Bootsmann und äquiparirende Chargen der Kriegsmarine), für jeden Verpflegs-Feldwebel, Meister 1. und 2. Classe der Verpflegs-Branche, wenn letztere als Filialisten verwendet werden, für jeden ledigen Regiments-Sattler, Schmied und Wagner der Feld-Artillerie-Regimenter, für jeden Unterofficier als Gebäudeaufseher, für jeden Curschmied, für jeden Büchsenmacher 1., 2. und 3. Classe, für je zwei ledige Cadet-Officiers-Stellvertreter, für je zwei Feldwebel, Oberjäger, Wachtmeister, Feuerwerker, für je zwei ledige Regiments-Tambours (Trompeter), Bataillons-Hornisten der Jäger, Unterbootsmann und äquiparirende Chargen, Meister 1. und 2. Classe der technischen Artillerie, des Fuhrwesens-Corps, der Verpflegs-Branche, und der Monturs-Verwaltungs-Anstalten, Stabsführer, wenn von diesen Chargen mehrere in einer Station vorhanden sind; befindet sich aber nur Einer in der Station, so gebührt auch dem Einen ein eigenes Zimmer. 3. Zugsführer, Bootsmannsmaaten und äquiparirende Chargen der Kriegsmarine, Cadetten, die auf Staatskosten verpflegten Einjährig-Freiwilligen sind, wo mehrere vorhanden, gemeinschaftlich, jedoch separirt von der Mannschaft zu bequartieren. 4. Die übrigen Unterofficiere und die Mannschaft sind gemeinschaftlich in größeren Zimmern unterzubringen. 5. Gemeinschaftliche Localitäten, in welchen mehr als zwei Personen untergebracht werden sollen, sowie überhaupt zum Mannschafts-Belage bestimmte Räume müssen so groß sein, daß für jeden Mann ein Luftraum von 15·3 Cubikmeter und eine Minimal-Grundfläche von 4·5 Quadratmeter vorhanden ist. Für Unterofficiere, welche gemeinschaftlich in Mannschaftszimmern untergebracht werden, wird diese Minimal-Grundfläche mit 6·2 Quadratmeter festgesetzt. 6. Mannschaft, welche den Dienst in Stallungen zu leisten hat, darf nicht höher als im dritten, die übrige Mannschaft nicht höher als im vierten Geschosse untergebracht werden, wobei das ebenerdige Geschoß inbegriffen ist. 7. Für Leichtkranke, welche voraussichtlich zu

ihrer Herstellung nur kurze Zeit und keiner besonderen Pflege bedürfen, müssen in jeder Caserne oder Nothcaserne für 2—3 Percent des gesammten Mannschaftsbelages besondere Zimmer vorhanden sein. Die Größe dieser Zimmer wird für jeden Kranken mit 24 Cubikmeter Luftraum berechnet. 8. Sämmtliche Mannschafts-Unterkünfte müssen licht, luftig, gesund und mit zweckentsprechenden Heizvorrichtungen versehen sein. 9. Für jede in einem Gebäude abgesondert bequartierte Unterabtheilung muß eine eigene Küche vorhanden sein, wenn aber mehrere Abtheilungen derselben Waffe in einem Gebäude bequartiert sind, kann auch eine gemeinschaftliche, jedoch genügend geräumige Küche zugewiesen werden. Ad Ausweis B 1 a, Punkt 9. Bei Anwendung von Pilhal'schen Kochherden hat auch in Nothcasernen eine Küche mit 1—2 Feuerstellen eine Grundfläche von 20—25 Quadratmeter zu enthalten. (D. V). 10. In jedem von Militär bewohnten Gebäude muß ein dem Bedarfe für die Mannschaft entsprechendes Waschlocale und eine solche Anzahl von Aborten vorhanden sein, daß auf 20 Mann ein Abortsitz entfällt. In der Nähe der Aborte oder in abgelegenen Hofwinkeln sind mit gut schließbaren Deckeln versehene gemauerte Kehrichtbehälter zu errichten. 11. Zur Unterbringung des Heizmateriales sind Depots, dann zur Unterbringung der Victualien zweckentsprechende Victualien-Magazine in genügender Größe beizustellen. Die Heizmaterialien-Depots können entweder im Keller oder in eigenen Schupfen im Hofe, die Victualien-Magazine entweder im Erdgeschosse oder in einem hinreichend trockenen und luftigen Keller zugewiesen werden. 12. In dem Gebäude oder in dessen Nähe muß ein Brunnen mit Trinkwasser vorhanden, oder in anderer den Ortsverhältnissen entsprechender Art für den Bedarf an Trinkwasser gesorgt sein. 13. Für Waschräume, Gänge, Küchen, Stiegen, Aborte, Dachräume, welche nicht als Magazine benützt werden, dann für Brennmaterialien- und Victualien-Magazine wird keine besondere Vergütung geleistet. Für die Zimmer der Leichtkranken gebührt die Vergütung nach dem Belagraume als Mannschaftszimmer, bei dessen Berechnung sowie bei den Zimmern der Unterofficiere (Punkt 5, letzter Absatz) vorzugehen ist. 14. Die Räumlichkeiten sind von dem Beisteller dem Militär geweißigt und gereinigt zu übergeben. Derselbe hat auch die belegten Mannschaftszimmer jedes zweite, die Gänge und Stiegen jedes dritte Jahr, Küchen und Aborte aber jedes Jahr weißigen zu lassen. Außer dieser Zeit obliegt ihm die Weißung nur bei einer durch außerordentliche Umstände eingetretenen Nothwendigkeit, welche durch eine gemischte Commission constatirt werden muß. Das zeitweise Reinigen und Waschen des Fußbodens, der Fenster und Thüren ist von dem benützenden Militär vorzunehmen. Die Leerung, beziehungsweise Reinigung der Senkgruben, Tonnen, Canäle und Rauchfänge ist von dem Beisteller des Gebäudes in dem dem Bedürfnisse entsprechenden Zeitraume regelmäßig zu bewirken. b) Einrichtung. 1. Für jeden, nach erster Classe verheirateten Unterofficier: 2 Betten, 2 Tische, 4 Stühle, 1 Kasten (eine Hälfte zum Hängen, die andere zum Legen). 2. Für jeden separirt untergebrachten Unterofficier: 1 Bett, 1 Tisch, 2 Stühle, 1 Montursrechen mit 1 Brodbrette. 3. Für Cadet-Officiers-Stellvertreter und Unterofficiere, welche zu zweien oder mehrere gemeinschaftlich bequartiert sind, für jeden: 1 Bett, 1 Stuhl, 1 Montursrechen mit 1 Brodbrette, und für je Zwei 1 Tisch. Ueberdieß gebührt für diejenigen Unterofficiere, welche im Mannschaftszimmer gemeinschaftlich untergebracht sind, für jeden ein kleiner Tisch, und ein zur Absonderung von der übrigen Mannschaft dienender Vorhang. 4. Für jeden Soldaten: 1 Bett, und für je zwei 1 doppelter Montursrechen mit 1 Brodbrette. 5. Für jedes gemeinschaftliche Mannschaftszimmer so viele Tische und Bänke, damit die in demselben untergebrachten Personen beim Tische sitzen können. 6. Für jedes Zimmer einschließlich der Unterofficiers-Zimmer: bis zu 20 Mann 1, von 21—40 Mann 2 Petroleumlampen, und so fort für je 20 Mann je eine Petroleumlampe mehr; für je 10 Mann eine hölzerne Wasserkanne mit eisernen Reifen und mit Deckel, dann 1 Trinkgefäß vom Flüssigkeitsgehalte von 3 Deciliter, 1 Spucknapf, 1 Kehrichttruhe, 1 Schürhacken, und wenn die Zimmer mit Kohle geheizt werden, 1 Kohlenschaufel und eine Kohlentruhe mit Eisen beschlagen, 1 eiserner Gewehrrechen, mit der dem Belagraume entsprechenden Anzahl Nägel, ferners für je 20 Mann ein Waschaparat sammt Wasserschaff. 7. Für jede Abtheilung: 2 Holzhacken sammt Stiel, 2 Holzsägen und 2 Holzböcke. 8. Zu einem Bett gehört: 1 Bettstelle von Eisen oder Holz, 1 gefüllter Strohsack aus Zwilch oder starker Leinwand, 1 gefüllter Kopfpolster aus gleichem Stoffe wie der Strohsack, 2 Leintücher, 1 Sommerdecke, dann im Winter 1 Winterdecke. Für jedes Bett sind zur ersten Füllung des Strohsackes und des Kopfpolsters 22·4 Kilogramm und zur Nachfüllung alle vier Monate 11·2 Kilogramm an Bettenstroh beizustellen. Der Strohsack, der Kopfpolster und die Sommerdecke müssen im Jahre zweimal, und zwar zu Ende April und Ende October, die Winterdecke einmal, und zwar im Monate Mai, die Leintücher alle Monate einmal gereinigt werden. c) Stallungen. 1. Die Reitpferde der Mannschaft, sowie die Zugpferde sind in gemeinschaftlichen Ställen zu unterbringen, wobei jedoch als Maximum der gemeinschaftlichen Unterbringung der Pferdestand einer Escadron, incl. der Officierspferde (156 Pferde)

---

nicht überschritten werden darf. 2. Die Stallräume sind thunlichst in von den Wohnräumen der Mannschaft abgesonderten Gebäuden und nur ausnahmsweise, wo es die Verhältnisse nicht anders zulassen, unter den Mannschafts-Wohnräumen beizustellen. 3. In jedem Stallgebäude muß außer den Ständen für gesunde Pferde, für jeden Zug ein Lehmstand für ein Marodepferd vorhanden sein. 4. Für schwer kranke Pferde ist abgesondert von dem Hauptstalle auf 2 Percent des ganzen Pferdestandes ein eigener Stall beizustellen. Größeren Stallcomplexen, in denen die Pferde von wenigstens 2 Escadronen Cavallerie untergebracht sind, ist ferner ein abgesonderter Stall mit 4 Ständen für verdächtige Pferde unter allen Verhältnissen beizugeben. Ein solcher Stall muß auch in jeder Cavallerie- oder Artillerie-Stabsstation vorhanden sein. In den mit kleineren Cavallerie-, Artillerie- und Fuhrwesens-Abtheilungen belegten Orten muß aber auch in dem Falle ein gleicher Stall für verdächtige Pferde beigestellt werden, wenn diese Orte von dem nächsten Garnisonsorte, in welchem sich bereits ein Stall für verdächtige Pferde befindet, so weit entfernt sind, daß der Transport des verdächtigen Pferdes dahin nicht in Einem Marsche bewirkt werden kann. 5. Der Stallraum muß licht, luftig und von angemessener Höhe, dann mit Krippen, Streifbäumen, Standsäulen und Anbindringen, der Fußboden mit einem Pflaster oder Lehm-Estrich, eventuell mit einer Bohlung versehen sein. Der Minimal-Luftraum für ein gesundes Pferd wird mit 34 Kubikmeter festgestellt. Ausnahmsweise kann bei bereits in Benützung stehenden Militär-Nothstallungen, wenn eine solche Ausnahme nach commissionellem Befunde mit Rücksicht auf die sonstige Beschaffenheit solcher Stallungen zulässig erscheint, sich auch mit einem geringeren Luftraume begnügt werden. Die Minimal-Dimensionen eines Standes für ein gesundes Pferd betragen unter allen Umständen 1·58 Meter Breite, bei Casernen 3·16 Meter, bei Nothcasernen 2·8 Meter Länge. Für ein schwer krankes oder verdächtiges Pferd hat der Stand 3·8 Meter lang und ebenso breit zu sein. Bei Stallungen mit doppelten Pferdereihen ist ein mittlerer Gang, bei Casernen mit einer Breite von mindestens 3·16 Meter, bei Nothcasernen mit einer solchen von mindestens 2·8 Meter erforderlich. Lehmstände für marode Pferde und Stallungen für kranke Pferde werden nach dem Belagraume für gesunde Pferde vergütet. Schlafstellen für Pferdewärter werden nicht vergütet. Ad Ausweis B I c, Punkt 5. Die Vergütung für Stallungen zur Unterbringung kranker Pferde ist nach der Anzahl Stände, welche in denselben Stallungen für gesunde Pferde im vorgeschriebenen Ausmaß Platz finden würden, zu berechnen. 6. Bei allen Stallungen müssen die erforderlichen Pferderüstungs- und Futterkammern vorhanden sein. Die Pferderüstungs-, sowie die Futterkammern für die Mannschafts-Reit-, und für die Zugpferde können für den Pferdestand einer ganzen Unterabtheilung, für jenen mehrerer Züge, oder endlich für den eines Zuges beigestellt werden. Zur Deponirung des Heues und des Strohes haben dort, wo keine disponiblen Dachräume vorhanden sind, neben den Ställen eigene abgesperrte Räume zur Verfügung zu stehen; diese Räume sind bei der Cavallerie zugsweise, bei der Artillerie nach Batterien, und beim Fuhrwesen nach Escadronen abzutheilen. Im Hofe sind längs der Hof- oder Stallmauer mit Flugdächern versehene Stellagen anzubringen oder sonstwo gedeckte Räume zur Trocknung des Streustrohes beizustellen, wobei jenes für kranke Pferde abzusondern ist. Für Pferderüstungskammern, für Haferkammern, Heuböden oder Heuschupfen und für Streustrohstellagen wird keine Vergütung geleistet. 7. Zur Ablagerung des Düngers müssen im Hofraume der Stallungen Düngerbehältnisse hergerichtet und für die Ableitung der Pferdejauche entsprechende Vorsorge getroffen werden. Für Düngerbehältnisse wird keine Vergütung geleistet. 8. Bei allen Stallungen ist durch Brunnen oder in anderer den Ortsverhältnissen entsprechender Art für den Bedarf an Wasser Vorsorge zu treffen. 9. Der Beisteller der Stallungen hat dieselben dem Militär geweißigt und gereinigt zu übergeben, und solche jedes Jahr weißigen zu lassen. Die Reinigung der durch Militärpferde inficirten Stallungen wird auf Kosten der Militärverwaltung nach den bestehenden veterinär-polizeilichen Vorschriften bewirkt. d) Stallgeräthe: Für den Stall müssen nachfolgende Geräthe beigegeben werden, und zwar für 1—2 Pferde: 1 Tränkeimer, 1 Streugabel, 1 Futterschwinge, 1 Besen, 1 Schaufel, ferner für je 1 bis einschließlich 10 Pferde: 1 Petroleumlampe, 1 Handlaterne, 1 Misttruhe, 1 Hafermaßel auf ein Drittel der ganzen Haferportion, 1 versperrbare Hafertruhe, dann bei Lehmständen 1 Erdstößel. Bei größeren Stallungen tritt das progressive Verhältniß obigen Ausmaßes der Geräthe mit Ausnahme der Hafertruhe, welche mit dem entsprechend großen Fassungsraume bei der Cavallerie für jeden Zug, bei der Artillerie für jede Batterie, und beim Fuhrwesen für jede Escadron je Eine beigestellt werden kann. In Betreff der Mannschaftsunterkünfte und der Stallungen (a, c) werden die theilweisen Mehranforderungen an eine bereits bestehende Caserne und die besonderen Anforderungen an eine neu zu erbauende Caserne im Verordnungswege festgesetzt. Ad Schlußbemerkung in Betreff der Mannschaftsunterkünfte und der Stallungen (a, c). Die theilweisen Mehranforderungen, welche an bereits bestehende

oder zu adaptirende Casernen, und die besonderen Anforderungen, welche an eine neu zu erbauende Caserne gestellt werden, sind aus der zur Verlautbarung gelangenden „Anleitung für die Anlage von neu zu erbauenden Kasernen“, beziehungsweise aus dem der Anleitung beigefügten „Anhange“ zu entnehmen (Durchführungsbestimmungen zum §. 5 des Einquartierungsgesetzes) (D. V.). II. Bei der Einzelneinquartierung. a) Mannschaftsunterkünfte. Für jeden nach der ersten Classe verheirateten Unterofficier, dann für je zwei der unter I a 2 bezeichneten, in demselben Orte zu unterbringenden ledigen Chargen, und wenn in der Station nur Einer zu bequartieren ist, auch für diesen, gebührt Ein Zimmer sammt Einrichtung, Beheizung und Beleuchtung. Der Gemeinde ist die Aerarialvergütung gleichwie für die im Gagebezuge stehenden, in keine Diätenclasse eingereihten Militärpersonen zu leisten. Den übrigen Unterofficieren und Soldaten gebührt gegen Entrichtung der Aerarialvergütung nach §. 31 I 3 die gemeinschaftliche Benützung des Wohnungsraumes, die Beheizung und Beleuchtung. Für Leichtkranke sind im Bedarfsfalle separate Zimmer beizustellen, welche nach dem Tarife vergütet werden. Ad Ausweis B II. a) Mannschaftsunterkünfte. Für die Zimmer, welche bei der Einzelneinquartierung für die nach erster Classe verheirateten Unterofficiere, dann für je zwei ledige Chargen sammt Einrichtung, Beheizung und Beleuchtung beizustellen sind, ist der Gemeinde die Vergütung nach dem Zinstarife Post 13 (rectificirt durch M. V. v. 18. April 1880, R. G. B. Nr. 45) zu leisten. b) Stallungen. 1. Die Pferde sind nur in vollkommen gesunden, und wenn thunlich, separirten Stallungen unterzubringen. 2. An Stallicht, Stalleinrichtung und Geräthen kann nur das Nothwendigste und Hausübliche von dem Quartierträger angefordert werden.

Der Ausweis C betrifft die bei der bleibenden Einquartierung für die Truppen erforderlichen Räume an Kanzleien, Schulzimmern, Wachstuben, Inspectionszimmern, Arresten, Casselocalen, Magazinen, Wagenremisen und Werkstätten, sammt der dazu gehörigen Einrichtung. a) Kanzleien. 1. Die Kanzleien müssen von den Unterkünften der Mannschaft getrennt sein, und wo sich solche mit den Wohnungen vereinigt befinden, haben dieselben einen eigenen Eingang zu besitzen. 2. Jedes Kanzleizimmer muß eine entsprechende Größe haben, directes Licht erhalten, heizbar und sperrbar sein. b) Schulzimmer. 1. Jedes Schulzimmer muß einen angemessenen Raum (1·6 Quadratmeter Grundfläche per Schüler) haben, licht, heizbar sein und einen eigenen Eingang besitzen. 2. In Casernen mit einem Belagraume für mindestens ein Bataillon, eine Cavallerie- oder Batterie-Division oder für 4 Fuhrwesens-Escadronen ist für Turn- und Fechtübungen ein besonderes Locale beizustellen. c) Mannschafts-Wachstuben. 1. Ein Wachzimmer für einen Posten (à 3 Mann) hat eine Grundfläche von 15 Quadratmeter zu erhalten. In Wachzimmern für eine größere Zahl von Posten ist für jeden Posten eine Grundfläche von 10 Quadratmeter zu rechnen. 2. Wachstuben, wenn sie sich in den vom Militär belegten Gebäuden befinden, haben zunächst des Haupteinganges derselben angebracht zu sein. Jede Wachstube muß directes Licht erhalten. d) Officiers-Wachzimmer. Das Officiers-Wachzimmer muß sich zunächst der Mannschafts-Wachstube befinden, und allen Anforderungen eines wohnlichen Zimmers entsprechen. e) Inspectionszimmer für Officiere und Aerzte. Die Inspectionszimmer für Officiere und Aerzte müssen allen Anforderungen eines wohnlichen Zimmers ebenfalls entsprechen. f) Arreste. 1. In jedem Garnisonsorte haben ein gemeinsamer Mannschaftsarrest auf 2 Percent des Mannschaftsstandes, ein Unterofficiersarrest auf 6 Percent des Unterofficiersstandes, und außerdem Einzeln- und Dunkelarreste auf 2 Percent des Mannschaftsstandes vorhanden zu sein. 2. Jedes Arrestlocale, ohne Unterschied der Bestimmung, muß licht und entsprechend geräumig sein. 3. Die Einzelnarreste müssen mit Fensterläden versehen sein, um solche in Dunkelarreste verwandeln zu können. Sind mehrere Einzelnarreste beisammen, so haben alle in einen gemeinschaftlichen abschließbaren Gang zu münden. 4. Sämmtliche Arreste sind von Außen zu heizen. Sämmtliche Arrestfenster sind stark zu vergittern und so hoch anzulegen oder so zu verwahren, daß weder aus dem Arreste ein Ausblick, noch in denselben ein Einblick stattfinden kann. g) Casselocale. 1. In Garnisonen, wo die Truppencassen nicht bei den Steuerämtern untergebracht werden können, oder wo nicht eine besondere gemeinschaftliche Cassenlocalität besteht, ist jedem Truppenkörper, welchem eine selbstständige Cassegebarung obliegt, ein entsprechendes Casselocale beizustellen. 2. Ein solches Casselocale soll bloß einen Eingang besitzen, mit einer inneren eisernen und einer äußeren hölzernen Thüre — wovon jede mit 2—3 Schlößern schließbar ist — versehen sein. 3. Die Fenster sollen mit starken Gittern und von Innen mit eisernen Fensterläden versichert sein. h) Magazine und Fuhrwerks-Remisen. 1. Zur Aufbewahrung der Vorräthe an Montur, Rüstung, Armatur, Munition, Pferde- und Zuggeschirre, dann Fuhrwerke sind den Truppen die nöthigen Magazine und Fuhrwerk-Remisen in dem für jede Abtheilung, beziehungsweise für jeden Truppenkörper erforderlichen Ausmaße beizustellen. 2. Die Magazine für Montur,

---

Rüstung, Armatur, Pferde- und Zuggeschirre müssen trocken, luftig, feuersicher, sperrbar und die Fenster mit Stangen- und Drahtgitter versehen sein. 3. Die für die Unterabtheilungen nöthigen Magazine müssen in der nächsten Nähe der Unterkünfte dieser Abtheilungen und thunlichst mit diesen vereint beigestellt werden. 4. Bei den zur Unterbringung der Kriegs-Augmentationsvorräthe bestimmten Magazinen haben, der Manipulation wegen, womöglich absperrbare Hofräume vorhanden zu sein. 5. Die für Fuhrwerke nöthigen Remisen müssen feuersicher, eingedeckt und absperrbar sein. 6. Die Magazine zur Deponirung der Friedens- und Kriegstaschen-Munition sind der Sicherheit wegen im Einverständnisse mit den Civilbehörden isolirt von den anderen Objecten zu ermitteln, und wird per 1000 Stück Gewehrpatronen eine Magazinsfläche von 0·040 Quadratmeter angenommen. Für das zur Erzeugung der Scheibenmunition nöthige Pulver ist in diesen Magazinen ein durch Verschlag separirter Raum herzurichten. Diese Magazine müssen trocken, feuersicher und sperrbar sein. i) Werkstätte. 1. Für jene Truppenkörper, welche Büchsenmacher im Stande führen, muß gegen die tarifmäßige Vergütung für jeden Büchsenmacher eine Localität als Werkstätte beigestellt werden, welche licht und heizbar ist, die Herdfeuerung gestattet und thunlichst mit der Wohnung des Büchsenmachers vereint ist. 2. In Stationen, wo Abtheilungen der Cavallerie, Feldartillerie oder des Fuhrwesenscorps untergebracht sind, müssen bei der gemeinsamen Einquartierung Schmieden womöglich außerhalb des Stallgebäudes im Hofe beigestellt werden. Neben der Schmiede muß ein solcher gedeckter Beschlagraum hergerichtet sein, daß in demselben 2 Percent des gesammten Pferdestandes, für welchen die Schmiede bestimmt ist, gleichzeitig beschlagen werden können. Bei der Einzelneinquartierung hat gegen von Fall zu Fall zu vereinbarende Vergütung die Benützung von Privatschmieden Platz zu greifen. k) Einrichtung. 1. Das Erforderniß an Einrichtung für die in diesem Ausweise unter a—i erwähnten Räume wird im Verordnungswege festgesetzt. 2. Wird diese Einrichtung von der Gemeinde beigestellt, so gebührt ihr hiefür die tarifmäßige Vergütung.

Der Ausweis D betrifft die bei der bleibenden Einquartierung für die Unterkunft und Pflege der Militärkranken beizustellenden Räumlichkeiten sammt Nebenerfordernissen. a) Marodenhäuser. 1. In jeder Garnison von wenigstens 300 Mann und nicht mehr als 500 Mann Stärke sind — wenn nicht bereits dort eine eigene Militärheilanstalt besteht — in einem eigenen Gebäude, oder doch in abgesonderten Räumen, Unterkünfte für Kranke beizustellen. 2. Derartige Unterkünfte dürfen nicht in der unmittelbaren Nähe von Wirthshäusern, Fabriken, Bahnhöfen, Seifensiedereien (oder ähnlichen Gewerben, welche einen unangenehmen Geruch verbreiten oder die Luft verderben) und nicht in der Nähe von Friedhöfen und Sümpfen sich befinden. Das dießbezügliche Gebäude muß auf einem trockenen (nicht aufgeschwemmten) Boden und möglichst frei stehen, dann leicht zugänglich sein. Die Zimmer müssen trocken, licht, luftig, entsprechend geräumig, heizbar und das Gebäude selbst wo möglich feuersicher gebaut sein. 3. Jedes Marodenhaus hat einen Belagraum von höchstens 5 Percent des Mannschaftsstandes der an dasselbe gewiesenen Truppen zu enthalten. Für jedes Krankenbett muß ein Luftraum von mindestens 35 Kubikmeter und eine Grundfläche von mindestens acht Quadratmeter vorhanden sein. 4. Für ein Marodenhaus sind folgende Räumlichkeiten erforderlich: Eine Anzahl von kleineren und größeren Zimmern für Kranke, dem laut Punkt 3 entfallenden Bedarfe entsprechend, wobei der Fassungsraum der größeren Zimmer den Belag von 15 Kranken nicht überschreiten darf. 1 ärztliches Dienstzimmer, 1 Zimmer für 1 oder 2 Unterofficiere. Die nöthigen Zimmer für das Wärter- und Dienstpersonale mit dem Belagraume wie für gesunde Mannschaft, wobei auf je 6 Kranke Ein Wärter und auf je 16 Kranke Ein Mann für die sonstigen Spitaldienste zu rechnen ist, 1 Badezimmer, beziehungsweise Waschzimmer, 1 Küche, 1 Victualienmagazin, 1 Magazin für reine Wäsche, Bettsorten und Spitalsgeräthe, 1 Magazin für schmutzige Wäsche, 1 Heizmaterialdepot, 1 Abort mit einem Sitze für je 15—20 Kranke und mit einem Sitze für die gesunde Mannschaft, innerhalb der gedeckten Räume des Marodenhauses, 1 Keller und 1 Boden, 1 Leichenkammer, 1 Kehrichtbehälter. Ferner muß bei jedem Marodenhause durch einen Brunnen oder in anderer, den Ortsverhältnissen entsprechender Art für hinreichendes Trink- und Nutzwasser gesorgt, und ein Hofraum, beziehungsweise Garten vorhanden sein. 5. Die Krankenzimmer sind von dem Beisteller dem Militär mit lichter, giftfreier Farbe gefärbelt, die übrigen Räume geweißt und alle gereinigt zu übergeben. Der Beisteller hat, soweit nicht eventuell ein Oelfarbeanstrich vorhanden ist, die belegten Krankenzimmer jedes Jahr neu färbeln, die Küchen und Aborte jedes Jahr, Gänge, Stiegen u. s. w. jedes zweite Jahr weißen zu lassen. Außer dieser Zeit obliegt ihm die Färbelung oder Weißung nur bei einer durch außerordentliche Umstände eingetretenen Nothwendigkeit, welche durch eine gemischte Commission constatirt werden muß. Die Reinigung des Fußbodens, der Fenster und Thüren ist von

dem benützenden Militär vorzunehmen. Die Leerung, beziehungsweise Reinigung der Senkgruben, Tonnen, Canäle und Rauchfänge ist von dem Beisteller des Gebäudes in dem dem Bedürfnisse entsprechenden Zeitraume regelmäßig zu bewirken. b) Truppenspitäler. 1. In jeder Garnison von mehr als 500 Mann Stärke ist — wenn nicht bereits ein Garnisonsspital besteht — in einem eigenen Gebäude oder doch in abgesonderten Räumen ein Truppenspital mit der Belagfähigkeit für höchstens 5 Percent des Mannschaftsstandes jener Truppen, welche an selbes gewiesen sind, zu errichten. Hiebei ist auch auf die Einberufungen zu den Waffenübungen Rücksicht zu nehmen. 2. Bezüglich der Oertlichkeit des für ein Truppenspital beizustellenden Gebäudes und der räumlichen Beschaffenheit der für die Kranken erforderlichen Zimmer sind die einschlägigen, für die Marodenhäuser geltenden (im Punkte a 2 und 3 enthaltenen) Bestimmungen maßgebend. 3. Für ein Truppenspital sind folgende Räumlichkeiten erforderlich: Eine Anzahl kleiner Zimmer behufs Separirung einzelner Kranken, und eine dem ferneren Bedarfe entsprechende Anzahl größerer Krankenzimmer, wobei jedoch der Belagraum dieser letzteren die Zahl von 20—24 Kranken nicht überschreiten darf, 1 ärztliches Aufnahmszimmer, 1 Inspectionszimmer für die Aerzte, 1 Aufnahmskanzlei, 1 Zimmer für den Oekonomieofficier, 1 Zimmer für die Apotheke, dazu 1 Laboratorium. Die nöthige Zahl von Zimmern für Unterofficiere, wobei auf je 20—25 Kranke ein Unterofficier zu rechnen ist. Die nöthigen Zimmer für das Wärter- und Dienstpersonale, mit dem Belagraume wie für gesunde Mannschaft, wobei auf je 6 Kranke Ein Wärter und auf je 16 Kranke Ein Mann für die sonstigen Spitalsdienste zu rechnen ist, 1 Badezimmer, 1 Küche und bei einem Belagraume für mehr als 80 Kranke jedenfalls auch 1 Vorbereitungs- (Küchen-) Zimmer und 1 Spülkammer, 1 Victualienmagazin, 1 Keller zur Aufbewahrung von Getränken und Gemüse, 1 Eiskeller oder Eishaus, 1 Magazin für Spitalsrequisiten, reine Wäsche und Bettsorten, 1 Magazin für Monturen der Kranken, 1 Magazin für schmutzige Wäsche und Bettsorten, 1 Magazin für frisches Stroh (gebrauchtes Stroh wird vernichtet), 1 Heizmaterialiendepot, 1 Boden, 1 Kammer zur Vornahme der Desinfection von Wäsche und Bettsorten und Wäsche der ansteckend Kranken, 1 Leichenkammer, 1 Secirzimmer, heizbar. Aborte in einer der Ausdehnung des Spitals entsprechenden Vertheilung mit einem Sitze für je 15—20 Kranke und mit separirten Sitzen für die gesunde Mannschaft, dann mit Pissoirs. Ferner muß bei jedem Truppenspitale durch einen Brunnen oder in anderer den Ortsverhältnissen entsprechender Art für hinreichendes Trink- und Nutzwasser gesorgt, dann 1 Hofraum, beziehungsweise Garten, und 1 Kehrichtgrube vorhanden sein. 4. Die Krankenzimmer sind von dem Beisteller dem Militär mit lichter, giftfreier Farbe gefärbelt, die übrigen Räume geweißt und alle gereinigt zu übergeben. Der Beisteller hat, soweit nicht eventuell ein Oelfarbeanstrich vorhanden ist, die belegten Krankenzimmer jedes Jahr neu färbeln, die Küchen und Aborte jedes Jahr, Gänge, Stiegen u. s. w. jedes zweite Jahr weißen zu lassen. Außer dieser Zeit obliegt ihm die Färbelung oder Weißung nur bei einer durch außerordentliche Umstände eingetretenen Nothwendigkeit, welche durch eine gemischte Commission constatirt werden muß. Die Reinigung des Fußbodens, der Fenster und Thüren ist von dem benützenden Militär vorzunehmen. Die Leerung, beziehungsweise Reinigung der Senkgruben, Tonnen, Canäle und Rauchfänge ist von dem Beisteller des Gebäudes in dem dem Bedürfnisse entsprechenden Zeitraume regelmäßig zu bewirken. c) Einrichtung. 1. Das Erforderniß an Einrichtung für die Marodenhäuser wird im Verordnungswege festgesetzt. 2. Wird diese Einrichtung von der Gemeinde beigestellt, so gebührt ihr hiefür die tarifmäßige Vergütung. 3. Die Einrichtung der Truppenspitäler wird von Seite der Militärverwaltung beigestellt. Für die in Marodenhäusern und Truppenspitälern zum Kranken- und Wärterbelage beigestellten Räumlichkeiten gebührt die Vergütung nach der mit Rücksicht auf den vorhandenen Luftraum sich ergebenden Belaggröße für gesunde Mannschaft (§. 31 I 1, beziehungsweise §. 31 I 2, und §. 32). Werden Räume mit einer Höhe von mehr als 4·5 Meter beigestellt, so ist bei Ausmittlung des Kranken-, beziehungsweise Wärterbelages, sowie der Vergütung nur die Höhe von 4·5 Meter in Rechnung zu ziehen. Für die übrigen Räume (mit Ausnahme der Küchen, Holzlagen, Victualienmagazine, Dachboden und Keller, für welche keine eigene Vergütung geleistet wird) werden die tarifmäßigen Vergütungsbeträge bezahlt. Ad Ausweis D. Schlußbemerkung. Ob für die in den Marodenhäusern und Truppenspitälern zum Kranken- und Wärterbelage vorhandenen Räumlichkeiten die Vergütung nach dem Ausmaße wie für die gesunde Mannschaft in Casernen oder nach jenem in Nothcasernen zu leisten ist, wird — auf Grund des Befundes der laut der Durchführungsbestimmung zum §. 5 des Einquartierungsgesetzes zur Untersuchung der Unterkunftsobjecte berufenen Commission — vom Reichs-Kriegsministerium und vom Landesvertheidigungs-Ministerium einverständlich bestimmt werden. Die Berechnung der Vergütung hat in analoger Weise zu geschehen, wie mit der Durchführungsbestimmung zum §. 32 des Einquartierungsgesetzes betreffs der Mannschaftsunterkünfte in Casernen oder Nothcasernen vorgeschrieben ist (D. V.).

§. 25. Die im Gagebezuge stehenden Militärpersonen erhalten — insoferne ihnen nicht vom Militär-Platz- (Stations-) Commando zu verwerthende Unterkünfte in dem gebührenden Ausmaße, und in angemessener Nähe des Ortes ihrer Dienstesverrichtung zugewiesen werden — die tarifmäßige Vergütung zur Selbstmiethe der Unterkunft. Ist die Unmöglichkeit, die competenzmäßige Unterkunft um die tarifmäßige Vergütung zu bekommen, commissionell festgestellt, so ist die Gemeinde, gegen Empfang der tarifmäßigen Vergütung, zur Beistellung der competenzmäßigen Unterkunft verpflichtet.[1]) §. 26. Bei der Einzelneinquartierung der Unterofficiere und der übrigen Mannschaft ist vom Quartierträger, nebst der hausüblichen, reinen Liegerstätte auch die Beleuchtung und Beheizung zu beschaffen, und die Möglichkeit zum Aufhängen der Monturs- und Rüstungsstücke zu bieten. Die Unterofficiere und die übrige Mannschaft haben bei der Einzeln-Einquartierung keinen Anspruch auf Verpflegung von Seite des Quartiergebers, jedoch das Recht zur Mitbenützung des Kochfeuers und Kochgeschirres. Kann von diesem Rechte wegen Armuth der Quartierträger kein Gebrauch gemacht werden, und ist sonach die einquartierte Truppe zur Selbstmenagirung bemüssigt, oder findet die Gemeinde im Einvernehmen mit dem Truppencommando die Beistellung eigener Menageküchen und Menagelocale für zweckmäßiger, so werden das gebührende Brennmateriale und das Kochgeschirr von der Militärverwaltung, gegen Abzug von 0·5 kr. von der per Kopf und Tag bemessenen Aerarialvergütung, beigestellt. Die Unmöglichkeit der gemeinschaftlichen Benützung des Kochfeuers und Kochgeschirres muß von Fall zu Fall durch eine gemischte Commission constatirt werden.[2]) §. 27. Für die im Wege der Einzelneinquartierung untergebrachten Pferde (sowohl der Officiere als der Mannschaft) hat der Quartierträger, nebst der Stallung, auch die Stallbeleuchtung in einer Laterne, dann die Stalleinrichtung zu liefern. §. 28. Das Militär-Platz-, beziehungsweise Stations-Commando hat zu jedem ortsüblichen oder gesetzlichen Kündigungstermine rechtzeitig den Gemeindevorsteher von dem für die nächstfolgende ortsüblich oder gesetzlich kürzeste Miethzeit anzufordernden Bedarfe an Unterkünften mittelst eines Ausweises in die Kenntniß zu setzen. Die nicht wieder angesprochenen Unterkünfte sind in dem Ausweise abgesondert ersichtlich zu machen und sind dann auf Grund dieses Ausweises als anheimgesagt zu betrachten. Eine Anheimsagung außer den oben bezeichneten Kündigungsterminen ist unzulässig. In denselben Terminen erfolgt die Auszahlung der Vergütungsbeiträge in vorhinein gegen ungestämpelte Quittung, und zwar vom Militär-Platz-, beziehungsweise Stations-Commando an den Gemeindevorsteher. Wenn während des Verlaufes einer solchen Miethzeit ein Mehrbedarf an Räumlichkeiten für das Militär eintritt, so ist sich mit den für diesen Termin schon beigestellten

---

[1]) Ad §. 25. Die Commission, welche berufen ist, die Unmöglichkeit zu constatiren, um die tarifmäßige Vergütung eine competente Wohnung zu bekommen, hat zu bestehen aus einem Vertreter der politischen Bezirksbehörde, dann aus je einem Vertreter der Finanzbehörde und der Gemeinde, ferner militärischerseits aus dem mit dem Einquartierungsgeschäfte betrauten Stationsofficier und aus einem Vertreter der betreffenden Truppe, Heeresanstalt oder Militärbehörde, welcher der Quartiersberechtigte angehört. Die beizustellenden Wohnungen müssen sich in der Nähe des Ortes der Amtswirksamkeit des betreffenden Quartierberechtigten befinden und dürfen davon im äußersten Nothfalle höchstens eine halbe Stunde entfernt sein (D. V.).

[2]) Ad §. 26. Die Commission zur Constatirung der Unmöglichkeit der gemeinschaftlichen Benützung des Kochfeuers und Kochgeschirres hat zu bestehen aus einem Vertreter der politischen Bezirksbehörde, aus einem Vertreter der Gemeinden und aus einem Vertreter der einquartierten Truppe (D. V.).

Unterkünften zu behelfen und, soweit dieß nicht möglich ist, einstweilen für diesen Mehrbedarf die vorübergehende Einquartierung eintreten zu lassen. Das Gleiche hat bei dem Eintritte eines neuen Bedarfes stattzufinden. §. 29. Angeforderte und von der Gemeinde beigestellte, von dem Militär aber gar nicht, oder nur theil- oder zeitweise benützte Räumlichkeiten sind, in soferne es sich um andere als die im §. 33 erwähnten Gebäude handelt, für die ganze Bestellungszeit voll zu vergüten, doch kann die Militärverwaltung darüber für diese Zeit verfügen. §. 30. Die Vergütung für Quartiere der im Gagebezuge stehenden Militärpersonen, dann für die übrigen, mit Ausnahme der Mannschaftsunterkünfte, erforderlichen Räumlichkeiten, sowie für deren Einrichtung, wird von der Militärverwaltung (§. 19) nach bestimmten Quartier-Zinsclassen geleistet. Die Einreihung der Gemeinden in diese Classen und die Bestimmung der Gebühren in jeder dieser Classen erfolgt durch den Minister für Landesvertheidigung im Einvernehmen mit dem Finanz- und Reichs-Kriegsminister, auf Grund der nach dem Durchschnitte der fünf Jahre 1871 bis einschließlich 1875 bereits ermittelten ortsüblichen Miethzinse für die Benützung der Räumlichkeiten und beziehungsweise der Einrichtung. Bei Ermittlung der Durchschnittsmiethzinse sind die den Miether betreffenden öffentlichen Miethzinsauflagen (Zins-, Schulkreuzer u. dgl.) in Anrechnung zu bringen. Nach Verlauf von fünf Jahren erfolgt eine Regelung der Zinsclassen und der Einreihung der Gemeinden in dieselben auf Grund des Miethzinsdurchschnittes der unmittelbar vorhergegangenen fünf Jahre. Der bei diesen Ermittlungen zu beobachtende Vorgang wird im Verordnungswege festgesetzt. Für neue stabile Garnisonsorte sind bis zur nächsten allgemeinen Tarifregelung die unmittelbar nach dem Einrücken der Truppe zu ermittelnden jeweiligen ortsüblichen Miethzinse maßgebend.[1]) §. 31. Die von der

---

[1]) Ad §. 30. In welchem Ausmaße die Vergütung für die Wohnungen der im Gagebezuge stehenden Militärpersonen und der verheirateten Unterofficiere, dann für die Nebenerfordernisse der Truppenunterkünfte, sowie für die Nebenerfordernisse der Marodenhäuser und Truppenspitäler zu leisten ist, ist aus dem gleichzeitig zur Verlautbarung gelangenden Zinstarife zu entnehmen. Diesem Zinstarife ist auch das Verzeichniß über die dermalen bis zur nächsten gesetzlichen Zinsregulirung in 10 Classen eingereihten Gemeinden angeschlossen. Wenn, auf Grund der stabilen Friedensdislocation Gemeinden mit Militär belegt werden, welche in dem vorgedachten Verzeichnisse nicht aufgenommen erscheinen, wie es beispielsweise häufig bei Cavalleriestationen mit wechselndem Turnus der Fall sein wird, so ist in den betreffenden Gemeinden der für die erforderlichen Wohnungen und Nebenerfordernisse entsprechende Miethzins commissionell zu ermitteln. Die Commission hat zu bestehen aus einem Vertreter der politischen Bezirksbehörde, aus je einem Vertreter der Finanzbehörde und der Gemeinde, dann aus zwei Vertretern der einquartierten Truppe. In soferne der ermittelte Miethzins die Tarifsätze der 10. oder höchstens der 9. Zinsclasse nicht überschreitet, werden die politischen Landesbehörden und die Militär-Territorialbehörden ermächtigt, solchen für die Dauer der turnusweisen Dislocation einverständlich zu genehmigen. Der bei der künftigen Ermittlung der durchschnittlichen Miethzinse zu beobachtende Vorgang wird nachträglich mittelst einer besonderen Verordnung bestimmt werden (D. V.). Mit Kundmachung des Ministeriums für Landesvertheidigung und des Finanzministeriums v. 1. Juli 1879, R. G. B. Nr. 95 wurden in Ausführung der im §. 30 des Einquartierungsgesetzes v. 11. Juni 1879, R. G. B. Nr. 93 enthaltenen Bestimmungen, der im Einvernehmen mit dem Reichs-Kriegsministerium auf Grund der Durchschnittsmiethzinse in den Jahren 1871 bis einschließlich 1875 festgesetzte, gleichzeitig mit dem Einquartierungsgesetze in Wirksamkeit tretende Zinstarif und die in gleicher Weise festgesetzte Einreihung der Gemeinden in die zehn Zinsclassen dieses Tarifes, verlautbart. Nach diesem Zinstarife bestehen für Wien und Pest besondere Zinsclassen. Die übrigen Gemeinden sind je in 10 Zinsclassen eingetheilt. In Betreff der Details müssen wir auf die im Reichsgesetzblatte aufgenommene Tabelle verweisen. Siehe wegen Ergänzung die Min. Vdg. v. 1. Juli 1879, R. G. B. Nr. 95, die Min. Vdg. v. 21. October 1879, R. G. B. 1880, Nr. 5, die Min. Vdg. v. 16. September 1880, R. G. B. Nr. 122 u. s. f. Das Ministerium

Militärverwaltung für die Unterkunft der Unterofficiere und der übrigen Mannschaft, dann der Pferde zu zahlenden täglichen Vergütungen werden mit folgenden Beträgen festgesetzt: I. Für die Unterbringung Eines Mannes: 1. in einer Caserne: a) für das Obdach 3·5 kr., b) für die Einrichtung 0·2 kr., c) für Beheizung und Licht 1·3 kr., d) für das Bett 1·0 kr., zusammen 6 kr.; 2. in einer Nothcaserne: a) für das Obdach 1·0 kr., b) für die Einrichtung 0·2 kr., c) für Beheizung und Licht 1·3 kr., d) für das Bett 1·0 kr., zusammen 3·5 kr.; 3. bei der Einzeln-Einquartierung 1·5 kr. im Falle der Nichtbeistellung des Brennmateriales und Kochgeschirres (§. 26) 1·0 kr. II. Für die Unterbringung Eines Pferdes: 1. in einer Caserne: a) für das Obdach 3·0 kr., b) für die Geräthe 0·4 kr., c) für die Beleuchtung 0·3 kr., zusammen 3·7 kr.; 2. in einer Nothcaserne: a) für das Obdach 1·5 kr., b) für die Geräthe 0·4 kr., c) für die Beleuchtung 0·3 kr., zusammen 2·2 kr. 3. bei der Einzeln-Einquartierung 1·5 kr. Das Streustroh wird sowohl bei der gemeinsamen, als bei der Einzeln-Einquartierung von der Militär-Verwaltung beigestellt. Der Dünger bleibt bei der gemeinsamen Einquartierung der Militär-Verwaltung, bei der Einzeln-Einquartierung dem Beisteller des Stalles. Der einmal erworbene Anspruch auf die unter I, 1, II, 1, beziehungsweise I, 2, II, 2, festgesetzten Vergütungssätze bleibt aufrecht, wenn auch in der Folge Mehranforderungen gestellt werden sollten.[1]) §. 32. Die Berech-

---

für Landesvertheidigung hat mit Erlaß v. 13. Februar 1880, Z. 2085 II in Uebereinstimmung mit dem Reichs-Kriegsministerium mit Beziehung auf den Punkt XIII der Anmerkungen zum Zinstarife (Min. Vdg. v. 1. Juli 1879, R. G. B. Nr. 95) in Betreff des Vorganges, welcher bei Ermittlung der Anschaffungspreise zur Festsetzung der Vergütung für die Einrichtung der Nebenerfordernisse zu beobachten ist, anzuordnen befunden: In jeder Station, in welcher von den Beistellern der Unterkunfts-Nebenerfordernisse, Zinstarif Post 15—32, beziehungsweise 36, auch die mit der Min. Vdg. v. 1. Juli 1879, R. G. B. Nr. 94, Beilage III vorgeschriebenen Einrichtungsstücke beigestellt werden, sind für jedes einzelne Stück die Anschaffungspreise, wie solche ortsüblich bestehen, commissionell zu erheben. Die dießfällige Commission hat zu bestehen aus einem Vertreter der politischen Bezirksbehörde, aus dem Stationscommandanten oder dessen Vertreter und aus zwei beeideten Schätzleuten. Der Beisteller der Einrichtungsstücke oder dessen Vertreter ist der Commission beizuziehen und ist ihm gestattet, sich hiebei eines fachkundigen Professionisten zu bedienen. Ueber den Act der Preiserhebung ist ein Protokoll aufzunehmen, in welchem die Beköstigungspreise der einzelnen Einrichtungsstücke zu verzeichnen sind. Das von sämmtlichen Commissionsmitgliedern gefertigte Protokoll ist an die politische Landesbehörde zu leiten, und ist von dieser im Einvernehmen mit der Militär-Territorialbehörde nach Maßgabe der Bestimmungen des Punktes XIII der Anmerkungen des Zinstarifes, die für die Gesammteinrichtung eines jeden Nebenerfordernisses zu leistende Vergütung festzusetzen.

[1]) Ad §. 31. Ob die Vergütung für die Unterkunft der Unterofficiere und der übrigen Mannschaft, dann für die Pferde in bereits bestehenden oder zu adaptirenden Gebäuden im Ausmaße für Casernen, oder in jenem für Nothcasernen zu leisten ist, wird, auf Grund des Befundes der laut der Durchführungsbestimmung zum §. 5 des Einquartierungsgesetzes zur Untersuchung der Unterkunftsobjecte berufenen Commission, von dem Reichs-Kriegsministerium und dem Landesvertheidigungs-Ministerium einverständlich bestimmt werden. Bei Neubauten wird gleichzeitig mit der Genehmigung der Baupläne auch die Vergütung festgesetzt werden. Die Zahlung der Vergütung für die Unterkunft der Unterofficiere und der Mannschaft, dann für die Pferde in Casernen oder Nothcasernen, hat, gleichwie die Zahlung der tarifmäßigen Vergütung für die sonstigen Erfordernisse, in den üblichen Zinsterminen im vorhinein stattzufinden. Bei bestehenden oder zu adaptirenden Casernen oder Nothcasernen gebührt diese Vergütung schon vom Tage des Beginnens der Wirksamkeit des Einquartierungsgesetzes, beziehungsweise von dem Tage, an welchem die adaptirte Caserne oder Nothcaserne der Militärverwaltung zur Verfügung gestellt wird. Die Zahlung der Vergütung kann jedoch erst nach der dießfälligen ministeriellen Entscheidung erfolgen, daher die dießbezüglichen Verhandlungen thunlichst zu beschleunigen sind. Für die Einzelneinquartierung ist die Vergütung in der bisher üblichen Weise nachträglich zu entrichten. Die Ueberlassung des Düngers bei der Einzelneinquartierung an den Beisteller des Stalles ist als Vergütung für die beigestellte Stallbeleuchtung und Stalleinrichtung zu betrachten (D. B.).

nung und Ausbezahlung der Vergütung für Mannschafts-Unterkünfte in Casernen oder Nothcasernen hat nach dem auf Grund der stabilen Friedens-Dislocation angesprochenen und beigestellten Belagraume zu geschehen, wobei die den Chargen gebührenden abgesonderten Unterkunfträume nach dem Belagraume als Mannschaftszimmer zu berechnen sind.[1]) §. 33. Bezüglich der unter der Wirksamkeit dieses Gesetzes neu beigestellten Casernen wird dem Beisteller und zwar im Falle der Adaptirung eines bereits bestehenden Gebäudes zu einer Caserne für die ersten fünfzehn Jahre, im Falle des Neubaues aber für die ersten fünfundzwanzig Jahre — von dem Tage gerechnet, an welchem deren Uebergabe an die Militärverwaltung erfolgt ist — der ununterbrochene Bezug der Unterkunftsgebühren, ohne Rücksicht auf die etwa eingetretene Unterbrechung oder Auflassung des Belages in der Weise gewährleistet, daß — in soferne mit dem Beisteller ein dem Interesse der Militärverwaltung besser entsprechendes Uebereinkommen nicht erzielt werden kann — innerhalb der auf die fünfzehn-, beziehungsweise fünfundzwanzigjährige Belagdauer fehlenden Zeit die nach §. 31, beziehungsweise tarifmäßig für das leere Obdach entfallende Vergütung fortbezahlt wird. In diesem Falle bleibt aber der Militär-Verwaltung das Recht vorbehalten, das zum Truppenbelage nicht benöthigte Gebäude, auf die Dauer der Vergütungsleistung zu anderen militärischen Zwecken zu benützen, oder zu anderen Zwecken zu vermiethen. Wird ein solches Gebäude in Folge eines außerordentlichen Ereignisses, z. B. Krieg oder Elementarschaden, nach Befund der zu entsendenden gemischten Commission und Entscheidung der competenten Behörden, als ganz oder theilweise für bleibend unbenützbar erklärt, so hat die entsprechende Vergütungsleistung zu entfallen. Für die vor der Wirksamkeit dieses Gesetzes bereits in Benützung gestandenen, dann für die unter der Wirksamkeit dieses Gesetzes neu beigestellten Casernen nach Ablauf der ersten fünfzehn, beziehungsweise fünfundzwanzig Jahre, wird, bei dem Eintritte einer zeitweiligen Unterbrechung oder gänzlichen Auflassung des Belages, die Fortzahlung der Vergütung in dem für das leere Obdach entfallenden Ausmaße noch durch drei Monate geleistet. Bei Nothcasernen erfolgt nach Aufhören des Belages die Fortzahlung der nach §. 31 entfallenden Vergütung nur noch Einen Monat, beziehungsweise der tarifmäßigen Vergütung bis zum Ablaufe der im §. 28 vorgezeichneten Miethzeit. In beiden letzterwähnten Fällen bleibt der Militärverwaltung das Benützungsrecht gleichfalls vorbehalten. §. 34. Der Beisteller einer Caserne oder einer Nothcaserne hat bei der Uebergabe die Wahl, ob er die Caserne, beziehungsweise Nothcaserne mit den erforderlichen Einrichtungsstücken versehen und deren Erhaltung, Reinigung und Nachschaffung, dann die Beistellung des Koch-, Heiz- und Beleuchtungs-Services übernehmen will oder nicht. In letzterem Falle geschieht dieß von der Militär-Verwaltung. §. 35. Die Uebergabe von Gebäuden, Gebäudetheilen, Einrichtungsstücken, Uebungsplätzen (§. 55) in die

---

[1]) Ad §. 32. Bei der Berechnung der nach dem angesprochenen Belagraume entfallenden Vergütung ist für jeden Mann ein Luftraum von 15·3 Cubikmeter und eine Grundfläche von 4·5 Quadratmeter als Einheit anzunehmen. Die Anzahl solcher in einem Mannschafts- oder Unterofficierszimmer vorhandenen Einheiten gibt den zu vergütenden Belagraum. Reste des Luftraumes und der Grundfläche, welche in einem Locale das Ausmaß der obigen Einheit nicht erreichen, sind nicht zu berücksichtigen. Eben so wenig wird ein über den angesprochenen Belagraum etwa mehr vorhandener Raum vergütet. Ergibt die Berechnung nach dem Rauminhalte nicht dieselbe Belagziffer wie nach dem Flächeninhalte, so hat die kleinere der ermittelten Ziffern als der factische Fassungsraum zu gelten. Die auf die vorstehende Art für den angesprochenen Belagraum ermittelte Vergütung wird, ohne Rücksicht auf die sich bei der bequartierten Truppe ergebenden Standesveränderungen solange im vollen Ausmaße vergütet, als das Gebäude überhaupt in Benützung des Militärs steht (D. V.).

Benützung der Militär-Verwaltung hat auf Grund eines Inventars zu geschehen. Die Erhaltung der übergebenen Objecte im brauchbaren Stande obliegt dem Beisteller derselben. Tritt der Fall der Zurückstellung der übernommenen Objecte ein, so sind dieselben — abgesehen von den Folgen der gewöhnlichen Abnützung — in dem Zustande zu übergeben, in welchem sie übernommen worden waren. Im Falle einer Beschädigung oder des Abganges eines Objectes haftet die Militär-Verwaltung für jedes Verschulden der Truppe und jener Personen, welchen von der Militär-Verwaltung das betreffende Object zur Benützung überlassen worden ist, nicht aber für den Zufall oder für die Folgen der gewöhnlichen Abnützung. Die Militär-Verwaltung kann sich daher von der Pflicht zur Leistung des Schadenersatzes nur durch den Nachweis befreien, daß der Schaden durch einen unabwendbaren Zufall oder durch die Handlung einer dritten Person, deren Verschulden sie nicht zu vertreten hat, oder durch Verschulden des Beschädigten verursacht worden ist, oder daß derselbe eine Folge der gewöhnlichen Abnützung ist. Der Beisteller muß jedoch den Ersatz aus dieser Haftung längstens binnen Einem Jahre nach Zurückstellung des Objectes gerichtlich fordern, sonst ist das Recht erloschen.[1]) §. 36. Im Falle des Vorhandenseins einer Caserne, welche von einer Gemeinde oder von mehreren Nachbargemeinden gemeinschaftlich beigestellt worden ist, darf der in den betreffenden Garnisonsorten ermittelte Fassungsraum niemals ganz in Anspruch genommen werden, sondern ist von demselben ein dem Belagraume der Caserne entsprechender Theil frei zu lassen. §. 37. Für jede neu beigestellte nicht ärarische Caserne hat die Bezahlung der im §. 31 festgesetzten und nach dem Belagraume zu berechnenden Vergütung von dem Tage zu beginnen, mit welchem das Gebäude, belagfähig und den sonstigen Anforderungen entsprechend, der Militär-Verwaltung zur Verfügung gestellt worden ist, wenn auch der thatsächliche Belag erst später erfolgt.

Der dritte Abschnitt bezieht sich auf die besonderen Bestimmungen, betreffend die vorübergehende Einquartierung. §. 38. Die vorüber-

---

[1]) Ad §. 35. Die Uebergabe von Gebäuden oder Gebäudetheilen in die Benützung des Militärs, sowie die Zurückstellung derselben an den Beisteller haben durch Localcommissionen zu geschehen, welche jenen gleich zusammenzustellen sind, die für die Prüfung bestehender Objecte nach den Durchführungsbestimmungen ad §. 5 aufgestellt wurden. Die fertig gestellten Objecte sind hiebei in Bezug auf ihre Uebereinstimmung mit den genehmigten Bauplänen und mit den eventuell nachträglich bewilligten Aenderungen auf eine fachgemäße Durchführung, und mit Rücksicht auf die Zulässigkeit ihrer Benützung vom sanitären Standpunkte zu prüfen. Ueber das Resultat dieser Prüfung ist ein Protokoll aufzunehmen. Werden Mängel vorgefunden, so sind dieselben zu beheben, wenn aber die Benützung der Objecte vom sanitären Standpunkte aus noch nicht zulässig erscheint, ist der Termin anzugeben, wann diese Benützung erfolgen, beziehungsweise, wann eine neuerliche Prüfung vom sanitären Standpunkte aus statthaben kann. Erst wenn alle Mängel behoben sind, kann die Uebergabe der Objecte an das Militär mittelst Inventar erfolgen. Von dem in drei Parien auszufertigenden Commissionsprotokolle und dem Inventare ist je ein Pare bei der politischen Bezirksbehörde und bei der Militär-Baubehörde aufzubewahren, ein Pare ist dagegen dem Beisteller der Objecte einzuhändigen. Die Uebergabe der vom Beisteller der Caserne beigeschafften Einrichtung an das Militär und die Zurückstellung derselben erfolgen unter Intervention einer Commission, welche aus einem Vertreter der politischen Bezirksbehörde, aus einem Officier des Stationscommando's oder der zu casernirenden Truppe und aus einem Officier der Militär-Baubehörde zu bestehen hat. Dieser Commission ist der Beisteller der Caserne, beziehungsweise der Einrichtung, oder sein Vertreter beizuziehen. In Bezug auf das Commissionsprotokoll und auf das Inventar über die Einrichtungsstücke gelten die obigen, für Baulichkeiten aufgestellten Bestimmungen. Bei Zurückstellung der Objecte oder Einrichtungsstücke hat die betreffende Commission in dem Befunde über dieselben die Gründe anzugeben, aus welchen eine allenfällige außerordentliche Abnützung vorgekommen ist. Betreffs der Uebergabe und Zurückstellung der Uebungsplätze sind die näheren Bestimmungen ad §. 55 enthalten (D. B.).

gehende Einquartierung ist, in soweit der Bedarf an Unterkünften nicht durch Casernen oder Nothcasernen gedeckt ist, eine von der betreffenden Gemeinde zu tragende Last, für welche von der Militär-Verwaltung die durch dieses Gesetz festgesetzte Vergütung geleistet wird. Der Landesvertretung bleibt es überlassen, die nur einzelne Gemeinden treffende Last der Einquartierung durch, den Landesverhältnissen entsprechende Aufzahlungen auf die von der Militär-Verwaltung gewährte Vergütung zu erleichtern und die durch diese Aufzahlung erwachsenden Auslagen entweder auf das Land oder auf zu diesem Behufe zu bildende Concurrenzbezirke umzulegen.[1]) §. 39. Für die Durchzüge sind die Militär-Durchzugsstraßen, die Mittag- und Nacht-Stationen, dann für jede derselben die erforderlichen Einquartierungsbezirke, und zwar ein engerer und ein weiterer festzustellen. Die Feststellung der Durchzugsstraßen, der Mittag- und Nacht-Stationen erfolgt vom Reichs-Kriegsminister im Einverständnisse mit dem Minister für Landesvertheidigung, jene der Einquartierungsbezirke von der politischen Landesbehörde einvernehmlich mit dem General-, beziehungsweise Militär- (Landwehr-) Commando. Bei einer vorübergehenden Einquartierung, welche aus einem anderen Anlasse als in Folge einer Marschbewegung beansprucht wird, werden die Belag-Stationen vom General-, beziehungsweise Militär- (Landwehr-) Commando im Einverständnisse mit der politischen Landesbehörde bestimmt.[2]) §. 40. Der weitere Einquartierungsbezirk soll nur dann in Anspruch genommen werden, wenn der engere Bezirk für den Bedarf der Unterkunft zu klein ist, oder schon zu sehr belastet wurde. Nach diesem Grundsatze ist auch bei der außerhalb der Durchzugsstraße benöthigten vorübergehenden Einquartierung vorzugehen. §. 41. Bei der Einzeln-Einquartierung ist sowohl zwischen den einzelnen Gemeinden eines und desselben Einquartierungsbezirkes, als auch im Innern der Gemeinde eine entsprechende Reihenfolge zu beobachten. §. 42. Als Grundlage des gesetzlichen Ausmaßes für die Quartierforderung des Militärs hat das Marschdocument zu dienen. Der Marschplan ist von Seite des General- (Militär-) oder Landwehr-Commando's rechtzeitig an die politische Landesbehörde mitzutheilen. Aus demselben sind, bei bedeutenderen Truppentransporten in der Regel mindestens 24 Stunden vor dem Eintreffen der Transporte, die erforderlichen Daten durch die politische Behörde den Vorständen der betheiligten Gemeinden bekannt zu geben. Bei kleineren Transporten genügt die Verständigung der Gemeinden durch den Quartiermacher. Das Militär ist gehalten, die ihm von der Gemeinde bezeichnete und diesem Gesetze entsprechende Unterkunft sammt Nebenerfordernissen anzunehmen. Dem Abtheilungscommandanten ist untersagt, eine Forderung zu stellen, welche über die durch das Marschdocument gezogenen Gränzen hinausgeht. §. 43. Nur in dringenden Fällen kann der Abtheilungscommandant, ohne vorausgegangene Verständigung von dem Gemeindevorsteher unmittelbar, gegen Vorweisung des Befehles,

---

[1]) Ad §. 38. Analog wie bei der bleibenden Einquartierung (Durchführungsbestimmung zum §. 23 des Einquartierungsgesetzes) hat es auch bei der vorübergehenden Einquartierung auf eine vorschußweise Berichtigung der bisher in einigen Ländern zu der Normal-Vergütung zugestandenen Aufzahlung solange nicht anzukommen, bis nicht in dieser Richtung von den Landesvertretungen selbst, auf Grund des neuen Einquartierungsgesetzes die nöthigen Anordnungen getroffen werden (D. V.).

[2]) Ad §. 39. Die in der Militär-Marschroutenkarte der österreichisch-ungarischen Monarchie vorgezeichneten Straßen und Wege machen die Militär-Durchzugsstraßen, und die darin verzeichneten Ortschaften die Mittag- und Nachtstationen ersichtlich. Der engere Einquartierungsbezirk wird gebildet aus der Gemeinde, in welcher sich die Mittags- oder Nachtstation befindet, dann aus den unmittelbar an diese Gemeinde angränzenden Gemeinden, jedoch nur bis 4 Kilometer Entfernung von der betreffenden Mittags-, beziehungsweise Nachtstation (D. V.).

Unterkunft und Verpflegung der Truppen nach dem gesetzlichen Ausmaße in Anspruch nehmen. §. 44. Der Umfang der Leistungspflicht in Bezug auf die Beistellung von Unterkünften sammt Nebenerfordernissen bei der vorübergehenden Einquartierung ist aus der Beilage E zu entnehmen.[1])

---

[1]) Der Ausweis E bezieht sich auf die den Militärpersonen bei der vorübergehenden Einquartierung gebührenden Unterkünfte und Nebenerfordernisse.

I. Unterkunfts-Tabelle.

Diätenclasse	Chargengrade	Anzahl der Zimmer
I.	Feldmarschall	4
III.	Feldzeugmeister und General der Cavallerie, Admiral	2
IV.	Feldmarschall-Lieutenant, Viceadmiral	2
V.	Generalmajor, Contreadmiral	2
VI.	Oberst, Linienschiffscapitän	2
VII.	Oberstlieutenant, Fregattencapitän	2
VIII.	Major, Corvettencapitän	2
IX.	Hauptmann und Rittmeister, Linienschiffslieutenant	1
X.	Oberlieutenant, Linienschiffsfähnrich	1
XI.	Lieutenant	1
XII.	Die in die XII. Diätenclasse eingereihten Militärpersonen, Seecadet (Seeaspirant)	1
	In keine Diätenclasse eingereihte, im Gagebezuge stehende Militärpersonen, dann Armeediener verheirateten Standes	1

1. Den Militärgeistlichen, Militärbeamten und überhaupt allen Militärpersonen, welche Anspruch auf Quartier haben, gebührt die Quartiercompetenz nach der Diätenclasse, in welche sie eingereiht sind. 2. Die nach der ersten Classe verheirateten Unterofficiere haben, wenn sie ihre Familie beim Durchzuge mitnehmen, auf 1 Zimmer, die Cadet-Officiersstellvertreter und die mit dem Manipulationsgeschäfte der Unterabtheilungen betrauten Rechnungsfeldwebel, wenn mehrere in einer und derselben Gemeinde zu bequartieren sind, zu zweien, wenn sie jedoch einzeln in einer und derselben Gemeinde zu bequartieren sind, für sich allein auf die Beistellung eines Zimmers sammt Einrichtung, Beheizung und Beleuchtung den Anspruch, wofür die Vergütung nach §. 46 des gegenwärtigen Gesetzes vom Militärärar geleistet wird. 3. Wenn es nicht thunlich ist, die Officiersdiener von ihren Herren abgesondert in demselben Hause zu unterbringen, so sind sie wie die Mannschaft zu bequartieren. 4. Die Stallung sammt Geräthen und Beleuchtung gebührt nur für so viele Pferde, als die betreffende Militärperson zu halten berechtigt ist und auch wirklich auf der Streu hält. 5. Denjenigen Generalen und Oberstbrigadieren, welche beim Ausmarsche in das Feld zur Mitnahme von Fuhrwerken berechtigt sind, gebühren trockene und wenn thunlich versperrbare Wagenremisen zur Unterbringung so vieler Fuhrwerke, als ihnen reglementmäßig mitzunehmen gestattet ist, und sie thatsächlich mitführen. 6. Wenn die Gemeinden die gebührenden competenten Quartiere constatirter Weise nicht aufzubringen vermögen, die Gebührsberechtigten sich daher mit einer geringeren Unterkunft begnügen müssen, so haben die Gemeinden die Zinsvergütung und das Stallgeld bloß nach dem Ausmaße der von ihnen wirklich beigestellten Quartiere und Stallungen anzusprechen. Ad Ausweis E, Anmerkung Punkt 6. Wenn der Fall eintreten sollte, daß sich beispielsweise mehrere der im Ausweise E angeführten Personen mit Einem Zimmer begnügen müssen, so ist für jedes mehr beigestellte Bett die im §. 46 für den Mehrbedarf an Einrichtung per Kopf festgesetzte Vergütung zu leisten (D. V.).

II. Einrichtung. Jede im Gagebezuge stehende Militärperson, sowie der Cadet-Officiersstellvertreter hat ein hausübliches, reines Bett, ein Gefäß zum Waschen, ein Trinkgefäß, dann für jedes Zimmer einen Tisch und wenigstens einen Stuhl, die Unterofficiere und die übrige Mannschaft haben zur Liegestätte frisches Stroh, ferner die Gelegenheit

§. 45. Den Frauen und Kindern der im Gagebezuge stehenden Militär-Personen gebührt die gemeinschaftliche Unterkunft mit ihren Ehemännern und beziehungsweise Vätern, dann der Anspruch auf die Beistellung der Einrichtungsstücke nach dem der Kopfzahl entsprechenden Bedarfe. Reisen dieselben aus Anlaß eines Garnisonswechsels oder einer dienstlichen Uebersetzung des Familienhauptes und aus Dienstesrücksichten von letzterem abgesondert, so gebührt ihnen die gleiche Unterkunft wie diesem und der Anspruch auf die Beistellung des der Kopfzahl entsprechenden Mehrbedarfes an Einrichtungsstücken. §. 46. Für ein Officierszimmer sammt Beleuchtung, Beheizung und Einrichtung bei Benützung innerhalb und bis zur Dauer von 24 Stunden werden von der Militär-Verwaltung folgende Vergütungen geleistet: a) in Wien, dann in den Gemeinden der ersten fünf Zinsclassen 35 kr., b) in allen anderen Gemeinden 26 kr. Die vorstehend festgesetzten Vergütungsbeträge haben auch in dem Falle maßgebend zu sein, wenn bei der vorübergehenden Einquartierung ausnahmsweise Kanzleien, Schulzimmer, Wachstuben, Marodezimmer, Magazine u. s. w. beansprucht und beigestellt werden. Der Mehrbedarf an Einrichtungsstücken für die Unterkunft der Familienmitglieder (§. 45) wird ad a mit 10 Kreuzer, ad b mit 8 Kreuzer per Kopf vergütet. Wagenremisen werden ad a mit 7 kr., ad b mit 5 kr. für je einen Wagen vergütet. §. 47. Die nach erster Classe verheirateten Frauen und die aus solcher Ehe stammenden, in elterlicher Obsorge stehenden Kinder der Unterofficiere und Soldaten haben auf die Unterkunft mit ihren Ehemännern, beziehungsweise Vätern Anspruch. Reisen dieselben aus Dienstesrücksichten vom Familienhaupte abgesondert, so gebührt ihnen die gleiche Unterkunft wie diesem, und ist für deren Unterkunft auch die nämliche Vergütung nach der Kopfzahl zu leisten. Auf eine Verpflegung vom Quartierträger haben aber Frauen und Kinder keinen Anspruch. §. 48. Für die Unterbringung der Unterofficiere und der übrigen Mannschaft, dann der Pferde werden die gleichen Vergütungen, wie bei der bleibenden Einquartierung (§. 31) bezahlt. Die Berechnung der Vergütung hat nach der Kopfzahl und nach der Zahl der Einquartierungstage (§. 46) zu geschehen. §. 49. Für die Pferde sind nebst dem Stalle auch das Stalllicht, das Stallgeräthe und die Streu beizustellen. Bei den Truppen-Concentrirungen anläßlich der Waffenübungen wird das Streustroh von der Militär-Verwaltung beigestellt. Der Dünger bleibt dem Beisteller des Stalles. Wird bei der Einzeln-Einquartierung vom Quartier-

---

zum Aufhängen oder Niederlegen ihrer Montur und Waffen anzusprechen. Für die Frauen und Kinder gebühren in den im §. 45 vorgedachten Fällen die vorstehend bezeichneten Einrichtungsstücke nach dem der Kopfzahl entsprechenden Bedarfe. Das Reichs-Kriegsministerium hat mit Erl. v. 18. Juli 1880, Abth. 11, Nr. 3458 gestattet, daß bei länger dauernden Einquartierungen für die Mannschaft Lagerdecken oder nach Maßgabe des unumgänglichen Bedarfes und der vorhandenen Bestände auch andere Bettensorten aus ärarischen Vorräthen verabfolgt werden, und zwar ohne daß ein Abzug des Abnützungspauschales von der Unterkunftsvergütung einzutreten hat. Die aus diesem Anlasse ausgegebenen Bettensorten sind von der empfangenden Truppe unter der ausdrücklichen Bezeichnung „zur Benützung bei der vorübergehenden Einquartierung" den Bettenmagazinen zu quittiren, welche letzteren dieselben im Belegausweise über den unentgeltlichen Belag nachzuweisen haben.

III. Beheizung und Beleuchtung. Der Anspruch auf Beheizung und Beleuchtung für alle Militärpersonen ist nur auf das dringendste Bedürfniß zu beschränken.

IV. Streustroh, Stalllicht, dann Stalleinrichtung. Das Streustroh gebührt mit 1·7 Kilogramm für Einen Einquartierungstag (§. 46). Wo der Hauswirth selbst nur mit Laub oder Waldstreu sich behilft, ist auch nur diese zu fordern. An Stalllicht und Stalleinrichtung ist nur das Nothwendigste und Hausübliche anzusprechen.

V. Verpflegung. Die im Gagebezuge stehenden Militärpersonen haben sich selbst zu beköstigen. Den Unterofficieren und der übrigen Mannschaft gebührt die Mittagskost, bei welcher jedem derselben 0·28 Kilogramm Fleisch, wo möglich Rindfleisch, und noch eine zweite ortsübliche Speise zu verabreichen ist. Im Falle der Selbstmenagirung muß denselben die Gelegenheit zur Bereitung der Mittagskost gegeben werden. Brod darf nicht gefordert werden.

träger das Streustroh beigestellt, so erhält er hiefür eine Aufzahlung von Einem Kreuzer per Pferd und Tag. Wird statt Stroh nur Laub oder ein sonstiger ortsüblicher Nothbehelf als Streu abgegeben, so beträgt die Aufzahlung nur 0·5 Kreuzer. §. 50. Findet die Einquartierung in einer ganz oder zeitweise aufgelassenen Caserne statt, für welche im Sinne des §. 33 ohnehin die Vergütung fortbezahlt wird, so entfällt eine Vergütungsleistung für die vorübergehende Einquartierung. Das Gleiche findet bezüglich des für die vorübergehende Einquartierung in einer Caserne oder Nothcaserne benützten, aber bereits auf Grund des §. 32 vergüteten Belagraumes statt. §. 51. Wenn die vollständige Verpflegung der Mannschaft von der Militär-Verwaltung nicht selbst besorgt wird, so ist für die dem Manne vom Officiers-Stellvertreter abwärts zu verabreichende Verpflegung (Mittagskost, Ausweis E) dem Quartierträger eine alle Jahre festzusetzende tägliche Vergütung von der Militär-Verwaltung zu zahlen. Die Festsetzung dieser Vergütung hat für jedes politische Verwaltungsgebiet durch den Minister für Landesvertheidigung im Einverständnisse mit dem Reichs-Kriegsminister, und zwar in jenem Betrage zu erfolgen, welcher dem im Vorjahre bestandenen Durchschnittspreise für 0·42 Kilogramm Rindfleisch ohne Zuwage gleichkommt. Bruchtheile unter $^5/_{10}$ Kreuzer bleiben bei Festsetzung der Vergütung außer Betracht. Bruchtheile über $^5/_{10}$ Kreuzer werden für $^5/_{10}$ gerechnet. In gleicher Weise ist für die Städte: Wien, Linz, Prag, Graz, Brünn, Lemberg, Krakau, Triest, Innsbruck, Zara, Salzburg, Klagenfurt, Laibach, Troppau, Czernowitz die Durchzugs-Verpflegsgebühr besonders festzusetzen. Die Verabreichung der Durchzugs-Verpflegung ist in der Regel an die Bedingung der Einzeln-Einquartierung während der Dauer einer Marschbewegung gebunden. Eine marschirende Truppe hat nur bis einschließlich zum Einrückungstage in die — durch den Marschbefehl als letztes Ziel oder bei Unterbrechung des Marsches in Folge eines Haltbefehles — durch letzteren bezeichnete Station, im Genuße der Durchzugs-Verpflegung zu verbleiben, und es hat diese daher, ohne Rücksicht auf die voraussichtliche Dauer des Aufenthaltes, mit dem nächstfolgenden Tage aufzuhören. In diesem Falle tritt die Mannschaft in den Bezug des Menagegeldes und hat daher vom Quartierträger keine Verpflegung, sondern bei Unterbringung außer Casernen und Nothcasernen nur die gemeinschaftliche Benützung des Kochfeuers und der Kochgeschirre zu beanspruchen. Bei Concentrirungen und zeitlichen Truppen-Aufstellungen oder bei Commandirungen für Zwecke, deren Dauer entweder ausdrücklich oder dem Wesen nach schon im vorhinein bestimmt ist, hat dagegen die Durchzugs-Verpflegung stattzufinden, sobald dieselbe — nach den obwaltenden Verhältnissen — von der Militär-Behörde gefordert wird. §. 52. Die nur für die Dauer periodischer Waffenübungen und Truppen-Concentrirungen in Baraken beigestellten Unterkünfte werden mit den im §. 31, sub I 2 und II 2 festgesetzten Beträgen vergütet. Die Berechnung dieser Vergütungsbeträge hat nach der Kopfzahl und nach der Zahl der Einquartierungstage (§. 46) zu geschehen. §. 53. Wegweiser und Boten, welche vom Militär auf dem Marsche außer dem Falle des §. 13 benöthigt werden, sind von der Gemeinde gegen eine von der Militär-Verwaltung zu leistende Vergütung von fünf Kreuzern für jeden Kilometer des Hin- und Rückweges beizustellen. §. 54. Die bei der vorübergehenden Einzeln-Einquartierung den Quartierträgern gebührende Vergütung wird von dem Militär an den Gemeinde-Vorsteher oder den eigens bestellten Quartiermeister, wenn das Militär nur einige Tage in der Gemeinde bleibt, vor dem Abmarsche, im Falle längerer Verweilung aber alle fünf Tage gegen ungestämpelten Empfang- und Gegenschein bezahlt.[1])

---

[1]) Auf Anfrage, ob eine größere Ausnützung der von einer Gemeinde

Der vierte Abschnitt betrifft die Bestimmungen in Betreff der Beistellung von Exercier-, Schieß-, Turn-, Reit-, Uebungs-, Bade-Plätzen, dann Pferde-Schwemmen. §. 55. Die bei der bleibenden und bei der vorübergehenden Einquartierung erforderlichen Exercier-, Schieß-, Turn-, Reit-, Uebungs-, Badeplätze und Pferdeschwemmen gehören zu den Unterkunfts-Nebenerfordernissen im Sinne des §. 7, 2. Wenn in der Gemeinde des Garnisonsortes keine für den speciellen Zweck geeigneten Grundstücke und Badeplätze sind, oder deren Erwerbung ohne Beeinträchtigung der militärischen Interessen aus wirthschaftlichen oder finanziellen Rücksichten außerhalb der Gemeinde des Garnisonsortes zweckmäßig erscheint, so sind solche in nächstgelegenen Gemeinden auszumitteln und beizustellen. Die ausschließlich für den Bedarf der Truppen nothwendigen Wege zu den vorgenannten Plätzen sind auf Kosten der Militär-Verwaltung herzustellen. Die Erwerbung des Eigenthums-, beziehungsweise Benützungsrechtes für die Militär-Verwaltung hat im Wege des gütlichen Uebereinkommens und, wenn ein solches nicht zu Stande kommt, im Wege der Enteignung (§. 365 a. b. G. B.) stattzufinden. Die Flächenausmaße für die Exercier-, Schieß-, Turn-, Reit- und Uebungsplätze sind in der Beilage F festgesetzt.[1]) §. 56. Für alle jene Truppenübungen, für welche die nach §. 55 bei-

---

für die gemeinsame Transenaleinquartierung beigestellten Unterkünfte über den normalmäßig per Kopf festgesetzten Belegraum zulässig sei, hat das Reichs-Kriegsministerium im Einvernehmen mit dem Ministerium für Landesvertheidigung unterm 3. Mai 1880, Nr. 2634, Abth. 11 erwidert: „Werden von der Gemeinde zum Zwecke der Transenalbequartierung gemeinsame Unterkünfte vorübergehend beigestellt, so ist der Belegraum sofort durch eine ad hoc zusammenberufene Commission zu erheben. Grundsätzlich muß auch bei solchen Unterkünften auf der Einhaltung des per Kopf vorgeschriebenen Belegraumes bestanden werden. Wenn jedoch die Verhältnisse eine höhere Ausnützung der betreffenden Unterkunftsräume erheischen, so ist die Vergütung nur nach dem commissionell ermittelten, normalmäßigen Belegraume und nach der Zahl der Einquartierungstage zu leisten."

[1]) Ad §. 55. Die Uebergabe der Uebungsplätze in die Benützung des Militärs, sowie bei Auflassung der Uebungsplätze deren Rückübergabe hat unter Beiziehung des Eigenthümers des betreffenden Grundstückes, commissionell zu geschehen. Die dießfällige Commission hat zu bestehen aus einem Vertreter der politischen Bezirksbehörde, dann aus einem Vertreter der Gemeinde und aus einem Officier der betreffenden Truppe oder Garnison, für welche der Uebungsplatz bestimmt ist (D. V.).

Der Ausweis F bezieht sich auf die zur Ausbildung der Truppen erforderlichen Uebungsplätze.

a. Für Exercierplätze

ist das Erforderniß je nach der Zahl 1—12 für Feld- (Reserve-) Compagnien der Fußtruppen mit 7—18 Hektar, für Escadronen der Cavallerietruppe je nach der Zahl 1—6 mit 20—120 Hektar, für Feldbatterien der Artillerietruppe (1—3) mit 25—60 Hektar, für Compagnien oder Gebirgsbatterien der Festungsartillerie- oder Instructionsabtheilungen der Sanitätstruppe (1—4) mit 1—4 Hektar, für 1 Cadettenschule der Fußtruppen mit 8 Hektar, für 1 Brigadeofficiersschule oder 1 Cadettenschule oder 1 Unterofficiers-Bildungsschule der Cavallerietruppe mit 20 Hektar, für 1 Cadettenschule oder 1 Regimentsequitation oder 1 Unterofficiers-Bildungsschule der Feldartillerietruppe mit 25 Hektar, für 1 Unterofficiers-Bildungsschule des Militär-Fuhrwesencorps mit 1 Hektar festgesetzt. Die Lage wird nach Zulässigkeit für Fußtruppen nicht über 2 Kilometer, für Cavallerie, Feldartillerie und Fuhrwesen nicht über 4 Kilometer vom Garnisonsorte, beziehungsweise von der Unterkunft der betreffenden Truppe entfernt bestimmt. Nach der Beschaffenheit ist nach Thunlichkeit ebener, fester — für Cavallerie und Artillerie jedoch nicht allzuharter — nicht steiniger Bodencomplex in der Form eines Rechteckes, dessen Länge und Breite den jeweiligen Bedürfnissen entsprechend innerhalb der Verhältnisse 1:1—1:4 zu bestimmen. Zum Exercierplatze müssen Wege führen, resp. angelegt werden. 1. Für Garnisonen unter den oben ausgewiesenen Truppenstärken entfällt auf den betreffenden Theil der Compagnie, Escadron, Batterie (Schulabtheilung ꝛc.) ein aliquoter Theil des oben festgesetzten Flächenraumes. 2. Für Garnisonen über die Stärke 1 Infanterie- oder 1 Cavallerieregimentes oder 1 Feld-Batterie-Division ist die Größe der Exercierplätze nach den örtlichen Verhältnissen so zu bestimmen, daß dieselben bei zweck-

mäßiger Ausnützung genügen. 3. Ist ein Exercierplatz von Truppenkörpern oder Unter- (Schul-) Abtheilungen verschiedener Waffengattungen gemeinsam zu benützen, so ist das Ausmaß des größten betreffenden einzelnen Exercierplatzes (für Infanterie, Cavallerie, Artillerie 2c.) als Basis der Bemessung anzunehmen, und je nach Localverhältnissen und Truppenstärke die Vergrößerung über dieses Minimale zu vereinbaren.

b. Für technische Uebungsplätze

ist das Erforderniß für 1—4 Feld- (Reserve-) Compagnien der Genietruppe u. s. w. 1·75—7·00 Hektar, für 1 Feld- (Reserve-) Compagnie, 2—4 Feld- (Reserve-) Compagnien oder per Bataillon, 1 Cadettenschule der Pioniertruppe 1·00, 3·00, 1·00 Hektar, für Infanterie-, Jäger- und Cavallerie-Pionniere sind technische Uebungsplätze nur in jenen Garnisonen, wo sich keine technischen Truppen befinden und der Exercierplatz zur Vornahme von technischen Arbeiten keinen Raum bietet, nach dem unumgänglich nöthigen Bedarfe anzusprechen, und zwar höchstens bis zur Größe von 1·00 Hektar. In Betreff der Lage ist vorgeschrieben: Nach Zulässigkeit nicht über 2 Kilometer vom Garnisonsorte, beziehungsweise von der Truppenunterkunft entfernt, und zwar, besonders für die Pioniertruppe, entlang eines Strom- oder Flußufers behufs gleichzeitiger Einübung im Land- und Wasserdienste. Wo dieß nicht möglich ist, sind sowohl für die Uebungen im Land-, als für jene im Wasserdienste geeignete Plätze ohne Ueberschreitung des neben angesetzten Flächenausmaßes auszumitteln; in Betreff der Beschaffenheit nach Thunlichkeit mäßig ebener, jedenfalls sumpffreier Bodencomplex, hinsichtlich der Bearbeitung von mittlerer Gattung, dessen Breite und Länge den jeweiligen Bedürfnissen entsprechend innerhalb der Verhältnisse 1 : 1—1 : 6 zu bestimmen ist. Der Platz, wo das Uebungsmaterial lagert, soll Ueberschwemmungen nicht ausgesetzt sein. Zu den Uebungsplätzen müssen Wege führen, resp. angelegt werden. Für Garnisonen unter den oben ausgewiesenen Truppenstärken entfällt auf den betreffenden Theil der Compagnie (Cadettenschule) ein aliquoter Theil von dem oben festgesetzten Flächenraume.

c. Für Plätze zur Anlage von Elementarschießstätten für Kleingewehre.

Erforderniß für oder von		Größe der Plätze: Länge in Meter	Breite in Meter	Fläche in Hektar	Lage (der Plätze)	Beschaffenheit (der Plätze)
1	Feld- (Reserve-) Compagnie der Infanterie- und Jägertruppe bis zur Stärke von 8 Compagnien (2 Bataillone)	472	24	1·13	Nach Zulässigkeit nicht über 4 Kilometer vom Garnisonsorte entfernt.	Möglichst ebener und fester Bodencomplex, der die Schießübung in Bezug auf die Himmelsgegend und die herrschende Windrichtung begünstigt und dessen Umgebung die Herstellung umfangreicher Schutzbauten gegen abweichende Projectile thunlichst beschränkt. Zum Platze müssen Wege führen, resp. angelegt werden.
1	Escadron der Cavallerietruppe, oder 1 Feld- (Reserve-) Compagnie der Genie- oder Pioniertruppe aufwärts, oder für Cadetten oder Unterofficiers-Bildungsschulen der verschiedenen Waffengattungen, jedoch nur dann, wenn sie sich mit Infanterie- oder Jägertruppen nicht in demselben Garnisonsorte befinden	472	24	1·13		
9	Feld- (Reserve-) Compagnien der Infanterie- und Jägertruppe bis zur Stärke von 12 Compagnien (3 Battaillone)	472	33	1·56		
13	Feld- (Reserve-) Compagnien der Infanterie- und Jägertruppe bis zur Stärke von 24 Compagnien (6 Bataillone)	472	41	1·94		
25	Feld- (Reserve-) Compagnien der Infanterie- und Jägertruppe bis zur Stärke von 36 Compagnien (9 Bataillone)	472	46	2·17		
37	Feld- (Reserve-) Compagnien der Infanterie- und Jägertruppe aufwärts vergrößert sich die Schießstätte in der Breite für je eine von 1—8 Compagnien (2 Bataillone) betragende Vermehrung der Truppenstärke mit 5 Meter	472	5	0·24		

d. Für Plätze zur Vornahme der Tirailleur-Schießübungen.

Erforderlich		Größe der Plätze: Länge in Meter	Breite in Meter	Fläche in Hektar	Lage der Plätze	Beschaffenheit der Plätze
Von 4 Feld- (Reserve-) Compagnien der Fußtruppen aufwärts	und zwar nur in dem Falle, als das Umgebungsterrain der Schießstätte die zeitweilige Vornahme der Tirailleurschießübung nicht gestattet	911	76	6·92	Nach Zulässigkeit nicht über 5 Kilometer vom Garnisonsorte entfernt	Nach Thunlichkeit mäßig ebener, aber jedenfalls sumpffreier Terraincomplex mit freiem Zugange
Von weniger als 4 Feld- (Reserve-) Compagnien der Fußtruppen oder von 1 Cavallerie Escadron aufwärts oder für Cadetten oder Unterofficiers-Bildungsschulen der verschiedenen Waffengattungen } wenn sie sich mit keiner Fußtruppe in derselben Garnison befinden		911	76	6·92		

Wo die vereinte Anlage der Elementar- und Tirailleurschießplätze thunlich ist, hat selbe als vortheilhaft stets einzutreten. Für die Entfernung eines solchen Platzes gelten dann die ad c gegebenen Bestimmungen.

e. Für Artillerieschießplätze, zugleich technische Uebungsplätze.

Erforderlich	Größe des Platzes: Länge in Meter	Breite in Meter	Fläche in Hektar	Lage des Platzes	Beschaffenheit des Platzes
Von 1 Feld-Artillerieregimente oder „ 1 Festungs-Artilleriebataillon aufwärts	4552	759	(abgerundet) 346	Den jeweiligen Bedürfnissen und Localverhältnissen entsprechend.	Mäßig wellenförmiger, jedenfalls sumpffreier Boden. Zum Schießplatze müssen Wege führen, resp. angelegt werden

f. Für Plätze zur Anlage von offenen Reit- (Fahr-) Schulen.

	Erforderlich für	Größe der Plätze: Länge in Meter	Breite in Meter	Fläche in Quadrat-Meter	Lage der Plätze	Beschaffenheit der Plätze
1	Infanterieequitation, wenn sie mit keiner auf eine Reitschule Anspruch habenden Truppenabtheilung vereint dislocirt ist	46	23	1058	Nach Zulässigkeit innerhalb der Casernräumlichkeiten oder des Bequartierungsrayons der betreffenden Truppen- (Schul-) Abtheilung.	Ebener, fester, jedoch nicht allzu harter und nicht steiniger Bodencomplex, zu welchem Wege führen, beziehungsweise angelegt werden müssen.
1	Escadron oder 1 Ergänzungscadre oder 1 Cadettenschule oder 1 Unterofficiers-Bildungsschule der Cavallerietruppe, oder von 1 bis zu 3 Batterien, oder für 1 Regimentsequitation, oder für 1 Cadettenschule oder für 1 Unterofficiers-Bildungsschule der Feldartillerie .	76	38	2888		
1	Brigade-Officiersschule der Cavallerie oder für 4—6 Batterien der Feldartillerie je 2 Plätze, von 7—9 Batterien je 3 Plätze u. s. w. Jeder Platz mit	76	38	2888		
1	bis zu mehreren Escadronen oder für 1 Unterofficiers-Bildungsschule des Militär-Fuhrwesenscorps	92	61	5612		

Für kleinere Abtheilungen, als 1 Escadron oder 1 Batterie und zwar bis zu einem Zuge herab sind Plätze zur Anlage von offenen Reit- (Fahr-) Schulen nach den für die betreffende Waffengattung oben festgesetzten Dimensionen erforderlich.

gestellten Plätze nicht ausreichen, bleibt der Militär-Verwaltung das Recht zur unbehinderten Benützung der nothwendigen Grundflächen gewahrt. Diese Benützung hat jedoch mit der möglichsten Schonung der Culturen zu geschehen, daher bei Festsetzung der Zeit für die Vornahme der Truppen-Uebungen im Terrain, besonders aber der Concentrirungen zum Zwecke größerer tactischer Uebungen, und für die Waffenübungen der Reserve und Landwehr thunlichst auf Vermeidung von Störungen im land- und forstwirthschaftlichen Betriebe Rücksicht zu nehmen ist. Von der Vornahme derartiger Uebungen sind die betreffenden Gemeinden nach Thunlichkeit früher in Kenntniß zu setzen. Nach Beendigung jeder Waffenübung sowie auch jeder derlei Concentrirung ist von einer gemischten Commission im Beisein der Grundeigenthümer und mit Zuziehung beeideter Schätzleute, der verursachte wirkliche Schaden und Nutzentgang sofort zu ermitteln, und von der Militär-Verwaltung, unbeschadet einer Abfindung im gütlichen Wege, die hienach entfallende volle Vergütung zu leisten.[1])

---

g. Für Reitplätze. Wenn die Exercierplätze über 4 Kilometer von der Ubication der betreffenden Truppe entfernt sind.

Erforderlich für	Größe der Plätze: Länge in Meter	Größe der Plätze: Breite in Meter	Größe der Plätze: Fläche in Quadrat-Meter	Lage der Plätze	Beschaffenheit der Plätze
jede Escadron der Cavallerietruppe .	152	76	11552	Möglichst innerhalb der Casernräumlichkeiten oder des Bequartierungsrayons der betreffenden Escadron, jedenfalls aber nicht über 2 Kilometer von selben entfernt.	Ebener, fester, aber nicht steiniger Bodencomplex, zu welchem Wege führen, resp. angelegt werden müssen.

h. Für Turnplätze.

Erforderlich für	Größe des Platzes in Quadrat-Meter	Lage des Platzes	Beschaffenheit des Platzes
je 1 Feld- (Reserve-) Compagnie der Fußtruppen und der Festungsartillerie, je 1 Escadron der Cavallerietruppe oder des Militär-Fuhrwesenscorps, je 1 Feld- oder Gebirgsbatterie, je 1 Sanitätsabtheilung, für Cadetten oder für Unterofficiers-Bildungsschulen der verschiedenen Waffengattungen, oder für 1 Artillerie-Regimentsequitation . .	128	Nach Zulässigkeit innerhalb der Casernräumlichkeiten oder des Bequartierungsrayons der betreffenden Truppen- (Schul-) Abtheilung.	Ebener, fester, aber nicht steiniger Bodencomplex in der Form eines Rechteckes, dessen eine Seite jedoch mindestens 8 Meter betragen muß. Zum Turnplatze müssen Wege führen, beziehungsweise angelegt werden.

1. Für kleinere als die oben bezeichneten Abtheilungen, und zwar bis zu 1 Zuge herab, sind Turnplätze nach dem oben angestellten Flächenraume erforderlich. 2. Bei Garnisonen von mehr als 1 Compagnie, 1 Escadron oder 1 Batterie richtet sich die Anzahl und Größe der Turnplätze nach dem Bedürfnisse der Truppe und nach den localen Verhältnissen.

[1]) Ad §. 56. Die zur Erhebung des Schadens nach beendeter Waffenübung oder Concentrirung berufene gemischte Commission hat, außer den beeideten Schätzleuten, aus einem Vertreter der politischen Bezirksbehörde, dann aus einem Vertreter der Finanzbehörde und einem Vertreter der Gemeinde, in deren Gebiete sich der

III. Das Subarrendirungs-(Verpflegs-)wesen.

Die politischen Behörden werden berufen, auch bei Herschaffung von Naturalien u. s. w. für den Armeebedarf mitzuwirken, und den Militärbehörden hilfreiche Hand zu bieten. Früher bezog sich häufig diese Mitwirkung auf die Subarrendirung, d. i. die pachtweise Ueberlassung der Militärverpflegung an Corporationen oder Private. Sie erfolgte im Wege der Behandlung und zwar früher von der Militärbehörde gemeinschaftlich mit der politischen Behörde.[1])

Uebungsplatz, beziehungsweise ein Theil desselben befindet, ferner aus einem Officier der betreffenden Truppe, welche an der Waffenübung oder Concentrirung Theil genommen hat, und aus einem Militär-Intendantursbeamten, eventuell aus einem für diesen von der Militär-Territorialbehörde zu bestimmenden Vertreter, zu bestehen (D. V.).

Betreffend die Bestreitung der Commissionskosten aus Anlaß von Amtshandlungen auf Grund des Einquartierungsgesetzes normirt die M. V. v. 9. Juni 1880, F. V. B. Nr. 26, S. 161, daß dieselben aus dem Etat jenes Verwaltungszweiges zu bestreiten sind, in dessen Vertretung die Intervenirung stattfindet. Die Kosten für die Sachverständigen und Schätzleute fallen dem Etat des obenbezeichneten Verwaltungszweiges zur Last, welches die Beiziehung veranlaßt. In Beschwerdefällen, im Falle eines Verschuldens, und bei Entsendung einer Commission über Ansuchen einer Partei sind die Commissionskosten von der sachfälligen, schuldtragenden oder die Commissionsentsendung veranlassenden Partei zu tragen.

[2]) Bei der Subarrendirungsverhandlung, zu welcher nach den bestehenden Bestimmungen möglichst auch Urproducenten zu ziehen sind, sind zuerst die Bedingnisse bekannt zu geben, und sonach darauf zu sehen, daß auch Anbote auf einzelne Artikel gemacht, und die Preisanbote unter dem bekannt gegebenen Preismaximum erzielt werden, und keine Einverständnisse unter den Unternehmern stattfinden. Jedes schriftliche Offert muß mit der vorschriftsmäßigen Caution belegt sein, und noch vor Beendigung der mündlichen Licitation einlangen; die Offerte müssen versiegelt sein, und deren Eröffnung darf erst nach der beendigten mündlichen Versteigerung erfolgen. Ist der Offerent, dessen Offert den billigsten Anbot enthält, bei der Licitation zugegen, so muß dieselbe mit ihm und den übrigen Licitanten fortgesetzt werden (Statth. Vdg. für Mähren v. 23. November 1853, L. G. B. Nr. 30). Laut Circ. Vdg. v. 25. August 1851, Z. 3821 dürfen gar keine Nachtragsofferte angenommen werden. Die Verträge werden gewöhnlich auf ein Jahr, sechs Monate, oder auf die kürzeste Frist von drei Monaten, oder auf die Dauer der wirklichen Bequartierung abgeschlossen. Bei kleineren Subarrendirungsgeschäften können auch Certificate über das Vermögen und die Solidität des Pachtwerbers die Stelle der Caution vertreten (Min. Erl. v. 29. Mai 1852, Z. 2976). Die Kundmachung der Offertverhandlungen soll ohne Weitläufigkeit die wesentlichsten der für Lieferungen an das Aerar vorgeschriebenen und bei der betreffenden Verpflegsverwaltung zur beliebigen Einsicht der Concurrenten vollständig aufliegenden Bedingnisse enthalten, und so geartet sein, daß sie den mit der Verfassung von schriftlichen Eingaben nicht immer sattsam vertrauten Urproducenten die Concurrenz möglichst erleichtern, und daß dadurch klare, bestimmte, jede weitere Nachfrage oder Ergänzung entbehrlich machende Offerte erzielt werden (L. R. B. Nr. 101, mähr. Statth. Erl. vom 23. November 1853). — Auf Subarrendirungsangelegenheiten bezogen sich der Erl. der n. ö. Statth. v. 20. September 1851, L. G. B. Nr. 314, S. 683; der Erl. der n. ö. Statth. v. 31. März 1852, L. G. B. Nr. 146, S. 403; der Erl. der n. ö. Statth. v. 15. Juli 1852, L. G. B. Nr. 250, S. 634; der Erl. der ob. ö. Statth. v. 29. Juni 1852, L. G. B. Nr. 224, S. 529; der Erl. der ob. ö. Statth. v. 24. März 1852, L. G. B. Nr. 121, S. 298. Wegen Hintanhaltung oberflächlichen Verfahrens der Communalbehörden bei Ausfertigung der Certificate über die Marktpreise behufs der Subarrendirungsverhandlungen siehe die Kundm. der Statth. für das Küstenland v. 20. März 1852, L. G. B. Nr. 105, S. 275; wegen Ausstellung und Verwendung von Soliditäts- und Vermögenscertificaten bei kleineren Subarrendirungsunternehmungen die Kundm. der Statth. für Mähren v. 21. Juni 1852, L. G. B. Nr. 182, S. 414; wegen Erläuterung rücksichtlich der zugestandenen Annahme der Certificate über die Solidität und das Vermögen der Pachtwerber bei kleineren Subarrendirungsgeschäften die Kundm. der Statth. für Mähren v. 4. Juli 1852, L. G. B. Nr. 197, S. 467; wegen Sicherstellung der Naturalienlieferungen für das Militär mittelst gesiegelter Offerte den Erl. der Statth. für Galizien v. 26. August 1854, L. G. B. Nr. 36, S. 263; wegen Bekanntmachung der bei Lieferungsofferten vorzusetzenden kürzesten Entscheidungsfrist den Erl. der Statth. für

IV. Das Vorspannswesen.

Nach den Landesordnungen sind die näheren Anordnungen innerhalb der Gränzen der allgemeinen Gesetze in Betreff der Vorspannsleistung eine Landesangelegenheit. Die Hauptbestimmungen, nach welchen sich in Vorspannsangelegenheiten früher gerichtet wurde, und theilweise auch noch gegenwärtig zu richten ist, enthält das Vorspannsnormale vom 13. Juli 1748. Ein umfassenderes Normativ ist das mit der A. h. Entschließung vom 9. Juni 1782 sanctionirte Militärvorspannsnormale. Aus diesen Vorschriften und den hierauf bezüglichen nachträglichen, theilweise allgemeinen, theilweise nur für einzelne Länder Geltung habenden Verordnungen entnehmen wir Folgendes: 1. Was die Verpflichtung zur Vorspann betrifft, so ist zu bemerken: Die Naturalvorspann lastete mit Ausnahme der obrigkeitlichen Gründe auf allen Realitäten, welche zu ihrer Bewirthschaftung Zugvieh nothwendig haben. Nach dem Ministerialerlaß vom 15. Jänner 1849, R. G. B. Nr. 88 hat bezüglich der Vorspannsleistungen der Grundsatz der gleichen Verpflichtung der Staatsbürger zur Theilnahme an den öffentlichen Lasten in Wirksamkeit zu treten. Demnach hat jeder Staatsbürger, der sich im Besitze von Zug- und Lastthieren befindet, die Verbindlichkeit, diese Zug- und Lastthiere zur Beförderung des Staatsdienstes gegen angemessene Vergütung als Vorspann zu stellen. Damit war auch die den Besitzern der ehemaligen Dominicalgründe zugestandene Befreiung von der Vorspannsleistung aufgehoben.[1]) 2. Was die Modalitäten

---

Dalmatien v. 2. März 1855, L. G. B. Nr. 7, S. 55; wegen Anordnung, daß die an Entscheidungsfristen unter vierzehn Tagen gebundenen Lieferungsofferten zurückzuweisen sind, den Erl. der Land. Reg. für Bukowina v. 5. März 1855, L. G. B. Nr. 13, S. 66; wegen Regulirung der Subarrendirungsinstanzen den Erl. der Statth. für Kärnthen v. 4. Jänner 1855, L. G. B. Nr. 1, S. 3; wegen Ausfertigung der Certificate für Subarrendatoren behufs der Cautionsnachsicht die Vdg. der Statth. für Tirol v. 10. April 1861, L. G. B. Nr. 31, S. 45; wegen Bestrafung der Materialfälscher bei Lieferung von Fußbekleidungen und Ausschließung derselben von künftigen Lieferungen die Vdg. der Statth. für Tirol v. 31. December 1861, L. G. B. Nr. 103, S. 113; wegen Bestreitung der Druckkosten in Subarrendirungsangelegenheiten die Vdg. der Statth. für Tirol v. 16. Jänner 1867, L. G. B. Nr. 8, S. 9. Eine genaue Controle für die richtige Ausstellung der Marktpreiscertificate zum Behufe der genauen Berechnung der Militärerfordernisse ist mit vielfachen Erlässen (siehe Min. Erl. v. 13. März 1873, Z. 15109 u. s. w.) eingeschärft worden, und wurde wiederholt den zur Ausfertigung der Lebensmittel-Preiscertificate berufenen Behörden und Organen die nachdrücklichste Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit sowohl bei der Ausstellung der Certificate, wie auch bei der Ueberwachung der mit diesem Acte unmittelbar betrauten Organe zur Pflicht gemacht, indem nur auf diese Weise einerseits die Interessen des Staates und seiner Steuerträger gewahrt, — andererseits berechtigte Reclamationen der Truppenkörper vermieden werden können.

[1]) Mit Min. Erl. v. 11. Februar 1849 wurde bemerkt, daß durch obigen Ministerialerlaß nur die Bevorrechtung einzelner Stände bezüglich der Vorspann aufgehoben, keineswegs aber in den Umfang der Verpflichtung oder in die Modalität der Leistungen einzelner Staatsbürger eingegangen, oder ein bleibender Vertheilungsmaßstab gegeben werden wollte. Es wird bis zur definitiven gesetzlichen Regelung der letztgedachten Bestimmungen die Sache der Behörden sein, daß über etwa vorkommende Beschwerden in Absicht auf ungleichmäßige Behandlung einzelner Verpflichteten, oder unzweckmäßige Repartitionsmodalitäten, mit Rücksicht auf die in den verschiedenen Provinzen bestehenden speciellen Directiven, unverweilt die nöthige Abhilfe geleistet werde. Die Vorspannslast wird übrigens nicht als Pflicht allein, sondern auch als ein Recht betrachtet, und darum soll dem Unterthan, wenn ihn die Reihe trifft, und er auf der Naturalleistung besteht, diese nicht entzogen werden (Hofklzd. für Oberösterreich, Steiermark, Kärnthen und Krain v. 30. October 1807 und v. 15. April 1808). Der Landesvorspann ist dem Militär, der Gendarmerie, Marine, den k. k. Beamten und öffentlichen Aerzten bei officiösen Dienstreisen (den Aerzten ausschließlich bei Impfreisen), den Gerichtsbehörden bei Transportirung der Sträflinge und

der Auftheilung der Vorspannslast überhaupt betrifft, so bestehen in den verschiedenen Kronländern bestimmte besondere Vorschriften. Sämmtlichen Kronländern gemeinsam ist jedoch die Eintheilung in Marschconcurrenzbezirke, deren Insassen die Verpflichtung zur Naturalvorspannsleistung, und zwar für eine bestimmte ausgemittelte Marschstation haben. Bei normalen Verhältnissen wird der Vorspann nur von Station zu Station verrichtet. Die Vorspannsstationen sind in jedem Bezirke von den Landesstellen im Einverständnisse mit der Militärverwaltung aufgestellt und dürfen ohne Bewilligung derselben nicht geändert oder aufgelassen werden.[1]) Diejenige Be-

---

Inquisiten, den Bezirkshauptmannschaften bei Vorführung der vor die Ueberprüfungscommission bestimmten Stellungspflichtigen und der von derselben rücksichtlich ihrer Erwerbsfähigkeit zu untersuchenden männlichen Angehörigen der Reclamirten gestattet. Ferner kann derselbe auch bei Transporten oder Verführung der ärarischen Güter unter bestimmter Beschränkung benützt werden. Katastralbeamte sind zwar auch zur Vorspannsnahme berechtigt, doch hat für dieselben das Aerar die volle Vergütung, und zwar gemäß der Verordnung der Generaldirection des Grundsteuerkatasters v. 15. August 1860, Z. 36305, und v. 2. April 1861, Z. 71938 bezüglich der Reclamationsuntersuchungen der Katastralfond und bezüglich der stabilen Evidenzhaltung der Kameralfond zu leisten (L. G. B. für Böhmen v. 26. Juni 1873, XV. Stück). Außer dem eigentlichen Vorspanne sind die Gemeinden, beziehungsweise Vorspannshälter, auch noch: a) zur Beistellung der Schubsfuhren bei Transportirung von erkrankten oder ihrer Gebrechlichkeit wegen zu Fuß nicht transportablen Schüblingen und ihrer Geräthschaften, ferner b) gemäß der Statth. Vdg. v. 6. März 1856, Z. 9573 aus localpolizeilichen Sanitäts- und Humanitätsrücksichten auch zur Beistellung der sogen. Wohlthats-, Armen- oder Gratisfuhren bei epidemischen Krankheiten, dringenden localen Anzeigen, Hilfeleistungen, Fortschaffung erkrankter, irrsinniger, taubstummer, todter und sonstiger nicht auf den Schub gesetzten Individuen — verpflichtet (L. G. B. für Böhmen v. 26. Juni 1873, XV. Stück).

[1]) Sie erschienen nach jeder Route mit dem Ausmaß der Meilendistanzen in der für Böhmen im Jahre 1868 vom militärgeographischen Institute verfaßten, alle Stationsdistancen enthaltenden Militärmarschroutenkarte, welcher ein Ortsverzeichniß zum Nachschlagen beigegeben ist (und auch in den anderen Ländern in den für sie bestehenden Marschroutenkarten), verzeichnet, und es galt dabei der Grundsatz, daß keine andere als diese festgesetzte Meilendistanz aufgerechnet werden durfte; für Distanzen hingegen, die in der Marschroutenkarte nicht vorkamen, war gemäß des Statth. Erl. v. 25. September 1856, Z. 47484 die Meilenberechnung nach den bei den Bezirkshauptmannschaften bestehenden legalen Distanzausweisen vorzunehmen. Aenderungen der in der Marschroutenkarte enthaltenen Vorspannsstationen, Routen und Meilenentfernungen wurden durch das Landesgesetzblatt kundgemacht (L. G. B. für Böhmen v. 26. Juni 1873, XV. Stück). Als Grundlage zur Umrechnung der Meile zu Kilometern dient das Verhältniß 1: 7·586. Bis zum Erscheinen der neuen Militär-Marschroutenkarte mit den Distanzen nach dem metrischen Maße waren die in den Marschroutenkarten in Meilen ausgedrückten Ortsentfernungen gemäß Erl. des Min. für Landesvertheidigung v. 4. Jänner 1876, Nr. 16927 II ex 1875 nach einem besonderen Schema in Kilometer berechnet. Siehe Circurlarverordnung v. 24. Jänner 1877, Abth. 2, Nr. 176, A. V. B. 1877, S. 28, betreffend die Differenzen in den Umrechnungstabellen. Das Reichs-Kriegsministerium hat, an Stelle der bisher im Gebrauche stehenden, länderweise verfaßten Marschroutenkarten, eine neue einheitliche Militär-Marschroutenkarte der Gesammtmonarchie (nebst Ortsnamenregister; wegen Subscriptionspreis siehe Erl. des Min. des Inn. v. 5. Juni 1876, Z. 7270) in gleicher Eintheilung und gleichem Maße (1 : 300.000) wie die Generalkarte von Centraleuropa herstellen lassen, in welcher die Entfernungen im metrischen Maße angegeben sind. Die Entfernungen sind in der neuen Militär-Marschroutenkarte bis zu Zehntel-Kilometern angegeben. Als kleinstes Längenmaß für die Berechnung der Vorspannsvergütung gilt der halbe Kilometer. Die Straßen- und Weglängen wurden vor der Vervielfältigung der Karte von Seite der competenten politischen Behörden überprüft, beziehungsweise nach deren auf neue Erhebungen und Messungen passirten Anträgen richtig gestellt. Berichtigungen der Straßen- und Weglängen dürfen daher nur auf Grund neuer von den politischen Behörden veranlaßter Messungen nach vorausgegangenem Einvernehmen mit den Civil-Landesbehörden von den General- und Militär-Commanden beantragt werden. Zufolge Erl. des Min. für Landesvertheidigung v. 29. Mai 1878, Z. 6806/1543 II ist die neue Militär-Marschroutenkarte seit 1. Juni

hörde,[1]) in deren Bezirk sich die Marschstation befindet, besorgt entweder die Vorspannsgeschäfte selbst, wie theilweise in Niederösterreich (Hofkzld. für Niederösterreich v. 19. Jänner 1838, n. ö. Reggs. Circ. v. 8. Februar 1838, Z. 7598) und in den böhmischen und galizischen Provinzen, oder es sind eigene Vorspannscommissäre (Marschdeputirte) bestellt.[2]) 3. Was die Vergütung der Vor-

---

1878 in Bezug auf die Ermittlung der Vorspannsvergütungen maßgebend. Laut Erl. des Min. des Inn. v. 21. December 1878, Z. 16945 sind die Verzeichnisse über Veränderungen während des Druckes, welcher den Ortsnamenregistern zur Marschroutenkarte angeschlossen wurden — in soferne es ohne graphische Behelfe möglich — auch zur Berichtigung der Marschroutenkarte zu verwenden. Für jene Correcturen, welche ohne graphische Behelfe nicht durchzuführen sind, wurden vom militär-geographischen Institute Berichtigungsblätter an alle jene Behörden und Organe hinausgegeben, welche Dienstexemplare der Marschroutenkarte besitzen. Eine Vergütung für den Rückweg wird gesetzlich weder bei den Vorspännen, noch bei den Schubfuhren geleistet (L. G. B. für Böhmen v. 26. Juni 1873).

[1]) Die Vorspannsgeschäfte werden von dem Marschcommissariate geleitet. Das Marschcommissariat umfaßt in Betreff der Vorspann alle jene politischen Amtshandlungen, durch welche die in dem Vorspannsbezirke vorfallenden Vorspannsanforderungen auf die jeder Station zugewiesenen Gemeinden vertheilt, beigestellt, vergütet und verrechnet werden. Das Marschcommissariat war früher nach den A. h. Bestimmungen über die Einrichtung und Wirksamkeit der Bezirksämter mit jedem Bezirksamte im ganzen Umfange seines Bezirkes verbunden, und bildete einen wichtigen verantwortlichen Theil seiner ämtlichen Obliegenheiten. Diese gesetzlich angeordnete Vereinigung des Marschcommissariates mit dem Bezirksamte, und die unmittelbare Besorgung des ersteren durch das letztere gestattete jedoch Ausnahmen in jenen Fällen, wenn zur Unterstützung eines Bezirksamtes an einer wichtigen Marschstation, wo sich kein Bezirksamt befindet, ein eigener Marschstationscommissär bestellt wurde, welcher dann unmittelbar unter der Leitung des Bezirksamtes und in seinem Namen die Geschäfte zu besorgen hatte. Solche ausnahmsweise Bestellungen waren nach genauer ämtlicher Erhebung und Würdigung aller Verhältnisse der Statthalterei vorbehalten (L. R. B. Nr. 18, II. Abth., Mähren 30. Juni 1855). Aehnliche Verfügungen enthält der Unterricht zur Führung der Vorspannsgeschäfte für Ober- und Niederösterreich. Die Amtswirksamkeit in Vorspannsangelegenheiten ist derart getheilt, daß im Sinne des Statth. Erl. v. 25. Mai 1873, Z. 24322 für Böhmen: a) den Bezirkshauptmannschaften außer der den politischen Behörden durch die allgemeinen Gesetze überhaupt gewahrten Einflußnahme und Ueberwachung des Vorspannswesens speciell der Ausspruch, wie viele Vorspänne, wem und wohin beizustellen sind; b) den Bezirksvertretungen die Vorspannsverpachtung und die damit verbundenen in den besonderen Bestimmungen für Böhmen näher bezeichneten Geschäfte; und c) den Gemeinden die Vorspannsbeistellung und die darauf bezüglichen Geschäfte obliegen. In Ausübung dieser Wirksamkeit werden die Bezirkshauptmannschaften, beziehungsweise Vorspannscommissariate die Beistellung des Vorspannes nur über Producirung der von den berechtigten Organen ausgefertigten mit den nöthigen Merkmalen versehenen und den Zeitpunkt der Beistellung genau präcisirenden Anweisungsdocumente verfügen und hienach die Vorspannscommissäre oder Gemeinden die mit dem Amtssiegel legalisirten Vorspannsanweisungen nach Formulare ausfertigen und den vertragsmäßigen Vorspannspächter oder bei der Naturalleistung denjenigen Gemeinden, welche die Reihenfolge trifft, zustellen. Sollte die Beistellung nicht rechtzeitig erfolgen, so muß der Vorspannscommissär oder Gemeindevorstand die fehlenden Fuhren oder Pferde auf Kosten des Säumigen dingen, und die bezüglichen Mehrkosten, welche die gesetzliche Normalvergütung übersteigen, im Wege der Bezirksvertretung, welcher die Ueberwachung der Pachtvertragsbedingnisse und beziehungsweise die Obliegenheit der Naturalleistung zusteht, einbringlich machen. Im Falle der nicht sogleichen Einzahlung hat die Bezirksvertretung die Hereinbringung im Executionswege und beziehungsweise Sicherstellung auf die vom Pächter erlegte Caution zu veranlassen (L. G. B. für Böhmen v. J. 1873, XV. Stück).

[2]) Die Vertheilung der Vorspannslast unter die einzelnen Pflichtigen steht der Gemeinde zu. Zur Controle hatten die Gemeindevorsteher über alle sich ergebenden Vorspannsleistungen ein genaues Vormerkprotokoll zu führen (Hofd. v. 19. Jänner 1838, n. ö. Reggs. Vdg. v. 8. Februar 1838). Mit niederösterr. Statth. Erl. v. 3. Jänner 1855, Z. 39059, L. R. B. Nr. 3 wurde ein besonderer Unterricht über die Behandlung des Vorspannsgeschäftes bekannt gegeben, wodurch in Niederösterreich die Vorspannsausschreibung im Rollarwege, im Falle die Verpachtung nicht ermöglicht werden kann, die Errichtung von Marschstationen, die Festsetzung eines

Landesbeitrages u. s. w. normirt wurde. Gleiche Verfügungen enthält der für Oberösterreich mit Statth. Erl. v. 2. Jänner 1858, Z. 15739 erlassene Unterricht. Es steht im Allgemeinen den Gemeinden und Bezirken frei, die Vorspannsfuhren im Wege der Verpachtung sicher zu stellen. In Galizien, für welches Land nebst der Instruction v. Jahre 1820 das Vorspannsnormale v. 25. November 1784 besteht, welches mit jenem des Jahres 1782 im Wesentlichen übereinstimmt, besteht dieselbe Verfassung. In Betreff der Cambiaturen oder Vorspannsleistungsunternehmungen in Galizien siehe Hofd. v. 24. August 1817. Für Mähren siehe Erl. v. 30. Juni 1855, L. R. B. Nr. 18. In diesem Kronlande haben als Vorspannsbezirke die ausgemittelten Bequartierungsbezirke (auch in Nieder- und Oberösterreich, §. 7 des Unt.), wie solche in der mit dem Erl. v. 12. Juli 1852, Z. 4208 kundgemachten Uebersichten enthalten sind, zu gelten. Dieß hindert jedoch nicht, daß die entfernteren Gemeinden, soferne sie nicht zu einem anderen Bequartierungsbezirke gehören, in Fällen, wo die Naturalvorspann geleistet werden muß, nach ihrer Leistungsfähigkeit in einer durch die Gleichmäßigkeit der Leistung normirten Reihenfolge hiezu verhalten werden können. Um eine gleichmäßigere Vertheilung der Vorspannslast auf die gesetzlich hiezu Verpflichteten zu erzielen und die Beistellung zu erleichtern, hat in Mähren, ebenso in Nieder- und Oberösterreich, die stationsweise Verpachtung derselben einzutreten. Der Verpachtungsact wird der Statthalterei zur Bestätigung vorgelegt. Im Lande Tirol und Vorarlberg besteht eine besondere Verfassung. Sie gründet sich auf das Marschconcurrenznormale v. Jahre 1852, welches für Tirol am 12. Juli 1832, und für Vorarlberg am 26. October 1832 kundgemacht worden ist. Die Verbindlichkeit zur Beistellung der Vorspann ruhte dort im Allgemeinen auf dem Besitze des Zugviehes innerhalb des Bezirkes von drei Stunden im Umkreise von der Hauptstation. Die sämmtlichen Kosten wurden auf den Gesammtbesitzstand im Lande vertheilt. Zur Bedeckung des allgemeinen Marschkostenfondes wurden wie bei allen Landeserfordernissen Zuschläge auf die laufende Steuer bewilliget. In den Ländern Steiermark, Kärnthen, Krain u. s. w. ist durch eine vollständige Instruction (Reg. V. v. 18. Juni 1808 für O. Ö, Hofd. für Steiermark und Kärnthen v. 30. October 1807 und v. 25. April 1808) das Verfahren in Vorspannssachen, vorzüglich die Art der Auftheilung auf alle Pflichtigen vorgezeichnet. Es wurden zur Beförderung dieses Geschäftes Marschconcurrenzbezirke von größerem Umfange gebildet, welche unter einander in Verbindung stehen, und es wurde auch noch ferner festgestellt, wie viele Vorspannswägen jeder Bezirk nach dem Verhältnisse seiner Bespannung im Ganzen zu stellen habe. Die Beistellung der Vorspann geschah in der Regel durch gedungene Fuhren. Es wurden somit nicht nur die Naturalientransporte, sondern auch die Currentvorspannsleistungen im Wege der Minuendolicitation verpachtet. Diese Verpachtungen geschahen in allen Vorspannsleistungen von halb zu halb Jahr (theilweise auf ein Jahr). Im Falle als der Bedarf die contractmäßig gemiethete Zahl des Zugviehes übersteigt, oder ein Pachtvertrag nicht zu Stande gebracht werden konnte, hat das Vorspannscommissariat die Naturalleistung nach den allgemeinen Bestimmungen zu fordern. Allein der Vorspannsleister erhielt hiefür nebst dem gesetzlichen Meilengelde noch eine Aufzahlung (Vorspannslandesbeitrag, auch in Mähren, siehe Erl. v. 30. Juni 1855, in Nieder- und Oberösterreich). Sie bestand jedoch nur in den zuerst bezeichneten Ländern im ersten Falle, nämlich wenn ein Pachtcontract errichtet worden, in der Ergänzung bis zum Betrage des für die Fuhr durch die Licitation ausgemittelten Fuhrlohnes, oder im Falle eine Pachtung nicht zu Stande gekommen, bis zum Betrage des im Lande bestehenden Postrittgeldes. Den Vorspannsleistern wird der Fuhrlohn von Fall zu Fall durch das Vorspannscommissariat auf die Hand bezahlt. Der Pachtvertrag ist in Böhmen nur für Ein Jahr abzuschließen. Eine stillschweigende Pachtverlängerung kann niemals stattfinden. Würden mehr Vorspänne nothwendig, als sich der Pächter vertragsmäßig zu stellen verpflichtet, und will er diesen Mehrbedarf nicht mitbesorgen, so müssen letztere von der Gemeinde in natura geleistet werden. In diesem Falle muß aber die Bezirkshauptmannschaft, resp. das Vorspannscommissariat strenge ermessen, aus welcher Gemeinde die Naturalleistung mit Rücksicht auf die erforderliche Zeit, den zurückgelegten Weg und die Zahl der Vorspänne auszuschreiben ist (L. G. B. für Böhmen v. Jahre 1873, XV. Stück). Die Vorspannsfonde, in neuerer Zeit (1852) aufgegangen in die Landesfonde, erhielten ihre Dotation aus den dem Landesfonde überhaupt gewährten Zuflüssen (Steuerzuschlag). Gemäß der Ministerialverordnung v. 17. September 1853, Z. 20006 hat die Regierung aus Rücksicht der überwiegenden Vortheile, welche die Verpachtung der Vorspänne gegenüber ihrer Naturalleistung in national-ökonomischer Hinsicht den Gemeinden und beziehungsweise Bespannungshältern bietet, die allgemeine Verpachtung derselben angeordnet. Diese Verpachtungen haben in Böhmen nicht mehr die Bezirkshauptmannschaften, sondern die Bezirksvertretungen in ihrem Amtssitze alljährlich für jede Vorspannsstation im öffentlichen Licitationswege vorzu-

nehmen und zu diesem Behufe in allen Bezirksgemeinden wenigstens sechs Wochen vorher den Licitationstag öffentlich kundzumachen, und namentlich im Interesse der Vorspannspflichtigen günstige Pachtresultate durch möglichste Herbeiziehung von Concurrenten zu erzielen. Bei diesen Licitationen muß zur Sicherstellung aller gegenseitigen Rechte ein förmliches Verpachtungsprotokoll von der Bezirksvertretung in zwei Parien aufgenommen werden, welches die Stelle des Pachtvertrages zu vertreten und die vorgeschriebenen Bedingnisse zu enthalten hat. Dasselbe ist in beiden Parien mit aller Beschleunigung und zwar längstens bis Ende November desselben Jahres an den Landesausschuß einzusenden, welcher solches durch seine Bestätigung zu ratificiren berufen ist. Das eine, mit der Bestätigungsclausel versehene Pare ist sogleich der betreffenden Bezirkshauptmannschaft von Seite der Bezirksvertretung zu übergeben. Bei einem negativen Erfolge der Licitation und Verfügung der Naturalleistung ist der bezügliche Verhandlungsact gleichfalls dem Landesausschusse vorzulegen und hierüber der Bezirkshauptmannschaft die Mittheilung zu erstatten. Die ratificirten Pachtresultate müssen von der Bezirksvertretung sogleich den Vorspannscommissariaten mittelst beglaubten Abschriften aus dem Vorspannsverpachtungsprotokolle für ihre Amtshandlungen bekannt gegeben werden. Zum Aufrufspreise ist jedesmal die normalmäßige Meilengeldgebühr (wie sie später bezeichnet wird) per Pferd und Meile zu nehmen, und wenn darauf kein oder ein nicht annehmbarer Anbot geschieht und voraussichtlich eine Relicitation ein günstiges Resultat nicht gewärtigen läßt, sind die Gemeinden zur Naturalleistung zu verhalten. Dasselbe hat auch dann zu geschehen, wenn die zu einer Vorspannsstation gehörigen Gemeinden diese Naturalleistung der Verpachtung, resp. Zahlung des Superplus vorziehen sollten. Werden von den Pachtlustigen höhere Forderungen als der obige Ausrufspreis gestellt, so sind solche von der Pachtverhandlung nicht ausgeschlossen, sondern möglichst herabzulicitiren und die Schlußanbote in dem Falle anzunehmen, wenn dieselben von dem verpachtenden Bezirksausschusse den Zeit- und Localverhältnissen angemessen gefunden werden und die Gemeinden gegen die Höhe der Superpluszahlung keine Einwendung machen. Als Superplus ist auch jene Forderung anzusehen, wenn der Ersteher statt viertel durchaus halbe Vorspänne oder für ungünstige Gegenden eine Pferdepassirung mehr verlangt. Es steht der Bezirksvertretung frei, die Zahlung des Superplus auf die currenten Mittel des Bezirksfondes zu übernehmen, sind aber Hindernisse dagegen und bei den Gemeinden keine besonderen Dispositionsmittel für Vorspannsauslagen gewidmet, so ist dasselbe von Seite der Bezirksvertretungen auf Grund der Berechnung des Vorspannscommissariates, welche sich auf das ämtliche Vorspannsprotokoll zu stützen hat, nach der Bestimmung der Statth. Präs. Vdg. v. 23. November 1859, Z. 12862 auf den ganzen Bezirk nach dem directen Steuergulden zu repartiren und dann dem Vorspannspächter in vierteljährigen Raten nach Verhältniß seiner factischen Leistung auszuzahlen. Vorschüsse darauf sind nicht gestattet. Eine Relicitation kann wohl bei überspannten Ansprüchen der ersten Licitanten, oder wenn ein Pächter die eingegangenen Vertragsbedingnisse nicht einhält, vorgenommen werden; im letzteren Falle hat dieß jedoch auf Gefahr und Kosten des schuldtragenden Pächters zu geschehen. In Streitsachen sind die in einer besonderen Beilage 8 aufgenommenen Bestimmungen giltig. Zur Erzielung einer Geschäftsvereinfachung ist im Grunde des Statth. Erl. v. 25. Februar 1860, Z. 9695 statt der individuellen Abrechnung die Pauschalirung des Superplus für das betreffende Pachtjahr anzustreben. Die Bezirksvertretung muß daher bei der ein Superplus ergebenden Licitation den Pächter zu einem, dem durchschnittlichen Vorspanns- und Schubsfuhrenumfang angemessenen Jahrespauschale auffordern, und dasselbe möglichst herabmindern. Lehnt der Pächter die Pauschalirung ab, so ist das Superplus nach der Zahl der factischen Vorspänne vierteljährig zu berechnen und zu bezahlen. Tritt bei der Licitation der Fall ein, daß für die Vorspannsleistung ein niedrigerer Anbot als die festgesetzte Normalgebühr erzielt wird, so erwächst dem Landesfonde bei jeder factischen Beistellung der Vorspänne dadurch eine Guthabung, daß die Vorspannsnehmer dieser Branchen grundsätzlich immer 60 kr. pr. Pferd und Meile (7·5 Kilometer) zu berichtigen und der Landesfond nach Abschlag des Aerarialbeitrages per 22 kr. stets die überrestlichen 38 kr. dem Aerar zu ersetzen hat. Die Landesfondsguthabung beträgt daher die Differenz zwischen dem niedrigeren Pachtpreise und der Normalgebühr per 60 kr. und ist gemäß der Statth. Vdg. v. 30. Jänner 1860, Z. 5175 mittelst der in der Beilage 9 vorgezeichneten individuellen Nachweisung vom Vorspannscommissär der Bezirkshauptmannschaft vierteljährig auf Grund des Vorspannsprotokolls zu liquidiren, beim Schubsverlage in Empfang zu nehmen und in der Schubskostenrechnung unter Beischluß der erwähnten Nachweisung zu verrechnen, indem seit 1. November 1859 von den politischen Bezirksbehörden keine Vorspannsrechnungen mehr gelegt werden und eine directe Abfuhr an den Landesfond unnöthige Schreibereien in den ohnehin nur seltenen Fällen einer solchen Guthabung verursachen würde. Zur Erzielung der Geschäftsvereinfachung soll jedoch im Grunde des Statth. Erl. v. 25. Februar 1860, Z. 9695 die Pauschalirung auch dieser Guthabung bei der Licitation angestrebt werden und die erwähnte Liquidirung

spann betrifft, so ist dieselbe nicht in allen Kronländern gleich [1]) und beschränkt

---

nur bei Ablehnung der Pauschalirung Platz greifen. Geht der Pächter dieselbe in einer den Vorspannsverhältnissen angemessenen Durchschnittssumme ein, so ist ihm selbstverständlich die volle von dem Militär-, Gendarmerie- und Marinevorspannsnehmer an den Vorspanns-commissär entrichtete Normalgebühr per 60 kr. für Pferd und Meile (7·5 Kilometer) zu zahlen. Ist die Pauschalsumme gering, so ist sie sogleich nach Bestätigung des Verpachtungs-protokolles, bei größeren Beträgen jedoch in vierteljährigen Raten, an die Bezirkshauptmann-schaft abzuführen. Die Bestimmungen bei zur Licitation eingebrachten Offerten sind im Bedingnißabsatz 23, Beilage Nr. 8 aufgenommen. Dieselben stützen sich auf den Hofk. Präs. Erl. v. 24. März 1836, Z. 160, Prov. Ges. Samml. v. J. 1836, S. 945, wobei nachträgliche Offerten gemäß des Hofkzld. v. 19. December 1815, Z. 22594, Prov. Ges. Samml. 1816 nicht zu berücksichtigen sind. Private Vereinbarungen der Gemeinden mit beliebigen Pächtern, welche für dieselben die Vorspannsleistung übernehmen, sind zwar gestattet, jedoch hat die Bezirksvertretung mit solchen Pächtern nicht in directen Verkehr zu treten, sondern die betreffenden Gemeinden so zu behandeln, als wenn sie den Vorspann selbst in natura stellen würden (L. G. B. für Böhmen v. J. 1873, **XV.** Stück).

[1]) Siehe wegen Ausmaß der Vorspannsvergütung die Kundm. der niederösterr. Statth. v. 8. October 1859, L. G. B. Nr. 12, S. 19; wegen Bekanntgabe des das Aerar und den Landesfond betreffenden Antheils an der Gesammtvorspannsvergütung die Vdg. der n. ö. Statth. v. 22. November 1859, L. G. B. Nr. 39, S. 117; wegen Vergütung der Vorspannsmeilengelder an den Vorspannsleister die Vdg. der niederösterr. Statth. v. 3. Februar 1860, L. G. B. Nr. 2, S. 3; wegen Vorspannsverpachtung und Ausgleichung zwischen dem Landesfonde oder den betheiligten Gemeinden und dem Vorspannsleister die Vdg. der niederösterr. Statth. v. 7. September 1860, L. G. B. Nr. 17, S. 19; wegen Festsetzung der Gesammtvergütung für Vorspann in Salzburg den Erl. der Land. Reg. v. 6. October 1859, L. G. B. Nr. 18, S. 39; wegen Erhöhung der Vorspannsvergütung die Kundm. der Land. Beh. für Salzburg v. 7. Juli 1869, L. G. B. Nr. 20, S. 73; wegen Bildung von Schub-, Vorspanns- und Concurrenzbezirken in Salzburg das Gesetz v. 20. December 1869, L. G. B. Nr. 40, S. 201; wegen Verfügungen zur Hintanhaltung von Mißgriffen in der Militärvorspann die Kundm. der Land. Reg. Salzburg v. 28. April 1873, L. G. B. Nr. 18, S. 88; wegen Bestimmung bezüglich der Tragung der Vorspanns-gebühr mit 22 kr. vom Aerar und mit 38 kr. vom Landesfond die Kundm. der Statth. für Böhmen v. 4. November 1859, L. G. B. Nr. 47, S. 49; wegen Bestimmungen über die Vergütung der Militärvorspann den Erl. der Statth. für Böhmen v. 30. Jänner 1860, L. G. B. Nr. 7, S. 5; wegen Bestimmung der Wartgelder für die Vorspann die Kundm. der Statth. für Böhmen v. 27. Februar 1860, L. G. B. Nr. 12, S. 19; wegen Instruction zur Durchführung der Vorspannsangelegenheiten in Böhmen die Kundm. der Statth. v. 25. Mai 1873, L. G. B. Nr. 38, S. 123; wegen theilweiser Aufhebung und Umänderung dieser Instruction Statth. Kundm. für Böhmen v. 28. August 1876, Z. 32939, L. G. B. Nr. 84, S. 108; Kundm. des Statth. für Böhmen v. 8. April 1877, Z. 2366, L. G. B. Nr. 18, betreffend die Umrechnung der in den Militärmarschroutenkarten in Meilen ausgedrückten Ortsentfernungen in Kilometer; wegen Gesammtvergütung für geleisteten Vorspann die Kundm. der Land. Reg. für Schlesien v. 3. October 1859, L. G. B. Nr. 13, S. 87; wegen Vorspannsleistung pro 1879, 1880, 1881 Kundm. der schlesischen Land. Reg. v. 15. December 1878, L. G. B. Nr. 52, S. 111; wegen Gesammtvergütung für ein Vorspannspferd und eine Meile in Steiermark den Erl. des Min. des Inn. v. 27. September 1859, L. G. B. Nr. 16, S. 36; wegen Bestimmungen zur Regelung der Vorspannsbehandlung in Steiermark den Erl. der Statth. v. 3. April 1860, L. G. B. Nr. 3, S. 3; wegen Erhöhung der Vorspannsnormalvergütung in Steiermark den Erl. der Statth. v. 20. September 1860, L. G. B. Nr. 9, S. 11; wegen Fortbestand eines Zuschusses zum Vorspannsnormalpreise für den Brucker- und Grazerkreis den Erl. der Statth. v. 5. October 1860, L. G. B. Nr. 13, S. 18; wegen Zuschlag zu den Vorspanns-normalpreisen den Erl. der Statth. für Steiermark v. 1. März 1870, L. G. B. Nr. 23, S. 65; wegen Aufhebung des Zuschlages zu den Vorspannsnormalpreisen bei der Station Mürzzuschlag, zur Vdg. v. 1. März 1870, L. G. B. Nr. 23, den Erl. der Statth. für Steiermark v. 16. April 1870, L. G. B. Nr. 26, S. 69; wegen Aufhebung der Vorspannsaufbesserung für einige Vorspannsstationen den Erl. der Statth. für Steiermark v. 1. Februar 1871, L. G. B. Nr. 8, S. 7; wegen Bestimmungen bezüglich der Vorspanns-gebühren bei vorkommenden Distanzberichtigungen den Erl. des Kr. M. v. 8. August 1871, L. G. B. für Steiermark Nr. 24, S. 61; wegen Vergütung der Vorspann für ein Pferd und eine Meile in Kärnthen den Erl. der Land. Reg. v. 4. October 1859, L. G. B. Nr. 10, S. 14; wegen Aenderung in der Verpachtung, Bezahlung und Verrechnung der Vorspann den Erl. der Land. Reg. für Krain v. 10. October 1859, L. G. B. Nr. 16,

sich in manchen Kronländern bloß auf die Vergütung vom Aerar, während in anderen Kronländern auch noch auf Kosten des Landes eine Aufbesserung ertheilt wird.[1]) 4. In Betreff der wesentlichen Momente, welche auf die Tragung

---

S. 57; wegen Festsetzung der Vorspannspreise in Krain Kundm. der Land. Reg. Krain v. 24. December 1874, L. G. B. 1875, Nr. 2, v. 14. December 1876, L. G. B. Nr. 18, v. 21. December 1877, L. G. B. 1878, Nr. 3; wegen Beistellung einer Fahrgelegenheit im Landespräſtationswege, an mit offenen Befehlen versehene Officiere die Kundm. der krainerischen Land. Reg. v. 5. März 1873, L. G. B. Nr. 20, S. 53; wegen Regelung des Vorspannswesens die Kundm. der Statth. für Tirol v. 9. October 1859, L. G. B. Nr. 68, S. 74; wegen Erhöhung der Vorspannsgebühr die Vdg. des Statth. Präſ. für Tirol v. 17. Mai 1863, L. G. B. Nr. 36, S. 32; wegen Beobachtung der Vorschriften über die Vorspannsleistung für militärische Zwecke die Kundm. der Statth. für Tirol v. 11. Mai 1873, L. G. B. Nr. 40, S. 90; wegen Bestimmung zur Erleichterung und Vereinfachung der Vorspannsgeschäfte die Circul. Vdg. der Statth. für Dalmatien v. 27. Juli 1860, L. G. B. Nr. 21, S. 19.

[1]) In der Regel ist ohne Bezahlung der Gebühr keine Vorspann zu bestellen und zu verabfolgen. Wenn aber in einzelnen Fällen der öffentliche Dienst durch die Verweigerung offenbar gehemmt würde, kann zwar die Vorspann verabfolgt, es muß aber der Fall durch das Bezirksamt an die Behörde des Vorspannsnehmers angezeigt und um die Bezahlung sich verwendet werden. Sollte von dem Vorspannsnehmer selbst die Quittirung über die unbezahlt beigestellte Vorspann verweigert werden, so ist die Verabfolgung der Vorspann ohne weiters zu versagen (mähr. Erl. v. 30. Juni 1855, L. R. B. Nr. 18, siehe §. 23 des Unt. für Ober- und Niederösterreich). Gemäß der Statth. Vdg. für Böhmen v. 10. April 1860, Z. 19594 hat das Generalcommando unterm 31. März 1860, Z. 1642 angeordnet, daß alle Militärvorspannsnehmer die normalmäßige Vergütung nicht dem Vorspannsbeisteller selbst, sondern dem Vorspannscommissär zu berichtigen haben. Dieser letztere hat daher bei Aushändigung der Vorspannsanweisungen in Uebereinstimmung mit dem Vorspannsprotokolle die gebührenden Beträge von den Vorspannsabnehmern abzufordern und abzuquittiren und niemals zu gestatten, daß sie den Beisteller selbst befriedigen. Dasselbe gilt auch bezüglich der Gendarmerie und Marinevorspänne, sowie bezüglich der Civilvorspänne und zwar bei der letzteren Vorspannsgattung mit Rücksicht auf die laut des §. 17 der Vdg. bei der Verpachtung unter 60 kr. zu zahlende geringere Pachtgebühr. Die Pächter und beziehungsweise bei der Naturalleistung die Gemeinden sind vom Vorspannscommissär zu befriedigen, welcher bloß die Landesfondsguthabung rückbehalten wird (L. G. B. für Böhmen, XV. Stück). Vorspannskosten für Militärassistenzen in Landessicherheitsangelegenheiten treffen nur im reglementsmäßigen Betrage das Militärärar; der Landesbeitrag muß aus dem hiezu berufenen Fonde bestritten werden (Hofd. v. 28. Jänner 1844). Die Vergütungssätze in dem Anhang zum Gebührenreglement für die k. k. Armee wurden für alle Kronländer auf jene vereinte Ziffer erhöht, welche daselbst dem Vorspannsleister thatsächlich und zwar mit Einschluß des Zuschlages aus dem Landesfonde bezahlt werden. Der Militärfond erhält für die Vorhineinzahlung der letztgenannten Zuschläge periodisch entsprechende Vorschüsse aus den betreffenden Landesfonden gegen Abrechnung (Erl. des Min. des Inn. v. 18. April 1859, Z. 5574, Vdgs. B. Nr. 13, S. 51 ad Z. f. V., Stubenrauch 1859, Nr. 25). Nach dem Gebührenreglement v. J. 1863, 1866 betrug die Vergütung für Vorspann per Pferd und Meile, und zwar für Niederösterreich: Gesammtvergütung 58½ kr., davon 22 kr. Aerar, 36½ kr. Landesfond; für Oberösterreich 58 kr. Gesammtvergütung, davon 22 kr. Aerar, 36 kr. Landesfond; für Salzburg: 65 kr. Gesammtvergütung, davon 22 kr. Aerar, 43 kr. Landesfond; für Tirol 78 kr. Gesammtvergütung, davon 22 kr. Aerar, 56 kr. Landesfond; (für Viertelwagen) 90 kr. Gesammtvergütung, davon 22 kr. Aerar, 68 kr. Landesfond. Der Landtag von Tirol hat nämlich in seiner achtundzwanzigsten Sitzung v. 17. März 1863 in Anbetracht, daß die gegenwärtigen Vorspannsentlohnungen nicht dem wirklichen Kostenaufwande entsprechen, beschlossen, die Vorspannsentlohnungen bis zur beantragten Regulirung dieser Angelegenheit im verfassungsmäßigen Wege, aus Landesmitteln in der Art zu erhöhen, daß für jedes Pferd und jede Meile eine Vergütung aus dem Landesfonde mit 56 kr., für einen Viertelwagen 68 kr. und für einen Halbwagen mit 1 fl. 12 kr. öst. Währ. geleistet werde. Diese Erhöhung der Vorspannsvergütung sollte v. 1. Juni 1862 angefangen, auf die bisher übliche Weise geleistet werden. Der fragliche Landtagsbeschluß wurde vom Staatsminister laut Erlaß v. 2. April 1863, Z. 3357 den Ministerien des Krieges, der Justiz und der Finanzen zur entsprechenden Weisung an die betheiligten Behörden und Organe mitgetheilt. Für Steiermark: 65 kr. Gesammtvergütung, davon 22 kr. Aerar, 43 kr. Landesfond; für Böhmen, Krain, Küstenland und Schlesien: 60 kr. Gesammtvergütung, davon 22 kr. Aerar, 38 kr. Landesfond; für

Dalmatien: 52½ kr. Gesammtvergütung davon 18 kr. Aerar, 32½ kr. Landesfond, für Galizien und Bukowina: 17½ kr. vom Aerar. Siehe Kundm. des galiz. Statthalterei-präsidiums v. 14. April 1866, L. G. und Vdg. B. 4. St. wegen Einstellung der Vorspannsgebühr, Aufbesserung aus dem Landesfonde mit Ende April 1866 und Vergütung derselben v. 1. Mai 1866 für ein Pferd und eine Meile mit 17⁵/₁₀ kr. aus dem Staatsschatze. Für jene Vorspannsstationen in Kärnthen, wo nicht im Wege der Verpachtung ein minderer Vorspannsvergütungsbetrag erzielt wurde, bestand der Gesammtvergütungsbetrag für Ein Vorspannspferd und eine Meile in dem jeweiligen Postrittgelde weniger zwei Neukreuzern. Die Stationen, für welche ein im Verpachtungswege erzielter minderer Vergütungsbetrag bestand, wurden sammt dem bezüglichen Vergütungssatze von Fall zu Fall abgesondert kundgemacht. In Durchführung des Gesetzes v. 23. Juli 1871, R. G. B. Nr. 16, v. J. 1872 und auf Grund des Gesetzes v. 31. März 1875, R. G. B. Nr. 62 wurden laut Verordnung des Ministeriums für Landesvertheidigung, im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern, der Finanzen, der Justiz, des Handels und dem Reichs-Kriegsministerium v. 31. December 1875, R. G. B. 1876 Nr. 4, mit Zustimmung der betreffenden Landesvertretungen, in den nachfolgenden Ausweisen, und zwar: 1. im Ausweise A die Vorspannsvergütungen per Pferd und Kilometer, und 2. im Ausweise B die Normalbelastungen der Vorspannswägen ziffermäßig festgestellt:

Ausweis A über die Vorspannsvergütungen per Pferd und Kilometer.

Für	Voller Vorspanns-vergütungsbetrag in Neukreuzern.	Davon entfallen auf das Aerar (Neukreuzer)	Land (Neukreuzer)
Böhmen	8	3	5
die Bukowina	2⁵/₁₀	2⁵/₁₀	—
Dalmatien	7	2⁵/₁₀	4⁵/₁₀
Galizien	2⁵/₁₀	2⁵/₁₀	—
Istrien, Triest, Görz und Gradisca	8	3	5
Kärnthen	das jeweilige Postrittgeld weniger ⁵/₁₀ kr.	3	der entsprechende Aufzahlungsbetrag
Krain	9	3	6
Mähren	8	3	5
Niederösterreich	8	3	5
Oberösterreich	8	3	5
Salzburg	10	3	7
Schlesien	8	3	5
Steiermark	8⁵/₁₀	3	5⁵/₁₀
Tirol	a) ohne Wagen . 10 b) bei Viertelwägen 12 c) bei Halbwägen 10⁵/₁₀	3	a) ohne Wagen . 7 b) bei Viertelwägen 9 c) bei Halbwägen 7⁵/₁₀
Vorarlberg	9	3	6

Ausweis B über die Normalbelastung der zweispännigen Vorspannswägen.

Die Normalbelastung der zweispännigen Vorspannswägen in Kilogramme umgerechnet, ist:

	Bei Befrachtung mit	
	a) Metallgeld	b) Gepäck oder anderen Gütern
	Kilogramme	
Für Dalmatien, Galizien und die Bukowina	252	280
Für die übrigen im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.	504	560

Bei einspännigen oder vierspännigen Vorspannswägen ist die Normalbelastung die Hälfte, beziehungsweise das Doppelte des vorstehenden entsprechenden Gewichtssatzes. Mit Circularverordnung v. 3. Jänner 1876, Abthl. 11, Nr. 5355 ex 1875 wurde im Nachhange zur Circularverordnung v. 29. December 1875, Abthl. 11, Nr. 5311 (Normalverordnungsblatt 50. St., Nr. 170) der Tarif für die Vergütung der landesüblichen Vorspann für Niederösterreich, Oberösterreich und Salzburg mit dem Beifügen bekannt gegeben, daß bei der Vergütung der zu militärischen Zwecken beigestellten Vorspann auf den Strecken von Wien nach allen nächstumliegenden Marschstationen und umgekehrt. mit Rücksicht auf die Entfernung der Linien von dem Mittelpunkte der Stadt Wien, eine Aufzahlung von 32 kr. zu der nach Maßgabe der festgesetzten Kilometerdistanz entfallenden normalmäßigen Vorspannsvergütung zu leisten ist, wovon 12 kr. auf Rechnung des Militäretats und 20 kr. auf Rechnung des Landesfondes entfallen (A. V. B. 1876, S. 36). Nach der Circularverordnung vom 1. März 1879, Abthl. 11, Nr. 1453 wurde im Einvernehmen mit dem Ministerium für Landesvertheidigung und auf Grund der von der Statth. für Tirol mit dem tirol. Landesausschusse gepflogenen Verhandlung bewilligt. 1. Die Anweisung und Abnahme von zweispännigen Vorspannswagen, jedoch ohne Bergzuspann anstatt einspänniger (Viertel-) Vorspannswagen mit Bergzuspann auf den Strecken: a) Roveredo-Vallarsa und zurück; b) Cles-Romeno und zurück; c) Tajo-Romeno und d) Dalle-Arche-Stenico. 2. Die Anweisung und Abnahme von 2 Tragthieren auf den Strecken Mori-Brentonico und Calliano-Folgaria. Von den auf den letzteren zwei Strecken wegen der Unzulässigkeit des Fortkommens zu Wagen, anstatt der Viertelvorspannswagen mit Bergzuspann abzunehmen gestatteten 2 Tragthieren, dient das eine zum Fortkommen für die Person, das zweite zur Fortbringung des Gepäckes (A. V. B. 1879, S. 25). Militär, Gendarmerie und Marine müssen, mag der Vorspann in Böhmen verpachtet sein oder in natura von den Gemeinden beigestellt werden, gleich bei Erhalt der Vorspannsanweisung die festgesetzte Gebühr an den Vorspannscommissär entrichten, indem sie in dieser Beziehung vom Aerar dotirt werden, welches mit dem Landesfonde wegen Rückvergütung des für denselben vorgeschossenen Beitrages im Wege des Landesausschusses abrechnet. Ein Gleiches hat auch bei den Civilvorspännen zu geschehen, wenn der Pachtpreis nicht niedriger als die Normalgebühr ist. Bloß wenn der Vorspann um einen geringeren Betrag verpachtet wäre, ist gemäß des Statthaltereipräsidialerlasses v. 23. November 1859, Z. 12862 bei den Civilvorspännen nur der niedrigere Pachtpreis zu entrichten, dagegen aber vom Landesfonde bei der Abrechnung mit dem Aerar auch nur der nach Abzug des Aerarialbeitrages auf den Pachtpreis gebührende Restbetrag zu vergüten (L. G. B. für Böhmen v. 26. Juni 1873, XV. Stück). Mit der Circularvdg. v. 23. Juli 1869, Abth. 5, Nr. 1144 wurde angeordnet, daß die Marschroutenkarten als Grundlage zur Berechnung der Routenlängen, daher zur Bemessung der Geldvergütung für Militärvorspann 2c. zu dienen hatten. Die Umrechnungstabellen bezogen sich auf die Umrechnung der in den Marschroutenkarten in Meilen ausgedrückten Ortsentfernungen in Kilometer. Die Differenzen in den Distanzansätzen der Umrechnungs-Tabellen, von welchen die eine der Circularvdg. v. 22. December 1875, Abth. 5, Nr. 3204, Normalverordnungsblatt 48. St., Nr. 167 für die Bemessung der Vorspannsgebühren, die andere laut der mit der Circularvdg. v. 2. Jänner 1876, Abth. 11, Nr. 5249, Normalverordnungsblatt 2. St., Nr. 8 verlautbarten Vdg. des Handelsmin. v. 19. December 1875, Nr. 39370 für den postdienstlichen Verkehr festgestellt

der Vorspannslast Bezug nehmen, erscheinen mehrere Punkte, insbesondere welche sich auf die Ausrüstung und Geschwindigkeit der Fuhr, auf die Uebertragung der Verpflichtung und auf die Entschädigung beziehen, und aus den früheren Hofverordnungen ziemlich übereinstimmend auch in die in neuerer Zeit in den einzelnen Kronländern erlassenen Vorspannsinstructionen übergegangen sind, von Wichtigkeit.[1]) 5. In Betreff des Verfahrens in Vorspannsangelegen-

---

wurde, hat den Anlaß zu der Anfrage gegeben, nach welcher dieser Tabellen die politischen Behörden die Entfernung in den Distanz-Certificaten zu bestätigen hatten. In Folge dessen hat das Min. für Landesverth. im Einvernehmen mit dem Reichs-Kriegsministerium und mit den übrigen betheiligten Ministerien eröffnet, daß diese Differenzen in der Feststellung des halben Kilometers als kleinste für die Vergütung der Vorspann anrechenbare Distanz (Circularvdg. v. 17. Jänner 1876, Präsid. Nr. 280, Normal-Verordnungs-Blatt 3. St., Nr. 10) ihren Grund hatten, für die Bemessung der Vorspannsgebühr die mit der Circularvdg. v. 22. December 1875, Abth. 5, Nr. 3204 verlautbarte Umrechnungs-Tabelle der Meilen in Kilometer maßgebend blieb und die für die Beistellung und Vergütung der Vorspann auszufertigenden Distanz-Certificate durch den Beisatz für die Bemessung der Vorspannsgebühr näher zu bezeichnen waren (Circularvdg. v. 24. Jänner 1877, Abthl. 11, Nr. 176, A. V. B. 1877, S. 28). Gegenwärtig gilt die neue Marschroutenkarte mit den Entfernungen im metrischen Maße (siehe S. 919). Da früher wiederholte Fälle vorkamen, daß die angegebenen Meilendistanzen mit den Verzeichnissen der politischen Behörden nicht übereinstimmten, und sich daher bei Entrichtung der Vorspannsgebühr Differenzen zwischen dem Transportführer und dem Vorspannsamte, resp. dem Gemeindeamte ergeben, so wurde bestimmt, daß, solange eine Distanzberichtigung oder die Distanzangabe überhaupt für eine Route durch das Verordnungsblatt für das Heer nicht verlautbart ist, bei vorkommenden Rechnungsprocessen jenen Certificaten über abgenommene Vorspann, welche durch die gleichlautende Bestätigungsclausel der politischen Behörde und des Min. des Inn. betreffs der Meilendistanz erhärtet sind, die gleiche Giltigkeit wie den Angaben der Marschroutenkarte zuzuerkennen ist. Sobald jedoch durch das Verordnungsblatt für das Heer die Länge einer Route definitiv verlautbart worden ist, hat bei Berechnung der Vorspannsgebühr unbedingt nur diese Länge als maßgebend zu gelten, indem solche Publicationen nur auf Grund von Meilendistanzcertificaten der politischen Landesbehörden erfolgen (Circularvdg. v. 8. August 1871, Z. 1298). Das Reichs-Kriegsministerium bestimmte in theilweiser Abänderung der Cirlularvdg. v. 8. August 1871, Abthl. 5, Nr. 1298 (Normalverordnungsblatt 37. St.), daß es bei Rechnungsprocessen zur Giltigkeit der Certificate über abgenommene Militärvorspann genügt, wenn die Angaben betreffs der Meilendistanz durch die bezüglichen politischen Landesbehörden bestätigt sind, daß somit die bisher vorgeschriebene gleichlautende Bestätigung des Min. des Inn. zu entfallen hat (Erl. des Min. des Inn. v. 27. April 1874, Z. 4616).

[1]) a) Die vor der nach dem neuen Maße festgestellten Normalbelastung (siehe S. 926) bestandenen Vorschriften über die gesetzliche Last eines Vorspannswagens. Die Last, welche ein vierspänniger Vorspannswagen bei allen Transporten zu führen hatte, war früher in den deutschen Erbländern auf 20 Ctr. gerechnet. Wenn aber die Verschiedenheit der Bagage und der erforderliche Raum es nicht zuließe, auf einen Wagen 20 Ctr. zu packen, so mußten dieserwegen zwei zweispännige Wägen genommen werden, deren jeder 10 Ctr. führt. Der Vorspannsleiter war in keinem Falle schuldig, mehr als 10 Ctr. mit zwei Pferden, oder mit einem halben Vorspannswagen zu verführen, und wenn ihm eine mehrere Ladung aufgedrungen werden wollte, hatte ihn das Bezirksamt oder Marschcommissariat auf das Kräftigste in Schutz zu nehmen (§. 37, Unterricht für Niederösterreich). Es mußten daher die Fässer und Ballen, Verschläge oder Kisten bei vorfallenden Transporten und Märschen abgewogen, und über das ausgesetzte Gewicht kein Wagen mit Mehrerem beschwert werden. Sollten aber nur 3 oder 4 Ctr. übrig bleiben, so war ein halber Vorspannswagen anzuweisen. Dem Vorspannsbauer kann nicht verwehrt werden, seine Fourage auf die Bagage- oder Transportwägen zu legen (§. 9 Vorspannsnormale 1782). Wenn Commandirte zur Beschleunigung eines Marsches auf Wägen an Ort und Stelle befördert werden müssen, so sind die Vorspannsfuhren nach den Köpfen dergestalt zu bestimmen, daß wenigstens zehn Köpfe mit ihrer beihabenden nothwendigen Bagage fortgebracht werden können, und weil so viele Leute auf einem Wagen nicht alle Platz haben dürften, sind in diesem Falle, statt der vierspännigen, zweispännige Wagen zu gebrauchen. In Galizien kommen vier Köpfe auf einen Wagen, mit Inbegriff ihrer unentbehrlichen Bagage, zu rechnen (§. 4, Vdg. v. Jahre 1782). Die Anweisung und Abnahme von einspännigen (Viertel-) Vorspannswägen zur Beförderung der Personen des Heeres und der Kriegsmarine, dann der Militär- und

Marineärarialgüter ist 1. unbedingt landesüblich und zulässig: in Tirol und Vorarlberg, Salzburg, Görz, Gradisca, Triest, Kärnthen (mit Ausnahme des Rayons der Stadtgemeinde Klagenfurt) und in Krain (mit Ausnahme des Bezirkes Tschernembl, dann der anderweitigen Reichsstraßenstrecken, auf welchen die Anweisung und Abnahme der einspännigen Vorspannswägen nur auf den Personentransport zu beschränken ist); 2. bedingt landesüblich und zulässig: in Oberösterreich und Böhmen, dann in den Bezirken Niederösterreichs: Baden, Fünfhaus, Horn (mit Ausnahme des Rayons der Stadtgemeinde), Neunkirchen, Oberhollabrunn, Zwettl, Wien und Waidhofen a. d. Ybbs, Groß-Enzersdorf, Hernals, Krems, Mistelbach, Wiener-Neustadt (mit Ausnahme der Stadtgemeinde) und Scheibbs, ferner in den Bezirken Mährens: Boskowitz, Datschitz, Hohenstadt, Iglau, Littau, Groß-Meseritsch, Neustadt und Sternberg, endlich in den Bezirken Dalmatiens: Spalato und Sign; 3. nicht landesüblich und unzulässig: in den übrigen nicht bereits erwähnten Bezirken Niederösterreichs, Mährens und Dalmatiens, dann in den Rayons der Städte: Klagenfurt, Horn und Wiener-Neustadt ferner im Bezirke Tschernembl in Krain, dann auf den übrigen Reichsstraßenstrecken, in Krain bezüglich des Sachentransportes; endlich in Steiermark, Galizien, in der Bukowina, in Schlesien und Istrien. In Tirol sind auf Saum- und Karrenwegen anstatt der einspännigen (Viertel-) Vorspannswägen nur Reitpferde oder Tragthiere anzuweisen und abzunehmen. In welchen Fällen und unter welchen Bedingungen die Anweisung und Abnahme von einspännigen (Viertel-) Vorspannswägen zur Fortbringung der Personen des Heeres und der Kriegsmarine, dann der Militär- und Marineärarialgüter als Gebühr Platz zu greifen hat und bis zu welchem Gewichtsausmaß dieselben zu belasten sind, hierüber enthalten die einschlägigen Bestimmungen des Armeegebührenreglements die weiteren Weisungen. Die Verrechnung der Auslagen für einen zweispännigen (Halben-) Vorspannswagen anstatt jener für einen gebührlichen einspännigen (Viertel-) Vorspannswagen auf Strecken, wo die Anweisung und Abnahme des letzteren nur bedingt landesüblich und zulässig ist, kommt stets mit der schriftlichen Bestätigung der politischen Ortsbehörde über die Unthunlichkeit der Beistellung eines einspännigen (Viertel-) Vorspannswagens zu begründen. Diese mit Circ. Vdg. des Reichs-Kriegsmin. v. 20. November 1870, Z. 4602, Anm. 11 in der Armee kundgemachten Anordnungen wurden zufolge Erl. des Min. für Landesverth. v. 29. November 1870, Z. 13316 zur allgemeinen Kenntniß gebracht. b) Die Art des Wagens. Der Vorspannsleiter ist auch nicht schuldig auf Begehren mit einer Kalesche zu erscheinen. Die Parteien müssen sich mit dem gewöhnlichen Bauernwagen begnügen (böhm. Gub. Vdg. v. 7. Februar und 19. September 1807, Hofd. für Steiermark und Illyrien v. 30. October 1807 und v. 28. April 1808; §. 35, L. G. B. für Niederösterreich v. 3. Jänner 1855). Zur Verführung ärarischer Naturalien sollen die Vorspannsleister sich mit Plachen oder Rohrdecken versehen, um die Fracht gegen die schädliche Einwirkung der nassen Witterung verwahren zu können. Dieß ist schon bei der Ausschreibung der Vorspann anzumerken (L. R. B. Nr. 18, II. Abthl., Mähren, 30. Juni 1855, die gleiche Verfügung enthält der Unterricht für Nieder- und Oberösterreich). c) Der erlaubte Gebrauch anderer Lastthiere. Wo keine Pferde zu bekommen sind, müssen sich die Reisenden mit Ochsen begnügen, und es wird in solchem Fall ein Ochs für ein Pferd gerechnet. In jenen Fällen aber, wenn die Vorspann mit Ochsen verrichtet werden kann, ist die Vorspann in natura auch solchen Unterthanen zu verordnen, welche Ochsen halten (Hofd. v. 30. October 1807 und v. 28. April 1808). d) Die vorgeschriebene Geschwindigkeit, die Zeit und das Ziel der Vorspann. Die Vorspann soll niemals übertrieben werden, und nicht weiter als eine Station zu fahren schuldig sein. Beladene Wägen sind nur im Schritte zu fahren verbunden. Der Vorspannsleister ist nur dann schuldig, im Trabe zu fahren, wenn er gute Pferde hat und seine Fuhr auf zwei Pferde nur 5 Ctr. mit Einschluß des Wagens oder weniger im Gewichte beträgt (mähr. Statth. Erl. v. 30. Juni 1855). Der zur gehörigen Zeit eingetroffene Vorspannsleister ist nicht schuldig, in der Station nach dem Belieben des Vorspannsnehmers zu warten. Wenn er aber des höchsten Dienstes wegen länger als sechs Stunden warten muß, so gebührt ihm das Wartegeld aus dem Landesfonde (§. 49). Wenn der Vorspannsleister oder Pächter nicht wegen des höchsten Dienstes, sondern nur aus Schuld des Vorspannsnehmers länger als drei Stunden wartend aufgehalten worden ist, so gebührt ihm das eben bemessene Wartgeld für jede weiteren drei Stunden, und es ist ihm dasselbe nicht aus dem Landesfonde, sondern von dem Vorspannsnehmer aus Eigenem zu bezahlen. Wenn von diesem das Wartgeld nicht sogleich bezahlt wird, ist dasselbe von dem Bezirksamte einzubringen (§. 80 für Niederösterreich). Für Vorspannswartwägen ist außer dem Vergütungsbetrage (per 26 kr.) noch der Reluitionspreis Einer Fourageportion für jedes Pferd und einer Brodportion per Wagen täglich zu bezahlen. Die Transportirung ärarischer Güter darf im Frieden mittelst der Landesfuhren nur in den Fällen der äußersten Nothwendigkeit stattfinden (Reglement). Der betreffende

---

Ort hat allezeit für die Ablösung und weitere Beförderung zu sorgen. Derjenige, welcher einen Bauer mit der Vorspann aufhält, muß bei entstehender Klage ohne alle Ausflucht zur Strafe dem Vorspannsbauer eben soviel bezahlen, als wenn die Zeit hindurch, in welcher der Bauer aufgehalten worden, gefahren worden wäre. Die nämliche Beschaffenheit hat es dermal, wenn die Vorspann einen Tag früher, als selbe gebraucht wird, abgefordert und darüber geklagt würde (§. 13, Vorspannsnormale 1782). Der Regel nach ist der Vorspannsleister nicht schuldig, die Vorspann weiter als in die bestimmte nächste Marschstation oder ihre Concurrenzortschaften zu leisten, und dort muß er ohne Weiteres sogleich und ohne Aufenthalt entlassen werden (§. 51 für Niederösterreich). In den Gegenden, wo die Ortschaften weiter aus einander liegen und auf der Route keine Umspannsstationen bestehen, ist jedoch gestattet, sich die beihabende Vorspann, gegen die Entrichtung der bestehenden Gebühr, auch auf weitere Distanzen zu bedingen. Der Vorspannsleistende ist ebenso verpflichtet, nöthigenfalls den Reisenden auch zurückzubefördern, und dieß für die halbe Vorspannsgebühr, wenn derselbe entweder in der Ausfuhrsstation ansässig, oder von derselben nicht soweit entfernt ist, daß er nicht noch an demselben Tage nach Hause zurückkehren könnte. Wenn aber außerordentliche Umstände, die nur sehr selten sich ereignen können, das Mitnehmen der Vorspann in die nächstfolgende Station, oder auf mehrere Stationen, oder allenfalls auf längere unbestimmte Zeit nothwendig machen, wird wegen der Verpflegung der Pferde und Knechte, sowie wegen Entschädigung des Vorspannsleisters von Seite des Marschcommissariates, durch die politischen Behörden die entsprechende Verhandlung entweder vorausgehen oder nachfolgen (§. 52, Unterricht für Niederösterreich). e) Die Strafe im Falle des Nichterscheinens mit dem Wagen. Wenn übrigens der zur Vorspannsleistung berufene Ansasse nicht erscheint, so ist der Beamte berechtiget, unverweilt eine Vorspannsfuhr im Orte um den gewöhnlichen Lohn zu dingen, und dann den das Meilengeld, sowie die Aufzahlung, wo diese besteht, übersteigenden Fuhrlohnsbetrag durch die Obrigkeit von dem saumseligen Pflichtigen mittelst Execution einbringen zu lassen. Von dem Pächter ist die Zahlung im contractmäßigen Wege einzubringen. Zugleich bleibt der letztere für jeden aus seiner Zögerung entstandenen Nachtheil verantwortlich (Hofd. für Steiermark und Illyrien v. 30. October 1807 und v. 28. April 1808 u. s. w.). Die A. h. Vorschrift v. J. 1813, zufolge welcher derjenige, der wissentlich eine Vorspann unrechtmäßiger Weise anweiset, nach den Gesetzen bestraft, die Partei hingegen, die diese Vorspann unbefugter Weise benützt hat, zum Erlag der postmäßigen Fuhrlohnsgebühr verhalten werden muß, wurde mit den Hofkanzleidecreten v. 4. Juli 1816 und v. 25. December 1817 erneuert. Laut Eröffnung des Min. für Landesverth. v. 18. März 1873, Z. 1257/225 II hat das Reichs-Kriegsministerium aus Anlaß der wahrgenommenen Uebelstände in Vorspannssachen sämmtliche General- und Militärcommanden unterm 20. Jänner 1873, Z. 4507 angewiesen: 1. Die militärischen Vorspannsnehmer zu verpflichten, vorkommende Unregelmäßigkeiten in der Beistellung der Vorspanne von Fall zu Fall sogleich der Militärterritorialbehörde anzuzeigen, welche diese Anzeigen unverweilt der competenten politischen Behörde zur Amtshandlung mitzutheilen hat. 2. Den militärischen Vorspannsnehmern die genaue Beobachtung der bestehenden Vorspannsvorschriften einzuschärfen, insbesondere in Bezug auf die Belastung der Vorspannswägen. 3. Bei Bewegungen der Truppen strenge darauf zu achten, daß a) der Vorspannsbedarf rechtzeitig bestellt, und b) in dem Bestellungsschreiben der Ort und der Zeitpunkt des Bedarfes genau angegeben werde, damit die Vecturanten an den richtigen Bedarfsort zur bestimmten Zeit gewiesen werden können und nicht ungerechtfertigter Weise längere Zeit unthätig warten müssen. 4. Den Truppenkörpern einzuschärfen, daß die Vecturanten in der Regel zur Weiterfahrt über die eigentliche Marschstation nicht gezwungen werden können, daß in besonderen Ausnahmsfällen, wenn nämlich die Weiterbeförderung in die nächste Marschstation in keiner anderen Weise ermöglicht werden kann, stets vorerst die freiwillige Weiterbeförderung anzustreben ist, und daß in jedem solchen Falle dem über seine Marschstation hinaus verwendeten Vecturanten stets diese Weiterbenützung unter genauer Angabe der Ursache schriftlich bestätigt werde, damit derselbe in der Lage ist, den Entschädigungsanspruch über den erhaltenen Vorspannsbetrag im Wege der politischen Behörde gegen den Schuldtragenden — sei dieser die Gemeinde oder der säumige Vecturant oder militärische Vorspannsnehmer — geltend machen kann. Da dem Gemeindevorstande im Sinne der Bestimmungen der Gemeindeordnungen die Strafrechtspflege nur in Handhabung der der Gemeinde zukommenden Ortspolizei zusteht, die Mitwirkung der Gemeindevorstände aber in Handhabung der auf das Vorspannswesen bestehenden gesetzlichen Vorschriften nur im übertragenen Wirkungskreise geschieht, so ist in Fällen der Uebertretung der Vorspannsvorschriften das Strafamt in erster Instanz nur von den politischen Behörden auszuüben (Erl. des Min. des Inn. v. 12. März 1871, Z. 79, Z. f. V. IV. J., Nr. 16, S. 63). f) Die Uebertragung der Vorspannsverpflichtung. Den Privaten ist es frei-

heiten ist im Allgemeinen noch zu erwähnen. Die Vorspannsnehmer sind nach dem Gebührenreglement verpflichtet, in jenen Provinzen, für welche ein Zuschuß aus den Landesfonden besteht, die Gesammtvergütung zu berichtigen, mithin sowohl den das Militärärar als die Landesfonde betreffenden Antheil. Die Refundirung des letzteren wird von der Controlbehörde veranlaßt. Bei allen in Friedenszeiten vorfallenden Märschen, es mag die Abrückung eines ganzen Regimentes oder Bataillons, oder die Abschickung eines Commando's, eines Transportes oder einzelner Officiere oder Militärbeamten betreffen, muß die feldkriegscommissariatische Vorspannsanweisung abverlangt werden (§. 2, Vdg. v. J. 1782).[1] Jeder Vorspann für das Militär,

---

gestellt, die von ihnen gegen den Staat zu verrichtenden Leistungen, also auch die Vorspann, entweder selbst, oder durch Andere zu erfüllen. Sie sind hiebei an keine anderen, als an die in den Spezialgesetzen über Verträge enthaltenen Beschränkungen gebunden. Es bedarf im Allgemeinen hiezu keine Genehmigung einer politischen Behörde (Hofd. v. 12. August 1823). g) Bezüglich der Entschädigungsansprüche ist hervorzuheben, daß diejenigen, welche durch Vorspannsleistung eine Beschädigung an dem Zugvieh, doch ohne ihr Verschulden, erleiden, auf eine Vergütung des Schadens Anspruch haben, doch muß der Beschädigte den Unglücksfall durch ein Zeugniß der betreffenden Militärpartei, wie auch des Vorspannscommissariates nachweisen. Würde dessen Ausfertigung verweigert werden, dann ist die Anzeige an das vorgesetzte Bezirksamt, und von diesem an die Landesstelle zu machen (Hofd. v. 14. December 1784 und 1. August 1785, böhm. Gub. Vdg. v. 21. Juli 1806). Das Gesuch um Ersatz soll von der Obrigkeit, wenn nicht gleich nach dem Verluste, doch längstens in vier Wochen (Hofd. für Steiermark und Illyrien v. 30. October 1807 und v. 28. April 1808) (in Böhmen binnen drei Monaten) zur Verhandlung gebracht werden. Sollten Umstände einen Verzug nöthig machen, dann ist die Ursache im Berichte gründlich anzugeben, damit auf jeden Fall die Gewißheit vorhanden sei, daß das auf längere Rückzeit sich beziehende Entschädigungsgesuch nicht schon bereits angebracht wurde (böhm. Gub. Vdg. v. 13. April 1798). Wenn die Pferde eines Vorspannsleisters nicht wegen des üblen Weges oder anderer ungünstiger Umstände, sondern durch Uebertreibung oder Ueberladung zu Grunde gerichtet oder beschädigt worden wären, muß der Ersatz von dem Vorspannsnehmer geleistet und deßwegen die Anzeige von dem Bezirksamte mit der entsprechenden Erhebung im Wege des Kreisamtes an die Statthalterei geleitet werden (dasselbe wird im §. 55 des Unt. für Nieder- und Oberösterreich vorgeschrieben). So oft Beschädigungen, Mißhandlungen oder andere Beeinträchtigungen der Vorspannsleister geschehen, hat das Bezirksamt die Thatsache zu erheben, die Bezeichnung des Thäters, sowie auch wo möglich die Bezeichnung und Einvernehmung der Zeugen sich angelegen sein zu lassen, und sodann unmittelbar an den Commandanten des Corps oder Transportes, wozu der Thäter gehört, um Abhilfe und Genugthuung zu verwenden. Wenn diese Verwendung nicht geschehen kann, oder die angesuchte Genugthuung nicht unmittelbar erfolgt, ist der Fall so schleunig als möglich mit den erwähnten Erhebungen dem Kreisamte vorzulegen (dieselbe Verfügung enthält der Unterricht für Nieder- und Oberösterreich). Ueberhaupt muß es dem Bezirksamte oder Marschcommissariate obliegen, sowohl die zur Marschstation gehörigen, als auch die auswärtigen daselbst eintreffenden Vorspannsleister nach Kräften vor Beeinträchtigungen, Beschädigungen oder selbst Mißhandlungen zu schützen und ihnen die gebührende Bezahlung, Entschädigung und Genugthuung jedesmal auf das Schleunigste zu verschaffen. Wenn das Bezirksamt oder Marschcommissariat hiebei ein Versäumniß sich zu Schulden kommen lassen sollte, würde zu erwarten sein, daß dasselbe selbst zur Entschädigung verhalten wird (L. R. B. Nr. 19, II. Abth., Mähren, 30. Juni 1855).

[1]) Wenn die Entfernung und der schleunige Vollzug einer Dienstvorfallenheit es nicht zuließe, vom Kriegscommissariate die Vorspannsanweisung abzuverlangen, so hat in den sämmtlichen Erblanden das marschirende Militär oder die einzeln reisende Partei die Anweisung bei dem Amte oder von dem sonst ex parte provinciali aufgestellten Commissäre zu begehren. In sehr dringenden Fällen, wo auch diese Einholung nicht möglich ist, muß der Regiments-, Compagnie- oder Escadronscommandant, wenn z. B. ein erkrankter Mann in's Spital abzuschicken wäre, ein Certificat und resp. eine Anweisung für die betreffenden Individuen ausstellen, weil Niemand, außer demjenigen, welcher sich auf eine oder die andere vorberührte Art ausweisen kann, eine Vorspann abverlangen darf (§. 2). Die Marschroute oder Vorspannsanweisung muß enthalten: Die Ursache der dießfälligen Ausstellung und für wen solche gehöre; dann ferner, und zwar bei Truppenabtheilungen, den marschirenden Stand, den Namen und Charakter des betreffenden Commandanten, bei

die Gendarmerie und Marine muß vom competenten Kriegscommissariate oder dem dasselbe vertretenden Platz- und Stationscommando nach den Bestimmungen des Vorspannsnormales vom Jahre 1782 und beziehungsweise des im Jahre 1871 in der Staatsdruckerei in Wien gedruckten neuen Gebührenreglements, welches auch für die active Landwehr anwendbar ist, bemessen, und in dieser Bemessung die Zahl der Pferde und Wagen, Benennung der Routen und die Meilenausmaß genau angegeben sein, da sich jeder Vorspannsfordernde mit dieser Marschroute bei der Bezirkshauptmannschaft, resp. Vorspannscommissär auszuweisen hat, indem dieselben nur bei gehörigem Ausweise die Vorspannsanweisungen für die Pächter und beziehungsweise Gemeinden ausstellen, bei Abgang derselben aber Niemanden eine Vorspann beistellen dürfen. Bloß in jenen Fällen, wenn plötzliche Erkrankungen oder Marschunfähigkeit eine Mehrzahl der Vorspänne nothwendig machen und sich in loco kein Kriegscom-

---

einzelnen Individuen den Namen und Charakter der betreffenden Partei, bei beiden die Geld-, Natural-, Service- und Vorspannsgebühr, den angewiesenen Geldverlag, die Marschstationen, welche zu passiren sind, mit Beirückung der Meilendistanz, die Stationen, wo Rasttag zu halten ist, die Art der Verpflegung in Gage und Löhnung, von wem die Naturalien gegen Quittung zu subministriren, das Benehmen in den Nachtstationen, die allda zu leistende Vergütung, und wie die Vorspann (wie viel für jedes Stück Zugvieh per Meile und Station, oder auch nach dem Gewichte) zu bezahlen kommt, auch das Benehmen während des Marsches und Passirung, dann, wo sich um die Continuation der Marschroute zu melden ist. Besonders soll darin bemerkt sein, in welchen Dienstangelegenheiten das Individuum reise (Vorspannsnormale v. J. 1748, böhm. Gub. V. v. 1. November 1802 und v. 8. März 1821, Z. 11590, und v. 12. April 1822, illyr. Gub. V. v. 24. October 1823). Für jene Landesfuhren, welche in den rückwärtigen Provinzen zum Nachschube der Armeebedürfnisse aus einem Magazin in das andere über die Vorspannsstationen hinaus, sohin ohne Ablösung und in Einem Zuge — aufgenommen werden, waren folgende Vergütungen festgesetzt: Für die Verführung von Mehl, Brod und Frucht, wenn die zu fahrende Distanz unter 7 Meilen ist, mit 7, auf 7 Meilen und darüber mit 8⁵/₁₀, für Heu und Stroh bei einer Entfernung unter 7 Meilen mit 10⁵/₁₀, auf 7 Meilen und darüber 12 Neukr. für den Centner und die Meile; für die Klafter hartes Holz mit 2 fl., für die Klafter weiches Holz mit 1 fl. 50 Neukr. per Meile (Reglement). Das mit dem A. h. Befehlschreiben v. 15. Juni 1857 erlassene Verbot der Transportirung ärarischer Güter im Frieden mittelst der Landesvorspann hat auf die gelegenheitlich des Dislocationswechsels der Truppen nothwendige Ueberführung ihrer Bagagen und Monturen keine Anwendung (Vdg. der böhm. Statth. v. 26. September 1857, Z. 8113). Laut Erl. des Min. für Landesverthdg. v. 22. April 1873, Z. 5420/1123 II hat das Reichs-Kriegsministerium sich mit den Landesvertheidigungsministerien beider Reichshälften zu dem Beschlusse geeinigt, daß bei der Militärmappirung, Landesbeschreibung und Triangulirung die mit offenen Befehlen versehenen Officiere die im Landespräſtationswege beizustellenden Fahrgelegenheiten auf den ganzen oder halben Tag nur dann ansprechen dürfen, wenn der Wagen innerhalb eines Marschbezirkes sowohl für die Hin- als Rückfahrt benützt wird und die zurückzulegende Entfernung im flachen Lande für den ganzen Tag höchstens sechs (6), für den halben Tag höchstens drei (3) Meilen, — in Gebirgsgegenden aber für den ganzen Tag höchstens vier (4) und für den halben Tag höchstens zwei (2) Meilen beträgt. Bei Vorspannsleistungen auf größere als die vorlimitirten Entfernungen oder in Fällen, wo die Fahrgelegenheit zur Rückreise nicht benutzt wird, hat die für sonstige Dienstesreisen der Personen des k. k. Heeres normirte Abnahme und Entlohnung der Vorspann per Pferd und Meile nach Maßgabe der Entfernung Platz zu greifen. In Betreff der Vorspannsleistung für die Gendarmerie siehe die M. E. v. 4. und 28. September 1850, Z. 18055 und 4885, v. 20. Jänner 1851, Z. 1037. Im Allgemeinen haben sich die Gendarmerieofficiere an die gegenwärtigen dießfälligen Grundsätze für die Armee zu halten (M. E. v. 20. October 1851, Z. 23038). Wegen Vorspannsbeistellung für die Landesgendarmerie siehe auch I. Band: Beziehungen zur Gendarmerie, II. Band: Schubwesen, Polizeiaufsicht. Mit ob. ö. Statth. Erl. v. 25. Mai 1856, Z. 6108, L. G. B. Nr. 18 wurde bezüglich der Vorspannskostenvergütung für die Gendarmerie ein gleichförmiges Verfahren vorgeschrieben. Siehe Circularverordnung v. 9. März 1878, Nr. 3116 III, Gend. V. B. 1878, S. 10 wegen Berechnung der Vorspannsvergütung für die Gendarmerie nach der neuen einheitlichen Marschroutenkarte.

missariat oder Stationscommando befindet, kann auch die Bezirkshauptmannschaft und in den Unterstationen der Vorspannscommissär die mehr benöthigten Vorspänne anweisen, muß jedoch in der Marschroute die Nothwendigkeit dieser Mehrleistung auf Grund der ärztlichen Untersuchung bestätigen.[1]) Die Militärbehörden sollen bei Truppenmärschen und Transporten wenigstens achtundvierzig Stunden vor dem Einrücken die bestimmte Nachricht über das Vorspannserforderniß geben. Wenn eine Anzahl Vorspann von wenigstens zwanzig Wägen

---

[1]) Kommt die Einrückung von Militärurlaubern oder bei auf Urlaub abgehenden Mannschaften die unumgängliche Nothwendigkeit eines Vorspannes vor, so ist sich genau nach der mit dem Statth. Decr. v. 1. Jänner 1861, Z. 64767, v. J. 1860 für Böhmen den vormaligen Bezirksämtern bekannt gemachten Verordnung des Generalcommando's (Beilage Nr. 3) zu benehmen. Nach Circ. Vdg. des Reichs-Kriegsministeriums v. 30. April 1877, Abth. 11, Nr. 898 wurden die über die Ausfertigung von Marschrouten bestehenden, den gegenwärtigen Einrichtungen des k. k. Heeres angepaßten Normen in Nachstehendem zusammengefaßt: Die als vorschriftsmäßige Reiselegitimationen für Diensteśreisen (Märsche) dienenden Marschrouten bestehen aus zwei wesentlich verschiedenen Theilen. Der erste Theil hat zu enthalten: 1. Die Bezeichnung der Person (Charge und Name des Reisenden oder Transportcommandanten, der Truppe oder Branche, welcher er angehört). 2. Die Bezeichnung des Reise- (Marsch-) Zweckes unter Anführung des dazu ergangenen Auftrages (Befehls, Verordnung) und des eventuell vorliegenden Marschplanes. 3. Die Höhe des marschirenden Standes. 4. Die Zahl der mitreisenden Familienglieder — bei Kindern im Alter von weniger als zwei Jahren, unter Beisetzung ihres Alters. 5. Die Zahl der Diener, Pferde und Wägen, und 6. den Zeitpunkt des Antrittes der Reise (des Marsches). Zur Eintragung der dießfälligen Daten in die Marschrouten, sonach zur Ausfertigung des ersten Theiles derselben, sind die Commanden der betreffenden Truppen und Heeresanstalten — bezüglich isolirter Heerespersonen die denselben unmittelbar vorgesetzten Commanden oder Behörden, und in deren Ermanglung die Militär-Stationscommanden — berufen. Die Ausfertigung geschieht durch Beisetzung des Datums, dann der Unterschrift des berufenen Commandanten (Chefs) und durch Beidrückung des Dienst- (Amts-) Siegels. Der zweite Theil der Marschroute hat zu enthalten: 1. Die Anweisung der erforderlichen Geldverläge (Verrechnungsvorschüsse). 2. Die Bezeichnung der einzuhaltenden Reiseroute und der hiebei zu benützenden Beförderungsmittel (bei Anweisung der Vorspann auch die Angabe der Entfernungen von Station zu Station). 3. Die Ausmaße der täglichen Naturaliengebühren, Beiträge und der zu leistenden Vergütungen. 4. Auch ist hier ausdrücklich beizusetzen, daß die Marsch- (Reise-) Kosten auf Rechnung des Aerars zu bestreiten, eventuell der Militärverwaltung zu creditiren sind, und daß die Bezahlung, beziehungsweise Quittirung der Eisenbahn- und Dampfschiffahrtsgebühren nach den bezüglichen Militärtarifen stattzufinden hat. Zur Eintragung der dießfälligen Daten in die Marschrouten, sonach zur Ausfertigung des zweiten Theiles derselben, sind die Verwaltungscommissionen der betreffenden Truppen- und Heeresanstalten — bezüglich isolirter Heerespersonen die Militär-Intendanzbehörden, resp. die betreffs Ausfertigung von Marschrouten und Anweisung von Verrechnungsvorschüssen als Intendanzstelle fungirende 11. Abtheilung des Reichs-Kriegsministeriums — berufen. In Ermanglung der zur Ausfertigung des zweiten Theiles der Marschrouten für Isolirte berufenen Miliärintendanz, und wenn eine Anweisung von Verrechnungsvorschüssen für dieselben nicht erforderlich ist, kann auch der zweite Theil der Marschrouten von den Militär-Stationscommanden ausgefertigt werden. In ähnlicher Weise können die Marschrouten, welche die Commandanten detachirter Truppen- (Unter-) Abtheilungen für einzeln reisende Unterofficiere, Soldaten oder Mannschaftstransporte auszustellen in die Lage kommen, in Ermanglung einer Verwaltungscommission auch im zweiten Theile von diesen Abtheilungscommandanten ausgefertigt, und weiter die etwa erforderlichen Verrechnungsvorschüsse aus deren ständigen Geldverlägen erfolgt werden. In diesen Fällen wird, in soweit die gedachten Commandanten kein Dienstsiegel führen, an dessen Stelle ihr Privatsiegel den Ausfertigungen beizudrücken sein. Für die Richtigkeit der in die Marschrouten eingetragenen Daten haftet der Aussteller des betreffenden Theils. Insbesondere sind die Aussteller des zweiten Theiles für jeden durch eine unrichtige Anweisung der Reiseroute und der Verkehrsmittel hervorgerufenen Mehraufwand principaliter haftungs- und ersatzpflichtig. Für die Gebührlichkeit der Marschroute dagegen haften die Aussteller des ersten Theils derselben, und es werden die an der etwaigen ungebührlichen Ausstellung einer Marschroute Schuldtragenden im Betretungsfalle nach den Gesetzen bestraft (A. V. B. 1877, S. 83—85).

oder vierzig Pferden aus einem Marschbezirke auf einmal beizustellen sind, oder wenn unvorhergesehene Fälle dieß schon bei einer geringeren Anzahl von Vorspannsfuhren nothwendig machen sollten, hat das Bezirksamt oder Marschcommissariat ein Mitglied des Gemeindevorstandes oder sonst einen vertrauten rechtschaffenen Mann mit den zur Vorspannsleistung abgehenden Vorspannsleistern abzuordnen und ihm ein namentliches Verzeichniß der aus dem Bezirke abgesendeten Vorspannsleister in duplo mitzugeben (L. R. B. Nr. 18, II. Abth., Mähren, 30. Juni 1855) (siehe §. 15 des Unt. für Ober- und Niederösterreich). Sobald aus einem oder mehreren Nachbarbezirken vierzig oder mehrere Wägen, oder wenigstens achtzig Pferde auf einmal zur Vorspannsleistung beizustellen sind, soll in der Regel ein Beamter der Bezirksbehörde (ebenso nach dem §. 16 des Unt. für Nieder- und Oberösterreich bei zwanzig Wägen und vierzig Pferden nur ein Mitglied des Gemeindevorstandes, §. 15) mit ihnen als Conducteur an den Ort der bezeichneten Bestellung abgehen und nach der im vorhergehenden Paragraphe angegebenen Art für die ordnungsmäßige Verwendung sorgen. Die Gemeindeconducteure sind, soferne sie nicht ohnehin vom A. h. Aerar eine Vergütung erhalten, wie bei allen Reisen in Gemeindeangelegenheiten billig zu entschädigen, die bezirksämtlichen Conducteure empfangen ihre gesetzlichen Zehrungs- und Reisekosten, wie bei allen übrigen officiösen Reisen aus den Pauschalien des Bezirksamts (L. R. B. Nr. 18, II. Abth., Mähren, 30. Juni 1855). Es soll bei Ausschreiben der Vorspannslast Gleichheit und Billigkeit strenge beobachtet, und keiner der Pflichtigen außer der in der Reihe treffenden Ordnung mit Belastung Anderer damit verschont, überhaupt genau darauf gesehen werden, das jeder Verpflichtete nach dem Verhältnisse seiner Bespannung gleich oft in gewissen Zeiträumen berufen wird (Hofv. v. 8. April 1784, v. 28. März 1788, Hofd. v. 7. April 1785, ober-österr. Reggs. Vdg. v. 19. Februar 1798, Hofd. v. 30. October 1807 und v. 28. April 1808, n. ö. Reggs. Vdg. v. 30. November 1810)[1]). Es ist Sache der Behörden, nach eingeholten richtigen Daten über den Bestand der vorspannspflichtigen Bespannung und sonstigen berücksichtigungswürdigen Umständen, zweckmäßige Aenderungen in der Zuweisung der Gemeinden zu den einzelnen Marschbezirken zu treffen, sowie denselben die Befugniß eingeräumt ist, bei außerordentlichen Bedürfnissen vorübergehende Aushilfen zu schaffen (L. R. B. Nr. 18, II. Abth., Mähren, 30. Juni 1855) (siehe §. 8 des Unt. für Ober- und Niederösterreich, welcher ähnliche Verfügungen enthält).

---

[1]) Auch ist immer der möglichste Bedacht darauf zu nehmen, daß jene Gegenden, in welchen die Feldarbeiten am stärksten sind, einstweilen verschont bleiben (Hofv. v. 8. April 1784), und ferner keine Vorspann ausgeschrieben werde, die nicht zur bestimmten Zeit geleistet werden kann (Hofd. v. 30. October 1807 und v. 28. April 1808). Die Bestellung der Vorspann erfolgt entweder an den im Stationsorte befindlichen Pflichtigen unmittelbar, oder wenn die Vorspann aus einem anderen Orte zu beziehen ist, an den Ortsvorstand (Vorspannscommissär), oder auch im Falle eines größeren Bedarfes an die Ortsobrigkeit (politische Behörde), welcher, sowie dem ersteren, die Verpflichtung obliegt, die mit dem Zuge versehenen Ansassen zur Gestellung an dem bestimmten Orte zu berufen (Hofd. v. 30. October 1807 und v. 28. April 1808). Die Vorspannscommissariate sollen ein genaues Verzeichniß des sämmtlichen zur Naturalleistung verpflichteten Besitzstandes (jetzt Pferdestandes) in dem zugewiesenen Bezirke offen halten, um bei jeder Ausschreibung das Concurrenzverhältniß der Ansassen und auch der Orte genau kennen zu lernen (ob. ö. Reggs. Vdg. v. 19. Februar 1798). Den Ortsgemeinden sind die Vorspannszuweisungen nach Bedürfniß und Umständen durch eigene Boten gegen vorbereitete Empfangsbestätigungen rechtzeitig zuzusenden (dieselbe Verfügung enthält der Unt. für Nieder- und Oberösterreich, §. 12). Die Boten sind für jede Meile des Hinweges und ebenso für jede Meile des Rückweges nach dem für die übrigen bezirksämtlichen Botengänge bestehenden Maßstabe zu bezahlen. Für die von dem Vorspannspächter benöthigten Vorspannsboten hat derselbe ohne Anspruch auf Vergütung selbst zu sorgen (L. R. B. Nr. 18, II. Abth., Mähren, 30. Juni 1855).

II. Abtheilung.

Die Steuergesetzkunde.

Die Steuern theilen sich in directe und indirecte. Zu den directen Steuern zählen die Finanzgesetze die Grundsteuer, Gebäudesteuer, Erwerbsteuer und Einkommensteuer. Zu den indirecten Steuern gehören namentlich die Verzehrungssteuer, die Stämpelgebühren, die Taxen u. s. w. Das Recht des Staates zur Einforderung und Bemessung der Steuern und Abgaben ist jedoch ein beschränktes, und wurde mit Gesetz vom 18. März 1878, R. G. B. Nr. 31, S. 110, betreffend die Verjährung der directen Steuern, Maßen und Freischurfgebühren, der Verzehrungssteuer, Tax-, Stämpel- und unmittelbaren Gebühren Folgendes bestimmt: Das Recht des Staates, die Abgabe auf eine bestimmte Zeit, oder für einen bestimmten Ort zu bemessen, verjährt in der Regel in vier Jahren, bei Stämpel und unmittelbaren Gebühren aber in fünf Jahren, die Verjährung beginnt mit Ablauf des Verwaltungsjahres, in welchem die Partei ihrer Verpflichtung zur Anzeige, beziehungsweise zur Lieferung der Grundlagen der Bemessung oder Vorschreibung nachgekommen ist, oder, wenn der Partei eine solche Verpflichtung nicht obliegt, mit Ablauf des Verwaltungsjahres, in welchem die betreffende Schuldigkeit entstanden ist (§. 1). Wenn in Folge eines Pflichtversäumnisses der Partei die Bemessung einer Abgabe, oder die Berichtigung einer ohne ämtliche Bemessung einzuzahlenden Gebühr ganz oder theilweise unterblieben ist, so beginnt der Lauf der in §. 1 festgesetzten Verjährungsfristen erst mit Ablauf des Verwaltungsjahres, in welchem die Behörde in die Lage gesetzt worden ist, die Bemessung oder Vorschreibung vorzunehmen. Bei stämpelpflichtigen, aber ohne vorschriftsmäßige Gebührenentrichtung ausgefertigten Urkunden, Schriften oder anderen Behelfen beginnt der Lauf der im §. 1 festgesetzten Verjährungsfrist erst mit Ablauf des Verwaltungsjahres, in welchem ein solches Schriftstück zur Kenntniß der Finanzbehörde gelangt, oder von demselben ein ämtlicher Gebrauch gemacht worden ist. Sind jedoch, ehe die Behörde in die Lage kommt, die Bemessung oder Vorschreibung vorzunehmen, dreißig Jahre seit Ablauf des Verwaltungsjahres, in welchem die betreffende Schuldigkeit entstanden ist, verstrichen, so kann das Bemessungsrecht nicht mehr ausgeübt werden, es wäre denn, daß von einem stämpelpflichtigen Schriftstück ämtlicher Gebrauch gemacht wird, in welchem Falle jene Stämpelgebühr zu bemessen ist, die zur Zeit der Ausfertigung der Urkunde zu entrichten war (§. 2). Das Recht, Beträge, um welche zufolge einer unrichtigen Bemessung der Abgabe zu wenig vorgeschrieben wurde, zu bemessen, verjährt in der Regel binnen zwei Jahren, bei Stämpeln und unmittelbaren Gebühren aber binnen drei Jahren nach Ablauf des Verwaltungsjahres, in welchem die ursprünglich bemessene Abgabe fällig geworden ist (§. 3). Die Verjährung wird in den Fällen der §§. 1 bis einschließlich 3 durch die zum Zwecke der Bemessung unternommenen und der Partei bekannt gegebenen Amtshandlungen unterbrochen. Mit Ablauf des Verwaltungsjahres, in welchem die letzte Amtshandlung dieser Art vorgenommen wurde, beginnt eine neue Verjährungsfrist zu laufen (§. 4). Das Recht des Staates, fällig gewordene Abgaben einzufordern, verjährt binnen sechs Jahren nach Ablauf des Verwaltungsjahres, in welchem die Abgabe fällig geworden ist (§. 5). Die Verjährung fälliger Abgaben wird durch Zustellung einer gegen den Abgabenpflichtigen erlassenen Zahlungsaufforde-

rung, durch Einleitung der Execution oder durch Bewilligung einer Zahlungsfrist unterbrochen. Nach Ablauf des Verwaltungsjahres, in welchem die letzte Zahlungsaufforderung zugestellt, der letzte Executionsschritt vollzogen, die letzte Zahlungsfrist abgelaufen ist, beginnt eine neue Verjährungsfrist zu laufen (§. 6). Wenn fällige Abgaben durch Handpfand gesichert sind, so finden die Bestimmungen des §. 1483 a. b. G. B. Anwendung. Wenn fällige Abgaben durch bücherliche Eintragung oder depositenämtliche Vormerkung gesichert sind, so kann innerhalb dreißig Jahren nach erfolgter Eintragung oder Vormerkung gegen die Geltendmachung des dadurch erworbenen Rechtes die seither eingetretene Verjährung der Abgabe nicht eingewendet werden (§. 7). Die gesetzlichen Bestimmungen über die Verjährung der auf die Uebertretungen der Steuer- und Gebührengesetze verhängten Strafen und sonstigen nachtheiligen Folgen werden durch dieses Gesetz nicht berührt (§. 8). Dieses Gesetz trat mit 1. Jänner 1879 in Wirksamkeit. In Ansehung jener Abgaben, auf welche der Anspruch des Staates vor Wirksamkeit dieses Gesetzes entstanden ist, beginnt die Verjährung, in soferne sich für dieselbe nicht nach den Bestimmungen dieses Gesetzes ein späterer Anfangstermin ergibt, mit dem Tage, an welchem dieses Gesetz in Wirksamkeit tritt (§. 9).[1] In Betreff der indirecten Steuern und Abgaben ist dem politischen Verwaltungsdienste, in soweit er nicht zur executiven Eintreibung einzelner Abgaben speciell berufen ist, kein besonderer Wirkungskreis eingeräumt, und bezieht sich seine Thätigkeit lediglich auf die Unterstützung der Finanzorgane in bestimmten Fällen, und auf jene Einflußnahme, welche im I. Bande, achten Hauptstücke, S. 436—446, auseinandergesetzt ist. Anders verhält es sich mit der Verwaltung für die directen Steuern, für welche auch die Organe der politischen Verwaltung einen bestimmten, im I. Bande, S. 413—419 und 422—435 näher bezeichneten Wirkungskreis erhalten haben. Wenn auch den Finanzbehörden in der obersten und oberen Linie die ausschließliche Leitung auch im directen Steuerwesen in den späteren Verwaltungsperioden eingeräumt wurde, so verblieb doch in unterer Linie den politischen Bezirksbehörden, welchen gegenwärtig Steuerinspectoren beigegeben worden sind, noch immer ein bedeutender Theil der Wirksamkeit für directe Steuerverwaltung. Die Gründe, warum den politischen Verwaltungsbehörden bei der Organisirung der Behörden für die Verwaltung der directen Besteuerung eine bestimmte Stellung und Einflußnahme durch die bezüglichen Gesetze zugewiesen worden ist, finden wir bereits in dem a. u. Vortrage des Finanzministers vom 9. Juli 1849 folgendermaßen angedeutet. Der Finanzminister bemerkt in dieser Beziehung: Während bei den indirecten Auflagen die Steuer nach bestimmten Tarifsätzen bemessen wird, deren Anwendung auf die vorkommenden einzelnen Fälle nur die arithmetische Aufgabe von Berechnungen nach vorhinein genau festgestellten Maßstäben ist, und der von den letzteren abweichenden Beurtheilung von Einzelnverhältnissen keinen ausgedehnten Spielraum läßt, kommt es bei der Ausmittlung der Größen, nach denen sich die directe Steuer zu richten hat, und bei der Steueranlage für die einzelnen Steuerpflichtigen auf die umsichtige Erhebung und billige Veranschlagung von mannigfaltigen Umständen an, die das Steuergesetz mit voller Genauigkeit vorhinein zu bezeichnen, oder auf bestimmte Maßstäbe zurückzuführen nicht vermag, und die nicht selten selbst

---

[1]) Mit Fin. Min. Erl. Z. 13561/1878 wurden mit Rücksicht auf das Gesetz v. 18. März 1878, betreffend die Verjährung der directen Steuern, der Maßen- und Freischurfgebühren, der Verzehrungssteuern, Taxen, Stämpel- und unmittelbaren Gebühren (R. G. B. Nr. 31) in Betreff der Stämpel- und unmittelbaren Gebühren noch besondere Bestimmungen getroffen (F. V. B. 1878, S. 295).

in die Aufnahme und Erwägung persönlicher Verhältnisse eindringen. Zur Leitung der Erhebungen über Umstände dieser Art, und zur Ziehung angemessener, weder den Steuerpflichtigen drückender, noch dem Staatsschatze die Zuflüsse, auf die er von der directen Besteuerung rechnen muß, verkürzender Folgerungen sind diejenigen Behörden geeignet, die durch ihre übrigen gewöhnlichen Geschäfte in die Lage gesetzt werden, häufig mit den Volksclassen, von denen die directen Steuern zum größeren Theile eingebracht werden müssen, zu verkehren, und eben über jene Umstände, auf deren Ermittlung und Beurtheilung es bei der Anlage der directen Steuern, und bei der Anwendung der Zwangsmaßregeln zur Betreibung rückständiger Gebühren ankommt, zuverläßige und umfassende Aufschlüsse zu erlangen. Diese Behörden sind die Obrigkeiten, dann die Kreis- und Bezirksbehörden, welche in den unteren und mittleren Stufen, für die Geschäfte des Innern, oder wie man es bisher bezeichnete, für die politische Geschäftsverwaltung bestellt sind. Den Beruf dieser Behörden berührt die directe Besteuerung auch in soferne, als sich die Ausübung politischer Rechte der Reichsbürger nach der Größe dieser Steuern richtet, und die Deckung vielfacher öffentlicher Erfordernisse durch Zuschläge zu diesen Steuern gesucht werden muß. Dieses dürften die Gründe sein, aus denen in den meisten Staaten, welche sich einer geregelten Verwaltung der directen Besteuerung erfreuen, namentlich in Frankreich und Belgien, den politischen Behörden ein nicht geringer Einfluß auf die Verwaltung der directen Steuer zugewiesen ist.

Die Geschäfte der directen Besteuerung zerfallen nach diesem Vortrage in folgende Aufgaben: 1. Die Feststellung der Steueranlage, nach der sich das Steuerausmaß zu richten hat; 2. die geordnete Führung des Steuerkatasters, d. i. der für die einzelnen Gegenstände der Besteuerung und die Steuerpflichtigen festgestellten Steueranlage und der in derselben sich ergebenden Aenderungen; 3. die Erhebungen derjenigen Umstände, die nach den Steuervorschriften auf die Herabsetzung oder Abschreibung einer Steuergebühr Anspruch gewähren; 4. die jährliche Steuerumlage; 5. die Uebernahme, Abfuhr und Verrechnung der eingezahlten Steuerbeträge; 6. die Ausweisung der Steuerrückstände; 7. die Anwendung der gesetzlichen Executionsmittel; 8. die Leitung des Steuergeschäftes für das Reich und die einzelnen Kronländer und Kreise; 9. die Ueberwachung und Controlirung der untergeordneten Behörden und Bestellten. Die unter 1, 3 und 7 angeführten Geschäftszweige sind diejenigen, deren Besorgung auch künftig den für die politische Verwaltung bestellten Bezirksbehörden zugewiesen werden dürfte. Die Beweggründe dieser Einrichtung sind in den dargestellten Erwägungen enthalten. Die unter 2, 4, 5, 6 bemerkten Amtshandlungen setzen Genauigkeit der Aufschreibungen, Richtigkeit der Berechnungen, Pünktlichkeit der Gebarung und ununterbrochene Aufmerksamkeit voraus, durchgehends Bedingungen, welche bei dem verrechnenden und casseämtlichen Dienste eintreten.[1])

---

[1]) Die Grundlage des Organismus für die directe Steuerverwaltung bilden die Steuerämter. In jedem Gerichtsbezirke ist für die Verwaltung der directen Besteuerung ein Steueramt errichtet, welchem zugleich die Besorgung des Casse- und Depositenwesens für die gerichtlichen und politischen Bezirksbehörden und die Empfangnahme und Verrechnung jener Beträge übertragen ist, welche die Finanzverwaltung für sich oder im Einvernehmen mit anderen Zweigen der öffentlichen Verwaltung ihrer Amtshandlung zuzuweisen findet (Belehrung für Steuerämter). Das Steueramt hat an jedem Steuertermine die fälligen Steuern und Steuerzuschläge von den einzelnen Steuerpflichtigen auf dieselbe Art, wie es früher durch die Steuerbezirksobrigkeiten (Dominien) geschah, einzuheben, den Empfang in den Steuerbücheln zu bestätigen und die Abstattung

Zwanzigstes Hauptstück.

Die directen Steuern.

Die Reform der directen Steuern ist im Zuge, und ist bereits das Gesetz über die Regelung der Grundsteuer in dem Stadium der Ausführung. Wir beschränken uns demnach auf die Darstellung der allgemeinen Umrisse der in den Gesetzen und Nachtragsverordnungen enthaltenen wesentlichsten Grundsätze. Die Einhebung der directen Steuern hat mit Ausnahme der Erwerbsteuer quartalsweise zu erfolgen. Mit dem Finanzministerialerlasse vom 2. December 1864, Z. 53088 wurden zur Entrichtung der Erwerbsteuer die Monate Jänner und Juli, und zur Einhebung der Grund- und Gebäudesteuer die Monate Februar, Mai, August und November als die Termine bestimmt, mit deren Eintritt die gleichen Raten dieser Steuern jedes Jahr verfallen und zu entrichten sind.[1]) Die Einkommensteuer ist laut §. 30

---

in die Einzahlungsbücher zu übertragen. Für die Einhebung hat das Steueramt die gesetzlichen Abfuhrstermine (Raten) festzuhalten, jedoch die Abfuhrstage für die einzelnen Steuergemeinden in der Art vorhinein zu bestimmen, daß nicht zu viele Gemeinden an Einem Tage zur Abfuhr zusammentreffen, in keiner Beziehung irgend eine Stockung oder Anhäufung der Geschäfte entstehe, und die Steuerpflichtigen in der Reihenfolge, in welcher die Gemeinden vorgeladen sind, abgefertigt werden können. Die Amtsstunden des Steueramtes sind mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage von acht bis zwölf Uhr Vormittags, dann zwei bis sechs Uhr Nachmittags bestimmt; während dieser Amtsstunden ist das Steueramt verpflichtet, jede Steuereinzahlung anzunehmen und fällig gewordene oder angewiesene Zahlungen zu leisten. Sollte es jedoch die Nothwendigkeit erheischen, so haben die Steuerbeamten sich nach Bedarf auch außer den vorgeschriebenen Amtsstunden, an Sonn- und Feiertagen hingegen Vormittags im Amte einzufinden. Bei der Amtshandlung des Steueramtes, bei der Steuereinhebung, sowie in Beziehung auf die Behandlung und Durchführung der Steuernachsichten, Abschreibungen und Rückzahlungen, zu deren Bewirkung das Steueramt die höhere Ermächtigung von Fall zu Fall erhält, ist sich nach den bestehenden Bestimmungen zu benehmen. Nach der Steuereinzahlung des letzteren Monates hat das Steueramt die Summe der Abstattung, den am Schlusse des Verwaltungsjahres verbliebenen Rückstand, endlich die Ueberzahlungen am Schlusse des Jahres zu summiren und die in beiden letzteren vorkommenden einzelnen Beträge in die Vorschreibungs- und Einzahlungstabelle des nächsten Jahres zu übertragen (Belehrung für die Steuerämter). Die Vorschriften der Evidenzhaltung, sowohl der Grund-, dann Gebäudezins- und Classen- als auch der Erwerbsteuer sind in den Belehrungen für die Steuerbezirksobrigkeiten (Dominien) zur Evidenzhaltung des Steuerkatasters zusammengestellt oder in den Nachtragsverordnungen enthalten. Nach diesen Belehrungen oder Weisungen muß sich von dem Steueramte, welchem die Amtsführung obliegt, der Bezirkshauptmannschaft aber die Amtshandlung in gewissen Fällen vorbehalten ist, genau benommen werden. Das Steueramt hat bezüglich der Evidenzhaltung der Steuerobjecte und Steuerpflichtigen alle jene Pflichten zu übernehmen, welche früher den Steuerbezirksobrigkeiten (Dominien) oblagen, mit dem Unterschiede, daß dasselbe bezüglich der Evidenzhaltung sich in folgenden Fällen an die Bezirkshauptmannschaft zu wenden haben wird, und zwar a) wenn es sich um die Erhebung irgend eines auf die Steuervorschreibung oder Bemessung einwirkenden Umstandes, oder einer Angabe des Steuerpflichtigen, oder b) wenn es sich um die Uebertragung eines Grundes oder Gebäudes in das öffentliche Eigenthum, oder c) wenn es sich um die Theilung und Trennung eines Grundes oder Gebäudes von dem Complexe einer Besitzung handelt. Das Steueramt hat die Anzeigen über Aenderungen aufzunehmen und mit Schluß eines jeden Monats, nach den Steuerkategorien gehörig verzeichnet, der Steuerlandesbehörde mit besonderen Einbegleitungsberichten für jedes Steuerobject mit seinen allfälligen Bemerkungen zu überreichen (Belehrung für die Steuerämter).

[1]) Das Finanz-Ministerium hat mit dem Erlasse v. 5. Mai 1877, Z. 9216 gestattet, daß bis zum Erscheinen eines, die Steuereinhebung regelnden Gesetzes die Hauszinssteuer in der Landeshauptstadt Prag in vier, am 1. Februar, 1. Mai, 1. August und 1. November jeden Jahres fälligen gleichen Raten eingehoben werde (L. G. B. für Böhmen Nr. 28). Im Küstenlande ist a) die Grundsteuer in monatlichen, im vorhinein zahlbaren

des A. h. Patentes vom 29. October 1849 (Fin. Min. Erl. v. 30. Juni 1873, Z. 15965) mit dem Schlusse eines jeden Vierteljahres, daher in gleichen Raten längstens Ende März, Juni, September und December jeden Jahres zu bezahlen. Die fünfpercentige Abgabe von hauszinssteuerfreien Gebäuden ist in vier gleichen, am 31. März, 30. Juni 30. September und 31. December fälligen Raten einzuzahlen (F. M. V. v. 29. März 1878, F. V. B. 1878, S. 53). Diese Einzahlungstermine für die directen Steuern wurden zufolge §. 2 des Gesetzes vom 9. März 1870 R. G. B. Nr. 23 im Auftrage des Finanzministeriums mit dem Beisatze neuerlich zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß, wenn die gedachten Steuern sammt Staatszuschlägen nicht spätestens vierzehn Tage nach Ablauf der obenbezeichneten, für jede dieser Steuergattungen bestehenden Einzahlungstermine entrichtet werden, die Verpflichtung zur Entrichtung von Verzugszinsen eintritt, welche zufolge §. 3 dieses bereits mit 1. Juli 1870 in Wirksamkeit gekommenen Gesetzes, in soferne die ordentliche Steuergebühr sammt Staatszuschlägen für das ganze Jahr 50 fl. übersteigt, für je 100 fl. und für jeden Tag mit 1 ½ kr. von dem auf den festgesetzten Einhebungstermin nächstfolgenden Tage an einzuheben sind (siehe I. Band, S. 304).[1])

Raten, und zwar am ersten eines jeden Monates; b) die Hausclassen, sowie die Hauszinssteuer ebenfalls in monatlichen anticipativen Terminen, am ersten jeden Monates zu entrichten. Hinsichtlich der in der Stadt Triest eingehobenen Hauszinssteuer stehen alle dießbezüglichen Bestimmungen dem Gemeinderathe derselben zu, in solange diese Abgabe dem Staate mittels einer von der Gemeinde gezahlten Aversualsumme entrichtet wird (siehe die in L. G. B. erfolgten Kundmachungen v. 1874, 1875, 1876).

[1]) Ein wichtiges Gebiet, welches auf die directe Steuerverwaltung Bezug nimmt, und welches mit Rücksicht auf seine besondere Bedeutung für die Staatsfinanzen, und für die ökonomische Verwaltung der Länder und Gemeinden einer besonderen, auf die im Reichsrathe vertretenen Länder ausgedehnten ausführlichen Bearbeitung zu unterziehen wäre, betrifft die Darstellung der auf die außer den Staatszuschlägen auferlegten Zuschläge zu den directen Steuern Bezug habenden Gesetze und Beschlüsse. Wir begnügen uns, außer den an einzelnen Stellen des Werkes hervorgehobenen besonderen Bemerkungen hier nur anzudeuten, daß im Allgemeinen folgende Zuschläge bestehen: a) Landesfonds-, b) Grundentlastungsfonds-Zuschläge, c) Bezirks-, d) Gemeindezuschläge, e) Zuschläge zur Deckung des Aufwandes der Handelskammern, welche nur die Erwerb- und Einkommensteuer treffen, und f) Zuschläge zur Bestreitung besonderer Auslagen, als: auf Schulzwecke, Straßenumlagen u. s. w. Außer diesen Hauptkategorien bestehen übrigens auch noch einzelne Nebenkategorien. Steuernachlässe erstrecken sich auch auf die Grundentlastungs- und Landeserfordernißumlagen (K. der Statth. für Krain v. 2. Mai 1853, L. G. B. Nr. 149, S. 106). Siehe auch den oberösterr. Statth. Erl. v. 3. Mai 1853, L. G. B. Nr. 84, S. 129. Wegen der Verzugszinsen für Gemeindeumlagen siehe I. Band, S. 305. In dem Erk. des V. G. H. v. 13. April 1877, Z. 410, S. 228 finden wir den Grundsatz ausgesprochen: Von einer Umlage auf Steuern, von einem Steuerzuschlage kann — wenn nicht Ausnahmsgesetze etwas Anderes bestimmen — naturgemäß nur dort gesprochen, derselbe kann rechtlich nur dort gefordert werden, wo eine Steuer besteht, nicht aber dort, wo eine solche gesetzlich ausgeschlossen ist. Bezüglich des Ausmaßes der Staatszuschläge zu den directen Steuern haben nach Finanzgesetz v. 28. Mai 1880, R. G. B. Nr. 53 folgende Bestimmungen zu gelten: a) bei der Grundsteuer und der Hauszinssteuer ist nebst dem Ordinarium und dem die Einkommensteuer vertretenden Ein-Drittel-Zuschusse ein außerordentlicher Zuschlag mit einem Drittel des Ordinariums einzuheben; b) bei der Hausclassensteuer ist nebst dem Ordinarium und dem die Einkommensteuer vertretenden Ein-Drittel-Zuschusse ein außerordentlicher Zuschlag im Betrage des Ordinariums einzuheben; c) bei der Erwerbsteuer und bei der Einkommensteuer ist nebst dem Ordinarium ein außerordentlicher Zuschlag gleichfalls in der Höhe des Ordinariums einzuheben. Von jenen Steuerpflichtigen, deren Gesammtsteuer-Schuldigkeit an Erwerb- und Einkommensteuer erster Classe oder an Einkommensteuer zweiter Classe im Ordinarium den Betrag von 30 fl. öst. Währung nicht übersteigt, ist der außerordentliche Zuschlag nur in der Höhe von sieben Zehnteln des Ordinariums einzuheben. Von Gebäuden, welche im Ganzen oder theilweise aus dem Titel der Bauführung die Befreiung von der Hauszinsstueer genießen, ist für das Jahr 1880 eine

I. Die Grundsteuer

Eine Darstellung des bis zur Durchführung der neuen Grundsteuerregulirung noch in Wirksamkeit bestehenden österreichischen Grundsteuersystems, das durch die Einführung des stabilen Katasters allmählig in den meisten Ländern Eingang fand, kann nicht in unserem Zwecke liegen.[1]) Die wesent-

---

Steuer von fünf Percent des aus diesen Gebäuden erzielten Reinertrages zu entrichten. Als Reinerträgniß ist jener Betrag anzusehen, welcher sich ergibt, wenn man von dem ganzjährigen Brutto-Zins-Ertrage die auf die Erhaltung des Gebäudes gesetzlich zugestandenen Percente und bei ganz hauszinssteuerfreien Gebäuden überdieß noch die im Jahre 1880 erweislich fällig werdenden Zinsen von den auf dem steuerpflichtigen Objecte versicherten Capitalien in Abzug bringt.

Außerdem werden aber für die Bedürfnisse der autonomen Verwaltung und für Schul-, Kirchen- und sonstige öffentliche Zwecke noch mannigfache Zuschläge auf die Steuern gelegt und eingehoben.

[1]) Wir verweisen in dieser Beziehung auf Linden's Grundsteuerverfassung, 1840, und auf Chlupp's systematisches Handbuch der directen Steuern, Leipzig 1874, 5. Aufl., Hirschfeld, und heben in Kurzem Folgendes hervor: Die Besteuerung des Grundes und Bodens war schon in den ältesten Zeiten eingeführt und wir finden die Anfänge der Hubenbesteuerung schon in den Jahren 1250, 1327, 1406 und 1535 in Böhmen. Die erste Steuerrolla (Kataster) kam im Jahre 1654 in Böhmen zu Stande. Im Jahre 1705 finden wir bereits die Rusticalgrundsteuer (militare ordinarium) und die Dominicalgrundsteuer (militare extraordinarium), so genannt, weil sich die Stände in besonderen Fällen freiwillig herbeiließen, Beiträge für das Kriegsheer zu leisten. Die Theresianische Steuerrectification (1748—1756) wurde als provisorische Maßregel in den Provinzen nach verschiedenen Normen eingeführt, und bestand die Hauptreform in der bleibenden Besteuerung des Dominicalgrundbesitzes. Der nach Provinzen ungleichen Steuervertheilung sollte die mit Patent v. 20. April 1785 eingeleitete Josefinische Grundsteuerregulirung abhelfen, und sollte das neue Steuersystem v. 1. November 1789 in Wirksamkeit treten; dieses Werk wurde jedoch schon mit Patent v. 9. Mai 1790 sistirt, und ist mit 1. Mai 1790 die frühere ungleichmäßige Besteuerungsgrundlage reactivirt worden. Diesem Zustande machte die mit Patent v. 23. December 1817 kundgemachte Einführung eines neuen Grundsteuersystems ein Ende. Nach diesem Systeme unterlagen der Grundsteuer die Nutzungen von Grund und Boden, und jene von Gebäuden (Modification siehe bei Gebäudesteuer). Als eigentliche Grundnutzungen wurden der Grundsteuer einbezogen: alle productiven Oberflächen der Erde, im Verhältnisse der zu Gelde veranschlagten Producte, welche sie bei Anwendung des gewöhnlichen Fleißes einbringen können. Die Grundsteuer wurde nach dem reinen Ertrage bemessen und angelegt. Die Ausmittlung des reinen Grund- und Häuserertrages erfolgte im Wege der ökonomischen Vermessung und Mappirung, und der Schätzung. Die Resultate der Vermessung und Schätzung gelangten, bevor die Steuer nach solchen umgelegt wurde, zur Kenntniß der Interessenten, und es war diesen unbenommen, ihre Einwendungen und Beschwerden dagegen vorzubringen, welche gehört, untersucht, soferne sie gegründet sind, ausgeglichen, und zur definitiven Entscheidung gebracht wurden. Auf die nach Anhörung und Ausgleichung der vorgekommenen Reclamationen berichtigten Resultate der Bemessung und der Schätzung war die Grundsteuer in der Art umzulegen, daß jede Provinz, jeder Kreis, jeder District, jede Gemeinde und jeder einzelne Grund- und Hausbesitzer vom Hundert des ausgemittelten reinen Ertrages einen der festgesetzten Steuersumme entsprechenden gleichen Antheil als Grundsteuer an den Staat zu entrichten hatte. Die im Laufe der Zeit vorkommenden Veränderungen in der Person des Besitzers, und im Umfange des Besitzthumes, sollten aufgenommen, und in der Art in Evidenz gehalten werden, daß die Anforderungen der Grundsteuer immer an den wirklichen Besitzer der Realitäten, auf den sie angelegt ist, und im Verhältnisse ihres Umfanges gestellt wurden. Bei eintretenden Elementarunfällen, welche das Object der Grundsteuer für immer zerstören, nämlich bei Wegschwemmungen, Versenkungen von Grundstücken, bei Abbrennung von Gebäuden u. s. w. erfolgte die Ausscheidung desselben und die Aufhebung der Abgabe. Bei eintretenden Elementarunfällen, welche den der Versteuerung unterliegenden reinen Ertrag zeitweise ganz oder zum Theile verschlingen, wurden zeitweise gänzliche oder theilweise Grundsteuernachlässe gestattet. Dagegen wurden die neu zuwachsenden Objecte der Grundsteuer, nämlich: Alluvionen von Grundstücken u. s. w. mit Rücksicht auf die erforderliche Ermunterung zu landwirthschaftlichen Verbesserungen, und zur Ausführung neuer Gebäude der Versteuerung einbezogen. Von der Grundsteuer fanden nach der persönlichen Eigenschaft der Grund-

und Hausbesitzer keine Ausnahmen statt; doch sollten davon losgezählt sein: a) Alle Oberflächen, welche im Wege der Urproduction nicht benützt werden können, als: unfruchtbare Gebirge, Steinfelsen, öffentliche Straßen, Flüsse und Canäle (die Area der Gebäude und Hofräume); b) Beerdigungsplätze, solange sie diese Bestimmung haben; c) Staatsgebäude, Kirchen (zur Abhaltung des Gottesdienstes bestimmte Gebäude), Militärcasernen und Spitäler (A. h. Patent v. 23. December 1817). Die Ausländer müssen daher die Grund- und Häusersteuer entrichten, wenn sie im Inlande Realitäten besitzen, da die persönliche Eigenschaft der Grund- und Hausbesitzer keine Ausnahme von der Verpflichtung begründet, die Grund- oder Häusersteuer zu entrichten (A. h. Patent v. 23. December 1817, §. 22, P. G. S. Bd. 45, S. 397). Bis zur Vollendung des stabilen Katasters (die Repartition nach dem stabilen Kataster trat bereits ein, in Niederösterreich 1834, Steiermark, Krain, Kärnthen, Küstenland, Oberösterreich mit Salzburg 1840, Mähren 1851, Schlesien, Dalmatien, Krakau 1852, Böhmen 1854, 1855, 1857, 1859) wurde ein Grundsteuerprovisorium durch das Patent v. 1. Mai 1819 für mehrere Provinzen zugleich, nämlich: für Mähren, Schlesien, Oesterreich unter und ob der Enns (mit Salzburg), für Steiermark, Kärnthen und Galizien (ohne die Bukowina) erlassen und vom Verwaltungsjahre 1821 angefangen, in Steiermark aber um zwei Jahre früher in Wirksamkeit gesetzt. Dieses Provisorium hatte jedoch keine Anwendung auf Böhmen (Patent v. 30. Juni 1792), auf Tirol (Peräquationssystem, Patent v. 6. August 1774, Hofd. v. 11. October 1784), auf Vorarlberg (bair. Provisorium v. 1808), auf Illyrien außer Kärnthen, auf Dalmatien und Bukowina (1818, 1835). Bis zum Eintritte der neuen Grundsteuerregulirung wird somit die Grundsteuer nach dem Reinertrage des stabilen Katasters umgelegt in allen Ländern mit Ausnahme von Galizien (nach dem allgemeinen Provisorium, beziehungsweise nach dem Josefinischen Katastralsteuergulden, von Tirol und Bukowina (nach den dort bestehenden Einrichtungen). Nach Grundsätzen der österreichischen Gesetzgebung unterliegt, wie in dem obenbezogenen Patente hervorgehoben ist, bloß der reine Grundertrag der Grundsteuer. Unter diesem wird dasjenige Erträgniß verstanden, welches der Grundbesitzer von der ihm angehörigen productiven Oberfläche nach der Culturgattung, in welcher sie sich befindet, bei Anwendung der gemeindeüblichen Bewirthschaftungsart in Jahren gewöhnlicher Fruchtbarkeit beziehen kann, nachdem die nothwendigen und gemeindeüblichen Auslagen auf die Bearbeitungsart des Bodens, die Saat, Pflege und Ernte der Producte in Abschlag gebracht worden sind. Zur Ausmittlung des reinen Grundertrages hatte a) die Erhebung des Flächenmaßes, und b) die Schätzung des Erträgnisses zu dienen. Die Erhebung des Flächenmaßes wurde durch Vermessungen sicher gestellt, die Schätzung des Erträgnisses setzte die Bestimmungen der Culturgattungen, die Classificirung derselben, die Verfassung der Preistabellen, die Erhebung des Bruttoertrages, der Culturkosten und des Reinertrages voraus. Die Classificirung der Grundstücke bestand in dem Ausspruche, zu welcher Classe der betreffenden Culturgattung jedes einzelne Grundstück zu zählen ist; derselben mußte die Localbesichtigung vorausgehen. Ueber die Art und Weise der Katastralvermessung (Gränzbeschreibung der Gemeinden, Detailvermessung) ist bereits unterm 28. März 1818 eine ausführliche Katastralvermessungsinstruction (verbessert den 28. Februar 1824) erschienen. Durch den stabilen Kataster sind die Gränzen der einzelnen Grundtheile (Parcellen) der Eigenthümer, die Gränzen der Gemeinden, Steuerbezirke und Länder bezeichnet und richtig gestellt. Es ist das Flächenmaß der Parcellen, ihre Culturart und Reinertrag ausgemittelt, und dieser gibt die Basis der Grundbesteuerung. Unter Kataster wird, wie Espig in dem Leitfaden für Steuerämter, 1851, Wien, bemerkt, überhaupt das ganze Operat verstanden, wodurch der Reinertrag der vermessenen cultivirten Gründe, das Flächenmaß aller unproductiven Gründe und Flächen überhaupt, erhoben und festgestellt wurde. Das Hauptbuch (Besitzstandshauptbuch, Katastralhauptbuch) enthält, wie schon oben bemerkt ist, in alphabetischer Ordnung die in jeder Steuergemeinde befindlichen Grundbesitzer mit ihrem nach Culturarten gesonderten Besitzthum, dessen Größe und Reinertrag, dann die Classe der dabei befindlichen Häuser. Dieses Hauptbuch gründet sich auf das Grundparcellenprotokoll, in dem sämmtliche Gründe einer Steuergemeinde nach der arithmetischen Ordnung der Parcellennummern verzeichnet sind und das Bauparcellenprotokoll, in welchem sämmtliche bewohnbare und andere Gebäude, z. B. Kirchen, Wirthschaftsgebäude u. s. w. enthalten sind. Die Recapitulation des Flächeninhalts und Reinertrages aller einzelnen Blattseiten des Besitzstandhauptbuches ist in der summarischen Wiederholung enthalten, zu dem auch noch das alphabetische Verzeichniß der im Besitzstandshauptbuche aufgeführten Eigenthümer gehört, wodurch sogleich das Besitzthum jedes Steuerpflichtigen im Hauptbuche aufgefunden werden kann.

lichsten Daten zur Steuerbemessung, soweit sie nach den in dem Kronlande bestehenden Gesetzen erhoben worden sind, geben die nach Katastralgemeinden gesonderten Katastralhauptbücher an die Hand, in welchen jeder Grundbesitzer nach alphabetischer Ordnung ein eigenes, mit einer Zahl bezeichnetes Blatt, oft auch mehrere Blätter erhält, auf welchen Namen, Stand des Grundbesitzers, und in dem Besitzstand jede Parcelle mit Nummer, Größe, Culturart, Classe, sammt Reinertrag angeführt ist. Den einzelnen Besitzern werden aus diesem Hauptbuche die einzelnen Katastralbogen ausgefertigt. Der Zweck der Evidenthaltung des Grundsteuerkatasters, zu welcher die Bezirksbehörden mitzuwirken haben, besteht eben darin, dafür zu sorgen, daß die im Laufe der Zeit entstehenden Aenderungen der in dem Hauptbuche enthaltenen Daten gehörig nachgewiesen werden. Zu diesem Behufe besteht eine mit n. ö. Reggs. Circ. vom 26. März 1833 bekannt gegebene ausführliche Instruction,[1]) aus welcher wir nur erwähnen, daß die Veränderung theils die Person, theils das Object betreffen kann.[2]) So wie es Pflicht jeder Partei ist, jede Aenderung anzuzeigen, wird es auch den Behörden obliegen, in jedem Falle, in welchem sie in die Kenntniß gelangen, daß eine Aenderung stattgefunden hat, zu sorgen, daß dieselbe berücksichtigt werde. Bezüglich der Steuernachlässe gilt (siehe Hofkzld. v. 6. November 1843) für jene Länder, wo der stabile Kataster eingeführt ist, der Grundsatz, daß die ganzjährige Steuer sammt Zuschlag (Fin. Min. Erl.

---

[1]) Siehe auch Belehrung für die Steuerämter v. 8. Jänner 1850, §§. 27—29.

[2]) Wir entnehmen in dieser Beziehung der Anleitung zur Evidenzhaltung des allgemeinen Katasters (v. 26. März 1833) folgende Grundsätze: Jeder, welcher eine Besitzung oder ein einzelnes Grundstück veräußert, sowie derjenige, welcher es an sich bringt, ist gehalten, unverzüglich die Anzeige zu erstatten. Der letztere ist insbesondere verpflichtet, die Urkunde, auf welche sich sein Erwerbungstitel gründet, nämlich den Kauf-. Tausch-, Abtretungsvertrag oder die Erledigung der Verlassenschaftsabhandlung in Erbschaftsfällen u. s. w. mitzubringen, oder falls er keine solche Urkunde aufzuweisen vermöchte, mit dem austretenden Eigenthümer bei dem Steueramte zu erscheinen und die Aufnahme der Besitzveränderung nachzusuchen. Das Steueramt hat vor Allem die Identität der Grundstücke, bei welchen Veränderungen vorgekommen sind, außer Zweifel zu setzen. Bei den Veränderungen, welche ganze Besitzungen oder ganze Katastralparcellen betreffen, unterliegt die Herstellung dieser Identität mit Zuhilfenahme der Copie der Katastralmappen, und nach Angabe der Ried und der Anrainer der in Frage stehenden Parcellen, nach Vergleichung mit dem Hauptbuche des Besitzstandes wenigen Schwierigkeiten. Kommt dagegen bei einer Besitzveränderung die Theilung einer Parcelle in der Art vor, daß entweder nur ein Theil abgetreten, der Rest aber von dem früheren Eigenthümer zurückbehalten, oder aber eine Parcelle an zwei oder mehrere neue Eigenthümer abgetreten und vertheilt wird, so erfordert die Herstellung der Identität des jedem Eigenthümer zuzuschreibenden Theiles die besondere Aufmerksamkeit. Ist einmal die Identität der vertheilten Parcelle außer Zweifel gesetzt, dann hat zur Bestimmung des Flächenmaßes der einzelnen Theile der Parcelle ein Sachverständiger (Evidenzhaltungsgeometer) zu interveniren, welcher die Katastraleinlage genau für die betreffenden Antheile ausmittelt, und nach dessen Befund das Flächenmaß der einzelnen Theile, deren Gesammtflächenmaß mit dem Flächenmaße der ungetheilten Parcelle genau übereinstimmen muß, in den Katastralbüchern angesetzt wird. Der jedem Theilnehmer zufallende Antheil der Parcelle muß mit Zuhilfenahme der Katastralmappe genau bezeichnet, und die neu entstandenen Theile durch die erforderliche Anzahl von Untertheilungsbuchstaben der betreffenden Parcellennummer ersichtlich gemacht werden. Aenderungen im Steuerobjecte einer Gemeinde bilden einen Gegenstand der Evidenzhaltung, in soferne: a) die Begränzung einer Gemeinde durch eine administrative Maßregel eine Abänderung erleidet; b) einzelne Parcellen ganz oder theilweise durch Erderschütterungen, Wasserströme, Ueberfluthungen des Meeres vernichtet, oder durch solche Ereignisse, oder aber durch ihre Widmung für öffentliche Zwecke, Straßen, öffentliche Canäle außer culturfähigen Stand gesetzt werden; c) wenn durch den veränderten Lauf der Flüsse, durch das Zurücktreten des Meeres, durch Auflassung von Straßen und Canälen früher unproductiv gewesene Flächen productiv werden. Dagegen sind Aenderungen in der Culturgattung oder in der gesetzlichen Eigenschaft der Grundstücke kein Gegenstand der Evidenzhaltung im Kataster.

v. 30. October 1850, Z. 28466) bei der Zerstörung des ganzen Ertrages, zwei Drittheile der Jahressteuer bei zwei Drittheilen des zu Grunde gegangenen Naturalertrages, und ein Drittheil der Jahressteuer bei Zerstörung eines Drittheils des Naturalertrages nachgesehen werden können.[1]) Die Steuerpflichtigen, welche einen Steuernachlaß ansprechen, müssen den Elementarunfall und zwar bei Feuerschäden binnen acht Tagen, bei Hagel- und Ueberschwemmungsschäden binnen vierzehn Tagen bei sonstigem Verlust des Anspruches anmelden.[2]) Die Erhebung über den Umfang und die Größe des angerichteten Schadens muß schleunigst (längstens binnen drei Wochen) durch eine Localuntersuchung in Gegenwart des Gemeindevorstandes, zweier Ausschüsse aus der betheiligten Gemeinde, zweier Ausschüsse aus den Nachbargemeinden und zweier unbefangenen Schätzmänner vorgenommen werden. In dem tabellarisch verfaßten Ausweise[3]) muß jede Parcelle mit ihrem

---

[1]) Bei Wirthschaftsgebäuden, da bei einer Zerstörung durch ein Elementarereigniß kein Theil des Steuersubstratums vernichtet wird, kann ein Steuernachlaß nicht eintreten. Ebenso ist auch für bereits geerntete, nach der Ernte aber entweder auf dem Felde oder in den Aufbewahrungsorten durch Elementarunfälle zu Grunde gehende Früchte eine Steuernachsicht nicht zu bewilligen (Fristen zur Entrichtung der Steuerschuldigkeit können übrigens gestattet werden) (Fin. Min. Erl. v. 21. Juni 1850, Z. 14139). Auch das Hofkanzleidecret v. 28. Mai 1847, Z. 14751 enthält bereits den Grundsatz: Daß Früchte, die vom Stamme getrennt, getrocknet und auf dem Felde in Haufen u. dgl. gelegt sind, unter den geernteten und noch auf dem Felde befindlichen Früchten verstanden werden, für welche, wenn sie zu Grunde gehen, nach den Bestimmungen der A. h. Entschließung v. 18. Mai 1843 eine Steuernachsicht nicht mehr zugestanden werden kann. Für Frostschäden wurden nur in besonderen speciellen Fällen (1866) ausnahmsweise Nachsichten bewilligt.

[2]) Zufolge der Instruction zum Patent v. 21. September 1776 über die Untersuchung der Feuer-, Wetter- und Wasserschäden ist, sobald auf einer Herrschaft oder einem Gut ein Schaden geschehen, die Anzeige alsogleich und längstens nach 3 Tagen schriftlich zu erstatten und laut Gub. Decr. v. 9. März 1819, Z. 10719, galiz. Prov. G. S. v. 1819, Nr. 35, womit die von Sr. Majestät genehmigten, v. 1. November 1818 in Wirksamkeit getretenen Bestimmungen in Betreff der Grundsteuernachlässe bei Elementarereignissen kundgemacht worden sind, ist ausdrücklich festgesetzt, daß die in dem Patente v. 21. September 1776 enthaltene Vorschrift, daß der erlittene Elementarunfall längstens binnen 3 Tagen angezeigt werden soll, aufrecht zu bleiben hat.

[3]) (Schadenliquidationstabelle.) Nachdem in Gemäßheit des Gesetzes v. 19. März 1876, R. G. B. Nr. 28 die Steuerträger von den ihnen aus dem Titel der Elementarschäden gewährten Steuernachlässen besonders zu verständigen und die mit der Empfangsbestätigung versehenen Zustellungsscheine (Verzeichnisse) in den Acten der Steuerbemessungsbehörden erster Instanz aufzubewahren sind, so hat es von der eigenhändigen Namensfertigung der beschädigten Contribuenten in den an die Steuerämter gelangenden Abschreibungsausweisen, sowie von der im §. 13, lit. a der Instruction II für die Steuer-Gefälls- und sonstigen Perceptionsämter vorgezeichneten Beischließung dieser Ausweise zur Steuer-Jahresrechnung abzukommen und ist die letztere bloß mit den bezüglichen Abschreibungsverordnungen zu belegen (Fin. Min. Erl. v. 26. Februar 1879, Z. 2408, F. V. B. 1879, S. 186). Um einer unrichtigen Auffassung des Erlasses v. 26. Februar 1879, Z. 2408, V. B. v. 1879, Nr. 21 in Betreff der Verständigung der Contribuenten von den ihnen wegen Elementarbeschädigungen gewährten Steuernachlässen vorzubeugen, wurde bekannt gegeben, daß die in diesem Erlasse enthaltene Bestimmung, wegen besonderer Verständigung nur dann Anwendung zu finden hat, wenn es sich um Elementarereignisse handelt, deren Eintritt den dadurch Beschädigten einen gesetzlichen Anspruch auf Steuernachlaß gibt, als: Hagel, Ueberschwemmung und Feuer. Handelt es sich aber um die Gewährung eines Steuernachlasses wegen eines anderen als der eben bezeichneten Elementarereignisse, bei dessen Eintritt den dadurch Beschädigten ein gesetzlicher Anspruch auf einen Steuernachlaß nicht erwächst, sondern es dem Ermessen der Finanzverwaltung überlassen bleibt, ausnahmsweise eine theilweise oder gänzliche Steuernachsicht zu bewilligen, so hat es bei dem seither beobachteten Verfahren zu verbleiben. Aber auch in dem Falle der Gewährung von Steuernachlässen, auf welche die Steuerpflichtigen einen gesetzlichen Anspruch haben, hat die in Gemäßheit des Gesetzes v. 19. März 1876 zu rechtfertigende Verständigung nur an diejenigen Contribuenten zu erfolgen, welche das Elementarereigniß angemeldet, oder um den Steuernachlaß angesucht haben. Wurde das Elementarereigniß durch zwei aus der Mitte der Beschädigten

Reinertrage und der sie treffenden Steuer in Uebereinstimmung mit dem Kataster angeführt, und zugleich angegeben werden, ob ein oder zwei Drittel oder die ganze Frucht vernichtet worden ist (A. h. Entschl. v. 13. Mai 1843, Hofd. v. 6. November 1843, Erl. v. 20. December 1844 u. s. w.).[1]) In Betreff der Zufristungen, theilweiser und gänzlicher Nachsichten besteht der Grundsatz, daß, wenn unverschuldete Unglücksfälle oder Elementarereignisse an Wirthschaftsgebäuden und bereits eingebrachten Früchten, welche nach den bestehenden Bestimmungen einen Steuernachlaß wegen Elementarunfällen nicht begründen, Viehseuchen u. s. w. die Zahlungsfähigkeit eines Steuerpflichtigen so sehr erschöpfen, daß er die Steuer rechtzeitig zu bezahlen im Stande ist, und vorausgesehen werden kann, daß er in einiger Zeit wieder zahlungsfähig wird, auf eine Nachwartung, auf eine gänzliche oder theilweise Nachsicht aber erst dann angetragen werden kann, wenn der Steuerpflichtige in eine schuldlose Zahlungsunvermögenheit verfallen ist, und aus dessen Verhältnissen die Wahrscheinlichkeit hervorgeht, daß ihm durch eine solche Nachsicht die beabsichtigte Erleichterung zur Wiedererlangung der Steuerzahlungsfähigkeit zu Theil werden wird.[2])

Gewählte angemeldet, oder haben die Steuerpflichtigen durch einen oder mehrere von ihnen Bevollmächtigte um den Steuernachlaß angesucht, so hat die fragliche Verständigung nur an diese Gewählten oder Bevollmächtigten mit der Rechtswirkung gegen alle Beschädigten zu erfolgen. In diesem letzteren Falle ist das Verzeichniß der beschädigten Contribuenten dem bezüglichen Verständigungsdecrete als Beilage mit der Aufforderung anzuschließen: „dasselbe mit der eigenhändigen Namensfertigung der beschädigten Contribuenten versehen, nach Ablauf der 30tägigen Recursfrist der Steuerbemessungsbehörde erster Instanz wieder zurückzustellen" (Fin. Min. Erl. v. 18. October 1879, Z. 28615, F. V. B. 1879, S. 321).

[1]) Laut Min. Erl. v. 27. April 1853, Z. 4114 hat der Steuernachlaß auch auf die zur Bedeckung des Grundentlastungs- und Landeserfordernisses ausgeschriebenen Steuerzuschläge verhältnißmäßige Ausdehnung. Wird wegen eines Elementarunfalles, z. B. wegen Hagelschlages, lediglich ein Steuernachlaß bewilliget, und in Folge dessen dem Steuerpflichtigen der nachgesehene Steuerbetrag im Steuerbüchl abquittirt, ohne daß in der Steuervorschreibung eine Aenderung eintritt, so wird hiedurch der Maßstab für die Auftheilung der Bezirksumlage und somit diese Umlage selbst nicht berührt, und es steht in einem solchen Falle der Einhebung von Bezirkszuschlägen nach Maßgabe der ganzen vorgeschriebenen Steuer ein gesetzlich begründetes Bedenken nicht entgegen (Erl. des Min. des Inn. v. 20. Jänner 1872, Z. 327, Z. f. V. V. J., Nr. 17, S. 67).

[2]) Dieser Fall tritt jedoch nicht ein bei solchen, über deren Vermögen der Concurs eröffnet ist, oder in Aussicht steht (A. h. Erl. v. 19. Mai 1843, Hofd. v. 6. November und v. 13. December 1843, Hofd. v. 22. Juli 1828). Zufristungen und ratenweise Einbringung der Steuerrückstände auf ein Jahr, Nachsichten und Abschreibungen der Steuerreste, jedoch nur bis zur Hälfte der Jahresschuldigkeit kann die Steuerlandesbehörde bewilligen. Rühren die Rückstände aus mehreren Steuerjahren her, so erstreckt sich das Nachsichtsrecht der Steuerlandesbehörde auf die Hälfte der Schuldigkeit aus jedem Jahre (Amtsunterricht v. 20. Juni 1850, Min. Erl. v. 10. Februar 1854). In Betreff der Steuerexecution siehe I. Band, S. 302. Hier wird nur noch über die Frage der gerichtlichen Eintreibung folgende bemerkenswerthe Entscheidung hervorgehoben: Nach den Hofdecreten v. 19. Jänner 1784, Nr. 228, v. 23. September 1796, Nr. 312, v. 3. Februar 1821, Nr. 1737, und v. 10. Februar 1832, Nr. 2548 werden übrigens über Rückstände an öffentlichen Abgaben weder Erkenntnisse gefällt, noch zum Behufe ihrer gerichtlichen Eintreibung gefordert, sondern die Gerichte haben sich mit der Anmeldung, dem Ausweise und dem einschlägigen Begehren der competenten Finanz- oder Verwaltungsbehörde zu begnügen. Wenn auch zur Eintreibung solcher Rückstände das Privilegium der politischen Execution eingeräumt ist, und die bezüglichen Behörden angewiesen sind, sich in erster Linie dieses Privilegiums zu bedienen, so kann doch diesen Anordnungen offenbar nicht die Absicht zu Grunde liegen, das Executionsrecht des Staatsschatzes vom Standpunkte der Gerichte in engere Gränzen zu ziehen, als das Executionsrecht eines Privaten, und steht den Gerichten nicht zu, die Angemessenheit der von der Finanzbehörde in absonderlichen Fällen getroffenen Wahl der Executionsführung zu prüfen und Nachweisungen zur Rechtfertigung der unternommenen Betretung des gerichtlichen Weges zu verlangen, zumal diese Grundsätze durch die A. h. Entschließungen v. 19. Juli 1849, ad Nr. 8215 F. M., und v. 9. Jänner 1850, ad Nr. 327 F. M. in Betreff der Organisirung und Einrichtung der Behörden zur Verwaltung der directen Besteuerung keine Aenderung erlitten haben; siehe

Im Jahre 1869 wurde eine Regelung der Grundsteuer zur Beseitigung der durch die Aenderungen der Culturen, durch die Preisänderungen seit der früheren Grundertragsschätzung, und der durch die Ungleichheit der Besteuerung eingetretenen Uebelstände in's Leben gerufen, und ist die Ausführung im Zuge.

Das Gesetz vom 24. Mai 1869, R. G. B. Nr. 88 über die Regelung der Grundsteuer, worauf sich die neue Besteuerung gründet, sowie die darauf bezugnehmenden nachträglichen Gesetze vom 20. Jänner 1876, R. G. B. Nr. 13, vom 6. April 1879, R. G. B. Nr. 54[1]) und endlich vom 28. März 1880, R. G. B. Nr. 34 enthalten folgende allgemeine Bestimmungen: §. 1. Der Grundsteuer unterliegen alle Grundoberflächen, welche im Wege der landwirthschaftlichen Bodencultur benützbar sind, und zwar auch dann, wenn sie dieser Benützung durch eine die Steuerfreiheit nicht begründende Widmung entzogen sind. §. 2. Von der Grundsteuer sind befreit: 1. Unproductive Grundflächen; 2. Sümpfe, Seen und Teiche, in soferne sie nicht landwirthschaftlich cultivirt werden und weder durch Fischerei noch durch Rohrschlag oder Gewinnung von Torf einen Ertrag abwerfen; 3. die öffentlichen Fuß- und Fahrwege, Leinpfade und Straßen, Ortsplätze, Kirchenplätze und Gassen, dann die zu öffentlichen Zwecken dienenden Canäle und Wasserleitungen, und das Bett der Flüsse und Bäche; 4. öffentliche Beerdigungsplätze, in solange dieselben keine andere Widmung erhalten; 5. die Bauarea und die Hofräume; 6. die zur Bereitung des Meersalzes bestimmten Grundflächen. §. 3. Eine zeitliche Steuerbefreiung von der Grundsteuer findet statt bei öden oder durch Elementarereignisse unproductiv gewordenen Grundstücken,

---

Entscheidung des oberst. Gerichtshofes v. 4. August 1874, Z. 7957. Siehe weiters wegen Bemessung der Verzugszinsen I. Band, S. 304. Siehe weiters noch das Verfahren bei der Bemessung und Vorschreibung der Verzugszinsen von rückständigen directen Steuern und bei der hierüber zu pflegenden Controle (Fin. Min. Erl. v. 27. August 1872, Z. 24078, Fin. Vdg. B. 1872, Nr. 30). Ueber eine Anfrage wurde erinnert, daß mit Rücksicht auf die Bestimmungen des Gesetzes v. 9. März 1870, R. G. B. Nr. 10, S. 36 in der Regel eine Nachsicht der Verzugszinsen von den Rückständen an directen Steuern nicht eintreten könne. Eine ausnahmsweise Nachsicht dieser Verzugszinsen wird nur für jene besonderen Fälle vorbehalten, in welchen die erhobenen Vermögensverhältnisse des steuerpflichtigen Rückständers der Art sind, daß ihm nach denselben die Einrichtung der Verzugszinsen neben den Steuern offenbar empfindlich fallen, und auf seine Steuerkraft lähmend einwirken müßte. Die bei dem Eintritte solcher Verhältnisse über Ansuchen der Parteien gewissenhaft zu erstattenden Anträge sind der Entscheidung des Finanzministeriums vorzulegen (Fin. Min. Erl. v. 26. Juni 1870, Z. 16103, Fin. Min. Vdg. B. 1870, Nr. 27, S. 151. Mit dem Hofklzd. v. 11. März 1834, Z. 131 ist bekannt gemacht worden, daß die zur Eisenbahn gewidmeten Grundstücke aus der Besteuerung nicht auszuscheiden seien, da die Steuerbefreiung für Straßen nur für öffentliche Straßen gelten könne, und von der Hofkanzlei unterm 11. Februar 1834, Z. 344 dieselbe Frage in Absicht auf die Einbeziehung der ersten österreichischen Eisenbahn zur Schätzung für den stabilen Kataster bejahend entschieden worden sei. Siehe wegen Umschreibung III. Band, S. 273.

[1]) Der Artikel I dieses Gesetzes lautet: Die §§. 4, 8, 34, 36, 37, 38, 39 und 40 des Gesetzes v. 24. Mai 1869, R. G. B. Nr. 88 über die Regelung der Grundsteuer treten in ihrer gegenwärtigen Fassung außer Wirksamkeit und haben zu lauten, wie folgt: (Der Text, soweit derselbe nicht durch Gesetz v. 28. März 1880 wieder verändert wurde, ist im Texte des Gesetzes v. 24. Mai 1869 statt der früheren Paragraphe dieses Gesetzes aufgenommen worden). Die weiteren Artikel des Gesetzes v. 6. April 1879 lauten: Artikel II: Ein Mitglied oder Ersatzmann der Centralcommission kann nicht gleichzeitig Mitglied oder Ersatzmann einer Landes- oder Landessubcommission, einer Reclamations- oder Bezirksschätzungscommission, ein Mitglied oder Ersatzmann einer Landes-, Landessubcommission oder einer Reclamationscommission, nicht gleichzeitig Mitglied oder Ersatzmann einer innerhalb des Wirkungskreises derselben bestellten Bezirksschätzungscommission sein. Artikel III: Das Gesetz v. 15. December 1875, R. G. B. Nr. 154 tritt mit dem Tage der Wirksamkeit des gegenwärtigen Gesetzes außer Kraft.

welche durch Beurbarung productiv gemacht werden, auf die Dauer von zehn Jahren, bei neuen Anlagen von Hochwäldern jedoch von fünfundzwanzig Jahren von dem der vollendeten Urbarmachung nachfolgenden Jahre. Der §. 4 des Gesetzes vom 24. Mai 1869 wurde mit Gesetz vom 6. April 1879 außer Wirksamkeit gesetzt, und auch die abgeänderte Fassung des §. 4 nach Gesetz vom 6. April 1879 wieder mit Gesetz vom 8. März 1880 behoben. Derselbe lautet: Artikel I: Die Bestimmungen des Artikels I, §. 4 des Gesetzes vom 6. April 1879, R. G. B. Nr. 54 treten außer Wirksamkeit und haben zu lauten: §. 4. Die im Wege des Gesetzes von 15 zu 15 Jahren festgesetzte Grundsteuerhauptsumme wird nach Verhältniß des ermittelten Reinertrages der steuerpflichtigen Objecte auf die einzelnen Länder, beziehungsweise einzelnen Steuergemeinden und einzelnen Grundstücke, gleichmäßig vertheilt und hienach das Steuerpercent ermittelt. Bis zum Abschlusse des Reclamationsverfahrens erfolgt vom 1. Jänner 1881 ab die provisorische Steuereinhebung auf Grund der nach §. 34, III. Abtheilung durchgeführten Ab- und Einschätzungsoperate. Die auf die einzelnen Grundbesitzer, beziehungsweise Steuerobjecte, entfallenden Grundsteuerbeträge werden mit dem Vorbehalte vorgeschrieben, daß die Ausgleichung bezüglich der vom 1. Jänner 1881 ab vorzunehmenden provisorischen Steuerumlegung nach beendigtem Reclamationsverfahren in Gemäßheit der Bestimmungen des Artikels III stattfinden werde. Artikel II. Der nach der definitiven Steuervertheilung, d. i. nach Abschluß des Reclamationsverfahrens, auf die einzelnen Grundparcellen entfallende Steuerbetrag darf innerhalb der oben erwähnten 15jährigen Periode nicht erhöht werden. Artikel III. Die Steuerausgleichung nach den Ergebnissen des Reclamationsverfahrens hat längstens mit Ende Juni 1882, insbesondere unter Beobachtung nachfolgender Bestimmungen stattzufinden: a) jenen Grundsteuerträgern, deren Grundsteuerschuldigkeit sich durch die neue Steuerbemessung vermindert, sind nach freier Wahl der Betreffenden die bis zum Zeitpunkte der Steuerausgleichung an Grundsteuer zuviel entrichteten Beträge zurückzuzahlen, oder auf die künftige Steuerschuldigkeit gutzuschreiben; b) jenen Grundsteuerträgern, in deren Grundsteuerschuldigkeit eine Erhöhung eintritt, ist der erhöhte Steuerbetrag in der Art vorzuschreiben, daß vom dritten Quartale 1882 ab die erhöhte Grundsteuer in den festgesetzten Einzahlungsterminen zu entrichten ist, die Abstattung der beim Vergleiche der Grundsteuervorschreibung für die Zeit vom 1. Jänner 1881 bis zum Zeitpunkte der Steuerausgleichung sich herausstellenden Mehrbeträge aber in gleichen Quartalsraten zu erfolgen hat. Diese Raten bestimmt der Finanzminister derart, daß der in einem Jahre zu entrichtende Mehrbetrag 25 Percent der neuen Steuerschuldigkeit nicht überschreite. §. 5. Als Reinertrag ist anzusehen der nach Abzug der Bewirthschaftungs- und Gewinnungskosten vom Rohertrage verbleibende Ueberschuß, welcher von den benützbaren Grundstücken nachhaltig erzielt werden kann (§. 19). Dieser Reinertrag wird im Wege einer Ab- und Einschätzung ermittelt. Der Culturzustand der Grundstücke ist bei der zum Zwecke der Ermittlung des Reinertrages stattfindenden Abschätzung durchweg als ein mittlerer (gemeingewöhnlicher) anzunehmen. Auf Eigenthumsverhältnisse und auf den wirthschaftlichen Zusammenhang der Grundstücke mit anderen Grundstücken oder gewerblichen Anlagen wird keine Rücksicht genommen. Die auf den Grundstücken haftenden Lasten und Abgaben, dann die damit verbundenen Rechte bleiben gleichfalls außer Betracht. §. 6. Die Bestimmung über Bewilligung von Steuernachlässen bei Unglücksfällen, dann in Betreff der Evidenzhaltung des Grundsteuerkatasters, sowie die Festsetzung des Zeitpunktes, von wo

ab die Einhebung der Grundsteuer nach den durch dieses Gesetz bestimmten Grundlagen zu erfolgen hat, wird durch besondere Gesetze festgestellt werden. §. 7. Die oberste Leitung des Abschätzungsgeschäftes führt der Finanzminister, welcher zur Ueberwachung der Schätzungsarbeiten in den einzelnen Kronländern Centralinspectoren beruft. Unter dem Vorsitze des Finanzministers oder dessen Stellvertreters wird eine Centralcommission mit entscheidender Stimme zu dem in diesem Gesetze (§. 39) vorgezeichneten Zwecke gebildet.[1]) Der §. 8 lautet in der geänderten Fassung des Gesetzes vom 6. April 1879, I. Abtheilung: Für die Ausführung des Schätzungsgeschäftes in jedem Kronlande wird in der Regel unter dem Vorsitze des politischen Landeschefs oder dessen Stellvertreters eine Landescommission gebildet, welche außer dem Vorsitzenden noch aus sechs bis zehn Mitgliedern mit entscheidender Stimme zu bestehen hat, wovon die eine Hälfte der Finanzminister, und zwar mindestens zur Hälfte aus den Grundsteuerträgern des Landes, beruft, die andere Hälfte die betreffende Landesvertretung wählt. Für die Commissionsmitglieder werden vom Finanzminister, beziehungsweise von der bezüglichen Landesvertretung, Ersatzmänner in gleicher Anzahl und auf gleiche Weise bestimmt. Der Referent der Landescommission wird vom Finanzminister ernannt, hat jedoch, wenn er nicht Mitglied der Commission ist, kein entscheidendes Stimmrecht. Die Landescommission kann für einzelne Fälle auch besondere Referenten bestellen und hat das Recht, erforderlichen Falles Sachverständige mit berathender Stimme beizuziehen. Die Landescommission hat neben den ihr in diesem Gesetze besonders beigelegten Befugnissen und Obliegenheiten die gleichmäßige Ausführung des Ein- und Abschätzungswerkes in dem Kronlande zu überwachen und zu diesem Behufe sich durch Entsendung ihrer Mitglieder von den Boden- und wirthschaftlichen Verhältnissen des Kronlandes und der benachbarten Kronländer genau zu unterrichten und für Abstellung hervortretender Mängel zu sorgen. In jenen Kronländern, in welchen wegen ihrer größeren Ausdehnung die Durchführung der Abschätzungsarbeiten durch eine Landescommission nicht thunlich ist, werden Landessubcommissionen aufgestellt, deren Zusammensetzung unter den gleichen Modalitäten, wie bezüglich der Landescommission stattzufinden hat. Sowohl der Landescommission, als auch den Landessubcommissionen werden in diesem Falle abgesonderte Rayons zugewiesen, bezüglich deren jeder derselben, ihre Aufgabe selbstständig durchzuführen, obliegt. Der Landescommission kommt es überdieß noch zu, sich von dem Fortgange der Arbeiten der Landessubcommissionen jederzeit zu überzeugen und über alle von den Subcommissionen an die Centralcommission zu erstattenden Vorlagen das

---

[1]) Die Centralcommission besteht außer dem Vorsitzenden noch aus sechsunddreißig Mitgliedern, wovon zwölf Mitglieder einschließig der Centralinspectoren der Finanzminister beruft, sechs Mitglieder das Herrenhaus und achtzehn Mitglieder das Abgeordnetenhaus auf die Dauer des Abschätzungsgeschäftes wählt. Die Wahl der durch das Abgeordnetenhaus zu wählenden Mitglieder erfolgt in der Weise, daß für Böhmen und Galizien je zwei Mitglieder und für die übrigen im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder je Ein Mitglied durch die Abgeordneten dieser Länder gewählt werden, wobei die Abgeordneten für Triest und Istrien Eine Wahlgruppe bilden. Für die Mitglieder der Centralcommission ernennt der Finanzminister und wählen das Herren- und Abgeordnetenhaus, letzteres in der obenbezeichneten Weise, auf die Dauer des Abschätzungsgeschäftes, ebenso viele Ersatzmänner. Beide Häuser des Reichsrathes sind bei ihrer Wahl nicht auf Mitglieder des betreffenden Hauses beschränkt. Als Referenten der Centralcommission fungiren, falls die Centralcommission für einzelne Fälle nicht etwas Anderes beschließt, die vom Finanzminister hiezu bestellten Finanzorgane, welchen jedoch, falls sie nicht Mitglieder der Commission sind, kein entscheidendes Stimmrecht zusteht. Die Centralcommission hat das Recht, erforderlichen Falles Sachverständige mit berathender Stimme beizuziehen.

Gutachten mit Rücksicht auf die Totalität des Landes beizufügen. Die Aufstellung der Landessubcommissionen, die Bestimmung des Rayons für dieselben und die Festsetzung der Anzahl der Mitglieder sowohl der Landescommissionen als auch der Landessubcommissionen bleibt dem Finanzminister nach Einvernehmung des betreffenden Landesausschusses vorbehalten. Nach Artikel IV des Gesetzes vom 28. März 1880 traten die im Artikel I, §. 8, II. Abtheilung des Gesetzes vom 6. April 1879 enthaltenen Bestimmungen außer Wirksamkeit und haben zu lauten: §. 8, II. Abtheilung. Für die Ausführung des Reclamationsverfahrens (§§. 37, 38, 39) wird in jedem Kronlande nach Auflösung der bisher bestandenen Landes- und Landessubcommissionen eine Reclamationscommission gebildet. Diese Commission hat außer dem Vorsitzenden, welcher sowie dessen Stellvertreter vom Finanzminister ernannt wird, noch aus 8—20 Mitgliedern mit entscheidender Stimme zu bestehen, wovon die eine Hälfte der Finanzminister beruft, die andere Hälfte die betreffende Landesvertretung wählt. Die Ersatzmänner dieser Commission werden in gleicher Anzahl und auf gleiche Weise bestimmt. Der Referent der Reclamationscommission wird vom Finanzminister ernannt, hat jedoch, wenn er nicht Mitglied der Commission ist, kein entscheidendes Stimmrecht. In jenen Ländern, in welchen wegen ihrer besonderen Verhältnisse die Durchführung des Reclamationsverfahrens durch Eine Reclamationscommission nicht thunlich ist, bleibt dem Finanzminister vorbehalten, nach Einvernehmung des betreffenden Landesausschusses Reclamationssubcommissionen aufzustellen, deren Zusammensetzung unter den gleichen Modalitäten, wie bezüglich der Reclamationscommissionen stattzufinden hat. §. 9. Das Abschätzungsgeschäft in jedem Schätzungsbezirke wird unter dem Vorsitze eines Vorstandes, welcher, sowie dessen Stellvertreter, vom Finanzminister ernannt wird, einer Bezirks-Schätzungscommission übertragen. Diese Commission besteht außer dem Vorsitzenden noch aus acht Mitgliedern, welchen eine entscheidende Stimme zusteht. Zu derselben werden vier Mitglieder vom Finanzminister, darunter wenigstens zwei aus den Grundsteuerträgern des Schätzungsbezirkes, berufen. Ein Mitglied wird von den höchstbesteuerten Grundbesitzern im Schätzungsbezirke und drei Mitglieder werden in den Ländern, wo Bezirksvertretungen bestehen, von den Bezirksausschüssen gewählt. Wo der Schätzungsbezirk mehrere Bezirksvertretungen enthält, treten die Bezirksausschüsse zu Einem Wahlkörper zusammen. Wo keine Bezirksvertretungen bestehen, werden drei Mitglieder von den Gemeindevorständen des Schätzungsbezirkes gewählt.[1]) §. 15. Die Feststellung des Reinertrages

---

[1]) Als wahlberechtigt sind jene höchstbesteuerten Grundsteuerträger anzusehen, welche zusammen ein Sechstel der Grundsteuer im Schätzungsbezirke entrichten, und falls die Anzahl derselben die Zahl zwanzig überschreitet, die ersten zwanzig Hochstbesteuerten. In gleicher Weise wird auch dieselbe Anzahl Ersatzmänner vom Finanzminister, beziehungsweise von den Wahlkörpern berufen. Werden die im Gesetze v. 24. Mai 1869, R. G. B. Nr. 88 über die Regelung der Grundsteuer vorgesehenen Wahlen der Mitglieder und Ersatzmänner der zur Durchführung dieses Gesetzes berufenen Commissionen durch die zur Vornahme der Wahl berechtigten Vertretungskörper, Höchstbesteuerten oder Gemeindevorstände aus was immer für einem Grunde ganz oder zum Theile nicht vorgenommen, so ist die zur Ergänzung einer jeden solchen Commission erforderliche Anzahl von Mitgliedern oder Ersatzmännern vom Finanzminister aus der Zahl der Steuerträger zu berufen. Diese vom Finanzminister berufenen Mitglieder, beziehungsweise Ersatzmänner, haben dieselben Rechte und Pflichten, wie die von den Wahlberechtigten zu wählenden Mitglieder und Ersatzmänner. Ihr Mandat erlischt jedoch sogleich, wenn die Wahlen nachträglich von den Vertretungskörpern, Höchstbesteuerten oder Gemeindevorständen vorgenommen werden, und die von ihnen gewählten Mitglieder und Ersatzmänner in die Commission eintreten (Ges. v. 21. Juli 1871, R. G. B. Nr. 87). Die Referenten der Commissionen für das ökonomische und Waldschätzungsgeschäft werden vom Finanzminister ernannt; denselben steht jedoch, falls sie nicht Mitglieder der Commission sind, kein entscheidendes Stimmrecht zu. Soweit

der Grundstücke erfolgt nach Culturgattungen und Bonitätsclassen, und zwar bezirksweise, für die auszumittelnden Schätzungsbezirke durch Aufstellung eines Classificationstarifes. Ein Reinertrag wird auch von jenen Flächen ermittelt, welche durch anderweitige Benützung der Urproduction entzogen sind. §. 16. Hinsichtlich der Culturgattungen sind zu unterscheiden: a) Aecker, b) Wiesen, c) Gärten, d) Weingärten, e) Hutweiden, f) Alpen, g) Waldungen, h) Seen, Sümpfe, Teiche, i) Parificationsland, k) unproductives Land. Jene Flächen, welche durch eine andere Benützung der Urproduction entzogen sind, werden als Parificationsland behandelt; dahin gehören Kalk-, Sand-, Kies-, Mergel-, Torf-, Thongruben, Lager- und Werkplätze, Privatcanäle, Ufer, Raine, Alleen, Privatwege, das Territorium der Eisenbahnen, dann die zu Steinbrüchen und bei Bergwerken zu Stollen, Schachten, Wasserbehältern ꝛc. verwendeten Flächen. §. 17. Der politische Bezirk bildet in der Regel einen Schätzungsbezirk als Classificationsdistrict. Bei wesentlicher Verschiedenheit in der Terrainbildung, im Klima, den wirthschaftlichen Boden- und Verkehrsverhältnissen kann derselbe auch in mehrere Classificationsdistricte abgetheilt werden, und es ist für jeden dieser Districte ein besonderer Tarif aufzustellen.[1])

---

es sich um die Schätzung der Forste handelt, ist die Commission befugt, Forstsachverständige mit berathender Stimme beizuziehen. §. 10. Die vom Finanzminister für die Landescommission und für die Bezirks-Schätzungscommission zu ernennenden Functionäre sollen zunächst Landesangehörige, unter allen Umständen aber solche Individuen sein, welche sowohl in Beziehung auf die ökonomische Ausbildung, als auch auf die im Schätzungsbezirke üblichen Landessprachen ihrer Aufgabe vollkommen gewachsen sind. §. 11. Sowohl der Landes- als auch der Bezirks-Schätzungscommission wird für die geometrischen Agenden das nöthige Vermessungspersonal zugewiesen. §. 12. Zu jeder Commissionssitzung hat der Vorsitzende alle Mitglieder derselben und im Falle dauernder Verhinderung eines Mitgliedes den betreffenden Ersatzmann einzuladen. Die Commissionen sind constituirt und beschlußfähig, wenn außer dem Vorsitzenden wenigstens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Sollte jedoch wegen mangelnder Anzahl der Commissionsglieder eine Sitzung nicht beschlußfähig sein, so sind alle Mitglieder zur nächsten Sitzung mit dem Bemerken schriftlich einzuladen, daß diese Sitzung auch ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlußfähig sein würde. Die Commissionen fällen ihre Entscheidungen mit absoluter Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Der Vorsitzende stimmt nur bei gleich getheilten Stimmen, und entscheidet in diesem Falle jene Ansicht, für welche er sich ausgesprochen hat. Kommt bei der Abstimmung über die Höhe einer Ziffer eine absolute Stimmenmehrheit nicht zu Stande, so sind die Stimmen für die höchste Ziffer zu den Stimmen für die nächst niedere hinzuzuzählen, bis sich für die bezügliche Ziffer die absolute Mehrheit ergibt. (In der veränderten Fassung des Gesetzes v. 20. Jänner 1876, R. G. B. Nr. 13, S. 25, und lautet der Art. II in Betreff des Beginnes der Wirksamkeit des veränderten §. 12: Die Bestimmungen dieses Gesetzes treten für die Centralcommission, sowie für die Landes-, Landessub- und Bezirkscommissionen jener Königreiche und Länder, in welchen die Abschätzungsarbeiten bis zum Tage der Kundmachung dieses Gesetzes bereits abgeschlossen sind, mit diesem Tage, für die Landes-, Landessub- und Bezirkscommissionen der übrigen Königreiche und Länder jedoch erst nach Vollendung der Abschätzungsarbeiten mit dem Beginne der Einschätzung in Wirksamkeit.) §. 13. Die Mitglieder der Commissionen und die beigezogenen Sachverständigen haben, in soferne sie nicht als Staatsbeamte fungiren, für die Tage ihrer wirklichen Verwendung bei den commissionellen Erhebungen und Berathungen auf das Taggeld von 10 fl. öst. W. bei der Centralcommission, von 6 fl. bei der Landescommission und von 3 fl. bei der Bezirksschätzungscommission Anspruch; auch gebührt denselben die Vergütung der aus diesem Anlasse nothwendigen Fuhrkosten mit 1 fl. per Meile. Die bei den Commissionen verwendeten Staatsbeamten sind rücksichtlich der Gebühren nach den bestehenden Normen zu behandeln. §. 14. Sowohl diese Gebühren, als auch alle anderen aus dem Ab- und Einschätzungsgeschäfte entspringenden Auslagen werden aus dem Staatsschatze bestritten.

[1]) Die Entscheidung über die Zulässigkeit der Theilung eines Bezirkes in mehrere Classificationsdistricte steht den Bezirksschätzungscommissionen, wenn jedoch ein Bezirk in mehr als drei Classificationsdistricte getheilt werden soll, dem Finanzminister zu. Im Falle unausweichlicher Nothwendigkeit kann die Regierung mit Zustimmung der Landescommission von der politischen Eintheilung absehen und auch kleinere Schätzungsbezirke bilden.

§. 18. Die Zahl der Bonitätsclassen für jede Culturgattung des Classificationsdistrictes darf nicht mehr als acht Classen betragen. §. 19. Der für jede Classe einer jeden Cultur im Gelde per n. ö. Joch festgestellte Reinertrag bildet den Tarifsatz der betreffenden Bonitätsclasse.[1]) §. 30. Der

---

[1]) Die Tarifsätze für die einzelnen Bonitätsclassen der verschiedenen Culturarten sind angemessen abzustufen und dergestalt festzustellen, daß mit Anwendung derselben auf die betreffenden Grundstücke der mittlere Reinertrag der letzteren, d. h. derjenige Reinertrag erfaßt wird, welcher sich unter Voraussetzung einer im Classificationsdistricte bei der Mehrheit des Grundbesitzes gewöhnlichen Bewirthschaftung nach Abschlag aller nothwendigen im Districte gemeingewöhnlichen Bewirthschaftungs- und Gewinnungskosten im Durchschnitte einer die gewöhnlichen Wechselfälle im Ertrage umfassenden Reihe von Jahren für jeden Besitzer ergibt. §. 20. Die zur Ermittlung des Reinertrages der Grundstücke zum Zwecke der Grundsteuervertheilung nothwendigen Katastraloperationen erfolgten gleichzeitig in allen Ländern. §. 21. Für die Zustandebringung der Tarifsätze jeder Bonitätsclasse wird eine besondere Berechnungsart nicht vorgezeichnet, sondern es sind hiebei alle Momente, welche auf den Reinertrag der Grundstücke in den verschiedenen Theilen des Classificationsdistrictes von Einfluß sind, so eingehend zu erwägen, daß die wesentlichen, im Classificationsdistricte vorkommenden Ertragsverschiedenheiten der Grundstücke möglichst berücksichtigt werden. §. 22. Zu diesem Behufe werden die nothwendigen Behelfe herbeigeschafft; insbesondere: Ein Verzeichniß der von der Finanzlandesstelle auf Grund der beizulegenden Original-Marktpreistabellen zusammengestellten Durchschnittspreise aller im Bezirke erzeugten Bodenproducte, auf n. ö. Maß reducirt, aus der dem Jahre der Schätzung vorangehenden Periode von fünfzehn Jahren, wobei bezüglich des Weines die Herbstdurchschnittspreise des Erzeugungsjahres zur Grundlage zu nehmen sind; ein Ausweis über die von den politischen Behörden erhobenen, im Bezirke vorkommenden gemeinüblichen Preise der Hand- und Zugarbeit aus den dem Jahre der Ertragsschätzung vorausgegangenen fünfzehn Jahren, wobei in Betreff der Bemessung des Arbeitspreises in den Fällen, wo Verköstigung verabreicht wird, deren Werth in den Arbeitspreis einzurechnen ist; die von den Steuerämtern ausgefertigten Ausweise der Preise über freie Verkäufe und zeitliche Pachtungen aus der Periode der letzten fünfzehn Jahre über einzelne Grundstücke, ganze Wirthschaften und Gutscomplexe, dann gerichtliche Schätzungen; die vorhandenen Katastralmappen; endlich die vom Besitzer unterzeichneten Auszüge aus Wirthschafts- und Forstrechnungen der letzten fünfzehn Jahre über Naturalertrag und Culturaufwand, wenn sie von demselben freiwillig beigebracht werden. §. 23. Der Referent hat auf Grund einer von ihm vorzunehmenden Bereisung des Bezirkes eine Bezirksbeschreibung anzufertigen. Diese Beschreibung hat hauptsächlich folgende Daten zu enthalten: Ein alphabetisches Verzeichniß sämmtlicher dem Bezirke angehöriger Gemeinden und selbstständiger Gutsgebiete. Lage, Größe und Begränzung des Bezirkes, allgemeine Terrainbildung; die klimatischen Verhältnisse, allgemeine Bodenbeschaffenheit, die verschiedenen Bodenertragsverhältnisse des Bezirkes nach Culturen, die Ent- und Bewässerungsanlagen; Drainagen, Communicationsmittel, Absatzverhältnisse der land- und forstwirthschaftlichen Producte; Bevölkerungsverhältnisse, Naturerzeugnisse aus allen Reichen, dann Vertheilung des Grund und Bodens, Bewirthschaftungsweise, Verkehr mit Grundstücken behufs des Verkaufes oder der Verpachtung mit Rücksicht auf die durchschnittlichen Werthe größerer, mittlerer und kleinerer Güter, ganzer Wirthschaften, sowie einzelner Grundstücke und Parcellen aus den letzten fünfzehn Jahren, und soweit dieß möglich ist, unter Andeutung der auf diese Werthe Einfluß übenden Factoren; den Preis des Holzes am Stamme nach der n. ö. Klafter 30″ Länge vom harten und vom weichen Holze, dann den Preis des Weines; den Durchschnittspreis der zum gemeingewöhnlichen Culturaufwande nothwendigen Materialien und Naturalien aus der vorerwähnten fünfzehnjährigen Periode (§. 22) und zwar rücksichtlich der letzteren, in soweit hiefür nicht schon bei den Productenpreisen die nothwendigen Positionen aufgestellt sind. §. 24. Die Bezirksschätzungscommission hat die ihr vorgelegten Behelfe (§. 22), die Bezirksbeschreibung (§. 23) und andere ihr zu Gebote stehenden Hilfsmittel erforderlichen Falles nach einer zu diesem Behufe vorzunehmenden Bereisung des Bezirkes, einer genauen Prüfung zu unterziehen und nach Umständen alle diese Behelfe zu ergänzen oder zu berichtigen. Ferner hat die Commission als weiteren Behelf für jedes Product und jeden Aufwandsgegenstand für jeden Classificationsdistrict einen Normalpreis zu bilden. Für das Holz können mehrere Preisabstufungen, jedoch nur in unerläßlicher Anzahl aufgestellt werden. Der Bildung der Normalpreise hat als Grundlage zu dienen der Durchschnitt der dem Jahre der Schätzung vorausgegangenen fünfzehn Jahre, mit Auslassung der fünf höchsten Jahre. Die der Berechnung zu Grunde liegende Durchschnittsperiode muß für alle Kron-

länder dieselbe sein. Als Durchschnittspreis ist zu berechnen: a) rücksichtlich der Hauptkörnergattungen jener der Einfluß nehmenden Marktorte, b) rücksichtlich der ökonomischen Nebenproducte, des Weines und der Aufwandsmaterialien jener der erhobenen Localpreise im Classificationsdistricte, c) rücksichtlich der Arbeit der Taglohn im Classificationsdistricte nach der Bestimmung des §. 22, Alinea 3. Der Unterschied zwischen den gewöhnlichen und eine besondere Fertigkeit erfordernden, sowie zwischen leichten und schweren Arbeiten ist angemessen zu berücksichtigen. §. 25. Der Vorsitzende der Bezirks-Schätzungscommission veranlaßt den Entwurf eines vorläufigen Classificationstarifes, und zwar abgesondert, einerseits durch den Referenten der Commission und andererseits durch ein von der Commission aus ihrer Mitte gewähltes Comité. Diese beiden zu begründenden Entwürfe hat die Bezirks-Schätzungscommission eingehend zu prüfen, und sodann einen vereinbarten Classificationstarif zu verfassen. Bei Aufstellung des Classificationstarifes ist der mittlere Reinertrag für das n. ö. Joch jeder Bonitätsclasse der einzelnen Culturgattungen nach in der Tabelle abgerundeter Ziffer festzustellen. Trifft der von der Commission ermittelte Reinertrag zwischen zwei Ertragsstufen der Classificationstabelle, so wird der Tarifsatz nach der nächst höheren oder geringeren Ertragsstufe der letzteren festgestellt, je nachdem sich der ermittelte Reinertrag der einen oder der anderen mehr nähert. §. 26. Bei der Prüfung der Angemessenheit der Tarifsätze durch allfällige Vergleichung mit den Kauf- und Pachtwerthen ist sich gegenwärtig zu halten, daß diese Daten nur als Combinationsmittel zu benützen sind, und daß unter diesen Daten die gewöhnlichen Kauf- und Pachtwerthe der Grundstücke, d. i. diejenigen in dieser Richtung gesammelten Preise verstanden werden, welche ein mit dem gewöhnlichen Betriebscapitale ausgerüsteter Käufer oder Pächter für das Joch Landes mittlerer Qualität der betreffenden Bonitätsclassen und Culturarten in der Hoffnung zu zahlen pflegt, die landesüblichen Zinsen von dem Kaufpreise oder Pachtzinse herauszuwirthschaften. Als landesüblicher Zinsfuß ist jener Betrag anzusehen, mit welchem sich das in einem Bezirke auf die Erwerbung eines Grundstückes ausgelegte Capital erfahrungsgemäß in der That rein verzinset. §. 27. Kommen in einem Bezirke oder Classificationsdistricte Massen von solchen Grundstücken vor, welche der Aufwendung besonderer Kosten dauernd bedürfen, um in dem Zustande der Ertragsfähigkeit, in welchem sie sich befinden, erhalten zu werden, so ist der Tarifsatz für solche Grundstücke so zu bestimmen, daß die bezeichneten Kosten in demselben Ausdruck finden. Hiebei sind jedoch die Zinsen des auf die Anlagen verwendeten Capitals nicht zu berücksichtigen. Kommen derartige Grundstücke nur in geringerem Umfange vor, so ist bei der Einschätzung erforderlichen Falles durch Einstellung solcher Grundstücke in eine geringere Tarifsclasse auf die gedachten Erhaltungskosten Rücksicht zu nehmen. §. 28. Der Entwurf des Classificationstarifes wird von der Bezirkscommission bei einer besonderen Begehung des Bezirkes geprüft und nach Erforderniß auch mit Rücksicht auf die Tarife der Nachbarbezirke richtig gestellt. Bei dieser Begehung werden die einzelnen Tarifclassen in einem Classificationsprotokolle beschrieben und für jede Culturclasse Mustergründe (Vergleichungsgründe) gewählt, welche dazu bestimmt sind, daß im Vergleiche mit ihnen die übrigen Grundstücke des Classificationsdistrictes nach ihrer Beschaffenheit und Ertragsfähigkeit in den aufgestellten Classificationstarif eingeschätzt werden können. Diese Mustergründe (Vergleichungsgründe) sind in einem besonderen Verzeichnisse genau zu beschreiben.

§. 29. Bei Aufstellung des Classificationstarifes für das Ackerland und bei dessen Einschätzung in die einzelnen Tarifsclassen ist der Culturzustand desselben durchweg so anzunehmen, wie er sich bei denjenigen Ackergrundstücken des Classificationsdistrictes vorfindet, die bisher dauernd, in gemeingewöhnlicher Art, ohne Anwendung künstlicher Culturmittel bewirthschaftet worden sind. Der Weidenutzen der Brache ist nur dort zu veranschlagen, wo er gemeingewöhnlich und in größerer Ausdehnung vorkommt. Bei den Tarifsätzen für die Wiesen ist Rücksicht zu nehmen, wie oft sie gemäht werden; dann ob sie süßes, saures oder gemischtes Futter tragen, ob sie gedüngt, gereinigt, entwässert, bewässert oder drainirt werden oder nicht. Der Tarifsatz für die zur Erzeugung von Obst, Gemüse, Blumen, Sämereien, Hackfrüchten, Handelsgewächsen, Maulbeerblättern und Oliven verwendeten Gärten, dann der Baumschulen, Lustgärten und Parkanlagen ist im Wege der Vergleichung nach Umständen mit dem Ertrage der entsprechenden Acker-, Wiesen- oder Waldclassen des Classificationsdistrictes festzustellen. Gärten, welche nur durch Anwendung besonderer Industrie zu einem außergewöhnlich hohen Ertrage gebracht sind oder von Gärtnern gewerbsmäßig bearbeitet werden, sind deßhalb nicht höher zu schätzen als andere, welche sich ihren sonstigen Verhältnissen nach in gleicher Lage befinden. Bei der Feststellung der Tarifsätze für die Weingärten ist der Naturalertrag nach dem Durchschnitte der der Schätzung vorausgegangenen Periode von fünfzehn Jahren anzunehmen, wobei auf den Wechsel mittelmäßiger, guter und schlechter Ertragsjahre, wie auch gänzlicher Fehljahre Rücksicht zu nehmen ist. Wo es gemeingewöhnlich ist, die Weingärten nach einer Reihe

richtig gestellte Classificationstarif ist sammt den zu seiner Beurtheilung nothwendigen Unterlagen der Landescommission vorzulegen, welche denselben mit Rücksicht auf die mittlerweile sich verschaffte Ueberzeugung über die Ertragsverhältnisse des Bezirkes einer sorgfältigen Prüfung unterzieht und die Beseitigung der vorkommenden Bedenken und Mängel veranlaßt. Hiebei hat sie insbesonders ihre Aufmerksamkeit auf das richtige Verhältniß der Tarifsätze der an der Gränze des Landes gelegenen Bezirke zu richten, und in soferne sie gegen die bezüglichen Tarifsätze des Nachbarlandes Bedenken zu erheben in der Lage wäre, sich mit der betreffenden Landescommission in's Einvernehmen zu setzen.[1])

---

von Jahren ganz auszuroden, wird der Tarifsatz mit Rücksicht auf den Ertrag der ganzen Periode des Bestandes derselben festgestellt. Der Tarifsatz für die Hutweiden ist im Wege der Vergleichung mit den gleiches Product tragenden Wiesen zu ermitteln. Für die Alpen ist der Tarifsatz entweder nach den ganzen Pachtpreisen derselben oder nach dem Weidezinse für jedes Stück Vieh, oder nach der Zahl und Gattung des jährlich aufgetriebenen Viehes mit Rücksicht auf die Dauer des Weideganges und den hiedurch aus der Alpe gezogenen Nutzen zu bemessen, wobei insbesondere die Auslagen für etwaige Sicherungsarbeiten, um das weidende Vieh vor dem Verfallen in Abgründe zu bewahren, sowie für Wasserleitungen und Obdach in Betracht zu ziehen sind. Den Tarifsätzen für die Waldungen wird der Naturalertrag in n. ö. Klaftern, 30" Scheiterlänge für das harte und weiche Holz per n. ö. Joch, ohne Rücksicht der Verwendung einzelner Stämme zu Werk- und Zeugholz nach dem Durchschnitte der Abtriebsperiode in einem Jahre mit angemessener Berücksichtigung der Absatzverhältnisse zu Grunde gelegt. Die Kosten des Forstschutzes und Culturaufwandes sind bei Aufstellung der Tarifsätze angemessen zu berücksichtigen. Der Werth des zur Zeit der Abschätzung vorgefundenen Holzbestandes bleibt unberücksichtigt. Die Nebennutzungen des Waldes werden in der Regel nicht beachtet; wo jedoch in Waldungen regelmäßig geweidet wird, oder wo die Gewinnung von Knoppern und Gärberlohe, oder bei Auen der Grasnutzen einen besonderen Ertrag abwerfen, wird derselbe, wenn er von einer solchen Erheblichkeit ist, um als Nebenfrucht angesehen zu werden, bei Bemessung der Tarifsätze berücksichtigt. Bei Seen, Sümpfen und Teichen, welche nur durch Fischerei oder Rohrschlag einen Ertrag abwerfen, ist der Reinertrag im Durchschnitte einer Reihe von fünfzehn Jahren mit Berücksichtigung der Kosten für Unterhaltung, Wiederbesetzung, Schleussen, Dämme und Geräthe der Bemessung der Tarifsätze zu Grunde zu legen. Die gemischten Culturen werden mit Rücksicht auf den Ertrag aller gleichzeitig gewonnenen Früchte in den entsprechenden Tarifsatz der vorwiegenden einfachen Culturart eingereiht. Die Wechselculturen, als Aecker im Wechsel mit Wiesen (Eggärten) und Aecker im Wechsel mit Weiden (Trischäcker), dann Teiche im Wechsel mit Acker- oder Grasland (Teichwirthschaft) werden unter Berücksichtigung des Naturalertrages der abwechselnden Producte und ihrer eigenthümlichen Bewirthschaftungskosten den Tarifsätzen jener Culturclasse eingereiht, wohin sie nach ihrer im Ertrage vorwiegenden Benützungsart gehören. Seen und Sümpfe, welche im Sommer ganz oder theilweise austrocknen, werden, wenn die Benützung der trockenen Stellen als Wiesen oder Weiden oder durch Gewinnung von Streumateriale stattfindet, in die ihrem durchschnittlichen jährlichen Ertrage entsprechenden Tarifclassen der Wiesen oder Weiden eingereiht. Das sonstige Parificationsland (§. 16), wohin auch mit Gebäuden nicht besetzte Bauplätze gehören, wird nach den angränzenden oder umschließenden Grundstücken eingeschätzt.

[1]) §. 31. Die von der Landescommission als richtig erkannten oder modificirten Classificationstarifansätze sind durch die officielle Landeszeitung zu veröffentlichen und den Bezirks-Schätzungscommissionen zurückzusenden. Diese haben die Tarife in geeigneter Weise im Bezirke zu veröffentlichen, um den aus dem Gemeindeverbande ausgeschiedenen, wie auch denjenigen Grundbesitzern, welche wenigstens den sechsten Theil der gesammten Grundsteuer in der Gemeinde entrichten, sowie den Gemeinden Gelegenheit zu geben, sich auch ihrerseits über die Angemessenheit der aufgestellten Classificationstarife zu äußern, beziehungsweise etwaige Einwendungen dagegen vorzubringen. Gleichzeitig ist zu veranlassen, daß den angränzenden Bezirks-Schätzungscommissionen des benachbarten Landes der Classificationstarif sammt den erforderlichen Unterlagen der Gränzdistricte des eigenen Landes mitgetheilt und den gedachten Betheiligten zur Einsicht und Erhebung von Einwendungen offen gelegt werde. §. 32. Die von den Gemeinden und größeren Grundbesitzern oder Bezirks-Schätzungscommissionen gemachten Einwendungen sind binnen sechs Wochen präclusiver Frist bei der betreffenden Bezirks-Schätzungscommission schriftlich einzubringen und von der letzteren gutächtlich der Landescommission vorzulegen. §. 33. Die Landescommission wird, soweit sie diese Einwendungen als begründet anerkennt, deren

Der §. 34 lautet nach der geänderten Fassung des Gesetzes vom 6. April 1879: I. Abtheilung. Die Einschätzung besteht in der Anwendung der für die verschiedenen Culturen festgestellten Ansätze des Classificationstarifes auf jedes einzelne steuerpflichtige Grundstück innerhalb der Gemeinden und des Bezirkes oder Classificationsdistrictes.[1]) §. 35. Das den Bezirksschätzungscommissionen zugewiesene Ver-

---

Berücksichtigung veranlassen, die Classificationstarife für sämmtliche Bezirke des Landes übersichtlich zusammenstellen und diese Zusammenstellung einerseits dem Finanzminister überreichen, andererseits den Bezirks-Schätzungscommissionen sowohl diese Zusammenstellung, als auch den für den betreffenden Bezirk oder Classificationsdistrict genehmigten Classificationstarif mit der Aufforderung übersenden, sofort auf Grund dieses Tarifes mit der Einschätzung (§. 34) zu beginnen.

[1]) Zum Behufe dieser Einschätzung wird der Bezirk, beziehungsweise Classificationsdistrict, in soweit als nothwendig, in besondere Einschätzungsgruppen eingetheilt, innerhalb welcher je zwei durch die Bezirksschätzungscommission aus ihrer Mitte zu entsendende Mitglieder (Einschätzungsdeputirte) die Einschätzung für die einzelnen Gemeinden oder aus dem Gemeindeverbande ausgeschiedenen Gutsgebiete unter der Controle des Referenten und mit steter Rücksicht auf die aufgestellten Vergleichungsgrundstücke (§. 28) auszuführen haben, wobei, wenn die Anschauungen der beiden Einschätzungsdeputirten getheilt sind, jene Anschauung gilt, welcher der Referent beitritt. Im Falle des Nichterscheinens oder Nichtwirkens des einen oder beider Einschätzungsdeputirter hat der Referent die Einschätzung allein vorzunehmen. Am Schlusse des Jahres 1879 hat der Finanzminister auf Grund der Arbeitsleistungen der Jahre 1878 und 1879 festzustellen, in welchen Schätzungsbezirken die Einschätzung unter Beibehaltung des bisherigen Vorganges und mit Verwendung der in den einzelnen Bezirken entbehrlich werdenden Organe vor dem letzten October 1880 beendigt sein kann. In diesen Bezirken hat die Einschätzung auch im Jahre 1880 in der bisherigen Weise zu geschehen. In jenen Bezirken jedoch, in welchen die Vollendung der Einschätzung im Jahre 1880 nicht zu erwarten ist, haben in diesem Jahre die Bezirksschätzungsreferenten die Einschätzung allein vorzunehmen. Die Reambulirungsarbeiten sollen spätestens bis zum letzten März 1880 vollständig beendigt sein. Die Regierung wird ermächtigt, in jenen Bezirken, in welchen im Jahre 1880 nach den bisherigen Bestimmungen eingeschätzt wird, diesen Vorgang auch im Laufe des Jahres einzustellen und die Einschätzung durch die Referenten allein zu veranlassen, falls die Vollendung derselben bis zu der in diesem Gesetze festgestellten Frist durch ungerechtfertigte Verzögerungen seitens der Einschätzungsdeputirten in Frage gestellt erscheint. Der Zeitpunkt der Einschätzung ist in jeder Gemeinde oder in jedem Gutsgebiete vorher allgemein bekannt zu geben. Zu dem Geschäfte der Einschätzung sind die betreffenden Gemeindevorstände oder zwei von ihnen zu bezeichnende Vertrauensmänner, dann die Vertreter der selbstständigen Gutsgebiete, sowie jene Grundbesitzer, welche wenigstens den sechsten Theil der gesammten Grundsteuer entrichten, als Vertrauensmänner mit dem Bemerken einzuladen, daß auch im Falle des Nichterscheinens derselben die Einschätzung vorgenommen werden wird. Den Vertrauensmännern und eventuell den Einschätzungsdeputirten steht, im Falle der Referent allein einschätzt, das Recht zu, Einsicht in die Einschätzungsoperate zu nehmen und ihre Bemerkungen über das Resultat der Einschätzung der Bezirkscommission mitzutheilen. Die Vertrauensmänner haben keinen Anspruch auf irgend eine Vergütung aus Staatsmitteln. Bei der Einschätzung sollen Grundstücke, welche nur in Folge außergewöhnlicher Cultur productiver geworden sind, als die in ihrer Umgegend liegenden Gründe, diesen gleichgestellt werden. Culturmassen von einer geringeren Ausdehnung als 50 Quadratklafter bei Gärten und Weingärten und 400 Quadratklafter bei den übrigen ökonomischen Culturen sind zu der umschließenden Culturmasse oder, falls sie von verschiedenen Culturmassen begränzt werden, zu derjenigen der letzteren zu ziehen, welchen sie nach ihrer Beschaffenheit und ihrem Ertrage am nächsten kommen. Eine Ausnahme hievon findet statt, wenn der Unterschied im Ertrage der beiden verschiedenen Culturarten, beziehungsweise der beiden Bonitätsclassen derselben, so groß ist, daß durch das Zusammenziehen der Reinertrag der Gesammtmasse um mehr als 10 Percent vermehrt oder vermindert würde. Ebenso sind innerhalb einer Culturmasse desselben Grundstückes Bonitätsclassenabschnitte von einem geringeren Ausmaße als ein Joch zu einer Bonitätsclasse desselben Grundstückes zu rechnen, falls nicht hiedurch der Reinertrag, welcher sich aus der gesonderten Abschätzung der Abschnitte ergeben würde, um mehr als zehn Percent vermehrt oder vermindert wird. Jeder einzelne Waldkörper ist nach der durchschnittlichen Ertragsfähigkeit seines Bodens und der Holzmischungsverhältnisse in der Regel nur zu einer Bonitätsclasse ohne Rücksicht auf den Werth des zur Zeit der Abschätzung vorhandenen Holzbestandes einzuschätzen. Finden sich in dem-

messungspersonale hat die Aufgabe, die seit der letzten Vermessung einge=

---

selben aber zusammenhängende Flächen von mindestens 50 Jochen, welche nach Bodenbeschaffenheit und Holzbestand und nach den sonstigen den Reinertrag bestimmenden Verhältnissen sehr erheblich von einander abweichen, so sind sie in mehrere Bonitätsclassen einzuschätzen. Nach Artikel V des Gesetzes v. 28. März 1880 traten die Bestimmungen des Artikels I, §. 34, II. Abtheilung, Alinea 1, 2, 3 des Gesetzes v. 6. April 1879 außer Wirksamkeit und haben zu lauten: Die Ergebnisse der Einschätzung in allen Gemeinden des Bezirkes oder Classificationsdistrictes sind von der Bezirksschätzungscommission zu prüfen, welche etwaige Mängel oder Bedenken ohne Einleitung einer Localcommission zu beheben und sodann die Verfassung der Classenzusammenstellung und der Bezirksübersicht (Muster VII und VIII, §. 36) zu veranlassen hat. Die weiteren Alinea's des §. 34, vom Alinea 4 angefangen, II. Abth. des Art. I des Gesetzes v. 6. April 1879 lauten: Die Landescommission, beziehungsweise Landessubcommission, hat die von den Bezirksschätzungscommissionen eingelangten Einschätzungsergebnisse insbesondere in Rücksicht auf deren Thatbestand und Gleichmäßigkeit eingehend zu prüfen und erstattet unter Nachweisung des Resultates des Ab= und Einschätzungsgeschäftes, unter Beilegung aller Verhandlungsacten und der Hauptübersicht der Reinerträge (IX, §. 36) ihr Gutachten über die Angemessenheit der einzelnen Resultate im Hinblicke auf das eigene Land und auf die benachbarten Länder längstens bis 1. Mai 1881 an den Finanzminister, welcher die betreffenden Vorlagen der Centralcommission übergibt. Wird die gedachte Prüfung innerhalb dieses Termines nicht vollendet, so hat der Vorsitzende die Operate der Bezirke mit seinem Gutachten dem Finanzminister vorzulegen. In jenen Ländern, wo Landessubcommissionen bestehen, ist diese Vorlage im Wege der Landescommission, beziehungsweise des Vorsitzenden derselben, innerhalb der bestimmten Frist zu bewerkstelligen. III. Abtheilung. Die Centralcommission hat die Vorlagen aller Landescommissionen mit Benützung der ihr bis dahin zu Gebote stehenden sonstigen Behelfe eingehend zu prüfen, und sowohl im Vergleiche der verschiedenen, insbesondere der angränzenden Länder, als auch im Hinblicke auf die Ergebnisse der Einschätzung in den einzelnen Ländern die Classificationstarife aller Länder nach Behebung allenfalls vorkommender Mängel und Bedenken richtig zu stellen. Würde sich bei der Lösung dieser Aufgabe ergeben, daß die Einschätzung in einzelnen Bezirken oder Classificationsdistricten anläßlich unausweichlich vorzunehmender Aenderungen in den Classificationstarifen einer wesentlichen Berichtigung noch unterzogen werden muß, oder kommen, abgesehen davon, in dem Einschätzungsoperate so große Unrichtigkeiten vor, daß dieselben auch durch eine Aenderung des Classificationstarifes für diese Bezirke (Districte) nicht behoben werden können, so ist die Centralcommission berechtigt, die Berichtigung der beanständeten Einschätzung von den betreffenden Bezirksschätzungsreferenten durch Vermittlung des Finanzministers mit der Beschränkung vornehmen zu lassen, daß Erhebungen an Ort und Stelle nur im Falle der dringendsten Nothwendigkeit gestattet sind. Diese Nachbesserungsarbeiten haben die Vorsitzenden der Bezirksschätzungs=, beziehungsweise der Landescommissionen diesen Commissionen vorzulegen und mit den eventuellen Anträgen derselben bis längstens Ende September 1881 dem Finanzminister zur weiteren Uebermittlung an die Centralcommission zu übergeben. Dort, wo Landessubcommissionen bestehen, ist diese Vorlage im Wege der Landescommission, beziehungsweise des Vorsitzenden derselben, innerhalb der bezeichneten Frist zu bewirken. Auf Grund der dießfälligen Erhebungen und Verhandlungen hat die endgiltige Feststellung der Classificationstarife durch die Centralcommission zu erfolgen. Diese Commission hat den Abschluß dieser Arbeiten längstens mit Ende des Jahres 1881 zu bewerkstelligen. Der Finanzminister veranlaßt die Durchführung der von der Centralcommission beschlossenen Aenderungen in den Ab= und Einschätzungsoperaten, beziehungsweise in der Hauptübersicht der Reinerträge und die vorläufige Vertheilung der im Wege des Gesetzes definitiv festgestellten Grundsteuerhauptsumme (§. 4, Alinea 2). Die für jedes Land und jede Gemeinde ermittelte Reinertragshauptsumme und die auf dieselbe im Verhältnisse zum Reinertrage entfallende Grundsteuersumme wird im Amtsblatte jedes Landes kundgemacht. In gleicher Weise hat die Landescommission auch die von der Centralcommission festgestellten Classificationstarife zu veröffentlichen. Der Artikel VI des Gesetzes v. 28. März 1880 ordnet an: Die im Artikel I, §. 34, II. Abth., Alinea 4 des Gesetzes v. 6. April 1879 bezeichneten Vorlagen der Landes=, beziehungsweise Landessubcommission sind längstens bis 1. April 1880 dem Finanzminister zu übergeben. Die Vorlage der im Artikel I, §. 34, III. Abth., Alinea 3 erwähnten Nachbesserungsarbeiten und der eventuellen darauf bezüglichen Anträge an den Finanzminister hat bis längstens Ende September 1880 stattzufinden. Die Centralcommission hat den Abschluß der im Artikel I, §. 34, III. Abth., bezeichneten Arbeiten längstens bis Ende des Jahres 1880 zu bewerkstelligen.

tretenen Cultur- und Objectsänderungen, in soweit letztere bei der Evidenzhaltung nicht zur Anmeldung gelangt sind, an Ort und Stelle zu untersuchen und in den vorhandenen Katastralmappen zu berichtigen. §. 36. Nach Beendigung des Ab- und Einschätzungsgeschäftes sind die dießfälligen Resultate vom Vermessungspersonale gleichsfalls in den vorhandenen Katastralmappen einzuzeichnen, und es sind hienach die berechneten Flächen der Cultur- und Classenabschnitte in das Grundparcellenprotokoll jeder Gemeinde einzutragen. Die Flächen der einzelnen Bonitätsclassen jeder Culturgattung sind derart zusammenzustellen, daß sich daraus der Gesammtflächeninhalt der der Gemeinde angehörigen, in die einzelnen Bonitätsclassen und Culturgattungen eingeschätzten Grundstücke ergibt. Auf Grund der Classenzusammenstellung ist die Bezirksübersicht anzulegen, aus welcher der Gesammtflächeninhalt der in die einzelnen Bonitätsclassen und Culturarten eingeschätzten Grundstücke für sämmtliche Gemeinden des Bezirkes, beziehungsweise der verschiedenen Classificationsdistricte, und die Summe für die letzteren und den Bezirk hervorzugehen hat. In dieser Uebersicht ist nach Maßgabe des Flächeninhaltes und der Tarifsätze der Reinertrag der einzelnen Bonitätsclassen, Culturarten, Gemeinden für die etwaigen Classificationsdistricte und für den Bezirk, sowie der durchnittliche Reinertrag für das Joch einer jeden Culturart in den einzelnen Gemeinden, etwaigen Classificationsdistricten und im Bezirke zu berechnen. Der Reinertrag aller demselben Lande angehörigen Bezirke zusammengenommen gibt den Reinertrag für das ganze Land (in der durch Gesetz v. 6. April 1879 geänderten Fassung). §. 37. Gegen die Ergebnisse der Einschätzung steht den Gemeinden, den Vertretern der aus dem Gemeindeverbande ausgeschiedenen Gutsgebiete, sowie jedem einzelnen Grundbesitzer das Recht zur Erhebung von Reclamationen zu, und zwar sowohl bezüglich der eigenen, wie fremden Grundstücke: a) wegen unrichtiger Besitzanschreibung (Indication); b) wegen unrichtiger Ermittlung des Flächenmaßes; c) wegen vorkommender Fehler bei den aufgestellten Berechnungen; d) wegen unrichtigen Ansatzes einzelner Grundstücke rücksichtlich ihrer Steuerpflicht oder Steuerfreiheit; e) wegen unrichtiger Einschätzung in den Classificationstarif. Der Vorsitzende der Bezirksschätzungscommission hat die Ergebnisse der Einschätzung des Bezirkes einerseits durch Offenlegung der Bezirksübersichten und der gemeindeweisen Classenzusammenstellungen für den ganzen Bezirk, andererseits durch Zusendung der Grundparcellenprotokolle, der Mappenskizzen und der alphabetischen Verzeichnisse an die betreffenden Vorsteher der Gemeinden und der ausgeschiedenen Gutsgebiete und eines individuellen Auszuges aus dem Vermessungs- und Schätzungsanschlage (Grundbesitzbögen) für jeden einzelnen Grundbesitzer zu veröffentlichen. Der Vorsteher der Gemeinde oder des ausgeschiedenen Gutsgebietes hat das Einlangen der Einschätzungsoperate sofort mit dem Bemerken öffentlich kundzumachen, daß Einwendungen gegen die geschehene Einschätzung binnen einer Präclusivfrist von 45 Tagen vom Tage dieser Kundmachung, und zwar nach Wahl des Reclamanten, entweder bei der Bezirksschätzungscommission oder bei dem betreffenden Vorsteher schriftlich eingebracht oder mündlich zu Protokoll gegeben werden können, und daß Reclamationen, welche nach Ablauf dieser Präclusivfrist eingebracht werden, von der Bezirksschätzungscommission nicht mehr berücksichtigt werden. Die bei dem Gemeindevorsteher innerhalb der Reclamationsfrist angebrachten Reclamationen müssen von demselben längstens acht Tage nach Ablauf dieser Frist der Bezirksschätzungscommission vorgelegt oder eine Fehlanzeige erstattet werden (in der durch das Gesetz v. 6. April 1879 abgeänderten Fassung). Der Artikel VII des Gesetzes vom 28. März 1880 fügt bei: Die Eröffnung der Reclamationen gegen die Ergebnisse der Einschätzung zum Zwecke der Grundsteuerregelung, d. i. die im Artikel I, §. 37 des Gesetzes

vom 6. April 1879 vorgedachte Kundmachung des Einlangens der Einschätzungsoperate, hat spätestens am 1. März 1881 stattzufinden. In soweit sich die zur Einbringung der Reclamationen bestimmte 45tägige Frist aus besonderen Gründen als unzulänglich erweisen sollte, wird die Regierung ermächtigt, ausnahmsweise eine entsprechende Fristverlängerung zu bewilligen, jedoch dürfen hiedurch weder die endlichen Erledigungen der Reclamationen verzögert, noch auch größere Kosten verursacht werden, als es durch die innerhalb der Normalfrist eingebrachten Reclamationen der Fall gewesen wäre. Nach Artikel VIII des Gesetzes vom 28. März 1880 traten die Bestimmungen des §. 38 des Gesetzes vom 6. April 1879 außer Wirksamkeit und haben zu lauten: Der Vorsitzende der Bezirksschätzungscommission hat in den, im §. 37, Punkt a angedeuteten Reclamationsfällen wegen unrichtiger Besitzanschreibung die wirklichen Besitzer zu ermitteln und die dießfälligen Berichtigungen längstens bis Ende December 1881 durchzuführen; in den Reclamationsfällen des §. 37, Punkt b und c aber hat er seine Anträge auf Grund der vom Regulirungsgeometer zu liefernden Aufklärungen längstens bis Ende December 1881 an den Vorsitzenden der Reclamationscommission zu erstatten, welcher über dieselben nach Einholung des technischen Gutachtens des Vermessungsinspectors längstens bis Ende Februar 1882 entscheidet, und in soweit die Reclamationen begründet befunden werden, die Durchführung der Entscheidung durch den Vorsitzenden der Bezirksschätzungscommission veranlaßt, in soweit sie aber unbegründet befunden werden, deren Zurückweisung verfügt. Gegen diese Entscheidung ist keine weitere Berufung zulässig. Zu jeder, zum Zwecke der Untersuchung von Reclamationen gegen die Richtigkeit des Flächenmaßes (§. 37, Punkt b) etwa angeordneten Localerhebung ist der betreffende Reclamant mit dem Beifügen einzuladen, daß im Falle seines Nichterscheinens die Erhebung auch in seiner Abwesenheit vorgenommen werden würde. §. 39. Die Reclamationen bezüglich jener Fälle, welche sich auf §. 37 in den Punkten d, e beziehen, werden von der Bezirksschätzungscommission geprüft. Wird die Vornahme von Localerhebungen für unbedingt nothwendig erkannt, so sind diese von den Bezirksschätzungsreferenten und einem Mitgliede der Bezirksschätzungscommission vorzunehmen und zu denselben außer den bei der Reclamation Betheiligten auch die Gemeindevorstände oder zwei von ihnen zu bezeichnende Vertrauensmänner, dann die Vertreter der selbstständigen Gutsgebiete als Vertrauensmänner mit dem Beifügen einzuladen, daß auch im Falle des Nichterscheinens die Erhebungen vorgenommen würden (in der durch das Gesetz v. 6. April 1879 geänderten Fassung). Nach Artikel IX des Gesetzes vom 28. März 1880 trat Alinea 3 des Artikels I, §. 39 des Gesetzes vom 6. April 1879 außer Wirksamkeit und hat zu lauten, wie folgt: Auf Grund der Prüfung, beziehungsweise der der Bezirksschätzungscommission vorzulegenden Untersuchungsergebnisse hat die Bezirksschätzungscommission über den Umstand, ob und in wieweit den Reclamationen Folge zu geben sei oder nicht, Beschluß zu fassen, und ihre dießfälligen Anträge zur Berichtigung der beanständeten Einschätzung sammt allen Einschätzungs- und Reclamationsacten der Reclamationscommission vorzulegen. Die Reclamationscommission hat über diese Reclamationen unter besonderer Berücksichtigung der erforderlichen Gleichmäßigkeit in den Einschätzungsergebnissen jeder Gemeinde, jedes Bezirkes und der Bezirke unter einander endgiltig zu entscheiden und die Entscheidungsresultate sammt allen Einschätzungs- und Reclamationsacten dem Finanzminister nachzuweisen, welcher die Centralcommission beruft. Sollte eine der Commissionen ihre obenerwähnten Agenden binnen einer vom Finanzminister zu bestimmenden Frist, welche für die Bezirksschätzungscommissionen mindestens sechs Monate, für die Reclamations-, beziehungsweise Reclamations-Submissionen mindestens drei Monate zu betragen hat, nicht voll-

enden, so hat der Vorsitzende der Commission diese Amtshandlung mit Zuziehung der betreffenden Referenten und zweier aus dem betreffenden Gebiete von ihm aus dem Stande der Grundsteuerträger zu wählenden Vertrauensmänner zum Abschlusse zu bringen. Artikel X. Die Centralcommission hat die Vorlagen aller Reclamationscommissionen zu prüfen, wobei sie ihre Aufmerksamkeit auf das richtige Verhältniß der Schätzungsresultate der einzelnen, insbesonders der angränzenden Länder zu richten und allenfalls vorkommende Mängel zu beheben haben wird. Dieser Commission ist für den Abschluß dieser Arbeiten eine Frist von mindestens einem Monate zu gestatten. Nach Artikel XI des Gesetzes vom 28. März 1880 trat §. 40 des Gesetzes vom 6. April 1879 außer Wirksamkeit und hat zu lauten, wie folgt: Nach erfolgter Beendigung des Reclamationsverfahrens veranlaßt der Finanzminister die Durchführung der dießfälligen Ergebnisse in den Operaten der Grundsteuerregulirung, beziehungsweise die Berichtigung der Hauptzusammenstellungen der Reinerträge für die Länder, Bezirke und Gemeinden und sonach die Steuerausgleichung im Sinne des gegenwärtigen Gesetzes und legt den Ausweis über das definitive Resultat der Grundsteuerregulirung der Reichsvertretung vor. §. 41. Nach Ablauf einer Periode von fünfzehn Jahren, vom Jahre der ersten Steuervertheilung auf Grundlage der Schätzungsergebnisse nach diesem Gesetze an, u. s. f. periodisch von fünfzehn zu fünfzehn Jahren wird eine Revision des Grundsteuerkatasters in allen Ländern gleichzeitig vorgenommen.

II. Die Gebäudesteuer.

Die in dem Gebäudesteuerpatente vom 1. März 1820 für Böhmen, Mähren, Schlesien, Nieder- und Oberösterreich, Salzburg, Steiermark, Galizien mit Bukowina enthaltenen Grundsätze kamen nachträglich auch in Kärnthen, Krain, Küstenland (15. September 1821), Dalmatien (24. Mai 1839) zur Geltung. Lediglich in Tirol blieb die Gebäudesteuer mit der Grundsteuer verbunden, und bestehen dießfalls somit Sonderbestimmungen.[1]) Nach diesem Patente und den hierauf bezüglichen nachträglichen Verordnungen unterliegen der Gebäudesteuer alle Wohngebäude, sie mögen in geschlossenen Ortschaften oder einzeln liegen (§. 1).[2]) Die Wohngebäude

[1]) In Betreff des Stadtgebietes Triest wurde mit A. h. Cabinetschreiben v. 8. September 1844 an Stelle der Einhebung der Hauszinssteuer ein unter dem Titel Haussteuer zu entrichtender Betrag festgesetzt. Die innere Umlegung der Summe wurde der Stadtgemeinde mit der Bedingung vorbehalten, daß solche nur auf steuerbare Hausrealitäten erfolge und dazu nicht etwa andere Objecte im directen oder indirecten Wege benützt werden, worüber das küstenländische Gubernium zu wachen hatte. Mit der A. h. Entschl. v. 27. Mai 1845 wurde angeordnet, daß die nach dem 1. November 1845 (d. i. nach dem Beginne der Pauschalirung der Hauszinssteuer) in Triest ganz neu zu erbauenden Häuser in derselben Weise zu besteuern sind, in welcher die Steuerbemessung für die schon bestehenden Häuser zur Aufbringung der Pauschalsumme geschieht (siehe Budwinski 1878, S. 531). In Triest wirkt die Befreiung von der Gebäudesteuer auch auf die bezüglichen Gemeindezuschläge (siehe Erkenntniß d. V. G. H. v. 17. Juni 1879, Z. 1208, Budwinski 1879, S. 217).

[2]) Ausgenommen davon sind nur Kirchen, Staatsgebäude, Militärcasernen und Spitäler, wenn diese beiden letzteren nicht für die Bestimmung, welche sie haben, von dem Eigenthümer des Gebäudes gemiethet waren. Dasselbe galt bei Quasicasernen, die im Falle einer unentgeltlichen Widmung, oder bloß gegen Bezug des Schlafkreuzers steuerfrei sind (siehe §. 18 Einquartierungsgesetz, S. 895). An Traiteurs und Marketender vermiethete Localitäten in Casernen unterliegen der Hauszinssteuer nicht (Hofd. v. 24. Juli 1820, v. 2. November 1836 und v. 29. Mai 1838). Privatgebäude zu Armenhäusern oder anderen wohlthätigen Anstalten gewidmet (Hofd. v. 22. October 1820, F. M. E. v. 9. März 1853,

werden der Versteuerung unterzogen, entweder nach dem wirklichen oder möglichen Zinsertrage oder im Wege der Classification.[1]) Die Hauszinse müssen von den Eigenthümern oder permanenten Nutznießern der Gebäude im Wege schriftlicher Fassionen für ein Jahr einbekannt werden (§. 5).[2])

Z. 44672), ständische Landhäuser und Gebäude zur Unterbringung der Aemter und Cassen, und der Wohnungen für Beamte zur Sicherung der Aemter und Cassen (Hofd. v. 22. October 1820), nicht gemiethete Magistrats-, Polizei-, öffentlichen Erziehungs- und Lehranstalten gewidmete Gebäude auch mit Lehrerwohnungen, jedoch nur dann, wenn sie ausschließend zu diesem Zwecke verwendet werden und nur durch die Zeit, durch welche sie bloß dieser Bestimmung gewidmet sind (Hofd. v. 21. November 1820 und 22. Juli 1822, pol. G. S. Bd. 49, Nr. 106), Kinderbewahranstalten (Min. Erl. v. 9. Februar 1853, Z. 44627), Rathhäuser, städtische Häuser für ämtliche Ubicationen und städtische Beamtenwohnungen verwendet (Hofd. v. 18. December 1820, Hofd. v. 26. März 1821), die Pfarrgebäude und Wohngebäude der Bischöfe (Hofd. v. 18. September 1827, und v. 20. Mai 1835), die Klostergebäude der Mendicantenorden mit Ausschluß der Dominicaner, soweit sie keinen Miethzins abwerfen (Hofd. v. 27. October 1829, v. 13. Mai 1830, Z. 10122), nichtgemiethete Pastorwohnungen, evangelische Bet- und Schulhäuser (Hofd. v. 28. Mai 1833), zeitweise nur zur Benützung erlaubte, und seinerzeit abzuräumende Hütten, Buden, Kramläden (Hofd. v. 26. Juni 1820), Todtengräberwohnungen, wenn sie nicht vermiethet sind (n. ö. Finanzlandesdirection v. 31. August 1850), die zu Landes- oder Nationalmuseen verwendeten, nicht gemietheten Gebäude oder Gebäudetheile auf die Dauer dieser Verwendung (F. M. E. v. 17. August 1860, Z. 46191), die Mauthhäuser an Landes-, Bezirks-, Gemeindestraßen, solange sie für ihre Bestimmnng verwendet sind und nicht einen Ertrag durch Vermiethung abwerfen (Fin. Min. Erl. v. 21. November 1869, Z. 36963). Sind nur Theile bewohnbar, wie bei Mühlgebäuden, unterliegen diese allein der Steuer (Hofd. v. 2. April 1822, Z. 579). (Siehe in letzterer Beziehung Hausclassensteuer).

[1]) An der Hausclassensteuer hat eine Nachsicht einzutreten, wenn ein Wohngebäude durch Feuer- (binnen acht Tagen angezeigt) oder Wasserschaden (längstens binnen drei Wochen angezeigt) zerstört wird, und dieß selbst in dem Falle, als im Laufe des Jahres der eingetretenen Zerstörung dieses wieder in bewohnbaren Stand gesetzt wird (Fin. Min. Erl. v. 13. Juni 1853).

[2]) Die Erhebung des Zinserträgnisses geschieht durch Zinsbekenntnisse, durch mündliche Zinsangabe, oder durch Parificationen (Auszug aus den Hauszinssteuer-Vorschriften). Siehe weiters Hofkzld. v. 26. Juni 1820, Z. 918, wodurch eine ausführliche Instruction zur Erhebung der Hauszinserträgnisse, deren Controle und Zusammenstellung, dann eine Belehrung für die Hauseigenthümer zur Verfassung und Ueberreichung der Zinsertragsbekenntnisse unter demselben Datum erlassen wurden (böhm. Gub. Decr. v. 26. Juli 1820, Nr. 38237, P. G. S. S. 399; Vollzugsvorschrift v. 9. August 1850). Nach der Vdg. v. 9. August 1850, R. G. B. Nr. 333 bleiben in den Orten, in welchen nicht sämmtliche Wohngebäude der Hauszinssteuer zu unterliegen haben, diejenigen Gebäude, die in die zwölfte Classe der Hausclassensteuer versetzt sind, also höchstens drei Wohnbestandtheile enthalten, wenn sie von dem Hauseigenthümer bewohnt und bloß zum Theile vermiethet sind, nur der letztgenannten Steuer unterworfen. Dieß ist auch der Fall, wenn der Betrag der Gebäudeclassensteuer höher ist, als jener der Gebäudezinssteuer. Nach §§. 32, 43 der Instruction v. 26. Juni 1820 ist bei Richtigstellung des Zinses Rücksicht zu nehmen, wenn der Grund der geringen Angabe notorisch in einer gewohnten billigen Forderung des Hauseigenthümers liegt; wenn eigene Wohnungen von Gewerbsleuten geringerer Classe von den Urproducenten, die den Grund selbst bearbeiten, verhältnißmäßig gering angesetzt würden; in diesen Fällen ist der Zins in der Regel nicht zu erhöhen, ebenso wenn beim Verkauf eine lebenslängliche Wohnung billig bedungen wird, in welchem Falle nach Hofd. v. 6. Mai 1822 nur dann eine billige Parification eintritt, wenn der Eigenthümer mit Rücksicht auf den geringen Kaufpreis nicht selbst schon den Zins höher einbekennt. Bei Aenderungen der Fassionen, die von Amtswegen vorgenommen werden, ist nach §. 43 der vorerwähnten Instruction als einzige gesetzliche Richtschnur den Steuerbehörden ein billiges Vorgehen vorgezeichnet. Bei diesen von Amtswegen vorgenommenen Richtigstellungen des Zinsertrages steht daher dem Verwaltungsgerichtshofe lediglich die Prüfung zu, ob der gesetzlich vorgeschriebene Vorgang eingehalten wurde (siehe Erkenntniß d. V.-G. H. v. 8. Februar 1879, Z. 225, Budwinski 1879, S. 46). Als Maßstab der Bemessung dient das im unmittelbar vorgehenden Jahre bezogene Zinserträgniß. Gebäude, welche mit der Einrichtung vermiethet werden, kommen in Anschlag, als wären sie ohne Einrichtung vermiethet, und der höhere Zins, welcher wegen der Einrichtungsstücke stipulirt ist, wird in

Abzug gebracht. Dasselbe findet statt, wenn Häuser mit einem Garten vermiethet werden (§. 10). Für die Decorirung oder Ausmalung einer Wohnung, für Sparherde, Gewölbsportale u. s. w. findet kein Abzug statt (Auszug aus den Hauszinssteuer-Vorschriften, bekannt gegeben durch Decr. v. 27. August 1850, Z. 2729). Von Häusern oder Wohnbestandtheilen eines Hauses, welche der Eigenthümer selbst bewohnt, wird der Zinsertrag durch Vergleich mit anderen ihnen ähnlichen bestimmt, und sie werden der Besteuerung unterzogen, als wären sie wirklich vermiethet (§. 9). Nach der Belehrung v. 26. Juni 1820, P. G. S. für Niederösterreich 2. Bd. S. 409, §. 15, und nach der Vollzugsvorschrift v. 9. August 1850, §. 4 kann der Miethzins nicht bloß im Gelde, sondern ganz oder theilweise auch in Leistungen anderer Art im Gelde, Arbeit u. dgl. bestehen. Diese Bestimmung entspricht auch den civilrechtlichen Begriffen von Miethvertrag und Miethzins. Nach den §§. 1090 und 1091 a. b. G. B. entsteht ein Miethvertrag, wenn Jemand den Gebrauch einer unverbrauchbaren Sache, welche sich ohne weitere Bearbeitung gebrauchen läßt, auf eine gewisse Zeit und gegen einen bestimmten Preis erhält. Der Miethzins ist daher der für den Gebrauch des Miethobjectes und auf die Dauer dieses Gebrauches bedungene Preis, möge derselbe in barem Gelde allein, oder nebst diesem in anderen Leistungen bestehen. Entschädigungsbeträge für die Auflösung einer Miethe vor der vertragsmäßigen Dauer sind jedoch nicht als Object der Hauszinssteuer zu betrachten, weil sie nicht als Preis für den Gebrauch der gemietheten Objecte (wegen der Miethe), sondern für die Auflösung des Miethvertrages gegeben werden, und selbst wenn sie bereits ursprünglich in dem Miethvertrage für den Fall seiner Auflösung vor der bestimmten Zeit bedungen worden wären, nicht die Eigenschaft eines Miethzinses, sondern eines Vergütungsbetrages im Sinne des §. 1336 a. b. G. B. besitzen (siehe Erkenntniß des V. G. H. v. 7. November 1878, Z. 1732, Budwinski S. 510). Das Hofkzld. v. 9. December 1823, Z. 2763 erklärt auch unentgeltlich überlassene Wohnungen für steuerpflichtig (Z. f. V. 1868, Nr. 18, S. 60). In den Ortschaften, in denen die Hausclassensteuer besteht, kam es übrigens nicht als eine Vermiethung anzusehen, wenn die Gebäude oder Theile derselben von dem Hauseigenthümer selbst oder durch die zu seinem Hausstande gehörigen Dienstpersonen benützt werden, oder wenn sie die Gewerbstätte einer Industrieunternehmung, wenn auch verpachtet, bilden; es war jedoch eine Vermiethung vorhanden, wenn Beamten, welche nicht dem, zum Hausstande des Eigenthümers gehörigen eigentlichen Dienstpersonale gleichgehalten werden können, in partem salarii oder Taglöhnern Wohnungen überlassen werden, wenn auch dafür kein Miethzins entrichtet wird, indem der Miethzins nicht bloß im baren Gelde, sondern auch in anderen Leistungen abgestattet werden kann (Fin. Min. Erl. v. 12. November 1859, Z. 39235). Wichtig ist nachfolgender späterer Ministerialerlaß für die Behandlung der Gebäude, die in der Zinssteuer nicht ganz unterliegenden Orten sich befinden: Als eine Vermiethung ist es nicht anzusehen, wenn die bei Fabriken bestehenden Gebäude von dem Fabriksbesitzer an die von ihm beschäftigten Arbeiter oder Wirthschafts- und Forstgebäude von ihren Eigenthümern an das in ihrem Dienste stehende Wirthschafts- oder Forstpersonale unentgeltlich überlassen werden. Ebenso ist eine Vermiethung nicht vorhanden, wenn zu landwirthschaftlichen Zwecken gewidmete Gebäude, z. B. Maierhöfe mit der Oekonomie, oder wenn Gebäude mit Gewerbs- oder Industrieunternehmungen verpachtet und nicht vermiethet werden. Ob ein Pachtverhältniß vorwaltet, ist nach §. 1091 des a. b. G. B. zu beurtheilen. Ist nur ein Miethverhältniß vorhanden, so unterliegen die vermietheten Gebäude der Gebäudezinssteuer. Die den Eisenbahngesellschaften gehörigen Gebäude, wie die Bahnwächterhäuschen, sind immer und die Stationsgebäude oder Bahnhöfe sind nur dann, wenn sie für die Zwecke des Eisenbahnbetriebes allein verwendet werden, von der Gebäudezinssteuer frei. Dieß gilt auch von den Stationsgebäuden, in welchen Wohnungen an Bahnbeamte und Diener ganz unentgeltlich überlassen werden und die betreffenden Beamten oder Diener im Grunde ihrer Dienstpflichten genöthigt sind, in den bezeichneten Gebäuden zu wohnen. Treffen diese beiden Bedingungen, welche die Bahngesellschaft nachzuweisen hat, nicht zu oder bezieht die letztere für diese Ueberlassung entweder durch dem Zinswerthe der Wohnung entsprechenden Abzug am Gehalte oder Lohne oder durch Einziehung des festgesetzten Quartiergeldes des betreffenden Bediensteten von dem Gebäude einen Zins, so wird der letztere ebenso wie der Zins der in solchen Gebäuden etwa an Restaurateure vermietheten Localitäten und somit nach §. 6 der Fin. Min. Vdg. v. 9. August 1850, R. G. B. Nr. 333, S. 1538 das ganze Gebäude der Hauszinssteuer zu unterziehen sein. Die für die Zwecke des Bahnbetriebes nothwendigen Werkstätten, Waaren- und Materialmagazine unterliegen der Zinssteuer nur dann, wenn sie an Private miethweise in der Art überlassen werden, daß der Bahnverwaltung während der Dauer kein Depositionsrecht bezüglich der vermietheten Localitäten zusteht, jedoch reglementmäßig auch keine Haftung für die in den letzteren aufbewahrten

Seit 1. November 1849 (Punkt 4, lit. a und b des kais. Patents v. 10. October 1849, R. G. B. Nr. 412) ist die Gebäudezinssteuer auf alle jene Ortschaften, in denen sämmtliche Gebäude, oder doch wenigstens die Hälfte derselben einen Zinsertrag durch Vermiethung abwerfen, und auch auf außer diesen Ortschaften gelegene ganz oder zum Theil durch Vermiethung benützte Gebäude ausgedehnt worden.[1]) Der

---

Güter obliegt. Der Lagerzins unterliegt als ein Theil des Gesammteinkommens der Bahngesellschaft, der Einkommen- und nicht der Hauszinssteuer. Die zu den Stationsplätzen einbezogenen der Bahngesellschaft gehörigen Parcellen, welche im Grundparcellenprotokolle inkatastrirt der Grundsteuer unterliegen, sind auch im Falle ihrer entgeltlichen Ueberlassung als Lagerplätze an Parteien bezüglich des Pachtzinses nicht der Hauszinssteuer zu unterziehen. Als Hofräume eines Bahngebäudes sind aber lediglich die nicht verbauten Theile der im Bauparcellenprotokolle inkatastrirten bezüglichen Landparcellen anzusehen. Solche Hofräume sind, wenn sie als Lagerplätze benützt werden, in Bezug auf die Besteuerung wie die Magazine zu behandeln und es wird überhaupt nur im Falle der wirklichen Vermiethung solcher Hofräume vom dießfälligen Ertrage die Hauszinssteuer zu bemessen sein.

[1]) In der zur Ausführung des kais. Patentes v. 10. October 1849 erlassenen Fin. Min. Vdg. v. 9. August 1850, R. G. B. Nr. 333, auf welche das Patent ausdrücklich als auf das maßgebende Directiv hinweist, wurde in §. 2 bestimmt, daß, wenn in einer Ortschaft wenigstens die Hälfte der Wohngebäude einen Zinsertrag durch Vermiethung abwirft und diese Ortschaft sich daher im Falle des §. 4 a des A. h. Patentes v. 10. October 1849 befindet, zu veranlassen ist, daß sämmtliche Gebäude in dieser Gemeinde der Hauszinssteuer unterzogen werden. Wenn im weiteren Absatze des §. 2 angeordnet wird: „Außer diesen Orten ist die Hauszinssteuer nach dem §. 4 des A. h. Patentes nur für die durch Vermiethung benützten Wohngebäude zu bemessen", so muß aus dem Gegensatze der Ausführungsbestimmung im 1. und 2. Absatze desselben Paragraphen zweifellos gefolgert werden, daß in Orten, welche ganz der Zinssteuer unterliegen, alle Gebäude, ohne Unterschied, ob sie Wohngebäude sind, oder nicht, der Besteuerung nach dem Zinserträgnisse zu unterziehen sind, in anderen Orten aber die Versteuerung nach dem Zinsertrage nur bezüglich der Wohngebäude, welche im Wege der Vermiethung benützt werden, zu erfolgen hat. Diese Zinssteuerpflicht sämmtlicher Gebäude, und nicht nur der Wohngebäude in Orten, auf welche die in Folge A. h. Entschl. v. 23. Februar 1820, pol. Ges. S. Band 47, S. 699 ursprünglich bloß für einige bestimmt benannte Städte und Orte eingeführte Besteuerung nach dem wirklichen oder möglichen Zinsertrage ausgedehnt würde, ergibt sich aber auch aus den Bestimmungen dieser A. h. Entschließung und der zu derselben erlassenen Instruction zur Erhebung der Hauszinserträgnisse, deren Controle und Zusammenstellung v. 26. Juni 1820, pol. Ges. S. Band 47, S. 659. Denn wenn auch im §. 1 der letztbezogenen A. h. Entschließung bestimmt wird, daß der Gebäudesteuer alle Wohngebäude unterliegen, und im §. 3 ausgeführt wird, daß die Wohngebäude entweder nach dem wirklichen oder möglichen Zinsertrage oder im Wege der Classification der Versteuerung unterzogen werden, wird doch in den weiteren Anordnungen dieser A. h. Entschließung der Unterschied zwischen den nach dem Zinsertrage und jenen im Wege der Classification zu besteuern, den Gebäuden genau aus einander gehalten und es bestimmt der §. 4, daß nach dem Zinsertrage die Gebäude der Versteuerung unterzogen werden, also nicht bloß Wohngebäude, während der §. 18 ausdrücklich hervorhebt, daß der Classification nur Wohngebäude, d. i. solche, welche Bestandtheile in sich fassen, die als Wohnung wirklich, und im §. 19 noch überdieß erklärt wird, daß Gebäude, welche keine Wohnungsbestandtheile in sich fassen, wie z. B. Scheuern, Stallungen, Schüttkasten kein Gegenstand der Classification sind. Aus diesen Bestimmungen geht klar hervor, daß der Gesetzgeber in Orten, in welchen die Besteuerung nach dem Zinsertrage zu erfolgen hat, jene Einschränkung auf Wohngebäude, wie sie für die Besteuerung im Wege der Classification positiv und negativ ausdrücklich normirt wurde, nicht beabsichtigt hat. Jeden Zweifel in dieser Beziehung müssen aber die Bestimmungen der §§. 23 und 24 der bezogenen Instruction benehmen, welche ausdrücklich hervorheben, daß Hütten, Buden, Kramläden — offenbar in die Kategorie von Wohngebäuden nicht gehörende Objecte, wenn sie permanent sind und die Area, auf der sie stehen, zum Gebäude gehört, sie mögen vom Eigenthümer selbst benützt oder einem Dritten vermiethet sein, sowie alle übrigen daselbst nicht ausdrücklich ausgenommenen Gebäude in Beziehung auf das Zinserträgniß der Versteuerung unterliegen (siehe Erkenntniß d. V. G. H. v. 26. October 1878, Z. 1572,

Zinsbetrag wird nach einem Abzug von 30 Percent (18 Percent bei der ursprünglichen Zinssteuer) für die Erhaltungskosten der Besteuerung unterzogen. Die Zinsertragsbekenntnisse unterliegen der Controle: a) durch die Bestätigung der Parteien, daß der von dem Eigenthümer einbekannte Zins von ihnen auch richtig abzustatten ist; b) durch die Revisionen, welche von Amtswegen vorgenommen werden, wenn gegründete Bedenken gegen die Bekenntnisse eintreten; c) durch das Befugniß, welches Jedermann zusteht, in die Zinsfassionen bei der betreffenden Behörde Einsicht zu nehmen (§. 10).[1]) Hat ein Eigenthümer eine Wohnung mit Zinsertrag einbekannt, dafür die Steuer entrichtet, konnte aber diese Wohnung weder vermiethet noch von ihm benützt werden, so hat er dafür die Vergütung der Steuer anzusprechen (§. 12).[2])

Budwinski 1878, S. 490). In den Orten, in welchen nicht wenigstens die Hälfte der Wohngebäude einen Zinsertrag durch Vermiethung abwirft, unterliegen nur die vermietheten Wohngebäude der Hauszinssteuer (siehe Erkenntniß d. V. G. H. v. 26. März 1878, Z. 490, S. 177).

[1]) Werden Verheimlichungen des Zinsertrages entdeckt, so hat der Eigenthümer den Zins des ganzen Hauses oder des Theils desselben ganz oder zum Theile, je nachdem die Verheimlichung auf das ganze Haus, auf einen Theil desselben, auf den ganzen Zins oder einen Theil desselben sich erstreckte, als Strafbetrag zu entrichten, welcher Betrag dem Angeber einer solchen Verheimlichung zufällt. Außerdem ist aber auch der entfallende doppelte Steuerbetrag für die ganze Zeit, durch welche die Verheimlichung fortgesetzt wurde, an die Staatscasse zu entrichten. Auch unterliegen die Parteien, welche unrichtige Bekenntnisse als wahr bestätigen, einer verhältnißmäßigen Strafe (§. 11). Bei Berechnung der Hauszinsverheimlichungsstrafe ist der dreißigpercentige Abzug vom verschwiegenen Zinse zu berücksichtigen. Unter der doppelten Steuer ist auch die nachträglich zu entrichtende Steuer einbegriffen. Das Straferkenntniß wird gegenwärtig die Bezirkshauptmannschaft auszusprechen haben. Die Verjährungsfrist für Zinsverheimlichungsstrafen ist auf fünf Jahre festgesetzt. Diese Frist bezieht sich jedoch bloß auf die als Strafe zu erlegende Steuerquote, nicht auf den einfachen Steuerbetrag (siehe auch Hofkd. v. 9. Mai 1832, Z. 1454, Fin. Min. Erl. v. 1. Juni 1854, Z. 43443). Dem Denuncianten, der jedoch zu speciellen Angaben wegen Bestimmung des ihm zustehenden Strafbetrages zu verhalten ist, gebührt außer dem Falle, daß er Miethpartei ist, welche das unrichtige Bekenntniß als wahr bestätigte, die ganze Zinsstrafe. Dieser Strafbemessung für Hauszinsverheimlichungen hat sowohl das Fassions- als das Steuerjahr in der Art zur Grundlage zu dienen, daß die Zinsstrafe von jenem Zinse, welcher in dem zur Besteuerung eingebrachten Bekenntnisse verschwiegen wurde, die Steuerstrafe aber, abgesehen von der außerdem auf den ganzen richtig gestellten Zins entfallenden gesetzlichen einfachen Steuer, von dem verschwiegenen Zinse mit jener einfachen Steuer zu bemessen ist, welche hierauf in dem Steuerjahre, für welches er einzubekennen war, entfällt. Diese Zins- und Steuerstrafe ist übrigens von dem Tage der ersten Vorladung oder Aufforderung des Beschuldigten zum Behufe seiner dießfälligen ämtlichen Vernehmung an zurück, solange als die Verheimlichung gedauert hat und die Verjährung nicht eingetreten ist, zu berechnen. Sollte, was wohl nur höchst selten vorkommen dürfte, zur Zeit der beendigten Untersuchung einer Zinsverheimlichung das Zinssteuerpercent des Steuerjahres, für welches das Hauszinsertragsbekenntniß einzubringen war, noch nicht bekannt sein, so ist das Straferkenntniß demungeachtet zu schöpfen, dem Straffälligen jedoch vorläufig bloß die ganze Zinsstrafe und die für allfällige frühere Jahre zu bemessende Steuerstrafe zur Einzahlung bekannt zu geben, die Ziffer der nach dem obenerwähnten nächsten Steuerjahre zu berechnenden Steuerstrafe demselben aber erst nach erfolgter Ausschreibung der Steuer für dieses Jahr in Aufrechnung und Vorschreibung zu bringen (Fin. Min. Erl. v. 22. März 1857, Z. 8670). Das Hofkd. v. 1. Mai 1827, welches den Wirkungskreis der Länderstellen bezüglich der Gesuche um Nachsicht verwirkter Zinsverheimlichungsstrafen begränzt (bis 100 fl. verheimlichter Zins), besteht noch in Wirksamkeit und es ist daher bei vorkommenden Fällen sich genau hienach zu benehmen (Fin. Min. Erl. v. 23. Juli 1857, Z. 7640).

[2]) Dieß muß jedoch unter genauer Angabe der Wohnbestandtheile, des Zinses, des Zeitpunktes der Leerstehung längstens binnen vierzehn Tagen geschehen, widrigens die Steuerfreiheit oder Rückvergütung nicht vom Zeitpunkte der Leerstehung, sondern der Anzeige eintritt. Für Niederreißung von Gebäuden, sowie bei Elementarschäden tritt dasselbe Verfahren ein (Auszug). Die Wiedervermiethung einer leer stehenden Wohnung ist längstens binnen vierzehn Tagen anzuzeigen, widrigens die Unterlassung als Zinsverheimlichung angesehen wird. Leerstehungsanzeigen, die nach dem

Die zwangsweise Einbringung der Steuerschuldigkeit geschieht durch Militär-execution, deren Verdopplung, durch Beschlagnahme der Zinsen (Sequestration).[1])

---

erwähnten vierzehntägigen Termin eingebracht werden, sind nur von dem Tage, an welchem sie bei der Behörde einlangen, zu berücksichtigen und es hat mithin für die frühere Zeit eine Vergütung der Steuer und zwar selbst dann nicht einzutreten, wenn das Leerstehen der Wohnung für die frühere Zeit wirklich nachgewiesen wäre. Sämmtliche Anzeigen sind stämpelfrei.

[1]) Recurse in Hauszinssteuersachen haben auf die Steuereinhebung keinen Einfluß. Wegen zeitlicher Steuerbefreiung siehe §§. 38, 39, 40 (Auszug der Hauszinssteuervorschriften v. 27. August 1850, Z. 2729); A. h. Entschl. v. 10. Februar 1835 bezüglich der Hauptstädte der Kronländer: a) wenn ein Gebäude ganz neu hergestellt wird und früher noch gar nicht bestanden hat, zehn Jahre Steuerbefreiung; b) wenn das Gebäude zwar früher bestanden, wegen seiner Schadhaftigkeit aber ganz niedergerissen und neu aufgebaut werden mußte; c) wenn ein bestehendes Gebäude durch den Bau auf einer noch unverbauten Area oder durch das Aufsetzen eines noch nicht bestandenen Stockwerks in der Art erweitert oder vergrößert wird, daß dadurch ein neues steuerbares Object zuwächst, acht Jahre Steuerbefreiung (die Bewilligung der zeitlichen Befreiung von der Gebäudesteuer für einen Umbau ist im Sinne der berufenen A. h. Entschl. v. 10. Februar 1835 dadurch bedingt, daß das bestandene Gebäude seiner Schadhaftigkeit wegen ganz niedergerissen wurde. Unter gänzlicher Niederreißung kann nur die vollständige Demolirung des Mauerwerkes des bestandenen schadhaften Gebäudes verstanden werden und es kann sonach ein gesetzlicher Anspruch auf die zeitliche Befreiung von der Gebäudesteuer wegen Umbaues nicht zustehen, wenn vom alten Gebäude irgend welche Theile nicht niedergerissen, sondern beim Aufbau des erneuerten Gebäudes benützt werden [siehe Erk. des V. G. H. v. 21. Februar 1877, Z. 237, Budwinski S. 155]. Siehe dann weiters A. h. Entschl. v. 16. Juli 1854 für Wien (mit Einschluß der Gemeindeauflagen), L. R. B. Nr. 20; A. h. Entschl. v. 14. Mai 1859 für Wien. Bezüglich des Vorganges schreibt das Hofd. v. 24. Februar 1835, Z. 562 vor, daß zur Erwirkung der zeitlichen Befreiung von der Gebäudesteuer derjenige, der darauf Anspruch machen zu können glaubt, in der nachfolgend ausgedrückten, für jeden Fall geltenden Präclusivfrist sich bei seiner vorgesetzten Behörde darum bewerben muß, welche darüber die gehörige Erhebung zu pflegen und im vorschriftsmäßigen Wege die Entscheidung der competenten Oberbehörde einzuholen hat, gegen welche dem Bewerber, wenn er sich damit nicht zufrieden stellt, die Berufung offen bleibt. Die Gesuche um zeitliche Steuerbefreiung für neue Bauten sind unabhängig von dem Umstande, ob der förmliche Bewohnungsconsens bereits erwirkt wurde oder nicht, und für jede für sich vollendete Abtheilung eines Gebäudes immer sechs Wochen nach vollendetem und benütztem, oder zur Benützung geeignetem Baue um so gewisser einzubringen, als der zeitlichen Befreiung keine Folge zu geben sein würde, wenn sich bei der über das Steuerbefreiungsgesuch stattfindenden Erhebung ergibt, daß der Bau, für welchen eine zeitliche Steuerbefreiung angesucht wird, zur Zeit der Einbringung des Gesuches schon länger als sechs Wochen thatsächlich bewohnt oder benützt, oder schon länger als sechs Wochen nach dem Ausspruche der competenten Behörde bewohnbar, daß es dazu keines obrigkeitlichen Consenses bedurfte. Diese Begünstigung der steuerfreien Jahre kommt auch jenen Gebäuden nicht zu, deren Aufführung Se. Majestät an einem Orte, wo sie nach der allgemeinen Vorschrift verboten ist, aus Gnade gestatten, ohne daß zugleich ausdrücklich die Steuerbefreiung zugestanden wird (Hofd. v. 24. Februar 1835, Z. 562). Die mit A. h. Entschl. v. 10. Februar 1835 (Hofkzld. v. 24. Februar 1835, Nr. 562) gewährte zeitliche Befreiung von der Hauszins- und Hausclassensteuer sammt Staatszuschlägen wurde mit Gesetz v. 16. August 1865, R. G. B. Nr. 74 auf alle der Hauszinssteuer unterliegenden Ortschaften und einzelnen Gebäude in der Art ausgedehnt, daß für die in dieser A. h. Entschließung angeführten Fälle sub A (Neubauten) eine Befreiung von fünfzehn, in dem Falle sub B (Umbauten) und sub C (Zubauten) eine Befreiung von zwölf Jahren stattfand. Diese Befreiung hatte nur für jene Gebäude Geltung, welche vom Tage der Kundmachung des Gesetzes bis Ende des Jahres 1867 planmäßig vollendet und benützbar gemacht wurden. Die durch Bauführungen oder für bestimmte Objecte bereits erworbenen, sowie die in den A. h. Entschl. v. 9. December 1782 und v. 16. Februar 1836 für die Festungen Theresienstadt und Josefstadt; v. 18. Jänner 1840 für Dalmatien in den sub d, e und f daselbst aufgeführten Fällen; endlich in den a. h. Entschl. v. 16. Juli 1854 und v. 14. Mai 1859 für Wien sammt Vorstädten gewährten Steuerbefreiungen wurden durch das Gesetz nicht berührt. Diese Befreiung wurde mit Gesetz v. 14. November 1867, R. G. B. Nr. 137 auf jene Gebäude ausgedehnt, welche vom Tage der Kundmachung des Gesetzes bis Ende des Jahres 1869

nach den bestehenden Bauordnungen vollendet und benützbar gemacht wurden. Mit Gesetz v. 3. März 1868, R. G. B. Nr. 16 wurde die mit A. h. Entschl. v. 10. Februar 1835 (Hofkzld. v. 24. Februar 1835, Z. 562) für die Provinzialhauptstädte gewährte zeitliche Befreiung von der Gebäudesteuer sammt Staatszuschlägen in der Dauer von zehn Jahren für Neubauten und von acht Jahren für Um- und Zubauten auf alle der Hauszins- und Hausclassensteuer unterliegenden Orte, beziehungsweise steuerpflichtigen Gebäude, ohne Unterschied unter den in dieser A. h. Entschl. vorgezeichneten Bedingungen ausgedehnt. Die mit dem Gesetze v. 14. November 1867, R. G. B. Nr. 137 für die der Hauszinssteuer unterliegenden Ortschaften und Gebäude rücksichtlich aller bis Ende des Jahres 1869 nach den bestehenden Bauordnungen vollendeten und benützbar gemachten Neu-, Um- und Zubauten gewährte ausnahmsweise Steuerbefreiung von fünfzehn Jahren (bei Neubauten) und von zwölf Jahren (bei Um- und Zubauten) wurde in gleicher Weise auch den der Hausclassensteuer unterliegenden Ortschaften und Gebäuden eingeräumt. Betreffend die Durchführung des Gesetzes v. 3. März 1868 wurden in Folge Fin. Min. Erl. v. 7. März 1868, Z. 7498-350 nachstehende Bestimmungen zur Kenntniß gebracht: Erstens: Nach der A. h. Entschl. v. 10. Februar 1835 finden zeitliche Steuerbefreiungen von der Gebäude-, Zins- und Gebäudeclassensteuer statt: a) wenn ein Gebäude ganz neu hergestellt wird, und früher noch gar nicht bestanden hat; b) wenn das Gebäude zwar früher bestanden hat, wegen seiner Schadhaftigkeit aber ganz niedergerissen und neu aufgebaut werden mußte; c) wenn ein bestehendes Gebäude durch den Bau auf einer noch unverbauten Area, oder durch das Aufsetzen eines noch nicht bestandenen Stockwerkes in der Art erweitert oder vergrößert wird, daß dadurch ein neues steuerbares Object zuwächst. Für Reparaturen schon bestehender Gebäude hat, wenn diese wegen ihrer Schadhaftigkeit nicht ganz niedergerissen und neu aufgebaut werden, eine Steuerbefreiung nirgends einzutreten. Zweitens: Bei Anwendung der Gesetze v. 3. März 1868 und beziehungsweise 14. November 1867 sind die im ersten Punkte näher bezeichneten Fälle, und zwar ad a als Neubauten, ad b als Umbauten, und ad c als Zubauten zu betrachten, und zu behandeln, wobei jedoch die gesetzliche Steuerbefreiung in den Fällen ad c nur für einen Betrag stattzufinden hat, welcher für den Erweiterungsbau an der Gebäude-, Zins- und Classensteuer pro rata entfallen würde. Drittens: Diese zeitliche Steuerbefreiung von der Gebäude-, Zins- und Classensteuer hat sich nur auf die l. f. Gebäudesteuer sammt Staatszuschlägen zu beschränken und begründet somit keinen Anspruch auf die Befreiung von anderen öffentlichen oder Gemeindelasten, welche der Hauseigenthümer rücksichtlich des Gebäudes gesetzlich oder verfassungsmäßig zu tragen hat. Siehe auch Erk. des V. G. H. v. 30. April 1879, Z. 708, Budwinski 1879, S. 154, wonach aus dem Titel der zeitlichen Befreiung von der Gebäudesteuer sammt Staatszuschlägen, eine Befreiung von anderen öffentlichen Giebigkeiten und sonach auch von Landeszuschlägen nicht angesprochen werden kann. Viertens: Zur Erwirkung der zeitlichen Befreiung von der Gebäudesteuer muß derjenige, der darauf Anspruch machen zu können glaubt, in der nachfolgend ausgedrückten, für jeden Fall geltenden Präclusivfrist sich bei seiner vorgesetzten Behörde darum bewerben, welche darüber die gehörige Erhebung zu pflegen und im vorschriftsmäßigen Wege die Entscheidung der competenten Oberbehörde einzuholen hat, gegen welche dem Bewerber, wenn er sich damit nicht zufrieden stellt, die Berufung an das Finanzministerium offen bleibt. Fünftens: Die Gesuche um die zeitliche Steuerbefreiung sind unabhängig von dem Umstande, ob der förmliche Bewohnungsconsens bereits erwirkt wurde oder nicht, und für jede für sich vollendete Abtheilung eines Gebäudes innerhalb sechs Wochen nach vollendetem und benütztem oder zur Benützung geeignetem Baue um so gewisser einzubringen, als der zeitlichen Befreiung keine Folge zu geben sein würde, wenn sich bei der über das Steuerbefreiungsgesuch stattfindenden Erhebung ergibt, daß der Bau, für welchen eine zeitliche Steuerbefreiung angesucht wird, zur Zeit der Einbringung des Gesuches schon länger als sechs Wochen thatsächlich bewohnt oder benützt, oder schon länger als sechs Wochen nach dem Ausspruche der competenten Behörde bewohnbar oder in der Art benützbar war, daß es dazu keines obrigkeitlichen Consenses bedurfte. Das vorstehend erläuterte Gesetz v. 3. März 1868 hat auf alle in demselben erwähnten Bauherstellungen in Anwendung zu kommen, welche nach dem im §. 8 des kais. Patentes v. 27. December 1852, R. G. B. Nr. 260 normirten Zeitpunkte der Wirksamkeit der im Reichsgesetzblatte kundgemachten Gesetze vollendet und benützbar gemacht werden. Mit Gesetz v. 15. Juni 1871, R. G. B. Nr. 57 wurde die mit dem Gesetze v. 14. November 1867, R. G. B. Nr. 137 für die der Hauszinssteuer unterliegenden Ortschaften und einzelnen Gebäude, dann die mit dem Gesetze v. 3. März 1868, R. G. B. Nr. 16 für die der Hausclassensteuer unterliegenden Ortschaften und einzelnen Gebäude rücksichtlich aller bis Ende des Jahres 1869

nach den bestehenden Verordnungen vollendeten und benützbar gemachten Neu-, Um- und Zubauten gewährte ausnahmsweise Steuerbefreiung von fünfzehn Jahren bei Neubauten, und von zwölf Jahren bei Um- und Zubauten, welche mit Gesetz v. 24. December 1869, R. G. B. Nr. 188 auf Baulichkeiten der Jahre 1870 und 1871 ausgedehnt wurde, auch noch für jene Gebäude ausgesprochen, welche im Laufe der Jahre 1872 und 1873 nach den bestehenden Bauordnungen vollendet und benützbar gemacht wurden. Mit Gesetz v. 15. Juni 1871, R. G. B. Nr. 59 wurde weiters den Bauten, welche auf den Parcellen Nr. 1—6 der Gruppe R der Stadterweiterungsgründe am Schottenringe in Wien unmittelbar nach Demolirung des daselbst zu erbauenden provisorischen Börsegebäudes hergestellt wurden, die dem letzteren Gebäude nach der A. h. Entschließung v. 15. Mai 1859 gebührende Befreiung von der Gebäudezinssteuer für jene Zeitdauer zugestanden, welche vom Tage der Vollendung oder früheren Benützung der obgedachten neuen Bauten, bis zum Schlusse der dem provisorischen Börsegebäude zukommenden Befreiungsperiode noch nicht abgelaufen ist. Dieses Zugeständniß ist jedoch an die Bedingung geknüpft, daß das provisorische Börsegebäude bis zu seiner Beseitigung ausschließlich nur für Börsezwecke verwendet wird. Mit Gesetz v. 18. März 1874, R. G. B. Nr. 18 wurde die mit A. h. Entschl. v. 10. Februar 1835 (Hofkzld. v. 24. Februar 1835, Z. 562) für die Provinzialhauptstädte gewährte und mit dem Gesetze v. 3. März 1868 auf alle der Hauszins- und Hausclassensteuer unterliegenden Orte, beziehungsweise steuerpflichtigen Gebäude ausgedehnte Befreiung von der Gebäudesteuer sammt Staatszuschlägen in der Dauer von zehn Jahren für Neubauten und von acht Jahren für Um- und Zubauten, unter den nachfolgenden Bedingungen in der Art erweitert, daß für die in dieser A. h. Entschließung aufgeführten Fälle sub A, B, C (Neubauten, Umbauten, Zubauten) eine Befreiung von fünfundzwanzig Jahren stattfindet. Diese Befreiung hat nur Geltung für Neubauten, für Um- und Zubauten, wenn dieselben in den Jahren 1874, 1875 und 1876 begonnen und bis Ende des Jahres 1876 planmäßig vollendet (siehe Erk. d. V. G. H. v. 11. November 1879, Z. 2199 und v. 23. December 1879, Z. 2466, wonach unter planmäßiger Vollendung nichts Anderes zu verstehen ist, als eine Vollendung nach einem von der competenten Obrigkeit bestätigten Bauplane unter Beobachtung der bestehenden Bauordnung) und benützbar gemacht wurden. Bei Neubauten, Um- und Zubauten, wenn solche vor dem Jahre 1874 begonnen wurden und bis Ende 1875 planmäßig vollendet und benützbar gemacht wurden, gilt eine Steuerfreiheit von fünfzehn Jahren für Neubauten und von zwölf Jahren für Um- und Zubauten. Die durch Bauführungen oder für bestimmte Objecte bereits erworbenen, sowie in den A. h. Entschließungen v. 9. December 1782 und v. 16. Februar 1836 für die Festungen Theresienstadt und Josefstadt, v. 18. Jänner 1840 für Dalmatien in den sub d, e, f daselbst aufgeführten Fällen, endlich in den A. h. Entschließungen v. 16. Juli 1854 und v. 14. Mai 1859 für Wien sammt Vorstädten gewährten Steuerbefreiungen wurden durch das gegenwärtige Gesetz nicht berührt. In-soferne jedoch für einzelne im Laufe der Jahre 1874, 1875 und 1876 zur Vollendung gelangende Bauten auf Grund dieses Gesetzes eine längere, als die in den bezogenen Specialgesetzen normirte Steuerbefreiung angesprochen werden könnte, sind diese Bauten in Bezug auf das Ausmaß der Steuerfreijahre nach diesem Gesetze zu behandeln. Endlich wurden in Folge M. E. v. 26. December 1874, Z. 5291 die mit der Handhabung der Bauordnungen in erster Instanz betrauten Organe insbesondere verpflichtet, bei Baulicenzen den Bauunternehmer ausdrücklich aufmerksam zu machen, daß um die Erlangung der seinerzeitigen, zeitlichen Steuerfreiheit für den zu führenden Bau besonders eingeschritten, und das bezügliche Gesuch bei sonstigem Verluste des Anspruches auf diese Steuerfreiheit innerhalb sechs Wochen nach Eintritt der Benützung des Gebäudes und zwar ohne Unterschied, ob der Bewohnungsconsens bereits zugestellt wurde oder nicht, bei der zuständigen Steuerbehörde eingebracht werden müsse. Mit Gesetz v. 26. Februar 1876, R. G. B. Nr. 22, betreffend die Bewilligung der zeitlichen Steuerfreiheit für Neu-, Um- und Zubauten wurde verordnet: §. 1. Wird die im Punkte 5 der A. h. Entschließung v. 10. Februar 1835 (rücksichtlich Dalmatiens v. 18. Jänner 1840, Hofkzld. v. 24. Februar 1835, Z. 562 und 27. Jänner 1840, Z. 2436) festgesetzte Frist zur Einbringung der Gesuche um zeitliche Steuerbefreiung für Neu-, Um- und Zubauten überschritten, so ist über die nach Ablauf der Frist eingelangten Gesuche, jedoch nur in dem Falle, wenn sich die zur Entscheidung erforderlichen Thatsachen und Verhältnisse noch constatiren lassen, die Steuerfreiheit nur für jene Zeitdauer einzuräumen, welche von dem Tage der Einbringung des Gesuches bis zum Schlusse der mit Rücksicht auf den Zeitpunkt der Vollendung des Baues zu berechnenden Dauer der gesetzlichen Steuerbefreiungsperiode noch nicht abgelaufen ist. §. 2. Das Gesetz findet auf jene Gebäude und Gebäudebestandtheile Anwendung, deren Bau nach Eintritt des Jahres 1874 begonnen wurde. Im Hinblicke auf diese gesetzlichen Bestimmungen wurde, in Folge Erl. des Min. des

---

Inn. v. 11. Juni 1876, Z. 1104 M. J. nach dem Wunsche des Finanzministeriums die Anordnung getroffen, daß die Baubehörden angewiesen wurden, in den Baulicenzen jenes Avis für den Bauunternehmer den Bestimmungen des obgedachten Gesetzes v. 26. Februar 1876 entsprechend zu modificiren. Das neueste Gesetz über die Steuerfreiheit von Neu-, Zu- und Umbauten v. 25. März 1880, R. G. B. Nr. 39 lautet: Eine zeitliche Befreiung von der Hauszins- und Hausclassensteuer sammt Staatszuschlägen findet statt, wenn a) ein Gebäude auf früher unverbautem Grunde neu hergestellt wird (Neubau); b) ein bestehendes Gebäude bis an die Erdoberfläche niedergerissen und von da an neu aufgebaut wird (Umbau); c) ein bestehendes Gebäude durch einen Bau auf einer früher unverbauten Fläche, oder durch Aufbau eines früher nicht bestandenen Stockwerkes in der Art vergrößert wird, daß ein neues steuerbares Object entsteht (Zu- oder Aufbau); d) ganze, zur selbstständigen Benützung geeignete Theile eines Gebäudes bis an die Erdoberfläche niedergerissen oder einzelne Stockwerke in ihrem ganzen Umfange abgetragen und neu erbaut werden (theilweiser Umbau) (1). In allen diesen Fällen wird die Dauer der Steuerbefreiung auf zwölf Jahre vom Zeitpunkte der behördlich bewilligten oder früheren thatsächlichen Benützung festgesetzt. Jedoch hat sich diese Befreiung in den vorstehend sub c und d angeführten Fällen nur auf jenen Theil der Steuer zu erstrecken, welcher auf die neu hergestellten Objecte entfällt (2). Die Befreiung von der Staatssteuer begründet keinen Anspruch auf eine Befreiung von anderen öffentlichen Lasten, welche die Hausbesitzer rücksichtlich ihres Hausbesitzes zu tragen haben (3). Die Gesuche um zeitliche Befreiung von der Hauszins- und Hausclassensteuer sind bei der Steuerbehörde erster Instanz längstens 45 Tage nach vollendetem Bau des Gebäudes oder eines zur selbstständigen Benützung geeigneten Gebäudetheiles, und jedenfalls vor Benützung des Objectes, für welches die Steuerfreiheit beansprucht wird, einzubringen. Ueber später eingelangte Gesuche wird in dem Falle, wenn sich die zur Entscheidung erforderlichen Thatsachen und Verhältnisse noch constatiren lassen, die Steuerfreiheit nur für jene Zeitdauer eingeräumt werden, welche von dem, dem Tage der Einbringung des Gesuches nächstfolgenden Steuerfälligkeitstermine bis zum Schlusse der mit Rücksicht auf den Zeitpunkt der Vollendung des Baues zu berechnenden Dauer der zwölfjährigen Steuerfreiheit noch nicht abgelaufen ist. Recurse gegen Entscheidungen über Steuerbefreiungsgesuche sind nach den Bestimmungen des Gesetzes v. 19. März 1876, R. G. B. Nr. 28 zulässig (4). Durch dieses Gesetz werden die vor Eintritt seiner Wirksamkeit bereits erworbenen Ansprüche auf zeitliche Steuerbefreiung nicht berührt, und sind daher Steuerbefreiungsgesuche, welche sich auf vor diesem Zeitpunkte vollendete Bauführungen beziehen, auch wenn sie erst nach diesem Zeitpunkte eingereicht werden, nach den bis dahin geltenden Gesetzen und Verordnungen zu behandeln. Deßgleichen sind die Gebäude, welche auf den in der A. h. Entschl. v. 14. März 1859 bezeichneten Stadterweiterungsgründen in Wien erbaut werden, nach den Anordnungen dieser A. h. Entschließung zu behandeln. Alle übrigen auf zeitliche Befreiungen von der Gebäudesteuer Bezug habenden Gesetze und mit Gesetzeskraft kundgemachten Verordnungen treten mit dem Zeitpunkte der Wirksamkeit dieses Gesetzes außer Kraft (5). Rücksichtlich der Hauszinssteuerbefreiung in Triest haben lediglich die von dem dortigen Stadtrathe erlassenen Bestimmungen Anwendung zu finden (siehe Erk. d. V. G. H. v. 16. November 1878, Z. 1812, S. 529).

Von der nach dem jeweiligen Finanzgesetze vom Zinsertrage ganz oder zum Theile steuerfreier Häuser zu entrichtenden fünfpercentigen Einkommensteuer kann nur dann die Rede sein, wenn solche Gebäude, von der zeitlichen Steuerfreiheit abgesehen, der Hauszinssteuer unterzogen werden müßten. Die in die Hauszinssteuer nicht einzubeziehenden Gebäude, welche Wohnbestandtheile enthalten, unterliegen noch den bestehenden Vorschriften der Hausclassensteuer (Fin. Min. Erl. v. 7. Februar 1874, Z. 22479, böhm. Beil. zu V. B. des F. M. Nr. 3, S. 10, Chlupp S. 122). Die Vorschrift für die Steuerbehörden, betreffend die Veranlagung der fünfpercentigen Abgabe (Einkommensteuer) von den aus dem Titel der Bauführung ganz oder theilweise von der Hauszinssteuer befreiten Gebäuden wurde mit Fin. Min. Erl. v. 29. März 1878, F. V. B. 1878, S. 53 bekannt gegeben. Aus derselben wird hervorgehoben: §. 1. Die Gebäude, welche aus dem Titel der Bauführung im Ganzen, oder theilweise von der Entrichtung der Hauszinssteuer befreit sind, unterliegen einer Abgabe (Einkommensteuer), welche mit fünf Percent von dem aus dem hauszinssteuerfreien Gebäude, beziehungsweise Gebäudetheile, erzielten Reinerträgnisse zu berechnen sind. §. 2. Gegenstand dieser Abgabe sind auch diejenigen Gebäude, bei welchen gemäß §. 7 der Finanzministerialverordnung v. 9. August 1850, R. G. B. Nr. 233 die Hauszinssteuer, von deren Entrichtung der Besitzer befreit ist, wegen der Höhe der Haus-

classensteuer nicht zur Verschreibung käme. §. 3. Die Steuerpflicht beginnt mit dem Zeitpunkte des Eintrittes der Hauszinssteuer-Befreiung und erlischt mit dem Aufhören derselben. Bei Gebäuden, welche von der nach Punkt 4, Alinea b des kais. Patentes v. 10. October 1849, R. G. B. Nr. 412 zu entrichtenden Hauszinssteuer befreit wurden, erlischt die Steuerpflicht in Betreff der fünfpercentigen Abgabe mit dem Aufhören der Vermiethung, tritt jedoch wieder ein, wenn solche Gebäude vor Ablauf der Befreiungsperiode wieder vermiethet werden. §. 4. Die Steuerbemessung ist von der Steuerbehörde erster Instanz (Steueradministration, Steuerlocalcommission, Bezirkshauptmannschaft) vorzunehmen. Die Competenz der Bemessungsbehörde wird durch die Lage des Steuerobjectes und nicht durch den Wohnort des Besitzers desselben begründet. Die Steuervorschreibung hat für jene Gemeinde zu geschehen, in welcher das Steuerobject gelegen ist. §. 5. Jede Steuerbemessungsbehörde hat über die in ihrem Bezirke aus dem Titel der Bauführung ertheilten Befreiungen von der Gebäudesteuer (Hauszins- und Hausclassensteuer eine Vormerkung nach dem Formular zu führen. §. 6. Aus der Vormerkung sind zu Beginn eines jeden Steuerjahres die nach §§. 1 und 2 steuerpflichtigen Gebäude zum Behufe der Steuerbemessung in die nach Muster anzulegenden Bemessungstabellen zu übertragen. §. 7. Den Ausgangspunkt für die Bemessung bildet das nach den Hauszins-Steuernormen für das letztabgelaufene Zinsjahr festgestellte Brutto-Zinserträgniß der von der Entrichtung der Hauszinssteuer befreiten Hausbestandtheile. Besondere Ertragsbekenntnisse sind zum Zwecke der Bemessung der fünfpercentigen Abgaben von hauszinssteuerfreien Gebäuden nicht abzuverlangen. §. 10. Zum Zwecke der Ermittlung des Reinerträgnisses ist vom Bruttoertrage (§. 7) in Abzug zu bringen: A. Bei theilweise von der Hauszinssteuer befreiten Gebäuden: 1. Jener Theil des Bruttozinses, von welchem wegen Wohnungsleerstehungen nach den bestehenden Normen die Hauszinssteuer bei Abgang der Befreiung von der Entrichtung derselben hätte abgeschrieben werden können; 2. die auf Gebäudeerhaltung gesetzlich zugestandenen Percente; B. bei ganz hauszinssteuerfreien Gebäuden außer den beiden früheren Abzugskosten; 3. die im Steuerjahre eventuell bis zum Erlöschen der zeitlichen Befreiung von der Hauszinssteuer erweislich fällig werdenden Zinsen von den zu Beginn des Steuerjahres, beziehungsweise der Befreiungsperiode auf dem Gebäude versicherten Capitalien. §. 11. Mit Rücksicht auf die Bestimmungen der §§. 7 und 10 A 1 dieser Vorschrift begründen die im Laufe des Steuerjahres, beziehungsweise dort, wo das Steuerjahr mit dem Zinsjahre nicht zusammenfällt, nach Ablauf des letztvorangegangenen Zinsjahres eintretenden Wohnungsleerstehungen keinen Anspruch auf Herabsetzung der nach dem Zinsertrage dieses Zinsjahres bemessenen Steuer. §. 12. In Betreff der von der Hauszinssteuer nur theilweise befreiten Gebäude ist in der Regel eine besondere Erhebung oder eine Einvernehmung des Steuerpflichtigen nicht erforderlich, für solche Gebäude wird daher die fünfpercentige Steuer sofort nach Beginn des Steuerjahres, beziehungsweise nach Eintritt der Befreiung von der Hauszinssteuer bemessen werden können. §. 13. Die ganz von der Hauszinssteuer befreiten Gebäude sind, und zwar: gesondert nach Realgerichtssprengeln im Verzeichnisse nach dem Formulare C aufzunehmen; diese Verzeichnisse sind den betreffenden Realgerichten zu beschleunigter Ausfüllung zu überschicken. Die Ausfüllung des Verzeichnisses über jene Gebäude, welche in dem am Standorte der Bemessungsbehörde geführten Grundbuche inneliegen, kann auch im kurzen Wege bewerkstelliget werden. §. 14. Bei Anlegung der Verzeichnisse (Formular C) ist an den Besitzer eines jeden nach §. 13 in dieselben aufzunehmenden Objectes eine Aufforderung zur Ausweisung des Lastenstandes nach dem Formulare D zu erlassen. §. 15. Wird der Lastenstand nicht termingemäß ausgewiesen, so ist mit der Steuerbemessung ohne Rücksichtnahme auf etwaige ob dem Steuerobjecte haftenden Capitalschulden vorzugehen. Allfällige zwischen den erhobenen Grundbuchsdaten und den Ansätzen im Lastenausweise sich ergebende Differenzen sind erforderlichen Falles von dem Steuerpflichtigen durch Vorweisung der bezüglichen Schulddocumente (Schuldscheine, Sparcasse-Zahlungsbüchel, Annuitätentabellen 2c.) aufklären zu lassen, §. 16. Da nach §. 10 B 3 nur die erweislich fällig werdenden Zinsen von den zu Beginn der Bemessungsperiode auf dem Steuerobjecte versicherten Capitalien unter Berücksichtigung der für das Steuerjahr bedungenen Capitalsrückzahlungen als Abzugspost in Anschlag gebracht werden können, so haben andere im Laufe des Steuerjahres vorfallende Aenderungen im Lastenstande oder Zinsfuße eine Aenderung im Steuerausmaße nicht zur Folge. Bei in Annuitäten rückzahlbaren Schuldcapitalien ist sich gegenwärtig zu halten, daß die in der Annuität inbegriffene Capitalsquote keine Abzugspost bildet. §. 17. Wenn ein Schuldcapital auf mehreren im Ganzen von der Hauszinssteuer befreiten Gebäuden simultan versichert ist, so sind die für das Steuerjahr ausgewiesenen Capitalszinsen auf die betroffenen Gebäude nach dem Verhältnisse ihrer Brutto-Zinserträgnisse zu vertheilen. §. 18. Haftet ein Capital auf einem von der Hauszinssteuer im Ganzen befreiten Gebäude und zugleich auf einem ganz oder theilweise hauszinssteuerpflichtigen oder auf einem

Alle Gebäude, welche nicht der Hauszinssteuer unterworfen oder von der Besteuerung ganz oder zeitlich losgezählt sind, werden derselben im Wege der Classification unterzogen. Die Gebäude werden zu diesem Behufe in zwölf Classen eingereiht. Alle jene Gebäude, welche mehr als fünfunddreißig Wohnbestandtheile in sich fassen, werden, so vielmal als sich fünf Wohnbestandtheile über jene Zahl in ihnen vorfinden, um ein oder zwei Gulden höher als die erste Classe in Anschlag gebracht, je nachdem sie bloß aus einem Erdgeschoße bestehen oder Stockwerke haben (§. 17). Der Classification unterliegen nur die Wohngebäude, d. i. solche, welche Bestandtheile in sich fassen, die als Wohnung wirklich benützt werden, oder zu dieser Benützung bestimmt sind (§. 18).[1])

---

der Grund- oder Hausclassensteuer unterliegenden Objecte, so ist eine theilweise Passivzinsenanrechnung bei Feststellung des Reinerträgnisses aus dem zuerst bezeichneten Objecte eben so wenig zulässig, wie bei einem theilweise steuerpflichtigen Gebäude, weil dem bezüglichen Schatzschuldner, wie dem Besitzer eines nur zum Theile steuerfreien Gebäudes in Gemäßheit des §. 6 des kais. Patentes v. 10. October 1849, R. G. B. Nr. 412 das Recht zusteht, die Zinsen des Schuldcapitales ihrem ganzen Umfange nach dem Steuerabzuge zu unterziehen. §. 22. Wenn das Steuerobject vor Ablauf des Jahres, für welches die fünfpercentige Steuer bemessen wurde, aus dem Titel der Widmung hauszinssteuerfrei wird, oder wenn bei einem der im §. 3, Absatz 2 bezeichneten Gebäude im Laufe des Steuerjahres die miethweise Benützung aufhört, so ist die auf den restlichen Theil des Steuerjahres entfallende Steuertangente von Amtswegen in Abfall zu bringen. Sollte ein solches Gebäude vor Ablauf desselben Steuerjahres wieder vermiethet werden, so ist die dem restlichen Theile des Jahres entsprechende Quote der ursprünglich bemessenen Steuer einzuheben. §. 24. Die wiederholte Unterlassung der richtigen Angabe des nach §. 7 bei der Steuerbemessung in Betracht kommenden Zinserträgnisses ist im Sinne des Hofkzld. v. 16. Juli 1821, Z. 1187, Prov. G. S. für Niederösterreich, 3. Bd., Nr. 232 mit einer angemessenen Geldbuße zu ahnden, welche mit dem ein- bis zweifachen Betrage der Steuer vorgeschrieben werden kann, um welche der Staat verkürzt wurde oder verkürzt werden sollte.

Von Realitäten, welche die zeitliche Befreiung von der Gebäudesteuer genießen, ist die fünfpercentige Einkommensteuer auch dann zu entrichten, wenn der Eigenthümer die betreffende Realität selbst benützt (siehe Erk. d. V. G. H. v. 26. November 1878, Z. 1837, S. 547). Für die dießfällige Einkommensteuerpflicht ist sonach nur der Umstand maßgebend, daß das Gebäude, welches sonst nach den Gebäudesteuergesetzen der Hauszinssteuer unterzogen werden müßte, ganz oder theilweise die Begünstigung der zeitlichen Befreiung von der Hauszinssteuer genieße. Die fünfpercentige Einkommensteuer von hauszinssteuerbefreiten Häusern ist auch von Ausländern zu entrichten, weil nach den Finanzgesetzen in Bezug auf die Steuerpflicht nur der Umstand entscheidend ist, daß das Gebäude, welches nach den Gebäudesteuergesetzen sonst der Hauszinssteuer unterzogen werden müßte, ganz oder theilweise die Begünstigung der zeitlichen Befreiung von dieser letzteren Steuer genieße, und zwar ohne Rücksicht auf die Person des das steuerbare Einkommen aus einem solchen Gebäude Beziehenden, somit auch ohne weiteren Unterschied, ob derselbe ein Inländer oder ein Ausländer ist (siehe Erk. d. V. G. H. v. 17. April 1879, Z. 702, Budwinski 1879, S. 141).

[1]) Gebäude, welche keine Wohnungsbestandtheile in sich fassen, sind kein Gegenstand der Classification, z. B. Scheuern, Stallungen, Schüttkästen u. dgl., vorausgesetzt, daß solche Gebäude bloß für ihre eigentlichen Zwecke aufgeführt, und zur Wohnung weder benützt werden noch benutzbar sind (§. 19). (Siehe S. 956, 959.) Die Wohngebäude werden bloß nach den Wohnungsbestandtheilen, die sie enthalten, und mit Berücksichtigung, ob sie bloß aus einem Erdgeschoße bestehen, oder Stockwerke haben, einer der bemerkten Classen eingereihet. Die Beachtung der Stockwerke tritt jedoch nur bei jenen Gebäuden ein, welche aus mehr als fünf Wohnungsabtheilungen bestehen. Auf die Anzahl der Stockwerke selbst wird keine besondere Rücksicht genommen (§. 20). Als Stockwerke werden nur jene Erhöhungen angesehen, die selbst Wohnbestandtheile enthalten und über dem Erdgeschoße errichtet sind, in welchen sich ebenfalls Wohnbestandtheile befinden. Das Dach eines Gebäudes wird in keinem Falle für ein Stockwerk gezählt (§. 21). Als Wohnungsbestandtheile zum Behufe der Classification werden bloß Zimmer und Kammern, die wirklich bewohnt werden oder zur Bewohnung bestimmt sind, ohne Rücksicht auf die Zeit, durch welche, oder in welcher, und ohne Rücksicht auf die Art, nach welcher sie benützt werden, begriffen. Es werden als Zimmer und Kammern eines Gebäudes, welches ganz oder zum Theile unbewohnt ist, selbst dann als Wohnbestandtheile

III. Die Erwerbsteuer.

Die Grundlage der Erwerbsteuervorschriften (wegen Dalmatien siehe k. Vdg. v. 9. December 1851, R. G. B. Nr. 256; wegen Krakau, Westgalizien das k. Pat. v. 7. October 1851, R. G. B. Nr. 218) bildet das **Erwerbsteuerpatent** vom 31. December 1812 (nachträglich eingeführt im Küstenland und Krain außer Kärnthen im Jahre 1815, in Tirol 1817, in einem Theile Oberösterreichs und Salzburg 1826). Nach der allgemeinen, im Eingange des kais. Patentes vom 31. December 1812 aufgestellten Regel unterliegen der mit diesem Patente eingeführten Industrial- oder Erwerb-Steuer-

---

aufgenommen, wenn es ungewiß ist, ob und wann dasselbe bewohnt werden wird. Ebenso sind Vorzimmer, Säle, Gesellschaftszimmer, Schreibstuben, Cabinete u. dgl. Wohnungsbestandtheile. Dagegen werden als solche bei der Classification nicht angesehen: Küchen, Keller, Boden mit Ausnahme der Wohnzimmer, welche sich unter dem Dache befinden, Stallungen, Scheuern u. dgl. Auch werden als Wohnbestandtheile nicht in Anschlag gebracht: Schulzimmer, Werkstätten, ämtliche Ubicationen, sobald sie bloß für ihre eigentliche Bestimmung benützt werden, es sei denn, daß diese Bestandtheile von dem Eigenthümer des Gebäudes gemiethet wären (§. 22). In dem Erkenntnisse des V. G. H. v. 25. November 1879, Z. 2252 finden wir an diese Bestimmung anknüpfend angedeutet, daß es zur Aufnahme als Wohnbestandtheile darauf nicht ankommt, auf welche Art sie benützt werden und ob sie zeitweilig, sei es aus welchen Gründen immerhin, unbewohnbar oder unbewohnt sind. Zur Evidenzhaltung der Gebäudeclassensteuer ist ein Gebäudeclassensteuerkataster angelegt. Auf denselben beziehen sich die Häuserverzeichnisse, Veränderungsjournale, beziehungsweise in einigen Ländern Evidenzhaltungsausweise. Bei jeder Aenderung in der Person des Eigenthümers eines Gebäudes muß derjenige, welcher sich des Besitzes entäußert, sowie derjenige, welcher ihn erwirbt, dem Steueramte unverzüglich mündlich oder schriftlich die Anzeige erstatten, und letzterer muß insbesondere die Urkunde, auf welche sich sein Erwerbungstitel gründet, beibringen, oder falls er keine solchen aufzuweisen vermöchte, mit dem austretenden Eigenthümer bei dem Steueramte erscheinen, und die Aufnahme der Besitzveränderung nachsuchen. Aenderungen im Objecte der Gebäudeclassensteuer einer Gemeinde treten ein: 1. Wenn einzelne Gebäude oder mehrere derselben durch eine administrative Maßregel von einer Gemeinde getrennt, und einer anderen zugewiesen werden; 2. wenn einzelne Gebäude ganz oder theilweise durch Erschütterungen, Erdabsitzungen, Lawinen, Wasserströme, Feuer u. s. w. gänzlich vernichtet werden, und ihr Wiederaufbauen nicht mehr stattfindet; 3. wenn sie durch eine veränderte Widmung in die Kategorie der von der Hausclassensteuer befreiten Gebäude treten, oder umgekehrt aufhören, auf diese Begünstigung Anspruch zu haben (Einreihung in die der Hauszinssteuer unterliegenden Gebäude); 4. wenn neue Gebäude entstehen, oder schon bestehende in der Art erweitert werden, daß sie einer anderen Classe einzureihen kommen; 5. wenn bestehende Gebäude ganz niedergerissen oder zum Theil abgetragen, und im letzteren Falle ihre Wohnbestandtheile so vermindert werden, daß sie der früheren Classenbestimmung nicht mehr entsprechen. Nur jene Aenderungen im Objecte der Gebäudeclassensteuer können bei der Besteuerung des nächsteintretenden Verwaltungsjahres berücksichtiget werden, welche wenigstens drei Monate vor dem Ablaufe eines jeden Verwaltungsjahres zur Entscheidung gebracht werden (siehe Anleitung zur Evidenthaltung v. 26. März 1833). (Siehe Chlupp S. 120 wegen Anzeige über das Entstehen neuer, und über die Erweiterung hausclassensteuerpflichtiger Gebäude binnen vier Wochen.) Auf Grund der Anzeige und der hierüber vorzunehmenden ämtlichen Constatirung der Aenderungen kann directivmäßig die Abschreibung, beziehungsweise Herabsetzung der Hausclassensteuer von den Steuerbehörden bewilligt werden. Der Anspruch auf eine Rückvergütung der Hausclassensteuer für eine frühere Periode ist weder in der A. h. Entschließung v. 23. Jänner 1820, noch in den Novellen zu diesem Gesetze begründet; derselbe ist aber auch nicht selbstverständlich, nachdem die Steuerpflichtigen durch die ihnen zustehende zeitmäßige Anzeige vorkommender Aenderungen, welche eine Abschreibung oder Herabsetzung der Hausclassensteuer bedingen, vor jeder ungebührlichen Steuerentrichtung gewahrt sind (siehe Erkenntniß d. V. G. H. v. 7. Jänner 1879, Z. 17, Budwinski 1879, S. 6). In Betreff der Uebertretungen gegen die Hausclassensteuervorschriften — Strafe das Duplum der Steuer und Zuschlag (siehe die Hofkzld. v. 10. Mai 1842, Z. 10607, v. 3. März 1846, Z. 7057, F. M. E. v. 1. September 1851, R. G. B. Nr. 208).

Gewerbe, Fabriken und Handlungsunternehmungen oder andere gewinnbringende Beschäftigungen dieser Art. Dieser allgemeinen Regel zufolge begründet sonach nicht jede Unternehmung oder Beschäftigung die Erwerbsteuerpflicht; es ist hiezu erforderlich, daß der Geschäftsbetrieb der Unternehmung oder Beschäftigung im Allgemeinen auf Erwerb gerichtet sei, welcher für den Unternehmer oder Beschäftigten, mag dieser nun eine einzelne oder moralische Person sein, gewinnbringend sein kann, in soferne im Gesetze selbst nicht eine Ausnahme von der Steuerpflicht für gewisse Unternehmungen und Beschäftigungen ausgesprochen ist (siehe Erl. d. V. G. H. v. 3. December 1878, Z. 1913, Budwinski 1878, S. 581). Durch die Einführung der Erwerbsteuer wurde nach einem in der Zeitschr. für Verw. Jahrg. 1868, S. 14 erschienenen bemerkenswerthen Aufsatze von Andr. Müller bezweckt, die sogen. städtische Industrie durch directe Belegung der Gewerbe, Fabriken und Handelsunternehmungen oder anderen gewinnbringenden Beschäftigungen zu treffen und mit Vermeidung aller Erschütterung oder Störung der Erwerbsverhältnisse, die Steuerauflage mit den verschiedenen Graden der Productions- und Ertragsfähigkeit, die sich selbst zwischen mehreren gleichartigen Unternehmungen an demselben Orte ergeben, so viel möglich in genaue Uebereinstimmung zu bringen.[1]) Es ist daher unter der Erwerbsteuer die Belegung nach dem Maßstabe der Productionsfähigkeit in dem Gebiete der veredelnden (städtischen) und commerciellen Industrie zu verstehen. Demnach wird die Erwerbsteuer von dem Erwerbe und zwar von jeder Art des Erwerbes ohne Einschränkung, ob der Erwerb auf bestimmte oder unbestimmte Zeit berechnet ist,[2]) entrichtet, nicht aber für das Erwerbsbefugniß bezahlt. Da jedoch der Erwerb sich nirgends genau berechnen und erheben läßt, so ist die mögliche Größe desselben, die Ertragsfähigkeit in jedem einzelnen Falle zum Maßstabe zu nehmen. Die Ertragsfähigkeit beruht aber auf der Art des Erwerbes, auf dem Orte und Standpunkte, wo der Erwerb im Orte betrieben wird, auf der Anzahl der Hilfsarbeiter und Werkstühle, auf dem Betriebscapitale und auf den persönlichen Eigenschaften des Unternehmers. In dieser (gesetzlichen) Erklärung liegt zugleich der wesentliche Unterschied der Erwerbsteuer von der in anderen Staaten bestehenden Patent- oder Befugnißtaxe und von der Einkommensteuer (Instr. v. 15. December 1813, I. Thl., §. 1; Instr. für Böhmen v. 12. März 1813, I. Thl., §. 1; Hofkzld. v. 18. Mai 1815, Z. 8378; Pat. v. 29. October 1849, R. G. B. Nr. 339, §. 3).

Der Entrichtung der Erwerbsteuerunterlagen nach Classen nach dem bezogenen Patente: I. Die Classe der Fabrikanten, insbesondere alle mit Landesfabriksbefugnissen versehenen Individuen (nach Hofkd. v. 24. October 1822, Z. 29111 die Großhändler); II. die Classe der Handelsleute[3]); III. Künste und

---

[1]) Vergl. Pat. v. 31. December 1812, Instruction für Niederösterreich v. 15. Februar 1813, I. Thl., §. 1; V. n. ö. Reggs. Circular v. 15. Februar 1813, §. 1, Instruction für Steiermark v. 17. April 1813, Z. 7979/900, §. 1; böhm. G. Vdg. v. 12. März 1813, §. 1; Patent für den Salzburg-Inn- und Hausruck-Kreis v. 22. Jänner 1824.

[2]) Das von einem Holzhändler übernommene Geschäft der Beischaffung von Fuhrwerken für das Militärärar während der Kriegsdauer unterliegt abgesondert der Erwerb- und Einkommensteuer (siehe Erkenntniß d. V. G. H. v. 25. Juni 1878, Z. 960, Budwinski S. 345).

[3]) Insbesondere a) alle mit Handlungsgerechtigkeiten, solche mögen persönliche, radicirte oder verkäufliche sein, versehenen Individuen; b) alle Handlungsunternehmer mit landwirthschaftlichen oder sogen. rohen Producten, in soferne sich ihr Handel nicht bloß auf eigene Erzeugnisse beschränkt, oder sie mit eigenen Gerechtigkeiten versehen werden müssen, und also in dieser letzteren Beziehung schon unter den bei a) bezeichneten berechtigten Handelsleuten begriffen sind; die Großhändler wurden nach dem obigen Hofdecrete in die erste Classe gereiht.

Gewerbe[1]); IV. Erwerbsgattungen, welche eine Dienstleistung oder die Ueberlassung einer Sache zu einer zeitlichen Nutznießung zum Gegenstande haben.[2]) Das Erwerbsteuerpatent und die hierauf bezüglichen nachträglichen Verordnungen (aus welchen wir insbesondere auf die A. h. Entschl. v. 5. September 1822, Hofd. v. 11. September und v. 24. October 1822 weisen) hat vier Hauptab-

---

[1]) Insbesondere a) alle mit einfachen Fabriksbefugnissen versehenen Personen, b) alle mit einfachen Gewerbsbefugnissen betheilten Individuen, c) alle Krämer, Standhändler und Hausirer, d) alle mit Meisterrechten versehenen Künstler und Gewerbsleute, sie mögen Bürger in einer Stadtgemeinde sein oder nicht, und ohne Rücksicht, ob die Meistergerechtigkeit persönlich, radicirt oder verkäuflich ist, endlich e) alle freien Gewerbe in Städten, in soferne sie ein selbstständiges bürgerliches Dasein gewähren, und sich nicht auf ein Dienstverhältniß gründen.

[2]) Insbesondere a) Beschäftigungen zum Privatunterrichte, mit Rücksicht auf die in dem §. 2 g enthaltene Ausnahme, als Tanz-, Musik-, Fecht-, Sprachmeister, Unternehmer von Erziehungsanstalten u. dgl.; b) zu Geschäftsvermittlungen und Geschäftsvertretungen, als: Börsesensalen, Wechselnotare, Hofagenten, Advocaten, Notare (Fin. Min. Erl. v. 22. Juni 1852, Z. 5380), Commercialbriefträger u. s. w.; c) zu Beförderungen von Personen und Sachen von einem Orte zum anderen, als: Fuhrleute, Lohnkutscher, Senftenträger, Landkutscher u. s. w. Alle diese Beschäftigungen nur in soferne, als sie nicht zugleich der Gegenstand besonderer Erwerbsgerechtigkeit sind, in welchem Falle sie ohnehin unter der III. Abtheilung begriffen sind (§. 1); Postmeister und Expedienten, in soferne sie Postbotenfahrten auf eigene Rechnung übernehmen (Fin. Min. Erl. v. 7. Februar 1865, F. V. B. Nr. 7, S. 28). Consumvereine erscheinen nach Erkenntniß des V. G. H. v. 21. December 1878, Z. 2042, Budwinski S. 606 erwerb- und einkommensteuerpflichtig, denn sie müssen nach §. 1 des Patentes als Handlungsunternehmungen betrachtet werden, und in Absicht auf die Erwerbsteuerpflicht macht es keinen Unterschied, wenn das Unternehmen sich auf eine gewisse Kategorie von Kunden beschränken und sonach der Verein Geschäfte nur mit seinen Mitgliedern eingehen würde, da eine Identificirung des Vereines als juristischer Person mit den einzelnen Mitgliedern desselben unzulässig ist, dann ob das Unternehmen mit eigenem oder fremdem Gelde betrieben wird. In Absicht auf die Erwerbsteuerpflicht der Genossenschaften oder Vereine zum Betriebe gewinnbringender Beschäftigungen ist die Einschränkung der Geschäfte auf eigene Mitglieder nicht maßgebend (siehe Erk. d. V. G. H. v. 21. September 1878, Z. 1458, S. 421).

Von der Erwerbsteuer sind nach §2 ausgenommen: a) Alle, welche sich mit der landwirthschaftlichen Industrie, in soferne sie sich auf die Erzeugung roher Producte und deren Veräußerung bezieht, beschäftigen. Hieher gehören jedoch nicht Ziegelbrennereien (Fin. Min. Erl. v. 27. Juli 1850, Z. 14496). Alle jene Gartenbesitzer, welche die Gärtnerei als freie Beschäftigung betreiben, wenn sie auch die Erzeugnisse ihres Grundes und Bodens verkaufen, sind nach der ausdrücklichen Bestimmung des Erwerbsteuerpatentes frei. Nur dann, wenn sie auch fremde Erzeugnisse einlösen und wieder verkaufen, würden sie in die Classe der Händler mit grünen Waaren gehören, und als solche mit der Erwerbsteuer zu belegen sein (Reggs. Decr. v. 9. December 1818). Nach §. 2 des Erwerbsteuergesetzes v. 31. December 1812 ist die landwirthschaftliche Industrie nur in soferne, als sie sich auf die Erzeugung roher Producte und deren Veräußerung bezieht, als eine erwerbsteuerfreie Beschäftigung zu behandeln. Landwirthschaftlichen Nebengewerben, welche sich mit der weiteren Verarbeitung der landwirthschaftlichen Producte beschäftigen, erscheint dagegen nirgends eine Befreiung von der Erwerbsteuer zugestanden. Vielmehr ist für solche gewerbsmäßige Unternehmungen die Erwerbsteuerpflicht in den Hofkzld. v. 22. October 1821, Z. 1596, und v. 22. October 1822, Z. 1913 ausdrücklich ausgesprochen. Uebrigens hat der Umstand, daß landwirthschaftliche Beschäftigungen mancherlei Art keinen Gegenstand der politischen Gewerbsvorschriften bilden, mit Hinblick auf den Absatz III, lit. c und den Schlußsatz des Absatzes IV zum §. 1 des Erwerbsteuergesetzes auf die Erwerbsteuerfrage keinen Einfluß (Entsch. der Fin. Land. Dir. Graz v. 14. September 1869, Z. 9456, Z. f. V. 1869, Nr. 42, S. 167).

b) Alle Hilfsarbeiter, das sind solche, welche unter dem Namen Knechte, Gesellen, Diener, Subjecte u. s. w. gegen einen bestimmten Lohn nach Zeitperioden oder verfertigten Arbeitsstücken für einen Gewerbsmann oder Unternehmer arbeiten. c) Alle Taglöhner und Arbeiter, welche die gemeinsten Arbeiten um einen Taglohn verrichten. d) Alle Personen, welche im unmittelbaren Dienste des Staates oder einer von dem Staate anerkannten öffentlichen Anstalt stehen, in soferne sie nicht von ihrer Dienstbestimmung ganz verschiedene, der Erwerbsteuer sonst unterliegende Beschäftigungen treiben oder Unternehmungen machen.

---

e) Alle Schriftsteller und bildende oder freie Künstler. Die Erzeugung photographischer Bilder, in soferne sie als eine gewinnbringende Unternehmung betrieben wird, kommt in Ansehung der Besteuerung gleich den übrigen solchen Unternehmungen zu behandeln und daher der Erwerbsteuer, beziehungsweise der Einkommensteuer zu unterziehen (Fin. Min. Erl. v. 31. Mai 1863, Z. 12391/493, Fin. Vdg. B. 1863, Nr. 25, S. 177). Sobald die Malerei nicht in Folge eines bürgerlichen Gewerbsrechtes, sondern als freie Kunst ausgeübt wird, ist sie von der Erwerbsteuer frei zu lassen (Reggs. Decr. v. 21. November 1813). Die Druckereiunternehmung und die Unternehmung der Herausgabe periodischer Druckschriften unterliegen einer abgesonderten Erwerbsteuer (siehe Erk. d. V. G. H. v. 7. October 1879, Z. 1926, Budwinski 1879, S. 322).

f) Alle Aerzte, Wundärzte, Hebammen, und überhaupt alle Beschäftigungen, welche die innere und äußere Heilung der Menschen und Thiere zum Zwecke haben, und von der Staatsverwaltung zugegeben oder erlaubt sind, daher auch Schmiede, jedoch nur in ihrer Eigenschaft als Thierärzte.

g) Alle Beschäftigungen, deren Zweck auf den Unterricht gerichtet ist, in jenen Orten, deren Bevölkerung die Zahl von viertausend Menschen nicht übersteigt; dann noch Fabriksniederlagen (Hofd. v. 10. Februar 1815, Z. 884), türkische Unterthanen als Handelsleute (Hofd. v. 28. Mai 1813), Tabakverleger und Trafikanten (Hofd. v. 10. April 1813), k. k. Postmeister (Hofd. v. 10. April 1813), Bergwerke, welche nur Rohproducte liefern (Hofd. v. 4. October 1815), Lottocollectanten (Hofd. v. 29. März 1838), Apotheken der barmherzigen Brüder (A. h. Entschl. v. 2. Februar 1823), die Hausapotheken der Aerzte, Wundärzte (jedoch nur Nothapparate, Fin. Min. Erl. v. 25. November 1859, Z. 30314), das zeitweise und nicht regelmäßige Fuhrwerk der Grundbesitzer (böhm. F. L. D. v. 14. Februar 1854, Z. 2683), Hausmühlen nur für den eigenen Bedarf berechnet (Fin. Min. Erl. v. 17. December 1850, Z. 26829).

Für das Strazzensammeln muß, wenn dieses auf eigene Rechnung als ein selbstständiger Erwerb betrieben wird, eine Erwerbsteuer bezahlt werden (Hofkzld. v. 3. April 1815). Strazzensammler, welche diese Beschäftigung selbstständig und auf eigene Rechnung betreiben, unterliegen der Entrichtung der Erwerbsteuer mit einem Betrage von fünf Gulden. Ebenso haben auch jene, welche diese Sammlung nicht auf eigene Rechnung, sondern zu Handen der Papierfabrikanten betreiben, sich vorher um einen Licenzschein hiezu zu bewerben, welcher ihnen, falls kein Anstand dagegen obwaltet, unentgeltlich und stämpelfrei zu erfolgen ist (Hofkzld. v. 20. Juni 1823, Z. 18596). Drahtbinder, Werkeldreher als Bettelmusikanten sind frei. Badeanstalten, welche den Charakter gewinnbringender Unternehmungen an sich tragen, unterliegen ohne Rücksicht, ob sie bloß zur Körperreinigung oder auch zur Heilung von Krankheiten bestimmt sind, der Erwerbssteuer, bloß Badeanstalten als wirkliche Bestandtheile von Spitälern, Siechenhäusern, sind erwerbsteuerfrei (Min. Erl. v. 23. März 1853, Z. 3529). Mit Erwerbsteuerscheinen müssen die Victualienhändler, welche die Wiener Wochenmärkte fortwährend besuchen, versehen sein (Reggs. Vdg. v. 31. März 1816). Steinbrüche, wenn sie in industrieller Benützung sind, unterliegen der Erwerbsteuer (Reggs. Decr. v. 21. December 1823, Z. 50247). Pferdehälter sind wegen des Vorspannens an schweres Fuhrwerk dann der Erwerbsteuer zu unterziehen, wenn sie auf diese Art planmäßig sich einen besonderen Erwerb verschaffen (Hofkzld. v. 3. November 1831, Z. 23950; Reggs. Vdg. v. 9. December 1831, Z. 63493). Mit dem Fin. Min. Erl. v. 9. December 1853, Nr. 39521 wurde eröffnet, daß die auf einer besonderen Ausnahme beruhende frühere Steuerimmunität der Salpetererzeugung nicht mehr fortbesteht, und der gewerbs- oder fabriksmäßige Betrieb dieser Erzeugung vielmehr der in den allgemeinen Vorschriften vorgezeichneten Besteuerung, folglich der Erwerb- und Einkommensteuer unterliegt. Der V. G. Hof ist der Ansicht, daß wechselseitige Versicherungen nicht zu jenen Geschäften gehören, welche der Erwerbsteuer unterliegen. Denn derlei Versicherungen bezwecken, im Gegensatze zu den Versicherungen gegen feste Prämien, keinen Gewinn, sondern bezwecken nur im Wege der Association, ohne Gewährung einer Gewinnstnahme für den Versicherer, die Deckung vor Schäden und Beischaffung der versicherten Summen. Daß derlei Anstalten der Erwerbsteuer des Versicherungsgeschäftes wegen nicht unterliegen, folge indirect aus der Bestimmung des §. 1 c, Z. 9 der Vollzugsvorschrift zum Einkommensteuerpatente v. 11. Jänner 1850, R. G. B. Nr. 10, indem das Einkommen derselben in der III. und nicht in der I. Classe, in welcher die der Erwerbsteuer unterliegenden Erwerbsgattungen der Einkommensteuer zu unterziehen sind, der Einkommensteuer unterliegt (siehe Erk. d. V. G. H. v. 6. Mai 1879, Z. 822, Budwinski 1879, S. 162).

Chlupp führt noch weitere erwerbsteuerfreie Beschäftigungen (S. 142) auf, aus welchen wir folgende hervorheben: Die Weberei und dergleichen Gewerbe, mit welchen sich die Bauern und Häusler im Winter beschäftigen (böhm. Gub. Vdg. v. 30. April 1830); die Biereſſigerzeugung, wenn sie von den Brauern selbst vorgenommen wird

(böhm. Gub. Vdg. v. 12. December 1830); weibliche Handarbeiten, z. B. Nähen, Stricken, in soferne sie nicht ein selbstständiges bürgerliches Dasein gewähren (böhm. Gub. Vdg. v. 20. April 1813 und v. 6. December 1836); die ungarischen Häfenbinder (Drahtbinder) (Hofkzld. v. 31. August 1836); die Coaksbereitungsanstalten der Bergwerksunternehmer; das Erträgniß dieser Anstalten unterliegt jedoch der Einkommensteuer (Fin. Min. Erl. v. 13. Mai 1873); die von den Ständen aufgestellten, wenngleich nebenbei Privatunterricht ertheilenden Lehrmeister (Hofkzld. v. 28. Mai 1835); Hofmeister, welche bloß für die Aufsicht und Bildung der Kinder einer Familie aufgenommen sind und die Ertheilung des Unterrichtes nicht gewerbsmäßig betreiben (Hofkzld. v. 10. Juli 1817); Lehrer in Privatlehrinstituten, wenn sie nur im Dienstverhältnisse stehen und den Unterricht nicht gewerbsmäßig betreiben; Lohnweber, die bloß zu Handen der erwerbsteuerpflichtigen Fabrikanten und Verleger arbeiten (böhm. Gub. Vdg. v. 8. Juni 1830 und 20. Jänner 1841); auch jede andere Lohnweberei, wenn sie zu einem selbstständigen Dasein unzureichend ist (Hofkzl., erlassen für Mähren, v. 24. December 1846, Z. 28294, laut Fin. Min. Erl. v. 22. August 1852 auch auf Böhmen angewendet); in Casernen aufgestellte Marketender aus dem Militärstande.

Als steuerpflichtiger Repräsentant einer Eisenbahn erschien die Direction der Unternehmung, in soweit die angedeutete besondere Berechtigung unmittelbar von der Privilegiumsinhabung ausgeübt wird, oder es galt dafür nach den Bestimmungen des Erwerbsteuergesetzes der Pächter, wenn jene Berechtigung im Ganzen oder streckenweise im Pachte betrieben wurde. Die Bemessung und Vorschreibung der Erwerbsteuer hatte in demjenigen Lande und in demjenigen Steuerbezirke stattzufinden, wo die Direction oder die Pachtung der Unternehmung ihren Sitz oder Wohnort hat (Hofkd. v. 11. März 1834, Z. 131). Die abgesonderte Besteuerung auswärtiger Geschäftsetablissements der Fabrikanten und Gewerbsleute hatte nicht stattzufinden, wenn sich diese Etablissements, z. B. Fabriksniederlagen, als bloße Hilfsunternehmungen darstellten, welche von den genannten Geschäftsleuten auf Grund ihrer Hauptunternehmung betrieben wurden und also bei der Besteuerung der Hauptunternehmung berücksichtigt worden sind (Fin. Min. Erl. v. 23. Februar 1855, Z. 6691; böhm. Beilage des Vdg. B. des Fin. Min. v. J. 1855, Nr. 15, S. 65; siehe auch das Fin. Min. Decr. v. 22. November 1848, Z. 35812; böhm. Prov. Ges. S. 1848, S. 670). Niederlagen inländischer Fabriken, welche nur den Verkehr mit den Erzeugnissen der Fabriken, zu denen sie gehören, besorgen, erschienen nicht als selbstständige Handelsunternehmungen, und waren somit nach dem Fin. Min. Erl. v. 2. October 1865, Z. 45227 auch nicht abgesondert zu besteuern. — Was späterhin die sogen. Filial- oder Zweigetablissements betrifft, so war bezüglich ihrer Erwerbsteuerbemessung zu unterscheiden, ob sie mit einer anderen Unternehmung (Hauptunternehmung) in einer „nothwendigen" oder nur in einem „zufälligen" Zusammenhange standen. Die letzteren erschienen als eine selbstständige Unternehmung und waren daher allerdings von der Bemessungsbehörde ihres Betriebes abgesondert der Erwerbsteuerbemessung zu unterziehen. Die ersteren hingegen erschienen nur als ein Hilfsetablissement der Hauptunternehmung und waren aus dem Grunde nicht abgesondert mit der Erwerbsteuer zu belegen, sondern lediglich bei der Besteuerung der Hauptunternehmung zu berücksichtigen. — Damit nun die Behörde, welcher die Steuerbemessung der Hauptunternehmung obliegt, hiebei auch den Umfang des auswärtigen Geschäftsbetriebes berücksichtigen könne, wurden die Behörden, in deren Bezirken sich derlei Hilfsetablissements befinden, verpflichtet, mit jener Behörde, welche die Besteuerung vorzunehmen hat, sich in's Einvernehmen zu setzen und die erhobenen Daten des Geschäftsbetriebes ihr mitzutheilen (Erl. des Fin. Min. v. 14. April 1867, Z. 43907, Z. f. V. 1870, S. 72). Die Erwerb- und Einkommensteuer der Eisenbahnunternehmungen ist von jener Steuerbehörde, in deren Amtsbereich der statutenmäßige Standort der obersten Geschäftsleitung der Unternehmung gelegen ist, zu bemessen (1). Wenn die Eisenbahnunternehmung sich nur auf das Land beschränkt, wo der statutenmäßige Standort der obersten Geschäftsleitung ist, wird in diesem Lande die Erwerb- und Einkommensteuer vorgeschrieben (2). Die Gesammtsumme der von einer nicht unter dem §. 2 begriffenen Eisenbahnunternehmung zu entrichtenden Erwerb- und Einkommensteuer ist zum Zwecke der Vorschreibung auf die betreffenden Länder in folgender Weise zu vertheilen: Befindet sich die oberste Geschäftsleitung in einem der Länder, welche die Bahn durchzieht, so sind vorweg 40 Percent der Steuer in diesem Lande in Vorschreibung zu bringen, die restlichen 60 Percent aber auf die sämmtlichen Länder, welche die Bahn durchzieht, nach dem Verhältnisse der Länge der betreffenden Bahnstrecke zu vertheilen und daselbst vorzuschreiben. Befindet sich aber die oberste Geschäftsleitung der Unternehmung in einem Lande, welches die Bahn nicht durchzieht, so sind in diesem Lande 10 Percent vorzuschreiben, die restlichen 90 Percent aber in den Ländern, welche die Bahn durchzieht, nach dem Verhältnisse der Länge der betreffenden Bahnstrecke in Vorschreibung zu bringen. Die Vorschreibung hat in der Gemeinde, wo sich der Sitz der obersten

Geschäftsleitung der Unternehmung, oder wenn diese außerhalb des Landes sich befindet, wo sich der Sitz der Betriebsleitung im Lande befindet, und falls in diesem Lande eine Betriebsleitung nicht bestünde, in der Hauptstadt dieses Landes zu geschehen (3). Der Finanzleitung bleibt es unbenommen, die Abfuhr der bei den verschiedenen Cassen vorgeschriebenen Steuerbeträge bei der Steuercasse am statutenmäßigen Standorte der obersten Geschäftsleitung der Unternehmung, und zwar auf Rechnung der bei den einzelnen Cassen vorgeschriebenen Steuergebühren zu verlangen (4). Diese Bestimmungen traten mit 1. Jänner 1870 in Wirksamkeit (5) (Ges. v. 8. Mai 1869, R. G. B. Nr. 61). Nach dem Gesetze v. 29. Juli 1871, R. G. B. Nr. 91 wird die Erwerb- und Einkommensteuer bei Fabriken, Bergwerken und anderen Gewerbsunternehmungen, welche durch die Beschaffenheit des Geschäftsbetriebes oder in Verbindung mit einer Realität an einen bestimmten Standort gebunden sind, dort vorgeschrieben und eingehoben, wo die Fabriksgebäude und Betriebslocalitäten, in welchen die Unternehmung ausgeübt wird, sich befinden, ohne Unterschied, ob die Fabrik oder Unternehmung von einer Einzelperson oder einer Gesellschaft betrieben wird. In soferne solche Fabriken oder Unternehmungen Zweiganstalten haben, so sind diese letzteren in dem Falle, wenn sie mit der Hauptunternehmung in einem solchen nothwendigen Zusammenhange stehen, daß sie für sich allein als eine selbstständige Geschäftsunternehmung nicht angesehen werden können, als ein Hilfsetablissement mit der Hauptunternehmung am Orte der letzteren zu besteuern. Im entgegengesetzten Falle sind die Zweigunternehmungen an ihren Standorten zu besteuern (1). Fällt bei Gesellschaften der Standort der Fabriken, Bergwerke oder anderer Gewerbsunternehmungen mit dem Sitze derselben nicht zusammen, so sind 20 Percent der gesammten Erwerb- und Einkommensteuer an diesem Orte, die restlichen 80 Percent hingegen dort vorzuschreiben und einzuheben, wo sich der Standort der Unternehmung befindet (2). Der Finanzverwaltung bleibt es aber vorbehalten, in den Fällen, wo der Standort der fraglichen Fabriken oder Unternehmungen mit dem Orte der unmittelbaren Geschäftsleitung derselben nicht zusammenfällt, die Steuerverwaltungsbehörde, in deren Amtsbereich sich diese Geschäftsleitung befindet, zur Vornahme der Steuerbemessung zu delegiren (3). Rücksichtlich der Bemessung und Vorschreibung der Steuern von Eisenbahnunternehmungen gelten die Bestimmungen des Gesetzes v. 8. Mai 1869 (4). Die Bestimmungen dieses Gesetzes traten mit 1. Jänner 1872 in Wirksamkeit (5). Die Anwendung des Gesetzes v. 29. Juli 1871, R. G. B. Nr. 91 steht unter der Rechtscontrole des Verwaltungsgerichtshofes, der hiebei zunächst darüber zu erkennen hat, ob die thatsächlichen Voraussetzungen, von welchen die Steuerbehandlung der Zweiganstalten abhängt, auf eine ausreichende Art festgestellt worden sind (siehe Erk. d. V. G. H. v. 22. Mai 1877, Z. 674, S. 299).

Nach dem Gesetze v. 28. Juli 1871, R. G. B. Nr. 89 wurde das vom Finanzminister für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder mit dem Finanzminister für die Länder der ungarischen Krone, vorbehaltlich der Ratification der gesetzgebenden Factoren, abgeschlossene Uebereinkommen, Ofen, 18. December 1869, und Wien, 7. Jänner 1870 über die Theilung der Steuer von jenen Unternehmungen, welche ihren Hauptsitz entweder im ungarischen oder im österreichischen Staatsgebiete haben, ihren Betrieb aber auch auf das andere Staatsgebiet ausdehnen, vollinhaltlich genehmigt. In Gemäßheit dieses Uebereinkommens wird die Ermittlung und Feststellung des steuerbaren ganzen Reinerträgnisses und die Theilung des Steuerobjectes von den Steuerbehörden desjenigen Staatsgebietes vorgenommen, in welchen die Unternehmung ihren Sitz hat, die Bemessung der Steuer sammt Zuschlägen hat aber auf Grund der durch die beiderseitigen Finanzministerien mitgetheilten Operate von den Steuerbehörden der beiden Staatsgebieten nach den dort geltenden Steuergesetzen zu geschehen. In der Regel ist das Reinerträgniß der Hauptunternehmung und Zweigunternehmungen das Steuerobject. Können aber die Auslagen oder der Reinertrag der Mutteranstalt und der Filialen nicht getrennt, d. i. für sich insbesondere bestimmt werden, so sind sie nach Verhältniß des Bruttoertrages zu theilen. Dieß hat bei Assecuranzanstalten immer zu geschehen. Dieses Uebereinkommen findet aber auf jene Agenten, Subagenten oder wie immer genannte Bevollmächtigte der Versicherungsanstalten keine Anwendung, welche zum sebstständigen Abschlusse der Versicherungsverträge nicht berechtigt sind (siehe Chlupp). Ueber eine Anfrage der Finanzlandesdirection in Niederösterreich wurde bemerkt, daß die bestehenden Erwerb- und Einkommensteuervorschriften auf die vorkommenden Filialen, Zweiganstalten, Agentien ꝛc. ungarischen Versicherungsgesellschaften, da dieselben im Sinne des Art. II des Uebereinkommens v. 19. October 1869 und 7. Jänner 1870 zum Zwecke der Besteuerung als selbstständige Unternehmungen anzusehen und demnach in Gemäßheit des Art. V des bezogenen Uebereinkommens und des Art. XIV des Zoll- und Handelsbündnisses mit Ungarn (Ges. v. 24. December 1867, R. G. B. Nr. 14 v. J. 1868) in Betreff der Steuerpflicht den einheimischen Unternehmungen derselben Art gleichzustellen sind, ihre volle Anwendung haben,

---

und die Bestimmungen des Uebereinkommens v. 19. December 1869 und v. 7. Jänner 1870 bei Bemessung der Steuer nur in soferne zu berücksichtigen sind, daß bei solchen Zweigunternehmungen lediglich jener Betrag als Steuerbasis anzunehmen ist, welcher von der ungarischen Finanzverwaltung in Gemäßheit des Art. IV des letztcitirten Uebereinkommens ermittelt worden ist und der Bezirkshauptmannschaft von Fall zu Fall bekannt gegeben wurde (Erl. des Fin. Min. v. 4. Jänner 1872, Z. 2671 F. M., Z. f. V. V. J., Nr. 10, S. 40). Siehe Gesetz v. 27. Juni 1878, R. G. B. Nr. 63, Vereinbarung mit Ungarn wegen Ausführung des Art. XX des Zoll- und Handelsbündnisses. Nach der Vorschrift des Erwerbsteuergesetzes und des Hofkd. v. 13. November 1827, Z. 1970 sollen Ausländer, die sich im Bereiche des Erwerbsteuergesetzes einem Gewerbe, einer Fabriks- oder Handelsunternehmung oder anderen gewinnbringenden Beschäftigungen dieser Art widmen, nach denselben Grundsätzen, welche für die Staatsbürger festgesetzt sind, der Erwerbsteuer unterzogen, und nach der Beschaffenheit ihres Erwerbszweiges der betreffenden Beschäftigungsabtheilung eingereiht werden. Mit Hofkanzleidecret v. 13. November 1827, Z. 1970 ist nämlich auf Grund des §. 9 des Erwerbsteuerpatentens v. 31. December 1812 erläutert worden, daß von der gesetzlichen Bestimmung, daß ohne einen Erwerbsteuerschein Niemand eine der Erwerbsteuer unterliegende Beschäftigung in Ausübung bringen dürfe, Ausländer keineswegs ausgenommen sind, sobald sie sich in denjenigen Provinzen des österreichischen Staates, wo die Erwerbsteuer eingeführt ist, einem Gewerbe, einer Fabriks- oder Handelsunternehmung, oder anderer gewinnbringenden Beschäftigung dieser Art widmen, und daß sie nach denselben Grundsätzen, welche für Staatsbürger festgesetzt sind, der Erwerbsteuer unterzogen werden müssen. In Ansehung der gewinnbringenden Unternehmung der Ausländer, welche von so ausgebreitetem Umfange sein sollten, daß sie auch bei der Anwendung der nach ihrem Standorte auf sie entfallenden Steuerclasse zu gering belegt sein würden, ist es die Aufgabe, sie nach der Beschaffenheit der Umstände durch die Gleichstellung mit den Landesfabriken oder den Großhandlungsunternehmungen entsprechend mit der Erwerbsteuer zu belegen (Min. Erl. v. 28. Mai 1832, Z. 8353). Ausländer, welche einen wiederkehrenden Handel in Oesterreich betreiben, sind den Hausirern gleichgestellt, und für dieselben sind drei Steuersätze festgesetzt (Hofkzld. v. 18. Mai 1847, Z. 16253, böhm. Prov. Ges. Samml. v. Jahre 1847, S. 438). Ueber die Frage, wie preußische Getreidehändler, welche in denjenigen Kronländern, in denen die Erwerbsteuer eingeführt ist, Märkte besuchen, um auf denselben Getreide zu kaufen oder zu verkaufen, bezüglich der österreichischen Erwerbsteuer zu behandeln sind, siehe Vdg. B. des Fin. Min. Nr. 12, Z. 8205/832 v. J. 1855. Auf die Behandlung der Ausländer beim Handelsgewerbe und Marktverkehr beziehen sich übrigens im Allgemeinen und daher auch für den erwähnten speciellen Fall die mit fremden Staaten abgeschlossenen Staatsverträge und wird, um Wiederholungen zu vermeiden, lediglich auf das beim Gewerbewesen zu §§. 53 und 64 der Gew. Odg. Bemerkte hingewiesen (siehe S. 579 und 600, III. Bd.).

In Betreff der Erwerbsteuerbehandlung der Handelsagenten ist laut Erl. des oberösterr. Statth. v. 7. October 1853 vor Allem zwischen stabilen und reisenden Handelsagenten zu unterscheiden. Die stabilen Handelsagenten unterliegen, sowie jeder Andere, der einen freien Erwerbszweig betreibt, nach der vierten Hauptbeschäftigung lit. b noch fortan der Erwerbsteuer. Hinsichtlich der reisenden Handelsagenten ist in Folge H. M. Vdg. v. 3. November 1852 an die Stelle der directen Steuern (Erwerb- und Einkommensteuer) die Agentiegebühr getreten. Als reisender Handelsagent ist aber jeder anzusehen, welcher außerhalb des Ortes des Gemeindebezirkes, wo er seinen dauernden Wohnsitz hat, d. i. ohne Beschränkung auf einen behördlich bemessenen Zeitraum ansässig, den Geschäften eines Handelsagenten nachgeht, und dadurch unter die gesetzlichen Reise- oder Aufenthaltsbestimmungen für Wandernde oder Reisende fällt (siehe Modification S. 598). Um der Gewerbesteuerfreiheit theilhaftig zu werden, müssen die französischen Handlungsreisenden mit einem Gewerbesteuercertificat, und die österreichischen Handlungsreisenden mit einer Gewerbelegitimationskarte versehen sein. Diese Bescheinigungen sind während des Kalenderjahres giltig, für welches sie ausgestellt sind. Sie müssen die Personalbeschreibung und die Unterschrift des Inhabers enthalten und mit dem Stämpel der Behörde, von welcher sie ausgestellt sind, versehen sein. Gegen Vorzeigung dieser Bescheinigung erhalten die Handlungsreisenden, nachdem ihre Identität anerkannt ist, von der zuständigen Behörde des anderen Staates einen Gewerbeschein. Die Handlungsreisenden dürfen keine Waaren zum Verkauf mit sich führen, jedoch ist ihnen gestattet, die Waaren nach dem Bestimmungsorte mitzunehmen. Es werden übrigens gegenseitig nur solche Handlungsreisende abgabenfrei zugelassen, welche entweder für ihre eigene Rechnung oder für Rechnung eines Hauses, in dessen Diensten sie als Handlungscommis stehen, Geschäfte machen (Schlußprotokoll v. 11. December 1866, R. G. B. Nr. 106). Wegen Steuerfreiheit der deutschen und schweizerischen Handelsreisenden siehe S. 601.

theilungen (Landesfabriken, Großhandlungen, Handlungsunternehmungen, Künste und Gewerbe, Dienstleistungen) festgesetzt, welche wieder in Rubriken und jede der Rubriken in Classen mit bestimmten Steuerbeträgen zerfallen. Die Rubriken bildeten in den drei letzteren Hauptabtheilungen die Steueransätze für die Residenzstadt Wien, für die Hauptstädte, für die Städte und Orte mit einer Bevölkerung von 4000 Seelen, für die Städte und Orte mit einer Bevölkerung von 1000—4000 Seelen, und für jene unter 1000 Seelen.[1]) Im Allgemeinen weiset in jedem Orte die Reichhaltigkeit der dem einzelnen Gewerbsmanne zu Gebote stehenden Hilfsmittel zur Production die Classe an, nach welcher derselbe in seiner schon von dem Gesetze bestimmten Kategorie zu belegen ist. Insbesondere wird: a) auf die Art der Beschäftigung oder des Gewerbes; b) auf den Standpunkt, wo es im Orte betrieben wird; c) auf die Zahl der Hilfsarbeiter oder Werkstühle, und d) auf das Betriebscapital gesehen werden. Alle diese Daten einzeln und zusammengenommen, begründen das Urtheil auf eine größere oder geringere Productionsfähigkeit, und werden daher auch die Zuweisung in eine höhere oder geringere Steuerclasse bestimmen (§. 2) (Hofd. v. 11. September 1822).[2])

Nach erfolgter Ausmessung der Classe muß jeder Steuerpflichtige einen Erwerbsteuerschein erhalten, ohne welchen von Niemand eine der Erwerbsteuer unterliegende Beschäftigung, sie mag sonst frei betrieben werden können oder nicht, und der Steuerpflichtige mag schon hiezu berechtigt sein, oder die

---

[1]) Ueber Anfragen wegen Vornahme der Erwerbsteuerbemessungen aus Anlaß der in Folge der letzten Volkszählung in einzelnen Orten constatirten Aenderung in der Bevölkerungszahl wurde eröffnet, daß die der Erwerbsteuer unterliegenden auf den Localbedarf sich beschränkenden Unternehmungen, für welche bei Festsetzung der Erwerbsteuerclasse die Zahl der Ortsbevölkerung maßgebend ist, in jene Erwerbsteuerclasse einzureihen sind, welche der Zahl der durch die Volkszählung am 31. December 1869 erhobenen Ortsbevölkerung entspricht (Erl. des Fin. Min. v. 9. April 1872, Z. 32652, Z. f. V. V. J., Nr. 21, S. 84). Jeder Partei, welche ein freies Gewerbe anmeldet, oder eine Gewerbsconcession erhält, ist von der Gewerbsbehörde bemerklich zu machen, daß eine besondere Meldung bei der Steuerbehörde zwar nicht nothwendig sei, derselben aber die behufs der Steuerbemessung nothwendigen Daten über den Geschäftsumfang auf jederzeitiges Verlangen genau anzugeben sind (Hand. Min. Erl. v. 27. August 1861, 2647/965; Fin. Min. Erl. v. 18. September 1861, Z. 46394/1689, V. B. S. 225; Chlupp a. a. O. S. 173, Z. f. V. 1868, Nr. 4, S. 14).

[2]) Laut Fin. Min. Erl. v. 29. November 1852, Z. 39448/3751 wurde die Steuerbemessungsbehörde ermächtigt, für Steuerpflichtige, welche in den Geschäftsabtheilungen II, III und IV mit einer zu geringen Erwerbsteuer belegt wären, welche aber nicht füglich in eine höhere Classe des für ihre Beschäftigung nach der Bevölkerungszahl ihres Wohnortes bestehenden Steuersatzes gereiht werden können, Mittelclassen in der Art anzuwenden, daß anstatt des höheren Steuersatzes der Erwerbsteuer, welche für die bezügliche Geschäftsabtheilung im Wohnorte des zu Besteuernden vorgeschrieben ist, die entsprechende höhere Stufe des Steuersatzes angenommen wird, welcher für dieselbe oder eine andere verwandte Beschäftigungsabtheilung in den Orten der geringeren Bevölkerung festgesetzt ist. Es ist der Anwendung dieser Mittelclassen nur dann stattzugeben, wenn selbe durch die obwaltenden Verhältnisse vollkommen gerechtfertigt ist. Um zur Kenntniß der zur Erwerbsteuerbemessung erforderlichen Daten zu gelangen, ist es nothwendig, zu erheben: die Art der Beschäftigung, des Gewerbes, der Unternehmung, den Wohnort und den Standpunkt, wo die Unternehmung ausgeübt wird; bei dem Handels- und Fabrikantenstande ist auch das in der Verwendung stehende Capital, endlich die Zahl der Hilfsarbeiter, der Werkstühle anzugeben. In Ansehung der letzteren beiden Daten, an deren genauer Kenntniß vorzüglich viel gelegen ist, wird insbesondere noch erinnert, daß die Hilfsarbeiter nicht bloß ihrer Zahl nach überhaupt, sondern mit Benennung ihrer verschiedenen Gattung angezeigt, dann auch sowohl die von dem Unternehmer verwendeten Familienglieder, als auch die außer Hause desselben noch wohnenden Hilfsarbeiter eingerechnet werden müssen; ferner daß unter den Werkstühlen alle jene Hauptvorrichtungen verstanden werden, von denen der Umfang des Betriebes wesentlich abhängt, als z. B. Mahlgänge, Webstühle, Drucktische, Hämmer u. s. w. (Hofd. v. September 1822).

Verleihung erst bewirken wollen, in Ausübung gebracht werden darf (§. 9 Erwerbsteuerpatent).[1])

---

[1]) Die Erwerbsteuerscheine müssen nach einer bestimmten Form ausgefertiget sein. Erwerbsteuerscheine sind erst dann auszufertigen, wenn das Gewerbe- oder Handlungsbefugniß zur vollen Rechtskraft erwachsen ist (Min. Erl. v. 27. Jänner 1852, Z. 485). Der Steuerschein gibt somit kein Recht zum Betriebe eines Gewerbes, sondern er setzt vielmehr eine bereits erhaltene, giltige und in Rechtskraft erwachsene Bewilligung voraus (Hofkzld. v. 3. Jänner 1827, Z. 50623, böhm. G. V. v. 6. December 1836, Z. 59979 und v. 8. Juni 1839, Z. 30576, s. Müllner, Z. f. V. 1868, Nr. 4, S. 14). Die Erwerbsteuerscheine wurden nach dem Patente §. 11 nur auf drei Jahre giltig (gegegenwärtig nach der A. h. Entschl. v. 4. Februar 1832 solange giltig, als die Umstände, unter denen sie ertheilt werden, bestehen) ausgestellt, nach deren Verlauf ihre Erneuerung bei der Ortsobrigkeit angesucht werden mußte. Wer in der Zwischenzeit an einen anderen Ort übersiedelt, oder eine andere Beschäftigung ergreift, hat sich ebenfalls um einen neuen, seinen veränderten Verhältnissen zusagenden Erwerbssteuerschein zu bewerben (§. 11 Erw. St. Pat.). In der Hauptstadt Wien und in den Provinzialhauptstädten muß für jede Gattung des Erwerbes auch ein besonderer Erwerbsteuerschein gelöst, und für jede Gattung eine insbesondere zu bemessende Steuer entrichtet werden. In den übrigen Städten und Orten war aber gestattet, daß in dem Falle, wo dieselbe Person verschiedenartige Gewerbe betreibt, der Steuerschein nur für jenes Gewerbe gelöst werde, welches in der gesetzlichen Classificirung am höchsten belegt ist (§. 14). Der Fin. Min. Erl. v. 22. April 1873, Z. 7232, böhm. Beil. zum V. B. des Fin. Min. 1873, Nr. 5, S. 19 gestattet, daß von der abgesonderten Besteuerung des Detailhandels mit Petroleum und sonstigen Mineralölen in jenen Fällen, in denen derselbe von bereits besteuerten Material- und Gemischtwaarenhändlern betrieben wird, Umgang genommen werde. Es ist jedoch bei der Bemessung der Erwerbsteuer für solche Handelsleute auf diesen Detailhandel Rücksicht zu nehmen und allenfalls eine Reassumirung der Bemessung vorzunehmen. Bei Bemessung der Erwerbsteuer für Privilegieninhaber ist auf den Betrieb ihrer Privilegien in anderen Provinzen Rücksicht zu nehmen (Hofkzld. v. 5. September 1827, Z. 2948). Für den abgesonderten Betrieb mehrerer bedeutender Gewerbe auf verschiedenen Standpunkten muß für jedes ein besonderer Steuerschein ausgefertigt werden (Hofd. v. 14. Jänner 1813). Die Erwerbsteuerscheine können an Andere von dem Erwerber nur in denjenigen Fällen und unter denselben Bedingnissen übertragen werden, in welchen es gestattet ist Gewerberechte zu übertragen (§. 12 Pat.). Bei Verpachtungen hat der Pächter als der eigentliche Gewerbsmann die Erwerbsteuer zu entrichten (Circ. v. 15. Februar 1813, §. 11; böhm. G. V. v. 12. März 1813, §. 17; Instruction v. 17. April 1813, §. 10; Patent v. 22. Jänner 1824, §. 7, Z. f. V. 1868, Nr. 6, S. 22). Wenn der Erwerbsteuerschein in Verlust geräth, hat laut Min. Erl. v. 4. September 1852, Z. 16554 der Verlustträger sich bei dem Steueramte in einem mit einer 50 kr. Stämpelmarke versehenen Gesuche um die Ertheilung eines Duplicates zu bewerben und die Art, auf welche der Steuerschein verloren ging oder vernichtet wurde, anzuzeigen. Das Steueramt legt das Gesuch der Steuerbezirksbehörde vor, welche das Duplicat des Steuerscheines mit einer 1 fl. Stämpelmarke versehen ausfertigt. Die in dem §. 15 des Erwerbsteuerpatentes für den nicht gerechtfertigten Verlust des Steuerscheines mit dem vierten Theile der Steuergebühr festgesetzte Strafe ist im Jahre 1852 behoben worden (siehe Erl. der steierm. Finanzlandesdirection v. 19. September 1853, L. G. B. Nr. 349, S. 749). Ebenso wird verfahren, wenn ein Steuerschein wegen einer Beschädigung oder wegen Mangels an Raum zur Abquittirung fernerer Steuerzahlungen unbrauchbar wird. Nur ist der neue Steuerschein in diesem Falle nicht ein Duplicat, sondern eine neue ämtliche Ausfertigung und derselbe wird auf ungestämpeltem Papiere ausgefertigt. Die bemessene Steuer wird in zwei Raten im Jahre für jede in vorhinein entrichtet, mit Ausnahme der Hausirer, welche den ganzjährigen Betrag (ungerechnet der anderen Gebühren [Einkommensteuer] in Niederösterreich 5 fl. 25 kr., in den übrigen Provinzen 3 fl. 15 kr., in Tirol die Reifnitzer, Gottscheer Insassen 1 fl. 57½ kr.) auf Einmal im vorhinein zu bezahlen verpflichtet sind (§. 16 Pat.). Die Hausirer sind zur Beitragsleistung für die Erhaltung der Schulen nach Maß der ihnen vorgeschriebenen Erwerbs- und Einkommensteuer und zwar zu Gunsten jenes Schulbezirkes, in welchem sie ihren Wohnsitz haben, verhalten (Fin. Min. Erl. v. 14. September 1873, böhm. Beil. zum V. B. des Fin. Min. Nr. 10, S. 38).

In Beziehung auf die Belegung der herumziehenden Musikanten, Comödianten, gymnastischer Künstler ꝛc. mit der Erwerbsteuer wurden folgende Grundsätze festgesetzt: Reisende Musikanten sind mit der Erwerbsteuer gleich den Hausirern nach den, in den verschiedenen Provinzen bestehenden Gebühren zu belegen, und haben bei ihrem Uebertritte in eine Provinz, in welcher für die Hausirer ein höherer Steuerbetrag festgesetzt ist, die nämliche Daraufzahlung zu leisten, welche unter denselben Verhältnissen

einen Hausirer treffen würde. Wenn mehrere Musiker eine Gesellschaft bilden, oder zu einer Familie gehören, so genügt es an der Ausfertigung einer Bewilligung und somit auch nur einer, und zwar auf das Haupt der Gesellschaft lautenden Erwerbsteuerkarte für Alle, die Bewilligung muß jedoch die Namens- und Personsbeschreibung jedes einzelnen Mitgliedes enthalten, und zur Visa beigebracht werden. Diese Bewilligungen dürfen nur Personen von tadelloser Aufführung ertheilt werden, und sowie die Erwerbsteuerscheine, wenn nicht die Erwerbsteuer auf der Bewilligung unmittelbar vorgeschrieben und bestätiget wird, immer nur auf die Dauer Eines Jahres lauten; wenn der Berechtigte den Aufenthalt wechselt, so müssen diese Bewilligungen jedesmal vidirt werden. Bei der Belegung der Inhaber von Tanzmusiklicenzen ist folgender Unterschied zu berücksichtigen. Entweder sind es Wirthe, Kaffeehausinhaber, die nebenbei auch berechtiget sind, Tanzmusiken zu halten, oder diese Berechtigung bildet einen selbstständigen Erwerb. Im ersteren Falle ist das ganze Gewerbe überhaupt mit Beobachtung der Vortheile dieser einzelnen Ertragsquelle allenfalls nach einer höheren Classe, im zweiten als eine selbstständige Beschäftigung nach dem Grade der höheren oder minderen Erwerbsfähigkeit isolirt zu besteuern. Reisende Comödianten, Seiltänzer, gymnastische Künstler bedürfen ohnedieß jederzeit einer besonderen Berechtigung zu ihren Productionen. Sie müssen mit den vorgeschriebenen Bewilligungen versehen sein, und da ihre Beschäftigung, ihr Erwerb mit jenen der Hausirer verglichen werden kann, so haben sie ihre Bewilligung vidiren zu lassen. Zugleich mit dem Intimationsdecrete oder bei Gelegenheit der Einholung der ersten Visa ist ihnen auch der Erwerbsteuerschein auszufertigen (siehe Details und Modificationen im III. Bde., S. 657). Dieses hat jedoch nur auf herumziehende Truppen dieser Art Anwendung. Denn bei solchen Schauspielergesellschaften, welche (z. B. im Winter) einen stabilen Standpunkt haben, und nur im Sommer andere Orte beziehen, findet die Besteuerung sowohl des Unternehmers, als der einzelnen Glieder der Gesellschaft nach den sonst bestehenden Directiven statt (Hofkzld. v. 22. März 1827, Z. 7487). 1. Theaterunternehmungen unterliegen an und für sich als Gewinn bringende Beschäftigungen der Erwerbsteuer. 2. Sie sind der dritten Beschäftigungsabtheilung, welche das Erwerbsteuerpatent unter der Aufschrift: „Künste und Gewerbe" bezeichnet, einzureihen. 3. Endlich können die einzelnen Mitglieder einer Schauspielergesellschaft, als Hilfsarbeiter, im Geiste des §. 2, lit. b des Erwerbsteuerpatentes nicht für erwerbsteuerpflichtig angesehen werden (Hofkzld. v. 17. Juli 1827, Z. 1602, Reggs. Z. 41614).

Ueber die Anfrage, wie sich bei Realgewerben, welche in der Periode, wo das halbjährige Steuerratum erlegt werden soll, an einen neuen Besitzer gelangen, bei Aufrechnung der Erwerbsteuer zu benehmen sei, wurde entschieden, daß es, da durch die Erwerbsteuer nicht das Gewerbe selbst, sondern die Erwerbsfähigkeit jedes einzelnen Gewerbsmannes besteuert wird, gleichgiltig sei, ob das Gewerbe ein bloß persönliches oder radicirtes Recht ist, und sei sich in jedem Falle nach den Vorschriften der §§. 23 und 24 des Erwerbsteuercirculars zu benehmen (Hofkzld. v. 10. Juli 1815). Bei Uebertragung von radicirten und verkäuflichen Gewerben darf die Erwerbsteuer für dasjenige Semester, in welchem die Gewerbsübergabe stattfindet, nur Einmal gefordert werden. Bei persönlichen Gewerben dagegen hat in diesem Falle der Vorgänger und Nachfolger die Steuer zu entrichten (Hofkzld. v. 16. October 1827, Z. 3554, Z. f. V. 1868, Nr. 6, S. 23).

Die Recurse gegen die Bemessung der Erwerbsteuer haben in Bezug auf die Zahlung der bemessenen Erwerbsteuer keine einhaltende Wirkung (§. 10 Erwerbst. Pat., Fin. Min. Erl. v. 25. März 1851). Die Zulässigkeit von Recursen in Erwerbsteuerangelegenheiten an das Finanzministerium wurde mit Kundm. der Fin. Land. Dir. für Steiermark v. 5. December 1853, L. G. B. Nr. 90, S. 90 ausgesprochen. Bei Beurtheilung von Beschwerden über das Ausmaß der Erwerbsteuer steht die Prüfung, ob hiebei die gesetzlich vorgezeichneten Erhebungen gepflogen wurden, dem Verwaltungsgerichtshofe zu (siehe Erk. des V. G. H. v. 21. December 1876, Z. 456, S. 65).

Wenn ein Gewerbsmann kein Betriebscapital oder keine Gehilfen haben sollte, so ist solches ausdrücklich anzusetzen. Unter Gehilfen ist jede Person zu verstehen, welche zur Ausübung des Erwerbes mitwirkt, sie mag eine fremde sein oder zur eigenen Familie gehören, und bei jeder Gattung derselben ist die Zahl beizusetzen, z. B. bei Handlungen: Buchhalter 1, Commis 3, Praktikanten 2, Hausknecht 1. Unter Gewerbserfordernissen ist jedes Vehikel zum Betriebe des Gewerbes zu verstehen, z. B. bei Mühlen die Anzahl der Gänge; bei Feuerarbeitern die Gattung und Zahl der Feuer, der Kessel, der Oefen, der Hämmer, der Ambosse; bei Webereien die Zahl und Gattung der Stühle; bei Wirthshäusern die Anzahl Gastzimmer, der Stallungen, der Schupfen; bei Fuhrwerkunternehmern die Zahl der Pferde und Wägen; bei Verkaufsunternehmungen die Zahl der Verschleißörter, der Magazine u. dgl. Die Steuerlandesbehörde wird alle Gesuche in Erwerbsteuerangelegenheiten lediglich zur Amtshandlung zufertigen, wobei Folgendes als allgemeine Regel zu dienen hat: Wenn es sich um

eine Herabsetzung eines bemessenen Erwerbsteuerbetrages handelt, so ist die ganze Verhandlung in eine Recurstabelle aufzunehmen, es mag nun auf Bewilligung oder auf Abweisung eingerathen werden. Handelt es sich aber darum, daß einer Partei aus dem Titel der Armuth, der Zahlungsunfähigkeit oder wegen ihres unbekannten Aufenthaltes ein bereits aufgelaufener Erwerbsteuerbetrag ganz oder zum Theile nachgesehen werden soll, so ist keineswegs eine solche Tabelle vorzulegen, sondern die ganze Verhandlung ist in eine in duplo auszufertigende Abschreibungsconsignation zu bringen, und unter Beilegung aller Behelfe gutächtlich einzubegleiten (Hofkzld. v. 16. September 1824, Z. 27222). Der bloße Nichtbetrieb eines Gewerbes und eine nur stillschweigende Entsagung auf dessen Fortsetzung entheben noch gar nicht von der ferneren Steuerzahlung. Wer seine bisherige Beschäftigung aufgibt, ohne dafür eine andere, die der Erwerbsteuer unterliegt, zu wählen, hat seinen Steuerschein längstens in dem nächsten Zahlungstermine bei der Behörde zurückzulegen, und von dieser zur Bedeckung und Entledigung von ferneren Ratenzahlungen hierüber einen Empfangsschein zu erhalten. Da jedoch die Erwerbsteuer vorhinein entrichtet werden muß, und nach dem Patente keine Zurückvergütung der entrichteten Steuer Platz findet, so befreit die Zurücklegung nach dem Verfallstermine der Steuer den Gewerbsinhaber von der Entrichtung der Steuer für das halbe Jahr keineswegs. Wer daher vom Jänner bis Ende Juni sein Gewerbe zurückgelegt hat, ist verpflichtet, das erste Steuerratum, und jener, der vom Juli bis December die Zurücklegung anzeiget, auch das zweite Steuerratum zu entrichten. Die Behörde kann die Zurücknahme des Steuerscheines, außer in den Fällen, wo nach den Gesetzen die willkürliche Abtretung von einem Gewerbe nicht verstattet ist, Niemanden verweigern. Wer aber seine bisherige, der Steuer unterliegende Beschäftigung in der Absicht aufgibt, um sie entweder mit einer anderen zu vertauschen, oder dieselbe an einem anderen Orte zu betreiben, hat eher für die gewählte neue Beschäftigung oder den neuen Standort bei der Behörde einen neuen Steuerschein zu erwirken, und nach dessen Erlangung erst bei seiner bisherigen Behörde den Steuerschein zurückzulegen (§. 15, 1822). Siehe auch n. ö. Reggs. Circular v. 15. Februar 1813. Der Eintritt in die Liquidation bei einer Industriegesellschaft begründet noch keinen Rechtstitel für die gänzliche Abschreibung der Erwerbsteuer. Die Liquidation ist erst die Vorbereitung zur factischen Auflösung der Gesellschaft, beziehungsweise Genossenschaft, welche in der Löschung der Firma (Liquidationsfirma) im Handelsgenossenschaftsregister ihren Ausdruck findet (§. 13 der Min. Vdg. v. 9. März 1863, R. G. B. Nr. 27 und §. 7 des Genossenschaftsgesetzes v. 9. April 1873), und mit jenem Momente zusammenfällt, mit welchem die liquidirende Gesellschaft (Liquidationsfirma) berechtigt wird, den Erwerbsteuerschein zurückzulegen und vom nächsten Semester an die gänzliche Abschreibung der Erwerbsteuer zu verlangen (siehe Erk. d. V. G. H. v. 18. December 1877, Z. 1726, S. 593). Das Erk. des V. G. H. v. 23. September 1879, Z. 1860, Budwinski 1879, S. 302 fügt bei: In der Regel kann bei liquidirenden Gesellschaften allerdings in Ermanglung eines anderen zuverläßlichen Nachweises daran festgehalten werden, daß die Abwicklung der Liquidation erst mit der bewilligten Löschung der Liquidationsfirma als eingetreten anzusehen sei, weil diese Bewilligung den Nachweis der den Liquidatoren obgelegenen vollständigen Abwicklung der Rechtsverhältnisse der Gesellschaft voraussetzt. — Hieraus folgt jedoch nicht, daß rücksichtlich des Zeitpunktes, von welchem an die Zurücklegung des Erwerbsteuerscheines und die Abschreibung der Erwerbsteuer directivmäßig zulässig ist, jeder andere Nachweis als jener der Firmalöschung ausgeschlossen sei (die Analogie des Art. 25, Alinea 2 des Handelsgesetzbuches). In Concursfällen ist die Erwerbsteuer nach dem Geiste des Erwerbsteuerpatentes, wonach in Gemäßheit des §. 15 die Verbindlichkeit zur Zahlung selbst bei dem Nichtbetriebe des Gewerbes bis zu dessen gänzlicher Zurücklegung fortwähret, und somit die Erwerbsteuer von der in alle Rechte und Verbindlichkeiten des Cridatars eintretenden Masse zu entrichten kommt, allerdings einzuheben (Hofkzld. v. 7. August 1817, polit. Ges. S. Bd. 45, Nr. 114). Ebenso bestimmt der §. 27 des Patentes v. 22. Jänner 1824, mit welchem die mit dem Patente v. 31. December 1812 in den altösterreichischen Provinzen eingeführte Erwerbsteuer auch auf den Salzburger-, Inn- und Hausruckkreis ausgedehnt wurde, daß in Cridafällen die Erwerbsteuer von der Cridamasse in solange fortzuentrichten ist, bis das Gewerbe entweder zurückgelegt oder auf einem anderen Wege für erloschen erklärt wird. Aus dieser gesetzlichen Bestimmung folgt (siehe auch Erk. des V. G. H. v. 16. September 1879, Z. 1799), daß die während des Concurses fällige Erwerbsteuer von den industriellen Unternehmungen des Cridatars, welche in die Verwaltung der Concursmasse übergehen, von dieser einzufordern ist, ohne daß es zu diesem Zwecke erforderlich oder geboten wäre, eine Löschung der auf den Namen des Cridatars vorgeschriebenen Erwerbsteuer, beziehungsweise eine Umschreibung derselben auf die Concursmasse vorzu-

nehmen (siehe auch §. 59 Gew. Org. S. 606). Der Tod, die gezwungene oder freiwillige Abtretung von einem Gewerbe, der Uebertritt zu einem anderen Gewerbe gibt kein Recht, den vorhinein entrichteten halbjährigen Steuerbetrag zurückzufordern, nur in dem Falle eines erwiesenen unrechtmäßigen Erlages findet der Rückersatz statt (§. 17 Pat.).

Jeder Steuerpflichtige ist verbunden, bei der Volkszählung seinen Erwerbsteuerschein vorzuweisen, auch darf keiner eine auf seinen Erwerbszweig sich beziehende Handlung vor einem Gerichte oder einer öffentlichen Behörde vornehmen, ohne entweder den Erwerbsteuerschein vorzuweisen, oder den schriftlichen Eingaben eine beglaubigte Abschrift desselben beizulegen. Endlich ist jeder Steuerpflichtige gehalten, seinen Erwerbsteuerschein den Ortsobrigkeiten, Polizeidirectionen und Kreisämtern auf jedesmaliges Begehren vorzuweisen (§. 13 Pat.).

Die Rückstände sind auf vorläufige Ermahnung vierzehn Tage nach der Verfallszeit mit Militärexecution, und im äußersten Falle durch Pfändung und Verkauf der Habseligkeiten des Steuerpflichtigen, wobei jedoch alle Werkzeuge und Vorrichtungen zur Ausübung des Gewerbes verschont bleiben müssen, hereinzubringen, wobei übrigens in Rücksicht der Gewerbesteuer in Concursfällen dem Aerar eben jene Rechte vorbehalten sind, welche demselben bei den übrigen l. f. Steuern gleichfalls zukommen (§. 18 Pat.). Um die Einzahlung der currenten Schuldigkeit an der Erwerbsteuer und jene der einbringlichen Rückstände zu erleichtern, und Contribuenten, welche theils durch Mißverhältnisse an der dermaligen Anlage, theils durch besondere Unglücksfälle erwiesenermaßen außer Stand sind, ihre Schuldigkeit davon vollends abzustatten, eine angemessene Nachsicht in gehöriger Zeit zuzuwenden, wurden die Steuerlandesbehörden ermächtiget, solche Nachsichten jedoch nur unter folgenden Bestimmungen und Beschränkungen zu ertheilen: a) wenn der erste Grad der Execution zur Einbringung der Rückstände wirklich in Anwendung und wegen Unvermögenheit ohne Erfolg geblieben ist; b) wenn legale Beweise über diese Unvermögenheit und das Unverschulden des Contribuenten an derselben vorliegen; c) wenn die Nachsicht in jedem einzelnen Falle nicht mehr als die Hälfte des Rückstandes beträgt, mit welchem der Contribuent, bei dem die zu a und b bemerkten Bedingungen eintreten, im Rückstande haftet. Wo daher nach fruchtloser Anwendung des ersten Executionsgrades, Gesuche und Einschreitungen um eine theilweise Nachsicht an Rückständen vorkommen, ist auf eine legale Erhebung der Verhältnisse des Contribuenten zu halten, durch welche das Object der Steuer, von welcher der Rückstand aushaftet, die Steuer, die darauf angelegt ist, die Vermögensverhältnisse des Contribuenten überhaupt, die ihm zustehende Sorge für eine zahlreichere Familie, seine etwaige Verschuldung, besondere Unglücksfälle, die ihn betroffen haben, und seine Lebensweise in hauswirthschaftlicher Beziehung näher und mit Verläßlichkeit nachzuweisen sind. Armuthszeugnisse werden immer nothwendige Belege sein, um derlei Nachsichten zuzugestehen, allein unbedingt können sie dafür nicht entscheiden, vielmehr werden besondere Erhebungen in jedem speciellen Falle erfordert, wo gegründete Bedenken über die absolute Zahlungsunvermögenheit obwalten. Die zur Einbringung der Abgaben verpflichteten Behörden sind übrigens in keinem Falle befugt, wegen vorgekommener Gesuche und Einschreiten um Nachsichten an Rückständen das gesetzliche Executionsverfahren selbst in dem Falle zu suspendiren, wenn darüber die nähere Untersuchung oder die weitere Verhandlung im Zuge ist. Die aus den eingangs erwähnten Gründen zu machenden Abschreibungsanträge sind keineswegs vermischt in jene Abschreibungsconsignationen aufzunehmen, welche sich auf Nachsichten beziehen, die wirklich im Gesetze gegründet sind, und bei denen es ohnehin bei dem bisherigen Verfahren zu verbleiben hat, sondern selbe sind in abgesonderte Abschreibungsconsignationen zu bringen und, mit den erforderlichen Erhebungen gehörig belegt, vorzulegen. Es ist daher auf die Einbringung der Rückstände und der currenten Schuldigkeit mit Nachdruck zu halten; in den Fällen aber, wo Ansuchen um Nachsichten vorkommen, oder wo die Behörden sich über die fruchtlos angewandten ersten Executionsgrade zu Einschreitungen darauf bestimmt finden, die Verhältnisse nach den gegebenen Anleitungen mit der thunlichsten Beschleunigung genau zu untersuchen, und darüber die Entscheidung unverzüglich einzuholen (Hofkzld. v. 2. März 1830, Z. 624, v. 11. Mai 1830, Z. 1537 und v. 20. Juli 1830, Z. 2545). In denjenigen Fällen, wo Steuerflichtige für den Augenblick den Erwerbsteuerrückstand zu bezahlen außer Stande sind, dieses aber nicht in Folge ihres Verschuldens, sondern anderer unvorhergesehener, allenfalls zufälliger Ereignisse eintritt, kann um Zahlungsfristen eingeschritten werden. Die Steuerlandesbehörde kann bloß einjährige Zufristungen bewilligen (Hofd. v. 10. December 1831, Z. 3181, 20. Juni 1850 u. s. w.). Das Finanzministerium hat über das Ansuchen eines Privaten um Mittheilung von Auszügen aus den Erwerbsteuerkatastern zu Privatzwecken mit dem Decret v. 15. October 1852, Z. 32731 bedeutet, daß alle derlei Mittheilungen an Private unstatthaft sind, und nur in dem Falle gemacht werden dürfen, wenn hiezu eine besondere Ermächtigung des Finanzministeriums ertheilt wird.

Gegen die Uebertretung der Vorschriften des Erwerbsteuerpatentes wurden folgende Strafen festgesetzt: a) wer die für die Einführung der Erwerbsteuer abgeforderte Erklärung in der bestimmten Frist zu überreichen vernachlässigte, war mit einem Viertheile der zu bemessenden ganzjährigen Steuer zu belegen; b) wer eine unrichtige Erklärung abgab, war nach hergestelltem Beweise mit dem Einjährigen Steuerbetrage, den er zu entrichten hatte, zu bestrafen; c) wer, ohne den Steuerschein ordentlich gelöst zu haben, also gesetzwidrig, einen dieser Steuer unterliegenden Erwerbszweig treibt, unterliegt überhaupt, selbst wenn es eine sonst freie Beschäftigung wäre, denselben Strafen, welche gegen einen unbefugten Gewerbsbetrieb eintreten, und wurde, wenn er sich durch unerlaubte Mittel der Steuerpflicht entzieht, noch überdieß mit dem Gewerbverluste bestraft (§. 21, 1813, 1822).[1]

Was den Erwerbsteuerkataster anbelangt, so obliegt die Führung und Evidenzhaltung desselben den Steuerbehörden, und ist beim Gewerbewesen (S. 625) angeführt worden, in welcher Weise die Gewerbebehörden die Aenderungen zur Kenntniß der Steuerbehörden zu bringen haben.[2]

---

[1]) Diese Strafen erscheinen dermalen theilweise nicht mehr in Wirksamkeit, zumal sich die ersten zwei Punkte nur auf die Einführung der Erwerbsteuer beziehen, der dritte Punkt in Betreff des Gewerbeverlustes (da eine solche Bestrafung die Gewerbeordnung nicht kennt) gleichfalls modificirt erscheint, doch besteht stets die Erwerbsteuerstrafe noch in gewisser Beziehung fort (siehe auch S. 619). Wer sich nämlich durch Schleichwege, d. i. auf was immer für eine arglistige Weise (Hofd. v. 17. Mai 1819) der Steuerentrichtung entzieht, muß den vierfachen Betrag der einjährigen Gebühr entrichten (Hofkd. v. 7. April 1819, Z. 11081; Patent v. 22. Jänner 1824, §. 24, Abs. 3), und bemerkt Andr. Müllner hiebei, daß nicht allein bloß der befugte, sondern auch der unbefugte Erwerb besteuert werden muß, weil die Steuerlast nicht auf dem Befugnisse, sondern auf dem Betriebe der steuerpflichtigen Unternehmung ruht (siehe Hofkd. v. 18. April 1837, Z. 1428 und 18. September 1838, Z. 3396 (Str. Pr. G. S. 1838, S. 331), St. G. V. v. 31. Jänner 1844, Z. 218). Die für den unbefugten und unversteuerten Betrieb zuerkannte Steuer wird aber nicht mit einem Steuerscheine, sondern mit einem Straferkenntnisse zur Zahlung vorgeschrieben (siehe N. D. R. V. v. 25. August 1839, Z. 46548; siehe Müllner, Z. f. V. 1868, Nr. 4, S. 14). Wenn Jemand zwar den Gewerbsbetrieb nicht läugnet, sich aber als Hilfsarbeiter eines Anderen declarirt, und eine solche Angabe als unrichtig erwiesen wird, so ist sie ein Irreführen der Steuerbehörde und somit als ein Schleichweg, sich der Steuerbemessung zu entziehen, zu behandeln (Fin. Min. Erl. v. 28. Jänner 1867, Z. 3815, Z. f. V. 1828, Nr. 6, S. 23). Der Fortbestand der Erwerbsteuerstrafe neben der Strafe des §. 132 der Gewerbeordnung kann nicht zweifelhaft sein, weil hinsichtlich aller directen Steuergattungen im Falle der Verheimlichung des steuerpflichtigen Objectes Steuerstrafen gesetzlich festgestellt sind, solche auch in den der verfassungsmäßigen Behandlung zuzuführenden neuen Gesetzentwürfen festgehalten wurden, und weil neben der Erwerbsteuerstrafe auch schon vor dem Erscheinen der Gewerbeordnung eine Gewerbestrafe angeordnet war, somit beide Strafen auch damals schon neben einander bestanden haben und auch seither nach Beschaffenheit der Umstände stets gleichzeitig verhängt wurden (Erl. des Min. des Inn. im Einvernehmen mit dem Finanz- und Handelsmin. v. 29. December 1868, Z. 17080, Lienbacher III., S. 318). Die in den Erwerbsteuervorschriften auf die Umgehung dieser Steuer gesetzten Strafen können auf Grund eines rechtskräftigen Erkenntnisses der Gewerbebehörde, womit die unbefugte Ausübung eines Gewerbes constatirt ist, verhängt werden (siehe Erk. d. V. G. H. v. 7. December 1876, Z. 398, Budwinski S. 43).

[2]) Die Steuerbemessungsbehörden sind weiters nach Fin. Min. Erl. v. 9. März 1864, Z. 3404 und v. 17. März 1871, Z. 32913 angewiesen, mit Schluß eines jeden Monates dem zuständigen Handelsgerichte ein Verzeichniß über jene in die Kategorie der Kaufleute gesetzten Gewerbsunternehmer, für welche im Laufe des Monates von dem Erwerbe aus ihrem Geschäftsbetriebe die Erwerb- und Einkommensteuer ohne Zuschläge in Wien mit 50 fl., in der Umgebung von zwei Meilen um Wien mit 30 fl., in Orten mit einer Bevölkerung über 50,000 Menschen mit 40 fl., in Orten mit einer Bevölkerung über 10,000—50,000 Menschen mit 30 fl., in Orten mit oder unter 10,000 Menschen mit 20 fl. (siehe Handelsgesetz v. 17. December 1862, R. G. S. 1863, Nr. 1) wenigstens bemessen wurde, oder zu bemessen wäre, wenn sie nicht befreit wären, unter Angabe des Betrages der bemessenen oder zu bemessenden Steuern, sowie auch über die im Laufe des Monates aus dieser Kategorie austretenden Kaufleute mitzutheilen.

IV. Die Einkommensteuer.

Die Einkommensteuer wurde mit Patent vom 29. October 1849 in Oesterreich ob und unter der Enns, Salzburg, Böhmen, Mähren, Schlesien, Galizien mit Bukowina, Steiermark, Kärnthen, Krain, Küstenland und Tirol, ferner mit Patent vom 9. December 1851, R. G. B. Nr. 256 auch in Dalmatien, und schließlich mit Patent vom 7. October 1851, R. G. B. Nr. 218, in Krakau eingeführt. Die auf diese Steuer bezüglichen Bestimmungen sind überhaupt übereinstimmend, und das System derselben beruht in allen Kronländern auf denselben Hauptgrundsätzen. Die wesentlichsten Bestimmungen dieses kais. Pat. vom 29. October 1849, R. G. B. Nr. 439 lauten: Zur Deckung der außerordentlichen Staatserfordernisse wird für dieselben eine Einkommensteuer eingehoben (§. 1). Das Einkommen von dem der Grund- und Gebäudesteuer unterliegenden Besitzthume, dann von den auf demselben haftenden Capitalien und Renten wird durch den Zuschlag (ein Drittel) zur Grund- und Gebäudesteuer und durch die dem Besitzer der Realität ertheilte Berechtigung des Steuerabzuges (5 Percent) von den erwähnten Capitalszinsen und Renten der Besteuerung unterzogen (§. 2).[1]) Alle anderen Arten des reinen Einkommens, das die Bewohner der unter dem gegenwärtigen provisorischen Gesetze begriffenen Länder von ihrem persönlichen Erwerbe oder ihrem in diesen Ländern verwendeten Vermögen beziehen, ist, soweit das Gesetz keine Ausnahme bewilliget, der Einkommensteuer unterworfen.[2]) Dieselbe hat sich auch auf den reinen Ertrag jener Gewerbe oder anderen industriellen Unternehmungen zu erstrecken, deren Betrieb mit dem Grund- oder Hausbesitze verbunden ist, deren Einkommen jedoch keinen Gegenstand der Grund- oder Gebäudesteuer ausmacht (§. 3). Die Arten des der Einkommensteuer unterliegenden Einkommens

---

[1]) Dieser Abzug kann bei steuerfreien Gebäuden nicht stattfinden (Fin. Min. Erl. v. 3. April 1850, Z. 2531). Die Zinsen von Satzposten, welche auf zeitlich von der Hauszinssteuer befreiten Gebäuden haften, sind zur Einkommensteuer zu fatiren (siehe Erk. des V. G. H. v. 20. November 1877, Z. 1523 und 1524, Budwinski S. 519—523). Es tritt nämlich in dem Falle, wenn der Besitzer eines Hauses die Hauszinssteuerbefreiung erlangt, somit auch von der Entrichtung des die Einkommensteuer supplirenden außerordentlichen Zuschlages zeitlich enthoben, mithin auch des Rechtes entkleidet wird, dem Gläubiger bei der Zinsenzahlung fünf Percent als Steuer in Anrechnung zu bringen, an die Stelle der mittelbaren die unmittelbare Einhebung der Einkommensteuer vom Besitze des hypothecirten Capitales. Siehe Erl. des Min. des Inn. v. 14. October 1879, Z. 14962, betreffend die Entlastung der Spar- und Creditanstalten von der Pflicht der individuellen Nachweisung jener Satzcapitalien, deren Zinsen der Einkommensteuerbemessung nicht unterliegen, gegen dem, daß von den fraglichen Anstalten jene Darlehenscapitalien, welche keine Hypothekarcapitalien sind, in Zukunft in der Bilanz getrennt ausgewiesen werden (Z. f. V. 1880, S. 42).

[2]) Das Einkommen der Bewohner der einkommensteuerpflichtigen Länder von ihrem außerhalb derselben verwendeten Vermögen unterliegt nicht der Einkommensteuer (Fin. Min. Erl. v. 19. Mai 1850, R. G. B. Nr. 192). Besitzt ein Ausländer in den österreichischen Ländern eine Unternehmung, welche an einen bestimmten Standort gebunden ist, so wird sein Domicil als in diesen Ländern befindlich angenommen und er ist in Bezug auf diese Unternehmung einkommensteuerpflichtig; hat aber die Unternehmung des Ausländers keinen bestimmten Standort und hat der Ausländer seinen Wohnsitz im Auslande, so ist er in der Regel einkommensteuerfrei; unterliegt er jedoch der Erwerbsteuer, so muß er von dieser den dritten Theil der Einkommensteuer entrichten (Fin. Min. Erl. v. 15. Jänner 1853, Z. 24472). Die nur vorübergehend sich im Inlande aufhaltenden Ausländer unterliegen der Einkommensteuer nicht, eben so wenig die im Auslande lebenden Ausländer rücksichtlich ihres Einkommens aus den österreichischen Ländern, mit der obigen Ausnahme (Erl. des Fin. Min. v. 18. April 1850, R. G. B. Nr. 142).

werden in drei Classen gereiht, und zwar: Erste Classe. Das Einkommen von den der Erwerbsteuer unterworfenen Erwerbsgattungen,[1]) wozu ferner zu rechnen ist: 1. Das Einkommen vom Berg- und Hüttenbetriebe;[2]) 2. der Ge-

---

[1]) Wird eine erwerbsteuerpflichtige Unternehmung mit einer Wohnung zugleich in Bestand gegeben, so unterliegt nur der auf die Unternehmung ausfallende Theil des Bestandzinses der Einkommen-, der den Wohnungszins ausmachende Theil aber der Gebäudezinssteuer (Vdg. der böhm. Finanzlandesdirection v. 30. Jänner 1851, Z. 2159; Zusammenstellung der finanz. Verordnungen für die böhm. Steuerbehörden für die Jahre 1850 bis 1853, S. 371). In Betreff der Einkommensteuerbehandlung der Gewerbs- und Eisenbahnunternehmungen siehe bei Erwerbsteuer.

[2]) Die mit dem Namen der Bergwerksfrohne bezeichnete Abgabe, welche noch neben der Maßengebühr und der Einkommensteuer vom Bergbaue zu entrichten war, wurde v. 1. Mai 1862 angefangen, aufgehoben. Von diesem Zeitpunkte an ist der in verliehenen Bergwerksmaßen betriebene Bergbau außer der Maßengebühr, welche unberührt bleibt, der Einkommensteuer der ersten Classe nach den für die Bemessung der Einkommensteuer bestehenden Vorschriften zu unterziehen (siehe Fin. Min. Erl. v. 5. Mai 1864). Außerdem unterliegt jeder Freischurf einer jährlichen Abgabe (Freischurfgebühr) von 20 fl. öst. Währ., welche nach den für die Einhebung der Maßengebühren bestehenden Vorschriften des Berggesetzes v. 23. Mai 1854 (§§. 215 und 216) zu entrichten ist (Ges. v. 28. April 1862, R. G. B. Nr. 28). Nach §. 2 des Gesetzes v. 28. April 1862, R. G. B. Nr. 28 und §. 4 der kais. Verordnung v. 29. März 1866, R. G. B. Nr. 42 hat die Bemessung der Einkommensteuer von dem Bergbaue überhaupt nach den für die Bemessung der Einkommensteuer der ersten Classe bestehenden Vorschriften nur mit dem Unterschiede zu geschehen, daß selbe a) nicht auf Grund des dreijährigen Durchschnittsergebnisses, sondern auf Grundlage des Reinertrages in dem, der Steuerbemessung unmittelbar vorausgegangenen Jahre zu erfolgen hat, und daß b) die Einkommensteuer-Bemessungsbehörden verpflichtet sind, bei Bemessung der Steuer im Vernehmen mit der Bergbehörde, in deren Bereich sich das steuerpflichtige Werk vorfindet, vorzugehen. Laut F. M. E. v. 23. Juni 1851, Z. 18649 wurde über die Frage, in wieferne das Einkommensteuergesetz auf die Einkünfte des montanistischen Staatsärars anzuwenden sei, erklärt, daß jenes Einkommen des Aerars der Einkommensteuer unterliegt, welches dasselbe von Besitzungen und Unternehmungen bezieht, die es aus einem Titel des bürgerlichen Rechts besitzt oder gleich einem Privaten als Gewerbe betreibt, und für welches auch der Private als Besitzer oder Unternehmer diese Steuer zu entrichten hätte, daß daher von den Verwaltungsämtern der montanistischen Besitzungen und Unternehmungen, von denen ein steuerpflichtiges Einkommen entfällt, bei dessen Fatirung zum Behufe der Bemessung der Steuer die Bestimmungen des Einkommensteuergesetzes und der dazu gehörigen Vollzugsvorschrift zu beobachten sind. 1. Die Einkommensteuer vom Bergbau wird nach Fin. Min. Erl. v. 22. März 1864, Z. 15221/749, Fin. Vdgs. B. 1864, Nr. 25, S. 222 nach den für diese Steuer überhaupt erlassenen Vorschriften auf Grundlage von Steuerbekenntnissen bemessen, welche bei den Steuerbemessungsbehörden für jedes aus verliehenen Gruben- oder Tagmaßen bestehende, in abgesonderter Verrechnung stehende Bergwerk mit den dazu gehörigen Werkstätten und Anlagen besonders einzubringen sind. Eine abgesonderte Verrechnung ist auch dann vorhanden, wenn die Verrechnung zwar vereiniget für mehrere unter Einer Oberleitung stehende Werke geführt wird, aber so eingerichtet ist, daß der jedem Werke eigene Betriebsconto selbstständig auf Verlust oder Gewinn abgeschlossen werden kann. 2. Werden von dem Bergbauunternehmer die gewonnenen Bergbauproducte nicht unmittelbar verbraucht oder verwerthet, sondern mittelst Aufbereitung und Verhütung, als Amalgamation, Destillation, Sublimation, Crystalisation, Extraction, Auslaugung, Cementation, Schmelzung u. dgl. zu Gute gebracht, so bilden nicht die rohen Bergbauproducte, sondern die schließlichen, im kauffertigen Zustande dargebrachten Aufbereitungs- oder Hüttenproducte die Grundlage der Steuerbekenntnisse, ohne Unterschied, ob der Bergwerksbesitzer bloß eigene, oder mit den eigenen auch die von fremden Bergbauen eingelösten Rohproducte gemeinschaftlich zu Gute bringt. 3. Werden die Bergbauproducte nicht durch den Bergbauunternehmer, sondern durch andere, für sich bestehende Unternehmer zu Gute gebracht, so sind für jedes unter abgesonderter Verrechnung stehende Aufbereitungs- oder Hüttenwerk, oder falls beide in der Hand desselben Unternehmers sind, für jedes vereinigtes Aufbereitungs- und Hüttenwerk, welches unter abgesonderter Verrechnung steht, abgesonderte Bekenntnisse einzubringen. 4. Das Steuerbekenntniß ist von demjenigen einzubringen, welcher die Geschäftsleitung des Werkes führt. Wenn derjenige, für dessen Rechnung das Werk betrieben wird, nicht selbst der Geschäftsleiter ist, so hat dessen Bevollmächtigter oder Vertreter oder überhaupt derjenige, welchem nach dem Gesetze (§§. 146,

winn, den die Pächter von Pachtungen beziehen.[1]) Zweite Classe. Das Einkommen, das a) als Entgelt für solche Arbeiten oder Dienstleistungen, die der Erwerbsteuer nicht unterliegen, unmittelbar von dem Arbeitenden oder Dienstleistenden, während der Dauer oder nach dem Aufhören der Beschäftigung oder Dienstleistung, oder von den Angehörigen desselben bezogen wird,[2]) oder b) an stehenden Jahresbezügen aus Versorgungs- oder Lebensversicherungsanstalten denjenigen, für welche die Einlagen in diese Anstalten geschehen, zufließt. Dieses Einkommen umfaßt im Einzelnen: 1. Die Gehalte, Personalzulagen und überhaupt die stehenden (vorhinein festgesetzten), nicht mit der Verbindlichkeit zur Bestreitung bestimmter Dienstesauslagen verbundenen (nicht onerosen) Genüsse, welche die im Dienste des Staates, der Stände, Gemeinden, öffentlicher Anstalten, Privatpersonen oder Gesellschaften befindlichen Beamten oder Diener beziehen. Die mit Rücksicht auf besondere Ortsverhältnisse, oder die Erfordernisse der ämtlichen Stellung gewährten besonderen Genüsse, als: die Benützung einer Amtswohnung, Quartiergelder, Functionszulagen (Activitätszulagen, siehe I. Band, S. 62) u. dgl. sind unter der Einkommensteuer nicht begriffen.[3])

188, 189 a. b. G. B.) die Verwaltung des Werkes zusteht, das Steuerbekenntniß einzubringen. 5. Wenn es zur genaueren Prüfung der Steuerbekenntnisse für nothwendig erachtet wird, ist außer den durch die erwähnten Vorschriften verlangten Daten stets auch die Angabe der Mengen an schließlichen Producten zu erlangen, welche in jedem der drei der Steuerperiode nächst vorangehenden Jahre, oder falls die Erzeugung nicht soweit zurückreicht, während der anzugebenden Dauer der Erzeugung gewonnen wurden. 6. Als schließliche Producte sind aber jene anzusehen, welche von der Unternehmung, für die das Bekenntniß zu legen ist, unmittelbar verbraucht oder verwerthet werden. Die Berghauptmannschaften haben den zuständigen Steuerbehörden mit Ablauf jeden Semesters die Aenderungen mitzutheilen, die in dem Stande derjenigen, welche die Bekenntnisse einzubringen haben, und in dem Stande der Werke, für welche Bekenntnisse zu legen sind, sich ereignet haben. Siehe weiters Fin. Min. Erl. v. 31. Mai 1869, Z. 14739, womit die mit Fin. Min. Vdg. v. 31. Mai 1855, Z. 24777 zugestandene Entrichtung der Einbußen einzelner Aerarialberg- und Hüttenwerke in den Einkommensteuerfassionen aufgehoben wurde. Bei Feststellung des Reinertrages einer Bergwerksunternehmung behufs Bemessung der Einkommensteuer I. Classe dürfen die Auslagen für Erwerbung von Realitäten, dann Freischurfgebühren für solche Freischürfe, welche nicht als Bestandtheil des Unternehmens nachgewiesen sind, endlich Landes-Gemeinde u. dgl. Zuschläge zur Einkommensteuer nicht als Betriebsauslagen behandelt werden (siehe Erk. d. V. G. H. v. 2. April 1878, Z. 525, Budwinski 1878, S. 188; siehe auch Erkenntniß d. V. G. H. v. 2. Juli 1878, Z. 1038, S. 359). Siehe weiters über die Modalitäten der Bemessung der Einkommensteuer von Bergwerksunternehmungen, dann über die Frage, welche Auslagen als Betriebsauslagen in Betracht kommen (Erk. d. V. G. H. v. 13. Februar 1879, Z. 271, Budwinski 1879, S. 52; Erk. d. V. G. H. v. 3. December 1878, Z. 1913, Budwinski S. 573).

[1]) Ohne Unterschied, ob sie die Erwerbsteuer zur Zahlung übernommen haben oder nicht (Fin. Min. Erl. v. 3. April 1850).

[2]) Taggelder gehören grundsätzlich zu dem Einkommen II. Classe. Die Veränderlichkeit oder die Beschränkung der Dauer eines derartigen Bezuges ist kein maßgebendes Moment, um denselben wegen dieser Eigenschaften für steuerfrei erklären zu können. Die Steuerfreiheit solcher Dienstesentgelte, in soweit dieselbe von der Höhe des Betrages abhängt, tritt übrigens gemäß §. 6 des citirten Patentes nur dann ein, wenn das der II. Einkommensclasse angehörende Gesammteinkommen des Bezugsberechtigten den jährlichen Betrag von 600 fl. C. M. (630 fl. öst. Währ.) für denselben nicht übersteigt (siehe Erk. d. V. G. H. v. 12. Februar 1878, Z. 219, Budwinski 1878, S. 91).

[3]) Die Functionsgebühren oder Remunerationen der bei Anstalten und industriellen Unternehmungen bestellten l. f. Commissäre und ihrer Stellvertreter (Fin. Min. Erl. v. 18. December 1869, Z. 28244). Aus Anlaß der Frage, ob die Bezüge der Landeshauptleute und Landesausschußmitglieder mit Rücksicht auf den §. 4 des Einkommensteuerpatentes als oneroſe Bezüge zu behandeln sind oder nicht, wurde im Einverständnisse mit dem Finanzministerium erklärt, daß die in vorhinein festgesetzten stehenden Bezüge der Landeshauptleute und Landesausschußmitglieder, in sofern sich dieselben nicht etwa in einzelnen Ländern als bloße Reiseentschädigungen oder eigentliche Repräsentations-

2. Die Pensionen,[1]) Quiescentengehalte oder andere Ruhegenüsse, Gnadengaben oder Unterhaltsbeiträge, welche die in den zeitlichen oder bleibenden Ruhestand versetzten Beamten, Diener oder Officiere, dann die Witwen oder Kinder der Beamten, Diener oder Officiere erhalten. 3. Die Beiträge, welche Pfründnern, Klostergemeinden oder geistlichen Orden aus dem Staatsschatze, öffentlichen Fonden oder von Gemeinden zum Unterhalte zugewiesen sind. 4. Das Einkommen von den im §. 2 des Erwerbsteuerpatentes unter e, f, g aufgeführten Beschäftigungen.[2]) Die ebendaselbst unter a, b, c aufgeführten Beschäftigungen fallen dagegen nicht unter die Einkommensteuer. Dritte Classe. Zinsen von Darleihen oder anderen stehenden Schuldforderungen, die Leibrenten oder andere den Zinsgenuß von einem Capitale vertretenden Renten, soweit diese Renten nicht in der zweiten Classe begriffen sind (§. 4).[3])

---

und Functionsgebühren darstellen, als nicht onerose Bezüge anzusehen und als solche im Sinne des Einkommensteuergesetzes und der A. h. Entschließung v. 25. November 1858, R. G. B. Nr. 220 mit Freilassung von den Landeserforderniß- und Grundentlastungszuschlägen der Besteuerung in der II. Classe zu unterziehen sind (Erl. des Staatsministers v. 3. März 1862, Z. 1071 St. M. I).

[1]) Die Pensionen unterliegen nach Chlupp selbst dann der Einkommensteuer, wenn sie mit Bewilligung im Auslande verzehrt werden, und er schließt dieß aus der den Vertrag mit Sachsen über die Freizügigkeit der Pensionen betreffenden Ministerialerklärung v. Jahre 1852.

[2]) Nach der zweiten Classe zu versteuern ist das Einkommen der Schriftsteller, bildenden und freien Künstler, der Aerzte, Wundärzte, Hebammen und überhaupt der Personen, die sich mit der Heilung innerer und äußerer Gebrechen der Menschen und Thiere beschäftigen; der Privatlehrer, Unternehmer von Erziehungsanstalten, dann solcher Personen, deren Zweck auf den Unterricht gerichtet ist, in Orten, deren Bevölkerung die Zahl von viertausend Menschen nicht übersteigt (Vollzugsvorschrift, Fin. Min. Erl. v. 11. Jänner 1850). Mit Fin Min. Erl. v. 17. December 1850, Z. 19947 wurde Folgendes bestimmt: 1. Die Tabakverschleißer sind allerdings der Einkommensteuer zu unterziehen, gehören jedoch nach §. 4 dieses A. h. Patentes in die zweite Classe der Einkommensteuer; 2. nach denselben Grundsätzen sind auch die Stämpelpapierverschleißer, dann die Postmeister und die Lottocollectanten zu behandeln; 3. die Pächter des Mauth- und Verzehrungssteuergefälles sind nach §. 4, Z. 2 zu behandeln, und in die erste Classe zu reihen; 4. Unternehmungen von Straßenbautenlieferungen verschiedener Objecte sind in Betreff des aus einem solchen Geschäfte entfallenden Einkommens nach der ersten Classe zu beurtheilen; 5. was das aus fixen Beiträgen der Mitglieder und aus Capitalieninteressen bestehende Einkommen der Bruder- und Zunftladen betrifft, so hat die Besteuerung desselben nach der dritten Classe Platz zu greifen, und eine Befreiung könnte nur dann eintreten, wenn sie in den Fällen des §. 8 des Pat. und des §. 20 der Vollzugsvorschrift verlangt wird, worüber nach §. 26 der Belehrung v. 7. Februar 1850 die Landesbehörden von Fall zu Fall zu entscheiden haben (die Entsch. d. V. G. H. v. 19. April 1877, Z. 491 (siehe S. 985) enthält eine Modification). Ueber die Frage: ob das Einkommen, welches den Universitätsmitgliedern aus den Taxen- und Collegiengeldern zufließt, der Einkommensteuer unterliegt, wurde erklärt, daß dieses Einkommen allerdings unter den gemäß §. 4, II a steuerbaren Arten des Einkommens begriffen ist, und als solches in der II. Classe mit weiterer Beachtung der Anordnungen der §§. 12 und 19 des Einkommensteuergesetzes v. 29. October 1849 zu besteuern kommt (Fin. Min. Erl. v. 7. März 1854, Z. 47351).

[3]) Renten, welche auf Grund von Schenkungen unter Lebenden, oder auf den Todesfall oder in Folge letztwilliger Anordnungen bezogen werden, unterliegen der Einkommensteuer in der dritten Classe. Sind diese Renten auf Realitäten sicher gestellt, so werden sie in jenen Kronländern, wo der die Einkommensteuer vertretende Drittelzuschlag zur Realsteuer besteht, durch den dem Hypothekarschuldner eingeräumten fünfpercentigen Rentenabzug getroffen (Fin. Min. Erl. v. 1. Juli 1855, R. G. B. Nr. 120). Das Einkommensteuerpatent hat einen Abzug von dem nach der dritten Classe zu besteuernden Einkommen ausdrücklich nicht vorgesehen und nur bezüglich der Leibrenten ist im §. 13 der Vollzugsvorschrift v. 11. Jänner 1850 eine besondere Anordnung enthalten. Renten der von den Grundentlastungscommissionen definitiv ausgemittelten Entschädigungs- und Ablösungscapitalien unterliegen der Einkommensteuer (Erl. der Finanzlandesdirection für Steiermark v. 10. Mai 1852, L. G. B. Nr. 243, S. 501). Siehe auch L. G. B. für Kärnthen Nr. 111, S. 219; L. G. B. für Oberösterreich Nr. 223, S. 527. Bei der

Bemessung der Einkommensteuer für die Sparcassen bilden auch die den Einlagen gebührenden Zinsen keine Abzugspost (Erk. d. V. G. H. v. 25. September 1877, Z. 1229, S. 126). Die statutenmäßig von der priv. Staatsbahngesellschaft an die von ihr gegründeten Pensionsinstitute jährlich zu leistenden Beiträge unterliegen nicht der Einkommensteuer, denn diese Beiträge besitzen für die Versorgungsinstitute der Gesellschaft, als von letzterer getrennte juristische Personen, nicht die Natur einer Rente, die den Zinsgenuß von einem Capitale vertritt, sie sind vielmehr gemäß der Statuten Bestandtheile jener Fonde (Capitalien) mittelst deren Verwendung die Institutszwecke verwirklicht, d. i. Renten und Unterstützungen für die Institutsmitglieder beschafft werden sollen (siehe Erk. d. V. G. H. v. 5. Februar 1878, Z. 170, E. d. V. 1878, S. 72).

Von der Einkommensteuer ist in der ersten Classe das Einkommen von Künsten, Gewerben, Privatunterricht oder Beförderung von Personen und Sachen von einem Orte zum anderen für diejenigen Personen ausgenommen, welche mit diesem Einkommen (§. 1, III a—e, und IV a und c des Erwerbsteuerpatentes v. 31. December 1812) in die unterste (erste) Erwerbsteuerclasse gereiht sind (siehe Erwerbsteuerpatent §. 5). Die Befreiung von der Einkommensteuer bei einem Einkommen bis 600 fl. tritt bei dem Einkommen I. Classe, für welches nur der im §. 5 des Patentes §. 2 der Vollzugsvorschrift v. 11. Jänner 1850, R. G. B. Nr. 10 erwähnte vorbezogene Befreiungstitel gilt, nicht ein (siehe Erkenntniß d. V. G. H. v. 13. März 1879, Z. 467, Budwinski 1879, S. 99). Personen, welche zwei oder mehrere der untersten Erwerbsteuerclasse unterliegende Beschäftigungen betreiben, sind von der Einkommensteuer nicht befreit (Kundm. der Statth. für Oberösterreich v. 23. Juli 1850, L. G. B. Nr. 345, S. 381). Wenn Gewerbsleute, welche zwei oder mehrere in der untersten Erwerbsteuerclasse stehende Gewerbe betreiben, wo also eine Befreiung von der Einkommensteuer nicht einzutreten hat, in der Absicht, die Einkommensteuer ganz oder zum Theile zu umgehen, den Erwerbsteuerschein über das eine Gewerbe zurücklegen, während die Ehegattin oder umgekehrt der Ehegatte sich zu dem von dem anderen Theile aufgegebenen Geschäfte zur Erwerbsteuer anmeldet, wurde mit Fin. Min. Erl. v. 3. Juli 1852, Z. 18257 angeordnet, daß auch in solchen, die Umgehung des Steuergesetzes bezweckenden Fällen eine Befreiung von der Einkommensteuer nicht Platz zu greifen habe. Siehe auch Kundmachung der böhmischen Finanzlandesdirection v. 22. September 1852, L. G. B. Nr. 243. Ein Pächter, welcher die Zahlung der Erwerbsteuer übernommen hat, kann dieserwegen doch keinen Nachlaß an Einkommensteuern von dem zu versteuernden Gewinn ansprechen (Fin. Min. Erl. v. 3. April 1850). Mit Min. Erl. v. 4. September 1851, Z. 16993 wurde bestimmt, daß dort, wo ein Gewerbe nicht ausgeübt wird, und demnach ein Einkommen nicht besteht, eine Einkommensteuer selbst nicht in dem im §. 20 des Gesetzes festgesetzten mindesten Ausmaße zu entrichten ist. Es muß jedoch sich die Ueberzeugung verschafft werden, daß die Unternehmung wirklich nicht ausgeübt wird. Es ist auch noch überhaupt genau zu erheben, aus welch' anderen Quellen der betreffende Gewerbsbesitzer oder Inhaber einer Unternehmung den Unterhalt sich verschafft, und ob und auf welche Art das steuerbare Einkommen hieraus der directen Besteuerung wirklich unterzogen worden ist. Wenn der Gegenstand der Pachtung von so geringem Umfange ist, daß fünf Percent von dem Gewinne des Pächters die unterste Classe der Erwerbsteuer für Künste und Gewerbe in dem Wohnorte desselben nicht überschreiten, und der Pächter kein anderes der Einkommensteuer unterliegendes Einkommen bezieht, tritt ebenfalls Einkommensteuerfreiheit ein (Fin. Min. Erl. v. 13. Mai 1850, Z. 12713).

In der zweiten Classe werden der Einkommensteuer nicht unterzogen (nebst den unter §. 4 angeführten, im Erwerbsteuerpatente, §. 2, sub e, f, g enthaltenen Beschäftigungen): 1. Die Dienstbezüge der im activen Dienste stehenden Soldaten und Officiere unter bestimmten Modalitäten, die mit Taxen belegten Beamtenbesoldungen (siehe §. 21). 2. Die Bezüge, die den Mendicantenklöstern, dann den dem Unterrichte, der Erziehung und der Krankenpflege obliegenden geistlichen Orden, dann Schulen, Siechenhäusern, oder anderen Anstalten der Wohlthätigkeit zu ihrem Unterhalte aus dem Staatsschatze, öffentlichen Fonden oder von Gemeinden bewilligt sind. 3. Das der zweiten Classe angehörige Einkommen, dessen jährlicher Betrag für den dasselbe Beziehenden 630 fl. öst. Währung (Min. Vdg. v. 27. October 1858, R. G. B. Nr. 191) nicht übersteigt (§. 6). Nach Erkenntniß des V. G. H. v. 25. Mai 1877, Z. 714, S. 303 tritt die Steuerbefreiung des Einkommens zweiter Classe dann nicht ein, wenn dasselbe, obgleich aus verschiedenen Quellen fließend, zusammen 630 fl. übersteigt.

Einkommensteuerfrei sind, und zwar in der ersten Classe, auch die Klosterapotheken der barmherzigen Brüder in den deutsch-slavischen Kronländern (A. h. Entschl. v. 2. Mai 1854), dann in der zweiten Classe die Pensionen der Mitglieder des Maria Theresienordens (A. h. Entschl. v. 10. November 1851), die mit Tapferkeitsmedaillen

verbundenen Zulagen (Fin. Min. Erl. v. 12. Mai 1851, R. G. B. Nr. 129). Mit Fin. Min. Erl. v. 23. September 1852, Z. 4091 wurde über die zur Sprache gekommene Frage der Einkommensteuerpflicht der Staatseisenbahnen erklärt, daß dieselben weder der Erwerb-, noch der Einkommensteuer zu unterziehen sind. Die Angestellten der Staatseisenbahnen sind jedoch zur Einkommensteuer verpflichtet (Kundm. der böhm. Finanzlandesdirection v. 16. November 1852, R. G. B. Nr. 380, S. 954). Die Staatsverwaltung wurde durch Gesetz v. 13. April 1870, R. G. B. Nr. 56 ermächtigt, bei Concessionirung neuer Eisenbahnlinien, in soferne für dieselben weder eine Staatsgarantie noch die Betheiligung des Staatsschatzes an der Capitalsbeschaffung stattfindet, die Befreiung von der Einkommensteuer und der Entrichtung der Couponsstämpelgebühren, sowie von jeder Steuer, welche etwa durch künftige Gesetze eingeführt werden sollte, bis zur Maximaldauer von dreißig Jahren zu gewähren. Laut Fin. Min. Erl. v. 4. August 1852, Z. 13073 sind die in Oesterreich lebenden türkischen Unterthanen von der Einkommensteuer unbedingt frei zu lassen.

In der dritten Classe bleibt das Einkommen steuerfrei, welches im Grunde einer in eine Sparcasse erfolgten Einlage aus dieser Anstalt bezogen wird (§. 8); dann das Einkommen der cumulativen Waisenfonde (Fin. Min. Erl. v. 2. November 1854, F. V. B. Nr. 82); die Privatpensions- oder Unterstützungsfonde hinsichtlich des Einkommens, welches denselben durch Beiträge von Privatbeamten, in welcher Form immer, zufließt (Fin. Min. Erl. v. 29. November 1873, Z. 31086, Fin. Min. Erl. v. 13. Mai 1850); die auf dem Lande vorkommenden, in dem lebenslänglichen Genuße einer Naturalwohnung, einiger Grundstücke oder einer Naturalkörnerschüttung bestehenden sogen. Ausgedinge, da sie nicht unter die Leibrenten zu rechnen sind (siehe Statthaltereierlässe für Kärnthen v. 30. Mai 1850, L. G. B. Nr. 212, S. 144, für Böhmen v. 20. Mai 1850, L. G. B. Nr. 94, S. 168). Bezugnehmend auf die Frage, ob die den Bruderladen von den Bergwerksbesitzern, resp. Gewerkschaften, die denselben beitreten, statutenmäßig bestimmten, wiederkehrend zu leistenden Beiträge, als ein solches Einkommen anzusehen sind, welches nach der dritten Classe steuerpflichtig ist, konnte der Verwaltungsgerichtshof in diesen Beiträgen ein Einkommen nicht erblicken, welches in eine der im §. 4 des Einkommensteuerpatentes taxativ aufgezählten Arten des steuerbaren Einkommens eingereiht werden könnte, denn alle setzen die Verwendung eines Vermögens-Capitales voraus, als dessen Ergebniß das steuerbare Einkommen sich herausstellt, was auch mit der im §. 3 des Einkommensteuerpatentes aufgestellten allgemeinen Regel über den Gegenstand der Einkommensteuer in Uebereinstimmung steht. Die an die Bruderladen von den Gewerkschaften wiederkehrend zu leistenden Beiträge wurden sonach nicht der Einkommensteuer unterliegend betrachtet (siehe Erkenntniß d. V. G. H. v. 19. April 1877, Z. 491, S. 231).

Die Einkommensteuerpflichtigkeit von Vereinen, Körperschaften, Fonden, Stiftungen, Anstalten der Wohlthätigkeit und überhaupt moralischen Personen aller Art (Vdg. der Finanzlandesdirection für Steiermark v. 14. Mai 1853, L. G. B. Nr. 78, S. 72) ist jedoch nicht aufgehoben. Siehe auch Erkenntniß des V. G. H. v. 9. Juli 1878, Z. 1087, S. 377, wonach die humanitären Institute aus dem Titel der Wohlthätigkeit ihrer Zwecke kein Anspruch auf die Einkommensteuerbefreiung bezüglich des Einkommens dritter Classe haben.

Beweiset Jemand, daß sein gesammtes Jahreseinkommen, ohne Abzug der Schulden, im Ganzen 315 fl. österr. Währung (Min. Vdg. v. 27. October 1858, R. G. B. Nr. 191) nicht überschreitet, so kann er verlangen, daß er von der Einkommensteuer, die ihn von Capitalszinsen oder den Zinsgenuß vertretenden Renten entweder unmittelbar oder durch den seinem Schuldner gestatteten Abzug (Patent v. 10. October 1849, §. 6, und gegenwärtige Verordnung §. 23) zu treffen hat, freigelassen, oder sofern er dieselbe berichtigt hätte, ihm solche zurückerstattet werde (§. 8).

Die Steuer von dem Einkommen der ersten Classe wird auf der Grundlage von Bekenntnissen (Fassionen) bemessen, welcher der zum Genuße des steuerbaren Einkommens Berechtigte einzubringen hat (§. 9). In dem Bekenntnisse ist das reine Einkommen von dem steuerbaren Geschäftsbetriebe für Ein Jahr nach dem Durchschnittsergebnisse der drei letzten Jahre, oder sofern das Geschäft noch nicht drei Jahre hindurch im Betriebe wäre, des kürzeren Zeitraumes seines Bestandes anzugeben. Würde derselbe Ein Jahr noch nicht erreichen, so ist jener Ertrag anzugeben, welcher im Laufe des Jahres mit Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist (§. 10). Aus den Bestimmungen des §. 10 des Einkommensteuerpatentes und des §. 6 der Vollzugsvorschrift zu demselben v. 11. Jänner 1856, R. G. B. Nr. 10, wonach den Bekenntnissen über das Einkommen der ersten Classe die Erträgnisse und Ausgaben der vorangegangenen drei Jahre zur Ermittlung des steuerbaren reinen Durchschnittserträgnisses zu Grunde zu legen sind und für den Fall, wenn

---

das Geschäft noch nicht drei Jahre hindurch im Betriebe besteht, die Einnahme, Ausgabe und das reine Einkommen für die Zeit des Bestandes anzusetzen ist, geht hervor, daß überhaupt ein wirkliches Einkommen als Besteuerungsgrundlage zu dienen hat. Wenn nun, im Falle das Geschäft noch nicht ein volles Jahr besteht, jenes Erträgniß anzugeben ist, welches im Laufe des Jahres mit Wahrscheinlichkeit erwartet wird, und diese Angabe an Eidesstatt als nach bestem Wissen und Gewissen bekräftigt werden soll (§. 14 des Einkommensteuerpatentes), so kann auch unter diesem wahrscheinlichen Einkommen kein anderes verstanden werden, als jenes, welches unter Berücksichtigung aller auf den Ertrag maßgebenden Momente nach Möglichkeit dem wirklichen Geschäftserträgnisse entspricht (siehe Erk. d. V. G. H. v. 15. October 1878, Z. 1565, S. 459). Siehe weiters Erk. des V. G. H. v. 1. December 1877, Z. 1267, S. 557 in Betreff der Bemessung der Einkommensteuer erster Classe nach dem Geschäftsergebnisse der vorausgegangenen drei Jahre. Aus der Bestimmung des §. 10 des Einkommensteuerpatentes, wonach das Reineinkommen von dem steuerpflichtigen Geschäftsbetriebe im Bekenntnisse anzugeben ist, folgt, daß bei industriellen Unternehmungen der sich aus dem Geschäftsbetriebe selbst ergebende Reinertrag, d. i. der nach Abzug der nothwendigen Kosten der Erzeugung von dem Rohertrage verbleibende Ueberschuß das steuerpflichtige Einkommen der betreffenden Betriebsperiode bilde, daß also nur die durch den Betrieb wirklich verursachten und nach dem Gesetze als Abzugsposten zulässigen Auslagen vom Bruttoeinkommen in Abschlag gebracht werden dürfen (siehe Erk. d. V. G. H. v. 18. März 1879, Z. 425, Budwinski 1879, S. 105). Beitragsleistungen einer Industriegesellschaft zum Pensionsfonde ihrer Bediensteten sind Betriebsauslagen, nicht so die Neujahrsgelder. Diese Auslagen stehen, wenngleich sich derselben die Gesellschaft in einzelnen Fällen nicht entschlagen kann, mit dem Betriebe in keinem nothwendigen Zusammenhange; sie wurzeln in einer allgemeinen Sitte, nicht in der Natur der Geschäftsunternehmung, von der sie, ohne Anspruch auf eine Gegenleistung gegeben werden, lassen sich daher auch nicht als eine bezügliche Betriebsauslage ansehen (siehe Erk. d. V. G. H. v. 28. October 1879, Z. 2091, Budwinski 1879, S. 366). Bei der Angabe des Einkommens dürfen nicht in Abzug gebracht werden: 1. Capitalsbeträge, die im Laufe des dem Bekenntnisse zum Grunde liegenden Zeitraumes aus der Unternehmung gezogen wurden (§. 11). Wenn eine Geschäftsunternehmung einen Theil des Ertrages jährlich zur Versinnlichung der eingetretenen Werthverminderung buchmäßig ausscheidet, wie für Abnützung der Gebäude, Maschinen und sonstigen Gerätheș, im concreten Falle anläßlich des fortschreitenden Abbaues des in der thonhältigen Grundarea ruhenden Tegels, so kann dieß allerdings als eine rationelle Art der Geschäftsführung der Unternehmung bezeichnet, es kann jedoch hieraus ein Titel für Abzugsposten bei der Einkommensteuerbemessung nicht abgeleitet werden. Die unter dem Titel der Werthverminderung abgeschriebenen Summen stellen sich im Sinne des §. 11, Z. 1 des Einkommensteuerpatentes als Capitalsbeträge dar, welche im Laufe des dem Bekenntnisse zu Grunde liegenden Zeitraumes aus der Unternehmung gezogen wurden. Dieselben tragen keineswegs den Charakter einer wirklichen Betriebsausgabe an sich (dieselben Motive führt das Erkenntniß d. V. G. H. v. 9. März 1877, Z. 315 an), da durch die Abschreibung eine Auslage nicht realisirt, sondern nur für künftige Auslagen vorgesorgt wird. Ein solcher buchmäßig ausgeschiedener Betrag kann daher nicht bei der Ermittlung des steuerbaren Durchschnittsertrages einer, die zuletzt vorausgegangenen drei Jahre umfassenden Zeitperiode in Berücksichtigung kommen (siehe Erk. d. V. G. H. v. 4. Februar 1879, Z. 211, Budwinski 1879, S. 40). 2. Die Zinsen von dem in der Unternehmung oder dem Geschäfte anliegenden Capitale, und von den Capitalsschulden der steuerpflichtigen Geschäftsunternehmung (§. 11). Beim Einkommen erster Classe dürfen die Zinsen von den Capitalsschulden der steuerpflichtigen Geschäftsunternehmung, das sie belastende Gebührenäquivalent, und die Kosten der Finanzirung von Anleihen nicht in Abzug gebracht werden (siehe Erk. d. V. G. H. v. 13. März 1879, Z. 466, Budwinski 1879, S. 97). Bei der Feststellung des der Einkommensteuer erster Classe unterliegenden Einkommens einer Actiengesellschaft sind die Auslagen für Erlangung eines Acceptationscredites zur Geldbeschaffung nicht abzuziehen, wohl aber der Gehalt des Directors (Betriebsauslage), wenn derselbe auch zugleich Verwaltungsrath ist (siehe Erk. d. V. G. H. v. 19. April 1879, Z. 703, Budwinski 1879, S. 146). Ueber die Frage, welche Beträge bei der Bemessung der Einkommensteuer erster Classe als Escomptegewinn, und welche Beträge als Darleihenszinsen zu betrachten sind, siehe Erk. d. V. G. H. v. 5. März 1878, Z. 387, S. 122. 3. Die Vergütung für die Arbeit des Steuerpflichtigen, seiner Gattin und jener Kinder desselben, denen er nach dem Gesetze den Unterhalt zu gewähren verpflichtet ist (§. 11). Wie aus dem Inhalte der Gesellschaftsstatuten einer Actiengesellschaft hervorgeht, sind die Verwaltungsräthe als Vorstand die Repräsentanten der sämmtlichen Actionäre, mithin nach Außen mit der Gesellschaft identisch. Es können daher

auch die, unter was immer für einem Titel gewährten Vergütungen für die Mühewaltung dieser Vorstandsmitglieder, welche sie aus dem gemeinschaftlichen Geschäfte der Gesellschaft beziehen, weil sie sinngemäß als Vergütung der Arbeit des Steuerpflichtigen betrachtet werden können, als Ausgaben bei der Besteuerung des Einkommens erster Classe nicht in Abzug gebracht werden (siehe Erk. d. V. G. H. v. 4. Februar 1879, Z. 211, Budwinski 1879, S. 40). Bei Bemessung der Einkommensteuer von Genossenschaften sind die Bezüge von Functionären, die Repräsentanten der Genossenschaft sind, nicht als Abzugsposten zu behandeln, wohl aber die Bezüge anderer Functionäre (siehe Erk. d. V. G. H. v. 9. October 1877, Z. 1289, S. 447). 4. Die Wohnung des Steuerpflichtigen und seiner Familie (§. 11). Nach den §§. 2 und 3 des Einkommensteuerpatentes v. 29. October 1849, R. G. B. Nr. 439 bildet bei industriellen Unternehmungen der reine Ertrag desselben das Object der Besteuerung, in soferne dieser nicht aus dem Grund- oder Hausbesitze fließt, und durch den mit dem Patente v. 10. October 1849, R. G. B. Nr. 412, §§. 5 und 6 angeordneten außerordentlichen Zuschlag der Einkommensteuer unterzogen wird. Aus der weiteren Anordnung des §. 10 des bezogenen Patentes v. 29. October 1849, wonach in dem Bekenntnisse zur Einkommensteuerbemessung das Reineinkommen von dem steuerpflichtigen Geschäftsbetriebe anzugeben ist, ergibt sich, daß nur solche Einnahmen und Ausgaben Gegenstand der Fatirung sein sollen, welche aus dem Geschäftsbetriebe der betreffenden Periode hervorgegangen sind. Für die Ausweisung des reinen Einkommens einer industriellen Unternehmung bestimmt der §. 7 des Erlasses des Finanzministeriums v. 11. Jänner 1850, R. G. B. Nr. 10, daß auch diejenigen Ueberschüsse als Einkommen angerechnet werden müssen, die sich durch die Vermehrung der Vorräthe oder überhaupt durch Vermehrung des in der Unternehmung enthaltenen Capitales ergeben haben, und nach §. 11 des Einkommensteuerpatentes dürfen die etwa im Laufe des dem Bekenntnisse zu Grunde gelegten Zeitraumes aus dem Unternehmen gezogenen Capitalsbeträge nicht als Ausgaben aufgenommen werden. Aus allen diesen gesetzlichen Bestimmungen folgt, daß bei industriellen Unternehmungen: 1. der sich aus dem Geschäftsbetriebe selbst ergebende Reinertrag, d. i. der nach Abzug der nothwendigen Kosten der Erzeugung von dem Rohertrage verbleibende Ueberschuß das steuerpflichtige Einkommen der betreffenden Betriebsperiode bilde, und 2. daß eine, wenn auch zufällige Verringerung des Betriebscapitales bei Ermittlung des steuerbaren Einkommens nicht in Anschlag gebracht werden darf, ein Grundsatz, welcher in der Thatsache, daß die Einkommensteuer die Natur einer Ertragssteuer an sich trägt und keineswegs als Capitalssteuer gedacht ist, wohl gegründet erscheint (siehe Erk. d. V. G. H. v. 22. März 1877, Z. 368, Budwinski S. 205). Bei Bemessung der Steuer vom Einkommen erster Classe sind percentuale Werthabschreibungen (siehe auch Erk. d. V. G. H. v. 4. Februar 1879, Z. 211), ferner Erhaltungsposten für die der Realsteuer unterliegenden Realitäten, endlich die Gründungskosten einer Actiengesellschaft nicht als Betriebsauslagen zu behandeln (siehe Erkenntniß d. V. G. H. v. 9. März 1877, Z. 315, S. 187). Die Bezüge der zweiten Classe sollen, soweit dieselben stehende Jahresgebühren sind, von den Cassen oder den Verpflichteten, von welchen dieselben an den zum Genuße Berechtigten zu erfolgen sind, der Steuerbehörde binnen der Frist, welche durch eine abgesonderte Kundmachung festgesetzt wird, angezeigt werden. Andere Arten des nicht in stehenden Jahresgebühren vorhinein bestimmten Einkommens, die in der zweiten Classe begriffen sind, hat der Steuerpflichtige mit Beobachtung der Anordnung der §§. 10, 11 durch sein Bekenntniß anzugeben (§. 12). Die Zinsen und Renten der dritten Classe, welche nicht durch den dem Schuldner zufolge des gegenwärtigen Gesetzes bewilligten Abzug getroffen werden, sei es, weil sie weder auf einem Grund- oder Hausbesitze, noch auf einer steuerpflichtigen Unternehmung haften, oder weil dem Schuldner selbst die Befreiung von der Steuer zukommt, hat der zum Bezuge Berechtigte durch ein Bekenntniß anzugeben, in welchem aufzuführen sind: 1. Die Capitale, von denen das Einkommen bezogen wird; 2. der Zinsfuß, nach welchem solche verzinset werden; 3. der Name und Wohnort der Schuldner (§. 13). Nach F. M. E. v. 23. Juni 1851, Z. 17986 ist sich bei Ausmittlung der Einkommensteuer bezüglich der Besteuerung des Gemeindevermögens strenge an die Bestimmungen des Pat. v. 29. October 1849 und der Vollzugsvorschrift v. 11. Jänner 1850 zu halten, wonach von dem Gesammteinkommen einer Gemeinde die eigentlichen Gemeindeverwaltungsauslagen behufs der Besteuerung nicht in Abzug gebracht werden können. Die Verwaltungsorgane der Stiftungen und wohlthätigen Institute sind zur Einbringung der Bekenntnisse und zur Bemessung der Einkommensteuer von dem Einkommen dieser Stiftungen und Institute bei den betreffenden Steuerbemessungsbehörden aufzufordern und zu verhalten, wobei diese Verwaltungsorgane auch verpflichtet sind, diesen Behörden auf Verlangen die erforderlichen Aufklärungen und Auskünfte zu ertheilen. Zu diesem Behufe ist denselben der mit F. M. E. v. 3. Juli 1854, Z. 35780, bezüglich der Behandlung der Stiftungen und anderer derlei Anstalten in Absicht auf die Einkommensteuer ausgesprochene

Grundsatz bekannt zu geben, daß nicht der dem Stiftling (Stipendisten, Pfründner) aus der Stiftung zufließende Bezug, sondern der Ertrag (das Einkommen) der Stiftung zunächst als das eigentliche Steuerobject zu betrachten und der Einkommensteuerbehandlung zu unterziehen ist. Laut F. M. E. v. 23. Juli 1854, Z. 34290 wurde erklärt, daß die einer Person obliegende Steuerpflicht überhaupt und daher auch insbesondere die Verpflichtung zur Entrichtun gder Einkommensteuer der dritten Classe nicht erlösche, wenn die zeitliche Verwaltung des Gesammtvermögens dieser Person unter ihrem Namen an eine dritte physische oder moralische Person übergeht. Neben der auf diese Weise fortbestehenden Steuerpflicht bleibt aber auch die Verbindlichkeit zur Erfüllung der Förmlichkeiten, welche die Steuergesetze vorschreiben, aufrecht; worunter insbesondere auch die Ueberreichung der Einkommensteuerbekenntnisse gehört. Von den fällig werdenden Zinsen von Staats-, öffentlichen Fonds- und ständischen Obligationen, mit Ausnahme derjenigen, die aus Anleihen herrühren, bei deren Aufnahme die Steuerbefreiung zugesichert wurde, ist die Einkommensteuer nicht mehr auf Grundlage von Bekenntnissen, sondern gleich unmittelbar durch die zur Auszahlung dieser Zinsen berufenen l. f. Cassen, mit dem für die dritte Classe des Einkommens festgesetzten Percente, ohne Rücksicht auf die Eigenschaft des Besitzers und die Höhe des Zinsbetrages zu bemessen und in Abzug zu bringen. Ein Landes- oder Communalzuschlag zu dieser gleich unmittelbar in Abzug kommenden Steuer hat jedoch nicht einzutreten (kais. Vdg. v. 29. April 1859, R. G. B. Nr. 68). Siehe die Ausführungsmodalitäten in der M. V. v. 9. Mai 1859, R. G. B. Nr. 74. Dem Abzuge an den Zinsen unterliegen alle, wie immer Namen habenden Staats- und öffentlichen Fondsobligationen, sie mögen in Papiergeld oder in klingender Münze verzinset werden. Hievon sind nur die Wiener-Banco-, dann die Banco-Lotto-, endlich die Mailänder- und die ungarischen Hofkammerobligationen ausgenommen, da ihnen die Steuerbefreiung schon ursprünglich zugesichert wurde. Wegen Erhöhung der Couponssteuer siehe das Gesetz v. 20. Juni 1868, R. G. B. Nr. 66. Die Zinsen der Pfandbriefe der österr. Bodencreditanstalt sind zur Einkommensteuer zu fatiren (siehe Erk. des V. G. H. v. 23. Jänner 1879, Z. 139, Budwinski 1879, S. 27). Die Zinsen der von der ersten österr. Sparcasse in Wien emittirten Pfandbriefe sind zur Einkommensteuer dritter Classe zu fatiren (siehe Erk. des V. G. H. v. 25. September 1877, Z. 1230, S. 429).

Die Bekenntnisse sind von dem Steuerpflichtigen mit der Bekräftigung, daß die darin enthaltenen Angaben von ihm an Eidesstatt und unter der Treue eines redlichen Staatsbürgers nach bestem Wissen und Gewissen dargestellt worden seien, auszufertigen (§. 14). Zur Einbringung eines Bekenntnisses sind nur diejenigen verpflichtet, welche ein der Bemessung der Einkommensteuer auf der Grundlage von Bekenntnissen unterliegendes Einkommen beziehen. Die verneinende Erklärung, daß nämlich Jemand kein der Einkommensteuer unterworfenes Einkommen besitze, ist nur über die ausdrückliche Aufforderung der Behörde zu überreichen (§. 17). Für Minderjährige oder unter Curatel gestellte Personen hat der gesetzliche Vertreter das Bekenntniß einzubringen. Actienvereine oder andere Erwerbsgesellschaften haben das Einkommen vereint einzubekennen und die Dividende nur nach dem über Abzug der Steuer sich ergebenden reinen Ertrage zu bemessen. Derjenige, welcher von mehreren Unternehmungen und Erwerbsquellen ein Einkommen bezieht, das auf Grundlage eines Bekenntnisses der Einkommensteuer unterliegt, ist verpflichtet, für jede einzelne Unternehmung und wenn sein Einkommen zweien oder mehreren verschiedenen Einkommensclassen angehört, für jede einzelne Classe seines Einkommens ein besonderes Bekenntniß einzubringen. Siehe Vollzugsvorschrift wegen Erleichterung und gemeinschaftlicher Einbringung von Bekenntnissen (F. M. E. v. 18. April 1850, R. G. B. Nr. 142). Eine unmittelbare Besteuerung der Zinsen von hypothecirten Capitalien ist mit Ausnahme der auf steuerfreien Häusern versicherten, im Wege der Fatirung nicht zulässig (F. M. E. v. 13. November 1851, Z. 16408). Zur Ueberreichung der Bekenntnisse über das Einkommen und der Anzeigen über die stehenden Bezüge, wird für die Zukunft die Frist bis Ende Jänner, zur Ueberreichung der Hauszinsbekenntnisse die Frist bis Ende August und zur Vorlage des Schlußsummariums über die Hauszinssteueroperationen die Frist bis Ende December bestimmt (F. M. E. v. 8. October 1864, Z. 43507/2123, F. V. B. 1864, Nr. 48, S. 375).

Jede Handels- oder andere Gewerbsgesellschaft, welche ein Geschäft zum gemeinschaftlichen Erwerbe betreibt, ist als ein eigener Steuerpflichtiger zu behandeln, und hat für sich über das Einkommen von diesem Geschäfte das Bekenntniß einzubringen. Die einzelnen Gesellschafter sind nur in soferne zur getrennten Einbekennung ihres Einkommens verbunden, als sie solches aus anderen Quellen, als jenem gemeinschaftlichen Geschäfte beziehen, und dieses Einkommen seiner Beschaffenheit nach der Verbindlichkeit zur Fatirung unterliegt (§. 18).

Die Steuer wird von dem Einkommen der ersten und dritten Classe

mit fünf von Hundert, d i. mit drei Kreuzer von jedem Gulden desselben bemessen. Von dem Einkommen der zweiten Classe hat die Steuergebühr bei Beträgen über sechshundert Gulden bis einschließlich tausend Gulden jährlich Ein Percent, dann von je tausend Gulden einen um ein Percent steigenden Betrag auszumachen, dergestalt, daß die Steuergebühr von einem Gehalte von dreitausend Gulden für das erste Tausend mit Einem, für das zweite mit zwei, und für das dritte mit drei Percent u. s. f. bemessen wird, jedoch hat dieses Ausmaß von den Beträgen, die neuntausend Gulden überschreiten, zehn von Hundert nicht zu übersteigen (§. 19). Im Paragraphe 21 der Vollzugsvorschrift v. 11. Jänner 1850, R. G. B. Nr. 10 ist der Grundsatz ausgesprochen, daß Zugänge und Abfälle am Einkommen, die im Laufe des Steuerjahres erfolgen, weder eine Erhöhung noch eine Verminderung des Steuerausmaßes für dieses Jahr zu verursachen haben. Seit 1869 ist zu der ordentlichen Einkommensteuer ein außerordentlicher Zuschlag in der Höhe des Ordinariums hinzugekommen. Nur von jenen Steuerpflichtigen, deren Gesammtsteuerschuldigkeit an Erwerb- und Einkommensteuer erster Classe oder an Einkommensteuer zweiter Classe im Ordinarium den Betrag von dreißig Gulden öst. Währ. nicht übersteigt, ist der außerordentliche Zuschlag in der Höhe von sieben Zehnteln des Ordinariums einzuheben (siehe auch Finanzgesetz für 1880, S. 938). An Einkommensteuer von Gebäuden, welche im Ganzen oder theilweise die zeitliche Befreiung von der Hauszinssteuer genießen, sind fünf Percente von dem aus diesen steuerfreien Objecten erzielten reinen Jahreseinkommen zu entrichten. Siehe die Gesetze v. 23. März 1869, v. 24. März 1872, Chlupp S. 202 (siehe auch Finanzgesetz für 1880, S. 938). Siehe endlich Ges. v. 18. December 1874, L. G. B. für Bukowina 1874, XXVII. Stck., wirksam für Bukowina, womit die Ausschließung der vom Einkommen aus zinssteuerfreien Gebäuden zur Vorschreibung gelangenden Einkommensteuer von den Steuerzuschlägen für Landes- und Gemeindeumlagen verfügt wurde. Von dem Einkommen der ersten Classe ist die Steuer nie mit einem minderen Betrage zu bemessen, als an der Erwerbsteuer mit Zuschlag eines Drittheiles der bisherigen Gebühr entfällt. Die Erwerbsteuer wird in die Einkommensteuer eingerechnet, und die letztere nur mit demjenigen Betrage, um den sie höher ist, als die bisher vorgeschriebene Erwerbsteuer, abgesondert vorgeschrieben und eingehoben. Unterliegt ein in der zweiten Classe begriffener stehender Bezug dem Abzug einer Dienst- oder Pfründenverleihungstaxe, so ist die Einkommensteuer nur mit dem Betrage einzufordern, um welchen dieselbe die im Laufe des Jahres fälligen Taxbeträge übersteigt (§. 21).

Aus Anlaß einer vorgekommenen Anfrage, wie weit sich die Betreiung der stehenden Bezüge von der Einkommensteuer bei dem Zusammentreffen mit Taxabzügen erstrecke, bemerkt der F. M. E. v. 18. Mai 1851, Z. 6242, daß bei dem Zusammentreffen der Einkommensteuer mit einem Taxabzuge die theilweise oder gänzliche Befreiung von der Einkommensteuer sich auf die während derjenigen zwölf Monate fälligen Zahlungsraten des steuerpflichtigen Bezuges zu beschränken hat, für welche der Abzug zur Einbringung der Taxe gesetzlich angeordnet ist. Die gedachte Befreiung kann daher nie über eine Jahresschuldigkeit dieser Steuer ausgedehnt werden. In soferne der Taxabzug im Laufe des Verwaltungsjahres, für das die Einkommensteuer ausgeschrieben wurde, beginnt, und während eines Theiles des nächstfolgenden Verwaltungsjahres fortdauert, so findet auch die Befreiung von der Einkommensteuer für die Zahlungsraten des steuerpflichtigen Bezuges statt, die während des nächstfolgenden Verwaltungsjahres bis zur Vollendung der für den Taxabzug eingeräumten zwölf Monate fällig werden. Ist hingegen der Taxabzug in Folge einer besonderen Bewilligung auf einen längeren Zeitraum als die gesetzlich gestatteten zwölf Monate erstreckt worden, so kann hieraus die Erweiterung der gänzlichen oder theilweisen Befreiung von der Einkommensteuer über die Steuergebühr von zwölf Monaten nicht abgeleitet werden. Die Beiträge, welche Privatbeamte zur Sicherung eines Ruhegenußes oder eines sonstigen Versorgungs- oder Unterhaltungsbeitrages für sich oder ihre Angehörigen vertragsmäßig oder freiwillig in Form von Taxen, Gehaltsrücklässen oder in anderer Art an ihren Dienstgeber oder an einen hiezu bestimmten besonderen Fond (Pensionsfond) leisten, dürfen bei der Bemessung der Einkommensteuer von den Bezügen dieser Beamten nicht in Abrechnung gebracht werden (F. M. E. v. 29. November 1873, Z. 31086).

In Betreff der Steuerermäßigung für Versorgungsanstalten und Sparcassen enthält der §. 18 der Vollzugsvorschrift Folgendes: Wird das Einkommen einer Sparcasse oder einer auf wechselseitige Unterstützung der Einleger für sich oder ihre Angehörigen gerichteten Versorgungs- oder Lebensversicherungsanstalt durch die mit dem Patent v. 10. October 1849, §§. 5 und 6 und mit dem Patent v. 29. October 1849, §. 23 gestatteten Abzüge von den Zinsen ihrer auf dem der Grund- und Gebäudesteuer unterliegenden Besitzthume sicher gestellten, oder in einer Handels- und Gewerbeunternehmung anliegenden Capitalien in dem Maße geschmälert, daß die Sparcasse dadurch gezwungen wäre, das

zugesicherte Percent der Verzinsung der Einlagen oder die Versorgungs- und Lebensversicherungsanstalt die statutenmäßigen Bezüge derjenigen, für welche die Einlagen in diese Anstalt geschahen, unter das bisherige Ausmaß zu vermindern, so kann die Anstalt, die sich in diesem Falle befindet, unter Nachweisung des erwähnten Verhältnisses, dann des Steuerbetrages, den sie durch den von Seite ihrer Schuldner erfolgten Abzug entrichtet hat, die Zurückerstattung desjenigen Betrages, um welchen wegen dieses Abzuges die gedachten Bezüge vermindert werden müßten, aus dem Staatsschatze verlangen. (Siehe wegen Anwendung dieser Vollzugsbestimmung in einem concreten Falle Erk. d. V. G. H. v. 16. November 1878, Z. 1813, S. 535.)

Die Steuergebühr von den in der zweiten Classe begriffenen stehenden Bezügen wird von den Cassen oder den zur Entrichtung dieser Bezüge Verpflichteten, denen die Auszahlung dieser Bezüge an die zum Genuße Berechtigten obliegt, bemessen, und gleich unmittelbar bei der Auszahlnug der jahresfälligen Beträge nach Verhältniß der letzteren abgezogen. Die auf diese Art im Laufe eines jeden Monates abgezogenen Beträge sind binnen acht Tagen nach dem Schlusse desselben an die zur Empfangnahme der Steuer angewiesene Casse abzuführen (§. 22). Die Verpflichtung zur Bemessung und zum Abzuge der von stehenden Bezügen entfallenden Einkommensteuer obliegt nicht nur den Staatscassen, sondern jedem zur Auszahlung dieser stehenden Bezüge Verpflichteten (siehe Erk. d. V. G. H. v. 10. Mai 1878, Z. 746, Budwinski 1878, S. 261). Bei der nach §. 22 des Einkommensteuer-Patentes bei Auszahlung der Gehalte u. dgl. abzuziehenden Einkommensteuer ist der Auszahlende übrigens nicht verpflichtet, behufs Ausmittlung des Steuerpercentes das aus anderen Quellen fließende Einkommen des Steuerpflichtigen zu erheben (siehe Erk. d. V. G. H. v. 11. December 1877, Z. 1677, Budwinski S. 576). Die Steuer von den Zinsen der Capitalsschulden einer Handels- oder anderen Gewerbsunternehmung ist der Eigenthümer der letzteren berechtigt, mit fünf von Hundert oder drei Kreuzer von Einem Gulden bei der Auszahlung der Zinsen in Abzug zu bringen, und zu fordern, daß der auf diese Art abgezogene Betrag als geleistete Zahlung von dem Gläubiger quittirt werde. Rücksichtlich der nicht hypothecirten Capitalsschulden eines Gewerbetreibenden wird, wenn nicht aus dem Ursprunge derselben oder anderen Umständen das Gegentheil hervorgeht, vermuthet, daß solche eine Schuld seiner Handels- oder Gewerbsunternehmungen seien (§. 23).

Von anderen, als den oben in den §§. 22, 23 aufgeführten Arten des steuerbaren Einkommens wird die Steuergebühr von den Kreisbehörden (A. h. Bestimmungen v. Jahre 1852, gegenwärtig Bezirksbehörden) auf der Grundlage der eingebrachten Bekenntnisse, nach vorhergegangener Prüfung derselben bemessen, und der Betrag der Steuergebühr dem Steuerpflichtigen durch einen eigenen Steuerbogen bekannt gemacht (§. 24). Die Bezirksbehörde, an welche das Bekenntniß gelangt, hat dasselbe in Absicht auf Regelmäßigkeit der Form und dessen Inhalt zu prüfen. Zu dieser Prüfung werden nebst einem Gliede des Gemeindevorstandes zwei unbefangene wohlunterrichtete Vertrauensmänner, die der Gemeindevorstand für dieses Geschäft bezeichnet, aus der Gemeinde des Wohnortes des Steuerpflichtigen, oder soferne es sich um eine Gewerbsunternehmung handelt, des Standortes derselben beigezogen. Es ist dabei die Aufmerksamkeit darauf zu richten, ob der Steuerpflichtige über alle Einkommenszweige, von denen er das Einkommen einzubekennen verpflichtet ist, das Bekenntniß eingebracht habe, und ob der einbekannte Betrag den bestehenden Verhältnissen angemessen zu betrachten sei. Mängel in der Form oder Unvollständigkeit der Bekenntnisse hat die Commission durch Vernehmung des Fatenten im kürzesten Wege verbessern und ergänzen zu lassen. Auch sind die erforderlichen Erhebungen über die Bedenken, die sich gegen die Richtigkeit des angegebenen Betrages ergeben, schleunigst zu pflegen, und es ist der Steuerpflichtige wegen Ertheilung der erforderlichen Aufklärungen zu vernehmen (§. 25). (Siehe das Detail über die Prüfung der Bekenntnisse in den §§. 8—22 der Belehrung v. 7. Februar 1850.) Nach dem Erlasse des Finanzmin. v. 13. November 1850, R. G. B. Nr. 445 sind an die Stelle der im §. 15 des Patentes v. 29. October 1849 zur Bemessung der Einkommensteuer berufenen Commissionen die Bezirkshauptmannschaften (in den größeren Landeshauptstädten im Jahre 1851 die Steueradministrationen) getreten und ist ihnen im Abs. 5 eingeräumt worden, die Mitwirkung jener Vertrauensmänner, welche zufolge des §. 25 des Patentes v. 29. October 1849 nach namentlicher Bezeichnung durch den Gemeindevorstand aus der Gemeinde beizuziehen sind, sowie anderer Sachverständiger in allen jenen Fällen in Anspruch zu nehmen, und bei der Wahl derselben nach ihrem Ermessen vorzugehen, wo es sich um die Erhebung und Richtigstellung der auf die Steuerbemessung Einfluß nehmenden Thatsachen handelt. Nach dieser Bestimmung sind daher die Steuerhörden bei dem Geschäfte der Einkommensteuerbemessung weder an die Anwesenheit eines Gliedes vom Gemeinde-

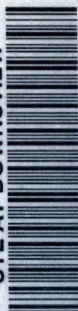
vorstande, noch an die Vernehmung nur solcher Vertrauensmänner und Sachverständiger gebunden, welche vom Gemeindevorstande bezeichnet worden sind, so wenig als die Steuerbehörden verpflichtet sind, nur solche Vertrauensmänner oder Sachverständige zu hören, die von der Partei namhaft gemacht wurden (siehe Erk. d. V. G. H. v. 30. Mai 1879, Z. 1045, Budwinski 1879, S. 198). Umfaßt das Bekenntniß eine in dem Bezirke einer anderen Bezirksbehörde bestehende Gewerbsunternehmung, so ist der sich auf dieselbe beziehende Theil des Bekenntnisses jener Behörde mitzutheilen, welche die Prüfung in gleicher Weise vorzunehmen und das Ergebniß an die erstere Behörde zurückzuleiten hat (§. 25). Wie die Steuerbehörden bei der Ermittlung des der Einkommensteuerbemessung zu Grunde zu legenden Einkommens vorzugehen haben, bestimmt der §. 25 des Einkommensteuerpatentes und der §. 14 der Vollzugsvorschrift zu demselben v. 11. Jänner 1850. Nach diesen Bestimmungen haben, insbesondere, wenn es sich um die Ermittlung eines Einkommens erster Classe handelt, das zu prüfende und eventuell richtig zu stellende Bekenntniß des Steuerpflichtigen und die von demselben, wenn es die Bemessungsbehörde für nothwendig erachtet, weiter zu liefernden zergliederten Nachweisungen der Einnahmen und Ausgaben die Grundlagen zu bilden, und der §. 7 der gedachten Vollzugsvorschrift ordnet sinngemäß nur an, daß zur Prüfung der Angaben des Bekenntnisses bei kaufmännischen und industriellen Unternehmungen die Einnahmen und Ausgaben nach den Grundsätzen der Verfassung einer richtigen Bilanz von den Fatenten ausgewiesen werden müssen, womit aber die Bilanz als die alleinige Grundlage zur Ermittlung des steuerbaren Einkommens um so weniger bezeichnet werden wollte, als der nachfolgende §. 8 der Vollzugsvorschrift hiebei Ausgaben als nicht abzugsfähig ausschließt, welche bei der Ermittlung des bilanzmäßigen Reinertrages nicht außer Berücksichtigung bleiben können. Der §. 25 des Einkommensteuerpatentes schließt daher keineswegs aus, daß, wenn sich bei der Prüfung des Bekenntnisses Bedenken gegen die Richtigkeit der Angaben ergeben, soferne sich der Steuerpflichtige nicht herbeiläßt, diese Bedenken durch die Vorweisung ordnungsmäßig geführter Geschäftsbücher zu beseitigen, der Wahrheit in anderer Weise (Ueberprüfung im Wege der Einvernehmung von Sachverständigen) möglichst nahe zu kommen (siehe Erk. d. V. G. H. v. 8. März 1879, Z. 434, Budwinski 1879, S. 89). In einem concreten Falle wurde eine Beschwerde gegen eine Bemessung der Einkommensteuer erster Classe auf Grund eines von der Fassion abweichenden Gutachtens der Vertrauensmänner zurückgewiesen, weil der Beschwerdeführer jedesmal über die Bedenken gegen die Richtigkeit seiner Bekenntnisse gehört wurde, ohne daß er dem Gutachten der Vertrauensmänner etwas Anderes als den allgemeinen Vorwurf der Willkürlichkeit entgegengestellt hätte. Daher die Steuerbehörde sich demgemäß auch nicht veranlaßt finden konnte, ein von dem Ausspruche der Vertrauensmänner abweichendes Einkommen zur Basis der Steuerbemessung zu nehmen (siehe Erk. d. V. G. H. v. 11. Februar 1879, Z. 254, Budwinski 1879, S. 50). Nachdem die Prüfung der Bekenntmisse vollzogen und die zur vollständigen Richtigstellung der Gebühr erforderlichen Erörterungen und Vernehmungen gepflogen worden, ist sodann der gebührende Steuerbetrag festzusetzen und den Steuerpflichtigen bekannt zu machen (§. 26). Jedermann ist verpflichtet, über die thatsächlichen Verhältnisse, auf denen die Ausmittlung des Einkommens beruht, der Behörde die geforderten Aufklärungen mündlich oder schriftlich, wie es die Behörde verlangt, zu ertheilen, und soweit es sich um die Angabe von Thatsachen zur Richtigstellung des Bekenntnisses eines anderen Steuerpflichtigen handelt, sich nach denjenigen Bestimmungen zu benehmen, welche für die Ertheilung der Zeugenschaft in öffentlichen Angelegenheiten vorgeschrieben sind (§. 27).

Gegen die Entscheidung der Behörde über die Steuerpflicht und das Ausmaß der Gebühr kann der Recurs an die Steuerlandesbehörde binnen vierzehn Tagen nach der Bekanntmachung der Entscheidung eingebracht werden. Der Recurs ist bei der Behörde, durch welche die Bekanntmachung der Entscheidung erfolgt ist, zur weiteren Einbeförderung zu überreichen. Gegen die Entscheidung der Landesbehörde findet eine weitere Berufung nicht statt (§. 28). Der Recurs gegen Entscheidungen über die Steuerpflicht oder das Ausmaß der Gebühr hat keine einhaltende Kraft rücksichtlich der Maßregeln zur Einbringung der Steuer (§. 29). Die Einkommensteuer ist, soweit dieselbe nicht durch den Abzug von den laufenden Zinsen oder anderen Bezügen eingebracht wird, mit dem Schlusse eines jeden Vierteljahres zu bezahlen (§. 30). Die Einbringung der Einkommensteuer erfolgt auf dem für die Einbringung der directen Steuern vorgeschriebenen Wege durch die für dieselbe bestellten Behörden und mittelst für die Einbringung der directen Steuern gesetzlich gestatteten Mittel (§. 31). Die Steuerbemessungsbehörden erster Instanz wurden ermächtigt, in jenen Fällen, in welchen denselben nach dem ihnen eingeräumten Wirkungskreise die Abschreibung der Erwerbsteuer;

1. wegen Anheimsuchung der steuerpflichtigen Unternehmung, oder 2. wegen der befug Uebersiedlung an einen anderen Ort außer dem Gemeindebezirke, oder 3. wegen der ges lichen Erlöschung einer Gewerbsbefugniß zusteht, auch die verhältnißmäßige Abschreibu der für eine solche erwerbsteuerpflichtige Unternehmung bemessenen Einkommensteuer zu v anlassen. Diese Abschreibungsermächtigung wurde endlich auch auf jene Fälle a gedehnt, wenn von den vorgesetzten Steuerbehörden die Erwerbsteuerabschreibung weg vorschriftsmäßig nachgewiesener Uneinbringlichkeit gestattet wurde und die inzwischen v geschriebene Einkommensteuer nur das Drittel der Erwerbsteuer beträgt (Fin. Min. E v. 11. Februar 1857, Z. 7545). Wer der Aufforderung zur Einbringung des Bekenn nisses oder anderer Nachweisungen binnen der ihm dazu eingeräumten Frist nicht entsprid kann von den Behörden hiezu durch angemessene Geldstrafen verhalten werden (§. 32).

Wer in den Bekenntnissen, den vorgeschriebenen Nachweisungen oder Anzeigen e der Steuer unterliegendes Einkommen verschweigt, oder dadurch, daß er die mit dem geg wärtigen provisorischen Gesetze angeordnete Fassion oder Anzeige zur gehörigen Ze zu überreichen unterläßt, sich oder einen Anderen der angeordneten Steuer zu en ziehen sucht, oder in der Fassion oder Anzeige Umstände, welche für die Steuerbemessu erheblich sind, in der Art unrichtig gibt, daß dadurch die Steuer gänzlich umgangen, od mit einem minderen als dem vorschriftsmäßigen Betrage bemessen würde, ist zu dem E lage des Dreifachen von demselben Betrage, um den die Steuergebüh verkürzt oder der Gefahr der Verkürzung ausgesetzt wurde, auf dem für d Festsetzung und Einbringung der Steuer vorgeschriebenen Wege zu verhalten (§. 33 Das Gesetz fordert daher zur Verhängung der Steuererhöhung, wenn solche wegen unte lassener Einbringung des Bekenntnisses stattfinden soll: 1. Daß zur Einbringun des Bekenntnisses eine Zeitfrist bekannt gegeben worden sei, wie dieß §. 16 der Vollzugs vorschrift anordnet, und innerhalb dieser Frist die Fassion nicht überreicht wurde, un 2. daß aus der gedachten Unterlassung die Absicht hervorgehe, der betreffende Steuerpflichtig habe dadurch, daß er die Fassion nicht überreichte, sich oder einen Anderen der gesetzliche Steuer entziehen wollen (siehe Erkenntniß d. V. G. H. v. 26. October 1878, Z. 1647 S. 487).

Die zufolge des Min. Erl. v. 18. Juni 1848 eingeführte besondere Besteuerun einiger Bezüge der Beamten, pensionirten Officiere und ihrer Angehörigen, dann der Pfründen Klostergemeinden und geistlichen Orden hatte mit 1. November 1849 aufzuhören (§. 34).


UTL AT DOWNSVIEW
D RANGE BAY SHLF POS ITEM C
39 14 09 10 10 009 7